Digitized by Google

SLM
Kappler

Kappler
S L M

Handbuch

der

Literatur des Criminalrechts

und dessen

philosophischer und medizinischer Hülfswissenschaften;

für

Rechtsgelehrte, Psychologen und gerichtliche Aerzte.

Von

Friedr. Kappler.

Stuttgart:
J. Scheible's Buchhandlung.

1838.

Vorwort.

Wohl keinem der verschiedenen Theile der Rechtswissenschaft ist in dem, die
etzten vierzig Jahre umfassenden Zeitraume ein so allgemeines Interesse zuge-
andt und eine solch' zahlreiche wissenschaftliche Bearbeitung zu Theil geworden,
ls dem Criminalrechte.

Gelehrte sind unermüdet, die aus der Vergangenheit herrührenden gesetzlichen
stimmungen aufzuklären und ihren Sinn historisch zu erforschen; allenthalben
stehen Zeitschriften, Sammlungen von Rechtsfällen und Präjudicien, um den
richtsgebrauch zu verkünden, der sich bei der Unbestimmtheit der Quellen in den
richtshöfen gebildet hat; Regierungen beeifern sich, die Bedürfnisse der Zeit zu
rschen und die Mittel zu untersuchen, wie im Wege der Reform Institutionen
verdrängen seyen, die einer längst verschwundenen Zeit angehören; sie bemühen
, diejenigen Gesetze dem Culturstande ihrer Völker anzupassen, welche über
Ehre, Freiheit und Leben gebieten. Dieß veranlaßt dann Entwürfe, zahl-
he Critiken, Antikritiken, Gutachten und dergl.

Ein Blick auf die Ausbeute der criminalistischen Literatur seit dem Anfange
neunzehnten Jahrhunderts überzeugt von der Vorliebe, mit welcher das
inalrecht bearbeitet worden ist, denn die Zahl der schriftstellerschen Produkte
diesem Zeitraume setzt in der That in Erstaunen.

Bei diesem Stande der criminalistischen Literatur wurde eine Uebersicht dar-
, was in diesem Fache geleistet worden ist, längst als ein dringendes Bedürf-
erkannt; nur aus einer solchen ist mit Leichtigkeit zu übersehen, was noch zu
n übrig ist.

Wenige Versuche sind indessen gemacht worden, diese Lücke in der juristischen
atur auszufüllen. Der im Jahr 1794 in Leipzig erschienene Entwurf einer
atur des Criminalrechts von H. Blümmner ist nur unvollständig; ausführ-
bearbeitete dieselbe Chr. L. Brunner (Baireuth, 1804); allein das Werk
unvollendet. Aeußerst günstig wurde das im Jahr 1816 von Herrn Doctor
B. Böhmer in Göttingen verfaßte treffliche Handbuch der Literatur des Cri-
lrechts, das vollständigste von allen, aufgenommen; und allgemein wurde
ert, daß dasselbe ebenfalls unvollendet und bei dem allgemeinen Theile de
inalrechts stehen geblieben ist.

Digitized by Google

Das unendlich Schwierige eines derartigen Unternehmens kaum vorhersehen habe ich es gewagt, eine solche Ueberſicht zu entwerfen, und lege nun, nach mö lichster Beseitigung unbeschreiblicher Hindernisse, in gegenwärtigem Handbuche d Literatur des Criminalrechts das Resultat angestrengter Bemühungen mehrer Jahre vor.

In wie fern es mir gelungen ist, die Aufgabe zu lösen, habe ich dem U theile des gelehrten Publikums zu überlassen, und beschränke mich nur dara Einiges über den dem Ganzen zum Grunde liegenden Plan zu bemerken:

Vor Allem entſtund die schwierige Frage über die Ausdehnung des Wer nach der Zeit. Hätten alle Schriften von den ältesten Zeiten an berücksichti werden wollen, so würde das Werk einen Umfang erhalten haben, der seine G meinnützigkeit gewiß beeinträchtigt haben würde. Es war daher ein Auskunft mittel zu wählen, die Wünsche der Literaten und der Praktiker zu befriedige und zugleich die Rücksichten des Verlags zu beachten.

In Betracht nun, daß die Criminalrechtswissenschaft in den letzten vierz Jahren eine veränderte Richtung genommen hat, und daß die Literatur d früheren Jahrhunderte unzweifelhaft, zum größeren Theile wenigstens keinen pra tischen Werth mehr, sondern nur noch historischen Werth hat, habe ich den Te min, von welchem an **alle** Schriften und Abhandlungen aufgenommen word sind, auf das Jahr **1800** gesetzt, bei allen denjenigen Materien aber, wo n entfernt noch ein Interesse denkbar ist, alle Schriften von den ältesten Zeiten a so weit sie nur ermittelt werden konnten, beachtet. Letzteres ist z. B. gescheh bei Anführung der Quellen, der Geschichte und Literatur des Criminalrechts, l den Commentarien, Systemen, Hand- und Lehrbüchern, bei einzelnen Lehre z. B. bei den verschiedenen Strafen, besonders der Todesstrafe u. dgl.

Gewiß wird dieser Plan Billigung erhalten, denn es wird wohl keinem Pra tiker einfallen, bei einem Gutachten über Bestrafung des Ehebruchs, Die stahls und dergl. auf den Gerichtsgebrauch des siebzehnten und achtzehnten Jal hunderts zu recurriren, gewiß wird kein Gerichtsarzt bei einem Gutachten üb einen Vergiftungsfall sich auf Erfahrungen der älteren Zeit stützen!

Der Gelehrte aber, welcher die Wissenschaft historisch pflegt, dürfte durch l Anführung der Werke, in denen die ältere Literatur zu finden ist, ebenfalls l friedigt seyn. Ich würde bedauern, wenn diese Manipulation getadelt würde, sie nur in Verlagsrücksichten ihren Grund hat, und ich bewiesen zu haben glau daß ich die Mühe nicht gescheut haben würde, meine Arbeit auch noch wei auszudehnen.

Die innere Anlage der Ueberſicht betreffend, so schien es mir angemessen, d selben ein anerkannt gutes Lehrbuch zum Grunde zu legen, wozu ich die neue von Hrn. Geheimen Rath Dr. Mittermaier besorgte und mit Anmerkungen u Zusätzen versehene zwölfte Original-Ausgabe von A. von Feuerbachs Lehrbu des peinlichen Rechts gewählt habe. Einzelne Abweichungen schienen mir no wendig, theils weil ich mit der Anordnung bisweilen nicht einverstanden w theils weil in einem Literaturwerke manche Schriften anzuführen sind, die in ein buche übergangen zu werden pflegen.

Digitized by Google

Die Berücksichtigung der philosophischen und medizinischen Hülfswissenschaften hielt ich für durchaus nothwendig, und konnte die Ansicht nicht theilen, welche ein ungenannter Recensent des Böhmerschen Handbuchs in der Jenaischen Literatur-Zeitung vom Jahr 1816 Nr. 178. ausgesprochen hat, daß z. B. die Literatur des Naturrechts nicht in ein solches System gehöre, und daß die Hinweisung auf ein anderes Werk, in welchem diese Literatur angegeben ist, genüge. Es besteht überhaupt zur Zeit noch kein Werk, in welchem die Literatur des Naturrechts vollständig angeführt wäre.

Besonderes Augenmerk richtete ich auf die gerichtliche Psychologie und die gerichtliche Arznei-Wissenschaft, zweier für den Criminalisten unentbehrlicher Hülfswissenschaften. Ueber die letztere hielt ich für angemessen, einen besondern Abschnitt zu bilden, theils wegen der großen Anzahl der dahin gehörigen Schriften und Abhandlungen, theils zu Gewinnung einer leichtern Uebersicht über dieselben. Es schien mir angemessen, die gerichtliche Medizin nicht zu sehr zu zerstückeln, daß wäre aber der Fall gewesen, wenn z. B. die Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen bei der Tödtung, die verschiedenen, auf die Schwangerschaft und deren Verheimlichung Bezug habenden Schriften, bei dem Kindsmord, die Lehre von den Giften bei der Vergiftung angeführt worden seyn würden.

Die gerichtliche Psychologie dagegen ist theils unter den Hülfswissenschaften, theils, so weit sie auf speciellere Punkte eingeht, bei der Lehre von der Zurechnung angezeigt worden, mit welcher sie ohnehin im engsten Zusammenhange steht. Ich muß dabei nur bemerken, daß ich die gerichtliche Psychologie nicht als einen Zweig der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, sondern als eine davon unabhängige Wissenschaft betrachte (freilich im Widerspruch mit manchen Lehrern der gerichtlichen Medizin); denn es gehören offenbar ganz andere Kenntnisse dazu, und man hat von ganz verschiedenen Gesichtspunkten bei der Untersuchung des Seelenzustands eines Menschen und bei der über die Tödtlichkeit einer Verletzung und dergleichen auszugehen.

Sämmtliche citirte Schriften sind unter Angabe des Verlegers und des Preises, und unter Beifügung der darüber erschienenen Recensionen angeführt; manche Lücken, die in ersterer Hinsicht etwa bestehen, haben nur in der Unvollständigkeit der Quellen, aus denen geschöpft wurde, ihren Grund, denn die Bücher-Cataloge und die vorhandenen Bücher-Lexica sind äußerst mangelhaft.

Die ausländische Literatur wurde in so weit beachtet, wenn sie in den deutschen Buchhandel gekommen, wenn in den deutschen critischen Zeitschriften Notiz davon genommen, oder wenn sie überhaupt in deutschen Werken angeführt wurde. Auch die Dissertationen konnten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in den Buchhandel gekommen sind.

Bei den einzelnen Abhandlungen und Rechtsfällen habe ich — wo es nur immer möglich war — einen kurzen Auszug des Wesentlichen beigefügt, woraus, auch ohne die Werke selbst zu besitzen, die entwickelten Ansichten und Entscheidungen ersehen werden können, denn die Anführung der Ueberschriften würde in den meisten Fällen nicht genügt haben. Daß ein solcher Auszug bei größeren Werken nicht beigefügt werden konnte, versteht sich wohl von selbst.

Durch Vergleichung einer großen Menge von Schriften suchte ich mein
Arbeit die größtmögliche Vollständigkeit zu geben, ich kann jedoch nicht daf
bürgen, ob nicht hin und wieder ein Werk unbeachtet geblieben ist, was jedo
wie bemerkt, nur in der Mangelhaftigkeit der Quellen seinen Grund hat.

Nicht schließen kann ich, ohne das Mühselige meiner Arbeit und die auße
ordentliche Anstrengung, die damit verbunden war, und wozu mir ohnehin n
die Mitternachtsstunden vergönnt waren, zu versichern, was die Herren Gelehrt
gewiß nicht mißkennen werden.

Stuttgart, im August 1838.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Allgemeiner Theil des Criminalrechts.

Einleitung.

Ueber den Begriff, die Stellung, Eintheilung, Theile, Quellen, Geschichte, Hülfswissenschaften und die Literatur des peinlichen Rechts.

Von den Quellen des gemeinen deutschen Criminalrechts.

A. Fremde, in Deutschland aufgenommene Rechte.

B. Einheimische Strafgesetze.

Geschichte des Criminalrechts.

Hülfswissenschaften des Criminalrechts.

A. Wissenschaften im eigentlichen Sinne.

I. Die Philosophie und zwar:

Staaten außerhalb Deutschland. §. 62.

Europäische Staaten:

Amerika.

II. Historische Hülfswissenschaften, darunter insbesondere die Criminalrechtswissenschaft, Gesetzgebung und Justizverfassung anderer Staaten und Völker.

Europäische Staaten außerhalb Deutschland.

Außereuropäische Staaten.

Asien.

Afrika.

Amerikanische Staaten.

II. Darstellung der abgeleiteten Rechtssätze des allgemeinen Theils.

Erster Titel.

Von der Natur des Verbrechens.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Sechster Abschnitt.

Von der allgemeinen rechtlichen Folge der Verbrechen.

Zweiter Titel.

Von der Natur des Strafgesetzes und dessen Anwendung.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Grundsätzen in Ansehung der Bedingungen und der Art der Anwendung der Strafgesetze.

Erste Abtheilung.

Von den Bedingungen der Möglichkeit der Anwendung des Strafgesetzes im Allgemeinen, oder von den Gründen der absoluten Strafbarkeit.

I. Objectiver Grund der absoluten Strafbarkeit.

II. Subjective Gründe der absoluten Strafbarkeit.

Fortsetzung.

Ueber die Geisteskrankheiten, welche die Zurechnung ausschließen können.

Fortsetzung.

Ueber die bei der Lehre von der Zurechnung vorzugsweise zur Sprache kommenden unfreien Zustände. §. 98.

Geschärfte Todesstrafen.

Fortsetzung.

Schriften über Gefängnisse, Strafanstalten und deren Einrichtung.

Zweite Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen einzelne Gewalten des Staats.

Regierungs-Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Verbrechen gegen die aufsehende Gewalt.

Münz-Verbrechen.

Fortsetzung.

Zweite Abtheilung.

Verbrechen wider die anordnende Gewalt.

Dritte Abtheilung.

Verbrechen gegen die richterliche Gewalt.

Erste Unterabtheilung.

Fortsetzung.

Zweite Unterabtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Vierte Abtheilung.

Verbrechen wider die vollstreckende Gewalt.

Aufruhr und Tumult.

Zweiter Titel.

Privat-Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen ursprüngliche Rechte des Menschen und Bürgers.

Erste Abtheilung.

Verletzung des Rechts auf Leben.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verbrechen der Tödtung überhaupt.

Zweite Unterabtheilung.

Von den besonderen Arten der Tödtung.

Erstes Kapitel.

Von dem einfachen Mord und dem Todtschlag.

Rechtsfälle, welche das Verbrechen der Tödtung zum Gegenstande haben.

Von einigen besonderen Arten der Tödtung.

Zweites Kapitel.

Von den gesetzlich ausgezeichneten Tödtungen.

Dritte Unterabtheilung.

Unfreiwillige Schwächung.

Vierte Abtheilung.

Verletzung des Rechts auf Ehre.

Erste Unterabtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Von gesetzlich ausgezeichneten (qualificirten) Injurien.

Erstes Kapitel.

Von der durch die Art der Begehung ausgezeichneten Injurie.

Vom Pasquill und der Schmähschrift.

Fortsetzung.

Zweites Kapitel.

Von der durch ihren Gegenstand ausgezeichneten Injurie.

Fortsetzung.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen erworbene Rechte.

Erster Unterabschnitt.

Individuell-gefährliche Verletzung des Rechts auf Sachen.

Erste Abtheilung.

Fortsetzung.

Zweite Abtheilung.

Verletzung des Eigenthums durch Entwendung.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verbrechen der Entwendung überhaupt.

Zweite Unterabtheilung.

Dritte Unterabtheilung.

Von den qualificirten Diebstählen.

Fortsetzung.

Weitere qualificirte Diebstähle. — Gefährliche Diebstähle.

Fortsetzung.

Fortsetzung.

Weitere, theils nach Particular-Gesetzen, theils nach der Praxis ausgezeichnete Diebstähle.

Vierte Unterabtheilung.

Gesetzlich ausgezeichnete, nicht qualificirte Diebstähle.

Anhang zu den Verbrechen des Diebstahls.

Fünfte Unterabtheilung.

Entwendung durch Verletzung der Persönlichkeit.

Zweiter Unterabschnitt.

Gemeingefährliche Verletzung des Rechts an Sachen.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Dritter Unterabschnitt.

Verletzung des Rechts aus Verträgen.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Verletzung des ehelichen Vertrags.

Erste Unterabtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Zweiter Theil.

Von vagen gemeinen Verbrechen.

Erster Titel.

Materielle vage Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Zweiter Titel.

Formelle vage Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen, welche durch Gewalt begangen werden.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Schluß der mit der ersten und zweiten Lieferung mitgetheilten Inhalts-Uebersicht.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen durch Täuschung eines Andern.

Erste Abtheilung.

Einzelne Arten der Fälschung und des Betrugs.

Anhang.

Zweite Abtheilung.

Von besonders benannten oder ausgezeichneten Betrügereien.

Dritter Theil.

Von gemeinen determinirten Polizei-Vergehen.

Erster Titel.

Vergehen gegen die Gesetze der Criminal-Polizei.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen Gesetze der Güter-Polizei.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Titel.

Vergehen gegen Gesetze der Sitten-Polizei.

Vierter Titel.

Von den Vergehen, durch welche theils Gesetze der Sitten-Polizei, theils Gesetze der Bevölkerungs-Polizei übertreten werden.

Fleisches-Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von Fleisches-Verbrechen überhaupt.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Vergehen in Ansehung der Befriedigung des Geschlechtstriebs.

Erste Abtheilung.

Zweite Abtheilung.

Dritte Abtheilung.

Vierte Abtheilung.

Fünfte Abtheilung.

Vierter Theil.
Von den Verbrechen besonderer Stände.

Erster Titel.
Von den Verbrechen der Beamten.

Zweiter Titel.
Von Militär-Verbrechen im Allgemeinen. §. 301. S. 950.

Drittes Buch.
Pragmatischer Theil des peinlichen Rechts. (Criminal-Prozess.)

Einleitung.
Begriff, Quellen, Hülfswissenschaften, und Literatur des Criminal-Prozesses.

Erster Haupt-Abschnitt.

Von dem Rechte der Anwendung der Strafgesetze überhaupt.

Erster Titel.

Zweiter Titel.

Dritter Titel.

Vierter Titel.

Dritte Abtheilung.

Von der Vertheidigung. §. 377. S. 1108.

Vierte Abtheilung.

Von dem Urtheile.

Erste Unterabtheilung.

Zweite Unterabtheilung.

Anhang.

Gerichtliche Medizin.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Personal und von den Formen der Ausübung der gerichtlichen Medizin.

Zweiter Abschnitt.

Von den, bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden gerichtsärztlichen Fragen.

Anhang.

Allgemeiner Theil des Criminalrechts.

Einleitung.

Ueber den Begriff, die Stellung, Eintheilung, Theile, Quellen, Geschichte, Hülfswissenschaften und die Literatur des peinlichen Rechts.

Begriff von Criminalrecht.

§. 1.

Das Criminalrecht, die Strafrechtswissenschaft, das peinliche Recht ist die Wissenschaft von den Rechten eines Staates zur Bestrafung der Uebertreter der Strafgesetze.

1. **Aschenbrenner,** M., Begründung und Geist des peinlichen Rechts in seinen Grundprincipien. Bamberg, Lachmüller. 1800. 8. 12 gr.
2. **Tittmann,** K. A., Grundlinien der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde, zum Gebrauche bei Vorlesungen. Leipzig, Fleischer. 1800. 8. 1 Thlr. 8 gr.
   Rec. Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur v. 1800. Stück 98. S. 46.

2a. **Brehme,** L. C. G., observationes quaedam juris criminalis criticae. Witteb. 1800. 4. Enthält Beobachtungen über die angeblich zu engen Gränzen des Criminalrechts und die Unschicklichkeit des Ausdrucks peinliches Recht.

3. **Tittmann,** K. A., über die Natur der Strafrechtswissenschaft. Leipzig, Tauchnitz. 1802. 8. 6 gr. (Handelt auch von den Gränzen des Gebiets dieser Wissenschaft in Beziehung auf andere Theile der Rechtswissenschaft.)
   Rec. Jenaer Literatur-Zeitung von 1802. Band 4. S. 491.
4. v. **Droste-Hülshoff,** A., Einleitung in das gemeine deutsche Criminalrecht, zum Gebrauche für academische Vorlesungen. Bonn, Habicht. 1826. gr. 8. 12 gr.
   Rec. Neues Archiv des Criminalrechts. Band 9. Stück 1. Seite 184. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Notizenblatt Seite 245. — Schuncks Jahrbücher der deutschen jurist. Lit. Bd. 9. S. 41. — Tübinger critische Zeitschrift Band 1. Heft 2. Seite 39. — Haller Literatur-Zeitung von 1828. Nr. 67. S. 537.
5. **Carmignani,** J., juris criminalis elementa. Ed. IV. II Vol. 12. maj. Romae, 1829. (Monachii, Weber.) n. 2 Thlr.

Ueber das Studium dieser Wissenschaft:

6. v. **Weber,** H. B., über das Studium der Rechtswissenschaft *) und insbeson der Strafrechtswissenschaft. Tübingen, Laupp. 1825. gr. 8. 12 gr.
   Rec. Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 8. Stück 2. Seite 363. — Je

---

*) Ueber das Studium der Rechtswissenschaft im Allgemeinen sind noch folgende Schriften anzuführen:

7. König, Prof., Grundriß 1) zu einer vollständigen Einleitung in die Rechtswissenschaft der Deut 2) zu einer pragmatischen Geschichte und Statistik der Gesetze der Deutschen. Halle, Stendal, 1 8. 4 gr.
   Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1808. Nr. 155. S. 9.
8. Wening, J. N., üb. d. Geist d. Studiums d. Jurispr. Landshut, Krüll. 1814. 8. 16 gr.
9. Hencke, Dr. Ed., über das Wesen der Rechtswissenschaft und das Studium derselben in Deu land. Regensburg, Montag und Weiß. 1814. 8. 1. Thl. 8 gr.
   Rec. Haller Lit.-Z. v. 1816. Nr. 33. S. 257.
10. Meyer, J. W., Anleitung zur Rechtserlernung für Deutsche. Eisenach, Bärecke. 1818. 1 Thl. 1
11. Entwurf eines vollständigen Cursus der gesammten Rechtswissenschaften, als Grundlage eines z mäßigeren Unterrichts über sie, auf Universitäten. Leipzig, Vogel. 1826. gr. 8. 10 gr.
12. Tittmann, Dr. C. A., Handbuch für angehende Juristen, zum Gebrauche während der Uni sität und bei dem Eintritt in das Geschäftsleben. Halle, Hemmerde und Schwetschke. 1 gr. 8. 3 Thlr.
    Rec. Allgemeine jurist. Zeit. von Elvers und Bender. 2. Jahrg. 1829. Seite 68. — tinger gelehrte Anzeigen v. 1830. Stück 42 und 43.
13. Abegg, Prof. Dr. J. F. H., Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft, mit be derer Rücksicht auf Preußen. Breslau, Schulz u. Comp. 1831. gr. 8. 10 gr.
    Rec. Schunds Jahrbücher. Bd. 18. S. 305.
14. Löw, Prof. Dr. C. F. L. Frhr. v., Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft, ein L buch für den academischen Unterricht; nebst einer Chrestomatie von Rechtsquellen. Zürich, O Füßli u. Comp. 1835. gr. 8. $2^{2}/_{3}$ Thlr.
    Rec. Jahrbücher für wiss. Critik. 1837. S. 535.
15. Camberq, Dr. L., Themis, oder Rechtsstudium und Rechtspflege. Ein Handbuch für angeh practische Rechtsgelehrte, mit besond. Berücksichtigung vaterl. Gesetze und dem Gerichtsgebrauch Livland verfaßt. Dorpat, Kluge. (Leipzig, Brockhaus.) 1835. gr. 8. 2 Thlr.
    Rec. Kinds Summarium d. Neuesten in d. Rechtswiss. Bd. 3. S. 601.
16. Collmann, C. Th., Grundlinien der Rechtswissenschaft des bestehenden Rechts, nebst einer C der philosophischen und historischen Schule. Berlin, Reimer. 1836. gr. 8. 16 gr.

Anmerk. Zweifelhaft möchte es seyn, ob hier auch die encyclopädischen Schriften anzuführen sei In so ferne sie die gesammte Rechtswissenschaft umfassen, gehören sie in das System der Literatur einen Zweig derselben nicht; allein auf der andern Seite entwickeln sie unter Anderm auch den Begriff Criminalrechts, seine Stellung u. dergl., es wird sich selbst in Schriften über Criminalrecht manchmal sie bezogen; daher schien es doch angemessen, sie — wenigstens in einer Note — anzuführen:

17. Hugo, G., Lehrbuch der juristischen Encyclopädie, des Lehrbuchs eines civilistischen Cursus 1. B 1. Abthlg. Berlin, Mylius. 1. Ausg. 1792. 7. Ausg. 1823. 1 Thlr. 16 gr.
    Rec. Heidelberger Jahrbücher von 1812. S. 1.
18. Schmalz, Th., Encyclopädie des gemeinen Rechts. Königsb., Nicolovius. 1790. 1804. gr. 8. 12 N. A. 1823. Leipzig, Brockhaus. 8. 20 gr.
19. Ebend., Methodologie des juristischen Studiums, zum Gebrauche vorbereitender Vorlesungen. Köni Unger. 1801. 8. 3 gr.
    Rec. Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur vom Jahr 1801. Stück 58. S. 457.
20. Konopak, C. G., über den Begriff und Zweck einer Encyclopädie im Allgemeinen und die E clopädie der Rechtswissenschaft insbesondere. Halle, Schimmelpfennig. 1800. N. A. 1805. 8. 6
    Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1801. Bd. 2. S. 351.
21. Tafinger, W. G., Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Erlangen, P 1800. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
    Rec. Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 4. S. 969. — Leipziger Jahrbuch der neuesten Lit. v. J 1800. Stück 127. S. 279.
22. Hufeland, Institutionen des gesammten positiven Rechts, oder systematische Encyclopädie sämmtlichen allgem. Begriffe und unstreitigen Grundsätze aller in Deutschland geltenden Re Jena. 1803. gr. 8. 2 Thlr.
    Rec. Haller Lit.-Z. v. 1800. Nr. 212. die 1. Ausg. 1804. Bd. 2. S. 583. die 2. Ausg.
23. Eisenhardt, E. L. A., die Rechtswissenschaft nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen Hülfswissenschaften, nebst einer juristischen Encyclopädie. Helmstädt, Fleckeisen. 1804. 8. 18 gr.
    Rec. Leipziger Literatur-Zeitung v. 1806. Nr. 26. Seite 407.

Lit.-Zeit. v. 1826. Nr. 204. — Leipziger Lit.-Zeit. v. 1829. Seite 801. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrg. 1825. Not.-Bl. S. 432. — Schunck's Jahrbücher d. ges. deutschen Lit. Bd. 13. S. 95.

---

24. Mühlenbruch, Ch. F., Lehrb. der Encyclopädie u. Method. des posit. in Deutschl. gelt. Rechts, zum Gebr. acad. Vorles. Rost., Stiller. 1807. 8. 1 Thlr. 16 gr.

25. Gründler, K. A., Institut. d. R., enth. die Einleit. Encyclop. und Methodol. d. R. Erlangen, Heyder. 1809. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.
Rec. Haller Literatur-Zeitung v. 1812. Bd. 1. S. 425. — Leipziger Literatur-Zeitung v. 1809. Stück 46. S. 121.

26. Wenk, K. F. Ch., Lehrb. der Encyclop. u. Method. der Rechtswiss. Leipzig, Märker. 1810. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1814. Nr. 62. S. 17.

27. Unterholzner, K. A. D., allg. Einleit. in d. jurist. Stud., zum Gebr. v. Vorles. über die sogen. Encyclop. München, Burghauser. 1812. 12 gr.
Rec. Heidelb. Jahrb. v. 1813. S. 987. — Jenaer Lit.-Z. von 1814. Nr. 83. S. 185.

28. Hummel, Alb., Encyclopädie des gesammten positiven Rechts. Gießen, Müller. gr. 8. I. Bd. 1.—2. Abth. Einleit. in das positive Recht. II. Bd. 1.—3. Abth. Propäd. zur gründlichen Kenntniß des heutigen pos. Rechts. III. Bd. 1.—2. Abth. Verfall des pos. Rechts. 1804—6. (15 Thlr.) IV. Bd. 1. Abth. Periode vom Consulate Napoleons bis zur Auflösung des deutschen Bundes und Encyclopädie des heutigen positiven Rechts. 1813. 1 Thlr. 12 gr.
Rec. Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 4. S. 1137. — Jenaer Lit.-Z. v. 1807. Nr. 104. S. 217.

29. Desselben, Elementarlehre der gesammten Rechtswissensch. Ebend. 1805. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Haller Lit.-Z. v. 1809. Bd. 4. S. 1137.

30. Rudhardt, Encyclop. und Methodol. der Rechtswissensch. Würzburg, Stahel. 1812. 8. 2 Thlr.
Rec. Heidelb. Jahrb. v. 1813. S. 987.

31. Kind, J. A. G., über die Bildung juristischer Staatsdiener und besond. d. Räthe in den Just.-Coll., ein Beitrag zur jurist. Encyclop. und Method. Leipzig, Göschen, 1818. gr. 8. 12 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1818. Nr. 45. S. 353.

32. Löbell, Ed. Eg., Lehrb. d. jurist. Method. und Encycl. Gießen, Krieger. 1819. gr. 8.

33. Köppen, F., freimüthige Ansichten und Vorschläge über die Mängel der juristischen Lehrmethode u. d. nothw. unserer Zeit entspr. Einricht. ders. Landshut, Weber. 1820. 8.

34. Wening, J. N., Lehrb. der Encyclop. und Method. der Rechtswissensch. Landshut, Weber. 1820. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Rec. Leipziger Literatur-Zeitung v. 1822. S. 715.

35. Falck, Ordinarius Ritter, D. K. N., juristische Encyclopädie, auch zum Gebrauche bei academischen Vorlesungen. 1. Ausg. 1821. 2. Ausg. 1825. 3. verb. Ausg. Kiel, Hesse. 1830. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.
Rec. 1. Ausg. Haller Literatur-Zeitung v. 1822. Bd. 3. S. 678. — 3. Ausg. Schunck's Jahrbücher. Bd. 5. S. 111. — Heidelb. Jahrb. v. 1831. Heft 2. S. 110.

36. Gmelin, Ch., Anweisung, wie man die Rechte zu erlernen habe; oder Lehrb. d. jurist. Method. Tübingen, Laupp. 1821. 8. 12. gr.

37. Puchta, G. Fr., Grundriß zu Vorlesungen über juristische Encyclopädie und Methodologie. Erlangen, Heyder. 1822. gr. 8. 4 gr.
Rec. Haller Lit.-Z. v. 1825. Bd. 4. S. 304.

38. Abegg, Jul. Fr. Heinr., Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft im Grundrisse. Nebst einer Abhandlung über die wissenschaftliche Darstellung des Rechts. Königsberg, Unzer. 1824. gr. 8. 16 gr.

39. Fürstenthal, J. A. L., Real-Encyclopädie des gesammten, in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, oder Handwörterbuch des römischen und deutschen Privat-, des Staats-, Völker-, Kirchen- und Lehen-, Criminal- und Prozeß-Rechts. 3 Bände. Berlin, Rücker. 1826—1827. gr. 8. 10 Thlr. Schreibpapier 11 Thlr. 8 gr.
Rec. Schunck's Jahrbücher. Bd. 6. S. 309. — Jenaer Lit.-Zeit. v. 1828. S. 181.

40. Schmalz, Th., encyclopaedia juris per Europam communis, in usum auditorii adumbrata. Edit. III. lat. 1. a. Berlin, Mittler. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender. 3. Jahrg. 1830. S. 381.

41. Vogel, Mag. C. F., Lehrbuch der Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft. Leipzig, Hartmann. 1829. gr. 8. 18 gr.
Rec. Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender. 2. Jahrg. 1829. S. 70. — Leipziger Literatur-Zeitung v. 1829. S. 1065.

Stellung des Criminalrechts im Systeme der Rechtswissenschaft.

§. 2.

Es ist unter den Rechtslehrern bestritten, ob das Criminalrecht zum öffentlich oder zum Privatrechte gehöre? Von den neueren Criminalisten betrachten es Meisten als einen Theil des öffentlichen Rechts, nur Wenige derselben zähl dasselbe zum Privatrechte.

Zu letzteren gehört namentlich:

Kleinschrod, systematische Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rech Bd. 3. §. 130.

Außer den im §. 1 angeführten Schriften, namentlich Nro. 3, behandeln die versch denen Systeme, Lehr-, Handbücher u. s. w. diese Materie.

Eigene Abhandlungen darüber sind folgende vorhanden:

42. **Aschenbrenner**, im (alten) Archive des Criminalrechts, Band 4. Stück 1. Abh. S. 89., sucht zu zeigen, daß das peinliche Recht zum Staatsrechte gehöre.

Dagegen ist aufgetreten:

43. **Kleinschrod**, in derselben Zeitschrift, Bd. 5. Stück 1. Seite 13.

Er bemerkt: Die Gründe, welche Aschenbrenner für seine Behauptung angeführt, sey zwar recht gut dargestellt, doch nicht überzeugend. Denn — daß der Staat das Strafrec durch seine Richter ausübe, und vermöge eines vollkommenen Rechts die Strafen aufleg beweise noch nicht genug; eben auf dieselbe Art übe ja der Staat auch die Civilgericht barkeit aus.

44. **Zeiller**, Dr. Fr. Edler v., Hofrath u. s. w. in Wien, in der Zeitschrift für öster reichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, Jahrgang 1827. Hauptblat Bd. 2. S. 249., über die Frage:

Ist die Strafwissenschaft ein Zweig der Rechtsgelahrtheit, ode der politischen Wissenschaften?

Der Verfasser tadelt die schnöde Behandlung der Criminalpolitik in den Handbücher über das peinliche Recht, wo man sie nur im Hintergrunde als ein Hülfsmittel bei dem Studium desselben finde, während doch die gerechte und wohlthätige Reform der Straf gesetzgebung im vorigen Jahrhunderte aus den politischen Schriften eines Montesquieu Sonnenfels, Beccaria und Filangieri hervorgegangen sey, welche nicht auf fremdem, son dern auf ihrem eigenen Gebiete reformirt hätten. Die Lehren von der Nothwendigkei eines Staats zur Erhaltung, Sicherheit und Wohlfahrt der Menschen, von der Nothwen digkeit der Strafgesetze und der Zweckmäßigkeit der Strafen gehören in das Gebiet de politischen Wissenschaften. Nicht minder wichtig zeige sich der Einfluß der politischen Lehren und Bemerkungen auf die Strafgesetze für einzelne Staaten; unstreitig müssen die Gesetz und hauptsächlich die Strafgesetze der Staatsverfassung, dem Grade der Cultur, dem Cha rakter, den Bedürfnissen der Einwohner und allen übrigen inneren Verhältnissen angemessen seyn. Diese Verhältnisse aber seyen Gegenstand statistischer und politischer, nicht aber juri stischer Erfahrungen und Beobachtungen. Vollends endlich seyen die, von den die Rechts sicherheit verletzenden Verbrechen in den neuesten Zeiten abgesonderten Polizeiübertretungen, wie schon das Wort andeute, in dem Umkreise der Polizei begriffen.

Der Verfasser beleuchtet hierauf auch die Gründe, welche die Rechtsgelehrten für sich anführen; sie befinden sich — sagt er — in dem ältesten und neuesten Besitzstande; die Fragmente der alten römischen Rechtsgelehrten überzeugen, daß schon vor 1500 Jahren, folglich zu einer Zeit, wo man von politischen Wissenschaften noch gar nicht geträumt hatte, die Rechtsgelehrten über Verbrechen und Strafen geschrieben und gelehrt haben; daraus haben sich die Lehren der älteren italienischen Criminalisten gebildet; von Juristen seyen die älteren Criminalordnungen verfaßt worden; aus den Lehren des positiven Rechts haben denkende Juristen allgemeine Grundsätze abstrahirt und allmählig eine Rechtsphilosophie s. w.

Der Verfasser beantwortet hiernach die aufgeworfene Frage dahin: Die Strafwissenschaft ist gleich vielen andern Wissenschaften von gemischter Art. Einige ihrer Gegenstände gehören mehr in das juridische und andere in das politische Gebiet; — und schließt mit Hinweisung mehrerer Fragen aus der Criminalgesetzgebung, zu deren gründlicher und vollständiger Beantwortung vorzüglich die allgemeine und die auf einzelne Staaten angewandte besondere Strafpolitik gehört werden müsse.

Ueber das Verhältniß des Criminalrechts zum Civilrechte handelt:

15. **Mittermaier**, C. J. A. (Resp. F. A. Helgl), Diss. über das Verhältniß des Civil- und Criminalrechts. Landshut. 1815.

Ueber den Rang desselben:

16. **Gönner**, in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Bd. 1. Heft 1. Abh. 2.:

Rettung des Civilrechts gegen die Vorliebe für die Strafgesetzgebung.

Der Verfasser sagt: in der Rangordnung soll der Civilrechtsgesetzgeber vor dem peinlichen den Vorzug haben, weil ein Staat sehr gut ohne Verbrechen bestehen könne, nicht aber ohne Rechtsgeschäfte und Civilrecht, auch weil im Vergleiche mit einem Codex des bürgerlichen Rechts ein Strafgesetzbuch eine leichte Aufgabe sey.

(Eine Recension über diese Abhandlung findet sich in den Tübinger gelehrten Anzeigen J. 1808. Stück 59. S. 467.)

Eintheilungen des Criminalrechts.

§. 3.

Die verschiedenen Eintheilungen des Criminalrechts sind die in

I. natürliches [auch allgemeines *)] und positives;
II. gemeines deutsches und besonderes;
III. publicum — privatum;
IV. jus criminale scriptum et non scriptum;
V. jus antiquum, medium et novum.

Von eigenen Abhandlungen ist hier nur in Beziehung auf die Eintheilung zu II. zu erwähnen:

17. **Kleinschrod**, im (alten) Archive des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 3. Abh. 3. S. 355.

Ueber den Einfluß der veränderten Staatsverfassung Deutschlands auf das Criminalrecht.

Der Verfasser zeigt, daß die Quellen des peinlichen Rechts noch heut zu Tage die nämlichen sind, wie zuvor. Die Specialgesetzgebungen abgerechnet, welche im Criminalfache nichts weniger als erschöpfend betrachtet werden können, habe das peinliche Recht seine Hauptquelle in der Carolina, wie auch den römischen und canonischen Gesetzen. Ebendarum behaupte sie, nämlich in beschränkter Art, gerade auf dieselbe Weise, wie das römische und canonische Recht, das nämliche Gewicht im Criminalfache, wie zur Zeit des Bestehens des deutschen Reichs. Indessen äußerten sich die Wirkungen der neuen Staatsverfassung Deutschlands auch auf das Criminalrecht, und das auf eine sehr bedeutende Weise. Diese Wirkungen lassen sich aus zwei Hauptpunkten ableiten: 1) weil die deutschen Regenten nicht mehr dem Kaiser und Reiche untergeordnet, sondern Souveraine sind; 2) weil die Existenz eines gemeinen deutschen Rechts im strenge rechtlichen Sinne und dessen Centralisirung aufgehört habe, indem die deutschen Länder nicht mehr Theile eines ganzen Reiches sind, sondern jedes derselben ein für sich bestehendes, von dem andern abgesondertes Ganzes ausmacht.

Es werden sofort die Resultate angeführt, welche sich hieraus ergeben.

---

*) Siehe die Schriften darüber hiernach.

Haupttheile der Strafrechtswissenschaft
(zugleich von der wissenschaftlichen Behandlung).
§. 4.

Die Wissenschaft des positiven peinlichen Rechts läßt sich in zwei Hauptth theilen: In dem ersten werden die Grundsätze und Vorschriften entwickelt, w den Richter überhaupt bei Anwendung der Strafgesetze, abgesehen von Strafgesetzen über einzelne Verbrechen, leiten müssen — allgemeiner Theil der besondere Theil lehrt sodann die besonderen Rechte des Staates über Bestrafung der einzelnen Arten rechtswidriger Handlungen.

Hierüber sind folgende Schriften anzuführen:

48. **Tittmann**, K. A., über die Gränzen des Philosophirens in einem System Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung — gegen Feuerbach. Leipzig, Tauch 1802. 8. 7 gr.
   Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1802. Nr. 290. S. 101.

49. **Mittermaier**, K. J. A., über die Grundfehler der Behandlung des Criminalr in Lehr- und Strafgesetzbüchern. Bonn, Weber. 1819. gr. 8. 9 gr.
   Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 524. — Göttinger gel Anzeigen v. 1819. S. 1487.

49ª. **Wiener**, Prof. in Berlin, im neuen Archive des Criminalrechts, Bd. 10. Stü Abh. 19. S. 476. und Stück 4. Abh. 23. S. 605.:
   Ueber die historische Methode und ihre Anwendung auf das C minalrecht.

Enthält eine Würdigung desjenigen, was die verschiedenen Ansichten der Rechtsbeh lung, die exegetische, die praktische, die geschichtliche und die philosophische Methode, gel haben und leisten sollen. Der Verfasser gesteht keiner derselben den Vorzug zu, und merkt (S. 504), die einzig wahre Methode für die Behandlung der Jurisprudenz k nur in einer Combination jener verschiedenen Elemente bestehen.

50. **Jordan**, Prof. Dr., im neuen Archive des Criminalrechts, Band 11. Stüc Abh. 9. Seite 211.:
   In wie fern soll der allgemeine Theil der positiven Crimi rechtswissenschaft philosophisch seyn?

Nach einer allgemeinen Angabe der verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer hier und des Hauptgrundes ihrer Verschiedenheit entscheidet der Verfasser die aufgewor Frage dahin: Da der allgemeine Theil der Criminalrechtswissenschaft einen Theil Theorie des positiven Strafrechts bilde, so dürfe er, wenn die Theorie anders ein inne zusammenhängendes und in sich abgeschlossenes Ganze formiren und nicht aus fremdart Theilen mosaikartig bloß äußerlich zusammengefügt werden soll, nichts enthalten, was i einen integrirenden Bestandtheil desjenigen positiven Strafrechts ausmache, welches theoretisch dargestellt werden will. Dieß fließe nicht bloß aus dem Begriffe einer Th oder Wissenschaft eines bestimmten positiven Rechtstheils, mithin hier des positiven S rechts, sondern auch aus dem Zwecke einer solchen Theorie, welcher nur darin bes könne, daß sie das betreffende positive Recht, zum Behufe des Unterrichts und der An dung, seinem ganzen Umfange nach kennen lehren will, also ihrem Zwecke nach ha sächlich für die Studirenden und die practischen Juristen, Richter und Advocaten besti ist. Der allgemeine Theil der positiven Criminalrechtswissenschaft dürfe daher kein al meines Strafrecht, keine sogenannte Theorie des philosophischen Criminalrechts Verfassers der positiven Strafrechtswissenschaft enthalten. Eben so wenig dürfen ein Theile desselben aufgenommen werden; der generelle Theil des positiven Strafrechts d nicht einmal theilweise philosophisch in diesem Sinne seyn. Namentlich müsse auch

---

*) Feuerbach §. 4. nennt diesen Theil den philosophischen, und den besondern Theil den posit Siehe dagegen die Bemerkung von Mittermaier in der Note zu diesem Artikel.

...sophische Begründung des Strafrechts des Staates, welche in das allgemeine Staats... gehöre, aus diesem generellen Theile wegbleiben. Letzterer soll nur in so fern philo...phisch seyn, als in demselben die Philosophie des Strafrechts, welche den Gesetzgeber bei der Aufstellung der positiven Satzungen leitete, in einem allgemeinen Umrisse dargestellt werden müsse; und er soll endlich auch in dem Sinne philosophisch seyn, in welchem man unter „philosophisch" die philosophische Behandlung versteht, wenn gleich die Bezeich...ung „philosophisch" in dieser Bedeutung des Wortes dem allgemeinen Theile, wie von ...st einleuchte, nicht ausschließlich zukomme, sondern auch die übrige Criminalrechtswissen...schaft nicht weniger philosophisch seyn dürfe.

31. Darf dem positiven Criminalrechte ein philosophischer Theil zum Grunde gelegt werden? Beantwortet von Hrn. Oberhofgerichts-Advokaten Dr. Gerstäcker zu Leipzig, im neuen Arch. d. Criminalrechts, Bd. 7. St. 3. Abh. 15. S. 361.

Der Verfasser verneint diese Frage, weil solches gefährlich und durchaus unnöthig sey. Nur der Souverain befinde sich auf der Höhe, wo er im Stande sey, die Beschränkungen zu erblicken, welche die Einzelnen dem Zwecke des Ganzen als Opfer bringen müssen, und die Nothwendigkeit dieser Beschränkungen einzusehen, und jede Erforschung einer andern Grundlage seiner Gesetze außer dem wahren Sinne seines, dem Staatszwecke nicht geradezu widersprechenden Willens sey überflüssig und unstatthaft.

Die Leipziger Lit.-Zeit. 1826. Nr. 108. und die Zeitschrift für österr. Gesetzkunde von Wagner, Jahrgang 1826, Notizenblatt S. 216. theilen Ausführliches über die Abhandlung mit.

32. Abegg, im Archiv des Criminalrechts (neue Folge), Jahrgang 1835. Stück 3. Abh. 15. S. 367. Beiträge zur Lehre von der systematischen Anordnung des besondern Theils des deutschen Strafrechts, im Verhältnisse zu den Quellen des positiven Rechts.

Die verschiedenen Meinungen hierüber werden geprüft und zu vereinigen gesucht. Der Verfasser läßt der Anordnung nach dem Vorgange der Quellen Gerechtigkeit widerfahren, doch glaubt er, daß auch die Fortschritte der Zeit unläugbare Ansprüche haben, indem er bemerkt, daß die Freiheit, das Gegebene organisch zu fassen, der Wissenschaft nicht beschränkt werden dürfe.

32a. Geib, Dr. G., vormaliger Ministerialrath in Griechenland, dermalen in Zürich, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. Stück 2. Abh. 7. S. 187. Ueber die Nothwendigkeit einer vergleichenden Berücksichtigung der neueren Strafgesetzbücher bei Darstellung des gemeinen deutschen Criminalrechts.

Ob der Criminal-Prozeß einen Theil der Criminalrechts-Wissenschaft bilde? ...über bestehen unter den Criminalisten verschiedene Ansichten.

Mehrere Rechtslehrer, wie Grolmann, Martin, Salchow, Tittmann und zum Theil auch Roßhirt erklären den Criminal-Prozeß für einen integriren... Theil der Criminalrechts-Wissenschaft, während ihn andere, wie Feuerbach, Mittermaier, Bauer, v. Wendt, und zum Theil auch Jarcke für einen Theil des Prozeßrechts halten.

In einer eigenen Abhandlung behandelt diese Frage:

33. Dr. Jordan, ord. Prof. d. Rechte in Marburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. St. 2. Abh. 9. S. 211.:

Ist der Criminal-Prozeß ein integrirender Theil der Criminalrechts-Wissenschaft?

Der Verfasser führt aus, daß sich die beiden angeführten Meinungen gar wohl mit ...ander vereinigen lassen, daß daher beide in gewisser Hinsicht wahr seyen, ja sich sogar ...seitig dergestalt ergänzen, daß man weder sagen könne, der Criminal-Prozeß sey bloß ...ein integrirender Theil der Strafrechts-Wissenschaft, noch, er sey bloß ein Theil des Prozeßrechts, sondern man müsse sagen, er sey in gewissen Beziehungen beides zugleich.

Von den Quellen des gemeinen deutschen Criminalrechts.

A. Fremde, in Deutschland aufgenommene Gesetze.

1) Das römische Recht.

§. 5.

Die strafrechtlichen Bestimmungen des römischen Rechts sind im ganzen pus juris Justin. zerstreut.

Ausschließlich vom Strafrechte handeln die fünf ersten und der letzte des IV. Buchs der Institutionen, das 47ste und 48ste Buch der Digesten von Justinian selbst, L. 2. §. 8. C. de vet. jur. enucl. sogenannten libri te les), das 9te Buch des Codex und die Novellen 12. 14. 77. 117. 134. und 143.

Eine Aufzählung der verschiedenen Ausgaben des Corpus juris gehört hieher; ebensowenig die Angabe aller Commentare über das römische Gesetzbu Commentationen, welche sich auf das Criminalrecht allein beziehen, ist von d Jahrhunderte nur eine einzige, und zwar nur als neuere Ausgabe anzuführen:

54. **Antonius Mathaeus,** (II.) commentarius ad L. XLVII. et XLVIII. D de cr bus cum succincta juris municipalis explicatione Trajecti 1644. 4. Amstel. 16 Vesaliae 1672. 1679. 4. Coloniae Munatianae 1715. 4. Antwerp. 1761. 4. cum Leggii annotat. ex jure Romano et Neapol. Neap. 1772. 2. Vol. 4. cum notis Ticini 1803. 2. Vol. 4.

55. Ueber das römische Recht als Quelle des deutschen Criminalre handelt Roßhirt: im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. Stück 1. Ab S. 1. und Stück 3. Abh. 14. S. 371.

Es wird der Bildungsgang des römischen Criminalrechts von den ältesten Zeite auf Justinian angeführt, um daraus zu erkennen, in welchem Geiste in den verschiel einzelnen Perioden der römischen Geschichte das Criminalrecht aufzufassen ist, und auf w Weise es sonach für uns weniger, wie bis hieher in den Worten der Pandekten und C stellen, als im Zusammenhange des Ganzen anwendbar gemacht werden muß. — Der fasser handelt sofort im ersten Capitel von dem römischen Criminalrechte bis zu den stiones perpetuae, im zweiten Capitel von diesen. (Fortsetzung ist noch nicht erschie

Ueber die Geschichte des römischen Criminalrechts, siehe hier §. 26. und 27.

2) Das canonische Recht.

§. 6.

Auch die strafrechtlichen Bestimmungen des canonischen Rechts kommen dem ganzen Corpus juris canonici zerstreut vor. Ausschließlich enthalten Bestimmungen:

das 5te Buch der Decretalen Gregors IX. und das 5te Buch der Decretalen B facius VIII. mit Ausnahme des letzten Titels.

Ueber das Ansehen und die Anwendbarkeit des canonischen Recht Criminalsachen handelt:

56. **Tittmann,** Diss. I. et II. de causis auctoritatis juris canonici in jure crim germ. (Lips. 1798. 4.)

abgedruckt in:

Martin, selectarum Diss. et comment. juris criminalis collectio Vol. I. Jenae tibus Branii 1822. Nro. 3. und 4.

Vergl. Biblioth. kl. jur. Schriften, Bd. 1. Seite 46 ff. Biblioth. für die p Rechtswiss. Thl. 1. St. 3. S. 168.

...a. Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Seite 96. Note 10. ...rt bei Gelegenheit einer Abhandlung über den Meineid: noch immer scheide man bei ...Anwendung des canonischen Rechts im Criminalrechte nicht die verschiedenen Stellen, ...welchen einige de delictis clericorum, andere de delictis laicorum sprechen; die ersten ...n in der Regel gar nicht auf die übrigen Verbrechen angewendet werden; bei den ...n müsse man sehen, ob nicht der Pabst die Bestimmung bloß aus dem kirchlichen ...ichtspunkte und in Bezug auf Kirchenstrafen gegeben habe, und in diesem Falle ...wieder allgemeine Anwendung der Stelle nicht zuläßig; aus diesem Grunde können ...die canonischen, den Meineid als kirchliches Verbrechen mit Kirchenstrafen bedrohenden ...de nicht dazu dienen, um die bürgerlich-weltliche Strafbarkeit von Fällen des ...eids zu begründen, über welche das deutlich und umfassend sprechende weltiche Gesetz, ...peinliche Gerichts-Ordnung geschwiegen habe.

B. Einheimische Strafgesetze.

1) Peinliche Gerichtsordnung.

Einleitung.

§. 7.

Die peinliche, oder Hals-Gerichts-Ordnung Kaisers Carl des Fünften (Con...itutio Criminalis Carolina), welche auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahre ...32 zum Reichs-Gesetze erhoben wurde, ist die hauptsächlichste Quelle des Crimi...nalrechts in Deutschland. Ihr liegt die von dem Bambergischen Geheimen Rathe ...Freiherrn Johann v. Schwarzenberg und Hohenlandsberg verfaßte, im Jahre ...07 von dem Fürstbischof Georg als Bambergische Halsgerichts-Ordnung sanc...tionirte, im Jahre 1516 von den Markgrafen von Brandenburg, unter dem Na...men Brandenburgische Halsgerichts-Ordnung in ihren Fürstenthümern bekannt gemachte Halsgerichtsordnung zum Grunde. (Man nennt daher die Bambergensis ...die mater, und die Brandenburgensis die soror carolinae.)

Ausgaben der Carolina.

§. 8.

Die bis jetzt bekannt gewordenen Ausgaben der Carolina sind folgende:

...Des allerdurchlauchtigsten großmechtigsten Vnüberwindlichsten Keyser Karls des fünften: vnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichtsordnung, auff den Reichstägen zu Augspurgk und Regenspurgk, inn jaren dreissig, vnd zwey vnd dreissig gehalten, aufgericht vnd beschlossen. Cum cratia et privilegio Imperiali. Gedruckt in Meyntz bey Jvo Schöffer, als man zalt nach der geburt Christi vnsers Herrn M. D. XXXIII. jar imm Monat Hornung — 55 Blätter fol.

(Diese wird fast allgemein für die erste Ausgabe der P. G.O. gehalten.)

...Weitere zu Meyntz bei Jvo Schöffer gedruckte Ausgaben:

... 1533, gedruckt auf den 16ten Tag des August-Monats, 48 Blätter, fol.

... 1534, vollendet auf den 18ten Tag des Brachmonats, 45 Blätter, fol.

... 1535, vollendet auf den 10ten Tag des Brachmonats, 45 Blätter, fol.

... 1537, vollendet am 26sten Tag des Meyen, 45 Blätter, fol.

... 1538, vollendet am 18ten Tag des Oktober, fol.

... 1538, gedruckt zu Cölln, auf Befehl des Kurfürsten Hermann veranstaltet, fol.

... 1542, 1543, 1545, 1548, gedruckt zu Meyntz bey Jvo Schöffer, fol.

... Sine die et consule: deß alldurchlauchtigsten, großmechtigsten, vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünften, vnd deß heyligen Römischen Reichs Peinlich Gerichtsordnung, auf den Reichstagen zu Augspurg und Regenspurg inn Jaren dreissig und zwei und dreissig gehalten, aufgericht vnd beschlossen. Christo Auspice plus vltra. Cum gratia et privilegio Imperiali. Gedruckt inn der Churfürstlichen Statt Meyntz

durch Juonem Schöffer, 38 Blätter, fol. (Nach der Vermuthung von Koch is Ausgabe um das Jahr 1548 erschienen; andere halten sie für die erste Ausga

67. 1555, gedr. zu Meyntz bey Ivo Schöffer, 42 Blätter, fol.
68. 1558, Frankfurt am Main, getruckt durch Davidem Zephelium zum Huth, fol.
69. 1559, Frankfurt am Main, getruckt durch Johann Raschen zum Bock, fol.
70. 1562, getruckt, Frankfurt am Main, durch David Zephelium, Joh. Rasche Siegmund Feyerabend, fol.
71. 1563, Frankfurt am Main, getruckt durch Johann Lechler, in Verl. Si Feyerabends und Simon Hüters.
72. 1565, Frankfurt am Main, getruckt durch Martin Lechler, im Verl. Sigm. abends und Simon Hüters.
73. 1565, Frankfurt am Mayn, getruckt durch Johann Wolffium in 4.
74. 1568, Wolfenbüttel, getruckt durch Conrad Horn, 4.
75. 1569, Frankfurt am Mayn, getruckt durch Peter Schmidt, in Verlag Hieron Feyerabends, fol.
76. 1569, Altenstettin, gedruckt in Johann Eichhorns Druckerei, 4.
77. 1570, Wolfenbüttel, gedruckt durch Conrad Horn, 4.
78. 1571, Frankfurt am Mayn, getruckt durch Johann Wolfium, 4.
79. 1571, ebend. getruckt durch Martin Lechler, in Verlag Hieron. Feyerabends,
80. 1573, ebend. getruckt durch Peter Schmidt und Sigmund Feyerabend, fol.
81. 1573, ebend. in Leonhard Fransbergers Kriegsbuche (Frankf. 1573), Thl. 3. fo recto bis fol. 61. verso. (Vergl. darüber Klübers kl. jur. Bibl. Bd. 2. S.
82. 1575, Frankf. a. M. getr. durch Nicolaum Bassen.
83. 1577, Frankfurt a. M. getruckt durch Johann Schmidt, in Verlag Sigmund abends, fol.
84. 1581, 1587, ebend. gedr. durch Nicol. Basseum, fol.
85. 1590, gedruckt zu Bart; neue Aufl. Stettin 1663, 4.
86. 1590, Frankf. a. M. gedr. durch Nicolaum Basseum, fol.
87. 1594, ebend. gedr. durch denselben, fol.
88. 1599, ebend. gedr. durch Johann Lechler, in Verlag Nicol. Basse, fol.
89. 1603, gedr. durch Wolfgang Richter, fol. *)
90. 1609, Frankf. a. M. gedruckt durch Wolfgang Richtern, in Verlag Nicolaus sämptlichen Erben. Jetzo von newem mit Fleiß aus vielem vralten vnd son umfangs publicirten Exemplarien ersehen und corrigirt, fol.
91. Caroli V. Ordnung des peinlichen Halsgerichts, mit einem Vorberichte Georg von denen Ursachen dieser neuen Auflage. Leipzig 1711, 1724, 1733, 8. Auch dem Titel: Ordnung des peinlichen Gerichts von dem Kaiser Carolo V. und d R. R. Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet, mit G. Beyers Vo von neuem herausgegeben und mit einigen Zusätzen, durch welche bey jedem auf die churf. sächsischen Rechte und deren Lehre sich bezogen, vermehrt. Leipzig 17
92. Caroli V. Ordnung d. p. H. G. im Anhange zu Thomas Hayms Lexicon juri minalis. Leipzig 1733. 12.
93. Kaiser Carls V. und des heiligen römischen Reichs peinliche Halsgerichts-Ord mit einer Vorrede begleitet und herausgegeben von Chr. Fr. G. Meister, Göt 1767. 8.
94. Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V. und des H. Röm. R nach der Original-Ausgabe vom Jahr 1533 auf das genaueste abgedruckt und m zweiten und dritten Ausgabe vom Jahr 1533 und 1534 verglichen, nebst dem rischen Programme: wahre Veranlassung der P. H.G.O. und einer Vorrede, der Werth und Nutzen dieser Ausgabe gezeigt und zu der gelehrten Geschich

*) Diese hat Böhmer in s. Lit. des Criminalrechts nicht angeführt.

teutschen peinlichen Rechts zuverläßige Nachrichten mitgetheilt werden, von Johann Christoph Koch. Gießen, Krieger, 1te Ausg. 1769. 2te Ausg. 1773. 3te Ausg. 1781. 4te Ausg. 1785. 5te Ausg. 1800. gr. 8.

Ueber die 5te Aufl. vergl. Jen. L.Z. 1801. Bd. 1. S. 549.

Die 6te Aufl. erschien 1816, die 7te ebend. 1821. 16 gr. Die 8te Aufl. ebend. 1824. 1 Rthlr. (Die Ausgaben der Carolina von Koch sind bis daher allgemein für die anerkannt worden.)

Beck, J. J. Carls V. peinl. Halsger. Ordn. mit Anmerk. Nürnberg, Schneider, 1781. 8. 12 gr.

Kaiser Carls V. und des heiligen römischen Reichs peinliche Gerichts-Ordnung. Nach der ältesten Ausgabe v. J. 1533 abgedruckt. Göttingen 1789. 8.

Carl V. (Kaiser) Gerichtsordnung, nebst der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung. Nach den Ausgaben v. 1533, 1507 und 1516 abgedruckt. Jena, Schmid, 1826. gr. 8. 1 Rthlr.

Vergl. darüber Schunks Jahrb. Bd. 3. Seite 210, und den Aufsatz: „die bildliche Gerichtsordnung Bischofs Georg von Bamberg," ebendaselbst Bd. 4. S. 105.

Schmidt, Dr. Reinhold, Prof. in Jena, Kaiser Carls V. peinliche Gerichtsordnung nebst der Bamberger Halsgerichtsordnung, nach den Ausgaben von 1533 und 1507, mit Angabe der Abweichungen der beiden Projecte der peinlichen Gerichtsordnung von 1521 und 1529, und der Brandenburger Halsgerichtsordnung von 1516. Zweite Ausg. Jena, August Schmid, 1835. 8. 1 Rthlr.

Rec. Schunks Jahrbücher, Bd. 27. S. 186.

Die Ankündigung einer Hand-Ausgabe der Bamberg'schen Halsgerichtsordnung vom Jahr 1507, und der gemeinen deutschen Halsgerichtsordnung; auch Beitrag zu der Geschichte der Carolina, gibt Roßhirt, in seinen Beiträgen zum römischen Rechte und zum römisch-deutschen Criminalrechte. Heft 1. Abh. II. S. 108—153.

Vergleiche darüber das neue Archiv des Criminalrechts, Band 4. Seite 653.

Ueber die Ausgaben der Carolina handeln:

1. **Walch**, C. Fr., Progr. de constitutionis criminalis Carolinae editione authentica. Jena 1785. 4.; auch in dessen opusc. Tom. III. (Hal. 1793. 4.) Sectio II. Nr. 1. S. 210—218.

2. **Böhmer**, G. W., über die authentischen Ausgaben der Carolina. Nebst einer Ankündigung einer Ausgabe der letzten Hand. Göttingen, Baier. 1818. 4. 6 gr.

   Rec. Jenaer Lit.Zeit. v. 1820. E. Bl. Nr. 44. Haller, L.Z. v. 1818. Bd. 3. S. 268. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 651.

Vergleiche auch über die Ausgaben der C. C. C. Kochs Vorrede zu seiner Ausgabe Nro. 94.

Schriften über den Verfasser der Carolina.

§. 9.

1. **Christ**, J. Fr. Diss. de Joanne Schwarzenbergico, Hal. 1726.

2. **Roßmann**, A. E. Nachrichten von dem Verfasser der Bambergischen, Brandenburgischen und des Heiligen Römischen Reichs peinlichen Halsgerichtsordnung, Johann Freiherrn von Schwarzenberg; in den Erlangenschen gelehrten Anzeigen von 1751, Nro. 25; auch in Schotts juristischem Wochenblatt, 3r Jahrg. Leipzig 1774. Nr. 17. S. 273. (Größtentheils aus Schnitzers Neustädtischer Chronik gezogene Nachrichten.)

3. **Longolius**, P. D., von dem Lebenslaufe des Freih. Joh. v. Schwarzenberg, in den: sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach, Hof. 1755. 8. S. 57 ff. und in den: Beschäftigungen, 3 Stücke, Hof. 1769. 8. S. 417 ff.

4. **Strobel**, G. Th., Joh. Freiherr von Schwarzenberg, eines, zur Zeit der Reformation um die Markgräflich Brandenburg'schen Lande hochverdienten Ministers, zween

sehr merkwürdige Briefe, nebst einer kurzen Nachricht von dessen Leben und E ten. Altdorf 1773. 8. 32 Seiten; auch in des Verfassers vermischten Beiträge Geschichte der Literatur. Nürnberg 1775. 8. S. 1—32.

Die hienach in §. 10 angeführte Schrift von Malblanc Nr. 112.

105. Johann v. Schwarzenberg und Oberlandberg, ein Aufsatz in Plitts Reperti für das peinliche Recht. Bd. 2. S. 327. Erfurt 1789.

106. **Böttger**, H. L., kleiner Beitrag zur Lebensbeschreibung des berühmten Ver der Bambergischen Halsgerichtsordnung, des Freiherrn Johann v. Schwarzei in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten vom Jahr 1799. Nro. S. 202. Nro. 103. S. 209.

Ein durchaus aus Urkunden geschöpfter Aufsatz.

107. Ueber die Frage: ist Johann v. Schwarzenberg so zuverläßig, wie Roßmann Horix behaupten, welchen Koch und die Neueren nachgebetet, Verfasser der Ba gischen und Brandenburgischen und der, nach diesen gefertigten Halsgerichtsord Kaisers Carls V., ein Aufsatz in den literarischen Blättern. Nürnberg 1802. 2 Seite 119 ff.

Es wird in diesem Aufsatze behauptet, Schwarzenberg sey nicht der eigentliche Ve der Carolina.

108. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 2. Abhandlun Seite 233.

Johann v. Schwarzenberg in seiner Beziehung zur Bamberge und Carolina.

Eine Zusammenstellung desjenigen, was in der Geschichte dieses Mannes entsch gewiß, und desjenigen, was aus Mangel an hinlänglichen Nachrichten noch zweifelhaf so wie eine Darstellung der großen Verdienste Schwarzenbergs um die deutsche Crim Gesetzgebung.

Vergl. darüber die Gött. Gel. Anz. 1828. S. 1335. — Siehe auch die in den n folgenden Paragraphen angeführten Schriften.

Schriften über die Geschichte der Carolina.

§. 10.

Außer den Werken über deutsche Rechtsgeschichte überhaupt, verbreiten hierüber folgende besondere Schriften:

109. **Thomasius**, Chr., Diss. de occasione, conceptione ac intentione C. C. C. 1711. 4.; auch in dessen Coll. Diss. T. III. Nro. 89.

110. **Horix**, Joh., wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Car Mainz, 1757. 8. Beigedruckt zu Kochs Ausgaben der P. G.O.

111. **v. Gullmann**, Abhandlung von der Geschichte der wichtigsten deutschen Reichsgi gesetze. Frankf. 1767. 8. cap. 4.

112. **Malblank**, J. Fr., Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls V., ihrer Entstehung und ihren weiteren Schicksalen bis auf unsere Zeit. Nürnberg 1 8. 20 gr. (handelt zugleich — im 4ten Capitel — von dem Leben und Characte Freiherrn v. Schwarzenberg.)

Eine 1820 bei Laufer in Leipzig erschienene sogenannte neue Ausgabe ist die alte gabe, nur mit einem neuen Titelblatte. — Hieher gehört auch die unter Nro. 167 führte Diss. von Erhard.

113. **Frey**, A. B., Observationes ad juris criminalis Teutonici praesertim Caroli V. stitutionis criminalis historiam. Diss. inaug. historico-juridica. Heidelberg, Wi 1825. 8. maj. 8 gr.

Rec. Tübinger crit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft. Bd. 2. S. 36.
Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 9. Stück 1. S. 170.
Haller Lit.-Zeitung von 1828. Erg.-Bl. Nr. 75. S. 593—596.

114. **Wächter,** Eq. Prof. Dr. Car. Georg, ad historiam Constitutionis Criminalis Carolinae Symbolarum Pars I. Lipsiae, Goethe. 1835. 4. maj. 8 gr.
Rec. Schuncks Jahrb. Bd. 27. S. 193. — Haller Lit.-Zeit. von 1836. Nr. 49. S. 386. — Archiv d. Cr.-R. 1836. S. 312.

Weitere Nachrichten über die Geschichte der Carolina findet man auch in der Vorrede Kreß, Coment. unter Nro. 139. und in den Ausgaben der Carolina von Koch, oben Nr. 94.

Uebersetzungen der Carolina.

A. Lateinische.

§. 11.

115. **Augustissimi imperatoris** Caroli V. de capitalibus judiciis constitutio germanice primum euulgata nuncque a D. *Justino Goblero*, Goarino jurecons. in latinum versa et aequo commentario aucta, accedit ipsius imperat. Constit. de pace publica tenenda per eundem Justin. Goblerum et ejud. explanat. A. respiciendum tit. ff. de poenis. Basileae ex officina Joannis Oporini. A. S. 1543. Mense Augusto in fol.

Diese Uebersetzung ist ungemein selten. Vergl. darüber Koch in der Vorrede zu seiner Ausgabe der P. G.O. §. 11. S. 67—81.

116. **Nemesis Karulina** D. Karuli V. Imp. P. P. Aug. Inuictiss. sacrique imperii romani ordinum leges capitales; a Georgio Remo paraphrasi expositae et scholiis auctae. Herborn 1594. 8. bey Christoph Cornin. 2te Ausg. 1600. 3te Ausg. 1604.

Die vierte Ausgabe, bestehend in einem Abdrucke der bloßen Version (ohne die Noten) Goldast Const. imper. T. III. (Offenbach 1610 fol.) S. 516—560.

Die fünfte Ausgabe erschien im Jahre 1618 zu Frankfurt in 4. unter folgendem veränderten Titel:

Nemesis Karulina: Divi Karuli etc. Leges rerum capitalium etc. a Georgio Remo C. P. Aug. Vind. paraphrasi expositae; notis ex optimis quibusque juris interpretibus illustatae. (Wurde 1699 zu Lüttich nachgedruckt, welcher Nachdruck in der Folge mehrmals ne Titelblätter erhielt.)

117. **Zieritz,** Bernard, notae et observationes nomico-politicae ad constitutionem criminalem. Francof. 1622. 1625. 1676. 4. (Dem Werke ist eine lateinische Uebersetzung der P. G.O. beigefügt.)

118. **Gobleri,** J., Interpretat. constitutionis criminalis Carolinae, ex unica, quae exstat, edit. Basil. M. D. XLIII. et G. Remi nemesin Carolinam et altera edit. Herborn. Nassov. C. ƆIƆC. denuo vulgavit notasque adjecit Jul. Fr. Henr. Abegg, Dr. Prof. Vratislaviensi. Heidelb. Mohr 1837. 8. maj. 1837. 1 Rthlr.

Ueber den Werth dieser lateinischen Uebersetzungen, besonders für die Auslegung der Carolina, handeln folgende Abhandlungen:

119. **Spangenberg,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 3. Abh. 16. Seite 429.:

Justinus Gobler und seine lateinische Uebersetzung der Carolina. Ein Beitrag zur criminalistischen Literairgeschichte. (Zugleich eine Zugabe über eine noch unbekannte Ausgabe der Bambergensis.)

Aus dieser Uebersetzung werden einige Artikel mitgetheilt, woraus sich ergeben soll, daß Goblers Arbeit weit unter der des Remus stehe. Auch seine Anmerkungen seyen durchaus werthlos. Zugleich enthält der Aufsatz eine Lebensbeschreibung Goblers, ein Verzeichniß seiner Werke und eine Nachricht über eine noch unbekannte alte Ausgabe der Bambergischen Halsgerichtsordnung.

120. **Wächter,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 1. Abh. 3. S. 82.

Ueber die lateinischen Uebersetzungen der Carolina und ihre Wichtigkeit für die Auslegung der letztern. Eine Recension der 3 lateinischen Uebersetzungen der Carolina von Remus und Gobler aus dem 16. und von Bernhardt Zieritz aus dem 17. Jahrhundert.

Der Verf. nimmt die von den meisten Commentatoren der Carolina hart mitger mene Uebersetzung Goblers einigermaßen in Schutz.

121. **Abegg**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück Abh. 1. S. 1.

Bemerkungen über den strafrechtlichen Theil von Justinus Gobl Rechtenspiegel und gerichtlichem Prozeß. Ein Beitrag zur minalistischen Literairgeschichte.

Enthält Berichtigungen und Zusätze zu den beiden obigen Abhandlungen von Span berg und Wächter über Goblers Uebersetzung der Carolina.

Vergleiche darüber die Haller Lit.-Z. v. 1836. Nr. 58. S. 382.

121a. **Abegg**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. 2. S Seite 306.

Einige Bemerkungen über J. Goblers Uebersetzung der P. G nebst einer Beschreibung eines zu Breslau befindlichen Ex plars derselben.

Es gebe, sagt der Verfasser, nur eine Ausgabe dieser Uebersetzung. Basel, 1543. allen bekannten Exemplarien stimme die äußere Einrichtung bis auf die Druckfehler übe Es gebe aber auch eine französische Uebersetzung der Carolina, welche 1729 zu Mäst erschienen sey.

B. Französische Uebersetzungen.

§. 12.

122. Ordonnances criminelles de l'Empereur Charles cinquième et du S. Empire Ron dressées et conclues ez diettes impériales tenues à Augsbourg et Ratisbonne ez an 1530 et 1532. Nouvellement traduites de l'Allemand en François pour l'utilité public par Jacques Foillet. A Montbellard. 1612. 210 S. kl. 8.

122a. 1727. 4.

Koch bemerkt in der Vorrede §. 13., daß er von dieser Ausgabe nichts weiter sagen wisse.

122b. à Zug 1756. fol.

Rührt von zwei Neapolitanischen Obristen her, zum Unterricht der Auditore und ziere bei den Schweizertruppen. Vgl. Koch a. a. O.

123. Code criminel de l'Empereur Charles V, vulgairement appellé la Caroline, conte les lois, qui sont suivies dans les Jurisdictions criminelles de l'empire et à l'u des conseils de guerre de Troupes Suisses. Nouvelle édition revue. A Bienne 8. und à Maestricht 1779. 4.

Enthält außer der französischen Uebersetzung der Carolina unter jedem Artikel unbeträchtliche practische Observationen in französischer Sprache. Vgl. Schotts un Crit. Bd. 9. S. 508.

C. Niederländische Uebersetzungen.

§. 13.

124. Des alderdoorluchtigsten grootmachtigsten vnuerwinnlichten Keyser Karels des den, von des heylighen Roomschen ryck pynlike gherechts oordinantie, op den R daghen tet Augsburch enn Reghennsburch, in den Jaren dertich enn tzwee en de ghehouden, opgerecht enn besloten. Ghetranslatateert lot der hochdnytscher in Brabantscher spreken, bi Cornelius Albyn, openbarer Notarius, residerende bi Antwerpen. Geprent by my Symon Cock met coniclike Privilegie von 6 Jaren. fine Gheprennt Thantwerpen 1561.) LXXX. Blaetter. 12.

Nach der Bemerkung von Böhmer in seinem Handbuch der Literatur des Crim rechts S. 61. befindet sich diese seltene Uebersetzung auf der Universitäts-Bibliothe Göttingen.

Commentare über die Carolina.

§. 14.

a. Juristische Commentare.

125. **Vigelli,** Nicolaf, Constitutiones Carolinae cum jure communi collatae. Basil. 1583. 1590. 8. Unter dem etwas veränderten Titel: Constitutiones Carolinae publicorum judiciorum, in ordinem redactae. Ibid. 1596. 1603. 1613. 8.

126. **Gilhausen,** Ludov., arbor judiciaria criminalis. Frankof. ex officina — Richteri, impensis Conr. Nebenii. Frankof. 1606. 1614. 1626. et Colon. 1662. fol.

127. Constitutiones criminales Caroli V. cum jure communi collatae notisque perquam vtilibus illustratae. Zum ersten Male, so viel man weiß, mit der zweiten Ausgabe des so eben angezeigten arbor Frankof. 1614. f. typis viduae Mathiae Beckeri, impensis Petri Musculi. Nachher mit den folgenden Ausgaben des arbor, auch besonders: Stuttgart, 1662. 12. Altd. 1702. 1710. 1714. 12. Mit einem deutschen Titelblatt: Kaiser Carls V. P. Halsger.Ordnung mit kurzen Anmerkungen erläutert. Nürnberg. 1734. 8. Eben diese Ausgabe mit einem neuen Titelbogen. Nürnb. 1745. 8.
Vgl. hierüber Koch, l. c. §. 14. S. 92—109.

128. **Zieritz,** Bern., Notae et observationes nomico-politicae ad Constitutionem criminalem. Frankof. 1622. 1625. 1676. 4.

129. **Stephanus,** Math., Caroli V. Constitutio publicorum judiciorum cum jure communi collata ex eoque latius declarata et vtilissimis additionibus observationibusque illustrata. Frankof. 1626. 1650. 4. Brunsv. 1661. 1678. 4. Hannover. 1679. 1702. 4.

130. **Bullaeus,** Ant., in Caroli V. et S. R. I. criminales sanctiones, annotationes remissiones et observationes practicae. Marburgi. 1631. 4.

131. **Manzius,** Casp., Commentarius in criminalem sanctionem Carolinam rationalis quatenus de processu criminali agitur. Ingolst. 1650. 4. Frankof. ad. Viadr. 1676. 4.

132. **Blumblacher,** Christ., Commentarius in Kaiser Karls V. und des H. R. Reichs peinliche Halsgerichtsordnung. Salzburg. 1670. 4. öfter. Zuletzt ebendas. 1716. 4.

133. **Otto,** Jacob, Corpus juris criminalis Caroli V. noua methodo nouisque notis theoretico-practicis digestum et in appendice variis nouisque Consiliis adauctum. Oder: Karls V. peinl. Halsgerichtsordnung mit Criminal-Consilien und Anmerkungen. Ulm. 1685. Vermehrt 1696. 4.

134. **Clasen,** Dan., Commentarius in Constitutionem criminalem Caroli V. cura et studio Joh. Andr. Minneri. Helmst. 1684. 4. Frankof. 1685. 4. Lips. 1693. 4. ibid. 1718. 4.

135. **Kirchgessner,** J. V., Tribunal Nemesis juste iudicantis. Frankof. 1706. 4. Vermehrter: Norimb. 1720. 4.

136. **Ludovici,** J. Fr., Constitutiones criminales Caroli V. cum ordinatione criminali Bambergensi, et ordinatione Brandeburgensi. Accedit Js. Henichii Consilium de dispensatione circa poenam homicidii, nec non praefatio de exiguo vsu juris Romani in materiis criminalibus. Hal. Renger. 1707. 4. Vermehrter: ebend. 1716. 4. 14 gr.

137. **Frölich von Frölichsburg,** J. Chr., Commentarius in Kaiser Karl V. und des H. R. Reichs peinl. Halsgerichtsordnung. Ulm. 1709. 4. Insbruck. 1710. 4. Ulm. 1714. 4. Frankf. und Leipzig. 1727. 1733. 4. Insbruck. 1741. 4. Mit dienlichen additamentis versehen durch Joh. Georg Scopp. Frankfurt und Leipzig. 1759. 4. 1 Thlr. 8 gr.

138. **Beyer,** Georg, Delineatio juris criminalis, secundum constitutionem Carolinam, cum legibus variarum prouinciarum collati et ad vsum hodiernum adtemperati, positionibus succinctis comprehensa et textu authentico, scholiis atque indicibus instructa. Viteb. 1714. 4. Cum additionibus G. H. Mylii. Lips. 1727. 1737. 4. Am vollständigsten Lips. 1745. 8.

139. **Kress,** Jo. Paul, Commentatio succincta in Constitutionem crim. Caroli V. Imp. in qua non solum de Constitutionis s. ordinationis ipsius origine . . . disseritur, projecta comitialia de a. 1521. Wormatiae et 1529. Spirae hactenus inedita, ex archiuis producta, sedvlo cum singulis articulis ordinationis in comitiis Ratisponensibus A. 1532,

publicatae conferuntur verum etiam ipsi textus luculenter explicantur. Hannov. 17
4. Vermehrt Ibid. 1730. 1736. öfter. Neueste unveränderte Ausgabe Ibid. Helwi
1786. 4. 1 Thlr. 20 gr.

Vergl. darüber Allern. Nachr. von jur. Büchern. Bd. 2. S. 662. Schotts
bliothek. 1786. Bd. 1. S. 27. Hartlebens Bibliothek. Bd. 1. St. 2. S. 2

140. **Meckbach**, Hieron. Christoph, Anmerkungen über Kaiser Karls V. und des H. R. peinliche Halsgerichtsordnung, nebst einer ausführlichen Beschreibung und Er rung der sogenannten Bamberger Tortur u. s. w. Jena, Cröker. 1756. 4. 20 gr.

141. Kaiser Karl des V. und des H. R. Reichs peinliche Gerichtsordnung, wie solche den Reichstagen zu Augsburg und Regensburg 1530 und 1532 kundgemacht worl durch und durch mit den gemeinen Rechten und den vorhergehenden verglichen, mit kurzen Anmerkungen erläutert von Joh. Georg Scopp. Nürnb. 1758. 4.

142. **Boehmer,** J. Sam. Fried. de, Meditationes in Constitutionem criminalem Carolin Accessit vetus ordinatio criminalis Bambergensis, Brandenburgica. Hassiaca. Ha Gebauer. Magd. 1770. Zusammen 1208 S. 4. 5 Thlr. 8 gr.

Vgl. Schotts unpart. Critik. Bd. 3. Stück 22. Nr. 1. S. 99. und Stück
S. 222. und allgem. deutsche Bibliothek Bd. 16. St. 2. S. 432 ff.

143. **Gerstlacher,** C. Fr., Handbuch der deutschen Reichsgesetze nach dem möglichst äc Text, in systematischer Ordnung. Theil XI. Stuttgart, Metzler. 1793. 8. S. 2251—2 Alle 11 Bände 10 Thlr.

Enthält von S. 2262—2940 die peinliche Gerichtsordnung in sich. Es ist dieser druck nach der zweiten und vierten Koch'schen Ausgabe veranstaltet. Die erste Abtheil enthält die Art. I.—III. Die zweite faßt außer dem Recht der P. G.O. auch noch Anhang von S. 2943—3074 die in den Reichsgesetzen zerstreut liegenden einzelnen Ste von peinlichen Sachen in sich.

b. Medizinische Commentare.

144. **Alberti,** Mich., Commentatio in C. C. C. medica. Hal. 1739. 4.

Die Commentare über einzelne Artikel sind bei den betreffenden Lehren angegeben.

Hülfsmittel zu Auslegung der Carolina.

§. 15.

a. Die Bambergische Halsgerichtsordnung, *Bambergensis*, die sogenan *mater carolinae.*

145. Bambergische Halsgerichts- und rechtliche Ordnung, in peynlichen Sachen volnfarn, allen Stetten, Communen, Regimenten, Amptleuten, Vögten, Verwes Schulteyßen, Schöffen u. Richtern dienlich, fürderlich, vnd behilflich, darnach handeln, vnd recht sprechen, ganz glichförmig gemeynen geschrieben rechten rc. Darauß auch diß Büchlin gezogen und fleißig gemeynen nutz zu gut, gesammelt verordnet ist. Getruckt zu Mentz durch Johannem Schöffer auff Simonis und J da man zalt nach geburt Christi 1508 jare.

Spätere Ausgaben erschienen zu Mainz in den Jahren 1510. 1531. 1538. 1 1580. 1594.

146. **Koch,** J. C., Progr. de primis constitutionis crim. Bambergensis editionibus. Gi 1765. 4. 20 S.

Vgl. darüber Malblancs Geschichte d. P. G.O. S. 171—175. u. die Merkw
digkeiten der Zapfischen Bibliothek, Bd. 1. Augsb. 1787. 8. S. 195 ff.

147. **Nic. G. Leonhard von Löwenstern,** über die Zweifel bei der Frage: die Bambergische H.G.O. ursprünglich als ein Project eines Rei gesetzes entworfen sey? in den gelehrten Beiträgen zu den Mecklenb.-Schn Nachr. v. J. 1771. Stück 38—49. Auch in F. Plitts Repertor. f. d. p. R Bd. 2. Nr. 1.

148. In einem Aufsatze von Spangenberg: Justinus Gobler und seine lateinische Uebersetzung der Carolina, wird zugleich Nachricht von einer noch unbekannten alten Ausgabe der Bamberg'schen Halsgerichtsordnung gegeben.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 7. Stück 3. Abh. 16. Seite 429.

Siehe auch die Schrift oben Nr. 96.

b. Die Brandenburgische Halsgerichtsordnung, die sogenannte Schwester der Carolina.

149. Peinliche Halsgerichts-Ordnung der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Georg und Casimir Maggrauen zu Brandenburg, in Preußen, welcher Massen in J. F. G. Landen und Fürstenthümern in peinlichen Sachen einzuziehen, zufragen, zurichten, zustraffen vnd zuuolführen ꝛc. ꝛc. Nürnberg bei Jobst Guttnecht. 1516. Auf das newe wieder übersehen, gemehrt und verbessert. 1582. Hof bei Matth. Pfeilschmidt. Neu aufgelegt 1709 unter dem Titel: Reformirte peinl. Halsger.-Ordn. Zuletzt Baireuth 1726. Onolzbach 1753. fol.

Die Ausgabe von 1582 steht unter Anderem auch bei Boehmer in Med. ad. C. C. C. in appendice.

Ueber die Geschichte dieser Ausgaben ist zu vergleichen P. D. Longolius sichere Nachrichten von Brandenburg-Culmbach. Theil IV. Hauptstück 1. S. auch Nr. 96. oben.

c. Tenglers Laienspiegel,

ein System des Staats- und Privatrechts aus dem Zeitalter der Carolina; er wird von Manchen sogar als eine Quelle derselben, von Andern doch wenigstens als ein Hülfsmittel zu ihrer Auslegung gehalten.

150. Ulrich Tengler, Layenspiegel von rechtmäßigen bürgerlichen und peinlichen Regimentern. Augspurg, von Hans Otmar. 1509. fol. Vermehrt unter dem Titel: Der neue Layenspiegel. Straßburg. 1510. 1511. 1512. 1514. 1518. fol.

Ueber dieses Hülfsmittel sind folgende Abhandlungen erschienen:

151. P. D. Longolius, Vorrath allerlei brauchbarer Nachrichten. Schwabach. 1766. 8. II. Fach. Nro. 6. S. 97 ff.

152. Schorch, Chr. Fr. Imm., über Ulrich Tenglers Laienspiegel und dessen Gebrauch zu Erläuterung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Carls V. in den actis academicae Moguntinae d. a. 1794 et 1795. Nr. IX., auch besonders, Erfurt. 1796. 4.

Der Verfasser hält den Laienspiegel zwar für keine Quelle der P. G.O., aber dennoch zur Erklärung der letzteren für brauchbar, weil er mit der Bambergischen Halsgerichtsordnung fast gleichzeitig, und diese die Mutter der Carolina sey. Vergl. auch die Tübinger allgemeine juristische Bibliothek. Bd. 3. S. 117.

153. Feuerbach, P. J. A., in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach, zweiter Band, erstem Stück, Abh. 3. Seite 146.

Ueber Ulrich Tenglers Laienspiegel.

Es wird die Behauptung aufgestellt, daß Tengler aus der Bamb. P. G.O. und nicht Schwarzenberg aus Tengler geschöpft habe.

154. Anmerkungen zu des Professors Chr. Fr. J. Schorchs Schrift, über Ulrich Tenglers Laienspiegel; im allgem. lit. Anz. 1797. Nro. 144. S. 1481.

Sie sind literarischen Inhalts und geben eine kurze Anzeige der ersten Ausgaben sowohl von der Bambergischen Halsgerichtsordnung, als auch vom Laienspiegel.

d. Die Malefiz-Ordnung Maximilians I.

155. Die Halsgerichts-Ordnung Maximilians I. für Tyrol vom Jahre 1499 ist enthalten in Wriske, Julius, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, im Anhange.

156. Halsgerichts-Ordnung Kaisers Maximilians I. für die Stadt Radolphzell. Ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts in Deutschland. Aus

der Original-Urkunde vom Jahr 1506. Herausgegeben und mit Erklärungen u Bemerkungen versehen von K. Walchner, Oberamtmann; in

Dalwigk und Falck, Eranien zum deutschen Privatrechte, zweite Lieferung. Ab VI. S. 67.

157. **Mittermaier**, im neuen Archive des Criminalrechts, Band 9. Stück 1. Abhdl. Seite 44.

Ueber die neu aufgefundene Halsgerichtsordnung von 1506 für die Stadt Radol zell; nebst Bemerkungen über die Benützung alter Rechts-Quellen zum St dium der Carolina. (Einige Bemerkungen darüber enthalten die Götting gelehrte Anzeigen von 1828. Stück 134.)

158. In Schuncks Jahrbüchern, Bd. 25. S. 100. ist bemerkt, die im Band 24. 312. dieser Jahrb. angekündigte detaillirte Abhandlung über das Verhältniß ein tyroler Malefiz-Ordnung zu dem Reichsgesetze von 1532 sey nunmehr in den bai schen Annalen von 1834, Nro. 137. 139. 151. und 152 zu finden, unter dem Tite die tyroler Malefiz-Ordnung von 1499, wirklich Quelle der Bambergensis u Carolina.

e. Torquemadas Instruction für das heilige Officium vom 29. Oktbr. 14

158 a. **Gerstäcker**, Dr. F. G. Progr. über die Frage: num origo constitutionis cri nalis Bambergensis itaque simul constitutionis criminalis Carolinae, a Torquemad instructionibus, a 1484. 1488. et postea propositis atque generatim ab inquisitic Hispanica probabiliter repeti possit? (Ein Programm zu Schaffrath, G. M. nov legum controversarum practicarum interpretationes. Diss. Misenae, Klinkichtii 18 24 S. 4.) Die Frage wird gegen Biener (Beitr. zur Geschichte des Inq. Pr Seite 151) bejaht.

Endlich wird ganz neuerlich hieher noch gerechnet:

f. Der Tractatus criminalis von Salwechter.

159. **Birnbaum**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. Stück 3. Abh. 14. 390—448.

Ueber einige noch unbenützte Hülfsmittel zur Auslegung d Carolina, nebst Beiträgen zur Geschichte ihrer Entstehung.

Der Verfasser stellt hauptsächlich drei Vermuthungen auf, nämlich 1) daß schon un Maximilian I. in Beziehung auf eine peinliche Gerichtsordnung ein Reichsproject verf worden sey; 2) daß der ursprüngliche Entwurf der Carolina selbst nur für Länder frä schen Rechts, oder für die, zum Rothweilschen Gerichtszwange gehörigen berechnet gewes 3) daß der Tractatus criminalis von Jacob Salwechter, als Hülfsmittel der P. G.O., wissermaßen vielleicht als Quelle derselben, wichtiger, als Tenglers Layen- oder Brands Kl spiegel, in jedem Falle älter und höchst wahrscheinlich selbst vor der Bambergensis gesch ben sey. Hiegegen ist aufgetreten:

160. **Wächter**, in einer Abhandlung: „Beitrag zu der Lehre von den Quell der Carolina," in derselben Zeitschrift, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück Abh. 4. S. 82.

Der Verfasser beschränkt sich zunächst auf die wegen Salwechter aufgestellten Verm thungen, und behauptet, daß dessen tractatus (welcher beiden Verfassern nur aus einer h ländischen Uebersetzung von 1648 bekannt ist) eine geistlose Compilation, daher weder Hülfsmittel der Interpretation der Carolina geeignet sey, noch als Quellen derselben trachtet werden könne.

Darauf hat wieder geantwortet:

161. **Birnbaum**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück Abh. 5. S. 122.

Einige Bemerkungen über Wächters neuesten Beitrag zur Lehre von den Quel der Carolina.

Es wird darin ausgeführt, daß die Arbeit von Salwechter immerhin für die Erklärn

der Carolina selbst, und für die Literaturgeschichte des deutschen Criminalrechts von Wichtigkeit sey, und jedenfalls dazu dienen könne, die Erkenntniß der Quellen der Carolina zu befördern.

S. darüber auch einige kurze Bemerkungen in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1836. Seite 1009.

Sodann ist hier noch zu erwähnen:

161 a. **Wächter**, im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. Heft 1. Seite 115.

Ueber die deutsche criminalistische Literatur des 16ten Jahrhunderts an sich, und in ihrem Verhältnisse zur Carolina.

g) Zum Nachschlagen bei dem Gebrauche der Carolina dient folgendes, ausschließlich auf den Inhalt derselben sich beziehende Wörterbuch:

162. **Walch**, Chr. Fr., Glossarium germanicum interpretationi C. C. C. inserviens. Praemissa est in ejusdem legis lectionem introductio. Jen. Cröker. 1790. 558 S. 8. 1 Rthlr. 12 gr. Vgl. allgem. Lit.Z. von 1790. Bd. 4. S. 753.

h) Die alten deutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen:

Hievon handelt besonders:

163. **Quistorp**, J. Chr., Entwurf von dem Nutzen der alten deutschen Gewohnheiten in peinlichen Fällen, zur Erklärung unserer heutigen peinlichen Gesetze und Gebräuche. Bützow. 1768. 4. 24 S.

Die Abhandlung findet sich umgearbeitet unter dem etwas veränderten Titel: „Von den vorzüglichsten alten deutschen Gewohnheiten, auf welche in der peinlichen Gerichtsordnung Beziehung gemacht wird, und von deren heutigen Anwendung; in dessen Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. 1. Bd. Rostock und Leipzig. 1780. 8. St. 1. Nr. 7. S. 73 ff. Vergl. darüber Schotts unpart. Critik. Stück 8. Nr. 9. S. 727.

Critische Schriften über die Carolina.

§. 16.

Ueber den Werth der P. G. O. sind die Meinungen der Rechtslehrer sehr getheilt; Einige sprechen ihr alles Verdienst ab, während Andere ihren Werth und ihre Verdienste sehr anerkennen.

Diese Frage wird in den meisten Lehr- und Handbüchern und sonstigen criminalistischen Werken berührt. Selbstständige Schriften und Abhandlungen sind darüber folgende vorhanden:

164. **Martini**, J. G. D. specimen juridicum monita ad Nemesin Carolinam proponens Lips. 1762. 4.

165. **Bezin**, H. A. G. über Kaiser Carls V. peinliche Halsgerichtsordnung, in dessen Topographieen 1. Thl. Osnabr. 1799. 8. Nro. V.

166. **Semler**, A. S. Ph., über den inneren Werth der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carls V., in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoretische und practische Rechtsgelehrsamkeit. Braunschweig. 1788. 1. Bd. S. 161 ff.

Ueber die Einführung der C. C. C. in Sachsen und deren Vergleichung mit chursächsischen Verordnungen sind folgende Schriften noch anzuführen:

167. **Erhard**, Chr. Dan., Diss. de constitutionis Carolinae usum in forum Saxonicum introducta, observat. historicae; in

Martin, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nro. 5.

Die Schrift enthält außer der Geschichte der allmähligen Aufnahme der P. G.O. in Sachsen auch noch historische Bemerkungen über die Annahme der Carolina in Deutschland überhaupt. (Vergl. Biblioth. kl. jur. Schriften. 2r Bd. S.. 338 ff.)

167 a. **Wächter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Stück 1. Seite 59—86.

Ueber die Reception der Carolina in den einzelnen Territorien Deutschlands, insbesondere in Sachsen.

Der Verfasser behauptet, die gewöhnliche Ansicht, daß die Carolina zu ihrer Gültigkeit in den einzelnen Ländern Deutschlands erst einer besonderer Reception bedurft hätte, sey falsch. Gesetzgeber und Rechtsgelehrte hätten ihr gleich Anfangs die volle Auctorität eines gemeinen Rechts beigelegt. Erhards Ansicht sey unrichtig, daß in Sachsen die Carolina Anfangs gar nicht beachtet, später nur als Privatarbeit berücksichtigt und ihr erst lange nach Erlassung der Constitutionen Gesetzeskraft beigelegt worden sey.

168. **Hommel**, in seinen criminalistischen Blättern, Heft 1. S. 194—229.

Die Carolina und die Constitutionen.

Der Aufsatz enthält eine Vergleichung der Carolinischen und Chursächsischen Verordnungen, um die weit größere Strenge der Constitutionen ins Licht zu stellen.

2) Andere Reichsgesetze.

§. 17.

Die übrigen vormaligen deutschen Reichsgesetze, welche in das Criminalrecht einschlagende Verfügungen enthalten sind:

Die goldene Bulle Carls IV. vom Jahr 1356, welche hauptsächlich vom Hochverrath handelt.

Hievon erschien erst ganz neulich eine Ausgabe:

169. **Aurea Bulla Caroli IV.** 8. maj. 3¼ B. Lipsiae, Schaarschmidt. 1833. 8 gr.

Der von dem Kaiser Maximilian im Jahre 1495 zu Worms aufgerichtete Landfriede, in Verbindung mit dem, zur Erneuerung und näheren Bestimmung desselben errichteten Landfrieden von 1521 und 1548.

Der Religionsfriede von 1555, in Verbindung mit dem westphälischen Frieden von 1648 und mit der, im Reichsabschiede von 1654, §. 193. enthaltenen Verfügung: daß kein Stand gegen den andern oder dessen Land und Leute, oder gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religionssachen etwas vornehmen soll.

Die wider den Wucher im Reichsabschiede von 1654, §. 174. und in der Reichs-Polizeiordnung von 1577, Tit. XVII. §. 1—9. enthaltenen Verordnungen.

Abdrücke, Auszüge und Erläuterungen des hieher gehörigen Inhalts dieser Gesetze sind in folgenden Schriften enthalten:

170. **Wenng**, Chr. Fr. D. de convenientia et disconvenientia juris naturalis et constitutionum imperrii de poenis criminalibus disponentium. Ald. 1702. 4. 12½ B.

171. **Grass**, M. Collatio juris civilis romani cum recessibus imperii Romani Germanici et in specie cum ordin. crim. Caroli V. Tubing. 1723. 4.

172. **Gerstlacher**, K. Fr., corpus juris German. publici et privati, d. i. der möglichst ächte Text der deutschen Reichsgesetze, Reichsordnungen und andern Reichsnormalien in systematischer Ordnung mit Anmerkungen. Frankfurt und Leipzig. 1783—89. 4 Bände. 8.

173. Ebendas. einige in den Reichsgesetzen vorkommende Stellen von peinlichen Sachen im Anhang zu des Verfassers oben Nro. 143 angef Handbuche.

3) Besondere Criminalgesetze einzelner deutschen Staaten.

A. Neue umfassende Criminalgesetzgebungen.

Einleitung.

§. 18.

Die Abschaffung der, in den zunächst vorangegangenen Paragraphen genannten Criminalgesetze, mittelst Abfassung neuer, bereits in Gültigkeit getretener Criminalgesetzbücher, ist bis jetzt nur in vier deutschen Staaten erfolgt, nämlich *) in Preußen, Oesterreich, Baiern und Oldenburg.

1) Preußische Gesetzgebung.

(Allgem. preuß. Landrecht.)

§. 19.

Schon in Folge einer Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1746 **) wurde von Samuel v. Cocceji im Jahre 1749 der Entwurf zu einem Gesetzbuche verfaßt, unter dem Titel: Corpus juris Friedericianum, d. i. in Vernunft und Landesverfassungen gegründetes Landrecht Berlin, 1749—1752. fol. Derselbe erhielt jedoch keine Gesetzeskraft. Erst in Folge einer späteren Kabinets-Ordre vom 14. April 1780 ***) wurde ein von Carmer und Suarez in den Jahren 1784—88 bearbeiteter Entwurf vorgelegt, durch einzelne Gelehrte und die Stände geprüft, im Jahr 1791 genehmigt und im Jahr 1794 mit Gesetzeskraft publicirt.

Von diesem Gesetzbuche erschienen bis jetzt folgende:

a) Ausgaben.

174. Allgemeines Gesetzbuch für die preußischen Staaten, Berlin, 1te Ausgabe 1791. 4 Bände.

Zweite Ausgabe unter dem Titel:

Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Berlin. 1794. 4 Bände. 8. nebst einem Bande Register.

Sodann weiter abgedruckt in den Jahren 1806. 1816. 1821.

175. Landrecht, allgemeines, für die preußischen Staaten. 4 Bde. Mit Register. Neue Auflage. (Unveränd. Abdr. d. Ausg. v. 1821.) Berlin, Nauck. 1825. gr. 8. 6 Rthlr. 8 gr.

176. Landrecht, allgemeines, für die preußischen Staaten. Neue Auflage. (Unveränderter Abdruck der Ausgabe von 1821.) 2 Theile in 4 Bänden nebst Register. Berlin, Nauck. 1828. gr. 8. weiß Druckpap. 7 Thlr. 22 gr. Schreibpap. 10 Thlr. Auf's Neue herausgegeben ebendaselbst 1835. 3 Rthlr. 12 gr.

177. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, in Verbindung mit den, dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, königl. Verordn. und Justiz-Minist.-Rescripten, herausgegeben von A. J. Mannkopf, Oberlandesger.-Rath, 1r Thl. 1r. Bd. A. u. d. T. allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. In Verbindung mit den ergänzenden Verordnungen herausgegeben. 1r Band enthaltend:

Thl. 1. Tit. 1—11. Berlin, Nauck. Lex. 8. 1837. n. 2 Thlr.

Eine lateinische Uebersetzung des Landrechts erschien in folgendem Werke:

178. **Eisenberg,** F. Ph. (Geh. Kriegsrath und Präs. zu Berlin) et al. Jus. Borussico-Brandenb. comm. ex germ. lat. vers. IV. Tomi. 8. Berol. Reimer, 1787—800. 5⅔ Thlr. Carta impr. anglic. 6 Rthlr. cart. script. 6½ Rthlr.

---

*) Nach der Zeitordnung aufgeführt.

**) Abgedruckt in Mathis jurist. Monatsschrift. Bd. 11. S. 194.

***) Matthis a. a. O. S. 197.

b) Von Verbrechen und Strafen handelt der 20ste Titel des 2ten The des Landrechts, von welchem später besondere Ausgaben erschienen sind:

179. Allgemeines Criminalrecht für die preuß. Staaten. 1r Theil, Berlin. 1806.

180. Des allgem. Landrechts für die preußischen Staaten 2r. Theil, 20r Titel: den Verbrechen und Strafen, für die Besitzer der vorigen Ausgabe von 1806 bes ders abgedruckt. Berlin, Nauk. (1816) 1818. gr. 8. 16 gr.

181. Allgemeines Criminalrecht für die königlich preußischen Staaten. Enthalte allgem. Criminal-Ordnung und Titel 20. Theil 2. des allgem. Landrechts mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Rescripten. Nebst Uebersicht der Ma nalien und Register. Herausg. von C. Paul. 3r und 4r (letzter) Bd. A. u. d. allgem. Strafrecht für die königl. preuß. Staaten; oder Titel 20. Thl. 2. u. s. 2 Bde. gr. 8. Quedlinburg, Basse. 1836. 1837. Subscr.Preis 2 Rthlr. 16 gr. (1. und 2. enthält die Criminal-Ordnung.)

Ueber die verschiedenen Ausgaben und Auflagen des Landrechts handelt:

182. **Strampff**, L. H. v., in einem Aufsatze in Simon und Strampffs Zeitschr Bd. 1. S. 211.

c) Schriften zur Geschichte dieser Gesetzgebung.

183. Nachricht von der Einführung des allgemeinen preußischen Gesetzbuchs, unter Titel: „allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten;" in Kleins Anna 12 Bd. S. 191.

184. **Kamptz**, K. A. v., Erörterung: welche Grundsätze befolgte man im Preußischen der Einführung des allgem. Landrechts. In Archenholz Minerva 1807. Oktbr. Nr

185. Bemerkungen über das Publications-Patent des allgemeinen Landrechts vom 5. F 1794 und über die Anwendung alter Gesetze nach deren Aufhebung. Vom O landesgerichtsrath von Strombeck in Halberstadt; in von Kamptz Jahrbüchern die preußische Gesetzgebung, Bd. 9. S. 55—109. und 289—352.

186. **Göschel**, Geh. Justizrath zum Publications-Patent des allgem. L.R. v. 5. F 1794. In Simon und Strampffs Zeitschrift. Bd. 2. Heft. 1. Nro. 1.

187. Derselbe, zum §. 11. des Publications-Patents wegen Einführung des allg Landrechts in die ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte vom 15. Nov. 18 Ebend. Bd. 2. Heft. 2. Nro. 5.

188. **Strampff**, H. L. v., über die Vorarbeiten des Publications-Patents zum allg Landrechte, in Simon und v. Strampffs Zeitschr. B. 2. Heft 1. Nro. 10.

188a. Ueber die wahrhaft geschichtliche Entstehung und Bedeutung des pre Rechts in materieller und formeller Beziehung in Gans, Beiträge zur Revision preuß. Gesetzgeb. S. 195. und 338.

189. Rückblicke auf die Geschichte der Abfassung des allgemeinen La rechts und der allgemeinen Gerichtsordnung für die preußisch Staaten. Einige Skizzen über die Verfahrungsweise, auf welche im vori Jahrhundert die preußische Revision der Gesetzgebung zu Stande kam, in der
Zeitung, allgemeine juristische, v. Elvers und Bender, 3r Jahrgang. 28
Seite 9. und 13.

190. Kurze Nachricht von dem neuen preußischen Gesetzbuche und von dem Verfah bei Ausarbeitung desselben, in
Kleins Annalen. VIII.—XIII. ff.

191. Nachrichten über das Verfahren bei Ausarbeitung des Gesetzbuchs; in den B nissen jetzt lebender Berliner Gelehrten, Berlin. 1806. S. 48.

192. Simon, H. A., Bericht über die scientivische Redaction der Materialien der pre Gesetzgebung, in Mathis Monatsschrift, Bd. 11. S. 191.

193. Auszug aus der königlichen Kabinets-Ordre vom 14. April 1780. Verbesserung des Justizwesens betreffend.
Sievert, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgem. pre Landesgesetze. Drittes Heft S. 1.

194. Sammlung der Anmerkungen aus dem Entwurfe zum allgemeinen Gesetzbuche von 1784—88. Ebend. Heft 1. S. 33.

195. Auszug aus dem Entwurfe zum allgemeinen Gesetzbuche für die preuß. Staaten. Ebend. S. 25.

196. Auszug der abgeänderten Stellen in der ersten Ausgabe des allgemeinen Gesetzbuchs von 1791. Ebend. S. 143.

197. Einzelne aphoristische Bemerkungen zu dem preußischen Criminalrechte, welche der verstorbene Herr Justizminister v. Kircheisen als ehemaliger Vorsitzer im Kammergerichte in das, zum Gebrauche bei den Sitzungen ausliegende, mit Papier durchschossene Exemplar des Th. II. Tit 20. eigenhändig eingezeichnet hat; in Hitzigs Zeitschrift. Bd. 1. S. 135.

198. Entwürfe zu einem Gutachten der Gesetz-Commission über die Veränderung des allgemeinen preußischen Landrechts und der Prozeß-Ordnung (1800); in Kleins Annalen. Bd. 20. S. 275.

199. Suarez, K. G., amtliche Vorträge bei der Schluß-Revision des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten. In v. Kamptz Jahrb. Bd. 41. S. 1.

200. Kurze Geschichte der Gesetzgebung in den preußischen Staaten seit dem Anfange der Regierung Friedr. Wilhelms II.; in Kleins Annalen. I. I.—LVI.

201. Neueste Geschichte der preußischen Gesetzgebung und Justiz-Verfassung (1801); in Kleins Annalen. Bd. 21. S. 300.

202. Zietze, K. F. F., Grundbegriff der preußischen Staats- und Rechtsgeschichte, als Einleitung in die Wissenschaften des preuß. Rechts. Berlin, Laue. 1829. $3^1/_2$ Rthlr.
Rec. Schuncks Jahrbücher. Bd. 13. S. 336. — Haller Literatur-Zeitung von 1829. Nro. 152. S. 576.

203. Nachrichten aus der Geschichte der preußischen Gesetzgebung, die neuen Fortschritte derselben betreffend, in
Hundrich, Materialien über Justizverwaltung, Nro. 2.

204. Klein, über den Geist des Criminalwesens in den verschiedenen Zeitpunkten der preußischen Regierung, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück. 1. Abh. 6. S. 107.

205. Entscheidung der preußischen Gesetzgebungs-Commission (1797), daß die gelindere Strafe des allgemeinen preußischen Landrechts auch auf die, vor dessen gesetzlicher Kraft begangenen Verbrechen, vorzüglich vor den härteren Strafen eines Provinzial-Gesetzes anzuwenden sey; in Kleins Annalen. Bd. 16. S. 324.

d) Schriften zur Critik des allgemeinen Landrechts.

206. Auswahl der erheblichsten exegetischen, noch auf das allgemeine preußische Landrecht anwendbaren Bemerkungen aus Schlossers Briefen, Hermanns Fragmenten und Ehrhards Versuchen.
Sievert, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landes-Gesetze, drittes Heft. Seite 43.

207. Beiträge zum republicanischen Gesetzbuche in Anmerkungen zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten. Königsberg, Nicolovius. 1800. $^5/_{12}$ Rthlr.

208. Klein, E. F., drei Abhandlungen über den Geist der Gesetze und Rechtsverwaltung in der preußischen Monarchie. Berlin, Nicolai. 1802. 8. $^1/_6$ Rthlr.

209. Oeffentliches Urtheil über die, der Gesetz-Commission vorgelegten Lehrbücher des vaterländischen Rechts. In Kleins Annalen. Bd. 14. S. 392.

210. Buchholz, Fr., Vertheidigung der Urheber des preußischen Landrechts gegen die Beschuldigungen eines Ungenannten. Berlin, Enslin. 1828. gr. 8. 4 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeitung von 1828. Nr. 88. S. 713.

211. Bielitz, Dr. G. A. Von dem, in dem preußischen Landrechte als herrschend angenommenen christlich-deutschen Prinzip. In der juristischen Zeitung für die preußischen Staaten. 1834. S. 635.

Auch handelt v. Savigny in seinem Werke: Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzbung, Seite 81—95., von dem Werthe des preußischen Landrechts.

---

211 a. Inhalt der preußischen Landesgesetze; eine Abhandlung von E. G. Suarez, Sieverts Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen pre Landesgesetze, Heft 1. S. 3.

e) Schriften über die seit der Publication des allgemeinen Landrech erschienenen weiteren Gesetze.

212. **Hoffmann**, P. J. J., Repertorium der preußisch-brandenburgischen Landesgese welche in den älteren und neueren Ed. Sammlungen enthalten sind, mit Hinweisu auf das allgemeine Landesrecht und die allgemeine Gerichtsordnung; ingleichen a die in den Annalen der Gesetzgebung in den ältern und neueren Beiträgen zur ju stischen Literatur in den preußischen Staaten und in einigen andern classischen Priv werken aufgenomenen gesetzlichen Verordnungen und practischen Rechtsmaterien, n alphabetischer Materienfolge entworfen (Küstrin 1793). Züllichau, Darnmann. 1800 1810. 16 11/12 Rthlr. gr. 8.

Rec. v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 9. S. 164. Bd. 3. S. 388.

213. Uebersicht des allgemeinen preußischen Landrechts nach seinen Rubriken und M ginalien, mit Bemerkungen der darüber seit der Publication ergangenen neue Verordnungen und sonstigen Erläuterungen; in Sieverts, Materialien zur wiss schaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze, 3tes He Seite 153.

214. **Mylii**, Chr. Ot. Nov. corp. constit. March., vom Jahre 1751—1806, mit ein Repertorium, welches bis 1800 reicht. Berlin, fol. 36 Rthlr.

(Die Lücke zwischen diesem Werke und der Gesetzessammlung füllt die Monatschr von Matthis aus.)

215. Verzeichniß verschiedener einzelner Rescripte und Verordnungen, welche nicht g druckt sind, nach der Ordnung des Corp. Const. March. zusammengestellt. IV. part. 2. corp. const. Sect. 3. von Criminal- und fiscalischen Sachen; in Klei Annalen. Bd. 14. S. 332.

216. Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten für 1806—1834. 4. Berli 1810—1834. Zusammen 11 Rthlr., wird fortgesetzt, jeder Jahrgang zu 2 Rthlr.

Sachregister der Gesetzsammlung für die königl. preußischen Staaten von d Jahren 1810—1819. Königsberg. (Berlin, Wittich.) 1819. 1/2 Rthlr.

Vollständiges Register zur Gesetzsammlung für die königl. preuß. Staate welches die Jahre 1810—1821 enthält. Berlin, Enslin 1822. 4. 1/2 Rthlr.

— — zu den ersten zwölf Jahrgängen der Gesetzsammlung für die königl. preu Staaten. Hamm, Schulz u. W. 1822. 1/6 Rthlr.

Chronologisches Verzeichniß sämmtlicher, in der Gesetzsammlung für d königl. preußischen Staaten enthaltener, bis zum 1. Januar 1823 ergangenen Gesetz Verordnungen u. s. w., nebst Nachweisung des Orts, wo sie zu finden sind. Berli Dümmler. 1823. 1/3 Rthlr.

217. Merkwürdige Verordnungen, welche das Criminalwesen im Preußischen b treffen; im alten Archiv des Criminalrechts. Bd. 2. St. 2. Abh. 4. S. 69.

218. Uebersicht der seit dem Jahre 1807 bis 1. Februar 1815 ergangenen Vorschrifte wodurch der 20ste Titel des 2ten Theils des allgemeinen preußischen Landrechts un die Criminalordnung vom 11. Dezember 1805 abgeändert oder erläutert wurden; i v. Kamptz Jhrb. für die preuß. Gesetzgebung. Bd. 5. S. 23—30.

219. Sammlung von Verordnungen und Ministerialverfügungen, welche sich a den 20sten Titel des 2ten Theils des allgem. Landrechts und auf die Crim.-Ordn beziehen. Berlin, Nauk. 1817. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr. oder 1 Thlr. 12 gr.

Rabe, C. L. H. v., Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Deposital-, Hypotheken-, Gerichts- und Städte-Ordnung, und auf das allgemeine Landrecht Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet. 13 Bände. 8. Halle, Waisenhaus. 1817—1825. 24 Thlr.

Rec. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 225. Bd. 10. S. 189. 415.

Fischer, W. v., Repertorium des neuesten preußischen Rechts. Berlin, Dümmler. 1821. gr. 8.

Berger, J. F. Ch., Repertorium des preußischen Criminalrechts. Zeitz, Webel. 1821. 2 Bde. gr. 8. 1 Thlr.

Neigebauer, Joh. Ferd., Sammlung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche das preußische Crim.-R. erläutern und abändern. Hamm, Wundermann. 1824. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 24. S. 197.

Fischer, W. B., Repertorium des neuesten preußischen Rechts, oder wesentlicher Inhalt der bis zum Ende 1823 erschienenen preußischen Gesetze und Ministerial-Verfügungen, welche Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen des allgem. L.-R., der Gerichts-, Hypotheken-, Deposital-, Criminal-, Städte- und Gesinde-Ordnung, so wie der allgem. Gebühren-Taxe enthalten. 2. verb. und verm. Aufl. Oels. 1824. 1825. (Breslau, Grüson und Comp.) Nebst 1 Erg.-Bogen. 2 Thlr. 12 gr. — Erg.-Bogen apart 8 gr.

Rec. v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 19. S. 229.

Wentz, M. F. B., Repertorium der neueren preußischen Landesgesetze von 1806 bis incl. 1826. Ein Hülfsbuch für Beamte und Geschäftsmänner, in alphabetischer Ordnung bearbeitet. Potsdam, Horvath. 1827. gr. 4. 1⅓ Thlr.

Richter, Criminalrichter Optat., Wilh. Leop., Repertorium der K. preuß. Landesgesetze. Ein neues Hülfsbuch für sämmtl. K. Beamte, den Bürger und Landmann, enthaltend eine alphab. Zusammenstellung aller Gegenstände der Gesetzgebung mit den darauf bezüglichen noch gültigen Verordnungen und Erläuterungen. I. und II. Bd. (A — Ansteckung.) gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. 1832. Velinp. III. Bd. Ansteckung — Armenanstalten. Ebend. 1833. IV. und V. Bd. Ebend. 1834. VI. Bd. bis — Baugesetze. 1835. 15 Thlr. n.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1833. S. 329.

Schrader, Alex., Repertorium der gesammten neueren preuß. Gesetzgebung von 1806 bis Ende 1834, nach den verschiedenen Zweigen und Gegenständen der Verwaltung systematisch geordnet. Magdeburg, Heinrichshofen. 1835. gr. 4. 1 Thlr. 4 gr.

Sammlung sämmtlicher Gesetze, welche seit dem Jahre 1803 publicirt worden sind, und die Bestimmungen des allgem. L.-R., der Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung ꝛc. abändern, ergänzen oder erläutern, nach den Materien zusammengestellt; nebst einem chronologischen Verzeichnisse derselben. 1. Bd. Allgem. L.-R. Naumburg, Zimmermann. 1835. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Außer den vorbezeichneten Schriften theilen noch: das Archiv des preußischen Rechts …n Amelang, Eisenberg und Stengels Beiträge, Kamptz Jahrbücher, Kleins …nalen, Matthis allgemeine juristische Monatsschrift, Paalzows Magazin, Siewert …terialien und Stengels neue Beiträge, Gesetze mit. Diese Werke sind aber hienach …ter den vermischten Schriften aufgeführt worden, weil sie sich vorzugsweise mit juristi…en Abhandlungen u. dergl. beschäftigen.

f. Ergänzungen des preußischen Landrechts.

aa. Zum ganzen Gesetzbuch.

Erster Anhang zum allgem. L.-R., worin die bisher ergangenen Abänderungen und Ergänzungen verkürzt gesammelt sind. Berlin, Matzdorf. 1803. 8. 9 gr.

N. A. 1817. bei Nauck.

230. **Paalzow**, Ch. L., Handb. f. pract. Rechtsgelehrte in den preuß. Staaten. B
Nauck. 5 Bde. Ergänzungen u. Abänderungen d. Landrechts enthaltend. 1802—
2. verb. Ausg. Ebendaselbst. 1816—1820. 8. 10 Thlr.
Rec. Kamptz Jahrb. Bd. 18. S. 259. — Haller Lit.-Zeit. v. 1817. Erg.
Nr. 88. S. 704.

231. v. **Goßler**, C. C., Entwurf eines zweiten Anhangs zum allgemeinen preuß
Landrechte, worin die seit dem Jahre 1803 gemachten Abänderungen und Zusätz
so weit sie noch gegenwärtig bestehen, abgekürzt gesammelt sind, nebst einer
träglichen Uebersicht aller auf den unterm 4. Febr. v. J. publicirten Anhang
allgem. pr. Ger.-O. Bezug habenden Gesetze, Verordnungen und Rescripte. B
und Stettin. Nicolai. 1816. 8. Zweite Ausg. 1822. gr. 8. 22 gr.
Haller Lit.-Z. v. 1816. Erg.-Bl. Nr. 75. S. 595.

232. Allgem. preuß. Landrecht; Ergänzungen desselben oder vollständige Samm
der d. allg. pr. L.-R. ergänz. od. erklär. Verordn. u. Minist.-Verf., verkürzt
§. Folge. Leipzig, Brockhaus. 1821. gr. 8.

233. v. **Strombeck**, Fr. H., Ergänzungen des allgem. Landrechts f. d. preuß. Sta
enth. eine vollst. Zusammenstellrng aller noch geltenden, d. allg. L.-R. abänder
ergänzenden und erläut. Gesetze, Verordn. u. Minist.-Verf., nebst einem chr
Verz. derselben u. Register. 3. sehr verm. und verb. Aufl. 3 Bde. gr. 8. 1.
Bd. 1829. Leipzig, Brockhaus. 6 Thlr. (Die erste Auflage erschien . . . Die z
im Jahre 1824 ebendaselbst. 3 Thlr. 12 gr.)
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1827. Nr. 229. S. 385.

234. **Fürstenthal**, J. A. L., Nachträge zu den v. Strombeck'schen Ergänzungen
allgem. Landrechts (mit Einschluß des Criminalrechts) und der allgem. Ger.-
für die preuß. Staaten. Breslau, Aderholz. 1829. gr. 8. 20 gr.

235. v. **Strombeck**, Geh. Justiz- und O.L.G.Rath, Fr. H., Nachtrag zu den E
zungen des allgem. Landrechts, der Gerichtsordnung, des Criminalrechts, der
theken- und Deposital-Ordnung. (Mit 1 Vorrede von Dr. Fr. Cramer in Halbers
gr. 8. Halberstadt, Helm. 1832. 2 Thlr.

236. v. **Strombecks** Ergänzungen des allgem. Landr., der Gerichtsordn., des Crim
rechts, der Hypotheken- und Deposital-Ordn. 2. Nachtrag. Breslau, Schulz u. C
1833. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

237. **Mannkopff**, A. J., Kreis-Justizrath und Stadt-Director, Ergänzungen und
berungen der preuß. Gesetzbücher, oder Sammlung aller, das allgemeine Land
die allgemeine Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung ergänze
abändernden und erläuternden Gesetze und Kön. Verordnungen, verbunden mit
Repertorium der Justiz-Ministerial-Rescripte und der in der Simon- u. v. Stra
schen Sammlung von Rechtssprüchen der preuß. Gerichtshöfe enthaltenen Jud
nach den Materien der Gesetzbücher geordnet. 6 Bde. Berlin, Nauck. 1835. 7
7. Band, oder 1. Suppl.-Band, enthaltend die seit dem Jahr 1835 bis incl.
erschienenen Gesetze u. s. w. 1837. 2 Thlr.

238. **Strümpfler**, Gerichts-Dir., C. L. P., Allegate zu dem allgemeinen Landrecht
Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, dem Sportel-, C
Reglement, der Sporteltaxe und dem Stempelgesetze der preuß. Staaten; de
einander Bezug habenden Vorschriften derselben, so wie der noch geltenden u.
Gesetze und Verfügungen der Justiz-, Polizei- und administrat. Behörden u.
Magdeburg, Rubbach. 1824. gr. 8. 1 Thlr. 18 gr. 2. verm. u. verb. Ausg. 1.
Allegate zum Landrechte. Halberstadt, Brüggemann. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 2.
Allegate zur Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung rc. Ebe
1⅔ Thlr. Register zu beiden Bänden. 1829. gr. 8. 8 gr.

bb. Zum Criminalrecht insbesondere.

239. v. **Strombeck**, Fr. Heinr., Zusätze zum 20. Titel des zweiten Theils des allgem
Landrechts, enthaltend eine Zusammenstellung der jetzt noch anwendbaren Ve

nungen und Ministerial-Verfügungen, welche seit der Gesetzeskraft desselben öffentlich bekannt gemacht sind und denselben erläutern, ergänzen oder abändern. Berlin, Dümmler. 1816. 8. 2. Ausg. 1822. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr. 3. Ausg. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Haller Lit.-Z. v. 1816. Erg.Bl. Nr. 117. S. 934. — v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 7. S. 331. Bd. 18. S. 259. u. Bd. 29. S. 324. — Schuncks Jahrbücher, Bd. 6. S. 159.

Die vierte Auflage erschien unter dem Titel:

. Ergänzungen des preuß. Criminalrechts, enthaltend eine Zusammenstellung der jetzt noch anwendbaren Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche vor und seit der Gesetzeskraft des Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts und der Criminalordnung öffentlich bekannt gemacht sind und dieselben ergänzen, erläutern oder abändern. Herausgegeben vom Geh. Justiz- und O.L.G.Rath Fr. H. v. Strombeck. 1. Bd. — Auch unter dem Titel: Ergänzungen des preußischen Strafrechts. 4. sehr verm. u. verb. Ausg. Berlin, Dümmler. 1829. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr. — Die fünfte sehr vermehrte, durchgängig berichtigte u. verbesserte Ausgabe erschien ebendas. 1834. gr. 8. 2⅚ Thlr.

1. Handbuch des preußischen Strafrechts, oder Zusammenstellung des 20sten Titels des 2ten Theils des allgem. Landrechts, mit den Gesetzen, Verordnungen und Rescripten, welche denselben ergänzen, abändern oder erläutern. Herausg. von einem praktischen Juristen (F. J. Hasemann). Leipzig, Lehnhold. 1830. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Hitzigs Zeitschr. Bd. 16. S. 220. — Schuncks Jahrb. Bd. 15. S. 23.

g. Commentare über das preußische Landrecht.

12. **Merkel**, J. Ch., historisch-critisch-exegetischer Commentar zur alten und neuen Ausgabe des allgem. preuß. Landrechts. Breslau, Korn. 1804. 2. Ausg. Ebendas. 1812. 2 Bde. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1806. Nr. 220. S. 532.

13. Commentar zum allgemeinen Landrechte für die preuß. Staaten, oder: Erläuterung des allgemeinen Landrechts und Vergleichung desselben mit dem gemeinen, besonders römischen Rechte, nebst einem, den schlesischen Provinzialgesetzen gewidmeten Anhange. 2 Theile in vier Abtheilungen. Breslau, bei Hamberger. 1804—1806. gr. 8. 4⅙ Thlr.

Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1806. Nr. 220. S. 532.

Es erschien in den Jahren 1823—1830 ein weiterer Commentar von Dr. G. A. Bielitz 8 Bänden, Erfurt, bei Kayser; er schließt sich aber mit dem 19ten Titel des 2ten Theils; 20ste Titel wurde von dem Verfasser uncommentirt gelassen, weil die gänzliche Umarbeig der preußischen Strafgesetze im Werke ist *).

Schriften zur Einleitung in das Studium des preußischen Landrechts, auch Hülfs- und Handbücher.

14. **Euler**, Dr. Matthias Joseph, Geschichtliche Einleitung in das Studium des allgemeinen preußischen Landrechts. Eine Abhandlung in v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Bd. 32. S. 3.

---

15. **Hevelke**, H., Studium des preußischen gemeinen Rechts. Halle, Kümmel. 1810. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

16. Anleitung zum Studium des allgemeinen preuß. Landrechts, zum Behufe practischer Juristen in den Kön. preuß. Staaten. Berlin, Nauck. 1820. 2 Bände. 8. 1 Thlr. 20 gr.

---

*) S. die Schriften über die Revision der preußischen Criminalgesetzgebung hiernach unter der Criminalpolitik.

247. **Fürstenthal**, Joh. Aug. L., Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- Criminalrechts. Berlin, Hirschwald. 1827. gr. 8. 2 Thlr. 18 gr.

248. **Derselbe**, Repetitorium über das allgemeine Landrecht für die preuß. Staaten. Hand- und Hülfsbuch für angehende Juristen beim Studium dieses Gesetzb überhaupt und bei den Vorbereitungen zu den ersten juristischen Prüfungen. Ha stadt, Brüggemann. 1830. 8. $1^{2}/_{3}$ Thlr.

248a. **Jacobson**, Dr., im Bd. 1. Heft 1. Nr. 1. der Zeitschrift für Theorie und P des preußischen Rechts, von Lobrick und Jacobson:

Ueber den Zusammenhang der Theorie und Praxis im gemei und preußischen Rechte, nebst Bemerkungen über das Stud des letztern und die Stellung des Richters bei Anwendung Gesetzes.

Jener Zusammenhang wird hier nachgewiesen und die Folgerung zu begründen ges daß auch für das Studium und die Anwendung des preuß. Rechts die Wissenschaft de meinen Rechte unerläßlich sey.

---

249. **v. Rabe**, C. L. H., Hülfsbuch für pract. Juristen in den Königl. preuß. St beim Gebr. d. allg. L.-R. u. dessen ersten Anhanges. Berlin u. Halle, Waisenhau 1815. 8. 3 Thlr. 18 gr.

250. **v. Rabe**, C. L. H., neues Hülfsbuch für practische Juristen in den Königl. pr Staaten beim Gebrauche des allgemeinen Landrechts u. s. w., oder dreifaches Re preuß. Gesetze und Verordn. zur schnellen und sicheren Auffindung der gesetzl Bestimmungen u. s. w. 3 Theile. Berlin, Nauck. 3. Auflage. 1825 — 27. g 10 Thlr.

Rec. v. Kamptz Jahrb. Bd. 25. S. 167. — Schuncks Jahrb. Bd. 1. S. Bd. 2. S. 312. Bd. 5. S. 90.

251. **Strömer**, Dr. J. N., encyclopädisches Wörterbuch des gesammten preuß. Re in einer alphab. Darstellung des Landrechts, der Gerichts- und Criminal-Ordn der Hypotheken-, Depositál-, Agricultur- und Sportel-Gesetze, nebst deren Ergänzu und Abänderungen. Ein pract. Handbuch für Juristen und besonders auch für schäftsmänner. Berlin, Hirschwald. 1830. gr. 8. $2^{2}/_{3}$ Thlr.

Rec. Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 3. Jahrg. 1 S. 116. 396. — Schuncks Jahrb. Bd. 14. S. 93.

251a. Ein Verzeichniß v. preuß. Gesetz- u. Hülfsbüchern wird mitgetheilt in Hundr Materialien über Justizverwaltung, Abh. 1.

i. Schriften und Abhandlungen über das preußische Criminalrecht.

252. Bemerkungen und Ansichten über das preußische Strafwesen, eine Abhandlun Hundrichs Materialien über Justizverwaltung. Nro. III.

253. **Kircheisen**, J. M. v., Bemerkungen über das preuß. Criminalrecht, in Hitzigs schrift, Bd. 1. S. 135.

254. Das preußische Strafrecht ist auf die Abschreckungstheorie gegründet. Aus ei Erkenntnisse, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 224.

255. Das allgemeine Landrecht hat, wenn es gelindere Grundsätze festsetzt, als ä Specialgesetze, vor den letztern den Vorzug. Matthis Monatsschrift. Bd. 11. S.

256. Daß es auch Fälle giebt, wo das neue preußische Landrecht zum Vortheile Verbrechers, wo nicht strenger, doch in seiner Strenge bestimmter ist, als der gehende Gerichtsgebrauch, wird in einem Falle wegen Raubmords gezeigt in Kle Annalen, Band 15. S. 189.

257. Fälle, in welchen das preußische Criminalrecht härter ist, als das sächsische, Fälle, in welchen die preußische Criminalordnung härter ist, als der sächsische Cr nalprozeß; eine Abhandlung in v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgeb. u. Bd. 7. S. 245. u. S. 260.

258. **Oppen,** Otto Heinr. Alex. v., Generaladvocat in Köln, Vergleichung der französischen und preußischen Gesetze. 3 Hefte. Köln, Bachem. 1827—28. 8. 2 Thlr.

Rec. Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. v. Wagner, Jahrg. 1831. N.-Bl. S. 280.

259. Auswahl exegetischer Bemerkungen aus Kleins Annalen, zum 20. Titel des 2. Theils des allgemeinen preußischen Landrechts; in Sieverts Materialien zur wissenschaftl. Erklärung der neuesten allgem. preuß. Landesgesetze. 4. Heft. S. 53. und 5. Heft. S. 55.

260. Glossen zum allgem. Landrechte, 2. Theil, 20. Titel, und der Criminalordnung, mit Rücksicht auf die spätere Gesetzgebung. Breslau, Korn. 1817. 8. 1/2 Thlr. +

Rec. v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 394.

261. Aphoristische Bemerkungen aus Criminal-Erkenntnissen und Gutachten, welche in Kleins Annalen, Paalzows Magazin, Stengels practisch-juristischen Ausarbeitungen, Mathis juristischer Monatsschrift und Schillers Rechtsfällen abgedruckt sind; nach der Ordnung des allgemeinen preußischen Landrechts mittelst Verweisung auf die genannten Werke mitgetheilt in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 27—68.

262. **Vater,** K. F. W. A., Uebersicht des gem. preuß., besonders aber des preuß.-schles. Criminalwesens. Breslau, Korn. 1802. 2 Theile. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.

Rec. Stengels Beiträge zur Justiz-Verf. in den preußischen Staaten. Bd. 14. S. 360. — Jenaer Lit.-Z. v. 1806. Nr. 222. S. 547. — Leipziger Lit.-Z. v. 1803. Stück 177. S. 140.

263. **Hafemann,** Justiz-Commiss., Ferd. Jul., Uebersicht der Verbrechen und Strafen nach preuß. Rechte. Alphabetisch geordnet. gr. 8. Berlin, Rücker. 1833. geh. 12 gr.

Rec. Haller Lit.-Z. v. 1834. Nr. 124. S. 380.

264. **Temme,** J. D. H., Handbuch des preuß. Criminalrechts. Leipzig, Kollmann. 1837. gr. 8. 1 2/3 Thlr. +

265. **Wentzel,** A., das preußische Strafrecht aus den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen in fortlaufendem Texte zusammengestellt. Breslau, Max u. C. 1838. 8. 2 Thlr. +

k. Von den populären Schriften zur Kenntniß der preußischen Gesetze sind folgende anzuführen:

266. **Heinsius,** Theod., der preußische Gesetzlehrer, oder Anleitung zur richtigen Kenntniß der Gesetze rc. des preußischen Staats, zum Gebrauch in Bürgerschulen; auch unter dem Titel: Der Patriot, oder kurzer Unterricht über die Verfassung eines wohleingerichteten Staates. Berlin, Voß. 1800. 8. 16 gr.

267. **Derselbe,** Anleitung zur richtigen Kenntniß der Gesetze und Verfassung des preuß. Staats. Ebend. 1800. 16 gr.

268. **Rumpf,** J. D. F., der preußische Gesetzlehrer in Civil-, Criminal-, Polizei- und Finanz-Sachen (des preuß. Secretärs 2. Theil). Berlin, Hayn. (1815.) 1816. 1819. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.

269. **Ziede,** J. Ch., die preuß. Gesetztafeln, oder kleines nöthiges Buch des Bürgers und des Landmannes zur Kenntniß derer Landesgesetze, deren Uebertretung ihnen Unglück und Strafe zuzieht. Aus dem allgemeinen Landrechte gezogen. Berlin, Schöne. 1815. 1821. 8. 12 gr.

Rec, Leipziger Lit.-Zeit. von 1822. S. 1503.

270. **Schmalz,** C. W. A., kleines Haus- und Taschengesetzbuch. Enthält eine Sammlung der wichtigsten Gesetze. Breslau, Schöne. 1822. 8. 12 gr.

Neue Criminalgesetzgebungen.

2) Oesterreichische Gesetzgebung.

(Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen von 1803.)

§. 20.

In den kaiserlich österreichischen deutschen Erbstaaten wurde durch Publications-Patent vom 3. September 1803 das jetzt bestehende Gesetz über Verbrechen

und schwere Polizei-Uebertretungen promulgirt, und der Anfang der gesetzlic Kraft desselben auf den ersten Januar 1804 festgesetzt. Das Gesetzbuch hat zı Haupttheile: der erste handelt von den eigentlichen Verbrechen, der zweite von schweren Polizei-Uebertretungen. Jeder Haupttheil bildet ein für sich bestehen Ganze; beide sind wieder je in zwei Theile getheilt, von denen der eine die N men enthält, wie die Verbrechen bestraft werden sollen, der andere Vorschrif für die dabei zu beobachtende Prozedur aufstellt.

Demselben liegt das Strafgesetzbuch für Westgalizien *) vom Jahre 1796 zı Grunde. Behufs der Verbesserung der Criminaljustiz wurde nämlich der Entw zu einem neuen Strafgesetzbuche gefertigt, und in Westgalizien, wo die Einführu eines neuen Strafgesetzbuchs dringendes Bedürfniß war, sogleich als Gesetz an wandt; gleichzeitig wurden in den andern Provinzen des Reichs besondere Co missionen zu dessen Prüfung und Begutachtung niedergesetzt. Das Resultat di Prüfungen, verbunden mit den Erfahrungen bei der Anwendung in Westgalizi veranlaßte eine weitere Bearbeitung des Ganzen, aus welcher dann das neue (setzbuch hervorgegangen ist.

a. Ausgaben dieses Gesetzbuchs.

271. Gesetzbuch über Verbrechen. 1. Theil (Gesetze über Verbrechen, deren Bestraf und gerichtliches Verfahren). 2. Theil unter dem besondern Titel: Gesetzbuch ü schwere Polizei-Uebertretungen. Wien, v. Trattner. 1803. Zweite Ausg. 1811. Nebst Register. 2 Thlr. 16 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1806. Nr. 156. S. 17.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien, Hof- und Sta Druckerei. Taschen-Ausg. 1814. 12.

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien, Hof- und Sta Druckerei. 1815. 2 Theile. 8. Zweite Auflage mit angehängten neueren Vorschrif (Der Anhang ist auch besonders, in deutscher, polnischer, italienischer und lateini Sprache, erschienen.)

Von diesem Gesetzbuche sind vom Staate folgende Uebersetzungen veranstaltet word

Eine böhmische:

Kniha práw nad precinenjmi hrdelnjmi a tezkymi rádu Městského, (totiz Policye) prestu We Wjdni, v Jana Tomásse Wrozeného z Trattnerum, Cys. Král. Dworst knihtlacitele, a vrodawátelé. 1804. gr. 8. 2 Theile.

Eine polnische:

Ksiega ustaw na zbrodnie i ciezkie policyine przestestwa. W Lwowie drukiem Pillerowsk 1804. gr. 8. 2 Theile.

Eine andere Auflage erschien in Krakau: W Krakowie drukiem Jósefa Jerz Trasslera, ces. król. Gubernialnego drukarza i Ksiegarza. 1804. 2 Theile.

Eine spätere kam in Wien heraus: W Wiédniu w ces. król. nadwkraiwey Sl bowey drukarni. 1817. gr. 8. 2 Theile.

Eine lateinische:

Codex poenalis de criminibus et delictis politicis. Viennae typis Joan. Thom. nob. de Tr nern, sac. caes. reg. aul. typogr. et bibliop. 1803. gr. 8. 2 Theile.

Eine italienische:

Codice penale universale austriaco. Coll' appendice delle più recenti norme gene Seconda edizione ufficiale. Milano dall' imp. regia stamperia. 1815. gr. 8. 2 The

*) S. darüber Kleinschrod im alten Archiv des Criminalrechts. Bd. 1. Stück 2. S. 113 ff.

b. Literatur.

22. **Vesque von Püttlingen**, Dr. Joh., Darstellung der Literatur des österr. Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien, Gerold. 1833. gr. 8. 12 gr.

In diesem Werke wird die Literatur des jetzt geltenden Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen bis zum Ende des Jahres 1831 dargestellt. Das Werk besteht aus zwei Theilen, von welchen der erste die Literatur des Gesetzbuchs über Verbrechen und der zweite die über schwere Polizei-Uebertretungen behandelt. Jeder Theil enthält zwei Abtheilungen und zwei Anhänge. In der ersten Abtheilung werden die officiellen und Privat-Gesetzsammlungen angeführt, und die letztern wieder in jene, die zum Strafgesetzbuche, vermischt mit andern Verordnungen, gehören, und in jene, die bloß mit Rücksicht auf das Strafgesetzbuch vorkommen, abgetheilt. In der zweiten Abtheilung werden die Werke über das Strafgesetzbuch angeführt, und diese wieder in solche abgetheilt, die entweder das ganze Strafgesetzbuch oder nur einzelne Theile desselben betreffen. Der erste Anhang umfaßt Werke über die mit der österreichischen positiven Strafrechtslehre verwandten Zweige und der zweite die österreichischen Zeitschriften.

Vergleiche darüber die Recension in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1834. Not.-Bl. S. 231.

c. Critiken über dieses Gesetzbuch.

23. **Klein**, im alten Archive des Criminalrechts, Bd. 5. Stück 4. Abh. 1. S. 1.: Nachricht von dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen.

Nach einigen kurzen Bemerkungen über die Geschichte der Entstehung dieses Gesetzbuches, mißbilligt der Verfasser die Strenge der in demselben bestimmten drei Grade der Kerkerstrafen, und läßt darauf specielle Erörterungen über die §§. 40. 52. 53. 56. 57. 59. 91. 141. 169. 176. 207. und andere folgen. Dadurch soll aber der Werth dieses vortrefflichen Werkes nicht herabgesetzt werden, vielmehr rühmt der Verfasser unter Anderem die nachdrucksvolle Kürze, die edle Schreibart, welche allenthalben herrscht, den schleunigen Gang des Prozesses, und die schönen und zweckmäßigen Instruktionen, welche dem Richter für die Führung der Criminalprozesse ertheilt sind.

24. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 4. S. 23.: Bemerkungen über das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien. 1803.

Der Verfasser hat schon im Bd. 1. Stück 2. S. 113 ff. Bemerkungen über das Westgalizische Strafgesetzbuch mitgetheilt, die er durchgängig auch hieher anwendbar erklärt. Er wendet sich sodann zu den einzelnen Stellen dieses Gesetzbuchs und theilt seine Erinnerungen in drei Classen; sie betreffen solche Stellen, welche — seiner Meinung nach — entweder 1) zu hart, oder 2) unvollständig, oder 3) unbestimmt sind. Zu der ersten Classe zählt er die Bestimmungen in den §§. 16. 18. 94. 124. 170. 377. 404a. 410. 412. 462—465. und Theil 2. §§. 58. und 66.; zu der zweiten Classe die in den §§. 1. 37. 39. 51. 52. u. a.; zu der dritten Classe endlich die Bestimmungen in den §§. 1. 5. 7. 29. 52. 92. 94. 96. 114. 122. 123. 127. 128. 133—135. 147. 148. 157. 159. 167. 174. 218. 253. 264. 274. 281. 284. 428. 434. ff. 441. 495. 519. 537. Theil 2. §§. 5. 83. 111. 112. 441.

25. Auszüge aus diesem Gesetzbuche, verbunden mit einigen Bemerkungen über den Inhalt, sind auch enthalten in der Justiz- und Polizei-Fama von 1803. Nr. 147.; im critischen Archive der neuesten juristischen Literatur, Bd. 6. S. 318.; in den Blättern für Polizei und Cultur (Tübingen. 1801. 8.), Stück 9. S. 238.; in der neuen allgemeinen deutschen Bibliothek, Bd. 96. S. 198. Berlin und Stettin. 1805.; und in den Annalen der Literatur und Kunst in den österr. Staaten. Wien. 1804. März. S. 193.

26. v. **Zeiller**, liefert in dem Anhange zu dem ersten Bande und in der zweiten Abhandlung des zweiten Bandes seines jährlichen Beitrags zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten, Wien. 1806—1809.: Recensionen des Straf-

gesetzes, namentlich die Nr. 274. von Kleinschrod, wobei er hin und wieder Meinung über diese Recensionen und eine Widerlegung derselben beifügt.

277. **v. Gönner**, in seinem Archive für die Gesetzgebung und Reform des jurist Studiums, Bd. 1. Heft 1. Abh. 3. u. 4. u. Heft 2. Abh. 15:

Ueber den Geist der neuesten österreichischen Gesetzgebung.

Es wird vorzüglich der Unterschied zwischen Polizei- und Criminal-Verbrechen h gehoben und die Wichtigkeit dieser Unterscheidung beleuchtet; auch wird das ganze G gesetzbuch wörtlich mitgetheilt.

277 a Auch der Herausgeber der österreichischen vaterländischen Blä rückte in Nr. 45. und 46. das Urtheil des Herrn v. Gönner über das österreic Strafgesetzbuch ein, und forderte den Herrn Vice-Präsidenten v. Sonnenfels, als fasser des Entwurfs des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, un Herrn Hofrath von Zeiller, als Referenten des Entwurfs von dem Straf über Verbrechen, auf, nähere Aufschlüsse über diejenigen Stellen zu geben, Herr v. Gönner einer Critik unterzogen hat. Jene haben hierauf auch ihre G Bemerkungen mitgetheilt, v. Zeiller in seinen Beiträgen, Bd. 3. S. 232., v. nenfels in den vaterländischen Blättern für den österreichischen Kaiserstaat II. gang 1809. Wien, bei Degen. (Eine Recension dieser Blätter in den Annale Literatur-Zeitung, Jahrg. 1811. Febr. Seite 213.

277b. *Alcune osservazioni* sul codice austriaco de delitti e delle pene pel regno Lomb Veneto dell' avoc. *Pietro Mantegazza.* Milano 1816. per Ferdinando Baret, patore-librajo sulla corsia de servi, Nro. 582. vicino alla piazza di S. Paolo 8. u. 136. Seiten. (Beschäftigt sich mit dem ersten Abschnitte des ersten Theil Strafgesetzbuchs, und hebt mehrere Paraphrase, welche der Verfasser für mang hält, hervor, mit Vorschlägen zu deren Verbesserung.)

277c. **v. Zeiller**, in seinem jährlichen Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswisse in den österreichischen Erbstaaten, Bd. 1. Abh. 2.:

Zweck und Prinzipien der Criminalgesetzgebung: Grundzüg Geschichte des österr. Criminalrechts, und Darstellung durch das neue Criminalgesetzbuch bewirkten Veränderun mit ihren Gründen.

Der Verf. schickt die Hauptgesichtspunkte bei der Abfassung oder Beurtheilung Criminal-Codex voraus, und geht sodann zu einer detaillirten Geschichte des österr. ne Criminalrechts über. Da über das ältere Dr. Vollmayer eine eigene Schrift he gegeben hat, so werden hier nur die Grundzüge geliefert. Beigefügt ist eine ausfüh Darstellung des Unterschieds der Josephinischen und jetzigen Criminalgesetzgebung un Gründe der letzteren, wobei der Verf. einen umständlichen, mit Bemerkungen durchw Auszug des theoretischen Theils des neuen Criminal-Codex liefert, auch die neuesten (und Interpretationen beifügt.

278. **Jenull**, Seb., das österreichische Criminalrecht nach seinen Gründen und Geiste dargestellt. Grätz, Ferstl. 4 Theile. 1807—1814. gr. 8. 6 Thlr. 16 gr. 2. 1. Theil. 1820. 1 Thlr. 16 gr. (Eine italienische Uebersetzung dieses Werks e 1816. Milano dai tipi Dostesari.)

Rec. Haller Lit.-Z. v. 1810. Bd. 2. S. 543. — Neues Archiv des Crim.-R Bd. 5. S. 162. — Jenaer Lit.-Z. v. 1817. Nr. 158. S. 321. — Annal Literatur, Jahr 1807. II. Semester, S. 195. Jahr 1809. II. Sem S. 101—149. Jahr 1812. Juli. S. 13. — v. Zeillers Beiträge, Ba S. 190. Band 4. S. 225. Wiener Lit.-Z. 1815. S. 23.

d. Schriften über die seit Einführung dieses Gesetzbuchs erschiene weiteren Gesetze und Verordnungen.

α. Officielle Sammlungen.

278a. Franzens des zweiten, römischen Kaisers, Gesetze und Verfassungen im Justiz Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Ens, G

mark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Tirol und die Vorlanden. In den ersten vier Jahren seiner Regierung. Mit Sr. k. k. apost. Majestät allergnädigst privil. privativo (1. Band mit Solons Bildniß). Vom Februar 1792 bis 23. Februar 1788. Folio. Prag, in der von Schönfeld'schen k. k. Hofbuchdruckerei. (Inwendiger Titel): Nachtrag zu den Gesetzen Kaisers Leopold II. im Justiz-Fache, von den letzten Jahren Seiner Regierung.

!. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie (2. Band). Vom Jahre 1798—1803. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei, 1816. (Inwendiger Titel): Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter Sr. jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz. Vom Jahre 1798—1803.

!. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache für die deutschen Staaten der österreichischen Monarchie (3. Band). Wien, k. k. Hof- und Staats-Druckerei, 1816. — Dritte Fortsetzung der Gesetze und Verfassungen im Justizfache unter Sr. jetzt regierenden Majestät Kaiser Franz. Vom Jahre 1804—1811.

!. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache für ꝛc. ꝛc. (4. Band). Ebenda, 1819. Vierte Fortsetzung ꝛc. ꝛc. Vom Jahre 1812—1817.

!. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache für ꝛc. ꝛc. (5. Band). Ebenda, 1812. Fünfte Fortsetzung ꝛc. ꝛc. Vom Jahre 1818—1820. Mit dem Hauptregister über sämmtliche, in der Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1780 — 1820 enthaltenen Gesetze und Verfassungen, in alphabetischer Ordnung. Wien, ebendaselbst 1813. (Letzteres unter dem Titel: Repertorium über sämmtliche, unter den Regierungen Ihrer Majestäten Joseph II., Leopold II. und Sr. jetzt regierenden Majestät Franz I. erflossenen, und in dieser Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze und Verfassungen im Justizfache, vom Jahre 1780 bis Ende 1820.)

!. Majestät des Kaisers Franz Gesetze und Verfassungen im Justizfache für ꝛc. ꝛc. (6. Band). Vom Jahre 1821—1825. Sechste Fortsetzung ꝛc. ꝛc. Wien, 1829.

vinzial-Gesetzsammlung für Tirol. Vom Jahr 1814 angefangen.

ammlung der Gesetze für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens. Wien, aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei. 8. 1819.

vinzial-Gesetzsammlung für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Ens, seit 1819.

vinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen. Herausgegeben auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. böhmischen Landes-Guberniums. Prag, aus der k. k. Hof-Buchdruckerei, seit 1819.

vinzial-Gesetzsammlung für Steiermark mit Inbegriff des Klagenfurter Kreises, seit 1819.

vinzial-Gesetzsammlung für Illyrien, seit 1814.

vinzial-Gesetzsammlung für das Königreich Galizien und Lodomerien, auf allerhöchsten Befehl herausgegeben. Lemberg, bei Piller, seit 1816.

ezione di leggi e regolamenti publicati dall' Imp. Regio Governo delle provincie Venete. Venezia, per Franc. Andreola, tipografo privilegiato dell' C. I. R. G. (1. Band erschien 1819.) Enthält die Verordnungen seit 1813 bis jetzt.

ccolta degli Atti del Governo e delle disposizioni generali, emanate dalle diverse autorita in oggetti si amministrativi che giudiziarj. Milano, dall' Imp. reg. Stamperia.

colta delle leggi ed ordinanze per la Dalmazia. Zara, dalla stamperia governiale.

4. Die officielle Gesetzessammlung, welche bloß politische Gesetze enthält, ist folgende:

!. Maj. Franz II. politische Gesetze und Verordnungen für sämmtliche Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, auf allerhöchsten Befehl und unter Aufsicht der höchsten Hofstellen herausgegeben. 58 Bde. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1792—1831.

3 *

β. Privat-Sammlungen.

279. **Kropatschek**, Jos. v., Sammlung der Gesetze unter der glorreichen Regier Kaisers Franz. II. in den k. k. Erblanden, in chronologischer Ordnung. W v. Mösle. 1—25. Band. 1792. ff. vom 26. Band fortgesetzt:

280. **Goutta**, Hof-Sekretär Wilh. Gerh., Fortsetzung der von Jos. Kropatschek verf Sammlung der Gesetze. 56. Band oder 31. Fortsetzungsband. — A. u. d. T. Sa lung der sämmtlichen politischen und Justiz-Gesetze, welche unter der Regie Seiner Majestät Kaiser Franz I. für sämmtliche Provinzen des österreichischen K staates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, erlassen worden sind chronologischer Ordnung. 31. Bd. Gesetze vom 1. Januar bis letzten December gr. 8. (36. Bd.) Wien, v. Mösle. 1832. 2 Thlr.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 5. S. 259.

281. **Zauner**, J. Th., die wichtigsten Salzburg'schen Gesetze seit dem Jahr 179 zum Ende der hochfürstlichen Erzb. Reg. Salzburg. Mayr. 1805. gr. 8. 1 Thl

281 a. Vollständiger Auszug aller in dem Königreich Böhmen am E des 18. Jahrhunderts bestehenden Gesetze unter buchstäblichen Aufsch der Gegenstände nach der Zeitfolge gesammelt von J. Wenzel Roth. Prag Widtmann, gr. 8. 10 Bände (A—Z) und 12 Fortsetzungsbände, von den J 1801—1812. Vom dritten Bande an von W. G. Goutta.

Repertorium über die ersten 10 Bände des von J. Roth herausgegebenen zuges aller im Königreiche Böhmen am Ende des 18. Jahrhunderts bestehender setze, von Joseph Albert. Prag, bei Widtmann. 1813. gr. 8.

Hauptrepertorium über die 12 Fortsetzungsbände von Goutta. Prag Widtmann. 1818. gr. 8. 2 Theile.

Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen Gesetze, nach Joh. Roths verfaßter Sammlung, neu aufgelegt, verbessert vermehrt, von Joh. Blasek. Prag, bei Scholl, 1817. 8. 12 Bände.

Chronologisches Register über die, in den 12 Stammbänden der, durch Joh. Bl verbesserten Rothischen Gesetzsammlung für Böhmen enthaltenen Gesetze, Joh. Kanka. Prag, bei Scholl, 1819. 8.

Fortsetzung der von Joh. Roth verfaßten Sammlung aller in dem König Böhmen kundgemachten Gesetze und Verordnungen, in alphabetischer Ordnun reiht. Neu aufgelegt, verbessert und vermehrt durch Dr. Joh. Kanka. Prag Scholl. 1819. — 20 Bände. gr. 8. Schunck, Band 5. S. 261.

Register über die im Königreiche Böhmen vom Jahre 1348 bis 1820 k gemachten politischen Gesetze und Verordnungen. Nach den Roth' und Blasek'schen Grundbänden, dann den Goutta'schen und Kropatschek' Fortsetzungsbänden, so wie auch nach der Provinzial-Gesetzsammlung, materien gereiht von Joh. N. Stepp, Actuar. gr. 8. Prag. 1828.

Patende, Hofdecrete und Kreisschreiben für Galizien, in chronologi Ordnung.

Diese Sammlung findet sich in den Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für Bea und Geschäftsmänner *), welche der Herr Appellationsrath v. Rosbie zu Lemberg in den Jahren 1810, 1811, 1812 und 1813, und zwar die ersten Jahrgänge in lateinischer Sprache herausgegeben hat.

281 b. **Kostetzky**, M. R., System der politischen Gesetze Böhmens. Prag, En 1816—1818. gr. 8. 10 Theile. 14 Thlr. 14 gr.

282. **Ainsidl**, Handbuch der Gesetze und Belehrungen, welche über den zweiten Theil Strafgesetzes in schweren Polizei-Uebertretungen nachträglich in den Jahren 180 incl. 1821 erschienen sind. Wien, Wimmer. 1822. gr. 8. 22 gr. Zweite Auflage. 1

Rec. Schuncks Jahrb. Bd. 12. S. 124.

*) Recensirt in der Wiener allgemeinen Literatur-Zeitung 1813. Nr. 50. 102.

3. **Hempel=Kürsinger**, Hof-Secr. J. N. Fr. v., alphabetisch-chronologische Uebersicht der k. k. Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740—1821, als Hauptrepertorium über die in 79 Bänden erschienenen politischen Gesetzsammlungen, 11 Bände. Der letzte unter dem Titel: Fortsetzung der alphabetisch-chronologischen Uebersicht 2c. 1r Fortsetzungsband, enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1821—1824. gr. 8. (31 1/2 Bog.) Wien, v. Mösle. 1826—29.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 5. Seite 265.

4. **Visini**, Andr., Actuar, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche hinsichtlich des österreichischen Gesetzbuches über Verbrechen vom 3. Sept. 1803, von dem Zeitpunkte seiner Kundmachung, bis zu Ende des Jahres 1831 nachträglich erschienen sind. Mit allen darauf Bezug nehmenden, aus der Civil- und Militär-Justiz, dann der politischen und Cameralgesetzgebung entlehnten Hülfsquellen. gr. 8. (47 Bog.) Wien, v. Mösle. 1832. 2 2/3 Thlr.

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 2c. von Wagner, Jahrgang 1834. Notizenblatt Seite 8.

5. **Schohay**, Jurist und Polizeibeamter Vinc., Oesterreichs Strafgesetz über Verbrechen und die bis einschließlich zum Jahre 1830 ergangenen, hierauf Bezug habenden Gesetze und Verordnungen, alphabetisch nach Schlagwörtern zusammengetragen und geordnet. 2 Bde. A—Z. gr. 8. (48 1/2 Bog.) Prag, Haase Söhne. 1832. n. 4 Thlr.

Eine Chronik der in den Jahren 1825 bis 1837 ergangenen Gesetze und amtlichen Be-...ungen enthält auch die hiernach unter den vermischten Schriften angeführte Zeitschrift österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzeskunde, in einer eigenen, durch Hefte laufenden Rubrik.

γ. Abhandlungen.

66. **Pratobevera**, in seinen Materialien zur Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Bd. 1. S. 237.

Beiträge zur neuesten Geschichte der österreichischen Gesetzgebung.

Es werden hier Nachrichten von den in Oesterreich bestehenden beiden Gesetz-Commis...en, unter dem Namen Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen und Hof-Commission in ...itischen Gesetzsachen gegeben. Dieselben haben sich mit Abfassung von Gesetzes-Entwürfen beschäftigen, Gutachten und Vorträge an den Kaiser über einzelne Gegenstände zu er...ten, mit den Behörden amtliche Rücksprache darüber zu nehmen, die Anfragen und Be-...ken der untergeordneten Gerichte aufzuklären u. s. w.

67. Ebendaselbst, Band 2. Seite 292. und Band 3. Seite 269.

Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichischen Staaten.

Es wird unter Anderm Nachricht gegeben, daß das Strafgesetzbuch mit einem Anhange ... dazu gekommenen Erläuterungen neu aufgelegt und die seit 1798 unterbrochene Samm...g der Gesetze im Justizsache bis zum Jahre 1805 fortgesetzt worden sey. Hierauf folgt ...e kurze Darstellung der Veränderungen, welche sich in der Gesetzgebung, Verfassung und ...waltung der, durch den Wiener-Congreß der Monarchie zugefallenen neuen Provinzen ...etragen haben.

68. Aeußerungen der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen über gestellte Anfragen, nachgesuchte Belehrungen, in Auszügen. Die Zahl der entschiedenen Fragen beläuft sich auf 53. Fortsetzung Nro. 54—85. Fortsetzung Nro. 86—115. Ebendaselbst Bd. 1. Seite 218. Band 2. Seite 277. Band 3. Seite 216. Fortsetzung Band 4. S. —

69. Aeußerungen der Hof-Commission in Justizgesetzsachen über Anfragen und nachgesuchte Belehrungen. Es werden die ergangenen Verordnungen und Protocollauszüge im Civil- und Criminaljustizsache vom Juli 1819 bis Oktober 1821 angeführt.

Ebendaselbst Band 6. Abh. 6. S. 304.

Desgleichen die in den Jahren 1821 und 1822 in Criminal- und Civiljustizsachen ergangenen Verordnungen.

Ebendaselbst Band 7. Abh. IV. S. 367—372.

Deßgleichen von den Jahren 1823 und 1824.
Ebendaselbst Band 8. Abh. VI. S. 422—433.

290. Nachrichten über die neueste Gesetzgebung und Rechtspflege in den österreichi Staaten, nebst Tabellen; eine Fortsetzung der im vierten Bande dieser Materi abgebrochenen Notizen. Hier werden angeführt: A. in Beziehung auf Ge gebung, die von Seite der gesetzgebenden Gewalt theils vorgenommenen, t beschlossenen Veränderungen a) in der Gerichtsordnung in und außer Streitsa b) in dem einheimischen Lehenrechte; c) in dem österr. Strafgesetzbuche, unter führung einzelner kundgemachter Anordnungen (von 1819 — 1821), welche die schiedenen Zweige der neuen Legislation erläutert, ergänzt oder abgeändert habe

B. in Beziehung auf Gerichtsverfassung werden die Veränderungen sichtlich der Gerichtsorganisation in Dalmatien, Salzburg, Galizien und Linz den Jahren 1818, 1819 und 1821 angeführt.

Endlich folgen Tabellen a) der obersten Justizstelle; b) der Appellations- Criminal-Obergerichte; c) der Criminal-Untersuchungen je von den Jahren 1819—1

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Sta Band 6. Nr. 8. S. 375—397.

291. Fortsetzung: worin unter Anderem die Nachricht ertheilt wird, daß der Mili Straf-Codex der Beurtheilung des Hofkriegsraths vorliege; unter der Rubrik richtsverfassung werden die Veränderungen in der Organisation der ersten hörden in den seit 1814 wieder vereinigten Provinzen angegeben, und am Ende Justiz-Tabelle des obersten Gerichtshofs und eine der Appellations- und Crim Obergerichte für die Jahre 1822 und 1823 beigeschlossen.

Ebendaselbst Band 8. Abh. 8. Seite 480.

291a. Erläuterungen und Verordnungen der Hofcommission in Justizgesetzsachen, neue Strafgesetzbuch betreffend, in v. Zeillers jährl. Beitrag, Band 3. S. 263— Band 4. S. 243—245.

e. Weitere Schriften über das österreichische Gesetzbuch über Verbre und schwere Polizei-Uebertretungen; Hand- und Hülfsbücher, Repe rien, Register, Commentare u. s. w.

291b. **Krickel**, L., Hand- und Hülfsbuch über das neue Gesetzbuch von schweren Pol Uebertretungen. Krems, Mösle. 1804.

291c. **Bayer**, A. F., Skizze über des Strafgesetzbuchs 2. Theil, von schweren Pol Uebertretungen und derselben Bestrafung. Wien. 1804. (Ein kurzer Extract aus Gesetzbuche.)

291d. **Schwarz**, A., allgemeines Register über das Gesetzbuch über Verbrechen und sch Polizei-Uebertretungen. Brünn und Ollmütz, Gastel. 1804. 8.

291e. Repertorium über das Strafgesetzbuch Franziscus II. Wien, Gastler. 1804. 8

291f. **Simson**, Dr. A. E., Lexicon der neuen österreichischen Strafgesetze, oder alphabeti Register für Richter und Privatpersonen. Wien, Doll. 1804. 8.

Ueber diese drei Schriften siehe die Recension in v. Zeillers Beiträgen, Ban Seite 232.

291g. **Waineck**, alphabetischer Auszug aus dem Strafgesetze. Wien, Gerold. 1804. 8.

291h. Uebersicht des Strafgesetzes Franz II. Grätz, Ferstl. 1805. 2 Theile. gr. 8.

Rec. v. Zeillers Beiträge, Band 1. S. 232.

292. **Zeiller**, Fr. Al. Edler v., Vorbereitungen zur neuesten österreichischen Gesetzk im Straf- und Civiljustizsache. Wien, Geistinger. (1806.) 1810. 4 Bände. gr 4 Thlr. 16 gr.

293. **Luzac**, J. U., Versuch einer Anwendung der Gesetze über Verbrechen und Stra 5 Bde. Wien, Mösle. 1810. gr. 8. 4 Thlr. 16 gr.

294. **Wagersbach**, J. E. v., Handbuch für Criminalrichter, Bezirks-Obrigkeiten und j die sich zum Criminalrichteramte vorbereiten. 3 Bände, enthaltend den 1. un Abschnitt des ersten Theils des österr. Strafgesetzbuchs vom 3. Sept. 1803, mit

hierüber bisher erflossenen Nachträgen und Erläuterungen u. s. w. Grätz, Kinnreich. 1812. 1813. 8.

Rec. Wiener Lit.-Zeit. von 1813. S. 385.

Einen Nachtrag zu diesem Handbuche, weitere Verordnungen in Bezug auf das österreichische Strafgesetzbuch enthaltend, giebt v. Wagersbachs Archiv, Heft 3. Seite 58—79.

Adelshofen, L. F. Ritter v., kurze Darstellung der politischen, geistlichen, militairischen Verordnungen in Straffällen, dann der Berg-, Wechsel- und Gerichts-Ordnung, auf welche das neue bürgerliche Gesetzbuch in verschiedenen §§. Beziehung nimmt. Prag, Sommer. 1813. 2. Ausg. Wien, v. Mösle. 1816. 8. 222 S.

Rec. Wiener Lit.-Zeit. von 1814. Nr. 44.

Borschizky, Joh., Handbuch des österr. Gesetzes über Verbrechen v. 3. Sept. 1803, mit allen auf dieses Fach Bezug habenden Verordnungen, Erläuterungen und sonstigen Hülfsquellen. Prag, Schall. 1815. 8. 2 Thlr.

Jenull, Seb., Commentar über den ersten Theil des vaterländischen Strafgesetzbuchs. Grätz, Ferstl. 1815. 8.

v. **Egger**, Fr., Erklärung des österreichischen Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien, Geistinger. 1816 — 1817. 3 Bände. gr. 8. 7 Thlr. 12 gr. *).

Rec. Wiener Lit.-Zeitung v. 1816. S. 845 und S. 1119.

Kanka, J., Handbuch des österr. Gesetzbuchs über schwere Polizei-Uebertretungen. 2 Bände. Wien, v. Mößle. 1823. gr. 8. 6 Thlr.

v. **Zimmerl**, J. M., Handbuch für Richter, Advocaten und Beamte in den k. k. österreichischen Staaten, welches sämmtliche bis jetzt erschienenen Erläuterungen sammt Bemerkungen zu dem Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen enthält. Wien, von Ghehlens Erben, 1823. gr. 8. 460 S.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 5. S. 249.

299. **Goutta**, W. G., tabellarische Darstellung der in dem neuen Strafgesetze enthaltenen Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen nebst ihren Strafen, nach Ausmaß der Strenge und Dauer, in alphab. Ordn. Wien, Geistinger. (Landshut, Krüll.) 1824. gr. 8. 12 gr. (Eine frühere Ausgabe in Fol. 1804. Wien, bei Trattner. Rec. Zeillers Beitr. Bd. 1. S. 232.)

300. **Rippel**, Franz Xav., Landrath in Grätz, Handbuch zur Erleichterung bei Anwendung des 2. Theils des Strafgesetzbuchs, zum Gebrauch für jene Beamte, welche sich mit der Gerichtspflege über schwere Polizei-Uebertretungen beschäftigen. 1. Theil. Von den verschiedenen Arten der schweren Polizei-Uebertretungen. 2. Theil. Von dem Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen. Linz, acad. Buchh. 1824. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1825. Not.-Bl. S. 73.

301. **Kadler**, Jos., Dr. Prof. in Wien, Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen, mit Berücksichtigung der auf dasselbe sich beziehenden, später erlassenen Gesetze und Erläuterungen. 1. Band: Von schweren Polizei-Uebertretungen und der Bestrafung derselben. 2. Band: Von dem Verfahren bei schweren Polizei-Uebertretungen. Wien, Volke. 1824. 4. Ausg. 1836. 8. 5 Thlr.

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Wagner,

Jahrgang	1825.	Notizenblatt S.	73.
„	1827.	„ „	459.
„	1833.	„ „	9.
„	1836.	„ „	303.

Schuncks Jahrb. Bd. 12. S. 121.

*) Beth-Barthenheims Beiträge zur politischen Gesetzkunde, Wien, Wallishäuser, 1821, 3 Bände, scheinen kein Criminalrecht zu enthalten.

302. **Winiwärter**, Jos., Handbuch der politischen und Justizkunde für das Königre Galizien und Lodomerien. 1ste Abtheilung. Wien, Strauß. 1826. 8. 1 Thlr. 8 gr.

303. — Rath, Dr. J., Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze und V ordnungen, welche sich auf das in den deutschen Provinzen der österreichischen M narchie geltende allgemeine Gesetzbuch beziehen. 1r — 3r Band. Die Zusätze und E läuterungen zu Thl. 1—3 des Gesetzbuchs enthaltend. Wien, v. Mösle. 1829. gr. 4 Thlr. 4 gr.

Die Werke von Pratobevera, Materialien, Tausch, Rechtsfälle, v. Wager bach Archiv, v. Zeiller, jährlicher Beitrag, und die Zeitschrift für österreichis Rechtsgelehrsamkeit, sind hiernach unter den vermischten Schriften aufgeführt.

Neue Criminalgesetzgebungen.

3) Baiern.

(Bairisches Strafgesetzbuch von 1813.)

§. 21

Bis zum Jahre 1813 galten im Königreiche Baiern fünf verschiedene Stra gesetzgebungen: 1) das gemeine Criminalrecht, bestehend aus Carls V. Halsgericht ordnung, dem römischen Rechte und dem Gerichtsgebrauche; 2) der bairische Cr minalcodex vom Jahr 1751 *); 3) das preußische Criminalrecht; 4) das bambe gische Strafgesetzbuch, und 5) das österreichische Strafgesetzbuch über Verbrech und schwere Polizei-Uebertretungen vom Jahr 1803. Durch ein Patent vom 1 Mai 1813 wurde ein neues Strafgesetzbuch für das ganze Königreich mit verbin licher Kraft vom 1. Okt. 1813 an promulgirt, und dasselbe bei jeder Territoria Veränderung in den neuen Gebietstheilen eingeführt, dadurch also die längst g wünschte Gleichförmigkeit des Rechts in Strafsachen hergestellt.

Hievon macht nur der Rheinkreis eine Ausnahme, in welchem das Stra gesetzbuch (Code pénal nebst dem Code d'instruction criminelle) mit den übrige eigenthümlichen Instituten des französischen Rechts, den Geschwornen u. dergl. be behalten wurde.

Das neue Strafgesetzbuch kam auf folgende Weise zu Stande:

Schon im ersten Jahre der Regierung des Königs Maximilian Joseph wu den Anstalten zu der längst als nothwendig anerkannten Reform der Crimina gesetzgebung getroffen. Im Januar 1800 erhielt der damalige fürstlich Würzbu gische Hofrath und Professor Gallus Alois Kleinschrod den Auftrag, ein neue peinliches Gesetzbuch für den bairischen Staat zu entwerfen, welchen Auftrag de selbe schon im Juni 1801 vollzogen hatte, indem er einen Entwurf in zwei The len, dem eigentlichen Criminalrechte, und dem Criminal-Prozesse, vorlegte. Di Prüfung dieses Entwurfs wurde dem damaligen Rathe des obersten Justizhofe Schieber, und dem geistlichen Rathe und Professor Socher zu Landshut übertragen deren Erinnerungen wurden dem Verfasser des Entwurfs mitgetheilt und von ih beachtet. Der auf diese Weise verbesserte Entwurf wurde durch den Druck be kannt gemacht, und mit Aussetzung von Preisen das gelehrte Publikum eingelade zur Verbesserung dieser Legislation mitzuwirken. Insbesondere erhielten die Justi und administrative Collegien, so wie die Universitäten des Landes den Auftrag Bemerkungen über den Entwurf mit Verbesserungsvorschlägen einzusenden. E erschienen hierauf viele Critiken theils im Druck, theils wurden sie schriftlich ein geschickt. Das Resultat dieser Prüfungen ging am Ende dahin, daß der Entwurf

---

*) Bearbeitet von dem Staatskanzler von Kreitmaier, dessen Biographie siehe in Reingrubers Abhandlungen Seite 1.

so verdienstlich man ihn auch im Ganzen hielt, einer Umarbeitung bedürfe, wenn er zum Gesetz erhoben werden sollte. Den Auftrag zu dieser Umarbeitung erhielt P. A. Feuerbach, damals Professor in Landshut. Im December 1807 war derselbe mit seiner Arbeit schon so weit vorgerückt, daß er den ersten Theil des Strafgesetzbuchs (über Verbrechen und Strafen) vorlegen konnte. Zur Prüfung desselben wurde im Justiz-Ministerial-Departement eine eigene Commission gebildet, welche am 13. Juni 1808 ihre Sitzungen eröffnete, und die Prüfung des ersten Theils im November beendigte. Hierauf wurde der Entwurf im Jahre 1810 durch den Druck bekannt gemacht. Inzwischen hatte Feuerbach auch den zweiten Theil, die Criminal-Prozeßordnung vollendet, worauf zur Prüfung des Ganzen eine besondere Geheimenraths-Commission aus den vereinigten Sectionen der Justiz und des Innern niedergesetzt wurde. Diese Commission prüfte und verbesserte den Entwurf vom September 1810 an bis zum December 1812 von Neuem, worauf er am 7. Januar 1813 in Anwesenheit des Königs und des Kronprinzen im versammelten Geheimenrathe zum Vortrage gebracht, in mehreren Sitzungen abermals geprüft, und nach weiteren Zusätzen und Verbesserungen endlich durch die königl. Unterschrift sanctionirt wurde.

Der erste Theil des Gesetzbuchs handelt in 495 Artikeln von Verbrechen und Vergehen, der zweite in 482 Artikeln von dem Prozesse in Strafsachen. Die Uebertretungen werden in Rücksicht ihrer größeren oder geringeren Strafbarkeit in Verbrechen und Vergehen eingetheilt; die Untersuchung der ersteren wird den Criminalgerichten, die der letzteren den Civil-Strafgerichten übertragen; bei jenen ist das Verfahren mit größeren Feierlichkeiten verbunden, während es bei den letzteren summarisch ist.

Das Promulgations-Patent Art. 1. *) verordnet, daß alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die in dem gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung verlieren sollen.

a) Ausgaben dieses Gesetzbuchs.

304. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. 2 Thle. München. (Landshut, Krüll.) 1813. 1821. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr.

305. Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche, nach den Protokollen des königlichen Geheimenraths. 3 Bde. München und Landshut, Krüll. 1813—14. 3 Thlr. 22 gr.

Enthält eine offizielle Darstellung der Motive des ersten Theils, um daraus den wahren Sinn und Geist des Gesetzbuchs zu erkennen.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen von 1816. S. 945. — v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Band 2. Seite 279.

b) Critiken.

Eine ausführliche Beurtheilung dieses Gesetzbuchs enthält die Leipziger Literaturzeitung vom Jahr 1814. Nro. 261—267.

Sodann ist anzuführen:

306. **Gensl**, J., medizinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg, Riegel und Wiesner. 1817. 8. 12 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 2. S. 504. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1818. Nro. 40. Seite 313.

c) Schriften zur Geschichte dieser Gesetzgebung.

307. **Kleinschrod**, Gall. Al., Professor in Würzburg, Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die churpfalz-bairischen Staaten. München, Hübschmann. 1802. 8. 2. Thlr.

*) Siehe darüber Gönner und Schmidtleins Jahrbücher der Gesetzgeb. und Rechtspflege in Baiern. Bd. 1. S. 8.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nr. 38—41. — Göttinger Gelehrte Anzeigen von 1803. Stück 2. 6. und 16. — Erfurter Nachrichten von gelehrten Sachen. 1802. Stück 45. — Haller Literaturzeitung von 1802. Nro. 211. — Neue Würzburger Anzeigen von 1802. Stück 88—91. — Archiv des Criminalrechts. Band 4. Stück 4. Nro. 6. — Justiz- und Polizei-Fama von 1802. Nro. 97. 127. 153. und von 1803 Nro. 15. 22. 33. 40. 71. 89. 116. und 122. — Kaysers Annalen der Literatur und Kunst. 1804. Heft 1—4.

308. **Schieber**, J. B., Bemerkungen über den Kleinschrod'schen Entwurf.
Socher, G., Bemerkungen über diesen Entwurf, in den Materialien zur peinlichen Gesetzgebung in Baiern. Theil 1. München, Fleischmann. 1803. 8. 18 gr.

309. Beiträge zu den Bemerkungen über den Kleinschrod'schen Entwurf, 1stes und 2tes Heft. München. 1803. 8.

310. **Schmid**, J. K., über die Unzulänglichkeit des Kleinschrod'schen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches in Baiern. Ulm, Stettin. 1803. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1804. Nr. 86. S. 57.

311. **Salchow**, J. Ch. D., Beiträge zur Critik des Kleinschrod'schen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs. Jena, Cröker. 1804. 8. 1 Thlr.

312. **Kleinschrod**, Gall. Al., Revision der Critiken über seinen Entwurf des peinlichen Gesetzbuchs für die churpfalz-bairischen Staaten; in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Prozesse. 3ten Theils 1ste Abtheilung. Erlangen, Palm. 1805. 8. 1 Thlr.

313. **Globich**, H. E. v., Critik des Kleinschrod'schen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs. Regensburg, Montag und Weiß. 1806. 8. 20 gr.
Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1813. Nro. 189. S. 9.

314. **Feuerbach**, P. J. Ans., Critik des Kleinschrod'schen Entwurfs. Gießen, Tasché und Müller. 1804—1808. 3 Thle. 8. 2 Thlr. 8 gr.

315. **Werner**, J. T., Metacritik über Feuerbachs Critik des Kleinschrod'schen Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuchs für Baiern. Marburg, Krieger. 1808. gr. 8. 10 gr.

316. **Scipion Bexon**, application de la théorie de la legislation pénale, ou code de la sureté publique et particulière, redigé en projet pour les états de S. M. Le Roi de Bavière. Paris, 1807. fol.

317. **Feuerbach**, P. J. A., Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen für das Königreich Baiern. München, Giel. 1810. gr. 8. 12 gr.

d) Weitere Schriften über die bairischen Strafgesetze, seit dem Gesetzbuche von 1813.

317 a. **Aretin**, v., Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern. 2 Bände. Neuburg 1810—1816.

318. Sammlung der wichtigeren königl. Rescripte in Beziehung auf die Strafgesetzgebung. München, Fleischmann und Landshut, Krüll. 1819. fol. 7 Thlr.

319. Sammlung der Erläuterungen über das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. 2te Auflage. Nördlingen, Beck. 1825. 8. 22 gr.

Die Jahrbücher von Gönner und Schmidtlein, Reingrubers Abhandlungen, Zu-Rhein Beiträge und Zeitschrift kommen hiernach unter den vermischten Schriften vor.

320. **Lipowsky**, F. J., Materialien zur bairischen Strafgesetzgebung. München, Lentner 1823. gr. 8. 1 Rthlr. 8 gr.
Rec. Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 7. Stück 4. Seite 715.

321. **v. Wendt**, Chr. Ernst, Grundriß zur vergleichenden Darstellung des Criminalrechts aus den Bestimmungen des römischen, canonischen, gemeinen deutschen, österreichischen, preußischen, schweizerischen, französischen, besonders aber bairischen, älteren und neueren Gesetzgebungen, im Wesentlichen nach der Ordnung des bairischen Strafgesetzbuchs von 1813, mit Rücksicht auf die Vorschläge des bairischen Entwurfs von 1822, der darüber erschienenen Critiken und des sächsischen Entwurfs von 1824. Mit dreifachem Register. Nürnberg, Riegel und W. 1825. gr. 8. 20 gr.

Rec. Schunck's Jahrb. Bd. 3. S. 202. — Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 8. Stück 2. Seite 365. — Jenaer Literaturzeitung von 1825. Nro. 182. S. 9. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1826. Notizenblatt S. 185.

321. Mussinan auf Zellereit, Geh. Rath u. s. w., Joseph, Ritter v., Baierns Gesetzgebung dargestellt. München, Lindauer. 1835. gr. 8. n. 2 Thlr. 12 gr.

321a. Eine Uebersicht der bairischen Criminalgesetzgebung unter Maximilian I. ist auch enthalten in den Schunck'schen Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Literatur, Band 4. Seite 228. Band 5. Seite 299.

Das Bedürfniß einer Revision des bairischen Strafgesetzbuchs ist jedoch bald nach dessen Erscheinung eingetreten, und es sind auch inzwischen einige neue Entwürfe verfaßt und weitere Schriften darüber dadurch hervorgerufen worden. Dieselben sind hiernach unter der Criminal-Politik angeführt.

Neue Criminalgesetzgebungen.

4) Oldenburg.

§. 22.

Mittelst Patent vom 10. Septemper 1814 ist ein neues Strafgesetzbuch in dem ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever promulgirt und verfügt worden, daß dasselbe vom 1. Oktbr. 1814 an gesetzliche Kraft haben und an die Stelle der aufgedrungenen und bisher provisorisch beibehaltenen französischen Strafgesetze, so wie der, vor der französischen Occupation bestandenen Strafgesetze und Gewohnheiten treten sollte. — Als nämlich der Herzog wieder in den Besitz seiner Staaten gelangte, beauftragte er den Justizrath Runde, den Oberlanddrost v. Brandenstein und den Appellationsrath Müller mit der Prüfung und Vergleichung der neuesten Strafgesetzbücher, um eines derselben zum Gebrauche in seinem Lande zu wählen. Das Gutachten derselben entschied sich für das bairische Strafgesetzbuch; sie schlugen aber einige Modificationen vor, die sodann in der Regierungs-Commission, unter dem Vorsitze des Herzogs selbst, erwogen und darnach mehrfache Abänderungen und Zusätze, zum Theil durch Localbedürfnisse veranlaßt, vorgenommen wurden.

Das Gesetzbuch erschien unter dem Titel:

323. Strafgesetze für die herzogl. oldenburg'schen Lande. Oldenburg, Stalling. 1814. 8. Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1816. Stück 178. S. 24.

Anzuführen sind hier noch folgende beide Schriften:

324. Oldenburg'sches Particularrecht, jetzt geltendes, im systematischen Auszuge. Oldenburg, Schulz. 1r Theil. 1804. 22 gr. 2—3r Theil. 1805—1806. 1 Thlr. 22 gr. 8.

325. Herzoglich-Oldenburg'sche Landesverordnungen der Jahre 1814 und 1815. Oldenburg. 1816. 8.

B. Criminalgesetze der übrigen deutschen Staaten, in welchen umfassende Criminalgesetzgebungen noch nicht bestehen.

§. 23.

Eine Aufzählung aller einzelnen, in den übrigen deutschen Staaten erlassenen Criminalgesetze ist unmöglich und wird auch wohl hier Niemand erwarten. Es muß sich vielmehr darauf beschränkt werden, nur die umfassenderen Gesetze, rücksicht-

lich der übrigen aber die vorzüglicheren *) Gesetzes-Sammlungen anzuführen Einzelne Gesetze von ganz besonderer Wichtigkeit, von allgemeinem Interesse, nich nur für den betreffenden Staat, sondern für die Doctrin überhaupt, sind übrigen unter den speciellen Rubriken erwähnt worden.

1) Anhalt'sche Länder.

326. Fürstlich Anhalt'sche Landes- und Prozeß-Ordnung. Cöthen. 1572. 4. Ebend 1664. 4. Neue Ausgabe mit einem ausführlichen Commentar von Christian Hadle unter dem Titel: Flores ad processus ordinationem Anhaltinam spars. Viteb. 1741. 4 Neueste Ausgabe mit erläuternden Anmerkungen von F. G. A. Lobethan. Cöthen 1804. 4. 1 Thlr. 8 gr.

327. Sammlung landesherrlicher Verordnungen, welche in dem Herzogthum Anhalt Dessau ergangen sind. Dessau, Ackermann. 1818. 1819. 2 Bde. 4. 5 Thlr. 16 gr.

2) Baden.

328. **Gerstlacher**, K. F., Sammlung Baden-Durlach'scher Verordnungen. Stuttgart Metzler. 1774. 3 Bde. 8. 4 Thlr.

329. Der neueren badischen Gesetzgebung, wesentlichen Inhalts beträchtliche Theil, oder Handbuch in einem alphabetischen Auszuge aus den in den Carlsruhe und Rastadter Wochenblättern befindlichen, auch einigen andern noch nicht gedruckte badischen, sowohl Justiz- als Regierungs- und Polizeisachen betreffenden Verordnungen. Carlsruhe, Macklot. 1—2r Theil. 1782—1801. 8. 3 Thlr. Fortgesetzt bis ..
(Enthält auch mehrere Gegenstände des Criminalrechts.)

330. Ausführliches alphabetisches Haupt-Register über alle Gesetze und Landes Verordnungen in den gr. bad. Regier.-Blättern, von deren erstem Erscheinen 180 an, bis Neujahr 1811. Carlsruhe, Macklot. 1812. gr. 8. 2 Thlr. 6 gr.

331. **Mor**, J. B., Real-Repertorium über sämmtliche großherzogl. bad. älteren un neueren Gesetze. Freiburg. 1812. 8.

332. Straf-Edict, das badische, mit seinen Erläuterungen und Zusätzen, herausgegeben von Rhenanus. Mannheim, Schwan und Götz. 1823. gr. 8. 15 gr.
(Bemerkungen über das badische Straf-Edict finden sich auch in Baurittels juridischem Magazin, Seite 14.)

333. **Kimtzinger**, Amtmann G. J., die Gesetzgebung Badens, systematisch dargestell 3 Bde. Carlsruhe und Baden. 1827—29. gr. 8. Marx n. 4 Thlr. 8 gr. Der erst Band auch unter dem Titel: Die Verfassung und Verwaltung des Großherzogthum Baden. Der zweite Band unter dem Titel: Die Civil- und Strafgesetzgebung, fer ner der Geschäftskreis sämmtlicher Behörden.
Ebend. Anhang zu den 3 Bänden der Gesetzgebung Badens, bis 1832 einschließ lich. Heidelberg, Oßwald. 1832. 9 gr.
(Das ganze Werk liefert jetzt auch Oßwald mit der Jahreszahl 1832 zu n. 3 1/3 Thlr

3) Braunschweig.

334. **Woltereck**, F. R., kurzer Begriff B. W. Landesordnungen von den ältesten Zeite bis 1750. Braunschweig 1750. 4.

335. **Fredersdorf**, L. F., Promptuarium der fürstl. Br. Wolf. Landesverordnungen, i einem wesentlichen Auszuge derselben. Braunschw. Waisenh. 1775—97. 6 Thle. 4 8 Thlr. 16 gr. 7r Theil von A. G. Küchendahl. Eb. 1817. 4. 1 Thlr. 8 gr.

336. **Du Roi**, J. G. P., systematische Anleitung zur Kenntniß der Quellen und Litera tur des Br. Wolf. Rechts. Braunschw. Schulbuchh. 1792. 8. 21 gr. 2. Aufl. Ebend Lucius. 1814. 8. 20 gr.

---

*) Denn eine vollständige Angabe konnte auch bei der größten Mühe nicht gelingen, weil dieselb außerhalb des betreffenden Landes häufig gar nicht bekannt sind, nicht in den Bücher-Catalogen angeze werden, überhaupt nicht in den größeren Buchhandel kommen.

337. **Leiste**, J. C., Repertorium der Verordnungen und Rescripte, welche in den Herzogthümern Braunschweig in den Jahren 1750—1804 erlassen worden sind. Braunschw. Schulbuchh. 1805. 8. 2 Thlr. 8 gr.

338. Verordnungssammlung für die herzogl. Br. Lande. Braunschw. 1814—15. 8.

4) Churhessen.

339. Hessische Halsgerichts-Ordnung in peinlichen Sachen zu volnfarn, allen Amptleuten, Vögten, Schultheyssen, Schöffen und Richtern dienstlich, fürderlich und behülflich, darnach zu handeln und Recht zu sprechen. 1535. Abgedruckt in Schotts unparth. Critik, Stück 3. S. 164—190. Stück 4. S. 371—378 und Stück 5. S. 438—474. Auf's Neue gedruckt zu Cassel bey Wilhelm Wesel. 1609, und ebendas. in Christoph Ludw. Kleinschmidts Samml. fürstl. hessischer Landes-Ordnungen. 1767. Thl. 1. S. 68. Eine Vergleichung derselben mit der Carolina in Schminkens Monum. Hassiac. Thl. 3. (Cassel. 1750.) S. 137.

340. Fürstlich hessische peinliche Gerichts-Ordnung, wornach sich die Regierungen und Kanzleien, besonders die peinlichen Gerichte und Beamte in vorkommenden peinlichen Sachen zu richten haben, vom 23. April 1748 in Kleinschmidts Sammlung. Thl. 4. S. 973. Sammlung hessischer Landesordnungen und Ausschreiben, Cassel. 1767—82. 4 Thle. fol. 25 Thlr.

341. **Kopp**, U. F., Handbuch der hessencassel'schen Landesverfassung und Rechte, in alphabet. Ordnung entworfen. Cassel, Cramer. 1—6r Theil. 1796—1804. (der 6te von K. F. Wittich) 14 Thlr. 8 gr. 7r Bd. (b. Rauchtabak) vom ersten Verf. 1800.

342. Sammlung von Gesetzen, Vorordnungen, Ausschreiben und sonstigen allgemeinen Verfügungen für die churhess. Staaten. Cassel, Waisenh.-B. 1813—15. gr. 4.

5) Hannover.

342a. Braunschweig Lüneburg'sche Criminal-Instruction vom 30. April 1736.

343. Churbr. Lüneb. Landes-Ordnungen und Gesetze zum Gebrauche der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften Zellischen Theils. 4 Bde. Lüneb. 1741—45. 4.

344. Deßgl. Calenbergischen Theils, 4 Bde. Gött. 1739—40.

345. Hildesheim'sche Landes-Ordnung, 3 Thle. 1782—91. 4.

346. **Willich**, F. C., Auszug aus den Braunschw. Lüneb. Landesgesetzen und Anwendungen Calenbergischen Antheils. Göttingen und Dessau. 1780—81. 3 Bde. 4. 6 Thlr., nebst ebensoviel Supplementen. Das erste Gött. 1792. Das zweite ebend. 1801. Das dritte ebend. 1815. 4. à 1 Thlr.

347. Ebend. Churfürstl. L.-G. u. V. u. s. w. nach chronologischer Ordnung und mit ihrem summarischen Inhalte verzeichnet. Ebend. 1782. 4. 16 gr.

348. **Wagener**, J. H., Sammlung derjenigen Verordnungen und Ausschreiben, welche in den Churbr. Lüneb. L.-O. und Gesetzen Zellischen Theils nicht befindlich oder nach deren Herausgabe erst abgelassen worden sind. Theil 1. Hannover 1791. 4. unvollendet 1 Thlr.

349. **Klöntrup**, J. A., alphab. Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück, mit Rücksicht auf die benachbarten westphälischen Provinzen. Osnabrück, Karl. 1798—1800. 3 Bde. 4.

350. **Hagemann**, Theodor, Sammlung der hannöv. Landesverordnungen und Ausschreiben der Jahre 1813—17. Hannover, Hahn. 1813 f. 4. 1 Thlr. 8 gr.

351. **Spangenberg**, E., Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des hannövrischen Staats, jedoch was d. Calenb., Lüneb., Bremen und Verdenschen Theile betrifft, seit dem Schlusse der in demselben vorhandenen Gesetzsammlungen, bis zur Zeit der feindlichen Usurpation, ergangen sind. 3 Thle. Hannover, Hahn. 1819—21. 4. 1r, 2r Thl. 6 Thlr. 10 gr.

Heidelberger Jahrbücher von 1819. S. 1108.

352. Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover v. J. 1819. Hannover, Hahn. 1819. Vom Jahr 1820. Ebend. 1820. gr. 4. 2 Thlr. 14 gr.

353. *Corpus constitut. Osnabrug.* Osnabrück, Kiesling. 1r Thl. 1783. 2r Thl. (heraus von H. A. Lehzen) 1819. 4.

354. Uebersicht der Gesetzgebung in Hannover im Jahre 1826 in der juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 2. Heft 1. S. 81. Deßgleichen i Jahr 1827.

Ebend. Band 3. Heft 1. S. 97.

Im Jahr		1828.	Ebend.	Bd.	4.	Heft	2.	S.	97.
„	„	1829.	„	„	5.	„	2.	„	161.
„	„	1830.	„	„	6.	„	2.	„	81.
„	„	1831.	„	„	7.	„	2.	„	129.
„	„	1832.	„	„	8.	„	2.	„	129.
„	„	1833.	„	„	9.	„	2.	„	161.

und in den folgenden Jahrgängen.

355. Zusammenstellung, tabellarische, der in den Alt-Hannöverschen Provinzen a die einzelnen Verbrechen gesetzten Strafen. Stade, Pockwitz. 1822. fol. 12 gr. Hall Lit.-Z. von 1822. Band 3. S. 567.

356. Rechtszustand und Gesetze in den hannöverschen Aemtern Uchta, Fre denberg und Auburg, Zeitung, juristische für das Königreich Hannove Bd. 2. Heft 1. S. 44 und 60. Heft 2. S. 44 und 60.

357. Ueber das auf dem Eichsfelde geltende Criminalrecht, ebend. Bd. 1. Heft 2. S. 3

358. Ueber Anwendbarkeit des preuß. Landrechts auf dem hannöverschen Antheile d Eichsfelds, ebend. Bd. 1. Heft 2. S. 22 und 36.

359. Sammlung der Landesgesetze im Fürstenthum Hildesheim, eben Bd. 1. Heft 1. S. 125.

360. Daselbst geltende Criminalgesetze, ebend. Bd. 2. Heft 2. S. 20.

6) Hessen-Darmstadt.

361. Hessen-Darmstädtische peinliche Gerichts-Ordnung von 1726. Neue Auflag Darmstadt, Leske. 1830.

Allgem. jurist. Zeit. von Elvers und Bender, 3r Jahrg. 1830. S. 69.

362. Sammlung hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer Landesgesetze. G ßen, Krieger. 1786. 8. 16 gr.

363. **Eigenbrodt**, K. Ch., Handbuch der großherzoglich hessischen Verordnungen vo Jahr 1803 an. Darmstadt, Heyer und Leske. 1816—18. 4 Bände. 4. 6 Thlr. 16 g

364. Die Civil- und Criminal-Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen s der Zeit, da dasselbe zu den constitutionellen Staaten gehört. Von dem Hofgericht Advocaten Bopp in Darmstadt. Enthält die Einleitung, welche hauptsächlich ei Uebersicht der früheren Civil- und Criminal-Gesetzgebung und des Gangs der bis rigen Bestrebungen zur Einführung einer neuen Legislation in diesen Rechtszweig liefern soll; in dem Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staat von Alex. Müller. Band 3. Seite 60.

365. Uebersicht der Rechtsgesetzgebung des Großherzogthums Hessen unter de Großherzoge Ludwig I. in Schuncks Jahrbücher, Bd. 19. S. 183 und 308. Bd. S. 79 und 209.

7) Lippe.

366. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe. Lemgo, Meyer. 1779—89. 3 B 4. 3 Thlr. 16 gr.

8) Mecklenburg.

367. Sammlung alter und neuer Mecklenburgischer Landesgesetze, Ordnungen u Constitutionen, mit Supplement. 4 Bde. 4. Schwerin, Bödner. 1770—81. 24 Th

368. **Spalding**, J. H., Repertorium juris Mecklenburgici. Rostock. 1781, mit neu Titel: Güstrow und Neustrelitz, Michaelis. 1796. 4. 6 Thlr. 6 gr.

369. **Ditmar**, F. E., erstes Supplement zum Spalding'schen Repertorium d. M. Rostock. 1786. 4.

370. **Wolf**, L. A. H., Repertorium über alle Landesangelegenheiten, welche auf dem, seit dem Erbvergleiche von 1755 bis zum Amts-Comitial-Convent des Jahrs 1784 in Mecklenburg gehaltenen öffentlichen Landesversammlungen verhandelt wurden. Rostock, Müller. 1786, erste und zweite Fortsetzung 1800. 4.

371. **Spalding**, J. H., Mecklenburg'sche öffentliche Landesverhandlungen. Güstrow und Neustrelitz, Michaelis. 1792—94. 1800. fol. 16 Thlr. 8 gr.

372. **Schröder**, J. F. v., neueste Gesetzsammlung für die herzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Güstrow'schen Lande, seit dem letzten Viertheil des jüngst verfloss. Jahrs an, bis auf den heutigen Tag. Schwerin, Bärensprung. 1r Theil. 1802. 2r Theil, 1—2te Lief. 1803—4.

373. **Both**, K. F. v., neue Gesetzsammlung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. 3te Lief. Schwerin, Bärensprung. 1816—21. gr. 8.

374. **Dittmar**, L. P. F., Sammlung neuerer Mecklenb.-Schwer. Gesetze und anderer auf die Rechtsgel. Bezug habenden Urkunden. Erster Band in 9 Heften. Rostock, Berf. 1811—20. 4.

375. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sches officielles Wochenblatt. 10ter Jahrg. Schwerin. 1812—21. 4. 6 Thlr. 16 gr.

376. **Michelsen**, Ch. F., Register über dasselbe von 1812 u. 1813. Wiesm., Oesten. 1814. 4.; u. Ausz. aus d. Landesgesetzen u. allgem. Verordn., welche durch das officielle Wochenbl. seit Anf. desselben bis zu Anf. d. J. 1816 bekannt gemacht sind. Güstr., Ebert. 1817. 4.

377. **Holstein**, Dietr. Fr. v., vollständiges Register über das officielle Wochenblatt für 1815—1821. Güstr., Ebert. 1816—22. 4.

378. **Wehnert**, J. G., system. chronolog. Verz. sämmtl. in d. Wochenbl. von 1812—17 abgedruckten Landesgesetzen und Verordnungen. Wiesm., Oesten. 1818. 4.

379. **Kamptz**, L. H. K. Alb. v., Repert. d. in d. Herzogth. Mecklenburg-Strelitz gelt. Verordnungen. Neubrandenburg, Korb. 1794. 4. 1 Thlr. 8 gr. Fortsetz. d. Werks unter gleichem Titel, von Boccius. Ebend. 1820. 4.

380. **Boccius**, L., Repertorium der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrandenburg, Dümmler. 1822. 4. 2 Thlr. 8 gr.

9) Nassau.

381. **(Rühle von Lilienstern, H. E.)**, Corpus constitutionum Nassovicarum, d. i. Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Ausschreiben, welche von den ältesten bis in die neueren Zeiten in den Nassau'schen Landen Ottoischer Linie ergangen sind, mit vollständigem Zeit- und Sachregister bis Ende des Jahrs 1795. Hadamar und Dillenburg. 1796. 6 Thle. 4. 2 Thlr. 12 gr.

382. Derselbe, Wisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften der Nassau'schen Lande Ottoischer Linie. Marburg, Krieger. 1802—5. 4 Thle. 4. 6 Thlr. 16 gr.

383. Sammlung der landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im Herzogthum Nassau Gesetzeskraft beigelegt ist. 4 Bde. Wiesbaden, Schellenberg. 1815—18. 6 Thlr. 12 gr.

10) Reichsstädte, ehemalige, jetzt freie Städte.

384. **Jäger**, Tob. L. W., juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte. 6 Bde. Ulm, Wohler. 1790—97. 8. 5 Thlr. 16 gr.

Insbesondere:

a) Bremen.

385. **Oelrichs**, G., Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der R.-Stadt Bremen. Bremen, Rabenhorst. 1771. 4. 5 Thlr.

386. **Mölling**, H. F. Ph., entwickelnde Darstellung der Uebertretungsfälle gegen die Gesetze und der darauf stehenden Geldbußen. Bremen, Müller. 1812. 8.

b) Frankfurt.

387. **Beyrbach**, J. Kr., Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt bis 1800. Frankfurt, Herrmann. 1798—1801. 10 Thle. 8.

388. **Bender**, Dr. Joh. Heinr., die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung de freien Stadt Frankfurt in den Jahren 1816 bis 1831. Nach den Originalakten dar gestellt. gr. 4. 38¾ B. Frankfurt bei Krug. 1834. Druckvelinp. geh. 3⅓ Thlr. n.

c) Hamburg.

389. **Klefecker**, J., Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verordnungen nebst Einle tung, einem Register und Betrachtungen über den Inhalt des ganzen Werks vo Gottfr. Schütze. Hamburg, Herold. 1765—74. 20 Thlr. 8 gr.

390. **Anderson**, Ch. D., fortgesetzte Sammlung Hamburgischer Verordnungen. Ham burg, Meyn. 1785—98. 4 Bde. 8. à 1 Thlr. 12 gr.

d) Lübeck.

391. **Dreyer**, J. K. H., Einleitung zur Kenntniß der von einem hochw. Rath der Reichs stadt Lübeck ergangenen allgemeinen Verordnungen mit einigen Anmerkungen. Lübec Donatius. 1769. 4. 1 Thlr. 16 gr.

392. **Bünekau**, H. G., bibliotheca jur. Lubecensis, complect. notitiam scriptor. ad ju Lubec. subjunctis ubique novioribus constitut. decret. et responsis, jus illud vel de clarant. et illustrant. (praef ert J. K. H. Dreyer) Lüb., Boeckmann. 1776. 4.

393. **Carstens**, Ch. N., access. ad Bibl. jur. Lubec. Lüb., Grens. W. 1803. 4. 12 gr

394. Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen und Bekanntmachungen. 2 Bände, di Jahre 1813—17 enthaltend. Lübeck, Rohden. 1822. 4. 3 Thlr. 21 gr.

11) Königreich Sachsen.

395. **Lünig**, J. Ch., *Codex Augusteus*, oder neu vermehrtes corpus juris Saxonici sei 1482. Leipzig, Gleditsch. 1724. 3 Thle. fol. 12 Thlr.

Fortgesetzter Codex Augusteus oder fortgesetztes corpus juris Saxonici. Leipzig, Heinsius 1772. 2 Thle. fol. 9 Thlr.

J. Tobias Richters alphabetischer Auszug, ebendas. 1774. gr. 8. 4 Thlr.

2te Fortsetzung vom Jahr 1772 bis Ende 1800. Herausgegeben von C. G. Fleck un K. Ch. Kohlschütter. 1805—6. 3 Abtheilungen, fol. 15 Thlr.

396. **Hommel**, C. F., chronologisches Register über den ganzen Augusteischen Codex un dessen Fortsetzung. Ebend. 1778 und 1806. 1 Thlr. 6 gr.

397. **Schaumburg**, J. G., Einleitung zum sächsischen Rechte, mit Anführung der neue zeither und bis jetzt erlassenen allerhöchsten und höchsten Mandate, Rescripte un Patente. Dresden, Gerlach, 1743, vermehrt und fortgesetzt von R. C. v. Bennigsen Dresden, Gerlach. 1768—1781. gr. 8. 3 Thlr. 8 gr.

398. **Schwarz**, J. N., Wörterbuch über die Chursächsischen, auch Ober- und Nieder lausitz'schen Gesetze bis 1792. 5 Thle. Dresden in Comm. bey Gerlach. 1792—95 10 Thlr.

399. **Förster**, J. Ch., die für jeden sächsischen Unterthan zu wissen nothwendigsten Lan desgesetze; vorzüglich zum Gebrauche für Bürger-, Stadt- und Dorfschulen. Leipzig Sommer. 1—2te Ausg. 1794. 3te Ausg. 1807. 8. 10 gr.

400. **Haubold**, Ch. G., Handbuch einiger der wichtigsten chursächsischen Gesetze von all gemeinerem Inhalte. Leipzig, Sommer. 1800. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

401. **Just**, kurzer Auszug der vorzüglichsten chursächsischen Gesetze, zum Gebrauche fü Bürgerschulen, Dorfschaften und Schulmeister-Seminarien. Leipzig, Göschen. 1800 8. 8 gr.

402. Handbuch der Gesetze des Königreichs Sachsen. Zeitz, Webel. 1804—8. 11 Bde gr. 8. 29 Thlr.

403. **Schmiedtgen**, J. G. D., Jacob Hellwigs Reise nach Dresden; oder: so reist ma mit Nutzen; ein Volksbuch zur leichteren Kenntniß und Anwendung der chursächsi schen Landesgesetze; für Schulen und für den häuslichen Gebrauch. Leipzig, Hempel 1805. 8. 16 gr.

404. **Pfotenhauer**, C. Fr., Handbuch der von dem Jahr 1770 an bis auf die neuest Zeit im Königreich Sachsen erschienenen Criminalgesetze, mit historischen und prakti schen Erläuterungen. 1r Theil. Wittenb. 1811. Leipzig, Sühring. gr. 8. 1 Thlr.

405. **Eichmann**, Dr. C., Sylloge observationum prisci juris Saxonici in foro Ernesto-Saxonico et Ruthenico usum hodiern. illustr. observ. I., II. et III. Jenae, Croeker. 1827—29. 8. maj. 18 gr.

406. **Engelhardt**, Redacteur der Gesetzsammlung, alphabetisches Repertorium über die Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von den Jahren 1818—mit 1828. Nebst einem Anhange, enthaltend eine kurze alphabetische Uebersicht der bis mit Juli 1829 erschienenen gesetzlichen Anordnungen. Dresden (Leipzig, Barth, auch Fleischer) 1829. gr. 4. 1 Thlr.

407. **Jässing**, Hofrath, Justiz-Amtmann C. Fr., Promtuarium der älteren und neueren sächsischen Gesetze, in soweit erstere noch gegenwärtig von praktischem Nutzen sind, oder besonderes historisches Interesse gewähren, zur Erleichterung der ge- und außergerichtlichen Rechtspflege, und zum Nachtragen der fernerhin erscheinenden Gesetze bestimmt und eingerichtet. Dresden. 1830 (Leipzig, Fr. Fleischer). 1⅔ Thlr.

408. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen, vom Jahr 1830. 39 Stücke. Nebst Register. Dresden (Leipzig, Dürr). gr. 4. 2¼ Thlr.

409. **Weiske**, Prof. Dr. Jul., Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen, von 1572 bis auf die neueste Zeit. gr. 8. (25½ B.) Leipzig, Schaarschmidt. 1833. n. 2 Thlr. 12 gr.; 2 Thlr. 15 sgr. — Schreibpapier mit breitem Rande n. 3 Thlr. 8 gr.
Rec. Themis, Zeitschrift, herausgegeben von Tanneberg. Band 1. Seite 39. — Schuncks Jahrbücher. Band 23. Seite 47. — Kinds Summarium. Band 8. Seite 23.

410. **Merbeth**, C. G., chronologisches Register über die, sowohl in dem Codex Augusteus, als auch in der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen und in der, an dieselbe sich anschließenden, bis mit Ende des Jahrs 1832 erschienenen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, sowie in verschiedenen anderen, die kön. sächs. Gesetzgebung betreffenden Büchern und Schriften befindlichen Gesetze, nebst nachweisendem authentischem Commentar über viele dieser Gesetze, und einem alphabetischen Verzeichnisse von größtentheils solchen Gesetzen, die entweder blos dem Namen nach, oder nächst diesem, nur noch mit der Jahrzahl oft angeführt werden. Leipzig, Barth. 1834. gr. 4. 4 Thlr. 16 gr.

Sächsische Fürstenhäuser.

410 a. **Buder**, Chr. G. Dr., de ordinationibus politiae et justitiae Serenissimorum Saxoniae Ducum. Jen. 1747.

410 b. **Koppenfels**, B., summarische Nachricht von der Verfassung der Gesetze, Rechte und Ordnungen in den hochfürstl. sächsischen Landen Ernest. Linie, in Heinrich Gottlieb Frankens neuen Beiträgen, S. 146 ff.

12) Sachsen-Altenburg.

411. **Haberland**, F. W., und **Schulthes**, H. W., Real-Repertorium sämmtlicher Landesgesetze des Fürstenthums Altenburg. Cahla, Grünwald. 1786. 4. 3 Thlr. 8 gr.

13) Sachsen-Coburg und Gotha.

411 a. Der Durchl. H. H. Johannes Friedrichen des Mittlers, Herrn Johannes Wilhelm und Herrn Johannes Friedrichen des Jüngeren Polizei- und Landes-Ordnung 1556, neu aufgelegt 1580 und 1720.

412. Gerichts- und Prozeß-Ordnung des Durchl. Fürsten und Herrn, H. Ernsten, nach welcher in J. D. Fürstenthum und Landen, sowohl die ordinar- als summarische, wie auch peinliche Prozesse künftig dirigirt und geführt werden sollen. Publik. 28. März. 1670. Neue Ausg. Gotha 1776. Th. 3.

413. **Apitz**, v., Real-Repertorium der herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeld'schen Gesetze von 1801—1818 in alphabetischer Ordnung, A—Z. Coburg, Ahl. 1820—21. 4. 4 Thlr. 12 gr.

14) Sachsen=Weimar.

414. **Löber**, A. C. F., Repertorium reale, oder alphabetischer Auszug der, im Herz thum Weimar in der Jenaischen Landes=Portion von den Jahren 1700—1782 lassenen Verordnungen. 2 Thle. Jena, Schmidt. 1783—85. 8. 2 Thlr.

415. **Hellfeld**, L. K. v., Real=Repertorium der seit 1783—88 in dem Herzogthum W mar in der Jenaischen Landes=Portion erlassenen Landesgesetze und Circular=V ordnungen. Jena, Cröker. 1789. gr. 8. 4 gr.

416. **Schmidt**, J., ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circularbefehle für Fürstenthum Weimar und für die Jenaische Landes=Portion bis zum Ende d. Ja 1804 in einem alphab. wörtl. Auszuge. Jena, Göpferdt. 1800 u. f. J. 10 B m. Reg. gr. 8. à 1 Thlr. 18 gr.

417. **Hase**, K. C., Hof=Advocat, Repertorium über alle, ein öffentliches Gesamt Interesse habenden Verordnungen und Nachrichten, welche in den Weimar'schen o ciellen Wochenblättern von 1811 bis mit 1827 enthalten sind. Weimar, Indust Comt. 1828. 9 gr. Schunks Jahrb. Bd. 9. S. 258.

417. a. **Göckel**, F. v., Sammlung großh. Sachsen W. E. Gesetze, Verordnungen Circularbefehle in chronologischer Ordnung. Theil 1 bis zum Ende des Jahrs 18 Eisenach, Verlag des Herausg. 1828. 8. Schuncks Jahrb. Bd. 10. S. 95.

15) Schleswig und Holstein.

418. *Corpus constitutionum Regio-Holsaticarum*, d. i. Allerhöchst autorisirte Samml derer in dem Herzogthum Holstein, königlichen Antheils, sammt incorporirten Land in Kraft eines beständigen Gesetzes ergangenen Constitutionen, Edicten u. s. 3 Bde. Hannover. 1750 und 1754. 4.

419. **Callisen**, C. D., Promtuarium juridicum über die Schleswig=Holstein'schen Ver nungen. 2 Thle. Altona, Hammerich. 1791—98. 4. 4 Thlr. 12 gr.

420. **Ambrosius**, Ed., chronologisches Verzeichniß über verschiedene königliche und fü liche Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Hols von 1579—1792 mit einem kurzen Inhalte derselben, einigen Anmerkungen einem Sachregister. Flensb., Korte. 1s Stück von 1579—1730 incl. 1796. 2s 1731—38 incl. 1797. 3s Heft 1739—1750 incl. 1798. 8. 4—5s Heft 1801—1802 Register über die 5 ersten Hefte. 6—8s Heft 1803—4. Zusammen 3 Thlr. 11 g

421. Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Her thümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ran und die Stadt Altona von 1756—1809. Kiel, academische Buchh. 53 Bde. 4. 47 T Schreibpapier 59 Thlr.

422. **Classen**, J. F., Gesetz=Katechismus für die Stadt= und Landschulen in den Her thümern Schleswig und Holstein. Altona, Hammerich. 1805. 8. 4 gr.

423. **Eggers**, Ch. U. D., chronologische Sammlung der in den Jahren 1803 und ergangenen Veordnungen und Verfügungen für das Herzogthum Schleswig und stein. Kiel. 1811. 4. 4 Thlr. 12 gr.

424. **Schirach**, C. von, Kammerjunker zu Heide im Vorder=Dithmar'schen, in Hi Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Band 2. He S. 205—235.

1) Kurze Uebersicht der Schleswig=Holstein'schen Rechtsquellen zur Erläuter mitzutheilender Criminalfälle.
2) Die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten des jetzt geltenden Schleswig= stein'schen Criminalrechts.
3) Die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein jetzt üblichen Stra

16) Ehemaliges Königreich Westphalen.

425. Bulletin der Gesetze und Decrete des Königreichs Westphalen (franz. und deut Cassel, Collignon. 1808 u. f. J. 8. N. A. 1—2r Band. 1810. 8.

26. **Böhmer**, G. W., alphab. Repert. der im Gesetz-Bulletin enth. Grundgesetze und königlichen Decrete. Cassel, Thurneisen. 1808 u. f. J. 8.

27. **Berlepsch**, Fr. L., Maierialien zur Gesetzgebung im aufgelösten Königreich Westphalen.

Leipziger Literatur-Zeitung von 1815, Seite 421.

28. **Isenbart**, G. L. F., Repertorium über die im Gesetzbuch des Königreichs Westphalen enthaltenen Gesetze und königlichen Decrete. Hannover, Hahn. 1811. 1 Thlr. 12 gr.

29. **Strohmeyer**, F. A., alphabetisches Sachregister über die in dem Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen enthaltenen Gesetze und königlichen Decrete, nebst chronol. Verzeichniß ders. v. J. 1807—11. Braunschweig, Vieweg. 1812. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

17) Württemberg.

30. Die Landesordnung von 1567, später abgedruckt 1585, 1621 u. s. w.

31. Das Landrecht von 1610 enthält einige strafrechtliche Bestimmungen über Injurien.

32. **Hochstetter**, Extract der württemb. General-Rescripte. 2 Theile, Stuttg. 1735. 1743. 8. (Strafrechtliche Verordnungen enthalten Band 1. S. 271—310. Band 2. S. 177—244.)

33. Württemb. Criminalordnung vom Jahr 1732 in Hochstetters Extract württemb. General-Rescripte. Theil 2. S. 333.

34. **Gerstlacher**, K. F., Sammlung aller einzelnen ergangenen herzoglich württemb. Gesetze und anderen Normalien. 2 Bde. Stuttgart, Metzler. 1759—60. 4. 1 Thlr.

35. **Weißer**, J. F. Th., Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Württemberg. Stuttgart. 1781. 8.

36. **Kapff**, J. F. M., Sammlung aller einzeln ergangenen Verordnungen im Herz. Württemberg zur Ergänzung und Fortsetzung der Gerstlacher'schen Sammlung. Tübingen, Cotta. 1800. 8. 1 Thlr. 12 gr.

37. **Knapp**, G., Repertorium über die königlich württemb. Gesetzgebung. 5 Thle. Tübingen. 1810—1822.

Dessen Annalen der K. württemb. Gesetzgebung, bis jetzt 3 Hefte. Tüb. 1818—21. 8.

38. **Knapp**, G., königlich württembergische Strafgesetze in Civil-, Commerz- und Polizei-Angelegenheiten. Tübingen, Cotta. 1811. gr. 8. 3 Thlr. 16 gr.

39. **Christlieb**, F., Real.Index der württembergischen Gesetze. 4 Bde. Gmünd, Ritter. 1815, 1816.

40. Uebersicht der bis zum 25. September 1819 in Criminalsachen ergangenen württemberg'schen Normalien. Einleitung.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg. Band 1. Seite 77.

Folgen hierauf 54 Normalien S. 82—111, nebst Anmerkungen des Herausgebers.

Fortsetzung Nro. 55—105, ibid. S. 237—275.

Fortsetzung Nro. 106—130, ibid. S. 411—435.

Uebersicht der, seit dem 25. September 1819 in Criminalsachen ergangenen württembergischen Verordnungen.

Einleitung, ibid. Band 2. S. 243.

Folgen die Verordnungen:

Nro. 1—43, ibid. S. 245—303.

Fortsetzung Nro. 44—90, Band 3. S. 1—38.

41. Bemerkungen über das württemberg'sche Strafedikt vom 17. Juli 1824 (Regierungsblatt Nro. 41) in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg. Band 3. S. 303. Band 4. S. 73.

Die gesammte württemberg'sche Gesetzgebung von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten umfaßt nachstehendes Werk, wodurch alle früheren Sammlungen entbehrlich werden:

42. **Reyscher**, Dr. A. L., vollständige, historisch und critisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze. Stuttgart und Tübingen, Cotta, später Fues in Tübingen. 18 Bände. 1828 und folg.

18) Ehemaliges Großherzogthum Würzburg.

443. **Sammlung** der hochfürstlich Würzburg'schen Landesverordnungen, in geistlic und weltlichen Justiz-, Landesgerichts-, Criminal-, Polizei-, Cameral-, Jagd-, Fo u. a. Sachen. Würzburg, Rienner, 1—2r Thl. 1776 und folg. Jahre, fol. 3r Th oder Ph. Hefners Sammlung von hochf. W. L.-V. von 1777—99. Ebend. 18 fol. 21 Thlr.

444. **Grandauer**, B., die Gesetzgebung des Fürstenthums Würzburg unter der churpf bairischen Regierung. Würzburg, Stahel. gr. 8. 1r Bd. Verordnungen vom 1. zember 1802 bis 1. Januar 1804. 1806. 1 Thlr. 12 gr.

C. Vom Gerichtsgebrauche oder der Praxis.

§. 24.

Zu den Quellen des Criminalrechts rechnet man häufig auch den Gerich Gebrauch oder die Praxis, im Widerspruche jedoch mit manchen Rechtslehre welche den Gerichtsgebrauch, als eine Quelle verpflichtender Rechtsnormen, schle hin verwerfen. Verschieden von dem Gerichtsgebrauche ist das Gewohnhei Recht. Dieses kann im Criminalrechte nicht in Betracht kommen *). In erste Hinsicht sind folgende Abhandlungen zu erwähnen:

445. **Grolman**, K., über Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht; in seinem Maga für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung, Band 1. Seite 151.

446. Theorie und Praxis, aequitas und strictum jus, in ihrem gegenseitigen Verh nisse; ein Aufsatz im critischen Archive der neuesten juridischen Literatur Rechtspflege in Deutschland, von Danz, Gmelin und Tafinger, Band 5. Seite 3

Es wird ausgeführt, daß jede Praxis gegen das Gesetz, jede neue Aequität, die sich strictum jus entgegensetze, in einem rechtlichen Zustande eine Usurpation auf Kosten Gesetzgebung sey. In diesem Zustande könne es kein justum praeter legem scriptam geb

447. **Weissii**, Ch. E., opuscula academica, Abhdlg. III.:
De vi consuetudinis in causis criminalibus.

Es wird die Frage: ob die Gewohnheiten und Gebräuche unserer Voreltern auch Straffachen eben so Kraft und Ansehen haben, wie in bürgerlichen Angelegenheiten, Quistorp, Koch, Stübel, Grolman und Anderen bejahend beantwortet, gegen diejeni Criminalisten, z. B. Püttmann und Feuerbach, welche sich lediglich auf geschriebene Ges als Quellen des Strafrechts, berufen.

448. **von der Nahmer**, über den Gerichtsgebrauch und über den Zweck, die Vorth und Nachtheile der Sammlungen gerichtlicher Erkenntnisse; in der Einleitung dessen Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts in Wiesbaden, Bd. (Er erkennt die verbindliche Kraft des Gerichtsgebrauchs an.)

449. **Seuffert**, über den Begriff von rebus perpetuo similiter judicatis, Gerichtsgebra und Praxis; in seinen Erörterungen einzelner Lehren des römischen Privatrec Abtheilung 1. Würzburg, Stahel. 1820. Abhandl. 6. (Es werden darin die Gru sätze über die verbindliche Kraft des Gerichtsgebrauchs dargestellt.)

450. **Jordan**, Professor in Marburg, Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch, dabei a über den Gang der Rechtsbildung und die Befugnisse der Gerichte; im Archiv die civilistische Praxis, Band 8. Seite 191.

Nachdem gezeigt worden ist, wie bei der Anwendung eines Gesetzes nothwendig Gerichtsgebrauch entstehen müsse, und nach welchen Rücksichten sich derselbe äußere, name lich nothwendig auch auf die Ergänzung gesetzlicher Normen gerichtet sey, wird in Ansehu der Wirksamkeit des Gerichtsgebrauchs das Resultat gezogen: a) daß der Gerichtsgebra

---

*) Daher wurden auch die vom Gewohnheitsrechte handelnden Schriften hier nicht angeführt, Ausnahme von Nro. 447, welche vorzugsweise auf das Criminalrecht Bezug nimmt.

s solcher in formeller Hinsicht keine verbindende Kraft und in materieller Hinsicht nur viel Werth habe, als ihm nach den Grundsätzen einer richtigen Jurisprudenz, wegen ner inneren Beschaffenheit, zukomme; daß daher b) ein Gericht nicht verbunden seyn ne, den eigenen, oder eines andern Gerichts Gebrauch als Entscheidungs-Norm zu be- len, sondern vielmehr die Pflicht habe, jeden Rechtsfall mit der eigenen Jurisprudenz prüfen, und den Gerichtsgebrauch nur dann anzuwenden, wenn es keine andere bessere scheidungs-Norm aufzufinden vermöge, in diesem Falle aber denselben befolgen müsse; s jedoch c) der Gerichtsgebrauch, wenn ihn ein Gericht auch ohne Prüfung anwendet, n derselbe auch nicht ein völlig zu billigender ist, für die Parteien ein völlig bindendes kt begründe, sobald das darauf gebaute Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, was aus r besonderen Stellung eines Gerichts zum Staate und zu den Parteien sich von selbst läre; daß daher d) auf diese Weise freilich mancher Gerichtsgebrauch allmählig zu einem so großen Ansehen, wie die Gesetze selbst, gelangen und praktisch bleiben könne, un- chtet er von der Doctrin gemißbilligt werde; daß aber dagegen e) mancher andere, bloß gen seiner innern Vortrefflichkeit, — in so fern er wegen dieser nicht nur die lange ung bewährter Gerichtshöfe, sondern auch die Billigung der Doctrin für sich hat, weil für einen, im Gesetz nicht ausdrücklich, oder von einem aus Rechtsgründen unanwend- en Gesetz anders bestimmten Fall die dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers ange- ssenste Entscheidungs-Norm liefert, — zu einem ziemlich allgemein angenommenen Rechts- e werden könne, den man, ohne gegen die allgemein herrschenden Rechtsansichten, deren rücksichtigung auch dem Willen des Gesetzgebers entspreche, anzustoßen, nicht außer Acht en könne; daß endlich f) die Untergerichte stets dem Willen des Gesetzgebers gemäß ndeln, wenn sie den entschiedenen Gerichtsgebrauch des obersten Landesgerichts befolgen, gleich sie hierzu nicht unbedingt verbunden sind, sondern nur in so fern zu dieser Befol- ng gehalten seyn können, als sie nach eigener Prüfung, welcher sie niemals überhoben d, dieselbe im Willen des Gesetzgebers begründet finden. (Auszug a. d. Erg.-Bl. der ller Lit.-Zeitung von 1826, Seite 667.)

51. **Müller**, D. W., in seinen civilistischen Abhandlungen, Gießen, Heyer. 1833. Theil 1. Abh. 5. S. 160:

Ueber die Natur des Gerichtsgebrauchs und dessen Gesetzeskraft.

Der Verfasser beleuchtet die eben angeführten Ansichten Jordans näher, er legt dem richtsgebrauch keine Gesetzeskraft bei und behauptet, daß der Richter diejenigen Vor- riften des gemeinen Rechts, welche er nach den Regeln der Interpretation als gültig erkennen müsse, forthin anzuwenden verpflichtet sey, so oft sich ein unter dieselben zu sumirender Fall ereigne; selbst dann, wenn auch die anzuwendende Vorschrift als un- eckmäßig erscheinen sollte.

52. **Gerstäcker**, Oberhofgerichts-Advocat in Leipzig, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Seite 463:

Darf das allgemeine deutsche Criminalrecht jetzt bloß nach den Gesetzen, oder muß es nach der durch die Praxis und den Gerichtsbrauch erhaltenen Umge- staltung dargestellt werden?

Der Verfasser giebt Bemerkungen über die großen Gefahren des, die Praxis und ihre weichungen von unvernünftigen oder grausamen Gesetzen verwerfenden Gesetzrigorismus allgemeinen deutschen Criminalrechte und über die Gränzen der richterlichen Willkühr Rücksicht des gemeinen deutschen Criminalrechts.

453. **Prüfung einiger Einwürfe gegen die Verbindlichkeit der seitheri- gen Praxis** in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, Jahr- gang 1828. Seite 281.

454. **Ueber Gerichtsgebrauch und Gewohnheitsrecht.** Ebendaselbst, Seite 370.

Sie müßten sich bilden, — heißt es, — und so lange sie nur ausdrücklichen gesetzlichen stimmungen nicht direct entgegenstehen, so lange könne die Gültigkeit derselben wegen der mangelhaften Gesetzgebung nicht widersprochen werden.

455. **Ueber die Frage: Hat das Obergericht sich in seinen Revisions-Er- kenntnissen der vom Cassationshofe regulirten Jurisprudenz zu**

conformiren? Von dem Obergerichtshof zu Mainz, als Revisionsgerichtshof, einem speciellen Falle (s. den Artikel Diebstahl [vol], commis dans une auberge hôtellerie) unterm 8. Oktober 1828 implicite verneinend entschieden; in dem Archi merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv Band 1. Seite 256.

456. Ueber die Frage: in wie weit sich die Untergerichte in Hannover nach den Pr judizien des Obergerichts zu richten haben? wird gehandelt in der Zeitung, ju stischen, für das Königreich Hannover, Bd. 6. Heft 1. S. 56.

457. **Graf**, Dr. M. E., Assessor in München, Bemerkungen über oberstr... liche Pr judicien, in — v. Zu-Rheins Beiträgen zur Gesetzgebung und practischen Jur prudenz, Bd. 3. Heft 2. Abh. 15. Eine Erläuterung specieller positiver Anordnung im Königreiche Baiern.

458. Ueber den Werth der Präjudicien wird gehandelt in der juristischen Zeitu für das Königreich Hannover, Band 3. Heft 1. Seite 8. und über Anwendung d selben, ebendaselbst, Band 6. Heft 1. Seite 56.

459. **Pratobevera**, in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den öste Staaten, Band 5. Abh. 4. Seite 336:

Etwas über Sammlungen von Rechtssprüchen.

Es werden die Wege angegeben, wie nationale Rechtsgesetzgebung der Vollkommenh anzunähern und ihre Mangelhaftigkeit zu verbessern sey. Als einen dieser Wege betrach der Verfasser auch die Sammlung von Rechtssprüchen.

460. Ueber das Studium merkwürdiger Rechtsfälle siehe Kleins Annale Band 6. Seite 113.

---

461. **Klein**, im alten Archive des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Abh. 6. Seite 44:

Von der Pflicht des Theoretikers in der peinlichen Rechtswisse schaft, sich durch Hülfe der Criminal-Praxis zu orientiren.

Nur durch Erfahrung im Criminalfache — sagt der Verfasser — könne man in d Stand gesetzt werden, feste Theorien zu bauen, welche nicht bloß in der Luft schweben, u die an sich richtige Theorie dem Bedürfnisse des Publikums anzupassen. Das Lesen me würdiger Criminalfälle könne zwar den Mangel eigener Erfahrung zum Theil ersetzen, u selbst den Erfahrungskreis des Praktikers erweitern; aber die eigene Praxis sey gewiß n wirksamer, und es sey daher schon in dieser Rücksicht sehr nützlich, daß die Juristen-Fac täten zugleich Spruch-Collegien sind.

462. **Klein**, E. F., im alten Archive des Criminalrechts, Band 4. Stück 3. Abhan lung 1. Seite 1.:

Ueber die Verbindung der Theorie mit der Praxis im Crimin Fache.

Um diese Verbindung herzustellen, schlägt der Verfasser vor, Niemand soll ein aca misches Lehramt im juristischen Fache bekommen, der nicht zuvor in der juristischen Pra gearbeitet hat.

463. Lese der neuesten Ansichten über das Verhältniß der Theorie u Praxis und die wissenschaftliche Belebung und Begründung der letzteren; in allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, Jahrgang 1828. S. 85. 3 Kurze Auszüge aus: Julius Müller, zur Beurtheilung der Schrift: die katholis Kirche Schlesiens, Breslau, 1827; aus F. A. Bieners Beiträgen zu der Geschich des Inquisitionsprozesses und der Geschwornengerichte, Leipzig, 1827; und aus Sim und Strampffs Rechtssprüchen der preuß. Gerichtshöfe.

Geschichte des Criminalrechts *).

1) Einleitende Schriften; insbesondere über die Nothwendigkeit und den Nutzen rechtshistorischer Kenntnisse.

§. 25.

464. **Olearius**, J. G., Pr. de historiarum et antiquitatum scientia in jure summopere necessaria. Regiom. 1721.

465. **Cramer**, J. G., Pr. de conjungendo juris et antiquitatum Germanicarum studio hujusque subsidiis et adjumentis. Lips. 1727.

466. **Georgisch**, P., von der Nothwendigkeit der Historie in allen Theilen der römisch-deutschen Rechtsgelehrsamkeit. Halle. 1736. 4.

467. **Reitemeier**, J. Fr., Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. Göttingen, Dieterich. 1785. 8. 12 gr.

468. **Thibaut**, über das Studium der römischen Rechtsgeschichte, in den Heidelb. Jahrb. von 1808. S. 1. ff.

469. **Rudhart**, Ign., über das Studium der Rechtsgeschichte, als Antrittsrede vorgetragen. Würzburg. (Erlangen, Palm.) 1811. gr. 8. 6 gr.

470. **Platner**, E., über die wissenschaftliche Behandlung der römischen Antiquitäten. Marburg. 1812.

471. **Salat**, Verhältniß der Geschichte zur Philosophie in der Rechtswissenschaft. Sulzbach, Seidel. 1817. 8. 1 Thlr.
Rec. Leipziger Literatur-Zeitung von 1818. Seite 1793.

472. **Saling**, J., die Gerechtigkeit in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Berlin, Plahn. 1827. 8. 1 Thlr. 4 gr.

2) Geschichte des peinlichen Rechts überhaupt.

(Des römischen und deutschen zugleich.)

§. 26.

473. **Struvii**, B. G., historia juris romani, germ., canon., feud., crim. et publ. Jena, 1718. 4. cap. IX. pag. 735 — 816.

474. **Brunquell**, T. S., histor. jur. rom. germ. Francof. 1742.

475. **Heineccii**, J. G., historia rom. ac germ. stud. J. D. Ritter, cum notis Silberrad. 2 Tom. Straßburg, Treuttel. 1763. 1 Thlr. 8 gr.

476. **Bauniza**, J. L., delineatio histor. jurisprud. rom. ac germ. Wien, Gerold. 1769.

477. **v. Selchow**, J. H. C., Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte. 4. Ausgabe. Göttingen, Vandenhöck. 1790. 8. 1 Thlr.

478. **Kölle**, H. L. E., Lehrbuch der Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Erlangen, Heyder. 1797. 12 gr.

479. **Dabelow**, Ch. Ch., Geschichte sämmtlicher Quellen des gemeinen deutschen positiven Rechts. 2 Theile. Halle, Kümmel. 1797. 8. 1 Thlr. 16 gr.

480. **Geschichte** des römischen, canonischen und deutschen Rechts zu Vorlesungen. Leipzig, Enobloch. 1798.

(Walchs Grundriß der Geschichte d. R., Jena, 1780, behandelt nur das Civilrecht.)

*) Unter Anführung auch der älteren Literatur.

3) Schriften über die Geschichte des römischen Criminalrechts.

a) Selbstständige Werke.

§. 27.

Außer den die gesammte römische Rechtsgeschichte umfassenden Werken von *Bach*, histor. jurispr. rom. Lips. Barth, 1806, — ejusdem, opuscula ad historiam jurispr. ed. Klotz, Hal. Curt. 1767, — Beyer, Geschichte des römischen Staats u des römischen Rechts, Leipzig, Gleditsch, 1787, — Dabelow, römische Staats- u Rechtsgeschichte im Grundrisse, Halle, Kümmel, 1818, — Dirksen, Uebersicht d Versuche über die 12 Tafeln, — Geschichte des römischen Rechts, nach Martir Wien, Schaumburg, 1794, — Gibbon, historische Uebersicht des römischen Recht aus dem Englischen von Hugo, Göttingen, Dieterich, 1790, — *Gothofredi*, J., m nuale juris, Lugd. Bat. 1684, Paris, 1806, — Gründler, C. A., Handbuch d röm. Rechtsgeschichte, Bamberg, Kurz, 1821, — *Günther*, histor. juris rom., Heln städt, Fleckeisen, 1798, — *Haubold*, histor. juris rom., Leipzig, Barth, 1790, - *Hellfeld*, histor. juris rom., Jena, Gabler, 1740, — *Hoffmann*, C. G., histor. jur rom., Leipzig, 1726, — *Histoire* du droit romain par Berriat Saint-Prix, Paris, 182 — Hufeland, G., Lehrbuch der Geschichte und Encyclopädie aller in Deutschlan geltenden Rechte, Jena, Hennings, 1795, — Hugo, Lehrbuch der Geschichte de römischen Rechts, Berlin, Mylius, 1. Ausg 1790, 11. A. 1732, — Hummel, A. Handbuch der Rechtsgeschichte, 3 Bände, Gießen, 1805, — Jannisch, R., tabella rische Uebersicht der römischen Rechtsgeschichte, Leipzig, 1831, — Klenze, L. A. C. Grundriß zu Vorlesungen über Geschichte des röm. Rechts, Berlin, 1827, — Rous seau, Entwurf einer systematischen Geschichte des röm. Rechts, Jena, Gabler, 1807 — v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Heidelberg, Mohr 1827, — Schilling, F. A., Bemerkungen über römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1729, — *Schubart*, de fatis jurispr. rom, Leipzig, Breitkopf, 1797, — *Schulting* jurisprud. vetus antejustin., Leipzig, Weidmann, 1738, — Schweppe, röm. Rechts geschichte, Göttingen, Vandenhöck, 1822, — Stöckhardt, G. R., Tafeln der Ge schichte des römischen Rechts, Leipzig, 1828, — v. Telgmann, Einleitung zur Geschichte des römischen Rechts, Leipzig, Weidmann, 1780, — Walther, F., röm. Rechtsgeschichte bis Justinian, Bonn, 1832, — Zachariä, Versuch einer Geschichte des römischen Rechts, Leipzig, Hahn, 1814 *),

behandeln folgende Schriften das römische Criminalrecht ausschließend:

481. **Madihn**, L. G., Diss. vicissitudines cognitionum crim. apud Rom. usque ad Caesarum tempora. Hal. 1772.

482. **Hommel**, Rud., Disq. I. quid de poenis Romanorum criminalibus jure Justinianeo obviis philosophice statuendum sit? Lips. 1787. 4.

483. Quomodo Icti Romani de delictis, eorumque poenis philosophati sint? Resp. Joh. Ern. Otto, 1799. Diss. in *Zachariae*, C. S. opusculis academicis. Tom. I. (1805)

484. **Cock**, de fine poenarum. Gron. 1819. Seite 34.

485. **Walree**, spec. jurid. de antiqua jur. pun. condit. ap. Rom. Leidae apud Hending. 1820.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6. Seite 693.

486. **Jarcke**, C. E., Commentatio de summis principiis juris rom. de delictis eorumque poenis, inprimis de notione et fine poenarum, de natura et quantitate delict. atque de adplicat. legum poenalium. Götting. 1822. 4. maj. Bonnae, Weber. 12 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6. Seite 693.

487. **Dieck**, Carl Fr., historische Versuche über das Criminalrecht der Römer. Halle, Waisenhaus-Buchh. 1822. gr. 8. 18 gr.

Rec. Haller Literatur-Zeitung von 1823. Band 1. Seite 17.

---

*) Vergl. über die Literatur der römischen Rechtsgeschichte auch Mackeldey, Lehrbuch des heutigen röm. Rechts. 10. Ausg. 1831. §. 111. Nr. V.

98. **Abegg**, Jul. Fried. Heinr., de antiquissimo Romanorum jure criminali Coment. I. Koenigsb. Unzer. 1823. 8. maj. 9 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 693. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1824. S. 1948.

99. **Jarcke**, C. E., Versuch einer Darstellung d. Censor. Strafr. d. Römer. Beitrag zur Geschichte des Criminalrechts. Nebst einer Vorrede über das Verhältniß der Philosophie zur Geschichte des Criminalrechts. Bonn, Weber. 1824. gr. 8. 18 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Seite 184.

100. **Klenze**, C. A. C., Fragmenta legis serviliae repetundarum ex tabulis aeneis primum conjunxit, restituit, illustr. Berol. Dümmler. 1825. 4. maj. 1 Thlr. 18 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 725. — Haller Lit.-Zeit. von 1825. Bd. 3. S. 383. — Göttinger gel. Anz. v. 1826. S. 798.

101. de **Tigerstroem** (Fr. Wilh.), de judicibus apud Romanos. Tractatio historico juridica. Berol. Reimer. 1826. 8. maj. 1 Thlr. 16 gr.

102. **Abegg**, Jul. Fr. Heinr., de jurisprudentia apud Romanos sub primis imperatoribus. Bresl. Max & Comp. 1827. gr. 8. 16 gr.

103. **Besserer**, H., Commentatio de indole juris criminalis Romanorum usque ad imperatorum tempora. Fasc. I. et II. Heidelb. Mohr. 1827. 8. maj. 12 gr.

104. de **Bosch-Kemper**, de indole juris criminalis apud Romanos. Lugd. 1830.

105. **Oudemann**, de poenae mensura. Groen. 1834. pag. 79.

b) Einzelne Abhandlungen aus der Geschichte des römischen Criminalrechts.

§. 28.

106. **Klenze**, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Klenze, Bd. 9. Heft 1. Nr. 3. S. 56:

Constantins Edictum de accusationibus.

Der Verf. theilt ein römisches Kaisergesetz über die Accusationen mit, das Gesetz Constantins, welches sich bei Muratori (Thesaur. inscript. II. p. DLXXX) findet, und welches dieser von einer, in der Ambrosianischen Bibliothek gefundenen Copie einer Inschrift entlehnt hat. Es ist ein Beitrag zur Kenntniß des römischen Criminalprozesses, aus welchem besonders hervorgeht, daß der Ankläger bei Anstellung der Anklage seine Beweisgründe anlegen mußte, wenn er überhaupt zugelassen werden sollte, daß gewisse Personen zur Anklage unfähig waren, daß Freigelassene, welche ihre Patrone anklagten, ebenso wie die ihre Herren anklagenden Sclaven, mit der Kreuzigung bestraft werden sollten, endlich geht aus diesem Gesetze die älteste Verfügung gegen namenlose Anklagen hervor. (S. über diese Abhandlung die critischen Jahrb. für deutsche Rechtswiss. von Richter, erster Jahrgang, Heft. Seite 151.)

107. **Roser**, in seinen Versuchen über einzelne Theile des bürgerlichen Rechts, Abh. 5:

Peregrinitatis reus; über die bekannte Stelle Suetons in Claud. c. 15: Peregrinitatis reum orta inter advocatos levi contentione, togatumne an palliatum dicere causam oporteret, quasi aequitatem integram ostentans, mutare habitum saepius et prout accusaretur defenderetурve jussit.

Von der gewöhnlichen Erklärung, daß unter diesem Verbrechen der Fall verstanden werde, wenn sich ein Fremder für einen römischen Bürger ausgegeben, nimmt der Verfasser gerade das Gegentheil an, daß nämlich ein Römer sich nicht als Römer betragen, sondern fremde Sitten angenommen habe.

In den Tübinger gelehrten Anzeigen vom Jahre 1806, Seite 331, ist bemerkt, dieß sey eine sehr gewagte Erklärung, die schon das Unwahrscheinliche gegen sich habe, daß nicht zu begreifen wäre, wie ein bloßes Vergehen gegen die Sitten zu einer förmlichen peinlichen Anklage hätte Gelegenheit geben können.

108. **Roser**, in seinen Beiträgen zu der römischen Gesetzkunde und römischen Rechtsgeschichte, Abhandlung III.:

Der Familienrath im alten Rom.

Unter die Fälle, wo bei den Römern ein Zusammenberufen der Verwandten in Familienrath wirklich üblich gewesen seyn soll, gehörte unter Anderem auch der: wo alter, späterhin veralteter Sitte, unter der Leitung des Haus-Oberhaupts durch ein liches Gericht (judicium domesticum) über schwere Vergehungen freier Hausunterthä entschieden wurde.

Vergl. auch Haller Lit.-Zeit. von 1818. Nro. 68. S. 537.

499. **Moser**, in seinen Beiträgen zu der römischen Gesetzkunde und römischen R Geschichte, Abhandl. 5.

Von dem *imperium domesticum* und der wahren Beschaffenheit Rechts der römischen Familienväter über das Leben und der Ihrigen.

Nach dem Verfasser ist das jus vitae et necis nicht ein willkührliches Tödtungsrech Vaters gewesen, sondern das dem Hausoberhaupte zustehende Recht, ein häusliches G über die Verbrechen der freien Hausunterthänigen zu halten, und in Folge desselben die Todesstrafe zu verhängen.

500. De ritu obvagulationis apud Romanos; Dissertatio; in *Haubold*, opuscula acade Vol. I. Nro. IV.

4) Geschichte des deutschen Criminalrechts.

§. 29.

a) Selbstständige Schriften.

Außer den, die gesammte deutsche Rechtsgeschichte umfassenden Werken, von Bender, J. H., Grundriß der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Gießen, H 1819, — *Biener*, J. C. G., comment. de origine et progressu legum, juriumque Lips. Hinrichs, 1787—95, — *Coringii*, H., de orig. jur. germ. Helmst. 1665, 1720, — Dabelow, die wichtigsten Veränderungen in dem Rechtszustande Deutschland seit der französischen Revolution, Cassel, 1816, — Eichhorn, K deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Thle, Göttingen, Vandenhöck, 181 Ausg. 1835, — Fischer, F. C. J., Entwurf einer Geschichte des deutschen R Lpz., Schweikardt, 1781, — Gaupp, E. Th., Geschichte des deutschen Reiche Rechts in Deutschland, Breslau, Max. 1825. gr. 8. 8 gr., — *Glück*, C. F., ductio in studium hist. legum posit. german. Halle, Waisenhaus, 1781, — *Heli* histor. jur. germ. Jena, Gabler, 1741, — *Hofmann*, Ch. G., spec. de orig. et leg. Germ. Lips. 1715, — König, Grundriß zu 1) vollständigen Einleitung i Rechtswissenschaft der Deutschen, 2) zu einer pragmatischen Geschichte und Sta der Gesetze der Deutschen, Halle, Stendal, 1806. 8., — v. Lindeloff, den Rechtsgeschichte, Gießen, 1827, — Zöpfl, deutsche Staats- und Rechtsgesch (insbes. 2te Abth. §. 97),

behandeln die Geschichte des deutschen Criminalrechts insbesondere:

501. **Stein**, Gg. Jos., Geschichte des peinlichen Rechts und der Criminalverfa Deutschlands, nebst Anhang über die Begründung des Strafrechts, von dem Z der Strafen und Imputation der Verbrechen. Heilbronn, Rausche. 1807. 8. 10

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1808. Nro. 104. S. 221.

502. **Gräff**, J. Ch., Versuch einer Geschichte der Criminalgesetzgebung, der Land- Banngerichte, Torturen, Urfehden u. s. w. in der Steyermark. Grätz, Miller. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

503. **Meyer**, J. Dr., Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des princi pays de l'Europe. V. T. à la Haye. (der 5te Bd. Amsterdam) 1819—1822. (b gehören Bd. 1 und 5.)

(Die schon oben Nro. 113 angeführte Schrift von Frey.)

504. **Tittmann**, Hof- und Justizrath, Ritter, Dr., Carl Aug., Geschichte der deut Strafgesetze, gr. 8. Leipzig, Cnobloch. 1832. 1⅓ Thlr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 13. Seite 452. — Haller Lit.-Zeit. von 1836. Nro. 49. Seite 385. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamk. v. Wagner, Jahrgang 1833. Notizenblatt S. 105. — Schuncks Jahrbücher, Bd. 18. S. 186. — Göttinger gel. Anz. 1833. Stück 72. S. 708. — Repertorium von Beck, Jahrgang 1832. Band 1. Stück 6. Seite 443. — Kinds Summarium, Band 1. Seite 577.

504. **Schevelius**, de principiis legislationis poenarum majorum. Londini, Gothor. 1833 – 1835.

Rec. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. S. 312.

505. **Woringen**, Dr. F. A. M. v., Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. 1r Beitrag: Erläuterungen über das Compositionswesen. Berlin, Nicolai. 1836. gr. 8. 22 gr.

Rec. Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1836. (neue Folge) St. 2. S. 312. — Vergl. auch einige hieher Bezug habende Schriften, besonders die von Hencke, hiernach bei der Geschichte der Criminalrechtswissenschaft, §. 41.

b) Rechtsgeschichtliche Abhandlungen.

506. Ein Blick in die Straf-Justiz und das öffentliche Recht des fünfzehnten Jahrhunderts. Aus Cantzows Pommerania, mitgetheilt vom Herrn Professor Dr. Jarcke in Berlin; in Hitzigs Zeitschrift, Band 9. S. 433.

507. Merkwürdiger Criminalfall aus dem fünfzehnten Jahrhunderte, zur Erklärung mancher neueren Bestimmungen in der Lehre vom Todtschlag. Mitgetheilt von Hrn. Prof. Dr. Jarcke in Berlin aus Cantzow's pommerscher Chronik. Ein Beitrag zur Kenntniß des früheren Criminalverfahrens, der Spuren der Familienrache, der Beurtheilung der Handlung nicht nach der Absicht, sondern dem Effecte. — Der Urheber einer Tödtung aus Versehen wird von der Familie seines getödteten Freundes verfolgt, von dem Gerichte zum Tode verurtheilt, verschmäht die ihm von dem Kläger angebotene Verzeihung, ging auf einen Kirchhof und ließ sich daselbst enthaupten. In Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 447.

508. Beitrag zur Criminal-Justiz des siebenzehnten Jahrhunderts. Einige Bemerkungen, welche Herr v. Feuerbach bei Durchlesung eines Blutbuchs der beiden Aemter Jena und Burgau von den Jahren 1600 bis 1674 darüber, welche Verbrechen damals am häufigsten begangen, und mit welchen Strafen sie am gewöhnlichsten geahndet wurden, gemacht hat; in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolmann und Feuerbach, Band 2. Stück 1. Miscelle 3.

509. Ein merkwürdiger Beweis über den Umfang der noch im vorigen (17ten) Jahrhundert auf den Landgerichten ausgeübten peinlichen Gerichtsbarkeit. Es werden Auszüge aus den Wrogenregistern, welche bei der vormaligen Großvoigtei zu Celle in dem Zeitraum von 1600 bis 1651 aufgenommen worden sind, und deren Originalien sich in der Celle'schen Großvoigteilichen und Burgvoigteilichen Registratur aufbewahrt befinden, mitgetheilt, welche einen Beweis liefern, wie auffallend sonderbar die peinliche Gerichtsbarkeit in manchen Fällen auf den Landgerichten ausgeübt ward. Hiernach überstieg die Strafe beim Todtschlag, selbst bei muthwilligen, vorsätzlichen Mordthaten, nie die Summe von 30 fl. und einigen Sßl. Geldbuße. Schwere Verwundungen und Gewaltthätigkeiten wurden mit einigen Gulden bestraft, bei Injurien war die Taxe fast allgemein 1 Thlr. Die Bestrafung der Diebstähle war höchst arbiträr und verschieden. Ein Bienendiebstahl wurde 1600 mit 1 Thlr., und die Entwendung einiger Schaafe mit 4 Thlr. geahndet; für einen Diebstahl von Leinwand, die über 300 Thaler werth war, finden sich 1602 10 fl. Strafe angeschrieben. Für eine attentirte Nothzucht, wobei das Mädchen Schaden erlitten hatte, ward 1617 1 Thlr. erlegt. Unzucht und die Erzeugung eines unehelichen Kinds ahndete man mit 4 bis 10, im Jahre 1632 sogar mit 15 fl. und darüber. Vielfältig bestrafte man die, welche sich vor der Predigt vollgesoffen und

in der Kirche übergeben hatten, mit 3 bis 5 fl. Mit 16 Ggr. wurden oft mu willige Beleidigungen in der Kirche geahndet, und das gewaltsame Heraustreil aus einem Kirchenstuhle kostete 1619 nicht mehr als 1 Thlr. — in

Bülow und Hagemanns practischen Erörterungen, Band 2. Abhandlung Seite 259.

510. Merkwürdiges Strafgesetz gegen Querulanten, dd. Potsdam, den Novbr. 1739, folgenden Inhalts: „Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser All gnädigster Herr machen Dero Märkischen Geheimen Etats-Ministern von Cocceji durch, wegen des zeither eingerissenen großen Mißbrauchs, daß Advocaten und P curatores sich unterstanden haben, Sr. Königl. Majestät durch Soldaten Memori in Prozeß- oder auch Gnadensachen für andere Leute, immediate einzureichen, D ernste Willensmeinung dahin bekannt, daß von morgen über 8 Tage, als dem 23s dieses an, wenn ein Advocat oder Procurator, oder ander dergleichen Mensch unterstehen wird, Sr. Königl. Majestät immediate durch Soldaten Memoriale Prozeß- oder Gnadensachen einreichen zu lassen, oder auch wenn ein oder ande von ihnen Leute aufwiegeln wird, um in abgethanen oder abgedroschenen Sachen S Königl. Majestät immediate Memorialia zu übergeben, alsdann Se. Königl. M einen solchen Advocaten oder Procurator, oder auch den Concipienten eines solch Memorials ohne alle Gnade und Pardon aufhängen, und neben i einen Hund hängen lassen wollen; in

Kleins Annalen, Band 8. Seite 255.

5) Schriften zur Kenntniß altdeutscher Gesetze und deutscher Rechts-Alterthümer

§. 30.

511. **Georgisch,** P., corp. jur. germ. antiq. etc. cum proces. J. G. Heineccii, Hal. 17
512. **Balthaser,** A. v., von dem Ursprunge, Art und Weise, wie die Landesgesetze Deutschland aufgekommen und insbesondere nach Verfassung unseres Staats geschl sen und aufgerichtet werden, als Vorrede zu dessen historischer Nachricht von d Landesgesetzen in Pommern und Rügen, Greifswald. 1740. fol.
513. **Grupen,** Chr. U., deutsche Alterthümer zur Erläuterung des sächsischen und schw bischen Land- und Lehenrechts. Hannover und Lüneburg, Hahn. 1746. 4. 10 gr.
514. **Koenig** de **Koenigsthal,** G. G., corpus juris germanici medii aevi e bibli theca Senkenbergiana. Tom. II. Francof., Hermann. 1760. 1766. fol.
515. **Tresenreuter,** J. U. Ch., antiquitates germ. in comp. adornatae. Goett. 1761.
516. **Grupen,** Chr. U., observ. rerum et antiq. germ. Hal. Waisenh. 1763. 1 Thlr. 8
517. **Senkenberg,** H. Ch. L. B. de — visiones diversae de collect. legum germa Lips. Weidemann. 1765. 8. 7 Thlr. 4 gr.
518. **Dreyer,** J. K. H., Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung d deutschen Rechte und Alterthümer. Rostock und Wiesmar, Bödtner. 1754—176 3 Thle. 8. 1 Thlr. 12 gr.
519. Ebend. Zur Erläuterung der deutschen Rechte, Rechts-Alterthümer und Geschicht angewandten Nebenstunden. Rostock, Bödtner. 1768. 4. 1 Thlr. 4 gr.
520. Ebend. Beiträge zur Literatur und Geschichte des deutschen Rechts. Lübeck. 1783
521. Ebend. Miscellaneen oder kleine Schriften über einige Gegenstände des deutsch Rechts. Ebendas. 1784. 8.
522. **Gebaueri,** G. C., vestigia juris germ. antiq. in Taciti Germania obvia. Goetting Vandenhoek. 1766. 8. 2 Thlr. 4 gr.
523. **Heineccii,** J. G., antiquitates Germanicae jurispr. illust. 2 Tom. Copenh. Brumme 1772. 8. 3 Thlr. 20 gr.
524. **Baluzii,** Steph., capitularia regum Francorum T. II. Paris 1677. fol. Edit. nov cur. Petro de Chiniac. T. II. ib. 1780. fol. Basil. 1796.
525. **Canciani,** F. P., Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. T. I.—V Venet. 1781—1792. fol.

525.a **Hummel**, B. F., Bibliothek der deutschen Alterthümer, systematisch geordnet und mit Anmerkungen versehen, Nürnberg. 1787. 1791.

526. Ders. Compendium deutscher Alterthümer, Nürnb. 1788. 8.

527. **Rössig**, K. G., Alterthümer der Deutschen in einem kurzen Entwurfe. Leipzig. 1793. 2. Ausg. 1801.

528. Dessen Alterthümer der Deutschen, in einem ausführlichen Handbuche dargestellt. Leipz. 1797. 8.

529. **Wiarda**, J. D., Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer. Berlin, Nicolai. 1803. 3 Thlr. 8 gr.

530. **Reitemaier**, J. F., das gemeine Recht in Deutschland, vor der Aufnahme des röm. Rechts, aus den Reichsgesetzen, dem Sachsen- und Schwabenspiegel und andern Quellen dargestellt. Frankf. a. d. O., Flittner. 1804. 1 Thlr.

531. **Wiarda**, J. D., Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes und der Malbergischen Glossen. Bremen und Aurich, Petersen. 1809. 2 Thlr. 16 gr.

532. **Türk**, C., de statuis Rolandinis. Diss. historico-juridica. Rostochii, Stiller. 1822. 4. 6 gr.

Vergl. darüber: Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Seite 2188.

532.a Der Bericht an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig, von 1832, enthält unter Anderem einige, von Dr. Böhmer in Frankfurt am Main, einem Ehrenmitgliede der Gesellschaft, mitgetheilte Gedanken über die Rolands-Säulen. Der Verfasser sucht darin wahrscheinlich zu machen, daß diese Säulen nichts anders sind, als Bannerhalter, deren Banner die mit dem Marktrechte verbundene eigene Gerichtsbarkeit bedeuten soll. (Aus Kinds Summarium, Band 1. Seite 526.)

533. **Gaupp**, E. Th., das alte Magdeburgische und Hallische Recht. Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Breslau, Max und Comp. 1826. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Schuncks Jahrbücher, Band 10. Seite 276. — Göttinger gelehrte Anzeigen. 1829. Stück 14 und 15.

534. **Grimm**, Jacob, deutsche Rechts-Alterthümer. Göttingen, Dieterich. 1828 4 Thlr. 12 gr.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen von 1829. Stück 14 und 15. — Jahrbücher für wissenschaftliche Critik. Jahrgang 1830. S. 544.

534.a **Wetteravia**, Zeitschrift für deutsche Geschichte und Rechts-Alterthümer, herausg. von J. C. v. Fichard, genannt Bauer von Eyseneck. Erster Bd. erstes Heft, Frankfurt am Main, Andreä 1828. 8. 1½ Thlr.

Rec. Schuncks Jahrbücher, Bd. 9. Seite 140.

535. **Böhmer**, Bibliothekar, Dr. Joh. Friedr., die Reichsgesetze von 900 bis 1400 nachgewiesen. (Prospectus.) gr. 4. Frankfurt, Varrentrapp. 1832. Velinp. geh. 3 fl.

Rec. Göttinger gel. Anz. von 1832. Seite 1841. — Heidelberger Jahrbücher von 1833. Seite 125.

536. Sammlung deutscher Rechtsquellen, 1r Band, herausgegeben von Ober-Appellationsrath Dr. Fried. Ortloff. — Auch unter dem Titel: Das Rechtsbuch nach Distinktionen, nebst einem Eisenachischen Rechtsbuch. Jena, Cröker. 1836. gr. 8. 3⅓ Thlr.

537. **Richter**, Friedr. Theodor, Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzischen Sechsstädte. Eine von der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften gekrönte Preisschrift. (Aus dem neuen Lausitzer Magazin, Bd. 13. Heft 1. abgedruckt.) Görlitz, Hein in Comm. 1836. 8. 10 gr.

538. Senkenbergs Gerichtsbüchlein, schon 1473, dann 1490 und öfter gedruckt als Ordnung . . zu Rechten. Zugleich Uebersetzungen des Proc. judiciarius Joannis Andreae. Alle drei Werke in dieser Verbindung zuerst übersichtlich zusammengestellt von Hubert Horn, mit einem Vorwort von Dr. Hieronimus Bayer. München, Hofbuchh. 1837. 12 gr.

539. *Statuta Stadensia de* 1279. Diese im Mai 1279 in altplattdeutscher Sprache mit

lateinischen Buchstaben schriftlich verfaßten Statuten enthalten 11 Hauptstücke, wieder in Paragraphen abgetheilt sind, und einen kurzen Nachtrag vom Jahr 14 wovon hier eine hochdeutsche Uebersetzung mitgetheilt wird. Das neunte Stück ha delt von Ungerechtigkeit, das zehnte handelt vom Vorsatz, das eilfte handelt v Diebstahl und Raube.

Hagemanns practische Erörterungen, achter Band, erste Abtheilung. S. 1 — Siehe auch H. G. Hilsemann Diss. Observ. ad Statuta Stadensia. Go 1820. cap. 4.

540. Ueber die von Tilius (Dütillet) herausgegebene Sammlung germ nischer Rechtsbücher. Von Herrn Prof. Biener in Berlin. Es wird nach wiesen, daß davon nur eine Ausgabe existire, von welcher manche Exemplare kein Generaltitel, sondern nur Specialtitel zu den einzelnen Stücken sine l. et a, and hingegen einen solchen mit der Jahrzahl 1573 und dem Ort Paris haben, der wa scheinlich etwas später nachgeliefert wurde und daher nicht zu allen Exemplari kam. Der Verfasser führt Gründe dafür an, daß diese Ausgabe von Tilius ist, u empfiehlt ihre Vergleichung für die lex Burgundionum und Saxonum.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny, Eichhorn und Gösch Band 5. Seite 401.

541. Lippenischer Trinkspruch. Strafgesetz Rücksichts der Vorschrift:

Qui bibit ex negas (al. negis) ex frischibus incipit ille.

Diese Verordnung von 1479 wird hier mitgetheilt in

Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 452.

Ueber dieses Trinkrecht findet sich eine weitere Abhandlung

Ebendaselbst Band 3. Seite 411—420.

Insbesondere vom Sachsen- und Schwabenspiegel und dem Kaiserrechte.

§. 31.

Sachsenspiegel.

542. **Eyckens von Repgow** Sachsenspiegel. Herausgegeben von C. W. Gärttne Leipzig, Gleditsch. 1732. fol. 2 Thlr. 12 gr.

Einen Commentar hiezu hat geliefert

543. **Meckbach**, Hier. Chr., Anmerkungen über den Sachsenspiegel, in welchem vo Staats-Lehen, peinlichen und bürgerlichen Recht gehandelt, der Text auch aus d capit. reg. Franc. Reichsabschieden 2c. erläutert wird. Weimar, Hoffmann. 1789. 1 Thlr. 18 gr.

544. **Ludovici**, J. F., Sachsenspiegel, oder Landrecht. Halle, Waisenhaus. 1750. 4. 20 g

545. **Mylius**, F. H., D. de jure consuetudinario univ. germ. medii aevi in speculis sa et suev. ejusque cogn. rat. Lips. 1756. 4.

546. Der Sachsenspiegel in holländischer Sprache, mit Grupens und Meerman Nachricht von der holländischen Edition. Hannover, Hahn. 1762. 4. 1 Thlr.

547. **Meckbach**, H. Chr., Beweis, daß der Sachsenspiegel größtentheils aus dem ca tularibus regum francorum genommen sey. Eisenberg, 1765. 4.

548. **Laun**, B. F. R., vorläufige Anzeige von dem Alter des von den Schöppen Magdeburg abgefaßten Magdeburgischen Rechts, woraus der Sachsenspiegel und d sogenannte Weichbild entstanden; in den Schriften der deutschen Gesellschaft zu Jen aus den höheren Wissenschaften vom Jahr 1753. S. 119 ff. Auch in Aug. Fried Schotts Sammlung zu den deutschen Stadt und Landrechten. 1r Thl. Leipzig. 177 8. Seite 17 ff.

549. **Kind**, J. A. Th. Pr., de speculi saxonici usu et auctoritate. Lips. 1785. 4.; auch dessen quaestiones for. Tom. I. S. 244. und in dessen opucul. acad. Lips. 183 Seite 268.

De ejus fontibus et indole. Ebend. S. 304.

550. **Spangenberg**, Dr. E., Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, vorzüglich zur Kunde der altgermanischen Rechtsbücher und des Sachsen- und Schwabenspiegels. Halle, Gebauer. 1822. 8.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. 1823. Nro. 4. S. 26.

551. Von der Satzung des angeklagten Uebelthäters aus der sogenannten Constitution Kais. Friedrichs von Stauffen; ein wichtiger Beitrag zur Forschung über Alter und Quellen des Sachsenspiegels. Aus Grupens handschriftlichem Nachlasse mitgetheilt von

E. Spangenberg in seinen Beiträgen zur Kunde der deutschen Rechts-Alterthümer und Rechtsquellen. Hannover, Hahn. 1824. Seite 63.

551a. **Maurenbrecher**, Romeo, juris germanici, atque praesertim speculi saxonici de culpa doctrinam adumbravit. Düsseld. et Elberf. ap. Schaub 1827. 8. $6^3/_4$ B.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1828. Ergbl. Nro. 124. Seite 984.

552. **Weiske**, über die Zeit und den Verfasser des Sachsenspiegels; in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts. Leipzig, Hartmann. 1831. Nro. 2.

553. Sachsenspiegels, des, erster Theil, oder das sächsische Landrecht, nach der Berliner Handschrift vom Jahr 1369 herausgegeben von Prof. Dr. C. G. Homeyer. 2te verm. Ausg. Berlin, Dümmler. 1835. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.

Rec. Jahrbücher für wissenschaftliche Critik vom Jahr 1827. S. 1305. — Haller Lit.-Zeit. von 1827. Nro. 294—297. Seite 589—742.

554. *Speculorum* Saxonici et Suevici jus criminale, adumbravit D. Carolus Franc. Haeberlin. Lipsiae, Weigel. 1838. 8. 10 gr.

Richters critische Jahrbücher, 1r Jahrgang. 11s Heft. Seite 1034.

Vom Schwabenspiegel.

555. Die vorzüglichste Ausgabe desselben, cum commentario perpetuo itemque Glossario et indice amplissimo. Hieron. van der Lahr befindet sich in Tom. II. des hienach Nro. 558. angeführten Senkenbergischen Corp. jur. medii aevi.

Mylius und Spangenberg, in den beim Sachsenspiegel angeführten Schriften. Nro. 545 und 550.

556. Ueber eine Handschrift des Schwabenspiegels in der Tübinger critischen Zeitschrift. Bd. 2. S. 29.

557. Ueber eine Handschrift des Schwabenspiegels und über die Frage: lassen sich mehrere Originalhandschriften desselben annehmen? in von

Dalwigks Eranien zum deutschen Privatrechte. Heft 1. Abh. 5.

Kaiserrecht.

558. Die einzige Ausgabe des ganzen Kaiserrechts findet sich in *Senkenberg*, H. Ch. L. B. Corpus juris Germanici publici et privati, curavit G. G. Koenig de Koenigsthal. 2 Tom. Francof. 1760—66. fol.

559. **Schröter**, J. Chr. E., Abhandlung von dem Kaiserrechte; in dessen vermischten juristischen Abhandlungen. Bd. 1. Halle, 1785. S. 1—25.

559a. **Schott**, A. Fr., Geschichte des Streits über den Urheber, das Alter und den Gebrauch des Senkenbergischen sog. Kaiserrechts, in dessen unparth. Critik, Bd. 1. S. 749. 849. 945. Bd. 2. S. 157. 267. 855. 945.

6) Schriften über die alte deutsche Gerichtsverfassung.

a) Im Allgemeinen.

§. 32.

560. **Thomasii**, Chr., Diss. de jurisdictione et magistratuum differentia secundum mores Germanorum. Hal. 1703.

561. **Brummer**, Fr., de scabinis antiquis, aevi medii et recent. in ej[illegible]
Lips. 1712.

562. **Meinders**, H. A., Diss. de judiciis centenariis et centumviralibus, sive criminalib et civilibus veterum Germanorum, imprimis Francorum et Saxonum, vulgo von d Cent-Gerichten der alten Teutschen, ubi de vera origine, natura et progressu jud ciorum occultorum Westphalicorum disquiritur. Lemgov. 1715. 4.

563. **Kressii**, J. P., Diss. de variis jurisdict. crim. in germ. generibus. Helmst. 1730. auch in Plitts Annalen Nr. 11.

564. **Goeckelii**, L., Diss. de forma jurisdictionis criminalis apud Germanos. Alt 1735. 4.

565. **Hanschild**, J. L., Gerichtsverfassung der alten Deutschen, wie solche vom 8.—1 Saec. üblich gewesen. Leipzig. 1741. 4.

565 a. **Pufendorf**, F. E. de, de jurisdict. germanica. Lemgo 1740.

566. **Laurentii**, J. S., Abhandlung von den Kriegsgerichten der alten Deutschen, b sonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Gotha. 1753. 8.

567. **Bivinus**, A. F., Progr. de auctoritate sacerdotum veteris Germaniae in judicii Viteb. 1758. 4.

568. **Gebaueri**, G. Chr., comment. de judiciis capitalibus veterum Germanorum. Goet 1761, und in dessen vestig. jur. germ. antiquiss. Diss XI. et XVI. pag 629—717.

569. *Ejusd.* Progr. de judiciis non capitalibus veterum germanorum. Goett. 1763. et i ejus vestig. jur. germ. antiquiss. Diss. XVII. pag. 718—739.

570. *Ejusd.* Diss. de flagitiis apud veteres germanos, et de judiciis vicanis et pagani Goett. 1764 et in ejusd. vestig. jur. german. antiquiss. Diss. XXI. pag. 791—810.

Vergl. darüber Selchow. jur. Bibl. 1. Bd. Seite 930.

571. **Dreyer**, J. C. H., Abhandlung von dem Nutzen des trefflichen Gedichts Reink de Voß in Erklärung der deutschen Rechts-Alterthümer, insonderheit des ehemalige Gerichtswesens. Wißmar. 1768. 4., und in dessen Nebenstunden zur Erläuterun der deutschen Rechte ꝛc. Nro. 1. Seite 1—256.

572. **Kopp**, C. P., von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civil Gerichte in den Fürstlich-Hessen-Casselschen Landen. 1 Thl. Cassel, 1769. 4.

573. **Wiesand**, G. S., de re Germanorum judiciaria. Viteb. 1773. 4.

574. **Trier**, von den besonderen Orten und Malen, wo peinliche Gerichte gehalten wor den, in dessen verschied. Alterth. Koburg, 1779. Nro. 1.

575. **Dreyer**, J. C., Anmerk. zur Erläut. der bei den deutschen Criminalgerichten vor hin üblich gewesenen Ablösung der Hände von des Entleibten Körper; in seinen Mis cellen. Lübeck, 1784. Nro. 7. S. 124.

576. **Möser**, Just., eine Hypothese zur besseren Aufklärung der alten deutschen Criminal Jurisdiction; in dessen patriotischen Phantasieen, Th. 2. Nro. 79. S. 339.

577. **Malblanc**, Jul. Fr., Conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae. Norimb. 1797. 8. Sect. I. cap. II.

578. **Grupen**, Chr. U., von Ober- und Niedergerichten id. von Zentgerichten, in dessen observ. rerum et antiq. germ. obs. 26. 27.

579. **Rogge**, Dr. C. A., über das Gerichtswesen der Germanen, ein germanistischer Ver such. Halle, Gebauer. 1820. 8. 2 Thlr.

Rec. Heidelb. Jahrb. von 1825. S. 625. Becks Repert. 1820. Bd. 3. S. 386.

580. **C. Spangenberg** theilt in seinen „Beiträgen zur Kunde der deutschen Rechts-Alterthümer und Rechtsquellen," Hannover, Hahn. 1824. unter Nro. 1. S. 3—53. Dreyers jurisprudentia Germanorum picturata mit. Sie enthält 38 observationes, darunter Nro. 6. über Joduta, ein bekanntes Geschrei oder Rufen, das im Criminal-Prozesse vorkam, mit Unrecht abgeleitet von einer Gottheit; am einfachsten von Jo (Ausrufswort) und Dude, Tude, Tiod (Volk) abstammend; Nro. 7. judicii publici forma; Nro. 9. de baculorum in judiciis usu; Nro. 10. solemnitas judiciorum publicorum medii aevi; Nro. 13. ritus et solemnitates praestandae guarandiae in judiciis Saxonum civilibus et criminalibus cum digitorum extensione; Nro. 19. Jernbryd sive ordalium per ferrum candens; Nro. 20. probatio per aquam calidam vulgo Ketelfang: Nro. 21. probatio per aquam frigidam; Nro. 22. ritus duelli judicialis inter

rem et foeminam; Nro. 23. ritus immissionis in aedes contumacis, cruce aedium januis a praecone judicii imposita; Nro. 34. poena manus.

b) Insbesondere von den Fehmgerichten.

§. 33.

581. **Freheri**, Marq., Comment. de secretis judiciis olim in Westphalia aliisque Germaniae partibus usitatis, postea abolitis, cui accedit *Joa de Francfordia* contra Feymeros tractatus et *Henr. Chr. L. B. de Senkenberg*, collectanea manuscripta. Edidit et praefationem de scriptoribus horum judiciorum, nec non de vita scriptisque Freheri adjecit *Joh. Henr. Dav. Goebel.* Regensburg, Montag. 1762. 4. 240 Seiten. 20 gr.
Vergl. Selchows jurist. Bibl. 1. Bd. S. 303.

582. **Schottelii**, Just. Ge., de singularibus quibusdam et antiquis in Germania juribus et observatis maximam partem adhuc usitatis. Francofurti et Lipsiae. 8.

583. **Mencken**, Jo. Burch., diss. de feimeris veteris Westphalorum judicii scabinis. Lips. 1707. 4. 6 Bogen; und in *ejusdem* dissert. acad. decade, cura. *F. O. Menckenii* edit. Lipsiae, 1734. pag. 325. sq.

584. **Eccardi**, J. G., Narratio historica de judiciis Fehmicis; in *G. F. de Pistorii* Amoenitat. historico-jurid. P. IV. pag. 833. sq.

585. **Thomasii**, Chr., diss. de vera origine, natura, progressu, et interitu judiciorum Westphalicorum. Hal. 1711. 4. und in *ejusd.* Diss. Tom. III. n. 90.

586. **Tobolten**, Ant. Chr., de judicio Westphalico. Duisb. 1743. 4.

587. **Koch**, Heinr. Andr., von den Westphälischen Gerichten, auch den vormaligen Landgerichten in Deutschland. Wolfenb. 1751. 4.

588. **Lodtmann**, C. G. G., de origine judiciorum Vemicorum prolusio academica. Helmst. 1752. 4.

589. **Freiesleben**, Gottfr. Chr., versuchte Bestätigung der alten Meinung, daß die heimlichen Gerichte in Westphalen von Karl dem Großen gestiftet worden; in der Sammlung einiger ausgesuchten Stücke der Gesellschaft der freien Künste in Leipzig. III. Thl. S. 155—229.

590. Von dem heimlichen Gerichte des Freistuhls unter den Linden zu Sachsenhausen; in den Dresdener G. A. 1750. 48 St.

591. **Crudelius**, J. C. C., von dem Gerichtszwang der westphälischen heimlichen Freigerichte, welchen dieselben im XV. Seculo über die Oberlausitz auszuüben gesucht haben. Görlitz, 1772. 4. 16 S.; auch in Antons diplomat. Beitr. zu der Geschichte und zu den deutschen Rechten. Nro. 4., und im Lausitzischen Magazin. 1772. 6. 9. 11. und 12. Stück.
Vergl. Schotts unpart. Critik. 4. Bd. S. 926.

592. **Walther**, J. G., de occultis judiciis Westphalicis. Argent. 1775. 4.

593. Von dem Alter der Westphälischen Gerichte; in Lieberkühns Miscellaneen. Stettin, 1779. 8. Nr. 6. S. 17.

Man findet hier einen der Stadt Bremen ertheilten Freiheitsbrief vom Jahr 1111 abgedruckt, in welchem bereits die Westphälischen Gerichte vorkommen, so daß also diese weit älter seyn müssen, als Heinrichs des Löwen Achtserklärung, welche, nach der Meinung einiger, wenigstens eine entfernte Veranlassung dazu gegeben haben soll.

594. Von den Fehmgerichten; im Gothaischen Taschenkalender. 1784.

595. **Meißner**, C., die Westphälischen oder Fehmgerichte; im Hannöv. Magazin. 1780. 38—40. St. Seite 593—640.

596. **Möser**, Just., kurze Nachricht von den Westphälischen Freigerichten; in der Berliner Monatschrift. November 1786. S. 375—391.; in dessen patriotisch. Phantasien. 4. Thl. Berlin, 1786. 8. Nro. 50., und in Mereau's Miscellen zum t. Staats- und Privatr. 2 Thle. Gotha, 1792. 8. Nro. 10.

597. **Hütter**, Karl, das Fehmgericht des Mittelalters, nach seiner Entstehung, Ein tung, Fortschritten und Untergang, historisch untersucht. Leipzig, 1793. 8. 12 Bo
Vergl. Woltärs Hall. jurist. Bibl. 2. St. n. 13. S. 235.

598. **Kopp**, C. Ph., über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen; volle und herausgegeben von Ulr. Fr. Kopp. Göttingen, Dieterich. 1794. 8. 1 Thlr. 1
Vergl. Staatsw. und jurist. Lit. 1794. 1. Bd. 1. Heft. Seite 69 ff. — Wol Hall. jurist. Bibl. 2tes St. n. 12. Seite 194.

599. **Eck**, J. G., de judiciorum Vemicorum origine. Lips. 1797. 4.

600. **Batzko**, L. v., Bemerkungen über das Fehmgericht, nebst Beiträgen zur Gesch desselben, in dessen kleinen Schriften erstes Bändchen, Leipz. 1796. 8. Nro. 5.

601. Ein Beitrag zu den verschiedenen Benennungen und dem Ursprunge der phälischen Fehm- und Freigerichte, von T. D. Wiarda, findet sich in den von Aschenberg herausgegebenen: niederrheinischen Blättern für Belehrung und Un haltung. Dortmund, bei Mallinkrodt. 1801—1802. Stück 4. Nro. 2.

602. Ein Brief über die heimlichen Gerichte in Westphalen; geschrieben an die Gr Elisabeth de Pembroke, von Wiliam Coxe, aus dem Englischen übersetzt von Advocaten Griesinger in Stuttgart. Heilbronn, Weisert. 1803. 8. 4 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1804. Bd. 1. S. 799. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1 Stück 101. S. 1626.

602 a. Beiträge zur Literatur der Fehmgerichte, in dem allgemeinen Anzeiger der Deut von 1811. Nro. 101. 129. 208. 270. 288. und von 1813. Nro. 31.

603. **Berck**, Dr. Theodor, Geschichte der westphälischen Fehmgerichte; nebst einem blicke auf die Vorzeit Westphalens, besonders auf das vormalige Justizwesen und criminalrechtlichen Zustand überhaupt; zur Erläuterung der Entstehung und schaffenheit der nachmaligen Fehmgerichte &c. Mit mehreren Urkunden. Bre Kayser. 1815. und 1816. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Haller Lit.Zeit. von 1818. Bd. 1. Seite 353. — Jenaer Lit.-Zeit. v. 1816. 42. S. 329., von 1815. Nro. 45. S. 355. — Göttinger gel. Anz. von 1 Nr. 16. und 194. S. 155. und 1924.

604. **Wigand**, P., das Fehmgericht Westphalens, aus den Quellen dargestellt, und noch ungedruckten Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Re geschichte. Hamm, Schulz. 1825. gr. 8. 3 Thlr. A. in s. Wetzlar'schen Beitr. H. 1. S
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1826. Nro. 6. S. 41. — Göttinger gelehrte Anz. 1829. St. 46. und 47. S. 449—455.

605. **Troß**, L., Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Fehmgeric Hamm, Schulz. 1826. gr. 8. 12 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1827. Seite 1117. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1 Erg. Bl. Nro. 11. Seite 81.

606. **Usener**, Senat. Dr. F. Ph., die frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. trag zu deren Geschichte nach Urkunden aus dem Archiv der freien Stadt Frankf Mit 89 Urkunden, 2 Tabellen und 36 Siegel-Abbildungen. gr. 8. (21 Bogen Tabellen.) Frankfurt, Sauerländer. 1832. Velinp. 2 Thlr.
Kinds Summarium, Bd. 1. Seite 653.

607. **Voigt**, Ritter, Professor, Direktor, Johannes, die westphälischen Fehmgericht Beziehung auf Preußen, aus den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläut Königsberg, Gebr. Bornträger. 1836. 8. 1⅙ Thlr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1837. Ergbl. Nr. 43. Seite 337.

Sammlungen von Fehmgerichtsgesetzen und Ordnungen.

§. 34.

608. **Mascov**, Gfr., vollständige Fehmgerichtsordnung für die Freigrafen und Freisch (in plattdeutscher Sprache); ein Anhang zu dessen: notitia juris et judiciorum B suico-Luneburgicorum. Goett. 1758. 8. pag. 47.

9. Codex legum et consuetudinum judicii Westphalici summae sedis Tremoniensis ex Manuscripto optimae notae; in *Senckenbergii* corp. jur. germ. Tom. I. P. II. n. VIII. pag. 83—138.
Dieser Codex ist aus einer Handschrift des Reichsstadt Nördlingischen Archivs, welche die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zusammengetragen worden, abgedruckt.

10. Scitum Frigraviorum sub Ruperto Imperatore anno MCCCCV. ex Manuscripto; in *Senckenbergii* corp. jur. germ. Tom. I. P. II. p. 71—76.

11. Reformatio judicii secreti Westphalici tempore Sigismundi Imperatoris anni MCCCCXXXVII. ex Manuscripto; in *Senckenbergii* corp. jur. germ. Tom. I. Pars II. pag. 79—82.

12. Fehmgerichtsordnung für die Freigrafen und Freischöppen; in **Lodtmanns** Act. Osnabrug. Th. 1. St. 2.

13. Zwei wichtige Original-Aktenstücke zur Geschichte der Westphälischen Fehmgerichte; im Magazin für die Geschichte der Menschenrechte. 1. Band. Leipzig, 1797. 8. Nr. 4.
Das eine dieser Actenstücke ist ein förmliches Protokoll eines Westphälischen Freistuhls.

14. In den **Beiträgen** zu den deutschen Rechten des Mittelalters, herausgegeben von Dr. Paul Jacob Bruns, Prof. rc. in Helmstädt. Helmstädt, Fleckeisen. 1799., werden von der Fäm- oder Fehmgerichts-Ordnung, welche Hahn in der Collectione Monumentorum T. II. p. 598. abdrucken ließ, einige Lesearten aus der Helmstädter Abschrift mitgetheilt. Ferner einige Fehm-Urkunden aus dem Helmstädt'schen Stadt-Archive, und unter diesen die Acte, wodurch die Magistrate der Städte Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Einbeck und Helmstädt, 1396. Maaßregeln festsetzten, um die Eingriffe des Westphälischen Gerichts in ihre Gerichtsbarkeit niederschlagen zu können. Von einem andern Verfahren, als dem der Fehmgerichte, nämlich dem, was bei der Erforschung der Wahrheit durch Gottesurtheile üblich war, redet der achte Abschnitt, der aus Thalhöfers Fechtbuche den Kampf des Weibes mit dem Ehemann beschreibt, und auch von einem unbekannten lateinischen Fechtbuche für gerichtliche, geistliche und weltliche Klopffechter Nachricht gibt.

15. **Thiersch**, Gymnasial-Director, Dr. Bernh., Verfehmung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern durch die heimliche Acht in Westphalen. Ein vollständiger Fehmprozeß nach neu entdeckten Urkunden dargestellt. Essen, Bädeker. 1835. gr. 8. 18 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1836. Nro. 49. S. 387.

Ueber **Rügegerichte** (**Landgerichte**, **ungebotene Dinge**, **Vogt-**, **Ehehaft-**, **Jahr-**, **Quatember-**, **Frevel-Gerichte**, **Geschwornen**, **Montag**).

§. 35.

16. **Herbot**, J. C., diss. de censoriis judiciis, von Rügegerichten. Argent. 1667. recus. Lipsiae 1727. 4.

17. **Mylii**, G. H., diss. de judiciis denunciatoriis Saxonicis, Rügegerichte, dictis. Lips. 1737. 4.

18. **Heumann**, Jo., de judiciis communitatum. Altd. 1745. 4.

19. **Duillii**, Fr. Ernst., de judiciis censoriis, vulgo Rügegerichten, speciatim de iis, quae in dynastia Wedano-Roncaliensi semel per annum solenniter celebrantur. Marburg. 1758. 4.

20. **Eberhard**, J. F., von dem geschwornen Montag oder den Rügegerichten an der Lahn. Marburg, 1768. 4. 60 S. und in **Plitt's** Repertor. 1. B. n. 4. S. 45—127.
Vergl. **Schotts** unparth. Critik, 7. St. Nr. 11. S. 626.

21. **Martini**, Jo. Matth., diss. de non usu judicii denunciatorii in Megalopoli. Butzov. 1768. 4. 24 Seiten.

22. **Halblank**, Jul. Fr., diss. de judiciis, quae Rügegerichte vocantur. Tüb. 1773. 4. 32 S. — in *Ejusd.* Opusc. ad jus. crim. spectant. (Erlang. 1793. 8.) Nro. II. S. 31.
Vergl. **Schotts** unpart. Critik. 6. Bd. S. 460.

623. Klessoß, W. H., über Vogt- oder Rügegerichte. Leipzig. 1801. 8.
624. Dessen Nachtrag zu der Abhandlung über Vogt- oder Rügegerichte. ib. 1801. 8

d) Ordalien, Eid, Zeugen.

§. 36.

aa) Ueber die Ordalien überhaupt.

625. **Boeckelmanni**, Jo. Fr., diss. de purgatione vulgari et canonica. Heidelb. 166[illegible]
626. **Widmann**, G. St., Oratio de triplici innocentiam probandi genere antiquo per d[illegible] lum, ferrum candens et aquam quà frigidam, quà ardentem a prudente magist[illegible] jure meritoque hodie abrogato. Altdorf. 1668. 4. 23 S.
627. **Becmann**, Joh. Chr., dissert. de judiciis Dei. Francf. 1669. Edit. II. Jena 167[illegible] 9 Bogen.
628. **Geisleri**, Fr., disput. de purgatione vulgari. Lipsiae. 1672. recus. Viteb. 173[illegible] 4½ Bogen.
629. **Grossgebauer**, Phil., Progr. de examinibus Germanorum veterum. Vinac. 1[illegible] 4. 2½ Bogen.
630. **Juch**, Guil., diss. de modis probandi innocentiam apud veteres. Jen. 1709. 4 Bogen.
631. **Ebeling**, Chr. Ge., diss. de provocatione ad judicium Dei s. de probation[illegible] Lemg. 1709. 4. 1 Alph. 3 Bogen.
632. **Leitersberger**, Joh. Ph., dissert. de ordaliis s. purgatione vulgari. Arg[illegible] 1716. 4.
633. **Nettelbladt**, Chr., dissert. de probationibus cujus P. I. de perantiquis tam S[illegible] corum, quam Germanorum per ordalia purgationibus. Groening. 1724. 4. 104 Sei[illegible]
634. **Muratorius**, L. A. D., de judiciis Dei in ejusd. antiquitates Italicae medii a[illegible] T. III. Mediol. 1740. fol. pag. 612 ff.
635. **Schöpflin**, J. D., de duellis et ordaliis veteris Franciae rhen.; in den Actis A[illegible] Theodoro-Palat. Tom. III.
636. **Eichmann**, D. L. v., von der Anzahl der Gottes-Urtheile; in den Duisburg. Anzeigen.
637. **Pauli**, M. G., Abhandlung von den Ordaliis, oder Gottes-Urtheln der alten D[illegible] schen; in den Erweiterungen des Verstandes und Witzes. 1. und 2. Stück.
638. **Strodtmann**, J. C., von den Ordaliis der deutschen Völker; in den Hannöv. [illegible] Jahr 1751. S. 390. sq. und 1753. S. 1121. sq.
639. **Grupen**, Chr. Ulr., Anmerkungen von den Ordalien der deutschen Völker; in [illegible] hannöv. gel. Anzeigen von 1751. S. 679—707, und in dessen Obs. rerum et an[illegible] German. Nro. IV.
640. **Mylius**, Gust. Henr., diss. de purgatione Saxonica. Lips. 1758. 4. 24 Seiten.
641. Spuren von Gottesurtheilen bei den Alten; im hannöverschen Magazin. 17[illegible] Seite 2137.
642. **Hoof**, Joh. Ge. Aug., von den Ordalien oder Gottesurtheilen. Mainz. 1784. 2½ Bogen.
643. **Fischer**, J. C. J., Sitten und Gebräuche der Europäer im 5. und 6. Jahrhund[illegible] Halle, 1784. Seite 137.
644. Von den Gottesurtheilen; im Gothaischen Taschenkalender. 1785.
645. Ueber das Gute und Böse des Mittelalters; im Journal aller Journale, Okt[illegible] 1787. Seite 123—187.

Unter dieser Rubrik ist ein doppelter Aufsatz begriffen. Der erste davon gibt eine S[illegible] derung der alten Gottesurtheile, mit Vergleichung unserer heutigen Sitten; [illegible] zweite besteht aus einer philosophischen Declamation wider Todesstrafen und Tort[illegible]

646. **Hummel**, Bernh. Fr., Compendium deutscher Alterthümer. Nürnberg, 1788. 12. Cap. von Reinigungen, Ordalien, oder Gottesurtheilen. S. 172—180.
647. Beispiele von Menschen, welche die Feuersprobe ausgehalten haben, wobei

Ordalien in der Kürze erklärt werden; in Just. Christ. Hennings, die Mittel, den menschlichen Leib und dessen Glieder gegen die mancherlei Arten des Feuers rc. zu schützen. (Anspach, 1790. 8.) §. 3. S. 32—52.

648. **Ordalien**, oder Urtheile Gottes der Deutschen; in Mereau's Taschenbuch der deutschen Vorzeit auf's Jahr 1794. (Nürnberg und Jena, 1793. 8.) Nr. 2.

649. **Ueber** die sogenannten Gottesurtheile des Mittelalters; im n. Hannöv. Magazin, 1794. 41. und 42. Stück.

650. **Mayers**, Fr., Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtlichen Zweikämpfe in Deutschland. Ein Bruchstück aus der Geschichte und den Alterthümern der deutschen Gerichtsverfassung. Jena, 1795. 8.

Rec. Staatsw. und Jur. Bibl. 1795. Jul. S. 468 ff.

651. **Koppe**, D., fragmentarische Bemerkungen über den Ursprung, Wachsthum und Verfall der Ordalien des deutschen Mittelalters; im neuen Hannöv. Magazin v. 1799. Stück 26. 27. und 28.

652. Ueber den Ursprung der Ordalien, von Pf. Tiedemann; in den Berl. Blättern, März 1798. Nr. I. S. 289 ff.

653. **Plank**, G. J., über den durch die Ordalien der Kirche verschafften Einfluß in die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege; in dessen Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover, 1803. 8. Seite 538 ff.

654. **Zwicker**, Dr. E., ehemal. Kanzlei-Auditeur in Hannover, über die Ordale, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte. Göttingen, Baier. 1818. 8.

Rec. Haller Lit.-Zeitung von 1820. Band 1. Seite 805.

655. Ein Beitrag zur Kenntniß des Ordalienwesens in Deutschland. Mittheilung einer Erzählung, welche ein altes Holsteinisches Amtsprotocoll vom Jahre 1706 enthält. Hiernach ist ein Hufner zu Itzstedt, welcher im Gerede stund, ein Hexen-Wehrwolf zu seyn, in einen See gegangen, legte sich auf's Wasser, um ein für allemal aus dem Gerede zu kommen.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, 3. Jahrgang. 1830. Seite 234.

bb. Einzelne Arten der Ordalien.

1) Kesselfang, Wasserurtheil, Hexenwage, zugleich von den Zauberei- und Hexen-Prozessen.

Der **Kesselfang** (judicium aquae ferventis) bestund darin: Der Angeschuldigte mußte bis an den Ellbogen in einen über dem Feuer hängenden Kessel mit siedendem Wasser greifen und einen auf dem Boden desselben liegenden Stein von der Größe eines Eies herausholen. Blieb er unbeschädigt, so galt er für unschuldig.

Das **Wasserurtheil** (judicium aquaticum, sententia undae, judicium aquae frigidae). Der Angeschuldigte wurde an Händen und Füßen gebunden, in einen Fluß, zuweilen auch in einen mit Wasser angefüllten Kübel geworfen. Schwamm er oben, so wurde er für unschuldig erklärt. Bei den Hexen wurde das Untersinken beständig für eine Probe der Unschuld, und ihr Obenschwimmen, oder die dadurch erklärte Verweigerung des Wassers, sie aufzunehmen, für einen Beweis ihrer Strafbarkeit angesehen.

656. **Helnii**, Frid., de probatione, quae fieri olim solebat per ignem et aquam, cum ferventem, tum frigidam dissertatio. Rostoc. 1620. 4.

657. **Grübel**, Chr., diss. de probatione liberorum per aquam, an ea usu recepta fuerit apud veteres Germanos ideo, ut per eam foetum spurium a legitimo secernerent. Jenae, 1671. 4. 3 Bogen.

658. **Roth**, Eberh. Rud., Dissert. de antiquissimo illo more, quo veteres reorum innocentiam culpamve per aquam ferventem et frigidam probare solebant. Ulm, 1680. 4. 3 1/2 Bogen.

659. **Nimptsch**, J. C. (Praes. J. Schmid), de probatione rerum dubiarum per aq facta. Lips. 1685. 4. 3 Bogen.

660. **P.**, von dem abergläubischen Gebrauche des Wassers, in den Hannöverschen gel. 1750. Nr. 50. (Zeigt u. A., daß die Wasserprobe bei mehreren wilden Völkern jetzt üblich sey.)

661. **Klotz**, Chr. A., commentatio de aqua innocentiae olim teste, in ejusd. opu numerar. S. 171.

662. **Scribonius**, G. A., literae ad senatum Lemgoviensem de proba per aquam dam. Lemg. 1583. Deutsch und lateinisch in Hauberti bibliotheca magica. S. 568.

663. **Neuwaldt**, H., exegesis purgationis s. examinis sagarum super aquam frigi projectarum. Helmst. 1584. 8. Deutsch: Bericht und Erforschungs-Proben der Za rinnen durch's kalte Wasser, in welchem Scribonii Meinung gründlich widerlegt vom Ursprung, Natur und Wahrheit dieser und anderer Purgationen gehandelt w in theatro operationum magicar. Francof. 1622. Nro. 12.

664. **Anten**, C. ab —, *Γυναικολουσιά*, S. mulierum lavatio quam purgationem per a frigidam vocant. Lubecae, 1593. 8.

665. **Rickius ab Arweiler**, defensio probae per aquam frigidam. Colon. 159 Auch in der Nr. 663 genannten Schrift von Neuwaldt zusammengedruckt u dem Titel: Tractatus II. de examine sagarum super aquam frigidam project Francof. 1686. 4.

666. **Graue**, Gerh., von der Wasser- oder Hexenprobe. Osnabr. 1640.

667. **Struv**, G. A., D. de judiciis et prob. per aquam frigidam sagarum. Jen. 1666.

668. **Herzog**, H. A., von der ertrunkenen Frau, die oben auf dem Wasser geschwomm in den Hannöv. nützlichen Sammlungen von 1757. Seite 173 ff.

669. **Küstner**, Auszug aus einer Hexen-Prozeß-Acte vom Jahr 1583, in den Annalen Braunschw. Lüneb. Churlande, Jahrgang VI. Stück 1. (Hannover, 1792. 8.) Nr Vergl. Stück 3. Nr. 14. den Aufsatz: grausame Justiz zu Obsen. 1657.

Die Hexenwage, probatio per pondus s. lancem et stateram, hing manchen Orten genau mit der vorigen Probe zusammen, und gründete sich den Wahn, daß Besessene ihr natürliches Gewicht verlieren, und — so dick starkleibig sie auch seyn möchten — über eine gewisse Anzahl von Pfunden Wagschale nicht niederdrücken könnten.

670. **Delrio**, M., Disquisitiones magicae. Mogunt. 1628. 4. Colon. 1657. 4. 1678 Lib. IV. c. 4. qu. 6.

671. **Böhmer**, J. Hen., de probatione in criminalibus spuria. Hal. 1732. Auch in des Exercit. ad Pandectas. T. IV. Goett. 1751. 4. Nr. 64.

Hier sind gelegenheitlich auch noch die Schriften und Abhandlungen über Zaube und Hexen-Prozesse anzuführen:

672. **Jarcke**, Prof. Dr., Beitrag zur Geschichte der Zauberei; in Hitzigs Annalen deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. Seite 182.

673. **Horst**, G. C., Zauberbibliothek, oder von Zauberei, Theurgie, Mantik, Hexen Hexen-Prozessen. 4 Theile. Mainz, 1820—23. 8.

674. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen, Nr. 5. Seite 123: Ueber die Zauberei.

Der Verfasser bemerkt, daß die Juristen mit Recht die Strafbestimmungen über Z berei nicht mehr befolgen, daß aber die Civilisten den Glauben an Zauberei festzuha scheinen (?), indem sie noch die in der L. un. Cod. de thesauris vorkommende Vorsch befolgen, nach welcher ein Schatz dem Fiscus zufallen soll, wenn der Finder Zauberkü anwendete.

675. Rechtliche Procedur des Geisterbanners mit dem bösen Schatzgeiste, Besitz des Schatzes betreffend. Es werden aus einer alten Untersuchungs-Acte wi

eine Bande Schatzgräber in Holstein vom Jahre 1741 zwei schriftliche Anweisungen, die Citation der Schatzgeister betreffend, mitgetheilt; in der

Zeitung, allgemeinen juristischen, von Elvers u. Bender, 3. Jahrg. 1830. S. 249.

676. **Scholtz**, J. A., über den Glauben an Zauberei in den letztverflossenen vier Jahrhunderten. Vorgetragen in der schlesischen vaterländischen Gesellschaft. Breslau, Korn. 1829. 8. 12 gr.

677. In der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von v. Almendingen, Grolman und Feuerbach, Band 2, Stück 1, Miscelle 6, werden die Beispiele, daß man selbst in den damaligen Zeiten noch unwissende Richter gefunden, die zu dem Bannrechte ihre Zuflucht nahmen, durch eine Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts bereichert, für deren Wahrheit Herr von Feuerbach, der sie mittheilt, bürgt.

678. Auszug aus den Original-Acten, welche im Jahre 1568 wider Dores Ridzinne, auch Heidt-Hagen genannt, in dem Dorfe Buchholz, in den von Gröben'schen Gerichten, wegen angeblicher Hexerei verhandelt worden sind. Nachdem die Angeschuldigte in Folge mehrmaliger Anwendung der Tortur ein Bekenntniß abgelegt hatte, wurde sie am 5. Mai 1568 zu Buchholz mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

Kleins Annalen, Band 19. Seite 141.

679. Hexen-Prozeß, merkwürdiger, gegen den Kaufmann G. Kobbing, an dem Stadtgerichte zu Cösfeld im Jahre 1632 geführt; vollständig aus den Original-Acten mitgetheilt und mit einer Vorrede begleitet von J. Niesert. Cösfeld, 1827. 8. (Wesel, Klönne.) 14 gr.

Rec. Haller Literatur-Zeitung von 1830. Nr. 34. Seite 270. — Schuncks Jahrbücher, Band 12. Seite 179.

680. Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Hexen-Prozesse, von Konopak. Es wird hier ein Hexen-Prozeß vom Jahre 1669 aus Acten umständlich mitgetheilt.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. Stück 2. Abh. 11. Seite 304.

681. Ein Hexen-Prozeß, aus den in der Mitte des 17. Jahrhunderts zu Schiefelbein verhandelten, etwas beschädigten Original-Acten mitgetheilt und mit einer Nachschrift über das Verbrechen der Zauberei begleitet (von Hrn. Prof. Dr. Jarcke in Berlin): Inquisitionalacta contra die Noduppische alias Engel Moehden, genannt Peto.: beschuldigter Zauberei; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Rechtspflege, Bd. 1. Heft 2. S. 431.

682. **Lamberg**, G. v., Criminalverfahren vorzüglich bei Hexen-Prozessen im ehemaligen Bisthum Bamberg, während der Jahre 1624 bis 1630. Aus aktenmäßigen Urkunden gezogen. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1835. gr. 8. 8 gr.

Rec. Haller Literatur-Zeitung von 1836. Nr. 49. Seite 386.

683. **Schreiber**, Dr. Heinr., die Hexen-Prozesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg in der Ortenau und Bräunlingen auf dem Schwarzwalde, aus den Archiven dieser Städte zum ersten Male mitgetheilt und erläutert. Freiburg, Waizenegger in Comm. 1837. 8. 1/3 Thlr.

684. In Hitzigs Zeitschrift, Band 3, Seite 396, wird ein Fall erzählt, wornach ein Goldmacher, Graf Cajetani, im Jahr 1709 in Cüstrin außerhalb der Festung aufgehenkt wurde.

2) Das glühende Eisen.

Das glühende Eisen (judicium ignis, judicium ferri candentis): Der Angeschuldigte mußte ein glühendes Eisen 9 Fuß weit von dem Taufsteine bis an den Hochaltar auf bloßer Hand tragen, oder barfuß über 9—12 glühende Pflugschaaren gehen. Blieb er unversehrt, so wurde er für unschuldig erklärt.

685. **Roth**, Eberh. Rud., diss. de more, quo rei olim apud plerosque Europaeos populos per ferrum candens, ardentes prunas rogumque probantur. Jen. 1676. 4. 5 Bogen.

686. **Loescherl**, Casp., diss. de probatione rerum dubiarum per ignem facta. Lips. 1695. 4.

3) Der Zweikampf.

Er wurde in Gegenwart von Kampfrichtern und Zeugen vollzogen, wobei n den Unterliegenden gleichsam durch einen Götterspruch für schuldig erklärt hielt

687. **Rothii**, E. R., dissert. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam s per duella probare nitebantur, annexo simul judicio de hodiernis duellis. Ulm, 167

688. **Maderi**, J. J., diss. de duello, ut Ordalei quondam specie. Adjectae sunt *G. T losani*, *O. Wormii*, *H. Bangerti*, *Ph. Camerarii*, aliorumque de duello comm tationes. Helmstädt, 1679. 4.

689. **Chemnitii**, C. G. (sub praes. *J. G. Jani*), diss. de duellorum origine et progre Viteb. 1717. 4.

690. **Ejusd.** (Resp. *Ge. Belitz*), dissert. de duellis Germanorum. ib. 1717. 4.

691. **Thomasii**, Jac., Praefat. de origine duellorum judicialium; in Collect. Pra ejus. n. 72. pag. 462.

692. **Gerhardi**, Ephr., diss. de judicio duellico, vulgo Kampf- und Kolbengericht. 1711. recus Frcft. et Lips. 1732. 4.

693. **Dithmari**, J. Ch., diss. de judicio duellico praecipue in controversiis illustri Francof. 1719. 4. — in ej. Dissert. et Exerc. pag. 239—269.

694. **Klugkistii**, Henr., diss. de veris duellorum limitibus s. vom Kampfrecht. Traj. Rhen. 1727. 4. Edit. aucta, cur *A. R. J. Bünemanno*. Hal. 1736. 4.

695. **Dreyer**, J. C. H., Anmerkung von den ehemaligen gerichtlichen Duellgesetzen; dessen Samml. verm. Abh. I. Th. S. 139. sq.

696. **Grupen**, C. U., von kämpflichen Grüßen, oder der Herausforderung zum Duell; seinen deutschen Alterth. (Hannover, 1746. 4.) c. 3.

697. **Stiernhoeck**, Jo. O., de probatione per duella apud septentrionales populos; ej. tract. de jure Suevorum et Gothorum vetusto. cp. 7.

698. Von den Zweikämpfen der Deutschen und anderer Völker in den mittlern Zeit in d. Hannöv. nützl. Samml. III. Th. S. 993.

699. **Wiesand**, G. St., diss. de duellis secundum mores Germanorum antiquos eorumq jura novissima. Viteb. 1781. 4.

700. (**Meiners**) Kurze Geschichte der Duelle, und zwar zuerst der gerichtlichen Duel im Gött. historischen Magazin. III. B. 1. St. (1788.) S. 10—73.

Von den außergerichtlichen Duellen, die durch ehrenrührige Reden und Thätli keiten veranlaßt werden; ebendas. S. 591—678.

701. Vaterländische Geschichte eines gerichtlichen Zweikampfs vom Jahr 1098; in d neuen Hannöv. Magazin von 1795. Stück 103.

702. **Tiedemann**, über die Entstehung der Duelle; im Berliner Archiv der Zeit. Mä 1799. Nr. 3.

703. Nachricht von einem im Jahre 1437 gerichtlich angeordneten Zweikampf; in d Morgenblatt für gebildete Stände, 1810. Nr. 180.

704. Spanisches Kampfgericht aus dem sechszehnten Jahrhundert; ebendaselbst, 18 Nr. 78—80.

705. **Schlichtegroll-Thalhofer**, Nth., Beitrag zur Literatur der gerichtlichen Zweikäm im Mittelalter. München (Nürnberg), Stein. 1817. gr. fol. mit 6 Steindr. 2 Th

Rec. Göttinger gel. Anzeigen von 1818. S. 49.

706. **Corn. van Alkemade**, Behandeling van het Kamprecht de Aloude en oppers Rechtsvorderinge voor den Hove van Holland onder de eerste Graven; Midgade de oorsprongk, voortgang en einde van't Kampen en duelleren door Piet. van d Schelling. Roterd. 1741.

4) Die Folter, Marter, Tortura.

Sie beruhte auf dem Glauben, daß die Gottheit durch dieselbe, wie bei Zweikampf, Schuld oder Unschuld auf eine außerordentliche Weise erklären un nicht zugeben werde, daß ein Unschuldiger unterliege.

707. **Ziegler**, C., Diss. de torturis. Viteb. 1689.
708. **Tenzel**, E. J., Diss. de tortura testium. Erf. 1724.
709. **Grupen**, Chr. V., Diss. Prael. von den tormentis romanorum et graecorum, vor dessen observationibus jur. crim. de applicatione tormentorum. Hannov. 1754. 4.
710. **Hofmann**, G. D., Pr. de tortura germanorum. Tub. 1757. fol.
711. **Reitemeier**, J. Fr., comment. de origine et ratione quaesti nis per tormenta apud graecos et romanos. Goett. 1783. 8.
712. **Graebe**, C. O., Pr. de origine quaestionis in germania. Rinteln. 1785.
(Vergl. Klübers kl. jurist. Bibl. Bd. 1. S. 428 ff.)
713. **Westphal**, E. Chr., die Tortur der Griechen, Römer und Deutschen, eine zusammenhängende Erklärung der davon redenden Gesetze. Leipzig, Weygand. 1785. 8. 8 gr.
714. **Eberhardt**, J. A., über die Veranlassung zur Einführung der Tortur; in der Berliner Monatsschrift v. August 1783, Nr. 3., und vom Sept. Nr. 2.; auch in Plitts Repert. Th. 1. Nr. 8.
(Vgl. auch Hauschilds Gerichtsverf. der Deutschen, S. 193 ff., und Malblancs Gesch. d. peinl. Ger.-Ordn. S. 77 ff.)
715. Des Heil. Augustins Meinung über die Tortur, aus dessen Versuchen: de civitate dei, Libr. XIX. C. VI.; mitgetheilt von Herrn v. Feuerbach; in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendingen, Grolman und Feuerbach; Band 2. Stück 1. Miscelle 5.
716. **Böhmer**, G. W., über die Folter. Weimar, Industr.-Compt. 1819. gr. 8.
717. In dem v. Schelhaaß'schen Magazin des kön. bairischen Staats- und Privatrechts, Band 1, Heft 3, Nr. 9, wird eine, die Folter in Baiern zu Anfang des 18. Jahrhunderts charakterisirende Urkunde mitgetheilt.
718. **Wasserschleben**, Dr. F. G. A., de quaestionum per tormenta apud romanos historia commentatio. Berol., Enslin. 1837. 8. 11 gr.
719. Die Aufhebung der Folter in Baiern. Ein durch häufige Belege aus andern Criminalgesetzgebungen unterstützter Vortrag, welcher das bair. Edict vom 7. Juli 1806, die Abschaffung der peinlichen Frage und das gegen läugnende Inquisiten zu beobachtende Verfahren betr., zur Folge hatte.
Feuerbach, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung, Abh. V.
719a. Ueber Justus Mösers Verdienst um die Abschaffung der Tortur im Fürstenthum Osnabrück; in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, 9. Jahrgang. 2. Heft. Seite 134.

5) Das Kreuzurtheil.

(Kreuzprobe, Kreuzgericht, *examen* oder *experimentum crucis*, *judicium crucis*.)

Der Ankläger und der Angeschuldigte mußten die Arme kreuzweise in die Höhe halten, oder auch mit erhobenen Händen vor einem Kreuze stehen, während der Priester das Evangelium und gewisse Gebetsformeln verlas. Ließ der Angeschuldigte die Hände zuerst sinken, so wurde er für überwiesen gehalten; im umgekehrten Falle aber wurde seine Unschuld als feierlich von Gott erklärt angesehen.

720. **Rothii**, E. R., diss. de antiquissimo illo more, quo plurimi Europaei populi reorum innocentiam culpamve judicio crucis quondam permisere. Ulm, 1677.
721. **Wildvogel**, Chr., Diss. de venerabili signo crucis. Jen. 1696. 4.
722. **Sauvrye's**, G. F. v., Abhandlung von dem Kreuzgerichte der Alten. Halle, 1748. 4.

6) Das Brodurtheil.

(*Judicium panis et casei adjurati, judicium casibrodii, judicium ossae*, im Friesischen Landrechte *Corbita*, von den Angelsachsen *Corsned* genannt.)

Der Angeschuldigte mußte einen Bissen, mit eigenen Verwünschungsformeln hierzu vorbereitetes Brod oder Käse essen. Blieb ihm derselbe nicht im Halse stecken, so hielt man seine Unschuld für erwiesen.

723. **Lieberkühn**, Chr. L., Diss. de ossa judiciali, Anglo-Saxonibus Corsned. Hal. 1771.

7) Das Abendmahlnehmen

(Purgatio per Eucharistiam)

war größtentheils bei Priestern üblich, bei denen dieses Ordal die Stelle des [Rei-]nigungs-Eides vertrat, wurde aber nicht selten auch von andern Personen gebrau[cht]. Unter öffentlicher Empfangung der geweihten Hostie betheuerte der in Verda[cht] Gerathene seine Unschuld, und Niemand zweifelte, daß der Genuß des Heili[gen] für eine von der Gottheit selbst geschehene Erklärung seiner Unschuld zu halten s[ei].

724. **Rothii**, Eberh. Rud., diss. de antiquissimo illo more, quo veteres innocentiam s. eucharistiam, panem execratum, caseumque probasse leguntur. Ulm, 1677.
725. **Schmidii**, Jo. Andr. (Resp. *Dan. Chr. Homburg*), diss. de modo probandi in[no]centiam per eucharistiam secundum Vulgare, sed pessimum: Ich will das Abendm[ahl] drauf nehmen. Helmst. 1718. 4. recus. Jen. 1744. 4.
726. **Jugler**, J. F., de ritu tangendi evangelia in actu jurandi. Lüneb. 1748. 4.

8) Das Baarrecht.

(Jus feretri s. cruentationis, die Führung aufs Leibzeichen und Anrührung des Ermordet[en].)

Eine des Todtschlags verdächtige Person wurde zu dem vor Gericht auf ei[ner] Baare unter dreimaligem Zettergeschrei hingelegten Körper des Erschlagenen [ge]führt, und mußte den verwundeten Theil desselben berühren, oder schlechtweg i[ns] Auge fassen. Wenn der Mund sich voll Blutschaum zeigte, oder die Wun[den] wieder zu bluten anfingen, so hielt man es für eine Erklärung der Gottheit, [daß] gegen den Angeschuldigten weiter verfahren werden solle. Geschah kein solch[es] Zeichen, so wurde er von der Anklage entbunden.

727. **Kirchmaieri**, Th., disp. de cruentatione cadaverum, fallaci illo praesentis ho[mi]cidae indicio. Viteb. 1669. 4. recus. Hal. 1726. 4.
728. **Schottel**, J. G., Tractat von unterschiedlichen Rechten in Deutschland. Fran[kf.] 1671 und 1702. cap. 3.
729. **Geriken**, J. W., Schottelius illustratus et contin. Lips. et Guelpherb. 1718.
730. **Kob**, J. F., disp. de jure cruentationis. Alt. 1672. 4.
731. **Meier**, H., de judicio bannitorio. Bremae. 1674. 1716. 4.
732. **Hundeshagen**, Jo. Chr., dissert. de stillicidio sanguinis in hominis violenter oc[cisi] cadavere conspicui, an sit sufficiens praesentis homicidae indicium? Jen. 1679. 4.
733. **Mülleri**, Pet. (Resp. *Chr. Conr. Oelsner*), diss. de jure feretri sive cruentatio[nis], germanice: von Führung auf's Leibzeichen und Anrührung des Ermordeten: Und das Dictum Gen. IV. 10.: die Stimme deines Bruders Blut schreiet zu mir von Erden, hieher zu ziehen sey? — Jen. 1680. 4. recus. Edit. III. ib. 1735. 4.
734. **Rothii**, E. R., diss. de probatione per cruentationem cadaverum. Ulm. 1684. 4.
735. **Knittel**, Chr., von des Baarrechts Natur, Eigenschaft und Art. Starg. 1691.
736. **Alberti**, Mich., diss. de haemorrhagiis mortuorum et jure cruentationis; in Ejusd. jurispr. medica. Tom. III. Hal. 1725.
737. **Block**, Libr. Jo., diss. Utrum profluxio sanguinis ex cadavere occisi coram perso[nis] suspectis praebeat indicium sufficiens ad torturam? Lugd. Batav. 1786. 4.
   Vergl. Schotts Bibl. 1788. S. 257.
738. **Frenzel**, S. F., Commentatio historica de cadaveribus humanis ad praesenti[am] occisoris cruentalis. Francof. 1753.
739. **Heffter**, im Archiv des Criminalrechts, N. F. 1835. S. 464:
   Ueber das Baarrecht. Bemerkungen nach Pitcairn.

Beitrag zur Geschichte der untergeordneten Beweisarten im Mittelalter; ein Exc[erpt] aus Robert Pitcairns im Jahr 1833 erschienenem Criminal Trials in Scotland from a. D. 1488 to a. D. 1624. (Rec. Haller Lit.-Zeit. v. 1836. Nr. 49. S. 386.)

9) **Das Scheingehen.**

(Gabesrecht des Scheingehens.)

Eine dem Baarrechte ähnliche Reinigungsart für Todtschläger. Man löste me der Hände des Ermordeten ab und legte sie bei versammeltem Gerichte auf nen Tisch, vor welchem der Angeschuldigte sich bis auf die Schaamtheile entklei= den, dann dreimal nach einander knieend, unter Auflegung seiner Finger auf das Schein (corpus delicti) und unter Aufhebung desselben, seine Unschuld eidlich be= teuern mußte. War er schuldig, so glaubte man, es müsse ein Zeichen an der Hand geschehen. Erfolgte kein Zeichen (durch Bluten u. dergl.), so erkannten die Richter, daß ihn der Allmächtige gerettet habe, und daß er seines Halses feilig (versichert), von der Anklage los und ledig sey.

740. **Vogt**, J., von einer besondern Art eines Ordalii, das Scheingehen genannt, welches im Herzogthum Bremen gebräuchlich gewesen; in Hannöv. gel. Anz. 1752. n. 83. und in Schotts jurist. Wochenbl. 1772. n. 5. S. 46—52.

741. **Bertram**, Ph. Ernst, Anmerkung über das Scheingehen; in Schotts jurist. Wochenbl. 1772. n. XII. S. 236—241.

742. **Dreyer**, J. C. H., Anmerkung zur Erläuterung der bei den deutschen Criminal-Gerichten vorhin üblich gewesenen Ablösung der Hände von des Entleibten Körper; in seinen Miscellaneen Nr. 7. S. 124 ff.

10) **Das Loos** (judicium sortis).

743. **Richter**, Ch. Fr., de judicio sortis. Jenae. 1672.

744. **Wippermann**, E., Diss. de judicio sortis. Rint. 1677.

11) *Sacramentales.*

Ein Ankläger, wenn er auch den Verbrecher in handhafter That ergriff, und mit dem Gerufe oder Zettergeschrei vor Gericht brachte, konnte ihn doch nicht an= ders überführen, als durch den Erfüllungs=Eid, den er, nebst 6 Mitschwörern oder Eideshelfern (Conjuratoren, Consacramentalen, Sacramentalen), welche zugleich Zeugen vorstellten, ablegen mußte. Man nannte dieses Beweismittel das Besiebnen, Ueberfiebnen, auch Uebersagen.

War aber ein Angeschuldigter nicht auf frischer That ergriffen, so wurde er zum Reinigungs=Eide gelassen, den er, nebst einigen Mitschwörern, unter Berüh= rung des Heiligen ablegte, und den man für das kürzeste und zuverlässigste Be= weismittel hielt.

745. **Roth**, Eberh. Rud., dissert. de antiquissimo probandi ritu per sacramentales, sive conjuratores. Ulm, 1689. 4.

746. **Simon**, Jo. Ge., dissert. de sacramentalibus. Hal. 1695. 4.

747. **Bischoff**, Franc. Henr., de usu VII. sacramentalium in probatione vel VII. testium in probatione criminis. Argent. 1716.

748. **Weidler**, Jo. Fr., diss. de sacramentalibus. Vitemb. 1738. 4.

749. **Klügel**, E. G. C., Pr. de usu conjuratorum apud Saxones. Viteb. 1767.

750. **Malblanc**, J. Fr., Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781. 8.

7) Ueber die vorzüglichsten altdeutschen Strafen.

§. 37.

a) Ueberhaupt.

751. **Döpler**, Jacob, Theatrum poenarum suppliciorum et executionum criminalium, oder Schauplatz der Leibes= und Lebensstrafen, welche nicht allein vor Alters bei allerhand Nationen und Völkern im Gebrauch gewesen, sondern auch noch heut zu Tage in

allen vier Welttheilen üblich sind, mit vielen auctoritatibus, decisionibus und Urtl der vornehmsten Criminalisten, Schöppenstühle und Facultäten bekräftigt. Sond hausen und Leipzig. 1693 und 1697. 2 Bände. 4.

752. **Grupen**, T. U., von altdeutschen Gerichten und Strafen; in dessen observat. et antiquit. German. Nr. VII.

753. **Dreyers**, Joh. Carl Heinr., antiquarische Anmerkungen über einige in dem mittl Zeitalter in Deutschland und in Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Eh strafen. Lübeck, 1792. 8.
   Vergl. N. Crit. Nachr. St. 51.

b) Insbesondere.

aa. Strafe des Hundetragens.

754. **Meibomii**, Jo. H, de Κυνοφορία, s. canis portatione ignominiosa. Helmst. 1664 recus. in nova libror. rarior. coll. (Hall. 1709. 8.) Fasc. III. pag. 467 sq.

755. **Crusii**, Jac. And., diss. de Κυνοφορία, s. canum portatione, poena antiquis tem ribus apud Saxones, aliosque populos usitata; in Ejusd. opusc. Var. polit. ju historicis. (Mind. 1668. 4.) Nr. V. pag. 415.

756. **Henelius**, Nic., de Κυνοφορία; in otio Vratislaviensi. Cap. 18. p. 134.

757. **Pistorius**, W. F., Ob vor Zeiten Grafen und Herrn durch die Strafe des Hu tragens von dem niedern Adel distinguiret worden; in den histor. und jurist. merkungen über allerhand den Ursprung &c. derer Reichsgrafen betreff. Mate P. I. Cap. III. S. 93.

758. **Unger**, J. G., de antiquitate Κυνοφορίας ignominiosa; in Anal. antiq. sa (Lips. 1740. 8.) Sect. II. p. 281—310.

759. **Knoetzschker**, J. C., de Κυνοφορία, s. pacis publicae turbatorum ad ca portandos damnatione. Lipsiae. 1793. 4.

760. **Oetter**, Sam. Wilh., Untersuchung der Frage: Ob die Personen, die den Landf den gebrochen haben, die Hunde zur Strafe führen oder tragen müssen? — Aug 1784. 8.
   Vergl. Schotts Bibl. 1784. I. Th. S. 62.

761. Ueber die Strafe des Hunde-, Sattel- und Pflugtragens; in Lenzens diplom. H des Stifts Magdeburg. Seite 169 ff.

bb. Strafe des Steintragens.

762. **Dreyer**, J. C. H., comment. de lithophoria s. gestatione lapidum ignominiosa. 1752. 8. ed. auctior cur. Jugler. Lips. 1777. 8.
   Rec. Göttinger gel. Anz. von 1777. Zugabe-Stück 12.

763. **Ebend.**, über Anlegung der Schandsteine für unzüchtige Weibspersonen, Calumni tinnen u. s. w.; in dessen Anleitung zur Kenntniß der Stadt Lübeck'schen Verc nungen. Lübeck. 1769. 4. S. 401 ff.

cc Bescheeren der Haare.

764. **Heise**, vom Bescheeren des Haupts, als einer ehemals üblichen Strafe; in den Ha gel. Anz. 1753. Stück 103. 104.

765. **Dreyer**, J. C. H., von Bescheerung der Haare; in dessen Anl. zur Kenntniß Stadt Lübeck'schen Verordn. S. 403 ff.

dd. Vermischte Strafen.

766. **Gundling**, N. G., observ. von der alten deutschen Strafe, Harmiscara genannt, Gundlingianis Tom. XXX. Nr. 7. S. 493.

767. **Winkler**, C. G., diss. de supplicio plumbatarum media aetate usitato. Lips. 17 auch in ejusd. opuscula minor. ed. et praef. est G. L. de Winkler. Tom. I. L 1792. S. 225.

768. **Schröter**, J. E., von der catamidiatione; in Siebenkees jurist. Magazin, Band 1. Jena. 1782. 8. Nr. 33.

769. **Dreyer**, J. C., Abhandlung, warum die deutschen Rechte einem ehrlichen Manne verstatten, die ihm angethane Beschimpfung mit Maulschellen zu rächen, worin zugleich verschiedene, das Injurienwesen angehende Stücke aus den deutschen Gesetzen und Alterthümern erklärt werden; in dessen Sammlung vermischter Abhandlungen, Theil 1. Seite 1 ff.

770. Anmerkung von einer unbemerkt gebliebenen, in Deutschland üblich gewesenen Strafe der Abbrechung und Verbrennung der Häuser; im Hannöv. Magazin von 1729. Stück 73.

771. Ueber die stinkende Strafe des Herausholens mit den Zähnen von Feigen, die der Schuldige zuvor in den Hintertheil einer Eselin hatte stecken müssen; in Joachim Friedrich Fellers Monumenta inedita. Jena. 1714. 4. S. 168 ff.

772. **Willenberg**, S. Fr., Diss. de condemnato ad officium carnificis; in ejusd. exercit. Sabbathicis. P. 1. Nr. 31.

ee. Vermögensstrafen

(auch Wehrgeld, Buße, Sachsenbuße, Mordsühne).

773. **Roth**, H. B., Diss. de confiscatione statutaria. Jen. 1678.

774. **Kaestner**, Abr., diss. de Werigeldo. Lips. 1742. 4.
Vergl. Allern. Nachr. von jurist. Büchern. 2. B. S. 80.

775. **Kraussil**, R. W., diss. de Werigeldo. Jen. 1645. 4.

776. **Brennings**, Christ. Heinr., Anmerkungen über den heutigen Gebrauch des Wehrgeldes; in d. Duisb. gel. Gesellsch. deutschen Schriften. I. Th. (Duisburg. 1759. 8.) 2. Abth. S. 197—204.

777. **Gebaueri**, C. G., Progr. de homicidio delicto apud veteres Germanos non capitali, ejusque mulcta Werigeldo. Goett. 1763. 4. und in Ejusd. Vest. jur. germ. antiq. p. 740—758.

778. **Weiske**, Jul., über die Sachsenbuße; in der Themis, Zeitschrift v. Elvers. Bd. 2. Abh. 16. Seite 394.

779. **Weiske**, Jul., in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, Abhandlung 6:

Ueber Wehrgeld und Buße und ihren Unterschied; über das heut zu Tag vorkommende Wehrgeld und die sogenannte Sachsenbuße. Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts.

Der Verfasser giebt die Höhe des Wehrgeldes und der Buße an, und führt dann die einzelnen Fälle auf, wo nach dem Sachsenspiegel bald Wehrgeld, bald nur Buße bezahlt werden muß; dann zeigt er den Unterschied zwischen beiden. Was die Frage betrifft, ob diese beiden Institute des Sachsenspiegels als noch practisch gelten können, so erkennt der Verfasser an, daß die Buße selbst in den Ländern, wo die Gültigkeit des Sachsenspiegels ausdrücklich anerkannt ist, nicht mehr vorkomme, und deßhalb die sogenannte Sachsenbuße, wonach der von Obrigkeits wegen oder durch eine Privatperson widerrechtlich seiner Freiheit Beraubte für jeden Tag eine Entschädigung von 40 Groschen fordern kann, ein singuläres Institut des sächsischen Rechts sey, welches sich weniger auf die fortdauernde Gültigkeit des Sachsenspiegels, als auf Gewohnheit und Gerichtsgebrauch stütze. Von dem Wehrgelde, welches wegen Tödtung eines Menschen, nach dem Sachsenspiegel, gefordert werden kann, behauptet der Verfasser, daß es nicht bloß in den Ländern, in welchen die sächsischen Constitutionen Augusts Gesetzeskraft haben, sondern überall, wo der Sachsenspiegel gelte, gefordert werden könne.

Eine ausführliche Mittheilung und Critik über diese Abhandlung, nebst einer weiteren Ausführung über den vorliegenden Gegenstand, findet sich in der Haller Literatur-Zeitung vom 1831. Erg.-Bl. S. 941.

780. *Praeter emendam Saxonicam* damnorum restitutio exigi nequit. Haec sententia,

quam Bened. Carpzov ac *Jo. Balth. Wernher* defendunt, in collegio an. 1739. causa Tittmann ca. Schiffner obtinuit.

Kindii quaestiones forenses Tom. I. caput. XXXI. pag. 149.

An praeter emendam Saxonicam damni dati expensarumque restitutio exigi pos retractatur sententia antecedens 1790. in causa Menzers contra Langen.

Ibidem Tom. II. cap. LXXVIII. pag. 401.

Emenda Saxonica num etiam homini proprio in Lusatia a domino injuste incar rato praestari debeat? R. etiam in Lusatia recepta et etiam hominibus propriis pr standa sit.

Ibid. Tom. III. Cap. XIV. pag. 118.

781. Wie viel beträgt „die höchste Wette" nach Sachsenrecht? Mitgetheilt Herrn Senator Dr. Albers in Lüneburg.

Aus einem alten Memorialienbuche der rathhäuslichen Registratur in Lüneburg w die Bemerkung vom 27. Okt. 1598 mitgetheilt:

„in peinlichen Sachen N. contra N., darin die Magdeburgenses erkannt: höchste Wette," ist die Frage vorgefallen: „was die höchste Wette sey?" Re Nach Sachsenrecht sechszig Schillinge, seyn zwölf alte Schock. Ein altes Schock zwanzig Silbergroschen, facit zehn Thaler ut exstat sententia post Weichbild tit. Todtschlägern. Und weil denn in diesem Unterschied zu bedenken, quid in hoc c statuendum? ist concludirt: poenam non esse minuendam sed potius exasperand praesertim his mundi temporibus, ubi delicta crescunt. Und daher dem Weich zu folgen.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender; 3r Jahrgang. 18 Seite 418.

781 a. **Grimm**, J., in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savig Eichhorn und Göschen, Band 1. Abh. 14. S. 323.

Ueber eine eigene altgermanische Weise der Mordsühne.

Die Mordsühne, welche hier beschrieben wird, ist die, in verschiedenen alten Geset namentlich auch im Sachsenspiegel erwähnte alte Gewohnheit, nach welcher eine Besch gung gebüßt wurde, durch die Abwägung eines Geldhaufens von dem Gewichte des bes digten Gegenstandes, oder durch die Füllung und Deckung der Sache, woran gefre worden, mit Waizen oder Gold. Der Verfasser weist diese Gewohnheit nicht nur aus Liedern der Edda nach, sondern zeigt, daß sie auch bei den Arabern Statt gefunden ha

In einem Nachtrag, Bd. 2. Heft 1. Abh. 4., liefert Herr Dr. Hudtwalcker aus H burg eine Nachricht aus der Chronik des Fredegarius, wie der ostgothische König Theodo dem Westgothen Alarich eine Buße auferlegte.

ff) Todesstrafen.

Außer der schon oben Nro. 751. erwähnten Schrift von Döpler sind hier noch zuführen:

782. **Bastineller**, G. Chr., Pr. de vivi sepultura. Viteb. 1730.

783. **Joachim**, G. A., Diss. de vivi sepultura delicto et poena. Lips. 1730.

784. **Dreyer**, J. C., Diss. de poena defossionis vivi ac pali. Rost et Wismar. 1752.

Auch die oben Seite 767 angeführte Schrift von Winkler.

8) Von den besonderen Strafen mancher Verbrechen.

§. 38.

785. **Kress**, J. P., diss. de jure criminali variante praeprimis circa poenas f Helmst. 1721.

786. **Oesterley**, G. H., von den Strafen des Diebstahls nach dem Salischen Ges Gött. 1783.

Vergl. Schotts Bibl. 1783. Thl. 1. Seite 105. Allgemeine juristische Bibliot Band 4. Seite 224.

787. **Oelrichs**, J. K. C., das grausame Büthener-Recht im Lande Lauenburg und Büt Nebst einer vorläufigen Abhandlung von Bestrafung der Bienendiebe und Ba

schäler, nach den ältesten und neueren, fürnämlich deutschen Gesetzen, besonders von einigen ganz außerordentlich grausamen, auf solche Verbrecher, auch auf andere mäßige Vergehungen ehemals gesetzten unmäßigen Strafen. Aus den sichersten Quellen mitgetheilt. Berlin, 1792. 4.

Vergleiche Haselbergs neue juristische Bibliothek. Bd. 2. St. 1. S. 148.

788. (**Heller**, H. W.,) über die Strafen des Ehebruchs, nach den Begriffen und Gesetzen der alten und neueren Deutschen. Ulm, 1773. 8.

Vergl. Schotts unpart. Critik. Band 6. Seite 69.

789. **Mayer**, J. Chr., histor. jur. germ. antiquissimi, circa homicidium. Jen. 1770. 4.

Vergl. Schotts unpart. Critik. Stück 27. Seite 661.

790. **Ramos, Francisci**, Jo., Tribonianus s. de erroribus Triboniani de poena parricidii. Lugd. Bat. 1728. 1752. 4.

9) Rechtsmittel.

§. 39.

Daß es bei der älteren Gerichtsverfassung keine Rechtsmittel gegen die in Criminalsachen ergangenen Urtheile geben konnte, zeigt der Umstand, daß sie für Gottesurtheile gehalten wurden. Gleichwohl fand man sich häufig durch sie gedrückt, und appellirte unter Beziehung auf eine biblische Stelle, Joel III. 2., an Gottes höchstes Gericht, sogenannte Provocationen an das Thal Josaphat. Mittelst derselben forderte der Verurtheilte seinen Ankläger oder Richter vor den erhabensten Richterstuhl, und bestimmte ihm die Zeit, wann er daselbst erscheinen, seine Beschwerden anhören, und sein eigenes Verdammungsurtheil vernehmen sollte.

Ueber dieses Rechtsmittel handeln folgende Schriften:

791. **Weitz**, Jo. Or., de provocatione ad supremum Dei immortalis et incorrupti judicis tribunal. Erf. 1615. 4.

792. **Herold**, Christ., de provocatione ad judicium Dei in valle Josaphat. Norimberg. 1624. 4.

793. **Hering**, Joh., discursus de adpellatione citatione et compulsione ad judicium Dei in valle Josaphat. Brem. 1634. 8.

794. **Sagittarius**, Joh. Christ., D. de extrema provocatione. Jen. 1647.

795. **Franckenstein**, Chr. Friedr., D. de extrema provocatione, Lips. 1654.

796. **Gerhard**, Joh. Ernst, D. de appellatione ad supremum et incorruptum judicem Jesum Christum, quam vulgo citationem dicunt ad vallem Josaphat. Jen. 1660.

797. **Rixner**, Henr., D. de provocatione. Helmst. 1661.

798. **Wendler**, Mich., D. de extrema provocatione. Viteb. 1662.

799. **Cortreius**, Adam, D. extrema provocatione ad constantissimum et innocentissimum Tribunal Jesu Christi in causis civilibus atque criminalibus, ex principiis naturalibus atque criminalibus. Jen. 1665. 1675. 1683. 1702. 1730.

800. **Holtermann**, Arn. Moritz, von der Vorladung vor Gottes Gericht, in bürgerlichen und peinlichen Sachen. Marb. 1668.

801. **Beemann**, Joh. Chr., D. de judiciis Dei. Francof. 1679.

802. **Meier**, H. H., D. de occultis Dei judiciis. Francof. 1684. 8.

803. **Hannemann**, Joh. Ludw., Zacharias Pontifex, i. e. commentarius de appellatione ad vallem Josaphat. Hamb. 1696. 8.

804. **Pressel**, Joh. Jul., D. de provocatione ad vallem Josaphat. Heidelb. 1708.

805. **Fabri**, Chr. Fried., Schediasma de appellatione ad Tribunal supremi in coelo judicis quae vulgo dicitur citatio s. provocatio in vallem Josaphat. Tub. 1730. (1739.) 4.

806. **Jäger**, von der Appellation an das Thal Josaphat; in den gel. Beitr. zu den Braunschweig. Anz. von 1763. Stück 67 und 79; auch in Schotts jurist. Wochenbl. B. 1. Seite 757—768. und Seite 783—786.

10) Geschichte des Criminalrechts einzelner Staaten.

§. 40.

a) Deutsche Staaten.

α) Oesterreich.

807. **Scheiger**, Jos., Die Panthaidungen von Wartenstein und Grimmenstein; ein trag zur Rechtsgeschichte des österreichischen Mittelalters, nebst erläuternden N in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang Band 1. Seite 189. Ein Originalgemälde des politischen Strafrechts im Mittela
807 a. **Elvert**, Gubernial-Beamter in Brünn, Geschichtlicher Ueberblick der ältesten setze Mährens.
Ebendaselbst, Abh. 3. Seite 59.
808. Ebenderselbe, Umriß der ältesten Gerichtsverfassung Mährens.
Daselbst, Bd. 2. Abh. 24. Seite 43.

β) Preußen.

809. **Abegg**, Versuch einer Geschichte der Strafgesetzgebung und des Strafrechts Brandenburg-Preußischen Lande; in Hitzigs Zeitschrift, erstem Supplementb Abth. 1. Seite 1—205.
Rec. Jahrb. für wissenschaftliche Critik, Jahrg. 1836. S. 84. u. Crim.-Arch. 1
810. Darstellung der Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in civil- und crimi rechtlicher Hinsicht in den jetzt das Departement des Oberlandesgerichts zu Mün bildenden Ländertheilen, vom Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1 anfangend, bis zur Wiedereinführung der preußischen Gesetze am 1. Jan. 1815.; Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung rc. Bd. 17. S. 136.
811. Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in den königlich preußischen Provin zwischen der Elbe und dem Rhein, Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Ebendasel Band 19. Seite 3.
812. **Neigebauer**, Joh. Ferd., geschichtliche Darstellung der Veränderungen in der setzgebung und Gerichtsverfassung, welche in den Ländern, welche gegenwärtig Bezirk des königl. Oberlandesgerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802—1 Statt gefunden haben. Nebst einer Uebersicht der jetzt in Preußen bestehenden setzgebungen und Gerichtsverfassungen. Hamm, Wundermann. 1822. gr. 8. 20 g
813. Darstellung der Veränderungen in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung und richtsverfassung, welche die, das Departement des Oberlandesgerichts zu Halbers bildenden Provinzen vom Jahr 1806 bis jetzt (1823) betroffen haben; in
v. Kamptz, Jahrb. für die preußische Gesetzgebung. Band 22. Heft 43. S.
814. Geschichte der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in dem Gerichtsbezirke Oberlandesgerichts zu Magdeburg, seit dem Frieden zu Tilsit, bis zum 1. Jan 1815. Ebend. S. 50.
815. Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in den königlichen Provinzen zwis der Elbe und dem Rhein.
Ebendas. Band 17. Seite 133. und 357.
816. **Kratzsch**, Joh. Friedr., Darstellung der Veränderungen in der Gesetzgebung Gerichtsverfassung der verschiedenen, zum Departement des Oberlandesgerichts Naumburg gehörigen Landestheile, ingl. der preußischen Markgrafthümer Ober- Niederlausitz seit dem Jahre 1806. gr. 8. (39 Bog.) Zeitz 1832. (Leipzig, Fran n. 1⅔ Thlr.
Rec. v. Kamptz, Jahrbücher, Band 30. Seite 185. — Haller Literaturzeitung 1834. Band 2. Seite 452.

γ) Baiern.

117. **Klemm**, Fr. X., Versuch einer Geschichte der bair. Gesetzgebung von Entstehung des bairischen Staats bis zu Ende des 16. Jahrhunderts. München, Lentner. 1801. 8. 5 gr.

v. **Westenrieder**, L., bairisches Rechtsbuch des Ruprecht von Freysing, München, Lindauer. 1802. 8. 1 Thlr.

Lipowsky, Ferd. Jos., Geschichte des bairischen Criminalrechts. München, Lentner. 1802. gr. 8. 16 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1804. Band 2. Seite 495. — Justiz- und Polizei-Fama von 1803. Nro. 118. — Oberd. Literaturzeitung von 1802. Nro. 151. 1803. Nro. 4. Seite 63.

Winter, B. A., über die ältesten Gesetze Bajuvariens. Landshut, Weber. 1812. 8. 4 gr.

Rudhardt, Ign., Abriß einer Geschichte der bair. Gesetzgebung, eine Vorlesung. München, Lindauer. 1821. gr. 8. 8 gr.

Wittmann, F. M., bair. Landes- und Rechtsgesch. 1r Bd. München, Fleischmann. 1837. 8. 1 Thlr.

δ) Württemberg.

Kurze Geschichte der Criminalgesetzgebung und Criminalrechtspflege in Württemberg; in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg. Band 1. S. 1. Forts. Bd. 2. S. 1.

Außerdem sind kurze dießfallsige Beiträge enthalten in Sattlers Geschichte von Württemberg. Tübingen, 1767—83. — **Breyer**, J. G., elem. jur. publ. Württemb. Tübingen, 1787. §. 230—242. — C. F. Gerstlachers Einleitung in die alte und neue gesetzliche Verfassung des Herzogthums Württemberg, dem ersten Bande, und Abhandlung von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit, wie auch der ehemaligen Gestalt des peinlichen Prozesses in Württemberg, — dem zweiten Bande seiner Sammlung der württemberg. Gesetze vorgedruckt; sodann in J. F. C. Weissers Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Württemberg.

ε) Sachsen.

Biener, Chr. G. (Resp. F. A. Leo.), Diss. de legum criminalium Saxonicarum antiquarum et medii aevi ingenio. Lips. 1786. 4. 46 S.

Vergl. Schotts Bibl. 1786. Seite 111. — Hartlebens Bibl. 1. Band. 2. Stück. Seite 71. — Klüber, kl. juristische Bibliothek. 2. Bd. S. 296.

Saxonum leges tres, quae exstant, antiquissimae, notis illustravit C. G. Gaertner. Lips. 1730. 4.

Hommel, in seinen criminalistischen Blättern, Heft 1. Seite 1—193. Chursachsens Criminalgesetzgebung im achtzehnten Jahrhundert.

Der Verfasser sucht in diesem Aufsatze zu zeigen, was in dem ganzen Umfange der chursächsischen Criminalgesetzgebung sich in diesem Jahrhundert verändert hat, in so ferne entweder neue Verfügungen über Gegenstände gegeben, oder alte abgeändert worden sind, theils durch ausdrückliche Gesetze, theils durch den Gerichtsgebrauch, wobei er die Ordnung beobachtet, daß er zuerst zeigt, was in den allgemeinen Grundsätzen von Verbrechen und Strafen, sodann, was in allen einzelnen Verbrechen, und endlich, was in dem Criminalprozeß geändert worden ist.

ζ) Hannover *).

Zur Geschichte des hannöverschen Criminalrechts. Mitgetheilt von Hrn. Amts-Auditor Hagemann in Celle; in der Zeitschrift für Civil- und Crim.-Recht im Königreich Hannover, v. Gans. Bd. 1. S. 729.

*) Während des Drucks dieses Bogens erschien ein Beilagenheft zum Jahrgang 1838 des Archivs des Criminalrechts, neue Folge, enthaltend eine historische Darstellung der Criminalrechtspflege und der Criminalgesetzgebung im Königreich Hannover, von Dr. jur. Freudentheil zu Stade.

Aus Criminalakten des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts werden Beiträ die vorliegende Zeitschrift versprochen, und mit einer Criminalprozedur wegen Pferi stahls der Anfang gemacht.

826. **Lappenberg**, über die ältere Geschichte und Rechte des Landes Hadeln. Bericht Abdruck aus Spangenbergs neuem vaterländ. Archive, nebst einigen Zusätzen. 8. Lüneburg, Herold und Wahlstab. br. 6 gr. 1829.

b) Länder außerhalb Deutschland.

827. Literatur der altnordischen Gesetze. Von Herrn Jacob Grimm, Bibliot zu Cassel. Eine Angabe der nächsten literarischen Hilfsmittel zur Kenntniß der nordischen Gesetze, und ein Verzeichniß dieser selbst für Schweden und die gothi Länder, Dänemark, Norwegen, Island, durchaus mit großentheils seither unbel ten Nachrichten begleitet; in der
Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, von Savigny, Eichhorn Göschen, Band 3. Abh. 3. Seite 73.

828. **Schildener**, K., Bemerkungen zu Herrn Jakob Grimms Abhandlungen, Liter der alten nordischen Gesetze, im ersten Hefte des dritten Bands der Zeitschrif geschichtliche Rechtswissenschaft, so weit sie die schwedischen Gesetze betrifft. Gr wald, Mauritius. 1818. gr. 8. 4 gr.

829. **Derselbe**, Gutalagh, d. i. der Insel Gothland altes Rechtsbuch; in der Ursp und einer wiedergefundenen Uebersetzung herausgegeben und mit einer norddeut Uebersetzung nebst Anmerkungen versehen. Greifswald, Mauritius. 1818. g 3 Thlr. 9 gr.

829.a. Beitrag zu der Geschichte der alten dänischen Provinzial-Rec Von Herrn J. E. Larson, Polizei-Secretär in Kopenhagen. Im Auszuge darge vom Prof. Dr. Paulsen in Kiel. Uebersichtliche Darstellung des Inhalts dieser, mit dem Jütschen Low beschäftigenden Abhandlung, welche als Beitrag zum 13- Bande von Oersteds juridischer Zeitschrift (juridisk Tidskrift) erschienen ist, und Paulsen „als ein erfreulicher Beweis des Fortschrittes der rechtsgeschichtlichen Be bungen in Dänemark, wo seit 1821 regelmäßige Vorlesungen über die dän Rechtsgeschichte von Kolderup-Rosenwiege gehalten werden," angesehen wird; in
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Ausla von Mittermaier und Zachariä. Band 1. Seite 476.

830. **Scheel**, Prof. Dr. A. G., de publicis actionibus et inquisitionibus in causis po libus ex praeceptis juris Danici et Norvegici, tam antiqui, quam hodierni, nec ex aliis nonnullis legibus. Diss. inaug. Hafniae, Reitzel. 1836. 8. 14 gr.

830 a. **Warnkönig**, L. A., Flandernsche Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahr 1 1r Band. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. 1835. 8.
Haller Literaturzeitung von 1835. Nro. 139. S. 481.

830 b. **Cannaert**, Bydragen tot de Kenniss van het oude Strafreckt in Vlaendern ryckt met vele tot dusverre on uitgegevene Stukken. Gend. 1835.
Archiv des Crim.-Rechts, neue Folge, Jahrgang 1836. Stück 2. Seite 312.

831. **Hettema**, Ridder Jonkh. Mr. Montanus, Jurisprudentia Frisica of Friesche R kenniss. Eeen Handschrift uit de 15. ceuw. 2. Stuck. Leenwarden, Schetsberg. (l men, Kayser.) 1835. gr. 8. 2 Thlr.

831 a. **Warnkönig**, Blicke auf die neuesten Bearbeitungen der französischen Staats- Rechtsgeschichte in der deutschen Vierteljahrsschrift. Stuttgart, Cotta. 1 2s Heft S. 138.

831 b. **Herz**, Dr. Joh. Jak., geschichtliche Darstellung der Gesetze und Gewohnheiten, we in dem Königreich Galizien und Lodomerien vor dessen Einverleibung mit Oesterr verbindende Kraft hatten. Wien, (Leipzig, Kummer.) 1835. gr. 8. 12 gr.

832. **Ewers**, J. Ph. G., das älteste Recht der Russen in einer geschichtlichen Entwi lung. Dorpat, (Hamburg, Perthes.) 1826. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Heidelberger Jahrbücher von 1826. S. 1005. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1827. St. 159. Seite 1577. — Haller Literaturzeitung von 1827. Nro. 315. Seite 881.

832a. Versuch einer Geschichte des Studiums und der Literatur des russischen Rechts und der Rechtswissenschaft überhaupt. Von Herrn Dr. Bunge zu Dorpat. Ein Beitrag zur Geschichte der Anstalten zur Beförderung des Rechtsstudiums in Rußland; von den Vorlesungen über russisches Recht auf den russischen Universitäten, und von der Literatur des russischen Rechts.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä. Band 2. Seite 440. Band 3. Seite 97.

832b. Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung von Dr. v. Reutz in Dorpat. Anzeige dieser rechtsgeschichtlichen Schrift von Mittermaier; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 4. Seite 499.

832c. **Lelewel**, geschichtliche Darstellung der polnischen Civil- und Criminalgesetzgebung bis zu den Zeiten der Jagellone. Warschau, 1829.

Jahrbücher für wissenschaftliche Critik. Jahrgang 1830. S. 383.

832d. *Essai historique* sur la legislation polonaise civile et criminelle par *Lelevel*. Paris, 1830. Bericht von Mittermaier über dieses rechtsgeschichtliche Werk, das den Zeitraum von 930—1430 umfaßt; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä. Bd. 4. S. 505.

833. **Macielowsky**, Tribunalrath, Prof. Dr. W. Alex., Historya Prawodawstw Slowianskich. Tom. III. et IV. 8. maj. Warszawie, Sennewald; Lipsku, Hinrichs in comm. 1835. 5⅓ Thlr. Alle IV Bde. n. 9 Thlr. 16 gr.

834. **Macieiowski**, Tribunalrath, Dr. Prof. W. Alex., Slavische Rechtsgeschichte. In 4 Theilen. Aus dem Polnischen übersetzt von Dr. F. J. Buß und von M. Nawrocki, Dr. der Rechte aus Warschau, und von dem Ersteren mit Anmerkungen aus der vergleichenden Rechtswissenschaft begleitet. 1r Theil, enthaltend: die Einleitung zum ersten Zeitraume, das öffentliche Recht, die Geschichte der Cultur und Gesetzgebungen der Slaven bis zum vierten Jahrhundert. Stuttgart, Rieger u. Comp. 1835. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr. Zweiter Theil: enthält die Grundsätze des bürgerlichen und Strafrechts und des gerichtlichen Verfahrens der slavischen Völker bis zum vierzehnten Jahrhundert. Ebend. 1836. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft ꝛc. Bd. 7. S. 316. Bd. 8. S. 148. — Schuncks Jahrb. Bd. 19. S. 128.

835. **Geib**, ehem. kön. griechischer Ministerialrath, Dr. Gust., Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. Heidelb. Winter. 1835. gr. 8. 1 Thlr.

836. **Phillips**, G., englische Reichs und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normanen im Jahr 1066 nach Christi Geburt. 1r Band. Berlin, Dümmler, 1827. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr.

Rec. Göttinger gel. Anzeigen von 1833. St. 109. S. 1035. — Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, Jahrgang 1829. S. 753. — Haller Literaturzeitung. 1829. Ergbl. S. 926.

837. *History of the English Law etc. By J. Reeves. A. History of English Law etc. By G. Grabb.* Angezeigt v. Zachariä. Anzeige zweier Werke über die englische Rechtsgeschichte, deren Hauptzweck der ist, die Geschichte derjenigen Einrichtungen, Gesetze und Rechtsgewohnheiten darzustellen, welche die Gerechtigkeitspflege in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen zum Gegenstande haben; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. S. 402.

6 *

Geschichte der Criminalrechts-Wissenschaft.

§. 41.

Die Schrift von Struve oben Nro 473.

838. **Hofmann**, Ch. G., Praenotiones de origine progressu et natura jurispr. crim. g Lips. 1722.

839. *Ejusd.* Diss. de insign. defect. jurispr. crim. germ. Francof. 1731.

840. **Cremani**, L., de varia jurisprud. crim. apud diversas gentes, ejusque ca Oratio ad Carolum ex Comitibus de Firmian. Ticini Reg. 1776. 4.

841. **Baumgarten**, Ph., Diss. de studiis legislatorum et eruditorum seculi decimi tavi in reformando et collendo jure crim. coll. Goett. 1798. 4.

842. **v. Ehrenstein**, J. N. W., die Straf- und Polizeigesetze des achtzehnten Jahrh derts juristisch, philos. und politisch betrachtet. Leipzig, Breitkopf. 1795. 16 gr.

843. Revision der Fortschritte des Criminalrechts vom Jahr 1785—1800.; in Ergänzungsblättern zur allgemeinen Literaturzeitung, 1r Jahrgang. 1802. Nro. 34. 49. 50. 51. 52. 2r Jahrgang. Nro. 35. 36. und 37.

844. **Stürzer**, J., über den Zustand des Criminalwesens in Deutschland, am Anf des neunzehnten Jahrhunderts. Landshut, Krüll. 1803. 8. 12 gr.

845. Abhandlung über die neueste Bearbeitung des Criminalrechts und der Stra setzgebung in der neuen Leipziger Literaturzeitung von 1805. St. 1. 2. 12. 13.

846. **Henke**, Ed., Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und Rechtswissenschaft; ein Versuch. Sulzbach, Seidel. 1809—1810. 2 Theile. gr 3 Thlr. 16 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1810. Bd. 3. S. 7. — Jen. Lit.-Zeit. v. 1 Nro. 47. S. 369.

847. Ebend., über den gegenwärtigen Zustand der Criminalrechtswissenschaft; als Anh zu dessen Geschichte u. s. w. Landshut, Thomann. 1809. 8. 12 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 47. S. 369.

848. **v. Feuerbach**, in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts, Abhandlung 5. 6. Seite 133—152. und S. 153—177.

Einige Worte über die historische Rechtsgelehrsamkeit und heimisch deutsche Gesetzgebung; — und Blicke auf die deut Rechtswissenschaft;

zwei Vorreden Feuerbachs, die erste zu Borsts Schrift: über die Beweislast Civil-Prozesse, geschrieben im Jahr 1816; die andere zu Unterholzners juristischen handlungen von 1810.

Der Verfasser geht in beiden Abhandlungen davon aus, daß in Deutschland eine derbliche und beklagenswerthe Trennung zwischen Theorie und Praxis des Rechts best wie sie z. B. bei den Engländern unbekannt sey, wie sie den Römern durchaus fremd wesen. Die Ursache dieser Trennung findet er in der Lage unserer Rechtsquellen, in Art und Weise, wie man die Rechtswissenschaft bei uns behandelt hat. Der Verf glaubt, die Regeneration unserer Wissenschaft nur von einer Vereinfachung der Quel durch Abfassung neuer Gesetzbücher, erwarten zu dürfen.

Die zweite Abhandlung erschien besonders im Drucke unter dem Titel:

Feuerbach, P. J. A., Blick auf die deutsche Rechtswissenschaft, eine Vorrede Unterholzners jurist. Abhandlungen. München, Fleischmann. 1810. gr. 8. 4

Außerdem sind folgende kleine Beiträge zur Geschichte der Criminalrechtswissensch zu erwähnen:

Stübel, C. C., in seinem System des allgemeinen peinlichen Rechts. §. 137—1

Böhmer, in der Vorrede zu seinen observ. select. ad Carpzovii nov. pract. criminal.

Tittmann, in s. Versuchen über die wissenschaftliche Behandlung des peinli Rechts. Seite 186 ff.

Bergk, J. A., in seiner Ausgabe von Beccaria, Th. 1. S. 12—55.

Gräbe, C. O., in seiner Schrift: über die Reformation der peinlichen Gesetze. Münster, 1784. 8. S. 3—35. gibt einen Abriß einer Culturgeschichte des peinlichen Rechts.

Rößig, in seinen Anmerkungen zu Hommel rc. S. 56—66. gibt eine Geschichte der philosophischen Bemühungen um die Reform des peinlichen Rechts.

Kleinschrod, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Heft 1. Seite 164—182. über die italienischen Criminalisten, welche für die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts in Deutschland lange von der größten Wichtigkeit waren.

548a. **Mittermaier**, im neuen Archive des Criminalrechts, Bd. 4. St. 1. Abhandlung 4. Seite 76.

Ueber den neuesten Zustand der Criminalrechts-Wissenschaft in Deutschland.

Der Verfasser gibt zuerst allgemeine Bemerkungen über den Gang der Criminalrechts-[wiss]enschaft seit dem Anfange dieses Jahrhunderts. Man habe — sagt er — das Criminal[re]cht bloß philosophisch behandelt, die philosophischen Speculationen seyen auch in einige [Ges]etzbücher übergegangen; fruchtbarer sey die practische Bearbeitung gewesen. Später [ha]be man angefangen, das Criminalrecht geschichtlich zu bearbeiten, mit Rücksicht auf das [rö]mische, canonische, auf das deutsche Recht, und mit Rücksicht auf einige neuere bürger[li]che Einrichtungen. Hierauf folgt die Ausbeute der Literatur, nach den verschiedenen [Ha]uptabtheilungen des Criminalrechts, mit einer kurzen Beurtheilung.

Fortsetzung. Ebendaselbst, St. 3. Abh. 17. S. 400. Anführung der verschiedenen Meinungen über *dolus* und *culpa*, Begnadigung, Verjährung, Kundmachung der Gesetze, Zurechnung, mit critischer Beleuchtung.

Bei der Auslegung der Gesetze wird gesagt, daß practischer und klarer die Auslegungs[r]egeln von Niemand zusammengestellt seyen, als von Jenull in der neuen Auflage seines [Co]mmentars.

548b. **Minnigerode**, quiesc. Hofgerichts-Präsident, und Geh. Rath., Bemerkungen über den Stand der Gesetzgebung und Jurisprudenz in Deutschland. Darmstadt, Heyers Hofbuchh. 1836. gr. 12. 16 gr.

Hülfswissenschaften des Criminalrechts.

A. Wissenschaften im eigentlichen Sinne.

I. Die Philosophie; und zwar

1) Die Psychologie.

§. 42.

Das Studium der Psychologie, besonders der empirischen, Erfahrungs-Seelen[le]hre, ist für den Criminalisten unentbehrlich, da mehrere Theile des Criminal[re]chts, insbesondere die Lehre von den Graden der Verschuldung, von den That[sa]chen, welche die Freiheit des Willens beschränken oder aufheben und deßhalb die Strafbarkeit der Handlung mildern oder ganz ausschließen, und dergleichen Erör[te]rungen, bloße Anwendungen psychologischer Wahrheiten auf die Beurtheilung [v]on Verbrechen sind.

Schriften über Psychologie.

(Ueber die Literatur siehe hiernach die Schrift Nro. 942.)

549. **Jacob**, L. H., Grundriß der Erfahrungs-Seelenlehre. Halle, 1791. 8. 4te Ausg. 1810. (Nebst einer ausführlichen Erklärung dieses Grundrisses.)

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1816. Nr. 16. S. 121. — Leipziger Lit.-Zeit. v. 1815. Seite 804.

850. **Mauchart**, J. D., allgemeines Repertorium für empirische Psychologie und waudte Wissenschaften. Nürnberg, Felssecker. 1792—1801. 8. 6 Bde. 6 Thlr. 16

851. Ebenders. und H. G. Tschirner, neues allgemeines Repertorium für empi Psychologie und verwandte Wissenschaften. 2 Bde. Leipzig, Nauck. 1802— 8. 2 Thlr.

852. **Schmid**, K. Ch. E., psychologisches Magazin. 4 Bände. Jena, Cröker. 1796— 8. 2 Thlr. 12 gr.

853. **Abicht**, J. H., psychologische Anthropologie. Erlangen, Palm. 1801.
Rec. Göttinger gel. Anzeigen. 1802. S. 159.

854. **Callisen**, Chr. Fr., kurzer Abriß der Erfahrungs-Seelenlehre, als Grundlag Vorlesungen über diese Wissenschaft. Kiel, Mohr. 1802. 8. 5 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1804. Nro. 30. S. 239. — Leipziger Lit.-Zeit. v. Nro. 295. S. 1077. 1808. S. 1488.

855. **Snell**, F. W. D., empirische Psychologie, Gießen, Ferber. 1802. 8. Neue A 1810. 16 gr.

856. **Wachler**, L., D. Tiedemanns Handbuch der Psychologie zum Gebrauch bei lesungen und zur Selbstbelehrung herausgegeben, mit einer Biographie des Ve fers. Leipzig, Barth. 1804. 8. 1 Thlr. 16 gr.
Rec. Haller Literaturzeitung von 1805. Band 4. Seite 309. — Leipziger Lit. von 1805. Seite 2417. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1804. S. 1617

857. **Wetzel**, System (Grundriß) der anthropologischen Psychologie. Leipzig, Dyck. 18
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nro. 30. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1805. 152. 153. S. 2428 ff.

858. **Bernouilli**, Ch., Versuch einer psychischen Anthropologie, oder Darstellung des chischen Menschen nach den neueren Ansichten. 2 Theile. Halle, Schwetschke. 1 1 Thlr. 12 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nro. 214. Seite 457. — Leipziger Lit.-Zeit. 1805. St. 61. S. 975.

859. **Metzger**, J. D., Lehrsätze zu einer empirischen Psychologie. Königsberg, Un 1805. 8. 12 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1806. Bd. 3. S. 404. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1 St. 153. S. 2435.

860. **Stransky** von Stranska-Greiffenfels, Fr. G., Beleuchtung physiologischer und chologischer Gegenstände. Bamberg, (Wesche in Frankfurt,) 1805. 8. 1 Thlr.

861. **Kiesewetter**, J. G. K. C., Faßliche Darstellung der Erfahrungs-Seelenlehre. H burg, Campe. 1806. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Dessen kurzer Abriß der Erfahrungs-Seelenlehre, ebendaselbst. 2te Aufl.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1809. Band 4. S. 233., von 1815 Band 4. S. 145. Leipziger Lit.-Zeit. von 1807. Seite 1989. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1814. N 167. S. 391. und von 1815. Ergbl. S. 145.

862. **Happach**, L. Ph. G., Materialien zu neueren Ansichten der Erfahrungs-Seelenku 1. bis 4. Stück. Hamburg, Campe. 1802—1807. 2 Thlr. 20 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nro. 162. 1808. Nro. 277. — Haller Lit.-Z von 1807. Band 2. Seite 201. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1805. S. 1638. von 1808. St. 21. S. 325.

863. **Carus**, F. A., nachgelassene Werke, 7 Theile. Leipzig, Barth. 1808 und 1809. und 2r Band, Psychologie, 4 Thlr. 3r und 4r Band, Geschichte der Psychologie Psychologie der Hebräer. 4 Thlr. 20 gr.
Rec. Göttinger gel. Anz. von 1809. S. 388. 671.

864. **Hoffbauer**, J. C., Grundriß der Erfahrungs-Seelenlehre. 2. Ausg. 1810.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 54. Seite 425.

865. **Gaitner**, M., Physiologie des Menschen, oder Darstellung des Absoluten in Funktionen des Geistes. Jena, Cröcker. 1811. 8. 16 gr.

866. **Schulz**, F. W., der natürliche Selbstmord; eine psychologische Abhandlung. Berlin, Maurer. 1815. 8. 8 gr.
Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1816. Seite 785.

867. **Grohmann**, J. C. A., Idee zu einer Geschichte der Entwicklung des kindlichen Alters; psychologische Untersuchung. Elberfeld, Schönian. 1817. 8.; herabgesetzter Preis 1 Thlr.

868. **Weiller**, Psychologie. 1817. 8.

869. **Eschenmayer**, C. A., Psychologie in drei Theilen, als empirische, reine und angewandte. Zum Gebrauch seiner Zuhörer. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1817. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr. 2te Aufl. 1822. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 1. Seite 49. und 153. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1819. Seite 125.

870. **Schubert**, G. H., Materialien zur höheren Seelenkunde. Leipzig, 1817. 8.

871. Andeutungen zu einem neuen und einfachen Entwurfe der Psychologie. München, Lindauer. 1819. gr. 12. 8 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1820. Seite 2153.

871a. **Rätze**, J. G., erläuternde Darstellung einiger interessanten Gegenstände aus dem Gebiete der Psychologie, Aesthetik, Moral- und Religions-Philosophie. Halle, Anton. 1821. gr. 8. 16 gr.
Becks allgemeines Repertorium von 1822. Bd. 1. S. 162.

872. Anthropologie, oder Lehre von dem Menschen. Nebst der Seelenlehre. Mit Kupfern. Nürnberg, Campe. 1821. 16. 6 gr.

873. **Kretschmar**, J. Fr., Grundriß einer Physik des Lebens, zur Begründung eines wissenschaftlichen Vereins der höheren Physik, Chemie, Physio- und Psychologie. 2 Bde. Leipzig, (Calve in Prag) 1821. gr. 8. 4 Thlr. 4 gr.

873a. **Nüßlein**, F. A., Grundlinien der allgemeinen Psychologie zum Gebrauche bei Vorlesungen. Mainz, Kupferberg. 1821. 8. 20 gr.
Becks allgemeines Repertorium von 1822. Bd. 1. S. 44.

874. **Leupoldt**, Joh. Mich., Grundriß der gesammten Physiologie des Menschen, oder der ganzen reinen Anthropologie, mit vergleichenden Andeutungen, 1r Thleil. A. u. d. T. Grundriß der Physiologie des Menschen, oder die psychische Anthropologie. Berlin, Reimer. 1822. gr. 8. 22 gr.

875. **Spurzheim**, J. G., philosophischer Versuch über die moralische und intellectuelle Natur des Menschen. Aus dem Franz. übersetzt und mit Anmerk. begleitet von J. J. Hergenröther. Würzburg, Stahel. 1822. gr. 8. 1 Thlr. Becks Rep. 1823. I. S. 415.

876. **Jaspis**, Lebr. Siegm., psychologische und moralische Bemerkungen während der, mit dem Delinquenten Kaltofen gepflogenen Unterredung. Leipzig, Märker. 1822. 8. 9 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1823. Seite 1903.

877. **Hildebrand**, Jos, die Anthropologie als Wissenschaft. A. u. d. T. Allgemeine Naturlehre des Wenschen. Mainz, Kupferberg. 1822. gr. 8. 1 Thlr.

Dessen zweiter Theil, A. u. d. T. besondere Naturlehre des Menschen, oder
878. Somatologie und Psychologie. Ebend. 1822. 1 Thlr. 16 gr.

Dessen dritter Theil, pragmatische Anthropologie. Ebend. 1822. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Nr. 34. Seite 265. — Haller Lit.-Zeit. v. 1823. Band 1. Seite 257. 1824. Bd. 4. Seite 33. und 361. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1824. Seite 1545. 1553.

879. **Weidemann**, Chr. Erich, Beiträge zur Erfahrungs-Seelenlehre der gerichtlichen Aerzte u. Defensoren. 1. Bändchen. Glauchau. (Leipzig, Herbig.) 1823. gr. 8. 14 gr.

880. **Fischhaber**, G. C. F., Lehrbuch der Psychologie für Gymnasien und ähnliche Lehr-Anstalten. Stuttgart, Steinkopf. 1824. 8. 1 Thlr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 204. S. 177. — Haller Lit.-Zeit. von 1825. Band 2. Seite 478.

881. **Lenhossek**, M. v., Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehu zum geistigen und leiblichen Leben. Für Aerzte und Nichtärzte höherer Bild 2 Bde. Wien, Gerold. 1824. 8. 3 Thlr. 2. Aufl. 1834. Rec. in Becks Rep. 1

882. **Hartmann**, der Geist des Menschen in seinen Verhältnissen zum psychischen Le oder Grundzüge zu einer Physiologie des Denkens. Wien, Gerold. 1824. 1 Thlr. 1 2. Aufl. 1832.

883. v. **Berger**, J. E., allgemeine Grundzüge zur Wissenschaft, 3. Band. A. u. d Grundzüge der Anthropologie und der Psychologie, mit besonderer Rücksicht auf Erkenntniß- und Denklehre. Altona, Hammerich. 1824. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.
Rec. Haller Literatur-Zeitung von 1825. Band 4. Seite 769.

884. **Herbart**, J. F., Psychologie als Wissenschaft, neu gegründet, auf Erfahr Metaphysik und Mathematik. 2 Theile. Königsberg, Unzer. 1824—25. gr 5 Thlr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. v. 1825. Bd. 2. S. 297. — Leipziger Lit.-Zeit. v. 1 S. 1137—61. 1828. S. 2249. 2257.

885. **Schubert**, Dr. Gotth. Heinr., Altes und Neues aus dem Gebiete der innern lenkunde. 1. und 2. Bd. Leipzig, Reclam. 1824 u. 1825. 8. à 1 Thlr. 12 gr. 3. Erlangen, Heyder. 1833. gr. 8. 3/4 Thlr. 4. Bd. 1837.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1819. Erg.-Bl. S. 299.

886. **Klotz**, E., Lehrbuch der Erfahrungs-Seelenlehre. Leipzig, Reclam. 1824. 8. 20 g
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. 1825. S. 1417. — Becks Rep. 1824. Bd. 1. S. 406.

887. **Stiedenroth**, E., Psychologie zur Erklärung der Seelen-Erscheinungen. 1. u. 2. Berlin, Dümmler. 1824—25. gr. 8. à 1 Thlr. 6 gr. 2 Thlr. 12 gr.

888. **Naumann**, M. E. A., einige Bemerkungen über das Gemeingefühl im gesun und krankhaften Zustande. Leipzig, Wienbrack. 1824. 8. 18 gr.

889. **Auerbacher**, L., Grundlinien der Psychologie. München, Lindauer. 1824. 8. 8 g
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1824. Band 3. Seite 765.

890. v. **Lichtenfels**, J., Grundriß der Psychologie, als Einleitung in die Philosop Innsbruck, Wagner. 1825. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1825. Seite 2521.

891. **Hibbert**, S., Andeutungen zur Philosophie der Geistererscheinungen, oder Vers die hierbei statthabenden Täuschungen auf ihre natürlichen Ursachen zurückzufüh Aus dem Englischen. Weimar, Industr.-Compt. 1825. gr. 8. 2 Thlr. 6 gr.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 5. Seite 200. — Heckers literär. Annal Band 7. Seite 500.

892. **Stark**, K. W., pathologische Fragmente. 1. Band. Weimar, Industr.Compt. 18 gr. 8. 2 Thlr. Dessen 2. Band. A. u. d. T. Beiträge zur psychischen Anthropolo und Pathologie. 1825. 8. 1 Thlr. 21 gr.

893. **Ennemoser**, J., über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Ad. Moll. Bonn, Habicht. 18 gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Rec. Hitzigs Zeitschr. Band 3. Seite 181.

894. **Schulze**, G. E., psychische Anthropologie. 3. Ausg. größtentheils neue Ausarbeitun Göttingen, Vandenhöck und R. 1826. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 3. Seite 761.

895. **Salat**, J., Lehrbuch der höhern Seelenkunde, oder psychische Anthropologie. E Vorarbeit in Absicht auf die Hauptlehren vom Höchsten der Menschheit. A. u. d. Auch für Kirche und Staat! 2. verm. und größtentheils neu bearb. Aufl. Münch Finsterlin. 1826. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1823. Bd. 4. S. 190. — Leipziger Lit.-Zeit. von 18 S. 113. 121. und von 1827. S. 1311.

896. **Ebend.**, Grundlinien der physischen Anthropologie. Mit Zugaben. München, F sterlin. 1827. gr. 8. 9 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1828. S. 484.

897. **Mussmann**, J. G., Lehrbuch der Seelenwissenschaft oder rationellen und empirischen Psychologie. (Nach Hegels Grundsätzen.) Berlin, Mylius. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

898. **Kreyczy**, Versuch einer Ein- und Anleitung zum Studium der Philosophie und Grundzüge der Erfahrungs-Seelenlehre. Wien, 1827.

899. **Taube**, psychologisch-moralische Betrachtungen über Geistes- und Herzensbildung. Münster, 1827.

900. **Heinroth**, J. C. A., die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre. Leipzig, Vogel. 1827. gr. 8. 2 Thlr. 20 gr.
Rec. Hitzigs Zeitschrift, Band 7. Seite 373. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1827. Seite 1613.

901. **Beneke**, Fr. E., über die Vermögen der menschlichen Seele und deren allmählige Ausbildung. Göttingen, Vandenhöck. 1827. (Auch unter dem Titel: Psychologische Skizzen. II. Bd.)
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 193.

902. **Schmid**, die Wege der Natur und der Entwickelung des menschlichen Geistes; ein Buch für Lehrer und Erzieher. Berlin, 1827.

903. **Scheidler**, K. H., über das Studium der Psychologie. Jena, Bran. 1827. gr. 8. 9 gr.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 190.

904. **Herz**, die Lehre von der Seele des Menschen; für das Volk und Volksschulen bearbeitet. Rottweil, 1828.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 198.

905. **Besser**, C. M., de animo. Hal. Anton. 1828. 4 gr.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 194.

906. **Aristoteles**, von der Seele; übersetzt und mit Anmerkungen von Weisse. Leipzig, Barth. 1828.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 195.

907. **Ennemoser**, J., anthropologische Ansichten, oder Beiträge zur bessern Kenntniß des Menschen. 1. Theil. Ueber die Aufgabe der anthropologischen Forschung und das Wesen des menschlichen Geistes. Bonn, 1828.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 196.

908. **Pötsch**, Andeutungen über das nothwendige Verhältniß des Bewußtwerdens zu dem Bewußtseyn. Heidelb. 1828.

909. **Tammes**, Psychologie 2den Deel. Kyöb. 1828.

910. **Snell**, Geisteslehre, oder Unterricht über den Menschen, was er als geistiges Wesen ist und seyn soll. Gießen, 1828.

911. **Stiedenroth**, E., Lehrbuch der Psychologie. Greifswald, 1828.

912. **Bonstetten**, Carl Victor v., Philosophie der Erfahrung, oder Untersuchungen über den Menschen und seine Vermögen; übersetzt von Gfrörer. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1828.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 287.

913. **Müchler**, K., Criminalgeschichten. Ein Beitrag zur Erfahrungs-Seelenkunde. Berlin, Natorff und Comp. 1. Bd. 1828. 8. 1 Thlr. 2. Bd. 1829. 1 Thlr. 3. Bd. 1830. 1 Thlr. 4. Bd. 1833. 1 Thlr. Neue Folge 1. u. 2. Bd. 1836 u. 1837. à 18 gr.
Rec. Bd. 1. Jenaer Lit.-Zeit. von 1814. Erg.-Bl. Nr. 80. S. 255. — Bd. 2. Friedreichs Magazin, Heft 1. S. 133.

914. **Dieckmann**, die Seelenlehre in katechetischer Gedankenfolge. Für Lehrer in Bürger- und Landschulen. 2. Aufl. Altona, Hammerich. 1829.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 196.

915. **Vollständige Geisteskunde**, oder auf Erfahrung gestützte Physiologie des Gehirns der Menschen und Thiere; ein unentbehrliches Handbuch für Erzieher, Aerzte, Rechtsgelehrte, Gesetzgeber u. s. w. Freie Uebersetzung der sechs Bände von Galls Organologie. Nürnberg, Leuchs. 1829.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 199.

916. **Heinroth**, der Schlüssel zu Himmel und Hölle im Menschen, oder über Pass
und moralische Kraft. Ein Beitrag zur Seelenrettung. Leipzig, 1829.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 288.

917. **Keyserlingk**, die Wissenschaft vom Menschengeiste, oder Psychologie. Berlin, E
singer. 1829.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 190.

918. **Suabedissen**, von dem Begriffe der Psychologie, ihrem Verhältnisse zu den an
besonders den verwandten Wissenschaften, u. der Erkenntnißweise, die in ihr stattf
Marburg und Cassel, 1829.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 179.

919. **Reubig**, die Gefühllehre. Baireuth, Grau. 1829.
Rec. Leipziger Literatur-Zeitung von 1829. Nr. 205. — Friedreichs Mag
Heft 3. Seite 203.

920. **Jörg**, Dr. J. Ch. G., der Mensch, auf seinen körperlichen, gemüthlichen und g
gen Entwickelungsstufen geschildert. Leipzig, Barth. 1829.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 202.

920a **Heusinger**, C. F., Grundriß der physischen und psychischen Anthropologie, für A
und Nichtärzte. Eisenach, Bäreke. 1829. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Rec. Haller Lit.Zeit. von 1830. Band 2. S. 553.

921. **Flemming**, Dr. C. F., Beiträge zur Philosophie der Seele. Berlin, Enslin.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 8. N. F. Heft 1. S. 126.

922. **Fischer**, F. C. Th., die Lehre von den Arten und der charakteristischen Natu
Vermögen und Einrichtungen unserer Seele, wie sie sich ergiebt, ohne Berücksichti
krankhafter und nur bei einzelnen Menschen vorkommender Seelenzustände. Le
Lauffer. 1830. 8. 1 Thlr. 8 gr.

923. **Beckers**, über das Wesen des Gefühls. Diss. München, 1830.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 292.

924. **Umbreit**, Dr. A. E., Psychologie als Wissenschaft. Heidelberg, Mohr. 1
gr. 8. 20 gr.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 8. N. F. Heft 1. S. 146.

925. **Biunde**, F. X., Versuch einer systematischen Behandlung der empirischen Psychol
Trier, Gall. 2 Bände. 1831. 32. gr. 8.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 6. Seite 289. Heft 7. Seite 171. He
Seite 119.

926. **Kants** Anweisung zur Menschen- und Weltkenntniß. Nach dessen Vorlesunge
Winterhalbjahr von 1790—91 herausgegeben von F. Ch. Starke. Leipzig, 1831.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 290.

927. **Carus**, Dr. C. G., Vorlesungen über Psychologie, gehalten im Winter 1829—3
Dresden. Leipzig, Fleischer. 1831. 430 S. 8. 2 Thlr. 8 gr.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 9. S. 115. — Leipziger Lit.-Z. v. 1833. S.
— Jahrbücher für wiss. Critik, 1835. S. 62.

928. **Jessen**, P. W., Beiträge zur Erkenntniß des psychischen Lebens im gesunden
kranken Zustande. 1. Bd. Darstellung und weitere Entwickelung der Bell'schen
deckungen im Gebiete des Nervensystems, nebst Unters. über die Kräfte des psychi
Lebens und die Functionen des menschlichen Geistes. Schleswig (Hermann u. L
bein in Leipzig). 1831. 8. 2 Thlr.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 9. S. 127.

929. **Arnold**, A. E. G. J., Grundriß der Seelenlehre. Berlin, Mittler. 1831. 8.
Rec. Friedreichs Magazin, Heft 9. S. 82.

930. **Scheidler**, Prof. Dr. Carl Herm., Propädeutik und Grundriß der Psychol
2. sehr verm. Ausgabe. Auch unter dem Titel: Handbuch der Psychologie zum
brauche bei academischen Vorlesungen und zum Selbststudium. 1. Theil. Darm
Leske. 1833. gr. 8. 2$^1/_2$ Thlr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1835. Erg.-Bl. Nr. 13. S. 100.

931. **Beneke**, Prof. Dr. Fried. Ed., Lehrbuch der Psychologie. Berlin, Posen u. Bromberg, Mittler. 1833. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Re . Leipziger Lit.-Zeit. von 1833. S. 2345. 2353. — Jahrbücher für wissensch. Critik, Jahrg. 1834. S. 990. — Haller Lit.-Z. v. 1834. Bd. 2. S. 433.

932. **Schraub**, G., de vita psychica; Commentatio philosophico-medica. Marburgi, Elwert. 1833. gr. 8. 12 gr.

933. **Bräunlich**, G., das Gemüth, rücksichtlich seines wichtigen Einflusses auf das Befinden des Menschen dargestellt. Ilmenau (Weimar, Voigt). 1833. 8.

934. **Hilgers**, B. J., über das Verhältniß zwischen Leib und Seele im Menschen, mit besonderer Beziehung auf sittliche Freiheit u. Zurechnung. Bonn, Habicht. 1834. 8. 16 gr.

935. **Herbart**, Dr. J. Fr., Lehrbuch der Psychologie. 2. verb. Ausg. Königsberg, Unzer. 1834. gr. 8. 16 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1835. Nr. 23. S. 183. — Jahrb. für wissensch. Critik, Jahrg. 1835. S. 170. — Die frühere Ausg.: Leipz. Lit.-Z. v. 1816. S. 2401.

936. **Groos**, Fr., die geistige Natur des Menschen. Bruchstücke zu einer psychischen Anthropologie. Mannheim, Hoff. 1834. gr. 12. 18 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1835. Erg.-Bl. Nr. 57. S. 449.

936a. **Derselbe**, Untersuchungen über Seelen- und organisches Leben. Ein Vermächtniß an Psychologen und philosophische Aerzte. Mannheim, Hoff. 1836. 8. 14 gr.

937. **Wittmann**, Dr. D. Jos., die Erfahrungs-Seelenlehre in ihren Hauptmomenten dargestellt. Wien, Gerold. 1836. gr. 8. geh. 1/2 Thlr.

938. **Fries**, Jak. Fr., Dr. und Prof. in Jena, Handbuch der psychischen Anthropologie oder der Lehre von der Natur des menschlichen Geistes. 2 Bände. 2. verm. u. verb. Ausg. Jena, Cröker. 1837. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.

Rec. Erste Ausg. Jenaer Lit.-Zeit. von 1822. Nr. 10 ff. — Haller Lit.-Zeit. von 1823. Bd. 1. S. 681. — Becks allgem. Repertor. von 1821. Bd. 3. S. 190. und von 1822. Bd. 1. S. 354.

939. **Hagen**, Dr. F. W., die Sinnestäuschungen in Bezug auf Psychologie, Heilkunde und Rechtspflege. 1837. gr. 8. 4 fl.

939a. **Rosenkranz**, K., Psychologie. Königsberg, Bornträger. 1837. 8. 2 Thlr.

939b. **Jäger**, J. N., pop. Darstellung der Seelenk. Wien, Heubner. 1837. 8. 16 gr.

Zeitschriften.

940. **Nasse**, Zeitschrift für psychische Aerzte. Leipzig, 1818. 1—4. Heft. 1819. 1—4. Heft. 1820. 1—4. Heft. 1821. 1—4. Heft. 1822. 1—4. Heft.

Fortgesetzt unter dem Titel:

Zeitschrift für Anthropologie. Leipzig, 1823—1826. Jährlich 4 Hefte.

Rec. Med. chir. Zeit. 1818. Bd. 4. S. 97. 1819. Bd. 2. S. 65. 30. Ergänzungsband S. 40. 67. — Becks allgem. Repertor. der Lit. 1819. 1. Bd. S. 339. Bd. 2. S. 19. — Hermes crit. Jahrb. der Lit. 1822. Stück 3. S. 94. — Haller Lit.-Zeit. 1822. Nr. 196. 1823. Erg.-Bl. Nr. 11. — Leipziger Lit.-Zeit. 1819. Nr. 179. S. 1425. 1824. Nr. 10. S. 73. — Strandky Greiffenfels, Geist der neuesten med. und chirurg. Schriften Deutschlands. 1. Jahrgang. 4. Bd. S. 339.

Aufs Neue begonnen unter dem Titel:

Jahrbücher für Anthropologie und zur Pathologie und Therapie des Irreseyns. Leipzig, 1830. 1. Bd.

Rec. Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 208. Heft 3. S. 226. — Menzels Literaturblatt, 1830. Nr. 18. — Becks allgem. Repertorium der Lit. 1830. Bd. 2. Stück 3. — Med. chirurg. Zeit. 1831. Mai. Nr. 36. — Kleinerts Repertor. 1830. Jan. S. 19.

941. Magazin für die philosophische, medizinische und gerichtliche Seelenkunde. Herausgegeben v. Arzt, Prof. Dr. J. B. Friedreich. 1. Heft 1829. 2/3 Thlr. 2. u. 3. Heft 1829 u. 1830. 1 Thlr. 20 gr. 4. u. 5. Heft 1830. 2 Thlr. 6. Heft (mit dem B...

nisse von Groos) 1831. 1 1/3 Thlr. 7. Heft (mit Grohmanns Portrait). Würzb Strecker. 1831. gr. 8. 1 Thlr. 8. u. 9. Heft a. u. d. T. Neues Magazin, 1. u Heft. 1832. 18 gr. 10. oder N. M. 3. Heft 1833. 1 Thlr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. 1831. Erg.-Bl. Nr. 14. und 15. — Heckers liter. Ann 1830. S. 218. — Gambihlers Polarstern, 1832. Nr. 58. — Kleinerts Re 1829. Nov. S. 10. 1830. Mai. S. 1. Sept. S. 1. 1831. Jan. S. 9. F S. 1. Nov. S. 32. Dez. S. 1. 1832. Mai. S. 1.

Fortgesetzt unter dem Titel:

Archiv für Psychologie, für Aerzte und Juristen herausgegeben von Dr. J. Friedreich, unter Mitwirkung von Dr. C. J. A. Mittermaier, Dr. F. Groos J. Chr. A. Grohmann. Jahrgang 1834. 3 Hefte.

Rec. Kinds Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft. Bd. 1. S. Bd. 3. S. 52. 218. 494.

Fortsetzung.

Schriften über die Anwendung der Psychologie auf die Rechtspflege

§. 43.

Ueber die Geschichte und Literatur der gerichtlichen Psychologie bestand fr keine Schrift, außer einer ganz kurzen historisch-kritischen Darstellung der A arbeitungen und Leistungen für die psychisch-gerichtliche Medizin, welche Hein in seinem Systeme der psychisch-gerichtlichen Medizin (hiernach Nr. 948) geliefert Erst neulich erschien:

942. **Friedreich**, J. B., systematische Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychol Berlin, Enslin. 1833. 2 1/4 Thlr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. 1833. S. 1966.

Die Schrift enthält zwei Abtheilungen, in deren erster, S. 1—351, die Liter der ärztlichen, in der zweiten, S. 355—439, die Literatur der gerichtlichen Psycho in systematischer Ordnung vorgetragen wird *). In der Einleitung zu dem letztern schnitte trägt der Verfasser auch die vorzüglichste Literatur über Strafe, Strafrechtsthe und über die Todesstrafe vor, da die Lehre über diese Gegenstände sich sowohl in der viduell- als allgemein bürgerlich-psychologischen Sphäre bewege, und auch — besonder neueren Zeiten — von diesem Gesichtspunkte aus vorzugsweise gewürdigt worden sey.

943. **Johnston**, medical Jurisprudence on madnefs. London. 1800.

Rec. Allgem. Lit.-Zeit. 1802. Intell.-Bl. S. 1077.

944. **Hoffbauer**, J. C., die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege allgem. Gesichtspunkten der Gesetzgebung oder der sogenannten gerichtlichen Ar Wissenschaft nach ihrem psychologischen Theile. Halle, Schimmelpfennig. 1808 1 Thlr. 12 gr. 2. Aufl. 1823. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1810. Bd. 2. S. 809. — Göttinger gel. Anz. 1 Nr. 153. S. 1521. und von 1823. S. 1688. — Leipziger Lit.-Zeit. 1 Nr. 139. 140. S. 2209. 2225. und v. 1824. Nr. 177. S. 1414. — Hufel Biblioth. 1823. Bd. 30. S. 167.

945. *Médecine légale* relative aux aliénés et aux sourd-muets, ou les lois appliques désordres de l'intelligence, par *Hoffbauer;* traduit de l'allemand par *Chambey* avec des notes par Esquirol et Hard. Paris, 1827. (Journal complément. Tom p. 353. Pierers médecin. Annal. Nov. 1828. p. 1548.)

946. **Haslam**, medical jurisprudence, as it relates to insanity, according to the la England. London, 1817.

---

*) Es sind jedoch manche hier angezeigte Schriften nicht darin aufgeführt.

7. **Meckel**, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. Halle, Schimmelpfennig. 1820. 8. 1. Heft. 20 gr.

Rec. Becks allgem. Repertor. 1821. Bd. 1. S. 202. — Med. chir. Zeit. 1821. Bd. 4. S. 145. — Leipziger Lit.-Z. 1821. Nr. 103. — Heidelb. Jahrb. 1822. Nr. 57. — Jenaer Lit.-Z. 1821. Nr. 92.

S. 134 wird eine systematische Uebersicht der gerichtlichen Psychologie gegeben.

8. **Heinroth**, System der psychisch-gerichtlichen Medizin, oder theoretisch-praktische Anweisung zur wissenschaftlichen Erkenntniß und gutächtlichen Darstellung der krankhaften persönlichen Zustände, welche vor Gericht in Betracht kommen. Leipzig, Lehnhold. 1825. 2 Thlr. 12 gr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. S. 2570. — Med. chir. Zeit. 1827. Nr. 84. — Becks Repert. der Lit. 1826. Band 1. — Archiv für med. Erfahr. Sept. Okt. 1826. S. 260. — Haller Lit.-Zeit. 1829. Erg.-Bl. Nr. 9. — Heckers lit. Annalen, 1825. Band 3. S. 198. — Unger und Klose, Summ. des Neuesten aus der Med. 1829. Band 3. S. 777.

9. **Groos**, Fr., Ideen zur Begründung eines obersten Prinzips für psychische Legal-Medizin. Heidelberg, Engelmann. 1829. 8. 1 Thlr.

Rec. Friedreichs Magazin, Heft 4. S. 230. — Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Nr. 114. Heckers lit. Annalen, 1829. S. 464. — Caspers crit. Repertorium, Band 25. Heft 1. S. 83. — Menzels Literaturblatt, 1830. Nr. 62. — Becks allgem. Repertorium, 1830. Band 4. Stück 1. S. 25. — Hesselbach, Bibliothek der deutschen Med. und Chir. 1829. 2. Jahrg. Heft 5. S. 260. — Pierers allg. med. Annalen, 1829. Nov. 1830. Sept. — Unger und Klose, Summ. des Neuesten aus der Med. 1829. Band 3. S. 779.

0. **Weber**, H. B. v., Handbuch der psychischen Anthropologie, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Practische und die Strafrechtspflege insbesondere. Tübingen, Osiander. 1829. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 2c. von Wagner, Jahrgang 1830. Not.-Bl. S. 425. — Pölitz, Jahrb. für Geschichte, Juli 1829. S. 105. Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1829. Nr. 96. 97. — Leipziger Lit.-Zeit. 1830. Nr. 90. S. 713. — Caspers crit. Repertorium, neue Folge, 9. Band. S. 226.

1. **Kirnberger**, Ideen aus dem Gebiete der Psychologie und Rechtsphilosophie; in Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 116.

Rec. Kleiners Repert. 1830. Mai. S. 18.

2. **Groos**, der Geist der psychischen Arzneiwissenschaft in nosologischer und gerichtlicher Beziehung; in Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 1.

Rec. Kleinerts Repert. 1832. Mai. S. 1.

Aus Friedreichs Magazin abgedruckt. Würzburg, Strecker. 1831. gr. 8. 8 gr.

3. Die Psychologie als Hülfswissenschaft des Strafrichteramts, in dem Werke: Ueber das Wesen und die Bedeutung des Strafrichteramts. Marburg, 1832. S. 62.

4. **Heinroth**, Dr. H., Grundzüge der Criminal-Psychologie; oder die Theorie des Bösen, in Bezug auf die Criminalrechtspflege.

Hitzigs Zeitschrift, Band 19. S. 1—68.

Fortsetzung S. 246—296.

„	Band 20.	S. 1—55.	und	S.	201—256.
„	„ 21.	„ 1—72.	„	„	237—298.
„	„ 22.	„ 1—60.	„	„	193—244.

Erschien auch als selbstständiges Werk unter dem Titel:

Heinroth, Hofrath, Prof. Dr. Joh. Christ. Aug., Grundzüge der Criminal-Psychologie, oder: die Theorie des Bösen in ihrer Anwendung auf die Criminalrechtspflege. Berlin, Dümmler. 1833. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1833. Not.-Bl. S. 239. — Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1834. S. 108.

955. **Grohmann** in Hamburg, Prof. Dr. J. C. A., Mittheilungen zur Aufklärun Criminal-Psychologie und des Strafrechts. Auch Lesefrüchte für Heinroths Crim Psychologie. gr. 8. (6½ B.) Heidelberg, Groos. 1833. Druckvelinp. geh. 12 gr.

956. **Friedreich**, J. B., systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für M zinalbeamte, Richter und Vertheidiger. Leipzig, Wigand. 1835. gr. 8. 4½ Thlr.
Rec. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 1. S. 142.

957. **Groos**, Hofrath Dr. Friedr., über Criminal-Psychologie. Mit besonderer Rücksich das neue Friedreich'sche Werk über gerichtliche Psychologie. Abgedruckt aus Friedr Archiv (Magazin), Jahrgang 1834. Heft 3. Heidelberg, Oßwald. 1835. gr. 8.

958. **Grohmann**, Prof. Dr., Sendschreiben an die landständischen Kammern des Kö Sachsen. 1836. Ueber die Aufklärung der Strafgesetze. Nebst einem Nachwort Blumröder, Friedreich, Groos, über die Einheit des Seelen- und organischen Leb Altenburg, Pierer. 1836. gr. 8. 16 gr.

Die Schriften über die gebundenen Zustände der menschlichen Seele, die psychi Krankheiten und die einzelnen Arten derselben, über die bei der gerichtsärztlichen U suchung zweifelhafter psychischer Zustände zu beobachtenden Regeln, die Competenz Aerzte, sodann die Schriften über Wille, Willensfreiheit und Zurechnung kommen hier unter der Lehre von der Zurechnung vor.

2) Die practische Philosophie überhaupt, vorzüglich die

a) Rechtsphilosophie (Naturrecht).

§. 44.

Das Naturrecht, Vernunftrecht, die philosophische Rechtslehre oder Rec Philosophie, — die Wissenschaft von den aus der practischen Vernunft geschöp Gesetzen für die äußere Freiheit — ist eine weitere Hülfswissenschaft Criminalrechts.

Viele Rechtslehrer betrachten das Naturrecht als eine Quelle des Rechts, sen Grundsätze zur Ergänzung des positiven Rechts, wo dieses Lücken enthält, gewendet werden müßten. Allein der Richter hat nur nach den von dem Ge geber aufgestellten Normen zu entscheiden; das Naturrecht kann bei ihm nich Betracht kommen; nur der Theorie der Gesetzgebung muß es als Grundlage die

---

959. **Dümmler**, praecepta juris naturae an vi sua auctoritatem legum effectumque civ in judiciis nostris habere possint? Kiel, 1808.

I. Schriften über Geschichte und Literatur des Naturrechts.

Eine Uebersicht der deutschen Literatur des Naturrechts in der ne sten Periode findet sich im Intelligenzblatte der Haller jur. Lit.-Z März 1801.

Eine Uebersicht der Literatur des Naturrechts seit 1830 in der Hal Lit.-Zeit. von 1834, Band 3. Seite 385.

960. **Pölitz**, E. H. E., Comment. de mutationibus quas systema juris naturae ac gen a Grotii temporibus huc usque expertum fuerit. Viteb. 1805.
Rec. Leipziger Literatur-Zeitung von 1806. Stück 15. Seite 240.

961. Ueber den gegenwärtigen Zustand der philosophischen Rechtslel Eine im Jahre 1808 geschriebene Abhandlung in der neuen Leipziger Lit.-Zeit. 1808. Stück 122. Seite 1937.

962. **Köppen's**, F., Rechtslehre nach platonischen Grundsätzen, mit Anwendung auf unsere Zeit. Leipzig. Fleischer. 1819. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1819. Band 3. Seite 729.

963. **Wachsmuth**, W., Jus gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellor. cum Persis gestorum initium. Kiliae. (Berol. Reimer.) 1822. 8. maj. 8 gr.

964. **Heffter**, A. W., facta de antiquo jure gentium. Bonnae, Marcus. 1824. 4. maj. 4 gr.

965. **v. Raumer**, Fr., über die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. Leipzig, Brockhaus. 1826. gr. 8. 1 Thlr. 2. verb. und verm. Auflage. Lexik. 8. 1 Thlr. 6 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1827. Erg.-Bl. Nr. 6. S. 69. und von 1834. Bd. 3. S. 396. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 303. S. 2407.

966. **Veder**, Dr. A., Historia philosophiae juris apud veteres. 8. maj. (21 1/4 Bogen.) Lugduni Batav., Hazenberg jun. (Lipsiae, libr. Weidmann; Weigel.) 1832. Schreibp. br. n. 2 Thlr. 16 gr.

Rec. Göttinger gel. Anz. von 1836. Seite 889.

967. **Lerminier**, Prof. E., die Philosophie des 18ten Jahrhunderts in ihrem Einflusse auf die Gesetzgebung und den gesellschaftlichen Zustand des 19ten. Aus dem Franz. übers. Leipzig, Schumann. 1835. 8. 18 gr.

967a. **Fischer**, F., üb. d. gegenw. Stand d. Naturr. Basel, Neukirch. 1837. 8. 10 gr.

II. Einleitungs-Schriften.

968. **Tevenar**, J. W. v., Versuch über die Rechtsgelehrtheit. Magdeburg, Hessenland. (1777.) 1801. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Leipziger Jahrb. der neuesten Lit. von 1801. Stück 33. Seite 257.

969. **Mellin**, G. S. M., Marginalien und Register zu Kants metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre; zu Vorlesungen. Jena, Frommann. 1800. 8. 12 gr.

970. **Krug's**, W. Trg., Aphorismen zur Philosophie d. Rechts. 1. Bd. Leipzig, Gleditsch. 1800. 8. 16 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1801. Bd. 1. S. 782. — Gött. gel. Anz. v. 1800. S. 966.

970a. **Derselbe**, Abhandlungen oder Beiträge zur natürlichen Rechtswissenschaft. Leipzig, bei Friedr. Chr. Wilh. Vogel. 1811. IX. und 132 S. 8. 12 gr.

Eine Fortsetzung dieser Aphorismen. Die erste Abhandlung handelt von den Urrechten; … zweite von der Erwerblichkeit und Veräußerlichkeit der Rechte; die dritte von der Er-…werbung eines äußern Eigenthums; die vierte von der Uebertragung der Rechte; die …te von der Ausübung des Rechts zu zwingen; und die sechste Abhandlung vom Strafrechte.

Vergl. darüber die Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. Seite 89. — Haller Lit.-Zeit. 1812. Band 4. Seite 396. — Jenaer Lit.-Zeit. 1812. Nr. 161. Seite 249. — Göttinger gel. Anz. 1812. Seite 833.

971. **Schmidt**, J. L., Versuch einer Grundlage des Naturrechts. Augsburg, 1801. 8.

972. **Schneider's**, E. K. G., Versuch einer Entwickelung und Berichtigung der Grundbegriffe der philosophischen Rechtslehre, als Grundlage einer allgemeinen Philosophie des Rechts. Gießen, Heyer. 1801. 8. 12 gr.

Rec. Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur von 1801. Stück 98. Seite 142.

973. **Waldeck**, J. H., Plan zu Vorlesungen über das Naturrecht. Münster, Theissing. 1801. 8 gr.

974. **Winkler**, K. G. de, instit. jurisprud. nat. ed Eggers. Copenh. Barth. 1801. 12 gr.

975. **Fichte's**, J. G., Grundlage des Naturrechts, n. Principien der Wissenschaftslehre. Jena und Leipzig, Gabler. 1796—1797. 2 Theile. gr. 8. 1 Thlr. 21 gr.

Ein Auszug aus diesem Werke von J. L. G. Hübner erschien bei Gerstenberg in Hildesheim 1802. 8. 12 gr.

Vergl. darüber Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. Band 3. Seite 669.

976. **Gerstäcker**, K. Fr. Wilh., Metaphysik des Rechts. Erfurt, Rudolphi. 1802. 8. 20 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 274. Seite 633.

977. **Krause**, K. Ch. F., Grundlehre des Naturrechts, oder philos. Grundriß des Id des Rechts. Jena, Gabler. 1803. 8. 1 Thlr.

978. **Zachariä**, K. Sal., Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts, nebst e Einleitung in die philosophische Rechtswissenschaft überhaupt. Leip Sommer. 1804. gr. 8. 20 gr.

979. **Callisen**, Ch. F., Abriß der Philosophie des Rechts und der Sittenlehre, als faden bei Vorlesungen. Nürnberg und Sulzbach, Seidel. 1805. 8. 10 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1806. Seite 1201.

980. **Maaß**, J. G. E., Grundriß des Naturrechts. Leipzig, Barth. 1808. 8. 18 gr.
Rec. Leipziger Literatur-Zeitung von 1808. Stück 122. Seite 1944. und von 1 Stück 31. Seite 486.

981. **Köppen's**, F., Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht. Landshut, K 1809. 8. 6 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 102.

982. **Henrici**, G., Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, über den Begriff und die letzten Gründe des Rechts. Hannover, Hellwing. 1 2 Thlr. 2. Aufl. 1822. 1 Thlr. 16 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit von 1811. Stück 31. Seite 486 ff. — Haller Lit.-Z 1812. Band 2. Seite 209.

983. **Wendt**, A., Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Leipzig, Barth. 1 8. 1 Thlr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. S. 81. — Göttinger gel. Anz. 1812. S. Haller Lit.-Zeitung von 1812. Band 3. S. 625.

984. **Schmalz**, Theod., jus naturale in aphorismis. Berlin, Dümmler. 1812. 8. 6 g

985. **Schulze**, Gottl. Ernst, Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien bürgerlichen und peinlichen Rechts. Göttingen, 1813. 8.

986. **Kant**, J., Elementa metaphysica juris doctrinae. Latine vert. G. L. Koenig. Goe Boekeren. 1820. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr. (Deutsches Original 1798. 1799. Königsb bei Nicolovius. 23 gr.)

987. **Hegel**, G. W. F., Naturrecht und Staatswissenschaften im Grundrisse, zum brauch bei seinen Vorles. (Auch unter dem Titel: Grundl. d. Philosophie d. Rec Berlin, Nicolai. 1821. 8. 2 Thlr. 4 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1822. S. 353. 361. 369. — Göttinger gel. Anze von 1821. Seite 601.

988. **Gerlach**, G. W., Grundriß der philosophischen Rechtslehre. Halle, Gebauer. 1 gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Wagner, J gang 1825. Not.-Bl. S. 52. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1825. S. 2457. 2

989. **Wendel**, Joh. Andr., Grundzüge und Critik der Philosophien Kants, Fichte's Schellings. 2. umgearb. und mit Zusätzen aus und über Hegel, Klein, Oken, Ri und Steffens verm. Ausg. Coburg, Biedermann. 1824. 8. 1 Thlr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 30. S. 239.

990. **Wächter**, K., Grundriß zu Vorlesungen über Naturrecht. Tübingen, Laupp. 1 gr. 8. 6 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 18.

991. **Szibenliszt**, Mich. J. U. D. Prof., Institutiones juris naturalis conscriptae pe Tom. I. Jus naturae extrasociale complectens. Jaurini (Raab). Typis Leopoldi Str 1820. Tom. II. Jus naturae sociale complectens. Ebend. 1825.
Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. v. Wagner, Jahrg. 1 Not.-Bl. Seite 42.

992. **Hauss**, J. J., Elementa doctrinae juris philosophicae, sive juris naturalis. Gan (Lips. Weigel.) 1825. 2 Thlr. 8 gr.

993. **v. Kalkreuth**, H. W. A., Versuch einer kurzen und faßlichen Deduction des Re begriffs. Nürnberg, Schrag. 1827. gr. 8. 6 gr.

54. **Krause**, C. Chr. Fr., Abriß des Systems der Philosophie des Rechts, oder des Naturrechts. Nebst einer kurzen Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Begriffe des Rechts und des Staats in den bekanntesten Systemen der Philosophie. Göttingen, Dieterich. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, Zweiter Jahrgang. 1829. Seite 73.

55. **Reyscher**, Prof. Dr. A. L., Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht, mit Hinweisung auf v. Groos Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft. 5. Ausgabe. 1829. Tübingen, Zu-Guttenberg. 1831. gr. 8 n. 8 gr.

56. **Riskert**, C. A. L., Einige Bemerkungen zur Einleitung in das Naturrecht. Bremen, Kayser. 1830. 8. 4 gr.

57. **Hohenthal-Städteln**, W. Graf v., das Naturrecht in seinen wissenschaftl. Grundzügen. Leipzig, Hinrichs. 1832. 8. 3 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. 1834. S. 387.

58. **Jochims**, Etatsrath u. s. w., Dr. P., Aphorismen, als Materialien zum Bau eines Systems des absoluten Naturrechts, oder zu einer speculativen Rechtsphilosophie. Ein Versuch. Itzehoe. (Schleswig, Koch.) 1835. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

59. **Herbart**, J. F., analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral, zum Gebrauche beim Vortrage der practischen Philosophie. Göttingen, Dieterich. 1836. gr. 8. 1 Thlr.

Rec. Göttinger gel. Anz. von 1836. S. 1881.

60. **Reinhold**, Ernst, die Wissenschaften der practischen Philosophie im Grundrisse. Erste Abth. Philosophische Rechtslehre. Jena, Mauke. 1837. gr. 8. 18 gr.

III. Systeme und Lehrbücher.

61. **Höpfner's**, L. Jul. F., Naturrecht d. einz. Menschen, d. Gesellschaften u. d. Völker. Gießen, Krieger. 1—6. Ausg. 1780—96. 7. Ausg. 1806. 8. 20 gr.

(Latine reddit a Raydt Lingen, Jülicher. 1803. 8. maj. 1 Thlr.)

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1807. Stück 44. S. 703.

62. **Hoffbauer**, J. Chr., Naturrecht aus dem Begriffe des Rechts entwickelt. Halle, Hemmerde und Schwetschke. (1793. 1798.) Dritte Aufl. 1804. 8. 1 Thlr.

Rec. 3. Aufl. Haller Lit.-Zeit. von 1807. Band 3. S. 16.

63. **Desselben Werks** vierte verb. Auflage, mit Rücksicht auf die Drontheimer Preis-Aufgabe. Merseburg, Sonntag. 1824. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 18. S. 137. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. v. Wagner, Jahrg. 1825. N.-Bl. S. 428. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1825. S. 1679.

64. **Heydenreich**, C. H., System des Naturrechts, nach critischen Principien. Leipzig, Gleditsch. 1794. 1795. 2 Theile. 8. Neue Aufl. Ebend. 1801. 8. 1 Thlr. 14 gr.

65. **Snell's**, Dr. F. W., Lehrbuch für den ersten Unterricht in der Philosophie. 2 Theile. (1. Theil. Psychologie, Logik, Metaphysik und Aesthetik; 2. Theil. Moral, Naturrecht und moralische Religionslehre.) Gießen, Heyer. 1—4. Ausg. 1794—1806. 5. Ausg. 1809. 8. 1 Thlr. 20 gr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1802. Stück 31 und 32.

66. **Jakob**, L. H., philosophische Rechtslehre oder Naturrecht. Halle, Renger. B. (1795.) 1802. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1821. S. 329. — Haller Lit.-Zeit. von 1805. Band. 4. S. 296. — Göttinger gel. Anz. von 1802. S. 464.

(Dieselbe im Auszuge. Ebend. 8. 1796. 12 gr.)

67. **Hugo**, G., Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des positiven Rechts. Berlin, Mylius. 1797. 2. Ausg. 1799. 3. Ausg. 1809. 8. 4. Ausg. 1819. 1 Thlr. 16 gr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. S. 46. — Haller Lit.-Zeit. von 1811. Band 3. S. 649. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1813. Erg.-Bl. Nr. 1. S. 1. — 4. Ausg. Haller Lit.-Zeit. von 1819. Band 3. S. 729.

1008. **Reiner**, G. L., allgemeine Rechtslehre nach Kant. Landshut, Thomann. 18 8. 15 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1805. Band 2. S. 468.
1009. **Pölitz**, K. H. L., Fragmente für Philosophie des Lebens aus dem Gebiete der M ral, der Rechtslehre, der Erziehungswissenschaft u. der deutschen Sprache. Chemn Tasche. 1802. 8. 1 Thlr.
1010. **v. Gros**, K. H., Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrec 1. Ausg. 1802. 5. Ausg. 1829. Stuttgart, Cotta. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.
Rec. Göttinger gel. Anz. von 1802. S. 1985.
1011. **Bendavid's** Versuch einer Rechtslehre. Berlin, Quien. 1802. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1802. Stück 83. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. Bd S. 378. — Göttinger gel. Anz. von 1803. S. 1881.
1012. **Gerstäcker**, K. W. F., Deduction des Rechtsbegriffs, aus den höchsten Gründen menschlichen Wissens. Posen, Kühn. 1803. 8. 14 gr.
1013. **Neidnitz**, Dr. C., Naturrecht nach Kant. Königsberg, Nikolovius. 1803. 8. 18
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. S. 196.
1014. **Thomas**, Ant., Lehrbuch der natürlichen Rechtswissenschaft. Frankfurt, Herm 1803. 8. 20 gr.
1015. **Tieftrunk's**, J. H., Grundriß der Sittenlehre. 1. Band: Allgemeine Grundl. Sittenlehre überhaupt und der Tugendlehre. 2. Band: Wissenschaft der äußern setzgebung oder Rechtslehre der Vernunft. Halle, Curt. 1803. gr. 8. 2 Thlr.
1016. **Feuerbach**, P. G. A., über Philosophie und Empirie in ihrem Verhältnisse positiven Rechtswissenschaft. Eine Antrittsrede. Landshut, Attenhofer (Thoma 1804. 8. 12 gr.
1017. **Weiß**, Ch., Lehrbuch der Philosophie des Rechts. Leipzig, Gräff. 1804. 8. 18 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1813. Band 4. S. 225.
1018. **Fries**, Jak. F., philosophische Rechtslehre und Critik aller positiven Gesetzgeb Jena, Mauke. 1804. gr. 8. 16 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1814. Erg.-Bl. Nr. 56.
1019. **Leißler**, J. P. A., populaires Naturrecht; 1. Theil, reines Naturrecht; 2. T natürliches Staatsrecht. Frankfurt a. M., Eichenberg. 1806. 8. 1 Thlr.
1020. **Snell's**, Ch. W., Hauptlehr. d. philos. Rechtslehre (z. Handb. d. Philos. für L gehörig). Gießen, Tasche und Müller. 1807. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
1021. **Schmalz**, Thdr., Handbuch der Rechtsphilosophie. Halle, Renger. 1807. 8. 1 Thlr. 1
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1807. Band 2. S. 985.
1022. **Gutjahr**, K. T., Entwickelung des Naturrechts. Leipzig, Martini. 1808. gr. 8. 1
1023. **Meister**, J. Ch. F., Lehrbuch des Naturrechts. Frankfurt a. d. Oder, acad. B 1809. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1813. Band 3. S. 329. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1 Nr. 113. S. 377. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1811. Stück 31. S. 486. — tinger gel. Anz. 1810. S. 885.
1024. **Völlinger**, G. A., von den Gränzen des Rechts, der Moral und der Klug Mannheim, Löffler. 1809. gr. 8. 6 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1810. Band 2. S. 870.
1025. **Thanner**, Lehr- und Handbuch der practischen Philosophie für academ. Vorlesu 1. Theil. Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der allgemeinen practischen losophie und des Naturrechts nach den Grundsätzen der absoluten Identitätsl Sulzbach, Mayer. 1811. gr. 8. 18 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1813. S. 217.
1026. **Meister**, J. Ch. F., über die Gründe der hohen Verschiedenheit der Philosophi Ursätze der Sittenlehre bei ihrer Einstimmigkeit in Einzellehren derselben; ein krönte Preisschrift. Nebst einer Zugabe einer Abhandlung über die wo möglich größere Verschiedenheit der Ursätze des Naturrechts und eine verhältnißmäßig große in Einzellehren derselben. Züll., Darmann. 1812. 4. 1 Thlr.

27. **Schmelzing**, Jul., über das Verhältniß des sogenannten Naturrechts zum positiven Rechte, zur Moral und Politik. Bamberg, Göbhardt. 1813. 8. 8 gr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. v. 1814. S. 1873.

28. **Brückner**, J. A., Blicke in die Natur der practischen Vernunft; eine Abhandlung zur Berichtigung einiger Begriffe aus dem Gebiete der practischen Philosophie überhaupt und zur Begründung der philosophischen Rechtslehre insbesondere. Leipzig, Kummer. 1813. 8. 16 gr.

29. **Bouterweck**, Lehrbuch der philosophischen Wissenschaften. (Bd. 2. S. 191. vom Naturrechte.) Göttingen, 1813.

30. **Mehmel**, Dr. Gottl. Ernst Aug., Prof. in Erlangen, die reine Staatslehre, erster Theil. Auch unter dem Titel: die reine Rechtslehre. Erlangen, Palm. 1815. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1816. Nr. 78. S. 617 ff.

31. **Thüsing**, Fr. J., Versuch einer neuen Deduction der Rechtswissenschaft, wodurch diese von der Moral geschieden, und das philosophische mit dem positiven Rechte innig vereint wird. Gießen, bei Heyer. 1816. 71 S. 8. 6 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1818. Erg.-Bl. S. 77.

32. **Hoffbauer**, J. C., das allgemeine oder Naturrecht und die Moral, in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Unabhängigkeit von einander dargestellt. Halle, Schimmelpfennig. 1816. 8. 16 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1817. Band 1. Seite 105. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1817. Seite 217.

33. **Krug**, W. T., System der practischen Philosophie. 1. Theil: Rechtslehre. A. u. d. T. Dikäologie. 2. Theil. Tugendlehre. A. u. d. T. Aretologie. Königsberg, Unzer. 1817. 1818. 8. 4 Thlr. 4 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1821. Nr. 165 ff. — Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 2. Seite 393.

34. **Salat**, J., über das Verhältniß der Geschichte zur Philosophie in der Rechtswissenschaft, oder das katholische und protestantische Princip in der Jurisprudenz. Sulzbach, Seidel. 1817. gr. 8. 1 Thlr.

35. **Vorst**, J. N., über das Naturrecht und dessen Uebereinstimmung mit der Moral. Nürnberg, Monath. 1818. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1821. Nr. 89 ff.

36. **Schnaubert**, J. T. F., Lehrbuch des wissenschaftlichen Rechts. Jena, Bran. 1819. 8. 1 Thlr. 6 gr.

37. **Marezoll**, Thdr., Lehrbuch des Naturrechts. Gießen, Heyer. 1819. 8. 1 Thlr. 8 gr.

38. **Eschenmaier**, Chr. Ad., Normalrecht. 2 Theile. Tübingen und Stuttgart, Cotta. 1819—20. 4 Thlr. 9 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1820. Band 3. Seite 433.

39. **Troxler**, Ign. P., Vitalphilosophische Rechtslehre der Natur und der Gesetze, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität u. Legitimität. Zürich, Geßner. 1820. gr. 8. 1 Thlr. 3 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1822. Nr. 24 ff. — Haller Lit.-Zeit. von 1822. Bd. 4. S. 145. — Becks allgemeines Repertorium von 1821. Band 2. Seite 22.

40. **Warnkönig**, L. A., Versuch einer Begründung des Rechts nach einer Vernunft-Idee; ein Beitrag zu den neuern Ansichten über Naturrecht, Rechtsphilosophie, Gesetzgebung und geschichtliche Rechtswissenschaft. Bonn, Marcus. 1820. gr. 8. 12 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1822. Nr. 45. — Haller Lit.-Zeit. von 1820. Band 2. Seite 217. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1821. Seite 825.

41. **Beck**, Jak. Sgm., Lehrbuch des Naturrechts. Jena, Cröker. 1820. 8. 9 gr.
Rec. Jenaer Literatur-Zeitung von 1821. Nr. 222. 223. — Haller Literatur-Zeitung von 1821. Band I. Seite 329. — Becks allgemeines Repertorium von 1821. Band 2. Seite 23.

1041 a. **Lange**, J. C., Versuch einer Begründungslehre des Rechts. Erlangen, Pal
1821. 8. 22 gr.
Becks allgemeines Repertorium vom Jahr 1821. Band 2. Seite 23.

1042. **Escher**, H., über die Philosophie des Staatsrechts. Zürich, Orell, Füßli. 1821.
Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1822. S. 2628.

1043. **Hegels**, Georg Wilh. Fried., Werke. Vollständige Ausgabe, durch einen Ver
von Freunden des Verewigten: Marheineke, Schulze, Gans, v. Henning, Ho
Michelet, Förster. 3. Lief. 8r und 13r Band.
Auch unter den Titeln:
Grundlinien der Philosophie des Rechts, oder Naturrecht und Staatswissenschaft
Grundrisse. Herausgegeben von Dr. Ed. Gans. — Vorlesungen über die Geschic
der Philosophie. Herausgegeben von Dr. Carl Ludwig Michelet. 1r Band. gr.
Berlin, Dunker und Humblot. 1821. Subscriptions-Preis mit Verbindlichkeit
Abnahme sämmtl. Bde. 3 Thlr. 13 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeitung von 1822. Band 1. Seite 305. und von 1834. Nro. 1
Seite 457.

1044. **v. Dresch**, Ritter L., Naturrecht. Tübingen, Laupp. 1822. gr. 8. 2 Thlr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1824. Nro. 62. Seite 9. — Becks allgemeines Rep
von 1822. Band 3. Seite 410.

1045. **Rätze**, J. G., das Vernunftrecht im Gewande des Staatsrechts und der Vorrec
Leipzig, Lauffer. 1822. 8. 14 gr.

1046. **v. Droste-Hülshoff**, Dr. Clem. Aug., Lehrbuch des Naturrechts oder der Rec
philosophie. Bonn, Marcus. 1823. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1823. Band 3. Seite 749. 2te Auflage. 1831. gr.
1 Thlr. 12 gr. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc.
Wagner. Jahrgang 1832. Notizenbl. Seite 200.

1047. **Schmalz**, Th., Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Leip
Brockhaus. 1823. 8. 12 gr.

1048. **Schmalz**, Th., das Recht der Natur; 3 Abtheilungen. Leipzig, Brockhaus. 18
8. 18 gr.

1049. **Baumbach**, C. J. A., Lehrbuch des Naturrechts u. s. w. A. u. d. T. Einleit
in das Naturrecht. Leipzig, C. Klein. 1823. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Nro. 123. Seite 17. — Haller Lit.-Zeit.
1825. Bd. 3. Seite 817. Becks Rep. 1823. Bd. 3. S. 124.

1050. **Stahl**, C. D., Ideen zur Aufstellung und Begründung eines einfachen, allgem
gültigen Naturgesetzes. Hannover, Hahn. 1824. 8. 8 Thlr.

1051. **v. Droste-Hülshoff**, C. A., rechtsphilosophische Abhandlungen. Bonn, Marc
1824. gr. 8. 6 gr.

1052. **Brezanoczy**, Adami, explanatio juris naturae, editio altera, Pestini, Landerer
Füscut. 1824. 8. II. Vol.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 18
Notizenblatt Seite 312. 1832, Notizenbl. S. 285.

1053. **Zachariä**, Th. M., philosophische Rechtslehre oder Naturrecht und Staatslehre.
umgearbeiteter Versuch, zweite Auflage. Breslau, Holäufer. 1825. 8. 1 Thlr.
Rec. Schuncks Jahrb. Band 3. Seite 216. — Leipziger Literaturzeitung von 18
Seite 1511.

1054. Ueber das oberste Rechtsprincip, als Grundlage der Rechtswissenschaft
Allgemeinen, oder kurz durchgeführter Beweis der gänzlichen Geschiedenheit und
abhängigkeit des Grundprincips ursprünglicher oder natürlicher Rechte von dem P
cipe der Sittlichkeit und der erst hieraus zu erwartenden Begründung des Nat
rechts, als selbstständiger Wissenschaft. Leipzig, Reclam. 1825. 76 S. 8.
Leipz. Lit.-Zeit. 1826. Seite 1545. — Heidelb. Jahrb. 1826. S. 878. — Schu
Jahrb. Band 5. Seite 139.

1055. **Stöckhardt**, H. R., die Wissenschaft des Rechts, oder das Naturrecht in Verbindung mit einer vergleichenden Critik der positiven Rechtsideen dargestellt. Leipzig, Reclam. 1825. gr. 8. 2 Thlr.
Rec. Schuncks Jahrb. Band 4. Seite 313. — Haller Literaturzeitung von 1825. Seite 153.

1056. **Fick**, G. K., vergleichende Darstellung der philosophischen Systeme von Kant, Fichte und Schelling, nebst einer Einleitung, welche Bemerkungen über die Entwickelung der philosophischen Systeme überhaupt enthält. Heilbronn, Claß. 1825. 8. 9 gr.

1057. **Bauer**, A., Lehrbuch des Naturrechts, dritte Ausgabe. Göttingen, Vandenhöck und R. 1825. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.
Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Notizenblatt Seite 139. — Haller Literaturzeitung von 1825. Band 4. Seite 985. — Leipziger Literaturzeitung von 1825. Seite 2608. — Schuncks Jahrbücher. Band 9. Seite 146. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1817. Seite 81. und von 1825, Seite 961.

1058. **v. Droste-Hülshoff**, A. A., de Aristotelis justitia universali et particulari, deque nexu quo ethica et jurisprudentia junctae sunt. Diss. juridico-philosophica. Bonn, Habicht. 1826. 8. maj. 4 gr.
Rec. Tübinger critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Band 1. Heft 2. S. 27.

1059. **Fischhaber**, G. C. F., das Naturrecht. Zum Gebrauch für Gymnasien und ähnliche Lehr-Anstalten. Stuttgart, Steinkopf. 1826. 8. 20 gr.
Rec. Tübinger critische Zeitschrift. Band 1. Heft 2. Seite 2. — Leipziger Literaturzeitung von 1827. Seite 1289. — Schuncks Jahrb. Band 3. Seite 211.

1060. **Schmidt**, J. C., Versuche über die Darstellung einer im Urgrundgesetze des Rechts begründeten Theorie u. s. w. Landshut, Weber. 1827. 8. 16 gr. Dasselbe französisch, 16 gr.

1061. **Sigwart**, Prof. H. C. W., die Wissenschaft des Rechts nach Grundsätzen der practischen Vernunft. Ein Entwurf. Tübingen, Osiander. 1828. gr. 8. 20 gr.
Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner. Jahrgang 1830. Notizenblatt Seite 424. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 1r Jahrgang 1828. Seite 167. — Leipziger Literaturzeitung von 1830. Seite 641. — Haller Literaturzeitung von 1829. Ergänzungsblatt Nro 103. Seite 821.

1062. **Pöhlmann**, Dr. Fr. G., Beiträge zur Erörterung der Uebereinstimmung und des Unterschieds zwischen Recht und Moral. Baireuth, Grau. 1829. 8. 6 gr.
Rec. Haller Literaturzeitung von 1834. Seite 387. und von 1830. Ergänzungsbl. Nro. 110. Seite 877.

1063. **v. Link**, Dr. Ant. A., über das Naturrecht unserer Zeit, als Grundlage der Strafrechtstheorieen. München, Weber. 1829. gr. 8. 16 gr.
Rec. Haller Literaturzeitung von 1830. Nro. 127. 128. Seite 369 ff. und von 1834. Band 3. Seite 394.

1064. **Gaupp**, Dr. C. C., das allgemeine Recht, im Verhältniß zu der Sittenlehre betrachtet. Stuttgart, Metzler. 1829. 8. $1\frac{2}{3}$ Thlr.

1065. **Duncker**, Geh. O.Reg.R. J. F. L., Standpunkt für die Philosophie und Critik der Ordnung und Gesetzgebung zur Sicherstellung des unabänderlichen Grundgesetzes aller Staatsvereine. Berlin, Duncker und Humblot. 1829. 8. 1 Thlr.
Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1831. Seite 45.

1066. **Püllenberg**, Prof. J., Handbuch der Philosophie (der Logik, Metaphysik, Moral- und Rechts-Philosophie). Lemgo, Mayersche Hofbuchhandlung. 1829. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

1067. **Besser**, Dr. K. M., System des Naturrechts. Halle, Reinicker und Comp. 1830. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Haller Literaturzeitung von 1832. Ergänzungsblatt Seite 353. 1834, Band 3. Seite 388. — Jenaer Literaturzeitung von 1831. Nro. 111. Seite 401.

1068. **Warnkoenig**, L. A., doctrina juris philosophici, aphorismis distincta in usu scholarum. Aachen. 1830.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1832. Seite 185. — Schuncks Jahrbücher. B 15. Seite 233.

1069. **Stahl**, Dr. Fr. J., die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. 1r Ban die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie. Heidelberg, Mohr. 1830. gr. $1\frac{2}{3}$ Thaler.

Zweiter Band. Christliche Rechts- und Staatslehre. 1833. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1834. Band 3. Seite 389. und von 1836. Nr 7. Seite 49. — Leipziger Literaturzeitung von 1832. Seite 1889. Götting gelehrte Anzeigen. 1831. Stück 24. Seite 236. — Jahrbücher für wissenscha liche Critik. 1835. Seite 2.

1070. **v. Rotteck**, Hofrath und Professor, Dr. C., Lehrbuch des Vernunftrechts und d Staatswissenschaften. Stuttgart, Hallberger. 1830.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1830. Ergänzungsblätter Nro. 30—32.

1071. **Schütz**, Prof. Dr., über den Begriff des Rechts. Mit besonderer Beziehung auf d Henricische Schrift darüber. Merseburg, Sonntag'sche Buchh. 1831. gr. 8. 3 gr.

1072. **A. Tv. Sieger**, Ur-Philosophie, den Systemen der Dogmatisten, Kants, Jacobi vorzüglich dem Nothwendigkeitssysteme von Georg Hermes gegenüber angedeute Düsseldorf, Schreiner. 1831. gr. 8. n. 12 gr.

1073. **Schmalz**, Geh. Justizrath, Ordinarius Dr. Th., die Wissenschaft des natürlich Rechts. Mit einer Vorrede von Professor Dr. C. E. Jarke. Leipzig, Brockhau 1831. gr. 8. 1 Thlr.

Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1832. Nro. 49. Seite 385. — Haller Literatu Zeitung von 1834. Band 3. Seite 388.

1074. **Duncker**, Geheimer Ober-Regierungsrath J. F. C., das Recht, aus dem Gese des Lebens als Leitfaden eines Gesetzbuchs entwickelt. Berlin, Duncker und Humblo 1831. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1832. Nro. 205. S. 553. — Leipziger Literatu Zeitung von 1832. Nro. 305. Seite 2435.

1074a. **Göschel**, Geheimer Justizrath Carl Friedrich, zerstreute Blätter aus den Hand- un Hülfsacten eines Juristen. Wissenschaftliches und Geschichtliches aus der Theori und Praxis, oder aus der Lehre und dem Leben des Rechts. Erster Theil. Erfur Kayser. 1832. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Zweiter Theil auch unter dem Titel: Zur Philosophie und Theologie des Recht und der Rechtsgeschichte. Schleusingen, Glaser. 1835. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Dritter Theil erste Abth. A. u. d. T. Zur theologisch-juristischen Biographie un Literatur. Ebendas. 1837. gr. 8. 2 Thlr. 6 gr.

Rec. Band 1. Jahrbücher für wissenschaftliche Critik. 1832. Band 2. Seite 321 — Schuncks Jahrbücher. Bd. 20. Seite 186. — Göttinger gelehrte Anzeige von 1832. Seite 2871. — Haller Literaturzeitung von 1833. Ergänzungsblätte Seite 830. — Jenaer Literaturzeitung von 1833. Nro. 23. Seite 181. Ban 1—3. — Richters critische Jahrbücher, 1r Jahrgang, 6. Heft. Seite 495.

1075. **Kants**, Imm., vorzügliche kleine Schriften und Aufsätze. Mit Anmerkungen her ausgegeben von Fr. Ch. Starke. Nebst Betrachtungen über die Erde und den Men schen, aus ungedruckten Vorlesungen von Imm. Kant. In zwei Bänden. gr. 8 Leipzig, Expedition des europäischen Aufsehers. 1833. 3 Thlr. 10 gr.

1076. **Fichte**, Joh. Gottl., nachgelassene Werke, herausgegeben von J. H. Fichte. Erste Band. Auch unter dem Titel: Fichte's Einleitungs-Vorlesungen in die Wissenschafts lehre, die transcendentale Logik und die Thatsachen des Bewußtseyns; vorgetragen an der Universität zu Berlin in den Jahren 1812 und 1813. Bonn, Marcus. 1834. gr. 8. $2\frac{1}{4}$ Thlr.

Derselben zweiter Band. Auch unter dem Titel: Fichte's Wissenschaftslehre und das System der Rechtslehre, vorgetragen an der Universität zu Berlin in den Jahren 1804. 1812. und 1813. Bonn, Marcus. 1835. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

1677. **Glinka**, Dimitry de, Exquisse d'une théorie de droit naturel. Berlin, Posen und Bromberg, Mittler. 1835. gr. 8. ½ Thlr.

1678. **Birnbaum**, J. U. et P. D. Prof. J. M. F., de Hugonis Grotii in definiendo jure naturali vera mente a recentiss. historiae hujus doctrinae scriptoribus minus intellecta. Commentatio. Bonnae, Marcus. 1835. 4. maj. 8 gr.

1679. **Trummer**, Dr. C., Anti-Rotteck; ein Gegenstück zu des Abbé de la Mennais Worten eines Gläubigen. Eine Reihe von Fragmenten über des Professors von Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts. Hamburg, Nestler und Melle. 1836. 8. 12 gr.

1680. **Nägeli**, Dr. Hans Georg, das Recht aus dem Standpunkte der Cultur, besprochen in zwei Rede-Vorträgen. Bevorwortet und herausgegeben vom Reg.Rathe und Prof. Heinrich Escher. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1836. gr. 8. 5 gr.

1681. Beiträge zur Philosophie des Rechts. Heidelberg, Oßwald. 1836. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Rec. Richters critische Jahrbücher. 1r Jahrg. 6. Heft. Seite 485. — Haller Lit.-Zeit. 1837. Nro. 23. Seite 177.

1682. **Claus**, über Philosophie des Rechts. 1837. 1 Thlr.

IV. Einzelne naturrechtliche Abhandlungen.

1683. Rechtfertigung der einzig wahren Deduction des Rechtsgesetzes, als der Grundlage aller Rechtsphilosophie, Staatswissenschaft und Gesetz-Politik gegen mehrere Einwürfe; in der
Asträa, Zeitschrift für Erweiterung rc. der Rechtsphilosophie u. s. w. von Gerstäcker, erstes Heft, Nro. II. Seite 13—69.
Vergleiche hierüber die Haller Literaturzeitung von 1814. Nro. 41. Seite 322.

1684. Ueber die wahre Ableitung der Rechtslehre, von Dr. C. F. Callisen; in
Grolmans Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Bd. 1. (1798.) S. 180.
Versuch über das Verhältniß der philosophischen und positiven Rechtsgelehrsamkeit; von demselben; ebend. Seite 194.
Ueber die Frage: was heißt positives Recht? ein Nachtrag zu der zuletzt erwähnten Abhandlung; von demselben; in
Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung. Band 1. (1800.) Abh. III. Seite 124.
Kurzer Abriß der philosophischen Rechtslehre, von demselben. Ebendaselbst, Bd. 2. Abh. 6. Seite 255.

1685. Einige Bemerkungen über das Verhältniß des Naturrechts zum positiven Rechte, nebst einer Anwendung davon auf einen interessanten Rechtsfall. Von Herrn Advokat Schweikardt zu Reichelsheim; in
Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, Band 1. Abhandlung X. Seite 402.

1686. **v. Batz** in seinen Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des natürlichen und positiven Rechts, Seite 1.
Von dem unterscheidenden Character zwischen Naturrecht und Moral.

Der Aufsatz ist gegen diejenigen Juristen (hauptsächlich gegen Hufeland) gerichtet, welche glauben, daß das Naturrecht keine Pflichten, sondern nur Rechte enthalte, und sich also durch den Gegenstand von der Moral unterscheide. Der Verfasser stimmt diesem nicht bei, sondern glaubt, daß es mancherlei Zustände der menschlichen Natur gebe, wo es allgemeine, folglich Rechtspflicht sey, zum Besten seiner Mitmenschen sich thätig zu erweisen, deren Erfüllung nicht bloß Acte des Wohlwollens, sondern Schuldigkeit sey, so daß allerdings objectiv allgemeine Pflichten vorhanden seyen, die in das Naturrecht gehören.

1087. **Derselbe**, ebendaselbst Seite 10.

Von affirmativen und negativen Rechtspflichten.

Affirmative Pflichten hat der Mensch gegen jeden, der seine Menschheit nicht durch selbst erhalten, oder sein Daseyn nicht durch eigene Wirksamkeit fortsetzen kann; negat Rechtspflichten aber bestehen in der durch die Vernunft dem Menschen gebotenen Unterl sung aller Handlungen, wodurch die Persönlichkeit und freie Wirksamkeit Anderer verl wird. Durch Erfüllung negativer Pflichten achten sich die Menschen als Personen, du Leistung der affirmativen Pflichten aber achten sich die Personen als Menschen.

1088. **Derselbe**, ebendas. Seite 25.

Entwicklung des Rechtsbegriffes. a) Feuerbachs System; Prüfu desselben. b) Kantisches System nach den Rechtsformeln d Ulpian.

Nach der Theorie des Verfassers entwickelt sich der Begriff von Recht aus Freiheit u Gleichheit, den ursprünglichen, wesentlichen Eigenschaften der Menschen. Das Criteriu des Rechts ist bei affirmativen, wie bei negativen Pflichten das innere Gefühl und die G wißheit, daß die Menschen sich diese Pflichten, nach dem sie alle als Selbstzwecke glei verbindenden Gesetze der Vernunft, einander zu leisten, und dieselbe Leistung von Ande zu fordern haben; bei negativen Pflichten aber liegt das Recht theils in dem Bewußtse der Pflicht, theils in dem Bewußtseyn seiner Pflicht.

1089. **Derselbe**, ebendaselbst, Seite 49.

Vom natürlichen und rechtlichen Zustande.

Im Naturzustande ist der Einzelne von seinem Urtheil, wie von seinen Handlung nur sich Rechenschaft zu geben schuldig, was er also nicht für Recht halten will, läßt nicht gegen sich dafür gelten; im bürgerlichen Zustande aber tritt das Gesetz an die Stel des Willens, welches Alle verbindet, dem alle unterthan sind und wonach Alle gericht werden. Hier findet keine andere, als rechtliche Gewalt Statt, welche durch Vollziehun des Gesetzes, als gemeinsamen Willens, die Aufrechthaltung des Rechts des Einzelne bezweckt.

1090. **Derselbe**, ebendaselbst Seite 54.

Von der Wichtigkeit des Naturrechts.

Es ist die Wissenschaft, die bei dem überaus großen und oft zufälligen Stoff der G schäfte, theils die gesetzgeberische Gewalt dahin leitet, jedes Gesetz nach dem Gegenstand worüber es bestimmt, in ein natürliches Verhältniß zu setzen, theils der richterlichen G walt die kluge Anwendung der Gesetze an die Hand gibt, damit daraus kein Unrecht er wachse. Eben so wichtig ist dasselbe für die Strafgewalt, da ihre Gesetze gleichfalls au Principien der allgemeinen Gerechtigkeit fließen.

1091. **Claus**, Dr. J. G., Forschungen, Erfahrungen und Rechtsfälle für Philosophie de Rechts und der Rechtspflege. Frankfurt a. M., Andreä. 1837. 8. 20 gr. Enthäl dreizehn verschiedene Abhandlungen, von denen hier zu erwähnen ist:

Nro. XIII. Flüchtige Skizze für ein mögliches künftiges Naturrecht, Seite 170.

1091 a. **Telting**, A., Disp. de juribus nondum natorum. Groningae, 1826.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 1. Seite 173.

V. Ausländische Literatur.

1092. Rechtsphilosophie in Frankreich. Vom Herrn Professor Warnkönig in Löwen. Eine Uebersicht der früheren und neueren Leistungen der französischen Lite ratur in Bezug auf Rechtsphilosophie; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä. Band 1. Seite 271. Band 2. Seite 143. Forts., welche sich mit der Lehre der Anhänger von Saint-Simon beschäftigt, Band 4. Seite 78. Fortsetzung Band 6. Heft 1. Abhandlung 2. Heft 2. Abhandlung 16. Heft 3. Abhandlung 24.

83. **Rechtsphilosophie in Frankreich.** Philosophie du droit par C. Lerminier, professeur de l'histoire générale des législations comparées au Collège de France. Tom. I. et II. Paris, Paulin. 1831. Von Herrn Professor **Warnkönig** in Gent.
Eine Critik dieser Schrift in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 5. Heft 1. Abh. 1. Seite 1—28.

84. **Rechtsphilosophie in Frankreich.** Von Herrn Professor Dr. L. A. **Warnkönig** in Gent.
Der Verfasser giebt zuerst eine Uebersicht der vorzüglichsten Schriften seit 1832, und theilt dann die beiden, im Jahr 1834 erschienenen Schriften von **Lerminier**; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä. Band 7. Seite 198.

85. *Prysverhandeling* over het bestaan, den ard, en de behandeling van het Natuurregt; bekroond en nitgegeven door de Derde Classe van het Koninglyk Nederlandsche Instituut van Wetenschappen, Letterkunde en Schoone Kunsten. gr. 4. Amsterdam, Sulpe. (Leipzig, Barth.) n. $4\frac{1}{2}$ Thlr.
Enthält Professor G. de Wal's Beantwortung der Preisfrage über das Naturrecht, in ländischer Sprache.
Vergl. darüber die critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä. Band 7. Seite 433.

Fortsetzung.

b) Das allgemeine peinliche Recht.

§. 45.

Ein besonders bearbeiteter Theil der Rechtsphilosophie ist das allgemeine peinliche Recht, das sogenannte philosophische Criminalrecht, welches die, unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundsätze über die Begründung und Ausübung des Strafrechts und über die Anwendung der Strafgesetze — abgesehen von der positiven Strafgesetzgebung eines Landes — entwickelt.

Hieher gehören die schon unter Nro. 1., 3. und 48. angeführten Werke von Henbrenner und Tittmann; außerdem sind viele Materien in den Schriften über Criminal-Politik und Strafrechtstheorien verwebt.

Anmerk. Von älteren Schriften zeichnen sich vorzugsweise aus: **Engelhardt**, R., Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechts, Leipzig, Weidemann. 1756. 18 gr. **Stübel**, Chr. C., System des allgemeinen peinlichen Rechts. 2 Theile. Leipzig, Sommer. 1795. 22 gr.

86. **Müller**, J. B., Versuch über die Anwendung der Grundsätze des Naturrechts auf peinliche Verbrechen. Sonnenburg, Liebold. 1800. 263 Seiten. 8. 18 gr. (jetzt Nürnberg, Fleischer.)
Jenaer Literaturzeitung von 1801. Band 1. Seite 549.

87. **Bergk**, J. A., Philosophie des peinlichen Rechts. Meissen, Göbsche. 1802. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1802. Stück 84. — Altes Criminalarchiv, Band 6. Stück 3. Seite 2.

88. **Zachariä**, K. Sal., Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts, mit einem Anhange über die juristische Vertheidigungskunst. Leipzig, Sommer. 1805. gr. 8. 9 gr.
Rec. Haller Literaturzeitung von 1812. Band 4. Seite 737. — Leipziger Literat.-Zeitung von 1805. Stück 1. Seite 8.
Die schon oben Nro. 985 angeführte Schrift von **Schulze**.

89. **Bayl**, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Theil 1. Abhandlung 5., und im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 2. Abhandlung 1. Seite 1.
Ueber das Verhältniß der Philosophie zum Criminalrechte, als eine Critik der neueren Philosophen über Criminalrecht.
Dieses Verhältniß wird in formeller und materieller Beziehung entwickelt.

1100. **Bauer**, A., Grundlinien des philosophischen Criminalrechts. Göttingen, Vahöck und R. 1825. gr. 8. 6 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Seite 186. — L Literaturzeitung von 1825. Band 4. Seite 985.

1101. **Trummer**, in seinen und Hudtwalkers criminalistischen Beiträgen. Ba Heft 1. Seite 184. und Heft 2. Seite 111.

Zur Philosophie des Rechts und insbesondere des Strafrecht Der Verfasser entwickelt in diesem Aufsatze seine Ansichten über die Rechtsphilos insbesondere über das Strafrecht und dessen wichtigste Gegenstände. Einige Hauptmo dieser Abhandlung werden hervorgehoben in der Zeitschrift für österreichische Rechtsg samkeit ꝛc. Jahrgang 1827. Notizenblatt Seite 178.

1102. **Richter**, Prof. H. F., das philosophische Strafrecht, begründet auf die Ideen Gerechtigkeit. Zur Critik der Theorien des Strafrechts. Leipzig, Hartmann. gr. 8. 1⅔ Thlr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11. Seite 528. — Heidelb Jahrbücher von 1829. Heft 9. Seite 879. — Leipziger Literaturzeitung 1829. Seite 1213. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1830. Stück 108. 1079. — Haller Literaturzeitung von 1830. Nro. 127. 128. Seite 369 Jahrbücher für wissenschaftliche Critik. 1830. Band 1. Nro. 111—112. 881—895.

1103. *Traité de droit pénal*, par *M. P. Rossi*, Prof de droit romain a l'académi Génève. Paris, à Sautelet et Comp., Alex. Meunier. Génève, J. Barbezat et C 1829. III. Tom.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 17. Seite 120. 237. — Haller Literaturzeitung 1830. Nro. 127. und Nro. 128. Seite 369—384.

1104. **Carmignani**, teoria delle legi, della sicurrezza sociale. Pisa, 1831. IV. Fol.

3) Die Criminal-Politik.

§. 46.

Die Criminal-Politik *) lehrt die Regeln, wie — eines Theils nach Grundsätzen des natürlichen oder philosophischen Criminalrechts, andern T mit Rücksicht auf den Culturstand, den Character, die Sitten und übrigen hältnisse des Volks, in einem gegebenen Staate die Criminalgesetzgebung zweckmäßigsten einzurichten ist.

Allein nicht nur mit den Gesetzen über die Bestrafung der Verbrechen h sich zu beschäftigen, ihre Aufgabe umfaßt auch die Wahl der Mittel, Verbr zu verhüten, zu vermindern oder zu erschweren.

Als Einleitung sind hier zuerst die Schriften über den Geist der Ge über Gesetzgebung überhaupt u. dgl. zu erwähnen:

1105. *Oeuvres complètes de Montesquieu* **), nouvelle édition, d'après celle de Plas compris l'analyse de Bertolini et les notes d'Helvetius sur une partie de l'espri lois. Bâle, 1800. 5 Bog. 8.

---

*) Ueber die Behandlung der Criminal-Politik in den Handbüchern über das peinliche Recht, siehe di oben Nro. 44. angeführte Schrift von Zeiller. — Henke's Handbuch des Criminalrechts und der Criminal- ist hiernach bei den Lehr- und Handbüchern angeführt.

**) Carl v. Secondat, Baron v. La Brede und v. Montesquieu, Parlaments-Präsident zu Bourdeaux, g 1689, gestorben 1755, ist der älteste Schriftsteller über Criminal-Politik. Sein Werk führt den Titel: De des lois, ou du rapport que les lois doivent avoir avec la constitution de chaque Gouvernement, les n le climat, le commerce etc. Génève, 1748.

Ueber die vielen, dem vorigen Jahrhunderte angehörigen Ausgaben dieses Werks, und dessen deutsche lische, polnische Uebersetzungen, Critiken und Anti-Critiken, so wie überhaupt über die älteren, hieher ge Schriften, siehe Böhmers Literatur des Criminalrechts, S. 186 ff., Brunners Handbuch, S. 40 ff. Von i lienischen Schriftstellern über die Criminal-Politik, s. einen Aufsatz von Kleinschrod, im alten Archiv des nalrechts. Band 1. Stück 1. Abh. 8. Seite 164.

C. de Secondat Bar. de Montesquieu, der Geist der Gesetze, aus dem Französ. neu übersetzt und mit berichtigenden Anmerkungen versehen von A. W. Hauswald. (Altenburg, Richter. 1782.) Görlitz, Anton. 1804. 3 Thle. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr. Neueste Ausgabe. Halle, Anton. 1829. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1808. Ergänzungsblatt Seite 854.

6. v. **Montesquieu**, sämmtliche Werke in zehn Bändchen in Taschenformat, aus dem Französischen übersetzt. Heilbronn, Claß. 1827—31. à 5 gr.

7. **Dasselbe**, aus dem Französischen übersetzt von Schäfer, 2 Bde. Auch unter dem Titel: vom Geist der Gesetze. Stuttgart, Hoffmann. 1827. 12 gr.

Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1829. Seite 1462.

8. **Gerstäcker**, in der Zeitschrift Asträa. Heft 1. Nro. 4. Seite 79—86.

Betrachtungen über Montesquieus Geist der Gesetze; ...end auf eine Vertheidigung des Esprit gegen den ihm, besonders von Voltaire, ge...ten Vorwurf eines Mangels an einem festen, durch das ganze Werk herrschenden ...e und einer wahrhaft systematischen Anordnung und Durchführung des bei dessen ...führung befolgten Plans; — von welcher Rechtfertigung hier der Anfang gegeben wird.

Siehe darüber auch Haller Literaturzeitung von 1814. Nro. 41. Seite 325.

9. Graf **Destutt de Tracy**, Characterzeichnung der Politik aller Staaten der Erde; critischer Commentar über Montesquieus Geist der Gesetze, nebst zwei Anhangsschriften von demselben Verfasser und von Condorcat, übersetzt und glossirt von K. Ed. Morstadt. Heidelberg, Groos. 1820. 2 Bände. gr. 8. 4 Thlr.

0. **Bergk**, J. A., die Theorie der Gesetzgebung. Meissen, Erbstein. 1802. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1803. Stück 296. Seite 1081.

1. **Hippel**, Theodor, über Gesetzgebung und Staatenwohl. Berlin, Voß. 1804. 8. 18 gr.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nro. 218. Seite 516.

2. **Reitemaier**, J. F., die deutsche Gesetzgebungswissenschaft seit der neuen Legislation. Frankfurt, Flittner. 1804. 1 Thlr.

3. **Derselbe**, über Gesetzgebung, mit besonderer Rücksicht auf den Plan der neuen russischen Gesetz-Commission, Frankf. acad. B. 1806. 8. 16 gr.

4. **Beck**, J. S., Grundsätze der Gesetzgebung. Leipzig, Hartknoch. 1806. 8. 3 Thlr. 16 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1806. Band 4. Seite 409. — Jenaer Literaturzeitung von 1811. Nro. 106. Seite 267.

5. **Camerer**, Cl. Chr., Vortheile der selbstständigen Rechtsgesetzgebung für den Staat und dessen Justizpflege; mit einigen historischen Winken. Tübingen, Heerbrandt. 1806. 8. 10 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1808. Nro. 275. Seite 168. — Leipziger Lit.-Zeitung von 1807. Stück 98. Seite 1553.

6. **Zachariä**, K. Sal., die Wissenschaft der Gesetzgebung, als Einleitung zu einem allgemeinen Gesetzbuche. Leipzig, G. Fleischer. 1806. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1812. Band 4. Seite 725.

7. **Gönner**, N. Thd., über die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung, in Verbindung mit dem Cassations-Tribunale. (Aus des Verfassers Archiv für Gesetzgebung.) Landshut, Krüll. 1809. 8. 6 gr.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1810. Nro. 119. Seite 251.

8. **Gerstäcker**, Ueber den Unterschied zwischen Universal-Jurisprudenz, Geist der Gesetze, Critik des positiven Rechts und Gesetz-Politik; in der

Asträa, Zeitschrift für Erweiterung rc. der Rechtsphilosophie rc. von Gerstäcker, erstes Heft. Nro. III. Seite 70—78.

9. **Derselbe**, ebendaselbst Nro. 1.

Allgemeine Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebungs-Wissenschaft (1811).

1120. **Vorschläge** zu einer organischen Gesetzgebung für den europäischen Staaten. Leipzig, Gleditsch. 1814. gr. 8. 9 gr.

1121. **Gönner**, N. Th., über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft unserer Zeit. Erl. Palm. 1815. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1815. Band 3. Seite 281 ff. — Zeitschri geschichtliche Rechtswissenschaft. Band 1. Seite 373. — Leipziger Literat von 1815. Seite 1873. — Jenaer Literaturzeitung von 1815. Seite 281.

1122. **Reibnitz**, E. W. v., Aphorismen über die Form der Gesetzgebung. Breslau, 1818. 8. 8 gr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1819. Bd. 1. Seite 549.

1123. **Harl**, Dr. J. P., critische Bemerkungen über neue Formen und neue Gese für deutsche Staaten, und über die bei ihrer Entwerfung, Bearbeitung und führung unumgänglich nothwendigen Rücksichten. Erlangen, Palm. 1822. 88 S 8. 8 gr.

Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1824. Seite 1774.

1124. **Ancillon**, F., über den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß a Gesetzgebung. Berlin, bei Duncker und Humblot. 1825. 350 Seiten. 1 Thlr. 16 gr.

Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1828. Seite 313. 321.

1125. **Welcker**, Dr. K. Theod., das innere und äußere System der practischen, lichen und römisch-christlich-germanischen Rechts-, Staats- und Gesetzgebunge Erster Band: der mehr historisch-philosophischen Seite erste Abtheilung, od Grundlagen und Grundverhältnisse rc.

Auch mit dem besondern Titel:

Die Universal- und die juristisch-politische Encyclopädie und Methodologie, Gebrauche bei Vorlesungen und für das Selbststudium. Stuttgart, Metzler. 3 Thlr. 12 gr.

Rec. Leipziger Literaturzeitung von 1830. Seite 162. 169. — Heidelberger 1830. Seite 417.

1126. **Ungern-Sternberg**, R. de, de summi supplicii justitia ac necessitate. Diss inauguralis philosophica-juridica. Dorpat, 1835. 8.

Rec. Kinds Summar. Bd. 3. Seite 610.

1127. **Tellkampf**, Dr. J. L., über Verbesserung des Rechtszustands in den deu Staaten. Berlin, Rücker. 1835. gr. 8. 12 gr.

1128. **Müller**, Reg.-Rath Alex., die Fortbildung der Gesetzgebung im Geiste der und über die Hindernisse derselben, besonders in Deutschland, mit Hinblick a deutschen Gesetz- und Rechtszustand, und die legislatorischen Vorarbeiten; über die zweckmäßigsten Mittel, zu einer guten Gesetzgebung überhaupt zu gela mittelst Angabe der vornehmsten hieher gehörenden Literatur-Quellen für fremd einheimische bürgerliche Gesetzgebung. Cöln, (Leipzig, Berger in Comm.) gr. 8. ½ Thlr.

Auch in dessen Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. 7. Heft 1. Seite 169.

1129. **Gerstäcker**, Dr. C. W., systematische Darstellung der Gesetzgebungskunst, nach ihren allgemeinen Principien, als nach den, jedem ihrer Hauptteile, der Criminal-, Polizei-, Prozeß-, Finanz-, Militär-, Kirchen- und Constitutions- gebung eigenthümlichen Grundsätzen, in vier Theilen, erster Theil. Fran Osterrieth. 1837. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Fortsetzung.

Schriften über Criminalgesetzgebung insbesondere.

§. 47.

a) Selbständige Werke.

30. **Beccaria** *), Marquis Cäsar Bonesana, Abhandl. über Verbrechen und Strafen, von Neuem aus dem Italienischen übersetzt mit Anmerkungen von Diderot; mit Noten und Abhandlungen vom Uebersetzer; mit den Meinungen der berühmtesten Schriftsteller über die Todesstrafe; nebst einer Critik derselben, und mit einem Anhange über die Nothwendigkeit des Geschwornengerichts und über die Beschaffenheit und die Vortheile desselben in England, Nordamerika und Frankreich; von J. A. Bergk. Leipzig, Weigang. 1798, mit neuem Titel ebendaselbst, Franz, 1817. 2 Thle. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.

Von Beccaria's Werk erschienen neuerlich folgende Ausgaben und Bearbeitungen:

31. **Beccaria,** des délits et des peines, tradition nouvelle et feuil complète, accompagnée des notes historiques et critiques sur la législation criminelle ancienne et moderne, le Sécret, les Agens provocateurs etc. Suivie du commentaire de Voltaire sur le livre des délits et des peines et du discours de J. M. A. Servan, Adv. Général au Parlement de Grenoble, sur l'administration de la justice crim. avec des notes. Par P. J. S. Dufey. Paris, Dalibon. 1821. gr. 8.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1822. Ergänzungsbl. Seite 131.

32. **Beccaria,** C., dei delitti e delle pene. Con l'aggiunta d'un exame critico dell A. Paolini ed. altri opuscoli. Firenze, 1821. 5. fol.

33. **Beccaria,** C., dei delitti e delle pene, con note, comenti ed osservazioni di Filangieri, Montesquieu, Voltaire, Diderot, Mirabeau, Bentham, ed altri insigni autori. Par. Lipsiae, Michelsen. 1829. gr. 8. 2⅔ Thlr.

34. **Beccaria's,** Cesare, Opere. Vol. unico. 16. Milano, 1831. (Monaco, Weber.) Velinp. br. n. 12 gr.

35. **Stürzer,** Jos., über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Straf-Codex zu nehmen hat, ein politisch-juridischer Versuch. Landshut, Krüll. 1801. 8. 14 gr.

36. **Bexon Scipion,** Dévelloppement de la théorie des lois criminelles, par la comparaison de plusieurs législations anciennes et modernes notammens de Rome de l'Angleterre et de la France, suivi de l'application de cette théorie dans un projet de code criminel, correctionel et de police. Par Scipion Bexon. Tom. I. et II. Paris, chez Garrery. 1802.

Rec. Altes Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 1. Seite 154.

37. **Bentham,** Jérémie, Jurisconsulte anglois, Traités de législation civile et pénale, précédés de principes généreaux de législation, et d'une vue d'un corps complet de droit, publies en français par Etienne Dumont, de Génève, d'après les manuscripts confiés par l'auteur. Paris, 1803. 1820. 3. Vol. 8.

38. **Bentham,** J., Grundsätze der Civil- und Criminal-Gesetzgebung. Aus den Handschriften des englischen Rechtsgelehrten herausgegeben von E. Dümont. Nach der zweiten verbesserten und vermehrten Auflage für Deutschland bearbeitet und mit Anmerkungen von Dr. Fr. Ed. Beneke. Zwei Bände. Berlin, Amelang. 1830. gr. 8. 3 Thlr. 4 gr.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 17. Seite 119. 237.

---

*) Beccaria aus Mailand, geb. 1738, gest. 1794; sein erstes Werk: Dei delitti e delle pene Monaco, 1764. Über die verschiedenen Ausgaben und Uebersetzungen des vorigen Jahrhunderts, siehe Böhmer a. a. O. Seite 8 f. und Brunner a. a. O.

1139. **Des englischen Juristen Jeremias Benthams** Principien der Gesetzge herausgegeben von Etienne Dümont, nach der neuesten Ausgabe übersetzt. Arand. 1833. gr. 8. 20 gr.

1140. **Ueber Verbesserung** der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung. Mü 1803. 8.

1141. **Gedanken und Vorschläge** eines Menschenfreundes zu Entwerfung eines minalgesetzbuchs; nebst einem Anhange über Corrections- und Arbeitshäuser haupt. Breslau, Barth. 1804. 8. 8 gr.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1805. Nro. 102. — Haller Literaturzeitung 1805. Band 2. Seite 734.

1142. **Burkhardt**, J. M. B., Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Maje Rechte. Erster Theil, erstes Heft. Auch unter dem Titel: Metaphysik der Or sation des Staats im Allgemeinen, 1806.

Zweites Heft mit dem besondern Titel: Metaphysik der Criminalgesetzgebun Staate. Erlangen, Palm. 1807, jedes Heft 12 gr.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nro. 289. Seite 457. — Leipziger Zeitung von 1807. Seite 2214. und von 1808. Seite 1697.

1143. **Ideen** für Criminalgesetzgebung, mit Hinsicht auf den Entwurf eines peinl Gesetzbuchs für Baiern. 2 Bände. Regensburg, Daisenberger. 1806. 8. 1 Thlr

1144. **Beck**, Christoph, gemeinnützige Beiträge zur peinlichen Gesetzgebung nach philos schen und juristischen Grundsätzen zum Gebrauch bearbeitet. Fürth, Literatur-Bu 1807. 155 Seiten 8. 10 gr.

(Handelt auf 155 Seiten kl. 8. das ganze System des Criminalrechts ab.)

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1810. Nr. 278. Seite 418. — Leipziger Lit.-Zeit. 1807. Seite 2212.

1145. *Collegione* dei travagli sul codice penale pel regno d'Italia. Brescia, 1807. 6 Vo

1146. **H. E. v. G.** (H. E. v. Globig), System einer vollständigen Criminal-, Po und Civil-Gesetzgebung. Erster Theil: Criminal-Codex; zweiter Theil: Polizei-Co dritter Theil: Civil-Codex; vierter Theil: System der Gesetzgebung für das ger liche Verfahren. Dresden, Walther. 1809. 6 Thlr. Zweite vermehrte Auflage, des Verfassers Namen. Ebend. 1817—1818. 4 Theile. gr. 8. 7 Thlr. 18 gr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1813. Band 1. Seite 417. — Jenaer Lit.-Zeit. 1811. Nr. 104. Seite 249.

1147. **Pfizer**, B. F., Beiträge zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung. Tübingen, H brandt. 1810. 8. 12 gr. Zweite veränderte und vermehrte Ausgabe, Ulm, Stet 1826. 8. 1 Thlr.

Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1812. Band 3. Seite 801. — Jenaer Lit.-Zeit. 1811. Nr. 276. Seite 423. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band Stück 1. Seite 188. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1811. Stück 4. Seite 49 Haller Lit.-Zeit. von 1826. Erg.-Bl. Nr. 106 und 107. — Leipziger Lit.-Z von 1829. Seite 518.

1148. **Tafinger**, W. G., über die Idee einer Criminalgesetzgebung, in Beziehung auf W senschaft sowohl als das practische Leben. Tübingen, Cotta. 1811. gr. 8. 1 Th. 4

Rec. Heidelberger Jahrb. 1812. S. 374. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1813. S.

1149. **Behr**, W. Jos., welchen Hauptanforderungen muß eine Strafgesetzgebung genüg um als befriedigend anerkannt werden zu können? Hiebei vorzüglich von der le lativen Unterscheidung zwischen Verbrechen und Polizei-Vergehen und von Maaßstabe der Straf-Androhung. Würzburg, Riegel und Wießner. 1813. gr. 8.

1150. **Pfeiffer**, B. W., Ideen zu einer neuen Criminalgesetzgebung. Göttingen, D terich. 1815. 8.

1151. **Villaume**, Peter, Versuch einer Theorie der Criminalgesetzgebung. Kopenhag Bonnier. 1818. 8. 18 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Seite 506. — Leipziger Lit. von 1819. Seite 816.

1151. **Oersted**, A. S., Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral- und Gesetzgebungs-Philosophie; erster Band. A. u. d. T.: über die Grundregeln der Strafgesetzgebung. Aus dem Dänischen übersetzt. Kopenhagen, Gyldendal. 1818. 8. 2 Thlr.

1152. **Globig**, H. E. v., censura rei judic. Europae liberae, praes. German. novis legum exemplis illustr. P. 1. gen. L. 1. Lips. Müller. 1821. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Rec. Becks Repertorium von 1821. Band 1. Seite 17.

(Handelt von den Hauptrücksichten für den Gesetzgeber in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen; zuvor ein geschichtlicher Abriß der neueren Gesetzgebung.)

1153. **Nani** principi di jurisprudenza criminali. Milano, 1822.

1154. **Raffaelli** nomotesia penale. Nap. 1824. 3 Vol.

1155. **Hurlebusch**, Präs., Wünsche und Vorschläge, die Criminalgesetzgebung betreffend. Braunschweig, Mayer. 1825. gr. 8. 6 gr.

1156. **Zachariä**, Carl Sal., Strafgesetzbuch-Entwurf. Mit einer Darstellung der Grundlagen des Entwurfs. Heidelberg, Oßwald. 1826. gr. 8. 18 gr.

Rec. Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung von Schilling. Band 1. Heft 3. Seite 199. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 2c. von Wagner, Jahrgang 1827. Not.-Bl. Seite 396. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 196. Seite 2361. — Schuncks Jahrbücher. Band 5. Seite 173.

1157. **Bemerkungen**, rhapsodische, über Criminal-Justiz. Zum Theil mit besonderer Beziehung auf Hamburg. Hamburg, Meißner. 1828. 8. 8 gr.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen. 1830. Stück 29. Seite 287. — Schuncks Jahrbücher. Band 11. Seite 312.

1158. **Gesetzbuch**, **fremdes**? Oeffentlichkeit? Geschwornengericht? Todesstrafe? Beiträge zur Strafgesetzgebung unserer neuesten Zeit; auch in besonderer Beziehung auf Hamburg. Zugleich als Gegenschrift der „rhapsodischen Bemerkungen über Criminal-Justiz." Hamburg, Nestler. 1828. gr. 8. 1/4 Thlr.

Rec. Hitzigs Zeitschrift, Band 10. Seite 379. — Schuncks Jahrbücher, Band 10. Seite 98. — Göttinger gel. Anz. 1829. Stück 44. Seite 436. — Haller Lit.-Zeit. 1830. Nr. 8. Seite 61.

1159. *Opere diverse di Francesco Gambini. Vol. I.* 1830. Dargestellt von Prof. Dr. Rauter in Straßburg.

Ueber eine dieser Schriften, welche den Titel führt: Osservazioni sopra alcune massime legislatione penale, berichtet der Herr Verfasser, weil sie dazu beitragen könne, den Zustand der Wissenschaft der Criminalpolitik in Italien aufzuklären, in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, von Mittermaier und Zachariä. Band 4. Seite 261.

1160. **Dialogen**, das Criminalrecht betreffend, mit Andeutungen zur Benutzung bei desfallsigen Verbesserungsversuchen. Danzig, Anhuth. 1831. gr. 8. 12 gr.

1161. **Strombeck**, Carl Friedrich v., Entwurf eines Strafgesetzbuches für Staatsgebiete des deutschen Bundes. Zweite hin und wieder verbesserte Auflage. Braunschweig, bei Vieweg. 1834. 259 Seiten gr. 8. 1 1/2 Thlr. (S. auch Braunschweigischer Entwurf.)

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 2c. von Wagner, Jahrgang 1835. Not.-Bl. Seite 371.

1162. **Strube**, Gustav v., Ideen zur Begründung einer dem Staatszwecke entsprechenden Criminalgesetzgebung und Rechtspflege. Carlsruhe, Braun. 1835. gr. 8. 6 gr.

b) Einzelne Abhandlungen über Criminalgesetzgebung.

1163. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Abh. 7. Seite 46: **Welches ist der gebahnteste Weg zur Verbesserung des Criminalwesens in Deutschland?**

Die Verschiedenheit der Meinungen — sagt der Verfasser — werde durch die besten Gesetze nicht gehoben; besser wäre es freilich, man dächte an eine Revision der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karl V., allein hierüber sey wohl schwerlich eine Vereinigung zu

hoffen. Es bleibe daher kein anderer Weg übrig, als ein allgemeines Gewohnheits welches durch den großen Einfluß angesehener Rechtsgelehrten bewirkt werden könne.

1164. Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Criminaljustiz in Deutsch

Der Verfasser wünscht, daß auf dem Reichstage die Reichsstände gleichförmige G sätze über solche Gegenstände der Criminalgewalt festsetzen mögen, welche ihre Wirkung in einem deutschen Gebiete, sondern in mehreren Ländern äußere, z. B. Abschaffun meinschädlicher Strafen, Ablieferung des bestraften Verbrechers in seinen Geburtsort, strafung eines jeden Verbrechens an dem Orte, wo es vorfiel, gegenseitige Unterstützun Richter in Criminalsachen.

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 3. Stück 1. Abh. 1. Seite 1.

Damit steht in Verbindung:

Einige Bemerkungen zu den Wünschen und Vorschlägen zur Verbesserung der minaljustiz in Deutschland; von B.

Ebendaselbst, Band 4. Stück 1. Abh. 4. Seite 80.

1165. Etwas zur Beherzigung derjenigen, welche an der Reform der Criminalg arbeiten. Von Kanzleirath Bezin; im

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 6. Stück 4. Abh. 6. Seite 93.

Bemerkungen darüber von Konopak; ebend. Seite 152.

v. **Zeiller**, in der schon oben Nr. 277 c. angeführten Abhandlung.

1166. **Schildener**, C., in seinen (2) philos. jurist. Abhandlungen, Nr. II:

Ideen über die Grundsätze der Criminalgesetzgebung und einige damit zusam hängende Gegenstände. Aus einem Briefe.

Vergleiche die (nachtheilige) Recension darüber in der Jenaer Literatur-Zei von 1808. Nr. 139. Seite 503.

1167. **Goßler**, in seinen juridischen Miscellen, erstes Heft, Seite 91:

Ueber die Philosophie der juridischen Gesetzgebung.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen deutet der Verfasser die vorzüglichsten Gesic punkte an, aus welchen die Vorschriften der Civil- und Criminal-Gesetze betrachtet we müssen. Im Criminalrechte — sagt der Verfasser — geht der Zweck im Allgemeinen da allen Verletzungen der innern und äußern Sicherheit vorzubeugen, indem eine genaue sicht darüber angeordnet und dafür gesorgt wird, durch zweckmäßige und schnelle Bestraf jedes Verbrechers ein warnendes Beispiel aufzustellen. Genaue Bestimmung der vers denen bisher bekannt gewordenen Verbrechen und der Grade derselben, passende Stra für ein jedes, stete Rücksicht auf Legalität und Vermeidung aller Abschweifung auf schwankende, von Menschen nie genau zu erforschende Moralität, gute Einrichtung Criminalgerichte und Straf-Anstalten, dieß seyen die Punkte, worauf der Gesetzgeber vornehmliches Augenmerk richte.

Die Criminalgerichtsbarkeit soll über alle Verbrechen wachen, die noch nicht vollende rasch und kräftig hindern, die vollendeten schnell ausmitteln und die Thäter mit allen ih Gehülfen gesetzmäßig bestrafen. Die Strafe bestimme das Gesetz, der Richter habe ihre Anwendung auf jeden Fall; diese müsse ohne Zeitverlust geschehen, und jedem St Uebel müsse seine volle Geltung gegeben werden. Dahin müsse die Form der Untersuch gen und die Einrichtung der Straf-Anstalten gehen, und eben deßhalb müßten auch Straf-Anstalten mit den Criminalgerichten verbunden seyn. Der Zweck aller Strafen, warnendes Beispiel aufzustellen, werde geschwächt, oder fast ganz gehindert, wenn zwisc der Verübung des Verbrechens und der Bestrafung eine lange Zeit verstreicht, und we die Strafe nicht gleichsam unter den Augen derer vollzogen wird, in deren Mitte das V brechen begangen worden ist.

1168. v. **Weber**, H. B., damals Criminaltribunalrath in Eßlingen, jetzt Director Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 363:

Andeutungen über Wesen und Reform der Criminalrechtspfle und Gesetzgebung.

Es wird von den Erfordernissen zur absoluten und relativen Güte eines Strafgesetzes, von den Eigenschaften und Pflichten der Inquirenten, Referenten und Urtheilsfinder gehandelt. (Den Inquirenten vergleicht der Verfasser mit einem Geschichtensammler, und den erkennenden Richter mit einem pragmatischen Geschichtschreiber.)

69. Wünsche und Vorschläge, die Criminalgesetzgebung betreffend, von Herrn Präsident Hurlebusch zu Wolfenbüttel; in

von Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Band 13. Seite 401.

70. v. Weber, J. B., im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Abhandlung 18. Seite 436:

Beitrag zur Revision der allgemeinen Grundsätze der Strafgesetzgebung.

Vom Umfange der Strafgewalt. Von den Bedingungen zur Zurechnung. Von den verschiedenen Strafrechts-Theorien. (Der Verfasser bekennt sich zu der Theorie der Selbsterhaltung des Staats, die er sodann näher ausführt.)

71. v. Zeiller, Hofrath, in Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, Band 8. Nr. 4. Seite 388:

Von dem Streite zwischen der Theorie und Praxis im Strafrechte.

Der Verfasser führt einige der vorzüglicheren Behauptungen und Vorschläge berühmter Schriftsteller auf, bei denen man noch immer Bedenken trage, sie in Ausübung zu setzen, nämlich:

1) Die Behauptung, daß man alle, oder alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen unter dem gemeinschaftlichen Namen von Verbrechen nach ihren verschiedenen Gattungen und Arten in den nämlichen Codex zusammenfassen, dieselben insgesammt den Criminalgerichten zuweisen und in ihrer Behandlung eine gleichförmige Verfahrungsart beobachten soll;

2) den Tadel der Gesetzgeber von mehreren Theoretikern, daß sich erstere in Bestimmungen und Begränzungen durch Zahlen bei Gegenständen einlassen, die doch der Beschaffenheit dieser Gegenstände und der Gerechtigkeit widerstreiten, so z. B. jene der Mündigkeit nach zurückgelegtem 14. Jahre, und der davon abhängenden Fähigkeit, sich eines Verbrechens schuldig zu machen u. s. w.;

3) das so große Eifern mehrerer neuer Philosophen gegen die Verjährung und Begnadigung, weil sie einen mächtigen Reiz zu Verbrechen erzeugen.

Der Verfasser sucht diese Behauptungen durch Gegengründe zu entkräften und ihre Unanwendbarkeit in der Ausübung zu zeigen.

Zugleich werden die verschiedenen Strafrechts-Theorien erwähnt und bemerkt, daß die Verschiedenheit derselben mehr in den Worten als im Wesen liege, und sie am Ende doch alle zu dem nämlichen Resultate hinführen.

72. Pfizer, Staatsrath, in Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 397:

Ueber die Fragen: 1) Wem ist das Geschäft einer neuen Strafgesetzgebung zu übertragen? und 2) Was ist bei der Gesetzgebung selbst zu beobachten?

173. v. Zu-Rhein, in seinen Beiträgen zur Gesetzgebung und praktischen Jurisprudenz, Band 1. Heft 1. Abhandlung 8:

Ueber Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die über Gesetzgebung überhaupt aufgestellten allgemeinen Grundsätze.

Es werden einige Hauptzüge der Strafgesetzgebung entworfen, und Untersuchungen über einige Anordnungen des bairischen Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 und des Gesetzesentwurfs vom Jahre 1825 angestellt.

174. Roßhirt, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Abhandlung 6. Seite 145:

Einiges über Wissenschaft, Gesetzgebung und Anwendung im Rechte, besonders im Criminalrechte.

Der Verfasser beschäftigt sich mit der Betrachtung über den hohen Einfluß, den die Wissenschaft, oder eigentlich die fortschreitende Behandlung der Rechtslehre als Wissenschaft, auf die Gesetzgebung und Praxis hat, und sucht zu beweisen, daß, je höher die wissenschaftliche Behandlung der Rechtslehre steht, desto glücklicher die Rechtsanwendung und Gesetz-

gebung seyn werde, daß aber selbst die höchste Blüthe der Wissenschaft des Rechts Fortschreiten der Gesetzgebung nie entbehrlich machen könne.

Vergl. auch die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von **Wagner**, Jahrgang 1826. Not.-Bl. Seite 368.

1175. **Rehberg**, Hannöver'scher Cabinetsrath, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 10. Stück 3. Abh. 16. Seite 402:

Ueber die Verbesserung der Criminaljustiz und neue Gesetzbücher für dieselbe.

Andeutungen über das Bedürfniß und den Werth neuer Strafgesetzbücher, über Art und Weise, sie zu bilden und zu vervollkommnen, über das Wesentliche in denselben, über Strafen, Straf-Verfahren, Straf-Anstalten u. s. w. Der Verfasser will besondere Personen aufgestellt wissen, welche über den raschen Gang der Untersuchungen wachen; den Bedürfnissen des peinlichen Verfahrens könnte — sagt er — durch die Einführung von Staatsanwälten, gleich den franz. procureurs du roi, am besten geholfen werden.

1176. Ueber Strafgesetzgebung und Verhütung der Verbrechen. Vom Herrn Consistorial-Präsidenten Hurlebusch. Ein kurzer Aufsatz in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 1829. Seite 337.

Der Verfasser wünscht, daß bei Abfassung eines Criminalgesetzbuchs eine bereits bestehende Criminalgesetzgebung — nach seiner Ansicht die bairische — zum Grunde gelegt werde. Man soll dabei den Zweck der Strafen — Abschreckung — nicht übersehen.

Fortsetzung.

Schriften über Verhinderung von Verbrechen.

§. 48.

1177. **Colquhoun**, Patr., über Landespolizei, besonders in Bezug auf Verbesserungs- und Verhütungs-Mittel der Verbrechen, nebst einem Anhange ähnlichen Inhalts, in Auszügen aus Briefen. Aus dem Englischen nach der fünften Ausgabe, mit einigen Erläuterungen von J. W. Volkmann. 2 Theile. Leipzig, 1800. 8.

1178. **Hörner**, C. L., über die Ursachen der Verbrechen und die Mittel dagegen. Stuttgart. (Bartenstein.) 1803. 8.

1179. **v. Epplen**, Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Mittel, das vermehrte Gauner- und Vagabunden-Gesindel in Deutschland zu unterdrücken. Revision der verschiedenen theils älteren, theils neueren Vorschläge. Zweckmäßige Resultate derselben; in der Justiz- und Polizei-Fama von 1802. Nr. 52. Seite 425 ff. Nr. 53. Seite 441 ff.

1180. (**v. Arnim**) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den preußischen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, nebst Vorschlägen, wie denselben durch zweckmäßige Einrichtung der Gefangenen-Anstalten zu steuern seyn dürfte. Zum Gebrauch der höheren Behörden. Frankfurt und Leipzig (gedruckt zu Jena bei Fromann). 1803. 8. 3 Thlr. 3 Thlr. 8 gr.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen. 1804. Seite 1985. — Altes Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Seite 6. — Haller Literatur-Zeitung von 18.. Nr. 131. Seite 241. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Seite 177 und 185.

1181. **v. Weveld**, freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminal-Verbrechen. München, Lindauer. 1810. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen von 1813. Seite 1279.

1182. Von den Mitteln und den Verbindlichkeiten des Staats, in Hinsicht der vorbeugenden Justiz. Von Herrn **Lucas**, Advocaten am Appellationshofe in Paris; im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 11. Stück 3. Abh. 16. Seite 465.

1183. **Lindenstein**, Dr. H. v., über die Verirrungen des Menschen, oder über den Begriff des Verbrechens, so wie über des Verbrechens Entstehen und über dessen Verhütung — Eine Untersuchung in dem gesammt-philosophischen sowohl als politischen Th…

des Criminalrechts; nach dem Leitfaden der Mosaischen Urkunde. Nebst erläuterndem Vorberichte, und, die wichtigsten Stellen der Genesis (I. Buch Mose) zu deuten strebender, Einleitung. Herausgegeben von Dr. Helfft. Berlin, Hold; broch. und versiegelt. 1828. n. 2 Thlr. 22 gr. (Nebst einer vom Verfasser selbst ausgesetzten Prämie zu 50 Thlr. Fr.-d'or.)

164. **Hurlebusch**, in seinen Bemerkungen vermischten Inhalts: Verhütung der Verbrechen.

Ein kurzer Aufsatz, worin angeführt wird, daß es ein Triumph der Gesetzgebung sey, brechen auf den möglichst niedrigsten Grad vermindert zu haben. Dieß geschehe, wenn die Mitglieder der Gesellschaft besser und tugendhafter bilde, die Quellen der Verchen aufsuche und verstopfe, das Gute, besonders eine gute Kinderzucht, belohne, und — diesen Maaßregeln Nachdruck zu geben — diejenigen, welche nur formidine poenae zu sind, durch Strafen abschrecke.

165. **Vogel**, Dr. W. J. A., Reflexionen und Memorabilien für die Criminal-Justiz, in Beziehung auf die Antiologie der Verirrungen und Verbrechen überhaupt, so wie auf das Sinken der Cultur und Moralität unter den Menschen im Staate ꝛc. ꝛc. nach physischen Principien und Erfahrungen freimüthig beleuchtet. Pirna, Friese. 1804. 8. 8 gr.

Rec. Haller Literatur-Zeitung von 1804. Band 4. Seite 87. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1805. Stück 13. Seite 207.

Fortsetzung.

Einige andere zur Criminal-Politik gehörige Abhandlungen.

§. 49.

166. Ueber die sittliche Beziehung der Strafgesetze, mit besonderer Rücksicht auf das französische Sacrilegien-Gesetz und den bairischen Entwurf vom Jahre 1822. Von Herrn Dr. G. Lauk, Professor zu Würzburg.

Läßt einen Auszug nicht zu.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 8. Stück 1. Abh. 4. Seite 69.

Vergleiche darüber Leipziger Literatur-Zeitung von 1827. Nr. 239. Seite 1905. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner, Jahrgang 1826. Notizenblatt Seite 386.

167. **Oberthür**, über den Einfluß religiöser Anstalten, insbesondere der Beichte, auf den Staat, und derselben Verbindung mit der Criminal-Justiz; im alten Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 2. Nr. 2. Seite 19 ff.

Ein aus dem Lateinischen übersetztes Fragment des noch ungedruckten dritten Theils der idea biblica ecclesiae Dei, oder des zweiten Theils der Lehre von den Sacramenten, vom Herrn geistlichen Rathe und Professor Oberthür zu Würzburg.

Der Verfasser wünscht, daß die öffentlichen Anstalten der Religion und der Criminal-Justiz zusammen auf den gemeinschaftlichen Zweck des Staates wirken mögen, und stellt ein Ideal auf. Namentlich schlägt er vor, die in der katholischen Kirche eingeführte Beichte mit einer Art von öffentlicher Bußfeier zu verbinden.

168. Vom Einflusse des Wundereifers (Mysticismus) auf die Gesetzgebung und Gerechtigkeitspflege. Altona, Hammerich. 1827. gr. 8. 8 gr.

---

169. Wird die Strafgerechtigkeit durch die guten Folgen, welche dem Straf-Uebel beigefügt werden, entweiht? von Klein.

Derselbe hält die wohlthätigen Folgen der Strafen für einen dem Gesetzgeber zu empfehlenden Nebenzweck derselben, wenn dieser Nebenzweck ohne Aufopferung des Hauptzwecks erreicht werden könne.

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 3. Abh. 9. Seite 71.

1190. **Ueber den Krieg und seine Beziehungen auf das Criminalrecht.** V
Herrn Dr. v. d. Becke zu München, mit Bemerkungen von Mittermaier.

Der Krieg hebe den Rechtszustand nur zwischen den kriegführenden Staaten als sol
und den sich gegenüberstehenden Heeren auf, während der Rechtszustand der Bürger
einzelnen Staaten, sowohl in Bezug auf ihr Verhältniß zu dem einheimischen Staate,
auch in Ansehung der Privatrechtsverhältnisse, unangegriffen bleibe, daß mithin die in
Staaten geltenden Strafgesetze in voller Wirksamkeit bleiben. Doch gebe es viele d
den Krieg bedingte Gesichtspunkte, welche die Strafbarkeit rechtswidriger Handlungen
gründen oder aufheben, herabsetzen oder erhöhen können.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. Stück 3. Abh. 15. Seite 399.

Fortsetzung.

Von den neueren Entwürfen zu Strafgesetzbüchern.

§. 50.

**Wichtig für die Criminal-Politik sind die in den letzten Jahrzehnten d
die Bemühungen der Regierungen zu Stande gekommenen Entwürfe zu ne
Strafgesetzbüchern und die Critiken, welche über solche hervorgerufen worden s**

Einleitung *).

1191. **Henke, Ed.**, Beiträge zur Criminalgesetzgebung in einer vergleichenden Ueber
der neuesten Strafgesetzbücher und Entwürfe. Regensburg, Montag und Weiß. 1
8. 2 Thlr. 8 gr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1814. Seite 537.

1192. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 2. Abh
lung 7. Seite 157:

Ueber die neuesten Fortschritte der Criminal-Gesetzgebung
Deutschland.

Der Verfasser handelt von dem wohlthätigen und schädlichen Einflusse der philosophi
Theorien auf die neueren Gesetzbücher und die fortschreitenden Verbesserungen der letzte
sodann von dem Eifer deutscher Regierungen, zu Folge dessen Entwürfe zu neuen Ge
büchern verfaßt, und Berathschlagungen der Landstände zur Verbesserung der Crimi
Justiz gepflogen wurden.

1193. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 1. Abha
lung 1. Seite 1:

Ueber die Fortschritte der Criminal-Gesetzgebung in Deutschla
mit besonderer Beziehung auf die neuesten Strafgesetzbüc
für Basel und St. Gallen.

Nach Anführung der Strafgesetzgebungen von Hannover, Baiern, Churhessen, Preu
und Weimar, auch der Criminalgerichtsordnung für Bremen, werden aus den Strafge
büchern für Basel von 1820 und St. Gallen von 1821 Hauptstellen ausgehoben und st
beurtheilt.

1193a. **Mittermaier, C. J. A.**, über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung
Deutschland. Mit Prüfung der neuen Entwürfe für die Königreiche Hannover u
Sachsen. Mit einem Anhange, enthaltend: Allgemeine Bemerkungen über

---

*) Hier werden zuerst solche Schriften und Abhandlungen vorgetragen, welche von den Fortschritten der C
minalgesetzgebung oder von mehreren Entwürfen zugleich handeln.

Das eben erschienene 4. Stück des Archivs des Criminalrechts, Jahrgang 1837, Seite 620, erwähnt und b
theilt folgende Schrift:

Kitka, Jos., k. k. mährisch-schlesischer Landrath, über das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher ü
haupt und der Strafgesetzbücher insbesondere. Brünn, 1838.

besondern Theil des Criminalgesetzbuchs von Verbrechen und Strafen; von Hofrath Dr. Stübel. Heidelberg, Engelmann. 1825. 1 Thlr. 8 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 3. Seite 533. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 1827. Not.-Bl. Seite 313. — Tübinger critische Zeitschrift, Band 3. Seite 367. — Jenaer Lit.-Zeitung von 1827. Nr. 44. Seite 345. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1830. Seite 2129. 2137.

14. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 2. Abhandlung 8. Seite 173:

Ueber den neuesten Zustand der Strafgesetzgebung, mit vorzüglicher Rücksicht auf den von Livingston bearbeiteten Code, auf die von Gans und v. Strombeck vorgelegten Entwürfe, und die neuesten Entwürfe für Hannover, für Zürich, Graubünden und Basel.

Im §. 1. handelt der Verfasser von den neuesten Streitigkeiten, ob vollständige Strafgesetzbücher, oder einzelne Gesetze über die wichtigsten Kapitel vorzuziehen seyen. (Er entscheidet sich für die Abfassung vollständiger Gesetzbücher.) §. 2. Einfluß der landständischen Versammlungen auf Abfassung der Gesetzbücher. (Hier werden die Bedenken dargestellt, welche der Verfassung eines Gesetzbuchs durch eine ganze Kammer, welche aus so vielen Mitgliedern von so vielen Ansichten besteht, entgegenstehen.) §. 3. Charakteristik der neuesten legislativen Produkte überhaupt. (Hier wird der Hannöver'sche Entwurf und die darüber erschienene Critik von Gans, der Entwurf für Zürich beurtheilt, die bedeutenden Mängel des letztern hervorgehoben und des v. Strombeck'schen Entwurfs rühmend erwähnt.) §. 4. Von den Ergebnissen der neuesten legislativen Erscheinungen in Bezug auf die Anwendung der Todesstrafe. (Hier werden die Meinungen der neueren Schriftsteller für und gegen die Todesstrafe beurtheilt und daraus das Resultat gezogen, daß es eigentlich noch an Erfahrungen mangle, ob die Todesstrafe ihre abschreckende Kraft bewährt habe, und daher noch als nothwendig erscheine oder nicht.)

15. v. **Wächter,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 3. Abhandlung 15. Seite 305:

Ueber deutsche particulaire Strafgesetzgebung überhaupt, und den neuesten bairischen Entwurf insbesondere.

Der Verfasser entwickelt die Vorzüge eigener Strafgesetzbücher und zeigt durch eine Vergleichung der sächsischen und württembergischen Praxis, in welch' beiden Staaten noch das allgemeine Criminalrecht gilt, wie sehr beide, der gleichen Gesetzesquelle ungeachtet, von einander abweichen. Wenn nun auch particulaire Strafgesetze in den deutschen Staaten eingeführt seyn werden, so sey doch wegen des ziemlich gleichen Standpunktes der wissenschaftlichen Bildung eine größere Uebereinstimmung in den Grundprincipien zu erwarten.

16. **Mittermaier,** im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück 4. Abh. 16 und 21. Seite 417 und 533:

Ueber die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung, mit vergleichender Prüfung des Strafgesetzbuchs für den Kanton Basel-Stadttheil, des Gesetzbuchs für den Kanton Zürich, der Entwürfe für das Königreich Württemberg, für den Kanton Luzern und für das Königreich Norwegen.

Zuerst eine kurze Charakteristik jedes dieser verschiedenen Gesetzbücher und Gesetzbuchsentwürfe, dann eine Prüfung ihrer einzelnen Bestimmungen, nach gewissen Hauptgesichtspunkten geordnet, von welchen folgende vier in den beiden vorliegenden Artikeln erledigt werden: a) Anordnung der einzelnen Verbrechen, b) das Straf-System, c) die Stellung des Richters zum Gesetze, d) das Straf-Verhältniß.

17. **Mittermaier,** in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 7. Seite 295 und 448:

Ueber die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung des A
lands, mit einer prüfenden Darstellung des Strafgesetzbu
für Brasilien, des Strafgesetzbuchs für Griechenland, der E
würfe zu Strafgesetzbüchern für das Königreich Belgien u
für das Königreich Norwegen, so wie der amerikanischen Str
Gesetzbücher für New-York und New-Jersey, des Strafges
buchs von Schaffhausen und des Entwurfs eines Strafges
buchs für die eidgenössischen Truppen.

1198. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837, vie
Stück. Seite 586. (Fortsetzung Jahrgang 1838. St. 1. Abh. 1. S. 1.)

Ueber die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung.

Es werden Nachrichten über den Stand der Gesetzgebungs-Arbeiten in Hanno Sachsen, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Weimar und Preußen, so über einzelne in das Gebiet des Strafrechts gehörige Gesetze, welche in Baiern, Br schweig, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Baden, Hannover erla worden sind, gegeben, der neue großherzoglich hessische Entwurf einer kurzen Critik un worfen und der Gang der Berathungen der sächsischen Kammern über diesen Entwurf m getheilt.

Es folgen nun die Entwürfe der einzelnen deutschen (in alphabetischer O nung), dann der auswärtigen Staaten.

1) Großherzogthum Baden.

§. 51.

In Baden ist das Bedürfniß einer Reform der Criminalgesetzgebung län anerkannt, auch bei den Ständen schon mehrfach zur Sprache gebracht word indem das Straf-Edict — welches nur als eine Modification der Carolina zu trachten, eine große Rechtsungleichheit herbeiführte, welche durch die vielfac nachherigen Erläuterungen noch gesteigert wurde. Die Todesstrafe wird in d Edicte auf eine sehr freigebige Weise angewendet, Willkomm und Abschied komm häufig als Strafzusatz vor, über das Verfahren in peinlichen Sachen bestehen mangelhafte Vorschriften.

Hierüber handelt besonders:

1199. **Sander**, Hofgerichts-Assessor, was dürfen wir Badener in der peinlichen Gese bung erwarten? Eine vaterländische Rede. gr. 8. Karlsruhe, 1831. Müller' Hofbuchh. geheftet 4 gr.

Rec. Kinds Summarium, Band 1. Seite 486.

Die Regierung beauftragte daher auch schon vorlängst die in Carlsruhe nie gesetzte Gesetzgebungs-Commission mit Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs, welcher auch im Jahr 1836 die Ergebnisse ihrer seitherigen Berathungen überge wurden, nämlich:

1200. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Bad nach den Berathungen der großherzoglichen Gesetzgebungs-Comm sion. Karlsruhe, Groos. 1836.

Dieses bis jetzt bekannt gewordene Heft enthält den ganzen ersten Theil, von Ver chen und deren Bestrafung im Allgemeinen, aus 9 Titeln bestehend, und von dem zwei die einzelnen Verbrechen umfassenden Theile, die ersten neun Titel. Dem allgemei Theile sind kurze Motive beigefügt, um die leitenden Grundsätze anschaulich zu mach dem letzteren nicht.

Diese Codificationsarbeit hat bereits folgende Schriften hervorgerufen:

1201. **Heffter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. 3. H Seite 325.

Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Nach den Berathungen der großherzoglichen Gesetzgebungs-Commission.

Der Verfasser beschränkt sich auf eine bloße Anzeige und Betrachtung dieser neuen legislativen Erscheinung nach ihrer allgemeinen juristischen Bedeutung, ohne auf eine vollständige Sach- und Wort-Critik einzugehen; Bemerkungen über Einzelnes wurden nur einzeln, wo der Zusammenhang gerade Gelegenheit dazu gab.

2. **Abegg**, in den Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege begründet von Hitzig, fortgesetzt von Demme und Klunge. Band 3. Abtheilung 1. Seite 1—53.

Critische Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden.

(Noch unvollendet.)

Es werden im Allgemeinen das Strafensystem, die Bestimmungen über das Verhältniß der Strafarten zu einander, die Weglassung entehrender und körperlicher Strafen, die Trennung der bürgerlichen und peinlichen Strafen u. s. w. gerühmt, dann einzelne Artikel, z. B. Art. 27. 124. 125. 142. einer Critik unterworfen.

3. **Roßhirt**, in seiner, und Warnkönigs Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, Band 2. Heft 3. Seite 412.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden.

Eine Beurtheilung des allgemeinen Theils dieses Entwurfs, welcher in Manchem das Verdienst einer practischen Tendenz habe, indessen eine zu große theoretische Richtung und herrschenden Ansichten von der compendiarischen Bedeutung eines Gesetzbuchs viel zu sehr in sich trage. Folgen dann Bemerkungen über einzelne Theile.

4. **Zachariä**, K. A., in den Ergänzungsblättern der Haller Literatur-Zeitung von 1837. Seite 665.

Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden.

Ausführliche Nachrichten mit rühmender Anerkennung des Entwurfs.

5. **Zachariä**, in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1837. Nro. 92., theilt den Inhalt dieser Codifikationsanlage ebenfalls mit, ohne auf eine Critik derselben einzugehen.

Eine Recension findet sich auch in

5a. **Foelix**, Révue étrangère. Paris, 1837. pag. 362 sq.

2) Königreich Baiern.

§. 52.

Das bairische Strafgesetzbuch von 1813, von welchem oben §. 21. Seite 40. gehandelt worden, fand in der Anwendung vielfache Anstöße, und bald verlangte die allgemeine Stimme in Baiern größere Einfachheit des Gesetzbuchs, eine Aufhebung der Verwirrungen, welche durch die Abtheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen entstanden, eine größere Erweiterung des richterlichen Ermessens, die Vermeidung der compendienartigen und selbst schädlichen Aufstellung der einzelnen Verbrechen unter gewissen doctrinellen Gesichtspunkten, die Verbannung vieler in ein Gesetzbuch nicht gehörigen theoretischen Definitionen und Distinctionen, und eine Revision verschiedener Strafbestimmungen selbst. Schon im Jahr 1816 sah sich die Regierung veranlaßt, die Bestimmungen über Bestrafung der Diebstähle einer Revision zu unterwerfen, und eine in diesem Jahre bekannt gemachte Novelle *) änderte dieses ganze Capitel des Strafgesetzbuchs ab. Außer-

*) S. den Artikel „Diebstahl."

dem erschienen noch mehrere Novellen. Auch von den Gerichtshöfen wurden bestimmtesten Anträge auf Abänderungen gemacht. In dieser Beziehung ist erwähnen:

1206. Auszug aus dem Berichte des königlich bairischen Oberappellati gerichts an das königliche Staatsministerium der Justiz, die St rechtspflege im Jahr 1817 betreffend.

Es werden hier diejenigen Mängel der Gesetzgebung in Strafsachen hervorgehc welche sich in der Anwendung bewiesen haben, und Vorschläge zu deren Abhülfe gem Sie beziehen sich auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Kindermord, Fälscl von öffentlichen Urkunden, Arbeitshausstrafe, Complott, Versuch, Diebstahl u. s. w.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in dem Königreiche Baiern, Gönner und Schmidtlein, Band 3. Seite 125—205.

Auch ist zu erwähnen:

1206 a. **Welsch**, J. B., Revision der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Ba München, Fleischmann. 1819. 2 Hefte. 8. 18 gr.

Die Regierung legte daher im Jahr 1822 den Landständen einen neuen St Gesetzbuchs-Entwurf vor.

1207. Entwurf des (bairischen) Strafgesetzbuchs. 1822, bearbeitet von v. Gö und Stürmer.

Siehe darüber Göttinger gelehrte Anzeigen von 1823. S. 1497.

Ueber denselben erschienen folgende Critiken:

1208. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 2. Abhandl 8. Seite 173. und Stück 3. Abhandlung 15. Seite 351.

Der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königr Baiern.

Nach einer kurzen Uebersicht, mit Anführung der vorzüglichsten Stellen des Entwu unterwirft der Verfasser mehrere Bestimmungen desselben einer Critik.

1209. **Cucumus**, Professor in Würzburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Ban Stück 1. Abhandlung 6. Seite 120. und Stück 2. Abhandlung 10. Seite 230.

Ueber das System eines Strafgesetzbuches hinsichtlich der Poli Uebertretungen.

Ein Beitrag zur Beurtheilung des baierischen Entwurfs. (Der zweite Theil dessel welcher den Polizei-Codex enthält, sey als völlig verunglückt anzusehen.) gleiche auch

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrgang 1826. Notizenb Seite 152 und 181.

1210. Vergleichende Critik des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Baiern mit bairischen Strafgesetzbuche von 1813. Nürnberg, Riegel und W. 1823. 16 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715.

Lipowsky, in den, schon oben Nro. 320 angeführten Materialien.

1211. **Oersted**, ausführliche Prüfung des neuen Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche das Königreich Baiern von 1822—23. Kopenhagen, Gyldendal. 1824. 2 Thlr. 12 (Dessen Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungs-Philosop 2r Band.)

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715. — Zeitschr. österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrg. 1826. Notizenbl. Seite 39. (Der wurf selbst ist auch recensirt: ebendaselbst Seite 35.)

1212. **Kammerer**, Prüfung des Entwurfs zum neuen Strafgesetzbuche in Hinsicht Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen durch Angriffe auf Ehre. Münc Lentner. 1823.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715—734.

1213. **Thoma, J. H.**, Bemerkungen über den Entwurf des bairischen Strafgesetzbuchs insbesondere von Uebertretungen. Sulzbach, Seidel. 1824. gr. 8. 16 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715–734. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit etc. von Wagner, Jahrg. 1826. Not.Bl. Seite 38. — Haller Literaturzeitung von 1824. Band 3. Seite 521.

1214. **Lindner**, Bemerkungen zum Entwurfe des Strafgesetzbuchs von 1822. Auch für Nicht-Juristen brauchbar. Nürnberg, bei Riegel und Wießner. 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715–734.

1215. **Binder, J. Fr.**, Bemerkungen zum Entwurfe des Strafgesetzbuchs. München, 1822. Auch für Nicht-Juristen brauchbar. Nürnberg, Riegel und W. 1824. gr. 8. 20 gr.

Wird wohl dieselbe Schrift wie zuvor und der Bücher-Catalog unrichtig seyn.

1216. **Welmer, M. L.**, Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1825. gr. 8. 18 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715–734.

Einiges in den unter den vermischten Schriften angeführten: Seufferts Beiträgen zur Gesetzgebung. 1823.

1217. **v. Gönner, N. Th.**, einige Motive zum bairischen Entwurf eines Strafgesetzbuchs, mit kurzer Prüfung der ausführlichen Prüfung, welche Herr Etatsrath Dr. Oersted 1823 herausgegeben hat. München, Lentner. 1825. gr. 8. 1 Thlr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 715.

1218. **v. Spies**, (Ministerialrath,) Critik der Schrift des dänischen Staatsraths Dr. Oersted, über den Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Landshut, Weber. 1825. 8. 12 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Seite 180.

v. Wendt in der schon oben Nro. 321 angeführten Schrift.

1219. **Oersted A. S.**, Abhandlungen aus dem Gebiete der Moral und Gesetzgebungs-Philosophie, 3r Band, auch unter dem Titel: Neuer Beitrag zu den Verhandlungen über Gegenstände der Strafgesetzgebung, in einer Rechtfertigung meiner Critik des neuen bairischen Entwurfs. Kopenhagen, Gyldendal. 1826. 8. 1 Thlr. 12 gr. Alle drei Theile 6 Thlr.

Diese Schriften sprechen theils für, theils gegen den Entwurf. Die Haupteinwendungen, welche dagegen erhoben werden, betreffen das Fortbestehen des bürgerlichen Tods; die willkührliche Begünstigung der höheren Stände in Beibehaltung der Festungsstrafe; die dem Richter eingeräumte große Willkühr; das Aufstellen vieler allgemeinen Gesichtspunkte, unter welche man die Verbrechen reihte; den Mangel an Schärfe und Bestimmtheit in den Bezeichnungen der einzelnen Verbrechen und bei Angabe des Thatbestands; die Verweisung der Culpa in das Polizeistrafgesetzbuch; die Aufstellung einer eigenen Classe von Vergehen, als Mittelglied zwischen Verbrechen und Polizei-Uebertretungen u. s. w.

Indessen, dieser Entwurf ist bei den Landständen nicht zur Discussion gekommen, die Regierung veranstaltete vielmehr eine Revision desselben, und legte denselben den Ständen im Jahr 1827 wieder vor.

1220. Revidirter Entwurf des Strafgesetzbuchs für Baiern. 1827. Motive zum revidirten Entwurfe des Strafgesetzbuchs für Baiern. München, 1827.

Ueber diesen revidirten Entwurf erschienen folgende Critiken.

1221. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 10. Stück 1. Abh. 7. Seite 144. und Stück 2. Abhandlung 12. Seite 267.

Der revidirte Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern.

Angabe der verschiedenen Mängel dieses Entwurfs, der übrigens im Ganzen manche Vorzüge vor dem früheren vom Jahr 1822 enthalte.

Vergl. Zeitschrift für die österreichische Rechtsgelehrsamk. von Wagner, Jahrgang

1832. Notizenbl. Seite 86. und 88. — Göttinger gelehrte Anzeigen, Jahr 1829. Seite 2067.

1222. **Pöllnitz**, Landrichter, 58 critische Bemerkungen über den Entwurf des Strafg buchs. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1828. gr. 8. 8 gr.

1223. **Schmidtlein**, Dr. Ph. v., Prüfungen und Erörterungen, die neue bairische, Ständen des Reichs zum Beirathe und zur Zustimmung vorgelegte Strafgesetzgel betreffend. Erste Lief. München, Cotta. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

(Diese Schrift bezweckt eine Rechtfertigung des Entwurfs.)

1224. **Samhaber**, Conrad, Königl. bair. Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Ascha burg, Beiträge zur Strafgesetzgebung in einer Reihe von Abhandlungen, mit ‹ scher Berücksichtigung des den Ständen des bairischen Reiches zum Beirathe und Zustimmung bereits vorgelegten revidirten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs. N berg, 1830, in der E. H. Zeh'schen Buchhandlung.

Der Verfasser spricht in 24 Abhandlungen seine Ansicht in Beziehung auf verschie Stellen dieses Entwurfes aus, mit dem Wunsche, daß es denen, die eine entscheid Stimme haben, gefallen möge, die besprochenen Punkte in eine genauere Erwägung ziehen. Diese Abhandlungen enthalten keine weitläufigen Erörterungen der herausgehob Stellen des Entwurfes, sondern bloß kurze Bemerkungen, Wünsche und Zweifel, in ziehung auf die Revision der Strafgesetze, und beziehen sich 1) auf die Abtheilung der s baren Handlungen in Verbrechen, Vergehen, schwere Uebertretungen und Polizei-Ue tretungen; 2) die Aufnahme der körperlichen Züchtigung in die Reihe der Strafen; 3) Aufnahme der Freiheitsstrafen; 4) die öffentliche Bekanntmachung der in Strafsachen lassenen Urtheile; 5) den 18. Artikel des revidirten Entwurfes; 6) die Aufnahme der F läßigkeit in das Gebiet der Strafgesetzgebung; 7) den Versuch eines Verbrechens; 8) Bestrafung der gewerbsmäßigen Begünstigung der Verbrechen; 9) den 60. Artikel des E wurfes; 10) den Grundsatz, daß Unwissenheit des Gesetzes allein die Zurechnung nicht ‹ schließe; 11) den Mißbrauch oder die Ueberschreitung und Verletzung der Amtspflichten Befehl einer höhern Behörde oder übergeordneten Beamten; 12) die Zweckmäßigkeit der setzlichen Annahme der Reue als eines Milderungs- oder Aufhebungs-Grundes der St barkeit einer Handlung, so wie des Rückfalles als Schärfungsgrundes; 13) die Verjähr als gesetzlichen Erlöschungsgrund der Strafbarkeit; 14) den Milderungsgrund des Gesteh und den Verschärfungsgrund des hartnäckigen Läugnens; 15) die Abhängigmachung Bestrafung gewisser Handlungen von dem einseitigen Verlangen der Beschädigten; 16) Verpflichtung der Staatsbürger zur Anzeige von Verbrechen, bei Vermeidung strafrechtli Einschreitung; 17) die Berücksichtigung der Größe des verursachten Nachtheiles oder bösen Absicht des Handelnden bei Zumessung der Strafe, und Erklärung einer Handl als einer strafrechtlichen; 18) die Beleidigung der Majestät der Königin, des Thronerb des Reichsverwesers und der Gemahlin des Thronerben; 19) die gerichtliche Abbitte, Strafe der beleidigten Amts-Ehre; 20) die Bestimmungen des Entwurfes rücksichtlich Zweikampfes; 21) die Wirkung der rechtskräftigen Verurtheilung eines Meineidigen in ziehung auf die künftige Ablegung eines Eides oder Zeugnisses; 22) die Aufnahme Verletzungen der Moral und Religionsgesetze, als solcher, in das Strafgesetzbuch Staates; 23) den Nachdruck, und endlich 24) den Diebstahl an den Leichnamen in Gräbe

• Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 18 Notizenbl. Seite 26.

1225. **v. Hinsberg**, Ober-Apellations-Rath, J., über den revidirten Entwurf eines St gesetzbuchs für das Königreich Baiern vom Jahr 1827, mit Rücksicht auf eine entwerfende Prozeßordnung in Strafsachen. München, Lindauer. 1831. gr. 8. 14

Schuncks Jahrb. Band 16. Seite 286.

In diesem neuen Entwurfe waren zwar manche Mängel des früheren r 1822 verbessert, er leistete aber wieder nicht allen Anforderungen Genüge. D König ernannte daher eine neue Commission zur Bearbeitung eines dritten E

ist. Als das Resultat der Arbeiten derselben erschien sofort der, den Kammern Jahr 1831 mitgetheilte verbesserte Entwurf.

Entwurf des Strafgesetzbuchs. München, 1831.

Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuchs. München, 1831.

Darüber erschienen abermals folgende Critiken:

Bauer, in Schuncks Jahrbüchern, Band 20. Seite 1.

Roßhirt, in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht ꝛc. von Roßhirt u. Warnkönig, erster Band, 3. Heft. S. 252—308.

Ueber die neuesten Strafgesetz-Entwürfe in Baiern.

Der Verfasser verbreitet sich über die Hauptbestimmungen des allgemeinen Theils des Gesetzbuchs, und unterwirft dieselben einer Critik.

Hinsberg, O.A.Rath J. v., Erinnerungen über die beiden Entwürfe eines Gesetzbuchs für das Verfahren in Strafsachen, und eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern vom Jahr 1831. gr. 8. München, Jos. Lindauer. 1832. 10 gr.

Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 2. Abhandl. 13. Seite 273.

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern von 1831, in Vergleichung mit dem württembergischen Entwurfe von 1832.

Der Verfasser mißbilligt bei dem ersteren vorzüglich die so enge Begränzung des richterlichen Ermessens, wie sie der Entwurf vorschreibt, und daß die Verwandlung der gerichtlichen Freiheitsstrafe in Festungsstrafe nur durch die königliche Gnade zu bewirken ist. Lobenswerth findet der Verfasser, daß die körperliche Züchtigung und öffentliche Ausstellung weggeblieben sind.

v. Wächter, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 3. Abhandlung 15. Seite 305.

Ueber deutsche particuläre Strafgesetzgebung überhaupt und den neuesten bairischen Entwurf insbesondere.

In letzterer Beziehung führt der Verfasser als besondere Vorzüge dieses Entwurfs die von den Motiven als Grundprincipien herausgehobenen Punkte an, nämlich: 1) daß Mittelglied des Entwurfs vom Jahr 1831 zwischen Verbrechen und Vergehen, die deren Uebertretungen, verworfen wurde; 2) daß die polizeilich strafbaren Handlungen strenge geschieden wurden; 3) daß das richterliche Ermessen eine genaue Gränze fand.

Kitka, Actuar der Hof-Commission in Wien, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. St. 4. Abh. 23. S. 583.

Beiträge zur Beurtheilung der neuesten legislativen Erscheinungen, insbesondere über einige Artikel des Entwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1831.

Verbreitet sich über einige Artikel des bairischen Entwurfs, denen Unklarheit und Mangel an Präcision zur Last gelegt wird.

Zum Zwecke einer vorläufigen Würdigung und Berathung dieses, der Ständeversammlung im Jahr 1831 (gleichzeitig mit einem Entwurfe über strafrechtliches und civilrechtliches Verfahren) vorgelegten Entwurfs haben die Stände ihre Ausschüsse zurückgelassen, und man sah dem Zusammentritt derselben in den letzten Monaten des Jahrs 1832 entgegen, bis wohin man hoffte, daß Referat und Correferat vollendet seyn würden. Dieser Zusammentritt unterblieb jedoch, vielmehr wurde der ständische Ausschuß für Gegenstände der Gesetzgebung durch Rescript vom 26. November desselben Jahrs vertagt. Auch in der letzten Ständeversammlung wurde kein Aufschluß gegeben, warum kein neuer Entwurf vorgelegt, oder der von 1831 wieder aufgenommen worden ist; dagegen legte die

Regierung den Entwurf eines Gesetzes über Bestrafung körperlicher Mißhandlu und einen andern über Wilddiebstahl vor, welche auch berathen worden sind.

Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung Baierns handelt

1233. **Windwart,** Regierungs-Assessor, in

Zu-Rheins Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil- ꝛc. Re erstes Heft. Abh. 1.

3) Herzogthum Braunschweig.

§. 53.

Für das Herzogthum Braunschweig und einige norddeutsche Staaten vers der Fürstlich-Lippe'sche Geheime Rath Fr. v. Strombeck im Jahr 1829 den wurf eines Strafgesetzbuchs. Der erste Entwurf ohne Todesstrafe.

1234. **v. Strombeck,** Geheimer Rath, Fr. K., Entwurf eines Strafgesetzbuchs fü norddeutsches Staatsgebiet, namentlich für das Herzogthum Braunschweig un Fürstenthümer Waldeck, Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe. Braunsch Vieweg. 1829. gr. 8. 1½ Thlr.

Ueber denselben erschienen folgende Critiken:

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner. Jahrg. Notizenbl. Seite 348.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender. 3r Jahrg. 1830. S.
Jenaer Literaturzeitung von 1830. Seite 121.
Haller Literaturzeitung von 1829. Nro. 134. Seite 425.
Schuncks Jahrbücher, Band 14. Seite 104. und 229.

Ueber das Schicksal dieses Entwurfs ist nichts bekannt geworden *); Gese kraft hat er übrigens nicht erhalten, dagegen kamen durch Vereinigung der gierung und der Stände mehrere bedeutende, in das Gebiet des Strafrechts g rige Gesetze zu Stande, nämlich das Gesetz vom 23. Febr. 1837, über ein a kürztes Verfahren in Wrogen-Sachen, ein Gesetz von demselben Tage über strafung der, gegen die öffentliche Ordnung gerichteten Vergehen, ein weit Gesetz von demselben Tage über ein abgekürztes Untersuchungs-Verfahren in jüriensachen, Modificationen des Militär-Strafgesetzes, vom 27. März 1837, ein Forst-Strafgesetz vom 26. Juli 1837.

4) Hamburg.

§. 54.

In einem Aufsatze von H — r. im neuen Archive des Criminalrechts, B 6. Stück 3. Abh. 17. Seite 403.

1235. Neue Criminalgesetzgebung in Hamburg.

wird Nachricht über den Zustand des Criminalrechts in dieser Stadt gegeben bemerkt, daß bei Gelegenheit einer, im Jahr 1821 verfassungsmäßig belie Centralisirung und veränderten Polizei, auf eine Reform des ganzen Crimi wesens Bedacht genommen worden sey. Es wurde eine Commission niederges unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Bartels, um diesen Gegenstand zu b beiten. Von den Fortschritten dieser Gesetzgebungsarbeiten werden von dem E sender weitere Nachrichten versprochen.

---

*) Wenigstens in den juristischen Schriften ist darüber nichts zu finden.

5) Königreich Hannover *).

§. 55.

Bald nach der Unterdrückung der französisch-westphälischen Institutionen be-schäftigten sich die Stände des Königreichs Hannover lebhaft mit der Frage über Verbesserung der Gesetze, insbesondere der Strafgesetze. Schon im Dezember stellten sie der Staatsregierung das dringende Bedürfniß eines neuen allge-meinen Criminalgesetzbuchs vor, weil die peinliche Halsgerichts-Ordnung — das einzige Criminalgesetzbuch in Hannover — der jetzigen Zeit gewiß nicht mehr an-gemessen sey **).

Diesem Verlangen wurde — nach dem inzwischen durch ein Gesetz über die Aufhebung der Tortur und über die Zuläßigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen, vom 25. März 1822, durch ein Edict vom 31. De-cember 1820, über die Bestrafung der Dienstnachläßigkeiten der Beamten, beson-ders wenn durch ihre Schuld Criminal-Untersuchungen verzögert wurden, durch Verordnung vom 22. Dezember 1822 über die Regulirung des Geschäftsgangs in Criminalsachen, einzelne Verbesserungen bewerkstelligt wurden — entsprochen, indem unter König Georg dem Vierten im Mai 1823 eine Commission unter dem Vorsitze des Justizministers Rumann, bestehend aus Oberjustizrath Dr. Hesse (starb 18..), den Ober-Apellationsgerichtsräthen Meyer und v. Voigt, Geh. Justizrath Berlhof, Hof- und Kanzleirath Dr. Spangenberg, Amtmann Schaer, Hofrath und Professor Bauer, niedergesetzt wurde, um ein neues Criminalgesetzbuch und eine Prozeßordnung zu entwerfen.

Diese Commission trat im Juni 1823 zusammen, vereinigte sich vorerst über den Plan der Bearbeitung und die Grundsätze der neuen Gesetzgebung, und be-schloß unter Anderem namentlich, keine Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen zu machen. Die Hauptgrundlage der Arbeit bildete in der Folge das baierische Strafgesetzbuch.

Der, in Gemäßheit dieser vorläufigen Beschlüsse ausgearbeitete Entwurf des allgemeinen Theils ist sodann sämmtlichen Mitgliedern der Commission zur Prü-fung und Vorbereitung auf die mündlichen Berathungen mitgetheilt worden.

1. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. Hannover, 1824., gedruckt bei Telgener. Allgemeiner Theil.

Rec. Heidelberger Jahrbücher von 1824. Seite 641. (Red. Mittermaier, später besonders gedruckt hiernach 1237.) — Schuncks Jahrb. Band 5. Seite 50. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1826. Seite 41. — Tübinger critische Zeit-schrift. Band 3. Heft 3. Seite 367.

In diesen Berathungen selbst, vom 5. Januar 1824 an, ward jener Entwurf einer sorgfältigen und gründlichen Prüfung unterworfen, und diese hat auch sogar die Entwürfe ganzer Abschnitte und vieler einzelner Artikel zur Folge gehabt. In dieser umgeänderten Gestalt wurde der Entwurf aufs Neue als Handschrift

*) S. auch die Abhandlungen Nro. 1193., 1193 a., 1194. und 1198. oben.

**) Vergleiche die historische Darstellung der Criminalrechtspflege und der Criminalgesetzgebung im Königreich Hannover, als Einleitung zu der hiernach Nro. 1248. angeführten Darstellung der Verhandlungen in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover über den Entwurf eines Criminalge-setzbuchs, von Dr. Jur. Freudentheil zu Stade, in dem eben ausgegebenen Beilagenheft zum Jahrgang 1838 des Archivs des Criminalrechts, neue Folge.

abgedruckt, und an mehrere Criminalisten mit der Aufforderung übersendet, sie ihre Bemerkungen dem Chef des Justiz-Departements mittheilen möchten. erfolgte insbesondere eine Recension von:

1237. **Mittermaier, C. J. A.**, Bemerkungen über den neuesten Entwurf eines Gesetzbuchs für das Königreich Hannover. Heidelberg, Oßwald. 1825. gr. 8.
Rec. Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 3. S. 367.

welche im Allgemeinen sehr günstig lautet, aber doch mehrere Ausstellungen hält, die in der Folge von Bauer weiter erörtert wurden.

Nachdem auf diese Weise der Entwurf des allgemeinen Theils beendigt hat man die Entwürfe der einzelnen Abschnitte des besondern Theils ausgearb welche wieder gedruckt und allen Mitgliedern zugestellt worden sind. Mit Prüfung dieser Entwürfe hat sich die Commission weiter beschäftigt, und auch Berathung hat viele Aenderungen zur Folge gehabt. Endlich ist man zu nochmaligen Durchsicht des ganzen Entwurfs geschritten, theils um die, von Mitgliedern der Commission gemachten nachträglichen Bemerkungen zu pri theils um die möglichste Einheit aller seiner Theile und einzelnen Bestimmu hervorzubringen, theils endlich, um die Fassung immer mehr zu verbessern. Commission ist zu dem Ende am 28. Dezember 1824 zusammengetreten, und diese Revision am 12. Januar 1825 beendigt, worauf der so aufs Neue dur sehene Entwurf des ganzen Strafgesetzbuchs zu dem Ende abgedruckt worden um die Kenntniß desselben in und außerhalb des Landes zu verbreiten, und die Urtheile der Sachverständigen darüber zu vernehmen.

1238. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover. Mit An kungen von Dr. A. Bauer. Göttingen, Vandenhöck und R. 1826. 8. 2 Thlr. 2

Darüber erschienen dann folgende Recensionen:

In Zeitschriften.

Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 9. St. 4. S. 715.
Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, von G Band 1. Seite 121.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit 2c. von Wagner, Jahrgang Notizenbl. Seite 243.
Tübinger critische Zeitschrift. Band 3. Seite 367.
Jenaer Literaturzeitung von 1827. Nro. 209. Seite 225.
Göttinger gelehrte Anz. von 1826. Seite 41.

Selbstständige Schriften.

1239. **König, G. Fr.**, Betrachtungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Königreich Hannover. Lüneburg, Herold und W. 1826. gr. 8. 8 gr. (Ergänzu Heft Nro. 1. zur juristischen Zeitung für das Königreich Hannover.)
Rec. Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover. Ba Heft 2. Seite 364. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1826 Ergänzungsbl. Seite 2

1240. Bemerkungen eines ständischen Deputirten über den Entwurf des hannover Strafgesetzbuchs. Hannover, Helwing. 1826. 8. 6 gr.
Rec. Tübinger critische Zeitschrift. Band 3. Seite 367.

1241. Beleuchtung, critische, des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das König Hannover, nebst dem Entwurfe selbst, in dessen zuletzt bekannt gewordener Redac Von einem practischen Rechtsgelehrten. 1r Theil, enthaltend den allgemeinen, 1 Thlr. 12. gr. 2r Theil, enthaltend den zweiten und besondern Theil des Entw Celle, (Hannover, Helwing in Comm.) 1828. 1829. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1830. Nro. 122. Seite 9—27. — Zeitschrift für C und Criminalrecht im Königreich Hannover, von Gans. Bd. 1. S. 747.

Bauer, Dr. A., Anmerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das Königreich Hannover. Zweiter Theil. Göttingen, Vandenhöck und R. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 10. Seite 536. — Jenaer Literatur-Zeitung von 1830. Nr. 122. Seite 9—27. — Göttinger gel. Anz. von 1829. Stück 2 und 3. Seite 22 ff.

Ueber die Art. 165, 166 und 167 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover; in der

Zeitung, juristischen, für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 35 u. 184.

Ueber den Art. 381 dieses Entwurfs:

Ebendaselbst, Band 6. Heft 1. Seite 188 *).

Stüve, Dr. C., Bemerkungen über die Art. 165, 166 und 167 des Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Hannover. (Aus der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover abgedruckt.) Lüneburg, Herold und Wahlstab. 1830. gr. 8. 3 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1830. Nr. 222. Seite 332.

Bauer, Dr. A., Vergleichung des ursprünglichen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover mit dem revidirten Entwurfe, wie solcher den Ständen des Königreichs mitgetheilt worden. (Zugleich als Fortsetzung der Anmerkungen zu dem Entwurfe.) Göttingen, Vandenhöck und R. 1831. gr. 8. ⅔ Thlr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 12. Seite 676. — Heidelberger Jahrbücher. 1832. Seite 577. — Schuncks Jahrbücher, Band 19. Seite 132. (Der Theil, welcher von der Todesstrafe handelt.)

Hepp, Dr. F. C. Th., Vergleichung des ursprünglichen Hannöver'schen Straf-Entwurfs mit dem revidirten Entwurfe. Veranlaßt durch die Schrift: Vergleichung des ursprünglichen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover mit dem revidirten Entwurfe, wie solcher den Ständen mitgetheilt worden; von Dr. A. Bauer. Göttingen, 1831. (Aus den Heidelb. Jahrb. d. Lit. bes. abgedruckt.) Heidelberg, Winter. 1832. 8. 27 gr.

Der commissarische Entwurf wurde von der Regierung einer vielseitigen Prü[fun]g unterzogen, und nach dem Ablauf von fünf Jahren die Stände durch Schrei[ben v]om 19. März 1830 in Kenntniß gesetzt, daß die Arbeit so weit beendigt sey, [daß] sie nur noch der Genehmigung des Königs bedürfe, um den Ständen den [Ent]wurf zur Berathung vorlegen zu können. Die Stände setzten eine aus drei [Mi]tgliedern von jeder Kammer bestehende Commission nieder, um den Entwurf [zu] prüfen und das Resultat ihrer Prüfung den Ständen bei ihrer Wiederversamm[lun]g vorzulegen, um darnach den Entwurf selbst von Seite der Stände zu erörtern. [Di]e Commission trat am 13. Dezember 1830 zusammen und stattete über das [Res]ultat derselben einen Bericht ab, welcher mehrfache Abänderungen in Vorschlag [bra]chte, bei den Ständen aber nicht zur Berathung kam, weil der Landtag auf[gel]ößt wurde. Der folgende, am 30. Mai 1832 eröffnete Landtag hatte sich mit [dem] Staatsgrundgesetze, einer Ablösungs-Ordnung u. s. w. zu beschäftigen: das [Stra]fgesetzbuch kam während der zehnmonatlichen Dauer des Landtags nicht auf [die] Tagesordnung. Der folgende, am 5. Dezember 1833 eröffnete Landtag bestellte [eine] neue Commission zur Prüfung des Strafgesetzbuchs; sie legte ihr Gutachten [vor], worauf die Discussion in der Ständeversammlung am 3. Juni 1834 ihren [An]fang nahm. Sie mußte häufig durch andere dringende Arbeiten unterbrochen [wer]den, auch veranlaßten die abweichenden Beschlüsse beider Kammern und die [Ve]reinigung über dieselben vielen Zeitaufwand.

*) Ebendaselbst, Heft 2, Seite 74, wird auch über die bevorstehende Rechtsverfassung gehandelt.

Eine Vereinigung ist endlich über alle Hauptpunkte, selbst über das Kap welches von Bestrafung des Wilddiebstahls handelt, der divergirendsten Ansich die in beiden Kammern geltend gemacht wurden, ungeachtet, zu Stande gekom

Nachdem alle Hindernisse beseitigt waren, und schon das Erwiederungssc ben, mittelst dessen die Stände ihre gemeinschaftlichen Beschlüsse der Regier mittheilen wollten, verlesen wurde, ward plötzlich die allgemeine Ständeversa lung durch Rescript des nach König Wilhelms IV. Tod zur Regierung gekomm Königs Ernst August vom 29. Juni 1837 vertagt. Darauf folgte das Pa vom 5. Juli 1837, wornach König Ernst August das Staatsgrundgesetz 1833 aufhob.

Die Zeit wird nun lehren, wann und wie die unterbrochene Berathung wi aufgenommen werden wird.

Ueber die ständischen Verhandlungen erschienen folgende Mittheilungen:

1247. **Zachariä**, H. A., im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang Stück 2. Abh. 11. Seite 275. und Stück 3. Abh. 17. Seite 449. Jahrgang Stück 3. Abh. 16. Seite 430:

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Hannöver'schen Ständeversa lung über die neue Strafgesetzgebung für das Königreich Hannover.

Es werden hier Auszüge aus einer, unter der Aufsicht der höchsten Staatsbehörd scheinenden Zeitung über die Berathungen der Stände über das Strafgesetzbuch mitgetl

1248. **Freudentheil**, Dr. Jur. zu Stade, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, gang 1838. Stück 1. Seite 84:

Der Entwurf des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Hannover und die handlungen über denselben in der zweiten Kammer der allgemeinen Stä Versammlung.

Der Verfasser, welcher an diesen Verhandlungen selbst Antheil genommen hat, vorzugsweise die Berathungen der zweiten Kammer mit, nimmt aber auch Rücksicht die Vorberathungen in den Commissionen, auf die Beschlüsse der ersten Kammer, so die zur Ausgleichung der von den beiden Kammern gefaßten abweichenden Beschlüsse dergesetzten Conferenzen.

6) Großherzogthum Hessen.

§. 56.

In der Staatsgrundverfassung des Großherzogthums Hessen vom 17. De 1820 ist (Art. 103) verheißen, daß für das ganze Großherzogthum ein bürgerli ein Strafgesetzbuch und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen ei führt werden soll. Zur Ausführung dieser Bestimmung wurde unter dem 10. 1821 den damaligen Oberappellationsgerichtsräthen Floret und Knopp (jetzt heimer Staatsrath) der Auftrag ertheilt, sich der Bearbeitung der beabsichti neuen Civil- und Criminalgesetzgebung zu widmen. Nach Bearbeitung einiger deren Gesetzes-Entwürfe, überreichte Letzterer am 1. Mai 1824 den vollständ Entwurf eines Strafgesetzbuches mit Motiven dem Ministerium. Im Jahr wurde Herr Geheimer Rath Dr. Mittermaier in Heidelberg beauftragt, di Entwurf zu prüfen, und in Folge dieser im Jahr 1830 und 1831 eingelauf Prüfung wurde die Revision und Umarbeitung des Entwurfs begonnen, der dem Staatsrathe zur Berathung vorliegt *). Er ist als Manuscript ged unter dem Titel:

1249. **Entwurf** eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. Darmstadt,

*) Linde, im Archiv für die civilistische Praxis, Band 20. Seite 205.

In einem Aufsatze im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1837. St. 4. S. 537: Ueber die neuesten Fortschritte der Strafgesetzgebung, giebt
50. Mittermaier, S. 546, Nachricht von diesem Entwurfe, den er in vielfachen Beziehungen der allgemeinen Beachtung würdig hält. Er sey sehr einfach in der Anordnung des besonderen Theils, alle allgemeinen, sonst in den Gesetzbüchern gebrauchten doctrinellen Gesichtspunkte, die so leicht den Richter irre führten, seyen verschwunden, nicht einmal die Aufschriften Staats- und Privat-Verbrechen kommen vor, sondern einfach: Hochverrath, Aufruhr u. s. w. Nach einer kurzen Angabe des Inhalts mit eingestreuten Bemerkungen darüber scheint dem Verfasser der Entwurf noch einer sorgfältigen Revision, besonders in Absicht auf die Fassung mancher Straf-Bestimmungen, zu bedürfen.

7) Preußen.

§. 57.

So sehr auch das allgemeine Criminalrecht für die preußischen Staaten (oben 19. Seite 23.) nach seiner Emanirung allgemeine Anerkennung fand, so zeigten doch bald Mängel und Lücken, welche inzwischen viele Ergänzungen und Zu- hervorriefen. Es erhoben sich auch bald Stimmen dagegen; man tadelte die Härte in der Bestimmung der Straf-Arten bei manchen Verbrechen, den Mangel an einem leitenden Grundsatze und deßhalb eines inneren Zusammenhanges; es wurde gemißbilligt, daß die Größe der Strafbarkeit mancher Verbrechen bloß von dem zufälligen Erfolge einer Handlung abhängig gemacht werde, während das nämliche Gesetzbuch das Strafmaaß wieder von einer ganz entgegengesetzten Ansicht, der innern Moralität der Handlung, abhängig mache; daß es in Aufzählung der verbrecherischen Momente und in den Abstufungen der Strafbarkeit zu sehr in die Einzelnheiten der Verbrechen eingehe; daß die Todesstrafe häufig, gegen die Forderungen der Gerechtigkeit, angedroht werde u. dgl. mehr. Hierüber handeln besonders:

1. Neuestes Urtheil über das preußische Strafrecht (1826); in
Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Heft 1. Seite 128 ff.
1) Einige gelegenheitliche Bemerkungen von Mittermaier, welche der Herausgeber dessen neuerer Schrift: „über den Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland" Nro. 1193 a.), aufgenommen hat, und 2) dergleichen ausführlichere aus der 1803 erschienenen Schrift des ehemaligen Ministers v. Arnim: „Bruchstücke über Verbrechen und Strafen" (oben 1185), woran sich in einer Nachschrift des Herausgebers eine Uebersicht knüpft, was von den Wünschen des rc. v. Arnim in Ansehung der preußischen Criminalgesetzgebung und Rechtspflege seit 23 Jahren in Erfüllung gegangen.
2. Auszug aus v. Pfizers Beiträgen zum Behuf einer neuen Strafgesetzgebung; Ulm, 1826. (oben Nr. 1147.); ein neues Urtheil über das preußische Strafrecht enthaltend; in
Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Heft 3. Seite 352.

Die Nothwendigkeit einer Reform selbst anerkennend, hat die preußische Regierung zu Anfang des Jahres 1826 das Geschäft einer Revision der Gesetze eingeleitet a), welche mit einer Aufforderung des Chefs der Justiz an sämmtliche Ober-Justiz-Collegien und praktische Justiz-Beamten zur Einreichung ihrer Vorschläge bis zum 1. März 1826 begonnen hat. Auch haben die Berathungen über den Gegenstand im Justiz-Ministerium sogleich ihren Anfang genommen.

a) Ueber die Zusammensetzung der Abtheilung für die Justiz-Angelegenheiten im Staatsrathe siehe Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 193.

Schriften in jener Beziehung sind folgende bekannt geworden:

1253. **Jahn,** K. J. G. A., Verbesserungs-Gegenstände für Gesetzgebung und Rechtspfl zunächst in Beziehung auf die im königl. preuß. Staate begonnene Gesetz-Revi Mit 4 Tab. Berlin, Nauck. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 13. S. 208.

1254. Beiträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung, von Carl Ernst Jarcke, Prof. der Rechte in Berlin.

Da dem peinlichen Rechte in Preußen eine längst nothwendige Umarbeitung zu T werden soll, so will der Verfasser durch Bemerkungen über die allgemeinen Lehren Criminalrechts, über die einzelnen Verbrechen nach der Ordnung des Landrechts, über Gerichtsverfassung und Prozeßgesetzgebung dazu beitragen.

Erster Theil. Dieser handelt von den Verbrechen und Strafen überhaupt, und I. Ueber die Strafgesetzgebung und ihr Verhältniß zur Philosophie. II. Ueber Fassung, F und System eines Strafgesetzbuchs; in

Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 366.

Rec. Schunck, 4. Band. Seite 275.

III. Von den Verbrechen. IV. Von den Strafen. V. Von der Bestrafung.

Ebendaselbst, Band 3. Seite 97.

Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen. I. Die Lehre von der Tödtung

Ebendaselbst, Band 3. Seite 265.

IV. Ueber den Versuch des Mords. V. Vom Todtschlag.

Ebendaselbst, Band 4. Seite 113.

VI. Von den durch härtere Bestrafung qualificirten Arten der Tödtung.

Ebendaselbst, Seite 353.

1255. Welches sind die Ansprüche des Princips der Ehre an die Revi der preußischen Strafgesetze? Vom Herrn Oberprocurator Lombard in Cobl in Hitzigs Zeitschrift, Band 11. Seite 413.

1256. Aphorismen mit Bezug auf die Revision der preußischen Gesetzgebung. Von Mitgliede eines preuß. Oberlandsgerichts. 8. Cöslin, Hendeß. 1832. geh. 8 gr.

Rec. Kinds Summarium. Band 1. Seite 494.

Es schwebte nun die Frage: ob eine Revision des ganzen Landrechts vo nehmen, oder ob nur ein neues, umfassendes Strafgesetzbuch zu emaniren Die Regierung scheint sich jetzt für Letzteres entschieden zu haben, denn Nachric zufolge, welche

Mittermaier im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1 Stück 4. Seite 545.

giebt, liegt jetzt ein in 797 §§. bestehender Entwurf zu einem vollständigen St Gesetzbuche der definitiven Berathung des Staatsraths vor, der übrigens noch zur allgemeinen Beurtheilung bestimmt ist.

Einige Mittheilungen darüber werden in der vorliegenden Abhandlung gem

8) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

§. 58.

In dem Großherzogthum Weimar gelten zur Zeit noch verschiedene Crimi Gesetzgebungen. In dem Mutterlande ist die peinliche Halsgerichtsordnung Uebung; in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Gebietstheilen kö die sächsische Gesetzgebung bis zu der Uebergangs-Periode im Jahr 1815 in wendung, und in den vormals preußischen Gebietstheilen gilt das preußische minalrecht und die spätern Gesetze, so weit sie vor dem Jahr 1815 emanirt wo sind. In den ehemals Fulda-Hessischen Gebietstheilen endlich gilt ebenfalls

arolina, nebst den, von den früheren Staatsregierungen ertheilten, gesetzlichen stimmungen.

Es leuchtet ein, daß dieser Zustand kein erfreulicher ist, und daß er zu Verirrungen aller Art führen muß.

Schon auf dem Landtage von 1817 wurde der Wunsch wegen Einführung es Strafgesetzbuchs ausgesprochen, und dabei das bairische Strafgesetzbuch, besonders empfohlen.

Der Großherzog ließ hierauf um das Jahr 1818 den Ständen den Antrag chen, das bairische Strafgesetzbuch nach einer weiteren Bearbeitung und mit einir für die großherzoglichen Lande nothwendigen Modificationen in Weimar einführen, und erhielt dafür die Genehmigung der Stände. Es wurde sofort zum auf der Bearbeitung für diesen Zweck eine Gesetz-Commission gebildet, bestehend s dem Oberappellationsgerichts-Präsidenten Freiherrn v. Ziegesar, dem Geheimen gierungsrath Gerstenbergk, dem Geheimen Justizrath Martin, Anfangs auch it Zuziehung des jetzigen Geheimen Staatsraths Schweitzer.

Diese Commission war thätlichst bemüht, die ihr gewordene Aufgabe in mögst kurzer Zeit zu lösen, allein — eines Theils zeigten sich bei der Bearbeitung ose Schwierigkeiten, welche die allgemeinen Grundsätze jenes Strafgesetzbuches beiführten, andern Theils waren die Mitglieder der Commission mit ihren eigentchen Berufsgeschäften so sehr überhäuft, daß sie sich dem Geschäfte nicht gehörig dmen konnten.

Daher konnte erst dem im Jahr 1823 versammelt gewesenen Landtage der bis hin bearbeitet gewesene allgemeine Theil des Strafgesetzbuchs-Entwurfs zur rüfung vorgelegt werden. Der Landtag lehnte aber die Berathung darüber ab, eil er erst durch Prüfung des speciellen Theils zur praktischen Beurtheilung des eren allgemeinen Theils gelangen könne.

Im Jahr 1826 wurde den Landständen ein, von einer besondern großherzogl. ommission bearbeiteter Gesetzes-Vorschlag als Grundlage eines Gesetzes, auf elche vielleicht fortgebaut werden könnte, mitgetheilt. Der Landtag bat aber, st dann darüber berathen zu dürfen, wenn die Ausarbeitung ganz vollendet seyn ürde.

In der Kammer von 1836 kam am 14. Januar die Frage über die Einführng eines neuen Strafgesetzbuchs wieder zur Sprache, und es wurde der Antrag tellt, die Regierung zu bitten, ein anderes deutsches Strafgesetzbuch, welches n Verhältnissen des Großherzogthums anzupassen wäre, als Gesetzes-Vorschlag rzulegen.

Die Kammer hat diesen Vorschlag mit großer Majorität genehmigt und beschlossen, es solle der sächsische und der hannöversche Entwurf (wenn sie als Gesetzücher angenommen seyn würden) beispielweise angeführt werden *).

Der vorhin erwähnte Entwurf ist nicht im Buchhandel erschienen, dagegen nd darüber folgende beide Critiken bekannt geworden:

137. Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Abhandlung 16. Seite 378.

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Sachsen-Weimar Eisenach;

mit Bemerkungen.

*) Verhandl. des Weimarschen Landtags von 1836. S. 465.

1258. Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogth Sachsen-Weimar-Eisenach; von Carl Büttner; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in dem G herzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, von Müller. Bd. 1. S. 238—259

Sodann ist noch anzuführen:

1259. Ueber die Einführung des bairischen Strafgesetzbuchs in Wein mit Betrachtungen über den Werth dieses Gesetzbuchs;
im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. St. 1. Seite 44.

Ein Ungenannter giebt hierüber auf sieben Seiten Bemerkungen, von denen in Heidelberger Jahrbüchern vom Jahr 1819, Seite 152. gesagt ist, daß sie durchaus un jeder Hinsicht ungenügend erscheinen.

9) Königreich Sachsen *).

§. 59.

Die Fertigung des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuche wurde schon Oktober 1810 beschlossen. Den Auftrag dazu erhielt der Justizrath A. K. mann. Im August und Septbr. 1811 legte er auch den ersten Theil des Entw der Behörde, und später mit einigen Abänderungen dem Publikum vor. Ders genügte jedoch nicht. Später erhielt der Justizrath Erhard den Auftrag, ei neuen Entwurf abzufassen, welcher ebenfalls ohne Folge blieb.

1261. **Tittmann,** K. A., Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sac auf allerhöchsten Befehl verfaßt. Meissen, Gädsche. 1813. 2 Bde. gr. 8. 3 Thlr. 1
Rec. Heidelb. Jahrb. von 1815. S. 33.

1262. **Erhard,** Ch. D., Entwurf eines Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Strafen die zum Königreiche Sachsen gehörigen Staaten; nebst dem Bildnisse und der graphie des Verfassers herausgegeben von Ch. G. Ed. Friederici. Gera und Lei Heinsius. 1816. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1821. Seite 9. — Haller Lit.-Zeit. von 1 Bd. 1. S. 689. — Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 494.

1263. **Hurlebusch,** in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Ju prudenz, erstes Heft, Abh. X. S. 75.
Kurze Bemerkungen über einige Stellen in den beiden Entw fen eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen.

Hierauf bearbeitete der Hof- und Justizrath Stübel einen dritten Entwurf:

1264. **(Stübel,)** Entwurf eines Criminalgesetzbuchs-Entwurfs für das Königreich Sac 3 Thle. 1824—27. 8.
(Tübinger) Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. 3. Heft 1. S. 85—

Dieser wurde der Juristen-Facultät und den Justiz-Collegien zur Begut tung überwiesen, einer umfassenden Prüfung und nachherigen Umarbeitung un worfen, worauf er den Ständen zur Berathung vorgelegt wurde.

---

*) S. auch die oben Nro. 321. 1193 a. und 1198. angeführten Schriften und Abhandlungen.

Anmerk. Schon früher erschien:

1260. Wünsche und Vorschläge, die sich auf die Gesetzgebung des Vaterlands (Sachsen ziehen. Vorschlag zu einem neuen Gesetze, wodurch die Dauer der Detention, das Verhältniß der strafen zur Lebensstrafe, und die Wirkung eines von dem Angeschuldigten während der Detention im hause abgelegten Geständnisses näher bestimmt werden sollen. Von Herrn Dr. Pfotenhauer; in
Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von sen, Bd. 1. S. 144. Vergl. darüber die Jenaer Lit.-Zeit. von 1808. Nro. 171. S. 141.

5. **Landtags-Acten** vom Jahr 1836. 1ste Abthl., die königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben der Stände oder einzelnen Kammern an den König enthaltend. Erster Band, erste Lieferung:

Entwurf zu einem Criminal-Gesetzbuche für das Königreich Sachsen,

mit den Motiven. Dresden (Leipzig, Fr. Fleischer), gr. 4. geh. n. 14 gr.

Darüber erschienen folgende Critiken:

6. **Andeutungen** zur Beurtheilung des neuesten Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Grimma, Gebhardt. 1836. gr. 8. 8 gr.

Richters critische Jahrbücher, erster Jahrg. 4. Heft. S. 362.

7. **Vogel**, Dr. Emil Ferd., Critische Bemerkungen über den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen, vom Jahr 1836. Mit genauer, durch vorausgehende historische Erläuterungen motivirter Berücksichtigung der drei früheren Criminalgesetz-Entwürfe für das Königreich Sachsen und der bis jetzt daselbst geltenden Criminal-Gesetzgebung und Criminal-Praxis; so wie unter Bezugnahme auf die wichtigsten außersächsischen neueren Gesetzgebungs-Arbeiten im Gebiete des Criminalrechts. Erste Abtheil., welche die Einleitung und die Bemerkungen über den allgemeinen Theil des Entwurfs enthält. Leipzig, Güntz. 1336. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr. 2. und 3. Heft. 1837. 2 1/6 Thlr.

Richters critische Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft, erster Jahrgang, 2. Heft. S. 160. — Archiv des Criminalrechts, 1837. St. 1. S. 151.

8. **Worte, einige**, zur Begrüßung des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Mit Rücksicht auf die künftige ständische Berathung. Leipz. Kammer. 1836. 8. 8 gr.

Richters critische Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft. Erster Jahrgang, 4. Heft. Seite 362. — Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1837. Heft 1. Seite 151.

9. **Hermann**, Prof. Dr. Emil, zur Beurtheilung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Leipzig, Baumgärtner. 1836. gr. 8. 18 gr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1837. Heft 1. S. 151.

0. **Ueber den Begriff** des Verbrechens aus dem Standpunkte des Strafgesetzgebers und über das Verhältniß des Begnadigungsrechts zur Strafgewalt. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen. Leipzig, Kummer. 1837. 8. 8 gr.

Richters critische Jahrb. erster Jahrg. Seite 363. — Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1837. Heft 1. S. 151.

1. **Aster**, Aem., Diss. ad novae codicis crimin. Saxonici propositionis art. 24—28. de puniendo conatu. Lips. 1836.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Heft 1. S. 151.

2. **Klien**, De nimia in jure severitate per inconstantiam et jureconsultorum et legum introducta nunc quidem per majorem judicum novique codicis constantium tollend. Lips. 1836.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Heft 1. S. 151.

3. **Abegg**, J. Fr. H. Dr. und Prof. zu Breslau, Beiträge zur Critik des Entwurfs zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen vom Jahr 1836. Neustadt a. d. O., Wagner. 1837. gr. 8. 9 gr.

Richters critische Jahrbücher, erster Jahrg. 4. Heft. S. 359.

4. **Grohmann**, Prof. Dr., Beantwortung des Sendschreibens an den Herrn Eisenstuck, veranlaßt durch dessen Separat-Votum bei den Verhandlungen der Deputation der zweiten ständischen Kammer zur Prüfung und Berathung des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs, über Zuläßigkeit und Anwendbarkeit der Todesstrafe. Altenburg, Pierer. 1837. gr. 8. 8 gr.

1275. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. S Abh. 15. S. 395. St. 4. Abh. 22. S. 599.

Der Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen, vergl mit den neuesten Erscheinungen der Criminal-Legislation.

1276. Bericht, der, zur Verbreitung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs das Königreich Sachsen von der ersten Kammer der Ständeversammlung nied setzten Deputation. (Beil. zur zweiten Abth. der Landtags-Acten.) Dresden, Lei Fleischer. gr. 4. 1837. 1 Thlr.

Beide Kammern versammelten sich hierauf im Spätjahr 1836 und haben Eintracht den Entwurf auf eine gründliche Weise so berathen, daß die Verkü gung des Strafgesetzbuchs demnächst bevorsteht.

1277. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. He S. 537. Forts. Jahrg. 1838. St. 1. S. 1.,

Ueber die neuesten Fortschritte der Criminalgesetzgebung,

theilt Seite 555 die Verhandlungen des sächsischen Landtags über diesen Entwurf mit, bei er den Gang der Berathungen und Abstimmungen über die Hauptfragen hervor und prüft. Dabei macht er einige allgemeine Betrachtungen, welche sich bei dem Stud der Verhandlungen der Kammern aufdringen.

Anmerkung. Das am 14. April 1838 erschienene 6. Stück des Gese und Verordnungsblatts enthält das Criminal-Gesetzbuch für das Königr Sachsen, welches mit der Publication durch das Gesetz- und Verordnungsblat Kraft tritt. Alle bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen über Bestraf von Verbrechen oder Vergehen werden dadurch für aufgehoben und ungültig klärt. — Neben dem Criminalgesetzbuche, welches aus zwei Theilen und 326 tikeln besteht, und wovon der erste Theil allgemeine Vorschriften über Verbre und deren Bestrafung in sieben Kapiteln enthält, der zweite von den einzel Verbrechen und deren Bestrafung in siebenzehn Kapiteln handelt, verbleiben Zeit noch ferner in Kraft: a) das Militär-Strafgesetzbuch; b) die Gesetze ge die Vergehungen der Studierenden auf der Universität Leipzig; c) die das V lagsrecht der Buchhändler, die Censur und den Nachdruck betreffenden gesetzli Bestimmungen; d) die wegen Steuer- und Zoll-Contraventionen, so wie we Entziehung anderer öffentlichen Abgaben oder Beeinträchtigung der Regalien gedrohten Strafen; e) alle wegen polizeilicher Vergehen vorhandenen Strafbest mungen; f) die in den verschiedenen Zweigen der Staats- und Kirchenverwalt so wie für besondere öffentliche Anstalten zur Aufrechthaltung der Ordnung Disciplin durch Gesetze, Verordnungen oder Instructionen angedrohten Ordnun und Zwangsstrafen. Noch enthält obiges Stück des Gesetzes- und Verordnun Blattes, neben mehreren anderen, namentlich Gesetze, die Untersuchung und strafung der Forst-Verbrechen und Ehescheidungs-Klagen wegen Ehebruchs böslicher Verlassung betreffend.

Somit hat das Königreich Sachsen die Ehre, das erste auf dem Wege landständischen Berathungen zu Stande gekommene Strafgesetzbuch in Deutschl erhalten zu haben *).

---

*) Hiernach ändert sich der §. 18. oben, wo es heißt: daß nur in vier deutschen Staaten neue Criminalg bücher in Gültigkeit getreten seyen, (welcher Bogen zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzbuchs bereits ge war) ab.

10) Herzogthümer Schleswig und Holstein.

§. 60.

Schon im Jahr 1808 erschien der Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für Schleswig und Holstein, es ist aber von seinem Schicksale nichts bekannt geworden.

1228. **Eggers**, Ch. U., Dr. Fr. v., Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel, acad. Buchh. 1808. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr.
Rec. Heidelberger Jahrbücher von 1810. H. 23. S. 159.

1229. **Schirach**, W. v., Critik des ersten, von Verbrechen und Strafen handelnden Theils des von v. Eggers abgefaßten Entwurfs u. s. w. Hamburg, Hoffmann. 1811. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1813. Nr. 23. S. 188.

1230. **Steltzer**, Ch. Jul. L., Critik über den Entwurf. Altona, Hammerich. 1812. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

1231. Ueber den Entwurf eines neuen peinlichen Gesetzbuchs für die königl. dänischen Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom Jahr 1808; in
Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Bd. 2. Heft 3. Abh. 22.

11) Königreich Württemberg *).

§. 61.

Die peinliche Halsgerichtsordnung von 1532 bildet auch in Württemberg noch die Grundlage der Criminal-Gesetzgebung. Sie wurde im Jahr 1551 von Herzog Christoph förmlich in dem Lande eingeführt, und dabei die Anordnung getroffen, daß dieses Gesetzbuch, besonders an den Stellen, wo es die Strafe unbestimmt läßt, erklärt und erläutert werden sollte **).

Verschiedene Versuche zu einer solchen Erläuterung blieben ohne Erfolg. Statt dessen erschienen von Zeit zu Zeit einzelne Verordnungen in Strafsachen, wodurch das gemeine Strafrecht theils ergänzt, theils abgeändert wurde. Diese vereinzelten Bestimmungen und die schwankende Nachhülfe durch den Gerichtsgebrauch waren jedoch nicht genügend, vielmehr stellte sich im Verlaufe der Zeit das Bedürfniß einer umfassenden Verbesserung immer dringender dar.

Schon in den Jahren 1808 und 1810 wurde von der Regierung einigen Lehrern der Universität Tübingen und einigen praktischen Rechtsgelehrten der Auftrag ertheilt, ein umfassendes Strafgesetzbuch auszuarbeiten: es kamen auch wirklich bis zum Jahr 1813 vier Entwürfe zu Stande, welche von der juridischen Facultät weiter begutachtet wurden. Die unter der Leitung des Justiz-Ministeriums bestandene Commission zur Prüfung dieser Entwürfe fand jedoch keinen derselben geeignet, um dem künftigen Strafgesetzbuche als Grundlage zu dienen.

Nach dem Regierungs-Antritte Königs Wilhelm Majestät, im Jahr 1816, war es eine der ersten Fürsorgen Dieses Regenten, auf eine durchgreifende Verbesserung des Criminalwesens hinzuwirken.

Während durch einzelne Verordnungen manche Mißverhältnisse zwischen Verbrechen und Strafen sogleich abgestellt wurden, wurden gleichzeitig die Gesetzgebungs-

---

*) S. auch die schon oben Nro. 1196 und 1198 angeführten Abhandlungen.

**) Aus dem Vortrag des Chefs des Justiz-Departements, Herrn Geheimen Raths von Schwab in der Kammer der Abgeordneten vom 17. Januar 1838.

Arbeiten wieder aufgenommen und zunächst auf das, in dem Nachbarstaate Ba im Jahr 1813 erschienene Gesetzbuch gegründet.

Im Jahr 1823 erschien auch wirklich ein, von einem württembergis Staatsbeamten *) unter Zugrundlegung des bairischen Strafgesetzbuchs ausg beiteter Entwurf, als Manuscript im Drucke.

1282. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg. Stuttgart, 1 208 Seiten 4.

Ueber denselben erschien folgende Critik:

1283. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 4. Abh. Seite 634.

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königr Württemberg, mit Bemerkungen.

Der Verfasser sagt: dieser Entwurf, welchem das bairische Strafgesetzbuch zum Gr liege, habe viele Mängel dieses Gesetzbuchs verbessert, viele Bestimmungen schärfer be net, und die Strafen richtiger und milder ausgemessen.

Dieser Entwurf kam jedoch nicht zur Ausführung **). Später wurde Commission zum Zwecke der Abfassung eines neuen Entwurfs niedergesetzt. Resultat ihrer Arbeiten und Berathungen war ein zweiter, im Jahr 1832 Manuscript gedruckter Entwurf. Derselbe wurde an sämmliche höhere Geric stellen des Königreichs und an die Juristen-Facultät in Tübingen zum Gutac versendet, von welcher auch ausführliche Critiken eingekommen sind. Oeffen bekannt wurde davon folgende:

1284. **Wächter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge. Jahrgang 1834. Stü Abh. 13. S. 303.

Ueber den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königr Württemberg von 1832.

Der Entwurf enthalte vieles recht Gute und sey im Verhältniß zu den Strafge gebungs-Versuchen, welche bis jetzt gemacht wurden, eine, der Beachtung nicht unwe Erscheinung. Er zeichne sich durch Einfachheit und Concision aus, umsichtige Bearbeit sey bei ihm nicht zu verkennen, er vermeide meist glücklich, was bloß der Doctrin an hört, benütze vielfach und großentheils wörtlich das Gute seiner Vorgänger, enthalte man glückliche Verbesserungen derselben und vermeide in manchen Punkten Unrichtigkeiten Abwege, welche sich in andern Versuchen finden. Allein auf der andern Seite sey der E wurf von Mißgriffen mancher Art nicht frei, und — wiewohl er das neueste mit Be tzung aller bisher auf dem Felde der Gesetzgebung gemachten glücklichen und unglückli Versuche gefertigte Produkt der deutschen legislativen Bestrebungen bilde — so sey er mancher durchgreifenden Reformen fähig. Der Verfasser hebt nun die einzelnen Män hervor.

Bei der neuesten Redaktion dieses Entwurfs wurden die eingekommenen G achten benützt, das Ganze einer nochmaligen Prüfung unterworfen, sofort verfassungsmäßigen Berathung des königl. Geheimenraths unterlegt.

---

*) Herr J. B. Weber, damals Obertribunalrath, jetzt Präsident des Gerichtshofs in Tübingen. (Verf. Schriften und Abhandlungen Nro. 6. 950. 1168. 1170. u. m. A.)

**) Der Grund davon wird in dem vorhin erwähnten Vortrag des Chefs des Justiz-Departements d angegeben:

Diese Erscheinung mochte zu einer Zeit nicht befremden, in welcher fast alljährlich neue Strafrechtstheor an das Tageslicht traten, und die einzelnen Materien des Criminalrechts eine besonders sorgfältige Bearbeit erfuhren, auch Privatpersonen sowohl, als Regierungen Projekte zu Gesetzbüchern dem öffentlichen Urtheil ü gaben, während zugleich in nahen und fernen Ländern über Straf-Anstalten und ihre Verbesserung Experim aller Art gemacht wurden. Natürlich war in einer solchen Zeit der Wunsch der Verfasser, aus einem so reich tigen, immer anwachsenden Stoffe für das künftige Gesetzbuch fortan Nutzen zu ziehen, natürlich auch das V trauen, welches die Critik gegen die bereits fertigen Entwürfe zu erwecken vermochte.

Der Entwurf erschien hierauf nebst den Motiven im Drucke, theils um die rstehenden ständischen Berathungen zu erleichtern, zugleich um die Stimmen r Gelehrten und Männer vom Fache aus dem In- und Auslande etwa noch zu nehmen.

5. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg mit Motiven *). Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1835. gr. 8. 20 gr.

Eine andere Ausgabe davon:

6. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, nebst Motiven. Aus der amtlichen Ausgabe der Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten im Jahr 1835 abgedruckt. Stuttgart, Metzler. 1836. gr. 8. 1 Thlr.

Die Schriften, welche diesen Entwurf zum Gegenstande einer öffentlichen Beurtheilung gemacht haben, sind folgende:

7. **Abegg**, Prof. Dr. J. Fr. H., Beiträge zur Critik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg vom Jahr 1835. Supplementheft zu Schuncks Jahrbüchern, 27stem Bande. Neustadt, Wagner. 1836. gr. 8. 9 gr.

8. Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, nebst einem Versuche über den Zweck und Maßstab der Strafe und über die Strafarten. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1836. gr. 8. 6 gr.

8. **Hepp**, Prof. Dr. F. C. Th., das Strafen-System des neuen Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg vom Jahr 1835, in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte, dem Straf-Edicte und neueren Legislatoren. Heidelberg, Mohr. 1836. gr. 8. 12 gr.

Dessen Theorie der Zurechnung und

Leube, die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung, sind bei der Lehre von der Zurechnung angeführt.

0. **Knapp**, Hermann, Oberjustizrath, Erörterungen über diesen Entwurf. 2. Abtheil. A. u. d. T. Beiträge zur Strafgesetzgebung durch Erörterungen. Stuttgart, Metzler. 1837. 8. 1 Thlr. 12 gr.

1. v. **Preuschen**, in einem Beilageheft zu dem dritten Bande der Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet von Hitzig, fortgesetzt von Demme und Klunge. 1838.

Zur Begutachtung des Entwurfs hatte die Kammer der Abgeordneten eine mmission niedergesetzt, und nachdem diese ihre Aufgabe gelöst hatte:

2. Bericht der von der württembergischen Kammer der Abgeordneten zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg niedergesetzten Commission. Referenten: Schott, Haas, Römer, v. Probst, Correferent und Redigent: v. Hufnagel. Stuttgart, in Commission der J. B. Metzler'schen Buchh. 1837. 456 S. und 106 S. Beilagen,

urden beide Kammern im Januar 1838 einberufen, welche sich jetzt mit einer sehr sführlichen Berathung dieses Entwurfs beschäftigen **).

Staaten außerhalb Deutschland.

§. 62.

Endlich sind auch noch die in andern europäischen und außereuropäischen Staa- verfaßten Entwürfe zu Strafgesetzbüchern anzuführen.

---

*) Der Verfasser ist Herr Obertribunalrath v. Steck.

**) Die Verhandlungen werden voraussichtlich bis zum Juli fortdauern.

Europäische Staaten.

Belgien *).

1293. **Haus**, Prof. J. J., Observations sur le projet de révision du Code pénal, pr aux chambres Belges; suivies d'un nouveau projet. Ire Partie. gr. in 8. Gand. (Marcus.) 1835. 2 Thlr. 6 gr.

IIe et IIIe Partie. Ebend. 1835. 1836. 3 Thlr.

Rec. Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1836. S. 154.

1294. *Projet* de Code pénal Belge. gr. in 8. le même. 1836. 2/3 Thlr.

England.

1295. Neueste Versuche der Codification in England, in Bezug auf Crim recht; geprüft, mit Bemerkungen über den Werth der Codification, von M maier; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Band 8. Seite 131.

Niederlande.

1296. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich der Ni lande. Mit Bemerkungen von Mittermaier.

Der Entwurf wurde im Jahr 1827 den Generalstaaten vorgelegt; er fand aber günstige Aufnahme. Die ihm zur Last fallenden Mängel werden hier erörtert.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 10. Stück 1. Abh. 5. S. 112.

Vergl. auch die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wa Jahrgang 1832. Not.-Bl. S. 85. und Göttinger gel. Anz. 1829. S. 206

1296a. Ueber den heutigen Zustand der Gesetzgebung in Nord-Niederl vom Herrn Prof. Den Tex in Amsterdam; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Band 7. Seite 177.

Norwegen **).

1297. Vorschlag zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Norwe verfaßt von der durch königl. gnädigste Resolution vom 22. November 1828 er ten Commission, und von derselben unterm 28. August der königl. Norweg Regierung abgegeben. Auf Veranstaltung der Gesetz-Commission in Gemäßhe kön. gnäd. Resolution vom 5. April 1834 aus dem Norwegischen übersetzt v Thaulow. Christiania, 1834. (Leipzig, Brockhaus.) 1835. Lexicon-8. 12 gr.

Rec. Jahrbücher für wissenschaftl. Critik. 1836. Seite 161. — Zeitschrift für reichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Dolliner und Kudler, Jahrgang Not.-Bl. Seite 204. — Kinds Summarium, Band 3. Seite 595.

1298. Motive zu dem im Jahre 1832 herausgegebenen Vorschlage zu einem Straf buche für das Königreich Norwegen. Auf Veranstaltung der Gesetz-Commissi Gemäßheit der königl. gnädigsten Resolution vom 5. April 1834 aus dem Nor schen übersetzt von F. Thaulow. Christiania. (Leipzig, Brockhaus.) 1835. gr. 4. n. 3 1/2

Rec. Kinds Summarium, Band 3. Seite 595.

1299. Vorschlag zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Norwe Auf Veranstaltung der Gesetz-Commission aus dem Norwegischen übersetzt v Thaulow. Zweite veränderte Ausgabe. Christiania. (Leipzig, Brockhaus.) 1835. g n. 12 gr.

1300. **Abegg**, Prof. Dr. J. Fr. H., der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Köni Norwegen. Eine critische Betrachtung. Neustadt, Wagner. 1836. gr. 8. 18 gr.

---

*) S. auch die Abhandlung Nr. 1197 oben.

**) S. auch die Abhandlungen Nr. 1196 und 1197 oben.

Portugal.

81. **Fortschritte der Legislation im Königreich Portugal**, ein Aufsatz in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 8. Seite 327.

Rußland.

82. **Codification in Rußland**, von Mittermaier; in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 6. Heft 2. Abhandlung XIV.

Sardinien.

83. **Ueber den gegenwärtigen Zustand** der Gesetzgebung in Piemont und den übrigen Staaten des Königs von Sardinien auf dem Continent. Von H. Sclopis in Turin.
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 6. Abh. XVII. Seite 353.

Schweden.

84. **Ueber die Entwürfe neuer Civil- und Strafgesetzbücher für Schweden**, nebst einigen literarischen Notizen. Von Herrn Dr. Schlyter in Stockholm. Eine Zusammenstellung derjenigen hauptsächlichen Punkte, in welchen diese Entwürfe von der älteren Gesetzgebung abweichen, nebst einem kurzen übersichtlichen Bericht über den Inhalt der Entwürfe; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 5. Heft 2. Seite 186.

Schweiz *).

85. **Der Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für den Eidgenossischen Stand Graubünden** von 1825. Mit Bemerkungen von Mittermaier.
Ein Tadel über viele Bestimmungen dieses Entwurfs; im
Archiv des Criminalrechts (neues), Band 8. Stück 2. Abh. 8. Seite 197. — Mittheilungen darüber finden sich auch in der Zeitschr. für österr. Gesetzgebung u. s. w. von Wagner, Jahrgang 1826. Not.-Bl. Seite 418.

86. **Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für den Kanton Genève**; dargestellt und geprüft von **Mittermaier**; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 2. Seite 169.

87. **Frey**, Dr. Ludwig, Entwurf zu einem republicanischen Strafgesetzbuche. Bern, Jenni, Sohn. 1835. gr. 8. 16 gr.

Amerika **).

88. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Kaiserthum Brasilien. Mitgetheilt vom Hrn. Senator Dr. Hudtwalker in Hamburg. Eine Uebersetzung dieses Entwurfs, welcher im Jahr 1827 der Deputirten-Kammer vorgelegt worden ist. (Ohne weitere Betrachtungen darüber.)
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Seite 168 und 323.

89. Neueste Gesetzgebung in den Nordamerikanischen Staaten; eine Abhandlung in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 8. Seite 324.

---

*) S. auch die oben Nr. 1193, 1194, 1196 und 1197 angeführten Abhandlungen.

**) S. auch die oben Nr. 1194 und 119 angeführten Abhandlungen.

II. Historische Wissenschaften, darunter insbesondere die Crimi[n]-Rechtswissenschaft, Gesetzgebung und Justizverfassung ander[er] Staaten und Völker.

§. 63.

Ueber die Nützlichkeit der Kenntniß auswärtiger Justizverfassungen handel[t]

1310. **Klein**, E. F., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abh[and]lung 7. Seite 58.

Er sagt: nichts kann für den Rechtsgelehrten, welcher über seine Wissenschaft und [Ge]schäfte nachdenkt, besonders aber für den Gesetzgeber anziehender und lehrreicher seyn, [als] die Kenntniß der Justizverfassung anderer Völker. So wie die Bekanntschaft mit de[r rö]mischen Rechtspflege zu allen Zeiten und selbst an den Orten, wo die römischen Gesetze [nicht] als solche gelten, Bedürfniß des Rechtsgelehrten seyn wird (denn die bloße Kenntniß [des] Buchstabens der inländischen Gesetze macht noch keinen Rechtsgelehrten), so ist es [auch] interessant und nützlich, die Justizverfassung unserer Zeit kennen zu lernen, damit wir [wis]sen können, wie weit wir sie, oder sie uns übertroffen haben. Noch höher muß das [In]teresse von diesen Kenntnissen steigen, wenn der Nachbar sich schneller Fortschritte [im] Bessern rühmt.

Europäische Staaten außerhalb Deutschland.

1311. **Mittermaier**, in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzge[bung] des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 2. Seite 328—360:

Blicke auf den Zustand der Ausbildung des Criminalrechts im Auslande, b[eson]ders in Italien, Frankreich, England, Spanien, Portugal und den [Nie]derlanden.

1) Dänemark.

1312. *Haandboog* i den danske Kriminalret of T. *Algreen-Ussing*, Notarius ved det [juri]diske Fakultet. Foerste og anden Deel. Kiöbenhaon. Paa den Gydendolske Bogh[and]lings Forlag. Trykt i Thieles Bugtrykkerie. 1829. gr. 8. 4 Thlr.

Rec. Schuncks Jahrbücher, Band 12. Seite 245.

1313. **Falk**, N., das jütische Low; aus dem Dänischen übersetzt von Eckenberger, mit [einer] hochdeutschen Uebersetzung, den Artikeln Throd Degens und einigen Anmerku[ngen] herausgegeben. Altona, Hammerich. 1819. 4. 2 Thlr.

S. auch Nr. 830 oben.

1314. Ein Rechtsfall nach dänischem Rechte: Injurien und Flüche gegen Eltern, wird [mit]getheilt von Herrn Kammerjunker Carl von Schirach; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ban[d] Heft 2. Seite 359.

2) England, Schottland und Irland.

1315. **Bemerkungen** eines ungenannten Staatsmannes über die englische Gericht[sver]fassung, mit Anmerkungen von M. C. Sprengel; im

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 2. Stück 2. Abhandlung 8. Seite Ebendas. Band 2. Stück 3. Abh. 1. S. 1.

1316. **Blackstone,** W., An analysis of the laws of England, with an introductory [dis]course on the study of the Law an appendix of tables of consanguinity and pr[ece]dens of divers instruments etc. Oxf., 1756. 8. Französisch: Analyse des lois Angla[ises] traduite de Blackstone par A. M. Joquet. Paris, 1805. 8.

1317. **Philipps,** Rich., On the powers and duties of Juries and on the criminal law [of] England. London, 1813.

1318. **Cottu,** die peinliche Rechtspflege und der Geist d. Reg. in England. Nach [dem] Franz. frei bearbeitet von J. P. v. Hornthal. Weimar, Industrie-Comt. 1821. g[r.] 2 Thlr. 6 gr.

Blackstone, W., Handbuch des englischen Rechts im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren englischen Gesetze und Entscheidungen von J. Gifford. Aus dem Engl. von J. F. E. v. Colditz. 2 Bände. Schleswig. (Leipzig, Cnobloch.) 1822—23. gr. 8. à 2 Thlr. 12 gr. 5 Thlr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1824. Seite 1286. 1289.

Gedrängte Darstellung der englischen Staatsverfassung. Von George Custance. Aus dem Englischen aus der dritten Ausgabe in's Deutsche übersetzt und mit einer Vorrede, Anmerk., Zusätzen und mit einem Anhange rc. herausgeg. Braunschweig, Vieweg. 1827. 391 S. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1828. Seite 1785.

Rey, J., über die Grundsätze der englischen Rechtspflege in Vergleichung mit denselben in Frankreich und einigen andern alten und neuen Staaten. Aus dem Franz. 2 Bände. Weimar, Industrie-Comt. 1828. gr. 8. à 1 Thlr. 21 gr.

Rec. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 1832. Not.-Bl. Seite 127.

Craig, Joh., Grundzüge der Politik. — Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung. — Aus dem Englischen. 3 Bände. Das II. Buch, Kapitel 2, handelt von der Verwaltung des peinlichen Gesetzes. Leipzig, Göschen.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Seite 678.

Cottu, de l'administration de la justice criminelle en Angleterre. Paris, 1829.

Vieles darüber kommt in P. Colquhoun's Polizei von London, übersetzt von J. W. ...mann, 2 Theile, Leipzig, 1800, und in Blackstone's Commentarien Lib. IV. cap. 1—33.

Meijer, Cheval. J. D., de la codification en général et de celle de l'Angleterre en particulier en une Série de lettres adressées à Mr. C. P. Cooper, avocat anglais. Amsterdam, Diedrichs frères. (Leipzig, Vogel.) 1830. 8. 2 Thlr. 16 gr. n.

Rüttimann, J., über die englische Strafrechtspflege. Amtlicher Bericht an die Züricher Gesetzes-Revisions-Commission. Zürich, Hoffmann. 1837. 8. 12 gr.

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in England.

Ein Auszug aus der Schrift eines Mannes, der von der französischen Regierung nach ...land gesendet wurde, um dort das System und den Gang der Geschwornen-Gerichte ...udiren. Das Werk führt den Titel: De l'administration de la justice criminelle en ...terre et de l'esprit du Gouvernement anglais, par M. Cottu. Am Ende der Abhand... heißt es: die Schrift des Verfassers, den zuweilen eine große Vorliebe für England Verhältnisse vergessen macht, gebe reichen Stoff zu Betrachtungen, unter welchen unab...lich Die sich aufdrängt, daß man in Deutschland noch viele Hindernisse zu beseitigen ..., ehe zu hoffen sey, daß die Einführung der Jury wohlthätig wirkte.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 4. Stück 3. Abh. XX. Seite 459.

Der englische Strafprozeß, mit Beziehung auf die neuesten Parlaments-Acten und das neueste Werk von Rey: des institutions judiciaires; dargestellt von Mittermaier.

Es werden die vorzüglichsten Eigenthümlichkeiten der englischen Gesetzgebung in dieser ...iehung angegeben; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 9. Stück 3. Abhandl. 20. Seite 524. Stück 4. Abhandlung 25. Seite 655.

Einen Auszug daraus liefert die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 1828. Not.-Bl. Seite 121. und Jahrgang 1830. Not.-Bl. Seite 222.

Ueber Criminalgesetzgebung in England, von John Miller. Als Beispiel einer Vertheidigung der bisherigen strengen Grundsätze des englischen Criminalrechts; mitgetheilt von Dr. Asher. (Gegen den sogenannten Ultra-Philantropismus.) in Hudtwalker und Trummers criminalistischen Beiträgen, Band 1. Heft 4. Abhandlung 19.

1329. Das englische Criminalrecht in seiner Fortbildung, vorzüglich durch die n
sten Parlaments-Acten, dargestellt von Mittermaier; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands,
Mittermaier und Zachariä, Band 1. S. 28—72. 213—232.

1330. Neueste Erscheinungen in dem Gebiete der ausländischen Gesetzgebung; m
theilt von Mittermaier: Second report from his Majestys commissioners on cri
law vom 9. Januar 1836; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands,
Mittermaier und Zachariä, Band 9. Abh. 15. Seite 317.

1331. Neueste Erscheinungen in dem Gebiete der ausländischen Gesetzgebung; m
theilt von Mittermaier: Englisches Gesetz vom 20. August 1836, die Gestattung
Vertheidigern für die eines Verbrechens Angeklagten; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands,
Mittermaier und Zachariä, Band 9. Abh. 15. Seite 315.

1332. Die neuesten Verbesserungen des englischen peinlichen Rechts. Mitgetheilt
Herrn Dr. N. H. Julius in Hamburg.

Es werden hier Nachrichten von den in den Jahren 1822, 1823 und 1824 erlasse
das peinliche Recht betreffenden Gesetzen gegeben, und die Hauptgrundzüge von einem
27. Juni 1828 erlassenen Gesetze über die Vergehen gegen Personen mitgetheilt; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ban
Heft 4. Seite 261.

1333. Neue englische Criminalgesetzgebung in der vom Marquis v. Lansd
herrührenden Parlaments-Acte vom 27. Juni 1828.

Durch diese Parlaments-Acte, welche nach ihrem Urheber, dem Marquis v. Lansd
benannt zu werden pflegt, sind wichtige Abänderungen in der englischen Gesetzgebung
sichtlich der Verbrechen der Gewalt gegen Personen eingetreten. Die wesentlichen Be
mungen derselben werden in dem vorliegenden Aufsatze mitgetheilt; in der
Zeitung, allgemeinen juristischen, von Elvers und Bender, zweiter Jahrg
1829. Seite 6.

1334. Das peinliche Rechtsverfahren in England. Mitgetheilt von einem
lischen Rechtsgelehrten (aus dem Examiner); in Hitzigs Annalen der deutschen
ausländischen Criminalrechtspflege, Band 15. Heft 29, oder neue Folge Ban
Heft 1. Seite 195—203.

Der Aufsatz, welcher dem Auslande entlehnt ist, zeigt die große Eilfertigkeit und N
lässigkeit, mit welcher die gerichtlichen Verhandlungen in England vor sich zu gehen pfle
In Old-Bailey dauert ein Prozeß im Durchschnitt nicht länger als 8½ Minuten.
rühmte es an diesem Gerichtshofe, daß ein junger Richter 60—70 Prozesse in einem
aburtheilen könne, und man klagte darüber, daß sein Nachfolger keinen so schnellen
schäftsgang befolge.

Wie strenge in England an dem Buchstaben des Gesetzes festgehalten w
beweisen folgende Rechtsfälle:

1335. Thomas Aslett, ein Officiant in einem Postbüreau von London, entwendete ei
Brief, der einen Sovereign (ungefähr 7 Thlr.) enthielt. Er wurde von dem
richtshofe Old-Bailey durch die Jury für schuldig erklärt. Der Kronrichter erkl
aber, da in der Anklage-Acte die Worte aus dem Bureau, in dem Verdict der J
aber die Worte in dem Bureau vorkämen, so müsse er den Angeklagten freisprec
Hitzigs Zeitschrift, Band 6. Seite 157. (S. einen ähnlichen Fall unter dem
tikel: Fälschung von Papiergeld. Hitzig, Band 6. Seite 67.)

1335a. Der Prozeß wegen des am 10. Mai 1827 zu Whitechapel in London von Willi
Sheen an seinem Kinde begangenen Mordes. (Nach englischen gleichzeitigen Blätt
dargestellt.) Ein Beispiel englischer Formular-Jurisprudenz.

Der Angeklagte wurde von den Geschwornen — ungeachtet es nicht an Beweis fe
— für nicht schuldig erklärt, weil der Name des Kindes unrichtig angegeben war.
Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 1. Heft 1. S. 1

Der Vollständigkeit wegen ist noch anzuführen:

Systematische Schwindelei in England. (Erzählung von Betrügereien.)
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. Seite 279.

Mehrere Abhandlungen von speciellerem Interesse sind unter den geeigneten Rubriken gegeben.

Ueber Ursprung und Fortschritte der Gesetzgebung Schottlands. Von Herrn Dr. Julius in Berlin. Eine Uebersicht der Rechtsgeschichte von Schottland nach sieben Zeiträumen; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 4. Seite 275.

Zur Kenntniß des Zustandes von Irland und seiner Rechtspflege; Bericht eines Augenzeugen über eine Assisensitzung vom 21. März 1828; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. Seite 283.

3) Frankreich.

(Ueber die verschiedenen Ausgaben und Uebersetzungen des Code pénal siehe Leipziger Literatur-Zeitung von 1815. Seite 145. 158—168.)

1. *Code pénal* suivi de l'exposé des motifs et d'une table alphabéthique et raisonnée des matières. Paris, 1810. 8.

1. Napoleons peinliches und Polizei-Strafgesetzbuch. Nach der Original-Ausgabe übersetzt, mit Einleitung und Bemerkungen von Theod. Konr. Hartleben. Frankfurt a. M., Varrentrapp. 1811. 4. 2 Thlr. 8 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1813. Nr. 46. Seite 353. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1815. Seite 145.

1. Straf-Codex für das französische Reich, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von G. L. Hundrichs. Magdeburg, 1811. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1815. Seite 145—168.

1. *Code crim. de la France;* Criminalgesetzbuch Frankreichs, aus dem Franz. nach dem officiellen Texte übersetzt von G. Daniels und W. Blanckhard. Cöln, Keil. (1811.) 1813. 2 Theile. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

1. *Code des délits* et des peines avec la tradition offic. pour le grand-duché de Berg. Düsseldorf, 1812. gr. 8. 22 gr.

4. *Codes*, *les six*, avec indication de leurs dispositions corrélatives et rapports entre eux. Augmentés de la charte constitutionnelle, du tarif des frais de justice, de la loi sur le sacrilége, d'un choix des auteurs, lois, décrets etc. Paris. (Leipsic, A. Bossange.) 1828. 18. 1⅓ Thlr.

5. Gesetzbücher, die fünf französischen, in deutscher Sprache nach den besten Uebersetzungen. Nebst den bezüglichen Gesetzen, Decreten, Staatsraths-Gutachten, Ministerial-Ausschreiben und allen seit 1814 in den Landen des linken Rheinufers und später in dem Rheinkreise ergangenen Gesetzen u. s. w., wodurch die französischen Gesetze aufgehoben, abgeändert oder erläutert werden. Mit Stereotypen gedruckt. (Zweiter Abdruck 1828.) Zweibrücken, Ritter und Comp. (Frankfurt, Hermann'sche Buchh.) gr. 8. 2 Thlr.

16. Gesetzbücher, die fünf französischen, in deutscher Sprache. Erstes Supplementheft. (2r Anhang.) Zweibrücken. (Frankfurt, Hermann.) 1829. gr. 8. 6 gr.

17. Gesetzbücher, die fünf französischen, in deutscher Sprache nach den besten Uebersetzungen. 2. Supplementheft, 3r Anhang. Aeltere Statutargesetze, Rechtsprincipien und Institute. Zweibrücken, Ritter. 1829. gr. 8. 5 gr.

18. *Codes*, *les huit*, savoir: Code civil, de procéd., de comm. d'instr. crim., pénal, forestier, fluvial, rural. Précédés de la nouvelle charte, et suivis d'un grand nombre

de lois, décrets et ordonnances publ. jusqu'à ce jour, dont l'usage et le plus fré devant les tribunaux et les administrations; le tout collat. avec soin sur les édi ficielles; annoté des lois qui ont modifié ou arrogé quelques parties de ces t de la conférence des articles entre eux, et de renvois aux disposition législ. qui vent servir à leur intelligence; et terminé qar une table générale. gr. 8. 72 B. 1 Tab. in gr. 4. Dijon. (Bern et Chur, Dalp.) 3 Thlr. 4 gr. 1833.

1349. Gesetzbücher, die fünf französischen, in deutscher Sprache nach den besten U setzungen. Nebst den bezüglichen Gesetzen, Decreten, Staatsrathsgutachten, M sterial-Umschreiben, und allen seit 1814 in den Landen des linken Rheinufers später in dem Rheinkreise ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Instructi wodurch die französischen Gesetze aufgehoben, abgeändert und erläutert werden. Stereotypen-Abdruck.) Zweibrücken, Ritter. 1838. gr. 8. 2 Thlr. Alphabetisches raisonnirendes Sachenregister dazu. — Auch unter dem Titel: Siebentes Supple heft hierzu. 8r Anhang. Ebend. 1833. gr. 8. 16 gr.

1350. **Kolb**, G. Fr., Darstellung der französischen Gesetzgebung von 1787—1815. Gesc der französischen Revolution und Napoleons, nach der Gesetzgebung und durc Gesetzgebung der verschiedenen Zeiträume beurtheilt. 2 Bde. Speier, Neidhar Comm. 1835. 1836. gr. 8. à n. 1 Thlr.

Rec. Haller Literaturzeitung von 1835. Nro. 117. Seite 932.

1351. Historische Uebersicht der verschiedenen Codices, welche in Frankreich ver liche Kraft gehabt haben; in

Lassaulx und Birnbaum Journal für Gesetzgebung. Jahrg. 1807. Bd. 2. He Seite 279. Heft 9. Seite 434. Heft 10. Seite 384. Heft 12. Seite 453.

1352. Frankreichs neue Gesetzgebung, *Code Napoléon*, *Code de Commerce*, *de procédure civile.*

Es wird behauptet, Napoleon vernachläßige zwar den Straf-Codex nicht, aber entfernt, ihn als die Basis der Legislation zu betrachten, behandle er ihn meh Nebensache; in

Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studi Band 1. Heft 1. Abh. 5.

1353. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 79.

Allgemeine Verordnungen, welche an der Spitze des französischen Gesetzbuchs Strafen und Verbrechen stehen; nebst einigen Bemerkungen darüber.

1354. Betrachtungen über den Geist des *Cod. Nap.* und dessen Verhält zur Gesetzgebung und Verfassung deutscher Staaten überhaupt **Baierns** insbesondere.

Feuerbach, Themis oder Beiträge zur Gesetzgebung, Abh. 1. — S. auch Haller Literaturzeitung von 1812. Nro. 269. Seite 460.

1355. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 89.

Von den Strafen, welche in der französischen Republik, zu Folge des peinli Gesetzbuchs vom 25. Septbr. bis 6. Oktober 1791 und nach dem Anhang dem Gesetzbuche von Verbrechen und Strafen vom 3. Brümär Statt finde

1356. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 96.

Von den Schandstrafen und der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in die vor Rechte, nach Abtheilung I. Tit. VII. des franz. Straf-Codex.

1357. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Nro. 10. S. 76—

Grundsätze, welche sich auf die Theorie von Verbrechen und Strafen überh beziehen, aus der Constitution der französischen Republik, vom 5. Fruct des dritten Jahrs gedachter Republik, nebst einigen Bemerkungen.

1358. **Spangenberg**, Dr. E., Repertorium der jetzt gültige Kraft habenden franzö Gesetze, welche in dem Bulletin des lois de l'empire français, dem hanseati

Gesetzbülletin und in andern Sammlungen enthalten sind; nebst einer dogmatisch-literarischen Einleitung in das Studium der französischen Legislation. Hamburg, Perthes. 1811.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1812. S. 721.

i. **Seidenstücker**, J. A. L., critische Literatur des gesammten Napoleonschen Rechts, besonders in Frankreich und Deutschland, mit einer encyclopädischen Darstellung dieses Rechts, seinen Grundsätzen und seinem Hauptzusammenhange nach. Tübingen, Cotta, erster Band. 1811. gr. 8. 2 Thlr.

Rec. Göttinger gel. Anz. 1812. S. 73.

k. **Rosenthal**, J. W. A., wesentliche Grundsätze des Strafgesetzbuchs Frankreichs, übersichtlich und systematisch dargestellt und mit Sachregister. Hamburg, Bohn. 1812. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1813. Ergänzungsbl. Nro. 34. S. 265. Göttinger gelehrte Anzeigen von 1813. Seite 1646.

1. **Bourguignon**, Commentar über das Criminalgesetzbuch, aus dem Französischen von F. A. K. Zum Bach. Cöln, Keil. 1811. 2 Thle. gr. 8. 5 Thlr.

Rec. Jenaer Literaturzeitung von 1813. Ergänzbl. Seite 258.

2. **Carnot**, Commentar sur le code pénal. Paris, 1823.

3. **Graverend**, traité de la législation criminelle en France. Paris, 1816.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 4. Seite 309.

4. **Berenger**, M., de la justice criminelle en France d'après les lois permanentes, les lois d'exception et les doctrines des tribunaux. Paris, L'Huillier. 1818. 616 S. 8.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 4. S. 141. — Haller Literatur-Z. von 1819. Nro. 229. Seite 122. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1819. Seite 1241.

5. **Destriveaux**, J., essais sur le code pénal. Liège. 1818.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Seite 690.

6. **Taillandier**, Reflexions sur les lois pénales de France et d'Angleterre. Paris, chez Warée. 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. St. 3. Seite 536.

7. **Graverend**, M. J. M. le, — chevalier de la légion d'honneur, maitre de requêtes aux conseils du Roi, des lacunes et des besoins de la législations française en matière politique et en matière criminelle, ou du défaut de sanction dans les lois d'ordre public. Paris et Rouen, Bachet. 1824. 2 Tom. 8. Neue Ausg. 1830.

Göttinger gelehrte Anzeigen, 1824. S. 1406.

8. *Théorie du Code pénal*, par Chaveau, Adolphe et Faustin Hellie. Paris, II. Vol. 1835. 1836.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. St. 3. S. 490.

9. Nachrichten über die Gesetzgebungen Frankreichs; in Hundrichs Materialien über Justiz-Verwaltung, Nro. VI.

10. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 4. St. 2. Abhandl. XI. Seite 233.

Ueber die neuesten Fortschritte der Criminal-Jurisprudenz in Frankreich.

11. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 5. Stück 4. Abhandlung 3. Seite 35.

Ueber die Veränderungen, welche der französischen Criminal-Gesetzgebung bevorstehen.

12. **Mittermaier**, in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 3. Seite 414.

Blicke auf den Zustand der Ausbildung des Criminalrechts in Frankreich. Ein Ueberblick des früheren Zustandes des Strafrechts in Frankreich vor und nach der Revolution und des dermaligen Standpunkts, auf welchem sich die Wissenschaft dieses Rechtstheils, besonders in Bezug auf sein oberstes Princip, befindet.

1373. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. St. 3. Abhand
Seite 319.

Das französische Gesetz vom 28. April 1832 über die Verbesse
der Criminalgesetzgebung.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes, welche der Verfasser hier
Prüfung unterwirft, sind folgende: 1) Abschaffung der Brandmarkung; 2) Aufhebur
verschärften Todesstrafe durch Abhauen des Daumens beim Vatermorde; 3) bessere
schriften über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht; 4) Hinweglassung der Straf-Andr
wegen unterlassener Anzeige eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Staats; 5
schaffung der Anordnung, daß das bloße Complott (im weitesten Sinne), also die
Verabredung mit der Strafe der Vollendung belegt werden soll; 6) die Todesstrafe
Münzverfälschung, Fälschung der Staatssiegel, Tödtung, wenn diese mit einem a
Verbrechen verbunden (wenn die Absicht nicht auf den Tod des Beschädigten gerichtet
wie beim Raube, der Nothzucht u. s. w.), wegen Diebstahls oder derlei Verhehlung,
tirung unter falschem Costüme oder Namen, wegen rechtswidriger Arretirung unter
hung des Todes, ist aufgehoben, und an ihre Stelle tritt lebenslängliche Zwangsa
7) wird Jemand ohne mörderische Absicht verwundet, und ist der Tod die Folge, so
zeitliche, bei Vorbedacht oder Auflauern aber lebenslängliche Zwangsarbeit ein; 8) bei
Brandstiftung ist nur noch, wenn sie an bewohnten Häusern, Schiffen u. s. w. v
wird, die Todesstrafe angedroht, bei der Brandstiftung an nicht bewohnten Gebäuden
gegen tritt nur lebenslängliche, und an abgehauenem Holze oder einer Erndte nur ze
Zwangsarbeit ein; 9) die früher straflos gewesenen Angriffe auf die Keuschheit eines K
unter 11 Jahren werden jetzt mit Zuchthaus von 1—5 Jahren belegt; 10) ist angeo
(Art. 94.) daß die Jury, wenn sie glaubt, daß Milderungsgründe vorhanden sind, es
sprechen muß, in welchem Falle statt der Todesstrafe lebenslängliche oder zeitliche Zw
Arbeits-Strafe, statt der gesetzlichen lebenslänglichen, nur eine zeitliche Zwangsarbeit,
sperrung (Reclusion), oder selbst nur Gefängniß, jedoch nicht unter zwei Jahren eint

1374. Ueber das französische Gesetz vom 28. April 1832, Reformen in der C
nalgesetzgebung betreffend, vom Advocaten Lagarmitte in Paris. Eine ausfüh
Darstellung und Critik dieser Legislation; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes,
Mittermaier und Zachariä, Bd. 4. Seite 428.

1375. Ueber das französische Gesetz vom 28. April 1832. Modificationen
Code d'instruction criminelle und des Code pénal betreffend. Von Hrn. Appellat
rath von Golbery in Colmar.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß durch dieses Gesetz Gewissensfreiheit und Rei
des Eides wieder hergestellt worden, daß aber zugleich noch Vieles zu thun übrig
in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands,
Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. Seite 213.

1376. Ueber das französische Gesetz vom 10. April 1834, die Vereine (ass
tions) betreffend. Von Hrn. Dr. Kleimrath, Advocat in Straßburg; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands,
Mittermaier und Zachariä, Bd. 7. Heft 1. Abh. 3.

1377. Ueber die Gesetzgebung für die Militärgerichtshöfe in Frankr
Von Hrn. Victor Foucher, Gen.-Adv. bei dem Gerichtshofe zu Rennes; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzg. des Ausl. von Mi
maier und Zachariä, Bd. 7. S. 391.

1378. **Krug**, Ritter, Prof. Dr. Wilhelm Traugott, die neuesten französischen Gesetze,
nehmlich das Preßgesetz, mit Hinsicht auf Deutschland erwogen. Ein Beitrag
Gesetzgebungs-Politik. Leipzig, Kollmann. 1835. gr. 8. n. 8 gr.

1379. ***Code d'instruction criminelle***, suivi de l'expose des motifs et des rapports, et d
table analytique et raisonné des matières. Paris, 1809. 2 Vol. 8.

Deutsch: C. F. Flaxland, Codex des französischen Criminal-Prozesses nach der officiellen Ausgabe übersetzt. Paris und Strasburg, 1809. 8.

Ueber fünf verschiedene Ausgaben des Code d'instruction criminelle, s. Leipziger Literaturzeitung von 1815. S. 777—800 und 841—855.

0. **Carnot**, de l'instruction criminelle dans ses rapports avec les lois nouvelles. Paris, 1812. 8.

1. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 4. Abhandlung 3. Seite 47.

Französische Criminal-Verfassung.

Es werden hier Auszüge aus den französischen Criminalgesetzen mitgetheilt und mit ...theilenden und erläuternden Anmerkungen begleitet.

2. **Brewer**, Prof. Joh. Paul, Geschichte der französischen Gerichtsverfassung, vom Ursprung der fränkischen Monarchie bis zu unseren Zeiten. Aus den Quellen und besten Schriftstellern dargestellt. 1r Thl. Düsseldorf, Schreiner. 1835. gr. 8. 2½ Thlr. 2r und 3r Theil. Ebend. 1837. gr. 8. 4 Thlr. 12 gr.

Rec. Göttinger gelehrte Anzeigen von 1837. S. 2031. — Neues Archiv von Ulrich, Sommer und Böle, 2r Jahrg. S. 679.

3. Versuch einer philosophisch-juridischen Darstellung der Criminal-Gesetzgebung des republikanischen Frankreich. Von Harscher von Almendingen.

Der Verfasser giebt hier unter einer Einleitung, welche manche historische Aufklärungen ... einer Bestimmung der Quellen des französischen Criminalrechts enthält, von dem ...en Buche seiner Darstellung nur den ersten Abschnitt, also von der Beschreibung des ...zösischen Criminalprozesses bloß die Beschreibung des polizeimäßigen Criminalprozesses.

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolmann und Feuerbach, Band 2. Stück 1. Abh. 1.

4. **Feuerbach**, Ritter A. v., über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs, in besonderer Beziehung auf die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen, 1825. 8.

Rec. Haller Lit.-Zeit. 1826. Erg.-Bl. Seite 9 und 17. — Einen Auszug aus dieser Recension in Schuncks Jahrb. Band 1. Seite 211. — Leipziger Lit.-Z. von 1825. Seite 957.

5. **Terlinden**, R. F., theoretisch-practische Erläuterung der französ. Criminal-Prozeß-Ordnung. Elberfeld, Schönian. 1813. 8. 2 Thlr.

Rec. Heidelberger Jahrbücher von 1813. Seite 966. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1815. Seite 966.

6. Beitrag zur Kenntniß der Criminalrechtspflege in Frankreich zu Ende des 17. Jahrhunderts. Von Hrn. Criminal-Gerichts-Assessor, Ritter u. s. w. Dr. Bischoff in Eisenach.

Erzählung von Entdeckungen, die ein Bauer in den 1680ger Jahren vor den Gerichten ... der Wünschelruthe gemacht haben soll — (die aber wohl auf Betrügereien beruhen ...ben?) — in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. Seite 427.

7. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 3. Abhandlung 18. Seite 119:

Beispiele von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit bei Verwaltung der Rechtspflege in der französischen Republik.

Erstes Beispiel: Einige Landbauern wurden wegen sehr entschiedener und greller ...listischer Aeußerungen vom Criminalgerichte des Departements Chor zu zweijähriger ...enstrafe und sechsstündiger Ausstellung verurtheilt. Das Cassationsgericht vernichtete ... die ganze Procedur und der Substitut des Commissairs des Vollziehungs-Directoriums ...lte den Grundsatz auf, daß man Unzufriedenheit mit der Regierung nicht sogleich für ... Staatsverbrechen halten müsse. — Das zweite: Vor den Commandanten zu Toulon

wurde ein des Diebstahls Verdächtiger vorgeführt. Der Commandant ließ sogleich ein N Grenadiere ihre Gewehre laden, und drohte dem Angeschuldigten, ihn sogleich erschieße lassen, wenn er den begangenen Diebstahl nicht entdecken würde. Inculpat gestand n und wurde auch nicht erschossen. (Die näheren Umstände, namentlich der Grund, wa die Militairbehörde eingeschritten, ist nicht angegeben.)

Viele einzelne Rechtsfälle und Abhandlungen sind auch unter specielleren Titeln gegeben.

Französische Insel Corsica.

1388. **Verfolgung vor Gericht wegen Unterrichts im Lateinischen.**

Ein Elementarlehrer des Kreises Ajaccio gab einigen jungen Leuten heimlichen Unterricht im Lateinischen, ungeachtet von dem Präfecten von Corsica, Herrn v. Lan ein strenges Untersagungs-Decret gegen die lateinische Sprache erlassen war. Diese U schreitung wurde von dem Studien-Inspector der Anklagekammer angezeigt, die sich be im Interesse der öffentlichen Strafgerechtigkeit diesen Lehrer vor Gericht zu verfolgen. Tribunal sprach jedoch den Angeklagten frei. Der königliche Procurator appellirte g dieses Urtheil an den königlichen Gerichtshof zu Bastia, welcher das Urtheil des e Richters bestätigte. Das Gesetz, welches zu dieser Verfolgung Anlaß gegeben hat, is Jahr 1812 von Napoleon erlassen worden.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ban Heft 4. Seite 371.

4) Griechenland.

1389. **Köpke**, C. G. S., über Gesetzgebung und Gerichtsverfassung der Griechen. Er Kayser. 1806. 8. 2 Thlr. 6 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. von 1809. Nro. 162. Seite 81.

1390. Strafgesetzbuch für Griechenland. Beilage zu Nro. 3. des Regierungsblatts Königreichs Griechenland; aus der k. Druckerei. Griechisch und deutsch. 708 Art. 112 S. in fol. 1834.

Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, J 1835. Not.-Bl. Seite 241.

1391. Gesetzbuch über das Strafverfahren (für Griechenland). Beilag Nro. 16. des Regierungsblatts. Nauplia, in der k. Druckerei. Deutsch und griec 570 Art. auf 285 S. 8. 1834.

Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, J 1835. Not.-Bl. Seite 106.

S. auch eine Mittheilung in Hitzigs Annalen, Band 3. Seite 399.

5) Italienische Staaten.

a) Kirchenstaat.

1392. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Strafrechtspflege im Kir staate. Aus einer brieflichen Mittheilung des Herrn Oberlandesgerichts-Ass v. Schlieben an den Herausgeber. Rom, den 20. April 1827. Sie enthält Einiges über den Rechtsunterricht auf den vier päbstlichen Universitäten, die L und deren Methode; in

Hitzigs Zeitschrift, Band 6. Seite 431.

1393. Das neue Criminalgesetzbuch für den Kirchenstaat, von Mitterma in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Ausl von Mittermaier und Zachariä, Band 6. Heft 1. Abh. III. Seite 80.

1394. Neuester Zustand der Criminalgesetzgebung im Kirchenstaate; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 30. oder neue Folge Band 3. Heft 2. Seite 371—397. Ein Auszug aus neuen Strafgesetzbuche vom 1. November 1832.

Ebendaselbst, Band 16. Heft 32. oder neue Folge Band 4. Heft 2. S. 373: Nachrichten von dem peinlichen Gesetzbuche vom 1. November 1832.

Es wird ein Schreiben aus Rom vom 3. April 1834 mitgetheilt, wornach jenes Gesetzbuch den Erwartungen nicht entspricht, daher die Regierung für gut gefunden hat, eine Umarbeitung desselben zu veranstalten.

1395. Nachricht von zweien im Kirchenstaate erschienenen Gesetzen: Regolamento organico e di procedura criminale vom 5. November 1831, wodurch das Verfahren und die Competenz der einzelnen Gerichte geordnet ist, und Regolamento sui delitti e sulle pene vom 20. September 1832 (publicirt am 1. November desselben Jahrs), welches die eigentliche Strafgesetzgebung enthält; in der

Themis, Zeitschrift, herausgegeben von Tanneberg, Band 1. Seite 65.

1396. Nachrichten über die Justizpflege in Rom. Aus den Mittheilungen über Consalvi's Leben in Dr. Beckers Athanasia; in der

Zeitung, allgemeinen juristischen, von Elvers und Bender, erster Jahrgang. 1828. Seite 86.

1397. Römische Criminal-Justiz. Es wird ein im Jahre 1822 vorgekommener Fall erzählt, wornach ein Mann, Achilles Craspi, auf eine Anklage hin, bei gänzlichem Mangel an Beweis, wegen Nothzüchtigung eines sechsjährigen Mädchens, vom Tribunale del Governo zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt ward. In der Appellations-Instanz wurde derselbe aber völlig freigesprochen; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 5. Seite 142.

b) Großherzogthum Toscana.

1398. Historisch-juristische Darstellung der Criminal-Prozeß-Gesetzgebung Peter Leopolds II., Großherzogs von Toscana. Von Herrn Prof. Dr. Carmignani zu Pisa.

Eine Darstellung des Zustandes des Criminalprozesses in Toscana vor der Regierung des Großherzogs Leopold, und der Reform des Strafverfahrens vom 30. November 1786 durch diesen Regenten; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Seite 345.

1399. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Großherzogthum Toscana. Von Herrn Advocat Capri in Florenz; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Seite 73. 86.

1400. Ueber den Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Italien, von Mittermaier.

Eine übersichtliche Darstellung der legislativen und schriftstellerischen Arbeiten, wie sich dieselben in der neueren und neuesten Zeit in Italien gestaltet haben. Sie beginnt mit der Leopoldinischen Gesetzgebung für Toscana; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 5. Heft 1. Seite 114—139.

Fortsetzung in demselben Bande, Heft 3. Seite 473—494.

1401. Ueber den gegenwärtigen Zustand des Criminalprozesses in Toscana. Von Herrn Carmignani, Prof. der Rechte in Pisa.

Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung, welche mit dem Jahre 1808 beginnt, folgt eine Darstellung der jetzt bestehenden Form des strafgerichtlichen Verfahrens, welches auf einem Gesetze vom 8. Juli 1814 beruht; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 5. Heft 3. Abh. 22. Seite 403.

Eine kurze Mittheilung giebt auch Kinds Summarium, Band 2. Seite 142.

c) Ehemaliger Freistaat Venedig.

1402. Die Gerichtsverfassung des ehemaligen Freistaats Venedig.
Ein Auszug aus dem, was in Marini, Curti und anderen, besonders aber in des Geschichtschreibers Sanuto Werk: de Magistratibus Venetiis und in einem Manuale de Pala zu finden ist; in der
Zeitung, allgemeinen juristischen, von Elvers und Bender, erster Jahrgang, ll Seite 101. 109.

d) Königreich beider Sicilien.

1403. Das Criminalgesetzbuch für das Königreich beider Sicilien, verg chen mit dem Strafgesetzbuche für Parma, Piacenza und Guastel Dargestellt von Mittermaier.
Der Verfasser zeigt, indem er andeutet, daß den Verfassern des neapolitanischen Ge buchs von 1819 der französische Code pénal vorgeschwebt habe, aber Grundsätze des rö schen Criminalrechts und deutsche strafrechtliche Ansicht mitgewirkt hätten, daß aber Gesetzbuche von Parma das neapolitanische zum Grunde gelegt worden sey und dabei die Verfasser die Kenntniß des österreichischen Gesetzbuchs eingewirkt zu haben scheine, n worin die beiden italienischen Gesetzbücher übereinstimmten und von einander abweich in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Band 4. Seite 127.

e) Sardinien.

1404. Blutrache in Sardinien. Die Wittwe bewahrt sorgfältig des ermordeten G ten blutiges Hemd, und entfaltet es von Zeit zu Zeit vor ihren Kindern, die ge ten sind, des Vaters Tod zu rächen, so bald sie die Waffen führen können; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 8. Seite 397.

6) Niederlande.

1405. Criminalgesetzbuch für Holland, aus dem Holländischen übersetzt von L. H. Zimmermann und H. Brückner 1809. Aurich, Topper. 1809. 8. 12 gr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. v. 1810. Band 3. Seite 841. — Jenaer Lit.-Zeit. v. 18 Erg.-Bl. Nr. 16. Seite 121.

1406. *Bijdragen tot Regtsgeleerdheit* en Wetgeving, verzameld en uitgegeven door C. den Tex en J. van Hall. I—IV. de Deel Voor den Jaare 1829. 4 Stücke. gr Amsterdam. (Leipzig, Weigel.) 1829. n. 7 Thlr. 12 gr.
IV—VI. de Deel 1830—32. Amsterdam, Müller und Comp. 1832. n. 9 Thlr.

1407. Ueber den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtsw senschaft im Königreich der Niederlande. Von Herrn Professor Birnba in Löwen, später in Freiburg, nun zu Utrecht; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Band 1. Seite 138. 185. Band 2. Seite 4 Band 3. Seite 1.

1408. Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Nordniederland. Von He Prof. Tex in Amsterdam.
Eine geschichtliche, von 1814 bis auf die neueste Zeit herablaufende Darstellung officiellen Maßregeln, welche von Seiten der Regierung für die Gesetzgebung und di Reformen im Bereiche des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, des Strafrechts des Prozesses getroffen worden sind; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Band 5. Heft 2. Seite 163.

9. **Ueber das Gesetz über die Organisation der richterlichen Gewalt und die Verwaltung der Rechtspflege für das Königreich der Niederlande** vom 28. April 1835, mit Rücksicht auf seine Hauptmotive und die Discussionen der zweiten Kammer der Generalstaaten über diesen Gegenstand, von Herrn Dr. v. Asser in Amsterdam; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 8. Seite 87.

10. **Neue legislative Erscheinungen**, mitgetheilt von **Mittermaier**: Niederländisches Gesetz vom 24. April 1836 über die Bestrafung der Münzverbrechen; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 9. Abh. 7. S. 153.

7) Portugal.

11. **Vermischte Nachrichten** werden mitgetheilt in Hitzigs Annalen, Band 4. Heft 7. Seite 175.

8) Rußland.

12. **Ueber die Gesetzgebung Rußlands.** Ein Auszug aus den Instruktionen Catharina II. für die Gesetzgebungs-Commission. (Man begegnet hier auch den §§. 210. 461. 483. 519. u. A., welche Hommel in den von Rössig herausgegebenen philos. Ged. über das Criminalrecht §. 31. gerühmt hat.) — in
Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des jurist. Studiums, Bd. 1. Heft 3. Abh. 21.

13. **Gesetzgebung in Rußland unter Alexander I.**; eine kurze Angabe des Gesichtspunktes, aus welchem die russische Gesetzgebung zu beurtheilen ist.
Ebend. Band 2. Heft 1. Abh. 1.

14. **Aus Hitzigs Zeitschrift**, Band 1. Seite 240.

Im Jahre 1810 beauftragte der damalige Director der Gesetzgebungs-Commission in [Pe]tersburg, Speranzky, den zu jener Zeit daselbst (später in Halle) lebenden Staatsrath Jacob, ein Criminalgesetzbuch für Rußland zu entwerfen, zwar im Allgemeinen mit der [Er]mächtigung, dabei seinen eigenen Ideen zu folgen, jedoch mit der Beschränkung, sich [zu]gleich an die bisherigen russischen Gesetze zu halten, auch alle Gesetze, so viel es sich [thu]n lasse, mit Autoritäten zu belegen. Herr v. Jacob legte einen solchen Entwurf wirk[lich] vor, die Behörden änderten aber daran so viel ab, daß er den im Jahre 1813 u. 1814 [durch] Veranstaltung der Gesetz-Commission in russischer Sprache herausgegebenen Criminalcodex [nic]ht mehr für seine Arbeit anerkannte. Beide in Bezug genommene Werke sind im Jahre [18]18 in deutscher Sprache erschienen:

14a. **Jacob**, L. H. v., Entwurf eines Criminalgesetzbuchs für das russische Reich, mit Anmerkungen über die bestehenden russischen Criminalgesetze; nebst einem Anhange, critische Bemerkungen über den von der Gesetzgebungs-Commission zu St. Petersburg herausgegebenen Criminalcodex. Halle, Hemmerde. 1818. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeitung von 1820. Nro. 4 ff. — Haller Lit.-Zeitung von 1819. Band 2. Seite 17.

15. **Criminalcodex** für das russische Reich, von der kaiserlichen Gesetzgebungs-Commission entworfen und nach erfolgter Genehmigung der gesetzgebenden Abtheilung des Reichsraths zum Drucke befördert. Aus dem Russischen von L. A. v. Jacob. Halle, Hemmerde. 1818. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Haller Lit.-Zeit. von 1819. Band II. Seite 17. — Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. Nr. 154. Seite 313.

16. **Ueber die neuesten Entwürfe eines russischen Criminalgesetzbuchs, mit Bemerkungen.**

Eine Mittheilung aus den zunächst vorangehenden beiden Werken: Die Eintheilung [un]d Aufzählung der verschiedenen Gattungen von Verbrechen ist von den deutschen Gesetz[bü]chern nicht sehr verschieden. Die Strafen sind aber zum Theil sehr hart, und härter für

das gemeine Volk, als für den Adel. Die Strafen sind: Todesstrafe, Enthauptung, als Verschärfung der Strang, Verlust aller bürgerlichen und politischen Rechte, Aufschli der Nasenlöcher (durch eine Ukase von 1818 aufgehoben), Züchtigung gemeiner Leute 10—100 Knutenschlägen, häufige Kirchenstrafen, auf Gotteslästerung Todesstrafe, au Diebstahl von 5—100 Rubeln ist bei gemeinen Leuten Einsperrung auf so lange, bis si Werth der entwendeten Sache und 6 Prozent abgearbeitet haben, gesetzt; der Edeln wird wegen jeden Diebstahls auf Lebenszeit zum Verluste des Adels und Ranges verurtl

Ein früherer, von dem Staatsrathe v. Jacob im Jahre 1810 aus Auftrag der G Commission verfaßter Entwurf hat mildere Strafen im Auge. Ein Auszug daraus in der vorliegenden Abhandlung geliefert und mit Bemerkungen begleitet.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 3. Stück 1. Abh. 3. S. 43.

1417. **Guizetti,** Dr. Herm., Specimen principiorum generalium juris Russiae de de et poenis, ad artem redactorum. 8. maj. (3½ B.) Regimontii Pruss. (Graefe et Un 1832. n. 8 gr.

Rec. Kinds Summarium, Band 2. Seite 212.

1418. *Précis des notions historiques sur la formation du corps des lois russes.* des actes authentiques déposés dans les archives de la 2me section de la chancel particulière de S. M. l'Empereur. Traduit du Russe. Saint-Pétersbourg, de l'im merie de Mad. veuve Pluchart et fils. 1833. 8. 1 Thlr.

Rec. Schuncks Jahrb. Band 23. S. 109.

1419. Vermittelst eines Manifests vom 12. Februar 1833 stellte Kaiser Nicolaus dem girenden Senate ein neues allgemeines Gesetzbuch (Swod) zu, in welchem di den Jahren 1649 bis 1832 erschienenen Gesetze gesammelt und als ein Inbegriff einheimischer Ordnungen in ein System gebracht worden sind, damit es vom J 1835 an publicirt werde und in Kraft trete. Das Ganze besteht aus 8 einze Gesetzbüchern in 15 Bänden, von denen ein Band die Criminalgesetze entl Ueberall, wo es nöthig ist, sind Erläuterungen, größtentheils mit den eigenen W ten des Gesetzes, beigefügt. Die Art, wie die Redaction dieses Gesetzes bewerkste wurde, wird hier kurz angegeben; in der

Themis, Zeitschrift, herausg. v. Tanneberg. Band 1. S. 69.

1420. Das in den Begebenheiten des Dezembers 1825 und Januars 1826 öffentlichen Ausbruch gekommene Hochverraths-Verbrechen in R land. Aus den Quellen dargestellt von W. Neumann.

Der Verfasser theilt hier einige in Deutschland nicht allgemein bekannte Actenst mit, welche diesen Gegenstand in ein noch helleres Licht setzen, und für den Criminali ein besonderes Interesse haben. Auch werden Erläuterungen über mehrere in Rußland geführte Strafen beigefügt, wodurch unter Anderem die gewöhnliche Meinung, als sey Todesstrafe in Rußland durch Gesetze gänzlich aufgehoben, in einer geschichtlichen Darstell berichtigt wird; in

Hitzigs Zeitschrift, Band 4. S. 193.

Livland, Esthland und Curland.

1421. v. **Buddenbrok**, Beiträge zur Kenntniß der Provinzial-Verfassung und Ver tung des Herzogthums Livland, ohne die Provinz Oesel. Riga, Hartmann. 18 gr. 8. 8 gr.

1422. v. **Buddenbrok**, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Recht halten; critisch bearbeitet. 1. Band: angestammte livländische Landesrechte. Mit Steffenhagen. 1802. 4.

1423. **Ewers**, J. Ph. G., des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrecht. 6 Büc 1r Dr. mit erläuternden Urkunden und ergänzenden Beilagen. Dorpat. (R Meinshausen.) 1821. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

1424. Handbuch der livländischen Criminalrechtslehre, von Dr. L. Müt weil. k. Collegienrath und Prof.; nach dessen Tode herausgegeben und mit eini

Anmerkungen begleitet von Dr. Fr. G. v. Bunge. 1827. 1. Abth. Dorpat, academische Buchhandlung.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, 10. Band. Seite 700.

1425. **Bunge**, Hofrath und Prof. Dr. F. G. v., Wie kann der Rechtszustand Liv-, Esth- und Curlands am zweckmäßigsten gestaltet werden? Geschichtlich entwickelt. gr. 8. (3 B.) Riga und Dorpat, Frantzens Buchh. 1833. 6 gr.

9) Schweden.

1426. Kurze Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Schweden. Von den Doctoren der Rechte, Collin und Schlyter zu Stockholm. Aus dem Schwedischen — einer brieflichen Mittheilung — übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet von Professor Schildener in Greifswalde; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 1. S. 423.

1427. Ueber den neuesten Rechtszustand in Schweden. Eine Stelle aus einem Briefe des Dr. Schlyter zu Stockholm an Mittermaier vom 24. September 1830, der eine Widerlegung der Nachricht, daß ein Entwurf eines Strafgesetzbuchs zu Stande gekommen sey, und einige Literatur-Notizen enthält; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 3. S. 466.

10) Schweiz.

Canton Aargau.

1428. Aphorismen über die Justiz-Einrichtungen des Cantons Aargau. Freiburg, Wagner. 1827. gr. 8. 6 gr.

Canton Basel.

Basel erhielt ein Criminalgesetzbuch, welches am 18. April 1821 publicirt wurde:

1429. Criminalgesetzbuch für den Canton Basel. Basel, Schweighäuser. 1822. 8. 12 gr.

Rec. Göttinger gel. Anz. 1822. S. 1438.

1430. **Troxler**, Rector, Prof. Dr., Basels Inquisitionsprozeß während seiner politischen Wehen 1831 auf ein die Volksbewegungen der Schweiz leitendes Comitee. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. Zürich, Geßner. 1831. gr. 8. geh. 15 gr.

1431. **Troxler**, Prof. Dr., der Baseler Behörden merk- und denkwürdiges Verfahren gegen einen Hochschullehrer im Jahr 1831; zweiter Theil des Inquisitionsprozesses; ein neuer Beitrag zur Charakteristik und Geschichte der Zeit. Bern, Jenni Sohn. 1835. 8. 12 gr.

Canton Bern.

1432. Im Canton Bern erschienen zwei merkwürdige Specialgesetze: eine Verordnung über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbehülflicher Kinder vom 18. Febr. 1823, und eine dergleichen vom 22. Dez. 1823 zur Verhinderung betrügerischer und muthwilliger Bankerotte.

1433. Cabinets-Justiz, neueste, in der Republik Bern. Ein Seitenstück zur Cabinets-Justiz des vertriebenen Herzogs von Braunschweig. Tübingen, Osiander. 1834. gr. 8. 4 gr.

Canton St. Gallen.

1434. Der Canton St. Gallen erhielt 1819 und 1820 ein neues Strafgesetzbuch, wovon der erste Theil (über Verbrechen und Strafen) am 25. Juni 1819, der andere (Criminal-Ordnung) am 28. April 1820 erschien.

Graubündten.

1435. Sammlung sämmtlicher Statuten-Rechte der Bünde, Hochgeri und Gerichte des eidgenössischen Standes Graubündten. Herausg ben von der geschichtsforschenden Gesellschaft daselbst. Siebenten Bandes 2tes H enthaltend: Das Landbuch der Landschaft und Hochgerichts-Gemeinde Davos Zehngerichtenbunde. Chur, bei Simon Benedict. 1831. 8.

Die ganze Sammlung ist auf 8 Bände berechnet. Die Herausgabe begann mit 2ten Hefte des 7ten Bandes, welches meist strafrechtlichen Inhalts ist.

S. darüber die critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslan von Mittermaier und Zachariä, Band 5. Heft 3. Abh. 25.

Canton Tessin.

1436. Im Canton Tessin erschien 1821 ein Strafgesetzbuch, welches 1822 v bessert wurde.

Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell.

1437. Die Landbücher des Cantons Uri und der beiden Appenzell. V Herrn Criminalrichter Dr. E. Frey, Privatdocent der Rechte in Basel.

Es werden einige Charakterzüge in civilistischer und criminalistischer Hinsicht dieser der neuesten Zeit zum Drucke beförderten Landbücher (Sammlungen des gesammten gesch benen Rechts) mitgetheilt; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Band 2. S. 184.

1438. **Siegwart-Müller**, Consi., das Strafrecht der Cantone Uri, Schwyz, Unterwald Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen, Bureau des Freimüthigen. 1833. gr. geh. 15 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 14. S. 611.

Canton Zürich.

1439. **Pestalutz**, Dr. Jak. Fürsprech, vollständige Sammlung der Statute des Eidgen sischen Cantons Zürich, mit Ausnahme der bereits gedruckten Satz- und Ordnung Eines Frei-Löblichen Stadtgerichts von Anno 1715 und des Erbrechts der St Zürich von 1716. In zwanglosen Heften herausgegeben. Erster Band, erstes u zweites Heft. VIII. und 395 S. gr. 8. $2^1/_{12}$ Thlr. Zweiter Band, erstes Heft. Seiten gr. 8. $8^7/_8$ Thlr. Zürich, Schultheß'sche Buchhandlung. 1834.

1440. Theorien, die neuen, in der Züricherschen Rechtspflege. Von F. L. K (ellene Zürich, Geßner. 1828. 8. $^1/_3$ Thlr.

1441. Monats-Chronik der Züricher Rechtspflege. 1r Jahrg. 1833. 5r Jahrg. 1837, in 12 Heften. Zürich, Orell, Füßli und Comp. à $4^7/_8$ Thlr.

1442. Ueber die Gerechtigkeitspflege bei den capitulirten Schweizer-Regimente im ausländischen Kriegsdienste. Von Herrn H. Pfyffer von Heydeck, Großrich bei dem Schweizer-Regimente in Neapel; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, v Mittermaier und Zachariä, Bd. 9. Abh. 12. S. 250.

1443. Siehe ein Merkwürdiges Erkenntniß des Justizhofs zu Neufchatel in der Unt suchungssache gegen die Hebamme S. und die unverehelichte R. unter dem Artik „Kindsmord."

Hitzigs Zeitschr. Band 6. S. 68.

11) Spanien.

1444. Die Strafgesetzgebung der Cortes. Mittheilung des Straf-Codex, welch durch die Cortes am 8. Juni 1812 beschlossen und vom Könige am 9. Juli 1822 san tionirt, aber schon im Jahre 1823 seiner Gesetzeskraft wieder verlustig wurde. Be

Herrn Criminal-Actuar Dr. Hartung in Hamburg. Sie umfaßt den allgemeinen und besondern Theil des Criminalrechts. Ein dritter Theil, welcher das Prozeßgesetzbuch enthalten und eine Art Jury einführen sollte, war fertig, wurde aber wegen der Reaction nicht publicirt; in

Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge. 1. Bd. Abh. 2. 10. u. 11.

Einige kurze Mittheilungen daraus gibt die Jenaer Literatur.-Zeitung von 1825. Erg.-Bl. S. 178. 249.

145. Königliche Verordnung wegen Bildung eines Ausschusses für Zustandebringung eines neuen peinlichen Gesetzbuchs, vom 25. April 1829; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 2. Seite 399.

146. Geschichte der Inquisition in Spanien. Aus Actenstücken, 3 Theile. Leipz. Fleischer in Comm. 1811. 2 Thlr. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1812. Nro. 168. S. 494.

147. Geschichte der Inquisition von Spanien und Portugal. Nach dem Engl. (v. Laffert.) Mit 1 Steindr. Berlin, Logler. 1822. 8. 8 gr.

148. **Llorente**, Juan. Ant. und L. Gallois, Geschichte der Inquisition mit einigen Randglossen von * t. Nebst der Lebensgeschichte von Llorente und seinem Bildnisse. Leipzig, Voß. 1823. 1 Thlr. 16 gr.

149. **Llorente**, Juan. Ant., Geschichte der spanischen Inquisition. Nach der dritten verbesserten, mit einem Schreiben des französischen Bischofs Gregoire an den spanischen Groß-Inquisitor verm. Ausg. des von L. Gallois gemachten Auszugs, deutsch bearbeitet. Nebst Llorentes Leben und Angabe seiner Schriften. Stuttgart, Metzler. 1824. gr. 8. 1 Thlr.

Dasselbe übersetzt von J. Ch. Höck, 4r Band. 8. Gmünd. (Metzler in Stuttgart.) 1822. 2 Thlr. Alle 4 Bände 8 Thlr.

Göttinger gel. Anz. von 1821. S. 384.

150. Vorschriften für das heilige Inquisitionsgericht. Aus dem Spanischen übersetzt von Dr. S. Stuttgart und Tübingen, v. Cotta. 1830. 8. 1 Thlr.

151. **Maistre**, Graf Joseph v., Briefe an einen russischen Edelmann über die spanische Inquisition. Aus dem Franz. übersetzt von M. v. S. Mainz, Kirchheim, Schott und Thielmann. 1836. gr. 8. 10 gr.

152. Etwas über den heutigen Zustand der Justiz in Spanien; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 16. Heft 31. oder neue Folge, Bd. 4. Heft 1. S. 201—203.

Einem englischen Berichte zu Folge, welchem ein Verzeichniß derjenigen Prozesse, welche an die verschiedenen Gerichtshöfe in Spanien im Jahr 1826 gebracht worden sind, angefügt ist, befindet sich die dortige Criminalrechtspflege auf einer sehr niedrigen Stufe. Dieß beweisen auch noch folgende Nachrichten:

153. Mittheilung eines bei dem hohen Rathe von Kastilien anhängigen Rechtshandels:

Ein Marquis von A . . . . ., Grand von Spanien, knüpfte im Jahr 1808 ein Liebesverhältniß mit einer jungen angesehenen Dame, jedoch nicht von gleicher Abkunft, an. Seine Bemühungen, die Dame zu verführen, blieben ohne Erfolg, bis er ihr schwur, die Ehe mit ihr eingehen zu wollen. Sie wurde schwanger und drang in den Marquis, sein Versprechen zu erfüllen. Dieser erfand die List, das Mädchen zu überreden, daß die Ehe, damit er nicht mit seiner Familie zerfalle — eine Zeitlang geheim bleiben müsse, und daß er die Ehe durch Vollmacht von seinem Haushofmeister vollziehen lassen wolle. Das sechzehnjährige, keine Hinterlist ahnende Mädchen ließ sich von dem Haushofmeister vor den Altar führen, und ein in das Vertrauen gezogener Priester segnete die Ehe ein. Das Verhältniß zwischen dem Marquis und der jungen Frau dauerte fort, und als sie niederkam, ließ er den Neugebornen als einen rechtmäßigen Sohn seines Haushofmeisters taufen. Nachdem nach einiger Zeit der Marquis abgereist war, wurde der Betrug entdeckt, und da die Dame dem Bevollmächtigten niemals ein eheliches Recht eingeräumt hatte, so brachte

sie eine Klage bei den competenten Gerichten auf Vollziehung der Ehe und Anerkenn des Sohnes an. Der Marquis hatte jedoch Macht und Einfluß genug, um alle Ans gungen und Schritte der Dame zu hintertreiben, bis es endlich am 28. November gelang, den Rechtshandel dem Rath von Kastilien vorzulegen. Schon war der Gericht bereit, in der Sache zu verfügen, als ein im Namen des Königs von dem Minister Gnaden und der Justiz unterzeichneter Befehl einlief, die Sache aufzuschieben.

Hitzigs Zeitschrift, Band 6. Seite 171.

1454. **Hilaria Santos ermordet ihren Beichtvater aus Rache.** Madrid, 1. März 1828.

Ein 18jähriges Mädchen, welches einen schamlosen Antrag seines Beichtvaters Verachtung zurückwies, wurde von demselben — mit Verletzung seines Beichtgeheimnisse des Diebstahls angeklagt, und sie, so wie ihr Vater, wurden zu 10jähriger Zuchthauss verurtheilt. Das Mädchen entfloh und erstach den Pflichtvergessenen. Sie wurde Tode verurtheilt. Die Ortsbehörden reichten ein Begnadigungsgesuch bei dem König es sollen aber bedeutende Schritte geschehen seyn, den König zur Bestätigung des To urtheils zu bewegen.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ban Heft 3. Seite 99.

1455. **Die Mörderin ihres eigenen Sohnes, im Complott mit der Sch gertochter, und der Stellvertreter im Tode aus Liebe.** Valencia, A August 1827.

Dominicus S. wurde von seiner eigenen Mutter und seiner Frau, welch letztere ei unerlaubten Umgang mit Philipp R. hatte, ermordet. Letzterer — erst nach vollbrach Morde davon in Kenntniß gesetzt, bekannte sich aus Liebe für die Ehefrau des Domini S. als den Verbrecher. Ungeachtet des gegen die beiden Mörderinnen vorgelegenen V dachts, erkannte doch der Gerichtshof zu Valencia: da Philipp R. sich selbst für den M der des D. erklärt, so wird derselbe zur Todesstrafe verurtheilt.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ban Heft 2. Seite 373.

1456. **Mord eines neugebornen Kindes durch beide Aeltern.** Madrid, 25. Juli 1827.

Die Angeklagten läugneten, der Mann wurde gleichwohl gehängt, und die Frau zu ze jähriger Galeerenstrafe verurtheilt.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 1. Seite 193.

Hier ist noch der Vollständigkeit wegen zu erwähnen:

1457. (**Der Schicksalsgalgen.**) Valencia, den 20. Juli 1827.

Die 16jährige Waise, Juana Vallarino wird von dem 22 Jahre alten Korbmacher J Naylzarin aus Eifersucht durch einen Stich mit einer Nadel in das Ohr ermordet. D Gerichtshof in Valencia erkannte auf die Strafe des Hängens.

(Da das Volk in Valencia den dortigen mobilen Galgen schon öfters bestürmt und v brannt hat, so wird der Galgen gesetzlich der Reihe nach bei denjenigen Bürgern aus arbeitenden Classe in Verwahrung gegeben, deren Wohlstand bekannt ist, und die in gut Rufe stehen. Durch Zufall war der Galgen damals gerade bei Juans Vater in V wahrung.)

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 1. Seite 190.

1458. **Giftmischerei und Testaments-Verfälschung, verübt durch ein Mönch;** in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 5. Seite 145.

Vermischte Nachrichten Ebend. Bd. 4. Heft 7. S. 175. Bd. 16. S. 199.

Mehrere Rechtsfälle sind auch unter speciellen Rubriken angeführt, s. z. B. den A **Mord**, insbesondere aber einen Fall unter dem Artikel **Ebebruch**.

12) Türkei.

1459. **Feuerbach**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach, zweiter Band, erstes Stück, Abhandl. 4. Seite 163.

Die Criminal-Jurisprudenz des Korans. Der Anfang einer unvollendet gebliebenen Criminal-Jurisprudenz des Korans überhaupt.

Nach den hier mitgetheilten Auszügen wird nach dem Koran der Diebstahl mit dem Abhauen der Hand bestraft. Einem alten Gewohnheitsrechte zur Folge soll der erste Diebstahl, wenn er eine gewisse Geldsumme übersteigt, mit dem Abhauen der rechten Hand bestraft werden. Wenn der Dieb von Neuem stielt, so wird ihm der linke Fuß unter dem Knöchel abgehauen; bei nochmaliger Wiederholung die linke Hand und endlich der rechte Fuß. Stielt er zum fünften Male, so wird er mit Ruthen zu Tode gehauen. Ueber Ehebruch hat Muhamed denselben Begriff, der sich in dem römischen und mosaischen Rechte und bei allen Nationen findet, bei welchen die Gattin in der Sclaverei, oder einem der Sclaverei ähnlichen Zustande lebt. Nur die Frau wird wegen dieses Verbrechens bestraft, doch werden zum Beweise vier männliche Zeugen erfordert, welche die Ehebrecherin unmittelbar während des Akts des Ehebruchs ertappt haben müssen. Ist dieser Beweis vorhanden, so trifft sie die Strafe der Steinigung. Hurerei ist eines der schwersten Verbrechen, das mit 100 Geißelhieben sowohl an dem Manne, als an der Weibsperson, und mit Ausschließung aus der näheren Gemeinschaft der Moslims unnachsichtlich gestraft wird. Doch wird derjenige, welcher eine Person dieses Verbrechens anklagt, ohne vier Zeugen zu haben, für infam angesehen und noch überdieß mit 80 Geißelhieben bestraft. Meineid wird bloß mit kirchlichen Bußen belegt. Wer desselben überwiesen wird, muß 10 Arme speisen oder kleiden, oder einen Gläubiger aus der Gefangenschaft loskaufen, oder, wenn er alles dieses nicht kann, ein 3tägiges Fasten beobachten. Hazardspiele und Weintrinken sind zwar nicht unter Strafe verboten, es wird aber als gefährlich und sündlich bezeichnet, und vom Wucherer wird gesagt, er werde an jenem Tage auferstehen, wie der, welcher vom Satan angetastet ist.

13) Ungarn und Siebenbürgen.

1460. **Eder**, Jos. K., Breviarium juris Transilvanici, cum prooemio de font. jur. Transilv. et ind. locupl. Hermannstadt, Barth. 1800. 8. 16 gr.

1461. **Kocvi**, Alex., Elem. jurispr. hungar. loco Mscr. edita. L. I.—III. Kaschau. 1805 8. 3 Thlr.

1462. **Vuchetich**, Matth., Institutiones juris criminalis Hungarici in usum academ. Regni Hung. Ofen, Univ.-Buchdr. 1819. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

1463. Lehrbuch des Ungarischen Criminalrechts von P. Slemenicz und Mth. Vuchetich; in lateinischer Sprache. 1817. 1819. 8.

1464. **Bencsik**, J., Repertorium juris publici, privati et criminalis hungarici, seu index universalis personarum, rerum et actionum ex jure consuetudinario Verboczii, articulis comitialibus et tabernicalibus etc. Fol. Posonii. (Wien, Tendler u. v. M.) 1822. 12 Thlr.

1465. **Köry**, Alex., Summarium elementorum Jurisprudentiae Hungaricae. Patakini. 1823. Eggenberger in Pesth. 8. 1 Thlr.

1466. **Szlemenicz**, Dr. P., Elementa juris hungarici Judiciarii criminalis. Edit. II. Posonii. (Lipsiae, Andrae.) 1827. 8. maj. 2 Thlr.

1467. *Jus georgicum Regni Hungariae* et partium eidem adnexarum commentatus est Dr. C. Pfahler. II. partes. Viennae, Schaumburg. 1828. 8. maj. 3 Thlr.

14) Insel Malta.

1468) Nachrichten von einigen auf der Insel Malta verhandelten Criminalrechtsfällen werden mitgetheilt, in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 156.

15) Jonische Inseln.

1469. Rechtszustand der Jonischen Inseln. Auszug aus einer Mittheilun einer englischen Zeitschrift; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands Mittermaier und Zachariä. Bd. 4. S. 493.

Außereuropäische Staaten.

Asien.

1) Mosaische Gesetzgebung *).

1470. **Priestley,** Jos. A., comparaison of the institutions of Moses with those of th dous, Kennedy. 1799. 8.
Deutsch: Vergleichung der Gesetze des Moses mit denen der Hindner und an alter Nationen, verdeutscht und mit einem erläuternden Anhang begleitet vo W. H. Ziegenbein. Braunschweig, 1801. 8.

1471. **Mosneron,** L., Memnon, ou le jeune Israelite. Paris. 1806. (Handelt zu von der Unanwendbarkeit eines großen Theils der mosaischen Criminal- und an Gesetze, auf unsere heutigen Staaten.)
Welker, in der später anzuführenden Schrift: die letzten Gründe von R Staat und Strafe, 1813, handelt S. 281 von der Theokratie der Hebräer, der übung des Richteramts durch die Priester u. s. w.

1472. **Lismann,** Dr. J. Aegidius, Specimen de praestantia juris mosaici ex vero fonte directe orti. Pars I. De vero juris fonte. Lugduni Batav., Herdingh (Lipsiae, libr. Weidmann.) 1836. n. 1 Thlr. 16 gr.

1473. Blume lex Dei sive Mosaicorum. Bonn. 1833. 8.
Haller Literaturzeitung von 1836. Nr. 48. S. 383.

2) China.

Im Jahre 1799 erschien die neueste Ausgabe des Strafgesetzbuchs Ta-Tsi Leu-Lee (des Kaiserthums Tsing alte peinliche Gesetze) mit einem Commen und Rechtsfällen begleitet in 2906 Seiten in Octav.

In Europa ist dasselbe bekannt geworden durch Lord Stauntons 1810 zu L don erschienene Uebersetzung unter dem Titel:

1474. *Ta-Tsing-Leu-Lee*, being the Fundamental Laws and a Selection from the Sup mentary Statutes of the Penal Code of China; originally printed and publishe Pekin in various successive Editions, under the Sanction, and by the authority the several Emperors, of the Ta Tsing or present dynasty. Translated from the nese; and accompanied with an Appendix consisting of authentic Documents, an Few occasional Notes illustrative of the subject of the work; by Sir George Tho Staunton. Bart. F. R. S. 1810. 581 S. 4., nebst einem Titelkupfer, welches fac simile der Titelseite der letzten 1805 unter dem Kaiser Kia King erschiene Ausgabe des Ta-Tsing-Leu-Lee darstellt (London, bei T. Cadell und W. Danies.)

Dann erschien im Jahre 1812 eine französische Uebersetzung:

1475. *Ta-Tsing-Leu-Lee*, ou les lois fondamentales du code pénal de la Chine, ave choix des statuts supplémentaires, originairement, imprimé et publié a Pékin, d les différentes éditions successives, sous la sanction et par l'autorité de tous les pereurs Ta Tsing, composant la dynastie actuelle: traduit du Chinois et accompa d'un Appendix contenant des documens authéntiques et quelques notes, qui éclair sent le texte de cet ouvrage; par George Thomas Staunton, Baronet. Mis en Fr çais avec des notes par Mr. Felix Rénouard de St. Croix, ancien officier de Ca lerie etc. etc. Paris. 1812. 2. Vol.

*) Von älteren Schriften ist hier zu erwähnen: Michaelis, J. D., Mosaisches Recht, 6 Bde. Frankf. a. Hermann. 1779. 5 Thlr. 10 gr. Der 5. und 6. Theil handelt von dem mosaischen Criminalrechte.

76. **Spangenberg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 1. Abhandlung II. S. 16:

Ueber das chinesische Strafgesetzbuch, im Auszuge mitgetheilt. Eine Geschichte des durch Staunton den Europäern zugänglich gemachten Ta-Tsing-Leu-Lee, so wie eine Darstellung des Geistes dieses Criminal-Gesetzbuchs und seiner vorzüglichsten Ansichten; begleitet mit einem, nach chinesischer Weise untersuchten und bestraften Criminalfalle (eine unwillkührliche Tödtung betreffend).

S. darüber auch die Leipz. Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 262. S. 2091. und Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ɪc. Jahrg. 1825. Notizenbl. S. 374.

Als Beiträge zur Kenntniß der peinlichen Rechtspflege sind noch folgende Nachrichten [zu er]wähnen:

77. Nachrichten über Verbrechen und Strafen in China. Nach dem Canton register, einer englischen Zeitung, welche seit dem Ende des Jahrs 1827 in Canton erscheint.

Die Folter kann nach chinesischen Gesetzen sowohl bei den Zeugen als bei den Verbre[che]rn angewandt werden, um die Wahrheit herauszubringen.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. Seite 375.

78. China. Die neunzehnjährige Giftmischerin Losche. Canton, den 23. Oktober 1827.

Sie wollte ihren Gatten vergiften, statt dessen genoß die Schwiegermutter das Gift [un]d starb. Die Thäterin wurde zur Todesstrafe verurtheilt. Sie ward gebunden, auf den [Richt]platz geführt, entkleidet, an ein Kreuz gebunden, und ihr nun die Arme, Beine und [de]r Kopf abgehauen, so daß nur der Rumpf übrig blieb, dem man einen Dolch in die [Br]ust stieß. Ihr Kopf ward in einen Käfig gethan, den man an den Ort brachte, wo das [Ve]rbrechen geschehen war, dort wurde der Käfig aufgehängt, um Andere von der Begehung [sol]cher Verbrechen abzuhalten. Der Gatte wurde gezwungen, bei der Hinrichtung seiner [Fr]au gegenwärtig zu seyn, und erhielt 50 Schläge, weil er Thränen dabei vergoß. Man [war]f ihm nämlich vor, er habe mehr Antheil an seiner Gattin genommen, als an seiner Mutter.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Rechtspflege, Band 2. Heft 4. Seite 373.

79. Chinesische Polizei- und Justizproben. Drei Geschichten, in Form von Anecdoten vorgetragen; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 236.

S. auch einige weitere solche Geschichten ebendaselbst, Bd. 2. H. 3. S. 158.

Ferner Bd. 5. Heft 2. Seite 363. (Die Hinrichtung der Mörder der Schiffsmannschaft des Navigateur.)

80. Die in China eingeführte langsame und schandebringende Todesstrafe besteht darin, [da]ß der Verbrecher gekreuzigt und langsam zerschnitten wird. Sie wurde in dem Kriege [m]it der westlichen Tartarei an einem Rebellenhäuptlinge und sieben seiner Genossen voll[zo]gen, bei welcher Gelegenheit der Kaiser aussprach, diese Strafen beweisen den Ruhm der [Lan]desgesetze und erquicken der Menschen Herzen.

Ebend. Band 3. Heft 5. Seite 149. — S. auch Bd. 4. Heft 8. Seite 400.

3) Birmanisches Reich.

81. Strafgesetzbuch, Birmanisches, übersetzt mit Anmerkungen von M. J. Zaunschliefer. 3 Thle. Nürnberg, Riegel u. W. 1822—25. gr. 8. 1 Thlr. 5 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1823. Nro. 203. und von 1825. Nro. 171. S. 401.

4) Ostindien.

82. Beitrag zur Kunde der peinlichen Rechtspflege in Ostindien, in Bezug auf die dort üblichen Gottes-Urtheile. Von Hrn. Dr. Spangenberg in Celle; in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 6. Heft 2. Abh. X. S. 232

1483. **Rechtszustand in Ostindien.** Nach dem neuesten Werke von J. Miller: Of administration of justice in the british colonies. Im Auszug geliefert von Abr Asher in Hamburg. Mittheilungen aus einer im Jahr 1828 in London erschien Schrift, besonders in Bezug auf Gerichtsverfassung in den Ländern des briti Ostindiens; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Mittermaier und Zachariä, Bd. 1. S. 87.

1484. Ueber die Rechtsbücher der Hindu's und deren gegenwärtige Gültigke den Besitzungen der englisch-ostindischen Compagnie. Vom Ober-Appellation Spangenberg in Celle. Ein Auszug aus einer Ausarbeitung in den Verhandlu der literarischen Gesellschaft in Madras; handelt von den Rechtsbüchern der Hin im Allgemeinen, von dem Unterschied zwischen den Rechtsschulen Nord- und Indiens, und von den Büchern, welche in den Schulen Ostindiens von höchstem sehen sind; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands Mittermaier und Zachariä, Bd. 4. S. 64.

1485. Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrich I. auf Hayti; im Auszug liefert von Herrn Dr. Spangenberg, Hof- und Canzleirath zu Celle. Der von Duc de l'Anse, dem Comte de Limonade, dem Duc de la Marmelade, dem Du Dondon und andern schwarzen Großen des Reichs redigirte, im großen Staats unter dem Vorsitze des Königs discutirte, und am 20. Februar 1812 promul Code Henry enthält unter Anderem auch eine loi criminelle, correctionnelle et de lice, die im Ganzen dem französischen Strafgesetzbuche nachgebildet ist, und sich demselben nur durch unbedeutende Abweichungen unterscheidet, wie z. B., daß hältmäßig die Todesstrafe nur selten, und bei dem Diebstahle nie Statt findet, alle Freiheitsstrafen nur temporär sind, daß die Gefängnißstrafe stets mit einer G buße verknüpft ist u. s. w.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. St. 3. Abh. 18. Seite 393.

1486. Bengalen. Ein Hindu verstümmelt seine Frau aus Eifersucht. vor der Jury zu Calcutta verhandelter Fall, wo ein Mann seiner Frau aus E sucht die Nase abgeschnitten hat, angeblich, weil sie mit einem Andern einen traulichen Umgang hatte. Die Jury (aus Eingebornen, unter dem Vorsitze englischen Richters zusammengesetzt) erklärte den Angeklagten für schuldig. (Di kannte Strafe sollte später angezeigt werden.)

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ba Heft 4. Seite 378.

1487. Geschwornen-Gericht in dem brittischen Indien. Mitgetheilt von Dr. Trummer in Hamburg. Am 22. Mai 1828 wurde zum ersten Male in S pore eine Gerichtssitzung nach der neuen Einrichtung gehalten.

Ebend. Band 3. Heft 5. Seite 149.

1488. Außerdem finden sich noch Beiträge in Hitzigs Annalen der deutschen und ausl schen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 158 und 159.

Afrika.

Von diesem Welttheile finden sich nirgends ähnliche Nachrichten.

Amerikanische Staaten.

1489. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1. Nr Seite 11—31:

Ueber die nordamerikanische Criminal-Verfassung.

1490. **Oehlrichs**, J. A. H., Etwas über die Rechtspflege und Gerichtsverfassung in vereinigten Staaten von Nordamerika; im

Hannöver'schen Magazin von 1815. Nro. 98.

1491. **Cooper**, Etwas über die Gerichtsverfassung in Nordamerika, namentlich in New-York; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 7. S. 178—190.

Einige weitere Mittheilungen (John Perry, oder der blaue Geist) ebendaselbst, Band 2. Heft 3. S. 174.

1492. Ueber nordamerikanische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft im Allgemeinen, insbesondere über das nordamerikanische Criminalrecht. Von Herrn Professor Birnbaum in Freiburg.

Einiges über den Geist und den bisherigen Gang der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in Nordamerika im Allgemeinen, insbesondere über den Gang und die Resultate der strafrechtlichen Ansichten und der Strafgesetzgebung der Union sowohl, als einzelner Staaten; über die in Amerika im Allgemeinen befolgten Rechtsquellen, und Notizen über einige der vorzüglichsten Juristen der neuen Welt; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. Abh. 16. S. 254. Bd. 5. Heft 3. Abh. 21. S. 366.

Vergl. Kinds Summarium. Band 2. S. 139.

1493. Die neueste Criminalgesetzgebung von Nordamerika; dargestellt durch Prüfung der Strafgesetzbücher von Georgien von 1833, von Illinois von 1833, von Connecticut von 1835 und von Massachusets von 1835, von Mittermaier; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 9. Abh. 5. S. 126.

1494. Ueber das neue Criminalgesetzbuch des Staats von Louisiana. Von Herrn Oberappellationsrath Dr. Spangenberg in Celle.

Ein Auszug aus Livingston: Report made to the General-assembly of the State of Louisiana of the plan of a penal code for the said State. New-Orleans, 1822. Das Bemerkenswerthe in diesem Gesetzbuche ist, daß die Todesstrafe, Landesverweisung, Deportation, Confiscation des Vermögens, öffentliche Arbeitsstrafe, Einsperrung mit oder ohne Prügeln, beschimpfende öffentliche Ausstellung, Verstümmelung, das Auspeitschen und jede sonstige Leibesstrafe ausgeschlossen werden. Die einzigen zulässigen Strafen sind dagegen: Geldbußen, Dienstentsetzung, einfaches Gefängniß, Suspension der staatsbürgerlichen Rechte auf gewisse Zeit, Beraubung der staatsbürgerlichen Rechte auf Zeitlebens, Gefängniß, mit harter Arbeit verbunden, einsame Einsperrung während gewisser Zeiträume, die durch das Strafurtheil festgesetzt werden müssen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 7. Stück 1. Abh. 4. S. 69.

Vergl. auch Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1826. Not.-Bl. S. 150.

1495. In der Republik Columbia ist 1822 ein neues Strafgesetzbuch erschienen. Es führt den Titel: Gesetzbuch der Republik Columbia. Officieller Abdruck. Bogota, bei Bueno Espinosa, Buchdrucker des General-Gouvernements. 1822. Eine englische Uebersetzung ist erschienen unter dem Titel: Code of laws of the republic of Columbia. London, 1823.

(Hitzigs Zeitschrift. Band 1. S. 242.)

1496. Ueber die Strafgesetze der Republik Columbia berichtet auch Hudtwalker in seinen und Trummers criminalistischen Beiträgen, Band 1. Abhandlung 14. Seite 459—465.

1496a. **Klein, E. F.**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 4. Abhandlung 2. Seite 38:

Die Theorie von Mord und Todtschlag nach den Gesetzen des Staats von Connecticut, nebst einer vorläufigen Nachricht von dem Zustande der Rechtswissenschaft in gedachtem Staate.

1497. **Canada.** Blutrache eines bei den Algonquins sich aufhaltenden Outaou's.

Ein Beispiel der in Canada noch bestehenden Blut- und Familien-Rache, ausgeübt von einem Stammhaupte, welches Mitglied der christlichen Gemeinde geworden war und sich bei einer Mission aufhielt; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1 Heft 1. Seite 237.

1498. Ueber die britische Justizverwaltung in Westindien findet sich ein kurze Aufsatz in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, 2. Jahrg 1829. Seite 257.

1498 a. Ueber die Todesstrafe durch Gefressenwerden, bei einem indianischen Volksstamme den Battos, siehe Hitzigs Annalen, Band 8. Heft 1. S. 219. Heft 2. S. 454.

1499. Züge zu einem Bilde der Polizei und Strafrechtspflege in Mexico in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3 Heft 6. Seite 352.

1500. **Martius**, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens. München, 1832.

1500 a. *Code criminel* de l'empire de Brésil de 1830. Traduit par Foucher. Paris, 1835.

1501. Justiz in Quadeloupe; ein Schauder erregendes Beispiel über die Art, wie die Justiz in den französischen Colonien gehandhabt wird.

Erzählung zweier verhandelter Criminalfälle (welche einen kurzen Auszug nicht zu lassen); in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2 Heft 3. Seite 161.

1502. Kürzere Notizen aus amerikanischen Blättern. Mitgetheilt von Hrn. Kammer Junker Carl v. Schirach; in

Hitzigs Annalen, Band 5. Heft 2. S. 384.

1503. Ueberfall und Ermordung einer nordamerikanischen Familie durch einige Ureinwohner. Verhandelt am 1. Sept. 1828 vor James Duane Doty, Hülfsrichter der vereinigten Staaten für das Gebiet Michigan.

Hitzigs Annalen, Band 5. Heft 2. S. 379.

1504. Todtschlag, angeblich verübt von einem Schullehrer an seinem Schüler. Verhandelt vor dem Assisengericht des Staats Vermont im Juni 1828; in

Hitzigs Annalen, Band 5. Heft 2. S. 375.

Australien.

1505. Ueber den Rechtszustand in Neu-Süd-Wales. Aus einem Werke, betitelt Two years in N. S. Wales; a series of Lettres comprising sretches of the actual state of society in that colony etc. By P. Caningham. 2 Vol. 1827. (Zwei Jahre in Neu-Süd-Wales; eine Reihe von Briefen, enthaltend Skizzen von dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Zustande in jener Colonie.)

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, erster Jahrgang. 182 Seite 150.

1506. Gesetzgebung in Polynesien. Von Herrn Oberappellationsrathe Dr. Spangenberg in Celle.

Mittheilungen aus dem Werke des Missionairs Ellis auf den Sandwichs-Inseln über seinen Aufenthalt auf den Inseln der Südsee, und zwar Darstellung des Inhalts des auf einigen dieser Inseln eingeführten Gesetzbuchs; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 4. S. 387.

1507. Eine Parlaments-Debatte in Otahaiti über die Strafe des Meuchelmords, nach welcher statt Todesstrafe Verbannung auf eine Insel eingeführt werden soll.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1 Heft 32. oder neue Folge Band 4. Heft 2. S. 374—382.

Ueber die Strafe der Deportation nach Australien, und Nachrichten über die dortigen Verbrecher-Colonien, s. den Artikel von der Deportation.

III. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft als weitere Hülfswissenschaft des Criminalrechts.

§. 64.

Wegen des großen Umfanges der Literatur der gerichtlichen Arzneiwissenschaft ist über dieselbe ein besonderer Abschnitt gebildet worden.

B. Von den nöthigen Sprachkenntnissen.

§. 65.

Hieher gehört die Kenntniß der lateinischen Sprache *).

Darüber handelt:

1508. **Paulini a S. Josepho**, de forensi latinitate expurganda atque de usu et necessitate eloquentiae in foro et hodiernis judiciis orationes. — Denuo edidit atque prolusionem de pretio linguae latinae in concinnandis scriptis juridicis quam maxime conspicuo praemisit Dr. E. F. Vogel. Lipsiae, Hartmann in Comm. 1828. 8. maj. 8 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1829. Nro. 127. S. 1011.

Zum Studium der Quellen ist die Kenntniß der altdeutschen Sprache und zur Erläuterung der Rechtsgewohnheiten des Mittelalters die Kenntniß der altdeutschen rechtlichen Sprüchwörter nützlich. Besonderer Erwähnung verdienen:

1509. **Scherz**, J. G., glossarium germanicum medii aevi potissimum dialecti suevicae edidit, illustravit, supplevit J. J. Oberlin. 2 Tom. Argent. 1781. fol.

1510. **Wachter**, J. G., glossarium germanicum. Lips. 1736. fol.

1511. **Haltaus**, Chr. G., glossarium germanicum medii aevi, cum Praef. Joh. Ge. Boehmii. Lips. 1758. 2 Tom.
Walch, in der schon oben Nro. 162 angeführten Schrift.

1512. **Eisenhardt**, J. Fr., Grundsätze der deutschen Rechte in Sprüchwörtern, mit Anmerkungen erläutert. Helmstädt, 1759. 8. — Von Neuem vermehrt herausgegeben von E. L. A. Eisenhardt. Ebend. 1792. 8. — Neu herausgegeben von C. E. Otto. Leipzig, Weigand. 1822. gr. 8. 2 Thlr.

Literatur des peinlichen Rechts.

I. Literarische Hülfsmittel.

§. 66.

(Die gesammte deutsche Literatur umfassen die Bücher-Lexica von Kayser und Hainsius, — Hain, repert. bibliograph. (Stuttgart, Cotta), — Bohte, Handbibliothek der deutschen Literatur, London, Bohte, 1825, — Leich, J. F., die Literatur von 1821—1827, Leipzig, Leich, — Liekefelt, Anzeigeblätter, Leipzig, Leich, 1826, — sodann die halbjährlich erscheinenden Bücher-Verzeichnisse von Hinrichs und Thun, — das monatliche Bücher-Verzeichniß von Kümmel, — die wöchentliche Bibliographie von Deutschland, Leipzig, Industrie-Comt. u. m. A.)

Sodann ist anzuführen:

1513. **Repertorium, allgemeines**, der Critik, oder vollständiges, systematisch geordnetes Verzeichniß aller Werke, welche seit dem Jahre 1826 erschienen und in Deutschlands critischen Blättern beurtheilt worden sind. Mit Andeutung der Critik und

---

*) Die Anführung der Literatur der Philologie gehört natürlich nicht hieher.

Angabe der Bogenzahl ꝛc., nebst literarischen Notizen und Registern. Herausgegebe von Hofr. J. D. F. Rumpf und H. Ph. Petri. 2 Bände, je 3 Hefte. Berlin, Hayn 1827. 1828. gr. 8. à 1 Thlr. 20 gr.

Schriften, welche die Literatur der gesammten Rechtswissenschaft und damit auch das Criminalrecht abhandeln.

1514a. **Lipenii**, Mart., Bibliotheca realis juridica, post F. G. Struvii et G. A. Jenich curas emendata, multis accessionibus aucta et locupletata. Lips. Hahn. 1757. II Vo Fol. 7 Thlr. Supplementa et Emendationes collegit et digessit D. A. Fr. Schott, ibid 1775. 3 Thlr. 12 gr. Supplem. et Emend. Vol. II. Coll. et dig. Ren. Carol. L. B de Senkenberg, ibid. 1789. Fol. 4 Thlr.

1514b. *Vol. tertium*, auctore D. Lud. Godofr. Madihn. Breslau, Korn. 1817. 392 S. Fo 1 Thlr. 16 gr.

v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 9. S. 171. Bd. 10. S. 191. — Haller Lit.-Zeit. vo 1817. Bd. 3. S. 196. 1818. Bd. 4. S. 312.

1514c. *Supplementorum* ac *emendationum* Vol. IV. Alphab. 1—6. auct. Lud. G. Madihn Fol. Breslau, T. Fr. Korn. 9 Thlr. 1823—25.

Schuncks Jahrb. Bd. 3. S. 216.

1514d. Supplem. et emendat. Vol. V. Alphab. I. Etiam sub titulo: Dr. L. God. Madihn Bibliothecae jurid. realis, Vol. III. Alphab. I. A—Diptychia. Fol. Vratislaviae, J. F Korn. n. 1 1/2 Thlr. 1830.

1515. **Heumann**, J., Apparatus ad jurisprudentiam literariam. Norimb. Lauffer. 1752. 8 Ed. locupl. a J. Ch. Siebenkees, ib. 1780. 8. 20 gr.

1516. **Struvii**, B. G., Bibliotheca juris selecta emend. et locupletavit C. G. Buder. Jenae Cröker. 8. Ausg. 1756. 8. 2 Thlr.

1517. **Eisenhardt**, J. Fr., institutiones historiae juris literariae. Ed. II. Helmst. Weigand 1763. 8. 16 gr. (in cap. 17 und 18.)

1518. **Nettelbladt**, Dan., initia historiae literariae juridicae universalis. Ed. II. Hal Renger. 1778. 8. 1 Thlr. 8 gr. (in den §§. 281. 297. 726 ff.)

1519. **Hommel**, C. Fr., literatura juris. Ed. II. Lips. Hahn. 1779. 8. 1 Thlr. (in cap. VIII.)

1520. **Hoffmann**, J. A., auserlesene, jedoch vollständige juristische Bibliothek, worin di vornehmsten Werke, Bücher und academischen Abhandlungen, welche von allen Thei len der Rechtsgelahrtheit bis auf diese Zeit zum Vorschein gekommen, mit aufrich tigen Urtheilen u. s. w. Jena, Cröker. 1784. 8. 1 Thlr.

1521. **König**, H. J. O., Lehrbuch der allgemeinen juridischen Literatur. Halle, Waisenhaus 1785. 2 Theile. 2 Thlr. 12 gr. (in Theil 2. S. 550 ff.)

Haller Lit.-Zeit. 1786. Suppl. Nr. 6.

1522. **Westphal**, E. Ch., systematische Anleitung zur Kenntniß der besten Bücher in de Rechtsgelahrtheit. 2. Ausg. Leipzig, Weigand. 1779. 3. Ausg. von Gruber. 1791. 8 1 Thlr. 12 gr. (S. 103—117.)

1523. **Hellbach**, J. C., Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte. II Theile Erfurt, Kayser. 1788. 1794. 8. 1 Thlr. 8 gr.

1524. J. E. **Koppe's** Götting. jurist. Bibliothek, oder chronolog. Verz. aller seit Stiftun der Acad. z. Gött. bis zum Ende des Jahres 1804 herausgek. jurid. Schriften nebst kurzen Biographien der öffentlichen und Privat-Rechtslehrer dieser Universität Erste Lief., enth. d. J. 1734—74. Rostock und Leipzig, Koppe. 1805. 8. 1 Thlr.

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1805. Seite 200. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1806 Seite 1265.

1525. **Ersch**, J. S., Handbuch der deutschen Literatur, seit der Mitte des achtzehnte Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit; systematisch bearbeitet und mit den nöthige Registern versehen. Erste Ausg. 1812. Neue, mit verschiedenen Mitarbeitern besorgt Ausgabe. 4 Bände. Leipzig, Brockhaus. 1822. gr. 8. 12 Thlr. **Daraus besonder**

abgedruckt: II. 1) Literatur der Jurisprudenz und Politik mit Einschluß der Cameral-Wissenschaft, bearbeitet von J. G. Koppe. 1823. gr. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1812. Band 1. Seite 169. von 1813. Band 4. Seite 145. von 1814. Band 4. Seite 1015. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1814. Nr. 39. Seite 305. und von 1816. Nr. 143. Seite 204. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. Seite 252. — Göttinger gelehrte Anzeigen. 1813. Seite 1037.

1526. **Ulmenstein**, F. W. Frhr. v., Handbibliothek des Civilrechts, nebst einem Verzeichnisse der in den letzten dreißig Jahren erschienenen juristischen Schriften. Berlin, Flittner. 1819. 4.

1527. **Stepf**, J. H., Gallerie aller juridischen Autoren, von der ältesten bis auf die jetzige Zeit, mit ihren vorzüglichsten Schriften nach alphabetischer Ordnung. 1—4. Band. Leipzig, Lauffer. 1820—25. gr. 8. 1—3. Band. 5 Thlr. 8 gr. 4. Band. 2 Thlr. 16 gr. — 8 Thlr.

1528. **Enslin**, Th. Ch. Fr., Bibliotheca juridica, oder Verzeichniß aller brauchbaren, seit 1700 bis 1824 in Deutschland erschienenen Werke über alle Theile der Rechtswissenschaft und deren Hülfswissenschaften, mit Einschluß der Diplomatie, Polizei- und Cameral-Wissenschaften. Mit Materien-Register. Berlin, Enslin. 1824. gr. 8. 220 S. 16 gr.

1529. **Martin**, G. A., juristische Literairgeschichte im Grundrisse, wissenschaftlich geordnet und mit Nachweisungen versehen. Heidelberg, Winter. 1824. gr. 8. 16 gr.

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1822. Seite 1187.

1530. *Bibliographia juridica*, ein Verzeichniß der rechtswissenschaftlichen Schriften Deutschlands und des Auslands, für Rechtsgelehrte und Buchhändler herausgegeben, von einem Bibliophilen (Emil Kind). Erstes Heft, die Bibliographie von 1834 enthaltend. Leipzig, Vetter und Rostosky. 1835. gr. 8. 9 gr.

1531. **Theile**, J. C., Bibliothek der Rechts-, Staats- und Cameral-Wissenschaften neuester Zeit, oder Verzeichniß aller juristischen, staats- und cameralistischen Schriften, welche seit Anfang des Jahres 1836 in Deutschland erschienen oder neu aufgelegt worden sind. Erstes Heft, die Literatur von 1836. Leipzig, Polet. 1837. 8. 5 gr.

Schriften, welche die rechtswissenschaftliche Literatur einzelner Staaten umfassen.

1532. Juristische Literatur der preußischen Monarchie seit der neuen Reform in der Legislation im Jahr 1794. Eine Critik der Literatur des preußischen Rechts nach 10 verschiedenen Abtheilungen von 1794 bis zum Jahr 1806.

Jenaer Lit.-Zeitung von 1806. Nr. 208. Seite 433. Nr. 209. Seite 441. Nr. 210. Seite 449. Nr. 217. Seite 505. Nr. 218. Seite 513. Nr. 219. Seite 521. Nr. 220. Seite 529. Nr. 221. Seite 537. Nr. 222. S. 545. Nr. 223. S. 558.

1532a. Uebersicht über die Literatur des preußischen Civil- und Criminalrechts von den Jahren 1806—1810 in den Heidelberger Jahrbüchern, 4ter Jahrgang, 12tes Heft, Seite 1137.

1533. **Kamptz**, C. H. K. Alb. v., Literatur des preußischen Rechts. Erster Theil. Gießen, Tasche und Müller. (Jetzt Berlin, Dümmler.) 1807. gr. 8. 16 gr.

1534. Bibliothek für preußische Juristen und Cameralisten, oder vollständiges Verzeichniß der Schriften über das ältere und neuere Recht und Cameralwesen, von Hoffmann umg. und stark vermehrt. Berlin, Sander. 1815. 8. 6 gr.

1535. Bibliothek des preußischen Rechts in systematischer Materien-Folge. Ein vollständiges Verzeichniß aller über das preußische Recht von den älteren Zeiten an bis Ende Juni 1831 erschienenen Werke. Herausgegeben von einem Rechtsgelehrten. (Nebst Sach- und Namen-Register.) gr. 8. Berlin, List. 1832. geh. n. 8 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1832. Seite 637.

1536. **Hafemann**, Ferd. Jul., Justiz-Commissarius, Bibliothek des preußischen Rechts. Ein vollständiges Verzeichniß aller über das preußische Recht von den ältesten Zeiten an bis Ende Juni 1835 erschienenen Werke und Abhandlungen. Nebst Inhalts-

Verzeichniß und doppeltem Register. Berlin, List und Klemann. 1835. gr. 8. n. 20 gr.

Rec. von Sommer im Archiv für preußisches Recht und Verfahren von Ulrich, Sommer und Böle. 3. Jahrgang. 4. Heft. Seite 658.

1537. Uebersichten über die juristische Literatur in den preußischen Staaten kommen in den einzelnen Bänden von v. Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung u. s. w. vor.

1538. Uebersichten über die österreichische juristische Literatur in den einzelnen Jahrgängen der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Wagner, fortgesetzt von Dolliner und Kudler.

Schriften über die Literatur des Criminalrechts insbesondere.

1539. **Haym,** Thom., Lexicon juris criminalis. Leipzig, 1733. 12.

1540. **Gruber,** J. S., Versuch eines Entwurfs einer Bibliothek des deutschen peinlichen und Lehenrechts. Frankfurt und Leipzig . . . 1788.

Vergl. Schotts Bibliothek. 1788. Band 1. Seite 82.

1541. **Blümner,** H., Entwurf einer Literatur des Criminalrechts in systematischer Ordn. Leipzig, Grieshammer. 1794. gr. 8. 12 gr. 124 Seiten.

1542. **Brunner,** Christ. Lor., Handbuch einer Literatur der Criminalrechtswissenschaft. Baireuth, Lübecks Erben. Erster Band. 1804. 264 Seiten 8. 1 Thlr. (Ein zweiter Band ist nicht erschienen.)

Leipziger Lit.-Zeit. von 1804. Stück 116. Seite 1850.

1543. **Böhmer,** G. W., Handbuch der Literatur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik, nebst wissenschaftl. Bemerkungen. Göttingen, Dieterich. 1816. 8. 3 Thlr. 4 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 3. Nr. 237. Seite 193. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1816. Nr. 178. Seite 17. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1816. S. 1001. Kamptz Jahrb. Band 7. Seite 335.

1544. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1. Abhandlung 8. Seite 164:

Von den italienischen Schriftstellern über das peinliche Recht und die Criminal-Politik. Ein Beitrag zur Literatur des peinlichen Rechts.

1545. **Stelzer,** Ch. J. L., literärische Anmerkungen über einen Aufsatz des Hrn. Kleinschrod im Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1., — im allgemeinen literarischen Anzeiger, Juni, 1799. Nr. 99. und 1800. Nr. 142.

1546. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 4. Seite 111 ff. Band 2. Stück 4. Seite 16 ff. Band 5. Stück 1. Sette 1 ff. Band 6. Stück 3. Seite 1 ff.:

Uebersicht der Literatur des peinlichen Rechts und der peinlichen Gesetzgebung von den Jahren 1798—1803.

1547. Derselbe, Uebersicht der Literatur des peinlichen Rechts von den Jahren 1804—13, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Seite 471 ff.

1548. Abhandlung über die neueste Bearbeitung des Criminalrechts und der Strafgesetzgebung; in der

Neuen Leipziger Lit.-Zeit. von 1805. Stück 1. 2. 12 und 13. Seite 1—16. 17—30. 177—192. 193—198.

1549. Uebersicht der Literatur des Criminalrechts seit 1830; in der

Haller Lit.-Zeit. von 1836. Nr. 48. 49. 50.

Uebersichten über juristische Dissertationen.

1550. **Lechner,** J. J., Catalogus Dissertationum cum veterum tum recensiorum varii argument. secund. literar. ordinem conscript. Tom. I. A. u. d. T. Möglichst vollständiges Verzeichniß der in Deutschland u. andern Ländern herausgekommenen Dissertationen. Erster Band. gr. 4. Nürnberg, Lechner. 1826. 12 gr.

1551. *Catalogus* **Diss.** Nürnberg, Riegel und Wießner. Erster Band. 1833. gr. 4. 12 gr.
1552. *Lexicon literaturae* academico-juridicae, quo tituli Dissertationum, Programmatum aliarumque commentationum juridicarum ab academiarum initiis usque ad finem anni 1835, editarum et in libraria Goethiana venalium. Tom I. A — M. Cui praefationem de origine et indole operis praemisit. Dr. E. F. Vogel. Fasc. I — III. Pl. 1 — 12. A — Friese. 8. maj. Lipsiae, Goethe. 1836. à fasc. n. 1/4 Thlr.

Das Ganze wird aus 20 Lieferungen bestehen und bis Mitte 1837 vollendet seyn.

Beiträge zur Kenntniß der ausländischen rechtswissenschaftlichen Literatur.

1553. Ueber die neuesten Fortschritte der Criminal-Jurisprudenz in Frankreich. Eine vorläufige literarische Notiz von Schriften, die später beurtheilt werden sollen, nebst Angabe ihrer Tendenz; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 3. Stück 4. Abh. 27. Seite 604.

1554. Französische Literatur von Hudtwalker. Auszüge aus den neuesten Schriften von Graverend, Taillandier und Carnot. Eine Vergleichung dieser Literatur mit dem Standpunkte derselben in Deutschland; in

Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Band 1. Heft 4. Abhandlung 18.

1555. Uebersicht der neuesten juridischen Literatur in Frankreich, von Advocat Fölix in Paris.

Kurze Anzeige und Beurtheilung von 59 seit dem ersten Januar 1829 erschienenen rechtswissenschaftlichen Werken; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 1. Seite 97 und 207.

1556. Neueste Fortschritte der Criminal-Jurisprudenz in Frankreich, mit besonderer Beziehung auf die Schrift von: *Bavoux*, leçons préliminaires sur le Code pénal. Von Mittermaier.

Die Abhandlung enthält Recensionen einiger merkwürdiger Schriften französischer Criminalisten; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 5. Stück 3. Abh. XIX. Seite 458.

1557. Neueste rechtswissenschaftliche Schriften der Engländer. Von Zachariä. Mittheilung der Titel dieser Schriften nebst einigen Bemerkungen; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Band 2. Seite 476.

1558. Englische juristische Literatur vom Jahr 1830.

Ebendaselbst, Band 3. Seite 482—487.

1558a. Neue Literatur des Auslands. Angezeigt von Mittermaier.

Ebendaselbst, Band 6. Heft 1. Abh. VII. und Heft 3. Abh. XXIII.

1558b. Ueber den neuesten Zustand der Strafrechtswissenschaft in Frankreich, England und Italien, mit prüfender Vergleichung der neuesten, in diesen Ländern erschienenen Werke und der juristischen Zeitschriften. Von Mittermaier.

Ebendaselbst, Band 9. Seite 281.

II. Commentarien.

§. 67.

Nachdem die Commentarien schon bei den einzelnen commentirten Gesetzbüchern, z. B. über das römische Recht, oben Nr. 45, über die Carolina, oben Nr. 125 ff., über das preußische Landrecht, oben Nr. 242 ff., über das österreichische Gesetzbuch, Nr. 296 ff., angeführt worden sind, so bleiben nur noch zu erwähnen übrig:

1559. **Dorn**, Joh. Lor., Versuch eines practischen Commentars über das peinliche Recht. 2 Bände. Leipzig, Weidmann. 1790. 91. 8. 4 Thlr.

1560. **Schulthes**, A. L., Versuch eines theoretisch-practischen Commentars über das peinliche Recht, nach Kochs Lehrbuche. Band 1. Jena und Leipzig, Gabler. 1803. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 54. Seite 430. 1803. Seite 177.

III. Systeme, Handbücher.

§. 68.

Aeltere Literatur.

1561. **Decianus**, Tib., tractatus crim. utriusque censurae, ex editione Conr. Frederodii. 2 Vol. Francof. 1581. fol. Venet. 1589. Francof. 1591. 1613. fol.

1562. **Bellouisio**, J. de, Practica judiciaria in materiis crim. cum adnot. Honorii Pugeti per Celsum Hugon. Dissutum elimata. Lugd. 1515. 8. ib. et Colon. 1580 et 1606. 8.

1563. **Damhouderius**, Jodoc., Practica rerum criminalium. Antwerp. 1554. 1562. 1570. 4. Ausg. 1601. Deutsch nach der zweiten Ausgabe von Mich. Benther, Frankfurt, 1565. 4. Französisch, Brüssel, 1571. Antwerpen, 1572.

1564. **Clarus**, Jul., Sententiarum receptarum opera omnia. Letzte Ausg., Frankfurt, 1581. Der criminalistische Theil unter dem besonderen Titel: opera criminalia cum notis Joveani Giarchari Harpprectii etc. Frankfurt, 1622. fol.

1565. **Moraza**, Pet. Plaza de —, epitome delictorum causarumque criminalium ex jure pontificio regio et caesareo. Salmant. 1558. fol. Lugd. 1560. 8. Venet. 1578. 8.

1566. *Cyriacus Fulgeonius ab Ebulo* summa criminalium. Venet. 1568. 1586. 4.

1567. **Folerius**, Pet., Practica criminalia dialogica. Venet. 1568. ib. 1582. 4.

1568. **Sauer**, Abrah., fasciculus de poenis vulgo Strafbuch, gründliche und rechte Unterweisung, wie heutiges Tags nach allgemein beschriebenen geistlichen und weltlichen Rechten etliche grobe äußerliche Sünden, Frevel und Missethaten bürgerlich und peinlich zu strafen. Frankfurt a. M., 1587. 1598. fol. 1620. 8.

1569. **Farinaccio**, Prosper, theorica et practica criminalis, im ersten und dritten Bande von dessen: opera omnia criminalia. IX Tomi. Francof. 1597. fol. ibid. 1622—49. öfter. Anhang dazu: Pr. F. operum appendix in qua S. Romanae Rotae decisiones 1498. Tomis IV. distributae nec aliis operibus unquam annexae. Francof. 1660. fol. Zusammen 15 starke Folio-Bände.

1570. **Theodorich**, Pet., collegium criminale. Disputationes XI. Jen. 1608. 1614. 4. Et cum Geo. Adam. Struvii Diss. criminalibus XVI. ib. 1671. 4. ib. 1691. 4.

1571. **Carpzovii** *), Bened., practica nova imperialis saxonica rerum criminalium, in partes III divisa. Viteb. 1638. 1646. 1652. 1658. 1665. 1670. Lips. 1684. 1695. 1709. 1713. 1739. Basil. 1751. Francof. 1759. fol.

1572. **Oldenkopp**, Just., observationes criminales practicae congestae et in quinque titulos speciatim distributae cum appendice exemplorum injuste tortorum. Bremae, 1654. 4. Francof. 1685. ib. 1689. 4.

---

*) Mehrere ältere Schriftsteller, besonders

Malblanc, in seiner Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung, Seite 223,

beschuldigten Carpzow unter Anderem, daß er die weit gelinderen Grundsätze der damaligen italienischen Criminalisten verlassen und viel strengere Grundsätze als diese aufgestellt habe.

Hiergegen ist aufgetreten:

Hommel, in seinen criminalistischen Blättern, Heft 1, Seite 230—294:

Carpzov's Ehrenrettung, besonders gegen die Beschuldigungen Malblancs.

In diesem Aufsatze soll gezeigt werden, daß Carpzov keine strengere Grundsätze, als wozu ihn die sächsischen Constitutionen und der Gerichtsgebrauch veranlaßten, aufgestellt, ja in manchen Punkten gelindere Meinungen vorgetragen habe, als das gemeine deutsche Recht enthielt.

Vergl. darüber Jenaer Lit.-Zeit. von 1800. Nr. 69. S. 550.

1573. *Idem* contra Benedictum Carpzovium, tractatus duo, primus de appellatione in causis criminalibus; alter Decades quinque quaestionum ad processum criminalem necessariarum. Bremae, 1659. 1664. 4. ib. 1691. 4.

1574. **Boehmer**, J. Sam. Fr., observationes selectae ad Bened. Carpzovii practicam novam rerum criminalium imperialem saxonicam quibus praelaudati auctoris questiones, eo quo ab ipso propositae sunt ordine, vel examinantur, vel illustrantur, accessit index locupletissimus. Francof. 1659. fol.

1575. **Faust a Stromberg**, Joh. Salentin., Tractatus posthumus de criminibus, opus utilissimum. Norimb. 1676. 8.

1576. **Guazzini**, Seb., opera criminalia. Antw. 1682. fol. Ejusd. et Pet. Paul Guazzini opera ad aucta. Genev. 1738. fol.

1577. **Holland**, Chr. Fr., publica criminalis vindicta in partem generalem et specialem divisa. Basil. 1739. 4.

1578. **Quistorp**, J. Ch., Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock, Stiller. 1–5. Ausg. 1770–1789. 6. Ausg., nach des Verfassers Tode auf's Neue herausgegeben mit vielen Berichtigungen und Zusätzen von E. F. Klein. 1. Band. 1–2. Abth. 1809–10. 2. Band, von Ch. G. Konopak. 1812. 3. Band, von Ch. Roß. 1820–21. gr. 8. 7 Thlr. (Nachdruck, mit Zusätzen und Bemerkungen, welche auch einzeln zu haben sind, 2 Bände. Würzburg, Riemer. 1796. gr. 8. 5 fl. 36.)

Haller Lit.-Zeit. von 1812. Band 4. Seite 256. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1810. Nr. 278. Seite 417. (ed. Klein.)

1579. **Quistorp**, J. Chr. Edl. v., Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Nach des Verfassers Tode auf's Neue herausgegeben mit vielen Berichtigungen, Verbesserungen, Bemerkungen und Zusätzen, besonders mit Berücksichtigung der neuesten Gesetzbücher, von Justiz-Amtmann Chr. Roß. 4. Band. Nachträge zur 6. rechtmäßigen Ausg. Rostock, Stiller. 1828. gr. 8. 1½ Thlr. (1–3. Band, in 5 Abtheilungen, 1810–21, kosten 7 Thlr.)

Schuncks Jahrb. Band 11. Seite 74.

1580. **Renazzi**, Phil. Mar., elementa jur. crim. Rom. et Venet. 1773–86. IV Tom. 4. (Ein Auszug daraus zum Gebrauch bei Vorlesungen: R., Synopsis elem. jur. crim. in usum andit. jam prid. adorn. Senis. 1804. 4.

1580. **Cremani**, Al., de jure crim. Lib. II. Luccae, 1779. 2. Ausg.: de jur. crim. Lib. III. Tic. 1791–93.

1581. (v. **Reder**) Das peinliche Recht, nach den neuesten Grundsätzen vollständig abgehandelt, und meine Gedanken über den Entwurf zu einem neuen peinlichen Gesetzbuche. Offenbach a. M., Brede. 1783. 1785. 4 Bände. 8. 4 Thlr.

Vergl. Schotts jur. Bibl. von 1783. Seite 426.

1582. **Stelzer**, Chr. L., Grundsätze des peinlichen Rechts. 1. Theil. Erfurt, Kayser. 1790. 8. 16 gr.

1583. **Kramer**, H. Fr., Versuch einer systematischen Darstellung des peinlichen Rechts. Schleswig, Hammerich. 1798. 8. 2 Thlr. 2 gr.

Vergl. Bibl. kl. jur. Schriften, Band 1. Seite 183. — Bibl. f. d. peinl. Rechtswissenschaft, Theil 1. Stück 2. Seite 154.

Neuere Literatur.

1584. **Salchow**, J. Ch. D., Darstellung der Lehre von Strafen und Verbrechen, nach gemeinen Rechten, nebst einer Einleitung über Strafen und Verbrechen überhaupt, ihre Bedingungen und ihre Zurechnung; ein Handbuch für ausübende Rechtsgelehrte. Jena, Cröker. 1805. 2 Bände. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nr. 54. Seite 425.

1585. **Tittmann**, K. A., Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. Auch unter dem Titel: Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts. Halle, Hemmerde und Schwetschke. 1. Aufl. 1806–1810. 4 Theile. 8. 8 Thlr. 2. Aufl. 3 Bände. 1822–24. 6 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1810. Band 4. Seite 817. — Altes Crim. Archiv, Ba... Seite 415. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6. Seite 520. — J... Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 276. Seite 417. — Haller Lit.-Zeit. von 1807. Ba... Seite 128. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1810. Nr. 178. Seite 217. von ... Nr. 202. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wa... Jahrgang 1825. Not.-Bl. S. 52. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1821. S. 195... v. Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 131. — Göttinger gel. Anz. v. 1824. S. ...

1586. **Schröter**, K. A. W., Handbuch des peinlichen Rechts, nach römischen, canoni... und deutschen Reichsgesetzen in ihrer heutigen Anwendung. Leipzig, Weigand. 1... 1817. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1823. Nr. 93 und 94. — Neues Archiv des Criminalre... Band 3. Seite 520. — Haller Lit.-Zeit. von 1820. Band 1. Seite 257.

1587. **Werner**, J. T., Handbuch oder Commentar des peinlichen Rechts, zum Gebr... bei sämmtlichen neueren Gesetz- und Lehrbüchern dieses Fachs, zugleich als Mat... und exegetisches Hülfsmittel zur künftigen Criminalgesetzgebung der preußis... bairischen und hessischen Rheinprovinzen, wie auch der Lande des deutschen Bu... überhaupt. (Enthält 104 Betrachtungen über einzelne criminalistische Fragen.) W... mar, Gelehrtenbuchhandlung. 1819. gr. 8. 3 Thlr. 18 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1822. Nr. 105 ff. — Neues Archiv des Criminalre... Band 5. Seite 165.

1588. **Henke**, Ed., Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. 4 Theile. B... und Stettin, Nicolai. 1821 bis 1830. gr. 8. 8¼ Thlr.

Tübinger critische Zeitschrift, Band 1. Heft 3. Seite 46. — Haller Lit.-Zeit. ... 1823. Band 2. Seite 338. von 1831. Seite 517. und von 1836. Nr. 49. S... 390. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 3. Seite 542... Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 453. — Zeitschrift für österreichische Re... gelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1826. Not.-Bl. Seite 40. 1827. S. ... — Heidelberger Jahrbücher, 1832. Seite 239. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1... Erg.-Bl. Nr. 57. Seite 65. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1823. S... 1071. und von 1831. Seite 278. — Jahrbücher für wissenschaftliche Critik ... 1832. Band 2. Seite 601.

1589. **Wirth**, J. G. Aug., Handbuch der Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung... einer critischen Revision der bis jetzt gemachten Fortschritte. In 6 Bänden. 1. ... und 3. Band. A. u. d. T. Critik der Strafrechtstheorien. 3 Thle. Breslau, Schl... 1822. gr. 8. 3 Thlr.

1590. **v. Reibnitz**, Dr. E. W. Frhr., systematisches Lehrgebäude des gesammten in Deu... land geltenden gemeinen Rechts. Zweiter Band: Kirchenrecht, Criminalrecht ... Naturrecht. Berlin, Rücker. 1826. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

Schuncks Jahrbücher, Band 3. Seite 313.

1591ᵃ. **Jarcke**, C. E., Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, mit Rücksicht ... die Bestimmungen der preußischen, österreichischen, bairischen und französischen St... gesetzgebung. Erster Band. Berlin, Dümmler. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Hitzigs Zeitschrift, Band 8. Seite 181.

1591ᵇ. Zweiter Band, welcher die Lehren von den Verbrechen gegen Gott und die ... ligion, den Regenten und dessen Familie, die Verfassung und die äußere Sicherh... den öffentlichen Frieden und die innere Ruhe und Sicherheit des Landes enth... Berlin, Dümmler. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Hitzigs Zeitschrift, Band 10. Seite 351.

1591ᶜ. Dritter Band, welcher die Lehren von den Verbrechen gegen die Keuschh... Sitte und Ehrbarkeit, der Tödtung, der Gefährdung des Lebens und der Verletzu... der Gesundheit enthält. Berlin, Dümmler. 1830. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.

Jahrbücher für wissenschaftliche Critik von 1829. Nr. 81 und 82. Seite 641. 18... Band 2. Seite 601. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bend... 3. Jahrg. 1830. Seite 133. — Haller Lit.-Zeit. von 1836. Nr. 50. Seite 3...

Der Vollständigkeit wegen ist noch anzuführen:

1592. **Kratzer**, Eduard Nicolaus, königl. bair. Lieutenant, System des Criminalrechts, nach neueren, von den bisherigen abweichenden Ansichten und Grundsätzen, mit besonderer Rücksicht auf den kaiserl. französischen und königl. bairischen Criminal-Codex und sonstige Verordnungen. Besonders zur Beantwortung der Frage: kann der Rechtslehrer bei der kaum aufblühenden Cultur einer gesunden Philosophie auf ein criminalistisches Papstthum Anspruch machen? Bamberg und Würzburg, Göbhardt. 1812. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Leipziger Literaturzeitung von 1813. Seite 1353. — Jen. Literaturzeitung v. 1813. Erg.-Bl. S. 217.

IV. Compendien *).

§. 69.

Aeltere Literatur.

1593. **Damhouder**, J., Enchiridion rerum criminalium, 1594. Antw. 1616. 4.

1594. **Suevus**, Gottfr., synopsis practicae criminalis Bened. Carpzovii. Lips., 1655. 8. Viteb. 1669. 8. 1709. 8.

1595. **Wolder**, Theod., Tyrocinium criminale. Regiom, 1668. 12.

1596. **Crameri**, J., comp. crim. Magd. 1674. 12.

1597. **Portius**, Pet., compendium practicae criminalis Bened. Carpzovii, Hagae, 1686. 8.

1598. **Martini**, W. T., jurispr. crim. Witteb. 1699. 4.

1599. **Müller**, Pet., jurisprudentia criminalis cura B. G. Struvii. Jen. 1701. 4.

1600. **Bosco Vrsaya**, Dom. a. — institutiones criminales, in usum auditorii, usui etiam forensi accommodatae. IV. lib. absolutae, Ed. II. Rom. 1706. fol.

1601. **Morelii**, theoria et prax. civ. crim. et can. Rom. 1706. fol.

1602. **Cloot**, Claud., criminalium causarum synopsis ad 10. praecepta decalogi disposita. Hamb. 1653. 12. (Eine Abhandlung des deutschen Criminalrechts, nach Ordnung der zehn Gebote.)

1603. **Gärtner**, C. G., institutiones juris criminalis, quibus articuli ordinationis criminalis Caroli V. ordine systematico dispositi exhibentur, et juncto ubique jure Saxonico explicantur. Lips. 1729. 8. Ed. 2. ibid. 1747. 8. cum adnotationibus Christ. Henr. Breuning, ib. 1764. 8.

1604. **Alvani**, Nicol., de jure criminali libri tres, Neap. 1732.

1605. **Böhmer**, J. S. Fr., elementa jurisprudentiae criminalis, in usum auditorii commodata methodo adornata. Accessit in calce constitutio crim. Caroli V. Ed. 1. Hal. 1733—57. ed. VI. ib. 1774. 8.

1606. **Kemmerich**, Herm., Synopsis juris criminalis in usum praelectionum academicarum. Jen. et Lips. 1733. 8. Tübing. 1755. 8. ed. auct. Francof. 1777. 8.

1607. **Carauita**, Thom., institutiones criminales. Neap. 1740. II. Vol. 4.

1608. **Danielli**, instit. civ. can. et crim. IV. Vol. Rom. 1756. 4.

1608 a. **Engau**, J. R., elementa juris criminalis Germanico-Carolini. Ex genuinis fontibus deducta variis observati nibus et formulis illustrata atque commoda auditoribus methodo adornata. Ed. 1—5. Jen. 1738. et a. S. 8. Ed. 6. cum observat. J. H. Hellfeld. ibid. 1767. 8. ed. 7. auct. ibid. 1778. 8.

1609. **Meister**, Chr. Fr. G., principia juris crim. German. commune ed. I—V. Goettingae 1755—80. ed. VI. Goett., Vandenhöck. 1781. 8. 1 Thlr.

Vergl. unpart. Critik über jurist. Schriften, Bd. 5. Seite 204 ff.

1610. **Ranniza**, J. R. P., systema jurisprudentiae criminalis in usum auditorii in universitate Viennensi, perspicua et facili methodo adornatum, cui in calce accessit. C. C. C. V. imp. Vienn., Tendler. 1755. 8. ib. 1763. 10 gr.

---

*) Vergl. auch die schon oben Nr. 1—5 angeführten Schriften von Aschenbrenner, Tittmann, Droste-Hülfshoff und Carmignani.

1611. **Koch**, J. Chr., institutiones juris criminalis ed. I. 1758. ed. 9. Jen., Gabler.
Deutsch: Anfangsgründe des peinlichen Rechts. 2. Ausgabe. Jena und Le
1791. 8. 1 Thlr. 8 gr.

1612. **Richter**, Zachar., institutiones juris criminalis Carolino et Saxonico juri acco
datae in usum praelectionum. Accessit in calce constitutio criminalis Caroli V. Li
Meyer. 1763. 8. 2. unver. Ausgabe. ib. 1788. 8. 8 gr.
Schotts Bibliothek. 1788. S. 36.

1613. **Hupka**, Chr., Positiones juris criminalis. Vienn., Tendler. 1779. 8. 8 gr.
Deutsch in einer doppelten Uebersetzung: 1) Lehrbegriff des peinlichen Rechts,
dem Lateinischen übersetzt von Franz Sonnleithner. Wien, 1781. 8. 20 gr. 2) (
über das peinliche Recht, nach der Theresianischen Halsgerichts-Ordnung, mit a
hängten Abweichungen vom Carolinischen Rechte, übersetzt mit Anmerkungen
D. A. v. H. Wien, 1784. 8. 20 gr.

1614. **Püttmann**, J. L. E., elem. jur. crim. commoda methodo ardornata. Lei
Fritsch. 1779. gr. 8. 1 Thlr 8. gr.
Ed. aucta — imprim. ex leg. sax. contin. a Ch. G. Biener. 1802. gr. 8. 1 Thlr. 1
Jenaer Literaturzeitung von 1803. Band 2. S. 637. — Leipziger Literaturzei
von 1803. Stück 176. Seite 134 ff. — Neueste juristische Literatur. 1779
140. — Jurid. Arch. Band 3. Stück 3. Seite 426.

1615. **Madihn**, L. G., Systema jurisprudentiae criminalis ex fontibus juris communi
Borrussico-Brandenburgici adornatum. Francof., Kunze. 1783. 8. 1 Thlr.
Schotts Bibliothek, 1787. Seite 489.

1616. **Müller**; J. Th., jus criminale ad fora germ. accomod. Mannh., Loeffler. 1
8. 12 gr.

1617. (**Paalzow**, Chr. L.), Compendium jur. crim. Romano-German. forensis. Hal.,
bauer. 1789. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Hartlebens Forts. der Schott'schen Bibl. 2 Stück. Seite 218.

1618. **Meisteri**, Dr. G. J. Fr., Principia juris criminalis germ. communis. Edit I. I
IV. 1802. V. reformata 1811. VI. 1820. VII. aucta et emend. Goett., Dieterich. 1
8. 2 Thlr. 8 gr.
Bibl. kl. jur. Schriften, Band 1. Seite 180. — ed. 4. Leipziger Literaturzeit
von 1802. St. 5. Seite 36.

1619. **Stelzer**, C. J. L., Lehrbuch des deutschen Criminalrechts. Halle, Hemmerde. 1
8. 1 Thlr. 4 gr. Woltärs jur. Bibl. Stück 2. S. 166.

1620. **Klein**, E. F., Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Re
Halle, Hemmerde. 1796. 8. 2. verm. Ausg. Ebend. 1799. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Vergl. Tüb. allgem. jur. Bibl. 2 Stück. S. 166.

1621. **Kölle**, H. Chr. E., Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen Crimi
rechts zum Gebrauche für Vorlesungen. Erlangen, Palm. 1797. 8. 9 gr.
Vergl. Bibl. für die peinliche Rechtswissenschaft, Thl. 1. St. 1. Seite 220 ff.

1622. **Grolman**, K., Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft nebst einer system. D
stellung des Geists der deutschen Criminalgesetze. Gießen, Heyer. 1798. 1805. dr
Aufl. 1818. gr. 8. 3 Thlr.; vierte Aufl. 1825. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Erste Aufl. Bibl. kl. jur. Schriften, Bd. 1. Seite 181. — Bibl. für die pe
Rechtswissenschaft, Theil 1 Stück 3. Seite 290. Band 2. Stück 1. S. 3
Vierte Aufl.. Jenaer Literaturzeitung von 1826. Nr. 171. Seite 406.

1623. **Gründler**, C. A., System des allgemeinen deutschen peinlichen Rechts zum G
brauche für Vorlesungen. Halle, Hendel. 1798. 8. 18 gr.
Vergl. Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft, Band 1. Stück 3. Seite 2

Neuere Literatur.

1624. **Hodermann**, G. H., Lehrbuch des deutschen peinlichen Rechts. 2 Thle. Leip
Kleefeld. 1801. 4 Thlr.
Jenaer Literaturzeitung, 1801. Band 3. S. 510. — Leipz. Jahrbuch der neues

Literatur vom Jahr 1800. Stück 51. Seite 414. und von 1801. Stück 84. Seite 28.

1825. **v. Feuerbach**, Dr. Anselm, Ritter, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Erste Ausg. 1801. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen herausgegeben von Prof. und Geh. Rath Dr. C. J. A. Mittermaier. 12. Orig.-Ausg. Gießen, Heyer. 1836. gr. 8. 2 Thlr.

Vierte Ausg. Jenaer Literaturzeitung von 1809. Nr. 231. Seite 27.

Siebente Ausg. Leipziger Literaturzeitung von 1822. Seite 1503.

Neunte Ausg. Schuncks Jahrb. Band 1. Seite 317. — Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1827. Notizenblatt. S. 141. — Tübinger crit. Zeitschrift, Band 1. Heft 1. S. 35. — Hitzigs Zeitschrift, Band 3. S. 177. Haller Literaturzeitung von 1828. Nr. 18. Seite 129.

Neunte und zehnte Ausg. Jenaer Literaturzeitung von 1830. Nr. 64. Seite 26.

Eilfte Ausg. Haller Literaturzeitung von 1836. Nr. 49. Seite 387. — Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Notizenbl. S. 342.

1826. **Kittler**, Herm. Julius, collectio omnium locorum qui in Anselmi de Feuerbach elementis juris criminalis ex fontibus citantur. Composuit, recognovit, locis omissis suppletis indicibusque additis aliis juris criminalis elementis accommodavit et cum variis lectionibus selectis perpetuaque constitutionis criminalis Carolinae cum Bambergensi ac Brandenburgensi comparatione instructam edidit. Auch unter dem Titel: corpus juris criminalis, quod per Germaniam valet, communis academicum secundum systema Ans. de Feuerbach digessit Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung. 1834. XIV. und 601 S. gr. 8. 2⅓ Thlr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. S. 137. — Haller Lit.-Zeitung von 1835. Nr. 172. Seite 153. und von 1836. Nr. 48. Seite 384.

1827. **Weigand**, Dr. C. L., Erörterungen der wichtigsten Lehren des Criminalrechts, in Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. Stuttgart, Köhler. 1836. gr. 8. 1¾ Thlr.

1828. **Zalchow**, J. Ch. D., Lehrbuch des gemeinen positiven peinlichen Rechts mit besonderen Rücksichten auf das preußische Recht. Leipzig, Böhme. 1807. Zweite Ausg. Halle, Hemmerde und Schwetschke. 1817. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr. Dritte Ausg. 1823. 2 Thlr. 8 gr.

Haller Literaturzeitung von 1818. Band 1. Seite 449. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 2. Seite 513. Band 7. Seite 347. — Jener Literatur-Z. von 1818. Nro. 118. Seite 28.

1829. **Dabelow**, Chr., Lehrbuch des gemeinen deutschen peinl. Rechts. Halle, Hemmerde und Schwetschke. 1807. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1807. Nr. 257. Seite 236. — Haller Literaturzeitung von 1808. Nr. 250. Seite 977. — Leipziger Literaturzeitung von 1808. St. 10. Seite 145.

1830. **Henke**, H. W. E., Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Zürich, Orell. 1815. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Haller Literaturzeitung von 1817. Band 3. Seite 425. — Göttinger gelehrte Anz. 1821. Seite 1480.

1831. **Martin**, Christoph, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts, mit besonderer Rücksicht auf das neue Strafgesetz für Baiern. Heidelberg, Mohr und Winter. 1819—20. 2 Thle. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.: zweite Auflage. 1829. gr. 8. 4 Thlr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 4. Seite 656. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 3r Jahrgang. 1830. Seite 134. — Schuncks Jahrb. Bd. 16. Seite 249.

1832. **Roßhirt**, C. F., Lehrbuch des Criminalrechts nach den Quellen des gemeinen deutschen Rechts und mit besonderer Rücksicht auf die Darstellung des römischen Criminalrechts. Heidelberg, Mohr und Winter. 1821 gr. 8. 3 Thlr.

Heidelberger Jahrbücher von 1822. Seite 545. — Neues Archiv des Crim.-Rechts,

Band 6. Seite 497. — Gött. gel. Anz. v. 1822. S. 719. — Jenaer Literat von 1822. Nro. 145. S. 177. Haller Literatur-Z. von 1822. Bd. 2. S. 9

1633. **Wächter**, C. G., Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts, erster und zu Theil. Stuttgart, Metzler. 1825 und 1826. gr. 8. Erster Theil, 1 Thlr. Schreibpap. 1 Thlr. 18 gr. Zweiter Theil, 2 Thlr. 20 gr. Schreibpap. 3 Thlr. 1 zus. 4 Thlr. 4 gr. Schreibpap. 5 Thlr. 6 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 4. Seite 741. Band 9. S Seite 683. — Schuncks Jahrbücher, Band 3. Seite 202. — Jenaer Liter zeitung von 1827. Nr. 163. Seite 342.

1634. **Abegg**, Jul. Fr. Heinr., System der Criminalrechtswissenschaft als Grundlag historisch-dogmatischen Vorlesungen über das gemeine und preußische Criminalr Königsberg, Unger. 1826. 8. 2 Thlr.

Hitzigs Zeitschrift, Band 5. Seite 284—286. — Neues Archiv des Criminalre Band 9. Stück 2. Seite 311. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgel samkeit u. s. w. von Wagner, Jahrgang 1827. Notizenblatt Seite 345. Tübinger critische Zeitschrift, Band 2. Seite 418. — Leipziger Literaturzeit von 1829. Seite 1273. — Schuncks Jahrbücher, Band 11. Seite 166.

1635. **Bauer**, A., Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Göttingen, Vandenhöck und 1827. gr. 8. 2 Thlr. Zweite vermehrte Aufl. 1833. 2 Thlr. 12 gr.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 18 Notizenblatt Seite 213. — Tübinger critische Zeitschrift, Band 4. Seite 1. Schuncks Jahrbücher, Band 7. Seite 182. und Band 23. Seite 219. — Ja bücher für wissenschaftliche Critik von 1834. Band 1. Nro. 104—106. S 873 ff. — Göttinger gelehrte Anzeigen, 1827. Stück 198. Seite 1969. und 1833. Stück 74 und 75. — Leipziger Literaturzeitung von 1829. Seite und 609. — Jenaer Literaturzeitung von 1829. Nr. 46. S. 364. — Hal Literaturzeitung von 1836. Nr. 49. Seite 388.

1636. **Roßhirt**, Dr. C. Frz., Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts nach den Qu len des gemeinen deutschen Rechts. Heidelberg, Groos. 1828. gr. 8. 3 Thlr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 10. Seite 721. — Zeitschrift für öste Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Notizenblatt S. 24. Leipziger Literaturzeitung von 1829. Seite 1737. — Haller Literaturzeitung v 1830. Nr. 44. Seite 345 ff. — Jenaer Literaturzeitung von 1830. Nr. 2 Seite 169.

1637. **Klenze**, Dir. Ordinarius, Prof. Dr. C. A. C., Lehrbuch des gemeinen Strafrech ein Grundriß aus den Quellen des römischen, canonischen und germanischen Recht mit Rücksicht auf die deutsche Praxis und die preußische, österreichische, baiersche u französische Strafgesetzgebung. gr. 8. Berlin, Dümmler. 1833. 1 Thlr. 4 gr.

Hitzigs Annalen, Band 16. Seite 404. — Haller Literaturzeitung von 1835. 161. und von 1836. Nr. 49. Seite 389.

1638. **Hefter**, Prof. Dr. Aug. Wilh., Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrecht mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. gr. 8. Halle, Schwetschke un Sohn. 1833. 3 Thlr.

Jahrbücher für wissenschaftliche Critik von 1834. Band 1. Nro. 104—106. Seit 873 ff. — Kinds Summarium, Band 2. Seite 345. — Haller Literaturzeitun von 1836. Nr. 49. Seite 388.

1639. **Abegg**, J. Fr. H., Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. Neustadt an der Orla Wagner. 1836. 8. 6 fl.

Richters critische Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft, erster Jahrgang 9. Heft. Seite 818.

Fortsetzung.

Lehr- und Handbücher über das Criminalrecht einzelner deutscher Staaten.

§. 70.

Mehrere Abweichungen der Criminalgesetze einzelner Staaten vom gemeinen Rechte sind schon in den vorhin angeführten Hand- und Lehrbüchern enthalten. Sodann sind außer den schon bei den Quellen des Criminalrechts einzelner deutscher Staaten erwähnten Schriften, z. B. Preußen, oben Seite 29, Oesterreich, S. 38, noch zu bemerken:

1640. **Erhard**, Chr. Dr., Handbuch des chursächsischen peinlichen Rechts, erster Theil, Leipzig, Fleischer. 1789. 8. 1 Thlr. 8 gr.

1641. **Pfotenhauer**, C. F., elementa juris criminalis Saxonici. Lips., Knobloch. 1795. 4. 16 gr.

1642. **Stübel**, Chr. C., Grundsätze zu den Vorlesungen des deutschen und chursächsischen Criminalrechts, nebst einer Einleitung und Uebersicht der ganzen Criminalrechts-Wissenschaft. Wittenberg, 1803. 8.

1643. (**Mößler**, Dr. J. G.,) ausführliches Handbuch des in dem Churfürstenthum Sachsen und incorporirten, auch vereinigten (?) Landen geltenden Rechts von Verbrechen und Strafen, zum gemeinen Gebrauch für Gelehrte und Ungelehrte. 2 Bände. Wittenberg und Zerbst, Zimmermann. 1801. 8. à 1 Thlr. 16 gr.

Haller Literaturzeitung von 1804. Nr. 189. S. 707. — Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur von 1801. Stück 151. Seite 558.

1644. **Volkmann**, Dr. J., Lehrbuch des im Königreich Sachsen geltenden Criminalrechts. 1. Bändchen. Leipzig, Hahn. 1831. gr. 8. 18 gr. 2. Bändchen. Leipzig, Hahn. 1832. 22 gr.

Leipziger Literaturzeitung von 1833. Seite 545—61. — Schuncks Jahrb. Band 22. Seite 233. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1831. Seite 2020. und von 1832. Seite 1599. — Jenaer Literaturzeitung v. 1833. Nr. 25. Seite 196. — Kinds Summar. Band 1. S. 9 und 649.

1645. **Erhard**, ehemaliger königl. sächsischer Oberhofgerichtsrath, Prof. Ritter, Dr. Chr. Dan., Handbuch des im Königreiche Sachsen geltenden peinlichen Rechts. Zweite vermehrte Auflage, besorgt von Dr. E. M. Schilling. 2 Thle gr. 8. Erster Theil: von Verbrechen und Strafen. Leipzig, Serig. Subscr.-Preis 1 Thlr. 8 gr. 1833.

Kinds Summar. Band 1. Seite 584. — Schuncks Jahrb. Band 22. Seite 233. — Leipziger Literaturzeitung von 1833. Seite 545.

1646. **Knapp**, H., Ober-Justizrath, das württembergische Criminalrecht, dargestellt in Zusätzen zu Feuerbachs Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Neunte Aufl. 1826. in drei Abtheilungen. Stuttgart, Franckh in Commiss. 1828. 1829. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr. n.

Tübinger critische Zeitschrift, Band 6. Seite 237. — Schuncks Jahrb. Band 14. Seite 1. — Heidelb. Jahrb. 1830. Heft 1. Seite 27.

1647. **Engau**, J. R., Pr. quaedam juris Coburgensis criminalis capita continens. Jenae, 1753. 4.

1648. **Mantzel**, E. J. Fr., jus criminale Mecklenburgicum. Rost. 1743. 4.

1649. **Harpprecht**, F. Ch., de Differentiis juris communis et provincialis Marchico-Badensis in criminalibus. Tub. 1691. 4. in ejusd. Diss. Tom II. Nr. 84.

1650. **Eggers**, A. A. F. v., Versuch über die peinliche Rechts- und Gerichtsverfassung in Holstein. 1. Thl. Altona, Hammerich. 1788. 2 Bände gr. 8. 2 Thlr. 4 gr.

1651 a. **Schirach**, C. v., Handbuch des Schleswig-Holstein'schen Criminalrechts und Processes. Mit Vorwort und Anmerkungen von Dr. N. Falck. 1r Band, das Holstein'sche Criminalrecht enthaltend. Altona, Hammerich. 1828. gr. 8. 3 Thlr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 10. Seite 704. — Allgem. jurist Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang. 1829. Seite 49.

1651b. **Zweiter Band** a. u. d. T. Handbuch des Schleswig'schen Criminalrechts. Alt Hammerich. 1829. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, 3. Jahrg. 1830. S. Heidelberger Jahrbücher. 1829. Seite 335.

1652. **Hennings**, C. W. E., Hülfsbuch der vaterländischen Rechte des Herzogthums stein. 2 Theile. Itzehoe, 1817—26. gr. 8. (Altona, Busch.) 6 Thlr. 10 gr.

1653. **Beermann**, N., Handbuch zur Kenntniß des im Königreich Westphalen eingefüh Strafrechts. Marburg, Krieger. 1812. 8. 1. Band. 1 Thlr. 12 gr.

Heidelberger Jahrbücher von 1812. Seite 284.

1654. **Pother**, J. M., D. de diff. jur. comm. et Lubec. circa crimina ea quae in v hominis tendunt. Hal. 1744. 4.

1655. **Dinckler**, G. W., Spec. differentiarum juris communis et Lubecensis, in col diss. ac tractatuum jus Lubec. illustr. Lips. 1793. 4. Nro. 11.

V. Wörterbücher, Repertorien, Promtuarien, Schriften zum Re tiren, zu Vorbereitungen auf Prüfungen, populaire Schriften u. dergl.

§. 71.

Zum Nachschlagen über einzelne Materien dienen:

Wörterbücher.

1656. **Haym**, Thomas, Lexicon juris criminalis. Lips. 1733. 12.

1657. **Wiesand**, G. N., juristisches Handbuch, worin die Rechte der Deutschen, sowohl alten als neueren Zeiten, aus ihren Quellen hergeleitet, der Verstand dunkler W ter und Redensarten erklärt, die merkwürdigsten Sachen aber in alphabetischer O nung kürzlich erörtert werden. Hildburghausen, Fleischer. 1768. 8. 3 Thlr.

1658. **Hevelke**, H., juristisches Handwörterbuch für Rechts-Canditaten und für Ni Juristen gebildeter Stände, mit einer Vorrede von Hildebrandt. Leizig, Dyck. 18 8. 4 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1807. Seite 1049.

1659. **Coßmann**, C. A., juristisches Wörterbuch über die heutige Kunstsprache der deutsc Gerichtshöfe. Berlin, Natroff. 1829. gr. 8. 21 gr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 2. Jahrg. 1829. Seite — Jenaer Lit.-Zeit. von 1830. Nr. 222. Seite 329.

1660. **Nielsen**, Ch. H., kleines juristisches Wörterbuch, oder alphabetische Erklärung beim Rechtsgange vorkommenden juristischen Ausdrücke und Redensarten. Neue Au Leipzig, Taubert. 1831. gr. 8. 1 Thlr.

1661. **Lövenskiold**, O.-G.-Advocat, Kanzleirath v., Verdeutschung und kurze Erläuteru der in gerichtlichen Acten am häufigsten vorkommenden lateinischen Ausdrücke, n dem Anfangsbuchstaben geordnet, zunächst zum Gebrauch für Bürger und Landleu 8. Itzehoe, 1831. (Altona, Aue.) geh. n. 10 gr.

1662. **Wörterbuch**, juristisches, oder alphabetische Erklärung aller in den Rechten v kommender Redensarten, zum gemeinnützigen Gebrauch für Gelehrte und Ungelehr Von V... 2te verm. und verb. Auflage. gr. 8. Lüneburg, Herold und Wahlst 1833. 16 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1834. Band 1. Seite 407.

1663. **Willster**, Geh. Oberforstrath rc. rc., C. H. E. v., juristisch-literarisches Handwört buch zur Erklärung der wichtigsten, in der Geschäftssprache und in wissenschaftlich Schriften vorkommenden Begriffe und Fremdwörter. 8. Stettin, Hessenland. 183 cart. 20 gr.

1664. **Steinsdorff**, K. G.-Registrator, J. Ab., Wörterbuch zur Erklärung der — in der Gerichtssprache vorkommenden eigenthümlichen Ausdrücke und Wörter in fremden Sprachen, nebst einem Anhange, enthaltend die Erklärung mehrerer im Geschäfts-Styl üblichen deutschen Ausdrücke. Dritte sehr verm. und verb. Auflage. 8. Berlin, Dümmler. 1833. 1 Thlr.

1665. **Sporschil**, Joh., kurzgefaßtes Wörterbuch der englischen Gesetzes- und Gerichts-Ausdrücke, mit beigefügter Sacherklärung und historischen Erläuterungen. Ein nothwendiger Ergänzungsanhang zu allen deutsch-englischen Wörterbüchern. Leipzig, bei Otto Wigand. 1834. 68 S. 16. Velinp. geh. 3/8 Thlr.

1666. **Wörterbuch** der Acten- und Geschäftssprache, oder Erklärung der im amtlichen Verkehr vorkommenden fremden Ausdrücke. Von einem practischen Juristen. Glogau, bei Heymann. 1834. gr. 8. geh. 1/2 Thlr.

1667. **Rüßer**, Fr. Aug., Kreisamts-Copist, kleines juristisches Handwörterbuch, oder Erklärung der in der Rechtssprache vorkommenden fremden und unverständlichen Wörter, Redensarten und Sprachanwendungen. Ein nützliches Handbuch für den Bürger und Landmann. 2. Aufl. Eisenberg, Schöne. 1835. gr. 8. 12 gr.

Promtuarien und Repertorien.

1668. **Müller**, J. E. J., Promtuarium juris novum ex legibus et optimorum Ictorum tam veterum quam recentiorum scriptis ordine alphabetico congestum cum praef. A. A. Reichard. Lips. Hahn. 1785—90. 8. Ed. altera auct. et emendat. ib. 1792—97. 7 Vol. 4. 22 Thlr.

1669. **Beyer**, Ch., Supplem. ad Mülleri promptuarium. Hildburghausen, Hanisch. 1800—03. 4 Vol. gr. 8. 6 Thlr. 12 gr.

Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur vom Jahr 1801. 3. Band. Jan. bis März 1802. Stück 282. Seite 356.

1670. **Repertorium** des gesammten positiven Rechts der Deutschen, besonders für practische Rechtsgelehrte. Eilfter Theil. Leipzig, Fleischer. 1803. 8. 1 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 322. Seite 336.

1671. **Rößler**, Dr. Jos. Gottl., Prof. in Wittenberg, Juristisch-practisches Hauptbuch, oder allgemeines theoretisch-practisches Repertorium und vollständig alphabetisches Promtuarium des gemeinen und besonderen deutschen Civil-, Kirchen-, Kriegs-, Lehen-, peinlichen und Wechsel-Rechts, aus gemeinen, sowohl ursprünglichen als angenommenen deutschen und verschiedenen besonderen Landes- oder Provinzial-Gesetzen, auch älteren und neueren Rechtsgelehrten Schriften. Erster Band 1801. Zweiter Band 1802. Erfurt, Kayser. zus. 2 Thlr. 14 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 189. Seite 705. — Leipziger Jahrbuch der neuesten Lit. vom Jahre 1801. Dritter Band. Jan. bis März 1802. Stück 189. S. 226.

1672. **Rechts-Lexicon** für Juristen aller deutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft. Bearbeitet von mehreren Rechtsgelehrten und redigirt von Dr. Julius Weiske, Professor in Leipzig. Leipzig, Wigand. Erster Band. Erstes Heft. 1837. gr. 8. 2/3 Thlr.

Schriften zum Repetiren und zur Vorbereitung auf Prüfungen.

1673. **Wiese**, Dr. W. F., Vorbereitung auf academische und Staatsprüfungen in den wichtigsten und schwersten Lehren der Rechtswissenschaft; entworfen für Examinanden. Siebentes Heft: gemeines, in Deutschland geltendes peinliches Recht. Halle, Ruff. 1828. 8. 14 gr.

1674. **Fürstenthal**, J. A. L., Repetitorium über sämmtliche, auf den deutschen Universitäten üblichen juristischen Haupt-Collegia, in einer möglichst gedrängten Darstellung der Hauptgrundsätze des römischen und deutschen Privat-, des Kirchen-, Lehen-, Criminal- und Prozeß-Rechts, so wie der römischen und deutschen Rechtsgeschichte. Erste Abthlg. Breslau, Gosohorsky. 1829. 8. 1 Thlr.

Schuncks Jahrb. Band 14. Seite 188.

1675. *Examinator*. In jus crim. Germaniae commune. In usum tironum editum. **Gothae**, I 1831. gr. 8. 21 gr.
Haller Lit.-Zeit. 1832. Erg.Bl. Seite 534.

1676. **Benseler**, Gerichtsamtmann, E., Handbuch für angehende practische **preußische** Juristen, so wie zum Gebrauch bei der Vorbereitung auf das Auscultatur- und Referendariats-Examen. Zweiter unveränderter Abdruck. gr. 8. Merseburg, **Weidem**[ann.] 1832. geh. 1 Thlr. 8 gr.
Schuncks Jahrb. Band 13. Seite 210.

1677. **Barth**, H., breve totius jurisprudentiae Examinatorium. Lips. Pollet. 1837. 8. 8

Populaire Schriften.

1678. **Klein**, E. F., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 1. Nr. 1: Ueber den Unterricht des Volks von dem Inhalte der Strafgesetze.

Der Verfasser würde diesen Unterricht damit anfangen, daß er die **Hauptlehren** [des] Rechts und der Moral in kurze Sentenzen faßte, welche nach Art der biblischen Spr[üche] schon in der frühen Jugend gelernt werden müßten.

1679. **Meinecke**, J. H., Anleitung zur Kenntniß und Beurtheilung der **nothwendig**[sten] Strafgesetze wohleingerichteter Staaten; ein Handbuch für Väter, **Lehrherrn und** [Er]zieher. Leipzig, Gräff. 1802. 8. 4 gr.
Altes Crim. Archiv. Band 6. Stück 3. Seite 7.

1680. **Meinecke**, J. H. F., Abriß der nothwendigsten Strafgesetze wohleingerichteter St[aa]ten für die erwachsene Jugend in Bürger- und Land-Schulen. **Leipzig**, Grä[ff.] 1802. 8. 4 gr.
Altes Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Seite 7.

1681. **Baurittel**, K. L., Strafrechts-Catechismus, vorzüglich zum Gebrauch in Sonntag[s]schulen verfaßt. Carlsruhe, Braun. 1807. 8. 12 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1807. Nr. 230. Seite 15.

1682. **Förster**, J. Ch., die für jeden sächsischen Unterthan zu wissen nothwendigsten La[n]desgesetze; vorzüglich zum Gebrauche für Bürger-, Stadt- und Dorfschulen. **Leipzi**[g,] Sommer. 1—2. Ausg. 1794. 3. Ausg. 1807. 8. 10 gr.

1683. **Just**, J. K., kurzer Auszug der vorzüglichsten chursächsischen Gesetze zum Gebrau[ch] für Bürgerschulen, Dorfschaften und Schul-Seminarien. Leipzig, Göschen. 180[.] 8. 8 gr.

1684. **Clasen**, J. F., Gesetzes-Catechismus für die Städte und Landschaften in den Herzo[g]thümern Schleswig und Holstein. Altona, 1805. 8.

1685. **Bolley**, H. E. F., das Wichtigste von den Rechten und Verbindlichkeiten württem[berg'scher] berg'scher Bürger in ihren öffentlichen und Privat-Verhältnissen; ein Auszug au[s] den württemb. Gesetzen, zum Gebrauche jedes Bürgers und besonders der Orts[-] Vorsteher bestimmt. Tübingen, Cotta. 1801. 1807. Dritte Ausgabe 1810. gr. 8. 1 Thlr. 18 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1802. Band 1. Seite 85.

1686. **Schütz**, Ch. Gf., Catechismus des Rechts, der Pflicht und Lebensklugheit für Bürger[-] und Landschulen. Leipzig, Kummer. 1805. 8. 18 gr.

1687. **Roß**, Ch., Rath, Unterricht über die wichtigsten Strafgesetze. Eine nöthige Er[-]gänzung des Unterrichts in Volksschulen. 1. Aufl. 1818. 3. verm. und verb. Aufl. Rudolstadt. (Leipzig, Engelmann.) 1830. 8. 6 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Seite 182.

1688. **Berger**, C. E., Handbuch des gesammten gemeinen Rechts in Deutschland, beson[-]ders zum Nutzen der Geschäftsmänner, die nicht Rechtsgelehrte sind, und Aller, die sich erst der Rechtswissenschaft widmen. Göttingen, 1823. (Helwing in Hannover.) 1 Thlr. 10 gr.
Jenaer Literatur-Zeitung von 1825. Nr. 222. — Haller Literatur-Zeitung von 1824. Band 2. Seite 111.

1689. **Barth**, Bürgermeister, Anton, Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Zum Studium für jeden Staatsbürger allgemein verständlich bearbeitet. Erster Band. Enthaltend die juristische Encyclopädie, und einen Theil des Naturrechts, bis zum natürlichen Staatsrechte. 3. bis 8. Lief. Augsburg, Jenisch und Stage. 1834. 1835. gr. 8. 2 Thlr. 24 gr.

Zweiter Band. Enth. den Beschluß des Naturrechts u. s. w. 1835. Ebend. 2 Thlr.

1836 erschien die zweite Auflage der ersten Lieferung und der dritte Band (enthält röm. Privatrecht) und die 13. Lieferung.

Kinds Summarium. Band 3. Seite 400.

VI. Vermischte Abhandlungen.

Unter dieser Rubrik werden aufgezählt die vorhandenen

Annalen, Archive, Zeitschriften, Sammlungen von Rechtsfällen, Schriften über rechtswissenschaftliche Abhandlungen einzelner oder mehrerer Verfasser und dergl. *).

§. 71.

Vorerst sind die, über solche Schriften bestehenden Repertorien **) zu erwähnen:

1690. **Rössig**, K. G., Repertorium der, in den seit 1790 erschienenen practischen juristischen Sammlungen befindlichen rechtlichen Aufsätze und Fälle, für Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner. Leipzig, Joachim. 1802. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1804. Band 2. Seite 383.

An dieses Repertorium schließt sich:

1691. **Sickel**, Advocat, R., Repertorium über die in den Jahren 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze und rechtlicher Entscheidungen. 2 Bde. Mit einem Vorworte von Ordinarius und Professor Dr. Carl Friedrich Günther. Leipzig, Gebr. Reichenbach. 1835. gr. 8. 3 Thlr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Dolliner und Kudler, Jahrgang 1835. Not.-Bl. Seite 449. und in Becks allg. Repert. vom Jahr 1836.

1692. **Abegg**, Dr. Julius Friedrich Heinrich, ord. Professor der Rechte an der Universität zu Breslau, Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft. Breslau, Max und Comp. 1830. XVI. und 438 S. gr. 8. (2 Thlr. 10 gr.) 3 Abh.

Schuncks Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, Band 15. Seite 156 und 257. — Haller allgemeine Lit.-Zeit. 1830. Erg.-Bl. Nr. 81. Seite 641. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11. Seite 693. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1830. Not.-Bl. Seite 453. — Jahrbücher für wissenschaftliche Critik von 1830. Band 2. Nr. 27. Seite 213. — Jenaer Lit.-Zeit. 1831. Nr. 8. Seite 57.

1693. **Derselbe**, (3) historisch-practische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. Berlin, Dümmler. 1833. 8. 1 Thlr.

Kinds Summarium juridicum. Band 2. Seite 345. — Schuncks Jahrbücher, Band 22. Seite 165.

---

*) Die einzelnen in diesen Werken vorkommenden Abhandlungen u. s. w. sind an den entsprechenden Stellen angeführt. Bei der großen Anzahl solcher Werke, und da auf sie sehr häufig recurrirt werden muß, so schien es angemessen, sie nicht in chronologischer, sondern in alphabetischer Ordnung, und ohne weitere Untertheilungen, hier aufzuführen, um das Nachschlagen bequemer zu machen, besonders auch wegen der beigefügten Recensionen, die nicht bei jeder einzelnen in einer Schrift vorkommenden Abhandlung wiederholt worden sind.

**) In meinem juristischen Promtuarium, oder Repertorium über alle in den Jahren 1800 — 1837 erschienenen Abhandlungen über einzelne Materien aus der gesammten Rechtswissenschaft, mit einem Supplement vermehrte Ausgabe, Stuttgart, Scheible's Buchhandlung, 1837, sind — im Hinblick auf gegenwärtiges Handbuch — die Abhandlungen aus dem Criminalrechte ausgeschlossen worden.

1694. **Albrecht**, Carl Ernst, Consistorialrath in Hildesheim, **Entscheidungen merkwürd** Rechtsfälle. Hannover, bei Ritscher. Band 1, 1799, 350 S. 8., enthält 43 Abh lungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte. Zweiter Band, 1800, 368 S. 8., ent 55 Abhandlungen, 1 aus dem Criminalrechte. Dritter Band, 1802, 360 S. 8., n Register über alle 3 Bände, enthält 41 Abhandlungen, darunter 5 aus dem Cr nalrechte. Alle drei Bände 3 Thlr.

1695. **v. Almendingen**, C. Harscher, juridische und staatswissenschaftliche Abhandlun 10 Bände. Gießen, 1803—1819. Hievon gehört hieher der dritte Band (welcher handlungen aus dem Criminalrechte enthält). Gießen, Ferber. 1807. 8. 8 gr.

Leipziger Lit.=Zeit. von 1808. Stück 7. Seite 101.

1696. **Annalen** der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staa herausgegeben von Ernst Friedrich Klein, königl. preußischem Kammergerichtsra Berlin und Stettin, Nicolai. Erster Band 1788. Sechs und zwanzigster Band 1 Einzelne Bände erschienen in der zweiten Auflage. Dem 6., 12., 19. und 24. Ba sind Register über je 6 Bände beigefügt.

Rec. Bd. 10. Jenaer Lit.=Zeit. von 1793. Nr. 314. Seite 289. — Bd. 11. von 1794. Nr. 181. Seite 569. — Bd. 15. Bibliothek für die peinliche Ge kunde von Grolmann. Band 1. Stück 1. Seite 279. — Bd. 26. Leipziger Zeit. von 1809. Stück 107. Seite 1697.

1697. **Annalen** der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfü lich hessischen Ländern (herausgegeben von B. Chr. Duysing). 8 Hefte. Rinteln, Steuber. 1803—1806. 8.

(9 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

1698. **Annalen, neue**, der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in churfürstlich hessischen Ländern. 3 Hefte. 1815 und 1816. Rinteln, bei Steuber. Heft 12 gr.

(Enthalten 4 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Haller Lit.=Zeit. von 1817. Erg.=Bl. Nr. 59. Seite 465.

Viertes Heft 1817. 8. 10 gr. (1 Abhandlung aus dem Criminalrechte.)

Haller Lit.=Zeit. von 1821. Band 4. Seite 501.

1699. **Annalen** der Gesetzgebung Napoleons, von Fr. Lassaulx, Professor ꝛc. in Coble Coblenz, Pauli und Comp. Erster Band 1808. 8.

Jenaer Lit.=Zeit. von 1808. Nr. 206. Seite 417. — Leipziger Lit.=Zeit. von 18 Stück 75. Seite 1185.

Zweiter Band 1809. Dritter Band 1810. Vierter Band 1811. Zus. 6 Thlr.

(Darunter 12 Gegenstände aus dem Criminalrecht.)

1700. **Annalen** des Advocaten=Vereins zu Hannover; redigirt von Dr. Wachsmuth, Hantelmann jun. und E. Ebhardt. Erstes Heft 1832. 40 Seiten 8. 6 gr. Zweit Heft 1832. 120 Seiten 8. 10 gr. Drittes Heft 1833. 112 Seiten. Lüneburg, bei H rold und Wahlstab. Viertes Heft, Hannover, Hahn. 1834. 169 Seiten 8. (Fünft und sechstes Heft, 1835 und 1836, enthalten kein Criminalrecht.) Alle sechs He 3 Thlr.

Kinds Summarium, Band 2. Seite 700. Band 3. Seite 374. — Leipziger Lit Zeit. von 1833. Seite 2175. die zwei ersten Hefte. — Haller Lit.=Zeit. vo 1837. Nr. 55. Seite 433. die fünf ersten Hefte. — Heidelberger Jahrbücher vo 1835. Seite 718. die vier ersten Hefte. — ibid. von 1837. Seite 510. da fünfte Heft.

1701. **Annalen** der großh. badischen Gerichte, herausgegeben von Ministerialrath Beck i Carlsruhe, Hofgerichtsrath Merk in Freiburg, Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim Hofgerichtsrath Litschgy in Meersburg und Hofgerichts=Assessor Sander in Carlsruhe Carlsruhe, Groos. Erster Jahrgang 1833. Zweiter Jahrgang 1834. Dritter Jahr gang 1835. Vierter Jahrgang 1836. Jeder Jahrgang 52 Nummern in 4. n. 3 Thlr (Jahrgang 1837 noch unvollendet.)

[illegible]a. **Archiv des Criminalrechts (altes).** Herausgegeben von Dr. Ernst Ferdinand Klein, kön. preuß. Geh. Justiz-Kammergerichtsrath u. s. w., und Gallus Aloys Kleinschrod, Hofrath, Professor ꝛc. in Würzburg.

Erster Band, erstes, zweites, drittes und viertes Stück. Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1798—99. Zus. 661 Seiten. (Enthält 51 Abhandlungen.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1799. Seite 1837.

Zweiter Band, erstes (227 S.), zweites (160 S.), drittes (160 S.) und viertes (156 S.) Stück. 1799—1800. (41 Abh.)

Dritter Band, erstes (136 S.), zweites (180 S.), drittes (142 S.) und viertes (130 S.) Stück, zugleich mit Christian Gottlieb Konopak, Privat-Docent in Halle. 1800—1. (25 Abh.)

Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur von 1800. Stück 45. Seite 364. und von 1801. Stück 94. Seite 107.

Vierter Band, erstes (160 S.), zweites (168 S.), drittes (152 S.) und viertes (156 S.) Stück. 1801—2. (26 Abh.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1802. Seite 153.

Fünfter Band, erstes (159 S.), zweites (166 S.), drittes (156 S.) und viertes (155 S.) Stück. 1802—4. (30 Abh.)

Große, Magazin des Criminalrechts, Band 1. Heft 1. Abh. 5 und 6.

Sechster Band, erstes (151 S.), zweites (148 S.), drittes (164 S.), viertes Stück (156 S.). 1805—6. (30 Abh.)

Siebenter (letzter) Band, erstes bis drittes Stück, 1807—10. (15 Abh.) Das vierte Stück ist ein Hauptregister über alle 7 Bände.

[illegible]b. **Archiv des Criminalrechts (neues)**, herausgegeben von Gallus Aloys Kleinschrod, Hofrath und Professor in Würzburg, Christian Gottlieb Konopak, Consistorialrath und Professor der Rechte in Rostock, und C. J. A. Mittermaier, Hofrath und Professor in Landshut.

Erster Band, erstes bis viertes Stück, Halle, bei Hemmerde und Schwetschke. 1817. 684 S. (30 Abh. und Rec.)

Wagners Zeitschrift, 1825. Not.-Bl. Seite 208. — Haller Lit.-Zeit. 1816. Erg.-Bl. Nr. 122. Seite 969. von 1817. Erg.-Bl. Seite 337. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1817. Seite 1813. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1817. Erg.-Bl. Nr. 86. Seite 297. — Heidelberger Jahrbücher, 1819. Seite 145. — Leipziger Lit.-Zeit. 1818. Seite 1049.

Zweiter Band, erstes bis viertes Stück. Ebendaselbst. 1818. 672 S. (36 Abhandlungen und Rec.)

Heidelberger Jahrbücher von 1819. Seite 145. — Wagners Zeitschrift, 1825. Not.-Bl. Seite 239. — Haller Lit.-Zeit. 1817. Nr. 43. — Leipziger Lit.-Zeit. 1819. Seite 1537. 1545. — Göttinger gelehrte Anzeigen. 1823 Seite 569.

Dritter Band, erstes bis viertes Stück. Ebendaselbst. 1820. 692 Seiten. (31 Abhandlungen und Rec.)

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1823. Seite 1017. — Wagners Zeitschrift, 1825. Not.-Bl. Seite 271. — Haller Lit.-Zeit. 1820. Erg.-Bl. Seite 786. Nr. 99. — Leipziger Lit.-Zeit. 1819. Seite 1537. 1545. und von 1821. Seite 305.

Vierter Band, erstes bis viertes Stück. 1821. 669 S. (28 Abh. und Rec.)

Haller Lit. Zeit. 1821. Band 4. Seite 897. — Leipziger Lit.-Zeit. 1823. Seite 345. — Göttinger gel. Anz. 1823. Seite 1022. — Wagners Zeitschrift, 1825. Not.-Bl. Seite 331. — Heidelberger Jahrbücher von 1821. Seite 642.

Fünfter Band, erstes bis viertes Stück. 1822. 764 S. (28 Abh. und Rec.)

Wagners Zeitschrift, 1825. Not.-Bl. Seite 373. — Haller Lit.-Zeit. 1822. Erg.-Bl. Seite 923. — Becks allgemeines Repert. von 1822. Band 4. Seite 36. — Leipziger Lit.-Zeit. 1824. Nr. 262. Seite 2091. — Göttinger gelehrte Anzeigen. 1823. Seite 1026.

Sechster Band, erstes bis viertes Stück. 1824. 763 S. (27 Abh. und Rec., nebst Regi über die ersten 6 Bände.)
Leipziger Lit.-Zeit. 1824. Nr. 263. Seite 2097. und von 1826. Seite 849. — Ha Lit.-Zeit. 1824. Seite 779. Erg.-Bl. — Wagners Zeitschrift, 1825. Not.- Seite 398. — Göttinger gel. Anz. 1824. Seite 1569.

Siebenter Band, erstes bis viertes Stück. 1825. 742 S. (27 Abh. und Rec.)
Wagners Zeitschrift, 1826. Not.-Bl. Seite 149. 180. 216. 264. — Leipziger Zeit. 1826. Seite 849. 857. — Haller Lit.-Zeit. 1825. Erg.-Bl. Nr. 115. S 913. — Göttinger gel. Anz. von 1826. Stück 92. Seite 905.

Achter Band, erstes bis viertes Stück. 1826. 730 S. (33 Abh. und Rec.)
Göttinger gelehrte Anzeigen. 1827. Stück 133. Seite 1321. — Leipziger Zeit. 1827. Nr. 239. Seite 1905. — Haller Lit.-Zeit. 1827. Erg.-Bl. Nr. Seite 721. — Wagners Zeitschrift, 1826. Not.-Bl. Seite 365. 418. 474. 18 Seite 13.

Neunter Band, erstes bis viertes Stück. 1827. 723 S. (26 Abh. und Rec.) Von Konop Mittermaier und Roßhirt, Prof. in Heidelberg.
Göttinger gel. Anz. 1828. Stück 134. 135. Seite 1328—1338. — Zeitschrift österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Not.-Bl. Seite 3 von 1828. Not.-Bl. Seite 116. und von 1830. Not.-Bl. Seite 218.

Zehnter Band, erstes bis viertes Stück. 1829. 728 S. (26 Abh. und Rec.)
Göttinger gel. Anz. 1829. Stück 208. Seite 2065. — Zeitschrift für österr. Rech gelehrs. 1832. Not.-Bl. Seite 81.

Eilfter Band, erstes bis viertes Stück. 1830. 712 S. (25 Abh. und Rec.) Von Konop Mittermaier, Roßhirt, Prof. in Heidelberg, und Wächter, Prof. in Tübingen.
Göttinger gel. Anz. 1832. Stück 122. 123. Seite 1211—1220.

Zwölfter Band, erstes bis viertes Stück. 1832. 720 S. mit Register über den 7—12t Band. (31 Abh. und Rec.)
Vom dritten Stücke an von Abegg, J. F. H., Prof. in Breslau, Heffter, A. C Prof. in Halle, Birnbaum, J. M. F., Prof. in Bonn, Mittermaier und Wächte
Göttinger gel. Anz. 1832. Stück 122. 123. Seite 1211—20. — Zeitschrift f österr. Rechtsgel. Jahrgang 1834. Not.-Bl. Seite 354. — Kinds Summariu Band 1. Seite 166.

Dreizehnter Band, erstes bis viertes Stück. 1833. 628 S. (21 Abh. und Rec.)
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1835. Not.-Bl. Seite 337. — Kinds Sum marium. Band 1. Seite 166. Band 2. Seite 191.

Vierzehnter Band, erstes bis viertes Stück. 1834. 623 S. (26 Abh. und Rec.)
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not.-Bl. Seite 136. — Kinds Sum marium. Band 2. Seite 370. 191. Band 3. Seite 51. 113.

1702c. **Archiv des Criminalrechts, neue Folge.** Herausgegeben von Abegg, Heffte Birnbaum, Mittermaier und Wächter.

Jahrgang 1834, erstes bis viertes Stück. Halle, Schwetschke und Sohn. 1834. 616 S (23 Abh. und Rec.)
Schunck, Band 25. Seite 60. — Kinds Summarium. Band 3. Seite 554. — Göttinger gel. Anz. von 1835. Stück 138 ff.

Jahrgang 1835, erstes bis viertes Stück. 1835. 612 S. (24 Abh. und Rec.)
Kinds Summarium. Band 3. Seite 554. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1836. Seite 1009.

Jahrgang 1836, erstes bis viertes Stück. 1836. 647 S. (23 Abh. und Rec.)

Jahrgang 1837, erstes bis viertes Stück. 1837. 626 S. (24 Abh. und Rec.)
Richters critische Jahrbücher, erster Jahrgang. 6. Heft. Seite 561. 10. Heft. Seite 950.

1703. **Archiv, neues**, der preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, herausgegeben von **Carl Ludwig Amelang, königl. preußischem Geheimen Kriegsrathe.**

Erster Band, Berlin, bei G. C. Nauck. 1800. 480 S. 8.
Enthält 12 hieher gehörige Gegenstände.
Stengels Beiträge rc. 11. Band. S. 393. 10. Band. S. 447. — Leipziger Jahrb. d. neuesten Lit. von 1801. Stück 80. S. 633 ff.
Zweiter Band, ebendaselbst. 1803. 516 S. 8.
Enthält 6 Abhandlungen u. s. w.
Dritter Band, ebendaselbst. 1805. 496 S. 8.
Enthält 29 hieher einschlagende Gegenstände.
Vierter Band, ebendaselbst. 1805. 374 S. 8.
Enthält 11 hieher bezügliche Abhandlungen.
(Ein früheres von Amelang herausgegebenes Archiv in 3 Bänden fällt in das vorige Jahrhhundert.)

1704. **Archiv, critisches**, der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege in Deutschland, von Dr. W. A. F. Danz, Dr. Ch. G. Gmelin, und Dr. W. G. Tafinger. Tübingen, Cotta. Erster Band 1801. 768 S. 8. Zweiter Band 1802. 720 S. Dritter Band 1803. 636 S. Vierter Band 1804. 632 S. (An die Stelle von Danz ist Gönner getreten.) Fünfter Band 1806. 646 S. Sechster Band 1810. 572 S.
(Enthält größtentheils Recensionen und nur 5 selbstständige Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)
Der erste Band ist recensirt in der Jenaer Lit.-Zeit. von 1802. Band 1. S. 125.

1705. **Archiv für die Rechtsgelahrtheit** in den herzoglich Mecklenburg'schen Landen, von Ch. C. F. W. Frhr. v. Nettelbladt.
Erster Band, Rostock und Leipzig, Stiller. 1803. 384 S. 8. 16 Abhandlungen, darunter 7 Crim.-Recht.
Zweiter Band, ebendaselbst. 1804.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1806. Nr. 79. S. 22. beide Bände.
Dritter Band, 1807. 3 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.
Haller Lit.-Zeit. von 1808. Erg.-Bl. Seite 980. — Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 34. Seite 255. alle drei Bände.
Vierter Band, oder Neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Großherzogthümern Mecklenburg, von Ch. C. F. W. Frhr. v. Nettelbladt und J. A. Wachenhusen. Rostock und Schwerin, Stiller. 1818. 411 S. 8. 10 Abhandlungen, darunter 1 aus dem Criminalrechte. Zus. 7 Thlr. 2 gr.
(Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Band 12. Seite 289.)

1706. **Archiv, niederrheinisches**, für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege, herausgegeben von G. v. Sandt und C. Zum Bach. Köln, Dü Mont-Schauberg. Erster Band 1817. 424 S. 8. (5 Abh. Cr.) Zweiter Band 1817. 408 S. 8. 12 Abh. Dritter Band 1818. 396 S. 13 Abh. Vierter Band 1319. 390 S. 8 Abh. aus dem Cr.-R.
Heidelb. Jahrb. von 1819. S. 214. — Haller Lit.-Zeit. von 1819. Bd. 3. S. 697. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1819. Nr. 82. S. 169. — v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzg. Bd. 11. S. 158. Bd. 9. S. 158. 373.

1707. **Archiv für das Civil- und Criminal-Recht** der königlich preußischen Rheinprovinzen. 1. Band 1820. 24. Band 1836. Jeder Band in 2 Abtheilungen. Vom achten Bande an unter dem weiteren Titel: Neue Folge erster rc. Band. Vom 16. oder der neuen Folge 9. Bande mit Nennung des Herausgebers G. Sandt, k. preuß. General-Advocat und Geheimer Justizrath. Band 1—7, Köln, bei Dümont-Schauberg. Von hier an ebendaselbst, bei Schmitz. Ueber je 7 Bände erscheint ein umfassendes und sehr vollständiges Sachregister.
Ueber Band 1 siehe
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. S. 481.
Ueber der neuen Folge Band 2 und 3
v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzg. Band 30. S. 170.

1708. **Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung.** Zeitschrift für ganz Deutschland und alle angränzenden Länder. In Verbindung mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr. Ernst Moriz Schilling. Band 1. Heft 1. Leipzig, Baumgärtner. 1826. 202 Seiten 8. 2. Heft, 1826. 210 Seiten. 3. Heft, 1827. 250 Seiten. 2 Thlr. 9 gr. (Zwei Abhandlungen aus dem Criminalrecht.)

Wagners Zeitschrift, 1828. Notizenblatt Seite 252. — Schuncks Jahrb. Bd. Seite 235. — Tübinger critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Band Heft 2. Seite 93.

1709. **Archiv merkwürdiger Rechtsfälle** und Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte, mit vergleichender Berücksichtigung der Jurisprudenz von Frankreich, Rheinbaiern und Rheinpreußen. Herausgegeben durch die Anwältekammer in Mainz. (Mainzer Archiv.) Erster Band. Mainz, Stenz. 1829. 8. 384 Seiten. Zweiter Band 1830. 384 Seiten. Zus. 27 Abhandlungen aus dem Criminalrecht. Neue Folge erster Band, erstes Heft. Mainz, v. Zabern. 1837. (Fünf Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.)

Richters crit. Jahrb. erster Jahrgang, Seite 948.

1710. **Archiv für die Rechtspflege** und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden; herausgegeben von Dr. J. G. Duttlinger, Frhrn. G. v. Weiler und J. v. Kettenacker. Erster Band, erstes bis viertes Heft. Freiburg, Universitäts-Buchh. von Gebr. Groos. 1830. (38 Abhandlungen, darunter acht aus dem Criminalrecht.)

Heidelberger Jahrbücher von 1831. Seite 774. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1831. Seite 958. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgel. 1831. Notizenbl. Seite 281. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, dritter Jahrgang. Seite 408.

Zweiter Band, 1832. 666 Seiten. (41 Abhandlungen, darunter sieben aus dem Criminalrecht.)

Heidelberger Jahrbücher, 1831. Seite 774. — Kinds Summarium, Band 1. Seite 200.

Dritter Band, 1834. 528 Seiten. (29 Abhandlungen, darunter neun aus dem Criminalrecht.)

Vierter Band, bis jetzt drei Hefte, 1834 und 1835. (26 Abhandlungen, darunter sieben aus dem Criminalrecht.)

1711. **Archiv für die neueste Gesetzgebung** aller deutscher Staaten, herausgegeben von Alexander Müller, großherzogl. sächs. Weim. Regierungsrathe.

Erster Band. Mainz, Florian Kupferberg. 1832. 685 Seiten 8. (Dreiundzwanzig Abhandlungen, darunter eine aus dem Cr.-Recht.)

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrtheit, 1832. Notizenblatt Seite 361. — Leipziger Literaturzeitung von 1833. Nro. 214. — Kinds Summarium, Bd. 1. Seite 116 und 351. — Schuncks Jahrb. Band 25. Seite 1.

Zweiter Band. 1832. 666 Seiten; enthält nichts aus dem Criminalrecht.

Kinds Summ. Band 1. Seite 727. — Leipziger Literaturzeitung von 1833. Nr. 214. — Schuncks Jahrb. Band 25. Seite 1.

Dritter Band. 1832. 680 Seiten. (Neunzehn Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht.)

Kinds Summ. Band 1. Seite 727. Band 2. Seite 492. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1833. Stück 28. Seite 277. (die drei ersten Bände.) — Leipziger Literaturzeitung von 1833. Nr. 214. — Schuncks Jahrb. Band 25. Seite 1.

Vierter Band. 1832. 634 Seiten. (Einundfünfzig Abhandlungen, darunter vier aus dem Criminalrecht.)

Kind, Band 2. Seite 492. — Heidelberger Jahrbücher von 1833. Heft 12. Seite 1185. — Schuncks Jahrb. Bd. 25. S. 1.

Fünfter Band. Offenbach, Brede. 1834. 708 Seiten. (Enthält kein Criminalrecht.)

Kinds Summarium, Band 3. Seite 47. — Schuncks Jahrb. Band 25. S. 1. —

Sechster Band. Frankfurt am Main, Osterrieth. 1834. 630 Seiten. (Enthält kein Criminalrecht.)

Kinds Summar. Band 3. Seite 47.

Siebenter Band. Stuttgart, Rieger. 1836. 328 und 322 Seiten. (Dreiundzwanzig Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht.)

1712. **Archiv, neues, für preußisches Recht und Verfahren**, so wie für deutsches Privatrecht. Eine Quartalschrift. Herausgegeben von Hofgerichtsrath K. J. Ulrich, Justiz-Commissionsrath Dr. J. F. J. Sommer und Oberlandesgerichts-Assessor Fr. Th. Bôle. Arnsberg, Ritter. Erster Band. 1834. Heft 1—4. 756 Seiten gr. 8. 2 Thlr. (Enthalten einundfünfzig Abhandlungen, wovon nur zwei eine criminalistische Seite darbieten.)

Schuncks Jahrbücher, Band 25. Seite 289. — Kinds Summarium, Band 3. Seite 226. 379.

Der zweite Band in vier Heften erschien 1835—1836, enthält sechsundvierzig Abhandlungen, darunter keine aus dem Criminalrecht.

Der dritte Band in vier Heften erschien 1836, enthält neunundfünfzig Abhandlungen, kein Criminalrecht.

Ebenso das erste Heft des vierten Bandes, 1837.

Ebenso das zweite Heft des vierten Bandes, 1837.

1713. **Assal**, Dr. Christoph, und Demler, Hofgerichts-Advocat, Blätter für Jurisprudenz, Polizei und Cultur überhaupt, besonders in den sächsischen, schwarzburg'schen und reuß'schen Landen. Erster Band, 1—12. Heft. 1800. 1054 Seiten. Zweiter Band, erstes Stück, 1801. 80 Seiten 8., im Verlage der Redacteurs, der Jahrgang 4 Thlr. 12 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1801. Nr. 68. — Leipziger Literaturzeitung v. 1802. Stück 309. Seite 1190.

1714. **Asträa**, eine Zeitschrift für Erweiterung und tiefere Begründung der Rechtsphilosophie, Gesetzpolitik und Polizeiwissenschaft, in zwanglosen Heften herausgegeben von K. Fr. W. Gerstäcker, Rechtsconsulent in Leipzig. Erstes Heft. Leipzig, Joachim. 1811. 14 gr. (6. Abh.)

Haller Literaturzeitung von 1814. Nr. 41. Seite 321. — Jenaer Literaturzeitung von 1815. Nr. 102. Seite 332.

1715. **v. Batz**, Aug. Fried., Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des natürlichen und positiven Rechts. Tübingen, 1816. 295 Seiten 8. 21 Abhandlungen, wovon 6 hieher gehören. Zweite Aufl. 1822. Ulm, Ebner. 16 gr.

Leipziger Literaturzeitung von 1817, Seite 1618. und 1631. und von 1822. Seite 1720. — Jenaer Literaturzeitung von 1817. Nro. 177. Seite 26.

1716. **Bauer**, Dr. Anton, Strafrechtsfälle, erster Band. Göttingen, bei Vandenhöck und Ruprecht, 1835. 8. (Enthält sechs Rechtsfälle.)

Schuncks Jahrbücher, Band 26. Seite 223. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1835. Seite 690. — Kinds Summarium, Band 3. Seite 588.

Zweiter Band, 1837, enthält 8 Rechtsfälle.

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1837. Seite 721.

Dritter Band, 1837, enthält 26 Rechtsfälle.

1717. **Baurittel**, C. A., juridisches Magazin, insbesondere für die churbadischen Lande. Mannheim, Löffler, und Heidelberg, Pfähler. Drei Hefte. 1805—1807. 2 Thlr. 6 gr. (Enthält 20 Abhandlungen, darunter 7 aus dem Criminalrecht.)

Archiv für Rechtspflege und Gesetzk. in Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Band 1. Seite 156.

1718. **Bayl**, Georg, Appellationsrath in Bamberg, Beiträge zum Criminalrecht, Thl. 1. Bamberg und Würzburg, Göbhardt. 1 Thlr. 4 gr. 1813. 8. 3 Abh. Zweite Auflage, Bamberg, Wesché. 244 S. 1824. 1 Thlr. 4 gr.

Wagner, 1825. Notizenbl. — Haller Literaturzeitung von 1816. Nr. 91. Seite

721. — Jenaer Literaturzeitung von 1817. Ergänzungsbl. Seite 22. — Le Literaturzeitung von 1816. Seite 105.

1719. Becker, J. N., Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die vier neuen partements auf dem linken Rheinufer. Erstes Heft, Berlin, Schöne. 1800. XXV und 92 Seiten 8. 12 gr. (3 Abh.)

Jenaer Literaturzeitung von 1801. Band 3. Seite 395.

1720. v. Berg, Dr. Günther Heinr., Hof- und Kanzleirath und Advocat zu Hanno juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, größtentheils in der Göttingen'schen ristenfacultät und in der königl. Justiz-Kanzlei zu Hannover gesammelt. Hanno Hahn. Erster Theil, 1802. 8. (33 Abhandlungen, darunter 5 aus dem Cr.-Recht

Jenaer Literaturzeitung von 1802. Band 4. Seite 193. 1810. Band 1. Seite Leipziger Literaturzeitung von 1802. Stück 43 und 44.

Zweiter Theil, 1804. (28 Abhandlungen, darunter 4 aus dem Criminalrecht.)

Haller Literaturzeitung von 1807. Ergänzungsblatt Seite 561.

Dritter Theil, 1806. (kein Criminalrecht.)

Vierter Theil, 1810. (30 Abhandlungen, darunter 7 aus dem Criminalrecht.) Zusam 4 Thlr.

Jenaer Literaturzeitung von 1811. Nro. 5. Seite 33. (Alle 4 Bände.)

1721. Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Hera gegeben der erste Band von Dr. K. Grolman, der zweite von L. Harscher v. Alm dingen, Carl Grolman und P. J. A. Feuerbach.

Erster Band, erstes Stück, Herborn und Hadamar, Gel. Buchh. 1798. 402 Sei 5 Abhandlungen und Recensionen. Zweites Stück. Ebend. 1798. 3 Abh. und Rec. Drittes Stück, 1799; zus. 3 Thlr. 16 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1800. Nro. 265. Seite 636. Das zweite dritte Stück.

Zweiter Band, erstes Stück. Göttingen, Schröder. 1800. 534 Seiten. 1 Thlr. 8 (14 Abhandlungen.)

Jenaer Literaturzeitung von 1801. Band 3. Seite 177.

1722. Biener, Gottl. J. U. Dr. (Professor in Leipzig), opuscula academica, ed. et pra est Fr. Aug. Biener, J. U. D. (Professor in Berlin.) Vol. I. Lipsiae, Knobloch. 18 469 Seiten 4. Vol. II. ibid. Barth. 451 Seiten. 8 Thlr. 12 gr. (Enthalten 3 A aus dem Criminalrecht.)

Haller Literaturzeitung von 1830. Nro. 165. — Jenaer Literaturzeitung von 18 Seite 177. — Göttinger gel. Anz. 1831. Seite 676. — Allgemeine juristi Zeitung von Elvers und Bender, 3r Jahrgang, 1830. Seite 198. — Leipzi Literaturzeitung von 1830. Seite 2414.

1723. Bischoff, Dr., großherzoglich sächs. Criminalrichter, Dirigent des Criminalgeric zu Eisenach rc., merkwürdige Criminalrechtsfälle für Richter, Gerichts-Aerzte, V theidiger und Psychologen. Hannover, in der Hahn'schen Buchhandlung.

Erster Band, Hannover, Hahn. 1833. 581 Seiten 8. 2 Thlr. 20 gr. Enthält ne Abhandlungen.

Kinds Summarium, Band II. Seite 407 ff. — Schuncks Jahrb. Band 26. S 109. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1833. St. 96. Seite 955. — Menz Literaturblatt von 1833. Nro. 38.

Zweiter Band, ebendas. 1835. 644 Seiten 8. 2 Thlr. 20 gr. (Enthält siebenzehn A handlungen.)

Kinds Summarium, Band III. Seite 415. — Göttinger gelehrte Anzeigen v 1835. Seite 977.

Dritter Band, 1837. (3 Abhandl.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1837. Seite 2074.

1724. Böhmer, Georg Ludwig, auserlesene Rechtsfälle aus allen Theilen der Rechtsgele samkeit; nach dessen Tode gesammelt und herausgegeben von K. W. Hopfensa (Erster Band enthält kein Criminalrecht.)

Zweiter Band, 1. und 2. Abtheil. 1800. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. 756 Seiten 4. (3 Abh.)

Dritter Band, erste und zweite Abtheilung, 1801. 748 Seiten 4. (4 Abhandlungen.) zus. 12 Thlr.

Jenaer Literaturzeitung von 1802. Nro. 302. Seite 198. — Tübinger gelehrte Anzeigen von 1800. Seite 183. 722. und von 1801. Seite 477 und 497. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1802. Seite 201.

1725. **Bolley**, H. E., Obertribunal-Präsident in Stuttgart, Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien. Stuttgart, Erhard. 1800. 530 Seiten 8. 1 Thlr. 18 gr. (Enthält 14 Abhandlungen, wovon eine hieher gehört.)

1726. **Bopp**, Hofgerichts-Advocat in Darmstadt, Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, erster Band, erstes und zweites Heft. Stuttgart, Scheible. 1834. 336 Seiten 8., das Heft 5/8 Thlr. (6 Rechtsfälle.)

1727. **Bopp**, Ph., Advocat in Darmstadt; Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen, in einzelnen Ausarbeitungen und mit besonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle.

Erstes Bändchen, Darmstadt, Leske, 1830. 145 Seiten 8. (8 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrecht.)

Haller Literaturzeitung von 1831. Nr. 165. Seite 33.

Zweites und drittes Bändchen enthält keine Abhandlungen aus dem Criminalrecht.

Viertes Bändchen, 1831. 195 Seiten 8. (17 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.

Fünftes Bändchen, 1831. 195 Seiten 8. 18 gr. (19 Abhandlungen, darunter sechs aus dem Criminalrecht.

Sechstes Bändchen, 1832. mit einem Register über alle sechs Bändchen. 304 Seiten. 1⅓ Thlr. (9 Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht.

Viertes bis sechstes Bändchen: Haller Literaturzeitung von 1833. Nr. 104. Seite 217—224. — Kinds Summarium, Band 1. Seite 450.

1728. **Brauer**, Dr., F. und Dr. K. S. Zachariä, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Großherzogthums Baden. Erster Band, für das Jahr 1813. Heidelberg, bei Mohr und Zimmer. 1813. 408 Seiten 8. 2 Thlr. 8 gr. (10 Abhandlungen, darunter zwei aus dem Criminalrecht.)

Jenaer Literaturzeitung von 1814. Nr. 146. S. 217.

1729. **Brinkmann**, Rud., wissenschaftlich practische Rechtskunde. Eine Sammlung von Erörterungen aus dem Gesammtgebiete der in Deutschland geltenden Rechte. Erster Band. Schleswig, Taubst. Inst. 1831. 471 Seiten 8. 2⅓ Thlr. (70 Abhandlungen, darunter 15 aus dem Criminalrecht.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgel. 1832. Notizenblatt Seite 493. — Heidelb. Jahrb. 1832. Heft 8. Seite 748 und 763. — Haller Literaturzeitung von 1833. Nro. 105 und 106. Seite 225. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1834. Seite 17—27.

1730. **Büttner**, Dr. F. C. K., preußischer Justizrath, Beiträge zum Criminalrecht. Augsburg, Apfel. 1806. 157 Seiten 8. 12 gr. (3 Abh.)

Jenaer Lit.-Z. 1810. Nr. 278. Seite 418. — Haller Lit.-Z. 1809. Erg.-Bl. S. 100.

1731. **Centralblatt** für preußische Juristen, redigirt von C. F. Rauer, bisherigem Herausgeber der juristischen Zeitung. Berlin, Hirschwald. 1837. (4 Thlr. für den Jahrgang.) Stück 1—42.

Diese, an die Stelle der juristischen Zeitung, welche mit dem Jahr 1836 aufhörte, getretene Zeitschrift enthält 1) Personalveränderungen bei Justizbehörden; 2) neue Gesetze und Verordnungen; 3) Abhandlungen, Aufsätze und Rechtssprüche; 4) Personalien preußischer Juristen; 5) Recensionen und Biographien.

Ueber Nr. 1—5. s. Critische Jahrbücher für die deutsche Rechtswissenschaft, erster Jahrgang, erstes Heft. Seite 181.; über Nr. 6—42. eilftes Heft. Seite 1039.

1732. **Critische Zeitschrift** (Tübinger) für Rechtswissenschaft. Herausgegeben unter der Redaction der Professoren R. Mohl, A. Rogge, C. Scheurlen,

E. Schrader, C. G. Wächter und des Oberjustiz-Assessors C. Wächter in Tübingen; erster Band, erstes bis drittes Heft. 176, 149 und 184 Seiten. Tübingen, Laupp. 1826.

Zweiter Band, drei Hefte, ebend. 1827. 527 Seiten.

Dritter Band, drei Hefte, ebend. 1827. 546 Seiten.

Vierter Band, drei Hefte, 1828. 508 Seiten.

Fünfter Band, drei Hefte. Stuttgart, Franckh. 1829. 454 Seiten.

Sechster Band, drei Hefte, ebend. 1829. 508 Seiten. à 2 Thlr.

(Diese Zeitschrift enthält keine selbstständigen Abhandlungen, sondern nur Recensionen, welche an den geeigneten Orten allegirt worden sind.)

Rec. Band 1. Heft 1 und 2. Wagners Zeitschrift, Jahrgang 1827. Notizenblatt Seite 65. 136.

1733. **Critische Zeitschrift** für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, in Verbindung mit vielen Gelehrten herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Heidelberg, in der academischen Buchhandlung von J. C. B. Mohr.

Erster Band in drei Heften, 1829. der Band 2 Thlr. 16 gr.

Haller Literaturzeitung von 1830. Band 1. Seite 15. — Tübinger critische Zeitschrift, Band 6. Seite 67. — Wagners Zeitschrift, 1830. Notizenblatt Seite 116. — Schuncks Jahrb. Band 27. Seite 1.

Zweiter Band, 1830.

Allgemeine juristische Zeitschrift von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 183. Seite 100. — Schuncks Jahrb. a. a. O.

Dritter Band, 1831.

Schuncks Jahrb. a. a. O.

Vierter Band, 1832.

Schuncks Jahrb. a. a. O. — Kinds Summarium, Band 1. Seite 171. und 35.

Fünfter Band, 1833.

Kinds Summar. Band 2. Seite 123.

Sechster Band, 1834.

Kinds Summar. Band 3. Seite 38.

Siebenter Band, 1834 und 35.

Kinds Summar. Band 3. Seite 318.

Achter Band, 1836.

Neunter Band, 1837.

1734. **Critische Jahrbücher** für deutsche Rechtswissenschaft, im Verein mit vielen Gelehrten herausgegeben von Dr. Emil Ludwig Richter, Prof. der Rechte in Leipzig. Leipzig, Focke. 1837. 12 Hefte. 1147 Seiten.

(Eine Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Critik.)

1735. **Dalwick**, Dr. Carl Fr. v., Präsident des Nassau'schen Ober-Appellations-Gerichts practische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle. Hannover, Hahn 1823. 336 Seiten 4. Enthält 12 Abhandlungen, darunter nur eine, welche theilweise auf das Criminalrecht Bezug hat. 2 Thlr. 16 gr.

Haller Literaturzeitung von 1823. Band III. Seite 141. — Becks allgem. Repert. von 1824. Band 1. Seite 168.

1736. **Derselbe.** Eranien zum deutschen Privatrechte mit Urkunden; erste Lieferung. Heidelberg, Oßwald. 1825. 8. 155 Seiten. Zweite Lieferung, von Dr. N. Falck, Prof. in Kiel, ebendas. 1826. 183 Seiten. Dritte Lieferung, 1828. 174 S. Jede Lieferung 1 fl. 10 kr. (15 Abhandlungen, darunter zwei aus dem Crim.-Recht.)

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 1829 Seite 233. — Schuncks Jahrb. Band II. Seite 140. Band XI. Seite 257. Band XII. Seite 52. — Tübinger critische Zeitschrift, Band 1. Heft 3. Seite 26. und Band 2. Seite 29. — Wagners Zeitschrift, 1827. Notizenblatt Seite 348. — Haller Lit.-Zeit. von 1827. Nr. 220. Seite 84. und von 1829. Erg.-Blatt Nro. 95 und 96. Seite 755 ff.

1736. **Debes**, Dr. Anselm, Aufsätze aus dem Gebiete des bairischen bürgerlichen, peinlichen und öffentlichen Rechts. gr. 8. 9 Bogen. Würzburg, Etlinger'sche Buchhandlung. 1837. 14 gr.

Enthält 16 Abhandlungen, darunter zwei aus dem peinlichen Rechte.

1737. **Dirksen**, H. E., Prof. in Königsberg, civilistische Abhandlungen, zwei Bände. Berlin, Reimer. 1820. 8. 4 Thlr. 4 gr. (8 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.

Göttinger gel. Anzeigen von 1821. Stück 50. Seite 489. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1821. Seite 625. — Haller Literaturzeitung von 1821. Band 3. Seite 238.

1738. **Elvers**, Dr. Chr. Fr., Prof. in Rostock, practische Arbeiten, zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung des gemeinen Rechts. Rostock, Schmidtchen. 1836. 8. 454 Seiten. 2 Thlr. 8 gr. (12 Abhandlungen, darunter vier aus dem Crim.-Recht.)

Göttinger gel. Anzeigen von 1837. Stück 105. Seite 1042. — Richters critische Jahrbücher, erster Jahrgang, 6. Heft. S. 549. — Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Heft 3. Seite 464.

1739. **v. Ende**, F. A. Fr. v., vermischte juristische Abhandlungen, erster Theil. Celle, Schulze. 1802. 189 Seiten 4. (20 Abhandlungen, darunter eine über das Ermessen des Richters. 1 Thlr. 8 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1803. Band 1. Seite 17.

1740. **Derselbe**, vermischte juristische Ausführungen. Hannover, Hahn. 1816. 319 Seiten 4. 2 Thlr. (24 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.)

1741. **Feuerbach**, Dr. J. Paul Anselm, Prof. in Kiel; civilistische Versuche. Erster Theil. Gießen, Tasché und Müller. 1803. 274 Seiten 8. 1 Thlr. (Eine Abhandlung aus dem Criminalrecht.)

1742. **Derselbe**, kleine Schriften vermischten Inhalts, erste und zweite Abtheilung. Nürnberg, Stein. 1833. 228 Seiten 8.

Die letzte Schrift aus der Feder dieses verdienstvollen Gelehrten. (12 Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht.)

Heidelberger Jahrb. 1833. Seite 460 und 940. — Leipziger Literaturzeitung von 1833. Seite 1179. — Haller Literaturzeitung von 1834. Nr. 121 ff.

1743. **Feuerbach**, Dr. Paul. Joh. Ans. Ritter v., merkwürdige Criminalrechtsfälle. Gießen, Tasché und Müller. Erster Band. 1808. 240 Seiten 8. 1 Thr. 8 gr. (Neun Fälle.)

Haller Literaturzeitung von 1808. Nro. 203. Seite 602 ff. — Jenaer Literatur-Zeitung von 1809. Nr. 169. Seite 137.

Zweiter Band, 1811. 8. 1 Thlr. 8 gr. (Acht Fälle.)

Jenaer Literaturzeitung von 1811. Nro. 201. Seite 425. — Fielitz Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Erster Band, erstes Stück. — Leipz. Literatur-Zeitung von 1814. Seite 1297.

1744. **Feuerbach**, Ritter A. v., actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Erster Band, Gießen, G. F. Heyer. 1828. 603 Seiten gr. 8. (Enthält 20 Fälle.)

Göttinger gelehrte Anz. von 1829. Stück 140. Seite 1694.

Zweiter Band, 1829. 697 Seiten. (Enthält zwölf Fälle.) 4 Thlr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, dritter Jahrgang. 1830. Seite 170. — Haller Literaturzeitung von 1829. Nr. 207. und von 1830. Ergänzungsblatt Nr. 27—29. Seite 211—228. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1830. Stück 153. S. 1525. — Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1828. Nro. 84 und 96. Seite 667. 1829. Seite 761. — Hermes, oder kritische Jahrbücher der Lit. 1829. Band 33. Seite 144. — Jenaer Lit.-Zeitung von 1829. Nr. 2. — Schuncks Jahrb. Bd. 10. Seite 1 und 127. Bd. 13. Seite 142 und 288. — Hitzigs Annalen, Band 5. Seite 206 und 410.

1745. **Feuerbach**, Dr. J. P. A. v., Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung. Landshut, Krüll. 1812. 328 Seiten 8. 1 Thlr. 12 gr. (8 Abhandlungen, darunter sieb aus dem Criminalrecht.)
Haller Literaturzeitung von 1812. Nr. 269. Seite 460. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1812. Seite 1937.
1746. **Franke**, Dr. W., Beiträge zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterie Erste Abtheilung. Göttingen, Dieterich. 1828. 186 Seiten 8. (8 Abhandl., darunt eine aus dem Criminalrecht.)
Göttinger gel. Anz. von 1828. Stück 192. Seite 1905.
1747. **Fritzschii**, Christ. Lebr., reg. saxon. Praefect. Colditz. Actuarii, *meditation juris XII.* Lips. in comm. ap. Reclam, 1822. 12 gr.
Allgem. Repert. von 1823. Bd. 1. S. 103. (4 Abh. aus dem Criminalrecht.)
1748. **Idem**, *Comment. de variis juris tam. civ. quam crim. capit.* Lips. 1827.
1749. **Geiger**, J. B., und **Glück**, Chr. Fr., Hofräthe und Professoren in Erlange merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsg lehrsamkeit mit beigefügten Urtheilen und Gutachten der Erlangenschen Juristen-Fa Erlangen, Palm. Erster Band, 1792. 294 Seiten 8. Zweiter Band, 1794. 254 S 8. Dritter Band, 1806. 346 Seiten 8. 2 Thlr. 10 gr. (Enthält 2 Abhandlung aus dem Criminalrechte.)
Rec. des dritten Bandes: Leipziger Literaturzeitung von 1808. Stück 91. Sei 1441. — Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nr. 234. Seite 17.
1750. **Gesterding**, Dr. F. G., Ausbeute von Nachforschungen über verschieden Rechtsmaterien. Greifswald, Koch.
Erster Band, 1826. 381 Seiten 8. (40 Abhandl., darunter 4 aus dem Criminalrecht
Zweiter Band, 1827. 458 Seiten. (22 Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht; zus. 4 Thlr. 10 gr.
Rec. beider Bände: Haller Literaturzeitung von 1827. Nro. 172 und 173. 182 Ergänzungsblatt Nr. 62 und 63. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 182 St. 34. — Leipziger Literaturzeitung von 1829. Nr. 246.
Rec. des ersten Bandes: Schunck, Band 5. Seite 2. — Tübinger crit. Zeitschrif Band 4. Seite 407.
Dritter Band, 1830. 465 Seiten 8. (35 Abhandlungen, darunter 6 aus dem Criminalrecht. 2 Thlr. 12 gr.
Vierter Band, erste Abtheilung 1832 und zweite 1834. (Kein Criminalrecht.)
Kind, Band 3. Seite 97.
Fünfter Band, erste Abtheilung, 1835. (Kein Criminalrecht.) 2 Thlr. 20 gr. Zweit Abtheilung, 1836. 268 Seiten. (12 Abhandlungen, darunter zwei aus dem Criminalrecht.)
Kinds Summ. Band 3. Seite 533.
Sechster Band, erste Abtheilung, 1838. 1 Thlr. 10 gr. (Enthält 8 Abhandlunge darunter eine aus dem Criminalrecht.)
1751. **Gildemeister**, Johann Friedrich, Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen (Bremen Rechts. Zwei Bände. Bremen, bei J. G. Heyse. 1806—1808. Erster Band, 26 Seiten. Zweiter Band, 232 Seiten, kl. 8. 1 Thlr. 20 gr. (Enthält vier Abhandl aus dem peinlichen Rechte.)
Heidelberger Jahrbücher, 1810. Heft 34. Seite 279.
1752. **Gönner**, Dr. N. T., Hofrath und Professor in Landshut, auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. Landshut, bei Krüll. Erster Band, 1801. Zweite Band, 1803. Dritter und vierter Band, 1805; der Band 1 Thlr. 20 gr. (Enthäl nur zwei Abhandlungen aus dem Criminalrecht.)
Zweiter Band: Haller Literaturzeitung von 1804. Band 1. Seite 177.
Erster Band: Jenaer Literaturzeitung von 1802. Nr. 38. Seite 300.
Dritter Band: Jenaer Literaturzeitung von 1805. Nr. 264. Seite 241.
Zweiter Band: Leipziger Literaturzeitung von 1803, Stück 264 ff.

Vierter Band: Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nr. 234. Seite 17.

Alle vier Bände: Tübinger gelehrte Anzeigen von 1806. Seite 286.

1753. **Ders.** Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums. Erster Band, erstes bis drittes Heft. Landshut, Krüll. 1808. 8. (29 Abhandlungen, darunter 11 aus dem Criminalrecht.) 516 Seiten.

Tübinger gelehrte Anzeigen von 1807. Seite 465 und 545. — Haller Lit.-Zeitung von 1809. Band 1. Seite 201. 1811. Band 4. Seite 25. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1808. Stück 120. Seite 1905. und von 1809. Stück 92. S. 1457.

Zweiter Band, Heft 1—3. 1808—1809. 515 Seiten. (28 Abhandlungen, darunter fünf aus dem Criminalrecht.)

Leipziger Literaturzeitung von 1809. Stück 92. Seite 1457. — Heidelb. Jahrb. von 1810. Heft 12. Seite 65. Heft 42. Seite 301.

Dritter Band, 1809 und 1810. (Kein Criminalrecht.)

Vierter Band, 1811 und 12. Ebenfalls nicht.

1754. **Götz**, Dr. M. W., Professor in Altdorf; rechtliche Entscheidungen der juridischen Facultät in Altdorf. Nürnberg, Wittwer. 1808. 264 S. 8. 1 Thlr. (17 Abhandlungen, darunter zwei aus dem Criminalrecht.)

Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 20. Seite 97. — Leipziger Lit.-Zeitung von 1809. Stück 26. Seite 401.

1755. **Goßler**, C., juridische Miscellen. Erstes und zweites Heft, je 157 Seiten. Berlin, Nauck. 1810. (11 Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht.)

1756. **Grattenauer**, Dr. C. W. F., Abhandlungen und Aufsätze über verschiedene Gegenstände der Rechtswissenschaft. Glogau, Günter. Erster Theil, 1805. 138 Seiten 8. 16 gr. (4 Abhandlungen, darunter eine aus dem Crim.-Recht.)

Jenaer Literatur.-Zeitung von 1806. Nr. 259. Seite 223.

1757. **Grolman**, Dr. Carl, Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. Erster Band, zwei Hefte. Gießen, Stamm. 1798. 208 Seiten 8. (7 Abhandlungen, darunter drei, welche hieher gehören.)

Die weitere Lieferung unter dem Titel:

Magazin für die Philosophie und **Geschichte** des Rechts und der Gesetzgebung.

Erster Band, Gießen und Darmstadt, Heyer. 1800. 8. (11 Abhandlungen, wovon 6 hieher Bezug haben.)

Leipziger Lit.-Zeitung von 1800. Stück 3. Seite 17.

Zweiter Band, 1807. (9 Abhandlungen, wovon 4 hieher Bezug haben.)

Leipziger Lit.-Zeitung von 1803. Stück 209. Seite 393.

Dritter Band, auch mit dem besondern Titel: Neues Magazin u. s. w. Erster Band, fortgesetzt mit Dr. Egid v. Löhr. 1810—1820.

Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 23. S. 157. und Heft 42. Seite 310. — Becks allgem. Repertorium von 1820. Band 2. Seite 247. — Heidelb. Jahrb. von 1819. Seite 756.

(Enthält keine Abhandlung aus dem Criminalrecht.)

Vierter Band, oder neues Magazin, zweiter Band, erstes Heft. 1820. Zweites und drittes Heft, 1825. (Enthält keine hieher Bezug habende Abhandlung.) Alle 4 Bde. 3 Thlr. 10 gr.

Becks allgem. Repertor. von 1820. Band 2. Seite 247. — Schuncks Jahrbücher, Band 1. Seite 70 ff.

1758. **Grosse**, Dr. J. R., Magazin des Criminalrechts, erster Band, erstes Heft. 1804. 10 gr. (6 Abhandlungen.)

Jenaer Literatur-Zeitung von 1811. Nr. 74. Seite 15.

1759. **Günther**, Dr. Chr. Aug., rechtliche Bemerkungen, durch vorgekommene Fälle veranlaßt. Erster Theil, Helmstädt, Fleckeisen. 1802. 243 Seiten 8. 21 gr. (23 Abhandlungen, darunter 5 aus dem Criminalrecht.)

Haller Lit.-Zeitung von 1804. Band 1. Seite 532.

1760. **Hagemann**, Dr. Theod., und v. Bülow, Friedr., practische Erörterung aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urthei sprüchen des Zelle'schen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. Hannov Hahn.

Erster Band 1798. 364 S. Zweite Auflage 1806. 80 Abhandlungen, darunter 10 a dem Criminalrechte.

Haller Lit.-Zeit. von 1807. Band 3. Seite 56. — Jenaer Lit.-Zeit. von 18 Nr. 259. S. 222. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1800. Band 1. S. 4

Zweiter Band 1799. 413 S. Zweite Auflage 1807. 62 Abhandlungen, darunter 7 a dem Criminalrechte.

Haller Lit.-Zeit. von 1811. Band 4. Seite 80. — Göttinger gelehrte Anzei von 1800. Seite 477. Band 1.

Dritter Band 1801. 472 S. 4. 80 Abh., darunter 3 aus dem Cr.-R.

Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur von 1801. Band 3. Stück 162. S. Göttinger gelehrte Anzeigen, 1801. Seite 1369. — Tübinger gelehrte Anzei von 1804. Seite 138.

Vierter Band 1804. 517 S. 4. 92 Abh., darunter 1 aus dem Cr.-R.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nro. 157 und 158. — Haller Lit.-Zeit. von 18 Band 4. Seite 161.

Fünfter Band, ohne v. Bülow, 1809, nebst Zusätzen und Verbesserungen über die er vier Bände und einem General-Register. 376 S. 4. 52 Abh., darunter 2 a. d. Cr.-

Haller Lit.-Zeit. von 1811. Band 4. Seite 161. — Jenaer Lit.-Zeit. von 18 Nr. 74. Seite 12. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1810. Seite 1159.

Sechster Band 1818. 550 S. 4. (10 Abh.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1819. Seite 152. — Jenaer Lit.-Zeit. 18 Nr. 42. Seite 330. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bent 3. Jahrgang. Seite 6. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Se 682. — Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 4. Seite 1073.

Siebenter Band 1824. 416 S. 4. (15 Abh.)

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Seite 530. — Jenaer Lit.-Zeit. 18 Seite 407. — Haller Lit.-Zeit. von 1824. Band 4. Seite 1073.

— practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, aus dem Nachl des verewigten H. herausgegeben, fortgesetzt und mit einer Biographie desselben gleitet von Dr. E. Spangenberg, mit einem Bildnisse des weil. Kanzlei-Direct Hagemann. Hannover, Hahn. — A. u. d. besondern T.:

Dr. Theod. Hagemanns u. s. w.

Achter Band, erste Abtheilung, aus dem Nachlasse des Verstorbenen herausgegeben E. Spangenberg u. s. w. Hannover, Hahn. 1829. 208 S. 4. 44 Abh., darunter 4 dem Criminalrechte.

Zweite Abtheilung, nebst einer systematischen Uebersicht sämmtlicher in den herigen 8 Bänden enthaltenen Erörterungen. Hannover, Hahn. 1829. 282 S. (Kein Criminalrecht.)

Göttinger gel. Anz. von 1829. Stück 155. Seite 1543. — Jenaer Lit.-Zeit. 1832. Nr. 182. — Schuncks Jahrb. Band 15. Seite 40.

Neunter Band. Hannover, Hahn. 1831. 4. 578 S.

Auch unter dem Titel:

Spangenberg, Ernst, practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgele samkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Zelle'schen Tribunals und der ü gen Justizhöfe bestärkt. Erster Band. 64 Abhandlungen, darunter 7 aus dem C minalrechte.

Heidelberger Jahrbücher, 1831. Heft 12. Seite 1203. — Jenaer Lit.-Zeit. 1832. Nr. 183. Seite 21. — Göttinger gel. Anz. 1831. Seite 1717. — Ha Lit.-Zeit. 1833. Erg.-Bl. Seite 449.

Zweiter, oder der ganzen Sammlung zehnter Band, 1837. 284 S. 4., nebst ein

Register über alle zehn Bände. (Enthält 33 Abhandlungen, darunter 6 aus dem Criminalrechte.)

Haubold, Chr. Gottl., opuscula academica. Ed. C. Fr. Chr. Wenk.
Vol. I. Lips. Barth. 1825. 8. 3 Thlr. (13 Diss., darunter 2 Cr.-R.)
Haller Lit.-Zeit. 1826. Erg.-Bl. Nr. 83. — Schunck, Band 1. S. 257. — Gött. gel. Anz. 1831. S. 811.
Vol. II. 1829. enthält kein Criminalrecht.

Haußer, J., Ideen über Gegenstände des öffentlichen und Privatrechts. Erstes Heft. 1832. Straubing, Schorner.
(4 Abhandlungen, darunter 3 aus dem Criminalrechte.)

Hecker, Clemens, Parket-Secretair des Landgerichts in Aachen, historisch-psychologische Darstellung merkwürdiger, bei dem königlichen Assisenhofe zu Aachen verhandelter Criminalfälle. Auf Kosten des Verfassers. Erstes Bändchen, Aachen, 1826. (Enthält drei Fälle.)
(Rec. in Hitzigs Zeitschrift, Band 6. Seite 181.)

Hellfeld, G. v., Hof-Advocat in Weimar, practische Beiträge aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprozesse. Erstes Heft. Weimar und Ilmenau, Voigt. 1835. 8. 8 gr. — 7 Abhandlungen, darunter 1 Cr.-R.

Henke, Dr. Ed., Criminalistische Versuche. Erstes Bändchen. Berlin, Braunes. 1807. 182 S. 8. 16 gr. (2 Abhandlungen.)
Jenaer Lit.-Zeit. von 1810. Nr. 278. Seite 418.

Hepp, Ferdinand Carl Theodor, Privat-Docent in Heidelberg, Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. Heidelberg, bei Mohr. 1827. VI. und 368 S. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr. (10 Abhandlungen.)
Leipziger Lit.-Zeit. 1829. Nr. 100 und 101. — Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1829. Not.-Bl. Seite 214.

Hitzig, Julius Eduard, königl. preußischer Criminalralrath im Criminalsenate des Kammergerichts zu Berlin u. s. w., Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, mit Ausschluß der Rheinprovinzen. Mit Genehmigung und Unterstützung des K. Justiz-Ministerii aus amtlichen Quellen herausgegeben. Berlin, bei Ferdinand Dümmler.

Erster Band, erstes und zweites Heft, 1825. 502 S. Enthält 21 Abhandlungen. à 2 Thlr. der Band.
Schuncks Jahrbücher, 4. Band. Seite 247. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Seite 531. — Wagners Zeitschrift, 1826. Not.-Bl. Seite 310. — Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, von Gans, Band 1. Seite 153. — Allgemeine juristische Zeitschrift von Elvers und Bender, erster Jahrg. 1828. S. 290. — Leipziger Lit.-Zeit. 1828. S. 2193—2209. — Göttinger gel. Anz. 1826. Stück 115. Seite 1137. — Haller Lit.-Zeit. von 1827. Nr. 203. Seite 777.

Zweiter Band, drittes bis viertes Heft, 1826. 462 S. 8. (Enthält 22 Abhandlungen.)
Schunck, Band 4. Seite 264. — Wagners Zeitschrift, 1826. Not.-Bl. Seite 310. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1828. Seite 2193—2209.

Dritter Band, fünftes und sechstes Heft, 1826. 422 S. 8. (Enthält 16 Abhandlungen.)
Schuncks Jahrbücher, 4. Band. Seite 279. — Wagners Zeitschrift, Jahrg. 1826. Not.-Bl. Seite 360. 416. — Leipziger Lit.-Zeit. 1828. Seite 2193—2209.

Vierter Band, siebentes und achtes Heft, 1826. 452 S. 8. (Enthält 27 Abhandlungen.)
Schuncks Jahrbücher, 4. Band. Seite 285. — Wagners Zestschrift, 1827. Not.-Bl. Seite 67. 191. — Leipziger Lit.-Zeit. 1828. Seite 2193—2209. — Bd. II—IV. Göttinger gel. Anz. 1826. Nr. 115. — Bl. für lit. Unterh. von 1826. Nr. 45 und 71. — Wagners Zeitschrift. VIII. Seite 310. und X. Seite 460.

Fünfter Band, neuntes und zehntes Heft, 1827. 480 S. 8. (Enthält 23 Abhandl.)
(Schunck, Band 7. Seite 296.) — Wagners Zeitschrift, 1827. Not.-Bl. Seite 282. 1828. Not.-Bl. S. 381. — Bd. 1—5: Tübinger crit. Zeitschr. Bd. 3. S. 32.

Sechster Band, eilftes und zwölftes Heft, 1827. 462. S. 8. (Enthält 28 Abhan
Schuncks Jahrbücher, Band 7. Seite 323 ff. — Zeitschr. für österr. Rech
1828. Not.=Bl. Seite 381 und 432.
Siebenter Band, dreizehntes und vierzehntes Heft, 1827. 422 S. 8. (Enth
Abhandlungen.)
Schuncks Jahrb. 7. Band. Seite 341 ff. — Zeitschrift für österr. Rechtsge
1828. Not.=Bl. Seite 381 und 432.
Achter Band, fünfzehntes und sechszehntes Heft, 1828. 426 S. 8. (Enthält 1
handlungen.)
Schunck, Band 11. Seite 123. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsa
1829. Not.=Bl. Seite 125. — Band 2—8: Göttinger gel. Anz. von
Stück 86. Seite 851.
Neunter Band, siebenzehntes und achtzehntes Heft, 1828. 444 S. 8. (Enthält 1
handlungen.)
Schunck, 11. Band. Seite 139. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehr
1829. Not.=Bl. Seite 125.
Zehnter Band, neunzehntes und zwanzigstes Heft, 1828. 454 S. 8. (Enthält 1
handlungen.)
Schunck, Band 11. Seite 151. — Wagners Zeitschrift, 1829. Not.=Bl. S.
Eilfter Band, einundzwangigstes und zweiundzwanzigstes Heft, 1829. 446 S
(7 Abhandlungen.)
Schunck, Band 14. Seite 157. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit,
Not.=Bl. Seite 222.
Zwölfter Band, dreiundzwanzigstes und vierundzwanzigstes Heft, 1829. 424 S.
Abhandlungen.)
Schunck, 14. Band. Seite 164. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamk.
Not.=Bl. Seite 496.
Dreizehnter Band, fünfundzwanzigstes und sechsundzwanzigstes Heft, 1829. 34
(12 Abhandlungen.)
Schunck, 14. Band. Seite 171. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamk.
Not.=Bl. Seite 496. — Band 9—13: Göttinger gelehrte Anzeigen von
Stück 168. Seite 1677.

Erstes Repertorium über diese Zeitschrift, die Jahrgänge 1825—1828, den ersten bis zehnten Band umfassend. Berlin, bei Dümmler. 1830. XXIV. 188 S. 8. und

Zweites Repertorium, den Jahrgang 1829, oder den eilften bis dreizeh Band umfassend. VIII. und 76 S. 8.

Vierzehnter Band, siebenundzwanzigstes und achtundzwanzigstes Heft, 1830. 42
8. (26 Abhandlungen.)
Schunck, 18. Band. Seite 48. — Wagner, 1833. Not.=Bl. Seite 65.
Fünfzehnter Band, neunundzwanzigstes und dreißigstes Heft, 1830. 404 S
(9 Abhandlungen.)
Schunck, 18. Band. Seite 56. — Wagner, 1833. Not.=Bl. Seite 67.
Sechszehnter Band, einunddreißigstes und zweiunddreißigstes Heft, 1830. 374
(15 Abhandlungen.)

Beigebunden, das dritte Repertorium über den Jahrgang 1830, vierzeh bis sechszehnten Band. 118 S.

Wagner, 1833. Not.=Bl. Seite 70. — Schunck, 18. Band. Seite 61.
Siebenzehnter Band, dreiunddreißigstes und vierunddreißigstes Heft, 1831. 408
(12 Abhandlungen.)
Schunck, 21. Band. Seite 267.
Achtzehnter Band, fünfunddreißigstes und sechsunddreißigstes Heft, 1831. 394
(16 Abhandlungen.)
Schunck, Band 21. Seite 279.

Neunzehnter Band, siebenunddreißigstes und achtunddreißigstes Heft, 1831. 460 S. (15 Abhandlungen.)

Schunck, Band 21. Seite 286.

Zwanzigster Band, neununddreißigstes und vierzigstes Heft, 1832. 436 S. (20 Abh.)

Schunck, Band 21. S. 293. — Kinds Summarium, Band 1. S. 159 und 304.

Einundzwanzigster Band, einundvierzigstes und zweiundvierzigstes Heft, 1832. 480 S. (6 Abhandlungen.)

Schunck, 21. Band. Seite 299. — Kinds Summ. Band 1. Seite 304 und 609.

Zweiundzwanzigster Band, dreiundvierzigstes und vierundvierzigstes Heft, 1832. 412 S. (13 Abhandlungen.)

Schunck, Band 21. Seite 304. — Kind, Band 1. S. 609. und Band 2. S. 226.

Dreiundzwanzigster Band, fünfundvierzigstes und sechsundvierzigstes Heft, 1833. 436 S. (15 Abhandlungen.)

Kind, Band 2. Seite 226. — Schunck, Band 25. Seite 153.

Vierundzwanzigster Band, siebenundvierzigstes und achtundvierzigstes Heft, 1833. 424 S. (12 Abhandlungen.)

Supplement-Heft zum vierundzwanzigsten Bande, 1833. 124 S. (3 Abhandlungen.)

Beigebunden das vierte Repertorium, die Jahrgänge 1831 bis 1833 oder den sechszehnten bis vierundzwanzigsten Band enthaltend. 84 S. Preis zusammen bis bieher 50 Thlr.

Kind, Band 2. Seite 227. Band 3. Seite 316. — Schunck, Band 25. Seite 153.

Erster Supplement-Band, Abtheilung I. 1835. 236 S. (3 Abhandlungen.)

Kinds Summarium, Band 3. Seite 316.

m. **Hitzig**, Criminal-Director in Berlin, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Berlin, Dümmler.

Erster Band, erstes und zweites Heft, 1828. 458 S. (46 Abh.)

Göttinger gelehrte Anzeigen, 1828. Stück 86. Seite 855. — Jenaer Lit.-Zeitung. 1829. Nr. 222. Seite 332. — Tübinger critische Zeitschrift, Band 5. Heft 1. Seite 98. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1828. Not.-Bl. Seite 263 und 433. — Allgemeine juristische Zeitschrift von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 1828. Seite 289. — Hitzigs Zeitschrift, Band 7. Seite 396. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band 10. Seite 175. — Schuncks Jahrbücher, Band 7. Seite 348.

Zweiter Band, drittes und viertes Heft, 1828. 446 S. (92 Abh.)

Tübinger critische Zeitschrift, Band 5. Heft 1. Seite 98. — Schuncks Jahrbücher, Band 7. Seite 378 ff. — Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1828. Not.-Bl. Seite 433 und 503. 1830. Not.-Bl. Seite 178. — Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Nr. 222.

Dritter Band, fünftes und sechstes Heft, 1829. 398 S. (52 Abh.)

Schuncks Jahrbücher, Band 11. Seite 285. (das 2—6. Heft.) — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1830. Not.-Bl. Seite 328. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1829. Nr. 222. Seite 332.

Vierter Band, siebentes und achtes Heft, 1829. 424 S. (33 Abh.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, wie zuvor. — Jenaer Lit.-Zeit. a. a. O. und von 1830. Nr. 214. Seite 271. — Schuncks Jahrbücher, Band 16. Seite 1.

Fünfter Band, neuntes und zehntes Heft, 1829. 448 S. (56 Abh.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit a. a. O. — Schuncks Jahrb. Band 16. Seite 1. — Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Nr. 214. Seite 271.

Sechster Band, eilftes und zwölftes Heft, 1830. (7 Abh.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, von Wagner, Jahrgang 1832. Not.-Bl. Seite 160. — Schuncks Jahrbücher, Band 16. Seite 1. — Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Nr. 214. Seite 221.

Siebenter Band, dreizehntes und vierzehntes Heft, 1830. 462 S.
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. a. a. O. — Schuncks Jahrb. Band 16. S
Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Nr. 214. Seite 271.
Achter Band, fünfzehntes und sechszehntes Heft, 1830. 458 S. (18 Abh.)
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. a. a. O. — Band 1 bis 8: Göttinger gel
von 1831. Stück 65. — Schuncks Jahrb. Band 20. Seite 117.
Neunter Band, siebenzehntes und achtzehntes Heft, 1831. 452 S. (18 Abh.)
Schuncks Jahrb. Band 20. Seite 117. — Göttinger gel. Anz. von 1831.
65. Seite 645 (von Band 1 an).
Zehnter Band, neunzehntes und zwanzigstes Heft, 1831. 436 S. (12 Abh.)
Heft 15—20: Schuncks Jahrb. Band 20. Seite 117.
Eilfter Band, einundzwanzigstes und zweiundzwanzigstes Heft, 1831. 512 S. (5 A
Schuncks Jahrb. Band 25. Seite 219.
Zwölfter Band, dreiundzwanzigstes und vierundzwanzigstes Heft, 1831. 425 S.
Schunck, Band 25. Seite 219.
Dreizehnter, oder neue Folge erster Band, fünfundzwanzigstes und sechsundzwan
Heft, 1832. 418 S. (19 Abh.)
Kinds Summarium, Band 1. Seite 611. — Schuncks Jahrbücher, Ban
Seite 219.
Vierzehnter, oder der neuen Folge zweiter Band, siebenundzwanzigstes und ac
zwanzigstes Heft, 1832. 414 S. (17 Abh.)
Kinds Summarium, Band 2. Seite 626. — Schuncks Jahrbücher, Ban
Seite 219.
Fünfzehnter, oder neue Folge dritter Band, neunundzwanzigstes und dreißigstes
1833. 417 S.
Kinds Summarium, Band 2. Seite 626. — Schuncks Jahrbücher, Banl
Seite 219.
Sechszehnter, oder neue Folge vierter Band, einunddreißigstes und zweiunddreißi
Heft, 1833. 412 S. (16 Abh.)
Kinds Summarium, Band 2. Seite 626. — Heft 21—32: Schuncks Jahrbi
Band 25. Seite 219.
Siebenzehnter, oder neue Folge fünfter Band, dreiunddreißigstes und vierunddreißi
Heft, 1833.
Kinds Summarium, Band 3. Seite 494.
Fortgesetzt von den Gerichts-Directoren Dr. Demme in Altenb
und Klunge in Zeitz.
Erster Band, erste Abtheilung, Altenburg, Pierer. 1837. 208 S. 8. (8 Abhandlun
Der Band 2 Thlr.
Critische Jahrbücher für die deutsche Rechtswissenschaft von Richter, erster Ja
Drittes Heft. Seite 278.
Zweite Abtheilung, 1837. Seite 209—438. gr. 8. (4 Abhandlungen.)
Richters angef. Jahrbücher, sechstes Heft. Seite 563.

1769. **Hölzl**, Joseph, k. k. n. ö. Lehen-Archivar, Beiträge zur Strafgesetzgebung. W
Grund. 1835. 100 S. (4 Abhandlungen.)
Zeitschrift für österr. Gesetzgebung, Jahrgang 1835. Not.-Bl. Seite 137.

1770. **Hofacker** (dermalen Obertribunalrath in Stuttgart), Jahrbücher der Gesetzgeb
und Rechtspflege im Königreiche Württemberg.
Erster Band, drei Hefte, Stuttgart, Metzler. 1824 und 1825. 504 S. 8. (Enthält 5
handlungen aus dem Criminalrechte und 130 württembergische Normalien.)
Schuncks Jahrbücher, 2. Band. Seite 262 ff. und Band 4. Seite 1. — Criti
Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Band 2. Heft 3. Seite 436.
Zweiter Band, drei Hefte, 1826. 459 S. (Enthält 9 Abhandlungen und 43 Normalie
Tüb. crit. Zeitschr. Bd. 2. Heft 3. S. 436. Band 3. S. 258. — Schunck, Bd.
S. 7. — Allgem. jur. Zeit. v. Elvers und Bender, 1. Jahrg. 1828. S. 2

Dritter Band, drei Hefte, 1828. 456 S. (Enthält 5 Abhandlungen und 46 Normalien.)
Vierter Band, drei Hefte, 1831—34. 456 S. (Enthält 5 Abhandlungen.)

1. **Hohbach**, Gust., Ober-Justiz-Assessor in Ulm, Beiträge zum Strafrecht und Straf-Verfahren, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Leipzig, Scheible. 1836. 8. 2 fl. 24 kr. (5 Abhandlungen.)
Richters critische Jahrb. 1. Jahrg. 5. Heft. Seite 437. — Archiv des Criminal-Rechts, N. F. Jahrg. 1837. Seite 468.

2. **Hommel**, Rudolph, criminalistische Blätter. Erstes Heft, chursächsisches Criminal-Recht. Leipzig, Dyk. 1800. 294 S. 8. 1 Thlr. (3 Abhandlungen.)
Jenaer Lit.-Zeit. von 1801. Band 1. Seite 550. — Leipziger Jahrb. der neuesten Literatur, 1801. Stück 152. Seite 476.

3. **Hudtwalker**, Dr. M. H., Senator in Hamburg, und Dr. K. Trummer, Advocat daselbst, criminalistische Beiträge, eine Zeitung in zwanglosen Heften.
Erster Band, Hamburg, bei Perthes und Besser. 1824. 608 S. 8. Der Band 1 Thlr. (21 Abhandlungen.)
(Göttinger gelehrte Anzeigen, 1824. Seite 1599. 1825. Seite 1101. — Jenaer Lit.-Zeit. 1825. Erg.-Bl. Nr. 23, 24 und 80.) — Neues Archiv des Criminal-Rechts, Band 7. Seite 199. und Band 8. Seite 550. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1826. Not.-Bl. Seite 273. 1827. Not.-Bl. Seite 194. 232. 283.
Zweiter Band, 1826, erstes und zweites Heft. 576 S. (17 Abhandlungen.)
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Not.-Bl. Seite 391 und 476.
Dritter Band, 1827, erstes Heft, 264 S., zweites Heft, 334 S. (9 Abhandlungen.)
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1827. Not.-Bl. Seite 476.

74. **Hufeland**, Dr. Gottlieb, herzogl. sächs. Weimar. Justizrath, ord. Prof. rc. in Jena, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. Jena, bei Stahl.
Zweites Stück, 1801 (mit dem dritten 224 S. 8.). (1 Abhandlung.) 1 Thlr. 16 gr. alle fünf Stücke.
Stück 2 und 3: Göttinger gelehrte Anzeigen von 1802. Seite 233.
Das erste, dritte, vierte und fünfte Stück enthalten kein Criminalrecht.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 176. Seite 153. von 1800. Band 2. Seite 49. von 1802. Band 1. Seite 65. Band 3. Seite 329. von 1803. Band 3. S. 653.

175. **Hugo**, Hofrath und Professor Dr. in Göttingen, civilistisches Magazin, bis jetzt sechs Bände. Berlin, Mylius. 1791—1832. (Band 1 und 2 4. Ausg. und Band 3 10. Ausg. Band 5 4. Aufl.) Enthalten zusammen nur 1 Abhandlung, die hieher Bezug hat (über infamia). Alle sechs Bände kosten in der neuen Auflage $6^{1}/_{3}$ Thlr.
Rec. Band 1 und 2, zweite Aufl., und Band 3, 1. bis 3. Heft: Haller Lit.-Zeit. von 1812. Band IV. Erg.-Bl. Seite 233. — Band 3, Heft 4, und Band 4, Heft 1: Haller Lit.-Zeit. 1813. Band 4. Seite 828. — Band 6, Heft 2: Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 3. Jahrg. Seite 115. — Band 6: Schuncks Jahrb. Band 7. Seite 128 ff. — Gött. gel. Anz. von 1827. Seite 1956. — Kinds Summar. Band 1. Seite 259.

1776. **Hundrich**, L., O.-Land.-Ger.-Rath, Materialien über Justizverwaltung, nebst einem Geschäftsplane für preuß. Gerichtsbeamte. Quedlinburg und Leipzig, Basse. 1818. kl. 8. 22 gr. (7 Abhandlungen, wovon 5 auch hieher Bezug haben.)
Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 1. Seite 140.

1777. **Derselbe**, Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Justizverwaltung. Quedlinburg und Leipzig, bei Basse. 1819. 8. 1 Thlr. 10 gr. (13 Abhandlungen, darunter 3 hieher gehören.)

1778. **Hurlebusch**, Dr. August Ferdinand, fürstl. Braunschw. Lüneb. Appellations-Vice-Präsident, Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte. Erstes Heft, 1815.

Zweites Heft, 1816. Braunschweig, Vieweg. Auf. 244 S. 8. 1 Thlr. (Enthal Abhandlungen, darunter 6 aus dem Criminalrechte.)

Jen. Lit.-Zeit. 1817. Nr. 28. — Neues Criminal-Archiv, Bd. 2. St. 1. S

1779. **Derselbe,** Beiträge zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz. städt, bei Fleckeisen.

Erstes Heft, 1817. 90 S. (9 Abhandlungen aus dem Criminalrecht.)

(Archiv des Criminalrechts, neues, Band 2. Seite 364.) — Heidelberger von 1817. Seite 730.

Zweites Heft, 1817. 182 S. (3 Abhandlungen.) Auf. 1 Thlr.

(Archiv des Criminalrechts, neues, Band 2. Seite 503.) — Jenaer Lit.-Zeit. Nr. 21. Seite 162.

1780. **Derselbe,** Bemerkungen vermischten Inhalts. Erstes Heft. Neustadt a. d. Wagner. 1832. ¼ Thlr. (22 Abhandlungen, darunter 4 aus dem Criminalrech

1781. **Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Ba** von Dr. N. T. v. Gönner und Dr. Philipp v. Schmidtlein.

Erster Band, Erlangen, Palm. 1818. 402 S. (42 Abh.)

Leipziger Lit.-Zeit. 1820. Seite 1873. 1881.

Zweiter Band, ebendaselbst. 1819. 400 S. (4 Abh.)

Dritter Band, „ 1820. 402 S. (36 Abh.)

Alle drei Bände 6 Thlr.

Tübinger critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Band 2. Heft 3. Seite Band 3. Heft 2. Seite 258. — Haller Lit.-Zeit. v. 1821. Band 1. Seite und Band 4. Seite 393.

1782. **Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim.** Gesam und mit Genehmigung des großh. obersten Justiz-Departements herausgegeben Staatsrath v. Hohnhorst, Kanzler des Oberhofgerichts. Mannheim, Schwan und

Erster Jahrgang, das Jahr 1823 enthaltend. 1824. 394 S. 4. (darunter 23 Abhand gen aus dem Criminalrechte).

Heidelberger Jahrbücher von 1826. 10. Heft. Seite 1002.

Zweiter Jahrgang, das Jahr 1824 enth. 1825. 410 S. 4. (darunter 24 Abhandlu aus dem Criminalrechte.)

Heidelberger Jahrbücher von 1826. 10. Heft. Seite 1002.

Dritter Jahrgang, das Jahr 1825 enth. 1826. 337 S. 4. (darunter 11 Abhandlu aus dem Criminalrechte.)

Vierter Jahrgang, das Jahr 1826 enth. 1828. 398 S. 4. (darunter 13 Abhandlun aus dem Criminalrechte.)

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 18 Seite 303 ff. die vier ersten Bände.

Fünfter Jahrgang, die Jahre 1827 und 1828 enth. 1829. 412 S. 4. (darunter 14 handlungen aus dem Criminalrechte.)

Sechster Jahrgang, die Jahre 1829 und 1830 enth. 1830. 388 S. 4. (darunter 18 handlungen aus dem Criminalrechte.)

Siebenter Jahrgang, die Jahre 1831 und 1832 enth. 1833. 344 S. 4. (darunter 17 handlungen aus dem Criminalrechte.)

Neue Folge, erster Jahrgang, oder der ganzen Sammlung achter Jahrgang, 18 zugleich unter dem besondern Titel: Sammlung einiger neueren, bei dem großh. b Oberhofgerichte im Criminal- und Civilsache erlassenen Erkenntnisse und Verfügu gen, mit besonderer Rücksicht auf das neue Prozeßverfahren; herausgegeben und Bemerkungen versehen vom Oberhofrichter und Geh. Rathe Frhrn. v. Hohnhor 1834. (14 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Zweiter Jahrgang, der ganzen Sammlung neunter Jahrgang, 1834. Ebendaselbst. 183 (16 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Dritter Jahrgang, der ganzen Sammlung zehnter Jahrgang, 1835. Ebendas. 1836—3 bis jetzt 4 Hefte. (7 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

1783. **Juristisches Magazin**, Neue Folge, für das bürgerliche und Strafrecht, mit besonderer Rücksicht auf das Bauernrecht, herausgegeben von J. Scholz III., Advocat Gans zu Celle und Advocat Dr. Liebe zu Braunschweig.

Erstes Heft, Braunschweig, Mayer sen. 1835. 127 S. 16 gr. n. (Enthält 7 Abhandlungen, darunter 1 aus dem Criminalrechte.)

Zweites Heft (hinzugekommen Professor Zachariä in Göttingen). 1836. 125 S. (4 Abhandlungen, darunter 1 aus dem Criminalrechte.)

Zweiter Band, erstes Heft, 1837, enthält kein Criminalrecht.

Band 1 und 2 ist Rec. Göttinger gel. Anzeigen von 1837. Seite 2055.

Das in den Jahren 1814 bis 1832 von J. Scholz III. herausgegebene juristische Magazin enthält keine Abhandlungen aus dem Criminalrechte.

1784. **Kamptz**, K. A. v., Geh. Leg.-Rath, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Berlin, Hitzig. 1. Band in 2 Heften. 1814. 42. Band 1835. Jeder Jahrgang in 2 Bänden oder 4 Heften kostet $3^{2}/_{3}$ Thlr.

Ueber Band 1 bis 10 vergl. Haller Lit.-Zeit. von 1818. Band 3. Seite 393.

(Ueber die ersten 26 Bände dieser Jahrbücher erschien 1828 ein alphabetisches Repertorium von Sonnenberg, Stendal, bei Franzen; sodann in den Jahren 1830 bis 1836 ähnliche Repertorien von Justiz-Commissarius H. Gräff, Breslau, bei Aderholz, und später bei Dümmler in Berlin.)

(Die folgenden Bände konnten bis jetzt noch nicht zur Hand gebracht werden.)

1785. **Kind**, Joh. Ad. Theoph., quaestiones forenses. Lipsiae, Fritschii. Tom I. 1792. Tom. IV. 1802. 7 Thlr. (Nur drei Abhandlungen, die einigermaßen hieher Bezug haben: über Sachsenbuße.)

T. IV.: Leipziger Lit.-Zeit. von 1802. Stück 84. — Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 12. Seite 80. alle 4 Bände.

Tom. V. 1836, enthält keine hieher gehörige Abhandlung.

1786. **Kind**, Emil, Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft, im Verein mit Mehreren herausgegeben.

Erster Band, erste und zweite Abtheilung. Leipzig, Baumgärtner. 1832. 768 S. 8. (16 Lieferungen.) Der Jahrgang 3 Thlr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1832. Not.-Bl. Seite 421. — Haller Lit.-Zeit. 1834. Band 2. Seite 469.

Zweiter Band, 1833, in 12 Lieferungen. Leipzig, in Commission bei Franke. 726 S.

Dritter Band, 1834 und 1835. 12 Lieferungen. 768 S.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1835. Not.-Bl. Seite 47.

Diese Zeitschrift enthält in 7 Abtheilungen: 1) Gesetze, Abhandlungen, Aufsätze u. dgl.,) Inhaltsberichte über die neuesten juridischen Schriften, deßgl. 3) über die neuesten Zeitschriften, deßgl. 4) über Dissertationen und Programme, 5) Nachweisungen von Recensionen i andern Zeitschriften, 6) bibliographische Nachrichten, 7) Nachrichten von Universitäten, lehrten Gesellschaften u. s. w., 8) Beförderungen, Ehren-Auszeichnungen, Entlassungen,) Todesfälle und Nekrologe, 10) Miscellen.

1787. **Kind**, Emil, königl. sächs. Notar und Privat-Docent der Rechte an der Universität zu Leipzig, Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten für Richter und Advocaten, Notare, Accessisten und angehende Rechtspractiker. Leipzig, im Verlag bei Robert Friese. 1836. 190 Seiten 8. 18 gr. (Enthält 37 Abhandl., darunter 1 aus dem Criminalrecht.)

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrtheit von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Notizenblatt Seite 347.

1788. **Klein**, E. F., königl. preußischer Kammergerichtsrath, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Siehe Annalen.

1789. **Derselbe**, merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät. Berlin und Stettin, Nicolai.

Erster Band, 1796. 366 Seiten. (44 Abhandlungen, darunter 10 aus dem Criminal-Recht.)

Zweiter Band, 1797. 369 Seiten. (32 Abhandl., darunter 10 aus dem Criminalr
Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Band 1. St
Seite 250.
Dritter Band, 1798. 390 Seiten. (20 Abhandl., darunter 5 aus dem Criminalr
Vierter Band, 1799. 392 S. 8. (Enth. 23 Abhandl., darunter 10 aus dem Cr.-R
Haller Literaturzeitung von 1804. Nro 362. Seite 649 und 657.
Fünfter Band, 1802. 303 Seiten 8. (22 Abhandlungen, darunter 15 aus dem C
nalrecht.) Alle 5 Bände 5 Thlr. 20 gr.
Tübinger gelehrte Anz. von 1804. Seite 220. — Haller Literaturzeitung v.
Nr. 362. Seite 649 und 657.
Der Band 1 Thlr. 4 gr.

1790. **Kleinschrod**, Gall. Al., Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinl
Prozesse. Erlangen, Palm.
Erster Band, 1797. 344 Seiten gr. 8. (6 Abhandlungen.) 1 Thlr.
Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Band 1. Stü
Seite 162.
Zweiter Band, 1798. 415 Seiten 8. 1 Thlr. 16 gr.
Bibl. für die peinl. Rechtswissenschaft von Grolman, Bd. 1. Stück. 2. S. 188
Jenaer Literaturzeitung von 1800. Nr. 43. Seite 337.
Dritten Theils erste Abhandlung, 1805. 314 Seiten 8. Auch unter dem Titel: Revi
der Critiken über meinen Entwurf zum peinlichen Gesetzbuch für die churpf
bairischen Staaten. Erlangen, Palm. 1 Thlr.
Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nr. 38—41, woselbst die (13) Critiken di
Entwurfs angegeben sind.

1791. **Kritz**, Dr. Paul Lud., Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselb
mit wissenschaftlichen Excursen versehen.
Erster Band, Leipzig, Barth. 1833. 351 Seiten gr. 8. 2 Thlr. (17 Abhandl., darun
eine aus dem Criminalrecht.)
Leipziger Lit.-Zeit. von 1833. Nr. 306 und 307. Seite 2441 und 2449. — Ki
Summar. Band 2. Seite 164. — Schuncks Jahrb. Band 26. Seite 170.
Zweiter Band, 1837.

1792. **Kruger**, Dr., J. A., Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs. Landsh
bei Storno. 1818. 58 Seiten. 8 gr. (6 versch. Abh.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Seite 357.

1793. **Lassaulx**, Fr., Avoué bei dem Tribunal in Koblenz, Journal für Gesetzkunde u
Rechtsgelehrsamkeit. Koblenz, bei Lassaulx.
Erster Jahrgang, 1804. 12 Hefte. (4 Abhandlungen aus dem Criminalrecht.)
Jenaer Literaturzeitung von 1807. Seite 61.
Zweiter Jahrgang, 1805 und 1806. 12 Hefte, der Jahrgang 4 Thlr. (3 Abhandlung
aus dem Criminalrecht.)
Rec. beider Jahrg.: Haller Literaturzeitung von 1806. Nr. 203. Seite 377. N
204. Seite 386.
Derselbe und J. Birnbaum, Richter am Apellationshofe in Trier, Journal f
Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit.
Jahrgang 1807, in 12 Heften. Coblenz, Lassaulx. (1 Cr.-R.)
Haller Literaturzeitung von 1809. Band 4. Seite 993. 1810. Bd. 4. Seite 8.
Alle drei Jahrgänge 14 Thlr. 8 gr.

1794. **Lobethan**, J. G. A., practische Beiträge zur Rechtswissenschaft, als eine Forts
seiner juristischen Nebenstunden. Cöthen, Aue.
Erstes Stück, 1800; jedes St. 5 gr. (13 Abhandlungen, darunter 3 aus dem Cr.-
Zweites Stück, ebendaselbst, 1801. 52 Seiten 8. (11 Abhandlungen, darunter fünf a
dem Criminalrecht.)
Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. Band 2. Seite 638. — Leipziger Jahrb. der neuest
Lit. August 1801. Seite 349.

1795. **Madihn**, Dr. Ludw. Gottfr., Miscellen aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit, mehrentheils durch juristische Fälle veranlaßt, und mit Rücksicht auf neuere Gesetzgebungen ausgearbeitet. Erstes Stück. Breslau, Korn. 1814. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
(60 Abhandlungen, darunter nur eine aus dem Criminalrecht.)

v. Kamptz, Jahrbücher, Band 3. Seite 397. — Heidelberger Jahrbücher von 1814. Seite 1079. — Jenaer Literatur-Zeitung von 1820. Ergänz.-Bl. S. 105. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1815. S. 1905.

1796. **Magazin** für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westphalen; von E. H. Oesterley, Tribunalrichter in Göttingen, und E. Spangenberg, Dr. und Tribunals-Greffier daselbst.

Erster Band in vier Heften, Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. 1809. 8.

Zweiter Band, 1810.

Band 1 und 2: Göttinger gelehrte Anz. von 1810. Seite 2065.

Dritter Band, 1810 und 1811, von Oesterley allein herausgegeben, Göttingen, bei Dietrich.

Jenaer Literaturzeitung von 1812. Nr. 239. Seite 345. — Leipz. Literaturzeitung von 1813. Seite 944.

1797. **Martin**, C., Justizr., Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruch-Collegiums der Universität Heidelberg. Erster Band. Heidelberg, Mohr und Zimmer. 1808. 1 Thlr. 16 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1809. Nr. 205. Seite 425. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1810. Seite 1153.

(10 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrecht.)

1798. **Martin**, Dr. Adolph, Professor in Jena, Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen.

Erster Jahrgang, 1828, erstes bis drittes Heft. Neustadt an der Orla, bei Johann Carl Gottfried Wagner. 1829. 382 Seiten gr. 8.

Haller Literaturzeitung von 1830. Band 4. Seite 790. — Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1829. Notizenbl. Seite 446.

Zweiter Jahrgag, 1829, drei Hefte, ebendas. 1830. 376 Seiten 8.

Leipziger Lit.-Zeitung von 1831. Nr. 132. Seite 1049 ff.

Dritter Jahrgang, 1830, drei Hefte, ebendas. 1831. 362 S. 8.

Enthalten zusammen sieben Abhandlungen aus dem Criminalrecht.

Vollständiges Repertorium über diese Zeitschrift.

1799. **Martin**, C., Selectarum dissertationum et commentationum juris criminalis collectio. Moderatus et praefatus est, Dr. Christophor. Martin. Vol. I. Jenae, sumtibus Branil. 1822. Seite 500. 1 Thlr. 18 gr.

(Enthält 14 Dissertationen und Comment.)

Haller Literaturzeitung von 1822. Band 3. Seite 175. — Leipziger Literaturzeit. von 1823. Seite 319. — Heidelberger Jahrb. von 1823. Seite 1033. — Jenaer Literaturzeitung von 1824. Nr. 203. Seite 169.

1800. **Matthis**, allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten. Berlin, Maurer. Erster Band, 1805. Eilfter Band, 1811. 8 Thlr.

1800 a. **Meister**, J. Chr. Fr., Crim.-Rath und Professor in Frankfurt a. d. O., Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Frankfurt a. d. O. academ. Buchh. 1808. 8. 2 Thlr. 12 gr. (25 Abh.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1809. Seite 235. — Fielitz, Archiv der gerichtl. Arzn.-W. 1. Band, 1. Stück. — Haller Literaturzeitung von 1811. Nr. 62. Seite 489. — Jenaer Literaturzeitung von 1812. Nr. 25. Seite 193. — Leipz. Literaturzeitung von 1809. Stück 105. Seite 1665.

1801. **Microcosmus**, eine polemische Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechtswissenschaft; für gebildete Leser aller Stände herausgegeben von Dr. Zöpfl. Heidelberg, Oßwald.

Erste Lieferung (Heft), 1832. 80 Seiten gr. 8. (Kein Criminalrecht.)

Kind, Band 1. Seite 20. — Allgemeines Repertorium, 1832. Band 1. Stück

Zweites Heft, 1832. 112 Seiten 8.

Drittes Heft, 1832. 96 Seiten 8. (Enthält 4 Abhandlungen, darunter 2 aus de Criminalrecht.)

Kinds Summarium, Band 1. Seite 731.

Viertes Heft, 1832. 88 Seiten 8. (Enthält 5 Abhandlungen, darunter eine aus de Criminalrecht.)

Kinds Summar. Bd. 2. Seite 640.

4 Hefte kosten 3 Thlr.

1802. **Moser**, C. F. D., württemb. Kanzlei-Advocat, Versuche über einzelne Theile de bürgerlichen Rechts. Stuttgart, Erhardt. 1806. 108 Seiten 8. 8 gr. (9 Abhandl darunter eine aus dem Criminalrecht.)

Haller Literaturzeitung von 1807. Band 2. Seite 1127. — Jenaer Literaturzei von 1807. Nr. 128. Seite 409. — Tübinger gelehrte Anzeigen von 1806 Seite 329.

1803. **Derselbe**, Beiträge zur römischen Gesetzkunde und römischen Rechtsgeschicht Stuttgart, Sattler. 1815. 8. 8 gr. (10 Abhandlungen, wovon 2 zum Theil hiehe gehören.)

Haller Literaturzeitung von 1818. Nr. 67. Seite 529 ff. — Jenaer Literaturzeit von 1817. Nr. 144. Seite 212.

1804. **Müller**, Alex., großherzogl. sachsen-weim. Regierungsrath, kirchenrechtliche Erörterungen, mit besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Sachsen-Weimar un die neuesten Verhältnisse der Landesherren gegen die römische Curie. Erste Sammlung. Weimar, Industrie-Compt. 1823. 184 Seiten 8. 21 gr. (5 Abhandlungen darunter eine, welche sich auf das Criminalrecht bezieht, Beichtsiegel betreffend.)

Haller Literaturzeitung von 1824. Band 1. Seite 73. — Jenaer Literaturzeitung von 1825. Nr. 10.

1805. **Nahmer**, von der — Advocat in Wiesbaden; Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Wiesbaden. Erster Band. Frankfurt am Main, Hermann'sche Buchhandlung. 1824. 356 Seiten 8.

Zweiter Band, 1825. 425 Seiten 8. 4 Thlr. 12 gr. (Enthalten nur 2 Abhandlungen aus dem Criminalrecht.)

Jenaer Literatur-Zeitung von 1827. Ergänzungs-Blatt, Nr. 4. Seite 26. — Haller Literaturzeitung von 1827. Erg.-Bl. Nr. 56. Seite 441.

1806. **Nettelbladt**, Frhr. Dr. C. K. F. W., großherzogl. Mecklenb. Ober-Appellations-Rath, Rechtssprüche des Ober-Appellationsgerichts zu Parchim.

Erster Band, Berlin, Rücker. 1821. 171 Seiten gr. 4. (45 Abhandlungen, darunter 3 aus dem Criminalrecht.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1822. Seite 935. — Jenaer Literaturzeitung von 1821. Ergänzungsbl. Seite 337. — Haller Literaturzeitung von 1822. Band 2. Seite 249.

Zweiter Band, 1824.

Dritter Band, 1830. Der Band 1 Thlr. 20 gr.

Der vierte Band von 1834 enthält kein Criminalrecht.

Kinds Summarium, Band 3. Seite 600.

1807. **Neuendorf**, K. W., vormals erster Raths-Consulent in Eßlingen; vermischte Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Ulm, Stettin. 1805. 275 Seiten 8. 16 gr. (Enthält 22 Abhandlungen, darunter drei aus dem Criminalrecht.

Haller Lit.-Zeit. 1806. Nr. 137. Seite 473. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1807. Seite 1337. — Tübinger gelehrte Anzeigen von 1805. Seite 313. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 78. Seite 14.

1808. **v. Oppen**, O. H. A., Beiträge zur Revision der Gesetze. Erster Theil. Köln, Bachem. 1833. 88 Seiten 8. (4 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminal-Recht.)

Leipziger Literaturzeitung von 1833. Nr. 293. Seite 2337. — Jenaer Literaturzeitung von 1834. Nr. 48. Seite 377. — Haller Lit.-Zeit. von 1836. Erg.-Bl. Seite 92. — Blätter für literarische Unterhaltung. Dez. 1833. Nr. 361.

1809. **Overbeck**, Aug. Wilhelm, Bürgermeister in Lemgo, und Bernh. Ludw. Overbeck, fürstl. Lippe'scher Amtsrath in Schorlenberg, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Eilf Bände. Hannover, Hahn. 1788—1807. (Einzelne Bände erschienen in der zweiten und dritten Auflage; zus. 8 Thlr. 8 gr.) Sie enthalten im Ganzen 587 Med., darunter 24 Abhandlungen aus dem Criminalrecht.

Jenaer Literaturzeitung von 1800. Band 4. Seite 184. Band 1. Seite 350. von 1802. Band 3. Seite 680. Band 1. Seite 774. von 1809. Nr. 257. S. 237. — Tübinger gelehrte Anz. von 1801. Seite 254. — Leipziger Literaturzeitung von 1802. Stück 5 und 6. 9r Band. Deßgleichen von 1808. Stück 91. Seite 1441. der zweite Band.

1810. **Paalzow**, C. L., Magazin der Rechtsgelahrtheit in den preußischen Staaten, erster Band, 1801. 375 Seiten 8. 1 Thlr. 12 gr. (4 Abhandlungen und einige Criminal-Gutachten.)

Jenaer Literaturzeitung von 1801. Band 4. Seite 566.

Zweiter, dritter, vierter, fünfter, sechster, siebenter Band, 1801—1804. zus. $3^1/_2$ Thlr. Berlin, bei Ferdinand Dümmler unter den Linden.

Band 3, 4 und 5: Leipziger Lit.-Zeit. von 1803. St. 264. Seite 830 ff.

1811. **Paalzow**, Ch. L., observationes ad jus Boruss. comm. Fasc. VIII. Berlin, Schöne. 1798—1803. 8. $3^1/_2$ Thlr.

1812. **Derselbe**, juristische Miscellen, besonders das preußische Recht betreffend. 3 Stücke. Berlin, Schmidt. Leipzig, Mittler. 1804—1805. $2^1/_2$ Thlr.

1813. **Pfeiffer**, Dr., B. W., Substitut des königl. General-Procurators an dem Appellationshofe des Königreichs Westphalen; Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichts-Ordnung und Prozeß-Ordnung Westphalens.

Ersten Bandes erstes Stück, 140 Seiten. Zweites Stück, 141—200 Seiten. Anhang, 82 Seiten. Hannover, bei Hahn. 1810. 8. Drittes Stück, 1812. 102 Seiten. 2 Thlr. 8 gr. (Enthält 22 Abhandlungen, darunter zwei aus dem Criminalrecht.)

Heidelberger Jahrbücher von 1811. Drittes Heft, Nr. 16. Seite 241. — Jenaer Literaturzeitung von 1813. Nr. 129. Seite 38 ff. — Leipziger Literaturzeitung von 1813. Seite 912.

1814. **Pfeiffer**, churfürstlich hessischer Oberappellationsrath, practische Ausführung aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, mit Erkenntnissen des Ober-Appellationsgerichts zu Cassel. Zweiter Band, 1828. Hannover, Hahn. 496 Seiten 4. Der Band 3 Thlr. 2 gr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 1828. Seite 309 ff. — Wagner, 1829. Notizenbl. Seite 164. — Haller Lit.-Zeitung von 1829. Ergänzungsbl. Nr. 8. — Göttinger gel. Anz. von 1828. St. 157. Seite 1566. — Schuncks Jahrb. Bd. 13. Seite 12.

(Dieser Band enthält drei, der erste, dritte und vierte Band keine Abhandlung aus dem Criminalrecht.)

1815. **Pfister**, Dr., Stadt-Director in Heidelberg; merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Erster Band, mit einer Planzeichnung auf Stein. Heidelberg, bei Joseph Engelmann. 1814. IV. und 474 Seiten gr. 8. nebst einer Inhaltsanzeige. Zweite Aufl. Frankfurt, Hermann. 1822. 2 Thlr. 16 gr. (Enthält 7 Criminalfälle.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1815. Seite 758. — Leipziger Literaturzeitung von 1815. Seite 1833. Zweite Aufl. ebend. von 1822. Seite 1951. — Heidelb. Jahrb. v. 1815. Nr. 11. S. 161. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1815. Nr. 184. S. 38.

Zweiter Band, ebendas. 1816. VIII und 615 Seiten gr. 8. 2 Thlr. 16 gr. (7 Fäll
Jenaer Literaturzeitung von 1817. Nr. 140. Seite 177. — Heidelberger Jahr von 1816. Nr. 61. Seite 961. — Neues Archiv des Criminalrechts, Band Stück 4. Seite 671. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1817. Seite 1311.
Dritter Band, ebendas. 1817. 632 Seiten. (7 Fälle.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 2. Seite 664. — Göttinger gelehrte A zeigen von 1818. Seite 736. — Heidelberger Jahrb. von 1817. Seite 1009. Jenaer Literatur-Zeit. von 1819. Ergänzungsbl. Nr. 11. Seite 81.
Vierter Band, Frankfurt, Hermann. 1820. (7 Abh.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 5. Seite 156. — Heidelb. Jahrbüch von 1819. — Göttinger gelehrte Anzeigen von 1820. Seite 1368.
Fünfter Band, 1820. 571 Seiten 8. Alle 5 Bände 17 Thlr. 4 gr. (Enthält 3 Fälle Demselben ist eine reichhaltige alphabetische Uebersicht und Nachweisung der, in alle 5 Bänden vorkommenden praktischen Lehren und Bemerkungen beigegeben.
Göttinger gel. Anzeigen von 1820. Seite 1760.

1816. **Pratobevera**, Dr., C. J., Hofrath rc., Materialien für Gesetzkunde und Recht pflege in den österreichischen Erbstaaten. Wien und Leipzig, Vogel.
Erster Band, 1814.
Wiener allg. Lit.-Zeit. Sept. 1814. Nr. 75.
Zweiter Band, 1816.
Wiener allg. Lit.-Zeit. Septemberheft 1816. Nr. 77.
Dritter Band, 1816.
Wiener allg. Lit.-Zeit. von 1816. Nr. 77. — Erneuerte vaterländ. Blätter fü den österreichischen Kaiserstaat von 1817. Chronik der Literatur Nr. 88 und 89.
Alle drei Bände: Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Band 3. Seite 365. — Jenaer Literaturzeitung von 1829. Nr. 7. Seite 49.
Vierter Band, 1820.
Erneuerte vaterländische Blätter für den österreichischen Kaiserstaat von 1820. Chronik der Literatur Nr. 58.
Fünfter Band, 1821. Wien, Geistinger.
Sechster Band, 1822.
Siebenter Band, 1823.
Achter Band, 1824. Alle 8 Bände 21 Thlr. 16 gr.
Rec. der letzten 4 Bände: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrtheit v. 1826. Notizenblatt Seite 6.

1817. **Reichard**, Carl, Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Criminal- und Civilrechts, mit Bemerkungen über Deutschlands Zustand in rechtlicher Hinsicht. Gera, Heinsius. 1830. VI und 80 Seiten gr. 8. 12 gr. (Enthält 3 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.
Jen. Lit.-Zeit. von 1830. Nr. 203. — Wagners Zeitschr. 1830. Notizenbl. Seite 175.

1818. **Reingruber**, J. B., Stadtgerichtsvorstand in Landshut, Abhandl. über dunkle Civilgesetzstellen. Landshut, Hagen. 1814. 320 Seiten 8. 1 Thlr. (21 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.)

1819. **Rosenthal**, J. W. A., Kammer-Cons. zu Blankenburg, Versuch einer richtigen Beantwortung mehrerer theils in das gemeine, theils in das Braunschweig-Wolfenbüttelsche Landesrecht einschlagenden streitigen, oder doch nicht uninteressanten Rechtsfragen. Nebst zwei beigefügten practischen Ausarbeitungen, als, einer Vertheidigungsschrift in einem nicht unmerkwürdigen Criminalfalle und einer ausführlichen Probe-Relation aus Civil-Prozeß-Acten. Göttingen, Dieterich. 1805. gr. 8. 16 gr. (12 Ab- Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.)
Haller Literaturzeitung von 1806. Band 3. Nr. 204. Seite 389.

1820. **Roßhirt**, Dr. C. Fr., Professor in Heidelberg, Beiträge zur Bearbeitung der Quellen des Rechts. Erstes Heft, Beiträge zum römischen Rechte und zum römisch-

deutschen Criminalrechte. Heidelberg, Mohr und Winter. 1820. 153 Seiten kl. 8. 18 gr. (2 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1821. Stück 2. Seite 13. — Heidelberger Jahrbücher von 1820. Seite 545. — Haller Literaturzeitung von 1821. Band 1. Seite 5. — Jenaer Literaturzeitung von 1822. Nr. 124. Seite 10. — Neues Arch. des Cr.-R., Bd. 4. S. 653. — Becks Rep. Jahrg. 1820. Bd. 2. S. 446.

Zweites Heft, 1824, auch unter dem Titel: Grundlinien des römischen Rechts. (Kein Criminalrecht.)

Jenaer Literaturzeitung von 1825. Ergänzungsbl. Seite 239.

1821. **Rüling**, Georg Ernst, Oberappellationsrath. 118 Entscheidungen des chur-hannöverschen Ober-Appellationsgerichts in Celle. Celle, bei Schulze. 1805. 31 Seiten 4. 6 gr. (Darunter sind 7 aus dem Criminalrecht, jedoch ohne beigefügte rechtliche Ausführung.)

Jenaer Literaturzeitung von 1806. Nr. 58. Seite 461.

1822. **Runde**, Dr., Just. Fr., Hofrath, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Göttingen, Dieterich. Erster Band, 1799. 514 Seiten. Zweiter Band, 1802. 588 Seiten 8. Zus. 3 Thlr. (Nur der zweite Band enthält eine Abhandlung aus dem Criminalrecht, Hofdiebstahl betr.)

Jenaer Literatur.-Zeitung von 1803. Band 2. Seite 529.

1823. **Samhaber**, die schon oben Nr. 1224 angeführten Beiträge.

1824. **Sammlung, neue**, vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Mannheim, Löffler. 1808. gr. 8. 304 Seiten. 1 Thlr. 4 gr. (19 Abhandlungen, darunter vier aus dem Criminalrecht.)

Neue Leipziger Literaturzeitung von 1808. Stück 127. Seite 2017.

1825. **Sarwey**, A., Oberamtsrichter in Ludwigsburg, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg.

Erster Band, in drei Abtheilungen und fünf Heften. Ludwigsburg, Nast. 1837. gr. 8. 547 Seiten. 3 fl.

Enthält 13 größere und kleinere Abhandlungen, Präjudicien und dergl. aus dem Criminalrecht.

1826. **Scheidlein**, Dr., G. v., Prof. in Wien ꝛc., Miscellen aus dem Gebiete der bürgerlichen und der mit derselben verwandten politischen Gesetzgebung des österreichischen Kaiserstaats. 1—5. Heft. Wien, v. Mösle. 1820—22. 5 Thlr. 4 gr. (Nur das vierte Heft enthält 4 hieher bezügliche Abhandlungen.)

1827. **v. Schelhaß**, Heinr., Magazin des königlich bairischen Staats- und Privatrechts. Erster Band, 1—4. Heft. Ulm, Stettin. 1808. 8. 2 Thlr.

Haller Literaturzeitung von 1809. Nr. 59. Seite 482.

Zweiter Band, 5—8. Heft, ebend. 1810. 2 Thlr. (Enthalten 4 Abhandlungen aus dem Criminalrecht.)

1828. **Schildener**, Carl, zwei philosophisch-juristische Abhandlungen. Berlin, Lange. (Greifswald.) 1807. 62 Seiten 8. 6 gr. (Darunter eine aus dem Criminalrecht.)

Jenaer Literaturzeitung von 1808. Nr. 139. Seite 503. — Haller Literaturzeitung von 1808. Nr. 162. Seite 279.

1829. **Schiller**, Rechtsfälle, in preußischen Gerichtshöfen erzählt und beurtheilt. Breslau und Leipzig, bei Gottlieb Korn. 1806. 308 Seiten 8. 1 Thlr. 8 gr. (Enth. 11 Abhandlungen, darunter 7 aus dem Criminalrecht.)

Leipziger Literaturzeitung von 1809. St. 105. Seite 1665.

1830. **v. Schirach**, Wilhelm, Obergerichtsrath in Glückstadt. (7 Criminalrechtsfälle.) Altona, Hammerich. 1813. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Haller Literaturzeitung von 1816. Ergänzungsblatt Seite 753. — Jenaer Lit.-Zeitung von 1815. Nr. 81. Seite 161. — Leipziger Literaturzeitung von 1815. Seite 1908. — Kamptz Jahrb. Band 2. Seite 117.

1831. **Derselbe**, Beiträge zur Anwendung des Rechts, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Rechtspflege in den Großherzogth. Holstein und Lauenburg. Hamburg, bei Perthes

und Besser. 1822. 256 Seiten 8. 1 Thlr. 4 gr. (Enthält 30 Abhandl., darun 6 aus dem Criminalrecht.)

Becks allgem. Rep. von 1823. Band 2. Seite 343. — Haller Literaturzeitung v 1823. Band 1. Seite 388. — Leipziger Literaturzeitung von 1824. S. 1937

1832. **Schmalz**, Dr., Theodor, kleine Schriften über Recht und Staat. Erster Th Halle, in der Societäts-Buch- und Kunsthandlung. 1805. XII. und 262 Seiten 1 Thlr. 12 gr. (Enhält 10 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrecht.)

1833. **Schmalz**, Dr., Th. K., preuß. Geh. Justiz-Rath, neue Sammlung merkwürdig Rechtsfälle und Entscheidungen der Haller Juristen-Facultät.

Erster Band, Berlin, Maurer. 1809. 340 Seiten 8. 1 Thlr. 10 gr.

Zweiter Band, 1810. 315 Seiten. 1 Thlr. 10 gr.

Der erste Band enthält 27 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.)

Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 20. Seite 97. Heft 49. Seite 344. Haller Literaturzeitung von 1811. Band 1. Seite 205. Band 4. S. 1022. Leipziger Literaturzeitung von 1810. Nr. 49. 1811. Nr. 67. Seite 1057. Jenaer Literaturzeitung von 1810. Nr. 254 Seite 225.

1834. **Schömann**, Dr., Fr., Fragmente aus seinen civilistischen und criminalistischen Vo lesungen, nebst einem Anhange von dessen lateinischen Gelegenheitsschriften. Jen Cröcker. 1814. 150 Seiten 8. 16 gr. (Eine zum Theil hieher gehörige Abhandlun über furtum.)

Jenaer Literaturzeitung von 1820. Ergänzungsbl. Seite 318.

1835. **Schüßler**, Joseph, Justizbeamter in Raboldshausen, actenmäßige Darstellung ve schiedener Strafrechtsfälle aus der neuesten Zeit, nebst den Entscheidungs-Motive der churhessischen Obergerichte zu Cassel und Fulda, so wie des churhessischen Appel lationsgerichts. Erstes Bändchen. Cassel, Bohne. 1836. 8. ¾ Thlr.

Critische Jahrb. für die deutsche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Richter Erster Jahrgang, viertes Heft. Seite 365. — Haller Literaturzeitung v. 1837 Ergänzungsbl. Seite 873.

1836. **Schunck**, Dr., Fr. Ch. C., Prof. rc. in Erlangen, Jahrb. der gesammten deutsche juristischen Literatur, im Verein mit mehreren Gelehrten herausgegeben. Erlangen, bei Palm und Enke, später bei Wagner in Neustadt an der Orla. Erster Band, 1826, 27ster und letzter Band, 1836, wo diese schätzbaren Jahrbücher wegen des Tod des Verfassers zu erscheinen aufgehört haben. Sie enthalten Recensionen und An zeigen, Nachweisungen von Recensionen und Anzeigen in anderen Zeitschriften, Be förderungen, Ehrenauszeichnungen, Todesfälle, Necrologe, juristische Vorlesungen auf den deutschen Universitäten, vermischte Nachrichten, Verzeichnisse der erschienenen juridischen Schriften, und nur selten selbstständige Abhandlungen.

Die hierin vorkommenden Recensionen sind bei den einzelnen Werken angezeigt worden. Recensionen über diese Jahrbücher finden sich:

über Band 2: Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 1827. Notizenbl. Seite 137.

über Band 3—6: ibid. Jahrgang 1828. Notizenbl. Seite 124.

Band 1—17: Haller Literaturzeitung von 1834. Band 2. Seite 468.

1837. **Seuffert**, Dr., J. A., Prof. in Würzburg, Beiträge zur Gesetzgebung, besonders im Königreiche Baiern. Würzburg, bei Stabel. 1823. 138 Seiten 8. 16 gr. (Enth. 3 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrecht.)

Haller Literaturzeitung von 1824. Band 2. S. 337. — Neues Archiv des Crim.-Rechts. Band 7. Seite 716.

1838. **Seuffert**, Dr., J. A., Appellationsrath in Ansbach, gesammelte rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Erlangen, bei Palm und Enke. 1837. 179 Seiten 8. 20 gr. (8 Abhandlungen, darunter eine aus dem Criminalrecht.)

1839. **Seuffert**, Dr., Joh. Ad., und Glück, Chr. C., Blätter für Rechts-Anwendung, zunächst in Baiern. Erster Band, 52 Nummern je von einem Bogen 8. Ansbach, gedr. bei Brügel. Erlangen, Palm und Enke. 1836. 2 Thlr.

Zweiter Jahrgang, 1837, bis S. 169 aufgenommen.

Critische Jahrb. für deutsche Rechtswissenschaft, herausg. von Richter. 1. Jahrg. 4. Heft. Seite 371. 8. Heft. Seite 751.

1840. **Siegen**, H. J., vormals Mitglied des Oldenburg'schen Oberappellationsgerichts, juristische Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gesetzgebung und Rechtspflege betreffend. Göttingen, Vandenhöck. 1834. 1 1/3 Thlr. (15 Abhandl., darunter 5 aus dem Criminalrechte.)

Schuncks Jahrbücher, Band 26. Seite 152. — Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Seite 138. — Kinds Summarium, Band 3. S. 539.

1841. **Siewert**, Stadt-Justiz-Rath in Danzig, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preußischen Landesgesetze. Erstes bis achtes Heft. Halle, bei Renger. 1800—1807. jetzt noch 5 Thlr. (Enthält 11 Abhandlungen.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1801. Seite 388. 1415.

1842. **Simon**, A. H., Geheimer Ober-Justiz- und Revisions-Rath, und H. L. v. Strampff, Justiz-Rath, Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe. Erster Band, Berlin, bei Ferdinand Dümmler. 1828. 479 S. gr. 8. Der Band 2 Thlr. 10 gr. (2. Aufl. 1836.) (Enthält 12 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 9. Seite 438.

Zweiter Band. 1830. 2 Thlr. 8 gr. (Enthält nur eine Abhandlung aus dem Criminalrechte.)

Dritter Band. 1834. (Enthält kein Criminalrecht.)

Jahrb. für wissenschaftl. Critik. 1834. Seite 931.

Vierter Band. 1836. 222 S. 8. (51 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte.)

Kinds Summarium, Band 2. Seite 214. — Neues Archiv für preuß. Recht von Ulrich, Sommer und Böle. 3. Jahrg. 3. Heft. Seite 331 und 348.

1843. **Snell**, Wilhelm, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Erstes Heft. Gießen, Heyer. 1819. 12 gr. (1 Abh.)

1844. **Soden**, Julius Graf v., beider Rechte Doctor, merkwürdige Criminal- und Civil-Rechtsfälle, bearbeitet von einem juristischen Privat-Vereine. Altdorf und Nürnberg, bei Monath und Kußler. 1825. 252 S. kl. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Enthält 12 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Gebiete des Criminalrechts.

1845. **Sommer**, J. C. F., Hofg.-Advocat in Kirchhundern, rechtswissenschaftliche Abhandlungen. Erster Theil. Gießen, Heyer. 1818. 8. 1 Thlr. 4 gr. (9 Abhandl., darunter 3 aus dem Criminalrechte.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1819. Seite 1151. — Haller Lit.-Zeit. von 1821. Band 4. Seite 957.

1846. **Spangenberg**, Dr. E., Hof- und Kanzleirath in Celle, Beiträge zur Kunde deutscher Rechtsalterthümer und deutscher Rechtsquellen. Hannover, Hahn. 1824. 132 S. 4. mit Kupfern und Steindrücken. (Enthält mehrere auch in das Gebiet des Criminal-Rechts gehörige historische Nachrichten.)

Haller Lit.-Zeit. von 1825. Band 1. Seite 577.

1847. **Steiger**, A. J., vormaliger Oberamtsrath zu Wolfegg, vermischte Aufsätze und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei, mit Hinsicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. Mainz, bei Kupferberg. 1809. 8. 1 fl. (22 Abhandl., darunter 10 aus dem Criminalrechte.)

Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 4. Seite 30. — Haller Lit.-Zeit. v. 1809. Band 3. Seite 126. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1809. Stück 80. Seite 1277.

1848. **Stengel**, C. L., und Eisenberg, F. P., Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preußischen Staaten. 18 Bände. 1795 bis 1804. Vom siebenten Bande an von Stengel allein; vom sechszehnten Bande fortgesetzt von Aug. v. Hoff. Die ersten 5 Bände Berlin, Nauck. Band 6: Berlin, Voß. Von da an: Halle, Waisenhaus-Buchhandlung. p. Band 1 Thlr. 12 gr.

Sie enthalten meist Rescripte, hie und da Rechtsfälle, darunter nur wenige in das Criminalrecht gehörig.

Band 8: Göttinger gelehrte Anzeigen. 1800. Seite 689. — Band 9, 10: Götting gelehrte Anzeigen. 1801. Seite 374. — Band 11, 12: Göttinger gelehrte An 1801. Seite 1414.

1849. **Stengel**, C. L., practische juridische Ausarbeitungen. 6 Bände. Berlin, Schön 1799—1806. 8. — Vom dritten Bande an unter dem Titel: Beiträge zur juridisch Praxis, herausgegeben von Ch. L. Paalzow. 4 Theile. 1803—6. 7½ Thlr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1806. Nr. 219. Seite 521. — Leipziger Lit.-Zeit. von 180 Stück 91. Seite 1441.

1850. **Strube**, David Georg, rechtliche Bedenken, systematisch geordnet ꝛc. v. E. Spange berg. 3 Bände. Hannover, Hahn. 1827. 4. 11 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1828. Erg.-Bl. Seite 9. — Göttinger gel. Anz. von 182 Seite 1640. von 1828. Seite 1584.

1851. **Tausch**, Joseph, J. U. D. k. k. Appellationsrath, Rechtsfälle aus dem (österr.) Civi und Criminalrechte. Wien, Mösle's Wittwe. Erster Band, erstes Heft. 1832. VII und 154 S. 8. (5 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Wagners Zeitschrift. 1832. Not.-Bl. Seite 261.

Zweites Heft. Ebendaselbst. 1836. (4 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.) Beid Hefte 2¼ Thlr.

1852. **Themis**, Zeitschrift für practische Rechtswissenschaft. Herausgegeben im Verein mit mehreren Rechtsgelehrten von Dr. Christian Friedrich Elvers, Prof. der Recht und Beisitzer des Spruch-Collegiums in Göttingen.

Erster Band, drei Hefte. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. 1827. 584 S. (Enthäl 20 Abhandlungen, darunter nur 1 aus dem Criminalrechte.)

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1827. Stück 166. Seite 1649. — Wagners Zeit schrift. 1829. Not.-Bl. Seite 54. — Haller Lit.-Zeit. 1830. Band 4. Seite 804 — Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Erg.-Bl. Nr. 49. Seite 2.

Zweiter Band, drei Hefte. 1829 und 1830. 541 S. 8. (Enthält 21 Abhandl., darunte 4 aus dem Criminalrechte.)

Wagner, 1832. Not.-Bl. Seite 163. — Haller Literatur-Zeitung von 1834. Bd. 2 Seite 474.

1853. **Themis**, eine Zeitschrift zum näheren Verständniß der Gesetzgebung des In- und Auslandes und der gesammten juristischen Literatur, in Gesellschaft mit Mehreren herausgegeben von Dr. Ernst Ed. Tanneberg.

Erster Band, Leipzig, Hartmann. 1834. 492 S. 8. (12 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Kinds Summarium, Band 3. Seite 39. 223. — Schuncks Jahrbücher, Band 24. Seite 286. Band 25. Seite 307. — Jenaer Literatur-Zeitung, 1834. Nr. 109. Seite 391.

Zweiten Bandes erstes Heft, nach des Gründers Tod herausgegeben von Emil Kind. 1835. 192 S. ½ Thlr. (7 crim. Abh.)

Kinds Summarium, Band 3. Seite 189.

1854. **Themis**, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten aus dem Gebiete des Privat- und Strafrechts, von Dr. Joseph Wessely, Professor in Innsbruck. Erstes Heft, Innsbruck, Wagner. 1835. 158 S. 8. 14 gr. (Enthält 3 Abhandlungen, worunter 1 aus dem Criminalrechte.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Not.-Bl. Seite 181.

1855. **Thibaut**, A. F. J., Hofrath und Professor der Rechte, Versuche über einzelne Theile der Theorie des Rechts. Zweite verbesserte Ausgabe. 2 Bände. Jena, Maucke und Sohn. 1817. 8. 2 Thlr. 12 gr. (3 dieser Abhandlungen haben hieher Bezug.)

Göttinger gelehrte Anzeigen. 1801. Seite 1121. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1818. Nr. 45. Seite 357.

1856. **Thon**, G. P. F., Justizrath ꝛc. in Ilmenau, Gesammelte Rechtsfälle, Criminal-Geschichten und rechtliche Bedenken aus dem Civil- und Criminalrechte. Ilmenau,

Voigt. Erster Band. 1827. 448 S. kl. 8. 1 Thlr. 12 gr. (Enthält 25 Abhandlungen, darunter 3 aus dem Criminalrechte.)

Schuncks Jahrbücher, Band 12. Seite 280.

1857. **Thüsing**, F. J., juristische Abhandlungen. Arnsberg, Herken. 1819. kl. 8. 6 gr.

1858. **Tittmann**, Dr. K. A., Hof- und Justizrath, (9) Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten. Leipzig, Cnobloch. 1815. X. und 210 S. 8. 1 Thlr.

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1816. Seite 274. — Heidelb. Jahrb. 1816. Seite 721. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1816. Nr. 22. Seite 169.

1859. **Unterholzner**, Dr. Carl August Dominik, juristische Abhandlungen. Mit einer Vorrede von Feuerbach. München, bei Fleischmann 1810. 410 S. gr. 8. 3 fl. (Enth. 4 Abhandlungen, darunter 1 aus dem Criminalrechte.)

Heidelberger Jahrbücher. 1810. 20. Heft. Seite 127.

1860. **Vollgraff**, Dr. Carl, vermischte Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig. Erster Theil. Marburg, Krieger. 1822. 270 S. 8.

Jenaer Lit.-Zeit. 1824. Nr. 202 und 203. Seite 162 und 169. — Haller Lit.-Zeit. 1823. Nr. 297. S. 634. — Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 338. Becks allgemeines Repertorium. 1822. Band 4. Seite 324.

Zweiter Theil. 1823. 243 S. 8. je 1 Thlr. (5 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Jenaer Lit.-Zeit. ebend. — Leipziger Lit.-Zeit. 1825. Seite 1522.

1861. **Wagersbach**, J. L. Edler v., Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österr. Staaten, über Criminal- und Civil-Justiz, merkwürdige Rechtsfälle mit deren Entscheidungen, nebst Abhandlungen. Grätz, Kienreich. Erstes Heft. 1814. Sechstes Heft. 1820.

Wiener allgemeine Lit.-Zeit. 1816. Nr. 40.

1862. **Watzdorf**, Chr. B., und Siebdrat, Dr. G. A., Appellationsräthe in Zwickau, criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sachsen. Zwickau, Richter. Ersten Bandes erstes Heft. 1836. Zweites Heft. 1837. à 16 gr. (12 Abh.) Drittes Heft. 1837. 16 gr. (7 Abh.)

Ueber Heft 1: Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Heft 1. Seite 151. — Ueber Heft 2: Critische Jahrbücher für die deutsche Rechtswissenschaft von Richter, 1. Jahrg. 2. Heft. Seite 184.

1863. **Weiße**, Christian Ernst, Professor der Rechte zu Leipzig, neues Museum für die sächsische Geschichte, Literatur und Staatskunde. Erster Band, erstes und zweites Heft. 1800. 172 und 138 S. 8. (1 Abhandlung.)

1864. **Weissii**, Christ. Ernest, opuscula academica, aucta et emendata. Tom. I. Leipzig, Sühring. 1829. X. und 232 S. 8. (8 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte.)

Wagner, 1831. Not.-Bl. Seite 478. — Haller Lit.-Zeit. 1831. Nr. 83. — Jenaer Lit.-Zeit. 1831. Seite 177. — Göttinger gelehrte Anzeigen. 1832. Seite 459.

1865. **Weiske**, Dr. Julius, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, theoretischen und practischen Inhalts. Leipzig, Hartmann. 1831. 204 S. 8. 1 Thlr. 3 gr. (10 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1832. Not.-Bl. Seite 130. — Haller Lit.-Zeit. 1831. Erg.-Bl. Nr. 115 ff.

1866. **Wendt**, Chr. E. v., k. b. Geh. Hofrath ꝛc., Beiträge zur juristischen Praxis auf Academien. Erstes Heft. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1826. 8. 8 gr. (1 Abhandlung aus dem Criminalrechte.)

Haller Lit.-Zeit. von 1826. Band 4. Seite 19. — Jenaer Lit.-Zeit. 1826. Erg.-Bl. Seite 339.

1867. **Derselbe**, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen; dargestellt aus den Arbeiten des Spruch-Collegiums zu Erlangen von den Jahren 1820—34 und aus Privat-Arbeiten. Neustadt a. d. Orla, Wagner. 1836. 497 S. 8. 2¾ Thlr. (12 Abhandlungen.)

1868. **Wendt**, D. C. E. de, Observ. ad jus bavar. Sectio I. et. II. Norimbergae, Ste 1822 und 1824. 47 und 43 S. 4. à 8 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6. Seite 163. — Jenaer Lit.-Zeit. v 1824. Nr. 237. Seite 443.

1869. **Wigand**, Dr. Paul, Wetzlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechts-Alterthüm Wetzlar, Wigand. 1. Heft, 1837. S. 1—92. 2. Heft, 1837. S. 93—188. (Enthäll Abhandlungen, wovon 3 hieher gehören.

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1837. Seite 1462.

1870. **Zachariae**, Car. Sal., Antecessoris Wittebergensis, opuscula academica. Tom. Lips. Fleischer. 1805. 4. 1 Thlr. 8 gr. (13 Disp. und Progr., darunter 1 aus d Criminalrechte.)

Haller Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 205. Seite 623. — Leipziger Lit.-Zeit. von 18 Stück 79. Seite 1254.

1871. **Ejusd.**, liber quaestionum. Wittenb. Zimmermann. 1805. 14 gr. (Von 31 Abha lungen hat 1 einigermaßen hieher Bezug: de praescr. act. inj.

Haller Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 162. Seite 273. — Leipziger Lit.-Zeit. von 18 Stück 133. Seite 2113.

1872. **Derselbe**, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern Churfürsten von Sachsen.

Erster Band, Leipzig, Fleischer. 1806. 464 S. 8.

Zweiter Band, mit der Abänderung auf dem Titel: in den Ländern des Königs v Sachsen. 1807. 398 S. 8 Jeder Band 2 Thlr. (Enthalten 14 Abhandlungen aus d Criminalrechte.)

Leipziger Lit.-Zeit. von 1806. Stück 145. Seite 2305. — Jenaer Lit.-Zeit. v 1808. Nr. 170. Seite 129 ff. beide Bände. — Haller Lit.-Zeit. von 1810. Er Bl. Seite 873.

1873. **v. Zeiller**, Franz Edler ꝛc., Hofrath in Wien, jährlicher Beitrag zur Gesetzkun und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten. Wien, in der Hof- u Staatsdruckerei. Der Band 1 Thlr. 18 gr.

Erster Band, 1806, enthält 2 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.

Haller Lit.-Zeit. von 1808. Band 1. Seite 651.

Zweiter Band, 1807, enthält 5 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.

Haller Lit.-Zeit. von 1808. Erg.-Bl. Seite 983.

Dritter Band, 1808, enthält 2 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.

Haller Lit.-Zeit. von 1812. Band 4. Seite 783.

Vierter Band, 1809, enthält 1 Abhandlung aus dem Criminalrechte.

Haller Lit.-Zeit. ebendaselbst.

1874. **Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft**, herausgegeben von F. C. v. S vigny, C. F. Eichhorn und J. F. C. Göschen; vom achten Bande an statt Göschen A. C. Klenze. Berlin, Nicolai. Erster Band 1815. Neunter Band, bis jetzt ers Heft, 1836. Der Band 2 Thlr. (Enthält nur einige Abhandlungen aus dem C minalrechte.)

Rec. Band 1: Heidelberger Jahrbücher, 1815. Seite 657. von 1816. Seite 97.

Band 1—6: Jenaer Lit.-Zeit. von 1829. Erg.-Bl. Nr. 82. Seite 265. und v 1830. Erg.-Bl. Seite 18.

Band 1 und 2: Leipziger Lit.-Zeit. von 1816. Seite 2089. — Göttinger gel. A 1816. Seite 1145. — Jenaer Lit.-Zeit. 1817. Erg.-Bl. Nr. 3. Seite 17.

Band 2: Heidelberger Jahrbücher, 1817. Seite 1121. 1232.

Band 3: Göttinger gelehrte Anzeigen, 1816. Seite 2009. und 1817. Seite 601. Leipziger Lit.-Zeit. von 1818. Seite 1545. — Heidelberger Jahrbücher, 18 Seite 40 und 393.

Band 4: Göttinger gelehrte Anzeigen von 1819. Seite 193. 2001. und von 18 Seite 249. — Heidelberger Jahrbücher, 1820. Seite 780. und 1822. Seite 1

Band 5: Schuncks Jahrbücher, Band 1. Seite 264 ff.
Band 6: Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, Jahrgang 1829. Seite 101.
Band 7: Kinds Summarium, Band 1. Seite 23. — Leipziger Lit.-Zeit. v. 1831. Seite 593. 601.
Band 8: Kinds Summarium, Band 1. Seite 254. Band 2. Seite 123.

1875. **Zeitschrift für Gesetzgebung,** Rechtswissenschaft und Rechtspflege im Königreich Hannover, so wie in den Herzogthümern Lauenburg und Holstein; von A. E. E. v. Duve, Advocat. Lüneburg, Herold und Wahlstab. Erster Band, erstes, zweites und drittes Heft, 1821 bis 1823. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr. (4 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Heft 1: Haller Lit.-Zeit. von 1822. Erg.-Bl. Seite 172.
Heft 2: ibid. Erg.-Bl. Seite 961.
Heft 3: ibid. Jahrgang 1823. Erg.-Bl. Seite 763.
Heft 1: Göttinger gelehrte Anzeigen von 1822. Seite 15.
Heft 2: „ „ „ „ 1823. „ 119.
Heft 3: „ „ „ „ 1823. „ 1311.

1876. **Zeitschrift** für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, herausgegeben von Dr. H. A. Müller. Erster Band in drei Heften. Neustadt an der Orla, Wagner. 1824—25. 299 S. 8. 1 Thlr. 12 gr. (Enthält 16 Abhandlungen, darunter 3 aus dem Criminalrechte.)

Haller Lit.-Zeit. von 1827. Erg.-Bl. Nr. 44 und 45. — Schuncks Jahrbücher, Band 2. Seite 122. Band 8. Seite 158.

1877. **Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit** und politische Gesetzeskunde, herausgegeben von Dr. Vincenz August Wagner, k. k. österr. ordentl. Prof. an der Universität zu Wien. Wien, im Verlage der Geistinger'schen Buchhandlung.

Jahrgang 1825. Hauptblatt. Erster Band. 392 S. 8. (Enthält 24 Abhandl., darunter 10 aus dem Criminalrechte.)

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Seite 538. — Haller Lit.-Zeit. 1826. Seite 713. — Jenaer Lit.-Zeit. 1826. Erg.-Bl. Nro. 17. und 1827. Erg.-Bl. Nro. 5.

Jahrgang 1825. Hauptbl. Zweiter Band. 396 S. (22 Abhandlungen, darunter 7 aus dem Criminalrechte.)

Schuncks Jahrbücher, Band 2. Seite 94. (beide Bände.)

Jahrgang 1826. Wien, bei Sollinger. Erster Band. 354 S. (24 Abhandl., darunter 8 aus dem Criminalrechte.)

Jahrgang 1826. Ebendaselbst. Zweiter Band. 298 S. (26 Abhandlungen, darunter 10 aus dem Criminalrechte.)

Schuncks Jahrbücher, Band 2. Seite 94. Band 8. Seite 290.

Jahrgang 1827. Hauptbl. Erster Band. 338 S. (23 Abh., dar. 9 a. d. Cr.-R.)
„ „ „ Zweiter „ 338 S. (22 „ 8 „

Schuncks Jahrbücher, Band 8. Seite 290.

Jahrgang 1828. Hauptbl. Erster Band. 338 S. (22 Abh., dar. 4 a. d. Cr.-R.)

Schuncks Jahrbücher, Band 8. Seite 290.

Jahrgang 1828. Hauptbl. Zweiter Band. 342 S. (21 Abh., dar. 5 a. d. Cr.-R.)
„ 1829. „ Erster „ 386 S. (21 „ 6 „
„ „ „ Zweiter „ 374 S. (18 „ 5 „
„ 1830. „ Erster „ 350 S. (18 „ 6 „
„ „ „ Zweiter „ 356 S. (16 „ 6 „
„ 1831. „ Erster „ 370 S. (17 „ 5 „
„ „ „ Zweiter „ 320 S. (17 „ 5 „
„ 1832. „ Erster „ 344 S. (16 „ 4 „
„ „ „ Zweiter „ 312 S. (13 „ 5 „

Jahrgang 1833. Hauptbl. Erster Band. 364 S. (17 Abh., dar. 6 a. d. Cr.-R.)
" " " Zweiter " 344 S. (16 " 5 "
" 1834. " Erster " 398 S. (17 " 6 "
Kinds Summarium, Band 3. Seite 383 und 486.

Nach des Gründers Tode fortgesetzt von Dr. Thomas Dolliner, k. k. Hofrath, und D Joseph Kudler, k. k. ord. Prof.

Jahrgang 1834. Hauptbl. Zweiter Band. 328 S. (20 Abh., dar. 5 a. d. Cr.-R.)
Kinds Summarium, Band 3. Seite 486.

Jahrgang 1835. Hauptbl. Erster Band. 418 S. (18 Abh., dar. 6 a. d. Cr.-R.)
Kinds Summarium, Band 3. Seite 555.

Jahrgang 1835. Hauptbl. Zweiter Band. 378 S. (17 Abh., dar. 6 a. d. Cr.-R.)
" 1836. " Erster " 382 S. (20 " 5 "
" " " Zweiter " 395 S. (24 " 6 "
(Jahrgang 1837 zur Zeit noch unvollendet.)

Mit jedem Jahrgange erscheint ein dritter Band, das Notizenblatt, welcher Recen sionen, Anzeigen von Werken, Chronik der österr. Justiz- und politischen Gesetz Anfragen und Zweifel, welche sich in den verschiedenen Zweigen der österreichische Legislation ergeben, und Miscellen enthält. Die Recensionen sind an den geeignete Stellen angemerkt.

1878. **Zeitschrift** für die Civil- und Criminalrechtspflege im Königreich Hannover, heraus gegeben von S. P. Gans, Advocat in Celle. Erster Band, Hannover, Helwing. 1826 751 S. 8. 4 Thlr. (35 Abhandlungen, darunter 10 aus dem Criminalrechte.)
Haller Lit.-Zeit. 1828. Band 1. Seite 689. — Schuncks Jahrbücher, Band 9 Seite 112. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, 1826. Not.-Bl. Seit 324. 1827. Seite 238. — Jenaer Lit.-Zeit. 1826. Erg.-Bl. Nr. 86. Seite 295 — Hitzigs Zeitschrift, Band 4. Seite 257.

1879. **Zeitschrift** für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts; herausgegeber von A. H. Simon, Geheimen Ober-Justiz- und Revisions-Rathe, und H. L. v. Strampff, Justiz-Rathe.
Erster Band, erstes Heft, Berlin und Stettin, in der Nicolaischen Buchhandlung 1828. XII. und 232 S. gr. 8. 1 Thlr. 10 gr. (Enthält 14 Aufsätze, darunter nur 1 aus dem Gebiete des Criminalrechts.)
Göttinger gelehrte Anzeigen von 1829. Seite 262. — Hitzigs Zeitschrift, Band 10. Seite 225. — Schuncks Jahrbücher, Band 11. Seite 156. — Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1828. Not.-Bl. Seite 465. — Allg. jur. Zeit. von Elvers u. Bender, 2. Jahrg. 1829. Seite 238.
Zweites Heft, 1830, von S. 233—444. 1 Thlr. 4 gr. kein Criminalrecht.
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1831. Not.-Bl. Seite 96.
Zweiter Band, erstes und zweites Heft, 1834, enthält kein Criminalrecht.

1880. **Zeitschrift** für Civil- und Criminalrecht in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts auf Wissenschaft und Gesetzgebung; von Dr. C. F. Roßhirt, Hofrath und Professor in Heidelberg.
Erster Band, erstes Heft. Heidelberg, Groos. 1831. (9 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte.)
Kinds Summarium, Band 2. Seite 688. — Haller Lit.-Zeit. von 1834. Band 2. S. 474. — Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, 1832. Not.-Bl. S. 199. — Jenaer Lit.-Zeit. 1833. Erg.-Bl. Nr. 22. Seite 169.
Zweites Heft. 1832. (8 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte.)
Zeitschrift von Wagner, Jahrgang 1833. Not.-Bl. Seite 136. — Kinds Summar. Band 2. Seite 688.
Drittes Heft, in Verbindung mit Warnkönig herausgegeben. 1832. (7 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Criminalrechte.) Jedes Heft 16 gr.
Kinds Summarium, ebendaselbst.

Zweiter Band, erstes Heft 1834. Zweites Heft 1836. Drittes Heft 1837. Zus. 448 S. (Enthalten 6 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

Kinds Summarium, Band 3. Seite 493. — Richters critische Jahrbücher, erster Jahrgang. Seite 746.

1881. **Zeitschrift** für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main. Herausgegeben von Dr. J. F. G. Böhmer jun., Advocat zu Frankfurt a. M., Philipp Bopp, Hofgerichts-Advocat in Darmstadt, Dr. Jäger, Assessor bei dem Obergerichte in Marburg. Darmstadt, bei Leske. Ersten Bandes erstes Heft, 1832. 122 S. 8. Desselben Bandes zweites und drittes Heft, ein Doppelheft, 1832. S. 125—378. Desselben Bandes viertes Heft, 1833. S. 379—528. Fünftes und sechstes Heft, ein Doppelheft, VI. und S. 529—670. Der Ladenpreis eines jeden Bandes von sechs Heften, welche nicht getrennt werden, ist 2 Thlr. 8 gr.

Kinds Summarium, Band 1. Seite 405. und Band 3. Seite 375.

1882. **Zeitschrift** für Theorie und Praxis des preußischen Rechts in seinem ganzen Umfange, herausgegeben von Dr. J. Fr. Ludw. Bobrick, k. preuß. Tribunalrath, und Dr. Heinr. Fr. Jacobson, Prof. in Königsberg. Marienwerder, Baumann.

Erster Band, erstes Heft. 1834. 1⅓ Thlr. (6 Abhandl., wovon eine hieher Bezug hat.)

Schunck, Band 24. Seite 171. — Kinds Summarium, Band 3. Seite 227. — Neues Archiv für preußisches Recht, von Ulrich, Sommer und Böle, 2. Jahrg. 1. Heft. Seite 223.

(Seither ist nichts weiter erschienen.)

1883. **Zeitschrift** für Recht und Gesetzgebung in Churhessen; herausgegeben unter der Aufsicht des Justiz-Ministeriums.

Erstes Heft, Cassel, Krieger. 1836. 1 Thlr. 8 gr. (1 Abhandl. aus dem Criminalrechte.)

1884. **Zeitung**, allgemeine juristische, herausgegeben von Prof. Chr. F. Elvers und Ober-Gerichts-Assessor Bender.

Erster Jahrgang, 1828. Göttingen, Vandenhöck und R. 476 S. 4.

Zweiter Jahrgang, 1829. 442 S. 4.

Dritter Jahrgang, 1830, ohne Bender; in Commission bei Dieterich. 420 S. 4.

1885. **Zeitung**, juristische, für das Königreich Hannover, herausgegeben von Dr. P. Schlüter, Justizrath zu Stade, und Dr. Wallis, Advocat in Lüneburg. Lüneburg, bei Herold und Wahlstab.

Erster Jahrgang, erstes und zweites Heft. 1826.

Wagners Zeitschrift, 1827. Not.-Bl. Seite 26. — Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, von Gans, Band 1. Heft 2. S. 360. 750. — Haller Lit.-Zeit. von 1828. Seite 689. 697. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1826. Erg.-Bl. Seite 295.

Zweiter Jahrgang, erstes und zweites Heft, 1827, jedes 192 S.

Haller Lit.-Zeit. 1831. Erg.-Bl. Seite 623.

Dritter Jahrgang, erstes Heft 182 S., zweites Heft 192 S. 1828.

Schuncks Jahrbücher, Band 15. Seite 89.

(Besonderes Register über diese drei Jahrgänge von 1829.)

Vierter Jahrgang, erstes und zweites Heft. 1829.

Fünfter Jahrgang, erstes und zweites Heft. 1830.

Sechster Jahrgang, erstes und zweites Heft. 1831.

(Besonderes Register über diese drei Jahrgänge von 1832.)

(Diese sechs Jahrgänge enthalten 211 verschiedene Abhandlungen, Nachrichten 2c.)

Siebenter Jahrgang, 1832.

Kinds Summarium, Band 1. Seite 220.

Achter Jahrgang, 1833.

Neunter Jahrgang, 1834. Der Jahrgang 3 Thlr.

Je über drei Bände erscheint ein vollständiges Register; das über den 10., 11. und 12. Jahrgang ist zur Zeit noch nicht ausgegeben.

1886. **Zeitung**, juristische, für die königl. preußischen Staaten. Berlin, Brandenbu[r] Erster Jahrgang 1832. Zweiter Jahrgang 1833. Dritter Jahrgang 1834. Viert[er] Jahrgang 1835. Je 52 Nummern in 4.

1887. **Ziegler**, Fr. Victor, Quaestiones ad jus romanum pertinentes. Lipsiae, Serig. 183[.] gr. 8. 93 S.

Richters critische Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft, erster Jahrgan[g] 1837. Seite 978.

1888. v. **Zu-Rhein**, Friedrich August Freiherr, Beiträge zur Gesetzgebung und practisch[e] Jurisprudenz, mit besonderer Rücksicht auf Baiern.

Erster Band, zwei Hefte. München, Finsterlin. 1826. 303 S. 1 Thlr. 8 gr.

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1828. Stück 53. Seite 527. — Schunck, Bd. [.] Seite 132. — Jenaer Lit.-Zeit. 1828. Nr. 43. Seite 338. — Wagner, 183[.] Not.-Bl. Seite 28.

Zweiter Band, zwei Hefte. Würzburg, Strecker. 1828. 317 S.

Schunck, Band 11. Seite 70. — Wagner, 1830. Not.-Bl. Seite 34.

Dritter Band, zwei Hefte. 1829—31. Ebend. 426 S. 1 Thlr. 10 gr.

Schunck, Band 19. Seite 287. — Wagner, 1833. Not.-Bl. Seite 210.

(Enthalten 10 Abhandlungen aus dem Criminalrechte.)

1889. **Derselbe** und Joh. Bapt. **Sartorius**, Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Baiern[s]. Erster Band, Erlangen, Palm und Enke. 1830. 8. 1 Thlr. 22 gr. (17 Abhandlunge[n] darunter 3 aus dem Criminalrechte.)

Jenaer Lit.-Zeit. 1832. Band 2. Seite 409. — Haller Lit.-Zeit. 1832. Nr. 132 Seite 419.

Zweiter Band, 1831. 1 Thlr. 22 gr. (22 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Crimi[-] nalrechte.)

1890. **Dessen** Zeitschrift für Theorie und Praxis des bair. Civil-, Criminal- und öffentl[ichen] Rechts. Erster Band, erstes Heft 1834. Zweites und drittes Heft 1835. Münche[n] Franz. 218 S. 8. (19 Abhandlungen, darunter 6 aus dem Criminalrechte.) Da[s] Heft 10 gr.

Archiv für Civil- und Criminalrecht für die preuß. Rheinprovinzen, Band 22 ode[r] neue Folge Band 15. Abth. 2. E. S. 22. — Göttinger gelehrte Anzeigen vo[n] 1835. Seite 1734. — Band 1, Heft 3, und Band 2, Heft 1: Göttinger gel[ehrte] Anzeigen, 1837. Seite 462. — Wagners Zeitschrift, 1835. Not.-Bl. Seite 344. — Kinds Summarium, Band 3. Seite 228. 372. — Archiv des Criminal[-] rechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Seite 316. — Schunck, Bd. 25. S. 192.

Zweiter Band, erstes Heft 1835. 20 gr. (10 Abhandlungen, darunter 2 aus dem Cri[-] minalrechte.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Heft 11. Seite 410.

Zweites Heft 1836. (6 Abhandlungen, darunter 1 aus dem Criminalrechte.)

1891. **Zum Bach**, C. A., Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Straf-Rechts, mit einem Rückblicke auf die preußischen Gesetze, als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung. Berlin, Cosmar und Krause. 1828. 8. XVI. und 386 S. $1^1/_3$ Thlr. (Enthält 7 Abhandlungen.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 10. Seite 332. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. Jahrgang 1829. Not.-Bl. Seite 20. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 3. Jahrg. 1830. Seite 144. — Leipziger Lit.-Zeit. v. 1830. Seite 1729. 1737. 1745. — Schuncks Jahrbücher, Band 9. Seite 73 und 166.

Anmerkung. Außer den angeführten bestehen noch viele ähnliche Schriften vermischten Inhalts, namentlich: Archiv für die civilistische Praxis, — Archiv, schlesisches, von Koch, 1837, — *Bauëri*, respons. ac quaestiones, 1801, — Böttcher, Analecten, 1804, — Bolley, vermischte juridische Aufsätze, 1831, — Buchholz, Versuche über verschiedene Rechts-Materien, 1808 und 1831, — Dessen juristische Abhand-

lungen, 1823, — Carl, kleine juristische Aufsätze, 1830, — Dirksen, Beiträge zur Kunde des römischen Rechts, 1825, — v. Dresch, kleine Schriften, 1827, — Dessen Abhandlungen aus verschiedenen Theilen des Rechts, 1830, — Du Prel, bairische Rechtsfälle, 1836, — Eichmanns rechtliche Bemerkungen, 1803, — Elvers, Beiträge zur Rechtslehre, 1820, — Esser, juristische Abhandlungen, 1823, — Falck, landrechtliche Erörterungen, 1836, — Fetzers, Versuche, 1802, — Funcke, Beiträge, 1830, — Gesterding, annal. jur. Lub., 1800, — Dessen alte und neue Irrthümer der Rechtsgelehrten, 1818, — Gönner, Beiträge zur Jurisprudenz der Deutschen, 1810, — Göschen, observ., 1811, — Gottschalk, annal. jur. saxon., 1804, — Dessen sel. discept. capita, 1819—24, — Heise und Cropp, juristische Abhandlungen, 1827—30, — Hofmann, Versuche zu Bearbeitung des römischen Rechts, 1831—32, — Hummel, Beiträge, 1804, — Huschke, Studien des römischen Rechts, 1830, — Kämerer, Beiträge zur Geschichte und Theorie des römischen Rechts, 1817, — v. Kamptz, Mecklenb. Rechtssprüche, 1800, — Dessen Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privatrechte, 1797—1805, — Klübers Abhandlungen ꝛc., 1830—34, — Kurz, Beantwortung einiger Rechtsfragen, 1834, — *Leyser*, P., opuscula, 1800, — Pfeiffer, B. W., Rechtsfälle, entschieden nach dem Gesetzbuche Napoleons, 1810, — Dessen neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen, 1818—21, — Popp. Rechtsfälle, 1804, — Posse, Abhandlungen, 1802, — Reinhardt, vermischte Aufsätze, 1824—27, — Rheinisches Museum für Jurisprudenz, 1827, — Roth, vermischte Abhandlungen, 1823, — Schelhaaß, Beiträge zur deutschen Gesetzkunde, 1827, — Schweppe, juristisches Magazin, 1818, — Simon und Strampff, Entscheidungen des preußischen geh. Obertribunals, 1837, — v. Strombeck, kleine jur. Abhandlungen, 1810—11, — Dessen Sammlung von Entscheidungen, 1811, — Dessen Beiträge zur Rechtswissenschaft Deutschlands, 1816, — Sundheim, practische Rechtsfragen, 1827, — Trekell, kleine deutsche Aufsätze, 1817, — Waldeck, Controversen-Entscheidungen, 1827, — Weichsel, Abhandlungen, 1820, — Weißke, Archiv für practische Rechtskunde, 1833—37, — *Wenck*, opuscula academica, 1834, — Witte, Abhandlungen, 1817, — Zeitschrift (Gießener) für Civilrecht und Prozeß.

Alle diese Schriften enthalten aber kein Criminalrecht; — was hier um so mehr zu erwähnen ist, um nicht die Vermuthung zu veranlassen, als wären sie ganz übergangen worden.

VII. Schriften über Criminal-Geschichten.

§. 72.

1892. Buch, das schwarze, oder Gallerie vorzüglich merkwürdiger Criminal-Geschichten. Erster Band, erstes bis drittes Heft. Rottenburg, Hoch. 1820—1823. à 14 gr. 1 Thlr. 18 gr.

1893. Gallerie der Verbrecher. Erster und vierter Band. 8. Ilmenau und Nordhausen, Voigt. 1822. à 1 Thlr.

1894. Criminal-Verbrechen, über, peinliche Strafen und deren Vollziehungen, besonders aus älteren Zeiten; aus den Criminal-Acten des kön. hannöv. Amts Meinersen größtentheils gesammelt und jetzt mitgetheilt von D. E. Niemeyer. Lüneburg, 1824. 8. Herold und W. 8 gr.

Müchlers Criminal-Geschichten, oben Nr. 913.

1895. Bibliothek merkwürdiger Criminal- und Rechtsfälle der älteren und neueren Zeiten und aller civilisirten Völker; für Leser gebildeter Stände herausgegeben von Theod. Haupt und Dr. Fried. Heldmann.

Erstes Bändchen, Darmstadt, Leske. 1830. gr. 12. n. 1/3 Thlr.

Heidelberger Jahrbücher, 1831. Stück 1. Seite 12.

Zweites bis viertes Bändchen, 1831. à 16 gr.

(Das dritte Bändchen beginnt mit dem Prozesse der Minister Carls X.)

1896. **Liskenne**, C., Jesuiten- und Fürstenmörder. Eine Enthüllung der größten Verbrechen und Gräuelthaten, welche von den Jesuiten in allen Ländern und zu allen Zeiten verübt wurden. Aus dem Französischen. Stuttgart, Scheible. 1832. 12. Druckvelinp. geh. 22 gr.

1897. **Train**, J. K. v., Zuchthaus und Rabenstein. Eine Gallerie merkwürdiger Verbrechen, aus Criminal-Acten und den sichersten Quellen aufgestellt. Mit Titelkupfer. Ilmenau, Voigt. 1832. 1 Thlr.

1898. **Laug**, Lor., Leben, Schicksal und Tod einiger Jauner und Verbrecher; eine, Criminal-Acten entlehnte Volksschrift zur Abschreckung und Warnung. Rottenbu Bäuerle. 1837. 12. 1/8 Thlr.

Einzelne Criminal-Geschichten sind unter speciellen Rubriken angegeben.

Zum Behuf eines Criminal-Practicums:

1899. **Zachariä**, Dr. H. A., Geschichts-Erzählungen aus Criminal-Acten, nebst einig Urtheilen mit Entscheidungsgründen, zum Zweck der Benützung bei einem Crimin Practicum herausgegeben. Göttingen, Dieterich. 1835. gr. 8. 16 gr.
Kinds Summarium, Band 3. Seite 528. — Göttinger gelehrte Anzeigen v 1835. Seite 905.

Wissenschaftliche Darstellung des peinlichen Rechts selbst.

Erstes Buch.

Allgemeiner Theil des peinlichen Rechts.

1900. **Kleinschrod**, Gall. Al., system. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, nach der Natur der Sache und den positiven Gesetzgebungen. Erlangen, Palm. 1794—96. Zweite Ausgabe 1799. Dritte Ausg. 1805. 3 Thle. gr. 8. 3 Thlr.

1901. **Feuerbach** *), P. J. A., Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts. Erfurt, Hennings. 1799—1800. 2 Thle. gr. 8. 3 Thlr. 6 gr. Erster Band. Neue Ausg. 1808. 1 Thlr. 12 gr.

Jenaer Lit.-Zeitung von 1800. Nr. 50. Seite 393. — Vergl. auch die oben Nr. 1842 angeführte Schrift von Stübel.

I. Einleitung.

Darstellung der obersten Grundsätze des Criminalrechts.

Schriften über den Rechtsgrund und Zweck der Strafe, über die Strafrechtstheorien.

§. 73.

A. Literatur **).

1902. **Henke**, Ed., über den Streit der Strafrechtstheorien; ein Versuch zu ihrer Versöhnung. Regensburg, Montag und Weiß. 1811. 8. 9 gr.

Heidelberger Jahrb. von 1810. Seite 365. — Haller Literaturzeitung von 1810. Band 3. Seite 401. — Jenaer Lit.-Zeitung von 1812. Nr. 47. Seite 371. — Leipziger Literaturzeitung von 1811. Stück 10. Seite 145. und von 1812. Seite 2554.

v. Wächter, in seinem Lehrbuch des römich-deutschen Strafrechts, oben Nr. 1633. Theil 1. Seite 40 ff. gibt eine Darstellung und Critik der hauptsächlichsten Strafrechtstheorien; ebenso

---

*) Erinnerungen an Feuerbach in Hitzigs Annalen, Band 15. Seite 398.

**) Siehe auch die, oben Nr. 843 erwähnte Abhandlung in der Jenaer allgem. Literaturzeitung von 1808.

Bauer, in seinem, oben Nr. 1635. erwähnten Lehrbuch der Strafrechtsw
schaft, §. 22—29. ferner:

Oersted, in der schon oben Nr. 1151 a. angeführten Schrift über die G
regeln u. s. w. Seite 13—97.

Vergleiche auch über diese Schrift:

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. Seite 509. — Haller Literatu
von 1820. Band 2. Seite 89.

Wirth, in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft, Nro. 1589. Ba
Seite 80—204.

Welker, in der hiernach Nr. 1924. angeführten Schrift, Seite 189—249.

Schulze, in dem oben 985 erwähnten Leitfaden rc. §. 234—241.

Grolman, in der Schrift über die Begründung des Strafrechts, S. 203—

Henke, in seinem Handbuche Nr. 1588. Band 1. Seite 30—129.

1903. Abegg, in der critischen Zeitschrift (Tübinger), Band 2. Heft 3. Seite 416—50
Uebersicht über die neuesten Systeme des Strafrechts (1827).

Vergleiche darüber:

Schuncks Jahrbücher, Band 8. Seite 97.

1904. Hepp, Dr., F. C. Th., critische Darstellung der Strafrechtstheorien nebst ei
Versuche über die Möglichkeit einer strafrechtlichen Theorie überhaupt. Heidel
Mohr. 1829. gr. 8 1 Thlr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11. Seite 528. — Zeitschrift für ös
Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 1830. Notizenbl. Seite 18
Schuncks Jahrb. Bd. 17. Seite 16.

1905. Bauer, Hofrath, Prof. Dr. A., die Warnungstheorie, nebst einer Darstellung
Beurtheilung aller Strafrechtstheorien. Göttingen, Vandenhöck und R. 1830. g
1 Thlr. 16 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 12. Seite 318. — Zeitschrift für ös
Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Notizenbl. Seite 507.
Schuncks Jahrb. Band 14. Seite 25. — Göttinger gel. Anz. von 1830.
98—99. Seite 980—984.

1906. Hepp, über die Gerechtigkeits- und Nutzungstheorien des Auslands und den W
der Philosophie des Strafrechts für die Gesetzgebungs-Wissenschaft überhaupt. Hei
berg, bei Mohr. 1834. 118 Seiten gr. 8. geh. 2/5 Thlr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 3. Seite 465.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler. Ja
1835. Notizenbl. Seite 33.

1907. Abegg, Prof. Dr., Jul. Fr. Heinr., die verschiedenen Strafrechtstheorien in ih
Verhältnisse zu einander und dem positiven Rechte und dessen Geschichte. Eine
minalistische Abhandlung. Neustadt, Wagner. 1835. gr. 8. 21 gr.

Jahrb. für wissenschaftliche Critik, 1835. Seite 389. — Haller Literaturzeitu
von 1836. Ergänzungsbl. Nr. 65. Seite 579. — Schuncks Jahrb. Band
Seite 261. — Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. St.
S. 144. — Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. rc. von Dolliner und Kudl
Jahrg. 1835. Notizenbl. Seite 156.

B. Selbstständige Werke *).

1908. Gutjahr, Dr., E. Theod., Ueber Strafe und Bestrafung. Leipzig, 1800. 364 Seit
8. 1 Thlr. 8. gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1801. Band 1. Seite 529.

---

*) Siehe auch die Schriften über das allgemeine peinliche Recht, oben §. 45. Seite 106; dann die Schrift v
Link, Nr. 1063; die Abhandlung von Weber, Nr. 1170; von Klein, Nr. 1169, und von Batz, oben 1068. A
wird dieser Gegenstand in den meisten criminalistischen Werken von größerem Umfange, besonders Hand- u
Lehrbüchern u. s. w. behandelt.

1809. **Feuerbach**, P. J. A., über die Strafe, als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechers; nebst einer näheren Prüfung der Klein'schen Strafrechtstheorie, als Anhang zu der Revision des peinlichen Rechts. Chemnitz, Taschè. 1800. 8. 12 gr.

1810. **Bazin**, H. A., die Befugnisse des Staats in Hinsicht auf Rechtverletzungen. Osnabrück, 1800. 40 Seiten 8.

1811. **Cavan**, Gedanken über das Sicherungs- oder Sicherheitsrecht; in Kosmanns Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der preußischen Staaten. Jänr., 1801. Nr. 5.

Altes Archiv des Criminalrechts, Band 5. Seite 6.

1812. **Schmid**, J. K., über den Urgrund des Strafrechts, ein philosophisch-juridischer Versuch. Augsburg, Haßlinger. 1801. 204 Seiten 8. 16 gr.

1813. **Thibaut**, A. F. Just., Beiträge zur Critik der Feuerbach'schen Theorie über die Grundbegriffe des peinlichen Rechts. Hamburg, Perthes und Besser. 1802. 8. 10 gr.

Jenaer Literaturzeitung von 1802. Band 4. Seite 97. — Tübinger gel. Anz. von 1803. Seite 257. — Leipziger Lit.-Zeitung von 1802. St. 110. Seite 868.

1814. v. **Ernsthausen**, Ernst, einige Gedanken von der Sittlichkeit der Handlungen des Menschen und dem Strafrechte. Berlin, Himburg, 1803. 82 S. 8. 8 gr.

Leipziger Lit.-Zeitung von 1805. St. 12. Seite 191.

1815. **Bemerkungen über die Strafgesetze**, von J. B. A. **Suard**, aus den Mélanges de litterature publiées par J. B. A. Suard, Membre et Sécretaire perpetuel de la classe de la lange et de la litterature Française de l'institut national de France. Tom. III. Paris, 1803. in

Büttners Beiträgen zum Criminalrecht, Abhandlung III.

1816. **Häcker**, über das Prinzip der Strafwürdigkeit.

Haller Lit.-Zeitung von 1805. Band 2. Seite 678.

1817. **Schneider**, E. Ch. G., noch einige Worte über das Prinzip des Strafrechts, nebst einer daraus abgeleiteten Theorie der Strafgesetzgebung in ihren Grundzügen, mit Rücksicht auf die merkwürdigeren der bisher erschienenen Theorien über diesen Gegenstand. Dresden und Leipzig, Hilscher. 1806. 8. 12 gr.

Haller Lit.-Zeitung von 1812. Band 4. Seite 469.

1818. **Bothmer**, A. v., über den Begriff der Strafe. Berlin, Reimer. 1808. 8. 14 gr.

1819. **Reber**, Fr. X., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen und deren rechtliche Folgen, ein Versuch. Landshut, Krüll. 1811. gr. 8. 12 gr.

Jenaer Liter.-Zeitung von 1812. Nr. 131. Seite 15.

1820. **Hänsel**, G., über das Prinzip des Strafrechts. Leipzig, Rein. 1811. 8. 9 gr.

1821. **Dümmler**, J. K., Prolegomena zu einer allgemeinen Theorie über Verbrechen und Strafen, auch unter dem Titel: Entwickelung einer allgemeinen Theorie u. s. w. Kiel, acad. Buchh. 1811. gr. 8.

1822. **Borst**, Versuch einer neuen, rein rechtlichen Darstellung des Strafrechts und der Strafbarkeit. Nürnberg, Campe. 1811. 8. 12 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 251. Seite 221. — Leipz. Literaturzeitung von 1812. Seite 2557.

1823. **Welcker**, L. Th., die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, philosophisch und nach den Gesetzen der merkwürdigsten Völker rechtshistorisch entwickelt. Gießen, Heyer. 1813. 8. 2 Thlr.

Leipziger Literaturzeitung von 1813. Seite 2169.

1824. **Wulf**, S., Versuch über Verbrechen und Strafen. Dorpat, (Leipzig, Knobloch.) 1818. 8. 9 gr.

Heidelb. Jahrb. von 1818. Seite 960. — Neues Archiv des Crim.-Rechts. Bd. 2. Seite 662.

1825. **Allgemeine Betrachtungen** über Recht, Staat und Strafe. (v. **Schaumann**.) Leipzig, 1818.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 3. S. 688.

1826. **Cock**, H., de fine poenis proposita. Groning. 1819.

1927. **Erhard,** Diss. de fundamento juris puniendi; in
Martins, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. 1. Nro. 12.

1928. **Collmann**, C. Chr., die Lehre vom Strafrechte, als Theil der Judicialie, Critik der bisherigen Strafrechts-Doctrinen. Leipzig, Fleischer. 1824. g 2 Thlr. 16 gr.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, 1825. Notizen Seite 17.

1929. **Vening**, C., Disp. qua exponuntur diversae, de fine poenarum sententiae. ning. 1826.

1930. **Mahir**, über das Recht zur Strafe und das Straf-Maß. München, Weber. gr. 8. 4 gr.
Schuncks Jahrb. Bd. 17. S. 16.

1931. **Lucas**, C., Advocat, von dem Strafsystem und der Abhaltungs-Theorie im A meinen; von der Todesstrafe insbesondere. Eine zu Genf und Paris gekrönte P schrift. Aus dem Französischen frei übertragen und mit Anmerkungen versehen Assessor C. Samhaber. Darmstadt, Leske. 1830. gr. 8. 1 Thlr. 14 gr.
Haller Lit.-Zeit. von 1831. Nr. 13—15. S. 100—118.

1932. **Eisenlohr**, Geheimerath, Ritter, Chr. Jac., Irene, oder Versuche zur Verm lung der philosophischen Systeme. In Briefen. Carlsruhe, Groos. 1831. gr. 8. 2

1933. **Schauberg**, Dr. Jos., über die Begründung des Strafrechts. gr. 8. Mün Mich. Lindauer. 1832. geh. 6 gr.
Göttinger gel. Anz. von 1833. Stück 12. S. 114. — Haller Lit.-Zeit. von 1 Nr. 6. S. 41. und Band 3. S. 394.

1934. **Grohmann**, Prof. in Hamburg, J. C. A., über das Princip des Strafrechts. Staat hat kein Recht, am Leben zu strafen. Zur Begründung einer philosophi und christlichen Strafrechtslehre. gr. 8. Carlsruhe, Groos. 1832. geh. 12 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1834. Nr. 109. S. 388. — Jahrbücher für wissenschaftl Critik, Jahrgang 1833. Band 2. Nr. 66—69. — Leipziger Lit.-Zeit. v. 1 S. 822. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1834. Nr. 109.
(S. darüber auch hiernach Nr. 1977.)

1935. **Romagnosi**, J. D., Genesis des Strafrechtes. Aus dem Ital. von Dr. Hein Luden. gr. 8. Jena, Bran'sche Buchhandlung, 1833. Erster Band, 1 Thlr. 6 Zweiter Theil, 1 Thlr. 6 gr.
Haller Lit.-Zeit. von 1834. Band 3. Seite 394. und Erg.-Bl. Seite 787.

1936. *Genesi di diretto penale* d. P. D. *Romagnosi*, angez. von Professor Rossi in G nun Professor des constitutionellen Rechts in Paris. Ein Bericht über dieses seit auch durch die vorhergehende Uebersetzung von Luden und andere Anzeigen und Be theilungen in Deutschland bekannt gewordene Werk; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgeb. des Ausl. von Mitt maier und Zachariä, Band 3. Seite 259.

1937. **Barth**, Dr. Ant., über den Rechtsgrund der Strafe. Eine juristisch-philosophi Abhandlung. gr. 4. Erlangen, Palm und Enke, 1833. 6 gr.
Heidelb. Jahrb. von 1833. Heft 4. S. 407.

1938. **Preuschen**, Friedr. Freiherr v., Versuch über die Begründung des Strafrech Darmstadt, Heyer. 1835. 8. n. 14 gr.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. Stück 1. S. 161. — Arch für das Civil- und Criminalrecht in den preußischen Rheinprovinzen. Bd. 2 Abh. 2. S. 31. — Kinds Summarium, Band 3. S. 602.

1939. **Brocher**, Essai sur l'élément moral du droit criminel. Génève. 1836.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Heft 3. Seite 456.

1940. **Reichmann**, Criminalrichter, F. W., Betrachtungen über das Strafrecht d Staats. Wiesbaden, Ritter. 1836. 8. 12 gr.
Richters critische Jahrb. Erster Jahrg. S. 709. — Archiv des Criminalrecht Jahrg. 1837. Heft 3. Seite 456.

g. Appellationsrath, Dr. Aug. Otto, die bürgerliche Strafe als Bußzwang, ein juristisches Glaubensbekenntniß, seinen Freunden gewidmet. Zwickau, Gebr. Schumann. 1836. 6 gr.

Röhl, Dr. Arnold, über den Zweck der Strafe. Heidelberg und Leipzig, Groos. 1837. gr. 8. 1 fl. 21 kr.

Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1837. Heft 3. S. 456.

C. Einzelne Abhandlungen.

Feuerbach, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Band 1. Stück 2. Nr. 1. Ueber die Frage:

Ist Sicherung vor dem Verbrecher Zweck der Strafe, und ist Straf-Recht Präventions-Recht?

Die Frage wird verneint; der ganze Aufsatz ist gegen die sogenannte Präventionstheorie gerichtet. Dagegen ist wieder erschienen:

Grolman, K., über die Begründung des Strafrechts und der Strafgesetzgebung, nebst einer Entwickelung der Lehre von dem Maßstabe der Strafen und der juristischen Imputation. Gießen, 1799. 246 S. 8.

Die Schrift, welche größtentheils gegen Herrn Feuerbach gerichtet ist, beschäftigt sich mit einer wiederholten Begründung der Präventionstheorie.

Darauf hat Herr Feuerbach wieder geantwortet, in dem schon oben Nr. 1909 angeführten Werke.

v. **Almendingen**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Almendingen, Grolman und Feuerbach. Band 1. Stück 3. Nr. 1.

Versuch über das Princip des Strafrechts.

Dem Verfasser zu Folge hat der Mensch das Recht der Sicherstellung gegen Beleidiger. Dieses begründet außer dem Staate nur das Recht der Prävention, und wird erst im Staate Princip des Strafrechts. Wie nun der Staat dieses Recht der Sicherstellung ausüben dürfe, um seinen Zweck, die Garantie der von ihm anerkannten Rechte völlig zu erreichen, dieß wird hier näher gezeigt. Eine ausführliche Beurtheilung dieses Aufsatzes hat geliefert:

Klein, in einer Abhandlung, Beurtheilung des Versuchs über das Princip des Strafrechts, im alten Criminal-Archiv, Band 2. Stück 3. Abhandlung 5. Seite 64.

Ohne Nennung des Verfassers, in dem critischen Archiv der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege von Gönner, Gmelin und Tafinger, Band 4. Seite 587—624. und Band 5. S. 1—49.

Versuch einer wissenschaftlichen Begründung der Strafrechtslehre; zugleich als ein kleiner Beitrag zur großen Revision der neuesten Criminalrechts-Literatur.

Es wird die Behauptung aufgestellt, daß das Princip des Strafrechts und der gesammten Rechtslehre: Wiedervergeltung durch das Urtheil eines öffentlichen Gerichts sey.

L. W. in L., im critischen Archive der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege von Gönner, Gmelin und Tafinger, Band 5. Seite 50—103.

Versuch einer neuen Begründung des Strafrechts aus dem Organismus des Universums durch den Staat.

In dem ersten Hauptstücke prüft der Verfasser die bisherigen Theorien über das Strafrecht des Staats, stellt in dem zweiten Hauptstücke seiner Abhandlung die Idee einer neuen Theorie des Criminalrechts hin, handelt in dem dritten Hauptstücke von der Strafgewalt überhaupt, und gibt am Schlusse, §. 45., folgendes Resultat des Ganzen: I. Der Staat muß den Organismus ausbilden und erhalten. II. Dieses fordert nach der Sorge für Erhaltung unerläßlich eine Gewalt zum Zwecke. III. Diese Gewalt ist in entsprechender Wirksamkeit, wenn sie a) unmittelbaren und b) mittelbaren, α) wirklichen und β) vorbereitenden Angriff, αα) des Total- und ββ) Partial-Organismus unmöglich macht. IV. Der Staat

leistet dieses wirklich durch Anwendung der a) Strafgewalt — nämlich als α) Crim β) specielle Strafgewalt; b) Polizei- und c) richterlichen Gewalt. (Beide letztern außer den Gränzen dieser Abhandlung, und konnten nur angedeutet werden.)

1948. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 2. Abh. 5. Seit
Ueber die Frage:

Verträgt sich der Unterschied zwischen Freiheitsverlust zur St und zur künftigen Sicherheit des Staats, mit der Mein daß der Zweck der Strafe die Verhütung künftiger Verbre sey?

Der scheinbare Widerspruch hebe sich, — sagt der Verfasser, — wenn man das ventionsrecht im weiteren und engeren Sinne unterscheide.

1949. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlu Seite 1.:

Ueber die Einwendungen des Hrn. Prof. Abicht in Erlangen ge die Grundsätze der peinlichen Gerechtigkeit und des St Systems im Allgemeinen.

Abicht hat in seinem Werke über Belohnungen und Strafen die Gerechtigkeit aller gerlichen Strafe geläugnet. Strafe, als ein äußeres Uebel, — glaubt er, — müsse der inneren Schuld des Verbrechers im Verhältnisse stehen. Für diese lasse sich ind kein Maaßstab ausfindig machen, und daher könne es keine verhältnißmäßige, mithin keine gerechte Strafe geben. An der Stelle derselben verlangt Abicht Züchtigung, oder Zufügung solcher Uebel, welche im Verbrecher das widrige Gefühl von Unwürde erwe und dadurch die Ursache des ungesetzlichen Willens unwirksam machen könnten.

Kleinschrod sucht nun in gegenwärtiger Abhandlung diese Ansichten zu bekämpfen die von der Züchtigung ganz verschiedene bürgerliche Strafgerechtigkeit zu vertheidigen.

Vergl. darüber auch v. Almendingens Recension in der Bibliothek für die p liche Rechtswissenschaft, Band 2. S. 452.

Ferner:

Rechtfertigung der Abicht'schen Critik der bürgerlichen Strafgerechtigkeit gegen ihr entgegengesetzten Bemerkungen des Herrn Hofraths und Professors Kl schrod in Würzburg, nebst einigen Gegen-Bemerkungen des letztern, im al Archiv des Criminalrechts, Band 2. St. 2. Abh. 1. S. 1.

1950. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 35.

Ueber den Wortstreit bei der Frage: ob die Strafen als Absch kungsmittel, oder als Verhinderung künftiger Verbrech wirken sollen?

Der Verfasser glaubt, daß der über diese Frage geführte Streit ein Wortstreit indem das Strafgesetz von Verbrechen abschrecken, und diese Abschreckung das künftige V brechen verhindern soll.

1951. **Derselbe**, ebendaselbst, Abhandlung 4. Seite 40.

Ueber das Moralische in der Strafe.

(Läßt einen kurzen Auszug nicht zu.)

1952. **Hufeland**, in seinen Beiträgen zur Erweiterung der positiven Rechtswissenschaft Zweites Stück. Abh. 4.

Grund und Verhältniß der Criminalgewalt des Staats.

Der Verfasser trägt seine Ideen hierüber unter drei Nummern vor: I. Von Ve gehen und Verbrechen; II. Von den Strafen; III. Von der Criminalgewal Er behauptet unter Anderem: der Verbrecher (welcher nach des Verfassers Begriff eine fre Verletzung unzweifelhafter Rechte begeht) trete selbst aus dem Rechtszustande, zu dem mit Andern verbunden gewesen, heraus, und es könnten und müßten daher auch die a dern, bisher mit ihm auf seine Anerkennung Verbundenen, ihn, als zu einem Recht bündnisse nicht mehr gehörig ansehen. Hierauf gründet der Verf. das Recht zur Crimina strafe, weil diese nach ihrem Begriffe dem Staatsbürger Rechte nehme, deren Verlust ih

widerspreche, mithin nur dann vom Staate ohne Widerspruch und Unrecht verhängt en könne, wenn der Staat ihn nicht mehr als Staatsbürger anzusehen habe.

S. darüber Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 176. Seite 157.

Klein, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 1. Abhandlung 4. Seite 74.

Ueber die Natur und den Zweck der Strafe.

Das Resultat der Abhandlung ist folgendes: Strafe sowohl als Sicherheits-Mittel sind en des Präventionsrechts. Erstere, wenn sie im Staate verhängt wird, bezieht sich die Gefährlichkeit der ganzen Classe von Handlungen, welche sie trifft, und bestimmt sie nach allgemeinen Grundsätzen, deren Anwendbarkeit auf den einzelnen Fall nach Umständen desselben geprüft werden muß; letztere aber ist auf die besondere Gefahr ge-n, welche von einer gewissen Person zu besorgen ist, und es kommt dabei auch auf Umstände an, welche nach dem Verbrechen eingetreten sind.

Klein, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 2. Stück 1. Abhandlung 5. Seite 113.

Nachricht von den neuesten Schriften, welche Herr Prof. Grollman und Herr Dr. Feuerbach über die ersten Grundsätze und Grundbegriffe der Strafgesetzgebung und des peinlichen Rechts herausgegeben haben.

Der Aufsatz ist gegen die oben Nr. 1901 und 1944 erwähnten Schriften gerichtet.

Klein, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 2. Abhandlung 10. Seite 158.

Ueber den Unterschied zwischen Ahndung und Rache.

Der Verfasser erklärt die Ahndung für eine Folge des Rechtsgefühls, die Rache für Folge des thierischen Erhaltungstriebs.

Dagegen ist von einem Ungenannten erschienen:

Ueber Ahndung und Rache; ebendas. St. 3. Nr. 8. S. 114.

Der Verfasser läugnet, daß Ahndung Folge eines Rechtsgefühls sey; nach seiner Meinung enthält Rache, Zorn und Leidenschaft, Ahndung bloß Wiedervergeltung. Den Unterschied zwischen beiden setzt er in 12 Punkten näher auseinander.

Klein, ebendaselbst, Band 2. Stück 3. Abh. 10. Seite 138:

Einziger Weg, das Criminalrecht sicher zu gründen.

Die Frage: was hat man von jeher unter Strafe verstanden? und: welche Uebel hat man bisher unter dem Namen der Strafe für rechtmäßig gehalten? erleichterten zwar die Entscheidung, weil das, was bisher geschehen ist, in der Natur des Menschen gegründet seyn müsse, aber es werde dadurch noch nicht entschieden: ob es allein der thierischen oder der vernünftigen Natur des Menschen gemäß sey? Hiebei müsse man genau unterscheiden, was die bürgerliche Gesellschaft in dem natürlichen Vertheidigungsrechte ändere, in welcher Bedeutung die Strafe in und außer dem Staate rechtmäßig sey; nur auf diesem Wege werde es möglich, leere Wortstreitigkeiten zu vermeiden und dem Ziele näher zu kommen, welches man verfehle, wenn man die Folgesätze bloß aus den Begriffen entwickele, die man sich von der Strafe gemacht hat.

Bergk, im alten Archive des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abhandlung 7. Seite 139:

Ueber die Strafgerechtigkeit und die Strafklugheit.

Die Strafgerechtigkeit äußert sich — dem Verfasser zufolge — durch strenge juristische Wiedervergeltung, die allein vor ihr bestehen kann; wenn der Gerechtigkeit ein Genüge geschehen ist, so kann die Klugheit auch andere Zwecke damit verbinden, besonders die Absicht, den Verbrecher zu bessern, und auf das Publicum zu wirken.

Grolmann, Dr. Carl: Sollte es denn wirklich kein Zwangsrecht zur Prävention geben? Einige Bemerkungen über diese Frage in dessen Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, Band 1. Abh. V. Seite 241.

Klein, im alten Archive des Criminalrechts, Band 3. Stück 4. Abhandlung 6. Seite 122:

Ueber den Unterschied zwischen einem wahrscheinlichen Rechte [und] einem gewissen Rechte, nach Gründen der Wahrscheinlichkei[t zu] handeln, besonders in Beziehung auf das Präventionsrecht.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß man ein gewisses Recht habe, solche Maßregel[n zu] ergreifen, welche nach Gründen der Wahrscheinlichkeit hinreichend sind, künftige Recht[sver]letzungen abzuwenden.

1960. **Aschenbrenner**, in der schon oben Nr. 1 angeführten Schrift, womit in Ve[rbin]dung steht:

Aschenbrenners Schreiben an Kleinschrod über die Beurtheilung seiner Sch[rift] Begründung und Geist des peinlichen Rechts in seinen Grundprincipien — im A[rchiv] des Criminalrechts von Klein und Kleinschrod, zweiten Bandes viertem Stücke, [S.] 22. 23. Nebst einigen Bemerkungen von Kleinschrod.

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 4. Stück 2. Abh. III. Seite 78.

1960a. **Werner**, J., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 1. Abhand[lung] Seite 105:

Ueber die Theorie der Strafrechtsbegründung.

Der Verfasser nimmt an, daß Androhung der Strafe eine Warnung gegen kün[ftige] Verbrechen sey, und in so fern das Strafgesetz eine Prävention enthalte; die Vollzieh[ung] der Strafe geschehe aber nicht wegen Prävention oder Abschreckung, sondern um das [er]blichene Lebhaftigkeitsgefühl des zurückschreckenden Eindrucks der Strafdrohung wieder[zu] erneuern.

1961. **Konopak**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 3. Abhandlung Seite 140:

Ueber Herrn Feuerbachs Begründung eines Strafrechts für [den] Staat.

Einige Bemerkungen gegen Feuerbach, besonders das von ihm aufgestellte Recht [zum] psychologischen Zwange.

1962. **Stelzer**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 1. Abhandlung Seite 37:

Einige Ausstellungen für die Critik des Criminalrechts.

Der Verbrecher werde gestraft, damit er sich bessere, und das große Publicum gewa[rnt] werde. Helfe das als zureichend anerkannte Strafmittel nicht, so müsse vernunftmäßig [ein] härteres, und wenn dieses seinen Zweck nach äußeren Merkmalen, die uns hier allein [an]geben, verfeble, so müsse der Verbrecher ganz aus der bürgerlichen Gesellschaft w[eg]geschafft werden.

1963. **Derselbe**, ebendaselbst, Band 6. Stück 2. Abh. 4. Seite 85:

Fernere Ausstellungen für die Critik des Criminalrechts.

Einige Bemerkungen über Zurechnung, Strafzweck und Culpa.

1964. **Schilling**, Kammerherr in Carlsruhe, ebendaselbst, Band 6. Stück 2. Abhandl. Seite 98:

Philosophische Betrachtungen über Strafen.

Der Verfasser handelt 1) von dem Wesen der Strafen, 2) der Möglichkeit der Stra[fe], 3) der Manchfaltigkeit, 4) dem Gegenstand, 5) der Wirklichkeit, 6) der Nothwendigke[it], 7) der Beschaffenheit, 8) der Fortsetzung, 9) der Anwendung, 10) der Verschuldun[g], 11) dem Zweck, Absicht, 12) dem Grund, 13) Werth, Zweckmäßigkeit und Gerechtigkei[t], 14) dem Recht und Pflicht der Strafe.

1965. **Schmalz**, in seinen kleinen Schriften über Recht und Staat, Abh. 6. S. 200.

Ueber den Grund der Strafgewalt.

Nach dem Verfasser ist das Verhältniß des Staats zu seinem Beleidiger, dem Ver[]brecher, das Verhältniß des Kriegs. Verbrecher heißt der Feind, weil er den Vertrag mi[t] dem Staate gebrochen hat.

1966. **Konopaks** Schreiben an Herrn Geh. Rath Schmalz, über dessen Abhandlung übe[r] den Grund der Strafgewalt, in den „kleinen Schriften über Recht und Staat.“

Enthält einige Zweifel gegen die Schmalz'sche Deduction des Rechts, zu strafen; im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 6. St. 3. Abh. 6. S. 134.

1067. **Gönner**, in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. 2. Heft 1. Abh. 2. und Abh. 11.

Ueber das Princip des Criminalrechts.

Der Verfasser eifert gegen die sogenannte Theorie des psychologischen Zwangs und hält ... durchaus für die uralte Abschreckungs-Theorie.

Vergl. darüber: Leipziger Lit.-Zeit. von 1809. St. 92. Seite 1470.

1068. **Unterholzner**, in seinen juridischen Abhandlungen, Nr. 4. Seite 200 ff.

Entwickelung der philosophischen Grundsätze eines Straf-Systems.

Erkenntniß des Sittlichen und Unsittlichen beruht — nach dem Verfasser — auf einem ...schmacks-Urtheile. Sittlich ist das Willens-Verhältniß, welches in der Vorstellung und ...urtheilung Beifall, unsittlich jenes, welches Mißfallen erregt. Auf dem primitiven, ein...chen und unveränderlichen Geschmacks-Urtheile beruhen die praktischen Ideen, als die Vor...bilder und Ausdrücke der, sich immer gleichen Geschmacks-Urtheile. Der ursprünglichen Ideen giebt es nur 5, so wie sich nur 5 ursprüngliche einfache Willensverhältnisse zur Beurtheilung ...bieten. 1) Auf das Verhältniß des Entschlusses zur Einsicht bezieht sich die Idee der inneren Freiheit, 2) auf das Verhältniß der Angemessenheit der Willen zu einander und zu dem beabsichtigten Erfolge die Idee der Vollkommenheit; 3) auf dem Beifalle, der aus der Vorstellung eines Willens hervorgeht, der einen andern Willen um seiner selbst willen liebt, gründet sich die Idee des Wohlwollens; 4) auf dem Mißfallen, das in uns entsteht, wenn wir eine Wohl- und Wehethat unvergolten erblicken, beruht die Idee der Billigkeit; 5) auf dem Mißfallen, das in uns erzeugt wird, wenn Jemand eine freiwillige Beschränkung seiner Willkühr beim Zusammentreffen seines Willens mit dem Willen eines Andern in irgend einem Punkte der Sinnenwelt selbst wieder aufheben wollte, die Idee des Rechts.

An die Ideen der Billigkeit, des Rechts und des Wohlwollens nun, knüpft sich die, vom Verfasser gegebene Ableitung des Strafrechts an. Er sagt: da es gegen die in uns lebende Idee der Billigkeit verstoße, daß eine Wohlthat unvergolten bleibe, so müsse, um ...ses ästhetische Mißfallen aufzuheben, Strafe seyn; jeder Verbrecher habe schon in die Strafe gewilligt, theils durch die versprochene Unterordnung seines Willens unter den allgemeinen Willen, bei Eingehung des Staatsverbands, theils, da er noch im Staate bleibe, nachdem ihm eine Strafe angedroht worden sey (Rechtsgrund der Strafe), und 3) indem man strafe, um abzuschrecken, also der Strafe einen Zweck gebe, entginge man bei der Strafzufügung dem Vorwurfe der Grausamkeit und thue der Idee des Wohlwollens Genüge.

Siehe hierüber die ausführliche Recension in den Heidelberger Jahrbüchern von 1810. Heft 20. S. 136.

1069. **Bayl**, in der schon oben Nr. 1101 angeführten Abhandlung. (Beiträge zum Crim.-Recht, Theil 1. Nr. 5.)

Ueber das Verhältniß der Philosophie zum Criminalrecht, als eine Critik der neueren Philosophen über Criminalrecht.

Enthält zugleich Bemerkungen gegen die Feuerbach'sche psychologische Zwangstheorie und Einwendungen gegen die Theorie Henke's.

1070. **Henke**, Dr. H. W. E., Professor in Bern, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 2. Abh. 9. S. 256.

Betrachtungen über den Entwickelungsgang des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft.

Es werden von dem Verfasser die Veränderungen dargestellt, durch welche in den germanischen Staatenverbindungen das Strafsystem hindurchgegangen ist, und welche von der Gestaltung und Fortbildung dieser Verbindungen wesentlich abhängig sind. Aus der Natur der ersten geselligen Einrichtungen wird die älteste Ansicht der Strafe, und jenes in sich geschlossene und höchst abgerundete Strafsystem abgeleitet, welches durch gänzliche Aus-

schließung aller Rücksicht auf die subjectiven Gründe der Strafbarkeit die höchste gesel
Bestimmung zuließ, und richterliche Willkühr unmöglich machte. Dann wird gezeigt
die Umgestaltung der bürgerlichen Gesellschaft auch eine andere Ansicht der Strafe und
gänzliche Veränderung des Strafsystems herbeiführen mußte.

1971. **Dabelow**, Hofrath und Professor in Dorpat, im neuen Archiv des Criminalre
Band 3. St. 4. Abh. 28. S. 617.

Wie dachten die Alten über das Strafrecht des Staats, sind
Vorstellungen richtiger als die der Neuern, und in wie
können oder müssen wir sogar noch davon Anwendung mache

Es wird behauptet, daß die Alten das Strafrecht aus der Natur, dem gesu
Menschenverstande und aus der Politik abgeleitet und ausgeführt und den philosophi
Speculationen keine solche Macht eingeräumt haben, als es in der neueren Zeit gesche

1972. **Henke**, Dr. E., Prof. der Rechte in Bern; im neuen Archiv des Criminalre
Band 5. St. 2. Abh. 10. S. 240.

Bemerkungen über einige der wichtigsten Gegenstände der St
rechtswissenschaft.

Eine Vertheidigung des Verfassers gegen die Gegner der von ihm aufgeste
Theorie. Zugleich wird von dem Transport der Verbrecher zum Behuf der Colonisa
gehandelt.

1973. **Oersted**, königl. dänischer Etatsrath u. s. w., im neuen Archiv des Criminalre
Band 5. St. 3. Abh. 15. S. 345. und St. 4. Abh. 25. S. 625.

Ueber das Nothrecht, als ein einflußreiches Princip in die St
rechtspflege.

Der Verfasser nimmt das Nothrecht als Recht, gegen die Ansichten von Kant
Fichte, in Schutz, als eine Folge des Durchkreuzens mehrerer Rechtsforderungen, von
chen, um dieser Durchkreuzung willen, die eine durch die andere beschränkt, oder theilw
gar geopfert werden müsse. Er beleuchtet dieß mit der Nothwehr, mit der sogenann
Nothlüge, mit der Reducirung des Papiergelds auf einen bestimmten Cours, und mit
Rechte, den Beschuldigten nach juridischer Gewißheit, d. h. nach einem hohen Grade
Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen.

Vergl. Leipz. Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 262. S. 2095.

1974. **Bauer**, Dr. Hofr. und Prof. in Göttingen; im neuen Archiv des Criminalrec
Bd. 9. St. 3. Abh. 17. S. 429.

Versuch der Berichtigung der Theorie des psychischen Zwanges.

Der Verfasser classificirt die verschiedenen Theorieen über den Zweck des Strafrec
bekennt sich sodann zu der Lehre des psychischen Zwangs, welche am gründlichsten und v
ständigsten von Feuerbach abgehandelt worden sey, stellt eine aus der Theorie des psychisc
Zwangs hervorgehende Warnungstheorie auf, und sucht die neueren Einwürfe gegen d
Theorie abzufertigen.

Eine ausführliche Mittheilung dieser Einwürfe und der Art der vom Verfasser
schehenen Beantwortung derselben enthält die

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 18
Notizenbl. S. 116 rc.

1975. Bedürfen wir einer neuen Strafrechtstheorie?

Ein kurzer Aufsatz in der allgem. juristischen Zeitung von Elvers und Bend
dritter Jahrg. 1830. S. 279.

1976. **Zum Bach**, in seinen Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände
Strafrechts, S. 1—42.

Ueber das Grundprincip des Strafrechts.

Nach dem Verfasser darf man von keinem absoluten, bloß in dem Gesetze liegend
Staatszwecke der Strafe reden, sondern wo die Staatsgewalt so getheilt ist, daß auch
Richter und Polizeibeamte für den Staat thätig ist, und sinnliche Uebel zur Erreichu
eines Zweckes gegen Staatsglieder verwirklichen darf, muß auch das, was hierdurch errei
werden soll, in Betracht kommen. Das einzige Bestreben des Gesetzgebers muß,

...ite sagt, die moralische Unmöglichkeit der verpönten That seyn. Jedoch ist die Gewiß-...t dieser Folge nicht die Hauptberücksichtigung bei Abfassung der Strafbestimmungen ge-...fen. Daher kann Warnung für Andere, nach dem vollbrachten Verbrechen, auch nicht ...Hauptzweck der ideellen allgemeinen Strafe, oder dem Strafgesetze untergelegt werden. ...r in Beziehung auf die Vollziehung der Strafe kann der Verurtheilte ein besonderes ...ittel des Staats werden, und zum Beispiele, zur Warnung, zur Abschreckung dienen. — ...s Resultat ist, daß wir bei dem Staatszwecke zuerst auf die Form des Staats selbst ...blicken und die Generalpräventions-, Androhungs- oder Warnungstheorie, aus dem Ge-...z hervorgehend, nicht **unbedingt** als durchgreifend ansehen, aber jede auf Special-...prävention, als Hauptzweck, gegründete Theorie verwerfen.

S. darüber die Rec. in Hitzigs Zeitschr. Bd. 10. S. 336.

...77. **Lesefrüchte**, aus: Grohmanns, Professors in Hamburg, oben Nr. 1935 angeführter Schrift: Princip des Strafrechts; der Staat hat kein Recht, am Leben zu strafen; zur Begründung einer philosophischen und christlichen Strafrechtslehre. Von Herrn Hofrath und Professor Dr. Heinroth in Leipzig.

Diese Lesefrüchte bestehen in critischen Bemerkungen über einzelne Sätze der gedachten ...hrift, über welche sich schon früher Pölitz und Mittermaier ausgesprochen haben; in Hitzigs Zeitschr. Band 23. S. 193.

Vergl. auch: Kinds Summarium, Band 2. S. 235.

II. Darstellung der abgeleiteten Rechtssätze des allgemeinen Theils.

Erster Titel.

Von der Natur des Verbrechens.

Erster Abschnitt.

Begriff und Eintheilung des Verbrechens.

(Feuerbach, §. 21—26.)

§. 74.

Verbrechen sind Handlungen oder Unterlassungen, welche in den Gesetzen mit Strafen bedroht sind *).

1978. **Claus**, J. G., Diss. de natura delictorum, in
Martin, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nr. 6.

1979. **Haensel**, G. B., de natura delictorum observat. Lips. 1810.

1980. **Van der Ton**, de delictis Diss. Lovan. 1822.

1981. **Geister**, Diss. animadvers: ex jure universo depromptorum spicit. I. de notione et discrimine delictorum; in
Martins, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nr. 7.

1982. Ueber Verbrechen, absolute Strafen, Gränzen des Strafrechts.

Enthält Bemerkungen über den Begriff und die Eintheilung der Verbrechen, besonders über die in absolute und nicht absolute, über die Gränzbestimmung des Strafrechts, besonders in Beziehung auf das Recht des Staats, am Leben zu strafen.

Zum Bach, Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, Seite 43—69.

Rec. Hitzigs Zeitschrift, Band 10. Seite 340.

---

*) Der Begriff von Verbrechen wird übrigens in den criminalistischen Werken auf sehr verschiedene Weise definirt.

1983. **Ueber den Einfluß des Gesichtspunkts auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen, mit besonderer Rücksicht auf das Verbrechen der Entführung.** Von Herrn Professor und Staats-Anwalt Hepp in Bern.

Der Verfasser zeigt, wie wichtig es sey, bei jedem Verbrechen den rechten Gesichtspunkt zu ergreifen, aus welchem die Gesetzgebung die Strafbarkeit desselben beurtheilt wissen will; er geht dann die einzelnen Verbrechen nach den Principien der Carolina durch und sucht durch kurze Begründung den wahren Standpunkt darzustellen, aus welchem sie zu beurtheilen sind. Bei der Erörterung des Verbrechens der Entführung behauptet der Verfasser, daß dessen gemeinrechtlicher Gesichtspunkt in der Verletzung des Rechts der Väter, Ehemänner oder sonstigen Vorgesetzten liege, so daß an andern Weibspersonen, die sich in keiner solchen Gewalt befinden, wohl das crimen vis, aber keine Entführung begangen werden könne. Diese Ansicht des Justinian'schen Rechts sey auch in der peinlichen Ger.-Ordnung Art. 118. begründet.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 14. Stück 3. Abh. 16. S. 332. St. 4. Abh. 21. S. 459.

Ueber das Verhältniß der Verbrechen zu unmoralischen Handlungen:

1984. **Verweyde**, quatenus actiones virtutis legi contrariae delictis in civitate sint accen[seri]. Amstelod. 1828.

Die gewöhnlichen Eintheilungen der Verbrechen sind die:

Nach der Verschiedenheit der damit verbundenen Strafen und der hievon abhängenden Art der Gerichtsbarkeit, — in

I. Criminal- und Civil-Verbrechen,

oder, wie neuere Strafgesetzbücher thun, das österreichische, in Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, das bairische, in Verbrechen und Vergehen.

1985. **Hanamann**, A., über die Gränzlinie zwischen Verbrechen und Vergehen. Wien, 1805.

1986. **Reber**, F. X., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen und deren rechtlichen Folgen. Landshut, 1811.

Behr, in der schon oben Nr. 1813. angeführten Schrift.

1987. **Cucumus**, C., über die Eintheilung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in den Strafgesetzbüchern, in Beziehung auf constitutionelle Grundsätze. Würzburg, Ettlinger. 1824. 8. 9 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Erg.-Bl. Nr. 3. S. 23.

1988. **Grund und Verhältniß der Criminalgewalt des Staats.**

Die Abhandlung fängt mit der Erörterung des Unterschieds zwischen Vergehen und Verbrechen an; dann gibt der Verfasser die Begriffe von Strafe und Polizei; jene nennt er ein Uebel, welches einem Menschen wegen einer begangenen Handlung zugefügt wird, um ihn oder Andere von einer Handlung dieser Art abzuschrecken. Die Strafe wird sodann in Polizei- und Criminalstrafe abgetheilt. Unter Polizei versteht der Verfasser jede Wirksamkeit für Hülfszwecke, im engeren Sinne bezieht sie sich auf Wirksamkeit des Staats für seine Hülfszwecke. Nach weiterer Erörterung der Begriffe von Polizei- und Criminalstrafe und nach Erwähnung der beiden Eintheilungen von Strafen in Capital- und Nicht-Capital-, in Civil- und Criminal-Strafen folgt das Resultat, daß die eigentliche Criminalgewalt ein Theil der Justizgewalt sey; beim ganzen Criminalwesen im Staate sey nämlich die Hauptsache, ob Jemand ein Verbrechen begangen und also aufgehört habe, Staatsbürger zu seyn, folglich der Criminalstrafe fähig sey; die Hauptwirksamkeit des Staats hiebei habe also Verbrechen zum Gegenstande; sie äußere sich zuförderst in der allgemeinen Bestimmung, welche Handlungen Verbrechen seyen und den Verlust der Rechte nach sich ziehen, in der Criminalgesetzgebung, welche, da sie Rechte zum Gegenstande habe, zur Justiz-Gewalt gehöre; dann folge die Beurtheilung im einzelnen Falle, ob ein Verbrechen begangen sey,

[Je]mand überhaupt noch Rechte habe, ein Theil der beurtheilenden Gewalt, welche in Be[z]iehung auf Rechte die richterliche heiße, also unzweifelhaft ein Theil der Justizgewalt sey. [B]ei der Beurtheilung, welche Strafe dem Verbrechen zuzuerkennen sey, sey das Haupt-[M]oment: auf welche Rechte der Verbrecher noch Anspruch zu machen habe? und so gehöre [a]uch dieser Theil der Criminalgerichtsbarkeit zur Justiz-Gewalt; die Criminal-Execution aber [zu]r Polizei.

Hufeland, Beiträge zur Berichtigung und Erweiterung der positiven Rechtswissenschaften. Zweites Stück, Abhandlung IV.

1989. Ueber den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen.

Ein ungenannter Verfasser erklärt sich gegen die in dem bairischen Strafgesetzbuche be[ma]chte Abtheilung der Straffälle in Vergehen und Verbrechen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. St. 3. Abh. 17. S. 385.

1990. Etwas über den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen. Von Herrn Staatsrath von Gönner in München.

Der Verfasser rechtfertigt gegen Oersted (ausführliche Prüfung des Entwurfs zu einem [Stra]fgesetzbuche für das Königreich Baiern vom Jahr 1822) die in der bairischen Gesetzge[bu]ng angenommene Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen. Dieser Unterschied [se]y in der natürlichen Gerechtigkeit gegründet, und darum auch in der österreichischen, preußi[sc]hen und französischen Gesetzgebung festgesetzt. Handlungen, welche in ihren Folgen und [i]n ihrer Strafbarkeit verschieden sind, sollen auch durch angemessene verschiedene Benen[n]ungen bezeichnet und unterschieden werden. Es stimme damit auch die Volksmeinung überein.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 7. St. 4. Abh. 24. S. 662.

1991. Ist der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen von practischem Nutzen? Von Hudtwalker, Senator in Hamburg.

Eine verneinende Entscheidung dieser Frage.

Hudtwalker und Trummer, criminalistische Beiträge. Erster Band, Abh. I.

1992. Ueber die Eintheilung der unerlaubten Handlungen in Verbrechen und Vergehen; von Mittermaier.

Es fehle — sagt der Verfasser — an einem allgemeinen sicheren Merkmale für die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen; es sey noch keiner Gesetzgebung gelungen, den Unterschied richtig festzustellen und durchzuführen, wenn solcher gleich in der französischen Legislation, wegen der Geschwornen-Gerichte, stärker hervortrete; in

Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 1. Heft 4. Abh. 16.

1993. Ueber die Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen.

Der Verfasser billigt diese Eintheilung und verlangt, daß die Gränzscheide von Verbrechen und Vergehen der öffentlichen Meinung und dem sittlichen Gefühle des Volks überlassen werde, daß daher nur jene That ein Verbrechen heißen soll, welche ihren Urheber als einen sittlich entwürdigten Menschen darstellt; unter die Vergehen sollen aber diejenigen Handlungen gestellt werden, durch welche der Urheber die Gemeinschaft der Redlichen nicht verwirkt.

Seuffert, Beiträge zur Gesetzgebung, insbesondere des Königreichs Baiern. Abh. I. S. 1.

Vergl. übrigens darüber die Recension in der Haller Literatur-Zeitung von 1824. Nr. 147. S. 337.

1994. Das neue Gesetz von 1824 über die correctionelle Gerichtsbarkeit für den Canton Basel. Mit Bemerkungen von Mittermaier.

In diesem Canton wurde im Jahr 1824 eine correctionelle Gerichtsbarkeit über Vergehen eingeführt. Sie ist einer, aus dem Statthalter, des Präsidenten und fünf Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Criminalgerichts übertragen und ein Fiscal beigeordnet, der in seinen Verrichtungen theils für die öffentliche, theils für die Privat-Sicherheit des Beschuldigten zu sorgen hat. Mittermaier behauptet nun, daß die Gerichtsbarkeit über

Verbrechen und Vergehen nicht getrennt werden soll, indem daraus viele verzögernde C flicte entstehen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 9. Stück 1. Abh. 1. S. 1.

Vergl. darüber:

Göttinger gel. Anzeigen von 1828. St. 134.

Zeitschr. für österr. Rechtsgel. von Wagner, 1827. Notizenbl. S. 307.

Die Verbrechen werden weiter eingetheilt, in so fern sie die Rechte des Sta oder eines Unterthanen verletzen, in

II. Staatsverbrechen, *delicta publica,* und Privatverbrechen, *delicta privata.*

1995. **Graun,** Diss. de supervacua delictorum divisione in publica et privata.
Martin, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. 1 Nr. 9.

1996. **Gruner,** Diss. de poenis Roman. privatis, earumque usu hodierno. Lips. 1805.
Ibid. Nr. 2.

1997. **Stadler,** Dr. Joh., über die Eintheilung der Verbrechen in Staats- und Priv Verbrechen. Heidelberg, Engelmann. 1823. 52 S.
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. St. 2. S. 353.

1998. **Hagen,** de quaestionibus, quale sit discrimen inter delicta publica et priva Goett. 1832.

1999. Ueber den Unterschied zwischen *crimen* und *delictum* bei den Römer und die ihnen zugeschriebene Eintheilung der Verbrechen in *publi* und *privata.* Von Hrn. Dr. Birnbaum zu Löwen.

Anführung und Beleuchtung der verschiedenen Meinungen der Schriftsteller über manchfaltigen Bedeutungen des Wortes crimen und dessen Unterscheidung von dem rön schen delictum. Am Schlusse bemerkt der Verfasser, daß die in den neueren deutschen G setzbüchern vorkommenden Worte „Verbrechen und Vergehen" eine davon ganz verschiede Bedeutung haben.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 8. St. 3. Abh. 14. Seite 396. St. Abh. 22. S. 643. und Band 9. St. 3. Abh. 16. S. 339.

Haller Lit.-Zeit. von 1827. Erg.-Bl. S. 725.

2000. Ueber die Eintheilung der Verbrechen und die Folgerungen darau für die Gesetzgebung. Von Herrn Dr. Conrad Cucumus, Professor d. Rech zu Würzburg.

Der Verfasser verwirft die gewöhnliche Eintheilung der Verbrechen in öffentliche u Privatverbrechen, und stellt als Criterium des criminellen und der daraus bestimmbar Eintheilung der Verbrechen die Gewalt auf, mit welcher der individuelle Wille gegen d Rechtsgesetz selbst sich geltend mache. Der erste Eintheilungsgrund liege demnach in d Art der Gewalt, welche ausgeübt wurde, um die Objecte des verbrecherischen Begehre zu verwirklichen. Die Gewalt könne nun eine physische oder psychologische seyn, d her theilt der Verfasser die Verbrechen gegen das Rechtsgesetz in solche, zu deren Thatb stand die physische, und in solche, zu deren Thatbestand die psychologische, nämli in dem Willen einer Person (unmittelbar oder mittelbar) verübte Gewalt gehört. Weite theilt der Verfasser die Verbrechen in Rechts, Polizei- und Staatsverbrechen ei und zeigt die Wichtigkeit seiner Eintheilungen für die Gesetzgebung hinsichtlich des Princip der Strafe und des Maaßstabs der Strafbarkeit. Als Princip der Strafe wider Recht verbrechen wird die Vergeltung aufgestellt. Der Versuch soll in der Regel bei Rechtsver brechen nicht criminell bestraft werden.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 10. St. 1. Abh. 3. Seite 47. Stück 2 Abh. 10. S. 205.

Siehe darüber Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. Jahrgang 1832 Notizenblatt Seite 84 und 86.

2001. **Bemerkungen über die römische Unterscheidung der delicta publica und privata, mit Beziehung auf die Abhandlung von v. Hagen über diesen Gegenstand. Von Birnbaum.**

Der Verfasser hat im achten und neunten Bande dieser Zeitschrift eine Abhandlung der delicta publica et privata gegeben. Die in derselben aufgestellten Ansichten hat Edmund v. Hagen im ersten Theile einer 1832 von der Göttinger Juristen-Facultät gekrönten Preisschrift zu widerlegen gesucht, die derselbe dagegen in der vorliegenden Beurtheilung der Preisschrift in Schutz nimmt, und sich nicht veranlaßt findet, von seinen früheren Ansichten abzuweichen.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück 3. Abhandl. 13. Seite 321.

III. Die Eintheilung in delicta omissionis und delicta commissionis beruht darauf, ob eine Person ein Recht auf wirkliche Aeußerung der Thätigkeit des Andern hat oder nicht.

2002. **Ueber Unterlassungs-Verbrechen und deren Strafbarkeit. Von Herrn Hof- und Kanzleirath Dr. Spangenberg zu Celle.**

Verbrechen sind Rechtsverletzungen, und das Rechtsgesetz begnügt sich im Allgemeinen mit der Unterlassung von Handlungen, wodurch fremde Rechte auf eine thätige Weise gestört werden. Unterlassungs-Verbrechen sind also Ausnahmen von der Regel, welche aus besonderen Gründen nachzuweisen sind. Solche Gründe sind: a) ein positives Gesetz, welches gewisse Handlungen zum Zwecke des Staats unter angedrohten Criminalstrafen fordert, z. B. die Anzeige eines Verbrechens oder Verbrechers, oder die Rettung eines Mitbürgers aus der Todesgefahr; b) ein besonderes rechtliches Verhältniß, wie unter Ehegatten, oder zwischen Ascendenten und Descendenten zum Beistande in der Noth; und c) ein Vertrag, wie der Dienstvertrag, oder die Zusage des Arztes bei Uebernahme von Kranken. Immer werde vorausgesetzt, daß die Unternehmung der Handlung objectiv und subjectiv möglich, und die Abwendung des fremden Schadens nicht mit eigener unverhältnißmäßiger Gefahr verbunden war. Insbesondere aber sollen a) positive Gesetze ohne Noth Billigkeitspflichten nicht in Rechtspflichten umschaffen, und von den Mitbürgern überhaupt nicht solche Handlungen fordern, wozu eigene Diener des Staats, wie Polizeibeamte, bestellt sind; b) das besondere Rechtsverhältniß soll nicht über die Forderungen der rechtlichen Vernunft, z. B. auch auf entferntere Verwandte, ausgedehnt werden; endlich c) müsse der Vertrag ein ausdrücklicher und bestimmter, kein untergeschobener, stillschweigender oder vermutheter seyn. Ob Unterlassungs-Verbrechen minder strafbar, als Begehungs-Verbrechen, seyen, hänge von den Umständen ab; aber ein zweckwidriger Beistand, z. B. der Gebrauch eines unangemessenen Heilmittels, sey nicht weniger strafbar, als die Vernachlässigung des Beistandes. Der Verfasser erläutert seine Ansichten durch Mittheilung zweier interessanter Rechtsfälle.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 4. Stück 4. Abh. 23. Seite 527.

IV. Delicta communia et propria,

je nachdem die Rechte gegen den Bürger als solchen, oder nur gegen die Mitglieder eines besonderen Standes im Staate verletzt wurden.

V. Delicta excepta et non excepta.

2003. **Hampe**, H. J. O., Examen communis doctrinae de delictis exceptis. Halae, 1800. 28 S. 8.

VI. Delicta levia, atrocia, atrocissima.

2004. **Kees**, Diss. de discrimine inter delicta atrocia et levia.
Martin, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nro. 8.

VII. Delicta capitalia, non capitalia,
VIII. ordinaria, extraordinaria,
IX. ecclesiastica, secularia, mixta.
X. Delicta facti permanentis, facti transeuntis.
XI. Delicta notoria, occulta.

Hierüber bestehen keine eigenen Schriften oder Abhandlungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den möglichen Subjecten eines Verbrechens.

§. 75.

(Feuerbach, §. 27—31.)

Subject eines Verbrechens kann nur seyn: ein Individuum, und zwar ei solches, welches durch Strafgesetze des Staats verpflichtet ist.

Ueber Verbrechen moralischer Personen.

2005. **Sintenis**, K. Fr F., de delictis et poenis universitatum. Zerbst, Kummer. 182 8. maj. 10 gr.
(Nach dieser Abhandlung können auch moralische Personen Verbrechen verüben.)

2006. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 3. Stück 3. Abh. 2. S. 8
In wie fern können moralische Personen beleidigen oder beleidig werden?

In dieser Abhandlung wird gezeigt, daß moralische Personen selbst eigentlich nicht an ihrer Person oder Ehre angegriffen werden können, wohl aber, daß alle oder einzelne Individuen einer Gemeinde beleidigt werden, daß ferner die Gesellschaft, als solche, als Verbrecherin nicht bestraft werden könne.

2007. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechts-Wissenschaft, Abhandlung III.:
Ueber Delicte und Bestrafung moralischer Personen.

Der Verfasser beweist die Statthaftigkeit dieser Begriffe und ihre Entstehung aus dem Corporationen-Geiste des Mittelalters durch zwei Constitutionen Friedrichs I., der Kammer-Gerichts-Ordnung von 1555 und der Wahlcapitulation Franz II., mit Beziehung auf die tägliche Praxis der neueren Zeit.

2007 a. Ueber die Verbrechen der Gemeinheiten handelt auch Gesterding, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. Band 2. Abh. XI. 2. und Roßhirt in seiner und Warnkönigs Zeitschrift, Band 2. Heft 1.

Ueber Verbrechen der Ausländer im Auslande, der Inländer im Auslande und der Fremden im Inlande.

2008. **Büschler**, Edm., comment. de principiis jur. civ. publ. et gent. circa reprehens. punit. I. remiss. peregrinorum qui in alieno territorio deliquerunt, praes. ad requisit. exterae gentis, in cert. lit civ. acad. G. A. praem. orn. Goett. Dieterich. 1800. 4. 6 gr.

2009. **Tittmann**, K. A., die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Hinsicht, mit Bez. auf die deutschen Bundesstaaten. Dresden, Hilscher. 1817. gr. 8. 10 gr.
Heidelb. Jahrb. von 1817. S. 874. — Haller Lit.-Zeit. v. 1819. Bd. 3. S. 716. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. Nr. 80. S. 179.

2010. **Abegg**, Jul. F. H., über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut. (Erlangen, Palm.) 1819. gr. 8. 9 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 4. Seite 322. — Haller Lit.-Zeit. von 1821. Band 4. Seite 936.

2011. **Homan**, Jan. Lymens., Diss. inaug. de delictis peregrinorum eaque puniendi ratione. Groningae, 1823. 119 S.
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 2. Seite 354.

812. **Wens, J. W. W.**, de delictis a civibus extra civitatem suam commissis, eorumque puniendorum ratione. Groningae, 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 2. Seite 360.

813. **Puraye**, quatenus vel in regno vel extra regnum delinquent. nostris legibus teneantur. Bruxell 1826.

814. **Belin**, de jurisdictione judic. nostr. in extraneos. Gand. 1827.

815. **Cosmann**, de delictis extra civitatem fines admiss. Amstel. 1829.

Abhandlungen.

816. Bruchstücke über das Recht eines Staats, die gegen ihn im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu bestrafen. Von Hrn. Geh. O.-Reg.-Rath rc. von Kämptz in Berlin; in seinen Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft rc., Band 24. Seite 19—120.

Der Verfasser schickt zuerst (§. 1.) die unter den Rechtslehrern stattfindenden drei verschiedenen Systeme über die Befugniß einer Regierung, wegen der wider sie im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen Genugthuung zu fordern und ein solches Verbrechen zu strafen, voran.

Das eine, das rein strafrechtlich-philosophische System, nimmt überall nicht auf verschiedene Völker und auf deren gegenseitiges Verhältniß, sondern in abstracter Philosophie lediglich auf die Natur des Strafrechts Rücksicht. Es geht von dem Grundsatze aus, die Strafgesetze eines Staats gelten nur in dessen Gebiet und für dessen Unterthanen; sie können daher nur von letztern, nicht aber von Unterthanen eines andern Staats verletzt und mithin von diesen keine Verbrechen wider einen fremden Staat begangen werden, und dem letztern steht folglich keine Strafgewalt gegen Unterthanen eines fremden Staats zu.

Das andere System, das der absoluten Unabhängigkeit der Völker, trifft mit dem erstgedachten zwar nicht in den Gründen, aber in dem Resultate zusammen. Es beschränkt sich zwar nicht auf die abstracte Theorie des Strafrechts, sondern nimmt auf das gegenseitige Verhältniß der Völker Rücksicht, allein es begründet dieß Verhältniß auf eine absolute Unabhängigkeit der Völker; nach dieser Theorie finden zwischen Völkern überall keine sociale Verhältnisse Statt, sondern sie stehen in einem vollständigen Naturzustande neben einander, und können eins das andere ohne Rücksichten, ohne Genugthuung und ohne Widerrede verletzen und beleidigen.

Nach dem dritten Systeme, dem des europäischen Völkerrechts (juris gentium voluntarii), stehen die verschiedenen Nationen, besonders die europäischen, nicht als isolirte, gegenseitig von einander keine Kenntniß nehmende Nationen des Naturzustandes in egoistischer Abgeschlossenheit neben einander, sondern sie sind zu einem, zwar mehr oder minder formlosen, aber darum nicht recht- und rücksichtlosen, allgemeinen Bande vereinigt, und vermöge desselben und des darauf gegründeten rechtlichen Zustandes Achtung ihrer Rechte und insonderheit ihrer Unabhängigkeit, Erhaltung und Sicherheit und Enthaltung der Verletzung derselben gegenseitig sich schuldig, und bei einer solchen Verletzung zur Genugthuung berechtigt.

Es ist daher allgemein und einstimmig als Grundsatz des europäischen Völkerrechts angenommen und von den ausgezeichnetsten Schriftstellern weiter ausgeführt und vertheidigt worden:

I. Daß ein Staat berechtigt ist, für die gegen ihn und an ihm von dem Unterthan eines andern Staats entweder in dem letztern oder in einem andern Lande begangenen Verbrechen Genugthuung und Bestrafung des Verletzers zu fordern.

II. Daß daher der Staat zu diesem Zwecke berechtigt ist,

A) den ausländischen Verbrecher, wenn er auf dem Gebiete des verletzten Staates betroffen wird, mithin dessen temporärer Unterthan geworden ist, anzuhalten und vermöge eigener Macht zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

B) wenn der Ausländer in einem dritten Staate sich aufhält, bei diesem entweder auf dessen Bestrafung oder Auslieferung an den verletzten Staat anzutragen; und

C) wenn jener Ausländer in seinem Vaterlande sich befindet, von dessen Regier ebenfalls entweder die Bestrafung oder Auslieferung an den verletzten Staat zu verlan

Im §. 4. zeigt der Verfasser, daß diese Grundsätze, selbst ehe sie mit dem Völkerre theoretisch begründet worden, von den civilisirten Völkern (Römern, Griechen rc.) anerka und befolgt worden seyen.

In dem zweiten Abschnitte werden die vorgetragenen Grundsätze näher erörtert. (§. Es ergiebt sich — sagt der Verfasser — daß bei der Erörterung der gesetzlichen Anerkenn und der näheren Modalitäten der oben entwickelten Grundsätze es besonders auf die F gen ankomme:

I. ob der auswärtige Staat berechtigt sey, den Ausländer, der einer Rechtsverletz gegen ihn sich schuldig gemacht hat, wenn er in des verletzten Staats Gebiet betroffen w zur Untersuchung zu ziehen? und

II. ob, wenn derjenige, welcher einen fremden Staat verletzt hat, entweder in sein vaterländischen oder in einem dritten Staate sich aufhält, der eine wie der andere verb den sey, den Rechtsverletzer entweder dem beleidigten Staate auszuliefern oder letzt zu bestrafen?

Dann theilt der Verfasser in den §§. 6 ff. eine Uebersicht der verschiedenen, besond Deutschland interessirenden Gesetzgebungen über diesen Gegenstand mit.

1) So viel das gemeine deutsche Recht betrifft, so beweise schon die Existenz fori deprehensionis die Befolgung der hier in Frage stehenden Grundsätze, indem verm desselben jeder Staat befugt ist, ein von einem Ausländer im Auslande begangenes V brechen, selbst wenn es nicht einmal gegen den deprehendirenden Staat verübt ist, bestrafen.

2) Nach dem preußischen Rechte treten folgende Grundsätze ein:

I. Inländer, welche das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und G sandten verletzt oder diese sonst beleidigt haben, werden nach einheimischen Gesetzen und einheimischen Gerichtshöfen gerichtet.

II. Fremde werden

1. wegen der innerhalb Landes begangenen Verbrechen nach inländischen Gesetzen,

2. wegen der auswärts begangenen Verbrechen aber nach den Gesetzen des Orts, sie das Verbrechen begangen haben, falls nicht die preußischen Gesetze eine gelindere Str auf das auswärts begangene Verbrechen gesetzt haben, welche dann dem Verbrecher Statten kommt, bestraft.

III. Der Gerichtsstand gegen einen Fremden wegen eines von demselben im Auslan begangenen Verbrechens wird durch die Deprehension begründet.

IV. Inländer werden zur Bestrafung an das Ausland nicht ausgeliefert.

V. Eben so wenig Ausländer wegen eines im Inlande begangenen Verbrechens.

VI. Ausländer werden wegen eines im Auslande verübten Verbrechens auf Requisiti der Obrigkeit ihres Wohnortes oder desjenigen Ortes, wo das Verbrechen begangen ausgeliefert, ja es muß selbst auf ihre Auslieferung angetragen werden.

3) Die österreichische Strafgesetzgebung betreffend, so enthält darüber Kaise Franz II. Strafgesetzbuch für Verbrechen von 1803 folgende Vorschriften:

§. 30. Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieser Länder im Auslande begangen ha ist bei seiner Betretung, ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrech begangen worden, die Strafe nach diesen Strafgesetzen auszumessen.

§. 31. Auch über einen Fremden, der in diesen Ländern ein Verbrechen begeht, ist n nach gegenwärtigem Gesetze das Urtheil zu fällen.

§. 32. Hat ein Fremder im Auslande ein Verbrechen begangen, das auf die Verfa sung, auf die öffentlichen Credits-Papiere oder auf das Münzwesen dieses Staats Einflu hat, so ist derselbe gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetze zu behandeln.

§. 33. Hat das im Auslande begangene Verbrechen auf die erwähnten Gegenstän keinen Einfluß, so ist der fremde Verbrecher zwar immer in Verhaft zu nehmen, sich ab sogleich mit demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, über die Auslieferun in Vernehmen zu setzen.

§. 34. Sollte der auswärtige Staat die Uebernehmung verweigern, so ist gegen den ausländischen Verbrecher in der Regel nach der Vorschrift des gegenwärtigen Strafgesetzes vorzugehen. Dafern aber nach dem Strafgesetz des Ortes, wo er die That begangen hat, die Behandlung gelinder ausfiele, ist er nach diesem gelindern Gesetze zu behandeln; dem Strafurtheile muß noch die Verweisung nach vollendeter Strafzeit angehängt werden.

Hiemit stimme auch Kaisers Franz II. Strafgesetzbuch für West-Galizien von 1796 überein.

4) Frankreich. A. So viel die Gerechtsame der französischen Regierung gegen Ausländer, welche im Auslande Verbrechen gegen Frankreich sich schuldig gemacht haben, betrifft, so beschränkt die französische Gesetzgebung die Competenz der französischen Gerichtsbarkeit nicht, wie andere Gesetzgebungen, auf den Fall der Haft und der Auslieferung, sondern erweitert sie auch auf ein Contumazial-Verfahren. Sie bestimmt nämlich:

I. daß ein Ausländer, der im Auslande eines Verbrechens gegen Frankreich sich schuldig gemacht hat, auch wenn er weder auf französischem Gebiete verhaftet, noch von der fremden Regierung an Frankreich ausgeliefert worden, dennoch von französischen Gerichtshöfen, und zwar nicht durch Requisition der Justiz seines Vaterlandes, sondern unmittelbar von den französischen Gerichtshöfen zur Untersuchung gezogen, und, wenn er sich nicht stellt, in contumaciam verurtheilt werden soll, wobei freilich die Vollstreckung der erkannten Strafe nur dann erfolgen kann, wenn der Verurtheilte nachher in Frankreich arretirt oder an Frankreich ausgeliefert werden sollte. Dies Verfahren ist demjenigen analog, welches auch in bürgerlichen Sachen Statt findet, nach welchem Unterthanen fremder Staaten, welche mit Franzosen contrahirt haben, vor französischen Gerichten verklagt und verurtheilt werden.

Demnächst hat II. das französische Gesetzbuch ausdrücklich anerkannt, daß Auswärtige wegen der im Auslande gegen Frankreich begangenen Verbrechen von französischen Gerichtshöfen untersucht und bestraft werden sollen, wenn sie entweder in Frankreich verhaftet oder von ihrer Regierung an Frankreich ausgeliefert werden. Der Code d'instruction criminelle bestimmt dies ganz unmittelbar in den Artikeln 5 und 6.

Endlich III. bestimmen eben diese Artikel, daß dieses Erkenntniß nach französischen Gesetzen abgefaßt werden soll, wogegen in den meisten andern Ländern die Gesetze des Landes, worin das Verbrechen begangen worden, entscheiden.

B. Dagegen hat aber die französische Gesetzgebung dem, von einem Franzosen verletzten, Auslande mehr gewährt, wie die meisten andern Gesetzgebungen, indem sie die Auslieferung derjenigen Franzosen, die im Auslande eines Verbrechens sich schuldig gemacht haben, zuläßt. Aus völkerrechtlichen Gründen ist dieses durch ein eigenes kaiserliches Decret vom 23. Okt. 1811 ausdrücklich festgesetzt.

5) Nach den königl. bairischen Strafgesetzen sind

1. alle bairischen Unterthanen sowohl wegen der in ihrem Vaterlande begangenen Übertretungen, als auch wegen derjenigen, deren sie sich im Auslande, gleichviel, ob am baiern'schen Staate und an baiern'schen Unterthanen, oder an einem auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen, schuldig gemacht haben, den Verordnungen des Strafgesetzbuchs unterworfen.

2. Werden Ausländer nach dem Strafgesetzbuche gerichtet wegen aller innerhalb der Gränzen des Königreichs verschuldeten Verbrechen und Vergehen; wegen der im Auslande begangenen Rechtsverletzungen hingegen nur alsdann, wenn dieselben „an Uns selbst, an dem baiern'schen Staate oder an einem Unserer Unterthanen verübt worden, jedoch vorbehältlich desjenigen, was etwa durch Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft anders bestimmt ist."

In Ansehung der Auslieferung der Verbrecher enthält das bairische Strafgesetzbuch Theil II. Band 1. Tit. 1) folgende Bestimmungen:

I. Kein bairischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen des im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechens von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach bairischen Gesetzen zu strafen, jedoch vorbehältlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft. (Art. 30.)

II. Fremde, welche außer Baiern sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sо dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden; es wäre denn das Verbrechen dem bairischen Staate oder an einem bairischen Unterthanen begangen worden, weßfalls Bestimmungen des Art. 30. in Anwendung zu bringen sind. Verweigert der auswär Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser, unter Androhung der in dem Ge buche über Verbrechen und Vergehen Art. 31. festgesetzten Strafe, über die Gränzen schaffen, und davon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen. (Art. 31.)

III. Hat ein in Baiern ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch Baiern Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestrafung auf letztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 31. zu beobachten (Art. 32.)

6) Nach dem königlich sächsischen Edicte vom 7. Febr. 1820 darf,

§. 10. so viel die im Auslande begangenen Verbrechen betrifft, Niemand ohne v herige Genehmigung Unserer Landesregierung einem auswärtigen Staate zur Untersuch und Bestrafung wegen eines in dessen Gebiete begangenen Verbrechens ausgeliefert werd wenn nicht durch besondere Verträge mit einzelnen auswärtigen Staaten ein Anderes f gesetzt worden ist.

§. 11. Ist gegen einen hiesigen Unterthan wegen eines im Auslande begangenen V brechens eine Untersuchung anzustellen, so hat solche der Richter, in dessen Bezirke derse sich aufhält oder ergriffen worden ist, zu führen.

§. 12. Wird ein Ausländer in Unsern Landen betroffen, welcher sich eines Verbreche im Auslande, jedoch gegen Unsere Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen, sch dig gemacht hat, so ist zur Führung der Untersuchung der Richter, welcher den Angesch digten ergriffen hat, verbunden. Ist aber dieses nicht der Fall, so hat

§. 13. der Richter, welcher den Angeschuldigten angehalten hat, hievon Anzeige an U sere Landesregierung zu erstatten, damit von derselben dessen Auslieferung an das au wärtige Gericht, in dessen Bezirk derselbe das in Frage befangene Verbrechen verübt ha oder das sonstige Verfahren angeordnet werden könne; so wie

§. 14. bei dieser Behörde, in dem Fall, wenn ein in Unsern Landen ergriffener Au länder nicht bloß in Unsern Ländern, sondern auch im Auslande, jedoch nicht gegen Unse Hoheitsrechte oder an einem Unserer Unterthanen, Verbrechen begangen hat, darüber, die Untersuchung mit auf die im Auslande verübten Verbrechen erstreckt werden soll, ebe falls anzufragen ist.

7) Durch die churfürstlich hessische Verordnung vom 1. September 1820 i bestimmt: daß diejenigen Unterthanen, welche ein Verbrechen oder Vergehen im Auslan verübt haben, oder dessen angeschuldigt werden, nur alsdann zur deßfallsigen Untersuchun und Bestrafung an die requirirende Behörde des auswärtigen Staats gestellt oder ausg liefert werden dürfen, wenn von diesem Staate gleichfalls jenseitige Unterthanen wegen de in Unsern Landen verübten Verbrechen oder Vergehen den diesseitigen Behörden gestel oder ausgeliefert werden; gegen diejenigen Staaten aber, in welchen solches gesetzlich ver boten ist, oder verweigert wird, auch diesseits ein gleiches Verfahren beobachtet werden sol und daß, wenn daselbst von dem allgemeinen Verbote der Stellung oder Auslieferung de Unterthanen Ausnahmen in Ansehung gewisser Vergehen, z. B. Forst- und Jagdfrevel Zoll- und Licent-Defraudationen rc., gemacht sind, auch diesseits gleiche Ausnahmen Stat finden sollen. In solchem gestatteten Falle müssen jedoch jedesmal, bevor diesseitige Unter thanen gestellt oder ausgeliefert werden, von der requirirenden ausländischen Behörd reversales de observando reciproco beigebracht werden.

8) Herzogthum Oldenburg. Das herzoglich Holstein-Oldenburgische Gesetzbuc über Verbrechen und Vergehen enthält hierüber folgende Vorschriften:

Art. 514. Kein Oldenburgischer Unterthan darf einem auswärtigen Staate zur Unter suchung und Bestrafung ausgeliefert werden; er ist wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländischen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu untersuchen, auch bloß nach inländischen Gesetzen zu strafen, jedoch vor behältlich der Bestimmung besonderer Staatsverträge oder besonderer Uebereinkunft.

Art. 515. Fremde, welche außer Landes sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, ... dem Gerichte der begangenen That ausgeliefert werden, es wäre denn das Verbrechen ... dem Oldenburg'schen Staat oder an einem Unterthan desselben begangen worden, weß... die Bestimmungen des Art. 514 in Anwendung zu bringen sind. Verweigert der ...wärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers, so ist dieser, unter Androhung der in ... Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen Art. 336 festgesetzten Strafen, über die ...änze zu schaffen und hievon seiner Obrigkeit die gehörige Nachricht zu ertheilen.

Art. 516. Hat ein im Lande ergriffener Fremder nicht bloß im Auslande, sondern auch ... Oldenburgischen Verbrechen begangen, so erstreckt sich dessen Untersuchung und Bestra...ung bloß auf die letztern, wo sodann nach überstandener Strafe die Vorschrift des Art. 515 zu beobachten ist.

In der zweiten Abtheilung werden diese Grundsätze näher erörtert, und zwar zunächst I. Das Verfahren, wenn der Verbrecher in dem Gebiete des verletzten Staates betroffen wird (§. 15.). Hier stehe in der Theorie wie in der Gesetzgebung der Grundsatz unerschüt...lich dergestalt fest, daß das forum deprehensionis zur Auslieferung des Verbrechers an den Richter seines Vaterlandes oder Wohnorts, oder des Orts der begangenen That, nicht verpflichtet ist, sondern den Vorzug vor dem foro domicilii habe.

II. Verfahren, wenn der Verbrecher abwesend ist; Auslieferung desselben 1) überhaupt. (§. 16.) Der Staat, in dessen Gebiet der Verbrecher sich aufhalte, habe die alternative Verbindlichkeit, denselben entweder vermöge eigener Macht zu bestrafen, oder zu diesem Zwecke dem von ihm beleidigten Staate auszuliefern. Die Wahl stehe — in so fern keine Verträge entgegenstehen — dem Staate zu, in dessen Gebiete der Verbrecher sich aufhalte. 2) Insonderheit Auslieferung a) eigener Unterthanen des verletzten Staats (§. 17.). In älteren Zeiten habe man die Auslieferung der eigenen Unterthanen des verletzten Staates wegen eines gegen denselben begangenen Verbrechens für unbedenklich gehalten. Hierüber stimmten sowohl die Theorie, als die oben gedachten Gesetzgebungen überein, wie denn die Verbindlichkeit zu dieser Auslieferung auch in den meisten Staatsverträgen anerkannt sey. b) Eigener Unterthanen des requirirten Staats (§. 18.). In neueren Zeiten scheine der Grundsatz, daß das Recht der Oberherrschaft über den eigenen Unterthan dem Rechte des verletzten Staats auf Bestrafung vorgehe, so vorherrschend geworden zu seyn, daß nicht allein die Auslieferung in mehreren Staaten vermöge besonderer Gesetzgebung untersagt, sondern überhaupt schwieriger geworden sey, obwohl sie in andern Staaten gesetzlich dem Grundsatze nach überhaupt, oder mindestens im Reciprocitätsfalle theils durch die Gesetzgebung, theils durch Verträge anerkannt worden. Wenn aber auch die Auslieferung an den verletzten Staat nicht erfolge, so verstehe sich dieß immer unter der wesentlichen Bedingung, daß die angeborne Regierung des Verbrechers den letztern vermöge eigener Macht strafe. c) Unterthanen eines dritten Staats (§. 19.). Die Gesetzgebungen, so wie die Schriftsteller des Völkerrechts haben angenommen, daß auch Fremde dem verletzten Staate auszuliefern seyen. Dieß sey so gegründet, daß, wenn der Verbrecher gleichzeitig von dem verletzten und von seinem vaterländischen Staate reclamirt werde, dem ersteren vor dem letzteren der Vorzug gebühre. (Die ganze Abhandlung ist mit einer Massevon Literatur ausgeschmückt.)

2016. Beiträge zur gemeinrechtlichen Lehre von der Befugniß eines Staats, die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu strafen. Von Heffter; im

Neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 4. Abh. 23. S. 546.

2017. Ueber die Bestrafung der Verbrechen, welche im Auslande begangen worden. Mit Rücksicht auf das österr. Strafgesetzbuch; von Herrn Prof. Eggers.

Der Verfasser führt die Ansicht aus, daß der Staat die Verbrechen seiner Unterthanen im Auslande nach deren Rückkehr eben so gut strafen könne, als auch Verbrechen, welche Fremde außer dem Staate begangen haben, wenn sie im Staate betroffen werden, und daß in beiden Fällen die Gesetze des Staats anwendbar seyen; in

v. Zeillers jährlichem Beitrag zur Gesetzkunde u. Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten, Band 4. Abh. 3.

2018. **Wie und unter welchen Umständen können Verbrechen, welche Auslande begangen wurden, bestraft werden?** Erläutert durch die den herzoglich braunschweig'schen Gerichten erfolgte Bestrafung eines in Halberst und Oldenburg, von dem Barbier Lüders begangenen dreifachen Raubmords. J. Scholz dem Dritten.

Der Verfasser theilt die Ansichten derjenigen (namentlich von Abegg, Henke, Cosma Martens und Klüber), welche demjenigen Staate, welchem der Verbrecher als Untert angehört, die Befugniß absprechen, die außerhalb des Staatsgebiets begangenen Verbrec zu bestrafen; er zeigt aber, wie in manchen Staaten, namentlich Preußen, Baiern u. f. anderwärtige gesetzliche Bestimmungen vorliegen und theilt den Eingangs erwähn Criminalfall mit, wornach die herzoglich braunschweigischen Gerichte den Lüders zur Un suchung und Strafe gezogen haben.

Juristisches Magazin von J. Scholz, neue Folge, zweites Heft, Seite 31.

2019. **Verbrechen, von Fremden in Preußen verübt, gegen einen fremb Staat.** Zum allgemeinen preußischen Landrecht, Theil II. Tit. XX. §§. 12. 119. 135.

Gegen mehrere französische Emigranten wurde im Jahre 1802 bei der Regierung Baireuth, damals unter preußischer Hoheit, ein Criminalverfahren eingeleitet, indem beschuldigt waren, daß sie im Innern der französischen Republik Unruhen zu erregen gesu und gegen die Sicherheit des dortigen Gouvernements gefährliche Unternehmungen be sichtigt hätten. Unter Anderen wurde ein ehemaliger Anführer der Insurgenten in Vendée verhaftet, nach preußischen Gesetzen verurtheilt und über die Gränze gebracht, un der Verwarnung, daß er auf den Fall der Rückkehr in die königl. preußischen Staaten n Festungsstrafe belegt werden würde. In Gemäßheit der Bestimmungen der preußisch Strafgesetze, welche Verletzungen des Völkerrechts gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt u so wie solche Handlungen verpönen, die den Staat auf irgend eine Art in äußere Unsiche heit oder gefährliche Verwickelungen bringen könnten, wurden hier, Schmähungen geg das Oberhaupt der französischen Republik (Bonaparte, damaliger Consul) und die Absic der Erregung von Unruhen im Innern Frankreichs „zum Zwecke der Wiederherstellung b vorigen alten Verfassung in Frankreich", bei übrigens nicht hergestelltem Verdachte, dadur den preußischen Staat mit der französischen Republik gefährlich verwickeln zu wollen, un Mangel jeder Anzeige, daß dadurch irgend ein Nachtheil entstanden sey — mit einer meh jährigen Freiheitsstrafe belegt, für welche der erlittene Arrest in Anrechnung gebracht ist. (1802

Hitzigs Zeitschr. Band 18. Seite 193—254.

2020. **Ein Erkenntniß des Oberlandesgerichts von Westpreußen gegen** de Matrosen Stransky aus Danzig, wegen Theilnahme an dem in der Nacht vom 27 zum 28. Juli 1816 an dem Capitän, Obersteuermann und Supercargo des nordamerika nischen Schiffs Platsbourg, auf dessen Fahrt von Baltimore nach Smyrna verübte Raubmords. Zur Erläuterung der Theorie von den durch Inländer im Ausland begangenen Verbrechen.

Das vorliegende Verbrechen wurde von den preußischen Gerichten untersucht und bestraft

Hitzigs Zeitschr. Band 7. Seite 29 und 201.

Ueber die Anwendung der Strafgesetze auf Ausländer, die im Inlande ein Verbrechen verüben, kömmt auch Einiges vor in dem bei Hitzig, Band 7. S. 92. mitgetheilten Falle.

2021. **Ueber die Bestrafung der im Inlande begangenen Verbrechen, wenn deßhalb schon in einem auswärtigen Staate, mit welchem keine Convention geschlossen, eine Bestrafung Statt gefunden hat.**

Eine Anfrage der Juristen-Facultät zu Rostock, auf welche von dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin unterm 21. Juni 1821 eine Entschließung dahin erging: daß, wenn aus dem Urtheile klar erhelle, daß der Inculpat auch wegen des im hiesigen Lande begangenen Verbrechens bereits bestraft ist, er wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal bestraft werden könne.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, erster Jahrgang 1828. Seite 187.

2022. Großherzoglich mecklenburg-schwerinische Verordnung wegen Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom 24. Aug. 1826.

Es wird darin folgendes bestimmt:

Wo eine Convention mit auswärtigen Staaten besteht, behält es bei dem Inhalte derselben sein Bewenden. Wo aber keine Convention vorhanden ist, oder wo die vorhandene keine ausreichende Norm gibt, sollen unsere Gerichte die zu ihrer Cognition gelangenden Handlungen, welche in auswärtigen Staaten begangen, auch nach den Gesetzen der hiesigen und auswärtigen Lande für Verbrechen zu erkennen sind, nach dem gemeinen deutschen Criminalrechte bestrafen. Dabei bleiben jedoch die Mecklenburgschen Strafgesetze auf die innerhalb Landes begangenen Verbrechen, so wie bei Concurrenz abweichender Strafgesetze die gemeinrechtlichen Grundsätze wegen des Vorzugs der gelinderen gesetzlichen Strafe anwendlich.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 1828, Seite 275.; und
Schuncks Jahrbücher, Band 3. Seite 363.

2023. Ueber die Bestrafung der concurrenten, in verschiedenen Staaten begangenen Verbrechen, s. eine Abhandlung unter dem Artikel: „Concurrenz."

Reinhards Abhandlungen über einige wichtige Theile des Criminal- und Civilrechts, Abh. I.

2024. Im Auslande begangene Verbrechen sind allhier (Hannover) zu bestrafen, wenn schon der Verbrecher dort in contumaciam verurtheilt ist, aber die Strafe nicht erlitten hat.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 1. Heft 1. S. 99.

Interpretation des §. 4. der hannövrischen Verordnung vom 26. Febr. 1822 über im Auslande begangene Verbrechen. ibid.

2025. Nach welchen Gesetzen werden die von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechen bestraft?

M. kam bei dem Criminalgerichte in Weimar wegen Beraubung mehrerer Postwägen in Untersuchung. Da jene Verbrechen nicht auf großherzoglich sächsischem, sondern theils auf preußischem, königlich sächsischem, theils auf schwarzburg'schem Gebiete vorgekommen waren, so entstand die Frage: nach welchen Gesetzen M. zu bestrafen sey? Die Landes-Regierung zu Weimar entschied sich für die Bestrafung nach den inländischen (Weimarschen) Gesetzen, das Ober-Appellationsgericht zu Jena für die Bestrafung nach den Gesetzen derjenigen Staaten, in welchen der Inquisit verbrochen hatte. Folgen die Gründe beider Entscheidungen.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, von Müller, Band 1. Heft 1. S. 50. auch in Hitzigs Zeitschrift, Band 11. Seite 1. 237. und in Schuncks Jahrb. Bd. 14. Seite 159.

2026. Ein im Auslande von einem Inländer verübtes Verbrechen ist nach inländischen Gesetzen von inländischen Gerichten zu bestrafen. Art. 5. 6. 7. p. P. O. Großh. hess. Verordn. vom 21. Juni 1817. §. 20. und vom 2. Juni 1820. Urtheil großh. hess. prov. Cassations und Revisionsgerichtshofs vom 9. Sept. 1824, mit Cassation des auf Freisprechung lautenden Urtheils des Assisenhofs zu Mainz, vom 20. Juli 1824.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Band 1. Seite 252.

2027. In dem dritten Bande der „Erörterungen practischer Rechtsfragen aus dem gemeinen und sächsischen Civilrechte und Civilprozesse von Kori (Dresden, Arnold. 1833.)" wird unter Nr. 1. von der Frage gehandelt:

Nach welchen Landesgesetzen sind Ausländer wegen ihrer im Inlande vorkommenden Rechts-Angelegenheiten zu beurtheilen? (S. 1—30.)

Es wird daselbst unter IV. bemerkt: unrechtmäßige, obschon nicht strafbare Handlungen eines Ausländers im Inlande richten sich in ihren rechtlichen Folgen nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen wurden; was eben so V. von den Vergehen und Verbrechen gilt.

2027 a. Verbrechen, im Auslande gegen Ausländer begangen, ein Fall aus dem H
zogthum Braunschweig; in Hitzigs Annalen, Bd. 17. Nr. 4.

2028. Nach welchen Gesetzen ist ein im Auslande begangenes Verbrechen zu bestraf
Von Herrn Appellationsrath Dr. Krug in Zwickau; in
Watzdorfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern für das Königr. Sach
Bd. 1. Heft 3. S. 259.
Ueber dieselbe Frage handelt
Strube, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. Nr. 562.

2029. Daß der Staat kein Interesse habe, daß alle von Inländern im Auslande beg
gene Verbrechen von seinen Gerichten bestraft werden; darüber findet sich eine A
führung in der
Zeitung, juristischen, für das Königreich Hannover, Bd. 2. Heft 1. S. 179.

2030. Endlich handelt über ausländische Verbrechen auch
Thüsing, in seinen juristischen Abhandlungen, S. 72.

Ueber die (von Feuerbach in §. 40.) erwähnte Auslieferung der Verbrec
sind hier außer oben Nr. 2016. noch anzuführen:

2030 a. Auslieferung der Verbrecher.
Die zwischen verschiedenen Gouvernements über die gegenseitige Auslieferung der V
brecher eingegangenen Conventionen setzen in der Regel nur den Fall voraus, daß der A
geschuldigte ein Verbrechen begangen hat, welches nach dem, in den beiderseitig
Ländern geltenden Rechten eine peinliche Strafe nach sich zieht. Polizeiliche, oder V
gehen gegen die Finanz-, Contrebande-, Accis-Gesetze und dergl. begründen daher kei
Schuldigkeit zur Auslieferung des Angeschuldigten von Seiten der gegenseitigen Obri
keiten; vielmehr kann sie nur nach vorgängiger Communication unter den beiderseitig
Landes-Regierungen Statt finden. Das Braunschweig'sche Kreisgericht zu Bettmar ersuch
im Jahr 1824 um die Auslieferung des A., eines hiesigen (hannöverschen) Landes-Unte
thanen, welcher eigenmächtig seinen Dienst unzeitig verlassen hatte, um ihn zur Fortsetzu
desselben anhalten zu können. Da indeß in dem eigenmächtigen Verlassen des Dienstes a
und für sich kein Verbrechen liegt, welches an dem Dienstboten mit einer peinlichen Stra
geahndet wird, so wurde der Requisition von der Celle'schen Justiz-Kanzlei nicht deferirt.
Hagemanns practische Erörterungen, achter Band, erste Abtheilung, Abhandl.
Seite 28.

2030 b. Ueber Auslieferung von Verbrechern an preußische Behörden; (von Hannover.)
Siehe eine Bemerkung in der
Zeitung, juristischen, für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 33.

2030 c. Ueber Auslieferung der Verbrecher, mit Bezug auf die neueste Uebereinkunft de
eidgenössischen Kantone; im
Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 297.

Dritter Abschnitt.

Von den nothwendigen Bedingungen eines Verbrechens.

§. 76.

(Feuerbachs Lehrb. §. 32—40.)

Jedes Verbrechen setzt voraus:

I. Aeußerliche Erkennbarkeit.

II. Den Mangel eines Rechtsgrunds.

III. Wenn das Verbrechen zu seinem Wesen eine bestimmte Person als Gegen-
stand der Rechtsverletzung erfordert — eine Person, welche in dem Schutz des
Staats steht, dessen Strafgesetz für übertreten betrachtet werden soll.

Zu III.:

2031. **Schmidt**, C. G., de delictis militum hostilium et in milites hostil. Viteb. 1811.

2032. **Pinder**, G. E., D. an et quat. cives ob caedem in hostes civitatis admissum puniri possint? Wittenb. 1814. 4.

2033. **Nanta**, C. Fr., Frisius Rinia van, Diss. de delictis adversus peregrinos maxime adversus milites hostiles. Groningae, 1825.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 2. Seite 359.

2034. Zu welcher Klasse von rechtlich unerlaubten Handlungen kann die Erschlagung feindlicher Kriegsleute von unmilitärischen Mitgliedern des Staats gerechnet werden? Von Aschenbrenner.

Der Verfasser stellt in der Form eines Gesprächs die Gründe für und gegen den Satz auf, ob solche Handlungen erlaubt seyen. Am Ende erhalten jene Gründe das Uebergewicht, daß sie rechtlich unerlaubt seyen.

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 4. St. 1. Abh. III. S. 57.

2035. Geschichte der Ermordung eines feindlichen Soldaten, eines Franzosen, durch sächsische Bauern.

Der Hauptthäter D. wurde von dem Schöppenstuhle zu Leipzig zur Todesstrafe, nach dem späteren, hierauf von dem Schöppenstuhle zu Wittenberg abgefaßten Urtheile aber nur zu halbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. In den Entscheidungsgründen ist bemerkt, daß die Verbrechen der Inquisiten nicht nach den sächsischen Criminalgesetzen beurtheilt werden können, denn feindliche Armeen repräsentiren in dem fremden Lande ihren eigenen Staat; der französische Soldat sey also nicht unter dem Schutze sächsischer Gesetze gewesen, die Vergehen an ihm wären nur nach den allgemeinen Principien des Schutzrechts und des Völkerrechts zu ahnden. Den Inquisiten wird hierauf in dem Urtheile, als sey es jedem Bürger unbedingt erlaubt, feindliche Soldaten zu tödten, als Milderungsgrund angerechnet, und das Daseyn einer Culpa, und dazu nicht einmal einer großen, deduzirt.

Tittmann, Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten, Abhandlung 1.

2036. Ueber die Frage: ist ein Bürger in einem Kriege ohne Auftrag berechtigt, einen Feind, ohne daß er von ihm beleidigt worden, zu berauben, oder gar zu tödten? wird ferner gehandelt in

Matthis, allgemeiner juristischen Monatsschrift für die preußischen Staaten, Band I. Seite 526.

2036 a. **Pratobevera**, in seinen Materialien für Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten, Band 1. S. 274.

Criminalrechtsfall, die widerrechtliche Tödtung eines feindlichen Soldaten betreffend.

In dem vorliegenden Rechtsfalle kam es auf die Frage an:

ob und zu welcher Gattung von Verbrechen die Tödtung feindlicher Kriegsleute durch militärische Personen gehöre?

Der Verfasser entscheidet sich für die Ansicht, daß, wer einen feindlichen Soldaten tödtet, ohne nach der bestehenden, von dem Landesherrn eingeschränkten oder erweiterten Art, Krieg zu führen, zu dem Soldatenstande im weiteren Sinne (Linientruppen oder andere Milizen) zu gehören, und die Entschuldigung der Nothwehr nicht beweisen könne, allerdings das Verbrechen des Todtschlags oder Mords begehe; denn — bemerkt der Verfasser — die Kriege würden wieder Verwilderung und Grausamkeit annehmen, worüber die wahre Tapferkeit selbst trauern müßte, wenn alle Individuen der Krieg führenden Völker wechselseitig für vogelfrei angesehen würden, die man ungestraft tödten und vernichten könnte.

v. der Becke's Abhandlung über den Krieg und seine Beziehungen auf Criminalrecht ist (als mehr allgemeiner Natur) oben bei der Criminalpol Nr. 1190. Seite 116. angeführt worden.

Ueber die Frage: in wie ferne an Rechtlosen, Ehrlosen oder zum Tode V urtheilten, Verbrechen begangen werden können? handeln:

2036 b. **Abegg,** Professor der Rechte in Breslau, im neuen Archiv des Criminalrec Band 9. St. 4. Abh. 23. S. 625.

Ueber die angebliche Rechtslosigkeit der zum Tode Verurtheilt

Der Verfasser widerlegt den Einwurf, daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheil da ein solcher Mensch ohnehin kein Recht zum Leben mehr habe, unter Anderem durch Betrachtung, daß ihm dieses Recht nicht im Allgemeinen, sondern bloß dem Staate geg über, und nur unter den gesetzlichen Bestimmungen abgesprochen sey.

Siehe auch die Abhandlung von Abegg:

„vollständige Revision der Lehre von den angeblich straflos Tödtungen,"

in dessen Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, welche in dem C pitel von der Tödtung näher angeführt ist.

2037. Ueber das Rechtsverhältniß Verbannter.

Die Abhandlung ist gegen Feuerbach, daß an einem Verwiesenen u. s. w. keine V brechen verübt werden können, gerichtet.

Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmateri Band 1. Seite 369.

2038. Erörterung der Frage: ob das badische, sogenannte Jauner-Edict vom 2. Aug. 1811 auf einen Inländer, der zwar geraubt, aber nicht mit Jaunern und Spitzbub in Verbindung gestanden hat, anzuwenden sey?

Das großh. badische Oberhofgericht entschied sich am 14. Sept. 1826 durch Stimme mehrheit für die Nichtanwendbarkeit des Edicts, weil sich dasselbe nur auf herrenloses frei des Gesindel beziehe.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hoh horst, 4r Jahrg. Seite 126.

Fortsetzung.

Ueber den Rechtssatz: *volenti non fit injuria.*

§. 77.

Es ist eine sehr bestrittene Frage, ob es unter allen Umständen de Begriff eines Verbrechens aufhebe, wenn die verletzte Person die Erlaubniß zu That ertheilte.

2038 a. **Gravere,** G. L., an injuria volenti facta, poenis sit coercenda? Gron. 1825.

2039. Ueber die Natur der Handlung, wenn Jemand ein, nach dem Sitter gesetz unveräußerliches Gut des Andern, mit dessen Einwilligung beschädigt oder demselben ganz entzieht, in strafrechtlicher Rücksich Von Hrn. Dr. Carl Christoph Stübel, Hof- und Justizrathe zu Dresden.

Zuerst werden die Anordnungen der verschiedenen deutschen Strafgesetzgebungen hier über angeführt. Die Abhandlung zerfällt sodann in sieben Abschnitte:

---

*) Jenes Gesetz erklärt alle Jauner, herumschweifende Räuber und Diebe für rechtlos, und außer dem Schut der milden Landesgesetzgebung stehend.

Erster Abschnitt: Rechte und Güter, welche als unveräußerliche in Frage kommen.

Zweiter Abschnitt: Rücksichten, in welchen Rechte unveräußerlich sind.

Dritter Abschnitt: Fälle, in denen die Verzichtleistung auf unveräußerliche Rechte und die Beschädigung oder Vernichtung unveräußerlicher Güter Anderer, mit Einwilligung derselben vorkommen können.

Vierter Abschnitt: Beweis, daß die Beschädigung oder Vernichtung unveräußerlicher Güter Anderer, auf Verlangen oder wenigstens mit Einwilligung derselben, kein Verbrechen, sondern blos in gewissen Fällen ein Polizeivergehen sey.

Fünfter Abschnitt: Auffälligkeiten der Meinung, daß die Strafbarkeit einer als Verbrechen verbotenen Handlung durch die Einwilligung des durch dieselbe Beschädigten nicht vermindert werde.

Sechster Abschnitt: Widerlegung eines besonderen Einwands.

Siebenter Abschnitt: Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die abgehandelten Polizeivergehen.

Der Verfasser schränkt die dießfälligen Verfügungen bloß auf die Veräußerung des Rechts, auf das Leben und die Integrität des Körpers ein, und macht dann Vorschläge, wie die Gesetze über diese Vergehen abgefaßt werden sollen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 9. Stück 4. Abh. 21. S. 551.

Eine ausführliche Mittheilung darüber liefert die

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Notizenbl. S. 218.

3040. Ueber den Rechtssatz: *Volenti non fit injuria*, auf Veranlassung eines in Frankreich entschiedenen merkwürdigen Straffalles. Von Herrn Dr. F. Carl Th. Hepp, Privat-Docenten in Heidelberg; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 11. Stück 1. Abhandlung 4. Seite 65. und Stück 2. Abh. 10. S. 239.

3041. Die Rechtsfrage, ob es erlaubt sey, seinem Nebenmenschen das Leben zu rauben, selbst wenn dieser in der Leidenschaft die Erlaubniß dazu ertheilt oder dazu auffordert, kam unter Anderem in dem in den Monaten Juli und August 1835 vor den Pariser Geschwornen verhandelten Strafrechtsfalle des Dr. Bancal zur Sprache, welcher, nachdem er die Ehegattin eines Andern auf ihr Geheiß ermordet hatte, einen Versuch des Selbstmords beging.

Im Jahr 1816 verurtheilte der Assisenhof zu Paris ein junges Mädchen, welches einem Greis auf sein dringendes und fast gewaltsames Flehen die Brust durchbohrt hatte, zu einer strengen Strafe. Ein ganz ähnliches Ereigniß war der Gegenstand eines, im Jahr 1827 vom Cassationshof erlassenen Urtheils, welches dahin lautete, daß eine freiwillig ertheilte Erlaubniß als Entschuldigung dienen könne, um das Gesetz wegen Sicherheit der Personen zu übertreten.

Kinds, summarium juridicum, Band 3. Seite 445.

3041 a. Anhalt-Dessau. Tödtung, mit Einwilligung des Getödteten. Nach den Vorschriften des gemeinen deutschen Strafrechts beurtheilt. Eingesandt von Herrn Regierungsrath Dr. L. Morgenstern zu Dessau.

Ein Barbiergeselle tödtete seine von ihm geschwängerte Geliebte, auf ihr ausdrückliches Verlangen, aller Wahrscheinlichkeit nach, auf ihr wiederholtes inständiges Bitten, durch Zerschneiden ihrer Adern mit einem Rasiermesser. Nach der unter ihnen getroffenen Verabredung sollte sich der Inculpat hierauf auch um das Leben bringen, er ist aber von einem dießfälligen Versuche wieder abgestanden. Die herzogl. Anhalt'sche Landesregierung in Dessau verurtheilte den Angeschuldigten unterm 19. März 1829 zu dreijähriger Zuchthausstrafe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 197.

Fortsetzung.

Von der Nothwehr.

§. 78.

Wenn der Rechtsschutz des Staates unmöglich, der Staatsangehörige al in den Fall gesetzt ist, seine, oder — unter Umständen — die Rechte eines Ande selbst zu vertheidigen, dann ist der Zustand der Nothwehr vorhanden; moderam inculpatae tutelae, tutela inculpata.

2042. **Grattenauer,** Dr. Carl Wilh. Fried., Ueber die Nothwehr; ein Beitrag zur wiss schaftlichen Behandlung des Criminalrechts. Breslau, Korn. 1806. 202 S. 8.

Auch unter dem Titel:

Exners Tod, ein merkwürdiger Criminalfall rechtmäßiger Nothwehr. Erkenntniß d Criminal-Senats der Oberamts-Regierung in Glogau wider den Höpersdorfer Müll Joh. Gottlieb Meschter; von C. W. F. Grattenauer.

Haller Lit.-Zeit. von 1819. Erg.-Bl. Nr. 41. Seite 321. — Jenaer Lit.-Zeit. v 1814. Nr. 107. Seite 377.

2043. **Van der Maesen,** de justa sui defensione cum caede aggressoris. Utrecht, 18

2044. **Bang,** P. G., Diss. de moderamine inculpatae tutelae ex legibus patriis romanisq praemissis principiis juris universalis de jure defensionis. Havniae, 1819.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 6. Seite 338.

2045. **Smet,** de legitime sui defensione. Lovan. 1824.

2046. Ueber Injurien, Hausrecht, Nothwehr und Duelle, nach preuß. Rechte. Berli Hayn. 1827. gr. 8. 1 Thlr.

2047. Ueber die Frage: Wann ist anzunehmen, daß die Gränzen der Nothweh überschritten wurden? wird gehandelt in

Mathis, Monatsschrift, allgemeine juristische, für die preußischen Staaten, Ban X. Seite 392.

2048. Ein Beispiel einer rechten Nothwehr; zum Theil II. Tit. XX. §. 518 de allgemeinen preußischen Landrechts; aus den wider den Pächter Lieberoth zu Gorenze gezogenen Untersuchungs-Acten. Derselbe hatte eine Harke um sich geschwungen, un die zum Zwecke der Mißhandlung auf ihn einstürmenden Gegner in der Entfernun zu halten. Hierdurch hatte einer der Angreifenden einen Schlag an den Kopf erhal ten, daß er sogleich auf die Erde niedersank und starb. Die Criminal-Deputatio des preußischen Kammergerichts sprach den Lieberoth in ihrem unter dem 6. Jul 1789 abgestatteten Gutachten von aller Strafe frei.

Kleins Annalen, 8. Band. Seite 79.

2049. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 24. Okt. 1799 in der Untersuchungssache gegen Thomas Eggert aus Rosenschön.

Derselbe hatte im Zustande der Nothwehr den Simon Cichowsky, der ihn zu berauben und zu ermorden beabsichtigte, so sehr geschlagen, daß dieser an einem theilweise hierdurch veranlaßten blutigen Schlagflusse starb. E. hat jedoch in seiner Nothwehr einen Exceß dadurch begangen, daß er, nachdem er schon aus der Lebensgefahr und sein Gegner wehrlos war, ihn noch fünf Mal auf die Schultern und den Hintern nachdrücklich schlug, welche Schläge zu dem blutigen Schlagflusse mitgewirkt haben sollen. Hiefür wurde nur ein vierwöchiger Gefängniß-Arrest erkannt, denn es kam mildernd in Betracht, daß ein hoher Grad von Cultur und Mäßigung dazu gehöre, in den ersten Momenten der überstandenen Lebensgefahr einen wehrlosen Räuber und Mörder nicht zu mißhandeln, der Vater und Tochter geständlich ermorden und sich ihrer Habseligkeiten bemächtigen wollte. Selbst im sechszigsten Jahre könne man ohne Unbilligkeit solche Seelenruhe, Mäßigung und Ueberlegung, die an Gefühllosigkeit gränzen würde, von einem nach der Aussage der Zeugen vom Schweiß triefenden, erbitzten und verwundeten Bauer nicht fordern.

Kleins Annalen, Band 20. Seite 117.

2050. **Tödtung feindlicher Soldaten aus Noth.**

Zwei fremde Soldaten kamen den Tag nach der Schlacht bei Jena in das Dorf Meysen und sollten, da sie unerlaubte Requisitionen machten, von den Bauern S. K. und Z. zu der nächsten Militärbehörde gebracht werden. Auf dem Wege wurde Z. von einem Soldaten, der etwas hinter dem Zuge zurückblieb, mit dem Seitengewehr angegriffen. S. eilte nun hinzu, und tödtete im Handgemenge den Soldaten. Die Furcht, der Kamerad des erschlagenen Soldaten möchte den Vorfall erzählen und das Dorf dadurch unglücklich machen, bemächtigte sich der Bauern, sie tödteten daher den andern Soldaten, der sich ganz ruhig verhalten hatte, auch, und warfen beide Leichname in das Wasser. Der Schöppenstuhl zu Wittenberg verurtheilte die drei Individuen zu achtwöchentlichem Gefängniß. In den Entscheidungsgründen werden die Grundsätze von der Nothwehr angewendet, es wird davon ausgegangen, daß die Inculpaten in Todesnoth gewesen sind; sie hätten die Ueberzeugung gehabt, daß die Tödtung des andern Soldaten das einzige Mittel gewesen war, sich vom Tode zu retten, da sie fürchten mußten, daß der Soldat die Tödtung des Kameraden mit willkührlichen Veränderungen und Zusätzen der feindlichen Militärbehörde anzeigen würde.

Tittmann, Vorträge und Urtheile merkwürdiger Straffälle aus Acten, Abhandlung II.

2051. **Von der Nothwehr und dem Excesse bei derselben; zum Art. 140. P. H.-Ger.-Ordn. Ein Rechtsfall.**

Zwei junge Leute zu Mannheim geriethen um Mitternacht auf der Straße in eine Rauferei, in deren Verlaufe der Eine seinen Gegner an der Gurgel packte, ihn auf die Erde warf, auf ihn hinkniete und mit den Fäusten auf ihn hineinschlug. In der Verzweiflung griff dieser nach seinem Jagdmesser, stieß mit demselben nach allen Seiten um sich herum, um sich zu befreien, und brachte dadurch seinem Gegner mehrere Stichwunden bei, die aber bald wieder — ohne Nachtheil für dessen Gesundheit — geheilt wurden. Das Hofgericht in Mannheim erblickte in der Handlung des Vulneranten eine Ueberschreitung der Nothwehr und verurtheilte denselben zu zweimonatlicher leichter Festungsarreststrafe (den 16. Febr. 1824). Auf den hiergegen an das Oberhofgericht ergriffenen Recurs aber erkannte dasselbe unterm 26. August 1824 den Recurrenten für schuldfrei und klaglos.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, zweiter Jahrgang, Seite 99.

2052. **Criminalfall, von der Nothwehr und dem Excesse bei derselben.**

Ein Schäfer starb an den Folgen derjenigen Wunden, welche er während einer Rauferei von zwei Männern erhielt, die er selbst zuvor mitten in der Nacht im Walde angegriffen hatte. Diese schützten vor, daß sie die That im Zustande der Nothwehr verübt hätten. Der Umstand, daß der, angeblich in der Nothwehr, Mißhandelte an seinen Wunden starb, das Sachverhältniß von ihm nicht hinreichend erhoben werden konnte, der Thatbestand, in Ermangelung von Zeugen, größtentheils aus den Aussagen der Inculpaten selbst festgestellt werden mußte, machte den vorliegenden Fall zweifelhaft, welcher Zweifel noch dadurch vermehrt wurde, daß zwei rüstige und starke Männer gegen einen kämpften, und zwar gegen einen, der, wenigstens im Fortgange des Streits, keine weitere Waffe zum Angriffe hatte, als seine Hände, wogegen die angeblich zur Nothwehr gedrungenen Personen Stöcke bei sich hatten. Ein badisches Hofgericht, bei welchem der Fall zur Entscheidung vorlag, erkannte nach geschlossenen Acten: „Beide Inculpaten seyen der an dem Schäfer verübten muthwilligen Tödtung aus Jachheit und Zorn für schuldig zu erkennen, und deßwegen bei den eintretenden Umständen in eine achtjährige gemeine Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied zu verurtheilen.“ Dieses Urtheil erging nach der Ansicht des hofgerichtlichen Referenten, mit Beitritt aller übrigen Stimmen, bis auf den Instructiv-Votanten, welcher das Verbrechen als einen Exceß in der Nothwehr ansah, und eine Strafe von vier bis fünf Jahren für hinlänglich hielt. Die Sache kam im Wege des Recurses an das Oberhofgericht. Es wird hier der oberhofgerichtliche Vortrag mitgetheilt, in welchem die Erfordernisse zu einer rechten Nothwehr gewürdigt und auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Der Referent war der Ansicht, daß eine Nothwehr mit Gewißheit angenommen werden könne; wenn nun auch wegen Beobachtung der Gränzen des Vertheidigungsrechts allenfalls noch

Zweifel obwalten sollten, so könnte doch, da nach dem Straf-Edicte der Reinigungs- nicht Statt finde, rücksichtlich eines Excesses, nur auf Klagefrei-Erklärung erkannt werd Der Instructiv-Votant nahm ebenfalls die Existenz einer Nothwehr an, dagegen hätten die Recurrenten eines Excesses in derselben schuldig gemacht, wegen dessen sie mit ein Jahre Correctionshause zu bestrafen seyn dürften, indem kein bestimmtes Gesetz dem Ric das Maaß vorschreibe, wie ein solcher Exceß zu bestrafen sey. Bei der Abstimmung eine Stimme dem Referenten bei, eine andere hielt den Beweis einer Nothwehr nicht hergestellt, weßhalb Votant auf Verwerfung des Recurses stimmte. Fünf vota erachte mit dem Instructiv-Votanten die Recurrenten eines groben Excesses in der Nothwehr schuldig; zwei andere wollten einen bloß verschuldeten oder culposen Exceß annehmen. Ansehung des Strafmaaßes erklärten sich vier Stimmen für das vom Instructiv-Votar vorgeschlagene einjährige Correctionshaus; ein anderes Votum ging auf vier Jahre, weiteres auf drei und ein anderes auf zwei Jahre. Diese drei Stimmen zu den übri fünf hinzugezählt, ergab sich die Majorität für einjähriges Correctionshaus, in welcher denn auch das Urtheil gegen beide Inculpaten erlassen ward. (Plenar-Deliberation Oberhofgerichts vom 29. Okt. 1829.)

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, sech Jahrgang. Seite 87—106.

2053. Ueber die Nothwehr.

Aus Veranlassung einer zwischen den Mitgliedern zweier, wegen eines Weiderechts Streite befindlichen Gemeinden vorgefallenen Pfändung zweier Kühe kam es zum Ha gemenge, wobei zwei Personen durch einen Schuß getödtet wurden. Es wurde in die Falle eine gerechte Nothwehr angenommen, und zwar deßwegen, weil die Insassen der meinde B. die angreifenden waren; weil die Insassen der Gemeinde A. aus den ihren gleitern widerfahrenen Gewaltthätigkeiten schließen mußten, daß sie in der größten Lebe Gefahr seyen; weil sie die gelinderen Mittel früher fruchtlos angewendet hatten, und Ergreifung der Flucht nach erfolgtem Angriffe nicht mehr möglich war; weil durch mehrjährigen Streitigkeiten zwischen den beiden Gemeinden die Gemüther wechselseitig zum höchsten Grade des Affects gereizt waren, so daß sie sich um so mehr im Zustande unwiderstehlichen Zwangs befanden, als die kurze Zeit keine Ueberlegung zur Wahl Vertheidigungsmittels gestattete, und endlich weil aus den Umständen der Personen, Zeit und des Orts mit Grund geschlossen werden könne, daß die Thäter sich dieser Vert digung nur bedient haben, um ihr und ihres zu Boden gefallenen Nachbars Leben schützen. — Der Verfasser beleuchtet hierauf die rechtliche Natur der im §. 1321 des öste allg. B.-G.-B. gestatteten Privat-Pfändung, entwickelt hierauf die Bedingungen und schaffenheit der rechtlichen Nothwehr nach §. 127 des I. Theils des österr. Str.-G. wendet diese allgemeinen Ansichten auf den gegenwärtigen Fall an und sucht darzuth daß in demselben die Erfordernisse einer gerechten Nothwehr nicht vorhanden gewesen sey

Tausch, Rechtsfälle, Seite 133.

2054. Exceß in der Nothwehr und culposer Todtschlag. Ein Erkenntniß Justiz-Kanzlei zu Celle aus dem Jahr 1816.

Dieser Exceß bestund darin, daß der Hüter einer Bleiche den mit entwendeter Leinwa entflohenen Dieb, den er verfolgt und zu Boden geschlagen hatte, noch mißhandelte, als schon überwältigt war, welche Mißhandlungen auf den erfolgten Tod des Diebs möglich weise Einfluß haben konnten. Hierfür wurde dreimonatliche Arbeitshausstrafe erkannt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 8. Seite 261.

2055. Todtschlag mit einigen Requisiten der Nothwehr. Ein Erkenntniß Justiz-Kanzlei in Celle aus dem Jahr 1816.

Ein Wilddieb erschoß einen Jäger, der ihn verfolgte, und gerade mit der Flinte a ihn zielte. Eine Nothwehr wurde hier nicht als vorhanden angenommen, weil Inquisit si nicht in rechtmäßigem Vertheidigungszustande befunden, auch nicht im Fall der Unmögli keit gewesen, die ihm drohende Lebensgefahr auf andere Weise abzuwenden. Inculpat wur

gen Todtschlags zur Strafe des Schwerts verurtheilt, zugleich aber zur Gnade empfoh-
n, welche dahin erfolgte, daß Inquisit mit fünfzehnjähriger Karrenstrafe belegt wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. Seite 271.

2056. **Beitrag zur Lehre von der muthwilligen Tödtung aus Jächheit, und von der Nothwehr.** Erläutert durch einen Rechtsfall. Von Herrn Hofgerichts-Rath Donsbach in Freiburg; in dem

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großh. Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Band 3. Seite 373.

2057. **Fall einer Tödtung in der Nothwehr.** Von J. B. Sartorius; in

v. Zu-Rheins und Sartorius Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Baierns, Bd. 2. Abh. 21. Seite 384.

2058. **Beitrag zur Lehre von der Nothwehr,** in zwei Rechtsfällen; von Kleinschrod; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 3. Stück 3. Abh. 15. S. 383.

2058a. Rechtsfälle aus Braunschweig, Tödtung in der Nothwehr betreffend.

Hitzigs Annalen, Band 15. Heft 29. Seite 167.

Diese vier Abhandlungen können nicht kurz wiedergegeben werden, weil zu Vieles vom Factum aufgenommen werden müßte.

2059. Siehe auch einen Fall unter dem Art. Untrennbarkeit des Geständnisses im Criminalverfahren.

(Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 5. Jahrgang. Seite 259.)

Ueber die Frage: ob man den nächtlich eindringenden Dieb ungestraft tödten dürfe? siehe:

Schirachs Beiträge zur Anwendung des Rechts, Abhandlung 7. und

Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfürstl. hessischen Landen, herausgegeben von Duysing, Heft 3. Seite 67.

Vierter Abschnitt.

Von der Verschiedenheit der Uebertretung eines Strafgesetzes.

(Feuerbach, §. 41 — 60.)

I. Verschiedene Verhältnisse des gesetzwidrigen Erfolgs zur rechtswidrigen Handlung.

§. 79.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn Alles geschehen und bewirkt worden ist, was nach dem Gesetze zum Begriffe desselben gehört; Delictum consummatum. Fehlt es an einem der zum Begriffe einer besonderen Uebertretung von dem Gesetze bezeichneten Merkmale, sey es in subjectiver oder objectiver Hinsicht, so ist nur von einem unternommenen Verbrechen, conatus delinquendi, die Rede.

2060. **Witzel, K.,** kurze Erörterung des Unterschieds zwischen unterstandenen, angefangenen und vollendeten Verbrechen und deren Strafen. Jena, Göpfardt. 1808. gr. 8. 9 gr.

2061. **Cropp, Fr.,** Commentationes 2 de praeceptis jur. rom. circa puniendum conatum delinquendi. Heidelberg, Mohr und Zimmer. 1813. 8. 1 Thlr.

Heidelberger Jahrbücher von 1813. Seite 1211. — Leipziger Literatur-Zeitung von 1818. Seite 257.

2062. **Werner, Dr.,** in Baurittels juristischem Magazin, Seite 370, über die Frage: Was ist für die wissenschaftliche Begründung der Lehre vom culposen Verbrechen durch einen der neueren schriftstellerischen Versuche geleistet worden?

2063. **Brunn-Neergaard,** J. A. de —. Diss. de conatu delicti, ejusque poena Goett. 1817.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 2. Seite 511.

2064. **Wintgens,** B. A., de conatu delinquendi ejusque puniendi ratione. Goening. v. Böh 1822. gr. 8. 1 Thlr.

2065. **Jordan,** de nonnullis controversiis ad doctrinam de conatu delinquendi spect Marburg, 1826.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 10. Seite 536.

1066. **Kettelhodt,** M. A. de, Comment. de consumatione delictorum. Goett. 1826.

2067. **Brower,** de conatu criminum, ejusque puniendi rat. Lugd. 1826.

2068. **Lelièvre,** C. E., Comment. de conatu del. Lovan. 1828.

2069. **Zachariä,** Prof. Dr. H. A., die Lehre vom Versuche der Verbrechen. Erster Th Göttingen, Dieterich. 1836. gr. 8. 1⅓ Thlr.

Archiv des Criminalrechts, 1836. S. 484. — Richters crit. Jahrbücher, 1. Jah 1. Heft. S. 44.

Aster, in der oben Nro. 1271 angef. Schrift.

2070. **Luden,** Prof. Dr. Heinr., Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Stafrecht Erster Band. Auch unter dem Titel: Ueber den Versuch des Verbrechens nach g meinem deutschen Rechte. Göttingen, Vandenhöck und R. 1836. gr. 8. 2 Thlr.

2071. **Hepp,** in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechts-Wissenschaft, A handlung 10:

Vollständige Revision der Lehre über das vollendete und unternommene Ve brechen, mit genauer Prüfung der Ansichten der berühmtesten Criminaliste und der Anordnungen hierüber in den neueren Gesetzbüchern und Entwürfe

Vergl. auch die Leipziger Lit.-Zeit. von 1829. S. 794 ff.

2072. **Hepp,** Dr. Prof. in Tübingen, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgan 1836, Stück. 1. Abh. 2. S. 31 und Stück 2. Abh. 8. S. 230:

Ueber den gegenwärtigen Stand der Lehre vom versuchten Verbrechen, mit Rüc sicht auf den neuesten württembergischen Straf-Entwurf.

2073. **Weber,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 1. Abh. 2 S. 24

Ueber das geendigte Verbrechen (delictum perfectum) und dessen ange messene Bestrafung.

Ein geendigtes Verbrechen, oder vielmehr eine geendigte Unternehmung sey anzuneh men, wenn alle zur Hervorbringung einer Rechtsverletzung erforderlichen Handlungen von Seite des Thäters geschehen sind, ohne daß jedoch die erwartete natürliche Wirkung der selben erfolgte. Ein solches Verbrechen sey gelinder als das vollendete zu bestrafen, denn die rechtliche Zurechnung fordere nebst den subjectiven auch die objectiven Bedingungen eines Verbrechens; aber auch die Politik fordere, daß man durch eine Bestrafung das Ge fühl der Mitbürger nicht empöre, was doch geschehen würde, wenn man z. B. Jemanden mit der Todesstrafe belegen würde, als Mörder dessen, welcher gesund unter seinen Mit bürgern wandelt. Es stimmten damit auch die neueren Gesetzbücher überein.

2074. **Hurlebusch,** in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Juris prudenz, erstes Heft, Abh. IX. S. 64:

Ist derjenige, welcher von seiner Seite, um das Verbrechen zu vollenden, Alles, jedoch ohne Erfolg, that, mit der auf das wirklich vollendete Verbrechen ge setzten Strafe zu belegen?

Der Verfasser verneint diese Frage.

2075. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Abhandl. 6. Seite 163:

Beiträge zur Lehre vom Versuche der Verbrechen.

Der Verfasser erklärt im Eingange der Abhandlung, daß er die Lehre vom Versuche von dem Standpunkte der Vergeltungstheorie, die er für die allein richtige halte, erörtern wolle. Sofort stellt er die Behauptung auf, zur Strafbarkeit des Versuchs werde erfordert, daß in der Handlung des Versuchenden alle Merkmale enthalten seyen, welche nach gesetzlicher Bestimmung zum Thatbestande eines Verbrechens gehören; namentlich also müsse diese Handlung an und für sich den beabsichtigten Erfolg möglicher Weise haben hervorbringen können, und gegen einen Gegenstand, wie ihn das vollendete Verbrechen voraussetze,

richtet gewesen seyn. Eine Strafloſigkeit des Versuchs müſſe daher angenommen werden, wenn der Versuchende ganz unzweckmäßige Mittel zur Bewirkung des beabsichtigten Verbrechens angewendet habe, z. B. Gebete oder sympathetische Mittel, um einen Andern zu tödten, so wie auch, wenn der bestimmte Gegenstand, den das vollendete Verbrechen voraussetzt, nicht existirte, z. B. wenn Jemand seinen Gegner morden will, und dieser schon früher, ehe jener es wußte, todt war; wenn Jemand stehlen will, und durch Zufall seine eigene Sache nimmt; wenn ein Ehemann, der mit einer fremden Frau den Beischlaf zu verüben glaubte, zu seiner eigenen kam u. s. w.

Eine Critik dieser Abhandlung kommt in den Heidelberger Jahrbüchern vom Jahre 1819. Seite 156.

2076. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. Stück 4. Abhandlung 33. Seite 602:

Ueber den Anfangspunkt der Strafbarkeit der Versuchs-Handlungen.

Der Thäter äußere seinen Willen oft durch Worte oder Drohungen, bereite die Mittel vor, oder er wende sie zu seinem Zwecke an. Erst in dem letzteren Falle fange die Strafbarkeit eines criminellen Versuchs an, denn erst da zeige er den festen Vorsatz, das Verbrechen zu begehen; das begonnene Verbrechen lasse den Thäter nicht leicht zurückkehren, und das Uebrige sey nur ein continuum bis zur Vollendung. Hier sey der Thäter für den Staat gefährlich. Die Drohung, Vorbereitung der Mittel, entstehe oft aus Gähheit, oder einer aufwallenden Gemüthsstimmung, die bald vorübergehe, die Mittel können auch zu andern Zwecken dienen, und es sey für den Beurtheiler noch nicht gewiß, ob diese Mittel auch wirklich zu diesem Verbrechen angewendet worden wären. In diesen letzteren Fällen genüge es an einer polizeilichen Bestrafung. Das Ganze wird durch Beispiele von verschiedenen Gattungen von Verbrechen beleuchtet.

2077. **Mittermaier**, im neuen Archive des Criminalrechts, Band 4. Stück 1. Abhandlung 1. Seite 1:

Ueber den Unterschied vollendeter und versuchter Verbrechen, und über die Grade des Versuchs.

Es werden alle Verbrechen in zwei Hauptclassen gebracht, a) solche, zu deren Begriff eine äußere Wirkung gesetzlich erfordert wird, wie Tödtung, Verwundung und dergl., b) solche, bei welchen das Gesetz nur eine gewisse Handlung des Verbrechers zum Begriffe fordert, und mit der geendigten Handlung auch das Verbrechen als vollendet annimmt, z. B. beim Diebstahle.

Bei den Verbrechen nun, welche zu ihrem Begriffe und zur Anwendung der ordentlichen Strafe eine äußere Wirkung verlangen, sey das Verbrechen erst dann als vollendet anzunehmen, wenn die vom Gesetze zum Begriffe geforderte Folge eingetreten ist. Bei den andern Verbrechen giebt der Verfasser mehrere Regeln an, nach welchen die That als vollendet zu betrachten ist. So gebe bei manchen Verbrechen a) schon der Sprachgebrauch Auskunft über die Vollendung, wie bei der Brandstiftung: Feuer. b) Bei andern gehöre eine bestimmte Form dazu, in welcher die Handlung vorgenommen seyn muß, z. B. bei der zweifachen Ehe; c) oder ein gewisser Betrag, z. B. bei einem criminellen Diebstahle. Vom Versuche gebe es so viele Grade, daß es am besten sey, in den Gesetzbüchern dem Richter die Beurtheilung zu überlassen, wie er die Strafe nach der Strafwürdigkeit auszumessen finde.

2078. **Bender**, Ober-Gerichts-Assessor in Cassel, in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, 3. Jahrg. 1830. S. 351 und 355:

Nochmalige Erörterung der Streitfrage: ob der Versuch des Verbrechens auch dann strafbar sey, wenn das gewählte Mittel zur Ausführung untauglich war?

Der Verfasser bekennt sich zu der Ansicht Feuerbachs, welcher diese Frage verneint.

Aus der von dem Verfasser angeführten Literatur über diesen Gegenstand ist hier Folgendes auszuheben:

Gegen Feuerbach sind:

Tittmann, in seinem Handbuche §. 96.
Grolmann, Grundſ. d. Str.-R.-Wiſſ. §. 31.
Salchow, Lehrb. §. 136.
Henke, Handb. Bd. 1. S. 256.
Oersted, Grundregeln der Strafgesetzgeb. §. 24.
Schröter, Handb. Bd. 1. S. 120.
Pour Feuerbach — Mittermaier, im Archiv, Bd. 11. S. 105.
Martin, Lehrb. §. 49. Nr. 5. (scheint sich ebenfalls zu dieser Ansicht zu bekenn
Jarcke, Handb. Th. 1. S. 217.
Bauer, Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hannover, mit Anmerk., S. 401 ff., er auf das gemeine Recht Rücksicht zu nehmen scheint.
Escher, 4 Abh. aus dem Str.-R. S. 166.
Cropp, comment. de praec. jur. rom. circa puniend. conatum delinq. Heidelb 1813. S. 43.

Die Feuerbach'sche Ansicht wird angenommen von:

Roßhirt, Lehrbuch des Cr.-R. §. 43, und dessen Entwickelung der Grundsätze Strafrechts, §. 50.
Jordan, disquisitio de nonullis controversiis ad doctrinam delinquendi spectanti Marburgi, 1826. §. 4.
Hitzigs Annalen, Bd. 5. S. 3—14.

2079. In wie weit ein Versuch, nach Verschiedenheit der Ursachen, aus welchen die Voll dung einer Uebelthat unterblieben ist, nach dem österr. Strafgesetzbuche strafbar oder nicht? Von Herrn Prof. Scary zu Olmütz; in der
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, Jahrg. 18 Band 1. Abh. 18. Seite 384.

2080. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 110:
Von der Strafe unvollendeter Verbrechen, nach französischen Gesetzen.

Viele hieher gehörige Abhandlungen sind auch in dem besondern The bei den einzelnen Verbrechen angeführt.

II. Verschiedenartigkeit der Causalität des Handelnden für den gesetzwidrigen Erfolg.

Urheber und Gehülfen.

§. 80.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 44. 45.)

Je nach der Verschiedenheit der Thätigkeit für die Hervorbringung eines Ve brechens spricht man entweder von Urhebern oder Gehülfen.

Urheber (auctor delicti) ist derjenige, in dessen Willen oder Handlung, od in dessen Willen und Handlung zugleich, die Ursache des Verbrechens zu finden is wer Handlungen in der Absicht unternimmt oder unterhält, um das von eine Andern beschlossene Verbrechen zu befördern oder zu erleichtern, ist Gehülf socius delicti.

2081. **Stübel**, Chr. K., über Thatbestand der Verbrechen, die Urheber derselben un die zu einem verdammenden End-Urtheile erforderliche Gewißheit der erstern, beson ders in Hinsicht der Tödtung, nach gemeinen in Deutschland geltenden und chur sächsischen Rechten. Wittenberg, Zimmermann. 1805. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

2081. **Wolthers**, Diss. de auctoribus, sociis et fautoribus delictorum, eorumque poenis. Groningae, 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Seite 192.

2082. **Stübel**, Dr. Chr. C., über die Theilnahme mehrerer Personen an einem Verbrechen. Ein Beitrag zur Criminalgesetzgebung und zur Berichtigung der in den Criminal-Gerichten geltenden Grundsätze. Dresden, Hilscher. 1828. gr. 8. 18 gr.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner, Jahrgang 1829. Seite 94. — Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 1828. Seite 334. — Göttinger gelehrte Anzeigen, 1828. Stück 204. Seite 2036. — Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Nr. 63. Seite 17. — Schuncks Jahrb. Band 9. Seite 48.

2083. **Borst**, Prof. in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 4. Abh. 25. Seite 670:

Ueber die Theilnahme an einem Verbrechen und die Nothwendigkeit, deren verschiedene Arten und Abstufungen näher zu unterscheiden.

Die Theilnahme wird im ausgedehnteren Sinne dahin genommen: Jede freiwillige Handlung, wodurch zur Entstehung oder Fortdauer eines Verbrechens mitgewirkt wird, und jede freiwillige Unterlassung einer Handlung, wodurch dasselbe hätte gehindert werden können, ist Theilnahme an dem Verbrechen, vorausgesetzt, daß der Theilnehmer den Erfolg seiner Handlung oder Unterlassung kannte, oder wenigstens bei gehöriger Aufmerksamkeit kennen konnte. Die Nichthinderung eines Verbrechens sey ebenfalls ein Verbrechen, weil die Bürger kraft ihrer Vereinigung zum wechselseitigen Schutze und zur Verhinderung der die öffentliche und Privat-Sicherheit verletzenden Handlungen rechtmäßig verpflichtet seyen. Zu Folge der aufgestellten Definition leitet der Verfasser mehrere Arten und Grade der Theilnahme in objectiver und subjectiver Hinsicht ab. Zu den ersteren gehören die Merkmale: wissentlich und fahrlässig, positiv und negativ, gleichzeitig, vorgängig und nachfolgend; die Merkmale in subjectiver Beziehung sind: absichtlich und nicht absichtlich, physisch und intellectuell, unmittelbar und mittelbar, wesentlich und unwesentlich. Durch die Combination der angeführten Merkmale ergeben sich wieder mehrere Arten und Grade der Theilnahme.

S. darüber die Recension in der Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 108. S. 859.

2084. **Tausch**, in seinen Rechtsfällen, Seite 121:

Ueber Mitschuld und Theilnehmung an Verbrechen.

Aus Veranlassung der Beurtheilung eines von zwei Personen verübten Raubmordes setzt der Verfasser die Begriffe von „unmittelbarem und mittelbarem Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmern, ihre verschiedenen Thätigkeiten, so wie die der Hülfeleistung,“ auseinander; er begründet dieselben theils rechtsphilosophisch, theils positiv, durch Anführung und Zusammenstellung verschiedener §§. des österreichischen Gesetzbuchs, theils mit Anführung der Ansichten von Feuerbach, Henke und Tittmann; und stellt sodann die Ansicht auf, daß, wenn Mehrere für ein Verbrechen wirksam sind, alle jene als unmittelbare Thäter anzusehen und zu behandeln seyen, welche, durch wechselseitige Verabredung und gleiches Interesse vereint, die Ausführung eines bestimmten Verbrechens sich zum gemeinsamen Zwecke setzen, und zugleich dasselbe durch gemeinschaftliche Thätigkeit hervorzubringen auf solche Weise wirksam sind, daß a) entweder die Handlung jedes Einzelnen für sich schon das Daseyn des Verbrechens vollständig begründet, oder b) daß die Handlung jedes Einzelnen nur einen Theil, aber der Inbegriff aller dieser Handlungen zusammen das vollständige Verbrechen ausmacht. Die Art der Thätigkeit jedes Einzelnen komme nicht in Anbetracht, denn Jeder sey Hauptperson, er möge sich zur Ausführung der Handlung, durch welche das Verbrechen vollbracht wird, verpflichten, oder nur ein Nebengeschäft treiben, da ihre Verbindung nur auf gemeinschaftliche, nicht aber auf gleiche Kraft-Aeußerung gerichtet seyn könne; — daß hingegen die Hülfe eine Handlung sey, wodurch nur die Erreichung der Absicht eines Andern befördert werde.

2085. **Tittmann**, Dr. C. A., Ritter, Hof- und Justizrath und geh. Referendair in Dresden, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. Stück 3. Abhandlung Seite 369:

Ueber die Darstellung der Lehre von den Urhebern und Gehülfen in einem Strafgesetzbuche. Ein Beitrag zur Strafgesetzgebungslehre.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß es in einem Strafgesetzbuche der äußerst schwierigen und dennoch immer unvollständigen und unsicheren Definitionen von Urheber, Gehülfen und Begünstiger gar nicht bedürfe; es sey vollkommen hinreichend, wenn das Strafgesetzbuch, wie in dem österreichischen, §. 5, dem bairischen, Art. 15, dem holländischen Art. 17, bloß im Allgemeinen festsetze, daß nicht bloß der unmittelbare Thäter, sondern ein Jeder, der auf irgend eine Art das Verbrechen befördert, und den Thäter und die Folgen der That nachher begünstigt hat, straffällig seyn solle. Es brauche nur die Regel ausgesprochen zu werden, daß gegen den Urheber und die Miturheber die volle, vom Gesetz angedrohte Strafe, gegen Gehülfen und Begünstiger aber eine nach Beschaffenheit ihrer Mitwirkung und Begünstigung zu bestimmende gelindere Strafe, als diese, Anwendung finden solle.

2086. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 1. Abhandl. Seite 25:

Ueber den Begriff, die Arten und die Strafbarkeit des Urhebers.

Der Verfasser will nur den sogenannten intellectuellen Urheber ausschließend Urheber genannt wissen, nicht aber den, welcher das Verbrechen verübt, dieser sey Thäter. Urheber eines Verbrechens sey derjenige, welcher mit rechtswidrigem Vorsatze die Entstehung eines von einem Andern ausgeführten, ursprünglich von diesem nicht beschlossenen Verbrechens verursachte. Dieß geschehe durch Anwendung physischer oder psychologischer Mittel. Es sey höchst gefährlich (nach dem jetzt so sehr überhandnehmenden Generalisiren), den Urheber eben so streng als den Thäter zu strafen, vielmehr treten überwiegendere Gründe zu strengerer Bestrafung des Thäters ein. Bei keiner Art, wodurch Jemand Urheber werde, mit Ausnahme des Befehls oder Zwangs, könne man behaupten, daß nur durch den Anstifter das Verbrechen entstanden sey.

2087. **Schirach**, W. v., Etats- und Obergerichtsrath in Glückstadt, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 3. Abh. 17. S. 415:

Versuch eines Beweises, daß es sowohl nach positiven Gesetzen als nach allgemeinen Grundsätzen in Ansehung der Strafbarkeit keinen Unterschied zwischen dem Urheber des Verbrechens und dem Gehülfen bei demselben gebe.

Der Verfasser behauptet, daß der Gehülfe auch Urheber der That und auch als solcher zu bestrafen sey, und zeigt, daß diese Idee dem römischen Rechte und neueren Gesetzbüchern zum Grunde liege, und daß mehrere ältere und neuere Theoretiker sie vertheidigten.

Daß diesen Grundsätzen — so lange die Praxis nicht bloß auf die Absicht der Verbrecher, sondern auch auf die Folgen des Verbrechens und auf die Art der Ausführung sehe — kein unbedingter Beifall zu zollen sey, sagt der Recensent in der Haller Lit.-Zeit. von 1820. Erg.-Bl. Seite 788.

2088. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 2. Abhandlung XI. 2):

Ueber die Bestrafung des Rathgebers zum Verbrechen.

Nach dem Verfasser ist die Behauptung, daß der Rathgeber zum Verbrechen als ein intellectueller Urheber zu bestrafen sey, zu streng; er zeigt dieß aus vier ihm selbst vorgekommenen Fällen. In den meisten Fällen sey der Rathgeber nur als Gehülfe zu behandeln.

2089. **Visini**, Actuar bei dem Criminal-Senate des Wiener Magistrats, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1833. Band 1. Abhandlung 15. Seite 259:

Abhandlung über die Begriffe, Arten und die Strafbarkeit der Urheber, Thäter, Mitschuldigen und Theilnehmer an den, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche bestimmten Verbrechen, mit Rücksichtnahme auf das Verbrechen der Vorschubleistung.

2090. **Reiner**, in der unter dem Artikel „vom Selbstmord“ angeführten Abhandlung; ebendas. Jahrg. 1835. Band 2. S. 40.

2091. Practische Bemerkungen, durch Rechtsfälle erläutert, zur Lehre von dem sogenannten intellectuellen Urheber.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 14. Stück 3. Seite 453.

(Beide vorangehende Abhandlungen lassen einen kurzen Auszug nicht zu.)

Außerdem wird die Theorie von Urhebern und Gehülfen bei Gelegenheit eines Rechts-
fles wegen Mords (s. den Art.) entwickelt in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 69.

Sodann wird aus Veranlassung eines Rechtsfalls, Meineid betreffend (s. den Art.),
i Hitzigs Zeitschrift, Band 10, Seite 283, die Frage erörtert: in wie fern es dem Man-
aten zu Statten komme, wenn der Mandatar vor Ausführung des ihm aufgetragenen
erbrechens zurücktritt.

2092. **Schnell**, de poenis regulariter mitioribus in socios criminum quam in eorum auctores jure romano sancitis. Heidelbergae, 1809.

2093. **Konopak**, Ch. G., über die allgemeinen und besonderen Gehülfen zu einem Verbrechen. Rostock, Adler. 1812. 4. 7 gr.

(Auch im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 3. Abh. 1 S. 297.)

Jenaer Lit.-Zeit. von 1812. Nr. 219. S. 191.

2094. **Kessenich**, J. A. M. v., Diss. inaug. de sociis in crimine. Leodii, 1823.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Seite 192.

2095. **Gevers**, Hugo, Diss. inauguralis de sociis delinquentium. Lugduni, 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Seite 192.

2096. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preuß. Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erlassen worden ist.

Auszug: Thätige Mitglieder von Diebsbanden werden wie Räuber, Diebshelfer wer-
den wie Diebe, und wenn sie Räubern, Diebsbanden oder Brandstiftern behülflich gewesen
sind, wie gewaltsame Diebe bestraft.

Kleins Annalen, Band 18. Seite 352.

2097. Wenn die Hülfe unmittelbar bei der That geleistet wird, so reicht schon dieß bloße Factum, ohne Rücksicht auf den Erfolg, hin, um die Bedingung, welche das Gesetz in sich faßt, zu erschöpfen. (Zu Theil II. Titel 20. §. 71 des allgemeinen preußischen Landrechts.)

Kleins Annalen, Band 20. Seite 226.

2098. Grammatische Auslegung der Vorschrift im allgemeinen preußischen Landrechte Th. II. Tit. 20. §. 74: von der Beihülfe. Bei Gelegenheit eines Rechtsfalles (wegen Raubmords) entwickelt.

Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Heft 1. Seite 111.

Ein Nachtrag zu dieser Abhandlung, vom Herrn Geheimen Oberfinanzrath Dr. Skalley in Berlin; ebendas. Band 8. Seite 208.

2099. Ueber die Frage: Wie ist die Strafe des Gehülfen im Verhältniß zur Strafe des Urhebers auszumessen? (Zum bairischen Strafgesetzbuch, Th. 1. Art. 75. 77. 78.)

Es wird gezeigt, daß nicht nach der Strafe, welche im concreten Falle den Urheber trifft (z. B. practisch, wenn eine Dienstmagd stiehlt und ein Fremder Gehülfe ist), sondern nur nach den erschwerenden Umständen der That, von welchen er Wissenschaft hatte, und in die er stillschweigend durch seine Beihülfe willigte, die Strafe zu bestimmen sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Band 1. Seite 89.

Fortsetzung.

Vom Complott und der Bande.

§. 81.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 46 ff.)

Ein Complott, societas delinquendi, conjuratio, ist vorhanden, w Mehrere durch gegenseitiges Versprechen wechselseitiger Hülfe die Begehung ei Verbrechens gemeinschaftlich beschließen, und sich zur gemeinschaftlichen Ausf rung desselben, je aus Interesse für die Hervorbringung der That, verbinden.

Das Complott heißt Bande, wenn die Verabredung auf die Verübung m rerer noch unbestimmter Verbrechen gerichtet ist.

2100. **Busmann**, Christ. H., Diss. inaug. de societate delinquendi sive conjuratio Groningae. 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 1. Seite 180.

2101. **Schirach**, W. v., kön. dän. Etats- und Obergerichtsrath in Glückstadt, im ne Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 4. Abh. 23. S. 516; auch in seinen B trägen zur Anwendung des Rechts, Abh. 2:

Entwickelung der Lehre vom Complott.

Der Verfasser nimmt die Ansichten der neueren Criminalisten vom Complott theils u bedingt an, theils versucht er, sie zu bestreiten. Namentlich behauptet er gegen Stül (über den Thatbestand der Verbrechen, S. 76), daß die von einem Verbündeten zugesag unbestimmte Hülfe nicht minder strafbar sey, als das Versprechen einer bestimmten Hül leistung, indem ein unbestimmtes Versprechen des Beistandes die Erwartung der übrig Verbündeten auf die höchste Stufe steigern müsse. Nur wenn der unbestimmt verbunde Theilnehmer des Complotts überall nicht bei der Ausführung erschien, könne man anne men, daß der Wille des physischen Urhebers durch ihn nicht bestimmt wurde, und sei Wirksamkeit stehe alsdann nur auf der Stufe des Conats. Eben so sey es nur als bloß Conat zu betrachten, wenn der zu einer bestimmten Hülfe Verpflichtete bei der Verübun des Verbrechens zwar zugegen war, aber ohne thätig dabei zu seyn. Endlich sey au nicht, wie Stübel a. a. O. behaupte, derjenige als Miturheber zu betrachten, der sich n zu einer Theilnahme nach vollendetem Verbrechen verpflichtete, denn die entgegengesetz Ansicht hebe allen Unterschied zwischen Urheber und Begünstiger auf.

2102. **Kleinschrod**, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 4. Stück 3. Abh. XI Seite 329:

Kann bei einem Complotte der Verschworene, welcher bei der Vol ziehung der That abwesend war, mit der ordentlichen Stra belegt werden?

Die Frage wird verneint, weil der Verschworene zur Vollziehung des Verbrechens nich mitgewirkt habe. Der Verfasser macht folgende Unterscheidungen: Blieb der Verschworen freiwillig aus, so sey er für straflos zu erklären, weil anzunehmen sey, daß er freiwillig den Versuch aufgegeben habe; blieb er aber deßwegen aus, weil er verhindert wurde, oder nich wußte, zu welcher Zeit die That werde verübt werden, so sey er mit der Strafe des ent fernten Versuchs zu belegen; zugleich, wenn ein verabredetes Verbrechen mit verschiedenen Graden von Strafbarkeit begangen wird, sey im Zweifel der mittlere Grad und darnach die Strafe des entfernten Versuchs zu berechnen. Hat aber die Abwesenheit zur Vollfüh rung des Verbrechens beigetragen, so ist er gleich strafbar.

2103. **Cucumus**, Dr. C., Appellationsgerichtsrath zu Neuburg a. d. Donau, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 14. Stück 1. Abh. 1. Seite 1, wogegen in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1836, Not.-Bl. S. 136, einige Einwendungen gemacht werden:

Ueber den Unterschied zwischen Complott und Bande; Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs, München, 1831.

Enthält einige Anträge zu Verbesserung des Textes der Artikel 58 und 61—70 des [beg]achten Entwurfes.

2104. Der Anwendung des §. 58. Theil II. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts steht der §. 73. nicht entgegen, wonach wirklich Verbündete für sämmtliche verabredete Handlungen verhaftet seyn sollen, indem dadurch nur ihre objective Strafbarkeit bestimmt, die subjective aber nicht ausgeschlossen wird; eine Ausführung in

Paalzows Magazin, Band 7. Seite 82.

2105. Einige Bemerkungen aus einer Correlation von Hitzig, in Untersuchungssachen wider N. N. und Consorten. Zur Lehre vom Diebstahl und Raub in Banden. (Zu §. 1203 ff. Th. II. Tit. XX. des allg. preuß. Landrechts.)

Es werden zuerst die Requisiten einer Bande im Allgemeinen, dann insbesondere die [eine]r einer Diebsbande aufgestellt.

Hitzigs Zeitschrift, Band 13. Seite 134.

2106. Unter welchen Bedingungen ist nach dem preußischen Strafrechte eine Diebsbande anzunehmen? Aus einem Votum des königl. Stadt-Justiz-Raths Herrn Uhden in der Untersuchungssache wider Grimm und Genossen.

Der Verfasser sucht die Unrichtigkeiten derjenigen Ansichten nachzuweisen, welche aus [§]. 1209 des allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit. 20, welcher die Strafe des Rädelsführers [best]immt, schliessen wollen, daß zur Festsetzung des Begriffs der Bande nothwendig ein Rädelsführer erfordert werde, und welche eine völlig organisirte Einrichtung, förmliche Statuten, Eide u. s. w. verlangen. Der Verfasser geht zu diesem Zwecke auf die Gesetzgebung [v]or Emanirung des Landrechts (die Carolina und spätern leges speciales) zurück, um zu zeigen, wie die Doctrin den Begriff der Bande festgestellt habe, unter Berufung auf die Ansichten von Feuerbach und Tittmann.

Hitzigs Zeitschrift, Band 23. Seite 177.

2107. Beiträge zur Lehre vom Complott. (Zum bairischen Strafgesetzbuche Th. 1. Art. 50.)

Dieser Art. fordert zum Complott: a) daß Mehrere miteinander die gemeinschaftliche Ausführung eines Verbrechens beschließen; b) daß sie es aus gemeinschaftlichem Interesse beschließen, und daß sie c) sich zu der gemeinschaftlichen Ausführung durch Verabredung eines gemeinschaftlichen Beistandes verpflichten; diese 3 Punkte vereint, werden zu einem Complott erfordert. Der Verfasser erläutert diese Bestimmungen und zeigt unter Anführung von Fällen, daß man besonders auch auf die Absicht des Mitwirkenden bei seiner Mitwirkung zu sehen habe. (Die Ausführung läßt einen kurzen Auszug nicht zu.)

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Band 1. S. 70.

2108. In welchem Grade ein Verbrechen, das mehrere Grade hat, einem Complottanten, der an der unmittelbaren Verübung der That keinen Antheil genommen hat, zuzurechnen sey? (Nov. zum bair. Strafgesetzbuche.)

Die Abhandlung läßt einen kurzen Auszug nicht zu.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Band 1. S. 385—402.

Von der Begünstigung der Verbrechen.

§. 82.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 53 ff.)

Begünstiger eines Verbrechens, fautor delicti, ist derjenige, welcher — nach dessen Verübung — wissentlich daran Antheil nimmt. Dieß kann namentlich geschehen: durch Theilnahme an den Vortheilen der That mittelst Erwerbung

der durch das Verbrechen gewonnenen Sachen; durch Unterstützung des Verbrech zum Zwecke der Erlangung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrech durch Verheimlichung der gewonnenen Sachen; durch deren Absatz; durch Ha lungen, um den Thäter der Strafgerechtigkeit zu entziehen, als: Unterdrück der Spuren und Beweismittel, Verbergung des Verbrechers, Beförderung sei Flucht und dergleichen.

2109. **Püttmann**, de receptat. in adversar. L. II.

2110. **Ulens**, Diss. de crim. fautor. Lov. 1828.

2111. **Momaerts**, de fautor crim. Lov. 1827.

2112. Ueber die Strafe gewerbsmäßiger Begünstiger. (Zum bairischen Str gesetzbuch, Band 1. Seite 85.)

Der Gesetzgeber entschied am 1. April 1815, daß jede begünstigende Handlung für s als besondere Uebertretung zu betrachten, und die Strafe nach den Regeln der realen Co currenz auszumessen sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönn und Schmidtlein, Band 1. S. 113.

2113. Die Hehlerei bildet ein von dem Diebstahle verschiedenes Verbrechen, weßwegen d Art. 55 des Strafgesetzbuchs auf den Hehler nicht anwendbar, letzterer vielmehr n für sein eigenes Factum dem Bestohlenen verantwortlich ist. (Urtheil des Rhei preußischen Cassationshofs vom 13. April 1833.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen Bd. 21. N. F. Bd. 14. Abth. 2. S. 55.

2114. **Huck**, Dr, in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 1 Seite 429:

Bemerkungen über die nachgefolgte Theilnahme an Diebstählen.

Die württembergischen Gerichte prädiciren die Art der Begünstigung, wodurch sich Jemand wissentlich der Vortheile an Diebstählen Anderer theilhaftig macht, als „nachgefolgte Theilnahme an Diebstählen." Dieß hält der Verfasser für eine contradictio in adjecto. Ein Diebstahl sey eine Handlung, bei Handlungen lasse sich aber eine Theilnahme nur so lange denken, als die Handlung dauere, sobald aber die Handlung vollendet sey, wäre eine Theilnahme an derselben rein undenkbar. Das Wort „nachgefolgt" sey jedenfalls überflüssig; wolle man sich richtig ausdrücken, so könne man nur von Theilnahme an den Vortheilen eines Diebstahls reden. Mit Recht habe daher der neue württembergische Entwurf, nach Art. 324, die nachgefolgte Theilnahme an Diebstählen als eine besondere Art der Begünstigung nicht angenommen, und alle Arten der Begünstigung unter den Begriff der Diebshehlerei subsumirt.

2115. **Klein**, in den merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 1. Seite 89:

In wie fern ein Eheweib, welches das von ihrem Ehemann ohne ihr Vorwissen entwendete Gut wissentlich verzehren hilft, zu bestrafen sey.

Die gedachte Facultät hat entschieden, daß eine milde Art einer Begünstigung vorliege, für welche der erstandene Arrest als Strafe angerechnet wurde.

2116. Ueber die Frage: Giebt es eine culpose Hehlerschaft? Eingesandt von Hrn. Criminalrichter D. E. Frey in Basel.

Die bejahende Ansicht wird in einem hier mitgetheilten Untersuchungsfalle wegen Diebshehlerei ausgeführt; in der

Zeitung, allgemeinen juristischen, von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 247.

Einige speciellere Abhandlungen unter dem Artikel „Diebstahl".

Von der unterlassenen Verhinderung und Anzeige der Verbrechen.

§. 83.

Verschieden von der Begünstigung ist der Fall, wenn man unterläßt, Verbrechen, von denen man Kenntniß hat, durch Warnung des Bedrohten, durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch die etwa zu Gebot stehenden Mittel, zu verhindern.

Ob für den Staatsbürger eine solche Pflicht begründet und die Unterlassung als eine strafbare Handlung zu betrachten sey, darüber bestehen verschiedene Ansichten, wiewohl sich die Mehrheit für die Negative entscheidet.

Von der älteren Literatur ist besonders zu erwähnen:

17. **Böhmer**, J. H., Diss. de obligatione ad revelandum occulta. Hal. 1734. in ejusdem exercit. ad Pand. T. VI. Nro. 97.

Er sucht zu beweisen, daß es dem Naturrechte widerspreche, den Staatsbürgern die Pflicht aufzulegen, jedes ihnen bekannt werdende Verbrechen bei den Behörden zur Anzeige zu bringen. Anzeigen dieser Art hält er der Regel nach für gefährlich, nicht nur, weil sie den mit keinem öffentlichen Charakter bekleideten Denuncianten der Rache des Beleidigers aussetzen *), sondern auch, weil sie ihm bei dem nicht selten eintretenden Abgang von Beweismitteln das Brandmal der Verleumdung aufdrücken. Er bemerkt weiter, daß schon das römische Recht im Allgemeinen die Unbilligkeit solcher Zwangs-Anzeigen anerkenne, und beruft sich unter Anderem auf die, in Lex un. Cod. ut nemo IV. 7. enthaltenen Worte Diocletians: „*Invitus agere vel accusare nemo cogatur.*“

---

18. (**Turin**, Bernh.) Ueber das Verbrechen, geheim zu seyn, und die Strafbarkeit desselben. Ein Beitrag zum Staats- und Criminalrechte. Chemnitz, Tasche. 1801. kl. 8. 16 gr.
Altes Archiv des Criminalrechts, Band 5. Seite 15. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1803. Stück 241. Seite 651.

Eine Untersuchung über die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit geheimer Verbindungen und über die Verschwiegenheit der Verbrechen und Vergehen. Der Verfasser glaubt, daß die Bürgerpflicht zur Sicherheit des Staats beizutragen verbinde. Diese Einwendung sucht Klein... mann in seinem Handbuche, Theil 1, Seite 313, durch die Bemerkung zu widerlegen, daß diese Sorge der Staatsgewalt überlassen seyn müsse, und der Staatsbürger nur zur Unterlassung der Rechtsverletzungen verbunden bleibe.

19. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Band 7. S. 233:
Von der Strafbarkeit der Nichtverhinderung eines Verbrechens.

Der Verfasser sagt: wegen Nichthinderns eines Verbrechens wird Jemand nur dann für strafbar erklärt, wenn specielle Gesetze oder ein besonderer Vertrag die Verhinderung gebieten, wenn die letztere ohne eigene Gefahr und Beschwerde geleistet werden konnte, wenn die unterbliebene Verhinderung in eine Begünstigung und Beförderung des Verbrechens ausartete, d. h. in böslicher Absicht, damit das Verbrechen zur Perfection komme, oder wenn in den Unterlassungspflichten zugleich eine Verletzung besonderer Pflichten zu finden ist.

Borst, in der oben Nro. 2083 angef. Schrift.

20. Die Strafe der unterlassenen Anzeige von Verbrechen ist in den §§. 81 und 82, Theil II. Tit. 20 des allg. preuß. L.-R. zwar nicht genau bestimmt, aber dennoch keine sogenannte willkührliche Strafe.
Paalzows Magazin, Band 1. Seite 25.

21. Die Bestimmung der §§. 81 und 82, Theil II. Tit. 20 des allg. pr. Landrechts, welche dem richterlichen arbitrio einen großen Spielraum lassen, umfaßt, laut der Worte: nach Verhältniß der Bosheit oder Fahrlässigkeit, alle Grade der deßfallsigen Vergehen, von der bloßen Unterlassung der Anzeige bis zum dringendsten

*) Ein Banditen-Mord an einem gefürchteten Zeugen wird erzählt in Hitzigs Annalen, Bd. 3. H. 5. S. 123.

Verdacht der wirklich vorausgegangenen Verabredung; doch kann die Strafe bis auf 10 Jahre Zuchthaus ausgedehnt werden, indem eine solche Strafe nach § nur den überwiesenen Mitverbundenen treffen soll.

Kleins Annalen, Band 20. S. 351.

2122. **Schnabel,** Prof. in Prag, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsam Jahrg. 1830. Hauptblatt Bd. 2. Abh. 26. S. 147:

Ueber das Verhältniß der österreichischen Staatsbürger zur zeige geschehener oder zu besorgender Verbrechen und schw Polizei-Uebertretungen.

Der Verfasser bemerkt: Die österreichische Gesetzgebung — festhaltend an dem Gr satze, daß durch die Normen der öffentlichen Verwaltung die persönliche Freiheit der St bürger nur in so weit beschränkt werden solle, als es der überwiegende Vortheil des zen nach weiser Ueberlegung der Umstände fordere — lege ihren Unterthanen auch nur Handlungen unter gesetzlicher Verantwortung zum Besten des Ganzen auf, welche nur für dieselben physisch sowohl, als auch moralisch möglich sind, sondern von we überdieß, nicht schon etwa wegen des eigenthümlichen Cultur-Grades ihres Volks und eigenthümlichen Ausbildung des moralischen Gefühls bei demselben, zu erwarten stehe, die Einzelnen von selbst sich zur Unternehmung derselben entschließen werden.

An die Stelle einer regelmäßigen Verpflichtung zur Anzeige geschehener Gesetzes-U tretungen, so wie zur Anzeige mit Grund zu besorgender Verletzungen bei den Behö setzte daher die Gesetzgebung bloß eine Berechtigung hiezu. Der Verfasser hält aber nicht für einen Act von Gleichgültigkeit und Laxität gegen Gesetzes-Uebertretun vielmehr seyen die Fälle sorgfältig aufgezählt, in welchen aus Rücksichten, entweder Person oder der Beschaffenheit der Uebertretung, von jener Regel eine Ausnahme macht sey.

Es wird nun untersucht, welchen Personen und hinsichtlich welcher Uebertretunger Anzeige an die öffentliche Behörde vom Gesetze zur Pflicht gemacht wird, was diese zeige oder die Unterlassung derselben wirke, und wie Erstere beschaffen seyn müsse.

Zu den Personen, welche verpflichtet sind, alle zu ihrer Kenntniß kommenden brechen anzuzeigen, gehören alle Obrigkeiten und Aemter, alle Local- und Orts-Behör hinsichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen: alle Diener, die über den einen oder an Gegenstand zur Aufsicht bestellt sind.

Wegen der besonderen Gefährlichkeit der Uebertretung wird eine Ausnahme von bloßen Berechtigung zur Anzeige gemacht und diese zu einer Pflichthandlung für j Staatsbürger erhoben: das Verbrechen des Hochverraths, dann: wenn Gegenstände Kauf oder um darauf zu leihen angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft den Verd daß sie entwendet sind, erwecken, und der Anbietende sich nicht darüber ausweist.

Dabei ist aber bestimmt (Theil 1. §. 230. und Theil 2. §. 296. des Strafgesetzbu daß der Anzeiger nicht verlangen dürfe, daß sein Name geheim gehalten werde.

2123. **Hepp,** Dr., im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837, erstes Seite 30:

Ueber die Nichtverhinderung von bevorstehenden und die un lassene Anzeige von begangenen Verbrechen, nach dem ne Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württ berg vom Jahre 1835, in Vergleichung mit dem gemeinen Re und neueren Legislationen, mit besonderer Rücksicht auf Hochverrath.

Der Art. 87 des württemb. Strafgesetzbuchs-Entwurfs (oben Nro. 1285) bestimmt „Wer von dem Vorhaben eines Andern, eine strafbare Handlung zu begehen, welcher ein Verfahren von Amts wegen Statt findet, Kenntniß hat, ist schuldig, solches Verbrechen oder Vergehen entweder durch schleunige Anzeige bei der Obrigl oder durch Warnung des Gefährdeten, oder durch andere, in seiner Macht stehe Mittel zu verhindern, so weit solche ohne Gefahr für ihn selbst oder einen Dri angewendet werden können. Die Unterlassung wird mit Gefängniß oder Geldbuße bele

Im Art. 133 wird die Nichtanzeige einer hochverrätherischen Unternehmung oder Ver-
wörung mit Arbeitshaus- (infamirender) Strafe bedroht.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung sucht zu zeigen, daß der Entwurf sowohl
rin, als auch im Art 4, wornach auch ausländische Verbrecher gegen den württembergi-
zen Staat in Württemberg bestraft werden sollen, jedenfalls zu weit gehe, und daß man
Frankreich die gleiche Bestimmung des Art. 163 des Code pénal im Jahr 1832 auf-
hoben habe.

24. Ueber die Frage: **Ist in Württemberg ein Rechtsanwalt zur Anzeige des ihm von einer Partie anvertrauten Vergehens minderer Erheblichkeit für verbunden zu achten?** — in

Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 1. Abth. 1. Heft 1. Seite 58.

Ein württembergischer Gerichtshof sprach gegen einen Rechtsconsulenten wegen ertheil-
n Raths zur Verheimlichung eines Ehebruchs eine Geldstrafe von zwei (sogenannten)
leinen Freveln (à 3 fl. 15 kr.) aus. Das Obertribunal sprach jedoch im Recurswege den
Rechtsconsulenten frei. In den Entscheidungsgründen heißt es: Die erkannte Geldstrafe
lätte nur begründet erscheinen können, wenn sie als rechtliche Folge der unterlassenen Er-
füllung der in der Landes-Ordnung Tit. 133. §. 4. und 8. allen Staats-Angehörigen auf-
erlegten Verbindlichkeit, die ihnen bekannt gewordenen Vergehen anzuzeigen, darstellen
ollte. In so fern aber diese Verbindlichkeit in dem angezeigten, zugleich mit Rücksicht-
nahme auf den Tit. 126. §. 1. des angeführten Gesetzes zu beurtheilenden Fall minderer
Erheblichkeit bei der Ausübung des Berufs eines Rechtsconsulenten mit der Pflicht der
Geheimhaltung der ihm von einer Partie anvertrauten Verhältnisse collidirte, habe es an
einem hinreichenden Grunde gefehlt, in der gedachten Unterlassung ein gefährliches Ver-
schweigen im Sinne des angeführten §. 4. der Landes-Ordnung, ein Verschweigen mit dem
Bewußtseyn der Rechtswidrigkeit, zu erblicken.

3125. Die Frage: **Ob wegen Nichtbeachtung einer Denunciation ein Beschwerde-Recht an den höheren Richter begründet sey?** ist von dem württembergischen Obertribunal verneinend entschieden worden.

Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 1. Abtheil. 1. Heft 1. Seite 57.

In Beziehung auf die hin und wieder bestandene Sitte, ganze Körperschaften
für die von Einem aus ihrer Mitte auch nur muthmaßlich begangenen Verbrechen
verantwortlich zu machen, sind folgende beide Abhandlungen zu erwähnen:

3126. **Bülow und Hagemanns** practische Erörterungen, Band 1. Seite 152 ff.:

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinden in den Herzogthümern Bremen und Verden, bei den in benachbarten herrschaftlichen Forsten vorfallenden Holz-Entwendungen entweder den Thäter auszumitteln, oder die angesetzte Bruch-Strafe zu erlegen.

Es wird bemerkt, nach natürlichem Rechte könne, wenn der Schaden bereits ausgeübt
ier, eine Ausforschung und Anzeige der Verbrecher nicht für Verbindlichkeit gehalten wer-
den; nach römischen und canonischen Gesetzen seyen Accusationen verdächtig, und das deutsche
Recht mache nur wenige Ausnahmen von dieser Regel. Uebrigens gebe es mehrere Bei-
spiele in den Landes-Gesetzen, nach welchen die Responsabilität der Communen offenbar in
Anspruch genommen werde.

3127. In Preußen hatte früher die gesammte Juden-Gemeinde die subsidiarische Verpflichtung zur Ersetzung des von ihren Mitgliedern durch Diebstahl oder Diebshehlerei, wenn die Thäter nicht ausfindig gemacht werden konnten, verursachten Schadens. Durch Rescript vom 18. Juli 1801 wurde jedoch diese Verpflichtung aufgehoben.

Kleins Annalen, Band 21. Seite 307.

III. Verschiedenheit nach dem intellectuellen Grunde der Uebertretung.

Dolus und Culpa.

(Feuerbach §. 54—60.)

§. 84.

In Ansehung der Willensbestimmung kann ein Verbrechen begangen werd
I. aus rechtswidrigem Vorsatze, dolus, oder II. aus Fahrlässigkeit, culpa.

Die verschiedenen Arten des dolus sind:

dolus determinatus s. specialis;
„ indeterminatus s. generalis, auch alternativus;
„ eventualis; — und der sogenannte
„ indirectus.

Die Eintheilungen der culpa sind die in

culpa levis et lata;
„ remota et proxima.

Der Fall des Zusammentreffens von dolus und culpa heißt: culpa dc determinata.

2128. **Dronryp**, W., positiones juris criminalis de triplici partitionis in rebus infini utilitate, inprimis ad vim et modum uti culpae ita doli quoque aestimandum secund doctrinam C. Filangieri. Amstelod. 1805.

2129. **Gönner**, N. Th., Revision des Begriffs und der Eintheilung des dolus. Landsht Krull. 1810. gr. 8. 6 gr.

Leipziger Lit.-Zeit. von 1811. Stück 6. Seite 81. — Heidelberger Jahrbüch 1810. Seite 337.

(Enthält zugleich eine Widerlegung der Nettelbladt'schen Theorie vom dolus indirectu

2130. **Rosendael**, St., de dolo in delictis. Lugdun., 1817.

2131. **Anethan**, de delicto meditato. Lovan. 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. S. 349.

2132. **Winssinger**, R., Responsio ad quaestionem ab ordine juriscons. in acad. lov niensi propositam, quaenam sit differentia inter delicta dolosa et culposa, an ex pri cipiis juris publici univ. civitati jus sit culposa etiam delicta puniendi et an Roma unquam et quo tempore in delicta culposa poenam publicam statuerint. Bruxe lis, 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 2. Seite 349.

2133. **Michelet**, C. L., De doli et culpae in jure criminali notionibus, Diss. inau Berolini, 1824.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 2. Seite 349.

2134. **Grolman**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzgebun von Grolman, Band 1. Stück 1. Seite 4:

Ueber die Begriffe von dolus und culpa, nebst einer Anwendung auf die Frag ob Unmündige dolose Verbrechen begehen können?

In dem dritten Stücke, Abh. II. sucht der Verfasser seine Definition von dolus un culpa gegen einen Recensenten in der Jenaer Lit.-Zeit. zu vertheidigen.

2135. **Klein**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 2. Abh. 10. S. 56

Vom Unterschiede zwischen dolus und culpa in Beziehung auf Verbrechen un Strafe.

Eine Recension dieser Abhandlung von Feuerbach findet sich in Nro. 388 der allgem Lit.-Zeit. von 1798, worauf wieder geantwortet hat:

2136. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 1. Seite 216.

Ueber die Feuerbach'sche Recension.

2137. **Feuerbach**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzeskunde, Band 2. Stück 1. Seite 193:

Eine weitere Auseinandersetzung und Entwickelung der in oben gedachter Recension enthaltenen Bemerkungen.

2138. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 1. Abhandlung 6. Seite 119:

Ueber dolus und culpa; ein Nachtrag zu Nro. 2135 und 2136.

Der Verfasser zeigt in dieser Abhandlung, worin er und Herr Feuerbach (Nro. 2137) übereinstimmen und worin sie von einander abweichen.

2139. Der Unterschied zwischen einem, eine geraume Zeit vorher gehabten, aber wieder aufgegebenen, flüchtigen Einfalle, und einer vorher überlegten That, wird durch den von dem Taglöhner Spreenberg an dem Schäfer'schen Kinde verübten Todtschlag, in einem Gutachten des preuß. Kammergerichts (1798), erläutert (s. den Fall unter dem Artikel „Todtschlag") in

Kleins Annalen, Band 18. Seite 99.

2140. **Konopak**, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 4. Stück 3. Abhandl. III. Seite 32:

Ueber dolus und culpa.

Einige Bemerkungen, besonders über die Frage: ob das Daseyn einer gesetzwidrigen Thatsache nothwendige Bedingung der Strafbarkeit einer culposen Handlung seyn und man den Willen des Handelnden auf die gesetzwidrige Wirkung beziehen müsse.

2141. v. **Zeiller**, Hofrath, in Pratobevera's Materialien zur Gesetzeskunde und Rechtspflege in den österr. Staaten, Band 8. Abh. 5. S. 403—421:

Ueber den bösen Vorsatz nach dem österreichischen Gesetzbuche über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

Der Begriff des bösen Vorsatzes besteht nach der Ausführung des Verfassers darin, daß der Thäter die verbrecherische Handlung gewollt habe. Dieser Wille äußert sich entweder dadurch, daß der Thäter einzig und allein das Uebel, welches mit einem Verbrechen verknüpft ist, sich zum Zwecke machte (dolus directus), oder dadurch, daß der Thäter zwar wußte, daß aus einer Handlung mehrere kleinere oder größere Uebel entstehen können, und er die Handlung doch unternahm, gleichgültig, ob dieses oder jenes Uebel daraus erfolge (dolus indirectus), oder es schwebt zuweilen der schlimmere Erfolg dem Thäter nur in einem undeutlichen Bewußtseyn vor. In allen diesen Fällen ist zu Folge des §. 1. des Strafgesetzbuches böser Vorsatz vorhanden. Auch culpose Uebertretungen können nicht von allem bösen Vorsatze freigesprochen werden. Endlich warnt der Verfasser davor, die Absicht mit der Triebfeder und dem Endzwecke des Thäters zu verwechseln.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 2. Seite 349.

2142. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. Stück 4. Abh. 28. Seite 525:

Ueber den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes.

Nach dem Verfasser ist dolus, im Gegensatze von culpa, der Vorsatz, eine als unerlaubt erkannte Handlung als ein Mittel zur Erreichung gesetzlich verpönter Zwecke vorzunehmen. Hierauf folgt eine Erörterung dessen, was zum dolus nothwendig, und was dagegen von Anderen irrig dazu gefordert wird.

2143. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 4. Stück 3. Abh. 17. Seite 400. führt in einer Abhandlung: über den neuesten Zustand der Criminal-Rechtswissenschaft in Deutschland, unter Anderem auch die verschiedenen Meinungen über dolus und culpa an.

2144. v. **Weber**, Präsident in Tübingen, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 7. Stück 4. Abh. 20. Seite 549:

Ueber die verschiedenen Arten des dolus.

Der böse Vorsatz wird eingetheilt in einen bestimmten oder unbestimmten, und der letztere in den alternativen und eventuellen, ferner in einen überlegten oder unüberlegten, allgemeinen oder besonderen. Am strafbarsten ist der bestimmte böse Vorsatz mit vorläufiger

Ueberlegung, wie beim Morde, weniger strafbar der ohne Ueberlegung im Affecte, wie b Todtschlag. Der alternative böse Vorsatz, z. B. zu verwunden oder zu tödten, kommt d bestimmten in der Bestrafung gleich. Minder strafbar ist dagegen der eventuelle böse V satz, z. B. nur zu verwunden, aber im schlimmsten Falle auch zu tödten. Die Unters dung zwischen allgemeinem und besonderem bösen Vorsatze wird in der Theorie übergang ist aber in der Praxis oft wichtig. Schließlich zeigt der Verfasser, daß die Feuerbach' culpa dolo determinata, der Nettelbladt'sche dolus indirectus und der sogenannte dolus c sequens nach Beschaffenheit der Umstände schon unter der einen oder andern der hier geführten Arten des bösen Vorsatzes begriffen sey.

Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Nro. 108. Seite 859.

2145. **Roßhirt**, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 8. Stück 3. Abhandl. Seite 369:

Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus.

Eine Entwickelung dieses Begriffs nach römischen, mosaischen, griechischen und altde schen Rechten; über den römischen dolus bonus; und eine kurze Uebersicht desjenigen, über diesen Gegenstand bisher geleistet wurde, und noch zu leisten übrig ist.

2146. **Stöckhardt**, Dr. H. Robert, königl. sächsischer Rechtsconsulent in der Oberlau in der Themis, Zeitschrift von Elvers, Band 2. Abh. 9. Seite 265:

Ueber den Unterschied des dolus civilis und des dolus criminalis.

Der Begriff des dolus civilis habe sich früher entwickelt, als der des dolus crimina und — so verschieden auch die Definitionen seyen, so zeige sich doch immer im dolus ci 1) das Element der positiven Absicht zu schaden, 2) das Element des Wissens und d zum Nachtheile des Andern Handelns, 3) das Element des falschen Vorgebens und V heimlichens einer Sache, und 4) das Element der Verletzung fremden Eigenthums. E später habe sich die Criminalrechtswissenschaft ausgebildet, und man habe den Begriff dolus nach dem Civilrechte aus in das Criminalrecht gezogen, wobei man jedoch nur ersten zwei vorhin angezeigten Elemente des dolus civilis in den Begriff des dolus crimin aufgenommen habe. In den letzten zwei Elementen liege also im Allgemeinen die Di genz. Diese Hauptunterscheidungspunkte ließen sich aber bei genauerer Betrachtung in e Menge von Unterscheidungspunkten zerlegen; der Verfasser erörtert sofort deren vierzehn

2147. **Kitka**, Joseph, Actuar bei der Hofcommission in Wien, im Archiv des Criminalrec neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 2. Abh. 9. S. 219:

Beitrag zur näheren Erörterung über die Frage: Ob es zweckm sig sey, den Begriff des bösen Vorsatzes in Strafgesetzbüche festzustellen.

Es wird zu zeigen gesucht, daß es weder der Strafgesetzgebung noch der Crimin Rechtswissenschaft gelungen sey, auch nicht gelingen könne, den Begriff des bösen Vorsa mit Präcision festzustellen, daß bei dieser Feststellung im glücklichsten Falle nur mit and Worten dasselbe gesagt werde, was der Ausdruck „böser Vorsatz" ohnehin schon andeute, minder glücklichen Fällen aber bald solche Merkmale, die den Begriff zu eng machen, b wieder solche, die ihn zu sehr erweitern, aufgenommen werden. Es wird daher als Kl heitsmaßregel empfohlen, die Definition, oder die Beschreibung des bösen Vorsatzes in d Straf-Codex um so mehr mit Stillschweigen zu übergehen, da Jeder aus Erfahrung wi was böser Vorsatz sey, und daher mit Beruhigung diese Beurtheilung dem Richter üb lassen werden könne. (Aus den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1836. Seite 1015.)

Hiergegen ist aufgetreten:

2148. **Birnbaum**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. 2. H S. 276. und 4. Heft. S. 473:

Beitrag zur Erörterung der Frage: ob Strafgesetzbücher kei allgemeinen Bestimmungen in Hinsicht auf bösen Vorsatz e halten sollen, mit Rücksicht auf die Abhandlung Nr. 9. im Stück Jahrgang 1835 des Archivs, und den neuen badischen Entwu eines Strafgesetzbuchs.

Der Verfasser behauptet, daß es nicht so schwierig sey, den Begriff vom bösen Vorsatz in Worten darzustellen, wie Herr Kitka meint; er erklärt vielmehr die Möglichkeit und Zulässigkeit solcher Definitionen; auch das französische Gesetzbuch definire den Vorbedacht; in dem neuen badischen Entwurfe dagegen ist die Definition weggeblieben.

Dolus indirectus.

2149. **Semer**, Mor., Bemerkungen über den sogenannten dolus indir. Heidelberg, Mohr. 1817. gr. 8. 6 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 2. Seite 366.

2150. **Meister**, Criminalrath und Professor in Breslau, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. Stück 1. Abh. IV. S. 106—123:

Ueber den criminalistischen Begriff: dolus indirectus, unter der beschränkten Rücksicht auf Homicidien.

Der Verfasser streitet für die Beibehaltung des dolus indirectus.

2151. **Zum Bach**, in seinen Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, S. 172—199:

Ueber Fahrlässigkeits-Strafe.

Der Verfasser erklärt sich gegen den Unterschied zwischen dolus determinatus und indeterminatus, gegen den dolus indirectus, stellt die Ansichten einiger Anderer über culpa zusammen, worauf er die seinigen folgen läßt. Er hebt auch die Untersuchung, ob für dolus oder culpa die Präsumtion militire, hervor, wobei er eine legale Präsumtion verwirft, und untersucht, wo die Gränze der culpa zu ziehen sey, gegen den casus hin.

2152. Unterschied und Beurtheilung des dolus directus, indirectus, indeterminatus und eventualis. S. eine Abhandlung hiernach unter der Lehre vom „Beweis“ in

Zu-Rhein, Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, Band II. Heft 1. Abh. 1.

Ueber den Beweis des dolus.

2153. **Moltzer**, J. F. C., Diss. de causis a reo allegandis quae doli praesumtionem elidunt. Lugd. Bat., 1810.

2154. **Stein**, Diss. de dolo praesumto. Rostock, 1812.

2155. **Grolman**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Band 1. Stück 2. Nro. 3:

Ueber die Frage: Wird dolus bei begangenen Verbrechen vermuthet?

Der Verfasser ist unter gewissen Schranken geneigt, diese Frage zu bejahen.

2156. **Wening**, damals Hofrath und Professor in Landshut, im Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. Stück 2. Abh. 9. S. 194:

Ueber die Vermuthung des bösen Vorsatzes, nach dem römischen Rechte.

Der Verfasser bestätigt den von den meisten Strafrechtslehrern angenommenen Satz, daß für den dolus keine Vermuthung streite, aus dem römischen Rechte, durch Anführung mehrerer Beweisstellen dafür, und erläutert zugleich diejenigen Texte, die von andern Seiten schon für die entgegengesetzte Meinung benützt worden sind.

2157. **Borst**, Prof. in Tübingen, im Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 2. Stück 3. Abh. 21. Seite 434:

Ueber den Beweis des bösen Vorsatzes.

Eine Ausführung des Satzes, daß die böse That, für sich allein und allgemein genommen, einen Vermuthungsgrund für den bösen Vorsatz nicht enthalte, sondern daß hierzu noch eine besondere Beschaffenheit der bösen That erfordert werde; — worauf angegeben wird, was der Verf. unter einer solchen Beschaffenheit versteht.

2158. Ueber die praesumtio doli, und den Einfluß einer mangelnden causa facinoris auf das Strafurtheil; von Herrn Dr. C. F. Souchay, Advocat zu Frankfurt a. M.; aus

Veranlassung einer Ausführung der Juristen-Facultät zu Tübingen in **ihrem Urth**
in Bezug auf den Brudermörder Caspar Roth.

Wenn sich zu einer materiell verbrecherischen Handlung gar kein **Veranlassungsgr** (Erreichung eines Vortheils oder determinirten Zwecks, oder auch nur **Befriedigung** ei Leidenschaft überhaupt) zeige, so stehe die Vermuthung gegen den dolus **und für die** l freiheit der That.

Hitzigs Zeitschrift, Band 9. Seite 415.

2159. **Vollgraff,** in seinen vermischten Abhandlungen, hauptsächlich in das **Gebiet** Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig, Band 1. **Abhandlung** Seite 217—270:

Ueber die Frage: Darf dolus bei strafbar erscheinenden **Thatsach** vermuthet werden?

Der Verfasser weist nach, daß die Vermuthung des bösen Vorsatzes in abstracto a gestellt, absurd und widerrechtlich sey, und daß in der praesumtio doli eine **Verletzung** Rechtssatzes quilibet praesumitur bonus u. s. w. liege.

2160. Ueber die Frage: Ist der besondere Beweis der böslichen **Absicht** z Bestrafung des Angeschuldigten nothwendig, oder kann **dieselbe** a den Umständen der That vom Richter gefolgert werden?

Das Letztere wurde in einem Diebstahlsfalle, sowohl von dem Freiburger **Hofgerich** als auch von dem Plenum des Oberhofgerichts in Mannheim am 6. März 1830, un dingt angenommen.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 6. Jah Seite 201.

2161. Einige Winke über die dem Richter nothwendige Vorsicht bei Anwendung der B stimmungen des bairischen Strafgesetzbuchs über die Präsumtion des dolus (I. A tikel 41—44.), dann über den von dem Untersuchten zu führenden Beweis der Ei reden (II. Art. 272.). Von Herrn Oberappellationsgerichtsrath Höfler.

Der Aufsatz stellt Vorsichtsmaßregeln auf, welche den Zweck haben, daß die **Präsumti** des dolus nicht mehr so ausgedehnt und der Art. 272. nicht mehr zu beschränkt angewe det werde.

Zu-Rhein, Zeitschrift für Theorie und Praxis des bair. Civil- ꝛc. Rechts, Bd. Heft 3. Seite 278.

Siehe auch eine aus v. Zu-Rheins Beiträgen zur Gesetzgebung und praktischen Juri prudenz, Band 2. Heft 1. Abhandlung 1. mitgetheilte Abhandlung über die **Vermuthun** des rechtswidrigen Vorsatzes unter dem Capitel vom Beweis.

2162. Criminalfall zur Erläuterung der Lehre vom Beweise der bösen Absicht, von Herr Dr. Vorst, Prof. d. R. in Tübingen; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 2. Stück 4. Abhandlung XXXV. 3. Seite 639.

Culpa.

2163. **L. Harscher v. Almendingen,** Untersuchungen über die culposen Verbrechen Gießen, Tasche. 1804. 8. 20 gr.

(Der — 10 Bände umfassenden juridischen und staatswissenschaftlichen Schriften de Verfassers — zweiter Band; auch im ersten Theile der Bibliothek des peinliche Rechts.)

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1805. Stück 12. S. 188. Stück 13. S. 193. — Grosse, Ma gazin des Criminalrechts, Bd. 1. Heft 1. Abh. 3.

Zum Theil gehört hieher:

2164. **Hasse,** J. C., die culpa des römischen Rechts, eine civilistische Abhandlung. Kiel, acad. Buchh. 1815. 8. 3 Thlr.

2165. **Heussler,** de ratione in puniendis delictis culpa commissis, apud Romanos. *Tub. 1826.*

2166. **Gaertner**, Dr. Gust. Fried., Finium culpae in jure criminali regundorum Prolusio. Berolini, Duncker & Humblodt. 1836. 8. maj. 12 gr.

2167. **Feuerbach**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Band 2. Stück 1. Abhandlung 5. Seite 193:

Betrachtungen über dolus und culpa überhaupt, und den dolus indirectus insbesondere.

Die Absicht des Verfassers ist, Erläuterungen zu dem VI. Cap. des II. Theils seiner Revision zu geben, die zugleich manche neue Ansichten enthalten, welche die Revision noch nicht enthält. Dieß ist der Fall mit der Eintheilung der culpa (S. 223.), die a) aus Fahrläßigkeit durch Begehung einer äußern Handlung, mit dem Bewußtseyn des Subjects von dem Causalzusammenhang derselben mit einem möglichen oder wahrscheinlichen gesetzwidrigen Erfolge; b) aus Unwissenheit des Gesetzes, durch unterlassene Erwerbung der Erkenntniß des Gesetzes; c) aus Uebereilung, durch unterlassene Reflexion über die Handlung, um sie unter das Strafgesetz zu subsumiren, und d) aus Unbedachtsamkeit, durch unterlassene Reflexion über den möglichen Causalzusammenhang der äußern Handlung mit einer Rechtsverletzung.

2168. Bei gleicher Strafbarkeit der Handlung kommt zwar der bloße Zufall, wodurch die Handlung des Einen schädlicher geworden ist, als die des Andern, an sich betrachtet, nicht in Rechnung, aber wohl die Vermuthung, daß da, wo die Willkühr Einfluß haben konnte, der, welcher mehr Schaden angerichtet hat, auch einen größern Schaden beabsichtigt habe; aus

Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Abh. 19. Seite 272.

2169. Wenn das Bewußtseyn von der Gefährlichkeit einer Handlung nicht auf den Erfahrungen des gemeinen Lebens, sondern nur auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht, so kann man solches (der Regel nach) nicht zu dem, dem Inculpaten bekannten Laufe der Dinge rechnen. Zu Theil II. Tit. 20. §. 27. des allgem. preußischen Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 114.

2170. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 1. Abhandl. 2. Seite 45.

Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen.

Der Verfasser bestreitet hauptsächlich die Behauptung von Almendingen, daß der Unterschied zwischen dolosen und culposen Handlungen darin liege, daß die ersten Fehler des Willens, die zweiten Fehler des Verstandes, aus Mangel der Reflexion, seyen. Bei culposen Handlungen sey der Irrthum strafbar, weil es in des Thäters Willkühr stehe, ob er den gehörigen Fleiß anwenden wollte, oder nicht. Dadurch, daß er diesen Fleiß unterließ, überlasse er sich willkührlich dem Irrthume. Der Verfasser stellt sofort die Ansicht auf, daß die culpa nicht viel gelinder als der dolus zu bestrafen sey; er erklärt sich besonders gegen die Ansicht einiger neuerer Criminalgesetzbücher und Entwürfe zu solchen, nach welchen culpose Verbrechen lediglich zu den Polizei-Uebertretungen gezählt werden sollen.

Vergleiche darüber auch die Leipziger Literatur-Zeitung von 1824. Nr. 263. Seite 2097.

2171. Ueber gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen, zur Berichtigung der Lehre von verschuldeten Verbrechen, nebst Vorschlägen zur gesetzlichen Bestrafung der erstern. Von Dr. Christoph Carl Stübel, Hof- und Justizrath, und Ritter des königl. sächsischen Civilverdienst-Ordens zu Dresden.

Die Abhandlung zerfällt in 4 Abschnitte: 1) Bestimmung der gefährlichen Handlungen; 2) Strafbarkeit der gefährlichen Handlungen als besonderer Verbrechen; 3) Natur der verschuldeten Verbrechen und Unrichtigkeit der gewöhnlichen Vorstellung von der Strafbarkeit derselben; 4) Vorschläge zu gesetzlichen Bestimmungen über die Bestrafung gefährlicher Handlungen. (Läßt im Uebrigen einen Auszug nicht zu.)

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 8. St. 2. Abh. 10. S. 236.

Vergl. darüber Leipziger Literatur-Zeit. von 1827. Nr. 239. S. 1908.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 18 Not.-Bl. Seite 420.

Die Abhandlung ist auch besonders abgedruckt unter dem Titel:

2172. **Stübel**, Ch. L., über gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen zur Berichtigung der Lehre von verschuldeten Verbrechen, nebst Vorschlägen zur gesetzlichen Bestimmung über die Bestrafung der ersten. Halle, Hemmerde und Schwetschke, 1826. 8. 8 gr.

2172 a. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforsch. Bd. 1. Abth. 1. S. 191. Ueber das delictum culposum.

Culpa dolo determinata.

2173. **Regenherz**, geheimer Kanzleirath zu Koburg:

Ueber die *Culpa dolo determinata*, erläutert durch einen Criminalfall.

Der Rechtsfall betrifft einen Todtschlag aus culpa dolo determinata aus dem Gebu schen, wofür eine zehnjährige Zuchthausstrafe angesetzt ward; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 5. St. 4. Abh. 27. S. 696.

Fortsetzung.

§. 85.

(Feuerbach, §. 58. und die Anmerkung von Mittermaier.)

Hieher gehört auch die Frage: in wie ferne Kunstfehler in der ärztlichen Prax welche einen unglücklichen Erfolg herbeiführten, dem Strafgesetze unterworfen sin

2174. **Goßler**, C., über das Rechtsverhältniß zwischen einem Kranken und seinem Arz Berlin, Salfeld. 1814. gr. 8. 6 gr.

2175. **Neuhold**, D. C. J., Versuch einer Darstellung der besonderen Rücksichten, wel bei juridischer Zurechnung der in der medizinischen Praxis vorkommenden Fehler fordert werden. Nebst einem Anhange zur Erörterung der Frage, in wiefern Arzt einen Kranken zur Heilung zu übernehmen schuldig sey. gr. 8. Wien, 18 Wallishauser. 16 gr. Rec. Archiv des Crim.-Rechts, 1834. S. 452. — Zeitschrift österr. Rechtsgel. 1834. Not.-Bl. S. 35.

2176. **Skalley**, C., über die gesetzliche Zurechnung des Erfolgs eines Heilverfahrens, r Bezugnahme auf die Criminalgeschichte des in der Irren-Anstalt der Charité zu Ber gebräuchlichen Sacks. Berlin, Dümmler. 1818. 148 S. 8.

Heidelb. Jahrb. 1819. S. 389.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 346.

Haller Lit.-Zeit. von 1819. Bd. 1. S. 734.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1819. Erg.-Bl. Nr. 1. S. 1.

2177. **Schmidt**, Dr. C. C., Geh. O.A.-Rath, Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft Abhandlungen und Rechtsfällen. Auch unter dem Titel: Heinrich Kohlrauschen Geh. Ob.-Med.-Raths öffentliche Vertheidigung gegen öffentliche Verunglimpfun Berlin, 1818. 359 S. 8.

Haller Lit-Zeit. von 1820. Bd. 4. S. 145.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1819. Erg.-Bl. Nr. 1. S. 1.

Göttinger gel. Anz. von 1819. S. 1953.

Beide Schriften betreffen eine Criminal-Untersuchung, welche das Kammergericht Berlin gegen den Geheimen Medizinalrath Dr. Ernst Horn geführt hat, weil der Geheim Obermedizinalrath Kohlrausch denselben beschuldigt hatte, an dem Tode einer, in eine Sacke erstickten Wahnsinnigen, Namens Thiele, in der Charité zu Berlin, Schuld gewe zu seyn. Durch Erkenntniß des Kammergerichts wurde Horn von allen Beschuldigung und Anklagen freigesprochen.

2178. **Henke**, A., in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizi Band 4. Abh. 2.

Beiträge zu der Lehre von der rechtlichen und gerichtlich-medizinischen Beurtheilung der den Medizinalpersonen angeschuldigten Kunstfehler.

Der Verfasser stellt zuerst die Aussprüche der Gesetze, z. B. C. C. C. Art. 134., des baierischen, österreichischen und preußischen Gesetzbuchs zusammen, und zählt die Ansichten und Aussprüche der Lehrer und Schriftsteller über die von Medizinalpersonen begangenen Kunstfehler auf. Hierauf bemerkt er, daß es ein vergebliches und tadelnswürdiges Unternehmen sey, die ärztliche Behandlung einer Krankheit an ähnliche Vorschriften zu binden, wie die Führung eines Prozesses an die Prozeßordnung; es erzeugen sich — sagt er — von Zeit zu Zeit neue Krankheiten, für welche nicht zum Voraus bestimmte Mittel zu gebieten wären; die herrschende Beschaffenheit der Krankheiten sey veränderlich, die Medizin sey eine Erfahrungswissenschaft, die sich täglich erweitere und ausbilde. Der Verfasser fordert, daß, wenn eine Anklage gegen Medizinalpersonen Erfolg haben soll, der Ankläger erweisen müsse, daß der Arzt vorsätzlich nachtheilige Mittel und Verfahrungsarten angewendet habe, oder es müsse grobe Fahrläßigkeit erwiesen werden; das Collegium der Sachverständigen, welches entscheiden sollte, müßte untersuchen, ob wirklich ein Kunstfehler vorgekommen sey, ob derselbe, wenn er vorhanden war, den Tod oder Beschädigung hervorbrachte und in wieferne die dem Angeklagten zukommenden gemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten jenen Fehler verhüten konnten und mußten, oder nicht? Der Verfasser prüft dann auch noch die Lehre von den Kunstfehlern der Geburtshelfer und Hebammen.

2179. **Hitzig**; in seinen Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 2. Heft 4. S. 308.

Sind Kunstfehler der Aerzte und Chirurgen, wenn der Kranke stirbt, wie fahrlässiger Todtschlag zu bestrafen. (Verhandelt in der Appellations-Instanz vor dem königl. Gerichtshofe zu Montpellier.)

Die zweite Instanz, der Gerichtshof zu Montpellier erkannte, mit Abänderung des ersten, freisprechenden Urtheils des Zuchtpolizeigerichts zu Rodez, auf die Appellation des königl. Procurators, auf Bestrafung des zur Untersuchung gezogenen Wundarztes, und entschied jene Frage bejahend; da der Art. 319 des Code pénal auf alle Todtschläge anwendbar sey, die durch Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, Unwissenheit und Ungeschicklichkeit begangen werden, ohne einen Unterschied in dem Stande und Gewerbe des Angeklagten zu machen, und es sich hier aus dem Gutachten der Aerzte ergebe, daß der Angeklagte nicht die von der Kunst vorgeschriebene Mittel angewandt habe. Der Angeklagte wurde mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe, 50 Franken Geldbuße und Bezahlung der Kosten bestraft.

Gelegenheitlich Einiges über diese Frage, von

2180. **Henke**, in der Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Jahrgang 1828. Heft 1. Nr. 2. und in

2181. **Hitzigs** Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 12. Heft 23. S. 119.

2182. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 3. Med. 125. S. 72. erzählt einen Fall, wornach eine Person an den Folgen eines Aderlasses gestorben ist. Der Wundarzt hat hierbei ein Versehen dadurch begangen, daß er die Vena basilica seu splenica geschlagen, was nach dem Zeugnisse der Aerzte deßwegen gefährlich ist, weil viele Arterien daselbst befindlich sind; die Incision selbst war ungewöhnlich groß, auch hat der Wundarzt in der Heilungsart des Schadens gefehlt, indem er die auf der Wunde befindliche Klumpe nicht zu gehöriger Zeit geöffnet, auch nicht die gehörigen Hülfsmittel angewandt hat. Der Wundarzt wurde mit vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, auch ihm das Aderlassen bei 20 Gulden Strafe verboten.

2183. **Kleins** Annalen, Band 17. S. 268. Gutachten der Criminaldeputation des preußischen Kammergerichts vom 17. Novbr. 1797 in der Untersuchungssache gegen den Apotheker N. aus H. und seine Gehülfen, wegen Tödtung durch Unvorsichtigkeit.

Ein Criminalrath O. zu H. bekam im Oktbr. 1795 Podagra und Urinbeschwerden. Es wurde ihm zur Stärkung China-Wein verordnet, aus der Apotheke kam aber statt dessen — in Folge einer Verwechselung — Opium-Tinctur zurück, welche der Criminalrath

einnahm und daran starb. Der Inhaber der Apotheke, welchem Fahrläßigkeit bei der ih obliegenden Aufsicht, insbesondere aber zur Last fiel, daß er die geschehene Verwechselun nachdem sie ihm bekannt worden, verheimlichte, wurde mit einjährigem Festungs-Arre belegt, und seines Gewerbs als Apotheker für unfähig erklärt; der Gehülfe Heilenkan welcher die Verwechselung der Arznei hauptsächlich veranlaßt hat, wurde mit sechsmon lichem Festungsarreste, der Gehülfe Schner, wegen Theilnahme an der Verheimlichung d Verwechselung mit achttägiger Gefängnißstrafe, endlich der Lehrling Fritze, welcher sich b der Zubereitung der Arznei äußerst nachläßig zeigte, mit dreimonatlicher Gefängnißstra belegt.

2184. **Thons** Rechtsfälle, Seite 24:

Rechtsfall, betreffend eine Untersuchung gegen eine Hebamme, welche bei ein Entbindung unberufen und unzeitig die Nachgeburt gewaltsam gelöst ha worauf das Ableben der Wöchnerin erfolgt ist. (1819.)

Die Oberlandespolizeibehörde verurtheilte dieselbe zu dreimonatlicher Suspension vo den Hebammengeschäften. Nachdem aber dreiundzwanzig schwangere Frauen bei der Obe polizeibehörde dringende Vorstellungen gegen die Suspension dieser Hebamme erhoben, i ist die Suspensionsstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt worden.

2185. Die Hebamme Margarethe Elisabethe Clasen versucht die Entbindung der Postillions Frau Maier mit der Hechtsangel zu verrichten.

Nach der Untersuchung fiel der Inculpatin zur Last, daß sie bei einer unordentliche und gefahrvollen Geburt die wahre Beschaffenheit den Anverwandten verhehlt und sich nich bei Zeiten nach hebärztlicher Hülfe umgesehen hatte, als wodurch Mutter und Kind hätte gerettet werden können; daß sie gegen ihre Pflicht die Kreisende in der gefahrvollsten Lag und in der größten Noth verließ, daß sie sich eines so höchst gefährlichen, zur Geburtshülf durchaus untauglichen und meistens tödtlichen Instruments, wie die Hechtsangel ist, be der Postillionsfrau Maier, zweimal nach einander, und zwar zu einer Zeit, wo sie von dem Tode des Kinds weder überzeugt war, noch überzeugt seyn konnte, bediente, und dadurch höchst wahrscheinlich den Tod der Mutter und des Kinds veranlaßte, und daß sie sich auch in andern Fällen nicht nur der Hechtsangel, sondern auch einer Scheere zur Entbindung bedient hatte.

Die Justiz-Kanzlei zu Rostock erkannte am 23. Mai 1802 auf eine einjährige Zuchthausstrafe in Dämitz. Einer härteren Strafe entzog sie nur der Umstand, daß die Section unterlassen, mithin das corpus delicti nicht vollständig ausgemittelt ward.

Archiv für die Rechtsgel. in den herzoglich Mecklenb. Landen, von Nettelbladt, erster Band. (1803.) Seite 3.

2186. Der Doctor Med. W .... verrichtet die Entbindung einer Wöchnerin mit einem stumpfen Brodmesser und einem dreizackigen Haken.

Nach dem Resultate der Untersuchung, insbesondere dem Gutachten der medizinischen Facultät zu Rostock, fiel dem Inculpaten zur Last, daß er durch seine Nachläßigkeit, Unvorsichtigkeit und Ignoranz in schweren Geburtsgeschäften, die sonst vielleicht mögliche Rettung der Mutter oder des Kinds, oder beider verhindert habe, und daß — obgleich das Kind noch lebendig zur Welt gekommen ist — dennoch die, durch die Perforation gemachten, absolut tödtlichen Kopfwunden nothwendig den Tod des Kinds hätten nach sich ziehen müssen.

Auf den Grund des Artikel 134 der peinlichen Gerichtsordnung verurtheilte die Justiz-Kanzlei in Rostock den Doctor W. (1800) zu sechsmonatlichem Festungs-Arrest.

Archiv für die Rechtsgel. in den herzoglich Mecklenb. Landen von Nettelbladt, erster Band. (1803.) S. 9.

2187. **Lobethan**, in seinen practischen Beiträgen zur Rechtswissenschaft. Erstes Stück, Abhandl. 11.

Ein von Jemand für einen Andern aus der Apotheke geholtes und vom Apotheker selbst nicht verfertigtes, an sich unschädliches Laxier-Mittel befördert einen schnellen Tod, und zieht Beiden Untersuchung und Strafe zu.

Siehe auch einen Aufsatz in den Annales d'Hygiène publique et de médécine légale,

0. Avril, pag. 113. und ein merkwürdiges Arrêt des französischen Cassationshofs vom Juni 1835; in

Sircy recueil des lois et arrêts, 1835. cahier VI. pag. 401.

Die Abhandlungen über Perforation und deren Straflosigkeit, siehe unter dem Art.: Tödtung."

Der Aehnlichkeit wegen ist hier auch noch folgender, freilich nicht auf einem unstfehler beruhende Fall zu erwähnen:

188. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 2. S. 197.

Die wahnsinnige Frau eines westphälischen Leibzüchters wurde 1784 von ihrem Manne einem von diesem als Arzt zugezogenen Soldaten gewaltsamerweise einer Cur, mit Anwendung eines Dampfbades, unterworfen, welches ihren Tod herbeiführte. Der Soldat wurde mit 24maligem Gassenlaufen durch 200 Mann in zwei Tagen und mit dem Verluste des Urlaubs und der Capitulation bestraft, und ihm alle ferneren Curen bei Strafe verboten; der Ehemann aber wurde zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Arbeit verurtheilt.

Einen Kunstfehler anderer Art betrifft nachfolgender Rechtsfall:

2189. **Hitzigs** Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6. Heft 12. Abh. 1.

Anhalt-Cöthen. Die Untersuchungssache wider den Baurath Bandhauer, wegen des Einsturzes der von ihm bei Nienburg an der Saale erbauten Hängebrücke. Urtheil der Juristen-Facultät in Göttingen.

Gegen den Baurath B. zu Cöthen wurde wegen Verdachts, durch fahrläßige und nicht mit der erforderlichen Vorsicht bewerkstelligte Erbauung einer Hängebrücke zu Nienburg, welche nachher einstürzte, den Tod vieler Menschen verursacht zu haben (es sind 23 Menschen todt, 36 verwundet gefunden und 31 vermißt worden). Nach dem hier mitgetheilten Urtheile der Göttinger Juristen-Facultät wurde der Angeschuldigte völlig freigesprochen.

Derselbe Fall wird auch mitgetheilt von

Bauer, in seinen Strafrechtsfällen, Bd. 1. Nr. 1.

Fortsetzung.

Von dem verschuldeten Irrthum und der verschuldeten Unwissenheit.

(Feuerbach, §. 57. zu 2.)

§. 86.

2190. **Pfotenhauer**, C. E., de delicto per errorem in persona commisso, Dissert. Hal. 1828.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11. S. 710.

2191. **Gesterding**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. St. 3. Abhandlung 21. Seite 486. und in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. 5. S. 301.

Ueber Verbrechen, besonders Todtschag aus Irrthum in Ansehung der Person.

Es werden zwei Fälle unterschieden: der Mörder verfolgt seinen Feind in ein dunkles Zimmer, findet einen andern darin, den er für den Entflohenen hält, und tödtet ihn; oder Jemand will seinen Feind tödten, erschlägt aber aus Versehen einen Nebenstehenden. Im ersten Falle sey ein homicidium dolosum, weil er tödten wollte und auch tödtete, im zweiten Falle sey ein homicidium culposum, weil er den Getödteten nicht tödten wollte. Eine ähnliche Anwendung wird auf Diebstahl und Injurien gemacht.

2192. **Geib**, Dr. G., im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. Viertes Heft. S. 561.

Ueber den Einfluß des Irrthums in Bezug auf das Objekt im Strafrechte.

2193. **Buchholz**, Al. A., Lectiones cursoriae de juris et facti ignorantia. Inest commentatio de vi ac potestate verbi veteres in jure romano. Regiomonti, Bornträger 1825. 4. 4 gr.

2194. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 3. Abhandlung Seite 491.

In welchen Fällen kann sich der Verbrecher mit Unkenntniß Rechts entschuldigen?

In dem römischen Rechte finde man strafbare Handlungen, quae natura et jure tium und quae jure civili probra sunt. Der Verfasser weist nun nach, welche aus den Privatrechten oder der öffentlichen Wohlfahrt nachtheiligen Handlungen zur ersten welche zur zweiten Classe gehören, und daß nur in Rücksicht der letzteren den Weib Unmündigen, Fremden und Einigen ob rusticitatem die Rechtsunwissenheit zu Sta komme.

2195. **Heffter**, Prof. in Halle, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück Abh. 6. S. 130. St. 2. Abh. 10. S. 253.

Die strafrechtliche Lehre von *ignorantia* und *error* im Zusamm hange.

Der Verfasser handelt in §. 1. von der Bestimmung des Umfangs der Frage und ih Stellung im Systeme der Strafrechtswissenschaft; §. 2. was ist Wissen? §. 3. was für Wissen kann die Strafbarkeit voraussetzen? §. 4. Zurechnungsloses Nichtwissen; §. 5. i putables Nichtwissen überhaupt; §. 6. ignorantia juris; §. 7. vom Rechts-Irrthun §. 8. Beweis der Rechts-Unwissenheit und des Rechts-Irrthums; §. 9. Privilegirte Begi stigungen; §. 10. Rechtswahn; §. 11. und 12. Unwissenheit und Irrthum in der Sach §. 13. crimina per aberrationem contracta. (Eines kurzen Auszugs ist die Abhandlu nicht fähig.)

2196. **Stiehler**, königlicher Landrath und gräflich Stolbergischer Regierungs- u. Poliz rath in Wernigerode; in Hitzigs Zeitschrift, Band 22. S. 401.

Beiträge zur Lehre von der Rechts-Unwissenheit, insbesondere über §. 10 u. 1 Theil II. Titel 20. des allgem. preußischen Landrechts.

Die Unwissenheit des gehörig publicirten 20. Tit. Theil 2. des allgem. L.-R. und d ebenso publicirten, darauf bezüglichen ferneren Gesetze kann Niemand für sich anführe selbst Unmündige und Schwachsinnige nicht, wenn sie absichtlich eine, gegen die Bestim mungen der Abschn. 2—17. des 20. Titels laufende Handlung oder Unterlassung verübten bei unabsichtlichen Verletzungen dieser Art aber können nur unmündige und schwachsinnig überhaupt unfreie Personen (natürlich nicht solche, die bloß im Momente der verletzende Handlung unfrei sind) die Rechts-Unwissenheit für sich anführen; eine Ansicht, welche ihr Bestätigung in den Grundsätzen des neueren römischen Strafrechts findet, welche überhaupt wie eine nähere Untersuchung zeigt, von wesentlichem Einflusse auf die Redaction des all gemeinen Theils des 20. Titels waren, und der Zeit nach, in welche diese Arbeit fällt auch seyn mußten.

Abegg bemerkt hierüber in Schuncks Jahrbüchern, Band 21. S. 306: die hier ge lieferte Erklärung der fraglichen Paragraphen sey der von Jarke (im dritten Bande, S. 103. dieser Zeitschrift) vorzuziehen.

2197. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsma terien, Bd. 5. Abh. 1. S. 195. und Abh. 2. S. 3.

Die Agnosie im Rechtsgebiete.

In dem zweiten Theile dieser Abhandlung handelt der Verfasser von der Agnosie bei Verbrechen und Strafen, zunächst in §. 1. von der Unwissenheit und dem Irrthume in Ansehung des Strafgesetzes im Allgemeinen, dann trägt er §. 3. die Meinungen der Rechtsgelehrten, namentlich von Leyser, Kreß, Westphal, Meister, Kleinschrod und Feuerbach vor und begleitet sie mit Anmerkungen; im §. 4. wird sodann von der Unwissenheit in Thatsachen gehandelt. Ein kurzer Auszug kann nicht gegeben werden.

2198. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Band 2. S. 10.

Ob die Unwissenheit der in den Gesetzen bestimmten Strafe demjenigen zu Statten kömmt, welcher dawider gehandelt?

Siehe auch Birnbaum, in der unten Nro. 2288. erwähnten Abhandlung: Bemerkungen über einige zum Behuf der Rechtsunkenntniß gemachten Eintheilungen der Verbrechen 2c.

Fünfter Abschnitt.

Von der rechtlichen Dauer eines begangenen Verbrechens.

Die Rechtsgründe, welche das Verbrechen tilgen, sind:

I. die erlittene Strafe;

II. die Begnadigung, und zwar

a) wenn sie vor der richterlichen Untersuchung oder vor Fällung des Erkenntnisses geschieht:

Abolition.

§. 87.

(Feuerbach, §. 62. Note c.)

Die gewöhnlichen Arten derselben sind:

1) abolitio generalis rat. personarum s. publica, — specialis, rat. personarum s. privata;

2) abolitio generalis rat. objecti — specialis ratione objecti;

3) abolitio plena, minus plena.

2199. **Hermann**, Aemil., Dr., jus in academia Lipsiensi privatim doc., de abolitionibus criminum ex sententia juris Romani. Liber singularis. Lipsiae, Hinrichs. 1834. VIII. und 81 Seiten gr. 8. ⅓ Thlr.

2200. **Spangenberg**, in Hagemanns praktischen Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg, Band 9. S. 429.

Bedingungen zur Ertheilung einer Abolition in Straffachen.

Nach Anführung der Gründe, welche eine Abolition als rathsam erscheinen lassen können, wird behauptet, es sey Grundsatz geworden, daß der Landesherr, bevor er auf ein angebrachtes Abolitionsgesuch eine Entschließung fasse, das Gutachten seiner Gerichte darüber einfordere, ob nicht die aus dem öffentlichen Interesse entspringenden Gründe, welche für eine gleiche und strenge Vollziehung der Strafgesetze reden, überwiegend seyen. Diesem Verlangen müßten auch die Gerichte entsprechen, und sie könnten sich der Pflicht, ein solches Gutachten abzustatten, nicht unter dem Vorwande entziehen, weil das Abolitions-Gesuch nicht nach Gründen des Rechts geprüft werde, eine Prüfung der demselben etwa zur Seite stehenden Gründe der Convenienz aber nicht zur Competenz der Gerichte gehöre. Diese, nicht allein die Befugniß der Gerichte, vor der landesherrlichen Entschließung über ein Abolitionsgesuch, mit ihrem Gutachten über dessen Stattnehmigkeit gehört zu werden, sondern auch die Pflicht der Gerichte, ein solches, auf Ansuchen des Landesherrn, in der oben bezeichneten Weise abzustatten, aussprechenden Grundsätze seyen auch durch ein an das Ober-Appellationsgericht unterm 6. Mai 1830 abgelassenes Schreiben des hannöv. Cabinets-Ministeriums in allen Punkten bestätigt worden.

2201. **Spangenberg**, Ober-Appellationsrath in Celle, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 13. St. 3. S. 355. und in den Erörterungen oben Nr. 1760. Bd. 10. S. 137.

Ueber die rechtlichen Wirkungen einer Abolition in Bezug auf dritte Personen.

Die bewährtesten Rechtslehrer seyen darüber einig, daß jede Abolition dermaßen restrictiv gedeutet werden müsse, daß sie auf keinen andern Fall, als auf den im Abolitions-Rescripte genannten, ausgedehnt werden dürfe, und daß durch dieselbe nie das Privat-Interesse, das für dritte Personen aus der Handlung, in deren Bezug die Abolition ertheilt worden, entspringt, gefährdet werden dürfe. Zweifelhaft dagegen sey es, ob außer denjenigen Civil-Ansprüchen, die unmittelbar aus dem Verbrechen selbst entspringen, wie dem Schadens-Erfolge, auch andere Privatrechte oder Befugnisse dritter Personen, die etwa mittelbar

durch die Begehung des Verbrechens begründet worden wären, hiezu gerechnet werd müßten. Das letztere wird nun von dem Verfasser bejaht.

2202. **Heffter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Seite 395.
Ueber die Richtigkeit erschlichener Abolitionen.

b) Von der Begnadigung im engeren Sinne.

§. 88.

Begnadigung im engeren Sinne genommen, ist diejenige, welche **erst** nac vollendeter richterlichen Untersuchung und gesprochenem Urtheile erfolgt.

2203. **(Salchow)**, Ueber das Begnadigungsrecht des Regenten und den richterlichen Aus spruch. Zwei Versuche. Jena, Schmidt. 1802. 8. 6 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 136. Seite 463.

2204. **Buma**, Diss. de jure gratiae. Groning. 1823.

2205. **Dompière**, Examen du droit de grace. Lausanne. 1828.

2206. **Candolle**, de, sur le droit de grace. Génève, 1829.

Die oben Nr. 1270 angeführte Schrift: über den Begriff des Verbrechens über da Verhältniß des Begnadigungsrechts zur Strafgewalt.

2207. Ueber die neueren Ansichten vom Begnadigungsrecht.

Enthält eine Prüfung der Ansichten, welche von einigen neueren Philosophen, namentlich Tittmann, Feuerbach und Tieftrunk über das Begnadigungsrecht eröffnet worden sind Es wird gezeigt, daß weder nach Tittmanns, noch nach Feuerbachs und Tieftrunks Vorstellungen — und dieß seyen die einzig möglichen — das Begnadigungsrecht überhaup keine Realität habe.

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 6. Stück 3. Abh. 4. S. 87.

Durch diese Abhandlung wurde hervorgerufen:

2208. **Klein**, Ebendaselbst, Bd. 6. St. 4. Abh. 1. S. 1.
Ueber das Begnadigungs- und natürliche Strafrecht.

Sendschreiben von Klein an Konopak.

2209. **Bayl**, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Thl. 1. Nr. 3. (Erste und zweite Auflage.)
Ueber das Begnadigungsrecht.

Die Ansicht des Verfassers über das Begnadigungsrecht beruht auf dem Grundgedanken, daß der Staat nicht bloß die Idee der Gerechtigkeit, sondern überhaupt alle sittlichen Ideen, und folglich auch die Idee der Güte realisiren soll.

2210. **Vollgraff**, in seinen vermischten Abhandlungen, hauptsächlich in das Gebiet des Criminal-, Staats- und deutschen Privatrechts gehörig. Thl. 2. Abh. 4.
Das Begnadigungsrecht, aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der relativen Nothwendigkeit betrachtet.

Der Verfasser versteht hier unter Begnadigung nicht bloß die Begnadigung im engsten Sinne — gänzliche Erlassung aller Strafe nach gesprochenem Urtheile — sondern zugleich die Abolition im heutigen Sinne, deßgleichen die Verwandelung und Milderung der Strafe. Er zeigt von einer jeden dieser Unterarten das Eigenthümliche und Unterscheidende, und begründet die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit der Begnadigung durch die große Härte der Strafen bei verschiedenen Verbrechen, und durch die bedeutenden Lücken des bisherigen positiven gemeinen Rechts. Noch existire — bemerkt der Verfasser — kein solches Ideal von Strafgesetzbuch, das der Möglichkeit einer nothwendigen Begnadigung vorgebeugt hätte; diese müsse daher als ein unveräußerliches Souveränitätsrecht fortbestehen, wie die gesetzgebende Gewalt selbst.

2211. **Böhmer**, Georg Ludwig, in seinen auserlesenen Rechtsfällen, Band 2. Abhandl. 2. Nr. 142.
De jure aggratiandi in causis homicidii principi competente.

Bei einer Tödtung, welche, zumal in einiger Trunkenheit, ohne Absicht zu tödten be-ngen worden, wird im Jahr 1764 dafür gehalten, daß der Landesherr, ohne Verletzung es Gewissens, den Inquisiten von der Todesstrafe begnadigen könne.

2212. **Staiger, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Nr. 5.**
Ueber die Frage,

ob es einem Verbrecher freistehe, die ihm angebotene Gnade anzunehmen oder abzulehnen?

Veranlaßt durch einen seltenen Fall, da zwei zum Tode verurtheilte Verbrecher, deren Strafe der Regent auf lebenslängliche Zuchthausstrafe herabgesetzt hatte, sich diese nicht gefallen lassen wollten, sondern entweder Bestimmung der Strafzeit auf gewisse Jahre, oder Vollstreckung der richterlich erkannten Todesstrafe verlangten.

Der Verfasser bemerkt: Begnadigung sey immer Ausnahme, Abweichung von der ge-lichen Norm, vom Regenten zum Besten eines Verbrechers beliebt, ohne daß es ein z rechtlicher Grund erheischt. Dem Ermessen des Gesetzgebers müsse es freistehen, zu urtheilen, ob in einzelnen Fällen die gesetzliche Regel, oder eine Ausnahme eintreten le. Aber auf der andern Seite würden auch Wohlthaten nicht aufgedrungen, man habe die Wahl, sie abzulehnen; wer sich durch seine That der gemeinen Regel unterworfen habe, könne auch verlangen, nach dieser behandelt zu werden, wie überhaupt jedes Individuum im Staate das vollkommene Recht habe, zu verlangen, daß diese Behandlung nur nach den stehenden Gesetzen geschehe.

(Anderer Meinung ist der Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern von 1810. Heft 4. Seite 33.)

2213. In einem, im Jahr 1827 bei dem großh. badischen Oberhofgerichte in Mannheim zur Aburtheilung gekommenen schweren Criminalfalle kam die Frage zur Discussion: ob das Oberhofgericht berechtigt, verbunden und aufgerufen sey, von der landesherrlichen Begnadigung, nach Befund, auch abzurathen? Die Discussion wurde an das Justiz-Ministerium eingesandt, welches darauf am 18. Dezbr. 1827 rescribirte:

die Gerichte würden von der besondern Verpflichtung zu Verwerfungs-Anträgen (nämlich der nachgesuchten Begnadigung) wieder entbunden, und in so ferne auf den §. 99. des Straf-Edicts verwiesen.

Dieß veranlaßte eine neue Präsidial-Proposition, welche durch Plenarbeschluß vom 9. Jan. 1828 dahin genehmigt wurde:

daß der Verwerfung des Gnadenpunkts in dem Collegialbeschlusse gar nicht mehr ex officio gedacht werden soll, wenn aber von dem schuldigen Theile um Gnade gebeten werde, sein Gesuch werde aber vom Oberhofgerichte nicht unterstützt, so sey dasselbe mit dem Worte „lediglich“ oder „ohne darauf unsern Orts anzutragen“ dem Ministerium vorzulegen.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, sechster Jahrg. S. 306.

2214. Die Frage, ob der Assisenhof befugt sey, in dem Straferkenntnisse zu verordnen, daß der Verurtheilte dem Monarchen zur Strafmilderung empfohlen werden soll? Artikel 595. d. K. P. O. wurde verneinend entschieden: von dem preußischen Revisions- und Cassationshof am 19. Mai 1820.

Archiv des Civil- und Criminalrechts der königlich preuß. Rheinprov. Band 2. Abth. 2. S. 117.

2215. **Ueber den Anspruch eines Verurtheilten auf Begnadigung.** Nach einem Rescripte des preußischen Justiz-Ministeriums vom 10. März 1826 soll der Anspruch eines Verurtheiten auf Begnadigung nicht in die Sentenz selbst aufgenommen werden, da er kein Gegenstand des richterlichen Urtheils sey, sondern unter einen andern Gesichtspunkt falle, dessen Beobachtung aber Pflicht der Behörde sey. Daher begründe auch das Hinweglassen der Befugniß des Verurtheilen, die Gnade des Königs in Anspruch zu nehmen, kein Rechtsmittel gegen das Erkenntniß.

Hitzigs Zeitschrift, Band 19. Seite 447.

2216. Von amtlichen Berichten um Begnadigung wegen Mißverhältniß der gesetzl Strafe zur eigenthümlichen Strafbarkeit einer Handlung. (Zum bairischen S gesetzbuch I. 96.)

Nach dem bairischen Strafgesetzbuche sind die Gerichte ermächtigt, wenn sie glau es stehe wegen Menge und Wichtigkeit zusammentreffender mildernder Umstände die g liche Strafe in zu ungleichem Verhältnisse mit der eigenthümlichen Strafbarkeit des b deren Falls, um Strafmilderung im Gnadenwege unaufgefordert an die höchste Stell berichten. Die Anwendung dieses Gesetzes machte verschiedene Vorschriften nothwendig, hier mitgetheilt werden.

Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, von Gö und Schmidtlein, Bd. 1. S. 152.

2217. **Hellfeld, G. v.**, in seinen practischen Beiträgen aus dem Civilrecht und Pro Seite 71.

Auch das Begnadigungsrecht darf in der Ausübung einer schonenden Form n entbehren, soll es gegen den nicht begnadigten Mitschuldigen nicht zur u setzlichen Strafschärfung werden.

Von zwei gleich gravirten, zum Tode verurtheilten Verbrechern wurde von dem G herzoge zu Sachsen-Weimar im Jahr 1832 der eine begnadigt, aus Gründen, die seiner Persönlichkeit hergenommen wurden. Gegen den andern Verbrecher wurde das Tod urtheil bestätigt und vollzogen. Da die erfolgte Begnadigung des Ersteren dem Letzte bekannt gemacht wurde, so hält dieß der Verfasser dieses Aufsatzes für eine nicht zu re fertigende psychologische Strafschärfung.

2218. Ueber die Provocation der Verbrecher auf die Gnade des Köni Dergleichen Gesuche müssen jedesmal zuförderst an die Canzleien geschickt werd (Hannover.)

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Band 1. Abh. 72. S. 327.

Ueber die Publication der Begnadigung in Hannover:

Siehe die juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Band 2. Heft Seite 34.

Ueber Anträge auf Begnadigung in der weiteren Defensions-Instanz in Hannover:

Ebend. Bd. 1. Heft 2. S. 1.

2219. Nachricht von der, bei dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm III., Königs v Preußen, vorgenommenen Revision der Criminalprozesse, und der darauf erfolgt Begnadigung.

Kleins Annalen, Band 17. Seite 159.

2220. Ueber den Nachlaß der Strafe nach Ablauf von drei Viertheilen der zuerkannt Freiheitsstrafe. (Zum bairischen Strafgesetzb. Th. I. Art. 12. 13. 16. 28.)

In dem neuen bairischen Strafgesetzbuche zeichnet sich die Verordnung besonders au daß jene Sträflinge, welche während der Hälfte ihrer Strafzeit ununterbrochen ausgezei nete Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschulde und sonst Proben ihrer gebesserten Gemüthsart abgelegt haben, nach Ablauf von drei Vie theilen der zuerkannten Strafzeit Begnadigung erlangen können. Doch ist nicht nur derjenig welcher nach überstandener Strafe des Zucht- oder Arbeitshauses von Neuem wegen Ve brechen zu einer Criminalstrafe verurtheilt wird, von dieser Wohlthat ausgeschlossen, so dern sie findet auch überhaupt bei der Gefängnißstrafe nicht Statt, weil Art. 28. bei dies Strafgattung vieler Vergehen davon keine Meldung macht. Dieses wurde den Gericht höfen bei einigen Veranlassungen durch Rescripte vom 28. Juli 1814 und 17. Jannar, 1 März und 24. Juni 1815 besonders eröffnet. Damit kein Sträfling bei dem Ablauf jen drei Viertheile unberücksichtigt bleibe, so ist schon in den Anmerkungen zum Strafgese buche, Band 1. S. 94. erinnert, daß die Gerichte in solchen Fällen ein Begnadigungsg such des Sträflings nicht abzuwarten, sondern vielmehr unaufgefordert über die Begnad

an den König Bericht zu erstatten haben. Um unter den Criminalgerichten und den ctionen der Strafhäuser eine Controle herzustellen und das Verhältniß derselben gegen ein- zu bestimmen, wurde an die Central-Administr. der Strafarbeitshäuser am 11. Septbr. und an die Appellations-Gerichte am 30. Septbr. desselben Jahrs eine gleichförmige ende Anweisung erlassen. In der Folge erging auch noch an die Inspectionen der äuser unterm 23. Mai 1817 der Auftrag, die Berichte und Zeugnisse vierzehn Tage lauf der drei Viertheile der Strafzeit an die betreffenden Appellationsgerichte einzu- n, wobei noch der hie und da bemerkten irrigen Meinung begegnet wurde, als sey räfling, so bald er vorher eine auch nicht criminelle Strafe erlitten hat, von der t dieser Artikel ausgeschlossen.

Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 44.

Zum bairischen Strafgesetzbuche, Thl. I. Artikel 12. 13. 16.; dann Thl. II. Artikel 385.

Nach einem hier mitgetheilten Decret vom 24. Juni 1817 sind die drei Viertheile der eit, nach deren Ablauf ein Sträfling unter gewissen Bedingungen Begnadigung hoffen in der Regel nach dem Eintritte des Sträflings in den Strafort zu berechnen, im Falle aber, daß, ohne Verschulden des verhafteten Sträflings, dessen Einlieferung in Strafort verzögert würde, sind diese drei Viertheile nicht von dem Tage des Eintritts in Strafort, sondern von dem Tage an zu rechnen, wo das rechtskräftige Urtheil ver- igt, oder wo das verkündigte erstrichterliche Urtheil, durch Verzicht auf die Revision, kräftig geworden ist.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Band 3. S. 100.

II. **Belgische Verfügung** über die Ausübung des Begnadigungsrechts rücksichtlich der in den großen Gefängnissen befindlichen Sträflinge, vom 13. Juli 1831.

Diese, in fünfzehn Artikeln bestehende Verordnung wird mitgetheilt und zur Nachach- empfohlen. Sie eröffnet den Sträflingen, selbst den auf Lebenszeit Verurtheilten, die sicht, daß nach dem Ablauf einer längeren Zeit sie durch unzweifelhafte Proben ihrer erung die Entlassung aus der Strafanstalt erlangen können; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. S. 330.

II. Preußisches Rescript vom 15. Mai 1789 über die Frage:

Ob die Begnadigung des Haupt-Contravenienten die Befreiung des für die Geld- strafe des erstern an dessen Statt (in subsidium) haftenden Mitschuldigen nach sich ziehe?

Entschieden: daß wenn von zwei bei einer Contravention schuldig befundenen Compli- der eine principaliter, der andere aber subsidiarie zur Entrichtung einer Geldbuße con- mirt worden, diese aber vom Landesherrn den Erben des principaliter Verurtheilten um illen erlassen worden, damit sie nicht durch deren Entrichtung an den Bettelstab ge- acht würden, sodann die subsidiarische Verpflichtung des letztern Complicen auch für er- sehen zu achten sey.

Kleins Annalen, 5. Bd. S. 211.

14. Begnadigung soll sich nie auf den Kostenpunkt oder auf den, das Interesse dritter Personen betreffenden Gegenstand beziehen; ein Aufsatz in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Band 2. Heft 1. S. 34.

c) Die erst nach erfolgtem Strafvollzug eintretende Begnadigung durch Erlassung eines Theils der Strafe, oder durch Aufhebung der rechtlichen Folgen derselben (restitutio).

Hierüber bestehen keine besondere Schriften.

III. Die Verjährung.

§. 89.

(Feuerbach, §. 64.)

Die rechtliche Folge eines begangenen Verbrechens kann ferner **aufg** werden, durch den Ablauf einer gewissen Zeit, **Verjährung**.

2225. **Wiesand**, G. St., in praescriptione delictorum tempus naturaliter est **computa** in ejusd. diss. theses jur. crim. cont. Viteb. 1801. 4. Thes. II. Seite 5.

2226. **Kaulfuss**, G. A., Diss. de praescriptione criminali. Hal. 1802.

2227. **Erhard**, Ch. D., D. de origine praescript. criminum obs. hist. Leipzig, 1803 Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. St. 3. S. 30.

2228. **Dabelow**, C. C., über die Verjährung. Halle, Hemmerde. Erster **Band**, Zweiter Band, 1807. 3 Thlr. 12 gr. (Thl. 2. S. 136 ff.)
Göttinger gel. Anz. von 1807. Seite 2057.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1809. S. 1249 ff.

2229. **Paysen**, A. P. B., über die Verjährung in peinlichen Sachen. Altona, **Hamm** 1811. 8. 12 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1812. Nr. 197. Seite 13.

2230. **Philipp**, M., de differentiis praescr. crim. rom. inter et gall. interced. **Götti** Dieterich. 1812. 8. 10 gr.

2231. **Müller**, K. J., D. de praescript. crim. princip. processus inquis. repugn. Frommann. 1815. 4.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 672.

2232. **Ypeji**, Diss. de praescript. crim. ac. poenarum. Groning. 1826.

2233. **Unterholzner**, K. A. D., ausführliche Entwickelung der gesammten **Verjähru** lehre aus den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten. 2 Bde. Leipzig, **B.** 1828. gr. 8. 5 1/2 Thlr. (Bd. 2. §. 304—315.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 712.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamk. von Wagner, Jahrg. 1830. **Notizen** Seite 287.
Göttinger gel. Anz. von 1830. St. 41. S. 401.
Haller Literaturzeitung von 1829. Nr. 166—69.

2234. **Platzmann**, Observationes aliquot de poenarum praescriptione, potissimum interruptione atque effectibus. quas scripsit et ill. Ictorum ord. autoritate pro **sum** in utroque jure honoribus rite capessendis. Lipsiae, Maretianis. 1832.

Abhandlungen.

2235. **Hartleben**, Th. K., über die Verjährung der peinlichen Strafe, als Fortsetzung Bemerkungen über den Kleinschrodtschen Entwurf des neuen peinlichen Gesetzb für die churpfalz-bairischen Staaten, in der Justiz- und Polizei-Fama von 1 Nro. 122.

2236. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 1. Abhandlung Seite 120.
Ueber die Verjährung des Criminalprozesses und der Stra aus den Bemerkungen des Cassations-Tribunals über d Strafgesetzbuch vom 3. Brümaire im neunten Jahre der fra Republik, nebst einigen Bemerkungen. (Aus Nr. 199. J. 9. Moniteur.)

Der Verfasser bemerkt, die in dem gedachten Gesetzbuche bestimmte Frist von d Jahren sey in Ansehung wahrer Verbrechen zu kurz, in Ansehung bloßer Vergehungen lang ausgefallen. Man sollte zehn Jahre zur Verjährung wichtiger Verbrechen festsetz drei Jahre für solche, auf welche eine Correctionsstrafe folgen würde, ein Jahr für V

…gen gegen die Forstgesetze, sechs Monate für die Verletzung der Feld- und Ackergesetze, …wei Monate wegen bloßer Polizeivergehen.

Staiger, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. St. 3. Nr. 4. Seite 52.; auch in der Justiz- und Polizei-Fama von 1803. Nr. 130 und 131, und in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Abh. 6.

Ueber die Verjährung in peinlichen und Rechtssachen.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß sie allen allgemeinen Rechtsprincipien widerstreite …für sehr gefährlich zu halten sey. Er bemerkt dabei, daß in Oesterreich, nach dem …hinischen Gesetzbuche über Verbrechen und deren Bestrafungen §. 183. gegen Verbre… …und Strafbarkeit keine Verjährung mehr Statt finde.

. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Abhandl. 7. Seite 203.

Unterschiede des gemeinen deutschen und königlich bairischen Criminalrechts in der Lehre von Verjährung der Verbrechen.

Enthält eine Vergleichung der Bestimmungen des bairischen Strafgesetzbuchs vom Jahr … mit denen des gemeinen Rechts, deren Resultat folgendes ist:

1) Der Grund der Verjährung des gemeinen Rechts ist der bloße Ablauf der gesetzlichen … Ist diese verflossen, so ist das Verbrechen verjährt und hat keine weitere rechtliche …e. Nach dem bairischen Strafrechte dagegen liegt der Hauptgrund der Straflosigkeit …er ununterbrochen guten Aufführung des Verbrechers die gesetzliche Zeit hindurch.

2) Nach dem gemeinen Rechte ist es zur Verjährung hinreichend, wenn die gesetzliche … über die That nicht speciell gegen den Urheber untersucht ward; es ist gleichgültig, ob … Untersuchung durch die Schuld des Richters, oder durch einen Zufall, oder durch straf… …handlungen unterblieb. Nach dem bairischen Rechte muß die Untersuchung durch die …uld des Richters oder wegen zufälliger Umstände unterblieben seyn. Waren unerlaubte …dlungen des Verbrechers die Ursache, daß die Untersuchung nicht angestellt ward, so ist …e Verjährung denkbar.

3) Nach dem gemeinen Rechte ist die Verjährung unterbrochen, wenn der gehörige …hter specielle Untersuchungshandlungen, z. B. eine Vorladung, ein Verhör gegen den …huldigten vorgenommen hat; es ist zur Aufhebung der Verjährung nicht nöthig, daß …rend des Laufs der Verjährungszeit eine Entscheidung erfolgt ist. Aber nach dem bai…en Strafrechte ist es möglich, daß eine bereits untersuchte That verjährt wird, wenn …rend der gesetzlichen Verjährungszeit durch die Schuld des Richters keine Entscheidung …lgt ist.

4) Wenn nach angestellter Untersuchung der Beschuldigte entwischt, so kann nach ge…nem Rechte die Verjährung, welche unterbrochen war, wieder von Neuem anfangen … vollendet werden, wenn seit der Entweichung die gesetzliche Verjährung abgelaufen ist, … daß eine specielle Gerichtshandlung gegen den Beschuldigten vorgenommen ward (was …ch nach dem gemeinen Rechte streitig ist). Aber nach dem bairischen Rechte kann ein …er Flüchtling die Wohltbat der Verjährung nicht ansprechen.

5) Nach dem gemeinen Rechte besteht, wenige Ausnahmen abgerechnet, der gesetzliche …jährungstermin in zwanzig Jahren. Das bairische Strafgesetzbuch macht aber im Art. … Gradationen, je nach der größeren oder geringeren Schädlichkeit der Verbrechen, und …mt den Maaßstab nach der Strafe, welche ihnen gedroht ist, wenn man daraus jene …ädlichkeit am besten ermessen kann. Es wird bei Uebertretungen, welche das Gefängniß … eine geringere Strafe wirken, eine Verjährungszeit von 2 Jahren; bei jenen, welche … Arbeitshaus nach sich ziehen, von 5 Jahren; bei solchen, die dem Zuchthause bis zu … Jahren unterworfen sind, von 10 Jahren, und bei allen schwereren Verbrechen von 20 …ren bestimmt.

Beide Rechte kommen aber darin überein, von welchem Zeitpunkte an die Verjährungs… … zu rechnen sey. Sie bestimmen nämlich als Anfang den Zeitpunkt, wo die Missethat …zogen worden ist.

6) Nach dem gemeinen Rechte, wenigstens nach der Meinung verschiedener Rechts…rer, sind einige Verbrechen von aller Verjährung ausgenommen. Diese Ausnahmen

fallen nach dem bairischen Strafrechte weg; da hier kein Verbrechen ausgenommen können alle Verbrechen verjährt werden, sie mögen einen Namen haben, wel wollen.

2239. In einer Abhandlung von Mittermaier über den neuesten Zustand der C rechtswissenschaft in Deutschland werden unter Anderem auch die verschieden nungen über Verjährung angeführt; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 4. St. 3. Abh. 17. S. 405.

2240. **Wening-Ingenheim**, Hofrath und Professor, im neuen Archiv des Crimin Bd. 6. St. 2. Abh. 9. S. 228.

Ueber die Unterbrechung der Verjährung im Strafrechte General-Untersuchung und durch Special-Inquisition einen Mitschuldigen.

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß die gegen einen Mitschuldigen geführte suchung in Rücksicht der übrigen, die Verjährung sowohl nach den allgemeinen, fü sprechenden Gründen, als auch nach den österreichischen, preußischen und bairischen nicht unterbreche.

2241. **Vollgraff**, in seinen vermischten Abhandlungen, Thl. 2. Abh. 6.

Die Verjährung im Strafrechte wird durch die Generalu suchung allerdings aufgehoben.

In Band 6. Nr. 9. des neuen Criminal-Archivs wurde die Behauptung auf daß so wenig die General-Untersuchung wegen eines Verbrechens überhaupt, Special-Untersuchung gegen einen Mitschuldigen die Verjährung des Verbrechens breche oder aufhebe. Dieser Behauptung werden nun Gründe entgegengesetzt. De fasser zeigt, daß die General- und Special-Untersuchung ein unzertrennliches, zu und demselben Zwecke hinstrebendes Ganzes ausmachen, und daß jede gerichtliche Ha zur Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung eines dem Gerichte bekannten Verbr dessen Verjährung aufhebe, oder das Stillschweigen breche, auf dem die Verj beruhe.

2242. **Derselbe**, ebend. Bd. 2. Abh. 4.

Die Verjährung der Verbrechen, aus ihrer einzigen rechtl Grundlage und in ihrer politischen Nothwendigkeit darge

Der Verfasser behauptet, auf das rein inquisitorische Princip könne mit Cons keine Verjährung der Verbrechen gebaut werden, wo sie gleichwohl neben dem Inquisi Prozesse eingeführt oder beibehalten sey, könne sie nur aus dem Accusationsprincip geleitet werden; nur dieses entspreche den Anforderungen eines freien Staats, un als harmonirend mit der äußeren Gerechtigkeit sich vertheidigen; diesem Princip habe die peinliche Verjährung mit der Civil-Verjährung eine gleiche Basis; jeder Ve ihr eine andere Grundlage, z. B. Besserung zu unterstellen, müsse sich in unverei Widersprüche auflösen.

2243. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und R pflege des Großh. Hessen. 6. Bändchen, S. 193.

Ueber Verjährung der Verbrechen.

Ein Inquisit, welcher im Jahr 1821 wegen Diebstahls in Untersuchung kam, hatt nach Ausweis der Acten schon in den Jahren 1790, 1792 und 1797 Diebstähle schuldi macht, jederzeit aber dem Gerichte durch die Flucht entzogen, auch war er in Folge gegen ihn dießfalls angestellten Civilklage auf Privat-Genugthuung öffentlich vorge und in contumaciam verurtheilt worden. Das Hofgericht in Darmstadt entschied die vorgelegte Frage: ob die Untersuchung auch auf die früheren Verbrechen auszudehnen verneinend, indem die Verjährung der Verbrechen auf einem Verzichte von Seiten Staats beruhe, ein solcher Verzicht aber dann anzunehmen sey, wenn der Staat nicht Mittel ergriffen habe, um sein Strafrecht zu realisiren, mithin z. B. wenn er be Flucht des Verbrechers weder Steckbriefe, noch Contumaz-Erkenntnisse erlassen. Dies nun auch in dem fraglichen Falle nicht geschehen. Dagegen wurde die Ansicht des U

spätere, daß auf solche frühere Verbrechen in so ferne Rücksicht zu nehmen, als zur Beurtheilung des vita ante acta nöthig sey, gebilligt.

2244. **Gründler**, Hofrath und Professor in Erlangen, über die Unrechtmäßigkeit und Zweckwidrigkeit der Verjährung der peinlichen Strafe;

im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. Stück 3. Abh. 13. Seite 336.

2245. **Pfotenhauer**, in Zachariäs Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern der Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 125.

Ob und in wie fern die Verjährung der Strafe auf die Anwendung der in Chursachsen üblichen Detention gegen den Angeschuldigten, und auf die Bestimmung der Dauer derselben einen Einfluß habe?

2246. In der Untersuchungssache gegen Petronella Jansen, wegen versuchter Ermordung ihres Ehemanns kam bei dem Criminal-Senate des Oberlandesgerichts zu Hamm folgende Frage zur Sprache:

Das Verbrechen wurde zur Zeit der Gültigkeit des französischen Criminalgesetzbuchs verübt, welches in so weit angewendet werden müsse, als nicht das preußische Landrecht gelindere Strafbestimmungen enthalte. (§. 16. des Publ.-Patents vom 9. Sept. 1814.)

Nach der Bestimmung des Art. 637. Cod. d'Instr. crim. soll sowohl die öffentliche, als Civilklage aus Verbrechen, wie die hier in Rede stehenden, durch eine 10jährige Verjährung erlöschen.

Es wurde aber angenommen, daß diese Bestimmung der Inquisitin nicht zu Statten kommen könne, da bei Einführung der preußischen Gesetzgebung jene Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen gewesen, weßhalb hier nur die Vorschriften der preußischen Criminal-Ordnung Platz greifen können, nach welcher bei Eröffnung der Untersuchung die Verjährung noch nicht abgelaufen war.

Hitzigs Zeitschrift, Band 20. S. 323.

2246a. Königlich bairische Verordnung über das Verfahren hinsichtlich der Verjährung in Straffachen vom 10. Dezember 1814, mit erläuternden Anmerkungen.

(Zum bair. Strafgesetzbuch, Thl. 1. Art. 139. und 140.)

Es wird das Wesen der bairischen Bestimmungen über Verjährung entwickelt, und gelehrt, wie die Einrede der Verjährung (ähnlich der prozeßhindernden Einrede im Civilprozesse) in der Untersuchung behandelt werden müsse.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein. Bd. 1. S. 214.

2247. Wenn gegen ein condemnatorisches Strafurtheil die Berufung von Seite des Verurtheilten eingelegt worden, so bedarf es zur Begründung der Verjährungs-Einrede nur der im Ar 638. der p. P. O. festgesetzten dreijährigen Frist.

Urtheil des rheinhess. Cassat. und Revis.-Gerichtshofs vom 13. Juli 1819. Bd. 1. Seite 44.

2248. Die Strafverjährung der Art. 635. 636. und 639. der p. P. O. findet auch auf solche Strafverurtheilungen Anwendung, welche bereits vor Publication der peinlichen Prozeßordnung ausgesprochen waren. (Urtheil des großherzoglich hessischen Cassationshofs vom 2. November 1820.)

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 2. S. 97.

2249. Mit der Strafe verjähren zugleich die Kostenansprüche. Art. 636. 642. p. P. O. Urtheil des großhe.zoglich hessischen Cassationshofs vom 2. Nov. 1820.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Band 2. S. 97.

Verjährung einzelner Verbrechen oder Vergehen.

2250. Das Parricidium wird in 20 Jahren verjährt.

Der Verfasser sucht dieß gegen diejenigen, welche behaupten, daß das Parricid nie verjähre, aus L. 13. D. de Scto Silan. und L. 20. D. ad leg. pomp. de parr. erweisen.

Overbeck, Meditationen, Bd. 4. S. 5.

2250 a. **Paalzow**, in seinen juristischen Miscellen, I. S. 105.:

Von der Verjährung des Parricidii, aus Veranlassung eines Rechtsfalls.

2251. Hinsichtlich der in den §§. 30. bis 33. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bezeichnet schweren Holzdiebstahls-Fälle kommen nur diejenigen Verjährungsfristen z Anwendung, welche für gewöhnliche correctionelle Vergehen und Criminalverbrech bestehen.

Urtheil d. Rh. Revis. und Cassat.-Hofs vom 16. Juli 1836. 24r oder N. F. 1 Band, 2. Abth. S. 37. des Archivs für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen.

2252. Die Bestimmungen des Art. 8. des neunten Titels des Forstgesetzes vom 15. Sep 1791, wornach Holzdiebstähle durch den Ablauf von 3 Monaten verjähren sollen, durch das Gesetz vom 7. Juni 1821 nicht aufgehoben. Forstgesetz vom 15. Septb 1791. Gesetz vom 7. Juni 1821. Urtheil des Appellations-Gerichtshofs in Köln 10. Aug. 1830.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen. 14 (neue Folge, 7r Bd.) 1. Abth. S. 339.

2253. Bei der Bestechung und Prellerei muß die Verjährung nicht von dem Augenblicke an gerechnet werden, wo der Beschuldigte von dem Bestecher oder dem Betrogenen Geld empfing, sondern bei der Bestechung von dem Zeitpunkte an, wo der bestochene Beamte für das empfangene Geld die letzte Handlung oder Unterlassung beging, und bei der Prellerei von dem Zeitpunkte, wo es gewiß wird, daß die dem Betrogenen vorgespiegelte Hoffnung nicht in Erfüllung gehen kann. Art. 177. 405. d. Str. G. B. Art. 638. d. K. P. O. Der preußische Revis. und Cassationshof entschied am 27. Oktbr. 1820 auf diese Weise.

Archiv für das Civil- und Crim.-Recht der königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 124.

2254. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 119.

Von der Verjährung des Lasters der zweifachen Ehe.

2255. **Kudler**, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Bd. 1. Abh. 7. Seite 89.

Ueber die Verjährung des Ehebruchs; nach österr. St.-G.-B.

Der Verfasser beleuchtet die Bedingungen der eigentlichen Verjährung nach den, in dem österreichischen Strafgesetzbuche enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, und geht dann auf die uneigentliche Verjährung desselben, auf die Erlöschung des Klagerechts des beleidigten Ehetheils durch stillschweigende Vergebung des Fehltritts über. Er behauptet, daß das Klagerecht eines beleidigten Ehegatten wegen Ehebruchs nur in so ferne wirksam sey, als die Uebertretung nach den allgemeinen Vorschriften darüber noch nicht verjährt ist.

2256. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Band 7. S. 199.

Von der Verjährung der Injurienklagen.

Nach der von den Justizkanzleien zu Hannover und Göttingen (mit Weber) angenommenen Theorie verjähren alle Injurienklagen, wenn die Beleidigung zu den wahren Privat-Vergehungen gehört, mit dem Ablauf eines Jahrs.

2257. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 3. S. 48.

Die aus dem Cornelischen Gesetze entspringende Injurienklage dauert dreißig Jahre.

2258. **Derselbe**, Bd. 3. S. 53.

Die auf einen Widerruf gehende Klage wird in 30 Jahren verjährt.

2259. **Derselbe**, Bd. 3. S. 54.

Wörtliche Injurien werden in einem Jahre, von der Zeit der Wissenschaft an gerechnet, verjährt.

2260. Verjährung der Ehrenkränkungsklagen, zu §. 13. des badischen Ehrenkränkungsgesetzes.

Der §. 13. des Ehrenkränkungsgesetzes vom 28. Decbr. 1831 bezeichnet für Ehrenkränkungen zwei Verjährungsfristen; eine von 6 Monaten für solche Ehrenkränkungen, die an öffentlichen Orten, oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder in Schriften, welche gedruckt oder ungedruckt angeschlagen oder verbreitet werden; und eine von einem Jahre. Als Anfangstermin ist im ersteren Falle die Verübung der Beleidigung genannt, für nicht öffentliche Beleidigungen der Tag, wo der Beleidigte von der Ehrenkränkung, so wie von dem Thäter Kenntniß erhält. Ist aber von dem Tag der Verübung der letzteren Art an ein Jahr umflossen, so ist die Klage verjährt, wenn auch der Beleidigte gar keine Kenntniß davon erhalten hätte. In einem vorgekommenen Falle entstund nun die Frage: von welchem Termin an die Verjährungszeit zu berechnen sey, wenn durch eine Denunciation eine Ehrenkränkung begangen werde? Es zeigten sich hierüber verschiedene Ansichten; das Plenum des Oberhofgerichts entschied am 6. Oktober 1834 per majora, daß die Verjährungszeit nicht von der Denunciation, sondern von Beendigung des Denunciations-Prozesses an, laufe.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 9. Jahrg. (der neuen Folge 2. Jahrg.) S. 381.

Siehe auch über die Verjährung der Ehrenkränkungsklage, in den Annalen der großh. bad. Gerichte, zweiter Jahrg. S. 32.

2261. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege im Großh. Hessen, 5. Bändchen, S. 28:

Ueber die Verjährungszeit der Injurienklage auf Abbitte, Ehren-Erklärung, Widerruf. Ein Rechtsfall.

Es handelt sich von Interpretation der L. 5. Cod. de inj. 9. 35., worin es heißt, daß Injurienklagen in einem Jahre verjähren. Nach Einigen soll dieß von allen, nach Anderen nur von prätorischen Injurienklagen gelten. In den beiden ersten Instanzen wurde für die zweite Ansicht erkannt; das Oberappellationsgericht erklärte sich für die erste Meinung, bestätigte aber das erste Erkenntniß gleichwohl, weil die Einrede der Verjährung erst in der Appellations-Instanz vorgeschützt ward.

2262. **Fauller**, Chrysostomus, Polizeibeamter in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1830. Band 1. Abh. 9. S. 157:

Practische Erörterung über die Frage: ob die Verjährung der in der Einleitung des §. 78. des II. Theils des österr. Strafgesetzbuchs und der lit. a daselbst bezeichneten schweren Polizei-Uebertretung, so lange das Bestand-Verhältniß des Bestandgebers und Bestandnehmers fortdauert, Statt finde?

Der Verfasser ist der Ansicht, daß die Verjährung der unterlassenen Meldung des Einziehens eines Bestandnehmers, so lange dieser in derselben Wohnung verbleibt, niemals Statt finden könne, wohl aber in dem Falle, als sich das Bestand-Verhältniß durch das Ausziehen des Bestandnehmers aufgelöst hat, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind.

2263. **Derselbe**, ebendas. Jahrg. 1828. Bd. 2. S. 329:

Practische Erklärung über die in dem §. 78. des II. Theils des Strafgesetzbuchs lit. b. enthaltene Bestimmung in Beziehung auf die Meldung der Veränderungen der Afterbestandnehmer.

Der Verfasser bejaht die Frage: ob der Afterbestandverlasser, wenn er mit seiner Afterpartie in dem nämlichen Stadtbezirke von einem Hause in das Andere zieht, und er bereits über das Einziehen seiner Afterpartie in der ersten Wohnung die vorschriftmäßige Anzeige gemacht hat, dieselbe in Beziehung auf das Mitziehen seiner Afterpartie neuerlich zu machen habe?

Der physische Grund der Tilgung des Verbrechens ist der Tod des Verbrechers.

Sechster Abschnitt.

Von der allgemeinen rechtlichen Folge der Verbrechen.

Infamie.

§. 90.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 71 und 72.)

In wie ferne mit der Verurtheilung wegen gewisser Verbrechen, oder zu wissen Strafen je nach den Umständen Infamie im Sinne des römischen Rec Ehrlosigkeit im Sinne des deutschen Rechts, oder nur Ehrenschmälerung eint darüber bestehen in der Doctrin viele Controversen.

2264. **Hübner**, Chr. Gotthilf, außerord. öff. Prof. in Leipzig, über Ehre, Ehrlosigk Ehrenstrafen und Injurien; ein Beitrag zur Berichtigung der posit. Rechtswissen Leipzig, Tauchnitz. 1800. 8. 20 gr.

2265. **Richter**, Ch. F., Diss. de natura et indole infamiae mediatae. Leipzig, 1807. 4

2266. **Burchardi**, G. Ch., Diss. de infamia ex discipl. rom. Kiel, 1819. 4.

2267. **Marezoll**, Th., über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilw Schmälerung. Eine historisch-dogmatische Abhandlung. Gießen, Heyer. 1824. gr. 1 Thlr. 8 gr.

2268. **Molitor**, de minuta existim. Lovan. 1829.

2269. **Lelyveld**, Dr. Petrus van, *Περὶ Ἀτιμίας*. De infamia, jure Attico commenta Amstelodami, 1835. Müller & Soc. 2 Thlr. 14 gr.

2270. **Gelbke**, Dr. Lud., de causis infamiae, qua scenicos Romani notabant. Disserta 4. maj. Lipsiae, Goethe. 1835. 8 gr.

2271. **Hagemeister**, Oberappellationsrath in Stralsund, in Hugo's civilistischem Magaz Band 3. Heft 2. Abh. 8. S. 163:

Ist das römische Recht mit Zuerkennung der Ehrlosigkeit wirkl so verschwenderisch, als man gewöhnlich behauptet? oder: ül den wesentlichen Unterschied zwischen der römischen Infamia und der deutsch Ehrlosigkeit.

2272. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 1. Abhandl. Seite 65:

Ueber den bürgerlichen Tod als Criminalstrafe.

Nach einigen vorausgeschickten Bemerkungen über die römische capitis deminutio maxi und media, erörtert der Verfasser die Wirkungen des bürgerlichen Todes nach den Besti mungen des österreichischen, französischen und bairischen Gesetzbuchs.

2273. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagn Jahrg. 1826. Band 2. Abh. 40. S. 161:

Giebt es nach den österreichischen Gesetzen einen bürgerlichen To

Nach einer Einleitung über die Bestimmungen des römischen Rechts in Beziehung a den Verlust der bürgerlichen Urrechte und über die dießfallsigen Bestimmungen des franz sischen Code pénal, zeigt der Verfasser, daß eine vollständige Entziehung der bürgerlich Rechte, wie bei den Römern, in Oesterreich nicht Statt finde, denn eine Sclaverei und d Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht werde nach §. 16. des allgemeinen bürge lichen Gesetzbuchs nicht gestattet. Allein Bestimmungen über einen größern oder minde Verlust gemeiner bürgerlicher Rechte kommen in allen Gattungen der vaterländischen G setze vor. Es werden sofort die verschiedenen dießfallsigen Bestimmungen, sowohl des Stra als bürgerlichen Gesetzbuchs, angeführt.

2274. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 96:

Von den Schandstrafen und der Wiedereinsetzung der Verurthei ten in die vorigen Rechte, nach Abtheilung I. Tom. VII. des französische Straf-Codex.

Die französischen Gesetze verbinden mit jeder eigentlichen Criminalstrafe Verlust der bürgerlichen Vorzüge; die Wiederherstellung der Ehre erlauben sie aber den Mitbürgern. Die durch die Verurtheilung in eine eigentliche Criminalstrafe verlorenen bürgerlichen Rechte können nämlich durch die Mehrheit der Stimmen der Gemeinde, in welcher sich Jemand zwei Jahre aufgehalten hat, wieder hergestellt werden, doch wird dabei vorausgesetzt, daß schon zehn Jahre nach erstandener Strafe verstrichen sind. Das preußische Recht dagegen erklärt keinen Verbrecher für ehrlos, als den, welcher zur lebenswierigen Einsperrung verurtheilt ist. Der Verfasser bemerkt, daß das preußische Recht durch sein salva fama nicht über die öffentliche Meinung gebieten könne, es wolle dem Bestraften mit dem Zunftrechte nur die Mittel erhalten, sich ehrlich zu ernähren. Die zehnjährige Frist zur Wiederherstellung im französischen Rechte hält er für zu lang, besonders wenn das Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß auch ein ehrlicher Mann durch Leidenschaft dazu fortgerissen wird, wie solches z. B. beim Todtschlag der Fall seyn kann.

2275. v. **Wächter**, kön. württemb. Obertribunalrath in Stuttgart, in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, erster Jahrgang, S. 181:

Ueber einige Streitfragen in Betreff der Infamie, als der von selbst eintretenden Folge eines verübten Verbrechens (Infamie des römischen Rechts).

Die Frage: ob die Lehre von der Infamie, so weit sie eine von selbst eintretende Folge verübter Verbrechen ist (Infamie des römischen Rechts), überhaupt in Württemberg Anwendung finde, sey nach älteren Gesetzen und der älteren Praxis unzweifelhaft zu bejahen. Erst das Straf-Edict vom 17. Juli 1824, welches sich ausschließlich mit der Ehrenschmälerung als Folge einer erlittenen Straf-Art (Infamie des deutschen Rechts) beschäftigt, habe zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob nicht durch dieses Gesetz, nach dem Vorgange des bairischen Strafgesetzbuchs, die Lehre von der römischen Infamie in Württemberg außer Wirkung gesetzt worden sey? eine Frage, die namentlich Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. S. 43. bejaht habe.

Diese Ansicht sey indessen nicht richtig, vielmehr seyen die Gerichte sowohl, als die höchsten Landesstellen darin einig, daß die erwähnte Art der Infamie fortwährend noch gültig sey.

Weniger Einhelligkeit, als über diese Vorfrage, herrsche theils in der Doctrin, theils in der Praxis in Württemberg hinsichtlich einzelner Wirkungen dieser Art der Infamie, namentlich zunächst in Beziehung auf die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern und in Beziehung auf die Wahlrechte, sodann in Absicht auf die Fälle, in welchen die Infamie eintritt, d. h. die Vergehen, mit welchen sie verknüpft ist. Der Verfasser erörtert sofort die einzelnen Streitfragen, welche dießfalls obschweben.

2276. Die Verhandlungen der französischen Deputirtenkammer über die Abschaffung des bürgerlichen Todes im Jahre 1834, verglichen mit der belgischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 6. Heft 3. Abh. XXII. 5) S. 476.

2277. Das Recht zur National-Cocarde wird in Straffällen nur dann aberkannt, wenn Karren- und Zuchthaus-Strafe wegen infamirender Verbrechen verhängt wird. (Hannover.)

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 1. Heft 1. S. 83.

Zweiter Titel.

Von der Natur des Strafgesetzes und dessen Anwendung.

Erster Abschnitt.

Von dem Strafgesetze überhaupt und dessen Anwendung.

§. 91.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 73—78.)

Bei der Anwendung der Strafgesetze entsteht zunächst die Frage:

1) Ob eine Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit von Seite des Strafrichters zulässig sey?

Darüber handeln:

2278. **Brinkmann,** in seiner wissenschaftlich-practischen Rechtskunde, Sammlung von Erörterungen, Seite 3, führt aus:

daß der Richter durch die innere Ungerechtigkeit eines Gesetzes nicht von der Befolgung desselben entbunden werde.

2279. **Klein,** in seinen Annalen der preußischen Gesetzgebung, Band 16. S. 384:

Wie hat sich der Richter zu verhalten, wenn ein Gesetz zur Anwendung kömmt, von welchem er glaubt, daß es nie hätte Gesetz werden sollen?

Der Gesichtspunkt des Richters sey von dem, welchen der Gesetzgeber nehmen müsse, ganz verschieden; der Richter müsse daher manches Gesetz befolgen, welches er, wenn er alleiniger Gesetzgeber wäre, ganz anders abgefaßt haben würde. Wenn eine Verbindlichkeit an sich möglich sey, dann müsse der Richter dieser gemäß erkennen, wenn auch das positive Gesetz einen Grund dazu angenommen habe, welchen er selbst nie für hinreichend hält, eine solche Verbindlichkeit zu begründen.

Anderer Meinung ist

2280. **Tittmann,** C. A., Hof- und Justizrath und Geheimer Referendair in Dresden, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abh. 13. S. 352:

Daß sich die Urtheilssprecher in der Nothwendigkeit befinden können, eine gesetzwidrige Strafe zu bestimmen, um ein gerechtes Urtheil zu sprechen, wird durch einen vorgekommenen Fall erläutert.

Dieß sey — sagt der Verfasser — häufig der Fall, wenn in einem Lande noch ein überstrenges, dem Zeitalter nicht mehr angemessenes Gesetzbuch bestehe.

2) Verschieden von der vorigen, ist die Frage: ob die Gerichte befugt sind, zu prüfen, ob — z. B. in constitutionellen Staaten — die Regierung befugt gewesen sey, eine gegebene Norm auch wirklich zu erlassen?

2281. **Zachariä,** Geheimer Rath in Heidelberg, im Archiv für die civilistische Praxis, Band 16. S. 145:

Ueber die Frage: erstreckt sich das richterliche Entscheidungs-Recht auf die Frage: ob die Regierung eine Verordnung (auf welche sich in einer Streitsache die Partieen beziehen) zu erlassen berechtigt gewesen sey?

Zu dieser Frage giebt der in der neueren Zeit aufgestellte Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen Veranlassung. Der Verfasser bemerkt, darüber, ob die Gerichte befugt sind, eine Regierungs-Verordnung aus dem Grunde für nicht verpflichtend zu erklären, weil sie zur Gültigkeit der Zustimmung der Kammern bedurft hätte, seyen sowohl die Gerichte als die Schriftsteller getheilter Meinung. Er aber beantwortet dieselbe nach den Grundsätzen des Verfassungsrechts der constitutionellen Monarchie bejahend, indem er zu-

gleich die anderwärts gemachten Einwendungen, z. B. die, daß bei Bejahung der Frage Anarchie zu befürchten stehe, wie der Leipziger Schöppenstuhl in einem neueren Rechtsfalle diese befürchten zu müssen geglaubt hat, zu widerlegen sucht.

Von Partikular-Rechten hat der Verfasser hauptsächlich Baden, Sachsen-Weimar und Frankreich berücksichtigt.

Anderer Meinung ist

2282. **Linde**, im Archiv für die civilistische Praxis, Band 16. S. 305.

Er führt aus, daß in Monarchien mit landständischer Verfassung die Gerichte nicht befugt seyen, die Gültigkeit der von den Monarchen ohne Mitwirkung der Landstände erlassenen Gesetze (Verordnungen) einer Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen.

2283. Aus Veranlassung eines Untersuchungsfalles wegen Rechners-Untreue kam bei dem badischen Oberhofgerichte die Frage vor: ob die Erläuterungen des Straf-Edicts in den Regierungsblättern von 1812 Gesetzeskraft haben? Die Stimmen waren darüber getheilt und die Aufstellung eines Princips im Allgemeinen wurde umgangen.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 2. Jahrg. Seite 356.

2284. Darf der Strafrichter die von der badischen Regierung erlassenen sogenannten provisorischen Verordnungen bei seinen Erkenntnissen zum Grunde legen?

Diese Frage — zu welcher das provisorische Gesetz vom 22. Juni 1826, Reg.-Bl. Nr. 17., die Bestrafung der Bettler und Vaganten betreffend, Veranlassung gegeben hatte, und gegen welches der Anwalt eines Verurtheilten eingewendet hatte, daß es noch der Zustimmung der beiden landständischen Kammern entbehre — wurde unterm 25. Jan. 1832 von dem Plenum des badischen Oberhofgerichts einstimmig bejaht.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7. Jahrg. S. 187.

3) Ueber die Frage: ob nur die durch das Gesetz mit Strafen bedrohten Handlungen bestraft werden dürfen, oder ob nach Gesetzes- und Rechts-Analogie auch ohne ausdrückliche Straf-Sanction Strafen erkannt werden können?

2285. **Koenigswaerter**, Diss. de juris criminalis placito: nullum delictum, nulla poena sine praevia lege poenali. Amstelod, 1835.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. S. 314.

2286. **Schweikardt**, D. F. C., Progr. de delictis poenalem legislatoris sanctionem secundum jus romanum et C. C. C. non desiderantibus. Regiom. Boruss. 1826. 8. 4.

Der Verfasser beantwortet, und zwar bejahend, die Frage: ob nach positivem gemeinen Rechte Handlungen, welche in dem Gesetze nicht ausdrücklich unter den strafbaren aufgeführt sind, doch bestraft werden dürfen? nach Gesetzes- und nach Rechts-Analogie, d. h. dann, wenn entweder ein einzelnes Strafgesetz nach den Grundsätzen der analogen Anwendung, also wegen Gleichheit des Grundes und Aehnlichkeit des Falles, auf sie anwendbar war (Gesetzes-Analogie), oder aus den der ganzen positiven Gesetzgebung zu Grunde liegenden allgemeinen Principien und dem Geiste dieser Gesetzgebung sie als strafbar erscheinen würde (Rechts-Analogie).

Rec. von Wächter in der Tübinger critischen Zeitschrift, Bd. 4. S. 35.
Schuncks Jahrb. Bd. 9. S. 213.

2287. **Klein**, E. F., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandl. 10. Seite 76:

Grundsätze, welche sich auf die Theorie von Verbrechen und Strafen überhaupt beziehen, aus der Constitution der französischen Republik, vom 5. Fructidor des dritten Jahres gedachter Republik, nebst einigen Bemerkungen.

Der genannten Constitution sind folgende Grundsätze vorangestellt:

Was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht gehindert, und Niemand kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht verordnet. Nur in den Fällen, wo es das

Gesetz bestimmt, und in der Art, wie es dadurch bestimmt worden, kann Jemand vor Gericht gefordert werden. Keine Härte, welche nicht schlechterdings nothwendig ist, soll beim gerichtlichen Verfahren Statt finden. Kein Gesetz kann zurückwirken. Wer die Gesetze pünktlich befolgt, muß bei seinen Rechten geschützt werden. Wer aber die Gesetze offenbar verletzt, hat eben dadurch der Gesellschaft den Krieg angekündigt. Wer sie durch List zu umgehen sucht, ist ihres Schutzes unwürdig.

4) Damit steht in Verbindung die Frage: ob es natürliche Verbrechen gebe, deren Strafwürdigkeit aus nothwendigen Vernunftgesetzen fließe, zu deren Bestrafung der Richter also auch ohne Gesetz befugt sey?

2288. **Birnbaum**, Prof. Dr. in Löwen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 11. Stück 1. Abh. 5. S. 101. Stück 2. Abh. 11. S. 295:

Bemerkungen über einige zum Behufe der Lehre von der Rechtskenntniß gemachte Eintheilungen der Verbrechen und Strafgesetze.

Die Ansicht Feuerbachs, daß unter delictis juris gentium diejenigen zu verstehen seyen, welche als an und für sich rechtswidrige oder moralisch schändliche Handlungen schon naturali ratione als unerlaubt betrachtet werden müssen, unter delictis juris civilis aber diejenigen, welche nur nach den besonderen Gesetzen eines bestimmten Staates Verbrechen seyen, erklärt Herr B. für unrichtig.

2289. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 1. Abhandlung 2. Seite 53:

Ueber den Unterschied in delicta juris gentium et civilis, oder, wie die Neueren sagen, in natürliche und andere Verbrechen.

Gegen die vorhergehende Abhandlung von Birnbaum gerichtet, welch' letzterer wieder replicirt hat:

2290. **Birnbaum**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. Stück 4. Abh. 21. S. 560:

Bemerkungen über den Begriff des natürlichen Verbrechens, und die römischen Begriffe von delictum juris civilis, delictum juris gentium und probrum natura.

2291. **Birnbaum**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 13. Stück 4. Abhandl. 20. Seite 540:

Ueber die richterliche Willkühr bei absolut unbestimmten Straf-Gesetzen.

Der Verfasser sucht gegen Feuerbach, Martin und Wächter, welche der Meinung sind, daß bei Anwendung eines in jeder Beziehung oder absolut unbestimmten Strafgesetzes, welches weder der Art noch dem Grade nach die Strafe bestimmt, unter allen von der Gesetzgebung überhaupt anerkannten Strafen die Wahl gegeben sey, — die Ansicht Kleinschrods fester zu begründen, und namentlich ihre Uebereinstimmung mit den ausdrücklichen Bestimmungen sowohl als mit dem Geiste des gemeinen deutschen Strafrechts nachzuweisen. Er stellt als Resultat der Erörterung den — seiner Meinung nach — auch im neuesten römischen Rechte und der Carolina bestätigten Satz auf, daß der Richter keine Strafe verhängen dürfe, die nicht durch Gesetz oder Gewohnheit bestimmt ist, und daß ihm in denjenigen Fällen, wo eine Strafe als absolut unbestimmt erscheint, oder auch die Bestimmung derselben ausdrücklich seiner Willkühr anheimgestellt ist, keine andere Befugniß zusteht, als eine Geldstrafe innerhalb der nach dem Umfange seiner Gerichtsbarkeit bestimmten Gränzen aufzuerlegen.

2292. **Stiehler**, kön. preuß. Landrath und gräflich Stollbergischer Regierungs- und Polizeirath zu Wernigerode, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 24. S. 184:

Ist dem preußischen Criminalrichter die Anwendung der Analogie in Hinsicht auf das, was gestraft werden soll, untersagt? Ein Versuch in Beziehung auf §. 49. der Einleitung und §. 9. des 20. Titels des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts.

Von Anwendung der Analogie könne nur dann gesprochen werden, wenn über einen Fall nichts Bestimmtes in dem geschriebenen Gesetze verordnet ist. Hierbei seyen aber zwei

[Fä]lle zu unterscheiden: Entweder finde sich nämlich in dem Gesetzbuche gar keine Bestim[m]ung, welche über den dem Richter vorliegenden Fall eine Entscheidung gebe, oder der [Ge]setzgeber habe sich nicht so bestimmt und deutlich ausgedrückt, daß das, was er sagt, [du]rch sich selbst verständlich wäre, oder daß das von ihm Gesagte das ganze Wesen des [G]egenstandes, um den es sich handelt, erschöpfte. Im ersteren Falle sey von der Anwen[du]ng der Analogie in juridischer Hinsicht im Allgemeinen, im zweiten dagegen von der [A]nwendung der Analogie in rechts-hermeneutischer und critischer Hinsicht die Rede, wobei [si]ch der Richter also nur darauf zu beschränken habe, den vom Gesetzgeber mit seinen Wor[te]n verbundenen Sinn zu erforschen. In der ersten Rücksicht falle die Frage: ob in Straf[sa]chen Anwendung der Analogie Statt finde? mit der Frage zusammen: ob in eben diesen [Sa]chen ausgedehnte Gesetz-Auslegung (Anwendung) zulässig sey? eine Frage, welche der [V]erfasser im Allgemeinen sowohl, wie in Beziehung auf das römische Recht, die Carolina [u]nd die preußische Gesetzgebung, bejaht.

Folgen hierauf noch Bemerkungen über die Anwendung der Analogie in rechts-herme[ne]utischer und critischer Hinsicht.

[2]293. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechts-Wissenschaft, Abhandlung II.:

Ueber das natürliche Verbrechen; die Frage, ob es auch ohne Androhung des Gesetzes strafbare Delicte gebe?

Der Verfasser bemerkt, die Mangelhaftigkeit der Strafgesetzgebung müsse zwar zur [m]öglichsten Vervollständigung auffordern, aber der Richter könne nicht ex suis Lücken in [de]rselben ausfüllen, indem dieses einerseits zu einer heillosen Strafjustiz führen würde, [a]ndererseits aber selbst nicht nothwendig sey, weil die Strafgesetze keine Hauptlücken lassen, [u]nd ganz indeterminirte Vergehen immer unter gegebene Classen von Vergehen gereiht [w]erden können; dann können auch Rechts-Analogien Anwendung finden. Der richterlichen [W]illkühr bei Bestrafung nicht bedrohter Vergehen könnte keine Gränze gesetzt werden, weil [e]s unmöglich sey, specifische Merkmale anzugeben, wodurch sich das Verbrechen von der [re]chtswidrigen Handlung überhaupt unterscheidet.

2294. Abhandlung über die Frage: Giebt es Zwangs- und Strafgesetze, welche die Bürger des Staats, auch ohne vorgängige Bekanntmachung, verpflichten?

(Läßt keinen Auszug zu.)

Kleins Annalen, Bd. 6. S. 93.

5) Ueber die Frage: ob Strafgesetzen eine rückwirkende Kraft beigelegt wer[den] könne?

2295. **Stockmann**, A. Corn. (Ch. G. Hübner), Diss. de vi legum priorum in poster. Leipzig, 1803. 4.

2296. **Blondeau**, über die zurückwirkende Kraft der Gesetze; aus dem Franz. Düsseldorf, Schreiner. 1810. 8. 8 gr.

2297. **Weber**, Ad. Dietr., über die Rückanwendung der Gesetze, mit besonderer Rücksicht auf neuere Gesetzveränderungen deutscher Staaten. Hannover, Hahn. 1811. gr. 8. 18 gr.

2298. **Wiesen**, Th., systematische Entwickelung der Lehre über die rückwirkende Kraft der Gesetze, nach den Grundsätzen des römischen Rechts. Frankfurt a. M., Schäfer. 1814. 8. 8 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1817. Nr. 28. S. 221.

2299. **Borst**, J. N., über die Anwendung neuer Gesetze auf frühere Rechts-Verhältnisse. Bamberg, Kunz. 1814. 8. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1816. Bd. 1. S. 649.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1820. Erg.-Bl. Nr. 44.
Göttinger gel. Anz. 1815. S. 2069.

2300. **Weber**, Ad. Dietr., über die Rückanwendung neuer Gesetze auf frühere Rechts-Verhältnisse. Bamberg, Kunz. 1814. 8. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. von 1816. Bd. 1. S. 649.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1820. Erg.-Bl. Nr. 44.

2301. **Herrmstorff**, K. C. J. v., über die zurückwirkende Kraft der Gesetze, oder Ver einer Entwickelung dieser Lehre in Beziehung auf die Gesetzgebung Napoleons. seldorf, Schreiner. 1815. 8. 2 Thlr.

2302. **Hüttner**, K. Jos. v., über die rückwirkende Kraft der Gesetze, zur Erläuterung österr. G.-B. Wien, Geistinger. 1817. 8. 16 gr.

2303. **Struve**, G. v., über das positive Rechtsgesetz rücksichtlich seiner Ausdehnung in Zeit, oder über die Anwendung neuer Gesetze. Göttingen, Vandenhöck und Rupr in Comm. 1831. gr. 8. 1 Thlr.
Haller Lit.-Zeit. von 1835. Nr. 14. S. 107.
Leipziger Lit.-Zeit. 1832. S. 393.

2304. **Zachariä**, Dr. H. A., außerordentlicher Beisitzer des Spruch-Collegiums zu Göt gen, über die rückwirkende Kraft neuer Strafgesetze. Göttingen, bei Vandenhöck Ruprecht. 1834. 8. 3/8 Thlr.
Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück Seite 295.
Kinds Summarium, Bd. 3. Seite 209.

2305. **Poll**, van der, de vi legis novae in criminum antea commissorum poenas, cond nationes et persecutiones. Amstelodami, 1834.
Rec. Archiv des Criminalrechts. neue Folge, Jahrg. 1834. S. 295.

2306. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 467:
Ueber das Verhältniß neuer Gesetze zu früher vorgenommen Handlungen im Criminalrechte.

Die allgemeine Regel, daß ein neues Gesetz keine rückwirkende Kraft habe, findet n dem Verfasser in ihrer Anwendung auf strafgesetzliche Bestimmungen manche Ausnahm und wo dieselbe gilt, hat sie doch zum Theil eigenthümliche, in der Natur des Strafrec liegende Gründe. Diese Ausnahmen werden nun ausführlicher entwickelt. Ausnahmsw wird dem neuen Strafgesetze rückwirkende Kraft beigelegt, wenn dadurch ein günstige Resultat für den Angeschuldigten entsteht. Dem Einwande, daß eben dieses auch in d entgegengesetzten Falle, nämlich bei der Bestimmung einer härteren Strafe, die nunm als die nothwendige und gerechte anerkannt wird, gelten müßte, wird dahin begegnet, d dann dem Verbrecher angethan werde, was er in sein Bewußtseyn nicht aufgenomm hatte, nicht wissen konnte.

Der Verfasser beantwortet noch die drei Fragen: 1) Was gilt in dem Falle, kurz vor dem Erlassen des neuen Gesetzes früher verübte Verbrech rechtskräftig beurtheilt und zur Vollstreckung gebracht sind, die Vo streckung aber auch in die Periode des neuen Gesetzes fällt? (In diesem Fa verlangt der Verfasser Begnadigung, Nachlaß der Strafe, so weit sie noch nicht vollstre ist.) 2) Wenn nach dem älteren strengeren Gesetze ein Strafurtheil gefäl dieses jedoch nicht rechtskräftig geworden ist, indem entweder ein Recht Mittel, weitere Vertheidigung u. s. w. ergriffen, oder auch ohne die nach der Gerichtsverfassung eine wiederholte Prüfung und weitere Beu theilung vor einem höheren Gerichtshofe Statt finden muß? (In diese Falle soll, wenn das neue Gesetz günstiger ist, dieses allein die Norm geben.) 3) Welch ist das gelindere Gesetz, von dem eben die Ausnahme gilt, daß es als ält res, ungeachtet der neuen Bestimmung für den früheren Fall, oder umg kehrt, als jüngeres für den älteren Fall, obgleich sonst keine rückwirken Kraft Statt findet, zur Anwendung kommen soll? Diese Frage beantwort der Verfasser dahin: daß, unter übrigens gleichen Verhältnissen, das Gesetz das gelinde sey, welches mehrere Erfordernisse zum Thatbestande aufstellt, also Beweis und Anwendu der Strafe erschwert; das strengere dagegen dasjenige, welches die früheren Voraussetzung aufstellt, unter denen nach dem früheren Gesetze die volle ordentliche Strafe anzuwend war. Beides wird an dem Verbrechen des Kindsmordes und des dritten Diebstah verdeutlicht.

1307. **Bayl**, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Theil 1. Nr. 6:

Verbrechen sind, wenn zur Zeit des Urtheils das Gesetz dagegen milder ist, als zur Zeit der Begehung, nach dem mildern zu richten.

1308. Vom Verhältnisse der älteren Strafarten zu den im neuen Strafgesetzbuch aufgestellten Strafarten, und von den Rücksichten, nach welchen bei den vor dem Eintritt des neuen Gesetzbuchs begangenen, aber erst nach diesem Zeitpunkt zu entscheidenden Verbrechen oder Vergehen beurtheilt wird, ob das vorige oder das neue Gesetz anzuwenden sey, um die gelindere Strafe zu verhängen. (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch. Prom.-Pat. Art. 2.)

Es wird hier ein Rescript vom 12. Febr. 1814 (das einen kurzen Auszug nicht zuläßt) mitgetheilt, welches in einer doctrinellen Exposition des allgemeinen Rechtssatzes: „das mildere Gesetz ist anzuwenden,“ besteht.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 15.

1309. Folgen des Grundsatzes, daß das neue Strafgesetzbuch, wo es gelinder ist, auch bei vorher begangenen Handlungen zur Anwendung kommt. (Nov. zum Strafgesetzbuch. Promulg.-Pat. Art. 2.)

Es werden hier die Rücksichten ausgeführt, in wie ferne die in dem neuen Strafgesetzbuche enthaltene Bestimmung, daß zeitliche Freiheitsstrafen unter gewissen Voraussetzungen um den vierten Theil abgekürzt werden, und die Sträflinge nach dem Ablauf von 3 Viertheilen der Strafzeit Begnadigung hoffen können, auch auf die schon früher verurtheilten Sträflinge anzuwenden sey.

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 35.

1310. Welche Strafgesetze kommen bei einer That zur Anwendung, welche vor dem Eintritt des neuen bairischen Strafgesetzbuchs begangen und nach dessen Gültigkeit fortgesetzt wurde? (Nov. zum Strafgesetzbuch, Theil 1. Art. 110. und zum Promulg.-Pat. Art. 2.)

Diese Frage kam bei einem fortgesetzten Hausdiebstahle zur Sprache. Man konnte nun sagen, der Diebstahl sey vor dem neuen Gesetzbuche verübt, und nur nach diesem Zeitpunkte fortgesetzt worden, die das erste Verbrechen fortsetzenden Handlungen müßten also nur als Fortsetzungen der ersten und einen That angesehen, daher nach den damals gültigen Gesetzen beurtheilt werden; dieser Meinung waren auch wirklich einige Votanten des Gerichtshofs. Allein die mehreren Stimmen erklärten sich für das Gegentheil, und diese Meinung erhielt auch durch Rescript vom 28. Juni 1815 die königl. Genehmigung.

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 38.

1311. Ueber die Anwendung des neuen bairischen Strafgesetzbuchs hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens auf die vor dem 1. Oktober 1813 begangenen Verbrechen oder angefangenen Untersuchungen.

Das gerichtliche Verfahren richtet sich allemal nach den zur Zeit der Untersuchung gültigen Gesetzen; nach welchem Grundsatze auch zwei Anfragen entschieden wurden.

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 42.

1312. Kann ein Rheinpreuße wegen eines im Auslande vor der Publication der Königl. Verordnung vom 30. Juni 1820 begangenen Verbrechens vor die diesseitigen Criminalgerichte zur Bestrafung gezogen werden? Art. 5. 6. 7. d. K. P. O. Decret vom 20. Okt. 1811. K. V. vom 20. Juni 1820.

Der preußische Revisions- und Cassationshof entschied die Frage am 8. Dezember 1820 bejahend, cassirte ein entgegenstehendes Urtheil des Assisen-Senats in Köln vom 11. Okt. 1820 und stellte in seinen Entscheidungsgründen unter Anderem die Thesis auf: daß es ein anerkannter und auch bei Einführung neuer Prozeßgesetze stets angenommener Rechtsgrundsatz sey, daß ein Prozeßgesetz auf alle Fälle, ohne Unterschied, ob sich solche vor oder nach Verkündigung desselben zugetragen haben, angewendet werde.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 105.

2313. In der Untersuchungssache gegen Petronella Jansen, wegen **versuchter** Ermo ihres Ehemannes, wurde von dem Criminalsenate des Oberlandesgerichts in H nach dem Principe, daß auch später eingeführte Gesetze auf frühere Fälle b werden, sofern sie dem Angeschuldigten günstiger sind, das preußische Recht f Beurtheilung dieses Mordversuchs zum Grunde gelegt, während das franz Recht diesen Versuch mit der Vollendung auf die gleiche Stufe der Strafb stellt.
Hitzigs Zeitschrift, Band 20. S. 315.

Ueber die Rückanwendung der Gesetze im Allgemeinen handeln noch:

2314. **Gönner**, in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des jurist. Studi Bd. 1. Heft 1. Abh. 10:
Von der rückwirkenden Kraft eines neuen Gesetzes auf vorhe gangene Handlungen.

Eine Erläuterung dieser Materie vorzüglich unter Berücksichtigung der von dem meinen preußischen Landrechte hierüber gegebenen Bestimmungen.

2315. Ueber die rückwirkende Kraft der Gesetze. Auszug aus einem Werke Chabot; in dem
Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs **Westphalen**, Ban Heft 4.

2316. **Seuffert**, in seinen Erörterungen einzelner Lehren des römischen Privatrechts, Gebrauche für Pandekten-Vorlesungen. Würzburg, Stahel. 1820. Erste Abtheil Abhandlung 2.

2317. **v. Zu-Rhein**, in seinen Beiträgen zur Gesetzgebung und practischen Jurisprud 1. Band. S. 26.

2318. Ein Aufsatz im Archiv für die civilistische Praxis, Band 3. S. 145, mit besond Berücksichtigung einiger, von Weber deßhalb aufgestellter Grundsätze. (S. darüber Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, von Wagner, Jahrgang 18 Not.-Bl. S. 305.)

2319. **v. Gönner**, in seinen und Schmidtleins Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rec pflege in Baiern, Band 3. S. 311.

2320. **Hoch**, in seinem Magazin gemeinnütziger Beobachtungen und Rechtsfälle in Conc Sachen. Heft 1. S. 45.

2321. **Duysing**, in seinen neuen Annalen der Gesetzgebung und Rechtspflege in den ch fürstlich hessischen Ländern. Abh. 1.

2322. **Bülow**, G. P., in seinen französischen Civilrechtssprüchen, erster Band. S. 7.

2323. **Grolman**, in seinem Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebu Band 4. Abhandlung 14. (von der rückwirkenden Kraft einer authentischen I terpretation).

2324. **Pfeiffer**, in seinen practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissensch mit Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts in Cassel. Bd. 2. S. 385.
(Schuncks Jahrb. Bd. 13. S. 53.

2325. Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, siebenter Ja gang. S. 177.

2326. **Fischer**, Alois, Hof- und Gerichts-Advocat in Salzburg, in der Zeitschrift f österreichische Rechtsgelehrsamkeit, von Wagner, Jahrgang 1835, zweiter Ban Seite 247.

2327. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen, vorzüglich den Zustand deutscher Gese gebung und Rechtspflege betreffend, Abhandlung 12.

6) Ueber die Auslegung der Strafgesetze handeln folgende Schriften un Aufsätze:

2328. **Jordan**, A. C., de propriis legum poenalium interpretandi principiis et speciati an extensiva interpretatio in iis locum habeat. Goettingae, 1800. 4.

1329. **Murhard**, J. C. A., de legum poenalium interpretandi principiis et in specie de extensiva earum interpretatione. Marburgi, 1800.

1330. **Jordan**, Sylv., über die Auslegung der Strafgesetze, mit Rücksicht auf das gemeine Recht. Landshut, Weber. 1819. gr. 8. 14 gr.
   Jenaer Lit.-Zeit. von 1820. Erg.-Bl. Nr. 25.
   Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 179.
   Haller Lit.-Zeit. von 1819. Bd. 1. S. 399.
   Göttinger gelehrte Anzeigen. 1820. S. 792.

1331. **Elout**, Jacob, Diss. de interpret. in jure crim. Lugduni, 1822.
   Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 517.

1332. **Kostetzky**, D., practische Regeln zu Auslegung und Anwendung der Civil-, Criminal- und politischen Gesetze, größtentheils aus den Commentaren über die österr. Gesetze selbst zusammengestellt und erläutert. Wien, v. Mösle. 1823. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
   Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, von Wagner, Jahrgang 1826. Not.-Bl. S. 441.

1333. **Campen**, van, de interpret. legum crim. extensiv. Lovan. 1829.

1334. In einer Abhandlung von Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 3. Abh. 17. S. 400: über den neuesten Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Deutschland, wird beiläufig auch von der Auslegung der Gesetze gehandelt. Der Verfasser sagt, daß practischer und klarer die Auslegungs-Regeln von Niemand zusammengestellt seyen, als von Jenull in der neuen Auflage seines Commentars.

1335. **Kitka**, Magistratsrath zu Iglau, in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1830. Bd. 2. Abh. 20. S. 27:
   Beitrag zur richtigeren Anwendung des Begriffs eines Verbrechens auf dessen Arten.

Der über ein Verbrechen gesetzlich bestimmte Begriff — sagt der Verfasser — werde nicht immer richtig angewendet, wenn es sich um die Entscheidung handle, ob die von dem Gesetze angeführten einzelnen Arten eben desselben Verbrechens letzteres bilden oder nicht. Man reiße die einzelnen, sich auf die Arten des Verbrechens beziehenden Gesetzesstellen heraus, ohne auf den für jenes Verbrechen, zu welchem diese Arten gehören, festgestellten Begriff Rücksicht zu nehmen, und gerathe sonach auf Inconsequenzen, welche dem Gesetze durchaus fremd seyen, und einseitige, gegen den Geist der Gesetze laufende Entscheidungen zur Folge haben.

Um solchen Entscheidungen vorzubeugen, müsse man die logischen Regeln stets vor Augen haben, weil nur die gehörige Befolgung dieser Regeln viele Inconsequenzen bei Anwendung der positiven Gesetze beseitigen könne, indem eben diese Regeln, deren Anwendung die Richtigkeit im Denken bezwecken, auch den Gesetzgeber bei Abfassung der Gesetze geleitet haben.

Der Verfasser handelt sofort von den Regeln der Logik bei Aufstellung einer Definition und Subsumirung untergeordneter Begriffe unter dieselbe, wendet diese Grundsätze auf das Strafrecht an, und hebt beispielsweise die Beurtheilung des Verbrechens des Betrugs durch Ablegung eines falschen Eids heraus, indem er mehrere Fälle von abgelegten Meineiden erzählt und entscheidet.

Ueber die buchstäbliche Auslegung im englischen Rechte siehe die Abhandlung von Mittermaier, oben Seite 149, Nro. 1329, und die ebendaselbst angeführten Abhandlungen Nro. 1335 ff.

Sodann handeln von der Auslegung der Gesetze überhaupt:

1336. **Zachariä**, K. S., Versuch einer allgemeinen Hermeneutik des Rechts. Meissen, Gödsche. 1805. 8. 16 gr.

1337. **Thibaut**, A. J. F., Theorie der Auslegung des römischen Rechts. Altona, Hammerich. 1807. 8. 16 gr.

2338. **Thibaut**, in seinen Versuchen über einzelne Theile der Theorie des Rechts, erst Band. Seite 124:
Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Auslegung der positiven Gesetze.
Ueber die Frage: ist die Critik dem Practiker brauchbar?
Ebendas. S. 284.
Ueber den Begriff der logischen und grammatischen Interpretation und die Art derselben.
Ebendas. Bd. 2. S. 201.
Einige Erörterungen gegen Höpfners Commentar über die Institutionen, die Regeln der Interpretation betreffend.
Ebendas. S. 271

2339. **Bornemann**, M. H., de analogia juris cum spec. ad. jus dan. resp. Di Kopenhagen. (Bonnier.) 1816. gr. 8. 16 gr.

2340. **Hauss**, A. Fr. C. G., princip. a quibus pendet legum sibi contrariarum auctoritas e Diss. 4. maj. Goettingen, Dieterich. 1824. 12 gr.

2341. **Helm**, Dr. und Prof. in Olmütz, in der Zeitschrift f. österr. Rechtsgel. v. Wagn Jahrg. 1828. 2. Bd. Abh. 39. S. 253:
Critik einiger besonderen, bei der Auslegung der Gesetze vorkommenden Regeln

2342. Ueber die Auslegungs-Regeln in ihrer practischen Bedeutung, in Weichsels Abhan lungen über verschiedene practisch wichtige Rechtsmaterien. Abh. 3.

2343. Ueber die Eintheilung der Interpretation in grammatische und logische, authentisc und usuelle, in Schömanns Handbuch des Civilrechts, in einzelnen Abhandlunge Gießen, 1806. Abh. 3.

2344. Ueber das gegenseitige Verhältniß und die Anwendbarkeit der Auslegung nach de Grunde des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, in Guyets Abhandlungen au dem Civilrechte. Heidelberg, Winter. 1829. S. 161.
S. darüber Schuncks Jahrb. Bd. 11. S. 249. Bd. 12. S. 57.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, 1829. Not.-B Seite 482.

7) Ueber die Collision verschiedener Strafgesetze:

2345. **Schübler**, E., über Gesetze in verschiedenen Staaten. Stuttgart, Franckh. 182 8. 6 gr.

2346. **Struve**, Gustav v., über das positive Rechtsgesetz in seiner Beziehung auf räumlic Verhältnisse, oder über die Anwendung der Gesetze verschiedener Orte. Carlsruh Braun. 1834. gr. 8. 16 gr.

2347. **Feuerbach**, in der Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, Abh. VI.
Ueber die Collision verschiedener in demselben Staatsgebiete gelte der Strafgesetzgebungen, geschrieben am 6. März 1807 als Veranlassun zu der Verordnung vom 14. März 1807, in welcher von den damals in Baier geltenden fünf verschiedenen peinlichen Gesetzen, der Carolina, den österreichische altbairischen, preußischen und bambergischen, die Gesetze des Orts der Untersuchun in Ansehung des Verfahrens, die des Wohnorts in Ansehung der Strafbestim mungen den Vorzug erhalten.

2348. Ueber die Collision verschiedener Landesgesetze.

Es ist die Frage: — Wenn ein Verbrechen begangen worden ist an einem Orte, d früher zum benachbarten Staate gehörte, ist alsdann die Untersuchung von den jetzige Landesgerichten zu führen, oder ist der Verbrecher an die Gerichte des andern Staats au zuliefern; und ist jenes der Fall, haben alsdann die diesseitigen Gerichte nach dem neuere diesseitigen Rechte, oder nach dem früheren jenseitigen Rechte zu sprechen? — dahin bean wortet: Mit dem Orte und allen seinen Rechtsverhältnissen ist auch das Recht und d Pflicht zu Verfolgung und Bestrafung der in demselben begangenen Verbrechen auf d neue Staatsgewalt übergegangen. Wenn nun die Verfolgung und Bestrafung des Ve

brechers Rechtssache der neuen Staatsgewalt geworden ist, so ist der Richter auch verpflichtet, das Urtheil nach dem für diesen Staat geltenden Rechte zu sprechen.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 59.

Diese Entscheidung hält Herr Amts-Assessor Ostermeyer zu Celle (ibid. S. 283.) nicht für richtig, vielmehr müsse die zu erkennende Strafe nach dem zur Zeit der That geltenden Gesetze abgemessen werden, denn nur dieses Gesetz sey übertreten, nur mit der in diesem Gesetze bestimmten Strafe sey der Verbrecher bedroht gewesen, folglich sey nur zur Zufügung dieser Strafe ein Rechtsgrund vorhanden.

In einem Nachtrag sucht jedoch der Verfasser des ersten Aufsatzes seine Ansicht in Schutz zu nehmen. S. 284.

2349. Ueber die Collision der Gesetze, hinsichtlich der Zeit und des Orts; in der Juristischen Zeitung für die königl. preußischen Staaten von 1832. Seite 593. 617. 636. 711. 734. 755. 776. 829. von 1833. Seite 250. 276. 300. 322. 346. 443. 775. 798. von 1834. Seite 157.

Von der Collision der Rechte nach preußischen Gesetzen. Ebendaselbst. 1832. Seite 1111.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Grundsätzen in Ansehung der Bedingungen und der Art der Anwendung der Strafgesetze.

Erste Abtheilung.

Von den Bedingungen der Möglichkeit der Anwendung des Strafgesetzes im Allgemeinen, oder von den Gründen der absoluten Strafbarkeit.

I. Objectiver Grund der absoluten Strafbarkeit.

Thatbestand des Verbrechens, corpus delicti.

§. 92.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 80. ff.)

Der Inbegriff derjenigen Merkmale, welche nach dem Gesetze zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens erfordert werden, heißt Thatbestand des Verbrechens, corpus delicti.

Je nachdem sich diese Merkmale auf das Object der Handlung und ihren Erfolg, oder auf die Person des Handelnden und seine Willensstimmung beziehen, unterscheidet man zwischen objectivem und subjectivem Thatbestand.

2350. **Biener**, in seinen opuscula academica, Vol. I.:
Delibata quaedam de corpore delicti capita. (1801.)
De fide judiciali circa corporis delicti certitudinem.
Ibid. Vol. II.

Stübel, Ch. L., über den Thatbestand der Verbrechen (die schon oben Nro. 2081 angeführte Schrift).

2351. **Kitka**, Jos., Magistratsrath zu Iglau, Beitrag zur Lehre über die Erhebung des Thatbestandes der Verbrechen. Wien, Sollinger. 1831. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 682.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, von Wagner, Jahrgang 1831. Not.-Bl. S. 249.

2352. **Meyer,** O.A.G.Rath, C. G. L., Versuch einer Prüfung der Lehre vom Thatbesta und der Thäterschaft, der Verbrechen im Allgemeinen und des Verbrechens Tödtung insbesondere, nach den Grundsätzen des preußischen Rechts. Berlin, 2 und Comp. 1836. gr. 8. 12 gr.

Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, Jahrg. 1834. S. 828.

2353. **Paalzow,** Chr. L., in observat. ad jus Borussicum commune. Berol. 1795—18 Fasc. I. Obs. III. De corpore delicti.

2354. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 1. Abhandl. Seite 38:

Etwas über die Lehre vom corpus delicti im Allgemeinen.

Die hier gelieferten Bemerkungen betreffen zuerst in §. 1. und 2. den Begriff d Thatbestandes, als den Inbegriff derjenigen Handlungen, welche eine Handlung ausmache die der Regel nach ein Verbrechen ist, oder (subjectiv genommen) das Daseyn jener U stände, wodurch die Gesetzwidrigkeit selbst, der dolus oder die culpa des Verbrechers, h gestellt wird. In den §§. 3—5. folgt die Bestimmung der Anwendung jener zweifach Begriffe im Strafprozesse (das objective corp. del., sagt der Verfasser, wird in der Genera das subjective hingegen in der Special-Inquisition untersucht); endlich im §. 6. und 7. d Art des Beweises des corp. del.

2355. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 3. Abhandl. 1 Seite 394:

Ueber den Einfluß des Mangels am Thatbestande auf das Stra Urtheil.

Nach dem bairischen Strafgesetzbuche soll bei dem mangelhaften Thatbestande auf ein gelindere Strafe erkannt werden. Dieß tadelt der Verfasser. Denn wenn es an einem von dem Gesetze bestimmten Merkmale zu dem Verbrechen mangle, so sey jede Strafe un gerecht, das Gesetz sey mit sich selbst im Widerspruche, wenn es gesetzliche Bedingunge zu einem Verbrechen vorschreibe, und dennoch Strafe zulasse, wenn eine dieser Bedingunge fehle. Oft seyen die Merkmale eines geringeren Verbrechens vorhanden, z. B. statt Tödtun schwere Verwundung, statt eines ausgezeichneten Diebstahls ein einfacher Diebstahl. Dann sey auf das geringere Verbrechen zu erkennen. In den meisten Fällen aber werde der Be schuldigte beim mangelnden Thatbestande von der Instanz loszusprechen seyn.

Die Schriften über den Thatbestand einzelner Verbrechen, z. B. der Tödtung, werden dort, und die über die Ausmittelung des Thatbestandes im Criminalprozesse angeführt werden.

Fortsetzung.

Von außerordentlichen Strafen.

§. 93.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 83.)

Ob auch dann auf eine Strafe, und zwar eine außerordentliche, erkannt werden dürfe, wenn der Beweis der angeschuldigten Handlung unvollständig ist, darüber bestehen verschiedene Ansichten.

2356. **Quistorp,** J. Ch., rechtliches Erachten, wie in Ermangelung eines vollständigen Beweises wider einen Angeschuldigten bei vorhandenem genugsamem Verdachte zu verfahren sey, besonders an Orten, wo die Tortur abgeschaft ist. Rostock, 1774. 4.

2357. **Kappas de Pichestein,** Aloys, Disquisitio de nullitate poenae extraordinariae in crimine plane non probato. Oenip. 1778. 8.

2358. **Weismantel,** Diss. de condemnatione facinorosorum ex indiciis. Erf. 1791.

2359. **Holzschuher ab Harrlach,** Diss. de poena extraordinaria, deficiente criminis probatione neutiquam decernenda. Altdorf. 1799.

2359. **Paalzow**, Chr. L., in seinen Observat. Fasc. III. pag. 28. de tormentis et poenis extraordinariis. (Preußisches Landrecht II. 20. §§. 23—25. 34.)

2360. **Kleinschrod**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Theil 1. Abhandlung 1:

Ueber die Wirkungen eines unvollständigen Beweises in peinlichen Sachen.

Ein unvollkommener Beweis ist nach dem Verfasser der, wenn entweder eine Beweisart von den Gesetzen keine volle Wirkung erhielt, oder, wenn volle Gewißheit mangelt. Mehr als halber Beweis ist, wenn bei voller moralischer Gewißheit, eines gesetzlichen Verbots wegen, nicht jede Strafe erkannt werden darf, wie bei einem bloßen nicht unterstützten Geständnisse in Capitalfällen, oder bei dem Zusammenflusse mehrerer Anzeigen in einer peinlichen Sache, oder, wenn moralische Gewißheit zwar nicht ganz, aber doch in hohem Grade vorhanden ist. Halber Beweis entsteht aus jeder nächsten Anzeige, weniger als halber aus jeder entfernten.

Der Verfasser giebt sofort das Recht zur außerordentlichen Strafe sogar bei nicht peinlichen Fällen zu.

Vergl. auch darüber die ausführliche Recension in der Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft von Grolman, Band 1. S. 163.

2361. Im Jahre 1798 haben die Herausgeber des (alten) Archivs des Criminalrechts im Band 1. Stück 2. S. 152. dieser Zeitschrift eine Preisaufgabe auf die beste Beantwortung nachfolgender Frage bekannt gemacht:

In wie fern läßt sich eine außerordentliche Strafe, welche nicht als bloßes Sicherheitsmittel, sondern als eigentliche Strafe erkannt wird, rechtfertigen? und — wenn dieses nicht möglich ist, welches Mittel kann man an deren Stelle setzen, um auf der einen Seite das gemeine Wesen gegen listige oder hartnäckige Verbrecher, und auf der andern die ohne ihre Schuld Verdächtigen gegen den Eigendünkel und die Willkühr des Richters zu schützen?

Preis 50 Reichsthaler in Gold. Termin 1. August 1799.

Hierdurch wurden 7 Schriften hervorgerufen, von denen, nach dem einstimmigen Urtheile der Preis-Aussetzer und des damaligen Staats- und Justiz-Ministers von Kircheisen, der Preis dem Verfasser nachstehender Abhandlung zuerkannt wurde:

2362. **Eisenhardt**, Dr. Ernst Ludwig, Professor in Helmstädt, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 1. Abhandlung 5. Seite 65. Stück 2. Abhandlung 1. Seite 1:

Gekrönte Preisschrift über die Frage: In wie fern läßt sich u. s. w.

Der Verfasser zeigt die Unzulässigkeit der außerordentlichen Strafen bei unvollkommenem Beweise, und schlägt in solchen Fällen Sicherungsmittel: Caution, besondere Polizei-Aufsicht, Gefangenschaft, Orts- und Districts-Landesverweisung vor, deren Beschaffenheit und Verhältniß alsdann näher beschrieben wird.

Anmerkungen hierüber von E. F. Klein;

Ebendaselbst, Stück 2. Abh. 2. S. 64.

2363. **Bezin**, ebendas. Bd. 3. Stück 3. Abh. 5. S. 50:

Versuch einer Beantwortung derselben Preisaufgabe.

Auch dieser Verfasser verwirft die außerordentlichen Strafen. Derselbe hält aber den Richter für befugt, nach Artikel 176. P. G.-O. Sicherungs- und Präventions-Mittel zu erkennen.

2364. **Bergk**, ebendas. Bd. 3. Stück 3. Abh. 6. S. 76:

Preisschrift über dieselbe Preisfrage.

Derselbe erklärt sich ebenfalls gegen außerordentliche Strafen und schlägt dagegen vor, der Gesetzgeber soll einen zweckmäßigen Prozeß einführen, den hartnäckigen Läugner auf einige Zeit einsichtsvollen Männern zur Verwahrung und Ermahnung zum Geständnisse übergeben und ihn nachher der Aufsicht der Polizei unterwerfen.

Einige Bemerkungen hierüber macht G. F. Müller, im Archiv des Criminalrechts (altes), Band 4. Stück 1. Abh. 1. S. 1.

2365. **Zachariä**, K. S., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 4. Abh-
lung 1. Seite 1:
Ueber dieselbe Preisfrage.

Dieser Verfasser beantwortet die aufgeworfene Frage nach einem doppelten Gesi-
punkte: I. Nach dem Systeme der relativen Strafgerechtigkeit ist der Staat befugt,
Präventionsrecht auszuüben, und Strafen nicht nur bei vollkommenem Beweise, soni
auch schon auf den Verdacht zu erkennen. Doch muß der Richter subjectiv von der Sc
des Angeklagten überzeugt seyn; die außerordentliche Strafe darf nicht länger dauern,
der Verdacht und die Gefahr. II. Nach dem Systeme der absoluten Strafgerechtigkeit
außerordentliche Strafen bei bloßem Verdachte eben so unzuläßig, als Sicherungsmit
doch werden von diesem Systeme Polizei-Anstalten nicht ausgeschlossen.

2366. **Schernhauer**, J. S., Versuch einer Beantwortung der u. s. w. Frage. Pir
1800. 116 S. 8.

Hier werden ebenfalls außerordentliche Strafen für verwerflich, und, nebst verschiede
vorbereitenden Anstalten zur Verhütung und Entdeckung der Verbrechen, Sicherungsmi
für zuläßig erklärt.

Vergl. darüber altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 26.

2367. **Haus**, Pancrat. Jos. (Praes. Joh. Phil. Gregel), de potestatis politiae et crimin
nexu, et differentia praecipe in causis criminalibus plena criminis probatione de
ciente vel poena legali ad securitatem reipublicae haud sufficiente. Wirceb. 1799.

2368. Schreiben des Herrn Kammergerichts-Präsidenten v. Kircheisen an die Herausgeb
des Archivs des Criminalrechts bei Gelegenheit der eingegangenen Preisschrifte
nebst einer Antwort des Redacteurs; im alten Archiv des Criminalrechts, Band
Stück 4. Nr. 6. S. 116.

Vergl. darüber die Bibliothek kleiner juristischer Schriften, Band 3. S. 437 ff
und das alte Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. Stück 1. S. 26 ff.

2369. **Klein**, E. F., über außerordentliche Strafe wegen unvollständigen Beweises un
über Sicherheits-Anstalten (aus dem 23. Bande der Annalen). Berlin, Nicola
1805. 8. 3 gr.

Vergl. darüber Haller Lit.-Zeit. von 1805. Bd. 3. S. 583.
Kleinschrod, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 16 ff.
Hübners und Tittmanns Bibliothek kleiner juristischer Schriften, Band 3
Seite 437. 460.

2370. **Derselbe**, in seinen Annalen, Band 21. S. 291:
Kurze Uebersicht seiner Theorie über die sogenannten außerordentlichen Strafen
mit Rücksicht auf die in diesem Bande der Annalen erzählten Rechtsfälle.

2370a. **Derselbe**, ebendas. Band 23. S. 144:
Ueber außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises und über Sicher-
heits-Anstalten.

2371. Bei solchen Verbrechen, welche beim Eintritt der poena ordinaria mit dem Tode
geahndet werden, kann die außerordentliche Strafe bis zur lebenswierigen Freiheits-
beraubung nach bewandten Umständen ausgedehnt werden, wenn entweder der That-
bestand nicht ganz unwiderleglich festgestellt ist, oder wenn an den Bedingungen des
Verbrechens selbst und an seinen Requisiten eines oder das andere minder Erhebliche
fehlt. Zu Theil II. Tit. 20. §. 34. des allgemeinen preußischen Landrechts. Aus
einem Erkenntnisse in

Mathis Monatsschrift, Bd. 9. S. 478 und 510.

2372. **Bail**, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Th. 1. Nr. 7:
Ueber außerordentliche Strafe wegen Unvollständigkeit des Be-
weises.

Der Verfasser stellt den Satz auf, das bisher gefühlte Bedürfniß der Nothwendigkeit
außerordentlicher Strafen sey nichts anderes als die dunkle Erkenntniß der Nothwendigkeit
der Reformation der bisherigen Lehre vom Beweis in Criminalsachen. Den vielen Ent-
bindungen von der Instanz und außerordentlichen Strafen — meint der Verfasser — könne

nur abgeholfen werden, wenn man die Sphäre der Beweismittel und zwar durch Anzeigen erweitere; es sey inconsequent, wenn eine Gesetzgebung den künstlichen Beweis nicht als zulässig zur Ueberführung eines Verbrechers anerkenne; schon der Ausdruck: künstlicher Beweis, fordere diese Wirkung; auch gebe es so viele Fälle, wo die Gesetzgebung sich genöthigt sehe, Urtheile auf bloße Schlüsse gründen zu lassen; so könne auf den Dolus nur geschlossen werden, so beruhe das doch beweisende Gutachten der Sachverständigen gewöhnlich nur auf Anzeigen, eben so beruhe die logische Interpretation nur auf Schlüssen. Der Verfasser behauptet ferner, daß der aus Anzeigen hervorgehende Beweis gleiche Kraft und Stärke wie die übrigen natürlichen Beweismittel haben könne; er meint, daß aus Indicien so oft juridische Gewißheit entspringen müsse, als sich die fraglichen Umstände nicht anders, als unter der Voraussetzung des Umstandes, daß Jemand der Verbrecher sey, erklären lassen, und daß die Annahme der vollen Beweiskraft der Indicien mit der Beweistheorie überhaupt in Harmonie stehe, daß nur durch sie die außerordentlichen Strafen entbehrlich gemacht werden können.

Vergl. auch Haller Lit.-Zeit. von 1816. Erg.-Bl. Nr. 91. S. 726.

2373. **Elder**, P. L., Diss. de sentent. in eum, qui criminis nonnisi suspectus sit, ferenda. Heidelb. 1820.

2374. **Jarcke**, Prof. in Bonn, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Abh. 5. S. 97:

Bemerkungen über die Lehre vom unvollständigen Beweise, vornehmlich in Bezug auf die außerordentlichen Strafen. Mit besonderer Rücksicht auf die preußische Criminalordnung.

Der Verfasser zeigt, daß die in der preußischen Criminalordnung §. 405. und 406. enthaltenen Bestimmungen über die Wirkungen des Anzeigenbeweises ganz in der Natur der Sache und in den Grundsätzen der römisch-deutschen Criminalgesetzgebung nach ihrer dermaligen Gestaltung gegründet, auch mit den Gesetzen einer richtigen Verstandes-Logik völlig im Einklange sind; daß darum der, der preußischen Strafgesetzgebung gemachte Vorwurf, die Strafe auf bloßen Verdacht, keineswegs Grund habe, sondern daß nach der preußischen Criminalordnung ein Unschuldiger, in so weit es menschliche Gesetze verhüten können, nicht verurtheilt, auch daß auf den bloßen Verdacht, im Sinne des gemeinen Lebens, nach dieser Gesetzgebung nie gestraft werden könne.

Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1826. Not.-Bl. S. 368. und Hitzigs Zeitschr. Bd. 1. S. 243.

2375. **Hertel**, C. L., Justiz- und Landgerichtsrath in Coblenz, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. Stück 2. Abh. 14. S. 297:

Ueber die Frage: In wie fern kann zuweilen in peinlichen Sachen bei unvollständigem Beweise auf eine sogenannte außerordentliche Strafe erkannt werden? Erläutert durch einen merkwürdigen Criminalfall.

Nach der Ansicht des Verfassers kann eine angemessene außerordentliche Strafe dann eintreten, wenn auf eine andere gesetzliche Art bewiesen ist, daß der Beschuldigte ein anderes, gelinderes Verbrechen begangen habe; z. B. wenn eine beschuldigte Kindsmörderin die Schwangerschaft verheimlicht hat, oder wenn Jemand in einem Raufhandel durch Ueberschreitung der Nothwehr den Andern getödtet hat. Hiernach müsse die Strafe gelinder ausgemessen werden.

2376. Zur Erläuterung der Theorie von den außerordentlichen Strafen siehe einen Fall unter „Raubmord".

(Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 29. und S. 201.)

2377. **Schede**, Regierungsrath und Justiz-Commissarius in Berlin, in Hitzigs Zeitschrift, Band 8. S. 312:

Versuch einer Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen, zunächst veranlaßt durch die im sechsten Bande dieser Zeitschrift S. 391. mitgetheilte kurze Uebersicht der Verschiedenheiten zwischen dem in der Criminalordnung vorgeschriebenen.

und dem in den preußischen Rheinprovinzen stattfindenden Criminalverfahr[en] von Herrn Oberprocurator Lombard zu Coblenz.

Vergl. auch Schuncks Jahrb. Bd. 11. S. 133.

2378. Versuch einer Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. Nachtrag zu die[ser] Abhandlung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 149.

2379. Jarcke, Prof. in Berlin, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 129:

Ueber den unvollständigen Beweis und die außerordentliche Stra[fe] in besonderer Beziehung auf die preußische Criminalordnung.

Die Abhandlung ist gegen Schede's Theorie der außerordentlichen Strafe gericht[et] und rechtfertigt die preußische Criminalordnung gegen die von Schede aufgeworfene B[e]hauptung, daß sie auf einen unvollständigen Beweis außerordentliche Strafe verhäng[e]. Zu diesem Ende wird nachgewiesen:

a) Daß die preußische Criminalordnung auf einen an sich unvollständigen Beweis un[d] ohne Gewißheit der Schuld niemals irgend eine Strafe zulasse;

b) daß sie namentlich, wenn sie auf einen Indiciën-Beweis eine Strafe eintreten läß[t], immer einen vollen Indicien-Beweis, mithin auch eine Gewißheit der Schuld verlange;

c) daß diese Annahme durch den scheinbar entgegenstehenden Sprachgebrauch der Cr[i]minalordnung nicht entkräftet werde, daß dieser Sprachgebrauch vielmehr nur der Zeit a[n]gehöre, in welcher die Criminalordnung entstand, und daß, trotz des Ausdrucks: daß ei[n] hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu einer außerordentlichen Strafe genüge, dennoch de[r] Sache nach, und kraft des ganzen Zusammenhanges der hieher gehörigen Dispositionen de[r] Criminalordnung, immer eine Gewißheit der Schuld zur Verhängung einer solchen Stra[fe] nothwendig sey;

d) daß aber die Criminalordnung, selbst auf den vollen Indicien-Beweis, nicht die voll[e] Strafe eintreten lasse, sondern, aus einer vielleicht zu großen Scheu, dem etwa dennoch unschuldig Angeklagten einen unersetzlichen Verlust zuzufügen, die strenge Consequenz in diesem Falle unläugbar verletze.

Vergl. darüber auch die Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrgang 1829 Not.-Bl. S. 377.

2380. Replik des Oberprocurators Lombard zu Coblenz auf die Rechtfertigung der außer[-]ordentlichen Strafen durch den Herrn Regierungsrath Schede zu Berlin, im Bd. 8 S. 312. dieser Zeitschrift.

Hitzigs Zeitschrift, Band 10. S. 442.

2381. Ueber die außerordentliche Strafe. Nachträgliche Stimmen gegen und für dieselbe.

Hitzigs Zeitschrift, Band 23. S. 407.

2382. Abhandlung in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Band 4 Heft 2. S. 13:

Ueber die außerordentlichen Strafen des preußischen Rechts.

2383. Ueber die außerordentliche Bestrafung nach der preußischen Criminalordnung. Ein Bedenken wider die Ausführung S. 415. Heft 46. dieser Zeitschrift.

Hitzigs Zeitschrift, Band 24. S. 403.

2384. Aus Veranlassung einer Abhandlung: Von dem Werthe und der Bedeutung des Geständnisses und dem Lohne des freiwilligen Bekenntnisses, in

Abegg's historisch-practischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens, Abh. 3, S. 205,

wird auch (S. 235 ff.) von den außerordentlichen Strafen gehandelt.

Der Verfasser meint, daß der Sache nach meistens nur die Ueberzeugung der wirklichen Schuld die Verurtheilung zur außerordentlichen Strafe ausspreche, und daß bei dem gründ[-]lichen Verfahren eher ein Schuldiger den Vortheil einer gelinderen Strafe erhalte. Er findet es nur nachtheilig, wenn man bei dieser Strafart den Glauben aufkommen lasse, daß dabei nur ein Verdächtiger gestraft werde; daher sey auch die gewöhnliche Formel: „wegen dringenden Verdachts außerordentlich zu bestrafen," tadelnswerth. Die Frage: ob der zur außerordentlichen Strafe Verurtheilte, wenn in der Folge sich ein Beweis ergiebt,

welcher, wenn er früher vorhanden gewesen wäre, die ordentliche Strafe gerechtfertigt hätte, nachträglich mit der ordentlichen Strafe belegt werden könne? verneint der Verfasser.

2385. **Zu Rhein**, in seinen Beiträgen zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, Band 1. Heft 2. Abhandl. XI 6).

Einige Worte über Strafrechtspflege.

Es werden unter Anderem Vorschläge über Verdachtsstrafen gemacht.

2386. **Hitzig**, in seiner Zeitschrift, Bd. 16. S. 309.

Ist eine außerordentliche Strafe durch späterhin ermittelte Indicien einer Erhöhung per sententiam fähig.

Nach der Ansicht des Herrn Verfassers ist diese Frage verneinend zu beantworten; der erkennende Richter müsse vielmehr, wenn er sich außer Stande sieht, auf den Grund der erneuerten Untersuchung entweder die ordentliche Strafe oder völlige Freisprechung wegen Beweises der Unschuld auszusprechen, es bei der einmal rechtskräftig gewordenen außerordentlichen Strafe belassen.

2387. Ueber die Frage: ob eine außerordentliche Strafe bei später ermittelten weiteren Indicien durch Erkenntniß erhöht werden könne? Von dem preußischen Kammergerichte dahin entschieden: a) daß eine außerordentliche Strafe durch spätere Indicien nicht als solche erhöht werden könne; b) daß aber ein ab instantia Absolvirter, wegen erhöhter Wahrscheinlichkeit, jedesmal wieder zur Untersuchung gezogen und mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden könne.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 203.

2388. Ueber die Frage: sind zu einer außerordentlichen Bestrafung stets mehrere Anzeigen erforderlich? (Verneinende Ansicht.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 18. S. 165. Note *

Fortsetzung.

Von dem Sicherungsrechte.

§. 94.

Während manche Rechtslehrer die außerordentlichen Strafen durchaus verwerfen, lassen sie unter einem anderen Namen — Sicherheits-Maaßregeln — Freiheitsberaubung gegen bloße Verdächtige zu.

2389. **Klein, E. F.**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Abhandl. 3. Seite 37.

Ueber die Frage: darf ein Verbrecher, welcher zur Strafe schon auf eine gewisse Zeit seiner Freiheit beraubt worden, nach ausgestandener Strafe, annoch zur Sicherheit des gemeinen Wesens gefangen gehalten werden?

Der Verfasser bemerkt: es sey kein Grund vorhanden, warum nicht auf den zeitigen, zur Strafe befindlichen Freiheitsverlust ein anderer folgen könne, welcher allein die künftige Sicherheit des Staats zum Zwecke habe.

2390. Die schon oben Nr. 1948. angeführte Abhandlung von E. F. Klein über die Frage: verträgt sich der Unterschied zwischen Freiheits-Verlust zur Strafe und zur künftigen Sicherheit des Staats mit der Meinung, daß der Zweck der Strafe die Verhütung künftiger Verbrechen sey? im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Nr. 5. Seite 41.

Die Frage wird bejaht. Der Verfasser glaubt, daß man, um den scheinbaren Widerspruch, in den man sich dadurch verwickelt fände, zu lösen, nur das Präventionsrecht im weiteren und engeren Sinne zu unterscheiden brauche.

2391. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 2. Abhandlung 2. Seite 34.

Ueber die Frage: überschreitet der Richter die Gränzen seiner G walt, wenn er gegen den, welchen er einstweilen freispricht od auch mit einer Strafe belegt, auf Sicherheits-Maaßregeln kennt.

Die Befugniß des Richters scheint dem Verfasser unzweifelhaft, und er hält für no wendig, daß der Richter über die Frage entscheide: ob Inculpat nach der Lage der A für einen Menschen zu halten sey, welcher durch seine eigene Schuld den Staat in Nothwendigkeit gesetzt hat, seine Freiheit einzuschränken.

Vergl. darüber die Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Band 1. Stück Seite 146.

2392. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 64.

Ueber die Frage: Ist die Einschränkung der Freiheit des Verbrechers n ausgestandener Strafe nur alsdann erlaubt, wenn sie zugle die Nachbarn in Gefahr setzt?

Ein Erkenntniß der Hallischen Juristen-Facultät, nach welchem ein gefährlicher Va bund, welcher wegen Diebstahls zu achtjährigem Festungsbau verurtheilt wurde, nach a gestandener Strafe so lange in einem einheimischen Zuchthause oder in einer andern beitsanstalt unter hinlänglicher Aufsicht zu behalten war, bis mit Wahrscheinlichkeit seiner Besserung geurtheilt werden konnte, — ist von mehreren Recensenten darum tadelt worden, weil dem Verbrecher außer dem verdienten Strafübel noch ein anderes gefügt worden. Gegen diesen Tadel vertheidigt sich Klein, er unterscheidet zwischen Uebe die zur Strafe und Uebeln, die zur Sicherheit zugefügt werden, und bemerkt, daß je Verbrecher, außer dem Strafübel gewöhnlich noch andere sich gefallen lassen müsse, z. Verlust des öffentlichen Zutrauens, des ehrlichen Namens u. s. w., folglich ein diebisc Vagabund über die Einschränkung seiner Freiheit zur Sicherung des Staats sich nicht klagen könne.

2393. **Bergk**, in seiner Uebersetzung des Werks von Beccaria, Theil 2. Nr. 6. über Frage: hat der Staat außer dem Strafrechte noch ein besonderes, mit diesem glei Wirkung äußerndes Sicherungsrecht?

Vergl. darüber die Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolma Thl. 1. St. 3. S. 135.

2394. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 2. Abhandlung Seite 88.

Bemerkungen über den rechtmäßigen Gebrauch der Sicherheit mittel, gegen Herrn J. A. Bergk.

Enthält eine Prüfung verschiedener Aeußerungen des Herrn Bergk in der Ausgabe d Beccaria, und eine Aufforderung an Herrn Bergk, sich über einige Punkte näher erklären.

2395. Dieß hat Bergk gethan, in dem Aufsatze: im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. St. 3. Abh. 12. S. 144.

Ueber Strafen, als bloße Sicherheitsmittel des Staats: zur An wort auf des Hrn. Dir. Kleins Aufforderung.

Nebst einigen vorläufigen Bemerkungen von Klein.

Herr B. stellt hier den Grundsatz auf, daß Strafen, und überhaupt alle Beraubung der Freiheit, auf bloßen Verdacht nicht erkannt werden können, sondern dazu das Geständ niß des Verbrechers erforderlich sey. Bei bloßem Verdachte erlaubt der Verfasser nich anderes, als Freilassung des Verdächtigen. Alle Strafen aber als Sicherheitsmittel sin ihm unzuläßig.

2395 a. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. St. 2. Nr. 4.

Von dem wesentlichen Unterschiede zwischen der Einsperrung zur Sicherheit un der eigentlichen Gefängnißstrafe.

396. **Cavan, G. W. E.**, Gedanken über das Sicherungs- oder Sicherheitsrecht, in J. W. A. Kosmanns Denkwürdigkeiten und Tagesgeschichte der preußischen Staaten, Berlin, 1801. Janr. Nr. 5. S. 61—73.

Der Verfasser verwirft ein dem Staate außer dem Strafrechte noch zustehendes Sicher-itsrecht gänzlich, und hält den Unterschied zwischen Sicherungs- und Strafrecht für ein ßes Wortspiel. (Ist auch schon oben Nr. 1911 angezeigt worden.)

Siehe darüber Hübners und Tittmanns Bibliothek kleiner juristischer Schriften, Bd. 3. Heft 2. S. 238.; auch altes Criminal-Archiv, Bd. 5. S. 6.

397. **Klein**, in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Abh. 12. S. 182.

Die Frage: wie weit der Verdächtige schuldig sey, sich den Sicherheits-Maaßregeln zu terwerfen, gehört vor den Richter; er muß jedoch bei dieser Bestimmung einerseits die lizei-Obrigkeit nicht an zweckmäßigen Maaßregeln hindern, andererseits aber auch die ranstaltung treffen, daß die untergeordnete Polizei-Obrigkeit ihre Befugniß nicht zu it ausdehne.

(Aus einem von der Hallischen Juristen-Facultät im März 1799 nach Cöthen abge-benen Gutachten.)

398. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 5. S. 73.

Einstweilige Freisprechung des Johann Philipp Kleeberger zu Niederohmen, wegen versuchten Raubes und mörderischer Behandlung des Oberstlieutenants Hoffmann.

In einem Anhange werden drei Bemerkungen gemacht: 1) über den Gebrauch des ge-nden Menschenverstands bei Beurtheilung der Thatsachen in Criminalfällen; 2) über das lgemeine Urtheil, daß die Aussage des Beleidigten oder Denuncianten Glauben verdiene;) über die Nothwendigkeit, die Sicherheitsmaaßregeln nicht hinter die außerordentliche Strafe zu verstecken, dabei aber auch keine willkührliche Polizeigewalt eintreten zu lassen.

2399. Bemerkungen über das churbadische achte Organisations-Edict, die Strafgerechtigkeitspflege enthaltend.

Der Hauptgegenstand ist Tortur zur Erforschung der Mitschuldigen und Sicherheits-Mittel, in so fern sie bei großem Verdacht und kleinem Beweise erkannt werden; in der eren

Sammlung vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Abh. II.

2400. **Pfotenhauer**, Dr. in Wittenberg; in Zachariäs Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 57.

Von der Wirkung eines von einem Angeschuldigten während seiner Aufbewahrung im Zuchthause gethanen Geständnisses, daß er der Urheber des von ihm vorher abgelegten Capitalverbrechens sey.

Eine des Kindsmords angeschuldigte Person hatte im Zuchthause, wohin sie bis zur Ausführung ihrer Unschuld gebracht worden war, nach 5 bis 6 Jahren Detention bekannt, daß sie von dem Leben ihres neugebornen Kinds durch dessen Geschrei u. s. w. völlig überzeugt gewesen sey, und sie die Nabelschnur in der Absicht, damit sich das Kind verbluten solle, ununterbunden gelassen habe. Der Verfasser will die Inquisitin gänzlich absolviren, weil deren längere Enthaftung im Zuchthause zur Sicherstellung des Staats gegen die von derselben etwa zu befürchtenden gefährlichen Handlungen nicht weiter nöthig scheine.

Vergl. darüber Jenaer Literaturzeit. von 1808. Nr. 170. S. 131, wo diese Entscheidung für unrichtig erklärt wird.

2401. **Steltzer**, Dr. in Berlin, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 1. Abh. 5. Seite 138.

Ueber Detention der Verbrecher nach erlittener Strafe.

Die Detentions-Maxime des preußischen und bairischen Criminalrechts wird wegen der zahllosen Inconsequenzen, wohin sie führt, bestritten, dem Staate jedoch das Recht nicht

abgesprochen, den Züchtling nach überstandener Strafe polizeilich beobachten zu lassen; dürfe diese Beobachtung nicht die Natur einer Strafe annehmen.

2402. **Gersterding,** Prof. in Greifswalde, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band St. 4. Abh. 21. S. 581. und in s. Ausb. von Nachforsch. Bd. 3. S. 332.

Von Strafe und Sicherheitsmaaßregeln bei bloßem Verdachte.

Die Frage: ob wegen eines bloßen Verdachts eine Strafe oder eine Sicherheitsmaaßregel verhängt werden dürfe, wird sowohl nach der natürlichen Gerechtigkeit, als nach dem römischen Rechte und der Carolina verneint.

2403. Detention des Verbrechers, nach §. 10. des badischen Strafedicts. Kann der peinliche Richter nur über die einzutretende Verhaftung selbst aussprechen, und muß er die Bestimmung über die Dauer und nähere Art derselben der polizeilichen Staatsbehörde überlassen?

Darüber entstanden Zweifel, vorzüglich über die Auslegung der Erläuterungen von 1812 zum §. 10. des Straf-Edicts. Es ward jedoch beliebt, bei der bisherigen Praxis, nach welcher das Oberhofgericht auch die Dauer und Art der Verhaftung aussprach, stehen zu bleiben, indem man berücksichtigte, daß es mit dem gesetzlichen Ausdrucke „verurtheilen," der nur für das Richeramt passe, schwer zu vereinigen sey, diese Bestimmung der Staatspolizei überlassen zu wollen, welche überdem, ohne vorhergehende richterliche Bestimmung über eine vieljährige Zeit der Freiheitsentziehung eine bedenkliche Willkühr und Verantwortung auf sich laden würde. Man hielt es daher für besser, bei der bisherigen Uebung noch ferner zu verbleiben, bis etwa eine nähere Staatsvorschrift hierüber Ziel und Maaß setze.

Plenar-Deliberation des badischen Oberhofgerichts vom 16. Aug. 1824.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, 2r Jahrg. S. 302.

2404. Aus Veranlassung eines Brandstiftungsfalls kam bei dem großh. badischen Oberhofgerichte die Frage zur Entscheidung vor: ob die im §. 10. des bad. Straf-Edicts verordnete Detention des Verbrechers an die gemeinrechtlichen Voraussetzungen der Tortur gebunden seyen? Die Frage wurde verneint, womit sich in der Folge auch das Justiz-Ministerium einverstanden erklärte. (1826.)

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 4r Jahrg. S. 62.

Ebendaselbst Seite 325 wird ein Brandstiftungsfall mitgetheilt, wo auf Anzeigen hin am 16. Juni 1827 ein Angeschuldigter auf zehn Jahre in eine Sicherheits-Anstalt eingesperrt ward. Das Verbrechen bestand in der Anzündung des eigenen Hauses, und es lagen folgende Indicien vor: a) umständliche und an sich wahrscheinliche Aussagen der mitschuldigen Ehefrau, b) Vergraben mehrerer Geräthschaften und Einkauf in die Brandversicherungskasse kurz vor dem Brande, und c) roher Charakter des Inc.

Im fünften Jahrgange der Jahrbücher S. 269 kömmt ein Fall vor, in welchem gegen einen herumziehenden Bettler wegen dringenden Verdachts eines dritten Diebstahls auf einjährigen Verhaft erkannt wurde.

Ebend. S. 273 wird von der Competenz des Oberhofgerichts gehandelt, um über den Recurs gegen eine vom Hofgerichte ausgesprochene Detention zu erkennen, und diese Competenz anerkannt.

S. auch den Nachtrag S. 275.

2405. Wie ist die Vorschrift des §. 10 a. des badischen Straf-Edicts, daß eine Detention alsdann ausgesprochen werden kann, wenn aus der Entlassung des Thäters für die gesellschaftliche Sittlichkeit Gefahr zu befürchten ist, zu verstehen?

Das Plenum des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim hat unterm 6. Mai 1829 mit sechs gegen fünf Stimmen die Ansicht ausgesprochen: der Ausdruck „Gefährdung der gesellschaftlichen Sittlichkeit" scheine nur jene Gattung von Verbrechen zu bezeichnen, die in ihrer Bekanntwerdung, in ihrem Andenken schon diese Gefährde enthielten, und bei welchen es daher nothwendig werde, um dieses zu vermeiden, den Angeschuldigten auf gewisse Zeit dem Anblicke seiner Mitbürger zu entziehen. — Dahin gehöre aber ein in jugend-

licher Ausgelassenheit begangener, nicht absichtlicher Todtschlag nicht, der schon an und für sich in seinen Folgen die Abschreckung enthalte, in der sich Jedem aufdringenden Betrachtung, wohin ein unüberlegtes Schlagen zu führen vermöge. Die Minorität hielt die Anwendung der Detention, wenn sie sich gleich nur auf Staatsverbrechen beschränke, dennoch um deßwillen für anwendbar, weil durch die Entlassung der Beschuldigten die gesellschaftliche Sittlichkeit gefährdet werde, welche Gefährdung darein zu setzen sey, weil es auf die Denkungsart, die Gesinnung und Leidenschaft nachtheilig wirken und den Volkscharakter verschlimmern würde, wenn diejenigen Verbrecher ungestraft blieben, welche die allgemeine Stimme als solche bezeichne.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, 6r Jahrg. Seite 196. Vergl. auch S. 295.

2406. Ueber die Detention des Verbrechers, nach §. 10. des badischen Straf-Edicts.

Die Wittwe B. gerieth in den Verdacht, daß sie ihren Schwiegervater durch den W. habe ermorden lassen. Aus der Untersuchung ging weder ein Geständniß hervor, noch konnten die Angeklagten überwiesen werden; das Freiburger Oberhofgericht erkannte daher beide für klagfrei, verurtheilte jedoch den W. wegen der aus seiner sofortigen Entlassung entstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer fünfjährigen Detention im Zuchthause. Die Sache kam im Recurswege an das Oberhofgericht. Der Instructiv-Votant, so wie der Referent wollten in der Detention lediglich ein Surrogat der Tortur finden, und daraus die Schlußfolge ableiten, daß dieselbe nur dann erkannt werden könne, wenn der Beweis zu dem Grade gesteigert sey, daß nach der älteren Criminalgesetzgebung die Tortur habe angeordnet werden können. Dieser Ansicht stimmten mehrere Votanten bei; durch eine Mehrheit von sechs Stimmen gegen vier ward der eingelegte Recurs verworfen, jedoch zum Theil nur aus dem Grunde, weil man in diesem Falle solche Anzeigen anzutreffen glaubte, welche, nach den Art. 22. 23. 25. 30. und 33. der P. G.-O. zum Erkenntniß der Tortur würden genügt haben. (1834.)

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 9r Jahrg. (der neuen Folge 2r Jahrg.) S. 332.

2407. In wie fern der Richter im Fürstenthum Ostfriesland und in der Grafschaft Lingen auf Detention des Verbrechers nach abgebüßter Strafe zu erkennen hat?

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 2. S. 10.

Anwendbarkeit der Detention des Verbrechers auf subsequente Theilnehmer an Diebstählen. Ebendaselbst S. 14.

Was im Eichsfeldschen an die Stelle der Einsperrung in die Besserungs-Anstalt tritt? Ebend. Bd. 1. Heft 2. S. 37.

Von der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

2408. Responsum über die Erfordernisse der Stellung unter besondere polizeiliche Aufsicht, mit dem Anhange einer vergleichenden Darstellung desfallsiger neuerer Gesetze. Ein Facultätsgutachten, in welchem die Ansichten der Rechtslehrer über diesen Gegenstand mit den Bestimmungen neuerer Gesetzgebungen darüber zu vereinigen gesucht und als Resultat davon aufgestellt wird, daß Stellung unter polizeiliche Aufsicht

1) in der Regel nur nach vorausgegangener förmlicher Untersuchung und criminalgerichtlichem Erkenntniß gegen besonders gefährliche Verbrecher, entweder bei einer Entlassung der Instanz, oder nach ausgestandener Hauptstrafe als Sicherheitsmaaßregel, in Ermangelung anderer Caution, angeordnet werden;

2) ausnahmsweise jedoch auch als Sicherungsmittel statt einer provisorischen Verhaftung während der Untersuchung vorkommen kann. Veranlassung zu diesem Gutachten gab die Verfügung eines Fürsten, wornach der als Stellvertreter in der ständischen Versammlung gewählte Rath ... unterm 7. Januar 1825 deßwegen unter specielle Aufsicht der Polizei gestellt, von der Theilnahme an der Landesversammlung ausgeschlossen und für nicht geeignet erklärt wurde, ein öffentliches Amt zu übernehmen, weil er während eines Auflaufs im Schloßhofe sich persönlich unter der

Menge befunden hat, einigemal unbefugt bei Serenissima erschienen ist, und v… derselben eine Anwaltschaft ohne Vorwissen und Genehmigung des Regenten übe… nommen hat.

Das Gutachten geht dahin, daß Quärent befugt sey, im rechtlichen Wege darauf … dringen, daß dieses Rescript wieder aufgehoben, oder dessen Vollzug bis zur Rechtskra… eines von den ordentlichen Gerichten zu erlassenden Erkenntnisses ausgesetzt werde.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 417—480.

II. Subjective Gründe der absoluten Strafbarkeit.

Von der Zurechnung (Imputation).

§. 95.

Zurechnung ist das Urtheil, daß die eines Verbrechens angeschuldigte Perso… zur Zeit der Verübung desselben, ihren Willen frei bestimmen konnte.

A. Schriften und Abhandlungen über Zurechnung im Allgemeinen.

2409. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abhandlung 4… Seite 56.

Vorläufige Bemerkungen über die Zurechnung der Verbreche… zur Strafe.

Der Verfasser liefert kurze Sätze über diese Lehre. Sie haben einen doppelten Plan… Eine Reihe derselben geht von der Theorie der Gesetze, die andere von dem Zwecke de… Strafe aus; die dabei zum Grunde gelegte Theorie ist die durch die Natur der Strafgesetz… modificirte Freiheits-Theorie.

2410. **Vosmaer**, doctrina de imputatione ad delicta adplicata.

Martin, selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nr. 10.

2411. **Verbeck**, Diss. de principiis imputationis in jure. Lugd. 1801.

2412. **L. Harscher v. Almendingen**, Darstellung der rechtlichen Imputation. Gießen, Tasché und Müller. 1803. 8. 1 Thlr. 16 gr. (der jur. und staatswiss. Schriften des Verf. erster Theil.)

Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 211.

Leipziger Lit.-Zeit. von 1805. St. 12. S. 177.

Werner, J. T., Beurtheilung dieser Schrift im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. St. 3. Nr. 6.; auch Bd. 6. St. 3. Abh. 13.; neue allgem. deutsche Bibliothek, Bd. 100. S. 264.

2413. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. St. 3. Abhandl. 6. Seite 97. und Abh. 7. S. 103.

Ueber Herrn Hofrath von Almendingen: Darstellung der rechtlichen Imputation.

Enthält bloß die Erklärung Herrn Kleins über seine Unzufriedenheit mit dieser Schrift und Ankündigung einiger einzelnen Gegenaufsätze.

2414. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 3. Abhandlung 8. Seite 107.

Ueber die Befugniß und Fähigkeit des Criminalrichters, den moralischen Werth oder Unwerth einer Handlung zu erforschen.

Herr Klein spricht hier, gegen Herrn v. Almendingen, dem Richter diese Befugniß zu, und scheidet diese Befugniß auch durch die gezogenen Gränzen von der Gewissensrichterei.

2415. **Derselbe**, in seinen Annalen Bd. 26. Abh. 1.

Ueber die rechtliche Zurechnung der That zur Schuld.

2416. **Bergk**, über juridische Zurechnung, in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten, zweiter Jahrg. Nr. 29 ff.

2417. **Boysens**, F. A., Prediger zu Quedlinburg, Versuch einer Beantwortung der, von der philosophischen Classe der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin für das Jahr 1803 aufgegebenen Preisfrage: wie weit, wenn anders überhaupt, darf die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung eines Strafgesetzes und bei der Anwendung desselben in Anschlag kommen? Berlin, Unger. 1804. gr. 8. 1 Thlr. (Dieser Abhandlung wurde von der königl. Academie der erste Preis zuerkannt.)

2418. **Gebhard**, J. G., königl. preuß. Kirchenrath, wie weit die moralische Schätzung einer Handlung bei der Festsetzung oder Anwendung eines Strafgesetzes in Anwendung kommen darf? Berlin, Unger. 1804. gr. 8. 8 gr.

(Erhielt das Accessit.)

2419. **Süßkind**, J. Glo., Repetent des theologischen Stifts zu Tübingen, Beitrag zur Beantwortung dieser Frage. Tübingen, Heerbrandt. 1804. 8. 4 gr.

Diese drei Schriften sind auch unter folgendem gemeinschaftlichen Titel zusammengedruckt:

2420. **Drei Preisschriften** der königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin, für das Jahr 1803. Berlin, 1804. 8.

Eine Beurtheilung darüber enthält die Leipziger Literaturzeitung von 1805. St. 2. Seite 28.

2421. **Meyer**, Advocat juif à Amsterdam, Traité sur la question proposée par l'Académie de Berlin: l'appreciation morale d'une action peut-elle entrer en considération quand il s'agit d'établir et d'appliquer les lois pénales. Amsterd. 1804. 8.

Diese Schrift ist erst nach Verfluß des zur Preisbewerbung festgesetzten Zeitraums eingeschickt worden, die Academie bezeugte aber ihr Bedauern, daß dieselbe darum nicht mehr habe berücksichtigt werden können.

2422. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 4. Abhandlung 2. Seite 44.

Ueber die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung.

Eine in der königlich preußischen Academie der Wissenschaften zu Berlin gehaltene Vorlesung.

Der Verfasser erklärt sich zuerst gegen die alte Theorie, nach welcher man die Grade der Zurechnung nach den Gnaden der Freiheit abmaß, und eine Handlung in eben dem Maße für strafbar ausgab, in welchem sie für frei ausgegeben wurde, und nach welcher man gleichwohl kein Bedenken trug, zu erklären, daß nur der Weise wirklich frei sey, so daß es das Ansehen gewann, als ob der Verbrecher um so strafwürdiger wäre, je mehr er sich dem Ideale des vollkommenen Weisen näherte. Eben so entschieden erklärt sich der Verfasser auch gegen die sogenannten Neuerer und neuen Reformatoren des Criminalrechts, welche darüber spotten, daß der Practiker die Grade einer Freiheit abmessen wolle, welche im Felde der Erfahrung gar nicht erscheinen könne. Der Verfasser tritt nun mit seiner Theorie zwischen beide Extreme in die Mitte.

2423. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 3. Abhandlung 2. Seite 7.

Von der Zurechnung der Verbrechen zur Strafe, nach dem gesunden Menschen-Verstande.

2424. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 7. St. 1. Abh. 1. S. 1.

Ueber den Unterschied des physischen und geistigen Charakters des Menschen.

2425. **v. Weber**, damals hohenlohischer Regierungsrath in Langenburg, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. St. 2. Abh. 2. S. 223.

Nähere Entwicklung meiner Ansichten über die Zurechnung der Verbrechen und den obersten Grundsatz und Maßstab peinlicher Strafen.

2425 a. **Weber**, über rechtliche Imputation in der Justiz- und Polizei-Fama. Juli 1804.

2426. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 3. Abhandlung 2. Seite 332.

Ueber die Frage: In wie fern darf man Andere über ihre Gesinnungen zu R
stellen? mit Rücksicht auf die rechtliche Zurechnung überhaupt, und auf
Lehre von Injurien insbesondere.

2427. **Müller, J. B.**, in der oben Nr. 1096 angeführten Schrift über die Anwendu der Grundsätze des Naturrechts auf peinliche Verbrechen.

Es werden darin auch die Grundsätze über die Imputation ausführlich durch Beispi erläutert, und auf die einzelnen Verbrechen der Reihe nach angewendet.

2428. **(Globig, H. E. v.)** H. E. v. G., Entwurf eines Maßstabs der gesetzlichen Zure nung und der Straf-Verhältnisse. Dresden, Walther. 1808. 8. 16 gr.

2429. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1. Abhandl. Seite 1.

Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen.

Zurechnung heißt — nach dem Verfasser — das Urtheil, daß Jemand das Strafge willkührlich übertreten habe, sey es auf vorsätzliche oder culpose Weise. Unter der Willk ist auch das Bewußtseyn von den Folgen der Handlung und ihrer Gesetzwidrigkeit begriff Der Gesetzgeber straft die Verbrecher nach ihrer Gefährlichkeit für den öffentlichen Rech zustand, aber er modificirt auch die ordentliche Strafe nach den speciellen Motiven ei Handlung, insofern sie äußerlich erkennbar sind, und die objective Größe der Rechtsv letzung erhöhen oder vermindern. Diese Bestimmung berechtigt auch den Richter, Strafe nach den gesetzlichen Erschwerungs- oder Milderungsgründen innerhalb der ges lichen Gränzen schärfer oder gelinder auszumessen.

Siehe darüber auch die Critik in den Heidelberger Jahrbüchern von 18
Seite 161.

2430. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 3. Abhandl. Seite 421.

Ueber unverschuldete Sinnenverwirrung, als Strafaufhebungsgrund, erläut
durch einen Criminalfall.

2430 a. **Mende**, einige allgemeine Bemerkungen über die Zurechnungsfähigkeit überhau und besonders über einen, aus Krankheit entspringenden unwiderstehlichen Trieb gewaltsamen Handlungen, die nicht als Verbrechen zugerechnet werden können: in
Henke's Zeitschrift, 1821. Heft 2. S. 267.

2431. **Luther**, über die Zurechnungsfähigkeit bei gesetzwidrigen Handlungen überhaupt u besonders in Beziehung auf die neueren Grundsätze in der gerichtlichen Arzneiwiss schaft. Eisenach, 1824. 8. 15 gr.

Heckers lit. Annalen, 1825. Bd. 1. S. 222.
Med. chir. Zeitung, 1826. März, Nr. 26.

2432. **Henke**, über die Grundlehren der gerichtlichen Psychologie in Bezug auf Zure nungsfähigkeit gesetzwidriger Handlungen, in seiner Zeitschrift für Staats-Arzn kunde, 1825. Heft 2. S. 290.

2433. **Vogel**, S. G., ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfäh keit. Für Rechtsgelehrte und Aerzte, zweite verb. und verm. Aufl. Stendal, Franz 1825. gr. 8. 1 Thlr. (Die erste Auflage war in Rusts Magazin 11r und 12r Ba abgedruckt.)

Rec. Hitzigs Zeitschrift, Band 1. Heft 2. S. 482.
Rusts und Caspars crit. Repertor. 1826. Bd. 13. S. 340.

2434. **Amelung**, über die Gränzen der Zurechnungsfähigkeit, mit Anmerkungen v Henke, in dessen Zeitschrift für Staatsarzneikunde, siebenter Jahrg. 1827. Heft Seite 47.

2435. **Souchay**, Dr. E. Fr., Advocat in Frankfurt a. M.; in Hitzigs Zeitschrift, Bd. Seite 407.

Einige Bemerkungen in Bezug auf Seelenstörung und Zurechnun

§. 1. Ueber den Einfluß der sogenannten psychisch-organisch-krankhaften Zustände, n mentlich der Willenskrankheit, auf Zurechnung.

§. 2. Ueber die praesumtio doli und den Einfluß einer ermangelnden causa facinoris das Straf-Urtheil.

§. 3. Ueber das Verhältniß des Richters und des Arzts, als Kunstverständigen.

6. **Jarke**, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 11. S. 82. 306. und Bd. 12. S. 35.

Ueber die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände.

I. Einleitung. II. Die Zurechnung im gewöhnlichen Zustande des Menschen. III. Die …hebung der Zurechnung wegen abnormer Geistes-Zustände. IV. Ueber den eigentlichen …fluß der Störungen des körperlichen Organismus auf die Zurechnungsfähigkeit. V. Von …m Verhältnisse des Gerichtsarzts zum untersuchenden und erkennenden Richter, in Be…ff der Entscheidung über die Frage: ob ein zweifelhafter Gemüthszustand vorhan…n sey?

Besonders abgedruckt unter dem Titel:

37. **Jarke**, C. F., die Lehre von Aufhebung der Zurechnung durch unfreie Gemüthszustände. Berlin, 1829. 8.
Jenaer Literaturzeitung von 1831. Nr. 54 und 55. S. 425 ff.
Jahrbücher für wiss. Critik. 1829. Nr. 96. S. 761.
Caspers krit. Repert. Bd. 26. N. F. Bd. 6. S. 202.
Archiv für medizinische Erfahrungen, 1830. Jan. Febr. S. 17. März, April 1830. Seite 234.
Kleinerts Repert. 1830. Juni S. 26. August S. 8.

2438. **Sander**, physiologisch-psychologische Aphorismen über Zurechnungsfähigkeit der Verbrechen, im Archive für medizinische Erfahrungen, 1829. November, Dezember. Seite 945. Kleinerts Repertor. 1830. April, S. 1.

2439. **Flemming**, Erörterungen über die Frage der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaften Gemüthszuständen; im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1830. Juli und Aug. Seite 604.
Kleinerts Rep. 1831. März, S. 35.
Buschs und Meißners Summarium des neuesten aus der Medizin, 1831. Bd. 1. Heft 2 und 3. S. 455.

2440. **Groos**, Dr. Fr., dirig. Arzt an der Irren-Anstalt in Heidelberg; der Scepticismus in der Freiheitslehre, in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung. Heidelberg, Engelmann. 1830. gr. 8. 1¼ Thlr.
Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 241.
Menzels Literaturblatt, Juni 1830. Nr. 62.
Haller Lit.-Zeit. von 1831. Nr. 47. 48. S. 368 ff.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1831. Nr. 54. S. 425.
Becks Repertor. 1830. Bd. 4. St. 1. S. 28.
Hesselbachs Biblioth. der deutschen Medizin und Chirurgie. 1830. 3r Jahrgang. 2. Heft. S. 410.
Caspers crit. Rep. Bd. 29. Neue Folge Bd. 9. S. 315.

2441. **Steinheim**, über Zurechnungsfähigkeit; über eine Stelle in der Recension vorstehender Schrift, in der allgemeinen Literaturzeitung v. 1831. Nr. 48., in Heckers literärischen Annalen der gesammten Heilkunde, 1832. März S. 273.
Kleinerts Repertor. 1832. S. 139.
Hänels Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1832. Band 2. Heft 2. Seite 120.

2442. **Jessen**, Beiträge zu der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1831. Novbr. Dezbr. S. 953.
Hänel, Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1832. Band 2. Heft 2. Seite 114.
Kleinerts Repertor. 1832. Juni, S. 111.

2443. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 7. S. 8. Bd. 2. S. 93.

Die Zurechnung der That wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, weil sie aus irrig Grundsätzen, oder nach einer ganz ungewöhnlichen Maxime unternommen worden; di Maxime müßte denn im andern Falle vom Staate selbst gebilligt seyn, oder in körperlich Gebrechen ihren Grund haben. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 23. des allgemeinen preußisch Landrechts.

2444. Versuch über den Sinn der §§. 16—25. des allgemeinen preußischen Landrechts II. Von dem königlichen Landrathe und gräflich Stolbergschen Regierungs- und Poliz rath Herrn Stiebler zu Wernigerode. (Läßt einen Auszug nicht zu.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 23. Seite 362.

2445. **Beiträge** zur Erkenntniß des psychischen Lebens im gesunden und kranken Zustan herausgegeben von Jessen. Schleswig, 1831. Bd. 1. 2 Thlr.

Friedreichs Magazin, Heft 9. Neue Folge. Heft 2. S. 127.]

2446. **Neuss**, Diss. de imputabilitate. Goett. 1831.

2447. **Hecker**, in seinen literarischen Annalen, Bd. 12. S. 317. Notizen über Zure nungsfähigkeit.

2448. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 4. Abhandlung Seite 566.

Ueber eine Stelle des A. Gellius, die Zurechnung betreffend.

Die Stelle ist die Erzählung A. Gellii in den Noct. Attic. Lib. X. cap. III.

2449. **v. St.** . . . im Archiv für Psychologie, von Friedreich, Mittermaier, Groos u Grohmann, Jahrgang 1834. Heft 3. Abhandlung 3.

Gedanken über moralische Freiheit und Imputation.

2450. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, A handlung 6.

Ueber die Präsumtion der Zurechnungsfähigkeit.

Der Verfasser führt aus, die Präsumtion der Imputabilität beruhe auf dem rein e fahrungsmäßigen und unsicheren Satze: daß der Mensch gewöhnlich mit Ueberlegung u Absicht handle, sie könne daher nicht allgemeine Wahrheit, sondern nur Ungewißheit gebe die Frage über die Gesinnung des Verbrechers sey eine quaestio facti, also probanda, nic praesumenda; diese Präsumtion sey in vielen Fällen undenkbar, und würde auch nachtheil auf die Handhabung des Criminalprozesses einwirken.

2451. In einer Abhandlung von **Mittermaier** über den neuesten Zustand der Crimin rechtswissenschaft in Deutschland werden unter Anderem auch die verschiedenen Me nungen über die Zurechnung angeführt; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 4. St. 3. Abh. 17. S. 400.

B. Schriften über den Willen und Willensfreiheit, als Grund und Bedingung der Zurechnung.

2452. **Geßner**, über den Ursprung des Sittlich-Bösen im Menschen, nebst Prüfung d kritischen Freiheitslehre. Leipzig, 1801.

2453. **Meiners**, Chr., Untersuchungen über die Denkkräfte und Willenskräfte der Me schen, nach Anleitung der Erfahrung, nebst einer kurzen Prüfung der Gallisch Schädellehre. Göttingen, 1806. 2 Thle. 8.

2454. **Schmalz**, in seinen kleinen Schriften, Abh. 1. S. 1—19.

Ueber die Freiheit des Willens.

2455. **Steltzer**, J. Ch. Jul., über den Willen; eine psychologische Untersuchung für d Criminalrecht. Leipzig, Rein u. Comp. 1817. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 339.

2456. **Groos**, Betrachtungen über moralische Freiheit und Unsterblichkeit. Tübingen, 18

2457. **Bockshammer**, G. F., die Freiheit des menschlichen Willens. Stuttgart, Metzle 1821. 8. 16 gr.

Rec. Becks Repertor. 1822. Bd. 1. S. 165.
Jenaer Lit.-Zeit. 1823. Nr. 12.
Haller Lit.-Zeit. 1824. Erg.-Bl. Nr. 59.
Leipziger Lit.-Zeit. 1822. Nr. 95.

2458. **Kant, J.**, von der Macht des Gemüths, durch den bloßen Vorsatz seiner krankhaften Gefühle Meister zu seyn. Herausg. u. mit Anmerk. versehen von C. W. Hufeland. 2. Aufl. Leipzig, Lauffer. 1824. gr. 8. 10 gr. 3. Ausg. 1836. gr. 8. 18 gr.

2459. **Groos**, über Spontaneität, moralische Freiheit und Nothwendigkeit; in Nasse's Zeitschrift, 1824. Heft 1. S. 23.

2460. **Sieffert**, F. L., de libera, quam dicunt hominum voluntate. Berol. Enslin. 1821. 8. maj. 6 gr.

2461. **Zöllich**, Ch. F., über Prädeterminism und Willensfreiheit, ein Versuch, deren logische Vereinbarkeit in's Licht zu stellen. Nordhausen, Landgraff. 1825. gr. 8. 6 gr.

2462. **Clarus**, Freiheit, als oberster Grund der Zurechnung; in seinen Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig, 1828. S. 2.

2463. Versteht man unter Freiheit des Willens das Vermögen, zu überlegen, ob unter zwei vorzunehmenden Handlungen die eine gewählt und die andere unterlassen werden soll, und sich der Strafbarkeit der einen, so wie der Straflosigkeit der andern bewußt zu seyn, so läßt sich bei dem gänzlichen Mangel dieser Freiheit gar keine Zurechnung, mithin auch keine Strafe denken. Dieses Vermögen, zu überlegen und sich zu bestimmen, hat aber auch Grade, und hierin, so wie in der Bestimmung, welcher Grad in casu vorhanden und zureichend ist, liegt das Zweifelhafte. — Hiervon sprechen die §§. 18. 23. 24. h. t. des preußischen Landrechts, die aber nur dann Anwendung finden können, wenn von unbestimmten Strafgesetzen die Rede ist. Alsdann, wenn der Richter zwischen mehreren gleich gesetzlichen Strafen zu wählen hat, soll er sein Arbitrium durch den Grad der vorgefundenen Willensfreiheit nach §. 30. bestimmen. Anders verhält es sich bei bestimmten Strafgesetzen, und insbesondere bei der Strafe des Todtschlags oder Mordes, die keinen bestimmten Grad der Willensfreiheit und der innern Moralität, sondern überhaupt nur das Vermögen, frei zu handeln, voraussetzt. Zu Theil II. Tit. XX. §. 18. des allgem. preuß. Landrechts.

Paalzows Magazin, Band V. S. 26.

2464. v. **Weber**, Gerichtshofs-Director in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. Stück 3. Abh. 17. S. 430:

Von der Freiheit des Willens und der davon abhängenden Zurechnung der Handlungen, besonders der verbrecherischen.

C. Ansichten über die in Strafgesetzbüchern festzusetzenden Normen über Zurechnung.

2465. Ueber die in der Criminalgesetzgebung namhaft zu machenden psychologischen Momente, welche eine Milderung oder Aufhebung der Zurechnung bedingen. Von Herrn Prof. Grohmann in Hamburg.

Der Einfluß krankhafter Geisteszustände werde in mehreren neueren Entwürfen der Criminalgesetzgebung zu wenig berücksichtigt. Es frage sich: ob denn kein mit der gründlichen Psychologie vertrauter Gerichtsarzt im Stande sey, die Lücke eines solchen Entwurfes auszufüllen, oder vielmehr dieselbe als einen Mangel des Gesetzbuchs gar nicht entstehen zu lassen? Denn es verstehe sich, daß dieser Theil der legislativen Bestimmungen kaum von einem Juristen, sondern, wenn es in demselben vereinigt seyn könne, von einem Gerichtsarzt und Psychologen bearbeitet, und für das aufzustellende Criminalgesetzbuch entworfen werden könne und dürfe.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 9. Stück 2. Abh. 8. S. 195.
Vergl. Göttinger gel. Anz. 1828. S. 1334. und Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1827. Not.-Bl. S. 309.

2466. **Ueber die angemessenen Bestimmungen der Strafgesetzbücher, d[ie] durch psychische Krankheiten aufgehobene Zurechnung betreffen[d].** Von Hrn. Hofrath und Prof. Adolph Henke in Erlangen.

Hitzigs Zeitschrift, Band 5. S. 394.

Vergl. auch darüber Schuncks Jahrbücher, Band 7. S. 317. und die Zeitschr[ift] für österr. Rechtsgel. von 1828. Not.-Bl. S. 381.

Die letztere theilt darüber folgenden Auszug mit:

Der Verfasser erörtert zuerst, wie sich die neueren Gesetzgebungen über die durch kran[k]hafte psychische Zustände aufgehobene Zurechnung ausdrücken, und wirft dann die Fra[ge] auf: Soll ein Strafgesetzbuch nur den allgemeinen Grundsatz aufstellen, oder die einzeln[en] psychischen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, aufzählen? Seine Antwort fä[llt] dahin aus: die Gesetzbücher sollen theils zur Erläuterung für das Volk, theils zum Beh[uf] einer der Absicht der Gesetzgebung entsprechenden gerichtsärztlichen Beurtheilung die Haup[t]-Arten der Krankheitszustände, welche die Zurechnung vernichten, namhaft machen. Ab[er] auch die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes hierüber sey unentbehrlich. Denn [so] lange es an einer allgemein anerkannten Terminologie und Classification, ja sogar an ein[er] unbestrittenen Begriffsbestimmung der Hauptarten solcher Zustände fehle, könne man wede[r] an eine vollständige Aufzählung derselben, noch auch an eine befriedigende Angabe de[r] Hauptclassen denken. Zudem gebe es eine Menge zweifelhafter Mittelzustände, die dan[n] als eben so viele unvollkommene Grade solcher Hauptarten einzureihen wären; der Richte[r] könne aber nicht beurtheilen, beim wievielten Grade des unvollkommenen Wahnsinns u. s. w. Zurechnung noch gelte, oder wegfalle. Endlich sey nicht einmal erwiesen, daß vollkomme[nen] Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Rasenden, Freiheit und Selbstbestimmung jedesmal fehle. Nun aber liege im Mangel der Freiheit gerade die wesentliche und allen jenen Zustän-den, welche die Gesetzgebungen, trotz des Wechsels der Ansichten über die Natur derselben für die Zurechnung aufhebende Krankheiten erklärt haben, gemeinsame Bedingung, unter deren Voraussetzung allein eben diese Wirkung ihnen durch das Gesetz beigelegt werde. Ueber diese Bedingung sich auszusprechen, könne daher der Gesetzgeber nicht unterlassen, denn die Freiheit des Menschen sey Gegenstand der Untersuchung, so oft der Richter über Stattfinden der Zurechnung im Zweifel die Gerichtsärzte zur Begutachtung über Geistes-krankheiten oder Seelenstörungen auffordert. — Der Verfasser findet die gesetzlichen Be-stimmungen, welche der bairische Gesetzesentwurf vom Jahre 1822 über diese Materie giebt, seinen Anforderungen am meisten entsprechend, und fügt nur einige unbedeutende Modifi-cationen bei. — Im österreichischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 wünscht er, der bessern Verständlichkeit wegen, eine beispielsweise Angabe der wichtigsten Arten und Formen der psychischen Krankheiten, die den Menschen des Vernunftgebrauchs berauben.

Auch abgedruckt in Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 1827. Heft 1. S. 191.

Siehe darüber Kleinerts Repertor. 1827. Febr. S. 34.

In der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrg., 1828, S. 357, 365, 369, findet sich eine ausführliche Mittheilung dieser Abhandlung.

2467. **Pfeufer,** Versuch über die Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf den Artikel 67 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs für Baiern und des Artikels 68 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover; in

Henke's Zeitschrift, Jahrg. 1826. Bd. 12. S. 444.

2468. **Henke,** Gutachten vom Gesichtspunkte der gerichtlichen Medicin aus über die von der Strafgesetzgebung zu erlassenden Bestimmungen wegen aufgehobener Zurechnung aus Mangel der Vernunftthätigkeit; in seiner Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 9. Jahrg. 17. Bd. Heft 2. S. 296.

Kleinerts Repertor. 1829. Juli. S. 8.

Unger und Klose, Summarium des Neuesten in der Medicin, 1829. Band 2. Seite 201.

2469. **Einige psychologische Bemerkungen über den Artikel 120 des ersten Theils des bairischen Strafgesetzbuchs;** von dem Herrn Prof. Friedreich.

Der Verfasser wirft die Frage auf: Soll ein Strafgesetzbuch bei Behandlung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit nur einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, oder soll es alle die einzelnen Krankheiten im psychischen Zustande aufzählen, welche die Zurechnung aufheben? Nach der Ansicht desselben ist es unzweckmäßig, und sowohl in das Geschäft des Gerichtsarzts als des Richters störend eingreifend, und führt zu Mißverständnissen, zu falschen und ungerechten Urtheilen, wenn ein Strafgesetzbuch die einzelnen psychischen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, namhaft macht; es soll daher in einem Strafgesetzbuche nur eine allgemeine Bestimmung aufgestellt seyn, nach welcher jede Frage über die psychologische Zurechnungsfähigkeit gelöst, und unter welche jeder möglicherweise vorkommende psychische, die Zurechnung aufhebende Zustand subsumirt werden kann. Dieses Princip finde man, wenn man von der Verwandtschaft und der gegenseitigen Beziehung, die zwischen der Grundlage des Strafrechts und der gerichtlichen Psychologie Statt findet, ausgehe, und es laute dahin: Jenes Individuum, welches zur Zeit der begangenen That sich in einem psychisch unfreien Zustande befindet, ist nicht zurechnungsfähig. Der §. 120. Theil I. des bairischen Strafgesetzbuchs entspreche hiernach den Anforderungen nicht, welche der gegenwärtige Standpunkt der gerichtlichen Psychologie an ein Gesetzbuch machen könne.

Zu-Rhein, Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil- ꝛc. Rechts, Bd. 1. Heft 2. Abh. 12.

2470. Gerichtlich-psychologische Bemerkung über die Artikel 98. und 99. des I. Theils des bairischen Strafgesetzbuchs, von Herrn Dr. Friedreich, Prof. der Med. zu Weissenburg.

Der Verfasser wünscht, daß in den Strafgesetzbüchern nicht die einzelnen psychischen Zustände, welche die Zurechnung aufheben, sondern ein generelles Princip aufgeführt werden solle.

Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil- ꝛc. Rechts, von Zu-Rhein, Bd. 2. Heft 1. Nr. V.

In der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner u. Kubler, Jahrg. 1836, Not.-Bl., S. 411, bemerkt der Recensent, H. Dr. Kalessa, daß sich eine specielle Aufführung nicht vermeiden lasse.

2471. Hepp, Dr. F. K. T., die Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe, nach den neueren Legislationen und dem gemeinen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf den württembergischen Entwurf. Heidelberg, Winter. 1836. gr. 8. 10 Sgr.

2472. Leube, Dr. W., die gesetzlichen Bestimmungen über Zurechnung, mit besonderer Rücksicht auf dieselben im Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg, aus dem ärztlichen Gesichtspunkte beurtheilt. Tübingen, Osiander. 1836. gr. 8. 6 gr.

Fortsetzung.

Competenz der Aerzte und Untersuchungslehre.

§. 96.

Die Zurechnung wird ausgeschlossen durch jeden unverschuldeten Gemüths-Zustand, in welchem die Möglichkeit des Bewußtseyns der Strafbarkeit der Handlung nicht vorhanden gewesen ist.

Hier sind zuerst die Schriften und Abhandlungen über die Competenz-Frage zu erwähnen, ob die Beurtheilung des geistigen Zustandes eines Angeklagten Sache der Aerzte oder der Gerichte sey, womit zugleich die Schriften über die Untersuchungslehre in Verbindung gesetzt werden.

2473. **Fielitz**, Praes. Seiler, Diss. de exploranda dubia mentis alienatione in hominibus facinorosis. Viteb. 1805.

Med. chirurg. Zeit. von 1806. Bd. 3. S. 323.

2474. **Elwert**, E. G., über ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes; enthalte 1) ein ärztliches Parere über den Gemüthszustand eines in Cannstadt im Jahr 1 enthaupteten Mörders u. s. w. 2) Erörterung der Frage: ob und in wie fern Sache des gerichtlichen Arztes sey, über zweifelhafte Gemüthszustände zu erkenn nebst einem Anhange der Beobachtungen, welche an dem Kopfe und Rumpfe Enthaupteten unmittelbar nach der Enthauptung gemacht wurden. Mitgetheilt K. Ch. Klein. Tübingen, Heerbrandt. 1810. 8. 6 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1813. Nr. 129.
Med. chirurg. Zeit. von 1809. Bd. 4. S. 296.
Jenaer Lit.-Zeit. 1810. Nr. 54.
Göttinger gel. Anz. 1814. Nr. 114.

2475. **Clarus**, J. Ch. A., Beiträge zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seel Zustände. Leipzig, Fleischer. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Friedrichs Magazin, Heft 1. S. 91.
Leipziger Lit.-Zeit. 1829. Nr. 212. S. 1689.
Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Nr. 93.
Haller Lit.-Zeit. 1830. Nr. 133.
Jahrb. für wissenschaftl. Critik. 1830. Nr. 16—19.
Archiv für medicinische Erfahrungen, 1828. Sept. Okt. S. 904.
Heckers lit. Annalen, 1829. April. S. 409.
Unger und Klose, Summarium des Neuesten aus der Medicin, 1829. Band Seite 778.
Buschs Repert. der med. Lit. 1828. Heft 7. S. 140.

2476. **Henke**, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin, Bd. Abh. 4. S. 165:

Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der psychischen Kran heitszustände zum Behuf der Rechtspflege.

Im ersten Abschnitte erörtert der Verfasser die Frage: Was ist dem Rechtsgelehrte zu wissen nöthig, wenn derselbe in Fällen des bürgerlichen oder des Strafrechts gerichtlich Medicinalpersonen über den zweifelhaften psychischen Zustand der in Untersuchung befind lichen Personen befragt? — die er dann dahin beantwortet: Der Rechtsgelehrte will jedes mal wissen: Ist dieses Individuum als frei zu betrachten oder nicht, und zwar für immer oder doch zur Zeit einer gewissen Handlung, welche Zweifel an der Freiheit zu erregen im Stande ist? In dem zweiten Abschnitte untersucht der Verfasser: In wie fern das bis herige Verfahren der Gerichtspersonen in Beziehung auf den in Frage stehenden Gegenstand dem Zwecke der Wissenschaft angemessen gewesen sey? und zeigt, wie bisher sowohl durch unzweckmäßige Fragestellung als Beantwortung vielfältig gefehlt worden. Der dritte Ab schnitt behandelt die Frage: Welche Bedingungen sind von Seiten der Rechtsgelehrten und der Aerzte zu erfüllen, wenn der Zweck der gerichtsärztlichen Untersuchung psychischer Zu stände erreicht werden soll? wobei das vorher aufgestellte Princip der Freiheit und seine Anwendung näher erörtert wird. In dem vierten Abschnitte endlich wird über die von Reil und Hoffbauer angenommenen Zustände der Unfreiheit ohne Zerrüttung des Ver standes gehandelt.

S. darüber die med. chir. Zeit. 1817. Bd. 4. S. 133.

2477. **Möhsen**, in Pyls Repertorium für öffentliche und gerichtliche Arznei-Wissenschaft, Bd. 2. S. 28:

Ueber die möglichst beste und gründliche Bestimmung und Festsetzung der Begriffe in Ertheilung medicinischer Responsorum über zweifelhafte Gemüthszustände.

2478. **Rausch**, in seinen Memorabilien der Heilkunde, Bd. 2. S. 1—53:

Ueber die Untersuchung des Gemüthszustandes zu gerichtlichen und polizeilichen Zwecken.

Vergl. darüber die med. chir. Zeit. von 1818. Bd. 4. S. 258.

2479. **Hoffbauer**, allgemeine Anleitung zur Ausmittelung einer etwaigen Krankheit der Seele oder eines anderweitigen Zustandes derselben, welcher rechtlich in Betracht

kömmt; in seinem Werke: die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege, oben Nr. 944. S. 388—402. §§. 257—266.

80. **Heinroth**, über das Princip der Beurtheilung unfreier Zustände in Bezug auf die Criminal-, Civil- und polizeiliche Rechtspflege; in seiner Uebersetzung von Georget über die Verrücktheit, S. 434.

81. **Meckel**, Betrachtung der Hauptgrundsätze bei psychologisch-gerichtlichen Untersuchungen über Zurechnungsfähigkeit; in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie, Heft 1. S. 7—52.

82. **Wildberg**, in seinem Magazin für gerichtliche Arznei-Wissenschaft, 1831. Band 1. Heft 2. S. 165:

Einige practische Erinnerungen, die gerichtsärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Seelenzustände betreffend.

S. darüber: Kleinerts Repertor. 1832. März. S. 10.

Henke's Zeitschrift, 16. Ergänz.-Heft. S. 317.

Hänels Summarium des Neuesten aus der Medicin, 1833. Band 4. Heft 5. Seite 299.

83. **Nasse**, in Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 1831. Heft 3. S. 1—45:

Beiträge zur gerichtsärztlichen Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände.

S. darüber Friedreichs Magazin, Heft 8. Neue Folge Heft 1. S. 87.

Kleiners Repertor. 1832. Januar. S. 45.

84. **Klose**, Wünsche in Bezug auf gerichtsärztliche Beurtheilung gemüthskranker Zustände; in der medicinischen Zeitung vom Vereine für Heilkunde in Preußen, 1833. Nr. 1.

S. Hänels Summar. 1833. Bd. 4. Heft 5. S. 304.

485. Ueber die Frage: Welche Anzeichen auf Irreseyn sind in Criminal-Untersuchungen weiterer Beachtung werth? Vom Herrn Geheimen Medicinal-Rath Dr. Nasse in Bonn.

Hitzigs Zeitschrift, Band 17. S. 194.

486. **Klug**, in seiner Auswahl medicinisch-gerichtlicher Gutachten der k. wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen, 1828. Bd. 1:

Ueber das falsche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände.

S. Med. chir. Zeit. 35. Erg.-Bd. Nr. 908. S. 386.

487. **Grohmann**, Prof. in Hamburg, über die von der juristischen Beurtheilung verschiedene gerichtsärztliche Diagnose psychischer Krankheiten, oder der Geisteszustände, in welchen Verbrechen verübt wurden.

Friedreichs Magazin, Heft 5. S. 129.

S. darüber Kleinerts Repert. 1831. Decbr. S. 1.

1488. **Grohmann**, Professor in Hamburg, welches sind die Pflichten und Rechte psychisch gerichtsärztlicher Erkenntnisse?

Friedreichs Magazin, achtes, neue Folge erstes Heft, S. 17.

1489. Vertheidigungsschrift zweiter Instanz für den Tabaksspinnergehülfen Daniel Schmolling, welcher seine Geliebte ohne eine erkennbare causa facinoris ermordete. Ein Beitrag zu der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit.

Es kam auf die Frage an: wer zur Beurtheilung des Seelenzustandes competent, und ob der erkennende Richter nach der preußischen Criminalordnung berechtigt sey, von einem ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit, wenn ihm dasselbe nicht genügt, vollkommen zu abstrahiren? — Diese Frage wurde von drei Richter-Collegien bejahend entschieden.

Hitzigs Zeitschrift, Band 1. Heft 2. S. 261.

Rec. in Schuncks Jahrbüchern, Band 4. S. 259.

Bemerkungen darüber vom Herrn Geheimen Oberfinanzrath Dr. Skalley.

Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Heft 1. S. 222.

Weitere Bemerkungen, ibid S. 458. Bd. 8. S. 144. Bd. 9. S. 188.

2490. **Mittermaier,** in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 235:

Ueber die zweckmäßigste Art der gerichtlichen Fragestellung an Aerzte bei Er-
schung des geistigen Zustandes der Angeklagten, und über das Verhältniß
Gerichts und der Medizinal-Behörde in Bezug auf ärztliche Gutachten.

Vergl. darüber Schunck, Bd. 4. S. 270.

Damit steht in Verbindung desselben Schrift:

Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad jus criminale spectant.

Hiernach Nro. 2514.

2490a. **Steegmann,** in Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 14. Ergänzungs-H
Seite 133:

Bemerkungen zu der Abhandlung Mittermaiers: über die zweckmäßigste Art
gerichtlichen Fragestellung an Aerzte bei Erforschung des geistigen Zusta
der Angeklagten und über das Verhältniß des Gerichts und der Medizi
Behörde in Bezug auf ärztliche Gutachten.

Siehe darüber Hänels Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1832. Band
Heft 1. Seite 40.

2491. Im ersten Bande der Zeitschrift von Hitzig, Seite 367, ist die Frage abgehan
worden:

Ob der erkennende Richter nach den Vorschriften der preußischen Criminalordn
berechtigt sey, von einem ärztlichen Gutachten über die Zurechnungsfähig
eines Verbrechers, wenn ihm dasselbe nicht genügt, vollkommen zu abstrahir

welche Frage damals verneint wurde.

Dieser Ansicht sind in der Folge beigetreten:

Skalley, Bd. 2. dieser Zeitschrift, S. 222;
Heinroth, ebendaselbst, S. 227, in der Note; auch
Mittermaier, ebendaselbst, S. 260.

Dagegen haben sich für die entgegengesetzte Meinung vernehmen lassen:

Der Verfasser eines Aufsatzes in den Blättern für literarische Unterhaltung
1826, Nr. 45 und 46.
(Band 6 dieser Zeitschrift, S. 21.)
Groos, in seiner Zeitschrift, Bd. 1. S. 16; und
Jarcke, in seinem Handbuche des gemeinen deutschen Strafrechts.

Dessen Gründe werden nun mitgetheilt:

Hitzig, Band 7. S. 408.

2492. **Heinroth,** Prof. Dr. J. C. A., in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 95—180:

Zur psychisch-gerichtlichen Medizin: Ueber das falsche ärztliche V
fahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhaf
Gemüthszustände. Wissenschaftlich begründet und in Beispiel
aus der gegenwärtigen Zeitschrift nachgewiesen.

Erster Abschnitt. Erste Frage: Können die sogenannten Gemüths- oder Geist
Krankheiten (Seelenstörungen) von den Aerzten als organische Uebel ihrem Ursprunge, S
und Wesen nach dargethan werden? Resultat: Daß bei psychisch-gerichtlichen Untersuchu
gen die Wissenschaft des somatischen Arztes unbrauchbar, und folglich ihre Anwendung z
Ausmittelung vorhandener oder nicht vorhandener Seelenstörungen ein falsches Verfahr
sey. — Zweite Frage: Welches ist die Natur der Seelenstörungen, und wer hat üb
ihr Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn unter gewissen Umständen zu entscheide
Entschieden: Daß der Arzt, auch wenn er gerichtlicher Arzt ist, kein gründliches und gül
ges Urtheil über Seelenstörungen in zweifelhaften Fällen aussprechen könne, sobald er ni
in die ächte psychische Heilkunde eingeweiht sey. — Dritte Frage: In welchen Fäll
können überhaupt psychisch-ärztliche Untersuchungen und Gutachten verlangt, und in welch
müssen sie entschieden zurückgewiesen werden? Entschieden: Daß nur erwiesene Spur
der Unfreiheit des Thäters psychisch-ärztliche Untersuchung verlangen, daß hingegen, wo d
Bedingungen zur freien That bereits factisch ausgemittelt und anerkannt sind, eine je
Einrede von Seiten des Sachwalters oder des Verbrechers selbst, oder auch Anderer, a

ßig abzuweisen ist, denn die Freiheit zeuge gegen die Unfreiheit. — Vierte Frage: ... es ein bestimmtes, durch Vernunft und Erfahrung vorgeschriebenes (normales) Ver- ...ren bei ärztlichen Untersuchungen angeblich zweifelhafter Gemüthszustände? Entschieden: ... ein normales Verfahren bei ärztlicher Exploration zweifelhafter Gemüthszustände nicht ... in der Gegenwart verweilen, sondern auch in die Vergangenheit zurückgehen, und ...ils in der Beschaffenheit und den Umständen der That, theils in der ganzen Persönlich- ...it des Thäters, wie sie aus seinem Leben hervortritt, eben sowohl die Spuren des freien, ... die des unfreien Zustandes verfolgen müsse, weil die Ausfindung des ersteren Zustandes ... Erweis des letzteren nicht bloß unnöthig, sondern sogar unmöglich mache. — Fünfte ...rage: Welches sind die Hauptverstöße gegen ein normales Verfahren bei der ärztlichen ...tersuchung zweifelhafter Gemüthszustände? (Es werden 10 verschiedene Verstoße bezeich- ...t.) — Sechste Frage: Hat das erwiesene Vorhandenseyn psychisch krankhafter Zustände ...stimmter Individuen zur Zeit ihrer Verübung gesetzwidriger Handlungen eine entschuldi- ...nde Kraft? oder hebt es bloß die Bestrafungsfähigkeit, oder auch diese vielleicht nur be- ...änkter Weise auf?

Zweiter Abschnitt. Beispiele des falschen ärztlichen Verfahrens bei criminalgericht- ...lichen Untersuchungen (angeblich) zweifelhafter Gemüthszustände aus gegenwärtiger Zeit- ...chrift. Insbesondere über Daniel Schmolling, Heft 2. S. 262. Marie Charlotte Elisabethe ... N. Heft 12. S. 237. Szyule Sticklus, Heft 12. S. 409. und Bd. 8. S. 170.

2493. **v. Wächter**, C. G., in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 223:

Noch eine Stimme über das Verhältniß des Gerichts und der Medizinal-Behörde in Beziehung auf ärztliche Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände.

Es werden hier Urtheile über die Art des Zustandes, in welchem der Thäter die That beging, und über die Zurechenbarkeit unterschieden, erstere dem Kunstverständigen, letztere dem Richter vindicirt, und bei ersteren nicht, wie bei eigentlich chirurgisch-medizinischen Fragen, eine unbedingte Auctorität dem Arzte, gegenüber von dem Richter, zugestanden.

S. auch Critische Zeitschrift (Tübinger) für Rechtswissenschaft, dritter Band, erstes Heft, Seite 81 ff.

2494. **Nasse**, über die richterliche Fragestellung an den Arzt, zur Beurtheilung psychischer Zustände; in seiner Zeitschrift, 1826. Heft 2. S. 316.

2495. **Derselbe**, in seinem Jahrbuch für Anthropologie, 1830. Bd. 1. S. 315:

Vertheidigung gegen die von Herrn Hofrath Clarus in Leipzig in seiner oben Nr. 2475 angeführten Schrift enthaltenen Einwendungen gegen obigen (2494) Aufsatz.

2496. **Nasse**, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 1:

Ueber die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände. Mit einer Nachschrift von Herrn Professor Dr. Jarcke.

2497. **Nasse**, Dr., geh. Medizinalrath und Professor in Bonn, über die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände (besonders abgedruckt aus Hitzigs Zeitschrift). Berlin, 1829. 28 S. in 8.

Friedreichs Magazin, Heft 5. S. 221.

2498. **Derselbe**, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 297:

Fernere Bemerkungen über Irreleitung des Arztes durch die Richter bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände.

2499. **Derselbe**, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 187:

Sollen über zweifelhafte Gemüthszustände von Angeklagten die Richter zu entscheiden haben, oder die Aerzte?

Ein Auszug aus dem Anhange zu der Schrift: Das gerichtliche Urtheil der Aerzte über zweifelhafte psychische Zustände, insbesondere über die sogenannte Monomanie, juristisch-psychologisch beleuchtet von Regnault, Advocat am Gerichtshofe zu Paris. Aus dem Französ. übersetzt von Dr. A. Bouret. Cöln, bei Papper. 1830.

Der Verfasser spricht das Urtheil den Aerzten zu.

In einem Anhange S. 205 macht der Herausgeber auf zwei von e diamentro entge gesetztem Standpunkte ausgehende Beurtheilungen des Gutachtens aufmerksam, welches wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über Heinroths, in gegenwärtiger Zeitschrift, Heft Seite 95 ff. enthaltenen Aufsatz: Ueber das falsche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände an das ihr vorgesetzte Ministerium erstattet hat. Die eine, unterzeichnet G. Grohmann, steht in der Jenaer allgem. Literatur-Zeitung von 1829, Nr. 194—196, die andere von Heinroth in der Leipziger Literat.-Z. von 1830, Nr. 9—13. Obiges Gutachten selbst ist abgedruckt in dem Werke: Auswahl mediziniſch-gerichtlicher Gutachten der königlich wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, herausgegeben von Dr. Fr. Klug, erster Band, Berlin, 1828. Vergl. die Vorrede zu Band 8 dieser Zeitschrift, Seite IX. und zu Band 11. S. X. Auch wird zur Litteratur dieses Gegenstands erwähnt einer gegen den Aufsatz von Jarcke im 11. 12. Bande dieser Zeitschrift oben 2436. gerichteten Schrift, unter dem Titel: der Skepticismus in der Freiheitslehre, in Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung, Dr. Fr. Groos, dirigirendem Arzte an der Irren-Anstalt in Heidelberg. Heidelberg, 1[...]

2500. **Nasse**, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 15. S. 343.

Anthropologische Bedenken gegen das bloß psychologische Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen von abnormen psychischen Zuständen.

Siehe darüber auch Wagners Zeitschrift von 1833. Notizenbl. S. 68.

2501. Ueber die Gränzen, in welchen sich die Gerichte bei der Prüfung der Gutachten der Aerzte und der Medizinalbehörden zu halten haben, hat sich der preußische Justizminister v. Kircheisen in einem, in der Untersuchungssache wider die unverehelichte S. an das Kammergericht erlassenen Rescripte vom 18. Oktober 1822 folgendermaßen ausgesprochen:

Wenn auch darin dem Collegium beigepflichtet wird, daß das Urtheil über die Zurechnungsfähigkeit eines Angeschuldigten dem Richter beigelegt sey, so liegt es doch in der Natur der Sache, und der Gesetzgeber hat im §. 280 der Criminal-Ordnung ausdrücklich festgesetzt:

> daß, sofern sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes fänden, der Richter bemüht seyn müsse, mit Zuziehung des Physicus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen und die deßhalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Acten zu verzeichnen; wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

Die Gutachten der Aerzte unterliegen nun allerdings wieder der richterlichen Beurtheilung, in so fern der Richter wohl befugt ist, ihre logische Richtigkeit, und selbst die materielle Richtigkeit der Prämissen zu prüfen, so weit die letzteren der Rechtswissenschaft mit gemein sind, oder in das Gebiet der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gehören.

Wenn es sich z. B. fände, daß der zugezogene Arzt bloß moralische Verirrungen eines Verbrechers, der zur Zeit der That der Abschreckung durch Strafgesetze fähig war, als Folgen einer krankhaften, die Zurechnung ausschließenden Gemüthsverwirrung auszugeben, und eine sogenannte dementia occulta angenommen hätte, ohne solche durch technische Gründe rechtfertigen zu können, so ist der Richter bei seiner Entscheidung wohl befugt, aus dem ihm allein zustehenden Gebiete der juristischen und moralischen Zurechnung von jenem Gutachten abzuweichen.

In solchen Fällen aber, da ein körperlich krankhafter Zustand eines Angeschuldigten wirklich actenmäßig geworden ist, und der Sachverständige einen gestörten Gemüthszustand annimmt, welchen er aus jenem körperlich-krankhaften Zustande herleitet oder aus demselben erkennt, bleibt es zwar dem Richter unverschränkt, auch ein solches Gutachten und den darauf gegründeten ärztlichen Ausspruch zu prüfen, es ist jedoch, falls gegen dessen Richtigkeit Zweifel entstehen, rathsam und selbst nothwendig, das Gutachten

vorgesetzten technischen Behörde des zugezogenen Arztes vor der richterlichen Entscheidung einzuholen. Rec. Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 429.

2502. Dorothea Elisabethe Franz, Mörderin dreier Kinder. Ein Gutachten des königlich preußischen Medizinal-Collegiums für Ostpreußen und Litthauen in Königsberg. Mitgetheilt von Herrn Hof- und Medizinalrath Dr. Burdach in Königsberg.

In demselben wird die in zwei früheren Medizinal-Instanzen geläugnete Zurechnungsfähigkeit anerkannt und bewiesen; zugleich auch das Verhältniß des Richters und Arztes bei dergleichen Gutachten berührt.

Hitzigs Zeitschrift, Supplementheft zum Bd. 24. S. 1.

2502 a. **Mende**, ist die Klage gegründet, daß die gerichtliche Medizin das peinliche Recht verwirre und die peinliche Rechtspflege von den Aerzten abhängig mache? in seiner Zeitschrift für Geburtshülfe und gerichtliche Medizin, Bd. 5. S. 3.

S. darüber Kleinerts Repertorium v. 1828. Novbr. S. 49.

2502 b. **Clarus**, in der oben Nr. 2475 angeführten Schrift, S. 89—95; in wie fern es ärztlichen Collegien zustehe, den ihnen vorgelegten Fragen, wenn sie aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, ihrem Zwecke nicht entsprechen, eine demselben angemessene Deutung zu geben?

2503. **Regnault**, du degré de compétence de Médécins dans les questions judiciaires relatives aux aliénations mentales, et des théories physiologiques sur la monomanie. Paris, 1828.

Journ. compl. Tom. 31. S. 268.
Archives gén. de méd. Tom. 18. S. 154.
Göttinger gel. Anz. 1829. Nr. 73.
Pierer allgem. med. Annalen. Janr. 1830.
The american Journal of the medical sciences. Tom. IV. Nr. 7. Mai 1829.
Gerson und Julius Magazin der ausländischen Literatur, Bd. 16. S. 562.

2504. **Regnault**, das gerichtliche Urtheil der Aerzte über zweifelhafte psychische Zustände, besonders über die sogenannte Monomanie, juristisch-psychologisch beleuchtet. A. d. franz. von Bourel. Mit einem Anhang von Nasse (in welchem von der Frage gehandelt wird: sollen über zweifelhafte Gemüthszustände vom Angeklagten die Richter zu entscheiden haben, oder die Aerzte?). Cöln, 1830. 1 Thlr.

Hohnbaum und Jahns medizinisches Conversationsblatt v. 25. Septbr. 1830.
Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 267. H. 8. S. 163.
Heckers lit. Annalen, 1830. Sept. S. 54.

2505. **Regnault**, nouvelles reflexions sur le degré de compétence de médécins dans les questions judiciaires. Paris, 1829.

2506. **Brebart**, de competentia medicorum in solvendis quaestionibus judiciariis ad alienationem mentalem spectantibus, nec non de monomania homicidia. Dissertat. Gandavi, 1830.

Friedreichs Magazin, Heft 5. S. 238.

2507. In einer Abhandlung über die Bedingungen der ideellen und reellen Strafe wird auch von der Zurechnung, insbesondere von den neueren Streitigkeiten über das Verhältniß des Richters zu dem ärztlichen Gutachten, in Betreff zweifelhafter Seelen- und Geisteszustände, gehandelt.

Zum Bach, Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts. Abh. 3. S. 70.

2508. **Dietz**, Dr. L. A., im Archiv für Psychologie von Friedreich, Mittermaier, Groos und Grohmann, Jahrg. 1834. 1. Heft. Abh. III.

Ueber die praktische Anwendung der psychologischen Untersuchungen über die Zurechnungsfähigkeit bei Verbrechen.

2509. **Grohmann**, in dem Archiv für Psychologie von Friedreich, Mittermaier, Groos und Grohmann, Jahrg. 1834. Heft 3. Abh. 5.

Ueber die Nothwendigkeit von zu errichtenden psychologischen Jurys in Criminalsachen über Leben und Tod.

2510. **Friedreich**, im Archiv. des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück Abh. 2. S. 34.

Ueber die Competenz, in zweifelhaft psychischen Zuständen eines Angeklagten die Frage der Zurechnung zu entscheiden.

Der Verfasser bemerkt, es sey nicht zu läugnen, daß einzelne Aerzte den an sie machten Anforderungen oft nicht entsprechen, erklärt sich jedoch für den Gebrauch, wel für die Aerzte entscheidet.

2511. **Heinroth**, Quaestio medicinae forensis de facinore aperto ad medicorum judic non deferendo. 8. maj. Leipzig, Vogel. 1830. 8 gr.

S. darüber Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 401.

Schuncks Jahrb. Bd. 21. S. 278.

Leipziger Literatur-Zeit. v. 1831. Nr. 17.

Göttinger gel. Anz. 1831. Nr. 53.

Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 294.

2512. **Metzger**, Beweis, daß es den Aerzten allein zukömmt, über Wahnsinn und V standeszerrüttung zu urtheilen, in seinen neuen vermischten medizinischen Schrift Königsberg, 1800. Bd. 1.

Med. chirurg. Zeit. 1800. Bd. 3. S. 182.

Kausch, Geist und Critik der medizinischen und chirurgischen Schriften Deut lands, zweiter Jahrg. zweiter Bd. S. 262.

2513. *Privilegium practicum* aus von Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdi Verbrechen; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 1. S. 206.

1) Wink für Inquirenten in Sachen wider die Medizinal-Collegien.

2) Wann sollen Gerichtsärzte über den Gemüthszustand eines Menschen b fragt werden?

2514. **Mittermaier**, L. J. A., Disquisitio de alienationibus mentis quatenus ad *jus* cr minale spectant. Heidelberg, Groos. 1825. 4. 16 gr.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 438.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. St. 1. S. 182.

Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. rc. von Wagner, Jahrg. 1827. N.-Bl.

2515. **Chelius**, Dr., Progr. de alienationibus voluntatis, quatenus ad medicinam forensem spectant. Heidelbergae, 1834.

Fortsetzung.

Ueber die Geisteskrankheiten, welche die Zurechnung ausschließen können.

Schriften über Geisteskrankheiten im Allgemeinen *).

§. 97.

2516. **Pinel**, philosophisch-medizinische Abhandlungen über Geistesverwirrungen oder *Manie*, aus dem Französischen mit Anmerkungen von Wagner. Wien, 1801. 2 Thlr.

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1803. St. 240.

Neue allg. deutsche Bibl. Bd. 81. S. 309.

Med. chir. Zeit. 12r Erg.-Bd. S. 200.

2517. **Wenzel**, Versuch einer praktischen Seelen-Arzneikunde. Mit einem Anhange von Krankheitsgeschichten der Seele. Grätz, 1801.

Med. chir. Zeit. 1802. Bd. 2. S. 349.

2518. **Ruland**, Begriffe von Gemüthskranken. Würzb. 1801. 6 gr.

Neue allgem. deutsche Bibl. Bd. 104. S. 28. — Med. chir. Zeit. 1802. Bd. 2. S. 177.

---

*) Hier sind natürlich die Schriften, welche sich mit der Heilung der Geisteskrankheiten beschäftigen, ausge schlossen worden.

2519. **Berends**, de morbis mentis cum subjuncta historia maniae hellebori nigri efficaciam novo exemplo confirmante. Francof. 1801.

2520. **Osborne**, Diss. de mentis affectionibus. Edinb. 1801.

2521. **Campde**, Diss. de intellectus facultatum conditione in mentis alienationis diversis generibus. Edinb. 1802.

2522. **Hoffbauer**, J. Chr., Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die verwandten Zustände. Halle, Trampens Erben. 1802. 2 Thlr. 12 gr.
Göttinger gel. Anz. von 1803. S. 1766.
Neue allgem. deutsche Bibl. Bd. 104. S. 29.
Journal der Erfind. Theorieen, Intell.-Bl. Nr. 34.
Med. chir. Zeit. 1804. Bd. 1. S. 103. 6r Ergänzungs-Band. S. 177.
Haller Lit.-Zeit. von 1814. Nr. 109.

2523. **Klein**, E. F., über Gemüthsschwäche und Gemüthskrankheit in rechtlicher Rücksicht; in der Sammlung der deutschen Abhandlungen der Academie der Wissenschaften zu Berlin vom Jahr 1803. S. 131 ff.
S. auch dessen Annalen, Thl. 2. S. 90 ff. Thl. 8. S. 107 ff. und in Hagemanns Erläuterungen, Thl. 5. Nr. 5.

2524. **Schoebler**, Diss. de morbis animi, praecipue in combinatione vulnerum. Petrop. 1804.
Med. chir. Zeit. 11r Ergänzungs-Bd. S. 345.

2525. **Chemnitz**, Diss. ad theoriam alienatae mentis symbola. Kil. 1804.
Med. chir. Zeit. 1806. Bd. 4. S. 222.
Jenaer Literaturzeitung von 1813. S. 367.

2526. **Neide**, Diss. de morbis animi. Hal. 1805.

2527. **Treumann**, Diss. de mentis nervorumque morbis. Hal. 1806.

2528. **Walther**, Ideen zur Construction und Reconstruction der psychischen Deflexe. Amberg, 1808. Zweite Aufl. 1811. 10 gr.
Heidelb. Jahrb. 1809. Heft 6. S. 281.

2529. **Crichton**, Dr. Alexander, Untersuchung über die Natur und den Ursprung der Geisteszerrüttung; ein kurzes System der Physiologie und Pathologie des menschlichen Geistes. Mit einigen Abkürzungen aus dem Englischen. Zweite Aufl., verm. mit Anmerk. und Zusätzen von J. Chr. Hoffbauer. Leipzig, Bauer. 1810. 60 S. 8. 1 Thlr. 16 gr.
Leipz. Lit.-Zeit. von 1812. S. 787.

2530. **Francke**, Diss. qua potiora doctrinae de animi morbis capita novo examini submittuntur. Lips. 1811.

2531. **Reimann**, Diss. de mentis aegritutinibus vite distinguendis et nominandis. Halae, 1811.
Med. chir. Zeit. 20ster Ergänzungs-Band, S. 329.

2532. **Practische Bemerkungen** über Geisteszerrüttung, mit Beilagen über die Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten in Fällen von Wahnsinn. Von Dr. Jos. Mason-Cox. Aus dem Engl. übers. und mit Anmerk. versehen. Nebst einem Anhange über die Organisation der Versorgungs-Anstalten für unheilbar Irrende, von Prof. Reil. Halle, Renger. 1811. 322 S. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. S. 788.
Med. chir. Zeit. 1812. Bd. 4. S. 297. 305.
Haller Lit.-Zeit. von 1812. Nr. 3.

2533. *Observations* sur la Demence traduites librement de l'anglois du Dr. Mason-Cox avec des notes par L. Odier. Génève, 1816.

2534. **Linguiti**, ricerche sopra le alienazioni della mente umana. Napoli, 1812.

2535. **Schulze**, G. E., von Seelenkrankheiten, ein Anhang zu dessen psychischer Anthropologie. Göttingen, 1816. 8. (Oben Nr. 894.)

2536. **Dubuisson**, des vesanies ou maladies mentales. Paris, 1816.
Journ. univers. des sciences méd. Tom. 3. Sept. 1816. S. 257.
Med. chir. Zeit. 24ster Erg.-Bd. S. 244.

2537. **Malthey**, nouvelles recherches sur les maladies de l'esprit, précédés de con-rations sur les difficultés de l'art de guérir. Paris et Génève. 1816.
Journ. complément du Dict. des sciences méd. Tom. 2. cah. 7. S. 245.
Allg. med. Annalen, 1820. Juli, S. 988.

2538. **Haslam**, considerations on the moral menangement of insane persons. Lond. 1
Nasses Zeitschrift für psychische Aerzte, 1819. Heft 1. S. 105.

2539. **Parkmann**, management of lunatics with illustrations of insanity. Boston, 181
Hufelands Journal, Mai 1820.
Med. chir. Zeit. 1819. Bd. 4. S. 165.

2540. **Forster**, observations on insanity. London, 1817.

2541. **Mayo**, remarks on insanity. London, 1817.

2542. **Spurzheim**, observations on the deranged manifestations of the mind, or insan London, 1817.
Allgem. med. Annalen, 1819. Janr. S. 116.
Gött. gel. Anz. 1819. Nr. 6.

2543. **Spurzheim**, observations sur la folie, ou sur les dérangements des fonctions m-rales et intellectuelles de l'homme. Paris, 1818.

2544. **Heinroth**, Dr. J. Ch., Lehrbuch der Störungen des Seelenlebens, oder der Seele-störungen und ihrer Behandlung. Vom rationellen Standpunkte aus entworfe Erster, oder theoretischer Theil, zweiter, oder practischer Theil. Leipzig, Vog 1818. gr. 8. 2 Thlr. 18 gr.
Hermes, 1820. St. 3. S. 67.
Allgem. med. Annalen, Juni und Oktober 1818. März 1819.
Horns Archiv, Septbr. und Oktbr. 1826. S. 189.
Haller Lit.-Zeit. von 1820. Nr. 83. Bd. 1. S. 657.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1819. Nr. 35. S. 277.
Heidelb. Jahrb. von 1822. Heft 1. Seite 68.
Allgem. Anz. der Deutschen, 1832. Nr. 77.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1821. Erg.-Bl. Nr. 46.

2545. **Caillau**, reflexions sur les vesanies et sur quelques auteurs, qui ont traité des af-fections mentales. Bordeaux, 1818.

2546. **Hallaran**, practical observations on the causes and cure of insanity. London, 1818.

2547. **Bonfils**, thèse sur l'aliénation mentale. Paris, 1819.

2548. **Pinel**, recherches sur quelques points de l'aliénation mentale. Paris, 1819.
Journ. complém. du Dict. des sciences méd. Tom. 6. cahier 24. S. 347.
Med. chir. Zeit. 25ster Ergänzungsband, Seite 141. Einige Auszüge daraus in Nasses Zeitschrift, 1821. Heft 4. S. 141.

2549. **Franke**, Diss. de sede et causis vesaniae. Lips. 1821.
Hufelands Bibliothek, August 1821. S. 130.

2550. **Neumann**, die Krankheiten des Vorstellungsvermögens, systematisch bearbeitet. Leipzig, 1822.
Med. chir. Zeit. von 1823. Bd. 4. Seite 238.
Wiener Jahrbücher der Literatur, 1823. Bd. 21. Seite 179.
Becks allgem. Repertor. 1822. Bd. 2. S. 414.
Jenaer Lit.-Zeit. 1826. Nr. 164.
Hufelands Bibliothek, 1824. Bd. 31. S. 71.
Rusts crit. Repert. 1823. Bd. 1. Heft 1. Seite 1.

2551. **Burrow**, G. W., Untersuchungen über gewisse, die Geisteszerrüttungen betreffende Irrthümer und ihre Einflüsse auf die physisch-moralische und bürgerliche Verhältnisse der Menschen. Uebers. nebst einer Abhandl. über die Seelengesundheit, v. J. C. A. Heinroth. Leipzig, Weidmann. 1822. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Med. chir. Zeit. 1823. Bd. 4. S. 289.
Allgem. med. Annalen, Januar 1823.

952. **Oegg**, de origine et sede morborum psychicorum, commentat, historica, medico-psychologica. Wirceb. 1823.

953. **Heinroth**, J. C. A., Lehrbuch der Seelengesundheitskunde. Zum Behufe academischer Vorträge und zum Privatstudium. 2 Theile, Theorie und Lehre von der Leibespflege. Leipzig, Vogel, 1823—1824. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.
 Jenaer Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 185. S. 26.
 Leipziger Lit.-Zeit. 1814. S. 918.

954. **Willis**, a treatise on mental derangement, containing the substance of the Gulstonian lectures for Mai 1822. London, 1823.
 Med. chir. Zeit. 30. Erg.-Bd. S. 305.
 Rust und Caspars crit. Rep. Bd. 2. S. 362.

955. **Willis**, über Geisteszerrüttung, eine Abhandlung, welche die Gulstonischen Vorlesungen vom Mai 1822 enthält. Aus dem Englischen übersetzt und mit Zusätzen und critischen Bemerkungen herausgegeben von Amelung. Darmstadt, Leske. 1826. 8. 1 Thlr.
 Horns Archiv, Nov. Dez. 1825. S. 552.
 Hufelands Bibliothek, 1828. Bd. 39. S. 221.
 Leipziger Lit.-Zeit. 1826. Juli. Nr. 159.
 Pierers allgem. med. Annalen, Oktober 1830.

956. **Haslam**, letter to the right honorable the Lord Chancellor on the Nature and Interpretation of Unsoundness of mind and Imbecillity of Intellect. Cambridge, 1823.
 Julius und Gerson, Magazin der ausländischen Literatur, Bd. 6. S. 511.

957. **Buzorini**, L., Untersuchungen über die körperlichen Bedingungen der verschiedenen Formen von Geisteskrankheiten. Ulm, Stettin. 1824. gr. 8. 16 gr.

958. **Beneke**, Fr. Ed., Beiträge zu einer rein wissenschaftlichen Bearbeitung der Seelenkrankheitskunde, als Vorarbeiten für eine künftige strengwissenschaftliche Naturlehre derselben. Leipzig, Reclam. 1824. 8. 3 Thlr. 8 gr.
 Allg. med. Annalen, August 1825.
 Heidelberger Jahrbücher, 1827. Nr. 11.
 Heinroth, in der schon oben Nr. 948 angeführten Schrift.

959. **Burrow**, inguiry into certain essays relative to insanity and their consequence. London, 1824.
 Electie review. Aug. 1830.

960. **Bayle**, nouvelle doctrine des maladies mentales. Paris, 1825.
 Révue médicale, Févr. 1825.
 Archives générales de Méd. 1825. Tom. 7. April. S. 613.
 Journ. complément du Dict. des sciences méd. Tom. 21. cah. 83. pag. 253.
 Med. chir. Zeit. 1826. Bd. 1. S. 76.
 Allgem. med. Annalen, Suppl.-Bd. für 1821—25. Heft 5. S. 649.
 Nasse's Zeitschrift für Anthropol. 1826. Heft 1. S. 104.
 Frorieps Notizen, Bd. 10. Nr. 5. S. 73.
 Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 209.

961. **Rusch**, G., medizinische Untersuchungen und Beobachtungen über die Seelenkrankheiten. Nach der 2. Orig.-Ausg. deutsch bearb. und mit einigen Anmerk. begleitet von G. König. Leipzig, Cnobloch. 1825. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
 Allgem. med. Annalen, Juli 1825.
 Med. chir. Zeit. 1826. März. Nr. 18.
 Becks allgem. Repert. 1825. Bd. 2. S. 190.
 Heckers lit. Annalen, 1825. Bd. 3. S. 312.

962. **Esquirol**, practisches Handbuch zur Erkenntniß und Kur der Seelenstörungen. A. d. Franz. frei bearb. von Dr. Hille. Mit Zusätzen von Heinroth. Mit 10 Abbild. Leipzig, Hartmann. 1826. gr. 8. 3 Thlr.
 Med. chir. Zeit. 1827. Bd. 4. S. 129.
 Heckers lit. Annalen, Juli 1827.

Allgem. med. Annalen, Febr. 1827.
Hufelands Bibliothek, Jan. 1830.
Horns Archiv, Sept. und Okt. 1827. S. 915.
Pierers allg. med. Annalen, Nov. 1829.
Heidelberger Jahrbücher, 1827. Nr. 36.
Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Erg.-Bl. Nr. 94. 95.

2563. **Friedländer**, J., Versuch über die innern Sinne und ihre Anomalien, Starr; Entzückung, Schlafsucht und Intelligenz-Zerrüttung, physiologisch, pathologisch, graphisch und therapeutisch bearbeitet. 1. Bd. Physiologie der innern Sinne. Lei Baumgärtner. 1826. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr.

2564. **Bayle**, traité des maladies du cerveau et de ses membres. Maladies ment Paris, 1826.
Julius und Gersons Magazin der ausländ. Lit. Febr. 1827.
Kleinerts Repertor. 1827. März. S. 42.

2565. **Klinger**, Diss. de morborum mentis natura. Jen. 1826.

2566. **Guislain**, traité sur l'aliénation mentale et sur les hospices des aliénés. Ams 1826. 2 Vol.
Julius und Gersons Mag. der ausl. Lit. Juli, Aug. 1830. S. 122.
Horns Archiv, 1830. S. 895.
Hufelands Bibliothek, April 1831. S. 216.

2567. **Schmidtmüller**, Diss. de morborum mentem irfestantium origine ac s Monach. 1827.

2568. **Georget**, M., des maladies mentales, considérées dans leurs rapports avec la lé lation civile et criminelle. Paris, 1827.

2569. **Derselbe**, ärztliche Untersuchung der Criminalprozesse von Legér, Feldtmann, cousse, Jean-Pierre und Papavoine, bei welchen eine Geisteszerrüttung als Vert digungsmittel vorgeschützt wurde. Nebst Betrachtungen über die moralische Frei in gerichtlich-medizinischer Hinsicht. A. d. Franz. von F. Amelung. Darmstadt, Le 1827. 8. 20 gr.
Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 4. S. 180.

2570. **Groos**, über das Wesen der Seelenstörungen und ein daraus hergeleitetes Eint lungsprincip derselben. Mit Berücksichtigung der Erfahrungen Esquirols und moralischen Theorie Heinroths. Heidelberg, Oßwald. 1827. 8. 8 gr.
Pierers allg. med. Annalen, Mai 1828.

2571. **Knight**, Beobachtungen über die Ursachen, Symptome und Behandlung des Irrsey 1827. A. d. Engl. übers. v. Engelken. Mit einer Vorrede v. Nasse. Köln, 1829. 1 Th
Leipziger Lit.-Zeit. 1830. Nr. 281.
Haller Lit.-Zeit. 1831. Nr. 171.
Med. chir. Zeit. 35. Erg.-Bd. 1832. Nr. 907.
Heckers lit. Annalen, Jan. 1830. S. 92.
Pierers allg. med. Annalen, Okt. 1830.

2572. **Syer**, Dissertation on the features and treatment of insanity, containing a retrosp of the most important modern theories on the subject. London, 1827.
Frorieps Notizen, Nr. 415.

2573. **Diez**, de mentis alienationum sede et causa prox. Friburg, 1828.
Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 187.
Hufelands Bibliothek, Juni 1830.
Med. chir. Zeit. 1831. 24. Erg.-Bd. Nr. 880.
Pierers med. Annalen, Mai 1830.

2574. **Brück**, Beiträge zur Erkenntniß und Heilung der Lebensstörungen mit vorherrsche psychischen Krankheits-Erscheinungen, bevorwortet und herausgegeben von Brand 1. Band. Kopenhagen. (Hamburg, Nestler.) 1827.
Friedreichs Magazin, Heft 1. S. 103.
Heckers lit. Annalen, Mai 1828. Bd. 11. S. 14.

Hufelands Bibliothek, Sept. 1828.
Leipziger Lit.-Zeit. 1829. Nr. 262.
Vierers allg. med. Annalen, Novbr. 1828.
Rust und Caspars crit. Repert. Bd. 22. S. 93.

2575. **Groos**, Dr. Fr., Entwurf einer philosophischen Grundlage für die Lehre von den Geisteskrankheiten. Heidelberg und Leipzig, Groos. 1828. 8. 14 gr. A. u. d. T.: psychiatrische Fragmente. Erstes Bändchen.
Friedreichs Magazin, Heft 1. S. 109.
Dessen u. Hesselbachs Bibl. d. deutschen Med. u. Chir. 1. Jahrg. 2. H. S. 405.
Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1828. Nr. 101.
Buschs Repert. der med. Literatur. 1828. Heft 6. S. 51.
Horns Archiv, Juli, August 1828. S. 685.
Heckers lit. Annalen, Okt. 1828.
Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Jan. Nr. 3.
Med. chir. Zeit. 1830. Juni. Nr. 48.
Vierers allg. med. Annalen, Juni 1828.

2576. **Feuerstein**, die sensitiven Krankheiten oder die Krankheiten der Nerven und des Geistes. Leipzig, Herbig. 1828. 1 Thlr. 20 gr.
Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 215.
Heckers lit. Annalen, Bd. 12. S. 286.
Med. chir. Zeit. 35. Erg.-Bd. Nr. 900.
Vierers allgem. med. Annalen, Nov. 1828.

2577. **Friedländer**, Fundamenta doctrinae pathologicae, sive de corporis animique morbi ratione atque natura. Lips. 1828.

2578. **Groos**, Fr., Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irrseyns und der Lasterhaftigkeit. Aerzten und Rechtsphilosophen zur Würdigung vorgelegt. Heidelberg, Groos. 1826. gr. 8. 12 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1828. S. 1605.
Heidelberger Jahrbücher, 1827. Heft 1. S. 24.
Med. chir. Zeit. 1827. Bd. 4. S. 145.
Rust und Caspers critisches Repertorium, 1827. Bd. 17. S. 14.
Heckers literarische Annalen, Oktober 1828.
Allgemeine medizinische Annalen, Febr. 1827.
Jenaer Lit.-Zeit. 1831. Erg.-Bl. Nr. 2.
Hufelands Bibliothek, 1828. Band 29. S. 52.

2579. **Groos**, Dr. Fr., ein Nachwort über die Zurechnungsfähigkeit, als Anti-Critik über die in der Bibliothek der practischen Heilkunde von Hufeland und Osann enthaltene Recension der Schrift: Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irrseyns und der Lasterhaftigkeit. Heidelberg, Groos. 1828. gr. 8. 2 gr.
Friedreichs und Hesselbachs Bibliothek der deutschen Medizin und Chirurgie, erster Jahrgang, drittes Heft. S. 508.
Vierers allgem. med. Annalen, März 1829.

2580. **Belhomme**, examen des facultés intellectuelles à l'état normal et anormal, pour servir d'explication à l'aliénation mentale. Paris, 1829.
Archives générales de Méd. 1829. Tom. 21. Nov. pag. 475.
Behrend u. Moldenhawer, med. Journalistik des Auslands, 1830. H. 3. S. 389.
Friedreichs Magazin, Heft 4. S. 251.

2581. **Naumann**, M. E. A., Versuch eines Beweises für die Unsterblichkeit der Seele, aus dem physiologischen Standpunkte. Zugleich als Einleitung in die Lehre von den sogenannten Geisteskrankheiten. Für Aerzte und Gebildete überhaupt. Bonn, Weber. 1830. 8. 16 gr.
Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 295.
Menzels Literaturblatt, 1831. Nr. 108. (Dagegen Naumann in Heckers literar. Annalen, 1832. Mai. S. 45.)

2581a. Beiträge zur Lehre von den Geisteskrankheiten. Herausgegeben von Amelung
Bird. Darmstadt, 1832. Bd. 1. 1 Thlr. 14 gr.
Gambihlers Polarstern, 1832. August. Nr. 68.
Friedreichs Magazin, Heft 9. Neue Folge Heft 2. S. 101.

2582. **Heinroth**, Hofrath, Prof. Dr. Joh. Christ. Aug., die Lüge. Ein Beitrag zur [Seele]nkrankheitskunde, für Aerzte, Geistliche, Erzieher u. s. w. Leipzig, Fleischer. [18..] gr. 8. 2½ Thlr.
Haller Lit.-Zeit. von 1835. Nr. 91.
Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1834. S. 977.

2583. **Blumröder**, Dr. Gustav, über das Irrseyn, oder anthropologisch-psychiatrische G[rund]sätze. Für Aerzte und Psychologen. Leipzig, Otto Wigand. 1836. gr. 8. 2⅓ [Thlr.]

2584. **Friedreich**, Dr. J. B., historisch-critische Darstellung der Theorie über das [We]sen und den Sitz der psychischen Krankheiten. Leipzig, Wigand. 1836. g[r. 8.] 1 Thlr. 20 gr.

2585. **Groos**, Fr., über das Wesen der Seelenstörungen und ein daraus hergeleitetes [Ein]theilungsprincip derselben. Mit Berücksichtigung der Erfahrungen Esquirols [und] der moralischen Theorie Heinroths. Aus den Heidelberger Jahrbüchern der Liter[atur] abgedruckt. Heidelberg, Oßwald. 1837. gr. 8. 8 gr.

2586. **Reichlin-Meldegg**, Dr. Karl Al. Frhr. v., Psychologie des Menschen, mit [Ein]schluß der Somatologie und der Lehre von den Geisteskrankheiten, [zum] Gebrauche bei Vorlesungen über Psychologie und Anthropologie und zum Se[lbst]studium. 2. Abtheil. gr. 8. (1. Abtheil. 25 B. Rest 2.) Heidelberg, Groos. 1[8..] Druckvelinp. 3 Thlr.

2586a. **Henke**, im Archiv für med. Erfahrungen, 1818. Sept. Okt. S. 193:
Von den psychischen Krankheiten in Bezug auf gerichtliche Medizin.

Aus Zeitschriften *).

2587. **Esquirols** Abhandlungen von den Seelenstörungen, aus dem Dictionnaire des scien[ces] méd. im Auszuge mitgetheilt von Jacobi, in seinen Sammlungen für die Heilku[nde] der Gemüthskrankheiten, Bd. 1. S. 267.

2588. **Schmidt**, über Seelenkrankheiten und deren Classification; in
Hufelands Journal, 1800. Bd. 11. Stück 1. S. 7.

2589. **Derselbe**, Theorie der Gemüthsstörungen.
Ebendaselbst, Bd. 14. Stück 4.

2590. Ueber Geisteskrankheiten; in
Röschlaubs Magazin, Bd. 10. Stück 1.

2591. **Eitner**, über das gesunde und kranke Seelenleben; in
Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1824. Heft 3. S. 219.

2592. **Weiß**, über die Verbindung zwischen Seele und Körper, mit Beziehung auf [die] Krankheiten der Seele; in
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1819. S. 1.

2593. **Grohmann**, das Seelenleben in seinen Abweichungen vom gesunden Zustande; in
Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1825. Heft 2. S. 338.

2594. **Winiker**, Bemerkungen und Beobachtungen über Geisteszerrüttungen, in
Horns Archiv für practische Medizin, Bd. 10. S. 85.

2595. **Günther**, einige Bemerkungen über den Begriff der Seelenkrankheit, in
Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1824. Heft 4. S. 274.

2596. **Beneke**, über den Begriff der Seelenkrankheit und seine Begränzung gegen d[ie] ihm verwandten; in
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1822. Heft 4. S. 1.

2597. **Jacobi**, über die psychischen Erscheinungen und ihre Beziehungen zum Organismu[s] im gesunden und kranken Zustande; in seinen Sammlungen für die Heilkunde de[r] Gemüthskrankheiten, Bd. 2. S. 1.

*) Vergl. Friedreichs system. Lit. der Psychologie, S. 51 ff.

2598. **Stegmann**, über den Ausdruck „Seelenstörung" in Hohnbaum und Jahns medizinischem Conversationsblatt, 1832. Aug. Nr. 31.

2599. **Lichtenstädt**, über den Begriff, die Benennung und Beurtheilung der Geisteskrankheiten, in

Hufelands Journal, Supplementheft 1826. S. 3.

Rust und Caspers crit. Repert. 1827. Bd. 17. S. 418.

2600. **Hoffbauer**, Ideen zu einer Cassifikation der Seelenkrankheiten aus dem Begriffe derselben; in

Reils Archiv für Physiologie, Bd. 5. Heft 3.

2601. **Nasse**, über Benennung und vorläufige Eintheilung der physischen Krankheiten, in seiner Zeitschrift für psychische Aerzte, 1818. Heft 1. Seite 17.

2602. **Grohmann**, Eintheilung der psychischen Krankheiten, ebend. 1819. S. 179.

2603. **Pinel**, Beobachtungen über die psychischen Krankheiten und eine genaue Eintheilung derselben, in den Mémoires de la sociel. méd. d'émulat. troisième année. Paris, an VIII. p. 1—26.

Deutsch in der Sammlung auserlesener Abhandlungen für praktische Aerzte, Bd. 20. Stück 1. S. 88.

Med. chir. Zeitung, 6r Ergänzungsband, Seite 6.

Göttinger gelehrte Anzeigen, 1807. Nr. 67.

2604. **Amelung**, Darstellung und Kritik der verschiedenen Ansichten über das Wesen der Geisteskrankheiten, in seinen und Birds Beiträgen zur Lehre von den Geisteskrankheiten, Bd. 1. Seite 114.

2605. **Derselbe**, über den Begriff, das Wesen und die Pathogonie der psychischen Krankheiten, ebend. S. 110.

2606. **Flemming**, über einige, in Bezug auf Seelenstörungen herrschende Vorurtheile, in den Beiträgen Mecklenburgischer Aerzte zur Medizin und Chirurgie, 1831. Band 2. Heft 1. Seite 15.

Kleinerts Repertor. 1832. März S. 106.

2607. **Naumann**, über die Nothwendigkeit einer philosophischen Begründung der Lehre von den sogenannten Geisteskrankheiten, in Heckers literar. Annalen, Mai 1832. Seite 45.

Kleinerts Rep. 1832. Juli, Seite 111.

2608. **Demleuthner**, zur Theorie der Geisteskrankheiten, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 17. Erg.-Heft. S. 284.

2609. **Burrow**, Bemerkungen über die Krankheitslehre der Geistesverrückung, mitgetheilt von Embden, in Horns Archiv für medizinische Erfahrungen, 1816. H. 6. S. 1099.

2610. **Crowther**, Beobachtungen über Geisteskrankheiten, Edinb. med. and Surgic. Journ. Vol. 25. Seite 55.

Gerson und Julius, Magazin der ausländischen Literatur, Juli, Aug. 1828.

Kleinerts Repertor. 1829. Jannar S. 100.

2611. **Bardsley**, Beobachtungen über Geisteskrankheiten; in Edinb. med. and surgical Journ. 1824. Vol. 22. Nr. 81.

Auszug davon in americ. medic. Recorder, 1815. Vol. 8. Nr. Jan. Nr. 29.

Frorieps Notizen, Bd. 9. Nr. 18. S. 281.

2612. **Bayle**, über die Geisteskrankheiten, in der revue médicale française et étrangère, 1825. Tom. 1. Febr.

Heckers lit. Annalen, 1825. Bd. 2. S. 96.

2613. **Pinel**, Ergebnisse aus Beobachtungen zur Grundlage ärztlicher Berichte über Fälle von Irrseyn, in den mémoires de la société médicale d'émulation Vol. 8. S. 675.

Nasses Zeitschrift für psychische Aerzte, 1819. S. 301.

2614. **Sprengel**, über Plato's Lehren von den Geisteszerrüttungen; in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, Heft 2. Seite 159.

2615. **Castel**, Untersuchungen über einige die psychischen Krankheiten betreffende Punkte, im Journal complément. du Dictionn. des sciences médicales, Vol. 4. pag. 207.

2616. **Ueber den Begriff und die Eintheilung der psychischen Krankheitszustände v. H**
Dr. J. B. Fröhlich, Landgerichtsarzt zu Weilheim. (Auszug aus Henke's Zeitsch
für die Staats-Arzneikunde, 10tem Ergänzungsband, Seite 120.)
Friedreichs Magazin, Heft 3. Seite 114.
Kleinerts Rep. 1832. Oktbr. S. 43.

2617. **Dautibertieres**, Beobachtungen über die Abweichungen der intellectuellen Fä
keiten, im Journ. complément du Dictionn. des sciences médicales, Vol. 9. pag. 2

2618. **Guerin de Mamers**, über die psychischen Krankheiten, mit besonderer Berücks
tigung der Aetiologie und Therapie, ebend. Vol. 27. pag. 193. Vol. 28. pag. 3. 2
Vol. 29. pag. 97. 205.

2619. **Foville**, über psychische Krankheiten, im Dict. de médecine et chirurg. Paris, 18
Artikel: aliénation mentale.
Deutsch im Auszug von Becker, in Horns Archiv für medizinische Erfahrunge
Nov. Dez. 1830. S. 1052.
Kleinerts Repert. 4r und 5r Jahrgang, Supplementheft erste Abtheil. S. 214.

2620. Einige Worte über den gerichtlich-psychologischen Werth der Hallucinationen u
Sinnestäuschungen, im Archiv für Psychologie von Friedreich, Mittermaier, Gro
und Grohmann, Jahrgang 1834, zweitem Hefte, Abhandlung VI.

2621. Beispiel von Geistesverwirrung in einer ganzen Familie (kurze Nachricht aus Par
vom 3. Febr. 1828, ohne nähere Untersuchung); in
Hitzigs, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band
Heft 3. S. 136.

2622. *Privilegium practicum* aus Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Ve
brechen, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspfleg
Band 5. Heft 1. S. 206.
3) Ueber angeblich krankhafte Seelenzustände überhaupt;
4) Was gibt keinen Beweis für eine Seelenkrankheit.

2622 a. **Beiträge** zur Staatsarzneiwissenschaft und Kunst, von Dr. Christ. Heinrich Ern
Bischoff, geheimen Hofrathe und ordentl. öffentl. Lehrer der Heilmittellehre un
Staats-, auch Kriegs-Arzneiwissenschaft zu Bonn u. s. w. Die Grundzüge der Leh
vom Irrseyn für den practischen Gebrauch und die gerichtliche Frage insbesondere.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15r Jahrgang, erstes Vierteljahrhef
Seite 18—64.

2622 b. Mord am neugebornen unehelichen Kinde, verübt durch dessen Mutter, Anna R
und Abhandlung über die Geistes- und Gemüthskrankheiten (Seelenkrankheiten), i
Bezug auf die Criminalrechtspflege. Von Hrn. Criminal-Actuar Bissini in Wien
in der
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1834. Bd. 1
Abh. 2. S. 12.

2622 c. Bemerkungen über das Ergebniß neuerer Forschungen über die Zurechnung zweifel
hafter Gemüthszustände, mit prüfender Darstellung eines merkwürdigen Criminal
falles, von Mittermaier; im
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835, Stück 1. Abhandlung 4
Seite 93.

2623. **Nasse**, über den Zustand der Verwirrung, in seinem Entstehen und seinem Verhält
nisse zu einem guten und bösen Gewissen, in seiner Zeitschrift, 1823. H. 2. S. 369

2624. **Grohmann**, Psychologie der Verbrecher aus Geisteskrankheiten und Desorganisationen,
in Nasses Zeitschrift von 1818. S. 174.

2625. **Derselbe**, über krankhafte Affectionen des Willens, ein Beitrag zur Beurtheilung
crimineller Handlungen, ebend. S. 471, und 1819, Heft 2. S. 157.

2626. **Derselbe**, physiologische Momente, welche die Unfreiheit des Willens in verbreche
rischen Handlungen bestimmen, ebend. 1820. Heft 1. S. 23.

2627. **Derselbe**, über eine unerwiesene und eine unerweisliche Voraussetzung der gerichtlichen Medizin, ebend. 1821. Heft 4. Seite 54.

2628. **Derselbe**, historische Gründe, welche den Schluß in den gerichtsärztlichen Gutachten auf die Freiheit des Willens u. s. w. sehr in Zweifel ziehen, ebend. 1823. Heft 2. Seite 316.

Fortsetzung.

Ueber die bei der Lehre von der Zurechnung vorzugsweise zur Sprache kommenden unfreien Zustände.

§. 98.

Zu den einzelnen unfreien psychischen Zuständen, welche die Zurechnungsfähigkeit entweder unbedingt ausschließen, unter Umständen ausschließen können, oder doch zweifelhaft machen, gehören:

1) Das Alter, und zwar nicht nur die Kindheit, *infantia*, die Unmündigkeit, sondern auch hohes Alter, Greisen-Alter.

2629. **Platner**, progr. de venia aetatis observatio. Lips. 1800; in Platners Unters. 2c. übersetzt von Hedrich. Leipzig, 1820. Seite 209.

2630. **Idem**, de excusatione aetatis observatio.
Ebendaselbst Seite 220. und in Platneri, quaestiones medicinae forensis, ed. Choulant, Progr. XVI.

2631. **Idem**, de excusatione fatuitatis praecipue senilis ac puerilis.
Ebendaselbst Seite 171. und in Platneri, quaestiones medicinae forensis, ed. Choulant. Progr. XXXII bis XXXIV.

2632. **Idem**, de melancholia senili occulta observatio.
Ebendaselbst S. 78. und in ejusd. quaestiones medicinae forensis, ed. Choulant. Progr. XXV.

2633. **Weiller**, K., Versuch einer Jugendkunde. München, 1800. 8.

2634. **Curio**, J. K. D., über das Alter. Hamburg, 1803. 8.

2635. Ueber das Verhältniß der Unmündigen zum Staat, von Herrn Georg Heinrich Keyser; in
Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung, Band 2. Abh. IV. S. 245.
Dieser Aufsatz gab Veranlassung zu: Einige Bemerkungen über diesen Aufsatz von Hrn. L. Harscher von Almendingen, ebendas. S. 249. Sie haben den Zweck, die Unerheblichkeit jenes Aufsatzes zu zeigen; nebenbei geben sie einige Bestimmungen, wie Unmündige unter das Strafgesetz kommen können.

2636. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 7. S. 47.
Von der Jugend überhaupt, zu Theil II. Tit. 20. §. 17. des allgemeinen preußischen Landrechts.

2637. *Infantia et pubertati prox.* im Gebiete des Rechts; ein Aufsatz in Gesterdings Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Thl. 2. Abh. 1. Göttinger gelehrte Anz. 1828. Stück 34. S. 333.

2638. Berichtigung über die Begriffe von infans und infantiae proximus, in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft von Savigny 2c., Bd. 1. S. 44.

2639. Ueber die Frage: können Unmündige auch dolose Verbrechen begehen? in Grolmanns Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Theil 1. Stück 1. Seite 35—50.

2640. Gutachten über den Geistes- und Gedächtnißzustand eines Greisen, in Valentini, pandect. medico-legal. Part. 1. Sect. I. cap. V.

2641. Die Bestimmung des Art. 66. des St.-G.-B. ist auf den Fall nicht anwendbar, wo

der Thäter wegen hohen Alters ohne Beurtheilungsvermögen gehandelt haben mö
Urtheil des preuß. Revis.- und Cassationshofs vom 10. Mai 1827.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen, Band (neue Folge 3. Band.) 2. Abth. S. 27.

2642. Verbrecher, die jungen, und ihre Beziehung auf Schulbesuch, Religio Unterricht und erste Communion. Von einem Schulfreunde. Cöln, Du-Mont-Sch berg. 1828. gr. 8. 1/4 Thlr.

2643. Ueber die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen auf dem Gebiete des Crimin rechts, mit Rücksicht auf deren Alter. Von Herrn J. Kitka, Actuar der k. k. öste Hofcommission in Justizgesetzsachen; im

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834, Stück 1. Abhandlung Seite 117.

2643a. Ueber Zumessung der Strafe bei einem Menschen, welcher das volle zurechnun fähige Alter noch nicht erreicht hat. (Zum bairischen Strafgesetzbuch, I. 99 und 10

Das Gesetzbuch fordert das vollendete sechszehnte Jahr zur vollen Strafbarkeit ein Menschen, und für Personen geringeren Alters die Strafe nach Verschiedenheit der orde lichen Strafen und des Alters abgestuft; dabei ist im Art. 99 verordnet, daß Persone welche zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte, aber nicht das sechszehnte Ja zurückgelegt haben, die Strafe des Arbeitshauses in Gefängniß von 3 bis 12 Monaten g mildert werden soll. Aus Veranlassung eines zur Begnadigung vorgelegten Falles wur einem Gerichte durch Rescript vom 30. April 1816 zur künftigen Belehrung eröffnet, w die Strafen bei Personen jugendlichen Alters, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Th und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter, nach Vorschrift des Artikels 100, ausz messen seyen.

Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, von Gönner un Schmidtlein, Bd. 1. S. 159.

Beispiele von Verbrechen jugendlicher Personen.

2644. Mord und Brandstiftung der 12 Jahre alten Catharina Dorothea Schulz zu Ziera in der Altmark.

Dieselbe hatte vor Vollendung ihres zwölften Jahres zwei Kinder umgebracht und dre Mal Feuer eingelegt. Sie gab als Bestimmungsgrund nichts an, als daß sie sich auf da Beispiel einer wegen Brandstiftung hingerichteten Verbrecherin und auf die Nachricht vo den ähnlichen Thaten einer Kindsmörderin berief. Die Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts erkannte unterm 28. Jan. 1784 auf zehnjährige Zuchthaus-Arbei und Züchtigung mit Ruthen.

Kleins Annalen, 7. Band. S. 55.

2645. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 7. Okt. 1793 in der Untersuchungssache gegen den 13 Jahre alten Dienstjungen Matthäus Heineke aus Winken wegen Brandstiftung.

Der angerichtete Schaden belauft sich auf 1972 Thlr. 6 gr. Die Brandstiftung wurde von dem Inculpaten zu dem Zwecke vorgenommen, um aus dem Dienste zu kommen. In Rücksicht seiner Unmündigkeit wurde erkannt, daß Inculpat 3 Jahre lang in dem Zuchthause zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit anzuhalten und mit — seiner Gesundheit angemessenem Willkomm und Abschiede zu bestrafen sey.

Kleins Annalen, 12. Band. S. 90.

2646. Der Brandstifter Näke. Ein Beitrag zur Beurtheilung des Einflusses ungegründeter Entschuldigungen auf Urtheilssprüche.

Dieser 14 1/2 Jahre alte Dienstjunge war unzufrieden mit seinen Dienstverhältnissen, beschloß, die Scheuer seines Dienstherrn in Brand zu stecken, wählte dazu Zeit und Gelegenheit, und warf einen angezündeten Salpeterschwamm in die Scheuer; er wartete besonnen ab, bis das Feuer ausbrach, machte dann Lärmen, holte sein Lädchen aus der Kammer und sah auf dem Acker ruhig dem Brande zu. Das Spruch-Collegium (welches? ist nicht angeführt) verurtheilte (1808) den N. als Brandstifter zur Feuerstrafe. Der Defensor suchte

das Daseyn einer Geistes-Zerrüttung zu beweisen, und erklärte ihre Entstehung aus Heimweh. Der Gerichtsfrohn gab einige Thatsachen an, welche Tiefsinn, schnelle Veränderlichkeit der Gemüthsstimmung des Inquisiten und einige Anfälle von Aengstlichkeit zeigten. Der Physicus bezeugte, daß Inquisit von Kindheit an epileptische Zufälle gehabt habe, und schließt nach einigen angeführten Umständen, daß Inquisit nicht anders als ein Hypochondrist anzusehen sey, der in dem Paroxismo Hand an sich selbst oder an einen andern Menschen gelegt hat. Es wurde hierauf von der medizinischen Facultät ein Gutachten eingeholt, welches dahin ausfiel, daß nach den Acten anzunehmen sey, daß Inquisit zuweilen in einen Paroxismus verfalle, in welchem er seines Verstandes und der Ueberlegung beraubt, ohne Bewußtseyn zu handeln, und einen zuvor gefaßten Entschluß auszuführen im Stande sei. Hierauf wurde das Urtheil gesprochen, daß Inquisit mit der Strafe des Feuers zu verschonen, aber an einen sichern Ort, wo er weder sich noch Jemanden schaden kann, und zwar auf Kosten des Gerichts, zu bringen sey.

Der Verfasser hat diesem Rechtsfalle (Seite 171 — 178) Bemerkungen beigefügt, welche vorzüglich die zu voreilige Annahme des Daseyns eines Aufhebungsgrundes der Imputation, und den Sprung im Urtheile von Näkens Nichtqualificirung zur Todesstrafe auf dessen Straflosigkeit betreffen.

Tittmann, Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten, Abhandlung VI.

2647. In London hat im August 1827 ein 11jähriger Knabe einen Böttcher, der ihm mehrmalen untersagt hatte, Spähne in der Werkstätte zu sammeln, erstochen. Der Richter bemerkte bei dem Ausspruche des Urtheils (Transportation), daß es für den jungen Verbrecher kein geringes Glück sey, nur wegen Todtschlags (und nicht wegen Mords) angeklagt worden zu seyn, der Mord sey klar erwiesen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 173.

2648. In Preston in England kam im Jahr 1827 ein 7 Jahre alter Knabe vor die Gerichte, der von seinem vierten Jahre an eine Menge Taschen- und andere Diebstähle beging. Der Vater selbst erklärte den Knaben für unverbesserlich. Er wurde zu lebenslänglicher Deportirung nach Botany-Bai verurtheilt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 173.

2649. Zur psychisch-gerichtlichen Medizin: Medizinisch-gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters und dessen Zurechnungsfähigkeit. Von dem Herrn Hofrath und Kreis-Physikus Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien.

Der Inculpat war 16 Jahre 7 Monate alt, und das Gutachten ging dahin: daß der bei demselben vorausgesetzte und mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bewiesene hohe Grad von Einfalt und Blödsinn von der Art sey, daß durch denselben die Zurechnungsfähigkeit wegen des begangenen Verbrechens vorsätzlicher Brandstiftung außerordentlich gemildert werden müsse.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 178.

2649a. Aus dem Herzogthume Braunschweig. Tödtung, begangen von einem Knaben von 11 Jahren; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Heft 29.

2650. Brandstiftung. Unzurechnungsfähigkeit wegen Kindheit. Aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Der Vertheidiger, Advocat Demme, trägt auf völlige Straflosigkeit des noch nicht siebenjährigen Thäters an, lediglich mit Berufung auf die Infantia, indem es hier gar nicht darauf ankomme, ob Bosheit das Alter erfülle, ob die Absicht, zu schaden, da gewesen, oder ob ein psychischer Zustand an jenes unbezwingbare Frauengelüste, die gefährliche Erfindung neuerer Criminal-Psychologie, erinnere.

Hitzigs Annalen, Heft 31.

Im Heft 32, Seite 403, wird das Erkenntniß mitgetheilt. In Ansehung crimineller Unzurechnungsfähigkeit ist der Knabe mit jeder Strafe und Correctionsmitteln verschont, dagegen ein ernster Vorhalt vom Kreisamte, wo möglich im Beiseyn des Pfarrers und

Schullehrers, unter eindringlicher Ermahnung und Verwahrung vor Wiederbegehung ei
solchen That zuerkannt worden.

2651. **Konopak**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837, drittes S
Seite 416:
Merkwürdiger Rechtsfall. Ein Knabe als Dieb und Brandstifter.

Mehrere Fälle auch hiernach beim Brandstiftungstrieb.

2) Blindheit.

2652. Aus den Untersuchungs-Acten wider die blinden Brandstifter Kaiser und Sieb
Der eine derselben war blind geboren, der andere wurde in seiner Jugend bli
Sie hatten das Armenhaus angezündet, und dadurch einen Schaden von mehr
30,000 Thalern angerichtet. Mehrere Personen wurden beschädigt, und eine kam
das Leben. Es wurde gegen beide die Strafe des Feuers erkannt; der König (v
Preußen) hat aber das Todesurtheil nicht bestätigt, sondern lebenswierige Zuchtha
strafe substituirt (1819).
Hitzigs Zeitschrift, Band 1. S. 1. Band 4. S. 262.

3) Blödsinn, Albernheit, Einfalt, fatuitas.

2653. **Niemann**, Geschichte einer blödsinnigen Einfalt bei einem sechszehnjährigen M
schen, mit einer unwiderstehlichen Neigung zu Neckereien, die zuletzt in Brandst
tung ausartete; in dem 6. Jahrgange von
Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde.

2654. Angeborner Blödsinn, aus dem Journal générale; in
Heckers literarischen Annalen, 1829. Febr. S. 199.
Busch, systemat. Repert. der med. Lit. 1829. Heft 4. S. 348.

2655. **François**, Blödsinn, mit dem Triebe, Gras zu fressen; in den
Archives générales de méd. Tom. 18. pag. 278.

2656. Ueber eine blödsinnige Weibsperson; aus Henke's Zeitschrift mitgetheilt in
Berndts visa reperta und gerichtlich-medizinische Gutachten. Wien, 1829, zwei
Abtheil. B. Abh. 7.

2657. Untersuchung eines Albernen (fatui); in
Valentini pandect. medico-legal. Part. I. Sect. I. Cah. 12.

2658. Ueber einen erblichen Blödsinn; in
Baldingers neuem Magazin für Aerzte, Bd. 7. S. 77.

2659. Untersuchungssache gegen Andreas Schulze von Groß-Wachsungen wegen Mutte
mords (1787).

Die vermeintliche Erscheinung der Ermordeten hat auf die Entdeckung des Thäte
geführt. Es kam auf die Zurechnungsfähigkeit an, weil Inquisit schwach und einfält
war; daher wurde nicht auf Todesstrafe, sondern auf lebenswierige Zuchthausarbeit erkann
Kleins Annalen, 4. Bd. S. 81.

2660. Amentiae probandae argumenta vere ac falso suspecta (de fatuitate, 3 Progr.).
Platneri, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis, ed Choulant. Progr. XVIII—XI

2661. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 1. S. 18:
Von dem Unterschiede zwischen einfältigen und der Vernunft beraubten Leuten.

2662. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 2. S. 13:
Ob und in wie fern die Ungewißheit des corporis delicti und die Blödsinnigkeit de
Verstandes eines Inquisiten die Strafe mildert?

2663. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 3. S. 40:
Von einer blödsinnigen Kindsmörderin.

2664. **Bernstein**, in seinen Beiträgen zur Wundarzneikunde und gerichtlichen Arzneikunde
Bd. 2. oder der neuen Beiträge 1. Bd. Abh. 7:
Betrachtungen über einen von früher Kindheit Blödsinnigen.

2665. Zwei Berichte von Untersuchungen über Blödsinn, nebst Gutachten; in
Wildbergs Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde erstem Bande, zweitem Heft, S. 134.

2666. **Schneider**, Dr., Churhess. Medizinalrath und Physikus in Fulda, Gutachten über Zurechnungsfähigkeit wegen Tödtung bei einem Blödsinnigen.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 28. S. 132—137.

2667. **Späth**, Gerichtsarzt in Günzburg an der Donau, gerichtsärztliches Gutachten über den psychischen Zustand einer angeblich blödsinnigen Inquisitin.
Ebendaselbst, Bd. 28. S. 138—154.

2668. **Heineken**, Professor und Physikus in Bremen, Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Blödsinnigen, der in einem Anfalle von Zornwuth seine Mutter tödtlich mißhandelte.
Ebendaselbst, 19. Erg.-Heft, S. 98.

2669. Der Satz: causa fatuu excusat a dolo, ist sehr bedenklich, und könnte höchstens nur von thörichten Absichten bei der That, nicht von thörichten Entschuldigungen des Verbrechers bei der Untersuchung gelten. Denn deßhalb, weil der Verbrecher nichts Kluges zur Entschuldigung seiner wohlüberlegten Handlung und klaren Absicht anzuführen vermag, darf doch der Richter die Strafe nicht mildern. Zu Th. II. Tit. 20. §. 23, des allgem. preuß. Landrechts.
Kleins Annalen, Bd. III. S. 83.

2670. Wer einen so schwachen Verstand hat, daß dieser zur Ausrichtung der gemeinsten Geschäfte des menschlichen Lebens nicht zureicht (man nennt ihn kindisch-einfältig, kann aber dazu noch nicht jeden Menschen von geringeren Verstandeskräften rechnen), muß gleich einem Wahn- und Blödsinnigen geschont werden, da diese Seelenschwäche bei eintretenden Leidenschaften, besonders des Zorns und der Liebe, leicht in vorübergehenden Wahnsinn ausartet. Doch kann auch ein solcher Mensch vor Gericht viele Besonnenheit äußern, und ist daraus kein Argument gegen ihn zu entnehmen. Denn die stärksten und schwächsten Geister gleichen sich darin, daß außerordentliche Vorfälle ihre Kräfte erhöhen, wovon bei mittelmäßigen Köpfen gerade das Gegentheil zu erfolgen pflegt. Zu Th. II. Tit. 20. §. 17. des allgem. preuß. Landrechts.
Kleins Annalen, Bd. IV. S. 118 und 122.

4) Brandstiftungstrieb.

2671. **Henke**, über Geisteszerrüttung und Hang zur Brandstiftung als Wirkung unregelmäßiger Entwickelung beim Eintritte der Mannbarkeit; in
Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Jahrg. 10. S. 78.

2672. **Henke**, über den Zusammenhang der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zu Brandstiftung mit Entwickelungs-Vorgängen; in seinen Abhandlungen aus der gerichtlichen Medizin, Bd. 3. S. 211.
S. darüber: Stransky-Greiffenfels, Geist d. neuesten med. chir. Schriften Deutschlands, 1. Jahrg. 2. Bd. S. 371.

2673. **Derselbe**, zur Lehre von dem Zusammenhange der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung mit den Entwickelungs-Vorgängen bei dem Eintritte der Mannbarkeit; in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 14. Erg.-Heft. S. 189.
Vergl. darüber: Hänels Summarium des Neuesten aus der Med., 1832. Bd. 1. Heft 1. S. 37.

2674. **Fleming**, über die Existenz eines Brandstiftungstriebs, als krankhaft psychischen Zustandes; im
Archiv für medizinische Erfahrungen, 1830. S. 256.
Vergl. Kleinerts Repert. 1830. Aug. S. 9.

2675. Ueber die bei Brandstiftern vorkommende Geisteskrankheit als Straf-Aufhebungs-Grund; im
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 1. Abh. VIII. 1) S. 167.

2676. **Vogel**, Beiträge zur gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, 2. Auflage, S. 155—163.

2677. **Meyn**, über die Unzulässigkeit der Annahme eines Brandstiftungstriebs; in
Henke's Zeitschrift, 14. Erg.-Heft, S. 240.

2678. **Hinze**, medizinisch-gerichtliches Gutachten über die körperliche und geistige Ausbildung eines jungen Brandstifters; in
Henke's Zeitschrift, 1822. Heft 4. S. 399.

2679. **Merkt**, ärztliches Gutachten über den zweifelhaften Gemüthszustand der Theresia K. der Brandstiftung angeschuldigt.
Ebendaselbst, S. 409.

2680. **Seltegast und Ulrich**, ärztliches Gutachten über den Gemüthszustand der wegen Brandstiftung verhafteten Magdalena Klein.
Ebendaselbst, 1825. Heft 2. S. 211.

2681. **Meyn**, ärztliches Gutachten über den psychischen Zustand und die Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter.
Henke's Zeitschrift, 1831. Heft 3. S. 45—69.
S. darüber Kleinerts Repert. 1832. Jan. S. 50.

2682. **Derselbe**, Gutachten über den Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer 16jährigen menstruirten Brandstifterin; in
Henke's Zeitschrift, 1831. Heft 4. S. 311.
S. darüber Kleinerts Repert. 1832. Febr. S. 6.

2683. **Spitta**, zwei Fälle von Brandstiftung in dem Alter der Pubertäts-Entwickelung.
Ebendaselbst, S. 343.
Kleinerts Repert. 1832. Febr. S. 8.

2684. **Klug**, in seiner Auswahl medizinisch-gerichtlicher Gutachten, Berlin, 1828. Band 1:
Gutachten über den Gemüthszustand und die Zurechnungsfähigkeit einer jungen Brandstifterin, wobei die Frage aufgeworfen wird, ob und in wie weit, besonders bei dem Mangel aller äußeren Motive zur That, bei der Inculpatin ein solcher körperlicher oder Seelenzustand anzunehmen sey, der ihre Zurechnungsfähigkeit in casu concreto ganz oder zum Theil ausschließt?
S. darüber die med. chir. Zeit. 35. Erg.-Band. Nr. 908. S. 389.

2685. **Bernstein**, in seinen Beiträgen zur Wundarzneikunde und gerichtlichen Medizin, 2. Bd. oder der neuen Beiträge 1. Bd. Abh. 8:
Untersuchung über den zweifelhaften Gemüthszustand eines wahnsinnigen Mädchens, bei welchem eine besondere Begierde nach Feuer Statt fand.

2686. **Meding**, zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit zweier junger Brandstifter,
a) Brandstiftung im Zustande kindischer Einfalt und sinnlicher Rohheit verübt;
b) Brandstiftung aus Bosheit und Rache verübt; in der
Neuen Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, Dresden, 1830. Band 1. Heft 2. Seite 324.
S. darüber Kleinerts Repert. 1831. Juli. S. 118.

2687. **Meckel**, in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Psychologie, Heft 1. S. 53:
Aerztlich-gerichtliches Gutachten über eine 16jährige Brandstifterin.

2688. **Niemann**, in der oben Nro. 2653 angeführten Abhandlung.

2689. **Platner**, gerichtlich-medizinisches Gutachten über den Gemüthszustand einer jungen Brandstifterin; in
Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Jahrg. 10. S. 381.

2690. **Henke**, in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Erg.-Heft Nr. 9. S. 159:
Zwei Gutachten über Zurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandstifters.
S. darüber Kleinerts Repert. 1829. Supplementheft S. 50.

2691. **Merkwürdiger Criminalfall** einer in dem Zustande der Entwickelungskrankheit verübten Brandstiftung; im
Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. Stück 3. Abh. 18. S. 393.

2692. **Pfeufer,** Gutachten über den Gemüthszustand einer der Brandstiftung beschuldigten Weibsperson; in
Henke's Zeitschrift, 1827. Heft 2. S. 438.
S. darüber Kleinerts Repert. 1827. Mai. S. 104.

2693. **Derselbe,** ebendaselbst, 7. Jahrg. 3. Heft. S. 174:
Gutachten über den Gemüthszustand eines der Brandstiftung beschuldigten Taglöhners.
S. darüber Kleinerts Repert. 1827. August. S. 87.

2694. **Schütz,** Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines 25 Jahre alten Brandstifters; in
Henke's Zeitschrift, 1829. Heft 3. S. 151.
S. Kleinerts Repert. 1829. Sept. S. 60.

2695. **Schlegel,** ebendaselbst, 1830. Heft 3:
Gutachten über einen Brandstifter.
S. Kleinerts Repert. 1830. Dez. S. 14.

2696. **Fischer,** ebendaselbst, 12. Jahrg. 1. Heft. S. 102:
Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit einer von einem 15 Jahre und 3 Monate alten Bauernpurschen verübten Brandstiftung.
S. darüber Kleinerts Repert. 1832. Mai. S. 57.
Hänel, Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1832. Bd. 1. Heft 2. S. 108.

2697. **Meyer,** ebendaselbst, S. 102:
Gerichtlich-medizinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer zur Zeit der Brandstiftung 16 Jahre alten Brandstifterin.
S. Kleinerts Repert. 1832. Mai. S. 54.
Die oben Nr. 2652 erwähnten Auszüge aus den Untersuchungs-Acten gegen einen blindgebornen Brandstifter.

2698. **Biermann,** Dr. A., hannöver'scher Land- und Stadt-Physikus zu Peine, in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 19. Ergänzungs-Heft (zum 13. Jahrgang gehörig), Abh. 3. S. 62—71:
Auch einige Bemerkungen über die Feuerlust und deren Zusammenhang mit Entwickelungs-Vorgängen bei dem Eintritt der Mannbarkeit (in Bezug auf die Abhandlung des Herrn Hofraths Henke [im 14. Erg.-Heft Nr. 7.]).

2698a. **Hermes,** ebendaselbst, 20. Erg.-Heft. S. 103:
Psych. Zust. e. jugendlichen Brandst.

2699. Gutachten des Königl. Rheinischen Medizinal-Collegii über die Zurechnungsfähigkeit einer Brandstifterin. Mitgetheilt von Medizinalrath Dr. Ulrich in Coblenz.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 31. S. 119—141.

2700. **Hitzig,** in der Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den kön. preußischen Staaten, Bd. 4. Heft 1. S. 118:
Angeblich zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters C. Fr. Männel.

2701. **Morgenstern,** Dr., ebendaselbst, Bd. 4. Heft 2. S. 211:
Dreimalige Brandstiftung, nebst Clarus Gutachten über den psychischen Zustand des Inquisiten.

2702. Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle angeschuldigten Gustav Ferdinand Sigismund Wolter zu Berlin. (Die beiden Gutachten differiren.)
Hitzigs Zeitschrift, 4. Bd. S. 390.

2703. **Clarus,** in seinen Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelen-Zustände, Leipzig, 1828. S. 60—88:
Brandstiftung im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung durch Mißbrauch geistiger Getränke nach vorausgegangenen Visionen und epileptischen Anfällen.

2704. Zwei gerichtsärztliche Gutachten, als Beiträge zur gerichtlichen Psychologie, das eine mitgetheilt von Herrn Medizinalrath Dr. Burdach in Königsberg, das andere von dem Medizinal-Collegium zu Berlin, welche beide die Erscheinung der Pyromanie in

der Periode der Geschlechts-Entwickelung behandeln. (Durch **Brandstifterin** veranlaßt.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 129—155.

S. darüber die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang **1828.** N Blatt. Seite 383.

2705. Drei Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einiger Brandstift a) Hintze, über einen 16jährigen Dienstjungen, b) über eine 15jährige scrophul noch nicht menstruirte, cachectische Brandstifterin (aus Kopps Jahrbuch der Sta Arzneikunde), c) Merkt, über ein 16jähriges, zur Zeit der Brandstiftung un gewesenes Mädchen (aus Henke's Zeitschrift); in

Berndts visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten, Wien, 1829. Zwe Abtheilung.

2706. Gerichtsärztliches Gutachten, betreffend den Geschlechts-Einfluß beim Feuer-Anleg insbesondere auch die Frage: ob und in wie weit kindische Einfalt als eine Art d Blödsinns betrachtet werden könne; in

Kinds Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten, S. 179.

2807. **Rennenkampf,** Alexander de, Diss. med. for. de incendii excitandi *cupidita* annis, quibus pubertas evolvitur, observata. Dorpat, 1834. 47 S. 8.

2708. Krankhafter Brandstiftungstrieb eines jungen Mädchens. Beobachtet und mitgeth von Dr. A. Horlacher, fürstl. Rath und Gerichtsarzt zu Oettingen im Ries.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 83—100.

Man vergleiche auch die hiernach in dem besonderen Theile vorgetragenen einzelne Criminalfälle über das Verbrechen der Brandstiftung.

5) Delirium tremens, Säufer-Wahnsinn, Trunksucht und Trunkenheit überhaupt.

2709. Ueber die Zurechnung der in der Trunkenheit begangenen Verbrechen. Zu Th. II Tit. XX. §. 22. des allgem. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. XI. S. 251.

2710. Ueber Zurechnung der Betrunkenen; ein Aufsatz in der

Juristischen Zeitung für die preuß. Staaten, Jahrg. 3. S. 180.

2711. Kann die Trunkenheit in irgend einem Falle zur Entschuldigung eines Verbrechens gereichen?

Der Criminalgerichtshof des Eher-Departements würde die Trunkenheit als Entschuldigung angenommen haben, würde sie erwiesen worden seyn. Der Cassationshof mißbilligte aber unterm 21. Dez. 1807 diesen Beweggrund, weil die Trunkenheit als eine freiwillige und straffällige Handlung in keinem Falle eine Entschuldigung abgeben könne, welche die Moral und das Gesetz als zulässig anerkennen könnten. (Aus Veranlassung eines Diebstahls mittelst Einbruchs.)

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 1. S. 101.

2712. **Henke,** A., in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. 4. Abh. 4. S. 233:

Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen.

Der Verfasser schildert die Grade der Trunkenheit, stellt Sätze auf, wenn die Trunkenheit als unverschuldet anzunehmen sey, und handelt von der Trunksucht als körperlicher Krankheit oder Wirkung einer solchen. Er glaubt, daß die Krankheit an sich gewürdigt werden müsse, und in so ferne wäre die Beobachtung wohl richtig, indem dann ein solcher Trunksüchtiger, auch wenn nicht herzustellen wäre, daß das bestimmte Verbrechen im Zustande der Betrunkenheit verübt worden ist, bloß deßwegen als straflos oder geringer strafwürdig betrachtet werden müßte, weil er den Zustand der Trunksucht auch ohne wirklichen Rausch bewirkt haben kann.

2713. **Derselbe**, in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 8. Erg.-Bd. S. 181:
Zur Lehre von der Trunksucht in Beziehung auf gerichtliche Medizin.
(Kleinerts Repertorium 1828. Febr. S. 85. — Buschs Repertorium d. med. Lit. 1828. Heft 1. S. 189.)

2714. **Amelung**, zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit Trunksüchtiger, mit Bemerkungen von Henke; in dessen Zeitschrift, 17. Erg.-Heft. S. 213.

2715. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 1. Abhandlung 1. Seite 1:
Ueber den Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnung und Straf-Anwendung.

Nach einer Darstellung der Ansicht des römischen und canonischen Rechts, der Reichsgesetze, des germanischen Gerichtsgebrauchs und der neuen Gesetzgebungen, theilt der Verfasser die Trunkenheit in eine vorsätzlich beabsichtigte, verschuldete und straflose ein. Er erwähnt der Trunkfälligkeit als jenes Zustandes, der allmählig aus dem häufigen Genusse geistiger Getränke entsteht, und gewisse bleibende Wirkungen zurückläßt. Diese entschuldige an sich von der Zurechnung eines Verbrechens nicht, wenn nicht zugleich der Umstand der Trunkenheit dazukomme. Endlich wird noch der Trunksucht und des delirium tremens als Seelenstörungen erwähnt, welche mit der Trunkenheit in Verbindung stehen, aber bei der Zurechnung von Verbrechen, die in diesem Zustande begangen werden, keine besondere Beurtheilung veranlassen, indem sie Arten des Wahnsinns seyen, die sich nur durch die Art ihrer Entstehung charakterisiren.

Ueber einen in dieser Abhandlung dem österreichischen Gesetzbuche gemachten Vorwurf vergl. Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahr. 1834. Not.-Bl. Seite 355.

2716. **Warmuth**, in Friedreichs Magazin, Heft 9. neue Folge Heft 2. S. 21:
Ueber den Einfluß der Trunkenheit auf die Zurechnung, durch einen Criminalfall erläutert.

2717. Ueber die Frage: in wie fern kann die Trunkenheit als Entschuldigungsgrund gelten? in der
Themis, ou Bibliothèque du Jurisconsulte, Paris, 1820. Tom. 2. pag. 101.

2718. **Clarus**, Trunkenheit und Trunkfälligkeit aus gerichtsärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, in seinen Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelen-Zustände, S. 111.

2719. **Friedreich**, in seinem und Mittermaiers ꝛc. Archiv für Psychologie, Jahrg. 1834. 1. Heft. Abh. IV.:
Ueber die Zurechnung der im Zustande der Trunkenheit und Trunkfälligkeit begangenen Handlungen.

2720. Privilegium practicum aus v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen: die Trunkenheit betreffend; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 1. S. 206.

2721. **Elvers**, in seinen practischen Arbeiten, Abh. 11:
Ueber die Trunkenheit in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, mit besonderer Hervorhebung des Verdienstes Mittermaiers um diese Lehre.

2722. **Trotter**, die Trunkenheit und deren Einfluß auf den menschlichen Körper. Nach der vierten englischen Ausgabe übersetzt und mit psychologischen Bemerkungen verwandten Inhalts begleitet von Hoffbauer. Lemgo, 1821.
Med. chir. Zeit. 1822. Novbr. Nr. 88.

2723. Zur Lehre über die Zurechnungsfähigkeit Trunksüchtiger. Mitgetheilt von Dr. F. Amelung, Arzt an dem Hospital und Irrenhause Hofheim bei Darmstadt; mit nachträglichen Bemerkungen des Herausgebers.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 17. Erg.-Heft. S. 213—283.

2724. Zur Lehre von der gerichtlichen Beurtheilung der Trunkenheit und der Trunkfällig
Vom großh. bad. Physikus Dr. Steegmann in Oberkirch.
Henke, Zeitschrift f. Staatsarzneik. 15. Jahrg. 4. Vierteljahrheft, S. 245—
2725. **Wildberg**, in seinem Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft, Bd. 2. Hef
Abh. 46. S. 384—389:
Zwei Fälle eines periodischen Wahnsinns, welcher nach — einige Zeit fortgesetz
Genuß starker Getränke und Mangel an Beschäftigung entstanden war.
2726. Johann Pürner. Beispiel einer Tödtung in höchster Trunkenheit; in
v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 2.
handlung 12. S. 667.
2727. Verbrechen aus partiellem Wahnsinn und Trunkenheit. Von Kleinschrod.
Rechtsfall; im
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 6. Stück 2. Abh. XIII. S. 317.
2728. Gutachten des Collegii medici zu Coblenz über eine im Rausche vollbrachte Nothzu
in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1822. Heft 2. S. 433.
2729. Urtheil des Criminalsenats des preuß. Oberlandesgerichts von Ostpreußen (18
in der Untersuchung gegen den Zimmergesellen Johann Gottlieb Thiel aus Preg
walde, wegen Tödtung seines fünfjährigen Sohnes Carl. Ein Beispiel zur Lehre
der Trunkenheit. Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Seligo
Königsberg.

Der Angeschuldigte, welcher an der Krankheit Trunksucht litt und in Folge dersel
die That verübte, wurde zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 60.
2730. Muthwillige Tödtung aus Jachheit und Zorn. Insonderheit in wie weit bei die
Verbrechen die Trunkenheit und der Zorn die Zurechnung aufheben, oder rechtli
Milderungsgründe abgeben können? in
Hohnhorsts Jahrbüchern des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannhei
1. Jahrg. S. 236.
2731. **Berndt**, in seinen visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten ꝛc., Wie
1829, zweite Abtheilung B. Nr. 1):
Ueber eine im Rausche vollbrachte Nothzucht.
2732. **Wildberg**, Untersuchung und Gutachten, ob die Trunkenheit, welche bei der b
dem Arbeitsmann N. geschehenen Mordthat Statt gefunden hat, als wirklich krank
Zustand angesehen werden könne? in dessen Geschäftsführung der Physiker, Erfu
1824. Seite 134.
2733. **Graff**, Dr., Director des Medizinal-Collegiums in Darmstadt, Gutachten über ein
Wahnsinnigen und Trunksüchtigen; in
Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 26. S. 284.
2734. **Platner**, E., De amentia vinolenta; in ejusdem Quaestiones medicinae forensi
ed. Choulant, Progr. XXX.
2735. **Foderé**, traité du Délire, appliqué à la médecine, à la morale et à la législatio
2 Vol. Paris, 1816.
(Journ. univers. des sciences méd. Vol. 5. p. 282.)
2736. **Rayer**, mémoire sur le délirium trémens. Paris, 1819.
Med. chir. Zeit. 1820. Bd. 1. S. 331.
2737. **Brühl-Cramer**, Dr. C. v., über Trunksucht und eine rationelle Heilmethode der
selben, mit einem Vorwort von L. W. Hufeland. Geschrieben zur Beherzigung fü
Jedermann. Berlin, Nicolai. 1819. 8.
Haller Lit.-Zeit. von 1820. Bd. 2. S. 721.
Med. chir. Zeit. 1821. Juli. Nr. 60. S. 124.
2738. **Sutton**, Abhandlung über das delirium tremens, aus dem Englischen von Heinecken
mit einer Vorrede herausgegeben von Albers. Bremen, 1820. 16 gr.
Med. chir. Zeit. von 1820. Bd. 1. S. 321.
Archiv für med. Erfahr. 1820. Juli und August. S. 194.

2739. **Günther**, delirium tremens, in Verbindung mit Scharlach. Köln, 1820.
Med. chir. Zeit. 1820. Bd. 3. S. 43.
2740. **Begbie**, Diss. de del. trem. Edinburg, 1821.
2741. **Lind**, J. G., de delirio tremente sic dicto observationum series. Cum epicrisi de morbi indole et natura. Havniae, Gyldendal. 1822. 8. maj. 16 gr.
Med. Annalen, Juli — Sept. 1827.
Rust, crit. Repert. 1824. Bd. 3. Heft 1.
2742. **Witteveen**, Diss. de delirio tremente. Groning. 1822.
2743. **Titzschkau**, Diss. de del. trem. Berol. 1823.
2744. **Gustorf**, Diss. nonnulla ad del. sic dicti trementis histor. momenta. Goett. 1824.
2745. **Radeck de Radecki**, Diss. de delirio tremente. Dorpat, 1824.
2746. **Wallichs**, Diss. de ebriositatis delirio. Kil. 1824.
2747. **Stoeber**, Diss. sur le délirium trémens. Strasbourg, 1824.
2748. **Göden**, vom delirium tremens. Berlin, Reimer. 1825. 8. 18 gr.
Hufelands Bibliothek der practischen Heilkunde, April 1827.
Archiv für medizinische Erfahrungen, 1827. Sept. Okt. S. 871.
Rust und Caspers crit. Repert. 1827. Bd. 17. S. 196.
Heckers lit. Annalen, Bd. 9. S. 185.
2749. **Schmid**, Diss. de del. trem. Wirceb. 1825.
2750. **Indersleben**, Diss. de del. trem. Jen. 1825.
2751. **Weigel**, Diss. de del. trem. Lips. 1826.
2752. **Koehring**, Diss. de del. trem. Berol. 1826.
2753. **Strempel**, observationes de morbo, qui delirium tremens appellatur. Rost. 1826.
Rust und Caspers crit. Repert. 1827. Bd. 17. S. 463.
2754. **Toppertzer**, Diss sist. diagnosin morborum cum tremoribus. Pest, 1826.
2755. **Bruberger**, Diss. de ebrietate ejusque causis. Berol. 1827.
Hufelands Bibliothek, Juni 1828.
2756. **Jacoby**, Diss. de natura del. trem. Regiomonti, 1827.
2757. **Zopf**, Diss. sist. additamenta quaedam ad delirium trementis aetiologiam. Lipsiae, 1828.
Busch, system. Repert. der med. Lit. 1828. Heft 5. S. 43.
2758. **Barkhausen**, Dr. G., Beobachtungen über den Säufer-Wahnsinn, oder das delirium tremens. Bremen, Heyse. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Heckers literarische Annalen, Januar 1829. S. 31.
Busch, systematisches Repertorium der med. Literatur, 1828. Heft 9. S. 74.
Friedreichs und Hesselbachs Bibliothek der deutschen Medizin u. Chirurgie, erster Jahrgang. 6. Heft. S. 1170.
Pierers allgem. med. Annalen, April 1829.
Haller Lit.-Zeit. 1829. Nr. 224.
Jenaer Lit.-Zeit. 1829. Erg.-Bl. Nr. 87.
Caspers crit. Repert. Bd. 23. S. 81.
Med. chir. Zeit. 1829. Nr. 12.
Hufelands Bibliothek, Mai 1829.
Unger und Klose, Summarium des Neuesten a. d. Med. 1829. Bd. 3. S. 655.
Leipziger Lit.-Zeit. 1830. S. 678.
2759. **Neubert**, Diss. exhibens de del. trem. Jenae, 1829.
2760. **Paulus**, Diss. de del. trem. potatorum. Pest, 1830.
2761. **Dünzer**, Diss. de del. trem. Berol. 1831.
Heckers lit. Annalen, 1831. Mai. S. 127.
2762. **Dreyfuß**, über den Säufer-Wahnsinn. Inaugural-Abhandlung. Würzburg, 1831.
Friedreichs Magazin, Heft 9. neue Folge Heft 2. S. 122.
2763. **Sauerhering**, Diss. de del. trem. Berol. 1832.
2764. **Wiese**, Wundarzt und Geburtshelfer, F. L. A., das delirium tremens. Eine Abhandlung. Quedlinburg, Basse. 1835. gr. 8. 4 gr.

Eine Zusammenstellung aller bis zum Jahre 1832 erschienenen einzelnen Abhandlun und Beobachtungen über das delirium tremens, welche in den in- und ausländischen m zinischen Schriften vorkommen, nebst Nachweisung der hin und wieder darüber erschiene Recensionen und Critiken, findet sich in Friedreichs systematischer Literatur der ärztli und gerichtlichen Psychologie, Berlin, 1833, S. 290—299. Nr. 2919—3006.

6) Eifersucht.

2765. Mord aus Eifersucht. Ein merkwürdiger Criminalfall; mitgetheilt von Herrn K Gerichts-Rath Donsbach; im
Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 2. Heft 2. S. 177.

2766. Ein Gegenstück zu dem im sechsten Bande dieser Zeitschrift mitgetheilten Fa Mord in einem durch Eintreten des Monatsflusses herbeigeführten unfreien Zusta (s. hiernach).

Im gegenwärtigen Falle war hauptsächlich Eifersucht die Ursache, warum eine Inquisi ihr eheliches Kind um das Leben brachte. Die Geschwornen erklärten die Angeschuldi für schuldig, des Todtschlags an der Person ihres Kindes, zwar mit Vorbedacht, aber ni mit freiem Willen (avec préméditation mais sans volonté). Der General-Advocat fand dieser Erklärung einen Widerspruch, und bestand darauf, der Gerichtshof solle die Geschw nen zur Berathung nochmals zusammentreten lassen. Der Gerichtshof aber war der M nung, daß der Ausspruch der Jury der Angeklagten zu gut kommen müsse, sprach sie de nach von der Anklage los, und verurtheilte sie nur zu den Kosten.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 367.

2767. Spanien. Venancia Sanchez, die Mörderin ihres Geliebten aus Eifersucht. (Madr den 20. Mai 1828.)

Ein junges Mädchen eines Orts nicht weit vom Cap Gata erstach ihren ihr untr gewordenen Liebhaber während einer Spazierfahrt mit ihm auf einem Kahn im Me warf ihn in die See und stürzte sich sodann ihm nach. Sie wurde jedoch noch gerett Der Oberrichter verurtheilte das Mädchen zur Todesstrafe, übersandte jedoch die Acten die königl. Kanzlei zu Granada, welche, in Berücksichtigung des Zustandes der äußerst Geistesverwirrung der Angeschuldigten, dieselbe zu lebenslänglicher Gefangenschaft in ein Besserungshause verurtheilte.
Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 4. S. 286.

2768. Beispiel eines hohen Grades von Eifersucht einer Frau, welche nach einer ihre Manne zugefügten Verletzung auf einmal völlig gehoben war; in
Wildbergs Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde erstem Bande, zweite Heft, Seite 141.
S. darüber Henke's Zeitschrift, Bd. 32. S. 221.

2769. **Elwert**, Dr., Hofmedicus und Landphysicus zu Hildesheim, in Henke's Zeitschri für die Staatsarzneikunde, 20. Erg.-Heft, S. 142—165:
Gutachten über einen Fall von partiellem Wahnsinn aus Eifersucht.

2770. Privilegium practicum aus v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdig Verbrechen, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspfleg Bd. 5. Heft 1. S. 206:
Eifersucht, als Veranlassung von Mordthaten.

7) Epilepsie.

2771. **Platneri**, Ernesti, Facta violenta epilepticorum, quamvis malefaciendi et ulciscen consilio suscepta amentiae excusatione non carere; in ejusdem Quaestiones medicina forensis, ed Choulant, Progr. VI. und in Hedrichs Uebersetzung S. 69.

2772. Fall von Wahnsinn mit Epilepsie; in
Hufelands Journal, 1812. Mai. S. 16.

2773. **Percival**, über die Epilepsie solcher Personen, die zugleich an Manie leiden, in den Dubliner hospital reports and communications. 1818. Vol. 1.

Horns Archiv für med. Erfahrungen, Janr. Febr. 1819. Seite 16.

Nasses Zeitschrift für psychische Aerzte, 1818. Seite 568.

2774. **Göbel**, Dissertatio de catalepsi, adjecta historia melancholici catalepsi laborantis. Berol. 1818.

2775. **Henke**, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Bd. 4. Abhandl. 1.

Ueber die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bei Fallsüchtigen, und die darauf Bezug habende gerichtsärztliche Untersuchung des psychischen Zustands derselben.

Der Verfasser führt zuerst die Grundsätze Platners an, nach welchen die Gewaltthaten der Fallsüchtigen, selbst wenn der Entschluß dazu aus Bosheit und Rachsucht entspringt, als Wirkungen des Irrseyns beurtheilt werden sollen; zählt dagegen die von Pyl angeführten Fälle auf, in welchen dieser auch bei Fallsüchtigen volle Zurechnung angenommen hatte, und im ähnlichen Sinne zwei Gutachten bei Troppaneger, worauf er allgemeine Ergebnisse aufstellt, von welchen nur der Satz 8 hier auszuheben ist, daß jeder Fall ein individueller sey, und nach seiner Eigenthümlichkeit erforscht und genau beurtheilt werden müsse.

Vergleiche darüber auch die Recension im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 339, worin weitere Nachrichten über Fallsüchtige, die in Untersuchungen vorkamen, mitgetheilt werden.

2776. **Esquirol**, Einfluß der Epilepsie auf die Seele, bezüglich zu den Krankheiten derselben, in der revue médicale française et etrangère. Sept. 1822.

Frorieps Notizen, Bd. 3. S. 252.

2777. **Stegmann**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1824. Septbr. und Oktbr. Seite 189.

Complication von Epilepsie, Glossitis und delirium tremens.

2778. **Portal**, Beobachtungen über die Natur und Behandlung der Epilepsie, aus dem französischen übersetzt von Hille. Leipzig, 1828.

2779. **Amelung**, Fall einer mania acuta epileptica, in Nasses Jahrbuch für Anthropologie, 1830. Bd. 1. S. 267.

2780. **Reinhold**, transitorische Geisteszerrüttung nach epileptischen Anfällen, in den vermischten Abhandlungen aus dem Gebiete der Heilkunde, von einer Gesellschaft praktischer Aerzte zu Petersburg. Vierte Sammlung, 1830. S. 88.

Kleinerts Repertor. 1831. Febr. S. 77.

2781. **Jahn**, in Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 1827. Heft 4. Seite 282.

Gerichtlich-medizinisches Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Epileptischen, welcher ein 11jähriges Mädchen erschlagen hat.

S. darüber Kleinerts Repertor. 1828. Janr. S. 122. — Busch, system. Repertor. der med. Lit. 1828. Heft 3. S. 139.

2782. **Spitta**, ebendaselbst, achter Jahrgang, Heft 1. S. 374.

Ein Beitrag zu der Lehre von der Zurechnungsfähigkeit epileptischer Personen.

S. Kleinerts Repertor. 1829. Februar, Seite 108. — Busch, Repertor. 1829. Heft 1. Seite 106.

2783. **Clarus**, in seinen Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig, 1828. S. 96—110.

Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit der Handlungen fallsüchtiger Personen.

2784. v. **Weber**, Director in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. Stück 3. Abh. 17. Seite 480.

Matthäus Grotz, ein Epileptiker, erschlägt seinen leiblichen Vater. Ein actenmäßiger Beitrag zur gerichtlichen Psychologie.

2785. **Hermes**, in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 1830. Heft 3.

Gutachten über den Seelenzustand einer, an unvollkommener Epilepsie leidenden Brandstifterin. S. darüber Kleinerts Repert. 1830. Dezbr. S. 16.

2786. Tödtung des Vaters durch den angeblich nicht vollkommen zurechnungsfähigen Soh
I. Vertheidigungsschrift erster Instanz, mitgetheilt von Herrn Justizrath Lette
Soldin.

Ein an Epilepsie leidender, 27 Jahre alter Dienstknecht, der wegen angeblicher Ve rücktheit verwahrt worden war, entwich aus der Haft, sprang nach Hause, und tödte seinen Vater, der ihn mit Scheltworten empfangen hatte, mittelst zweier Axthiebe. E kam auf die Zurechnung an. Das zuerst eingeholte Gutachten der Aerzte ging dahin, da der Angeschuldigte zwar weder an einer dauernden noch an einer aussetzenden psychisch Krankheit leide, jedoch zu der Zeit, als er seinen Vater tödtlich verwundete, sich in eine Zustande der Unfreiheit befunden habe. Der Defensor stellte den Antrag, den M. mit all Strafe zu verschonen. Der Criminal-Senat des Oberlandesgerichts zu Stettin nahm ab an, daß jenes Gutachten das Gericht nicht binde, daß der Angeschuldigte, etwas frei un unfrei zugleich, nur theilweise unzurechnungsfähig, daß der ihm obliegende Beweis de Nothwehr nicht geführt sey, und erkannte auf eine außerordentliche zwanzigjährige Zuch hausstrafe.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 273.

II. Vertheidigungsschrift, zweiter Instanz, von Justizrath Lette. In Gemäßheit de selben wurde ein Gutachten von der wissenschaftlichen Deputation eingefordert (Jahrgan 1832. Heft 40. Nr. 13. dieser Zeitschrift), welches dahin geht, daß M. bei Tödtung seine Vaters, mit Freiheit des Geistes und Willens zu handeln, höchstwahrscheinlich nicht ver mögend gewesen sey. In Folge dessen erkannte der zweite Senat des Oberlandesgericht zu Stettin, daß Inculpat mit einer Criminalstrafe gänzlich zu verschonen sey.

Ebend. Band 18. Nr. 14. Seite 66. und Band 20. Seite 256—314.

In Band 21. Nr. 21. Seite 211. derselben Zeitschrift wird ein Schreiben der Directio der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt erwähnt, wornach der dort befindliche M. mehrere Anfälle von Wahnsinn gehabt hat, welche die Anlegung von Fesseln nothwendig gemacht haben. Sie äußeren sich (unter Anderem) durch Commination von Gewaltthätig keiten, wenn sein Wille nicht erfüllt werde. Zu regelmäßiger Arbeit sey er nicht zu be wegen gewesen. (Warum M. doch in eine Straf-Anstalt gebracht worden, ist nicht angegeben.)

8) Geisterseher.

2787. **Weidemann**, Chr. Erich., äußerst merkwürdige, durch Actenstücke und Zeugnisse belegte Geschichte einer Geisterseherin. Glauchau (Leipzig, Herbig), 1823. 8. 4 gr.

Rust und Caspers kritisches Repertorium, Bd. 3. Seite 300.

Hibbert, die schon oben Nr. 891 angeführte Schrift.

2788. **Bischoff**, Ferd., die Geisterbeschwörer im neunzehnten Jahrhundert, oder die Folgen des Glaubens an Magie, aus Untersuchungs-Akten dargestellt. Mit Steinabdrücken. Neustadt, Wagner. 1823. 8. 1 Thlr.

Hitzigs Zeitschrift, Band 3. Seite 399.

2789. Beiträge zur Geschichte der Visionen; in Wagners Beiträgen zur philosophischen Anthropologie, Bd. 1. S. 291. 293.

2790. **Alderson**, über Geistererscheinungen, Edinburgh medic. and physic. Journ. Vol. 6. Seite 287.

Nasses Zeitschrift, 1818. Seite 274.

2791. **Scott**, Demonologie and Witchcraft. London, 1830.

Frorieps Notizen, Bd. 28. Nr. 17. 18. Seite 286.

Blätter für literarische Unterhaltung, 1830. Novbr. Nr. 315.

2792. **Histoire** de la Daemonologie et de la Sorciellerie, par W. Scott, traduit par Defauconpret, Paris, 1832.

Revue encyclop. Janv. 1832. S. 171.

9) Verschiedene psychische Zustände hinsichtlich des Geschlechts.

2793. **Besserer**, Versuch einer systematischen Entwicklung des Rechtsverhältnisses beider Geschlechter. Gießen, Heyer. 1800. gr. 8. 20 gr.

Pockels, K. F., Versuch einer Charakteristik des weiblichen Geschlechts. Hannover, 1797—1802. 5 Bde. 8. Neue verbess. und vermehrte Ausg. erster Bd. 1. 1806. 8.

Derselbe, Contraste zu dem Gemählde der Weiber, ein Anhang zu der Charakteristik des weiblichen Geschlechts. Ebend. 1804. 8.

Derselbe, der Mann, ein anthropologisches Charakter-Gemählde seines Geschlechts, ein Gegenstück zu der Charakteristik des weiblichen Geschlechts. Ebendas. 1805—08. 4 Bde. 8.

Magnée, Diss. de jure, conditioneque feminarum, ingenii culturae; morum et libertatis publicae habita ratione. Lüttich, 1823.

Spangenberg, Hof- und Canzleirath in Celle, im Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 6. St. 1. Abh. 6. S. 138. und Stück 2. Abh. 12. S. 283.

Ueber das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts, in Bezug auf Criminalrecht und Criminalgesetzgebung.

Der Verfasser giebt sowohl die Verschiedenheit des körperlichen Zustands, als der geisti-[gen] Anlagen des weiblichen Geschlechts an; in Rücksicht des ersteren insbesondere die schwä-[che]re Structur und Zartheit; in Rücksicht der letzteren die mindere Selbstbestimmbarkeit, [al]s Folge des physischen Organismus, im Vergleiche mit dem männlichen Geschlechte. [Hier]auf entwickelt der Verfasser 1) das rechtliche Verhältniß des weiblichen Geschlechts in [Be]ziehung auf Imputation und Zurechnungsfähigkeit, 2) in Absicht auf Größe der Ver-[bre]chen, 3) in Ansehung des Maßes und der Gattung der Strafen. Er sucht zu beweisen, [da]ß auf den Grund der von ihm auseinandergesetzten Eigenthümlichkeiten der weiblichen [Na]tur in Beziehung auf Erkenntniß-, Urtheils- und Begehrungs-Vermögen, dieselbe be-[sond]ere Behandlung, welche dem weiblichen Geschlechte in Rücksicht auf civilrechtliche Gegen-[stä]nde von der Civilgesetzgebung zugestanden ist, diesem Geschlechte bei der Imputation der [V]erbrechen, bei der Wahl der Strafe, selbst bei der Bestrafung, auch im Criminalrechte [zu]gestanden werden müsse.

10) Geschlechts-Entwicklung.

Außer den schon unter „Brandstiftungstrieb" angeführten Schriften, sind noch zu [er]wähnen:

1799. **Henke, A.**, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Bd. 3. Seite 191.

Ueber die Wichtigkeit der Entwickelungs-Krankheiten in Bezug auf die gerichtliche Medizin.

Einleitung. Erstes Kapitel: Psychische Krankheitszustände, als Wirkung regelwidriger Entwickelung. — Regeln zur Erkenntniß der Nervenzufälle als Folgen der Entwickelung. Beispiele. Zweites Kapitel: Ueber den Zusammenhang der bei Knaben und Mädchen vorkommenden Feuerlust und Neigung zur Brandstiftung mit den Entwickelungs-Vorgängen.

Vergl. darüber: Stransky-Greiffenfels, Geist der neuesten med. chir. Schriften Deutschlands, erster Jahrg. 2r Band. S. 370.

1800. **Fischer**, in Hufelands und Harles Journal, 1816. Bd. 2. St. 3. S. 75.

Mord, im Zustande des Irrseyns wegen gestörter Entwickelung.

11) Heimweh, Nostalgie.

1801. **Bildergallerie** der Heimwehkranken. Von Ulysses von Salis. Zwei Bändchen. Zürich, 1800.

Leipziger Jahrb. der neuesten Literatur von 1801. Stück 332.

1801 a. **Guerbois**, essai sur la nostalgie. Paris, 1803.

1802. **Castelnau**, considérations sur la nostalgie. Paris. 1806.

Med. chir. Zeit. 13r Ergänzungsband, S. 190.

1803. **Therrin**, essai sur la nostalgie. Paris, 1815.

1804. **Paugnet**, Diss. sur la nostalgie. Paris, 1815.

1805. **Zangerl**, über das Heimweh. Wien, 1820.

2806. **Andresse**, Diss. inaug. psychica nostalgiae adumbratio pathologica. Berol.
Heckers lit. Annalen, 1826. Bd. 5. Seite 125.
Hufelands Bibliothek, 1826. (56r) Bd. 36. S. 53.
Allgem. med. Annalen, 1827. Febr. Seite 277.

2807. **Larrey**, Abhandlung über das Heimweh, aus dessen clinique chirurgicale, und mit Anmerkungen versehen von Amelung, in Friedreichs Magazin für kunde. Heft 4. Seite 125.
Kleinerts Repertor. 1831. Febr. Seite 3.

2808. **Derselbe**, über den Sitz und die Folgen des Heimwehs, in seiner recueil moires de chirurgie. Paris, 1821. Seite 161—223.
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1822. Heft 2. Seite 153.

2809. Untersuchung gegen das Dienstmädchen Louise Sumpf aus Paaren wegen B tung (1790). Die Inculpatin war erst 10 Jahre alt; sie verübte die Brand aus Heimweh, um dadurch aus dem Dienste und zu ihren Eltern zurück men. Es wurden durch den Brand drei Bauernhöfe und zwei Häuser eing auch kamen dabei drei Menschen um das Leben. Das Straf-Erkenntniß der C Deputation des preußischen Kammergerichts geht auf sechsjährige Zuchthausst angemessener Arbeit und auf Züchtigung mit Ruthen.
Kleins Annalen, Band 7. Seite 37.

2810. Ein weiterer Brandstiftungsfall, aus Heimweh veranlaßt, in Hitzigs Anna deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. 7. Seite 54.

12) Laune.

2811. **Henning**, über die kränkliche Laune. Zerbst, Kummer. 1810.
Jenaer Literaturzeitung von 1814. Nr. 134.
Med. chir. Zeit. 15r Erg.-Band. Seite 56.

13) Lebens-Ueberdruß.

2812. **Klein**, in seinen Annalen, Band 7. Seite 1. handelt aus Veranlassung eines stiftungsfalls von den Verbrechen, welche aus Ueberdruß des Lebens b werden.

2813. Zur Lehre von der Zurechnungsfähigkeit wegen unfreier Gemüthszustände: einem Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts, Sache wider den Taglöhner Weiß, welcher angeblich, um sich der Ve zum Selbstmorde zu entziehen und hingerichtet zu werden, seine vierjährige Tochter in einen Brunnen stürzte und dadurch tödtete.
b) Beurtheilung des von dem Schneider Kaspar E. zu Wesel an einer verübten Todtschlags.
Hitzigs Zeitschrift, Band 16. Seite 104—219.

14) Leidenschaften, Affecte, Zorn, Einfluß des Temperament

2814. Einige Betrachtungen über die Zurechnung der in der Hitze der Leidenschaf genen Verbrechen, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1. S

2815. **Dirksen**, Harro W., die Lehre von den Temperamenten. Nürnberg, 1804.

2816. **Flörken**, F. J., die Leidenschaften der Menschen und Thiere, aus dem 75 der Krünitz'schen Encyclopädie besonders abgedruckt. Berlin, 1798. 8. Neu mit Kupfern. Ebend. 1806.

2817. **Maas**, J. G., Versuch über die Leidenschaften. Halle, 1805—07. 2 Bde. 8

2818. **Lenhossek**, M. v., Darstellung der menschlichen Leidenschaften in physiologi moralischer Hinsicht. Pesth (Knobloch in Leipzig), 1808. 8. 1 Thlr. 16 gr.

2819. **Henke**, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Seite 280.
Ueber die Beurtheilung der, aus Leidenschaft und Geisteszerrüttung wirkl scheinbar zusammengesetzten psychischen Zustände.

2820. **Riedel**, Dr. J. Chr. L., ein Beitrag zu den Erfahrungen über die nachtheilige Wirkung der Leidenschaften und Gemüths-Affecte, hauptsächlich der Furcht und des Schreckens, auf den menschlichen Körper. Eine Monographie. (Aus Rusts Magazin abgedruckt und mit vielen Zusätzen vermehrt.) Leipzig, Engelmann. 1828. 8. 4 gr.

2820 a. **Hartung**, Diss. de cognoscendis corporis affectionibus ex mentis alienatione. Bonn, 1827.

Friedreichs Magazin, Heft 4. Seite 254.

2820 b. **Löhr**, Diss. de partium corporis humani situ abnormi cum animi alienatione. Bonn, 1828.

2820 c. **Hollmann**, centuria observationum de animi affectionibus et alienationibus per impetum in animum sensusque directum curatis. Diss. Bonn, 1828.

2821. Vom Einflusse des Temperaments; zu Theil 2. Tit. 20. §: 18. des allgemeinen preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 8. S. 110.

2822. Ueber die Zurechnung bei Handlungen aus Zorn und Leidenschaften. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 18. des allgem. preuß. Landrechts.

Ebend. Band 13. Seite 101.

2823. Bei den sogenannten delictis ex impetu commissis erinnere man sich, daß alle Verbrecher, die gerade kein Gewerbe hieraus machen, leidenschaftlich, aber doch einer vor dem andern mit mehr oder minderer Besonnenheit handeln. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 18. des allgem. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 11. Seite 273.

2824. Auch wenn der Thäter die strafbare Handlung mit vieler Besonnenheit ausgeführt hat, kann man nicht immer annehmen, daß derselbe einen ganz ungestörten Gebrauch seines Verstandes hatte, besonders wenn der rasche Entschluß der Vernunft zur Bekämpfung der Leidenschaften keine Zeit ließ. Es ist den heroischen Leidenschaften eigen, daß sie alle Besinnungskraft auf einen Punkt zusammendrängen, und daß sich die Freiheit nicht bei der Fassung des Haupt-Entschlusses, sondern nur bei der Wahl der Mittel zur Ausführung zeigen kann; daher z. B. die anscheinende Kälte bei dem Selbstmorde. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 831 des allgemeinen preußischen Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 16. Seite 221.

2825. Todtschlag des Johann Friedrich Zahl zu Frankfurt an der Oder an seinem Sohne; merkwürdig durch das Gutachten des Herrn Professors Berands, über die minderen Grade der Gemüthskrankheiten. Der Inculpat hatte in der Wuth seinem Sohne einen Stich in den Leib gegeben, woran dieser starb. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts nahm keinen vorsätzlichen, sondern einen Todtschlag aus Versehen an, und erkannte unterm 28. Februar 1791 auf zweijährigen Festungs-Arrest.

Kleins Annalen, Band 8. Seite 107.

2826. Simon Stigler, der Mörder aus eingewöhnter (habitueller) Rachsucht. Der Verfasser entwickelt, daß hier kein im Zorn, sondern ein aus Rachsucht verübter Mord vorhanden sey.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 2. (1811.) Nr. 5.

2827. Merkwürdiger Criminalfall, erzählt von Trummer, von Interesse für die Lehre von dem sogenannten verborgenen Wahnsinn; woraus sich ergiebt, wie unstatthaft und gefährlich es seyn würde, wenn man die rohen Ausbrüche heftiger Leidenschaften als Folgen einer äußerlich nicht erkennbaren und das Bewußtseyn nicht aufhebenden, jedoch alle Willkühr ausschließenden Manie betrachten wollte.

Hudtwalker und Trummer, criminalistische Beiträge, Band 1. Abhandl. 5.

2828. Medizinisch-gerichtliches Gutachten und Urtheil der Juristen-Facultät zu Göttingen über — im Zorn-Anfall verübten Todtschlag und gefährliche Verwundung. Vom Herrn Hofmedicus Dr. Matthäi in Verden; in der Zeitschrift für Civil- und Crim.-Recht im Königreich Hannover, von Gans. Band 1. Heft 1. S. 34.

2829. **Schneider,** in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrgang 1832. H
Seite 348.

Ein Fall von Zornwuth in Folge von Trunkenheit und erlittener Körpe
schädigung.

Siehe darüber Hänels Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1833. Ban
Heft 5. Seite 312.

2830. **Privilegium practicum** aus v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung m
würdiger Verbrechen, in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band
Heft 1. Seite 206.

5) Leidenschaftlich thörichtes Handeln kein Beweis einer Verrückung des V
standes.

8) Eigenschaft der Affecte und Leidenschaften.

9) Ist der höchste Grad des Affects ein Grund zur Aufhebung der Zurechnun

10) Was würde die Folge des Grundsatzes seyn, daß ein hoher Grad von Leide
schaft einen Entschuldigungsgrund abgebe?

15) Manie *).

2831. **Pinel,** philos. med. Abhandlungen über Geistesverwirrungen oder Manie; a.
französ. mit Anmerk. von Wagner. Wien, 1801. 2 Thlr.

Leipziger Lit.-Zeit. von 1803. April, 240 St.

Neue allgem. deutsche Bibl. 81. Bd. Seite 309.

Med. chir. Zeit. 12. Ergänz.-Bd. Seite 200.

2832. **Pinel,** über periodische oder intermittirende Manie; in den mémoires de la s
méd. d'Emulation, pour l'an 5. de la Républ. Paris, 1802. p. 28.

Medizinisch-chirurg. Zeit. 1800. 1. Bd. Seite 297.

Sammlung auserlesener Abhandlungen für practische Aerzte, 20. Bd. S. 211.

2833. **Riemschneider,** diss. de mania, praecipue ejus causis. Goetting. 1802.

2834. **Däubler,** (praesid. Autenrieth) diss. de natura maniae. Tübing. 1806.

Med. chir. Zeit. 1807. 3. Bd. S. 33.

Tübinger gel. Anz. 1806. S. 473. Uebers. in Webers Sammlung medic. pra
dissert. von Tübingen, 3. Bd. S. 35.

2835. **Stemmler,** diss. de mania. Wirceb. 1811.

Med. chir. Zeit. 1813. 3. Bd. S. 239.

2836. **Dubuisson,** diss. sur la manie. Paris, 1812.

Journal de Méd. par Corvisart. August 1812. p. 385.

Journ. de méd. par Sedillot. April 1812. p. 453.

2837. **Batiles,** diss. de mania. Edinb. 1827.

2838. **Szekulits,** diss. de mania. Bud. 1828.

2839. **Winiker,** Bemerkungen und Beobachtungen über Manie; in

Horns Archiv für med. Erfahrungen, 1806. 3. Bd. Heft 1. S. 150.

2840. Fall von Manie wegen nicht befriedigter Trunksucht, in

Frorieps Notizen, 14. Bd. Nr. 5. S. 80.

2841. **Armstrong,** über Manie und Melancholie; in seinen practical illustrations on typh
fever. London, 1819. p. 467.

Nasses Zeitschrift für psychische Aerzte, 1821. Heft 4. S. 197.

2842. **Friedreich,** die Hydrophobie beim Menschen, als Manie mit fixer Idee dargestellt
in seinem Magazin für Seelenkunde, Heft 7. S. 88.

Kleinerts Repert. 1832. Oktbr. S. 51.

---

*) Da der Sprachgebrauch der Aerzte und Psychologen hinsichtlich der Benennungen krankhafter psychische
Zustände noch nicht feststeht (s. Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, §. 253. Note), was besonders bei de
Benennungen Manie, Verrücktheit und Wahnsinn der Fall ist, so wurden die Schriften nach denjenigen Bene
nungen zusammengestellt, die ihnen von dem Verfasser gegeben worden sind.

43. **Bönisch**, Fundbericht nebst Gutachten über den körperlichen und Gemüthszustand des an mania transitoria leidenden J. Schuster; in Henke's Zeitschrift von 1828. Heft 2. S. 404.
S. darüber Kleinerts Repertor. 1828. Aug. S. 125.

44. Gerichtlich-medizinisches Gutachten der medizinischen Facultät zu Erlangen über einen, in einem Anfalle periodischer Manie begangenen Todtschlag; in Henke's Zeitschrift ꝛc. 1827. Heft 1. S. 159.
Siehe darüber Kleinerts Repert. 1827. Febr. S. 31.

45. **Küttlinger und Popp**, zwei Fälle von verborgenem Irrseyn mit plötzlichen Ausbrüchen von Manie; in Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 1821. Heft 1. Seite 127.

46. Untersuchung und Gutachten über einen in periodischer, mit den Anfällen eines Wechselfiebers zusammenhängender Manie verübten Mord. Von Kreis-Physicus und Medicinal-Assessor Dr. Meyer zu Leitz in Vorpommern; in
Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 27. S. 265—402.

Eine Zusammenstellung von Abhandlungen über Manie (vom ärztlichen Standpunkte aus betrachtet), welche in verschiedenen, besonders ausländischen Schriften enthalten sind, giebt Friedreich, in seiner systematischen Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychologie, Seite 235—243.

16) *Mania sine delirio.*

2847. **Conradi**, Dr. J. G. H., commentatio de mania sine delirio in consessu societatis regiae scientiarum die 21. Juli 1824. recitata. Goett. 1827. 4.
Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 193.

2848. **Groos**, Dr. Fr., dirigirendem Arzte an der Irren-Anstalt in Heidelberg, die Lehre von der Mania sine delirio nach ihrer Wichtigkeit für den Staat, für den Psychologen, den Richter und Vertheidiger, und für die praktische Heilkunde dargestellt. — Auch unter dem Titel: Die Lehre von der Mania sine delirio, psychologisch untersucht und in ihrer Beziehung zur strafrechtlichen Theorie der Zurechnung betrachtet. Heidelberg, Oßwald. 1830. gr. 8. 20 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1832. Seite 532.
Menzels Literaturblatt, 1831. Nov. Nr. 118.
Friedreichs Magazin, Heft 6. Seite 241.
Heckers literarische Annalen, 1831. April, S. 473.
Antikritik von Groos dagegen, Ebend. Aug. S. 470.
Hesselbachs Bibliothek der deutschen Medizin und Chirurgie, 1830. Ergänzungs-Band Seite 3.

2849. **Conradi**, Hofrath, Ritter, Prof. Dr. Joh. Wilhelm Heinr., Beitrag zur Geschichte der Manie ohne Delirium. Göttingen, Dieterich. 1835. gr. 8. 10 gr.
Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 193.
Mendes, Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe, Band 5. Seite 288.

2850. **Henke**, in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1822. Heft 1. Seite 1.
Ueber die von Reil angenommene Wuth ohne Verkehrtheit des Verstands, nach den von Pinel, Reil, Haindorf und Anderen mitgetheilten Beobachtungen.

2851. **Hinze**, ebendaselbst, Seite 34.
Medizinisch gerichtliches Gutachten über den Gemüthszustand des Bauern D., als Commentar zu Reils Wuth ohne Verkehrtheit des Verstands.

2852. **Henke**, in seiner Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 9. Jahrgang, 17. Band, Heft 2. Seite 237:
Zur Lehre von der sogenannten Wuth ohne Verstandes-Zerrüttung (Wuth ohne Wahnsinn, mania sine delirio) in Bezug auf Psychologie, gerichtliche Medizin und Gesetzgebung.

S. Kleinerts Repert. 1829. Juli. S. 1. — Unger und Klose, Summar. d. Neu aus der Medizin, 1829. Bd. 2. S. 198.

2853. **Schuler**, ebendaselbst, S. 460:
Versuch zum Selbstmord von eigener Art, als Beitrag zu den Beobachtun eines Zustandes von Wuth ohne Störung des Verstandes.
Kleinerts Repert. 1829. Juli. S. 24.

2854. **Stegmann**, in Henke's Zeitschrift, 11. Erg.-Bd. S. 1:
Gutachten über eine in einem Zustande von momentanem Irrseyn begangene setzwidrige Handlung, in Bezug auf die Lehre von der sogenannten Wuth u Verstandes-Zerrüttung.
Kleinerts Repert. 3. Jahrg. Supplem.-Heft. S. 103.

2855. Gutachten über den psychischen Zustand, in welchem der Drechsler M. den M des Bürgers R. vollführt hat.
Nach dem Verfasser sollte der Mörder an einer mania sine delirio leiden.
Wildbergs Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde, Bd. 1. Heft 2. S. 1
S. darüber Henke's Zeitschrift, Bd. 32. S. 222.

2856. **Rumpoldt**, Dr. Ferd. in Dresden, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikun 22. Erg.-Heft. S. 1—62:
Ueber die sogenannte mania sine delirio.

17) Mania furibunda.

2857. **Platner**, Ernest, De excandescentia furibunda, observ. Lips. 1800. in ejusd Quaestiones med. forensis, ed. Choulant. Progr. X.
Deutsch: in Platners Untersuchungen, übersetzt von Hebrich. Leipzig, 1820. S. 112.

2858. **Lux**, Diss. de mania furibunda. Berol. 1827.
Friedrichs Magazin, Heft 4. S. 254.

2859. Gutachten über eine Excandescentia furibunda. Von Dr. Joh. Heinrich Beck, k. ba Landgerichtsarzt in Weißenhorn.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 28. S. 93—112.

2860. Geschichte des Verlaufs einer Excandescentia furibunda. Von Dr. Ferd. Rumpol in Dresden.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 22. Erg.-Heft. S. 63—84.

18) Mania daemoniaca *).

2860a. **Oackley**, ein Fall von Dämonomanie; London medic. Repository Vol. 8. pag. 11 August 1817.
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1819. S. 316.

2860b. **Berthollet**, ein Fall von Dämonomanie; in Leroux, Journal de méd. chir. pharm. Févr. 1815. Vol. 32. p. 149.
Nasse's Zeitschrift, 1818. S. 463.
Med. chir. Zeit. 1815. Bd. 3. S. 292.

2860c. **Brück**, Fall einer periodischen Dämonomanie; in Caspers Wochenschrift für die ge sammte Heilkunde, 1833. Nr. 4.
Hänels Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1833. Band 4. Heft Seite 447.

2860d. **Biermann**, merkwürdiger Fall einer Dämonomanie; in Hohnbaums und Jahn medizinischem Conversationsblatte vom 28. Juli 1832.
Hänel, a. a. O. 1832. Bd. 3. Heft 3. S. 190.

2860e. **Siebold**, Beschreibung einer merkwürdigen Daemonomania imaginaria; in Baldingers neuem Magazin für Aerzte, Bd. 18. Stück 4.
Med. chir. Zeitung. 2. Erg.-Bd. Seite 289.

---

*) Ueber die ältere Literatur siehe Friedrichs systematische Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychologie Seite 260—263.

2860 f. **Geschichte eines vermeintlich vom Teufel Besessenen;** in Wagners Beiträgen zur philosophischen Anthropologie, Bd. 1. S. 284.

2860 g. **Untersuchung** wider den Heuermann Joh. Heinrich K. und dessen Magd Maria Elisabeth G. wegen Ermordung der Ehefrau des Ersteren und über die wähend der Untersuchung eingetretene periodische Dämonomanie der M. E. G. Mitgetheilt von Dr. Hermann Bezin, K. hannöverischer Hofmedicus zu Osnabrück.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 27. S. 330—364.

2860 h. **Horst,** Dämonomanie, oder Geschichte des Glaubens an Zauberei und dämonische Wunder, mit besonderer Berücksichtigung des Hexenprozesses seit den Zeiten Innocentius VIII. 2 Theile. Frankfurt, 1818.

19) Melancholie.

2861. **Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Melancholischen.** Zu Theil II. Tit. 20. §. 16. des allgem. preuß. Landrechts.
Kleins Annalen, Bd. 9. S. 22.

2862. **Meyler,** Diss. de melancholia. Edinb. 1803.

2863. **Charpentier,** Diss. sur la mélancholie. Paris, 1803.

2864. **Platneri,** Ernesti, Quaestiones medic. forensis, ed Choulant, Progr. IV.: De melancholia senili occulta.

2865. **Arnould,** Diss. de melancholia. Edinb. 1808.

2866. **Black,** Diss. de melancholia. Edinb. 1809.

2867. **Rehfeld,** Diss. sistens descriptionem singularis periodicae insaniae melancholici generis. Goett. 1809.

2868. **Dohrn,** Diss. de cognoscenda et curanda melancholia. Kil. 1815.

2869. **Rouband-Luce,** recherches médico-philosophiques sur la mélancholie. Par. 1817.

2870. **Anceaume,** de la mélancholie, thèse présentée à la faculté de méd. Paris, 1818.
Allgem. med. Annalen, 1820. S. 1562.
Göttinger gelehrte Anzeigen, 1819. Stück 138.

2871. **Goebel,** Diss. de catalepsi, adjecta historia melancholini catalepsi laborantis. Berol. 1817.

2871 a. **Hoffmanns,** Fr., Consilium über eine Melancholie, mitgetheilt von Hufeland in seinem Journal, April 1809, S. 106, und in seinen neueren vermischten Schriften, Berlin, 1828. Bd. 1. S. 166.

2872. **Kramer,** Geschichte einer complicirten Melancholie; im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1825. Nov. Dez. S. 417.
Rust und Caspers crit. Repert. 1827. Bd. 16. S. 229.

2873. **Fall von Melancholie und Manie;** London med. Repository. Vol. 5. p. 582.
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1821. Heft 1. S. 221.

2874. **Gutachten der wissenschaftlichen Deputation** für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen u. s. w. und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 7. März 1825 über die Frage: Giebt es eine momentane Melancholie? welche bejaht wird.
Hitzigs Zeitschrift, 4. Bd. S. 164.

2875. **Odier,** einige Beobachtungen über Melancholie und Manie; in seinem Manuel de médec. practique. Génève, 1803. p. 184.
Vergl. Sammlung auserlesener Abhandlungen für practische Aerzte, Band 22. Seite 110.

2876. **Wolff,** eine periodische Melancholie; in Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1821, Heft 4. S. 124.

2877. **Gutachten über Melancholische,** die sich für Verbrecher hielten; in Valentini pandect. medico-legal. Part. I. Sect. 2. Cap. 3 et 4.

2878. **Dömling**, Geschichte einer langwierigen periodischen und zwar dreitägigen Melancholie, in

Horns Archiv für medizinische Erfahrungen, 1804. Bd. 5. Heft 1. S. 1.

2879. Gutachten über die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit eines Melancholischen. V kön. hannöverischen Stadtphysicus Dr. Meyer zu Uelzen; in

Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15. Jahrgang, 3. Vierteljahrh Seite 198—208.

2880. Verbrechen (Mord an einem Kinde) eines 63jährigen Mannes aus Gewissens-Unr über Vergehungen, die er im 17. und 18. Jahre begangen hatte.

Es wurde der höchste Grad von Melancholie angenommen, der Inquisit aber, the zur Strafe, theils zur Sicherheit des Publikums, zu lebenslänglicher mäßiger Zuchtha Arbeit (1787) verurtheilt. Folgen dann noch Bemerkungen des Herausgebers.

Kleins Annalen, 2. Band. S. 65.

2881. Mord aus Melancholie an einem zweijährigen Kinde. Freisprechendes Urtheil d Geschwornen des Rhein- und Mosel-Departements vom 19. Juni 1809.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons v. Lassaulx, Bd. 2. S. 261.

2882. Gutachten der medizinischen Facultät zu Würzburg über vermeintlichen Mord i Folge einer Melancholia erotico-religiosa, verfaßt und mitgetheilt von Professor D Münz; in

Henke's Zeitschrift über Staatsarzneikunde, 15. Jahrgang, 2. Vierteljahrhe Seite 392—434.

20) Periode des Monatsflusses.

2883. **Wendt**, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 7. Jahrgang, 3. Heft, Seite 134:

Geschichte eines kurz andauernden Anfalls von Manie, durch Unterdrückung des Monatsflusses veranlaßt.

S. darüber Kleinerts Repert. 1837. August. S. 79.

2884. Mord in einem durch Eintreten des Monatsflusses herbeigeführten unfreien Zustande.

Die unverehelichte N. hatte das jüngste ihrer drei unehelichen Kinder in das Wasser geworfen, und dadurch dessen Tod, den sie beabsichtigte, verursacht, und wurde zur gesetzlichen Strafe des Verwandten-Mords (da das Kind kein neugebornes, sondern 1 Jahr alt war), zur geschärften Todesstrafe in der ersten Instanz verurtheilt. Das Urtheil wurde publicirt, und die Inculpatin hörte es mit völliger Fassung an, ohne etwas über ihre Unfreiheit zur Zeit der That zu bemerken. Erst in der Unterredung mit dem Vertheidiger der zweiten Instanz gab sie an: Schaam habe sie bisher abgehalten, den Gerichten anzuzeigen, daß die Wiederkehr ihrer monatlichen Reinigung, welche oft 4, 5, ja 8 Tage über die Zeit ausgeblieben, mit einer unerklärlichen innerlichen Angst und quälenden Gedanken verbunden sey, so daß es ihr alsdann oft wäre, als müsse sie etwas thun. In diesem Zustande habe sie sich auch gerade zu jener Zeit, als sie ihr Kind getödtet, befunden, und damals auch ihre Periode gehabt. Es wurde hierauf der Zustand der Inquisitin, vorzüglich zu den Zeiten ihrer monatlichen Reinigungen, beobachtet, auch diejenigen Personen vernommen, die zu solchen Zeiten um sie waren. Auf deren Grund hat das Medizinal-Collegium der Provinz Brandenburg in Uebereinstimmung mit dem Gerichtsarzte folgendes Resultat ausgesprochen: „Ist aber nach ärztlichen Erfahrungen jener Zustand, wenn er bis zu der aus den in den Acten enthaltenen Beschreibungen desselben sich ergebenden Vollkommenheit ausgebildet vorhanden ist, ein solcher, welcher, so lange er anhält, das Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, aufhebt, so müssen wir annehmen, daß die Inquisitin, obgleich sie an einer andauernden Gemüthskrankheit keineswegs leidet, doch periodisch in einen Zustand verfällt, wo sie des Vermögens, frei und mit Ueberlegung zu handeln, entbehrt, und in diesem Zustande zur Zeit der begangenen That sich befunden habe."

Hierauf erging das Erkenntniß zweiter Instanz: Daß die N. wegen der verübten Tödtung ihres einjährigen Kindes mit Strafe zu verschonen, und der Polizei-Behörde zur Aufsicht zu überantworten sey.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 237—331.

Bemerkungen darüber:

Schunck, Bd. 7. S. 335.

Die Vertheidigungs-Schrift zweiter Instanz, von Herrn Justiz-Commissarius Bode mitgetheilt, findet sich in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 1.

Aus einem Briefe eines . . . schen Staatsdieners über diesen Fall:

Ebendaselbst, S. 180.

2885. Gutachten des Medizinal-Collegiums in Berlin in dieser Sache.

Es wird darin ausgesprochen: es sey außer Zweifel, daß das Eintreten der Catamenien bei der Inquisitin von ganz eigenthümlichen, den hysterischen verwandten, Zufällen begleitet gewesen sey, welche einen heftigen Einfluß auf ihr Gemüth äußerten, so daß in Uebereinstimmung mit den hierüber bestehenden anderwärtigen Erfahrungen mit Grund anzunehmen sey, daß sie unter Umständen in solchem Zustande unwiderstehlich sich getrieben fühlen könne, widerrechtliche Handlungen zu begehen, die sie sonst verabscheuen würde; auch sey aus den Grundsätzen der Arzneiwissenschaft und der medizinischen Erfahrung anzunehmen, daß die Inquisitin in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der That befand, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, wirklich unvermögend gewesen sey.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. Heft 12.

2886. Betrachtungen eines Laien bei Gelegenheit des im vorigen Bande dieser Zeitschrift Seite 237 abgedruckten Falles: Mord in einem durch Eintreten des Monatsflusses herbeigeführten unfreien Zustande; von Herrn Stadtrath Friedländer in Berlin.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 411.

2887. Bemerkungen über den Fall: Mord in einem durch Eintritt des Monatsflusses herbeigeführten unfreien Zustande. Von dem Herrn Advocaten F. P. Gans in Celle.

(Der Verfasser hat die Uebelthäterin selbst über ihr Schicksal befragt, und bestätigt die Ansichten, welche auch Andere über diesen Fall gegen die ärztlichen Gutachten ausgesprochen haben.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 370.

Ueber denselben Fall, von dem Herrn Hofmedicus Dr. Toel zu Aurich.

(Auch er bestreitet die angebliche Unfreiheit.)

Ebendaselbst, Seite 401.

Bemerkungen hierüber von Heinroth:

Ebendaselbst, Seite 158.

Bemerkungen hierüber von Clarus:

Ebendaselbst, Bd. 9. S. 244.

21) Monomanie.

2888. Fall einer Monomanie, von Dr. Scott; mitgetheilt in

Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 118.

2889. Ueber Monomanie, Geistesverwirrung und Phrenologie, Aphorismen aus der Klinik des Professors Dr. Elliotson. (Aus the London medical Gazette, Mai 1831.)

Ebend. Heft 8. neue Folge Heft 1. S. 89.

2890. Fall von Monomanie. (Aus den Annales d'Hgiène publique et de médecine légale, Jan. 1832. S. 206.)

Ebendaselbst, S. 107.

2891. Ein Fall von Monomanie; in den Archives générales de Méd. Vol. 25.

Hänels Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1832. Band 1. Heft 6. Seite 383.

Froriens Notizen, Nr. 707. S. 46.

2892. Ueber Monomanie in gerichtlicher Beziehung; in
Hitzigs Annalen der deutschen u. ausländischen Criminalrechtspflege, Jahrg. 1
Bd. 3. Heft 6. S. 391.

2893. Mit Recht zurückgewiesene Monomanie.
Ebendaselbst, Bd. 1. S. 396.

(Fixe Ideen.)

2894. **Groos,** über den Ursprung und das Wesen der fixen Ideen; in
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1822. Heft 4. S. 71.

2895. **Naumann,** Etwas über fixe Ideen; in
Hohnbaums und Jahns medizinischem Correspondenzblatt vom 31. Juli 1830
Busch und Meißner, Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1831. Banl
Heft 1. S. 158.

2896. Mittheilung eines Rescripts ddo. Königsberg, den 15. Dezember 1808, in Bet
der Schauspielerin R., welche — da sie die Tödtung ihrer Kinder für Mutterpf
gehalten — mit aller Strafe verschont wurde. (Band 2. Seite 230. 239. di
Zeitschrift.)

Aerzte und Psychologen — heißt es in diesem Rescripte — haben gewetteifert, die
quisitin als ein schuldloses Opfer einer fixen Idee darzustellen, ferner — heißt es —
sey hier eine Verbrecherin losgesprochen worden, die selbst bei der äußersten Bedenklich
des Richters eine sehr schwere Strafe verwirkt habe, — und so sey es dieser Person
lungen, die Rolle einer Schauspielerin auch vor Gericht mit Glück zu spielen.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 449.
Der Fall selbst ist auch mitgetheilt in
Kleins Annalen, 26. Bd. S. 139.

2897. Untersuchung über einen zweifelhaften Gemüthszustand.
Die Patientin hatte die fixe Idee, daß sie ihrem Kinde nicht den nöthigen Unterh
würde verschaffen können.
Bernstein, Beiträge zur Wundarzneikunde und gerichtlichen Arzneikunde, 2. B
oder der neuen Beiträge 1. Bd. Abh. 9.

2898. Ueber Classification und Ausgänge der psychischen Krankheiten, mit besonderer Rü
sicht auf das Wesen der fixen Ideen und den Werth jener Zustände überhaupt,
Bezug auf die Rechtspflege. Von Dr. Friedrich Bird, zweitem Arzte der Irre
Anstalt Siegburg.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 27. S. 144—185.

22) Mord-Monomanie.

2899. **Michu,** Discussion médico-légale sur la monomanie homicide, à propos du meurt
commis par H. Cornier. Paris, 1826.
Pierers allgem. med. Annalen, Okt. 1830.

2900. **Esquirol,** note sur la monomanie homicide. Paris, 1827.
Friedreichs Magazin, Heft 2. S. 193.
Rust und Caspers crit. Repert. Bd. 21. S. 449. Bd. 22. S. 422.
Pierers med. Annalen, 1829. Aug. S. 1106.

2901. Ansichten des Auslandes über Gegenstände der psychischen Medizin. Esquirol, üb
mordsüchtige Monomanie (Mordsucht). Aus dem Französischen übersetzt von Herr
Dr. Baum in Berlin; in
Hitzigs Annalen der deutschen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. Seit
381 bis 420.

2902. **Brière de Boismont,** observations médico-légales sur la monomanie homicid
Paris, 1827.
Frorieps Notizen, Bd. 16.
Kleinerts Repert. 1827. Juni. S. 15.

2903. **Teyssier de l'Ardeche,** mémoire sur la monomanie homicide et reflexions sur quelques procès criminels. Paris, 1829.
Journ. univers. des sciences méd. August 1829.

2904. **Collard de Martigny,** questions de jurisprudence médico-légale sur la viabilité en matière civile et criminelle; sur la monomanie homicide et la liberté morale. Paris, 1828.

2905. **Regnault,** nouvelles réflexions sur la monomanie homicide, la suicide et la liberté morale, Paris, 1830.
Caspers critisches Repert. Bd. 28. H. 2. S. 300.
Friedreichs Magazin, Heft 6. S. 278.

2906. **Esquirol,** Bemerkungen über die Mord-Monomaie, aus dem Französischen, mit Zusätzen von Bluff. Nürnberg, Riegel. 1831. 8. 14 gr.
Hufelands Bibliothek, 1832. Febr. S. 65.

2907. **Jessen und Regnault,** über die mordsüchtige Monomanie; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6. Seite 401.

2908. **Esquirol,** zwei Fälle von Manie, wo in einem Neigung zum Selbstmord und Menschenmord zu gleicher Zeit, in dem andern bloß Hang zum Menschenmorde vorherrschte; in der
Bibliothèque médicale, Tom. 54. Oct. 1816.

2909. Ueber die phrenologische Beschaffenheit der Mörder Williams und Biskop, welche unlängst wegen der Ermordung von Menschen, deren Leichen sie auf die Anatomie lieferten, zu Edinburg hingerichtet wurden. Nebst Bemerkungen Galls über den Mordtrieb. Der phrenologischen Gesellschaft zu London vorgetragen den 2. Jan. 1831 von Dr. Elliotson. (The Lancet, Jan. 1832.)
Friedreichs Magazin, Heft 8. N. F. Heft 1. S. 112.

2910. **Küttlinger,** J. G., Physicus, Medizinalrath Dr. Georg, Werlein, der Mörder seines Sohnes Martin. Ein merkwürdiger Fall von Mord-Monomanie, beobachtet und dargestellt. Mit dem Bildnisse des Mörders. Erlangen, Palm und Enke. 1836. gr. 8. 1/3 Thlr.

2911. Erzählung von Brandstiftungen und Mordthaten, welche ein Einwohner von Saint-Simphorien, Kreis Bellac, in seiner Wuth verübte und sich hernach ersäufte; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. Seite 122.

2912. Ein Fall einer mordsüchtigen Frauensperson, deren Nervenkrankheit theils mit dem sogenannten natürlichen Somnambulismus, theils — und in mancher Beziehung mit den schwereren Formen des Veitstanzes übereinkommt.
Es hat gegen diese Person der Verdacht obgewaltet, die Krankheit sey eine erdichtete, um Mitleid zu erregen und Geldgeschenke zu erlangen. Beides ist aber widerlegt worden.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 347 und S. 449.

2913. **Worbe,** Fall eines krankhaften Mordtriebs; im
Journ. univers. des sciences médic. Tom. 41. p. 318.

2914. **Marc,** Mittheilung eines Falls von Monomanie homicide; in den
Annales de méd. légale, Tom. 3. pag. 418.

2915. Critische Untersuchung eines Falls von Monomanie homicide, über welchen von Marc in den Annales de méd. lég. Tom. 3. pag. 418 berichtet worden; im
Journ. univers. des sciences méd. par Regnault, Tom. 58. Juni 1830.

2916. Fälle von krankhafter Mordsucht; in
Esquirol, rapport statistique sur la maison royale de Charenton, Paris, 1829.
Deutsch in Julius und Gersons Magazin der ausländischen Literatur, Mai und Juni 1830. S. 415.

2917. **Wildberg,** in seinem Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde, Band 1. Heft 2. Seite 111.

Bericht über die Obduction eines ermordeten zweijährigen M… chens und Gutachten über den Seelenzustand der Mutter, wel… den Mord verübt hatte.

Eine unglückliche Weibsperson ermordete ihr zweijähriges uneheliches Kind; der V… fasser glaubte in diesem Falle ein Beispiel von Esquirols Mord-Monomanie zu finden.

2918. **Derselbe**, ebendaselbst, Heft 3:
Geschichte einer bei einem Vater aus somatischer Ursache entstandenen Neigu… seine Tochter um das Leben zu bringen.
S. Kleinerts Repert. 1832. Okt. S. 38.

2919. **D'Outrepont**, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 14. S. 16…
Geschichte eines Wahnsinnes, der sich als Mordsucht gestaltete.

2920. Ueber Mord-Monomanie. Von Dr. Bluff in Aachen, nebst einer Nachschrift v… Herausgeber.
Henke, Zeitschr. f. Staatsarzneikunde, 15. Jahrg. 2. Vierteljahrh. S. 366—3…

2921. Gerichtsärztliches Gutachten über einen in Erlangen vorgekommenen merkwürdig… Fall von Mord-Monomanie, nebst einem darüber in der Sitzung der physikalis… medizinischen Societät daselbst am 12 März d. j. gehaltenen Vortrage von Me… zinalrath Dr. Kittlinger, K. Landgerichtsarzte in Erlangen; in
Henke's Zeitschift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 1—36.

23) Nachtwandeln, Schlaftrunkenheit, Traum.

2922. Gutachten des Oberschlesischen Criminal-Collegiums über einen sonderbaren, in sog… nannter Schlaftrunkenheit verübten Frauenmord; in
Pyls Repertorium für die öffentl. u. gerichtl. Arzneiwissenschaft, Bd. 3. S. 7…

2923. Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Schlaftrunkenen und Nach… wandlern; zu Th. II. Tit. 20. §. 16. des allgem. preuß. Landrechts. Ein Gutachte… des Oberschlesischen Criminal-Collegii vom 14. Dezember 1788 über den merkwürdige… Todtschlag des Bernhardt Schimaidzig.

Derselbe ist um Mitternacht von einem festen Schlafe plötzlich aufgewacht, erblickte i… dem ersten Nu seines Erwachens eine Gestalt vor sich, hielt diese für ein Gespenst, ri… zwei Mal „Wer da", es erfolgte aber keine Antwort. Er ergriff in der Angst eine Holz… Axt und schlug damit auf die Figur zu, worauf diese zu Boden stürzte. Es war sein… Frau, welche nach drei Tagen an den Folgen des erhaltenen Schlages starb, ohne vorhe… wieder zum Gebrauche der Sprache gekommen zu seyn. Das Gutachten ging auf Frei… sprechung von aller Strafe, selbst von den Untersuchungskosten.

Kleins Annalen, 8. Band. S. 9.

Derselbe Fall wird auch mitgetheilt von

2924. **Meister**, in seinen Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, Nr. 1. S. 5.

In der Haller Literatur-Zeitung von 1811, Nr. 62, Seite 490 wird dagegen bemerkt, daß die Tragung der Untersuchungs-Kosten dem Angeschuldigten unzweifelhaft obgele… gen wäre.

2925. **Greiner**, G. F. C., der Traum und das fieberhafte Irreseyn; ein physiologisch-psychologischer Versuch. Leipzig, Brockhaus. 1817. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

2925 a. **Paalzow**, in Observat. Fasc. III. p. 72. de noctamb.

2925 b. **Kalt**, Diss. de noctamb. Bonn. 1830.
Friedreichs Magazin, Heft 9. S. 121.

24) Nymphomanie.

2926. **Robion**, essai sur la nymphomanie ou fureur utérine. Paris, 1808.

2927. **Herpian**, essai sur la nymphomanie ou fureur utérine. Paris, 1812.

2928. **Rothamel**, über die Nymphomanie; in den Heidelberger klinischen Annalen, Bd. 6. Heft 1. Seite 124.
Kleinerts Repert. 1830. Okt. S. 93.

2929. Fall einer Nymphomanie; in Ketterlings Nachrichten vom Krankenhause zu Regensburg, 1811. S. 39.
Med. chir. Zeit. 1812. Heft 2. S. 151.

2930. **Ozanan,** Nymphomanie nach Abortus, aus den Archives générales de méd. Tom. 18. Sept. 1828 S. 119 mitgetheilt von Friedreich in seinem Magazin für Seelenkunde, Heft 2. Seite 183.

25) Religiöse Schwärmerei.

2931. **Metzger,** einige Vorlesungen über religiöse Schwärmerei. Schaffhausen, 1819.
Leipziger Lit.-Zeit. 1822. Nr. 177.

2932. **Bird,** über religiöse Melancholie; in
Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 1. Seite 228. von 1826. Heft 4. Seite 279.

2933. Relation des atrocités commisses dans le canton de Zurich an 1823 par une association des fanatiques. Génève, 1824.

2934. **Meyer,** schwärmerische Gräuelscenen, oder Kreuzigungs-Geschichte einer religiösen Schwärmerin in Wildenspuch, Cantons Zürich. 2. Auflage. Zürich, 1824.
Rust und Caspers crit. Repert. 1824. Bd. 5. S. 391.

2935. **Jarcke,** in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 8. Heft 1. Seite 61:
Die Gräuelscenen in Wildenspuch. Ein Beitrag zur Criminal-Psychologie aus unserer Zeit.

2936. **Hudtwalker,** M. H., über den Einfluß des sogenannten Mysticismus und der religiösen Schwärmerei auf das Ueberhandnehmen der Geisteskrankheiten. Hamburg, Perthes. 1827. 8. 8 gr.
Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 242.

2937. Einfluß, angeblicher, mystischen Unfugs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg. Berlin, Dümmler. 1827. gr. 8. 6 gr.

2938. Zuschrift eines Hamburgischen Bürgers an Herrn Pastor Renzel über dessen freimüthige Aeußerungen in Betreff der Schrift des Herrn Senators Hudtwalker über den Einfluß des sogenannten Mysticismus auf Wahnsinn und Selbstmord. Leipzig, Brockhaus. 1827. 8.
Friedreichs Magazin, Heft 3. S. 242.

2939. Erwiederung, kurze, an Herrn Dr. Bunk. Vom Verf. des Aufsatzes: Einfluß des mystischen Unfugs rc. Berlin, Dümmler. 1827. gr. 8. 2 gr.

2940. **Prim,** Fall einer religiösen Melancholie, in dem Generalberichte des königlich rheinischen Medizinal-Collegiums über das Jahr 1829. Koblenz, 1832. S. 47.
Friedreichs Magazin, Heft 9. neue Folge Heft 2. S. 135.

2941. **Weidemann,** Dr. Fr., Justiz-Commissär rc. in Halle, die Pietisten in Halle in ihrer tiefsten Erniedrigung, oder was wollen die Pietisten in Preußen? Ein hochwichtiger Beitrag zur Religionsgeschichte und Criminaljustizverfassung in Preußen. Zweite, mit noch ungedruckten Documenten vermehrte Ausg. gr. 8. Altenburg; Merseburg, Weidemann in Comm. 1832. geh. 12 gr.

2942. **Hudtwalker,** in seinen und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 3. Heft 1. S. 89. Heft 2. S. 332:
Ueber den Einfluß des sogenannten Mysticismus und der religiösen Schwärmerei auf das Ueberhandnehmen der Geisteskrankheiten und des Selbstmordes, besonders in Hamburg. Veranlaßt durch eine deßfallsige Aeußerung in dem zweiten Berichte über die Administration des allgemeinen Krankenhauses daselbst.

Der erste Absatz der hier in nähere Untersuchung gezogenen Stelle, aus dem zweiten Berichte über die Administration des allgemeinen Krankenhauses in Hamburg, lautet: „Was aber noch bedeutender in seinen Folgen sich zeigt (als die Trunksucht), ist der jetzt

„im Dunkeln schleichende Mysticismus und die aus dieser religiösen Schwärmerei folgen „Geistesverwirrung."

Der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes sucht nun die Grundlosigkeit dieser Berich stelle, welche auch in verschiedene Zeitungen aufgenommen worden ist, darzuthun; er unt sucht, ob ein solcher Einfluß im Allgemeinen angenommen werden könne, und ob in Ha burg Thatsachen vorliegen, die zur Annahme eines solchen Einflusses berechtigen.

2943. Mord eines Schäfers in Pommern an seinen drei Kindern aus Liebe zu Gott u zu den Ermordeten; aus irrigem Religionsbegriffe. (1778.)

Kleins Annalen, 2. Band. S. 77.

2944. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts in der Unt suchungssache gegen den Zinshäusler E. zu Niederlangendlse in Schlesien, weg Ermordung seiner neunjährigen Tochter.

Uebermäßige Furcht war die Quelle der Handlung, irrige Religionsbegriffe und vät liche Liebe die Bestimmungsgründe derselben. Es wurde angenommen, daß der Gemüth Zustand des Inquisiten keine volle Zurechnung gestatte, und daher die Todesstrafe für hart, dagegen aber lebenswierige mäßige Zuchthaus-Arbeit erkannt: den 12. Okt. 1789.

Kleins Annalen, 5. Band. S. 276.

2945. **Glawing**, in Pyls Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwiss schaft, 8. Sammlung, S. 263:

Ueber den Gemüthszustand eines Soldaten, der aus religiöser Schwärmerei wah sinnig und endlich Kindesmörder ward.

2946. Tödtung eines Mädchens, aus schwärmerischer Liebe mit Eifersucht verbunden, u aus verkehrten religiösen Ansichten. (1817.)

Jahrbücher des großherzogl. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhor 1. Jahrg. S. 345.

2947. Erzählung eines merkwürdigen Verbrechens, welches zu Freienwalde in Pomme am 8. August 1826 sich ereignete.

Eine Mutter hat ihre vier Kinder ermordet. Sie versicherte, sie habe die That, sehr sie sich auch dagegen gesträubt, vollbringen müssen, es sey, als habe sie Jemand da gezwungen. Weiter hat sie geäußert: während ihrer Schwangerschaft habe sie mehrere u bedeutende Diebstähle begangen. Da sie nun gehört, daß das Böse, was eine schwange Frau begehe, auf das Kind übergehe, welches sie unter ihrem Herzen trägt, ihre Kind folglich in spätern Jahren sämmtlich Diebe werden müßten, so sey es für die unglückliche Kinder wohl am besten, wenn sie aus der Welt geschafft würden. (Eine rechtliche Beurth lung des Falls ist nicht beigefügt.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 436.

2948. Brudermord aus fixem religiösem Wahnsinn. Unzurechnungsfähigkeit. Es erfolg daher auch kein Straf-Erkenntniß.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, 23. od N. F. 16. Bd. 2. Abth. B. S. 17.

2949. **Biermann**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1831. Januar, Februa Seite 106:

Aerztlich-psychologisches Gutachten über einen Zustand von Wahnsinn durch rel giöse Schwärmerei von der psychischen und Hämorrhoidal-Disposition, von de somatischen Seite bedingt.

S. darüber Kleinerts Repert. 1831. Juni. S. 12.

2950. Beispiel von religiösem Wahnsinn; in

Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 11. Erg.-Heft. S. 291.

2951. **Settegast**, Dr., Medizinalrath in Koblenz, ebendaselbst, 22. Erg.-Heft, S. 83:

Gutachten des königl. preußischen rheinischen Medizinal-Collegiums über eine merkwürdigen Brudermord, homicidium in volentem commissum, in religiöse Wahnsinn des Thäters.

2952. Die Thatsache, daß ein Individuum im Zustande eines durch religiöse Schwärmer herbeigeführten partiellen Wahnsinnes einen Mord begangen habe, ist für sich allei

zur Begründung einer Interdictionsklage nicht hinreichend, wenn zur Zeit der Einleitung dieses Prozesses Spuren einer Geisteszerrüttung sich nicht mehr vorfinden. Urtheil des Rh. A. G. H. vom 19. April 1836.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen, 24. N. F. 17. Bd. 1. Abth. S. 1.

26) Schwangerschaft, Zustand des Gebährens, der Wöchnerinnen.

a) Schwangere.

2953. **Worbe**, in le Roux Journal de Méd., Chir. et Pharmacie, Vol. 32. Bulletin pag. S. 308—320:

Kann eine des Diebstahls Angeklagte zu ihrer Entschuldigung ein Schwangerschaftsgelüste anführen?

Eine Frau stahl auf offenem Markte ein Stück roth und weiß gestreiftes Zeug, wurde aber ertappt. Vor dem Friedensrichter erklärte sie, sie sey in der sechsten Woche schwanger, und habe der daher entstandenen Lust zu stehlen nicht widerstehen können. Das Zuchtpolizeigericht zu Dreux verurtheilte die Frau zu einjähriger Gefängnißstrafe. In der Appellations-Instanz wurde die Strafe auf sechstägige Einsperrung vermindert.

Herr Worbe fügt hinzu, daß bei einer andern Person, bei erwiesener Schwangerschaft, ferner in einem Falle, wo der Gegenstand für die gelüstige Diebin ohne allen Nutzen und unpassend gewesen wäre, ein noch weit milderes Urtheil hätte gefällt werden müssen.

S. darüber: Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1819. S. 252.

Med. chir. Zeit. 1815. Nr. 83. S. 91.

2954. **Hoffbauer**, Prof. in Halle, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 4. Abh. 27. Seite 602:

Ueber die Gelüste, besonders der Schwangeren, und ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung.

Der Verfasser theilt die durch die Schwangerschaft veranlaßten und unterhaltenen Begierden der Schwangeren in zwei Classen: in solche, die ihren Grund zunächst in dem Körper haben, und in solche, die aus Zuständen der Seele hervorgehen. Die ersteren sind nach seiner Ansicht bloß Regungen des Sanitäts-Instinkts und in sofern nicht widernatürlich; aber sie können einen Grad der Stärke erreichen, daß die Furcht vor Strafen dadurch entkräftet und mithin die Möglichkeit der Zurechnung aufgehoben wird. Die psychischen dagegen sind insgesammt widernatürlich, weil die Vernunft bei ihnen die Herrschaft über die nicht instinktartige sinnliche Begierde verloren hat; sie wachsen dagegen selten bis zu einem Grade der Stärke, daß die Zurechnung zur Strafe dadurch unmöglich gemacht würde.

Aus dem Archive besonders abgedruckt unter dem Titel:

2955. **Hoffbauer**, D. Ch., über die Gelüste, besonders der Schwangeren, und ihren Einfluß auf die rechtliche Zurechnung. Halle, Hemmerde und Schwetschke. 1817. 8. 6 gr.

2956. **Henke**, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Bd. 3. S. 235. handelt in einem Anhange zu seiner Abhandlung „über die Wichtigkeit der Entwickelungs-Krankheiten in Bezug auf gerichtliche Medizin" auch von diesem Gegenstande. Er zeigt, daß die Schwangerschaft aus gleichen Gründen, wie die Entwickelung der Sexual-Organe und der Monatsfluß bei dem Eintritte der Mannbarkeit, die Ursache und Quelle psychischer Krankheiten werden könne, und erzählt mehrere Fälle von Frauen, die während der Schwangerschaft in Melancholie, Wahnsinn und Raserei verfielen, und nur durch die Entbindung davon befreit wurden. (Auch erzählt er den oben Nr. 2953 mitgetheilten Fall von Worbe.)

2957. Criminalrechtsfall: über die Zurechnung der von schwangeren Personen aus Gelüsten verübten Handlungen, mit einem seltenen Beispiele einer rechtswidrigen Handlung ohne rechtswidrigen Vorsatz und einem Beitrag zur Gränzbestimmung der Competenz des Richters und der Sachverständigen.

Der Fall betrifft eine Entwendung von Aepfeln, welche die im Zustande der Schwangerschaft befindlich gewesene Anna K. begangen hat. Das Criminalgericht erster Instanz

Digitized by Google

verurtheilte die Angeschuldigte wegen Diebstahls zu einjähriger Arbeitshausstrafe. D
Criminalgericht zweiter Instanz bestätigte dieses Erkenntniß, trug aber vor dessen Er
nung auf eine Strafmilderung im Gnadenwege bis auf 24 Stunden Gefängniß an. Hie
durch wurde die Einholung eines weiteren Parere von dem Medizinal-Comitté in Münch
veranlaßt, auf dessen Grund durch höchstes Rescript des Königs (von Baiern) v. 30. M
1815 die Strafe erlassen, dabei aber dem Oberappellationsgerichte überlassen wurde, d
Gutachten als ein neues Beweismittel anzusehen, und dasjenige, was der König zur B
seitigung aller Weitläufigkeiten, vermöge seines Begnadigungsrechts, verfügte, als Richte
durch Urtheil auszusprechen. Aus dem vorhin erwähnten Parere des Medizinal-Comit
in München ist Folgendes anzuführen: Die Frage: ob nach medizinischen Ansichten die b
Schwangeren oft vorkommende Lüsternheit die Zurechnung der Strafe ganz — oder zu
Theil aufhebe? wird dahin beantwortet: es gebe eine sehr bekannte Krankheit, welche übe
haupt Pica, bei den Schwangeren Malacia genannt werde, quae sit alimentorum inassuet
rum appetitus, cum assuetorum aversatione. Die Anwendung dieser Definition auf die
sey unzweifelhaft. Diese Lüsternheit könne vorzüglich bei gemeinen Weibern so beträchtli
werden, daß die Aerzte der Vorwelt keinen Anstand genommen haben, der Nichtbefriedigun
derselben manches sogenannte Muttermal zuzuschreiben. Man habe in unsern Zeiten die
Meinung, wie manches Andere, das nicht erwiesen werden kann, verlacht; allein, wen
man Alles wegwerfen wolle, was wir nicht zu beweisen im Stande sind, so müßte auch d
Krankheit selbst, wovon die Rede ist, verworfen werden, weil man nur den Anlaß derselbe
(die Schwangerschaft), deren Erscheinungen, keineswegs aber den Grund derselben kenn
Dieser liege in einer unerklärbaren Verstimmung des Gefühls, folglich der Nerven, welch
ein Myster der Natur sind und bleiben. Die von der Pica Befallenen treten in die Kind
heit zurück, wo die Phantasie unter dem Vermögen die herrschende ist, und da diese
Zurücktritt ohne ihr Verschulden sich ereigne, so liege — nach der Ansicht des Comitté —
am Tage, wie die vorliegende Aepfel-Entwendung geahndet werden dürfte. Was die Vor
frage: ob die Angeklagte die Aepfel wirklich aus den bei Schwangeren vorkommenden Ge
lüsten entwendet habe? betrifft, so rechnete das Medizinal-Comitté die Beantwortun
derselben ausdrücklich zur Competenz des Richters; der Verfasser zeigt jedoch, daß auc
diese Frage bloß der Beurtheilung der Aerzte als Sachverständigen zugekommen wäre, den
die Sachverständigen allein könnten dem Richter, der bei Abwägung der Erscheinungen un
Umstände im dunkeln Reiche der Zweifel sich befände, Licht und einen festen Anhaltspunk
zur Entscheidung der ganzen Sache geben.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern von Gönne
und Schmidtlein, 2. Band. S. 324.

2958. Ueber den Einfluß der Schwangerschaft auf die Zurechnung; im neue
Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 4. Abh. XXVII. S. 632.

Es wird der vorhin (Nr. 2957) erwähnte Fall ebenfalls mitgetheilt, und dabei bemerkt
daß die Ansicht des Medizinal-Collegiums einer strengen Prüfung bedürfe, daß sie jeden
falls zu ausgedehnt sey, und eine gefährliche Waffe in den Händen der Defensoren werde *)
Gebe man die Straflosigkeit wegen Gelüsten zu, so müsse eine neue Theorie der Zurechnun
aufgestellt werden.

---

*) Die Theorie von den Gelüsten der Schwangeren wollte sich sogar ein junger Decorationsmaler zu Pari
im August 1827 zu Nutzen machen, der seltsame Gelüste bekam.

In Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. Seite 226. wir
nachstehender Fall erzählt, über welchen auch Friedreich in seinem Magazin für Seelenkunde, Heft 1. Seite 14
handelt:

Ein junger Decorationsmaler stahl nach und nach eine Menge von Arbeitsbeuteln, Taschentüchern, goldener
Fingerhüten und Scheeren u. dergl., und schützte bei seiner Vertheidigung eine Gemüthsverwirrung vor, die durc
eine heftige, aber grausam getäuschte Leidenschaft bei ihm entstanden sey, und — nachdem sie geheilt worden —
einen unwiderstehlichen Trieb in ihm zurückgelassen habe, sich solcher Gegenstände zu bemächtigen, die junge
Frauenzimmern gehören. Er ist zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Eine rechtlich
oder medizinische Würdigung jenes Vorgebens ist nicht beigefügt.

Digitized by Google

2959. **Wildberg**, in dessen Geschäftsführung der Physiker, Erfurt, 1824, S. 143:
Gutachten über eine Diebstahls-Entschuldigung durch Schwangerschaft.

2960. Ueber die Gelüste der Schwangern in Bezug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit. Von einem Ungenannten.

Der Verfasser stellt die Behauptung auf, daß die Gelüste der Schwangeren nicht als krankhafte psychische Zustände, die sich auf das Begehrungsvermögen beziehen, zu betrachten seyen, und daß sie folglich in diesem Betracht nicht die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die durch sie veranlaßten gesetzwidrigen Handlungen aufheben können.

Eine sorgfältige Kritik sey daher höchst nöthig, um die gerichtliche Psychologie vor Uebereilung sicher zu stellen.

Hitzigs Zeitschrift. Band 15. S. 372.

S. auch Wagners Zeitschrift, Jahrg. 1833. Not.-Bl. S. 69.

2961. **Flemming**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1830, Januar, Februar, Seite 169:
Ueber die Gelüste der Schwangeren, in Bezug auf die Frage der Zurechnungs-Fähigkeit.

S. Kleinerts Repert. 1830. Juni. S. 52.

2962. Versuch eines Mords von Seiten eines schwangern Weibes an ihrem Ehegatten, von Herrn Physicus Braun in Klingenberg; in
Friedreichs Magazin, Heft 1. S. 41.

S. darüber Unger und Klose, Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1829. Band 2. S. 100.

2963. **Jörg**, Dr. J. Ch. G., die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebährenden. 1837. 8. 2 Thlr.

b) Gebährende und Wöchnerinnen *)

(und die bei Kindsmörderinnen häufig eintretenden Seelenzustände).

2964. **Brückmann**, im Archiv für medizinische Erfahrungen von 1811, Jan. und Febr., Seite 3:
Ueber die mania puerperalis.

2965. **Reinfelder**, Inaugural-Abhandlung über den Wahnsinn der Kindbetterinnen. Würzburg, 1817.

2966. **Esquirol**, über die Geisteszerrüttungen nach Entbindungen während des Säugens und nach demselben, aus dem Journal général de méd. Vol. 61. pag. 148. 337. mitgetheilt von Nasse in seiner Zeitschrift für psychische Aerzte, 1820. Heft 3. S. 629.

2967. **Jackert**, Diss. de mania puerperali. Berol. 1821.

2968. **Oosterloo**, Diss. de man. puerp. Groning. 1822.

2969. **Gooch**, über den Wahnsinn der Wöchnerinnen und Kindbetterinnen, im med. transact. Lond. 1820. mitgetheilt von Nasse in seiner Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 2. S. 461.

2970. **Rust**, in seinem Magazin, 1823. Bd. 14. S. 371:
Vorübergehende Tobsucht bei einer Stillenden.

2971. **Schneider**, in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 1. S. 163. 174:
Ueber mania lactea der Wöchnerinnen.

2972. **Steegmann**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1824, Juli, August, Seite 1:
Seelenstörungen, mit Milch-Absonderung in Verbindung stehend.

2973. **Buchheim**, über die amentia occulta bei Wöchnerinnen; in den
Allgemeinen medizinischen Annalen vom Jahr 1825. Heft 4. April.

2974. **Miguel**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1826, Nov. Dez. S. 398:
Einige Worte über vorstehenden Aufsatz.

---

*) S. über dießfallsige Schriften aus dem rein ärztlichen Gesichtspunkte: Friedreichs systematische Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychologie. S. 276.

2975. **Steegmann**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, 1825, **November, Dezemb** Seite 508:

Ueber den Wahnsinn im Wochenbette.

2976. **Toel**, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1826. Heft 3. S. 48—7

Beurtheilung eines zweifelhaften psychischen Zustandes einer Gebährenden.

2977. **Barth**, in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 1828. Heft 3. S. 108:

Fall von plötzlicher, nach der Entbindung entstandener mania transitoria.

Kleinerts Repert. 1828. Nov. S. 147.

2978. **Strecker und Wausch**, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Jahrga 1830. Bd. 20. Heft 3. S. 115:

Gutachten über eine mania transitoria einer Wöchnerin.

S. darüber Kleinerts Repert. 1830. Dez. S. 12.

2979. **Pfeufer**, in Hohnbaums und Jahns med. Conversationsblatt vom 12. Febr. 1831

. Ueber die mania puerperalis, mania a potu und delirium tremens.

S. Kleinerts Repert. 1831. Juli. S. 85.

Busch und Meißners Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1831. Bd. 1. Hef 2 und 3. S. 256.

2980. Mittheilungen aus einer Sitzung der königl. Academie zu Paris von 1826 über di Anfälle von Mutterwuth.

Eine Frau, die nicht längst entbunden war, wurde von solcher Mordlust befallen, da sie eingesperrt werden mußte. (Nähere Umstände sind nicht angegeben.)

Hitzigs Zeitschrift, 4. Bd. S. 427.

2981. **Platneri**, Ernesti, Diss. de lypothimia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii; in ejusdem quaestiones medicinae forensis etc. und Hedrichs deutsch Uebersetzung derselben, 1820. S. 403.

2982. Ein Aufsatz von dem verstorbenen Geburtshelfer Wigand, nebst einer Beilage von Hofrath Nägele, des Inhalts, daß unehelich Gebährende wegen Schrecken und Angst oft in einem Tetanus uteri, worauf gerne temporeller Wahnsinn und Bewußtlosigkeit auf kurze Zeit erfolgt, das Geburtsgeschäft verrichten, und daher nicht selten gar nicht so strafbar seyen, als die Gesetze und die Praxis annehmen; in

Kopps Jahrb. der Staatsarzneik. 9. Jahrg. S. 116.

2983. **Henke**, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Bd. 4. Abh. 3. und in Nasse's Zeitschrift, 1819. S. 219:

Ueber die zweifelhaften psychischen Zustände bei Gebährenden, in Bezug auf die gerichtsärztliche Untersuchung bei dem Verdacht des Kindermords.

Der Verfasser macht auf zwei Classen von Zuständen der Gebährenden aufmerksam, wovon die erste die große Ermattung und Schwäche, Betäubung und Schwinden der Sinne, Schlafsucht, Ohnmacht, Scheintod, die zweite dagegen Verwirrung der Sinne, Nervenzufälle mit Störung des Bewußtseyns, Fieberdelirium, Wahnsinn, Raserei umfaßt.

2984. **Wildberg**, in seinem Magazin für gerichtliche Arzneiwissenschaft, Band 1. Heft 2. Seite 82:

Ueber die bei dem Verdachte des Kindermords höchst nöthige Vorsicht in der Beurtheilung der die Schwangerschaft und Geburt begleitenden Umstände der Mutter, rücksichtlich ihrer Beziehung zu dem Tode des Kindes.

S. darüber Kleinerts Repert. 1831. Juli. S. 15.

2985. **Pfeufer**, in Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 8. Jahrg. S. 182:

Aerztlicher Untersuchungsbericht und Gutachten über den Gemüthszustand einer Kindsmörderin.

2986. **Pyl**, in seinen Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, dritte Sammlung, Seite 103:

Untersuchung und Obduction einer Wöchnerin, welche in furore melancholico sich und ihr Kind umgebracht hatte.

2987. **Pfeufer**, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1827, Heft 4. S. 260: Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer, des Kindermords beschuldigten Weibsperson.
Kleinerts Repert. 1828. Jan. S. 119.
Busch, system. Repert. der med. Lit. 1828. Heft 3. S. 138.

2988. **Gutachten** über den psychischen Zustand einer wegen Tödtung ihres Kindes Angeklagten. Vom kurhess. Medizinalrathe und Kreisphysikus Dr. Schneider in Fulda.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 24. Seite 343—347.

2989. **Auszug** aus den Untersuchungs-Acten wider eine Inquisitin wegen doloser Tödtung ihres neugebornen Kindes, nebst gerichtsärztlichen Untersuchungen erster und zweiter Instanz. Mitgetheilt von Dr. Aug. Droste in Osnabrück.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 15r Jahrgang. Drittes Vierteljahrheft. Seite 88—151.

2990. **Wildberg**, in seinem Magazin für gerichtliche Arzneiwissenschaft, Band 2. Heft 3. Abhandl. 30:
Gutachten über den Gemüthszustand einer anscheinlichen Kindsmörderin von 16 Jahren.

2991. Gerichtsärztliches Gutachten in der Untersuchungssache S. P., des Kindsmords beschuldigt, von Herrn Kreis-Physikus Dr. Brefeld in Hamm; in
Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. Seite 389.
Bemerkungen zu dieser Abhandlung vom Herausgeber.
Ebendaselbst Seite 426.

2992. Psychisch-gerichtsärztliches Gutachten über den Geisteszustand einer wegen Kindsmords in crimineller Untersuchung sich befindenden Person. Von Dr. Karl Ludwig Kaiser, großh. sächs. Amts-Physikus zu Geisa.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 19. Erg.-Heft. S. 160—187.

27) Taubstummheit.

2993. **Vivé, P.**, Diss. sur les délits des sourds et muets, 1803.

2994. **Heinike, Sam.**, kleine Bemerkungen über die Taubheit. Berlin, 1801. Zweite Ausg. 1806.

2995. **Ernsdorfer**, Sammlung kleiner Schriften über Taubstumme. München, 1817.

2996. **Guyot, R. Tob.**, Diss. inaug. jurid. de jure surdo-mutuorum. Groeningae, 1824.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 4. Seite 737.
Haller Lit.-Zeit. 1826. Nr. 68.

2997. **Czech, Fez. Herm.**, Grundzüge des psychischen Lebens gehör- und sprachloser Menschen im Naturzustande, oder: Darstellung des unglücklichen Seelenzustandes der ungebildeten Taubstummen. Wien, Ludwig. 1826. 4. 4 gr.

2998. **Mansfeld, Dr.**, ärztliche Andeutungen zu einer näheren Bestimmung des bürgerlichen Standpunkts der Taubstummen. Eine Abhandlung zur Einweihung des Taubstummen-Instituts zu Braunschweig. Helmstädt, Fleckeisen, 1828. gr. 4. 9 gr.

2999. **Hedrich**, in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1822. Heft 2. S. 425.
Aerztliches Erachten über den Gemüthszustand der Taubstummen.

3000. Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit einer, von einem siebzehnjährigen Taubstummen einem vierzehnjährigen Knaben zugefügten Verwundung. Vom Kreisphysikus Dr. Fischer zu Oels in Schlesien.
Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 24. Seite 321—327.

3001. Gutachten über die Geistes-Capacität eines Taubstummen, hauptsächlich in Beziehung auf die Motivirung seines Entschlusses, nach Amerika auswandern zu wollen, von Dr. Graff, großherzoglichem Medizinal-Director und erstem Bezirks-Arzte zu Darmstadt.
Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 31. Seite 142—151.

Verbrechen Taubstummer.

3002. Eine Ausführung über die Zurechnungsfähigkeit taubstummer Verbrechen. Zur E läuterung der §§. 16 und 17. Thl. II. Tit. XX. des allgemeinen preußischen Lan rechts und des Rescripts vom 25. April 1796.

Eine Taubstumme hatte, ohne ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, heimlich e Kind geboren, und zog sich den Verdacht zu, durch vorsätzliche unnatürliche Behandlu des Kinds dessen Tod verursacht zu haben. Das Provinzial-Landes-Justiz-Collegium e kannte gegen die Angeschuldigte auf Entbindung von der Untersuchung, wegen mangelnd Zurechnungsfähigkeit, und stellte dabei unter anderm den Grundsatz auf, daß bei schwache oder blödsinnigen Menschen (denen die Angeschuldigte als Taubstumme beizuzählen) da Gefühl der Mutterliebe als ein natürliches, angebornes Gefühl, nicht unbedingt als vo handen vorausgesetzt werden dürfe; ferner, daß bei der Angeschuldigten in diesem Fall das Bewußtseyn der natürlichen und positiven Strafbarkeit der Tödtung eines Kinds nich denkbar wäre. Der Criminal-Senat des Kammergerichts aber trat dieser Ansicht nicht bei sondern richtete seinen Antrag auf vorläufige Freisprechung. (sec. §. 409 der Criminal Ordn.) Es wurde nämlich angenommen, daß die Inculpatin, nach ihrer persönlichen Qualität, sowohl im bürgerlichen Leben, als in strafrechtlicher Beziehung nur den Un mündigen gleich zu stellen sey. (Zu bemerken ist noch, daß die Inculpatin zum fünften male außer der Ehe geschwängert war.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 9. Seite 333.

3003. Mittheilung eines Falles, da ein von einem Taubstummen begangener Diebstahl vor einiger Zeit (1826) vor das Pariser Assisengericht kam.

Der Angeklagte hatte nie einen Unterricht als Taubstummer erhalten, er wurde unter Beiziehung eines Taubstummenlehrers vernommen. Die Geschwornen sprachen ihn frei. Derselbe Angeklagte war im Jahr 1815 wegen Diebstahls auf ein Jahr verurtheilt, nachher als Mit-Angeklagter wegen eines Diebstahls im Jahr 1823 freigesprochen worden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. Seite 427.

3004. Der taubstumme Dieb vor Gericht. Paris, 24. Aug. 1827.

Derselbe wurde nur aus Rücksicht auf seinen unglücklichen Zustand freigesprochen. Das Verhör geschah mittelst Zuziehung anderer Taubstummer und ihrer Lehrer, die sich auch dem Ununterrichteten verständlich zu machen wußten.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. Seite 229.

3005. Der taubstumme Mörder.

Ein Taubstummer ermordete einen armen Bauern zu Cussac, weil er seine Tochter entfernt hatte, die von dem Taubstummen geschwängert ward, nachdem er gegen den Bauern vorher viele Bosheiten ersonnen und ausgeübt hatte. Die Sache kam vor das Assisengericht des Departements Cantal zu St. Flour, wo der Angeklagte einstimmig für schuldig erkannt (jedoch ohne Vorbedacht) und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt wurde. Die Verrichtungen eines Dollmetschers wurden einem Taubstummen übertragen, der schon unterrichtet war, lesen und schreiben konnte, in St. Flour ansässig war, und den vorgeschriebenen Eid leistete.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. Seite 387.

3006. Der siebzehnjährige Taubstumme Durbette stand wegen Entwendung einer Uhr, eines Paars Beinkleider und einer Weste am 18. Nov. 1827 vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Paris. (Er war in einer Taubstummen-Anstalt erzogen worden.) Der Taubstummenlehrer legte ihm die gewöhnlichen Fragen vor, worauf er mit großer Freimüthigkeit das begangene Verbrechen einbekannte. Das Tribunal verurtheilte den Angeklagten zu einjähriger Gefängnißstrafe.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. Seite 392.

Digitized by Google

…7. **Abermals ein taubstummer Dieb.** Paris, den 24. Juni 1828.

Der Angeklagte Hue, 27 Jahre alt, der 7 Jahre in dem Institut zugebracht hatte, …wendete bei einem Juwelenhändler einen Ring, und wurde darüber ertappt. Er wurde …h Vermittelung des berühmten Taubstummenlehrers Paulmier vernommen und gestand …e That ein, auch schien er sein Unrecht zu erkennen. Des Widerspruchs des Vertheidigers …geachtet wurde er von dem Tribunal zu einjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. Seite 353.

…. **Appellations-Erkenntniß** des Gerichtshofs zu Paris in Sachen des Taubstummen **Hue vom** 26. Juli 1828, wornach die in erster Instanz erkannte einjährige Gefängnißstrafe wegen der vorhandenen Milderungsgründe auf einmonatliche Einsperrung reducirt wurde. Es wurden dem Angeklagten Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 5. Seite 137.

In demselben Bande, Heft 6. Seite 332. wird erzählt, daß Hue sich abermals der …twendung eines Federmessers im Werth von 12 Fr. schuldig gemacht habe. Am 29. Okt. …828 wurde die Sache in der Appellations-Instanz verhandelt, und die in erster Instanz …kannte 13monatliche Strafe auf 3monatliche herabgesetzt.

…009. In Hitzigs Annalen, viertem Bande, Heft 8. Seite 366. wird ein Fall erzählt, wo ein Taubstummer von der Jury in Salford (England) am 29. Okt. 1826 wegen eines Angriffs auf eine Person für schuldig und deßhalb zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, ungeachtet er sich nicht vertheidigen konnte.

…010. Rheinpreußen. Todtschlag, von einem Taubstummen verübt.

Der taubstumme, 23 Jahre alte Schustergeselle Johann Schmidt von Kreuznach stand am 24. Dezember 1828 vor dem Assisenhof in Köln, beschuldigt, seinen Meister durch einen, mit einem Schustermesser in's Herz angebrachten Stich freiwillig getödtet zu haben. Die Geschwornen haben ihn von der Anklage freigesprochen.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 1. Seite 191.

28) Tobsucht.

3011. **Valentini,** novellar. medico-legal. Cas. 11. Gerichtsärztliche Untersuchung eines Tobsüchtigen.

3012. **Heim,** im Archiv für medizinische Erfahrungen, Januar und Februar 1817. Seite 73.

Von einer, kaum eine Stunde lang gedauerten Tobsucht.

3013. **Pyl,** in seinen Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 7. Samml. Seite 241.

Ueber einen alten schwachsinnigen Mann, der in furore transitorio seinen Sohn ermordet hatte.

3014. **Vogt,** in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1824. Heft 1. Seite 155.

Beobachtung eines Falls von tobsüchtigem Wahnsinn.

3015. **Nasse,** in seiner Zeitschrift für Anthropologie, 1825. Heft 4. Seite 321.

Geschichte eines periodisch Tobsüchtigen.

3016. **Biermann,** in seinen Abhandlungen naturhistorischen, gerichtsärztlichen und medizinischen Inhalts, Leipzig, 1828. S. 96.

Psychologisches Gutachten über die Imputationsfähigkeit bei einem, nach plötzlichem Ausbruche eines Zustandes von Tobsucht begangenen Verwandten-Morde.

Siehe darüber Friedreichs und Hesselbachs Bibliothek der deutschen Medizin und Chirurgie, 1r Jahrg. 5. Heft. S. 1087.

Derselbe Fall wird auch mitgetheilt von Gans, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Band 1. Seite 639.

3017. Erfahrungsmäßiger Beweis für das Daseyn des furor transitorius. Von dem Professor der Medizin, Dr. Lichtenstädt in Breslau.
Hitzigs Zeitschrift, Band 12. S. 150.
Bemerkung darüber ebend. S. 213.

3018. Gutachten, daß ein gewaltsamer Schlag auf den Kopf wirklich in einem transitorius vollführt worden ist; in
Wildbergs Jahrbuch der gesammten Staats-Arzneikunde, Band 1. Heft Seite 148.
Siehe darüber Henke's Zeitschrift, Bd. 32. S. 222.

29) Verrücktheit.

3019. Georget, M., über die Verrücktheit, ihren Sitz, ihre Zufälle, ihre Ursachen, ihren Gang und ihre Ausgänge, ihre Verschiedenheit vom hitzigen Delirium, ihre Behandlung, nebst Resultaten von Leichen-Oeffnungen. Aus dem Franz. übersetzt und mit Beilagen versehen von J. C. Heinroth. Leipzig, Seidemann, 1821. gr. 8. 1 Thlr. 18 gr.
Heidelberger Jahrbücher, 1822. Nr. 23.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1821. Nr. 255.
Becks allgem. Repertor. 1822. Bd. 4. Seite 327.
Allgem. med. Annalen, März 1822.
Horns Archiv für medizinische Erfahrungen, Septbr. und Oktbr. 1822. S. 35
Hufelands Bibliothek, 1821. 26r Band. Seite 185.

30) Wahnsinn.

3020. Philosophische Bemerkungen über die Zurechnung bei Wahnsinnigen; zu Theil 1. Tit. 20. §. 16. des allgemeinen preußischen Landrechts.
Kleins Annalen, 2r Bd. Seite 65. 77. 170. 192. 197. 3r Bd. Seite 102. 5r Bd. Seite 207. 16r Bd. Seite 185.

3021. *Privilegium practicum* aus v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege:
Ueber den Glauben, daß nur ein Wahnsinn, eine plötzliche Verblendung und Verwirrung des Verstandes zum Grunde liegen könne, wenn ein bisher unbescholtener Mensch ein großes Verbrechen begeht.

3022. De amentia dubia.
Platneri, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis; ed. Choulant. Progr. III.
De inanibus amentiae probandae argumentis.
Ibid. progr. V.
De excusatione amentiae observatio.
Ibid. progr. VIII. IX.

3023. Ibid. progr. XLIV.
Quid differat inter animum et mentem, quantum ad signa amentiae.

3024. Haslam, Beobachtungen über den Wahnsinn, nebst praktischen Bemerkungen über diese Krankheit, und eine Nachricht von den krankhaften Erscheinungen, die bei den Leichen-Oeffnungen wahrgenommen werden. Aus dem Englischen. Stendal, Franzen. 1800. 8. 8 gr.
Haller Lit.-Zeit. von 1803. Nr. 61.
Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur, 1800. Oktbr. Nr. 52
Erlanger Lit.-Zeit. 1801. Bd. 1. S. 148.
Horns Archiv für med. Erfahrungen, 1801. Bd. 2. Heft 1. Seite 201.

3025. Hufeland, in seinem Journal, 1804. Band 19. Stück 3. Seite 5:
Ueber den Wahnsinn, seine Erkenntniß, Ursachen und Heilung.

3026. Stück, in Hufelands Journal, 1806. Bd. 24. St. 1. S. 91:
Einiges über den Wahnsinn.

Digitized by Google

Winkelmann, Beobachtungen über den Wahnsinn. Berlin, 1806. 8. 16 gr.
Göttinger gel. Anz. v. 1806. Seite 1576.
Med. chir. Zeit. 1806. Bd. 2. Seite 273.

Hoffbauer, J. Chr., Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die verwandten Zustände.
Dritter Theil: Psychologische Unters. über den Wahnsinn und die übrigen Arten der Verrückung und ihre Behandlung. Halle, Schwetschke. 1807. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Hufelands Biblioth. der praktischen Heilkunde, 1809. Bd. 1. S. 216.
Haller Lit.-Zeit. von 1814. Nr. 109.

9. **Spurzheim**, J. G., Beobachtungen über den Wahnsinn und die damit verwandten Gemüthskrankheiten. Nach dem Englischen und Französischen bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von E. S. v. Embden. Hamburg, Perthes. 1818. 8. 2 Thlr.
Becks allgem. Repertor. 1819. Bd. 4. Seite 75.
Med. chir. Zeit. 1819. Bd. 2. Seite 33.
Heinroth, in seiner Uebersetzung von Georget über die Verrücktheit, ob. Nr. 3019. S. 282—303. und S. 349—395, wo er eine neue Ansicht über die Natur des Wahnsinns aufstellt

30. **Parkmann**, Bemerkungen über den Wahnsinn, in de new England Journal of med. and Surgery, April 1818. Seite 117.
Nasse's Zeitschrift für psychische Aerzte, 1819, Seite 396.
Med. chir. Zeit. 1819. Bd. 4. Seite 165.
Hufelands Journ. 1820. Mai, Seite 98.

31. **Georget**, M., gerichtsärztliche Untersuchungen über den Wahnsinn, in den Archives générales de Méd. Paris, 1827. Tom. 13. pag. 481—504. Tom. 14. pag. 313—533.

32. **Broussais**, de l'irritation et de la folie, ouvrage dans lequel les rapports du physique et du moral sont établis sur les bases de la médecine physiologique. Paris, 1828.
Haller allg. Lit.-Zeit. v. 1831. Erg.-Bl. Nr. 13.
Friedreichs Magazin, Heft 4. Seite 178.

33. **Bernard**, Abbé, Réflexions critiques sur l'ouvrage de Mr. Broussais, de l'irritation et de la folie. Paris, 1829.
Friedreichs Magazin, Heft 7. Seite 172.

34. **Massias**, observations sur les attaques dirigées contre le spiritualisme par le Dr. Broussais. Paris, 1828.
Réponse, aux critiques de l'ouvrage du Dr. Broussais, sur l'irritation et la folie. Paris, 1829.

3035. **Damerow**, Geschichtliches über den Wahnsinn. Resultat der Bearbeitung der Seelenkrankheiten. Der höchste Zweck des Studiums des Wahnsinns für die Entwicklungsgeschichte der Medizin: in seiner Schrift „die Elemente der nächsten Zukunft der Medizin", Berlin, 1829. Seite 230 ff.

3036. **Berndt**, in seinen visa r[illegible]a und gerichtlich-medizinische Gutachten über gesunde und kranke Zustände des M[illegible]schen. Wien, 1829. Zweite Abtheilung B.
Nro. 2. Ueber einen wegen Wahnsinns zu entlassenden Soldaten, von Pyl;
Nro. 9. Gutachten über einen wüthenden Bauern, der im Wahnsinn mehrere Excesse und einen Mord begangen;
Nro. 10. über einen tollen Offizier, von Metzger.

3037. **Georget**, discussion médico-légale sur la folie ou aliénation mentale. Paris, 1829.
Friedreichs Magazin, Heft 5. S. 224.
Caspers Repert. Bd. 23. Heft 3.

3038. **Georget**, Dr., neue gerichtsärztliche Untersuchungen über den Wahnsinn. Aus dem Franz. übersetzt von J. A. Wagner. Würzburg, Strecker. 1830. gr. 8. 10 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1832. Nr. 67. S. 531.

3039. **Burrow**, Commentar über die Ursachen, Gestaltungen, Symptome, moralische wie medizinische Behandlung des Wahnsinns. Aus dem Englischen übersetzt. Weimar, 1831.

Digitized by Google

3040. **v. Train**, J. K., neueste Biographieen der Wahnsinnigen. Aus Familien-2 und Criminal-Acten bearbeitet. Zwei Bände. Mit einem Steindr. Meißen, Göl 1833. 8. 2 Thlr. 9 gr.

3041. Aphoristische Bemerkungen zur Lehre vom Wahnsinn, mitgetheilt von H Dr. Friedrich Bird, zweitem Arzte an der Irren-Heil-Anstalt Siegburg; in Friedreichs Magazin, Heft 4. Seite 65.

Siehe darüber Kleinerts Repertor. 1831. Janr. S. 19.

3042. Factische Beiträge zu der Lehre, daß die nächste Ursache des Wahnsinns i haupt vom Körper bedingt wird. In Bezug auf rationelle Beachtung psychi Zustände, von ebendemselben.

Ebendas. Seite 75.

3043. Von den Halucinationen, als Vorspiele des Wahnsinns und Verbrechens, Herrn Prof. Dr. Grohmann in Hamburg.

Ebendas. Seite 123.

3044. **Bird**, ebendaselbst, Heft 8. Neue Folge, Heft 1. Seite 33:

Aphorismen über den Wahnsinn, nebst Zusätzen von Friedreich.

3045. **Warnmuth**, Fall einer Seelenkrankheit, die in Wahnsinn ausging, ebendase Heft 9. Neue Folge, Heft 2. Seite 80.

3046. **Metzger**, in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu s. S der ger. Arzneiwiss. Abh. 6:

Ueber Geistesverwirrungen.

Nach einer critischen Beleuchtung mehrerer, von Philosophen und Aerzten aufgestell Definitionen des Wahnsinns, gibt der Verfasser eine eigene dahin: „Wahnsinn ist Sympt einer körperlichen, idiopatischen oder consensuellen Krankheit des Seelenorgans, welche mittelst einer haftend gebliebenen falschen Vorstellung durch die Verkehrtheit im Gebra der Seelenkräfte äußert." Die Taubstummen rechnet der Verfasser zu den Blödsinnig und behauptet noch gegen Reil, daß kein Wahnsinn von übelbeschaffenen Sinnen-Orgar entstehen könne.

3047. Wenn sich gar keine Veranlassung zur That (causa facinoris) ausmitteln läßt, wird es höchst wahrscheinlich, daß der Verbrecher ein Wahnsinniger oder Schwärm ist. Zu Thl. II. Tit. 20. §. 23. des allgem. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 7. S. 11. Bd. 12. S. 66.

3048. **Glawnig**, in Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde, Band Stück 1. Seite 149:

Mord aus eingewurzeltem Wahnsinn.

3049. Ueber eine, in einem vorübergehenden Anfall von Wahnsinn intendirte Ermo dung; in

Matthis, allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten, Bd. Seite 574.

3050. A. tödtet im Wahnsinn seine Frau und seine Tochter; ein Criminalfall, mitg theilt in

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. Seite 38; auch in Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtliche Medizin, Bd. 2. Seite 242.

3051. Medizinisch-gerichtliches Gutachten über Wahnsinn und Tollheit; in

Paalzow, Magazin rc. Bd. 4. Seite 316.

3052. **Pfister**, in seinen merkwürdigen Criminalfällen, Band 4. Abhandl. 1:

Der wahnsinnige Brandstifter Joseph G.

Daß G. den Brand angestiftet habe, war nicht zweifelhaft, wohl aber die Beschaffen heit seines Gemüthszustands. Hier wird das Untersuchungsverfahren mitgetheilt und eine Critik unterworfen. Interessant ist das abgedruckte, mit dem Inculpaten zu dem Zweck abgehaltene Verhör, um die Fassungsgabe des Inquisiten kennen zu lernen, welches be Verfasser mit Bemerkungen begleitet.

Feuerbach, in seinen merkwürdigen Criminalrechtsfällen, Band 2. (1811.) Abhandlung 4:

Georg Rede, ein merkwürdiges Beispiel richterlicher Uebereilung.

Ein angeblich überführter Mörder wurde nach einmaligem Verhör und einer Untersuchung von wenigen Tagen zum Tode verurtheilt, obgleich der untersuchende Richter die Acten nur an das erkennende Hofgericht eingesandt hatte, um sich weitere Verhaftungsbefehle zu erbitten. Der Verfasser führt nun aus, daß Rede im Sinne des deutschen und insbesondere des bairischen Criminalrechts eines vorsätzlichen Todtschlags weder überführt, noch geständig sey, auch zeigt er die deutlich in den Acten liegenden, von dem erkennenden Gerichte ganz vernachläßigten Spuren von Verstandesschwäche und Wahnsinn, welche durch Gutachten der Aerzte in der Folge außer Zweifel gesetzt wurden.

…. Todtschlag, verübt im Zustande des temporellen Wahnsinns, der Melancholie und des Blödsinns. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für des Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen u. s. w. und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin v. 1822. Der Urheber ist hiernach von der Anschuldigung, in einem Zustande der Freiheit einen Todtschlag verübt zu haben, vorläufig freigesprochen worden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. Heft 2. Seite 441.

…. Gerichtliche Untersuchung des Gemüthszustands des wegen verübten Todtschlags zum Tode verurtheilten Bürgers Joseph Lampmann aus Preußisch Holland von 1823.

Ein Arzt (nicht der Gerichtsarzt) hatte behauptet, L. leide an partiellem Wahnsinn. … von den Gerichtspersonen und Sachverständigen auf den Grund ihrer gemeinschaftlichen …obachtungen ausgestellte Gutachten lautet aber dahin: daß der Verbrecher zur Zeit der … ihm angestellten Untersuchung geistesgesund gewesen, und daß nach der Ueberzeugung … Aerzte auch zur Zeit der Verübung der That dieses der Fall gewesen sey. Diese That … in einem durch Characterschwäche, verbunden mit ungewöhnlicher Reizbarkeit des Gemüths bewirkten Affecte zur Selbstvertheidigung, vielleicht auch zur Nachsucht gegen den …ichtsdiener verübt worden. Es wurde auf Todesstrafe erkannt, dieselbe bestätigt und …streckt.

Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Seite 265.

…. Der Landes-Aelteste, Hans v. N. tödtet im Wahnsinn seine Gattin und Tochter. Es wird aus den Acten erster Instanz die Vertheidigungsschrift, zwei Gutachten von …rzten und zwei von Geistlichen über den Gemüthszustand des Inquisiten, Vernehmlassung …hrerer Personen über das Betragen des Inquisiten im Gefängnisse, die Entscheidung erster …stanz; aus den Verhandlungen der zweiten Instanz zwei ärztliche Gutachten über den …müthszustand des Inquisiten nach Eröffnung des Urtheils erster Instanz, Schreiben des …quisiten an seinen Vertheidiger, Vertheidigungsschrift zweiter Instanz, die Entscheidung … zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu B. — das Gutachten des Oberappellations…richts, des Kammergerichts und die allerhöchste Bestimmung über die Confirmation mit…theilt. In der ersten Instanz wurde entschieden, daß Inquisit zwar von aller Strafe …zusprechen, jedoch auf die übrige Zeit seines Lebens in sicherer Verwahrung und Aufsicht …behalten sey. Der Angeschuldigte ergriff gegen dieses, von dem Justiz-Ministerium be…tigte Erkenntniß das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. In der zweiten Instanz wurde das frühere Erkenntniß dahin abgeändert, daß Inquisit bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung in sicherer Verwahrung zu behalten, und nur nach genauer Prüfung seines Gemüthszustands von der Criminal-Behörde daraus zu entlassen sey. Das Justiz-Ministerium holte auch noch das Gutachten des Ober-Appellations-Senats des Kammer-Gerichts ein, welches auf Bestätigung des ersten Erkenntnisses (auf lebenslängliche sichere Verwahrung) gerichtet, die dann auch allerhöchsten Orts ertheilt wurde.

Der Vertheidiger hatte ausgeführt, daß die Anwendung von Vorsichts-Maßregeln zur Sicherstellung des Publikums der Polizeibehörde und nicht dem Criminalrichter zustehe, welche Ansicht auch der Referent des Kammergerichts theilte. (Derselben Ansicht ist auch Wegg in Schuncks Jahrbüchern, Band 21. S. 270.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 17. Seite 1 — 150. Aus einem Briefe Heinroths an Hitzig über diesen Fall. Ebendas. Bd. 18. Seite 182.

3057. Die Vatermörderin Maria de los Dolores, Valladolid, den 15. August 1827.

Erzählung eines Falls, da ein 18jähriges Mädchen ihren 65jährigen Vater, der in ihre eheliche Verbindung willigen wollte, auf die empörendste Art ermordete. Die[...] beberin wurde als völlig wahnsinnig erachtet und zu lebenslänglicher Detention in e[...] Irrenhause verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ba[...] Heft 2. Seite 371.

3058. Vermischtes. Rheinpreußen. Mord und Mord-Versuch im Zustande [...] Wahnsinns. Mitgetheilt von Herrn Landesgerichts-Assessor Philippi in Cleve.

Hitzigs Annalen, Band 8. Heft 2. Seite 360.

3059. Sieben im Wahnsinn vollbrachte Mordthaten; in the constitutions of [...] advertiser. 12. Aug. 1828.

Gerson und Julius Magazin der ausländischen Literatur, Band 18. Nov. Dezbr. 1829. Seite 477.

Kleinerts Repertor. 3r Jahrg. Suppl.-Heft S. 149.

Verborgener Wahnsinn.

3060. **Platner**, Ernest., de amentia occulta; in ejusdem quaestiones medicinae foren[...] ed. Choulant. Progr. 1 und 2;

(und in Hedrichs deutscher Uebersetzung.)

3061. **Trummer**, in seinen und Hudtwalkers criminalistischen Beiträgen, Band 2. H[...] Abh. 12. S. 417:

Neueste Nachrichten französischer Gerichte und Gerichts-Aerzte über verborge[...] Wahnsinn, erläutert durch fünf Rechtsfälle.

Diese Rechtsfälle sind aus den Archives générales de Médécine gezogen (Band [...] Juni-Heft, 1825), wo Georget eine gerichtsärztliche Untersuchung mehrerer französi[...] Criminalfälle mittheilt, in welchen die Einrede der, wegen Geisteskrankheit fehlenden [...] rechnungsfähigkeit vorgeschützt wurde.

3062. Verbrechen aus gekränktem Ehrgefühl. Auch als ein zweiter Beitrag zur Prüfu[...] des Problems vom verborgenen Wahnsinn zu betrachten. Acten-Auszug vom He[...] Justizrath Pielsticker in G. Der Fall betraf eine schwere Körperverletzung; in

Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. Heft 1. Abh. Seite 102.

3063. **Burkard**, Diss. de insania occulta. Bonn, 1831.

Friedreichs Magazin, Heft 9, neue Folge, Heft 2. Seite 121.

3064. **Küttlinger**, in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 1829. Heft [...] Seite 114:

Zur Lehre über die Beurtheilung versteckter Seelenkrankheiten.

Siehe darüber: Kleinerts Repertorium, 1829. März, Seite 10.

Verbrechen in lucido intervallo.

3065. Ueber die Zurechnung in lucido intervallo der Wahnsinnigen. Von Her[...] Dr. J. B. Friedreich, Professor der Medizin, jetzt in Weißenburg.

Nach der Ansicht des Verfassers können Verbrechen, welche von Wahnsinnigen, a[...] in lucido intervallo begangen, nicht zugerechnet werden, weil, wenn auch in einem solch[...] Zwischenraume der Irrsinnige das Unrecht seiner Handlung einzusehen vermag, denn[...] jene Freiheit des Willens nicht vorhanden ist, welche als Bestimmungsgrund der Handlu[...] erscheinen muß, damit sie zugerechnet werden kann. Er vergleicht den periodischen Wahnsi[...] mit einem verkappten Wechselfieber.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 14. St. 2. Abh. 12. S. 258.

Ueber dieselbe Frage wird gehandelt von

3066. **Böhr**, im Archiv für medizinische Erfahrungen, Jahrgang 1818. Mai und Ju[...] Seite 429;

3067. und in Kleins Annalen rc., Band 26. Seite 124.

31) Wahnwitz.

1068. **Berndt**, in seinen visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten über gesunde und kranke Zustände des Menschen. Wien, 1829. Zweite Abtheil. B. Nr. 4:
Ueber einen wahnwitzigen Weber, der wegen Schatzgräberei verwirrt geworden, von Pyl.

1069. **Grohmann**, in Friedreichs Magazin, Heft 9; neue Folge, Heft 2. Seite 1:
Ueber den Wahnwitz, als Bedingniß von Verbrechen; zur Psychologie der Verbrecher.

1070. **Grohmann**, Professor in Hamburg, im Archive für Psychologie, von Friedreich, Mittermaier, Groos u. s. w. Jahrgang 1834. Heft 2. Abhandl. 5:
Ueber den Wahnwitz, der sich besonders auf eine krankhafte Affection des Willens gründet.

32) Von simulirten psychischen Krankheiten.

1071. **Valentini**, pandect. medico-legal. Part. I. Sect. 3. cas. 8:
Fall einer simulirten Melancholie.

1072. **Monteggia**, gerichtlich-medizinischer Fall einer, für simulirt gehaltenen Manie, in Harleß und Ritters neuem Journal der ausländischen med. gerichtlichen Literatur. Erlangen, 1806. Bd. 5. St. 1. Nr. 7.

1073. **Pinel**, in seinen philosophisch-medizinischen Abhandlungen über Geistesverwirrungen, übersetzt von Wagner, Seite 316:
Verstellter Wahnsinn, und die Mittel, ihn zu erkennen.

1074. **Schmeltzer**, über die wegen Befreiung vom Militärdienste vorgeschützte Krankheiten und deren Entdeckungsmittel. Tübingen, 1829. (Handelt auch von simulirten psychischen Krankheiten.)

1075. **Friedreich**, in seinem Magazin für Seelenkunde, Heft 10. Neue Folge, Heft 3:
Die gerichtsärztliche Ausmittlung der simulirten, verhehlten und angeschuldigten psychischen Krankheiten.

1076. **Wildberg**, in seinem Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bd. 1. H. 3. Abh. 27. S. 285—294:
Ueber die Mittel, eine simulirte Epilepsie von einer wahren zu unterscheiden.

1077. **Bopp**, Hofgerichts-Advocat in Darmstadt, in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, Seite 250—272:
Actenstücke über Verwundung durch Schwefelsäure und verstellte Geisteskrankheit.

Fortsetzung.

Gerichtsärztliche Gutachten über Seelenzustände einzelner Verbrecher *).

§. 99.

1078. Gemüthszustands-Untersuchungen; in
Schlegels Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und praktische Heilkunde, erste Samml. Nr. 2. und in
Pyls neuem Magazin für die gerichtliche Arzneikunde, Band 2. St. 4. S. 191. und in dessen Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, zweite Samml. S. 161, dritte Samml. Seite 204, vierte Sammlung, Seite 160, fünfte Samml. Seite 175, sechste Samml. Seite 186, siebente Samml. S. 188, achte Samml. S. 236.

1079. Johann Georg Sörgel, Beitrag zur Geschichte der Seelenkrankheiten; in
v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1. Abh. 12. Seite 264.

---

*) Unter diese Rubrik wurden diejenigen Gutachten gereiht, welche sich mit solchen gestörten Seelenzuständen beschäftigen, die nicht unter den einen oder andern der im vorigen Paragraphen aufgeführten Zustände paßten.

3080. Horn, Gutachten über einen zweifelhaften Gemüthszustand eines wegen g Subordinationsverbrechen nach den Kriegsartikeln zu lebenslänglicher Gefängniß verurtheilten und nach Entdeckung einer Geisteszerrüttung an eine Irrenansta gelieferten Soldaten; in seinem Archiv für medizin. Erfahrung. Mai, Juni Seite 475.

3081. Derselbe, Gutachten über den Gemüthszustand eines Mädchens.
Archiv für medizinische Erfahrungen, 1817. März, April, S. 280.

3082. Derselbe, Gutachten über den zweifelhaften Gemüthszustand eines wegen g Veruntreuung zur Festungsstrafe verurtheilten Civilbeamten; in
Nasse's Zeitschrift, 1818. Seite 201.

3083. Derselbe, Gutachten über den Gemüthszustand eines Soldaten während eines ihm verübten Subordinationsvergehens.
Ebendas. 1819. Novbr., Dezbr. Seite 493.

3084. Büchner, Gutachten über den Gemüthszustand eines Soldaten im Augenblicke se Vergehens im Dienste durch thätiges Vergreifen am Vorgesetzten.
Henke's Zeitschrift, Bd. 10. S. 39.

3085. Gutachten über den Gemüthszustand eines wegen Veruntreuung im Dienst Untersuchung gezogenen Beamten; in Klugs Auswahl medizinisch-gerichtlicher G achten, 1r Bd. Berlin, 1828.
Med. chir. Zeit. 35. Erg.-Bd. Seite 389.

3086. Hedrich, Unters. und ärztliche Gutachten über den Gemüthszustand F. G. K's.; Henke's Zeitschrift, 1828. 1. Heft. Seite 144.
Kleinerts Repertor. 1828. März, Seite 98.

3087. Schlegel, der Geisteskranke E. B. zu R., den ihn betreffenden Acten zu Fo beurtheilt; in Henke's Zeitschrift, 1829. 4. Heft. Seite 446.
Kleinerts Repertor. 1830. Januar, S. 54.

3088. Derselbe, Gutachten über den physischen und psychischen Zustand eines jung Mannes; Jahrbücher der philosophischen-mediz. Gesellschaft zu Würzburg, erster 3. Heft. Seite 48.
Kleinerts Repertor. Supplementheft für 1829. S. 214.

3089. Beobachtungen über zweifelhafte psychische Zustände; gesammelt v. Henke. Dess Zeitschrift 1830. 3. Heft.
Kleinerts Repertor. 1830. Dez. Seite 10. 1831. April, Seite 9.

3090. Kaiser, psychisch-gerichtsärztliche Gutachten über den Geisteszustand eines Inquisite in Bezug auf Zurechnung; in Henke's Zeitschrift, Bd. 20. Seite 317.
Busch und Meißners Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1831. 3r Bd erstes und zweites Heft. S. 148.

3091. Wolfers, medi. gerichtl. Gutachten über den zweifelhaften Gemüthszustand de Regina K. zu Lemförde; in Henke's Zeitschrift, 15. Erg.-Heft S. 87.
Hänels Summarium des neuesten aus der Medizin, 1832. Erster Bd. 2. Heft Seite 103.

3092. Berndt, in seinen visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten über gesund und kranke Zustände der Menschen. Wien, 1829. 2. Abthl. B. Nr. 8:
Ueber einen, wegen Mißhandlung des Vaters und Widersetzlichkeit gegen die Polizei Verhafteten, von Hopf, aus Henke's Zeitschrift. (1822. H. 2. S. 414.)
Derselbe, ebendas. Nr. 11:
Ueber den Gemüthszustand eines Lebens-Ueberdrüssigen, von Schlegel.

3093. Biermann, Auswahl ärztlicher Gutachten über praktisch wichtige Fälle der Seelenstörungen. Braunschweig, Vieweg. 1832. 16 gr.
Friedreichs Magazin, Heft 9. Neue Folge, Heft 2. S. 109.

3094. Gutachten über den Seelenzustand eines Landpredigers. Von Dr. C. A. Tot, practischem Arzte zu Riebnitz im Großh. Mecklenburg-Schwerin.
Henke, Zeitschrift über Staatsarzneikunde, 15r Jahrgang, zweites Vierteljahrheft, Seite 467—470.

Digitized by Google

3095. Gerichtlich-medizinisches Gutachten über einen zweifelhaften psychischen Zustand, vom königl. hannöverischen Stadtphysicus Dr. Meyer zu Uelzen.
Henke, Zeitschrift f. Staatsarzneik. 15r Jahrg. 3. Vierteljahrheft, S. 152—197.

3096. Gutachten über den körperlichen und Gemüthszustand des Boten O. Von dem Geheimen Hofrath und Ordensritter Dr. J. M. G. Schlegel in Meiningen.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Band 24. S. 313—320.

3097. Gutachten über den psychischen Zustand einer Inquisitin, die Injurien gegen die Gerichte ausgestoßen hat; abgefaßt vom k. hannöverischen Hofmedicus und Landphysicus Dr. W. Elwert zu Hildesheim.
Ebendaselbst, Band 28. S. 113—131.

3098. Gutachten über den angeblich gestörten Seelenzustand eines Inquisiten. Von Ober-Amts-Arzt Dr. Bodenmüller in Gmünd.
Ebendaselbst, Band 31. S. 348—358.

3099. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines jungen Mannes, der einen Juden auf dem Wege angefallen hatte. Von Kreis-Physicus Dr. Wittcke in Weißensee.
Ebendaselbst, Band 31. S. 372—377.

3100. Zurechenbarkeit oder nicht? Actenstücke und Verhandlungen. Mitgetheilt von Advocat Bopp in Darmstadt.
Ebendaselbst, Band 31. S. 378—399.

3101. Aerztliches Gutachten über den Seelenzustand des inhaftirten Johann Tobias Bühning. Von dem großh. S. W. Hofrath und Leibarzt Dr. Rehbein in Weimar.
Ebendaselbst, 18. Erg.-Heft. S. 229—254.

3102. Gutachten des Geh. Hofraths Dr. Schlegel in Meiningen über den zweifelhaften psychischen Gesundheitszustand eines Inquisiten.
Ebendaselbst, 19. Erg.-Heft. S. 127—149.

3103. **Wildberg**, in seinem Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bd. 2. H. 1. Abh. 4. S. 23—35:
Dr. C. A. Tott's, practischen Arztes und Wundarztes zu Ribnitz im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, Gutachten über den Seelenzustand mehrerer, ihm von der Ortsbehörde zu D. vorgeführten Individuen zu gerichtlichen Zwecken.

3104. **Matthäi**, Medizinalrath, Carl Ch., medizinisch-psychologisches Gutachten über die Verurtheilung des Lieutenants Emil de la Roncière vor den Assisen in Paris im Jahr 1835. Mit einer Abbildung des Morell'schen Hauses. Hannover, Hellwing. 1836. gr. 8. 12 gr.

3104a. Gutachten über den Gemüthszustand einer Frau, welche ihre beiden Kinder, das eine tödtlich, verwundet hatte.
Klugs Auswahl medizinisch-gerichtl. Gutachten d. k. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. 1. Bd. Berlin, 1828.
Med. chir. Zeit. 35. Erg.-Bd. Nr. 908. S. 391.

3104b. Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Mannes, der eine Nothzucht attentirt hatte. Von dem Stadtphysicus Dr. Krügelstein in Ohrdruff.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 24. S. 328—342.

3105. **Andreä**, A., zwei Gutachten über zweifelhafte Seelenzustände, nebst Bemerkungen. Programm der königl. med. chir. Lehranstalt zu Magdeburg. Magdeburg, Kreutz. 1836. 8. 12 gr.

S. auch das schon mehrmals erwähnte Privilegium pract. aus Feuerbachs actenmäßiger Darstellung 2c., in Hitzigs Annalen, Bd. 5. S. 206. und die Schrift Nr. 2569 oben.

Insbesondere: Gutachten über Seelenzustände von Mördern und Todtschlägern.

3106. Untersuchungssache gegen den Leinweber Klein zu Burg wegen Ermordung seiner Frau. 1788.

Der Inculpat wurde während der Untersuchung völlig wahnsinnig; die Criminaldepu-

tation des preuß. Kammergerichts trug daher in ihrem Gutachten vom 24. März 17
darauf an, daß derselbe in einer öffentlichen Anstalt unterzubringen sey.

Kleins Annalen, 7. Bd. S. 15.

3107. **Metzger**, J. D., in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandl., zweiter Theil (180
Abhandl. III. und in Loders Journal für Chirurgie, Geburtshülfe u. s. w. Band
Stück 2. Seite 368:

Ueber den Gemüthszustand eines Mörders.

Ein Gutachten des Verfassers über einen Fall, in welchem der Inquisit auf die Frag
was er für Ursachen gehabt, eine solche grausame Handlung zu begehen? geantwortet hatt
„ich weiß von keiner Ursache, als daß mir immer so zu Muthe war, daß ich es thun sollte.
Der Verfasser behauptet, daß man in allen Antworten des Thäters in den — ihm vorg
legenen — Untersuchungs-Acten Deutlichkeit, Präcision und Beständigkeit bemerke.

3108. **Pyl**, in seinen Aufsätzen und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaf
8. Samml. S. 243:

Ueber den Gemüthszustand eines boshaften Mordbrenners.

3109. **Horn**, in seinem Archiv für medizinische Erfahrungen, 1817, Januar, Februa
Seite 129:

Gutachten über den Gemüthszustand des Unteroffiziers B., als er den Musketie
L. tödtete.

3110. **Derselbe**, ebendaselbst, 1820. März und April, S. 292:

Gutachten über den Tabaksspinner-Gesellen Daniel Schmolling, welcher den 2
Sept. 1817 seine Geliebte tödtete.

3111. Ueber Daniel Schmolling; von Herrn Prof. Dr. Heinroth. Zu Bd. 1. S. 262 diese
Zeitschrift. (S. oben Nr. 2489.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 265. Bd. 3. S. 407. Bd. 8. S. 144.

3111a. Mittheilung des von Daniel Schmolling verübten zweiten Verbrechens, der Tödtun
eines Staatsgefangenen, während seines Aufenthalts auf der Festung Glatz.

Inculpat wurde hierauf zur Strafe des Beils verurtheilt, welche am 30. Mai 182
auch vollzogen wurde. — Folgen dann noch Bemerkungen über das Benehmen des Schmol
ling bis zum Augenblicke seiner Hinrichtung, von drei verschiedenen Beobachtern.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 188.

3112. **Hedrich**, in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Band 5. (1823. 1. Heft.
Seite 177:

Gerichtsärztliches Gutachten über den Gemüthszustand eines Vatermörders.

3113. **Dupping**, ebendaselbst, Heft 2. S. 340:

Gutachten über den Seelenzustand der Ch. S., welche drei ihrer Kinder tödtet

3114. **Wildberg**, in seiner Geschäftsführung der Physiker, Erfurt, 1824. S. 104:

Untersuchung und Gutachten, ob der von dem Schreiber N. verübten Mordtha
eine Seelenkrankheit zum Grunde gelegen sey?

3115. **Clarus**, J. C. A., die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J. C. Woyzeck, nac
Grundsätzen der Staatsarzneikunde actenmäßig erwiesen. Leipzig, Fleischer. 1824
8. 8 gr.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Bd. 1. S. 126
Jenaer Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 180. 181.
Becks allgem. Repert. 1824. Bd. 1. S. 457.
Hufelands Bibliothek, 1825. Bd. 34. S. 229.
Rust und Caspers crit. Repert. 1825. Bd. 10. S. 171.
Heckers lit. Annalen, 1825. Bd. 3. S. 449.
Med. chir. Zeit. 30. Erg.-Bd. S. 96.

3116. **Heinroth**, J. C. A., über die, gegen das Gutachten des Herrn Dr. Clarus vo
Herrn Dr. C. M. Marc abgefaßte Schrift: War der am 27. August 1824 zu Leipzi
hingerichtete Mörder J. C. Woyzeck zurechnungsfähig? Leipzig, Hartmann. 1825
gr. 8. 10 gr.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Bd. 1. S. 126.
Becks allgem. Repert. 1826. Bd. 1. S. 30.
Rust und Caspers crit. Repert. 1826. Bd. 12. S. 45.
Jenaer Lit.-Zeit. 1824. S. 473.

3117. **Marc, C. M.,** War der am 27. August 1824 zu Leipzig hingerichtete Mörder J. C. Woyzeck zurechnungsfähig? Eine Beleuchtung der Schrift von Dr. Clarus. Bamberg, Dresch. 1825. gr. 8. 10 gr.
Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Bd. 1. S. 126.
Hufelands Bibliothek, 1825. Bd. 34. S. 229.
Heckers lit. Annalen, Bd. 3. S. 454.

3118. **Derselbe,** an J. C. A. Heinroth, als Sachwalter des Herrn Hofraths Dr. Clarus: die Zurechnungsfähigkeit des Mörders J. C. Woyzeck betr. Bamberg, Dresch. 1826. gr. 8. 10 gr.
Becks Repert. 1826. Bd. 1. S. 287.
Rust und Caspers crit. Repert. 1825. Bd. 10. S. 171.

3119. Gerichtsärztliche Untersuchung über den Geistes- und Gemüthszustand eines Inquisiten, der sich selbst freiwillig als Brandstifter und Raubmörder angegeben hat; in
Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1827. Heft 4. S. 124.
S. darüber Kleinerts Repert. 1828. Jan. S. 124.
Buschs systematisches Repertorium der medizinischen Literatur, 1828. Heft 2. S. 156.

3120. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen u. s. w. und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin von 1824 und 1825 über die Zurechnungsfähigkeit der Johanna Veronica Richter aus Kottwitz, welche ihr neun Monate altes Kind getödtet hatte.

Das Gutachten fiel dahin aus: es sey mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, die Inquisitin habe zur Zeit der verübten That nicht mit Freiheit gehandelt, sondern es habe ein psychischer Krankheitszustand damals bei ihr obgewaltet.
Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Heft 1. S. 146 ff.

Gutachten derselben Stelle über den Urheber der Tödtung eines siebenjährigen Knaben. Er wurde (wegen fatuitas, einer angenommenen Unterart des Blödsinns) für zurechnungslos erklärt.
Hitzigs Zeitschrift, Band 2. Heft 1. S. 173.

3120a. Ueber die in den beiden ersten Bänden dieser Zeitschrift abgedruckten medizinischen, die Materie der Zurechnungsfähigkeit betreffenden Gutachten. Aus einer Beurtheilung dieser Bände in Nro. 45 und 46 der Blätter für literarische Unterhaltung von 1826.
Hitzigs Zeitschrift, Band 6. Seite 211.

3121. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten zu Berlin über den Begriff der Freiheit.

Es wurde die Frage vorgelegt, ob sich annehmen lasse, daß eine Inquisitin bei dem Vollzuge eines Mordes in einem solchen Zustande des Gemüths sich befunden, welcher ihr Vermögen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, gestört hat? Dieses Gutachten wurde in dem vorliegenden Falle von der erkennenden Criminalbehörde zwar gemißbilligt, jedoch nicht verlassen.
Hitzigs Zeitschrift, Band 3. Seite 305.

3122. Mord in einem Anfall von Geisteszerürttung. (Paris, August 1827.)

Der Mörder hatte sich gleich nach der That selbst erschossen; der Fall bietet daher kein besonderes Interesse dar; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. Seite 221.

3123. **Maria de los Dolores,** Mörderin ihres Vaters; aus der Gazette des tribunaux vom 17. Sept. 1827 mitgetheilt in
Friedreichs Magazin rc. Heft 4. Seite 175.

3124. Mord in Geistesverwirrung, mitgetheilt von Herrn Dr. Warmuth, nebst einem Zusatze von Friedreich.
Friedreichs Magazin, Heft 3. Seite 19.
S. darüber Kleinerts Repert. 1830. Sept. Seite 4.

3125. Todtschlag in vorübergehender Geistesverwirrung. (Verdun, im Januar 1828.) Demzufolge: Freisprechung; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. Seite 135.

3126. Gutachten über den Gemüthszustand des Eigenkäthner M. W., als er den Landreuter G. erschlagen hatte, und Beantwortung der Frage: ob es wahrscheinlich sey, daß Inquisit zur Zeit der verübten That nicht im normalen Gemüthszustande sich befunden habe, und er also nicht im Stande gewesen sey, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln?
Klugs Auswahl medizisch-gerichtl. Gutachten der K. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen, 1. Bd. Berlin, 1828.

3127. **Mende,** Bericht und Gutachten in Untersuchungssachen wider F. K. wegen eines vorgeblich in einem unfreien Zustande begangenen Raubmordes; in seiner Zeitschrift für Geburtshülfe und gerichtl. Med. 4. Band. Seite 234.

3128. **Clarus,** Geschichte eines Todtschlags, der, bei Abstumpfung des Verstandes und Gefühls, nach vorangegangenen Visionen und phantastischen Einbildungen, unter Umständen, welche einen Einfluß des Hungers und der Schlaftrunkenheit auf die Seelenstimmung als möglich erscheinen ließen, im Zustande der Erbitterung durch höhnische Vorwürfe und vermeinter Nothwehr begangen worden, mit Beantwortung der Frage: ob hierbei vollkommene oder unvollkommene Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sey? — in seinen Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, Leipzig, 1828. S. 159—186.

3129. Peter Nielsen in Slagelse, der Mörder seiner vier von ihm zärtlich geliebten Kinder. Nebst einigen Bemerkungen über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders; mitgetheilt von Wendt in
Henke's Zeitschrift, 1828. 3. Heft. S. 69.
S. darüber Kleinert, 1828. Nov. S. 143.

3130. Die Mörderin ihrer geliebten Tochter, die auch ihre Enkelin ermorden will.
Henke a. a. O. S. 217.
S. Kleinert a. a. O. S. 153.

3131. **Berndt,** in seinen visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten über gesunde und kranke Zustände der Menschen, Wien, 1829, 2. Abth. B. Nr. 12:
Ueber den Zustand zweier Mörder, von Pyl und Glawnig, aus Pyls Sammlung.

3132. **Eisenmenger,** in Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde (1830, 4. Heft), Band 20. Seite 295:
Gutachten über den Gemüthszustand eines Mörders.
S. darüber Kleinerts Repert. 1831. April. S. 9.
Buschs und Meißners Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1831. Band 3. Heft 1 und 2. S. 148.

3133. Caspar Roth, ein geisteskranker Brudermörder. Rechtsfall, als Beitrag zur Lehre von den Seelenstörungen. Von Hrn. Dr. E. F. Souchay, Advocat zu Frankfurt a. M.; im
Neuen Archiv des Criminalrechts, Band 10. Stück 2. Abh. 13. S. 298.

3134. Beurtheilung des von dem Schneider Caspar E. zu Wesel an seiner Ehefrau verübten Todtschlags.

Ueber diesen Fall ist schon im 16. Bande dieser Zeitschrift, Seite 135, ein ärztliches Gutachten erwähnt worden, welches die Zurechnungsfähigkeit des Thäters angenommen hat; hier werden nun die Verhandlungen in den weiteren Medizinal-Instanzen mitgetheilt. Das Medizinal-Collegium der Provinz Westphalen war des Dafürhaltens, daß Inquisit die an seiner Gattin verübte Tödtung in einem, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zu-

stande der Geistesunfreiheit begangen habe. Wegen des Widerspruchs mit dem ersten, verlangte das Gericht nun ein weiteres Gutachten von der wissenschaftlichen Deputation des Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, welches dahin ausfiel, es sey anzunehmen, daß Inquisit zur Zeit der Verübung der That sich wahrscheinlich in einem solchen Seelenzustande befunden habe, daß ihm dieselbe als eine freie Handlung nicht zuzurechnen sey. Bei diesem Stande der Sache suchte das Gericht, der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu Münster, aus den Acten klar zu machen, in wie fern die Tödtung aus actenmäßig nicht begründeter Eifersucht dem sonst an keiner bestimmten Geisteskrankheit leidenden Thäter zuzurechnen sey, und erkannte außerordentlich auf 20jährige Zuchthausstrafe, ausführend:

Daß, wenn Inquisit auch nicht als absichtlicher Mörder anzusehen, er doch auch nicht von dem Vorwurfe der Fahrläßigkeit in der Hinsicht freigesprochen werden könne, daß er die ganz grundlosen eifersüchtigen Gefühle, mit denen sich, wie aus seinen Geständnissen hervorgehe, lange vorher Mordgedanken zu paaren pflegten, durch vernachläßigte Wachsamkeit über sich selbst und einen pflichtmäßigen Aufwand moralischer Kraft, bei ihrem Entstehen nicht zu bemeistern gesucht, indem, wenn hieraus auch eine fixe Idee entstanden seyn sollte, doch alle verbrecherischen Handlungen von dem Standpunkte des ursprünglich freien Willens beurtheilt werden müßten.

Hitzigs Zeitschrift, Band 23. Seite 320.

3135. Ermordung einer Frau durch ihren Ehemann. Insbesondere von der Zurechnungsfähigkeit bei einem Geistesverwirrten; in den

Jahrbüchern des großh. bad. Oberhofger. in Mannheim, von Hohnhorst, 9. Jahrg. (der neuen Folge 2. Jahrg.) Seite 234.

3136. **Vogel**, in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 16. Ergänzungs-Heft, Seite 83:

Ueber die Zurechnungsfähigkeit eines Mörders.

3137. Gutachten der medizinischen Facultät zu Leipzig über die Zurechnungsfähigkeit eines, wegen Incests und zweifachen Mords zur Untersuchung gezogenen Inculpaten.

Watzdorf und Siebdrat, criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sachsen, Band 1. Heft 3. Seite 331.

3138. Gutachten über den Seelenzustand eines wegen eines Mordversuchs Angeklagten. Von Dr. Hohnbaum, Herzogl. S. Meiningischem Obermedizinalrathe in Hildburghausen. (Schluß von Nr. VII. im XVIII. Erg.-Hefte.)

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 26. S. 73—109.

3139. Acten-Extract in Untersuchungssachen wider den Doppelmörder, Thierarzt Johann Rudolph W. Von Dr. August Droste in Osnabrück.

Ebendaselbst, Band 28. S. 331—376.

3140. Gerichtsärztliche Untersuchung über die angebliche persönliche Unfreiheit des wegen tödtlicher Verwundung des Israeliten J. G. gefänglich eingezogenen Konrad W. aus H. Von Dr. Wiegand, substituirtem Physicus in Fulda.

Ebendaselbst, 18. Erg.-Heft. S. 255—283.

3141. Gutachten über den Seelenzustand eines wegen eines Mordversuchs Angeklagten. Von Dr. Hohnbaum, Herzogl. S. Meiningischem Ober-Medizinalrath in Hildburghausen.

Ebendaselbst, 18. Erg.-Heft. S. 284—332.

3142. Erich Rost, der Mörder seines Sohnes; ein practischer Beitrag zur Lehre der Zurechnungsfähigkeit bei zweifelhaft-psychischen Zuständen. Von Dr. Schreiber, pract. Arzte zu Eschwege in Kurhessen.

Ebendaselbst, 19. Erg.-Heft. S. 188—238.

3143. Untersuchungen und Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines Mörders. Eingesandt.

Ebendaselbst, 20. Erg.-Heft. S. 43—102.

Gutachten über Seelenzustände einiger Kindsmörderinnen *).

3144. **Meyn**, medizinisch-gerichtliches Gutachten über den Gemüthszustand der M. L., welche ihr 24 Wochen altes Kind in einer Moorgrube ersäufte.
Henke's Zeitschrift, 1823. Heft 2. S. 309.

3145. **Pfeufer**, Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit einer des Kindsmordes beschuldigten Weibsperson; in Henke's Zeitschrift, 1827. 4. Heft. S. 260.
Kleinerts Repertor. 1828. Jan. S. 119.
Busch, systematisches Repert. der med. Lit. 1828. 3. Heft. S. 138.

3146. **Berndt**, in seinen visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten über gesunde und kranke Zustände der Menschen. Wien, 1829. 2. Abth. B. Nr. 5:
Ueber den Geisteszustand einer Person, welche sich als Kindsmörderin anklagte.

3147. **Clarus**, verheimlichte Geburt und Verdacht, den Tod des unreifen, nachher heimlich vergrabenen Kindes, durch absichtliches Versäumen der nöthigen Hülfsleistungen veranlaßt zu haben: in seinen Beiträgen zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig, 1828. S. 237.

3148. **Derselbe**, Todesursache eines in den Abtritt gestürzten neugebornen Kindes, und Verschuldung der Mutter desselben bei diesem Vorfall. Ebendas. S. 261.

3149. **Schneider**, in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 1832. Heft 4. Seite 343:
Gutachten über den psychischen Zustand einer, wegen Tödtung ihres Kinds Angeklagten.

Seelenzustände vom Brandstiften **).

3150. **Berndt**, in seinen visa reperta und gerichtlich-medizinischen Gutachten über gesunde und kranke Zustände der Menschen. Wien, 1829. 2. Abth. B. Nr. 6:
Drei Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einiger Brandstifter.

3151. Gutachten über den psychischen Zustand eines 57jährigen Brandstifters. Vom großh. mecklenb. Kreisphysicus Dr. Hermes in Warin.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzeikunde, 20. Ergänzungsheft, S. 123—141.

3152. Königreich Sachsen. Brandstiftung. Gutachten über Zurechnungsfähigkeit. Mitgetheilt von Dr. L. Choulant, Professor an der medizinischen Academie in Dresden.
Hitzigs Annalen, fortgesetzt von Demme und Klunge, erster Band. 2. Abtheil. Seit 409—426.

3153. Angeblich zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit des Brandstifters Männel.

Wegen dreimaliger Feuer-Anlegung wurde derselbe von der Juristen-Facultät zu Leipzig, nachdem die dortige medizinische Facultät in dem hier mitgetheilten Gutachten die Zurechnung des Schuldigen für begründet erklärt hatte, zur Strafe des Feuers verurtheilt, und das Erkenntniß von dem Schöppenstuhle daselbst bestätigt. In nochmaliger gestatteter Vertheidigungs-Instanz wurden neue, andern Aerzten übertragene Explorationen des physischen und psychischen Zustands des Inquisiten veranlaßt, deren Ergebniß war, daß der eine Sachverständige die Zurechnung gleichfalls annahm, der andere sie leugnete, worauf dann die durch ein wiederholtes Gutachten der medizinischen Facultät unterstützte, nochmals zum Spruche aufgeforderte juristische Facultät, indem sie dem Einwande der Zurechnungslosigkeit nicht Raum geben konnte, die Strafbarkeit wie früher anerkannt, jedoch an die Stelle der Todesstrafe die derselben am nächsten kommende setzte, d. i. nach dortiger, auf ein nicht angeführtes Gesetz gestützter Praxis, nicht eine lebenswierige, sondern nur eine zehnjährige Zuchthausstrafe, wobei nur noch hinzugesetzt wurde: „zugleich ist dessen fernere Enthaltung in der Straf-Anstalt nach verbüßter Strafzeit der allerhöchsten Behörde mittelst Berichts anheimzugeben."

---

*) Bei welchen der Zustand von Wöchnerinnen nicht in Betracht kam, daher sie sich auch nicht zur Location in den vorigen Paragraphen eigneten.

**) Ebenfalls — so weit sie nicht schon im vorigen Paragraphen unter Brandstiftungstrieb anzuführen waren.

Auch noch ein im Anhange aufgenommenes Gutachten spricht sich für die Zurechnungsfähigkeit aus. (Aus dem Königreich Sachsen.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Heft 24. Seite 118—181.

3154. Relation von Dr. E. Morgenstern in Leipzig, dreimalige Brandstiftung betreffend.

Die Vollstreckung der wiederholt zuerkannten Todesstrafe auf den Grund von zwei die Zurechnung anerkennenden Gutachten von Clarus und von der medizinischen Facultät wurde aufgeschoben, weil der Verurtheilte die landesherrliche Begnadigung nachsuchte, und ehe hierüber eine Resolution erfolgte, im Gefängnisse starb, nach einer eintägigen Krankheit, an den Folgen seiner, von Lebens-Ueberdruß erzeugten hartnäckigen Weigerung, Speisen zu sich zu nehmen.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Heft 24. Seite 111—152.

Von einigen weiteren, die Zurechnung ausschließenden Zuständen. *)

§. 100.

(Feuerbach, §. 91.)

Hieher gehört der Zustand der höchsten Noth, der Zustand eines unwiderstehlichen Zwangs zur That, der Zustand vorhandener Qualen und dergleichen.

3155. v. Zeiller, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner Jahrg. 1825. Band 1. Abh. 6. Seite 103:

In welcher Art entschuldigt ein Nothfall von der Zurechnung zum Verbrechen?

Der Satz, ein Nothfall entschuldige vom Verbrechen, sey in seiner allgemeinen Ausdehnung unrichtig und die versuchten Beweise desselben unhaltbar, z. B. bei dem Reinigungs-Eide, der Flucht vor dem Feinde u. s. w. Wohl aber sey jene Entschuldigung mit Einschränkung auf gewisse Arten der Nothfälle und Verbrechen anwendbar. So erscheine eine gewöhnlicher Weise verbrecherische Entziehung fremden Guts, um sich oder einen Andern aus der Todesgefahr zu retten, allerdings als eine unstrafbare, sogar als eine rechtliche Handlung, weil dazu im Staate ein Nothrecht bestehe.

Die Gründe dieses Nothrechts werden nun auseinander gesetzt, mit Rücksicht auf den §. 2. des österreichischen Strafgesetzbuchs, welcher unter e) bestimmt: „daß eine aus unwiderstehlichem Zwange erfolgte That zum Verbrechen nicht könne zugerechnet werden."

3156. Staiger, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Nr. 8:

Ueber die Zurechnungsfähigkeit des in der höchsten Noth begangenen Diebstahls.

Nach dem Verfasser soll der Gesetzgeber da, wo der übermächtige Drang sinnlicher Forderung die Vorstellung des Strafübels ganz verschlingt, und der unwiderstebliche Trieb der Selbsterhaltung aller Strafandrohung spottet, keine Straf-Sanction erlassen, und vielmehr ausdrücklich erklärt werden, daß ein solcher Fall gar nicht unter das Strafgesetz gezogen werden könne.

Vergl. darüber Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 4. S. 36.

---

*) Als die Zurechnung ausschließend, erwähnt Feuerbach in §. 90. seines Lehrbuchs unter Nr. 6. auch noch den Irrthum und die Unwissenheit.

Die dießfällige Literatur ist schon oben in §. 86. angeführt worden. Noch nachzutragen sind:

Einige kleinere Abhandlungen und gelegenheitliche Bemerkungen über die ignorantia legis poenalis, in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Band 1. Heft 2. Seite 32. 132. 133. Band 4. Heft 1. Seite 1. Band 6. Heft 1. Seite 1.

Zweite Abtheilung.

Von den Gründen der relativen Strafbarkeit.

Erste Unterabtheilung.

Von den Gründen der relativen Strafbarkeit bei Anwendung einzelner Gesetz

Erstes Hauptstück.

Bei Anwendung bestimmter Strafgesetze.

§. 101.

Wenn der Gesetzgeber eine einzelne strafbare Handlung bereits **mit einem bestimmten** Strafübel bedroht hat, so hat der Richter in der Regel **auf dieses** z erkennen, wenn die von dem Gesetze zum Begriffe des vorliegenden **Verbrechen** geforderten Merkmale vorhanden sind. Es gibt aber verschiedene **rechtliche** Gründe welche die Nothwendigkeit einer Ausnahme von diesem Gesetze **bestimmen**, und aus welchen die vom Gesetze vorgezeichnete Strafe entweder zu **schärfen oder** zu mildern ist; dieß führt auf die Lehre

Von der richterlichen Strafschärfung und Strafmilderung (exasperatio et mitigatio poenae).

§. 102.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 92—101.)

3157. **Ziegler**, F., die Theorie der Strafschärfung; ein criminalistischer Versuch. Helmstädt, Fleckeisen. 1806. 8. 12 gr.
Göttinger gel. Anz. 1807. S. 433.
Jenaer Lit.-Z. 1810. Nr. 278. S. 422.
3158. **Reindl**, F. X., über Schärfung und Milderung der Strafe. Landshut, Krüll. 1811. gr. 8. 7 gr.
Jenaer Lit.-Z. 1812. Nr. 197. S. 15.
3159. **Drackestein**, de causis, poenam mitigant. Traject. 1823.
3160. **Besserer**, Diss. de mitigat. poenar. jur. crim. Romanor. Heidelb. 1827.
3161. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechts-Wissenschaft, Abhandl. 9:
Ueber Feuerbachs Begriff von Milderung und Schärfung der Strafe.
Der Verfasser führt aus: die subtile Distinction Feuerbachs der Strafmilderung und Strafminderung, dann der Strafschärfung und Straferhöhung, je nachdem von bestimmten oder unbestimmten Straffällen die Rede ist, sey unhaltbar; der logische Fehler liege diebei in dem zu engen Begriffe der ordentlichen Strafe, welche nicht bloß bei bestimmten Straffällen Statt finde. Die Concurrenz mehrerer Verbrechen führe keinen eigentlichen Schärfungsgrund herbei.
3162. Aus Veranlassung eines Brandstiftungsfalls kam bei dem Criminalsenate zu Stettin die Frage zur Sprache:
kann der Richter nach §. 69. Theil II. Titel XX. des allgem. preuß. Landrechts die Strafe in der Art **mindern**, daß er, statt auf Todes-, auf Freiheitsstrafe erkennt?
Die Frage wird bejaht.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 11. S. 348.

Digitized by Google

2163. **Kitka**, J. J., Actuar der österreichischen Hof-Commission; im neuen Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1836. Stück 4. Abh. 23. S. 624:

Soll der Richter in einem Straf-Codex ermächtigt werden, bei besonderen Milderungsumständen selbst unter das Minimum der auf das Verbrechen gesetzlich bestimmten Strafe herabzugehen?

2164. **Der** Art. 463. des Strafgesetzbuchs, welcher außer der Geringfügigkeit des Gegenstands mildernde Umstände voraussetzt, kann auf einen Fall keine Anwendung finden, wo ein gesetzlicher Schärfungsgrund der Strafe eintritt, welcher — durch was immer für begleitende Umstände — nicht aufgehoben wird. (Entscheidung des rheinpreuß. Revisions- und Cassationshofs vom 1. Okt. 1823.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen, 6r Band. 2. Abth. S. 7.

2165. Ueber das Hamburg'sche Recht von der Befugniß des Raths, Erkenntnisse in peinlichen Sachen zu schärfen, nach dem Hamburg'schen Gesetzbuche vom Jahr 1603. Ein weiteres Beispiel über Fehler und Irrthümer in der deutschen Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte, aus Mißverständniß der alten Sprache.

Gildemeister, Beiträge zur Kenntniß des vaterländischen Rechts. Erster Band, Seite 225.

Insbesondere Schärfungsgründe.

Die gewöhnlich angenommenen Gründe der Strafschärfung sind: 1) die besondere Bosheit in der Ausführung des Entschlusses; 2) der besonders erhöhte große Grad der Freiheit; 3) der ungewöhnlich große Schaden, welcher gestiftet worden ist; 4) wenn der Verbrecher zu besonderer Ehrfurcht und Treue gegen den Beschädigten verpflichtet war; 5) wenn dem Verbrecher der Ort, an welchem die That begangen worden, besondere Ehrfurcht einflößen sollte; 6) wenn der Verbrecher wegen des gleichen Verbrechens schon einmal bestraft worden (Rückfall); 7) die Gewohnheit des Verbrechers, Verbrechen zu begehen.

(Eigene Schriften und Abhandlungen bestehen hierüber nur zu 7.)

2165 a. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 1. Abhandlung 6. Seite 92:

Ueber die Verschärfung der Strafe wegen überhand genommener Gewohnheit, gewisse Verbrechen zu begehen.

Der Verfasser glaubt, daß diese Gewohnheit für den Richter kein Grund sey, die gesetzliche Strafe zu schärfen.

Strafmilderungs-Gründe.

Zu den allgemeinen Milderungs-Gründen rechnet man gewöhnlich *):

1) **Wenn** der Verbrecher außer der Strafe durch die Staatsgewalt schon andere unverschuldete Uebel erlitten hat, wohin langes, hartes, unverschuldetes Gefängniß gehört.

2166. **Hurlebusch**, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz, erstes Heft, Abh. 8. S. 60:

Ueber die rechtliche Wirkung des zur Ungebühr verlängerten Arrests oder sonst dem Angeschuldigten unverdient zugefügter Leiden.

Der Verfasser fordert, daß die unverdient im Untersuchungsgefängnisse ausgestandene Zeit von der zu erkennenden Strafe abgerechnet werde.

*) Der Mangel an Thatbestand, welchen Feuerbach in §. 97. als einen Strafmilderungsgrund anführt, ist ein solcher offenbar nicht.

Digitized by Google

3167. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. Stück 2. Abh. 10. S.
Ueber den aus unverschuldeter langer Untersuchungshaft ei
Angeschuldigten behaupteten Milderungsgrund.

Ein eigentlicher Milderungsgrund sey die verlängerte Haft nicht, weil sie in e
ganz außer der Thathandlung des Verbrechens und der Willensrichtung des Thäters
genen Umstande bestehe. Sie verdiene als ein Umstand, welcher dem Inculpaten u
dientes Leiden verursachte, Anerkennung und Ausgleichung, aber die Strafwürdigkei
Thäters werde dadurch nicht verändert. Man solle bei der Urtheilsschöpfung von di
Umstande ganz abstrahiren, die Strafe nach dem Gesetze ausmessen, und erst bei d
Vollzug bestimmen, welcher Theil derselben durch die erlittene Haft als ausgestande
betrachten sey. Dabei müsse aber nicht allein auf die Dauer, sondern auf die Qualitä
sehen werden, indem der Untersuchungs-Arrest dem Zuchthause z. B. nicht gleichge
werden könne. Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe ver
sind, könne dieser Umstand nicht in Betracht kommen, weil diese nicht quantitativ bem
werden können.

3168. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsm
rien, Bd. 3. S. 279:

Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen kann das w
rend der Untersuchung erlittene Gefängniß die Strafe milde
oder wohl gar ganz aufheben?

Nach der Ausführung des Verfassers muß es dem Verbrecher auf die Strafe zu
gerechnet werden, und sie — nach Verschiedenheit der Umstände — ganz oder zum T
wegfallen: 1) wenn überhaupt kein Grund vorhanden war, ihn in's Gefängniß zu le
weil er der Flucht nicht verdächtig, oder weil er in Fällen, wo Cautionsleistung zulässig
im Stande und bereit war, Caution zu leisten; 2) wenn der Richter zwar im Allgemei
berechtigt war, den Verbrecher in's Gefängniß zu legen, er ihn jedoch länger im Gefä
nisse sitzen ließ, als nöthig war, möge der Richter selbst, oder der Vertheidiger, oder
es sonst ist, die Untersuchung und Entscheidung verzögert haben. Nur wenn der Verbre
selbst Schuld daran war, daß die Sache nicht früher entschieden ward, nur dann kö
dieser Umstand ihm nicht zur Strafmilderung gereichen. Vermöge dieser Grundsätze sch
auch demjenigen Abrechnung zu gut zu kommen, welcher, da er bloß seiner Freiheit hä
beraubt werden sollen, im Gefängnisse hart behandelt worden ist.

Schließlich behandelt der Verfasser noch die Frage: ob Todesstrafe und ewiges Gefä
niß eine Abrechnung zulassen? die er verneint.

2) Das jugendliche Alter.

3169. **Klein**, in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facult
Band 4. Abh. 12. S. 182:

Wenn auch die Jugend nicht als Milderungsgrund gelten kann, so muß sie be
bei Bestimmung der Strafe, um sie, so weit es möglich ist, zweckmäßig u
unschädlich zu machen, in Erwägung gezogen werden.

(Aus einem Erkenntnisse der Hallischen Juristen-Facultät.)

3170. **Paalzow**, in seinen Observat. Fasc. III. pag. 17:

Impubertas quidem, neutiquam vero minor aetas mitigat poenam.

3) Die beschränkte Willensfreiheit der Person zur Zeit der Verübung der That (auch Trunkenheit).

3171. **Feuerbach**, de causis mitigandi ex causis impeditae libertatis; in
Martins selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nr. 14.

3171a. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 3. Abh. 7. S. 137. un
Bd. 4. Stück 1. Abh. 6. S. 106:

Ueber die Unmöglichkeit, die Feuerbach'sche Theorie, so weit sie sich auf die Mi
derung oder Schärfung der Strafe wegen natürlicher Schwäche und Stump
heit der Geisteskräfte bezieht, practisch anzuwenden.

Digitized by Google

Hommel, de temp. poen. ob inbecill. intellectus in Martins sel. diss. Nro. 13.

Die Trunkenheit, als Milderungsgrund der Criminalstrafe. Eine Defensionsschrift zweiter Instanz, für einen Inculpaten, der sich einer Wache thätlich widersetzt und einen Grenadier geschlagen hatte.

Grattenauer, Abhandl. und Aufsätze über verschiedene Gegenstände der Rechtswissenschaft, Abh. II.

4) Der frühere gute Lebenswandel des Verbrechers.

Kann der Umstand, daß der Beschuldigte noch nie wegen eines Vergehens zur Untersuchung gezogen worden, als ein Milderungsgrund angesehen werden? Artikel 463. des Strafgesetzbuchs.

Verneint von dem preuß. Revisions- und Cassationshofe den 11. März 1821.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abh. 2. S. 19.

5) Reue.

Ueber die Wirkungen der thätigen Reue bei Amts-Verbrechen.

Auf die Anfrage eines bairischen Gerichtshofs wurde durch höchstes Rescript vom 12. ...st 1817 entschieden, daß der Art. XI. des Edicts vom 25. Mai 1816 über die thätige ... zwar bei der Unterschlagung als Privatverbrechen, niemals aber bei der Untreue im ... in Anwendung zu bringen sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern von Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 106.

6) Freiwilliges Bekenntniß.

3174. **Der** §. 59. Th. II. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts verbindet **nur dann mit dem** Geständnisse vor der Ueberführung eine Milderung, wenn sonst eine Schärfung **der Strafe** hätte eintreten müssen, oder wenn die gesetzliche Strafe verschiedene Grade **hat.** Zu Th. II. Tit. 20. §. 59. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 187.

3175. **Hurlebusch,** in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz, 1. Heft. Abh. VII. S. 54:

Ueber den Einfluß des zeitigen Geständnisses und der Lüge des Verbrechers auf die Strafe.

Der Verfasser billigt den daraus abgeleiteten Milderungsgrund.

3176. **Lohn des freiwilligen Geständnisses.** Zu §. 300 ff. der preußischen Criminalordnung, in Verbindung mit §. 59. Theil II. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts. Ein unmaßgeblicher Vorschlag.

Hitzigs Zeitschrift, Band 8. S. 356.

Vergl. Schuncks Jahrbücher, Band 11. S. 137.

3177. **Anfrage:** Würde der Zweck des §. 59. des preuß. Strafrechts, den Verbrecher zum freiwilligen Geständniß zu bewegen, nicht dadurch am besten erreicht, wenn man bestimmte, daß im tenor sententiae das Strafmaß erst ohne Rücksicht auf das freiwillige Geständniß festgesetzt, zugleich aber ausgesprochen werde, um wie viel dasselbe in Betracht jenes ermäßigt werde? Einmal wird dadurch das Vorsprechen des Inquirenten gegen den Angeschuldigten, dem die Gründe des Erkenntnisses nicht mitgetheilt werden, gerechtfertigt, dann aber, und vorzüglich würde auch der Glaube an die Wahrheit jenes Versprechens für das Volk zur Gewißheit werden.

Hitzigs Zeitschrift, Band 18. S. 181.

3178. **Abegg,** in seinen historisch-practischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens, Abh. 3. S. 205:

Von dem Werthe und der Bedeutung des Geständnisses und dem Lohne des freiwilligen Bekenntnisses.

In dem Geständnisse findet der Verfasser einen Ausspruch, durch welchen sich der Schuldige selbst verurtheilt. Den neuerlich gemachten Vorschlag (in Hitzigs Zeitschrift), daß man

Digitized by Google

Jeden, der freiwillig gesteht, nur mit dem niedrigsten Grade der Strafe belegen soll, tad er, da er sich nach Rechtsgrundsätzen nicht vertheidigen lasse. Der Verfasser spricht hiere noch von den außerordentlichen Strafen. (Siehe den besonderen Artikel.)

7) Schadens-Ersatz.

3179. Der Ersatz des gestohlenen oder unterschlagenen Guts nach angehobener Untersuchu kann bei der Strafbestimmung des Vergehens in so fern nicht in Betracht komme als sey im Sinne des Art. 463. (des französischen Strafgesetzbuchs) kein Schad verursacht worden. Erkenntniß des rheinpreuß. Revisions- und Cassationshofs vo 18. Dezbr. 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen, 6. Ban 2. Abth. S. 39.

3180. Die im Art. 463. des Strafgesetzbuchs dem richterlichen Ermessen anheimgestell Strafmilderung findet nur auf Vergehen Anwendung, welche nach ihrem gesetzlich Charakter eine Beschädigung am Vermögen zum Gegenstande haben. Urtheil d Revisions- und Cassationshofs vom 26. Mai 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preuß. Rheinprovinzen, Band Abth. 2. S. 43.

3180ᵃ. **Visini**, Criminal-Actuar in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Bd. 1. Abh. 2. S. 43:

Criminalrechtsfall in Beziehung auf den §. 167. des ersten Thei des österr. St.G.B.

Es wird die Behauptung ausgesprochen, daß bei einem von Mehreren verübten Die stahle der Ersatz des ganzen Schadens von Einem der Thäter die Straflosigkeit all Uebrigen begründe, wofern nur dieser Eine allen jenen gesetzlichen Bedingungen Genü geleistet habe, welche das österr. Strafgesetzbuch über Verbrechen zur Erlangung der Stra losigkeit in Rücksicht auf seine Person vorschreibt.

Hiergegen ist aufgetreten:

3180ᵇ. **Schindler**, Dr. in Lemberg, ebendaselbst, Bd. 2. Abh. 28. S. 214:

Gegenbemerkungen über die Behauptung: wenn bei einem Die stahle mehrere Thäter oder Mitschuldige vorhanden gewese sind, so genüge es nach dem natürlichen Verstande der österre chischen Strafgesetze, daß Einer von ihnen unter den gesetzliche Bestimmungen den ganzen Schaden tilge, um die Straflosigke aller Uebrigen zu sichern.

Der Verfasser bemerkt, der vorigen Ansicht stehe nicht nur der Buchstabe des Gesetze und zwar des §. 167 des Strafgesetzes ersten Theils, und der nachträglich darüber erflo nen Erläuterungen, sondern auch der vom Gesetzgeber ausgesprochene Grund der gese lichen Anordnung über die Erlangung der Straflosigkeit entgegen.

8) Entsagung der Rechte aus der Beleidigung von Seite des Beleidigten Vergleich, Fürbitte, Verzeihung.

3181. Ueber die Frage: Muß eine Privatperson, welcher gesetzlich zusteht, ein Vergehe oder Verbrechen zu verzeihen, diese Verzeihung gerichtlich erklären? (Verneinend Ausführung.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 18. S. 145.

9) Die besondere Geschicklichkeit des Thäters.

3182. Ueber Geschicklichkeit des Verbrechers als Grund der Milderung der Strafe; vo einem Ungenannten.

Die Geschicklichkeit wird hier als Milderungsgrund verworfen; im

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 6. Stück 4. Abh. 9. S. 145.

10) Erlittene Todesangst.

3. In Meisters Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, wird aus Veranlassung eines durch Gift versuchten Vater- und Verwandten-Mords (unter Nr. 15) von dem Herrn M. behauptet, daß die Todesangst, in welcher sich Inquisit befunden, ein wahrer Milderungsgrund sey. Demselben wurde nämlich ein von der Juristen-Facultät in Halle gegen ihn ausgesprochenes Todesurtheil publicirt, welches nachmals von der Juristen-Facultät in Frankfurt auf 10jährige Zuchthausstrafe reformirt wurde. Dieser Ansicht, daß hierin ein Milderungsgrund zu finden sey, wird aber in der Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 62. S. 493. widersprochen.

11) Körperliches Gebrechen.

4. Ob der Richter ermächtigt sey, wegen körperlicher Gebrechen die gesetzliche Strafe unter den niedersten Grad herabzusetzen? Zum bairischen Strafgesetzbuch Theil I. Art. 95. und Theil II. Art. 379. Aus Veranlassung eines zur Begnadigung vorgelegten Falles verneinend entschieden durch höchstes Rescript vom 13. Juni 1817.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern von Gönner und Schmidtlein, Band 3. S. 117.

12) Oeftere Ungestraftheit eines Verbrechens.

5. **Bayl**, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Theil 1. Nr. 4:

Von den Milderungsgründen, welche die öftere Ungestraftheit eines Verbrechens gewährt.

Der Verfasser sucht zu erweisen, daß in der für die Behauptung der öfteren Ungeitheit eines Verbrechens als Milderungsgrundes angeführten Stelle, L. 17. D. de aed. ed. nicht stehe, was man häufig darin finden wolle.

13) Vom Staate gebilligte Neigungen.

186. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 3. Abh. 7. S. 137. und Bd. 4. Stück 1. Abh. 6. S. 106:

Ueber Milderungsgründe, welche aus den — vom Staate gebilligten Neigungen und Vorurtheilen erwachsen.

Der Verfasser nimmt dann einen Milderungsgrund an, wenn die irrige Maxime und igung dem Staate durchgängig vortheilhaft ist, und nur zufällig eine äußere schädliche ndlung daraus entsteht; wenn aber die Maxime und Neigung dem Staate nicht in len, aber doch den meisten Fällen zuträglich ist, dann ist der Regel nach keine Milderung denkbar.

14) Irrthum und Unwissenheit in Ansehung der Größe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

187. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 2. S. 12:

Ob, wenn eine That an sich unerlaubt, in einem andern Lande aber mit außerordentlicher schwerer Strafe belegt wird, solche zu mildern, wenn dem Verbrecher dieses Recht unbekannt gewesen?

Endlich rechnen Manche noch hierher: 15) die ungewöhnlich gute Absicht, welche der hat zum Grunde lag; 16) den glücklichen Erfolg der Handlung; 17) die Verwandtschaft s Beleidigers mit dem Beleidigten; 18) Compensation; 19) Ablauf der halben Verjährungszeit; 20) Gelegenheit; 21) schlechte Erziehung; 22) Verführung u. A. m., worüber h keine besonderen Schriften und Abhandlungen verbreiten.

Digitized by Google

3188. **Kudler,** Professor in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v. Wag Jahrg. 1827. Bd. 1. Abh. 19. S. 291:

Ueber die Bestimmungen der Größe der Strafe in Urtheil welche über begangene schwere Polizei-Uebertretungen geschö werden.

In einer 1822 erschienenen Privat-Sammlung von Nachtrags-Verordnungen Theil II. des österreichischen Strafgesetzbuchs wird ein Hof-Decret vom 26. Dezbr. citirt, wornach der Richter unter den mindesten, für eine bestimmte Uebertretung im setze ausgesprochenen Strafgraden, aber nur in besondern rücksichtswürdigen Umständen Verhältnissen, die Strafe — jedoch nicht unter 24 Stunden — soll herabsetzen dürfen. Hier wird nun nachgewiesen, daß ein solches Hof-Decret gar nicht besteht.

Zweites Hauptstück.

Von den Gründen der relativen Strafbarkeit bei unbestimmten Strafgesetze

§. 103.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 102a. — 125.)

Dieses Kapitel handelt von der Frage: wie hat sich der Richter zu benehm wenn die Gesetze die Strafe für ein Verbrechen unbestimmt lassen? Er hat zunä die Gesetzes-Analogie zu Hülfe zu nehmen, und wenn diese nicht ausreicht, hat nach den der ganzen positiven Gesetzgebung zum Grunde liegenden allgemei Principien die Strafe auszumessen, das heißt: er hat zu untersuchen: wie wü der Gesetzgeber die Strafe bestimmt haben, wenn ihm das vorliegende Verbrec vorgeschwebt wäre?

Hierüber sind folgende Schriften und Abhandlungen zu erwähnen:

3189. **v. Santen,** J. J. Ch., Versuch, die Größe der Criminal-Verbrechen und das St Maaß in jedem Falle nach einem sichern Verhältnisse zu bestimmen. Rostock, Abl 1816. 8.

Rec. Neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Großherzogthümern Meckl burg von v. Nettelbladt und Wachenhusen, 1. Bd. S. 367.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. S. 362.

Haller Lit.-Zeit. von 1818. Bd. 1. S. 9.

Die neue Auflage unter dem veränderten Titel:

3190. **v. Santen,** H. Th. Fr., Versuch, die Größe und Gesetzwidrigkeiten gegen die P son und das Eigenthum, und das Strafmaaß nach sicheren Verhältnissen zu besti men. Rostock, Stiller. 1826. 8. 12 gr.

Schuncks Jahrb. Bd. 9. S. 221.

3191. Wenn einmal aus andern Gründen eine willkührliche Strafe erkannt werden mu so muß auch auf Alles, was die Bosheit des Vorsatzes mehrt oder mindert, Rücks genommen, und es kann auch alsdann die Leichtigkeit, mit welcher gewisse Stän zu gewissen Verbrechen fortgerissen werden, so weit in Rechnung gebracht werde als das Gesetz selbst nicht ausdrücklich oder stillschweigend das Gegentheil fordert.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. A handl. 10. S. 273.

3192. **Klein,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abh. 8. S. 149:

Von dem Unterschiede der subjectiven und objectiven Gefährli keit des Verbrechens und des Verbrechers.

Dem Herrn Verfasser zufolge bestimmt zwar die objective Gefährlichkeit der Handlu das Urtheil, aber die subjective darf nicht bei Seite gesetzt werden.

Ueber die richterliche Willkühr, das Ermessen des Richters und die Billigkeit im Criminalrechte sind folgende Schriften zu erwähnen:

1193. **Henke**, in seinen criminalistischen Versuchen, erstes Bändchen, Abh. 1:
Ueber die Gränzen der richterlichen Willkühr bei Bestimmung arbiträrer Strafen.

Das Resultat der Abhandlung ist: daß sich der Richter einzig und allein durch die Grundsätze der positiven Criminalgesetzgebung bei seinen Urtheilen bestimmen lassen soll, daß er sich durch Aussprüche der Rechtsphilosophie nicht leiten lassen dürfe, daß er in den Kreis des Positiven fest verbannt und ihm der Eintritt in das Land des idealen Rechts ewig versagt sey.

1194. **v. Emde**, in seinen vermischten juristischen Abhandlungen. Erster Theil. S. 107.
Freimüthige Betrachtungen über das Ermessen des Richters.

1195. **Meister**, J. Ch. F., über die Gränzlinie richterlicher Gelindigkeit in peinlichen Fällen. Züll, Darnmann. 1812. 8.

1196. **v. Batz**, in seinen Abhandlungen über verschiedene Gegenstände des natürlichen und positiven Rechts, Seite 61:
Ueber Recht und Billigkeit.

Beide stehen mit einander in Verbindung, und beide werden einander entgegengesetzt. Das strenge Recht fließt unmittelbar aus dem Prinzip des Gesetzes, dem vernünftigen Willen; Billigkeit aber heißt das in der Absicht gleich gemachte Recht, damit es nicht zum Unrecht werde.

1197. **Henke**, Prof. des Rechts in Bern, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 3. Abh. 23. Seite 462:
Von der Billigkeit im Criminalrecht.

Im Strafrechte lassen die relativ bestimmten Strafen dem Richter das Recht, die Strafe nach der Strafwürdigkeit billig auszumessen; unter das Minimum die Strafe herabzusetzen, sey nur dem Begnadigungsrechte des Regenten vorbehalten. Anders sey dieß im Privatrechte; hier könne der Richter in jeglichem Streite keine andere Richtschnur befolgen, als den Buchstaben des Vertrags der Parteien.

1198. In Hitzigs Zeitschrift, Band 10. Seite 251. wird aus Veranlassung eines Kindsmordsfalles S. 261. beiläufig über „Billigkeit" bei Entscheidung der Rechtsfälle gehandelt.
Vergl. darüber auch Schunck, Band 11. S. 160.

1199. **v. Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 1. Nr. 22:
Von der billigen Rücksicht, welche peinliche Gerichte auf das Privat-Interesse zu nehmen haben.

Der Verfasser meint, daß dem Beschädigten weniger mit der Verfügung einer außerordentlichen Strafe, als mit der absolutio ab instantia gedient sey.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Gründen der relativen Strafbarkeit bei concurrirenden Gesetzen.

Zusammenfluß von Verbrechen (concursus delictorum).

§. 104.

(Feuerbach, §. 126. 127.)

Ein Zusammenfluß von Verbrechen, concursus delictorum, ist vorhanden, wenn eine Person mehrere Verbrechen verübte, welche alle noch nicht bestraft wurden, und diese mehrere unbestrafte Verbrechen nun Gegenstand des richterlichen Urtheils werden.

Der Arten der Concurrenz sind es drei: 1) werden durch eine und dieselbe

Digitized by Google

Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten, so ist eine ideale oder **formale C**oncurrenz (concursus simultaneus), 2) werden durch verschiedene Handlung**en v**erschiedene Strafgesetze übertreten, so ist eine objective Concurrenz (**concursus obje**ctivus s. heterogeneus), 3) wird durch verschiedene Handlungen ein und **dassel**be Strafgesetz übertreten, so ist eine subjective (concursus subjectivus, **sive hom**ogeneus) vorhanden.

3200. **Savigny**, F. K. v., de concursu delictorum formali. Marburg, 1801. gr. 8. 16
Leipziger Jahrbücher der neuesten Literatur von 1801. St. 80. S. 638.

3201. **Schröter**, K. A., Diss. de concursu delictorum. Lips. 1812. 4.

3202. **Wafflär**, Diss. de concursu delictorum. Lovanii, 1823.

3203. **Ekelund**, C., Diss. jur. de concursu ad delictum. Aboae, 1824.
Neues Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 4. S. 714.

3204. **Zehler**, über das Zusammentreffen der Uebertretungen. Würzburg, 1827.

3205. Von Zumessung der Strafe für die einzelnen Verbrechen, wenn **da**ß eine Concurrenz oder ein Rückfall vorkommt. (Zum bair. Strafgesetzb. 92. und 109.)

Wenn der Art. 92. Nr. 4. ausspricht, die Strafbarkeit steige aus Rücksicht der **Gese**tzwidrigkeit des Willens, je mehr der Verbrecher durch fortgesetzte Uebung böser Handlun**ge**n durch Angewöhnung, schlechte Lebensart und dergleichen verwildert und zu Verbrechen **an**gelegt ist; — so darf doch dieser allgemeine Erhöhungsgrund bei Zumessung der **Stra**fe nicht anders als mit Rücksicht auf die besonderen Erhöhungsgründe, und zwar so **angewe**ndet werden, daß nicht ein und derselbe Grund als allgemeiner und als besonderer **zugleic**h folglich doppelt zur Erhöhung der Strafe in Anrechnung komme. Dieß kann bei der **Co**ncurrenz und bei dem Rückfall geschehen. Durch Rescript vom 24. Mai 1816 wurde in **dies**er Hinsicht den Gerichtshöfen folgendes zu erkennen gegeben: „Da wegen Rückfalls eine **geset**zlich bestimmte und für sich schon bedeutende Erhöhung der Strafe eintritt, so **darf be**im Rückfall bei Ausmessung der Strafe der letzten Uebertretung nicht noch einmal als **ein al**lgemeiner Erhöhungsgrund berücksichtigt, sondern die letzte Uebertretung muß für sich **allei**n und abgesehen davon, daß der Schuldige als ein mehr zum Bösen aufgelegtes **Subject** folglich als mehr strafbar erscheint, beurtheilt werden."

Der Herausgeber fügt noch bei, daß dasjenige, was hier vom Rückfall gesagt ist, wegen Identität des Prinzips auch bei der Concurrenz mehrerer stafbarer Handlungen **an**zuwenden sey, so weit diese nicht bloß als erschwerende Umstände bei Ausmessung **der** Strafe des schwersten Verbrechens, sondern als selbstständig strafbare Handlungen betrachtet, und die hiedurch verwirkten Strafen mit einander, nach Art. 109. § 1., verbunden werden.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 149.

3206. Ueber den Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen. (Nov. zum bairischen Strafgesetzbuche, Thl. 1. Art. 109.)

Es werden hier die Entscheidungen über mehrere Anfragen mitgetheilt, welche bei der Anwendung des in dem Strafgesetzbuche für die reale Concurrenz aufgestellten Prinzips veranlaßt wurden (die im Allgemeinen einen Auszug nicht zulassen). Vorzüglich handelt es sich aber davon, ob, wenn das Gesetz eine Schärfung beizusetzen gebietet, das Maximum der gesetzlichen Freiheitsstrafe nebst Schärfung anzuwenden sey, oder ob die Schärfung durch Verlängerung der Strafzeit innerhalb des gesetzlichen Zeitraums ersetzt werden könne? Die Novellen entscheiden für das Letztere.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern von Gönner und Schmidtlein, Band 1. S. 161 und 175.

3207. Zur Lehre von der idealen Concurrenz. (Zum bairischen Strafgesetzbuch. **Theil 1.** Art. 110.)

Ein Gerichtshof hatte bei einem Begünstiger, welcher gestohlene Sachen kaufte, eine ideale Concurrenz deßwegen angenommen, weil er aus gewinnsüchtiger Absicht von einem

egangenen Verbrechen keine Anzeige machte. Ein anderer Gerichtshof hat bei einem durch Einsteigen verübten und zugleich wegen der Summe criminellen Diebstahle ebenfalls ine ideale Concurrenz angenommen. Daß diese Ansichten nicht richig seyen, wird nun ier ausgeführt unter Anführung von Rescripten, welche aus Veranlassung von Begnadigungs-anträgen erlassen worden sind.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 175.

3208. Ueber die Strafbestimmung bei realer Concurrenz und über Abkürzung der Untersuchungen. (Zum bairischen Strafgesetzbuch, Thl. 1. Art. 109. und Thl. 2. Art. 3.

Schon bei Revision der Straferkenntnisse wider die nach dem Strafgesetzbuche abgeurtheilten ausgezeichneten Diebstähle nach dem Edicte vom 25. März 1816 wurden die Gerichtshöfe angewiesen, in Fällen, wo mit Diebstahlsverbrechen zugleich Vergehen oder polizeilich strafbare Entwendungen concurriren, die Strafe für letztere nicht arithmetisch zu berechnen, sondern mehr die Totalität des Reats ins Auge zu fassen, und hienach die Strafe festzusetzen. Da sich aus Veranlassung eines Falles ergab, daß dieser Bestimmung entgegengehandelt worden, so wurde dieselbe durch königliches Rescript vom 4. März 1817 in Erinnerung gebracht, und zugleich eingeschärft, daß nicht durch überflüssige Zeugenvernehmungen u. dergl. die Untersuchungen verlängert werden.

Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 108.

3209. Ueber die Urtheilsfassung bei Concurrenz von Verbrechen und Vergehen, wenn wegen jener auf Lossprechung oder Entlassung von der Instanz, wegen dieser aber auf Strafe zu erkennen ist. Zum bairischen Strafgesetzbuche, Thl. II. Art. 355.

Auf eine dießfällige Anfrage eines Appellationsgerichts wurde nach vorheriger Vernehmung sämmtlicher Appellationsgerichte durch höchstes Decret vom 17. Juli 1817 verfügt, daß in einem solchen Falle nur ein Urtheil zu erlassen sey, in dem Urtheile aber die beiden Eigenschaften des erkennenden Gerichts in der Art auszudrücken seyen, daß von demselben als Criminalgerichte, so viel das Verbrechen betrifft, auf die Unschulds-Erklärung, Lossprechung oder Einstellung der Untersuchung, und sodann als Civil-Strafgericht rücksichtlich des Vergehens, auf die Strafe erkannt werde.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern von Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 111.

3210. **Reichard**, in seinen Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände des Criminal- und Civilrechts, Abhandl. I.

Ueber die Bestrafung der concurrenten, in verschiedenen Staaten begangenen Verbrechen.

Der Verfasser bemerkt: die Bestimmung des bairischen Strafgesetzbuchs „Wenn Ausländer in und außer Baiern Verbrechen begangen haben, sollen sie bloß wegen der ersteren bestraft werden, wenn die letzteren nicht gegen Baiern oder dessen Unterthanen gerichtet gewesen sind," sey in mehreren deutschen Staaten angenommen worden, und es haben sich daraus manche Inconvenienzen ergeben; denn die Bestrafung habe es mit der Totalität des Menschen zu thun, und soll ihn nach seiner Individualität, wie sie eben jetzt erscheine, beurtheilen, so daß die Strafe mit der strafbaren That im Ganzen im Verhältnisse stehe, und den durch die böse That gestörten Rechtszustand nach Möglichkeit wieder herstelle, dieß könne aber nicht seyn, wenn man den Verbrecher nur nach einem Theile, einer Quota seiner Strafbarkeit beurtheile. Die Anwendung des obigen Grundsatzes sey oft auch nicht ausführbar, z. B. wenn das Verbrechen gerade darum mit einer andern Gattung der Strafe zu belegen wäre, weil es öfter begangen wurde; in anderen Fällen würde die consequente Anwendung desselben wieder eine zu strenge Bestrafung nach sich ziehen. Es sollte also vielmehr nach den Grundsätzen der Concurrenz der Verbrechen der Schuldige in dem Staate bestraft werden, wo er zur Untersuchung kam, oder, wenn das Verbrechen, das er in diesem Staate begangen hat, gegen jenes, welches er in einem andern beging, als geringfügig erscheint, die Bestrafung diesem andern Staate überlassen werden.

3211. Ueber den Sinn des Art. 304. allinéa 1. des (französischen) Strafgesetzbuchs.

Wenn Jemand vor dem Assisenhofe angeklagt worden, zwei Personen verwundet, unter diesen die eine dergestalt verletzt zu haben, daß dieselbe an den Folgen der erhalte Verletzungen Tags darauf gestorben, auch diese Thatsache von den Geschwornen be ward, so ist von zwei verschiedenen Verbrechen oder Vergehen nicht die Rede, sondern al von einem Vergehen, zwei Personen zugleich freiwillig verwundet zu haben, obgleich Vergehen, hinsichtlich des einen Verwundeten durch die tödtliche Folge den schweren C rakter eines Verbrechens annahm. Der Assisenhof kann demnach keineswegs das e allinéa des Art. 304, welcher zwei verschiedene Vergehen voraussetzt, sondern nur zweite auf diesen Fall anwenden. (Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom Januar 1834.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovin 20r oder neue Folge 13r Bd. 2. Abth. S. 14.

3212. **Abegg**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 2. Abh. Seite 151.

Bemerkungen über das rechtliche Erforderniß verhältnißmä gleicher Behandlung verschiedener Uebertreter desselben Str gesetzes.

Ueber einige Fälle, wo der Grundsatz einer relativ gleichen Behandlung vor dem richte durch eine ungleiche Behandlung des im gegebenen Falle Gleichen verletzt wird, sonders wenn über die verschiedenen Theilnehmer eines und ebendesselben Verbrechens verschiedenen Gerichten, in demselben, oder in einer höheren Instanz gesprochen wird.

3213. **Sander**, Hofgerichtsrath in Rastadt, im Archiv des Criminalrechts, neue Fol Jahrgang 1836, Stück 2. S. 266. und St. 3. Abh. 14. S. 357.

Betrachtungen über die Concurrenz der Verbrechen.

Der Verfasser bemerkt: die Lehre von der Concurrenz der Verbrechen sey in ihrer V kommenheit bei der Aburtheilung eines Verbrechens eine höchst praktische Frage des Str rechts, und gerade bei ihr seyen die Meinungen der Rechtslehrer äußerst verschieden u in ungleicher Benennung der Eintheilungen der Concurrenz so unverständlich, daß es imm Mühe koste, ihre Meinungen über die verschiedenen Formen der Concurrenz und insbeso dere über ihre Bestrafung einander gegenüber zu stellen und mit einander zu vergleiche Das gemeine deutsche Strafgesetz sey darin äußerst unvollständig, der Gerichtsgebrauch s schwankend, und neuere deutsche Strafgesetzgebungen hätten noch so wenig zur Aufhellu dieser Frage beigetragen, daß ein Versuch der näheren Betrachtung dieses wichtigen Gege stands wenigstens den Erfolg haben werde, daß durch Besprechung der verschiedenen M nungen der ganze Umfang der Frage mehr aufgehellt, und durch den damit erzeugt Gegenstoff der verschiedenen Grundsätze die Wahrheit und Richtigkeit derselben besser herau gestellt werde. Der Verfasser handelt nun im §. 1. vom Begriffe der Concurrenz; §. 2. Ei theilung der Concurrenz der Verbrechen bezüglich des übertretenen Strafgesetzes; gleichha tige und ungleichhaltige Concurrenz; §. 3. Eintheilung der Concurrenz der Verbrechen i Bezug auf die That des Verbrechens. Einthätliche oder mehrthätliche Concurrenz; §. 4. E waige weitere Eintheilungen der Concurrenz. Fortgesetzte Verbrechen. Verhältniß d gleichhaltigen und ungleichhaltigen zu der einthätlichen und mehrthätlichen Concurrenz §. 5. Untersuchung der Grundsätze über die Bestrafung concurrirender Verbrechen, na den Gesetzen des gemeinen deutschen Strafrechts; §. 6. Grundsätze der Bestrafung d Concurrenz der Verbrechen überhaupt und der ungleichhaltigen mehrthätlichen insbesonder §. 7. Bestrafung der ungleichhaltigen einthätlichen Concurrenz der Verbrechen. Beleuchtun des Grundsatzes: poena major absorbet minorem; §. 10. (8.) Grundsätze der Bestrafung d gleichhaltigen mehrthätlichen und einthätlichen Concurrenz der Verbrechen. Beleuchtun des Begriffs der fortgesetzten Verbrechen; §. 11. (9.) Grundsätze über das Zusammentreff mehrerer Strafen bei der Aburtheilung concurrirender Verbrechen.

Von fortgesetzten Verbrechen.

§. 105.

(Feuerbachs Lehrb. §. 128.)

Darüber, was unter fortgesetzten und unter wiederholten Verbrechen zu verstehen sey, sind die Rechtslehrer nicht einig. Jetzt wird die Ansicht wohl allgemein für die richtige gehalten, welche auch Mittermaier in der Note zu §. 128. theilt, wornach ein fortgesetztes Verbrechen dann vorhanden ist, wenn mehrere Verbrechen derselben Art, in Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, oder in Beziehung auf das nämliche fortdauernde Verhältniß begangen wurden, oder wenn die verschiedenen Handlungen nur als Bestandtheile einer und der nämlichen That erscheinen.

Ein wiederholtes Verbrechen ist nach der richtigen Ansicht gleichbedeutend mit Rückfall. (§. 106.)

3214. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 2. Abh. 10. Seite 238:

Ueber den Unterschied zwischen fortgesetzten und wiederholten Verbrechen.

Der Verfasser bestreitet den Lehrsatz der neueren Criminalisten, daß eine Wiederholung eines Verbrechens vorhanden sey, wenn ein und dasselbe Verbrechen an mehreren Personen oder Gegenständen begangen worden; eine bloße Fortsetzung hingegen, wenn es nur eine einzige Person oder einen einzigen Gegenstand in wiederholten Begehungen zum Object hatte, und daß im Falle der Wiederholung die mehreren concurrirenden Strafen so viel wie möglich verbunden werden müssen, während das fortgesetzte Verbrechen nur eine einzige Strafe, wenn auch geschärft, nach sich ziehe. Der Verfasser liefert sodann einen „Versuch einer richtigen Ansicht."

Sander, im §. 4. Seite 280. der oben Nr. 3213 erwähnten Abhandlung.

3215. Fortgesetzte Verbrechen, wie solche zu bestrafen, wenn mildere Rechtstheorieen eintreten.

Es wird eine Erklärung mitgetheilt, welche das großh. badische Justizministerium unterm 19. Oktbr. 1830 über die Lehre vom Zusammenflusse der Verbrechen und die Grundsätze der Bestrafung derselben abgegeben hat; sie lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

1) Unter den gleichartigen, in dem §. 96. der Erläuterungen zum Straf-Edicte gedachten Verbrechen müssen, nach der Ansicht des Justiz-Ministeriums sowohl Verbrechen derselben Art, als derselben Gattung verstanden werden, und in dem nämlichen §. 96. ist, in Beziehung auf solche gleichartige Verbrechen, augenscheinlich dem in der Natur der Sache liegenden allgemeinen Rechtsgrundsatze, so viel Strafe sey verdient und beziehungsweise zu erstehen, als vielfache Verbrechen begangen sind, gehuldigt.

2) Von diesem allgemeinen Zustande der Strafen-Addition hat aber die badische Gesetzgebung gerade das Verbrechen des Diebstahls ausgenommen. (§. 75 der Erläuterungen.)

3) Der §. 73. der Erläuterungen hat nach der Ansicht des Justizministeriums nichts anderes zum Zwecke, als den Unterschied zu bezeichnen, den die sogenannte objective Concurrenz im Gegensatze der sogenannten idealen oder formellen auf die Bestrafung der mit mehreren Diebstählen, oder aber nur mit einem und demselben Diebstahle verbundenen mehreren Gefährlichkeiten in der badischen Gesetzgebung äußert, wornach ersteren Falls die Strafe der Gefährlichkeiten durch Zusammenrechnung nach dem Gesetze der Gleichartigkeit (§. 96. 97. der Erl.) zu ermessen, letzternfalls hingegen der Grundsatz: poena major absorbet minorem, in Anwendung zu bringen sey. Es ist demnach dieser §. 73. d. Erl. in Absicht der Bestrafung der Gefährlichkeiten mehrerer Diebstähle, ohne Rücksicht, ob diese, zusammengenommen, den ersten, zweiten oder dritten Diebstahl bilden, dem unter der hier vorausgehenden Nummer 1. erwähnten Princip der Zusammenrechnung der Strafen

treu geblieben, und die Frage von der Zuläßigkeit dieser Zusammenrechnung der Strafen von Gefährlichkeiten, in vorkommenden Fällen, lediglich durch die Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit dieser Gefährlichkeiten nach dem unter derselben Nr. 1. gegebenen Begriffe von Gleichartigkeit, bedingt, dergestalt, daß z. B. zwei, bei an und für sich von einander getrennten Diebstählen, vorgekommene Einbrüche ebensowohl durch Zusammenrechnung der Strafen beider bestraft werden müssen, als dieses der Fall seyn würde, wenn bloß bei dem einen Diebstahle Einbruch und bei dem andern bloß Einsteigen Statt gefunden hätte.

4) Das in der Justiz-Min.-Entschließung vom 19. Oktbr. 1811 dem Richter an die Hand gegebene, auf die Verbindung oder Trennung, in welcher mehrere Handlungen nach Zeit, Ort oder Personen mit einander stehen, beruhende Merkmal des Unterschieds fortgesetzter und wiederholter Verbrechen (delicta continuata et reiterata) oder mit andern Worten, die Beurtheilung der Frage: ob mehrere auf einander folgende verbrecherische Handlungen derselben Art nur als ein einziges, oder als mehrere Verbrechen anzusehen und zu bestrafen seyen, ist vielmehr allerdings von practisch erheblicher Wichtigkeit, indem das Pricip der Zusammenrechnung der Strafen stets eine Wiederholung (im Gegensatze der Fortsetzung eines und desselben Verbrechens) gleicher oder gleichartiger Verbrechen voraussetzt, und namentlich die Bestimmungen des §. 73. und 96. der Erläuterungen überall nicht gehörig in Anwendung gebracht werden können, wenn nicht eben dieser Unterschied bei der Aburtheilung möglich scharf im Auge gehalten wird. Je mehr man indessen 5) der gegenwärtig vorzugsweise verbreiteten Ansicht, daß es vergeblich sey, den Begriff fortgesetzter und wiederholter Verbrechen durch ein allgemeines, bei allen Verbrechen ausreichendes Merkmal charakterisiren zu wollen, auch dieß Orts zugethan ist, desto weniger wird man etwas dabei zu erinnern finden, wenn die Gerichte ferner an jenes Merkmal nicht ausschließlich und allein sich gebunden, vielmehr auf die erheblichen Fortschritte, welche in der Entwickelung der Unterscheidungs-Merkmale fortgesetzter und wiederholter Verbrechen bisher gemacht worden sind (Mittermaier, im neuen Criminal-Archiv, Bd. 2. S. 238: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hannover, Art. 122.), in den ihrer Beurtheilung unterliegenden Fällen mit zu Rathe zu ziehen und ihr Ermessen dadurch bestimmen zu lassen, sich für berechtigt und verpflichtet erachten.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7r Jahrg. S. 246.

3216. **Mittermaier**, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge, erster Band, erste Abtheil. S. 1.

Ueber den Begriff fortgesetzter Verbrechen und die Aufstellung desselben in einem Strafgesetzbuche; an verschiedenen Rechtsfällen erläutert.

Der Charakter des fortgesetzten Verbrechens sey weder aus der Einheit des Gegenstandes, noch aus der Rechtsverletzung allein zu bestimmen; als Erforderniß desselben sey vielmehr die Einheit des verbrecherischen Entschlusses, verbunden mit der Einheit der Handlung, zu betrachten. Hierin liege der Unterschied des fortgesetzten vom wiederholten Verbrechen, bei welch letzterem zu jedem Akte ein neuer Entschluß gehöre, welcher in einem neuen Angriffe auf die bürgerliche Gesellschaft sich äußere. Nach Widerlegung der Ansicht von Sander, nach welcher die gleichen Verbrechen eines Angeschuldigten immer aus der gleichen verbrecherischen Richtung entstehen, mithin sich als eine, aus denselben Motiven entsprungene Uebertretung eines Strafgesetzes darstellen sollen, folgen Bemerkungen vom legislativen Standpunkte aus, mit Hinweisung auf neuere Gesetzes-Entwürfe.

Vom Rückfall.

§. 106.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 132 a.)

Ein Rückfall, wiederholtes Verbrechen (delictum repetitum s. reiteratum) ist vorhanden, wenn Jemand ein Verbrechen begeht, nachdem er wegen eines Verbrechens gleicher Art schon einmal bestraft worden ist.

Digitized by Google

3217. **Wendt, C. E.**, de delictis recidivis triga observationum. Erlangae, typis Jungeanis. 1824. (Auch in ejusdem observat. ad jus Bavaricum, Sect II. Norimbergiae, Stein. 1824.)

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. St. 4. S. 735.

3218. **Van der Does**, de plur. ab eodem commiss. crim. et crim. repetito. Traject. 1826.

3219. **Van der Bulke**, de relapsu in malef. Gand. 1829.

Die schon oben Nr. 3205. erwähnte Abhandlung.

3220. Ueber Anwendung der Rückfallsstrafe, nach den, vor dem 1. Oktbr. 1813 bestraften Fällen. (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch, I. 111.)

Verschiedene Anstände, welche sich hiebei ergaben, werden erörtert und zugleich ein hierüber unterm 10. Dezember 1814 ergangenes Rescript mitgetheilt. (Läßt keinen Auszug zu.)

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 177.

3221. **Wann und unter welchen Voraussetzungen findet des Rückfalls wegen, besonders wenn mit der rückfälligen Uebertretung andere Uebertretungen concurriren, der Uebergang zur höheren Gattung der Freiheitsstrafen statt? (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch, I. 112, die einen gedrängten Auszug nicht zulassen.)**

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 188—210.

3222. **Welche Behörde hat den Bestraften bei der Entlassung über die Folgen des Rückfalls zu belehren?** (Zum bairischen Strafgesetzbuch I. 116.)

In dieser Beziehung wurde unterm 7. März 1816 eine Entschließung dahin gegeben: daß die vorgeschriebene Belehrung und Warnung gegen den Rückfall vor der Entlassung aus dem Strafort, bei Züchtlingen und Sträflingen durch die Zucht- und Arbeitshaus-Commission, bei Festungs-Arrestanten durch die Festungs-Commandantschaft, bei Strafgefangenen und sonst wegen Vergehen Bestraften durch die dem Civilstrafgefängniß vorgesetzte Obrigkeit geschehen soll.

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 213.

3223. **v. Schelhaaß**, Ober-Appellationsgerichts-Rath zu München, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. St. 4. Abh. 32. S. 578.

Von der Wiederholung der Verbrechen nach erlittener Strafe, oder von dem Rückfall, mit Hinsicht auf das bairische Strafgesetzbuch.

Auf den Rückfall werden nach dem französischen und bairischen Gesetzbuche viel zu strenge, von dem billigen Ermessen des Richters nicht abhängige Strafen gesetzt; man bedenke doch, daß der Thäter für sein erstes Verbrechen bereits abgestraft worden ist, daß er oft erst lange nach ausgestandener Strafe bei angebotener Gelegenheit oder bei drückender Armuth in das Verbrechen verfalle, oder daß er nach einem ausgezeichneten nur einen einfachen Diebstahl begehe. Daher solle auch beim Rückfall dem Richter zwischen zwei angemessenen Extremen eine billige Ausmessung der Strafe überlassen werden.

3224. Die Verfügung des Art. 58. des Strafgesetzbuchs kann nur dann zur Anwendung gebracht werden, wenn Jemand, welcher wegen eines Vergehens zu einer mehr denn einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, sich späterhin eines neuen Vergehens schuldig macht.

Das Strafgesetz enthält keine Bestimmung über den Fall, wenn ein im correctionellen Wege Verurtheilter in der Folge ein Verbrechen begehen sollte. (Art. 58. und 26. des Strafgesetzbuchs. Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs v. 24. Nov. 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, Bd. 2. Abtheil. 2. S. 127.

3225. **Findet die Strafe des Rückfalls gegen einen Verbrecher Statt, welcher früher wegen anderer Verbrechen durch Erkenntnisse auswärtiger Gerichte verurtheilt worden ist? Art. 56. des Strafgesetzbuchs. Verneinend entschieden von dem preußischen Revisions- und Cassationshofe den 20. Juli 1821.**

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 2. S. 41.

3225a. **Ein ausländisches Straf-Urtheil kann die Strafe der Recidive nicht begründen.** Art. 56. 57. 58. d. franz. St.G.B.

Urtheil des rheinhess. Obergerichtshofs, bestätigt von dem Cassations-Gerichtshofe den 15. Nov. 1827.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 25.

3226. **Gesterding,** Prof. in Greifswalde, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 3. Abh. 20. S. 479. und im 3. Bande seiner Ausbeute von Nachforschungen, Seite 309:

Wie fern kann Wiederholung eines Verbrechens einen Grund enthalten, die Strafe zu schärfen? besonders auch von Bestrafung wiederholter Diebstähle.

Der Verfasser sucht darzuthun, daß hierzu eigentlich gar kein Grund vorhanden sey, wenn das frühere Verbrechen bereits bestraft und abgebüßt worden ist. Er versteht den Art. 161. C. C. C. nur von dem Falle, wo die früheren Diebstähle noch nicht bestraft sind.

3227. Ueber die Frage: Schließt die Aufhebung einer früheren Criminalstrafe mittelst Begnadigung die Anwendbarkeit der Strafe des wiederholten Verbrechens aus? Art. 56. d. franz. St.G.B.

Verneinend entschieden von dem rheinpreußischen Revisions- und Cassationshof am 15. Okt. 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preuß. Rheinprovinzen, 6. Band. 2. Abth. S. 8.

3228. Rückfall von Vergehen (Recidive) ist auch dann vorhanden, wenn das frühere Straf-Erkenntniß von einem gegenwärtig einheimischen, damals aber ausländischen Gerichte unter der Herrschaft einer andern Gesetzgebung erlassen worden ist. Art. 58 des Strafgesetzbuchs. Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 22. Febr. 1822.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, 8., der neuen Folge 1. Band. 2. Abth. S. 84.

3229. **Hohbach,** jetzt Oberjustizrath in Ellwangen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. Stück 1. Abh. 5. S. 100:

Ueber den Rückfall.

Eine Beurtheilung desjenigen, was das römische und germanische Recht und mehrere neuere europäische Gesetzgebungen über diesen Gegenstand in sich fassen, mit practischen Bemerkungen für den Gesetzgeber begleitet. Dem französischen System wird eine gewisse Consequenz nicht abgesprochen, doch führe es in den meisten Fällen zur Grausamkeit. Das künstlichste, aber eben darum unnatürlichste System findet der Verfasser in dem bairischen Gesetzbuche, welches den Rückfall allgemein als Schärfungsgrund betrachtet und von Verdoppelung der Strafe für denselben ausgeht. Der Verfasser stellt 16 Regeln auf, darunter (Nr. 11.) auch die, daß es nicht Rückfall sey, wenn das frühere Verbrechen ein der Art nach verschiedenes war.

Vergl. darüber Göttinger gelehrte Anzeigen, 1828. Stück 134.

Dieselbe Abbandlung findet sich auch vermehrt und weiter ausgeführt in des Verfassers Beiträgen zum Strafrechte, Nr. 5. S. 207.

S. darüber Richters critische Jahrbücher, 1. Jahrg. 1837. S. 449.

3230. **Scheurlen,** Prof. in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. St. 4. Abh. 23. S. 648:

Bemerkungen über den Rückfall.

Der Verfasser unterwirft nachfolgende Punkte einer nähern Betrachtung, und stellt die in den neueren Strafgesetzgebungen und Entwürfen darüber aufgestellten Grundsätze (die zum Theil sehr von einander abweichen) zusammen, und theilt seine eigenen Ansichten darüber mit:

Digitized by Google

1) Ist Rückfall bloß bei Verbrechen derselben Art oder Gattung, oder auch bei Verbrechen verschiedener Gattung anzunehmen?
2) Ist der Begriff des Rückfalls bloß auf dolose Verbrechen zu beschränken?
3) Ist Rückfall nur dann vorhanden, wenn die Strafe des früheren Verbrechens bereits erstanden ist?
4) Ist die vorgängige ausdrückliche Bekanntmachung mit der geschärften Rückfallsstrafe nothwendige Bedingung des Eintritts derselben?
5) Nach welchen Momenten ist das Maaß der Strafschärfung (überhaupt, ohne Unterschied zwischen Strafschärfung und Straf-Erhöhung) wegen Rückfalls zu bestimmen?

Die Frage zu 2) wird von dem Verfasser verneint, die zu 3) bejaht, die zu 4) verneint.

3231. **Pfordten,** Prof. Dr. in Würzburg, in Zu-Rheins Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts, Band 2. Heft 2. Seite 151—194:

Die Lehre vom Rückfalle, nach dem bairischen Rechte.

Eine vollständige wissenschaftliche Erörterung dieser Lehre nach dem bairischen Strafrechte (die jedoch einen Auszug nicht zuläßt.)

3232. **Passy,** Dr. in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrgang 1833. Bd. 1. Abh. 5. S. 49:

Beitrag zur Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl, nach den Bestimmungen des österr. Strafgesetzbuchs, mit Rücksicht auf das gemeine deutsche Criminalrecht.

Der Verfasser handelt zuerst von dem Rückfalle überhaupt und dessen Einflusse auf die Strafbarkeit. Dann erörtert er die Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts, die Anordnungen der Gesetze des Mittelalters und die der neuern Legislationen über den Rückfall.

Hierauf geht er zur Darstellung der Lehre vom Rückfalle in den Diebstahl, nach gemeinem Rechte, nach den Gesetzen des Mittelalters bis zur Erscheinung des Josephinischen Strafgesetzbuchs im Jahre 1787, nach den Bestimmungen der neueren (Josephinischen, Westgalizischen, neuen österreichischen) Gesetzgebungen, über, entwickelt die Bedingungen des an sich criminellen Rückfalls, und führt dann noch die Strafen des Rückfalls in den Diebstahl an.

3233. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 1. Abh. 6. Seite 115:

Das Oldenburg'sche Gesetz vom 3. Juli 1832 über den Rückfall. Mit Bemerkungen.

Dieses Gesetz läßt einen Rückfall bei allen gleichartigen Verbrechen zu, und ermächtigt den Richter, bei dem Rückfalle sogar das Maximum der zunächst höheren Strafgattung anzunehmen. Der Herr Verfasser hält dagegen eine abgesonderte und strengere Behandlung der rückfälligen Verbrecher in der Strafanstalt für zweckmäßiger.

3234. **Abegg,** im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 3. Abh. 17. S. 415:

Practische Bemerkungen von dem wiederholten Diebstahle.

I. Ist ein Rückfall, ein zweiter, dritter Diebstahl im technischen Sinne anzunehmen, wenn der, oder die früheren nur mit einer außerordentlichen Strafe geahndet worden sind?

Es werden folgende Regeln angenommen: Eine oder mehrere vorausgegangene außerordentliche Strafe ist als Factum für sich nicht allein hinreichend, um die Folgen zu begründen, welche das gemeine Recht an die früher erlittene ordentliche Strafe geknüpft wissen will. Aber eben so wenig dürfen dergleichen vorausgegangene extraordinaire Ahndungen in dem Grade unberücksichtigt bleiben, und gleichsam als nicht vorhanden betrachtet werden, daß man in den später zur Beurtheilung kommenden Vergehen gleicher Art deren Eigenschaft als Rückfälle dahingestellt seyn ließe. Eine rechtliche Würdigung der näheren Beschaffenheit der Fälle wird zum Ziele führen, wobei im Zweifel auch hier der Grundsatz gelten muß, das vorzuziehen, was dem zu Beurtheilenden minder nachtheilig ist.

II. Darf ein Rückfall im rechtlichen Sinne angenommen werden, wenn die früheren Verbrechen und deren Bestrafungen im Auslande Statt gefunden hatten?

Der Verfasser führt aus, es seyen nicht bloß sehr gewichtige Gründe der Strafrechts-Politik, sondern Gründe des Rechts selbst, welche es verbieten, die im Auslande gerügten Verbrechen gänzlich unbeachtet zu lassen; — und unterstützt seine Ansicht durch Beispiele aus der neueren Praxis, durch Mittheilung von Criminalrechtssprüchen der Justizkanzlei zu Celle (aus Hitzigs Annalen, Heft 18 u. folg.).

III. Ist ein Rückfall bei einem Verbrechen, insbesondere bei dem der Entwendung, rechtlich anzunehmen, wenn die Strafe der früheren Uebertretung zwar durch Erkenntniß ausgesprochen, aber nicht vollstreckt worden ist?

Diese Frage wird verneinend beantwortet.

3235. Annahme des königlich württembergischen Obertribunals über die Frage: ob ein Familien-Diebstahl einen eigentlichen Rückfall begründe, wenn der Thäter früher wegen gemeiner Diebstähle bestraft wurde?

Das gedachte Obertribunal sprach sich in einem Specialfalle für die Verneinung dieser Frage aus.

Sarwey, Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, Band 1. Abtheilung 1. Heft 2. Seite 135.

Dritter Titel.

Von der Natur der Strafen und ihren Arten.

Erster Abschnitt.

Von den Strafen überhaupt und ihrer Eintheilung.

§. 107.

(Feuerbach, §. 133 — 136.)

Strafe ist ein positives Uebel, welches dem Uebertreter des Strafgesetzes zugefügt wird.

Die Strafen werden eingetheilt: 1) je nach der Beschaffenheit und Größe des Straf-Uebels: in Capital- und Nicht-Capital-Strafen; 2) nach dem Gerichte, welches dieselben erkennt: in peinliche und bürgerliche (Civil-) Strafen; 3) nach dem Subjecte, welches auf die Anwendung der Strafe dringt: in öffentliche und Privat-Strafen; 4) nach den Subjecten, gegen welche die Strafe erkannt wird: in gemeine und besondere Strafen (poenae communes et propriae). 5) Nach der Bestimmtheit der Strafen im Gesetze und dem, dem Richter anheimgestellten Ermessen, unterscheidet man zwischen absolut-bestimmten oder Legalstrafen, theilweise bestimmten oder gar nicht bestimmten (willführlichen); dann zwischen ordentlichen und außerordentlichen Strafen.

Endlich spricht man noch von Polizei- und von Disciplinar-Strafen.

Außer den schon oben im §. 73. über den Rechtsgrund und den Zweck der Strafen angeführten Schriften, sind noch zu erwähnen:

3236. **Hommel**, quid de poenis Romanorum criminalibus jure Justinianeo obviis philosophice statuendum sit? Diss. in

Martins selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. I. Nro. I. (auch schon oben Nro. 482. erwähnt.)

Digitized by Google

3237. **Gruner**, de poenis Romanorum privatis; Diss. in Martins selectarum diss. et comment. jur. crim. collectio. Vol. 1. Nro. 2.
3238. **Groos**, Diss. de notione poenarum forensium.
Ibid. Vol. 1. Nro. 11.
3239. **Stübel**, Diss. de variis causarum criminalium notionibus. Viteb. 1808.
3240. **Bothmer**, A. v., über den Begriff der Strafe. Berlin, Reimer. 1808. 8. 9 gr. (Ist auch schon oben Nro. 1918. bemerkt worden.)
Rec. Leipziger Lit.-Zeit. von 1810. Stück 12. S. 183.

Zweiter Abschnitt.

Regeln für die Anwendung der Strafen.

§. 108.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 137 — 141.)

Da die Strafe ein positives Uebel für den Uebertreter seyn soll, so fragt es sich: ob eine Strafe angewendet werden könne, welche nach der Vorstellung desselben für ihn kein Uebel ist?

3241. **Hurlebusch**, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz, 1. Heft. Abh. VI.:
Ist es rathsam, durch ein Gesetz zu verbieten, daß, wer in der Absicht, hingerichtet zu werden, ein Capitalverbrechen begeht, mit der Todesstrafe nicht belegt werden soll?
Der Verfasser verneint diese Frage. Diese zuweilen vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung gehe bloß aus dem unrichtigen Streben der Gesetzgeber hervor, für alle möglichen Fälle Gesetze zu geben, die für den klugen Richter ganz überflüssig seyen.
3242. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Abhandlung 5:
Von der Anwendung der Strafe, welche für den Verbrecher kein Uebel ist.
Der Verfasser erklärt sich, gegen Feuerbach, Tittmann und Oehrsted, für die Anwendung von dergleichen Strafen, sucht zu beweisen, daß die Strafe in Rache ausarten würde, wenn dieselbe dem Verbrecher nothwendig wehe thun müßte, und bemerkt, daß jede Strafe, als solche, schon in der Vorstellung des Verbrechers ein Uebel sey, wenn auch die besondere Form derselben für ihn kein Uebel wäre; auch rechtfertigt er die Strafe in effigie und am Leichnam.
3243. **Abegg**, in seinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, Abhandlung 1:
Beiträge zur Erörterung der Frage: ob eine verwirkte Strafe, die dem Schuldigen nicht als Uebel erscheint, bloß deßhalb in eine andere verwandelt werden könne oder nicht?
Der Verfasser erklärt sich gegen das Verwandelungsrecht des Richters.
Vergl. auch Schuncks Jahrbücher, Bd. 15. S. 156.

Die Frage: ob die Straf-Vollstreckung am Leichname oder im Bildnisse zu rechtfertigen sey? ist neuerlich nicht besonders behandelt worden *). Von der älteren Literatur ist zu erwähnen:

3244. **Cocceji**, H. de, Diss. de justitia poenae in absentes vel mortuos statuendae atque in effigie exequendae. Francof. 1711. und in dessen exercit. curios. Lemgov. 1722. Tom. II. Nro. 50.
3245. **Hoffmann**, Chr., Diss. de in effigie suspenso. Viteb. 1711.
3246. **Ihre**, J., Diss. de poena in effigie. Holm. 1742.

*) Gelegenheitlich in Nro. 3212.

Die Frage: ob Strafen öffentlich vollzogen werden sollen? ist besonders in Beziehung auf Todesstrafen schon häufig zur Sprache gebracht worden.

3247. Bemerkungen über die Nothwendigkeit der öffentlichen Strafe, bei Prüfung der zu Leipzig 1792 in der Gräff'schen Buchhandlung herausgekommenen Schrift: Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, von Benjamin Rusch, M. Dr. Professor der Chemie bei der Universität in Pensylvanien. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet; in
Kleins Annalen, 9. Bd. S. 190.

3248. **Bornschein**, Ernst, über Bestrafung der Verbrecher, besonders über öffentliche Hinrichtungen, mit Anmerk. begleitet von H. Dr. Steinbeck in Langenberg. Aus dem deutschen Patrioten bes. abgedr. Eisenberg, Schöne. 1804. 8. 3 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 78. S. 15.

3249. Nachricht von dem Gesetz des Nordamerikanischen Staats Peusylvanien über Abschaffung der öffentlichen Hinrichtungen vom 10. April 1834; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 7. S. 154.

3250. **Silvela**, du maintien de la peine de mort. Paris, 1832. pag. 242—304.

Auch in der sächsischen Stände-Versammlung kam diese Frage aus Veranlassung der Berathung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs zur Sprache. Siehe darüber die später angeführten Schriften, besonders von Grohmann.

Dritter Abschnitt.

Von den einzelnen in Deutschland üblichen Strafen.

Einleitung.

§. 109.

(Feuerbach, §. 142 ff.)

Döpler, J., in der oben Nr. 751, und
Dreyer, J. C. H., in der oben Nr. 753 angeführten Schrift.

3251. **Klein**, E. F., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 1. Abhandl. 5. Seite 89:
Ueber eine bei Versendung der Criminalacten zum Spruch mitzuschickende Beschreibung der nach der Ortsbeschaffenheit anwendbaren Strafarten.

3252. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Abhandl. 3. Seite 41:
K. württembergisches Edict über die Strafgattungen und Straf-Anstalten vom 17. Juli 1824. Mit Bemerkungen.

Dieses Gesetz handelt von der Todesstrafe, den Freiheitsstrafen und Strafanstalten, von der Beschäftigung und Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten, von den Schärfungen der Freiheitsstrafen, von den Wirkungen derselben in Absicht auf bürgerliche Verhältnisse, von der Aufsicht über die Strafanstalten und Strafgefangenen, von Ehren- und demüthigenden Strafen, von den erkennenden Behörden. Das Edict hat den Zweck, bis zur Erscheinung eines Strafgesetzbuchs Hauptmängeln abzuhelfen. Der Text wird hier vollständig mitgetheilt, von dem Herausgeber mit Bemerkungen begleitet, und manche Bestimmungen werden getadelt.

3253. **Wächter**, Dr. C. G., die Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg. Nach der älteren und neueren Gesetzgebung und Praxis dargestellt. Tübingen, Osiander. 1832. gr. 8. 1 Thlr. 14 gr.
Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 685.
Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrg. 1832. Not.-Bl. S. 169.
Schuncks Jahrb. Bd. 19. S. 26.

I. Die Todesstrafe *).

§. 110.

Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe, welche — besonders seit caria — Gegenstand vielfältiger Erörterungen geworden, ist in der neuern Zeit, ptsächlich aus Veranlassung der in vielen Ländern Statt findenden Verhandgen über Abfassung neuer Strafgesetzbücher, wieder lebhaft in Anregung gemmen.

Neuere Gesetzgebungen haben jedoch die Unrechtmäßigkeit dieser Strafe nicht kannt, sie haben deren Beibehaltung vielmehr noch als nothwendig erachtet, aber meist anerkannt, daß von diesem Strafmittel nur sparsam Gebrauch machen sey.

Schriften über die Literatur und Geschichte dieser Lehre.

1254. **Heydenreich**, K. H., Revision der berühmtesten Meinungen über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, angehängt in seinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts. 2 Theile. Leipzig, Gleditsch. 1759. 1 Thlr. 14 gr.

1255. **Erhardt**, Chr. Dan., im Theil II. Cap. 1. und Anhang, S. 269—332 seiner Uebersetzung von Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze. Leipzig, Voß. 1792 und 1796. 2 Thlr. 12 gr.

1256. **Bergk**, J. A., Meinungen über die Todesstrafe, nebst einer Critik derselben; in seiner Uebersetzung des Beccaria, Theil 2. Nr. 4 und 5. (oben Nr. 1130.)

1257. Beitrag zu einer Geschichte der Lehre von den Todesstrafen; im allgem. lit. Anzeiger, Mai 1798. Nr. 79.

1258. In einer Abhandl.: „über den neuesten Zustand der Strafgesetzgebung," von Mittermaier, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 2. Abh. 8. S. 173. (oben 1194.) wird §. 4. von den Ergebnissen der neuesten legislativen Erscheinungen in Bezug auf Anwendung der Todesstrafen gehandelt. Es werden die Meinungen der neueren Schriftsteller für und gegen die Todesstrafe beurtheilt und daraus das Resultat gezogen, daß es eigentlich noch an Erfahrungen mangle, ob die Todesstrafe ihre abschreckende Kraft verloren habe, und daher noch als nothwendig erscheine oder nicht.

1259. **Hepp**, Prof. F. C. Th., über den gegenwärtigen Stand der Streitfrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Ein Programm, geschrieben zur Feier des Geburtsfestes S. M. des Königs von Württemberg. Tübingen, Osiander. 1836. 4. 10 gr.
 Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. u. s. w. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Not.-Bl. S. 318.
 Richters critische Jahrb. der deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 1. H. 7. S. 582.

Fortsetzung.

Vertheidiger der Todesstrafe.

§. 111.

Die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe wird von nachfolgenden Schriftstellern vertheidigt:

1260. **Christii**, Guil., Orat. Utrum melius sit sontes et capitis reos capitali supplicio afficere, an ad perpetua opera publica damnare. Gryphisw, 1612. 4.

1261. **Waechtler**, Jac., diss. de jure vitae et necis. Viteb. 1665.

1262. **Zentgrav**, Jo. Jac., diss. de jure vitae et necis. Argent. 1677.

*) Hier ist auch die ältere Literatur angegeben.

3263. **Rösler,** Joh. Eberh., Diss. de jure summorum imperantium in vitam civium. T 1714. 8.

3264. Vom Strafrecht eines souveränen Fürsten über Unterthanen in seinem Lande; in academ. Nebenst. Jena, 1717. 2. Thl. Nr. 2.

3265. **Alefeld,** Joh. Lud. (Resp. Sam. Joach. Langerhans), Diss. de jure majestati vitam civium ob delicta. Lips. 1721. 4

3266. **Lange,** Joh. Guil. et Krüger, Dan. Gottl., Epistola de jure vitae ac necis, ut illud ex verbis exod. XXI. com. XX. XXI. effici conflarique possit, nec ne? Hal 1736. 4.

3267. **Estor,** J. G., Diss. Comment. theologorum evangel. haud esse doctrinam de po cap. homicid. necess. inflig. Marb. 1747.

3268. **Schott,** Chr. Fr., Diss. de genuino fonte juris vitae et necis. Tub. 1756. 4.

3269. **Montanari,** Ant., Dissertazione sopra la necessita della pena di morte nella minal legislazione dichiarata nei casi da usarsi con alcune osservazioni intorn quella dei premi; in Verona, 1770. 4.

3270. Erörterung der Frage: welche Strafe ist wirksamer und anhaltender, die Todesstr oder die ewige Gefängnißstrafe? nebst einer Widerlegung derer Gründe des He Marquis v. Beccaria wider die Todesstrafen. Königsb. und Leipz. 1770. 4.
Vergl. crit. Wörterbuch über jurist. Sachen. 2r Bd. 6 Alphab. S. 203 ff.
Schotts unpart. Crit. 27. St. S. 617.

3271. **Hellfeld,** Joh. Aug., Diss. de justitia poenarum capitalium, praesertim in crimi furti periculosi et tertii secundum constitutionum Carolinam et jus Hamburgense. J 1772. 4.

3272. **Breuning,** Chr. Heinr., Diss. de jure vitae & necis principis ex rationibus ju publici universalis. Lips. 1774.

3273. **R(oos),** J(ohann) P(hilipp), ob die Todesstrafe in Deutschland nothwendig se Jena, 1774. 8.
Vergl. Schotts unpart. Critik. 7. Bd. S. 176.

3274. **Zoller,** Fr. Gottl. (Resp. Fr. Gottl. Scholze.) Exerc. de juris vitae atque necis servitute orti justitia, secundum juris naturae principia. Lips. 1776. 4.

3275. **Runde,** Just. Fr., Vertheidigung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafen aus Grun sätzen des allgemeinen Staatsrechts. Cassel, 1777. 4.; verbessert im deutschen M seum, 1777. 4. St. S. 309. und in Plitts Repertor. Bd. 1. Nr. 10. S. 268 ff.
Vergl. Schotts unpart. Critik, 8r Bd. Seite 758.

3276. **(Barkhausen,** Heinr. Ludw. Will.), abgekürzte Reflexionen über den Nutzen od Schaden der Todesstrafen; im deutschen Museum, 1776. 10. St. S. 947 ff. und Plitts Repertor. Seite 27.

3277. **Jacobi,** Andr. Ludolph, Versuch einer Apologie der Todesstrafen. Lemgo, 1776.
Einen Auszug dieses Räsonnements über Todesstrafen siehe in der auserlesene Bibl. Bd. 11. S. 339.
Vergl. auch Schotts unpart. Critik, 8r Band. Seite 792. — v. Selchows jurist Bibl. 4. Bd. S. 240.
Eine mit Anmerkungen versehene holländische Uebersetzung der Jacobischen Schrif hat C. A. van Enschat in Harderwyk bei J. van Kasteel, 1802, heraus gegeben.

3278. **Feder,** über die Todesstrafen; im deutschen Museum, 1777. St. 11. und in Plitt Repert. 1. Bd. Nr. 3. S. 36—44.

3279. **Vergani,** Paolo, della pena di morte. Milano, 1777. 4. recus. 1780.

3280. **de Modestis,** Pet. Ant., Diss. de justitia poenae mortis. Oenip. 1778. 8.

3280 a. **Borsch,** von der Todesstrafe, wider Beccaria. Königsberg, 1778.

3281. Se la pena di morte sia sufficiente per fremare i delitti; in dem Osservatore To cano. Vol. I. (Livorno, 1779. kl. 4.) Saggio XIX. p. 175—182.

3282. **Prätorius,** Ephr. Heinr., wider die gänzliche Aufhebung der Todesstrafen, ein

Vorlesung; in dessen Abhandlungen vermischten Inhalts, erste Lieferung. (Warschau und Dresden, 1780. 8.) Nr. 1.
Vergl. Neueste jur. Lit. 1781. 1. St. S. 38.

283. **Tittel,** Gottl. Aug., über Todesstrafen gegen Mörder, Frankfurt, 1780. 4.; auch in seinen Erläuterungen der theoretischen und practischen Philosophie, Frankfurt am Main, 1786. 8. Nr. 4.
Vergl. Neueste jurist. Bibl. 1780. 2r Bd. S. 214.

284. **Siardi,** Franz, vom Recht der Todesstrafe und der peinlichen Frage. Ingolst. und Pappenheim, Schmidt. 1781. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Vergl. Neueste jur. Bibl. 1781. 3. St. S. 490.

285. **Häs,** N., worauf gründet sich das Recht des Monarchen, mit dem Tode zu strafen, und sind die Strafen allezeit die wirksamsten, die aus dem Geist des Verbrechens genommen sind? Wien, 1781.

286. **Fremdlinger,** Jf., über Todesstrafen und über Beiträge zu wohlthätigen Stiftungen. Berlin, 1783. 8.
Vergl. Schotts Bibl. 1783. 2. Thl. S. 301.
Allgem. jur. Bibl. 4r Bd. S. 103.

287. **(Schulz,** J. H.), Versuch einer Anleitung zur Sittenlehre für alle Menschen ohne Unterschied der Religionen, nebst einem Anhange von den Todesstrafen. 4r Theil. Berlin, 1783. 8. N. Ausg. 1787—90.
Vergl. Schotts Bibl. 1783. 2r Thl. S. 242.

288. Gedanken aus einem Briefe über die Ursache, warum die Todesstrafe, alles Philosophirens dawider ungeachtet, sich doch immer noch erhalte; in den Ephemeriden der Menschheit. 1r Bd. Leipzig, 1784. 8. S. 518.

289. **Möser,** Just., über die Todesstrafen, eine Vertheidigung derselben aus Gründen des im bürgerlichen Staate dem Regenten überlassenen natürlichen Rechts der Selbstrache; in dessen patriotischen Phantasieen, 4r Thl. Berlin, 1786. 8. Nr. 34.

290. **van Hogendorp,** Guil. diss. de poenis capitalibus. Lugd. Bat. 1787. 4.
Vergl. Schotts Bibl. 1788. S. 433. 434.
Tüb. gel. Zeit. 1787. S. 638.

291. **Rademacher,** J. C. M., over de dootstraffe en het pynigen; in den Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschaft. Deel II. p. 319 ff.

292. **Schüren,** P. J. v., wenn läßt sich in wohleingerichteten Staaten die Todesstrafe rechtfertigen? Köln, 1788. 8.
Vergl. Schotts Nachtrag zur Bibl. S. 51. 52.
Tübinger gel. Zeit. 1789. S. 205.

293. **Kühn,** Joh. Adolph, vom Recht über Leben und Tod, ob und wie ferne es dem Staat über einzelne Bürger und Unterthanen zustehe. Leipz. 1788. 8.
Vergl. Schotts Nachtr. zur Bibl. S. 60.
Zeitung für Rechtsgel. 1789. S. 63.
Tübinger gel. Zeit. 1789. S. 47.
Allgem. Lit.-Zeit. 1792. Bd. 3. S. 135.

294. Etwas über die Anwendung der Todesstrafen und peinlichen Gesetze; in Hagemann und Günthers Archiv für die theor. und practische Rechtsgel. 2r Thl. Braunschweig, 1788. 8. Nr. 12. S. 222—257.

295. **Jallet,** J., sur la peine de mort. à Paris. 1790. 8.

296. **H. D. C.,** la mort de tous les criminels. Paris, 1790. 8.

297. Neues und Altes über Todesstrafen; in Themis und Comus, oder Juristen- und Advocaten-Kalender für das Jahr 1790. Leipz. 8. S. 153—164.
Enthält einige Bemerkungen über die Frage: „darf die Todesstrafe, wenn sie durch Zufall mißlingt, dennoch an dem Verurtheilten vollstreckt werden?"

298. Gedanken, unparteiische, über die Nothwendigkeit der Todesstrafen, aus Vernunft- und schriftmäßigen Gründen entworfen. Leipzig, 1791. 8.

3299. **Jassoy**, Lud., Diss. sistens jus poenae mortis ejusque congruam adplicati Giess. 1792. 4.

3300. **Cella**, J. J., über Todesstrafen, und ob es zweckmäßig und erlaubt ist, solche qualvolle Arten der Hinrichtung zu schärfen. Gießen, 1794. 8.; in Schmidt Snells philos. Journale für Moralit, 2r Bd. 2. Heft.

3301. **Bensen**, C. Dan. Henr., Diss. de fundamento poenarum capitalium tam histo quam philosophice spectato. Sect. I. II. Erl. 1794. 8.

3302. **Schaumann**, J. C. G., über die Todesstrafen, in seinen critischen Abhandlu über die philosophische Rechtslehre. (1795.) 13. Abhandlung.

3303. **Gueneau de Montbeillard**, Mémoire sur la peine de mort; in den mém de Dijon. T. II. p. 389 ff.

3304. **Stübel**, Chr. C., de justitia poenarum capitalium, quae in Saxonia obtinent. V 1795. 4.

3305. **Manger**, F. v., die Todesstrafe oder der gesetzliche Tod. Einige Betrachtungen Philosophen und Criminalisten. Mannheim, 1796. 8.
   Allgemeine Lit.-Zeit. von 1800. 2r Bd. Seite 375.
   Neue allgemeine deutsche Bibl. 30r Bd. 1. Stück. Seite 23.
   Oberdeutsche allg. Lit.-Zeit. 1797. 1r Bd. S. 1114.
   Erlanger gel. Zeitung, 1796. Seite 686.
   Tübinger gelehrte Anz. 1797. Seite 108.
   Jakobs Annalen, 1796. Seite 459.
   Allgemeine juridische Bibliothek, 2r Bd. Seite 204.

3306. **(Heynig, J. G.)**, die gerettete Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, allen Obrigkeit Philosophen und Juristen gewidmet. Altenburg, 1797.
   Allgem. Lit.-Zeit. 1799. 1r Bd. Seite 244.
   Neue allgemeine deutsche Bibl. 37r Bd. 1. St. Seite 70.
   Erfurter gelehrte Zeit. 1797. Seite 401.
   Göttinger gelehrte Anz. 1797. 3r Bd. Seite 1872.
   Allgemeine jurid. Bibl. 4r Bd. Seite 234.
   Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. 1. St. 1. Seite 321.

3307. **Feuerbach**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunl von Almendingen, Grolman und Feuerbach, 2r Bd. erstes Stück. Abh. 6. S. 24

Der Tod ist das größte Uebel und die abschreckendste Strafe.

Der Tod soll deßwegen das größte Uebel der Reflexion seyn, weil mit seiner Vorst lung die Vorstellung verbunden sey, daß durch ihn alles Vermögen und alles Streben z Glückseligkeit aufgehoben werde, weil dem Menschen das Daseyn an sich ein Gut, da Nichtdaseyn ebenfalls an sich ein Uebel, und weil das Wissen einer bestimmten Zeit de Todes schrecklich sey.

3308. **Aschenbrenner**, M., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 3. Al handlung 5. S. 86.

Ueber die rechtliche und sittliche Zuläßigkeit der Todesstrafe in peinlichen Rechte.

Der Verfasser stellt den Hauptsatz auf, daß das Recht des Staats, zu strafen, übe haupt auch das Recht zur Todesstrafe in sich begreife, und daß es Verbrechen von solche Größe gebe, welche dem Uebel des Todes gleich kommen, worüber verschiedene Beispiel angegeben werden. In einer weiteren Abhandlung, ebendaselbst, Band 4. St. 4. Abh. 1. S. 1. deducirt derselbe Verfasser, daß auch die Todesstrafe sittlich zuläßig sey, aus dem Grunde, weil sie nothwendig sey, um den wahren Zweck der Strafen überhaupt zu erreichen.

3309. **Windisch-Grätz**, Graf v., de la peine de mort et de la torture. Hamburg Kauche. 1801. 8.

Der Verfasser vertheidigt die Todesstrafe, und sucht die Schrift von Sonnenfels über die Stimmen-Mehrheit bei Criminal-Urtheilen zu widerlegen.

Vergl. darüber Bibl. kleiner juridischer Schriften, Bd. 3. Heft 2. S. 253.

3310. **Fernere** Beibehaltung der Todesstrafen in Frankreich; in der allgemeinen Justiz- und Polizei-Fama, 1802. Nr. 8. S. 62.

3311. **Faulhaber**, G. P., einige Ideen über die Todesstrafe, als Bemerkungen zum Kleinschrod'schen Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs für die churpfalz-bairischen Staaten. §. 128—131. Ebend. Nr. 144. S. 545.

3312. **Leyser**, spec. 649. Med. 1—4.

3313. **Hurlebusch**, in seinen Bemerkungen vermischten Inhalts. 1. Heft. S. 17.
Ein kurzer Aufsatz über die Zweckmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und selbst Nothwendigkeit der Todesstrafen für die schwersten Verbrechen.

3314. **Roscoe**, additional observations on penal jurisprudence. London, 1823.

(Im Anhange dieser Schrift werden Zeugnisse aus Nordamerika über Todesstrafen und Pönitentiar-System mitgetheilt, aus denen sich ergibt, daß man in Nordamerika selbst die Nothwendigkeit der Todesstrafe erkennt und offen ausspricht, daß das Pönitentiar-System fast nirgends den Erwartungen entsprochen habe.)

3315. **Collnez**, L. H., Responsio ad quaestionem juridicam: „an in republica bene ordinata poena mortis admittenda sit, et quae crimina, si admittatur, ea punienda?" etc. Quae praemio ornata est. Leodii, 1825. (Bonn, Marcus.) gr. 4. 1 Thlr. 3 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. St. 2. S. 323.

3316. **Trummer**, in seinen und Hudtwalckers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. H. 1. Abh. 5. S. 187:
Auch einige Worte über die Zuläßigkeit der Todesstrafe.

3317. **Kosegarten**, Dr., Criminal-Actuar in Hamburg, ebend. Bd. 3. Heft 1. S. 3:
Noch einige Worte über die Zuläßigkeit der Todesstrafe.

3318. **Trummer**, ebendaselbst S. 29:
Einige fernere Bemerkungen über die Zuläßigkeit der Todesstrafen, veranlaßt zunächst durch Hrn. Dr. W. Kosegartens „einige Worte".

3319. (**Hase**, Dr.,) vom Justiz-Morde, ein Votum der Kirche. Untersuchung über die Zuläßigkeit der Todesstrafe aus dem christlichen Standpunkte. Leipz., Sühring. 1826. gr. 8. 16 gr.
(Die Nothwendigkeit der Todesstrafe wird unter gewissen Verhältnissen zugegeben.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. St. 2. S. 330.
Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 2. S. 215.
Heidelberger Jahrb. 1827. Heft 1. S. 23.
Allgem. Lit.-Zeit. 1827. Nr. 81.
Schuncks Jahrb. Bd. 6. S. 85.
Haller Lit.-Zeit. 1827. Nr. 81. S. 641.

3320. **Mittermaier**, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. Seite 317:
Ueber die Bedingungen, unter welchen der Gesetzgeber auf gerechte und zweckmäßige Weise von den Todesstrafen Gebrauch machen kann.

Der Verfasser erklärt sich im Allgemeinen für die Beibehaltung der Todesstrafe, jedoch so, daß nur mit äußerster Sparsamkeit von diesem Strafmittel Gebrauch gemacht werden solle, vornehmlich darum, weil diese Strafe eine absolut bestimmte, also eine Ausmessung nach der Verschiedenheit des Grades der Verschuldung unmöglich sey. Auch sollte in Ansehung derselben den Richtern die Befugniß eingeräumt werden, wegen wichtiger mildernder Gründe davon abzugehen. Gegen den möglichen Mißbrauch dieser Milderungsbefugniß werden sodann mehrere Vorbeugungsmittel vorgeschlagen. Bei gewissen Verbrechen soll dem Richter diese Ermächtigung gar nicht ertheilt werden, nehmlich bei jenen, wo die Beschaffenheit, die Art der Motive und die Voraussetzungen, die dem Begriffe des Verbrechens zum Grunde liegen, so geartet sind, daß jede Rücksicht auf mildernde Momente wegfällt. Der Verfasser rechnet hier den Mord und Hochverrath. (Nach seiner Begriffsbestimmung: Angriff der persönlichen Sicherheit des Regenten, um ihn zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in des Feindes Gewalt zu überliefern, oder gewaltsame Handlungen, um seinen Staat ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder die Regentenfamilie vom Throne zu verdrängen.) Die von ihm aufgestellten Grundsätze wendet sofort

der Verfasser auf das preußische Criminalrecht an, und zeigt die Veränderungen, welche nach obigen Grundsätzen in diesem Straf-Systeme vorgenommen werden müßten.

3321. **Guizot**, de la peine de mort, en matière politique. Paris, 1827.

Die oben Nr. 1158. angeführte Schrift: Gesetzbuch, fremdes? Oeffentlichkeit? Geschwornen-Gericht? Todesstrafe?

3322. Ueber die Gränzbestimmung des Strafrechts, besonders in Beziehung auf das Recht des Staats, am Leben zu strafen, wird beiläufig in einer Abhandlung „über Verbrechen, absolute Strafen, Gränzen des Strafrechts" gehandelt: von Zum Bach, Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, Seite 45.

Der Verfasser vertheidigt die Todesstrafe und prüft die Ansichten von Fichte, Tittmann, Krug, Schmalz, Droste-Hülshoff und Hugo.

Siehe darüber Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 340.

3323. Ueber Staat, Strafrecht und Todesstrafe. (Aus Weimar eingesandt.) Für die Todesstrafe; in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrg. 1828. S. 205—216.

3324. **Asser**, coup d'oeil sur quelques principes essentiels du droit criminel dans leur rapport avec le projet de code pénal. Bruxelles, 1828.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 346.

3325. **Birnbaum**, J.; de peculiari aetatis nostrae jus criminale reformandi studio et legumlatoris in ea re conficienda proprio munere oratio quam publice dixit. Lovanii, 1828.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 346.

(Der Verfasser hält es für höchst wichtig, die Abschaffung der Todesstrafe nicht zu übereilen.)

3326. Noch eine bedeutende Stimme für die Todesstrafe. (Vergl. Bd. 11. S. 228.) Mitgetheilt aus Richters philosophischem Strafrechte. Leipzig, 1829.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 405.

3327. **v. Soden**, J. Graf, die Todesstrafe. Nürnberg, Riegel und Wießner. 1830. gr. 8. 3 gr.

3328. Thoughts of secondary punishments [das sind Gefängnisse, Besserungshäuser, die Gefängnisse (hulks) und die Transportation] in a letter to Earl Grey by Richard Whately, Archbishop of Dublin. London, 1832. Angezeigt von Mittermaier.

Der Verfasser ist Gegner des Transportations-Systems Englands, ingleichen der mildern neueren Praxis gegen Geisteskranke. Rücksichtlich der Beschäftigung der Gefangenen scheint ihm die Tretmühle untauglich. Die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe hält er unmöglich, verspricht sich aber von derselben eine größere Wirksamkeit, wenn man die öffentlichen Hinrichtungen aufheben würde.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. Seite 339.; auch im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1834. Heft 1. S. 22.

3329. **Urtis**, nécessité du maintien de la peine de mort. Paris, 1831.

3330. Die Todesstrafe; vom Verfasser des Geists der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands. Nürnberg, Riegel und Wießner, 1831. 8.

Schuncks Jahrb. Bd. 17. S. 16. — Haller Lit.-Zeit. 1831. Nr. 25. S. 199.

3331. **Gregory**, projet de Code pénal universel. Paris, 1833.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. Seite 148. Neue Folge, Jahrg. 1834. Heft 1. S. 30.

3332. **Camperio**, l'assasinat, sera-t-il puni de mort? Génève, 1833.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, erstes Heft. S. 32.

3333. **Wieseler**, C. G., de Christiano capitis poenae vel admittendae vel repudiandae fundamento comment. praemio ornata. Goett. 1835.

(Darin wird die Todesstrafe nach den Grundsätzen der christlichen Kirche vertheidigt.)

Göttinger gel. Anz. 1836. S. 1290.

3333. **Bauer**, in seinen Anmerkungen zum hannövrischen Entwurf; ein Auszug daraus in Hitzigs Annalen, Bd. 11. Heft 21. S. 476.

3334. **Görtz**, C. C. A. v., über Abschaffung der Todesstrafe. Sendschreiben an den Hrn. Syndicus Dr. Lüntzel zu Hildesheim. Quedlinburg, Basse. 1835. gr. 8. 8 gr.

Schuncks Jahrbücher, Bd. 27. S. 165.

3335. **Fritzsche** zu Colditz, Amts-Actuar Christ. Leber.: über die Todesstrafe. Ein Versuch zur Vertheidigung derselben, gegen die Ansichten des ehemaligen Hrn. Marquis von Beccaria und den Herrn Prof. Dr. Grohmann in Hamburg. Colditz. (Leipzig, Kummer.) 1835. gr. 8. n. 8 gr.

Schuncks Jahrb. Bd. 27. S. 165.

3336. **Zachariä**, Dr. H. A., im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837. 2. Heft. S. 200:

Betrachtungen eines französischen Juristen über die Todesstrafe, nebst einigen einleitenden Bemerkungen.

Ein in der Gazette des tribunaux enthaltener Aufsatz des General-Procurators Hello, welcher gegen den Vortrag des M. Lamartine: „sur l'abolition de la peine de mort" gerichtet ist, und die von demselben behauptete absolute und relative Widerrechtlichkeit der Todesstrafe bestreitet.

3337. **Carmignani**, Joh., die Todesstrafe, eine philosophisch-juridische Abhandlung. Ins Deutsche übersetzt von Carl von Spies. Bamberg, Literarisches Institut. 1837. 8. 16 gr.

3338. Ueber die Zuläßigkeit und Anwendbarkeit der Todesstrafe. Sendschreiben an den Herrn Obersteuer-Procurator Eisenstuck, veranlaßt durch dessen Separat-Votum bei den Verhandlungen der Deputation der zweiten ständischen Kammer, zur Prüfung und Berathung des Entwurfs des Criminalgesetzbuchs. Leipzig, Teubner. 1837. gr. 8. 8 gr.

Richters critische Jahrb. Bd. 1. Heft 7. S. 583.

Fortsetzung.

Gegner der Todesstrafe.

§. 112.

Als Gegner der Todesstrafe sind nachfolgende Schriftsteller aufgetreten *).

3339. **Sonnenfels**, die Todesstrafen sind dem Zwecke des Staats entgegen. Wien, 1764.

3340. **Herrmann**, Joh. Jac. Henr. et Caesar, Car. Adolph, Diss. de jure gladii. Lips. 1769. 4.

Der Verfasser folgt den Grundsätzen des Beccaria und verwirft die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen vornehmlich aus dem Grunde, weil sie zu Erhaltung der Wohlfahrt des Staats nicht schlechterdings nothwendig seyen, und man gleichwohl nur im äußersten Nothfall berechtigt sey, einem Menschen das Leben zu nehmen.

3341. (**Sturz**, Helfr. Pet.,) über Linguets Vertheidigung der Todesstrafen; im Museum 1776. 2. Stück. S. 1063. und in dessen Schriften erster Theil. Leipz. 1786. S. 142.

3342. **Barkhausen**, Victor, über die Abschaffung der Todesstrafen; Probe eines Commentars über den Beccaria; im deutschen Museum, 1776. 8. Stück. Nr. 1. und 1777. 8. Stück. Nr. 8. Seite 154 ff. 10. Stück. Nr. 5. Seite 328 ff., und in Plitts Repertor. 1. St. Nr. 2. Seite 302.

3343. **Derselbe**, Bemerkungen über die Todesstrafen und über einige damit verwandte Materien, herausgegeben von dessen Bruder H. L. Wilib. Barkhausen. Halle, Ruff. 1805. 8. 18 gr.

Leipz. Lit.-Zeit. 1806. St. 29. S. 449. — Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nr. 265. Seite 19. — Haller Lit.-Zeit von 1808. Erg.-Bl. S. 869.

---

*) Siehe auch oben Nr. 645. und 1130. u. 1234.

3344. Vorschlag einer bei Abschaffung oder Verhinderung der Todesstrafen nöthige[n] sicht; in den Ephemeriden der Menschheit, 1778. 8. St. S. 36.

Es sollen die an die Stelle der Todesstrafen gestellten Gefängnißstrafen mit alle[n] Feierlichkeiten begleitet werden, welche bei Vollziehung eines Todesurtheils gewöhnlic[h]

3345. (Bezin, Hier. Aug.,) das peinliche Halsrecht der Teneriffaner. Osn[abrück,] 1783. 8.

3346. **Malanima**, Ces., Commentario philol. crit. sopra i delitti et le pene seco[ndo] glus divino. Firenza, 1786.

3347. **Philippon**, Rede über die Nothwendigkeit und die Mittel, die Lebensstrafen [abzu]schaffen; gelesen in der Academie der Wissenschaften und schönen Künste vo[n Be]sançon. Basel, 1786.

Allgemeine Lit.-Zeit. 1787. 1r Bd. S. 662.

Gothaische gel. Anz. 1786. Bd. 2. S. 678.

Hartlebens Bibl. der neuesten jurid. Literat. 2. Bd. 1. St. S. 244.

Schotts Bibl. der neuesten Literatur für 1786. 1r Thl. S. 59.

3348. **Ciamarelli**, Cammil., Trattato filosophico-politico della pena di morte. Fire[nze,] 1787. 8.

Der Verfasser bestreitet die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit [der] Todesstrafen.

Von diesem Werke erschien eine französische Uebersetzung unter dem Titel:

Ciamarelli, Cam., Traité philosophique et politique de la peine de mort [pour] servir de suite et de supplément au traité des delits et des peines du M. de Becca[ria,] trad. de l'Ital. Mantoue, 1789. 8.

Vergl. Hartlebens Fortsetzung der Schott. Bibl. 2. St. S. 302.

3349. Denonciation de la peine de mort aux Etats généraux. Londres, 1789. 8.

Vergl. Hartlebens Fortsetz. der Schott. Bibl. 2. St. S. 303.

3350. **Vasselin**, Théorie des peines capitales ou abus et dangers de la peine de mort [et] des tourmens; ouvrage presenté à l'assamblée nationale. Paris, 1790. 8.

3351. **Duport**, Adrièn, Deputé de Paris, opinion sur la peine de mort, *imprimée p[ar]* ordre de l'assemblée nationale. Paris, 1790. 8.

3352. **Boussemart**, L. R. J., sentiment d'un citoyen françois sur la *peine de mo[rt].* Paris, 1790. 8.

3353. **Amand**-Benoit-Joseph-Guffroy, (Deputé de Pas de Calais,) motion d'*ordre s[ur]* l'abolition de la peine de mort. Paris, 1792. 8.

3354. **Lepelletier**, L. M., l'abrogation de la peine de mort, fragmens extraits du *ra[p]*port sur le projet du Code pénal presenté à l'assamblée constituante. Paris, 1793. [8.]

3355. **Abolition** de la peine de mort, ou dangers d'admettre les supplices dans un éta[t] sagement gouverné. Paris, 1794. 8.

3356. **Reichard**, J. L., widerlegte Rechtmäßigkeit der Lebensstrafen, aus Gründen der Moral und des Naturrechts, in dem jur. Jour., Bd. 2. Ronneburg, 1798. S. 222 ff.

3357. **Textor**, Fr. Car. Lud., (Praes. Chrl. Theoph. Gmelin,) Diss. de supplicio capitali et poenis infamantibus e civitatum foris proscribendis. Tub. 1799. 4.

Vergl. Bibl. kl. jur. Schriften, 2r Bd. S. 191 ff.

Tübinger gel. Anz. 1799. S. 657.

3358. **Gruner**, Just., Versuch über Strafen. In vorzüglicher Hinsicht auf Todes- und Gefängnißstrafen, nebst einer aus dem Englischen angehängten Nachricht über die Strafgesetze und Gefängnisse Penfylvaniens. Gött. 1799. 8.

Der Verfasser deducirt das Strafrecht größtentheils nach Fichte. Die Todesstrafen hält er für ungerecht.

Vergl. Bibl. kl. jur. Schriften, 2r Bd. S. 30 ff.

3359. **Bezin**, Heinr. Aug., das Recht, am Leben zu strafen, systematisch erwogen; *in dessen* Popographien, 1r Thl. Osnabrück, 1799. 8. Nr. 7. S. 93.

Der Verfasser verwirft die Todesstrafe als unrechtmäßig und entbehrlich.

Digitized by Google

60. **Das peinliche Halsrecht der Teneriffaner; ein Mährchen, wie es mehrere giebt.** 2. Aufl. Osnabrück, 1799. (Gegen die Todesstrafe.)
Würzburger gel. Anz. 1799. S. 728.

61. **Döhner, F. P.**, Unmaßgebliche Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit der Todesstrafe bei Diebstählen, die dermalige Verfassung der sogenannten Zuchthäuser, die freie Concurrenz in Betreff der Victualien. München, 1801. 8.
Vergl. Justiz- und Polizei-Fama, 1802. Nr. 13. S. 102.

62. **Bommer, H. W.**, die Todesstrafen und die Behandlung der Verbrechen. Ein Gedicht. Frankfurt a. M., 1803. 8.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 80. S. 15.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1803. St. 70. S. 1135.

363. **Emele**, über die Unrechtmäßigkeit der Todesstrafe. Gießen, 1816.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 671.

364. **Winssinger**, Spec. philos. jurid. de talione et poena mortis. Lovanii, 1822.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 516.

365. **Grohmann**, in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1823. Heft 2. S. 316:
Historische Gründe, welche den Schluß in den gerichtsärztlichen Gutachten auf die Freiheit des Willens und das Territorialsystem der Todesstrafen sehr in Zweifel setzen.

366. **Derselbe**, Ebendas. Heft 4. S. 273:
Läuft der Staat Gefahr, wenn er die Todesstrafen wenigstens auf einige Zeit versuchsweise suspendirt?

367. **Schirlitz, W. G.**, die Todesstrafe in naturrechtlicher und sittlicher Beziehung. Ein philosophischer Versuch. Leipzig, Hartmann. 1825. 8. 12 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1827. Nr. 162. S. 1291.
Schuncks Jahrb. Bd. 14. S. 229.

368. **Wins**, Camill. B., de supplicio capitis tollendo. Lovanii, 1825.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. St. 4. S. 724.

369. **Sallen**, lettre en faveur de l'abolition de la peine de mort. Génève, 1827.

370. **Lucas**, Ch., du système pénal et du système repressiv en général et de la peine de mort en particulier ouvrage couronné à Génève et à Paris. Paris, 1827.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 340.
Deutsch übersetzt von Sambaber:
Von dem Straf-System und der Abhaltungstheorie im Allgemeinen und von der Todesstrafe insbesondere. Darmstadt, Leske. 1830. (Schon oben Nr. 1931. angezeigt.)
Allgem. Haller Lit.-Zeit. 1831. Nr. 13—15.

371. **Ducpetiaux**, de la peine de mort. Bruxelles, 1827.
und dessen Schrift:
De la mission de la justice humaine et de l'injustice de la peine de mort. Bruxelles, 1827.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 346.

372. Lettre de l'auteur du Concours ouvert à Génève en 1826, en faveur de l'abolition de la peine de mort, à l'un des honorables collegues du conseil souverain. Génève, 1827.

373. **Tienhoven**, Donker Curtius van, Jets over de theorie der straffen en het bewys der misdaden naar aanleiding van het outwerg van het straf wetboek voor de Nederlanden. Utrecht, 1827.

374. **Valant**, nouveau essais sur la peine de mort. Paris, 1828.

375. **Garnier**, de la peine de mort. Paris, 1827.

376. **Leval**, A., de la peine de mort, considérée dans ses rapports, avec l'équité, la morale et l'utilité. Brux. 1828.

377. **Sevestre**, J. L., des lois pénales, considérées comme moyens de répression. Bruxelles, 1828.

3378. De la mission de la justice humaine et de l'injustice de la peine de mort; justice de répression et particulièrement de l'inutilité et des effets pernicieux peine de mort. Bruxelles, 1827.

3379. De la justice, de prévoyance et particulièrement de l'influence, de la misère l'aisance de l'ignorance et de l'instruction sur le nombre des crimes. Bruxelles,

3380. Apologie de la peine de mort, par Asser, avec quelques observations criti Bruxelles, 1828.

Ueber vorbemerkte 11 Schriften s. das neue Archiv des Criminalrechts, Bd Seite 346.

3381. **Sellon**, lettre à un membre de la commission nommée pour examiner la pr sition de Victor de Tracy, en faveur de l'abolition de la peine de mort. nève, 1830.

3382. **Dessen**, quelques observations sur l'ouvrage intitulé: Nécessité du maintien d peine de mort. Génève, 1831.

3383. **Dessen**, lettre sur la peine de mort. Génève, 1833.

3384. **Dessen**, Dialogue sur la peine de mort, sur le système pénitentiaire, et sur la gue Génève, 1834.

3385. **Lichtenberg**, K. v., die Grundzüge des Strafrechts, mit besonderer Beziehung die Todesstrafe. Leipzig, Klein. 1829. gr. 8. 1 Thlr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 528.
Leipziger Lit.-Zeit. 1830. Nr. 301. 302. S. 2401. 2409.
Schuncks Jahrb. Bd. 14. S. 229.
Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Nr. 63. 64. S. 17—26.

3386. **Eschenmaier**, Prof., über die Abschaffung von Todesstrafen, aus Veranlassung Antrags der Kammer der Abgeordneten von Frankreich. Tübingen, Laupp. 18 gr. 8. 8 gr.

Schuncks Jahrb. Bd. 19. S. 132.

3387. **Wakefield**, facts relating to the punishment of death in the Metropolis. Lo don, 1831.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 315.

3388. **Felsecker**, Dr. F. J., Worte an Baiern, betreffend die Abschaffung der Todesstra Eine Kritik der vor Kurzem erschienenen Schrift: Die „Todesstrafe" (vom Grafe J. v. Soden), Nürnberg, 1831. Nebst einem Versuche der Feststellung einer Stra rechtstheorie. Fürth, Korn. 1831. 8. 9 gr.

3389. **Samhaber**, K., Gerichts-Assessor, die Abschaffung der Todesstrafen, aus rechtliche politischen und religiösen Gründen gerechtfertigt, mit besonderer Rücksicht auf di neueste Schrift des Verfassers des Geistes der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands „die Todesstrafe", Nürnberg, 1831, gr. 8. Augsburg, Kollmann. 1831. 3 gr.

Schuncks Jahrb. Bd. 19. S. 132.

3389a. **Jahn**, über Unstatthaftigkeit der Todesstrafe; in der jur. Zeitung für die preuß. Staaten, 1832. S. 6. 36. 69. 85.

3390. **Grohmann**, Prof. Dr. J. Ch. A. in Hamburg, Bitte und Frage an die landstän dische Versammlung des Königr. Sachsen, Dresden, 1833, für die Abschaffung der Todesstrafe. Dresden, Grimmer. 1833. gr. 8 3 gr.

Jahrb. für wissenschaftl. Critik, Jahrg. 1833. Bd. II. Nr. 66—69.

Derselbe, in der oben Nro. 1934 und 1977 angeführten Schrift, worüber zu ver gleichen ist:

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 626.
Correspondent von und für Deutschland vom 21. April 1833.

3391. Aufhebung, die, der Todesstrafe, die Abschaffung des Lotteriespiels als Volksspiels und die Herstellung der christlichen Einheit in der christlichen Kirche. Drei menschen freundliche Wünsche, den erhabensten Fürsten Deutschlands und ihren weisen Räthen und Ministern, so wie allen edlen Menschen ehrerbietigst zur Prüfung vorgelegt von einem Menschenfreunde. Leipzig, bei Steinacker. 1834. gr. 8. 1/2 Thlr.

3392. **Grohmann,** Prof. Dr. in Hamburg, in Friedreichs Magazin, Heft 1. S. 28:
Wie verhält sich die Todesstrafe zum Verbrechen? Zum Beweise der Unzweckmäßigkeit dieses Strafübels.
Unger und Klose, Summarium des Neuesten aus der Medizin, 1829. Band 2. Seite 118.

3393. Ein Aufsatz in the Jurist, Journal of Jurisprudence and legislation, Heft 10. Seite 44 ff.

3394. Einige Abhandlungen in der Antologia, Giornale di science lettere e arti. Firenze, 1832.

3395. **Gibt es denn Gründe, welche das Recht des Staats, Todesstrafen zu verhängen, zweifelhaft machen?** Von Herrn Professor **Grohmann** in Hamburg.

Nach der Ansicht des Verfassers sind Gefängniß, lebenslänglicher Gewahrsam, Zuchthaus u. s. w. als Entziehungen der äußern persönlichen Freiheit, als höchstes Strafquantum, mit dem Begriffe der äußern Sphäre des Staats und des Rechts übereinstimmender, als Todesstrafen. Doch erkennt er an, daß den von ihm wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen aufgestellten Gründen wohl auch Gründe mögen entgegengesetzt werden können, die vielleicht triftiger und entscheidender seyen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 8. Stück 3. Abh. 16. S. 470.
Vergl. darüber Wagners Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1826. Not.-Bl. S. 476.

3396. Prospectus of the society for the diffusion of information on the subject of capital punishments. London, 1831. Angezeigt von Mittermaier.

Es werden darin Gründe gegen die Todesstrafe entwickelt und gezeigt, daß dieselbe immoralische Wirkungen habe.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. S. 342.

3397. Criminalistischer französischer Roman.

Unter dem Titel: Friedrich Styndall oder das verhängnißvolle Jahr, hat Herr Keratry, Mitglied der französischen Deputirtenkammer, einen Roman in fünf Bänden in Paris herausgegeben, dessen Gegenstand kein anderer als eine Untersuchung über die Aufhebung der Todesstrafe ist. Der Verfasser ist g e g e n die Todesstrafe. Kurze Nachrichten darüber sind mitgetheilt in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. Seite 177.

3398. **Rumleu,** Plus d'échaffauds, ou de l'abolition immédiate et absolue de la peine de mort. Paris, 1833.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1834. Heft 1. S. 31.

3399. Ueber die Todesstrafe und deren Unstatthaftigkeit nach ihrem Zwecke und den nothwendigen Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit; in der
Juristischen Zeitung für die k. preuß. Staaten, Jahrg. 1. S. 5.

3400. **Neubig,** Lyceal-Prof. Dr. Andr., die rechtswidrige Todesstrafe. Nürnberg, Zeh'sche Buchh. 1833. 8. 10 gr.
Haller Lit.-Zeit. von 1834. Bd. 3. S. 395.
Leipziger Lit.-Zeit. 1834. Nr. 49.

3401. **Grohmann,** im Archiv für Psychologie von Friedreich, Mittermaier, Groos und Grohmann, Jahrg. 1834. 3. Heft. Abh. VI. S. 270:
Das Retorsionsrecht des Herrn Oberhofpredigers Dr. v. Ammon für die Todesstrafe und Vertheidigung eines Vernunftrechts wider die Todesstrafe.

3402. **Grohmann, Christenthum und Vernunft, für die Abschaffung der Todesstrafen.** Sammlung landständischer Verhandlungen des Königreichs Sachsen, nebst anderen wissenschaftlichen Mittheilungen von Großmann, Eisenstuck, Ammon, Paulus, Abegg, Mehring, Schläger u. A., und einer Predigt von Schleiermacher

über die Sünde der Todesstrafe. Mit Bemerkungen. Berlin, Reimer. 1835. 1 Thlr. 10 gr.

Es werden hier die Aeußerungen der auf dem Titel genannten Schriftsteller und Re ner mitgetheilt, welche sich übrigens nicht alle gegen die Todesstrafe erklärt haben.

S. darüber Richters critische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jahr 1837. S. 583.

Grohmann, in der schon oben Nr. 1274 angeführten Schrift.

3403. **Pierquin**, Prof. Dr., die Todesstrafe, keine Strafe für den Verbrecher, droht de physischen und moralischen Wohle der schuldlosen Staatsbürger die größte Gefah Eine Abhandlung, nach dem Französischen zur Beachtung für deutsche Gese gebungen frei bearbeitet von Assessor Conrad Samhaber. Quedlinburg, Basse. 183 gr. 8. 12 gr.

Richters critische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft, 1. Jahrgang. 183 Seite 583.

3404. **Holst**, Aug. Fr., Pastor zu Oederan, die Todesstrafe, aus dem Standpunkte d Vernunft und des Christenthums betrachtet. Berlin, Reimer. 1837. gr. 8. 1 Thlr

Richters crit. Jahrb. 1. Jahrg. 7. Heft. S. 583.

Einige weitere Abhandlungen *).

3405. **Cäsar**, Merkwürdigkeiten aus der philosophischen Welt. 4. Bd. S. 103.

3406. **Sonnenfels**, Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft, 1. The §. 378.

3407. **Mellin**, encyclopädisches Wörterbuch der critischen Philosophie. 5. Band. 1. Abt Seite 398.

3408. **Krug**, encyclopädisch-philosophisches Lexicon. 4. Bd. S. 185. Art. Todesstrafe.

3409. **Günther**, die Zu- oder Unzulässigkeit der Todesstrafe, nebst Bemerkungen von Friel reich; in des letztern Magazin für Seelenkunde, Heft 5. S. 90. und in Henke's Zei schrift für die Staatsarzneikunde, 1825. Heft 1. S. 189.

3410. Auch ein Wort über Todesstrafen aus dem Gesichtspunkte der Psychologie und de Naturrechts; in Nasse's Zeitschrift für Anthropologie, 1825. Heft 3. S. 13.

3411. **Lindenberg**, Diss. de poenis cap. Greifswald, 1804.

3412. **Fokema**, Diss. de poenis cap. Gron. 1807.

3413. **Werner**, prüfende Gedanken über das Recht der Todesstrafen. Landshut, 1810.

3414. **Weingart**, Beantwortung der Frage: gebietet das Christenthum Todesstrafe Erfurt, 1818.

3415. De la peine de mort, opinion prononcée dans la conférence générale des avocats d Paris, par Bovier-Lapierre. Paris, 1832.

3416. Observations d'un ancien magistrat sur ces deux questions: la société pour la sureté, pour la sureté a-t-elle le droit de priver un coupable de sa vie, est-il dans son intérêt, d'an nser. Paris, 1830.

3417. **Dinocourt**, les griefs-maintenues de la peine du mort. Paris, 1830.

3418. **Brand** von der Altmühl, P., das Recht zur Todesstrafe. Im Monat Mai 1831. 8. Dinkelsbühl, Walther. (Leipzig, Central-Compt.) 1832. geh. 1½ gr.

3419. **Caspari**, Georg Ludwig, Justizcommissionsrath Dr. jur., anderweitige Vertheidigung des wegen einer Blutschuld zum Tode verurtheilten Ziegelbeckers Friedrich Wettges, nebst einem Beitrage über die Zulässigkeit der Todesstrafe. Halberstadt, bei Schönreck in Comm. 1834. gr. 8. geh. ⅙ Thlr.

3420. **Kobbe**, Peter v., über Todesstrafen, mit besonderer Beziehung auf die Untersuchung wider Margaretha Jäger und Catharina Renter zu Mainz. Altona, Aue. 1836. gr. 8. 8 gr.

*) von welchen ich nicht genau ausmitteln konnte, ob die Verfasser Gegner oder Vertheidiger der Todesstrafe sind.

Digitized by Google

11. **Ueber die Frage: ob die Todesstrafe zu rechtfertigen sey?**
Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Jahrgang 8. Heft 1. S. 137. Heft 2. S. 110. 127. Jahrg. 9. Heft 1. S. 143.

Fortsetzung.

Nachrichten über die in einzelnen Ländern Statt gehabten Verhandlungen wegen Aufhebung oder Beschränkung der Todesstrafe.

§. 113.

3422. **Livingston**, report made to the general assembly of the state of Louisiana. New-Orleans, 1822. S. 71.

3423. **Wolsych**, history and results of the present capital punishment in England. London, 1832.

3424. **Bemerkungen über Englands Criminalgesetze in Bezug auf Todesstrafen und über die Art ihrer Ausübung. Von Sir Samuel Romilly. Mitgetheilt von Dr. C. W. Asher.**

Es herrsche in England die Maxime, auf viele Verbrechen die Todesstrafe anzudrohen, aber diese nicht anzuwenden, sondern in eine gelindere Strafe umzuwandeln. Diese Maxime wird hier getadelt, und die berühmte Rede mitgetheilt, welche Romilly am 9. Febr. 1810 im Unterhause hielt, um die Zurücknahme der Parlaments-Acten Wilhelms III., Anna's und Georgs II. zu bewirken, welche das Verbrechen des heimlichen Diebstahls in einem Laden von Sachen von 5 Schilling an Werth, oder in einem Wohnhause, oder am Bord eines Schiffes von 40 Schilling an Werth mit der Todesstrafe belegen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 6. Stück 1. Abh. IV. S. 113.

3425. **Lucas**, Recueil des débats des assemblées législatives de la France sur la question de la peine de mort, avec une introduction, et des annotations. Paris, 1831.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. Stück 4. S. 678.

3426. **Derselbe**, Observations et pétition aux deux chambres pour l'abolition de la peine de mort. Paris, 1830.

3427. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge. Jahrg. 1834. Stück 1. Abh. 1. S. 1. und Stück 2. Abh. 9. S. 195:
Ueber den neuesten Stand der Ansichten in England, Nordamerika, Frankreich, Italien und Deutschland, betreffend die Aufhebung der Todesstrafe.

3428. **Derselbe**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. Stück 1. Abh. 1. S. 1. und Stück 2. Abh. 10. S. 292:
Ueber die neuesten Fortschritte der Gesetzgebung, der Wissenschaft in Europa und Amerika. Die Aufhebung der Todesstrafe betreffend.

3429. Ueber die Schicksale der Todesstrafe in der Gesetzgebung von Toscana. Nach brieflichen Mittheilungen des Herrn Prof. Dr. Carmignani zu Pisa. Ein Beitrag und Momento für den Gesetzgeber.

Von 1765 bis jetzt war in Toscana die Todesstrafe bald gesetzlich, aber außer Anwendung, bald gesetzlich abgeschafft, bald gesetzlich wieder eingeführt und zur Anwendung gebracht. Das Resultat der Untersuchung des Verfassers geht dahin: daß die Wiedereinführung der Todesstrafe die Verbrechen nicht vermindert habe. Auch ist nach seiner Versicherung die öffentliche Meinung dagegen.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 2. S. 385.

3430. Fortschritte der Gesetzgebung in England, durch Aufhebung der Todesstrafe für mehrere Verbrechen (einige Arten des Diebstahls und der Fälschung). Surrogat der Todesstrafe, die rücksichtlich des letzteren Verbrechens für gewisse Fälle noch jetzt beibehalten ist, ist die Transportation auf Lebenszeit. — Die Parlaments-Acten sind vom 11. Juli und 16. August 1832 datirt.
Ebendaselbst, Bd. 5. Heft 2. S. 332.

Digitized by Google

3431. Antrag auf völlige Aufhebung der Todesstrafe im Staate von New-York. **Mitgeth** von Mittermaier.
Ebendaselbst, Bd. 6. Heft 1. Abh. 8.

3432. Neues englisches Gesetz vom 14 Aug. 1833 über Aufhebung der Todesstrafe **für E** bruch in ein Wohnhaus und über das Verhältniß der Transportation; **in der** Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des **Auslands**, v Mittermaier und Zachariä, Bd. 6. Heft 3. Abh. 22. 3) S. 472.

3433. Ueber die Todesstrafe in Belgien. Von Hrn. Advocat Vischers in Lüttich. **Ebend** Bd. 8. S. 118.

3434. Bericht der Commission im Staate Massachussets in Nordamerika über **Abschaffu** der Todesstrafe. Report relating to capital punishment in the house of **representativ** of Massachussets. Boston, 22. Febr. 1836.
Ebendaselbst, Bd. 9. Abh. 15. Seite 320.

3435. Ueber die Abschaffung der Todesstrafe in Otahaiti:
Einiges in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, **achter Jahr** erstes Heft. Seite 137.

3436. Die schon oben Nr. 1507. erwähnte Parlaments-Debatte in Otahaiti **über die Stra** des Meuchelmords; zugleich eine Verhandlung über die Zulässigkeit der **Todesstra** nach Grundsätzen des Rechts der civilisirten Völker, der Politik **und des Christen** thums.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, **Band 1** Heft 32. S. 372.

3437. Es herrscht hin und wieder die Meinung, als sey in Rußland die Todesstrafe durc Gesetze gänzlich aufgehoben. In Hitzigs Zeitschrift für das Criminalrecht in de königl. preuß. Staaten, Bd. 4. S. 193, wird aber aus Veranlassung **der Mitthe** lung des, in den Begebenheiten des Dezember 1825 und Januar 1826 **zum** öffent lichen Ausbruche gekommenen Hochverraths-Verbrechens in Rußland, diese **Meinun** in einer geschichtlichen Darstellung berichtigt, indem die in Rußland eingeführte Strafen erläutert werden (worunter allerdings auch die Todesstrafe **vorkömmt**).

Fortsetzung.

§. 114.

Von den, gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe erhobenen Einwendungen verdient unzweifelhaft das größte Gewicht der Einwurf, daß — nach ihrem Vollzuge — der Irrthum, welcher in jeglicher Rechtspflege möglich ist, **nicht mehr gut gemacht werden kann**. Denn es fehlt nicht an Beispielen, daß Unschuldige zum Tode verurtheilt wurden.

Hieher gehört zunächst die Geschichte von Lesurques, welcher im Jahre 1796 wegen Raubmords angeklagt und auf den Ausspruch der Geschwornen zu Paris hingerichtet wurde.

Diese Geschichte wird neuerlich mitgetheilt von:

3438. **Jarcke**, Prof. in Bonn, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Crim.-Rechtspflege, Bd. 3. Heft 5. S. 181.

Lesurques wurde auf einige scheinbare Verdachtsgründe hin von den Geschwornen verurtheilt, der Cassationshof fand auch keinen Nichtigkeitsgrund. Kaum war das Todesurtheil gefällt, so stund einer der Mit-Angeklagten auf, gestand die That ein, nannte die übrigen Complicen und erklärte den L. für völlig unschuldig. Da das Directorium einsah, daß es ein unersetzlicher Schaden seyn würde, wenn man einen Unschuldigen hinrichtete, so bat es das gesetzgebende Corps, daß es einen Ausspruch thun sollte. Dieß war aber der Meinung, es seyen genug Gesetze über diesen Punkt vorhanden, und ein einzelner Fall könne keine Aenderung der vorher decretirten Formen bewirken.

Digitized by Google

Man ließ den Kopf des L. unter dem Beile fallen, mit dem Bewußtseyn, daß er unschuldig sey*).

Ein Nachtrag zu der Geschichte Lesurques, dessen Familie noch jetzt vergebens ihr Recht sucht, findet sich im Bd. 13. Heft 26. S. 414. dieser Annalen.

3439. Hieher gehört ferner nachfolgender, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 14. Heft 28. Seite 403. mitgetheilte Fall, bei welchem die Unschuld im höchsten Grade wahrscheinlich ist.

Im Juli 1829 wurde in London ein Mann, Namens Jacob Butler, zum Tode verurtheilt und hingerichtet, weil er die Manufaktur von Wachstuch-Teppichen, welche die Herren Downing und Comp. in Chelsea bei London besitzen, in Brand gesteckt zu haben angeschuldigt war. Die Verurtheilung fand auf Indicien-Beweis Statt, obgleich Butler vom ersten Augenblicke seiner Verhaftung bis zu dem letzten vor seiner Hinrichtung darauf beharrte, seine Unschuld zu betheuren. Da auch in seinen übrigen Aussagen kein Widerspruch zu finden war, so suchten seine Freunde zur möglichen Ermittlung seiner Unschuld die Zeit seiner Hinrichtung hinauszuschieben, was ihnen aber nicht gelang.

In einer bald darauf in London erschienenen Schrift über die Zahl der Hinrichtungen in England, und in der in London erscheinenden Zeitung „Courier" hat ein Herr Alan R. Newman gezeigt, daß der Brand der Downingschen Gebäude keineswegs durch Brandstiftung entstanden zu seyn brauche, sondern völlig durch die bekannten Erscheinungen der Selbst-Entzündung hervorgebracht worden seyn könne.

Leinöl, Tauwerk und Kienruß, welche bei der Verfertigung von Wachstuch-Teppichen so häufig gebraucht werden, brächten, wenn sie auf dem Fußboden mit Spänen zusammenliegen, gar leicht Selbst-Entzündung hervor; nun seyen aber gerade diese Stoffe in großer Menge in demjenigen Gemache gelegen, wo sich das Feuer zuerst zeigte, und dazu kam noch, daß die äußeren Umstände für Selbst-Entzündung nicht günstiger hätten seyn können. Es war nämlich im Juni-Monate, wo bei der herrschenden Wärme die gebrochenen Sonnenstrahlen, durch die großen, wohlgeschliffenen Glasscheiben im Dache, einfielen, während hohe, um diese Zeit stets geöffnete Fenster einen ungehinderten Luftzug hervorbrachten.

Herr Dr. Gordon Smith, einer der ersten Schriftsteller der gerichtlichen Medizin in England bestätigt, daß gewisse brennbare Stoffe, wenn sie zusammenliegen, von selbst Feuer fangen; er bemerkt: „Der Bursche hätte wohl noch gerettet werden können, wenn sein Advocat und sein Procurator sich vor dem Verhöre mit unterrichteten Chemikern berathen hätten."

Bei dieser Gelegenheit wird ein ähnlicher Fall der Selbst-Entzündung von Leinöl und Werg erzählt, welcher sich kurz vorher auf der Insel Neufoundland ereignete. Und da Zweifel darüber entstanden, so stellte man Versuche an, welche wirklich die Möglichkeit der Selbst-Entzündung bestätigten.

Man bezieht nun zwar allerdings den Einwurf des Irrthums vorzugsweise auf das Institut der Geschwornen-Gerichte, und häufig wird behauptet, daß bei den, aus Rechtsgelehrten, erfahrnen und geübten Richtern bestehenden deutschen Gerichtshöfen, welche an eine gesetzliche Beweistheorie gebunden sind, solche Irrthümer nicht vorkommen können **).

Allein auch in Deutschland giebt es ähnliche Beispiele. Diese Fälle beweisen übrigens nur so viel, daß, so lange die Todesstrafe beibehalten wird — und sie muß fortbestehen, so lange es solche schwere Verbrecher giebt, deren hiernach der besondere Theil eine große Anzahl mittheilt, und so lange nicht ein Surrogat für die Todesstrafe ausgemittelt seyn wird, — jedenfalls gesetzlich ausgesprochen wer-

*) Da dieser Fall neuerlich wieder als ein Argument gegen die Todesstrafe benützt wurde, so sucht Herr Jarke dieß zu widerlegen, weil hier die Gründe der Ungerechtigkeit nicht in der Art der Strafe, sondern in der Art der Untersuchung, Beurtheilung und Bestrafung liegen.

**) S. z. B. Bauer, in der Fortsetzung seiner Anmerkungen zum hannöverschen Entwurfe.

den soll, daß **auf einen bloß künstlichen Beweis hin nie eine Verurtheilung zur Todesstrafe Statt finden dürfe** *).

Ein Fall der vorhin erwähnten Art ereignete sich nämlich in einem nördlichen Staat; er wird in folgender Schrift beschrieben: **)

3440. Justizmorde, über, eine Denkschrift, verfaßt bei Gelegenheit der neuerlichen Entscheidung eines bekannten Criminalprozesses, und belegt mit der Geschichte der ungerechten Verurtheilung des J. Lessurque zu Paris 1796. Leipzig, Zirges. 1822. gr. 8. 10 gr.

Kamptz Jahrbücher, Bd. 20. S. 346.

3441. Ein weiteres Beispiel, daß gegen einen Unschuldigen ein Todesurtheil wenigstens gefällt wurde, wobei freilich durch die Folter ein Geständniß erpreßt worden war, und welches (wegen der Flucht des Verurtheilten) nicht vollzogen worden, ist folgendes:

Der Jude Daniel Moses, auch Dales genannt, wurde in Polen 1763 zum Tode, hierauf im Jahr 1767 im Preußischen zur lebenswierigen Zuchthausstrafe verurtheilt und endlich im April 1775 gänzlich freigesprochen. — Im Febr. 1763 wurde eine Mühle zu Wola in Polen von einer Anzahl Juden in der Nacht überfallen, welche sieben Personen darin erschlugen, Geld und Gut raubten und die Mühle verbrannten. Ein Jude, welcher als Theilnehmer mit dem Tode bestraft wurde, gab seinen Feind, den Daniel Moses, als Theilnehmer an; es wurde ohne viele Umstände zur peinlichen Frage geschritten und dadurch das Bekenntniß desselben bewirkt. Er wurde hierauf zur Strafe des Rads verurtheilt, entkam aber der polnischen Justiz durch die Flucht nach Breslau, wurde jedoch daselbst erkannt, zur Untersuchung gezogen, und das Breslau'sche Criminal-Collegium sowohl, als der Criminal-Senat des Kammergerichts in Berlin verurtheilten ihn zur lebenswierigen Freiheitsberaubung. Der damalige Justizminister v. Carmer veranlaßte jedoch eine anderweitige Untersuchung, auf deren Grund der Angeschuldigte im Jahr 1775 gänzlich freigesprochen wurde. Folgen dann die verschiedenen Gutachten.

Kleins Annalen, Bd. 15. Seite 96—141.

Verschiedene Arten, die Todesstrafen zu vollziehen.

Einleitung.

§. 115.

Von jeher werden die Todesstrafen auf verschiedene Weise vollzogen, und man ist auch jetzt noch nicht über ein, allen Anforderungen entsprechendes Mittel einig.

3442. **Ueber die Wahl der Todesstrafen** handelt Dr. G. W. Böhmer in Göttingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. St. 1. Abhandl. 3. Seite 56.

Veranlassung zu dieser Abhandlung gab ein trauriger Fall einer verunglückten Hinrichtung mit dem Schwerte, der sich im Jahr 1821 in einem deutschen Staate ereignete, und wobei die Obrigkeit mit bewaffneter Macht den Ausbrüchen des Unwillens der gereizten Volksmenge zu steuern sich genöthigt sah.

---

*) Hier ist aufmerksam zu machen auf einen Aufsatz von Herrn Hofrath von Zeiller in Wien in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1828. Bd. 1. Abh. 17. S. 258:

Ueber Trajans Ausspruch: „es ist besser, hundert Schuldige loszusprechen, als einen Schuldlosen zu verurtheilen."

Der Verfasser bemerkt, diese Rechtsregel sey unbestimmt und bedenklich, in ihrer Allgemeinheit oft falsch und widerrechtlich.

**) Es war mir bis jetzt nicht möglich, die Schrift zu erhalten, sonst würde darüber nähere Mittheilung gemacht worden seyn. Sollte ich die Schrift noch zur Hand bekommen, so werde ich hinten in einem Nachtrag das Nähere noch anführen.

Der Verfasser behandelt diesen Gegenstand geschichtlich und criminalistisch, nämlich 1) im Allgemeinen, 2) in Rücksicht auf den Verbrecher, 3) auf andere, insbesondere auf die Familie des Verbrechers und die Vollzieher des Urtheils; 4) in Rücksicht auf die Zeugen der Hinrichtung, und 5) auf das Ganze der Staatsgesellschaft. Er wirft sodann die Frage auf, ob die jetzt gebräuchlichen Tödtungsarten dem Bedürfnisse der Gesellschaft und den Absichten des Gesetzgebers entsprechen, und ob sich bei einer, selbst auf ältere Zeiten zurückgebrachten Vergleichung nicht eine Vollziehungsart auffinden lasse, welche den Vorzug verdiene. Zu diesem Zwecke prüft er die einzelnen Tödtungsarten (worüber das Nähere unter den nachfolgenden Rubriken angeführt ist).

3443. **Lichtenstädt**, Dr. und Professor in Breslau; in Hitzigs Zeitschrift, Band 13. Seite 338:

Ueber Todesstrafe ohne Qual.

Der Verfasser glaubt, daß es nur durch Maschinerie möglich sey, auf eine immer gleichmäßige Weise den Tod in sehr kurzer Zeit und ohne alle Quälerei herbeizuführen. Es möchte daher die kunstvolle Mechanik unserer Zeit eine Maschine erfinden, welche vermittelst eines, mit großer Kraft durch Federn in Bewegung gesetzten Schwerts jenem Zwecke entspräche.

A. Die Enthauptung.

§. 116.

Gegen die Enthauptung wird häufig eingewendet, daß sie eine grausame und martervolle Todesart sey, weil der größeren Wahrscheinlichkeit zu Folge mit der Trennung des Kopfs vom Rumpfe Empfindung und Bewußtseyn des Hingerichteten nicht augenblicklich dahinschwinden.

Ueber dießfalls angestellte Versuche verbreiten sich folgende Schriften:

3444. **Sömmering**, S. Th., sur le supplice de la Guillotine. Paris, 1785; auch in dem Magasin Encyclopédique T. III. (Paris, 1785.) Seite 473 ff.

3445. **Eschenmaier**, E. A., über die Enthauptung. Tübingen, 1797. 8.

3446. **Sue**, J. Jos., physiologische Untersuchungen und Erfahrungen über die Vitalität, nebst dessen Abhandlung über den Schmerz nach der Enthauptung, und den Abhandlungen von Cabanis und Leveillé über denselben Gegenstand; aus dem Französischen mit Anmerkungen und Zusätzen von J. Ch. P. Harles. Nürnberg, 1799. 8. Mit Kupfern.

3447. **Wedekind**, Georg, über den Tod durch die Guillotine, wider die Behauptungen der Herren Sömmering und Sue in der Zeitschrift Humaniora, 1797. Stück 7. Seite 63 ff.

3448. **Wendt**, Dr. J., über die Enthauptung im Allgemeinen und über die Hinrichtung Troers insbesondere. Ein Beitrag zur Physiologie und Psychologie. Breslau, auf Kosten des Verfassers, 1803.

Der Verfasser theilt hier das Resultat der Versuche mit, die er an dem Kopfe des Enthaupteten v. Troer anstellte, und zeigt, daß in einem vom lebendigen Menschen getrennten Kopfe wohl noch Bewußtseyn eine Zeitlang übrig bleiben könne.

3449. **Zadig**, Aug. Fr., Beweis, daß ein vom Rumpfe getrennter Kopf sogleich das Bewußtseyn verliere. Nebst Erklärung der, an dem Kopfe des enthaupteten Troer wahrgenommenen Erscheinungen. Breslau, Korn. 1803.

In dieser Schrift werden die in der vorigen enthaltenen Behauptungen zu widerlegen gesucht.

3450. **Wendt**, J., über die wahrscheinliche Fortdauer des Bewußtseyns in einem vom Rumpfe getrennten Kopfe. Eine Apologie der Abhandlung über Enthauptung rc. Breslau, Univ.-Buchdr. 1803.

In dieser Schrift beantwortet H. W. die gegen ihn geschehenen Angriffe.

Ueber alle drei Schriften s. Göttinger gelehrte Anz. v. 1803. S. 1937.

Digitized by Google

3451. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 1. Abh. 1. S. 1: Ueber die Hinrichtung der Verbrecher, mit Rücksicht auf den v Troer'schen Fall.

Der Verfasser beschreibt die Versuche, welche Dr. Wendt in Breslau über das Bewuß seyn eines Enthaupteten bei Gelegenheit der Hinrichtung Troers angestellt hat, und ma Einwürfe gegen die Richtigkeit derselben.

Ein Nachtrag, ebendaselbst, Stück 4. Abh. 5. S. 152, enthält einige Bemerkungen d Ober-Collegii medici über die Richtigkeit der Versuche Herrn Dr. Wendts wegen Fortdau des Bewußtseyns nach der Enthauptung.

3452. **M—r**, ist fortdauerndes Bewußtseyn an einem vom Kopfe getrennten Körper verkennen? Verneinend durch die Recension sämmtlicher über diesen Gegenstand (Breslau) erschienenen Schriften (von Wendt, Zadig und Lachel) und durch Anfü rung eigener Beobachtungen beantwortet. Germanien (Leipzig), 1804. 8.

3453. **Fr. v. P. Gruithuisen**, über die Existenz der Empfindung in den Köpfen un Rümpfen der Geköpften, und von der Art, sich darüber zu belehren. Augsbur 1808. 8.

3454. Bericht des königl. preuß. Ober-Collegii medici zu Berlin über die Enthauptung de Verbrecher, und die damit angestellten oder ferner noch anzustellenden Versuch vom 1. Februar 1804, nebst der deßhalb ergangenen königlichen Verordnung vo 3. März 1804.

Es heißt darin: durch das Gutachten des Ober-Collegii medici et sanitatis sey man vo der Möglichkeit überzeugt worden, daß durch galvanische oder mechanische Reize an den Kopfe enthaupteter Personen die Erregbarkeit des Gehirns, und mit dieser auch die Thätig keit desselben, folglich Empfindung und Bewußtseyn, wenigstens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklid verliert. Für die Folge werden sodann alle derartigen Versuche verboten.

Kleins Annalen, Bd. 23. S. 55.

3455. **Knape**, in seinen critischen Annalen der Staatsarzneikunde für das 19. Jahrhundert, 1. Bd. S. 160:

Gutachten . . . ob nach der Trennung des Kopfs am Rumpfe Empfindung und Bewußtseyn des Hingerichteten noch einige Zeit fortdauern? Verneint.

3456. **Hurlebusch**, in seinen Bemerkungen vermischten Inhalts, 1. Heft. S. 18: Galvanische Versuche am Kopfe eines Enthaupteten.

Ein kurzer Aufsatz, in welchem derartige Versuche mißbilligt werden.

3457. **Schmitz**, Beobachtungen bei der Hinrichtung zweier Verbrecher, nebst Sections-Berichten; in

Nasse's Zeitschrift ꝛc. von 1825. Heft 3. S. 81.

3458. **Lelut**, anatomische Untersuchung des Kopfs und Gehirns (5) hingerichteter Mörder. (Aus dem Journal univers. et hebdomataire du Méd. et de Chir. pract. Avril 1831. Tom. 3. Nro. 27.)

Behrend, Repertorium der med. und chirurg. Journalistik des Auslands, 1831. August. S. 229.

Friedreichs Magazin, Heft 8. N. F. Heft 1. S. 84.

3459. Einiges über diesen Gegenstand in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 17. Heft 33. S. 177.; auch unten Nro. 3466.

3460. **Klein, E. F.**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 4. Abhandl. 3. Seite 48:

Warum müssen die Criminalgesetze menschlich seyn? Beantwortet, mit Rücksicht auf den Vorschlag, die Schmerzen der Enthauptung zu mildern, in Fausts und Hünolds Abhandlungen über die Anwendbarkeit und den Nutzen des Oels und der Wärme bei chirurgischen Operationen. Leipzig, bei Kummer, 1806.

In der letzteren Schrift wird vorgeschlagen, sowohl den Hals des Hinzurichtenden, als das Instrument, Fallbeil oder Schwert, mit ungesalzener Butter einzuschmieren, um die

Digitized by Google

Schmerzen des Hinzurichtenden zu lindern. Herr K. macht darüber in vorliegender Abhandlung einige Bemerkungen.

Einzelne Arten der Enthauptung.

1) Das Fallbeil (Guillotine).

§. 117.

Als dasjenige Werkzeug, welches den Tod am sichersten und schnellsten befördert, und welches den meisten Anforderungen entspricht, die an ein tödtendes Werkzeug gemacht werden, wird fast allgemein das Fallbeil anerkannt. Folgende Nachrichten bestätigen, daß dieses Instrument schon in den ältesten Zeiten üblich gewesen, und daß der Lyoner Arzt J. B. Guillotin dasselbe nur wieder eingeführt und verbessert hat.

3461. **Sedillot**, le jeune (Docteur en médécine, de la ci-devant académie de chirurgie de Paris), Reflexions historiques et physiologiques sur la supplice de la Guillotine. Paris, 1795.

Der Verfasser behauptet, daß eine der Guillotine ganz ähnliche Maschine schon in früheren Zeiten unter der Benennung Doloire üblich gewesen und noch im Jahre 1632 bei der Enthauptung des Herzogs von Montmorency gebraucht worden sey.

Vergl. die Zeitschrift: Der Weltbürger, Jahrg. I. Stück 6. (Leipzig, 1800) S. 467 ff., wo Abbildungen mehrerer ähnlicher Maschinen aus älteren deutschen Büchern bemerkt werden.

3462. **Grolman**, in seiner Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Theil 1. Stück 1. S. 387:

Die Guillotine, verglichen mit anderen zur Bewirkung der Todesstrafen gebräuchlichen Instrumenten.

Der Verfasser theilt hier Nachrichten aus einigen alten Werken mit, woraus hervorgeht, daß eine der Guillotine ähnliche Todesart schon in den frühesten Zeiten gebräuchlich war. Die älteste Nachricht, welche er finden konnte, liefert Professor Gräter in seiner Braga und Hermoda oder neuem Magazin für die vaterländischen Alterthümer der Sprache, Kunst und Sitten, Band 1. Abtheil. 2. (Bragur, 4. Band. 2. Abtheil.) N. VI. S. 57., aus dem um seine Vaterstadt (Schwäbisch Hall im Württemb.) verdienten Chronikenschreiber Wiedemann. Dieser Wiedemann erzählt, daß im Jahre 1381 acht Reuter des in dem Gebiete der Stadt gelegenen Schlosses Klingenfels, die den Tag vor Michaelis eingefangen wurden, mit dem Schwerte hingerichtet worden seyen, und fährt dabei fort:

„Vor Zeiten geschah die Enthauptung auch in Deutschland nicht mit dem Schwert, „sondern mit einem eichenen Holz oder Diele, woran ein scharf schneidendes Eisen „war; daher das alte Sprüchwort entstand: eh' ich das thäte, wollt' ich mir „eh' den Kopf mit einem Dielen lassen abstoßen. Ich habe selbst ein solches „Instrument zu Hall in dem alten Siechenhause gesehen, eh' und dann selbiges abgebrochen und das jetzige daselbst aufgebaut wurde. Wenn Jemand enthauptet „werden sollte, so wurde diese Maschine von dannen heraus und nach vollzogenem „Urtheile wieder hineingebracht."

Das Instrument — fährt er fort — hat ausgesehen wie ein Zwagstuhl (Tisch oder Stuhl zum Waschen des Kopfs bei den Alten), und an beiden Seiten Grundleisten gehabt, auf welchen der Diel, an dessen Ende sich ein wohlschneidendes Eisen befand, auffaß. Wenn nun der arme Sünder mit seinem Kopfe auf den Stuhl gebunden war, gleich als wollte man ihn zwagen, so ließ der Truckenscheerer (Garmacher, Endemacher) den Diel, welcher an einem Seile hing, herabfallen, und das unten befindliche Eisen stieß dann dem armen Sünder den Kopf ab.

Eine weitere Nachricht von einem solchen Werkzeuge fand H. Lichtenberg in einem alten Werke unter dem Titel: Catalogus Sanctorum et gestorum eorum ex diversis volu

minibus collectus etc. a domino Petro de Natalibus de Venetiis, Dei gratia Episcopo Equ lino. Impressum Lugduni per Jacobum Saccon. Anno 1514, und theilte sie in dem Gö tinger Taschen-Kalender für das Jahr 1795, S. 159, mit. Diese Maschine ist in dem an geführten Werke Fol. 16. 18. 85. 89. abgebildet und besteht aus einem schweren Beil, das wie der Block einer Ramme, zwischen Rahmen aufgezogen, auf den Hals des Opfers herab fällt, und ihn, auf einen Klotz gelehnt, abhackt.

Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung beschreibt nun auch die von dem Lyone Arzte Jean Baptiste Guillotin erfundene, nach ihm genannte Maschine, und zeigt, daß dies von jenen Köpfungs-Maschinen ganz verschieden sey, jene seyen Hackmaschinen gewesen bei denen die Schneide horizontal herabgefallen, die Guillotine aber sey eine Schneid Maschine, wo die Schneide des Messers stark gegen den Horizont gekehrt ist.

3463. **Böhmer**, Dr. G. W. in Göttingen, critische Geschichte der Guillotine, aus den neunten Bande erstem Stücke der Curiositäten besonders abgedruckt. Mit 2 Abbild Göttingen, 1821.

Einen kurzen Auszug theilt das neue Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 338. mit woraus Folgendes zu entnehmen ist:

Nach den Untersuchungen des Verfassers fand sich die Guillotine, als eine Köpfmaschin betrachtet, auf deutschem Boden früher, als auf einem andern, in Gebrauch. Nach den von du Fresne und Dreyer gesammelten Nachrichten war eine solche Maschine unter dem Namen Assér oder Planke schon 1233 in der damals noch deutschen Stadt Dendermonda im Gebrauche. Eben so kommt sie unter dem Namen: Winbrechen Diele, in dem 13ten Jahrhundert in der Stadt Saalfeld vor; im 15ten Jahrhundert in Kärnthen, und schon 1248 in Böhmen nach einer Nachricht in Pez scriptor. rer. Austriac. T. II. S. 1099. In Schwaben scheine die Maschine nach einer Stelle in Crusius Annales Sueviae 1381 ange wendet worden zu seyn. Auch in Lübeck wurde eine solche Maschine zuweilen gebraucht. In Ostindien ist die Köpfmaschine schon lange und bis jetzt noch üblich. Es finden sich auch mehrere Abbildungen solcher Maschinen in Deutschland, welche der Verfasser erwähnt. Er beschreibt auch noch das italienische Fallbeil oder Mannaja, eine in England vorgekommene ähnliche, und die in Schottland unter dem Namen Maiden (Jungfrau) bekannte Maschine, und fügt zwei Abbildungen, eine der älteren Köpfmaschinen und eine der jetzt gebrauchten Guillotine, bei.

3464. Zur Geschichte der Guillotine.

Aus einem in der St. Nicolaus-Kirche zu Kalisch vorgefundenen geschnitzten hölzernen Täfelchen wird ein Beitrag zu dem Beweise geliefert, daß eine Maschine dieser Art auch dort schon im Mittelalter im Gebrauche gewesen sey.

Themis, Zeitschrift von Tanneberg, Bd. 1. S. 203.

3465. **Böhmer**, Dr. G. W., in dem Schlusse der oben Nr. 3442. erwähnten Abhandlung im neuen Archive des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 1. Abh. 3. S. 65:

Ueber die Wahl der Todesstrafen.

Hier wird die Guillotine abgehandelt. Sie hat bei dem Verfasser vor allen übrigen Todesstrafarten den Vorzug, besonders im Verhältnisse zu dem Verbrecher, weil sie am schnellsten tödtet und am wenigsten schmerzt, während die Hinrichtung durch Menschenhand von zufälligen und unsicheren Umständen abhängig ist.

Von neueren Strafgesetzgebungen hat das Gesetzbuch des Cantons Zürich von 1835, Artikel 4, das Fallbeil eingeführt; besonders lebhaft ist die Einführung des Fallbeils in der württembergischen Stände-Versammlung von 1838 gewünscht, von der Regierung aber nicht darauf eingegangen worden *).

3466. Die neuesten Verhandlungen über Einführung des Fallbeils in deutschen Staaten. (Nachrichten aus Baden, wo sowohl das Oberhofgericht als sämmtliche Hofgerichte

*) Siehe die ständischen Protokolle von 1838.

Auch in den Verhandlungen der hannöver'schen Stände kam der Gegenstand vor.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, II. Jahrg. S. 289.

Digitized by Google

für das Fallbeil stimmten, welches auch die Sanitäts-Commission als dasjenige Werkzeug empfahl, wodurch der Tod am sichersten und geschwindesten befördert werde. Die erste Kammer hat jedoch den Antrag abgelehnt, wegen der Erinnerung an die mit dieser Maschine verübten Gräuelthaten in Frankreich.)

Der Geh. Hofrath Med. Dr. Ecker hat aber in einem Beiberichte gegen das Fallbeil die neueren Versuche, nach welchen es nicht unwahrscheinlich wäre, daß nach der Enthauptung in dem vom Rumpfe getrennten Kopfe Bewußtseyn noch einige Zeit fortdauere, angeführt, und bemerkt, daß die Enthauptung mit der Guillotine mit herzerschütternder Vorbereitung verbunden sey, der zu Tödtende durch längeren Anblick der aus der Höhe ihm entgegendrohenden Maschine, durch das Binden auf das Brett längere Zeit vor dem Tode gequält würde, daß die Maschine selbst schadhaft werden könnte, und schreckliche Beispiele lehrten, daß sie nicht immer den Kopf auf einmal vom Rumpfe trennte. Ecker schlug die Einführung des Erdrosselns mit einem eisernen Halsbande vor.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 1828. Seite 161.

3467. Bemerkungen eines Badensers zu dem in der ersten Kammer der badischen Stände den 14. März 1828 erstatteten Commissionsberichte über die Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung der Hinrichtung mit dem Fallbeil.

Themis, Zeitschrift von Elvers, Bd. 2. S. 81.

2) Das Schwert.

§. 118.

Eines der unsichersten Mittel, die Todesstrafe zu vollziehen, ist die Hinrichtung mit dem Schwerte. Es beweisen dieß die vielen verunglückten Hinrichtungen, welche aus der ältesten und neuesten Geschichte bewiesen werden können.

3468. **Schulz**, B., Diss. de gladii poena in criminalibus exasperanda et mitiganda. Rint. 1665.

3469. **Beckmann**, J. V., Diss. de delictis poena gladii coercendis. Jen. 1677.

3470. **Heinrici**, D. A., Diss. de poena decollationis. Lips. 1680.

3471. **Rivinius**, A. Fl., Diss. de poena gladii apud romanos. Lips. 1727.

3472. **Schlosser**, H. P., comm. de usu gladii in suppliciis apud romanos. Francof. 1769. fol. Auch in Plitts Analect. jur. crim. Nro. 1.

3473. **Meiners**, Chr., Betrachtungen über die Hinrichtung mit dem Schwert, in der Berliner Monatsschrift, Mai 1784. S. 408—22. und auszugsweise in Günthers und Otto's Leipziger Magazin f. R. Bd. 1. Stück 4. S. 355 ff.

Der Verfasser bemerkt: Auch von einem nervigten Arme geführt, müsse das Schwert nothwendig oft fehlen, nicht nur, weil es zu leicht sey, als daß es den Halsknochen eines starken Menschen da, wo er am dicksten ist, mit einem Streiche durchhauen könne, sondern weil es auch in einer Richtung geführt werde, in welcher man den Arm nur selten brauchen, also auch nie so sicher und mit so viel Kraft, als nach andern Directionen, wirken und treffen könne. Viel sicherer sey das Beil, sowohl wegen der größeren Schwere, als wegen der perpendiculären Richtung, worin es gebraucht werde.

3474. **Böhmer**, Dr. G. W., in dem Schlusse des Aufsatzes über die Wahl der Todesstrafen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 559: Geschichtliche und criminalistische Erörterung der Enthauptung mit dem Schwerte. (§. 31 ff. S. 591 ff.)

Er bemerkt, daß in Rücksicht auf Sicherheit diese Art der Vollziehung der Todesstrafe nicht geeignet sey, den gerechten Ansprüchen des Criminalrechts vollständig Genüge zu leisten. Er erzählt eine Reihe von Beispielen mißlungener Hinrichtungen mit dem Schwerte aus den letzten 4 Jahrhunderten, wonach zum Theil 5 Hiebe geschehen mußten, um den Kopf des Delinquenten vom Rumpfe zu trennen.

3) Das Beil.

§. 119.

Nach einer Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1811 soll in den preußischen Staaten in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Schwertstrafe bestimmen, das Beil als Werkzeug gebraucht werden. Im Herzogthum Holstein ist das Gleiche schon durch Verfügung d. d. Glückstadt den 30. März 1779 angeordnet worden *). Auch in Dänemark **) und Island ***) geschieht die Enthauptung mit diesem Instrumente.

3475. **Böhmer**, Dr. G. W., in dem Schlusse seiner Abhandlung über die Wahl der Todesstrafen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 559:
Geschichtliche und criminalistische Erörterung der Enthauptung mit dem Beile.

Der Verfasser zeigt, daß das älteste Werkzeug der Enthauptung ohne Zweifel die Axt oder das Beil, Anfangs aus Stein, dann aber aus Eisen, im wesentlichen überall in gleichen Formen, gewesen sey. Man finde es schon bei den meisten Völkern des Alterthums. Auch sey gewiß, daß das Beil, oder wie man es auch nannte, die Barte, noch vor Abfassung der ältesten deutschen Rechtsbücher in mehreren deutschen Ländern zum Enthaupten gebraucht worden sey.

Auch diese Strafart genügt übrigens dem Verfasser rücksichtlich der Sicherheit der Vollstreckung nicht, indem auch hier Beispiele beweisen, daß ein einziger Streich nicht hinreichend gewesen sey, den Kopf vom Rumpfe zu trennen.

B. Das Hängen, der Strang (poena suspendii).

§. 120.

Die Strafart des Hängens ist in den meisten deutschen Staaten, auch in Frankreich gesetzlich abgeschafft, in andern deutschen Ländern aber wenigstens außer Gebrauch gekommen; dagegen ist sie in dem österreichischen Strafgesetzbuche ausdrücklich bestätigt, und daß sie in England noch allgemein angewendet wird, ist bekannt.

3476. **Tenzel**, E., Diss. de eo quod justum est, circa poenae surcarum Erf. 1719. 4.

3477. **Linck**, J. E., Diss. de suspenso ad cultelli anatomici sensum rediuino et post longum tempus uxorem a secundo marito repetente. Argent. 1730.

3478. Ueber die bessere Art des Hängens in England, in Günthers und Ottos Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte, Theil 1. St. 14. Nr. 7.

3479. **Böhmer**, Dr. G. W., im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 344.
Geschichtliche und criminalistische Betrachtung über die Strafe des Hängens.

C. Das Erschießen.

§. 121.

Das Erschießen ist meist nur noch beim Militär gebräuchlich.

3480. Böhmer, in der vorhin Nr. 3479. angeführten Abhandlung, S. 384.

Nach ihm scheint das Erschießen eine französische oder italienische Erfindung zu seyn; wobei aber verunglückte Vollziehungen ebenfalls möglich sind, was der Verfasser mit Beispielen belegt.

*) Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 583. Note 148.
**) Feuerbachs Lehrbuch, §. 245. Note b.
***) Neues Archiv des Criminalrechts a. a. O. S. 584.

Digitized by Google

D. Das Erträuken.

§. 122.

Das Erträuken ist in älteren Zeiten, besonders bei dem weiblichen Geschlechte ich gewesen. Eine geschichtliche und criminalistische Beurtheilung darüber gibt hmer in der schon mehrmals (Nr. 3479) angeführten Abhandlung.

Ueber eine, noch im Jahr 1777 zu Meinersen (in Hannover) vollzogene Strafe des ufens, siehe die juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Band 2.! Heft 1. ite 11 und 20.

E. Das Erdrosseln.

§. 123.

Die Todesart des Erdrosselns kömmt in Spanien noch vor, wo sie als eine ildere Strafart betrachtet und gegen Adeliche — statt des Strangs — erkannt ird.

Dieß bestätigt folgender, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalchtspflege, Bd. 2. Heft 3. S. 97. erzählte Fall:

80. Feliciana Belmonte und ihre beiden Liebhaber. (Valencia, den 28. Februar 1828.)

Beide Nebenbuhler duellirten sich, schwuren aber zuvor, auch ihre Ungetreue zu erorden, wenn einer von ihnen im Duelle sterben sollte. Dieser Fall trat ein, und der berlebende hielt seinen Schwur. Er wurde zum Tode verurtheilt, und — als Adeliger — drosselt.

Anmerk. Ueber das in alten deutschen Strafgesetzen vorkommende Wort: „praecipitare“ und ob darunter eine Todesstraf-Art gemeint sey, siehe eine Abhandlung unter dem Artikel „Bigamie“.

Geschärfte Todesstrafen.

§. 124.

Zu den geschärften Todesstrafen gehört das Verbrennen, Rädern von oben nd von unten, Lebendigbegraben, Viertheilen u. A.

81. Bemerkungen über qualificirte Todesstrafen, bei Gelegenheit eines Rechtsfalls über Brandstiftung entwickelt; in
Bischoffs merkwürdigen Criminalrechtsfällen, Bd. 1. S. 549 ff.

82. Ueber das Rädern, geschichtlich und criminalistisch entwickelt von Böhmer, im neuen Archive des Criminalrechts, Bd. 5. S. 559.

83. Frauenzimmer sind von der Strafart des Räderns nicht ausgenommen; ein Aufsatz in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 2. Heft 2. S. 146.

84. Daß auf die Strafe des Feuers von deutschen Gerichten noch jetzt, wenigstens erkannt wird, beweist ein Urtheil des Leipziger Schöppenstuhls vom Jahre 1821, welches Klien in seiner Commentatio de arbitrio judicis in sentent. crim. ferend. justo, aequo et bono, Lips. 1822. S. 6. mittheilt; ferner theilt

85. Bischoff im ersten Bande seiner merkwürdigen Criminalrechtsfälle, Seite 549 ff. ein Erkenntniß mit, wornach wegen Brandstiftung auf die Strafe des Feuers erkannt, dieses Erkenntniß aber von der Juristen-Facultät in Halle abgeändert und auf einfache Todesstrafe durch das Schwert erkannt wurde.

86. Die Strafe des Viertheilens kommt in Rußland noch vor. In dem schon oben Nr. 1420 angeführten Rechtsfalle über das, im Jahre 1825 in Rußland zum Ausbruche gekommene Hochverrathsverbrechen (Hitzigs Zeitschrift für die Criminal-

rechtspflege in den königl. preußischen Staaten, Bd. 4. S. 193.) **wurde gegen** f Offiziere auf die Strafe des Viertheilens erkannt, solche aber nicht **vollzogen**, f dern auf Hängen gemildert.

Ueber mehrere altdeutsche Strafen, besonders das Lebendigbe**graben**, ist sch oben §. 37. gehandelt worden.

Die Schriften über das bei Vollstreckung der Todesstrafen übliche Verfa**hren**, **das** h notbpeinliche Halsgericht u. dergl. kommen im Criminal-Prozesse vor.

II. Verstümmelnde Strafen.

§. 125.

Zu den verstümmelnden Strafen gehört vorzugsweise: das Abhauen der Har Abschneiden der Finger, Nase, Ohren, der Zunge, Ausstechen der Augen u. der; Sie sind theils durch Gesetze abgeschafft, theils durch Gerichtsgebrau**ch außer** A wendung gekommen.

3487. **Lyncker**, N. Chr., de amputatione membrorum in iis, qui delinquunt. Jen. 16

3488. **Wildvogel**, Chr., Diss. de jure manus dextrae, Germ., vom Rechte und Gebrau der rechten Hand in peinlichen Fällen. Sect. VI. Jen. 1700. 1754.

3489. **Schaumburg**, C. Chr., Diss. de jure digitorum. Lips., 1715. 4.

3490. **Crell**, Ch. L., Diss. de jure manuum, et poenis in judicio criminali germanico i primis amputatione. Lips., 1724.

III. Körperliche Züchtigungen.

§. 126.

Die verschiedenen Arten der körperlichen Züchtigungen sind der Staupbese Staupenschlag, Stockschilling, Züchtigung mit dem Stocke oder mit Ruthen; bei Militär das Spießruthen- und Steigriemenlaufen, die Savate (in der franz sischen), Knute (in der russischen Armee). Das Wippen, die tratto di chord ein sächsisches Gewohnheitsrecht, welches sich aus Italien herschreiben soll, ab jetzt außer Gebrauch ist.

3491. Zur Vollstreckung der Strafe des Staupenschlags gehören zwei Scharfrichterknechte der Verbrecher wird an einem Stricke an verschiedene Orte der Stadt geführt und erhält an jedem derselben auf den entblößten Rücken von einem der Scharfrichter knechte einige Besenstriche, worauf er zur Straf-Anstalt transportirt wird.
Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung. Bd. 22. S. 215.

3492. Ueber die Knute, eine russische Criminalstrafe, von Stelzer; im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. St. 3. Abhandlung 4. S. 402. (wird keiner näheren Angabe bedürfen.)

3493. Ueber die Tortur, durch den Korporalstock, und von der Spießruthen- und Steig riemenstrafe, in der Bibliothek für Denker und Männer von Geschmack. Band 4. Stück 4.

3494. Die sogenannte Savate, eine geduldete Strafart in der französischen Armee, besteht darin, daß der dazu Verurtheilte auf die Fußsohlen mit Schuhsohlen geschlagen wird.
Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 344.

3495. Das Wippen, Tratto di chorda, besteht in der gewaltsamen Ausstreckung und Ver renkung der Glieder an einem Schnellgalgen.
Berger, Christ. G., Diss. de poena tratto di chorda dicta. Lips. 1684.

Digitized by Google

Ueber die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit körperlicher Züchtigungen sind die …ichten getheilt. Von neueren Gesetzgebungen haben sie einige abgeschafft, an… …en aufs Neue gesetzlich bestätigt.

…6. Ueber Schläge, als Strafmittel betrachtet; in der Berliner Monatsschrift, Novbr. 1790. S. 417—429.

… **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung 17. Seite 113.

Kurze Darstellung seiner Meinung über den Werth und Unwerth der körperlichen Züchtigungen als Strafmittel.

Das Resultat der Abhandlung ist folgendes: die körperlichen Züchtigungen sind für sich …ein nur bei geringen Vergehungen und in solchen Fällen anwendbar, wo andere Strafen, …n Rücksicht der Personen, welche sie treffen sollen, nicht mit Erfolg gebraucht werden …nnen; sehr harte Züchtigungen müssen den Gesundheitsumständen des zu Bestrafenden …an angemessen, und unter besonders abschreckenden Umständen ertheilt, ebendeßwegen …er sehr selten angewendet werden, damit sie nicht durch den öfteren Gebrauch die Nation …ärten und eben dadurch ihre Wirksamkeit verlieren. Besonders brauchbar sind sie bei Vergehungen, welche nur von Personen, denen nicht anders, als vermittelst der Haut bei…kommen ist, begangen zu werden pflegen. Wo andere Strafen angebracht werden kön…en, äußern sie ihre Wirksamkeit nur in der Eigenschaft einer Schandstrafe, und sind …ndeßhalb größtentheils entbehrlich. Nützlich werden sie als Zusatz zu andern Strafen …braucht, welche ohne dieselben bei einem großen Theile Derer, welche sie zu verwirken …legen, ihre Wirkung verfehlen würden. Werden sie nicht als eine, allen Personen bei …nlichen Fällen gemeine, sondern als eine, gewissen Ständen eigene Strafe festgesetzt, so …ird dieser Stand dadurch herabgewürdigt. Dieß wird besonders alsdann Statt finden, …nn die körperliche Züchtigung, wider die bisherige Gewohnheit, bei einem solchen Stande …st neuerdings eingeführt wird.

3498. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 11. S. 172.

Ueber die Strafe der körperlichen Züchtigung.

Der Verfasser hält die körperliche Züchtigung für eine unzweckmäßige, erniedrigende …nd darum entbehrliche Strafe, welche Ansicht er durch Beispiele unterstützt. Er wünscht, …ß sie in Oesterreich abgeschafft werden möchte, wie es im lombardisch-venetianischen …önigreiche bereits geschehen sey.

3499. Das großh. badische Oberhofgericht hielt sich in einem vorgekommenen Falle nicht für befugt, einen Strafzusatz durch Wiederholung der körperlichen Züchtigung zu erkennen, da das Gesetz ihn nicht gebiete, und die nähere Vorschrift des Maaßes in der Ausgleichung nicht gegeben sey. In einer später, im Jahr 1824 entschiedenen Sache hielt sich das Oberhofgericht zu einer solchen Schärfung der Strafe nach §. 27. des Straf-Edicts berechtigt; es nahm daher die Wiederholung der körperlichen Züchtigung in das Strafurtheil auf, und dasselbe erhielt die höchste Bestätigung.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, erster Jahrg. S. 294.

3500. Großherzogl. badisches Gesetz über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung, vom 25. November 1831. In extenso mitgetheilt, ohne critische Beiarbeiten; im

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, von Alex. Müller. Bd. 4. S. 287.

3501. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 4. Abh. 20. Seite 650.

Die körperliche Züchtigung als Strafart. Geprüft mit besonderer Rücksicht auf das neueste badische Gesetz vom 25. Nov. 1831.

Der Verfasser zählt acht verschiedene Gründe auf, welche gegen die körperliche Züchtigung sprechen, nehmlich 1) sie stehe im Widerspruche mit dem Principe der Strafgerechtigkeit. Bei der körperlichen Züchtigung werde nur die rein sinnliche Natur berücksichtigt

Digitized by Google

und Abschreckung bezweckt, während nach geläuterten Straf-Principien die sittliche Nat… beachtet und auf Umwandlung der unmoralischen Triebfeder gewirkt werden soll; 2) sie … ungerecht, weil sie nicht auf jedes Individuum gleich wirke, und den ehrliebenden, schwäch… gebauten, weit stärker, als den rohen, robust gebildeten Menschen treffe; 3) sie wirke geg… die Absicht der Gesetzgebung selbst nachtheilig auf die Gesundheit; 4) sie sey unpolitisc… weil sie der öffentlichen Meinung und den Ansichten des Volks selbst, das eine solche Stra… empöre, widerspreche; 5) sollen Schläge auf gewisse Volksklassen beschränkt werden, so en… stehe eine unverantwortliche Ungleichheit; 6) wolle man sich auf gewisse Verbrechen b… schränken, so sey sie bei den großen zu gering, bei den geringen zu groß; 7) bei jugen… lichen Verbrechern sey sie aus Sanitäts-Rücksichten doppelt verwerflich; 8) wo Einzelnricht… bestehen, seyen Schläge besonders gefährlich, da sie oft aus Gemächlichkeit und um d… Sache schnell abzuthun, erkannt und vollzogen werden.

3502. **Duttlinger,** Dr. J. G., im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung i… Großherzogthum Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 2. Heft … Seite 308:

Gegen die Stockschläge, als Strafmittel.

3503. **Beck,** Hofrath und Professor, Dr., ebendaselbst, Seite 318.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung, betrachtet aus dem Standpunkte d… Gefahr für die Gesundheit.

Der Verfasser sucht darzuthun, daß die Strafe durch Stockschläge der Gesundheit schä… lich werden könne, daß der geübteste Arzt nicht mit Bestimmtheit zu berechnen im Stan… sey, welche Folgen die Strafe durch Schläge haben könne, daß niemals der Strafa… ohne Folgen sey, daß demnach dem Strafacte immer etwas nachfolge, Anschwellung d… Theile, Schmerzen u. s. w., welches in der Berechnung des Richters nicht gelegen sey, a… er die Strafe ausgesprochen; daß dieses sich so verhalte, ohne Unterschied, ob von eine… starken oder schwachen, jungen oder alten, gesunden oder kränklichen Menschen d… Rede sey.

3504. Bemerkungen eines Badensers zu dem in der ersten Kammer der badischen Stän… den 14. März 1828 erstatteten Commissionsberichte über die Aufhebung der pei… lichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführu… der Hinrichtung mit dem Fallbeile; in der

Themis, Zeitschrift von Elvers, Band 2. S. 81.

3505. Schwarzburg-Sondershausensche Verordnung von 1826, wornach jeder, welcher … länger als einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, vor seinem Eintritt in d… Zuchthaus, insofern nicht besondere Umstände eine deßfallsige Ausnahme und Sch… nung rathsam und billig finden lassen, auf dem Markte und auf der gewöhnlich… Strafbank einen sogenannten Willkomm erhalten soll, den das Straferkenntniß b… stimmt hat.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 201.

3506. Die körperlichen Züchtigungen des preußischen Rechts sind in Hannover als Straf… abgeschafft.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 2. S. 8.

Körperliche Züchtigungen sind auf dem Eichsfelde (in Hannover) abgeschafft.

Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 36.

Ueber die Züchtigung jugendlicher Verbrecher in Hannover.

Ebendaselbst, Bd. 5. Heft 1. S. 1.

3507. **Klein,** in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facult… Bd. 1. S. 41:

Warum zuweilen, wenn auf Zuchthaus erkannt worden, die Züchtigung nur … Anfange und nicht am Ende der Strafzeit erfolgen sollte?

Letzteres soll namentlich dann nicht geschehen, wenn ein Inquisit sich während sei… Strafzeit gut betragen hat.

3508. Verfahren bei den körperlichen Züchtigungen in dem Fürstenthum Baireuth; in

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 360.

3509. Ausschreiben der königl. preuß. Obergebürgischen Regierung vom 14. Septbr. 1798 an sämmtliche Stadtgerichte, Justiz-Aemter und Patrimonialgerichte des obergebürgischen Fürstenthums in Franken, über die Art, wie die körperlichen Züchtigungen zu vollstrecken sind. (Es soll jedesmal die körperliche Constitution des Verbrechers durch einen Sachverständigen untersucht werden, die Züchtlinge sollen in eine sogenannte Krautbank eingespannt, die erkannte gewöhnliche Züchtigung soll mit großen frischen Ruthen oder Birkenreisern, die tüchtige Züchtigung aber mit einem, im Durchschnitte halb Zoll dicken und anderthalb Ellen langen, halbfrischen Stecken von Haselstrauch, die erkannten körperlichen Züchtigungen sollen je nach der körperlichen Beschaffenheit der Züchtlinge in einem oder in zwei Tagen, und zwar bei Mannspersonen durch Mannspersonen, und bei Weibspersonen durch Weibspersonen vollzogen werden.)

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 334.

3510. Ueber die in dem preußischen Landrechte, Theil 2. Titel 20. §. 17. verordnete Züchtigung bei Unmündigen. Siehe zwei Abhandlungen unter dem Artikel „Brandstiftung."

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 2 und 16.

3511. Ueber die Frage: ist eine, die Schaamhaftigkeit verletzende körperliche Züchtigung gesetzlich erlaubt? Nach preußischem Rechte verneint.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 145.

IV. Die Freiheitsstrafe.

1) Verweisung im weiteren Sinne.

a) Die Verstrickung (confinatio).

§. 127.

(Feuerbach, §. 149.)

Die Verstrickung oder Confination ist das Verbot, einen gewissen Ort zu verlassen, oder der Zwang, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten.

3512. **Baumberger,** Diss. de confin. Argent. 1667.

3513. **Stryck,** Diss. de conf. Hal. 1672; auch in dessen Diss. Francof. Vol. II. Nr. 2.

3514. **Hackmann,** J., Diss. de confinatione. Stad. 1679.

3515. **Ringelmann,** Dr., Privat-Docent in Würzburg, in v. Zu-Rheins Beiträgen zur Gesetzgebung und praktischen Jurisprudenz, Bd. 2. Heft 2. Abh. 9:

Ueber das Verhältniß der Confination zur Cautionsleistung bei Entbindungen von der Instanz. (Größtentheils nach dem bairischen Strafgesetzbuche.)

Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsammkeit von 1830. Notizenblatt S. 37, wo gegen die im Eingange der vorliegenden Abhandlung aufgestellte Behauptung, daß das non liquet im Criminalprozesse ein rechtliches Unding sey, Einiges eingewendet wird.

3516. **v. Wächter,** P. W., Obertribunalrath in Sarwey's Monatsschrift für die Justizpflege in Württemb. Bd. 1. S. 427:

Ist die in einem gerichtlichen Erkenntnisse verfügte Confination von dem Gerichte oder von der Polizeibehörde wieder aufzuheben?

Es scheine an sich in der Natur der Verhältnisse zu liegen, daß über die Aufhebung einer Confination nur von derjenigen Behörde erkannt werde, welche dieselbe verfügt hat, zumal wenn diese Behörde ein Gericht ist, und die gedachte Maßregel den Bestandtheil eines gerichtlichen Erkenntnisses bildet.

Indessen führe das württembergische Straf-Edict vom 17. Juli 1824 die Confination nicht unter den Strafarten auf, könne daher von den Gerichten auch nur als eine polizeiliche Maßregel getroffen werden, auch befänden sich nur die Polizeibehörden, welche mit

der Aufsicht über die Confinirten beauftragt sind, nicht aber die Gerichte in der Lage, beurtheilen, in wie ferne das, seit dem Erstehen der Strafe von dem Verurtheilten gehaltene Benehmen die Fortdauer jener polizeilichen Anordnung rathsam oder nothwen mache. Daher werden auch in Württemberg die Gesuche um Aufhebung der Confinat von den Polizeistellen erledigt.

b) Die Verweisung im engeren Sinne, relegatio, exilium.

§. 128.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 140.)

Die Verweisung im engeren Sinne, **relegatio, exilium**, ist entweder Land verweisung, Provinzialverweisung oder Stadtverweisung; sie besteht in dem V bot, in einem gewissen Lande, Provinz oder Orte sich aufzuhalten. Von wird Landesräumung und Landesverbot gewöhnlich unterschieden.

Die Deportation, wie sie namentlich in England vorkömmt, ist die Tra portirung der Verbrecher in entfernte Gegenden des Staats (meist in entfer Welttheile), aus welchen keine Rückkehr zu befürchten ist, insbesondere die T portation in Verbrecher-Colonieen.

3517. **Antonius**, N., Tr. de exilio, s. de poena exilii antiqua et nova exulumque c ditione et juribus. Antw. 1659; auch in G. Meermanni thesaurus. T. III. Seite 45
3518. **Fernandez** de Retes, de interdictis et relegatis et deportatis, in Ev. Otto th jur. rom. T. V. pag. 1189 ff.
3519. **Lincke**, H., jura exulum. Altd. 1675. 4.
3520. **Strecker**, C. G., Diss. de relegationibus imprimis academicis et nobili quaestio an noteut. Erf. 1731.
3521. **Christiani**, K. A., ob die Landesverweisung eines Spitzbuben dem natürlichen G setze gemäß sey. Königsb. 1738. 4.
3522. **Leyser**, A., Diss. de exilio, speciatim relegatione, tam simplici, quam cum fu gatione conjuncta, earundemque poenarum indole, atque effectibus. Witteb. 1742 in ejusd. med. in Pand. Tom. XII. pag. 437 ff.
Idem, Diss. de relegatis, ibid. Tom. X. Seite 612.
3523. **Sahne**, R. F., Diss. de relegatione in terris Brandenburgicis abrogata. Regio 1747.
3524. **Carrach**, J. Ph., Diss. de relegatione cum fustigatione conjuncta. Hal. 1755.
3525. **Verbrugge**, P., Diss. de relegatione. Lugd. Bat. 1776.
3526. **Bolingsbroke**, J. B., von der Verbannung. Aus dem Englischen übersetzt v Prinz Isenburg. Berlin, 1779. 8.
3527. **Regner van Ouvenaller**, P. A., Diss. de exilio, solique apud Romanos int dicendi modis. Lugd. Bat. 1783.
3528. **Cella**, J. J., freimüthige Gedanken über Landesverweisungen, Arbeitshäuse Bettelschube. Marburg, 1784.
3529. **Weber**, G. M., Diss. de relegatione. Bamb. 1796.
3530. Daß die Landesverweisung eine sehr ungleiche, meistentheils zwecklose und das na barliche Verhältniß verletzende Strafe sey, und daher nur da, wo es die Gese oder besondere Umstände erfordern, erkannt werden dürfe, hat die Hallische Juriste Facultät in einem nach Neubrandenburg abgegebenen Gutachten in der Untersuchung sache gegen den Nadler Schulz, ausgeführt.
Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät. Band 3. A handlung 17. S. 272.
3531. **Biedermann**, Rath, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. St. 2. Abh. Seite 73:
Bemerkungen über Landesverweisung und Urfehde.

Der Verfasser hält die Landesverweisung für zulässig: 1) gegen Fremde, 2) gegen Eingeborne bei Verbrechen gegen den Staat, wie auch wenn schwer Verdächtige entfliehen und bei Vorladung sich nicht stellen; die Urfehde aber verwirft er ganz.

Einige Bemerkungen zu diesem Aufsatze von E. F. Klein, ebendas. S. 87.

3532. v. **Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 1. Nr. 21: Ueber den Unterschied zwischen Landesverweisung, Landesräumung und Landesverbot.

Die erstere ist eine schwerere peinliche, gewöhnlich mit Ehrlosigkeit verbundene Strafe, durch welche nach vorgängiger förmlicher Untersuchung einem überwiesenen Verbrecher der Aufenthalt in einem Lande auf immer, oder auf eine Zeit lang untersagt wird. Landesräumung ist eine Polizeiverfügung, wo meistens nur zur Vermeidung eines Scandals, oder auch zur gemeinen Sicherheit, gewissen Personen die Entfernung aus einem Lande aufgegeben wird. Das Landesverbot geht gegen Auswärtige, welchen untersagt wird, sich in ein Land zu begeben; wie es Kaiser Paul gegen alle Fremde zu verfügen für gut fand.

3532 a. **Wigand**, Dr. P., in seinen Wetzlarschen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer. 1837. Heft 2. S. 161: Ueber Urfehde.

Ein Einwohner von Radheim, der wegen Diebstahls und anderer Unthaten das Leben verwirkt hatte, wird von dem Truchsessen von Baldersheim begnadigt, muß aber das Land Franken für ewig meiden und über den Rhein ziehen. Er schwört Urfehde und stellt Bürgen. (1479.)

3533. Preußisches Rescript vom 18. April 1796 wegen Abschaffung der Urfehde. Kleins Annalen, Bd. 15. S. 359.

3534. **Drumann**, W., über die Verbannung; in dessen Geschichte des Verfalls der griechischen Sitten. Berlin, 1815. 8. S. 606 ff.

3535. **Spangenberg**, Dr., Oberappellationsrath in Celle, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. St. 3. Abh. 18. S. 523: Ueber die Strafe der Verbannung bei den Römern.

Der Verfasser macht aufmerksam auf eine Stelle aus Herennius Modestinus, die sich außer den Pandekten erhalten hat, und die Strafe der Verbannung, wie sie bei den Römern bestand, mehrfach erläutert, eine Stelle, die von den Rechtslehrern, welche über diese Strafe gehandelt haben, übersehen worden ist. Sie hebe — sagt der Verfasser — den Unterschied zwischen Deportation und Relegation, vorzugsweise in Bezug auf die Vermögensverhältnisse und auf den Aufenthaltsort hervor In Bezug auf die ersteren bemerke sie, daß das Vermögen des Deportirten in der Regel dem Fiscus verfiel, wenn ihm nicht ausnahmsweise einige Theile gelassen wurden, daß dagegen der Relegirte in der Regel sein Vermögen behielt, wenn nicht ausnahmsweise einige Theile desselben für den Fiscus eingezogen wurden, und da diese Ausnahmen in dem Verbannungsdecrete ausdrücklich angegeben werden mußten, so heiße es in jener Stelle „Ita fit, ut in relegato mentio bonorum homini noceat, deportato prosit." In Rücksicht des letzteren bezeuge sie, daß den Deportirten ein solcher Aufenthaltsort angewiesen worden, der sich als schädlich für die Gesundheit und unwirthbar erwiesen habe, so daß der Aufenthalt fast einer Todesstrafe gleich zu setzen gewesen, wogegen den Relegirten ein angenehmerer und gesünderer Aufenthaltsort vorgeschrieben worden sey. Seit August habe man die Verbannten auf Inseln in einiger Entfernung vom Continent, die Deportirten nach den rauheren, unfreundlicheren, wie Sardinien, die Relegirten nach der angenehmeren Insel Cyprus geschickt. Auch nach der großen Oase in Afrika sey verbannt worden, und da sich dieselbe gleichsam als eine Insel in dem sie umgebenden Sandmeere verhält, so habe man diese Verbannung eine relegatio quasi in insulam genannt.

3536. **Franke**, J. V., über ein Einschiebsel Tribonians beim Ulpian, die Verbannung bei der großen Oase betreffend. Kiel, 1819. 8.

3537. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 112. in der Abhandlung über den Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich der Niederlande,

tadelt (S. 121.) die, in diesem Entwurfe so häufig angedrohte Strafe der Verbannung aus dem Königreiche, oder nur aus einer einzelnen Provinz oder Gemeinde.

3538. **Derselbe** spricht gelegenheitlich über diesen Gegenstand ebendas., Bd. 12. S. 19 in der Abhandlung: über den neuesten Zustand der Strafgesetzgebung, mit vorzüglicher Rücksicht auf neuere Entwürfe.

Ueber Deportation.

3539. **Westerhov,** St. A., Diss. de deportatione. Traj. ad Ren. 1736.

3540. **Heyne,** Chr. G., Pr. quo comparatur deportatio in novam Cimbriam Australem cum deportatione Romanorum in insulam. Goett. 1791. fol.; auch in seinen opuscul. T. IV. p. 268.

3541. (**Raynal**, G. Th.,) réflexions sur la déportation et sur la confiscation. Paris 1794. 8.

3542. **Klein,** in seinen Annalen, Bd. 20. S. 303:

Ueber die Strafe der Deportation in entfernte Welttheile. Geschrieben im Jahr 1800.

Die Versendung der Verbrecher in einen entfernten Welttheil scheine auf der einen Seite unter allen die schicklichste zu seyn, um das Land von bösen Menschen zu reinigen ohne daß man nöthig habe, ihnen das Leben zu nehmen. Allein auf der andern Seite unterliege sie manchem Bedenken. Sie sey nämlich nicht in eben dem Verhältnisse abschreckend, als sie hart ist, und werde von zufälligen Uebeln begleitet, die ebenfalls einer näheren Beherzigung verdienen. In Rücksicht des ersten Punkts stehen viele Menschen in dem Wahne, daß nur in entfernten Welttheilen ein großes Glück zu machen sey; mancher sey auch schon als ein reicher Mann zurückgekommen, und was die Wirklichkeit nicht leiste werde durch Träumereien ersetzt. Verbrecher in ein ungesundes Land zu schicken oder als Sclaven zu verkaufen, sey nicht menschenfreundlich; je menschlicher aber dabei verfahren werde, desto mehr verliere die Strafe an ihrem Abschreckenden. Manchem Verbrecher werde die Entfernung aus dem Zirkel und sogar aus dem Andenken seiner Bekannten willkommen seyn.

Zu den zufälligen Uebeln, die aus solchen Deportationen entstehen, gehöre, daß die Unschuld, oder doch die mindere Schuld der, aus Irrthum Verurtheilten nicht mehr entdeckt werden könne.

Auch sey bei der Versendung der Verbrecher in entfernte Welttheile die so wohlthätige Visitation der Festungen und Zuchthäuser, die namentlich in Preußen bestehe, entweder unmöglich, oder doch weniger wirksam.

3543. Geschichte der Deportation. Es wird hier der Bericht des Großkanzlers und die darauf ergangene Kabinets-Ordre mitgetheilt; in

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 1. zweiter Abschnitt Nr. 2.

3544. Nachricht an das Publikum über die, aus den königl. preuß. Staaten nach Sibirien geschickten Bösewichter, nebst kurzer Schilderung ihres Lebens und ihrer Vergehungen, aus den Acten gezogen. Zweite verm. Aufl. Berlin, 1803. 8.

3545. **Hudtwalker,** Dr., Senator zu Hamburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. St. 4. Abh. 22. S. 523:

Neueste Nachrichten über die englischen Verbrecher-Colonieen in Neu-Südwallis.

England hat mit sehr bedeutenden Kosten eine solche Anstalt in Neu-Südwallis gegründet; allein schon in den ersten Jahren äußerten sich im Parlamente Klagen über den Zustand dieser Anstalt, über die Verschlimmerung der Verwiesenen, und darüber, daß diese Strafe bei dem Wohlstande der Sträflinge zu wenig abschreckend sey. Es wurde deßwegen von der Regierung ein eigener Commissär nach Sydney, der Hauptstadt der neuen Niederlassung abgesendet, dessen Bericht auf Befehl des Unterhauses im Jahr 1822 gedruckt erschien. Aus diesem Berichte wird hier ein Auszug geliefert, woraus die näheren Verhältnisse dieser Colonie zu ersehen sind.

Einen kurzen Auszug liefert auch die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1825. Notizenblatt Seite 401. und die Leipziger Lit.-Zeitung von 1826. Nr. 107.

3546. **Blosseville**, histoire des colonies pénales dans l'Angleterre. Paris, 1831.

3547. **Van West**, de poena deportationis. Amstelod. 1831.

3548. **Foelix**, revue étrangère. 1834. Vol. I. pag. 195. 1835. pag. 705.
Henke, in der oben Nr. 1972 angeführten Abhandlung.

3549. **Mittermaier**, in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 3. S. 351:
Neueste Nachrichten über die Wirksamkeit des englischen Strafsystems, insbesondere der Transportation.

Der Verfasser spricht die Ueberzeugung aus, daß die Transportation völlig aufgegeben werden müsse, wenn das Strafsystem in England verbessert werden solle. Einsame Einsperrung, wenigstens zur Nachtzeit, strenge Arbeit, Verhinderung der Communication unter den Sträflingen, Zwang zum beständigen Stillschweigen, moralische und religiöse Einwirkung auf die Sträflinge, und Sorgfalt, daß der aus der Anstalt Entlassene nicht ohne alle Unterstützung und Aufsicht hinausgestoßen werde, seyen die Grundrücksichten, worauf ein neues, verbessertes Strafsystem gebaut werden müsse.

3550. **Ziegler**, geh. Referendär in Carlsruhe, im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, herausgegeben von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 3. Heft 2. S. 200:
Ueber Einrichtung der Bußhäuser und Deportation.

3551. Neuere Nachrichten über die, nach Neu-Südwales Deportirten; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 14. Heft 27. S. 281.
Eine Mittheilung aus den Jahrbüchern der Straf- und Besserungs-Anstalten von Julius, Bd. 7. S. 192., über die Gefangenenzahl in Sydney, woraus hervorgeht, daß viele von den nach Sydney verbannten Verbrechern, von wo aus schon mehreremal neue Verbannungs-Orte aufgesucht werden mußten, weil sich die alten zu rasch anbauten, jüngst gleichzeitig der richterlichen Behörde wiederum anheimgefallen sind. (Es befanden sich am 6. März 1831 252 Gefangene im Gefängnisse zu Sydney.)

Ueber einige französische Schriften s. Neues Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 11. S. 702.

2) Die Freiheitsstrafe im engeren Sinne.

§. 129.

Die Freiheitsstrafe im engeren Sinne ist — je nach der Beschaffenheit der mit der Festhaltung verbundenen Strenge, — entweder a) einfaches Gefängniß, b) Zucht- oder Arbeitshaus (an deren Stelle in manchen Ländern unter gewissen Umständen der Festungs-Arrest oder Festungsstrafe tritt); c) die Strafe der öffentlichen Arbeiten.

Sie können entweder auf lebenslang, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren erkannt werden.

3552. **Klein**, E. F., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 1. Abhandl. 4. Seite 78:
Ueber die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe bei der jetzt noch bestehenden Beschaffenheit und Einrichtung der Zuchthäuser.

Der Verfasser bemerkt, die Zucht- und Arbeitshäuser seyen jetzt größtentheils in einem Zustande, daß sie in eine wahre Ungerechtigkeit gegen viele von denjenigen ausarten, welche dazu verurtheilt werden. Er untersucht dann die verschiedenen Gebrechen. (1805.)

3553. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 17. S. 223:
Ueber die lebenswierigen Festungs- und Zuchthausstrafen. (Geschr. 1798.)

Man hat schon für angemessener erachtet, statt der lebenswierigen lieber eine 30-, 40-,

30- oder sogar 100jährige Gefängnißstrafe zu erkennen, damit doch das Uebel bestimmt sey. Dieß beruht jedoch nach dem Verfasser auf bloßem Schein. Nicht so unrecht scheint ihm die Gewohnheit, nicht leicht auf eine längere, als auf eine zehnjährige Gefangenschaft zu erkennen, und von dieser sogleich auf die lebenswierige überzugehen. Letztere hält er für unbedenklich in allen den Fällen, wo das Verbrechen ohnedieß eine dem gemeinen Wesen gefährliche Denkungsart voraussetzt, so daß man zu diesem Uebel als Sicherheitsmittel seine Zuflucht nehmen muß, wenn auch das Gesetz eben dieses Uebel nicht als nothwendige Folge des Verbrechens bestimmt hätte.

3554. **Derselbe**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 2. Abh. 4. S. 39:

Ueber die Frage: Darf mit dem lebenswierigen Verluste der Freiheit noch ein anderes Uebel verbunden werden?

Der Verfasser führt die bejahende Meinung aus. Diese Ansicht wird durch zwei Erkenntnisse der Hallischen Juristen-Facultät von 1797 bestätigt, wornach in zweien Fällen wegen Todtschlags (s. das Nähere unter diesem Artikel) neben lebenswieriger Zuchthausstrafe noch darauf erkannt wurde, daß die Verbrecher beim Abführen an den Strafort hart und öffentlich zu züchtigen seyen, und dieß 6 Jahre lange, jährlich am Tage des begangenen Verbrechens zu wiederholen sey.

Ebendaselbst, Bd. 1. Stück 1. Abh. VII. 1 und 2. Seite 142 und 147.

Auch Grolman, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Band 1. Seite 264. gibt bei Gelegenheit der Recension hierüber zu, daß Strafen, welche die Ausführung künftiger Verbrechen unmöglich machen sollen, geschärft werden dürfen.

3555. Aus Veranlassung einer Ausführung des Criminalsenats des preußischen Kammergerichts über ein Complott von Strafgefangenen, zur Entweichung aus der Strafanstalt und Tumult, wird auch die Frage beantwortet, wie solche Theilnehmer an Tumult zu bestrafen, welche eine lebenswierige Strafe abbüßen? und zwar dahin: daß zunächst auf die nun verdiente gesetzliche Strafe erkannt, diese aber, wenn sie nicht vollstreckt werden könne, in eine andere verwandelt werden müsse.

Der eintretenden gesetzlichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe könne daher körperliche Züchtigung, wenn auch nicht auf das ganze Maaß, doch auf einen Theil, so weit der Verbrecher solche zu dulden im Stande sey, substituirt werden.

Hitzigs Zeitschrift, Band 20. S. 364.

3556. Gegen einen, durch rechtskräftiges Erkenntniß zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilten Verbrecher findet, im Wiederbetretungsfalle, eine andere Verurtheilung, als die zur Todesstrafe, nicht Statt. Der Assisenhof zu Aachen hatte einen zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bereits verurtheilten Verbrecher, welcher sich Entweichung vom Strafplatze, Diebstahl u. s. w. zu Schulden gebracht hatte, zu zwanzig Jahren Zwangs-Arbeiten verurtheilt. Der Revisions- und Cassationshof cassirte aber den 12. Mai 1820 dieses Erkenntniß, da eine solche Verurtheilung gegen den wieder betretenen, vorher schon zu lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten rechtskräftig verurtheilten Verbrecher, unausführbar, also ohne Wirkung, mithin durchaus zwecklos seyn würde. Hiernach wurde keine weitere Strafe erkannt.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 44.

3557. **Konopak**, Oberappellationsrath und Professor zu Jena, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. St. 2. Abh. 12. S. 349:

Ueber die Dauer einer zeitigen Freiheitsstrafe.

Die Frage: ob eine zeitige Freiheitsstrafe nach gemeinen, in Deutschland geltendem, und besonders nach römischem Rechte, eine mehr als zehnjährige seyn dürfe, wird von dem Verfasser, nachdem er die von den Gegnern angeführten Stellen (L. 8. §§. 6. und 7. D. 48. 19. und L. 13. D. ibid.) für seine Ansicht ausgelegt hat, bejahend beantwortet.

3558. Auf Festungs-Arrest soll (in Preußen) nur dann erkannt werden, wenn Geburt, Erziehung, Stand und Gewerbe des zu Bestrafenden vermuthen lassen, daß er an körperliche Arbeit nicht gewöhnt sey. Ein Rescript vom 15. Sept. 1804.

Archiv, neues, von Amelang. 3. Bd. S. 487.

3559. Ueber Anwendung der Festungsstrafe. (Nov. zum bairischen Strafgesetzbuch, I. 19. 20.) Den Gerichten ist erlaubt, nach Erwägung der besonderen Umstände, anstatt der Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe auf die, übrigens juristisch vollkommen gleiche Festungsstrafe zu erkennen. Diese Strafe ist nach einem Rescripte vom 2. Nov. 1813 gegen Inländer nicht von dem Unterhalte aus eigenen Mitteln abhängig gemacht. Die Ausländer dagegen betreffend, so wurde durch Rescript vom 8. April 1815 sämmtlichen Gerichtshöfen aufgetragen, gegen einen solchen in der Regel nur dann auf Festungsstrafe zu erkennen, wenn derselbe vorher hinreichende Sicherheit beigebracht hat, daß die Kosten seines Unterhalts auf der Festung, aus seinem oder der Seinigen Vermögen, oder auf andere Weise, ohne Belastung der Staatskasse, bestritten werden können.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 50.

3560. Auf Festungs-Arrest darf gegen Civil-Personen in Hannover nicht erkannt werden.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover. Bd. 2. Heft 1. S. 113.

3561. Ueber den Vollzug der Gefängnißstrafe, nach dem bairischen Strafgesetzbuche, I. 27. 28. In dem neuen Strafgesetzbuche wurden die bisherigen Strafen des Zuchthauses und des Arbeitshauses beibehalten, denselben aber noch eine weitere, die Strafe des Gefängnisses, als eigene neue Strafgattung, gegen die als Vergehen unterschiedene besondere Art strafbarer Handlungen hinzugefügt. Da es indessen nicht möglich war, gleich bei Erscheinung des Gesetzbuchs abgesonderte Gebäude für die drei verschiedenen Gattungen von Freiheitsstrafen herzustellen, so mußten zum Vollzuge der Gefängnißstrafen vorübergehende Auskunftsmittel getroffen werden. Anfangs wurden die Verwahrungsorte der Angeschuldigten, die man ohnehin schon Gefängnisse (Frohnfesten) nannte, auch zum Vollzug der Gefängnißstrafen verwendet. Allein die Mängel dieses Aushülfsmittels blieben nicht lange verborgen. Daher wurde durch ein Rescript vom 17. Juni 1817 verordnet, daß gewisse näher bezeichnete Sträflinge (liederliche und gefährliche Menschen, und überhaupt solche, bei welchen jede Rücksicht auf Schonung in Vollzug der Strafe verschwindet) bis auf weitere Verordnung in die Straf-Arbeitshäuser abgeliefert werden sollen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, von Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 52.

3562. Ueber den Vollzug der Gefängnißstrafe. Zum bairischen Strafgesetzbuch, Thl. 1. Art. 27. Da die Erfahrung lehrte, daß sich bei mehreren Untersuchungsgerichten die Anzahl der Verhafteten und Civilsträflinge so bedeutend vergrößern könne, daß es schwer hielt, jene Civil-Stäflinge, welche auf längere Zeit zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, in den Untersuchungsgefängnissen unterzubringen, so wurde durch Rescript vom 17. Juni 1817 verordnet: daß alle in der Verordnung vom 28. November 1816, Art. 3. und 4. bemerkten Landstreicher, vorzüglich aber die gefährlichen, wenn sie sich nicht zur Ausschaffung über die Gränze eignen, zur Erstehung der Gefängnißstrafe, sobald diese wenigstens drei Monate beträgt, deßgleichen jene Civilsträflinge, welche wegen gleichzeitig begangener Verbrechen verdächtig und nur von der Instanz losgesprochen sind, oder auch schon wegen Verbrechen einmal eine Strafe erlitten haben, wenn die zuerkannte Gefängnißstrafe eine Dauer von wenigstens 6 Monaten hat, zur Erstehung derselben bis auf weitere Verordnung in die Strafarbeitshäuser abliefern zu lassen seyen, dieses jedoch in jedem Falle besonders im Straf-Urtheile ausgedrückt werden müsse.

Ebendaselbst, Bd. 3. S. 100.

3563. Vorschlag eines Surrogats der Zuchthausstrafe in geringeren Straffällen. Von Hrn. Kanzleirath Vezin zu Osnabrück, nebst Anmerkungen von Klein. Der Vorschlag ist, daß man statt kurzer Zuchthausstrafe den Verbrecher anhielte, eine Reihe von Sonntagen hindurch im einsamen Kerker bei Wasser und Brod zuzubringen.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 2. St. 2. Abh. 3. S. 56.

3564. Die alternative Verfügung des Art. 66. d. p. G.B. (Uebergabe an die Verwandten oder Erziehung in einem Correctionshause) ist in der Art imperativ, daß jedenfalls das eine oder das andere der Alternative verordnet werden muß; ist demnach ungewiß, ob Verwandte vorhanden sind, so wird es nothwendig, die Verbringung in ein Correctionshaus zu verordnen, und es steht in diesem Falle dem Assisenhofe selbst dann nicht zu, vollkommene Freilassung auszusprechen, wenn er glaubt, daß die Einrichtung der Correctionsanstalten nicht geeignet sey, eine gute Erziehung zu geben. Art. 66. p. G.B. Urtheil des großherzoglich hessischen Cassationshofs vom 22. Januar 1824.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Band 2. S. 126.

3565. **Kleinschrod**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Theil 1. Abh. 5: Ueber die Strafe der öffentlichen Arbeiten.

Die Zweckmäßigkeit und der Nutzen dieser Strafe leuchte ein, wenn man bedenke: 1) daß durch sie der Zweck aller Bestrafung — Abschreckung — vortrefflich erreicht werde; 2) daß durch den Ertrag derselben für die Entschädigung des Beschädigten gesorgt, und zugleich die Grundsätze der Staatswirthschaft beobachtet werden können; 3) daß sie sowohl den Verbrecher unschädlich machen, als auch zu seiner Besserung beitragen, und — endlich wegen ihrer vielen Abstufungen — dem Verbrecher so ganz angemessen werden könne. Schon die ältesten Völker, Aegyptier, Phönicier, Syrier und Araber haben den Nutzen dieser Strafe anerkannt. Tarquin der Stolze soll sie bei den Römern eingeführt haben, bei welchen sie bald sehr gewöhnlich wurde. Der Verfasser geht hier die, bei den Römern gebräuchlichen Arten der öffentlichen Arbeiten durch, und erklärt, was unter ihrer damnatio in latomias, oder lautumias, der damnatio ad opus publicum, in pistrinum, in metalla, ad opus metalli und als servitium metallicorum zu verstehen sey. In Deutschland finde man die ältesten Spuren dieser Strafe in den sächsischen Constitutionen von 1572, wo gegen Fisch- und Wilddiebe die Strafe der Bergwerks-Arbeit gedroht werde. Carl VI. habe ebenfalls von dieser Strafe Gebrauch gemacht, und Joseph II. und Leopold II. haben sie in ihr Strafsystem aufgenommen. Der Verfasser macht nun drei Classen der öffentlichen Arbeiten, und gibt als Erfordernisse derselben 1) genaue Bewachung der Verbrecher, 2) gute Auswahl des Orts der Vollstreckung, und 3) Verhütung der Mißbräuche an. Er hält am Schlusse seiner Abhandlung für zweckmäßig, dem Verbrecher für die Zukunft einen vom Straforte entfernten Wohnsitz anzuweisen.

Ueber die bei den Römern üblich gewesene Strafe des Bergbaues und deren Anwendbarkeit in Deutschland sind zu erwähnen:

3566. **Heyner**, Fr. Chr., Diss. de damnatione in metalla. Lips. 1794.

3567. **Knötzschker**, J. Chr., von der Verdammung der Missethäter zur Berg-Arbeit. Leipzig, 1795. 8.

3568. **Hübner**, Chr. G., über die Anwendbarkeit der Bergbaustrafe in Deutschland, Leipzig, 1796. 8.

Ueber die früher eine Zeitlang in Oesterreich eingeführt gewesene Strafe des Schiffziehens:

3569. Unterthäniges Flehen an Kaiser Joseph II., die schwere Strafe des Schiffziehens in Ungarn etwas zu mildern. 1783.

In manchen Ländern kam es vor, daß man Verbrecher zur Strafe an das Militär abgab, und selbst Züchtlinge und Gefangene aus den Zuchthäusern und Gefängnissen entließ, um sie zu Soldaten zu machen.

Hierüber handelt ein Ungenannter in folgender Abhandlung:

3570. Ist es gerecht und zweckmäßig, einen Verbrecher zur Strafe zum Soldatenstande zu verurtheilen? Verneinend beantwortet.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 2. Stück 1. Abh. 7. S. 154.

Unter den im Art. „Diebstahl" angeführten Rechtsfällen finden sich solche Erkenntnisse.

Fortsetzung.

Schriften über Gefängnisse, Strafanstalten und deren Einrichtung *).

§. 130.

A. Literatur:

3571. **Ristelhueber**, J. B., Director des Landarbeitshauses zu Brauweiler, Wegweiser zur Literatur der Waisenpflege, des Volks-Erziehungswesens, der Armenfürsorge, des Bettlerwesens und der Gefängnißkunde. Köln, Peter Schmitz. 1831. 8. 20 gr.
(Die dritte Abtheilung, S. 129, behandelt die Literatur des Gefängnißwesens vom Jahr 1675 an.)

3572. **Müller**, Reg.-Rath in Weimar, in dem Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung von Schilling, Bd. 1. Heft 2. Abh. 3. S. 22—66; gibt aus Veranlassung einer Abhandlung über das Gefängnißwesen die Literatur dieses Fachs an.

B. Ueber Gefängnißwesen im Allgemeinen.

3573. **Gruner**, Justus, Versuche über die rechtmäßigste und zweckmäßigste Einrichtung der öffentlichen Sicherheits-Institute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens. Frankfurt a. M., Eßlinger. 1801. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

3574. **Klein**, E. F., Bemerkungen über Sicherungs-Institute, und besonders über des Hrn. Kammer-Raths Dr. Just. Gruner Versuch über die rechte und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherungs-Institute, deren jetzigen Mängel und Verbesserungen, nebst einer Darstellung der Gefangen-, Zucht- und Besserungshäuser Westphalens; im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. St. 4. Abh. 4. S. 126.

3575. **Wagnitz**, H. B., Ideen und Plane zur Verbesserung der Polizei- und Criminal-Anstalten, dem neunzehnten Jahrhundert zur Vollendung übergeben. Halle, Gebauer. 1801. 3 Sammlungen. 8. 1 Thlr. 10 gr.
Göttinger gel. Anz. 1803. S. 309.
Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur vom Jahr 1801. Stück 33. S. 262.
Haller Lit.-Zeit. von 1805. Bd. 1. S. 422.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1801. Bd. 3. S. 577. von 1803. Bd. 1. S. 503.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1803. St. 236. S. 612.
Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. St. 1. Abh. 2. S. 44.

3576. **Bülow**, D. C. G., über die Befugniß, Zuchthäuser anzulegen, besonders aus allgemeinen Grundsätzen vom Zwecke dieser Strafanstalt hergeleitet. Göttingen, 1802. 8.
(Es wird darin den Patrimonialgerichtsherrn das Recht, Zuchthäuser anzulegen, abgesprochen.)

3577. Warum werden so wenig Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipzig, Crusius. 1802. kl. 8. 12 gr.
Jen. Lit.-Zeit. von 1803. Bd. 1. S. 139.

3578. Gedanken und Vorschläge eines Menschenfreunds zu Entwerfung eines Criminal-gesetzbuchs, nebst einem Anhange über Correctionss- und Arbeitshäuser überhaupt. Breslau, Barth. 1804. 8. 8 gr. (schon oben Nr. 1141. angeführt.)
Jenaer Lit.-Zeit. 1805. Nr. 102.
Haller Lit.-Zeit. 1805. Bd. 2. S. 734.

3579. Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Prozesses, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg; eine Verhandlung der Hamburg'schen Gesellschaft zur Beförderung der Künste. Hamburg, Bohn. 1806. 8. Mit Kupfern. 1 Thlr. 8 gr.
(Enthält drei, von der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste

*) Siehe auch die oben §. 48. angeführten Schriften.

Digitized by Google

und nützlichen Gewerbe gekrönte Preisschriften, die erste von J. F. **Kaufmann**, zweite von Chr. F. Lange, die dritte von Hier. Ant. Chr. Koch.)
Leipziger Lit.-Zeit. 1807. S. 1558.

3580. **Lotz**, J., Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisa Hildburghausen, Hanisch. 1810.

3581. **(v. Weveld,)** freimüthige Gedanken über die Verminderung der Criminalverbre München, 1810.

3582. **Hopfauer**, Joseph, Abhandlung über Strafhäuser überhaupt, mit besonderer R sicht auf die dießfalls in den deutschen Provinzen des österr. Kaiserstaats bestehen Anstalten. Linz, Haslinger. 1814. 209. S. 8.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1814. S. 1721.

3583. **Böttcher**, F. W., Abhandlung über die Anlage und Ausführung gesunder fester Gefangen- und Pforthäuser auf dem Lande, nach richtigen Grundsätzen Erfahrungen. Göttingen, Vandenhöck. 1816. 8. Mit 8 Kupfern. 1 Thlr. 16 gr.

3584. **Sältzer**, J. W., einige Gedanken über Aufbewahrungs-Gefängnisse. Eisen. Bär 1819. 8. Mit zwei Kupfern. 6 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1821. Nr. 44. S. 352.

3585. **Niemann**, Bruchstücke zur Geschichte der Gefängnisse u. s. w.; in den Ki Blättern von 1819. Bd. 2. Nr. 4.

3586. Fragen, bezüglich auf Gefängnißverwaltung, zur Beantwortung bei Untersuch des dermaligen Zustands eines Gefängnisses von K. Trummer; in seinen und Hr walters criminalistischen Beiträgen. Bd. 1. Abh. 9. (Bemerkungen darüber Jen Lit.-Zeit. 1825. Erg.-Bl. S. 188.)

Es werden hier 175 Fragen, welche die Londoner Gesellschaft zur Verbesserung Gefängnißwesens hat drucken und verbreiten lassen, in der Uebersetzung mitgetheilt, u der Wunsch ausgesprochen, daß Alle, welche sich für die Gefängnisse ihres Orts interessir sich die Mühe geben möchten, diese Fragen zu beantworten. Die Herausgeber der vor genden Beiträge sind erbötig, solche Mittheilungen an jene Gesellschaft in London befördern.

3587. **Zeller**, C. A., Grundriß der Straf-Anstalt, die als Erziehungs-Anstalt bessern w Mit Anleitung über die Ausscheidung sowohl der leichten als schweren Verbrech Stuttgart, v. Cotta. 1824. gr. 8. 1 Thlr.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrg. 18 Notiz.-Bl. S. 168.

3588. **Jäger**, B. A., evangelischer Stadtpfarrer in Gmünd und Seelsorger an der kö württemb. Strafanstalt zu Gotteszell; die Strafanstalt, wie sie seyn soll, nach d Vorschlägen des Hrn. C. A. Zeller. Tübingen, Schönhard. 1824. 6 gr.

3589. Ueber Straf- und Besserungs-Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf das Königre Württemberg. Eßlingen, Seeger. 1824.

3590. Ueber das Gefängnißwesen und das Schicksal armer Sträflinge na verbüßter Strafe. Von Hrn. Reg.-Rath Müller in Weimar. Es werden hi die Haupt-Erfordernisse eines zweckmäßigen Gefängnisses entwickelt und zugleich d Literatur dieses Fachs angegeben; im
Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung; herausg. von Schilling, Bd. Heft 2. Abh. 3. S. 22—66.

3591. **Klappenbach**, G. B., über Gefangene und deren Aufbewahrung. Hildburghause Kesselring. 1825. 8. 12 gr.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. rc. von Wagner, Jahrg. 1825. Not.-Bl. S. 43
Haller Lit.-Zeit. von 1825. Bd. 2. S. 150.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. S. 896.

3592. **Hirzel**, C. M., über Zuchthäuser und ihre Verwandelung in Besserungshäuser Zürich, Geßner. 1826. gr. 8. 12 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. Stück 2. S. 321.
Zeitschr. für öster. Rechtsgel. rc. von Wagner, Jahrg. 1827. Not.-Bl. S. 107.

Digitized by Google

3593. **Ueber Anlage und Einrichtung eines Gefangenhauses.** Hamburg, Hoffmann und Campe. 1821.

3594. **(Georgy)** über Straf- und Besserungs-Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Württemberg, nebst einem Anhange über Strafrechtspflege überhaupt. Eßlingen, Seeger. 1824.

3595. **Allgemeine critische Annalen** der Verhaft-, Straf- und Besserungs-Anstalten der körperlichen und geistigen Heilungs-Institute u. s. w. von dem Herausgeber der allgem. deutschen Justiz- und Polizei-Fama. (Th. Hartleben.) Basel, bei Neukirch. 1825 und 1826.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 191 und 355.

3596. **Julius**, Dr. N. H., Vorlesungen über die Gefängnißkunde, oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge u. s. w. gehalten im Frühlinge 1827 zu Berlin. Erweitert herausgegeben, nebst einer Einleitung über die Zahlen, Arten und Ursachen der Verbrechen in verschiedenen europäischen und amerikanischen Staaten u. s. w. Mit 38 Beilagen und 4 Steindr. Berlin, Stuhr. 1828. gr. 8. 3 Thlr. 8 gr. (Ins französische übersetzt und mit vielen Noten und Zusätzen versehen von Lagarmite. Paris, 1831.)

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 140.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. Seite 191. und Seite 355. Band 12. Seite 668.

Leipziger Lit.-Zeit. von 1829. S. 897. und 905.

Haller Lit.-Zeit. von 1829. St. 185. S. 193.

Schuncks Jahrb. Bd. 12. S. 150.

3597. **Ziegler**, über Einrichtung der Bußhäuser und Deportation, in der oben Nr. 3550. erwähnten Abhandlung.

3598. **Julius**, Dr. N. H., Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge und anderer Werke der christlichen Liebe. Berlin, Enslin. 1r Band. 1829. 10r Bd. 1833.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 191. und S. 355. Bd. 12. S. 152. 327. 668. Neue Folge, 1834. S. 133.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1830. Not.-Bl. S. 177.

Schuncks Jahrb. Bd. 10. S. 266.

Kinds Summarium, Bd. 2. S. 332. Bd. 3. S. 305.

Revue encyclop. Bd. 43. S. 135 ff.

Diese Zeitschrift enthält eine Menge von Abhandlungen und Nachrichten über das Gefängnißwesen im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere, über Besserung der Strafgefangenen und die deßhalb bestehenden Vereine, über Beschäftigung, Verpflegung der Gefangenen, Bevölkerung einzelner Straf-Anstalten, und Nachrichten über die Criminal-Statistik einzelner Länder. Die einzelnen darin vorkommenden Abhandlungen sind unter den specielleren Rubriken kurz angeführt worden.

3599. **Sauerländer**, W., die Gefängnisse und die Gefangenen; ein Wort zur Beförderung der Humanität. Offenbach, Brede. 1833. 8. 16 S.

3600. **Thun**, L. Graf v., die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse, mit Hinweisung auf die zur Einführung derselben in einigen Ländern getroffenen Maßregeln beleuchtet. Prag, Borrosch und André. 1833. gr. 8. 8 gr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Dolliner und Kudler. Jahrgang 1836. Not.-Bl. S. 227.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1838. St. 1. S. 138.

3601. **Goßler**, in seinen juridischen Miscellen, Heft 1. S. 116:

Ueber die Einrichtung der Criminalgerichte und der Strafanstalten in den preußischen Staaten.

Der Verfasser macht Vorschläge über die verbesserte Einrichtung der Criminalgerichte; er will für einen Distrikt von zwei bis drei Kreisen ein eigenes Inquisitoriat errichtet

wissen, mit welchem jedesmal ein Gefängniß und eine Straf-Anstalt verbunden werden sollte. Wie die letzteren zweckmäßig einzurichten seyen, darüber theilt der Verfasser seine Ansichten mit. Hiernach sollen die Gefangenen nach Geschlechtern in ganz verschiedenen, in einiger Entfernung stehenden Gebäuden, dann wieder nach verschiedenen Gattungen abgesondert; sie sollen nach mehreren Classen abgetheilt werden, um ihnen eine mehr gelinde oder strenge Behandlung wiederfahren zu lassen, stets aber sollen sie nützlich beschäftigt werden. Sodann schlägt der Verfasser noch vor, ganz schlechte Sträflinge, namentlich Diebsgesindel, vor der Entlassung aus der Straf-Anstalt mit unvertilgbaren Zeichen an dem Körper zu versehen.

Insbesondere von der Beschäftigung der Gefangenen.

3602. **Weweld**, v., die Beschäftigung in der Criminal-Anstalt zu München. München, 1819.

3603. **Wülfing**, Fabriken-Inspektor, Franz, Anleitung zu einem zweckmäßigen Arbeitsbetriebe in Gefangen-Anstalten, nebst freimüthigen Bemerkungen über die verschiedenen Methoden desselben. 8. Köln, Bachemsche Hofbuchhandlung, 1832. geh. n. 6 gr. Herausgegeben zum Besten der Gefangenen.
Kinds Summarium, Bd. 1. S. 604.

3604. Ueber die Beschäftigung der Gefangenen in den oberamtsgerichtlichen Gefängnissen in Württemberg, von Oberamtsrichter Dr. Georgii in Eßlingen; in
Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 1. Seite 436.

3604 a. Bemerkungen über die Arbeit und deren Schätzung in den Straf-Anstalten, von der Direction der Straf-Anstalt zu Naugart, in Julius Jahrbüchern, Band 1. Seite 265.

3604 b. Bekanntmachung einer Preis-Aufgabe über die zweckmäßigsten Beschäftigungs-Arten der Gefangenen in Württembergs höheren Straf-Anstalten.
Julius Jahrbücher, Bd. 5. S. 227.

3605. Ueber Tret-Mühlen, eine Einrichtung in den englischen Zuchthäusern, um die Verbrecher zu beschäftigen; in
Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, erster Bd. Abh. 3.
Vergl. darüber die Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Erg.-Bl. S. 181.

3606. Ueber die Einführung der Tret-Mühlen in Gefangen-Anstalten, in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen. Jahrg. 1824. Erste Lieferung.

3607. Bemerkungen eines Augenzeugen über die Straf-Anstalten in London, zugleich über Treträder zu Gold-Bath-Fields, von dem Etats- und Obergerichtsrath von Schirach in Glückstadt; in
Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 1. Abh. 8.

3608. Noch Etwas über die Tretmühlen und über die Hamburg'sche Tretmühle insbesondere, ebendas. Bd. 2. Heft 2. Abh. 11. S. 407.

3609. *Description d'un moulin de discipline appellé Tread mill*, inventé en Angleterre, par M. Cubitt, d'Ipswich, comté de Suffolk', pour servir d'occupation aux prisonniers, et recommandé sous ce rapport par la société établie à Londres sous le titre de société ayant pour objet l'amélioration de la discipline intérieure des prisons et la réformation de jeunes criminels. Publié par ordre du comitté. Traduit de l'anglais. Londres de l'Imprimerie de T. Bensley. 1822.

3610. **Hase**, William, Description of the Patent improved Tread Mill, for the employment of prisoners, also of the portable patent cranck machine for producing Labont of any degree of severity, in solitary confinement for one two, ar any number of prisoners. To which is added, the description of the gyrometer or calculator by R. B. Bate, for registering the net amount of labour performed by the prisoners. Norwich, 1824.

3611. **Nachrichten von einer Tretmühle**, welche in dem Zwangs-Arbeitshause zu Cronach in Baiern eingeführt ist.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 434.

3612. **Ansicht eines Tret-Rads** in dem Zuchthause zu Brixton und einer damit in Verbindung gesetzten Kornmühle. Eine Lithographie in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. dem 9. Hefte angehängt. Die Beschreibung darüber ebendas. im Eingange; vergl. auch Schuncks Jahrbücher, Bd. 7. S. 296.

Ueber die sittliche Besserung der Gefangenen.

3613. **Ueber die moralische Besserung der Verbrecher**; vom Freiherrn v. * *

Der Verfasser, Vorgesetzter einer Straf-Anstalt, spricht von der jetzt herrschenden Idee, in Strafhäußern die moralische Besserung der Verbrecher zu bewirken, als von einem Beispiele menschenfreundlicher Uebertreibung. Moralische Besserung sey keiner Regierung zur Pflicht zu machen. Der Criminalrichter und der Staatsbeamte sollen sich nie in das Besserungsgeschäft mischen. Was er als Mensch für Menschen thue, müsse innerhalb der Gränzen eines Privat-Unternehmens bleiben, und die gesetzliche Macht dabei aus dem Spiele gelassen werden. Alle öconomische und moralische Behandlung der Gefangenen von Seite des Staats müsse dahin gerichtet seyn und sich darauf beschränken, die Gefangenen an Reinlichkeit, Ordnung und Fleiß zu gewöhnen. Wie nun in Straf-Anstalten auf diese Zwecke hingearbeitet werden müsse, darüber gibt der Verfasser aus seinen Erfahrungen Andeutungen. Insbesondere führt er aus, daß man den Sträfling nicht mit Arbeiten beschäftigen dürfe, die er nach seiner Entlassung nicht weiter forttreiben könne u. dergl.; in

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Erbstaaten. Bd. 2. S. 251.

3614. **v. Hoven**, F. W., Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher. Nürnberg, Monat und K. 1822. 8. 14 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 347.

Leipziger Lit.-Zeit. von 1823. S. 601.

3615. **Blicke auf die Fortbildung des Gefängnißwesens. Die Gefängniß-Gesellschaften in Europa und Amerika.**

Sieben Länder Europa's und Amerika's sind es jetzt, in denen sich in nachstehender Reihenfolge Gesellschaften zu Verbesserung der Gefängnisse und zur sittlichen Besserung der Gefangenen gebildet haben, nehmlich 1) England, 1817, 2) Irland, 1818, 3) Rußland, 1818, 4) Frankreich, 1819, 5) Niederlande, 1823, 6) die vereinigten Staaten von Nordamerika, 1826, und 7) Preußen, 1827. (Es werden kurze Nachrichten über diese Gesellschaften gegeben.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 421.

3616. **Bericht an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Straf-Anstalten in der Schweiz.** Von Hrn. C. Burkhardt, Civilgerichts-Präsidenten in Basel. Zürich, 1827.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 191 und 355.

3617. Im Frühjahre 1827 hat sich in Berlin ein Verein angesehener Männer aus verschiedenen Ständen gebildet, welcher, unter dem Schutze und dem Beistande der betreffenden Ministerien, die Verbesserung des Gefängnißwesens, besonders die Einwirkung auf Verbesserung des sittlichen Zustands der Gefangenen zum Gegenstande seiner Thätigkeit macht. Er ließ zu diesem Zwecke an Herrn Dr. Julius aus Hamburg, welcher Großbrittanien und Irland durchreist hatte, um die dortigen eigenthümlichen und meist guten Gefängniß-Einrichtungen kennen zu lernen, die Aufforderung ergeben, sich nach Berlin zu begeben, um ihm in einer Reihe von Vorlesungen seine gemachten Erfahrungen mitzutheilen.

In Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. Seite 358 ff. wird nun der Inhalt der 12 Vorlesungen mitgetheilt, welche Herr Dr. Julius hielt, und die er durch den Druck dem größeren Publikum bekannt zu machen beabsichtigt. (Die Inhalts-Anzeige ist eine Art Grundriß zu Vorlesungen.)

3618. **Grundgesetze** des zu Berlin gestifteten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen. Berlin, Reimer. 1828; auch in
Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 7.
Anhang zu diesen Grundgesetzen.
Ebendas. Bd. 2. S. 1.
Geschichte dieses Vereins.
Ebendas. Bd. 1. S. 5.
Darstellung der Thätigkeit dieses Vereins.
Ebendas. S. 193. Bd. 4. S. 72. 129.
Fragen des Vereins über den Zustand einer Straf- oder Gefängniß-Anstalt und deren Bewohner.
Ebendas. Bd. 3. S. 1. S. auch Nr. 4020.

3619. **Einladung an Frauen und Jungfrauen**, einem Vereine zur Besserung der Strafgefangenen in Berlin beizutreten.
Ebendas. Bd. 2. S. 257.
Bericht des weiblichen Hülfsvereins zu Berlin über dessen Thätigkeit bis zum März 1830.
Ebendas. Bd. 4. S. 78.

3620. **Der Zweck des Berlinischen Local-Ausschusses** zur Besserung der Strafgefangenen, ein Beitrag zur Geschichte desselben.
Julius Jahrbücher, Bd. 5. S. 249.

3621. **Bericht**, erster, des in der Generalversammlung am 12. Mai 1828 gewählten Ausschusses der rheinisch-westphälischen Gefängniß-Gesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. I. 16. Düsseldorf, Schreiner. 1828. 3 gr.
Auch in Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 155.

3622. **Bericht**, zweiter, enthaltend den in der zweiten Generalversammlung am 12. Mai 1829 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft, zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. Düsseldorf, Schreiner. 1829. gr. 8. geh. n. 4 gr.
Auch in Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 204. und Bd. 2. S. 65.

3623. **Bericht**, dritter, enthaltend den in der dritten Generalversammlung am 1. Juli 1830 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. Düsseldorf, Schreiner. 1830. gr. 8. 3 gr.
Julius Jahrb. Bd. 5. S. 1.

3624. **Berichte**, vierter und fünfter, enthaltend den, in der vierten und fünften Generalversammlung am 24. Mai 1831 und 27. Juli 1832 vorgelegten Jahresbericht der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen. IV. und V. Düsseldorf, 1831, und Berlin, 1832. (Düsseldorf, Schreiner.) geh. 6 gr.
Julius Jahrb. Bd. 6. S. 228. Bd. 8. S. 161.

3625. **Sechster Jahresbercht**; in
Julius Jahrb. Bd. 10. S. 209.

3626. **Bericht über den Befund der Gefangenen-Anstalt zu Brauweiler und Werden**, und über die Verhandlungen der Generalversammlung dieser Gesellschaft.
Julius Jahrb. Bd. 7. S. 1.
Die Leistungen dieser Gesellschaft in Bezug auf die Straf-Anstalt zu Werden.
Ebendaselbst, S. 219.

3627. **Nachricht** über die Gründung der Tochtergesellschaft der rheinisch-westphälischen Gefängnißgesellschaft für sittliche und bürgerliche Verbesserung der Gefangenen. Köln, 1829.
Wirkungsplan dieser Gesellschaft.
Julius Jahrbücher, Band 2. Seite 278. Band 6. Seite 11. Instruction, Bd. 6. Seite 262.

3628. Erster Bericht des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen des preußischen Staats. Berlin, 1830.
Neues Criminal-Archiv, Bd. 12. S. 152 und 327.
Julius Jahrb. Bd. 4. S. 2.
Zweiter Bericht, Julius Jahrb. Bd. 9. S. 197.

3629. Kurze Geschichte des Niederländischen Gefängnißwesens und der dortigen Gesellschaft zur sittlichen Besserung der Gefangenen.
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 31.
Jahresversammlung dieser Gesellschaft.
Ebendaselbst, Bd. 2. S. 61. Bd. 10. S. 78.

3630. Wirksamkeit des Potsdam'schen Localvereins für die Besserung der Strafgefangenen.
Ebendas. Bd. 2. S. 332.

3631. Errichtung eines Vereins zur Besserung der Strafgefangenen, beschlossen auf dem Communal-Landtage des Markgrafthums Nieder-Lausitz am 24. Novbr. 1829.
Ebendas. Bd. 3. S. 199.
Wirksamkeit dieses Vereins.
Ebendas. Bd. 5. S. 147.

3632. Schleswig'scher Verein zur Fürsorge für Sträflinge und verwahrloste Kinder.
Ebendas. Bd. 3. S. 370.

3633. Erster Jahresbericht des Vereins zur sittlichen und bürgerlichen Besserung der Gefangenen in Cöln.
Ebendas. B. 3. S. 321. Bd. 6. S. 16.

3634. Wirkungsplan zur Beförderung der sittlichen Besserung der Strafgefangenen in der Corrections-Anstalt zu Trier.
Ebendas. Bd. 4. S. 233. Bd. 6. S. 39.

3635. Die Thätigkeit des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und verwahrlosten Kinder in Danzig, im Jahre 1830.
Julius Jahrbücher, Bd. 5. S. 128. 280.
Deßgleichen im Jahre 1831.
Ebendas. Bd. 8. S. 112.
Dritter Jahresbericht.
Ebendas. Bd. 10. S. 23.

3636. Jahresbericht des Frauenvereins zur Unterstützung der Haus-Armen und sittlichen Besserung der Gefangenen in Trier.
Ebendas. Bd. 6. S. 44.
Statuten dieses Vereins.
Ebendas. S. 49.

3637. Der sechste Bericht der Londoner Gefängnißgesellschaft. Im Auszuge mitgetheilt von Dr. Trummer; in seinen und Hudtwalkers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. Heft 2. Abh. 14. S. 585.
Der achte Bericht; in
Julius Jahrb. Bd. 7. S. 339.

3638. Achte und neunte Jahresversammlung des brittischen Frauenvereins zur Besserung der weiblichen Sträflinge, nebst einer Nachricht von den in Neu-Süd-Wales errichteten Besserungs-Anstalten.
Julius Jahrbücher, Bd. 4. S. 82.
(Siehe auch später unter den Schriften über Gefängnißwesen in England.)

3639. **Obermaier,** Inspektor am Centralgefängnisse zu Kaiserslautern, G. M., Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Straf-Anstalten. Kaiserslautern, Tascher. 1835. gr. 8. 5/12 Thlr.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück 4. S. 597.

Ueber religiöse Berathung und Unterricht der Gefangenen.

3640. Darstellung der gegenwärtigen Einrichtungen für Gottesdienst und Unterricht in den Civil-, Straf- und Corrections-Anstalten der preußischen Monarchie.
Julius Jahrb. Bd. 3. S. 129.

3641. Vorschlag zur Dienst-Anweisung für den Seelsorger der Straf- und Besserungs-Anstalt in Naugardt.
Ebendas. S. 155.

3642. Erläuterungen über die in der schlesischen Besserungs-Anstalt zu Schweidnitz befindliche Elementar- und Industrie-Schulanstalt.
Ebendas. Bd. 3. S. 341.

3643. Auszug aus einem Berichte des Candidaten B. über einige von ihm im Gefängnisse gemachten Erfahrungen.
Ebendas. Bd. 4. S. 133.

3644. Pfarrer Gottfried Menken über Gefängnisse.
Ebendas. Bd. 4. S. 102.

3645. Religions-Anstalten für Criminalgefangene in den k. k. österr. Erblanden.
Ebendas. Bd. 6. S. 106.

3646. Von geistlicher Einwirkung auf ungerichtete Verbrecher.
Ebendas. Bd. 7. S. 193.

3647. Ueber religiöse Vorträge an Sträflinge, von Herrn Vogt, Lic. der Theologie.
Ebendas. Bd. 7. S. 357.

3648. Die Schule für Züchtlinge in der Straf-Anstalt zu Jauer, von dem evangelischen Zuchthausprediger, Hrn. Grandtke.
Ebendas. Bd. 10. S. 240.

3649. **Appert,** B., Traité d'éducation élémentaire, d'après la méthode d'enseignement mutuel pour les prisonniers, les orphelins et les adultes des deux sexes, suivi d'un rapport au roi, sur l'amélioration des prisons; des descours prononcés par S. A. R. Mgr. de duc d'Angoulême à la société royale et de plusieurs pièces. Paris, 1822.

Schriften, welche zur religiösen und sittlichen Erbauung der Gefangenen dienen.

3650. Betrachtungen, Gebete und Lieder für Zuchthaus- und Bau-Gefangene, nebst einem Anhange. Bremen, Heyse. 1811. 8.
Haller Lit.-Zeit. von 1812. Bd. 4. S. 71.

3651. **Schlosser,** L., Andachtsbüchlein für bußfertige gefangene Missethäter. Leipz. 1815.

3652. **Fabricius,** Jesus Christus, der gute Hirt und treue Seelenfreund in Corrections- und Zuchthäusern. Eine Rede. Bruchsal, 1821.

3653. Rapport de Mr. le Duc de la Rochefoucauld, sur le concours ouvert pour un ouvrage, destiné à servir de lecture aux Détenus. Paris, imprimerie royale. 1821.

3654. **Achard,** James, Laurent ou les prisonniers. Ouvrage qui a obténu la mention honorable dans le concours ouvert aux écrits qui offriraient aux prisonniers la lecture la plus utile. Paris, Delaunay. 1822.

3655. **Jassier,** Antoine et Maurice. Paris, 1822.

3656. Andachtsübungen und Bibellesen während der Haft. Im Morgenblatt für gebildete Stände, Jahrg. 1822. Nr. 258—262.

3657. Gespräch eines Gefangenen mit einigen seiner Mitgefangenen. Köln, J. W. Dietz. 1824.

3658. **Krafft,** Consistorialrath, Freundliche Anrede und Gebete für Gefangene. Cöln, Heberle. 1824.

3659. Erzählungen von dem Leben, dem Verbrechen und der Bekehrung des Fr. C. Lorenzen, welcher am 19. April 1825 in der Nähe von Hannover enthauptet wurde. Hannover, Helwing. 1825. 8. 4 gr.

3660. **Christliche Betrachtungen**, Gebete und Lieder für Sträflinge in Zucht- und Arbeitshäusern, von der württembergischen Tractaten-Gesellschaft. Tübingen, Fues. 1825.
3661. **Gebetbuch** für Gefangene. Vierte Auflage. Wien, Strauß. 1826. 12. 8 gr.
3662. **Mähnz**, G., Gesang- und Erbauungsbuch für Gefängniß- und Zucht-Anstalten. Magdeburg, Heinrichshofen. 1827. 8. 10 gr.
3663. **Betrachtungen** und Gebete für Verbrecher, die ihr Urtheil erwarten, sammt einem Anhange für Zuchthausgefangene. Ein Handbuch für Straf-Anstalten, herausgegeb. von der asketischen Gesellschaft. Zürich, 1828.
3664. **Schläger**, F. G. F., Der Bußfertige, ein Erbauungsbuch für Schuldbeladene, für Sträflinge in Gefängnissen und öffentlichen Zucht-Anstalten. Hannover, Helwing. 1828.
3665. **Suringar**, W. H., Godesdienstig en zeelkundig Handboek voor Gefangenen; geschikt vor Zon- en Feestdagen. Uitgegeven door de Maatschappy tot Nut van 't Algemeen. Amsterdam, 1828. 8.
3666. **Holzschuher**, H., Volksspiegel aus der Sonntagsschule des Zwangs-Arbeitshauses zu Plassenburg; verfaßt zum Besten des Martinsstifts in Erfurt, zu Förderung des Zwecks christlicher Erziehung von 200 armen verwilderten Kindern. Erfurt, 1829. 8.
3667. **Dewora**, V. J., Sittenspiegel für Bürger und Landleute. Ein Lesebuch zum Gebrauche in Besserungs- und Straf-Anstalten. Coblenz, Hengk. 1829.
3668. **Mueller**, Erbauungsbuch für Gefangene. Freiburg, Herder. 1833. 1 Thlr. 8 gr.
Göttinger gel. Anz. 1835. S. 1725.
Haller Lit.-Zeit. von 1834. Bd. 3. S. 144.
3669. **Worte des Trostes** den Gefangenen. Berlin, Hayn. 1829.
3670. **Gollhardt**, Chr. Fr., Christliche Vorträge, vor Sträflingen gehalten. Frankfurt am Main, Hermann. 1830.
3671. **Schärer**, Joh. Rud., Gefangenschaftsprediger, religiöses Erbauungsbuch für Gefangene. Zwei Abtheilungen. Neue wohlfeile Original-Ausgabe. Bern, Jenni. 1833. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr.
3672. **Bibliothek** für Straf-Anstalten und Frohnfesten, oder Schriften des Trostes, der Gemüths-Erheiterung und des Geleites zur Selbsterkenntniß, Reue und Besserung. Ein frommes Liebeswerk an Gefangene, ausgeübt von J. P. von Train. Regensb., Reitmayr, erster Bd. 1833. 8. 1 Thlr.
3673. **Ristelhuber**, J. B., Leben und Schicksale zweier Strafgefangenen, nach der gekrönten Preisschrift Anton und Moritz von L. P. de Jussieu, übersetzt. Hamburg, Perthes. 1836.
3674. **Ueber neue Gebetbücher** für Gefangene, von P. Rheinwald, Lic. der Theologie in Berlin; in
Julius Jahrbücher, Bd. 2. S. 104.

Absonderung und Classificirung der Gefangenen.

3675. **Vorschläge und Ansichten** zweier Geistlichen in Hinsicht auf Klassen-Abtheilung der Sträflinge; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 2. S. 266.
3676. Ueber Classification der Gefangenen in den Straf- und Besserungs-Anstalten.
Ebendas. Bd. 6. S. 113.
3677. Nachrichten aus Brasilien; in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 426:
Der Kaiser hat für die zu Zwangs-Arbeiten Verurtheilten die Brandmarkung abgeschafft; auch die strenge **Absonderung der Gefangenen** nach Alter, Geschlecht und Art ihrer Verbrecher befohlen. (1826.)

Verpflegung der Gefangenen.

3678. **Bemerkungen** über die Verpflegung der Criminalgefangenen in den königlich preuß. Provinzen, nebst der Antwort eines Sachkundigen (1799); in
Kleins Annalen, Bd. 19. S. 161.

Digitized by Google

3679. Ueber die Verköstigung der Gefangenen, von Herrn Obermedizinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen; in
Julius Jahrb. Bd. 2. S. 321.

Aerztliche Fürsorge für die Gefangenen.

3680. **Erhardt,** G. v., Entwurf eines physicalisch-medizinischen Polizei-Gesetzbuchs und eines gerichtlichen Medizinal-Codex. 4 Bde. mit Kupfern. Augsburg und Leipzig, Jenisch und Stage. 1821. gr. 8.
(Enthält im vierten Band Vorschläge in Betreff der Sorge des Staats für Gefangene.)

3681. **Colombot,** manuel d'hygiéne et de médécine, contenant des renseignements fort importants sur le régime médical des prisons. Chaumont, 1824.

3682. **Villermé,** L. R., Mémoire sur la mortalité dans le prisons. Extrait des Annales d'Hygiène publique et de médécine legale. Paris, 1829. 8.

3683. **Julius,** N. H., die weibliche Fürsorge für die Gefangene und Kranke ihres Geschlechts. Aus den Schriften der Elisabeth Fry und A. zusammengestellt. Berlin, Enslin, 1827. 8. 14 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1828. S. 751.

Disciplin in den Gefangen-Anstalten, Gerichtsstand der Gefangenen, Vergehen während ihrer Detention.

3684. Das Strafverfahren in den Zuchthäusern; — soll es durchs Gesetz genau vorgeschrieben seyn, oder, innerhalb gewisser Schranken, der Willkühr der Verwaltungsbehörden überlassen werden? (Eingesandt.)
Julius Jahrbücher, Bd. 6. S. 209.

3685. Principien, wornach die, während ihrer Detention von Straf- und Karren-Gefangenen begangenen Verbrechen zu bestrafen sind. (Hannover.)
Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Bd. 5. Heft 2. S. 97. 113.

3686. Ueber die Bestrafungen der Diebstähle und Unterschlagungen der Cellischen Zuchthausgefangenen.
Ebendaselbst, Bd. 4. Heft 2. S. 161.

3687. Gerichtsstand der Karrengefangenen in Civilrechtssachen. (Hannover.)
Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 168.

3688. Interpretation der hannöverschen Zuchthaus-Ordnung vom Jahr 1732. Cap. II. §. 10. Nr. 12.
Ebendaselbst, Bd. 4. Heft 2. S. 161.

3689. Forum competens der, bei der Straf-Anstalt zu Stade angestellten Officianten.
Ebendas. Bd. 3. Heft 1. S. 177.

Einlieferung und Entlassung der Gefangenen.

3690. **Heinze,** Director der königl. Straf-Anstalt zu Görlitz, C. T. E., die Einlieferung zur und die Entlassung aus der Straf-Anstalt und Festung. Oder: der 6. Titel der Criminal-Ordnung für die preußischen Staaten, von der Vollstreckung des Erkenntnisses, nebst den dazu gehörigen Ergänzungs-Rescripten und Declarationen. Ein Handbuch für Festungs-Commandanten, Justiz-Beamte, Straf-Anstalts-Beamte, Landräthe, Ortspolizei-Behörden und Gensd'armen. (Nebst einer lithographirten Zeichnung in gr. 4.) Liegnitz, Kühlmey. 1836. gr. 8. 1. Thlr. 4 gr.

Behandlung jugendlicher Verbrecher.

3691. Circulär-Verfügung des Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin, vom 2. Oktbr. 1826; die Behandlung der jugendlichen Verbrecher betreffend; in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 150.

3691 a. **Viele Aufsätze** über Anstalten zur Unterbringung und Erziehung jugendlicher Verbrecher **finden** sich in den oben Nr. 3598 angezeigten Jahrbüchern von Julius, in **welchen dieser** Gegenstand eine, durch alle Bände hindurch laufende besondere **Abtheilung** bildet.

3691 b. Report of a Committee appointed by the Society for the Prevention of Pauperism in the City of New-York, on the Expediency of erecting an Institution for the Reformation of Juvenile Delinquents. New-York, 1823.

3692. Entretiens sur l'établissement en faveur des jeunes ramoneurs, pour les arracher à l'oisiveté, au vagabondage, à la mendicité et à tous le vices et les crimes qui souvent en résultent, en leur procurant un asile assuré, des travaux continus, une existence honnête et des connaissances suffisantes à des artisans laborieux. Paris, Bureau Central de l'Administration, rue de Clery Nr. 23. 1828.

3693. A Treatise on the Police and Crimes of the Metropolis: especially Juvenile Delinquency, Street Robberies, Female Prostitutions, Mendicity, Burglary, Receiving Stolen Goods, Exhumation, Coining, Forgery, Gaming, Swindling, Cheating, Adulteration of Food etc. Also an Account of the Courts of Justice and Prisons; and an Inquiry into the Causes of the Increase of Crime, the Tendency of the Debtor Laws and the present State of the Licensed Victuallers Trade; with Suggestions for the Improvement of the Protective Institutions of the Metropolis, and Prevention of Offences. By the Editor of the Cabinet Lawyer. London, 1828.

3694. Third and Fourth Annual Report of the Managers of the Society for the Reformation of Juvenile Delinquents in the City and State of New-York. New-York, 1829.

3695. Procès-Verbal de la sixième assemblée générale et annuelle de la société pour contribuer à l'amélioration des jeunes détenus dans le prisons civiles de Strasbourg, et pour les placer après leur mise en liberté; tenue le 13. Août (1829), 8.

Mehrere hieher gehörige Schriften kommen auch hiernach bei dem Gefängnißwesen in England und unter dem Artikel Penitentiar-System vor.

3696. Nachricht von der Errichtung eines Gefängnisses für unerwachsene Verbrecher in Holland (in Rotterdam); in
Julius Jahrbücher, Bd. 10. S. 79.

Fortsetzung.

C. Ueber das Gefängnißwesen einzelner Staaten.

§. 131.

1) Baden.

3697. **Weick**, Dr. W., Beschreibung der Straf-Anstalt zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, Gebr. Groos. 1829. 8. n. 8 gr.
Eine ausführliche Mittheilung aus diesem Werke enthalten die Jahrbücher von Julius, Bd. 6. S. 181.

2) Baiern.

3698. **Verordnung** über die Organisation, Verwaltung und innere Einrichtung des Central-Gefängnisses zu Kaiserslautern. Speier, Kranzbühler, 1824. 8.

3699. **Muralt**, A. L. v., Darstellung der Straf-Arbeits-Anstalten in München und Insbruck, zum Behuf der obschwebenden Berathung über die Erweiterung und Verbesserung unserer Cantonal-Anstalt. Mit freimüthigen Bemerkungen. Zürich, Schulthess. 1830.
S. Julius Jahrbücher, Bd. 5. S. 170.

3700. **Welden**, Fr. v., Geschichte der Einrichtung des Straf- und Arbeitshauses mit der damit verbundenen Marmorfabrik zu St. Georgen bei Baireuth, und seiner derma-

ligen Einrichtung. Eine Gelegenheitsschrift zur Jubelfeier der, vor 100
erfolgten Erbauung dieses nützlichen Instituts. Bayreuth, 1830.
Eine Mittheilung daraus enthalten die Jahrbücher von Julius, Bd. 4.
3700 a. Gegenwärtiger Zustand des Zuchthauses zu Würzburg, von Hrn. Dehler; in
alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. St. 1. Abh. 3. S. 69.

3) Belgien.

3701. Bericht der Verwaltung der Gefängnisse und Wohlthätigkeits-Anstalten in B
über deren Zustand während der ersten neun Monate des Jahrs 1831.
3702. Recueil des arrêts, réglements et instructions pour les prisons de la Belgique
xelles, 1832.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 132.
3703. Rapport sur l'état actuel des prisons en Belgique sur les amélioration qui y s
troduites depuis la révolution et pour la nécessité de l'introduction du système
tentiaire (par Ducpetiaux). Bruxelles, 1833.
Archiv des Criminalrechts, a. a. O.
Siehe auch mehrere Schriften hiernach unter Niederlande; und unter En
Nr. 3726.

4) Bremen.

3704. Deneken, Beschreibung des ehemaligen Zwingers in Bremen. Bremen, 1828.

5) Dänemark.

3705. Gude, N. H., Aandelige Betragtninger for Forbeydere i denes Faengsler,
saendeles til Straffeanstalterne i Danmark. Kopenh. 1828. 8.
3706. Otto, Carl, Oversigt af de i Aaret 1828, i Tugd-Rasp-og Forbedringshuset beh
lede Syge; med Bemarkninger an denes Behandlingsmaade. Kopenh. 1829.
3707. Visby, E. G., Twende Praedikener, holdte den foerste om Tilträdelsesprädik
Tugthuset, den anden i Domhuuscapellet, tilligemed en Esterskrift. Kopenh. 182
3708. Dr. N. Davids, Bemerkungen über den Bericht von den, im Jahr 1828 im eig
lichen Dänemark begangenen Verbrechen, nebst vollständiger Uebersicht der dorti
Strafgefängnisse; aus der Maanedsskrift for Literatur, Jahrg. 2. Heft 2. S. 117
Julius Jahrb. Bd. 3. S. 354.
S. auch unter Hannover und England.

6) England.

3709. Frank, J., Reise nach Paris und London und einen großen Theil Englands u
Schottlands in Beziehung auf Spitäler, Versorgungshäuser, übrige Armen-Instit
medizinische Lehr-Anstalten und Gefängnisse. Zwei Theile. Wien, Camesi
1805. 8.
3710. Le Breton, Thomas, Thougts on the defective State of prisons and suggestio
for their improvement together with hints for the discipline, police and labour of p
soners. London, Riwington. 1809.
(Enthält zugleich den Plan zu einem Gefängnisse für 280 Detenirte, und Vorschläg
wie solche am zweckmäßigsten beschäftigt werden können.)
3711. Neild, James, State of the prisons in England, Scotland and Wales, extending
varios places therein assigned, not for the Debdor only, but for felons, also a
other less criminal offenders, together with some useful Documents, Observatio
and Remarks, adapted to explain and improve the Condition of Prisoners in genera
London, 1812.
3712. Third Pepord from thee Committee of the Laws relating to Penitentiary Houses
Ordered, by the House of commons, to be printed 22. Juni 1812.
3713. First-sevent Report 1817—18. London, T. Bensley. 1818.
(Eine von der Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens England
herausgegebene Schrift.)

3714. **Fowell**, Buxton, Thomas, An Inquiry, whether Crime and Misery are produced or prevented by our present System of Prison Discipline Sixt Edit. London, 1818.

3715. **Spech**, of the Marquis of Landsdowne in the house of Lords, 3. Jun. 1818, on moving for certain information relative to the state of the prisons in the united Kingdom. London, Bensley. 1818. 8.

3716. **Bennet**, a letter to the comon counell and livery of the city of London on the abuses existing in newgate and the necessity of an immediate reform in the management of the prison. London, 1818.

3717. Society for the improvement of prison discipline and for the reformation of juvenille offenders. London, 1819.

3718. **Roscoe**, William, observations on penal jurisprudence and the reformation of Criminals, with an Appendix. London, 1819. 1823. 1825.

3719. **Gurney**, Joseph John, Notes on a visit made to some of the prisons in Scotland and the Nord of England, in company with Elizabeth Fry; with some general Observations on the Subject of Prison Discipline. Second edition. London, 1819.

3720. **Western**, C., Remarks upon prison-discipline in a letter addressed to the Lord-lieutenant and Magistrates of the County of Essex. London, A Schort. 1821.

3721. Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens. Frage an die Vorsteher der Gefängnisse in England über den Zustand und die inneren Einrichtungen derselben. London, 1822.

3722. **Niemeyer**, A. H., Ueber Gefängnisse und Besserungshäuser in London; in seiner Reise durch England. Thl. 1. S. 266—290. Halle, Waisenhausbuchh. 1822.

3723. **Rivinius**, C. F., historisch-statistische Schilderung des nördlichen Englands. Leipzig, Hinrichs. 1824. 8.
(Enthält Seite 101 eine Beschreibung des Stadtgefängnisses zu York.)

3724. Auszug aus den Jahresberichten der Londoner Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnißwesens bis zum Jahr 1823, von E. Trummer; in seinen und Hudtwalkers criminalistischen Beiträgen, Bd. 1. Abh. 7.
Vergl. darüber Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Erg.-Bl. S. 186.

3725. Bemerkungen eines Augenzeugen über die Straf-Anstalten in London, von dem Etats- und Obergerichtsrath v. Schirach in Glückstadt Bemerkungen über die Tretråder zu Gold-Bath-Fields, vorzüglich über die große Buß- und Besserungs-Anstalt Milbank penitentiary, welche an den Ufern der Themse auf Kosten der Nation mit einem Aufwande von drei Millionen Thalern errichtet wurde, in welcher sich, wegen ihrer ungesunden Lage, eine große Sterblichkeit ergibt; in
Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 1. Abh. 8.

3726. Neuere Nachrichten über das Gefängnißwesen mehrerer Länder in und außerhalb Europa; ein Auszug aus fünf Berichten der englischen Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängniß-Disciplin. Mittheilungen über den Zustand der Gefängnisse in Christiana, Petersburg, Gent, Mecheln, Schweiz, Rom, Venedig u. s. w.
Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge, Bd. 1. Abh. 12.
Vergl. auch Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Erg.-Bl. S. 251.

3727. Gefängnißwesen in England. Gefängnisse in dem Walde von Dartmoor Mitgetheilt von Herrn Advokaten Dr. Asher in Hamburg.
Hitzigs Annalen, Bd. 5. Heft 2. S. 402.

3728. A Sermon, preached in St. Peter's Church, Dublin, on Sunday, January 4 th, 1824, by the Rev. Charles Bardin, in aid of the Schelter for Females discharged from Prison. Dublin, 1824.

3729. **Vaugham**, Thomas, On the Visitation of Prisoners: an Assize Sermon, preached at St. Mary's Oxford, Thursday March 3, 1825. Oxford, 1825.

3730. **Holford**, G., Vindication of the General Penitentiary at Milbank. (Second Edition). London, 1825.

3731. **Perceval**, Rob., Speech delivered at the sixth annual General Meeting of the

Digitized by Google

Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline **In Irela** Dublin, 1825.

3732. Sixth Report of the Association for the Improvement of Prisons and of **Prison D**cipline in Ireland for 1824—1825. Established in 1818, with an Appendix. **Dubl** 1825.

3733. Ideas para el gobierno de las Carceles que propone y publica la **Comision de** Societat de Londres para la mejora de la disciplina de ellas. Londres, **1825**.

3734. **Western,** C. C., Remarks upon prison Discipline etc. in a Letter to *the Lo* Lieutenant and Magistrates of the County of Essex. Second Edition, **with a Pres**tory Letter and an Appendix, containing Plates and Description of a **Prison**: *al* a Copy of a Bill, to render Persons posseded of personal, as well as **real**, pr perty liable to serve on Juries for Counties: with an explanatory **statement** of i objects and provisions. London, Ridgway, 1825.

3735. The fourth Annual Report of the Committee of the British Society, for **promotin** the Reformation of Female Prisoners. London, 1825.

3736. Remarks on the Form and Construction of Prisons with appropriate Designs. Illustra ted by Engravings. Published by thee Committee of the Society for the *Improve*ment of Prison Discipline etc. London, 1826.

3737. **Perceval,** M. D. Robert, Speech delivered at the Seventh Annual General *Mee*ting of the Association for the Improvement of Prisons and of Prison Discipline i Ireland. Dublin, 1826.

3738. Report from the Committee of Aldermen appointed to visit several Gaols in England London, 1826.

3739. Sketch of the Origin and Results of Ladies' Prison Associations, with Hints for the Formation of Local Associations. London, 1827.

3740. **Livingston,** Edward, Introductory Report to the Code of Prison Discipline: explanatory of the Principles on which the Code is founded. London, 1827.

3741. Report of the Quarter Sessions by the Committee of Visiting Justices of Bridewell, and Appendix; with Observations thereon by the Annual Committee of Commissioners. Edinburgh, 1828.

3742. **Bloomfield,** Ch. I., D. D. Lord Bishop of Chester, Sermon preached in St. Philips Chapel Regentstreet on Sunday June 22d 1828 for the Benefit of the Society *for* the Improvement of Prison Discipline. 4. London, 1828.

3743. Sixth Report of the Inspectors general on the general State of the Prisons in Ireland, 1828. Ordered, by the House of Commons, to be printed, 28. February Folio.

3744. **Stapylton,** On Prison Discipline. 8. London, 1828.

3745. Third annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. 8. Boston, 1828.

3746. **Grisham,** Powers, Report of Grisham Powers, Agent and Keeper of the State Prison, at Auburn. Made to the Legislature, Jan. 7, 1828. 8. Albany.

3747. The Christians Duty towards Criminals: A Sermon preached for the Benefit of the Society for the Improvement of Prison Discipline etc. or Sunday, June 22. 1828. 4. London, Ch. J. Bloomfield. 1828.

3748. Fourth Annual Report of the Board of Managers of the Prison Discipline Society, Boston. 8. Boston, 1829.

3749. Report from the select Committee on the police of the metropolis. London, 1829.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 152. und S. 327.

3750. Report from the select committee on the State of Gaols and other places of Confinement. Ordered by the house of Commons, to be printed 12. Juli 1829.

3751. First second third and fourth annual reports of the prison discipline society. Boston, 1830.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 152. und 327.

3752. Reports on secondary punishments. 1831. 1832.
Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1834. S. 132.

3753. The eight Report of the committee of the society for the improvement of prison discipline. London, 1832.
Julius Jahrbücher, Bd. 7. S. 339.

3754. Seventh annual report of the boan of managers of the prison discipline society. Boston, 1832.
Ueber beide Schriften s. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Seite 132.

3755. **Englisches Gesetz**, um größere Gleichförmigkeit in der Einrichtung und Verwaltung der Gefängnisse in England und Wales einzuführen und General-Inspektoren der Gefängnisse aufzustellen, vom 25. Aug. 1835; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 8. S. 477.

3756. First, second, third, fourth, fifth report from the select committee of the house of lords appointed to inquire into the present state of the several gaols and houses of corrections in England and Wales, with the minutes of evidence. 1835.
Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, erstes Stück. S. 138.

3757. Reports of the inspectors appointed under the provisions of the Act. V. VI. William IV. c. 38. to visit the different prisons of Great-Britain. 1836.
Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, erstes Stück. S. 138.

3758. De l'état actuel et de la reforme des prisons de la Grande Brétagne extraits des rapports officiels publiés par ordre du parlement-traduits par C. M. Moreau-Christophe, inspecteur-général des prisons en France. Paris, 1838.
Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, Stück 2. S. 301.

7) Frankreich.

3759. **Regnault de Warin**, les prisoniers du temple. Paris, 1800. III. Tom.
Frank, in der oben Nr. 3709. erwähnten Schrift.

3760. Procès-verbal, de l'installation de la société-royale pour l'amélioration de prisons de la France. Paris, Denugon. 1809.

3761. Prison d'essai instituer par l'ordonnance du roi d. 9. Sept. 1814. Projet. Paris, 1818.

3762. Rapport au roi sur les prisons de la France, et pièces à l'appui du rapport. Paris, Denugon, 1819.

3763. Rapport, fait au conseil général des prisons de la Erance par Mr. le comte Montmorency, chargé de la Surveillance spéciale de la prison de St. Pélagie. Paris, Denugon. 1819.

3764. Visite de prisons de Départements de l'Eure et de la Seine inférieure par un membre de la société royale pour l'amélioration des prisons de la France. Paris, Denugon. 1819.
Des prisons des départ. du Calvados et de la Manche. ib. 1821.

3765. Réflexions d'un citoyen sur les prisons par Michau. Paris, 1819.

3766. Rapport au roi, rélatif a la société royale pour l'amélioration des prisons de la France. Paris, Denugon. 1820.

3767. Rapports sur les travaux du conseil général de la société royale pour l'amélioration des prisons de la France pendant l'année 1819—1820. ib.

3768. Extrait des lois et réglements concernant l'administration et la police des prisons de la France. Paris, Denugon. 1820.
(Enthält die vom 1791—1819 erlassene Gesetze und Ordonnanzen.)

3769. **Ueber den neuesten Zustand der Gefängnisse in England und Frankreich**, von Mittermaier, mit Auszügen von Hrn. Dr. Asher zu Hamburg. Ein Auszug aus dem Werke des englischen Schriftstellers Buxton, mit Bemerkungen des Hrn. M. über die häufig noch bestehenden Mängel der Gefangen-Anstalten.
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 4. Stück 4. Abh. 25. S. 571.

3770. **Villermé,** des prisons, telles, qu'elles sont, et telles, qu'elles devraient. P
1820.

3771. **Die neuesten Nachrichten über den Zustand der Gefängnisse in Fra**
reich, von Mittermaier. Ein Auszug aus vorstehendem Werke von Villermé, u
nach sich die französischen Gefängnisse nicht nur der Sträflinge, sondern auch
Untersuchungs-Gefangenen in dem erbärmlichsten Zustande befinden.
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 5. St. 2. Abh. 8. S. 173.

3772. Rapport au Roi sur les prisons, et pièces à l'applui du rapport. Paris,
1820. 4.

3773. **Danjou,** des prisons, de leur régime et des moyens de les améliorer. Ouvr
couronné par la société royale des prisons. Paris, A. Egron. 1821.

3774. **De la Borde,** Rapport au Roi de France sur les prisons. Paris, 1821. 1822.

3775. Rapport de Mr. le comte Chaptal sur le compte de recettes et dépenses de la soci
royale pour l'amélioration des prisons de la France. Paris, imprimerie roya
1821.

3776. Société Royale pour l'amélioration des Prisons. Séance générale du 13. Mai 18
présidée par S. A. R. Mgr. le Duc d'Angoulème. Procès-Verbal de la Séance rédi
par Mr. le Duc de Doudeauville, l'un des Sécrétaires de la Société. 4. Par
v. J. 1821.

3777. **De Montmorency,** Visite des Prisons du département de la Mayenne; par
membre du Conseil général des Prisons. 4. Paris, 1821.

3778. **De Barbé Marbois,** Visite des Prisons des départemens du Calvados et de
Mosele; par un Membre de la Société Royale pour l'amélioration des Prison
Paris, 1821.

3779. **Le Comte Daru,** Société royale pour l'amélioration des Prisons. Séance gén
rale de 1821, présidée par S. A. R. Mgr. le Duc d'Angoulème. Rapport sur le tra
vaux du Conseil général pendant l'année 1819. 4. Paris, 1821.

3780. **Pechart,** Manuel des Prisons et des Dépôts de mendicité, ou Recueil raisonn
des Lois, Arrêtés, Décrets, Avis du Conseil d'Etat, instructions et Décisions mini
sterielles, actuellement en vigueur, et rélatifs à l'administration, à la Police et à l
comptabilité des Prisons. Paris, chez l'Editeur. 1822.

3781. **De Barbé Marbois,** Continuation de la visite des prisons du Département de
la Seine-Inférieure; par un membre de la Société Royal pour l'amélioration des Pri-
sons. 4. Paris, 1822.

3782. **Marques Vasselot,** Des maisons centrales de détention. Agen. 1823. 8.

3783. **Ginouvier,** J. F. T., Tableau de l'intérieur des prisons de France, ou études sur
la situation et les souffrances morales et physiques de toutes les classes de prisonniers
ou détenus. Paris, Baudouin, frères. 1824. 8.
Rec. in Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Band 1. Heft 1.
Abh. 6.

3784. Ueber die neuesten Bemühungen in Frankreich, den Zustand der Gefängnisse zu ver-
bessern. Vom Hrn. Ober-Appellationsrath Spangenberg in Celle. Eine Darstellung
dieser Bemühungen während der Revolutions-Periode und der Arbeiten der 1814
gebildeten, jedoch in Betreff der Resultate ziemlich fruchtlos gebliebenen société pour
l'amélioration des prisons.
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 7. St. 2. Abh. 13. S. 328.

3785. **Genlis,** Comtesse de, les Prisonniers, contenant six nouvelles et une notice histo-
rique sur l'amélioration des prisons. Ouvrage fait pour les prisonniers et pour les
personnes, qui les visitent. Orné de 2. estampes. gr. 8. Paris, Arthus Bertrand.
1824.

3786. **Appert,** B., Rapport sur l'état actuel des Prisons des Départements de l'Aisne, du
Nord, du Pas de Calais et de la Somme suivi de considérations générales sur ces
sortes d'établissemens. Strasbourg, F. G. Levrault. 1824.

Digitized by Google

3787. Rapport sur l'Etat actuel des Prisons dans les Départemens du Calvados, de l'Eure, de la **Manche** et de la Seine-inférieure: et sur la maison de correction de Gaillon. 4. Paris, Firmin Didot. 1824.

3788. **Appert,** Journal des prisons, hospices, écoles primaires et établissements de bienfaisance, publié par Appert. Paris, 1825 bis 1828 jährlich 12 Hefte.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 152. 327.

3789. Rapport du Ministre de l'intérieur fait dans l'assem, blée générale de la Société Royale pour l'amélioration des Prisons de la france, le 24 Juin 1825, sur les améliorations obtenues depuis quelques années, dans les maisons centrales de détention et dans les prisons départementales. Paris, Veuve Agasse. 1825.

3790. Société Royale pour l'amélioration des prisons du Royaume. Assemblée générale du Mardi 24 Janvier 1826, sous la présidence de son Altesse Royale Monseigneur le Dauphin. 8. Paris, v. J. 1826.

3791. Société Royale pour l'amélioration des prisons du Royaume. Assemblée générale du Vendredi 8 Décembre 1826, sous la présidence de son Altesse Royale Monseigneur le Dauphin. 8. Paris, v. J. 1826.

3792. **Ginouvrier,** T., le Botany Bay des Français ou colonisation des condamnés aux peines afflictives et infamantes et des forçats libérés. 8. Paris, 1826.

3793. **Segaud,** N, Marseille et ses Prisons. 8. Marseille, 1826.

3794. **Appert,** B., Observations sur les prisons, hospices, écoles des Départements et des pays étrangers. Paris, 1827.

3795. Mittheilungen aus dem Berichte des Ministers des Innern an die Generalversammlung der Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse, enthaltend eine Darstellung dessen, was im Jahre 1827 zur Verbesserung des Gefängnißwesens in Frankreich geschehen ist.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. S. 345.

3796. **Saint-Edme,** Déscription historique des Prisons de Paris, avant, pendant et depuis la Révolution, avec des anecdotes curieuses et peu connues, et des notices sur les personnages célèbres qui y ont été renfermés. Paris, 1828.

3797. **Alhoy,** Maurice, Histoire des bagnes. 8. Paris, 1828.

3798. **Barbè,** Marbois, Observations sur les votes de 41 Conseils généraux, concernant la déportation des forçats libérés, présentées à Mgr. le Dauphin par un membre de la Société pour l'amélioration des Prisons. 4. Paris, 1828.

3799. **Pinet,** Avis aux libérés de la reclusion des travaux forcés et des diverses peines en matière criminelle. Paris, 1828.

3800. Société Royale pour l'amélioration des Prisons du Royaume. Assemblée générale du jeudi 24 Janvier 1828, sous la Présidence de Son Altesse Royale Monseigneur le Dauphin. 8. Paris, 1828.

3801. **Fresnel,** Considérations qui démontrent la nécessité de fonder des maisons de refuge, d'épreuves morales des condamnés libérés. Paris, 1829.

3802. Die allgemeine Versammlung der königl. französischen Gefängniß-Gesellschaft am 24. Janr. 1828.
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 85.

3803. Bericht des Hrn. v. Martignac, französischen Ministers des Innern, über den Zustand der Gefängnisse Frankreichs im Jahr 1828.
Ebendas. S. 93.
Zusatz über die Unterrichtsstufe der Gefangenen.
Ebendas. S. 113.
Deßgleichen im Jahr 1829, und Verhandlungen der königl. Gefängnißgesellschaft.
Ebendas. Bd. 3. S. 80. 230.

3804. Zusammensetzung der Pariser Gefangenen im Jahr 1828.
Ebendas. Bd. 4. S. 297.

Digitized by Google

3805. K. französische Verordnung vom 6. Juni 1830 zum Besten der, zu einjähri Zuchthausstrafe Verurtheilten. (Da man aus Mangel an Platz genöthigt war, zu einjähriger Zuchthausstrafe Verurtheilten mit schwereren Verbrechern zusamm zusperren, so wurde in der erwähnten Verordnung verfügt, daß diese hinfüro in Departements-Gefängnissen bleiben sollen.
Ebendas. Bd. 5. S. 324.

3806. Nachricht von der Erbauung eines neuen Männergefängnisses in Paris.
Ebendas. Bd. 5. S. 325.

3807. Einige Bemerkungen über das französische Gefängnißwesen.
Ebendas. Bd. 6. S. 110.

3808. Ueber den Zustand der französischen Gefängnisse.
Ebendas. Bd. 8. S. 85.

3809. Nachricht über das Zuchthaus in Beaulieu bei Caen.
Ebendas. S. 88.

3810. Réglement d'attributions pour les employés de l'administration des maisons central de détention du 5. Oct. 1831.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 668.

3811. **Marquet-Vasselot**, L. A. A., de l'amélioration des prisons dans les maiso centrales de détention, considéré sous le rapport de la morale, de la religion et l'interêt public. Lille, 1831.

3812. Observations sur les maisons centrales de détention, par Mr. de la ville de Mi mont, Inspecteur général des maisons centrales de détention Paris, 1833.
Archiv des Criminalrechts, 1834. S. 132.

3813. Lettres sur les améliorations à introduire dans les maisons centrales de détentio par Mr. Lucas, inspecteur général des prisons. Paris, 1834.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. S. 597.

3814. De la reform des prisons, ou de la théorie de l'emprisonnement, de ses principe de ses moyens et des conditions d'application, par Ch. Lucas, Inspecteur-génér des prisons du Royaume. Vol. I. Paris, 1836. Vol. II. III. Paris, 1838.
Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1838. St. 1. S. 138. St. 2. S. 301.

3815. Visite dans quelques prisons de France, par Picot, et réflexions sur quelques point tendant à la réforme des prisons. Paris, 1837.

3816. Du système cellulaire de nuit pour la réforme de nos prisons, par Marquet-Vassel Paris, 1837.

3817. La ville de refuge. Rêve philanthropique par Marquet-Vasselot. Paris, 1837.

3818. Rapport au Roi sur les prisons départementales, par le ministre Gasparin, 1837.

3819. De l'état actuel de prisons en France, considéré dans ses rapports avec la théori pénal du Code, par Moreau-Christophe, Paris, 1837.

3820. De la réforme des prisons en France, par Moreau-Christophe. Paris, 1838.
Ueber die Schriften Nr. 3815 bis 3820. siehe Archiv des Criminalrechts, neu Folge, Jahrg. 1838, erstes Stück. S. 138.

3821. Die Gefängnisse Frankreichs enthielten im November 1828 18,890 Gefangene, nehm lich 13,388 Männer und 5502 Weiber, von welchen allen nur 6172 lesen konnten Die meisten sind völlig ungebildet aufgewachsen.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3 Heft 5. S. 140.

Insbesondere von den Galeeren.

3822. Der Transport der Galeerensclaven von Paris nach Toulon im Jahr 1826. (Berich eines Augenzeugen.) Eine Erzählung über die harte Behandlungsart dieser Ver brecher von ganz verschiedenen Verhältnissen.
Hitzig, Annalen der deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 1. Heft 1. S. 195.
Deßgleichen im Jahre 1827.
Ebendas. Heft 2. S. 380.

3823. Noch **Etwas** über die Galeerensclaven in Frankreich. **Weitere**, (Schaude erregender **Nachrichten** über den Zustand derselben.)
Ebendas. Bd. 2. Heft 4. S. 290.

3824. Neuester **Transport** von Galeerensclaven. Paris, den 10. April 1828.
Ebendas. Bd. 2. Heft 3. S. 149.

3825. Zustand **der** französischen Galeerensclaven im Jahr 1828.
Julius Jahrbücher, Bd. 1. S. 62.

3826. Karl **Lucas** Bericht über das Galeerensclaven-Gefängniß zu Brest.
Ebendas. Bd. 2. S. 94.

3827. **Fortgesetzte** Maaßregeln zur Besserung der Galeerensclaven in Frankreich.
Ebendas. S. 100.

3828. **Apperts** Nachrichten von den französischen Galeeren-Gefängnissen.
Ebendas. Bd. 3. S. 93.

3829. Das **Galeeren**-Gefängniß oder Bagne von Toulon, geschildert **und** geprüft von Hrn. **Geheimen** Rathe Mittermaier in Heidelberg.
Ebendas. S. 246. 294.

3830. Das Galeeren-Gefängniß in Rochefort.
Ebendas. S. 316.

3831. Die **Galeerengefangenen** in Frankreich und Spanien.
Ebendas. Bd. 8. S. 95.

3832. Anzahl **der** Galeerensclaven in Frankreich in den Jahren 1821—32.

3833. **Müller**, über die Galeerensclaven zu Toulon, in seinen Bemerkungen auf einer Reise **aus** Norddeutschland in das südliche Frankreich. Leipzig, 1829. S. 271.

3834. **Alhoy**, Maurice, les bagnes de Rochefort. Mit einem Steindrucke. Paris, Gagniard. 1830.

8) Hamburg.

3835. **Martens**, A. E., das Hamburgische Criminalgefängniß, genannt das Spinnhaus, und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, nach ihrer inneren Beschaffenheit und Einrichtung beschrieben, nebst einigen Ansichten und Ideen über Verbesserung ähnlicher Anstalten überhaupt. Mit des Verfassers Bildniß, einem Kupfer und einem Steindr. Hamburg, Hoffmann und C. 1824. gr. 4. 3 Thlr.
Haller Lit.-Zeit. von 1824. Bd. 2. S. 367.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1825. S. 913—21.
Göttinger gel. Anz. von 1823. S. 1807.

3836. Schreiben des Justizraths Pfeilsticker in G. über des Hrn Oberalten Martens Beschreibung des Spinnhauses und der übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg, mit einigen Anmerkungen von Hudtwalker.
Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge, Bd. 1. Abh. 4.

3837. Ueber die Hamburgischen Gefängnisse während der Jahre 1826 und 1827.
Julius Jahrbücher, Bd. 1. S. 181.

3838. Bemerkungen über das neue Detentionsgefängniß in Hamburg. (Aus dem Briefe eines Reisenden.)
Ebendas. Bd. 3. S. 31.

3839. Erläuterungen über das neue Detentionsgefängniß in Hamburg, von einem Hamburg'schen Rechtsgelehrten.
Ebendas. S. 184.

9) Hannover.

3840. **Hadgskin**, Th., Nachrichten von den Hannöverschen Zuchthäusern. Edinburg, 1820.

3841. **Riemann**, Geschichtliche Nachrichten über die Zuchthäuser in Holstein im Hannöverschen, über die Karren-Anstalt zu Rendsburg und über die Gefangenhäuser in Dänemark und Spanien. Altona, Busch. 1823.

3842. Ueber die Straf-Anstalt zu Lüneburg, in der
Juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 93.
Ueber die zu Stade.
Ebendas. S. 169. 186.

10) Holstein.

3843. Nachricht von einem Besuche der Straf-Anstalten zu Glückstadt im Juli 1824, v... Hudtwalker; in seinen und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. Heft ... Abh. 2. S. 80. Heft 2. Abh. 17. S. 574.
S. auch die Schrift von Niemann, Nr. 3841. und oben Dänemark.

11) Italien.

3844. Saggio sul buon governo della mendicità degli istituti di beneficenza e delle carce... del Conte Carlo Ilar. Petitti di Roreto, Consigliere di stato Torino, 1837. 2. Vol.
Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, erstes Stück. S. 138.
S. auch oben Nr. 3726.

12) Nassau.

3845. Nachricht über die Einrichtung und Verwaltung des herzoglich Nassau'schen Correctionshauses in Eberbach, mit besonderer Rücksicht auf 1830, von Hrn. Hofrath Lindpaintner, Director der Anstalt.
Julius Jahrbücher, Bd. 7. S. 300.

13) Niederlande.

3846. **Roupe**, N. J., tableau statistique de la maison de détention et du réfuge de Vilvorde. Bruxelles, André Leduc. 1810.
3847. Réglement général pour le service et la discipline de la maison centrale de détention de Vilvorde. Bruxelles, Stapleaux. 1813.
3848. Arrêté du roi des Pays-bas sur l'organisation des prisons. La Haye, 1821. (Abgedruckt im Brüsseler Oracle, Jahrgang 1823. Nr. 157—162.
3849. Verslag van de Handelingen der tweede algemeene Vergadering van het Nederlandsch Genootschap tot zedelyke verbetering der Gefangenen, gehouden binnen Amsterdam den 27. April 1826. Amsterdam, 1826.
Wyfde Vergadering 30. April 1829. ib. 1829.
3850. **Quetelet**, A., recherches sur la population, les naissances, les décès, les prisons etc. dans le royaume des Pays-Bas. Bruxelles, 1827.
3851. **Suringar**, W. H., Verslag door Hoofbestourders van het Nederlandsch Genootschap tot zedelyke Verbetering van Gefangenen gedaan op de deerde algemeene vergadering, gehouden binnen Amsterdam d. 26. April 1827. Amsterdam, 1827. idem 8. Mai 1828.
3852. **Le Normant**, C. A., Description de la maison de force à Gand ou Guide des voyageurs qui visitent cet établissement, précédée d'une notice historique depuis son origine jusqu' au 31 Dec. 1827. Avec cinq planches lithogr. Gand. 1828.
3853. **Fliedner**, T., Collectenreise nach Holland und England, nebst ausführlichen Darstellungen über das Kirchen-, Schul-, Armen- und Gefängnißwesen beider Länder, mit vergleichender Hinweisung auf Deutschland, vorzüglich auf Preußen. Erstes und zweites Bändchen, Holland umfassend. Mit Kupfern und Planen. Essen, Bädecker, 1830.
Julius Jahrb. Bd. 8. S. 192.
3854. Uebersicht der Verurtheilten in den Gefängnissen des Königreichs der Niederlande in den Jahren 1821 und 1828, und die Strafen, welche dieselben erlitten, nebst Angabe der Verbrechen, wegen denen sie dorthin gebracht worden.
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 149.

Digitized by Google

3855. **Zustand der niederländischen Gefängnisse zu Anfang des Jahrs 1830.** Aus der Gazette des Pays-Bas vom 2. Mai 1830 mitgetheilt; in
Julius Jahrb. Bd. 10. S. 80.
(Siehe auch unter Belgien.)

14) Oesterreich.

3856. **Klein, J. W.**, Beschreibung des Arbeits- und Besserungshauses in Wien, und der Corrections-Anstalt für junge Leute. Wien, Geistinger. 1806. 8. 4 gr.
3857. **Ninkolini, E. C.**, das Provinzial-, Straf- und Arbeitshaus in Brünn; ein Beitrag zu Hopfauers Abhandlung über Strafhäuser. Brünn, Gastl. 1816. 8.
3858. Ueber die Einrichtung der Straf-Anstalten in Oesterreich, mit einer Beilage. (Vorschriften über das Verhalten der Sträflinge enthaltend.)
Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. St. 4. Abh. 26. S. 578.
3858 a. **Kolb, F. J.**, das Provinzial-Strafhaus in Wien. Wien, 1823.

15) Polen.

3859. Ueber die Anstalten für Arme und Strafbare im Königreiche Polen.
Julius Jahrbücher, Bd. 1. S. 344.
3860. Nachrichten über den gegenwärtigen Zustand des Gefängnißwesens im Königreiche Polen.
Ebendas. Bd. 4. S. 283.
3861. Grundsteinlegung des neuen bürgerlichen Gefängnisses in Warschau, am 14. Juli 1830.
Ebendas. S. 290.
3862. Bericht über die Anzahl der Gefangenen in dem Königreiche Polen während des Jahres 1830, abgestattet vom Grafen Fr. v. Skarbek.
Ebendas. Bd. 8. S. 208.
3863. Bericht über die Verbrechen und Strafen im Königreiche Polen während des Jahrs 1832, abgestattet vom Grafen Fr. v. Skarbek.
Ebendas. Bd. 10. S. 69.

16) Portugal.

3864. **Alorna, v.**, Beschreibung der Gefängnisse von Jungueira in Portugal, mit Nachrichten von dortigen Staatsgefangenen bis 1779; aus dem Portugiesischen von Anselm von Eckardt. Deutsch von C. G. Mura. Nürnberg, Monat 1804. 8.
3865. **Bowring**, John, Account of the prisons in Spain and Portugal. London, 1825.
Auszüge aus seinen Reisen im Freimüthigen vom Jahr 1825. Nr. 246—248.
3866. Ein Blick in ein Gefängniß in Lissabon. Erzählung eines Augenzeugen von dem traurigen Zustande desselben.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. S. 349. und Bd. 7. Heft 14. S. 380.

17) Preußen.

3867. General-Plan zur Einführung einer besseren Criminalgerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten in den preußischen Staaten.
Kleins Annalen, Bd. 23. S. 213.
3868. Grundsätze, nach welchen die in der preußischen Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1801 befohlene Einrichtung der, in sämmtlichen preußischen Staaten anzulegenden Besserungs-Anstalten zu bewerkstelligen sind.
Archiv, neues, von Amelang, Bd. 2. S. 89.
3869. **Gall**, Dr. J., Besuche in den merkwürdigsten Gefängnissen Preußens und Sachsens. Köln, Fabricius. 1805. 8.
3870. **Haus-Ordnung** für die Arrest- und Correctionshäuser in den Rheinprovinzen. Coblenz, 1827.
3871. Die jährliche Anzahl der Gefangenen in dem preußischen Staate. (1829.)
Julius Jahrb. Bd. 6. S. 1.

Digitized by Google

3872. Auszug aus der Instruktion für die königl. preuß. Festungs-Commandanturen weg[en] Behandlung der Festungs-Stubengefangenen, oder derjenigen Militär- und Ci[vil-] Personen, welche durch gerichtliche Straferkenntnisse zur Erleidung eines Festun[gs-] Arrestes verurtheilt, oder von andern, nicht richterlichen Behörden, zur Festung [ab]geliefert worden sind.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 181.

3873. Uebersicht der Verwaltung der Gefangen-Anstalt zu Aachen während des Jahr[es] 1828.
Julius Jahrb. Bd. 2. S. 215.

3874. Nachricht von dem Arbeitshause in Berlin, von Klein. Enthält zuglei[ch] Bemerkungen über die gute Einrichtung der Zucht- und Besserungshäuser.
Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. St. 2. Abh. 2. S. 20.
(S. auch dessen Annalen, Thl. XI. S. 126 ff.)

3875. Sachkundige Bemerkungen über das Stadtvoigtei-Gefängniß in Berlin; in
Julius Jahrb. Bd. 6. S. 7. Bd. 7. S. 197.

3876. Zahl der Verbrecher in den beiden combinirten Straf- und Besserungs-Anstalten z[u] Spandau und Brandenburg am Schlusse des Jahres 1825.
Es waren 829 Züchtlinge vorhanden. Die jährlichen Unterhaltungskosten für jed[e] Person, nach Abzug des Verdienstes der Arbeitsfähigen, belief sich im Durchschnitte a[uf] 35 Thlr. 15 Sgr. in Spandau, und auf 41 Thlr. 25 Sgr. in Brandenburg.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 404.

3877. Bestand der Gefängnisse zu Brandenburg im Jahre 1829.
Julius Jahrb. Bd. 3. S. 162.

3878. Nachricht der königl. Regierung in Potsdam über den Zustand der Straf- und Be[s]serungs-Anstalten in Spandau und Brandenburg.
Ebendas. Bd. 4. S. 149. Bd. 8. S. 199. Bd. 9. S. 247.

3879. Bestand der Straf- und Besserungs-Anstalt in Brandenburg am Schlusse de[s] Jahres 1829.
Ebendas. S. 238.

3880. Entwurf einer Haus-, Polizei- und Straf-Ordnung für das Arbeitshaus zu Brau[n]weiler. Coblenz, 1826.

3881. Ristelhueber, Hofr., historisch-statistische Beschreibung des Landarbeitshauses z[u] Brauweiler. Mit 5 Abbildungen und vielen Tabellen. Cöln, Bachem. 1828. gr. 8. 20 gr.

3882. Weitere Nachrichten über diese Anstalt; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 169.

3883. Landtagsabschiedlicher Bescheid über das Correctionshaus zu Brauweiler.
Ebendas. Bd. 3. S. 27.

3884. Entwurf zum Regulativ über die Leitung und Verwaltung der Arbeits-Anstalt z[u] Brauweiler.
Ebendas. Bd. 5. S. 47.

3885. Nachricht von der königl. Straf-Anstalt zu Brieg.
Ebendas. Bd. 8. S. 201.

3886. Bericht über das Arrest- und Correctionshaus zu Cöln, im Jahre 1828.
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 160.
Zweiter Bericht über das Arrest- und Correctionshaus zu Cöln, im Jahre 1828.
Ebendas. S. 330.

3887. Nachrichten von der Arrestanten-Spinnerei zu Fraustadt. (1801.)
Archiv, neues, von Amelang, zweiter Bd. S. 108.

3888. Ueber die Straf- und Besserungs-Anstalt in Görlitz.
Julius Jahrb. Bd. 5. S. 149.

3889. Die neue, strahlenförmige Straf- und Besserungs-Anstalt in Insterburg.
Ebendas. Bd. 8. S. 1. Bd. 9. S. 1.

3890. Reglement für die Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Landsberg an der Warthe. Königsberg in der Neumark, Frowitsch. 1814.

3891. Bestand der Zwangs- und Arbeits-Anstalt des Landarmenhauses zu Landsberg an der Warthe, am 13. Dezbr. 1829 und 10. Febr. 1830.
Julius Jahrb. Bd. 3. S. 209.

3892. Darstellung des Zustandes der Straf-Anstalt zu Luckau.
Ebendas. Bd. 2. S. 129.

3893. Straf-Anstalt Lichtenburg in der (preußischen) Provinz Sachsen.

Im Anfange des Jahres 1828 befanden sich in derselben 563 Personen; im Laufe des vorigen Jahres wurden 502 abgeliefert, und der Abgang betrug 477. Davon waren 3 entlaufen, 16 gestorben, 31 über die Gränze gebracht, 20 in andere Anstalten abgeliefert und 393 nach ihrem Bestimmungsort zurückgekehrt. Es verblieben demnach 388 Sträflinge in der Anstalt, darunter 25 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilte.

Die Unterhaltungskosten für dieses Jahr betrugen 27,914 Thlr., der reine Arbeitsverdienst 17,344 Thlr. Im Durchschnitt betrug der Erwerb auf jeden Kopf täglich 2 Sgr. 7 Pf. Die Speisung für die Gesunden 1 Sgr. 7 2/3 Pf., und die Kleidung für einen männlichen Gefangenen jährlich 4 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf., und für einen weiblichen 3 Thlr. 25 Sgr. Ein einzelner Sträfling hat mit bloßer Porcelan-Malerei der Anstalt einen reinen Verdienst von 71 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. eingebracht.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 199.

3894. Uebersicht der Verwaltung der Straf-Anstalt zu Lichtenburg in den Jahren 1827 und 1828.
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 271.

3895. Ergebniß der, in dieser Straf-Anstalt für Rechnung von Unternehmern gefertigten Arbeit.
Ebendas. Bd. 2. S. 90.

3896. Jahresbericht zur Verwaltungs-Uebersicht der Straf-Anstalt in Lichtenburg für 1829.
Ebendas. Bd. 4. S. 143.

3897. Straf-Anstalt Naugardt in Pommern.

Die Administrationskosten der Straf-Anstalt zu Naugardt in Pommern betrugen im Jahre 1828 15,776 Thlr. Der Gesammtverdienst der Inhaftirten betrug 10,185 Thlr. 8 gr. 1 Pf. Die Bekleidung eines männlichen Inhaftirten kostete jährlich 5 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf., einer Frau 3 Thlr. 25 gr. Die Speisung eines Kranken kam durchschnittlich täglich auf 2 Sgr. 9 2/3 Pf., und eines Gesunden auf 1 Sgr. 2 1/2 Pf. Am 1. Janr. 1828 befanden sich in der Anstalt 307 Sträflinge, am 1. Janr. 1829 391. Der Zuwachs während des vorigen Jahres bestand in 321 Individuen, der Abgang aus 237; davon waren 2 entlaufen 5 gestorben, 5 über die Gränze gebracht, 6 in andere Anstalten abgeliefert, 204 in ihre Heimath gesandt, und 15 auf Verwendung der Vorgesetzten vermiethet.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 200.

3898. Jahresbericht der Direction der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt für 1828.
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 206.
Deßgleichen für 1829.
Ebendas. Bd. 3. S. 257.

3899. Das Betriebs-Institut der Straf-Anstalt zu Naugardt.
Ebendas. Bd. 2. S. 16.

3900. Vergleichung des Arbeits-Ertrags der Straf-Anstalten Lichtenburg und Naugardt, von Hrn. Director Burchard in Naugardt.
Ebendas. Bd. 4. S. 145.

3901. Verwaltungsbericht der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt für 1830.
Ebendas. Bd. 5. S. 260.
Für 1831. Ebendas. Bd. 7. S. 201.
Für 1832. Ebendas. Bd. 10. S. 1.

3902. Bestand der Gefängnisse zu Potsdam am 1. Dezbr. 1829; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 3. S. 25.

3903. Gesetze über die innere Verwaltung des Correctionshauses zu Schweidnitz und besondere für die darin aufgenommene Sträflinge. Breslau, Groß u. Barth. 1

3904. Fünf und zwanzigstes Jubeljahr der schlesischen Corrections-Anstalt zu Schweid
Julius Jahrb. Bd. 1. S. 123.

3905. Die sogenannten Cachots, oder Behältnisse für schwerere Verbrecher in der S und Besserungs-Anstalt zu Spandau. Auszug eines Berichts der Verwaltu behörde der Straf- und Besserungs-Anstalt daselbst an das preußische Kammerge vom 15. Nov. 1825.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 194.

3906. Bestand der Straf- und Besserungs-Anstalt in Spandau am 13. Dezbr. 1829 10. Febr. 1830; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 3. S. 209.

3907. Gegenwärtiger Zustand der Gefängnisse des Regierungsbezirks Trier.
Julius Jahrb. Bd. 2. S. 213.

3908. Jahresbericht über die Verwaltung der Straf-Anstalt zu Trier.
Ebendas. Bd. 8. S. 5.

3909. Bekanntmachung, den Zustand der Corrections-, Landarmen- und Kranken-Ans zu Zeitz betreffend; in
Julius Jahrb. Bd. 2. S. 142.

18) Rußland.

3910. Comptes rendus du comité de la société des prisons de St. Petersbourg. Par 1819—1821. Par un membre du comité et son Sécretaire pour la correspondan étrangère. Paris, 1822.

3911. Bericht des Ausschusses der für die Gefängnisse sorgenden Gesellschaft für das Ja 1827. St. Petersburg, Krais. 1829. 8. (in russischer Sprache.)
S. darüber Julius Jahrbücher, Bd. 2. S. 31.
Deßgleichen für das Jahr 1828.
S. darüber Julius Jahrb. Bd. 4. S. 253.
Deßgleichen für das Jahr 1829.
S. Julius Jahrb. Bd. 6. S. 270.

3912. Zustand der Criminalgefängnisse in Moskau. Geschildert von dem französischen Re senden Leon Renouard de Bussierre (1829); in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1 Heft 25. S. 196.
Auch die oben Nr. 3726 angeführte Schrift.

19) Sachsen, Königreich.

3913. Neueste Verbesserungen der allgemeinen Straf- und Besserungs-Anstalten im König reiche Sachsen, aus den Denkwürdigkeiten für Sachsen, 1830. Seite 49 ff. un 173 ff.; mitgetheilt in
Julius Jahrbüchern, Bd. 7. S. 225.

3914. Uebersicht der in den öffentlichen Straf- und Versorgungs-Anstalten des Königreich Sachsens Aufbewahrten; nach den statistischen Mittheilungen für das Königreich Sachsen, erste Lieferung. Leipzig, 1832. 4.; in
Julius Jahrb. Bd. 7. S. 230.
S. auch die oben Nr. 3869. erwähnte Schrift.

20) Sachsen-Coburg und Gotha.

3915. Amthor, G. M., Neue Beiträge zu Coburgs Annalen. Coburg, 1828.
Enthält eine Beschreibung der Corrections-Anstalt auf der Feste Coburg.
Mittheilungen aus dieser Schrift in Julius Jahrb. Bd. 3. S. 41.

3916. **Jahresberichte** der herzogl. Inspection des Zucht- und Correctionshauses zu Coburg von **1826** bis 1828, abgestattet von Herrn Polizeirath Eberhardt.
Julius Jahrb. Bd. 7. S. 247.

3917. **Auszug aus** dem ersten Jahresberichte über die Leistungen der Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gotha im Jahr 1829, von Hrn. Polizeirath Eberhardt in Gotha.
Julius Jahrb. Bd. 7. S. 269.

3918. **Nachricht** über den Zustand der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt zu Gotha im Jahr **1830**.
Ebendas. S. 279.

21) Schwarzburg-Rudolstadt.

3919. **Actenmäßige** Darstellung des Zustandes des Zucht- und Arbeitshauses, vordem zu **Schwarzburg**, jetzt zu Rudolstadt, nach den verschiedenen Perioden seit dessen Gründung, **und** Beschreibung der Gefängnisse in dem Schwarzburg-Rudolstädtischen überhaupt. Von Hrn. Amts-Commissär und Kammer-Consulenten Roß in Rudolstadt. Ein **Aufsatz**, welcher durch die ungünstige Aeußerung über das Zuchthaus zu Schwarzburg **im** ersten Hefte des zweiten Bandes dieser Beiträge veranlaßt wurde; in
Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 3. Heft 1. S. 160.

22) Schweden.

3920. **Nachrichten** über Gesetzgebung, Straf-Anstalten u. s. w. in Schweden. Mitgetheilt von **Hrn.** Kammerjunker Carl von Schirach; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 2. S. 395.

3921. Berättelse om hwad sig i Rikes Styrelse tilldraget sedan sista Riksdag. Gifwen Stockholms Slott å Riks-Salen, den 15. Nov. 1828. Stockholm, 1829.
(Der, den Reichsständen am 15. November 1828 abgestattete Bericht über das, was sich seit dem letzten Reichstage in der Reichsverwaltung zugetragen hat.)
Kurze Auszüge aus dieser Schrift sind enthalten in Julius Jahrbüchern, Bd. 1. Seite 341.

23) Schweiz.

3922. **Buxton**, T. F., Notizen über Gefängnisse in der Schweiz. Genf, Paschaud. 1820.

3923. **Cunningham**, Fr., Notizen über die Gefängnisse in der Schweiz, auf einem Besuche derselben gesammelt, und Bemerkungen über die Mittel zu deren Verbesserung; sammt einer kurzen Beschreibung der Gefängnisse von Chambery und Turin u. s. w. Aus dem franz. übers. Luzern, Meyer. (Leipzig, Schmidt.) 1821. gr. 8. 16 gr. (Französisch, N. A., Génève, 1828.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 191 und 355.

3924. **Burckhardt**, K., Bericht an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über die Straf-Anstalten der Schweiz. Zürich, 1827.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 191. 355.

3925. Das neue Gesetz des Cantons Génève vom 12. Febr. 1825 über die innere Einrichtung der Gefängnisse. Mit einigen Vorbemerkungen über Verwaltung der Gefängnisse, von Mittermaier; im
Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. St. 2. Abh. 9. S. 217.

3926. Ueber das neue Strafgefängniß in Bern; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 5. S. 90.
Siehe auch das oben Nr. 3726 angeführte Werk.

Die Schriften über die in der Schweiz bestehenden Besserungs-Anstalten sind in dem Paragraphen 133. bei dem Pönitentiar-System angeführt.

24) Spanien.

3927. Nachrichten von den Galeeren-Gefangenen in Frankreich und Spanien; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 8. S. 95.
S. auch oben Nr. 3841 und 3865.

25) Toscana.

3928. Zustand der Galeerensclaven im Großherzogthum Toscana; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 2. S. 92.

26) Württemberg.

Mittermaier, in der oben Nr. 3252. erwähnten Abhandlung.
Wächter, in der Schrift Nr. 3253 oben.

3929. Darstellung des Zustandes der württembergischen Straf-Anstalten im Jahr 1828, aus Hufnagels und Scheurlens Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, Bd. 1. S. 514 ff.; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 2. S. 291.

3930. Allgemeine Vorschriften für die Erbauung und Einrichtung der bezirksgerichtlichen Gefängnisse im Königreich Württemberg, aus dem württembergischen Regierungsblatt von 1830, S. 424 ff.; mitgetheilt in
Julius Jahrb. Bd. 5. S. 219.

3931. Anordnung von Verwaltungsräthen in den höheren Straf-Anstalten des Königreichs Württemberg.
Ebendas. S. 229.

3932. Die Strafarten und Straf-Anstalten des Königreichs Württemberg, ein Auszug aus dem oben citirten Werke von Wächter; in
Julius Jahrb. Bd. 7. S. 99.

3933. Die württembergische Strafrechtspflege (Stand der Straf-Anstalten) im Jahr 1830.
Ebendas. S. 106.

27) Außereuropäisches. Asien. China.

3934. Transactions of the royal asiatic society of Great Britain and Ireland. London, 1824.
(Enthält in Band 1. S. 405. eine, aus der Pekinger Hofzeitung entnommene und ins Englische übersetzte Verordnung vom 28. Juni 1824 über die Gefängniß-Verbesserung in China, oder kaiserl. chinesischer Befehl, in Kanton neue Gefängnisse zu erbauen.)
S. darüber Julius Jahrb. Bd. 2. S. 63.

Ueber das amerikanische Pönitentiar-System.

§. 132.

Das amerikanische Pönitentiar-System (Buß- oder Besserungs-System), welches jetzt häufig als das angemessenste Gefängniß-System betrachtet wird, wurde zuerst im Staate Pensylvanien im Jahr 1790 eingeführt. Es besteht in der vollkommenen Abgeschiedenheit und Einsamkeit jedes einzelnen Strafgefangenen. Jeder Sträfling wird seine ganze Strafzeit hindurch in einen kleinen festen Behälter — Zelle — eingesperrt, ohne je ein anderes menschliches Wesen als den Seelsorger, den Verwalter der Anstalt, oder den Wärter zu sehen.

Anfangs ging man so weit, die Gefangenen Jahre lang ohne alle Beschäftigung in ihren Zellen zu lassen; die Erfahrung lehrte aber, daß diese Behandlung die Sträflinge statt zu bessern, geistig und körperlich zu Grunde richtete, indem diese häufig in Wahnsinn verfielen oder starben.

Nach Jahren ging man, wiewohl nicht in allen amerikanischen Staaten, einen Schritt weiter; man suchte die Gefangenen in ihren Zellen zu beschäftigen und gab denjenigen, welche lesen konnten, eine Bibel. Diese beiden Systeme waren viele Jahre lang die einzigen, und das der Isolirung ohne alle Arbeit blieb stets das vorherrschende.

Die angestellten amtlichen Untersuchungen lieferten jedoch immer sehr unbefriedigende Resultate, man stellte daher Commissäre auf, um die Verfassung der Gefängnisse zu prüfen; dieselben bereisten die einzelnen Anstalten und sprachen sich in dem erstatteten Berichte dahin aus, daß diejenigen, welche von den amerikanischen Einrichtungen einen gleichförmigen glücklichen Erfolg erwartet haben, getäuscht worden seyen, daß sich vielmehr sehr bedeutende Schwierigkeiten ergeben haben, welche beseitigt werden müßten, bevor der beabsichtigte Zweck völlig erreicht werden könne.

Im Jahr 1824 verfiel man in Auburn im Staate New-York, wo in den Gefängnissen bis dahin noch die beschäftigungslose Einsamkeit eingeführt war, darauf, das Princip der Abgeschiedenheit auf eine andere Weise zu realisiren.

Man ließ die Gefangenen nur während der Nachtzeit in ihren Zellen, und versammelte sie den Tag über zur gemeinschaftlichen Arbeit, jedoch unter dem strengsten Gebote des Stillschweigens.

Dieses System fand bald eine ziemlich allgemeine Aufnahme, trotz der Schwierigkeiten, welche zu überwinden sind, um jede Mittheilung der Gefangenen bei Tage zu verhindern.

Ueber diese verschiedenen Systeme, deren Vortheile und Nachtheile, so wie über die Anwendung und Einführung derselben in Europa verbreiten sich folgende Schriften und Abhandlungen:

3935. **Turnbull,** R. J., visite a la prison de philadelphia, traduit par Petit Rades. Paris, 1801. 8.

3936. **La Rochefoucault Liancourt,** des prisons de Philadelphia. Paris, Dupont. 1801—19. 12.

3937. **Bentham,** Jeremy, Letters to Lord Pelham giving a comprehensive View of the System of penal Colonization in New-South-Wales and the Home Penitentiary System. London, 1802.

3938. **Roscoe,** William, Observations on penal jurisprudence and the reformation of criminals, with an Appendix. London, 1819. 1823. 1825. (Zugleich eine Darstellung der amerikanischen Gefängnisse von ihrer Entstehung bis zum Jahre 1818.)

3939. Report from the Select comitté on the state of Gaols and other places of confinement. Ordered dy the house of Commons, to be priuted, 12. Juli 1819.

3940. Description of a Design for a Penitentiary, for six Hund'red Juvenile Offenders: as recommended by the society for te improvement of prison discipline and for the reformation of Juvenile Offenders. London, 1819.

3941. Rules for the Governement of Gaols, Houses of correction and penitentiaries, compiled from various Acts of Parliament for the regulation of prisons and selected from Rules in force at the best conducted Gaols in Europe. To which are added, Plans of Prisons, on improved Principies and a Description, with Plates of a Corn Mill and Water Mill, adopted for the Employement of Prisoners. London, 1820.

3942. **Spangenberg,** E., über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittelst des Pönitentiar-Systems, als den einzigen Zweck jeder Strafe, über die Unzweckmäßigkeit der früheren Straftheorieen, namentlich der Abschreckungstheorie in ihrer practischen Anwendung. Frei aus dem Englischen bearbeitet; oder W. Roscoes Bemerkungen über die Strafgesetzgebung und die Besserung der Verbrecher mittelst

des Pönitentiar-Systems. In Beziehung auf Deutschland übersetzt, erweitert, erg
und mit Anmerkungen begleitet von Esp. Landshut, Krüll. 1821. gr. 8. 1 Thlr
Göttinger gel. Anz. von 1821. S. 1599.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1822. Nr. 67 ff.
Haller Lit.-Zeit. von 1822. Bd. 1. S. 9.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 499.

3943. Verordnung über das Gefängnißwesen im Gouvernement von Peru. Lima, 182

3944. Report of a comittee on the penitentiary system in the united states, prepared u
a resolution of the society for the prevention of pauperism, in the city of New-Y
New-York, 1822.

3945. Vindication of the general penitentiary at Millbank from the censures contai
in a letter addressed by G. Holford. London, 1822.

3946. Erörterungen des Quaterly Review über Gefängnisse und Pönitentiarien. Enth
Auszüge aus zwölf ganz oder zum Theil dahin gehörigen Druckschriften und Pu
cationen; auch über das von Howard geschaffene Pönitentiar-System und über
Treträder.
Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge, Bd. 1. Heft 4. Abh.

3947. Nachrichten aus Paraguay über die dortigen Gefängnisse und die Behandlung
Gefangenen. (Die Behandlung ist im höchsten Grade grausam.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 169.

3948. **Dumont**, Et., Raport sur le projet de loi relatif à une prison pénitentiaire
pour le régime intérieur des prisons. Génève, 1825.

3949. **P. Mere-Latham**, M. D., An account of the Discase lately prevalent at th
General-Penitentiary. London, 1825.

3950. **Vaux**, Robert, Notices on the original and successive Efforts to improve the priso
discipline in Philadelphia and to reform the penal laws of Pennsylvania. Phila
delphia, 1826.

3951. **Roscoe**, William, a brief statement of the causes which have led to the aban
donnement of the celebrated system of penitentiary discipline in some provinces o
the united states of America. Liverpool, 1827.

3952. **Vaux**, Robert, letter on the penitentiary system of Pennsylvania. Adressed t
William Roscoe, Esquire. Philad. 1827.

3953. **De Sellon**, J. J., mes réflexions; avec un tableau comparatif des dépenses occa
sionées par une guèrre, et celles, qui pourraient-être entreprises et complétées si la
paix du monde était observée par un arbitrage permanent; et un tableau comparatif
et philosophique du système pénitentiaire, et de celui de l'echafaud. Génève, 1829.

3954. The act incorporating the house of refuge and laws relative theredo. Together
with the rules and regulations for the governement, and list of offfcers, managers etc
Philad. 1829.

3955. The first annual report of the house of refuge of Philad. with an appendix.
Philad. 1829.

3956. Description of the Eastern penitentiary of Pennsylvania. Philad. 1829. 8.

3957. Ueber das Besserungshaus zu Sing-Sing, aus the New-York Religions observer,
Bd. 6. S. 503 mitgetheilt in
Julius Jahrb. Bd. 2. S. 244.

3958. Bestand der Gefängnisse in Mexiko, aus dem Globe Galignani's Messenger, 20.
Oktbr. 1827, mitgetheilt in
Julius Jahrb. Bd. 3. S. 319.

3959. Third Annual Report of the Board, of Managers of the prison Discipline society.
Boston, Marvin. 1828. 8.
S. darüber Julius Jahrb. Bd. 2. S. 227.

3960. **Lucas**, Advocat Ch., du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis; ouvrage
dédié aux chambres, précédé d'une pétition qui leur est adressée, et orné de 3

plans de prisons et 1 tableau statistique. Tom. I. Paris et Leipsic, A. Bossange, 1828. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr. Tom. II. 1830.

Neues Archiv des Criminalrechts, Band 11. Stück 1 und 2. Seite 191. 355. Bd. 12. S. 152. 327.

Julius Jahrb. Bd. 4. S. 98.

61. **Lucas**, conclusion générale de l'ouvrage sur le système pénitentiaire suivie de la deuxième pétition aux chambres sur la necessité de l'adoption du systéme penitentiaire. Paris, 1830.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 152. 327.

61 a. **Eduard Livingstone**, von der inneren Einrichtung der Besserungshäuser; in Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 257.

62. Beobachtungen und Bemerkungen über das Pönitentiar-System. Ein Brief von Dr. Franklin Bache, Arzt beim Strafgefängnisse in Philadelphia, an Robert Baux (aus der Philadelphia national Gazette). Mitgetheilt von Herrn Kammerjunker Schirach; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 2. S. 405.

3963. Du système pénitentiaire aux états unis et de son application en France, suivi d'un appendice sur les colonies pénales et de notes statistiques, par M. G. de Beaumont et A. de Tocqueville. Paris, chez Fournier. 1833. Angezeigt von Mittermaier.

Die Schrift ist die Frucht einer, im Auftrag der französischen Regierung zum Zweck der Prüfung des Besserungssystems nach Nordamerika unternommenen Reise.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. S. 347.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 668.

Die Schrift ist ins Englische übersetzt von Franz Lieber. Philadelphia, 1833.

S. auch Archiv des Criminalrechts, neue Folge, 1834. S. 132.

3964. **Beaumont**, G. v., und A. v. Tocqueville, Amerika's Besserungs-System und dessen Anwendung auf Europa. Mit einem Anhange über Straf-Ansiedelungen und 22 Beilagen. Aus dem Französ. nebst Erweiterungen und Zusätzen von Dr. N. H. Julius. Mit vier Kupfertafeln in klein fol. und 8. Berlin, Th. Enslin. 1833. gr. 8. 3 Thlr.

S. darüber Julius Jahrb. Bd. 10. S. 151. und

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 1. S. 132.

3965. **Sellon**, comte de, Quelques notes et reflexions sur le système pénitentiaire des états unis d'Amérique. 1833.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 132.

3966. Eight and ninth report of the board of managers of the prison discipline society. Boston, 1833. 1834.

3967. Remarks on the relation between education and crime in a letter to the right, rev. W. White by Francis Lieber to which are added somme observations by Julius. Philad. 1834.

3968. A defence of the system of solitary confinement of prisoners by G. W. Smith Philadelphia, 1833.

Ueber vorstehende drei Schriften siehe Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. S. 597.

3969. Prison discipline, ein Artikel in der American Encyclopaedia, Boston, bis jetzt XI. Vol. Vol. X. p. 342. Angezeigt von Mittermaier. Handelt von dem Pönitentiar-System in seiner geschichtlichen Entwickelung in Nordamerika überhaupt sowohl, wie in seiner Gestaltung in den Besserungs-Gefängnissen von Auburn, Watherfield und Philadelphia; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 2. S. 343.

3970. Amerika's Besserungs-System, nach dem englischen Berichte von 1834 u den neuesten amerikanischen Berichten dargestellt von Mittermaier.
Ebendaselbst, Bd. 8. S. 175.

3971. **Marquet Vasselot,** Examen historique et critique des diverses théories pénit tiaires, ramenés à une unité de système. Lille, 1835 et 1836. III. Vol.
Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1835. S. 597, und Jahrgang 1836, er Stück. Seite 138.

3972. **Crawford,** report on penitentiaires in the united states. London, 1835.

3973. Du système pénitentiaire et des derniers écrits relatifs à la matière par M termaier; in der Revue étrangère par Foelix, 1835. S. 31—56.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. St. 3. S. 597.

3974. **Julius,** Dr., die amerikanischen Besserungs-Systeme, erörtert in einem Sendsch ben an Hrn. W. Crawford, General-Inspector der großbrittanischen Gefängni Leipzig, Brockhaus. 1837. gr. 8.
Critische Jahrbücher für die deutsche Rechtswissenschaft von Richter, erster Jahr drittes Heft, S. 259. — Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 18 St. 1. S. 138. — Kinds Summarium, Bd. 2. S. 418.

3975. Bemerkungen über die amerikanischen und englichen Besserungs-Systeme in V gleichung mit denen von Genf, von Hrn. Grallet in Genf; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, v Mittermaier und Zachariä, Bd. 9. S. 403.

3976. Tenth annual report of the board of managers of the prison discipline societ Boston, 1836.

3977. Sevenths annual report of the inspectors of the Eeastern state penitentiary Pensylphania. Philadelphia, 1836.

3978. Lettres on the comparative merits of the Pensylvania and New-York. Systems the penitentiary discipline, by a Massachussets man. Boston, 1836.

3979. Du système pénitentiaire américain en 1836, par le Docteur Julius, suivi de notes par V. Foucher. Rennes, 1837.

3980. Cinq mois aux états unis de l'Amérique du Nord, par Ramon de la Sagra, tradu de l'espagnol par M. René Baissas. Paris, 1837.

3981. Lettre du Don Ramon de la Sagra sur les maisons pénitentiaires des états uni Paris, 1837.

3982. Rapports à M. le Comte de Montalivet sur les pénitenciers des états unis, pa Demetz et par M. Blouet. Paris, 1837.

3983. Mémoire sur le système pénitentiaire adressé en Janvier 1837 à Mr. le Ministre d l'intérieur de France par Aubanel, accompagné de plans et devis de prisons pa Vaucher-Cremieux. Génève, 1837.

3984. Reflexions sur l'action morale du système pénitentiaire. Génève, 1837.

3985. **Obermaier,** die amerikanischen Pönitentiar-Systeme, verglichen mit der Besserungs weise im rheinbairischen Central-Gefängnisse. Kaiserslautern, Tascher. 1837.

3986. Du système pénitentiaire et de ses conditions fondamentales, par Ayle Paris, 1837.

3987. Examen de diverses opinions professées en Europe et en Amérique sur les système pénitentiaires, par Mittermaier (dans la Revue étrangère par Foelix, pag. 10.) Paris, 1836.

3988. Mémoire des moyens propres à généraliser en France le système pénitentiaire, par Berenger. Paris, 1836. (Auch in der Revue de legislation und in der nachfolgen den Schrift von Ducpetiaux. Vol. III. pag. 221 abgedruckt.)

3989. Des progrès et de l'état actuel de la reforme pénitentiaire et des institution préventives aux états unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique, pa Ducpetiaux. III. Vol. Bruxelles, 1838.

Ueber sämmtliche vorstehende Schriften von 3976 an
S. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1838. St. 1. S. 138.

990. **Les condamnés, et les prisons, ou reforme morale, criminelle et pénitentiaire, par M. Bretiguères de Courteilles, membre du Conseil-général d'Indre et Loire. Paris, 1838.**

991. **Manuel des prisons, ou exposé historique théorique et pratique du système pénitentiaire, par M. Grellet-Wammy, membre de la société Genevois d'utilité, de la société Suisse pour l'amélioration des prisons etc. Paris et Génève. 1838.**

992. **Examen médical et philosophique du système pénitentiaire par le Docteur Gosse. Génève, 1838.**

993. **Twelfth annual report of the board of managers of the prison discipline society. Boston, 1837.**

994. **Philosophie du système pénitentiaire par Marquet-Vasselot. Paris, 1838.**

995. **Moniteur industriel. Paris, 1838. Nr. 155. 157. 163. 165. 169.**

996. **Report of the superintending Committee of the general Penitentiary Milbank, v. 9. March. 1838.**

Ueber vorstehende sieben Schriften siehe Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1838. St. 2. S. 301.

997. **Handbuch der Gefängnisse, oder geschichtliche, theoretische und praktische Darstellung des Buß- und Besserungs-Systems von Grellet-Wammy. Aus dem französ. übersetzt von Carl Matthy. Solothurn, Reuther. 1838. gr. 8. 1 Thlr.**

Fortsetzung.

Die Buß- und Besserungshäuser in der Schweiz.

§. 133.

Zum Theil auf eigenen Grundsätzen beruhen einige Gefängniß-Einrichtungen in der Schweiz, besonders das seit dem Jahre 1825 bewohnte Buß-Gefängniß in Genf. Die Idee zu dessen Errichtung ist zuerst im Jahre 1820 von Dumont in Anregung gekommen, worüber in den beiden gesetzgebenden Versammlungen vielfältige Verhandlungen gepflogen wurden. Im Jahre 1833 bewirkte eine neue Vorschrift wesentliche Verbesserungen in der Behandlungsart der Sträflinge, welche sich dadurch auszeichnet, daß sie, so viel nur möglich ist, der Verschiedenheit der Charaktere angepaßt wird. Dieß geschieht durch eine genaue Classification der Gefangenen nach der Schwere ihrer begangenen Verbrechen, welche nach der Verschiedenheit derselben eine strengere oder mildere Behandlung erfahren.

998. **Dumont,** Observations sur les prisons de Génève. 1820.

999. Das Pönitentiar-Gefängniß in Genf und die neuesten Bemühungen um Verbesserung des Gefängnißwesens daselbst. Aus Originalmittheilungen von C. Trummer.

Der Canton Genf habe im März 1822 den Bau eines Pönitentiar-Gefängnisses beschlossen, welches schon im Oktober 1825 eingeweiht worden. Es sey nach dem Radienplane aufgeführt. Nach einer officiellen Angabe betragen die Kosten 600,682 fl. Genfer Münze, wovon 2 fl. 2 Sols einen franz. Franc ausmachen, wozu noch 11,500 fl. für die Anlage der Wärmeleiter durch das ganze Gebäude hinzukommen. In der vorliegenden Abhandlung werden nähere Notizen darüber mitgetheilt, unter Beifügung eines Auszugs aus dem Gesetze vom Februar 1825 über die innere Verwaltung der (2) Gefängnisse des Cantons.

Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge. Bd. 3. Heft 1. S. 70.

1000. Fortschritte im Zustande des Besserungshauses zu Genf; kurze Notiz in Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 60.

1001. Bibliothéque universelle, Bd. 38. S. 230.

1001 a. Plan und Beschreibung des Genfer Gefängnisses; in Julius Gefängnißkunde, S. 181 ff.

4002. **Aubanel,** Vorsteher des Genfer Besserungshauses, über dessen jetzigen Zu (1826—1828). Aus Appert Journal des prisons etc. Bd. 5. S. 152 ff.; in Julius Jahrb. Bd. 1. S. 286.

4003. Recueil de documens relatifs à la prison pénitentiaire de Génève. Génève, 18 Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 152. 327.

4004. Betrachtungen über die Besserungs-Anstalt in Genf, von Hrn. Geheimen rathe Dr. Mittermaier in Heidelberg; in Julius Jahrb. Bd. 5. S. 105.

4005. Rapport sur le projet de revision de la loi pour le régime pénitentiaire, par M Fort. Génève, 1830.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 152. 327.

4006. Loi qui maintient avec quelques modifications le loi du 28. Janvier 1825, sur le gime intérieur des prisons à Génève, du 31. Janvier 1831.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 668.

4007. Dispositions réglementaires concernant les détenus dans la prison pénitentiaire Génève. Génève, 1833.
Archiv des Criminalrechts, Jahrgang 1834. S. 132.

4008. Documens sur le système pénitentiaire de la prison de Génève, par M. Cram Audeoud. Génève, 1834.

4009. Supplements aux documents. Génève, 1835.

4010. Examen des documens sur le système pénitentiaire de la prison de Génève, p Mr. le pasteur Diotati. ib. 1834.
Ueber diese drei Schriften siehe Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgan 1835. St. 3. S. 597.

4011. Memoire sur l'hygiène des condamnés déténus dans la prison pénitentiaire de Génève par Mr. Coindet, médecin de la maison des aliénes de Génève. Paris, 1838.

Eine ähnliche, etwas strengere Besserungs-Anstalt besteht in Lausanne:

4012. Rapport sur la maison de détention de Lausanne fait à la société d'utilité publiqu du Canton de Vaud, par D. A. Chavannes. Lausanne, 1827. (Extrait de l feuille du Canton de Vaud, 14. année. pag. 257.)
S. darüber Julius Jahrb. Bd. 5. S. 95.

4013. Supplement à la notice inserée dans le Nr. 9. de la feuille du Canton, Nr. 179 180. feuille du canton de Vaud.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. S. 191 und 355.

4014. Du patronage des détenus liberés, précédé d'une notice sur la maison pénitentiair du canton de Vaud, par Mr. Roux, chapelain de la prison. Lausanne, 1834.
Archiv des Criminalrechts a. a. O.

4015. Maison pénitentiaire du canton de Vaud notice lue à la société Vaudoise de l'utileté publique 24. Sept. 1836.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1838. St. 1. S. 138.

Ueber Militär-Straf-Anstalten.

§. 134.

4016. Ansichten und Vorschläge eines K. (preußischen) Auditeurs in Beziehung auf Militär-Sträflinge; aus der Eingabe eines, seit 13 Jahren in einer preußischen Festung stehenden Garnisons-Auditeurs an das Directorium des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen; mitgetheilt in Julius Jahrbüchern, Bd. 3. S. 193.

4017. Bericht des französischen Kriegs-Ministers, Herzogs von Dalmatien, an den König, über die Errichtung von Militär-Besserungs-Anstalten, nebst dem hierüber erlassenen Gesetze; aus dem Moniteur universel vom 21. Dezbr. 1832; in Julius Jahrbüchern, Bd. 10. S. 144.

Ueber Vereine zur Fürsorge und Besserung der Gefangenen nach erstandener Strafe.

§. 135.

Um dafür zu sorgen, daß die aus den Gefängnissen entlassenen Sträflinge nicht durch Hülflosigkeit wieder zu Verbrechen verleitet, sondern auf dem Wege zur Besserung möglichst erhalten werden, um die Vorurtheile zu beseitigen, welche die Strafgefangenen bei ihrem Wiedereintritte in die bürgerliche Gesellschaft empfängt, und die Hindernisse zu entfernen, welche daraus für das rechtliche Fortkommen derselben hervorgehen: haben sich — wie schon früher in England — in neuerer Zeit auch in mehreren deutschen Staaten Vereine gebildet.

4018. Die Anstalt zur Unterstützung austretender Sträflinge in Wien (eine, schon im Jahre 1810 gegründete Anstalt), aus Oesterreichs Pantheon, Gallerie alles Guten und Nützlichen im Vaterlande. Wien, 1830. Bd. 1. S. 142 ff.
Mitgetheilt in Julius Jahrbüchern, Bd. 5. S. 163.

4019. Ueber Wohlthätigkeits-Anstalten in London; sodann Beschreibung einer Zufluchts-Anstalt für solche, die aus den Gefängnissen entlassen sind, oder denen es an Arbeit fehlt. In dem Morgenblatt für gebildete Stände, Jahrg. 1822. Nr. 290.

4020. Ueber die Thätigkeit des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen in den östlichen Provinzen des preußischen Staats *) in Bezug auf entlassene Sträflinge.
Julius' Jahrb. Bd. 4. S. 58.
Bestimmungen in Bezug auf die Thätigkeit der Kreis- und Local-Vereine, zur Vervollständigung und Erläuterung der darüber in den Statuten enthaltenen Grundsätze.
Ebendas. Seite 72.

4021. Unter welchen Bedingungen haben entlassene Strafgefangene von dem Vereine zur Besserung der Strafgefangenen Unterstützung zu erwarten?
Ebendas. Bd. 5. S. 255.

4022. Statuten des Vereins zur Besserung der, aus den Straf- und Corrections-Anstalten des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach entlassenen Sträflinge. Weimar, 1829. 8.
Erste Nachricht von dem Fortgange dieses Vereins. Weimar, 1829.
S. darüber Julius Jahrb. Bd. 2. S. 25.
Dr. K. Herzogs Bemerkungen über die Zwecke des Weimarschen Vereins, aus dem Thüringer Volksfreund von 1829. S. 101. mitgetheilt.
Ebendas. Seite 29.
Erster Jahresbericht dieses Vereins.
Ebendas. Bd. 4. Seite 244.
Zweiter und dritter Jahresbericht.
Ebendas. Bd. 7. Seite 238.

4023. Der Verein für die Unterbringung und Beaufsichtigung der, aus dem Corrections- und Zuchthause Entlassenen im Großherzogthume Nassau. (Gestiftet i. J. 1828.)
Julius Jahrb. Bd. 2. S. 144.
Statuten dieses Vereins.
Ebendas. Bd. 7. S. 327.

4024. Vortrag des Ausschusses des Nassau'schen Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung aus dem Corrections-, Zucht- und Irrenhause entlassener Individuen, erstattet am 15. Juni 1831 an die zweite General-Versammlung.
Ebendas. Bd. 7. S. 333.

---

*) Ueber diesen Verein siehe oben Nr. 3617 ff. Nach §. 3. der Statuten ist zugleich auch die Fürsorge für entlassene Strafgefangene Mitzweck des Vereins.

4025. Der Verein zur Beaufsichtigung, Besserung und etwaiger Unterstützung der, den Corrections-Anstalten Entlassenen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwe (1830.)
Julius Jahrbücher, Bd. 5. S. 160.

4026. Grundzug des Württembergischen Vereins zur Fürsorge für entla Strafgefangene (1830).
Julius Jahrbücher, Bd. 5. S. 230.
Uebersicht der Wirksamkeit dieses Vereins bis zum 30. Juni 1832.
Ebendas. Bd. 9. S. 66.
Rechenschaftsbericht des Central-Ausschusses dieses Vereins auf die Periode v 1. Juli 1833—35. Stuttgart, 1835.

4027. Statuten eines Vereins für die Besserung der Strafgefangenen und für die V besserung des Schicksals entlassener Sträflinge im Großherzogthume Baden; gen migt durch Rescript des großherzogl. Staats-Ministeriums vom 20. Janr. 1831.
Julius Jahrb. Bd. 6. S. 173.

4028. Schleßwig'scher Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und verwahrlo Kinder; kurze Nachricht darüber in
Julius Jahrb. Bd. 3. S. 370.

V. Psychologische Strafen.

§. 123.

(Feuerbach, §. 150 ff.)

Die Ehrenstrafen sind entweder

1) solche, welche nur vorübergehend das Ehrgefühl afficiren, und zwar:
   a) durch Beschämung oder Demüthigung, wie der Verweis, Abbitte Widerruf, Ehrenerklärung und Kirchenbuße;
   b) durch Beschimpfung, wie die öffentliche Ausstellung an den Strafpfahl (verschieden von der hiernach anzuführenden Ausstellung an den Pranger oder an den Schandpfahl), die Ausstellung im Halseisen oder auf dem Lasterstein, Umhängen der Geige und Herumführen damit im Orte, u. dergl.
2) Die Entziehung vorzüglicher Ehren-Rechte, durch Dienst-Entsetzung (Cassation) eines Beamten, Dienst-Entlassung, Zurücksetzung auf eine geringere Stelle, Verlust der Adelsrechte, der activen und passiven staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, Ausstoßung aus dem Soldatenstande;
3) die Entziehung der gemeinen bürgerlichen Ehrenrechte, was bisweilen symbolisch, durch Ausstellung an den Pranger, Errichtung eines Schandpfahls, Brandmarken, Zerbrechen des adelichen Wappens durch die Schinder, Anschlagen des Namens an den Galgen, unehrliches Begräbniß, geschieht *).

Der Verlust dieser Ehrenrechte tritt entweder als Folge verübter Verbrechen, oder der Verurtheilung zu gewissen Strafen (oben §. 90. S. 282.) ein, oder wird als selbstständige Strafe erkannt.

4029. v. Zeiller, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrg. 1827. Bd. 1. Abh. 15. S. 237:
Ueber den Werth der Ehrenerklärung, des Widerrufs und der Abbitte.

Es wird ausgeführt, diese Erklärungen seyen nur unter der Beschränkung zuläßig, wenn sie von dem Beleidiger freiwillig gemacht, und von dem Beleidigten als genugthuend

*) übrigens jetzt in Deutschland meist gesetzlich abgeschafft oder außer Anwendung gekommen ist.

ngenommen, oder bei dessen Unzufriedenheit von der Obrigkeit nach den Umständen für enugthuend erkannt werden. Ein gerichtlicher Zwang dazu sey aber häufig unwirksam, r vermehre oft das Uebel, sey unmoralisch, widerrechtlich und immer unzweckmäßig.

4030. Anfrage: Wäre es nicht zweckmäßig, in den Fällen auf einen Verweis zu erkennen, wo zwar die erwiesenen Handlungen des Angeschuldigten nach strengrechtlichen Grundsätzen nicht strafbar, wohl aber die Grundsätze der Moral übertreten sind, um den Angeschuldigten nicht glauben zu machen, daß die Gesetze seine Handlungen billigen?
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 182.

4031. Ueber die Frage: kann im Wege der außerordentlichen Strafe auf Amts-Entsetzung erkannt werden? Eine Ausführung aus einem Votum, wornach bei dem Criminal-Senate des preußischen Kammergerichts in Sachen wider N. N. bei einer außerordentlichen Strafe auf Cassation erkannt worden ist; in
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 99.

4032. Beschluß des Criminalsenats des königl. württembergischen Obertribunals vom 22. April 1833: Wenn ein Administrativ-Beamter, sey er Staats- oder Gemeindediener wegen einer, im gerichtlichen Wege erfolgten Anschuldigung, welche dessen Entsetzung nach sich ziehen würde, falls sie erwiesen wäre, blos von der Instaz entbunden wird, so ist diese Lossprechung, wodurch seine Dienstehre befleckt wird, ein hinreichender Grund, den Antrag auf dessen Zurücksetzung oder Entlassung im administrativen Wege zu richten.
Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 19. (Mit Anmerk. des Verf.)

4033. Competenz des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim bei Bestrafung der Staatsdiener. Plenar-Beschluß desselben vom 26. Novbr. 1823: daß nach dem Organisations-Edicte von 1809. Beil. L. B. §. 15. und den Erläuterungen zum Straf-Edicte von 1812, ad §. 4., wodurch der Ausdruck in der Verordnung vom 31. Aug. 1809 näher bestimmt werde, nicht die bloße Dienst-Entsetzung, sondern nur die ausgesprochene Dienst-Unwürdigkeit die oberhofgerichtliche Competenz begründe.
Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrgang, Seite 308.

4034. Theologisches Gutachten über die Frage: kann ein, in den höheren Weihungen stehender Geistlicher, z. B. ein Priester des geistlichen Standes entlassen und wieder unter die Laien versetzt werden? Frankfurt a. M. 1800. 8.

4035. De irregularitate canonici et de poena suspensionis ejusque effectibus de a. 1787. Wider einen Domcapitularen zu G., welcher auch zu H. eine Dompräbende hatte und hier zugleich Dom-Senior war, wurde nach geführter Untersuchung peto homicidii mandati erkannt: daß derselbe deßhalb als irregulär zu erklären, sofort aber derselbe ihm zur wohlverdienten Strafe und Andern zum Exempel von seiner zu G. gehabten Dompräbende auf 8 Jahre a dato an zu suspendiren, und während der Suspension auf seine eigene Kosten in einem Kloster, um Buße zu thun, eingesperrt zu halten, auch zur Bezahlung aller Untersuchungskosten verbunden sey. Dieses Erkenntniß veranlaßte mehrere Rechtsfragen, welche dahin entschieden wurden, daß der Domcapitular nach Inhalt des Urtheils nicht schlechterdings für irregulär und eines geistlichen Dienstes für unfähig zu halten, sondern derselbe nur während der 8 Suspensions-Jahre von dem exercitio der Rechte an der Dompräbende zu G. ausgeschlossen bleibe, jedoch nach deren Ablauf wieder in den Genuß zu treten befugt sey; hingegen dieses Urtheil an und für sich in Ansehung der, ihm außerdem noch zustehenden Präbende zu H. keine rechtliche Folge habe, jedoch das Domcapitel zu H. gegen ihn auf eine gleichmäßige suspensionem ab officio et beneficio im Wege Rechtens zu verfahren, für berechtigt zu halten; daß ferner das Domcapitel, bei welchem durch die verfügte Suspension des Domcapitularen die Früchte der Dompräbende eingezogen worden, über diese Einküfte zum Besten des Stifts während der Suspensions-Jahre zu disponiren berechtigt, hingegen kein rechtlicher Grund vorhanden

sey, aus welchem der landesherrliche Fiscus auf diese Gattung der kirchlichen S
einen Anspruch machen könne.

Böhmers, G. L., auserlesene Rechtsfälle, Bd. 3. Nr. 248.

4036. Sacerdos, in quem cecidit suspicio delicti commissi, an praestito jure jurando
gatorio ab officio removendus sit, nec ne? in Fritzschii, Chr. L., commentati
de variis juris, tam civilis, quam criminalis capitibus, Lips. 1827. pag. 65.

4037. Amts-Entsetzung eines Geistlichen wegen unordentlichen Lebenswandels.
Urtheil lautet: Auf die von dem Ober-Consistorial-Fiscal Huulbeck gegen den
diger N. geführte Untersuchung erkennen Wir Friedrich Wilhelm u. s. w., den
handelten Acten gemäß, für Recht: daß der Inculpat, Prediger Christian Got
N., seines Amtes als Prediger bei der * * * schen Kirche zu entsetzen, derselbe
für unfähig zu erklären sey, irgend ein geistliches Amt in den preußischen Sta
zu bekleiden u. s. w. Folgen dann Geschichts-Erzählung und Gründe. Der Ver
theilte war beschuldigt, mit vier verschiedenen verheiratheten Frauen theils einen e
brecherischen, theils einen verdächtigen Umgang gepflogen, und meistentheils den v
ihm abzuhaltenden Gottesdienst versäumt zu haben.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 107.

4038. In Hitzigs Zeitschrift, Bd. 15. S. 12. wird aus Veranlassung der Darstellung ein
Untersuchungsfalls wegen wiederholten Raubmords gegen einen Pfarrer, das Ve
fahren mitgetheilt, welches — nachdem die Special-Untersuchung erkannt war — a
21. März 1814 in der St. Nicolaikirche zu Leipzig, bei der öffentlichen Degradati
dieses Geistlichen, bei einer zahllosen Menge von Zuschauern erfolgte.

S. auch den Art. "Raubmord".

4039. Wie in Ansehung der Suspension oder Remotion der Prediger und Schuldiener z
verfahren sey. (Hannover.)

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 3. Heft 1. S. 1.

4040. Ueber die Frage: ob auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande wide
denjenigen erkannt werden müsse, welcher einen, wie ein dritte
Diebstahl zu bestrafenden Diebstahl unter erschwerenden Umstände
begeht? Zur preußischen Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1799. §. 14. 43. un
44. Kriegs-Artikel, Cabinets-Ordre vom 22. Febr. 1823. (Bejahend entschieden.)

Simons und Strampffs Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, Band 1.
Seite 349.

S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 440.

Daselbst ist in einer Note bemerkt, der Criminal-Senat des Kammergerichts habe die
entgegengesetzte Meinung, welche auch mit dem Militärgerichts-Gebrauche übereinstimme.
Auch habe der König in dem hier erwähnten Falle die Ausstoßung aus dem Soldatenstande
mit ihren Folgen aufgehoben, weil der Verurtheilte früher noch nicht in Untersuchung
gewesen.

4041. Die öffentliche schimpfliche Ausstellung ist durch das allgem. preuß. Landrecht II. 20. §. 1391. als Schärfung der Strafe desjenigen vorgeschrieben, der nicht bloß zur Hintergehung einer bestimmten einzelnen Person, sondern zu Ausübung mehrerer wiederholter Betrügereien falsche Urkunden verfertigt hat, und ist durch den, in §. 1392 befindlichen Ausdruck: besonders nicht auf denjenigen beschränkt, der zu seinem Vortheil Collecten auf den Namen öffentlicher Anstalten einsammelt. Bei dieser beschränkten Auslegung würde der ganze §. 1391. müßig seyn, und der Ausdruck: besonders, ist kein, den in Beziehung genommenen Satz nur allein auf den dabei gedachten Fall beschränkender, sondern nur ein, ihn darauf insonderheit anwendender Ausdruck. Aus einem Erkenntniß des Ober-Ations-Senats des Kammergerichts vom 28. Sept. 1811.

Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Bd. 1. S. 133.

4042. Ueber den Vollzug der öffentlichen Ausstellung, zum bairischen Strafgesetzbuche, Thl. 1. Art. 7. Da hierüber im Gesetzbuche selbst nichts näher bestimmt wurde, es sich aber aus Veranlassung mehrerer vorgekommenen Fälle zeigte, daß es

nothwendig sey, hierüber nähere Instructionen zu geben, so wurde unterm 29. Nov. 1817. eine Instruction erlassen, welche hier mitgetheilt wird.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 97.

3. Erörterung der Frage: ob bei der öffentlichen Ausstellung eines, wegen Verbrechen oder schwerer Polizei-Uebertretungen Verurtheilten, auf der ihm anzuhängenden Tafel sein Name ausgedrückt werden dürfe? Von Hrn. Prof. Dr. Stäger zu Lemberg.

Der Verfasser führt aus: nach dem Wortlaute des (österr.) Strafgesetzes (§. 19. Thl. I.) der Name des Verurtheilten kein gesetzliches Erforderniß der Inschrift. Seine Aufnahme sey nicht einmal gesetzlich gestattet.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1831. Bd. 1. Abh. 7. S. 174.

4. Gesetz, die Abschaffung der Strafe der Brandmarkung im Großherzogthum Hessen betreffend; mitgetheilt von Hrn. Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 14. Heft 28. S. 408.

Das Gesetz ist vom 31. Dezbr. 1830, besteht aus einem einzigen Artikel und verordnet, daß die, in dem französischen, in der Provinz Rheinhessen geltenden Strafgesetzbuche, hinsichtlich der Brandmarkung enthaltenen Bestimmungen gänzlich außer Wirkung gesetzt werden. Beigefügt wird von Hrn. B. eine kurze critische Geschichte der Einführung der Brandmarkung in Frankreich, ihre Abschaffung unter Ludwig XVI. (1791) und Wiedereinführung unter der Consular-Regierung, ihrer auch noch größeren Ausdehnung in dem unter Napoleon publicirten code pénal, mit welchem sie aber nach Hessen nur beschränkt überging, da das General-Gouvernement des Mittel-Rheins sie am 19. Mai 1814 für alle auf Zeit Verurtheilte aufhob, und nur für die Lebensdauer Verurtheilter beibehielt, bis endlich auch diese, bisher meist im Wege der Gnade aufgehobene Strafe jetzt gänzlich abgeschafft wurde.

Ueber die Abschaffung der Brandmarkung in Brasilien siehe oben Nr. 3577.

VI. Vermögens-Strafen.

§. 137.

(Feuerbachs Lehrb. §. 153.)

Die Vermögens-Strafen bestehen entweder in einer bestimmten Summe baaren Geldes, Geldstrafen (mulctae), oder in der Einziehung des ganzen Vermögens eines Verurtheilten (Confiscation). Letztere ist in mehren deutschen Ländern gesetzlich abgeschafft.

4045. Hinze, H. J., über Geldstrafen überhaupt und ihre zweckmäßige Anwendung insonderheit; in den Schleswig-Holstein'schen Blättern vom Jahr 1801. St. 8. Nr. 2. S. 85—100. (Altdorf, 1801.)

(Erklärt sich gegen den häufigen Gebrauch von Geldstrafen.)

4046. Amtsberg, S. T., über Mulcten und deren Verhältniß zum Nationalwohl. Kopenhagen, 1814. 8. 8 gr.

4047. Ratzenhofer, Melchior, Concepts-Beamter der k. k. Polizei-Oberdirection, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, Jahrgang 1836. Heft 9. S. 184:

Kurze Darstellung der Vermögensstrafen bei Polizeivergehen, mi Rücksicht auf die Entschließung vom 23. Juni 1835.

In dieser Entschließung wurde angeordnet, daß die, in dem I. und II. Theile de Strafgesetzes vorkommenden Geldbeträge auch für diejenigen Provinzen, in welchen Papiergel im Umlaufe ist, auf den vollen, in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventio Münze festzusetzen seyen. Der Verfasser wirft nun die Frage auf: ob und welchem An stande dürfte es unterliegen, die Umänderung der Geldstrafen in Conven tionsmünze auch bei Polizei-Vergehen einzuführen. Da hierüber noch kei gesetzliche Bestimmung erfolgt ist, deren Beantwortung bei der nicht mehr so fern stehend Zeit der gänzlichen Einlosung der Wiener-Währung gewiß von practischem Nutzen sey dürfte. Es werden hierauf die für diese Umänderung sprechenden Gründe entwickelt.

4048. Scari, Dr. und Prof. in Olmütz, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehr samkeit von Wagner, Jahrg. 1830. Bd. 2. Abh. 31. S. 247.

Ueber die Frage: ob eine Geldstrafe, wozu Jemand wegen einer schwe ren Polizei-Uebertretung verurtheilt war, bei dessen Absterbe auf seine Erben übergehe?

Der Verfasser ist der Ansicht, daß Geldstrafen auf die Erben des Verurtheilten nic übergehen, und stützt sich auf den §. 271. Thl. II. des Strafgesetzbuchs und auf den Gei der österreichischen Strafgesetzgebung.

4049. Wem die Geldstrafen gehören, worauf bei den Untergerichten erkann wird. (Preußen.) Ein Rescript vom 4. Juni 1804 bestimmt: es komme darauf an ob die Gesetze den Strafen für beahndete Vergehen eine besondere Bestimmung ge geben, und sie ausdrücklich fiscalische genannt haben, oder nicht? Im ersteren Fal gebühren sie ohne Unterschied des erkennenden Gerichts dem Fiscus, oder dem Fond für welchen sie bestimmt sind; im letzteren Falle müsse es unbedenklich bei der bis herigen Observanz und bei den bisherigen Befugnissen der Gerichts-Obrigkeit in An sehung dieser Geldstrafen verbleiben, und diese müssen solche, nach wie vor, besonder da sie ein Surrogat der Leibesstrafen sind und innerhalb den Gränzen der Strafb fugniß dieser Behörden erkannt worden, genießen.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 3. S. 486.

4050. Welchem Armenfond fallen die Geldstrafen zu, welche das Strafge setzbuch ausdrücklich dem Armenfond zugewiesen hat? (Zum bairische Strafgesetzbuche, Thl. I. Art. 33.) Es wird hierüber ein Rescript vom 13. Mär 1815 mitgetheilt, welches die verschiedenen Fälle entscheidet.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönne und Schmidtlein, Bd. 1. S. 68.

4051. Anfrage: Einem Einwohner Berlins, welcher Prozeß-Angelegenheiten in Hambur betrieb, ward im Jahr 1825 von dem Obergerichte der Stadt Hamburg wegen wiede holter formwidriger Eingaben eine Geldstrafe von 10 Thlr. angesetzt, und das Stadt gericht zu Berlin um executivische Beitreibung und Ueberschickung der Strafe ersucht Das Stadtgericht zog die Strafe ein, meldete aber unter dem 27. Mai 1825, da H preußischer Unterthan sey, so müsse die Strafe dem Straf-Fonds des Stadtgericht zufallen, was auch in Gemäßheit eines Ministerial-Rescripts vom 14. April 182 verfügt worden sey. Es wird nun gefragt, ob sich dieß nach allgemeinen Grundsätze rechtfertigen lasse?

Nach der beigefügten Antwort wäre die Strafe ganz natürlich zum Straf-Fonds de Stadtgerichts zu vereinnahmen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 415.

4052. Struben, in seinem rechtlichen Bedenken III. 41: ob Geldstrafen dem landesherr lichen Fiscus vorbehalten werden mögen?

Ueber Disciplinar-Strafen.

§. 138.

Den Staatsbehörden, welchen die Beaufsichtigung der Dienstführung untergeordneter Beamten obliegt, ist häufig zum Behufe der Einschreitung bei Dienstverfehlungen eine sogenannte Disciplinar-Strafgewalt eingeräumt, in deren Gemäßheit sie solche Verfehlungen abrügen (Disciplinar-Strafen). Hierüber sind folgende Abhandlungen zu erwähnen:

1053. Auseinandersetzung des Unterschieds zwischen peinlichen und kirchlichen Disciplinar-Strafen.

Martin, Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruch-Collegiums der Univ. Heidelberg, Abh. VIII.

1054. Ueber die Natur der Disciplinarstrafen; ein Aufsatz in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrg. 1829. S. 57.

Die Befugniß des Regenten und die, von dieser abgeleitete Befugniß der oberen Staatsbehörden, die Dienstführung der untergeordneten Beamten zu beaufsichtigen, in dieser Hinsicht allgemeine Anordnungen zu treffen, bei entdeckten Dienstverletzungen einzuschreiten und überhaupt das Interesse des Diensts zu wahren, pflege man, einem ziemlich allgemeinen Sprachgebrauche zu Folge, mit dem Ausdrucke: Disciplinar-Gewalt, und die Aeußerungen derselben als Disciplinar-Strafen zu bezeichnen. Die letztere Bezeichnung führe häufig auf die Vorstellung, daß der Regent, und dieser durch die oberen Staatsbehörden eine Straf-Jurisdiction über die Staatsbeamten in dieser Eigenschaft ausübe, und daß nach erfolgter Bestätigung einer Disciplinarstrafe durch die höchste Staatsstelle ebensowohl formelles Recht vorliege, als bei einem, in letzter Instanz nicht abgeänderten Erkenntnisse einer, mit der Strafrechtspflege beauftragten Behörde. Das Irrthümliche dieser Ansicht könne aber schon dadurch widerlegt werden, daß die Ausübung aller Strafrechtspflege die Uebertretung von Strafgesetzen wesentlich voraussetze, die Mehrzahl der Dienstverletzungen aber, rücksichtlich welcher die Disciplinar-Gewalt thätig wird, unter kein Strafgesetz falle. Hie und da herrsche nun Mißtrauen gegen die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Disciplinarstrafen, und die Behauptung, daß Disciplinarstrafen häufig als Gewaltstreiche zu beklagen und dagegen wenig Schutz zu finden sey, werde oft aufgestellt, was aber ganz ungegründet sey. Das Ansehen des Dienstes würde offenbar darunter Noth leiden, die öffentlichen Diener bei jeder geringen, aber doch strafbaren Dienstverletzung vor Gericht zu stellen; daher erscheine es als ganz zweckmäßig, wenn die Disciplinar-Gewalt, anstatt bei der competenten Behörde auf Anwendung des Strafgesetzes zu dringen, sich begnüge, correctorische Maßregeln gegen den Beamten eintreten zu lassen. Die Rechtmäßigkeit derselben beruhe auf dem zu vermuthenden Einverständnisse des strafbaren Beamten, lieber diesen correctorischen Zwang zu dulden, als der Strenge des Strafgesetzes anheim zu fallen, da jener Zwang ihm keinen Falls ein größeres Uebel zufügen dürfe, als die Realisirung des von ihm übertretenen Strafgesetzes zur Folge haben würde. Durch solche, in der Natur der Sache liegende Einschränkung sey von dieser Seite aller Willkühr der Disciplinar-Gewalt vorgebeugt, und der Staatsdiener, welcher unter dem Vorwande correctionellen Zwangs unverschuldete Uebel sich zugefügt erachte, werde, wenn er sich entweder für nicht strafbar, oder das, im Wege der Disciplin ihm zugefügte Uebel für nicht gesetzlich halte, durch das nicht zu versagende Verlangen, vor Gericht gestellt zu werden, sich jeder Willkührlichkeit entziehen können.

1055. Ueber Disciplinarstrafen und deßhalb zustehenden Rechtsweg. Ein Auszug aus Entscheidungsgründen des Oberappellations-Gerichts zu Cassel:

In Erwägung, daß in allen Fällen; ohne Unterschied, wo wegen erlittener Rechtsverletzung Klage erhoben wird, der Rechtsweg von den Gerichten unweigerlich eröffnet werden muß, und dieses insonderheit auch von dem Falle gilt, wo die Rechtsverletzung von einer Staatsverwaltungsbehörde zugefügt worden seyn soll, so ferne die Klage nicht gegen die in

der Regel nicht abzuwendende Vollziehung der Administrativ-Verfügung unmittelbar richtet ist, sondern nur auf Schadloshaltung wegen des verletzten Rechts abzweckt, der Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes der Gerechtigkeitspflege auch Discipli Verfügungen solcher Behörden nicht für ausgenommen zu halten sind, sofern der klag Theil dadurch in seinem Privatrechts-Zustande verletzt zu seyn behauptet, welches nam lich alsdann der Fall seyn kann, wenn entweder die verletzende Verfügung bloß in Form einer Disciplinar-Maßregel, ohne die solche bedingenden Voraussetzungen eingekle oder durch Ueberschreitung der gesetzlichen Gränzen der Disciplinar-Gewalt in das Pri rechtsgebiet eingegriffen wurde; daß ferner in allen Fällen, wo die eine Rechtsverlet enthaltende Administrativ-Verfügung schon wirklich vollzogen worden, der angeblich Verl sofort den Rechtsweg zu ergreifen befugt ist, ohne sich zuvor mit einer Beschwerde an höhere Staatsbehörde wenden zu müssen, am Wenigsten aber die Betretung des Rec wegs für abhängig davon, daß die obere Behörde jene Verfügung mißbillige, geachtet wer kann, indem die Genehmigung derselben einen um so nothwendigeren Anspruch auf geri liche Abhülfe begründet.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 18 Seite 231.

4056. **Heffter,** im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 392. Ueber den Werth der Straf-Androhungen in Disciplinarfällen.

Es geschehe zuweilen, daß am Schlusse einer Disciplinar-Untersuchung gegen ein Staats- oder Kirchendiener der Auflegung oder dem dießmaligen Erlasse der verwirkt Strafe die Androhung beigefügt werde, daß in künftigen ähnlichen Fällen diese oder je disciplinelle Maßregel gegen den Denunciaten in Anwendung gebracht werden solle. Be einer solchen Androhung gelte aber im Allgemeinen das, was im Tit. Cod. 9. 57. dur „comminationes, epistolas, programmata, subscriptiones auctoritatem rei judicatae non h bere" mehrfach ausgedrückt ist, d. h. die Androhung sey ohne Werth, und es komme all mal auf die künftige Beschaffenheit des Falles an, was alsdann rechtlich zu statuiren se In diesem Sinne habe die juristische Facultät zu Halle im Jahre 1831, als ihr die Cons storial-Acten über die Ungebührniß eines protestantischen Geistlichen zum Spruche vorgeleg wurden, entschieden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Strafen zu einander.

§. 139.

(Feuerbachs Lehrbuch §. 154 — 160.)

Die Anwendung einer von dem Gesetze angedrohten Strafe kann entweder physisch unmöglich, oder es kann die bestimmte Strafe an gewisse Voraussetzungen gebunden seyn, die in einzelnen Fällen nicht vorhanden sind, oder die im Gesetze festgesetzte Strafe ist durch Gerichtsgebrauch außer Anwendung gekommen. Hier tritt dann das Recht des Richters zur Strafverwandelung ein, und dieß führt zu der Frage, in welchem Verhältnisse die einzelnen Strafarten zu einander stehen? Die Gesetzgebungen sind darüber unbestimmt, und die Meinungen der Rechtslehrer verschieden.

Gewöhnlich wird in den Systemen und Lehrbüchern dieser Gegenstand behandelt. Eine eigene Schrift oder Abhandlung besteht in der neueren Literatur nicht, von der älteren ist zu erwähnen:

4057. **Quistorp,** J. Chr., Versuch einer richtigen Bestimmung des Verhältnisses der gemeinen, in Deutschland üblichen Strafen gegen einander. Rostock, 1768. Auch in dessen Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien, Thl. 2. Nr. 17.

Ueber Strafverwandlung handeln nur folgende wenige Abhandlungen:

1058. Ueber die Umwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen, und dieser in jene. Zum bairischen Strafgesetzbuche, Thl. 1. Art. 35.

Aus Veranlassung eines Falls, in welchem ein Appellationsgericht auf Umwandlung [...]er, wegen Störung des häuslichen Friedens und Körperverletzung erkannten 4wöchent[li]chen geschärften Gefängnißstrafe, nach dem im Art. 35. Thl. I. des Strafgesetzbuchs vor[ge]schriebenen Maßstabe, in eine Geldbuße von 100 fl. angetragen hatte, wurde durch Re[sc]ript vom 17. März 1817 erwiedert, daß dieser Artikel zwar die Verwandlung einer Geld[b]uße in Gefängnißstrafe, nicht aber die Verwandlung der letzteren in die erstere gestatte.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 102.

1059. Gutachten des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 10. Septbr. 1823 über das im Straf-Edicte, Art. 97. Lit. C., enthaltene allgemeine Verbot, daß bürgerliche Strafe nie hinzugeschlagen, noch in peinliche umgewandelt werden, sondern immer besonders für sich bestehen solle, — dahin lautend, daß der Richter nicht für ermächtigt zu halten sey, aus Gründen der Unzweckmäßigkeit jenes Verbots, demselben willkührlich entgegen zu handeln, daß er sich vielmehr an dieses Verbot genau zu halten, da aber, wo es ihm unzweckmäßig erscheine, auf Verwandelung der Strafe höheren Orts anzutragen habe, was allerdings öfter passend sey, wenn es schon auch Fälle gebe, wo die absteigenden Grade im Strafvollzuge ihren jeweiligen Nutzen haben können.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrg. S. 319.

1060. Ob in allen Fällen, wo die mit einer Zuchthausstrafe als Strafzusatz vebundene körperliche Züchtigung wegen körperlicher Gebrechen des Delinquenten nicht anwendbar ist, dieser eine andere Strafgattung surrogirt werden solle? Die Mehrheit der Hofgerichte, das Oberhofgericht und das Justiz-Ministerium in Baden entschieden die aufgeworfene Frage verneinend; bei der Schellenwerk- und peinlichen Gefängnißstrafe hingegen finde, wo die körperliche Züchtigung aus obigem Grunde nicht anwendbar sey, ein Surrogat derselben in der Art Statt, daß entweder eine der Arbeitshausstrafe von drei oder vier Wochen gleich kommende andere bürgerliche Strafe als Strafzusatz ausgesprochen, oder die Hauptstrafe um einige Tage für jede körperliche Züchtigung verlängert wird.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, sechster Jahrg. S. 322.

1061. Die Zuchthaus- und Karrenstrafe, wegen leichter Delicte, gegen Militärpflichtige so in via gratiae verwandelt werden (Hannover); aus der

Zeitung, juristischen, für das Königreich Hannover, Band 4. Heft 2. S. 129.

1062. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 7:

Die poenam infamiae kann der Richter aus erheblichen Ursachen in eine andere verwandeln.

1063. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechts-Materien, Bd. 5., Abth. 2. S. 267:

Ueber das Recht, unter mehreren Strafen zu wählen.

Leyser behauptet, nach der allgemeinen, keinen Unterschied statuirenden Regel: in alter[n]ativis debitoris est electio, habe unter mehreren alternativ vorgeschriebenen Strafen der

Verbrecher die Wahl. Er habe sie nur dann nicht, wenn die Worte des Gesetzes an d Richter gerichtet sind. Diese Meinung hält der Verfasser für unrichtig, denn jene Reg beziehe sich bloß auf die Verhältnisse des Privatrechts. Wenn das Gesetz mehrere Straf anordne, von denen eine angewandt werden soll, so habe der Richter diejenige auszuwäl len, von welcher er glaube, daß sie nach den jedesmaligen Umständen die angemessens sey. Nur dann habe der Verbrecher die Wahl, wenn sie ihm ausdrücklich beigelegt sey, w in dem von Leyser angeführten Beispiele.

Besonderer Theil des Criminalrechts.

Zweites Buch.

Besonderer Theil des peinlichen Rechts.

Einleitung.

§. 140.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 161.)

Der besondere Theil des Criminalrechts beschäftigt sich mit der Entwickelung des Begriffs der einzelnen Arten von Verbrechen und mit den auf dieselben gesetzten Strafen. (Vergl. §. 4.) In Absicht auf die Classification und Anordnung der Verbrechen ist unter den älteren und neueren Schriftstellern des Criminalrechts durchaus keine Uebereinstimmung; einige theilen die Verbrechen in Rechts- oder unmittelbar bürgerliche und Polizei-Verbrechen, andere in Staats- und Privat-, in determinirte und indeterminirte (vage) Verbrechen; in individuell- und gemeingefährliche, in gemeine und besondere, in Verbrechen gegen angeborne und erworbene Rechte u. dergl. mehr.

Selbst die neueren Gesetzgebungen weichen in dieser Beziehung sehr von einander ab. Ueber diese verschiedenen Classificationen sind hauptsächlich zu vergleichen:

Wächter, in der Vorrede zum zweiten Theile seines Lehrbuchs des römisch-deutschen Strafrechts. Stuttgart, 1826. (oben Nr. 1633.) Eine Andeutung seiner Gründe gegen die Haupt-Eintheilungen, nach welchen gewöhnlich in den neueren Systemen im besonderen Theile die einzelnen Verbrechen geordnet und abgehandelt werden, und eine Rechtfertigung der von ihm in seinem Lehrbuche gewählten Anordnung.

Mittermaier, in seiner Schrift über den neuesten Zustand der Strafgesetzgebung (oben Nr. 1193 a.), Seite 111.

Derselbe, in der Note zum §. 161. von Feuerbachs Lehrbuch 12. Ausg., wo er die Classification nach der Grundrichtung, die das Verbrechen charakterisirt, für die richtigste hält, nämlich: die Abtheilung von Verbrechen, die zunächst die Grundlage des Staatslebens angreifen, und Verbrechen, welche gegen den Genuß der, vom Staate geschützten Güter von Privatpersonen gerichtet sind.

Hepp, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. S. 332: über **den Einfluß** Gesichtspunkts auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen (**oben Nr.** 1983

Anmerk. Die von Feuerbach in seinem Compendium gewählte Ordnung wird häufig als **nicht richtig** erka in so ferne jedoch dieses Lehrbuch gegenwärtigem Werke im Allgemeinen zum **Grunde gelegt** den, so muß auch hier dessen Ordnung beibehalten werden, nur die Bezeichnung **einer** Classe Verbrechen als Staatsverbrechen ist — als gewiß ganz unangemessen — **weggeblieben**.

Erster Theil.

Von determinirten gemeinen Verbrechen.

Erster Titel.

Oeffentliche Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen, an der moralischen Persönlichkeit des Staats selbst, oder an dem Regenten, als solchem.

Erste Abtheilung.

Von dem Hochverrathe.

§. 141.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 162—170.)

Ueber den Begriff des Hochverraths ist man in der Doctrin im Wesentlichen einverstanden. Er umfaßt diejenigen Handlungen eines Staats-Angehörigen welche in der Absicht unternommen werden, um das Daseyn des Staats, nach seinem dermaligen Bestande, oder solche Fundamental-Institutionen, die entweder überhaupt zum Wesen eines Staats, oder zur Verfassung eines besonderen Staats gehören, zu vernichten.

Schriften und Abhandlungen über den Hochverrath im Allgemeinen: *)

4064. **Gundling**, N. H., singularia ad Legem Majestatis, itemque de silentio in hoc crimine. Hal. 1721. 4.
4065. **Menken**, L. L., Diss. de crimine perduellionis, ejusque poena. Viteb. 1737.
4066. **Gerster**, J. V., Diss. de perduellione. Marb. 1752. 4.
4067. **Adrichem**, Henr. v., Diss. de poena perduellionis, veroque sensu L. quisquis C. ad leg. Jul. Maf. Lugd. Bat. 1784.
    Schott, in der bei der Majestätsbeleidigung angeführten Schrift. Nr. 4146.
4068. **Feuerbach**, philosophisch-juridische Untersuchung über das Verbrechen des Hochverraths. Erfurt, Henning. 1798. 8. 6 gr.
    Altes Criminal-Archiv, Bd. 1. S. 132.
4069. **Grünebusch**, H. Chr. K., de crimine perduellionis, atque majestatis apud priscos romanos, et de eo quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit discrimen. Celle, Schulze. 1802. 4.
    Altes Criminal-Archiv, Bd. 5. S. 151.

---

*) Siehe auch die bei der Majestäts-Beleidigung §. 144. angeführte Schriften.

4070. **Bosse, R. H. B.**: über Hochverrath, beleidigte Majestät und verletzte Ehrerbietung gegen den Landesherrn. Göttingen, Dieterich. 1802. 8. 8 gr.

Göttinger gel. Anz. 1802. S. 593.

Hübners und Tittmanns Bibliothek kl. juristischer Schriften, Bd. 3. S. 486.

4071. **Tilsner**, de perduell. Maj stat. Lips. 1814.

Winter, in der beim Majestätsverbrechen angeführten Schrift. Nr. 4152.

4072. **Dieck**, K. F., Diss. inaug. disquis. hist. de crimine majestatis apud romanos. Halle, 1821. 8.

Auch in seinen Versuchen oben Nr. 487. Nr. 1.

4073. **Steinmetz**, Diss. de perduell crimin. Groning, 1821.

4074. **Kennis**, Diss de crim. perduell. regum aetate. Lovan, 1828.

4075. **Haubold**, in s. opuscula academica. Vol I. Nro. 3:

De legibus majestatis populi Romani latis ante leg. Juliam Dissertatio.

4076. **Weiske**, Dr. Jul., Commentatio de L. 11. P. ad Leg. Jul. majestatis, qua nihil inter perduellionem et crimen majestatis interesse probatur. 8. maj. Lipsiae, Schaarschmidt. 1833. geh. 1/6 Thlr. — Kinds Summarium, Bd. 2. S. 647.

4076 a. Bern'sches Gesetz vom 7. Juli 1832 über Aufruhr und Hochverrath, in 20 Artikeln.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. S. 123.

4077. **Weiske**, Prof. Dr. Jul., Hochverrath und Majestätsverbrechen das crimen majestatis der Römer. Leipzig, J. G. Göschen. 1836. 8. 21 gr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. S. 478.

4078. **Zirkler**, Oberjustizrath J. H., die gemeinrechtliche Lehre von Majestätsverbrechen und Hochverrath, mit beständiger Rücksicht auf die Verschiedenheiten der Doctrin, Praxis, neuer und alter Gesetzgebungen, aus den Quellen entwickelt. Stuttgart, Köhler. 1836. 8. 1¾ Thlr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1837. Heft 1. S. 164.

4079. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 1. S. 37:

Ueber den Begriff und die Strafbarkeit des Hochverraths nach allgemeinen Grundsätzen.

Unter Hochverrath versteht der Verfasser die gesetzwidrigen Handlungen des Unterthanen, welche in der Absicht unternommen worden sind, um die Verfassung und das politische Daseyn des Staats umzustürzen und zu vernichten, wodurch der Staat in die nächste Gefahr des Umsturzes gebracht worden ist. Die Strafbarkeit betreffend, so behauptet der Verfasser, daß ewige Beraubung der Freiheit diejenige Strafe sey, welche in der Regel eintreten müsse, und daß Todesstrafe nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo mit dem Leben des Hochverräthers die Existenz des Staats schlechterdings nicht bestehen könne, verfügt werden dürfe. Der Verfasser will nun verschiedene Grade dieser ewigen Freiheitsberaubung angewendet wissen, und unterscheidet zu diesem Behufe zwischen Hochverrath aus Rachsucht oder Bosheit, aus der Absicht, sich selbst der Regierung zu bemächtigen, aus Geldgeiz, Ehrgeiz, aus Neuerungssucht oder mißverstandenem Enthusiasmus, und will, um die Verschiedenheit der Strafbarkeit zu bestimmen, auf die Verhältnisse des Urhebers zum Staate und auf die Art der Vollbringung der That Rücksicht genommen haben.

Eine Critik dieser Abhandlung findet sich in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Bd. 1. S. 245, wo sich Recensent mit dem Verfasser in vielen Stücken nicht einverstanden erklärt.

4080. v. **Kamptz**, in seinen Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 16. S. 237. (und literarischer Nachtrag, Bd. 17. S. 221.)

Bemerkungen über den Thatbestand und den Versuch des Hochverraths.

Der Verfasser definirt den Begriff von Hochverrath (§. 1.) dahin: er ist die, auf Vernichtung der, dem Daseyn des Staats, dem er unterworfen ist, nothwendigen Bedingungen und Einrichtungen, rechtswidrig gerichtete Handlung eines Staatsbürgers. Hiemit stimmen, sagt er (§. 2.) nicht nur das römische, das gemeine deutsche und neuere Gesetzgebungen, die preußische, österreichische, französische, bairische und württembergische überein, sondern

auch die übereinstimmende Meinung und Lehre der Rechtsgelehrten bestätige diese Grundsätze. (§. 3.) Im §. 5. zeigt der Verfasser, daß durch bloße Absicht allein vor dem äußeren Richter kein Hochverrath begangen werde; daß aber (§. 6 ff.) die wirkliche Erreichung des hochverrätherischen Zwecks zum Thatbestande des Hochverraths keineswegs erforderlich sey. Zu den verschiedenen Handlungen, durch welche dieses Verbrechen begangen wird, zählt der Verfasser (§. 11.) a) Vereine, (§. 12.) b) Factionen und formlose Verbindungen, c) Aufwiegelung (§. 13.), (dahin gehöre auch die Aufsuchung und Anwerbung von Gleichgesinnten und Genossen, zum Zwecke der Auflösung der bestehenden Verfassung; und habe Rede und Schrift die Schranken der Gedanken verlassen haben und Handlungen seyen, so werde auch durch diese Hochverrath begangen, wenn sie auf Beförderung des Umsturzes der Verfassung und auf — dahin abzielende Aufwiegelung gerichtet seyen;) d) Unterstützung hochverrätherischer Absichten (§. 14.) durch Rathschläge, Mittheilungen von Anschlägen und Geheimnissen, überhaupt durch Unterstützung der, auf die Vernichtung der Staatsverfassung gerichteten Absichten.

In Absicht auf den Versuch des Hochverraths bemerkt der Verfasser: da zum Thatbestande des Verbrechens des Hochverraths die wirkliche Erreichung des Zwecks nicht erforderlich sey, so folge daraus, daß die bisher angeführten Handlungen keineswegs als Versuche, sondern als das vollendete Verbrechen des Hochverraths selbst anzusehen seyen, daher erscheine z. B. ein auf den Umsturz der Staatsverfassung gerichteter Verein nicht bloß als Versuch des Hochverraths, sondern als vollendetes Verbrechen, und nur z. B. der Versuch einen solchen Verein zu stiften, sey Versuch des Hochverraths.

Auch an dem deutschen Bunde, sagt der Verfasser S. 278, kann Hochverrath begangen werden, wobei er sich auf die Bundesbeschlüsse vom 20. Septbr. 1819, insbesondere wegen Errichtung der Central-Untersuchungs-Commission vom 20. Septbr. 1819, Art. 2. und wegen der Druckschriften §. 6. und auf das königl. preußische Censur-Edict vom 18. Octbr. 1819, §. 2. beruft. Der Verfasser liefert S. 281 die gesetzlichen Aussprüche vom römischen Rechte an bis zu den württembergischen Gesetzen, und die Meinungen der Rechtsgelehrten von Martini Laudensis tract. de crim. laes. maj. bis auf Henke's Lehrbuch.

Eine umständliche Mittheilung über diese Abhandlung liefert das neue Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 334.

4082. **Paalzow,** in seinem Magazin, Bd. 7. S. 73.

Die schon getroffenen Anstalten erschöpfen das Corpus delicti des Hochverraths, weil weder Existenz eines Schadens, noch der wirkliche Ausbruch erfordert wird, weil sonst der Gesetzgeber sich nicht des Wortes abzielt, sondern bewirkt, in §. 90. bedient haben würde. Zu Thl. II. Tit. 20. §. 93. des allg. preuß. Landrechts.

4083. **Escher,** in seinen (4) Abhandlungen über Gegenstände der Strafrechtswissenschaft. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1822. Nr. 3. S. 225—258:

Ueber Staats-Verrath und Aufruhr.

(Bemerkungen, veranlaßt durch die Bearbeitung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den Canton Zürich.)

4084. **Seuffert,** Dr. u. Prof. in Würzburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 9 St. 1. Abh. 2. S. 22:

Bemerkungen über politische Uebertretungen, mit besonderer Rücksicht auf einige darüber vorkommende Bestimmungen des bairischen Entwurfs.

Der Verfasser eifert sehr lebhaft gegen mehrere von ihm wörtlich ausgehobene Vorschriften des gedachten Entwurfs, und bemerkt, daß den Constitutions-Acten und dem bestehenden Strafgesetzbuche zuwider die bürgerliche Freiheit sehr beschränkt, und viele, obschon bescheiden vorgetragene freimüthige Aeußerungen für strafbar erklärt werden sollen. In einem wohlgeordneten Staate seyen Strafbestimmungen nur gegen directe Aufforderungen zu einer Veränderung der bestehenden Einrichtungen auf ungesetzlichem Wege und gegen wahre Verläumdungen und Ehrenbeleidigungen des Regenten und der Staatsbeamten erforderlich. Dagegen könne durch die Polizei- und Strafgesetzgebung, wider den Mißbrauch, die glänzend ausgesprochene Rede- und Preßfreiheit zum leeren Schalle werden.

ieß sey der Fall, wenn die Gesetzgebung es dem Gutdünken der Behörde freilasse, e, auch rein wissenschaftliche politische Untersuchung, jede freimüthige Critik der Verltung, jeden wohlgemeinten Verbesserungsvorschlag als demagogischen Umtrieb zu verlgen, auf Gesinnungen und Meinungen zu inqiriren, den Thatbestand im Geiste und der ndenz der Rede oder Schrift zu finden, und so nach Willkühr durch Confiscationen und trafen die Nachtheile der Censur noch zu überbieten.

85. **Jenull, Seb.**, Prof. in Grätz, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1827. Bd. 1. Abh. 13. S. 186:

Ueber den Begriff des Hochverraths nach dem §. 52. des österr. Strafgesetzbuchs.

Nebst einer kurzen Andeutung des Wesentlichen in den abweichenden Bestimmungen s preußischen, bairischen und französischen Strafgesetzbuchs. Das Verbrechen des Hochrraths kann nach dem §. 52. des österreichischen Strafgesetzbuchs in dreierlei Beziehungen ufgefaßt werden:

1) in Beziehung auf die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts;
2) in Beziehung auf die Staatsverfassung;
3) in Beziehung auf die äußere Sicherheit des Staats.

Bei der ersten Art des Hochverraths ist Gegenstand dieses Verbrechens das berhaupt des Staats, nämlich jene physische Person, die nach Oesterreichs Fundamentalesetzen über die Thronfolge zur Regierung gelangt ist (selbst wenn sie durch irgend ein Ereigniß an der Ausübung der Majestäts-Rechte zeitweilig verhindert und ein Reichsverweser bestellt würde), nicht aber der Reichsverweser, der Thronerbe, die Landesfürstin, die Familienglieder des Landesfürsten, noch die höchsten Staatsdiener. Rücksichtlich der Straf-Ausmessung ist zwischen Versuch und Vollendung kein Unterschied, sobald die persönliche Sicherheit des Staats-Oberhaupts, mithin vorzugsweise die Sicherheit der Gesundheit und Integrität des Körpers, der Freiheit und des Lebens zu verletzen gesucht wird.

Aber auch bloße thätliche Beleidigungen der geheiligten Person des Monarchen müssen hieher gereiht werden, weil bei einer entgegengesetzten Auslegung sich diese Handlung überhaupt unter kein bestimmtes Strafgesetz reihen ließe. (?)

Hochverrath in Beziehung auf die Staatsverfassung begeht derjenige, welcher Etwas unternimmt, was auf eine gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung angelegt wäre, das heißt, auf die gewaltsame Veränderung der Grundgesetze, welche bestimmen, wenn und in welchem Umfange, so wie in welcher Art Jemanden die bürgerliche Oberherrschaft in Oesterreich gebühre. Auch hier genügt der entfernteste Versuch, um das Daseyn der Gesammtmerkmale dieses Verbrechens zu begründen.

Die dritte Art des Hochverraths begeht derjenige, der Etwas unternimmt (auch ohne Erfolg), was auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre.

Der Verfasser handelt hierauf von dem besonderen Verbrechen der Ausspähung, durch welches auch Mitschuld an dem Verbrechen des Hochverraths begründet werden kann, das sich aber wesentlich von dem letzteren unterscheidet und von den Militärbehörden nach eigenen Gesetzen beurtheilt und bestraft wird, und von dem militärischen Verbrechen der unbefugten Werbung; ferner untersucht er, welche Subjecte nach dem österreichischen Strafgesetze das Verbrechen überhaupt begehen, und daher nach demselben beurtheilt und bestraft werden können.

Er nimmt durchaus auf natürliches Strafrecht und Strafrechtspolitik Rücksicht, und theilt Notizen über die in der Ueberschrift erwähnten auswärtigen Gesetzgebungen mit.

4086. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 1. Abhandlung 6. Seite 140:

Ueber Hochverrath und über die angränzenden Verbrechen.

Eine, auf geschichtliche Ansichten gegründete Revision der Grundsätze über den Thatbestand des Hochverraths und des crimen majestatis.

Einige Bemerkungen darüber siehe in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1828. Seite 1332.

4087. **Hepp**, Prof. Dr. F. C. Th., Beiträge zur Lehre vom Hochverrathe, nach geme und Bernischem Strafrechte, in 6 Abhandlungen. Mit einem Abdrucke des B schen Strafgesetzes vom 7. Juli 1822. Bern und Chur, 1833. gr. 8. 15 gr.

Die einzelnen, in dieser Schrift behandelten Rechtsfragen sind folgende:

1) Wann ist der Hochverrath als vollendet anzusehen? und w der Anfangspunkt der Strafbarkeit des Versuchs dieses V brechens?

Der Verfasser bekennt sich (§. 1—12.) zur Ansicht derjenigen, welche noch bei Hoch rath einen Unterschied von Versuch und Vollendung annehmen, er widerlegt manche neueren Theorieen über die Vollendung dieses Verbrechens, zeigt, daß es auf einen Erf nicht ankomme, und meint, daß man nur eine, dem Grade nach so geringfügige materie Verletzung zur Vollendung fordern könne, oder einen wirklichen, auf einen Grundbesta theil des Staats unternommenen Angriff als Merkmal der Vollendung aussprechen könne

2) Ist der Nicht-Anzeiger des bevorstehenden Hochverraths ei Hochverräther?

Der Verfasser geht von der Ansicht aus, daß man den Nicht-Anzeiger nicht zu de Gehülfen rechnen könne, ausgenommen wenn er voraus die Nicht-Anzeige versprach, od aus erweislicher Absicht, daß das Verbrechen dadurch befördert werde, die Anzeige unte ließ. Es müßte nur die Nicht-Anzeige als specielle Uebertretung einer Bürgerpflicht dur ein Gesetz als strafbar erklärt werden. Ein Gesetz dieser Art ist nach dem Verfasser (S. 21 dann ein besonderes Polizei-Gesetz, dessen Zweckmäßigkeit er aber nicht anerkennt.

3) Ueber den Thatbestand und die Strafe der unterlassenen An zeige des Hochverraths.

Der Verfasser fordert zum Thatbestande des Vergehens der Nicht-Anzeige a) das Da seyn eines hochverrätherischen Unternehmens, b) daß der Angeschuldigte wußte, daß e ein hochverrätherisches Unternehmen sey, c) Wissenschaft oder zuverläßige Kenntniß davon Er sucht zu zeigen, daß hiezu jedoch die moralische Ueberzeugung von dem Daseyn des hoch verrätherischen Unternehmens hinreiche.

4) In welche Kategorie von Verbrechen gehört das heimliche Auf sammeln von Kriegsvorräthen?

Bezieht sich auf den §. 15. des bernischen Gesetzes, worin das Aufsammeln mit einer eigenen Strafe bedroht ist. Der Verfasser sucht darzuthun, daß eine solche Straf-Vorschrift als ein eigenes Verbrechen und nicht als eine Art des Hochverraths zu betrachten sey, zählt aber ein solches Vergehen zu den Polizei-Vergehen.

5) Ueber den Thatbestand des Vergehens des heimlichen Auffam melns von Kriegsvorräthen.

Die Art der Absicht hält er für gleichgültig.

6) Ueber den Unterschied zwischen Hochverrath und Landfriedens bruch.

Vergl. hierüber die Recension im neuen Archive des Criminalrechts, Bd. 14. S. 615.

4088. Ueber den gemeinrechtlichen Zustand der politischen Verbrechen; ein Aufsatz in Roßhirts und Warnkönigs Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, zweiter Band, erstes Heft. S. 119.

4088 a. **Hepp**, im Archiv des Crim.-R. N. F. 1837. S. 353: Die Bestimmungen des röm. Rechts über Hochverrath in ihrem Verhältnisse zur heutigen Doctrin und Praxis.

4089. Ueber die Frage: ob Ausländer das Verbrechen des Hochverraths begehen können, findet sich ein Aufsatz in den Annalen der großherzogl. badischen Gerichte, vierter Jahrg. 1836. S. 244.

4089 a. **Brinkmann**, in seiner wissenschaftlich praktischen Rechtskunde, Thl. 1. Abh. 58. S. 329. Von der Strafbarkeit des Entwurfs eines hochverrätherischen Schreibens.

Nach dem gemeinen Rechte wird Hoch- und Landesverrath nicht unterschieden, wohl aber machen mehrere Schriftsteller, wie auch einige Landesgesetze diesen Unterschied, z. B. die preußische, bairische und württembergische Gesetzgebung.

Einen solchen Fall hat nachstehende Ausführung zum Gegenstande:

90. **Vortrag und Urtheil in der Untersuchung wider den suspendirten Oberamtmann Friedrich Psophomylos zu S. wegen Einverständnisses mit dem Feinde.**

Der Inculpat ist des Versuchs der Landesverrätherei, durch Einverständniß mit dem [Fe]inde, verbunden mit dem Versuche schwerer schriftlicher Beleidigungen gegen den Landes[her]rn und die Landesbehörden beschuldigt worden. Es kam auf die Frage an: wo beginnt [di]e äußere Strafbarkeit der Versuchshandlungen? insbesondere darauf, in wie weit in der [V]erfertigung eines Concepts schon der Versuch eines Verbrechens liege. Das Gericht hat [an]genommen, in dem gegenwärtigen Falle concurrire ein, auch nach dem gewöhnlichen Be[gr]iffe nicht entfernter und bei diesem Verbrechen vorzüglich strafbarer Versuch der Landes[ve]rrätherei in einem schriftlichen Aufsatze, mit dem unbezweifelt nahen Versuche und der [hö]chst wahrscheinlichen Ausführung des Verschaffens von Spionen, und mit einer, in jenem [A]ufsatze nur versuchten, aber in den Untersuchungsverhandlungen selbst fortgesetzten und er[n]euerten Majestätsbeleidigung. In dieser Lage der Sache zeige sich ein Mittelgrad der Strafbarkeit für einen zwar nicht nächsten, aber auch nicht entfernten, sondern ziemlich [n]ahen Versuch des Hauptverbrechens. Das Maß der Strafe wurde unterm 11. April 1823 auf zehnjährigen Festungs-Arrest bestimmt, wovon aber sieben Jahre für den bereits erstan[d]enen Arrest in Abzug kamen.

Wendt, die deutsche Facultätspraxis in Strafrechtsfällen, S. 1—153.

Ueber die, von mehreren älteren Schriftstellern aufgestellte Behauptung, daß auch an Ministern ein Hochverrath begangen werden könne, den sie dann crimen perduellionis obliquae oder quasi-perduellionis nannten, handeln in eigenen Schriften:

4091. **Reut,** Chr. L., Diss. de majestate in persona ministri ex odio privato laesa. Lips. 1785.

4092. **Heyligenstädt,** Diss. de crimine quasi perduellionis contra ministros principis. Erf. 1732.

Ueber die Frage: ob auch die Verleitung der Unterthanen zum Auswandern unter den Begriff dieses Verbrechens falle, wird gehandelt in dem Aufsatz:

4093. Von Auswanderungsverboten; im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 4. Abh. 27. S. 646.

In einem preußischen Gesetze vom 20. Januar 1820 wird verordnet:

Wer sich zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahren belegt werden.

Es wird also darin der Grundsatz ausgesprochen, daß die Verleitung zur Auswanderung ein Verbrechen sey. Die in Bezug genommenen analogen Gesetzesstellen sind die §§. 133. 143. und 148. Thl. II. Titel 20. des A. L.-R., welche die Fälle betreffen:

a) wenn Jemand den Staat in Zwietracht mit fremden Mächten verwickelt oder fremde Mächte begünstigt;
b) wenn Jemand für fremde Mächte wirbt oder fremden Werbern Rekruten zubringt;
c) wenn Jemand Fabrik-Vorsteher, Bediente oder Arbeiter zum Auswandern verleitet, oder Fabrik- und Handlungs-Geheimnisse Fremden verräth, oder dergleichen Vortheile vorsätzlich seinem Vaterlande zu Gunsten fremder Staaten entzieht.

Der ungenannte Verfasser zeigt, wie bei der oben erwähnten Verordnung vom 20. Janr. 1820 ein ganz anderer Fall vorliege, als bei den Bestimmungen zu a—c, und daß die Begründung jenes Gesetzes schwierig erscheine.

Das Auswandern sey nicht nur im Allgemeinen erlaubt, sondern durch Staatsverträge erleichtert. Nach dem Sprachgebrauche sey nur zu unerlaubten oder schädlichen Zwecken eine Verleitung denkbar und ziehe Strafe, oder Verpflichtung zum Schadens-Ersatze nach sich; eine Verleitung (oder vielmehr Ueberredung) zu etwas Erlaubtem und Nützlichem gebe dagegen Anspruch auf Dank und Erkenntlichkeit. Unmöglich könne es aber eine Verleitung genannt werden, wenn Jemand einem Dritten reelle Vortheile bekannt macht,

zusichert oder gewährt, und dadurch seinen Entschluß zur Auswanderung bestimmt, selb dann nicht, wenn er im Auftrage fremder Mächte handelt. Auch die Worte: „wer e sich zum Geschäft macht" begründeten die verhängte Strafe nicht, denn das einm Erlaubte werde nicht unerlaubt durch Wiederholung, am wenigsten aber könne der Satz i seiner Allgemeinheit gelten, so daß z. B. der erlaubterweise auswandernde D. sich eine zweijährigen Freiheitsstrafe aussetze, weil er den T. als Bedienter engagirt. Die Verle tung könne daher nur in wissentlich falschen Vorspiegelungen bestehen. Alle an scheinenden Schwierigkeiten erledigten sich aber, wenn man annehme, daß der Gesetzgebe nur die Verleitung zur heimlichen Auswanderung habe bestrafen wollen, welche na §. 139. Thl. II. Tit. 19. nach wie vor ein Vergehen bleibe.

Ueber die Frage: in wie fern Verletzung des Amtsgeheimnisses Hochverrat begründe, ist zu erwähnen:

Escher, in den oben Nr. 4083. erwähnten vier Abhandlungen, S. 245.

Ueber die Strafe des Hochverraths.

§. 142.

Die Strafe des Hochverraths ist nach dem römischen Rechte das Schwert mehrere Rechtslehrer, namentlich auch Feuerbach §. 169. behaupten aber, nach de Carolina Art. 24. bestehe jetzt die Strafe bei Männern im Viertheilen, bei Wei bern im Ertränken, was jedoch bestritten ist.

Der Gegenstand wird in den meisten der vorhin erwähnten Schriften abge handelt, eigene Werke bestehen darüber nicht.

In Absicht auf Preußen ist anzuführen:

4094. **Paalzow**, in seinem Magazin, Bd. 7. S. 69.

Unter der Thl. II. Tit. 20. §. 93. des allgemeinen preußischen Landrechts angedrohte Leibes- und Lebensstrafe ist die Strafe des Rades von unten verstanden.

Siehe auch Amelang und Gründlers Archiv, Bd. 2. S. 19.

Ueber die sehr bestrittene Lex 5. Cod. ad Leg. Jul. Maj., nach welcher di Kinder des Hochverräthers ehrlos sind, zu keinen Ehrenstellen gelangen und Ni mand beerben können:

4095. **Paalzow**, in seinen observat. Fasc. I. S. 29. de peccato originali juridico (l. de liberis perduellis eorumque poena.)

4096. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 2. Abhandlung Seite 45:

Kann die L. 5. C. ad. Legem Juliam majestatis als ein allgemeines Ge setz gegen den Hochverrath überhaupt betrachtet werden?

Die Frage wird verneint, indem beim wahren Hochverrathe keine von diesen Singu laritäten gelte, weil die Const. 5. h. t., in welcher sie festgesetzt sind, bloß von den qua perduellio gegen die Minister spreche, dieselben aber für die eigentliche perduellio nirgend festgesetzt seyen; bei uns aber seyen sie auch beim Minister-Morde nicht mehr gültig, we Carl IV. die Const. 5. bloß auf Verschwörungen gegen das Leben des Churfürsten beschränk habe, so daß sie also jetzt vollends ganz wegfallen würden.

4097. **Erhard**, C. D. (Def. C. G. A. Gruner), Diss. de §§. 1 & 3. L. v. C. ad Leg Jul. maj. non adtendendis. Lips. 1803.

Es wird der Satz ausgeführt, daß das Gesetz gegen die Söhne und Töchter des Hoch verräthers kein eigentliches Gesetz sey und von dem Richter nicht befolgt werden dürfe.

4098. **Gerstäcker**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. S. 414. in der Not seiner Abhandlung (darf man dem positiven Criminalrechte einen philosophische Theil zum Grunde legen?) nimmt für unzweifelhaft an, daß die Lex 5 wider rufen sey.

... Abegg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band. 7. Stück 1. Abhandlung 7. Seite 141:

Beiträge zur richtigen Erklärung der L. 5. Cod. ad leg Jul. Maj.

Die historischen Gründe für die Bestimmung dieser Gesetzesstelle und die darin ausge... ...bene Ausdehnung der Strafe des Hochverräthers auf seine Kinder werden hier ent... ...elt. Der Verfasser sucht geschichtlich nachzuweisen, daß diese Ausdehnung der Strafe ... die Kinder der Staatsverbrecher eine allgemeine Sitte der Völker der alten Welt, und ... die Bestimmung der Constitution keineswegs eine neue gewesen sey, und daß sie ... darauf abgezweckt habe, die Strafe des Vaters durch die Leiden der Kinder zu ver... ...ren, und durch deren Androhung den psychologischen Zwang und die Abschreckung für ... Ersteren zu erhöhen; sondern daß sie vielmehr Folge der Furcht für die eigene fort... ...rende Gefährlichkeit der Kinder eines Majestätsverbrechers gewesen sey, einer Gefähr... ...keit, die man in der Anhänglichkeit der Römer an Geschlecht- und Familien-Maximen ...ründet zu sehen glaubte. (Das angeführte Gesetz erkläre bekanntlich die Söhne der ...chverräther für ehrlos, benehme ihnen alles Vermögen und das Recht, durch Testament ... erwerben, und schließe sie von allen Aemtern und Würden aus.)

Vergleiche über diese Abhandlung: Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1826. Not.-Bl. S. 152.

Rechtsfälle, welche das Verbrechen des Hochverraths zum Gegenstande haben.

§. 142.

4100. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts aus den, wider den Studiosus Bartholdi und Cons. wegen Hochverraths verhandelten Untersuchungs-Acten.

Dieses Gutachten vom 12. Juni 1802 wird hier in extenso mitgetheilt. In demselben werden die Urheber und Theilnehmer der zur Veränderung der Staatsverfassung angezettelten Verschwörung, obgleich letztere ihren Zweck überall nicht erreicht hatten, theils zur Todesstrafe, theils zu lebenslänglicher oder temporärer Festungsstrafe verurtheilt, indem der Grundsatz ausdrücklich angenommen wurde, daß Erreichung des hochverrätherischen Zwecks keineswegs Bedingung der Statthaftigkeit der ordentlichen Strafe sey.

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 7. Seite 46 ff.

4101. Hochverraths-Prozeß von Georges, Moreau und 45 Mit-Angeklagten; verhandelt am 8. Prairial Jahr XII. vor dem peinlichen Special-Gerichtshofe des Seine-Departements.

Lassaulx, Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrs. erster Jahrgang, 6. Heft. Seite 246. 7. H. S. 65. 8. H. S. 158. 9. H. S. 263. 11. H. S. 163. 12. H. S. 272.

4102. v. **Horn**, die Verschwörung gegen den Churfürsten Wilhelm II. von Hessen-Cassel, nach ihrer Geschichte und Strafwürdigkeit dargestellt, nebst einer erneuerten Untersuchung über Hochverrath und Majestätsverbrechen, demagogische und revolutionäre Umtriebe, auch Auszüge aus Prozessen, welche in älteren und neueren Zeiten gegen Hochverräther geführt worden sind. Ilmenau, bei Vogt. X und 416 Seiten 8. 1 Thlr. 12 gr.

4103. **Derselbe**, Diplomatischer Bericht über die revolutionären Drohbriefe, welche bei dem churfürstlichen Hoflager zu Cassel eingegangen sind, nebst einem Blick in das dortige Castell und eine Beurtheilung des Verfahrens in dieser Sache. Zerbst, bei Kummer. 1826. 221 S. 8. 1 Thlr.

Als der Churfürst von Hessen sich im Juli 1823 zum Gebrauch des Bads zu Neundorf befand, erhielt er einen Drohbrief, in welchem ihm der Tod angekündigt wurde, wenn er nicht gewisse, darin angegebene Bedingungen erfülle. Der Churfürst verließ Neundorf, kehrte nach Wilhelmshöhe zurück und erhielt dort weitere Drohbriefe. Sie enthielten schwere

Injurien gegen die Person des Churfürsten, Vorwürfe über seine Regierung, und verlangte Veränderungen in der Verfassung des Landes. Den gemachten Anforderungen waren, fall sie nicht bewilligt würden, Drohungen beigefügt. Die Ausführung derselben — wurd hinzugefügt — sey um so gewisser zu erwarten, als sich eine bedeutende Anzahl von Per sonen hiezu verschworen habe, welche ihre Dolche bereits geschliffen hätten.

In den vorliegenden beiden Schriften wird der Hergang dieser Sache, die zur Entdeckun des Thäters getroffenen Maßregeln erzählt und die Nachricht von Einleitung einer Unter suchung gegen den Oberpolizei-Director v. Manger und einige andere ertheilt. Sodan gibt der Verfasser — der nicht Jurist ist — eine weitläufige criminalistische Abhandlun über das Verbrechen des Hochverraths, der beleidigten Majestät und der verletzten Eh furcht und deren Bestrafung, nach römischem, gemeinem deutschem und hessischem Recht

Zu vergleichen über beide Schriften die ausführliche Mittheilung und Critik in Hitzig Zeitschrift, Bd. 5. S. 260—279.

Eine Berichtigung und Rüge gegen den v. Horn, von Seite des Advocaten F Hahn, Vertheidigers des geheimen Kabinets-Archivars Müller und des Oberpolize Directors v. Manger.

Ebendaselbst, Bd. 8. S. 213.

Fernere Erklärung desselben.

Ebendas. S. 365.

Ueber den Ausgang dieser Untersuchungssache enthält die Zeitschrift nichts als (Bd. 8 S. 214) eine Angabe der Dorfzeitung in einer Nummer vom Januar 1828, worin es heißt die Untersuchung wegen der Casseler Drohbriefe ist beendigt; der Polizei-Director v. Mange kömmt auf 5 Jahre auf die Festung, wird cassirt und bezahlt 2000 Thlr. Kosten; der Obe polizeirath Windemuth ist cassirt und zahlt 1000 Thlr. Kosten.

4104. Das in den Begebenheiten des Dezembers 1825 und Januars 182 bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Kaisers zum öffen lichen Ausbruche gekommene Hochverraths-Verbrechen in Rußlan Aus den Quellen dargestellt von W. Neumann.

Der Verfasser theilt hier einige, in Deutschland nicht allgemein bekannte Actenstüc mit, welche diesen Gegenstand in ein helleres Licht setzen und für den Criminalisten ei besonderes Interesse haben.

Es geht daraus das Verfahren hervor, welches der, von dem Kaiser Nikolaus in diese Angelegenheit eingesetzte Gerichtshof bei der Eintheilung der Verbrecher in verschieden Classen, nach Maßgabe ihrer Strafbarkeit, und bei ihrer Verurtheilung beobachtet hat, wie die Gründe dieses Verfahrens. Die russischen Gesetze, welche keinen Unterschied zwische Hoch- und Landesverrath machen, sondern beide unter der Benennung Hochverrath begre fen, unterwerfen alle Hochverräther und Theilnehmer der härtesten Todesstrafe und de Confiscation des sämmtlichen Vermögens. Von einer Bestimmung des Strafmaßes na dem Grade der Verschuldung ist aber in der russischen Gesetzgebung nicht die Rede, sonder die Beurtheilung darüber bleibt der Einsicht des Gerichts überlassen. In dem vorliegende Falle kam es nun darauf an, den Grad der Verschuldung von Ein Hundert und ein un zwanzig Angeklagten, die zu der Verschwörung in den verschiedensten Verhältnissen stande zu beurtheilen und ihre Strafe zu bestimmen.

Der Verfasser theilt nun die Geschichte dieser Verschwörung (die schon im Jahre 181 beginnt, in welchem Jahre einige junge Leute die Idee gefaßt hatten, nach dem Beispiel der in Deutschland bestehenden geheimen Verbindungen von politischer Tendenz eine äh liche in Rußland zu stiften) bis zu ihrem Ausbruche, das von dem Gerichtshofe eingeha tene Verfahren, die von demselben gebildeten verschiedenen Kategorieen und dabei angewe deten Grundsätze, und das Erkenntniß mit. Nach letzterem wurden verurtheilt: 1) zu Strafe des Viertheilens 5 Angeschuldigte (der Kaiser hat die definitive Bestimmung ihre Schicksals dem Gerichtshofe überlassen, welcher sie mit der milderen Strafe des Hängen belegt hat); 2) zur Strafe des Köpfens 31 Personen (diese Strafe wurde ihnen im Weg der Gnade in lebenslängliche, — bei 6 Individuen in 20jährige Zwangs-Arbeitsstrafe un

herige **Verbannung** nach Sibirien — verwandelt); 3) zum politischen Tode, nach An-
fang der Ukase vom 20. April 1753, das heißt, den Kopf auf den Block zu legen und
dann lebenslängliche Zwangs-Arbeitsstrafe zu erleiden 17 Personen (im Wege der Gnade
auf 15—20 Jahre herabgesetzt); 4) zur lebenslänglichen Zwangs-Arbeit 2 Personen (im
Wege der Gnade auf 20 Jahre herabgesetzt); 5) zu 15, 10, 6 und 4jähriger Zwangs-Arbeit
und nachheriger Verbannung nach Sibirien 38 Personen (im Wege der Gnade bei allen ge-
mildert); 5) zum Verluste des Ranges und Adels und zur Verbannung nach Sibirien 15
Personen; 6) zum Verluste des Ranges und Adels und zur Deportation nach Sibirien 3
Personen (im Wege der Gnade vom Capitän und Lieutenant zum gemeinen Soldaten de-
gradirt; 7) zum Verluste des Ranges und Adels und zum Dienste als Gemeiner mit Aus-
sicht auf Beförderung: 1 Capitän (hat von den Vorbereitungen zur Insurrection Kenntniß
gehabt, ohne davon Anzeige zu machen); 8) zum Verluste des Rangs und zum Dienste
als Gemeiner mit Aussicht auf Beförderung 8 Personen.

Am Schlusse der Abhandlung werden diese verschiedenen erkannten Strafen näher
erörtert.

Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den königlich preuß. Staaten, Bd. 4. S. 193—256.

4105. **Erkenntniß wider die Mitglieder des sogenannten Jünglingsbundes**, auf den Grund der zu Cöpenick Statt gefunden Untersuchungen und der hierüber verhandelten Acten, gesprochen vom Oberlandesgerichte zu Breslau (vom 25. März 1826). Halle, Anton. 1826. 8. 8 gr.

Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 1. Heft 3. S. 34.

4106. **Ausführung aus dem Urtheile des Oberlandesgerichts zu Breslau** wider die zu Cöpenik verhaftet gewesenen Mitglieder des Jünglingsbundes. Zu dem preußischen Edicte vom 20. Oktober 1798 und §§. 91—97 u. s. w. des allgemeinen preußischen Landrechts.

Hitzigs Zeitschrift, vierter Bd. S. 93. und in
v. Kamptz Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung u. s. w. Bd. 27. S. 179.

Die, vor einem besondern Special-Untersuchungsgerichte, zu Cöpenik geführte Untersuchung hat folgende factische Resultate geliefert:

1) Es ist unter deutschen Jünglingen ein geheimer Bund durch den Studenten N. N. auf mehreren deutschen Universitäten verbreitet worden, dessen Zweck auf Umsturz der bestehenden Regierungsverfassungen und Herbeiführung eines Zustandes gerichtet war, in welchem das Volk durch selbstgewählte Vertreter sich eine Verfassung sollte geben können.

2) Bei der ursprünglichen Verbreitung des Bundes wurde als Gesetz anerkannt, daß die Mitglieder sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Erreichung des Zweckes enthalten und den Befehlen ungenannter Bundes-Oberen, wenn sie ihrer Ueberzeugung entsprächen, oder — wie Inculpaten meinen — unbedingt gehorchen sollten, welche letztere Bestimmung aber später auf den Bundesversammlungen zu Würzburg und Nürnberg dahin modificirt worden ist, daß statt der unbekannten Oberen nur dem, durch Stimmenmehrheit sich aussprechenden Willen des Bundes Gehorsam gelobt und von Jedem mit allen Kräften für den Zweck und die Verbreitung des Bundes gewirkt werden sollte.

3) Mittel, den vorgesteckten Zweck zu erreichen, sind vom Bunde aus, obgleich die Glieder selbst zu gewaltsamen Mitteln bereit und darauf gefaßt waren, indem sie sogar durch ein Bundesgesetz, welches später zu einem bloßen Wunsche modificirt wurde, zur Uebung in den Waffen verpflichtet waren, nie zur Sprache gekommen, da Anfangs in dieser Hinsicht, alles lediglich den Anordnungen des vorgeblichen Männerbundes, als den unbekannten Oberen überlassen, später aber, nach erkannter Selbstständigkeit des Bundes, irgend ein Anstoß von Außen erwartet wurde.

4) Die thätige Wirksamkeit des Bundes, abgesehen von den Handlungen einzelner Glieder, hat sich einzig und allein auf seine Verbreitung und Behufs derselben auf Gewinnung der Ansichten für die Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands, so wie auf Versammlungen zur Besprechung der Organisirung des Bundes beschränkt.

In diesen Thatsachen, welche den objectiven Thatbestand des der Untersuchung zum

Grunde liegenden Verbrechens bilden, erblickte das erkennende Gericht eine **gesetzlich** v**botene, geheime, den Hochverrath vorbereitende Verbindung**, welche ein **Conat des Hochverraths** involvire, der nach Maßgabe der Thätigkeit der Mitglie näher oder entfernter sich gestalte, wobei aber keineswegs in dem Beitritt zum Bunde u der Verbreitung desselben, mithin in der, nach den Gesetzen des Bundes bedingten M gliedschaft schon das vollendete Verbrechen des Hochverraths liege.

Nach diesen Grundsätzen ist nun gegen die einzelnen Mitglieder des Jünglingsbund im Verhältnisse ihrer Theilnahme an der Verbreitung desselben, im höchsten Maße bis 15 Jahre Festungs-Arrest erkannt, und dieser Strafgrad gegen die am meisten gravirt Individuen dadurch gerechtfertigt worden, daß, in Gemäßheit des Paragraphen 5. des Edi vom 20. Oktbr. 1798 gegen solche, welche eine verbotene Gesellschaft stiften, oder der Fortdauer nach dem Verbote veranlassen, eine zehnjährige Freiheitsstrafe Statt finde, i gegenwärtigen Falle aber noch entfernter Conat zum Hochverrathe und unterlassene Anze von dem wirklichen Vorhaben eines Hochverraths concurrirten, welches letztere Verbrech allein schon nach §. 97. des Criminalrechts zehnjährige bis lebenswierige Festungsstr nach sich ziehe.

Im Bd. 6. dieser Zeitschrift wird ein Auszug aus der Recension des vorliegenden E kenntnisses in der Haller Lit.-Zeitung von 1826. Stück 231. mitgetheilt, worin ausgefüh wird, daß der Bund nicht bloß **verabredet**, sondern **vollkommen consummir vollständig unternommen**, mithin in demselben das nach den Gesetzen erforderlic den gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung bezielende Unternehmen vorhanden sey.

Eine andere Stimme über den nämlichen Gegenstand;

Ebendas. Seite 216.

(aus der oben bei Nr. 4105. allegirten Tübinger critischen Zeitschrift:) von

Wächter, Dr. C. G., welcher ebenfalls einige Zweifel gegen die Richtigkeit der Au führung erhebt, übrigens aus andern Gründen der Entscheidung des Gerichts vollkomm beistimmt.

4107. **Entscheidungsgründe in der, wegen Hochverraths gegen G. E. K. Stuttgart und Consorten geführten und durch Erkenntniß des kö württemb. Gerichtshofs in Eßlingen vom 26. und 27. März 1825 en schiedenen Untersuchungssache**; in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 321.

Dieses Erkenntniß hat die württembergischen Mitglieder des Jünglingsbundes zu Gegenstande, wobei der württembergische Gerichtshof von denselben Principien, wie d preußische ausging, und das Vorhandenseyn nur eines conatus remotus in dem vorliegend Falle annahm.

(Vergleiche auch die allgemeine Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama, Juli u Aug. 1830.)

4108. **Prozesse**, merkwürdige, verschiedener Länder, erstes Heft. Garnets, Superio der Jesuiten in England und seiner Mitschuldigen Prozeß. Pulververschwörung 1605 Jena, Bran. 1828. 8. 8 gr. (Aus der Zeitschrift Miscellen aus der neuesten auslä dischen Literatur 1827 abgedruckt.

Die Uebersetzung eines Artikels der in Paris erschienenen Causes célèbres étrangère eine Erzählung des Verlaufs der Pulververschwörung und des daran sich knüpfend Prozesses.

S. darüber Schuncks Jahrb. Bd. 9. S. 236.

4109. Prozeß gegen Lord Melville. (Nach englischen Parlamentsverhandlungen von Doct Asher in Hamburg bearbeitet.) Dieser wurde von den im Unterhause beigebracht Klage-Artikeln, die sich auf Staatsverbrechen und Malversationen bezogen, am 1 Juni 1806 im Oberhause durch Stimmenmehrheit freigesprochen.

Hitzigs Annalen der deutsch. und ausl. Cr.-Rechtspflege, Bd. 2. Heft 4. S. 26

---

*) Gehört zwar der Vorzeit an, ist aber der Vollständigkeit wegen, als neuerdings wieder bearbeitet, h anzuführen gewesen.

110. **Prozeß, der, der Herren de Potter, Tielemans, Barthels, de Nève, Coché-Mommens und van der Straeten.** In der Kürze dargestellt und mit Anmerkungen versehen. Aus der Aletheia von Münch abgedruckt. Haag, Gebr. Hartmann. 1830. gr. 8. geh. 20 gr.

Ueber den Hochverraths-Prozeß der Minister Carls X. von Frankreich erschienen in Deutschland folgende Schriften:

111. **Prozeß der letzten Minister Carls X.**, enthaltend: die Entwickelungen des Vorschlags Eusebe Salvertes, die Berichte und die Discussion in der Kammer der Deputirten, die Debatten und vollständigen Plaidoyers in der Kammer der Pairs. Erstes Heft. Darmstadt, Leske. 1831. gr. 12. 12 gr. Zweites bis viertes Heft. Ebendas. 1831. 1 Thlr. 4 gr.

112. **Kunhardt** in Paris, Dr. J. H. D., der Prozeß der letzten Minister Carls X. dargestellt und beurtheilt. Lübeck, Asschenfeldt in Comm. 1831. gr. 8. 1/2 Thlr.

113. **Hochverraths-Prozeß** der Minister Carls X. von Frankreich. Mit historischer Einleitung. Herausgegeben von Th. v. Haupt. 9 Bdchen. mit 4 Porträts. Frankf. Sauerländer. 1831. gr. 16. 3 Thlr.

Leipz. Lit.-Zeit. 1831. S. 1721.

114. **Procès** des derniers Ministres français du Roi Charles X. Mr. le Prince de Polignac, Mrs. les Comptes de Peyronnet, de Guernon-Ranville, Mr. de Chantelauze. III. Cah. gr. 8. Hamburg, A. Campe. 1 Thlr. 12 gr. 1831.

115. **Protestation des Hrn. v. Montbel**, ehemal. Minister des Königs von Frankreich, gegen das, von den zum Gerichtshofe versammelten Pairs gegen ihn beobachtete Verfahren, und Auseinandersetzung seines Betragens vor und während der Ereignisse im Juli 1830. Aus dem französischen. Leipzig, allgemeine niederl. Buchh. 1831. gr. 8. 1/4 Thlr.

116. **Vertheidigung des Fürsten Polignac** von Castlereaghs Schatten. Stuttgart, Neff. 1830. gr. 8. 3 gr.

117. **Geschichte, die, unserer Tage**, Supplementheft Nr. I. A. u. d. T.: Prozeß der letzten Minister Carls X., von dem Antrag des Deputirten Eusebe Salverte (8. Aug. 1830) an, bis zu dem Urtheilsspruche des Gerichtshofes der Pairs-Kammer (21. Dezbr.), nebst den vollständigen Berichten der Commissionen und einer kurzen Skizze der Debatten und der mit dem Prozeß in Verbindung stehenden Zwischenfälle und historische Thatsachen. (Mit dem neuesten Plan der Stadt Paris, lith. u. in fol.) gr. 12. Stuttgart, Schweizerbart. 1833. Subscript.-Preis 7 1/2 gr. Einzeln aber 15 gr.

118. **Untersuchung** über die Frage: Welches Verbrechen die Unterzeichnung der Ordonnanzen vom 25. Juli 1830 durch die französischen Exminister darstelle, und welche Strafgesetze gegen sie zur Anwendung zu bringen sind? Aus der Gazette des Tribunaux vom 25. Aug. 1830; in

Hitzigs Annalen, Bd. 8. Heft 1. S. 221. und Bd. 9. Heft 17. S. 222.

119. **Aktenstücke und Auszüge** aus den am 13. Jan. 1831 in Binningen und Mönchenstein aufgefangenen Papieren der Baslerischen Insurgenten. 4. Basel, 1831. Schweighauser, n. 14 gr.

120. **Zöpfl**, Dr. Heinrich, in dem dritten Hefte seiner polemischen Zeitschrift für Staatskunst und Staatsrechts-Wissenschaft, „Microcosmus", Abhandl. IV. S. 74:

Rechtsgutachten in Untersuchungssachen gegen Franz Schlund, verantwortlichen Redacteurs des „Wächters am Rhein" wegen eines in Nr. 68 dieses Tagblatts enthaltenen entfernten Attentats des Hochverraths.

Das von dem Herausgeber abgegebene Rechtsgutachten spricht sich gegen das von dem ...bischen Hofgerichte gegen Schlund ergangene Urtheil, welches demselben in der Haupt... ...halbjährige Zuchthausstrafe auferlegte, aus, und deducirt, daß gegen den Angeschul... ...kein Grund vorliege, aus welchem er wegen des von ihm zum Drucke beförderten

Aufsatzes in Nr. 68. des Wächters am Rhein, betitelt: „an das deutsche Volk" einer B-
strafung unterworfen werden könne.

4121. **Zöpfl**, im vierten Hefte dieser Zeitschrift, Nr. 1. S. 1—40:

Rechtsgutachten für den stud. juris, Heinrich Köhler von Itzehoe, wegen eine im Wächter am Rheine Nr. 101. mit der Ueberschrift: „Deutschland" gedru ten Artikels.

Der Herausgeber wurde um ein rechtliches Gutachten darüber aufgefordert, ob in de fraglichen Artikel an sich ein entfernter Versuch des Hochverraths enthalten sey, ob dersel ihm rechtlich zugerechnet werden könne, und welchen Erfolg er von dem gegen das ihn b entfernten Versuchs des Hochverraths schuldig erkennende Urtheil des Hofgerichts zu Man heim vom 8. Aug. 1832 ergriffenen Rechtsmittel der Appellation zu erwarten habe. D Verfasser sucht nun zu zeigen, daß es an allen denjenigen Momenten fehle, welche z Constituirung des Verbrechens des Hochverraths erforderlich sind. (Das oberhofgerichtlic Erkenntniß ist nicht mitgetheilt.)

4122. Anklage-Act gegen Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpff, Becke Dr. Große, Dr. Pistor, Rost und Baumann, sämmtlich der directen, jedoch oh Erfolg gebliebenen Aufforderung zum Umsturz der Staats-Regierung — ferner geg Schüler, Savoye, Geib und Eifler, die drei Ersteren eines förmlichen Complot zum Umsturze der Staatsregierung, und der Letztere der Mitschuld an diesem Ve brechen angeklagt Verwiesen an das außerordentliche Assisengericht zu Landau, we ches am 29. Juli 1833 seinen Anfang nimmt. gr. 12. Zweibrücken, Ritter. 183 Velinp. geh. 6 gr.

4123. **Verhandlungen**, vollständige, vor dem königl. bairischen Appellationsgerichte de Rheinkreises und in den öffentlichen Sitzungen des außerordentlichen Assisengerich zu Landau, vom 29. Juli 1833 und folgenden Tagen, gegen Dr. Wirth, Dr. Siebe pfeiffer, Hochdörfer, Scharpff, Becker, Dr. Große, Dr. Pistor, Rost und Bauman sämmtlich der directen, jedoch ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung zum Umstur der Staats-Regierung — ferner gegen Schüler, Savoye, Geib und Eifler, die dr Erstern eines förmlichen Complotts zum Umsturze der Staats-Regierung, und d Letztere der Mitschuld an diesem Verbrechen angeklagt. Herausgegeben unter Leitu und Verantwortlichkeit von Appellationsgerichtsrath Ludw. Hoffmann. gr. 4. (Bog 1—77.) Zweibrücken, Ritter. 1833. Druckvelinp. 4 Thlr.

4124. Nachrichten, authentische, über die am 4. Oktbr. 1832 in Stockholm wegen Hoc verraths zur Verantwortung gezogenen schwedischen Barone, Major Joh. Friedri Ernst von Vegesack und Major Gustav von Düben, die Untersuchung des königlich Hofgerichts zu Stockholm, und das von Seiten des Dienst thuenden Advocat-Fisca Pfeffer über dieselben ausgesprochene Urtheil. Ein genauer Auszug aus dem b dieser Gelegenheit geführten Protocolle des schwedischen Criminalgerichts. gr. Leipzig, Hartmann. 1833. geh. 18 gr.

4125. Majestäts-Verbrechen und attentirter Hochverrath.

Untersuchungssache gegen den practischen Arzt Herr, von Herbol heim, in Baden.

Aus seinen in Beschlag genommenen Papieren und aus den eidlichen Aussagen mehrer Zeugen ging hervor, daß der Angeschuldigte a) mit Individuen in Verbindung stand, welc ihr Ziel auf die Revolutionirung Deutschlands gerichtet hatten; b) daß er, als Mitglie dieser Verbindung, in seiner nächsten Umgebung zu Herbolsheim selbst einen Verein gestift und sich an dessen Spitze gestellt hatte, um die dortigen Gemeindsglieder für die Grun sätze des Ultra-Liberalismus vorzubereiten und zu gewinnen; c) daß er aufrührerische Schri ten verbreitet hat. Außerdem wurde er des Verbrechens der beleidigten Majestät beschu digt; er soll nämlich in einem Wirthshause geäußert haben, es werde eine Revolutio kommen, wo die Fürsten die ersten seyen, die davon liefen, der Großherzog, welcher da Verbot gegen die Volksversammlungen erlassen habe, sey kein braver Mann. — Da Hofgericht des Oberrheins erkannte am 18. März 1833 den Inculpaten der Schmähun des Staats-Oberhaupts für schuldig und überwiesen, und verurtheilte ihn zu 6monatlich

Correctionshausstrafe. Das Justiz-Ministerium erachtete jedoch die Strafe für zu gelinde, und übersandte die Sache an das Oberhofgericht zur weiteren Prüfung und Entscheidung in Gemäßheit des §. 31. des Org.-Ed. v. J. 1809. Art. Lit. I.). Das oberhofgerichtliche Urtheil lautet nun dahin: daß Herr des Verbrechens der beleidigten Majestät und des Hochverraths, wodurch jedoch keine nahe Gefahr des Umsturzes der Verfassung entstanden ist, für schuldig zu erklären und zu 18 Monaten Zuchthausstrafe zu verurtheilen sey. (Er ist aber vorher entflohen.)

Jahrb. des großh. badischen Oberhofgerichts zu Mannheim, von Hohnhorst, 8r der neuen Folge 1r Jahrg. S. 215.

1126. Majestätsverbrechen und attentirter Hochverrath.

Untersuchungs-Sache gegen den Rechts-Practicanten Busch von Riegel.

Diese Untersuchungssache stand mit der des Dr. Herr in so genauer Verbindung, daß die Strafe gegen beide bei dem Hof- und Oberhofgerichte in dem nämlichen Urtheile ausgesprochen ward. Aus den bei dem Inculpaten vorgefundenen und aus denjenigen Briefen, die er an den Dr. Herr geschrieben hatte, so wie aus seinem eigenen Geständnisse ging hervor, daß er mit Theilnehmern an der Vorbereitung des Umsturzes aller staatsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland in Verbindung stand. Sodann wurden verschiedene Waffen bei ihm gefunden.

Das oberrheinische Hofgericht erkannte unterm 18. März 1832, daß Busch des entferntern Versuchs zur Verbreitung eines Aufruhrs, mittelst Privat-Mittheilung an den practischen Arzt Herr, für schuldig und überwiesen zu erklären, und deßhalb in Anbetracht mildernder Umstände, zu einer 4monatlichen Correctionshaus-Strafe zu verfällen sey. Das Oberhofgericht aber, welchem von dem Justiz-Ministerium das Urtheil, als zu mild, zu weiterer Prüfung zugeschickt ward, sprach durch Urtheil vom 8. Juli 1833, daß Busch der entfernten Theilnahme an dem Verbrechen des Hochverraths, wodurch jedoch keine nahe Gefahr des Umsturzes der Verfassung entstanden ist, für schuldig zu erklären und zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten zu verurtheilen sey. Diese wurde auf den Antrag des obersten Gerichtshofes im Wege der Gnade in Correctionshaus-Strafe verwandelt.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 8r der neuen Folge 1r Jahrg. S. 232.

1127. **Scholz**, der Dritte, O.A. u. L.G.-Proc. J., Darstellung des Strafrechtsfalls gegen die Gräfin von Görtz-Wrisberg und mehrere Andere, des Hochverraths Angeklagte, sammt Entscheidungen der herzoglich braunschweig'schen Gerichte, und einem Gutachten der Heidelberger Juristen-Facultät. Lüneburg, Herold und Wahlstab. 1835. gr. 8. 1 Thlr.

Bei der Entscheidung dieses Rechtsfalls waren folgende Fragen zu beantworten:

1) Was wird zu Versuchs-Handlungen erfordert, damit sie in das Gebiet des Strafrechts übergehen?

2) Sind erwiesene Versuche zum Hochverrathe überhaupt zu bestrafen, und wie ist das Maaß der Strafe anzulegen?

3) Wie ist die falsch befundene Beschuldigung zum Hochverrathe, also die Columnie zu bestrafen?

4) In wie ferne ist Entbindung von der Instanz zuläßig?

5) Ist der bloße Versuch des Hochverraths dem wirklich bethätigten in der Bestrafung gleich zu achten?

1128. **Fieschi** und seine Mit-Angeklagten. Eine genaue actenmäßige Schilderung der blutigen That vom 28. Juli 1835 zu Paris, des Thäters und seiner Mitschuldigen, ihres Prozesses und ihrer Bestrafung. Mit einem Lebens-Abrisse des Marschalls Mortier, Herzogs von Treviso, und mit fünf Portraits auf einem Blatt. Leipzig, Zirges. 1836. gr. 8. 10 gr.

1129. Prozeß, merkwürdiger, und Verurtheilung des Mörders Fieschi und seiner Mit-Angeklagten vor dem Pairshofe zu Paris. Aus authentischen Quellen gesammelt

und getreu nach der Wahrheit dargestellt. Mit dem Bildnisse Fieschis. Berli Lewent. 1836. 10 gr.

4130. Herzogthum Braunschweig. Hochverrath. Eingesandt vom Herrn Geheimenra v. Strombeck zu Wolfenbüttel. Ein bestätigendes Erkenntniß des Oberappellation Gerichts zu Wolfenbüttel, auf 8jährige Gefängnißstrafe lautend, gegen den Obri Lieutenant außer Dienst, — — wegen Stiftung eines Complotts zur Verdrängu des rechtmäßigen Regenten von der Regierung.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortge von Demme und Klunge, 1r Bd. 1ste Abthl. S. 94.

4131. Erkenntniß des großh. Sachsen-Weimarschen und Gesammt-Oberappellation Gerichts zu Jena, wider mehrere Studierende der Universität zu Jena, wegen ho verrätherischer Verbindungen. Ein von der genannten Behörde auf eingewand Oberappellation ausgesprochenes confirmatorisches Urtheil gegen vier der Theilnah an einer hochverrätherischen Verbindung (Germania) überwiesene Inculpaten. (D Verfasser ist Hr. G. J. R. Martin.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortge von Demme und Klunge, 1r Bd. 1ste Abthl. S. 24.

4132. Alibaud, eine genaue Darstellung des hochverrätherischen Attentats vom 25. Ju 1836, ausführliche Schilderung des Verbrechers, seines Lebens, Prozesses un Endes; nebst Betrachtungen über die politische Lage Frankreichs und den Fanatismu seiner zahlreichen Parteien. Außerdem enthaltend: eine Darstellung des Crimina Prozeß-Verfahrens in Frankreich; eine Beschreibung der Julifeste von 1836 un die Abbildung der Hinrichtung Alibauds. Leipzig, Zirges. 1837, gr. 8. 3/8 Thlr.

4133. **Bauer,** in seinen Strafrechtsfällen, Bd. 2. S. 177.

Relation wegen der revolutionären Verbindung des s. g. Männe bundes und des zu Frankfurt am 1. Mai 1834 zum Ausbruch gekommenen Complotts zur Befreiung mehrerer, wegen de Ereignisse des 3. Aprils 1833 verhafteten Angeschuldigten.

Der Verfasser war Referent und Urtheils-Verfasser in dieser, von der Götting Juristen-Facultät entschiedenen Untersuchungs-Sache, und theilt nun hier die Erkenntniß gegen die einzelnen Angeschuldigten nebst den Erwägungs-Gründen mit.

4134. **Bischoff,** in seinen merkwürdigen Criminalrechtsfällen, Bd. 3. Nr. 28. u. 29.

Untersuchungs-Prozeß gegen Christian S. aus X. und J. Th. E und R. S. aus J. wegen Theilnahme an einer staatsverräther schen Verbindung, gestiftet in den Jahren 1824, 1825 und 1826 (S. 93 — 221.)

Untersuchungs-Prozeß gegen J. F. E. M. — O. R. — u. s. w. wege Theilnahme an der, unter dem Namen Germania bestandener geheimen, auf staatsgefährliche Zwecke gerichteten burschen schaftlichen Verbindung gestiftet in den Jahren 1833, 183 und 1835. (S. 223 — 316.)

Beide Untersuchungen betreffen in der Hauptsache einen und denselben Gegenstand und geben ebenfalls Aufschlüsse über die geheimen Umtriebe, welche seit 1820 Anfang unter der Benennung eines Jünglingsbundes und späterhin unter dem Namen Germani oder der allgemeinen deutschen Burschenschaft die Ruhe der deutschen Bundesstaaten gefähr deten und den Zweck hatten, die bestehenden Verfassungen umzustürzen, und einen Zustan herbeizuführen, wodurch das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne.

Den Hauptgegenstand der vorliegenden Untersuchung machen sieben Angeschuldigte aus, von welchen drei in erster Instanz zu 6jähriger Festungsstrafe, einer von diesen in zweiter Instanz gänzlich freigesprochen, und die Festungsstrafe gegen die beiden Andern gemildert wurde (in wie weit, wird nicht gesagt), gegen die vier später in Untersuchung gekommenen wurde 2 — 4 monatliche Festungsstrafe erkannt.

4134 a. Erkenntniß des großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Gesammt-Oberapellations-Gerichts zu Jena, wider mehrere Studierende der Universität zu Jena wegen hochverrätherischer Verbindungen, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge, 1837. Bd. 1. Abthl. 1. S. 21—93.

Ein, von dieser Behörde auf eingewandte Oberappellation gesprochenes, in der Haupt-sache confirmatorisches Urtheil gegen vier der Theilnahme an einer hochverrätherischen Verbindung (Germania) überwiesene Inculpaten. Eine, von dem Verfasser, Geh. Justizrath Martin beigefügte Vergleichung des gemeinen Rechts, mit dem preußischen Landrechte gibt das Resultat, daß das erstere auch entferntesten Versuch des Hochverraths dem consummirten Verbrechen gleich achte und daß nach der streng logischen Interpretation keine Änderung dieses Satzes in dem Landrechte anzunehmen sey.

4134 b. Schmalz, in seiner neuen Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 1. Nr. 1.

Losprechungs-Urtheil des Geheimenraths v. Sinclair wegen einer angeblichen Verschwörung gegen den König v. Württemberg.

Ueber die Geschichte der mehrmals angeführten geheimen Verbindungen verbreiten sich noch folgende Schriften:

4134 c. Haupt, Joachim Leopold, über Landsmannschaften und Burschenschaften. Leipzig und Altenburg, 1820.

4135. Fabricius, C. M. E., über den herrschenden Unfug auf deutschen Universitäten, Gymnasien und Lyceen; oder Geschichte der academischen Verschwörungen gegen Königthum, Christenthum und Eigenthum. Mainz, Müller. 1822. gr. 8. 18 gr.

4136. Welcker, C. Th., öffentliche actenmäßige Vertheidigung gegen die öffentliche Verdächtigung der Theilnahme oder Mitwissenschaft an demagogischen Umtrieben, in und mit Abhandlungen für das öffentliche Recht. 1ste und 2te Abthl. Stuttgart, Metzler. 1823 und 1824. gr. 8. 1 Rthlr. 20 gr.

4137. Bericht der zur Ausmittelung übelgesinnter Gesellschaften in Rußland niedergesetzten Untersuchungs-Commission. St. Petersburg. Hamburg, Nestler. 1827. gr. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

4138 a. Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten Zeit, 1s Heft. — A. u. d. T.: Actenmäßiger Bericht über den geheimen deutschen Bund und das Thurnwesen, nebst einleit. Bemerkungen über die frühern geheimen Verbindungen, von D. J. D. F. Mannsdorf. gr. 8. Leipzig, 1831. Barth, 1 Rthlr. 3 gr.

4138 b. Dessen zweites Heft. — Auch u. d. Titel: Die Ergebnisse der Untersuchung in Bezug auf den Bund der Unbedingten oder der Schwarzen, und die andern geheimen politischen Verbindungen in Deutschland bis zur Errichtung der Mainzer-Commission. Herausgeg. von D. Rocholz. Leipzig, Barth. 1831. gr. 8. 9 gr.

4138 c. 3s Heft. — Auch u. d. Titel: Die Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz und die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten zur Zeit des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819, von Rud. Hug. Leipzig, Barth. 1831. gr. 8. 12 gr.

4138 d. 4s Heft. — Auch u. d. Titel: Actenmäßige Darstellung der Versuche, Deutschland in Revolutionszustand zu bringen. Herausgeg. v. C. Follenberg. Ebendas. 1831, gr. 8. 9 gr.

4138 e. 5s Heft. — Auch u. d. Titel: Geschichte der geheimen Verbindungen in Polen. gr. 8. 18 gr. 1831.

4138 f. 6s Heft. — A. u. d. T.: Die demagogischen Umtriebe in den Burschenschaften der deutschen Universitäten. Fortsetzung der Central-Untersuchungs-Commission zu Mainz, von Rud. Hug. gr. 8. Leipzig 1831. Barth, Druckvelinp. 12 gr.

4138 s. 7s Heft. — A. u. d. T.: Actenstücke über die — unter dem Namen des Männerbundes und des Jünglingsbundes bekannten demagogischen Umtriebe. Herausgeg. von Carl Follenberg, gr. 8. Leipzig, Barth 1833. Druckvelinp. 1 Rthlr.

4138 h. 8s Heft. — A. u. d. Titel: Actenstücke über die aristokratischen Umtriebe der neuesten Zeit unter den Polen, von Dr. J. D. F. Mansdorf. Leipzig 1834. gr. 8. 1 Rthlr.

Leipziger Lit.-Zeitung von 1833. S. 1433. 2040.

4139. Entlarvung der sogenannten demagogischen Umtriebe. Ein Beitrag zur Geschichte der europäischen Reaction seit dem Jahr 1815. von Rechtlieb Zeitgeist, gr. 8. Altenburg, Literatur-Comptoir 1832. geh. n. 3 Rthlr. 8 gr.

Neue Ausgabe ibid. 1834. gr. 8. 3 Rthlr. 8 gr.

4140. Bund, der geheime, der schwarzen Brüder. Urquell der vorzüglichsten academischen Verbindungen. In einer Reihe verbürgter Original-Urkunden, mitgetheilt von Tyrtäus, einem der ehemaligen Oberen dieses Ordens, mit 2 lith. Tafeln. Mainz, Kupferberg. 1834. gr. 12. 20 gr.

S. auch den Artikel von den verbotenen Vereinen.

Anmerkung 1: Mehr der Politik angehörig, und weniger criminalistisches Interesse darbietend, sind die Schriften von:

Murhard, über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staats-Gewalt, in sittlicher Beziehung. Allgemeine Revision der Lehren und Meinungen über diesen Gegenstand. gr. 8. (27 Bogen.) Braunschweig, Vieweg 1832. Velinp. geh. 2 Rthlr.

Zöpfl Zeitschrift Microcosmus H. 4. S. 177.
Leipziger Lit.-Zeit. 1833. S. 128.
Heidelb. Jahrb. 1832. S. 1245.
Jenaer Lit.-Zeit. 1833. Ebendas. Bl. Nr. 5. S. 33.
Haller Lit.-Zeit. 1833. Nr. 121. 122. S. 353. ff.

Strombeck, was ist Rechtens wenn die oberste Staatsgewalt dem Zweck des obersten Staatsverbandes entgegenhandelt?

Ebendas. 1832.

Jürgens K. F. über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen u. s. w. Ebendas. 1832.

Zöpfl a. a. O. beide Schriften.

Anmerkung 2: Ueber politische Verbrechen und die Stellung des Richters bei dem Urtheil über solche: in

Hitzigs Annalen 14r Bd. 28s Heft, S. 412.

Eine Stelle aus einer Rede Dupin's des Aelteren, die er in der Eigenschaft als General-Procurator des Cassationshofs bei der Eröffnung dieses Gerichtshofs gehalten hat: daß der Richter die Schwächen und Leidenschaften der Menge nicht theilen dürfe.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verbrechen beleidigender Majestät.

§. 144.

(Feuerbach §. 171. ff.)

Thätliche, nicht in hochverrätherischer Absicht geschehene oder wörtliche (auch symbolische) Beleidigungen der Person des Staats-Oberhaupts bilden den Begriff des Majestäts-Verbrechens.

Ueber diesen Begriff aber, besonders hinsichtlich der unter denselben zu subsumirenden einzelnen Handlungen, sind die älteren und neueren Rechtslehrer verschiedener Ansicht.

Einige betrachten nur die Person des Staatsoberhaupts als Gegenstand des Verbrechens, während Andere auch die Gemahlin, den Thronfolger rc. dahin rechnen.

Mehrere ältere Rechtslehrer wollen Schmähungen des Regenten nicht als Majestäts-Verbrechen betrachten; andere unterschreiben: ob die Ehre des Regenten als solchen, oder als Privatmann angegriffen worden, und machen dann den Unterschied zwischen crimen laesae Majestatis und crimen laesae venerationis; endlich ist bestritten ob nur Staatsunterthanen oder auch Fremde sich dieses Verbrechens schuldig machen können, und welches die darauf gesetzten Strafen seyen?

4141. **Gothofredus,** J. discurs. histor. ad L. quisquis C. ad L. Jul. Maj. Génèv 1654. 4. (auch in seinem Commentar zu Theod. Cod. L. 9. tit. 14. c. 3. cap. 5—11.

4142. **Beuker,** J. van, Diss. de crimine majestatis Francof. 1719. auch in Oelrichs Thesaur. nov, Vol. II. pag. 75—198.

Grünebusch, in der oben Nr. 4069. angef. Schrift.

Gundling, oben Nr. 4064.

Dief, Geschichte des römischen Majestäts-Verbrechens, in seinen historischen Versuchen über das Criminalrecht der Römer oben Nr. 487. S. 1—180. auch in der Schrift Nr. 4072.

4143. **Rhewald,** E., Diss. ad Leg. Jul. Maj. Basil. 1619. 4.

4144. **Müller,** W. (Pr. P. Müller,) de crim. Maj. Jen. 1687. 4.

4145. **Aland,** G., D. de Leye Maj. ab imp. Carolo. IV. ad eos, qui in sacri imp. principum electorum vitam conspirant, ejusque extensa usu hodierno, ad auream Bullam cap. 24. §. 2. Lips. 1755. 4.

4146. **Schott,** C. A. über das Verbrechen der beleidigten Majestät überhaupt und dessen Bestrafung. Tübingen 1797. (auch vom Hochverrathe handelnd.)

Vrgl. darüber Grolmans Biblioth. Bd. 1. St. 1. S. 309.

Bosse, in der, oben Nr. 4070. angef. Schrift.

Tilsner, Haubold, Weiske und Zirkler in den Schriften, oben Nr. 4071. 4075. 4076. 4077. und 4078.

4147. **Häberlin,** über das, dem Freiherrn Moritz vom Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigenden Majestät. Braunschweig. 1800. 8.

Es werden die Grundsätze vom Majestäts-Verbrechen überhaupt entwickelt, und zur Vertheidigung des v. B. angewendet (im Anhang ein Gutachten von A. D. Weber.)

4148. **Schott,** Chr. Fr. Alb., Diss. (Pr. Oh. Th. Gmelin) de crimine Majestatis. Tubing. 1803. 8.

4149. **Henke,** Ed., Diss. de vera criminis laesae majestatis secundum leyes positivas indole atque poena. Helmst. 1806. 4.

4150. **Riemsdyk,** J. C. van, de crimine quod vulgo laesae majestatis dicitur. Utrecht. 1807.

4151. **Finkelthaus,** Diss. de crimine laesae Maj. humunae, §. 32. 50.

4152. **Winter,** Hellmuth, das Majestäts-Verbrechen, aus den Geboten Gottes und der Vernunft, so wie aus den alten und neuen Staatsgesetzgebungen philosophisch-juridisch erklärt und critisch festgesetzt. Berlin, Sander, 1815. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Heidelb. Jahrb. v. 1816. S. 1217.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1817. Erg.-Bl. Nr. 17. S. 132.

4153. **Rüffel,** C., Diss. de notione criminis laesae majestatis jure naturali definienda. Lips. 1819.

Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 3. S. 686.

4154. **Sintenis**, K. Fr. F. von dem Majestäts-Verbrechen. Eine criminalistische Abhandlung. Zerbst, Kummer. 1825. gr. 8. 8 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. S. 554.

Haller Lit.-Zeit. 1826. Nr. 213. S. 33.

4154 a. **Paalzow**, in s. observat. Fasc. VI. pag. 10. auch Einiges S. 198. de crimin laesae majestatis. (Preußisches Landrecht II. 20. §. 196. ff.)

4155. Zur Erläuterung der Lehre vom Majestäts-Verbrechen, insbesonder der §§. 199. 200. Thl. II. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts. Es wird von dem Unterschiede zwischen crimen laesae majestatis, und crimen laesa venerationis gehandelt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 111.

Die Ausführung wird von Abegg getadelt in Schunks Jahrbüchern, Bd. 21. S. 27

4156. Ministerial-Verfügung vom 19. Nov. 1832 zur Erläuterung des allgemeine preußischen Landrechts, Thl. II. Tit. XX. §. 199. 200. In derselben wird folgende angeführt:

Die Majestätsbeleidigung, oder — wie §. 196. des a. L.-R. a. a. O. sich ausdrückt — die persönliche Beleidigung des Staatsoberhaupts in seiner Würde, — kann, so weit sie durch Worte, Schriften oder sinnliche Darstellungen bewirkt wird, auf eine doppelte Weise geschehen; einmal nämlich:

durch solche Schmähungen, welche, auch wenn sie gegen einen Unterthan oder ein Privat-Person gerichtet wären, als Injurien strafbar seyn würden;

zweitens aber auch:

durch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar für Privat-Injurien noch nicht erachtet werden können, allein, gegen den Landesherrn gerichtet, diejenige höchst Ehrfurcht verletzen, welche demselben ausschließlich gebührt.

Dieser Unterschied bildet die Grundlage der beiden in Rede stehenden Paragraphen des Landrechts. Der §. 199. bezeichnet jene schwereren, zugleich die Natur der Privat-Injurien an sich tragenden Majestätsbeleidigungen mit den Worten:

Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen u. s. w. schuldig macht u. s. w.

und bedroht dieselben mit einer 2 bis 4jährigen Zuchthaus- oder Festungsstrafe.

Der §. 200. aber spricht von der zweiten geringeren Art von Ehren-Verletzungen, welche als solche nur, weil sie gegen das Staats-Oberhaupt gerichtet sind, für strafbar erklärt werden, indem er mit den Worten beginnt:

Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen rc.

Der Einwand, welchen man dieser Auslegung entgegensetzen könnte, daß ja der §. 200 durch die Worte: „andere dergleichen boshafte — — Aeußerungen," zu erkennen gebe, es sey auch hier nur wieder von einer Art der schon in §. 199. erwähnten „ehrenrührigen Schmähungen," mithin von wirklichen Injurien die Rede, — bewährt sich bei näherer Betrachtung nicht. Er wird zunächst schon durch die starke Betonung widerlegt, welche sichtlich auf den beiden ersten Worten des §. 200: „Auch schon andere u. s. w.", und besonders auf dem Worte „schon" ruht, welches gerade zu erkennen gibt, daß hier nicht mehr von „dergleichen" Schmähungen, sonderen von „anderen" geringeren, und wie der §. 200. sie auch sogleich milder bezeichnet, nur von „Aeußerungen" gesprochen werden solle, welche die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzen. Hieraus folgt zugleich, daß auf das von dem Gesetze hier gebrauchte Beiwort „boshafte" Aeußerungen kein besonderes Gewicht zu legen ist, und daß dasselbe nur so viel als „böslich" oder „absichtlich" bedeuten kann.

Auf das Entschiedenste wird diese, von den meisten Gerichtshöfen als richtig anerkannte Auslegung noch durch die Vergleichung des §. 200. mit dem §. 205. des L.-R. a. a. O. unterstützt. Letzterer verordnet nämlich, daß wörtliche Injurien, wenn sie gegen die Mitglieder der Familie des Landesherrn verübt sind, mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, mithin doppelt so streng, als die im §. 200. nur mit 6 Monaten bis 1 Jahr Gefängniß rc. bebrohten „ehrfurchtswidrigen Aeußerungen" über die Person rc. des Landesherrn

estraft werden sollen. Denn hieraus folgt ganz augenscheinlich, daß der Gesetzgeber mit iesen letzteren Aeußerungen nicht wirkliche Injurien gemeint haben kann, da er sie, und och dazu so bedeutend geringer gestraft wissen will, als die geringsten, gegen die Familie es Landesherrn verübten Injurien.

Bei der Revision der Strafgesetze wird zwar im legislativen Wege auf die Beseitigung er Zweifel über die Deutung jener beiden Paragraphen des L.-R. durch Berichtigung ihrer fassung Bedacht genommen werden, indessen glaubte der Justiz-Minister schon jetzt dem berlandesgerichte die obige Ansicht darüber zur Erwägung und Beachtung bei Abfassung er Erkenntnisse empfehlen zu müssen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 425.

4157. Strafe unehrerbietiger Vorstellung gegen den Landesherrn.

Von den fürstlich Reuß'schen Unterthanen in der Herrschaft Lobenstein wurden unehrerbietige Vorstellungen eingereicht, welche eine Verweigerung der ausgeschriebenen Beiträge zu den Kriegsbedürfnissen des Kreis-Contingents betrafen. Die Hallische Juristen-Facultät nahm an, daß harte Ausdrücke, d. i. solche, welche Unwillen des Tadelnden gegen den Getadelten enthalten, in Vorstellungen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn strafbar seyen, und durch Drohungen, welche auf eine Art ausgedrückt wurden, daß sie thätliche Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit von Seiten der Vorstellenden selbst anzukündigen, oder doch zu billigen scheinen, die dem Landesherrn schuldige Ehrerbietung verletzt werde. Sie verurtheilte daher diejenigen, welche die Vorstellung unterschrieben hatten, pro rata und eventualiter in solidum zu einer Geldstrafe von 50 Reichsthalern.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 48.

4158. Zur Lehre von Majestäts-Verbrechen.

Es wurde in diesem Falle entschieden, daß in dem fälschlichen, bei dem König (von Preußen) vorgetragenen Vorgeben, eine verdienstliche Handlung ausgeübt, und sich dadurch der Gnade einer Anerkennung und Ehren-Auszeichnung würdig gemacht zu haben, keine mit Strafe zu ahndende Majestätsbeleidigung enthalten sey. (Ein Handlungslehrling hatte dem Könige fälschlich vorgestellt, er habe einem Soldaten, der in das Wasser gestürzt, das Leben gerettet, und glaubte dadurch das allgemeine Ehrenzeichen zu erlangen.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 123.

4159. Verhandlungen des Advocaten-Vereins in Hannover, betreffend ein, von dem Vereine abzufassendes Rechtsgutachten, in Beziehung auf die, gegen den Advocaten Gans, wegen des, bei dem Könige für die in Celle inhaftirten Staats-Gefangenen aus Göttingen und Osterrode eingereichten Abolitions-Gesuchs, eingeleitete Criminal-Untersuchung.

Annalen des Advocaten-Vereins in Hannover, drittes Heft, S. 1.

4160. **Bischoff**, in seinen Criminalrechtsfällen, Bd. 3. Nr. 27:

Untersuchungs-Prozeß gegen — wegen Majestätsbeleidigung, gefährlicher Drohungen und grober Injurien.

Der Fall betrifft einen Unglücklichen, der wenige Monate nach seiner Geburt der Eltern beraubt, zu keiner Beschäftigung angehalten wurde und in eine herumschweifende Lebensart verfiel. Nach einigen gerichtlichen Zurechtweisungen kam er auf die Idee, daß ihm große Entschädigungs-Summen gebührten, die er unter den gröbsten Verbal-Injurien gegen Regent und Behörden ansprach. Er wurde in Criminal-Untersuchung gezogen und zu einjähriger Strafarbeit verurtheilt.

4161. Rechtsfall aus dem Herzogthum Braunschweig, mitgetheilt vom Geheimen Rath Strombeck in Wolfenbüttel; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 12. Heft 23. S. 3—20:

Straf-Erkenntniß wider den studiosum collegii Carolini N. N. zu Braunschweig wegen Unfugs.

Ein Fall, bei welchem die Lex un. Cod. si quis imperatori maledixerit zur Sprache k

4162. Ueber die Rechtssache des, der verletzten Ehrerbietung gegen den Herzog Carl Braunschweig-Lüneburg beschuldigten Freiherrn v. Sierstorpff, wobei eine Ausleg der vorerwähnten Lex un. ebenfalls zur Sprache kam.

S. den Artikel „Cabinets-Justiz".

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen einzelne Gewalten des Staats.

Regierungs-Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Verbrechen gegen die aufsehende Gewalt.

Münz-Verbrechen.

§. 145.

Das Verbrechen der Münzfälschung besteht in der Verletzung des, dem Sta zustehenden Hoheitsrechts, durch Fertigung neuer, oder durch Verfälschung sch vorhandener, vom Staate als Tauschmittel beglaubigter, oder als coursmäß anerkannter Münzen, sey es durch Prägen, Gießen oder andere Künste, in Absicht, die falsche oder verfälschte Münze als Tauschmittel in Umlauf zu setze

Die Fertigung oder Verfälschung von Medaillen und Schaumünzen und Einführung und Verbreitung verrufener Münzsorten fällt nicht unter den Begr dieses Verbrechens.

Die bestrittensten Materien in dieser Lehre betreffen zunächst die Stellung dies Verbrechens im Systeme des besondern Theils, dann aber die Fragen: 1) ob z Vollendung dieses Verbrechens das wirkliche Ausgeben der falschen Münzen u die Stiftung eines Schadens erforderlich, oder ob schon mit der bloßen Verfer gung derselben die Vollendung anzunehmen sey, sodann 2) ob die Fälschung v Papiergeld unter den Begriff dieses Verbrechens falle? *)

Die Strafe der Münzfälschung ist nach der Carolina und dem Münz-Edi vom Jahre 1759 **) für diejenigen, welche die falsche Münze verfertigen oder ve breiten: das Feuer (wovon aber die Praxis längst abgewichen ist); für alle Ueb gen, besonders auch diejenigen, welche von dem Verbrechen Wissenschaft hab und dasselbe nicht anzeigen, willkührliche Strafen (in welcher Hinsicht übrigens au wieder vieles bestritten ist).

Die falschen Münzen, die Werkzeuge und das Haus, welches etwa de Falschmünzer wissentlich als Werkstätte geliehen worden, verfallen dem Fiscus.

4163. **Gleichrechten,** Theoph., consult. de controversiis ex moneta adulterina norit exortis. Lips. 1623. 4.

4164. **Roth,** H. B., Diss. de falsa moneta. Jen. 1688.

4165. **Stryck,** S., Diss. de temeratoribus juris monetandi. Hal. 1697; in s. Diss. juri Vol. VII. S. 294.

4166. **Slevoigt,** J. Ph., pr. de crimine falsae monetae. Hal. 1713.

*) Ist richtiger als Fälschung zu betrachten und wird daher hiernach bei der Fälschung abgehandelt werden.

**) Gerstlachers Handbuch, Thl. 9. S. 1598.

1167. **Frerichs**, C. G., Diss. de crimine circa monetas ac speciatim de circumcisione earum. Groen. 1736. 8.

1168. **Marperger**, P. J., Diss. de moneta, cujus falsa imitatio ordinaria poena vindicatur. Lips. 1743.

1169. **Engau**, J. R., Diss. de delictis monetariis. 1750.

1170. **Idem**, Diss. de falso numario et solo et cum usurpatione juris monetandi conjuncto. Jen. 1750.

1171. **Thomasius**, T., de delictis et poenis, circ monet. hodiern. Lips. 1772.
Leyser, Specimen 618.

1172. **Klügel**, E. G. C. (defensurus est auctor J. C. T. Müller), num crimen falsae monetae sit crimen laesae majestatis et quaenam poena ejus jure nostro locum habeat? Wittenb. 1803.

Der Verfasser zählt das Münzverbrechen zu der Classe der Majestäts-Verbrechen, und hauptet, daß es in Sachsen nach der Carolina zu bestrafen sey.

1173. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 2. Abhandlung 5. Seite 141:

Von Münzverbrechen, nach allgemeinen und positiv-rechtlichen Grundsätzen.

Der Verfasser zählt das Falschmünzen zu den Staatsverbrechen, weil man sich dadurch ein Recht anmaße, welches dem Staate allein zusteht. Es könne aber auch Majestätsverbrechen werden, wenn Jemand in der Absicht falsche Münzen präge, um sich ein landesherrliches Recht beizulegen, und das Ansehen des Landesherrn herabzusetzen, wiewohl hiezu gewöhnlich animus injuriandi fehlen werde. Es werden hierauf die verschiedenen Arten der Münzfälschung erörtert, die Grade ihrer Strafbarkeit und die verschiedenen Strafen untersucht. Hinsichtlich der Frage: ob es auch Münzfälschung sey, wenn man falsches Papiergeld verfertigt? so unterscheidet der Verfasser zwischen Staats-Obligationen und solchen Papieren, die wie baares Geld im Handel und Wandel gelten. Die letztere Gattung sey wie baares Geld, und da vollkommen die nämlichen Gründe eintreten, so sey es allerdings Falschmünzerei, wenn man falsches Papiergeld verfertige.

1174. In einer Abhandlung: über den Einfluß des Gesichtspunkts auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen, von Herrn Professor und Staats-Anwalt Hepp in Bern, wird unter anderm von der Münzverfälschung gesagt, dieselbe sey nicht immer aus einem Gesichtspunkte zu betrachten, sondern stelle sich bald als Betrug am Publikum, bald als ein Eingriff in das Münzregal des Staats dar, es sey also das unbefugte Prägen von Münzen, die an Feinheit und Gewicht den ächten gleichkommen, nur ein Eingriff in das Staatsregal, während das eigentliche Falschmünzen ein Betrug sey.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 14. St. 3. Abh. 16. S. 332. und St. 4. Abh. 21. S. 459.

Hiegegen behauptet Dr. Passy in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. Jahrg. 1836, Not.-Bl. S. 143: die Münzverfälschung lasse allerdings einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu, und stelle sich jederzeit als ein Verbrechen gegen den Credit des Staats dar.

1175. v. **Wagersbach**, in seinem Archive für wichtige Anordnungen in den k. k. öster. Staaten, Heft 3. S. 80:

Ueber die gesetzliche Zurechnung des Vergoldens oder Versilberns verrufener Münzen und die Verbreitung derlei vergoldeter oder versilberter Münzen, mit Anwendung des Hofdecrets v. 21. Okt. 1813 und mit Berücksichtigung der §§. 83. 211. des zweiten Theils u. §§. 103. 105. 176. 179. 180. 184. Thl. 1. des österr. Strafgesetzbuchs.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß das Versilbern gangbarer Münzen eine schwere Polizei-Uebertretung sey, daß aber das Vergolden oder Versilbern verrufener Münzen, in so ferne dasselbe mit dem Vorsatze, zu betrügen, unternommen werde, das Verbrechen der Münzverfälschung nach §. 103. b und c begründe.

4176. **Englische Parlaments-Acte über Bestrafung der Münz-Verbrech** vom 23. Mai 1832 in 14 Paragraphen.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, : Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 1. S. 157.

4177. **Niederländisches Gesetz** vom 24. April 1836 über die Bestrafung der Mü Verbrechen.

Ebendas. Bd. 9. Abh. 7. S. 153.

4178. **Zur Lehre von der Münzfälschung.**

Die Münzfälschung zweiter Classe ist, falls ihr Object die Summe von 5 fl. nicht reicht, dennoch nicht nach Analogie der Diebstahls-Novelle vom 25. März 1816, als bl Polizeiübertretung, sondern nach Art. 344. Thl. I. des Strafgesetzbuchs als Verbrechen eigentlichen Sinne anzusehen. (Baiern.)

Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung, zweiter Jahrg. S. 149.

Rechtsfälle über das Verbrechen der Münzfälschung.

4179. **Untersuchung gegen Carl Friedrich Hurlebusch und mehrere Theilne**mer wegen Münzfälschung. Vorgetragen in dem Holsteinischen Criminal-Ob gerichte.

Inquisit hat sich während seines ganzen Lebens als Betrüger und Verbrecher gezei das Factum erleidet daher keinen kurzen Auszug. Er läugnete die That, es sprachen ab bedeutende Anzeigen gegen ihn. Es werden nun die bei der Münzfälschung vorkommend Indicien erörtert.

v. Schirach, Criminalrechtsfälle Nr. VII.

4180. **Joseph K., Falschmünzer und Todtschläger**, ein vorzugsweise in Beziehu auf die Untersuchungsführung belehrender Fall.

Es wird die mit vielem Fleiße geführte Untersuchung dargestellt, und von dem Ve fasser werden erklärende, berichtigende und rügende Bemerkungen darüber beigefügt. Mer würdig ist dieser Fall auch noch dadurch, daß die eigene Ehefrau des Joseph K. als A geberin gegen ihren Ehemann auftrat und ihn auf das Blutgerüst brachte.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchung führung, zweiter Band, dritter Fall.

4181. **Vertheidigungsschrift zweiter Instanz für den Kaufmann Z. Zu Erläuterung der Lehre vom Conat zur Verbreitung falscher Münze**

Einem Kaufmanne wurden falsche, in London verfertigte Münzen zum Verkauf un zur Verbreitung angeboten; er ließ sich 99 Stück aushändigen, brachte sie jedoch am fo genden Tage mit der Bemerkung zurück, daß er damit nichts zu thun haben wolle. Hier nächst ließ er sich abermals 40 Stück aushändigen, um einen andern Kaufmann in Rat zu nehmen. Er zeigte sie diesem mit der Bemerkung: Jemand sey mit falschen Münze hier; sie seyen ihm angeboten worden, es komme darauf an, ob man sich damit einlasse könne oder nicht. Der Befragte verneinte es, Z. gab die Münzen zurück und schrieb dabei der S. will sich mit dem Geschäfte nicht einlassen und hat auch mir davon abgerathen, ic bin entschlossen, seinen Rath zu befolgen, und rathe auch Ihnen davon ab. Die Sache kam zur Untersuchung, und Z. wurde in zwei Instanzen wegen Conats zu Verbreitung falscher Münzen zu 6monatlichem Festungs-Arreste verurtheilt. In der hier mitgetheilten Vertheidigungsschrift wird behauptet, daß in dem vorliegenden Falle noch kein Conat an genommen werden könne. Der Herausgeber bemerkt in einer Nachschrift, daß er mit der Verurtheilung nicht ganz einverstanden sey.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 39.

4182. **Ein Holsteinischer Criminalfall, betreffend betrügliches Ausgeben falschen Geldes.**

Der Inculpat hatte für einige Schillinge einen falschen Speciesthaler und eine falsche Krone gekauft, und solche an verschiedenen Stellen auszugeben versucht, welches ihm end lich mit dem Speciesthaler gelang. Der Inculpat wurde zu Folge Rescripts aus dem königl.

...in'schen Ober-Criminalgerichte wegen betrüglichen Ausgebens falscher Münzen ... wegen mehrerer Entwendungen zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 249.

...3. Ein Bäckergeselle zu Paris, Namens Richel, welcher falsche Münzen verfertigt hatte, wurde im Februar 1828 vor die Jury gebracht, durch Stimmenmehrheit von sieben gegen fünf für schuldig erklärt, und hierauf von dem Gerichtshofe zur Todesstrafe verurtheilt. Der König verwandelte jedoch im Wege der Gnade die Todesstrafe in lebenslängliche Zwangs-Arbeit, mit schimpflicher Ausstellung. (Die gefertigten falschen Münzen waren von geringem Betrage, und wegen Verbreitung derselben ward er für nicht schuldig erklärt worden.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 7. S. 169.

...4. Bei dem Verbrechen der Verbreitung falscher Silbermünzen ist die Anwendbarkeit der Strafe des Art. 132. des Strafgesetzbuchs durch den Umstand wesentlich bedingt, daß der Verbreiter des falschen Geldes dasselbe gar nicht als gut, sondern mit Kenntniß von seiner Falschheit empfangen habe. Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 13. Febr. 1825.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprov. 8r, der neuen Folge 1r Bd. 2. Abth. S. 14.

...5. Erkenntniß nebst Gründen des Criminal-Senats des Kammergerichts in Berlin, in der Untersuchung gegen den Schlosserlehrling Müller, vom 9. Dezbr. 1830.

Dasselbe lautet dahin: daß Inculpat wegen versuchter Anfertigung falscher preußischer ...ilbergroschen und wegen betrüglicher Verbreitung derselben in das Publikum, außerordentlich mit 6monatlicher Zuchthausstrafe und dem Verluste des Rechts, die preußische ...ationalkokarde zu tragen, zu bestrafen sey.

Der Inculpat hat einige falsche Silbergroschen von Blei dadurch nachgemacht, daß er ...en ächten solchen Groschen darauf abdruckte, so daß das ganze Gepräge nach innen zu ...eingedrückt und jedes einzelne Zeichen desselben in umgekehrter Form auf der Platte ...nd, z. B. statt der Jahrzahl 1825 5281 u. s. w.

Nun fordert das Gesetz zum Thatbestande des Verbrechens unter Anderem:

daß von einem Nichtberechtigten unter landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmäßig cursirenden Stempel eine Münze nachgemacht sey.

Da nun auf dem hier vorliegenden sogenannten falschen Silbergroschen das gesetzlich ...rsirende Gepräge fehlte, indem in den preußischen Landen keine Münze cursirt, auf wel...er der Stempel nach innen zu hinein gepreßt und die Aufschrift in umgekehrter Form ...nd Ordnung der Buchstaben und Zahlen steht, wie auf der vorliegenden Bleiplatte, so — ...urde arbitrirt — liege also hier eine Münze überhaupt nicht, also auch keine falsche Münze ...r, und Inculpat, welcher freilich die bezeichnete Bleiplatte in betrüglicher Absicht als ...ilbergroschen ausgegeben hat, scheine hienach etwa demjenigen gleichzustehen, welcher einen ...genannten Zahlpfennig, oder irgend eine metallene Marke für ein Geldstück betrüglich ...sgebe, wobei dessen verbrecherische Handlung und deren Strafbarkeit doch dieselbe bleiben ...ürde, wenn gleich jener den Zahlpfennig selbst angefertigt hätte; und so könnte man ge...eigt seyn, auf den Inculpaten nur die gewöhnliche Strafe des groben Betrugs anzuwen...en. Indessen habe Inculpat ausdrücklich gesagt, daß er gleich bei Anfertigung des falschen ...ilbergroschens die Absicht gehabt habe, für denselben etwas zu kaufen. Er habe hiernach ...usdrücklich beabsichtigt, falsches Geld zu machen, und auch von seiner Seite alles gethan, ...as, wenigstens seiner Meinung nach, zur Vollendung des Verbrechens gehörte; nur die ...um Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung, das Daseyn einer Münze, sey ...urch den Zufall, d. h. durch den außer seinem Willen liegenden Umstand verhindert wor...en, daß Inculpat einen besseren, dem gesetzmäßigen ähnlicheren Stempel als den produ...irten, nicht herzustellen verstand, und Inculpat habe sich hiernach des nächsten Versuchs ...er Falschmünzerei schuldig gemacht. Aus Rücksicht auf das geringfügige Object eines

ausgegebenen Silbergroschens und die Jugend des Inculpaten, wurde sofort auf 6 Mo
erkannt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 367.

Ueber diese Ausführung werden in Bd. 23. S. 367. von dem Garnisons-Auditor
Dantziger in Neiße Zweifel erhoben. Derselbe kann in den Handlungen des Inculp
keinen strafbaren nächsten Versuch des Verbrechens der Falschmünzerei finden. Es
nur Täuschung, Betrug eines Einzelnen, und auch, wenn mehrere getäuscht worden,
eine Täuschung des Publikums, sondern nur Einzelner vor. Denn für das Publikum
die Täuschung durch die Falschmünze darin, daß sie mit dem auf Glauben gesetzlich
spruch habenden Merkmale fälschlich versehen sey, welche sich auf die Autorität des St
gründen, wogegen beim Ausgeben eines Metallstücks von der Art des in Rede stehen
die Täuschung bloß die Wirkung der Versicherung des Ausgebenden sey, welche schon
durch hervorgebracht werde, daß er für deren Werth etwas fordert, und mit seinem Fa
cat, welches jene Merkmale und die daraus entstehende täuschende Kraft gar nicht an
trägt, und daher für sich keine Täuschung bewirken kann, bezahlt. In so weit seyen i
aber auch nur Einzelne als Einzelnem zugänglich, u. s. f., welchem nicht jeder Einzel
wogegen aber jenen gesetzlichen Merkmalen Jeder glaubt.

4186. **Bischoff**, in seinen merkwürdigen Criminalfällen, Bd. 2. S. 487:

Untersuchungs-Prozeß gegen Justinus N. in C. und Genossen
gen begangenen Münzverbrechens.

Inculpat wurde mit zwei Jahren, die Gehülfen mit drei Monaten Zuchthausstr
belegt.

4187. **Derselbe**, ebendas. S. 1:

Vertheidigungsschrift für den Maler und Kupferstecher N. wegen Münzverbrech
ingleichen das von dem Schöppenstuhle zu Jena ausgesprochene Urtheil.

Es wird darin besonders der Unterschied zwischen dem Münzverbrechen und dem ei
fachen falsum entwickelt.

4188. **Bauer**, in seinen Strafrechtsfällen, Bd. 2. S. 473:

Relation in Untersuchungs-Sachen wider den Goldarbeiter G. J. Wenz, weg
Münzfälschung.

4189. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtsbo
dieses deutschen Bundesstaates, Münzfälschung und Verbreitung falscher Münz
betreffend; in

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft. 25. S. 183.

4190. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 2. S. 464:

Es ist strafbar, eine Menge geringhaltiger Münzen in das Land zu bringen.

4191. **Derselbe**, Bd. 3. S. 21:

Falsche Münzer sind nur mit dem Schwerte zu bestrafen, wenn sie wenig falsche
Geld gemünzt und ausgegeben haben.

4192. **Derselbe**, Bd. 3. S. 23:

Wer die Münze eines Herrn, dem er nicht unterworfen ist, nachmacht, verdient
zwar die Todes-, nicht aber die Feuerstrafe.

Fortsetzung.

(Von der Anmaßung und Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte des Staats; nach dem preuß. Landr. II. 20. §. 229.)

§. 146.

Das preußische Landrecht, Theil II. Tit. 20. handelt im siebenten Abschnitte: von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats überhaupt; es bestimmt in §. 229:

„Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmaßt, den soll der Fiscus deßwegen zur Verantwortng ziehen."

Unter demselben Titel werden auch die Münzverbrechen begriffen.

Die Schriften über letztere sind schon in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnet rden, dagegen sind über den Umfang der Bestimmung des §. 229. noch folgende beide handlungen anzuführen:

13. **Was ist eine Anmaßung von Hoheits-Rechten im Sinne der §§. 229 ff. des allg. preuß. Landrechts II. 20? Gehört das Eichungsrecht hinsichtlich der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Maße und Gewichte zu den Hoheits-Rechten?**

Es ist, wenn ein Mechanicus zur Stempelung von Maßstäben und andern Instrumen-, die von der königl. Eichungsbehörde vorschriftmäßig gestempelt werden müssen, sich ien Stempel anfertigen läßt, und mit diesem jene Instrumente versieht, ohne davon der hörde wenigstens Anzeige zu machen, Anmaßung eines dem Staate vorbehaltenen Hoitsrechts vorhanden. Ob Jemand darum, weil er die von dem Abnehmer sonst erstatten Eichungs-Gebühren bei den dergestalt selbst gestempelten Instrumenten ꝛc. nicht in rechnung bringt, und somit von der eigenmächtigen Stempelung keinen Vortheil zieht, cht dennoch einen Betrug begehe, erscheint mindestens zweifelhaft.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 371.

194. **Ob niedere Regalien, insbesondere die Weggeldsgerechtigkeit, durch Verjährung erworben werden könne, und ob ihre unverliehene Ausübung eine sträfliche Anmaßung der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheitsrechte sey? (Ein Rechtsfall.)**

Der Graf v. Plettenberg-Lenhausen befand sich im langjährigen Besitze einer Weggeldsrechtigkeit, als ihm das preußische Finanz-Ministerium die fernere Erhebung von Weggld bei Strafe verbot, und ihm anheimstellte, über das Recht selbst zu klagen. Der Graf hr aber dennoch fort, das Weggeld zu erheben, um sich im Besitze zu erhalten, weßwegen n die Regierung zu Arnsberg zu einer fiscalischen Strafe verurtheilte, weil er hiedurch s im §. 229. Thl. 2. Tit. 20. des preußischen Landrechts erwähnte Verbrechen unbefugter nmaßung der Rechte des Staats begangen habe. Er ergriff Berufung auf den Rechtseg, worauf ihn das Hofgericht zu Arnsberg, unter dem 9. April 1833 von der Anmaßung ines Hoheitsrechtes freisprach, indem jenes Recht, auch abgesehen von der ausdrücklichen Verleihung des Staats, durch die ersitzende Verjährung erworben werden könne, und dieß enüge, um den Denunciaten auf den Grund seines nachgewiesenen langjährigen ruhigen Besitzes für straffrei zu achten. Dieses Erkenntniß wurde sofort von dem Oberlandesgeichte zu Münster bestätigt.

Archiv, neues, für preußisches Recht, von Ulrich, Sommer und Böle. Heft 1—3. Lit. H.

Zweite Abtheilung.

Verbrechen wider die anordnende Gewalt.

Amts-Erschleichung.

§. 147.

(Feuerb. Lehrb. §. 181.)

Der Gebrauch rechtswidriger Mittel, um entweder selbst zu einem öffentlichen Amte zu gelangen, oder die Uebertragung eines solchen an einen Dritten zu bewirken, sodann die Berücksichtigung rechtswidriger Bestimmungsgründe bei Ueber-

tragung eines Amts von Seite desjenigen, welcher das Amt zu verleihen oder dessen Verleihung mitzuwirken hat, bildet das Verbrechen der **Amts-Ersch chung**, crimen ambitus.

Man theilt dasselbe in den weltlichen und geistlichen ambitus, welch letzt die Simonie bildet.

Zur Vollendung dieses Verbrechens fordern Einige, daß das Amt wirk auf eine rechtswidrige Weise erlangt worden seyn müsse, während Andere beha ten, von Seite des Ertheilenden sey das Verbrechen vollendet, wenn er dem u laubten Motive zu Folge wirklich gehandelt habe, möge auch der Zweck nicht rade erreicht worden seyn; von Seite des Bewerbers aber, sobald die unerla Handlung, durch welche der Uebertragende bestimmt werden sollte, vollendet Bestritten ist ferner: wer unter dem das Amt Ertheilenden verstanden werde, welches die gesetzliche Strafe des ambitus und der Simonie sey? Anerkannt w aber allgemein, daß die Praxis jetzt allgemein willkührliche Strafe, gewöhnl Absetzung vom Amte anwendet.

4195. **Textor**, J. W., Diss. de crim. ambitus. Heidelb. 1690.
4196. **Kettwich**, Menteti, de ambitu antiquo et hod. Bremae, 1695.
4197. **Struv**, G. A., Diss. de crimine ambitus atque simoniae.
(In s. Diss. crim. Nr. 12.)
4198. **Friederich**, Melch., Diss. de Simonia. Ingolst. 1709. 4.
4199. **Tib. Beelsnyder Matroos** (praes. A. Schulting), Diss. de crimine ambi Lugd. Bat. 1717. 4.
4200. **Pertsch**, J. G., Coment. de simoniae crimine. Hal. 1719.
4201. **Eybert Temmingk**, Diss. de munerum captatoribus, ambitus crimine et de eun. repetund. Lugd. Bat. 1723.
4202. **Waechter**, J. Chr., de crimine simoniae, repet. ambitus et de residuis. Serv 1726.
4203. **Böhmer**, J. E. P., Diss. de involucris Simoniae detectis. Hal. 1736.
4204. **Gabaleonis**, J., comm. ad L. Jul. de ambitu. Lips. 1743. 1744. (ap. Fellenberg j ant. T. I. Nro. 8.)
4205. **Zech**, P. F. X., Diss. de ambitu. Ingolst. 1752. fol.
4206. **Hillesheim**, J. C., de ambitu veteri et novo. Col. 1754.
4207. **Leyser**, specimen 622. 623.
4208. **Bucher**, über Simonie.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1802. Thl. 3. S. 621.
4209. **Klein**, in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facult Bd. 5. S. 190.
Von der unerlaubten Bewerbung um ein geistliches Amt dur zweideutiges Versprechen eines Nachlasses der dem Geistlich von Seiten der Wählenden zu leistenden Pflichten.

Fragment eines nach Oestinghausen bei Soest im März 1800 abgegebenen Gutachten Der Candidat hatte in dem vorliegenden Falle gegen die Bauern erklärt, daß die Taube flucht abgeschafft bleiben solle, was hier für ein unerlaubtes Mittel erklärt wird.

4210. **Albrecht**, in seinen merkwürdigen Rechtsfällen, Bd. 3. Abh. 112. S. 145:
Begründet eine (vor der Predigerwahl), der Gemeinde zu A schaffung einer neuen Orgel, und zu Bemalung der Kirche zu gesagte Summe Gelds das Verbrechen der Simonie?

Ein Rechtsfall, in welchem die Frage bejaht wird.

4211. **Böhmer**, Georg Ludwig, in seinen auserlesenen Rechtsfällen, Bd 2. Abthl. 1. Nr. 97
De simonia et crimine ambitus quaedam.

Bei einer fürstlichen Regierung wurde ein Diensthandel mittelst der — vom Fürst dazu gebrauchten Räthe mit geistlichen und weltlichen Aemtern getrieben; unter der nach

genden Regierung wurde gegen die — damit verwickelte Personen eine fiscalische Unterhung angestellt, und nach deren Endigung ein rechtliches Gutachten über mehrere igen verlangt. Diese betreffen hauptsächlich die Bestrafung der eingekauften geist- und lichen Beamten, wobei der Verf. die geistlichen von den weltlichen Beamten absondert, d in Ansehung der ersten aus dem canonischen Recht und dem Kirchenrecht der Protenten die Entscheidung dahin giebt: „daß diejenige, welche nach ihrem eigenen abgelegten Geständnisse durch Geld zu geistlichen Kirchen- und Schuldiensten sich theils selbst eingekauft, theils solches durch die Ihrigen und andere bewirken lassen, der auf solche Weise kauften Dienste zufolge der gemeinen Kirchenrechte zu entsetzen, es wollten denn Seine ochfürstliche Durchlaucht in Betracht des allgemein gewesenen Uebels und anderer bei eintretender Umstände ihnen Gnade angedeihen lassen, und gegen den verwirkten Verlust ihrer Dienste Dispensation ertheilen, so genößen diejenige, welche ihren Diensten vorzustehen tüchtig erachtet werden sollten, solches dahin billig, daß diejenige, welche zu er Erhandlung der Dienste unmittelbar nicht concurrirt haben, zwar bei ihren Diensten zu lassen, jedoch einem jeden vermittelst einer neuen Verleihungs-Urkunde unter ernstlicher Verweisung des eingegangenen sündlichen und ärgerlichen Dienst-Erkaufs der Dienst an neuem zu verleihen, Diejenigen aber, so zu dem Diensteinkauf unmittelbar concurrirt, theils von ihren Diensten und den damit verknüpften Einkünften auf einige Monate nach Ermessen der Umstände zu suspendiren, theils auf andere und geringere Pfarr- und Kirchendienste nach ihren Fähigkeiten zu translociren, und dergestalten das n der Kirche erwachsene Aergerniß zu heben."

Anders aber fiel die Entscheidung in Ansehung der weltlichen Beamten aus, indem zar diejenige, welche dem Rath B. und andern fürstlichen Bedienten der Dienste halber Geld und Geschenke zugesagt, bewilligt und gereicht haben, widerrechtlich gehandelt, und ne nach billigem Ermessen zu bestimmende Geldstrafe verwirkt, hingegen bei denjenigen, elche um Dienste zu erlangen, dem Landesherrn selbst eine Summe Gelds zu erlegen sich müßigt gesehen, der Grund des Verbrechens hinwegfällt, gleichwohl da hierin der Landesrr dem gemeinen Wohl sehr zuwidergehandelt, der Nachfolger allerdings befugt ist, solche ingekaufte und zu ihren Diensten unfähige Bediente zu entlassen; diesem gemäs wurde s gesprochen, und in Hinsicht der übrigen Punkte erkannt: „Da auch ferner die Acten ergeben, daß verschiedene bei obgedachtem Diensthandel wucherliche Händel getrieben, für sich dabei Geschenke genommen haben, und dessen insonderheit der verstorbene Rath B. beschuldigt worden, dieser auch solches in dem übergebenen Verzeichnisse zum Theil eingeräumt, so ist auch gegen solche, und gegen des gedachten Raths B. Erben deßhalb mit Recht eine fiscalische Klage anzustellen, worauf alsdann und wenn sie daraus zur Genüge gehört worden, sowohl der Zurückgabe der angenommenen Geschenke und der Kosten halber, als auch rec. ihrer Bestrafung wegen ferner ergeht, was Recht ist.

„Uebrigens sind diejenige, welche sowohl in geistliche als in weltliche Dienste sich eingekauft, alle durch diese Untersuchungs-Commission verursachte Kosten nach ihren Antheilen zu erstatten verbunden." Noch wurde am Ende die Frage: „ob nicht diejenige Gelder, welche der Regent für die verkaufte geistliche und weltliche Dienste erhoben, von dessen Allodialnachlaß zu separiren, und dagegen von dem Nachfolger in der Regierung nicht in dero Landen, ad pias causas oder zu öffentlichem Nutzen zu verwenden seyen?" dahin beantwortet, daß erhebliche Rechtsgründe gegen diese Separation eintreten.

Dritte Abtheilung.

Verbrechen gegen die richterliche Gewalt.

Erste Unterabtheilung.

Rechtswidrige Selbsthülfe.

§. 148.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 186.)

Die rechtswidrige Selbsthülfe besteht in der widerrechtlichen eigenmächtigen Verfolgung eines zustehenden oder vermeintlichen Rechts, sofern sie nicht in ein-

zelnen Fällen gesetzlich entschuldigt ist. Eine Unterart derselben bildet **die Pr** Strafe, d. h. die eigenmächtige Züchtigung eines Andern, wegen von **demse** erlittener Beleidigung oder Verletzung.

Die Selbsthülfe ist einfach, wenn sie ohne Gewalt geschieht, und **hat** der Meinung Vieler dann nur die im römischen Rechte bestimmten **Privatstr** zur Folge; sie ist qualifizirt wenn damit Gewaltthätigkeit verbunden, **wo d** arbiträre Strafe eintritt.

4212. **Scharzkopf**, Casp., Diss. de vindicta privata. Argent. 1656.

4213. **Walch**, Car. Er., pr. exhibens historiam jur. aiv. de vindicta privata. **Jen** (et in opusc. I. 2. 4.)

4214. **Struv**, G. A., Diss. de autodice. Jen. 1678.

4214 a. Idem, tract. de vind. priv. ed. V. Jen. 1748.

4215. **Finkler**, G. E., Diss. de persecutione juris sui, extra judicium propria **autori** facta. Altd. 1726.

4216. **Boehmer**, Just. Henn., Diss. de poenis, sibi ipsi jus dicentis sine **judice**. 1727. (in Ex. ad Pand. II. 23. 24.)

4217. **Jenichen**, Gottl. Aug., pr. de vindicta propria. Giess. 1731. 4.

4218. **Schorch**, H. Fr., pr. de persecutione juris sui, extra judicium propria **autorit** Erf. 1752.

4219. **Eisenhardt**, E. L. A., Diss. de poena legibus röm. adversus vind. **priv.** cita in foris adhuc valida. Helmstaedt, 1787.

4220. **Linde**, in der Zeitschrift (Gießener) für Civil-Recht und Prozeß **von Lin** Marezoll und Wening-Ingenheim, erster Band, drittes Heft, Abhandlung **XXI.**

Beiträge zur Lehre über die Selbsthülfe.

Begriff der Selbsthülfe und deren Verbot; Rechtsmittel und Strafgesetze **dageg** nähere Entwickelung der Theorie und Anwendung derselben auf einzelne Fälle; **rechtli** Natur der Strafe, und Rechtsmittel zu deren Verwirklichung; Grundsätze des **canonisch** und deutschen Rechts über Selbsthülfe; gemeine deutsche Praxis.

4221. Vom Charakter der Selbsthülfe wird beiläufig in einem Gutachten **über d** Beweis des Meineids gehandelt in

v. Wendts deutscher Facultäts-Praxis in Strafrechts-Fällen, S. 183—274.

4222. **Meister**, in seinen Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffache Nr. 22. S. 355.

Widerrechtliche Anmaßung und Selbsthülfe.

Der Fall hat eine, zur Wiedererlangung eines Wagens ausgeübte Privat-Gew zum Gegenstande, wozu der Angeschuldigte die erschlichene Willfährigkeit eines **franz** Kriegs-Commissärs gemißbraucht hatte.

4223. **Paalzow**, in seinem Magazin, Bd. 6. S. 84.

Die Anwendung des §. 1109. Thl. II. Tit. 20. des preußischen Landrechts **findet** n dann Statt, wenn der Besitzer auch **das Recht, zu besitzen**, hat. Hat er dagegen bl jura possessionis, nicht jus possidendi, so ist die Wegnahme der Sache unerlaubte Selb hülfe, nicht Diebstahl.

4224. Ueber die Frage: wie dürfen Waldeigenthümer und Jagdberechtigte si gegen Wilddiebe schützen? Was ist unerlaubte Selbsthülfe?

Es wird ausgeführt: Jeder habe die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder seine Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung durch, der Sache angeme sene Mittel abzuwenden, sec. §. 517. Thl. II. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts, un Landstreicher, flüchtige Verbrecher, so wie überhaupt Personen, welche mit gefährlichen Un ternehmungen umgehen, können, so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe zu haben ist, auc von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden, sec. §. 1075 loc. cit.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 212.

…s. Beitrag zur näheren Betrachtung und Würdigung des Umfangs des §. 216. Thl. 1. des österr. Strafgesetzbuchs; in der
Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1830. Oktbr. S. 177.

Es wird die Ansicht ausgesprochen, daß die eigenmächtige Rechtsdurchsetzung, insbeson…re die Selbstpfändung, keine andere Wirkung nach sich ziehe, als daß der, eine solche …htswidrige Handlung Verübende dem Gegentheile für jeden erweislichen Schaden verant…rtlich bleibe.

Hiergegen ist aufgetreten:

…s. **Ratzenhofer**, Concepts-Beamter in Wien. Ebendaselbst, Jahrgang 1836. Band 1. Seite 94:
Beitrag zur näheren Betrachtung und Würdigung der eigenmächtigen Rechtsdurchsetzung, insbesondere der eigenmächtigen Pfändung.

Es werden Einwendungen gegen die vorhergehende Abhandlung gemacht, und Beispiele …gegeben, um zu beweisen, daß manche eigenmächtige Rechtsdurchsetzungen, vorzüglich …genmächtige Pfändungen, wenn nicht gerade als schwere Polizei-Uebertretungen im Sinne …s §. 236. Thl. II. des Strafgesetzbuchs, doch gewiß als Polizeivergehen gegen die Sicher…it der Ehre einer- und gegen die öffentliche Ordnung und Ruhe andererseits untersucht …d gestraft zu werden verdienen.

Fortsetzung.

Vom Zweikampf.

§. 149.

Als eine besondere ausgezeichnete Gattung der rechtswidrigen Selbsthülfe be…trachten Einige, namentlich auch Feuerbach, den Zweikampf oder das Duell, das heißt: den zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen geführten Kampf, zum Zwecke der Ertheilung oder Erhaltung von Genugthuung wegen vorangegangener wirklicher oder vermeintlicher Beleidigung, um auf diese Weise eine Ehrensache ohne Dazwischenkunft des Richters abzumachen.

Der Zweikampf begreift das eigentliche Duell, in Folge vorgängiger Verabredung und Einwilligung beider Theile; den rencontre, wenn die Verabredung fehlt, sondern bei erfolgter Beleidigung sogleich der Zweikampf beginnt, und die Attaque, wenn der Gegner vom Gegner unvermuthet bewaffnet zur Vertheidigung aufgefordert wird.

Es ist zunächst bestritten, ob es sich aus philosophischen und politischen Gründen rechtfertigen lasse, den Zweikampf als ein Verbrechen zu erklären, es ist ferner bestritten, ob das Duell unter die öffentlichen Verbrechen zu classificiren und ob es wirklich eine Unterart der rechtswidrigen Selbsthülfe sey, ob auch Secundanten, Zeugen, Cartellträger u. s. w. strafbar erscheinen. Daß es aber im gemeinen Rechte an einem Strafgesetze fehlt, indem das Reichsgutachten vom 30. Juli 1668 als nicht publicirt, nicht als gültiges Reichsgesetz zu betrachten sey, ist jetzt von den Meisten anerkannt.

Anmerk. Ueber die Geschichte der Entstehung des Zweikampfs, insbesondere über die gerichtlichen Zweikämpfe im Mittelalter, siehe die oben Seite 72. angeführten Schriften.

a) Selbstständige Schriften über diesen Gegenstand:

4227. **Vischer**, Aug., tract. duo juris duellici universi. Jen. 1617. 8.
4228. **Voëtius**, Paul, tract. de duellis licitis et illicit. Ultraj. 1646. ed II. 1658. 12.
4229. **Buchelius**, de duellis Lubec. 1670.
4230. **Fritsch**, A., vom verbotenen Duelliren der Studenten. Jena, 1671.
4231. **Thielken**, H. Chr., Diss. de duellis. Rost. 1704.
4232. **Rualdi**, J., de duellis controversia. Par. 1715.
Klugkist, in der oben Nr. 694. angeführten Schrift.
4233. **Stadler**, D. tr. de duello. Ingolst. 1751. 4.
4234. **Jester**, W. B., Diss. de eo quod per magistratus fieri debet, in specie de du
Regiom. 1773.
Wiesand, in der oben Nr. 699. angeführten Schrift.
4235. **Mysberg**, H. S., Diss. de duellis. Lugd. Bat. 1786.
Leyser, specimen 607.
4236. **Schmid**, Jos. K., über die Duelle, eine politische-juridische Beantwortung der
der Academie zu Utrecht ausgeschriebenen Preisfrage. Landshut, Weber. 18
gr. 8. 12 gr.
Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. St. 3. S. 19.
4237. **Aschenbrenner**, M., über das Verbrechen und die Strafe des Zweikampfs. Wü
burg und Bamberg, Göbhardt. 1804. 8. 8 gr.
Rec. Matthis Monatsschrift, Bd. 8. S. 249.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nr. 85.
Haller Lit.-Zeit. von 1809. Bd. 4. S. 377.
Göttinger gel. Anz. 1804. S. 2086.
Sodann die Einwendungen von Klein über die in dieser Schrift entwickelt
Grundsätze; im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. St. 2. Abhandl.
Seite 134.
4238. Ueber den Zweikampf, eine philosophische Abhandlung. Nürnberg, Monath u
K. 1819. gr. 8. 8 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1821. S. 793.
4239. **Cucumus**, C., über das Duell und dessen Stellung in dem Straf-Systeme. Wür
burg, Stahel. 1822. 8. 9 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 166.
4240. **Heußer**, Carl, ein Wort über das Duell in acad. und milit. Hinsicht. Hadama
gel. Buchh. 1822. 8. 3 gr.
4241. **Türk**, Dr. Car., Dissertatio historico-juridica de singulari certamine vulgo Duell
cui est Francogallicarum legum ratio subjecta. 4. Suerini (et Rostochii), 1823. (Stil
ler'sche Hofbuchh.) Schreibp. geb. 12 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1826. S. 1507.
4242. **Fallou**, Justiz-Amtmann, Versuch einer Ansicht über den Zweikampf und über Ehr
und Pflichtgefühl nach der Moral. Oschatz. (Leipzig, Hartmann.) 1824. gr. 8. 4 gr.
4243. **v. Braunmühl**, A., über den Zweikampf im Allgemeinen und über die deßfallsige
Strafgesetzgebung in Baiern, mit besonderer Beziehung auf die Studierenden und
auf die Militär-Ehrengerichte. Abgehandelt nach practischen Ansichten. Landshut,
Thomann. 1826. 8. 18 gr.
Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. Stück 4. S. 699.
Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Wagner, Jahrgang
1827. Not.-Bl. S. 436.
Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 5. S. 384.
4244. Ueber Injurien, Hausrecht, Nothwehr und Duelle, nach preußischem Rechte, nebst
fünf Vorlesungen über diese Gegenstände in geschichtlicher und gemeinrechtlicher Hin
sicht. Berlin, Hayn. 1827. 8. 1 Thlr.
Schuncks Jahrb. Bd. 13. S. 209.

4245. **Stephani**, Kirchenrath, Dr. H., wie die Duelle, diese Schande unseres Zeitalters, so leicht wieder abgeschafft werden könnten; nachgewiesen. Leipzig, Brockhaus. 1828. 8. 16 gr.
Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 5. S. 384.

4246. **Paulus**, Dr. H. E. G., wider die Duell-Vereine auf Universitäten und für Wiederherstellung der academischen Freiheit. Nebst Privat-Notizen und Betrachtungen über die neuesten Anmaßungen der Duell-Vereine auf der Universität Heidelberg. (Aus dem Sophronizon abgedr. Heidelberg, Oßwald. 1828. gr. 8. ½ Thlr.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang. 1829. Seite 284.

4247. Ueber die Duelle der Studierenden. Allen Freunden der Humanität, den Universitäten Deutschlands und besonders der Universität zu Kiel gewidmet von einem Beamten im Herzogthume Schleswig. Altona, Busch. 1829. 8. 4 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1829. S. 1566.
Ein Wort an deutsche Hochschulen und ihre Behörden über Duelle und Verbindungen. Leipzig, Lehnhold. 1829. 8. 4 gr.

4248. **Scheidler**, D. K. H., über die Abschaffung der Duelle unter den Studierenden, mit besonderer Rücksicht auf die hierauf bezüglichen Schriften der Herren Geheimen Kirchenrath Dr. Paulus und Kirchenrath Dr. Stephani. (Aus der Minerva abgedruckt.) Jena, Bran. 1829. 8. 12 gr.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang. 1829. Seite 281.

4249. **Samhaber**, K., critische Beleuchtung der bairischen Gesetze über das Duell, mit besonderem Rückblicke auf das von der Staatsregierung beabsichtigte Institut der Ehrengerichte. Ein Beitrag zur Gesetzgebung. Nürnberg, Riegel und W. 1829. 8. 3 gr.
Schuncks Jahrb. Bd. 13. S. 217.

4250. Gespräche und Briefe über die Ehre und das Duell, von Dr. B . . . . . c., königl. preuß. Professor, zweite verbesserte Ausgabe. Berlin, Cosmar und Krause. 1829. gr. 8. 12 gr.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang. 1829. Seite 289.

4251. **Pinet**, du duel en jurisprudence et en législation. Paris, 1829.

4252. **Rumpf**, J. D. F., über Duelle und Ehrengerichte im Militär, nebst Strafart der Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen und der ersteren unter sich, nach preuß. Rechte. Berlin, 1830. gr. 8. 6 gr.

4253. **Wickers**, de duello, ejusque puniendi ratione. Gron. 1830.

4254. **Stengel**, Hofrichter, Frhr. v., über die Duelle auf den deutschen Universitäten, in besonderer Beziehung auf das Großherzogthum Baden. (Aus dem Archiv von Duttlinger, von Weiler und von Kettenacker unten Nr. 4270. abgedr.) gr. 8. Freiburg, Gebr. Groos. 1832. geh. 6 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1832. S. 1919.
Kinds Summar. Bd. 1. S. 116.

4255. **Monzaloy**, nouveau projèt de loi sur le duel. Paris, 1833.

4256. **Delbrück**, Ferd., der academische Zweikampf. Eine Rede. Bonn, Weber. 1836. gr. 8. 4 gr.

4257. v. **Bühler**, E. K., über das Duell und seine wissenschaftliche Stellung im Systeme des Strafrechts, nebst Vorschlägen zu seiner legislativen Behandlung. Zweite Aufl. Ulm, Nübling. 1837. 36 kr.
Richters crit. Jahrb. für die deutsche Rechtswissenschaft, Jahrg. 1. H. 5. S. 451.

b) Einzelne Abhandlungen.

4258. Allgemeine Gesetze für alle königl. preuß. Universitäten, vom 23. Janr. 1796. (Zugleich Bestimmungen wegen der Duelle.)
Kleins Annalen, Bd. 15. S. 336.

4259. **Stengel**, in seinen praktischen Ausarbeitungen, Bd. 4. S. 144. Zu Thl. II. Tit.
§. 672. des allg. preuß. Landrechts.

Dieses Gesetz setzt keine besondere Absicht, zu schaden, voraus; es ist zu seiner Anw dung hinreichend, daß Jemand überhaupt in einen Zweikampf eingegangen sey, und mithin in eine Lage versetzt habe, in welcher, selbst bei unschädlicher Absicht, das Le zweier Menschen auf das Spiel gesetzt wird.

4260. Nach dem Entwurfe des preußischen Gesetzbuchs sollte ein Ehrengericht zu Verhüt der Duelle eingeführt werden. Auf dieses Ehrengericht bezogen sich die übrigen V schriften, welche die Duelle betrafen. Bei der Umarbeitung dieses Entwurfs wu das Ehrengericht verworfen, die übrigen Vorschriften aber beibehalten. Es wer nun die Actenstücke mitgetheilt, welche die Gründe zu dieser Abänderung enthal

Kleins Annalen, Bd. 19. S. 211.

4261. **Welcker**, in den Heidelberger Jahrbüchern, 1818. S. 815.

Er sucht die Strafloſigkeit des Duells nach dem gemeinen Rechte durch römische Stel und durch den Art. 134. der peinlichen Gerichts-Ordnung zu beweisen.

4262. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 3. Abhandl. Seite 436:

Bemerkungen über Duellgesetze und den Zusammenhang derselb mit den Gesetzen über Ehrenverletzungen.

Zur Verminderung der Duelle werden zweckmäßige Strafgesetze zum Schutze geg Ehrenverletzungen, kräftiges Einwirken auf die Ansicht über Ehre, als das Motiv z Duell, in Vorschlag gebracht, und auf Bestrafung derjenigen angetragen, welche die v suchte Versöhnung zwischen den Beleidigten verhindert haben, desjenigen, welcher den A dern durch Beleidigung zum Zweikampfe reizte, und desjenigen, welcher die versuchte V söhnung hartnäckig verweigerte.

4263. **Roßhirt**, Dr. und Prof. in Heidelberg; im neuen Archiv des Criminalr. Bd. Stück 3. Abh. 19. S. 453:

Ueber den Zweikampf.

Der Verfasser sieht den Zweikampf als ein öffentliches Verbrechen an, weil die richt liche Gewalt umgangen werde; er hält neue Gesetze zum Schutze der Ehre für nothwend und schlägt Ehrengerichte für die, das Duell bisher aufrechthaltenden Stände vor. V der Entscheidung dieser Ehrengerichte soll es abhängen, wer zum Zweikampfe zugelass werde; die Waffe sey das Schwert. Wer sich dem Spruche des Ehrengerichts entziehe, ve liere die Vorzüge der Genossenschaft, wer ohne oder wider den Spruch desselben einen Zwe kampf unternehme, soll mit wenigstens sechsjähriger Gefängnißstrafe, und mit dem Dop pelten belegt werden, wenn der Tod des einen Kämpfers erfolgt ist.

4264. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u von Wagner, Jahrgang 1825. Bd. 1. Abh. 20. S. 317.

Ein Wort über den Zweikampf.

Das Verbrechen des Zweikampfs sey, wenigstens im Civilstande, schon seit langer Zeit in Oesterreich beinahe eine unerhörte Sache. Bei dieser steigenden Aufklärung wäre viel leicht der Zeitpunkt gekommen, bei Abfassung der Gesetzbücher noch einen Schritt weite zu gehen, das Verbrechen des Zweikampfs gleich jenem der Hexerei, Wahrsagerei u. s. w. als eine Antiquität zu betrachten, und ihm kein eigenes Kapitel zu widmen, sondern ein Duell für nichts anders als eine verabredete Schlägerei anzusehen und es unter die Schlä gereien einzureihen.

4265. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 3. Abhandl. 15. Seite 445:

Ueber den Zweikampf, mit besonderer Prüfung des neuesten Ent wurfs eines Duell-Edicts für das Königreich Hannover.

Der Verfasser erhebt gegen den Vorschlag des Herrn v. Zeiller (Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1825. Heft 5.), daß man in den Gesetzbüchern den Zweikampf als eine verabredete Schlägerei mit tödtlichen Waffen da, wo von Verbrechen gegen die körperliche

erheit die Rede ist, behandeln solle, Bedenklichkeiten. Er billigt am meisten die für Königreich Hannover entworfenen Vorschriften, zu denen er aber mehrere ergänzende chläge macht. In Frankreich — sagt der Verfasser — seyen die Gerichtshöfe dermalen nicht einig, wie der Zweikampf nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden soll.

Vergl. darüber v. Zeiller in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1826. Notizenblatt Seite 475. auch Haller Lit.-Zeit. 1827. Erg.-Bl. Seite 726.

6. Entwurf eines Duell-Gesetzes für Frankreich. Dargestellt mit Bemerkungen von de Vaux, Substitut der Staatsbehörde zu Colmar.

Die französische Regierung legte im Jahre 1829 der Pairskammer den Entwurf eines es über den Zweikampf vor, wornach nicht das Duell an sich, sondern nur dessen Rest bestraft werden soll. Diesen Entwurf, nebst einer Uebersicht der Verhandlungen der skammer, und dem abweichenden Vorschlag der Letzteren, wornach namentlich schon der uch bestraft werden soll, theilt der Verfasser mit, und vertheidigt sodann seine Meig, daß das Dulden des Zweikampfs der Bestrafung desselben vorzuziehen sey.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 2. S. 88.

67. **Vollgraff**, Dr. Carl, ordentlicher Professor der Staatswissenschaften zu Marburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 10. St. 2. Abh. 9. S. 181:

Versuch einer Erklärung, warum bisher die Ehren-Duelle nicht haben unterdrückt werden können, durch Untersuchung der Frage: was eigentlich germanische Ehre sey?

Den Begriff von germanischer Ehre stellt der Verfasser als eine unbegränzte Größe, ein undefinirbares, in dem rohen gesetz- und zügellosen Freiheitssinne der Germanen ründetes dar; er zeigt deren Unterschied von der griechischen und römischen τιμη oder ma, und findet den Grund der bisherigen Unmöglichkeit und Erfolglosigkeit, die Ehren-Duelle völlig zu unterdrücken, darin, daß ein unbegränztes persönliches Recht, wie Freiheit und Ehre, wenn es verletzt worden ist, keiner richterlichen Satisfaction durch Geldbuße oder Strafe fähig sey, sondern es einer, dem unbegränzten Zufalle überlassenen Genugthuung oder Ausgleichung bedürfe, um Unbegränztes (die Verletzung der unbegränzten Ehre) durch Unbegränztes (unbegränzten Verlust) auszugleichen. Als Mittel, die Ehren-Duelle vom Grunde auszurotten, schlägt der Verfasser vor, den germanischen Völkern einen oderen oder antiken Freiheitsbegriff, andere Ansichten von Ehre und Unehre, von Adel und Edelthum beizubringen. Endlich wird noch auf ein Mittel aufmerksam gemacht, Duelle wenigstens unschädlich zu machen, nehmlich die Secundanten, als diejenigen Personen, welche Duelle überhaupt, oder doch deren gefährlichere Folgen am leichtesten hindern könnten, nicht zu verfolgen und nicht zu bestrafen.

4268. Kann das Duell, mit Rücksicht auf die in jedem einzelnen Falle eingetretene Folge, nach den Gesetzen über Mord, Todtschlag, Körperverletzung bestraft werden?

Bei dem Duelle trete ein ganz eigenthümlicher Gesichtspunkt ein, welcher in den andern Angriffen auf das Leben uud die Integrität des Körpers nicht zu finden sey, — unerlaubte Selbsthülfe; bei dem Zweikampfe, als solchem, sey die Absicht, zu tödten, eine Körperverletzung zu bewirken, nicht die ursprüngliche und eigentliche. Es habe also das Duell offenbar einen eigenen Thatbestand, man könne es unmöglich als Mord, Todtschlag, Körperverletzung beurtheilen. Um so auffallender sey es daher, daß bairische Gerichte auf den Zweikampf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813 anwenden, welches von dem Duelle schweigt. Folgt dann eine Auslegung einer Stelle der Anmerkungen (Thl. 1. Seite 26.) zu diesem Strafgesetzbuche, dahin, daß — wo ein wirkliches Duell besteht, niemals, wohl aber dann die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anwendbar werden, wenn man in Wahrheit von einem Duelle nicht mehr, sondern von einer solchen Handlung sprechen müsse, „die sich nach allgemeinen oder besonderen Bestimmungen des Gesetzbuchs zu einem Verbrechen oder Vergehen eigne."

Zeitung, allg. juristische, von Elvers und Bender, erster Jahrg. 1828. S. 313.

4269. **Hölzl**, in seinen Beiträgen zur Strafgesetzgebung, S. 1—20:

Ueber das Strafgesetz gegen den Zweikampf.

Der Zweck dieser Abhandlung soll nach Seite 5 dahin gehen, die eigentliche Natur d Verbrechens des Zweikampfs zu erforschen, im Grunde dieser Forschungen den eigentlich Verbrecher und die an dem Verbrechen Mitschuldigen zu bestimmen, endlich die Stra den obwaltenden Verhältnissen anzupassen. Uebrigens soll diese Erörterung nur mit stete Rückblicke auf die vaterländische (österreichische) bestehende Strafgesetzgebung Statt finde Die Abhandlung läßt einen kurzen Auszug nicht zu; eine ausführliche Mittheilung u Recension dar-über gibt die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politisc Gesetzkunde von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Not.-Bl. S. 137.

4269 a. **Den Tex**, in den Bydragen tot regtsgeleerdheit en Wetgeving. (oben 1406.) 183 Bd. 7. S. 30:

Ein Aufsatz über das Duell.

Der Verfasser behauptet die allgemeine Anwendung der Gesetze über Mord und Ve wundung auf die im Duell erfolgte Tödtung und Verwundung.

4270. **Stengel**, Freiherr v., Hofrichter in Mannheim, im Archiv für die Rechtspflege un Gesetzgebung im Großherzogthume Baden, von Duttlinger, von Weiler und Kette acker, Bd. 2. Heft 3. S. 357—390:

Ueber die Duelle auf den deutschen Universitäten, in besondere Beziehung auf das Großherzogthum Baden. (Auch besonders g druckt oben Nr. 4254.)

Der Verfasser behandelt den Gegenstand zuerst historisch, indem er Mehreres über de bei den alten Deutschen üblichen Gebrauch der Waffen zur Selbstwehr, und über die Selb wehr im Zweikampfe in der späteren Zeit anführt. Er entwickelt hierauf §. 3. den Be griff der Ehre und den irrigen Begriff derselben und seinen Ursprung. Dann setzt er di Ursachen der Verbreitung des falschen Begriffs von Ehre unter den Studierenden auf Un versitäten auseinander, und zeigt (§. 6.) die Schwierigkeit der Gesetze gegen das Duell. — Er will, daß die Gesetze dem Duelle Einhalt thun, aber nicht zu streng, auch nicht z mild seyn sollen; es sey aber eine schwierige Aufgabe der Gesetzgebung, das richtige Ma zu treffen. Vorzüglich macht er auf die bisherige Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung i Definition und Bestrafung der Injurien aufmerksam. Er gedenkt sofort der Ehrengericht die er aber sowohl für zweckwidrig, als auch für unvereinbar mit den höheren Grundsätze des Rechts hält. Statt solcher Ehrengerichte wird die Einführung von Injurien-Gerichte in Form der Schwurgerichte in Vorschlag gebracht, und die Möglichkeit derselben auf Un versitäten dargethan. Wie nun solche Schwurgerichte gebildet werden sollen, darübe macht der Verfasser Vorschläge. Endlich macht er noch Vorschläge über die Bestrafun des Duells.

4271. **Oppen**, in seinen Beiträgen zur Revision der Gesetze, Thl. 1. Abh. 2.

Eine Abhandlung über die Geschichte, den Begriff und die Strafbarkeit des Duells nebst Vorschlag zur Fassung eines Gesetzes, um das Duell zu vertilgen.

Siehe darüber:

Jenaer Lit.-Zeit. 1834. Nr. 48. S. 377.

Blätter für lit. Unterh. Dezbr. 1833. Nr. 361.

4272. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 3 Abh. 14. S. 339:

Beiträge zur Lehre vom Duell, nach dem gemeinen deutsche Strafrechte und nach den neueren Gesetzgebungen*).

Es ist dieß gewissermaßen ein Nachtrag zu den vorhin erwähnten Abhandlungen de Verfassers über diese Lehre.

Zuerst wird vom Duelle nach dem gemeinen deutschen Rechte gehandelt und die Ansich ten der Rechtslehrer darüber geprüft; namentlich wird angeführt, daß der Streit darüber

---

*) In dieser Abhandlung ist auch die Literatur dieser Lehre, namentlich die französische und englische angezeig

der Reichsschluß von 1668 ein verbindliches Reichsgesetz sey oder nicht, noch nicht als [ent]schieden zu betrachten sey; die Versuche aber, die Straflosigkeit des Duells aus bestimm[ten] Stellen des gemeinen Rechts zu zeigen, seyen mißlungen. Im zweiten Paragraphen [gib]t der Verfasser die Ansichten der neueren Gesetzgebungen über das Duell. Man lernt [dar]aus die Verhandlungen in Frankreich über Bestrafung des Duells, den Stand der Ge[setz]gebungen und Praxis in den Niederlanden, in England, Schottland, den amerikanischen [St]aaten, die Fortbildung der Legislation über das Duell in Baiern, die Gesetzgebung in [Gr]iechenland, die Bestimmungen des hannöverschen Entwurfs und eine im Jahre 1830 in [Ku]rhessen ergangene Verordnung wegen Bestrafung des Duells kennen. In §. 3. folgen [leg]islative Betrachtungen. Der Verfasser schlägt vor, die Kraft des Vorurtheils dadurch [zu] brechen, daß dem Beleidigten durch eine weise Gesetzgebung über Injurien hinreichender [Sch]utz gegeben, und dadurch der Vorwand beseitigt werde, daß er sich selbst habe Recht [ver]schaffen müssen, weil er kein anderes Ehrenrettungs-Mittel gehabt habe.

[12]73. Der belgische Gesetzes-Entwurf über das Duell, nach der Annahme des Senats dargestellt von Advocat Vischers in Lüttich; in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, Bd. 9. S. 382.

[12]74. **Stengel**, in seinen praktischen Ausarbeitungen, Bd. 4. S. 167.

Ein Cartellträger ist in den Gesetzen nicht definirt; es muß daher zur Bestimmung [de]s Begriffes auf den des gemeinen Lebens zurückgegangen werden. Darnach (vergleiche [A]delungs Wörterbuch) bedeutet Cartell einen Ausforderungsbrief, und mithin Cartellträger [ein]en, welcher diesen Ausforderungsbrief überbringt, oder auch mündlich die Ausforderung [de]s einen dem andern bekannt macht. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 676. des allgemeinen preuß. [La]ndrechts.

1275. **Seuffert**, in seinen gesammelten rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Abhandl. 6. Seite 125:

Sind bei Tödtungen und Verwundungen, welche im Duell vorfallen, die Secundanten als Theilnehmer oder Gehülfen zu behandeln? Aus dem barischen Volksblatte 1829.

Es wird zu erweisen gesucht, daß es sich im Allgemeinen nicht rechtfertigen lasse, die Secundanten als Theilnehmer oder Gehülfen zu behandeln.

1276. Paßt der Begriff eines strafbaren Gehülfen auf die Secundanten bei dem Duell? Ein Aufsatz im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. St. 4. Abh. 27. S. 643. (von einem Ungenannten.)

Es werden die Gründe dafür und dagegen angeführt, und behauptet, daß die Wahrheit in der Mitte liege, und weder unbedingte Strafbarkeit, noch Straflosigkeit gerechtfertigt werden könne. Ebendarum sey auch kein allgemeiner Ausspruch eines Gesetzes darüber zu rathen; eine Strafandrohung würde in ihrer Allgemeinheit leicht zu hart seyn; Straffreiheits-Erklärung aber ein Mittel der Begünstigung der Duelle werden. Erst die Untersuchung theils der Art des Hinzukommens der Secundanten zum Duelle, theils ihres Benehmens vor, theils bei dem Duelle selbst, ausgemittelt in jedem einzelnen Falle, könne entscheiden, ob der Secundant Strafe verdiene. Strafbar erscheine z. B. der Secundant, welcher als Renommist und Raufbold zum Duelle hetzt, Zwischenträgereien macht, die Fortsetzung des Duells bewirkt, straflos, wenn er zur Versöhnung beizutragen suche, wenn ihn das Loos bestimmte, oder wenn er durch besondere Bande der Freundschaft aufgefordert war.

c) Rechtsfälle.

1277. **Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 1. S. 78.

Die unbestimmte Forderung einer der Geburt und dem Stande gemäßen Genugthuung deutet nicht schlechterdings auf eine Herausforderung zum Duell. Auf diese Weise wurden die in einem Briefe eines Hrn. v. Eberstein an den Grafen v. Löser enthaltenen Worte gedeutet, welche also lauteten: daß ihm seine Geburt und Stand die zugefügte Beleidigung zu ertragen verbieten, daß der Herr Graf v. L. selbst, als Cavalier, ihn verabscheuen würde, wenn er diese Beleidigung auf sich sitzen ließe; daß er dagegen von

demselben eine, seiner Ehre, Geburt und Stande angemessene Satisfaction und Ge thuung verlange, und nicht hoffe, daß sein Anverlangen, damit er nicht in eine una nehme Nothwendigkeit sich versetzt sehe, werde abgeschlagen werden.

4278. **Paalzow**, in seinem Magazin ꝛc. Bd. 7. S. 37:
Erkenntniß der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts aus wider den v. M. wegen angenommener Herausforderung und bezeugter reitwilligkeit verhandelten Untersuchungs-Acten.

4279. Duell zwischen zwei Bürgerlichen, bei welchen ein Theil getöd worden, und der Ueberlebende wahrscheinlich die Absicht zu tödt nicht gehabt hat.

Die Abhandlung enthält Beiträge zur Geschichte der preußischen Gesetzgebung über Zweikampf, über den noch beibehaltenen Unterschied zwischen Personen vom Adel und fiziersstande, und über die in das Landrecht nicht mit aufgenommenen, früher beabsichtigt Ehrengerichte. In der ersten Instanz wurde auf lebenslängliche Einsperrung sentirt, nicht alle Erforderniße des §. 671. und 806. vorhanden waren, dagegen aber mehr geg den Inquisiten feststehe, als §. 672. erfordere. In der zweiten Instanz wurde jedoch geg den Inquisiten wegen Tödtung eines Menschen im Duell auf die Todesstrafe des Bei erkannt. (Ob sie vollzogen worden, ist nicht angegeben.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 150.

4280. Criminal-Prozeß gegen den Kammer-Assesor Karl v. Zahn und G fährten, wegen Duells und Tödtung des Oberlieutenants Friedri v. Kennau.

Letzterer wurde in einem Zweikampf von einem Baron v. Linsmar durch einen Sch getödtet. Jener Kammer-Assessor Zahn war der wahre Urheber des Duells und Kenna Secundant. Ein Lieutenant Kleefeld war Secundant des Barons v. Linsmar, und ei Oberlieutenant Stopfel Mitwisser. Auf den Grund des Duell-Mandats vom 2. Janu 1708 wurde Zahn und Kleefeld zur Todesstrafe, von Linsmar zu zehnjährigem Festung Arreste und Stopfel zu sechswöchigem Arreste verurtheilt. Der Ausspruch der Regierun dagegen ging dahin: daß v. Zahn auf 20 Jahre, Linsmar auf 8 Jahre, und Kleefeld au 3 Jahre, letzterer salva fama in die Festung gebracht werde, Stopfel aber straflos bleiben soll

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, erster Bd. S. 1.

Aus der französischen Praxis.

4281. Mittheilungen aus der Gazette des Tribuneaux (zur Lehre vom Duell). Ein Todtschlag, welcher von dem Defensor für die Folge eines Duells, von dem öffent lichen Ankläger aber für einen Mord erklärt wurde.

Der Angeklagte hatte sich statt der festgesetzten Waffe eines Messers bedient, und diese gegen einen Mann gezogen, der nicht darauf gerüstet, sondern beschäftigt war, gleich Waffen zu bereiten.

Die Geschwornen erkannten den Angeschuldigten des absichtlichen Todtschlags, jedoch ohne Vorbedacht, für schuldig, und derselbe wurde zu lebenslänglicher Zwangs-Arbeit ver urtheilt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 438.

4282. Mordanklage gegen Duellanten. (Verhandelt vor dem Assisenhofe zu Paris am 17. Mai 1828.

Der General-Advocat hat in dem vorliegenden Falle geltend gemacht, es sey kein regel mäßiges Duell vorgefallen, weil die Vortheile der Kämpfer nicht gleich getheilt gewesen, somit die Strafgesetze wegen Mords zur Anwendung zu bringen seyen. (Einer der Duel lanten war nehmlich zur Zeit des Kampfs betrunken.) Der Defensor des Angeklagten be stritt dieß und der Angeklagte wurde freigesprochen.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. Seite 315.

4283. Ueber die Frage: ist der Zweikampf als ein Verbrechen oder Vergehen zu bestrafen und in wie fern?

Durch Erkenntniß des Zuchtpolizeigerichts zu Cöln wurde Gottfried von Märken für wiesen erklärt, am 20. Febr. 1828 den Grafen v. Carmer zu Bonn im Duell verwun- zu haben, und mittelst Anwendung der Art. 311. und 463. des Strafgesetzbuchs und Art. 194. der B. P. O. in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten und in die Kosten rtheilt. Hiegegen legte der Beschuldigte Berufung ein, worauf die correctionelle Ap- tionskammer in Cöln am 10. Juli 1828 dieses Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach itigte. (Dabei sind — in jeder Hinsicht merkwürdige — Entscheidungsgründe an- hrt.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov., zwölfter (der neuen Folge fünfter Bd.) zweite Abth. S. 13.

(In einer Note fügt der Herausgeber mehrere Urtheile des französischen Cassationshofs wornach der Zweikampf als — nach dem Gesetze — nicht strafbar erklärt wird.)

4. Französische Blätter vom 23. Juni 1837 schreiben: Gestern hatte der Cassations- hof zu entscheiden, ob das französische Criminalgesetz eine Strafe gegen das Duell festsetze. Der königl. Gerichtshof zu Orleans hatte nämlich in Sachen eines Duells mit Degen, in welchem einer der Kämpfer getödtet worden war, erklärt, daß, indem das Strafgesetz ganz davon schweige, das Duell weder als Vergehen, noch als Ver- brechen zu betrachten sey. Der General-Procurator am Cassationshofe, Herr Dupin, führte hiegegen aus, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes, wodurch absichtliche Verwundung und absichtliche Tödtung mit Strafen belegt werden, auf das Duell vollkommen anwendbar seyen; der Cassationshof erklärte sich für dieselbe Ansicht, cas- sirte die Entscheidung des königl. Gerichtshofs zu Orleans und verwies die Sache an den königl. Gerichtshof zu Bourges.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Befreiung eines Gefangenen.

§. 150.

(Feuerbachs Lehrb. § 194 ff.)

Die Befreiung eines Gefangenen aus dem Sicherungs-Arreste oder aus dem entlichen Straf-Gefängnisse, kann geschehen 1) durch den Gefangenen selbst, it oder ohne Gewalt, 2) durch den Gefangenwärter, welchem die Bewachung s Gefangenen übertragen ist, 3) durch einen Dritten, der zur Bewahrung des- ben keine Amtspflicht hat.

Es ist unter den Rechtslehrern bestritten, ob der Fall Nr. 1. in den Gesetzen it Strafe bedroht sey, und ob es sich überhaupt aus philosophischen Gründen chtfertigen lasse, die Selbstbefreiung des Gefangenen für ein Verbrechen zu er- klären, da er doch nur seinem natürlichen Triebe nach Freiheit folge.

In Absicht auf die Bestrafung ist jetzt allgemein anerkannt, daß die im rö- mischen Recht bestimmte poena talionis für den, den Gefangenen befreienden Wärter außer Anwendung gekommen, und daß die Strafe für alle vorhin ange- gebene drei Fälle jetzt eine willkührliche sey.

385. **Matthaei**, Ant., Diss. de carcerum effractionibus (in ej. Coll. Instit. Herb. 1604).
386. **Stryck**, S., Diss. de carcere ad custodiam. Cap. V. Nro. 14. (in operibus Tom. I. Diss. IV.)
Leyser, specimen 564.
387. **Brehm**, A., Diss. de crim. violati carc. Lips. 1798. 4.
S. Grolmans Bibl. für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. 1. St. 3. S. 270.
Hübners und Tittmanns Bibliothek, Bd. 1. S. 205 ff.

4288. **Daehne**, C. Gull. C., de poena malefici carcere profugi secundum principia juris germanici communis. Diss. inaug. jurid. Rostochii (Neustrelitz & Neubrandenburg, Dümmler.) 1829. 8. maj. 4 gr.

4289. **v. Bröcker**, E. G., Dissert. maleficus ob fugam e carcere graviter puniendus. Riga, Hartmann. 1827. gr. 8. 12 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. St. 3. S. 552.

4290. **Fritzsche**, Chr. L., in s. commentationes de variis juris tam. civilis, quam criminalis capitibus, pag. 38.

De poena commentariensis, cujus dolo vel culpa factum est, ut reus in custodiam traditus ex carcere se proriperet fugamque capesseret.

4291. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preußischen Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erlassen worden ist.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 353.

Auszug:

Uebrigens ist zu bemerken, daß auch die Entweichung aus dem Gefängnisse oder Besserungs-Anstalt hart geahndet wird; doch muß den Gefangenen die Strafe der Entweichung vorher bekannt gemacht werden. Entweicht ein, bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter, so wird er auf eine Zeit von fünf Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt. Gleiche Strafe erwartet ein Begnadigter, welcher einer nach begangenen Dieberei überführt wird.

4292. **Zachariä**, in seinen Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 307:

In wie ferne sind gesetzwidrige Handlungen auch dann strafbar, wenn sie in der Absicht begangen wurden, sich aus dem Gefängnisse zu befreien?

4293. **Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 4. S. 236:

Von der Strafbarkeit der Selbstbefreiung der Gefangenen.

Böhmer, und nach ihm mehrere Neuere, namentlich Tittmann, sind der Meinung, daß die Selbstbefreiung der Gefangenen nicht strafbar sey. Diese Ansicht erklärt der Verfasser für unrichtig; denn wenn der Obrigkeit die Befugniß zustehe, Verfügungen gegen die persönliche Freiheit der unter ihrem Gerichtszwange befindlichen Personen zu treffen, es sey der Untersuchung oder der Bestrafung eines Verbrechens wegen, so müsse nothwendig dieser Befugniß die Verbindlichkeit derer, gegen welche sie ausgeübt wird, entsprechen, sich derselben zu unterwerfen, und es sey mithin Unrecht, wenn sie sich aus dem Gefängnisse eigenmächtig, es sey mit List oder Gewalt, befreien. Sey es aber Unrecht, so könne das Recht des Gesetzgebers, alle dahin abzielenden Unternehmungen und Handlungen durch ein Strafgesetz zu verbieten, nicht bezweifelt werden. Der Verfasser entwickelt hierauf die römischen Gesetze, insbesondere L. 8. §. 9. D. de poenis, L. 28. §. 14. ibid. L. 13. D. de custod. recr. L. 1. pr. D. de effractoribus etc., und behauptet, daß dieselben — da die peinliche Gerichtsordnung keine Strafe bestimme — bei uns anwendbar seyen.

4294. **Werner**, Dr. J. C. in Wetzlar, in der Sammlung, neuer, vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Abh. 4. und in Baurittels juridischem Magazin, Seite 67:

Ueber die Selbstbefreiung eines Gefangenen.

Gegen Feuerbach. Sie sey kein Verbrechen, entspringe der Gefangene aus dem Sicherheits- oder aus dem Straf-Gefängnisse.

4295. **Hurlebusch**, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung und Jurisprudenz, erstes Heft, Abh. 4. Seite 32:

Ueber die Selbstbefreiung der Gefangenen.

Der Verfasser will zeigen, daß die Selbstbefreiung criminell strafbar seyn soll, da kein Verbrechen unbestraft bleiben soll, da jeder entfliehende Verbrecher seine Gefährlichkeit beweise, und durch den Strafreiz von der Flucht abgehalten werden müsse.

6. Zur Lehre von der Entweichung aus dem Gefängnisse. (Neueste Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts.)

1) Der Entweichungs-Versuch eines Diebs und Räubers wird nicht nach der Verordnung vom 26. Februar 1797, sondern nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Thl. II. Tit. XX. §. 161 ff. und dem Rescripte vom 23. Mai 1796 bestraft;

2) ein Loch in die Mauer des Gefängnisses gebrochen, ist als das vollendete Verbrechen nach §. 162. zu betrachten;

3) auch auf Entweichung von Vagabunden aus dem Landarmenhause finden die Vorschriften §. 161 ff. Anwendung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 181.

7. Ausführung des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts über ein Complott von Strafgefangenen, zur Entweichung aus der Straf-Anstalt und Tumult. Zugleich über die Frage, wie solche Theilnehmer an Tumult zu bestrafen, welche eine lebenswierige Strafe abbüßen?

Die sehr bestrittene Frage, ob die Selbstbefreiung an sich Verbrechen sey, wird dahin [be]antwortet: die gewöhnliche Ansicht der Rechtslehrer, daß der Versuch eines Gefangenen, [sich] wieder in den Besitz der ihm entzogenen Freiheit zu setzen, nicht für strafbar anzusehen [sey], scheine aus einer Verwechslung der Begriffe zu entspringen. Wenn die Gewalt, heißt [es], die Jemanden als Gefangenen festhält, nur als eine physische zu betrachten ist, so kann [sie] auch durch eine physische Gegengewalt überwunden werden, und es wäre thöricht, den [Be]griff eines Vergehens und die Strafe, die, in so fern sie ein physisches Uebel enthält, [s]ie jedoch nur in Folge einer juridischen Idee begreift, auf eine solche Ueberwindung [dur]ch Gegengewalt anzuwenden. Dieser Fall tritt bei allen Arten von Kriegsgefangenen [ein]. Wenn aber die Gewalt, die Jemanden gefangen hält, keine physische, sondern eine [jur]istische ist, so begeht Jeder, welcher dieselbe überwinden will, eine unerlaubte Handlung, [die] nach allgemeinen Rechtsprincipien für strafbar geachtet werden muß, und wo immer [di]e Bestimmung der besondern Strafen den positiven Gesetzgebungen überlassen bleibt. Wer [zu]r Strafe gefangen sitzt, ist durch das Recht in diesen Zustand gekommen. Die Obrigkeit, [we]lche das Recht ausübt, hält ihn in diesem Zustande fest. Niemand kann sich aus diesem [Zu]stande befreien ohne List und Gewalt. Er widersetzt sich demnach der Obrigkeit in Aus[üb]ung des Rechts, und sein Vergehen trägt den allgemeinen Charakter eines gegen die [Ob]rigkeit gerichteten.

Die zweite Frage wird dahin beantwortet: daß zunächst auf die nun verdiente gesetz[lic]he Strafe erkannt, diese aber, wenn sie nicht vollstreckt werden könne, in eine andere [ve]rwandelt werden müsse.

Der eintretenden gesetzlichen Zuchthaus- oder Festungsstrafe könne daher körperliche Züch[tig]ung, wenn auch nicht auf das ganze Maaß, doch auf einen Theil, so weit der Verbrecher [sol]che zu dulden im Stande sey, substituirt werden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 364.

Mehrere ähnliche Rechtsfälle siehe hiernach bei dem Verbrechen des [A]ufruhrs und Tumults.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Verletzung der Urphede.

§. 150.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 199 ff.)

Unter Urphede versteht man das eidliche Versprechen eines Angeschuldigten oder Verbrechers, wegen der gegen ihn ausgeübten Strafgerichtsbarkeit sich nicht zu rächen, oder vor der bestimmten Zeit aus der Verbannung nicht zurückzukehren.

Der Bruch dieses eidlichen Versprechens bildet das Verbrechen der Verletzung d Urphede.

In seiner ursprünglichen Bedeutung kömmt dieses Verbrechen jetzt nicht m vor, weil das Versprechen der Urphede in Deutschland theils gesetzlich abgescha (wie in Preußen und Sachsen) theils außer Gewohnheit gekommen ist. Dageg tritt nun ein ähnliches Verbrechen an dessen Stelle, nämlich die unerlaubte Rü kehr eines aus dem Lande Verwiesenen, was in neueren Gesetzgebungen, namen lich in Preußen, Baiern ꝛc mit besonderen Strafen bedroht ist.

Außer den schon oben §. 128. S. 422 angeführten Schriften und Abhandlungen ü Urphede von **Biedermann**, **Wiegand** und **Klein**, Nr. 3531, 3532a. 3533, sind n anzuführen:

4298. **Rivinus**, pr. de poena fractae Urphedae, ex praescripto leg. Saxon. omnino s tuenda. Lips. 1735.

4299. **Wolfarth**, P. Ph., pr. de crimine fractae urphedae. Rint. 1748. 4.

4300. **Eylenstein**, Henr. Gottl., tractatus juris crim. de jure circa urphedam. Je 1754. 4.

4301. Wie ein Inquisit zu bestrafen sey, welcher sich weigert, die Urphe wirklich abzuleisten?

Es wird auf den Grund zweier gleichlautenden Erkenntnisse die Ansicht ausgesproch daß ein solcher Mensch bis zu erfolgter Sinnesänderung, auf Erkenntniß des Richters, Gefängniß behalten oder zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden soll; in

Bülow und Hagemanns praktische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 49. S. 252.

Vierte Abtheilung.

Verbrechen wider die vollstreckende Gewalt.

Aufruhr und Tumult.

§. 151.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 201 ff.)

Das Verbrechen des Aufruhrs ist vorhanden, wenn sich eine Anzahl von P sonen öffentlich zusammenrottet, um mit vereinigter Gewalt sich einer obri keitlichen Anordnung zu widersetzen oder die Obrigkeit zu einer Verfügung zwingen.

Erfolgt der Widerstand von Einem oder Einzelnen, ohne öffentliche Verein gung zu einer Menge, durch Gebrauch oder Androhung von Gewalt, so ist Wide setzlichkeit im engeren Sinne vorhanden, die nach den Grundsätzen des crim vis zu beurtheilen ist; die bloße Nichtbefolgung einzelner obrigkeitlicher Anordnu gen aber, die nur durch Nichthandeln sich an den Tag legt, ist Unbotmäßigke

In dieser ganzen Lehre ist wieder sehr Vieles bestritten, namentlich: ob i gemeinen deutschen Rechte bestimmte Strafgesetze für diese Verbrechen vorhand seyen, oder ob auf das römische Recht zurückgegangen werden müsse; dann ab ob die einheimischen Quellen durch Aufruhr dasselbe, was die römischen Ges durch seditio und tumultus bezeichnen; sofort bilden die Rechtslehrer verschiede Species des Verbrechens des Aufruhrs im weiteren Sinne, die sie dann dur Auflauf, Tumult im engeren Sinne und dergleichen bezeichnen. Einige, namen lich auch Feuerbach) erfordern zum Daseyn des Aufruhrs die Gegenwart von ze Personen, eine Annahme, welche Andere nicht gerechtfertigt finden; es ist fern

stritten, ob Oeffentlichkeit der Zusammenrottung nöthig, und wann das Verbrechen vollendet sey. Viele nehmen nämlich den Aufruhr schon dann für vollendet an, wenn die zusammengerottete Menge ihre aufrührerische Absicht auf eine unzweideutige Weise an den Tag gelegt hat, während Andere verlangen, daß wirklich ein Zwang eingetreten seyn müsse. Auch ist man nicht einig, ob der Begriff von Widersetzung wegfällt, wenn die Obrigkeit nicht gesetzlich gehandelt hat [*]).

In Absicht auf die Bestrafung ist man einverstanden, daß in allen Fällen die Strafe willkührlich sey, wobei es auf den Grad der Thätigkeit der Einzelnen ankomme.

Bei der Widersetzlichkeit im engeren Sinne ist bestritten, wie weit der Begriff auf obrigkeitlichen Dienern auszudehnen sey; und bei der Unbotmäßigkeit behaupten Einige, seyen nur Zwangsmittel, keine Strafen begründet, während Andere Geld- oder leichte Gefängnißstrafen für gerechtfertigt erkennen.

Hierüber sind nun folgende Schriften, Abhandlungen und Rechtsfälle vorzutragen:

4302. **Mondain**, Claud. de seditionibus. Lib. sing. Lutet. 1567. 8.
4303. **Dainer**, Andr., Tractat vom Aufruhr und Tumult. Ingolstadt, 1601. 4.
4304. **Mylius**, Andr., Diss. de seditione. Lips. 1682.
4305. **Lersner**, A. A., Diss. de seditionibus. Von Empörungen, occas. T. 30. L. 9. C. de sedit. Bas. 1688. 4.
4306. **Wildvogel**, Chr., Diss. de tumultibus. Jenae, 1714.
4307. **Ayrer**, G. H., comm. de perduellione seditiosorum. Goett. 1748, u. in s. opuscul. minor. syll. nov. pag. 73.
4308. **Willisch**, C. Fr., Diss. de tumultu ac seditione; praesertim ex noviss. mand Saxon. ddo. 18. Janr. 1791. Viteb. 1791.
4309. **Schlettwein**, G. A., die in den deutschen Reichsgesetzen bestimmte weise Ordnung der Gerechtigkeit wider Aufruhr und Empörung gegen die Obrigkeit. Leipzig, 1791.
4310. **Bucher**, J. P., Diss. de seditione coërcenda, ad Art. 127. C. C. C. Rint. 1793.
4311. **(Stuve,)** über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschweig, 1793.
4312. **Volkmann**, J. Guil., Diss. de seditione, ad leg. Sax. elect. 1791. Lips. 1797. S. Grolmanns Bibl. Bd. 1. Stück 3. S. 273.
4313. **Lamswaerde**, Diss. de sedit. ac tumultu secundum jus romanum. Lugd. 1820.
4314. **Wiesand**, von Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Ruhe und gesetzlichen Ordnung zur Verhütung von Tumult und Aufruhr, insbesondere Erörterung der Rechtsfrage: Ist eine Gemeinde verbunden, den, einem Mitgliede derselben von Tumultuanten verursachten Schaden zu ersetzen? Leipzig, 1835.

Einzelne Abhandlungen über Aufruhr.

Leyser, specimen 540.
Hommel, Rapsod. 225.

4315. **Quistorp**, J. Chr., in seinen Beiträgen, Stück 2. Nr. 12:
Abhandlung von der Strafe derjenigen, welche wider die, dem Landesherrn nachgeordnete Obrigkeit sich ungehorsam und respectswidrig beweisen.

4316. **Böhmer**, Georg, Ludwig, in seinen auserlesenen Rechtsfällen, Band 2. Abthl. 2. Nro. 219:
De crimine seditionis, itemque de jure principum imperii in specie nobilitatis immediatae subditos seditiosos vi atque armis ad obsequium reducendi, de a. 1773.

---

[*]) Siehe auch die Schriften von Murhard, Strombeck u. s. w. am Schlusse des §. 143. in der Note, oben Seite 499.

des Reichsabschieds zu Regensburg von 1594, welcher besagt: „Ebener Maaßen ist m
„bisher in dem Zweifel gestanden, durch wie viel Personen der Landfriede geschwächt kön
„werden, indem wir diese Verordnung thun, daß solches zu des Richters Discretion gestel
„seyn soll, welcher sich aus den Umständen der erzählten und erwiesenen Gewaltthat, au
„der Worten Verstand und Disposition des angekündeten Landfriedens und gemeinen b
„schriebenen Rechten jeder Zeit zu informiren, und in Erkennung und Verweigerung de
„Prozeß darnach zu richten wissen wird."

4322. **Ein neues deutsches Gesetz über Aufruhr und Tumult** ist die, aus Vera
lassung der Berliner Unruhen erlassene königlich preußische Verordnung vom Mon
August 1835.

Abhandlungen über das Verbrechen der Widersetzlichkeit.

4323. **Characteristische Merkmale des Verbrechens der Widersetzlichkei gegen die Obrigkeit.**

Im engeren Sinne genommen, wird sie durch Gebrauch oder Androhung des Gebrauch physischer Kräfte, zur thätigen Behauptung des Ungehorsams gegen einzelne Befehle de Obrigkeit, begangen. Es kann dieses von einem Einzelnen oder auch von Mehreren g meinschaftlich geschehen, jedoch nicht in öffentlicher Vereinigung. Sobald dieser Widerstan gegen obrigkeitliche Befehle in einer öffentlichen Vereinigung, in öffentlicher Zusammen rottung geleistet wird, so kann die Handlung nicht mehr unter den Begriff einer bloße Widersetzlichkeit subsumirt werden.

Von diesen Grundsätzen ausgehend, entschied das großh. bad. Oberhofgericht in Mann heim im Jahr 1833 einen Fall.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, achter Jahrgang, (de neuen Folge erster Jahrg.) S. 153.

4324. **Ob gesetzlich gewählte und verpflichtete Gemeindevorsteher unte diejenigen obrigkeitlichen Personen zu rechnen seyen, an welchen da Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit b gangen werden kann?** (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch I. 315 und 411.)

Auf eine hierüber gestellte Anfrage wurde durch königliches Rescript vom 29. Oktob 1815 entschieden, daß diese Frage allerdings zu bejahen sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönne und Schmidtlein, Bd. 1. S. 316.

4324 a. **Wie die Untergebenen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, ebens müssen obrigkeitliche Personen zu einem gesetzmäßigen Verfahre gegen ihre Amts-Untergebenen mit gleicher Strenge angehalte werden.** (Zum bair. Strafgesetzb. I. 315.)

Die Erfahrung machte es nothwendig, die Gerichte zu strenger Handhabung diese Satzes anzuweisen, wie dieß auch durch ein Rescript vom 22. Oktbr. 1816, welches hie mitgetheilt wird, geschehen ist, und zwar aus Veranlassung eines Falls, wo ein Patri monial-Gerichtshalter einen Mann durch eine widerrechtliche Handlung zur Widersetzun gereizt hat, worauf dieser zur Untersuchung gezogen, zu einer einmonatlichen Gefängniß strafe verurtheilt, die aber im Gnadenwege auf drei Tage Gefängniß herabgesetzt wurde.

Ebendas. Bd. 1. S. 317.

4325. **Großh. bad. Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentlich Gewalt, vom 28. Dezbr. 1831, in Wirksamkeit getreten am 1. Februa 1832.**

Wer einer Civil- oder Militärperson bei der Ausübung des öffentlichen Diensts innerhal der Gränzen ihrer Zuständigkeit Widerstand leistet, verfällt, wenn der Widerstand durc Drohungen geschah, in eine gemeine Gefängnißstrafe, welche bis auf sechs Wochen steiger kann, und wenn er durch Thätlichkeiten geschah, in eine gemeine Gefängniß- oder Arbeits hausstrafe, welche bis auf drei Monate steigen kann. Geschah der Widerstand mit Anwen dung von Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder mittelst körperlicher Mißhand lung, so trifft den Schuldigen Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr.

curriret ein anderes Verbrechen, so ist die auf das eine oder andere gesetzte höhere Strafe einer Schärfung zu erkennen, die jedoch in keinem Falle ein Drittheil der Hauptstrafe steigen darf.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, von Alex. Müller. Bd. 4. S. 60.

…6. Ueber Begriff von Tumult, von Widersetzlichkeit und über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt durch Drohungen und mittelst Anwendung von gefährlichen Werkzeugen; in den Annalen der großherzoglich baden'schen Gerichte, Jahrgang I. S. 18. Jahrg. II. Seite 84. Jahrg. III. S. 41.

Rechtsfälle, welche das Verbrechen des Aufruhrs zum Gegenstande haben.

…7. **Hirzel,** Bruchstücke und Beschreibung von der Verurtheilung des Administrators Häberling, 1804.

Jenaer Lit-Zeit. von 1805. Nr. 164. S. 79.

…8. **Schmalz,** Theod., in seiner neuen Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, Bd. 1: Criminalfall, die Bestrafung eines vorzüglichen Theilnehmers an dem wegen Korntheurung zu Rostock im Jahre 1800 erregten Tumult betreffend.

…29. **Pratobevera,** Dr. C. E., in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, Bd. 5. S. 354: Rechtsfälle in Auszügen, zur Erläuterung der wesentlichen Merkmale der Verbrechen des Aufstands, des Aufruhrs und der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Der Verfasser erzählt hier drei Rechtsfälle (die einen kurzen Auszug nicht zulassen) und fügt dann Bemerkungen über die Unterscheidungs-Merkmale der oben genannten drei Verbrechen hinzu. Nach ihm haben alle solche Gewaltthätigkeiten und Excesse den gemeinsamen Charakter der unerlaubten Selbsthülfe, oder des Widerstands gegen die Obrigkeit; aber nach den zufälligen Umständen der Entstehung, des Fortgangs und des Grades der Gewaltthätigkeit und der Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung nehmen die Uebertretungen verschiedene Benennungen an, und können nach der großen Abstufung der objectiven und subjectiven Gefährlichkeit von der Todesstrafe bis zu leichtem Verweise bestraft werden. Strenge Strafe tritt nur gegen die Aufwiegler und Verführer ein. Der Verfasser zeigt dann die Schwierigkeiten, welche sich in der Praxis bei der Untersuchung, Beurtheilung und Bestrafung dieser Verbrechen zeigen, und schlägt Mittel vor, um diese Schwierigkeiten zu beseitigen.

Vergleiche darüber die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von 1826. Not.-Bl. S. 13.

4330. **Klien.** Dr., Car. Procancellarius solemnia inauguralia indicit. Inest: comentatio de lege Saxonica contra tumultum et seditionem m. d. d. 18. Janr. 1791, denuo confirmata per legem recentissimam d. d. 6. Oct. 1830. II. Part. 1831.

Der erste Theil dieser Einladungsschrift (zu F. M. Flemmings Dissert. de mandato rei illicitae) enthält eine kurze historische Darstellung der, im Jahr 1830 in Chemnitz Statt gefundenen tumultuarischen Auftritte, welche der Verfasser, als Mitglied der dießfallsigen Untersuchungs-Commission, aus authentischen Quellen liefert; im zweiten Hefte werden die allgemeinen Entscheidungsgründe des gefällten Erkenntnisses gegen 196 in Untersuchung gewesene Individuen mitgetheilt.

Kinds Summarium, Bd. 1. S. 456. Bd. 3. S. 422.

4331. Aufrührer. Die Aachener, ihre Verbrechen und deren Bestrafung. Eine kurze Uebersicht der Vorfälle des 30. Aug. 1830, der Theilnahme jedes einzelnen der 73 vor die Assisen verwiesenen Aufrührer, nebst dem Urtheile der Geschwornen und dem Endurtheile des Assisenhofs in einem actenmäßigen Auszuge. Cöln, Pappers. 1831. gr. 12. ¼ Thlr.

4332. Ein Polizei-Commissär begab sich in Begleitung mehrerer Polizeidiener Nachts 11 Uhr in ein Bierhaus in Mannheim, um daselbst, nach der, von der Stadtdi tion erhaltenen Weisung, Feierabend zu bieten. Kaum war er dort eingetreten hatte die Worte „meine Herrn, es ist Feuerabend" gesprochen, als die Menge in 150 bis 200 Personen bestehend — in den Ruf ausbrach: „hinaus, ihr Spitzbub hinaus mit den Hunden!" und diese mit Thätlichkeiten begleitete, indem sie K und Steine nach dem Polizei-Personal warf. Nachdem dieses eine Militär-Patro herbeigerufen hatte, zog sich die Menge aus dem Bierhause zurück, versammelte aber auf der Straße vor demselben und warf mit Steinen, die aus dem Stra pflaster gerissen wurden, nach der Militär- und Bürgerwache, bis das hinzugek mene Feuerpiquet die Tumultuanten zerstreute. Unter Anderem erhielt der Pol Commissär einen Steinwurf auf die Brust von einem Schreinersgesellen H. Di wurde nach geschlossener Untersuchung von dem Hofgerichte der Theilnahme an Tumult und insbesondere der thätlichen Mißhandlung des Polizei-Commissärs schuldig erklärt, und zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt. Anwalt des Inculpaten suchte hierauf bei dem Oberhofgerichte, als Recursbehör geltend zu machen, daß hier nur eine Widersetzlichkeit im engeren Sinne, kei wegs ein Tumult vorliege. Der Recurs wurde aber einstimmig verworfen, und kannt, daß der Vorgang alle Merkmale des Tumults oder Aufruhrs im enge Sinne an sich trage. Denn es habe sich nicht ein Einzelner oder einige nige der Aufforderung des Polizei-Commissärs widersetzt, sondern eine g Menschenmasse.

Die Widersetzlichkeit wäre auch vollbracht worden, denn der Local-Augensch hätte herausgestellt, daß das Straßenpflaster an verschiedenen Stellen aufgerissen wesen, — und sie sey gegen rechtmäßige Befehle der Obrigkeit geleistet worden.

In einer Einleitung zu diesem Criminalfalle werden folgende allgemeine Grunds vorangestellt: Der Begriff von Aufruhr schließt in sich

a) daß mehrere Menschen zugleich und vereint sich der Obrigkeit widersetzen. der Widerstand eines oder einiger Menschen wird Aufruhr genannt;

b) daß wirklicher Widerstand geleistet worden. Unzufriedenheit, Mißbilligung, T selbst öffentliche, anständige, ruhige und mit Gründen unterstützte Beschwerden Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, dürfen nicht Aufruhr genannt oder damit verw selt werden;

c) daß die Widersetzlichkeit etwas Gewaltsames, oder — wie Adelung sagt — eine tige Bewegung mit sich führe, wenn sie Aufruhr heißen soll. Ein unthätiger gehorsam, eine bloße Vernachläßigung der obrigkeitlichen Befehle ist noch kein A ruhr. Dieser ist thätlich, widersetzend und gewaltsam;

d) Aufruhr ist Widersetzung gegen die gesetzmäßigen Befehle einer rechtmäßigen Ob keit. Sind ihre Befehle offenbar gesetz- und constitutionswidrig, so ist die Wid setzung nicht Aufruhr, sondern Aufstand zu nennen. In dem ersten Falle f das Volk, in dem zweiten die Obrigkeit, wenigstens zuerst und zunächst.

Am Schlusse wird noch eine Erklärung des Worts „émeute" gegeben.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, ach der neuen Folge erster Jahrg. S. 153.

4333. **Bauer**, in seinen Strafrechtsfällen, Bd. 2. S. 517:

Relation in Untersuchungssachen wider J. M. Mohr, C. Henkelmann und J. Höhl wegen Theilnahme an den, am 24. und 25. Oktbr. 1831 am Allerheilig thor zu Frankfurt vorgefallenen Excesse.

(Läßt einen gedrängten Auszug nicht zu.)

Aufruhr und Tumult in Straf-Anstalten.

4334. Der Tumult in den Copenhagener Straf-Anstalten am 23. Juni 18 aus der dänischen Collegial-Tidende. Mitgetheilt von Herrn Kammerjunker Schirach.

An diesem Tage entstand ein Tumult unter den Gefangenen dieser Straf-Anstalten. ährend desselben brach Feuer aus, welches die Gebäude größtentheils verzehrte. Durch die ntersuchung wurde aufgeklärt, daß schon lange Zeit vorher zwischen den Gefangenen die ede von einem allgemeinen Ausbruche war, der nach dem Reformationsfeste ausgeführt rden sollte, wenn kein Gefangener auf Lebenszeit bei diesem seine Freiheit erhielte. Die ten Urheber wurden standrechtlich gerichtet, später zur Fortsetzung der Untersuchung des eit verzweigten Complotts ein eigenes Gericht niedergesetzt, worauf mehrere Theilnehmer s sogenannten Mordbrands zum Tode verurtheilt wurden.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 5. Seite 94.

4335. **Noch einige Worte über den Begriff und den Thatbestand des Verbrechens des Aufruhrs:**

Ist ein Aufstand unter den Gefangenen in einer Straf-Anstalt zu diesem, oder zu einer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit zu rechnen? (Vergleiche oberhofgerichtliche Jahrbücher von 1833, zweites Heft, Seite 153 ff.)

Untersuchungssache gegen Haußmann und mehrere andere Sträflinge im Pforzheimer Arbeitshause wegen Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt.

In dem Arbeitshause zu Pforzheim brach am 22. Septbr. 1834 unter den Sträflingen ine Bewegung aus, welche gegen den Vollzug einer, vom Vorstande des Instituts einem efangenen dictirte zwölfstündige Zwangsstuhlsstrafe gerichtet war. Es entstund nun die rage, welches Verbrechen hier vorliege? Das Hofgericht hielt dafür, daß das fragliche ergehen die Merkmale eines Aufruhrs an sich trage; die Majorität der Abstimmenden ei dem Oberhofgerichte characterisirte aber das Verbrechen als Widersetzlichkeit gegen die ffentliche Gewalt. Es fehle nämlich das wesentliche Merkmal zum Begriffe des Tumults, ämlich das öffentliche Zusammenrotten einer Menschenmenge in der Absicht, ihren rivatwillen wider die Obrigkeit mit vereinter Gewalt geltend zu machen; auch werde um Begriffe des Aufruhrs erfordert, daß eine ganze Gegend oder ein Ort gestört werde, was hier jedoch entfernt nicht der Fall sey.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, neunter, der neuen Folge zweiter Jahrg. S. 219.

4336. **Bopp**, in seiner Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1. Nr. 1:

Die Tödtung des Holzthurm-Verwalters Michel zu Mainz am 27. Febr. 1832. Selbstbefreiung aus dem Sicherungs-Gefängnisse. (Eine Mittheilung der hierüber vor den Assisen in Mainz im dritten Quartale 1833 Statt gehabten Verhandlungen; die Haupt-Angeschuldigten wurden zum Tode verurtheilt.)

Rechtsfälle und Abhandlungen, welche aufrührerische Reden, Schriften, Zeichen und dergl. zum Gegenstande haben.

4337. **Jenull**, Prof. in Gratz, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 3. S. 31:

Ueber die im §. 57. Thl. 1. des österr. Str.-G.-B. bestimmte Art des Verbrechens der Störung der öffentlichen inneren Ruhe des Staats.

Das Gesetz zeichnet dreierlei Gegenstände aus, die als Objecte dieses Verbrechens vorkommen können: die Regierungsform, die Landesverfassung und die Staatsverwaltung. Diese drei Ausdrücke werden nun von dem Verfasser definirt.

Die Hauptarten, wie dieses Verbrechen begangen wird, bestehen in Reden und in schriftlichen oder bildlichen Darstellungen, wodurch man andern Bürgern solche Gesinnungen einzuflößen sucht, wodurch Abneigung gegen die drei vorgedachten Gegenstände entstehen kann. Das Wirken durch Beispiel bleibt davon ausgeschlossen.

Zur Beurtheilung dieses Verbrechens dient folgender Grundsatz: sobald Reden, schriftliche oder bildliche Darstellungen die Regierungsform, Landesverfassung oder Staatsverwaltung

als solche Einrichtungen, Maßregeln oder Mittel vorstellen, die entweder überhaupt, doch mehr dazu geeignet sind, die Güter und Rechte der Bürger zu verkümmern un gefährden, als zu pflegen und zu schützen, und sobald dergleichen Einwirkungen herv bracht worden, daß sie entweder durch den Grad der geschilderten Gefahr gleichsam Ueberlegung nicht Zeit lassen und dadurch Besorgnisse erwecken, oder daß sie durch Art der Begründung auf Verblendung des Verstands berechnet sind, so sind sie schon der Natur des menschlichen Willens, das heißt: sie sind überhaupt von der Beschaffen daß sie auf Einflößung von Gesinnungen, woraus Abneigung entstehen kann, gerichte scheinen. Ausgeschlossen sind nach diesen Erfordernissen zur Handlung: einzelne Au lungen, ein hingeworfener trockener Tadel, einzelne Einfälle des Witzes und Spotts, einfache Mittheilung einer, die Gegenstände dieses Verbrechens betreffenden und diese bestimmenden historisch wahren Thatsachen und dergl. Betreffend den, diesem Verbre eigenthümlichen bösen Vorsatz, so wird nicht nur vorausgesetzt, daß Jemand Anderen se Gesinnungen, woraus wider die obgedachten Gegenstände Abneigung entstehen kann, e zuflößen suche, und daß solches mit dem Bewußtseyn dieser Beschaffenheit seiner Ha lung geschehe, sondern auch, daß diese Handlung mit dem Bewußtseyn ihrer Gesetzwid keit oder Unerlaubtheit verübt werde. Mittheilungen von Ansichten zum Zwecke wis schaftlicher Erörterung sind ausgeschlossen.

Subjecte dieses Verbrechens sind Inländer im Inlande, Inländer im Auslande, we sie von dorther auf Inländer einwirken, sodann, wenn sie gegen Auswärtige im Ausla eine solche verbrecherische Wirksamkeit äußern, jedoch nur dann, wenn die That auch n den Gesetzen jenes Landes, wo sie verübt worden, als Verbrechen erscheint. Ausländ können sich im Auslande dieses Verbrechens nicht schuldig machen, wohl aber im Inlan weil sie dann als zeitliche Unterthanen zu betrachten sind.

4338. Napoleon als Spielzeug.

Ein Kinderspielzeug-Händler wurde (1828) vor das Polizeigericht zu Toulouse gestel weil er Puppen, Napoleon mit der dreifarbigen Cocarde vorstellend, zum Verkauf aus stellt hatte. Der königliche Anwalt machte darauf aufmerksam, daß in der, durch die eb Statt findenden Deputirten-Wahlen veranlaßten Crisis der durch das Gesetz von 1822 ve botene Verkauf Aufruhr erregender Gegenstände besonders gefährlich für die öffentlic Ruhe sey. Der Angeklagte wurde jedoch freigesprochen, weil die ausgestellten Gegenstän nichts Aufrührerisches enthielten, und schon deren öffentliche Ausstellung zum Verka beweise, daß keine strafbare Absicht zum Grunde liege.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 3. S. 108.

4339. Ist die Uebersetzung einer aufrührerischen Schrift, deren Origina nicht verboten worden, strafbar? Aus dem Urtheil wider einen preußisch Beamten, den Uebersetzer von Schmäh-Artikeln gegen Preußen, im Messager de Chambres.

Die Frage, ob sich nicht selbst von einer nicht verbotenen Schrift aufrührerischen In halts ein strafbarer Mißbrauch machen lasse, wird hier bejaht. Denn ob man Aufruhr nac eigenen, oder nach den Ideen eines Dritten predige, bleibe für den Effect sowohl, als rüc sichtlich der Moralität der Handlung völlig gleich. Auch berechtige das Nichtverbot eine Druckschrift keineswegs zu der Annahme, daß der Staat gegen die weitere Verbreitung de Inhalts einer solchen nichts zu erinnern habe. Auch leide hier die Regel: volenti non fi injuria, weil bei öffentlichen Verbrechen die Handlung an sich betrachtet, und als solches, nicht aber als Ehrverletzung bestraft werde, keine Anwendung.

Der Verfasser stellt hierauf folgendes Resultat auf: die Briefe über Preußen im Messager des Chambres bilden eine aufrührerische Schrift. Inculpat hat sich geständlich über die Strafbarkeit des Inhalts nicht getäuscht, sondern vielfach eingeräumt, sie vollständig verstanden zu haben, nichtsdestoweniger aber sie in einer deutschen Uebersetzung, angeblich in einer gewinnsüchtigen Absicht, weiter verbreitet. Er kann sich durch diese Absicht nicht dagegen schützen, als des, im §. 151. verpönten Verbrechens schuldig angesehen zu werden, indem es ihm nach der gesetzlichen Präsumtion des §. 27. nicht entgehen durfte, und nach

[...]em eigenen Geständnisse nicht entgangen ist, daß der gesetzwidrige Erfolg — Verbreitung [...]bbarer Ansichten unter einer größeren Menge — nicht ausbleiben konnte. Bei Bestim[...]ng der Strafe ist zu berücksichtigen gewesen, daß hier eine ideale Concurrenz verschie[...]er Verbrechen obwalte. Denn in dem erwähnten Artikel finden sich 1) frecher und [...]hrerbietiger Tadel der Anordnungen im preußischen Staate, 2) Verletzung der Ehrfurcht [...]n das Staats-Oberhaupt; und 3) Beleidigung gegen die königliche Familie, so wie [...]n hohe Staatsbeamte.

Es wurde mit Bezugnahme auf die §§. 151. 200. 203. 205. und 207. auf einjährigen [...]ungs-Arrest erkannt, welches Urtheil auch in der weiteren Vertheidigungs-Instanz die [...]tätigung erhielt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 24. S. 1.

[...]. Abdruck der wichtigsten Actenstücke, die gegen den Verfasser und die Unterzeichner der bei F. König in Hanau 1832 erschienenen Druckschrift: „Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland" verfügte Untersuchung betreffend. Offenbach. (Frankfurt, Körner.) 1834. gr. 8. 8 gr.

[...]11. Criminal-Erkenntniß, absolutorisches, gesprochen von der großherzogl. Justiz-Canzlei in Güstrow, als zweiter Spruchbehörde in der Untersuchungssache wegen Gründung eines Vereins zur Unterstützung der freien Presse, publicirt am 19. Sept. 1835. Nebst einem, auf die Untersuchungssache bezüglichen Vorworte. Schwerin, Kürschner. (Berlin, Plahn.) 1835. 8. 6 gr.

Rechtsfälle, welche die Widersetzlichkeit im engeren Sinne zum Gegenstande haben.

[...]12. Abstimmung des Correferenten in der Untersuchungssache gegen Christian D. aus K. und Consorten, öffentliche Widersetzlichkeit gegen richterliche Befehle betreffend.

Es war in dem vorliegenden Falle nicht unzweifelhaft, ob die von D. zu Behauptung [...]nes Besitzes ausgeübte Gewalt unerlaubt und widerrechtlich gewesen sey. Es fehlte daher [...] dieser Hinsicht an der Gewißheit des Verbrechens. Dagegen fiel demselben eine Ver[...]ung der der Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung dadurch zur Last, daß er das an die [...]uben angelegte fürstliche Siegel in das Feuer geworfen hatte, wofür ihm sein bisheriger [...]rrest als Strafe angerechnet wurde.

Gönners auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen, erster Band, Abh. XV.

[...]13. Abstimmung des Correferenten in der Untersuchungssache gegen Christian D. aus K. und Cons.

Der Angeschuldigte hatte sich mit Hülfe der Landmiliz dem fürstlichen Bergwerks-[...]ollegium widersetzt. Er hatte nämlich gegen eine Inhibition dieses Collegiums an den [...]eichshofrath appellirt, das Collegium hatte aber dieser Appellation keinen Suspensiv-Effect [...]gestanden, sondern die Siegel an die Grube des Angeschuldigten angelegt, um die Inhi[...]tion zu vollstrecken.

Der Verfasser erkennt, daß die Handlung weder öffentliche Gewalt, noch strafbare [...]idersetzlichkeit gegen die Obrigkeit genannt werden könne, weil der Reichshofrath vorher [...]tschieden haben mußte, in wie fern das Verfahren des judicis a quo rechtmäßig oder un[...]chtmäßig gewesen, ehe man den, der sich dagegen widersetzte, strafbar nennen könne.

Gönners auserlesene Rechtsfälle, erster Band, Abh. 16.

[...]14. Erläuterung des §. 151. Th. 2. Tit. 20. des allgem. preußischen Landrechts und des Rescripts vom 10. Juni 1803.

Eine Gemeinde hatte einen Menoniten, der gegen die bestehenden Grundsätze seiner Religions-Partei, den Feldzug im Jahre 1815 mitmachte, aus der Gemeinde ausgeschlossen. Die administrative Behörde veranlaßte die Gemeindevorsteher, den Beschluß zurückzunehmen, welche solches aber verweigerten. Es wurde hierauf eine Criminal-Untersuchung gegen dieselben, wegen Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Staats eingeleitet. Das Kammergericht erkannte jedoch auf völlige Freisprechung der Angeschuldigten. (1816.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. Heft 2. S. 377.

4345. **Widersetzung und Ehrenbeleidigung gegen Militär-Wachposten.** (N zum bair. Strafgesetzbuch, I. 317 und 407.)

Als eine solche wurde es gehalten, als ein Mann mit brennender Tabakspfeife Munde einigemal an einem Wachposten vorbeiritt, vergeblich von dem Wachposten an fordert wurde, die Pfeife aus dem Munde zu nehmen, sich vielmehr einen ungebührli Ausdruck gegen den Soldaten erlaubte; da es eine, durch allgemeinen Gebrauch bei je Militär, Jedermann, selbst dem minder gebildeten Landmann und Taglöhner, desto m also dem Manne von höherem Stande längst bekannte Sache ist, daß man mit brenner Tabakspfeife im Munde vor einem Wachposten nicht vorübergehen darf, und daß die W posten angewiesen sind, darauf zu achten. Dabei wurden durch königliches Rescript 21. Dezbr. 1815 alle Gerichtshöfe angewiesen:

„es ist nothwendig, die Wachen gegen jede Beleidigung sicher zu stellen; Wir be len daher, daß die Gerichtshöfe durch genaue Befolgung der Gesetze das Ansehen bewaffneten Gewalt und der Wachen aufrecht erhalten, und Wir machen dafür, solches geschehe, die Vorstände Unserer Gerichtshöfe verantwortlich."

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gön und Schmidtlein, Bd. 1. S. 319.

4346. Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen Gensd'armen und Wachen sind n der allgemeinen preußischen Criminal-Ordnung zur Untersuchung zu ziehen, und n Vorschrift des §. 166. des 20. Tit. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts zu bestraf

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königlich preußischen Rheinpr 22r der n. F. 15r Bd. Abth. 2. S. 48.

4347. **Sarvey,** in seiner Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 1. theil. 1. Heft 1. S. 60:

Ueber Widersetzlichkeit gegen militärische Wachposten.

Dieselbe ist nach der Ansicht des Criminalsenats des württembergischen Obertribun als Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen in Gemäßheit des Art. 26. des Gese vom 5. März 1810 *), jedoch höher, als mit dem Strafminimum, dagegen nicht nach die Bestrafung der Widersetzlichkeit gegen Landjäger (Gensd'armes) betreffenden singulä Verordnung vom 7. August 1817 **) zu bestrafen.

4348. **Benesch,** Criminal-Justizrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgele samkeit von Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 33. S. 72:

Criminalrechtsfall. Oeffentliche Gewaltthätigkeit durch gewa same Hand-Anlegung, oder gefährliche Drohungen gegen obr keitliche Personen in Amtssachen.

Der §. 70. im neunten Hauptstücke des österreichischen Gesetzbuchs und das Hofdec vom 25. Oktbr. 1805 fordern zu dieser Art der öffentlichen Gewaltthätigkeit von Seite Thäters eine gewaltsame Hand-Anlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche P sonen in Vollziehung eines öffentlichen Befehls, in der unmittelbaren bösen Absicht, obrigkeitlichen Befehl durch Widersetzlichkeit zu vereiteln. Hier wird nun ein Rechtsf mitgetheilt, in welchem der Angeschuldigte in beiden Instanzen des Verbrechens der öffe lichen Gewaltthätigkeit schuldlos erkannt wurde, indem nicht jedes Sträuben oder Droh dieses Verbrechen begründe.

---

*) Dieser Artikel lautet: »wer sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amts mit Gew widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Ha lung gewaltsame Rache zu nehmen sucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauche von Waffen oder ande tödtlichen Werkzeugen, oder mit thätlicher Mißhandlung der Person verbunden gewesen, nach der höheren St der beleidigten Person und andern eintretenden Umständen, eine 2—8jährige, oder — wenn sie ohne Waffen u ohne eine solche Mißhandlung ausgeübt worden, eine 6—18monatliche Gefängniß-, Festungs- oder Zuchtha strafe zu erwarten. Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militairs sich einer Verfügung Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu bestrafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar gegen die obrigke liche Person selbst gerichtet gewesen. Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, so wird Strafe desselben nach Verhältniß geschärft.

**) Hiernach ist das Minimum der Strafe thätlicher Widersetzlichkeit gegen Gensd'armes auf 3 Monate fe gesetzt worden.

. **Ist die allerhöchste Kabinets-Ordre v. 6. März 1821 *) auf alle Widersetzlichkeiten und Beleidigungen gegen Beamte anwendbar?** Verneinend entschieden von dem preußischen Revisions- und Cassationshof am 13. Juli . (In dem concreten Falle wurden zwei Polizei-Sergeanten, welche einer Schlägerei rn wollten, thätlich mißhandelt und verwundet.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 2. S. 65.

. **Können Gewaltthätigkeiten, welche gegen einen Agenten der öffentlichen Macht (Gensd'armes) während der Amtsverrichtungen desselben begangen worden und dessen Krankheit zur Folge gehabt, entschuldigt werden, wenn hiezu durch Thätlichkeiten gereizt worden? Mit andern Worten: Ist der Art. 321. des Str.-G.-B. anwendbar auf das Verbrechen, welches der Art. 231. daselbst enthält?** Verneinend entschieden von dem preußischen Revisions- und Cassationshofe am 31. Dezbr. 1831.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprov. 16r oder der neuen Folge 9r Bd. 2. Abth. S. 51.

1. Die Widersetzlichkeit durch thätliche Eingriffe gegen die Vollendung der von der königl. Regierung genehmigten Pflasterarbeiten ist und bleibt ein Vergehen, welches unter die Strafbestimmung des Art. 438. des Strafgesetzbuchs, und also nicht unter die, durch die kön. Kabinets-Ordre vom 6. März 1821 und 2. August 1831 in den Rheinprovinzen für anwendbar erklärten Abschnitte des Tit. 20. Thl. 2. des allgemeinen Landrechts fällt. Urtheil des Rh. Revisions- und Cassationshofs vom 30. Juli 1836.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. 24r oder der neuen Folge 17r Bd. 2. Abth. S. 33.

51. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte:

Ueber Renitenz, zwei Rechtsfälle, S. 187.

Widersetzlichkeit gegen eine Auspfändung. — Der eine Angeschuldigte, der sich thätlich ngriff, wurde zu acht Wochen Gefängniß verurtheilt; der andere Angeschuldigte wurde für, daß er bloß erklärte, er wollte Alles entzwei schlagen, wenn man etwas wegnehme, ichfalls für strafwürdig angesehen und (mit acht Tagen Gefängniß) bestraft ward.

Grobe wörtliche Beleidigung eines Forstaufsehers im Dienste zog eine Strafe von vier ochen Zwangsarbeitshaus nach sich.

Ein Fall von Unbotmäßigkeit:

351. **Seltene Renitenz.** (London, im Januar 1828.) Erzählung eines Falls, da ein Mann, durch dessen Zeugniß das Leben eines Angeschuldigten gefährdet war, sich beharrlich weigerte, als Zeuge aufzutreten. Trotz dem, daß bewiesen war, daß sein Beweggrund nur Gewissenhaftigkeit und keineswegs etwa Bestechung von Seiten des Verbrechers sey, hat das Gericht entschieden, daß er der Haft vorläufig nicht entlassen werden könne, da Niemand berechtigt sey, sein persönliches Urtheil oder gar Gefühl als Grund des Nichtgehorsams gegen die Gesetze des Landes aufzustellen.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Cr.-Rechtspfl. Bd. 1. Heft 2. S. 368.

---

*) Die fragliche Kabinets-Ordre entzieht alle Staats-Verbrechen der Beurtheilung nach den Gesetzen und dem Verfahren, welche in den Rheinprovinzen gelten. (Das Rundschreiben des General-Procurators in Köln vom 3. August 1821, die Vollziehung dieser Kabinets-Ordre betreffend, S. ebend. S. 69.)

Zweiter Titel.

Privat-Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen gegen ursprüngliche Rechte des Menschen und Bürgers.

Erste Abtheilung.

Verletzung des Rechts auf das Leben.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Verbrechen der Tödtung überhaupt.

§. 153.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 206 ff.)

Das Verbrechen der Tödtung überhaupt besteht in derjenigen **rechtswidri** **Handlung**, durch welche ein Mensch seines Lebens beraubt worden ist. Du **Unterlassungen** wird eine strafbare Tödtung dann begangen, wenn der Unt lassende aus besonderen Rücksichten zum positiven Handeln verpflichtet war, n wenn eben diese Unterlassung den Tod eines Menschen bewirkte.

Die Tödtung in rechtlicher Nothwehr fällt nicht unter den Begriff dieses Ve brechens; ob aber die Tödtung eines frei Einwilligenden ein Verbrechen sey? da über sind die Rechtsgelehrten uneinig *). Auch kann sowohl aus **dolus** als a **culpa** eine Tödtung begangen werden.

Bei der ganzen Lehre von der Tödtung ist besonders die nicht unbestritte Frage über die zur Anwendung kommenden Strafgesetze wichtig, namentlich üb das Verhältniß der Bestimmungen des römischen Rechts, in dem Titel ad lege Aquiliam, zu denen in den Titeln ad legem Corneliam de sicariis, und dies zu den Bestimmungen der Carolina.

Ueber das Verbrechen der Tödtung im Allgemeinen handeln nun folgend Schriften:

4354. **Harpprecht**, J., Diss. de homicidio. Tub. 1606. 4.
4355. **Müller**, Seb. (Pr. Beuther), Diss. de homicid. Argent. 1608.
4356. **Chlingsberger**, Chr., Diss. an ad hoc, ut quis homicida proditorius dicatur, et immunitate eccles. privetur, requiratur qualitas amicitiae. Ingolst. 1697. 4.
4356 a. **Bocer**, Henr., Diss. de omnis generis homicidio in ejus Coll. Diss.
4357. **Richter**, Chr. Phil., Diss. de homicidio. Jen. 1744.
4358. **Michaelis**, J. D., Diss. II. ad leges divinas de poena homicidii. Goetting. 1747. 1750.
4359. **Gebauer**, C. Chr., pr. de homicidio delicto ap. Vet. Germ. non capitali ejusque Mulcta Werigeldo. Goett. 1763 et in ejusd. vestig. p. 740.
4360. **Henich**, J., consil. de dispensatione circa poenam homicidii (vor Ludovicis An merkungen zur peinlichen Gerichtsordnung).
4361. **Gasser**, S. P., Diss. de periculosa poena homicidii. Hal. 1749.

---

*) Siehe über den Rechtssatz: „volenti non fit injuria" oben §. 72. Seite 242. Darüber handeln besonders die Schriften Nr. 4371. 4383.

Weidler, J. B., Diss. de homicidio. Viteb. 1750. 4.

Mantzel, E. J. Fr., Diss. de gradibus homicidiorum. Rost. 1754.

Eschenbach, J. Chr., Diss. de effato Genes. IX. 6. homicidio poenam capitalem decernente, qua lege divina positiva atque universali. Rost. 1756. 4.

Struv, G. A., Diss. de homicidio, in ſ. Diss. Nro. VI.

Richter, Zach., pr. modus ac ratio Art. 137. C. C. C. cum praxi Saxon. conciliandi Lips. 1760. 4.

Mayer, J. Chr., Disp. continens histor. jur. germ. antiquissimi circa homicidium. Jen. 1770. 4.

Leyser, Specimen 596 ff.

8. **Krebs**. J. T., comm. de amico consensu Ebraeorum, Graecorum, Romanorum in poena homicidii non voluntarii constituenda. Lips. 1781.

9. **Eschenbach**, J. Chr., pr. de homicidio proditorio. Rost. 1782.

0. **Reinold**, B. H., de confusione legis Corneliae de sicariis, cum Aquilia, in ejusd. opuscul. ed. a. Jugler, p. 654—67.

1. **Link**, Th. Ch. K., Diss. de homicidio in volentem commisso. Altd. 1785. 4.

2. **Kellinghusen**, de crimine homicidii ejusque speciebus habita relatione inter C. C. C. et statuta hamburgensia. Goett. 1801. 86 S. 4.

13. **Eekelen**, ad Tit. Pand. ad leg. Corn. de sicariis. Lugdun. 1824.

74. **Sanio**, Frid. Dan., Observationum ad legem Corneliam de sicariis particula prior. Regimonti, formis Hartungii. 1827. 8. maj. 8 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 725.

Göttinger gel. Anz. 1828. St. 133. S. 1321.

4375. Betrachtung der Sodomiterei und des Todtschlags nach moralisch-theologischen Imputations-Principien; in der

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von v. Almendingen, Grolman und Feuerbach, Bd. 2. St. 1. Miscelle 4.

4376. Auch durch Unterlassungen kann ein Mord begangen werden, z. B. an Kindern, die nicht für neugeboren erachtet werden. (Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 826. des allgemeinen preußischen Landrechts; vergl. auch §. 829. 969.)

Paalzows Magazin, Bd. 1. S. 117.

4377. Ueber die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung und ihr Zusammentreffen in einen Gattungsbegriff, mit Rücksicht auf den Begriff der Entwendung, insbesondere von der fahrläßigen Tödtung und von dem Unterschiede zwischen Criminal- und Civilverbrechen, nach gemeinem deutschem, in Vergleichung mit dem französischen Rechte. Von Birnbaum.

Der Verfasser zieht Parallelen zwischen dem code pénal und der Carolina, dann zwischen den gesetzlichen Bestimmungen über Tödtung und Entwendung.

Archiv des Criminalrechts, neues, Band 13. Abh. 3. Seite 88. Abh. 8. S. 249. Abh. 15. S. 416.

4378. Ueber die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung, insbesondere über die Grundsätze, welche in den verschiedenen, die lex Cornelia de sicariis betreffenden Fragmenten enthalten sind. Von Birnbaum.

Enthält eine Commentation der lex Cornelia.

Archiv des Criminalrechts, neues, Bd. 14. Stück 4. Abh. 22. S. 492.

4379. Ueber die Worte Mord und Raub, besonders in den Ausdrücken Kindermord, Kirchenraub.

Der Verfasser behauptet, daß nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters die Worte Mord und Raub eine Qualification im Allgemeinen, bei dem ersten etwas Prämedirtes, Heimliches und Verrätherisches, bei dem zweiten etwas Gewaltsames und allgemein Gefährliches, selbst auch in objectiver Hinsicht, ausdrücken. Daher hätten auch die Alten bei dem Kindermorde niemals den Ausdruck Todtschlag gebraucht, und bei der Tödtung der

Verwandten, der objectiven Rücksicht wegen, immer nur von Mord gesprochen. Auf selbe Weise erklärt der Verfasser die Unterscheidung zwischen Kirchen-Diebstahl und Kirchraub für unzuläßig.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht ꝛc. von Roßhirt und Warnkönig, er Band, drittes Heft, S. 393.

4380. Beiträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung von Dr. C. Ernst Jarcke, Professor der Rechte zu Berlin. Zweiter Theil, von den einzeln Verbrechen. Die Lehre von der Tödtung.

Enthält eine Vergleichung der Bestimmungen des preußischen Rechts über die Tödtu ihren Grundbegriffen nach, mit dem römischen, dem älteren germanischen und den neue Rechten anderer Staaten, und besonders der durch die Praxis gebildeten Uebergänge den neueren Principien.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 265.

4381. Fortsetzung IV. Ueber den Versuch des Mords. V. Von dem Todtschlage.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 113.

Forsetzung VI. Von den durch härtere Bestrafung qualificirten Arten der Tödtung.

Ebendas. S. 353.

4382. Fortsetzung VII. Von der Tödtung in turba.

Es werden die Bestimmungen des preußischen Landrechts theils in Vergleichung m dem gemeinen Rechte, theils mit anderen neueren Gesetzgebungen und Entwürfen gepr und die verschiedenen hier möglichen Fälle gewürdigt.

Hitzigs Zeitschrft, Bd. 6. Seite 303.

4383. Ueber die Tödtung eines dazu Einwilligenden, in den Annalen der gr herzoglich badischen Gerichte, dritter Jahrgang, S. 42.

4384. Vifini, Criminalactuar in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Bd. 2. Abh. 34. S. 339.

Abhandlung über strafbare Tödtungen, insbesondere über Mord und Totschla mit Rücksichtnahme auf die vorzüglichsten Rechtsquellen der älteren und neuer Zeit.

Der Verfasser untersucht die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung nach römische dem ältesten germanischen Rechte, der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, dem preußisch Landrechte, dem französischen Gesetzbuche, nach dem in Schottland geltenden Rechte, de bairischen Strafgesetzbuche; dann läßt er einige allgemeine Betrachtungen über diesen Gege stand mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische Strafgesetzbuch folgen.

4385. Klein, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung 1 Seite 99.

Ueber Mord, Todtschlag und Verwundung nach französischen Gesetzen.

Der französische Straf-Codex enthalte im zweiten Theile, Tit. 2. hierüber folgend Theorie: zuerst wird der unvorsätzliche von dem vorsätzlichen Todtschlage unterschiede ersterer, wenn er auch in Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit seinen Grund haben sollt wird dennoch nicht als ein Verbrechen geahndet, sondern wegen der Civilfolgen der Beu theilung des ordentlichen Richters überlassen und allenfalls einer correctionellen Strafe unter worfen, der vorsätzliche Todtschlag aber wiederum in den erlaubten und unerlaubten eingetheil Erlaubt ist entweder der vom Gesetze gebotene, oder der von demselben zugelassene. De letztere tritt im Falle der Nothwehr ein. Ist kein erlaubter Todtschlag vorhanden, so un terscheidet man Mord und Assassinat. Ersterer ist ein vorsätzlicher, aber nicht vorher übe legter Todtschlag, mithin ein solcher, welcher sonst mit dem Namen des bloßen vorsätzliche Todtschlags belegt zu werden pflegte. Assassinat setzt einen vorher überlegten Todtschlag voraus. Dieser soll mit dem Tode geahndet, der Mord aber mit einer zwanzigjährige Kettenstrafe belegt werden. Diese wird auf zehnjährige heruntergesetzt, wenn der Todt schläger durch Gewaltthätigkeiten des Andern gereizt war, ohne daß man dabei einen er laubten Todtschlag annehmen könnte. Bloße Verbal-Injurien dienen jedoch nicht zur Ent schuldigung. Der bloße Mord wird mit der Strafe des Assassinats bestraft, wenn de

ödtete ein Ascendent des Mörders war. Eben dieses findet bei der Vergiftung Statt. h wird die Tödtung, welche mit einem andern Verbrechen verbunden ist, dem Assassinat ch geachtet. Bei diesem Verbrechen tritt die gesetzliche Strafe ein, wenn auch der Tod t erfolgt ist, aber diejenige Handlung, wodurch der Tod bewirkt werden sollte, zur klichkeit gebracht worden.

6. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 4. Abhandlung 2. Seite 34:

Die Theorie von Mord und Todtschlag, nach den Gesetzen des Staats von Connecticut, nebst einer vorläufigen Nachricht von dem Zustande der Rechtswissenschaft in gedachtem Staate.

Der Begriff des Mords wird in den Statuten auf folgende Weise bestimmt: Begeht mand einen vorsätzlichen Mord, aus Bosheit, Haß oder Grausamkeit, und nicht zu eines ischen gerechter und nothwendiger Vertheidigung, auch nicht zufällig wider seinen Wil, oder tödtet er Jemanden hinterlistiger Weise, oder durch Gift, oder durch andere nsame Behandlung, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Vom Thatbestande der Tödtung überhaupt.

§. 154.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 207 ff.)

Zum objectiven Thatbestande des Verbrechens der Tödtung gehört zunächst als Gegenstand der Verletzung ein menschliches Wesen, ohne Unterschied; selbst einem lebensfähigen Embryo kann Tödtung begangen werden, auch an Recht-sen *) und zum Todte Verurtheilten (bestritten); nur nicht an Todten (bestrit-n) und Mißgeburten **).

Auch in dem Falle der Perforation ist keine strafbare Tödtung vorhanden, mlich in dem Falle, wenn ein Geburtshelfer ein Kind im Mutterleibe tödtet, il wegen Engigkeit des Beckens der Mutter das Kind nicht geboren werden nn, und sich die Mutter nicht entschließen will, den Kaiserschnitt machen zu ssen.

387. **Abegg**, in seinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, Abhandlung 2:

Revision der Lehre von den angeblich straflosen Tödtungen, zuvörderst aus dem naturrechtlichen oder philosophischen Gesichtspunkte, dann aus dem geschichtlichen, wie ihn besonders das römische, canonische und altgermanische Recht darbietet, endlich nach dem practischen gemeinen Rechte.

Vergl. besonders darüber die Haller allgemeine Literatur-Zeitung von 1830. Erg.-Bl. Nro. 81.

Vergl. auch Schuncks Jahrbücher, Bd. 15. Seite 156.

1388. **Braun**, quaest. de perforatione cranii foetu adhuc vivo in partu ancipite retinenda au rejicienda. Landshut, 1815.

1389. In wie ferne unterliegen Fehler in der ärztlichen Behandlung einer criminellen Untersuchung?

Es sey eine juristische Abhandlung zu wünschen, ob ein Arzt, der sich in der Zwangslage befindet, zur Rettung der Mutter die Perforation des Kindes vorzunehmen, sich einer Tödtung schuldig mache? Die Vorschriften der Gesetzbücher seyen darüber unbestimmt.

---

*) S. oben Seite 242. Nr. 2036 b ff.

**) Gleichfalls bestritten ist, ob die Einwilligung der Obrigkeit nothwendig sey.

Erhard habe in seinem Entwurfe eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen für Königreich Sachsen im §. 623. folgendes vorgeschlagen: „wenn ein Geburtshelfer ein K während der Entbindung im Mutterleibe tödtet, um das Leben der Mutter zu retten, kann er deßhalb nicht gestraft werden."

Archiv des Criminalrechts, neues, Band 1. Stück 4. Abh. 22. S. 513.

4390. **Mittermaier:**

Ueber die Gränzen und Bedingungen der Straflosigkeit der Perforation.

Im dritten Bande dieses Archivs ist die Frage aufgeworfen worden, ob in dem Fa daß das Kind nicht geboren werden kann, die Perforation durch Zerstückelung der Leib frucht juridisch zulässig sey? Der Verfasser behauptet die Zulässigkeit, 1) weil nach ein in's Herz geschriebenen Gesetze es besser sey, im Falle, daß Mutter und Leibesfrucht Gefahr sind, zu Grunde zu gehen, das Leben der Mutter zu retten, indem das Kind Mutterleibe einen Theil von ihr selbst ausmache. 2) Nach jenem Gesetze, welches d Schiffbrüchigen, der mit einem andern Leidensgenossen auf einem Brette sich befindet, Recht giebt, den Gefährten vom Brette zu stoßen, wenn er sieht, daß nur Einer auf d Brette sich halten kann; nach dem Gesetze, welches den Diebstahl des in höchster Hunge noth Befindlichen entschuldigt, müsse auch die Lage der Mutter beurtheilt werden, wel ihr Leben in Collision mit dem Leben des Kindes sehe.

Der Verfasser erörtert noch die Voraussetzungen und Vorsichten zur Vornahme Perforation, und prüft die Behauptungen einiger Schriftsteller darüber.

Archiv des Criminalrechts, neues, Bd. 8. St. 4. Abh. 19. S. 596.

Vergl. auch die Zeitschrift für öster. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 18 Not.-Bl. S. 16.

4391. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagn Jahrg. 1825. Bd. 2. Abh. 38. S. 211:

Beitrag zur Erörterung der Frage: ob im Falle der Geburt, wenn d Kind nicht geboren werden kann, die vom Geburtshelfer vor nommene Perforation des noch lebenden Kindes als Tödtung betrachten sey?

Mit Bemerkungen von Joseph Bernt, Dr. der Medizin, Professor der gerichtlic Arzneikunde und medizinischen Polizei an der Universität zu Wien.

Der Verfasser behauptet, daß eine Mutter in dem angeführten Falle im Stande Nothwehr sich befinde, indem ihr Leben von der Leibesfrucht, obgleich ohne alles Versch den, durch die Beschaffenheit oder durch die Lage derselben mit dem Tode bedroht wi Habe also aus diesem Grunde die Mutter das Recht, den Fötus zu tödten, so habe auch der Arzt, theils nach dem angebornen Rechte, seinem Mitmenschen zu helfen, the nach seiner besonderen Pflicht, vermöge seines Amtes und der Uebernahme seines Beistand zur Erhaltung der Mutter.

4392. **Jenull**, Dr. Sebastian, ebendas. Jahrg. 1826. Bd. 1. S. 300:

Ueber einige Zweifel in Fällen des Mords und anderer Tödtungen, insbesonde über die Zulässigkeit der Perforation der Leibesfrucht bei G burtsnöthen.

Der Verfasser spricht gegen die vorhergehende Ausführung des Herrn v. Zeiller, d von einer Nothwehr hier keine Rede seyn könne, denn die Nothwehr setze immer einen F voraus, wo der Angegriffene den Beistand des Staats nicht erlangen könne, hier ab sey allerdings insgemein der öffentliche Schutz zu erlangen, weil in den Gesetzen d Staats dergleichen Fälle wenigstens überhaupt vorgesehen, und dem Geburtshelfer, der di den pflichtmäßigen Beistand des Staats zu vertreten habe, das pflichtmäßige Verhalten i demselben vorgeschrieben werden kann. Die aufgeworfene Frage beantworte sich vielmel dahin, daß, wenn eine Mutter nicht anders als durch Tödtung der Leibesfrucht gerett werden könne, es nicht mehr anzunehmen sey, daß eine Gesetzgebung die Leibesfrucht d Mutter gegenüber ferner als juridische Person betrachtet wissen wolle, weil sie sonst ei

...ision erschaffen würde, welche in der Natur der Dinge nicht gegründet wäre, und die ... **mit dem** Rechte nicht vereinigen ließen.

...3. **Nägele,** Diss. de jure vitae et necis, quod competit medic. Heidelb. 1827.

...4. **Meude,** in seinen Beobachtungen aus der Geburtshülfe, Bd. 5. Nr. 77.

...5. **Rust,** in seinem Magazin u. s. w. Bd. 40. Heft 3. Nr. 21.

...6. **Janouli** aus Macedonien, Dr. J., über Kaiserschnitt und Perforation in gerichtlich-**medizinischer** Beziehung. Heidelberg, Winter. 1834. gr. 8. 10 gr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 1. S. 147.

Fortsetzung.

§. 155.

Zum objectiven Thatbestande des Verbrechens der Tödtung gehört ferner ... daß wirklich ein Mensch seines Lebens beraubt worden ist, und zwar in Folge ...er rechtswidrigen Handlung des Thäters, das heißt: die zugefügte Verletzung ...uß die wirkende Ursache des darauf erfolgten Tods gewesen seyn.

In dieser Lehre ist — besonders in der älteren Zeit — bestritten gewesen, ...b **und in** wie ferne bei der Beurtheilung, ob das Verbrechen vollendet, die ...rage **von** der Tödtlichkeit der Verletzungen *) entscheidend sey? Jetzt wird wohl ...llgemein angenommen werden, daß es auf die medizinischen Eintheilungen der ...erletzungen, ob sie absolut, per se, oder per accidens u. s. w. lethal waren oder ...icht, **nichts** mehr ankomme.

Ein bloßer Versuch der Tödtung ist vorhanden, wenn in der Absicht, zu ...ödten, Handlungen vorgenommen werden, in deren Folge aber eine Tödtung ...icht eintritt **).

Ob an einem Todten ein Conat der Tödtung begangen werden könne, ist unter ...en **Rechtslehrern** ebenfalls bestritten.

Stübel, in der schon oben Nr. 2081. angeführten Schrift.

4397. **Ketelhodt,** M. de, de consummatione delictorum in genere homicidii, incendii, furti, atque falsi in specie. Goett. 1826.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 536.

4398. **Overbeck,** in seinen Meditationen, Bd. 3. Medit. 126. S. 75:

Die unterlassene Besichtigung und Untersuchung der Wunde hebt die ordentliche Strafe des Todtschlags nicht auf, wenn der Verwundete gleich nach erhaltener Wunde gestorben ist.

Der Verfasser sucht dieß aus Art. 147. der P. G.-Ord. zu erweisen; erklärt aber im **Voraus**, daß er die ordentliche Strafe des Todtschlags nur in Fällen zulasse, wenn sowohl die **Wunde** so beschaffen ist, daß der Tod daraus hat erfolgen können, als auch das Instrument, womit die Wunde zugefügt worden, von der Art ist, daß damit leicht Jemand getödtet werden könne.

4399. **Klein,** in seinen Annalen, Bd. 18. S. 163. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 836. des allg. preuß. Landrechts.

Unter der hier erwähnten *eigenen Angabe* des Verbrechers kann nichts anders verstanden werden, als daß er gesteht, der *Tod sey sogleich* auf seine *denselben beabsichtigende Handlung* erfolgt. Anders kann ein Verbrecher die Wirkung nicht angeben. Denn daß aus medizinischen Gründen der Tod die Folge seiner Handlung gewesen,

---

*) Die Schriften über die verschiedenen Arten von Verletzungen, ihre Eintheilung und Benennung, die Competenz der Aerzte, sind bei der gerichtlichen Medizin angegeben.

**) Wobei die (bestrittene) Lehre vom Versuche der Verbrechen oben §. 79. Seite 247. zur Anwendung kömmt.

ist kein Gegenstand des Bekenntnisses von Seiten des Thäters, sondern gehört zur Beurtheilung der Sachverständigen.

4400. Ein Criminalfall, welcher die absolute Nothwendigkeit der Feststellung des corporis delicti bei dem Morde zu bestätigen scheint, mit Anmerkungen von Klein.

Die Geschichte eines Todtschlags wird hier vorgetragen; der Verfasser will beweisen, daß nur durch Section des Cadavers der Todtschlag vollkommen bewiesen werden könne. In den Noten bemerkt jedoch Klein, daß er dieser Meinung nicht sey.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 2. St. 1. Abh. 8. S. 160.

4401. **Paalzow,** in seinem Magazin rc. Bd. 1. S. 43. 94.

Von der Feststellung des corporis delicti bei einem Morde durch Ersäufen oder durch Erstickung.

4402. **Kleinschrod,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 3. Abhandl. 1 Seite 387:

Etwas über den Thatbestand bei Tödtungen, mit Hinsicht auf eine neuere, über diesen Gegenstand erschienene Schrift.

Vor Allem müsse durch ärztliches Gutachten außer Zweifel gesetzt seyn, daß in dem gegebenen einzelnen Falle, in Hinsicht auf diesen Getödteten und auf die individuellen Umstände, der Tod nothwendig aus der körperlichen Verletzung erfolgt sey. Ob bei der körperlichen Beschaffenheit eines andern Angefallenen, oder unter andern Umständen der Tod nothwendig erfolgt seyn würde, oder nicht, gehöre nicht zur vorliegenden Untersuchung des Verbrechens. Wenn aber das Objective der That bewiesen sey, so komme es bei der Zurechnung auf die subjective Beschaffenheit des Thäters an. Im Falle eines rechtlichen Geständnisses des bösen Vorsatzes sey die Tödtung als vorsätzlicher Mord zu betrachten; im Läugnungsfalle aber werde mit genauer Erwägung aller Umstände zu beurtheilen seyn, ob der Thäter wußte, daß der Tod unter den gegebenen Umständen nothwendig erfolgen müsse, oder ob er dieses nicht wußte. Im ersten Falle sey die Tödtung als eine vorsätzliche, im letzteren aber, wegen der Unwissenheit oder des Irrthums, nur als eine culpose zuzurechnen.

4403. Zur Erläuterung des §. 72. des badischen Straf-Edicts. Plenar-Beschluß des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 23. Juni 1823. Die Worte dieser Gesetzesstelle: „nur da, wo die That ohne Vorsatz geschehen, oder doch der Vorsatz zweifelhaft ist, mag es dem Thäter zu einem Vorstand gereichen, wenn die Kunstverständigen die Verletzung nicht für allgemein tödtlich (absolute lethalis) erkennen," ist nicht von dem animo nocendi zu verstehen, sondern deutet auf den animum occidendi hin. In dem Falle eines muthwilligen Todtschlags, wo zwar die Absicht, dem Andern ein Leid zuzufügen, klar vorlag, dagegen kein Grund da war, um eine Absicht, zu tödten, anzunehmen, kam die verschiedene Ansicht des Physicats und des Medizinal-Referenten über die absolute Lethalität der Wunde, dem Thäter dahin zu Gute, daß nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden konnte.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrg. S. 291.

4404. Criminalfall, eine Tödtung betreffend, in welchem die Fragen vorkamen, a) ob der Thatbestand allein aus dem Geständnisse des Verbrechers, ohne weitere Zeugnisse, hergestellt werden kann? b) Von verschuldeter Tödtung, dem homicidio culposo; c) Anwendbarkeit der inländischen Strafgesetze auf einen Eingebornen, welcher das Verbrechen im Auslande begangen hat.

Es hat nehmlich zu a) keine förmliche Section Statt gefunden; in einer ausführlichen Erörterung wird nun gezeigt, daß der Thatbestand unter Umständen aus dem Geständnisse des Verbrechers allein hergestellt werden könne; zu b) ward in dem vorliegenden Falle ein Todtschlag aus Jachheit und Zorn angenommen, endlich hielt man zu c) für unbedenklich,

für das in der Schweiz begangene Verbrechen das badische Gesetz in Anwendung zu bringen, und die Erforschung des Strafgesetzes in der Schweiz zu umgehen, da jenes, nach Auslegung mancher Rechtslehrer des gemeinen Rechts, mit diesem im wesentlichen Einklange stehe.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, dritter Jahrg. 1825. S. 80.

4405. Einige Worte über den von neueren Criminalisten aufgestellten Grundsatz: daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung zur Schuld aber wichtig sey. Von Dr. Franz Brefeld, königl. preuß. Kreis-Physicus zu Hamm.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 367.

Ausführliche Mittheilung darüber in

Schuncks Jahrb. Bd. 11. S. 148.

4406. Auf eine Anfrage des Herrn Prof. Dr. Lichtenstädt zu Breslau an preußische Criminalisten: ob in Vergiftungsfällen der preußische Richter den Thatbestand für ermittelt ansehen könne, wenn der Gerichtsarzt ihm zwar mit Bestimmtheit sagen kann, daß eine Tödtung durch Gift Statt gefunden, jedoch ohne genaue Bestimmung des zur Vergiftung angewandten Stoffes? (Bd. 9. S. 402. dieser Zeitschrift) wird ein, nicht speciell mit dieser Frage, aber mit einer ähnlichen, welcher bei dem Criminal-Senat des preußischen Kammergerichts vorkam, sich beschäftigender Fall mitgetheilt.

In einem Todtschlagsfalle nämlich hatten die Obducenten die absolute Tödtlichkeit der Verletzung ausgesprochen, aber bemerkt, von welcher Art diese Verletzung gewesen, sey nicht auszumitteln, namentlich nicht, ob sie in einem Knochenbruche, in einer Gefäßsprengung, in einer Erschütterung, oder in einer Verwundung des Rückenmarks bestanden habe.

Das Collegium führte in dem Erkenntnisse aus: die dießfällige weitläufige Erörterung der Sachverständigen könne füglich übergangen werden, da sie nur ein wissenschaftliches Interesse habe, und es dem Richter genüge, daß an dem Denato überhaupt nur die Spuren einer tödtlichen Verletzung des Rückenmarks vorgefunden worden, gleichviel, von welcher Art dieselbe gewesen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 451.

4407. Ueber den Thatbestand des Todtschlags, nach den Grundsätzen des allgemeinen preußischen Landrechts.

Der Verfasser dieses Aufsatzes stellt die Erfordernisse des Thatbestands beim Todtschlage, etwas abweichend von Hrn. Prof. Jarcke, dahin fest: 1) müsse eine Handlung in der feindseligen Absicht, dem Gesundheits-Zustande eines Andern zu schaden, unternommen werden; 2) müsse der Tod nicht durch eine nur casuell tödtliche Wunde herbeigeführt, sondern als Folge einer Verletzung anzusehen seyn, die entweder nach dem natürlichen Laufe der Dinge bei einem gewöhnlichen Menschen den Tod veranlaßt, während das Gegentheil nicht wahrscheinlich gemacht worden, oder welche bei der körperlichen Beschaffenheit des Verletzten dessen Tod bewirken mußte; 3) müsse aus den Umständen der That zu schließen seyn, daß der Verletzer im Augenblicke der That den Tod des Verletzten gewollt habe, oder doch wahrscheinlich seyn, daß derselbe den Tod des Beschädigten voraussah, und nicht beabsichtigte, denselben zu vermeiden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 286.

4408. Die Frage, ob stets die Todes-Ursache technisch nachgewiesen seyn müsse, wenn man den objectiven Thatbestand der Tödtung als hergestellt annehmen solle, wird beiläufig aus Veranlassung einer Kinder-Aussetzung entwickelt und verneint in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 93.

4409. Königreich Hannover. Johann Henning Wrede. Beiträge zu der Lehre von den formellen und materiellen Erfordernissen der Constatirung des Thatbestands einer Tödtung. Von Herrn Justizrath v. Bothmer in Celle; in Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 13. S. 3.

Enthält eine wissenschaftlich-practische Erörterung dieser gesammten Lehre, nebst allgemeinen Betrachtungen.

4421. Jenull, Prof. Dr. in Gratz, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 22. S. 309:

Ueber einige Zweifel in Fällen des Mords und anderer Tödtungen.

A. will den B. tödten, versetzt ihm in dieser Absicht viele Schläge und glaubt ihn dadurch getödtet zu haben. Hierauf wirft er ihn in einen Teich, wo er todt gefunden wird. Die Kunstverständigen erklären, B. sey ertrunken, nicht aber durch die Schläge getödtet worden. Kann diese That als vollbrachter Mord behandelt und bestraft werden? Bejahend entschieden.

4422. v. Weber, in der oben Nr. 2144. angeführten Abhandlung, S. 587, ist derselben Ansicht (und nennt diesen dolus erstmals dolus generalis).

Gleicher Ansicht ist:

4423. Grolman, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Band 1. Stück 3. Seite 233 *).

Zweite Unterabtheilung.

Von den besonderen Arten der Tödtung.

Erstes Capitel.

Von dem einfachen Mord und dem Todtschlag.

§. 157.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 213 ff.)

Die nach vorangegangener Ueberlegung verübte Tödtung eines Menschen bildet den Begriff des Mords; jede andere, nicht unter diesen Begriff fallende Tödtung, d. h. jede Tödtung ohne Prämeditation, bildet, im Sinne der Carolina, den Begriff des Todtschlags. Allein in der jetzigen Doctrin versteht man unter Todtschlag die im Affecte beschlossene und in diesem Zustande ausgeführte Tödtung.

Der Begriff von doloser und culposer Tödtung ist nach den allgemeinen Grundsätzen von dolus und culpa zu ermessen.

4424. Egger, Dr. Anton, über Mord und Todtschlag, nach allgemeinen und besonderen Rechtsprincipien. Landshut, Thoman. 1817. 8. 6 gr.

Rec. Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. St. 4. S. 679.

4425. Zum Begriffe des Mords verlangt das Gesetz nicht gerade animum hostilem oder injuriosum, sondern nur den vorher überlegten Vorsatz zu der verübten That. Es macht auch keinen Unterschied zwischen Tödtung aus guter oder aus feindseliger Absicht. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 826. des allg. preuß. Landrechts.

Paalzows Magazin, Bd. 3. S. 95. Bd. 5. S. 23. 264.

4426. Nicht jede leichtsinnige und schlecht überlegte Handlung ist für eine solche zu halten, welche ohne vorher überlegten Vorsatz vollzogen worden; denn die Verbrechen gehören immer in die Reihe der unvernünftigen Handlungen. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 826. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 9. S. 119.

4427. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 836. des allgem. preuß. Landrechts. Bei Anwendung dieses Gesetzes wird vorausgesetzt, daß die Handlung, worauf der Tod erfolgte, in der Absicht, zu tödten, vorgenommen worden sey.

Kleins Annalen, Bd. 22. S. 143.

---

*) Im entgegengesetzten Sinne hat die Juristen-Facultät in Göttingen in einem Falle entschieden, ich kann aber zur Zeit nicht finden, wo die Ausführung enthalten ist.

Diese Absicht braucht aber nicht eingestanden, sondern nur im Allgemei festgestellt zu seyn.

Mathis Monatsschrift, Bd. 9. S. 500.

4428. Der §. 831. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts ist analogisch extraordi anzuwenden, wo ein Mord aus Liebe Statt findet. Denn ein solcher ist darum niger strafbar, als der Mord in der Absicht, hingerichtet zu werden, weil dieser Leben eines Dritten seinem eigenen Interesse subordinirt, jener aber das Beste Getödteten vor Augen hat.

Kleins Annalen, Bd. 26. S. 153. vergl. zu §. 826.

4429. Der Gesetzgeber hat unter vorher überlegtem Vorsatz beim Mord keinen dern verstanden wissen wollen, als einen Vorsatz, der mit aller Besonnenheit Gemüths ergriffen worden ist. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 896. des allgemeinen pre Landrechts.

Schillers Rechtsfälle, S. 191.

4430. Criminalfall, zur Erläuterung der §§. 121. und 136. in Verbindung mit §. 4 des ersten Theils des österreichischen Str.-G.-B. über die Frage: in wie fern einer, gegen die körperliche Sicherheit unternommenen, aber nicht vollbrachten Ha lung die Absicht, zu tödten, nach dem Gesetze vermuthet werden könne. Von H Privat-Docent Passy in Wien; in der

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 18 Bd. 1. S. 83.

4431. Fürstenthum Neuf-Chatel. Mord: Ehegattenmord, Raubmord, Meuchelmo Vergleichungen der Bestimmungen des gemeinen Rechts in diesen Beziehungen n denen des preußischen; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 33. Abh. 2.

4432. Kurze Bemerkungen, ebendaselbst, Bd. 5. Heft 10;

Wer hat den Verdacht des Mords gegen sich? S. 418.

Noth, kein Entschuldigungsgrund beim Mord, S. 419.

Unterschied zwischen Mord und Todtschlag.

4433. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 836. des allgem. preuß. Landrechts. Hier wird der To schlag vom Morde in Absicht des Corporis delicti unterschieden. Bei ersterem v langt das Gesetz Gewißheit darüber, daß der Tod die Wirkung der Handlu gewesen; bei letzterem nur Wahrscheinlichkeit davon. Der Grund dieses Unte schieds liegt in der verschiedenen Moralität.

Paalzows Magazin, Bd. 5. S. 18.

4434. Joseph Auermann, tadelloser Mensch und Bürger, und zuletzt doch ein Mörde (Vom Unterschied zwischen Mord und Todtschlag.)

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle (1808): Bd. 1. Nr. 1.

S. die Haller Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 203. S. 605.

4435. Die wesentlichen Unterscheidungs-Merkmale zwischen Mord und Todtschlag werde an einem Rechtsfalle entwickelt in

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erl staaten, Bd. 1. S. 274.

4436. Vortrag beim zweiten Senate der Oberamts-Regierung in Breslau, in der Unte suchung wider den Taglöhner Albert Weubel wegen Mords, aus dem Jahr 1805 Es kam in der Hauptsache darauf an, ob ein Mord, oder Todtschlag vorhanden se

Schillers Rechtsfälle, Seite 179.

4437. Ueber den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag nach preußischen Rechte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 356.

Tödtung der unverehelichten Barth durch die Wittwe Aßmann. Zur Lehre von der Letalität der Verletzungen.

e Inquisitin hat eingestanden, das Verbrechen der Tödtung begangen zu haben, es t sich daher von der Frage: ob ein Todtschlag oder ein Mord vorhanden Da die Inquisitin zu der Ermordeten in einem Schuldverhältnisse stand, welches als Veranlassung ihrer Handlung zu betrachten war, auch der Zufall, durch welchen der beigeführt worden war, die Hülflosigkeit der Verwundeten, absichtlich von der Ver- t veranlaßt worden, so wurde in der ersten Instanz von dem Stadtgerichte in die vorher überlegte Absicht der Tödtung, somit das Vorhandenseyn eines Mords mmen, und auf die Strafe des Rads erkannt. In der zweiten Instanz, dem zwei- tte des Oberlandesgerichts von Schlesien zu Breslau ging man jedoch davon aus, Inquisitin nur verdächtig sey, den Vorsatz, zu tödten gehabt zu haben, und er- uf lebenswierige Zuchthausstrafe. (1832.)

ntstund hiebei unter Anderm auch die Frage, ob einem nicht von der Untersuchungs- oder dem erkennenden Richter verlangten, vielmehr unerfordert zu den Acten en Gutachten des Medizinal-Collegiums, oder welcher andern Behörde Einfluß ntscheidung der Sache zu gewähren sey, was aber mit Rücksicht auf die §§. 173. der preuß. Crim.-Ordn. verneint wurde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 281.

Rechtsfall, in welchem der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag tert wird.

Dienstknecht, welcher von seiner Dienstfrau schlecht behandelt wurde, sann auf n sie, und faßte endlich, im höchsten Grade erbittert, den Entschluß, das Weib olzaxt todt zu schlagen, so bald es ihn wieder schimpfen würde, ein Entschluß, h nach 8 Tagen, als wieder ein Streit vorgefallen war, in Ausführung brachte. ten Instanz wurde ein Mord angenommen und auf die Strafe des Rads von nt, in der zweiten Instanz wurde jedoch die That als Todtschlag erachtet und rafe des Beils erkannt, weil der Mord einen Bestimmungsgrund des Willens Verstand voraussetze, den Inquisiten aber die Gewalt der Leidenschaft bestimmte, urch die öfteren Anreizungen nicht nur erhalten, sondern auch mehr und mehr urde, es also klar sey, daß bei ihm innerer Affect (das wesentlichste Kennzeichen ags) bis zur That fortwirkte, und noch kurz vor derselben durch den Streit in ebracht wurde.

hemis, Zeitschrift, herausg. von Tanneberg, Bd. 1. S. 251.

den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, bei Gelegenheit eines Unter- ngs-Prozesses entwickelt; in

schoffs merkwürdigen Criminalrechtsfällen, Bd. 2. S. 146.

den gemeinrechtlichen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, mit Bezug e Lehre von den Perturbationen oder Affecten, und mit ausführlicher critischer igung der betreffenden neueren criminalistischen Literatur. Eine Facultäts- des Herausgebers. Derselbe zeigt, daß nach gemeinem Rechte jede absicht- Tödtung so lange als Mord zu betrachten sey, als ein heftiger Affect oder s, welcher den Betheiligten sofort nach dem empfangenen, erschütternd-auf- en Eindrucke zur That fortgerissen hat, nicht erwiesen vorliegt.

ers practische Arbeiten, Abh. 10.

auch darüber die Gött. gel. Anz. von 1837. Stück 105. S. 1046.

Ueber Todtschlag aus dolus indirectus.

lbladt, Dan., Diss. de homicidio ex intentione indirecta commisso. Hal. 1756.

ann, J. L. E., de distinctione, inter animum occidendi dir. et indir. e juris- rim. eliminanda Lips. 1789. 4.

n, J. G., de distinctione inter animum occidendi dir. et indir. Lips. 1793. 4.

netz, B. Fr., Dis. de imputatione doli indir. Sp. I. Lips. 1789. 4.

4446. **Christiani**, E. W., die Chimäre eines Todtschlags aus indirectem Vorsatze; in Heinze's Kieler Magazin, Bd. 1. Stück 3. Bd. 2. St. 8.

4447. **Eschenbach**, J. Chr., de dolo indirecto delinquentium, imprimis homicidar Rost. 1787.

Leyser, Specimen 601—605.

4448. Läßt sich ein Todtschlag aus dolus indirectus denken? in Große, Magazin des Criminalrtchts, Bd. 1. Heft 1. Abh. 1.

4449. **Willenberg**, Sam. Fr., Dissert. de homicidio ex ira commisso. Gedan. 1720. ejus exercitat. Sabbath. Tom. I.)

Strafe des einfachen Mords und des Todtschlags.

§. 158.

(Feuerbachs Lehrb. §. 224.)

Die Strafe des einfachen Mords ist nach dem neuesten römischen Rechte d Schwert, nach der Carolina: bei Mannspersonen das Rad, bei Frauenspersor das Ertränken; die des Todtschlags ist das Schwert. Die neueste Praxis erken aber beim Todtschlag häufig nicht mehr auf Todesstrafe; eben so wenig beim V suche des Mords. In der Bestrafung culposer Tödtungen ist die Praxis äuße unbestimmt.

4450. **Estor**, J. G., Diss. comment. Theolog. haud esse doctrinam de poena cap. ho cidis dolosis necessario infligenda. Marb. 1747.

4451. **Helmburg**, J. C., pr. de taedio vitae poenam homicidii non mitigante. J 1757. 4.

4452. **Zoller**, Fr. G., Diss. utrum is, qui ab altero injuria affectus homicidium committ poenam ordinariam pati debeat. Lips. 1770. 4.

4453. **Besecke**, J. M. G., de homicidio ex vitae taedio ad oppetendam mortem commis non mortis poena sed perpet. carc. puniendo. Hal. 1772. (et in Plitt. Anal. Nr.

4454. **Paalzow**, de homicidio ex taedio vitae commisso; in s. observ. Fasc. IV. p.

4455. **Holzhauer**, G. Fr., Diss. utrum poena capitali cöercendus sit conatus homici simplex proximus? Hal. 1773.

4456. **Tittel**, G. A., über Todesstrafe gegen Mörder. Frankfurt, 1780. 4.

4457. Wenn auch ein gefährlicher Vorsatz, d. i. ein solcher, bei dessen Ausführung d Todesgefahr von dem Handelnden als möglich gedacht werden mußte, eingetrete wäre, so kann doch deßhalb die Todesstrafe noch nicht erkannt werden.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Jur.-Facul., Band 4. Abh. 1 Seite 272.

4458. Für den Mord an mehreren Personen existirt kein besonderes Gesetz, es kan daher die Strafe des §. 826. nicht in die des Rades von unten verwandelt, sonder bloß nach §. 52. verschärft werden. Zu Theil 2. Titel 20. §. 826. des allg. preu Landrechts.

Paalzows Magazin, Bd. 6. S. 196.

4459. Ein paar Worte zur Vertheidigung seines Lehrsatzes: daß das römi sche Recht auf Attentate der Homicidien und Parricidien kein Todesstrafe verordne, von Herrn Criminalrath und Professor Meister i Breslau; im

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. Stück 3. Abh. 19. S. 466.

Soll noch gemeinrechtlich der Todtschlag mit der Todesstrafe belegt werden? Soll eine neue Gesetzgebung dieses Verbrechen mit dem Tode bestrafen? Beide Fragen werden verneint, und nachgewiesen, daß die Bestrafung des Todtschlags mit dem Tode selbst dem Geiste der Carolina widerstrebe. (Von Mittermaier) im
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 8. Stück 2. Abh. 11. S. 324.

Ueber die Frage: muß in Ländern, wo das gemeine deutsche Strafrecht Anwendung findet, im Falle einer, durch eine absolut tödtliche Verletzung verursachten Tödtung gegen den geständigen Thäter unbedingt auf Todesstrafe nach Art. 137. der C. C. C. erkannt werden?
Einige Bemerkungen aus einem von Hitzig im Jahr 1829 verfaßten Gutachten. Ein preußisches Obergericht war für die bejahende Meinung.

er Herausgeber zeigt aber, daß, obschon nach gemeinem Rechte die Regel sey, den ;lag überhaupt als todeswürdiges Verbrechen zu betrachten, was auch die Praxis zum annehme, doch dieses nur zum Theil der Fall sey, so daß bei dem Schwanken der Praxis es nicht als fest erwiesen angenommen werden könne, daß die Absicht des gar nicht in Betracht komme, und der Todtschlag unter allen Umständen die rafe nach sich ziehe, daß vielmehr, eben weil die Fortschritte der Praxis berücksichrden müßten, das Gericht nicht an eine wörtliche Befolgung des Art. 137. der gebunden seyn könne.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. S. 265.

lus der neuesten Praxis des Criminal-Senats des Kammergerichts. ur Lehre vom Todtschlag.

nn bei einer Tödtung zwar die feindselige Absicht, zu beschädigen, und der Tod als lbare Wirkung der Beschädigung festgestellt sind; aber weder die gesetzlichen Verzen §. 811—814. eintreten, noch anderweitig erwiesen ist, daß der Thäter die aus andlung entstehende Lebensgefahr auch nur als wahrscheinlich vorausgesehen, so t nach §. 815. auf 10 Jahre bis lebenswierig, sondern nur auf eine Strafe zwi-10 Jahren erkannt.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 447.

oll der Todtschläger, ohne Absicht, zu tödten, unter die Strafe des Schwerts fal-? Von Hrn. Geheimen Hofrath Walz; in
Baurittel, juridisches Magazin, Seite 424.

trafe der Tödtung, in den Annalen der großherzoglich badischen Gerichte, ter Jahrg. S. 393.

arum die Todesstrafe sich nur beim Morde und nicht beim einfachen dtschlag rechtfertigen lasse? Ein kurzer Aufsatz in
Hitzigs Annalen, Bd. 5. S. 417.

n Verbrechern, die nach erstandener Strafe der Tödtung in Freiheit gesetzt den.
Ebendaselbst, Seite 435.

eister, Dr., Criminalrath und Professor in Breslau, im neuen Archiv d. Crim.-hts, Bd. 2. St. 3. Abh. 24. S. 477:

Ueber die Bestrafung einer Tödtung durch Liebestränke.

m preuß. Landrechte ist die Strafe auf die Tödtung durch Liebestränke 10—15 tungs- oder Zuchthausstrafe; im Falle eines dadurch veranlaßten Wahnsinns re, und bei einer andern Krankheit 4—8jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe. fe scheint dem Verfasser zu gelinde, denn der rohe Wüstling habe den eventuell atz entweder der Tödtung oder des Wahnsinns der Person, mit welcher er einen Seite nicht willkührlichen Beischlaf vollbringen wolle.

Ueber das von Mehreren begangene Homicidium.

§. 159.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 225. 226.)

Ueber die Theilnahme Mehrerer an einer Tödtung handelt der Artikel 1 der Carolina, über dessen zwei Glieder aber von jeher sehr viel gestritten wird.

Es wird jetzt beinahe allgemein angenommen, das erste Glied des Artik verordne: wenn Mehrere gemeinschaftlich eine Tödtung beschließen und ausführ also im Falle eines Complotts, so sollen alle Theilnehmer mit dem T bestraft werden.

Dagegen behaupten Andere, es sey hier nicht gerade von einem Complo die Rede.

Ueber das zweite Glied des Artikels bestehen drei Controversen:

1) Die Meisten nehmen an, es werde darin von dolosen Tödtungen in Ra händeln gesprochen, eine Ansicht, die aber ganz neuerlich, besonders v Wächter, bekämpft wird, welcher behauptet, dieses Glied habe die Fä von culpa dolo determinata im Auge;

2) Ist man nicht einig, wie die Worte: „rechtem Thäter" und „sonderlic Hand" zu deuten sind. Hierunter wollen Einige den zuerst, andere d zuletzt, wieder andere denjenigen tödtlich Verwundenden verstehen, des Verletzung erwiesenermaßen den Tod des Verletzten zur Folge hat

3) Wenn Mehrere tödtliche Verletzungen beibringen, und man nicht ausm teln kann, von wessen „sonderlicher Hand" die Tödtung herbeigeführt wa so ist die gewöhnliche Ansicht, daß, nach der deutlichen Vorschrift der C rolina, dann Alle mit dem Tode bestraft werden sollen.

Ueber diese Materie wird in folgenden Schriften eigens gehandelt:

4468. **Müller**, Pet., Diss. de homicidio a pluribus commisso. Jen. 1690.

4469. **Mylius**, G. H., pr. de hom. a pluribus commisso. Lips. 1741. 4.

4470. **Salchow**, in seinem Archiv für Freunde der Philosophie, Band 1. Heft 1. Nr. Ein Beitrag zur Auslegung des Art. 148. C. C. C.

4471. **Werner**, über die Frage: Wer ist unter mehreren tödtlichen Verwu dern — von denen man insbesondere den ersten tödtlichen Verle nicht weiß — der wahre Mörder, und welche Bestrafungsart tri alsdann für Alle ein?

Der Verfasser erklärt bloß den ersten tödtlichen Verwunder für den eigentlichen Mö der; wenn aber dieser nicht gewiß ist, so sollen alle tödtliche Verwunder mit der Stra des nächsten Versuchs der Tödtung belegt werden.

Archiv des Criminalrechts (altes), Band 5. Stück 3. Abhandlung 5. Seite 6 und Abh. 10. S. 152.

an welch letzterer Stelle Konopak Mehreres gegen diesen Aufsatz erinnert, und namentli anführt, daß man weder den ersten noch den letzten Verwundenden unbedingt als de wahren Thäter betrachten könne.

4472. **Rudhart**, Ign., über das von Mehreren begangene homicidium, als exegetisch Erklärung des 148. Artikels der peinlichen Gerichtsordnung Carls V. aus leg. 11 a leg. Aquil. Würzburg, 1815. 8.

4473. **Birnbaum**, J. F. M., über das von Mehreren begangene homicidium, als exeg tische Erklärung des 148. Artikels der peinlichen Gerichtsordnung und der Lex. 1 D. ad Leg. Aquil. Eine Inaugural-Abhandlung. Würzburg, 1816. 8.

Die Schrift zerfällt in zwei Abtheilungen. In der ersten derselben wird von dem homicidium im Allgemeinen gehandelt, in der zweiten von dem, von Mehreren begangenen homicidium. Die erste entwickelt den Begriff der Tödtung, des Mords, Todtschlags, die Stellung des homicidii in der Reihe der Verbrechen, die Vollendung dieses Verbrechens und die Lehre von der Letalität der Verletzungen.

Die zweite Frage betreffend, so trennt der Verfasser zuerst den Fall der Concurrenz physischer Urheber mit intellectuellen beim homicidio von dem Falle der Concurrenz mehrerer physischer Urheber. Bei Erklärung des Artikel 148. — bemerkt der Verfasser — komme es auf den Fall an, wo das homicidium Folge mehrerer Verletzungen ist, deren jede den Tod hervorbringen mußte; er zergliedert sofort den Artikel in folgende Sätze:

1) Carl habe vorausgesetzt, daß es erwiesen sey, welche den Verwundeten tödtlich verletzten, und spreche nur von einer Ungewißheit in Ansehung dessen, der durch seine Verletzung den Tod wirklich hervorbrachte.

2) Bei einer Gewißheit in Ansehung der Frage, von wessen sonderlicher Hand und That der Verwundete gestorben, habe Carl den Fall der successiven,

3) bei der Ungewißheit über diesen Punkt auch den einer gleichzeitigen Verwundung im Sinne.

4) Die Worte: „von wessen sonderlicher Hand“ seyen bloß vom ultimo vulneranti zu verstehen, von demjenigen, bei dessen Verletzung der Verwundete noch lebte, bei welcher er aber das Leben wirklich verlor.

5) Der ultimus vulnerans sey aber nur in dem Falle, wenn der Verwundete bei seiner Wunde sogleich und noch im Gefechte gestorben ist, der einzige wahre Todtschläger.

6) Im Falle des, durch mehrere successive Verwundungen erfolgten Todes seyen bei einer Ungewißheit, welcher zuletzt der tödtlich Verletzende war, Alle, dagegen

7) bei einer Gewißheit über diesen Umstand nur dieser zuletzt Verwundende Todtschläger.

Den Beweis der Richtigkeit dieser Sätze und des Ungrunds der entgegengesetzten Meinung sucht nun der Verfasser zu liefern.

Aus dem neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. S. 683, wo eine kurze Recension darüber enthalten ist.

1474. **Sattler**, kön. württemb. Vice-Oberjustiz-Director, in Hofackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 1. S. 288.

Ueber den 148. Artikel der peinlichen Gerichtsordnung.

Der Verfasser erkärt die Ansicht der älteren Rechtslehrer, nach welcher der erste tödtlich Verletzende der Schwertstrafe unterliegen soll, für unrichtig, es ist ihm sogar unbegreiflich, wie jene Meinung sich so lange bei Ansehen erhalten konnte, da die Worte: „wäre aber — zu strafen“ auf keine Weise den zuerst Verletzenden vor den übrigen auszeichnen. Eben so wenig sey diese Meinung nach allgemeinen Rechts-Principien zu rechtfertigen, denn nach diesen gehöre der wirklich erfolgte Tod des Verletzten, als Wirkung der Verletzung, zum Thatbestande der Tödtung wesentlich. Dann erklärt der Verfasser auch diejenige Behauptung für unrichtig, daß derjenige, welcher zuletzt verwundet hat, mit dem Schwerte bestraft werden soll. Auch diese sey dem Gesetze nicht gemäß, und es stünde ihr das Nämliche entgegen, was gegen die ältere Meinung bemerkt worden. In so ferne habe daher Tittmann (Handbuch Thl. II. §. 197.) vollkommen recht, als er lehre: bei der Bestrafung mehrerer tödtlich Verwundenden komme es darauf gar nicht an, von wem die erste oder letzte Wunde herrühre, aber darin habe er gewiß Unrecht, daß er unter Berufung auf den nämlichen Artikel 148. sämmtliche Urheber dieser tödtlichen Wunden der Schwertstrafe unterworfen wissen wolle, da nach diesem Gesetze nur dann, wenn nicht erweislich zu machen ist, von welcher sonderlicher Hand und That (Urheber und Thatbestand) der Entleibte gestorben, alle Urheber der tödtlichen Verletzungen mit dem Tode gestraft werden sollen. Sey es folglich erwiesen, daß A. nicht an der von B. und auch nicht an der von C. erhaltenen, obgleich an sich tödtlichen Wunde gestorben, sondern daß die durch D. ihm beigebrachte Verletzung die unmittelbare Ursache seines Tods gewesen sey, welches z. B. dann außer allem Zweifel, wenn D. dem zuvor schon durch Andere tödtlich verwundeten A. den

Kopf spaltet oder ihm das Genick bricht, so sey nur D. des Verbrechens der Tödtung schu dig, die Verbrechen des B. und C. hingegen blieben bloß nächste Versuche, weil das wese liche Erforderniß zum Thatbestande des Verbrechens der Tödtung, der Tod als Wirku der Verletzung, nicht vorhanden ist. Die eben angegebene Voraussetzung werde aber n dann erweislich seyn, wenn der Tod auf die letzte an sich tödliche Verletzung zunächst m unmittelbar erfolgte, wie in dem angegebenen Beispiele, so daß der Getödtete dem Ve letzer gleichsam unter den Händen bleibt. Liege hingegen noch ein Zwischenraum zwisch dem Tode und der letzten Verwundung, so werde sich wohl niemals mit Gewißheit besti men lassen, welche der mehreren tödtlichen Verletzungen, oder ob überhaupt nur eine alle den Tod hervorbrachte. Diesen Sinn geben auch die Worte des Gesetzes, indem sonderlic Hand und That offenbar die sey, von welcher der Verletzte zunächst und unmittelbar (vo zugsweise) stirbt.

4475. **Wächter**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 1. Abhandlung Seite 102:

Beitrag zur Auslegung des Art. 148. der P. G.-O.

Die vorliegende Abhandlung hat nicht den Zweck, alle über diesen Artikel entstandene Streitfragen zu untersuchen und sich über die Auslegung des ganzen Artikels zu verbre ten, sondern beschränkt sich auf die Untersuchung einer der wichtigeren Fragen, nämli die, von welcher Voraussetzung der zweite Abschnitt des Artikels: „So aber etlich Person u in Beziehung auf die Richtung des Willens der Thäter ausgeht, oder mit andern Worte ob dieser zweite Abschnitt von eigentlichen dolosen Tödtungen spricht oder nicht? Der Ve fasser bemerkt nun, in der neueren Zeit könne man die Ansicht, daß dieser Theil des A tikels bloß von dolosen Tödtungen, welche in Raufhändeln, ohne vorangegangenes Compl verübt werden, sprechen soll, die gewöhnlichere und herrschende waren. In seinem Leh buche hat nun der Verfasser den Zweifel geäußert, ob nicht diese Stelle des Artikels z nächst bloß von solchen Tödtungen spreche, bei welchen die Thäter zwar schlagen und ve wunden, aber nicht tödten wollten, also von culposen Tödtungen, aus sogenannter cul dolo determinata. Diese Zweifel sucht nun der Verfasser hier näher zu begründen, und z zeigen, daß gegen die gewöhnliche Ansicht nicht nur allgemeine Gründe der Wahrscheinlic keit sprechen, sondern daß diese auch aus den Worten und Dispositionen des Artikels sell verstärkt und durch historische Momente unterstützt werden.

Gegen diese Ausführung ist aufgetreten:

4476. **Abegg**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. St. 2. Abh. Seite 171:

Beitrag zur Auslegung des Art. 148. der P. G.-O., veranlaßt dur Wächters Abhandlung gleichen Titels.

Herr Abegg macht hier Einwendungen gegen die Gründe, welche Herr Kanzler v Wächter in der vorgehenden Abhandlung zur Unterstützung seiner Ansicht vorgetragen ha

4477. **Kauffmann**, Justiz-Referendär in Tübingen, im Archiv des Criminalrechts, neu Folge, Jahrgang 1837. Heft 1. S. 87:

Entwicklung der Bestimmungen des Artikel 148. der Carolina, mi besonderer Rücksicht ihres Verhältnisses zu den Praktikern de damaligen Zeit und den ihr vorangehenden deutschen Parti culargesetzgebungen auf der einen und zu den neueren deutsche Gesetzgebungen auf der andern Seite.

In Absicht auf die verschiedene mögliche Auffassung dieses Artikels bemerkt der Ve fasser folgendes:

Die Worte: „Item — verwirkt“ beziehen sich auf ein ausgeführtes Mord-Complott die Worte „so — würde“ auf dolose Tödtung in Raufhändeln, ohne Verabredung, ode auf Tödtung aus culpa dolo determinata; die Worte: „wer aber — zu strafen“ sind vo Mehreren zu verstehen, a) die in Händeln, in denen Einer entleibt worden, einande gegen jenen geholfen, oder wenigstens zugeschlagen haben; b) die Wunden beigebracht, vo denen keine an sich, aber die mehreren durch ihre Verbindung tödtlich waren: α) durch ihr Verbindung überhaupt, oder β) durch ihre gleichzeitige Verbindung; c) die Mehreren, di

[...]m Eine tödtliche Wunde beigebracht haben, durch eine, mit vereinten Kräften ausge[...]te Handlung; d) die ihm mehrere tödtliche Wunden beigebracht haben.

Die bei den Subjecten vorausgesetzte Willensrichtung kann dolus oder culpa dolo de[...]inata seyn.

[...]. Abegg, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1837. 3s Heft. S. 449. Fernerer Beitrag zur Auslegung des Art. 148. der P. G.-O.

Ein Nachtrag zu der Abhandlung desselben Herrn Verfassers, oben Nr. 4476, worin [...]ie Ergebnisse fortgesetzter Forschungen zur Unterstützung seiner Ansicht gegen Herrn [...]ter vorträgt.

. Todtschlag in turba, im Verlaufe einer Schlägerei begangen. Ein Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Celle von 1816.

Da der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht ausfindig gemacht werden konnte, so [...]n nach der Bestimmung des Art. 148. C. C. C. die Theilnehmer an dem fraglichen [...]echen mit arbiträrer Strafe (ein und zwei Jahre Karrenstrafe) belegt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 265.

Gutachten des Criminalsenats des preußischen Kammergerichts vom 18. Juni 1821 in der Untersuchungssache gegen den Arbeitsmann Johann David Rauth zu Stettin. Besonders interessant durch eine Darstellung der Lehre von dem Todtschlage in Raufhändeln; in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 271.

[...] entstand in der, auf einer Vorstadt von Stettin, der Oberwick genannt, gelegenen [...]owschen Tabagie zwischen Soldaten, Brennerknechten und Arbeitsleuten eine hef[...]hlägerei, bei welcher drei Musketiere des in Stettin garnisonirenden Infanterie[...]nts gefährlich verletzt wurden, von welchen einer an seinen Wunden gestorben ist. [...]heber der tödtlichen Wunde wurde in so weit erhoben, daß das Kammergericht die [...]ung einer außerordentlichen Strafe für gerechtfertigt erachtete, die sie dann auf 5 [...]uchthaus bestimmte. (Die Anwendung des Artikels 148. kam hier nicht zur [...])

[...]in weiterer Fall von Tödtung bei einer Schlägerei, nach preußischem Landrechte [...]tschieden, findet sich in

Paalzows Magazin ꝛc. Bd. 1. S. 177.

[...]eber die bei dem großherzoglich badischen Oberhofgerichte in Mannheim im Allge[...]einen aufgestellten Grundsätze über homicidium in turba commissum, siehe

die Ausführung in den Jahrbüchern dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 313.

Siehe auch die schon im Eingange der Lehre von der Tödtung erwähnte Abhandlung von Birnbaum im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13: über die verschiedenen Arten strafbarer Tödtung ꝛc. S. 251. Note 53. und die Beiträge zur Revision der preußischen Gesetzgebung von Jarcke.

[...]nn kann hier noch angeführt werden:

[...]cceji, Henr., Diss. de eo quod justum est circa inquisitionem in auctorem rixae [...]le occisore constat, in exercitat. Cocceji P. I. II.

[...]htsfälle, welche das Verbrechen der Tödtung zum Gegenstande haben.

[...]on vollbrachtem, versuchtem und anderen Arten des Mords *).

§. 160.

[...]tachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts in der Unter[...]ungssache gegen den Musketier Kusatz, wegen Mords und Straßenraubs, 1787.

[...]ter besonders mehrere, bei welchen der objective Thatbestand nicht gehörig hergestellt war, s. z. B. [...]6. 4517. 4518. 4524. 4527. 4552. 4553.

Es erfolgte kein Geständniß, die Verurtheilung geschah auf **Indicien.**

Kleins Annalen rc. Bd. 2. S. 109.

4484. Geschichte einer eingestandenen, aber unter den angegebenen Umständen unmögli Mordthat.

Kleins Annalen, Bd. 2. S. 135.

4485. Mord des bettelnden Leinewebers J. an einem unschuldigen Knaben, in der Abs die Todesstrafe zu verwirken, um dadurch seine untreue Geliebte zur Reue Mitleid mit ihm zu bewegen. Es erfolgte Todesstrafe.

Kleins Annalen, dritter Band, Seite 119.

4486. Criminalfall wegen Mords aus Lebens-Ueberdruß.

Es wurde in diesem Falle auf Todesstrafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 3. S. 91.

Ein ähnlicher Fall, ebend. S. 109.

4487. Ermordung des Ballstedtschen Gerichtsschöppen Kahlbardt.

Der Angeschuldigte hatte nicht gestanden und die vorhandenen Anzeigen reichten Ueberführung nicht hin.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band Abh. 19. S. 326.

4488. Untersuchungssache gegen Grzes Wrona in Oberschlesien wegen Mords.

Die That wurde gänzlich geläugnet, daher die Verurtheilung auf **Indicien** gescheh mußte. Diese waren insbesondere: unter äußerst verdächtigen Umständen ergriffene Fluc bisheriger schlechter Lebenswandel, Verläugnung seines Namens, zur Hälfte erwiesene außergerichtliches Bekenntniß, geständliche Gegenwart am Ort zur Zeit des begangene Verbrechens, Lügen; Verdächtigung eines Unschuldigen. Das Criminal-Collegium zu Bri hatte darauf angetragen, den Inquisiten wegen zeitigen Mangels eines vollständigen B weises loszusprechen, jedoch in Rücksicht auf gemeine Sicherheit und bei der Größe de Verdachts ihn nicht auf freien Fuß zu stellen; vielmehr denselben unter der Jurisdictio seiner Grundherrschaft lebenslänglich in sicherer, jedoch leidlicher Haft zu halten, und il dabei zur Arbeit nur in so ferne anzustrengen, als sie zum eigenen Erwerbe seines Unter halts nöthig ist. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts aber richtet ihr, unter dem 16. November 1789 erstattetes Gutachten dahin, daß der Inquisit nich loszusprechen, sondern wegen dringenden Verdachts des begangenen Mords mit einer außer ordentlichen Strafe zu belegen sey, und brachte deßhalb eine zehnjährige Festungs-Arbei in Vorschlag.

Kleins Annalen, Bd. 8. S. 142.

4489. Untersuchungssache gegen Dorothee Wilhelmine Kramer aus Berlin, wegen Ermor dung eines 5½ Jahre alten fremden Knaben.

Die Inquisitin hat beharrlich versichert, daß sie bei ihrer Handlung an gar keinen Zweck gedacht und eigentlich keine Absicht dabei gehabt habe. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts nahm an, daß Furcht vor künftigem Elende und ein daher rührender Ueberdruß des Lebens das Gemüth der Inquisiten zur Zeit der That beherrscht haben. Es wurde am 15. Aug. 1791 auf lebenswierige Zuchthaus-Arbeit erkannt.

Kleins Annalen Bd. 9. S. 1.

4490. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 17. Dez. 1791 in der Untersuchungssache gegen Christian Franz aus Lozen.

Inquisit hat ein sechsjähriges Mädchen zu nothzüchtigen versucht, und als ihm dasselbe keine Verschwiegenheit zusicherte, hat er das Kind ermordet. Das Gutachten geht auf Todesstrafe.

Kleins Annalen, Bd. 9. S. 107.

4491. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 17. Dez. 1792 in der Untersuchungssache wider den Johann Reimer zu Augustwalde wegen Tödtung der von ihm geschwängerten Maria Janz.

Inquisit führte diese Weibsperson unter dem Vorwande, sie an einen sichern Ort zur Niederkunft zu bringen, über Feld und warf sie unter Wegs in einen Graben, wo er ihr

Paar Streiche auf den Kopf gab und sie darauf mit Heu zudeckte. Die Schläge hatten die Wirkung, daß sie die Geschlagene betäubten, nicht tödteten, sie aber in ihrer Lage [au]ßer Stand setzten, zu ihrer Selbstrettung etwas zu unternehmen, woraus gefolgert [wu]rde, daß aus der Handlung des Inquisiten, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, [der] Tod erfolgen mußte. Es wurde auf Todesstrafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 149.

[..]n. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 27. Nov. 1792 in der Untersuchungssache gegen Samuel Saul, wegen von ihm höchst wahrscheinlich verübten Mords an der Jüdin Zierle.

Der Fall ist eigentlich nur wegen der verwahrlosten Inquisition merkwürdig. Das [Gut]achten ging dahin, daß Inquisit wegen dringenden Verdachts des an der Jüdin Zierle [ver]übten vorsätzlichen Todtschlags zu lebenswieriger Festungs-Arbeit zu verurtheilen sey.

Kleins Annalen, Bd. 11. S. 47.

[..]. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 29. Dez. 1794 in der Untersuchungssache gegen Christoph Szillatis aus Szirgupöhmen wegen angeschuldigter zweier Mordthaten und acht verschiedener, großentheils gewaltsamer Diebstähle.

Die beiden Mordthaten hat Inculpat beharrlich geläugnet, die Diebstähle aber zuge[st]anden. Es wurde erkannt, daß Inquisit wegen dringenden Verdachts, den Bauer Al[...]s zu Tuchten und die verehelichte Kendelbacher ermordet und beraubt zu haben, inglei[che]n wegen verschiedener gewaltsamer Diebstähle mit zehnjähriger Festungs-Arbeit zu [be]strafen sey. (In der vorigen Instanz, bei dem Insterburg'schen Criminal-Collegium, ward [au]f Staupenschlag und lebenswierige Festungs-Arbeit erkannt.)

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 71.

[..]94. Gottfried Rempel war dem Trunke sehr ergeben; sobald der Rausch vorüber war, wurde er mißmuthig, und da er daran verzweifelte, sich das Laster abgewöhnen zu können, faßte er den Entschluß, Jemanden umzubringen, um sich auf diesem Wege aus der Welt zu schaffen. Diesen Vorsatz führte er aus, indem er einen siebzigjährigen Häusler, mit dem er sonst in gutem Vernehmen stand, vorsätzlich erschlagen, sich alsdann gleich den Gerichten gemeldet und die That bekannt hat. Der Physicus hat bezeugt, daß der Inquisit im heftigsten Anfalle einer temporären Schwermuth den Todtschlag vollbracht habe, weßhalb die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts mit dem Breslau'schen Criminal-Collegium denselben am 28. Mai 1795 zur lebenswierigen Aufbewahrung in dem Arbeitshause verurtheilte.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 283.

[..]95. Ein geschiedenes Soldatenweib, Marie Schwinkhhammer, wohnte in Königsberg mit dem Arbeitsmanne Wassilewky in einer Stube. Einer unbedeutenden Zänkerei wegen faßte sie den Entschluß, denselben zu ermorden. Nachdem er eingeschlafen war, schlug sie ihn mit einer Axt todt, hieb ihm die Beine ab und trug den Körper stückweise ins Wasser. Das Stadtgericht zu Königsberg verurtheilte die Inculpatin zur Strafe des Schwerts und Aufflechtung aufs Rad, und diesem Antrage ist das Kammergericht am 23. Okt. 1794 beigetreten.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 292.

[1]496. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 17. Okt. 1796 in der Untersuchungssache gegen Johann Gottlieb Rösler aus Krobsdorf, wegen einbekannten Mords. Er wurde zur Todesstrafe verurtheilt; die verwirkte Strafe des Rads wurde jedoch wegen vorhandener Milderungsgründe, besonders wegen der Jugend des zwanzigjährigen Thäters, auf die Strafe des Schwerts mit Flechtung des Körpers auf das Rad herabgesetzt.

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 157.

1497. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 22. Mai 1794 in der Untersuchungssache gegen Friedr. Stresemann und Friedr. Stegemann. Sie sind eines bedeutenden Diebstahls und der Ermordung zweier Kinder beschuldigt. Anfangs haben sie Bekenntnisse abgelegt, solche aber in der Folge widerrufen. Da

die Bekenntnisse theils nicht alle gesetzliche Requisite hatten, theils der allunde handene Beweis nicht bis zu dem gesetzlichen Grade hat geführt werden können, wurde statt der poena ordinaria, der geschärften Todesstrafe, auf eine poena ex ordinaria — auf lebenswierige Festungs-Arbeit erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 227.

4498. Erkenntniß, nebst Geschichts-Erzählung und Gründen in der Untersuchungssache ge Peter von Wargawsky aus Wola (1798). Er ward beschuldigt, den Abt von Li ermordet zu haben; ein Geständniß legte er nicht ab, wurde aber auf den Grund gegen ihn vorhandenen Anzeigen mit einer außerordentlichen Strafe von 20 Jah Festungs-Strafe belegt. (Die Anzeigen lassen einen kurzen Auszug nicht zu.)

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 222.

4499. Todtschlag von dem 19 Jahre alten Pferdejungen Schwarzkopf, an dem 13jähri Allwardt verübt, mit einem Gutachten der Hallischen Juristen-Facultät von 1 auf Todesstrafe lautend; in

Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band Abh. 4. S. 73.

4500. Nachricht von der Ermordung eines Juden durch den Thomas v. Koczycki, wel deßwegen zur Strafe des Schwerts verurtheilt wurde.

Kleins Annalen, Bd. 22. S. 160.

4501. Untersuchungssache gegen Martin v. Troër aus Wispriac, wegen Ermordung sei Geliebten. Er wurde zum Tode verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 22. S. 245.

4501 a. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 13. J 1800, erstattet in Untersuchungssachen wider den Kutscher Anton Makowsky und verwittwete Karpinsky. Ersterer hat den Voigt Karpinsky durch einen Flintensch ermordet, er hat das Verbrechen bekannt, und wurde zur Strafe des Schwerts v urtheilt. Die Ehefrau des Verstorbenen wurde der Mitwissenschaft und sogar schuldigt, Rath und Anleitung dazu gegeben zu haben. Es fehlte jedoch in di Beziehung am Beweise und am Geständnisse Dagegen wurde nach den vorliegen Bekenntnissen für gewiß angenommen: 1) daß sie vorher von der Ermordung ih Ehemanns gewußt, 2) daß sie über das Vorhaben des Coinquisiten ihre Zufrieden geäußert, und solchergestalt darein eingewilligt hat. Sie wurde mit 8jähriger Zu hausstrafe belegt.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 313.

4502. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 30. D 1802 in der Untersuchungssache gegen Matthias Gajewsky aus Piotskowo. Die erst dreizehn Jahre alte Inquisit hat einen Viehhirten mit der Axt ermordet. D erste Senat der Regierung zu Plock hat dahin concludirt, daß Inquisit vier Woc hindurch in ein einsames Gefängniß einzusperren und während dieser Zeit wöche lich zweimal mit Ruthenstreichen auf den entblößten Rücken, und zwar jedes mit 15 zu züchtigen sey. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts dage hat auf 6jährige Zuchthausstrafe, nebst derber, seiner Leibesbeschaffenheit angemesse Ruthen-Züchtigung, am Anfang und Ende der Strafzeit, und je am Tage des v übten Verbrechens erkannt, indem das Kammergericht nie den Grundsatz aufgest habe, daß eine bloße Ruthen-Züchtigung die einzige Strafe für jedes Verbrech eines Unmündigen sey; er soll nur nicht nach der Strenge der Gesetze bestraft w den; aber auch Gefängniß- und Zuchthausstrafe sey unstreitig Züchtigung.

Kleins Annalen, Bd. 22. S. 112.

4503. Mittheilung der Untersuchung gegen den eines Mords beschuldigten Peter Schier vor dem peinlichen Tribunal des Rhein- und Mosel-Departements zu Coblenz v 5. Messidor VIII.

Hirkes und Schieren waren eines Mords beschuldigt; die Geschwornen erklärten d Hirkes für unschuldig und den Schieren für überwiesen; nachdem die Sache an ein R visionstribunal gebracht worden, wurde auch Schieren für unschuldig erklärt. Hier wi

m die Vertheidigung, welche der Herausgeber selbst geführt hat, vollständig mitge-
eilt; in

Beckers Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die vier neuen Departements auf dem linken Rheinufer, Heft 1. S. 1.

4504. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts über Verdacht der Ermordung; in

Paalzows Magazin, Bd. 2. S. 45.

Ermordung eines Blinden durch einen Dienstknecht.

Ebendaselbst, Bd. 2. S. 89.

Verschiedene weitere Fälle von Mord, die kein besonderes wissenschaftliches Interesse darbieten.

Ebendas. Bd. 3. S. 1. 5. 101. Bd. 5. S. 73. 247. Bd. 6. S. 1. 162.

Der Dienstknecht G. ermordet die Frau seines Brodherrn und deren zwei Töchter.

Ebendas. Bd. 6. S. 176.

4505. Ein Fall eines Mords, in welchem es hauptsächlich auf die Frage ankam: in wie ferne das Bekenntniß eines Mörders von voller juristischer Beweiskraft sey, wenn der Bekennende durch eine Vision im Traume zu seinem gerichtlichen Geständnisse vermocht worden ist? in

Meisters Gutachten &c. S. 337. Nr. 21.

4506. Vertheidigung des peto homicidii in Inquisition gerathenen A.; in den neuen Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfürstlich hessischen Landen. (Herausg. von Duysing.) Heft 7. S. 87. H. 8. S. 133.

4507. Verschiedene Ansichten über einen wichtigen Criminalfall. Das Verbrechen war ein Mord, der Streitpunkt der Werth einiger Anzeigen und eines widerrufenen gerichtlichen Geständnisses. Die Untersuchung wurde von der Cent Leimen geführt, durch Vergessenheit des Commissarius blieb sie aber vier Jahre lang gänzlich liegen, während deren der Inquisit detentionis causa im Zuchthause saß.

Sammlung, neue, vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Abh. 19.

4508. Peter Joseph Schäffer, Expastor zu Köln, wird als Mörder zum Tode verurtheilt am 25. Brumaire des Jahres XII. von dem gewöhnlichen Geschwornen-Gerichte des Ruhr-Departements zu Aachen, und hingerichtet.

Lassaulx, Journal für Gesetzkunde, erster Jahrg. 1. Heft. S. 81.

4509. Johann Nicolaus Lehnhard, als Mörder zum Tode verurtheilt von der Urtheils-Jury des Rhein- und Mosel-Departements am 24. Messidor XII.

(Diese Criminalgeschichte ist vorzüglich interessant durch den künstlichen Beweis, der gegen den Thäter erbracht ward, da derselbe die That während der Debatten bis zu seiner Hinrichtung hartnäckig läugnete.)

Lassaulx, Journal für Gesetzkunde und Rechtsgel. 2. Jahrg. 2. Heft. S. 159. 3. Heft. S. 255.

4510. Gerard Optenhof, als vorsätzlicher Mörder zum Tode verurtheilt von dem peinlichen Special-Gerichtshofe des Ruhr-Departements am 24. Januar 1807.

Lassaulx und Birnbaum, Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1807. S. 95.

4511. Levelley des Longs-Champs und Heluin, als Mörder zum Tode verurtheilt von dem peinlichen Gerichtshofe des Seine-Departements zu Paris am 1. Juli 1810.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Band 3. Seite 245. und Band 4. Seite 53.

4512. Andreas Bichel, der Mädchenschlächter.

Ein 48jähriger, nicht ganz armer Häußler ermordete, um einige Kleidungsstücke zu gewinnen, zwei erwachsene Mädchen, welche er unter dem Vorwande, ihnen in einem Erdspiegel ihr künftiges Schicksal zu zeigen, in sein Haus gelockt und gebunden hatte. Der Verbrecher läugnete die eine Mordthat hartnäckig, bis er an den Ort seiner Verbrechen,

seine Stube, geführt wurde, wo die beiden Körper, so gut als möglich zusammengesetzt, [illegible] Brettern lagen.

Feuerb., merkw. Cr.-Rechtsf. Bd. 2. Abh. I. (1811.) u. actenmäßige Darstellu[ng] Bd. 1. S. 97. — Vergl. auch Jenaer Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 201. S. 426

4513. Michael Kiener, ein Mörder aus Gewinnsucht.

Der Angeschuldigte, 20 Jahre alt, behauptete, daß er lange die Lust gehabt habe, ein[en] Menschen zu ermorden; er lauerte auf eine Spitzenhändlerin, bei welcher Geld und Waar[en] zu erwarten waren. Indem er diese bei dem Rocke gefaßt, wurde er — wie er sagte — von Ingrimm und Begierde, zu morden, so stark ergriffen, daß er sie auf den Boden wi[rf] und erdrosselt. Der Verf. sucht zu zeigen, daß die That — trotz der Behauptungen [des] Urhebers — dennoch aus Gewinnsucht entstanden sey.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle, 2. Bd. (1811.) Nr. VI.

4514. Beitrag zur Lehre von Berichtigung des Thatbestandes.

Ein Dienstknecht bestiehlt seinen Herrn und ermordet nachher dessen Ehefrau, weil [sie] ihm, um sich wegen des Diebstahls zu entschädigen, heimlich einige Sachen aus seiner K[iste] genommen hatte. Die Leichenöffnung war unterblieben, der Verf. zeigt aber, daß denno[ch] die rechtliche Gewißheit des Thatbestandes nicht fehle, und auf die von einigen Recht[s-] gelehrten vorgebrachte Möglichkeit einer inneren Todesursache nichts ankomme. Den Vo[r-] satz des Tödtens hatte der Inquisit zwar geläugnet, aber Handlungen eingestanden, welch[e] diesen Vorsatz ganz unverkennbar in sich enthielten, daher der Verfasser nur wegen d[er] Jugend des Inquisiten, und weil die Getödtete dem Mörder durch das heimliche, unrech[t-] mäßige Wegnehmen seiner Kleider zur That Veranlassung gab, seinen Antrag nicht unb[e-] dingt auf Bestätigung des Todesurtheils richtete.

Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle, 2. Bd. (1811.) Nr. VIII.

4515. Anklage-Urkunde und Entwickelung der Verdachtsgründe wider den zu Göttingen hingerichteten Juden Seeligmann Moses aus Dankelhausen; von Herrn General-Procurator Quensel in Göttingen.

Eine Menge Verdachtsgründe machten es wahrscheinlich, daß dieser Jude der Mörde[r] eines Frauenzimmers sey; eine Masse bewiesener Lügen vernichteten Alles, was Inculpa[t] zu seiner Vertheidigung anzuführen versuchte. Doch fehlte Beweis und Eingeständniß des Mords, nur die höchst dringenden Vermuthungen sprachen gegen den Inculpaten. Di[e] Geschwornen sprachen das „Schuldig" aus, und so wurde von dem Criminal-Departement des Leine-Departements auf den Tod erkannt. Er starb unter steten Versicherungen seiner Unschuld.

Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königr. Westphalen von Oesterle[y] und Spangenberg, Bd. 1. Heft 2.

4516. Caroline, geschiedene Gläser, wurde von dem Böttcher Möllmer, mit dem sie in vertrauten Verhältnissen gelebt hatte, am 18. Oktober 1808 ermordet und hierauf vergraben. Erst im November 1809 wurde die Sache entdeckt, und die That von dem Angeschuldigten eingekannt. Da aber der Leichnam der Ermordeten fast in Fett aufgelöst erfunden wurde, so hatten die Obducenten ein zweideutiges, auf viele Möglichkeiten und Zweifel sehendes Gutachten abgegeben, in der Hauptsache jedoch ausgesprochen, daß C. G. ihr Leben nothwendig durch Stick- und Schlagfluß geendigt habe. Das Spruchcollegium verurtheilte den M. zu vierjähriger Zuchthausstrafe, und zwar weil die Gewißheit des vom Inquisiten begangenen Verbrechens nicht in dem erforderlichen Maaße vorhanden sey, indem die Aerzte nicht mit Gewißheit bestimmen konnten, daß die G. eine tödtliche Verletzung an ihrem Körper durch eine ihr beim Leben zugefügte Gewalt erlitten, und also das Gutachten, lediglich auf die Aussage und Geständniß des Inquisiten gegründet, aus diesem Geständnisse nur auf die angegebene Ursache des Todes geschlossen habe. — (1810.)

Die Richtigkeit dieser Grundsätze wird aber von dem Verfasser bezweifelt. Die Gesetze — sagt er — bestimmen nirgends, daß außer dem Geständnisse der Thatbestand noch vollkommen und nach allen seinen Theilen durch Augenschein erwiesen sey; noch weniger verlangen sie die Gewißheit durch das Urtheil der Sachverständigen über die Art und Weise

Digitized by Google

die eine tödtliche Handlung den Tod hervorgebracht habe. Irrig sey die Meinung, daß das bloße Geständniß in Fällen, wo es auf Todesstrafe ankömmt, keine Gewißheit gebe; worauf der Verfasser die Inconsequenz dieser Meinung zeigt, wenn man bloß in Fällen, wo es auf Todesstrafe ankömmt, dem Geständnisse die Beweiskraft rauben wolle.

Tittmann, Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten, Abhandlung III.

517. **Mord an Joh. Chr. Eydam.**

Derselbe wurde von einem Mousquetier Röder, welcher mit der Ehefrau des E. in ehebrecherischer Bekanntschaft lebte, und die er alsdann zu heirathen beabsichtigte, ermordet. Die Ehefrau des E. hatte ihren Liebhaber zur That beredet, und ihm immer umständlichen Rath ertheilt. Erst 18 Tage nach der That wurde der Leichnam des Ermordeten entdeckt, welcher von dem Mörder in das Dickicht eines Waldes geschleift worden war. Beide Inquisiten gestanden bei der Untersuchung die Absicht, den E. zu ermorden, die mörderischen Handlungen und ihre Wirkungen ein. Da jedoch der Leichnam nur theilweise aufgefunden wurde, indem nach der Ansicht der Sachverständigen die fehlenden Theile des Cadavers von wilden Thieren gefressen oder verschleppt worden seyn mußten, so fiel das Gutachten der medizinischen Facultät dahin aus: 1) daß man zwar mit der größten Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit Zuverlässigkeit annehmen könne, daß die beschriebenen Verletzungen von den von Röder dem E. beigebrachten Schlägen verursacht wurden; 2) daß aber mit Zuverlässigkeit angenommen werden könne, daß E. an den ihm von R. zugefügten Verletzungen um das Leben gekommen sey. Das Spruchcollegium in Wittenberg (1802) verurtheilte hierauf den Röder nur zu vierjähriger Zuchthausstrafe, weil selbst die Sachverständigen bei Beantwortung der obigen ersten Frage nur von größter Wahrscheinlichkeit, nicht aber von Zuverlässigkeit gesprochen hätten; auch wird dem Geständnisse des Inquisiten der erforderliche Grad von Gewißheit abgesprochen, weil er versicherte, daß er sich nicht mehr ganz erinnern könne, und selbst in einer Art von Betäubung gewesen sey; endlich wird in den Entscheidungsgründen eine Reihe von Möglichkeiten, wie E. sein Leben verloren haben könne, angeführt. Auch die Ehefrau des E. wurde nur mit vierjähriger Zuchthausarbeit belegt.

Gegen diese Entscheidungen bringt der Herausgeber (S. 121.) Einwendungen vor. Er rügt besonders die Sonderbarkeit, daß die Urtheilsverfasser eine solche apodiktische Gewißheit verlangten, daß die an dem Leichname aufgefundenen Kopfknochenbrüche von Röders Schlägen entstanden sind.

Tittmann, Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten, Abhandlung IV.

518. Der Leineweber J. G. Thate hat die Dienstmagd L., mit welcher er in vertraulichem Umgange lebte, die sofort von ihm schwanger ward und deßhalb verlangte, daß er sie heirathe — nachdem er sich entschlossen hatte, sie zu ertränken — in den nahe gelegenen Teich gestürzt, sprang ihr nach, und drückte sie, weil sie geschrieen, mit dem Kopfe so lange unter das Wasser, bis sie ruhig geworden ist. Der Leichnam wurde bald gefunden, und Thate gestand sein Verbrechen ein. Obwohl nicht mit absoluter Gewißheit auszumitteln war, daß das Mädchen durch das Untertauchen unter das Wasser wirklich getödtet worden, daß es nicht vielmehr von Kälte und Nässe erstarrt und gestorben sey, so wurde Thate doch von dem Schöppenstuhl zu Wittenberg im Februar 1808 zur Strafe des Schwerts verurtheilt. Der Vertheidiger hatte sich auf den Satz berufen, daß das Geständniß des Angeschuldigten allein, wenn es nicht durch Criminalbeweisführung unterstützt würde, keine Verurtheilung zur Todesstrafe nach sich ziehen könne; er wollte beweisen, daß die L. sich nur todt gestellt, dann nach der Entfernung des Inquisiten sich zu retten gesucht habe, aber endlich wegen Kälte und Nässe gestorben sey. Die Urtheils-Verfasser nahmen jedoch als gewiß und unzweifelhaft an, daß Inquisit mit Vorsatz die L. in einen Zustand versetzt habe, daß sie darin ihr Leben hat endigen müssen, und auch wirklich

geendet hat. Das Urtheil wurde von der Juristen-Facultät in Leipzig im Mai 18
durchgängig bestätigt.

Tittmann, Vorträge und Urtheile über merkwürdige Straffälle aus Acten u
Abhandlung V.

4519. Der Mörder Cajetan B.

Ein verschmähter Liebhaber, Regierungs-Registratur-Accessist Cajetan B., ermorde seine heißgeliebte, durch ein schriftliches Eheversprechen mit ihm verlobte Braut aus wahre Liebesneid, damit kein Anderer außer ihm sie bekomme; bestellt unmittelbar nach der Th der tödtlich Verwundeten einen Beichtvater und stellt sich darauf selbst ins Gefängniß, u durch den Tod auf dem Schaffot mit seiner von ihm ermordeten Geliebten wieder vereini zu werden.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, 2. Band. 7. Abh.

4520. Ermordung des Dr. Th. Vortrag des Gangs der Untersuchung ohne Angabe d weiteren Resultate derselben.

Pfisters merkw. Criminalfälle, Bd. 5. Nr. 2.

4521. **Ohlffen**, G. C. F., actenmäßige Darstellung der Resultate der Criminaluntersuchun zu Rixdorf, betreffend die Ermordung des Schreibers Kerll am 5. Juni 1821. Plö 1832. (Lübeck, Aschenfeld in Comm.) 8. geh. n. 3/4 Thlr.

4522. Criminal-Erkenntniß wegen Mord: 1) in wie weit kann auf künstlichen Beweis d Verurtheilung eines Verbrechers begründet werden? 2) über die Zuerkennung d Reinigungs-Eides in schwereren Criminalfällen. 3) Von den Erfordernissen zur Fe stellung des corporis delicti.

v. Nettelbladts Rechtssprüche des Ober-Appellations-Gerichts zu Parchi Band 1. Nr. 12.

4523. **Gulich**, L. A., Schuld und Strafe, oder Ermordung des Schiffscapitäns J. N. He und seines Sohnes. Aus den Criminalacten gezogen. Flensburg, Timmerman 1822. 8. 1 Thlr. 16 gr.

4524. Mord von einem 20jährigen Dienstmädchen an einem ihm zur Pflege anvertraute Kinde, aus Ueberdruß des Lebens begangen, mittelst Drückens am Halse und Stoßen auf die Brust.

Es war in diesem Falle die Eruirung des corporis delicti unmöglich, weil das Ki — nachdem das Verbrechen entdeckt worden — schon begraben, und wegen der außerorden lichen Hitze der Jahreszeit schon so sehr in Fäulniß übergegangen war, daß es nicht me secirt werden konnte. Auf den Grund des Resultats der Besichtigung gab jedoch da Collegium medicum sein Gutachten dahin ab: es erhelle mit großer Wahrscheinlich keit, daß das Kind auf die von der Inquisitin angegebene Art wirklich ermordet worde sey. Es wurde in diesem Untersuchungsfalle mit Carpzow und Hommel angenommen, da in casu homicidii niemals auf poenam capitalem erkannt werden könne, nisi de corpor delicti plene et liquido constet, und poena extraordinaria (10 Jahre Zuchthaus-Arbeit) erkannt

v. Soden, Rechtsfälle, S. 1.

4525. Votum des Correferenten in der Untersuchungssache wider die Häuslinge Ann Maria Ebel und Anna Catharina Birkhahn in dem Land-Armenhause zu Tapia wegen Ermordung der Anna Maria Erszkus. Als Beitrag zu den Theorieen: vo Morde aus Lebensüberdruß, und: von Urhebern und Gehülfen. — §. 831. u. §. 84 §. 64. und §. 71 — 74 ff. Theil II. Tit. XX. des allgemeinen preußischen Landrechts (Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichtsrath Seligo zu Königsberg.)

Es wurde in diesem Falle angenommen, daß — obgleich die That aus Lebensüberdru verübt worden — dennoch kein Grund zur Ausschließung der verwirkten Todesstrafe vor handen sey. Hiernach wurde die Ebel zu einer geschärften Todesstrafe verurtheilt. Di weitere Frage war die: ob die Birkhahn, welche der Ebel ein Kind zum Ermorden z bringen versprach, und dieses auch that, als Miturheberin oder als Gehülfin zu beurtheile sey? Für Letzteres ist entschieden, und demnach auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt worden. (1823.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 69.

m. Mord mit Vorbedacht, verübt von Anton Mingrat, Pfarrer zu Saint-Quentin in Frankreich, an Marie Charnalet. Ein auf die grausamste Weise verübtes Doppel-Verbrechen der Verführung, Nöthigung und des Mords.
Der Angeschuldigte wurde zum Tode verurtheilt, er ist aber entflohen.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 407. Bd. 4. S. 264. Bd. 9. S. 243. 244.

r. Vertheidigungsschrift des Johann Gottlob Pflocksch aus Steingrimme wegen Entleibung seines Nebenbuhlers, Gottfried Schwarz; von dem preußischen Hofrathe Dr. Müllner. (1809.)
Nachdem bereits zwei Erkenntnisse auf Enthauptung erfolgt waren, entdeckte man erst, der Protokollführer nicht ad criminalia verpflichtet war. Die Untersuchung wurde für und nichtig erklärt und begann von Neuem. Es erfolgten nun zwei andere Todes-eile, wobei zwar anerkannt wurde, daß die durch die Schuld des Gerichts verlängerte und das Uebel einer zweimaligen Untersuchung in thesi als Milderungsgrund anzu-sen, aber die gelindeste Todesstrafe sich nicht mildern lasse. Auf Antrag des Defen-verwandelte aber der König (von Sachsen) die Todes- in lebenswierige Freiheitsstrafe.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 1.

Geschichte des Doctors der Rechte F. D..., eines am 30. Sept. 1817 zu Aarwangen (Schweiz) hingerichteten Diebes und Mörders; von ihm selbst in dem Gefängnisse geschrieben. (Bearbeitet von Wilhelm Neumann.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 335.

Die angebliche Ermordung des Schultheißen Keller zu Luzern, und die gegen zwei Mitglieder der Regierung zu Luzern, die Rathsherren, Oberamtmann Joseph Pfyffer von Heidegg und Dr. Med. Leodegar Corraggioni D'Orelli, darüber geführte Untersuchung. (Nach der von dem Verhörrichter H. Escher herausgegebenen Darstellung dieser Criminal-Procedur.) Von Wilhelm Neumann.
sonders merkwürdig wegen der, durch die Criminal-Procedur in einer falschen Rich-ewirkten scheinbaren Ergebnisse, deren Unrichtigkeit aber entdeckt wurde.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 194—250.
Zwei besondere Schriften über diesen Fall:
Ebendaselbst, S. 251—259.
Nachträgliche Bemerkungen:
Ebendaselbst, S. 476 und 477. S. auch Nr. 4538.

Ein Bursche aus einer ehrlichen Bauernfamilie in der Schweiz hat sich eines Pferde-Diebstahls schuldig gemacht. Seine Familie, eine entehrende Todesstrafe voraus-ehend, gerieth auf den Gedanken, den Burschen aus dem Wege zu schaffen. Er wurde betrunken gemacht, auf einen Kahn gebracht, und von zweien durch Geld ewonnenen Schiffern, seines verzweifelten Widerstandes ungeachtet, in die See ge-orfen. Das Appellationsgericht zu Lausanne hat die Todesstrafe, die hier gesetzlich itte eintreten müssen, in Kettenstrafe verwandelt, und die Thäter zu 12—15 Jah-n Kettenstrafe verurtheilt. Der Vater ist jedoch freigesprochen worden. (1826.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 172.

ußerordentliche Bestrafung der separirten Korbmacherin X. wegen angeschuldigter rmordung zweier Kinder, anscheinend, um dadurch die Entdeckung eines gewalt-men Diebstahls zu verhindern.
elbe läugnete die Anschuldigung auf's Beharrlichste, es konnte jedoch ein Beweis er Stärke gegen sie geführt werden, um auf den Grund desselben auf eine außer-e, 25jährige Zuchthausstrafe zu erkennen, welche dann auch auf geführte weitere igung von dem Appellations-Senate bestätigt worden ist. (1828.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 349.

is den Untersuchungs-Acten wider Wilhelm Schulz aus Dubinnen, wegen ange-uldigter Ermordung des Müllers Sutorius daselbst. (1822.)
am hier, da Inquisit kein Geständniß ablegte, auf die Beurtheilung der vorban-ndicien an. Der Criminalsenat des Oberlandesgerichts zu Insterburg arbitrirte

Digitized by Google

eine außerordentliche 10jährige Zuchthausstrafe. Das ostpreußische Tribunal in Königsb reformirte aber und erkannte auf vorläufige Freisprechung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 13. S. 229.

4533. Verhandlungen über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Carl Wilhelm Pohl Glogau.

Derselbe beschloß einen Mord, und da er nicht Gelegenheit fand, diesen an einem verhaßten Beamten auszuüben, so wählte er als Gegenstand der That einen mit ihm derselben Klause verhafteten Züchtling, den er mit ausgesuchter Grausamkeit ums Le brachte, worauf er sich selbst angab, und in allen Verhören seine Missethat gestand. wurden zwar von dem Defensor Zweifel gegen die Zurechnungsfähigkeit erhoben, auch den diese Zweifel durch eines der mitgetheilten Gutachten unterstützt, welchem jedoch andere ärztliche Gutachten entgegenstunden. Inquisit wurde durch Erkenntniß des Cri nalsenats des K. Oberlandesgerichts von Schlesien zu Breslau zur Strafe des Rads oben herab verurtheilt. (1829.)

Bei dieser Gelegenheit kamen die Fragen über Verbrechen an Uebelthätern, die Man für minder strafbar halten, und über die etwaige Abwendung der Todesstrafe von V brechern aus Lebensüberdruß zur Sprache.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 307.

4534. Bekenntniß des Johann Nepomuk Wünscher aus Marienau, im Ohlauer Kreise Preußen, wie er drei Menschen an einem Tage tödtete.

(Wegen der rohen Kälte, mit welcher er die dreifache That vollbracht und erzählt psychologisch nicht uninteressant.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 186.

4535. Die unnatürliche Pflegemutter; Actenauszug; nebst nachträglichen Bemerkun über den geheimen Mord kleiner, besonders unehelicher Kinder in großen Städt und über die Mittel, demselben zu steuern. Von Hudtwalcker, in seinen und Tru mers criminalistischen Beiträgen, Bd. 3. Heft 2. S. 3.

4536. Mord der Geliebten aus verschmähter Liebe oder Eifersucht. Darf des Verbrech bedingtes Geständniß getrennt werden; und kann, wenn derselbe zwar die That sel eingesteht, aber die bösliche Absicht dabei läugnet, der Beweis durch Inzichten zur Erkennung der Todesstrafe hinreichen? in Bezug auf Art. 22. der P. H. G. und die §§. 10. und 14. des bad. Straf-Edicts? (Verschiedene Ansichten.)

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrga Seite 142.

4537. Criminalfall vom Jahr 1819. Ermordung eines Vogts mit seiner ganzen Famil und Raub.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, dritt Jahrg. 1825. S. 272.

4538. **Escher, H.**, geschichtliche Darstellung und Prüfung der über die denunzirte Erm dung Herrn S. Keller sel. von Luzern verführten Criminal-Procedur. Aarau, Saue länder. 1826. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr. S. auch Nr. 4529.

Urkundliche Belege hierzu. gr. 8. Ebendas. 1826. 20 gr.

4539. Grausame Ermordung eines Jägers durch Wilddiebe; zugleich von der Unterschiede zwischen dem Miturheber des Verbrechens und dem Gehülfen zur Tha Berechtigung des urtheilenden peinlichen Gerichts, aus seiner Mitte für einen ei zelnen Fall einen Untersuchungs-Commissär zu ernennen.

Ein Fall, in welchem die Wilddiebe einen Jäger auf die roheste und grausamste Wei tödteten, in einem Augenblicke, wo er sich weder wehren, noch ihnen gefährlich werde konnte, vielmehr ward das größere Verbrechen, der Mord, lediglich deßhalb verübt, u das geringere, die Wilddieberei, nicht kund werden zu lassen. Der Hauptangeschuldigt welcher den Jäger durch einen Schuß tödtete, wurde der vorsätzlichen und muthwillige Tödtung für schuldig erkannt, im Straf-Erkenntniß aber nicht ausgesprochen, weil er vor her gestorben ist; die beiden Theilnehmer an dem Verbrechen wurden mit 20- und 12jäh riger Zuchthausstrafe belegt. Bei der Beurtheilung ihres Reats ergaben sich verschieden

chten. Ueber die Frage: ob eine Untersuchung mit Umgehung des ordentlichen Unter-
ngsrichters (hier einem Mitgliede des **urtheilenden** Gerichts) habe übertragen wer-
önnen? ergaben sich ebenfalls verschiedene Meinungen. Die Mehrheit nahm an, es
dem Oberrichter, noch mehr aber dem über alle Gerichte des Landes die Oberaufsicht
aben Justizministerium die Befugniß zu, in einem einzelnen Falle wegen Parteilichkeit
Unfähigkeit des ordentlichen Untersuchungsrichters einen andern zu ernennen; nur
wenn ein Mitglied des urtheilenden Gerichts committirt wird, dasselbe dann bei der
ísfällung nicht mitstimmen.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, fünfter Jahrgang, S. 317. Nachtrag S. 352.

Beschuldigung der Ermordung einer schwangeren Weibsperson.

Ebendaselbst, sechster Jahrg. S. 346.

ist dieß ein Criminalfall aus dem Jahr 1810, in welchem wegen begangener Fehler
Legal-Section der objective Thatbestand nicht als ermittelt betrachtet, somit auch
desstrafe (auf welche das Hofgericht wiederholt angetragen hatte) nicht erkannt wer-
nnte. Auch auf das Geständniß wurde die ordentliche Strafe nicht gebaut, weil
bte Mittel gebraucht wurden, um den Inquisiten zum Geständnisse zu bringen;
r nicht nur krumm geschlossen, geschlagen und in ein dunkles Gefängniß geworfen,
ihm auch ein anderer Verbrecher beigegeben wurde, um ihm, unter der Maske der
haft, Geständnisse abzulocken, ja sogar ihn im Schlafe auszufragen. Dagegen wurde
nt, daß auf dem Inquisiten ein dringender Verdacht ruhe, die von ihm mißhandelte
uch wirklich aus eigennütziger Absicht ermordet und nebst ihrer Leibesfrucht muth-
etödtet zu haben; er wurde daher in Rücksicht auf seinen zweijährigen schweren
och zu 12 Jahren Zuchthaus mit Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit
lt.

**rmordung des Müllers B. durch Erdrosselung, auf Anstiften sei-
r Frau.**

Ebendaselbst, siebenter Jahrg. S. 259.

ohl der sub- als objective Thatbestand wurde als hergestellt anerkannt. Rücksicht-
Frau wurde ein parricidium angenommen, nicht aber in Betreff des Schwagers
rdeten, da nur unter solchen Verschwägerten ein Verwandtenmord angenommen
önne, die mit dem Verbrecher im älterlichen Verhältnisse gedacht werden können.
der Verbrecher um Belohnung gemordet hatte, so würde dieß unter den Begriff
itenmords zu subsumiren gewesen seyn; es wurde aber angenommen, daß dieser
ır der Doctrin angehöre, ohne daß in den Gesetzen diese Art der Ermordung als
qualificirt ausgezeichnet wäre. Die Frage: ob der Ablauf der halben Verjäh-
als ein Milderungsgrund zu betrachten sey, wurde verneint, da ihr keine gesetz-
rität zur Seite stehe, dagegen hat dieser Umstand und der nachherige gute Lebens-
r Angeschuldigten den Regenten veranlaßt, die erkannte Todesstrafe im Wege der
15- und beziehungsweise 10jähriges schweres Zuchthaus zu verwandeln.

**rothee Blankenfeld und die Familie Antonini, oder die Mörder auf der
e.**

et keinen Auszug.)

. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1. Abh. 4. Seite 128.

rg Wachs, oder die Verführung des Augenblicks.

e hat aus plötzlicher Begierde nach einer Uhr am 8. April 1819 einen Schuh-
ssen Kinder und Frau in einem Zeitraume von einer Stunde mörderisch ange-
drei dieser Personen wirklich ermordet; er zeigte bis auf den letzten Augenblick
ng der That andauernde Kälte und Besonnenheit, und als er nach Hause kam,
in lustiger Laune, welchen vergnügten Tag er erlebt habe.

Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 1. Seite 1.

Digitized by Google

4544. Johann Holzinger, aus Liebe und Eifersucht erst Todtschläger, dann Mörder u Selbstmörder.

Er lockte seine Geliebte zu einem Spaziergange vor die Stadt hinaus, überhäufte mit Küssen unter dem beständigen Zuruf: „Du bist mein und mußt mein werden," u schoß sie hierauf mit einer Pistole nieder. Er hat sich nachher erhängt.

v. Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. Seite 217.

4545. Ludwig Steiner, Schuhmacher, Mörder aus Rechthaberei und Rachsucht.

Er hielt einen ihm wegen Verläumdung zuerkannten 24stündigen Polizei-Arrest ꝛc. f ungerecht. Alle Wege, auf denen er Abänderung suchte, blieben fruchtlos. Der Geda an das erlittene Unrecht wurde fixe Idee, alle seine Gespräche betrafen nur diesen Geg stand, wer ihm widersprach, ward sein Todfeind, er trennte sich von seiner Frau, tr immer geladene Pistolen bei sich, übte sich im Schießen, kam in seinem Gewerbe herunte daß er das Leder borgen mußte, und schoß endlich, als er eben von einem solchen saue Gang des Leihens zurückkam, und dem Commissär, welcher die Untersuchung gegen ih führte, begegnete, diesen auf offener Straße nieder. Ueber den Gemüthszustand des Inc paten liegen ganz verschiedenartige Gutachten vor. Das Ober-Medizinal-Collegium verwa alle früheren Gutachten und erklärte, daß dessen Freiheit des Willens gewissermaßen b schränkt gewesen sey. Dessen ungeachtet erkannte das Appellationsgericht auf Todesstraf das Oberappellationsgericht dagegen erkannte nur Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, we die mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen Bd. 1. S. 299 gestatten, in solchen Fälle verminderter Willensfreiheit von Richter-Amts wegen die gesetzliche Strafe zu mildern.

v. Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. Seite 292.

4546. Ein Züchtling versucht den Mord seines Mitgefangenen und bekennt sich fälschli zu mehreren Halsverbrechen.

v. Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 9 Seite 466.

4547. Der unbekannte Mörder, oder die Justiz in der Irre.

Ein Goldarbeiter wird aus einem Wirthshause herausgerufen und mit einem Säbel stiche verwundet, so daß er nach wenigen Tagen starb. Mehrere Personen kamen in Ge neral-Untersuchung, der Verdacht bestätigte sich aber nirgends.

v. Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 10 Seite 585.

4548. Spanien. Die jugendliche Mörderin aus Eifersucht. Valencia, den 15. Januar 1827.

Maria de la Mercedes, ein 16jähriges Mädchen aus einer der ersten Familien der Stadt Valencia, erstach mit einem Messer ihren ihr untreu gewordenen Liebhaber Juan de Dios in einer Kirche während der Spätmesse. Der Gerichtshof zu Valencia verurtheilte sie zur Todesstrafe, welche am 14. Dezbr. 1826 vollzogen worden ist.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 183.

4549. Provocation zum Morde aus Muthwillen. (Cadix, den 15. Dezbr. 1827.)

Eine Erzählung, daß ein junger Spanier, von seiner Geliebten aus Muthwillen dazu angereizt, einen französischen Regiments-Tambour umgebracht habe. Der Verurtheilte wurde hingerichtet (erdrosselt, weil seit der Constitution von 1812 das Hängen an den Galgen zu Cadix nicht mehr als Todesstrafe angewendet wird). Das Mädchen wurde zu lebenslänglicher Haft in dem Zuchthause zu Sevilla verurtheilt.

Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 2. S. 378.

4550. Mord aus Eifersucht durch einen Mönch. (Madrid, den 1. Oktbr. 1827.)

Der Mönch ermordete ein junges Mädchen, mit welchem er in einem Liebesverhältniß stund, weil es seine Verbindung mit ihm abbrach, in der Absicht, einen jungen Mann, der sich um ihre Hand bewarb, zu heirathen. Der Verbrecher wurde gehängt.

Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 2. S. 376.

Johann Michael H., vorsätzlicher Todtschläger. (Mit einem Urtheile des Schöp-
enstuhls zu Leipzig von 1820, und einem Endurtheile des Oberappellationsgerichts
n Jena.)
s Gericht erster Instanz verurtheilte ihn zum Tode, und sowohl der Schöppenstuhl
zig als das Oberappellationsgericht zu Jena bestätigten dieses Erkenntniß.
Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 1. S. 112.
ine Ausführung aus einem von der Juristen-Facultät zu Berlin wider den
erzogl. Anhalt-Dessauischen Unterthan Elias Jakob K. abgefaßten Erkenntnisse,
odurch derselbe wegen Mordes zur Strafe des Rades verurtheilt worden.
s Spruchcollegium zu Jena hatte, weil der Actuarius E. bei dem Anfange der
ion noch nicht specialiter ad criminalia beeidigt war, nur eine außerordentliche
nämlich lebenswierige Zuchthausarbeit, erkannt. Auf den Antrag des Fiscals
ach eingereichter Deduction und Gegendeduction durch Urtheil des Gesammt-Ober-
ons-Gerichts am 8. Mai 1821 jenes Urtheil, als den Gesetzen zuwider, null und
rklärt und cassirt. Das Urtheil von Berlin geht dahin, daß, da der Mangel
seitigt sey, hieraus kein Grund hervorgehe, die verwirkte ordentliche Strafe
ds auszuschließen.
Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 2. S. 361.
amit einverstanden ist Abegg in Schuncks Jahrb. Band 11. Seite 288. und Leyser
Spec. 597. Med. 22.
r Priester Franz Salesius Riembauer, Pfarrer zu Mandelsstädt,
er Tartüffe als Mörder. (Von Staatsrath A. von Feuerbach.)
r Pfarrer ermordete eine von ihm geschwängerte Weibsperson, welche Ansprüche
aachte und ihm mit gerichtlicher Anzeige drohte, und verscharrte sie. Erst nach
ten wurde die Sache entdeckt. Das bairische Landgericht Pfaffenberg leitete eine
ung ein, und man fand in dem von Pfarrer R. in seiner vormaligen Wohnung
iten Stadel ein weibliches Gerippe. R. wurde verhaftet, nach Landshut gebracht;
te anfangs Alles, erst nach mehrjähriger Verhaftung im hundertsten Verhöre
erweicht durch die Hinwegführung eines andern Mörders, der dem Tode freudig
ging, sein Bekenntniß ab. In erster Instanz wurde am 4. April 1818 erkannt,
s Mordes schuldig und mit Festungsstrafe zweiten Grades auf unbestimmte Zeit
n sey. Die ordentliche Strafe wurde deßwegen nicht angewandt, weil in dem
de die Leichenöffnung mangelte. Das am 1. August 1818 gesprochene Erkenntniß
nstanz änderte schärfend auf Festungsstrafe ersten Grades; der Entscheidungsgrund
Wesentlichen mit dem des ersten Erkenntnisses überein. (Im Laufe der Unter-
urde eine große Anzahl außerehelicher Schwängerungen, die Pfarrer R. sich zu
gebracht, erhoben.)
Ebendaselbst, Bd. 2. Heft 3. S. 3—84.
be Fall wurde zuerst im Oktober 1818 unter der Rubrik: „Verbrechen eines
gen," in der National-Zeitung der Deutschen, Stück 42, mit vollständiger Be-
es Verbrechers, erzählt. Anonym ist der Fall enthalten in
Vendt, observ. ad jus Bavar. Sect. I. pag. 31 sq. und in
. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 2.
Seite 43.
rd aus Rache, verübt an einem Mönche. (Badajoz, den 25. Febr. 1828.)
Jose Ribero erstickte den Mönch, weil dieser die Errichtung eines Testaments
theile seiner Verlobten bewerkstelligte. Er wurde zum Tode verurtheilt.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2.
Heft 3. Seite 96.
rdthaten und Grausamkeit eines Agraviado. (Aus Catalonien vom
März 1828.)
rdete seine schon auf dem Todtenbette gelegene Geliebte und ihren Vater, den
rbrannte. Urtheil: Todesstrafe.
Ebendaselbst, Bd. 2. Heft 3. S. 101.

Digitized by Google

4556. **Frankreich.** Kann der, welcher einen Andern, in Folge dessen eigener Aufforderung und mit seiner Einwilligung, tödtet, als des vorbedachten Mordes schuldig bestraft werden?

Bejahend entschieden, und das dagegen vorgebrachte Cassations-Gesuch wurde verworfen. (1828.)

Ebendaselbst, Bd. 2. Heft 3. S. 103.

4557. **Mord in der Kirche während des Gottesdienstes verübt.** (Grenoble, Ende Dezember 1827.)

Ein Prediger-Candidat erschoß eine verheirathete Frau aus Liebe und Eifersucht während der Communion. Urtheil: Todesstrafe.

Ebendaselbst, Bd. 2. Heft 3. S. 126.

4558. John Whipple's Ermordung.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 167.

4559. Falscher Verdacht des Mordes gegen eine Frau. (Rochefort, im April 1828.)

Ebendas. Heft 4. S. 334.

4560. Der kaltblütige Mörder.

Ebendas. Heft 4. S. 338.

4561. Ein 71jähriger Mann tödtet eine 36jährige Frau aus Eifersucht. (England.)

Er wurde zum Galgen verurtheilt.

Ebendas. Bd. 3. Heft 5. S. 126.

4562. Johanna Alofs, die Mörderin ihrer Nichte; verhandelt vor dem Assisengerichte zu Mastricht am 14. April 1828.

Ebendas. S. 133.

4563. Eine Reihe empörender Mordthaten.

Ebendas. Heft 6. S. 309—332.

4564. Edward Barnett, von den Assisen zu Monmouth des Mordes für schuldig erkannt.

Ebendas. Bd. 4. Heft 7. S. 122.

4565. Volksvorurtheile, eine Quelle der fürchterlichsten Verbrechen.

Ebendas. S. 128. Heft 8. S. 401.

4566. Anklage wegen Mordversuchs aus Eifersucht mit Irrthum in der Person der Angefallenen; verhandelt vor dem Assisengerichte zu Pau.

Ebendas. S. 155.

4567. Adrian Lafarque, der Mörder seiner Geliebten; verhandelt vor den Assisen zu Tarbes.

Ebendas. Heft 8. S. 369.

4568. Mordversuch aus Eifersucht. (Zur Lehre vom Conat. Verhandelt vor dem Kriegs-Gerichte zu Paris am 17. April 1828.)

Ein Soldat feuerte auf seine Gattin, die ihm Veranlassung zur Eifersucht gegeben hatte, eine Pistole ab. Er wurde wegen versuchten Mords angeklagt. Da jedoch erwiesen wurde, daß die Pulverladung in der Pistole so schwach war, daß sie den Tod nicht bewirken konnte, die Kugel kaum durch die Haut der Kinnlade gedrungen ist, sehr leicht herausgezogen werden konnte, und die Wunde in wenigen Tagen geheilt ward, so wurde der Angeklagte von dem Versuche des Mordes freigesprochen, jedoch wegen beigebrachter Wunden nach §. 311. des peinlichen Gesetzbuchs zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 332.

4569. (Sachsen-Weimar.) Johann Gottlieb Pernal, der Mörder seiner Stiefmutter. Mit Urtheilen des Schöppenstuhls zu Leipzig und des Oberappellationsgerichts zu Jena, welche beide auf die Strafe des Rads lauten. 1821.

(Es war mitunter der Widerruf eines Geständnisses zu beseitigen.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 5. S. 3.

Nachrichten von dem Mörder Burke in Schottland, welcher Menschen mordete und ihre Leichname nachher an anatomische Institute verkaufte.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. S. 281.

Criminalrechtsfall, mitgetheilt von Herrn Dr. Paßy in Wien; in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 1. S. 3. (Entnommen aus der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit, 1829. Bd. 1. Seite 83.)

n Ehemann hatte nach seiner Frau geschossen und sie leicht verwundet. Er schoß lus eventualis, um zu schaden, zu verletzen, möge daraus eine Verletzung, oder gar) erfolgen. Das Obergericht nahm den Versuch eines Mords an.

Holstein. Der Mörder Claus Dau, ein psychologisch-merkwürdiger Criminalfall. Von Hrn. Kammerjunker Carl v. Schirach.

Ebendaselbst, Bd. 5. Heft 1. S. 126.

Britisches Reich; Irland, Verschwörung zu Mord, Raub u. s. w. Von Hrn. r. C. W. Asher in Hamburg.

Ebendas. Bd. 6. Heft 12. S. 381.

Schottland; der Mord bei Gilmerton, ein Beispiel unerhörter Grausamkeit.

Ebendas. Bd. 7. Heft 14. S. 373. Nachtrag dazu, Bd. 8. Heft 1. S. 225.

heinpreußen. Der Schneider Johann Fasbender aus Alfter, im Kreise Bonn, ird in zwei Jahren zweimal zum Tode verurtheilt; in

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 355.

elbe war der Ermordung seines Gesellen angeklagt, von den Geschwornen auf den ringender Anzeigen schuldig erkannt, zum Tode verurtheilt, an deren Stelle aber Könige im Wege der Gnade lebenslängliche Zuchthausstrafe substituirt. Er war die Straf-Anstalt abgeliefert, als der Verdacht gegen ihn entstand, früher noch ellen ermordet zu haben. Auf den Grund noch dringenderer Anzeigen und anveisgründe sprachen die Geschwornen abermals das Schuldig aus, worauf er zum ale zur Todesstrafe verurtheilt und auch hingerichtet wurde.

hweiz. Angeblicher Mord-Anschlag eines Advocaten gegen einen Pfarrer im nton Thurgau.

Ebendas. Bd. 12. Heft 24. S. 319.

Sache konnte nicht aufgeklärt werden. Der Fall hat nur in so ferne einiges In- daraus das in der Schweiz übliche Verfahren zu ersehen ist. Auch steht derselbe menhange mit den in jenem Lande vor mehreren Jahren Statt gehabten politiegungen.

rstenthum Hohenzollern-Sigmaringen. Vertheidigungsschrift für den, s Mordversuchs angeklagten Fidel Stauß von Benzingen. (Von Oberamtstar v. Sallwürk.)

Hitzigs Annalen rc. Bd. 15. Heft 30. S. 317.

eidungsgründe der Juristen-Facultät in Tübingen, zu dem Erkenntnisse zweiter anz in dieser Untersuchungssache.

Ebendas. Seite 352.

ngeschuldigte war in erster Instanz zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, Instanz aber von der Instanz entbunden worden.

igreich Württemberg. Vertheidigungsschrift von Seiten des Rechtsconsun Dr. Romann zu Heilbronn, als gerichtlich bestellten Vertheidigers des ledigen einergesellen Anton Herrmann von Koburg, wegen angeschuldigten Ehegattenrds; in

Hitzigs Annalen, Bd. 16. Heft 31. S. 135.

einen, von dem Ehebrecher an dem Manne der Ehebrecherin auf deren Aufverübten Mord. Er wurde zum Tode verurtheilt, die Todesstrafe aber im Gnade in Zuchthaus verwandelt.

Digitized by Google

4579. **Rheinpreußen.** M. P., wegen angeschuldigten Mords zuerst zur Todess verurtheilt, sodann völlig freigesprochen.

Ein Fall zur Erläuterung der Wichtigkeit einer gründlichen Feststellung des object Thatbestands; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 33. Abh. 1.

4580. **Ueber den criminellen Versuch, ein Rechtsfall.**

A. ist beschuldigt worden, den B. und C. durch Belohnungen und Zuredungen a eifert zu haben, den D. zu ermorden, er soll dem B. auch Geld zu Anschaffung einer stole, Kugeln und Pulver gegeben haben. B. und C. ließen sich aber nicht dazu bere Ueber diesen Fall theilt der Verfasser zwei Meinungen mit, deren erster zu Folge Criminal-Untersuchung gegen A. wegen des Verbrechens des versuchten bestellten Mor und nach der zweiten wegen des Verbrechens der versuchten Bestellung zum Mord, we des Abgangs rechtlicher Beweise, für aufgehoben erklärt wurde. Der Verfasser erklärt aber in 19 Paragraphen, S. 71—103, gegen diese beide Meinungen, und glaubt, das d gestellte Bestreben des A., selbst wenn der Beweis vollständig hergestellt werden wür weder nach philosophischem Strafrechte, noch nach dem Geiste des positiven (österr.) St gesetzes als einen verbrecherischen Versuch bezeichnen zu können.

Tausch; Rechtsfälle, Seite 66.

Ausführliche Mittheilung darüber in

Wagners Zeitschrift rc. 1832. Not.-Bl. S. 321.

4581. **Criminal-Prozeß** gegen Johann Friedrich Brand, Johann Georg Aug. Bra und Marie Wilhelmine Delle, geb. Brand aus E—stadt, wegen Ermordung Johann Friedrich Balthasar Delle daselbst, durch Erdrosselung.

Es entstund die Frage: in wie weit die Wirkung der handelnden Personen überhau und in wie ferne jeder derselben im Besondern zuzurechnen sey. Gewißheit über die sische Urheberschaft des einen oder andern war nicht auszumitteln.

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, erster Band, Seite 69.

4582. Criminal-Prozeß gegen Amalie, Gräfin von Uregg, geborne von Essor aus Ure deren Aeltern, Conrad v. Essor und Julie v. Essor aus Uregg, ingleichen geg Osterfeld aus Reuperg, wegen im Complott verübter Tödtung des Grafen v. Ure

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 141.

4583. **Untersuchungs-Prozeß** gegen Michael Fr. Engelhardt aus E. wegen Verdac der versuchten Ermordung seiner Geliebten, wegen Verletzung der Begleiterin d selben und wegen versuchten Selbstmords.

Durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wurde auf vierjährige Zuchthausstrafe erkan

Ebendaselbst, Bd. 2. Seite 537.

4584. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, ne Entscheidungen der churhessischen Gerichte.

Ueber **Mord**, S. 16.

Ermordung der Geschwängerten durch ihren Schwängerer, weil sie die ihr angebote Abfindung nicht annehmen, sondern ihn belangen wollte. Erkenntniß auf die Todesstra und Vollzug derselben.

4585. Mord aus Rache, im Gegensatze des Todtschlags im Zorn.

Elvers practische Arbeiten, Abhandl. 12.

4586. **Relation** in Untersuchungs-Sachen wider Johannes Drill aus Härle wegen Tödtun eines Holzfrevlers.

Es ist nicht bestimmt zu ermitteln gewesen, welche von zwei Personen der eigentlic Mörder war. Außerdem kömmt eine ausführliche Erörterung der Lehre vom Widerru des Geständnisses vor.

Bauer, Strafrechtsfälle, Bd. 1. Nr. 3. S. 98—165.

4587. **Relation** in Untersuchungssachen wider den Trainknecht Johann Menz, wege angeschuldigter Ermordung der Wittwe Braband zu St. Amand.

Ebendaselbst, Bd. 2. S. 383.

. Relation wider den Bedienten J. D. Wisser und den Kutscher J. E. Koch, die Ermordung des Ministers von Qualen betreffend.

Ebendas. Bd. 2. S. 1. und S. 643.

2) Rechtsfälle, welche das Verbrechen der Tödtung zum Gegenstande haben *).

§. 161.

Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen die verwittwete Hauptmännin Tugendreich von Reibnitz wegen des durch Mißhandlungen (Peitschen, Schlagen, Brennen u. s. w.) veranlaßten Todes ihres zehnjährigen Kinds, vom Jahr 1788. Die Inquisitin wurde mit lebenswierigem Festungs-Arreste bestraft.

Kleins Annalen, Bd. 3. S. 3.

lorenz Wieczoreck tödtet seinen Stiefsohn durch einen Sichelwurf.
r Inquisit, in einem Wortwechsel über seinen Stiefsohn aufgebracht, warf nach dem- ie Sichel, die er gerade schärfte, welcher dadurch an seinem Unterleibe eine absolut Wunde empfing und noch an demselben Tage starb. Es wurde ein, aus grober igkeit begangener Todtschlag, und die tödtliche Absicht, die Füße seines Stiefsohns unden, angenommen, und eine zehnjährige Zuchthaus-Arbeitsstrafe von der Cri- Deputation des preußischen Kammergerichts erkannt. (1789.) Es kommt auch die n dem indirecten Vorsatze und eine Erläuterung des Artikels 137. der peinl. Hals- rdnung vor.

Ebendas. Bd. 4. S. 66.

utachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 5. Oktober 89 in der Untersuchungssache gegen den Schuhmacher Grunau zu Mühlhausen. elbe tödtete seine Ehefrau in der Hitze und Ungeduld durch einen unglücklichen it dem Schuhmachermesser. Es wurde eine sechsjährige Festungs-Arbeit erkannt, er zugleich ein Antrag auf Begnadigung verbunden, welcher auch genehmigt

Ebendaselbst, Bd. 6. S. 223.

dtschlag des Friedr. Hevenbrock an Christ. Merten zu Freyenstein. rer starb an den Folgen von Mißhandlungen, die er im Verlaufe gegenseitiger iten von Ersterem erlitten hatte. Nach dem medizinischen Gutachten blieb es t, ob nicht der Verstorbene hätte am Leben erhalten werden können, wenn man h in die Wärme gebracht und ihm die nöthige Hülfe geleistet hätte. Theils wegen ißheit der Todesursache, theils aber auch, und vorzüglich, weil die Absicht, zu oder eingestanden noch wahrscheinlich war, auch der Verstorbene widerrechtlich die s Inculpaten zu Thätlichkeiten gereizt, letzterer — noch nicht 20 Jahre alt — age seines Vaters Folge geleistet, und die erste thätliche Mißhandlung erlitten rde Inquisit durch ein unter dem 5. September 1785 abgefaßtes Erkenntniß der Deputation des preußischen Kammergerichts mit der Todesstrafe verschont, ihm eine dreijährige Festungs-Arbeit zuerkannt, weil er sich eines $2\frac{1}{2}$ Zoll dicken n Schlagen bedient, damit ohne Unterschied überall, wohin er traf, geschlagen, em Schlagen ungefähr eine Viertelstunde fortgefahren hatte, wozu noch kam, daß r ganz unbewaffnet gewesen, daß der Inquisit, nachdem sein Gegner schon ent- r, aufs Neue auf ihn losschlug und ihn in einem gefahrvollen Zustande liegen

---

nd diejenigen Fälle zusammengestellt, welche nicht als wirkliche Morde zu betrachten sind, welche s Verbrechen des Todtschlags im heutigen Sinne, die Tödtungen aus culpa dolo determinata, in zum Gegenstande haben; eben so die Tödtungen (nicht Morde) von Verwandten. Tödtungen lediglich nmen im folgenden Paragraphen besonders vor.

Digitized by Google

Als der damals regierende König Friedrich der Zweite den Befehl an den Comm banten der Festung Spandau zur Annahme des Verbrechers unterschreiben sollte, fan das Erkenntniß zu gelinde, und es erging unterm 10. Oktbr. 1785 ein Befehl an das Kam gericht, des Inhalts: daß der Inquisit mit dem Schwert vom Leben z Tode gebracht werden soll. Bei Eröffnung dieses Erkenntnisses machte sofort der quisit von dem ihm zustehenden Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung Gebrauch, we unterm 4. Septbr. 1786 in der zweiten Instanz ein Erkenntniß dahin erfolgte: daß quisit mit der Lebensstrafe zu verschonen, und dagegen in Rücksicht des bereits erduld Arrests mit dreijähriger Festungs-Arbeit zu bestrafen sey.

Kleins Annalen, Bd. 8. S. 166.

4593. Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in der Un suchung gegen den Kaufmann Hebbe wegen Entleibung seines fünfjährigen Soh aus dem Jahre 1792.

H. wollte durch das Werfen eines Messers den Ungehorsam seines Kindes beugen, durch dieses getödtet wurde. Das Stadtgericht trug auf sechsjährigen Festungs-Arrest, Pommersche Regierung auf lebenswierige Zuchthausstrafe, und die Criminal-Deputat des Kammergerichts auf eine zehnjährige Festungsstrafe an.

Schillers Rechtsfälle, Seite 3.

Auch in Kleins Annalen, Bd. 9. S. 359.

4594. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 1. N 1792 gegen den Schuhmacher Christian Benjamin Ladisch zu Oels wegen Tödt seiner Schwiegermutter.

Der Inquisit wurde von seiner Frau und Schwiegermutter lange mißhandelt, läßt den Unmuth endlich so überhand nehmen, daß er seine Schwiegermutter mit ein Hammer erschlägt. Wegen vorliegender Milderungsgründe wurde nicht auf Todesstra sondern auf lebenswierige Zuchthaus-Arbeit erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 104.

4595. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 10. Septem 1792 in der Untersuchung gegen den Tuchmacher Johann Döring zu Bischofswer in Westpreußen wegen Tödtung seiner Ehefrau.

Derselbe hat seine Ehefrau wegen ihrer Betrunkenheit so sehr gezüchtigt, daß ihr T daraus erfolgte. Es wurde auf eine sechsjährige Festungs-Arbeit erkannt.

Ebendaselbst, Bd. 10. S. 128.

4596. Auszug aus einem Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammer richts in der Untersuchungssache gegen Paul Wiera aus Studtzienitz, wegen To schlags, nebst einigen Bemerkungen des Herausgebers über den Unterschied des Vo satzes und der bloßen Schuld.

Inculpat hat einem Gerichtsmanne, der ihn arretiren sollte, mit einer Axt einen heftigen Hieb versetzt, daß er sogleich zur Erde sank und nach ein paar Tagen starb. E wurde auf lebenswierige Festungs-Arbeit erkannt.

Ebendaselbst, Bd. 12. S. 159.

4597. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 19. Au 1793 in der Untersuchungssache gegen die Dienstknechte Andreas Krause und Mart Wulf aus Eschenhorst, wegen Tödtung des Musketiers Janzen mit einer Sichel.

Die beiden Ersteren geriethen beim Kornschneiden mit dem Letzteren in Streit, schl gen ihn und warfen ihn auf die Erde. Dabei wurde er von Krause mit der Sichel in d Herz gestoßen, daß er nach zwei Stunden starb. Krause wurde mit sechs-, Wulf mit dre jähriger Zuchthausstrafe belegt.

Ebendaselbst, Bd. 12. S. 261.

4598. Gutachten des Instructions-Senats vom 4. Dez. 1793 wegen des von Focke Bre ders aus Dornum an dem Friedr. Dirks daselbst verübten Todtschlags mi einer Spade.

Es kam hauptsächlich auf die Beurtheilung des Gemüthszustands des Inquisiten zu Zeit der That an. Da dieser zweifelhaft war, so wurde erkannt, daß der Angeschuldigt

is zur Strafe, theils zur Sicherheit des gemeinen Wesens zu lebenslänglicher Einsper-
g in dem Zuchthause zu verurtheilen sey. Der Herausgeber hat noch Bemerkungen über
Verbrechen aus Leidenschaft, besonders aus Zorn, angehängt.

Ebendaselbst, Bd. 13. S. 51.

. Der Schafknecht Christian Müller aus dem Amte Kloster-Mansfeld hat — seinem Bekenntnisse nach — seiner Frau mit einem 28 Loth schweren Hammer 11 Wunden auf die Schläfe gegeben, an denen sie nach 8 Tagen starb. Dem Urtheile der Aerzte zu Folge war der Tod unvermeidlich. Inquisit läugnete die Absicht, zu tödten, er habe seiner Frau nur so viele Schläge geben wollen, daß sie ein Zeit lang genug daran gehabt hätte. Die Magdeburg'sche Regierung hat auf lebenswierige Festungs-Arbeit erkannt, welchem Antrage die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts unterm 12. Januar 1795 beigetreten ist.

Ebendas. Bd. 14. S. 286.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Nov. 1791 in der Untersuchungssache gegen den Köhler Friedrich Kottke aus Zanzhausen.

erselbe hat auf seinen 18jährigen Sohn, welcher betrunken war, im Zorne mit einem so zugeschlagen, daß dieser an den Wunden starb, die aber von den Aerzten nicht solut tödtlich erklärt worden sind. Es wurde auf zehnjährige Festungs-Arbeit t.

Ebendas. Bd. 15. S. 53.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 28. April 1794 in der Untersuchungssache gegen den Unterförster Klein zu Bislawiecz.

rselbe hat einen Holzdefraudanten in den Fuß geschossen. Da die Wunde vernachvard, so starb der Damnificat am Brande. Inculpat behauptete zwar, daß er selbst hr gewesen sey, es wurde aber das Gegentheil und noch weiter ausgemittelt, daß Beschaffenheit der Wunde der Schuß nicht von vornen, sondern von hinten, mit der Flucht zugefügt worden seyn mußte. Es wurde auf fünfjährige Festungsstrafe ma erkannt.

Ebendas. Bd. 15. S. 142.

Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 8. März 1794 der Untersuchungssache gegen Reinhardt Wabewsky aus Bombot wegen Töd-ng seines Bruders.

verwundete seinen Bruder im Verlaufe von Händeln mit der in der Hand habenel dergestalt am Halse, daß dieser plötzlich starb. Es wurde auf sechsjährige strafe salva fama erkannt.

Ebendas. Bd. 15. S. 154.

rtheil und Entscheidungsgründe des preußischen Kammergerichts vom 6. Juni 94 in der Untersuchungssache gegen den Schifferknecht Schulze zu Ketschendorf.

elbe kam bei der Durchfahrt durch eine Schleuse mit dem Schifferknechte Zinn-Streit und schlug demselben im Verlaufe des Streits mit einem Hebebaum auf , worauf dieser nach zwei Tagen starb. Die Wunde wurde übrigens nur als per erkannt.

Urtheil geht auf sechsjährige Festungs-Arbeit salva fama.

Ebendas. Bd. 15. S. 207.

atachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 16. Jan. 97 in der Untersuchungssache gegen Joseph Wittig aus Primkenau.

ersetzte seiner Frau im Zorne mit einem Prügel drei Schläge auf den Kopf, woran lsbald starb. Die Wunden wurden von den Aerzten für absolut letal erklärt. ʒt, zu tödten, hat Inculpat geläugnet, auch wurde von dem Gerichte das Vorn derselben nach den Umständen des Falls nicht angenommen. Das Erkenntniß 15jährige Festungs-Arbeit.

Ebendas. Bd. 16. S. 108.

36*

Digitized by Google

4605. Todtschlag des Paul Kuczka an dem ihm eigenmächtig auspfändenden Jose v. Wnorowsky.

Der Inquisit hat den W., der ihn eigenmächtig auspfänden wollte, mit einem Dr flegel auf den Kopf geschlagen, daß er zu Boden sank und starb. Die tödtliche Ab ward weder eingestanden, noch sonst ermittelt. Es wurde am 3. Novbr. 1797 auf 6jäh Festungs-Arbeit erkannt.

Ebendas. Bd. 17. S. 3.

4606. Culposer Todtschlag des Heinrich Scheidt aus Melbergen an dem Hein Schneider.

Der Inquisit war mit seinem Schwagerssohn in Streit verwickelt, während dessen denselben mit einem Peitschenstiel auf den Rücken schlagen wollte, statt dessen aber auf Kopf traf. Der Damnificat starb an diesem Schlag. Es wurde unterm 15. Januar 1 auf eine zweijährige Festungs-Arbeit erkannt.

Ebendas. Bd. 17. S. 20.

4607. Gutachten und Entscheidungsgründe vom 4. Septbr. 1797 in der Untersuchungss gegen den Schornsteinfegerburschen Immanuel Wilhelm aus Redlow.

Derselbe hat seinem Dienstherrn mit einem Eggenschwengel, angeblich nicht in tö licher Absicht, einen Schlag auf den Kopf gegeben, daß er davon zu Boden stürzte. er glaubte, daß der Damnificat rettungslos sey, gab er ihm noch zwei Schläge; in Meinung, daß es auch jetzt noch nicht mit dem Damnificaten vorbei sey, schnitt er ihm damit er sich nicht lange quälen solle — die Gurgel ab. Es wurde auf die Strafe Schwerts, nach vorheriger Ausstellung am Schandpfahle erkannt.

Ebendaselbst, Bd. 17. S. 36.

4608. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 4. Ap 1798 in der Untersuchungssache gegen den Freihäußler Berndt aus Protoer, weg Todtschlags seiner Ehefrau.

Es war zweifelhaft, ob die tödtliche Mißhandlung derselben in einem Vorsatze, tödten, gegründet gewesen, oder ob nur ein gefährlicher, oder ein muthwilliger Vorsatz zunehmen sey. Das Criminal-Collegium zu Breslau hat für gewiß angenommen, daß Inquisit an seiner Ehefrau einen fahrläßigen Todtschlag begangen habe, und trug 15jährige Zuchthaus-Arbeit an. Das Kammergericht dagegen hielt das corpus delicti zweifelhaft, es sey ungewiß und nur wahrscheinlich, daß die Gewaltthätigkeiten den T der Verstorbenen zur Folge gehabt haben, es lasse sich nicht annehmen, daß Inculpat Thätlichkeiten mit Wahrscheinlichkeit für lebensgefährlich gehalten habe, oder habe halt müssen. Hiernach wurde in der zweiten Instanz wegen verübter Gewaltthätigkeiten a 6jährige Zuchthaus-Arbeit erkannt.

Ebendaselbst, Bd. 18. S. 16.

4609. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 18. De 1797 in der Untersuchungssache gegen Franz Gersch aus Benthengrund wegen eine an dem unehelichen Kinde seines Eheweibs begangenen Todtschlags.

Der Inculpat hat diesem, 10 Wochen alten Kinde, weil es so sehr geschrieen, m der geballten Faust zwei Schläge vornen auf den Kopf versetzt, an deren Folgen, na dem Gutachten der Aerzte, der Tod sehr bald hat erfolgen müssen.

Der Angeschuldigte hat geläugnet, daß er die Absicht gehabt habe, das Kind zu tödte er habe ihm die Schläge nur in der Hitze und Uebereilung gegeben. Des Gegenthei konnte er nicht überführt werden.

Das Breslau'sche Criminal-Collegium hat auf fünfzehnjährige Zuchthausstrafe angetr gen, die Criminal-Deputation des Kammergerichts aber auf zwanzigjährige Zuchthausarbe s. f. erkannt.

Ebendas. Bd. 18. S. 50.

4610. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1798 i der Untersuchungssache gegen den Taglöhner Sprenberg aus dem Voigtland wegen eines, an dem 5/4 Jahre alten Kinde einer, in derselben Wohnung eingemi theten Weibsperson verübten Todtschlags.

Inculpat versetzte diesem Kinde mit einem Beile zwei Schläge auf den Kopf, daß es sich um sein Leben kam. Er hat zwar zu wiederholtenmalen bekannt, daß er die Absicht gehabt habe, das Kind todt zu schlagen, dessen ungeachtet wurde nach den übrigen Gründen angenommen, daß sich ein vorher überlegter Vorsatz, zu tödten, bei dem Inculpaten nicht annehmen lasse, und daß folglich das von ihm begangene Verbrechen kein Mord, sondern bloß ein Todtschlag sey. Es wurde daher auf lebenswierige Festungsstrafe erkannt.

Ebendas. Bd. 18. S. 99.

. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1797 in der Untersuchungssache gegen Ludewig Kackler.

Ein vermeintlicher Pferdedieb wurde von Mehreren so sehr durchgeprügelt, daß er an Folgen der erhaltenen Verletzungen starb. Der Inquisit, mit welchem sich gegenwärtige Untersuchung beschäftigt, wurde in erster Instanz als Miturheber der absolut tödtlichen Verletzungen auf den Armen des Verstorbenen, welche zwar dessen Tod nicht eigentlich verursacht haben, ihn aber nothwendig verursacht haben würden, wenn derselbe an den anderen Verletzungen nicht früher gestorben wäre, angesehen, als Urheber dieser Verletzungen geachtet und gegen ihn auf 6jährige Festungs-Arbeit erkannt. Der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts nahm jedoch an, daß der begangene Todtschlag dem Recurrenten gar nicht zur Last gelegt werden könne, sondern sein Vergehen eigentlich nur darin bestehe, daß er den vermeintlichen Pferde-Dieb durch Schläge gemißhandelt habe, seine Strafbarkeit sich §. 797. und 798. beurtheilt werden müsse; und erkannte reformatorisch auf drei Jahre Festungs-Arbeit. In dem Bestätigungs-Rescripte wurde diese Strafe auf 2 Jahre festgesetzt.

Ebendas. Bd. 19. S. 44.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1799 in der Untersuchungssache gegen Gregorz Grettkowsky aus Kikobl.

Derselbe hat einen Juden todtgeschlagen, die Absicht, zu tödten, aber durchaus geläugnet. Die Regierung zu Thorn hat auf lebenswierige, die Criminal-Deputation des Kammergerichts aber nur auf 10jährige Festungs-Arbeit angetragen.

Ebendas. Bd. 19. S. 88.

Gutachten des Ober-Appellations-Senats des preußischen Kammergerichts vom 10. Dezember 1799 auf geführte weitere Vertheidigung in der Untersuchungssache gegen den Häußler George Sigismund Writhe zu Girbigsdorf.

Inculpat ist wegen des, an seiner Stief-Schwiegermutter geständlich begangenen Todtschlags nach einem Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts zum Schwerte verurtheilt, und dieses Erkenntniß ist auch in zweiter Instanz bestätigt worden. Derselbe gab der Damnificatin mit einem eisernen Handhammer einen Schlag auf den Kopf, daß der Hirnschädel ein Loch bekam. Hierauf versetzte er ihr einen zweiten Schlag wieder auf den Kopf. Er gestand zwar die Absicht, zu tödten, nicht ein, es wurde aber in beiden Instanzen angenommen, Inquisit müsse die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr wahrscheinlich vorausgesehen haben, und dieß sey nach dem Gesetze zur Todesstrafe hinreichend.

Ebendas. Bd. 19. S. 265.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 23. Dez. 1795 in der Untersuchungssache gegen Johann Leberecht Schulze aus Rohnsdorf im Anhalt-Köthenschen.

Derselbe war wegen Todtschlags der Auszügerin Krümling in Untersuchung gezogen worden. Daß er der Urheber der tödtlichen Verletzungen der Denata gewesen, vermochte er selbst nicht zu bestreiten, allein über die Art und Weise hat er viele, ganz verschiedene Geständnisse abgelegt. Es kam daher in dem vorliegenden Falle auf die Auswahl unter vielen widersprechenden Erzählungen des Inquisiten an. Das Magdeburg'sche Schöppen-Collegium trug auf die Strafe des Schwerts an, die Criminal-Deputation des Kammergerichts dagegen hielt das corpus delicti, daß Inquisit die Denatam wirklich getödtet, nicht für völlig feststehend, und brachte nicht die ordentliche, sondern die derselben

Digitized by Google

am nächsten kommende außerordentliche, nehmlich lebenswierige **Festungsstrafe** Vorschlag.

Ebendas. Bd. 20. S. 17.

4615. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 11. N 1799 in der Untersuchungssache gegen Simon Fuchs aus Kleinhöbingen wegen an schuldigter Ersteckung des Bauern Matthias Klein.

Es fehlte in dem vorliegenden Falle in den Haupt-Umständen an einem freien G ständnisse und an einem völligen Beweise, und man mußte überall bei Vermuthungen u Wahrscheinlichkeiten stehen bleiben. Das Resultat der Ausführung ist: daß Inquisit me rere indicia proxima et remota wider sich habe, den Klein getödtet zu haben, daß zweifelhaft sey, ob dieses in der Absicht, zu tödten, geschehen oder nicht, und daß me eben wegen dieses Zweifels, nur die Absicht, zu beschädigen, annehmen könne. Es wur sofort außerordentlich auf 10 jährige Festungs-Arbeit erkannt.

Ebendas. Bd. 20. S. 82.

4616. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 7. Nov 1799 in der Untersuchungssache gegen den Dienstknecht Kalb aus Altsittenbach.

Derselbe hat die von ihm geschwängerte Weibsperson Langenberger, in einem Wor wechsel über die von ihm prätendirte Entschädigung, mit der eingestandenen Absicht, si umzubringen, beim Halse gedrückt, und ihr, als sie wahrscheinlich schon todt war, no zwei Stiche mit einem Messer in den Hals gegeben, um glaubbar zu machen, daß sie si selbst getödtet habe. Die Regierung zu Ansbach hat auf lebenswierige Festungs-Arbei gegen ihn erkannt, und dieser Meinung ist die Criminal-Deputation des Kammergericht aus dem Grunde beigetreten, weil es nicht völlig gesetzlich gewiß war, daß das Drücken a dem Halse den Tod der Verstorbenen **allein** bewirkt habe.

Ebendas. Bd. 20. S. 158.

4616a. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 8. August 1799 in der Untersuchungssache gegen Maria v. Galozinska aus Posen.

Sie war Haushälterin bei einem Gutsherrn, gerieth mit dem Koch desselben in eine Streitigkeit, und soll ihm während dieser Streitigkeiten mit einem Messer eine Stichwunde in das Herz gegeben haben, an deren Folgen der Koch starb. Die Inculpatin läugnete zwar, dem Koch die Stichwunde beigebracht zu haben, aus den vorhandenen Indicien ergab sich jedoch ein dringender Verdacht gegen dieselbe. Die Regierung zu Kalisch hat in ihrem Gutachten auf eine außerordentliche Strafe von zwei Jahren Festungs-Arrest angetragen, die Criminal-Deputation dagegen erkannte auf 6 jährige Festungsstrafe, wovon aber wegen des über 2½ Jahre erlittenen Arrests zwei Jahre abzurechnen seyen.

Ebendas. Bd. 20. S. 190.

4617. Gutachten des Ober-Appellations-Senats des preußischen Kammergerichts (1798) in der Untersuchungssache gegen Matthias Jurg und Martin Krüger aus Ruben, wegen tödtlicher Behandlung des Taglöhners Jürge.

Das Factum kann im Auszuge nicht gegeben und nur so viel angeführt werden, daß die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts gegen Jurg auf 4 jährige und Krüger auf 1 jährige Festungs-Arbeit erkannte, der Ober-Appellations-Senat des Kammer-Gerichts aber die Strafe des Ersteren auf zwei Jahre, und die des Letzteren auf drei Monate herabsetzte.

Ebendas. Bd. 20. S. 230.

4618. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 30. Juni 1800 in der Untersuchungssache gegen Erdmann Spaack aus Gaidelle.

Derselbe hat ein 5jähriges Kind mit der Ruthe so sehr gezüchtigt, daß es an den Folgen dieser Züchtigung starb. Es wurde angenommen, daß Inculpat, wenn gleich nicht alleiniger Urheber der Verletzungen (die Coinquisitin, Mutter des Kindes, starb während der Untersuchung), doch eine so thätige Hülfe dabei geleistet habe, daß ohne ihn der Tod des Kindes nicht erfolgt seyn würde. Die Kreis-Justiz-Commission in Memel trug gegen

Digitized by Google

Inculpaten auf achtjährige, das Hofgericht zu Insterburg auf sechsjährige, die Cri-
ial-Deputation des Kammergerichts aber auf vierjährige Festungsstrafe an.

Ebendas. Bd. 21. S. 3.

9. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Juli 1800 in der Untersuchungssache gegen Peter Antonow wegen Todtschlags.

Es wurde in dem vorliegenden Falle statt auf die gesetzliche Todesstrafe, außerordent- auf lebenswierige Festungs-Arbeit erkannt, und zwar wegen der Ungewißheit, welche dem Mangel gesetzmäßiger Dollmetscher bei der Vernehmung des Inquisiten, eines ssen, entstanden ist.

Ebendas. Bd. 21. S. 19.

20. In der Untersuchungssache gegen den Bauer Joseph Ortmann aus Deutsch-Neudorf wegen Todtschlags an seinem Nachbar, dem Bauern Hauke, wurde gegen den Angeschuldigten sowohl von dem Breslau'schen Criminal-Collegium, als auch von der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts auf 10jährige Festungsstrafe erkannt, in Rücksicht auf den hohen Grad des Affects und die Abwesenheit der Absicht, zu tödten.

Ebendas. Bd. 22. S. 73.

21. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen den Schäferknecht Johann Brauer wegen des an einem Juden verübten Todtschlags.

Es wurde, da die Absicht, zu tödten, zweifelhaft war, auf 20jährige Festungs-Arbeit kannt.

Ebendas. Bd. 22. S. 90.

522. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 21. Juni 1802 in der Untersuchungssache gegen Ignatz Müller aus Krug.

Derselbe hat einen Knecht, der ihn bei einer Jagd-Contravention ertappte und ihn an-alten wollte, mit dem Hirschfänger gestochen, woran jener starb. Er wurde zu 15jähriger uchthaus-Arbeit verurtheilt. (Es concurrirte eine Fälschung und eine Jagd-Contravention.)

Ebendas. Bd. 22. S. 147.

623. Die von einem Oberförster an einem Bauern ausgeübten Mißhandlungen hatten den Tod des Letzteren zur Folge. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts trug auf zweijährigen Festungs-Arrest an.

Ebendas. Bd. 22. S. 165.

1624. Auszug aus einem Gutachten der südpreußischen Regierung zu Peterkau vom 8. Juli 1794 in Untersuchungssachen wider Matthäus Przisbisz und Consort. wegen des an der Jagnika Duklocka, einer vermeinten Hexe, verübten Mords.

Eine über 80 Jahre alte Frau wurde von den Bewohnern des Dorfs Chersnika allgemein für eine Hexe gehalten und insbesondere beschuldigt, einige mit Tod abgegangene Personen behert zu haben. Mehrere Einwohner des Dorfs haben sich deßhalb vereinigt, diese Frau aus dem Dorfe zu schaffen; sie peitschten und mißhandelten sie auf die grausamste Weise, warfen sie ins Wasser, und setzten die Mißhandlungen fort, bis sie ihren Geist aufgab. Da der Haupt-Inquisit entwichen ist, und man desselben nicht habhaft werden konnte, so wird hier nur das Erkenntniß und Gutachten gegen die Mit-Inquisiten mitgetheilt, die zu zehn-, zwei- &c. jähriger Festungs-Arbeit verurtheilt wurden.

Eisenberg und Stengel, Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung u. s. w. in den preuß. Staaten, Bd. 1. S. 255.

4625. Harte, außerordentliche Strafe mit jährlich wiederholter Züchtigung an Johann Michael Kießling, wegen Tödtung der schwangeren Rosine Liebold.

Ein Auszug aus einem Gutachten der Hallischen Juristen-Facultät von 1797.

K. hatte die L. geschwängert; als sie ihm ihre Lage vorstellte, schickte er sie mit rauhen Worten fort, und ging ihr, mit einem knotigen spitzigen Stocke versehen, — wie er sagt — in der Absicht nach, um sie auszuprügeln. Beide geriethen in Wortwechsel, dann in Handgemeng, und K. gesteht, daß er auf die Worte der L.: „entweder du mußt sterben, oder ich muß sterben," den Entschluß gefaßt habe, sie zu tödten. Er mißhandelte sie mit dem

Stocke, gab ihr mit demselben Stiche ins Gesicht und schleppte sie endlich, da sie keinen Widerstand mehr leistete, in einen vorbeifließenden Bach. Hier soll sie noch Athem geben und wiederholt den Kopf in die Höhe gerichtet haben. Die Acten wurden versendet und auf die Strafe des Schwerts mit Schärfung erkannt. Die Hallische Juristen-Facultät, an welche die Acten nach ergriffenem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung versendet wurden, glaubte jedoch von der Todesstrafe abweichen zu müssen, und erkannte auf lebenslängliche Zuchthausstrafe, mit der Schärfung, daß Inquisit 6 Jahre lang, jährlich an dem Tage und Ort des begangenen Verbrechens öffentlich und hart gezüchtigt werden soll. Der Grund, warum von der gesetzlichen (Todes-) Strafe abgewichen wurde, liegt darin, daß es rücksichtlich des corporis delicti zweifelhaft sey, ob der Tod der L. durch die erhaltenen Verwundungen, oder durch Erstickung im Wasser verursacht worden sey. Letzteres sey das Wahrscheinlichere. Inquisit habe aber nicht die Absicht gehabt, die L. zu ertränken, denn wenn er gleich die Absicht, sie zu tödten, eingestanden habe, so sey doch zweifelhaft, ob er sich dieser Absicht deutlich bewußt gewesen, und nicht vielmehr nur einen gefährlichen Vorsatz gehabt habe.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. Stück 1. Abh. 7. S. 142. und Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 4.

Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird jedoch in Zweifel gezogen in der Bibliothek für die peinliche Gesetzkunde von Grolman, Bd. 1. S. 261.

4626. Der von dem Schneidermeister Eberius zu Dessau an dem Scharfrichterssohne Hoffmann verübte Todtschlag.

Der Angeschuldigte hat dem Letzteren während einer Schlägerei durch einen Schlag auf den Kopf eine Wunde beigebracht, welche von der medizinischen Facultät zu Wittenberg für nicht absolut, sondern nur für zufällig tödtlich gehalten ward, indem vorzüglich durch den zeitigen Gebrauch des Trepans der Verstorbene vielleicht zu retten gewesen wäre. In Betracht, daß die Absicht einer lebensgefährlichen Verwundung nicht angenommen werden konnte, daß der Entleibte der Urheber des Wortstreits gewesen, und daß ein vom Entleibten selbst gereizter Zorn die Strafbarkeit der Handlung sehr minderte, wurde auf 3jährige Zuchthausarbeit salva fama erkannt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 71.

4627. Todtschlag im Tumulte.

Der Getödtete erhielt bei einer Schlägerei einen Schlag auf den Kopf, an welchem derselbe verstarb. Der wahrscheinliche Urheber dieses Schlages wurde wegen seiner vorzüglichen Theilnahme an dem Tumulte und wegen des auf ihm ruhenden dringenden Verdachts des Todtschlags mit Rücksicht auf seinen betrunkenen Zustand zu zweijähriger öffentlicher Arbeit verurtheilt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 223.

4628. Merkwürdiger Todtschlag des Johann George Kling an dem Conrad Fischer, nebst Bemerkungen des Herausgebers über die Grundsätze, welche er bei Erkennung der Todesstrafe befolgte; von E. F. Klein.

Der Thäter, durch Zorn und Trunk erhitzt, war nicht im Stande, die Gefährlichkeit seiner Handlung einzusehen, und seine Absicht zu tödten war nicht erwiesen. Es wurde auf zehnjährige Zuchthausstrafe und sechsmalige empfindliche Züchtigung am Tage des begangenen Verbrechens erkannt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 24.

4629. Erkenntniß in Untersuchungssachen wider den Johann Heinrich Gottlieb Pfuhl, wegen tödtlicher Verwundung seines Bruders durch einen Schlag auf den Kopf. Von E. F. Klein.

Hierbei kamen die Fragen vor: 1) Wie weit beim Todtschlage die Nothwendigkeit des Erfolges und die Möglichkeit, den Verwundeten zu heilen, in Betracht komme? Die phy-

en Folgen einer Handlung kommen nur, so weit sie vorausgesehen werden konnten oder n, bei der Beurtheilung der Verbrechen in Rechnung. 2) Kann die Todesstrafe auch den Fall angewendet werden, wo die vorsätzlich begangene Handlung lebensgefährlich, Absicht zu tödten aber nicht vorhanden war? Nein! 3) Kann die bloße culpa mit einer fe belegt werden, welche nahe an die Todesstrafe gränzt? Alsdann, wenn nicht bloß negativ böser Wille, sondern auch ein gefährlicher und muthwilliger Vorsatz vorn war.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 134.

Der Maler Fischer in Malchin begeht einen Todtschlag, der ein Jahr nachher durch einen Hutknopf und ein Buch entdeckt wird.

in Urtheil der Juristen-Facultät zu Rostock vom Januar 1794 auf lebenswierige gsstrafe wegen geständig verübten Todtschlags an dem Maler Winterhof. Es kam h auf das Geständniß des Angeschuldigten an, der objective Thatbestand war nicht zu ermitteln, da der Leichnam des Erschlagenen erst nach einem Jahre aufgefunden Die vorgeschützte Einrede der Nothwehr wurde verworfen. Bei den mancherlei n wurde die Todesstrafe nicht in Anwendung gebracht.

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den herzogl. Mecklenb. Landen von Nettelbladt, 1. Bd. (1803.) S. 26.

Ein sich bei einem Diebstahle ergriffen zu seyn Glaubender ermordet seine Frau; in Paalzows Magazin 2c., Bd. 1. S. 235.

Merkwürdiger Rechtsfall eines begangenen Todtschlags; von Kleinschrod.

eigentlich nur darum merkwürdig, weil die Ausmittelung des Thäters unmöglich n ist, obgleich die stärksten Anzeigen gegen mehrere Personen vorhanden waren.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. Stück 4. Abh. 2. S. 12.

Erkenntniß der Criminal-Deputation der Regierung zu Baireuth, in der Unterchungssache wider Johann Rödel aus Nentschau wegen Entleibung seines Schwiegersohnes, aus dem Jahre 1790.

Inquisit hat dem Letztern während eines Wortwechsels einen Stich mit einem beigebracht, in Folge dessen jener starb. Das Urtheil ging auf lebenswierige sstrafe.

Schillers Rechtsfälle, S. 158.

arte außerordentliche Strafe an Peter Geggus.

Härte besteht darin, daß auf eine Tödtung, deren Absichtlichkeit nicht im Klaren e Freiheitsstrafe von 15 Jahren erkannt wurde, während der Verf. (Lic. Welker) von 10 Jahren für rechtmäßig hält; in der

Neuen Sammlung vorzüglicher Abhandlungen aus dem Gebiete der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Abh. 18. und in

Baurittels juristischem Magazin, S. 290.

r Tischlermeister Schröter zu Sonnenwalde wird durch einen Schuß am 18. Juni 2 in seiner Werkstätte getödtet.

Verdacht fiel auf seinen Gesellen, weil dieser nur allein mit dem Getödteten zur Entleibung in der Werkstätte gewesen war, auch mit der Frau desselben in einem n Umgange stand. Indessen wurde doch dessen Versicherung, daß der Entleibte er Stube aufgehangene Kugelbüchse, um sie zu putzen, von ihrer Stelle herabn, und daß diese durch einen Zufall losgegangen, mithin Schröter sich selbst das ommen habe, wegen der Beschaffenheit der Wunde, der Richtung, die die Kugel hatte, und wegen der aus dem moralischen Betragen des Inculpaten vor und ntersuchung hergenommenen Gründe für dessen Unschuld, Glauben geschenkt und bsolvirt.

Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 321.

Fall, wo der Vater den Verführer seiner Tochter, den er in ihrem Bette findet, ürgt. Verhandelt vor dem Gerichtshofe von Bordeaux im August 1807.

Digitized by Google

Die Urtheils-Geschwornen haben den Vater von der gegen ihn gerichteten Ankla freigesprochen, er wurde jedoch schuldig erklärt, sich außer dem Falle einer rechtmäßig Nothwehr Excesse und Gewalttätigkeiten gegen den Damnifikaten erlaubt zu haben, u daher zu einjähriger Gefängnißstrafe, einer Geldbuße von 1000 Fr., einer Entschädigu von 25,000 Fr., welche dem Hospital zu Bergerac überlassen ward, und in die Koste verurtheilt.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 1. S. 73.

4636. Johann Hahn tödtet seine von ihm schwangere Geliebte.

Er verübte die That bei einer nächtlichen Zusammenkunft mit vielen Messerstiche Er gestund dieselbe ein, läugnete aber den überlegten und voraus bedachten Entschluß daz Er will die Getödtete auf ihre eigene Aufforderung, sie lieber umzubringen, wenn er n nicht heirathen wolle, getödtet haben. Sie habe gedroht, sich mit dem Stricke zu erhänge Es entstund nun die Frage: ob Mord oder Todtschlag vorhanden sey? Der Verfasser zeig daß bei der Beurtheilung nur das Geständniß des Thäters zum Grunde gelegt werde dürfe, und daß eine mit diesem Geständnisse übereinstimmende psychologische Entstehun derselben wenigstens nicht unmöglich sey.

Feuerbach, merkw. Criminalrechtsfälle. (1808.) Bd. 1. Nr. 5. u. in s. Darstellung Bd. 1. S. 228. — S. auch darüber: Haller L.-Zeit. v. 1808. Nr. 204. S. 614

4637. Todtschlag des Gardisten B. S.

Er geschah bei einem nächtlichen Zusammenlauf, in welchem es äußerst schwierig war, den Thäter zeitig ins Auge zu fassen. Es wird der Gang der Untersuchung, besonders das Informativ-Verfahren hinsichtlich der Aufspürung des völlig unbekannten Schuldigen, mitgetheilt.

Pfisters merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1. S. 1.

4638. Todtschlag des Abraham K. zu S...

Mittheilung des Ganges der Untersuchung.

Pfisters merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1. S. 445.

4639. Verwundung und darauf erfolgter Tod des Bäckermeisters M. zu N.

Wegen der Unrichtigkeit der ersten Untersuchung erschien der an der Verwundung des Bäckermeisters M. völlig unschuldige Ulrich H. nicht nur als der Veranlassung derselben verdächtig, sondern er sollte wirklich als Mörder des M. eingezogen werden. Durch das sorgfältige und vorsichtige Verfahren des zweiten Inquirenten wurde aber die Verwundung des Bäckermeisters M. als durch das, durch keine fremde Gewalt veranlaßte, Umfallen desselben in der Trunkenheit erzeugt, dargestellt, und die volle Unschuld des Ulrich H. nachgewiesen. Der Verfasser zählt auf und rügt die Mängel der ersten Untersuchung, und entwickelt das Verfahren des zweiten Inquirenten.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, 2. Bd. Abh. 1).

4640. Todtschlag des Heinrich H. aus S.

Betrifft einen Todtschlag bei einem Raufhandel, während des Nachhausegehens aus dem Wirthshause. Der Verfasser theilt alle Fragen und Antworten aus den Verhören mit, und unterwirft das ganze Verfahren einer Critik. Insbesondere zeigt er, wie der Inquirent gefehlt hat, daß er die Untersuchung zu sehr verzögerte, daß er Personen vernahm, welche aller Wahrscheinlichkeit nach nichts angeben konnten, und rügt die Sitte vieler Inquirenten, Antworten in das Protokoll zu dictiren, die der Inquisit nie gesagt hat, welche aber der Inquirent gerne der Oberbehörde sagen lassen wollte; die Sitte der Inquirenten, die Inquisiten zu dutzen u. s. w.

Pfisters, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 3. Abh. 2. S. 87.

4641. Merkwürdiger Criminalfall zur Erläuterung der Lehre vom Thatbestande der Tödtung; vom Herrn Obertribunalrathe Weber zu Stuttgart (nun Präsident in Tübingen).

Der Angeschuldigte hatte eine von ihm geschwängerte Weibsperson, die zu große Ansprüche deßhalb an ihn gemacht hatte, durch Schläge mit einem Stein auf ihren Kopf getödtet. Von dem Leichnam der Getödteten waren nur noch zerstreute Reste vorzufinden, eine Section und eine Untersuchung der drei Concavitäten konnte nicht mehr Statt finden.

Digitized by Google

Hierauf wurde aber von dem erkennenden Gerichte kein Gewicht gelegt, weil der Kopf allein schon denjenigen Theil des Leichnams sichtlich darbot, an welchem gerade die tödtende Gewalthandlung geschehen und die unverkennbarsten Zeichen dieser Gewalt, so wie sie der Thäter selbst beschrieb, deutlich an sich trug. Auf den Grund des limitirten Geständnisses des Angeschuldigten wurde kein Mord, sondern nur Todtschlag angenommen, aber auf die Strafe des Schwerts erkannt, welche auch vollzogen worden ist. (Der Fall ist im Jahr 1814 — wie es scheint — in Württemberg vorgekommen.)

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 2. Stück 2. Abh. 13. S. 315.

4642. In einem vorgekommenen Falle fehlte im Anklage Acte und in der Frage an die Geschwornen (bei einem Tödtungsfalle) das Merkmal „freiwillig“. Der Revisions- und Cassations-Hof in Berlin cassirte das ganze Verfahren; den 27. August 1819.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 2. S. 71.

4643. Ist der Assisenhof, wenn es sich von der Tödtung eines Menschen handelt, befugt, die Geschwornen zur Abgabe einer andern Erklärung zurückzuverweisen, wenn diese, die materielle That und den Willen von einander trennend, geantwortet haben, der Angeklagte sey schuldig, einen Menschen getödtet zu haben, jedoch nicht freiwillig? Art. 313. 341. 350. 364. der K. P. O.

Von dem preuß. Revisions- und Cassationshof unterm 26. Febr. 1823 verneint.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, Bd. 4. Abth. 2. S. 103.

4644. Criminalfall, eine Tödtung betreffend.

Bemerkenswerth wegen des in mehrfacher Hinsicht schwierigen Beweises der Schuld. (Läßt einen kurzen Auszug nicht zu.)

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 1. Seite 295.

4645. Ein Fall einer muthwilligen Tödtung, in welchem die Frage zur Entscheidung kam: Wird, um das volle Strafmaaß dabei anzuwenden, erfordert, daß der Thäter zugleich Urheber der Beleidigung und der Thätlichkeiten seyn müsse? Zum §. 71. Lit. h. des 8. bad. Org. Edicts; in den

Jahrbüchern des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 317 und 343.

4646. In der Untersuchungssache gegen den Bürger Joseph Lampmann aus Preußisch Holland wegen Todtschlags wurde unterm 14. Juni 1823 auf Todesstrafe erkannt, solche von dem Könige (von Preußen) bestätigt, und am 6. August desselben Jahres zu Königsberg vollzogen.

Der Angeschuldigte war nämlich wegen gefährlicher Drohungen zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Als ihm dieses Urtheil eröffnet wurde, verließ er stürmisch das Gerichtszimmer und rannte nach Hause. Der Gerichtsdiener wurde abgeschickt, um ihn zurückzuholen; als derselbe zu dem L. in die Thüre trat, kam dieser mit aufgehobenem Brodmesser ihm entgegen und versetzte ihm damit drei heftige Stiche in den Leib, die den augenblicklichen Tod des Gerichtsdieners zur Folge hatten.

Hitzigs Zeitschrift ꝛc., Bd. 2. S. 265.

4647. Ein Fall, wo Einer einem Andern mit einem Zaunpfahl einen Schlag gegeben, wovon er gestorben ist.

Strube, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 2. S. 24.

4648. Der Exceß in einer Pfändung mildert die Strafe des dadurch veranlaßten Todtschlages.

Ebendaselbst, Bd. 2. S. 30.

4649. Von eines Ehemanns an seiner Ehefrau durch den Wurf mit einer Barte verübtem Todtschlage und den sehr unterschiedenen Meinungen der Richter, was in diesem Falle zu erkennen sey?

Ebendaselbst, Bd. 3. S. 25.

4650. Mit Recht zurückgewiesene Monomanie.

Die Erzählung der Ermordung eines Dienstmädchens durch ein anderes Dienstmädch während einer Rauferei. Die Angeschuldigte wurde von den Geschwornen für schuldi erklärt, die L. vorsätzlich und ohne Vorbedacht getödtet zu haben, und demgemäß zu leben länglicher Strafarbeit, zur Ausstellung und zur Brandmarkung verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 2. S. 396.

4651. Todtschlag in Folge eines seltsamen Gebrauchs in der französischen Armee. (Be handelt vor dem Kriegsgerichte zu Bayonne.)

Ein Soldat vom 9ten Infanterie-Regimente, in Pampelona in Garnison, war besch digt, mehrere Diebstähle begangen zu haben. Seine Kameraden, empört darüber, daß d Dieb in ihrer Mitte gelebt haben sollte, wandten mit Genehmigung des Feldwebels Savate (s. diesen Art.) an, um ihn zum Geständniß zu bringen. Die Soldaten mißha delten den Beschuldigten 36 Stunden lange auf die grausamste Weise, daß er nach zw Tagen unter fürchterlichen Leiden starb. Die Hauptttheilnehmer wurden des unvorsätzlich Todtschlags für schuldig erklärt und zu ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe und Geldbu verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 4. S. 344.

4652. Untersuchungssache gegen Josephine Baretzka und Catharina Zigowsk wegen eines an der Marianna Miscewska verübten Mordes. Mitgetheilt v dem Herrn Oberlandesgerichts-Vicepräsidenten v. Tettau in Marienwerder.

Die Angeschuldigten hatten die Denata für eine Hexe gehalten. Der Criminal-Sen von Westpreußen hat unterm 18. Mai 1822 auf die Strafe des Beils, der zweite Sen des Oberlandesgerichts von Westpreußen aber auf 25jährige Zuchthausarbeit erkannt. Zw Theilnehmerinnen wurden in erster Instanz mit fünfjähriger Zuchthausarbeit belegt, v denen die eine in zweiter Instanz vorläufig freigesprochen wurde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 300.

4653. Todtschlag mit hinterher verübter Entwendung. Ein Erkenntniß d Justiz-Kanzlei zu Celle aus dem Jahre 1817.

Dem Inquisiten fiel ein in eifersüchtiger oder zorniger Aufwallung begangener Tod schlag zur Last, welchen er, allen Umständen nach, besonders in Betracht der gebraucht und mit solcher Heftigkeit geführten Waffe, anzunehmen, dolo directo verübte. In zw Instanzen wurde Inquisit zur Strafe des Schwerts verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 8. S. 277.

4654. Criminalrechtsfall, zur Erläuterung der §§. 117. und 123. des österr. Stra gesetzbuchs Thl. 1. Vom Herrn Magistratsrathe Kitka zu Iglau.

Es werden darin die gesetzlichen Erfordernisse des Todtschlags entwickelt und der Unte schied zwischen Todtschlag und schwerer Verwundung gezeigt.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1829. Band Abh. 34. S. 224.

4655. Todtschlag mit Diebstahl am Leichnam. Entscheidung der Justiz-Kanzlei zu Celle aus dem Jahr 1819.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 8. S. 296.

Todtschlag eines ihn Verfolgenden, durch einen Wilddieb; Entscheidung derselbe Stelle.

Ebendaselbst, S. 314.

4656. Verschuldete Tödtung; ein Erkenntniß der Justiz-Kanzlei zu Celle vom Jahre 1827.

Hiernach wurde ein Inquisit, welcher überführt und geständig war, seinen Schwieger vater gröblich gemißhandelt und dadurch dessen Tod veranlaßt zu haben, zu zehnjährige

orrenstrafe verurtheilt. In der Instanz der weiteren Vertheidigung ist die Strafe auf hsjährige Dauer herabgesetzt worden.

Ebendaselbst, Bd. 4. Heft 8. S. 331.

57. Vorläufige actenmäßige Nachricht über die von M. Joseph Brehm von Neuenstadt, gewesenem Unterhelfer zu Reutlingen, den 28. August 1828 an einem, von seiner Dienstmagd geborenen, unehelichen Kinde verübten vorsätzliche Tödtung.

Der Angeschuldigte wurde zum Tode verurtheilt und wirklich hingerichtet.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 1. S. 181.

58. Die Dienstmagd Anna Maria N. wurde von dem Dienstknecht W. während eines Wortwechsels mit einem mehrere Pfunde schweren Stein an den Kopf geworfen und starb nach einigen Tagen an den Folgen der hierdurch erhaltenen Kopfwunde. Die Sachverständigen erklärten die Wunde nur für zufällig lethal. Bei Beurtheilung dieses Falles wurde angenommen, es könne bei dem Inculpaten die feindselige Absicht zu beschädigen nicht vorausgesetzt werden, sondern nur, daß er beabsichtigte, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, und sich für den erlittenen Schmerz (er ward von der Denata vorher geschlagen) an ihr auch durch Zufügung von Schmerz zu rächen. Diese beabsichtigte Handlung sey gesetzwidrig gewesen, sie habe aber einen andern rechtswidrigen Erfolg gehabt, der außer der Absicht des Inculpaten gelegen, und den er durch Anwendung der gehörigen Ueberlegung als möglich hätte voraussehen können. Es sey hier mithin dolus in Ansehung des Zwecks, aber culpa in Ansehung des Effects vorhanden, eine culpa dolo determinata. Es wurde auf einjähriges Gefängniß erkannt. (Jahr und erkennende Behörde sind nicht angegeben.)

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 14. S. 165.

4659. Untersuchungssache gegen Johann Fischer von der Neustädter Fähre bei Elbing, von 1816. Zur Lehre vom Todtschlage und vom Excesse im Züchtigungsrechte.

Derselbe hat seinen achtjährigen Stiefsohn so sehr geprügelt, daß derselbe an den Folgen dieser Mißhandlungen noch an demselben Abend gestorben ist. In der ersten Instanz nahm Referent an, daß Inculpat zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt sey, daß ihm aber vor oder bei der That die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt habe seyn können, und trug auf 20jährige Zuchthausstrafe an. Diesem Antrage des Referenten trat auch der Correferent bei, aber das Collegium, davon ausgehend, daß Inquisit der feindseligen Absicht zu beschädigen für überführt zu achten, verurtheilte denselben zu lebenswieriger Zuchthausstrafe. In der zweiten Instanz trugen die Referenten wiederum auf eine mildere, als die lebenswierige, Strafe an, nämlich der Referent auf 20, der Correferent auf 15 Jahre. Das Collegium concludirte aber auf einfache Bestätigung.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 15. S. 268.

4660. Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 123. und 126. des 1. Theils des österr. Str.-G.-B. Von Hrn. Criminaljustizrath Werner in Wien.

Es kam darin auf den Unterschied zwischen dem Verbrechen des Todtschlags und dem der schweren Verwundung nach dem österr. Strafgesetzbuche an. Zugleich wird darin der Begriff einer Schlägerei entwickelt.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Band 1. Abh. 2. S. 10.

4661. Criminalrechtsfall, mitgetheilt von Hrn. Prof. H.

Es war darin das Verbrechen des Mords, des Todtschlags, des Betrugs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit und der Vorschubleistung zu beurtheilen; auch wird die Lehre von dem Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände entwickelt.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Band 2. Abh. 23. S. 90.

4662. Angebliche Tödtung durch einen einzigen Schlag mit einem dünnen Stocke. Zweifelhafte Frage über den objectiven Thatbestand, und über den Charakter des Verbre-

chens, ob es als ein muthwilliger, oder bloß als ein verschuldeter (culposer) Todtsch anzusehen sey?

Ein Bauer kam mit seinem Knechte darüber in Wortwechsel, daß dieser die Pferde abtreibe, und gab ihm einen Schlag mit seinem Stocke, den er selbst als einen dün Haselstock, der Knecht aber als einen Dornstock beschrieb. Bald nach dem Nachhauseko men (nachdem er noch das auf dem Wagen geladen gewesene Salz herbeigetragen hat schlief der Knecht ein und blieb von da an fortwährend in einem betäubten Zustande, er, 20 Tage nach dem Vorfalle, am 6. Dezbr. 1827 starb. Erst am zweiten Tage nach Verwundung des Knechts wurde dem Arzte die Anzeige gemacht. Dieser erklärte die V letzung, in Uebereinstimmung mit dem Medizinal-Referenten, nur für zufällig tödtli Das Hofgericht zu Freiburg erkannte den Angeschuldigten der muthwilligen Tödtung sei Knechts aus Jachheit und Zorn für schuldig, und verurtheilte ihn, bei eintretenden m dernden Umständen, zu einer dreijährigen gemeinen Zuchthausstrafe. Bei dem Oberh gerichte, an welches der Unschulds-Recurs ergriffen worden, erklärten sich in Absicht a die Frage: ob A. nach dem Erkenntnisse des Hofgerichts und nach der Ansicht des oberh gerichtlichen Referenten der muthwilligen, oder nach dem eventuellen Antrage des Instruct Votanten nur der culposen Tödtung schuldig sey? sechs Stimmen gegen fünf für letztere Meinung. Einstimmig wurde dann dafür gehalten, daß bei der vom Oberh gerichte anerkannten bloßen Culposität zweijährige Correctionshausstrafe genügend se dürfte. Die Sache ward hierauf (nach den bestehenden Vorschriften, daß der bloße Bewei daß man nicht vorsätzlich, sondern nur schuldhaft gefehlt habe, und nicht mit peinlich sondern nur mit bürgerlicher Strafe zu belegen sey, nur den Recurs zur Gnade an d Justizministerium begründet) dem Justizministerium vorgelegt, welches die ausgesproche dreijährige Zuchthausstrafe in eine Correctionshausstrafe von gleicher Dauer verwandelt

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim v. Hohnhorst, sechst Jahrgang, S. 78.

4663. Kurhessen. — Entscheidungen des Criminalsenats des Obergerichts zu Hana Mitgetheilt von Hrn. Dr. Jäger, Referendar bei diesem Gerichte. Tödtung m Requisiten der Nothwehr.

Es wird darin besonders ausgeführt, daß es auf den nicht geführten Entschuldigung Beweis nicht ankomme, wenn kein vollständiger Anschuldigungs-Beweis vorliegt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, 6. Banl Seite 396.

4664. Correlation in der weiteren Vertheidigungs-Instanz (des zweiten Senats i Marienwerder) vom 3. Jan. 1830 in der Untersuchungssache gegen den Dienstknec Gottfried Hoffmann von Grunau.

Derselbe gerieth mit einem andern Dienstknecht während der Arbeit in Streit, un hieb — nachdem er zuvor von jenem einen Stoß auf den Unterleib erhalten hatte — mi seiner Sense dergestalt nach demselben, daß dieser, aus der Brust blutend, zu Boden fiel und nach wenigen Minuten verschied. Der Criminal-Senat in Marienwerder erkannte au zehnjährige Zuchthausstrafe; es wurde angenommen, daß Inquisit sich eines, zwar nich zum Tödten bestimmten, wohl aber dazu brauchbaren Instrumentes auf eine Art, wie e nur in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflege, bedient habe, es jedoch nach den Umständen wahrscheinlich sey, daß er dabei die Absicht zu tödten nicht gehabt habe. Diese Erkenntniß wurde auch in der zweiten Instanz bestätigt.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 18. S. 128.

4665. Zu den Lehren vom Todtschlage; ingleichen von dem Widerrufe des Geständnisses. Erkenntniß der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin in der Untersuchungssache wider den Steinmetz-Lehrling Hoffmann aus Berlin.

Derselbe hat den Zuhalter seiner Mutter mit einem Tischmesser erstochen. Abgesehen davon, ob bei dem Inquisiten die vorherrschende Absicht zu tödten vorhanden gewesen sey, so habe doch Inquisit (so lautet die rechtliche Ausführung) in der feindseligen Absicht, den Damnificaten zu beschädigen, gegen denselben eine Handlung unternommen, welche nach dem allgemein bekannten Lauf der Dinge dessen Tod zur Folge haben mußte, und ihn

hierdurch wirklich getödtet. Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts Berlin erkannte auf die Strafe des Beils, welche auch in der zweiten Instanz bestätigt worden ist. Der König milderte jedoch unterm 16. Dezember 1828 im Wege der Gnade die Strafe auf lebenswierige Zuchthausstrafe.

Hitzigs Zeitschrift ꝛc., Bd. 19. S. 160.

4666. Criminalrechtsfall, zur Lehre vom Morde und Todtschlage und von der Urtheilsfassung. Mitgetheilt von Hrn. Dr. Graßl, Prof. zu Lemberg. (Das Nähere über den letzteren Punkt im Criminal-Prozesse bei der Lehre von der Abstimmung.)

Der Angeschuldigte hat seine Frau ums Leben gebracht. Sein Geständniß geht dahin: „er sey Nachts nach Hause gekommen, habe sich entkleidet und in das Bett gelegt, in welchem sich seine Frau schon befunden habe. Hierauf seyen sie in einen Wortwechsel gerathen, und die Frau habe aus dem Bette fort gewollt. Er habe sie gewaltsam zurückgehalten, sich auf die Kniee erhoben und ihr mit der Faust zwei solche Schläge auf den Kopf versetzt, daß sie sogleich aus dem Bette auf den Boden gefallen; hierauf sey in ihm der Gedanke erwacht, sie ums Leben zu bringen, und so habe er alsbald einen Strick zur Hand genommen, denselben um den Hals der Frau gemacht und sie durch festes Zuschnüren desselben des Lebens beraubt. Das Criminalgericht erklärte durch Stimmenmehrheit den Angeschuldigten des Verbrechens des Mords schuldig, und verurtheilte ihn zur Todesstrafe. Das Appellationsgericht aber hob, ebenfalls durch Mehrheit der Stimmen, die Untersuchung wegen Mords auf, und verurtheilte den Angeschuldigten wegen Todtschlags zu 15jährigem schwerem Kerker. Das Ober-Appellationsgericht hielt deßwegen das Vorhandenseyn eines Mords nicht für erwiesen, weil die Kunstverständigen nicht bestimmt sagen konnten, ob die Frau an den Schlägen oder an dem Erdrosseln gestorben ist, sondern vielmehr für wahrscheinlich erklärten, daß beide Thätlichkeiten zusammen den Tod bewirkten. Zum Behufe der Zurechnung zum Morde hätte aber in dem vorliegenden Falle nothwendig dargethan seyn müssen, daß zur Zeit des Würgens mit dem Stricke alle Bedingungen des Mords vorhanden waren, weil nur dieses Würgen mit der Absicht, zu tödten, unternommen wurde. Es müßte also als erwiesen (nicht bloß als möglich oder wahrscheinlich) vorliegen, daß die Entseelte zur Zeit, als der Strick um ihren Hals zusammengedreht wurde, noch am Leben war, das heißt, daß sie durch die Handlung des Erdrosselns getödtet wurde *).

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1831. Bd. 1. Abh. 4. S. 91.

4667. Herzogthum Braunschweig. Tödtung in Zornwuth. Straferkenntniß wider die Wittwe A., Johannes K., zu Braunschweig, wegen Tödtung der unverehelichten Meyer. Mitgetheilt von Herrn Geheimen- und Oberappellationsrath von Strombeck zu Wolfenbüttel; in

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 25. S. 127.

Inculpatin wurde mit 15jähriger Zuchthausstrafe belegt.

4668. Todtschlag; schwere Verwundung; Mord. Zugleich über den Zweck und die Art der Vornahme des summarischen Verhörs; in

Tauschs Rechtsfällen aus dem österreichischen Civil- und Criminalrechte, Heft 2. Abhandl. 7.

4669. Ein Todtschlagsfall von der äußersten Gränze zwischen dolus und culpa.

Der Inquisit Franz Tappe aus Exter hat in Folge einer vorher getroffenen Verabredung mit zwei andern Angeschuldigten in dem Garten des Jobst Brink Birnen entwendet. Während alle drei Inculpaten mit dem Auflesen der Birnen beschäftigt waren, ist Brink mit den Worten auf sie zugekommen: „Ihr Spitzbuben, was macht Ihr da in meinem Garten?“ Tappe hat ein bei sich gehabtes Gewehr losgeschossen, wodurch der Tod des Brink herbeigeführt wurde. Der Angeschuldigte zog in Abrede, den Vorsatz gehabt zu haben, den Brink zu treffen oder gar zu tödten, er behauptet, daß er demselben nur einen

*) Der Fall gehört daher auch noch zu dem, oben §. 156. Absatz 3. (S. 534.) behandelten Gegenstand.

Schrecken habe verursachen wollen. Der Richter erster Instanz, der Criminal-Senat de Oberlandesgerichts zu Paderborn, nahm an, daß der Inquisit allerdings in der Absicht zu beschädigen, auf den Brink geschossen habe, daß ihm bekannt gewesen sey, daß die Flint mehr enthalte, als eine bloße Pulverladung, daß aber mit Wahrscheinlichkeit die Absicht zu tödten, nicht supponirt werden könne, wandte daher die Vorschriften der §§. 813. 81 in Verbindung mit §. 806. des allgemeinen Landrechts II. 20. an, und erkannte auf Jahre Zuchthausstrafe und auf den Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen Auf eingewandtes Rechtmittel der weiteren Vertheidigung erkannte der zweite Senat de Oberlandesgerichts zu Paderborn unterm 14. Oktbr. 1828 auf 11jährige Zuchthausstraf war übrigens mit der rechtlichen Beurtheilung des vorigen Richters einverstanden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 94.

4670. Tödtung. Erkenntniß des großherzogl. badischen Oberhofgerichts auf eine schwer peinliche Strafe, bei Ermangelung eines directen Beweises, aus Indicien.

Nach einem vorangegangenen Streite im Wirthshause wurde ein Pursche von einem Andern mit einem Tischmesser vom Wirthstische (welches der Verwundende mitgenommen in die Brust gestochen, an welcher Verwundung derselbe starb. Die Aerzte erklärten di Wunde nicht für absolut, sondern für meistentheils tödtlich. Der einzige Beweis bestan in der Aussage des Verwundeten, die er eidlich erhärtete und mit seinem Tode besiegelte Nach derselben hätte ihn der Angeschuldigte überfallen und gestochen. Anders lauteten je doch die Angaben des Angeschuldigten. Er behauptete, der Getödtete habe ihm einen Streich versetzt, wovon er zu Boden gefallen und betäubt worden sey, er wisse nichts davon, den S. gestochen zu haben. Das Hofgericht hielt in seinem Gutachten den Inquisiten der muth willigen, aus Jachheit verübten Tödtung des S. für schuldig und überwiesen, und glaubte, daß er deßhalb mit Berücksichtigung der eintretenden Milderungsgründe zu zwölfjähriger schwerer Zuchthausstrafe zu verurtheilen sey. Bei dem Oberhofgerichte wurde der Angeschuldigte ebenfalls für überwiesen gehalten, den S. verwundet zu haben, bei seinem Läugnen wurde aber der Vorsatz, den S. zu tödten, nicht angenommen, die That für einen muthwilligen Todtschlag geachtet und (mit 8 gegen 2 Stimmen) auf zwölfjährige Zuchthausstrafe erkannt, die aber höchsten Orts auf sechs Jahre herabgesetzt wurde. Einige Stimmen des Pleni waren inzwischen der Ansicht, daß auf die bloßen Indicien, welche in diesem Falle vorlägen, ein peinliches Erkenntniß nicht gebaut werden könne, und stimmten für Klagefrei-Erklärung.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, 7r Jahrg. S. 104.

4671. Herzogthum Braunschweig. Tödtung, begangen von einem Knaben von eilf Jahren. Straferkenntniß wider H. Z. aus Braunschweig, eilf Jahre alt, wegen Tödtung und Körperverletzung. Mitgetheilt von dem Hrn. Geh. Rathe v. Strombeck in Wolfenbüttel; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 15. Heft 29. S. 173.

Ein Friedrich v. D. ist in Folge von Verletzungen, die ihm H. Z. mit dem in der Hand gehaltenen Federmesser zugefügt hatte, gestorben. Der eilfjährige Inculpat wurde in beiden Instanzen zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Es war zweifelhaft, ob Zufall, böser Wille oder Fahrläßigkeit Statt gefunden haben. Letzteres wurde angenommen.

4672. Herzogthum Braunschweig. Nothwehr, Erfüllungs-Eid. Erkenntniß in der Untersuchungssache wider den Forst-Eleven Ferdinand St. in W., jetzt 19 Jahre alt, wegen Tödtung des Einwohners Anton Ewald aus Branderode. Mitgetheilt von Hrn. Geheime-Rath v. Strombeck in Wolfenbüttel.

Inculpat hatte einen Wilddieb erschossen, welcher nach seiner Angabe das Gewehr schußfertig unter dem Arme gehalten hatte. Es entstand nun die Frage, ob sich Inculpat im Stande der Nothwehr befunden habe? In der ersten Instanz wurde angenommen, daß das Verbrechen des Todtschlags hier vorliege, weil der Wilddieb das Gewehr vorwärts unter dem Arme getragen und solches unter dem Arme behalten hat, ohne dasselbe anzulegen,

Digitized by Google

eine sonstige, auf die Absicht, zu schießen, deutende Bewegung damit zu machen. Es be, mit Rücksicht auf vorliegende Milderungsgründe, auf 4jährige Gefängnißstrafe er- t. Das Ober-Appellationsgericht dagegen erkannte, daß Inculpat zuvörderst den Er- ngs-Eid dahin abzuleisten habe, daß, so viel er wahrgenommen, einer, der ihm ent- stehenden Jagdfrevler zur Zeit, als er, Inculpat, auf ihn geschossen, mit seinem Ge- in einer solchen Stellung sich befunden, daß er im Stande gewesen, dasselbe augen- h auf ihn, den Inculpaten, abfeuern zu können.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Der gefährliche Nasenstüber, ein Fall unverschuldeter Tödtung. Mitgetheilt von dem fürstl. schwarzburg-sonders- hausischen Regierungs- und Consistorialrathe Herrn Friedrich Chop in Sonders- hausen; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 15. Heft 29. Seite 185.

: Inculpaten T. und B. haben den M. wörtlich und thätlich injurirt, welch letz- rauf plötzlich gestorben ist. Beide wurden von der Untersuchung frei- und losge- , weil Injurien nicht von Amts wegen zu untersuchen seyen. B. behauptete näm- : M. keine Ohrfeige, sondern nur einen gelinden Backenstreich, oder gar nur einen ber gegeben zu haben. Hätte er aber auch wirklich dem M. eine Ohrfeige versetzt urch den Tod desselben veranlaßt, so würde doch eine solche, bloß auf physischen beruhende Zurechnung nicht genügen.

:uthwillige Tödtung; schwere Verwundung und Beraubung, verübt zwei Personen durch einen 17jährigen Purschen.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim von Hohn- horst, achter oder der neuen Folge erster Jahrgang, S. 323.

tersuchungssache gegen W. wegen Tödtung des S. (Handelt von analoger An- idung des badischen Straf-Edicts, §. 71. Lit. h. auf Todtschläge aus Jachheit und n.)

Ebendaselbst, neunter, oder der neuen Folge zweiter Jahrg. S. 230.

currenz von Todtschlag, Brandstiftung und drittem Diebstahl; ein Rechtsfall aus Königreiche Hannover; mitgetheilt von Herrn Professor Dr. A. Bauer in :ingen; in

ɔitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 16. Heft 31. S. 3.

:rkenntniß auf Todesstrafe.)

zogthum Sachsen-Altenburg. Todtschlag, an einer Schwester ver- Urtheil wider den Zimmergesellen Kühn aus A.; in

itzigs Annalen rc. Bd. 16. Heft 31. S. 69.

usführung, daß auf diese Handlung die Grundsätze des Verwandten-Mords dbar seyen. Es kam hauptsächlich auf die Frage an, ob dolus vorhanden sey, der Defensor sucht darzuthun, daß nur culpa dolo determinata angenommen e.

nalrechtsfall und Abhandlung über strafbare Tödtungen. Von Herrn Andreas , Criminal-Actuar beim Wiener Magistrate.

chneidermeisters-Gattin wurde von ihrem Ehemanne mittelst einer großen rauben-Schneidkluppe durch Schläge auf den Kopf so gefährlich verwundet, daß Stunden darauf starb. Der Angeschuldigte hat die Absicht, die Frau zu tödten, d behauptet, daß er nur im Zorn und Aerger gehandelt habe. Es lagen dagegen r vor, daß Inquisit mit höchster Wahrscheinlichkeit durch seine Mißhandlung den Tod seiner Frau beabsichtigt habe, allein bei seinem fortgesetzten Wider- ei dem erhobenen Umstande, daß sich seine That plötzlich und ohne alle Vor- gnete, hielt man sie nicht für zureichend, um gegen ihn hinsichtlich des Ver- Mords den rechtlichen Beweis eines bösen Vorsatzes herzustellen, deßhalb wegen seiner, in feindseliger Absicht ausgeübten That, wodurch seine Ehe- ɔig um das Leben kam, des Verbrechens des Todtschlags schuldig erklärt, und

Digitized by Google

auf 12 Jahre schweren Kerker mit einer Züchtigung von 12 Stockstreichen am Anfang u in der Mitte der Strafzeit erkannt.

Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, Jahrga 1836. S. 95. Heft 8.

4679. Psychologische Darstellung des Criminal-Prozesses gegen Theobald **Heckmann** v Eiterbach (Baden), wegen Tödtung. Mitgetheilt von Herrn Amtmann **v. Jag mann** zu Heidelberg.

Betrifft eine im Zorn begangene Tödtung, welche wegen mildernder Umstände, name lich aus Rücksicht auf die Trunkenheit des Thäters, mit 8jähriger Zuchthausstrafe bel wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortges von Demme und Klunge, Bd. 1. Abth. 1. S. 161.

4680. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, ne Entscheidungen der churhessischen Gerichte:

Ueber Tödtung, vier Rechtsfälle, S. 40.

Erster Rechtsfall. Todtschlag im Zustand einer, nicht alle Zurechenbarkeit au schließenden Trunkenheit und Verurtheilung zu achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe.

Zweiter Rechtsfall. Verschuldete Tödtung. Hoher Grad von Schuld und Ver theilung in eine siebenjährige Eisenstrafe zweiter Classe, unter Verlust des Rechts, churhessische Nationalkokarde zu tragen, und Verbindlichkeit zur Entschädigung der Witt und Alimentation der Kinder des Getödteten ꝛc. Ein Erkenntniß, das von dem Ob Appellationsgericht in so fern abgeändert wurde, als auf achtjährige Eisenstrafe erkan ward, da die Schuld „einem eventuellen dolus" nahe stehe.

Dritter Rechtsfall. Todtschlag im Zustand der Aufregung durch Aerger und nossenen Branntwein. Erkenntniß auf zweijähriges Zuchthaus.

Vierter Rechtsfall. Tödtung aus Fahrlässigkeit, durch bösen Vorsatz bestimm Der Criminal-Senat des Obergerichts zu Cassel, sich stützend auf ein Superarbitrium Obermedizinal-Collegiums in Cassel, erkannte den Angeschuldigten „der aus Fahrläßigk durch bösen Vorsatz bestimmt, begangenen Tödtung schuldig," und verurtheilte ihn „ne der Verbindlichkeit zum Ersatz aller dadurch herbeigeführten Vermögensnachtheile, so unter Verlust des Rechts, die churhessische Nationalkokarde tragen zu dürfen," in e vierjährige Zuchthausstrafe.

4681. Tödtung eines Knaben, wobei Schuld oder Zufall schwer zu ermitteln war Ein Untersuchungsfall, mitgetheilt von J. Scholz dem Dritten.

Der 17jährige Nagelschmiedlehrling Westphal und sein Mitlehrling Krökel waren Ambos beschäftigt, als der Schneiderlehrling Riemann in die Werkstätte kam, um s Biegeleisen heiß zu machen, und den Westphal neckte, daß er keinen ordentlichen Na machen könne. Dieser, hiedurch gereizt, will dem hinter ihm stehenden Schneiderbursch mit der linken Hand, worin er den zum Schmieden der Nägel bestimmten Stab Ei hält, einen Schlag auf die Schulter versetzen; der Gegner weicht jedoch dem Schlage au das Eisen, an dem einen Ende erglüht und an dem andern mit einem Stück Wolle u faßt, entgleitet der Hand, und ein Ausschreien des jungen Krökel deutet an, daß die getroffen sey; ein anderer Schneidergeselle springt hinzu, und es zeigt sich, daß das Ei den Krökel unter dem rechten Arme verwundet habe. Der Wundarzt erachtet die Wun sogleich für penetrirend, weil beim Athmen Luft und Blut aus selbiger strömt, am dritt Tage erfolgte hierauf der Tod des Verwundeten.

Das Gutachten der Aerzte ging dahin, daß die Wunde eine absolut und unter all Umständen tödtliche gewesen sey. Nach geschlossener Untersuchung verurtheilte das Kre gericht zu Wolfenbüttel den Angeklagten zu dreimonatlicher Zwangsarbeitsstrafe und den Kosten. In den Entscheidungsgründen heißt es: 1) Der Angeklagte habe den Ri mann für eine höchst geringe Neckerei durch einen Schlag mit einem glühenden Eisen zü tigen wollen; diese Handlung setze einen höchst strafbaren Jähzorn voraus, der nur zu lei zu einer bedeutenden Verwundung seines Gegners hätte führen können. 2) Der Angeklag habe vermocht, mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß er des glühenden platt

Eisens nicht in dem Grade mächtig sey, daß er die Richtung und die möglichen Folgen des Schlags genau hätte bestimmen können, habe vielmehr erachten müssen, daß er bei einem etwaigen Ausweichen des Gegners das Fortfliegen des Eisens nicht verhindern und solches leicht einen von den Mehren in der Werkstätte befindlichen, leicht bekleideten Personen hätte treffen können, um so mehr 3) da die Kraft-Anstrengung, welche der Angeklagte bei dem Zuschlagen anwandte, wie der Erfolg gezeigt, eine außerordentliche war. Dieses Erkenntniß wurde von dem Landgerichte auf eingewandtes Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung bestätigt, ungeachtet dasselbe nur einen Zufall annahm. Im Wege der Gnade wurde jedoch Westphal von Strafe und Kosten befreit.

Juristisches Magazin für das bürgerliche und Strafrecht, neue Folge, herausgegeben von J. Scholz dem Dritten, Gans und Liebe. Erstes Heft, Abh. 5. Seite 86; auch in Hitzigs Annalen, fortges. v. Demme rc. Bd. 1. S. 108.

4682. Vier Untersuchungsfälle über das Verbrechen des Todtschlags finden sich auch in dem neuesten (dritten) Bande der Bauer'schen Strafrechtsfälle, Abhandlung 1. 4. 5. und 7.

Endlich sind hier noch kurz zu erwähnen die:

4683. Aphoristische Bemerkungen aus Criminal-Erkenntnissen und Gutachten über die §§. 806 bis 818. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts; in Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten, Bd. 2. Seite 27.

Es sind dieß kurze Bemerkungen, welche aus den in Kleins Annalen, Paalzows Magazin u. s. w. vorkommenden Rechts-Ausführungen ausgezogen sind.

4684. Sodann finden sich Auszüge aus den in den Jahrbüchern des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst enthaltenen Rechtsfällen; in Hitzigs Annalen rc. Bd. 6. Heft 11. und Bd. 7. Heft 13. S. 167.

Ferner können nur kurz erwähnt werden:

4685. Die Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle aus den Jahren 1815 bis 1827. Bearbeitet von Hrn. Justizrath v. Bothmer in Celle.

Ebendaselbst, Bd. 4. Heft 8. S. 254 ff.

Sie betreffen sämmtlich das Verbrechen der Tödtung in seinen manchfaltigen Gestalten.

3) Fälle von culposen Tödtungen *).

§. 162.

4686. **Leyser**, Aug. a., de homicidio culpabili. Sp. 602.

4687. **Salomo**, Lud., Diss. de homicidio casuali. Lips. 1750. auch in Plitts Annalen, Nro. 6.

4688. Wegen eines merkwürdigen Todtschlags wird eine nähere Untersuchung erkannt.

Der Angeschuldigte hatte eine Flinte dem auf ihn mit einem Prügel eindringenden Angreifer entgegengehalten; nach seiner Behauptung war der Hahn derselben erst durch einen Schlag darauf aufgezogen worden und dadurch der tödtliche Schuß geschehen. Es wurde ein culposer Todtschlag angenommen und auf zweijährige Gefängnißstrafe erkannt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 125.

4689. Tödtung des Cornets B., genannt D., durch den Hauptmann v. E. vermöge eines Pistolenschusses. Von E. F. Klein. Eine, durch Versehen bewirkte Tödtung. Das Urtheil geht auf sechsmonatliches Gefängniß.

Kleins merkwürd. Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 5. S. 116.

---

*) Hier sind diejenigen Fälle von culposen und zufälligen Tödtungen, in denen nicht einmal eine Absicht zu schaden oder zu verletzen vorhanden war, zusammengestellt.

4690. **Ein Todtschlag**, welcher von einem Bürger S. in Westpreußen 1785 verü wurde, in der Meinung, der Getödtete sey ein Waldteufel, und es sey nicht n erlaubt, sondern auch löblich, dergleichen Geschöpfe umzubringen. Er beging l That ungescheut, in Gegenwart seines Dienstjungen, und stund in der Meinun eine Belohnung zu erhalten, denn es war in der Gegend das Gerücht von der E stenz eines wilden Menschen verbreitet, der sich dort umhertreibe und die Leute a falle. Das Criminal-Collegium in Marienwerder brachte eine vierjährige Festung strafe in Vorschlag, die Criminal-Deputation des Kammergerichts eine achtjährig der Staatsrath wählte die Mittelzahl, und bestimmte eine sechsjährige Festung Strafe.

Kleins Annalen, Bd. 2. S. 62.

4691. **Erkenntniß** der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 7. Mä 1792 in der Untersuchungssache wider Wilhelm Kelle; vorgetragen im Kammergerich in Anwesenheit des Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen.

Kelle hatte auf der Jagd durch einen Flintenschuß den Tod des Studenten Schul verursacht; er wurde aber von aller Strafe und Kosten freigesprochen, weil keine Fahrlässi keit erhoben werden konnte.

Kleins Annalen, Bd. 9. S. 325.

4692. **Ueber die sächsische Instruction** vom 2. Dez. 1770. §. 3. und von 1783. §. 1 Von Hrn. Dr. **Pfotenhauer**.

Wenn ein Inculpat eines culposen Todtschlags geständig, des absichtlich verübte Verbrechens aber sehr verdächtig ist, soll derselbe wegen jenes zuerst bestraf und wegen dieses detinirt werden, bis zu Ausführung seiner Unschuld, ode umgekehrt?

Die Spruch-Collegia zu Wittenberg sind der Meinung, daß ein Inculpat wegen d eingeräumten Verschuldung nicht verurtheilt werden könne, wenn er nicht von dem ih beigemessenen Vorsatze freigesprochen wird.

Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern de Churfürsten von Sachsen, Bd. 2. S. 189.

4693. Zur Begründung der Anwendbarkeit des Art. 319 des Strafgesetzbuchs ist eine po tive Handlung gewaltsamer Tödtung nicht erforderlich. Wenn daher ein Eheman unterläßt, in einem, von ihm selbst dafür erkannten bedenklichen Krankheitszustand seiner Frau ärztliche Hülfe herbeizusuchen, und hierdurch der Tod der letzteren haup sächlich verursacht wird, so kann er mit Recht nach jenem Artikel für strafbar e klärt werden.

Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 14. April 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königlich preußischen Rheinprov Bd. 6. Abh. 2. S. 58.

4694. **Criminalrechtsfall im Auszuge**, zur Erläuterung des §. 127. Thl. 1. de österr. Strafgesetzbuchs. Mitgetheilt von Hrn. Hof und Gerichts-Advocat Dr. Paß in Wien; in der

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1826. Band 2. Abh. 41. S. 176.

Ein Landmann, welchem mehrmals Sachen aus seiner Scheuer gestohlen worden sind, und der, aller angewandten Sorgfalt ungeachtet, den Diebstahl nicht verhindern und den Dieb nicht erwischen konnte, befestigte, um ferneren Diebstählen vorzubeugen, in seinem Hause eine geladene Flinte in der Richtung gegen das Stadelthor, dergestalt, daß diese durch eine an dem Thore der Scheuer angebrachte Schnur bei Oeffnung des Thors gegen den Eintretenden losgehen mußte. Er gab dem Gewehr eine so niedrige Richtung, daß der Schuß nur die Füße des Eintretenden verletzen konnte, und lud es nur mit Vogeldunst, unterrichtete auch seine Hausleute und die ganze Nachbarschaft von seinem Manöver, auch ließ er bei Tagesanbruch den in der Nacht gespannt gewesenen Hahn immer wieder ab. Der Dieb betrat die Scheuer wieder, der Schuß ging los und verwundete denselben oberhalb des Knieschenkels, so daß er an Verblutung starb. Es entstund nun die Frage,

ob und welches Verbrechen hier vorliege, und ob eine rechtmäßige Nothwehr hier vorhanden sey?

In der ersten Instanz wurde der Angeschuldigte durch Stimmenmehrheit des Verbrechens der schweren Verwundung schuldig erkannt; die zweite Instanz aber erkannte einstimmig, Inquisit sey schuldlos und habe sich höchstens eine schwere Polizei-Uebertretung nach §. 89. Thl. II. zu Schulden kommen lassen.

Herr Dr. Passy theilt nun hier die Gründe des Obergerichts mit, und erklärt sich mit demselben einverstanden.

Dagegen ist aufgetreten:

4695. **Metzburg**, Freiherr Johann von, Hofrath ꝛc. in Wien, ebendaselbst, Jahrg. 1827. Bd. 1. S. 317:

Bemerkungen über den im Oktoberheft 1826 enthaltenen Rechtsfall zur Erläuterung des §. 127. des 1. Theils des Strafgesetzbuchs.

Der Verfasser bestreitet die in der vorerwähnten Abhandlung aufgestellte Ansicht und glaubt, daß der Angeschuldigte des Todtschlags schuldig zu bestrafen gewesen wäre.

Darauf hat Herr Passy wieder geantwortet:

4696. Gegenbeleuchtung der im Juni-Heft 1827 dieser Zeitschrift, Seite 317, eingerückten Bemerkungen über den im Oktober-Hefte 1826 mitgetheilten Criminalfall und dessen Beurtheilung. Von Herrn Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Passy in Wien.

Eine Widerlegung der Gründe des Herrn v. Metzburg.

Ebendaselbst, Jahrg. 1827. Bd. 2. Abh. 30. S. 91.

4697. Antwort auf die im achten Hefte dieser Zeitschrift Seite 91. Nr. 30. enthaltene Gegenbeleuchtung. Von Hrn. Hofrath, Frhr. v. Metzburg in Wien.

Versuch einer Widerlegung des Herrn Dr. Passy.

Ebendaselbst, Bd. 2. Abh. 38. S. 243.

4698. Einige Schlußworte über den im Oktober-Hefte 1826 dieser Zeitschrift, Nr. 41. S. 176, erörterten Criminalfall.

In dieser Abhandlung nimmt ein Ungenannter die beiden Aufsätze des inzwischen gestorbenen Herrn Dr. Passy, so wie das Lossprechungs-Urtheil des Obergerichts in Schutz.

Ebendaselbst, Bd. 2. Abh. 45. S. 331.

4699. In der allgemeinen juristischen Zeitung von Elvers und Bender, 2. Jahrg. S. 166, vom 29. Mai 1829 werden sechs Fälle angeführt, welche während des Laufs eines Jahres bei einem Gerichte (welches? ist nicht angegeben) vorgekommen sind. Sie betreffen alle den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehr.

1) A. kömmt mit einem Freunde in ein Wirthshaus, sieht daselbst ein Gewehr stehen, nimmt es auf, in demselben Augenblicke geht dasselbe los, und der Freund des A. wird durch den Schuß getödtet. Es ward auf drei Monate Gefängniß erkannt.

2) B. will einem Andern sein an der Wand aufgehängtes Gewehr zeigen; er nimmt es ab, und, indem er es dem Andern zeigt, geht es los, und fügt diesem eine tödtliche Verwundung zu. Jener behauptet, da das Gewehr seit mehreren Wochen von ihm nicht gebraucht worden, nicht gewußt zu haben, daß solches geladen sey. Er ward hierauf zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

3) C. drückt von seinem Fenster aus eine Flinte, die er nicht geladen glaubt, in der Richtung einer Gegend ab, durch welche in einer Entfernung von ungefähr 80 Schritten von dem Standorte eine öffentliche Straße hinläuft, welche man jedoch aus dem Fenster nicht übersehen kann. Ein auf dieser Straße gerade Vorübergehender wird getroffen und durch den Schuß getödtet. Das Erkenntniß fiel auf sechsmonatliche Zuchthausstrafe aus.

4) D. will mit einer Pistole, die er nur mit Pulver geladen glaubt, zwischen zweien seiner Bekannten durchschießen, trifft jedoch den Einen so, daß derselbe alsbald stirbt. Das Strafurtheil erfolgte auf einjähriges Zuchthaus.

5) Zwei junge Bursche zeichnen sich an eine Gartenthüre eine Zielscheibe; einer derselben ladet die Flinte mit einer Kugel, legt sie auf und spannt den Hahn, fordert jedoch den Andern auf, sie loszudrücken; dieser thut es, und erschießt, indem die Kugel durch die

Scheibe dringt, seine eigene, in dem Garten hinter der Thüre niedergebückt arbeitende Schwester. Er wird zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt*).

6) E. schießt mit einer Flinte, die er selbst mit einer Kugel geladen hat, nach einem Baume in einer Gegend, wo sichtbar Menschen hin- und hergehen. Er trifft einen von diesen, welcher sogleich todt bleibt. Der Thäter wird mit zweijährigem Zuchthause bestraft.

Einen Abdruck hierüber enthalten auch

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 358.

4700. Culpose Tödtung im Streite, in Folge geschehener Aufreizung durch Dritte.

Das Hofgericht in Darmstadt erkannte am 6. Februar 1829 auf 21 Monate Correctionshausstrafe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 344.

4701. Culpose Tödtung. Entscheidung der Justiz-Kanzlei zu Celle aus dem Jahre 1819.

Heinrich Gaades belustigte sich an einem Sonntage mit Schießen nach einem Ziele, und hatte sich zu solchem das Thor einer, an einem Fahrwege stehenden, mit Gärten und bewohnten Häusern umgebenen Scheune erwählt. Nach vorherigem Nachsehen, ob sich keine Menschen in der Nachbarschaft befinden, und sich sicher haltend, feuerte er ab, traf aber einen Knaben, der sich in der Scheune befand. Inquisit wurde zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, da er sich durch die ungeeignete Wahl des Schießplatzes einer großen culpa schuldig gemacht habe, und diese durch die von ihm eingeschlagenen unzureichenden Sicherheitsmaßregeln wenig gemindert werde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 301.

4702. Ist es eine culpose Tödtung, wenn man Jemand dazu anreizt, daß er sich todt trinkt?

Ein freisprechendes Erkenntniß eines französischen Zuchtpolizeigerichts. Die Ueberschrift ist übrigens unrichtig, der Angeschuldigte hatte den Damnificaten nicht angereizt, machte denselben vielmehr auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 7. S. 163.

4703. Ueber die Frage: Wie hoch darf die Fahrlässigkeit bei Führung geladener Gewehre steigen, ohne criminell strafbar zu werden? was ist culpa, was ist casus? Zu den §§. 741. und 776 seq. des allgem. preußischen Landrechts II. 20. Eine Meditation de lege ferenda, durch einen Rechtsfall von 1828 practisch erläutert.

Es wurde im November 1828 in erster Instanz gegen den Jägerburschen W. wegen fahrlässiger Tödtung des 13jährigen Knaben Sch. auf dreimonatliche Gefängnißstrafe deswegen erkannt, weil, obgleich der letzte Anlaß zum Losbrennen der Büchse nicht ermittelt worden, doch W. in so ferne fahrlässig gehandelt, als er, obschon ohne Uebertretung eines speciellen Gesetzes, während der Führung eines geladenen Gewehrs, außerhalb des Jagdreviers, sich keines Steinfutters oder ähnlicher Vorkehr gegen Schadenverhütung bedient habe (sec. §. 691. 780. des allgemeinen preußischen Landrechts II. 20.). In der zweiten Instanz wurde jedoch W. freigesprochen, weil es ganz unerklärlich geblieben, auf welchen Anlaß die Büchse eigentlich losgegangen sey; weil ferner W. als Jägerbursche geladenes Gewehr zu führen berechtigt gewesen, und auf dem Wege nach B. durch einen Theil des Jagdreviers seines Dienstherrn gekommen sey, wo er gelegentlich Wild hätte schießen können; weil ferner der W., obgleich der Denatus einige Schritte vor ihm gegangen, nicht verpflichtet gewesen, seine Büchse aus der gewöhnlichen horizontalen Richtung zu bringen, da nicht ermittelt sey, daß der Getödtete sich in gerader Richtung vor dem Büchsenlaufe

*) Hier lagen besondere Milderungsgründe vor.

weil ferner der W. das Büchsenschloß mit einem Tuch zu umwickeln,
ehr zu treffen, nicht verpflichtet gewesen, da solches bloß erforderlich sey,
erührung des Gewehrs durch einen Dritten unschädlich zu machen, diese
dem W. hätte beobachtet werden müssen, wenn er seine Büchse aus der
weil sonach dem W. gar keine, geschweige denn eine grobe Fahrlässigkeit
lmehr das tödtliche Losbrennen der Büchse als ein bloßer und nicht auf-
nithin, sec. §. 36. A. L.-R. II. 20., der W. nicht als straffällig zu be-

eine Ausführung von einem Ungenannten, in welcher gezeigt wird, daß
iger Tödtung sec. §. 778. 779. A. L.-R. II. 20. mit gänzlicher Entfer-
gergewerbe und zwei Jahren Gefängniß (als dem, der mehrfach bewie-
rlässigkeit und deren tödtlicher Folge angemessenen Straf-Minimo) zu
äre. Es wird unter Anderem angeführt, W. sey gesetzlich verpflichtet
mit geladenem Gewehr sein Jagdrevier verließ, und in den gewöhnlichen
rn kam, sein Gewehr zu entladen, oder die schärfste Sorgfalt, daß nicht
einen Schuß verletzt werde, sec. §. 691. 740. 741. A. L.-R. II. 20., an-
abe schon vor dem Losbrennen eine grobe Fahrlässigkeit begangen, indem
) Steindeckel, noch sonst unschädlich gemachtes Gewehr trug, obwohl er
chem Verkehr mit Andern außerhalb des Jagdreviers sich befand, und
te nur einige Schritte vor ihm ging u. s. w.
Zeitschrift rc., Bd. 13. S. 327.
e von der fahrlässigen Tödtung. (Mit Beziehung auf den Aufsatz
13. Bande dieser Zeitschrift: was ist culpa u. s. w.)
eine Tödtung aus Unvorsichtigkeit mit Schießgewehr zum Gegenstande.
gerieth bei der Tanzmusik mit den Musikanten in einen Streit, während
Stöße auf die Brust erhielt, daß er zur Erde fiel. Er griff hierauf seine
den Wortwechsel mit einem der Musikanten fort. Letzterer stieß den O.
Brust, und warf ihn rücklings zur Erde, worauf aus dem Gewehre des
folgte, welcher diesen Musikanten tödtete. Der Criminal-Senat des kön.
andesgerichts zu N. N. war der Meinung, daß Inquisit wegen dringen-
den Karl St. durch einen Flintenschuß vorsätzlich getödtet zu haben, mit
ngsstrafe zu belegen sey. In der zweiten Instanz wurde jedoch die Frage:
Absicht, zu beschädigen, und somit auch zu tödten, für überführt zu erach-
beantwortet. Dagegen wurde ein sehr hoher Grad von Fahrlässigkeit an-
Inquisit (neben dem erlittenen langen Arrest, dessen Dauer nicht angegeben
jähriger Festungsstrafe belegt. (1818.)
Zeitschrift rc., Bd. 14. S. 125.
ige Tödtung ohne Uebertretung eines ausdrücklichen Gesetzes.
Muthwille mehrerer Hirtenknaben, den sie an dem Hirten S. verübt, hat
s Letzteren Veranlassung gegeben. Der Spaß, welchen diese Knaben mit
ben, bestund darin, daß sie ihm sein männliches Glied aus den Hosen krie-
welchem Zwecke der Hauptinculpat demselben auf den Bauch kniete, auch
itt auf den Leib versetzte, welcher — jedoch nur wahrscheinlich — den
icaten herbeiführte.
ngenommen, wenn gleich der Hauptangeschuldigte bei gehöriger Aufmerk-
erlegung die gesetzwidrige Folge seiner Handlung hätte voraussehen können,
doch nur ein Verbrechen aus Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen,
kein besonderes Polizei-Gesetz übertreten habe, so lasse sich nichts weiter
men, als daß er durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen Pflicht, sein
zurichten, daß er dadurch Anderer Leben nicht in Gefahr setze, den Denatus
Aus Rücksicht auf die geringe Bildung, die der Inculpat genossen hat,
liches Alter (15 Jahre), wurde auf achtmonatliche Gefängnißstrafe gegen
die übrigen Inculpaten wurden freigesprochen.
s Zeitschrift rc., Bd. 14. S. 148.

Google

4706. **Tödtung zweier Menschen durch culpa eines Miethers und V… miethers.**

Am 26. Febr. 1829 stürzte der obere Boden des Gasthofs Hôtel de Saxe in Posen e… wodurch sechs Personen verschüttet wurden, von denen drei unter den Trümmern ihr Le… verloren. Der Miether des Bodenraums hatte denselben mit Getreide, ungeachtet … wiederholten Warnungen und Rügen des Vermiethers, überlastet. Der Vermiether a… ließ es bei seinen Gegenvorstellungen bewenden, und — ungeachtet er eine Gefahr für… tete, traf er weder Vorkehrungen, noch machte er Anzeige bei der zuständigen Behör… Durch Erkenntniß des Landgerichts in Posen vom 30. Dez. 1829, welches von dem er… Senate des Oberappellationsgerichts des Großherzogthums Posen vom 26. Juni 1830 … stätigt wurde, wurde der Miether sowohl als der Vermiether jeder mit einjähriger G… fängnißstrafe belegt.

Hitzigs Zeitschrift rc., Band 17. S. 220.

4707. **Herzogthum Braunschweig. Tödtung aus Nothwehr. Straf-Erkennt… wider den Dienstknecht Heinrich Riemenschneider aus Wenzen, 23 Jahre alt, weg… culposer Tödtung. Mitgetheilt vom Hrn. Geheimen Rathe v. Strombeck … Wolfenbüttel, in**

Hitzigs Annalen, 16. Bd. 31. Heft. S. 126.

Das Landgericht erkannte die Handlung für culpose Tödtung und wollte sie mit e… jähriger Zwangsarbeitsstrafe geahndet wissen, das Oberappellationsgericht zu Wolfenbütt… aber entband den Angeschuldigten gänzlich von der Untersuchung.

4708. **Ueber unabsichtliche Tödtung handeln noch die**

Annalen der großh. badischen Gerichte, 4. Jahrg. S. 81. 158.

4709. **Ein Beitrag zur Lehre von der culposen Tödtung ist enthalten in**

Watzdorfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern für das Königr. Sach… Bd. 1. Heft 3. S. 283.

4710. **Untersuchungssache wider Johann Christoph Düpow, wegen Tödtung aus Unvorsich… tigkeit; in**

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 8. S. 179.

4711. **In welchen Fällen ist die unvorsichtige Abdrückung des Gewehrs ei… schwere Polizei-Uebertretung? Vom Herrn Landrathe Nippel i… Grätz.**

Eine nähere Begründung der in seinem Handbuche zur Erleichterung bei Anwendun… des 2. Theils des Strafgesetzbuchs im §. 128. aufgestellten Behauptung, daß der Umstan… ob das abgedrückte Gewehr wirklich geladen war, oder nicht, gar nicht wesentlich sey, un… sohin auch derjenige, welcher ein ungeladenes Gewehr gegen Jemand abdrückt, ohne si… vorher von seiner Eigenschaft versichert zu haben, sich der schweren Polizei-Uebertretun… gegen die Sicherheit des Lebens schuldig mache. (Die Abhandlung ist besonders gegen… Kudlers Erklärung des Strafgesetzbuchs gerichtet, welcher behauptet, daß das Abdrück… eines geladenen Gewehrs nur dann für eine schwere Polizei-Uebertretung zu halten sei… wenn wirklich ein Schaden daraus erfolgt ist.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1826. Band 2. Abh. 50. S. 280.

Von einigen besonderen Arten der Tödtung.

§. 163.

Es gibt einige Arten von Tödtung, die sich stets als Morde darstellen, weil bei denselben eine vorgängige Ueberlegung in der Regel immer anzunehmen ist. Dahin gehört: I. der Raubmord; II. der Banditenmord; III. der Men… chelmord.

I. Vom Raubmord.

§. 164.

(Feuerb. Lehrb. §. 219.)

Derjenige Mord, welcher zu dem Zwecke verübt wird, um einen Raub auszuführen, heißt **Raubmord**, latrocinium. Bestritten ist, besonders unter den Aelteren, ob ein solcher Mord qualificirt sey? auch stellte man häufig verschiedene Begriffe von Raubmord auf. Daß hier eigentlich zwei verschiedene Verbrechen, ein Mord und ein Raub, concurriren, ist von den Meisten angenommen, wird jedoch von Anderen auch wieder geläugnet.

4712. **Decher**, Joach., Diss. de latrocinio et assassinio. Francof. 1661.
Hommel, Raps. 47.

4712a. Ueber den Begriff und die Strafe des Raubmords; in
Paalzows Magazin, I. 142. 272. II. 83.
Kleins Annalen, Bd. 15. S. 90. Bd. 18. S. 254.

4713. Untersuchung gegen — wegen Raubmords.
Es wurde in dem vorliegenden Falle die Möglichkeit angenommen, daß lange fortgesetzte Völlerei der Seele des Inquisiten eine ganz außerordentliche Richtung gegeben haben könne; anstatt der sonst verwirkten Strafe des Rads wurde daher auf die des Schwerts erkannt, die Strafe aber durch Flechtung des Körpers auf das Rad verschärft, weil die Mordthat unter die an abgelegenen Orten und bei finsterer Nacht vorgenommenen mörderischen Ueberfälle gehört, worauf §. 7. Art. 3. Tit. 6. Lib. 6. P. 3. des preuß. Landrechts diese Strafe gesetzt hat. (1788.)
Kleins Annalen ꝛc., Bd. 6. S. 184.

4714. Untersuchungssache gegen Stephan Jurgeleit aus Polangen wegen dringenden Verdachts begangenen Raubmords. (1787.)
Das corpus delicti konnte in dem vorliegenden Falle nicht mehr gehörig ausgemittelt werden. Inquisit läugnete den positiven Antheil an dem (von Mehreren verübten) Raubmorde; die übrigen Complicen konnten gar nicht ermittelt werden. Derselbe blieb hiernach der angeschuldigten That ganz allein sehr verdächtig. Die Kreis-Justiz-Commission zu Memel hat erkannt, daß Inquisit mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu bringen sey. Das Hofgericht zu Insterburg trug auf Bestätigung dieser Strafe an. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts dagegen war der Meinung, daß Inquisit wegen dringenden Verdachts des Raubs und Mords mit einer zehnjährigen Festungsstrafe zu belegen sey. Der Hof nahm den Mittelweg, und bestimmte die Strafe des Jurgeleit durch Hof-Rescript vom 3. September 1789 auf lebenswierige Festungsarbeit.
Kleins Annalen ꝛc., 7. Bd. S. 37.

4715. Franziszeck Radciewicz aus Polnisch Litthauen traf auf der Landstraße einen Juden, bei welchem er einen Beutel mit Geld gewahr wurde. Er faßte sogleich den Vorsatz, den Juden zu erschlagen und zu berauben, ließ den Juden an sich vorbei gehen, gab ihm drei Schläge auf den Kopf, daß er niederstürzte, und raubte den Beutel, in welchem sich 17 Thlr. 20 Gr. befanden. Der Jude ist alsbald gestorben, und nach dem Urtheile der Aerzte sind die an dessen Kopf gefundenen Wunden schlechterdings tödtlich gewesen. Das Hofgericht zu Bromberg hat gegen den Inquisiten auf die Strafe des Rads von unten und Aufflechtung des Körpers auf's Rad angetragen, welchem Antrage das preußische Kammergericht am 15. April 1795 beigetreten ist.
Kleins Annalen ꝛc., Bd. 14. S. 286.

4716. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1794 in der Untersuchungssache gegen die 17 Jahre alte Marie Regine Hagemann aus Anclam wegen versuchten Raubmords und mehrerer wiederholter Diebstähle.

Sie gerieth bei dem Anblick eines Steinhaufens auf der Straße auf den Gedanken ihre Begleiterin zu tödten, und sich dann ihrer Kleidungsstücke zu bemächtigen. So schnell ihr dieser Gedanke gekommen war, so rasch suchte sie ihn auszuführen. Sie ergriff einen Stein, warf damit ihre Begleiterin hinten an den Kopf, traf sie auch, jedoch nicht so gut daß sie auf die Erde fiel; der Stein war von solcher Beschaffenheit, daß er hätte tödten können, wenn er besser getroffen hätte. Weiter hat die Inculpatin nichts ausgeführt. Die Kleidungsstücke, wegen deren die Inculpatin ihre Begleiterin tödten wollte, hatten einen Werth von 2 Thalern. Von dem Steinwurf erhielt die Damnificatin eine Beule am Kopf ohne bleibenden Nachtheil. Die Pommern'sche Regierung trug gegen die Inculpatin wegen versuchten Straßenraubs und wiederholter Diebstähle auf 15jährige Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, das Kammergericht aber nur auf achtjährige Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied an.

Kleins Annalen ꝛc., Bd. 15. S. 81.

4717. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 11. Oktbr. 1794 in der Untersuchungssache gegen Martin Wilde aus Priebisch.

Derselbe stieg bei Nacht in die Wohnung einer Catharina Fiebig und beraubte sie, nachdem er sie zuvor mit einer Axt todtgeschlagen hatte. Es wurde auf die Strafe des Rads von oben herunter erkannt. Der Fall dient zugleich zum Beweise, daß es auch Fälle gibt, wo das neue preußische Landrecht, zum Nachtheile des Verbrechers, wo nicht strenger, doch in seiner Strenge bestimmter ist, als der vorhergehende Gerichtsgebrauch.

Kleins Annalen ꝛc., Bd. 15. S. 189.

4718. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 16. Aug. 1798 in der Untersuchungssache gegen Jürgen Mickutait und Consorten aus Lahbeden wegen verübten Raubmords.

Es wurde auf Schwertstrafe und nachheriger Flechtung auf das Rad erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 227.

4719. Der Raubmörder Franz.

Der Fall ist einfach; es erfolgte ein Geständniß; das Erkenntniß lautet auf die Strafe des Rads.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 1. (1808.) Nro. II. und in seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Abh. 7. Seite 186.

S. auch die Haller Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 204. S. 609.

4720. Johann Franza, der zweifache Raubmörder.

Er beging in Gesellschaft mit einem andern Verbrecher einen Raubmord an zwei Reisenden, hierauf ein gleiches Verbrechen an einem jungen Maler, der die Schweiz bereiste. Es erfolgte Todesstrafe.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle. (1808.) Band 1. Nro. IV. und in seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Abh. 17. Seite 465.

4721. Kaspar Frisch, Raubmörder aus Eitelkeit.

Ein krüppelhafter Mensch erschlug einen Juden mühsam mit Steinen, um einer Schuld an ihn los zu werden, und noch eine silberne Repetiruhr zu erhalten. Inculpat hielt es für keine Sünde, einen Juden umzubringen.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle, Band 2. (1811.) Nro. VII. auch in seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Abh. 6. Seite 171.

4722. Hartwig Laakmann, der 19jährige Raubmörder, und Peter Jensen, sein 18jähriger Gehülfe.

Die Inquisiten stimmten in ihren Aussagen nicht überein, jeder wälzte die Schuld auf den Andern, jedoch geht so viel hervor, daß Jensen auf den Ermordeten nicht zugeschlagen habe, wohl aber denselben plündern half, als er schon niedergestreckt war. Der Verfasser betrachtet den Laakmann als Hauptverbrecher und physischen Urheber des Raubmords, und den Jensen (nicht als Verschwornen, sondern) als nahen Theilnehmer, und verurtheilt den

ieren zur Strafe des Rads, und den Letzteren zu der des Beils, trägt jedoch auf Bedigung des Letzteren an. (Vorgetr. in dem Holstein'schen Crim.-Obergerichte.)

v. Schirach, Criminalrechtsfälle, Nro. 1.

3. Die Geschichte des an dem Kaufmann Rieder an der Bergstraße verübten Raubmords.

Der Verfasser theilt hier die von ihm selbst geführte Untersuchung mit.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 4. Abh. IV.

4. Erkenntniß der Criminal-Deputation der Regierung zu Bayreuth in der Untersuchung wider den Zapfenwirth Opel wegen des von ihm an zwei Juden begangenen Mords und Raubs; aus dem Jahre 1797.

Die That ward einbekannt; das Erkenntniß geht auf die Strafe des Rads von 'n herab.

Schillers Rechtsfälle, S. 133.

25. Merkwürdiger Fall einer grausamen Mord- und Raubgeschichte.

Ludwig Jansen, 20 Jahre alt, aus dem Dorfe Waldenrath, hat die Ehefrau Gotzen elbst, geständigermaßen, in ihrem Hause freiwillig und in der vorbedächtlichen Absicht, nicht von ihr verrathen zu werden, ermordet, auch unmittelbar nach vollbrachtem orde in demselben Hause mehrere Kisten erbrochen, und das darin befindlich gewesene ld geraubt. Die Geschwornen in Aachen sprachen am 15. Febr. 1817 das „schuldig" s, worauf der Assisenhof das Todesurtheil ausgesprochen hat.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. von Sandt und Zum-Bach, Bd. 1. S. 189.

26. Erzählung der Verbrechen des am 20. Mai 1822 zu Kühlenhagen im Greifswalder Kreise in Neupommern wegen Raubmords und Mordbrands hingerichteten Studenten Markmann aus Greifswald. (Eine rechtliche Ausführung ist nicht beigefügt.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 218.

Am Schlusse, Seite 230, ist die Nachricht angehängt, daß ein jüngerer, 19jähriger ruder des Markmann am 13. Juli 1825 bei Berlin mit der ausgesuchtesten Grausamkeit len schauderhaften doppelten Raubmord an zwei harmlosen Menschen verübt habe, die m gutwillig folgten.

27. Aus den wider Johann Christoph Lange und Johann Gottfried Gans wegen verübten Raubmords an der Wittwe Lindemann verhandelten Acten. Zur Erläuterung des §. 74. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts, welcher von der Beihülfe handelt.

Gans wurde als Urheber des Raubmords verurtheilt, hingegen Lange nur als Gehülfe lebenslanger Zuchthausstrafe.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 2. Heft 1. S. 111.

28. Aus einem Erkenntnisse des Criminal-Senats des kön. preußischen Oberlandesgerichts von Westpreußen vom 28. April 1820 gegen den Matrosen Johann Matthäus Stromski aus Danzig, wegen Theilnahme an dem in der Nacht vom 27. zum 28. Juli 1816 an dem Capitän, Obersteuermann und Supercargo des Nordamerikanischen Schiffs Platsbourg auf dessen Fahrt von Baltimore nach Smyrna verübten Raubmords. Zur Erläuterung der Theorien: von den durch Inländer im Auslande begangenen Verbrechen, von der Wirkung des Indicien-Beweises und der außerordentliche Strafe.

Die muthmaßlich Getödteten sind nämlich nach dem Geständnisse anderer Theilnehmer r ausländischen Gerichten von den Thätern geschlagen und in's Meer geworfen worden, s war also die Herstellung des objectiven Thatbestands auf andere Art, als durch Geständiß, Zeugenaussagen und Anzeigen, nicht möglich. Der Angeschuldigte wurde außerordentch mit dem Verluste der preuß. National-Kokarde und — außer dem erlittenen zweijähigen Arreste — noch mit zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 7. S. 29—91.

Entscheidungsgründe im Auszug. Ebendaselbst, S. 201—321.

4729. Johann Peter Hünk, Raubmörder. (Mit einem Urtheil der vereinten Friedric Universität Halle-Wittenberg und einem Endurtheile der Juristen-Facultät zu Leipzi

Das erste Urtheil erkannte auf Enthauptung, das zweite auf lebenswierige Zuc hausstrafe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 2. S. 245.

4730. Nachricht von einem am 15. Dezbr. 1827 vor dem Assisenhof zu Bo deaux verhandelten Falle eines auf der See (unter der Linie) v dem portugiesischen Matrosen Juan Sirbe und der Mannschaft d Schiffes Petit Cerons an dem Capitän, den Offizianten und de Supercargo dieses Schiffs verübten Raubmords.

Nach kurzer Berathung beantworteten die Geschwornen alle an sie gestellten Frag bejahend. Sirbe wurde zum Tode verurtheilt und am 27. Februar 1828 hingerichtet. D andern Complicen waren schon früher in Folge einer zu Martinique eingeleiteten Unte suchung theils zum Tode verurtheilt, theils auf Lebenszeit oder auf acht Jahre ve bannt worden.

Hitzigs Zeitschrift ꝛc., Bd. 8. S. 360.

4731. Urtheil erster Instanz des Criminal-Senats zu Magdeburg, wid den Schiffsknecht Knopf, wegen Raubmords, vom 21. Mai 1828. Zu Erläuterung der Lehre von der Beweiskraft eines in den Hauptumständen unrich tigen Geständnisses. (Preuß. Criminal-Ordnung §. 376.) Mitgetheilt vom Herr Oberlandesgerichtsrathe Götze in Magdeburg.

Auf den Grund der vorhandenen Anzeigen wurde der Inculpat zu einer außerorden lichen Strafe (30 Jahre Festungsarbeit) verurtheilt, denn sein Geständniß rücksichtlich d Handlung, welche als die tödtliche erkannt worden ist, nämlich der Erwürgung der Dar nificatin, fehlte, und dasjenige, was er eingestanden hat, bezog sich nur auf Mordversuch und Nebenhandlungen bei der vorausgesetzten, aber als unerwiesen anerkannten Haup theiligkeit einer andern Person, die der Inquisit als die eigentliche Mörderin zu bezüchtig versucht hat.

Hitzigs Zeitschrift ꝛc., Bd. 10. S. 1—128.

4732. Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 131. 173. und 174. Theil 1. de österr. Str.-G.-B. Vom Hrn. Magistratsrathe Kitka zu Iglau.

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß das scheinbare Mißverhältniß zwischen den obe erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuchs, nach welchen ein versuchter Raubmord minde bestraft werden zu können scheine, als der vollbrachte Raub, sich durch die richtige Anwen dung der Lehre von der Concurrenz der Verbrechen hebe.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1828. 2. Band Abh. 38. S. 242.

4733. Untersuchungssache gegen Michael Kiener wegen Raubmords aus Liederlich keit. (Besonders in psychologischer Hinsicht interessant.)

v. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Ab handl. 5. S. 156.

4734. Mord- und Raubmord-Scenen aus Tirol und Vorarlberg im Jahr 1796. (Darunte ein Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils.)

Ebendaselbst, Abh. 17. S. 465.

4735. Johann Paul Forster, der zweifache Raubmörder. Auch ein Beitrag zu der Lehre vom Beweise durch Anzeigungen.

Am 11. Sept. 1820 fand man zu Nürnberg einen Mehlhändler Bäumler und dessen Magd im Hause erschlagen, und es zeigte sich, daß eine bedeutende Summe Geldes ent wendet ward. Forster wurde, seines Läugnens ungeachtet, durch Indicien-Beweis überführt und des Raubmords für schuldig erkannt; er entging jedoch der Todesstrafe, weil Art. 330. des bairischen Strafgesetzbuchs verordnet, daß, wenn der Angeschuldigte bloß durch Zusam mentreffen der Anzeigen überwiesen sey, derselbe zu jeder peinlichen Strafe, selbst zur

[...]ettenstrafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden [kö]nne.

v. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 2. Abhandl. 3. S. 123.

[4]736. Catharine Maier, Raubmörderin und vorsätzliche Brandstifterin, dennoch aber Beides angeblich nur aus Leichtsinn.

Ebendaselbst, Bd. 2. Abh. 6. S. 357.

[4]737. Der Raubmörder Georg Rauschmaier oder der verrätherische Ring.

Der Thäter wohnte bei einer 53jährigen Wittwe, welche er, da er baares Geld bei ihr [ver]muthete, durch Eindrückung des Kehlkopfs erwürgte, und — um die That zu verheim[lich]en — den Leichnam derselben zerstückelte, den Kopf in den Lechkanal warf, die Glieder [ab]er auf dem Boden verbarg, wo sie nach einigen Wochen gefunden und das Verbrechen [da]durch entdeckt wurde. Ein messingener Ring, welchen R. am Finger getragen, den er [ab]er beim Zerstückeln des Leichnams sich unbewußt abgestreift hatte, blieb im Einbug des [l]inken Ellenbogens der Ermordeten stecken, und führte die Ueberweisung des Thäters her[be]i. Bemerkenswerth ist, daß ein Drechslergeselle, der gleichzeitig bei der Wittwe wohnte, [m]it in die Untersuchung gezogen wurde, welcher erschrocken, um sich von dem Verdachte [d]er Theilnahme zu reinigen, sich in Lügen und Widersprüche verwickelte.

Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 7. Seite 390.

[4]738. Der Raubmörder Johann Walliser, zweimal von der Instanz entbunden, bekennt im Besserungshause sein Verbrechen und wird zum Tode verurtheilt.

Ebendaselbst, Bd. 2. Abh. 9. S. 466.

4739. Vortrag auf die weitere Vertheidigung des eines Raubmords angeschuldigten Abdeckers, Johann Gottlieb Malzahn, Mitgetheilt von dem Hrn. Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Zander in Königsberg.

Der Fall ist interessant 1) wegen der Art, wie der Thäter des vor 16 Jahren verübten Verbrechens entdeckt wurde; 2) daß nach so langer Zeit, und — obgleich die Obductions-Verhandlungen verloren gegangen waren, der Thatbestand dennoch — bei dem Zusammentreffen so vieler, zum Theil der seltsamsten Beweismittel — in so weit festgestellt worden war, daß auf die ordentliche Strafe des Raubmords erkannt werden konnte, jedoch nicht ohne Zweifel und Widerspruch; denn in beiden Instanzen erforderte das Justiz-Ministerium die Gutachten des Criminal-Senats des Kammergerichts und das des Ober-Appellations-Senats. Beide Senate traten zwar dem Marienwerder'schen Erkenntnisse bei, aber nicht ohne die Bemerkung: daß mehrere der stimmenden Mitglieder, wegen des Mangels der Obductions-Verhandlungen, die Todesstrafe für unanwendbar erachtet hätten. Der König milderte auch in Gnaden die in beiden Instanzen erkannte Todesstrafe in lebenswierige Festungs-Arbeits-Strafe. (1824.)

Hitzigs Zeitschrift 2c. Bd. 12. S. 160.

4740. Darstellung der Untersuchungssache gegen den Pfarrer, Magister Johann Georg Tinius zu Poserne bei Weißenfels wegen angeschuldigten wiederholten Raubmords. Ein Beitrag zur Lehre von dem Beweise durch Anzeigen.

Das Verbrechen ist in Leipzig begangen worden, der Angeschuldigte ist aber, nach den späteren Territorial-Abtretungen, als in einem, an Preußen gefallenen Gebiete ansäßig, von preußischen Richtern verurtheilt worden, wobei auch auf gemeines und sächsisches Recht vielfach Rücksicht genommen werden mußte. Der Fall selbst (die Darstellung desselben ist als Muster zu Anfertigung guter Relationen sehr zu empfehlen) läßt einen Auszug nicht zu. Das Gericht erster Instanz erkannte unterm 12. Febr. 1820 gegen den Tinius, wegen des an der Wittwe K. verübten Raubmords, außerordentlich auf 18jährige Zuchthausstrafe, wegen des Raubmords an dem Kaufmann Schmidt in Leipzig auf vorläufige Freisprechung, endlich wegen Unterschlagung von Kirchengeldern auf zweijährige Zuchthausstrafe. Durch das, auf das ergriffene Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung am 23. Januar 1823 ergangene Erkenntniß zweiter Instanz, wurde das der ersten — bloß mit Rücksicht auf das

vorgerückte Alter des Inquisiten und die lange Dauer seines Arrests — **dahin abgeänd** daß die außerordentliche Strafe, wegen des an der K. verübten Raubmords, von 18 Jahr auf 10 Jahren herabgesetzt ward. Im Uebrigen erfolgte Bestätigung. Hiebei ist noch das Seite 12 ff. mitgetheilte Verfahren bei der öffentlichen Degradation dieses Geistlich welche (nachdem auf Eröffnung der Special-Untersuchung erkannt war) am 21. März in der St. Nicolaikirche zu Leipzig, bei einer zahllosen Menge von Zuschauern erfolg aufmerksam zu machen.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 15. S. 1—169.

4741. **Schröter**, der Raubmord zu Stadt Sulza. Eine lehrreiche Seelengeschichte Jedermann. Nebst Bemerkungen zu der Frage: Wie verhütet man Verbrechen beſtraft Verbrecher — Menschen würdig? gr. 8. Altona, Hammerich. 18 geh. 8 gr.

4742. Untersuchungssache gegen den 16jährigen Polizeidienerssohn M. weg Raubmords.

Der Thatbestand, so wie der dolus ward erhoben, und Inquisit auf den Grund ein Jenaer Schöppenstuhl-Gutachtens vom 31. März 1798 zur Todesstrafe verurtheilt, wel sofort am 21. April desselben Jahrs an ihm — in kaum angetretenem 16ten Lebensjah vollzogen worden ist.

Thons Rechtsfälle, S. 327.

4743. Zu den Lehren von der Theilnahme am Raubmorde und an mehrere Brandstiftungen.

Von dem zweiten Senate des königl. preußischen Oberlandesgerichts zu Marienwerde ward unterm 22. Februar 1831 in einem Urtheile, welches die höchste Bestätigung erhalten erkannt, daß:

1) Caroline Neumann wegen Theilnahme an einem Raubmorde und an vorsätzlich ver übten Brandstiftungen, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen, die gegen dieselb erkannten Strafen des Staupenschlags und der schimpflichen Ausstellung (wegen sieben ver schiedener vorsätzlicher Meineide vor Gericht) aber aufzuheben;

2) die gegen die Anne Renate, verehelichte Plischke, geb. Schilling, wegen Theilnahm an einem Raubmorde und wegen Meineids erkannten Strafen schimpflicher Ausstellung und lebenswierigen Zuchthauses zu bestätigen;

3) die gegen die verwittwete Magistrats-Cassirer Jendrzewka erkannte Todesstrafe des Beils aufzuheben, dieselbe vielmehr wegen Theilnahme an zweien Brandstiftungen und wegen Meineids mit öffentlicher schimpflicher Ausstellung und 25jähriger Zuchthausstraf zu belegen sey.

Das Nähere über diesen Fall (der 90 Seiten einnimmt) läßt einen Auszug nicht zu, nur so viel ist daraus zu bemerken, daß angenommen wurde, da das Gesetz für die Theil nahme am Raubmorde keine besonderen Vorschriften gebe, so müsse man die für die Theil nehmer am Morde im Allgemeinen gegebene Vorschrift auch auf den Raubmord beziehen, und es könne dieß dadurch, daß der Raubmord ein qualificirtes, härter als der gemeine Mord zu bestrafendes Verbrechen ist, keine Aenderung leiden, da eine Schärfung für Theil nehmer am Raubmorde nicht angegeben sey. Diesem stehe auch der §. 1216. (des allgem. preuß. Landrechts) nicht entgegen, weil sich dieser auf den Raub in Banden beziehe.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 278. insbes. S. 301. 328. u. 340.

4744. Mittheilung der Relation zweiter Instanz in der Untersuchungssache gegen Jo hann Joachim Hobus in Berlin. Ein Beitrag zu der Lehre vom Raubmorde und vom Raub, mit concurrirender Tödtung des beraubten Subjects.

In zwei Instanzen wurde auf Todesstrafe erkannt, welche auch am 5. Juli 1833 in Berlin vollzogen wurde.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 24. S. 128.

4745. Raubmord und Theilnahme daran. Correlation in der Untersuchungs-Sache wider die Arbeitsmann Senß'schen Eheleute und den Töpfergesellen Schöne. Vom Herrn Kammergerichtsrath Bonseri.

Die Damnificatin, welche beraubt wurde, ist in ihrem Hause, in dem Bette, mittelst

Würgen ꝛc. getödtet worden. Die Theilnahme der verschiedenen Thäter hieran ist aber sehr schwer, theils nur künstlich auszumitteln gewesen. Der Hauptthäter wurde von dem Kammergerichte außerordentlich zu 40 Jahren Festung, der Mitschuldige zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Appellations-Senat des Kammergerichts bestätigte dieses Urtheil, ungeachtet er nicht der Meinung war, daß Raubmord, sondern nur Raub mit Tödtung verbunden vorhanden sey.

Hitzigs Zeitschrift ꝛc. Band 24. Seite 221. und Supplementheft zu diesem Bande, Seite 122.

4746. **Bischoff**, Criminalrichter, Ritter, Dr., Anna v. Nothhorst und die Raubmörder im Böhmerwalde. Eine Criminal-Untersuchung aus dem 17ten Jahrhundert. gr. 8. Eisenach, Bärecke. 1833. 16 gr.

4747. Raubmord. Straf-Erkenntniß auf einen Beweis durch Inzichten.

In diesem Falle war der objective Thatbestand einer Tödtung als hergestellt erachtet worden, ein Geständniß wurde jedoch von dem Angeschuldigten nicht abgelegt. Durch Zeugen-Aussagen wurde folgendes erhoben: Es stellte sich heraus, daß der Angeschuldigte bis in die Nähe des Mordplatzes in der Gesellschaft des Ermordeten auf der Straße nach Mannheim fortgegangen war; daß er später allein im Felde umherirrte, und dann den Weg dem Rheine zu nahm. Zwei unverwerfliche Zeugen hatten die beiden Wanderer auf der Straße gegen den Rhein gehen sehen, und erkannten die Identität der beiden Personen eidlich an. Ihre Angabe stimmte mit der Zeit der Abreise und der Distanz des zurückgelegten Wegs völlig überein. Andere Zeugen sahen die beiden Pursche um 11¼ Uhr bei dem Limburger Hofe (unweit des Mordplatzes) von der Rebhütte herkommen. Ein anderer Zeuge gab an, zwei Männer auf der Straße nach Rheingönheim um 12 Uhr gesehen zu haben, wovon der eine einen rothen Regenschirm getragen hätte. Die Spur, auf welcher der Inquisit weiter gesehen ward, führte nach dem Rheine zu. Sehr viele Zeugen stimmten darin überein, zwischen 12 und 1 Uhr unfern der Rebhütte und Neuhofen einen Menschen gesehen zu haben, welcher sich nach dem Wege erkundigte, dabei sehr erhitzt gewesen, und, wie einige behaupten, Blutspuren an dem Hemde gehabt hätte. Auch einen rothen Regenschirm wollten mehrere der Zeugen bei diesem Menschen gesehen haben. Bei der Leiche des Getödteten wurde eine mit Blut beschmutzte Tabakspfeife gefunden. Nun ward erhoben, daß Inquisit 8 Tage zuvor (nachdem er den Zeugen-Aussagen zu Folge in Gesellschaft des Getödteten gesehen ward) einen Feldschützen traf, bei dem er sich beklagte, daß er nicht rauchen könne, weil an seiner Pfeife der Wassersack beschädigt und der Stiefel am Kopfe ausgebrochen sey. Er vertauschte daher seine Pfeife mit der des Feldschützen. Diese letztere Pfeife, die nämliche, welche bei dem Leichname gefunden ward, erkannten mehrere Zeugen für diejenige, aus welcher der Inquisit in Speier geraucht hatte, und der Pfeifenkopf ward für denjenigen recognoscirt, welchen der Feldschütze an den A. vertauschte. Inquisit gestand nach manchen Ausflüchten ein, ein solche Pfeife gehabt zu haben, er läugnete aber den Tausch der beiden Pfeifenköpfe, und behauptete, daß ihm seine Pfeife, während er unter einem Baume an der Straße geschlafen, weggenommen worden sey. Noch ward erhoben, daß der Angeschuldigte in Speier die Bekanntschaft des Getödteten gemacht hatte, und daß sie mit einander von da abgereist seyen. So dringend das Hofgericht alle diese Indicien fand, so hielt es dieselben doch nicht für hinreichend, um auf die ordentliche Strafe des Schwerts antragen zu können, und begutachtete vielmehr die Klagefrei-Erklärung des Inquisiten von dem Raubmorde, trug jedoch wegen großer Gefährlichkeit des höchst verdächtigen Verbrechers auf 16jährige Einsperrung im Zuchthause an. Bei dem Oberhofgerichte fand der Referent es für zu gewagt, einen Raubmord anzunehmen, oder auch nur den objectiven Thatbestand desselben für hergestellt zu achten, weil dringende Vermuthungen dafür sprächen, daß der Inquisit den F. in der Absicht ermordet habe, um ihn seines ihm bekannten beträchtlichen Geldvorraths zu berauben. Allein er wollte nur eine Wahrscheinlichkeit daraus ableiten, und glaubte, bei der leicht denkbaren Möglichkeit einer anderen Veranlassung zur Tödtung, einen Raubmord nicht annehmen zu dürfen. Sein Antrag ging dahin, den Verbrecher der Tödtung für schuldig zu erklären und die gesetzliche Todesstrafe gegen ihn auszusprechen. Der Instructiv-Votant war aber entgegengesetzter Meinung; er glaubte, daß

der Indicien-Beweis in solch' hohem Grade vorliege, daß nach moralischer Ueberzeugung das „Schuldig" ausgesprochen werden könne; auch für den Raubmord fand er die dringendsten Anzeigen, und würde auf die ordentliche Strafe angetragen haben, wenn er nicht die Frage: ob auf Inzichten eine peinliche Strafe erkannt werden könne? verneinte. Er schloß sich daher dem Antrage des Hofgerichts so weit an, als dasselbe den Inquisiten des Raubmords für klagfrei erkennen wollte; in Hinsicht auf die vorgeschlagene Detention glaubte er jedoch, daß dieselbe auf 30 Jahre festzusetzen seyn dürfte. Bei der Deliberation trat eine Stimme dem Referenten ad poenam ordinariam bei, und hielt zugleich den Thatbestand eines Raubmords für hergestellt. Zwei andere Stimmen wollten zwar das „überwiesen und schuldig", aber nur wegen der Tödtung aussprechen, indem die näheren Verhältnisse wegen des angeschuldigten Raubmords zu sehr im Dunkeln lägen. Die übrigen Stimmen, und dadurch die Majorität, vereinigten sich mit der Ansicht des Instructiv-Votanten, und zwar auf eine 30jährige Detention im Zuchthause. Dieses Urtheil erhielt die höchste Bestätigung.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, siebenter Jahrg. S. 95. *)

Ueber eine Critik dieses Urtheils.

Ebendaselbst, Seite 215.

4748. Großherzogthum Nassau. Ein unerhörtes Complott von 48 Personen zum Raubmorde an einem achtzehnjährigen Jünglinge; in

Hitzigs Annalen rc., Bd. 13. Heft 26. S. 377.

Sämmtliche Thäter, so wie der Ermordete, waren Soldaten, das Motiv zur That der Haß darüber, daß Cadetten bei Besetzung von Offiziersstellen den Vorzug erhielten. (Der Fall — der durch die Tagesblätter schon hinlänglich bekannt geworden — bietet wenig criminalistisches Interesse dar.)

4749. Deutschland. Ein Fall von Raubmord. Mit einem Endurtheile des Ober-Appellations-Gerichts in Jena, auf Todesstrafe, und mit einer Reihe von Bemerkungen des Einsenders in den Noten, welche zum Zwecke haben, einige bei der Untersuchungsführung begangene Fehler und Vernachlässigungen aufzudecken. Getadelt wird, daß der Inquisit über vier Wochen in Todesangst gelassen wurde, weil die Eröffnung des Erkenntnisses so lange vor der Hinrichtung geschah.

Hitzigs Annalen, 14. Bd. 28. Heft. S. 199.

4750. Untersuchungs-Prozeß gegen Adam L. wegen eines verübten Raubmords an dem Maurersgesellen Eckardt; in

Bischoffs merkwürdigen Criminalfällen, Bd. 2. S. 61.

4751. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 1:

Ueber Raubmord.

Der Criminal-Senat des Obergerichts zu Fulda verurtheilte, in Anwendung des gemeinen Rechts, den Angeschuldigten, als des Raubmords geständig und überführt, zum Tode, und das Oberappellationsgericht zu Cassel bestätigte diese Sentenz, die sofort vollstreckt wurde.

4752. Untersuchungssache wider den Dienstknecht R. wegen zweifachen Raubmords; in

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 3. S. 75.

---

*) Auszüge aus den in Hohnhorsts Jahrbüchern vorkommenden Entscheidungen und Ausführungen werden mitgetheilt in

Hitzigs Annalen rc. Band 6. Heft 11. und Band 7. Heft 13. Seite 167.

II. Der aufgetragene Mord und der Banditenmord.

§. 165.

(Feuerbachs Lehrb. §. 220.)

Prämeditation ist ferner immer anzunehmen bei der aufgetragenen Tödtung ' bei der um Lohn verübten Tödtung, dem Banditenmord (assassinium). Auch ' ist bestritten, ob dieser Mord ein qualificirter, und ob der intellectuelle und physische Urheber gleich strafbar sey. Häufig unterscheidet man zwischen eigent- m und uneigentlichem assassinium, ass. proprium sive verum, interpreta- m sive fictum, eine Unterscheidung ohne practisches Interesse.

. **Lauterbach,**, W. A., Diss. de assassinio. Tub. 1657. (auch in dessen Disput.)
Decher, in der oben Nr. 4712 angef. Diss.
Geselius, J. H., Diss. de assass. Giess. 1683.
Beneckendorf, J. A., Diss. de assass. Erf. 1706.
Fohmann, O., Diss. de assassinio. Jen. 1636. 1745.
Cramer, M. Z., Diss. de assass. Lips. 1768.
Hommel, Raps. 658.
leber die Benennung Assassinium siehe:
Boehmer, J. H., Jus Eccl. Prot. L. V. tit. 12. §. 26.
Carpzov, qu. 19. Nro. 1.
Boehmer ad **Carpzov**, qu. 19. obs. 1.
Hammer, Jos. v., die Geschichte der Assassinen. Stuttgart und Tübingen, Cotta. 1818.
Rechtlicher Vortrag, einen versuchten Banditenmord eines Ehemannes an seiner Ehefrau betreffend; zur Erläuterung des Art. 178 der peinlichen Gerichts- Ordnung und des Art. 71 des großh. bad. Straf-Edicts. Vom Hrn. O.H.G.Rath Dr. Gaum; in
Brauer's und Zachariä's Jahrb. der Gesetzg. und Rechtsw. im Großh. Baden, Bd. 1. S. 387.

III. Der Meuchelmord (homicidium proditorium).

§. 166.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 221.)

ne vorgängige Ueberlegung ist ferner stets anzunehmen bei dem Meuchel- welcher unter einer Täuschung des Getödteten, unter der Maske der schaft oder des Vertrauens, verübt wird. Auch hier ist bestritten, ob dieser qualificirt sey oder nicht.

hlingsberger und **Eschenbach**, oben Nro. 4356 und 4369 cit.
eber die Erfordernisse des Meuchelmords, bei Gelegenheit eines Rechts- lles entwickelt; in
Bischoffs merkwürdigen Criminalrechtsfällen, 2. Bd. S. 153.
berhardt Hang, Therese und Nanette Borrath, des Meuchelmords igeklagt, vor der Special-Urtheils-Jury des Rhein- und Mosel-Departements. vollständige Mittheilung der ganzen Untersuchung und Verhandlung vor der Jury. steren wurden zur Todesstrafe, Letztere zu 20jähriger Einsperrung verurtheilt.
Lassaulx, Journal für Gesetzkunde u. Rechtsgel. 2. Jahrg. Heft 1. S. 61. H. 4. S. 339. H. 5. S. 433. H. 7. S. 73.

Digitized by Google

4763. Acten-Auszüge aus dem Untersuchungs-Prozeß über Carl Ludwig Sand, ne andern Materialien zu Beurtheilung derselben. Altenburg. (Leipzig, Brockhau 1821. 8. 1 Thlr. 16 gr.

4764. Jarcke, Prof. Dr. C. E., Carl Ludwig Sand und sein an dem kaiserl. russisch Staatsrathe v. Kotzebue verübter Mord. Eine psychologisch-criminalistische Erör rung aus der Geschichte unserer Zeit. Neue, aus ungedruckten Quellen vermeh Bearbeitung. Berlin, Dümmler. 1831. 8. 1½ Thlr.

Auch in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspfle Bd. 6. S. 62. 320. Bd. 7. S. 60.

4765. Criminalrechtsfal, als Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 1. und 2. d ersten Theils des österreichischen Strafgesetzbuchs. Vom Hrn. Criminalrath Alba in Teschen. –

Ein von einem ungebildeten und geistesarmen Menschen verübter Meuchelmord, welch dem Thäter imputirt und mit dem Tode bestraft wurde.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. 2. Ban Abh. 41. S. 286.

4766. Schüßler, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nel Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 23:

Ueber Meuchelmord.

Ermordung einer Weibsperson durch Erdrosselung. Der Schuldige wurde zum To verurtheilt und hingerichtet.

4767. Bopp, in seiner Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1. Abh. 2:

Untersuchungssache gegen Philipp Schneider in Bischoffsheim, wegen verübte Meuchelmords.

IV. Vom Giftmord.

§. 167.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 222 ff.)

Der Giftmord ist nichts Anderes, als eine gewöhnliche Tödtung, die sich vo anderen Tödtungen durch nichts unterscheidet, als durch die Wahl des Mittels einen Menschen seines Lebens zu berauben, nämlich durch die Beibringung von Gift. — Feuerbach stellt den Giftmord mit dem Raubmord, dem Banditen mord und dem Meuchelmord zusammen, und bildet aus diesen eine besonder Gattung von Tödtungen, welche immer als Mordthaten erscheinen, weil dabe Prämeditation stets vorhanden sey. Diese Regel läßt sich aber auf den Giftmor nicht allgemein anwenden, denn es lassen sich Fälle denken, in welchen auch ein Vergiftung im Affecte beschlossen und ausgeführt wird, wenn man Personen in Auge hat, die häufig mit Giften umzugehen pflegen.

Bei dieser Lehre ist zunächst bestritten:

1) Was überhaupt Gift sey *)?
2) Es ist bestritten, ob der Giftmord zu den qualificirten Tödtungen gehör oder nicht? die Meisten behaupten das Erstere.
3) Ob das bloße Giftgeben, ohne die Absicht zu tödten, und ohne Rücksich auf den eingetretenen Erfolg, unter den Artikel 130. der P. G. O. falle richtiger wird dieß als Körperverletzung betrachtet.

---

*) S. hierüber das Nähere bei der gerichtlichen Medizin.

4) Bestritten ist ferner, ob der Versuch mit der Strafe des vollendeten Verbrechens zu belegen sey, wiewohl der Artikel solches deutlich besagen dürfte.

Nach jetziger Praxis wird nur die beabsichtigte Vergiftung, wenn auf sie der Tod erfolgt, mit der ordentlichen (Todes-) Strafe belegt, der Versuch aber willkürlich bestraft, als solcher auch die Beibringung vermeintlichen Gifts geachtet wird (ob aber als naher, nächster u. s. w., ist nicht unzweifelhaft).

68. **Wagner,** Th., Diss. de veneficii sive homicidii per venenum attentati in casu, ubi mors non ipsa sequuta poena non capitali. Erf. 1715.

69. **Vogel,** J. G., Diss. (wie zuvor) Dresd. 1715. 4.

70. **Zoller,** F. G., Diss. de poena veneficii attentati quamvis irreparabile inde oriatur damnum ad mortem non extendenda. Lips. 1761.

1. **Fischer,** S H., comment. de p ena veneficii attentati et consummati. Lips. 1761. 4.

2. **Reisseisen,** resp. T. F. Ehrmann, Diss. de veneficio doloso. Argent. 1781. 4.

3. **Ehrmann,** T. Fr., Diss. de veneficio culposo. ib. 1782. 4.
(Deutsch in Waiß Sammlung kleiner academischer Schriften über gerichtl. Arzneiwissensch. Bd. 1. Stück 1. Nr. 1. und 2.)

Leyser, Spec. 609.

Hommel, Rapsod. 123. 256. 349. 658.

Struben, in seinen rechtlichen Bedenken, II. 114. III. S. 49. 50.

Birnbaum, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. S. 492. (in der Abhandlung über die Ansichten der Römer von dem Verbrechen der Tödtung) S. 519. über die Worte Antonius (in L. 1. Cod. de maleficiis):
Plus est hominem extinguere veneno, quam occidere gladio.

Paalzow, in s. Observat. Fasc. II. pag. 93:
De Veneficio.
Idem: De veneficio putativo.
Ibid. Fasc. III. pag. 65.

Das allg. preuß. Landrecht, Theil 2. Tit. 20. §. 858. 859. erfordert zum veneficio: a) vorsätzliche Einmischung eines Giftes; b) die böse Absicht dabei, wenn auch nicht gerade zu tödten, so doch zu schaden; c) den Tod als wahrscheinliche Folge des genossenen Giftes. Doch spricht der §. 858. nur von dem wirklichen Morde durch Gift, wo die Absicht zu tödten dargethan ist, und unterscheidet davon die bloße Giftmischung (im allgemeinen Verstande) mit ihren mannigfaltigen Modificationen.

Kleins Annalen rc., Bd. 15. S. 19.

Die §§. 858. 859. Theil 2. Tit. 20. des preußischen Landrechts verlangen, um das Verbrechen der Vergiftung für vollzogen zu achten, einmal den Beweis und völlige Gewißheit, daß dem Verstorbenen wirklich das Gift beigebracht worden; und dann noch wenigstens die Wahrscheinlichkeit, daß sein Tod die Folge des empfangenen Giftes gewesen. Der erste Beweis könnte zwar auch ohne Besichtigung des Körpers, und also ohne Obduction, geführt werden. Desto schwieriger und bedenklicher würde dieser Mangel aber bei dem zweiten Requisit seyn.

Kleins Annalen rc., Bd. 18. S. 161.

Der §. 870. Theil 2. Tit. 20. des allg. Landrechts spricht davon, wenn die Absicht gewesen, mehreren unbestimmten Personen zu schaden, und der Thäter gewußt hat, daß z. B. die Speisen für mehrere bestimmt sind.

Kleins Annalen rc., Bd. 18. S. 224.

Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 856 des preußischen Landrechts ist zu bemerken, daß dasselbe eigentlich keine bestimmte Strafe der Vergiftung an und für sich allein kennt, sondern deßhalb nur immer die Strafe des sonst dabei concurrirenden Verbrechens schärft.

Kleins Annalen rc., Bd. 18. S. 219.

Digitized by Google

4777. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 858. 859. des preuß. Landrechts. Nach **dem letzteren** Gesetze ist nicht einmal die Obduction des Körpers zur Gewißheit des **Thatbestandes** des veneficii erforderlich, sondern nur ein anderweitiger Beweis, daß **dem Entleibten** Gift beigebracht worden; und das **erstere** Gesetz heischt bloß: 1) **das Daseyn des** Giftes in dem Leichnam und 2) Gründe der **Wahrscheinlichkeit (keine juridische** Gewißheit), daß der Tod die wirkliche Folge des empfangenen Giftes **gewesen** sey.

Paalzows Magazin, Bd. 5. S. 206.

Vergl. bei §. 858. auch **Mathis** Monatsschrift, Bd. 9. S. 498. **Es wird bei diesem** §. vorausgesetzt, daß keine gehörige Obduction erfolgen könne.

4778. Der einzige unumstößliche Beweis einer geschehenen Vergiftung ist **das in dem Körper** wirklich gefundene Gift.

Paalzows Magazin rc., Bd. 3. S. 313.

4778a. **Anfrage an preußische Criminalisten**, von dem Herrn Prof. **der Medizin**, Dr. **Lichtenstädt** zu Breslau, auf den Grund einer in neuerer Zeit **gemachten** Entdeckung in Beziehung auf den schwierigen Beweis einer durch **Pflanzenstoffe** erfolgten Vergiftung.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 9. S. 402.

Eine vorläufige Antwort:

Ebendas. Bd. 10. S. 451.

4778b. **Beantwortung der Anfrage des Herrn Professors Dr. Lichtenstädt** im Bd. 9. S. 402. dieser Zeitschrift: ob in **Vergiftungsfällen** der **preuß.** Richter den Thatbestand für ermittelt ansehen könne, wenn der Gerichtsarzt **ihm** zwar **mit** Bestimmtheit sagen kann, daß eine Tödtung durch Gift Statt **gefunden, jedoch** ohne genaue Bestimmung des zur Vergiftung angewandten Stoffs. Vom **Hrn. Land-** und Stadt-Gerichts-Director **Schmidt** zu Schweidnitz.

Das Resultat ist: daß, vorausgesetzt, der Thatbestand stehe in allen übrigen Punkten objectiv und subjectiv vollkommen fest, die Ungewißheit des Arztes darüber, welcher von mehreren vergiftenden Stoffen in einem Leichnam vorhanden sey, für sich allein **kein** nothwendiger Grund sey, aus welchem die Anwendung der gesetzlichen Strafe **unbedingt** und in allen Fällen unterbleiben müsse.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 11. S. 208.

4778c. **Relation in Untersuchungssachen wider den Tischler Carl Ludwig Wendt, den Lehrburschen Christian Heußer und den Gesellen Anton Sal zu Rostock, wegen Giftmords, Brandstiftung, Diebstahls und Betrügerei.**

Der Urtheilsverfasser verlangt, in Uebereinstimmung mit Stübel und Platner, zum objectiven Thatbestande des Giftmords nur das Daseyn eines wirklichen Causalverhältnisses zwischen der Vergiftung und dem eingetretenen Tode, nicht aber die unbedingte Nothwendigkeit des ursachlichen Zusammenhangs zwischen beiden Thatsachen. Auch zeigt er, daß, wenn die Thatsache der geschehenen Vergiftung bereits als völlig erwiesen in den Acten vorliege, und daneben nicht nur die der Vergiftung eigenthümlichen, bis zum Tode anhaltenden Symptome, sondern auch die in den Eingeweiden sichtbaren Wirkungen des Giftes zu dem Ergebnisse führen, daß die vergiftete Person durch das Gift wirklich getödtet worden sey, die Entdeckung von Gift in der Leiche keineswegs erforderlich sey, um den objectiven Thatbestand des Giftmords als völlig erwiesen annehmen zu können. Zugleich kam auch der Begriff des fortgesetzten Verbrechens im Gegensatze zum wiederholten zur Sprache. Der Urtheilsverfasser erklärte nämlich zwei an verschiedenen Personen begangene Versuchs-Handlungen zur Vergiftung für ein fortgesetztes Verbrechen, weil sie, wenn gleich an verschiedenen Personen verübt, doch nur eine Folge des nämlichen verbrecherischen Entschlusses, eine stufenweise Ausführung des nämlichen Planes gewesen seyen.

Bauer, Strafrechtsfälle, 1. Bd. Nr. 4. S. 166—336.

4779. Die Beibringung eines bloß **vermeintlichen** Giftes kann für keine wahre (weder ausgeführte, noch unternommene) Vergiftung geachtet, doch muß der Thäter wegen des schon in äußere Handlungen ausgebrochenen bösen Vorsatzes bestraft werden.

Digitized by Google

auch wenn gar kein Schaden geschehen wäre. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 866. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen rc., Bd. 4. S. 65.

Rechtsfälle über vollendete Vergiftungen.

780. Gutachten des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts von 1787 in Sachen der Giftmischerin Vogel.

Kleins Annalen rc., 2. Bd. S. 99.

781. Untersuchungssache gegen die 17jährige Eva Tureck zu Burdungen wegen Tödtung ihres Ehemannes durch Gift.

Durch Erkenntniß der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 17. Juni 1790 wurde die Inculpatin zum Tode durch das Schwert verurtheilt.

Kleins Annalen rc., 7. Bd. S. 191.

82. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 22. Sept. 1794 in der Untersuchungssache gegen Johann Heinrich Winter aus Lindow bei Ruppin.

Derselbe hat einen Tischler Neumann und eine Wittwe Gruel, welch' Beide er in die rlinischen Sterbegesellschaften eingekauft hatte, durch Arsenik vergiftet. Er wurde zur rafe des Rads von unten verurtheilt.

Kleins Annalen rc., Bd. 13. S. 195.

3. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1794 in der Untersuchungssache gegen den Justiz-Commissarius J. C. Neubert aus Quedlinburg.

Derselbe war beschuldigt, seine Großmutter durch Arsenik vergiftet zu haben. Er hat ch kein Geständniß abgelegt, wurde aber wegen dringenden Verdachts der Vergiftung r Großmutter mit zehnjährigem Festungs-Arreste s. f. bestraft, und seines Amts als iz-Commissarius und Notarius für verlustig erklärt. Die Verdachtsgründe waren fole: 1) Inculpat und eine (ganz unverdächtig erfundene) Magd sind die einzigen Per a in der Umgebung der Denata gewesen; 2) Inquisit hat mit seiner verstorbenen mutter in keinem guten Vernehmen gestanden; 3) er hat nach vorgefundenen Briefen ı Tod gewünscht; 4) er hat sich bei der erhaltenen Kunde von dem Tode seiner Großer gleichgültig betragen; 5) er hat die Obduction des Körpers der Denata verboten; hat sich bei seiner Arretirung gar nicht nach der Ursache derselben erkundigt; 7) er inen schlechten Charakter; endlich 8) hat er vier Wochen vor dem Tode seiner Großr in einer Apotheke durch einen Dritten Gift erkaufen lassen.

Kleins Annalen rc., Bd. 13. S. 217.

Inculpat hat gegen dieses Erkenntniß die Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung fen; der Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts trug in seinem Gutachten vom ptember 1795 aber auf Bestätigung des vorigen Erkenntnisses an. Die Strafe wurde von dem Könige Friedrich Wilhelm von Preußen durch Rescript vom 28. Sept. 1795 o Jahre geschärft.

Kleins Annalen rc., Bd. 14. S. 185.

Gutachten vom 29. Januar 1795 in der Untersuchungssache gegen den Schuhknecht Doboreck und die Ehefrau des Köhlers Machetta zu Mollna, wegen Vergiftung des Letzteren durch Arsenik.

R. ist an dem von seiner Frau der Suppe beigemischten Arsenik gestorben. Die Frau icht die Absicht gehabt haben, ihren Mann um's Leben zu bringen, sondern ihn wegen mürrischen und zänkischen Wesens närrisch zu machen, damit er, wenn ihm demwieder geholfen seyn würde, ein desto besserer Mann seyn werde. Hierzu sey sie von eck bestimmt worden. Dieser hat jedoch solches geläugnet und nur zugestanden, den f des Giftes besorgt und solches der M. zugestellt zu haben, ohne jedoch zu wissen, lchem Zwecke sie es bedürfe. Beide wollen die Wirkung des Giftes nicht gekannt Das erkennende Gericht hat angenommen, daß die verschiedenen Anzeigen zusammen-

Digitized by Google

genommen beide Inquisiten in gleichem Grade graviren, daß sie mit gemeinschaftlichem Vorsatze und mit vereinigten Kräften den M. vergiftet haben, auch daß die Anzeigen so gehäuft und dringend seyen, daß, wenn schon die Todesstrafe nicht angewendet werden könne, doch auf eine der Größe des Verdachts und des Verbrechens angemessene außerordentliche Strafe erkannt werden müsse. Es wurde sofort gegen die Ehefrau auf zehnjährige und gegen den D. auf achtjährige Festungsarbeit erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 42.

4785. **Eine Mutter von acht Kindern vergiftet die beiden jüngsten während ihrer Schwangerschaft mit dem neunten.**

Hierbei befindet sich ein merkwürdiges Gutachten der Herren Reil und Hofbauer.

Kleins Annalen, Bd. 26. Rechtsfall IV.

4786. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts aus den wider den Schneidersgesellen Heidenburg, wegen angeschuldigter Vergiftung seiner angeblichen Braut, verhandelten Untersuchungs-Acten.

Paalzows Magazin rc., Bd. 5. S. 192.

4787. Anna Robineau und Lerocher, als Giftmischer zum Tode verurtheilt von dem peinlichen Gerichte zu Angers am 19. April 1807.

Erstere war physische Urheberin, Letzterer intellectueller.

Lassaulx und Birnbaum, Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1807. S. 211.

4788. **Der Giftmischer Georg C.**

Der Verfasser theilt die Untersuchung selbst mit und unterwirft dieselbe einer Critik; er zeigt die Mängel und Nachlässigkeiten, welche sich der Inquirent hat zu Schulden kommen lassen.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 4. Abh. 3. S. 171.

4789. **Castaing, der zwiefache Giftmischer** *), nach franz. Actenstücken bearb. von Dr. L. Hofmann. Berlin, Oehmigke. 1824. 8. 1 Thlr. 6 gr.

Rec. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1825. Nr. 171.

4790. Aus einem Erkenntnisse wider den, nebst vielen andern Verbrechen, auch der Vergiftung des Raths N. angeschuldigten L. H. aus N.

Besonders interessant durch eine Zusammenstellung naher und entfernter Anzeigen, wodurch der doppelte Beweis herzustellen war, einmal, daß der Gestorbene N. durch Arsenik vergiftet, und daß ihm dieser durch den H. beigebracht worden sey. Es wurde in dem Erkenntnisse erster Instanz eine 15jährige außerordentliche Strafe festgesetzt, und solche in der zweiten Instanz lediglich bestätigt.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 5. S. 1—162. und S. 475.

4791. Untersuchungssache gegen eine Frau, die ihrem Mann mit Fliegenstein vorsätzlich vergeben hat.

Struben, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 51.

4792. **Anna Margarethe Zwanziger, die deutsche Brinvillier.**

Der Fall ist nicht nur psychologisch, sondern auch merkwürdig wegen der vielen concurrirenden Vergiftungen, die auffallend lange unentdeckt blieben, und wegen des sonderbaren Lebenslaufs der Angeschuldigten. Sie war geboren im Jahre 1760, und wurde im 19ten Jahre mit einem 30jährigen Manne verehlicht, den sie nicht liebte. Während der Mann im Wirthshause saß, fand sie Vergnügen an Spazierfahrten, Bällen und Redouten, und beglückte ihre Liebhaber — nur Standes-Personen — wie sie versicherte, mit vieler Delicatesse. Sie wurde geschieden, aber am Tage der Scheidung mit demselben Gatten zum zweiten Male getraut. Nachdem sie im Jahre 1796 Wittwe geworden, bekleidete sie — eine schiefe, verwachsene und kleine Person — nach einander die Charge der Liebhaberin eines Schreibers und acquirirte ein uneheliches Kind, der Freundin und Haushälterin mehrerer Standes-Personen, insbesondere eines Minister-Residenten, der Domestique eines

---

*) Dieser Fall wird auch erzählt in der Biblioth. k merkwürdiger Criminalrechtsfälle, herausgegeben von Haupt und Heldmann, 2. Bändchen. Darmstadt, 1830. S. 1.

Digitized by Google

vergiftete, Kindbettwärterin eines englischen Rentiers, Kindsmagd eines Kaufmanns, r erneuerten Freundin eines alten Patrons, der Dienstmagd eines Kammerherrn, der orsicherin einer weiblichen Lehr-Anstalt in einem Bade-Orte, der Freundin eines Gene-ls, Haushälterin eines Justiz-Amtmanns, den sie mit seiner getrennten Gattin versöhnte, iterte aber nachher vergiftete, nachdem sie zuvor eine ganze Gesellschaft in dem Hause zu giften gesucht hatte. Sie fand gleichwohl bald wieder die Stelle einer Haushälterin bei em unverheiratheten Justiz-Amtmann, vergiftete auch diesen, wurde Kindbettwärterin der Gattin eines Kammer-Amtmanns, vergiftete diese, und blieb bei jenem als Haus-terin, der sie erst als verdächtig entfernte, nachdem mehrere Gesellschaften von Gästen Leibschmerzen, Erbrechen und Convulsionen erkrankten. Erst als sie im Augenblicke der eise auch noch das 20 Wochen alte Kind des Wittwers vergiftet hatte, wurde der Be-e die Anzeige gemacht. Sie wurde am 17. Sept. 1811 mit dem Schwerte hingerichtet. ihr öffentlich publicirte Todesurtheil hörte sie mit großer Gelassenheit an, und als Stab über sie gebrochen ward, nahm sie von den Umstehenden mit zierlicher Vernei-| höflichen Abschied.

v. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1. Abh. 1. Seite 1—50.

Italienische Schweiz. Die Tessin'sche Vergiftungs-Geschichte. Ende Oktober 1828.

Kurze Nachrichten über die in dieser Sache gefällten Erkenntnisse.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 393.

Ein Fall von Giftmischerei; zur Lehre von dem Beweise durch Anzeigen, insonderheit von der Aufhebung der Anzeigen durch Gegenanzeigen.

er Inquisit war angeschuldigt, mehrere Personen vergiftet zu haben; er hat aber kein dniß abgelegt, daher kam es auf die Prüfung der vorhandenen Anzeigen an. Beson-m auch die Erläuterung der §§. 400. e. und 401. der preuß. Criminal-Ordnung vor. rde in erster Instanz auf zehnjährige Zuchthaus-Arbeit erkannt; der Ober-Appella-Senat des Kammergerichts reformirte aber das Urtheil und erkannte auf vorläufige echung.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 13. S. 193.

Zur Lehre von der Vergiftung und zu der vom Verwandten-Morde.

Frage: Ist ein durch Beibringung von Vitriolöl (concentrirter Schwefelsäure) verübter Mord für eine Vergiftung zu halten?

: Richter erster Instanz hat die Frage bejaht. In der zweiten Instanz wurde jedoch zu denjenigen Mitteln, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden sind, dieselbe offenbar nicht, da sie bekanntlich — wenn sie nur den Mund berührt — rennenden Schmerz verursache. Allein wenn sie, wie in dem vorliegenden Falle ge-einem Kinde in den Hals gegossen werde, so könne sie nur durch Section des und durch chemische Untersuchung des Inhalts des Magens, also gewiß vorzüglich ntdeckt werden; wie denn auch die Mutter des Kindes und die übrigen anwesenden i dieselbe nicht entdeckt haben. Möge daher die concentrirte Schwefelsäure zu den ehören oder nicht, so finde doch hier auf jeden Fall der §. 856. Theil 2. Tit. 20. preuß. Landrechts Anwendung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 239.

er ehemalige *** Gerichts-Assessor X—, ein Giftmörder. Mittheilung s Inquirenten, Oberlandesgerichts-Assessors v. Mirbach.

Hitzigs Zeitschrift, Suppl.-Heft zum 24. Bd. S. 36—121.

uisit ist beschuldigt worden, den Tod der Wittwe Y., welche er in die Leipziger Versicherungs-Anstalt eingekauft hatte, zu befördern beabsichtigt, demnächst durch g wirklich bewirkt zu haben. Derselbe legte kein Geständniß ab; es kam daher Beurtheilung ex indiciis an. Durch zwei Erkenntnisse vom 8. Septbr. 1832 und 1833 wurde außerordentlich auf 15jährigen Festungs-Arrest erkannt.

Digitized by Google

4797. **Vergiftung durch einen 16jährigen Burschen.**

Er mischte drei Kaffeelöffel voll Arsenik in die Milch, welche zum Kaffeetrinken stimmt war, davon trank der Meister, dessen zwei Stiefsöhne und der Geselle, von welc eine Person starb, die übrigen drei wieder hergestellt wurden, ohne bleibenden Nachtheil erleiden. Das Oberhofgericht in Mannheim hielt den Verbrecher hinsichtlich des einen D nificaten eines vollendeten Giftmords für geständig und überwiesen, bei den übrigen Personen nahm es eine vermeintlich vollführte That an, und erkannte auf die Strafe Schwerts. Höchsten Orts wurde jedoch die Todes- in lebenslängliche Zuchthausstrafe wandelt.

Jahrbücher des großherzoglich bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnho achter Jahrg. (der neuen Folge erster Jahrg.) S. 59.

4798. **Sachsen-Weimar.** Der Giftmörder Wilh. Christ. **Gerhardt** von Thur von Hrn. Criminalrichter Dr. Bischoff in Eisenach. (Ein Rechtsfall aus dem vorig Jahrhundert.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, sechs Band, Seite 3.

Der Angeschuldigte hat im Zustand einer Geisteskrankheit ein Kind vergiftet, welch alsbald starb, und zeigte solches am 27. Januar 1725 dem competenten Gerichte schriftl an, dem er die That auch mündlich einbekannte. Der Angeschuldigte bat nach geschlosse Untersuchung um Beschleunigung, „damit Gott und der Justiz ein Wohlgefallen gesche Es wurde aber weitere Untersuchung über dessen Gemüthszustand eingeleitet, während w cher Thureck entwichen ist. Nach 4 Jahren wurde derselbe wieder beigebracht, worauf dem Spruch-Collegium in Jena unterm 13. Juni 1730 das Urtheil erging, daß T. in A sehung seines elenden und gefährlichen Seelenzustandes, mit der ordentlichen Strafe d durch Vergiftung begangenen Ermordung zu verschonen, nichts desto weniger aber so lang bis er durch ordentliche Cur wieder zu ordentlicher Gesundheit und rechtem Gebrauch sein Vernunft gebracht, an seiner Seele gebessert und beruhigt worden, in sichere Verwahru zu bringen sey. T. ergriff später wieder die Flucht; man erfuhr im Jahr 1738 aus Stra burg, daß er dort Hauslehrer gewesen, und sich durch Gelehrsamkeit und Rechtlichkeit al gemeine Achtung erworben habe. Im Jahr 1740 schrieb er aus Schweden unter Anderem daß ihm die Vergangenheit wie ein schwerer Traum vorkomme.

4799. **Mohnsaft-Vergiftung und Raub am Bord eines Dampfbootes.** Nach richt aus Schottland, in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6 Seite 196.

4800. Einen merkwürdigen Fall eines Ehegattenmords erzählt Remer in seinem Lehrbuche der polizeilich-gerichtlichen Chemie, Bd. 2. S. 748., welcher aus führlicher in Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, Bd. 2. S. 189. dar gestellt ist.

Ein Ehemann schob in die Geschlechtstheile seiner Frau Gift und tödtete sie auf diese Weise; denselben Mord wiederholte er auch bei seiner zweiten Ehefrau. Er wurde mit dem Tode bestraft.

Ein ähnlicher Fall, in derselben Zeitschrift, Bd. 2. S. 187—189.

Der Ehemann wurde von den Geschwornen für schuldig erklärt, zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

4801. Vorläufige Nachricht von der Giftmischerin in Bremen, Gesina Thinne (Wittwe Gottfried).

Sie ist beschuldigt, ihren Vater, Bruder, drei Kinder und drei Ehegatten vergiftet zu haben. (Hier werden nur vorläufie Notizen gegeben.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. Seite 85.

Weitere Nachrichten von begangenen Verbrechen derselben. (Juli 1828.)

Ebendaselbst, Heft 4. Seite 257.

Digitized by Google

Mittheilungen des Referenten, Herrn Senators Dr. Gildemeister, aus seinen, in dieser Sache vor dem Obergerichte zu Bremen gehaltenen Vorträgen.

Ebendaselbst, Bd. 11. Heft 21. S. 3.

Weitere Nachrichten darüber.

Ebendaselbst, Seite 209.

Ueber den Charakter der Gottfried; Betrachtungen nach Lesung der Vogetschen Schrift niedergeschrieben, von Hrn. Dr. Carl Ernst Jarcke, Professor der Rechte in Berlin.

Ebendas. Bd. 11. Heft 21. S. 247.

Die letzte Stunde vor der zu Bremen Statt gefundenen Hinrichtung der Gottfried.

Ebendaselbst, Seite 459.

Alles Vorstehende aus Hitzigs Annalen besonders abgedruckt. Berlin, Dümmler. 1831. 1 Thlr.

Eine Bearbeitung dieses Falls im romantischen Gewande enthält die Schrift:

Nachtbilder, historisch-romantische Biographieen berüchtigter Giftmörder, von Lohmar Freihold. Leipzig und Stuttg. 1833. S. 312.

4802. **Verhandlungen des Assisenhofs in Mainz** über die der Giftmörderin Margaretha Jäger und ihrer Mitschuldigen, Sibilla Catharina Renter, zur Last gelegten Verbrechen. Nebst dem Portrait und einer kurzen Biographie der Margaretha Jäger. Mainz, Kunze. 1835. gr. 8. 8 gr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. St. 4. S. 597.

4803. **Rittler**, Dr. Franz, die Giftmischerin, oder: die Entdeckung des Verbrechens bleibt nie aus. Nach einer wahren Begebenheit erzählt und zum Theil aus den Criminal-Acten gezogen von ꝛc. Wien; Kupffer und Singer. 1837. 8. 16 gr.

4803 a. Ueber einen Giftmord; in den

Annalen der großherzoglich badischen Gerichte, erster Jahrg. S. 173.

Siehe auch den oben Nr. 4412. erwähnten Fall.

Fälle, in denen der Tod eingetreten, der objective Thatbestand aber nicht als gehörig feststehend betrachtet wurde.

4804. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 29. April 1790 in der Untersuchungssache gegen Helene Moschall aus Rehhagen.

Die Inculpatin hat ihrem Ehemanne mehrmals Gift beigebracht, in der Absicht, ihn aus der Welt zu schaffen. Der Schulze Hubert Krüger des Orts, mit welchem die Moschall in einem Liebesverhältnisse stund, hat zuerst den Anschlag zur Vergiftung gegeben, das Gift eingekauft, und — weil die erste Portion nicht gehörig wirkte, eine zweite besorgt. Das erkennende Gericht erachtete das corpus delicti nicht für hinlänglich ausgemittelt. Die Obduction wurde nämlich erst am siebenten Tage vorgenommen, nachdem der Leichnam schon ganz in Fäulniß übergegangen war. Hiebei wurde kein Gift in dem Körper gefunden, was aber das Landrecht P. III. Lib. 6. Art. 4. §. 4. als wesentlich zum Thatbestande voraussetzt. Daher wurde gegen beide Angeschuldigte nicht auf Todesstrafe, sondern auf Staupenschlag und lebenswierige Festungs-Arbeit erkannt.

Kleins Annalen ꝛc. Bd. 9. S. 60.

4805. Gutachten des preußischen Kammergerichts von 1799 in der Untersuchungssache gegen die Giftmischerin Brigitte v. Stepnowska zu Rozan.

Sie hat geständigermaßen ihrem Ehemanne Gift eingegeben, damit er davon sterben solle, und dieser ist auch wirklich gestorben. Die Neu-Ostpreußische Regierung zu Bialystock war der Ansicht, daß die Inquisitin, nach vorgängiger Schleifung zum Richtplatze, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu bringen, und ihr Körper sodann auf das Rad zu flechten sey. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts war dagegen der Meinung, daß die Inquisitin wegen Verdachts der Vergiftung ihres Ehemanns mit zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen sey. Die Obducenten hatten nämlich nichts vorgenommen was unmittelbar

das Daseyn eines Gifts hätte zeigen, oder dieses den Sinnen hätte bemerklich mach können. Sie haben gleichwohl kein Bedenken getragen, zu erklären, daß die Gewißhe eines, von dem Verstorbenen genossenen Gifts nicht zu verkennen, und dieses wahrscheinli Arsenik gewesen sey. Sie schlossen dieses aus dem Befunde des Körpers des Verstorben und aus einigen Symptomen, die seinem Tode vorhergingen. Ein Zweifel gegen die Ric tigkeit dieses Schlusses der Obducenten, die überhaupt nicht vorschriftmäßig verfahren, u ihre Meinung nicht mit der gehörigen Gründlichkeit ausgeführt hatten, hat das Kamme gericht veranlaßt, dem Ober-Collegio-Medico die Frage vorzulegen:

> ob aus der von den Obducenten angemerkten Beschaffenheit des Körpers des Ve storbenen mit Gewißheit geschlossen werden könne, daß diesem Gift beigebracht wo den sey?

Dasselbe hat hierauf die vorgelegte Frage völlig mit Nein beantwortet; denn der g wisseste und fast einzige unumstößliche Versuch, um mit Gewißheit erweisen zu können, da ein Mensch wirklich Gift genossen und davon gestorben, sey der, die contenta des Magen und der Gedärme zu sammeln, und durch mehrere Versuche zu prüfen.

Hiernach hat das Kammergericht nicht für gewiß oder für bewiesen angenommen, da dem Verstorbenen das Gift beigebracht worden sey.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 141.

4806. **Fielitz**, im ersten Bande seines Archivs der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, erzähl folgenden Fall: Eine Ehefrau hatte einbekannt, ihrem Ehemanne Arsenik beigebrac zu haben. Dieser starb. Man fand in seinem Magen bei chemischer Untersuchun Gift. Sie wurde gleichwohl nur zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, da di für den Giftmord bestimmte Lebensstrafe wegen eines, bei der Section vorgefallene Versehens (unterlassene Oeffnung der Schädelhöhle) und einiger daraus entstandene rechtlichen Ungewißheit in Ansehung des Thatbestands nicht habe erkannt werde können.

Rechtsfälle über versuchte Vergiftungen.

4807. **Wirklich unternommene, aber nicht vollbrachte Vergiftung.**

Die Ehefrau eines Gastwirths versprach sich mit einem Kaufmann, wurde dadurch z dem Wunsche veranlaßt, daß ihr Ehemann sterben möchte, und gesteht, drei Versuche ge macht zu haben, ihren Ehemann durch Gift von der Welt zu bringen. Es ist wahrschein lich, daß dadurch eine noch nicht geheilte Krankheit des Ehemanns entstanden ist, und da die Angeschuldigte die Absicht gehabt habe, ihren Mann langsam zu tödten. Sie wurde z sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 112.

4808. Eine Ehefrau zu Quedlinburg wollte ihren Mann zuerst durch zerstoßenes Glas, und dann durch Quecksilber vergiften. Es wurde angenommen, daß die Inculpatin die Absicht gehabt habe, ihren Ehemann zu vergiften. Diese Absicht sey aber nicht aus geführt worden, weil der Mann das mit Glas bestreute Morgenbrod nicht gegessen, und das wirklich genossene Quecksilber ihm keinen Schaden habe thun können. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannte eine dreijährige Zuchthausstrafe.

Kleins Annalen 2c., Bd. 4. S. 55.

4809. Versuch der Anna Susanna, geb. Wachtel, ihren Ehemann, den Feldhüter Gast, durch Quecksilber zu vergiften.

Die böse Absicht war auf Seite der Inquisitin vorhanden, und sie hat alles gethan, was sie für dienlich hielt, ihren Vorsatz auszuführen. Dagegen hat nach ärztlichem Gut achten das beigebrachte Quecksilber weder wirklich geschadet, noch schädlich werden können. die Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannte unterm 16. Februar 1789 wegen Beibringung eines vermeintlichen Gifts auf eine zweijährige Zuchthaus-Arbeitsstrafe.

Kleins Annalen 2c., Bd. 4. S. 59.

ung gegen Carl Anton Gabel zu Großen bei Liegnitz.
die Absicht, seine Frau zu vergiften, und brachte ihr zu zwei verschieden-
Beide Versuche haben keinen bleibenden nachtheiligen Einfluß auf die Ge-
gehabt. Nach dem Urtheile der Aerzte hätten aber beide Mittel, deren
bediente, seine Ehefrau zu vergiften, der Gesundheit sehr nachtheilig
Das von der Crim.-Dep. des preuß. Kammergerichts unterm 20. Oktbr.
tachten geht auf zehnjährige Festungs-Arbeit.
Annalen rc., Bd. 9. S. 40.

er Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 29. Dezbr.
: Untersuchungssache gegen den Pfarrer Joseph Rotzky und die Ehefrau
Franke zu Neuwaltersdorf.
te der Letzteren, mit welcher er seit vielen Jahren in vertrautem Umgange
m schädlicher Kräuter zu, um sie ihrem Manne, dem Schulmeister des
Er behauptete zwar, er habe nicht die Absicht gehabt, daß der Schul-
etödtet werden solle, sondern ihn nur schwach und matt zu machen, damit
nicht so übel behandle. Die Franke hat ihrem Ehemanne das Gift nicht
be aber doch verwahrt, wodurch der Verdacht eines gegenseitigen Plans
. Der Antrag geht dahin, den Pfarrer seines Amts zu entsetzen, und
jem Festungsarreste, die Franke aber mit zweijähriger Zuchthausstrafe zu

Annalen rc., Bd. 15. S. 31.

ers Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen
Nr. 15. von dem Herausgeber gezeigt, daß auf einen bloßen Versuch
al-Verbrechens, wenn er auch noch so nahe ist, gleichwohl die Strafe des
Verbrechens, also die Todesstrafe nicht erfolgen könne; die Juristen-
Halle hatte bei einem versuchten Vater- und Verwandten-Morde auf die
Schwerts gesprochen, die zu Frankfurt hingegen erkannte reformatorisch
brige Zuchthausstrafe. Der Verbrecher hatte nämlich ätzendes Sublimat
zum Genuß seines Vaters und Bruders bestimmten Kuchen gestreut, in
, beide zu vergiften; beide hatten von dem Kuchen genossen, ihn jedoch
brennenden Schmerzes, den der sublimirte Mercurius verursachte, wieder
geben, und eine Katze, die man davon fressen ließ, ward dadurch getödtet;
nten chemische Untersuchungen das Daseyn des Gifts in unbedingt tödt-
se. Der Verfasser ist der Meinung, daß hier die That des Inquisiten
nächsten Conatus noch um viele Abstufungen zurückstehe. In der Haller
on 1811. Nr. 62. S. 493. entgegnet jedoch ein Recensent, daß hier aller-
nächste Conatus vorliege.

Urheber, Giftmischer und Todtschläger. Vorgetragen in dem Hol-
Criminal-Obergerichte.
g auf das erste Verbrechen ergaben sich mehrfache Zweifel. Inquisit ge-
n Vorsatz gehabt habe, die Wittwe St. zu vergiften, und daß er hiezu
mmen habe; der Apotheker wollte nichts von einem gegebenen Gifte wis-
r fand bei der Untersuchung des Magens und der Gedärme der Verstor-
Der Verfasser hält es daher nicht für erwiesen, daß die Wittwe St. ihr
eingebüßt habe, dagegen nimmt er den Thatbestand der Unterneh-
mords als unzweifelhaft an, hebt den animum necandi hervor und betrachtet
g als nächsten Versuch. Den Todtschlag an der St. rechnet der Verfasser
nur als eine Gewaltthat zu, und trägt auf Staupbesen, Brandmarkung
e Karrenstrafe an.
rach, Criminalrechtsfälle Nr. 2.

Relation, eine intendirte Vergiftung betreffend; in
chs Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft
Justiz-Verwaltung. (1819.) S. 262.

Digitized by Google

4815. **Pratobevera**, in seinen Materialien für Gesetzkunde u. s. w. in den österreichisch Staaten, Bd. 6. Abh. 7. 3)

Rechtsfall im Auszug: Beabsichtigte Tödtung durch vermeintlich Gift, zur Erläuterung des §. 7. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs ü die Merkmale des criminellen Versuchs.

Der Verfasser hält diejenige Ansicht für die richtigere, daß nämlich das Verbre nicht allein in der bösen Absicht des Handelnden, sondern auch in der Beschaffenheit sei Handlung liege, wobei er jedoch stets voraussetzt, daß die begangene Handlung, das an wendete Mittel, an sich absolut untauglich, unzweckmäßig nach physischen Naturgeset nicht aber, daß es bloß unzulänglich sey, in welchem Falle der Begriff des Versuchs §. 7. des Strafgesetzbuchs keineswegs ausgeschlossen, vielmehr der zum Versuche hinreiche Thatbestand wirklich vorhanden ist.

Die Abreichung von Zucker statt Gift, in der Absicht, zu tödten, ist nach dem V fasser kein naher Versuch der Giftmischung zu nennen.

4816. Unmenschliche Behandlung einer kranken Ehefrau durch ihren Mann, wiederholte Versuche, sie zu tödten, durch Vergiftungen und eine seltsame Art Verwundung.

Vornehmlich über die Bestrafung der attendirten Vergiftungen, welche keine bleiben Beschädigung zur Folge hatten, nach gem. peinl. Rechte und besonders nach der badisch Verordnung vom 20. Dez. 1805.

In der Absicht, seine Ehefrau zu tödten, schritt der Ehemann auch namentlich Anwendung des Gifts. Er mischte Kupferasche in die Medizin und die Speisen, Belladonnasaft in den Wein. Der Erfolg ward durch die Kunst des Arzts vereitelt. D Oberhofgericht erkannte unter Zugrundlegung des besonderen Gesetzes dahin: daß der An schuldigte der Giftmischerei und versuchten Ermordung seiner Gattin, so wie der unter nommenen Kinds-Abtreibung, Ehebruchs und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit für sch dig zu erklären und zu zwanzigjähriger harter Zuchthausstrafe zu verurtheilen sey.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim v. Hoh horst, erster Jahrg. S. 356.

4817. **Jenull**, Dr. Seb., in der Zeitschrift für österr. Gesetzgebung u. s. w. von Wagne Jahrg. 1826. Bd. 1. S. 309:

Ueber einige Zweifel in Fällen des Mords und anderer Tödtunge

Erster Fall: A. hat die Absicht, den B. zu tödten, und bringt ihm zu dem Ende Gi bei. Gleich nach verübter That befällt ihn die Reue; er ruft den Arzt, um Gegenmitt anzuwenden, und B. wird gerettet. Ist diese That nach österreichischen Gesetzen für ein versuchten Mord zu achten? Verneinend entschieden.

4818. Intentirte Vergiftung seiner Ehefrau durch den Uhrmacher Gottlieb Matthias Lin zu Rastenburg. Zur Lehre vom Conat.

Link hatte einen Chirurgen in einem Briefe ersucht, ihm ein Opiat zu übersende und ihm zu melden, wie viel er davon in ein Quartier Branntwein, das Lieblingsgetränk seiner Frau, thun solle, damit sie der Teufel hole. Dieser Brief war dem Criminalgericht übergeben, darauf aber nichts verfügt worden, und erst später, als der damalige Stadt richter und auch die Ehefrau des Link eines natürlichen Todes gestorben war, fand man die Denunciation und leitete die Untersuchung ein. Der Criminal-Senat des kön. preuß Oberlandesgerichts in Ostpreußen erkannte am 19. Aug. 1826, daß der Inculpat wegen der von ihm unternommenen, die Vorbereitung zur Vergiftung bezweckenden Handlung mit einer vierwöchigen Gefängnißstrafe zu belegen sey.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 5. S. 335.

Das Justiz-Ministerium forderte ein rechtliches Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts über diesen Fall, welches dahin geht: daß Inculpat wegen beab sichtigter Vergiftung seiner Ehefrau und wegen der bereits von ihm zu dem Ende unter nommenen Handlungen mit fünfjähriger Zuchthausstrafe und mit dem Verluste der National Kokarde zu belegen sey.

Ebendaselbst, Bd. 5. S. 318.

uf eingelegte weitere Vertheidigung erfolgte ein Erkenntniß zweiter Instanz des ost-
schen Tribunals zu Königsberg, dahin lautend: daß der Inculpat mit aller Strafe
schonen sey.

Ebendaselbst, Bd. 5. S. 360.

Vergiftungsversuch. (Aus Besançon, Mitte Febr. 1828.)

n Ebegatte hatte dem für seine Frau bestimmten Getränke 40 Gran nux vomica
setzt, wovon sie nur wenig genoß, weil es ihr bitter schmeckte. Die Aerzte hatten
sie getrauten sich nicht zu behaupten, daß 40 Gran von dieser Substanz schon den
ursachen könnten, jedoch würden sie sich wohl hüten, einem Kranken so viel davon
en. Der Angeklagte wurde hierauf von der Jury freigesprochen.

Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2.
Heft 3. S. 139.

nbegreifliche Freisprechung einer Giftmischerin. (Verhandlung des
Assisengerichts zu Grenoble im März 1828.)

23 Jahre alte Gattin brachte ihrem Manne Arsenik bei, um ihn zu vergiften,
n einen andern zu heirathen; der Mann wurde aber von den Folgen des genossenen
eder hergestellt. Der Vertheidiger suchte zu beweisen, daß die Angeschuldigte zu-
icht zurechnungsfähig sey, und die Jury hat dann auch entschieden, daß die Ange-
einem Zustande des Wahnsinns den Mordversuch begangen habe.

Hitzigs Annalen etc. der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 2.
Heft 3. S. 144.

tscheidung der Justiz-Canzlei zu Celle in der Untersuchungssache gegen die Ehefrau
wegen versuchter Vergiftung ihres Ehemanns; vom Jahr 1815.

at ihrem Manne Vitriol-Oel beigebracht, das derselbe beim Einnehmen in den
leich spürte und deßwegen ausspuckte. Der Mann wurde vollkommen wieder her-
Da nach der Landes-Ordnung vom 9. März 1774 auf die Wirkungen des Gifts
sicht zu nehmen ist, es vielmehr genügt, wenn nur das Gift beigebracht worden,
auf Todesstrafe erkannt, diese jedoch von dem Landesherrn in lebenswierige Zucht-
verwandelt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4.
Heft 8. S. 256.

er die Strafzumessungs-Gründe beim conatus delinquendi.
htsfall über einen Vergiftungs-Versuch.

chte den X. durch Versprechen einer Belohnung zu bestimmen, dem A. eine
riol-Oel unter dem Vorwande zum Trinken darzureichen, daß ihm B. hier einen
hicke. A. sollte hiedurch aus dem Wege geräumt werden, weil B. von demselben
e eines begangenen Verbrechens zu fürchten hatte. X. verspricht, den Auftrag
n, besinnt sich aber eines Andern, und zeigt den Vorfall an, worauf B. wegen
neficii zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Werden sodann die
gsgründe mitgetheilt, die jedoch eines kürzeren Auszugs nicht fähig sind.

eitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830.
Seite 93—100.

tschland. Königreich Hannover. Criminalrechtsfall einer beab-
igten Vergiftung. Mitgetheilt von Hrn. Consistorial-Secretär Dr. Wachs-
in Hannover; in

itzigs Annalen etc., Bd. 9. Heft 17. S. 3.

rau, die in unglücklicher Ehe lebte, fragte den Arzt, ob er ihrem Mann nicht
oder verschreiben könne, damit er caput gehe, sie wolle ihn gerne begraben
versprach dem Arzte eine Belohnung. Der Arzt, den sie in seiner Wohnung
wünschte, bestellte sie *) und fragte sie, als sie sich einfand, ob sie noch der

· Sache aber sogleich der Polizei an und veranlaßte die Verbergung eines Polizeidieners in seiner
lcher aus dem Alkoven heraustrat und die Frau verhaftete, nachdem sie dem Arzte auf seine Frage
lärt hatte.

Digitized by Google

Meinung sey, ihren Ehemann zu vergiften, worauf sie solches bejahte, ihn aber zur Be samkeit aufforderte. Das Gericht erkannte darin einen Versuch des Giftmords und v urtheilte die Angeschuldigte zu sechsjähriger Zuchthausstrafe. In der weiteren Verthe gung sucht der Vertheidiger die Existenz des Versuchs zu bestreiten, ohne Gift könne einem solchen Versuche nicht die Rede seyn. In der zweiten Instanz wurde auf einjäh Zuchthausstrafe erkannt, weil der Inquisitin nur sehr entfernte, auf die Vergiftung ih Ehemannes gerichtete Versuche zur Last fielen.

4824. Königreich Sachsen. Beabsichtigte Tödtung durch gestoßenes Gl Mitgetheilt von Herrn Dr. Morgenstern in Leipzig; in

Hitzigs Annalen, 10. Bd. 19. Heft. S. 3.

Das Gericht erster Instanz erkannte: Dieweil Johann Gottfried St. eingeräumt, er am 8. August 1830 eine Quantität Glas zerstoßen, und solches unter die von sei Schwiegersohne M. zubereitete Speise in der Absicht gemischt, damit dieser durch den nuß getödtet werde, womit auch die Wahrnehmungen des M. nach dessen eidlich erstatt Anzeige übereintreffen; übrigens bei Bestimmung der Strafe dieses äußerst groben V brechens zu erwägen, daß der Genuß jener Speise unterblieben, weil solches von dem e ersehenen Opfer gleich bei dem Genusse bemerkt worden, und die Folgen des wirkli Genusses nicht als unbedingt tödtlich anzusehen, so ist St. in ein Zuchthaus zu brin und darin zwei Jahre zur Arbeit anzuhalten. In zweiter Instanz wurde dieses Erken niß bestätigt.

4825. Untersuchungssache gegen die Anna Margarethe R.

Sie hat zweimal den Versuch gemacht, ihren Ehemann zu vergiften. Das erste M mischte sie Mückengift in die für ihn bestimmte und von ihm auch genossene Speise, wel aber nur ein vorübergehendes Uebelbefinden zur Folge hatte; das zweite Mal wurde F genstein herbeigeschafft, die Anwendung desselben wurde aber aus Besorgniß, das Mi möchte wieder nicht wirken, wieder aufgegeben, und der Ankauf von Rattengift beschlos es ist aber nicht einmal zum Ankauf desselben gekommen. Ein hessen-darmstädtisches H Gericht brachte hierfür eine 20jährige Zuchthausstrafe in Rechnung und erkannte (we concurrirender Diebstähle) auf 22 Jahre Zuchthaus, was aber von dem Oberappellatio Gerichte auf 12 Jahre gemildert ward. Eine Person, welche Beihülfe leistete, Rath theilte und das Gift herbeischaffen half, wurde (einschließlich ein Jahr wegen concurriren Diebstähle) mit 9 Jahren Zuchthausstrafe belegt, was in der höheren Instanz auf 7 Ja ermäßigt ward. (Der Herausgeber fügt am Ende eine Reihe von Entscheidungen and Gerichte in ähnlichen Fällen bei.)

Bopp, Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1. Heft 1. Abh. 3.

4826. Merkwürdiger Vergiftungsfall.

Ein sächsisches Appellationsgericht erkannte gegen einen Inquisiten wegen wiederh versuchter Vergiftung seines Stiefsohns und wegen groben Verschuldens an dem Tode sei Ehefrau, welche von dem für Ersteren bestimmten Gifte genossen hatte, und in dessen F gestorben war, auf 20jährige Zuchthaus-Arbeit. Die Entscheidung wird durch Nr. X Gesetzes vom 26. Okt. 1834, die Entscheidung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffe gerechtfertigt, für deren Anwendung der Gerichtshof auch in den Fällen des Versuchs der sogenannten culpa dolo determinata sich entschied.

Watzdorf und Siebdrat, criminalistische Jahrbücher für Sachsen, Bd. 1. Heft Seite 168.

4827. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Wendt'scher Fall; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgeset von Demme und Klunge. 1. Bd. 2. Abth. S. 209—438.

Geschichtserzählung, aus der vom Hofrath Krull verfaßten ersten Defensionsschrift e lehnt; erstes, von dem Spruchcollegio der Universität Göttingen eingeholtes, am 6. M 1834 publicirtes Urtheil, welches den Inquisiten hinsichtlich der Vergiftung seiner Mut von der Instanz losspricht, ihm aber wegen an seiner Ehefrau verübten, an seiner Schw germutter versuchten Giftmords, Vergiftung mehrerer anderer Personen und Brandstiftu die Strafe des Rades zuerkennt; zweites, von der Juristen-Facultät zu Heidelb

eingeholtes Erkenntniß, welches denselben von der Anschuldigung der Vergiftung seiner Mutter, des an seiner Schwiegermutter versuchten Giftmords und der Brandstiftung völlig, hinsichtlich des Giftmords seiner Ehefrau von der Instanz freispricht. Sämmtlich mitgetheilt von Wendts Vertheidiger, Hofrath Krull in Rostock.

Culpose Vergiftungen.

1828. **Giftartige Wirkungen eines Mittagessens auf das Hofgesinde zu O. und daraus erfolgter Tod des Hofgärtners Schneider.**

Betrifft die Untersuchung einer Vergiftung, welche an dem Hofgesinde eines Pachters durch Graupen bewirkt wurde, die in einem alten unverzinnten Kupfertopfe, an welchem sich der Grünspan stark angesetzt hatte, gekocht wurden. Eine Person war daran gestorben und 20 sind krank geworden. Der Pachter, nebst den übrigen zur Untersuchung gezogenen Personen, wurden nicht nur von aller absichtlichen Einmischung eines giftartigen Stoffes unter die Graupen freigesprochen, sondern auch außerdem von der Anschuldigung eines strafbaren Versehens absolvirt.

Meisters Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, Nro. 3. Seite 57.

1829. In der Haller Lit.-Zeit. von 1811, Nr. 62. S. 490. wird bemerkt, dieses Urtheil sey offenbar zu gelinde, denn es liege doch ein strafbares Versehen des Pachters als Hausvaters, nämlich ein ahndungswürdiger Mangel an Aufsicht auf seine Haushaltung zum Grunde, indem er gestattete, daß die Speisen für das Gesinde in einem so schlechten Topfe gekocht wurden.

Zweites Kapitel.

Von den gesetzlich ausgezeichneten Tödtungen.

§. 168.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 230 ff.)

Zu den gesetzlich ausgezeichneten Arten der Tödtung gehört I. der Mord an „hohen trefflichen Personen;" II. der Mord an „des Thäters eigenem Herrn;" III. der Mord an „Ehegatten und nahen gesippten Freunden" (Verwandtenmord, Parricidium). Der Artikel 137. C. C. C. bestimmt für diese Fälle die Strafe des Rads mit äußerlichen Schärfungen.

Es ist nun bestritten zu I. was unter „hohen trefflichen Personen" zu verstehen sey? Manche beziehen diese Worte der Carolina auf Personen ausgezeichneten Ranges und Standes, Minister, Personen von hohem Adel und fremde Fürsten, Andere dehnen den Begriff weiter aus, oder schränken ihn mehr ein; zu II. ist bestritten, ob man dem Herrn eidlich verpflichtet seyn, oder überhaupt nur in einem Dienstverhältnisse zu demselben stehen müsse? zu III. wer unter den „gesippten Freunden" zu verstehen sey? z. B. bis zu welchem Grade der Blutsfreundschaft, ob auch auf Schwägerschaft, auf das Adoptiv-Verhältniß, und auf die Illegitimität der Verwandtschaft — dieser Begriff auszudehnen sey?

Uebrigens sind diese Fragen jetzt größtentheils unpraktisch, da die geschärften Todesstrafen meist gesetzlich abgeschafft sind, oder doch in der Praxis nicht leicht mehr darauf erkannt wird.

Noch ist bestritten, ob auch der Verwandten-Todtschlag qualificirt sey? In Betracht, daß im heutigen Sinne Todtschlag als eine im Affecte beschlossene und in diesem Zustande ausgeführte Tödtung zu betrachten ist, so kann

der Verwandten-Todtschlag nicht als qualificirt betrachtet werden, weil der Handelnde ja im Affecte sich befindet, Ueberlegung überhaupt, mithin auch die besondere Erwägung, daß man einen Verwandten tödte, als ausgeschlossen betrachtet werden muß *).

4830. **Naevius,** J. C., Diss. de parricidio et infanticidio. Viteb. 1683.

4831. Idem, edit. rec. Hal. 1731.

4832. **Drackenborch,** A., Diss. de parricidio et ejus poena. Traj. ad Rhenum. 1724.

4833. **Scheurwater,** Diss. de parricidio. Traj. ad Rhen. 1730.

4834. **Mylius,** G. H., Diss. de parricida coeco. Lips. 1735. (et in Plitts Anal. Nro. 9.)

4835. **Wagner,** Th., Diss. de supplicio parricidarum. Lips. 1735. (et in Plitts Anal. Nro. 8.)

4836. **Ramos,** J. Fr., Tribonianus, sive errores Triboniani, de poena parricidii. Lugd. Bat. 1752. 4. maj.

4837. **Abr. de Leeu van Coolwyk,** Diss. ad L. un. Cod. de his, qui parentes vel liberos occiderint. Lugd. Bat. 1754. 4.

4838. **Boehmer,** J. S. Fr., Diss. de parricidarum supplicio. Francof. 1761.

4839. **Idem,** de justa in parricidas indulgentia. ib. eod.

4840. **Meister,** Chr. Fr. G., pr. de caede affinis acerbius punienda. Goett. 1778. 4.

4841. **Solorzanus Pereira,** J., de parricidii crimine. (in Otton. Thesaur. Tom. pag. 995.)

4842. **Weiler,** J. (Praes. Reisseissen), Diss. de parricidio. Argent. 1783.

4843. Idem, Diss. de poena parricidii sec. leg. German. et Gall. Argent. 1783. 4.

4844. **Klein,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 107.
Ueber den Verwandten-Mord nach französischen Gesetzen.

4845. **Meister,** in seinen Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen Nr. 25. S. 460:
Geschichte der Strafen des Vatermords bei den Römern, vom Ursprunge des römischen Staats an bis auf die Zeiten Kaisers Le

4846. **Derselbe,** Ebendaselbst, S. 404.
Ueber das Parricidium attentatum.

Enthält eine, gegen die Meinung der Juristen-Facultät zu Halle ausgeführte Deduction des Satzes, daß der völlig unschädlich gebliebene Versuch eines Vatermords durch G nicht mit der Todesstrafe zu belegen sey.

4847. **Derselbe,** im neuen Archive des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandlung Seite 466:
Ein Paar Worte zur Vertheidigung seines Lehrsatzes, daß das römische Recht auf Attentate der Homicidien und der Parricidien keine Todesstrafe verordne.

4848. **Friedheim,** Jac., D. de L. L. ex quibus parricidium in Germania hodie dijud. Heidelb. Engelmann. 1816. 4.

Cropp, in Comment. de praecept. jur. rom. circa puniend. conat. Sect. II. pag. 83.

4849. Ueber den Unterschied zwischen Verwandtenmord und qualificirtem Todtschlag, bei Gelegenheit eines Untersuchungs-Prozesses gegen Gottfried Kü aus A—burg wegen Tödtung seiner Schwester, entwickelt in
Bischofs merkwürdigen Criminalrechtsfällen, Bd. 2. S. 25.

---

*) Daher sind auch die Fälle von Verwandten-Todtschlag oben §. 161. aufgeführt worden. Mehrere Fälle von Vergiftungen der Verwandten sind der Aehnlichkeit wegen bei dem Giftmorde erwähnt.

Fortsetzung.

Rechtsfälle, welche das Parricidium zum Gegenstande haben.

§. 169.

1) Fälle von Vatermord.

850. Ein Fall, daß eine Tochter ihren Vater vergiftete; in
Paalzows Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 1. Seite 198.

851. Xaver Roth klagt sich selbst des Vatermordes an, um der Strafe des Diebstahls zu entgehen; in
v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Abhandl. 11. S. 245.

852. Der Vatermord auf der Schwarzmühle im Sittenthale.
Ebendaselbst, Abh. 15. S. 358.

Ein Taglöhner und des Müllers ältester Sohn waren die Haupturheber dieses Vatermordes, die Frau und übrigen Kinder aber Gehülfen, Begünstiger und Mitwisser. Das Gericht erkannte wegen Mangels am Thatbestande nicht auf Todesstrafe, sondern verurtheilte den Taglöhner und den ältesten Sohn zur Kettenstrafe, den Sohn Friedrich zu 15, und die Mutter als Gehülfin zweiten Ranges zu 8 Jahren Zuchthaus. (Baiern.)

853. Rheinpreußen. Vater- und doppelter Brudermord, verübt von einem neunzehnjährigen Mädchen; in
Hitzigs Annalen, 10. Bd. 19. Heft. S. 188.

2) Fall von Muttermord.

854. Unter der Aufschrift: „Bekenntnisse“, theilt v. Feuerbach in seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 9. S. 542. einen Fall mit, wonach Wilhelm S. nach freiwilliger Selbstanklage in widersprechenden, wahrscheinlich erlogenen Bekenntnissen einen Muttermord bekennt.

3) Fälle von Gattenmord.

a) Mord, vom Ehemanne begangen.

855. Untersuchungssache gegen den Müllerburschen Matthias Sosna zu Striebendorf wegen Ermordung seiner Ehefrau mittelst gewaltsamen — eine Viertelstunde anhaltenden Zusammendrückens der Gurgel.

Die Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts erkannte unterm 28. März 1791 auf die Strafe des Rads von unten.
Kleins Annalen, 8. Bd. S. 115.

856. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 17. Nov. 1791 in der Untersuchung gegen Joseph Prondzinsky von Großpeterkau.

Derselbe hat seine Frau während des Schlittenfahrens auf einem See in ein, vorher von ihm eingehauenes Loch geworfen und auf diese Art ersäuft. Das Erkenntniß geht auf Hinrichtung mit dem Rade von oben herab. Eine Geliebte von ihm, von welcher er zur That verführt worden seyn will, wurde — da sie solches beharrlich läugnete, bis sich neue Anzeigen gegen sie ergeben, von der Untersuchung freigesprochen.
Kleins Annalen, 9. Bd. S. 46.

857. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 19. Mai 1788 wegen des der Ermordung seiner Ehefrau verdächtigen Lieutenants v. Seepanzky aus Lenzen.

Die Frau starb an einem tief in die Lunge gehenden Stiche unter der Achsel. waren nur zwei Fälle möglich, entweder hat sie der Mann, oder sie sich selbst umgebra Er läugnet, und kein gültiger Zeuge ist wider ihn da; die entfernten Umstände sind th für, theils wider ihn. Er ward daher von der Instanz absolvirt, obgleich ein Hauptumst vorhanden war, welcher alle Möglichkeit des Selbstmords ausschloß.

Kleins Annalen, 10. Bd. S. 1.

Jenaer Lit.-Zeit. 1793. Nr. 314. S. 289.

4858. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 13. Jan. 1 in der Untersuchungssache gegen den Halbbauer Christian Schiller zu Gor wegen Verdachts der Ermordung seiner Ehefrau.

Da die Indicien theils nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Fact selbst stunden, theils nicht hinlänglich erwiesen wurden, auch das corpus delicti nur geringer Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ward, so wurde absolutio ab instantia erkan Die Indicien waren: 1) daß Inculpat mit seiner Frau nicht gut lebte; 2) daß er sie ein Tage vor ihrem Tode thätlich mißhandelte; 3) daß er sie für krank ausgab, während sie nicht war; 4) daß sie an äußerer Erstickung gestorben seyn konnte.

Kleins Annalen, Bd. 15. S. 167.

4859. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 14. Sept. 17 gegen Andreas Hoppe aus Neukirch.

Derselbe ermordete seine Ehefrau durch Hiebe, die er ihr mit einem Knüppel auf d Kopf gab. Es wurde jedoch angenommen, daß sich Inquisit zur Zeit der Mordthat einem solchen Zustande der Täuschung und Schwermuth befunden, der ihn durchaus u fähig gemacht habe, das Strafbare und Unrechtmäßige seiner Handlung einzusehen. Dah wurde erkannt, daß Inculpat zwar mit aller Strafe zu verschonen, jedoch zur Sicherh des Publikums in einer öffentlichen Anstalt aufzubewahren sey.

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 185.

4860. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 30. Nov. 17 in der Untersuchungssache gegen Valentin v. Gadomsky zu Milewo, wegen a geschuldigter Ermordung seiner Ehefrau.

Die Verdachtsgründe waren folgende: 1) er hatte mit ihr in Uneinigkeit gelebt; 2) lebte mit einer andern Weibsperson in vertraulichem Umgange; 3) es fallen ihm Unwah heiten und Lügen zur Last; 4) er hat sie sechs Tage vor ihrer Ermordung thätlich mi handelt; 5) die übrigen Indicien konnten nicht gehörig erwiesen werden. Es wurde ang nommen, daß ein nicht geringer Verdacht gegen den Inculpaten stehen bleibe, dieser ab nicht so dringend sey, daß auf Strafe gegen denselben erkannt werden könnte, daher wur er ab instantia absolvirt.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 72.

4861. Der muthmaßliche Mörder seiner Ehefrau. Ein Criminalfall; mitg theilt in den

Annalen der Gesetzg., Rechtsgelehrs. und Rechtspflege in den churfürstl. hessisch Landen (herausg. von Duysing), H. 1. S. 117.

4862. Fall eines Gattenmords; in

Paalzows Magazin rc., Bd. 4. S. 38.

4863. Johann Schneider, Mörder seiner Ehefrau.

Ein vorbedachter, von dem Thäter einbekannter Mord. Es erfolgte Todesstrafe.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle. (1808.) Bd. 1. Nr. 6. und acte mäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1. Abh. 9.

S. auch Haller Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 205. S. 617.

4864. Merkwürdige Geschichte der Untersuchung gegen den des Frauenmor angeklagten und von dem Criminal-Gerichte zu Nancy zum To verurtheilten C. Vuillaume; aus Mejan caus. cel. mitgetheilt von Tribuna richter Oesterley; im

Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königr. Westphalen von Oesterle Bd. 2. Heft 1.

Mord, verübt an der schwangeren Ehefrau des Schutzjuden H. B. 1 M. (annheim).

wird der ganze Gang der Untersuchung gegen den läugnenden Inculpaten mitge- Zugleich findet sich eine Abhandlung über die peinliche Rechtsfrage: von welcher n Wirkung ist der künstliche Beweis gegen den autorem delicti, wo er allein steht?

Pfisters merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 1. S. 114.

oseph G., wegen angeschuldigter Ermordung seiner schwangern Ehe- au in Untersuchung.

Inculpat hatte geläugnet, wurde daher auf die Tortur gebracht, er gestand aber ind wurde ab instantia entlassen. Der Verfasser theilt den Gang der Untersuchung unterwirft dieselbe nach allen Theilen einer Critik.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 4. Abh. VII.

iminalfall vom Jahre 1816. Wiederholter Versuch, eine bejahrte Ehefran verschiedene Art um das Leben zu bringen.

Angeschuldigte war geständigermaßen schuldig: A. des Verbrechens der Verwun- der versuchten Tödtung, 1) durch Vergiftung, 2) durch Erstickung. Die beige- pferasche hatte keine nachtheiligen Wirkungen gehabt, die Kopfwunden wurden nd der zweimal beigebrachte Arsenik ließ keinen bleibenden Schaden zurück. Das richt erkannte einstimmig auf die Strafe des Schwerts, welche jedoch von dem n in lebenslängliches Zuchthaus verwandelt wurde.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts, von Hohnhorst, 3. Jahrg. 1825. S. 257.

rd, an der Ehefrau begangen, wozu der Ehemann durch Ehebruch und gesetzten Umgang mit einer Concubine bewogen wurde.

all bietet nichts Interessantes dar. Der Mörder hat das Verbrechen kurz nach aftung eingestanden, und später nicht widerrufen. Er wurde hingerichtet.

ecker, historisch-psychologische Darstellung merkw. 2c. Criminalfälle, 1. Bändchen. Abhandlung 1.

in-Preußen. — Der Mörder seiner Ehegattin, Niklas Augu- r-Eck.

e wurde auf den Grund dringender Anzeigen, ungeachtet seines fehlenden Ge- von den Geschwornen für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Hier er Bericht des Berliner Revisions- und Cassationshofs an das Justizministerium wonach das Cassationsgesuch verworfen wird. Der König verweigerte jedoch Antrag des Justiz-Ministeriums die Bestätigung des Todesurtheils, und sub- nslängliche Zwangsarbeitsstrafe.

tzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 3; auch in

ckers historisch-psychologischer Darstellung merkwürdiger, beim Assisenhofe zu Aachen verhandelter Criminalfälle, 1. Bändchen, Abh. 3.

es Gattenmords angeschuldigte Johannes Byland von Schinznach. kein Geständniß ab, es kam daher auf die Stärke der vorgelegenen Indicien pellationsgericht zu Aarau erkannte unterm 13. Februar 1829, daß B. durch ntreffen der Umstände des Verbrechens des Mordes seiner Ehefrau gesetzlich); da aber nach den dortigen Gesetzen das Geständniß des Angeschuldigten zu ilung in die ordentliche Strafe erfordert wird, so wurde, in Ermangelung licher Vorschriften, die Bestimmung des Straf-Artikels 118. des peinlichen unvorsätzlichen Mord (als Ausweg) zur Anwendung gebracht, und der zu achtjähriger Kettenstrafe — anhaltend im ersten Grade — verurtheilt.

gs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 7. S. 111.

erzogthum Mecklenburg. Entscheidungen des Oberappellationsgerichts him. Ehegattenmord. Aus Frhrn. von Nettelbladts Rechtssprüchen des ellationsgerichts zu Parchim, Bd. 1.

Digitized by Google

Die Anwendung des Reinigungs-Eides in diesem Falle gibt dem Verfasser Veran sung, seine Bedenken gegen den Reinigungs-Eid anzuführen.

Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 292.

4872. Rheinhessen. Ehegattenmord, durch Anzeigen erwiesen. (Sitzung des Assis hofs zu Mainz vom 21. August 1830.) in

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 17. S. 65.

Mittheilung der hierüber stattgehabten Verhandlungen vor den Geschwornen. D selben erkannten den Angeklagten schuldig, freiwillig und mit Vorbedacht seine Ehefr getödtet zu haben, und der Assisenhof sprach das Todesurtheil gegen denselben aus.

4873. Gattenmord. Zweifelhafte Frage über den objectiven Thatbestand der Tödtun in den

Jahrbüchern des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhor 9. Jahrg. (der neuen Folge 2. Jahrg.) S. 317.

4874. Verhandlung vor dem Assisenhof in Mainz am 24. August 1833 gegen Matthi Schneider von Gundersheim wegen Todtschlags seiner Ehefrau.

Der Angeschuldigte wurde von den Geschwornen des freiwilligen Todtschlags sein Ehefrau für schuldig erklärt und sofort zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt.

Der Herausgeber fügt im Anhange mehrere Entscheidungen anderer Gerichte in äh lichen Fällen bei.

Bopps Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1. Abh. 4. S. 179.

4875. Untersuchungssache wider den Schuhmacher Johann Claus Zimmermann, weg Tödtung seiner Ehefrau.

Bauers Strafrechtsfälle, Bd. 3. Abh. 6. S. 137.

b) Von der Ehefrau begangen.

4876. Geschichte eines Mords, welchen eine Ehefrau an ihrem Gatten mi telst einer Axt verübte.

Ein Fall, in welchem das corpus delicti weder in objectiver, noch in subjectiver Hi sicht irgend einem Zweifel unterworfen war. Es wurde daher auch auf Todesstrafe erkann

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Bd. 4. S. 258.

4877. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 17. April 18 in der Untersuchungssache gegen die verehelichte Catharina Markowsky au Lipiagora.

Sie hat bei der von ihrem Schwiegersohne vorgenommenen Erwürgung ihres Eh mannes dadurch Hülfe geleistet, daß sie ihm die Füße gehoben hat. Mildernd kam in B tracht, daß nicht mit gesetzlicher Gewißheit ausgemittelt war, daß der Verstorbene se Leben durch diejenige Handlung eingebüßt habe, zu welcher die Inquisitin sich thätlic behülflich gezeigt hat. Das Westpreußische Criminal-Collegium trug auf zehnjährig Festungsarbeit an; die Criminal-Deputation des Kammergerichts dagegen hielt diese Straf viel zu gelinde, und erkannte auf 20jährige Festungsarbeit.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 215.

4878. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 17. März 180

Es wurde gegen die Ehefrau des Thomas Lasocki, Erbherrn des Guts Kreczkowa, un ihren Knecht, wegen Ermordung des Lasocki, durch Erwürgung, auf die Strafe des Rad erkannt, jedoch wegen vorgekommener Milderungsgründe auf die gemilderte Todesstrafe, das Schwert, angetragen.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 154.

4879. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 27. Dez. 1798 in der Untersuchungssache gegen Dorothee Müller, Ehegattin des Schulzen Christian Spinzer zu Rudzk, wegen angeschuldigter Theilnahme an dem Morde ihres Ehemannes.

Digitized by Google

Die Inquisitin war des Verbrechens weder vollständig überführt, noch geständig, auch) keine legale Obduction vorgenommen. Es wurde daher nach der Stärke der vorhan- n Anzeigen auf eine sechsjährige Festungsstrafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 262.

. Erkenntniß und Entscheidungsgründe des kön. preuß. Oberlandesgerichts in Hamm, in der Untersuchungssache gegen Petronella Jansen aus Hoorn in Nordholland. Dieselbe hat eine Reihe von Verbrechen, die sie begangen, selbst angezeigt, aber so spät, ei einigen die Ausmittelung des objectiven Thatbestandes ganz unmöglich war, und Beweis auf dem Geständnisse allein beruhte.

ls vollständig erwiesen wurde jedoch angenommen, daß die Inculpatin den Versuch ht habe, ihren ersten Ehemann durch Aufdrücken eines Kopfkissens im Bette zu er- ; ferner, daß sie eine Brandstiftung verübte, wodurch ein Schaden von mehr als 'eichsthalern verursacht wurde. In beiden Instanzen wurde gegen die Inculpatin lenswierige Zuchthausstrafe erkannt. (Für den Mordversuch waren 4 Jahre arbitrirt ı, wegen der Brandstiftung allein war aber schon eine lebenswierige Zuchthausstrafe det.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 315.

Ehegattenmord mit Beihülfe des Ehebrechers. Entschieden von der Justiz-Kanzlei u Celle 1817.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 284. und ein ähnlicher Fall S. 289. desgl. S. 303.

le von Ermordung ehelicher und außerehelicher, **nicht neugeborner** Kinder durch ihre Ascendenten.

rtheil wider die Ehefrau des Grenadiers Borchert wegen Tödtung ihres Kindes; n C. F. Klein.

'elbe geht dahin, die Inquisitin auf sechs Jahre in das Zuchthaus zu bringen, und während dieser Zeit sich ergebender näherer Anzeigen eines boshafterweise verübten mit der Untersuchung gegen sie weiter fortzufahren.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 99.

tersuchung gegen die 29jährige Euphrosine Hübner zu Nahausen in der Mark- ſſchaft Schwedt wegen Mords ihres, einige Wochen alten Kindes.

:hlte am objectiven Thatbestand. Die Inquisitin hatte ihr Kind, um die Last los ı, lebendig vergraben, damit es ersticke und stürbe. Nach dem medizinischen war aber das Kind nicht lebendig verscharrt worden, sondern ist schon vorher natürlichen Ursache gestorben. Die Inquisitin wurde unterm 27. Juli 1787 zu r Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen rc., 4. Bd. S. 123.

ersuchung gegen den Organisten Ebeling zu Vaneckenstein wegen Todtschlags es $1\frac{1}{2}$jährigen Kindes vermittelst eines Beils.

iedene häusliche unglückliche Verhältnisse hatten den Inculpaten in eine melan- ge versetzt. Er wurde zwar nicht für ganz zurechnungslos erklärt, jedoch ange- daß er keinen ganz ungestörten Gebrauch seines Verstandes gehabt habe. Die Deputation des preußischen Kammergerichts trug unterm 22. September 1791 ierjährige mäßige Zuchthaus-Arbeit an, was auch von dem Staatsrathe be- de.

Kleins Annalen rc., 9. Bd. S. 20.

ichten der Criminal-Deputation der Regierung zu Magdeburg vom 18. Juni in der Untersuchungssache gegen Friedrich Daniel Martini aus Straßfurth n Ermordung seines eigenen Kindes aus Melancholie.

rde erkannt, daß wider den Inquisiten bei den vorgekommenen Umständen nichts nehmen, er dagegen unter guter Aufsicht und Verwahrung zu halten sey.

leins Annalen rc., 10. Bd. S. 224.

Digitized by Google

4886. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 13. Dez. 1 in Untersuchungssachen wider **Louise Sandow** aus Cranzin, wegen Tödtung i unehelichen Kindes mittelst Ersäufens wegen Mangels an Lebensunterhalt.

Es wurde nicht auf Todes-, sondern auf lebenswierige Zuchthausarbeit erkannt, dem Grunde, weil die Leichenöffnung unterblieben ist, und es den Personen, welche Besichtigung unternommen haben, an den gesetzlichen Eigenschaften fehlte.

Kleins Annalen rc., 10. Bd. S. 337.

4887. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 2. Jan. 1 in der Untersuchungssache gegen **Anna Rosina Dunkel** aus Halbendorf Schlesien.

Die Inquisitin sollte wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen und verhaftet werd Da sie die Trennung von ihrem 5/4 Jahre alten Kinde nicht ertragen konnte, und dass vor fremden Händen, die es hätten verwahrlosen und vernachlässigen können, bewah wollte, hat sie dasselbe umgebracht und wollte auch sich selbst um das Leben bringen. unterließ aber das Letztere, um von dem weltlichen Richter für ihr Verbrechen gestraft werden, weil sie glaubte, die Sünde wegen des Mords ihres Kindes würde ihr sonst n vergeben werden. Sie wurde, um die gehabte Absicht, hingerichtet zu werden, nicht erreichen, zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen rc., Bd. 14. S. 220.

4888. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 21. Juni 1 in der Untersuchungssache gegen **Catharine Dorothee Gerlach** aus Blandin

Sie hat geständigermaßen ihr $4^1/_2$ Monate altes, uneheliches Kind, wegen gänzlic Unvermögenheit, dasselbe zu ernähren, in das Wasser geworfen. Das corpus delicti nicht festzustellen, da das Kind nicht gefunden werden konnte. Daher wurde eine auß ordentliche Strafe von zwei Jahren Festungsarbeit erkannt.

Kleins Annalen rc., Bd. 16. S. 93.

4889. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 22. Febr. 1 in der Untersuchungssache gegen **Catharine Schliewizka** aus Wloczlawec Südpreußen.

Sie hat ihr drei Monate altes, uneheliches Kind verscharrt; das corpus delicti kon jedoch nicht ermittelt werden, es fehlte die Leichenöffnung, um aus ihr causam mortis ersehen; somit stund nicht fest, ob das Kind noch wirklich lebte, als es verscharrt wur Die Inculpatin wurde wegen dringenden Verdachts der Verscharrung ihres lebendig Kindes mit einer zwanzigjährigen Zuchthausstrafe ohne Willkomm und Abschied belegt.

Kleins Annalen rc., Bd. 18. S. 3.

4890. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 25. Sept. 18 in der Untersuchungssache gegen **Antonia Boryzcewska** aus Rembowa.

Die vorhandenen indicia eines vorsätzlichen Todtschlags ihres 14 Tage alten, unehelich Kindes waren nicht so dringend, daß auf eine außerordentliche Strafe gegen die Inquisit erkannt werden konnte, sie wurde daher deßwegen von der Instanz absolvirt. Dageg wurde als unzweifelhaft angenommen, daß wenigstens ein homicidium culposum in med sey, indem die Inquisitin mit ihrem unbedeckten Kinde in der strengsten Kälte eine hal Meile weit ging, woraus sie bei aller ihrer Einfalt hätte sehen können, daß das Kind d durch Schaden leiden könnte und würde. Auch wurde ihr zur Last gelegt, daß sie sich u das Kind, das sie — weil sie es für erfroren gehalten — weggelegt, gar nicht weiter b kümmerte. Sie wurde wegen grober Fahrlässigkeit bei dem Tode dieses Kindes mit ei jähriger Zuchthausstrafe salva fama belegt.

Kleins Annalen rc., Bd. 21. S. 68.

4891. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 3. Juni 17 in der Untersuchungssache gegen **Anna Kossakowska** aus Gnojan.

Sie hat ihr 12 Tage altes Kind, welches nach ihrer Behauptung erfroren gewesen sei soll, in einen Brunnen geworfen. Die Inquisitin läugnete, Hand an ihr Kind gelegt haben, sie will nicht die Absicht gehabt haben, das Kind erfrieren zu lassen, auch fehl es an allen Vermuthungen, daß Inquisitin Urheberin der an dem Kinde vorgefunden

Verletzungen gewesen sey. Dagegen wurde angenommen, daß der Inquisitin bei dem geringsten Nachdenken nicht hätte entgehen können, daß, nach der Natur der Sache, ein Kind von 12 Tagen; wenn es vom Abend bis zum Morgen der rauhen Herbstluft ausgesetzt ist, sterben müsse, daß ihr dieses auch nicht entgangen sey, vielmehr sie die mit ihrer Handlung verbunden gewesene Gefahr vorausgesehen habe; und deßwegen wurde auf zehnjährige Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Kleins Annalen rc. Bd. 21. S. 203.

1892. Fall eines Mord des eigenen ehelichen Kindes; in

Paalzows Magazin der Rechtsgelehrtheit in den preußischen Staaten, Band 1. S. 27. 101. 147. und Bd. 3. S. 75.

1893. Die M. will sich mit ihrer zehnmonatlichen Tochter ersäufen, wird gerettet, das Kind aber ertrinkt.

Ebendaselbst, Bd. 5. S. 1.

1894. Merkwürdiger Rechtsfall, vorgetragen von *** die Tödtung eines 2½ Jahre alten Kindes betreffend; im

Neuen Archive des Criminalrechts, Band 5. Stück 3. Abhandl. 16. S. 375.

Ein unehelich gebornes Mädchen von 23 Jahren hat ihr 2½ Jahre altes uneheliches Kind in der Absicht, es zu tödten, in das Wasser geworfen. In der Meinung, das Kind sey todt, hat sie dasselbe aus dem Wasser herausgezogen, an das Ufer an einen Balkenkopf geschleudert und darauf verscharrt. Nun hat aber nicht das Werfen in das Wasser den Tod des Kindes herbeigeführt, dasselbe lebte vielmehr noch, als es Inquisitin aus dem Wasser herauszog, und ist erst an der durch das Herausschleudern herbeigeführten Verletzung des Rückenmarks, also in Folge einer Handlung gestorben, welche die Inquisitin nicht in der Absicht, zu tödten, vorgenommen hat.

Das Spruch-Collegium erkannte (8. Septbr. 1821) in der ersten Handlung einen nächsten Versuch des Verwandtenmords, ein parricidium perfectum, nicht consummatum, in der zweiten aber eine culpose Tödtung, und erkannte auf lebenslängliche Zuchthausstrafe.

1895. Versuch des Mords eines ehelichen Kindes. Ein Criminalfall von Kleinschrod.

Ein Taglöhner faßte Haß gegen sein 22 Wochen altes eheliches Kind, weil er die Idee hatte, nicht dessen Vater zu seyn, weil es röthliche Haare habe und ihm nicht ähnlich sehe. Er machte zweimale den Versuch, dasselbe zu tödten, zu welchem Zwecke er das erstemal eine Nadel, das andere Mal aber zwei Nadeln unter den Milchtrank des Kindes that, die aber jedesmal von dem Kinde abgingen und nur vorübergehende Geschwulst und Uebelbefinden zur Folge hatten. Außerdem fand sich am linken Arme des Kindes ein verknorpelter unheilbarer Knochenbruch und eine dadurch bewirkte kleine Verkürzung des Arms. In letzterer Hinsicht läugnete der Angeschuldigte, dem Kinde diese Verletzungen beigebracht zu haben, er behauptete, dasselbe sey ihm vom Arme geschnappt. Das Gericht betrachtete diese Handlung als nächsten fortgesetzten Versuch des Mords. Nach dem bairischen Strafgesetzbuche wäre die Strafe dieses Versuchs die Kettenstrafe, oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit. Der nicht vollständig geführte Beweis des Thatbestands wurde jedoch (nach dem gedachten Gesetzbuche) als ein Milderungsgrund angesehen, und auf 16 Jahre Zuchthaus erkannt. In der zweiten Instanz wurde diese Strafe auf 12 Jahre herabgesetzt.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 5. Stück 4. Abh. 23. S. 548.

1896. Untersuchung gegen Johann Kleingans wegen Ermordung seines achtjährigen Söhnchens.

Er verübte die That, um den Hausfrieden mit einer bösen Stiefmutter des Kinds aufrecht zu erhalten. Es wurde auf Todesstrafe erkannt, und dieselbe auch vollzogen. (Der Fall bietet nichts Interessantes dar.)

Hecker, historisch-psychologische Darstellung merkwürdiger u. s. w. Criminalfälle. Erstes Bdchen. Abh. 2.

1897. Mord einer Mutter an ihrem ehelichen neugebornen Kinde, zu §. 984. und §. 874. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts. Mitgetheilt von Hrn. Oberlandesgerichtsrath Meier zu Königsberg.

Es wurde angenommen, daß der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit, welcher der
wißheit nahe komme, dafür vorhanden sey, daß das neugeborne Kind der Inquisitin d
Zuschnürung des Halses mit einer Schnur sein angefangenes Leben verloren habe, und
die Inquisitin diejenige sey, in deren Handlungen allein die Erdrosselung des Kindes
gründe. Die Inculpatin wurde unterm 27. Febr. 1823 mit einer außerordentlichen zw
zigjährigen Zuchthaus-Arbeitsstrafe belegt.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 4. S. 6.

4898. **Die unnatürliche Mutter.** (Verhandelt vor dem Assisengericht zu Rouen.)

Eine Wittwe warf ihren Knaben von 7 Jahren in die Seine, um sich desselben zu e
ledigen, weil er ein Hinderniß ihres liederlichen Umganges mit einem Manne war.
Knabe wurde nach längerem Kampfe mit den Wellen von zwei herbeigeeilten Fischern
gerettet. Die Geschwornen bejahten nach kurzer Berathung die ihnen vorgelegte Fra
worauf die Angeklagte zum Tode verurtheilt wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band
Heft 4. S. 340.

4899. **Der neue Mingrat.**

Pfarrer Esnault in Rueilsous-Passavant, 66 Jahre alt, war vor dem Assisengeric
zu Angers angeklagt, ein mit seiner Dienstmagd erzeugtes neugebornes Kind erstickt
in einen Sumpf geworfen zu haben. Eine große Reihe von Verbrechen schien sich an
kündigen, als der Pfarrer entfloh. Der Gerichtshof verurtheilte ihn am 17. Mai 1828
contumaciam zur Todesstrafe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd.
Heft 4. S. 364.

4900. **Der Mörder seiner vier Kinder, Peter Nielsen aus Slagelse in Se
land.** Todesstrafe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd.
Heft 5. Seite 110.

4901. **Parricidium der Großmutter an einem unehelichen Enkelkinde.** Pei
liche Gerichts-Ordnung, Art. 137. Ein Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Celle a
dem Jahr 1825.

Ebend. Bd. 4. Heft 8. S. 322.

4901 a. **Untersuchungs-Sache gegen Christoph Schuchard aus Kefferhausen,** weg
Ermordung der unverehelichten Dorothee Elisabethe Eckard und der mit derselb
außer der Ehe erzeugten beiden Kinder.

Es kam auf die Frage an, ob Mord oder bloß Todtschlag vorhanden sey. Der Crim
Senat des preußischen Oberlandesgerichts zu Halberstadt nahm einen dreifachen Mord a
und erkannte auf die Strafe des Rads von unten. In der zweiten Instanz stellte der R
ferent die Ansicht auf, daß sämmtliche drei Tödtungen nur als einfacher Todtschlag z
ahnden seyen, und trug deßhalb auf Reformatoriam an, wogegen der Correferent, der mi
ihm hinsichtlich der Eckardt übereinstimmte, bei den Kindern Mord annahm. Hiernac
concludirte das Collegium auf Confirmatoriam.

Hitzigs Zeitschr. rc. Bd. 15. S. 233.

4902. Aus den Untersuchungs-Acten wider Anna Elisabethe B. wegen Verwandtenmords.
Von Hrn. Justizrath v. Bothmer in Celle.

Eine Frau hat mit vorgefaßter Absicht und bei völlig ungeschwächtem Gebrauche ihrer
Geisteskräfte ihr neugebornes, höchst wahrscheinlich in Blutschande erzeugtes Enkelkind
lebendig begraben und dadurch den Erstickungstod desselben herbeigeführt. Es wurde auf
die Strafe des Schwerts erkannt, und diese auch am 16. Juni 1826 vollzogen.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, von Gans,
Bd. 1. Heft 2. S. 260.

4903. **Untersuchungsfall,** worin es auf die Frage ankam: ist es ein Verwandtenmord,
wenn der Mörder ein von ihm ermordetes Kind, als außer der Ehe von ihm erzeugt,
anerkannt hat?

Es wurde in der zweiten Instanz, gegen das erste Erkenntniß, nicht Verwandten-

Digitized by Google

mord, sondern nur Mord überhaupt, und zwar qualificirter angenommen; denn das allgemeine preußische Landrecht verlange bei der Verwandtschaft durch uneheliche Geburt 2c. die Gewißheit des Bandes zwischen dem Subjecte und Objecte der That nicht nur an sich, sondern auch für die Thäter; diese folge aber aus den civilrechtlichen Vermuthungen der Vaterschaft, oder den Zugeständnissen der Betheiligten keineswegs mit der Wirkung, die das Strafrecht an eine solche Voraussetzung knüpft.

Hitzigs Zeitschrift 2c. Bd. 17. S. 239.

4904. Ein durch Dissensus der Referenten merkwürdiger Fall von Verwandtenmord. Mitgetheilt von Hrn. Oberlandesgerichts-Präsidenten Zander in Königsberg.

Die unverehelichte Agnes Schwarz aus Rosengart hat ihr 10 Tage altes uneheliches Kind durch Erstickung um's Leben gebracht. Es kam jedoch alles auf die Beurtheilung des Thatbestands, der Richtigkeit des Geständnisses und der Gültigkeit des Widerrufs desselben an. Zwei Referenten wollten gegen die Inquisitin eine Todesstrafe verhängen, der Correferent trug jedoch auf vorläufige Freisprechung an, was auch durch Stimmenmehrheit im Collegium concludirt worden ist.

Hitzigs Zeitschrift 2c. Bd. 19. S. 93.

4905. Aus der neuesten Praxis der Criminal-Deputation des königlichen Stadtgerichts in Berlin. Parricidium mit angeblich zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit. Sogenannter Mord aus Liebe.

Ein Vater hat sein von der Mutter verlassenes $1\frac{3}{4}$ Jahre altes eheliches Kind umgebracht, um es von einem wahrscheinlich mühevollen traurigen Leben zu befreien. Es kam nun auf die Auslegung der Worte des allg. preuß. Landrechts II. 20. §. 806. an, welcher zum Thatbestande der vorsätzlichen Tödtung eine feindselige Absicht erfordern soll. Das Stadtgericht nahm dieses ganz unzweifelhaft an, und erkannte nur auf lebenswierige Zuchthausstrafe. Das Justiz-Ministerium ließ die Sache bei dem Criminal-Senat des Kammergerichts zum Gutachten vorlegen, dieses glaubte aber auf die Strafe des Rads antragen zu müssen, indem von einer Voraussetzung einer feindseligen Absicht bei dem Begriffe des Mords in den Gesetzen nichts zu finden sey. Der Inquisit ergriff das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, aber der Appellations-Senat des Kammergerichts bestätigte unterm 12. Juni 1832 sententiam a qua lediglich, wiewohl von einem ernannten zweiten Correferenten, welcher als feststehend annimmt, daß Inquisit mit vorher überlegtem Vorsatze, in zurechnungsfähigem Zustande sein eigenes eheliches Kind ermordet, dennoch der Versuch gemacht worden war, das Collegium zu der Ansicht der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zurückzuführen.

Hitzigs Zeitschrift 2c. Bd. 23. S. 1—92.

4906. Nachricht von Gerit Egbert, dem Mörder seines im Incest erzeugten Kindes.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 2. Heft 1. Seite 37. 59 und 71.

4907. Ueber den Mangel am Thatbestande.

Die ledige Dienstmagd A. hat einbekannt, ihr 4 Wochen altes uneheliches Kind so stark an ihren Leib gedrückt zu haben, daß es starb, und will es hierauf in eine 7 Klafter tiefe Höhle geworfen haben. In dieser Höhle konnte aber, des öfteren Nachsuchens ungeachtet, kein Körper eines Kindes gefunden werden; wohl aber fand sich ein Fetzen eines Vortuchs vor, welchen die Inquisitin als einen Theil des Tuchs anerkannte, in welchem sie den Leichnam des Kindes einwickelte. Die Inculpatin ist (in Oesterreich) des Verbrechens des Mords schuldig, und zu 5jährigem schwerem Kerker in erster Instanz verurtheilt worden. Es wurden die §§. 117. 399. und 400. des I. Theils des österreichischen Strafgesetzbuchs dahin erklärt, daß nach den Schlußworten des §. 400. bei der Würdigung der Beweiskraft des Geständnisses nicht gerade solche Umstände berücksichtigt werden müssen, welche mit dem vollbrachten Verbrechen im unmittelbaren Zusammenhange stehen, und durch ihr gleichzeitiges Zusammenseyn die verbrecherische That constatiren, sondern auch eine Spur, d. h. ein entfernter, mit der That in keinem nothwendigen Zusammenhange stehender Umstand genüge. In dem gegenwärtigen Falle komme nicht nur nichts vor, was die Wahrheit des Geständnisses zweifelhaft mache, indem das Nichtauffinden des getödteten Kindes sich

durch verschiedene Umstände erklären lasse, sondern der in der Höhle gefundene Fetzen i als eine, im Sinne des Gesetzes vorhandene Spur des Verbrechens zu erkennen. Hie komme noch der erwiesene Umstand, daß die Inquisitin gerade um die Zeit, als sie ange ihr Kind getödtet und in die Höhle geworfen zu haben, aus diesem Walde ging.

Unter der Aufschrift „rechtliche Bedenken" führt der Verfasser die Nothwendigkeit d Erhebung des Thatbestands als Grundbestimmung der Bestrafung an, und ist der Ansich daß in dem vorliegenden Falle in Folge des §. 428. Thl. I. des österreich. Str.-G.-B. d Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben hätte erklärt werden solle wie dieß nach der Mittheilung des Verfassers auch durch höchstes Erkenntniß geschehen i

Tausch Rechtsfälle, S. 144.

4908. **Großherzogthum Hessen.** Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gericht hofes dieses deutschen Bundesstaates, Verwandtenmord; in Hitzigs Annalen &c. Bd. 12. Heft 23. S. 46.

Eine Weibsperson aus Darmstadt stürzte sich mit ihrem dritthalbjährigen Kinde in da Bassin eines dortigen fürstlichen Gartens, nachdem sie vorher Wein in der Absicht getrun ken hatte, um sich Muth einzuflößen, weil sie der Meinung war, daß sie im nüchtern Zustande nicht den Muth zur Ausführung der That habe. Bald darauf kommen Leu hinzu, welche die Mutter mit ihrem Kinde aus dem Wasser herauszogen. Die Erste wurde wieder zum Leben gebracht, allein die Rettungsversuche zur Wiederbelebung d Kindes blieben ohne Erfolg. Das Hofgericht in Darmstadt erkannte am 8. Septbr. 18 auf 10 Jahre Zuchthaus, und nahm als Milderungsgrund an, daß die Inquisitin durch d Untreue ihres Liebhabers und deren Consequenzen in einen, die Zurechenbarkeit zum grö ten Theile aufhebenden Gemüthszustand versetzt gewesen sey.

4909. Ein Beispiel zu dem, selten zur Anwendung kommenden §. 972. Thl. II. Tit. 2 des allgemeinen preuß. Landrechts. Parricidium des Vaters und Großvaters an de mit seiner Tochter in Blutschande erzeugten Kinde.

Inquisit erzeugte mit seiner leiblichen, 24 Jahre alten Tochter ein Kind. Beide hatte die Schwangerschaft verheimlicht, und ersterer das neugeborne Kind im Beiseyn seine Tochter, und — wie der Vater sagte — auf ihr Zureden erstickt. Das Gericht erster In stanz, der Criminal-Senat des Kammergerichts, verurtheilte den Vater zur Strafe de Rads von oben herab, nach vorhergegangener Schleifung zur Richtstätte, die Tochter abe zum Beile, wegen gegebenen Rathes und Anleitung. In der zweiten Instanz (Appellations Senat des Kammergerichts) wurde das Erkenntniß in Ansehung des Vaters bestätigt, di Strafe der Tochter aber in lebenslängliche Festungsstrafe, nach vorgängigem Staupenschlage verwandelt.

In Ansehung dieser letzteren hatte nämlich der erste Richter daraus, daß Inculpatin zu ihrem Vater gesagt habe: „faßt das Kind, und dreht es in die Schürze, damit es nich schreit; faßt es unter das Kinn und haltet fest zu", einen bestimmten Rath zu dem Ver brechen gefolgert, und nach §. 76. und 77. Tit. 20. Thl. II. des Allg. preuß. Landrechts §. 965. l. c. in Verbindung mit der Cabinets-Ordre vom 19. Mai 1811 die Strafe be stimmt. Der zweite Richter war jedoch der Ansicht, daß — wenn auch ein bestimmter Rath der Inculpatin zu der That nicht zu verkennen, und sie deßhalb als Urheberin zu bestrafen war, hier doch nicht §. 965. sondern §. 972. zur Anwendung kommen könne, wo es heißt: „ist die Gebärerin von ihren Eltern zum Kindermorde verleitet worden, so sol sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlage mit lebens wieriger Festungsstrafe belegt werden", weil Inquisitin stets dabei geblieben ist, daß ihr Vater zur Tödtung des Kinds den Entschluß gefaßt und sie dazu bestimmt habe, was mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden könne, da er sie schon zur Blutschande ver leitet hatte.

Hitzigs Zeitschrift &c. Band 24. Seite 84. im Auszug in der Themis, Zeitschrift herausg. von Tanneberg, Bd. 1. S. 252.

Digitized by Google

5) Fälle von Mord, an Geschwistern begangen.

4910. Mattias Lenzbauer, der Brudermörder. Ein einbekannter Mord.
v. Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle (1808), Bd. 1. Nr. 7. und dessen actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Abhandlung 2. Seite 54.

4911. Untersuchungs-Sache gegen den Handlungsdiener Ludwig Christian v. Olnhausen zu Nürnberg.

Er wurde zum Mörder seines Bruders, weil dieser zu dem Plane eines Handlungs-Etablissements seine versprochene unentbehrliche Mitwirkung auf einmal versagte. Der Angeschuldigte wurde zur Strafe des Rads verurtheilt.

Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle, zweiter Band (1811.) Abh. II. und dessen actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1. Abhandl. 13. Seite 308.

Vergl. auch die Jenaer Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 201. S. 427.

Die in erster Instanz verfaßte Vertheidigungsschrift findet sich im dritten, und das Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts im vierten Bande des Paalzow'schen Magazins der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, III. 179. IV. 1. Dieselbe Vertheidigungsschrift, nebst einer Geschichte dieses Criminal-Prozesses, ist auch enthalten in

Büttners Beiträgen zum Criminalrechte, Nr. 1 und 2. S. 1 und 79.

4912. Untersuchungssache gegen Peter Heise aus Wollin wegen angeschuldigten Brudermords.

Es ist in zwei Instanzen mit Berücksichtigung der Stärke der gegen den läugnenden Inquisiten vorhandenen Anzeigen auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe um so mehr erkannt worden, da dieses Strafmaß ex indiciis nach der allgemeinen Praxis nicht leicht überschritten werde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 13. S. 1.

Ein ärztliches Bedenken über diesen Fall.

Ebendaselbst, S. 343.

4913. Untersuchungs-Prozeß gegen Gottfried Kühn aus A — burg wegen Tödtung seiner Schwester Sophie.

Es wird der Unterschied zwischen Verwandtenmord und qualificirtem Todtschlag entwickelt.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, Bd. 2. S. 25.

4914. Dringende Anzeigen eines Brudermords und vom Oberhofgerichte ausgesprochener 25jähriger Verhaft im Arbeitshause.

Die Anzeigen wurden nicht für hinreichend gefunden, auf eine peinliche Strafe zu erkennen.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 10r der neuen Folge 3r Jahrg. S. 216.

6) Mord an Groß-Eltern.

4915. Außerordentliche Strafe und Sicherheitsmittel gegen den Mörder seiner Großmutter, Johann Petersen, nebst Betrachtungen über die Zurechnung der in der Hitze der Leidenschaft begangenen Verbrechen. Ein Auszug aus einem Erkenntnisse der Hallischen Juristen-Facultät von 1797.

Inquisit hat in einem heftigen Anfalle von Mißmuth und übler Laune seine Großmutter mit einem Hammer im Bette erschlagen. Alle Umstände der That ließen nicht anders schließen, als daß er die That aus Lebens-Ueberdruß und dem Wunsche, getödtet zu werden, begangen habe; daher wurde von der Hallischen Juristen-Facultät nicht auf Todesstrafe, sondern auf lebenswierige Zuchthaus-Arbeit erkannt, und verfügt, daß der Verbrecher bei der Abführung in den Ort seines künftigen Aufenthalts mit einer harten öffentlichen

Züchtigung zu belegen sey, und mit dieser Züchtigung jährlich an dem Tage und Orte der begangenen Missethat sechsmal fortgefahren, nach sechs Jahren aber das etwaige Unterlassen beurtheilt werden soll. Auf eingelegte weitere Vertheidigung wurde die Strafe auf zehn Jahre Zuchthaus herabgesetzt.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. St. 1. Abh. VII. 2) S. 147. und in Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band 3. S. 31. und Bd. 4. S. 173.

7) Mord an Schwieger-Eltern.

4916. Angeschuldigte Ermordung der Schwiegermutter.

Eine Schwiegertochter hatte anfänglich eingestanden, daß sie, ohne alle Beihülfe, ihre Schwiegermutter umgebracht habe, änderte jedoch später dieses Geständniß dahin ab, daß sie nunmehr ihren Ehemann als Theilnehmer der That und als Veranlasser des Verbrechens angab. Der Verfasser untersucht nun, in wie fern dem ersteren, oder dem letzteren Bekenntnisse Glauben beizumessen sey, und bestätigt den Satz, daß die Abänderung eines freien, bestimmten und umständlichen Bekenntnisses ohne triftige Gründe nicht berücksichtigt werden könne.

Meisters Urtheile u. Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, Nr. 6. S. 110.

4917. Mord eines Schwiegervaters; in

Paalzows Magazin, Bd. 1. S. 1.

4918. Criminalfall vom Jahr 1818. Verwandtenmord, auf eine grausame Weise an einem 85jährigen Greise verübt.

Der Getödtete hielt sich als Leibgedingsmann bei seinem Schwiegersohne auf. Dieser und seine Frau wünschten sich des Mannes entledigt zu sehen; der Schwiegersohn faßte den Entschluß, den Alten todt zu schlagen, und seine Frau war damit zufrieden. Er schlich sich in der Nacht des Gründonnerstags 1817 in die Schlafkammer des alten Mannes, versetzte ihm mit einem Stocke einen Schlag über den Kopf, warf sich dann über ihn her und suchte ihm die Geschlechtstheile zu zerquetschen und zugleich die Kehle zuzudrücken. Da der Alte vergebens um Hülfe rief und sich mit einer für sein 85jähriges Alter ungewöhnlichen Kraft vertheidigte, so zog ihn sein Schwiegersohn vom Bette auf eine daneben stehende Kiste, zerbrach ihm dort durch Aufstoßen auf die Kiste 8 Rippen der linken Seite, und drückte ihm mit beiden Händen die Kehle so fest zu, daß der Kehlkopf brach und er seinen Geist aufgab. Die Ehefrau sowohl als ihr Sohn erwachten über dem Lärm und hörten den mißhandelten Greis um Hülfe schreien; ungeachtet sie das, was wirklich geschah, vermutheten, leisteten sie ihm keinen Beistand, vielmehr sagte die Mutter zu ihrem Sohne, er solle nur im Bette bleiben und sich ruhig verhalten. In der darauf folgenden Nacht trug B. mit Hülfe seiner Frau und seines Sohnes, welcher sich jedoch Anfangs nicht dazu verstehen wollte, die Leiche in einen benachbarten Wald, wo sie einige Tage später gefunden ward.

Das badische Oberhofgericht erkannte gegen den Inquisiten B. einstimmig auf Todesstrafe. Auf den Tod der Ehefrau (Tochter des Ermordeten) stimmte deßwegen Niemand, weil nicht voll genug erwiesen sey, daß sie intellectuelle Urheberin des Mords gewesen. Eine Minorität stimmte auf 20jähriges, die eminente Majorität aber auf lebenslängliches Zuchthaus. Wegen des Sohns hielten majora eine 6jährige Zuchthausstrafe für geeignet; beide ersteren Strafen wurden höchsten Orts genehmigt, die Strafe des Sohns aber im Gnadenwege auf einjährige Correctionshausstrafe gemildert.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, dritter Jahrg. 1825. S. 263.

8) Mord an andern Verwandten.

4919. Mord von Marie Dorothee Bulsinn (1788), an ihren beiden Schwesterkindern begangen, welche sie in einen Brunnen geworfen.

Es kam in der Sache auf die Zurechnungsfähigkeit an.

Kleins Annalen, Bd. 2. S. 170.

4920. Ein Mord, an dem Stiefsohn begangen; in
Strubens rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 29.
4921. Untersuchungssache wider Catharine Dorothee Ehlers, wegen zwiefachen Verwandtenmordes; in
Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 2. S. 51.

Von der gesetzlich ausgezeichneten Tödtung neugeborner unehelicher Kinder, dem sogenannten

Kindermorde.

§. 170.

(Feuerbachs Lehrb. § 236 ff.)

Als eine besondere Art der Tödtung (ob der Tödtung überhaupt, oder des Verwandtenmords insbesondere, ist bestritten) heben die Gesetze die Tödtung neugeborner Kinder hervor, indem sie bei deren Beurtheilung von milderen Grundsätzen in Absicht auf die Strafbestimmung (Ertränken) ausgehen. — Es ist in dieser Lehre fast Alles bestritten.

Nur das, daß der Kindermord (infanticidium) die von einer Mutter an ihrem neugebornen, lebendigen, außerehelichen Kinde, durch rechtswidrige Handlung oder Unterlassung begangene Tödtung sey, kann jetzt beinahe als die übereinstimmende Ansicht des größten Theils der Criminalisten, so wie der neueren Legislationen betrachtet werden, denn nur wenige wollen den Begriff nicht auf uneheliche Kinder und nicht auf die Mutter allein beschränken.

Dagegen ist sehr bestritten:

1) Von welchem Gesichtspunkte dieses Verbrechen überhaupt zu betrachten sey, von welchem Gesichtspunkte aus der Gesetzgeber dasselbe betrachtet haben möge, wie dasselbe von den Criminalisten und der Praxis aufgefaßt worden, welche Motive den Gesetzgeber geleitet haben mögen, dieses Verbrechen gelinder zu beurtheilen, und ob sich denn seine gelindere Beurtheilung aus allgemeinen Gründen rechtfertigen lasse?
2) Es ist bestritten, ob außer dem Leben des Kindes auch dessen Lebensfähigkeit zum Thatbestande dieses Verbrechens gehöre?
3) ob die vorgängige Verheimlichung der Schwangerschaft und die Verheimlichung der Geburt ein wesentliches Requisit;
4) ob Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, wenn dabei keine Absicht, das Kind zu tödten, vorhanden ist, gemeinrechtlich als ein besonderes Verbrechen zu betrachten; endlich ist
5) bei dem besonderen Requisite, daß das Kind ein neugebornes seyn müsse, die Frage bestritten, was unter einem neugebornen Kinde zu verstehen sey?

1) Schriften über Ursachen und Verhütung des Kindermords.

4922. **Hermann**, J. J. N., Diss. de variis causis infanticidiorum. Lips. 1769.
4923. Heß, Ludwig von, Antwort auf die Preisfrage: Welches sind die besten ausführbaren Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? Hamburg, 1780.
4924. Revision verschiedener Vorschläge zur Verminderung peinlicher Verbrechen und ihren Strafen. Erstes Verbrechen: der Kindermord. Bremen, 1781.
4925. Versuch einer Beantwortung dieser Preisfrage. Nürnberg, 1781.

4926. Freimüthige Gedanken über diese Preisfrage. Göttingen, 1781.

4927. **Müller**, Carl, Mittel wider den Kindermord. Halle, 1781.

4928. Versuch über die Mittel wider den Kindermord, von einem Criminalrichter. Berli und Stralsund, 1782.

4929. **Irwing**, Carl Franz von, Fragmente der Natur-Moral bei Gelegenheit dieser Prei frage. Berlin, 1782.

4930. Vorschläge einiger Mittel zur Verhütung des Kindermords. Leipzig, 1783.

4931. **Schlegel**, Gottlieb, Mittel zur Verhütung des Kindermords. Dessau und Lei zig, 1783.

4931a. **List**, G. Dietrich Carl, über Hurerei und Kindermord. Mannheim, 1784.

4932. **Pfeil, Klippstein** und **Kreuzfeld**, drei Preisschriften über die Frage: Welche sind u. s. w. Mannheim, 1784.

Die erste vermehrt:

4933. **Pfeil**, J. G. B., Preisschrift von den besten und ausführlichsten Mitteln, den Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen. Leipzig, 1788. 8.

4934. **Gmelin**, Christ. Gottlieb, Beantwortung der Frage: Welches sind die besten aus führbaren Mittel, dem Kindsmord Einhalt zu thun?

4934a. Der Kindermord und die Mittel dagegen.
Jenaer Lit.-Zeit. 1805. Nr. 215.

4935. Fürstlich Anhalt-Bernburgische Verordnung zur Verhütung des Kindermordes, nebst einigen Bemerkungen von Klein; im
Alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 3. Abh. 6. S. 93.

4936. Bemerkungen zu einer Anhalt-Bernburg'schen Verordnung vom 9. Septbr. 1799, die Verhütung des sogenannten Kindermords betreffend, von Herrn v. Grolman; in der
Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Bd. 2. Stück 1. Miscelle 2.

4937. In den Markgrafschaften Ansbach und Baireuth publicirter Auszug der wegen Verhütung und Bestrafung des Kindermordes ergangenen königlich preußischen Gesetze; in der
Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Grolman, Theil 1. Stück 1. S. 382.

4938. Ueber die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindermords; veranlaßt durch das allgemeine preußische Landrecht Th. II. Tit. 20. §§. 888—964. Von dem Hrn. Oberappellationsgerichtsrath Dr. E. Spangenberg in Celle; in
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 155.
Bemerkungen darüber:
Schuncks Jahrbücher, Bd. 4. S. 281.

2) Nachrichten von gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung des Kindermordes.

4939. Auszug aus der Herzogl. Sachsen-Altenburg'schen Constitution vom 7. Juni 1823, über die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord; als Anhang zu einem Rechtsfalle; in
Bischoffs merkw. Criminalrechtsfällen, 1. Bd. S. 291.

4940. Neuestes Gesetz des Cantons Bern über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbehülflicher Kinder vom 18. Februar 1823.

Dieses in 33. §§. bestehende Gesetz wird hier in extenso mitgetheilt. Dasselbe stimmt mit den Anordnungen anderer neuerer deutscher Gesetzgebungen überein, nur verordnet es größtentheils strengere Strafen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 7. Stück 1, Abh. 2. S. 45.

3) Selbstständige Schriften über das Verbrechen des Kindermords.

1. **Nävius**, J. Carolus, Diss. de parricidio et infanticidio. Viteb. 1683. rec. Halae, 1731.
2. **Wolfarth**, J. H., Comment. de infanticidio doloso ejusque speciebus. Francof. 1750.
3. **Schöpf**, W. A., Diss. de infanticid. praesumto. Tub. 1727.
4. **Cappaun**, J. D., Diss. de caede infantis a matre commissa. Argent. 1766. 4.
5. **Heimburg**, J. C., pr. de poena matris infantis sui recens. nati ex proposito mortem maturantis. Jen. 1766. 4.
6. Idem, pr. de matre infanticidium confessu, etiamsi corpus delicti deficiat, morte mulctanda. ib. eod.

Büttner, Ch. G., Anweisung, durch Besichtigung einen Kindsmord auszumitteln. Leipzig, 1771.

Papii, E. A., Diss. de infanticidio ejusque signis. Würceb. 1777.

Camper, Pet., Abhandlung von Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugebornen Kindern, sammt Gedanken über die Strafe des Kindsmords. Aus dem Holländischen von J. F. Herbel. Frankf. und Leipzig, 1777.

Lichtenhof, G. G. G., Pez. de. — Diss. de infanticidio doloso per indirectum probato. Alt. 1782. 4.

Gruner, Chr. G., pr. de infanticidio non temere admittendo. Jen. 1784. 4.

Clever, C. G. D., Diss. de infanticidio a matribus in recens natos infantes commisso, et quibusdam ejus impediendi remediis. Rint. 1785.

Woltär, J. C., de jure poenarum graviditat. celatae et parturitionis clandest. dubio. Hal. 1800.

Büttner, C. G., Anweisung, wie ein verübter Kindermord auszumitteln sey. Herausg. von J. D. Metzger. Königsberg, 1804.

Müller, C. J., sistens nonnulla ad Art. 131. C. C. C. adversus recentiorum sentent. Jen. 1805.

Gruner, Progr. de stupore mentis infanticidium non excusante. Jen. 1805.
Med. chir. Zeit. 1or Ergänz.-Bd. S. 360.

Evers, W. S., de matribus quae prolem suam interfecerunt. Trajecti ad Rhen. 1807.

Dacheröden, C. L. W., Frhr. v., Gedanken über die Strafen des Kindermords. Erfurt, Beyer und Maring. 1809. gr. 8. 9 gr.

Gennep, spec. jurid. inaug. de infanticid. Leid. 1814.

Becher, K. D., de corpore delicti in infanticidio. Hal. 1818. 4.

Imbert, Diss. inaug. de crimine infanticidii. Lovanii, 1822.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 513.

Bruckère, M. de, Comentatio in quaestionem ab ordine Jurisconsultorum academiae Leodiensis propositam, qua quaeritur: Comentetur locus de crimine infanticidii ita quidem ut enarratis iis, quae de hoc crimine jure et legibus praecipuorum populorum veteris orbis erant sancita nec non recentiorum de eo principalium legum praeceptis exhibitis codicis poenarum, quo nunc utimur de hoc crimine dispositio et didactice et critice examinetur (non omissis quae ex medicina forensi rem elucidandam spectant), atque philosophicis considerationibus hujus criminis natura ex omni ratione illustretur, quae praemio ornata est. Leodii, 1823.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 3. S. 529.

van Mons, C. J., Dissert. inaug. medico-politica de infanticidio. Lovanii (Bonnae, Weber), 1832. 8. maj. 12 gr.

Burger, F., Bemerkungen über den Kindermord und dessen Bestrafung. Leipzig, Barth. 1824. 8. 6 gr.
Hufelands Bibliothek, 1824. Bd. 32. S. 207.

Digitized by Google

4964. **Gans**, J. S. P., Von dem Verbrechen des Kindermords. Versuch eines juridisch physiologisch-psychologischen Commentars zu den Artikeln XXXV. und CXXXI. de peinl. Gerichts-Ordnung Kaiser Carls V., den Artikeln 157. und 158. des Strafge setzbuchs für Baiern und den §. 381. und 385. des Criminal-Codex für das russisch Reich. Hannover, Helwing. 1824. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 3. S. 542. — Haller Lit.-Zeit von 1824. Bd. 3. S. 606. — Leipziger Lit.-Zeit. von 1829. S. 276. 281. — Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 120.

4965. **Schwörer**, Director, Prof. Dr. Jgn., Beiträge zur Lehre von dem Thatbestand des Kindermords überhaupt, und den ungewissen Todesarten neugeborner Kinde insbesondere, nebst Mittheilung eines Falles von tödtlichem, während der Geburt ohne Einwirkung äußerlicher Gewalt entstandenen Schädelbruchs eines Kindes. Mi einer Abbildung. Aus dem Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung im Großher zogthum Baden von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 4. Heft 3. S. 385. abgedruckt. Freiburg, Gebr. Groos. 1836. gr. 8. 8 gr.

4) Einzelne Abhandlungen.

Leyser, Specimen 610. 611. 612.

Paalzow, in s. observ. Fasc. I. 10. 22. III. 79. IV. 84. VI. 137. 235. VIII. 127.

4966. **Strubens** rechtliche Bedenken, I. 31. II. 115. III. 35. IV. 54. 171. 174. V. 73. N. A. III. 31. 35. 37. 41. 43. 469.

4967. **Spangenberg**, Dr., Hof- und Canzleirath in Celle, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 1. Abhandlung 1. Seite 1. und Stück 3. Abhandlung 14. Seite 359.

Ueber das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder.

In diesem Aufsatze wird zuerst eine geschichliche Darstellung des Gegenstands nach den Gesetzen der ältesten Völker, und zwar der Deutschen, Franzosen, Gothen, der Römer, dann nach canonischem Rechte und der Carolina gegeben. Dann werden die Bestimmungen der neueren europäischen und selbst außereuropäischen Gesetzgebungen und Entwürfe darüber mitgetheilt. Hierauf sucht der Verfasser zu zeigen, daß der Grund, weßhalb die Carolina die Strafe des parricidii erlassen und eine gelindere Strafe sanctionirt habe, nicht, wie die Neueren ganz ohne allen Grund, im Widerspruche mit der Carolina annehmen, nicht der sey, daß dem Kindermorde das an und für sich unschuldige Motiv der Furcht vor Schande wegen verlorner Geschlechts-Ehre unterliege, sondern daß nach dem Rechtszustande, welchen die Carolina als lex suppletoria und declaratoria ergriffen, Kindermord nie als parricidium weder früher noch später betrachtet worden sey. Ferner wird gezeigt, daß ganz gegen die Absicht der Carolina, die neueren Criminalisten, aus Vernachläßigung einer historischen Entwickelung dieses Verbrechens, als Grund der in derselben enthaltenen Strafe angenommen haben, daß Furcht vor dem mit dem Daseyn des Kindes verbundenen Verlust der Geschlechts-Ehre als Triebfeder zur That gedacht werden müsse, wenn ein Grund vorhanden seyn solle, dieses Verbrechen nicht wie jeden andern Verwandtenmord zu bestrafen, und daß sie aus dieser willkührlichen Annahme noch irriger folgern, daß der Begriff des Kindermords nur die Tödtung neugeborner unehelicher Kinder in sich fasse; daß die Mutter in einer Lage seyn müsse, in welcher die Geburt des Kindes ihr Schande erwecke, und also Furcht vor dieser Schande die That motivirt habe; endlich, daß zum Thatbestand des Kindermords nothwendig eine vorhergehende Verheimlichung der Schwangerschaft gehöre, indem sonst die Absicht der Vermeidung der Schande einer unehelichen Geburt nicht mehr bezweckt werden könne. Endlich wird gezeigt, daß der reine Begriff des Kindermords im Sinne der Carolina kein anderer sey, als: Tödtung eines lebendigen, neugebornen Kindes, ohne Unterschied, ob es in der Ehe oder außer der Ehe geboren worden sey.

4968. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. St. 1. Abh. 1. S. 1:

Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft.

Digitized by Google

Man soll — sagt der Verfasser — dieses Verbrechen nicht mehr Kindsmord nennen, da allgemein milder als der Mord bestraft werde, sondern Kindestödtung oder Todtschlag. [I]n dem römischen Rechte sey dieses Verbrechen, als Verwandtenmord, mit der Todesstrafe [be]legt, und diese Strafe auch von der Carolina verhängt worden. Allein die Praxis sey [üb]erall allmählig auf eine gelindere Bestrafung gekommen, denn es treten zwei mildernde [U]mstände ein, einmal, daß die That aus einer an sich edlen Triebfeder, aus Ehrliebe oder [F]urcht vor Schande, oder daß sie in einem krankhaften Zustande begangen werde, welcher [be]i mehreren Gebärerinnen in eine Art von Wuth übergehe. Daher sey auch fast in allen [ne]ueren Gesetzen eine gelindere Behandlung dieses Verbrechens festgesetzt worden, mit Aus[n]ahme des preußischen Landrechts und des französischen Straf-Codex. Die Todesstrafe läßt [si]ch nach dem Verfasser nur dann rechtfertigen, wenn eine Person schlechten Lebenswandel [fü]hrte, keine Veranlassung zur That, z. B. durch strenge Behandlung von Seite ihrer Eltern [h]atte, den Entschluß zum Kindsmorde schon vor ihrer Niederkunft faßte, und wenn die Art [d]er Entbindung beweist, daß die Gebärende von keiner Geistesverwirrung ergriffen wor[d]en sey.

(S. darüber Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 107.)

[4]969. Fortsetzung, Bd. 7. Stück 2. Abh. 12. S. 304.
(Leipziger Lit.-Zeit. a. a. O.)

Man fordere zu dem Thatbestande des Kindermords gewöhnlich drei Bedingungen: 1) daß eine absichtliche Handlung den Tod des Kindes verursacht habe, 2) daß das Kind ein neugebornes, und 3) daß es lebensfähig gewesen sey. Das zweite Erforderniß bestimmen einige Gesetze, Criminalisten oder Aerzte nach einem gewissen Zeitraume ausdrücklich, nämlich, daß die That innerhalb 24 Stunden, 3 oder 8 Tagen von Zeit der Geburt vorgenommen worden sey, oder sie bestimmen ihn stillschweigend nach gewissen Perioden, wie z. B. daß der Kampf zwischen den natürlichen Gefühlen der Mutter und der Furcht vor Schande noch nicht vorüber ist, oder daß das Kind den Nahrungsstoff selbstständig zubereitet hat, oder daß der Nabel vollkommen verheilt ist. Doch dieser Zeitraum könne bald zu kurz, bald zu weit hinausgerückt seyn; daher behauptet der Verfasser, daß man bei diesem Verbrechen hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen müsse, ob die That zur Zeit des oben angeführten krankhaften Zustands der Mutter, oder bei einer leichten Entbindung in einem Zustande verübt worden sey, wo die Mutter ihren ordentlichen Verrichtungen leicht nachkommen konnte. Die dritte Bedingung sey streitig. Der Verfasser vertheidigt wider die Gegnerschen Gründe, daß eine ärztlich bezeugte absolute Unfähigkeit, das Leben fortzusetzen, das Verbrechen aufhebe.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft hält der Verfasser, außer dem Falle einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, für kein Erforderniß zur Anwendung der Strafe des Kindsmords.

4970. Fortsetzung, Bd. 7. Stück 3. Abh. 18. S. 493.

Als wesentliches Merkmal zum Kindsmorde wird — wie oben bemerkt worden — gefordert, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sey. Dieser Umstand könne aber nicht leicht bewiesen werden, weil in der Regel Niemand das Kind außer dem Mutterleibe gesehen habe und dessen Leben bezeugen könne; weil der Moment, in welchem das Leben hätte beginnen sollen, auch der gewesen zu seyn scheine, in welchem der Angriff auf das Leben gemacht worden seyn soll; weil die Mutter, welche über das Leben Zeugniß geben könnte, nicht aussagen wolle, auch nicht glaubwürdig sey, und weil die Art des Eintritts in das Leben von der Art sey, daß er häufig das vorhandene, oder in der Entwicklung begriffene Leben zerstöre, und Erscheinungen hervorbringe, die man leicht für Zeichen gewaltsamer mörderischer Angriffe auf das Kind halten könnte. Die Zeugnisse der Aerzte seyen hier ebenfalls trüglich, da man erst in der neueren Zeit wichtige Fortschritte über diesen Gegenstand gemacht habe, wovon der Verfasser Proben liefert. Auch die gewöhnlichen drei Lungenproben seyen streitig, daher werden von den Aerzten neuerer Zeit neue Vorschläge gemacht. Nach einer critischen Prüfung der ärztlichen Proben und Beweise über das Leben des Kindes, gibt der Verfasser 13 Vorsichtsmaßregeln für den Richter an.

4971. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 4. Abhandl.
Seite 624:

Ueber Herstellung des Thatbestandes des Kindermordes in Bez
auf die Todesursachen.

Der Verfasser lehrt, welche Vorsichten bei Herstellung des Thatbestands des Kindesmo nothwendig seyen, da nach den neueren ärztlichen Beobachtungen die Kennzeichen einer sichtlichen, gewaltsamen Tödtung eines neugebornen Kindes sehr trüglich, die Meinung der Aerzte darüber sehr getheilt seyen, und gewissenhafte Aerzte in die Zuverläßigkeit ih Aussprüche in mehreren dieser Fälle kein großes Vertrauen setzen. Er zeigt, daß Inq renten und Richter nicht blindlings auf das ärztliche Gutachten vertrauen dürfen, daß Inquirent vorerst überlegen müsse, welche Fragen er der Beschuldigten für sich allein, o im Einverständnisse mit dem Arzte über alle wichtigen Umstände zu stellen habe, daß hiernach die Fragen an den Arzt abfassen, daß Inquirenten und Richter über die An messenheit, Vollständigkeit und reife Abfassung des Gutachtens allenfalls ein nachträglich oder oberärztliches collegialisches Gutachten einholen sollen. Sodann werden die einzeln Umstände ausführlich angegeben, auf welche es bei der Untersuchung besonders ankömm nämlich a) wie die Mutter sich während ihrer Schwangerschaft, besonders um die Z ihrer annahenden Gebärung, befunden oder benommen habe, und ob das Kind nicht sch im Mutterleibe aus oder ohne Verschulden der Mutter eine Gewalt erlitt, b) in welche körperlichen Zustande, c) in welcher Stellung oder Lage, und d) an welchem Orte sie g boren habe; e) wie, wenn das Kind unvermuthet von der Mutter geschossen seyn soll, d Höhe des Falls, und der Boden, worauf es fiel, beschaffen war. Trügliche Kennzeich einer gewaltsamen Tödtung sind nach den in der Abhandlung angeführten Schriften: d Suggillationen, Blut-Austretungen und noch mehr die Blutgeschwülste, wie auch die E stickung. Sehr vieles komme dabei auf die Nebenumstände an, welche sich während u bald nach der Geburt ereigneten. Große Behutsamkeit sey auch in der Beurtheilung noth wendig, ob das Kind aus Fahrläßigkeit oder Unterlassung des nöthigen Beistands von Sei der Mutter das Leben verlor. Selbst die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur s keine nothwendige Ursache des Todes. Oft sey der Mutter wegen ihrer körperlichen B schaffenheit der Zustand ihrer Schwangerschaft unbekannt, und sie werde um so mehr dur die Geburt überrascht; zuweilen wisse sie nicht, was für Mittel sie zur Erhaltung des Ki des sogleich anzuwenden habe. Am Schlusse kömmt der Verfasser auf die krankhaften Zu stände der Gebärerin zurück.

4972. **Spangenberg,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 4. Abandl. 2
Seite 635:

Einige Bemerkungen über die Strafe des Kindesmords, in Bezu
auf den Art. 235. des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für da
Königreich Hannover.

Der Verfasser rechtfertigt die in jenem Entwurfe ausgesprochene unbedingte Ausschlie ßung der Todesstrafe (gegen Mittermaier in seiner Critik des hannöverschen Entwurfs).

4973. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. St. 3. Abhandl. 15
S. 367. und St. 4. Abh. 22. S. 559:

Ueber die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft,
und hülflose Geburt.

Eine Revision der über diesen Gegenstand bestehenden Gesetze und Verordnungen, nebs Vorschlägen zu einer, den Zwecken des Staats und der Humanität entsprechenden Abände rung und Beschränkung derselben.

4974. **Jarcke,** Dr. Carl Ernst, Professor der Rechte in Berlin, Beiträge zur Revi sion der preußischen Strafgesetzgebung. Zweiter Theil: von den einzelnen Verbrechen. Die Lehre von der Tödtung. VIII. Von dem Kinder-Morde. 1) Ueber die Strafbarkeit des Kindermords überhaupt; 2) kurze Geschichte der deut schen Gesetzgebung über den Kindermord.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 14. S. 61.

3) Vom Thatbestande des Kindsmords.
Ebendaselbst, Seite 366.
(Vergleiche darüber Schuncks Jahrbücher, Bd. 18. S. 51.)
4) Von dem Beweise des Kindermords und den Fällen, wo der Thatbestand nicht vollständig erwiesen werden kann.
5) Von der Verheimlichung der Schwangerschaft und den sonstigen Maßregeln zur Verhütung des Kindermords.
Ebendaselbst, Bd. 15. S. 170.

5. **Brefeld**, Dr., Physicus in Hamm, in Henke's Zeitschrift, Bd. 32. S. 368.
Beitrag zur Lehre vom Kindermorde, besonders in Beziehung auf die Revision der kön. preuß. Strafgesetze.

6. **Zum Bach**, in seinen Ansichten und Bemerkungen über Haupt-Gegenstände des Strafrechts, S. 200—263.
Ueber den Kindsmord.
(Meist Critiken und Vorschläge in Beziehung auf die Bestimmungen des preußischen Rechts.)
Von der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt.
Es wird behauptet, daß nach dem gemeinen Rechte die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht strafbar sey, daß aber der Gerichtsgebrauch (?) die Strafe bei den hannöverschen Gerichten eingeführt habe.
Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 6. Abh. 89. S. 367.

v. **Wächter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück 1. Abh. 3. S. 71:
Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, als Erforderniß des Thatbestandes des Kindermordes.
Nach der Ansicht des Verfassers dürften nach unserem positiven gemeinen Rechte, und dem, was sich legislativ am meisten empfehle, über die aufgeworfene Frage folgende Sätze zu vertheidigen seyn:
zum Begriffe und Thatbestande des, mit einer gelinderen Strafe ausgezeichneten Kindermords gehört Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft.
Diese Verheimlichung ist aber nur in dem Sinne zu nehmen, daß die Schwangerschaft und die Niederkunft höchstens den Vertrauten der Mutter unter Verhältnissen, unter welchen sie dadurch aus ihrer bedrängten Lage nicht gerissen wird, nicht aber dem Publikum bekannt und demselben von der Mutter zugestanden ist;
fehlt das Requisit der Verheimlichung der Schwangerschaft oder der Niederkunft, so ist kein Grund mehr vorhanden, die Tödtung allgemein gelinder zu bestrafen; es muß daher dann die Strafe des Verwandtenmords eintreten, so fern nicht außerordentlicherweise die Mutter in einer Lage war, welche nach allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ihre Strafbarkeit mindert.
Ob die Thäterin schon früher einmal unehelich geboren und in so fern ihre Geschlechts-Ehre verloren hat, oder ob sie das erste Mal schwanger geht, dieß hat auf den Begriff des privilegirten Kindesmords keinen Einfluß, da nicht das Motiv der Rettung der Geschlechts-Ehre es ist, wegen dessen er gelinder bestraft wird und ein gesetzlich ausgezeichnetes Verbrechen bildet.

Bartz, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 2. Abhandlung 3. Seite 63:
Ueber die Strafbarkeit der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt.
Verfasser zeigt, daß diese Handlungen an sich nach dem gemeinen Rechte nicht strafbar seyen.

Podborski, Dr. Advocat in Tarnow in Galizien, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, Jahrgang 1836. Bd. 1. Abhandl. 9. Seite 151.

40 *

Welches ist das eigentliche, vom Gesetze festgesetzte Criterium, wodurch sich der gemeine Mord von dem in der Strafimputation so sehr gemilderten Kindesmorde unterscheidet?

Nach dem Verfasser sind die wesentlichen Charaktere eines Kindsmords: a) eine lebensvertilgende Handlung, mit dem Vorsatze, zu tödten; b) eine Mutter, als unmittelbar auf die Tödtung hinwirkendes Subject, und respective ein Kind als Object; c) der Zeitpunkt der Handlung bei der Geburt.

4979 a. Ueber die Lebensfähigkeit in juristischer Beziehung. Von Dr. Dübne zu Rostock.

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß aus den Gesetzesstellen des römischen Rechts das Requisit der Lebensfähigkeit nicht zu ersehen sey, sondern daß diese bloß das Leben außerhalb der Mutter überhaupt, und die menschliche Gestalt, als die beiden wesentlichen Erfordernisse des Menschen, als eines Rechts-Subjects, verlangen. Weiter macht er aufmerksam, daß in Beziehung auf den Kindsmord der Art. 131. der P. G.-O. in den Worten: „Welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaß empfangen hätt, heimlicher, boshaftiger, williger Weiß ertödtet . . ., das Requisit der Lebensfähigkeit ebenfalls nicht erfordern.

Themis, Zeitschrift von Elvers, zweiter Band, Abh. 14. S. 356—371.

4979 b. Ueber die Pflicht des Richters, wenn keine wahren Milderungsgründe vorliegen, noch jetzt wegen Kindesmords die Todesstrafe zu erkennen.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 1829. Seite 177.

4980. Aphoristische Bemerkungen aus Criminal-Erkenntnissen und Gutachten über Theil II. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts (vom Kindsmord, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt) in

Kleins Annalen, Paalzows Magazin, Stengels Beiträgen etc. (in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2.) nämlich:

a) Nach Thl. II. Tit. 20. §. 901. 903. des allgemeinen preuß. Landrechts kömmt es nicht darauf an, wie und in welchem Umfange, sondern nur ob überhaupt dem Uebelthäter das Strafgesetz bekannt gewesen. Aus

Kleins Annalen, Bd. 12. S. 149. und Bd. 14. S. 216.

b) Es ist nur in dem Falle Pflicht, den Verdacht wegen Schwangerschaft einer andern Person der Obrigkeit anzuzeigen, wenn dieser Verdacht nicht durch wahrscheinliche Gegengründe von Seiten der verdächtigen Person gehoben wird. Auch zieht die Vernachläßigung dieser Pflicht nur dann Strafe nach sich, wenn wirklich ein Kindermord in medio ist. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 921. des allgemeinen preußischen Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 218. Bd. 13. S. 174.

c) Es ist nicht hinreichend, wenn die Geschwächte ihre Schwangerschaft nicht verhehlet hat, oder auch wenn sie selbige bloß errathen läßt, sondern sie muß sie ausdrücklich entdecken oder offenbaren; denn der Zweck des Gesetzes, als Vorbeugungsmittel wider den Kindermord, ist, daß die Schwangere sich durch diejenige Personen, denen sie sich entdeckt, zugleich die zu ihrer Niederkunft nöthige Hülfe verschaffen soll. Dieß ist ein unzertrennliches agendum von der Entdeckung, welches durch das bloße Errathenlassen auf keine Weise erschöpft wird. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 901. u. 903. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 264.

d) Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 947. des allg. preuß. Landrechts. Ist nach diesem und dem folgenden Paragraphen anzunehmen, daß ein neugebornes Kind am Leben erhalten worden, wenn es zwar nicht binnen 24 Stunden nach der Geburt, aber doch später an den mittelbaren Folgen der Behandlung in der Geburt stirbt?

Kleins Annalen, Bd. 15. S. 225.

e) Der §. 960 a) Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preuß. Landrechts spricht nur von dem Falle, wenn sich tödtliche Verletzungen an dem Körper des Kindes zeigen. Jede Verletzung setzt aber, ihrem Begriffe nach, eine von außen wirkende Gewalt voraus,

wodurch dem Körper Schaden zugefügt worden, und diese mußte mit Gewißheit constiren. Eine Erstickung wird daher selten dahin zu rechnen seyn, besonders da ihre Kennzeichen sehr ungewiß und mit den Folgen einer natürlichen Apoplexie so nahe übereinstimmend sind.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 107.

f) Was der §. 960 b) Thl. 2. Tit. 20. des preußischen Landrechts unter lebensgefährlicher Behandlung versteht, ergeben die §§. 966. u. 968., nämlich: eine vorsätzliche Handlung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres Kindes, wenn es noch lebte, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß nach sich ziehen mußte, und wahrscheinlich auch nach sich gezogen hat. Unnatürliche Behandlung ist hier nicht gleichbedeutend mit lebensgefährlich; dieß zeigt schon die Verbindungs-Partikel und, und nicht; oder; und wenn auch in Rücksicht des Kindes jede lebensgefährliche Behandlung zugleich unnatürlich ist, so ist sie es doch nicht in Ansehung der Mutter. Denn behandelt diese das Kind in der Meinung, es sey todt, wirklich so, als wäre es todt, so mag man wohl sagen, daß sie es lebensgefährlich, aber nicht, daß sie es unnatürlich behandelt habe. Dieß ist nur der Fall, wenn die Mutter nicht in jener Meinung stand, und scheint also das Gesetz den Verdacht vorauszusetzen, die Gebärerin habe das Kind zu einer solchen Zeit lebensgefährlich behandelt, als sie es noch nicht für todt hielt. Dieser Verdacht wird aber durch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft gar nicht begründet, weil der §. 960 b) diesen Verdacht ausdrücklich noch außer jener Verheimlichung erfordert, und der §. 959. auf die bloße Verheimlichung, ohne diesen Verdacht, noch eine besondere Strafe festsetzt. Auch das Verheimlichen nach der Geburt, als natürliche Folge der Furcht vor Schande und Strafe, gibt noch keinen Grund zu solchem Verdacht, sondern dieser kann nur aus der eingestandenen und durch den Befund der Aerzte bestätigten Behandlung des Kindes rechtlich gefolgert werden.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 109.

g) Die beiden Gesetzstellen, §. 960 a) und b) Thl. 2. Tit. 20. des preußischen Landrechts erfordern den Verdacht des bösen Vorsatzes, wie schon aus dem mit ihnen in Beziehung stehenden §. 956. hervorgeht, wo von der vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes, ohne vorgängige Verheimlichung der Schwangerschaft, die Rede ist.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 145.

h) Im §. 978. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts wird vorausgesetzt, daß der Schwängerer durch seine Aufmunterung, Verleitung u. dergl. die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft bewirkt, wenigstens dazu wirklich beigetragen habe, und er ist also nur in so weit strafbar, als er nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 72. u. 76. durch seinen bestimmten Rath und Anleitung das Verbrechen erleichtert oder befördert hat.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 152.

i) Es ist nicht hinreichend, wenn eine andere verheirathete Frauensperson zufällig bei der Niederkunft gegenwärtig ist, sondern die Geschwächte muß schon vor dem Zeitpunkt ihrer erfolgenden Entbindung zu ihrer Unterstützung zweckdienliche Anstalten, wie sie das Gesetz für nöthig und hinreichend hält, getroffen haben. Der §. 945. steht dieser Auslegung nicht entgegen. Denn im Allgemeinen kann man den Ausdruck: Hülfe erhalten, im Vergleich mit dem §. 948. nur in Rücksicht auf die Gebärerin verstehen, ohne zu unterscheiden, ob das Kind am Leben geblieben, oder nicht. Vielmehr wird offenbar im §. 945. vorausgesetzt, daß das Kind, unerachtet die Mutter Hülfe erlangt, nicht am Leben erhalten worden, weil sonst die viel allgemeinere Disposition des §. 948. ganz überflüssig dastehen würde. Doch bleibt immer zu unterscheiden, ob die Niederkunft nur bis zur wirklichen Entbindung, oder auch noch länger verheimlicht worden. Im ersten Falle wird, sobald nur die Gebärerin selbst Hülfe erhalten, die Niederkunft nicht mehr für verheimlicht gehalten; im letztern Falle bleibt das Vergehen völlig stehen, und kann diese Zwischen-

handlung darin nichts ändern. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 944. des allgemeinen preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 225.

k) Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 959. des allgemeinen preußischen Landrechts. **Dieses Gese**… erheischt einen vollständigen Beweis über das Leben des Kindes, **nicht bloß dur**… das Geständniß der Gebärerin, sondern durch den Befund der **Sachverständigen**.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 260.

l) In der falschen Angabe des Schwängerers liegt keine indirecte **Verheimlichung** d… Schwangerschaft. Die Entdeckung der Schwangerschaft ist von der **Namhaftmachun**… des Schwängerers ganz verschieden, und nur die erstere verlangt das Gesetz, **vorzü**… lich in der Absicht, damit die Schwangere von ihren Pflichten gegen die **Leibesfruch**… unterrichtet werde. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 938. des allgemeinen preußischen Land… rechts.

Paalzows Magazin rc. Bd. 1. S. 71.

m) Der Grund, warum die Gesetze die Zuziehung einer andern Person bei der Entbin… dung erfordern, ist die in der Crisis der Geburt so gewöhnliche **Unfähigkeit** d… Mutter, dem Kinde zu helfen, und sind daher diese Personen für **Vernachläßigunge**… ebenfalls verantwortlich. Zu Theil 2. Titel 20. §. 944. des allgemeinen preußische… Landrechts.

Paalzows Magazin rc. Bd. 1. S. 93.

n) Der §. 960 a) des preußischen Landrechts, Theil 2. Tit. 20. setzt voraus, daß **über**… **haupt** etwas von einer mörderischen Absicht constire.

Stengels Ausarbeitungen rc. Bd. 5. S. 322.

o) Weder ein bloßes Errathenlassen, noch eine Aeußerung im Scherz ist für **eine**, im Gesetze vorgeschriebene ausdrückliche Entdeckung der Schwangerschaft zu **halten**, auch ist es nicht hinreichend, wenn solche bloß dem Schwängerer geschieht. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 933. des allgemeinen preußischen Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 100 und 142.

4981. Die Wissenschaft der Schwangerschaft ist eine wesentliche Bedingung des **Verbrechens** der verheimlichten Schwangerschaft, und es trifft daher dieses Verbrechen diejenige nicht, welcher ihr schwangerer Zustand unbekannt war. Allegat aus einem **Erkennt**nisse des Ober-Appellations-Senats des preuß. Kammergerichts s. dat.

v. Kampß Jahrb. für die preuß. Gesetzg. Bd. 1. S. 135.

1981a. Eine Abhandlung über die §§. 955. 903. und 904., von Herrn Kammergerichts-Referendarius Flessing; in

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 3. S. 259.

Fortsetzung.

Rechtsfälle, welche das Verbrechen des Kindermords, der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zum Gegenstande haben.

§. 171.

4982. Tabelle über die in den Jahren 1756, 1760, 1761 und 1780 bei dem Criminalsenate beurtheilten Kindermorde und verheimlichten Geburten, mit Bemerkungen der Art der Bestrafung dieser Verbrechen.

Es waren 1756 — 26, 1760 — 16, 1761 — 22 und 1780 — 46.

Kleins Annalen, Bd. 6. S. 355.

4983. Ein Fall, betreffend eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind hat erfrieren lassen.

Die unverheirathete Catharine Sophie Blau aus Neuhüttendorf, fürstl. Baireuth'schen Amts Lauenstein, hat im Jahre 1785 heimlich geboren, und das neugeborne Kind dergestalt verwahrlost, daß es erfroren ist. Die Erlangen'sche Juristen-Facultät hat die Inquisitin des bösen Vorsatzes, den sie nicht eingestanden, für nicht hinlänglich überführt angenommen

Digitized by Google

ächt anerkannt, daß dieselbe in der Bestürzung, Furcht und Ungewißheit, was sie mit n Kinde machen soll, dasselbe auf eine höchst sträfliche Weise verwahrloste, und dadurch Tod des Kindes veranlaßte, und erkannte, statt auf Todes-, auf lebenslängliche chthausstrafe.

Geiger und Glück, merkwürdige Rechtsfälle, Bd. 1. S. 213.

4. Untersuchungssache gegen Charlotte Louise Müller zu Fürstenwalde in Preußen.

Die Untersuchung wurde wegen Hausdiebstahls und — von ihr selbst angegebener Er- dung ihres unehelichen Kindes geführt. Der Hausdiebstahl betrug 18 Reichsthaler Groschen, und war eingestanden; der Kindsmord beruhte lediglich auf der Angabe der isitin. Ein corpus delicti hat gänzlich gemangelt, denn die Inculpatin hatte 2 Jahre r in der Charité zu Berlin geboren, auch war ihre Gemüthsbeschaffenheit zweifelhaft. wurde unterm 5. Okt. 1789 wegen des sich selbst Schuld gegebenen, angeblich an ihrem ausgeübten Mords ab instantia absolvirt, wegen des Hausdiebstahls aber, neben Ein- ung des Arrests, mit einjähriger Zuchthausarbeit bestraft.

Kleins Annalen 2c., 7. Bd. S. 58.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts in der Unter- suchungssache gegen die Dienstmagd Sophie Elisabethe Schmerheim aus Lemgo, wegen Verdachts des Kindsmords, nebst einer Bemerkung des Heraus- gebers über die Zurechnung der Verbrechen aus Versehen, besonders aus Trunken- heit. (1793.)

ine vorsätzliche Ermordung des Kindes konnte der Inquisitin nicht zur Last gelegt . Dagegen wurden Verdachtsgründe für eine durch Fahrlässigkeit geschehene Ver- ung an dessen Tode erhoben. Das Erkenntniß geht dahin, daß die Inquisitin wegen den Verdachts einer durch Fahrlässigkeit geschehenen Erstickung ihres vierwöchent- unehelichen Kindes, so wie wegen eines von ihr begangenen falsi, außer dem erlit- chtmonatlichen Arreste, noch mit einjähriger Zuchthausstrafe zu belegen sey.

Kleins Annalen 2c., 11. Bd. S. 235.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1793 in er Untersuchungssache gegen Anna Maria Schrödern von Altengeseke wegen Kindermords.

hat ihr 20 Wochen altes, uneheliches Kind geständigermaßen in das Wasser ge- und ertränkt. Sie behauptete zwar, nachher Reue empfunden und sich bemüht zu dasselbe wieder zu retten, es sey ihr aber dieses nicht gelungen. Das Gutachten die Strafe des Schwerts.

Kleins Annalen 2c., 11. Bd. S. 256.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1793 in r Untersuchungssache wider die Maria Mordanzen aus Neuhoferwiese wegen erdachts des Kindermords und Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt.

Inquisitin hat jede Mißhandlung und unnatürliche Behandlung ihres Kindes ge- und behauptet, daß das Kind todt zur Welt gekommen sey. Letzteres war nach achten der Obducenten zweifelhaft. Das Erkenntniß geht dahin, daß die Inqui- en Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt mit zehnjähriger Zuchthaus- belegen sey.

Kleins Annalen 2c., 11. Bd. S. 275. und 12. Bd. S. 216.

tersuchungssache gegen Charlotte Schwarz, eines Hirten Tochter aus Kowals- in Ostpreußen, vom 20. Nov. 1788.

hatte geständlich den Vorsatz gefaßt, das Kind umzubringen, wenn es Gott so lle. Sie gebar zwar heimlich, erhielt aber noch zu rechter Zeit Hülfe und das gesund. Es wurde gegen sie, weil sie nicht sogleich vorschriftmäßig Hülfe gesucht zweijährige Zuchthausarbeit angetragen.

Kleins Annalen 2c., Bd. 12. S. 211.

ersuchungssache gegen Anna Marie Wolf aus Laßzemingken in Ostpreußen.

t die Schwangerschaft verheimlicht und heimlich geboren. Das Kind kam leben-

Digitized by Google

dig zur Welt und starb von der Verblutung der Nabelschnur und von dem Falle bei Geburt mit dem Kopfe auf die Erde. Sie behauptete, daß sie nicht die Absicht geh habe, das Kind zu tödten, sondern mit dem Geständnisse ihrer Schwangerschaft nur Besorgniß, ihre Eltern zu kränken, zurückgehalten habe, und endlich von der Geburt über worden sey. Sie wurde unterm 31. März 1788 zum Staupenschlage und lebenswieri Festungsstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen rc., Bd. 12. S. 212.

4990. Untersuchung gegen Christine Auschrat aus Kekensen in Ostpreußen.

Nach dem Gutachten der Aerzte ist das Kind völlig reif gewesen, soll gelebt hab und dessen Tod soll theils durch die am Kopfe des Kindes sich geäußerten Verletzung theils durch Verblutung aus der Nabelschnur verursacht worden seyn. Die Inculpa behauptete, sie habe nicht gewußt, daß sie schwanger sey, sey von der Geburt übereilt w den, habe dem Kinde keine Gewalt zugefügt und die Nabelschnur deßwegen nicht unt bunden, weil ihr die Nothwendigkeit der Unterbindung derselben nicht bekannt gewe sey. Sie wurde, weil sie nicht beweisen konnte, daß die an dem Körper des Kindes v spürte Gewalt durch einen ungefähren Zufall entstanden sey, zum Staupenschlag und lebe wieriger Festungsarbeit verurtheilt.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 213.

4991. Untersuchung gegen die Dienstmagd Louise Voß aus Ostrarischken in Ostpreuß vom 11. Dez. 1788.

Sie gab vor, nicht geglaubt zu haben, schwanger zu seyn. Sie brachte eine Leib frucht, welche noch nicht den Anfang des sechsten Monates erreicht hatte, zur Welt, u warf sie in den Fluß. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts nahm an, daß Strenge des Edicts vom 8. Febr. 1765 wegen Verheimlichung der Geburt und Wegschaffu des Kindes auf eine noch nicht sechsmonatliche Leibesfrucht nicht anzuwenden sey, u erkannte auf einjährige Zuchthausstrafe.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 214.

4992. Untersuchung gegen Susanne Elisabethe Trendler aus Nimptsch in Schlesie

Aus Furcht vor ihrem Vater verheimlichte sie ihre Schwangerschaft und Geburt. E ist ungewiß, ob das Kind gelebt habe; sie hat es aber so behandelt, daß es — wenn gelebt — davon hätte sterben müssen. Das Erkenntniß geht auf Staupenschlag und leben wierige Festungsarbeit.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 215.

4993. Untersuchungssache gegen Anna Rosina Moch, eines Häuslers Tochter aus Schö walde, einem schlesischen Dorfe, vom 25. August 1788.

Sie versuchte, das Kind abzutreiben, und weil dieß nicht gelang, ermordete sie das selbe. Das Erkenntniß geht auf die Strafe des Schwerts.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 215.

4994. Untersuchung gegen Dorothee Marie Raus, verehelicht mit dem Danziger Stad Soldaten Bähr.

Sie war eine liederliche Weibsperson, die von ihrem Manne entfernt lebte und sch drei Kinder geboren hatte. Sie hat heimlich geboren, und war des Vorsatzes, ihr Kind welches nach dem Urtheile der Aerzte an einer Verletzung des Kopfes gestorben ist, z tödten, äußerst verdächtig, läugnete diesen aber, so wie die Wissenschaft der Schwangerschaft Das Erkenntniß geht auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe. (1788.)

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 217.

4995. Untersuchungssache gegen Marie Charlotte Schulz, Tochter eines Berliner Tag löhners und Dienstmagd bei einem Bauer zu Lindenberg.

Sie verheimlichte ihre Schwangerschaft und gebar stehend an einem Gartenzaun Gleich nach der Geburt verscharrte sie das Kind in dem Garten, mit dem Gesichte nach unten zu gekehrt, obgleich sie geständigermaßen wußte, daß das Kind noch lebe. Das Gut achten vom 3. April 1788 geht auf die Strafe des Schwerts, es wurde aber im Wege der Gnade eine 20jährige Zuchthausarbeit der Todesstrafe substituirt.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 217.

Digitized by Google

4996. Untersuchung gegen Susanne Marie Schäfer zu Priskersdorf in Schlesien, vom 7. Febr. 1788.

Sie war erst 15 ½ Jahre alt, verlobt, und von ihrem Verlobten vor der Hochzeit geschwängert worden. Sie behauptet, von ihrer Schwangerschaft nichts gewußt zu haben, entdeckte daher Niemanden etwas, und gebar endlich heimlich. Sie hat das angeblich durch einen Fall bei der Geburt zu Tode gekommene Kind anfangs in das Stroh versteckt und sodann in einen Teich geworfen. Sie hatte den Verdacht einer vorsätzlichen Zuschnürung des Halses ihres neugebornen Kindes auf sich geladen, und das Gutachten fiel dahin aus, daß sie mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit zu bestrafen sey. Dabei wurde aber anheimgestellt, ob sie nicht wegen ihrer kindischen Einfalt zu begnadigen und etwa mit achtjähriger Festungsarbeit zu bestrafen sey.

Kleins Annalen ꝛc., 12. Bd. S. 218.

4997. Untersuchungssache gegen Marie Prost, Dienstmagd zu Eschenhorst in Westpreußen, vom 4. Juli 1788.

Sie verheimlichte ihre Schwangerschaft gegen Mutter und Schwängerer, weil sie angeblich glaubte, daß es damit noch Zeit habe. Sie gebar heimlich, löste die Nabelschnur nicht ab, und wartete das Kind auch sonst nicht, weil sie — ihrem Vorgeben nach — durch eine Ohnmacht daran verhindert worden. Die Aerzte urtheilten, daß das Kind aus Mangel an freier Luft, weil es die Inquisitin bei sich im Bette behalten, und durch das in den innern Theilen angehäufte Blut gestorben sey. Das Kind wurde todt bei ihr im Bette gefunden. Sie war des Mords verdächtig, aber nicht überführt. Es wurde auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit angetragen.

Kleins Annalen ꝛc., 12. Bd. S. 219.

4998. Untersuchungssache gegen Maria Rebekka Milert, Tochter eines pommer'schen Taglöhners, vom 7. Mai 1788.

Sie wurde, wie sie vorgibt, weil sie von ihrer Schwangerschaft nichts wußte, durch die Geburt übereilt, fiel in Ohnmacht, und ließ das Kind, von dessen Existenz sie angeblich nichts wußte, hülflos liegen, so daß es sich wegen unverbundener Nabelschnur verblutete. Das Kammergericht trug auf die gesetzmäßige zehnjährige Zuchthausstrafe an.

Kleins Annalen ꝛc., 12. Bd. S. 219.

4999. Untersuchungssache gegen Charlotte Lullies, Dienstmagd zu Maganischken in Ostpreußen.

Sie entdeckte ihre Schwangerschaft Niemanden, weil sie glaubte, daß es damit noch Zeit habe. Sie hat ein fünfmonatliches Kind heimlich geboren, und die Criminal-Deputation des Kammergerichts hat auf einjährige Zuchthausarbeit erkannt.

Kleins Annalen ꝛc., Bd. 12. S. 220.

5000. Untersuchungssache gegen Marie Elisabethe Schlaupitzin, Dorfmagd zu Kentschen in Schlesien.

Sie verheimlichte ihre Schwangerschaft und Niederkunft, legte das in eine Schürze eingewickelte Kind auf einen in dem Hause befindlichen Backofen, von welchem es nachher herunterfiel. Sie läugnete den Vorsatz, zu tödten, und behauptete, kein Leben an dem Kinde verspürt zu haben. Die Aerzte urtheilten, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, und wahrscheinlich durch gehemmte Respiration und ausgestandene Kälte sein Leben verloren habe. Zum Grunde, weßwegen sie die Schwangerschaft verheimlicht habe, führte sie an, sie habe in der Meinung gestanden, daß die in dem Kindermords-Edicte enthaltene Begünstigung der unehelich geschwängerten Weibspersonen ihr nicht mehr zu Statten komme, weil sie schon vorher ein Kind gehabt habe. Es wurde auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit angetragen. (1788.)

Kleins Annalen ꝛc., 12. Bd. S. 220.

5001. Untersuchungssache gegen Josephe Schwiebulin, Tochter eines Gärtners in Schlesien, vom 30. Okt. 1788.

Sie hat heimlich und — wie sie sagt — unvermuthet ein Kind geboren. Sie vergrub es, und die Aerzte behaupteten, daß es noch keine völlig sechsmonatliche Leibesfrucht gewesen. Sie behauptete, sie habe ihre Schwangerschaft ihrer Schwester entdecken wollen,

sey aber daran durch die übereilte Geburt verhindert worden. Es wurde wegen nicht beobachteter Vorschrift des Edicts vom 8. Febr. 1765 und wegen eines wahrscheinlich culpose beförderten Abortus auf eine zweijährige Zuchthausstrafe angetragen.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 221.

5002. Untersuchungssache gegen Marie Elisabethe Gost, Dienstmagd auf dem Vorwerke Piekel in Ostpreußen.

Sie wurde von ihrem Brodherrn geschwängert, welcher ihr sagte, daß, wenn sie schwanger würde, er in alle Welt gehen würde. Dieß veranlaßte bei ihr den Entschluß, das Kind, mit welchem sie schwanger ging, zu ermorden. Sie gebar eine unreife Geburt, welche nach dem Urtheile der Aerzte nicht leben konnte. Doch that sie ihrerseits Alles, was nach ihrer Meinung nöthig war, das Kind zu ermorden. Sie wurde durch die Patrimonial-Gerichte zu zehnjähriger Festungsstrafe verurtheilt, und die Criminal-Deputation des Kammergerichts trat diesem Antrage in dem unter dem 30. Juni 1788 abgestatteten Gutachten bei.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 222.

5003. Untersuchungssache gegen die Marie Elisabethe Rausch, eine Bauernmagd zu Bazelow in der Churmark.

Sie verheimlichte ihre Schwangerschaft und gebar ein todtes Kind. Sie war sehr einfältig, und ward unter dem 22. Januar 1789 von der Criminal-Deputation des Kammer-Gerichts zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen rc., Bd. 12. S. 223.

5004. Untersuchungssache gegen Dorothee Eleonore, auch Magdalene Tharmann, Dienstmagd in Wusterhausen in der Churmark, vom 17. Nov. 1788.

Sie wurde von ihrem Bräutigam geschwängert, glaubte aber nicht schwanger zu seyn, und abortirte im vierten Monate ihrer Schwangerschaft. Sie wurde, weil sie die Geburt verheimlicht und die Leibesfrucht nicht zum Vorscheine gebracht hatte, von der Criminal-Deputation des Kammergerichts unter dem 17. Nov. 1788 zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 223.

5005. Untersuchungssache gegen Christine Elisabethe Block aus dem Magdeburg'schen.

Sie war verheirathet, wurde aber von ihrem Ehemanne verlassen. Sie behauptet, daß sie außerehelich geschwängert und im Juli 1788 von der Geburt übereilt worden sey, ein todtes Kind zur Welt gebracht und es nachher vergraben zu haben. Das schon in Fäulniß übergegangene Kind konnte nicht mehr gehörig besichtigt werden. Es fällt ihr zur Last, daß sie die Geburt verheimlicht und ihr Kind nicht zum Vorscheine gebracht, sondern heimlich begraben habe. Sie wurde zu zehnjähriger Festungsarbeit verurtheilt.

Kleins Annalen rc., Bd. 12. S. 225.

5006. Untersuchungssache gegen Anna Heimburger, Tochter eines Landchirurgen.

Sie war verlobt, die Trauung aber von dem Pfarrer deßwegen versagt worden, weil der Bräutigam vorher kein Beicht-Attest beigebracht hatte. Inzwischen war sie zu ihm gezogen, trieb ihm die Wirthschaft, lebte ehelich mit ihm und ward am 21. Juli 1788 von der Geburt übereilt. Sie gebar mit Hülfe ihres Schwängerers (eines Chirurgen) ein todtes Kind, welches von Beiden heimlich begraben wurde.

Beide wurden zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen rc., 12. Bd. S. 226.

5007. Untersuchungssache gegen Anna Marie Justine Braun, eines Drechslers Tochter aus Großen-Wandsleben im Magdeburg'schen. (1788.)

Sie behauptete, ihre Schwangerschaft nicht gewußt zu haben, weil sie das Ausbleiben der monatlichen Reinigung und den hohen Leib für eine Folge eines Falles gehalten. Die Leibschmerzen bei herannahender Geburt habe sie für eine Folge der Erkältung gehalten, und daher sey es gekommen, daß sie im Mai 1788 heimlich geboren habe. Sie hielt das Kind angeblich für todt, weil es sich nicht bewegte und nicht schrie. Sie wickelte es in eine Schürze und bedeckte es mit dem Deckbette, worunter es beinahe vier Stunden liegen blieb. Sie nahm es hierauf aus dem Bette, trug es auf den Boden und legte es in die

ipren. Die Aerzte hielten die Frucht für vollkommen reif, und waren der Meinung, daß ß Kind lebendig zur Welt gekommen und an der Erstickung gestorben sey. Die Criminal-eputation des Kammergerichts hat wider sie, weil es zweifelhaft ist, ob sie das Kind vor-ßlich oder nur aus Fahrlässigkeit getödtet habe, auf Staupenschlag und lebenswierige estungsarbeit angetragen.

Kleins Annalen 2c., 12. Bd. S. 227.

008. Untersuchungssache gegen Dorothee Sophie Balow, die Tochter eines Kuhhirten aus Gölzdorf in der Untermark, von 1788.

Sie will nicht gewußt haben, daß sie schwanger gewesen sey, weil es ihr nicht so, wie ei ihrer ersten Schwangerschaft, zu Muthe gewesen wäre. Sie behauptet, auf die Thüre es Hühnerstalls gefallen zu seyn, und in Folge dieses Falles in der darauf folgenden Nacht eboren zu haben, ohne um Hülfe zu rufen. Die Nabelschnur habe sie nicht unterbunden, eil sie die Nothwendigkeit dieser Unterbindung nicht eingesehen habe; sie habe sie aber icht abgerissen, sondern dieß sey von selbst, durch das Gewicht des Kindes, geschehen. egen ihre, nach der Geburt zu ihr gekommene Dienstfrau läugnete sie, daß sie geboren abe. Die Aerzte urtheilten, daß das Kind sein Leben durch die Verblutung eingebüßt, nd ob es gleich sonst die gewöhnlichen Merkmale einer vollkommenen Geburt an sich trug, ielten sie es doch nicht für unmöglich, daß es nur eine siebenmonatliche Frucht gewesen, elche schwerlich am Leben zu erhalten gewesen seyn würde. Die Criminal-Deputation des ammergerichts hat wider sie auf zehnjährige Zuchthausarbeit angetragen.

Kleins Annalen 2c., Bd. 12. S. 228.

009. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen Florentine Tesmer aus Oliva vom 21. Januar 1793 wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, auch Verwahrlosung ihres neugebornen Kindes.

Sie hat die Schwangerschaft verheimlicht, heimlich geboren, riß die Nabelschnur mit den Fingern aus einander, verband sie aber nicht, theils weil sie es nicht verstand, theils weil kein Blut herausfloß. Sie ließ das Kind unter dem Bette liegen, ging zur Arbeit, und als sie zurückkam, fand sie dasselbe todt. Das Erkenntniß geht auf zehnjährige Zuchthausstrafe, weil keine Merkmale tödtlicher Verletzung vorhanden waren. Angehängt sind Bemerkungen des Herausgebers über die Wirksamkeit der Gesetze gegen Hurerei und Kindsmord.

Kleins Annalen 2c., Bd. 13. S. 121.

5010. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 25. Sept. 1794 in der Untersuchungssache gegen Elisabethe Krämer aus Deynen.

Dieselbe hat ihre Schwangerschaft verheimlicht, heimlich geboren, und das Kind in einer Scheune unter das Stroh versteckt. Sie behauptet, das Kind sey ganz klein gewesen und habe kein Lebenszeichen von sich gegeben; es ist nachher nicht mehr aufgefunden worden. Dagegen haben die Sachverständigen zwar nicht aus der Milch in den Brüsten, aus den Geburtstheilen, sondern aber aus der Beschaffenheit der Nachgeburt den Schluß gezogen, daß das Kind ein vollkommenes und gliedmäßiges gewesen sey. Die Inculpatin wurde wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft, auch Wegschaffung ihres Kindes, mit zehnjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied bestraft.

Kleins Annalen 2c., 13. Bd. S. 162.

5011. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 19. März 1795 in der Untersuchungssache gegen die Anna Elisabetha Schner aus Markgrafspieck.

Sie hat heimlich geboren und ihr Kind verscharrt. Sie hat behauptet, gar nicht gewußt zu haben, daß sie schwanger sey, denn ihre Periode sey schon zwei Jahre ausgeblieben, den dicken Leib habe sie als Folge desselben angesehen, auch habe sie nicht geglaubt, daß man von einem einzigen Beischlafe schwanger werden könne. Wie sie geboren habe, könne sie nicht sagen, das Kind sey aber todt gewesen. Von dem corpus delicti konnten nur noch die Hirnschädel-Knochen gefunden werden. Die Aerzte urtheilten, daß das Kind wahrscheinlich todt geboren, oder doch nicht beim Leben erhalten worden seyn würde. Die

Inculpatin wurde, da sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, und das vo
ihr geborne Kind der richterlichen Untersuchung entzogen hat, unter Anrechnung des erli
tenen 1 ½ jährigen Arrests, noch zu dreijähriger Zuchthausarbeit ohne Willkomm und Ab
schied verurtheilt.

Kleins Annalen ꝛc., Bd. 14. S. 202.

5012. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts in der Unter
suchungssache gegen Marusze Preußatin aus Kraupischkemen vom 12. Ja
nuar 1794.

Ihre Schwangerschaft wurde zwar allgemein vermuthet, doch hat sie solche nicht geoffen
bart. Sie hat heimlich geboren und das Kind verscharrt. Dasselbe soll nach dem Gut
achten der Aerzte lebendig zur Welt gekommen seyn, was auch die Inquisitin behauptet
Daß eine unnatürliche Behandlung den Tod des Kindes verursacht habe, ist nicht ausge
mittelt. Die Inquisitin behauptet beharrlich, sie sey gleich nach der Geburt in eine Ohn
macht gefallen, und als sie sich von derselben erholt habe, hätte sie kein Leben an den
Kinde mehr verspürt. Dasselbe soll nach dem Obductions-Schein an Erstickung gestorben
seyn. Die Inquisitin wurde wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, mit Ab
rechnung eines einjährigen, zur Ungebühr erlittenen Arrests, noch zu siebenjähriger Zucht
hausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen ꝛc., 14. Bd. S. 244.

5013. Untersuchungssache gegen die Dienstmagd Justine Zimmernings zu Pobbeln.

Sie hat ihre Schwangerschaft nicht entdeckt und heimlich geboren. Sie hat das Kin
unter dem Kopfkissen versteckt gehalten und solches nur auf wiederholtes Zureden todt zum
Vorscheine gebracht. Nach dem Urtheile der Aerzte hat das Kind gelebt und ist wider
natürlichen Todes an einer Verblutung aus der Nabelschnur und an Austretungen de
Bluts im Kopfe gestorben. Die Inquisitin läugnet, dem Kinde Gewalt zugefügt, oder e
sonst aus Vorsatz lebensgefährlich behandelt zu haben, und ist eines Andern nicht überführt
Das Criminal-Collegium zu Insterburg hat auf 12jährige, die Criminal-Deputation de
preuß. Kammergerichts aber wegen des erlittenen langen Arrests auf eine 11jährige Zucht
hausstrafe mit Willkomm und Abschied angetragen.

Kleins Annalen ꝛc., 14. Bd. S. 280.

5014. Untersuchungssache gegen die 28 Jahre alte Dienstmagd Rosalie Lisniewska au
Arkus in Ostpreußen.

Sie hat ihre Schwangerschaft verheimlicht; beim Herannahen ihrer Niederkunft kro
sie in einen Hühnerstall und hat dort das von ihr geborne Kind, welches geschrieen habe
soll, erwürgt. Das Westpreußische Criminal-Collegium zu Marienwerder hat darauf ange
tragen, die Inquisitin zum Staupenschlag und lebenswieriger Zuchthausarbeit zu ver
urtheilen. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts ist aber nach den
Gutachten vom 10. Sept. 1795 der Meinung gewesen, daß die Inquisitin mit dem Schwert
zum Tode zu bringen sey.

Kleins Annalen ꝛc., Bd. 14. S. 290.

5015. Untersuchungssache gegen Marie Sophie Prastin in Gardelegen.

Sie hatte sich während der Abwesenheit ihres Ehemannes im Felde, schwängern lassen
ihre Schwangerschaft verheimlicht und heimlich geboren. Als sie im Begriffe war, da
todte Kind in einer Schachtel zum Thore herauszutragen, um es zu verscharren, wurde si
ertappt. Die Aerzte urtheilten, daß das Kind nicht nur nach der Geburt gelebt habe, son
dern durch eine gewaltsame Verletzung getödtet worden sey. Es fand sich nämlich da
linke Kinnbackenbein des Kindes verdreht, und das erste Halswirbelbein in der Articulatio
ganz zertrennt. Die Inquisitin hat aber beharrlich geläugnet, ihrem Kinde den Hals um
gedreht zu haben. Vielmehr hat sie behauptet, daß sie in der Küche im Stehen gebore
habe, das Kind aus der Geburt auf den mit Steinen gepflasterten Fußboden gefallen sey
und sie kein Leben an demselben wahrgenommen habe. Später hat sie zwar angegeben
daß das Kind sich mit den Armen bewegt, und sie demselben eine Minute lang den Mun
zugehoben habe, damit es sterben solle; aber die Aerzte behaupteten, daß auf diese Wei
das Kind nicht um das Leben gekommen sey; und es war überhaupt diese Angabe be

quisitin nach allen ausgemittelten Umständen höchst unwahrscheinlich. Das Altmärkische ergericht hat gegen die Inquisitin auf Staupenschlag und lebenswierige Zuchthausstrafe getragen, und das Kammergericht ist nach seinem Gutachten vom 15. Juni 1795 diesem ntrage beigetreten.

Kleins Annalen rc., Bd. 14. S. 293.

16. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 15. April 1793 in der Untersuchungssache gegen die Barbara Leuschner aus Bernstadt.

Sie verheimlichte ihre Schwangerschaft und gebar auf dem Abtritte ein lebendes Kind, lches in denselben hinabfiel, aber lebend daselbst gefunden wurde. Inculpatin behauptete, habe nicht die Absicht gehabt, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, sie sey von der burt überrascht worden, auf dem Abtritte habe sie gar nicht gewußt, daß sie geboren be, sondern habe solches für eine starke Stuhlnöthigung gehalten. Die Inquisitin konnte cht überführt werden, daß sie das Kind geflissentlich in den Abtritt habe fallen lassen; gegen wurde ein conatus infanticidii angenommen, da sich nicht denken lasse, daß Incul-tin, welche früher schon einmal geboren, nicht gewußt und geglaubt haben soll, daß das-nige, was von ihr geschossen, ein Kind sey, und sie das Kind in der Abtrittsgrube hülflos gen ließ. Es wurde daher auf vierjährige Zuchthausarbeit erkannt.

Kleins Annalen rc., Bd. 15. S. 225.

17. Ueber die Frage: Was ist eine unnatürliche, lebensgefährliche Behandlung der Leibesfrucht?

Erläutert durch das wider Anna Dorothee Schenkeln aus Calbe unterm 7. Juli 1796 gangene Urtheil, nach dem preuß. Landrechte.

Kleins Annalen rc., Bd. 17. S. 81.

18. Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin vom 19. Oktbr. 1797, enthaltend eine Erläuterung der Theorie von Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft in dem Criminal-Gutachten wider die Maria Schulze und Genossen.

Kleins Annalen rc., Bd. 17. S. 118.

19. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 18. Sept. 1797 über die Frage: In wie ferne kömmt das Rufen um Hülfe bei der Geburt den außer der Ehe Geschwängerten gegen die Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt zur Hülfe?

Es wurde in dem vorliegenden Falle, unter den gegebenen Umständen, eine Verheimchung der Schwangerschaft und Niederkunft angenommen.

Kleins Annalen rc., Bd. 17. S. 247.

20. Gutachten des preuß. Kammergerichts vom 25. Juni 1798 in der Untersuchungssache gegen Marie Klutz aus Kleizewo.

Sie hat heimlich geboren, behauptete, das Kind weinen gehört zu haben; an dessen opfe haben sich Sugillationen gefunden; sie hat es 24 Stunden in einen Kasten gelegt, nd sodann in einen Brunnen geworfen.

Die Regierung zu Warschau hat wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, uch — durch Fahrlässigkeit veranlaßten Todes ihres neugebornen Kindes, auf achtjährige estungsstrafe angetragen.

Das Kammergericht dagegen war der rechtlichen Meinung, daß die Inquisitin wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit aller Strafe zu verschonen, ihr uch wegen des Todes ihres Kindes nichts zur Last zu legen sey.

Es war nämlich in dem Lande, wo die Inquisitin schwanger und entbunden wurde, rhin die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft durch kein Strafgesetz verboten (Südpreußen); und die Einwendung der Inquisitin, daß sie vor der vollbrachten hat von diesem, erst durch das allgemeine Landrecht eingeführten Verbote nicht unterichtet gewesen sey, wurde völlig nachgewiesen. Was den Tod des Kindes betrifft, so haben ie Obducenten geschlossen: daß das Kind lebensfähig gewesen, auch wirklich lebendig georen worden sey, und nach der Geburt noch gelebt, sein Leben außerhalb der Gebärmutter ich aber nur auf wenige Augenblicke eingeschränkt habe; daß ferner der Tod des Kindes

durch dieselbe Ursache, welche ihm die erwähnten Sugillationen am Kopfe bewirkt habe hervorgebracht worden sey. Dem Kammergerichte kam es zweifelhaft vor, ob zu diesem Resultate aus der, von den Obducenten angemerkten Beschaffenheit des Körpers hinlängliche Gründe zu entnehmen seyen; dasselbe hat daher von dem Ober-Collegio-Medic darüber:

ob nach dem Befunde des Körpers anzunehmen sey, daß das Kind nach der Geburt noch gelebt habe, oder nicht, und was in dem erstern Falle für die Todes-Ursache zu halten sey?

ein Gutachten erfordert, welches dahin erfolgte:

daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt, sondern solches, aller Wahrscheinlichkeit nach, durch ein höchst schwaches Leben bereits in orificio uteri und in der vagina in ipso momento exclusionis seinen Geist aufgegeben habe.

Das Kammergericht hat hiernach angenommen, daß Alles, was die Inculpatin nach der Geburt des Kindes mit demselben vornahm, gleichgültig sey, da es mit einem todten Körper geschehen sey.

Kleins Annalen rc., Bd. 18. S. 171.

5021. **Ein wahrscheinlich vorsätzlicher Kindermord wird mit Staupenschlag und lebenswieriger Gefangenschaft bestraft.**

Die Inculpatin hat das Kind gewaltsam mit dem Kopfe gegen das Bettgestelle gedrückt, in der eingestandenen Absicht, es zu tödten, wenn es allenfalls leben sollte. Da das Gutachten der Aerzte noch einige Zweifel gegen das Leben des Kindes übrig ließ, so wurde nicht auf Todesstrafe erkannt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 208.

Vergl. darüber die Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Grolman. Theil 1. Seite 276, wo dieses Erkenntniß für zu hart erklärt wird.

5022. Straf-Erkenntniß gegen die **Catharina Barbara Geyer**, wegen gefährlicher Behandlung ihres Kindes, worin von der Vermuthung der Absicht der That aus den Umständen gehandelt wird.

Das Kind wurde todt in dem Abtritte gefunden; es ist nach dem ärztlichen Gutachten an einer Kopfverletzung gestorben, welche Verletzung wahrscheinlich die Folge des Herunterfallens durch die Röhre des Abtritts gewesen seyn soll. Da die Inculpatin über die Art, wie das Kind an jenen Ort gekommen, sehr verschieden aussagte, so wurde angenommen, daß eine vorsätzliche Tödtung des Kindes nicht gewiß, aber doch eine gefährliche Behandlung desselben sehr wahrscheinlich, mithin das corpus delicti expositionis infantum nothdürftig ausgemittelt sey. Das Erkenntniß geht auf zehnjährige Zuchthausarbeit und öffentliche Züchtigung. (1798.)

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Fakultät, Band 4. Abhandl. 5. S. 98.

5023. **Der Maria Magdalena Ehrenbergin gefährliche Behandlung ihres Kindes; von E. F. Klein.**

Die Inquisitin wurde wegen gefährlicher Behandlung ihres Kindes zu 18jähriger Zuchthausarbeit und einer, ihren Leibeskräften angemessenen Züchtigung verurtheilt. Mit der Todesstrafe wurde sie deßwegen verschont, weil sie keiner Handlung überführt war, welche den Tod des Kindes hervorgebracht, obwohl einer solchen, welche ihn hervorgebracht haben würde, wenn nicht schon eine andere Ursache des Todes vorhergegangen wäre.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 57.

5024. Erkenntniß wider die **Sophie Happrunim**, verehelichte **Krensin**, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, und wegen vermutheter Tödtung ihres Kindes; von **E. F. Klein.**

Sie wurde in Folge Ehebruchs geschwängert, hat ihre Schwangerschaft verheimlicht, heimlich geboren, und ihr Kind so gefährlich behandelt, daß es starb, worauf sie dasselbe verscharrte. Aus den vorgefundenen Ueberbleibseln des Leichnams konnte nicht mehr abge-

ommen werden, auf welche Weise das Kind um sein Leben gekommen ist, was auch nach en Aussagen der Inquisitin zweifelhaft blieb. Hauptsächlich in Berücksichtigung dieses Rangels am Thatbestande geht das Erkenntniß nur auf zehnjährige Zuchthausarbeit und ffentliche körperliche Züchtigung.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 155.

025. Actenmäßige Geschichte einer Kindsmörderin. Auszug aus einem Rechts-Gutachten der Juristen-Facultät zu Würzburg von 1795. Mitgetheilt von Kleinschrod.

Die Inquisitin war überführt, ihre Schwangerschaft gegen Jedermann verläugnet und n Walde heimlich geboren zu haben; in letzterer Hinsicht behauptete sie aber, von der Geurt überrascht worden zu seyn. In Ansehung der Tödtung des Kindes fällt ihr zur Last, aß sie weder die Nabelschnur desselben verband, noch dasselbe einwickelte, sondern ohne ülfe liegen ließ. Die Aerzte und Wundärzte gaben bei der Section des Kindes ihr Gutchten dahin, daß die gewaltsame Abreißung der Nabelschnur und die Verblutung, welche us der unterlassenen Verbindung entstand, die einzige wahre Ursache des Todes des Kines sey. In subjectiver Hinsicht stand jedoch nicht fest, ob die Inquisitin einen bestimmten nd festen Vorsatz gehabt habe, ihr Kind um das Leben zu bringen. Das Erkenntniß eht daher auf zehnjährige Zuchthausstrafe.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. Stück 2. Abh. XIII. 1) S. 134.

026. Actenmäßige Geschichte einer Kindsmörderin. Auszug aus einem Rechts-Gutachten der Juristen-Facultät zu Würzburg von 1796. Mitgetheilt von Kleinschrod.

Auch in diesem Falle konnte der objective Thatbestand nicht ermittelt werden: es blieb weifelhaft, ob die Handlungen der Mutter das Kind getödtet haben, oder ob dasselbe zuor schon todt gewesen sey. Die Acten beweisen, daß die Angeschuldigte bei ihrer Niederunft im Zustande einer großen Verwirrung des Geistes und des Körpers sich befunden at. Das Urtheil ging dahin, daß die Inquisitin am Orte des Verbrechens öffentlich ausestellt, mit zwölf Ruthenstreichen auf den bloßen Rücken belegt, in's Gefängniß auf sechs Wochen, jedesmal um den andern Tag mit Wasser und Brod, gesetzt, nach dem Verlaufe on sechs Wochen wieder öffentlich ausgestellt, und auf gedachte Art gezüchtigt werden soll.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. Stück 2. Abh. XIII. 2) S. 140.

5027. Fortsetzung der actenmäßigen Geschichte einiger Kindsmörderinnen, von Kleinschrod.

Eine Inquisitin ist im Jahr 1792 in Franken lediglich auf ihr — ohnehin viele Widersprüche enthaltendes — Geständniß hin, sie habe ihr Kind umgebracht, zu einer Zuchthaus-Strafe von 6 Jahren verurtheilt worden, ungeachtet wegen der nachlässig geführten Untersuchung nichts über die Identität des gefundenen Kindes und des Kindes der Angeschuldigten, nichts über die Frage: ob das gefundene Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, nichts über den Ort der Niederkunft und endlich nichts darüber ausgemittelt wurde, ob Inquisitin ihre Niederkunft ihrer Mutter verheimlicht habe oder nicht.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. Stück 3. Abh. 6. S. 47.

5028. Weiterer Kindsmordsfall, mitgetheilt von Kleinschrod; im Alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 3. S. 52.

Eine zum zweiten Male außerehelich geschwängerte Weibsperson von 25 Jahren verheimlichte ihre Schwangerschaft. Am 10. Juli 1787 ging sie des Morgens um 4 Uhr zum Mähen auf die Wiese, verließ aber die Arbeit um halb 9 Uhr, verfügte sich auf einen daran stoßenden Acker, nahe an einem Bach. Dort ward sie von einem Kinde entbunden, tödtete es mit ihrem Messer und vergrub es unter die Erde. Sowohl nach der Angabe der Inculpatin, als auch nach dem Gutachten der Sectoren, hat das Kind gelebt und ist vollkommen ausgetragen gewesen. Die Inquisitin gestand, schon seit einem Vierteljahre den Entschluß gefaßt zu haben, das Kind umzubringen, einen Entschluß, gegen welchen sie öfters, aber fruchtlos, gekämpft habe. Als sie die That ausführte, habe sie sich in großer Verwirrung befunden. Es wurde erhoben, daß Inquisitin seit ihrer ersten Schwangerschaft

verschiedene Anfälle von Melancholie und Verzweiflung hatte, ihre Eltern behaupteten, sie habe sich oft unsinnig und verwirrt aufgeführt, habe sich seit ihrer ersten Niederkunft etwas tiefsinnig gezeigt und von den Leuten abgesondert.

Dieser Gründe wegen ging man von der Todesstrafe ab, und verwandelte sie in ewiges Zuchthaus, mit dem Beisatze, daß die Inquisitin jährlich öffentlich ausgestellt und mit 11 Ruthenstreichen gezüchtigt werden soll.

5029. **Verdacht wegen eines Kindermordes**, wobei es jedoch an dem corpus delicti gänzlich ermangelte.

Die Hallische Juristen-Facultät erkannte auf einen Reinigungs-Eid; nach dessen Ableistung aber wurde die Inquisitin, wegen heimlicher und eigenmächtiger Hinlegung des todten Kindes, und wegen, von ihr in Ehebruch ausartender Unzucht, zu vierteljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Lobethans practische Beiträge zur Rechtswissenschaft, 2. Stück. Abh. 5.

5030. **Merkwürdige Geschichte eines Kindermords.**

Die Inquisitin hat ihr lebendig geborenes Kind geständigermaßen absichtlich getödtet, und wurde deßhalb von der Justiz-Kanzlei zu Hannover unterm 10. Aug. 1802 zur Strafe des Schwerts verurtheilt, welche jedoch im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthaus-Strafe verwandelt wurde.

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Bd. 2. S. 158.

5031. **Paalzow**, in seinem Magazin für die Rechtsgelahrtheit in den königl. preußischen Staaten, theilt mehrere Gutachten in Kindsmordfällen mit:

Bd. 1. S. 83. Bd. 2. S. 1. Bd. 5. S. 117. Bd. 6. S. 90 und 150.

5032. **Untersuchungssache über einen Kindsmord**; in den Annalen der Gesetzg. rc. in den churf. hessischen Ländern (herausg. v. Duysing), Heft 3. S. 87.

5033. **Verbrechen der A. M. Cornel.** Vorgetragen in dem Holstein'schen Ober-Crim. Gerichte.

Sie hat heimlich geboren; das Kind wurde nachher todt gefunden. Inquisitin läugnete die Absicht gehabt zu haben, das Kind zu tödten, die Schwangerschaft habe sie wegen der wunderlichen Gemüthsstimmung ihrer Dienstfrau nicht zu entdecken gewagt; geboren habe sie sitzend auf dem Feuerheerde, dabei aber eine solche Lage gewählt, daß das Kind keinen Schaden leide; ein Mädchen sey dabei gewesen, das nichts davon bemerkte, erst als sie dieses entfernte, habe sie das Kind hervorgezogen und da dessen Tod bemerkt. Die Aerzte glaubten, daß das Kind lebendig geboren worden, aber zwischen den Schenkeln der an dem Heerde sitzenden Mutter erstickt sey. Der Verfasser führt die Unanwendbarkeit der Todesstrafe in diesem Falle aus, und trägt auf zehnjährige Zuchthausstrafe an.

v. Schirachs Criminalrechtsfälle, Nr. 5.

5034. **Dorothee Rolff, die Kindermörderin.**

Ein Fall, in welchem der Thatbestand des Kindermords nach allen seinen Requisiten vollständig hergestellt werden konnte. Die Inquisitin gestand, daß sie ihr Kind mit vollem Bewußtseyn geboren, die Nabelschnur — damit sich das Kind verbluten möge — zweimal durchschnitten und gemartert habe, bis es nicht mehr geschrieen, erst dann habe sie es in einen Koffer gelegt, bis sich Gelegenheit ergeben habe, dasselbe in den Hafen zu werfen. Der Verfasser trug auf Todesstrafe an, welche jedoch im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde. (Vorgetragen in dem Holstein'schen Criminal-Obergerichte.)

v. Schirachs Criminalrechtsfälle, Nr. 4.

5035. **Die Kindsmörderin A. M. B.**

Die Inqisitin hatte ihr uneheliches, neugebornes Kind in den Abtritt, und ihm nach noch einen Backstein geworfen, damit er, wie sie gestand, das Kind treffe, und man es also nicht schreien höre. Sie wurde zum Tode verurtheilt. Der Verfasser unterwirft das Untersuchungsverfahren einer Critik, tadelt, daß sich das inquirirende Gericht zu lange bei

kleinen schmutzigen Details aufhielt, tadelt die gestellten Fragen, und rügt, daß die Verhöre oft im besten Augenblicke abgebrochen worden sind.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, dritter Band, Abh. 1. S. 1—86.

5036. Die Kindsmörderin Katharine St.

Die Inquisitin gestand sogleich im ersten Verhöre, daß sie ein Kind geboren habe, und auf die Frage: ob dasselbe lebendig oder todt zur Welt kam, brach man mit der Antwort: „lebendig" sogleich das ganze Verhör ab. Die Folge davon war, daß im späteren Verhöre die Inquisitin den Tod des Kindes behauptete. Der Verfasser gibt Bemerkungen über die Untersuchungsführung, die er hier mittheilt.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 3. Abh. 7. S. 601.

5037. Mittheilung der Untersuchungssache gegen eine zweifache Kindsmörderin.

Die Inculpatin hatte selbst bei Gericht freiwillig angezeigt, ihre zwei Kinder ermordet zu haben. Es war theils wegen der Länge der Zeit, theils wegen der Art des Tods schwierig, den Thatbestand herzustellen; es ergab sich übrigens bald, daß die Inculpatin geisteskrank war, sie wurde daher in das Irrenhaus gebracht. Hier wird der Gang der Untersuchung mitgetheilt.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 4. Abh. 5.

5038. Die Kindsmörderin Marie D . . . Ein Criminalfall, mit besonderer Rücksicht auf Untersuchung, dargestellt von Herrn Dr. Pfister, Stadt-Director zu Heidelberg.

Ein zwanzigjähriges Mädchen hat nach langem Läugnen erst eingestanden, ihr neugebornes uneheliches Kind mittelst Schlägen mit der Faust auf dessen Köpfchen um das Leben gebracht zu haben, — nachdem Anstalten zur Anwendung der Tortur gemacht worden waren. Sie wurde zur poena ordinaria gladii verurtheilt und hingerichtet. Der Fall scheint aus dem vorigen Jahrhunderte und aus Baden zu seyn. Der Verfasser theilt aus den, mit der Inquisitin angestellten Verhören die Fragen und Antworten mit, und fügt critische Bemerkungen über die ersteren bei.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 2. Stück 1. Abh. 5. S. 121.

5039. Beurtheilung eines Kindesmords: ein wichtiger Beitrag über den Thatbestand bei schnellen Geburten für Richter, Aerzte und Defensoren, mit einer Nachschrift des Verfassers.

Die Angeschuldigte behauptete, das Kind sey plötzlich von ihr geschossen, sie wisse nicht, ob solches todt oder lebendig zur Welt gekommen, sie habe von der Geburt keine Empfindung gehabt, im Leibe nichts als Spannungen empfunden, sie habe gar nicht an eine Schwangerschaft gedacht, sey niemals in solchen Umständen gewesen und habe bei der Geburt von nichts gewußt. Das Obductions-Parere geht dahin: daß das Leben des Kindes, wenn nicht durch die Erschütterung allein, sondern auch durch die Verblutung, welche aus der Zerschneidung des Pulsader-Astes entstanden, zu Grunde gehen, und der unvermeidliche Tod erfolgen mußte. Die Angeklagte wurde am 6. Dezbr. 1816 vor den Assisenhof gebracht; die Geschwornen erkannten sie des freiwilligen Kindesmords für schuldig, und das Gericht verurtheilte sie in Gemäßheit des code pénal, Art. 300 und 302, zum Tode. Ein Cassations- und Begnadigungs-Gesuch gab aber Veranlassung, daß von dem (bairischen) Ober-Medizinal-Comitté ein neues Parere verlangt wurde, welches dahin lautet: es sey nicht nur höchst wahrscheinlich, sondern gewiß, daß die Knochenbrüche am Kopfe des Kindes, welche nur Zeichen der eingewirkten Gewalt und der dadurch bewirkten Hirn-Erschütterung sind, durch einen Fall auf den Boden bei dem plötzlichen Hervorschießen aus den Geburtstheilen der stehend oder sitzend gebärenden Mutter, den Tod des Kindes früher verursacht haben, als dieser durch die Stiche am Halse hätte erfolgen können. Hiernach wurde als unzweifelhaft angenommen, daß nur eine unfreiwillige, und zur Schuld (culpa) anzurechnende Tödtung eines neugebornen unehelichen Kindes vorliege, und aus Rücksicht auf den langen Arrest, die ausgestandene Todesangst, wurde nur auf einjährige Einthürmung angetragen. (Art. 319. code pénal bestimmt 3 Monate bis zwei Jahre.)

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 2. S. 356.

5040. **Merkwürdiger Fall eines Kindesmords**; im
Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 4. Abh. 27. S. 637.

Es ist dieß derselbe Fall, welcher vorhin (5039) mitgetheilt worden; er ist mit Betrachtungen darüber begleitet.

5041. **Merkwürdiger Rechtsfall eines zweifelhaften Kindermords.** Von Kleinschrod.

Die Thäterin hatte eingestanden, ihr eheliches Kind ermordet zu haben; der Defensor zeigte, daß sie die eheliche Geburt des Kindes aus Schaam behauptet, daß es aber ein uneheliches Kind gewesen sey, und rettete auf diese Art die Inquisitin von der Strafe des Verwandtenmords.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 1. Abh. 2. S. 31.

5042. **Criminal-Erkenntniß wegen Kindsmords**, nach welchem durch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts zwei vorhergehende Urtheile bestätigt werden, durch welche die Inquisitin zu fünfjähriger Zuchthausstrafe condemnirt wird.

v. Nettelbladts Rechtssprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim, Band 1. Nro. V. und in Hitzigs Annalen, Bd. 2. S. 292.

5043. **Kurzer Ueberblick** über das Criminalwesen in einigen Regierungsbezirken der kön. preuß. Rheinprovinzen aus dem Jahre 1817, in specie die in dem Appellations-Bezirke (Köln) entschiedenen Kindermordsfälle.

Es werden zehn solcher Fälle, welche in einem Appellations-Bezirke vorkamen, kurz angeführt. Zwei Angeklagte wurden mit Uebereinstimmung der Geschwornen und des Assisenhofs der Todesstrafe unterworfen; eine Angeklagte würde nach der Majorität der Geschwornen dieselbe Strafe erhalten haben, sie verdankt aber ihre Lossprechung dem Beitritt des Gerichts; drei wurden nach dem Urtheile Beider mit Grund freigesprochen; in drei Fällen war das Gericht strenger, als die Jury, und in einem Falle wurde die mildernde Zuchthausstrafe von Beiden für gerecht gefunden. Ueberhaupt traten zwei förmliche Verurtheilungen zum Tode, zwei zur Zuchthausstrafe gegen sechs Freisprechungen ein.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w., von v. Sandt und Zum-Bach, Bd. 3. S. 51.

5044. **Zweifelhafter Fall eines Kindesmords**, mit Bemerkungen über den objectiven und subjectiven Thatbestand dieses Verbrechens.

Eine Mutter hat ein nicht lebensfähiges, unreifes, aber doch lebendig geborenes Kind in der erwiesenen Absicht, dasselbe zu tödten, bei der Geburt gewaltsam behandelt, und dadurch den Tod desselben beschleunigt. Es war nun zweifelhaft, ob sie des versuchten, oder des vollbrachten Kindesmords, oder gar keines Verbrechens schuldig erkannt werden müsse. Der Verfasser behauptet das Erste.

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten, Bd. 7. Nr. V. 4) S. 414—434.

Herr Professor Jenull behauptet das Letzte.

Dessen Comment. üb. Verb. 2. Th. S. 234.

Herr Dr. Horak dagegen, Recensent in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1826. Not.-Bl. S. 24. führt eine von beiden Obigen abweichende Ansicht aus, und behauptet, daß der angeführte Fall das vollbrachte Verbrechen des Kindesmords sey.

5045. **Kindsmord und Kindesdiebstahl.**

Ein etwa 17jähriges Mädchen hat — ohne ihre Schwangerschaft zu verheimlichen — heimlich geboren und ihr Kind in's Wasser geworfen. Als sich ihre erfolgte Niederkunft offenbarte und sie darauf angehalten wurde, ihr Kind herbeizuschaffen, stahl sie ein Kind und gab es für das ihrige aus. Der Betrug wurde aber bald dadurch entdeckt, daß sie statt eines Knaben, mit welchem sie niedergekommen seyn wollte, ein Mädchen brachte, und statt eines Kindes von wenigen Tagen ein 10 Wochen altes. Letzteres wurde den Eltern zurückgegeben, der Leichnam des getödteten Kindes konnte jedoch nicht aufgefunden werden. Das Hofgericht begutachtete einstimmig, daß zwar die Todesstrafe gegen die Inquisitin auszusprechen, sie jedoch der landesherrlichen Gnade dahin zu empfehlen sey, daß jene Strafe auf eine zehnjährige Correctionshausstrafe herabgesetzt werden möge. Als

mildernde Umstände, jedoch nicht als rechtliche Entschuldigungen, wurden die Jugend der Inquisitin, der Mangel an Ueberlegungsfähigkeit, die harte Behandlung in dem elterlichen Hause und die große Armuth angesehen.

Bei der Discussion im badischen Oberhofgerichte entstanden Bedenklichkeiten über den objectiven Thatbestand des Verbrechens. Da nämlich der Körper des todten Kindes durchaus nicht aufzufinden war, so behauptete der Medizinal-Referent: wenn die Bekenntnisse der Inquisitin keinen vollen Glauben haben sollten, so lasse sich gar nicht darthun: 1) ob das von ihr geborene Kind eine ausgetragene, reife oder unreife, 2) ob es eine lebensfähige Frucht gewesen, 3) ob das Kind nach der Geburt gelebt, und 4) an welcher Todesart dasselbe sein Leben verloren habe? Indessen nahm man die Meinung Quistorps im peinlichen Rechte §. 273. und 292., so wie Tittmanns im Strafrechte p. 11. §. 214. dahin an:

„Wenn die Zurechnung der Angeschuldigten dadurch zweifelhaft wird, daß die Aerzte „über das Statt gefundene Leben des Kindes keine bestimmte Entscheidung geben „können, oder der Leichnam des Kindes nicht aufzufinden ist, alsdann hat das Ge„ständniß der Mutter vollkommen Glauben, sobald dasselbe mit der Angabe gewöhn„licher, das Leben des Kindes bezeugender Umstände verbunden ist, und es kann „daher die ordentliche Strafe auf dieses Geständniß gegründet werden."

Bei der Abstimmung waren sämmtliche Mitglieder mit dem Hauptvotanten auf die Todesstrafe einverstanden, bis auf eine Stimme, welche den Thatbestand des Mords durch das Geständniß der Inquisitin allein, bei dem Abgang des corpus delicti, nicht für gesetzlich hergestellt hielt, und daher, bezüglich auf die Gewißheit von dem Leben des Kindes nach der Geburt, auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe antrug. Alle Stimmen aber gingen auf die Empfehlung zur Gnade. Dabei wollten zwei Stimmen auf zehnjährige Zuchthausstrafe, ohne Zusatz wegen der Kindes-Entwendung, antragen; eine Stimme wollte den Zusatz für dieses letzte Verbrechen mit in die zehn Jahre einrechnen; eine andere arbitrirte acht Jahre für den Kindermord und zwei Jahre für die Entwendung des Kindes; endlich glaubte noch eine, zu den zehn Jahren wegen Kindermords ein Jahr wegen des zweiten Verbrechens hinzusetzen zu müssen. Die Majorität ging auf Todesstrafe, unter Empfehlung zur landesherrlichen Gnade bis zu zehn Jahren Zuchthaus, welch Letzteres auch höchsten Orts genehmigt ward.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, erster Jahrg. S. 93. *).

5046. Ein Fall in den Jahrbüchern des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, 2. Jahrg. S. 303., wobei es sich von dem objectiven Thatbestande des Kindermords in Hinsicht auf das Leben des Kindes handelte.

5047. Criminalfall. Von Kleinschrod.

Eine 33 Jahre alte Dienstmagd, außerehelich geschwängert, verheimlichte ihre Schwangerschaft selbst in dem Augenblicke noch, als sie schon Geburtsschmerzen hatte, und schützte gegen ihre, sie zu Rede stellende Dienstherrschaft bloß Unpäßlichkeit vor. In derselben Nacht kam sie, im Bette liegend, mit einem Kinde nieder. Ihr Bett stand unverschlossen auf dem Boden nahe an einer Kammer, worin die Söhne ihrer Dienstherrschaft schliefen, und in der Nähe lag ein Haufen Hobelspäne. In diese Hobelspäne versteckte sie ihr Kind. Ob gleich, oder am Morgen, war nicht herzustellen. Um 2 Uhr stand sie wie gewöhnlich auf und ging zum Dreschen. Erst nach 11 Tagen wurde das Kind unter den Hobelspänen entdeckt. Bei der Section ergab sich, daß das Kind gelebt habe, lebensfähig gewesen sey, und durch äußere Gewalt und Erstickung sein Leben verloren habe. Die Beschuldigte gesteht, ihr Kind habe anfangs gelebt, da es aber bald nachher gestorben sey, so habe sie es beim Aufstehen zum Dreschen im Bette liegen lassen, mit der Decke zugedeckt, dann gegen 8 Uhr das todte Kind unter die Hobelspäne versteckt, und diese mit beiden Händen etwas aufgedrückt. Sie läugnet beharrlich, sonst etwas mit dem Kinde vorgenommen und die Absicht,

---

*) Auszüge aus den in diesen Jahrbüchern vorgetragenen Rechtsfällen liefern Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6. Heft 11. Band 7. Heft 13. Seite 167.

es zu tödten, gehabt zu haben. Sie wurde gleichwohl nach dem Art. 160. Theil 1. des bairischen Strafgesetzbuchs des Kindermords, nach dem unvollständigen Begriffe des Verbrechens, als überwiesen erklärt, indem vollkommen hergestellt war: 1) die lebendige Geburt des Kindes, 2) dessen Reife und Lebensfähigkeit, 3) dessen erfolgter Tod durch lethale Beschädigungen. Die Mutter war zwar einer mörderischen Absicht weder geständig, noch überwiesen. Aber sie hatte gegen sich: a) daß die lebensgefährlichen Mißhandlungen am Kinde durch Niemand anders, als die Mutter, zugefügt seyn können, da außer ihr Niemand bei dem Kinde war, b) daß sie ihre Schwangerschaft, und ebenso c) ihre Niederkunft recht absichtlich verheimlicht hat. Auch ergaben sich aus der Untersuchung keine Gründe der Wahrscheinlichkeit, daß der Tod des Kindes ohne die Absicht der Mutter entstanden sey. Nach diesen Ansichten ward die Ueberweisung der Beschuldigten in oben gedachter Art ausgesprochen, und nach dem angeführten Gesetze 14 Jahre Zuchthausstrafe erkannt.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 6. Stück 3. Abh. 20. S. 492.

5048. Votum des Correferenten (Hitzig) in der Untersuchungssache wider Johanne Christine Müller, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft.

Erörterung der Frage: ob der §. 960. a. des preußischen Landrechts einer außerordentlichen Anwendung fähig sey, je nachdem der Verdacht einer gegen das Leben der Leibesfrucht gerichteten bösen Absicht der Gebärerin sich nur als gering darstellt?

Das Collegium arbitrirte, gegen die Ansicht des Correferenten, den Herausgeber, eine außerordentliche Strafe von 15 Jahren; die Verurtheilte ergriff hiergegen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung; der Appellations-Senat bestätigte aber das Erkenntniß des Criminal-Senats lediglich, mit dem Anführen, „daß die Inquisitin um so weniger Grund gehabt, sich über das wider sie ergangene Strafurtheil zu beschweren, als sie nach §. 960. a. eigentlich zu lebenswieriger Zuchthausarbeit qualificirt gewesen wäre."

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 2. S. 326.

In Stengels practisch-juristischen Ausarbeitungen, Bd. 5. S. 322. ist bemerkt, daß der §. 960. a. voraussetze, daß überhaupt etwas von einer mörderischen Absicht constire.

5049. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 6. März 1817 in der Untersuchungssache gegen die Hebamme S... und die unverehelichte R... zu Neufchatel, wegen Ermordung des neugebornen Kindes der Letzteren.

Die 72 Jahre alte Hebamme S. war wegen angeblicher Ermordung des neugebornen Kindes der unverehelichten R. von dem Justizhof zu Neufchatel zur Strafe des Schwerts mit äußerer Schärfung und Confiscation ihres Vermögens, die R. zu halbstündiger Ausstellung am Schandpfahle und hiernächst zur Verbannung aus dem Neufchateller Gebiete für immer verurtheilt worden. Jenes Gutachten zeigt nun, was in der Untersuchung versäumt, gar nicht, oder nicht gehörig rechtlich hergestellt sey, wobei die Resultate neuerer gerichtsärztlicher Forschungen über die Todesarten neugeborner Kinder u. s. w. benützt sind, und führt zu der Ueberzeugung, daß jenes erste Urtheil nicht gerechtfertigt werden könne. Das Gutachten des Kammergerichts, welches nach gemeinem Rechte abzufassen war, geht dahin: Der S... wegen unterlassener Anzeige der bei ihr erfolgten Niederkunft der R... und heimlicher Wegschaffung des Kindes derselben, die Ausübung ihrer Kunst als Hebamme zu untersagen, dagegen sie von der Anschuldigung des Mords an jenem Kinde, so wie von dem Verdachte, durch ihre verordneten Mittel eine Abtreibung der Leibesfrucht derselben beabsichtigt zu haben, freizusprechen; die R... von dem Verdachte einer intendirten unnatürlichen Behandlung ihres Kindes nach der Geburt völlig, wegen der Anschuldigung geflissentlicher Abtreibungs-Versuche vorläufig freizusprechen.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 6. S. 68—98.

5050. Gutachten als Beitrag zur gerichtlichen Psychologie in der Untersuchungssache gegen die Bauernmagd Szinle Sticklus. Mitgetheilt von Herrn Medizinalrath Dr. Burdach in Königsberg.

Die Angeschuldigte verheimlichte ihre Schwangerschaft in der Meinung, daß es bei wirklich herannahender Entbindung zur Entdeckung noch Zeit sey. Sie hat heimlich geboren, das Kind lebte, sie hat es aber durch Vorhalten des Hemds erstickt. Die Obducenten behaupteten, das Kind sey wirklich durch das Vorhalten des Hemds erstickt worden, worauf

ein Todesurtheil erfolgte. Es erschien hierauf eine zweite Defension, welche mehrere Mängel des ärztlichen Gutachtens aufdeckte und die Veranlassung wurde, daß die zweite Instanz vom Medizinal-Collegium ein Gutachten verlangte, welches am 4. Februar 1827 erfolgte und dahin lautet: 1) daß das Kind nicht an Erstickung gestorben, 2) daß es wahrscheinlich sey, daß das Kind, als Inculpatin es auf ihren Schoß nahm, und ihm das Hemd vorhielt, nicht mehr beim Leben war, also auch nicht von ihr getödtet werden konnte, 3) daß es nicht wahrscheinlich sey, daß Inculpatin die Absicht gehabt habe, ihr Kind zu tödten.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 6. S. 409—428.

Dieser Ausführung gemäß erfolgte in zweiter Instanz eine Abänderung des Todes-Urtheils, wornach die Inculpatin nur wegen des durch Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft bewirkten Todes ihres lebendig geborenen Kindes zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Ebendas. Bd. 7. S. 322.

5051. Ueber die Frage: ist zur Bestrafung der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft der Nachweis erforderlich, daß der in dem preuß. Edicte vom 8. Febr. 1765 und im Circulare vom 14. April 1794 vorgeschriebene besondere modus publicationis gehörig beobachtet worden? Nebst einer in der Untersuchungssache gegen Katharina Michalowska ergangenen Erkenntnisse. Mitgetheilt von Hrn. Oberlandesgerichtsrath Schreiner in Frankfurt.

Es wird das Verhältniß jener Verordnungen zu dem späteren Rechte dargestellt, und die aufgeworfene Frage bejahend entschieden.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 7. S. 92—134.

5052. Rechtsfall, betreffend die Untersuchung wider eine angebliche Kindsmörderin, welche den Kindsmord eingestanden hat, und nie schwanger gewesen ist. (1823.)

Die Angeschuldigte hatte während einer langwierigen Untersuchung eingestanden, einen Kindsmord begangen zu haben. Später bekannte sie, nie geboren zu haben; ein corpus delicti hat sich nicht vorgefunden, und das Gutachten des Amts-Physicus und der Ober-Medizinalbehörde fiel übereinstimmend dahin aus, daß die Angeschuldigte niemals Mutter eines reifen und lebensfähigen Kindes gewesen seyn könne, und läßt nur die Möglichkeit eines Abortus zu. Sie wurde wegen Verdachts des Kindermords von der Untersuchung entbunden, jedoch wegen der im Laufe der Untersuchung wiederholt vorgebrachten frechen Lügen und verläumderischen Beschuldigungen, — neben dem erlittenen Arrest, als welcher ihr zur Strafe angerechnet ward, — zu einer halbjährigen Strafe verurtheilt.

Thons Rechtsfälle, S. 127.

5053. Anna Maria Ehnitz, Kindermörderin. Mit einem End-Urtheile der Juristen-Facultät zu Göttigen von 1826.

In der ersten Instanz wurde auf 15jährige Zuchthausstrafe erkannt, die Juristenfacultät änderte aber das Erkenntniß ab und war der Ansicht, daß Inculpatin nur mit 10jähriger Zuchthausstrafe zu belegen sey, was auch landesherrlich bestätigt ward. Der Grund war, daß zwei Merkmale des Thatbestands des Kindermords unerwiesen seyen, nämlich die Lebensfähigkeit des Kinds und das Leben des Kinds, zur Zeit der an ihm von der Inquisitin in tödlicher Absicht verübten tödtlichen Handlungen. Bei diesem Falle wurde der Grundsatz angewandt, daß von dem ärztlichen Gutachten, so ferne dasselbe auf unerwiesene factische Voraussetzungen sich stützt, abgewichen werden dürfe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. Seite 68.

5054. Beiträge zur Kenntniß der französischen Praxis in Kindermordsfällen.

Es werden drei Rechtsfälle mitgetheilt: 1) vor den Assisen zu La Flèche verhandelt, welche eine Kindsmörderin, die ihr Kind verbrannte, freigesprochen, weil der Thatbestand nicht gehörig ermittelt werden konnte. Aus der Beschaffenheit von vier vorgefundenen Knochen, welche durch die Wirkung des Feuers schon bedeutend verändert waren, hatte der Arzt geurtheilt gehabt, daß das Kind ausgetragen und lebensfähig gewesen sey. 2) Eine

zweite Kindsmörderin, welche eingestanden hatte, ihr Kind in das Wasser geworfen zu haben, wurde von denselben Assisen freigesprochen, weil drei Aerzte über die Todesursache verschiedene Urtheile fällten. Beide Angeschuldigten wurden übrigens wegen Unvorsichtigkeit nach Art. 319. zu zweijährigem Gefängniß verurtheilt. (Dieser Artikel lautet: „Wer durch Ungeschicklichkeit, Unachtsamkeit u. s. w. unfreiwillig eine Tödtung begangen hat, oder unfreiwillig die Veranlassung davon geworden ist, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis 2 Jahren bestraft.") 3) Ein dritter Fall kam bei dem Assisengerichte zu Rouen am 21. Juni 1828 vor. Die 25 Jahre alte Rosa Sophie Catelain hat Zwillinge geboren und geständigermaßen beide ums Leben gebracht. Sie wurde in Folge des Ausspruchs der Jury zum Tode verurtheilt. Die Execution wurde vollzogen, ungeachtet die Angeschuldigte in Ohnmacht lag.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 326.

5055. Urtheil nebst Gründen des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts in Berlin, in der Untersuchungssache gegen Dorothee Salome Brand zu Cüstrin, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft. Zur Erläuterung des §. 934. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts. (Zugleich auch zur gerichtlichen Medizin.)

Von der Bestimmung dieses Gesetzes: „so bald die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, ferner nicht Statt finden" *), ist in dem vorliegenden Falle eine Ausnahme gemacht worden. Hiernach wurde das, von dem Criminal-Senate des Neumärkischen Oberlandesgerichts abgefaßte, am 26. Aug. 1811 eröffnete Urtheil dahin abgeändert, daß die Deducentin wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft mit achtjähriger Zuchthausstrafe nicht zu belegen, vielmehr vorläufig freizusprechen sey.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 9. S. 249.

5056. Erkenntniß, durch welches Amalie Louise S. wegen zugestandener vorsätzlicher Tödtung ihres neugebornen Kindes zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, im Wege der Restitution aber vorläufig freigesprochen wurde. (Ein Seitenstück zu dem im neunten Bande S. 1. dieser Zeitschrift mitgetheilten Hellerschen Falle.) (1802—06. Preußen.)

Die Inculpatin widerrief, nachdem sie bereits mehrere Jahre an der ihr zuerkannten Strafe überstanden, ihr, angeblich durch den Inquirenten mittelst Drohungen erpreßtes Geständniß, unter der Behauptung, daß sie gar nie geboren habe. Diese Behauptung wurde durch ein sofort eingeholtes Gutachten der Gerichts-Aerzte und der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen bestärkt; erstere erklärten bestimmt, die Inculpatin habe niemals geboren, letzteres sprach aus, daß nach höchster Wahrscheinlichkeit, die fast für Gewißheit zu halten, die S. nie geboren, wenigstens kein Kind von irgend einem bedeutenden Volumen, wie es in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft sey, geboren habe.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 10. S. 233.

5057. Aus einem Erkenntnisse des Criminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Hamm, in der Untersuchungssache gegen die Dienstmagd Berosth aus Soest, wegen Kindsmords. (1827.) Zur Erläuterung der Lehre vom Kindermorde überhaupt, insbesondere des §. 960 a. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts. Mitgetheilt von Herrn Kammergerichtsrath (früher Oberlandesgerichtsrath zu Hamm) von Rönne.

Es wird hier nur der letzte Theil der Relation mitgetheilt. Die Inculpatin hat ihre Schwangerschaft verheimlicht, heimlich geboren und ihrem neugebornen Kinde ein Strumpfband fest um den Hals gewickelt, jedoch — nach ihrer Angabe — nicht in der Absicht, das Kind zu tödten, sondern um das Schreien desselben zu verhindern. Sie hat zwar ihr Geständniß, dem Kind das Strumpfband um den Hals gewickelt zu haben, später widerrufen,

---

*) In einer Abhandlung in Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 7. S. 145. zeigt Herr Hofrath und Kreis-Physicus Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien, gestützt auf eigene und fremde Erfahrung, daß eine solche Bestimmung nicht gerechtfertigt werden könne.

ohne jedoch diesen Widerruf zu motiviren. Die Angeschuldigte wurde in beiden Instanzen zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 10. S. 251.

5058. Ueber die Frage: ob zum objectiven Thatbestande des Verbrechens des Kindesmords die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft gehöre?

Diese Frage kam im Jahr 1826 bei dem Oberhofgerichte in Mannheim vor, wo der Correferent sich dahin aussprach: Verheimlichung, wenn gleich nicht der Schwangerschaft, doch der Niederkunft, gehört zu den Erfordernissen des Thatbestandes. Letztere ist das Merkmal, welches zur Lage einer wahren Kindsmörderin gehört, denn dieser Zustand der Verheimlichung dient als Mittel, die Schande zu bedecken, und erzeugt zugleich leicht den Gedanken an die Tödtung des Kindes, indem es die sichere Gelegenheit zur Ausführung darbietet; fehlt es an der verheimlichten Niederkunft, so fällt schon das Motiv der Furcht vor dem Verluste der Geschlechts-Ehre weg, und man darf annehmen, daß ein anderer Grund, z. B. Bequemlichkeit, oder der Wunsch, sich der Ernährung des Kindes zu entziehen, die Verbrecherin zur Tödtung bewogen habe, und deßwegen wird die That unter den Verwandten-Mord subsumirt werden müssen.

Ob diese Theorie den Beifall des Collegii erhielt, ist nicht angegeben.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, vierter Jahrgang, S. 276.

5059. Ein Fall zur Lehre vom Kindsmorde. Mitgetheilt von dem Hrn. Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten v. Tettun in Marienwerder.

Der Fall ist bemerkenswerth wegen der manchfaltigen Bedenken über den Thatbestand und über den Beweis desselben durch Geständniß. Auch war die Frage zweifelhaft, ob die Schwester der Haupt-Inquisitin als intellectuelle Urheberin, oder doch als Theilnehmerin an der That zu betrachten sey. Der Criminal-Senat des königl. Oberlandesgerichts von Westpreußen erkannte unterm 16. Nov. 1827, daß die Inquisitin Catharine Groß wegen, durch absichtliche Entziehung der nöthigen Wartung und Pflege ihres neugebornen Kindes veranlaßten Tod desselben, außerordentlich mit einer zwanzigjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, die Coinquisitin Anna Chall wegen unterlassener Anzeige und dadurch nicht erfolgten Verhinderung des Verbrechens der Haupt-Angeschuldigten, mit einjährigem Zuchthaus zu bestrafen sey. Dieses Erkenntniß ist in Beziehung auf die zweite Inculpatin rechtskräftig, in Hinsicht der Groß aber durch Urtheil des zweiten Senats vom 4. Juli 1828 auf zehnjährige Zuchthausstrafe ermäßigt worden.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 12. S. 361.

5060. Zur Lehre vom Kindsmord.

Marie Sophie Harder verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht, wohl aber ihre Niederkunft, sie gebar im Keller ein reifes, lebensfähiges Kind, und stieß es gleich nach der Geburt mit dem Fuße in ein, in jenem Keller befindliches, mit Wasser angefülltes Loch, welches sie mit einem Deckel zudeckte. Das Kind wurde unmittelbar darauf gefunden, herausgezogen und noch 12 Stunden am Leben erhalten. Der Criminal-Senat zu * * * erkannte nach §. 40. und 965. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts auf lebenswierige Zuchthausstrafe; es wurde hierauf ein Gutachten von dem Criminal-Senate des Kammergerichts erfordert (wobei der Herausgeber Correferent war) in welchem ebenfalls auf lebenswierige Strafe angetragen ward.

Hitzigs Zeitschrift rc. Bd. 13. S. 55.

5061. Aus dem Königreich Württemberg. Vertheidigungsschrift für die ledige Friederike Humplin von Ohrenberg, Gerichtsbezirks Oehringen, angeschuldigt des blutschänderischen und einfachen Ehebruchs und Kindermords. Von Herrn Rechts-Consulenten Dr. jur. Roman in Heilbronn; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 8. Heft 1. S. 20.

5062. Wegschaffung der Leibesfrucht nach verheimlichter Niederkunft bei angezeigter Schwangerschaft. Zur Erläuterung des §. 955. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts und des Rescripts vom 3. Dezbr. 1819.

Die Inculpatin hat ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, aber heimlich geboren, und ihr Kind, welches nach ihrer Behauptung todt zur Welt gekommen seyn soll, in einem Schaafstalle verscharrt. Von demselben konnten keine solche Spuren mehr aufgefunden werden, aus denen ein sicherer Schluß gezogen werden konnte. Der Criminal-Senat des preußischen Kammergerichts erkannte wegen Verheimlichung der Niederkunft auf 4jährige Zuchthausarbeit, sec. §. 955.

Hitzigs Zeitschrift 2c. Bd. 16. S. 212.

5063. Verheimlichte Niederkunft ohne verheimlichte Schwangerschaft, bei Vorhandenseyn der Leibesfrucht. Zur Erläuterung des §. 952. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts, der vorgehenden und nachfolgenden Paragraphen.

Es wurde in dem vorliegenden Falle die verheimlichte Niederkunft der Angeschuldigten, welche das Kind **nicht weggeschafft** hatte, nicht für strafbar erachtet.

Hitzigs Zeitschrift 2c. Bd. 16. S. 270.

5065. Zweifelhafter Fall eines Kindermords, mit Bemerkungen über den objectiven und subjectiven Thatbestand dieses Verbrechens. Von Dr. J. C. Pratobevera, in seinen Materialien 2c. Bd. 7. S. 414.

Gelegenheitlich werden die Schwierigkeiten, die sich bei der Beurtheilung dieses Verbrechens, die Zweifel, welche bei der Erhebung des Thatbestands, sowohl des objectiven als subjectiven, sich ergeben, entwickelt.

5066. Criminalrechtsfall mit Bemerkungen; ein Beitrag zur Erläuterung der Frage: wie weit der Thatbestand eines Verbrechens, bei dem vorhandenen Geständnisse des Verbrechers, erhoben werden müsse? Von Hrn. Ritter Besque v. **Püttlingen**, Dr. der Rechte.

Es wird behauptet, daß bei dem vorhandenen Geständnisse eines spurlassenden Verbrechens die Erhebung des Thatbestandes nach allen seinen Umständen nicht nöthig sey, daß es vielmehr genüge, wenn einige Umstände, die für das geschehene Verbrechen zeugen, erhoben werden, daß insbesondere eine gestehende Kindsmörderin mit der Criminalstrafe belegt werden könne, wenn auch der Leichnam des Kindes nicht aufgefunden worden, es aber rechtlich erwiesen sey, daß sie schwanger war, geboren habe, daß das Kind verschwand, und wenn sonst nichts im Laufe der Untersuchung vorkommt, was das Geständniß zweifelhaft machen könnte.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1828. Band 1. Abh. 14. S. 195.

5067. **Königreich Hannover. Zur Lehre von dem Kindermorde und den damit verwandten Verbrechen.** Zwei Fälle, nebst vorausgeschickten Betrachtungen über Verheimlichung der Schwangerschaft und hülfloser Geburt, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Criminalrechts betrachtet. Von Herrn Justizrath v. **Bothmer** in Celle; in

Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 239.

Der Verfasser theilt hier zwei Rechtsfälle mit, zum Belege seiner Ansicht über die veränderte Stellung, welche die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt im Verhältnisse zu dem Verbrechen des Kindermords, seit der Abschaffung der peinlichen Frage in der Praxis angenommen hat. Früher seyen sie ein Indicium gewesen, jetzt werden sie oft selbstständig als Verbrechen betrachtet; allmählig gebe man diese Ansicht auf, und wolle sie nur im Falle eines erweislich dadurch gestifteten Schadens für strafbar halten. Der Verfasser behauptet, wenn nach jenen Voraussetzungen nicht eine Verurtheilung wegen, durch culpa verursachter Kindertödtung möglich sey, wozu der Beweis des Lebens des Kindes, wenigstens in der Geburt, unerläßlich sey, die Principien über die Bestrafung des Versuchs zu befolgen seyen, um jene gefährlichen Handlungen weder ungeahndet zu lassen, noch unrichtig zu beurtheilen; wären die Bedingungen des Versuchs nicht vorhanden, so müssen, wenn von culpa wegen des Mangels eines gestifteten Schadens, wenn nämlich der Beweis

Digitized by Google

Lebens fehle, die Rede nicht seyn könne, auf Entlassung von der Instanz erkannt wer-
. Das Wesentliche der Versuchshandlung liege in der Veranstaltung der hülflosen Ge-
. Diese begründe nämlich eine praesumtio doli, welche bei diesem Verbrechen auch
131. C. C. C. aufstelle.

. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofs des Großherzogthums
Hessen. Kindermord; in

Hitzigs Annalen rc. Bd. 9. Heft 18. S. 319.

R. E. Adam von N. wurde zwischen Weihnachten und Neujahr 1827—28 schwanger,
am gegen Ende September 1828, nachdem sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte,
ens früh im Felde heimlich nieder. Nach ihrem Eingeständniß trug sie nach ihrer
kunft ihr Kind in einen nahen vorbeifließenden Bach, an eine Stelle, wo der Wasser-
anderthalb Fuß breit und eben so tief war, in welchem Bache dasselbe auch liegen
bis es durch dritte Personen aufgefunden wurde. Das Kind ist, dem Ausspruch der
Aerzte zufolge, den Tod des Ertrinkens gestorben; denn bei der Section und resp.
die Lungenprobe ergab sich, daß das Kind ausgetragen und lebensfähig gewesen, und
r Geburt gelebt habe. Das letztere wurde auch durch die Inquisitin bestätigt, welche
daß das Kind nach der Geburt sich bewegt und bei dem Werfen in's Wasser einen
ausgestoßen habe. Die Inquisitin hatte anfänglich angegeben, erst nach der Geburt
danken zu Wegschaffung des Kindes bekommen zu haben. Nachher gab sie jedoch
sen Gedanken schon gefaßt zu haben, als sie ihre Schwangerschaft wahrgenommen
Nach diesem Resultate der Untersuchung wurde die Inquisitin des Verbrechens eines
ten Kindermords für überführt erachtet, und ihr, mit Rücksicht auf den strafmil-
Umstand, daß sie zur Zeit der Verübung der That noch minderjährig war und
achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte, eine zwölfjährige Zuchthausstrafe zuerkannt.

Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofes des Großherzogthums
essen, Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellter Geburt; in

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 320.

Inquisitin verheimlichte ihre Schwangerschaft, hat hülflos geboren und bewirkte
die Tödtung ihres Kindes, indem sie dasselbe hülflos liegen ließ, die Trennung
erbindung der Nabelschnur unterließ u. dergl. Einer abweichenden Ansicht des
tes und der, zum Superarbitrium aufgeforderten medizinischen Facultät in Gießen
Todesursache des Kindes ungeachtet, trug das Gericht kein Bedenken, den That-
er Tödtung als feststehend anzunehmen, und diese der Angeschuldigten zu impu-
die in dem einen, wie in dem andern Gutachten angegebenen Todesursachen durch
sions- und Commissionshandlungen der Verurtheilten vollständig herbeigeführt
yen, somit ihr, in Berücksichtigung des ihr zur Last fallenden hohen Grads
d, in Ermangelung besonderer Milderungsgründe, eine dreijährige Zuchthaus-
erkennen. Dieses Erkenntniß wurde in der zweiten Instanz bestätigt.

oßherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Ge-
tshofes dieses deutschen Bundesstaates. Verheimlichung der Schwangerschaft und
los angestellten Geburt; in

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 21.

rden zwei Rechtsfälle im Auszug mitgetheilt:

: Fall. Eine zum dritten Mal geschwängerte ledige Weibsperson verheimlichte
ngerschaft, und wurde im Stalle von der Geburt überrascht. Nach ein paar
ing das Kind von ihr, auf das im Stalle liegende Stroh. Sie behauptete, daß
Kinde kein Lebenszeichen vernommen, und es daher bei Seite geschafft habe;
die Absicht gehabt, ihr Kind umzubringen; da sie aber während ihrer Schwanger-
in Leben ihres Kindes gespürt, so habe sie die Ueberzeugung gehabt, dasselbe
zur Welt kommen. Das Hofgericht in Darmstadt verurtheilte die Angeschul-
wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und hülfloser Niederkunft, wodurch
glich machte, das von ihr geborne Kind, wenn es anders lebendig auf die Welt
aus dem etwa möglichen Zustande des Scheintods in das Leben zu führen, zu
hre Zuchthaus.

Digitized by Google

Zweiter Fall. Die Jüdin Hirsch von Oppenheim, ebenfalls zum dritten Male ehelich geschwängert, wurde von dem Hofgerichte in Darmstadt (unter Freisprechung der Tödtung ihres Kindes) wegen hülfloser Geburt zu 6 Monaten Zuchthaus verurth weil ihre Handlungsweise das Leben und die Gesundheit des Kindes möglicher W hätte gefährden können.

5071. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofs des Großherzogth Hessen, Kindermord betreffend; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 23. S. 36.

Erster Fall:

Die 20 Jahre alte Anna Maria Thomes von Dieburg befand sich außerehelich schw ger, verheimlichte ihre Schwangerschaft hartnäckig, überzeugte sich eine Viertelstunde ihrer Niederkunft selbst, daß diese nahe bevorstehe, und faßte dann den Entschluß, h lich niederzukommen, und nach erfolgter Niederkunft ihr Kind so lange hülflos liegen lassen, bis es sterben würde. Sie führte diesen Entschluß aus, gestebt zu, daß ihr K nach der Geburt geschrieen, daß sie es, ohne ihm die mindeste Hülfe und Pflege angedei zu lassen, liegen gelassen und mit einem Rocke bedeckt habe. Nach zwei Stunden will quisitin gefunden haben, daß das Kind todt sey, worauf sie es in einem Topf auf Speicher verbarg. Da der Leichnam schon sehr in Fäulniß übergegangen war, so kon die Aerzte nur noch an den Knochen erkennen, daß sie einem neugebornen Kinde angel hätten. Dieselben erklärten, es sey wahrscheinlich, daß der Mord des Kindes dadurch beigeführt wurde, daß ihm nach seiner Geburt die nöthige Hülfe und Pflege nicht zu T geworden sey. Da keine Gewißheit vorlag, daß das Kind lebensfähig, und daß Ma an Hülfe die Ursache seines Todes gewesen, so wurde die Angeschuldigte des Senats diesem Verbrechen für schuldig erkannt, und den 25. April 1827 zu dreijähriger Zuchtha strafe verurtheilt. Mildernd kam die Jugend der Angeschuldigten und der Umstand Betracht, daß sie den Entschluß zur Ausführung des Verbrechens erst in dem Mome faßte, in welchem die Geburtsschmerzen schon eingetreten waren.

Zweiter Fall:

Eine andere Angeschuldigte hat heimlich und, auf dem Abtritte, hülflos geboren, Kind gleich nach der Geburt eingewickelt, ihm eine Schürze um den Kopf geschlagen in die Küchenbank gelegt, wo es nach einigen Stunden todt gefunden wurde. Nach Gutachten der Aerzte war das Kind lebendig, lebensfähig, und ist an Erstickung ges ben. Die Inquisitin hatte Anfangs eingestanden, daß sie dem Kinde die Schurzbänder den Hals gezogen habe, daß es ersticken möge. Sie widerrief jedoch diese Angabe, und unter derselben im Protocolle die Worte „vorgelesen und genehmigt" fehlten, und an Stelle, wo diese Worte hätten stehen sollen, eine Rasur wahrnehmbar zu seyn schien, vereinigte sich, obwohl der Inquirent und der Actuar die erfolgte Vorlesung und Gen migung versicherten, das Gericht dahin, daß das fragliche Protocoll nicht für vollbeweise angenommen werden könne, daß mithin, da kein weiterer Beweis für die dolose Tödtun des Kindes durch die Inquisitin vorliege, dieselbe dieser Handlung nicht für überwiese sondern nur für verdächtig erklärt werden könne; auch sey die Inquisitin nicht von d Geburt bis zur Auffindung anhaltend bei dem Kinde geblieben, daher stehe nicht juridi fest, daß nicht inzwischen eine andere Person mit dem Kinde etwas vorgenommen hab Die Inquisitin wurde daher nur wegen culposer Tödtung des Kindes zu sechsjährig Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dritter Fall:

Die Angeschuldigte, welche ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte, kam in der heimlich nieder, daß sie am Rande des Bettes auf dem Leibe lag, so daß ein Bein an dem Bette hieng, und das Kind von ihr auf den harten Fußboden schoß, welcher Fall na dem Gutachten der Aerzte die Ursache des Todes des Kindes war. Sie sprang nach d Geburt aus dem Bette, spürte an dem Kinde noch Leben, schloß es in ihren Kasten in d Absicht, daß es darin sterben solle. Die herbeigerufene Hebamme fand das Kind noch a Leben, und brachte es wieder zu sich, es starb aber nach Verlauf von 1 ½ Stunden. Weg

zur dolosen Tödtung wurde die Angeschuldigte von dem Hofgerichte in
ehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Mildernd wurde betrachtet, daß
ihrer Niederkunft noch nicht so nahe gehalten hatte, und vorgab, die Ab-
aben, in Gießen in dem Entbindungshause niederzukommen.

em deutschen (nicht näher bezeichneten) Lande. Untersuchung gegen
western wegen verheimlichter Schwangerschaft, Kindermordes und wegen
ne an jenen Verbrechen. Mit Entscheidungen der Juristen-Facultäten zu
Leipzig; in

Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 182.

estern wurden von einer und derselben Person, dem Dienstknechte im Hause,
ältere Schwester verheimlichte ihre Schwangerschaft nicht, sie kam mit
n nieder, die Eltern sagten ihr kein böses Wort, die jüngere Schwester B.
lichte ihre Schwangerschaft hartnäckig, nur gegen ihre Schwester A. konnte
gerschaft weder verheimlichen, noch läugnen, bat sie jedoch dringend, den
von zu sagen. Sie gebiert in der Folge ein lebendiges Kind; A. leistet
e zwar eine Hebamme herbeirufen, läßt sich aber durch die dringenden
wester davon abhalten. Eine noch jüngere 15jährige Schwester schlief in
er während des ganzen Entbindungs-Acts ruhig fort. Auch nach der Ent-
die Mutter rufen, will die Nabelschnur unterbinden, ließ sich aber durch
benfalls abhalten. Die Gebärende wickelte das Kind in einen Rock, und
f ihr Bett. Das Kind wimmerte eine Stunde lang immer schwächer, bis
Ohne Mitwissen und Beihülfe ihrer Schwester A. stand sie auf, ehe es hell
s Kind in den Garten, begrub es, und legte einen Stein darauf. Damit
merken sollte, ging sie Tags darauf in die Schenke und tanzte hier die
rch. Die Sache wurde jedoch nach 12 Tagen durch den Knecht entdeckt,
ten grub. Nach dem Gutachten der Obducenten war das Kind reif, hat
gelebt, und ist an Verblutung der nicht unterbundenen Nabelschnur ge-
stand ein, daß sie gewollt habe, daß das Kind sterben solle.
l der preußischen Juristen-Facultät zu Bonn fiel dahin aus: daß B. wegen
burt ihres unehelichen Kindes begangenen Verschuldungen mit siebenjähriger
, jedoch unter Beibehaltung ihrer bürgerlichen Ehre, Auguste wegen Ver-
: Schwangerschaft ihrer Schwester und der, derselben bei ihrer heimlichen
eisteten Hülfe, mit zweijähriger Zuchthausstrafe, unter gleichem Vorbehalt,
Beide Inquisitinnen ergriffen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung;
den an die Juristen-Facultät in Leipzig geschickt, und diese milderte die
auf vier Jahre und der A. auf ein Jahr Zuchthaus. In den Entscheidungs-
außer der Jugend der Inquisitin (18 Jahre) auch noch der Umstand geltend
as Kind bloß durch ein factum omissivum getödtet worden. (In den 1820er

bung eines Kindes durch Nadeln, ausgeführt in einem öffentlichen
ise. Ob Kindermord oder Verwandtenmord? Ob vollendetes oder versuchtes
en? in

mauns wissenschaftlich-practischer Rechtskunde, Theil 1. Abhandlung 64.
eite 397.

ie Lehre vom Kindsmorde. Von v. Zu-Rhein.

g eines Rechtsfalles, um den Beweis zu liefern, wie unzureichend die Lehre
ermorde in dem bairischen Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 behandelt und
die Casuistik ist. Zugleich wird die Frage beantwortet: ob vom Athmen
Mutterleibe auch ein Schluß auf dessen lebendige Geburt gezogen werden könne?
1-Rhein und Sartorius Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Baierns,
d. 1. Abh. 15. S. 381.

l eines Kindsmords, in welchem vorzüglich die Beweiskraft des Geständnisses
ache kam.

ch, Rechtsfälle aus dem österr. Civil- und Crim.-Rechte, Heft 2. Abh. 8.

Digitized by Google

5076. Herzogthum Braunschweig. Verheimlichte Schwangerschaft. Ocular-Inspecti von Medizinalpersonen. Mitgetheilt von Hrn. Geheimen- und Ober-Appellation Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel; in
Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 25. S. 144.

Ein früheres Erkenntniß in dieser Sache wurde als nichtig aufgehoben und Inculpat von der erkannten Strafe wegen verheimlichter Schwangerschaft freigesprochen.

5077. Marie Elisabeth Heßberg. Unterschied zwischen Kindermord und Verwandte mord. — Ueber die Beweiskraft des Geständnisses und die Wirkungen des Wide rufs. — Anwendung der außerordentlichen Strafe. — Mit Entscheidungen d Oberappellationsgerichts zu Jena und der Juristen-Facultät zu Würzburg; in
Hitzigs Annalen, 14. Bd. 28. Heft. S. 276—384.

Im Band 16. Heft 32. S. 216. findet sich derselbe Fall (ohne Zweifel in Folge ein Versehens) nochmals unter der Aufschrift:

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Marie Elisbethe H—r aus M—dsche. Beitrag zur Lehre vom Verwandtenmord und vom Widerruf d Bekenntnisses. Mit Erkenntnissen der Landes-Regierung zu Weimar, des Obe Appellations-Gerichts zu Jena und der Juristen-Facultät zu Würzburg. Mitgethei von Herrn Amts-Director v. Liebe zu Oppurg.

Das Verbrechen wurde in beiden Instanzen nicht als Kinder-, sondern als Verwandte Mord erachtet und auf die Todesstrafe erkannt. Nach Eröffnung des zweiten Erkenntniß widerrief die Angeschuldigte ihre früheren Geständnisse in einem Hauptpunkte, indem angab, daß das Kind, als sie es in den See geworfen, schon todt gewesen sey. Das we tere Urtheil ging gleichwohl auf Todesstrafe; ein anderweites Urtheil der Juristen-Facult zu Würzburg geht auf lebenslängliches Zuchthaus, als außerordentliche Strafe, von de Grundsatze ausgehend, daß zur vollen Beweiskraft des Geständnisses nicht nur die Gewiß heit des Thatbestandes hergestellt, sondern auch die Hauptpunkte des Geständnisses vollkom men wahr befunden worden seyn müssen; widrigenfalls der Widerruf die Wirkung habe müsse, daß dadurch die Beweiskraft des Geständnisses geschwächt werde.

5078. Untersuchungssache gegen die unverehelichte Barbara Stankus, in Rußland ge boren und erzogen.

Sie gebiert vier Wochen nach ihrer Ankunft in Preußen heimlich, nachdem sie auc ihre Schwangerschaft verheimlicht, ein Kind, das in der Geburt gelebt und nachher seine Tod an Apoplexie, durch Mangel an Pflege herbeigeführt, gefunden hat. Wie war sie zu strafen, da ihr das Kindermords-Edict nicht hat bekannt seyn können? Ein Beitrag zu der Lehre von der Nothwendigkeit der Publication des Kindermords-Edicts. Ausführun der Referenten bei dem Criminal-Senate des Oberlandesgerichts zu Königsberg.

Der erste Referent trug auf sechsjährige Zuchthausstrafe an; der Correferent unterwar die Inquisitin den singulairen, auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Nieder kunft gegebenen preußischen Strafgesetzen nicht, führte dagegen aus, daß die Inquisitin dennoch nicht völlig straflos sey, aber doch nur nach §. 780—781. eine außerordentliche Strafe von 9 Monaten Zuchthaus verwirkt habe, da auf ihr der dringende Verdacht ruhe, daß sie durch Vernachlässigung der ihr als Mutter obliegenden Pflichten, insbesondere durch unterlassene Vorbereitung der ihrem neugebornen Kinde erforderlichen Wartung und Pflege, den Tod desselben fahrlässigerweise veranlaßt habe, und diese Ansicht erhielt auch die Beistimmung des Collegiums.

Hitzigs Zeitschrift rc., Bd. 24. S. 43.

5079. Fall, wo als rechtlicher Milderungsgrund, um von der Todesstrafe abzugehen, die Hülflosigkeit der Verbrecherin und ihre beschränkten Verstandeskräfte vom Oberhofgerichte angenommen wurden.

Die Inquisitin stand in drückenden Verhältnissen zu ihren Familien-Angehörigen. Sie erlitt von ihren Schwestern grobe Behandlung, wurde mit Schandnamen belegt und einige

ale geschlagen. Auch mußte sie während ihrer Niederkunft, zur Zeit der größten Kälte, einer luftigen, kalten Dachkammer beinahe nackt und bloß schlafen.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 8. Jahrg. (der neuen Folge 1. Jahrg.) S. 435.

80. Untersuchungs-Prozeß gegen Johanna Rouille in Bienenhain wegen Kindsmords.

Sie hat geständig in der Wohnung ihrer Eltern (Pfarrer Rouille in Bienenhain) auf m Abtritte heimlich geboren. Das Kind, welches nach ihrer Aussage nicht gelebt haben l, ist bei der Geburt vom Abtritt heruntergefallen. Nach einiger Zeit hat es die Inquiin mit Stroh bedeckt und in der zweiten darauf folgenden Nacht ohne fremde Beihülfe rgraben. Die Sachverständigen stellten über die Todesart des Kindes die Vermuthung f, daß ein Schlag- oder Stickfluß die Ursache des Todes gewesen sey. Sie wurde zu hsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. Als Anhang ist diesem Rechtsfalle ein Auszug igegeben aus der herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Constitution über die fleischlichen rbrechen und den Kindermord vom 7. Juni 1823.

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, 1. Bd. S. 215.

81. Untersuchungs-Prozeß gegen Marie Elisabethe von Barthold und den Secretair Johann Christoph Engelbert Hartung wegen Kindermords.

Es wurde gegen Hartung auf Todesstrafe, der Inquisitin dagegen, unter der Bedinng der Ableistung eines Reinigungs-Eides, lebenswierige Zuchthausstrafe zuerkannt.

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, 1. Bd. S. 304.

82. Neu-Vorpommern. Ein Fall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen Parricidium und Infanticidium; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 15. Heft 30. S. 257.

Relation und Correlation aus den Criminal-Acten wider die Marie Dorothee Chriiane Tertz von Neuendorf bei Puttbus, Inquisitin, wegen Ermordung ihres Kindes durch ift. Sie hat ihrem neugebornen Kinde Vitriolöl in den Mund gegossen, in der Absicht, if diese Weise den Tod desselben zu bewirken, und durch diese Maaßregel ist der Tod auch irklich erfolgt. Ein Infanticidium wurde vom Referenten und Correferenten deßwegen icht angenommen, 1) weil die Schwangerschaft nicht verheimlicht worden, auch die Nierkunft nicht heimlich erfolgt ist, 2) weil das am folgenden Tage nach der Geburt gestorne Kind für ein neugebornes nicht mehr zu achten gewesen sey, da es mit Hülfe der ebamme und in Gegenwart und mit Wissen anderer Personen zur Welt kam, dann aber ich besonders, weil sein Daseyn am selbigen, so wie am folgenden Tage, vor der That, icht nur den Hausgenossen, sondern auch Andern bekannt wurde, und endlich, weil das ind (nicht nur selbstständig zu leben, sondern auch) auf die gewöhnliche Weise sich einzuben angefangen hatte, da es von der Hebamme gewartet und gepflegt wurde, Camillenhee und Wassersuppe erhielt, und an der Mutterbrust lag.

83. Herzogthum Braunschweig. Mittheilungen des Herrn Geheimen-Raths von Strombeck in Wolfenbüttel. Verheimlichte Schwangerschaft; absichtlich hülflose Geburt; beabsichtigte Tödtung des neugebornen Kindes, in so fern es gelebt hätte. Letzteres war zweifelhaft.

Hitzigs Annalen, 16. Bd. 32. Heft. S. 207—215.

84. Beitrag zur Lehre von der Nothwendigkeit der Publication des Kindermord-Edicts.

Es wird ein Rechtsfall mitgetheilt, nach welchem Referent und Correferent über diese rage verschiedener Meinung waren. Das Collegium trat der Ansicht des Corref., welcher ch für die Nothwendigkeit der Publication aussprach, bei.

Themis, Zeitschrift, herausg. v. Tanneberg, Bd. 1. S. 248.

85. Ein Fall von Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft; in den Annalen der großh. Baden'schen Gerichte, Jahrg. II. Nr. 13. S. 17.

Fall eines Kindsmords:

Ebendaselbst, I. 258. 293.

5086. Gutachten, betreffend einen bei verheimlichter Geburt verübten Kindsmord; v Prof. Dr. Ed. C. F. v. Siebold in Göttingen; in

Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 37—60.

5087. Untersuchungs-Prozeß gegen die Wittwe J. C. D. in G. wegen verheimlicht Schwangerschaft und Geburt, ingleichen wegen Verdachts des Kindermords; bear v. d. herzogl. sächs. Vice-Kanzler Hrn. Brückner in Gotha.

Die zum Thatbestande beider Verbrechen erforderlichen Requisite werden ausführli entwickelt; ferner wird der Unterschied zwischen vorsätzlichem und aus Schuld oder Nach lässigkeit begangenem Kindermord angegeben.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 166.

5088. Untersuchungs-Prozeß gegen Margarethe Kalb aus K. wegen ihr zu Last falle der Fahrlässigkeit bei ihrer unehelichen Niederkunft.

Es kam in diesem Falle besonders auf die Erfordernisse der Section an.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 213.

5089. Untersuchungs-Prozeß gegen Charlotte Wilhelmine Burkas aus B—st wegen Kindsmords.

Das erste Erkenntniß verurtheilte die Inquisitin zu 15jähriger Zuchthausstrafe. D Vertheidiger suchte in einer zweiten Vertheidigungsschrift auszuführen, daß der Inquisit nur ein Versuch des Kindertodtschlags zur Last falle, worauf die zuerkannte Strafe dur ein zweites Erkenntniß auf eine achtjährige herabgesetzt wurde.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 497.

5090. Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 117. und 122. des 1. Theils d österr. Str.-G.-B. über das Verbrechen des Kindermords. Von Hrn. Dr. Paß Pfleger zu Spital am Pühru.

In dem vorliegenden Falle erscheint die Mutter als intellectuelle Urheberin, ihr G liebter aber, auf deren wiederholte, inständige Bitten, als physischer Urheber. Der Ve bemerkt, daß sich bei Beurtheilung des Falles verschiedene Ansichten und Meinungen er ben haben, ohne jedoch dieselben mitzutheilen; theilt aber seine eigenen Ansichten darüb mit. Er hält für unzweifelhaft, daß gegen den physischen Urheber, im Zusammenhan der §§. 117. und 119. Thl. 1. des österr. Strafgesetzbuchs, nicht wegen Kindesmords, so dern wegen Mords, und zwar, als unehelicher Vater des Kindes, wegen Mords an eine Verwandten in absteigender Linie, die Todesstrafe auszusprechen wäre. Zweifelhafter d gegen stelle sich die Beurtheilung des von der Mutter begangenen Verbrechens dar. Zw Ansichten ließen sich mit wichtigen Gründen vertheidigen: 1) sie sey des Verbrechens d Kindermords schuldig, und nach §. 122. des Str.-G.-B. mit schwerem Kerker von 10— Jahren zu belegen; oder 2) sie sey nach §. 117. als intellectuelle Urheberin des Verbreche des Mords schuldig, und deßhalb nach §. 119. des Str.-G.-B. mit dem Tode zu bestrafe Der Verf. stellt nun die Gründe für beide Ansichten auf, und bekennt sich dann zu d ersten Ansicht, welche er dem Geiste und dem Wortlaute der österr. Strafgesetzgebung a entsprechendsten hält.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Band Abh. 11. S. 250.

5091. Urtheil mit Entscheidungsgründen in der Untersuchung wider Johanne Catharin Braches, geb. C., und deren Mutter Johanne Sophie Dines, geb. C. zu S wegen Ehebruch, Kindestödtung und Theilnahme an derselben.

Nach dem ersten Erkenntnisse wurde gegen die Hauptangeschuldigte wegen wiederholte Ehebruchs und wiederholten Kindermords auf lebenslängliches, und gegen die Mutter d Inquisitin, wegen Theilnahme an dem Verbrechen des wiederholten Kindermords, dur nächste Hülfeleistung, auf zehnjähriges Zuchthaus erkannt. Auf eingelegte weitere Verthe digung wurde die Strafe auf 20- und 6jähriges Zuchthaus herabgesetzt.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 275.

5092. Vortrag und Urtheil in der Untersuchung wider Christiane Margarethe A. au S. und Cons. wegen Kindsmords, insbesondere über die Frage: welches Gericht b auf der Gränze verschiedener Bezirke begangenen Verbrechen die Untersuchung

1d die Untersuchungskosten zu bestreiten habe? Nebst Bemerkungen über
ß und Widerruf.
auf zehnjähriges Zuchthaus.
ndt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 309.

ungsgründe zu einem, das Verbrechen des Kindermords und die Berichti-
Thatbestandes der Tödtung betreffenden Urtheile; in
orfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern für Sachsen, Band 1.
ft 1. S. 98.

rdiger Fall eines Kindesmords, mitgetheilt von dem Hrn. Grafen
l, Director der Justiz-Kanzlei zu Osnabrück.
tin hat weder ihre Schwangerschaft, noch ihre Niederkunft verheimlicht, sie
dem Herannahen der letzteren Hülfe gesucht, aber vergeblich, und mußte
hülflos gebären. Ihrem Kinde hat sie gleich nach der Geburt den Hals

ten geht dahin: Der eigentliche Kindsmord, infanticidium in sensu stricto,
auf den ersten Seiten seiner Schrift über das Verbrechen des Kindermords
nach Art. 131. C. C. C., heimliche Schwangerschaft, heimliche Geburt und
voraus. Das eigentliche Motiv müsse Schaam, Rettung der Geschlechts-
de aber Schwangerschaft und Geburt nicht verheimlicht, und das Kind ge-
Bräutigam zu betrügen, und ihm glaublich zu machen, das Kind sey von
e geboren, so sey die That ein parricidium. Nach den Acten sey aber das
rechen kein parricidium praemeditatum, kein Mord, sondern ein parricidium
überlegte, im Tumulte der Leidenschaften, während der höchsten Aufregung
des Körpers beschlossene und sofort ausgeführte Tödtung eines eigenen
ngste, am mildesten zu beurtheilende Grad eines parricidii. Es sey hiernach
ß Inquisitin, da sie ihre Schwangerschaft und Niederkunft nicht verheim-
icht ausgemittelt ist, ob ihr Kind an den Folgen des, bei der Entbindung
att gefundenen Sturzes auf den gepflasterten Boden, oder an den Folgen
Inquisitin durch Zudrücken des Halses zugefügten Mißhandlungen gestor-
zur genügenden rechtlichen Gewißheit nicht habe gebracht werden können,
mals, als Inquisitin in der geständigen Absicht, dasselbe zu tödten, ihm
ückt, noch gelebt habe, oder nicht, von der wegen Tödtung ihres Kindes
gten Untersuchung ab instantia zu absolviren, und die Kosten niederzu-

Vorschlage ist das Erkenntniß von der Hannöver'schen Justiz-Kanzlei zu
en worden.
des Criminalrechts (neue Folge), Jahrgang 1836. Heft 1. Abhandlung 3.
ite 69.

nlichte Schwangerschaft und Niederkunft, ob solche gemein-
strafbar? Von Hrn. Geh. Rath v. Strombeck in Wolfenbüttel.
tniß des Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel: daß das gemeine Recht
die verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft festsetze, und daß eine
weigische Verordnung vom 19. August 1687, welche die verheimlichte Nie-
rjähriger, oder nach Befinden ewiger Verweisung belegt, „wenn die Kinder
urden," als obsolet betrachtet werden müsse.
Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortges. v.
mme und Klunge, 1. Bd. 1. Abth. S. 99.

ngssache wider Marie Beckhoff, wegen Veranstaltung einer heimlichen
Niederkunft; in
s Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 10. S. 209.

ungssache wider Catharine Margarethe Freudenberg, wegen Kin-

aselbst, S. 191.

Digitized by Google

5098. Untersuchungssache wider Elisabethe Werner, wegen angeschuldigter Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.
Ebendaselbst, S. 235.

5099. Untersuchungssache wider Catharine Margarethe Falck, wegen versuchten Kindesmords.
Ebendaselbst, S. 257.

5100. Criminal-Rechtssprüche der Justiz-Kanzlei zu Celle von den Jahren 1815—1827. Bearbeitet vom Herrn Justiz-Rath v. Bothmer in Celle. Kindsmord, Schwangerschafts-Verheimlichung, Kinds-Aussetzung, Abtreibung, Körperverletzung; in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 9. S. 15.

Der Verfasser theilt 22 Fälle von doloser und culposer Kindertödtung, verheimlichter Schwangerschaft und Geburt in kurzen Auszügen mit, aus denen sich eine große Verschiedenheit in der Beurtheilung dieses Verbrechens ergibt. Bei der Mehrheit dieser Urtheile wird zum Thatbestande das Leben und die Lebensfähigkeit des Kindes erfordert. In einigen andern Urtheilen (S. 73. 74. 78.) dagegen wurde auf den mangelnden Beweis der Lebensfähigkeit des Kindes in dem gewöhnlich angenommenen Sinne kein Gewicht gelegt. Auffallend ist aber die große Verschiedenheit der Praxis in Festsetzung des Straf-Maaßes. (Da die Fälle schon in kurzen Auszügen gegeben sind, einen noch gedrängteren Auszug nicht wohl zulassen, so muß hier dorthin verwiesen werden.)

5101. Entscheidungen des Criminalsenats des Obergerichts in Marburg in Kindsmordsfällen, mitgetheilt von dem Obergerichts-Assessor Dr. Jäger daselbst; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 1.

5102. Criminalrechtsfälle, Versuch des Kindermords, mitgetheilt von dem Hof-Gerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 1. Nr. 10.

(Nro. 5101. und 5102. sind bereits Auszüge und lassen keine weiteren Auszüge zu.)

Anhang.

Von dem Selbstmorde.

§. 172.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 241 ff.)

Bei Weitem die Mehrzahl der Criminalisten ist der Ansicht, daß weder das römische, noch das canonische Recht, noch die Carolina, den Selbstmord für ein Verbrechen erklären.

Allein die ältere Praxis hat gleichwohl den Selbstmord zu einem Verbrechen gestempelt. Sie bestrafte den vollführten Selbstmord am Leichnam mit unehrlichem, dem sogenannten Eselsbegräbnisse, den versuchten Selbstmord aber mit Gefängnißstrafe.

Die neuere Praxis dagegen versagt dem Selbstmörder nur noch die feierliche Beerdigung, und bei dem versuchten Selbstmorde beschränkt man sich auf Ermahnungen und Stellung unter angemessene Aufsicht.

Ob sich vom legislativen Standpunkte aus rechtfertigen lasse, den Selbstmord für ein Verbrechen zu declariren, darüber sind die Ansichten verschieden.

83. **Neumaier**, Chph., Disp. de autochiria, demonstrans homicidium sui ipsius jure civ. esse licitum. Jen. 1609. 4.
84. **Posner**, Casp., Diss. de aut. Jen. 1657. 4.
85. **Leusler**, Jo. Just., Diss. de jure mortis naturalis. Giess. 1677.
86. **Meermann**, Jo., Disp. de autoch. Lugd. B. 1707. 4.
87. v. **Hasselt**, Jo. Otto, Diss. de autoch. Ultr. 1722.
88. **Falkner**, J. Christ., Diss. de autochiria. Hal. 1728.
89. **Crell**, Chr. Ludw., Diss. de autoch., quam fingunt, innocente. Viteb. 1731.
90. **Gerhard**, Eph., Diss. de crim. et poena propricidii. Jen. 1738.
91. **Strecker**, Conr. Guil., Diss. de jure vitae et necis in se ipsum. Erf. 1736. 4.
92. **Bocrisius**, J. C., de eo quod justum est circa sepulturam propricidar. Jenae, 1718.
93. **Ludovici**, Jo. Fr., Diss. de jure carnificum in bona propricidarum. Hal. 1702.
94. **Wrisberg**, Just. Jo. Chph., Diss. de eo, quod justum est circa autochiriam. Goett. 1740. 4.
Winckler, Car. God., tr. de mortis voluntariae prohibitione ac poenis. Lips. 1775. 8.
Breuning, Chr. Henr., Diss. de eo, quod jure naturae justum habetur circa autochiriam. Lips. 1775.
Grodbeck, God. Ern., de morte voluntaris. Goett. 1785.
Heller, Heinr. Wilh., über den Selbstmord. Frkf. 1787. 8.
Knöppel, Jul. Fr., über den Selbstmord. Gera, 1790. 8.
Cella, Joh. Jak., über Selbstmord und Infamie (in dessen freimüthigen Aufsätzen, Bd. 2. Nr. 3.).
Vom Begräbnisse der Selbstmörder. Wien, 1786. 8.
Elwert, über den Selbstmord in Bezug auf gerichtliche Arzneikunde. Tübingen, 1794. 8.
Strubens rechtl. Bed. IV. 200.
Hommel, Rhaps. 127. 658.
Bynkershoek, observ. juris. IV. 4.
Cremani, elem. jur. crim. II. p. 287.
Reddingius, de vi atque effectu mortis. Gron. 1823. p. 93.
Etwas über den Selbstmord, in einer wahren Geschichte zur Warnung dargestellt, und herausgegeben mit einer Vorrede vom Freunde des grauen Mannes. Frankf. 1802.
Heydenreich, philosophische Gedanken über den Selbstmord, freimüthig geprüft von einem seiner Freunde. Weissenfels und Leipzig, 1804.
Leipziger Lit.-Zeit. 1805. Stück 26. S. 415.
Haller Lit.-Zeit. 1806. Bd. 3. S. 239.
Neue allgem. deutsche Bibl. Bd. 99. S. 102.
Bildersaal seltener Selbstmörder. Berlin, 1804.
Neue Leipz. Lit.-Zeit. 1805. Nr. 164.
Neue allgem. deutsche Bibl. Bd. 98. S. 352.
Schirner, Leben und Ende merkwürdiger Selbstmörder, nebst einigen, den Selbstmord betreffenden Abhandlungen. Weissenfels und Leipzig, 1805.
Neue Leipz. Lit.-Zeit. 1805. Nr. 164.
Andreae, A. J., Diss. de autochiria. Groen. 1807.
Hennisch, F. B., Diss. inaug. suicidium dubium casu singul. illustr. Jenae, 1808. 8.
Schmidt, de autochiria et laesa viscerum fabrica. Fr. ad Viadr. 1811.
Pfaegeler, F., fünf medizinisch-gerichtliche Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben, in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord. Mit 1 Zeichnung. Coblenz, Pauli. 1812. 8. 8 gr.
Göttinger gel. Anz. 1813. S. 1982.

Digitized by Google

5130. **Anna Germ. Baronin v. Staël-Holstein,** Betrachtungen über den Selbstmord; aus dem Französischen von F. Gleich. Stralsund, Löffler. 1813. 8. 10 gr.

5131. **Kunz,** Diss. de autochiria, seu de morte sibimet ipsi conscita. Prag. 1813.

5132. **Osiander,** F. B., über den Selbstmord, seine Ursachen, Arten; medizinisch-gerichtliche Untersuchungen, und die Mittel gegen denselben. Hannover, Hahn. 1813. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Heidelb. Jahrb. 1813. S. 952
Leipziger Lit.-Zeit. 1813. S. 2087.
Göttinger gel. Anz. 1813. S. 529.
Wiener allgem. Lit.-Zeit. 1815. Nr. 35. 36.
Med. chir. Zeit. 1813. Bd. 2. S. 193.

5133. **Schulz,** F. W. F., der natürliche Selbstmord, eine psychologische Abhandlung. Berlin, Maurer. 1815. 8. 8 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1816. S. 785.

5134. **Chevrey,** essai médical sur le suicide. Paris, 1816.

5135. **Thiele v. Thielenfeld,** J. A., Gründe für und wider den Selbstmord, nebst Beantwortung der Frage: welches ist das höchste Verwahrungsmittel gegen denselben? Leipzig, Engelmann. 1817. 8. 20 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1817. Nr. 102.

5136. **Hermann,** G. W., de autochiria et philos. et ex leg. rom. considerata; adj. est lit. de scriptis ad autoch. et mort volunt. spect. notitia et recogn. Lips. 1819. 4.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 690.

5137. **Pillwitz,** C., de animi ad autochiriam persuasione, ejusque poena. Lips. 1821.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 511.

5138. **Ständlin,** C. F., Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Selbstmorde. Göttingen, Vandenhöck u. R. 1824. 8. 20 gr.

5139. **Falret,** J. P., der Selbstmord. Eine Abhandlung über die physischen und psychologischen Ursachen desselben und über die Mittel, seine Fortschritte zu hemmen. Aus dem Franz. v. G. Wendt. Sulzbach, Seidel. 1824. 8. 1 Thlr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1825. Nr. 67.
Nasse's Zeitschrift, 1824. Heft 4. S. 468.
Hufelands Bibliothek, Bd. 29. S. 135.

5140. **Casper,** über den Selbstmord, und seine Zunahme in unserer Zeit; in seinen Beiträgen zur medizinischen Statistik und Staats-Arzneikunde; Berlin, 1825. Seite 3—95.

5140 a. **Heyfelder,** Dr., über den Selbstmord, in arznei-gerichtlicher und in medizinisch-polizeilicher Beziehung. Berlin, Enslin, 1828. gr. 8. 18 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1832. S. 248.
Heckers lit. Annalen, 1829. Febr. S. 225.
Haller Lit.-Zeit. 1829. Nr. 80.
Hesselbachs Bibliothek, 1828. Erg.-Bl. S. 428.

5141. Kann und soll der Leiche eines Selbstmörders oder ähnlichen Verbrechers nach Kirchen- und Civil-Gesetzen das kirchliche Begräbniß verweigert werden? Eine Zeit- und Gelegenheitsfrage, beantwortet von einem Aachener. Köln u. Aachen, Dü-Mont-Schauberg. 1830. gr. 8. geh. 6 gr.

5142. **Tallavania,** Stadtarzt Dr. Innoc., der Selbstmord, seine Ursachen, Arten, die Mittel dagegen, und die Untersuchung desselben, in medizinisch-polizeilicher, und in medizinisch-gerichtlicher Beziehung. Linz, Eurich und Sohn. 1834. gr. 8. 22 gr.

5143. **Schlegel,** Geh. Hofrath, Hofmedicus u. s. w., Ritter, Dr. Jul. Heinr. Glieb., das Heimweh und der Selbstmord. Zwei Theile. Hildburghausen, Kesselring, 1835. gr. 8. 1½ Thlr.

5144. **Arntzenius,** Dr. D. J. A., de suicidio, observationibus anatomico-pathologicis illustrato. (Trajecti ad Rhenum, van der Monde. Lipsiae, libr. Weidmann.) 1835. n. 1 Thlr. 16 gr.

16. **Blumröder**, Aug. v., der Selbstmord, psychologisch erklärt, und moralisch gewürdigt, mit besonderer Berücksichtigung der Ursachen von der gegenwärtigen Frequenz dieses Uebels und mit beigefügten Beispielen aus der alten und neuen Geschichte. Ein Beitrag zur Warnung vor Trübsinn und Verzweiflung, zur Empfehlung der ächten Lebenskunst, theils nach dem Französischen, theils eigenthümlich bearbeitet. Zwei Theile. — Auch unter den Titeln: Unterhaltungen über den Selbstmord, vom Bischof und Prof. Marie Nicol. Silvestre Guillon. — Der Selbstmord im Spiegel der Geschichte und in Bezug auf die Strafgesetzgebung; nebst einigen Beiträgen zur Lebenskunst, und zur Berichtigung der Urtheile über Zweikampf und Todesstrafen. Weimar, Vogt. 1837. B. 29. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Jyro, Prof. F. F., wissenschaftlich-practische Beurtheilung des Selbstmordes nach allen seinen Beziehungen, als Lebensspiegel für unsere Zeit. Bern und Chur, Dalp. 1837. gr. 8. Velinp. geh. 1 Thlr.

Einzelne Abhandlungen.

In dem Magazin für Religions-, Moral- und Kirchen-Geschichte, herausgegeben von Dr. Carl Friedrich Stäudlin, zweitem Bande, erstem Stücke (1803), stellt die erste Abhandlung die Grundsätze der Römer in Ansehung des Selbstmords dar, und entwickelt die Ursachen, warum sie denselben ganz anders beurtheilt haben, als wir.

Meiners, über den Hang mancher Völker zum Selbstmord; im Göttinger historischen Magazin, Bd. 2. S. 104.

Revision der Lehre von dem Selbstmorde, nach dem positiven römischen und gemeinen deutschen Rechte und den neuen Gesetzgebungen. Von Hrn. Dr. Carl Georg Wächter, ord. Prof. der Rechte, jetzt Kanzler in Tübingen.

Verfasser untersucht den vorliegenden Gegenstand nicht nur in juristischer, sondern rechtsphilosophischer, politischer und geschichtlicher Hinsicht. I. Römisches Recht Selbstmord. A. Von den Zeiten bis auf Trajan §. 1—5. B. Neuestes römisches n Hadrian bis Justinian §. 6—17. Das Resultat der Ausführung geht dahin, Römer von den Zeiten der Republik bis zu Justinian den Selbstmord an sich weine unsittliche, noch für eine unrechtliche Handlung, und somit auch nicht für ein n erklärten. II. Canonisches und gemeines deutsches Recht und deutsche Praxis, ung auf den Selbstmord, §. 18 ff. In dem canonischen Rechte findet sich nur iche Mißbilligung des Selbstmords, ohne ihn für ein bürgerliches Verbrechen zu und mit bürgerlichen Strafen zu ahnden. Unter den deutschen Reichsgesetzen sey na das Einzige, welches den Selbstmord berühre, nicht aber, um den Selbstmord rlichen Verbrechen zu stempeln, und mit einer Strafe zu belegen, sondern nur, rundsätze des römischen Rechts wieder einzuschärfen und zu erklären, daß der als solcher nicht zu bestrafen sey. Es werden hierauf die beim Selbstmorde römischem als deutschem Rechte vorkommenden Vermögens-Confiscationen und r bestehenden Streitfragen entwickelt. Hierauf zeigt der Verfasser, wie die die Strafrechtsbearbeiter in Hinsicht auf den Selbstmord in Deutschland schon ganz andern Weg eingeschlagen haben, als welchen die Gesetze vorzeichneten. Abwege benennt der Verfasser: die Ausdehnung der Vermögensstrafen, die den bekannte bürgerlich-infamirende Begräbnißart des Selbstmörders, die verwerfutionen am Leichname und die Bestrafung des Versuchs des Selbstmords. en Selbstmord vom legislativen Standpunkte aus, und nach den neueren deutebungen und Gesetzesentwürfen. Der Verfasser ist der Ansicht, daß der Selbstals Verbrechen declarirt werden soll, und hält es daher für ganz recht, daß airische Strafgesetzbuch und der hannöver'sche Entwurf denselben gar nicht eremißbilligt soll er aber immerhin werden, und deßhalb erscheine auch die Bes neuen bairischen Entwurfs angemessen, daß — bei vollbrachtem Selbstmorde

Digitized by Google

— der Leichnam des Selbstmörders an einem entlegenen Orte des Begräbnißplatzes (alle Feierlichkeiten beerdigt werden soll.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 10. Stück 1. Abh. 4. S. 72. Stüc Abh. 11. S. 216. und Stück 4. Abh. 24. S. 634.

5150. **Falck**, Prof. in Kiel, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 11. Stück 1. handl. 6. S. 143:

Beitrag zur Lehre vom Selbstmorde.

Der Verfasser erklärt, daß Herr v. Wächter in der vorigen Abhandlung diesen Ge stand auf eine so gründliche und überzeugende Weise abgehandelt habe, daß die Sache mit nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in den meisten Nebenpunkten als abget zu betrachten sey. Nur in Rücksicht eines kleinen, nicht sehr erheblichen Nebenpunl könne der Verfasser mit Herrn v. W. nicht einverstanden seyn, nämlich in Beziehung dessen Erklärung einiger Stellen zum Behuf der Widerlegung der von manchen Cri nalisten geäußerten Meinung, daß bei den Römern in der Kaiserzeit eine förmliche Erla niß zum Selbstmorde bei der Behörde, namentlich vom Kaiser, ertheilt worden sey.

5151. **Hölzl**, in seinen Beiträgen zur Strafgesetzgebung, S. 56—76:

Ueber das Gesetz gegen die schwere Polizei-Uebertretung des Sell mords.

Der Verfasser führt im ersten Absatze die gegen den Selbstmord seit Kaiser Karl bis auf unsere Zeiten erlassenen Gesetze an, vergleicht sie im zweiten Abschnitte unter e ander, und stellt im dritten Abschnitte allgemeine Betrachtungen über die Bestrafung d Selbstmords an.

Vergl. darüber die Zeitschr. für österr. Rechtsgel. und politische Gesetzkunde v Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Not.-Bl. S. 145.

5152. In der Untersuchungssache gegen Charlotte Louise Müller aus Fürstenwalde in Preuß kam unter Anderm am 5 Okt. 1789 die Frage zur Entscheidung:

In wie ferne der Versuch eines Selbstmords zu bestrafen sey?

Es wurde angenommen, daß keine Strafe Statt finde.

Kleins Annalen, Bd. 7. S. 79.

5153. **v. Zeiller**, in seinem jährlichen Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft i den österr. Staaten, Bd. 1. Abh. 3:

Merkwürdige Untersuchung eines Selbstmords und der Theilnahme a demselben.

5154. **Scari** (von Cronhof), Prof. Dr. v. in Ollmütz, in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1829. 2. Bd. Abh. 23. S. 34:

Beitrag zur Erklärung der, von der schweren Polizei-Uebertretung des Selbst mords handelnden §§. 90. 91. und 92. des zweiten Theils des österr. Straf Gesetzbuchs.

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß auch in denjenigen Fällen des versuchten Selbst mords, wo keine Verwundung oder Verletzung Statt gefunden hat, die in den §§. 90. und 91. enthaltenen Anordnungen mit vollem Rechte angewendet werden können. (Diese §§. fordern zum Wesen der schweren Polizei-Uebertretung des Selbstmords, daß Jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwunde oder verletze.)

5155. **Vesque v. Püttlingen**, Dr. Johann, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrg. 1831. Bd. 1. Abh. 10. S. 211:

Ueber die Frage: gibt es nach den österr. Strafgesetzen eine strafbare Mitschuld am Selbstmord?

Der Verfasser ist der Ansicht, daß das Benehmen derjenigen, welche einem Selbst mörder Mittel zur Ausführung seiner That verschafften, oder ihn daran nicht hinderten, nicht als schwere Polizei-Uebertretung geahndet werden könne.

5156. **Passy**, Dr. J. C., Pfleger in Waxenberg, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1834. Bd. 2. Abh. 25. S. 171:

Beitrag zur Erörterung der Frage: ob es nach den österr. Strafgesetzen eine strafbare Mitschuld am Selbstmorde gebe?

Digitized by Google

Der Aufsatz ist gegen den vorangehenden des Herrn Vesque von Püttlingen gerichtet, und es wird darin ausgeführt: daß jede schuldbare Mitwirkung zum Selbstmorde, wenn sie nicht in wirklicher Handanlegung an die Person des Selbstmörders besteht, als schwere Polizei-Uebertretung, zwar nicht nach §. 90—92., wohl aber nach §. 89. oder 183. *) des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs, zu beurtheilen sey, daß aber bei wirklicher Handanlegung die That aufhöre, eine schwere Polizei-Uebertretung zu seyn, sondern nach Umständen in das Verbrechen des vollbrachten oder versuchten Mords, nach Umständen auch in jenes der schweren Verwundung übergehe.

5157. **Rainer**, Polizei-Commissär in Triest, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Bd. 2. Abh. 20. S. 40:

Beitrag zur Erörterung der Frage: Ueber die Strafbarkeit der intellectuellen Urheber und der (intellectuellen und physischen) Gehülfen, rücksichtlich eines Selbstmords, oder der sogenannten Mitschuld am Selbstmord, nach dem österr. Strafgesetze.

Die Schuld der intellectuellen Urheber und Gehülfen beim Selbstmorde ist nach diesem Verfasser als eine an und für sich bestehende verbrecherische Schuld, und zwar nach den für das Verbrechen des Mords gegebenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

5158. Beispiele von Selbstmord, aus amtlichen Berichten mitgetheilt vom Medizinal-Rath und Leibarzt Dr. Heyfelder in Sigmaringen; in

Henke's Zeitschrift über Staatsarzneikunde, Bd. 28. S. 443—454.

5159. Corsica. Selbstmord eines 15jährigen Mädchens aus Schmerz über die verletzte Ehre ihres Vaters. (Eine Erzählung.) in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 155.

5160. Großbritannien. England. Verbrechen, um sich der Versuchung zum Selbstmorde zu entziehen; in

Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 372.

5161. Ueber die Frage: ob derjenige, welcher ein Instrument entwendet, um sich damit das Leben zu nehmen, für eine solche Entwendung die Strafe des Diebstahls verwirkt habe? Zum allgemeinen preußischen Landrechte Theil 2. Tit. 20. §. 1108. (Verneinend entschieden.) in

Simon und Strampffs Rechtssprüchen der preuß. Gerichtshöfe, Bd. 1. S. 366. S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 439.

(Gehört unter Diebstahl und wurde hier nur beiläufig erwähnt.)

5162. **Staiger**, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Nr. 20:

Ueber das unehrliche Begräbniß der Selbstmörder.

Strafen, welche weder in der Zufügung empfunden werden, noch in der Androhung zu wirken vermögen, müßten nothwendig als unzweckmäßig erscheinen.

5163. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Abh. 7:

Ueber die Verweigerung des christlichen Begräbnisses bei dem Selbstmorde.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß dem Selbstmorde nur polizeilich vorgebeugt werden solle. Die Verweigerung des christlichen Begräbnisses billigt er aus dem Grunde, weil der christliche Gottesacker durch Aufnahme wahrhaft unchristlicher Selbstmörder entweiht würde; diese Verweigerung soll keine Strafe, sondern nur eine Warnung und Ermahnung für Andere seyn.

5164. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 49:

Von der Beerdigung einer Selbstmörderin **).

---

*) Art. 89. handelt von den schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, und Art. 183. sagt, daß sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzt werden kann, nicht aufzählen lassen.

**) In Kleins Rechtssprüchen der Haller Juristen-Facultät, Bd. 5. S. 265. wird ein Erkenntniß mitgetheilt, wonach Zunftgenossen, welche einem vermeintlichen Selbstmörder ein ehrliches Begräbniß verweigerten, der Obermeister mit 14-, die übrigen mit 8tägigem Gefängniß bestraft wurden.

Zweite Abtheilung.

Verletzung der Integrität der menschlichen Kräfte.

Körperverletzung.

§. 173.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 244 ff.)

Die Aufstellung eines besonderen Verbrechens der Körperverletzung (nach Ei gen der Gesundheitsverletzung) gehört der Doctrin an. Man versteht darunt den in rechtswidriger Absicht geschehenen Angriff auf den Körper, oder überbau auf die Gesundheit eines Andern, ohne die Absicht, zu tödten, und ohne daß d Tod erfolgte.

Das römische Recht begreift die Körperverletzungen unter den Injurien; l Carolina erwähnt derselben nicht besonders, die Criminalisten handeln dieses Ve brechen theils unter den Injurien ab, theils — und dieß ist die Mehrzahl heben sie die Körper- oder Gesundheitsverletzung als ein eigenes Verbrechen he vor, was auch neuere Gesetzgebungen thun.

Die Gränzlinie zwischen den Körperverletzungen und den Real-Injurien i schwer zu bestimmen, selbst wenn man sie dahin festsetzt, je nachdem der Charact der Injurie oder der der Verletzung stärker hervortritt; es dürfte etwa angemess seyn, die Körperverletzung dann anzunehmen, wenn eine wirkliche Verletzung ei getreten, wenn die Gesundheit wirklich erschüttert worden ist.

Die Strafe ist willkührlich; das Maaß derselben hängt von der Größe d Gefahr und des Schadens ab, namentlich also z. B. davon, ob der Mißhandel in eine unheilbare Krankheit oder Geisteszerrüttung versetzt, ob er verstümmel eines seiner Glieder, und welches derselben, beraubt, ob er bleibend oder nu vorübergehend arbeitsunfähig gemacht worden ist und dergleichen. Ob aber, wi Feuerbach glaubt, die Strafe bis auf 12 Jahre Zuchthaus steigen könne, die möchte zu bezweifeln, und nicht leicht ein solches Erkenntniß (wenigstens aus de neueren Praxis) aufzuweisen seyn.

Bestritten ist es, ob auch culpose Körperverletzungen strafbar seyen.

Die Frage über die Zulässigkeit des Schmerzengelds gehört nicht in das Ge biet des Criminalrechts.

6165. **Simon**, J. G., Diss. de justitia hominis circa sua membra. Jen. 1625.

6166. **Schröter**, E. F., Diss. de jure circa vulnera. Jen 1671.

6167. **Beier**, Andr., Dissert. de eo quod justum est circa vulnera liberorum hominum Jen. 1701.

6168. **Friedrich**, J. A., Diss. de vulnerationum satisfactione. Alt. 1781.

6169. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Abhandlung 2. Seite 28:

Ueber culpose Körperverletzungen.

Der Verfasser sucht theils logisch, theils geschichtlich aus dem gemeinen deutschen Criminalrechte nachzuweisen, daß dieselben nicht in die Classe der eigentlichen sogenannten Verbrechen gehören. Keine frühere Zeit enthalte eine Spur von Verbrechen wider die Gesundheit, Verletzung der Integrität der menschlichen Kräfte u. dergl. Nach dem Verfasser gehören solche Verletzungen bloß unter die nach den Grundsätzen der Lex Aquilia zu behandelnden Fälle.

Digitized by Google

Insbesondere zum preußischen Landrechte:

70. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 17. S. 3 und 18, gibt eine Uebersicht der Strafen, welche nach dem allgemeinen Landrechte in Rücksicht auf die verschiedenen Grade des bösen Willens bei körperlichen Verletzungen Statt finden können.

Vorsätzliche Handlungen, woraus der Tod eines Anderen nothwendig folgt, ziehen Todesstrafe nach sich, wenn diese Folge den Handelnden bekannt war, oder bekannt seyn ;te. Auch der Umstand, daß die vorausgesehene Folge nur wahrscheinlich, nicht nothdig war, schließt die Todesstrafe nicht aus (§. 806—814). Sie wird jedoch ausgeschlos- wenn es wahrscheinlich ist, daß der mit Vorsatz gefährlich Verwundende die Absicht, ödten, nicht gehabt habe, und es tritt zehnjähriger bis lebenswieriger Freiheitsverlust ie Stelle derselben (§. 815). Im Falle der bloßen Fahrläßigkeit, d. i. wenn Absicht, den Andern dadurch zu beleidigen, angenommen werden kann, kann, selbst Polizeigesetze dabei verletzt werden, sogar im Falle der Tödtung, höchstens eine zwei- je Festungsstrafe eintreten (§. 776—781). Würde jemand, mit der Absicht, zu digen, (bei Real-Injurien) lebensgefährlich verletzt, so kann selbst im Fall der wieder tellten Gesundheit eine zwei- bis dreijährige Festungsstrafe Statt finden. Sie kann u einer 4—6jährigen Dauer ausgedehnt werden, wenn eine Verstümmelung oder staltung erfolgt (§. 637—639). Ist diese Verstümmelung oder Verunstaltung beab- gt gewesen, so tritt 6jährige Festungsstrafe ein, die bis zu 10 Jahren verlängert ı kann, wenn der Verletzte dadurch zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar ge- t (§. 799, 800). War die Verstümmelung oder Verunstaltung nicht beabsichtigt, ird der Verletzte wieder hergestellt, so findet selbst bei lebensgefährlicher Verletzung, 638., nur 2—3jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Anwendung.

In §. 806. Thl. 2. Tit. 20. ist nur von der Absicht, zu beschädigen, die Rede, nicht von dem Falle, wo der Zweck der Handlung wirkliche Tödtung war. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 806. des allg. preuß. Landrechts.

Paalzows Magazin, Bd. 5. S. 20.

Die Bestimmung in §. 797. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts erfordert ichts als die Möglichkeit des erheblichen Nachtheils an der Gesundheit und den Gliedmaßen.

Paalzows Magazin, Bd. 6. S. 117.

ie Anwendbarkeit der Gesetzesstelle Thl. 2. Tit. 20. §. 777. des allg. preußischen ındrechts tritt nur dann ein, wenn mit der Fahrläßigkeit keine Absicht, zu be- idigen, verbunden gewesen ist.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 34.

ie Gesetzesstelle Thl. 2. Tit. 20. §. 797. des allg. preuß. Landrechts geht nur auf n Fall, wenn ungeachtet der schweren Beschädigung vulneratus dennoch am Leben ibt, wie dieß der Ausdruck: „entstehen können" und die angedrohte Strafe zeigt, lche verhältnißmäßig geringer ist, und sich nach Beschaffenheit der Wiederherstel- ıg richten soll. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 797. des allgemeinen preuß. Landrecht.

Kleins Annalen, Bd. 19. S. 67. 81.

hlägerei ist nach dem Sprachgebrauche nur dann vorhanden, wenn die Theil- mer daran sich unter einander geschlagen und mehr oder weniger sowohl Schläge getheilt, als bekommen haben; nicht aber wenn bloß mehrere zusammen Einen e dessen Gegenwehr geschlagen haben. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 844. des allg. uß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 19. S. 68.

ıs ist eine strafbare körperliche Verletzung im Sinne des §. 797. seq. allgemeinen preuß. Landrechts, Thl. 2. Tit. 20.?

Paragraph disponire ausdrücklich:

en vorsätzlich zugefügter schwerer Verletzungen, woraus ein erheblicher Nachtheil die Gesundheit und Glieder hätte entstehen können;

Digitized by Google

nicht aber

wegen leichter körperlicher Beschädigungen, statt deren durch Zufall schwe[re] Beschädigungen hätten erfolgen können.

Wären die Läsionen letzterer Art mit unter §. 797. begriffen worden, dann müßte fr[ei]lich z. B. auch derjenige mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden, welcher sein[em] Gegner absichtlich mit einer gewöhnlichen Stecknadel im Gesichte eine oberflächliche Ha[ut]ritzung beibringt, und, bei einer ungünstigen Wendung des Gegners demselben viellei[cht] ein Auge zerstochen oder vernichtet hätte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 212.

5177. K. Bairische Verordnung, die Untersuchung und Bestrafung der geringeren kö[r]perlichen Mißhandlungen betreffend, vom 22. Febr. 1814. (Nov. zum Strafgese[tz]buch, I. 367. Reg.-Bl. 1814. St. 15.

I. Wer Jemand auf thätliche Art beleidigt, ohne auf dieselbe Art gereizt zu seyn, w[er] auf solche Weise den Andern mit rechtswidrigem Vorsatze wirft, stößt oder schlägt, s[oll] wegen eines Vergehens nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs I. 367 — 369. bestra[ft] werden, wenn der thätliche Anfall oder die körperliche Mißhandlung entweder 1) hinte[r]listiger Weise, oder 2) in verabredeter Verbindung mit Mehreren, oder 3) durch Aufpasse[n] oder 4) mit Waffen geschehen, oder 5) dem Beschädigten eine, weniger als eine monatlich[e] aber mehr als eine dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu seinen Berufs-Arbeiten [zu]gezogen hat. Was unter Waffen zu verstehen sey, ist aus dem Strafgesetzbuche Thl. I Art 222. zu entnehmen.

II. Außer diesen Fällen sollen die geringeren einseitigen Thätlichkeiten auf Beschwerd[e] des Beleidigten von der Polizeibehörde untersucht und mit ein- bis vierzehntägigem Arrest bestraft werden.

III. Bei gegenseitigen Thätlichkeiten oder Raufhändeln, wenn keine Verwundungen Verletzungen oder Mißhandlungen vorgefallen sind, welche eine mehr als dreitägige Krank[-]heit oder Untüchtigkeit zu den Berufs-Arbeiten verursacht haben, kommt die Untersuchung und Bestrafung den Polizeibehörden zu. Der Anstifter ist mit 8—14tägigem, jeder an[-]dere Theilnehmer mit 1—8tägigem Arreste zu bestrafen.

IV. Der im Strafgesetzbuche bei körperlichen Mißhandlungen I. 184. 369. bestimmt[e] Schärfungsgrund kömmt auch bei der polizeilichen Bestrafung zur Anwendung.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönne[r] und Schmidtlein, Bd. 1. S. 331.

5178. (Aus Baden.) Ueber die Frage: „ist das Super-Arbitrium des Medizinal-Refe[-]renten nothwendig, um bei Verwundungen, nach §. 71. des badischen Straf-Edicts zu ermessen, ob sie zu den peinlichen Verbrechen zu zählen sind.

Bei dem badischen Oberhofgerichte waren die Ansichten darüber getheilt; die Mehrheit des Pleni erachtete aber, daß es nicht gesetzlich vorgeschrieben sey, in solchen Fällen immer das Superarbitrium des Medizinal-Referenten einzuholen, sondern daß dieß in der einzel[-]nen Sache von dem Ermessen des Collegiums abhänge.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim von Hohnhorst, achter (der neuen Folge erster) Jahrg. S. 236.

Rechtsfälle:

5179. Rechtsfall, eine von der Ehefrau und dem Schwiegervater dem Ehemanne und Schwiegersohne zugefügte tödtliche Verwundung, während Statt gehabter Raufhändel betreffend, nebst einem Gutachten der Erlangen'schen Juristen-Facultät, wornach der erlittene lange Arrest — dessen Dauer aber nicht angegeben ist — zur Strafe ange[-]rechnet wurde. (Es kam vorzüglich auf die Beurtheilung der factischen Um[-]stände an.)

Geiger und Glücks merkwürdige Rechtsfälle, Bd. 3. S. 306.

5180. Strafe der von einem Schullehrer an Schulknaben verübten übermäßigen Züchti[-]gung. Von Konopak.

Der Schullehrer wurde wegen übermäßiger Mißhandlung zweier Knaben, unter Bedrohung mit Cassation auf den Fall künftiger ähnlicher Vergehen, zu einer Strafe von 100 Reichsthalern und zum Ersatze aller Kosten und Schaden verurtheilt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 201.

5181. **Merkwürdiger peinlicher Rechtsfall;** von J. B. M.

Die Juden eines (nicht genannten) Orts wurden beschuldigt, einen christlichen Knaben mißhandelt zu haben, was aber nicht bewiesen werden konnte. (Merkwürdig ist an diesem Rechtsfalle nichts.)

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. Stück 3. Abh. 2. S. 41.

5182. **Ein besonders für Practiker merkwürdiger Rechtsfall;** von Konopak.

Betrifft eine, aus Veranlassung einer Pfändung verübte Mißhandlung eines Amtsdieners durch mehrere Personen, wegen deren der am meisten Gravirte mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt wurde.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 6. Stück 1. Abh. 7. S. 96.

5183. **Verwundung des Adam D.** Mittheilung des Gangs der Untersuchung.

Pfisters merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1. S. 429.

5184. **Verwundung des Johannes G. von K.** Hauptsächlich für die Untersuchungsführung von Interesse.

Der Verfasser rügt die Mängel in der anfänglichen Untersuchung des Amtes Y., so wie die Machinationen eines jungen Advocaten und Mißgriffe des urtheilenden Richters.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, zweiter Band, fünfter Fall.

5185. Kann der Art. 309. des (französ.) Strafgesetzbuchs unterstellungsweise — wenn der Mißhandelte, welcher nach der Mißhandlung gestorben ist, fortgelebt hätte — angewandt werden? Verneinend entschieden von dem preußischen Revisions- und Cassationshofe am 18. Dezbr. 1822.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprov. Bd. 4. Abth. 2. S. 71.

5186. Geht die Erklärung der Geschwornen bloß dahin, daß der Angeklagte einer Mißhandlung seines Vaters schuldig sey, so kann dieses Factum nicht mit den in den Artikeln 309. 311 und 312. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafen geahndet werden. Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshof vom 15. Sept. 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprov. achter, der neuen Folge erster Band, zweite Abthl. S. 18.

5187. Anwendung der in der Cabinets-Ordre vom 2. August 1834 über die Einführung strafrechtlicher Bestimmungen des allgemeinen Landrechts in die Rheinprovinz enthaltenen Vorschriften auf Prozesse, die bereits vor den Assisenhof verwiesen waren. (Zwei Fälle, Mißhandlung von Beamten betreffend.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den kön. preuß. Rheinprov. 21r oder neue Folge 14r Bd. Abth. 2. S. 71.

5188. Die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Dez. 1834 *) findet keine Anwendung auf Körperverletzungen leiblicher Eltern. Urtheil des Revisions und Cassationshofs vom 8. Aug. 1835, mit Aufhebung einer entgegenstehenden Entscheidung des Assisenhofs in Cöln.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den kön. preuß. Rheinprov. 22r oder neue Folge 15r Bd. Abth. 2. S. 77.

5189. **Seltsame Selbstvertheidigung** eines Engländers vor dem Zuchtpolizeigericht zu Paris.

Er hatte eine Schlägerei mit einem Kutscher, die durch eine zu große Forderung des

*) Nach dieser Verordnung soll das Verfahren in allen darin vorgeschriebenen Fällen aufgehoben werden, sobald der Beleidigte auf die Bestrafung des Beleidigers verzichtet.

Letzteren veranlaßt wurde, und suchte in längerer Rede die Schuld auf den Kutscher zu schi
ben, ward aber doch zu einmonatlichem Gefängniß verurtheilt
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band
Heft 4. S. 356.

5190. Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle, mitunter über corpo
violatio; in
Hitzigs Annalen ꝛc., Bd. 5. Heft 9. S. 67 ff.

5191. Herzogthum Braunschweig. Erkenntniß in der Untersuchungssache wider d
Schneidermeister W. zu O. wegen Mißhandlung des vormaligen Schaafmeisters
zu R. Mitgetheilt von Hrn. Geheimen- und Ober-Appellations-Rath v. Stromb
in Wolfenbüttel; in
Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 286.
(Das Erkenntniß lautet auf den Reinigungs-Eid.)

5192. Ein Verbrechen neuer Gattung; in
Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 17. S. 239.
Erzählung, daß ein Arzt Deplats zu Paris ein Gewerbe daraus machte, jung
Leuten, welche das Loos bei der Conscription getroffen hatte, vermöge chirurgischer Oper
tionen zum Militärdienste unbrauchbar zu machen. Er richtete um 600 Franken vier jun
Leute gefährlich zu, wurde vor die Assisen zu Paris gestellt, und zu 5jähriger Einsperrun
nach vorgängiger einstündiger Ausstellung an den Pranger verurtheilt (1828) *).

5193. Entscheidungen des Obergerichts in Marburg wegen Körperverletzungen, mitgethei
von dem Obergerichts-Assessor Dr. Jäger in Marburg; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Gro
herzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp un
Jäger, Bd. 1. Heft 1.

5194. Criminalfall, Mißhandlung eines Kindes durch seinen Stiefvater, mitgethei
vom Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt.
Ebendaselbst, Heft 3. Abh. 15.

5195. Criminalrechtsfall, die Mißhandlung eines Kinds durch dessen Mutter un
deren Liebhaber betreffend, von Bopp.
Ebendas. Heft 4. Nr. 26.

5196. **Berryer**, Advocat und Vertheidiger der Kläger, Prozeß und Verurtheilung de
Lieutenant Emil de la Roncière vor den Assisen zu Paris, angeklagt und überwiese
der empörendsten nächtlichen Mißhandlungen an der Person des 16jährigen Fräulein
Marie v. Morell. Nach dem Franz. von Dr. J. M. Frey. Mit 2 Abbildungen
Berlin, Müller; Leipzig, Cirges in Comm. 1835. geh. n. $^1/_3$ Thlr.

5197. Prozeß, merkwürdiger, des Emil Clemens v. La Roncière, Lieutenant im erste
französischen Ulanen-Regiment, angeklagt wegen eines versuchten nächtlichen Ueber
falls auf die Person des Fräuleins Marie v. Morell. Nach den authentischen gericht
lichen Verhandlungen und Beweisschriften dargestellt. 2 Bde. Quedlinburg, Basse.
1836. gr. 12. 2 $^1/_3$ Thlr.
(Ist ein Beitrag zur Kenntniß des Criminalverfahrens in Frankreich.)
Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 1. S. 163. auch
oben 3104. und Göttinger gel. Anz. 1836. S. 339.

5198. Untersuchungssache gegen Johann August Wilhelm S. in N. wegen Körperver
stümmelung.
Es wurde auf 6monatliche Zuchthausstrafe erkannt.
Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 2. S. 281.

5199. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst
Entscheidungen der churhessischen Gerichte:
Ueber Körperverletzung, drei Rechtsfälle, S. 88.

---

*) Mehrere ähnliche Fälle, wornach Conscriptionspflichtige sich selbst verstümmelten, um sich dem Militär
dienste zu entziehen, kommen hiernach bei der Fälschung und Betrug vor.

Digitized by Google

Erster Rechtsfall: Der Criminalsenat des Obergerichts in Cassel legte den beiden Angeschuldigten „in Betracht der vorliegenden dringenden Indicien“ den Reinigungs-Eid dahin auf, daß sie den S. nicht geschlagen, getreten und verwundet hätten, auch nicht wüßten, von wem S. mißhandelt worden sey. Diese legten in der zu Ableistung dieses Eides anberaumten Tagfahrt zwar einen Eidesbelehrungsschein ihres Seelsorgers vor und zeigten sich zu dessen Ausschwörung bereit, erklärten jedoch nach richterlicher Eidesbelehrung und eindringlichem Vorhalten, daß sie den Eid nicht ausschwören wollten, worauf sie der angeschuldigten Körperverletzung und Mißhandlung für überführt und schuldig erkannt, und zur Gefängnißstrafe von 6 Wochen, Zahlung der Kur- und Untersuchungskosten u. s. w. verurtheilt wurden.

Zweiter Rechtsfall: Nach Analogie des Art. 148. der Carolina werden beide Angeschuldigte wegen Körperverletzungen eines Mißhandelten bestraft, weil nicht habe ermittelt werden können, von wem die Wunden herrührten, und ob sie von einem oder von beiden Angeklagten zugefügt worden seyen.

Dritter Rechtsfall: Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe „wegen verschuldeter Verwundung.“

5200. Untersuchungssache wider Daniel Gießler wegen Körperverletzung.
Bauers Strafrechtsfälle, Bd. 3. Abh. 16. S. 339.

5201. Untersuchungssache wider den Vollhüfner Roost, den Halbhüfner Baade und Joh. Heinr. Steiling wegen Mißhandlungen.
Ebendaselbst, Abh. 19. S. 395.

5202. (Rechtsfall, eine Mißhandlung ganz besonderer Art betreffend.)

Ein Missethäter sollte von oben herab gerädert werden, und der Scharfrichter ward angewiesen, die Execution so zu vollstrecken, daß der Missethäter unvermerkt erdrosselt würde. Die Execution wurde so schlecht und fehlerhaft vollstreckt, daß sich das Gerücht verbreitete, der Scharfrichter, welcher katholisch war, habe den kurz vor seiner Hinrichtung von der katholischen zur reformirten Kirche übergegangenen Delinquenten absichtlich gemartert. Es wurde in der Untersuchung erhoben, daß der Delinquent noch viele Stunden auf dem Rade gelebt habe. Des dolus konnte der Scharfrichter nicht überführt, von einem groben Versehen aber nicht freigesprochen werden. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannte auf zweijährige Festungsarbeit (1786).
Kleins Annalen, Bd. 4. S. 35.

Fortsetzung.

Ueber die Körperverletzungen durch nicht gehörig bewachte Thiere.

§. 174.

Körper- oder Gesundheitsverletzungen können auch durch nicht gehörig bewachte Thiere erfolgen. Die Carolina erwähnt derselben im Artikel 136. Sie werden meist nur zur culpa zuzurechnen seyn.

Besonders behandelt hat diesen Gegenstand noch kein Schriftsteller; nur folgender einziger Rechtsfall kann über diese Materie mitgetheilt werden:

5203. Verwundungen der Menschen, welche durch Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit in Einschließung und Verwahrung von Thieren verursacht werden, sind an demjenigen, dem diese Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit zur Last fällt, nach Art. 320. des Strafgesetzbuchs strafbar.

Als daher der Kaufmann B. in Cöln beschuldigt ward, daß durch seine Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit in Bewahrung des in dem Hofe seines Wohnhauses befindlichen Affen mehrere Kinder von diesem Affen verwundet wurden, wurde er auf den Grund der Art. 319. und 320. des Strafgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen, zu einer Geldbuße von 5 Thalern, zu einer an den Civilkläger (den Vater eines der durch den Affen

verwundeten Kinder) zu leistenden Zahlung von 30 Thalern für Kurkosten und von Thalern als Entschädigung verurtheilt und das dagegen ergriffene Cassations-Gesuch 7. April 1824 verworfen.

Archiv des Civil- und Criminalrechts für die preußischen Rheinprovinzen, Bd. Abth. 2. S. 55.

Fortsetzung.

Von der Vergiftung.

§. 175.

(Feuerb. Lehrb. §. 247.)

Das Verbrechen der Vergiftung wird jetzt meistens als eine qualificirte Körp verletzung besonders hervorgehoben; sie unterscheidet sich von dem Giftmorde dadur daß dort das Gift in der Absicht, zu tödten, und hier nur in der Absicht, Gesundheit zu beschädigen, mitgetheilt wird *).

Die hieher gehörige Literatur ist schon oben bei dem Giftmorde §. 16 angeführt worden.

Fortsetzung.

Von dem sogenannten Verbrechen gegen die Geisteskräfte.

§. 176.

(Feuerbachs Lehrb. §. 244. Note a. und Anmerk. des Herausgebers.)

Mehrere Rechtslehrer wollen aus der Verletzung der Geisteskräfte ein eigen Verbrechen bilden, wie Tittmann (in der Schrift 5204.) und Feuerbach — e Verbrechen an dem Seelenleben — (in der Schrift 5215.) welches dann in Hemmung der Entwickelung noch unentfalteter, oder in der Zerstörung schon en wickelter Geisteskräfte bestehen soll. Dagegen wird aber eingewendet, daß ein so ches Verbrechen gar keinen sicheren Thatbestand haben würde, und daß jene Fäl sich leicht unter andere Strafgesetze — namentlich das der Gesundheitsverletzung - subsumiren ließen.

Letzteres wird man um so mehr annehmen können, da eine Störung der ge stigen Gesundheit wohl immer nur die Folge einer Störung der physische Kräfte seyn wird.

5204. **Tittmann,** Diss. de delictis in vires mentis humanae commissis. Lips. 1795. (au in seinem Handbuche §. 179 ff.)

5205. **Abegg,** in seinen Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, Ab handlung 3:

Beiträge zur Critik der Lehre von dem sogenannten Verbreche gegen die Geisteskräfte.

Nach der Ansicht des Verfassers lassen sich reine Verbrechen gegen die Geisteskräft nicht ohne Schwierigkeit von der Gesetzgebung aufstellen, und nur in so ferne mit Sicher heit dahin ziehen, als das die geistige Existenz gefährdende Handeln zugleich die äußere mehr erkenntliche und ergründbare Organisation betrifft, oder mit irgend einem andern menschlicher Beurtheilung näher liegenden Verbrechen zusammenfällt. Den deßhalb a eine Strafgesetzgebung zu machenden Anforderungen genüge das gemeine, hier besonder

*) Ueber das Geben von Liebestränken s. oben Nr. 4467.

as römische Hülfsrecht vollkommen, während mancher neuere Entwurf sich in ein viel zu unsicheres Feld wage.

Der Recensent in der Haller allg. Lit.-Zeit. von 1830. Ergänz.-Bl. Nr. 81. Seite 641—647. erklärte sich hierin mit dem Verfasser für jetzt einverstanden, bis vielleicht die mit der Verfeinerung des äußeren Lebens zunehmende Verfeinerung der Bosheit früher oder später dennoch den Gesetzgeber nöthige, eine neue Kategorie solcher Verbrechen aufzustellen.

Vergl. auch Schuncks Jahrbücher, Bd. 15. S. 156.

5206. **Roßhirt**, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht ꝛc. ersten Bandes zweites Heft, Nr. 6:

Von dem sogenannten Verbrechen gegen die Geisteskräfte und namentlich von dem Verbrechen am Seelenleben des Menschen.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß zunächst immer die äußere Einwirkung auf den Körper den Anhaltspunkt für den verbrecherischen Thatbestand bilden solle, und daß der geistige Erfolg, so weit er mit Sicherheit ausgemittelt werden könne, als erschwerende Eigenschaft des Verbrechens gelte. (Dabei wird auf den Fall von Caspar Haußer Rücksicht genommen, den der Verfasser nicht für einen Seelenmord — wie dieß Feuerbach thut — erklärt.)

5207. Angeblicher Einfluß mystischen Unfugs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 163—193. und Bd. 7. S. 175.

Vergleiche darüber auch

Schuncks Jahrbücher, Bd. 7. S. 308.

Die Sache habe gar kein criminalistisches Interesse, oder nur ein negatives. Die Ansicht aber, daß hier ein Verbrechen wider die Geisteskräfte, und zwar ein culposes, vorliegen würde, wenn überhaupt nur ein Thatbestand vorhanden wäre, lasse sich nicht rechtfertigen, weil bei dem, was oft und meist Mysticismus genannt werde, am wenigsten eine Beziehung auf die Geisteskräfte Statt finde, sondern mehr auf Gefühl und Empfindung in ihrem unmittelbaren und sinnlichen Daseyn.

Hier sind auch die über den merkwürdigen Findling Caspar Haußer erschienenen Schriften zu erwähnen:

5208. **Merker**, Caspar Haußer, nicht unwahrscheinlich ein Betrüger. Berlin, Rücker. 1830. 8. 8 gr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 66 und 298.

5209. **Giehrl**, Kreis- und Stadtgerichts-Accessist R., Caspar Haußer, der ehrliche Findling, als Widerlegung der Polizeirath Merker'schen Schrift: „Kaspar Haußer, nicht unwahrscheinlich ein Betrüger. Mit Haußers Bild und Facsimile. Nürnberg, 1830. Eichhorn. gr. 8. $^1/_3$ Thlr.

5210. Schutzworte für den Nürnberger Findling, Caspar Haußer, gegen die Schrift des Hrn. Polizeirath Merker, von A. B. Mit Haußers Bildniß und Facsimile. Berlin, Nauk. 1830. gr. 8. $^1/_3$ Thlr.

5211. Ueber Caspar Haußer. Mitgetheilt aus der allgemeinen preuß. Staatszeitung von 1830. Nr. 296. 297. und 301.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 293. 296.

5212. **Merker**, Polizeirath, Nachrichten über Caspar Haußer, aus authentischen Quellen, und Betrachtungen über deren Beweiskraft für die Einkerkerungs-Geschichte des Jünglings. Berlin, Krause. 1831. gr. 8. 10 gr.

5213. **Feuerbach**, Staatsrath und Appellationsgerichts-Präsident v., einige wichtige Actenstücke, den unglücklichen Findling Caspar Haußer betreffend. Zur Berichtigung des

Urtheils des Publikums über denselben mitgetheilt. Für Hitzigs Annalen ꝛc. u
daraus abgedruckt. Berlin, Dümmler. 1831. gr. 8. 4 gr.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 183
Not.-Bl. S. 528.

Kinds Summarium, Bd. 1. S. 5.

5214. **Schmidt** von Lübeck, Justizrath, Ritter, über Caspar Haußer. Lexicon 8. Alton
Aue. 1831. 11 gr.

5215. **Feuerbach,** wirkl. Staatsrath ꝛc. Dr. Anselm, Ritter v., Caspar Haußer, Beispi
eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen. Mit Caspar Haußers schön ges
chenem Bildniß. Anspach, Dollfuß. 1832. gr. 8. Velinp. geh. 1 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1834. Nr. 102. S. 330.

5216. **Daumer,** Gymnasial-Professor, Haußers ehemaliger Pflegvater, G. Fr., Mitthe
lungen über Caspar Haußer. Zwei Hefte. Nürnberg, Haubenstricker. 1832. gr. 8
12 gr.

5217. **Merker,** Polizei-Rath, einige Betrachtungen über die von Herrn v. Feuerbach ge
schilderte Geschichte Caspar Haußers. Enthaltend den Nachweis, daß im 19. Jah
hundert der Glaube an Wunder und Mährchen nicht verloschen ist. (Beiträge zu
Erleichterung des Gelingens der pract. Polizei, 1833. Nr. 11—23.) Berlin, Krause
gr. 4. geh. 12 gr.

5218. **Frey,** Dr. J. M., geheimnißvolle Geschichte des Caspar Haußer. Seine Erziehung
Verfolgung und Ermordung; nach den besten und authentischen Quellen bearbeitet
und zusammengetragen, nebst Hindeutung auf die Beurtheilung des verstorbenen
Herrn v. Feuerbach. Mit zwei Abbildungen: Haußers Erscheinen in Nürnberg
Haußers Ermordung in Anspach. 2. Aufl. Berlin, Müller. 1834. gr. 8. 6 gr.

Dessen geheimnißvolle Lebensgeschichte Caspar Haußers. (In polnischer Sprache.)
Breslau, Schlatter. 1834. gr. 8. 6 gr.

5219. **Zimmermann,** Dr. Joh. Mich., Caspar Haußer in physiologischen, psychologischen
und pathogenisch-pathologischen Untersuchungen beurtheilt. Nürnb., Stein in Comm.
1834. gr. 8. geh. 15 gr.

5220. Caspar Haußers Verwundung, Krankheit und Leichen-Oeffnung.
Von Dr. Heidenreich, pract. Arzte in Anspach. Aus v. Gräfe's und v. Walthers
Journal für Chirurgie und Augenheilkunde Bd. 21. besonders abgedruckt. Berlin,
Reimer. 1834. 8. 5 gr.

Kinds Summarium, Bd. 3. S. 605.

5221. **Stanhope,** Graf, Materialien zur Geschichte Caspar Haußers. Heidelberg, Mohr.
1535. gr. 8. 8 gr.

Kinds Summarium, Bd. 3. S. 594.

5222. Ueber Caspar Haußer; in
Hitzigs Annalen ꝛc., Bd. 7. Heft 14. S. 334.

5223. Ueber Caspar Haußer, aus der allgemeinen preußischen Staatszeitung Nr. 296.
von 1830.

Ebendas. Bd. 8. S. 449.

5224. Nachträgliches in Bezug auf frühere Mittheilungen über Caspar Haußer.
Ebendas. Bd. 9. Heft 18. S. 411.

5225. Fernere Mittheilungen.
Ebendas. Bd. 13. Heft 25. S. 203.

5226. Noch eine Meinung über Caspar Haußer.
Ebendas. Bd. 16. Heft 32. S. 383.

5227. Haußers letzte Stunden; nach Fuhrmanns Darstellung.
Ebendas. Bd. 16. Heft 32. S. 396.

Dritte Abtheilung.

Verbrechen an dem Rechte des Bürgers, auf freie Verfügung über seinen Körper.

§. 177.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 251.)

Unter dem Verbrechen wider das Recht des Menschen, über seinen Körper zu verfügen, begreift Feuerbach den Menschenraub, die Entführung und die zucht, weil diese Verletzungen von den Gesetzen als Verbrechen anerkannt . Daß aber die Entführung und die Nothzucht nicht als Verbrechen gegen reiheit aufzufassen seyen, dieß auch der Ansicht der Carolina widerspreche, ptet die Mehrzahl der neueren Criminalisten. (S. z. B. Mittermaier in Noten zu den §§. **251. 255.** und **263.** und die dort Angeführten.)

Erste Unterabtheilung.

Menschenraub — Plagium.

§. 178.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 252.)

r Menschenraub, Plagium, ist die rechtswidrige Ergreifung eines Menschen, nen bisherigen Zustand der Freiheit aufzuheben oder zu beschränken und irgend einem Zwecke in den Zustand der Abhängigkeit von fremder Will- versetzen. Es gehört dahin z. B. die Versetzung in Sclaverei oder Leib- ft, die gewaltsame Gefangenhaltung, gewaltsame Versetzung in ein Klo- ter das Militär, auch die häufig vorkommende Entwendung von Kindern ukler, um sie zu Künsten zu verwenden, der Raub von Kindern, um deren r Auslösung zu zwingen, um sie zu unterschieben und dergleichen.

Strafe ist jetzt allgemein arbitrair, und von der im römischen Rechte en, im canonischen Rechte bestätigten Schwertstrafe für das Versetzen in ist keine Rede mehr.

r die Stellung dieses Verbrechens in dem besonderen Theile herrschen e Ansichten; die Aelteren stellten dasselbe unter den Diebstahl oder er in den Anhang zu diesen Verbrechen; Feuerbach, Grolman und Mar- n es zu den Verbrechen wider die persönliche Freiheit; Roßhirt und dagegen stellen es unter das crimen vis. Manche behaupten, das Pla- auch jetzt noch bloß auf die Versetzung einer Person in die Sclaverei nken; bestritten ist ferner: ob dieses Verbrechen nur durch Betrug und auch durch Zwang begangen werden könne; sodann: ob das Plagium lchen Einwilligenden begangen werden könne, welche rechtlich noch nicht können?

klin, Sept. Andr., Diss. de plagio militari. Alt. 1728. 4.

egrini, Paul, Diss. de plagio. Ultraj. 1730. 4.

ling, C. E. (Praes. Rechenberg, Car. Otto), Diss. ad L. Fabiam de plagiariis. 1745.

5231. **Ikstatt**, Jo. Andr., Diss. de illicitis militum conquisitionibus in territorio alieno eorumque poenis. Wirceb 1738. (in Opusc. Tom. I. p. 346.)
Leyser, in s. med. ad Pand. Spec. 624. De Plagio.

5232. **Tittmann**, K. A., Beiträge zur Lehre von dem Verbrechen gegen die Freiheit, insbesondere vom Menschenraub und der Entführung. Meissen, Erbstein. 1806. gr. 8. 8 gr.

5233. Verbrechen, das, an Unmündigen, oder die Kinder-Verschleppungs-Geschichte der Michel'schen Eheleute, in Rapperschwyl. Nach den Acten dieser weitberüchtigten Criminal-Procedur der Jahre 1832—1834 bearbeitet. St. Gallen und Bern, Huber und Comp. 1835. gr. 8. 8 gr.

5334. Ein preußischer Unterthan, Friedrich Frenzel, welcher in dem Dorfe Boblowitz an der österreichischen Gränze diente, hatte in dem bairischen Erbfolgekrieg dem damaligen v. Werner'schen, jetzt Wolfradt'schen Husarenregimente zum Ueberfalle der kaiserlichen Dragoner in Troppau, unter dem Befehle des Generals Knebel, den Weg gewiesen. Deßhalb wurde kaiserlicher Seits eine Belohnung von 100 Ducaten auf die Gefangennehmung dieses Mannes gesetzt. Sein Vetter Johann Konietzcky hatte sich in dem österreichischen Gränzdorfe Strochowitz niedergelassen, wo er mit zwei kaiserlichen Cordonisten die Gefangennehmung des Frenzel verabredete. Er lockte denselben zu dem Ende über den Gränzgraben auf das österreichische Gebiet, unter dem Vorwande einer freundschaftlichen Unterredung, und setzte sich mit ihm zum Trinken nieder, worauf die beiden kaiserlichen Cordonisten, die sich in dem Gesträuche versteckt hatten, hervorkamen, sich des Frenzels bemächtigten, und ihn gebunden nach Troppau abführten, von wo er hernach nach Brünn transportirt wurde, ohne daß man von seinem weiteren Schicksale je das Geringste hat erfahren können. Der erst später arretirte Inquisit hat die That geständlich in der Absicht begangen, um die ausgebotene Prämie zu erhalten, die er auch wirklich bekommen hat. Die Oberschlesische Oberamts-Regierung hat deßhalb gegen ihn auf lebenswierige Festungsstrafe, — mit dem Vorbehalte, solche künftig zu mildern, wenn der Geraubte dereinst wieder frei, oder nachgewiesen werden sollte, daß er sich in keiner unglücklichen Lage befinde, — angetragen, und die Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts ist diesem Antrage unterm 6. Okt. 1794 beigetreten.
Kleins Annalen, Bd. 14. S. 284. und Bd. 16. S. 265.

5235. Nachricht von der Gefahr einer Todesstrafe, welche dem preußischen Frei-Corporal Gundling, dem Sohne des berühmten Hallischen Universitäts-Lehrers gleiches Namens, drohte.

Derselbe wurde im Jahre 1735 in Stollberg wegen gewaltsamer Werbung eines dortigen Bürgers verhaftet, in Untersuchung gezogen und von dem Schöppenstuhl zu Wittenberg zur Strafe des Strangs verurtheilt. Auf geschehene Verwendung der Universität Halle u. s. w. bei dem Dresdener Hofe wurde aber Gundling entlassen.
Kleins Annalen, Bd. 20. S. 246.

5236. Unter der Rubrik: „Brandstiftung", in specie Rechtsfälle, kömmt ein Fall vor, wo mit Brandstiftung der Raub eines kleinen Kindes concurrirt. Es kam dafür eine dreijährige Festungsarbeit ad cumulum.
Kleins Annalen, Bd. 21. S. 87.

5237. Urtheil nebst Geschichts-Erzählung und Gründen der Criminal-Deputation des Stadt-Gerichts in Berlin, in der Untersuchungssache gegen Pauline Wilhelmine S. wegen Menschenraubs, vom 10. Jan. 1820. Zur Erläuterung der §§. 1089. 1090. Thl. 2. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts.

Die Inculpatin hatte zu drei verschiedenen Malen Kinder von 9 Jahren und darunter auf der Straße, nah den Verwandten und Bekannten ihrer Eltern, ausgesetzt, dann die unerfahrenen Leichtgläubigen beredet, auf den Namen ihrer Eltern von jenen Verwandten u. s. w. einige Thaler, ein Kleid u. s. w. zu borgen, diese Gegenstände dann sich von den Kindern geben lassen, und sich dann schnell entfernt.

Die Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin hat dieses Vergehen für einen ...diebraub erklärt, und die Inculpatin zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 244.
Daselbst Note * wird die Richtigkeit dieser Entscheidung in Zweifel gezogen.
Sie wird auch mit Recht für ganz unrichtig erklärt in
Schunds Jahrbüchern, Bd. 11. S. 159.
. In dem oben 5045. erwähnten Kindsmordsfalle, in den Jahrbüchern des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, Bd. 1. S. 93. concurrirte auch die Entwendung eines 10 Wochen alten Kindes. Wie viel dafür in Rechnung gebracht wurde, kann nicht angegeben werden, weil die Strafe hiefür durch die höhere des Kindermords absorbirt ward. Ein Votant hatte auf zwei, ein anderer auf ein Jahr angetragen.
Vertauschung, Aussetzung, Raub und Hinwegräumung mehrerer Kinder, verübt von einer Pflegamme. (Evreux, den 10. Dez. 1827.)
...er Angeschuldigten waren von der Pariser Pflege-Anstalt Kinder zur Pflege über... von denen sie eines nackt aussetzte (wo es alsbald lebend gefunden ward), statt als es zurückgefordert worden, ein anderes, ihr zur Pflege übergebenes Kind zurück... ...nd statt dieses — in Verlegenheit gerathen — ihr eigenes Kind hingab. Zu Aus... ...g einer ähnlichen Vertauschung hat sie ein Kind geraubt. Es geschah dieß Alles ...flegeldes wegen. Von 11 angeschuldigten derartigen Verbrechen wurde die V. für ... erklärt, 9 begangen zu haben, und zu 6jähriger Zwangsarbeit und zur Brand... ...g verurtheilt.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 119.
...emerkungen über die österreichische Verordnung vom 25. Juni 1826 in Rücksicht ...es Handels mit Sclaven und deren Mißhandlung. Vom Herrn Professor Edlen Egger in Wien. (Ein Commentar über diese Verordnung.) in der
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1829. Band 1. Abh. 14. S. 249.
...ber die Strafbarkeit einer sclavischen Behandlung und der an einem Sclaven ver...ten Verbrechen, nach der allgem. Rechtslehre und dem österr. Gesetzbuch. Vom ...rrn Hofrath v. Zeiller.
Ebendaselbst, Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 1. S. 1.

...Seelenverkauf eigener Art betrifft folgender Fall, dessen rechtliche Beurthei... ...vierigkeiten unterliegen dürfte, wie auch dessen Placirung schwierig erschien:
...unnatürliche Mutter. (Aus dem Glasgow chronicle.)
...40jährige Frau erbot sich einem in Glasgow wohnenden Chirurgen, demselben ...bendes zweijähriges Kind zum Seciren zu verkaufen. Eine rechtliche Beurthei... ...Falls ist nicht beigefügt.
...itzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 182.

Zweite Unterabtheilung.

Verbrechen der Entführung.

§. 178.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 255 ff.)

...em heutigen Tages fast zur Antiquität gewordenen Verbrechen der ...g (crimen raptus) bestehen wieder sehr viele Controversen. Gewöhnlich ...an unter diesem Verbrechen die widerrechtliche, durch List oder Gewalt

Digitized by Google

von einer Mannsperson verübte, Bemächtigung eines Frauenzimmers und de Entrückung von ihrem gewöhnlichen Aufenthalt, zum Zwecke der Erzwingung Ehe, oder des Geschlechtsgenusses.

Außer der Frage über die Stellung dieses Verbrechens und des Gesicht punktes, von welchem dasselbe aufzufassen, ist hauptsächlich bestritten:

1) Ob das Subject des Verbrechens auf einen Mann zu beschränken se Manche behaupten nämlich, auch eine Frau könne einen Mann entführe
2) In Absicht auf den Zweck der Entführung behaupten Mehrere, es keine Entführung, wenn sie — gleichwohl gewaltsam — geschehe, um Ehe einzugehen.
3) Die Wegführung eines frei einwilligenden Mädchens zum Zwecke der E ohne den Willen des Vaters, halten Einige für keine Entführung, Ande unterscheiden hierbei, ob die Gründe der Verweigerung der Einwilligu nichtig sind, oder nicht.
4) Bestritten ist, ob das gewaltsame Wegführen der eigenen Braut ra tus sey?
5) Ob es wesentlich zum Thatbestande des Verbrechens gehöre, daß die En führte „unverläumdet" sey, wobei es sich dann fragt, was man überhau unter „unverläumdet" verstehe?
6) Bei der Frage über die Vollendung des Verbrechens ist bestritten, ob sch die bloße Wegführung genüge, was unter Wegführung verstanden werd ob auch das bloße Zurückhalten das Verbrechen begründe?

Die in den Gesetzen bestimmte Schwertstrafe ist außer Anwendung gekomme die Strafe ist arbitrair, von einer bestimmten Praxis kann nicht einmal gesproche werden, weil das Verbrechen äußerst selten vorkommt. Die bestrittene Frage, o dem Vorgesetzten der Entführten das Recht zustehe, den auf der That ertappte Verbrecher zu tödten, entscheidet sich nach den Grundsätzen von der Nothwehr un der Zurechnung.

5243. **Struv**, Ge. Ad., Diss. de raptu. Jen. 1665.
Deutsch: Von Entführung der Jungfrauen, wie auch anderer Personen. Frkf. 1723
5244. **Rumpff**, Vinc., Diss. de crim. raptus. Groening. 1725.
5245. **Meinertzhagen**, Dan. Jac., Diss. de raptu mulierum. Lugd. B. 1729. 4.
5246. **Wilhelm**, Bernh. de, Diss. de raptu mulierum. Traj. ad Rhen. 1737. 4.
5247. **Leyser**, Diss. de raptu. Viteb. 1739. und in s. Med. ad Pand. Sp. 593.
5248. **Henne**, Rud. Christ., Diss. de raptu sponsae. Erf. 1776. 4.
5249. **Schorch**, Diss. de raptu sponsae. Erf. 1776. et in opusc. I. Nr. 10.
5250. **Blümner**, Henr., Diss. de raptu. Lips. 1788. 4.
5251. **Lundstroem**, Andr., Diss. de crim. raptus. Upsala, 1792.
Boehmer, F., obs. ad Carpzow qu. 40. obs. 3.
Hommel, Obs. 455.
Struben, rechtliche Bedenken, IV. 79.
Tittmanns oben Nr. 5232. angeführte Schrift.
5252. **Chotin**, de crimine raptus. Tornac. 1825. 4.
Tübinger critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Bd. 2. Heft 2. S. 224.
5253. **Hessel**, Diss. de crimine raptus. Wirceb. 1815.
5254. **Wächter**, Dr. C. G. v., Abhandlungen aus dem Strafrechte. Erster Band. Die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht, nebst einer Erörterung der soge nannten Fleisches-Verbrechen im engeren Sinne. Leipzig, 1835.

Dieser erste Band zerfällt in zwei Abschnitte: I. Römisches Recht, gemeines deutsches, älteres sächsisches Recht; in Bezug auf Cap. 1. Entführung, Nothzucht, unfreiwillige

hwächung; Cap. 2. Ehebruch und Bigamie; Cap. 3. Unzuchts-Verbrechen im engsten nne; Cap. 4. Kuppelei. II. Neuestes sächsisches Recht, mit Rücksicht auf neuere setzgebungen.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. Stück 1. S. 163.

55. **Hepp**, Prof. und Staats-Anwalt in Bern, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. Stück 3. Abh. 16. S. 332. Stück 4. Abh. 21. S. 459:

Ueber den Einfluß des Gesichtspunktes auf die Beurtheilung verbrecherischer Handlungen, mit besonderer Rücksicht auf das Verbrechen der Entführung.

Der Verfasser behauptet, daß der gemeinrechtliche Gesichtspunkt dieses Verbrechens in r Verletzung des Rechts der Väter, Ehemänner oder sonstigen Vorgesetzten liege, so daß andern Weibspersonen, die sich in keiner solchen Gewalt befinden, wohl das crimen vis, er keine Entführung begangen werden könne. Diese Ansicht des Justinian'schen Rechts auch in der P. G. O. Art. 118. begründet.

256. **Hölzl**, in seinen Beiträgen zur Strafgesetzgebung, S. 77—100:

Abhandlung über die schwere Polizei-Uebertretung der Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe. (Abgedruckt aus der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1833.)

Rec. in der eben angef. Zeitschr. von 1835. Not.-Bl. S. 147.

257. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 3. Med. 168. S. 257:

Wer eine Frauensperson in der Absicht, um sich mit ihr zu verheirathen, entführt, ist nichts destoweniger mit der auf die Entführung gesetzten Strafe zu belegen.

258. **Derselbe**, ebendaselbst, S. 262:

Eine Frauensperson, die eine Mannsperson entführt, wird mit der ordentlichen Strafe der Entführung belegt.

5259. Criminalrechtsfall im Auszug, mit Bemerkungen von Herrn Hofrath, Edlen v. Heß in Wien.

Es wird darin die Frage entwickelt, ob die mit ihrer Einwilligung und Mitwirkung entführte Gattin als Mitschuldige an her Entführung angesehen werden könne? Der Verfasser behauptet, nach dem Geiste der Strafgesetzgebung sey diese Frage zu verneinen, und die peinliche Strafbarkeit der Entführung nur nach dem klaren Ausspruche auf den Entführer zu beschränken, da nach der entgegengesetzten Ansicht die Bestrafung auch gegen den Willen des verzeihenden und ausgesöhnten Ehemannes, und zwar auch im Falle einer späteren Entdeckung, bis zum Verlauf der Verjährungsfrist, Statt finden müßte. Die Gesetzgebung würde hier feindlich in die zarten häuslichen Familien-Verhältnisse, ohne besondere Förderung des öffentlichen Wohls, eingreifen.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1826. Band 2. Abh. 27. S. 20.

5260. Criminalrechtsfall, als Beitrag zur richtigen Anwendung des §. 80. des ersten Theils des österreichischen Strafgesetzbuchs. Vom Herrn Criminalrathe Albach zu Teschen.

Hier wird die der vorhergehenden entgegengesetzte Ansicht vertheidigt. Dieser Verfasser behauptet, daß die mit ihrem Willen dem Manne entführte Gattin, wegen ihrer Mitwirkung, für mitschuldig zu halten sey, und zwar, weil nach §. 5. des Str.-G.-B. Jeder, somit auch die Gattin, die Mitschuld eines Verbrechens trage, der vorsätzlich, auf was immer für eine Art, zur Veranlassung eines Verbrechens beigetragen hat. Die Zufriedenstellung des Gatten nach erfolgter Rückkehr der Gattin hebt nach der Ansicht des Verf. die Strafanwendung nicht auf, auch ist zu dem Character der mit Einwilligung erfolgten Entführung einer Ehefrau die Anwendung einer List oder Gewalt nicht erforderlich, wenn gleich dieses Verbrechen im Strafgesetzbuche unter jenes der öffentlichen Gewaltthätigkeit gereiht ist.

Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1827. Bd. 1. Abh. 6. S. 82.

5261. **Ueber das Verbrechen der Entführung**, nach dem §. 80. d. österr. Str.-G.
über Verbrechen. Vom Hrn. Prof. Dr. Jenull zu Grätz.

Es werden die einzelnen Unterarten dieses Verbrechens erörtert und von einan unterschieden, nämlich die:

1) Entführung einer großjährigen ledigen Weibsperson;
2) Entführung einer verheiratheten minderjährigen oder großjährigen Weibsperso
3) Entführung eines Mündels.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1828. 2. Ba Abh. 23. S. 1.

5262. **De Haese, als Mädchenräuber.**

Derselbe wurde überführt, ein junges Mädchen von 11 Jahren gewaltsamerweise e führt zu haben; der peinliche Gerichtshof zu Bruges verurtheilte ihn am 25. Sept. 18 zu 12jähriger Kettenstrafe. (Er ist mit dem Mädchen längere Zeit in Frankreich und It lien herumgezogen.)

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 3. S. 43.

5263. **Entführung.**

Ein verheiratheter Kaufmann zu Tarare führte die 17 Jahre alte Tochter seines Na bars, eines Kaufmanns, gegen den Willen ihrer Eltern, aus dem elterlichen Hause na Lyon, und von da nach Paris. Er erschien daher am 16. Juni 1828 vor den Assisen Lyon, angeklagt, das Mädchen durch Trug oder Gewalt entführt zu haben. Es ergab si aber, daß die Entweichung auf gegenseitigem Einverständnisse beruhte. Der Vertheidig des Angeklagten führte daher aus, daß dessen Verfahren, wiewohl der Religion und Mor zuwider, doch nicht als eine solche Entführung angesehen werden könne, worauf eine gese liche Strafe stehe. Denn wenn auch Verführung Statt gefunden haben sollte, so sey do keine Entführung, weder durch Gewalt, noch durch Betrug, ausgeführt worden; vielmel sey das Mädchen dem Angeklagten freiwillig gefolgt. Die Jury erklärte den Angeklagte für nicht schuldig.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 4. S. 335.

Dritte Unterabtheilung.

Unfreiwillige Schwächung.

§. 179.

(Feuerbachs Lehrb. § 263 ff.)

Die unfreiwillige Schwächung (stuprum non voluntarium) zerfällt in die un freiwillige Schwächung im engeren Sinne (stuprum neque voluntarium, nequ violentum) und in die Nothzucht (stuprum violentum). Daß diese beiden Ver brechen hier unter die Verbrechen wider die Freiheit gestellt worden sind, wird vo den Meisten getadelt. (Anmerk. zu §. 263.)

1) Unfreiwillige Schwächung im engeren Sinne.

§. 180.

Die unfreiwillige Schwächung im engeren Sinne ist der ohne gewaltsame Mittel vollzogene Beischlaf mit einer Frauensperson, welche zur Zeit dieser Hand lung in einem Zustande sich befand, in welchem ihre freie Einwilligung nicht möglich war; stuprum neque voluntarium, neque violentum.

Das Verbrechen wird begangen: an Schlafenden, Ohnmächtigen, Betrun kenen, Geisteskranken, Simpeln und unmannbaren Mädchen.

[redacted]

Die Aufstellung eines eigenen Verbrechens der unfreiwilligen Schwächung gehört der neueren Doctrin an, indem die älteren Criminalisten diese Fälle entweder unter das Verbrechen der Nothzucht oder des Stuprum stellten.

Die Carolina setzt hiefür keine besondere Strafe fest, die Praxis bestimmt dieselbe annähernd der Strafe der Nothzucht, nur gelinder, weil die Gewaltanwendung, welche bei der Nothzucht vorhanden ist, hier fehlt.

In Absicht auf die Consummation des Verbrechens treten dieselben Grundsätze ein, welche in dem folgenden Paragraphen angeführt sind.

5264. **Schmid**, Ch. G., Diss. de stupro in mente captam. Lips. 1727. 4.
5265. **Idem**, Diss. posterior de stupro in mente captam. Lips. 1734.
5266. Bedenken über die Frage: kann eine Nothzucht an einem Kinde von 9 Jahren oder noch jünger begangen werden? im
Leipziger Magazin für Rechtsgelehrsamkeit, 1785. Stück 1. Nr. 4. u. St. 5. Nr. 4.
Wächter, in der oben Nr. 5254. erwähnten Schrift.
Die weitere hieher gehörige Literatur siehe in dem folgenden Paragraphen.

2) Nothzucht.

§. 181.

Nothzucht ist der mit rechtswidriger physischer oder psychologischer Gewalt erzwungene Beischlaf mit einer unverläumdeten Frauensperson. Die gegen einen Mann verübte Gewalt, um ihn zum Beischlaf zu zwingen, ist nicht Nothzucht (was jedoch Viele behaupten). Auch an einer Hure kann keine Nothzucht begangen werden.

Hier ist nun bestritten:

1) in welchem Sinne das Wort „unverläumdet" zu nehmen sey? Manche wollen hierauf gar keine Rücksicht mehr nehmen;
2) zur Vollendung des Verbrechens erfordern Viele einen vollendeten Beischlaf durch immissio seminis, Andere verlangen wenigstens emissio seminis, die jetzige Praxis hält aber eine Vereinigung der Geschlechtstheile fast allgemein für hinreichend.
3) Manche glauben, man könne durch physische Gewalt gar keinen Beischlaf erzwingen, eine Ansicht, die sich auch in den meisten Fällen als richtig erweisen wird; da ohnehin mit der Beschuldigung, genothzüchtigt worden zu seyn, häufig Mißbrauch getrieben wird, auch scheint
4) die Ansicht derjenigen ganz richtig zu seyn, welche behaupten, daß eine Nothzucht nicht angenommen werden könne, wenn die Genothzüchtigte, durch sinnlichen Reiz hingerissen, von Leistung des Widerstands absteht.

Die Strafe der vollendeten Nothzucht ist nach der Carolina das Schwert, die Praxis ist aber hierin mit Unrecht weit abgewichen, und es lassen sich Erkenntnisse auf ein Paar Jahre Freiheitsstrafe aufweisen. Nicht einmal wenn der Tod der Genothzüchtigten erfolgt, wird mehr auf Todesstrafe erkannt werden, eine Praxis, die sogar durch neuere Gesetzgebungen sanctionirt wird.

5267. **Bullaeus**, Ant., de stupro violento. Brem. 1621.
5268. **Sibrand**, Jo. Henr., Diss. an stupratorem violentum illaesa conscientia occidere liceat. Rost. 1700.
5269. **Wunderlich**, Casp. Jul., Diss. an honestae feminae ad tuendam suam pudicitiam violentum interficere liceat stupratorem. Vit. 1714.

5270. **Leyser**, Diss. de stupro viol. Viteb. 1736. und in f. med. ad Pand. sp. 584.
5271. **Thomasius**, Traug., pr. an contra stup. viol. locum habeat moderamen inculpat tutelae. Lips. 1737.
5272. **Wiesand**, Ge. Steph., Diss. de nonnullis coronae nuptialis juribus. Lips. 1761.
5273. **Böhmer**, Jo. Sam. Fr., Diss. de rigore juris in stupratores violentos. Frcf. 1762. (auch in dessen Medit. ad C. C. C. Art. 119.)
5274. **Püttmann**, J. L. E., Diss. de corona nuptiali, vi compressae haud denegan Lips. 1774. et in Adversar. L. I. p. 148 sq.
Leyser, spec. 584.
Hommel, Rhaps., 490.
Struben, rechtliche Bedenken, neue Ausgabe von Spangenberg, Bd. 3. Bed. 1 und Seite 51—54.
5275. **Jürbringer**, Diss. de stupro violento, et causis, cur paviditas nunquam oriri pos Jen. 1798.
5276. **Paalzow**, in f. observationibus Fasc. II. pag. 79:
De Lupanaribus.
5277. **Bursian** (Praes. Franke), C. F., de notione stupri violenti. Witteb. 18 31 Seiten 4.
5278. **Friccius**, C. F., de jure poenarum criminis gravididatis celatae et parturitio clandestinae. Halae, 1800. 29 S. 4.
5279. **Elwert**, E. G., die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidung über vorhandenes män liches Vermögen; als Anhang: ein zufälliger Gedanke über den Begriff Nothzuch Tüb. Heerbrandt. 1808. 8. 6 gr.
5280. **Pemöller**, P. Th. Th., Diss. de crimine stupri viol. Jen. 1822. 8.

Einzelne Abhandlungen.

5281. Ueber die Unmöglichkeit einer, an einer gesunden Weibsperson zu verübenden Not zucht wird gehandelt in
Affal und Oemlers Blättern für Jurisprudenz, Polizei und Cultur ꝛc. Band Heft 8. Nr. 3.
Vergl. darüber die Rec. in der Jenaer Lit.-Zeit. v. 1801. Nr. 68. S. 543.
5282. **Kopp**, in seinen Jahrbüchern der Staatsarzneiknnde, Bd. 10. S. 49:
Ueber den Irrthum, daß die einer Nothzucht nachgefolgte Schwangerschaft di Annahme der Nothzucht ausschließe und auf Schwangerschaft deute.
5283. Ueber das Requisit des Unverläumdetseyn der Gemißbrauchten bei der Nothzucht. Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 2. Heft 2. S. 81.
5284. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechts pflege des Großherzogthums Hessen, fünftes Bdchen, S. 134:
Ueber den Begriff des Ausdrucks: „unverläumdet" im Art. 119. der Carolina das Verbrechen der Nothzucht betreffend.

Es wird ein Erkenntniß des großh. hessischen Hofgerichts in Darmstadt vom 2. Febr 1829 mitgetheilt, wornach eine Frauensperson, die schon einmal unehelich geboren hat, nicht als eine verläumdete betrachtet, wiewohl dieser Umstand als Strafmilderungsgrund angesehen wurde.

5285. **Spangenberg**, Dr., Oberappellationsgerichtsrath in Celle, in Hudtwalckers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. Heft 2. Abh. 13. S. 527:
Ueber den Begriff der Nothzucht, nach dem bairischen Strafgesetzbuche.

Das bairische Strafgesetzbuch hat — abweichend von den Ansichten der Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege neuerer Zeit — den Begriff der Nothzucht auf erzwungene widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebs an Personen beiderlei Geschlechts erweitert, und demgemäß sowohl den erzwungenen Beischlaf, als die erzwungene widernatürliche Wollust mit einer und derselben Strafe bedroht. Der Artikel 186 dieses Gesetzbuchs sagt:

Digitized by Google

„Wer eine Person weiblichen Geschlechts wider ihren Willen, durch körperliche Ge„walt oder durch Drohungen, welche mit dringender gegenwärtiger Gefahr für Leib „oder Leben verbunden sind, zur Unzucht nöthigt, ingleichen derjenige, welcher um „widernatürlicher Wollust willen solche Gewaltthat an einer Mannsperson verübt, „ist der Nothzucht schuldig“

D daß die Worte: „zur Unzucht nöthigt“ nicht bloß von natürlicher, sondern auch n widernatürlicher Befriedigung der Wollust, welche an weiblichen Personen erzwungen rden ist, zu verstehen sind, besagen die officiellen Anmerkungen zu diesem Gesetzbuche, Il. 2. S. 60.

Der revidirte Entwurf vom Jahr 1822 behält diesen Artikel im Wesentlichen bei.

Der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung, welchem die Bearbeitung desjenigen Theils s hannöverschen Strafgesetzbuchs-Entwurfs, in welchem das Verbrechen der Nothzucht rkömmt, aufgetragen war, bemerkt nun, daß ihm über die Zweckmäßigkeit jener Verndung zweier besonderer Verbrechen in dem gegebenen Begriffe der Nothzucht und gegen e Gleichstellung derselben in Hinsicht ihrer Bestrafung solch bedeutende Zweifel aufgestien seyen, daß er den bairischen Begriff völlig verlassen zu müssen, und zu der älteren Anht zurückkehren zu können geglaubt habe. Denn die beiden Verbrechen seyen sowohl ihrem esen, als ihren Folgen nach sehr verschieden, daher lasse sich nicht rechtfertigen, beide nter den Begriff Nothzucht zusammenzufassen, da gewiß gegen die Nothzucht eine härtere trafe begründet sey, als gegen die erzwungene widernatürliche Wollust.

286. **Gans**, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Bd. 1. S. 676:

Ueber den Beweis des Verbrechens der Nothzucht. Durch Rechtsfälle erläutert.

Nach der Carolina werde zum vollen Thatbestande dieses Verbrechens erfordert:

1) als Zweck der verbrecherischen Handlung, Vollziehung des Beischlafs mit einer Frau, welche dem Verbrecher solchen zu gestatten nicht verpflichtet war;

2) als Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, gewaltsame Ueberwindung der, dem Verbrecher entgegengestanden habenden Willens-Nöthigung, und

3) als Folge des erreichten Endzwecks, Verletzung der jungfräulichen oder fräulichen Ehre der Genothzüchtigten.

Der Verfasser erläutert nun diese Erfordernisse näher. Betreffend den Ausdruck „unverläumdet“, so hält er die Bemerkung Böhmers für richtig, daß es zu diesem Erfordernisse genüge, wenn die Genothzüchtigte nicht durch den gemeinen Leumund als eine solche bezeichnet sey, die ihre Geschlechts-Ehre schon verloren habe, und Anmuthungen dieser Art nicht von sich weise, oder — setzt er hinzu — die dem Nöthiger nicht schon früher freiwillig das gestattet hat, was jetzt von ihr erzwungen wird. Schwieriger scheint dem Verfasser das zweite Erforderniß, die Gewalt, durch welche die Nöthigung herbeigeführt wird. Hier komme es nun auf die persönlichen, bürgerlichen, moralischen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und der Anklägerin an, auf die Art und Weise ihrer Zusammenkunft und den Ort derselben, auf die Art und Weise, wie die Anklägerin den auf sie gemachten Angriff abzuwehren gesucht hat. Schließlich theilt der Verfasser noch zwei bei der Justiz-Canzlei zu Celle im Jahr 1819 und 1826 zur Entscheidung gekommene Rechtsfälle mit. In dem ersteren wurde der Inquisit von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen der Nothzucht völlig freigesprochen. In dem zweiten Falle wurde der Angeschuldigte, welcher ein 20jähriges schwächliches Mädchen und eine 54jährige Soldaten-Wittwe genothzüchtigt hatte, in erster Instanz zu 15jähriger Karrenstrafe verurtheilt. In der zweiten Instanz wurde jedoch aus dem Grunde, weil immissio seminis nicht vollständig erwiesen, und aus dem Geständnisse des Inquisiten nicht mit Gewißheit zu entnehmen sey, daß er eine unwiderstehliche Gewalt angewendet habe, unterm 23. August 1826 nur auf 4jährige Karrenstrafe erkannt.

5287. **Kämmerer**, Dr. Prof. in Rostock, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahr 1834. Stück 4. Abh. 21. S. 560.

Ueber das zur Vollendung der Nothzucht erforderliche Haup Requisit.

Die Abhandlung beschäftigt sich mit der Frage: ob die immissio seminis ein, zu Thatbestande der Nothzucht durchaus gehöriges Erforderniß sey. Der Verfasser hält d Ansicht der meisten neueren Rechtslehrer für die richtige, daß schon die Vereinigung d Geschlechtstheile zum Thatbestande der Nothzucht genüge, und sucht die Gründe der Gegn zu widerlegen.

5288. **Hohbach**, K. württemb. Oberjustizrath, in der Monatschrift für die Justizpflege i Württemberg von Sarwey, Bd. 1. Heft 1. S. 1:

Erörterung der Frage: ob nach württembergischem Rechte nur an einer „unve läumdeten" Jungfrau oder Frau Nothzucht verübt werden könne?

Nach dem Verfasser unterliegt es keinem Zweifel, daß nach den Bestimmungen d peinlichen Gerichts-Ordnung an einer „verläumdeten" Weibsperson Nothzucht nicht bega gen werden könne. Aus den Worten des Art. 119. der peinlichen Gerichts-Ordnung sel schon, und noch mehr aus Vergleichung desselben mit Art. 123., so wie aus dem Gesich punkte, aus welchem dieselbe die Nothzucht betrachtet, folge, daß sie unter einer unve läumdeten Frau oder Jungfrau ein unbescholtenes Frauenzimmer verstehe, das seinen R rein erhalten hat und seiner weiblichen Ehre noch nicht verlustig geworden ist. Ob hierna nur förmliche Huren nicht zu den „unverläumdeten" Weibspersonen gehören, bedürfe kein Erörterung. Irreligiosität und Pietismus, Armuth und Luxus, Romane un Beispiele tragen zwar dazu bei, das Volk immer mehr zu entsittlichen, aber so weit se es noch nicht gekommen, daß man Alle, die nicht Huren sind, für unbescholten erklär oder daß man mit der Glosse zum Decretum und mit dem Turiner Juristen Antonio Sol nur diejenige für eine Hure ansehe, welche sich mehr als 24,000 Mal von Männern berüc sichtigen lasse.

Nach württembergischem Rechte *) — behauptet der Verfasser — habe der Ruf un Lebenswandel der Genothzüchtigten auf den Begriff der Nothzucht keinen Einfluß.

5289. (Zum preußischen Landrechte.)

Zur Vollziehung der Nothzucht ist nicht einmal die Einlassung des männlichen Glied erforderlich, sondern der Hauptbegriff ist die widerrechtlich ausgeübte Gewalt an einem weiblichen Körper zur Befriedigung der Wollust. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 1048. des allg preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 197.

5290. Das allgemeine Landrecht läßt es zwar unentschieden, ob die immissio seminis zur Consummation eines fleischlichen Verbrechens erforderlich sey, indessen scheint es doch we nigstens zu erfordern, daß auch weiter nichts, als diese immissio seminis fehle. Denn der §. 1053. u. 1055. characterisirt das Object der Nothzucht durch das Wort: „geschändet"; und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird nur ein solches Frauenzimmer so genannt, welches seiner jungfräulichen Ehre durch den fleischlichen Umgang mit einer Mannsperson beraubt worden; ferner soll nach §. 1054. außer der Unzucht selbst, noch Zwang zur Ge stattung des Beischlafs vorhanden seyn. Uebrigens strafen diese Gesetze nur den Zwang zum Beischlafe selbst, nicht aber die sonstigen gefährlichen Folgen, die aus der Nothzucht etwa entstanden sind; diese machen also ein besonderes Verbrechen aus, und müßten mithin auch noch besonders geahndet werden. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 1056. des allgemeinen preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 323.

Vergleiche auch mehrere Schriften und Abhandlungen unter den Fleischesverbrechen, namentlich die von Cella, den Aufsatz von Mittermaier im Archiv des Criminal-

*) Es besteht über Bestrafung der Nothzucht ein besonderes Gesetz vom 21. Mai 1586.

Digitized by Google

rechts, neue Folge, Jahrg. 2. S. 264. und über die im Mittelalter verbreitet gewesene Ansicht, daß der Nothzüchtiger dem Räuber gleich zu achten sey; dessen Aufsatz in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 1. S. 231., auch die oben Nr. 5255. angeführte Abhandlung von Hepp im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Seite 349.

Rechtsfälle:

§. 182.

. Fall einer, von einer kleineren Mannsperson an einem größeren Frauenzimmer verübten Nothzucht.

Der Umstand, daß der untersuchende Richter keine Besichtigung der Genothzüchtigten Hebammen hatte vornehmen lassen, die Zweifel, welche überhaupt gegen die Möglichiner Nothzucht, wenn nicht Gehülfen da sind, oder betäubende Arzneimittel das Befeyn rauben, streiten; die Ungewißheit der Consummation und endlich die Trunkenes Inquisiten, verursachten, daß, so wahrscheinlich auch die vollführte Nothzucht war, uf eine außerordentliche Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, nebst harter Züchtigung am g und Ende der Strafzeit, erkannt wurde.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 38.

Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 4. Juli 1791, wegen des von dem Schuhmacher Johann Michael Scholz aus Danckwitz an der Anne Rosine Bandelowsky verübten tödtlichen Nothzucht.

n 16jähriges Mädchen wird von einem Berauschten auf dem Felde ergriffen; alles und Widerstrebens ungeachtet will er sie nothzüchtigen. Da ihre Geschlechtstheile sind, macht er zwei Einschnitte mit einem Messer, versucht es mit der Hand und h ein paar Mal die Nothzucht vollziehen. Sie sträubt sich immer und fleht. Endmt dem Inquisiten, da er das Mädchen in seinem Blute sieht, das Mitleid an, nach, nimmt ihm aber noch das Geld. Alle Heilmittel waren umsonst, das Mädb unter großen Schmerzen am dritten Tage.

wurde aus Rücksicht auf die Betrunkenheit auf lebenswierige Festungsarbeit und schlag erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 176.

iminal-Gutachten vom 11. Juni 1798 in der Untersuchungssache gegen August iedrich Riem aus polnisch Gräzer-Hauland.

Inculpat beabsichtigte, ein 8jähriges Mädchen zu nothzüchtigen, er unternahm s, als daß er ihre Geschlechtstheile mit dem Daumen zu erweitern suchte. Währ Manipulation verfiel das Mädchen in einen Zustand, daß sie von dem Inculptodt gehalten wurde, er warf sie hierauf in's Wasser, damit man glauben solle, ch ersäuft.

corpus delicti stund wegen unterlassener Section nicht fest, und es blieb zweifelas Mädchen durch die Verletzung der Schaam ihr Leben eingebüßt habe, oder ob in's Wasser geworfen worden sey, und auf diese Art ihr Leben verlor. (Außerrrirte noch Bigamie.) Inculpat wurde wegen intendirter Nothzucht und fahrbtung, ingleichen wegen Bigamie, neben dem bereits erstandenen (zweijährigen) h mit 6jähriger Festungsstrafe belegt.

leins Annalen, Bd. 17. S. 311.

chten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts wegen der von dezahn zu zwei verschiedenen Malen unternommenen Nothzucht; in aalzows Magazin, Bd. 5. S. 283.

Büttner Hainemann wird der Nothzucht mit einem taubstummen Mädchen beigt; ebendaselbst, Bd. 6. S. 110.

Digitized by Google

5296. Nothzucht, verübt an der 13jährigen krüppelhaften Margarethe St. Es wird de[r] Gang der Untersuchung mitgetheilt.

Pfisters merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1. S. 58.

5297. Die drei Untersuchungen wider die Geistlichen Contrafatto, Sieffri[ed] und Molitor.

Der erstere stand am 15. Oktbr. 1827 vor dem Assisengerichte des Departements de[r] Seine zu Paris, angeklagt, an einem 5jährigen Kinde eine Nothzucht verübt zu haben. Die Jury erkannte ihn für schuldig eines gewaltsamen Angriffs gegen die Schaamhaftigkei[t], worauf er zu lebenslänglicher Straf-Arbeit und zur Brandmarkung verurtheilt wurde.

Pfarrer Sieffried, angeklagt, acht seiner weiblichen Beichtkinder von 12 bis 15 Jahren mi[ß]braucht zu haben, wurde am 12. Juli 1827 bei dem Assisenhof zu Straßburg vor Gericht gestell[t]. Das Factum war erwiesen. Die Jury erklärte den Angeklagten für schuldig eines Angriff[s] auf die Schaamhaftigkeit junger Mädchen unter 15 Jahren, jedoch ohne Gewalt. Der Ge[-]richtshof sprach sein Urtheil dahin, daß, da die von der Jury für feststehend angenommene[n] Handlungen des S. zwar im höchsten Grade unsittlich wären, jedoch nach dem Ausdruck des Gesetzes sich nicht als Verbrechen qualificirten, derselbe freizusprechen und in Freihei[t] zu setzen sey.

Der dritte, Molitor, aus dem Großherzogthum Luxemburg, wurde am 22. Aug. 18[2.] von den Assisen zu Versailles für schuldig erklärt der Verfälschung, des Diebstahls, de[s] gewaltsamen Angriffs auf die Schaamhaftigkeit und des Vagabondirens, und demnach z[u] lebenslänglicher Zwangs-Arbeit und Brandmarkung verurtheilt.

Ein junges Dienstmädchen war der Gegenstand seines Angriffs, bei welcher Gelegen[-]heit er auch noch eine Summe Gelds mitnahm.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. S. 400. 413. und 456.

Drei Briefe von Contrafatto, die er aus Brest geschrieben hat, im Auszug (aus Apperts Journal der Gefängnisse).

Ebendaselbst; Bd. 2. Heft 4. S. 366.

Nachrichten von Contrafatto und Molitor aus Paris vom 26. Dezbr. 1828, daß sie sich noch auf den Galeeren zu Brest befinden, auch wegen Entwendung von Arbeits[-]Material die Bastonade erhalten haben.

Ebendas. Bd. 3. Heft 5. S. 139.

5298. Der Abbé Froment, ein neuer Contrafatto. (Verhandelt vor dem Assisengericht zu le Mans.)

Dieser 28 Jahre alte Priester erschien vor dem Assisengerichte auf der Bank der Ange[-]klagten, der Nothzucht, verübt an einem 13jährigen Mädchen, dem er als Lehrer Unterricht ertheilte, beschuldigt. (Die Details sind nicht angeführt, weil die Sitzung bei verschlossenen Thüren gehalten wurde.) Die Jury hat alle ihr aufgestellten Fragepunkte mit Ja beant[-]wortet, und Froment ist zu lebenslänglicher Zwangs-Arbeit verurtheilt worden.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 369.

5299. Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle aus den Jahren 1815—1817, bearbeitet von Herrn Justizrath v. Bothmer zu Celle. 8 verschiedene Fälle der Nothzucht.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6. Seite 269.

Diese Fälle sind bereits im Auszuge bearbeitet und lassen einen weiteren Auszug nicht zu. In einem derselben, S. 287, sprach sich der Gerichtshof dahin aus, daß die Mißhan[-]delte, weil sie früher außerehelich schwanger geworden, bereits ihrer Geschlechts-Ehre be[-]raubt gewesen, und so nur das crimen vis, wohin das römische Recht das stuprum violen[-]tum zähle, an ihr begangen worden sey.

5300. Herzogthum Braunschweig. Nothzucht. Zurechnungsfähigkeit, durch Dummheit nicht ausgeschlossen. Mitgeth. v. Geh. u. Ob.-App.-R. v. Strombeck in Wolfenbüttel.

Hitzigs Annalen, Bd. 8. Heft 2. S. 265.

Digitized by Google

3301. **Großherzogtum Hessen.** Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofes dieses deutschen Bundesstaates; in
Hitzigs Annalen, Band 14. Heft 28. S. 388 — 399.
Zur Lehre von der Nothzucht.
1) Versuch der Nothzucht an einem unmannbaren Mädchen.
2) Versuch der Nothzucht an einer Frauensperson, welche bereits zu Fall gekommen war.
3) Versuch der Nothzucht unter Mißhandlung und Verwundung.
4) Versuch der Nothzucht unter Mißandlung. Hülfeleistung.

3302. Vortrag und Urtheil in der Untersuchung wider den Dienstknecht Christian A. wegen Nothzucht und Tödtung.

Der Angeschuldigte hat ein 10jähriges Mädchen zu nothzüchtigen beabsichtigt, er kam aber nur mit seinem Daumen in ihre Schaamtheile, und stund — da er diese für zu eng erachtete, von seinem Vorsatze ab, dagegen hat er das Mädchen ermordet. Es kam nun auf die Frage an, ob hier Mord oder Todtschlag vorhanden sey? Die Juristen-Facultät zu Erlangen (1830) nahm das letztere an, und erkannte statt auf Todesstrafe, in Berücksichtigung der Minderjährigkeit des Angeschuldigten (21 Jahre), seine Rohheit und geringe Geistesbildung, auf lebenslängliche Zuchthaus-Arbeit.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 361.

303. Untersuchungssache wider Caspar Godelmann, wegen Nothzucht; in
Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 14. S. 301.

304. Untersuchungssache wider den Mädchen-Schullehrer **Titius**, wegen angeschuldigter Schändung.
Ebendas. Bd. 3. Abh. 15. S. 315.

§. 183.

Die Frage: ob bei dem Verbrechen der Nothzucht der Richter nur auf Klage r Geschwächten, oder von Amts wegen einzuschreiten habe? ist streitig. Ersteres aus wichtigen Gründen vorzuziehen, und auch dem Art. 119. gemäß. Eine nschreitung von Amts wegen läßt sich nur bei entstandenem öffentlichem Aergerse rechtfertigen.

)5. **Ziegler**, J. F., Diss. de delictis non nisi ad laesi querelam coërcend. Goetting. 1806. pag. 33.
(Ist gegen die Einschreitung von Amts wegen.)

Hier sind noch folgende allgemeinere Abhandlungen zu erwähnen und später darauf zuweisen:

6. Soll die Untersuchung bei Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte, wenn sie nicht mit gemeiner Gefahr verbunden sind, von Amtswegen oder nur auf Anzeige des Beleidigten eintreten? Vom kön. bairischen Staatsrathe, Ritter v. **Gönner** in München.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß es eine der wichtigsten Forderungen an die Gesetzung sey, bei Verletzung veräußerlicher Privatrechte die Thätigkeit der Strafgewalt in Regel nur auf Anzeige des beschädigten Theils eintreten zu lassen; und daß in solchen en ein Einschreiten von Amtswegen sich bloß dann rechtfertigen lasse, wenn solche Verngen auf eine gemeingefährliche Art begangen sind.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 7. Stück 3. Abh. 17. S. 459.

Vergl. auch Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 108. Seite 859. und die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1826. Not.-Bl. Seite 219.

. **Einige Bemerkungen** über die Untersuchung bei Verbrechen wider veräußerliche Privatrechte. Von Hrn. Oberappellationsrath **Spangenberg** in Celle.

Digitized by Google

Ein Beitrag zur Prüfung der vorangehenden v. Gönner'schen Abhandlung. Der Verfasser dieser Abhandlung nimmt davon aus Gründen für die öffentliche und Privat-Sicherheit die widerrechtliche Gefangenhaltung, die Nothzucht und Entführung aus.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 9. Stück 2. Abh. 11. S. 247.

Göttinger gel. Anz. 1828. S. 1336.

5308. **v. Berg,** in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 2. S. 48: Von den Verbrechen, welche von Amtswegen nicht untersucht werden.

Die peinliche G.-O. enthalte — sagt der Verf. — nur einen Fall, den sie der öffentlichen Untersuchung ausdrücklich entziehe, wenn nämlich Jemand aus Leichtfertigkeit oder Unverstand von Gütern, deren nächster Erbe er ist, etwas entwendet, oder, wenn sich dergleichen zwischen Mann und Frau ereignete.

Die Praxis — fährt der Verfasser fort — nehme auch leichte, insonderheit wörtliche Injurien von der Untersuchung von Amtswegen aus; sodann seyen die meisten neuern Rechtslehrer der Meinung, daß auch der Ehebruch nur dann ein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung seyn soll, wenn dadurch öffentliches Aergerniß gegeben werde, oder der beleidigte Theil klage.

5309. Abhandlung über die Frage: Ob nur Rechtsverletzungen vom Staate als Verbrechen bestraft werden dürfen? Von Hrn. Prof. Dr. v. Droste-Hülshoff zu Bonn.

Die aufgeworfene Frage wird vom Verfasser bejaht. Zugleich zeigt er, daß gewisse Handlungen, als Gotteslästerung, Meineid, **Nothzucht,** Unzucht u. s. w., ihrer, hauptsächlich gegen die Sittlichkeit gerichteten Natur ungeachtet, unter gewissen Bedingungen doch Rechtsverletzungen seyen, und als Verbrechen bestraft werden können.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 9. Stück 4. Abh. 22. S. 600.

Vierte Abtheilung.

Verletzung des Rechts auf Ehre.

Erste Unterabtheilung.

Von Ehrenverletzungen (Injurien) überhaupt.

§. 184.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 271.)

Unter Injurie im deutschen Sinne versteht man diejenige rechtswidrige Handlung oder Unterlassung, wodurch das Recht eines Menschen auf Ehre, sey es der gemeinen, oder der ihm zukommenden besondern Ehre, verletzt wird.

Selbstständige Schriften über Injurien.

(Ueber die Literatur dieser Lehre s. Jenaer Lit.-Zeit. 1802. Erg.-Bl. S. 285.)

5310. **Toelemann,** S., Diss. de injuriis in genere et in specie de injuria reali. Rost. 1624.

5311. **Pfankuch,** Gerh., tr. de prohibitis verbalium injuriarum retorsionibus. Francof. 1675. 4.

5312. **Menken,** Lud., Diss. de probat. animi inferendae injur. Lips. 1685.

5313. **Slevoigt,** J. Ph., Pr. ad L. 5. C. de inj. sive de animo injuriandi. Jen. 1691.

5314. **Boehmer,** Just. Hen., Diss. de iniquitate et injustitia actionis injuriarum. Hal. 1701. (in exercit. T. VI. p. 110.)

5315. **Sandreiter,** J. Dan., de declaratione honoris injuriato ab injuriante facta. Altd. 1701.

6. **Schoepfer**, Joh. Joach., de declaratione honoris. Rost. 1705.

7. **Idem**, tr. de injuriis. Quedlinb. 1705. 4.

8. **Thomasius**, Chr., Diss. de homicidio linguae. Hal. 1708.

9. **Hombergk zu Vach**, J. Fr., Diss. de jure quod ex injuria oritur. Marb. 1712. 4.

0. **Willenberg**, Sam. Fr., D. de injuria mortuis illata. Gedan. 1726.

1. **Strauss**, J. Valent., Diss. de nonnullis specialibus injuriarum. Mogunt. 1729.

2. **Brunquell**, J. Sal., Diss. de pictura famosa. Jen. 1733.

3. **Schmit**, Jacob, Diss. de injuriis. Traj. ad Rhen. 1736. 4.

4 **Strecker**, Conr. Guil., Diss. de injuria magistratui illata. Erf. 1739. 4.

5. **Hommel**, Ferd. Aug., Pr. de foro deprehensionis in injur. verbalibus. Lips. 1747. 4.

6. **Mylius**, Gust. Henr., Pr. de injuriis mortuis illatis ab heredibus vindicandis. Lips. 1754. 4.

17. **Treittinger**, Joh. Chr., Diss. de injuriis. Argent. 1761. 4.

18. **Slevogt**, L. Ph., ep. de aequitate retorsionis injur. Jen. 1765.

19. **Juynboll**, Abrah. Cath., Diss. de injuriis. Lugd. Bat. 1784.

30. **Thomasius**, Chr., theses exhibentes observat. varias theoretico-practicas de actione injur. (in Diss. Vol. III. Nro. 106.)

31. **Klüber**, J. C., de pictura contumeliola. Erf. 1787. 4.

Neuere Literatur.

32. **Weber**, Ad. Dtr., über Injurien und Schmähschriften. Schwerin und Wismar, Bödner. Bd. 1. — 2. Abth. 1793. 1794. 1797. 1798. 1 Thlr. 6 gr. 3. Abth. 1800. 20 gr. N. A. 3 Hefte mit Anm. 1811. gr. 8. 4. Aufl. 1820. 2 Thlr. 12 gr.
Kleins Annalen, Bd. 11. S. 190.

333. **Hübner**, Ch. Ghf., über Ehre, Ehrlosigkeit, Ehrenstrafen und Injurien, ein Beitrag zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft. Leipzig, Tauchnitz. 1800. 8. 20 gr.

334. **Werner**, Jak. Tob., über bedingte Injurien u. den Bew. d. Wahrh. verletzender Aeußerungen betr. Gießen, Tasche. 1813. 8. 14 gr.
(Siehe dagegen Sommer unten Nr. 5352.)

335. **Walther**, F. D., de injuriis, quae dicuntur reales, ex princ. jur. rom. Heidelb. 1818. 8.

336. **Kammerer**, P., über Unrecht in Ansehung der Ehre. Landshut, Storno. 1820. 8. 8 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 164.
Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 1. S. 160.

5337. **Lehmann**, K. Trg., D. de notione injuriae ex jure natur. derivanda. Lips. 1820. 4.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 164.

5338. **Gioja**, Melchiore, Dell ingiuria dei damni, del soddisfacimento e relative basi di stima avanti i tribunali civili. Tom. I. 290 S. Tom. II. 273 S. Milano, presso Pirotta. 1821.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 4. S. 716.

5339. **Voß**, J. H., gegen Perthes, 1. und 2. Abweisung einer mystischen Injurienklage. Stuttgart, Metzler. 1822. gr. 8. à 6 gr. — 12 gr.

5340. Advocat, der, bei Injurien-Sachen, ein Hülfsbuch für diejenigen, welche sich über die Verhältnisse bei Ehrenkränkungen u. s. w. unterrichten wollen. Berlin, Mittler. 1827. 8. 14 gr.
Schuncks Jahrbücher, Bd. 7. S. 361.

5341. Ueber die richtige Auslegung des Königl. Ministerial-Rescripts vom 19. Mai 1799, wegen Injurien zwischen Militär- und Civil-Personen, in specie wenn letztere

höheren, erstere geringeren Standes sind. Königsberg, Unzer. 1833. 16. (1 ¼ B geh. 2 gr.

5342. **Engelbach**, Dr., Hofgerichts-Advocat zu Gießen, rechtliche Vertheidigung weg angeschuldigter Unziemlichkeiten und Beleidigungen gegen das Gr. Hofgericht z Gießen und das Gr. Oberappellations- und Cassations-Gericht zu Darmstadt. Neb mehreren Anlagen. 8. (20¾ B.) Gießen, Sept. 1833. Ricker. geh. 16 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1837. S. 117.

5343. Whistspieler, der falsche, oder Injurienklage des Lord de Ros gegen John Cu ming wegen beschuldigter Betrügereien im Kartenspiel. A. d. Engl. übers. v. Ca Rakenius. Hamburg, Hoffmann und Campe. 1837. 8. 10 gr.

Einzelne Abhandlungen über diese Lehre.

Leyser, Spec. 542—552.

Hommel, Rhaps. 38. 223. 284. 635. 701.

5344. **Paalzow**, in s. observationibus, Fasc. V.:

De satyra, pag. 71.

De injuriis, pag. 25.

De injuriis obliquis, pag. 33.

De injuriis symbolicis, pag. 39.

De injuriarum recantatione et deprecatione, pag. 47.

De jure judicis circa injurias, pag. 55.

Actio injuriarum an ad eos, qui ex familia sunt pertineat? Fasc. VI. pag. 145.

Parentes liberos, curatores, minorennes discipulos et patres familias famulos injuri adficere possunt, ib. pag. 182.

De juribus et obligationibus recensentium, Fasc. IV. pag. 43.

De maledictione auctorum, ib. pag. 102.

5345. **Stengel**, in seinen practischen Ausarbeitungen, Bd. 4. S. 144. 145. 167:

Zu Theil 2. Tit. 20. §. 651. 672. 676. des preuß. Landrechts.

5346. **Klein**, in s. Annalen rc., Bd. 2. S. 36:

Einige Bemerkungen über die Natur der Injurien.

Derselbe, oben 2426.

5347. **Schlosser**, J. G., Prüfung der Theorie der Injurien-Prozesse, nach den Annalen der preuß. Gesetzgebung, Bd. 2. S. 30 ff. in

Hugo's civilistischem Magazin, Bd. 1. S. 129—216.

5348. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 4. Abhandl. 1. Seite 1:

Grundzüge der Lehre von Injurien.

Der Meinung des Verfassers zufolge bestehen Injurien bloß in solchen Reden und Handlungen, welche die Mitmenschen zu einem falschen Urtheile über den moralischen Werth des Injuriaten veranlassen, und dadurch dessen moralischen Werth, seinen guten Namen beschädigen.

5349. **Grolman**, Dr. Carl, in seinem Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung (1798), Heft 1. S. 1—55:

Ueber Ehre und guten Namen.

5350. **v. Almendingen**, Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre; in

Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung (1800), 1. Bd. S. 1. und 133. und Bd. 2. Abh. 1. S. 1.

Der Verfasser geht von dem Grundsatze aus, daß sich ein natürliches Zwangsrecht wegen Verletzung des guten Namens nicht denken lasse, aber die gesetzgebende Klugheit gute Gründe habe, positive Sanctionen gegen Verläumdung und Schmähung zu erlassen. Dieß wird dann näher und mit Anwendung auf die verschiedenen Fälle von Injurien, Schmähungen und Verläumdungen erläutert und bestimmt.

Eine Beurtheilung dieser Abhandlung hat geliefert:

E. F. Klein, über des Hrn. Harscher v. Almendingen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verletzungen des guten Namens und der Ehre; im

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 3. Stück 2. Abh. 5. S. 102.

Vergl. auch Leipziger Lit.-Zeit. von 1800. Stück 3. S. 17.

51. **Werner, J. T.**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 3. Abhandl. 6. Seite 122:

Ist die Verletzung der Tugend oder Ehrbarkeit (honesti) und des Wohlanstandes (decori) auch einem Strafrecht unterworfen?

Der Verfasser zeigt, daß hier nur von Verletzung der äußeren Tugend, Ehrbarkeit und s Wohlstandes die Rede seyn könne, und in welchen Fällen diese Verletzung als strafbar zunehmen sey.

51 a. **Thüsing**, in seinen juristischen Abhandlungen, S. 47:

Versuch einer neuen Theorie der Injurien.

52. **Sommer, J. C. F.**, in seinen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Nr. 3:

Ueber Redefreiheit nach L. 18. pr. D. de injuriis und den damit in Verbindung stehenden Gesetzen.

Gegen Werner: über bedingte Injurien und den Beweis ehrenverletzender Aeußerungen überhaupt, Gießen, 1813 (oben Nr. 5334.), sucht der Verfasser darzuthun, daß r. 18. nicht bloß auf erlaubte Verbreitung von Verbrechen zu beschränken, sondern auch on Immoralitäten zu verstehen sey, und daß dieser Ansicht die const. 5. und 10. C. 9. i. de inj. nicht im Wege stehe. Die ganze Theorie über diesen Gegenstand faßt er in lgende Sätze zusammen: Bei einer Injurienklage ist, falls darüber Streit entsteht, als räjudicialpunkt auszumachen, ob der Kläger die Ehre im Allgemeinen in Anspruch nehen könne, über deren Nichtanerkennung er sich beschwert, ob er z. B. Persönlichkeit habe nd in Verhältnissen stehe, die besondere positive Ehre begründen. Hierauf bezieht sich . 10. C. l. c. Ist dieses berichtigt, so ist bei Verbal-Injurien zu unterscheiden: a) ob der ittliche Charakter des Klägers dadurch angegriffen wird, daß man ihn des Begehens llegaler oder unmoralischer Handlungen beschuldigt. Kann der Beklagte hier beweisen, aß der Kläger sich jene Vergehen habe zu Schulden kommen lassen, so hat dieser es sich elbst zuzuschreiben, daß er deßwegen infamirt ist. Fr. 18 D. cit. Kann die Wahrheit es Vorwurfs aber nicht bewiesen werden, ist also das Dictum rechtlich ein injuriosum, so st der Beklagte zu verurtheilen, wenn er nicht die Abwesenheit des animus convicii darhut. c. 5. C. eod. b) Sind dem Beleidigten aber keine illegalen oder unmoralischen Handlungen vorgeworfen, so ist das Dictum entweder etwas, was an sich beleidigend, oder och durch Herkommen allgemein als beleidigend angesehen wird, und alsdann muß der Beklagte die Abwesenheit des animus conviciandi erweisen. c. 5. C. eod. Oder dieses ist er Fall nicht, so muß der Kläger den Beweis des animus conviciandi übernehmen.

5353. Ueber die Theorie der Injurien, der Schmähschriften und der Nothwehr; eine Vorarbeit zu der Selbstvertheidigung des R. R. Dr. Grävell.

Eine Abhandlung nach dem philosophischen Rechte, dem römischen Rechte und dem preußischen Landrechte.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 2. Abh. 10. S. 189.

5354. **Walther**, Prof. der Rechte in Bonn, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 1. Abh. 5. S. 108. Stück 2. Abh. 12. S. 241:

Ueber Ehre und Injurien nach römischem Rechte.

Eine deutsche Bearbeitung der Preisschrift des Verfassers, in welcher diese ganze Materie erörtert wird.

5355. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 13. Stück 4. Abh. 19. Seite 502:

Beiträge zur Lehre von den Ehrenkränkungen, und Prüfung der Vorschriften der bisherigen Gesetzgebungen über Injurien.

Es werden hier die Bestimmungen der vorzüglichsten neueren, vorzugsweise deutschen Gesetzgebungen über die Injurien beurtheilt.

Einige Einwendungen von Dr. Passy gegen die Bemerkungen des Verfassers über das österreichische Strafgesetzbuch enthält die

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner, Jahrg. 1835. Not.-Bl. Seite 343.

5356. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. S. 66:

Ueber die gesetzliche Feststellung des Begriffs der Ehrenkränkung und den Unterschied von Verläumdung und einfacher Ehrenkränkung.

Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1836. Not.-Bl. Seite 138.

5357. **Zum-Bach**, in seinen Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts, S. 264—325:

Ueber Unbilden.

Nach einer Würdigung der von einigen Philosophen und Rechtslehrern aufgestellten Begriffe von Ehre, handelt der Verfasser von den Erfordernissen einer Ehrenbeleidigung, von den gewöhnlichen Eintheilungen und dem Begriffe der Injurien.

Eine (nachtheilige) Recension darüber in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 346.

5358. **Jarcke**, Dr. Carl Ernst, Professor der Rechte in Berlin, Beiträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung. Zweiter Theil. Von den einzelnen Verbrechen. Die Lehre von den Injurien. Einleitung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 258.

Fortsetzung: Ueber die legislative Anordnung der Lehre von den Injurien, insbesondere über Begriff und Eintheilung dieses Verbrechens.

Ebend. Bd. 18. S. 1.

5359. Ueber den jetzigen legislativen Standpunkt der Injurien-Lehre und über den Kostenpunkt in Folge der Cabinets-Ordre vom 28. Aug. 1833. Betrachtungen des Justiz-Commissions-Raths Dr. Sommer, aus Veranlassung der Abänderungen in der preuß. Gesetzgebung über Injurien durch die erwähnte Cabinets-Ordre; im

Archiv, neues, für preuß. Recht und Verfahren, von Ulrich, Sommer und Boele, Heft 1—3. Abh. K.

5360. Großherzoglich badisches Gesetz über die Ehrenkränkungen vom 28. Dezbr. 1831, in Wirksamkeit getreten am 1. Februar 1832, in 17 §§. In extenso mitgetheilt, ohne critische Beiarbeiten, im

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, v. Alexander Müller, Bd. 4. S. 62. und in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 13. Seite 410.

5361. Ueber die Anwendung des §. 16. des badischen Ehrenkränkungs-Gesetzes auf frühere Fälle.

In einem Vortrage des Justiz-Ministeriums an das Staats-Ministerium heißt es unter Anderem: Der Sinn des Gesetzes scheint der zu seyn, daß, in so fern es sich nach dem 1. Februar 1832 von der Aburtheilung einer Ehrenkränkungssache handelt, welche vor diesem Zeitpunkte ihre Entstehung genommen, bald das alte, bald das neue Gesetz zur Anwendung komme, je nachdem das eine oder das andere Gesetz das mildere ist.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, achter, der neuen Folge erster Jahrg. S. 353.

5362. Verschiedene Abhandlungen in Ehrenkränkungssachen nach diesem Gesetze finden sich in den Annalen der großh. bad. Gerichte:

Erster Jahrg. S. 12. 104. 141. 166. 204. 222. 226. 228. 297. 300. 325. 365. 368. 369.

Zweiter Jahrg. S. 32. 87. 93. 161. 212. 243. 246. 285. 293. 297.

Dritter Jahrg. S. 233. 260. 267. 289.

5363. **Spangenberg,** Oberappellationsrath, Dr. in Celle, im Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 12. Stück 4. Abh. 19. S. 640:
Beiträge zur Lehre von den Injurien.

Nach allgemeiner Entwickelung des Begriffs von Injurien handelt der Verf. insbesondere von dem Anfangspunkte der Verjährung der Injurienklage, und behauptet mit Hagemann, in s. practischen Erörterungen, Band 7, S. 200, daß die Verjährung erst von dem Tage zu laufen anfange, an welchem der Beleidigte von der beleidigenden Aeußerung Wissenschaft erhalten hat.

Die weitere Frage betrifft die Compensation in Injuriensachen. Wolle man überhaupt die Compensation bei Injurien für zulässig ansehen, wie solches wenigstens ein entschiedener Gerichtsgebrauch thue, so müsse man sich dennoch bestimmt gegen eine von Amtswegen vorzunehmende Berücksichtigung der daraus hergenommenen Einrede erklären, da ihre Basis eine factische sey, und der Richter den Parteien Thatsachen nicht suppeditiren dürfe.

5364. **Birnbaum,** im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 2. Abh. 8. S. 149:
Ueber das Erforderniß einer Rechtsverletzung zum Begriffe des Verbrechens, mit besonderer Rücksicht auf den Begriff der Ehrenkränkung.

Fortsetzung.

Eintheilungen der Injurien.

§. 185.

Die Injurien werden zunächst A. eingetheilt: in I. gemischte oder Real- und II. reine oder ideale Injurien.

Erstere (A. I.) sind solche Handlungen, welche die Verletzung eines andern Rechts, außer der Ehre, enthalten, zugleich aber als Mittel der Ehrenkränkung gebraucht werden, bei welchen aber der Character der Injurie vorzugsweise hervortritt; die letzteren (A. II.) zerfallen wieder, je nach dem Mittel ihrer Ausführung, in

1) wörtliche — mündliche oder schriftliche (verbales) — und symbolische; dann
2) in mittelbare und unmittelbare, je nachdem die Injurie zugleich die Verletzung der Ehre eines Dritten umfaßt;
3) nach dem Orte, wo sie verübt werden, in öffentliche und Privat-Injurien;
4) nach der Strafbarkeit, in schwere und leichte — atroces und leves.

B. Endlich unterscheidet man bei den reinen Injurien wieder zwischen I. Verläumdung, welche in der Andichtung falscher Thatsachen und dem Nachsagen unehrenhafter Handlungen hinter dem Rücken des Verläumdeten besteht, und II. Injurien im engern Sinne, welch' letztere wieder 1) gegen die gemeine und 2) die vorzügliche oder Standes-Ehre gerichtet seyn können.

Außer den schon im Eingange genannten Schriften sind hierüber folgende besondere Werke und Abhandlungen anzuführen:

Ad A. I. (Real-Injurien.)

5365. **Walther,** F., D. de injuriis, quae dicuntur reales, ex princip. jur. rom. Heidelb. 1818. 8.

5366. Der wesentliche Character der Real-Injurie ist nicht in zufällige Schmerzens-Erregung, sondern in irgend einen körperlichen und dabei beleidigenden Angriff, der also nicht bei Worten und Geberden stehen bleibt, zu setzen. (Praxis des badischen Oberhofgerichts.)
Jahrb. des gr. bad. Oberhofger. in Mannheim v. Hohnhorst, 1. Jahrg. S. 294.

5367. Zur Anwendbarkeit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 20. Dezbr. 1834 ist erforderlich, daß die zugefügte körperliche Verletzung als eine nicht schwere anzusehen und daß sie in der Absicht, zu beschimpfen, beigebracht worden.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, 23. od. N. F. 16. Bd. Abth. 2. S. 31.

Zu A. II. 2) (mittelbare Injurien).

5368. **Brinkmann**, in seiner wissenschaftlich-practischen Rechtskunde, Band 1. Abh. 3 Seite 302:

Ein Dienstherr wird in der Person seiner Amme nicht beleidigt.

Zu A. II. 3) (öffentliche Injurien).

5369. Ueber den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Injurien.

Ein Rechtsfall, in welchem die Frage erörtert wird, ob jede Kränkung, welche einer obrigkeitlichen Person widerfährt, eine öffentliche genannt werden könne? Dieß wird verneint, da sowohl nach der Natur der Sache, als nach der übereinstimmenden Meinung aller Rechtslehrer eine obrigkeitliche Person Gegenstand einer kränkenden Handlung und selbst einer wahren Injurie seyn könne, ohne daß darum der Begriff von öffentlicher Injurie angenommen werden könne. Eine öffentliche Injurie sey dann vorhanden: 1) wenn den obrigkeitlichen Verfügungen selbst eine positive Verachtung durch Handlungen oder Worte bewiesen wird; 2) wenn man die obrigkeitliche Person während der Ausübung ihrer Amtspflichten injurirt, es sey durch wirkliche injuriöse Widersetzlichkeiten, oder durch andere Real- und Verbal-Injurien, die derselben während ihrer Functionen zugefügt werden; 3) durch dolose Versagung derjenigen Zeichen äußerer Achtung, die ein Beamter, in Beziehung auf die Amtsehre, zu fordern berechtigt ist.

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den herz. Mecklenb. Landen von Nettelbladt 1. Bd. (1803.) S. 46.

5370. Die Injuriensache des Juden Isak Borthard wider den Jakob Gottschalk wird — obgleich die Injurie in der Synagoge vorgefallen, dennoch nur als eine gemeine und inter privatos vorgefallene betrachtet und auf den Grund des §. 15. des Reglements von 1749 zur Cognition der Halberstädt'schen Regierung verwiesen. Rescript vom 21. Nov. 1769.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 366.

5371. Eine auf offener Straße ausgestoßene Calumnie behält ihren strafbaren Character, obgleich sie nicht von mehreren Personen gehört worden. Art. 267. 371. des Strafgesetzbuchs.

Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 28. Juli 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 64.

5372. Ist bei Injurien die Sacristei einer Kirche als ein öffentlicher Ort zu betrachten? Art. 375. des Strafgesetzbuchs.

Der preuß. Revisions- und Cassationshof verneinte diese Frage den 20. August 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 5. Abth. 2. S. 67.

5373. Sind Vorwürfe, welche ein Vertheidiger in der bei verschlossenen Thüren gehaltenen Assisen-Sitzung einem Zeugen macht, aus dem Grunde nicht als Verläumdung zu betrachten, weil es an dem Merkmale der Oeffentlichkeit fehlt? Art. 367. des Strafgesetzbuchs.

Sowohl die Rathskammer des Landgerichts zu Düsseldorf, als auch der Appellations-Gerichtshof in Köln erkannten hierin kein Merkmal der Oeffentlichkeit.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, 17. (N. F. 10.) Bd. Abth. 1. S. 110.

Digitized by Google

entarschule einer Dorfgemeinde gilt als öffentliche Schule in dem Sinne, n ein Unterlehrer derselben durch den Ausspruch der Geschwornen schuldig ird, dort Angriffe auf die Schamhaftigkeit seiner Schülerinnen verübt zu ß als in öffentlicher Schule geschehen angenommen werden muß. Art. Str.-G.-B.

für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, od. N. F. 16. Bd. 2. Abth. S. 31.

Zu B. I. (Verläumdung).

Wilh. Heinr., histor. jurid. Untersuchung des Strafrechts. Bestimmungen äumdung. München, Finsterlin. 1822. gr. 8. 10 gr.

eine Sammlung von staatswissenschaftlichen Abhandlungen, Uebersetzungen e Politik einschlagenden Rechtsfällen, herausgegeben von einer Gesellschaft rten. (Erstes Bändchen: Geschichte der Jury. Heidelberg, Winter. 1823. Thlr. 6 gr.) Zweites Bändchen: Fr. List's Denkschrift an Se. Maj. den n Württemberg, einen von den kön. Gerichtshöfen rc. Straßburg. (Zürich, 1823. gr. 8. 20 gr. ngeschuldigte Verläumdung zum Gegenstande.) Lit.-Zeit. von 1824. Bd. 3. S. 92.

as Verbrechen und Vergehen der Verläumdung, zur Erläuterung 286. und 393. Theil 1. des bair. Strafgesetzbuchs.

fall. Ein Handwerksmann schimpfte in einem Wirthshause in Gegenwart nen einen königlichen Beamten: „Was ist der, des Königs Betrüger, der mehrere Tausend Gulden betrogen hat." Das Criminalgericht erster In- te den Angeschuldigten durch Erkenntniß vom 11. Nov. 1816 zu einjähriger fe, weil die Handlung, deren er den Beamten beschuldigte, ein Amtsver- ich also einer Calumnie schuldig gemacht habe. Durch Rescript v. 31. Dez. doch im Gnadenwege die Strafe auf einmonatliches Gefängniß gemildert, nicht als Verbrechen, sondern nur als Vergehen anzusehen sey, da alle Um- rechen, daß der Angeschuldigte nicht die Absicht hatte, die falsche Anschuldi- beschuldigte Person im Publikum zu verbreiten.

ücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern von Gönner d Schmidtlein, Bd. 1. S. 306.

e, welcher eine zu seinem Nachtheile in einem Wechsel vorgegangene Ver- dem öffentlichen Ministerium zur geeigneten Untersuchung anzeigt, macht urch des Vergehens der Verläumdung noch nicht schuldig, daß er bei folgenden Untersuchung, als Zeuge aufgefordert, Jemanden benennt, von glaubt, daß die Verfälschung herkomme, obgleich dieser nicht schuldig befun-).

preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 18. Sept. 1824.

für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, der neuen Folge 1. Bd. 2. Abth. S. 20.

und zugleich zu A. II. 4)]. (Fälle von Bleidigungen der Standes- Ehre, Obrigkeiten, Beamten u. dergl.)

brand, de inj. in magistrat. Alt. 1720.

precht, Tit. idem. Tub. 1707.

a contra parochum superiores et parochianos injuriis lacessentem statuenda, 66.

er wird wegen Schmähungen und Lästerungen wider seine Obrigkeit, sein seine Collegen und mehrere Gemeindeglieder, und dadurch gegebenen öffent- isses, mit halbjähriger Suspension von seinem Amte und den damit ten, auch auferlegter Abbitte und Bezeugung seiner Reue gegen, 24. oder eine Collegen, nebst andern Auflagen, also bestraft, daß — 1

solchem nicht bequemen würde, er seines Amtes gänzlich entsetzt seyn solle; auch wird er die — seinerseits verursachten, auf diese Sache ergangenen Kosten, wie auch die Transmissionskosten zu erstatten schuldig erkannt, welche aber im Fall seiner Unvermögenheit aus dem Aerarium der Kirche zu bestreiten sind.

Böhmer, Georg Ludwig, auserlesene Rechtsfälle, Bd. 3. Abth. 2. Nr. 221.

5380. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 59:

Von Bestrafung derjenigen, welche die Wache beleidigen.

5381. **Paalzow**, in s. Magazin u. s. w. Bd. 2. S. 156. Bd. 3. S. 171:

Vertheidigungsschrift eines Studiosi wegen eines Streits mit der Wache auf der Oderbrücke.

5382. Bestrafung der Injurien gegen einen Offizier nach badischen Verordnungen, und Zusammenstellung der Verordnung vom 13. August 1805 mit der Verf.-Urk. §. 7. und 13.

Durch diese beiden §§. der Verf.-Urk. und die darin enthaltene Bestimmung, daß die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener in der Regel gleich seyn sollen — auch daß das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Badener für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung stehe — wird der Verordnung vom 13. August 1805 nicht derogirt, welche eine ungleich größere Strafe auf die Beleidigung eines Offiziers durch einen vom Adel oder einen characterisirten Beamten vom Civilstande setzt, als Injurien gegen andere Staatsbürger bestraft werden. Auch ist dieses der Sinn des beschränkenden Beisatzes bei §. 7. cit. „wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet." Unter Verfassung ist aber hier nicht bloß die neuere Verf.-Urk., sondern es sind darunter auch alle früheren, noch jetzt verbindlichen Gesetze und Verordnungen zu verstehen.

(Plenar-Beschluß des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 10. September 1823.)

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, 1. Jahrg. Seite 291.

5383. Schmähungen obrigkeitlicher Personen.

Der §. 45. des badischen Straf-Edicts, welcher die Schmähungen wider Obrigkeiten von der Regel, daß die Schmähungen nur bürgerlich zu bestrafen seyen, in gewissen Fällen ausnimmt, ist nicht einschränkend von derjenigen Obrigkeit zu verstehen, welche dem sie schmähenden Subjecte unmittelbar vorgesetzt ist, sondern überhaupt von jeder obrigkeitlichen Person. (Die Praxis des Oberhofgerichts rechnet in die Categorie der erschwerten Schmähungen auch die gegen Vögte, Schultheißen, oder den Ortsvorstand ausgestoßenen.)

Diese Schmähung ist eine qualificirte, bei welcher die Competenz der Hofgerichte eintritt. Wird mittelst derselben dem Geschmähten ein peinliches Vergehen vorgeworfen, so wird sie peinlich bestraft; ist dieses nicht der Fall, so kann polizeiliche Strafe eintreten.

(Plenar-Beschluß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim.)

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 1. Jahrg. S. 293.

5384. Ist ein untergeordneter Officiant, welcher auf einen von der ihm vorgesetzten Behörde erhaltenen Vorwurf, dieser den schriftlichen Vorwurf der Leidenschaftlichkeit macht, in dem Falle, gerichtlich verfolgt und nach dem Art. 223. des Strafgesetzbuchs bestraft zu werden? Art. 223. des Strafgesetzbuchs. §. 35. der Verordnung des Staats-Ministeriums vom 20. Juli 1818. Königl. Verordnung vom 8. Juli 1819. — Bejahend entschieden von dem preußischen Revisions- und Cassationshof am 8. August 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 108.

5385. Ist die Beleidigung gegen eine Magistratsperson nur dann nach dem Art. 222. des Strafgesetzbuchs zu bestrafen, wenn sie der Magistratsperson in ihrer Gegenwart zugefügt wird?

G[illegible] wurde in einer Polizeisache als Zeuge vor das Polizeigericht in Aachen geladen. [illegible] wurde vertagt. Als er aus dem Gerichtssaale kam, sagte er auf der Treppe [illegible]s in Gegenwart einiger Personen mit lauten Worten: Wenn ich noch einmal

vorgeladen werde, so lasse ich den Kerls sagen, sie können mich alle u. s. w., sich eines schmutzigen Ausdrucks bedienend. Das Zuchtpolizeigericht verurtheilte ihn zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat, und der Cassationshof verwarf am 13. Oktober 1820 das Cassationsgesuch, indem er in Beziehung auf die aufgeworfene Frage die Thesis aufstellte, die Worte und der Sinn des angeführten Artikels schließe jede Beleidigung und Ehrenkränkung ein, welche dem Beamten wegen seiner Dienstverrichtungen — obgleich eben nicht in der Ausführung begriffen — an jedem andern Orte, sey es in seiner Gegenwart, oder auch außer derselben, etwa zugefügt werden könnte.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 119.

5386. Der Art. 222. des Strafgesetzbuchs setzt zu seiner Anwendbarkeit nicht allein voraus, daß die schmählichen Aeußerungen rücksichtlich der Amtsverrichtungen einer Magistratsperson ausgestoßen worden, sondern auch, daß die Magistratsperson selbst und unmittelbar die Beleidigung von dem Beleidiger empfangen habe.

Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 30. Juni 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 7. Abth. 2. S. 29.

5387. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen mittelbarer oder unmittelbarer Zufügung der schriftlichen Beleidigungen, welche an Magistratspersonen der richterlichen oder Verwaltungs-Ordnung hinsichtlich der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen begangen werden. Artikel 223. des Strafgesetzbuchs. Königliche Verordnung vom 5. Juli 1819. §. 1.

Werden also dergleichen Beleidigungen auch nicht gegen die Magistratspersonen selbst, sondern nur gegen ihren Vorgesetzten geäußert, so gehören sie doch unter die besagten Strafbestimmungen.

Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 4. August 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 7. Abth. 2. S. 74.

5388. Der Ausdruck „Tribunal" im Art. 222. des franz. Strafgesetzbuchs ist auch auf die Friedensgerichte anwendbar.

Entscheidung des Landgerichts Köln vom 7. Dez. 1832, — bestätigt von der correctionellen Appellationskammer den 7. Febr. 1833. (Hiernach wurde der Beschuldigte, Kaufmann W., welcher bei Gelegenheit eines, vor dem Friedensrichter zu Mülheim geführten Prozesses in öffentlicher Audienz gegen den Friedensrichter die Aeußerung machte: „Sie, Herr Fr.-R., sind mein Freund nicht, ich weiß dieses, und kann daher leicht den Ausgang der Sache kennen," zu einer Gefängnißstrafe von zwei Jahren verurtheilt.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. pr. Rheinprov. Bd. 18. od. neue Folge Bd. 11. Abth. 2. S. 17.

5389. Zu der Kategorie der im Art. 224. des Strafgesetzbuchs gedachten Beamten gehören auch Steueraufseher und sonstige Steuerbeamte.

Ein Urtheil, welches nach Art. 192. der K. P. O. als einfaches Polizeigericht erkennt, ist nur dann als ein in letzter Instanz gesprochenes Urtheil zu betrachten, wenn es zwischen den Parteien unbestritten ist, daß die Gesetzes-Uebertretung nur eine Contravention bilde.

Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 21. Sept. 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. pr. Rheinprov. 19. od. der neuen Folge 12. Bd. Abth. 2. S. 12.

5390. Das Tragen der Offizier-Uniform ist für sich allein nicht hinlänglich, eine Militär-Person als im Dienste befindlich anzusehen.

Diese Thesis wurde in einer Injuriensache von dem Rh. Revisions- und Cassationshof unterm 30. August 1836 aufgestellt.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preuß. Rheinprovinzen, 21. oder N. F. 17. Bd. 2. Abth. S. 60.

5391. Ein Fall, in welchem Injurien gegen die vorgesetzte Medizinalbehörde ausgestoßen wurden (aus Veranlassung der Frage über Kunstfehler in der ärztlichen Praxis); in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 17, Heft 33. Abh. 3.

5392. Untersuchungssache wider den Bürger S., wegen Beleidigung eines Offiziers; in Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 26. S. 571.

5393. Nicht das Polizeigericht, sondern das Landgericht ist competent, über die Beschuldigung einer Injurie zu erkennen, welche einem Kreisförster bei Ausübung seines Dienstes zugefügt worden. Kreisförster gehören sohin zur Kategorie der obrigkeitlichen Personen, wovon im Art. 222. des Str.-G.-B. Rede ist. Art. 222. und 471. des Str.-G.-B.
Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 22. Dez. 1820.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 142.

5394. Zur Lehre von der Widersetzung gegen die Obrigkeit; in
Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, Band 1. Seite 220.

Es wird angeführt: Nur in Ansehung der Landespolizei und des Vermittelungsamts sey der Ortsvorsteher eine obrigkeitliche Person, d. h. ein Organ der Staatsgewalt. Was hingegen die eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, zumal die in den Zwecken des Gemeindeverbandes liegende Obsorge für die gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Gemeindeglieder und das innere Leben der Gemeinde als moralischer Person betrifft, so erscheine der Gemeindevorsteher nicht als Obrigkeit, sondern nur als Verwalter und Vorsitzer, als Erster unter Gleichen. In Bezug auf diese Function und dieses Verhältniß seyen daher Verunglimpfungen und Mißhandlungen nur zur disciplinarischen Einschreitung der Aufsichtsbehörde, nämlich des betreffenden Landesgerichts, oder etwa, als — an öffentlichen Orten verübt, zur polizeilichen Bestrafung geeignet. (A. G. E. vom 5. Juni 1835.)

Hier sind gleich auch folgende vier Abhandlungen, welche sich auf die Competenz zur Abrügung von dergleichen Injurien gegen Behörden beziehen, anzuführen *):

5395. Von der Befugniß des königl. (hannöver'schen) Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, die demselben zugefügten Injurien und Verunglimpfungen selbst zu ahnden.
Bülow und Hagemann, practische Erörterungen, Bd. 2. Abh. 21. S. 198.

5396. Können Injurien, welche vor einem Criminal- oder Civilgerichte von den Parteien oder deren Sachwaltern gegen einander ausgestoßen werden, ein Gegenstand einer Hauptklage vor einem Polizeigerichte werden, oder müssen sie nicht vielmehr von dem Gerichte beurtheilt werden, vor welchem sie ausgestoßen wurden? Von Präsident v. Strombeck.
Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westphalen, v. Oesterley, Bd. 2. Heft 3.

5397. Von den öffentlichen Strafen und Privat-Ansprüchen, welchen Procuratoren und Advocaten sich aussetzen, welche vor Gericht unanständig reden oder schreiben, verunglimpfen und injuriren.
Es wird behauptet, daß solche Bestrafungen ob connexitatem causae vor dasjenige Gericht gehören, vor welchem die Injurie geschehen ist.
Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 7. S. 86.

5398. Wegen einer, gegen ein Gericht ausgestoßenen Schmähung kann dieses Gericht selbst die Strafe erkennen.

*) Diese Frage gehört eigentlich in den Prozeß, und wurde nur zur Gewinnung einer Uebersicht über diese Literatur hierher gezogen.

Digitized by Google

Als L. das badische Hofgericht zu R. bei Gelegenheit seines dort anhängigen Rechtsstreits einer unerlaubten Geschenk-Annahme fälschlich beschuldigt hatte, entstund ein Streit über die Frage: wer zur Aburtheilung dieser Schmähung competent sey? welchen das Staats-Ministerium dahin entschied: daß das Hofgericht zu R. selbst über die Schmähung zu erkennen habe, indem ein ganzes Richter-Collegium wegen erlittener Schmähung eben so wenig seine an sich begründete Competenz ablehnen dürfe, als es umgekehrt von einer Parthie perhorrescirt werden könne. Das Hofgericht erkannte hierauf gegen L. eine vierwöchentliche Schellenwerksstrafe, und sein dagegen an das Oberhofgericht ergriffener Recurs ward verworfen. (22. Juli 1829.)

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, 6r Jahrgang, S. 194.

Zu A. II. 3) (Injuriae atroces.)

Zu den härter zu bestrafenden Injurien gehören auch die von Descendenten gegen ihre Ascendenten ausgestoßenen:

5399. Von der Bestrafung der Injurien, welche Kinder gegen ihre Eltern begehen, nach churbraunschweigischem Rechte.

Nach einer Verordnung von 1735 soll es jedesmal criminell angesehen, und mit Zuchthaus und Karrenschieben bestraft werden, wenn Kinder ihre Eltern geschmäht, gescholten, ihnen geflucht oder gar Hand an sie gelegt haben. Der Verfasser behauptet, daß der Gerichtsgebrauch diese Verordnung auch auf Vergehungen gegen Schwieger-Eltern anwende.

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Bd. 1. Nr. 13. S. 228.

Ebendas. Bd. 2. Nr. 6. S. 55. wird nachträglich bemerkt, daß eine authentische Erklärung der angeführten Verordnung die Strafe nach Maaßgabe der Milderungsgründe zu bestimmen verstattet.

5400. Ueber die Competenz der Untergerichte über alle Thätlichkeiten oder Real-Injurien der Kinder gegen Eltern, wenn dieselben keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zur Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordern; in der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1.

5401. Ueber Bestrafung der Injurien gegen Stief- und Schwieger-Eltern in Hannover; in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 17.

5402. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte.

Ueber Beleidigung, Mißhandlung und dergl. gegen Eltern und Schwieger-Eltern. 9 Rechtsfälle. S. 175.

A) Grobe wörtliche Beleidigung, lebensgefährliche Bedrohung und versuchte thätliche Mißhandlung des Vaters. Auf Particular-Gesetzgebung gegründete Verurtheilung zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe.

B) Ungeziemendes Benehmen gegen den Schwiegervater. Aus gleicher Rechtsquelle geschöpfte Verurtheilung zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe. Gleiches bei

C) Wörtlicher und thätlicher Beleidigung des Schwiegervaters.

D) Wörtliche Beleidigung des Vaters. Drei Wochen Gefängnißstrafe.

E) Wörtliche Beleidigung und Mißhandlung der Mutter. Vier Wochen Gefängniß.

F) Eigenmacht, wörtliche und thätliche Beleidigungen der Eltern. Vier Wochen Zuchthausstrafe.

G) Mißhandlung der Schwiegermutter. Acht Wochen Gefängniß.

H) Wörtliche Beleidigung und Bedrohung des Stiefvaters und wörtliche und thätliche Beleidigung der Mutter. Acht Wochen Gefängnißstrafe auf Grundlage eines Particulargesetzes.

l) Grobe wörtliche Beleidigung und Beschimpfung der Eltern, verbunden mit thätlicher Beleidigung der Schwester. Auf gleiche Grundlage gebaute Verurtheilung zu einer vierwöchigen, abwechselnd bei Wasser und Brod zu verbüßenden Gefängnißstrafe.

Fortsetzung.

Thatbestand der Injurien.

§. 186.

Zum Thatbestande der Injurien gehört als Object eine bestimmte Person, und zwar eine solche, welcher Rechte auf Ehre zustehen; streitig sind hier die Fragen: 1) ob auch an Gemeinheiten, an ganzen Ständen, 2) ob an Ehrlosen, an solchen, welche die Beleidigung gar nicht fühlen können, eine Injurie möglich, ob es eine Ehrverletzung sey, wenn sie von dem Beleidigten gar nicht als eine solche betrachtet wird? Ferner wird erfordert, daß die Handlung eine rechtswidrige und die Ehre verletzende sey. Hier ist bestritten: 3) ob und in wie fern der Beweis der Wahrheit der injuriösen Aeußerung den Begriff der Injurie ausschließe; 4) ob die nominatio auctoris von der Strafe befreie; 5) ist bestritten, ob und in wie ferne bedingte Injurien strafbar oder straflos seyen? Zum subjectiven Thatbestande gehört die Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen (6); ob es 7) culpose Injurien gebe, ist gleichfalls bestritten.

5403. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 10. S. 37.

Der namentlichen Benennung des Injuriaten bedarf es nicht zur Anstellung einer Injurienklage, und es ist genug, wenn dieser nur kenntlich gemacht ist. Ein Fall davon.

Zu 1) Beleidigungen gegen Gemeinheiten und ganze Stände.

5404. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Heft 3. S. 8:
In wie ferne können moralische Personen beleidigen, oder beleidigt werden? (oben Nr. 2006.)

5405. Injuriensache zwischen dem fürstlich hessischen Kriegs-Collegium zu Darmstadt und dem fürstlich schwarzburg'schen Rath Becker zu Gotha.

Letzterer hatte als Herausgeber der National-Zeitung der Deutschen in einem Stücke dieser Zeitung erzählt, daß — einem verbreiteten Gerüchte gemäß — die Brigade hessendarmstädtischer Truppen, welche sich damals in englischem Solde befand, sich in dem österreichischen Gebiete nicht auf das freundschaftlichste betragen habe. Dieß veranlaßte das Kriegs-Collegium in Darmstadt zu Anstellung einer Injurienklage, die aber abgewiesen wurde, weil Personen-Gemeinheiten als solche nicht injurirt werden können.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Seite 3.

In einer Recension hierüber in der Bibliothek für die peinl. Rechtswissenschaft, Bd. 2. Seite 431. sucht Grolman die entgegengesetzte Meinung zu beweisen.

5406. Angebliche Ehrenkränkung des großh. badischen Gensdarmerie-Corps durch einen Aufsatz in dem Tageblatte: „der Schwarzwälder." (Staats-Anwalt des oberrheinischen Hofgerichts gegen den Redacteur des Schwarzwälders, Jos. Boppler, wegen Ehrenkränkung der großh. Gensdarmerie.)

Die Stelle in einem Artikel dieses Tagblatts, welche dem Staats-Anwalte die Veranlassung zur Klage gegen den Redacteur gab, lautet so:

„ich scheue diese Männer (die Gensdarmen), welche mit geladenem Gewehr unter friedliche Bürger gehen, wie die Wildschützen im Walde."

Digitized by Google

r Freiburger Bürgermeisters-Wahl die Rede.) Das Oberhofgericht erkannte
g des Staats-Anwalts in die Kosten, daß die Anklage nicht Statt
:rhofgericht entschied als Recursbehörde unterm 26. Nov. 1833: es sey die
:s-Anwalts zwar statthaft, und das badische Gensdarmerie-Corps, für zur
er Staats-Anwalt für zum Prozeß hinreichend legitimirt zu erachten, da-
age als unbegründet zurückzuweisen. Man hielt nämlich die Gensdarmerie
ikel in keiner Beziehung als Bürger, Privatleute, oder hinsichtlich ihres
)t, höchstens sey die Staats-Anstalt der Gensdarmerie einem Tadel unter-
Der Ausdruck „Wildschütze" sey so vieler Auslegungen fähig, daß man
n beleidigende annehmen müsse, nämlich nicht die eines Wilderers, son-
rs des Wilds oder eines Jägers, darin liege aber nichts Beschimpfendes
endes.
ücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, achter,
neuen Folge zweiter Jahrg. S. 497.

Zu 3) Ueber die exceptio veritatis.

ng, Ch. H., Diss. de injuria per veritatem illata. Lips. 1765.
, Ch. G., Diss. de except. veritat. Lips. 1772.
Diss. de except. ver. Heidelb. 1830.
?, in seinen Meditationen, Bd. 3. S. 34:
Bahrheit einer vorgeworfenen Injurie hebt die Strafe derselben nicht auf.
fern einem Beklagten sein Vorgeben, daß er die gegen den Kläger ange-
injuriösen Worte nur in der Absicht, sich zu vertheidigen, nicht aber den-
beschimpfen, gebraucht habe, zur Entschuldigung gereichen könne?
von Gerichtswegen vorgenommenen Augenschein äußerte der eine der strei-
ber einen gegenwärtigen Zeugen, dieser sey ein Schelm, Dieb und Spitz-
e sofort seinen Extract aus dem Wrogenricher vor, wornach Zeuge vor 26
stohlen habe und gestraft worden sey. Die vorgeschützte exceptio veritatis
n und Injuriant zur Strafe gezogen, weil hier der animus injuriandi am
rhaupt bei Schmähungen es nicht so sehr auf veritatem verborum, als viel-
nimum und libidinem injuriandi ankomme.
ecks Meditationen, Bd. 8. S. 95.
) derjenige, welcher einem Andern ein Verbrechen vorwirft, das noch nicht
rsuchung gekommen ist, mit der Richtigkeit der vorgeworfenen Sache ent-
ı? und kann dieser zum Beweis der Wahrheit des Vorwurfs zugelassen

fall, verneinend entschieden.
:hts merkwürdige Rechtsfälle, Bd. 2. Abh. 57. S. 94.
:ede der Wahrheit findet bei Injurienklagen nicht Statt, wenn die Klage
tliche, von dem Beklagten gebrauchte Scheltworte, Schimpfreden u. s. w.
t wird.
lautende Erkenntnisse des Hofgerichts zu Stade vom 1. Oktbr. 1798 und des
unals vom 11. Febr. 1799.
o und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 3. S. 70.
riff einer Injurie oder einer Schmähung wird dadurch nicht gänzlich besei-
; der Vorwurf an sich in der Wahrheit beruht. Es fällt der animus in-
ticht dadurch von selbst hinweg, sondern es kommt daneben noch auf den
die Injurie verbreitet ward, auf die Absicht, aus welcher sie hervorging,
Veranlassung zu derselben u. s. w. an.
luß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 16. Aug. 1824.
ücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 303.
ptio veritatis kann zwar von den Injurianten mit Grund vorgeschützt wer-
18. D. de injur. Weber, über Injurien, Thl. 1. S. 170 ff.; allein es kann

Digitized by Google

diese Einrede nur dann die völlige Unschuld begründen, wenn die schmähenden Ausdrücke auf die nämlichen Personen und diejenigen Thatsachen gerichtet sind, welche durch eine weitere Untersuchung sich als wahr darstellen sollen, und wenn sie an dem Orte und in dem Maaße gebraucht sind, wo und wie sie zur Vertheidigung der rechtmäßigen Behauptung dienen können. Vergl. Art. 110. der Carolina in fine. Plenarbeschluß des Oberhofgerichts in Mannheim vom 16. Aug. 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts, von Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 303.

5416. Ansichten der nordamerikanischen Gesetze und Gerichtshöfe über den Beweis der Einrede der Wahrheit bei Ehrenkränkungen. Ein Auszug aus J. Kent, Commentaries on American law, New-York, 1827—30. IV. Vol.

Darin heißt es: „es liegt daher viel Gerechtigkeit und gesunde Politik in der Ansicht, daß sowohl in Civil- als Criminal-Prozessen wegen Injurien man die Untersuchung auf die Reinheit oder Bosheit der Absichten des Verbreiters richten solle. Die Einrede der Wahrheit sollte nur zugelassen werden, um diese Absicht deutlich zu machen, und nicht um in jedem Falle die Injurie zu rechtfertigen."

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 1. S. 140.

Zu 4) (nominatio auctoris.)

5417. **Carpzov**, pract. qu. 96. 67.
5418. **Grolman**, in s. Magazin, Bd. 1. S. 50.
5419. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 10. S. 1:

Ueber die Frage: in wie fern Jemand zur Entdeckung des Theilnehmers an einer Injurie angehalten werden könne?

Ein puncto injuriarum Beklagter behauptete, daß ihm ein Anderer bei Entwerfung des injuriösen Aufsatzes geholfen, er jedoch einen Eid geleistet habe, denselben nicht zu nennen. Das Gericht erkannte, daß der Beklagte zur Entdeckung seines Gehülfen verbunden sey.

Zu 5) Bedingte Injurien.

5420. **Schultetus**, H. Fr., de effectu conditionum injuriis adjectarum. Jen. 1805.
Werner, im Eingang cit.

Zu 6) (animus injuriandi.)

5421. **Freiber**, de protestat. injur. Erf. 1708.

Zu 7) Culpose Injurien.

5422. Gegen Kirche, Staat und dessen Oberhaupt können fahrläßige Ehrenkränkungen verübt werden.

Ein Erkenntniß des königl. preuß. Tribunals zu Königsberg vom 12. Mai 1832. Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 374.

5422 a. **Elvers**, in seiner Zeitschrift Themis, Bd. 1. S. 348:

Ueber Beurtheilung culposer Ehrenkränkungen.

Fortsetzung.

Rechtsfälle, welche Injurien zum Gegenstande haben.

§. 187.

In nachfolgenden Rechtsfällen ist der Begriff von Injurien behandelt und auf die zur Entscheidung vorgelegenen Fragen angewendet worden.

Digitized by Google

Rücktritt von einem Eheverlöbnisse.

Theil von der nicht constitutionsmäßig geschlossenen Verlobung, gegen des illen, zurücktritt, so steht diesem weder eine Injurien-, noch eine Satis- ge zu, nur müssen die baaren Auslagen und Geschenke restituirt werden. , 118 Entscheidungen des churhannöver'schen Ober-Appellationsgerichts zu e, Nr. 106.

Aufforderung in Zeitungen.

Strafbarkeit unbefugter Aufforderungen in Zeitungen und Intelligenz-

:th in L. hatte an den Lieutenant v. J. eine Forderung von wenigen Tha- etztere abgereist war und nachher nicht gleich bezahlte, forderte ihn der n Hamburger Correspondenten, mit Bezeichnung der Hauptbuchstaben seines ohnorts, wodurch der Schuldner vollkommen kenntlich gemacht war, dahin inen vier Wochen bezahlen solle, widrigenfalls er durch Bekanntmachung sich die unangenehmen Folgen davon selbst beizumessen haben werde. Der sich durch diese öffentliche Aufforderung für beleidigt und klagte. Durch ide Erkenntnisse, das letztere des hannöver'schen Appellationsgerichts vom , wurde der Gastwirth zur öffentlichen Abbitte, zu 8tägigem Gefängnisse -Ersatze verurtheilt.
i dieser Gelegenheit ausgeführt: werde eine solche öffentliche Aufforderung abondirenden Menschen angewendet, der keinen bestimmten Wohnort habe, ne solche Warnung oder Aufforderung allenfalls entschuldigen lassen; es Mittel gegen Personen gebraucht, die in Civil- oder Militärdiensten : überhaupt einen bekannten Wohnort oder Gerichtsstand haben, so sey es d strafbar. Ein jeder sey verbunden, seine wirklichen oder vermeintlichen r richterliche Gewalt verfolgen zu lassen; wer sie aber nach seinem Privat- e, der handle eigenmächtig, begehe eine Selbsthülfe, auch seyen dergleichen tionen in Zeitungen unzweifelhaft als öffentlich zugefügte Injurien anzu- nichts anderes bezwecken, als den Aufgeforderten, wenn er sich dem An- illig unterwerfen will, gleichsam als einen Betrüger darzustellen, ihn der Publikums Preis zu geben und damit seine Ehre zu kränken.
v und Hagemanns pract. Erörterungen, Bd. 4. S. 76.
ubiger, welcher in öffentlichen Blättern die Drohung der Bekanntmachung nigen Bezahlers unter solchen Umständen, welche ihm nachtheilig werden einrücken läßt, begeht eine Injurie, weil Niemand sein eigener Richter seyn wo sich die Gesetze seiner annehmen.
ig, 118 Entscheidungen des churhannöver'schen Ober-Appellationsgerichts in lle, Nr. 51.

Verbrennen von Druckschriften.

ie Frage: wird einem Schriftsteller durch öffentliche Verbrennung seiner rift eine Injurie zugefügt?
r von derjenigen öffentlichen Verbrennung die Rede, welche in der Absicht wird, der Person des Verfassers der Druckschrift, oder den, in der letzteren rundsätzen Mißbilligung, Geringschätzung oder Verachtung zu bezeugen, in- zufällig oder in einer andern Absicht unternommenen Verbrennung von einer die Rede seyn könne. Der Verfasser zeigt, daß die öffentliche Verbrennung ind namentlich einer Schrift, für die Eigenthümer der ersten und den Ver- ren eine ehrenrührige Handlung und eine beschimpfende Strafe, daß es so- einem, als nach preußischem Rechte eine grobe symbolische Injurie sey, die

Digitized by Google

von dem Richter von Amts wegen bestraft werden müsse. Als besonderer Schärfungsgrund komme in Betracht, wenn z. B. der Injuriant die Schrift nicht aus persönlichem Hasse, sondern deßhalb verbrannt habe, weil sie für Recht und Ordnung geschrieben, und dabei seinen eigenen schlechten und gefährlichen Grundsätzen entgegen ist, indem er dann nicht bloß den Verfasser, sondern die Grundsätze der Ordnung und des Rechts selbst beschimpfe.

Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung rc. Bd. 10. S. 84—99.

5427. **Pfotenhauer**, E. F., die Strafbarkeit der öffentlichen Verbrennung der Druckschriften Anderer, durch einen Rechtsfall erläutert. Halle, Kümmel. 1819. 8. 8 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1820. Nr. 200.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 683.

Injurienklage wegen einer Grabschrift.

5428. Auxerre, Ende Februar 1828.

Eine mit ihrem verstorbenen Gatten in Ehestreitigkeiten verwickelt gewesene Gattin hatte gegen dessen Erben eine Klage wegen Verläumdung erhoben, weil sie auf den Grabstein ihres Mannes setzen ließen: „O infelix, quare conjux?" Das Wort „quare" wurde von dem Anwalt der Erben und dem königl. Procurator verschieden ausgelegt. Das Tribunal entschied jedoch, daß weder eine Verläumdung, noch eine Beleidigung hier Statt gefunden habe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 141.

Tadel eines Gastwirths.

5429. Der Tadel, welchen ein Gast über die schlechte Beschaffenheit der Waare eines Gastgebers oder Wirthes äußert, ist in der Regel als keine Verbal-Injurie anzusehen, noch weniger aber dieser letztere befugt, dieselbe zu retorquiren, und demnächst Injurie gegen Injurie compensiren zu wollen.

Plenarbeschluß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 13. Febr. 1823.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 1. Jahrg. Seite 289.

Weigerung eines Gastwirths, Zehrung abzureichen.

5430. In wie ferne ist die Weigerung eines Schenkwirths, einem, von mehreren in seine Schenkstube eingetretenen Gästen gegen angebotene Zahlung das verlangte Getränke zu verabreichen, als eine straffällige Injurie zu betrachten?

Art. 471. Nr. 11. des Strafgesetzbuchs. Der preußische Revisions- und Cassationshof hielt dieß für eine ehrenkränkende Beleidigung, und verurtheilte den Schenkwirth in eine Geldbuße von 5 Franken, in eine an den Kläger zu leistende Entschädigung von 10 Franken und in die Kosten. (Den 21. April 1820.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 5.

Unbefugtes Küssen.

5431. **Roßhirt**, in seiner Zeitschrift für das Civil- und Criminalrecht, Bd. 1 Heft 1: Ueber das jus et crimen osculationis.

Der Verfasser sagt: in Deutschland gelte das unbefugte Küssen als Injurie, und bezieht sich auf ein Responsum der Leipz. Juristen-Facultät von 1634. (S. hiernach 5432.)

5432. Praktische Bemerkungen aus der Lehre von den Injurien, in Seufferts und Glücks Blättern für Rechts-Anwendung rc. B. 1. S. 102.

Im Jahre 1634 verurtheilte die Juristen-Facultät zu Leipzig einen Studiosus, welcher

Digitized by Google

eitfeste eine Jungfer unversehens geküßt hatte, zur Ehren-Erklärung und
Befängnisse, oder tapferer Geldbuße. Seine Einrede, „daß solches aus
der Wohlgewogenheit und geschöpfter Liebe“ geschehen sey, wurde ver-

Ueber den Ausdruck „Ketzer.“

Frage: ob es für eine Schmähung geachtet werden könne, wenn ein katho-
istlicher einen evangelischen Christen Ketzer nennt, oder ob dieß nur zu
arienklage berechtige? Zum allgemeinen preußischen Landrechte, Theil 2.
. 214. (Für letzteres entschieden.)
i und Strampffs Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Bd. 1. S. 378.
auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 438.

:eber die Anschuldigung der Proselitenmacherei.

von einem merkwürdigen Injurien-Prozesse. Er kam bei dem Kammer-
i Berlin vor.
geber der Berliner Monatsschrift warnten Deutschland vor den Gefahren,
tantische Religion von der Proselytenmacherei der Katholiken und von dem
usse der Jesuiten, besonders durch Hülfe geheimer Gesellschaften zu besor-
: Anderem behaupteten sie, daß selbst ein angesehener protestantischer Geist-
iner geheimen Gesellschaft sey, und sich des Catholicismus, und besonders
ings mit den Jesuiten sehr verdächtig gemacht habe; und als in der Folge
s Anti St. Nicaise den Darmstädtischen Oberhofprediger Stark nannte,
es in der Monatsschrift durch einen Auszug aus jener Schrift bekannt und
r öffentlichen Vertheidigung auf. Statt dessen stellte derselbe eine Injurien-
an. — Es werden zugleich Bemerkungen über die Natur der Injurien

Annalen, Bd. 2. S. 36.

)uldigte Beleidigungen anderer Religions-Parteien.

iß und Gründe zweiter Instanz vom 19. Mai 1827 in der Untersuchungs-
n den katholischen Erzpriester S . . . und Consorten. Zur Erläuterung
von der Beleidigung der Religionsgesellschaften. Allgem. preuß. Land-
l. 2. Tit. 20. Abschnitt 6.
ster S . . . aus Br., einer Stadt, deren Einwohner größtentheils katho-
zu ⅙ evangelisch sind, war angeschuldigt, die evangelische Religionsgesell-
hrende Aeußerungen beleidigt, auch in öffentlichen Reden die Erregung von
erung unter der evangelischen und katholischen Religionspartei versucht zu
te durch Erkenntniß des Criminal-Senats des königl. preuß. Oberlandes-
vom 5. Mai 1826 wegen dringenden Verdachts von seinem Posten als
Pfarrer an der Parochialkirche zu B. auf eine andere Stelle mit Verände-
orts versetzt werden, und eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe erleiden.
es Rechtsmittel und weitere Vertheidigung wurde er aber völlig freige-
e Handlungen wurden nach den Grundsätzen der Lehre, welche er bekennt
würdigt, und es wurde angenommen, daß weder hiernach, noch nach den
undsätzen über das Verhältniß zu andern Confessionen ihm erweislich etwas
werden könne.
s Zeitschrift, Bd. 8. S. 217—302.

Digitized by Google

Ueberschreitung der Kirchenzucht.

5436. Ueber die Frage: ob Ueberschreitung der Kirchenzucht von Seiten eines Geistliche eine andere Folge habe, als daß sie zu einer Injurienklage berechtige? Zum allg preuß. Landrechte, Thl. 2. Tit. 20. §. 501. (Die Frage wird verneint.)
Simon und Strampffs Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Bd. 1. S. 378. Auch Hitzigs Zeitschrift Bd. 9. S. 439.

Beschwerde über Züchtigung.

5437. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 58:
Ob ein Dienstbote wegen empfangener Schläge wider seinen Brodherrn eine In jurienklage anstellen kann?

5438. Die Beschwerden der preußischen Unterthanen über die von der Gutsherrschaft er littene Züchtigung sind zu einer Injurienklage nicht geeignet, sondern im Weg einer fiscalischen Untersuchung zu erörtern. Rescript vom 22. Sept. 1804.
Archiv, neues, von Amelang, Bd. 3. S. 402.

5439. Der Regel nach kann bei demjenigen, dem ein Züchtigungsrecht zusteht, auch wenn er die Schranken in etwas überschreitet, noch keine pflichtwidrige, feindselige Ab sicht, zu beschädigen, angenommen werden; doch setzt dieses eine gegründete Ver anlassung zu der Züchtigung voraus. Denn im entgegengesetzten Falle ist kein Exceß in der Ausübung, sondern ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts vorhanden. Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 821. des allgem. preuß. Landrechts.
Kleins Annalen, Bd. 16. S. 132.

5440. Geschichte eines merkwürdigen, vor dem Hausvoigtei-Gerichte in Berlin geführten Injurien-Prozesses.

Ein Verrückter bildete sich ein, mit Geistern zu sprechen, sich unsichtbar machen und böse Geister austreiben zu können. Besonders glaubte er, daß eine Art Pygmäen in die Menschen führe, die er dann austreiben zu können meinte. Ein gewisser T., der jenem als ein lebendiger Pygmäe vorgebildet wurde, nahm die Sache für Ernst und führte mit ihm durch zwei Instanzen einen Injurien-Prozeß, in welchem auf Ehren-Erklärung er kannt wurde.

Kleins Annalen, 10. Bd. S. 166.

5441. Erkenntniß der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 8. Dez. 1791 in der Untersuchungssache gegen den Schutzjuden H... J... F... zu Berlin, wegen gewaltsamer Behandlung und gröblicher Beleidigung des fremden Juden D.. S.. aus Jarovoslaw.

Es wurde auf Abbitte und Ehrenerklärung, und quoad satisfactionem publicam auf achtwöchentliche Gefängnißstrafe erkannt.

Kleins Annalen, 10. Bd. S. 209.

5442. Berechtigt die völlige Freisprechung eines Denunciaten denselben allemal zur Injurienklage gegen den Denuncianten? in
Mathis allgemeiner juristischen Monatsschrift für die preuß. Staaten, Band 1. Seite 152.

5443. Ist der Ausdruck: sein Hausrecht brauchen zu wollen, eine Injurie?
Ebendaselbst, Bd. 2. S. 32.

5444. Ist es eine Injurie, wenn der Prediger bei der Proclamation der Braut das Prädicat „Jungfrau" nicht beilegt? (Bejaht.)
Ebendaselbst, Bd. 8. S. 54.

5445. Ueber eine angebliche, von einem Richter bei Verwaltung seines Amts zugefügte Injurie.

Der Beamte hatte bei Gelegenheit der Verhandlung eines Rechtsstreites geäußert: „Die Bauern sollten sich von einem jungen Advocaten doch nicht zu unnützen Prozessen verleiten lassen. Ein Anfänger wünsche oft Geld zu verdienen, und der Verfasser der eingereichten

Digitized by Google

zugegen gewesen) sey noch ein junger Advocat." Dieser gründete auf
erung eine Injurienklage gegen den Beamten, die jedoch sowohl bei der
Celle, als bei dem O.-A.-Gerichte zurückgewiesen wurde, indem weder
enehmen des Angeschuldigten, welches eine Ehrenkränkung in sich fasse,
ijurandi constire.

ınd Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 2. Abh. 30. S. 247.

ıdruck H......tt, von einem Academiker gegen einen Nicht-Academiker
eine Verbal-Injurie?

ſchieden von dem großh. badischen Oberhofgerichte in Mannheim unterm
(Dabei ist bemerkt, daß solches kaum einer Erwähnung bedurft hätte,
er vorgekommenen Untersuchungssache dieses Schimpfwort für nichts an-
: unter Studenten gewöhnliche Herausforderungsformel hätte ausgegeben

ıer des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrgang,
: 290.

Mitbürger — seines Glaubensbekenntnisses römisch-katholisch, von seiner
ıu durch Urtheil (welche dadurch für den schuldigen Theil erkannt wurde
ch lebt) bürgerlich geschieden, dermalen aber anderweit wieder verheirathet
n öffentlichen Orte gemachte Vorwurf: daß er zwei Weiber habe,
e Verläumdung im Sinne des Art. 367. und 371. des Str.-G.-B.

reuß. Revisions- und Cassationshofs vom 30. Juni 1824.

ür das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 7.
. 2. S. 28.

des Rh. Revisions- und Cassationshofs vom 22. Novbr. 1834, daß die
ıicht zur Oeffentlichkeit oder zu weiterer Verbreitung bestimmten Briefe
Beamten einem Dritten, der dieses letztern Vorgesetzter nicht ist, mit-
ɪeleidigenden Aeußerungen auch dann keine Strafe nach sich ziehen, wenn
ı die Absicht des Briefverfassers und durch eine ihm fremde Thatsache —
en Kunde gelangen. (Art. 223. des Strafgesetzbuchs. — Cabinets-Ordre
li 1819.)

ür das Civil- und Criminalrecht in den kön. preußischen Rheinprovinzen,
N. F. 15. Bd. Abth. 2. S. 10.

Prozeß zwischen dem Oberforstmeister Freiherrn v. Seckendorff auf Zingst
rafen Heinrich Moritz v. Schulenberg, genannt v. Heßler, auf Bitzenburg.
ſung zu diesem Injurien-Prozesse gab ein Entwurf von Bekenntnissen,
ɔem Letzteren zum Unterschreiben zusandte. (Der Inhalt dieses Entwurfs
ıg zu.)

desgericht zu Naumburg erkannte dem v. S. in beiden Instanzen wegen
ɔiermonatlichen Festungsarrest zu.

Zeitschrift, Bd. 13. S. 158.

Strafen der Injurien.

§. 188.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 292 ff.)

n der Injurien sind: I. Privatstrafen des römischen Rechts,
arum aestimatoria und die actio ex lege Cornelia, bestehend in
ı Beleidigten willkührlich zu bestimmenden, von dem Richter zu
ɔeldsumme; ob sie mit öffentlichen Strafen cumulirt werden können,
II. Oeffentliche Strafen, gewöhnlich Geld- und Gefängniß-
Größe nach dem Grade der Ehrenverletzung, nach dem Stande der

Digitized by Google

beleidigten Person, der gegenseitigen Stellung des Beleidigers zum Beleidigten und den übrigen Umständen zu ermessen ist. III. Relativ öffentliche Strafen: A. Widerruf, B. Abbitte, C. Ehren-Erklärung.

Das Recht, wegen Injurien auf Bestrafung zu klagen, wird ausgeschlossen 1) wegen Verzeihung, Verzicht oder Vergleich des Beleidigten, 2) durch Compensation, 3) Retorsion *). Ob vom Richter überhaupt nur auf Klage des Beleidigten eingeschritten, oder ob eine Einschreitung von Amtswegen nur auf schwerere und welche z. B. nur auf öffentliche Injurien zu beschränken sey, darüber sind die Meinungen verschieden. Die richtigere Ansicht wird die Meinung derjenigen seyn welche nur das Letztere annehmen.

Zu I. Privatstrafen des römischen Rechts.

5450. Ueber die Entstehung der actio injuriarum aestimatoria: Gellius Noctes Atticae L. XX. c. 1.

5451. **Zenck**, M., Diss. de act. inj. aestim. Argent. 1673.
Thomasius, im Eingang cit.

5452. **Gensler**, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 1. Nr. 11. S. 143:
Theoretisch-practische Bemerkungen über den Grund, das Object und die Gränzen der bei den Injurien vorkommenden ästimatorischen Klage, der Schmerzensgeldforderung und der Klage aus dem Aquilischen Gesetze.

5453. **v. Bolley**, in seinen Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien, Abh. 12:
Ueber die Frage: Kann die ästimatorische Injurienklage nach dem Württembergischen Rechte mit einer öffentlichen Strafe cumulativ concurriren?
(Die verneinende Antwort wird ausgeführt.)

5454. **Götz**, in seinen rechtlichen Entscheidungen der juridischen Facultät zu Altdorf, Abhandlung 11. S. 129:
Kann der Injuriant zur Privat-Genugthuung und öffentlichen Strafe zugleich verurtheilt werden?
(Bejahend entschieden.)

5455. **Tafel**, Dr. Ch. F. A., in seinen auserlesenen Civilrechtssprüchen der höheren Gerichtsstellen in Württemberg, Heilbronn, Drechsler, Bd. 1. Heft 1. S. 97:
Ueber die ästimatorische Injurienklage.
(Mittheilung eines Rechtsfalls, welcher in drei Instanzen auf verschiedene Weise entschieden worden ist.)

5456. **Grolman**, in seinem Magazin, Bd. 4. Abh. 19. 2):
Injurien- und ähnliche Klagen sollen nach §. 1. J. 4. 12. nicht activ auf die Erben übergehen.
(S. darüber Schuncks Jahrb. Bd. 1. S. 74.)

Zu II. Oeffentliche Strafen.

5456a. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 61:
Ueber die Strafe der, einem Edelmanne von einem weit Geringeren zugefügten Injurien.

5457. Berechnung der, für Verläumdungen durch das badische Gesetz vom 28. Dez. 1831 in den §§. 1. und 2. bestimmten Strafen.

---

*) Die von Feuerbach hier angeführte Verjährung als Aufhebungsgrund, wegen Injurien zu klagen, gehört in den allgemeinen Theil zur Verjährung überhaupt. S. oben Nr. 2256. Beiläufig wird die Frage auch erwähnt in Nr. 5363. Nachzutragen (als erst kürzlich erschienen) ist noch die Abhandlung in Hagemanns practischen Erörterungen, Bd. 10. S. 137:
Bei — hinter dem Rücken des Beleidigten ausgestoßenen Injurien hebt die Verjährung der Injurienklage erst von dem Tage an, an welchem der Kläger Kenntniß von der ihm zugefügten Injurie erhalten hat.

Digitized by Google

bei einer Deliberation hierüber einige Votanten der Ansicht, daß die Strafe
ıten Gefängniß im §. 2. des gedachten Gesetzes das minimum, die von zwei
§. 1. aber, das maximum sey, welch letztere Strafe da anfange, wo jene
eminente Mehrheit des Plenums nahm jedoch an, daß beide Strafen in
› 2. enthaltenen besonderen Fällen das maximum der Strafe ausmachen.
bücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst,
Jahrg. (der neuen Folge 2. Jahrg.) S. 81.

III. Relativ öffentlichen Strafen. Zu A. Widerruf*).

:ck, in seinen Meditationen, Bd. 7. S. 133:
den Widerruf kann nicht erkannt werden, wenn der Injuriant die Wahrheit
er Injurie zu erweisen im Stande ist.
ie Urtheilsvollstreckung, wenn ein auferlegter Widerruf hartnäckig verweigert
ı
fert und Glücks Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, Bd. 1.
Seite 269.
Falle, in welchem der Verurtheilte den ihm zuerkannten Widerruf nicht
erkannte ein Criminalgericht erster Instanz, nach erfolgloser Erkennung von
rafen, daß der Verurtheilte in Gemäßheit des Art. 189. des Strafgesetzbuchs
fangenschaft zu halten sey, bis er sich bereit erkläre, den Widerruf zu leisten.
llationsgericht erkannte auf ergriffene Revision unterm 30. Oktbr. 1826, daß
urtheilten auferlegte Widerruf, in fernerem Weigerungsfalle, in dessen Gegen-
n Gerichtsdiener zu leisten sey.
dlungen des Advocaten-Vereins in Hannover, betreffend den Widerruf
n der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung von einem Mit-
erselben gemachten, den Advocatenstand in den Augen des Publikums herab-
n Aeußerung.
alen des Advocaten-Vereins in Hannover, drittes Heft, Seite 1—14. und
S. 62—79.

Zu B. Abbitte.

n seinen rechtlichen Entscheidungen der juridischen Facultät in Altdorf, Ab-
ıg 11. S. 129:
nen die Erben des Beschimpften fordern, daß die ihrem Erblasser zuerkannte
Abbitte nach dessen Tod ihnen geleistet werde?
entschieden; weil der Erbe in das ganze Rechts-Verhältniß des Erblassers
dem römischen Rechte die Injurienklage nach der Einlassung zum Vermögen
be, weil im alten Deutschland die Ehre unter die beweglichen Güter gezählt,
geraubt und durch Widerruf und Abbitte wieder hergestellt werden könne,
worden sey, und diese Grundsätze, obwohl sie in gewisser Hinsicht auf einem
eruhen, bis jetzt noch immer in den Gerichten herrschen, da diese Klagen zur
ung der verletzten Ehre keineswegs abgeschafft, vielmehr allerdings zuläßig
hem Gebrauche seyen.
inschrods Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Thl. 3. Abh. 2. §. 12. S. 421.
ıch, G., Oberjustizrath, in Hoffackers Jahrbüchern der Gesetzgebung und
pflege in Württemberg, Bd. 3. S. 39. Bd. 4. S. 333:
er die Zuständigkeit der Criminalgerichte in Württemberg bei Klagen auf Ab-
bitte, Widerruf und Ehren-Erklärung. Zu dem §. 49. des württembergischen
Straf-Edicts von 1824.

*) Werth der Ehren-Erklärung, des Widerrufs und der Abbitte s. oben Nr. 4029.

Digitized by Google

Zu 1) Verzeihung, Verzicht.

5463. Der Verzicht auf Bestrafung findet nicht Statt, wo die Thätlichkeiten nur als Mißhandlungen oder körperliche Verletzungen erscheinen. K. Cabinets-Ordre vom 20. Dezbr. 1834. Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom 2. Januar 1836.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen, 23r oder der neuen Folge 16r Bd. Abth. 2. S. 17.

Zu 2) Compensation.

5464. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 4. Nr. 43:

Von der Compensation der Injurien.

Es wird behauptet, die Compensation hebe bei Injurien alle Privat-Genugthuung ipso jure und zwar dergestalt auf, daß der Richter sie von Amts wegen, wenn sie aus den Acten vorliege, berücksichtigen müsse.

5465. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen, Theil 1. Abhandlung 12. Seite 319:

Zur Lehre von den Injurien. 1) Compensation bei Injurien.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß bei wechselseitigen Injurien der Natur der Sache nach keine Abrechnung möglich, und die Lehre von der Compensation der Injurien offenbar falsch sey, auch dafür gar nicht einmal Gründe angeführt werden können.

2) Von der Wiedervergeltung.

Der Verfasser, als Gegner der Compensation, vertheidigt die Straflosigkeit der Retorsion in der Eigenschaft einer dem Beleidigten zustehenden Selbsthülfe. Er prüft sodann die Bedingungen einer solchen Retorsion, wie man sie gewöhnlich angibt, und billigt zwar die, daß die Erwiederung auf der Stelle geschehen müsse, hält aber die weitere, daß dieselbe der Beleidigung angemessen seyn müsse, für allzu beschränkend, indem vielmehr ein Ueberschreiten des Maaßes der Beleidigung, selbst der Art nach — thätliche Injurien gegen mündliche — sich nicht bloß von Seiten der Billigkeit, sondern auch des Rechts, aus der Natur der Retorsion, als einer Vertheidigungs-Maaßregel, rechtfertigen lasse.

5466. Von der Einrede der Compensation in Injuriensachen; in

Hagemanns practischen Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg, Band 10. Seite 131.

Für die Zuläßigkeit der Compensation bei gleichartigen Injurien im Allgemeinen habe sich auch in den hannöver'schen Landen ein entschiedener Gerichtsgebrauch ausgesprochen, dagegen habe sich das Ober-Appellationsgericht stets gegen die Meinung erklärt, daß die Einrede der Compensation, wenn sie sich gleich aus den Acten ergäbe, von Amts wegen zu berücksichtigen sey, oder daß dieselbe, als sogenannte privilegirte Einrede, in jeder Lage des Rechtsstreits noch immer vorgebracht werden könne, und diese Ansicht am 28. März 1831 förmlich ausgesprochen.

Spangenberg, oben Nr. 5363 cit.

Zu 3) Retorsion.

5467. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 56:

Retorsiones injuriarum sind in den churbraunschweig'schen Landen erlaubt.

5468. **Derselbe**, ebendaselbst, S. 57.

Von unerlaubten Retorsionen und den Ehrenerklärungen.

5469. Durch Wiedervergeltung (Retorsion) einer Injurie geht nur der Rechts-Anspruch auf Privat-Genugthuung verloren; auf die öffentliche Genugthuung hat sie keinen weiteren Einfluß, als daß sie eine Strafminderung bewirkt. Plenarbeschluß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 10. Septbr. 1823.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrg. S. 291.

Gesterding, in der vorhin Nr. 5465 erwähnten Abhandlung.

5470. Ueber Retorsionen von Verbal-Injurien zwischen Militär- und Civilpersonen in den hannöverschen Provinzen des preußischen Rechts; in der juridischen Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 2. S. 39.

Zum Schlußsatze des §. 188.

5471. Ist es mit den Vorschriften des Circulars vom 30. Dezbr. 1798 vereinbar, daß schwere Verbal- und symbolische Injurien, wenn solche an einem öffentlichen Orte, oder bei einer feierlichen Gelegenheit vorgefallen sind, so wie geringe Real-Injurien, welche unter Leuten vom Bauern- oder gemeinen Bürgerstande verübt worden, von Amts wegen gerügt und bestraft werden? und

Finden die Vorschriften des gedachten Circulars in Absicht der Entsagung oder des Vergleichs in Injuriensachen auf die Fälle Anwendung, wo dem Richter der Abschnitt 2. des 35. Titels der allgemeinen Gerichts-Ordnung zur Richtschnur vorgeschrieben ist? Zum allgem. preuß. Landrechte, Thl. 2. Tit. 20. §. 650. und 651. ingleichem der Circular-Verordnung vom 30. Dezbr. 1798. Abschn. 4. §. 1. und 13.

(Durch Rescript vom 13. Oktbr. 1800 dahin entschieden: daß — da sowohl der §. 1. als 13. generell sey, in den angezeigten Fällen die Anregung des Beleidigten abgewartet, auch auf dessen Entsagung oder die von demselben geschehene Anzeige der gütlichen Beilegung mit Reposition der Acten verfahren werden müsse.)

Archiv, neues, des preußischen Rechts ꝛc. von Amelang, erster Band, S. 371.

5471a. Wann in Injuriensachen in den hannöver'schen Landestheilen des preußischen Rechts ein officielles Untersuchungsverfahren gestattet sey.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 120.

Ueber die Frage: ob die in Injuriensachen ergangenen Erkenntnisse durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden dürfen?

5472. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Bd. 6. Abh. 48. S. 205.

Der Verfasser verneint diese Frage, und findet in einer solchen Bekanntmachung eine Selbsthülfe. Der Recensent im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 682. ist hiemit nicht einverstanden. Er bedauere — sagt er — das Land, in welchem das Gerichtsgeheimniß so weit getrieben werde, daß man nicht einmal den Parteien gestatte, ihre gewonnenen Urtheile bekannt zu machen. So gut man seinen Prozeß in der ausgedehntesten Gesellschaft erzählen könne, so gut dürfe man auch das Urtheil drucken lassen.

Ueber Zuläßigkeit des Eids in Injuriensachen.

5473. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 4. S. 74.

Die Eideszuschiebung findet auch bei den Injurien Statt, wo auf Widerruf geklagt wird.

5474. **Kamptz**, in seinen Jahrbüchern für die preußische Gesetzgebung u. s. w. Band 10. Seite 77.

Unzuläßigkeit des Diffessions-Eids in Injuriensachen. Aus einem Erkenntnisse des Stadtgerichts in Berlin vom 18. April und des Kammergerichts vom 4. Septbr. 1817.

* * *

Hier sind noch einige, auf den Prozeßgang in Injuriensachen Bezug habende Abhandlungen zu erwähnen *).

---

*) Aus dem vorhin in der Note angeführten Grunde des Zusammenhangs wurden diese Abhandlungen statt im Prozesse, schon hier erwähnt.

Preußen.

5475. Von den rechtlichen Folgen eines zu gelinde ausgefallenen Straf-Erkenntnisses.

Die Abhandlung betrifft die Frage, ob in Injurien- und fiscalischen Untersuchungs-Prozessen von dem laesus oder Denuncianten gegen denjenigen Theil des Urtheils, welcher eigentlich die öffentliche Genugthuung betrifft, ein Remedium eingewendet und darüber gravaminirt werden könne, daß der Denunciat entweder gar nicht, oder zu gelinde gestraft worden? Durch Rescript dd. Berlin, den 18. Juni 1787, wird die Frage verneinend entschieden.

Kleins Annalen, 6. Bd. S. 269.

5476. Ueber die Zulässigkeit der Appellation in Injuriensachen, in so weit solche die Privat-Genugthuung zum Gegenstande haben. Zum Theil 1. Tit. 34. §. 14. der preuß. Gerichtsordnung.

Amelangs neues Archiv 2c., Bd. 4. S. 159.

5477. Preuß. Rescript vom 1. März 1806, die näheren Bestimmungen bei Abfassung der Erkenntnisse in Injuriensachen betreffend. Zum Theil 1. Tit. 35. §. 73. der allg. Gerichtsordnung. Ueber die Frage: ob in Fällen, wo die angeschuldigten Injurien nur durch einen Zeugen bescheinigt worden, und mithin wegen der geforderten Privat-Genugthuung auf einen nothwendigen Eid erkannt werden soll, die festzusetzende poena publica von der Ableistung oder Nichtableistung dieses Eids ebenfalls abhängig gemacht, oder aber eine außerordentliche Strafe auf jeden Fall erkannt und dem Verklagten auferlegt werden müßte, es möge jener Eid abgeleistet werden oder nicht? Es wird die letztere Alternative für die richtigere erkannt.

Archiv, neues, von Amelang, 4. Bd. S. 314.

Baden.

5478. Richterliche Competenz zur Entscheidung von Injuriensachen, nach der vor dem 1. Februar 1832 bestehenden Gesetzgebung in Baden.

Gegen ein in einer Injurien-Klagsache von dem General Auditoriate (jetzt Oberkriegsgerichte) erlassenes Zwischen-Erkenntniß — die Zulassung schriftlicher Verhandlungen betr. — ward von dem Beklagten Recurs an das Oberhofgericht ergriffen, welcher aber von diesem wegen Incompetenz verworfen wurde, weil nach der älteren, hier noch anwendbaren Gesetzgebung Injurien in der Regel als Polizei-Vergehen betrachtet, und der richterlichen Cognition nur besonders gröbliche Schmähungen vorbehalten werden.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7. Jahrg. S. 276.

5479. In einer reinen Injuriensache, d. h. einer solchen, welche nicht mittelst der Presse zugefügt war, bestand zwischen einem badischen Hofgerichte und dem Oberhofgerichte in Mannheim eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, ob dergleichen Sachen in öffentlicher Sitzung verhandelt werden sollten? Das Hofgericht entschied sich für die Negative, das Oberhofgericht aber entschied: daß auf solche Fälle das öffentliche Verfahren allerdings anzuwenden sey. Nachdem hierauf der Gegenstand an das großherzogl. Staatsministerium gelangt war, so erging von diesem unterm 28. Nov. 1832 eine Erklärung dahin: daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens weder nach der Vorschrift der bürgerlichen Prozeß-Ordnung §. 1097, noch nach jener des Preßgesetzes §. 58. auf das Verfahren über Ehrenkränkungen und Verläumdungen Anwendung finde.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 8., der neuen Folge 1. Jahrg. S. 252.

Ueber einige weitere Fragen in Beziehung auf die Procedur in solchen Sachen in der Appellations-Instanz siehe:

Ebendaselbst, S. 255.

ter Rechtszug findet in Ehrenkränkungssachen nicht Statt.
i des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 27. April 1825.
ücher desselben, von Hohnhorst, 10., der neuen Folge 3. Jahrg. S. 128.

Hannover.

riensachen findet wider die Erkenntnisse und Verfügungen der Aemter und
ichte in den Herzogtbümern Bremen und Verden zwar keine Appellation
jedoch ist dadurch die Nichtigkeits-Beschwerde — Querela nullitatis — wenn
begründet werden kann, keineswegs ausgeschlossen.
ß des hannöv. O.-A.-Gerichts vom 3. Mai 1800.
w und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 3. S. 74.
ie hannöversche Untergerichts-Ordnung vom 5. Oktober 1827 ist im §. 22.
t, daß in allen vor die Untergerichte kommenden Verbal- und leichten
ijurien-Sachen — nicht bloß der Unterthanen auf dem Lande (wie in der
ung vom 3. Mai 1753) und der Bauern, geringern Handwerker, Krämer,
juden u. s. w. (wie in der Declaration vom 17. Sept. 1822 bestimmt wor-
das Verfahren mündlich seyn solle. Darüber entstunden nun Zweifel, ob,
oß auf Entschädigung in Folge erlittener Real-Injurien geklagt wird, diese
ätze auch anzuwenden seyen oder nicht?
Justiz-Kanzlei in G. hat sich für die Nichtanwendung ausgesprochen, den
i 1829.
ung, allgemeine jurist., von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 1829.
Seite 258.
läßigkeit der Nichtigkeits-Beschwerde in Injuriensachen unter Landleuten in
er ist nicht ausgeschlossen.
ung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 91.
gkeit der hannöverschen Declaration vom 17. Sept. 1822 über die Injurien-
auf dem Lande Hadeln.
ndaselbst, S. 68.
läßigkeit der Querel in Injuriensachen gegen Erkenntnisse auf geringe Geld-
on 5 Reichsthalern und darunter erfordert eine unheilbare Nichtigkeit.
ndaselbst, S. 164.
as schriftliche Verfahren in Injuriensachen bei den Untergerichten in Hannover
Supplications-Instanz.
ndaselbst, Bd. 5. Heft 2. S. 11.
ijurienklage gegen einen beleidigenden Beamten ist durch die neue Prozeß-
ig für die Untergerichte in Hannover nicht ausgeschlossen.
ndaselbst, Bd. 6. Heft 1. S. 99.
dlungen des Advocaten-Vereins in Hannover über die Zulassung von An-
in den bei dem Stadtgerichte zu Hannover anhängigen Dienstboten- und
ensachen.
alen des Advocaten-Vereins in Hannover, 4. Heft. Nr. 7.

Braunschweig.

erzogthum Braunschweig kann in Injuriensachen unter Bauersleuten nicht
t werden, wenn gleich ästimatorisch geklagt worden.
Berg, juristische Beobachtungen ꝛc., Bd. 2. S. 148.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Von gesetzlich ausgezeichneten (qualificirten) Injurien.

Erstes Kapitel.

Von der durch die Art der Begehung ausgezeichneten Injurie.

Vom Pasquill und der Schmähschrift.

§. 189.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 298 ff.)

Unter Pasquill *) im weiteren Sinne des Worts versteht man diejenige Ehrenverletzung, welche mittelst bleibender Zeichen, durch Schrift, Druck, Schand-Gemälde u. dergl. im Publikum verbreitet wird.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört, neben den Erfordernissen der Injurie überhaupt, noch insbesondere die Absicht, die Injurie im Publikum zu verbreiten und die Wahl bleibender Zeichen. Diejenigen, welche Pasquille absichtlich weiter verbreiten, sind als Miturheber zu betrachten, welches auch von den Verlegern — Injurien enthaltender — Schriften dann gilt, wenn sie Kenntniß davon hatten; auf die Setzer und Drucker kann dieß jedoch nicht angewendet werden, es sey denn, daß mit ihnen eine förmliche Verabredung bestünde.

Nach römischem Rechte trifft den Pasquillanten Intestabilität, welche jedoch von der Praxis nicht mehr verhängt, sondern auf willkührliche Strafe erkannt wird.

Eine Unterart des Pasquills ist die eigentliche Schmähschrift (libellus famosus), bestehend in einer, nicht mit dem wahren, oder mit gar keinem Namen bezeichneten Schrift, in welcher Jemand eines wirklichen Verbrechens beschuldigt wird. Wenige ältere und neuere Criminalisten halten den Mangel des wahren Namens für kein wesentliches Requisit der Schmähschrift. Den Urheber einer solchen soll nach der Carolina die poena talionis treffen. Die exceptio veritatis ist ausgeschlossen, nur soll, wenn die Anschuldigung wahr ist, die Talion nicht Platz greifen und willkührliche Strafe eintreten. Letzteres befolgt die Praxis auch im ersten Falle; die Wiedervergeltung wird nicht angewendet.

5490. **Balduinus,** comm. ad leg. de famosis libellis, et de calumn. Paris, 1562. 4.
5491. **Bocer,** H., comm. in L. un. C. de famosis libellis. Tub. 1611. 8.
5492. **Schroeter,** E. F., Diss. de famosis libellis. Jen. 1630.
5493. **Locamer,** G. D., Diss. de famosis libellis. Jen. 1630. 4.
5494. **Salzmann,** J., Diss. exhibens analysin Art. 110. C. C. C. Arg. 1672. 4.
5495. **Friese,** J. B., Diss. de famosis libellis. Jen. 1712.
5496. **Cohenga,** A. Fr. Godin. Domin., Diss. ad Leg. 1. un. Cod. de famosis libellis. Ultraj. 1731. 4.
5497. **Schmidt,** Fr. M., Diss. de figmento criminis famosi libelli. Altd. 1781.
5498. **Stockmann,** A. Corn., de libellis famosis. Lips. 1799—1800. 4.
5499. **Idem,** Diss. famosi libelli, utrum in civitate ferendi sint? Lips 1800.
5500. **Maurer**, A. S., über Pasquille und Pasquillanten-Unfug. Erfurt, 1800. 8.
Weber, **Sommer**, **Walther**, **Grävell** und **Zum-Bach**, in den oben Nr. 5332. 5352—5354. und 5357. angef. Schriften.

*) Der Ausdruck Pasquill rührt von einem witzigen römischen Schuster Pasquin her, welcher bekannt war, über vornehme Römer beißende Anmerkungen zu machen. (S. auch Stryck, usus mod. ad Dig. 47. 10. §. 41.)

r, Spec. 552.
>w, in f. observ. Fasc. V. pag. 59:
mosis libellis vel pasquillis.
cf, in seinen Meditationen, Bd. 3. S. 38:
:inem Pasquill wird nicht erfordert, daß der Verfasser desselben sich nicht
enannt habe.
ıf, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 4. Abhandlung 24.
14:
trag zur Lehre vom Pasquill.
werden zwei Fragen berücksichtigt: 1) ob wegen Pasquill von Amtswegen
en? und 2) ob und in wie fern eine in bleibenden Zeichen verbreitete Erzäh-
Injurien die Eigenschaften eines Pasquills haben könne? Die erste Frage
werfung des Unterschiedes, ob ein Censurgesetz bestehe oder nicht, und auch
lche durch einen Rechtsfall erläutert wird, bejaht.
loch, J. C. A., quatenus typothetae vel bibliopolae injuriarum socii habendi
ips. 1801. 16 S. 4.
er und Buchhändler — sagt der Verfasser — sind nur dann als Injurianten
nn ihnen ein animus injuriandi und Kenntniß des Inhalts einer injuriösen
en werden kann.
ung der Frage: in wie ferne ein Buchhändler oder Bücherverleiher wegen
halts einer durch ihn verbreiteten Schrift zur Verantwortung gezogen werden
Frankfurt a. M., Mohr. 1805. 8. 5 gr.
ıer Lit.-Zeit. von 1806. Nr. 234. S. 22.
ziger Lit.-Zeit. 1805. Stück 129. S. 2051.

Fortsetzung.

Abhandlungen und Rechtsfälle, welche — mittelst der Presse verübte — Ehrenverletzungen zum Gegenstande haben.

§. 190.

Ueber Preßvergehen überhaupt.

rt, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, Bd. 1. 1. Heft. Nr. 2.
57—71:
ber Preßvergehen.
ıer kurzen Einleitung über Injurien im Allgemeinen und nach römischem
e Natur der Preßvergehen näher bestimmt werden, ohne sich über die große
eit über die Preßfreiheit, welche die Wenigsten gehörig verstehen, weiter

Ueber neuere Gesetzgebungen über Preßvergehen *).

merikanischer Gesetzes-Entwurf über Ehrenkränkungen und Preßvergehen für
na. Mitgetheilt von Mittermaier.
:itel aus dem von Livingston verfaßten Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für

ische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von
Mittermaier und Zachariä, Bd. 4. S. 296.
esetz vom 25. Okt. 1831 für den Canton Neufchatel. Eine Mittheilung dieses
:s von Mittermaier, das nach seiner Meinung kein Muster einer Gesetzgebung ist.
endaselbst, Bd. 4. S. 479.

:ischen Schriften über Preßfreiheit und Censur gehören nicht hieher.

5508. Das Gesetz der Republik Bern vom 9. Februar 1832 wider den Mißbrauch der Preßfreiheit.
Ebendaselbst, Bd. 4. S. 484.

5509. Ueber die Gesetzgebung der Presse in der Schweiz. Vom Hrn. Dr. Casimir Pfyffer, Präsident des Appellationsgerichts in Luzern.

Nach einer geschichtlichen Einleitung über die Preßfreiheit in der Schweiz im Allgemeinen, namentlich seit 1798, theilt der Verfasser die Preßgesetze der drei Vororte Zürich und Luzern, beide von 1829, und Bern von 1832, mit, und stellt einige Vergleichungen zwischen denselben an, worauf er zu zeigen sucht, daß das Preßgesetz von Luzern den Forderungen der Freiheit am meisten entspricht.
Ebendas. Bd. 5. Heft 3. Abh. 24. S. 435.

5510. Zachariä, Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz und über gesetzliche Bestimmungen über die Presse. Zürich, Orell. 1829.

Eine Anzeige dieser Schrift in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 2. S. 227.

5511. Escher, Oberamtmann, H., Commentar zu dem im Canton Zürich geltenden Gesetz, betreffend die Druckerpresse. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1829. 8. 10 gr.

5512. Betrachtungen, einige, über das Wesen der Preßfreiheit, veranlaßt durch den vom St. Galler Kl. Rathe entworfenen Gesetzes-Vorschlag gegen den Mißbrauch der Presse. St. Gallen, Wartmann und Scheitlin. 1836. 8. 3 gr.

5513. Krug *), Entwurf zur deutschen u. Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreiheit. Der hohen deutschen Bundes-Vers. ehrerbietigst gewidmet. Leipzig, Brockhaus. 1818. 8. 20 gr.

(Handelt zugleich von den in England bestehenden Strafen in Preßsachen.)
Jenaer Lit.-Zeit von 1818. Nr. 56. S. 441.
Leipziger Lit.-Zeit. 1818. S. 433.

5514. v. Montvéran, de la législation anglaise sur les libelles, la presse, et les journaux. 1817.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1818. S. 433.

5515. Anzeige der Schrift des Herrn Prof. Birnbaum in Löwen (später zu Freiburg, jetzt in Utrecht) über die englische Preßgesetzgebung (Notice sur les dispositions de droit anglais relatives aux délits de la presse, par etc. Bruxelles, 1828); von Herrn Prof. Michaelis in Tübingen.

Eine gedrängte Mittheilung dieser Schrift, in welcher auch die Grundsätze des engl. Strafrechts über die Preßvergehen zusammengestellt sind.
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 2. S. 77.

5516. Neuester, dem englischen Parlamente vorgelegter Gesetzesentwurf über Preßvergehen. Von Mittermaier.
Ebendaselbst, Bd. 6. Heft 1. Abh. 5. S. 121.

Krug, in der oben Nr. 1378. angezeigten Schrift:
Ueber französische Preßgesetzgebung.

5517. Gesetz des Königreichs Belgien vom 20. Juli 1831 über die Presse. Mitgetheilt von Mittermaier.
Ebendaselbst, Bd. 6. Heft 1. Abh. 8.

5518. Preßgesetz **) für das Großherzogthum Baden, nebst der Begründung des Regierungs-Entwurfs und den darüber erstatteten Berichten der ersten und zweiten

---

*) Von demselben Verfasser erschien ein Entwurf zu einem allgemeinen Gesetzbuch über die Preßfreiheit in Deutschland in dem deutschen Staats-Anzeiger von 1816; auch besonders abgedruckt.
S. darüber Jenaer Lit.-Zeit. von 1817. Nr. 3. S. 17.

**) Dieses Gesetz wurde unterm 28. Juli 1832 von der badischen Regierung wieder zurückgenommen.

er badischen Stände des Jahres 1831. Aus dem Landtagsblatt abgedruckt.
, Groos. 1832. 8. Velinp. geh. n. 12 gr.
über die Polizei der Presse und über die Ehrenkränkungen und Verläum-
i Großherzogthum Baden, vom 28. Dez. 1831, 13. Febr. und 17. Febr.
hefte.) Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchh. 1832. gr. 8. geh. 4 gr.
zier (Geh. Rath in Heidelberg), Commissionsbericht über die Verbesserung
die Verordnung vom 28. Juli 1832 mangelhaft gewordenen Zustandes der
gebung im Großherzogthum Baden. Erstattet in der öffentl. Sitzung vom
1833. Karlsruhe, Groos. 1833. 8. Velinp. geh. n. 4 gr.
ie Oeffentlichkeit in Preßsachen nach der Zurücknahme des
a Preßgesetzes. Vom Geheimen Rathe Dr. J. G. Duttlinger.
sich von der Frage: ob der Art. 6. der Verordnung vom 28. Juli 1832,
eßgesetz vom 28. Dez. 1831 für unwirksam erklärt und zurückgenommen,
: Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens wegen Preßverbrechen und
fgehoben worden ist, auch auf diejenigen Fälle angewendet werden dürfe,
des Erscheinens der Verordnung bereits gerichtlich anhängig gemacht
rtheidiger des Verfassers eines Artikels in Nr. 100. des Freisinnigen hat
er Sitzung des großherzogl. Hofgerichts zu Freiburg vom 28. Aug. 1832
Antwort zu begründen gesucht (folgen die Gründe); das Hofgericht war
inung, und verwarf das Begehren um Anordnung einer öffentlichen Ver-
Sache.
für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, von
ttlinger, v. Weiler und v. Kettenacker, Bd. 3. Heft 1. S. 157.
n Bande, Heft 2. S. 322. wird die Nachricht gegeben, daß gegen vor-
tniß bei dem obersten Gerichtshofe das Rechtsmittel eingeführt, von diesem
rde als unbegründet verworfen worden sey. (Folgen die Gründe.)

: verschiedene bei dieser Lehre vorkommende Fragen.

ffentliche Ministerium, wenn es in einem Zeitungsartikel eine strafwürdige
ung gegen einen Privaten zu erkennen glaubt, befugt, gegen den Verleger
ng das zuchtpolizeiliche Verfahren einzuleiten, obgleich jener Artikel mit
imatur der Censur versehen ist? Preuß. Censur-Verordn. vom 18. Oktbr.
. 13.
Urtheils des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 27. April 1821.
für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3.
th. 2. S. 21.
ch die von der Censur ertheilte Druck-Erlaubniß die Klage wegen Privat-
ng unzulässig?
roßh. bad. Oberhofgerichte verneint, mit welcher Ansicht auch die Ministe-
und des Innern sich einverstanden erklärten.
ücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim v. Hohnhorst, 9. Jahrg.
ue Folge 2. Jahrg.) S. 71.
renkränkungsklagen aus Artikeln in censirten Blättern; ein Aufsatz in den
der großh. bad. Gerichte, 1. Jahrg. S. 287.
kön. bair. Appellationsgerichts-Accessist zu Würzburg, über das staats-
rechtliche Verhältniß der Preßfreiheit, oder über die Gränzlinie zwischen
tischen Existenz und ihrer bürgerlichen Beschränkung; nebst einigen damit
ndung stehenden Rechtsfragen.
ser erörtert vorzüglich die Mittel, die nach den königl. bairischen Gesetzen
Gebot stehen, der durch ein unter dem Schutze der Preßfreiheit erscheinendes
:t an seiner Ehre gekränkt wurde, und erörtert besonders den Fall, wie der
weis herzustellen habe, wenn er in der Schmähschrift nicht namentlich
ß er unter dieser Beschreibung oder diesen Namens-Zeichen verstanden sey.

Digitized by Google

Es wird behauptet, daß nach R. R. ein ungenannter Calumniant darüber, daß er gemeinte Beleidigte sey, zum Beweise gelassen werden müsse, und sich hierzu der Eid Zuschiebung bedienen dürfe.

v. Zu-Rheins Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, 3. Ba 2. Heft. Abh. 16.

5526. Die dem Kläger durch einen Aufsatz in einem öffentlichen Blatte zugefügte Inju kann dadurch nicht beseitigt werden, daß der Redacteur sich zu einer öffentlic Abbitte bereit erklärt.

Dieser Satz wurde von dem großh. badischen Oberhofgerichte in einem Falle angeno men, wo der Redacteur zwar den Verfasser des Artikels angeblich nicht benennen konn sich aber erbot, öffentlich zu erklären, daß die Absicht nicht gewesen sey, den Kläger beleidigen.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofger. in Mannheim, v. Hohnhorst, 9. Jah (neue Folge 2. Jahrg.) S. 68.

5527. Nach §. 25. und 27. des badischen Preßgesetzes findet eine Klage wegen Ehrenkrä kung in einer Zeitschrift nur gegen den verantwortlichen Redacteur, nicht aber geg den Eigenthümer des Blattes Statt.

Aus einem Erkenntnisse des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, 9. Jahrg. (neue Fol 2. Jahrg.) S. 69.

5528. Ist das Gericht desjenigen Orts, wo die Vertheilung einer (anderswo gedruckte Zeitung mit dem Willen des Verfassers geschehen, über die gegen diesen erhobe Beschuldigung einer durch die Zeitung begangenen Calumnie zu erkennen befug obgleich der angebliche Calumniant in dem Sprengel dieses Gerichts weder sein Wohnsitz hat, noch darin betroffen worden? Art. 23. 63. und 69. der K. P. 367. des Str.-G.-B.

Der preußische Revisions- und Cassationshof entschied unterm 17. Dez. 1819 die Fra bejahend.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, Bd. Abth. 2. S. 9.

Rechtsfälle über — mittelst der Presse verübter — Injurien und Preßvergehen überhaupt.

5529. Erkenntniß in der Untersuchungssache gegen Dr. Heinrich Würzer aus Hambur wegen Preßvergehens (Berlin, 1787); wegen der in einem unehrerbietigen un spöttischen Tone abgefaßten, im Drucke erschienenen Bemerkungen über das preuß Religions-Edict.

Es wurde angenommen, daß es an sich erlaubt sey, Gesetze zum Gegenstande gelehrte Untersuchungen zu machen, daß sich aber Inculpat eines unanständigen und spöttische Tadels des Religions-Edicts schuldig gemacht habe. Es wurde daher auf sechswöchige Ge fängnißstrafe erkannt.

Kleins Annalen, 4. Bd. S. 135.

5530. Selbst-Vertheidigung des Doctors Gottlieb Merkel in der Untersuchung wider ihn ad denunciationem des Geh. Staatsraths Niebuhr, oder: Darstellung des Vorgangs durch welchen Herr Geh. Staatsrath Niebuhr von Merkel sich beleidigt gehalten. Zur Erläuterung der Lehre vom Pasquill.

Die Veranlassung des Streites war eine gehässige, in öffentliche Blätter eingerückte Bemerkung über die Art und die Wichtigkeit der Entdeckung der Handschrift des Gajus zu Verona. Das Erkenntniß vom 28. August 1817 geht auf sechsmonatliche Gefängniß- oder 500 Thaler Geldstrafe, nach der Wahl des Denunciaten.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 78.

5531. Der Untersuchungs-Prozeß gegen den Verfasser des Romans: „Henriette, oder die schöne Sängerin.“

I. Erkenntniß des Criminalsenats des Kammergerichts.
II. Aus dem bestätigenden Erkenntnisse des Oberappellationssenats des Kammergerichts. Zur Erläuterung der Lehre von Injurien in Druckschriften. Allg. pr. L.-R. Thl. 2. Tit. 20. §. 575. auch §. 135.

Dieser Roman erschien nach dem Auftreten der Sängerin Henriette Sontag auf dem nigsstädter Theater zu Berlin; es wurden darin verschiedene, sehr achtbare Personen, mentlich der Königl. Großbritannische Gesandte am Berliner Hofe, auf eine beleidigende d verletzende Weise erwähnt, oder doch unverkennbar bezeichnet.

Der Verfasser der Schrift, Rellstab, Artillerie-Lieutenant außer Dienst, wurde in iden Instanzen, wegen schwerer Verbal-Injurien, verübt gegen den am Königl. Preuß. ofe accreditirten Großbritannischen Gesandten, Lord Clanwilliam, außerordentlich mit drei-onatlichem Festungsarreste bestraft.

Es werden hier folgende Fragen entwickelt: Ueber Injurien, welche dem Wortsinne ch zunächst gegen eine andere fingirte Person durch den Schriftsteller begangen werden, : jedoch so kenntlich gemacht wird, daß das Publikum, so wie der Getroffene, außer veifel gesetzt wird; über das hier zur Sprache gekommene völkerrechtliche Verhältniß egen Beleidigung eines am Hofe accreditirten Gesandten; über Verletzung der Censur-esetze; über Indicien-Beweis; die Ausmittelung des animus injuriandi u. s. w.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 266. — S. auch Bd. 8. S. 419.

532. Der gegen den Herzogl. Nassau'schen Hofgerichts-Vice-Präsidenten, Geheimen- und Staatsrath, Freiherrn Harscher von Almendingen (gest. zu Dillenburg den 16. Jan. 1827), wegen, in seinen Schriften enthaltenen, frechen und unehrerbietigen Tadels der Verfassung und Gesetzgebung des preußischen Staats, so wie wegen verläumderischer und beleidigender Aeußerungen über den Justizminister und die Gerichtshöfe, geführte Untersuchungs-Prozeß.

v. A. hielt sich zu dieser Zeit in den preuß. Staaten auf, und die Competenz der preuß. erichte rücksichtlich der ihm zur Last fallenden Vergehen wurde durch die vorwaltenden erhältnisse begründet.

Der Criminalsenat des Kammergerichts erkannte unterm 1. Nov. 1824, daß Inculpat, egen Beleidigung des Justizministers und der Gerichtshöfe, so wie wegen frechen, un-hrerbietigen Tadels der preußischen Staatsverwaltung, insbesondere der Justizverfassung nd Rechtspflege, zu einem Einjährigen Festungsarreste, so wie zur Tragung der Unter-ichungskosten, zu verurtheilen sey, und der Oberappellationssenat des Kammergerichts be-ätigte dieses Erkenntniß unterm 24. Juli 1826.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 217.

533. Beitrag zur Lehre vom Pasquill, ein Rechtsfall.

Der Kläger hatte im Oktober 18— einen neuen Tabak unter dem Namen „Brasilia-ischer Canaster" fabricirt und zum Verkauf gestellt. Einige Zeit darauf erschien derselbe abak unter der Firma des Beklagten mit derselben Etiquette und der Randnotiz: „dieser nser Tabak ist egaler von Farbe und nicht so bunt, als der nachgemachte, worauf wir zu erken bitten."

Der Kläger fand sich durch diese Glosse beleidigt, indem er, der eigentliche Erfinder ieses Tabaks, dadurch dem Publikum als Nachmacher und Verfälscher dargestellt würde. Es wurde auch in erster Instanz auf eine Gefängnißstrafe von sechs Tagen oder Geldbuße on 20 Thalern, nach eigener Wahl des Beklagten, erkannt; denn es gehe aus dem ugeständnisse des Beklagten so viel hervor, daß nicht er der Erfinder desselben sey, und emnach käme es ihm als einem Nachmacher in keinem Falle zu, seiner Etiquette obige Randnotiz hinzuzufügen, da doch jedenfalls die Absicht klar daraus zu entnehmen sey, daß r das Publikum, dem jede, also auch diese Etiquette gewidmet ist, in die Meinung habe etzen wollen, als sey er, und nicht ein Anderer, der erste Erfinder dieses Tabaks. Dadurch ber habe er offenbar jenen Erfinder als einen Nachmacher und Verfälscher bezeichnet, und ich also einer Injurie gegen denselben schuldig gemacht, welche, da sie durch die mit jener Randnotiz versehenen Etiquette in's Publikum gebracht worden, als ein Pasquill im gesetz-lichen Sinne zu betrachten sey.

In der zweiten Instanz wurde aber die Klage abgewiesen; denn in dem Vorwurf, einen Tabak nachgemacht zu haben, liege für einen Tabaksfabrikanten noch keineswegs die Beschuldigung einer verbrecherischen oder verächtlichen Handlung, es könne mithin die Absicht, zu beleidigen, daraus noch nicht geschlossen werden. Wenn Jemand von einem Andern sage, „er habe ein Fabrikat nachgemacht," so spreche er ihm zwar die Ehre der Erfindung, der Originalität ab, er bürde ihm aber nichts Schlechtes auf, und seine Behauptung enthalte also, wenn sie gleich vielleicht wahrheitswidrig und deßhalb tadelnswerth sey, doch an und für sich nichts Beleidigendes.

Hitzigs Zeitschrift, 14. Bd. S. 292.

5533 a. Hiemit in Verbindung steht die Abhandlung ebendaselbst, Bd. 22. S. 169: Ueber die Frage: wie ist eine streitige Verletzung der kaufmännischen Standes-Ehre festzustellen? Eine Critik des vorangehenden Injurien-Prozesses.

5533 b. **Zachariä**, K. S., Rechtsgutachten in der gegen Franz Schlund anhängigen Untersuchungssache. Mannheim, 1832. 8.

(Es wird unter Anderem von den Grundsätzen gehandelt, von welchen eine, die Freiheit der Presse bekräftigende Gesetzgebung auszugehen hat.)

Heidelb. Jahrb. 1832. Heft 8. S. 826.

5533 c. **Welcker**, Hofrath, Dr. Carl Theodor, neuer Beitrag zur Lehre von den Injurien und der Preßfreiheit durch die Rechtsgutachten der Spruch-Collegien von Heidelberg, Kiel und Tübingen über den Preß-Proceß des Hofraths Welcker und durch die Prüfung der hofgerichtlichen Entscheidungsgründe in den Appellationsschriften des Geheimenrats Duttlinger und des Hofraths Welcker. Zugleich mit einem Vorwort über seine Grundsätze, seine Pensionirung, und über den Geist des Freisinnigen. gr. 8. Freiburg, Gebr. Groos. 1832. Druckvel. geh. 1 Thlr.

5533 d. Vorträge des Geheimenrath Dr. Duttlinger und des Hofrath Dr. Welcker zur Vertheidigung des letzteren gegen die Anklage wegen eines angeblichen Preßvergehens der Ehrenkränkung des badischen Ministeriums. Ein Beitrag zur Lehre von den Injurien. gr. 8. Freiburg, Groos. 1832. Druckvel. geh. 18 gr.

5533 e. Einige Worte über das oberhofgerichtliche Urtheil vom 23. Febr. 1833 in Sachen des großh. bad. Staats-Anwalts beim oberrheinischen Hofgerichte gegen den Hofrath und Professor Welcker in Freiburg. (Wegen Ehrenkränkung der großh. badischen Regierung in Nr. 100. des Freisinnigen.)

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 8. Jahrg. (der neuen Folge 1. Jahrg.) S. 79.

5533 f. **Paulus**, H. E. G., des großh. bad. Hofgerichts zu Mannheim vollständig motivirtes Urtheil über die in dem Roman: Wally, die Zweiflerin, angeklagten Preßvergehen, nebst zwei rechtfertigenden Beilagen und dem Epilog des Herausgebers, Actenstücke und Bemerkungen. Heidelberg, Groos. 1836. gr. 8. 16 gr.

5533 g. Relation in Untersuchungssachen wider den Advocaten Dr. Maxim. Reingauer als Verfasser, und die in den Acten genannten 265 Unterzeichner der Druckschrift-Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit in Deutschland, Hanau, 1833. wegen Mißbrauchs der Presse, insbesondere angeschuldigter indirecter Aufreizung zur Unzufriedenheit und Widersetzlichkeit, so wie wegen Injurien gegen die deutsche Bundes-Versammlung und die in ihr repräsentirten deutschen Regierungen.

Die Relation betrifft die Frage: ob die obengenannte Druckschrift ein zur peinlichen Untersuchung und Bestrafung geeignetes Verbrechen enthalte. Es wird nun sowohl die Schrift im Allgemeinen, als einzelne Stellen derselben beurtheilt, und dann erkannt, daß die Untersuchungssache an das Polizei-Amt zu der etwa nöthig erachtet werdenden Fortsetzung der Untersuchung und Fällung des Erkenntnisses zurückzuschicken sey.

Bauer, Strafrechtsfälle, Bd. 1. Nr. 2. S. 56—97.

5533 h. Untersuchungssache wider den Conrector R. und den Buchdrucker W. wegen Ehrenverletzung und Uebertretung der Censurgesetze; in

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 25. S. 559.

331. Blicke auf die Criminalrechtspflege in außerdeutschen Ländern: Frankreich, Preßvergehen u. dergl. (Eine Angabe der in den Jahren 1830, 1831 und 1832 in Frankreich vorgekommenen Preßvergehen.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 16. Heft 32. S. 198.

Hier sind noch folgende beide, die Uebertretung der Censur-Gesetze betreffenden Fälle erwähnen:

33k. Die Zuchtpolizeigerichte sind competent, über die Vergehen gegen die Censurgesetze zu erkennen. Nicht nur jeder, welcher mit dem Verlage ein Gewerbe treibt, und Schriften in den Buchhandel bringt, sondern auch jeder Andere, der eine Schrift zum Zwecke der, wenn gleich beschränkten Ausbreitung abdrucken läßt, gilt als Verleger, und fällt, wenn er den Censur-Vorschriften nicht genügt, in die Strafe des §. 16. der Verordnung vom 18. Oktbr. 1819.

Entscheidung des Landgerichts Coblenz, correctionelle Appellations-Kammer vom 30. ...nr. 1833.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preußischen Rheinprovinzen, Bd. 19. neue Folge 12r Bd. Abth. 2. S. 9.

331. Auch der Abdruck einzelner Blätter (wie z. B. von Gebrauchszetteln eines Destillats) ohne vorherige Censur ist straffällig.

Urtheil des rhein. Revisions- und Cassationshofs vom 4. Oktbr. 1834.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Bd. 21. neue Folge Bd. 14. Abth. 2. S. 31.

Zweites Kapitel.

Von der, durch ihren Gegenstand ausgezeichneten Injurie.

Besonders von der Gotteslästerung. (Blasphemie.)

§. 191.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 303 ff.)

Die Gotteslästerung wird von den Criminalisten in verschiedenem Sinne genommen. Die älteren bestimmten den Begriff derselben als eine Beleidigung gegen die Gottheit, was auch einige wenige Neuere noch thun. Sie stellen dieselbe daher unter die Injurien und wenden darauf die Grundsätze von den Injurien an. Die große Mehrzahl der Neueren ist aber mit Recht der Ansicht, daß die Gottheit durch Menschen nicht beleidigt werden könne. Es würde in der That selbst schon eine Gotteslästerung seyn, wenn man das höchste Wesen als Object betrachtete, dessen gemeine bürgerliche Ehre, oder gar dessen vorzügliche Standes-Ehre nur gekränkt werden könnte. Ueberhaupt kann eine Absicht, die Gottheit zu beleidigen, gar nicht gedacht werden.

Sie betrachten daher dieses Verbrechen theils als Injurie gegen die Kirchengesellschaft, theils für eine Nichtachtung der Religion, theils (Roßhirt, Martin und Wächter) halten sie die Blasphemie für eine, an sich nicht rechtsverletzende, aber aus polizeilichen Gründen zu verbietende Handlung, weil durch solche irreligiöse Handlungen öffentliches Aergerniß gegeben und das Fundament der Moralität erschüttert werde.

Die Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und 1577 setzen für die darin b[estimmten] Fälle Strafe am Leben oder am Leibe, mit Benehmung etlicher Glie[der] fest. Diese werden nicht mehr angewendet, sondern nach Beschaffenheit der U[m]stände kürzere oder längere Freiheitsstrafe bestimmt.

5534. **Tentzel**, Ern., Diss. de eo quod justum est circa Plasphemiam. Erf. 1727. 4.

5535. **Engau**, J. R., pr. de Blasphemia illiusque crimine. Jen. 1736. 4.

5536. **Georgii**, Chr. Sigm., pr. de Blasphemia.
Ejusque poena. Viteb. 1760. 4.
Leyser, spec. 565.

5537. **Stübel**, C. C., Diss. quatenus actiones religioni non convenientes ex principiis ju[ris] publici universalis poenis criminalibus coerceri possint. Viteb. 1791.

5538. **Voigt**, über Gotteslästerung; im neuen juristischen Journale. Ronneburg, 17[9] Bd. 1. Heft 3.

5539. **Burkhardt**, C. F. A., Diss. inaug. jurid. de blasphemia pars prior. Jenae, 18[?]

5540. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsma[te]rien, Bd. 2. Abhandl. XI. 2) S. 387:
Ueber die Blasphemia.

Die Abhandlung ist hauptsächlich gegen den, von Feuerbach aufgestellten Begriff d[er] Blasphemie gerichtet; es sey kein Grund vorhanden, die moralische Person der Kirche f[ür] das injuriirte Subject auszugeben, da sich mit jenem Ausdrucke wohl eine vernünftig[e] Vorstellung verbinden lasse.

5541. Sectenstiftung, welche dem Staate und der Kirche Unruhen droht, muß durch di[e] Staatsgewalt unterdrückt werden, und Gotteslästerung, welche als Beleidigung d[er] Gemeine, welche Gott verehrt, und als Störung des Gottesdienstes zu betrachten ist, kann als Verbrechen zur Untersuchung gezogen werden; denn so gewiß es i[st], daß eine Absicht, den Allmächtigen und Allwissenden zu beleidigen, nicht gedach[t] werden kann, daß also schon in dieser Rücksicht eine Injurie gegen Gott nicht wo[hl] möglich ist, und daß — wenn sie auch denkbar wäre — die Ehre der Gottheit de[s] Schutzes der Menschen nicht bedarf, so kann doch auch auf der andern Seite nich[t] geläugnet werden, daß sittliche und bürgerliche Ordnung mit einander verbunde[n] sind, und daß daher eine absichtliche Verbreitung solcher Grundsätze, wodurch da[s] Band der bürgerlichen Gesellschaft aufgelöst werden würde, im Staate nicht geduld[et] werden könne. (Aus einem Erkenntnisse der Hallischen Juristen-Facultät vo[n] 1798.)
Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Abh. 16. S. 233.

5542. Die bloße Aeußerung einer von der Kirche abweichenden Meinung kann bei Per[-] sonen, welche nicht zugleich Kirchenlehrer sind, nicht zum Gegenstande eine[r] gerichtlichen Untersuchung gemacht werden. (Aus einem Erkenntnisse der Hallische[n] Juristen-Facultät von 1798.)
Ebendaselbst, Seite 233.

5543. Wenn ein Jude die Person Christi lästert, so ist dieß einer Gotteslästerung gleich [zu] achten. Was heißt: „öffentlich ausgestoßen" im Sinne des §. 218. Thl. 2. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts?

Der Inculpat hat die Schmähreden auf dem Boden seines Hauses gegen zwei dort arbeitende christliche Zeuginnen ausgestoßen. Dieß wurde jedoch nicht für hinreichend er[-] achtet, um die Lästerung als eine öffentliche und zum gemeinen Aergernisse ausgestoßen[e] zu characterisiren.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 145.

Digitized by Google

ɔer Religions-Verbrechen nach englischem Rechte. Erläutert durch einen
ɔen Criminalfall. Von Hrn. Ober-Appellations-Rath Dr. Spangenberg

:n nach Blackstone zwölf, die der Verfasser aufzählt, und dann einen
:rt, welcher im Jahre 1827 vorkam. Ein Geistlicher wurde nämlich ange-
ɔeschwornen schuldig erkannt und darauf zur Strafe verurtheilt, weil er
bediente, die darauf gerichtet waren, den Erlöser und die Apostel lächer-
nd Haß und Geringschätzung gegen die christliche Religion zu erwecken.
: Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von
termaier und Zachariä, Bd. 1. S. 112.

gegen die Religion des Staats durch eine Maskenkleidung. (Verhandelt
uchtpolizeigericht zu Blaye.)
und ein Mädchen, welche am Gründonnerstag 1828, als Ordensgeistliche
die Stadt Blaye liefen, wurden angeklagt, die Religion des Staats ver-
weil sie Rosenkränze von Kartoffeln anhängen hatten, ein Buch in der
auf öffentlichen Plätzen Kniebeugungen und andere Ceremonien, wie die
ter zu thun pflegen, machten. Der königl. Procurator trug darauf an,
nach §. 1. des Gesetzes vom 25. März 1822 zu dreimonatlichem Gefängniß
dstrafe zu verurtheilen; der Sachwalter der Verklagten dagegen bestritt,
g der Angeschuldigten eine Verspottung der Religion enthalte. Nun ward
Zeugen bestätigt, daß eine der beiden Masken einen starken Leib gehabt
ı seyn geschienen, der Angeklagte aber, der sie begleitet, den Leib dieser
:rührt habe. Der Präsident machte bemerklich, daß hierin eine Schmähung
e Moral liege. Der Anwalt entgegnete, daß sich die Anklage nicht hierauf
e dieß Gegenstand einer neuen Prozedur seyn. Das Urtheil des Tribunals
us, daß, da gesetzlich in dem Falle, wenn die Handlung, wegen welcher
zur Untersuchung gezogen wird, sich als ein anderes Vergehen ausweist,
welches die Anklage bezeichnet, die Richter im Verfolge der Instruction die
ı können, welche das Gesetz für das wirklich ermittelte Vergehen vor-
:r, wenn der Angeklagte der Verspottung der Religion nicht schuldig sey,
ı in einer Beleidigung der öffentlichen und religiösen Moral beständen, so
8. und 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1819 anzuwenden, und M. mit
hen Gefängnißstrafe und 25 Fr. Geldbuße zu bestrafen. (Gegen das Mäd-
s festgesetzt.)
Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2.
t 4. S. 348.

Frage: ob Proselytenmacherei ein criminalrechtlich zu ahndendes Verbre-
Zum allgemeinen preußischen Landrechte Theil 2. Tit. 2. §. 42. (Ver-
tschieden.)
und Strampffs Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Bd. 1. S. 378.
h Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 438.

Fortsetzung.

Störung des Gottesdiensts.

§. 192.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 309.)

tsame Störung des öffentlichen Gottesdiensts, turbatio sacrorum,
:ömischen Gesetzen besonders ausgezeichnet, und dafür die Capital-
t, von welcher jetzt keine Rede mehr ist.

Digitized by Google

Eine besondere Monographie besteht über diese Materie nicht, dagegen sind folgende drei Rechtsfälle anzuführen:

5547. Von dem Verbrechen des gestörten Gottesdienstes.

Die hannöversche Justiz-Canzlei verurtheilte den Philipp K., weil er — obwohl in betrunkenem Zustande — dem Prediger in der Kirche bei versammelter Gemeinde, während des Gottesdiensts, die Worte „Herr Pastor, ich bin nicht besoffen“ laut zugerufen hatte, zu einstündiger Pfahlstrafe, welche an demselben, um stärkeren Eindruck zu machen, an einem Sonntage nach geendigtem Gottesdienste vollzogen werden mußte.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 6. S. 73.

5548. Störung des öffentlichen Gottesdiensts, ein Rechtsfall.

Es wird darin entwickelt, was unter dem Wort „stören“ zu verstehen sey. In den hier angegebenen (preuß.) Verordnungen sey eine Auseinandersetzung des Worts „stören“ nicht zu finden, daher müsse dem vernünftigen richterlichen Ermessen überlassen bleiben, die Thathandlung mit dem Gesetze zu vergleichen, und alsdann zu entscheiden, ob im rechtlichen Sinne eine Störung mit der Beschuldigung einer solchen verknüpft sey, oder nicht. Nach dem Sprachgebrauche heiße „stören“ die Fortdauer einer Sache auf eine unerlaubte oder doch unangenehme Art unterbrechen, (Adelungs Wörterbuch). Diese Auslegung wird sofort auf den vorliegenden Fall angewendet.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 135.

5549. Ueber die Frage: ist es eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes, wenn ein Streit in der Kirche erhoben wird, zu einer Zeit, wo zwar ein Theil der Gemeinde schon versammelt ist, der Gesang aber noch nicht begonnen hat? (Eine bejahende Ausführung.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 145.

Hierüber sagt Abegg in Schuncks Jahrbüchern, Bd. 21. S. 294: er vermöge sich nicht von der Richtigkeit der Ansicht zu überzeugen, daß der Gottesdienst schon mit der Versammlung der Gemeinde, ehe noch Gesang oder andere liturgische Handlungen begonnen haben, anfange, sonach eine Unziemlichkeit in der Kirche, wie tadelnswerth und polizeilich strafbar sie auch sey, auch schon den Thatbestand jenes Verbrechens bilde; wobei man nicht wohl absehe, was denn eigentlich für ein Gottesdienst gestört worden. Man müsse sich, um die Härte jener Annahme zu finden, an die Gesetzgebung des gemeinen Rechts über die turbatio sacrorum, und dann an das erinnern, was vor dem Beginne der eigentlichen Gottes-Verehrung nicht selten in den Kirchen volkreicher Städte vor sich gehe.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen gegen erworbene Rechte.

Erster Unterabschnitt.

ucll-gefährliche Verletzung des Rechts auf Sachen.

Erste Abtheilung.

:letzung des Rechts an Sachen durch bloße Beschädigung.

§. 193.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 310.)

nen deutschen Gesetze stellen ein besonderes Verbrechen der Beschä- · Sachen nicht auf. Das römische Recht, welches daher zur Ent- nen sollte, knüpft an die Beschädigung oder Zerstörung fremden rivatstrafen, die nach Umständen bald auf das Doppelte, Zweifache der gestifteten Beschädigung gehen; nur die Beschädigung der zum ohl bestimmten Sachen und die Verletzung der Gräber wird mit weren Strafen verpönt. Diese Privatstrafen, welche mittelst der quiliae oder der Actio vi bonorum raptorum geltend gemacht wur-)eutschland außer Anwendung gekommen; die Praxis läßt bei cul- zungen nur noch Schadens-Ersatz zu, und dolose Eigenthumsver- en mit willkührlichen Strafen belegt, wenn sie unter erschwerenden it besonderer Bosheit, oder an, dem öffentlichen Gebrauche gewid- verübt werden. Von einer dießfallsigen bestimmten Praxis kann ohl gesprochen werden.

Beschädigung von Bäumen ist in mehreren Particulargesetzen als erbrechen ausgezeichnet.

tur über diese Materie ist unbedeutend; besondere Schriften über e bestehen gar nicht, es können daher nur einige Dissertationen cri violatio und etliche Rechtsfälle mitgetheilt werden.

:ottfr. Ludov., Diss. de sepulcro violato. Argent. 1653.
. J. van, Diss. de sep. viol. Lugd. Bat. 1724. in
ıs Thes. V. II. T. III. Nro. 1.)
Henr. de, Diss. de prohibita violationis juris sepulturae. Hal. 1752.
I, Rapsod. 220.

ß des Tribunals zu Bayeux gegen den Dr. J. und seine Zuhörer wegen Ent- von Grabmälern.

aren beschuldigt, auf dem Kirchhofe Leichen entwendet zu haben, um solche Demonstrationen zu benützen. Gegen den Dr. J. wurde auf dreimonat- seine Zuhörer auf sechswöchentliche Gefängnißstrafe erkannt; der königl. Saen milderte jedoch in Betracht des Zwecks der That auf 6tägiges 100 Fr. Geldbuße gegen J. und auf fünftägiges Gefängniß und 16 Fr. die Schüler. 1828.

: Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. ft 7. S. 165.

g, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 617:
das heimliche Ausgraben eines Leichnams auf dem Kirchhofe.
'er hält dieß nur für ein leichtes Polizei-Vergehen.

46

5553 b. **Großherzogthum Hessen.** Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs dieses deutschen Bundesstaates.

Beschädigung fremden Eigenthums aus Bosheit.

Der Angeschuldigte hatte ein Pferd mit Messerstichen verletzt, und demselben mehrere Stiche in die Augen versetzt, daß es blind ward. Es war allen Umständen nach wahrscheinlich, daß Neid und Mißgunst der Grund seiner Grausamkeit war, weil die Eigenthümer des mißhandelten Thieres ihre Naturalien schneller und theurer auf dem Markte verkauft hatten, als er die seinigen.

Das zum Zweck der Erlassung des Urtheils abgegebene Gutachten des Referenten, mit welchem sich der Correferent einverstanden erklärte, ist im Wesentlichen des Inhalts:

Es sey sehr zu bedauern, daß die Mißhandlung der Thiere nicht als ein eigenes, selbstständiges Verbrechen erscheine, und darum wahrhaft teuflische Handlungen, wie die vorliegende, nicht mit derjenigen großen Strenge geahndet werden könnten, welche der Immoralität und Gefährlichkeit des Vergehens entspräche. Der Richter sey darum genöthigt, sich mit dem Aussprechen derjenigen geringeren Strafe zu begnügen, welche der Angeschuldigte wegen boshafter Beschädigung fremden Eigenthums nach den Gesetzen verwirkt habe. Daß diese Handlung strafbar sey, unterliege zwar nach den Gesetzen keinem Zweifel, indem das römische Recht sich hierüber bestimmt ausspreche.

Indessen seyen die Rechtslehrer darüber nicht einig, ob boshafte Eigenthumsbeschädigungen schärfer zu bestrafen seyen, als gewinnsüchtige Eigenthums-Beeinträchtigungen, oder gelinder.

Vorzuziehen sey die letztere Doctrin sowohl wegen der Worte des Gesetzes:

„graviter animadverti solet"

„tanquam latrones puniri"

als nach allgemeinen Grundsätzen, wie Tittmann bemerkt, daß das boshafte Verbrechen in der Regel strafbarer sey, als das gewinnsüchtige. In dem vorliegenden Falle dürfte eine strengere Strafe um so mehr zu rechtfertigen seyn, da durch die Grausamkeit, mit welcher die Eigenthumsbeschädigung verübt worden sey, der Angeschuldigte, den auch der Orts-Vorstand als ein bösartiges Subject bezeichnet, einen hohen Grad von Verworfenheit und Gefährlichkeit beurkundet habe.

Wäre ein Diebstahl zu bestrafen, so sey nach dem, von dem Gerichte über die Bestrafung großer Diebstähle angenommenen Maaßstabe, wornach eine solche Entwendung, welche die Normalsumme erreichte, mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe belegt werde, und bei größeren Diebstählen eine verhältnißmäßige, wenn gleich nicht arithmetische, Schärfung hinzukomme, eine fünfzehnmonatliche Zuchthausstrafe zuzuerkennen. Rechtfertige sich also die Ansicht, daß das vorliegende Vergehen noch härter zu bestrafen sey, so dürfe eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe eintreten; denn Milderungsgründe ständen dem Angeschuldigten nicht zur Seite.

Da die That selbst großes Aufsehen an dem Orte, wo sie geschehen, und in der Umgegend ohne Zweifel erregt habe, so sey es zweckmäßig, in dem Urtheil zugleich auszusprechen, daß die Strafe in Heppenheim speciell bekannt zu machen sey; denn die Bekanntmachung in dem Regierungsblatte bringe die zu bezweckende Wirkung nicht hervor.

Bei dem Vortrag trat das großherzogl. Hofgericht in Darmstadt der Ansicht des Referenten und Correferenten bei. Auf jeden Fall habe Bosheit des Angeschuldigten der von ihm ausgegangenen Eigenthumsbeschädigung zu Grunde gelegen, und dieses Vergehen sey nach dem Maaßstabe gewinnsüchtiger Eigenthumsverletzungen, durch Diebstahl, jedoch mit Schärfung, zu bestrafen, weil boshafte Verletzungen in der Regel schärfer bestraft werden müßten, als gewinnsüchtige. Demnach erkannte dieser Gerichtshof (unterm 28. März 1828) dahin, daß der Angeschuldigte in eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe, in den Ersatz des gestifteten Schadens mit 77 Gulden und in die Untersuchungskosten zu verurtheilen, auch, daß dieses Urtheil in der Gemeinde Heppenheim bekannt zu machen sey.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 56.

Derselbe Fall wird auch mitgetheilt von Bopp, in seinen Mittheil. aus d. Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen, 56 Bdchen. S. 140.

, die Bestrafung einer muthwilligen Beschädigung von Obstbäumen be-
vom Hrn. Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Reichardt Frank in
n der
rift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Groß-
zogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp u.
ler, Bd. 1. Heft 2. Nr. 12.
ing des §. 211. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts.
traf die Beschädigung eines Baums in einer öffentlichen Anlage aus Ge-
das Kammergericht nahm bloß einen Holzdiebstahl an. Dieß gab Veran-
königlichen Bestimmung, daß auch in Fällen eigennütziger Absicht der
, im §. 211. genannten Gegenständen, die daselbst bestimmte Strafe ein-

s Zeitschrift, Bd 1. S. 105.
griffe des im Art. 437. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechens der
g von Bauwerken gehört, daß der Angeklagte Kenntniß des fremden Eigen-
be.
nun weder die den Geschwornen gestellte Frage, noch die von ihnen darauf
Erklärung etwas darüber enthalten, ob der Angeklagte wußte, das zerstörte
sey fremdes Eigenthum gewesen, kann dann aus den sonstigen Prozeßver-
en der Beweis geschöpft werden, daß ihm diese Wissenschaft beiwohnte.
rheinpreußischen Revisions- und Cassationshofs vom 6. Septbr. 1834.
für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen,
. 21. N. F. Bd. 14. Abth. 2. S. 60.

Fortsetzung.

Von der Bergschändung.

§. 194.

n sächsischen Ländern stellen die Gesetze ein besonderes Verbrechen
indung auf; darüber handelt folgende Schrift:

•, Henr. Guil., Diss. metallico-jurid. de calumniatoribus metallicis. (Von
schänderei.) Wittenb. Tzchiedrich. 1803. 11 S. 4.
ger Lit.-Zeit. von 1804. Stück 94. S. 1501.
schänderei versteht der Verfasser jedes Vergehen, wodurch der gute Ruf des
mälert und dessen mehreres Emporkommen gehindert wird. Er zeigt die
ten dieses Vergehens, dessen Unterschied vom Stellionat, dem Falsum der
su stricto, dem crimine laesae majestatis etc. und führt endlich die Strafen
hursachsen und einigen auswärtigen Ländern auf das Verbrechen der Berg-
ückllich gesetzt sind.

Zweite Abtheilung.

Verletzung des Eigenthums durch Entwendung.

Erste Unterabtheilung.

on dem Verbrechen der Entwendung überhaupt.

(Furtum im Sinne des römischen Rechts.)

§. 195.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 312.)

ische furtum umfaßt drei Gattungen der widerrechtlichen, in der
ögensrechte zu erlangen, geschehenen Bemächtigung einer beweg-
nämlich: 1) das furtum rei ipsius, die Zueignung der im fremden

46*

Digitized by Google

Besitze oder Eigenthume befindlichen Sache, 2) furtum usus, die **unbefugte** Anmaßung oder Ausdehnung des Gebrauchs einer fremden Sache; 3) furtum possessionis, Entwendung der (als pignus, retentionis causa u. dergl.) in dem Besitze des Andern befindlichen eigenen Sache.

5557 a. **Schott,** Diss. de furto usus, Lips. 1776.

5558. **van Imhoff,** G. Wilh. H., specimen juridicum inaugurale de furtis ad XII. tab. & institutiones cum Gaji tum Justiniani. Groning. (Leipzig, Weigel.) 1824. gr. 8. 2 Thlr. 10 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 2. S. 357.

5559. **Luden,** D. H., de furti notione secundum jus Romanum. Dissertatio. 8. maj. Jenae, Frommann. geh. 1/3 Thlr.
Beigeheftet ist:
D. C. G. E. Heimbach, Constitutionum 12. 15. 16. 20. C. de haereticis I. 5. et constitut. 9. 10. C. de pag. I. 11. e. Basilicorum libro I. ad fidem Codicis ms. Coisliniani C. L. I. nunc Paris graece et latine editarum spec. 1831.

5560. **Schömann,** Dr. F., in den Fragmenten aus seinen civilistischen und criminalistischen Vorlesungen, nebst Anhang von dessen lateinischen Gelegenheitsschriften, Jena, Cröker. 1814.
handelt unter Nr. 1. „Plan zu einer civilistischen Vorlesung über mora und culpa" beiläufig von der Entwickelung der Lehre vom furtum. Er läugnet nämlich, daß die drei bekannten Arten desselben (furtum rei, possessionis, usus) unter eine Kategorie gehörten. Das furtum der eigenen Sache sondert er als etwas Besonderes von den übrigen ab, unter dem Namen furtum possessionis civilis, weil seine Character „Unterbrechung der vermutheten Usucapions-Möglichkeit" sey.
(S. dagegen Jenaer Lit.-Zeit. von 1820. Erg.-Bl. S. 318.)

5561. **Roßhirt,** Dr., damals Professor in Erlangen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 1. Abh. 4. S. 73:
Ueber den Begriff des römischen furtum und des deutschen Diebstahls, in einer vergleichenden Gegeneinanderstellung.

5562. **Unterholzner,** in seiner Entwickelung der Lehre von der Verjährung, 2. Auflage, (oben Nr. 2233.) S. 202:
Ueber die römische Definition von furtum und den Zusammenhang derselben mit dem Civilrechte.

5563. **Abegg,** in seinen Untersuchungen rc. (Oben Nr. 1692.) S. 148:
Ueber die allmählige Erweiterung des Begriffs von furtum.

5564. **Holtius,** in den oben Nr. 1406. angezeigten Bydragen tot regtsgeleerdheid, Jahrgang 1834. Heft 1. S. 34.
(Auch Einiges über den Begriff, von Birnbaum, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 420.)

Deutschrechtlicher Begriff.

§. 196.

Das deutsche Recht beschränkt den Begriff dieses Verbrechens auf den Fall von Nr. 1. und schließt das furtum usus und possessionis aus.

Hiernach ist Diebstahl im deutschrechtlichen Sinne die widerrechtliche, nicht gewaltsame Zueignung einer fremden und in fremder Detention befindlichen beweglichen Sache, in der Absicht, über dieselbe so — wie nur dem Eigenthümer zusteht — zu verfügen.

und Abhandlungen über den Diebstahl im Allgemeinen.

us, H., de furtis. Marp. 1585.
;er, A., Diss. de furto et rapina. Vit. 1601.
:uer, E., Diss. de furtis eorumque jure. Jen. 1620.
us, H., de furtis et rapinis. Tub. 1625. 8.
lius, J., de furto, delicto gravissimo quotidiano. Lips. 1625.
G. A., Diss. de furtis, et varia eorum apud varias gentes poena. (in ejus. n. Nro. 2.)
, J. H., de furto. Arg. 1705.
J. H., de furtis. Arg. 1708.
Henr. van, Diss. de furtis, Lugd. Bat. 1709. 4.
J. H. (praes. C. F. Triller), Diss. de variis furtorum generibus, praes. de entionis. Vit. 1785. 4.
:, über Raub und Diebstahl. Gotha, 1788.
is rechtliche Bed. I. 15. 90. II. 143. III. 15. 30. 137. IV. 41. 67. 80. 87.)4. V. 40.
el, Raps. 29. 32. 86. 101. 195. 207. 268. 296. 351. 394. 486. 540. 672.
K., Revision der Grundsätze über das Verbrechen des Diebstahls, das bei tersuchung zu beobachtende Verfahren, und dessen Bestrafung nach gemeinem, chland geltendem, insonderheit chursächsischem Rechte. Nordhausen, Nitzsche. . 8. 1 Thlr. 20 gr.
:r Lit.-Zeit. von 1813. Nr. 108. S. 566.
ger Lit.-Zeit. von 1806. St. 91. S. 1441.
o, J. Ch. D., systematische Entwickelung des Verbrechens der Entwendung allgemein gültigen Strafgesetzen Deutschlands. Erfurt, Hennings. 1806.
d, Chr., de furti notione per leges constituta accuratius definienda. Lips. 1806.
L. W., de vera furti consummati notione. Lips. 1810.
i, del furto e sua pene nuova edizione con comenti di Carrozzi. Milano. Vol.
1, de furto secundum leg. ant. germ. Jen. 1829.
nn, Carl Fr. Dr., die Entwendung nach den Quellen des gemeinen Rechts. 1 der juristischen Facultät zu München gekrönte Preisschrift. Kempten, bei mer. 1834. gr. 8. geh. 5/12 Thlr.
o des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 2. S. 319.
s Summarium, Bd. 3. S. 596.
Aemil, Oberlandesgerichts-Assessor, das Verbrechen des Diebstahls, nach em Rechte dargestellt. Magdeburg, Heinrichshofen. 1837. gr. 8. 12 gr.
, Dr. und Prof. in Innsbruck, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Jahrg. 1833. Bd. 1. Abh. 10. S. 180:
andlung über den Begriff des Diebstahls, nach dem österr. Straf-setzbuch vom 3. Sept. 1803. 1. Thl. §. 151.
te §. gibt folgende Erklärung von dem Verbrechen oder von der schweren etung des Diebstahls:
um seines Vortheils willen fremdes, bewegliches Gut aus Andern Besitz, ohne dessen Einwilligung, entzieht, begeht Diebstahl."
ser gesetzlichen Erklärung des Diebstahls enthaltenen Merkmale werden in n Abhandlung ausführlich erörtert.
ist aufgetreten:
Jos., Actuar der Hof-Commission in Wien, in derselben Zeitschrift, Jahrg. d. 1. Abh. 7. S. 161:
en Ansicht über den Begriff des Diebstahls.

Digitized by Google

Der Verfasser behauptet, daß viele in der vorigen Abbandlung aufgestellte **Beha**uptungen in der Praxis keinen Anklang finden können, und sucht dieselben daher zu widerlegen.

5585. Nachricht von einer wichtigen Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königlich preußischen Ländern wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erlassen worden ist.

Sie bestimmt die Strafen beim ersten gemeinen, beim zweiten gemeinen, beim Diebstahl in königlichen oder prinzlichen Schlössern, bei gewaltsamen Diebstählen und der Wiederholung.

(Auszüge davon sind hiernach bei den einzelnen Materien mitgetheilt.)

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 346.

5586. **Klein** theilt im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 1. Abh. 3. S. 1 diese Verordnung ebenfalls mit und begleitet sie mit Bemerkungen.

5587. **Grolman**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Bd. 2. Stück 1. Miscelle 1:
Critik der preuß. Verordnung, die Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen betreffend, vom 26. Febr. 1799.

5588. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 1. Abh 4. S. 49:
Ueber die Critik der Königl. Preuß. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten, September 1799, Nr. 113., besonders über die Frage: welche Strafe des Diebstahls die zweckmäßigste sey?

5589. **Gönner**, Staatsrath v., im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 1. Abh. 1. S. 1:
Ueber das königlich bairische Gesetz wider den Diebstahl vom 25. März 1816.

Der Verfasser stellt dasjenige, was in Baiern über den Diebstahl bestimmt worden ist, ausführlich dar, und zeigt, daß die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813 keineswegs den Erwartungen entsprochen haben. Die Gesetz-Commission habe daher schon im Jahre 1816 den Auftrag erhalten, die Gesetze wider den Diebstahl zu revidiren und einen Gesetzes-Vorschlag zu machen, den der Verfasser zu bearbeiten hatte. Der von der Commission vorgelegte Entwurf wurde am 25. März 1816 als Gesetz wider den Diebstahl promulgirt. Die Motive zu diesem Gesetze entwickelt nun der Verfasser in gegenwärtiger Abhandlung.

Vergl. darüber auch:
Göttinger gel. Anz. 1827. Stück 133. S. 1321. — Leipz. Lit.-Zeit. 1827. Nr. 239. Haller Lit.-Zeit. 1827. Erg.-Bl. S. 725.

5590. **Cropp**, Oberappellationsgerichtsrath in Lübeck, in Hudtwalkers und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. Heft 1. Abh. 1. S. 3. Heft 2. Abh. 10. S. 233:
Der Diebstahl nach dem älteren Rechte der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen.

5591. **Wadtländisches Gesetz über den Diebstahl** vom 1. Juni 1829. Mittheilung dieses Gesetzes; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. S. 473.

Thatbestand des Diebstahls.

§. 197.

Zum Thatbestande der Entwendung wird erfordert: als Gegenstand: eine in fremdem Eigenthum und in fremdem Gewahrsam befindliche, bewegliche Sache; als Handlung: die widerrechtliche Ergreifung derselben, apprehensio, jedoch ohne Gewalt; und als Absicht: animus rem sibi habendi, d. h. Eigenthümer der Sache

Digitized by Google

werden. Die Willensrichtung muß dolus seyn; einen culposen Diebstahl gibt nicht. Hier ist nun vorzugsweise bestritten: wann der Diebstahl als vollendet zusehen sey? Ein Theil der Criminalisten halten das Verbrechen schon für llendet, wenn der Dieb die fremde Sache in diebischer Absicht berührt und erissen hat (Contrectations-Theorie). Andere nehmen die Vollendung erst dann ı, wenn der Dieb die Sache fortgeschafft und in seinen Gewahrsam gebracht hat blations-Theorie). Wieder Andere meinen, es sey wenigstens ein Wegtragen forderlich. Endlich besteht eine vierte Ansicht, daß nur eine wirkliche Besitzrgreifung von Seite des Diebs nöthig sey (Apprehensions-Theorie). Sodann behen verschiedene Ansichten über den von dem römischen Rechte zum Diebstahl forderten animum lucri faciendi.

92. **Kleinschrodt,** Diss. de furti vere talis notis characteristicis, commentatione atque supplicio. Wirceburg, 1792.

Uebersetzt und verbessert in dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und peinchen Prozesse, Theil 2. Abh. 8. unter dem Titel:

Ueber den Begriff, das Wesen und die Bestrafung des Diebstahls. (Acht verschiedene Betrachtungen)

Die erste Betrachtung untersucht, wann der Diebstahl für vollendet zu betrachten ei. Zur Vollendung des Diebstahls gehöre weiter nichts, als der Act der Zueignung einer remden Sache, mithin Apprehension, verbunden mit dem animus, rem sibi habendi. — Zweite Betrachtung: Gibt es einen culposen Diebstahl? Der Verfasser verneint dieß uf den Grund des römischen Rechts, L. 46. §. 3. D. de furtis, und sucht dieß auch aus er Natur der Sache zu beweisen. — Die dritte Betrachtung bestimmt den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Rechte in der Lehre vom Diebstahl. — Vierte Betrachtung: Ob die Unterschlagung eines anvertrauten Guts ein wahrer Diebstahl sey? Der Verfasser sucht die bejahende Ansicht geltend zu machen. — Fünfte Betrachtung: Von Beraubung einer Erbschaft. Der Verfasser behauptet, daß auch heut zu Tage das crimen expilatae hereditatis nicht zu dem Verbrechen des Diebstahls gehöre. Er glaubt, daß der Art. 165. C. C. C. von dem Falle rede, wenn ein Miterbe etwas aus der Erbschaftsmasse entwende. — Sechste Betrachtung: Ueber die Natur des gefährlichen Diebstahls. (Siehe hiernach.) — Siebente Betrachtung: Von der Strafe des Diebstahls. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die C. C. C. keine Art des Diebstahls absolut mit der Todesstrafe bedrohe. — Achte Betrachtung: Ueber die zweckmäßigste Bestrafung des Diebstahls. Hier schlägt der Verf. für die schwersten Fälle das Zuchthaus oder öffentliche Arbeit auf beständige oder längere Zeit vor.

Vergl. darüber die Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Bd. 1. Stück 2. S. 197. und die

Jenaer Lit.-Zeit. von 1800. Nr. 43. S. 339.

5593. **Strube,** in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 64:

Der Diebstahl ist geschehen, sobald sich Jemand fremden Guts bemächtigt hat, wenn ihm gleich solches abgenommen worden, bevor er es in seinen Gewahrsam gebracht.

5594. **Derselbe,** ebendaselbst, S. 65:

Der Diebstahl ist für vollführt zu achten, wenn der Dieb die gestohlene Sache in Sicherheit gebracht zu haben vermeint, obgleich derselbe den Ort noch nicht erreicht hat, wohin er sie hat führen wollen.

5594a. Ueber die Frage: wann der Diebstahl für consummirt zu halten sey? in der Juristischen Zeitung für Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 177.

5595. **Hepp,** in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Abh. 8: Ueber den animus lucri faciendi bei der Entwendung.

Der Verf. meint, als Requisit des Diebstahls sollte vielmehr der animus sibi habendi angenommen werden.

Digitized by Google

5596. **Paalzow**, in s. Magazin ꝛc., Bd. 6. S. 84:

Die Anwendung des §. 1109. Theil 2. Tit. 20. des preuß. Landrechts findet nur dann Statt, wenn der Besitzer auch das Recht zu besitzen hat. Hat er dagegen bloß jura possessionis, nicht jus possidendi, so ist die Wegnahme der Sache unerlaubte Selbsthülfe, nicht Diebstahl.

5597. **Francke**, in seinen Beiträgen zur Erläuterung einzelner Rechtsmaterien, 1. Abth. Abhandl. 4:

Ueber die Annahme, daß jedesmal durch wissentliche Annahme nicht geschuldeten Gelds ein furtum begangen werde.

Der Verfasser bestreitet diese Annahme und bestimmt die Gränzen, inner welchen dieser Satz wahr ist.

5598. Ueber die Frage: ob eine Sache, welche der Besitzer aus Versehen an einem dritten Orte liegen gelassen, von einem Andern, welcher sie in gewinnsüchtiger Absicht fortgenommen, für gefunden oder gestohlen zu erachten sey? Zum allg. preuß. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1108.)

(Entschieden: es sey für Diebstahl zu achten.)

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Band 1. S. 364.

In Hitzigs Zeitschrift Band 9. S. 439. Note * ist bemerkt, dieser, von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin angenommene Grundsatz stimme auch mit der Praxis des Criminal-Senats des Kammergerichts überein.

5599. Ueber die Frage: ob derjenige, welcher ein Instrument entwendet, um sich damit das Leben zu nehmen, für eine solche Entwendung die Strafe des Diebstahls verwirkt habe? Zum allg. preuß. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1108.

(Verneinend entschieden.)

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Band 1. S. 366.
S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 439.

5600. Ist derjenige, welcher durch Drohungen einen Andern nöthigt, ihm eine Sache zu geben, der soustraction im Sinne des Art. 379. P. G. B. schuldig?

Es wurde vol angenommen, da jede fraudulose Eigenthums-Beeinträchtigung als fraudulose Sustraction, und somit als Diebstahl zu betrachten sey.

Urtheil des großh. hessischen Cassationshofs vom 19. Nov. 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 2. S. 244.

5601. **v. Wagersbach**, in seinem Archiv für wichtige Anordnungen in den k. k. österr. Staaten ꝛc., 5. Heft. S. 164:

Ob und unter welchen Umständen der Diebstahls-Versuch ein Verbrechen nach dem österr. Str.-G.-B. sey?

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß die Behauptung mehrerer Criminalisten, es gebe nach dem österr. Strafgesetzbuche keinen Diebstahls-Versuch, unrichtig sey. Denn schon der Wortlaut des §. 167. zeige, daß nur bei einem vollbrachten Diebstahle wegen thätiger Reue eine Ausnahme von §. 27. und 7. des Str.-G.-B. gemacht wird, und man könne sich nicht erlauben, diese klare, nur als Ausnahme den vollbrachten Diebstahl begünstigende Anordnung auch auf den versuchten, aber aus Unvermögenheit, Zufall oder dazwischen gekommene äußere Hindernisse unterbliebenen Diebstahl, gegen die im §. 7. festgesetzte allgemeine Regel, auszudehnen.

5602. Unterschied zwischen Diebstahl als peinliches Verbrechen und einem bloßen Frevel, oder einer muthwilligen Beschädigung.

Ein Inculpat hatte aus einem Faschinenwerke Holz, im Werth von 1 fl. 6 kr., herausgerissen und sich zugeeignet, worauf die Frage entstund: ob diese That als ein Diebstahl anzusehen sey, oder nur als ein — polizeilich zu bestrafender Frevel, wie in der Recurs-Schrift behauptet ward? Sowohl das mittelrheinische Hofgericht als auch das Oberhofgericht nahmen aber einen Diebstahl als vorhanden an.

Jahrbücher des Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 10., der neuen Folge 3. Jahrg. S. 211.

3. **Ein merkwürdiger Diebstahl, wobei die Lehre vom corpus delicti bei Diebstählen entwickelt wird.**

Zwei Personen wurden beschuldigt, von einem Wagen, auf welchem sie gefahren, einen utel mit Waaren unterwegs entwendet zu haben, was sie aber läugneten. Dieser Beutel jedoch nicht bei ihnen, sondern auf der Seite des gedachten Weges versteckt gefunden rden. Der Defensor machte geltend, daß das corpus delicti gar nicht so weit erhelle, ß man mit Gewißheit annehmen könne, es sey wirklich an den in Frage stehenden Sachen Diebstahl begangen worden. Darauf wurde entgegnet, daß die Frage: ob ein Verchen begangen worden sey? nicht leicht unabhängig von der Frage: wer es begangen be? beantwortet werden könne. Besonders finde dieß im Falle des simpeln Diebstahls att, wo keine Spuren einer verübten Gewalt anzutreffen sind. Wenn also nicht die ndlung des Diebes, wodurch die Entwendung bewirkt worden, bewiesen ist, so könne in Regel weiter nichts erhellen, als daß dem, welcher noch vor einiger Zeit Besitzer einer wissen Sache war, eben diese Sache fehle, und daß er diese Begebenheit anders nicht, durch einen Diebstahl zu erklären wisse. Selten seyen die Umstände so beschaffen, daß n hinlängliche Ueberzeugung haben könne, die mangelnde Sache müsse eben durch einen ebstahl aus dem Gewahrsam ihres Besitzers gekommen seyn. Es gebe sich daher von bst, daß Gesetze und Gerichtsgebrauch, wenn sie auf die Ausmittelung des Thatbestandes ingen, nichts Unmögliches verlangen können, sondern daß ihnen vollkommen genügt rde, wenn auf irgend eine Weise die Wirklichkeit des begangenen Diebstahls, obschon in rbindung mit dem Beweise, daß der Inculpat der Dieb sey, erhelle.

Kleins merkwürdige Rechtsfälle der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 4. Abh. 3. Seite 42.

04. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 476:

Derjenige, bei welchem man gestohlene Sachen findet, und der nicht darthun kann, wie er dazu gekommen, ist peinlich zu befragen, wenn er gleich sonst keines Verbrechens verdächtig ist, dafern nicht besondere Vermuthungen der Ehrlichkeit ihm zu Statten kommen.

05. **Lobethan**, in seinen practischen Beiträgen zur Rechtswissenschaft, erstes Stück, Abhandl. 10:

Bestätigung des Satzes, daß der Besitz gestohlener Sachen, selbst wenn man die Art des Erwerbs nicht bescheinigen kann, nicht immer eine nahe Anzeige von einem begangenen Diebstahle ist.

06. Ist die Erstattung des Gestohlenen durch einen Dritten eine rechtliche Anzeige, daß dieser Dritte Urheber oder Theilnehmer des Verbrechens sey? in den

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 9. Jahrg. (neue Folge 2. Jahrg.) S. 60.

07. Die eidliche Bestärkung des corporis delicti bei einem Diebstahle braucht nicht in Gegenwart des Inquisiten zu geschehen. Zum Cap. IV. §. 19. der churbraunschw. Crim.-Instr.

Bülow und Hagemann, practische Erörter. Bd. 1. Abh. 26. S. 133.

08. **Klien**, Prof. in Wittenberg, in Zachariä's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsw. in den Ländern der Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 221:

Kann der untersuchende Richter, wenn die entwendeten Sachen zur Zeit der angestellten Diebstahls-Untersuchung noch in Natur und unvermindertem Werthe vorhanden sind, letzteren nach Willkühr durch das Gutachten Sachverständiger oder die eidliche Angabe des Bestohlenen ausmitteln?

Die Wittenberger Facultät hat seit einiger Zeit das Erstere für nothwendig erkannt; as Letztere findet nur in subsidium Statt.

609. **Schnabel**, Prof. in Prag, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrg. 1832. Bd. 1. Abh. 2. S. 15:

Ist jeder Diebstahl, der nicht ein Verbrechen ist, eine schwere Polizei-Uebertretung? Mit Beziehung auf das in Oesterreich geltende Strafgesetzbuch vom 3. Sept. 1803.

5610. **Wessely,** Dr. und Prof. in Innsbruck, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. [illegible]
Wagner, Jahrg. 1833. Bd. 2. Abh. 32. S. 321:
Criminalrechtsfall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Diebstahl[illegible]
und der Veruntreuung.

Fortsetzung.

Diebstahl zur Zeit der höchsten Noth.

§. 198.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 321.)

Der Zustand der höchsten Noth schließt die Strafbarkeit der Entwendung au[illegible]

5611. **Schott,** A. L. (Praes. Canz), Diss. de furto ex necessitate commisso. Tub. 1772.

5612. **Walch,** C. F., Diss. de furto fame dominante facto. Jen. 1788.

5613. **Strube,** in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 82:
Von einem aus großer Armuth begangenen Diebstahle.
v. Zeiller, oben Nr. 3155.
Staiger, oben Nr. 3156.

5614. Ueber die Bestrafung des Diebstahls in Zeiten der allgemeinen Noth[illegible]
Ein bairisches Appellationsgericht machte in einem Berichte vom 16. Juni 1817 de[illegible] Vorschlag, bei der damaligen Theuerung aller Lebensmittel, wo es der Billigkeit wide[illegible] spreche, wenn die Entwendung der nöthigsten Lebensmittel die Vergehens- oder Verbrechens[illegible] Strafe nach sich ziehe, und wo das Gesetz von seinem Standpunkte — der Werthsbestimmun[illegible] — offenbar verrückt sey, wenn solche, aus Noth und Armuth begangene Entwendungen im Mißverhältnisse zu Diebstählen anderer Art oder andern strafbaren Handlungen, b[illegible] dem geringsten Grade der Zurechnungsfähigkeit mit einer gleich schweren Strafe bele[illegible] werden, — durch eine geheime Instruction ermächtigt zu werden, bei allen an Lebens[illegible] mitteln begangenen Diebstählen die Gnaden-Straf-Milderung im Wege Rechtens auszuüben. Dieser Antrag ist jedoch nicht genehmigt worden, indem hierdurch die Gültigkeit der Stra[illegible] Gesetzgebung zweifelhaft gemacht würde, und es dem erkennenden Richter ohnehin gestatte[illegible] sey, auf den bei Diebstählen sehr oft vorgeschützten Nothstand innerhalb der gesetzlichen Gradation den geeigneten Bedacht zu nehmen, oder bei überwiegenden Gründen auf Be[illegible] gnadigung anzutragen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königr. Baiern von Gönne[illegible] und Schmidtlein, Bd. 3. S. 104.

5615. Diebstahl aus Hungersnoth. Ein solcher ist nur dann vorhanden und nich[illegible] strafbar, wenn Victualien aus wahrer Hungersnoth entwendet werden; es mu[illegible] aber dann die höchste Noth des Diebes, oder derjenigen, zu deren Erhaltung e[illegible] verbunden ist, und — daß er nicht mehr, als zur Abwendung der Hungersnoth erforderlich war, entwendet habe, erwiesen seyn. Bloße Armuth entschuldigt nicht.

Aus einem Erkenntnisse des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 20. Januar 1827.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts, von Hohnhorst, 5. Jahrg. S. 275.

S. auch Annalen der badischen Gerichte IV. 125.

Anmerkung. Ueber das Recht, den eindringenden Dieb zu tödten (Feuerbach, §. 322.), siehe oben Seite 247.

Eintheilungen des Diebstahls.

§. 199.

I. Gemeiner einfacher und gesetzlich ausgezeichneter, theils qualificirter, theils privilegirter,
II. Kleiner oder großer,
III. Oeffentlicher und heimlicher Diebstahl.

Zweite Unterabtheilung.

Von dem gemeinen (einfachen) Diebstahl.

§. 200.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 324.)

Der gemeine einfache Diebstahl umfaßt diejenigen Entwendungen, welche nicht egen irgend hinzutretender beschwerender Umstände gesetzlich besonders ausgezeichnet sind. Er ist entweder ein kleiner oder großer, je nachdem er den Betrag on fünf (Gold=) Gulden erreicht oder nicht (was nach dem Gerichtsgebrauche jetzt ünf Ducaten gleichgeachtet wird). Er ist ferner erster oder zweiter, offener (maifestum) oder heimlicher (nec manifestum), auf welch' letztere Unterscheidung tzt kein Gewicht mehr gelegt wird. Was die Strafe des ersten und zweiten, leinen und großen Diebstahls betrifft, so werden die in der P. G. O. Art. 157. 58. 160. 161. festgesetzten Strafen nicht mehr erkannt, die Praxis ist in jedem Lande, beinahe bei jedem Gerichtshofe eine andere.

Außer den schon im Eingange genannten allgemeinen, gehören hierher folgende besonere Schriften und Abhandlungen:

Ueber Bestrafung des Diebstahls.

616. Ueber die Milde der Gesetzgebung in Beziehung auf die Verbrechen gegen das Eigenthum. Ein im Jahre 1799 geschriebener Aufsatz des Pfarrers Möller zu Elsey, welcher damals im westphälischen Anzeiger erschien.
(Patriotische Phantasien, Bd. 2. S. 300.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 15. S. 383.

---

617. **Krause**, J. G., Diss. de eo, quod justum est circa poenam furti. Viteb. 1724.
618. **Pommer**, G. R., Diss. de jure criminali variante praeprimis circa poenas furti. Lips. 1725.
619. **Salig**, J. Chr., de poena furti rei incertae aestimationis. Lips. 1726.
620. **Wiesand**, G. St., Diss. de poena furti varia. Viteb. 1789. 4.
620a. **Beck**, Casp. Achill., Diss. de eo, quod justum est circa rest. rer. furt. Jen. 1726.
620b. **Reinbarth**, F. J., Diss. de fure poenitente, ejusque poena. Erf. 1733.
620c. **Hommel**, F. A., Diss. de mitig. poen. ob. restit. rei ablatae. Lips. 1737.
Ueber denselben Gegenstand in Paalzov obs.
621. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 66:
Von Bestrafung der Diebe nach churbraunschweig'schen Rechten.
622. **Derselbe**, ebendas. Bd. 3. S. 81:
Es mildert die Strafe des Diebstahls nicht, wenn der Bestohlene kein wahrer Eigenthümer der gestohlenen Sache gewesen ist.

Digitized by Google

5623. **Derselbe,** ebendas. Bd. 3. S. 85:

Von den Milderungs-Ursachen der Strafe des Diebstahls.

5624. Ueber die Frage: ob der Civilrichter kleine Diebstähle bestrafen und sich dabei de Halseisens bedienen könne? in den

Annalen (neue) der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in de churf. hess. Landen (herausg. v. Duysing), Heft 7. S. 75.

5625. Nachricht von einer wichtigen Verordnung, welche unterm 26. Febr. 179 in den königlich preußischen Landen wegen Bestrafung der Diebstähle erlasse worden ist.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 346.

Auszug: Der erste gemeine Diebstahl wird in der Regel durch körperliche Züchtigun bestraft. Nur wenn die körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend gefun den würde, soll statt derselben auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, auf einsame Gefängniß oder auf Strafarbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem — dur die Vorschriften des allg. Landrechts geleiteten Ermessen des Urtheilsfassers bestimmt we den, so daß also das hiernach zu bestimmende Strafübel eine zweijährige Zuchthausstra nicht übersteigen würde.

Bei jeder Züchtigung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperba oder sonstige individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen werden, und es muß dabe der Richter schon bei der Untersuchung auf alles dasjenige Rücksicht nehmen, was da dienen kann, das Ermessen des erkennenden Richters zu leiten. Zu diesem Ende muß d Gutachten der Aerzte eingefordert, und schon vom instruirenden Richter die angemessen Art der Züchtigung vorgeschlagen werden.

Ob nun gleich also die Art der Züchtigung sich nach diesen Umständen bestimmt, muß sie doch auch nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit abgemessen, und hierna festgesetzt werden, ob sie mehr oder weniger schmerzhaft, und ob sie auf einmal zu vol strecken, oder zu wiederholen sey, wobei aber immer auf die körperliche Beschaffenheit Rüc sicht zu nehmen, und hiernach sowohl das Werkzeug der Züchtigung, als die Anzahl d Schläge und die Zwischenzeit zwischen denselben zu bestimmen ist.

Gelindere Züchtigung wird erkannt, wenn dem Verbrecher ein vorher geführter unb scholtener Lebenswandel, oder ein durch Unglücksfälle bewirkter Mangel, oder arglisti Verführung durch Andere, oder ein offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, od der geringe Werth des Gestohlenen, oder dessen vollständiger Ersatz zu Statten kommt.

Schärfere Züchtigung tritt ein, wenn der Verbrecher schon mehrere Diebstähle begange hat, ob er gleich noch wegen keines derselben bestraft worden; wenn der Diebstahl auf ein listige oder verwegene Art vorbereitet wurde; wenn er zur Nachtzeit, oder auf eine Markte, oder sonst bei einem entstandenen Gedränge verübt worden; wenn das Gestohlen von beträchtlichem Werthe ist; wenn es von dem Eigenthümer seiner Bestimmung gemä nicht unter Beschluß gehalten werden konnte; wenn es zum allgemeinen Besten, oder zu öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bei eintretender Feuers- oder Wassersnoth ge rettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertraut worden; in gleichen, wenn Gesinde die Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihre Meister, oder ein Haus genosse den andern bestohlen, oder wenn der Verbrecher durch hartnäckiges Läugnen di Untersuchung verzögert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ei Rechtsmittel eingewendet hat.

5626. **Günther,** in seinen rechtlichen Bemerkungen, Bd. 1. S. 140:

Bestrafung uneingestandener Diebstähle, nach einem durch Anzeigen begründete zusammengesetzten Beweise.

5627. **Ranft**, Jul. G., Spicil. ad leg. decemvir. de poena furti concept. Lips. 1819. 4.

5628. **Kleinschrod,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 4. Abhandl. 2 Seite 683:

Uber den Maaßstab der Strafe des einfachen Diebstahls.

Der Verfasser behauptet, daß bei dem qualificirten Diebstahle, wie durch Einsteige am gesperrten Gute, von Dienstboten an der Dienstherrschaft, auf die gemeine Gefahr i

den, und darnach die Strafe, mit weniger Rücksicht auf den entwendeten Betrag, auszu-
messen sey; bei dem einfachen Diebstahl aber sey mehr der Betrag zu berücksichtigen, da
wöhnlich Sorglosigkeit des Bestohlenen Gelegenheit zur Verübung gebe. Je größer also
r Betrag sey, den der Thäter beabsichtigte, oder sich zuwendete, desto gefährlicher erscheine
. Man wende gegen die letztere Behauptung zwar ein, daß der Betrag, also auch die
trafe, vom Zufalle abhängen werde, da der Dieb oft mehr nehme, als er beabsichtigte.
llein gewöhnlich beabsichtige der Dieb mehr als er entwende, oder er habe den unbe-
immten Willen, so viel zu entwenden, als ihm eben unter die Hände komme. Es ver-
ienten also auch die Gesetzbücher nicht getadelt zu werden, welche den Diebstahl nach einem
wissen Betrage, z. B. von 25 Gulden, zu einem verbrecherischen machen. Zahlenbestim-
mungen seyen, wie im Civilrechte, z. B. bei Bestimmung der Großjährigkeit, also auch im
riminalrechte wohl nicht zu vermeiden. Es genüge, wenn die Strafbestimmung so viel
öglich billig nach den Stufen des Betrags abgemessen werde.

629. Strafe des Diebstahls in Hannover.
Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 2. S. 31.

630. Ueber die Strafe des gemeinen Diebstahls von 5 Thalern oder weniger nach dem preuß. Rechte.
Ebendas. Bd. 4. Heft 2. S. 6.

631. Die Polizeistrafen des preuß. Rechts bei Diebstählen dürfen auf dem Eichsfelde nicht indistincte von den Aemtern erkannt werden.
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 43.

632. Ueber die Frage: soll der sogenannte gemeine Diebstahl jederzeit mit Fustigation und Zuchthaus bestraft werden?
(Nach preußischem Rechte verneint.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 145.

633. Bei Bestrafung des Diebstahls sind die körperlichen Züchtigungen des preuß. Rechts (in Hannover) abrogirt.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 2. S. 8.

634. Erkenntnisse über die Zusammenrechnung concurrirender Diebstahlsbeträge; mitgetheilt von Siebdrat; in
Watzdorfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern für das Königr. Sachsen, Bd. 1. Heft 3. S. 356.

Rechtsfälle, welche erste einfache Diebstähle zum Gegenstande haben.

5635. Mittheilung der Untersuchung über einen Diebstahlsfall, verhandelt vor dem peinlichen Tribunal des Rhein- und Mosel-Departements zu Coblenz.
Eine arme, sehr junge und schlecht erzogene Weibsperson hatte mehrere Diebstähle von Hemden und einem Federnbette begangen und eingestanden. Das Urtheil ging dahin, daß sie einen Monat lang in das Zuchthaus zu bringen, und dann bis zu ihrem 20sten Jahre unter die Aufsicht einer genannten Bürgerin zu stellen sey. Hier wird die Vertheidigung, welche der Herausgeber geführt hat, mitgetheilt.
Beckers Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die 4 neuen Departements auf dem linken Rheinufer, 1. Heft. Abh. 3.

5636. Entscheidungen des Obergerichts in Marburg wegen Diebstahls; mitgetheilt von dem Obergerichts-Assessor Dr. Jäger in Marburg; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 1.

5637. England. Dr. William Tracy — ein Dieb. (London, 24. Nov. 1827.)
Eine Erzählung über Diebstähle, welche ein Arzt in Dublin begangen hat.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. S. 367.

Digitized by Google

5638. Eine Schauspielerin als **Diebin** vor Gericht.

Die Erzählung eines von einer jungen Schauspielerin bei einem Modehändler verüb[t] Diebstahls einiger Umschlagtücher.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band Heft 2. S. 399.

Großer Diebstahl.

5639. **Engau**, E. R., Diss. de furto magno. Jen. 1745.

5640. **Hommel**, F. A., Diss. de furto magno, ejusque poena. Lips. 1747.

5641. **Eckhardt**, J. L., pr. quo quaedam cautiones circa perficiendam corporis delicti f. m. certitudinem adhibendis exponit. Jen. 1789.

5642. **Konopak**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 2. Abhandlung Seite 137:

Ueber die Momente der Strafbarkeit des großen Diebstahls.

Der Verfasser nimmt vier Momente an: 1) die Größe des Diebstahls selbst (die übrigens nicht nach der Größe des Verlustes für den Bestohlenen, sondern nach dem Wert der entwendeten Sache selbst, sey sie auch als entwendete Sache und als bloßes Pertinenz Stück, ohne Hauptstück, weniger werth, bestimmt haben will); 2) die Eigenschaft ein facti manifesti; 3) die Unverbesserlichkeit des Entwenders und 4) die Schädlichkeit des Diebstahls für den Bestohlenen.

Ein Nachtrag im Bd. 7. Stück 1. Abh. 5. S. 145.

5643. Landesherrliche Declaration über die Competenz des Criminal-Collegii bei dem erste 50 Thlr. und darüber betragenden, und bei dem wiederholten, sich unter diese Werthe belaufenden Diebstahle, in Gemäßheit der Criminal-Gerichts-Ordnung vom 31. Jan. 1817. Th. 2. Nr. 1. §. 1. 2. 3.

Neues Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Großherzogthümern Mecklenburg von v. Nettelbladt und Wachenhusen, Bd. 1. S. 352—364.

5644. Mehrere kleine gemeine Diebstähle constituiren, wenn der Werth des Entwendeten zusammengenommen auch mehr als 5 Thlr. beträgt, dennoch keinen großen Diebstahl, da der §. 1158. Tit. 20. Theil 2. des allgemeinen preußischen Landrechts si[ch] nur auf gleichartige gemeine Diebstähle bezieht, und mehrere begangene klein[e] Diebstähle durch die Zusammenrechnung des Entwendeten ihre Natur nicht verändern können.

Alleg. aus dem Erkenntnisse des Oberappellations-Senats des preuß. Kammergericht vom Februar 1814.

Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung rc., Bd. 3. S. 307.

5645. Beschluß des württembergischen Criminal-Tribunals (vorher Ober-Justiz-Collegium 1. Senat) vom 17. September 1812, des Inhalts: Nur diejenigen Diebstähle sin[d] für große anzusehen, deren Betrag **einzeln** genommen oder wo, sollten mehrere Mitschuldige bei dem nämlichen Diebstahle vorhanden seyn, der auf jeden Mitschuldigen kommende Antheil eines einzelnen Diebstahls die Summe eines großen Diebstahls von 27 fl. 30 kr. erreicht.

Hofackers Jahrbücher, Bd. 1. S. 109.

5646. Bei dem großen Diebstahle kömmt mehreren Theilnehmern **kein** beneficium divisionis zu Statten.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 132.

5647. Ist der Ausdruck „**beträchtlicher Diebstahl**" im §. 18. der Circular-Verordnung vom 26. Febr. 1799 gleichbedeutend mit dem Ausdruck „**großer Diebstahl**"? — Bejaht von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin und von dem Oberappellations-Senate. — Setzt die Anwendung des §. 18. voraus, daß der Verbrecher wegen gewaltsamen Diebstahls **ordentlich** bestraft worden, und daß gegenwärtig gegen ihn die **ordentliche** Strafe verhängt werde? — Verneint.

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, 4. Bd. Abh. 31.

Rechtsfälle, welche einen großen Diebstahl zum Gegenstande haben.

48. Erkenntniß gegen den Grenadier Bielau und dessen Eheweib, wegen Verdachts einer Theilnahme an dem auf dem herzoglichen Residenzschlosse zu Gotha verübten Diebstahle.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 111.

49. Diebstahl an der Pharao-Bank-Casse auf der Redoute zu Gotha.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 58.

Eine Recension über die Ausführung findet sich in der

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Band 1. Stück 1. Seite 262.

50. Erkenntniß der Hallischen Juristen-Facultät in der Untersuchungssache gegen den Bäcker Bremer, welcher in einer Mühle 9 Mal je 18 Metzen Getreide und einen Eimer Oel gestohlen hat.

Es wurde auf 40 Peitschenhiebe erkannt; sollte aber nach dem Urtheile der Aerzte die rperliche Züchtigung bei ihm nicht anzuwenden seyn, so sey er mit zweijähriger Zucht-usstrafe zu belegen.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. S. 153. und S. 359.

51. Erkenntniß über einen merkwürdigen Deposital-Diebstahl, abgefaßt von E. F. Klein.

Der Fall enthält einen Deposital-Diebstahl aus der Kämmerei einer Stadt, wo gegen iemand ein gegründeter Verdacht erhoben wurde, also auch die Aufseher des Deposital-astens von der Instanz freigesprochen und zur weiteren Untersuchung Verfügungen getroffen urden.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 237.

52. Geschichte eines, im Juli 1797 an dem Pharao-Bankhalter, Herrn v. Levezow, zu Pyrmont verübten Diebstahls im Betrag von 8000 Thalern.

v. Berg, juristische Beobachtungen und Rechtsfälle, Bd. 2. S. 61.

53. Erkenntniß der Hallischen Juristen-Facultät wegen eines großen Diebstals, welcher jedoch den Dieb nichts genützt hat, weil das gestohlene Geld demselben wieder entwendet wurde.

In dem Erkenntnisse wurde bemerkt, daß der letztere Umstand dem Diebe nicht zu tatten kommen könne, weil nach Art. 160. der P. G.-O. es nicht darauf ankomme, wie ch der Dieb den Diebstahl benützt hat, sondern wie schädlich dieser dem dadurch beschä-igten Eigenthümer gewesen ist.

Lobethans practische Beiträge zur Rechtswissenschaft, zweites Stück, Abh. 8.

54. Rechtliches Gutachten in der peinlichen Untersuchungssache wider — einen Diebstahl, und die Theilnahme an gestohlenem Gelde betreffend.

Die That bestund in einem großen, aber zum ersten Mal begangenen, nicht qualifi-rten Diebstahl, wegen dessen eine dreijährige Zuchthausstrafe, oder Abgabe zum Soldaten-ande auf 6—8 Jahre unter den vorliegenden besonderen Umständen erkannt wurde; die hefrau des Thäters wurde freigesprochen, ein Theilnehmer am gestohlenen Gute nach der hat, welcher auch, um die Sache zu verbergen, ein Falsum begangen, wurde mit vier-onatlicher Gefängnißstrafe, öffentlicher Arbeit und öffentlicher Ausstellung, ein anderer heilnehmer neben dieser mit 6 Wochen Gefängniß und öffentlicher Arbeit bestraft, alle rei aber zum Ersatze ihres Antheils am Gestohlenen, und in subsidium fürs Ganze schul-ig erkannt.

Gönners auserlesene Rechtsfälle, Bd. 3. Abh. 38.

5655. Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle a[us] den Jahren 1815—1827. Bearbeitet von Herrn Justizrath v. Bothmer in Ce[lle]. B. Großer Diebstahl.

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 235. u. Bd. 10. Heft 19. S. 17.

5656. Drei Urtheile: 1) gegen David Stück aus St. 2) gegen die Familie Semler a[us] W. und 3) gegen Johann Franz Rudloff aus M. und Gefährten, Verbrechen geg[en] das Eigenthum betreffend. Vom Diebstahl, vom großen Diebstahl, Verschiede[n]heit der Rechts-Ansichten, vom dritten Diebstahle, Entscheidung der Frage: [ob] wenn ein solcher angenommen werden soll, der Dieb die gesetzlich bestimmte Str[afe] wegen des ersten und zweiten Diebstahls erlitten haben müsse. Vom verwegen[en] und gewaltsamen Diebstahle. Concurrenz mehrerer Diebstahls-Verbrechen, Rü[ck]sichten bei deren Bestrafung, Milderungsgründe.

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, erster Bd. S. 368.

Furtum manifestum, nec manifestum.

5657. **Nagel**, Diss. de flagrandi delicto. Groen. 1828. S. 6.

5657 a. **v. Schirach**, Kammerjunker, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. St. [1] Abh. 2. S. 36:

Ueber das furtum manifestum und den handhaften Diebstahl.

Eine Berichtigung einiger Bestimmungen hierüber in mehreren neueren Compendie[n] des Criminalrechts.

5658. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, A[b]handlung 4:

Ueber den Grund der größeren Strafbarkeit des furtum manifest[i] nach römischen und deutschen Rechten.

Der Verfasser weicht von der Ansicht Feuerbachs und Tittmanns, daß die größe[re] Frechheit und Verwegenheit des auf frischer That ergriffenen Diebs seine größere Strafba[r]keit bewirke, ab, und meint, es lasse sich dafür kein allgemeiner Rechtfertigungs-Grun[d] sondern bloß ein historischer Erklärungsgrund angeben.

5659. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 3. Abhandlung 1[?] Seite 430:

Beiträge zur Lehre vom manifestum furtum.

(Besonders gegen die vorhergehende Abhandlung von Hepp gerichtet.)

Zweiter Diebstahl *).

5660. Bestrafung wiederholter Diebstähle durch körperliche Züchtigung, nebst Sicherheits-Maaßregeln.

Die körperliche Züchtigung ist bei Diebstählen eine eben so zweckmäßige, als mit dem gemeinen Rechte übereinstimmende Strafe, indem die peinl. Gerichts-Ordnung Art. 159. bei den geringen Arten der gefährlichen Diebstähle wörtlich schwere Leibesstrafe festsetzt. (Aus einem, von der Hallischen Juristen-Facultät im März 1799 nach Cöthen abgegebenen Gutachten.)

Kleins merkwürdige Rechtsprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Abh. 12. S. 182.

5661. Nachricht von einer wichtigen Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preuß. Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen erlassen worden ist.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 346.

Auszug: der zweite gemeine Diebstahl wird nicht nur mit einer schärferen Züchtigung geahndet, sondern es wird auch die Einsperrung in einer Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniß, oder Strafarbeit hinzugefügt.

*) Ueber den Rückfall im Allgemeinen s. oben S. 388.

Bei einem solchen zweiten Diebstahle wird jedoch vorausgesetzt, daß der Dieb schon
mal durch Urtheil und Recht bestraft worden; aber es wird dabei kein Unterschied ge-
acht, ob die Strafe nach diesem Gesetze, oder nach einem andern, in- oder außerhalb
ndes erfolgt sey.

Wer zwei- oder mehrmal wegen Diebstahls bestraft worden, wird, wenn er sich nach-
r wiederum eines Diebstahls schuldig gemacht hat, nicht nur mit einer vorzüglich ge-
ärften Züchtigung bestraft, sondern auch so lange in einer Besserungs-Anstalt zurückbe-
lten, bis seine Besserung, und zugleich der Umstand nachgewiesen ist, daß er sich auf
e redliche Weise zu ernähren im Stande ist. Ob dieser Fall vorhanden sey, wird nach
rhergehendem Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt, von demjenigen Gerichte,
lches das Straf-Erkenntniß abgefaßt hat, beurtheilt.

62. Die §§. 1159. und 1160. Thl. 2. Tit. 20. scheinen zu ihrer Anwendbarkeit eine aus-
drückliche Publication, oder doch wenigstens so viel vorauszusetzen, daß die früheren
Strafen während der Zeit diktirt und vollzogen worden sind.

Kleins Annalen, Bd. 15. S. 93.

63. Von Bemessung der Rückfallsstrafe nach dem Edicte vom 25. März 1816 über die
Strafe des Diebstahls. (Nov. zum bair. Strafgesetzbuche, I. 112.)

Durch die angeführte Verordnung wurden die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs
er den Diebstahl in vielen wesentlichen Punkten abgeändert und gemildert, auch eine
evision aller nach dem Strafgesetzbuche ergangenen Urtheile über ausgezeichnete Diebstähle
nsichtlich jener Sträflinge, deren Strafzeit noch nicht abgelaufen war, angeordnet. Wenn
un Jemand, der nach den vorigen Gesetzen zu einer härteren Strafe verurtheilt war, als
n nach der neueren Verordnung getroffen hätte, sich eines Rückfalls schuldig gemacht, so
atstund die Frage: ob bei Ausmessung der Rückfallsstrafe jene Strafe, zu welcher der
ückfällige nach den vorigen Gesetzen verurtheilt wurde, oder ob die mildere Strafe, welche
ach der neuen Verordnung gegen ihn erkannt worden wäre, als Strafe der vorherigen
ebertretung anzuwenden sey. Diese Frage wurde in einem königlichen Rescripte vom 11.
uni 1816 aus den darin mitgetheilten Gründen dahin entschieden: daß die gedachte Ver-
rdnung auch bei Bestimmung der Rückfallsstrafen anzuwenden sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner
und Schmidtlein, Bd. 1. S. 211.

664. Berechnung der Strafe der Diebstähle nach Marken.

Die oberhofgerichtliche Majorität nahm in einem Falle die Markenberechnung, so wie
e das Hofgericht aufgestellt hatte, in folgender Art an, daß der Werth der früheren Dieb-
ähle zusammenzusummiren, und der Werth der sämmtlichen neueren hinzuzurechnen wäre,
o dann weiter davon der gesetzliche Abzug von zwei Marken zu machen und für jede
Marke zwei Monate Zuchthaus anzurechnen sey. Denn wiewohl anscheinend der Verbrecher
uf solche Art für den nämlichen Werth doppelt bestraft werden würde, indem die Summe
er älteren Diebstähle schon einmal, als er früher eines wiederholten dritten Diebstahls
vegen bestraft ward, in Anrechnung gekommen war, und daher nur die neueren Diebstähle
ei der neuen Strafe in Anschlag zu kommen schienen, so hielt man dennoch jene Berech-
nungsart dem §. 77. der Erläuterungen von 1812 für angemessen.

Plenarbeschluß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 3. Juli 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts, von Hohnhorst, 2r Jahrg. S. 301.

665. Beschluß des württemb. Criminaltribunals (vorher Oberjustiz-Collegium 1. Senat)
vom 17. Septbr. 1812 des Inhalts:

„Nur diejenigen Diebstähle werden als wiederholte betrachtet, welche von Indi-
viduen begangen wurden, welche wegen eines früher verübten Diebstahls von
dem Criminaltribunal oder einer andern auswärtigen Criminalbehörde schon
bestraft worden sind."

Hofackers Jahrbücher rc. Bd. 1. S. 109.

5666. Beschluß des württ. Criminaltribunals vom 17. Mai 1813. Der zweite Diebstahl
(erster Rückfall) wird zwar nach seinen eigenen Momenten beurtheilt und die Strafe
nicht nothwendig größer, oder eben so groß, als die des ersten angesetzt, jedoch so-

Digitized by Google

wohl die Größe der ersten Strafe, als die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten berücksichtigt.

Hofackers Jahrbücher, Bd. 1. S. 241.

(Mit Anmerkungen des Verfassers.)

5667. Wie Diebstähle bestrafte Veruntreuungen des Gesindes zählen bei einem spätern Diebstahle als frühere Diebstähle nicht mit. (Neueste Praxis des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

5668. Ist der wiederholte Diebstahl eines bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestraften kein gewaltsamer, sondern nur ein beträchtlicher, so wird das Maaß der Freiheitsstrafe (außer der Einsperrung bis zur Begnadigung) dennoch aus §. 1183. (nicht aus §. 1135. oder 1140. und 1159.) des allg. preuß. Landrechts entnommen. (Praxis des Criminalsenats des preuß. Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

5669. Ueber die Bestrafung des Diebstahls unter vier Silbergroschen; im Göttingen'schen und Calenberg'schen in casu concursus delictorum, reiterationis und furto priori jam punito.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 177.

5670. Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle, aus den Jahren 1815—1827. Bearbeitet von Hrn. Justizrath v. Bothmer in Celle.

C. Wiederholter Diebstahl, Fall 1—24.

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 235. Bd. 10. H. 20. S. 215.

5671. Ueber die Frage: ob und in wie weit die, von einem Ausländer gegen einen Ausländer begangenen und im Auslande bestraften Diebstähle zu berücksichtigen, wenn dieser im Großherzogthume einen kleinen einfachen Diebstahl begeht? in der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 3. unter den Miscellen.

Zwei Fälle unten 5758.

Dritte Unterabtheilung.

Von den qualificirten Diebstählen.

Dritter Diebstahl.

§. 201.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 332.)

Zu den qualificirten Diebstählen gehört zunächst der dritte Diebstahl (furtum tertium), derjenige, welchen Jemand begeht, nachdem er wegen Diebstahls schon vorher zweimal bestraft worden ist. Er soll nach der Carolina Art. 162 mit dem Tode (der Mann mit dem Strange, das Weib mit dem Wasser) bestraft werden. Auf Todesstrafe wird jedoch jetzt selten mehr *) erkannt; die Praxis in Deutschland ist aber auch hier allenthalben verschieden.

Die Hauptstreitfrage in dieser Lehre ist wieder (wie beim zweiten Diebstahle) die bestrittene Frage über den Rückfall **), d. h. ob — um einen dritten Diebstahl anzunehmen — die zum dritten Male verschuldete Uebertretung des Gesetzes gegen den Diebstahl genüge, oder ob der Dieb schon zweimal bestraft worden seyn und die Strafe erstanden haben müsse.

---

*) Man kann nicht sagen gar nicht, s. Nr. 5697.

**) Oben §. 106.

Hierüber verbreiten sich im Besonderen folgende Schriften und Abhandlungen:

72. **Wilken**, J. Ph. (praes. Schorch, Chr. Fr. J.), Diss. de furto tertio. Erf. 1772.

73. **Hellfeld**, J. A., Diss. de justitia poenarum capitalium praesertim in crimine furti periculosi et tertii. Jen. 1772.

74. **Schuck**, F. H. Fh., de furto tertio. Jen. 1779.

Rec. in Grolmanns Bibliothek der peinl. Rechtswissenschaft, Band 2. Stück 1. Seite 489.

75. **Schuback**, Diss. de furto tertio. Kilon. 1828.

76. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 3. S. 63:

Einem Diebe, der dreimal gestohlen, kann die Todesstrafe zuerkannt werden, wenn er gleich wegen der vorhergehenden Diebstähle nicht bestraft worden ist.

77. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 3. S. 67:

Bei dem dritten Diebstahle findet die Todesstrafe nicht anders Statt, als wenn die drei Diebstähle zusammengerechnet über 5 Ducaten betragen haben.

378. **v. Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 4. S. 356:

Ist bei dem dritten Diebstahl derjenige mit in Rechnung zu bringen, seit dessen Bestrafung die Verjährungszeit abgelaufen ist?

Die Hannöver'sche Justiz-Canzlei nahm bei einem, im Jahr 1802 vorgekommenen alle, wo eine Inquisitin wegen verübter kleiner Diebstähle im Jahr 1773 mit 4wöchigem efängniß und zweimaliger Ausstellung an den Strafpfahl, im Jahr 1776 aber mit zwei-ähriger Zuchthausstrafe belegt worden, und im Jahr 1801 abermals wegen eines Dieb-tahls in Untersuchung gerathen war, den Grundsatz an: daß verjährte Diebstähle, und elbst diejenigen, bei welchen seit dem Ende ihrer Bestrafung ein vicennium aufgelaufen t, die poenam furti tertii nicht begründen können, und diesem Grundsatze ist auch das . Staats-Ministerium genehmigend beigetreten.

679. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Bd. 7. S. 211:

Von der Beschaffenheit des erduldeten Straf-Uebels bei der Bestrafung des dritten Diebstahls.

Nach der Ansicht des Verfassers gehört zur Bestrafung eines dritten Diebstahls, nach Art. 162. C. C. C., daß der Dieb schon früher eine bedeutende und nachdrückliche Strafe wegen eines eigentlichen, in der peinl. G.-O. verpönten Diebstahls erlitten habe, obgleich der Verfasser bezweifelt, daß in dem Sinne und der Absicht des Gesetzgebers eine solche Beschränkung gelegen sey.

5680. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 7. S. 235:

Von der Bestrafung des dritten Diebstahls.

Es wird gezeigt, daß es bei der Strafe des dritten Diebstahls nicht darauf ankomme, ob die vorausgegangenen Diebstähle nicht einzeln und besonders, sondern in eins oder mit einem Male bestraft sind, oder ob der Dieb auf dem dritten Diebstahle betreten wurde oder nicht; es wird jedoch auf die höchste Strafe nur erkannt, wenn der dritte Dieb ein ausgemacht gefährlicher und nicht zu bessernder Dieb ist. (Praxis der hannöverschen Gerichtshöfe.)

5681. **Konopak**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 2. Abhandlung 5. Seite 119:

Ueber den dritten Diebstahl.

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß der erste und zweite Diebstahl bestraft worden seyn müsse, wenn ein dritter Diebstahl in dem Sinne des Gesetzgebers vorhanden seyn solle. Ein Nachtrag in Bd. 7. Stück 1. Abh. 5. S. 145.

5682. **Günther**, in seinen rechtlichen Bemerkungen, Bd. 1. S. 97:

Ueber Bestrafung eines zum dritten Male begangenen Diebstahls.

5683. **Hurlebusch**, in seinen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte, Heft 1. S. 76 und 114:

Ueber die Strafe des dritten Diebstahls nach dem gemeinen Rechte, §. 1. und den königl. preuß. Gesetzen, §. 2—5.

Digitized by Google

5684. Gutachten des großherzogl. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 10. September 1823 über die Frage:

„ob ein gemeiner Diebstahl, welchem zunächst ein begangener Raub und weiter auch ein schon früher vor diesem verübter Diebstahl vorausgegangen ist, als ein dritter Diebstahl zu bestrafen sey?"

dahin lautend: daß der Raub ebensowohl, wie der gefährliche und gemeine Diebstahl, unter den Gattungsbegriff der verbrecherischen Entwendung gehöre, wohin er in dem Feuerbach'schen Systeme, fünfte Aufl. §. 323. mit vollem Rechte gesetzt sey, daß also in dem gegebenen Falle der letzte gemeine Diebstahl als ein dritter anzusehen sey, und der in den Erläuterungen des Straf-Edicts (§. 97.) von 1812, S. 29. aufgestellte generische Maaßstab, welcher nur den noch höheren Character der Peinlichkeit am Raub hervorhebt, nichts in der Berechnung eines andern repetirten Diebstahls ändert.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrgang, S. 319.

5685. Die neueste königl. dänische Verordnung über die Bestrafung des dritten Diebstahls für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 18. Novbr. 1823.

Die Entscheidung geht dahin: daß, wenn ein dritter Diebstahl begangen worden, nachdem der erste und zweite schon bestraft sind, das gerichtliche Erkenntniß auf lebenslängliche Freiheitsberaubung gerichtet werden soll, und weder die Geringfügigkeit des dritten Diebstahls, noch die minder gefährliche Art der Ausführung, noch die kurze Dauer der vorhergehenden Strafen als rechtliche Gründe zur Abkürzung dieser Strafzeit berücksichtigt werden dürfen.

Hudtwalker und Trummers criminalistische Beiträge, Bd. 1. Abh. 13.

5686. Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichts zu Jena über die Bestrafung des dritten Diebstahls nach königl. sächsischem Rechte; nach Mittheilungen des Herrn Dr. A. Ziegesar, Ober-Appellations-Gerichts-Präsidenten und Universitäts-Curator in Jena.

Martins Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, 1. Jahrgang, 1828. 2. Heft. S. 161.

Weitere Bemerkungen hierüber:

Ebendas. 2. Jahrg. 1829. 1. Heft. S. 81.

5687. Bemerkungen in Bezug auf den dritten Diebstahl; in

Dalwigks und Falcks Eranien zum deutschen Rechte, dritte Lieferung, Abh. 11. Nro. 8.

5688. Wenn wegen dritten oder vierten Diebstahls gestraft werden soll, so reicht es nicht hin, wenn der Dieb im Auslande schon zwei oder drei Mal wegen Diebstahls Strafe erlitten, sondern es muß die Strafe des zweiten, des dritten Diebstahls gewesen seyn.

(Neueste Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

5689. Beim dritten Diebstahle werden furta impropria und besonders hart verpönte Diebstähle nicht mitgezählt.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 179. und Bd. 2. Heft 1. S. 132.

5690. Ueber die Bestrafung des dritten Diebstahls auf dem Eichsfelde.

Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 39.

5691. Der Hausdiebstahl kömmt zur Berechnung des dritten Diebstahls nicht in computum. (Hannover.)

Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 101.

5692. Die Stattnehmigkeit der Todesstrafe erfordert, daß der Dieb schon früher bestraft, und mit der nota incorrigibilitatis behaftet sey.

Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 50 und 132.

93. Bei dem dritten Diebstahle sind furta extra territorium commissa et punita mitzuzählen, nicht aber furta impropria. (Hannover.)
Ebendas. Bd. 5. Heft 2. S. 81.

94. Die Anwendung der Strafe des dritten Diebstahls erfordert nicht, daß eine mehrmalige schwere Leibesstrafe vorhergegangen sey. (Hannover.)
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 113.

94a. Ueber die Frage: ob bei der Strafe des dritten Diebstahls eine früher erlittene Gefängnißstrafe computirt werden dürfe? (Hannover.)
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 145.

95. Etwas über die fortgesetzte Berechnung der Strafe für wiederholte dritte Diebstähle. Prüfung der früheren Erkenntnisse bei der Urtheilsfällung. Strafe beim Eintritt von Erschwerungen.
Annalen der großherzogl. Baden'schen Gerichte, Jahrgang II. Seite 86. 88. 180. 214. 275.

96. Der dritte Diebstahl muß an dem Landwehrmann immer mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande bestraft werden, wenn gleich der Gegenstand der Diebstähle, im Einzelnen genommen, den Werth von 5 Thlr. nicht erreichen sollte.
Archiv für das Civil- u. Criminalrecht der k. pr. Rheinprov. 22. N. F. 15. Bd. Abth. 2. S. 57.

97. Untersuchungs-Prozeß gegen Johann Georg G— aus N—.
Der Inquisit, der bereits früher zu wiederholten Malen in Untersuchung gestanden ar, wurde wegen begangenen dritten Diebstahls zur Todesstrafe verurtheilt. Auf den Biderruf erging ein zweites Urtheil auf vierjährige Arbeitshausstrafe, welche sofort auf ingewendetes Rechtsmittel und weiter geführte Vertheidigung bestätigt wurde.
Sowohl von Seite des Defensors als des Urtheils-Verfassers finden sich Bemerkungen ber den dritten Diebstahl, dessen Erfordernisse, sodann über Geständniß und dessen Biderruf.
Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 615.

698. Ueber die Bestrafung des dritten Diebstahls in Churhessen; mitgetheilt von dem Obergerichts-Assessor Dr. Jäger in Marburg; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 3. Nr. 22.; auch unter den Miscellen.
S. auch den Fall oben Nr. 5656.

Fortsetzung.

Vierter, fünfter u. s. w. Diebstahl.

§. 202.

Nachdem die Gesetze den dritten Diebstahl mit dem Tode bedrohen, sprechen ie natürlich von einem vierten und weiteren Diebstahle nicht mehr. Da aber, wie §. 201. bemerkt, in der Regel die Praxis nicht mehr auf Todesstrafe, nicht inmal auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkennt, so sind jetzt auch vierte und weitere Diebstähle möglich. (Feuerbach spricht vom vierten Diebstahle nicht.)

5699. Die Strafe des wiederholten dritten Diebstahls kommt auch dann in Anwendung, wenn ein früherer Diebstahl, bei welchem diese Strafe schon hätte eintreten müssen, aus Versehen, oder weil der Richter die vordern Erkenntnisse nicht zur Hand hatte, nur gering bestraft worden ist. Denn wiewohl die bekannte Abschreckungs-Theorie, als Motiv der Strafe, den Zweifel erregen könnte, ob der Verbrecher, wenn ihn damals die gesetzliche Strafe getroffen hätte, sich nicht vielleicht gebessert und keinen weiteren Diebstahl begangen haben würde; so kann dieselbe doch nicht bei Diebstählen

Digitized by Google

in Anwendung gebracht werden, da selbst dann, wenn die vorigen Diebstähle noch ganz ununtersucht und unbestraft gewesen wären, dennoch die Strafe des wiederholten dritten Diebstahls nach dem Gesetze hätte in Anwendung gebracht werden müssen; und weil, nach den Erläuterungen zum Straf-Edict, zu §. 77. Nr. 18. auch ein bloß untersuchter, aber noch nicht bestrafter zweiter Diebstahl schon den folgenden zu einem wiederholten oder dritten macht.

Plenar-Beschluß des gr. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 3. Juli 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 2. Jahrg. S. 301.

5700. Ueber die Strafe des vierten großen gemeinen Diebstahls; zum §. 13. der preuß. Verordnung vom 26. Febr. 1799.

Es werden drei verschiedene Ansichten über die Auslegung dieses §. angeführt. Das Kammergericht entschied sich für diejenige Meinung, welche auf bedingt lebenswierige Einsperrung, bis zur Begnadigung (auf welche jedoch vor 12 Jahren nicht anzutragen), geht. Es wurde jedoch von dem Kammergerichte bei dem Justiz-Ministerium den 2. Aug. 1817 der Antrag gestellt, den §. 13. zu decläriren.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. Heft 2. S. 426.

(S. auch 5702.)

5701. Eine Ausführung der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin, betreffend die Strafe des vierten Diebstahls, nach der (preußischen) Verordnung vom 26. Febr. 1799.

Das Stadtgericht ist der Ansicht, daß jene Verordnung die Strafe des vierten großen oder gewaltsamen Diebstahls gar nicht angebe, und daher das allgemeine Landrecht bei Bestimmung derselben zum Grunde zu legen sey.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 379.

5702. Strafe des vierten Diebstahls.

In dem ersten Bande dieser Zeitschrift, S. 426 rc. (oben 4700.) wurde der Bericht des Criminal-Senats des Kammergerichts vom 2. August 1817 mitgetheilt, welchen gedachtes Collegium dem Justiz-Ministerium über die Bestrafung des vierten Diebstahls erstattet hat, und in welchem es sich für die dritte darin erörterte Meinung entschied, daß nämlich der vierte Diebstahl, wie der zweite gewaltsame, mit Einsperrung bis zur Begnadigung zu bestrafen sey. Dieser Meinung sind sowohl der verstorbene Justiz-Minister v. Kircheisen, als der jetzige Chef der Justiz beigetreten, indem sie sich veranlaßt gesehen, bisher alle Urtheile der Landes-Justiz-Collegien, in welchen wegen vierten Diebstahls, nach §. 1161. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts, auf lebenswierige Einsperrung erkannt worden (wie es auch die Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin jederzeit thut), dem Criminal-Senate des Kammergerichts zum Gutachten vorzulegen, ohne jene harte Strafe zu bestätigen. Es wird nun hier die Ausführung aus einem Erkenntnisse mitgetheilt, welche die Ergänzung zu dem Berichte vom 2. August 1817 darbietet. Der Herausgeber fügt aber die Bemerkung bei, daß er für seine Person damit keineswegs einverstanden sey, sondern die Ansicht der Criminal-Deputation des Stadtgerichts für viel besser begründet halte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 191.

5703. Die Strafe des vierten Diebstahls tritt überall ein, wo der zu Bestrafende bis zur Besserung detinirt ward, wenn nach den Grundsätzen des Collegiums auch nicht auf diese zu erkennen gewesen wäre.

(Aus der neuesten Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

5704. Wenn wegen dritten oder vierten Diebstahls gestraft werden soll, so reicht es nicht hin, wenn der Dieb im Auslande schon zwei oder drei Mal wegen Diebstahls Strafe erlitten, sondern es muß die Strafe des zweiten, des dritten Diebstahls gewesen seyn.

(Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

705. Aus der neuesten Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts. Zur Lehre von der Bestrafung des vierten kleinen Diebstahls.

1) Wo die ersten drei Diebstähle nur kleine waren, und auch der vierte zu bestrafende ur ein kleiner ist, da tritt ex §. 13. die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls *) ein. denn es liegt eine natürliche Steigerung in dem Fortschreiten von 8 Wochen und Deten-ion bis zur Besserung zu einer Strafe von 1—3 Jahren und abermaliger Detention bis ur Besserung und zum Nachweise des ehrlichen Gewerbs.

2) Wo aber ein vierter großer Diebstahl vorliegt, da ist auf die Strafe des zweiten ewaltsamen Diebstahls zu erkennen. Denn es wäre ein offenbarer Rückschritt in der Be-rafung, wenn man den vierten großen Diebstahl nur ebenso bestrafen wollte, wie den rsten gewaltsamen, indem die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls gelinder ist, als ie des dritten gemeinen, und zwischen dieser und der des zweiten gemeinen in der Mitte liegt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 242.

Siehe einen bei dem Oberappellationsgerichte in Wiesbaden vorgekommenen Fall eines vierten Diebstahls unter dem Artikel „Geständniß".

5706. Ein im Jahre 1824 bei einem württemb. Gerichte vorgekommener Criminalfall.

Der Angeschuldigte ist ein Vagabund, der schon vier Mal wegen Diebstahls bestraft wurde. Bei demselben wurde ein Pack Leinwand, 20—30 fl. im Werthe, gefunden, als deren Eigenthümer sich ein Landmann ausgewiesen hatte, dem sie hierauf zurückgestellt wurde. Die Sache wurde im Anfange unordentlich behandelt, der objective Thatbestand konnte nicht mehr vollständig hergestellt, der Bestohlene gar nicht ausgemittelt werden. Gewiß war, daß sich der Inculpat über den Erwerb der Leinwand nicht ausweisen konnte. Er gab vor, sie in einem Wirthshause von einem Unbekannten empfangen zu haben, um sie der Tochter des E. in O., welche er so wenig als ihren Vater kenne, zuzustellen. Er wurde nach den Grundsätzen des indirecten Beweises nur der subsequenten Theilnahme an dem Diebstahle für überführt erachtet, weil alle diese Anzeigen auch auf den Theilnehmer paßten. Hiermit concurrirte Vagabundiren, Betteln, ehebrecherisches Concubinat, Gebrauch eines fremden Militär-Abschiedes (Fälschung), Angabe eines falschen Namens und Wohnorts bei seiner Verhaftung und gewaltsamer Ausbruch aus dem Sicherheits-Gefängniß. Wegen aller dieser Verbrechen wurde eine zweijährige Freiheitsstrafe erkannt.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 2. Seite 421.

5707. Stengel, in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Justiz-Verf. ꝛc. in den preußischen Staaten, Bd. 8. S. 62:

Ueber Theil 2. Tit. 20. §. 1160—1162. des allgemeinen preußischen Landrechts.

Ein Inquisit hatte sich in einem Destillateurladen eingefunden, um angeblich ein Glas Branntwein zu verzehren. Seine Hauptabsicht ging jedoch auf diebische Unternehmungen, und so machte er auch wirklich den Versuch, durch Hülfe einer Leimruthe eine Geldbüte von 1 Rthlr. an sich zu ziehen und sich deren zu bemächtigen. Sein Vorhaben wurde jedoch vor der Vollendung entdeckt. Es war dieß der sechste Diebstahl; wegen der früheren Diebstähle hatte er bereits 18 Jahre und vier Monate Freiheitsstrafe erstanden. Es entstanden nun verschiedene Ansichten über die Anwendung des §. 1161. auf den vorliegenden Fall, weil der Inquisit aus einem Arbeitshause nicht entlassen, sondern entlaufen war. Merkwürdig ist in dieser Sache die Verschiedenheit der Meinungen über die Strafbarkeit. Der Ref. bei dem Criminal-Collegium des Berliner Stadtgerichts trug auf dreimonatliche, der Corref., welcher Meinung das Collegium beitrat, auf lebenswierige Zuchthausstrafe, der Ref. bei dem Kammergerichte auf 14tägiges Gefängniß, der Corref. auf zehnjährige Zuchthausstrafe an, welcher Meinung auch das Collegium beitrat. Das Justiz-Departement endlich setzte eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe fest. (S. auch 5758.)

---

*) S. darüber hiernach Nr. 5725.

Fortsetzung.

Weitere qualificirte Diebstähle. — Gefährliche Diebstähle.

§. 203.

(Feuerbachs Lehrb § 333 ff.)

Zu den qualificirten Diebstählen gehören ferner: die sogenannten **gefährlichen** Diebstähle (furta periculosa), welche mit einer besonderen Gefahr, bald für die Person des Bestohlenen, bald für das Eigenthum verbunden sind.

Nach der Ansicht der meisten Criminalisten gibt es drei Arten des sogenannten gefährlichen Diebstahls:

1) der Diebstahl durch Einbruch;
2) der Diebstahl durch Einsteigen;
3) der Diebstahl mit Waffen (furtum armatum).

(Wenige nehmen nur einen gefährlichen Diebstahl, den bewaffneten an.)

Die Strafe des gefährlichen Diebstahls ist nach der P. G.=O. Art. 159. in der Regel die Todesstrafe, beim Manne der Strang, bei dem Weibe das Ertränken; nach Beschaffenheit der Umstände gestattet sie auch außerordentliche Strafe. Welche Umstände jedoch hier gemeint seyen? ist bestritten; wie überhaupt in dieser ganzen Materie sehr viele Streitfragen, zunächst über den Grund der Qualification, dann über den Begriff von Einsteigen, Einbrechen, von Waffen, namentlich über den Zweck der Waffen, über die Art, wie man zu denselben gekommen, ihre Beschaffenheit, endlich über die Consummation des Verbrechens bestehen.

In Absicht auf das Strafmaaß ist auch hier die Praxis, welche die Strafe der P. G.=O. verlassen hat, verschieden.

5708. **Boden,** Henr. de, Diss. de furto periculoso. Hal. 1716.

5709. **Schierschmid,** Jo. Just. (s. Jo. Dan. Bartholomaei), Diss. de furto qualificato. Erl. 1751.

5710. **Heimburg,** Jo. Casp., Diss. de furto armato. Jen. 1761. (Zu Paul Risi obs. ed. Fischer. Jen. 1790. beigedruckt.)

5711. **Hommel,** Ferd. Aug., Diss. de furto qualificato. Lips. 1769.

5712. **Hemmann,** A. E. Rom., Dissert. an poena cap. in furto qualif. attentato locum habet? Erf. 1775. 4.

5713. **Winckler,** Carol. Gottfr. de, de f. periculoso observationes quaedam. Cor. Jur. Crim. 24. Lips. 1787. (Opusc. T. I. Nro. 18.)

5714. **Stelzer,** L. J., Diss. de furibus armatis. Hal. 1792.
Hellfeld, in der im Paragraph 201. angeführten Dissertation.

5715. **Ueber den Grund der härteren Strafe des gefährlichen Diebstahls.** Ein Beitrag zur richtigen Erklärung des 159. Art. der P. G.=O.

Der Verfasser dieser Abhandlung erklärt den Diebstahl darum für gefährlich, weil bei demselben Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen zu befürchten ist. Dieß wird mit Gründen erwiesen, und nach diesem Gesichtspunkte der Art. 159. erklärt.

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Bd. 1. Stück 2. Nr. 2.

5716. **Feuerbach,** in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach, zweiter Band, erstes Stück, Abhandlung 2:

Digitized by Google

Betrachtungen über den 159. Art. der P. H.-G.-O.; ein Versuch zu einer neuen Interpretation dieses Artikels, in Beziehung auf den Grund der gesetzlichen Auszeichnung des Diebstahls durch Einsteigen und durch Einbruch als eines qualificirten.

Dieser liege nicht in dem Umstande, daß der Bestohlene dabei für seine Person in Gefahr gesetzt werde, sondern darin, daß ein solcher Dieb überhaupt in Beziehung auf das Ganze des Staats als ein gefährlicher Mensch erscheine. Diese Ansicht gebe insbesondere der Art. 159. der P. H.-G.-O., indem er den auf diese Art verübten Diebstahl einen gefissenen, gefährlichen nenne, d. i. der durch die subjective Gefährlichkeit qualificirt werde, und dann den gefährlichen Diebstahl (durch Waffen) als einen objectiv gefährlichen characterisire, denn hier sey eine Vergewaltigung und Verletzung (gegen den Bestohlenen) zu besorgen. Man muß — sagt der Verfasser — den qualificirten Diebstahl (gefährlichen Diebstahl im weiteren Sinne) in den gefissenen Diebstahl und in den gefährlichen Diebstahl im engeren Sinne eintheilen. Der gefissene Diebstahl ist derjenige, wo die Art der Ausführung einen besonders gefährlichen, rechtswidrigen Willen zu erkennen gibt; der gefährliche im engeren Sinne, wo die Art der Entwendung die Gefahr der körperlichen Verletzung einer Person begründet. Der gefissene Diebstahl zerfällt wieder: 1) in den Diebstahl durch Einbruch, wo die besondere Gefährlichkeit des Willens aus dem gewaltsamen Einbrechen eines Hauses oder eines Behältnisses, und 2) in den Diebstahl durch Einsteigen, wo die besondere Gefährlichkeit des Willens durch das Einsteigen in ein Haus oder in ein Behältniß erkannt wird.

In dem critischen Archive der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege von Danz, Gmelin und Tafinger, Bd. 2. S. 132. ist hierüber bemerkt:

Wir mißbilligen hiebei, daß der Eintheilungsgrund hier in die Gefährlichkeit gesetzt ist, denn diese Eigenschaft hat auch nach den klaren Worten des zweiten Artikels der P. H.-G.-O. und wie Herr F. S. 142 ff. selbst sagt, der dritte Diebstahl. Man würde also, wenn Consequenz seyn soll, die Gefährlichkeit als Eintheilungsgrund angenommen, mehrere Arten von Diebstählen auf diesen Punkt zusammenstellen müssen, als Herr F. hier gethan hat, welches aber aus andern Ursachen, die jedem wohl leicht einfallen, nicht geschehen kann. Alle hier genannten Arten von Diebstählen haben dieß mit einander gemein, daß sie von einem Subjecte verübt werden, das sich durch die Art des Stehlens als einen gefährlichen Menschen ankündigt; der sogenannte gefährliche Diebstahl hat dieß nur zum Voraus, daß er zugleich objective Gefahr bei und mit sich führt, da die übrigen, objective Gefahr, nur für die Zukunft fürchten lassen.

Die Definition, die Herr F. von dem gefissenen Diebstahle gibt, paßt vollkommen auf den sogenannten gefährlichen, nur enthält dieser noch etwas mehr. Wir finden es daher immer zweckmäßiger, mit Tittmann in seinen Grundlinien der Strafrechtswissenschaft, §. 265. 266. und 267. bloß auf den Grund zu sehen, der einer jeden der drei genannten Arten von Diebstählen den Character der Gefährlichkeit gibt, und sie mithin isolirt, nicht als unter einer Hauptart begriffen darzustellen, weil hier der Umstand, daß sie qualificirte Diebstähle sind, überhaupt berichtigt werden muß.

5717. **Konopak**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 1. Abhandlung 7. Seite 142:

Ueber Herrn Feuerbachs Betrachtungen über den 159. Artikel der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung.

Der Verfasser zeigt, daß der Grund der gesetzlichen Auszeichnung der Diebstähle durch Einbruch oder Einsteigen allerdings in der größeren Gefahr für das Eigenthum liege.

5718. **Kleinschrod**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Bd. 2. Abh. 8: Ueber den Begriff, das Wesen und die Bestrafung des Diebstahls. (8 verschiedene Betrachtungen.)

Sechste Betrachtung: Ueber die Natur des gefährlichen Diebstahls.

Der Verfasser unterscheidet nach dem 159. Artikel C. C. C. zwischen dem Diebstahl, der durch Einbruch, durch Einsteigen, und mit Waffen geschieht; nimmt aber an, daß bei allen drei Arten des gefährlichen Diebstahls Waffen erforderlich seyen, und nur dadurch

Digitized by Google

erst das Einsteigen und Einbrechen zu einem gefährlichen Diebstahl werde. Diese Ansicht wird von dem Recensenten in der Jenaer Lit.-Zeit von 1800. Nr. 43. S. 345. unter Anführung der Gründe für unrichtig erklärt.

Vergl. auch die Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von Grolman, Bd. 1. Stück 2. S. 208.

5719. **Molitor**, J. B., im alten Archiv d. Criminalrechts, Bd. 4. St. 4. Abh. 5. S. 137: Ueber den wesentlichen Unterschied zwischen einem gefährlichen und gewaltsamen Diebstahle.

Der Verfasser definirt den wesentlichen Unterschied zwischen gefährlichen und bloß gewaltsamen Diebstählen dahin: bei jenen ist die beabsichtigte Gewaltthätigkeit auf Menschen, bei diesen aber bloß auf leblose Sachen gerichtet. Es komme demnach bei einem Diebstahle, der von einem mit Werkzeugen versehen gewesenen Diebe verübt worden, hauptsächlich darauf an, ob er die gefährlichen Werkzeuge in der Absicht zu sich genommen habe, um sich demjenigen, der ihm im Stehlen hinderlich seyn möchte, widersetzen zu können, oder aber, um die Behältnisse, worin die Waaren verschlossen seyn möchten, damit zu erbrechen. Im ersten Falle sey ein gefährlicher, im letzten Falle ein gewaltsamer Diebstahl vorhanden.

5720. **Lobethan**, in seinen practischen Beiträgen zur Rechtswissenschaft, zweites Stück, Abhandlung 9:

Entscheidung wegen eines dafür zu haltenden qualificirten Diebstahls, wobei es auf die richtige Erklärung des Art. 159. der P. G.-O. vorzüglich ankam.

5721. **Thüsing**, in seinen juristischen Abhandlungen. S. 91:

Ueber den gefährlichen Diebstahl.

5722. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts v. 19. Dezbr. 1788 wider den Johann Friedrich Wegener aus Berlin, worin die Natur des furti qualificati und das latrocinii erörtert wird.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 32.

5723. Gewaltthätigkeiten bei Gelegenheit des Diebstahls, etwa an dem Damnificaten verübt, sind mit den Gewaltthätigkeiten, welche sich auf die Ausführung des Diebstahls beziehen, nicht zu verwechseln, es wird also durch sie die Natur des Diebstahls selbst nicht verändert.

(Aus einem von der Hallischen Juristen-Facultät im März 1799 nach Cöthen abgegebenen Gutachten.)

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Abh. 12. Seite 182.

5724. **Seckendorf**, Baron v., Geh. Staatsrath in München, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 2. Abh. 14. S. 348:

Ueber den nahen und entfernten Versuch zusammengesetzter strafbarer Handlungen, insbesondere des ausgezeichneten Diebstahls.

Das bairische Strafgesetzbuch unterscheide nur zwischen nächstem und entferntem Versuche, und bestimme einen großen Spielraum für den Richter zur Ausmessung der Strafe. Der nächste Versuch bestehe darin, wenn der Uebelthäter schon in der das Verbrechen vollführenden Haupthandlung, und der entfernte darin, wenn er nur in Vorbereitungen zu derselben begriffen gewesen. Allein bei einem durch mehrere fortschreitende Mittel zu verübenden Verbrechen, wie bei einem ausgezeichneten Diebstahle durch Einsteigen und Erbrechen, seyen jene Hauptpunkte sehr schwer zu unterscheiden. Besser werde zwischen einem nahen und entfernten Versuche unterschieden, und dem Richter durch eine relative Bestimmung der Strafe die gerechte Ausmessung nach dem Stufengange des Versuchs überlassen.

Insbesondere zur preußischen Gesetzgebung.

5725. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preuß. Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen erlassen worden ist.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 346.

Auszug: Der gewaltsame Diebstahl, unter welchem auch derjenige begriffen wird, [w]elcher an Kasten, oder andern Behältnissen, durch Nachschlüssel, Dietriche, oder andere zur [E]röffnung gebrauchte Werkzeuge, oder durch Losschneidung der Koffern oder Gepäcke von [be]trächtlichem Werthe an Post- oder Reisewagen, oder andern Fuhrwerken begangen wor[de]n, wird nicht nur durch härtere körperliche Züchtigung, sondern auch durch ein- oder [m]ehrjährige Verwahrung in einer Besserungs-Anstalt geahndet, aus welcher der Dieb nicht [eh]er entlassen wird, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf eine ehr[li]che Art zu ernähren im Stande sey.

Den gewaltsamen Diebstählen werden diejenigen Entwendungen gleichgeachtet, welche [du]rch Androhung von Gewaltthätigkeit, oder auch durch solches Handanlegen ausgeübt [w]orden, wodurch dem Menschen kein Schade oder Schmerz zugefügt worden, so daß also [ei]ne geringe und unschädliche Gewalt gegen Menschen der Gewalt gegen Sachen gleich[ge]achtet wird.

Die Wiederholung gewaltsamer Diebstähle wird nicht nur durch mehrmalige strenge [Z]üchtigung, sondern auch durch Einsperren bis zur erfolgenden Begnadigung geahndet, [w]elche nur im Falle eines Jahre lang fortgesetzten untadelhaften Betragens, und wenn [e]s nachgewiesen ist, daß der Verbrecher sich ehrlich zu nähren im Stande sey, erfolgen soll.

726. Die Verordnung vom 26. Febr. 1799 bestimmt §. 15. 18. nur die Strafe des ersten und zweiten gewaltsamen Diebstahls, und erwähnt des wiederholten gewaltsamen Diebstahls, ohne vorgängige Bestrafung nicht. Deßhalb muß also auf die Bestimmung des allgem. Landrechts wieder zurückgegangen werden. Zu Thl. 2. Titel 20. §. 1181. des allg. preuß. Landrechts.
Paalzows Magazin rc., Bd. 5. S. 274.

727. Ein nach §. 1171. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts Bestrafter wird, wenn er nachher einen gewaltsamen Diebstahl begeht, mit der Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls belegt. (Neueste Praxis des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts.)
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

728. Ob die Strafe des großen gemeinen Diebstahls, wenn der Verbrecher bereits wegen gewaltsamen Diebstahls bestraft worden, die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls sey? Bejaht von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin und von dem Oberappellations-Senate des preußischen Kammergerichts.
Simon und Strampffs Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, 4r Band, Abhandl. 50.

729. Trifft die, im §. 18. der Circular-Verordnung vom 26. Febr 1799 bestimmte Strafe auch denjenigen Verbrecher, welcher, nach vorgängiger Bestrafung wegen gewaltsamen Diebstahls, mehrere kleine Diebstähle verübt hat, deren Gesammtsumme fünf Thaler übersteigt? Bejaht von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin und vom Oberappellations-Senate.
Ebendas. Abh. 51.

730. Ueber die Frage: ob bei dem Begriffe eines, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls nach dem preußischen Rechte auch die Distinction zwischen großem und kleinem Diebstahle zu berücksichtigen sey.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 2. S. 33.

Insbesondere zur badischen Gesetzgebung:

731. Beitrag zur Erörterung der Frage: wie die von Jaunern verübten wiederholten, beziehungsweise qualificirten Diebstähle im Großherzogthume Baden zu bestrafen seyen? Vom Hrn. Hofgerichts-Director Wolff; im
Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großh. Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. Heft 2. S. 237—243.

Digitized by Google

5732. **Bestrafung mehrfach qualificirter Diebstähle.**

Die hierüber am 22. Aug. 1826 von dem großh. bad. Justiz-Ministerium angenommenen und an die Hofgerichte und das Oberhofgericht ausgeschriebenen Grundsätze. Sie lauten im Wesentlichen folgendermaßen:

1) Wenn bei einem Diebstahle eine, der in den Artikeln 83. bis 89. des Straf-Edicts genannten Qualificationen vorkömmt, so wird zunächst diejenige Strafe ausgemittelt, welche unter gleichen Umständen der That, ohne eine solche Qualification, verwirkt gewesen wäre, sodann aber jene Strafe noch um ein Viertheil oder die Hälfte ihrer ganzen Größe erhöht.

2) Wenn mehrere der, in den Artikeln 83. bis 89. des Straf-Edicts berührten Qualificationen bei einer und derselben That zusammentreffen, z. B. wenn ein Waldschütze an dem, seiner Bewachung anvertrauten Holze, ein Feldschütze an dergleichen Ackergeräthschaften, ein Kirchendiener hinsichtlich der, in seiner Verwahrung befindlichen Kirchensachen, ein Hof- und Kanzleidiener in der Wohnung des Landesherrn, resp. in Staatsgebäuden u. s. w. einen Diebstahl begeht, so ist von einer der mehreren Qualificationen, gleichviel von welcher, zunächst völlig zu abstrahiren, sodann diejenige Strafe, die sich unter solcher Voraussetzung nach dem Grundsatze der relativen Strafbestimmung in Art. 83—89. ergibt, zum Maaßstabe zu nehmen, und hievon endlich, nach Verschiedenheit des Falles noch eine Hälfte oder Quart zu berechnen.

3) Im Falle der ideellen Concurrenz eines dritten und zugleich gefährlichen Diebstahls bei gewöhnlichen Dieben, im Gegensatze von Jaunern, ist nach Analogie des Art. 79. am Ende, nebst der vollen Strafe des ersteren, noch ein Zusatz zu bestimmen, der weniger als die Hälfte, und mehr als ein Viertheil der für die Gefährlichkeit an sich gedrohten Strafe beträgt, und nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu bemessen ist.

4) Ein zweiter Diebstahl, der zugleich ein gefährlicher ist, wird überhaupt mit der ganzen Strafe des hierin liegenden Hauptverbrechens (dem natürlichen, für die objective Concurrenz im Art. 97. des Straf-Edicts ausdrücklich sanctionirten Princip gemäß) belegt, überdieß aber noch mit einem Zusatze nach folgenden Regeln:

A) Die Erhöhung kann niemals die Hälfte derjenigen Strafe vollkommen erreichen, welche das geringere Verbrechen an und für sich zur Folge hat.

B) Auch bei Ausmittlung der ganzen Strafe des geringeren Verbrechens, die hier zum Maaßstabe dient, ist das Wachsen nach Marken Silbers unberücksichtigt zu lassen, in so ferne nicht dieses, statt in bloßer Verlängerung ihrer Dauer, vielmehr in dem Eintritt einer härteren Strafgattung besteht.

Jahrbücher des großherzogl. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 4r Jahrg. S. 301.

5733. Ueber die Anwendung der Grundsätze, welche in dem vorhin erwähnten Justiz-Ministerial-Erlasse vom 22. Aug. 1826 aufgestellt sind, entstanden Zweifel, zu deren Lösung das Justiz-Ministerium am 28. Oktbr. 1828 folgende Erläuterung gab: die Bestimmung, daß, insofern bei einem Diebstahle eine Qualification vorkomme, die ohne solche verwirkte gesetzliche Strafe noch um ein Viertheil oder die Hälfte ihrer ganzen Größe erhöht werde, verstehe hierunter bloß diejenige ganze Strafgröße, welche der qualificirte Diebstahl, als einfacher betrachtet, für sich allein ergibt, keineswegs aber auch diejenige, welche aus der Zusammenrechnung derselben mit der Strafe anderer, objectiv concurrirender und gleichzeitig zur Bestrafung kommender, nicht qualificirter Diebstähle hervorgeht. Für den Fall einer solchen Concurrenz halte man vielmehr den ferneren Grundsatz fest, daß in der Summe der auf die verschiedenen Diebstähle fallenden Strafen zunächst die, den speciellen (qualificirten) Diebstahl treffende einfache Strafquote aufgesucht, und dieser alsdann die gesetzliche Quart der Hälfte, als Strafe der Qualification, beigeschlagen werden müsse. Ebenso nehme man an, daß die letztere Strafe durch die von den vorhergegangenen Diebstählen entlehnte Markenberechnung keineswegs erhöht werden könne.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 6r Jahrg. Seite 313.

Fälle von Einbruch:

734. Erläuterung der Theorie vom gefährlichen Diebstahle.

Der Taglöhner W. hatte bemerkt, daß der Schutzjude Herz den Laden zu seinem Ge- wölbe nicht recht befestigte. Er machte sich dieß zu Nutze, öffnete ihn durch starkes Rüt- teln, sprengte eine Fensterscheibe mit einem Taschenmesser, griff durch die zersprengte Fensterscheibe, öffnete das Fenster, stieg hinein und vollendete so den Diebstahl, dessen Betrag zu 60 Rthlr. angegeben ward. Nun entstund die Frage: ob hier ein gefährlicher Diebstahl vorliege?

Es wird nun ausgeführt, was die Eigenschaft eines gefährlichen Diebstahls anbelange, so weßhalb zu Folge des Art. 159. der peinl. G.-O. die Todesstrafe zu erkennen seyn würde, so sey zwar die Carpzoo'sche Theorie, nach welcher Einsteigen und Einbrechen und das Daseyn der Waffen cumulative zum gefährlichen Diebstahl erfordert werde, den Worten des Gesetzes offenbar zuwider, wie denn auch die Stelle des vorangeführten Artikels; „so in dem Diebstahl, der mit Waffen geschieht, eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen" — nicht schlechterdings anzeige, als ob allemal eine Lebensgefahr für den Be- stohlenen zu besorgen seyn müsse, wenn der Diebstahl für einen geflissentlichen, gefährlichen gehalten werden soll; vielmehr werde dadurch zu erkennen gegeben, daß ein Diebstahl, wel- cher mit Waffen geschieht, einem solchen, wozu eingestiegen und gebrochen wird, gleichge- achtet werden solle; besonders da der Sinn dieses Gesetzes durch die Schlußworte des darauf folgenden 160. Artikels außer Zweifel gesetzt worden, wo es heiße:

> „wo aber der Dieb zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen, oder mit Waffen, „als vorsteht, gestohlen hätte: so hat er damit, wie obgemeldet, das Leben „verwirkt."

Allein, obgleich auch die Gefahr, welche dem Eigenthume Anderer droht, bei der Strafe des gefährlichen Diebstahls in Rechnung komme, so müsse dabei doch ein wohlverwahrtes Eigenthum vorausgesetzt werden, und es seyen daher mehrere Rechtslehrer der Meinung, daß die Strafe des gefährlichen Diebstahls hinwegfalle, wenn der Bestohlene sein Eigen- thum nicht sorgfältig verwahrt hat, oder doch der Dieb ohne Anwendung dazu bestimmter Werkzeuge und ohne Ueberwindung beträchtlicher Schwierigkeiten den Diebstahl hat voll- führen können.

Strubens rechtliche Bedenken, III. Bd. 15. S. 87 ff.
Selchow Rechtsfälle, Bd. 1. Nr. 22.

Auch Leyser, welcher sonst das Verbrechen des Diebstahls mit vorzüglicher Strenge ge- ahndet wissen wolle, ad ff. spec. 535., erfordere doch zum furto qualificato eine vim atro- ciorem. In gegenwärtigem Falle habe der Inquisit den Laden bloß durch Rütteln mit der Hand geöffnet. Er habe zwar durch das Messer eine Glasscheibe gesprengt, allein eines Theils könne ein Taschenmesser nicht für ein gefährliches, zum Einbruch oder zum Tödten bestimmtes Instrument gehalten werden, und andern Theils sey auch die Gewalt, welche damit ausgeübt worden, so gering, daß sie nicht für einen Einbruch gehalten werden könne.

Aus diesen Gründen wurde wegen verübten Diebstahls auf zweijährige Zucht- hausarbeit, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit erkannt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 259.

5735. Merkwürdiger Diebstahl in der Pfarrwohnung zu Diebzig.

Ein verwegener, mittelst Einbruch durch eine Mauer verübter Diebstahl, dessen Be- trag aber nicht gehörig ermittelt wurde. Die Hallische Juristen-Facultät nahm an, daß es bei einem gewaltsamen Diebstahle weniger auf die Quantität des Gestohlenen, als auf die Art, wie der Diebstahl vollführt worden, ankomme, jedenfalls sey aber der vorliegende Diebstahl beträchtlich zu nennen, indem die Pfarrwohnung beinahe ganz ausgeräumt wurde. Das Erkenntniß geht auf fünfjährige Zuchthausarbeit und körperliche Züchtigung. (1799.)

Kleins merkw. Rechtssprüche der Hallischen Jur.-Fac. Bd. 4. Abh. 20. S. 313.

Digitized by Google

5736. **Paalzow**, in seinem Magazin, Bd. 5. S. 275:

In judicando kann nur derjenige, durch Einbruch verübte Diebstahl für gewaltsam erachtet und als solcher bestraft werden, dessen nachgelassene Spuren von dem Richter ordnungsmäßig untersucht und aufgenommen worden sind. Zu Th. 2. Tit. 20. §. 1163. des allg. preuß. Landrechts.

5737. **Pfister**, in seinen merkwürdigen Criminalfällen, Bd. 1. S. 72:

Gelddiebstahl mit Einbruch und Brandstiftung in der herrschaftlichen Receptur zu H.

Mittheilung des Gangs der Untersuchung.

5738. Derselbe, ebendas. Bd. 3. Abh. 3. S. 177:

Gewaltsamer Diebstahl, verübt an dem Hofrathe B.

Der Verdacht eines in einem Gasthause verübten Diebstahls war auf zwei Juden gefallen; sie gestanden nicht, bekamen Schläge und wurden über die Gränze gebracht. Der Verfasser theilt das Untersuchungs-Verfahren mit, unterwirft dasselbe einer Critik, macht auf die Unbestimmtheit und Planlosigkeit des Inquirenten in seinen Fragen aufmerksam, und schärft die Regel ein, daß alle und jede zur Information gehörigen Umstände erhoben werden müssen.

5739. **Derselbe**, ebendas. Bd. 4. Abh. 2:

Ein Fall eines bedeutenden, von Gaunern verübten Diebstahls mit Einbruch.

Der Verfasser theilt hier die von ihm selbst geführte Untersuchung mit.

5740. **v. Schirach**, in seinen Criminalfällen, Nr. 3:

Die Schinderkathe zu Liesbüttel. Moses Hirsch, Theilnehmer an einem Raube und andern Verbrechen. Vorgetragen in dem Holstein'schen Criminal-Obergerichte.

Inquisit wurde mehrerer Diebstähle durch Gewalt und Einbruch, Diebshehlereien und Frachtgüter-Veruntreuungen beschuldigt; er läugnete jedoch, und die Untersuchung ergab keine juristischen Beweise. Der Verf. würdigt nun die für und gegen ihn sprechenden Indicien und Vermuthungen und trägt auf zehnjährige Karrenstrafe an. Bei dieser Gelegenheit ergaben sich Vermuthungen dafür, daß die Schinderkathe zu L. eine Mörder- und Räuberhöhle sey; es waren jedoch keine Beweise dafür zu erhalten, daher mußte die Untersuchung eingestellt werden.

5741. Zum bairischen Edicte vom 25. März 1816, Art. VI., den Begriff eines ausgezeichneten Diebstahls durch Einbrechen betreffend.

Es entstund bei einem Appellationsgerichte ein Zweifel, ob das Einschlagen oder Auslösen einer Fensterscheibe, oder andere mit geringem Kraftaufwande verübte Verletzungen der äußern oder innern Verwahrungsmittel, wenn in denselben das Mittel lag, den Diebstahl selbst zu begehen, den Begriff eines ausgezeichneten Diebstahls durch Erbrechung bestimme oder nicht? In der hierauf unterm 31. Januar 1817 ergangenen Entschließung wurde erwidert: dieser Zweifel sey nicht allein durch das Rescript vom 14. Juni 1814, sondern auch vorzüglich durch das Edict vom 25. März 1816 gehoben, indem dessen Art. 6. das Wort „gewaltsam" absichtlich ausgelassen, und hierdurch jede Gewalt ohne Unterschied des Grades als hinreichend zum Begriffe des ausgezeichneten Diebstahls erklärt habe, auch der Geist dieses Gesetzes unverkennbar darin beruhe, Angriffe an häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhnlichen innern oder äußern Verwahrungsmittel als das characteristische Merkmal des ausgezeichneten Diebstahls aufzustellen. Da nun Glasfenster unter die gewöhnlichen Verwahrungsmittel gehören, so sey der Diebstahl, welcher vermittelst des Einbrechens oder Auslösens einer Fensterscheibe verübt wird, nicht weniger, als wenn er durch Aufbrechen einer Thüre geschehen, unter die ausgezeichneten Diebstähle zu rechnen, und der höhere oder geringere Grad von Gewalt habe nur auf die Zumessung der gesetzlichen Strafe wider den ausgezeichneten Diebstahl einen Einfluß.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 104.

5742. Ist die Bezeichnung: Diebstahl mit Erbrechung eines an dem Wohnhause befestigten Waarenfensterkastens hinreichend, um die Thatsache als Diebstahl mit Einbruch zu qualificiren? Art. 384. 385. des Str.-G.-B.

Verneinend entschieden von dem preuß. Revisions- und Cassationshofe am ... 1822.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 2. S. 169.

5743. Mittheilungen aus der Gazette des tribunaux, die Verhandlung vor den Assisen des Mayenne-Departements am 15. Jan. 1827 gegen Johann Dürand, angeklagt wegen dreier, mit Einbruch verbundener Diebstähle.

Er wurde für schuldig erkannt und zu 15jähriger Zwangsarbeit verurtheilt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 170.

5744. **Tausch**, in seinen Rechtsfällen, S. 103:

Mittheilung zweier Untersuchungsfälle, gewaltsame Diebstähle betreffend, bei welchen es bloß auf die Beurtheilung der vorhandenen rechtlichen Anzeigungen ankam.

Dieselben wurden nicht für genügend erachtet, sondern die Untersuchungen aus Abgang rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt. (Oesterreich.)

5745. Zur Lehre vom gewaltsamen Diebstahl. Laudum in Sachen des B., Deducenten, wider C., Gegen-Deducenten. Mitgetheilt vom Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Zander in Königsberg.

Zwei Practiker haben, nach Darlegung ihrer Ansichten vom gewaltsamen Diebstahle, auf ein schiedsrichterliches Urtheil compromittirt, welches Zander hier mittheilt. Es ist nämlich die Frage, ob, wenn A. von einem, zum Markte fahrenden Wagen einen unbefestigt oben darauf gelegenen Mantelsack entwendet und nach Hause trägt, dort aber Z. den Mantelsack in der Art eröffnete, daß er das Schloß, welches vor denselben gelegt war, in diebischer Absicht auf den Inhalt, mit einem Messer erbrach, der Z. dadurch einen gewaltsamen Diebstahl begangen, oder doch an einem solchen Theil genommen habe. Diese Frage wird verneint, und der Diebstahl als ein gemeiner bestimmt, wornach denn auch die Handlung des Z. zu beurtheilen sey.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 370.

Damit einverstanden ist Abegg in

Schuncks Jahrbüchern, Bd. 21. S. 286.

5746. Bei verschlossenen Mobilien, die gestohlen und dann erbrochen werden, um zu den darin enthaltenen Gegenständen zu gelangen, ist die Erbrechung nur in so fern ein erschwerender Umstand des Diebstahls, als diese Mobilien aus einem der im Artikel 395. des Strafgesetzbuchs genannten Orte vorher entwendet worden sind. Art. 395. und 396. des Strafgesetzbuchs. Urtheil des Anklage-Senats in — vom 30. Januar 1834.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, 20r oder N. F. 13r Bd. Abth. 1. S. 95.

5747. Vertheidigungsschrift in der zweiten Instanz für den Schlossersgesellen Joh. Gottl. Baseler. Zur Erläuterung der Lehre von dem strafbaren Versuche.

Inculpat wurde von dem Criminalsenat des preuß. Kammergerichts (1815) wegen Anfertigung von Instrumenten zur Verübung gewaltsamer Diebstähle zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, welches Urtheil von dem Ober-Appellations-Senate in zweiter Instanz lediglich bestätigt worden ist. In der Vertheidigungsschrift wurde auszuführen gesucht, daß der Begriff der Beihülfe nicht vorliege, so wenig, wie der eines Conats, weil kein Hauptverbrechen nach der Kenntniß des Inculpaten vorliege, welcher die Nachschlüssel eines ihm fremden Menschen, nur um durch seine Arbeit Geld zu verdienen, geliefert hatte, ohne alle Rücksicht auf den Zweck, zu dem sie jener bestellte, wornach eine polizeiliche Ahndung einzutreten hätte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 59.

Ueber das Anbohren eines Fasses, hienach Nr. 5752.

Diebstahl durch Einsteigen.

5748. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, III. 602. S. 91.

Wenn der Bestohlene sich eine Nachläßigkeit hat zu Schulden kommen lassen, u[nd] das Einsteigen mit keiner besonderen Verwegenheit in niedrige Häuser g[e]schehen, so ist der Dieb nicht mit dem Tode zu bestrafen.

5749. Großer und sehr merkwürdiger Diebstahl an der Kasse des kaiserlichen Gewehrfabrik-Directors de Ganhy in Eßlingen.

Die entwendete Summe betrug nach der eidlichen Erhärtung des Damnificat[en] 18,448 fl., welche er bis auf 927 fl. wieder erhielt. Der Diebstahl wurde mittelst Ei[n]steigens und Gebrauchs eines Hauptschlüssels verübt. Der Haupt-Angeschuldigte wu[rde] mit achtjähriger Festungs-Arbeit, der Gehülfe mit vierjähriger Zuchthaus-Arbeit beleg[t] und gegen den ersteren noch dessen Aufbewahrung in einem Zuchthause oder in einer A[r]beitsanstalt auf so lange — nach erstandener Strafe — erkannt, bis mit Wahrscheinlich[keit] von seiner Besserung geurtheilt werden könne.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band [1.] Seite 3.

Gegen die letztere Bestimmung werden in der Bibliothek für die peinl. Rechtswissen[schaft] von Grolman, Bd. 1. Stück 1. S. 254. Bedenklichkeiten erhoben.

5750. Ist das Eindringen durch eine, zum Wasserlaufe dienende oberirdische Oeffnung [in] dem Sinne des Art. 397. des Strafgesetzbuchs dem erschwerenden Umstande des Ei[n]steigens gleich zu achten? Verneinend entschieden von dem preuß. Revisions- u[nd] Cassationshofe am 28. April 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band [1.] Abth. 2. S. 1.

5751. Ist es als Diebstahl mit Einsteigen anzusehen, wenn der Dieb durch das Fenster ein Kind einschiebt, welches ihm dann einwärts die Hausthiere öffnet?

Art. 397. des Strafgesetzbuchs.

Der preußische Revisions- und Cassationshof entschied diese Frage am 9. Juli 1823 be[]jahend, da die Angeklagte, indem sie das Kind durch das Fenster schob, sich desselben gleich eines willenlosen Werkzeugs bediente, um in das Zimmer des Hauses zu dringen, und den vorhabenden Diebstahl auszuführen, daß also das dadurch bewirkte Einsteigen als ihre eigene Thathandlung betrachtet werden müsse, um so mehr, da die entgegengesetzte Be[]hauptung eine Induction zu Verbrechen seyn würde.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprovinzen, Bd. 5. Abth. 2. S. 52.

7552. **Sartorius**, in v. Zu-Rheins und Sartorius Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle Baierns, Bd. 1. Abh. 16. S. 430:

Sind bei einem Diebstahle das Anbohren eines Fasses und das bloße Hinansteigen an ein Gebäude Auszeichnungen?

Nach dem bairischen Gesetze über den Diebstahl vom 25. März 1816 kömmt unter den Auszeichnungen das Oeffnen von Behältnissen vor, und nach einem weiteren Gesetze vom 31. Januar 1817 sind Angriffe auf die häusliche Sicherheit durch Verletzung der gewöhn[]lichen inneren oder äußeren Verwahrungsmittel das charakteristische Merkmal des ausge[]zeichneten Diebstahls. Herr v. Sartorius ist der Ansicht, da ein Faß ein Behältniß und Verwahrungsmittel sey, so wäre auch durch dessen Anbohrung und durch Herauslassung von Wein aus demselben das Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls begangen worden.

Anderer Meinung war jedoch das Gericht. Es erkannte, da der entwendete Wein zusammen kaum 8 Gulden werth war, lediglich auf das Vergehen des Diebstahls. Denn Behältnisse paßten nur allein dann unter den Begriff des ausgezeichneten Diebstahls, wenn sie dazu vorhanden seyen, um ihren Inhalt gegen Dritte zu sichern und vor Entwendung zu bewahren, z. B. verschlossene Schränke. Ein Faß aber sey kein Verwahrungsmittel zur häuslichen Sicherheit, sondern ein Aufbewahrungsmittel zum Besten des Weins.

Die zweite Frage betreffend: so ist der Angeschuldigte Nachts auf einer absichtlich her- igeschafften Leiter an das offenstehende Fenster des zweiten Stockwerks hinaufgestiegen, ıgte dort hinein und entwendete eine daselbst aufgehängte Taschenuhr, im Werth von Gulden. Da der Dieb nicht in das Zimmer hineingestiegen, sondern nur bis außen an s Fenster gekommen war und mit den Händen hineingelangt hatte, so stritt man sich rüber, ob dieß ein ausgezeichneter Diebstahl mittelst Einsteigens sey? Die eine Partei ng von der Ansicht aus, der Dieb sey immer da gegenwärtig, wo er handle, wo er seine ebischen Hände nach dem fremden Eigenthume ausstrecke. Wenn er nun an ein Fenster naufsteige und im Zimmer stehle, so sey er als eingestiegen zu betrachten, obgleich die üße noch außen seyen. Ferner habe man im Strafrechte bei Todtschlägen auf der Gränze t, wo eines Getödteten Kopf liege, nach Analogie des L. 44. pr. D. de relig. et sumt. n. II. 7. immer angenommen, daß es eben so sey, als liege hier der ganze Mensch, hier so auch das Verbrechen vorgenommen, und die Gerichtsbarkeit begründet worden. Nun y im gegenwärtigen Falle des Diebes Kopf im Zimmer gewesen; man müsse daher auch nehmen, daß hier der Dieb selbst gewesen. Allein die andere Partei hatte Gegengründe, uf sie wurde das Urtheil gebaut, womit sich auch der Herausgeber einverstanden erklärte. Jenn die Gesetze forderten immer ein Einsteigen, ein Hineinsteigen, so daß also das bloße Hinansteigen nicht hinreichend sey, um den Begriff einer Auszeichnung zu begründen.

Gegen die von Todtschlägen auf der Gränze hergenommene Analogie wird eingewendet, aß es der Meinung, wo der Kopf liege, da liege der Rechtssinn, auch der Mensch, nicht n Gegenmeinungen fehle; denn Einige zeichneten den Ort aus, wo er mit dem Herzen iegt, weil hier des Lebens Anfang und Ende ist. Einige gar den Ort, wo er mit den Füßen liege, weil sie annehmen, daß er da gestanden seyn müsse, wo er getödtet vorden *).

5753. Rechtsfall.

Ein Inquisit war durch ein Loch in eine Scheuer geschlüpft, von wo er in eine Kammer am, in welcher sich verschiedenes Gerümpel befand. Nachdem er bemerkt hatte, daß die Bewohner des Hauses ausgegangen seyen, begab er sich auf die Fruchtbühne, dort war am Boden ein Bret locker, welches er weghob und so in die darunter liegende Kammer auf dem weggenommenen Brete sieben Fuß hinabrutschte. Dieses Herabrutschen sollte nach der Ansicht des Referenten beim badischen Oberhofgerichte, im gesetzlichen Sinne, nicht die Gefährlichkeit des Einsteigens bilden, wozu überhaupt das Auf- und Absteigen eines schon innerhalb des Gebäudes befindlichen Diebes nicht gerechnet werden könne, sondern es werde darunter bloß das Eindringen in die Wohnung selbst durch das Steigen verstanden. Die oberhofgerichtliche Majorität nahm aber an, daß eine Qualification nicht bloß durch ein Einsteigen von Außen in ein bewohntes Gebäude, sondern auch durch ein Auf- und Absteigen aus einem Behälter in den andern innerhalb des Hauses selbst begangen werden könne, wenn dieses Steigen jene in dem Gesetze bezeichnete Gefährlichkeit der nicht leicht zu bewirkenden Flucht und daraus zu befürchtenden Gegenwehr in sich fasse. (Den 14. Dezbr. 1831.)

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7r Jahrg. S. 191.

Bewaffneter Diebstahl.

5754. Hat ein Dieb ein Taschenmesser bei sich, und vertheidigt sich damit auch, wenn er beim Diebstahle ertappt wird, so macht dieß letzteren darum doch noch nicht zu einem Diebstahle mit Waffen. (Praxis des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

*) Carpzovii, practica rerum. P. III. Q. 110.

5755. **Bischoff**, großh. sächsischer Criminalrichter, Ritter u. s. w., in Hitzigs Annalen d. deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 5. Heft 2. S. 223:

(Sachsen-Weimar.) Theros und Consorten. — Diebsbande. — Bewaffneter Diebstahl. — Diebstahl unter sonst beschwerenden Umständen. — Tödtung eines Gerichtsdieners im Gerichtssaale während der Sitzung und im Angesicht des Gerichts. — Ob Lebensüberdruß ein Grund zur Ausschließung der Todesstrafe?

Der Hauptangeschuldigte wurde wegen unter mehreren erschwerenden Umständen, namentlich auch mit Waffen verübten Diebstahls zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt. Als ihm das Erkenntniß eröffnet war, und er zum Zweck der Ablieferung weggeführt werden sollte, verlangte er ein Todesurtheil, und — um seinen Zweck zu erreichen, erstach er den Gerichtsdiener. Er wurde dann auch zum Tode verurtheilt, und keine Rücksicht darauf genommen, daß er den Tod wünschte. In Absicht auf den bewaffneten Diebstahl wurde (S. 233.) angenommen, daß es gleichgültig sey, ob bei einem mit Waffen verübten Diebstahle ein Schießgewehr zum Tödten geeignet und geladen gewesen sey oder nicht; denn jener Umstand sey in die gesetzliche Vermuthung des vorhabenden Mords desto gewisser eingeschlossen, weil sich sonst nicht absehen lasse, zu welchem andern Zwecke sich die Diebe mit der außerdem ihnen nur lästigen Waffe versehen hätten.

5756. Zwei Inquisiten hatten aus dem Gemeindehause zu S. acht eiserne Stangen entwendet, welche die Lichtöffnung eines Zimmers verschlossen. Bei Verübung des Verbrechens hatten sich dieselben eines fünf Fuß acht Zoll langen Zaunpfahls bedient, womit sie die eisernen Stangen loszwangen. Es entstund nun die Frage, ob dieser Diebstahl als ein mit Waffen begangener zu betrachten sey? Der Referent bei dem großh. bad. Oberhofgerichte in Mannheim sah diesen Umstand für keine gesetzliche Qualification, sondern nur für einen Erschwerungsgrund an; der Instructiv-Votant dagegen war anderer Meinung; die Majorität hielt das Verbrechen für einen Diebstahl unter erschwerenden Umständen, die Minorität für einen Diebstahl durch Einbruch.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts von Hohnhorst, 7. Jahrg. S. 189.

5757. Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justiz-Kanzlei zu Celle aus den Jahren 1815—1827. Bearbeitet vom Hrn. Justizrath von Bothmer in Celle (Fortsetzung von Heft 14. S. 285.) IX. Diebstahl. Vorwort und zugleich Nachwort. A. Qualificirter Diebstahl.

Es werden 62 Rechtsfälle in der Kürze, oft in wenigen, die charakteristischen Merkmale bezeichnenden Zeilen, mitgetheilt, welche qualificirte Diebstähle zum Gegenstand haben, worunter die hannöver'sche Praxis die im Art. 159. P. G. O. ausgezeichneten Fälle versteht. Die Todesstrafe ist regelmäßig ausgeschlossen, und bei Festsetzung des Strafmaßes neben der Größe der Qualification, stets auch auf den Betrag des Entwendeten Rücksicht genommen worden.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 8 Heft 2. S. 232. Bd. 9. Heft 17. S. 30.

5758. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 128:

Ueber Diebstahl. Neun Rechtsfälle.

A) Großer und gewaltsamer Diebstahl. Der Criminal-Senat des Obergerichts verurtheilte die Angeschuldigten „wegen mehrerer gewaltsamer, verwegener und gemeiner Diebstähle“ in mehrjährige Eisenstrafe zweiter Klasse.

B) Großer und ausgezeichneter Diebstahl. Verurtheilung zu dreijähriger Zuchthausstrafe, eine Strafe, die der höchste Gerichtshof schärfte, indem er dahin erkannte, daß jene Strafe „mit einer strengen, jedoch der körperlichen Beschaffenheit des

Appellaten angemessenen Züchtigung desselben, sowohl beim Eingang, als auch bei der Entlassung aus der Strafanstalt, zu erhärten sey."

C) Großer, mittelst Einsteigens verübter Diebstahl, concurrirend mit einem Gesindediebstahl. Verurtheilung zu anderthalbjähriger Eisenstrafe; ein Erkenntniß, das vom Oberappellationsgericht bestätigt wurde.

D) Großer, mittelst Einsteigens und Einbruchs verübter Diebstahl, im fünften Betretungsfalle. Verurtheilung zu achtjähriger Eisenstrafe zweiter Klasse.

E) Diebstahl im fünften Betretungsfall. Das Obergericht zu Fulda erkannte auf sechsjährige Eisenstrafe zweiter Klasse, welche das Oberappellationsgericht auf fünf Jahre herabsetzte.

F) Diebstahl im vierten Betretungsfalle. — Erkennung auf Zuchthaus von sechs Monaten.

G) Diebstahl im zweiten Betretungsfalle. — Verurtheilung zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, wegen zweiten kleinen Diebstahls; eine Strafe, welche der höchste Gerichtshof auf drei Monate ermäßigte.

H) Diebstahl im zweiten Betretungsfalle. Gleiche Strafe von drei Monaten.

I) Gesindediebstahl. Das Obergericht in Cassel verurtheilte die Angeschuldigte, die schon einmal wegen Gartendiebstahls verurtheilt worden war, wegen kleinen Gesindediebstahls zu Gefängniß von sechs Wochen.

Fortsetzung.

Kirchendiebstahl.

§. 204.

Zu den gesetzlich ausgezeichneten, und zwar qualificirten Diebstählen gehört ferner der Kirchendiebstahl, oder, wie Manche sich unrichtig ausdrücken, der Kirchenraub (sacrilegium), das heißt im Sinne des Art. 171. P. G. O. die Entwendung 1) eines zum Gottesdienste bestimmten Gegenstandes an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte, 2) einer nicht zum Gottesdienste bestimmten Sache an einem zum Gottesdienste bestimmten Orte, und 3) einer zum Gottesdienste bestimmten Sache an einem nicht hierzu bestimmten Orte.

„Diese Dieb" — sagt die Carolina — „seyn zum Tod, nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechtsverständigen, zu strafen."

Bestritten ist in dieser Lehre Folgendes:

1) Einige behaupten, im Artikel 171. der P. G. O. sey die Todesstrafe nicht unbedingt angeordnet, sondern dem Ermessen des Richters anheimgestellt worden; Andere meinen, nur die Wahl der Art der Todesstrafe sey dem Richter überlassen;
2) Manche fordern, daß der Werth des Entwendeten einen großen Diebstahl betragen müsse, wenn die Todesstrafe Statt finden solle;
3) Ob die geweihten Sachen und Orte nur auf die christlichen Religions-Gesellschaften zu beschränken seyen? ist ebenfalls bestritten; ferner
4) ob auf den religiösen Glauben des Diebs Rücksicht zu nehmen sey?

Uebrigens ist von Anwendung der Todesstrafe längst nicht mehr die Rede *). Die Kirchendiebstähle werden nur mit größerer (Freiheits-) Strafe als die übrigen Diebstähle bestraft, aus Rücksicht auf die Ehrfurcht, welche man den, dem Gottesdienste gewidmeten Sachen und Orten schuldig ist, und auf den besonderen Schutz, welcher der Kirche gebührt.

---

*) S. jedoch Nr. 5773.

5759. **Schroeter,** Ern. Frid., Diss. de sacrilegio. Jen. 1654.

5760. **Robert,** Car. Guil., succincta explicatio distinct. inter sacril. simplex et quali Marb. 1684. 4.

5761. **Gerdes,** Frid., de crim. sacrilegii. Gryphisw. 1689.

5762. **Böhmer,** Jo. Sam. Fr., Diss. de variis sacril. speciebus ex mente jur. civilis Hal. 1724.

5763. **Ejusd.,** Diss. II. de var. sacril. spec. ex mente jur. Canonici. Hal. 1726. 27. (Diese drei Diss. sind auch enthalten in
J. H. Böhmers jus eccles. Prot. L. 5. T. 17. §. 2.)

5764. **Wiesand,** Ge. Steph., de sacril. ex mente jur. Saxon. (Spec. obs. jur. crim. 2 Viteb. 1770.

5765. **Heisler,** Phil. Jak., Erläuterung des 172. und 174. Artikels der peinlichen Hals Gerichts-Ordnung; in
Schotts juristischem Wochenbl. 4. Jahrg. S. 134.
Leyser, spec. 620.
Hommel, Rhaps. 54.

5766. **Klien,** C., de poena sacrilegii varia jure Saxonico electorali novissimo decernenda, Comm. I. qua ad audiendam orationem invitat — Viteb. 1803.

5767. Zur Erläuterung der Grundsätze über das Sacrilegium; vom Hrn. Oberappellations-Rath v. Salza und Lichtenau in Leipzig.
Watzdorf und Siebdrat, criminalistische Jahrb. für das Königr. Sachsen, Bd. 1. Heft 3. S. 307.

5768. Histoire abrégée du sacrilège chez les différens peuples et particulièrement en France, par L. T. Loiret. II. Pars. à Paris, 1824—25. 8.

5769. Die in den Ausgaben des allgemeinen Landrechts von 1791, 1794, 1804 und 1816, im §. 1177. des 20. Titels, 2. Theils, hinter dem Worte „Kirche" sich findenden zwei kleinen Striche, welche eine Verbindung dieses Wortes mit dem nachher folgenden Worte „Kassen" andeuten, sind nur aus einem Versehen aufgenommen worden, und hat in diesem §. 1177. bestimmt werden sollen, wie derjenige zu bestrafen ist, der Kirchen vermittelst eines gewaltsamen Diebstahls bestohlen hat. Preuß. Rescr. vom 8. Okt. 1821.
Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung ꝛc., Bd. 18. S. 332.

5770. Merkwürdiger Kirchendiebstahl. 1778.
Der Werth der gestohlenen Sachen betrug 4 Thlr. 4 Gr. 6 Pf., und die Angeschuldigte wurde zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied verurtheilt.
Kleins Annalen, Bd. 2. S. 95.

5771. Ueber die Anstellung der Special-Inquisition wider einen Schulmeister, welcher wegen Beraubung des Klingelbeutels angeklagt war; und — wie weit die Gränzen des inquisitorischen und Anklage-Prozesses dabei eingreifen? Ein Rechtsfall.
Albrechts merkw. Rechtsfälle, Bd. 1. Abh. 33. S. 266.

5772. Aus Veranlassung eines Falls, — da aus einer Kapelle, die mit einer Pfarrkirche in Verbindung ist, und worin auch gewöhnlich Gottesdienst gehalten wird, eine Goldborte und zwei messingene Leuchter-Untersätze entwendet wurden, — erkannte ein bairischer Gerichtshof, daß dieser Diebstahl weder Verbrechen noch Vergehen, sondern lediglich zur Polizei zu verweisen sey. Dieß veranlaßte ein höchstes Rescript vom 4. April 1817, worin den Gerichtshöfen für künftige Fälle eröffnet wurde, der Art. VI. Nummer 1. des Edicts vom 25. März 1816 mache keinen Unterschied, ob die aus einem, dem Gottesdienste gewidmeten Orte entwendete Sache mittelbar oder unmittelbar, wesentlich oder nicht wesentlich zum Gottesdienste bestimmt sey, noch weniger könne die Auszeichnung des Diebstahls auf geweihte Sachen in einem Gesetze beschränkt seyn, welches allen im Königreiche aufgenommenen Confessionen anpassen soll. Die Heiligkeit des Orts rechtfertige die gesetzliche Strenge gegen dergleichen frevelhafte Entwendungen; daher sey der in Frage stehende allerdings ein

Digitized by Google

ausgezeichneter, und das von dem Gerichtshofe gefällte Erkenntniß dem gedachten Edicte nicht angemessen gewesen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 106.

773. **Veruntreuung von Kirchengeldern und Kirchendiebstahl**, verübt von einem Kirchenvorsteher.

Die unterschlagene und entwendete Summe betrug zusammen 605 Aßo. In erster Instanz wurde von einem Sachsen-Weimar'schen Criminalgerichte (1818) auf Todesstrafe erkannt, der Schuldige jedoch der Gnade des Landesherrn empfohlen. Das Oberappellations-Gericht in Jena hatte einige Ergänzungen der Untersuchung angeordnet; inzwischen starb aber der 71jährige Angeschuldigte, wodurch das weitere Verfahren und Urtheil entbehrlich wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 7. S. 65.

5774. **Der Diebstahl am Opferstocke** ist für einen Kirchendiebstahl zu halten und nach §. 88. des badischen Straf-Edicts zu bestrafen. Durch Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß des Oberhofgerichts in Mannheim vom 12. Nov. 1828. Die Minorität wollte keinen Kirchendiebstahl, sondern nur einen Diebstahl an einer gefriedeten Sache annehmen, da durch die Geldentwendungen aus den Opferstöcken keine Sachen, die dem gottesdienstlichen Gebrauche angehörten, gestohlen worden seyen. Inquisit wurde wegen, zum vierten Male wiederholten, dritten Diebstahls zu 15jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. (Der Diebstahl betrug dießmal einige Gulden.)

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, fünfter Jahrg. S. 278.

5775. Untersuchungs-Prozeß gegen **Caspar Adam G.** aus E—hausen, wegen Kirchen-Diebstahls, in der Trunkenheit verübt.

Die Trunkenheit war in dem vorliegenden Falle nicht unverschuldet, und wurde daher nicht für geeignet erachtet, die Zurechnungsfähigkeit gänzlich auszuschließen. Inculpat wurde zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 593.

5776. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs des Großherzogthums **Hessen**:

Kirchendiebstahl.

Fünf Angeschuldigte wurden unterm 7. Januar 1829 von dem Hofgerichte in Darmstadt zu einer Zuchthausstrafe beziehungsweise von 4, 2½, 2 Jahren, 6 und 4 Monaten verurtheilt, weil sie Blei vom Kirchenthurm in Lichtenfels gestohlen hatten, ein Diebstahl, wodurch der Kirche ein Schaden von mehr als 300 Gulden zugefügt worden war. Dabei wurde aber angenommen, daß ein eigentlicher Kirchendiebstahl im Sinne der P. G. O. nicht vorliege, weil der Kirchenthurm keine geweihte Stätte sey, daß aber in schärfende Berücksichtigung gezogen werden müsse, daß eine heilige Stätte durch Einsteigen in die Sakristei entweiht worden sey.

Hitzigs Annalen 2c., Bd. 9. Heft 18. S. 338.

5777. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs dieses deutschen Bundesstaates:

Kirchendiebstahl.

Erster Fall: Die Angeschuldigte wurde durch Urtheil großh. Hofgerichts in Darmstadt vom 27. Juni 1818, wegen eines Kirchendiebstahls, nämlich Entwendung eines zu 30 kr. taxirten Stücks Leinwand von zwei Ellen vom Communiontuche in der Dieburger Capelle, bei angefülltem Bethause und während einer gottesdienstlichen Handlung, und weil sie früher schon wegen eines Felddiebstahls mit Ausstellung am Halseisen und Herumtragung der Geige bestraft worden war, und außerdem von dem Justizamte Dieburg als eine sehr berüchtigte und unverbesserliche Diebin geschildert wurde, in eine einjährige Correctionshausstrafe verurtheilt.

Zweiter Fall: Der Angeschuldigte wurde, weil er als Einsammler von Klingbeutelgeldern, während des Gottesdienstes in der Kirche, zu verschiedenen Malen, zusammen ungefähr 12 kr., unterschlagen hatte, in eine Correctionshausstrafe von drei Monaten verurtheilt.

Dritter Fall: Der Angeschuldigte wurde durch Erkenntniß großh. Hofgerichts in Darmstadt vom 13. Mai 1820, weil er vier Mal Wachskerzenreste, im ungefähren Werth von 1 fl. 30 kr. bis 2 fl., von dem Altar in der Kirche entwendet hatte, in eine Zuchthausstrafe von zwei Monaten verurtheilt.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 43.

Fortsetzung.

§. 205.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 348.)

Das römische Recht stellt noch folgende besondere Arten von Diebstählen auf, die jedoch jetzt, so weit nicht Particular-Gesetze Anderes bestimmen, nach allgemeinen, beim Diebstahle geltenden Grundsätzen bestraft werden; nämlich 1) das Peculat; 2) Directariat; 3) die Effractores; 4) Saccularii; 5) Expilatores; 6) fures balnearii; 7) abigei; sodann 8) das furtum nocturnum et diurnum *).

Fortsetzung.

Vom Peculat.

§. 206.

(Feuerb. Lehrb. §. 342.)

Das Peculat ist die Entwendung des öffentlichen Eigenthums, im Gegensatz des Eigenthums von Privatpersonen. Es wurde von den römischen Gesetzen als ein mit öffentlicher Strafe zu ahndendes Verbrechen besonders hervorgehoben. Jetzt wird aber fast allgemein ein Diebstahl am Staatsvermögen nicht härter bestraft, als der an Privatsachen verübte; dagegen sind in Preußen dergleichen Diebstähle mit strengeren Strafen verpönt. (S. 5579. 80.)

5578. **Hahn**, T. S., de crimine peculatus ad concilianda, quae sibi videntur obscura responsa Marciani et Papiani. Heidelb. 1812.

5779. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preußischen Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen erlassen worden ist.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 346.

Auszug: Ist der Diebstahl in Königlichen oder Prinzlichen Schlössern, in landesherrlichen Magazinen, Parkhöfen, Posthäusern, oder in andern öffentlichen Gebäuden verübt worden; sind Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses, den Kirchen, milden Stiftungen, oder öffentlichen Anstalten gehören, oder welche der Post anvertraut worden, so wird der Verbrecher allemal, wie im Falle eines nach vorhergehender Bestrafung wiederholten Diebstahls bestraft, und wenn das Gestohlene nicht von geringem Werth ist, so wird der Verbrecher ebenso behandelt, als wenn er schon zweimal Diebstahls wegen wäre bestraft worden.

5780. Eigenthum des Staats und königliches Eigenthum müssen beim Diebstahle unterschieden werden. (Praxis des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 181.

*) Ueber sepulcri violatio S. oben Nr. 5550 ff.

Fortsetzung.

Directariat.

§. 207.

Was die Römer unter Directariat verstanden haben, ist sehr bestritten. Die eisten Neueren nehmen an, es sey derjenige Diebstahl gewesen, zu dessen Ver- bung sich der Dieb in die oberen Stockwerke eines Hauses eingeschlichen habe.

781. **Paalzow**, Chr. L., de saccalariis et directariis; in seinen Observ. Fasc. IV. p. 57.

782. **Feuerbach**, in seinen civilistischen Versuchen, Bd. 1. Abhandl. 5: Was ist ein Directarius?

Zur Erklärung der L. 9. D. de extraordinariis criminibus, und der L. 1. §. 1. seqq. D. de effractor. et expilatoribus.

Ulpian sagt in jenem Gesetz: saccularii und directarii, d. h. solche, die in aliena coe- acula se dirigunt furandi animo, plus quam fures puniendi sunt. In dieser Gesetzesstelle ellt er saccularios, expilatores, directarios und effractores zusammen.

Der Verfasser erklärt die Benennung directarius nicht aus dem se dirigunt in der ersten Gesetzstelle, sondern daher, daß der, welcher sich in die coenacula, d. h. nicht nur in die Speisesäle, die gewöhnlich oben im Hause waren, sondern überhaupt in die obersten Theile des Hauses einschleiche, als directarius desto strafbarer sey. „Die Entwendung — sagt er S. 169. — aus einem solchen coenaculo traf in der Regel die ärmere Volksklasse, traf Menschen, die sich spärlich von ihren Arbeiten oder von den Geschenken des Staats nähren mußten, die durch einen kleinen Diebstahl mehr verloren, als der Reiche durch die Entwendung der größten Summe."

Ein ungenannter Recensent im critischen Archiv von Gönner, Gmelin und Tafinger, Bd. 4. S. 452. hält diese Erklärung für unwahrscheinlich, sie habe 1) das gegen sich, daß sie das se dirigere in aliena coenacula furandi animo nicht ausdrücke. 2) Liege es wahrlich nicht im Geiste der römischen Gesetzgebung, für die Sicherheit der Armen besonders zu sorgen, damit diese nicht bestohlen würden, und den kleinen Diebstahl, an einem Armen begangen, größer zu bestrafen, als wenn er an einem Reichen begangen worden wäre. 3) Wäre es eine sonderbare Lust zur Dieberei gewesen, sich in den obersten Theil eines Hauses in die Wohnungen des Armen hinaufzuschleichen, um dort eine Kleinigkeit zu stehlen. Warum denn also nicht lieber den Taschendieb, und den, der bei einer Tafel in coenaculo stiehlt, gleichgestellt? In dem coenaculo des Reichen ließe sich eher etwas von Werth erbeuten, und da verlohnte sich das se dirigere, das Hinaufschleichen in den höchsten Theil des Hauses eher, und war eben daher auch wegen dieser Richtung der Intention, die mit Keckheit und Feinheit ausgeführt werden mußte, desto strafbarer.

5783. **Große**, J. R., der Begriff des Directariats, eine criminalistische Abhandlung. Göttingen, Dieterich. 1804. 8. 4 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1807. Nr. 180.

5784. **Dabelow**, Christoph Christian, über das sogenannte Directariat der Römer und die heutige Anwendbarkeit der über directarii in der Justinianischen Gesetzgebung enthaltenden Bestimmungen gegen die bisherigen Theorieen. Halle, Ruff. 1804. 8. 21 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1807. Nr. 180.

Haller Lit.-Zeit. von 1809. Bd. 4. S. 764.

5785. **Schulze**, über Directarien, in den gemeinnützigen Beiträgen zu den Dresdener Anzeigen. 1810. Stück 35.

Digitized by Google

5786. **Pernice**, L. W. Ant., Diss. de furum genere quod vulgo directariorum nomi circumfertur; acc. de fumi vendit. observ. Goett. Dieterich. 1821. 8. 6 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 513.

Dieck, in seinen historischen Versuchen über das Criminalrecht der Römer, ob Nr. 487. Abh. 2.

Fortsetzung.

Effractores, Saccularii, Expilatores und fures balnearii.

§. 208.

Hierüber handelt nur:

5787. **Wildvogel**, J. C., Diss. de balneis et balneatoribus. Jen. 1703.
Paalzow, oben 5581.

Fortsetzung.

Vom Abigeat.

§. 209.

Der Abigeat bestand in dem Diebstahl von Vieh auf der Weide.

5788. **Thomasius**, Chr., Tractatus jurid. de abigeatu. Lips. 1687, in Diss. Vol. 1. Nro. 13. ed. III. Hal. 1739.

Boehmer, G. L., Diss. de abigeatu et furto equorum. Goett. 1742; (In elem. jur. civ. Tom. III. Ex. 21.)

5789. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 103:
Der Diebstahl des Viehes, welcher aus dem Felde geschieht, ist nicht schwerer zu bestrafen, als wenn es aus dem Stalle weggeholt worden.

(S. über den Vieh- und Pferde-Diebstahl nach einigen deutschen Particular-Gesetzen hiernach.)

Fortsetzung.

Furtum nocturnum et diurnum.

§. 210.

5790. **Cannemann**, de furto nocturno. Gron. 1825.
Ueber den nächtlichen Diebstahl nach französischem Rechte s. hiernach.

Weitere, theils nach Particular-Gesetzen, theils nach der Praxis ausgezeichnete Diebstähle.

§. 211.

Theils nach einigen Particular-Gesetzen, theils nach der Praxis werden die nachgenannten Diebstähle ebenfalls als ausgezeichnete betrachtet, und werden schärfer als gewöhnliche Diebstähle bestraft:

Digitized by Google

Der Hofdiebstahl *).

§. 212.

Preußische Gesetze, oben Nr. 5779. 5780.

791. **Runde,** in seinen Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände, Band 2. Seite 581:

Von Bestrafung des Hofdiebstahls.

Der Verfasser hält die von vielen Rechtslehrern, namentlich von Stryck, Ahasv. Fritsch . A. unter Berufung auf ein von Tabor, Vol. II. Tract. pag. 260. bekannt gemachtes eispiel der Juristen-Facultät in Straßburg von 1641 aufgestellte Behauptung, daß ein ofdiebstahl, wenn er die Summe eines großen Diebstahls ausmacht, auch ohne Rücksicht, dabei noch andere erschwerende Umstände und Eigenschaften eines gefährlichen Diebstahls ntreten, allezeit mit dem Tode zu büßen sey, nach dem gemeinen Rechte für unbegründet. agegen sey auch die von anderen neueren Rechtsgelehrten, z. B. Erbe und Quistorp auf-stellte Regel, daß der Hofdiebstahl in Ermangelung besonderer, die Strafe schärfender esetze, lediglich nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen sey, welche bei jedem anderen iebstahle Anwendung finden — nicht richtig, da die sanctitas residentiarum, die Verletzung er Sicherheit solcher in fürstlichen Schlössern und Gebäuden befindlichen Sachen, denen e Gegenwart des Landesherrn und die seiner Person gebührende Ehrfurcht schon eine esondere Unverletzlichkeit zusichere, eine nothwendige Rücksicht bei Bestrafung eines solchen iebstahls, eine Strafschärfung begründe.

Der Verfasser theilt sofort ein Gutachten der Juristen-Facultät in Göttingen vom anuar 1801 über einen in Cassel vorgekommenen Hofdiebstahlsfall mit. Der Inquisit atte einen großen, oft wiederholten Gelddiebstahl im Betrage von 500 Reichsthalern in wei von fürstlichen Personen bewohnten Zimmern des Schlosses verübt. Er gehörte nicht u den eigentlichen Hofbedienten, sondern hat nur seinen kranken Vater in den ihm oblie-enden Arbeiten unterstützt, auch war der Diebstahl ersetzt. Das Vergehen des Angeschul-igten als gemeine Dieberei betrachtet, würde derselbe unter Berücksichtigung aller Um-ände, höchstens auf drei Jahre zu öffentlicher Arbeit verurtheilt worden seyn. Da aber ei Bestimmung der Strafe auf die Eigenschaft eines Hofdiebstahls nach den angeführten rundsätzen Rücksicht zu nehmen war, so wurde die Strafe dahin geschärft, daß Inquisit uf fünf Jahre zu öffentlicher Arbeit in den Eisen zweiter Classe zu verurtheilen sey.

792. **Vom Hofdiebstahle,** nach §. 89. des badischen Straf-Edicts. Untersuchungssache gegen G. wegen — zum dritten Male wiederholten dritten Diebstahls.

Der §. 89. cit. sagt:

„Der Hofdiebstahl, da Jemand aus den Gebäuden, welche dem Landesherrn zur Wohnung oder zum Staatsgebrauch dienen, etwas entwendet, soll um die Hälfte höher bestraft werden, als andere Diebstähle unter gleichen Umständen der That zu strafen seyn würden.“

Ein Inquisit hatte in dem Geschäftszimmer des Stadt-Directors in Heidelberg ein Buch im Werth von 36 kr. entwendet (nachdem er wegen Diebstahls schon vorher eine ünf- und eine siebenjährige Strafe erstanden gehabt hatte). Das Hofgericht sah diese That – mit einer Mehrheit von einer Stimme — für einen Hofdiebstahl an, weil der Dieb-tahl in einem Staatsgebäude verübt worden sey, machte hiefür einen Strafzusatz von $4^1/_2$ Jahren und erkannte im Ganzen auf 12 Jahre Zuchthaus.

Die Sache kam im Recurswege an das Oberhofgericht, wo sich ebenfalls verschiedene Ansichten hierüber ergaben. Die Mehrheit entschied sich aber für die Ansicht des Instructiv-Votanten: die Verbindung des Wortes „Diebstahl“ mit dem „Hof“ zeige an, daß darunter

*) Auch in Württemberg bestehen über den Hofdiebstahl besondere Gesetze, das letzte ist von 1818.

Digitized by Google

nur ein solcher verstanden werden soll, welcher in einem zur Civilliste gehörenden Staats gebäude begangen worden sey, und setzte die Strafe auf 9 Jahre herab. (1834.)

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst 10., der neuen Folge 3. Jahrg. S. 61.

Der Diebstahl, bei einer Feuersbrunst begangen.

§. 213.

Ein Churbraunschweig-Lüneburg'sches Edict vom 24. April 1710 setzt auf den Diebstahl, welcher bei einer Feuersbrunst verübt wird, die Todesstrafe.

5793. **Strube**, rechtliche Bedenken, Bd. 3. S. 102:

Vermöge der churbraunschweig'schen Landesgesetze ist der bei einer Feuersbrunst verübte Diebstahl, er sey so gering als er wolle, mit dem Tode zu bestrafen.

5794. Von der Bestrafung des Diebstahls, der bei einer entstandenen Feuersnoth begangen wird.

In der vorliegenden Abhandlung wird ausgeführt, daß der Gesetzgeber bei Erlassung obiger Verordnung ohne Zweifel auf den besonderen Grad des Vorsatzes, oder auf die bei solchen Fällen verübte Bosheit, wie die gesetzliche Vorschrift ausdrücklich hinzufügt, gesehen habe, und mithin, um auf die gesetzmäßige Todesstrafe erkennen zu können, vorausgesetzt werde, daß ein solcher Dieb Stehlens halber, aus gewinnsüchtigen Absichten unter dem Vorwande, Sachen aus dem Feuer zu retten und in Sicherheit zu bringen, das Verbrechen des Diebstahls verübt habe. Eben so wenig könne man annehmen, daß der Gesetzgeber bei der so weit a jure communi abgehenden, sehr geschärften Verordnung den Verbrecher mit allen, bei einem gemeinen Diebstahl, nach gemeinen rechtlichen Rechten sonst zustehendenden Milderungsgründen habe ausgeschlossen wissen wollen. Im Mai 1795 wurde, in Anwendung dieser Grundsätze, Christian Hencke, welcher bei einer Feuersbrunst in Lüchow löschen und retten half und bei dieser Gelegenheit einige silberne Löffel zu sich nahm, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 79. S. 341.

Der Cameraden- und Quartier-Diebstahl.

§. 214.

In den hannöver'schen Kriegsartikeln vom 4. Mai 1790 ist Art. 142 wegen Bestrafung dieses Diebstahls folgendes verordnet:

„Wenn Jemand entweder seinen Wirth, bei dem er einquartiert ist, oder „ein Diener oder Knecht seinen Herrn, oder ein Camerad den andern be„stiehlt, der soll mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden, „wenn der Werth der gestohlenen Sachen auf 5 Species-Reichsthaler sich „beläuft und das Gestohlene nicht erstattet werden kann."

5795. Vom Cameraden-Diebstahl.

In dieser Abhandlung wird ausgeführt, was unter „Cameraden" zu verstehen sey. Dem Verfasser scheint der Artikel nur in folgenden und ähnlichen Fällen Anwendung finden zu können:

1) wenn ein Soldat den andern, er mag von demselben Regimente, Infanterist oder Cavallerist seyn, auf gemeinschaftlichem Commando, Piquet u. s. w. bestiehlt;
2) wenn ein Soldat dem andern bei gemeinschaftlichen Wachen, es sey Feld-, Haupt- oder Thorwachen, etwas entwendet;
3) wenn ein Soldat den andern, mit welchem er ein gemeinschaftliches Quartier hat, bestiehlt, wohin auch, unter obiger Voraussetzung der Fall zu rechnen seyn würde

wenn der Diebstahl im Lager oder Campement, in dem gemeinschaftlichen Zelte verübt wird.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 20. S. 118.

796. Ueber die Strafe des Cameraden- und Quartier-Diebstahls in Hannover; in der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 2. S. 177.

Der Diebstahl zur Nachtzeit nach dem französischen Strafgesetzbuche.

§. 215.

In dem französischen Strafgesetzbuche wird der Diebstahl zur Nachtzeit zu en qualificirten Diebstählen gezählt. Art. 381. Absatz 3. sagt nämlich: etc. Il faudra dont, que le vol avec violence ait été en même temps commis *la uit* par deux ou plusieurs personnes, avec armes apparentes ou cachées, t de plus à l'aide d'effraction extérieure, ou d'escalade, ou de fausses clés, u en prennant un faux titre ou un faux costume, ou en alléguant un faux rdre.

Toutes ces circonstances réunies forment un corps de délit si grave, ue la loi punit les coupables de la même peine que celui qui a commis un ssassinat.

Il n'est pas même nécessaire, lorsque ce concours de circonstances xiste, que les coupables aient commencé à exercer des violences. Il suffit u'ils aient menacé de faire usage de leurs armes."

Ueber die Frage: was unter dem Wort „Nachtzeit" (nuit) verstanden werde, ind folgende drei Rechtsfälle anzuführen:

797. Was wird in dem Strafgesetzbuche unter nächtlichem Diebstahl verstanden? Art. 381. Nr. 1. 385. Nr. 1. 386. Nr. 1.

Der rheinische Appellationshof entschied unterm 2. März 1820: der in dem Gesetze orkommende Ausdruck „nuit" bezeichne im eigentlichen Sinne, in welchem er ohne Zweifel on dem Gesetzgeber gebraucht worden, den Gegensatz von Tag, oder den ganzen Zeitraum om Untergange bis zum Wiederaufgange der Sonne, welche Auslegung des Gesetzes auch em beständigen Gerichtsgebrauche angemessen sey.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 1. S. 185.

798. Wenn der Assisenhof verordnet, daß statt des im Resumé des Anklage-Acts wegen eines im Monat November verübten Diebstahls enthaltenen Ausdrucks: „in der Nacht" in der den Geschwornen zu stellenden Frage, die Stunde von 8 bis 9 Uhr zu setzen, so begründet dieß keine Nichtigkeit der Prozedur. Die Bestimmung eines Assisenhofs, daß der Zeitpunkt von 8 bis 9 Uhr Abends, im Monate November, wo nach der Erklärung der Geschwornen ein Diebstahl verübt worden, in der Stadt Aachen nicht allgemein zur Ruhe bestimmt sey, und daher daselbst auch nicht als zur Nachtzeit betrachtet werden könne, weßhalb der Diebstahl, wovon die Rede, nicht als ein qualificirter zu betrachten, enthält keine Gesetzes-Verletzung.

Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 26. Mai 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preußischen Rheinprovinzen, Bd. 7. Abth. 2. S. 22.

799. Was ist Nachtzeit beim Diebstahl und was bewohntes Gebäude?

Ein Musikant entwendete in einem Tanzsaale eine Violine im Werth von 65 Fr. des Nachts um $11\frac{1}{2}$ Uhr. Der Vertheidiger — um die Erschwernisse von dem Angeklagten abzuwälzen — behauptete, dieser Diebstahl sey weder zur Nachtzeit, noch in einem bewohnten Gebäude begangen. Soll nämlich die nächtliche Zeit als erschwerender Umstand erscheinen,

so müsse die Nacht den Diebstahl unterstützt und erleichtert haben, was aber hier — w
die Menschen getanzt — nicht der Fall sey. Sodann könne ein Ballsaal nicht als ein b
wohnter Ort angesehen werden, weil er keinem bestimmten Menschen zur Wohnung dien

Die Jury hat erklärt, der Diebstahl sey allerdings bei Nacht, aber nicht in einem b
wohnten Hause verübt worden, und verurtheilte den Angeschuldigten zu einjähriger G
fängnißstrafe.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band
Heft 1. S. 215.

Diebstahl auf öffentlicher Straße.

Vol, commis dans les chemins publics, nach franz. Strafgesetzbuche.

§. 216.

Gleichermaßen zeichnet das französische Strafgesetzbuch den Diebstahl an
öffentlicher Straße als einen qualificirten aus.

Art. 383. des code pénal sagt:

A l'égard des vols commis dans les chemins publics, ces sortes d
crimes qui portent toujours un caractère de violence, et qui menacent l
sûreté individuelle, seront punis de la peine des travaux forcés à perpé
tuité; u. s. w.

5800. **Zur Anwendung des Art. 383. des Strafgesetzbuchs wird nicht erfordert, daß de**
Diebstahl mit Ausübung einer Gewaltthätigkeit begangen worden sey.

Auf diese Weise entschied der preußische Revisions- und Cassationshof am 20. Jun
1827, und cassirte ein entgegenstehendes Urtheil des Assisenhofs zu Aachen, indem nach de
ganz unzweideutigen Fassung des besagten Artikels alle auf den öffentlichen Straßen be
gangene Diebstähle mit lebenslänglicher Zwangsarbeit bedroht seyen, gleichviel, ob sie mi
Ausübung besonderer Gewalt an der Person, oder (wie der Assisenhof selbst ohne Anla
des vorhergehenden Art. 382. willkührlich annahm) an der gestohlenen Sache, oder ohn
solche Gewaltthätigkeiten begangen werden.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen, 10
(der neuen Folge 3r) Band. Abth. 2. S. 64.

5801. **Bildet ein Vicinalweg einen chemin public im Sinne des Artikels 383.**
p. G. B.?

Von dem Revisionshof in Mainz unterm 24. April 1830 dahin entschieden: daß, da
der in Frage stehende nicht der eigentliche, zur Verbindung mit den nahe liegenden Ort
schaften dienende Weg sey, sondern vielmehr nur der Abkürzung halber benützt werde,
nicht zu den im Art. 383. p. G. B. gemeinten chemins publics gerechnet werden könne.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv),
Bd. 2. S. 245.

Diebstahl, in einem Gasthofe verübt.

Vol, commis dans une auberge ou hôtellerie, nach dem franz. Gesetzbuche.

§. 217.

Der Art. 386. des französischen Strafgesetzbuchs bestimmt:

„Nous ajouterons que le vol, quoique dénué de toutes ces circonstances,
sera puni plus rigoureusement que le vol simple, à raison de la qualité de
l'auteur du vol et de la confiance nécessaire qu'à due avoir en lui la per-

Digitized by Google

onne volée, si, par exemple, le vol a été commis par un domestique envers on maître, ou par un aubergiste envers la personne, qu'il aura logée, ou nfin, si c'est cette dernière qui a volée l'aubergiste.

Tous ces crimes seront punis de la réclusion."

Es ist nun bestritten, was unter „auberge" zu verstehen sey?

802. Sind unter den im Artikel 386. des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdrücken: Herberge, Gasthof (auberge, hôtellerie) auch die Schenken begriffen, welche nicht zum Beherbergen bestimmt sind? Art. 386. Nr. 4. des Strafgesetzbuchs.

Verneint von dem Kreisgerichte in Köln d. 29. März 1820.

Verneint von dem Appellationsgerichtshof in Köln d. 2. Mai 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprov. Bd. 1. Abth. 1. S. 187.

803. Sind unter den im Artikel 386. des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdrücken: Herberge, Gasthof (auberge, hôtellerie) auch die Schenken begriffen, welche nicht zum Beherbergen bestimmt sind?

Der preußische Revisions- und Cassationshof entschied diese Frage unterm 23. Juni 820 bejahend, und cassirte das entgegenstehende Urtheil des Anklage-Senats des rheinischen Appellationshofs in Köln vom 2. Mai 1820, Bd. 1. Abth. 1. S. 187. dieses Archivs. In em nämlichen Sinne sprach auch der oberste Justizhof am 21. Juli 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 95.

Ebendaselbst, Seite 95. wird ein weiterer Fall mitgetheilt, in welchem der nämliche Hof am 8. Septbr. 1820 diese Frage verneinte.

Ist die Strafbestimmung dieses Artikels auf einen, in einer Herberge verübten Diebstahl anwendbar, wenn der Dieb nicht um beherbergt zu werden, sondern nur um einen Trunk anzunehmen, in die Herberge eingekehrt war?

Verneint von demselben Hofe am 29. Septbr. 1820.

Ebendas. Seite 97.

804. Ist der in einem Weinhause, oder in einem Kosthause, Garküche, begangene Diebstahl als vol commis dans une auberge ou hôtellerie zu betrachten? Art. 386. alin. 4. p. G. B. Art. 1952. B. G. B.

Gutachten des Staatsraths vom 10. Okt. 1811.

In Sachen Staatsbehörde contra Lux wurde der Angeschuldigte, welcher in einem Kosthause Löffel entwendete, von dem Assisenhofe in Mainz unterm 3. Juni 1823 mit der durch Art. 386. Nr. 4. bestimmten Strafe belegt. Der Cassations-Recurs wurde unterm 28. Juli 1823 verworfen.

In Sachen Staatsbehörde — Schultheis, welcher aus der Küche des Weinwirths H. Zinn entwendete; Urtheil des Assisenhofs vom 6. Dez. 1824: Anwendung des Art. 386. Nr. 4. p. G. B. Cassations-Recurs den 21. Febr. 1825 verworfen.

In einem dritten Falle, Staatsbehörde — Merz, hat der Assisenhof unterm 19. Mai 1828 entschieden: daß Art. 386. Nr. 4. auf einfache Weinschenken keine Anwendung finde. Der Staatsprocurator ergriff Cassations-Recurs; das Erkenntniß des Assisenhofs wurde den 3. Juli 1828 cassirt und die Sache an das Obergericht zu Mainz verwiesen. Dieses, als Revisionsgerichtshof, urtheilte unterm 8. Okt. 1828 wie der Assisenhof, daß jener Art. nicht auf eine Weinschenke bezogen werden könne.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 256.

In Anmerkung 1. ist bemerkt, daß die aufgeworfene Frage durch Urtheile des Berliner Cassationshofs vom 2. Mai und 8. Sept. 1820 verneinend entschieden worden sey.

Digitized by Google

Unter den gedachten Artikel wird auch folgender Fall gestellt:

5805. Der Umstand, daß die Diebe, welche gemeinschaftlich einen Diebstahl an einem be wohnten Orte begangen, diesen Ort zur Zeit des Diebstahls selbst bewohnten, steht der Anwendbarkeit des Art. 386. Nr. 1. nicht entgegen.

(Der fragliche Diebstahl wurde in der Arbeitsanstalt zu Brauweiler von zweien daselbst Detenirten begangen.)

Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 12. Jan. 1825.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen 8. (neue Folge 1.) Bd. 2. Abth. S. 13.

Diebstahl, Gaunerstreiche, Filouteries.

§. 218.

Im Artikel 401. des französischen Strafgesetzbuchs ist noch von vols larcins et filouteries die Rede. — Es fragt sich nun, was unter filouteries zu verstehen sey?

5806. Welches ist der Sinn des im Art. 401. des Str.-G.-B. vorkommenden Ausdrucks „Gaunerstreiche" (filouteries)?

Der preuß. Revisions- und Cassationshof entschied unterm 10. November 1824: daß unter diesem Ausdrucke, schon nach dem allgemeinen Gebrauche der Sprache, worin der Grundtext des Strafgesetzbuchs verfaßt ist, Diebstähle, mit besonderer Fertigkeit oder Behendigkeit verübt, verstanden werden; daß nach den Regeln der Hermeneutik bei dem Gebrauche dieses Ausdrucks in dem Strafgesetzbuche derselbe Sinn anzunehmen ist, um so mehr, als die Section, in welcher der Gaunerstreiche gedacht ist, nur das Rubrum „Diebstähle," führt, und lediglich von Diebstählen, so wie im Art. 400. von denen, ihnen ganz gleich geachteten Concussionen der dort gedachten Art handelt, wogegen die folgende Section gewisse Gattungen des Betrugs zum Gegenstande hat; daß sonach, wenn unter Gaunerstreichen nur Diebstähle gewisser Art zu verstehen sind, diejenigen Handlungen welche als Gaunerstreiche qualificirt werden sollen, auch die wesentlichen Merkmale des Diebstahls, insbesondere die betrügerische Entwendung einer fremden Sache, enthalten müssen.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 7 Abth. 2. S. 51.

Vergl. auch Bd. 3. Heft 2. S. 126.

Der Viehdiebstahl nach badischem Rechte *).

§. 219.

Das badische Straf-Edict §. 83. folg. bezeichnet den Viehdiebstahl als einen qualificirten; es bestimmt, daß für alle Arten des Viehdiebstahls eine Erhöhung der Strafe eintreten soll.

5807. Ein Diebstahl von Geflügel (in dem betreffenden Falle waren es Gänse) wird zu denjenigen Viehdiebstählen gerechnet, wovon der §. 85. des bad. Straf-Edicts redet, und welche §. 83. um ein Quart höher, als andere gemeine Diebstähle, bestraft wissen will.

Plenar-Beschluß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 3. Juli 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 2. Jahrg. S. 302.

*) Ueber das Abigeat nach röm. Rechte s. oben.

Digitized by Google

08. Ein Inquisit hatte eine Anzahl Enten aus einem Stalle gestohlen. Es fragte sich nun: ob hier die Qualification eines Viehdiebstahls nach §. 83. und 85. des badischen Straf-Edicts eintrete? Die Majorität des großh. bad. Oberhofgerichts nahm — gegen die Ansicht des Referenten und des Instructiv-Votanten — an, das die Entwendund von Geflügel, welches **gewöhnlich** vom Landmanne gehalten werde, ein Viehdiebstahl im Sinne des Gesetzes sey.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7. Jahrg. S. 190.

Der Pferdediebstahl.

§. 220.

In mehreren Ländern, in welchen die Pferdezucht besonders betrieben wird, stehen eigene Gesetze über den Pferdediebstahl und bestimmen dafür sehr strenge, gar Todesstrafen, verwerfen selbst einzelne Milderungsgründe, welche sonst bei iebstählen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden.

In Mecklenburg sollen nach einem landesherrlichen Rescripte vom 5. April 777 und nach einer Patent-Verordnung vom 15. April 1788 alle und jede Pferdeiebe, wenn sie der That geständig und überwiesen sind, schlechterdings und unerittlich mit dem Strange bestraft werden.

In Schwedisch-Pommern findet nach den Patenten vom 24. Februar 1779 nd 17. Februar 1786 der Vieh- und Pferdedieberei halber drei- bis vierjährige Karrenstrafe Statt, welche jedoch dem Befinden nach zu erhöhen ist und bis zur Strafe des Galgens ausgehnt werden kann.

Im Braunschweig-Lüneburg'schen soll nach einem Edicte dd. Wolfenbüttel, 5. November 1695 derjenige, welcher einige Pferde auf dem Felde oder der Weide, deßgleichen aus den Häusern und Stallungen böslicherweise entwendet, hne Absehen auf den Werth des Pferdes, und ohne Rücksicht darauf, ob es achher restituirt worden oder nicht, so wie diejenigen, welche dazu helfen, oder uf irgend eine Weise dazu concurriren, mit dem Strange bestraft werden.

Dieses Edict wurde durch eine spätere Verordnung vom 20. August 1706 wiederholt und von Neuem eingeschärft.

Ganz dieselbe Verordnung wurde für das Herzogthum Celle, dd. Hannover, 2. Nov. 1708 erlassen.

809. **Günther**, in seinen rechtlichen Bemerkungen, S. 111:

Ueber die Strafe des Pferdediebstahls.

Der Verfasser handelt zuerst von dem römischen Abigeat; dann zeigt er, daß unter en alten deutschen Völkern: bei den Sachsen auf den Pferdediebstahl überhaupt die Todestrafe, aber bei den Franken, Alemannen und andern eine verschiedentlich bestimmte öffentiche Geldstrafe, oder der vervielfältigte Betrag des Werths gesetzt gewesen sey. Nur in Theoderichs Rechtssammlung für die Ostgothen sey das römische Recht beibehalten. In en beiden Rechtssammlungen des Mittelalters, dem Sachsen- und dem Schwabenspiegel, ey die Todesstrafe überhaupt auf den an Sachen von einem gewissen Werthe begangenen Diebstahl gesetzt. Diese habe dann auch insbesondere bei dem Pferdediebstahl eintreten müssen. Für die Beraubung des Pflugs, mithin auch für das Stehlen der Pferde vom Pfluge, sey sogar das Rad bestimmt; auch in der Ordnung des fünfjährigen Landfriedens vom Jahre 1398 sey der Pflug mit seinen Pferden gegen Angriffe gesichert worden. In der peinlichen Gerichtsordnung sey das Abigeat nicht als eine besondere Art des Diebstahls aufgeführt. Der deutsche Begriff des Diebstahls als eines eigentlichen Verbrechens und die nun festgesetzten Regeln machten aber die römische Distinction zwischen dem Abigeat und

Digitized by Google

dem gemeinen Diebstahle entbehrlich. Es müsse indessen bei Zuerkennung der Strafe z gleich darauf, daß durch das Stehlen der auf der Weide gehenden Pferde die öffentlic Sicherheit mehr, als bei einem gewöhnlichen Diebstahle, Gefahr laufe, Rücksicht genomme und hiernach der Grad der Strafe bestimmt werden. Der Verfasser zeigt nun, wie i verschiedenen Ländern, in Mecklenburg, Braunschweig, Pommern, eigene Gesetze über de Pferdediebstahl bestehen (s. den Eingang dieses §.), die er ausführlich mittheilt und erlä tert. Sodann theilt er zwei Rechtsfälle mit. Im Herzogthum Bremen wurde im Ja 1799 ein Angeschuldigter, welcher des Nachts auf der Weide ein Pferd im Werth v 15 Pistolen stahl, — weil er noch nicht volljährig war, die That nicht lange vorher übe legt, ein gutes Prädicat hatte, und die bitterste Reue zeigte, zu sechs Jahren Karrenstra verurtheilt. — Im Mecklenburgischen wurden im Jahre 1795 zwei Angeschuldigte, welch einige Pferde von der Weide gestohlen haben, in Berücksichtigung, daß die Identität de gestohlenen Pferde nicht erwiesen werden konnte und sonstiger Milderungsgründe, zu Karrenstrafe auf 10 Jahre verurtheilt.

5810. **Hurlebusch**, in seinen Erörter. aus dem Civil- und Criminalr. 1. Heft. S. 87 Ueber die Strafe des Pferdediebstahls nach Braunschweig'sche Landesgesetzen.

Der Verfasser theilt die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienenen Verord nungen, wornach der Pferdediebstahl mit dem Strange bestraft werden soll, mit, bemerk daß der Criminalhof jederzeit auf Todesstrafe erkannt habe, daß aber nie die Todesstra vollstreckt, sondern die Inquisiten jedesmal begnadigt worden seyen.

5811. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Bd. 7. S. 216: Von der Strafe des Pferdediebstahls.

Der Verfasser nimmt dieses Verbrechen als geendigt an, wenn der Dieb das Pfer aus dem Stalle, von der Weide, oder jedem andern Orte in diebischer Absicht fortgeschaf hat, wenn es gleich in seinem Plane lag, dasselbe noch von dem Orte weiter wegzuschaffen Die schuldlose Unbekanntschaft mit dem Strafgesetze soll ein hinreichender Grund seyn, vo der gesetzlichen Todesstrafe abzugehen. Daher wurde auch der Pferdedieb Wischelob, de als Ausländer von dem (hannöver'schen) Edicte und der darin enthaltenen speciellen Stra Sanction unverschuldet gar keine Kenntniß gehabt hatte, im Jahe 1819 von der Justiz Kanzlei zu Celle im Wege Rechtens mit der Todesstrafe verschont, und auf zehn Jahr zum Festungsbau condemnirt.

5812. Es gereicht einem Diebe nicht zur Strafmilderung, wenn er Pferde aus einem un verschlossenen Stalle gestohlen hat.

Zur Erläuterung der (Braunschw. Lüneb.) Verordnung vom 22. Nov. 1708, welche auf den Pferdediebstahl die Strafe des Stranges festsetzt.

Bülow und Hagemanns pract. Erörterungen, Bd. 2. Abh. 36. S. 282.

5813. Bei dem Pferdediebstahl gibt ignorantia legis einen Entschuldigungsgrund. (Hannover.)

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. H. 2. S. 133. Bd. 4. Heft 1. S. 1.

5814. **Strube**, rechtliche Bedenken, Bd. 3. S. 100:

Es mildert die Strafe, wenn der Dieb nicht auf das Stehlen ausgegangen, son dern ungefähr in der Einöde ein Pferd gefunden und mitgenommen hat.

5815. J. W. N. Schulz wird wegen Diebstahls zum Strange verurtheilt. Ein Urtheil aus Mecklenburg vom 16. Novbr. 1801, auf den Grund eines Helmstädt'schen Facul tätsgutachtens, wornach dieser Angeschuldigte, seiner verübten und eingestandenen Diebstähle halber, mit dem Strange bestraft wird.

Der Angeschuldigte hatte eine Reihe von gefährlichen Diebstählen, und auch einen Pferdediebstahl begangen. Die Entscheidungsgründe zeichnen sich durch eine besondere Härte aus. Merkwürdig ist, daß der Umstand — als die Verwegenheit und Gefährlich keit des Inquisiten beweisend — erachtet wurde, daß derselbe auf eine verwegene Weise aus der Sclaverei zu Cronenburg seine Flucht bewerkstelligt hat. (S. 128.)

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in d. herzogl. Mecklenb. Landen, v. Nettelbladt, erster Band (1803), Seite 99.

Der Fischdiebstahl.

§. 221.

Daß das unerlaubte Fischen zum Verbrechen des Diebstahls gehöre, wird von len geläugnet, weil — wie das römische Recht sagt — Thiere in ihrer Frei= nicht im Besitze und Eigenthum eines Menschen sind. In Absicht auf Flüsse Bäche ist dieß ganz richtig; sind aber die Fische in abgeschlossenen Weihern, sind sie auch schon in Jemands Eigenthum, es kann daher an solchen aller= gs ein Fischdiebstahl begangen werden; ohnehin wenn sie schon in Fischkästen wahrt sind. Dieß ist auch dem Artikel 169. P. G.=O. „Item, welcher auß hern oder behaltnuß fisch stilt“ ganz angemessen.

In der Praxis werden solche Diebstähle gewöhnlich auch höher bestraft; das chen in Bächen, Flüssen u. dergl. wird aber nur polizeilich geahndet.

6. Ueber den Fischdiebstahl.

Die hannöver'schen Landesgesetze (Edict vom 4. Juli 1637) verbieten das Fischen, son- lich in der Laichzeit, in fließenden Wassern, Ausflüssen und Teichen, da einer zu fischen ht berechtigt, bei willkührlicher Strafe, die nach Befinden der Umstände mit Aufbren- ng eines Zeichens auf die Backen oder vor den Kopf vergrößert werden soll. Die Strafe gangener Fischdiebstähle wird dem richterlichen Ermessen überlassen. Ein Fall, daß ein äter mit Aufbrennung eines Zeichens auf die Backen oder vor den Kopf bestraft worden re, ist — wenigstens in neueren Zeiten — nicht vorgekommen. Nach dem Gerichtsge- auche pflegt man, wenn keine besonders erschwerende Umstände eintreten, selbst wenn sche aus Teichen, Weihern und Fischkasten gestohlen werden, keine eigentliche peinliche ibes-, sondern nur — nach Beschaffenheit der Umstände — eine kürzere oder längere Ge- ngnißstrafe, oder auf angemessene Geldstrafe zu erkennen. Am 31. März 1794 wurde gen N. wegen einmal begangener Fischdieberei auf 8 Tage Gefängniß erkannt. Dieselben rundsätze finden auch beim Krebsdiebstahl Anwendung.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 18. S. 115.

817. Der Artikel 6. Titel 31. der Ordonnanz von 1669, das Verbot und die Strafe des Fischens während der Laichzeit enthaltend, ist durch das Gesetz vom 23. Juni 1833 nicht als aufgehoben zu betrachten.

Entscheidung des rheinpreußischen Revis. u. Cassationshofs vom 1. Febr. 1834.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen, 19r, der neuen Folge 12r Bd. Abth. 2. S. 30.

Der Felddiebstahl.

§. 222.

Theils nach Particular-Gesetzen (Hannover, Württemberg), theils nach dem Gerichtsgebrauch wird der Felddiebstahl zu den ausgezeichneten gerechnet, und mit höheren Strafen belegt.

Ebenso bestimmt das französische Strafgesetzbuch Art. 388. 389:

„Où le vol aura été commis, à l'égard d'objets qu'on ne pouvait se dispenser de confier à la foi publique, tels que les vols de bestiaux, *d'instruments d'agriculture, de récoltes, ou de partie de récoltes, qui se trouvaient dans les champs;* en un mot, de choses qu'il est impossible de surveiller soi-même ou de faire surveiller. En ce cas, les coupables seront punis d'une peine afflictive.“

Digitized by Google

5818. **Hommel,** Chr. G., und **Sachse,** G. L., Diss. de furtis agrariis eorumque poenis. Viteb. 1792. 4.

5819. Von dem Felddiebstahle.

Nach einem churbraunschw.-lüneburg'schen Edicte vom Jahr 1715 und dessen Bestätigung vom Jahre 1736 soll die Feld- und Gartendieberei, wenn sie von Mannspersonen begangen wird, mit Karrenschieben, wenn sie von Frauenspersonen verübt wird, mit dem Zucht- und Werkhause bestraft werden. Nach der durch verschiedene landesherrliche Declarationen anerkannten Praxis sind diese Strafgesetze nicht allein auf den Diebstahl von Feld- und Gartenfrüchten zu beschränken, sondern in allen andern Fällen anzuwenden, wo ein Diebstahl an solchen Gegenständen verübt wird, die in Feldern und Gärten hinterlegt, hingestellt und aufbewahrt zu werden pflegen; wornach also zu den Felddiebstählen zu zählen sind: der Diebstahl 1) an Vieh, das in offenen Feldern, Wiesen und Weiden umhergeht; 2) an Bienenkörben, die auf offenen Feldern niedergesetzt sind; 3) an Leinwand und Kleidern aus offenen Bleichen; 4) an Holz, welches zum Bau bereits zubereitet ist und in offenen Feldern liegt. Nach einer fast allgemein angenommenen Usual-Interpretation werden Diebereien, welche auf und innerhalb des Bezirks der Bauernhöfe selbst geschehen, oder wenn Sachen vom Hofzaune entwendet werden, nicht als Felddiebstähle betrachtet. Die Frage: ob die wegen Felddieberei erlittene Bestrafung bei einem dritten Diebstahle in Anrechnung zu bringen sey, um auf die ordentliche Strafe des dritten Diebstahls erkennen zu können, wird verneint.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 2. Abh. 47. S. 328.

5820. Richtiger Begriff des Gartendiebstahls in Hannover.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Jahrg. 8. Heft 2. S. 35.

5821. Dessen Strafe in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Ebendas. Heft 1. S. 49.

5822. Requisite und Strafe des dritten Felddiebstahls in Hannover.

Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 95.

5823. Die Feld- und Garten-Diebstahls-Verordnung wird nicht mehr vorgelesen.

Ebendas. Bd. 1. Heft 1. S. 38.

5824. **Guyet,** A., Professor in Heidelberg, im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, v. Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. Heft 1. S. 20:

Ueber das Object des Felddiebstahls.

5825. Ist der Art. 388. des Str.-G.-B. auf Pflugstränge oder Zugketten anwendbar?

Von dem Revisions- und Cassationshof in Berlin unterm 3. März 1820 verneinend entschieden, während der Assisenhof zu Trier die Frage bejaht hatte.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 2. S. 169.

5826. Muß bei dem Erndte-Diebstahl in der den Geschwornen zu stellenden Frage nothwendig Erwähnung davon geschehen, daß die von einem Acker entwendeten Garben von der Erndte dieses Ackers herrühren? Art. 388. des Str.-G.-B.

Bejahend entschieden von dem preuß. Revisions- und Cassationshof am 6. Febr. 1822.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 2. S. 177.

5827. Der Diebstahl einer bedeutenden Quantität von Kohlköpfen auf freiem Felde ist als Feldfrevel zu bestrafen, wenn er auch zur Nachtzeit von mehreren Personen verübt worden.

Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 5. Mai 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Bd. 7. Abth. 2. S. 26.

5828. Die Entwendung saisirter Früchte durch die gepfändete Partie kann nicht unter den Begriff des Diebstahls oder Feldfrevels subsumirt werden. Gesetz vom 28. Septbr. 1791, Art. 35. — Art. 35. 194. p. P. O. -- Art. 52. 379. p. G. B.

Urtheil des rheinhessischen Obergerichtshofs vom 18. April 1830, mit Aufhebung des ntgegenstehenden zuchtpolizeilichen Urtheils vom 9. Dezbr. 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 2. S. 280.

829. Beschluß des württembergischen Criminaltribunals vom 22. Juli 1814:

Wenn der dritte Diebstahl (im rechtlichen Sinne) ein Felddiebstahl ist, so wird er nach den herkömmlichen Grundsätzen behandelt.

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 249. (Mit Anm. des Verfassers.)

830. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 4. Abhandlung 3. Seite 64:

Ueber die Strafe der Entwendung bloßer Eßwaaren, Feld- und Gartenfrüchte, durch Einsteigen oder Einbruch.

Ist eine Vertheidigung und nähere Erklärung der Grundsätze des Verfassers über diesen Gegenstand gegen einige von Andern gemachte Einwendungen.

831. Ueber die Frage, ob zur Anwendung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls von Eßwaaren erforderlich sey:

a) daß die mit Gewalt gestohlenen Eßwaaren sofort und ohne Zubereitung verzehrt werden können?

b) nur so viel an sogleich verzehrbaren Eßwaaren gestohlen worden seyn müsse, als zum eigenen Gebrauche und zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses des Diebs gehöre?

c) die gestohlenen Feld- oder Gartenfrüchte sich noch auf dem Felde oder in den Gärten, wo sie erbaut wurden, befunden?

Zum allgemeinen preußischen Landrechte, Theil 2. Tit. 20. §. 1170. (Von dem Gerichte erster Instanz bejaht, von dem der zweiten Instanz verneint.)

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, erster Band, Seite 340.

S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 439.

Der Hausdiebstahl.

§. 223.

Die gemeinen deutschen Gesetze zeichnen einen Hausdiebstahl nirgends besonders aus, dagegen wird in der Praxis derjenige Diebstahl, welcher von Hausgenossen, besonders Dienstboten, an den Mitgliedern der Familie verübt wird (aus Rücksicht auf das besondere Vertrauen, welches durch solche Diebstähle verletzt wird), häufig schärfer als gewöhnliche Diebstähle bestraft.

Einzelne Particular-Gesetze erklären solche Diebstähle ausdrücklich für qualificirte, so z. B. das badische Straf-Edict, §. 86. Nach den hiernach allegirten braunschweigischen Gesetzen soll der Hausdiebstahl unter Umständen sogar mit dem Strange bestraft werden.

Auch das französische Strafgesetzbuch, Art. 386. bedroht den Hausdiebstahl mit härterer Strafe.

5832. **Günther,** Chr. A., Diss. de furto domestico. Lips. 1783. 4.

5833. **Ayrer,** G. H., Diss. de furti domestici poena, in terris Brunsuicensibus. Goetting. 1788.

5834. **Jenull,** Dr. und Prof. zu Grätz, in Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österreichischen Staaten, Bd. 3. Nr. 5. S. 205—215:

Ueber den Unterschied zwischen Hausdiebstahl und Veruntreuung.

Der Verfasser zeigt, daß die Trennung des Hausdiebstahls von der Veruntreuung schwierig sey, weil das Verhältniß zwischen der dienstgebenden und dienenden Classe gerade

durch ein gewisses Anvertrauen beweglicher Güter der Dienstherrschaft an die Dienerschaft bedingt sey; wenn daher das Gesinde sich solche Sachen zueigne, so scheine es Veruntreuung des anvertrauten Guts zu seyn; wenn zwar dem Gesinde durch den Eintritt in das Dienstverhältniß das Vertrauen geschenkt sey, daß es die Gelegenheit, sich verschiedener beweglicher Güter des Dienstgebers zu bemächtigen, nicht zu Vermögensbeeinträchtigungen mißbrauchen werde, so sey die Zueignung des Guts doch nicht Veruntreuung, weil der Act der widerrechtlichen Zueignung eben in den Moment gefallen sey, wo der Thäter das fremde bewegliche Gut in Händen hatte, indem er früher in seinem Dienstverhältnisse damit handthieren mußte. Der Verfasser zeigt, daß das im Dienste erlaubte Nehmen der Werkzeuge, um damit im Dienste zu handthieren, keine solche Uebergabe sey, wie sie zur Veruntreuung gehöre. Wahre Veruntreuung lasse sich nur annehmen, wenn der Lohngeber ein bewegliches Gut durch Uebergabe einem Dienstboten anvertraut hat, und zwar mit der Absicht, damit dasselbe in Betreff der Verwahrung durch die Dienstperson an Orten aufbewahrt werde, die entweder, wenn sie der Dienstherrschaft eigenthümlich angehören, oder doch ihr zum Gebrauche überlassen sind, unmittelbar der ausschließenden Disposition der Dienstperson dazu eingeräumt sind, oder welche der Dienstperson entweder dem Eigenthume oder dem Gebrauche nach angehören, oder die der Dienstherrschaft überhaupt unbekannt sind; hier bestehe dann das Verbrechen in der Ausführung des bösen Vorsatzes, das an einem fremden oder doch dem Dienstherrn überhaupt nicht bekannten Orte aufbewahrte Gut diesem nicht mehr zurückzustellen, also es durch Vorenthaltung zu unterschlagen.

5835. **Hurlebusch**, in seinen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte, Heft 1. Seite 66:

Ueber die Strafe des Hausdiebstahls nach churbraunschweig'schen Landesgesetzen.

Nach einer renovirten Verordnung vom 24. Novbr. 1772, Art. 1. soll der Hausdieb, wenn er über 20 Jahre alt ist, und der Werth des Gestohlenen auf 15 Thaler Species, oder 30 nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Gulden sich beläuft, mit dem Strange bestraft werden. Wenn aber, nach Art. 2. der Hausdieb das zwanzigste Jahr noch nicht vollbracht, oder der Werth des Gestohlenen die vorhin bestimmte Summe nicht erreicht, so soll er in den Karren oder das Zuchthaus auf Zeitlebens verurtheilt werden.

Der Verfasser bemerkt, daß es nun noch einen dritten Fall gebe, den nehmlich, wenn weder der Dieb 20 Jahre alt, noch der Werth von 15 Rthlr. Species gestohlen ist. Es frage sich: ob auch hier auf lebenslängliche Strafe zu erkennen sey? Der vormalige Criminalhof hat diese Frage unterm 17. Dezember 1812 verneinend entschieden, und einem Hausdiebe, der zugleich mehrere andere Diebstähle begangen hatte, 5jährige Zuchthausstrafe zuerkannt.

Folgt die Mittheilung der Entscheidungsgründe.

5836. **Strube**, in s. rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 97:

Von der Bestrafung der Hausdiebe.

5837. Ueber den Begriff des Hausdiebstahls. (Hannover.)

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 6. Heft 1. S. 1.

Dessen Bestrafung.

Ebendas. Bd. 2. H. 1. S. 129.

5838. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 96.

In welchen Fällen die Strafe des Hausdiebstahls zu mildern ist.

5839. Die Verordnung von 1772 wegen des Hausdiebstahls wird nicht mehr vorgelesen.

Zeitung, juristische, für Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 38.

5840. **Strube**, a. a. O. Bd. 3. S. 95.

Die churbraunschweig'schen Edicte, welche die Strafe der Hausdieberei schärfen, reden von keinen Minderjährigen, welche das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt haben.

5841. Die hannöver'sche Verordnung von 1772 findet auch Anwendung, wenn die Töchter der Brodherrschaft bestohlen worden sind.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 131.

5842. Die hannöver'sche Hausdiebstahls-Verordnung von 1772 begreift auch die an den Sachen des Sohns des Dienstherrn begangenen Entwendungen unter sich.
Ebendaselbst, Bd. 6. Heft 1. S. 2.

5843. Sie findet auch Anwendung, wenn der bei dem Stiefvater wohnende Stiefsohn von des ersteren Dienstboten bestohlen wird.
Ebendaselbst, Bd. 3. Heft 2. S. 161.

5844. Die hannöver'sche Hausdiebstahls-Verordnung von 1772 soll überhaupt alle in ein Hauswesen vereinigten Familienglieder schützen.
Ebendaselbst, Bd. 3. Heft 2. S. 164.

5845. Die Verordnung von 1772 wegen des Hausdiebstahls läßt die exceptio ignorantiae legis zu (Hannover).
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 132. Bd. 6. Heft 1. S. 2.

5846. Die hannöver'sche Hausdiebstahls-Verordnung von 1772 begreift die betrügliche Unterschlagung eines Oberrocks, welchen der Dienstbote auf den Lohn erhalten und bei seiner Entweichung mitgenommen hat, nicht in sich.
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 1.

5847. Unter die Sanction der Verordnung von 1772 gehört auch, wenn ein Lehrling das für verkaufte Waaren seines Meisters gelösete Geld nicht abliefert. (Hannover.)
Ebendas. Bd. 3. Heft 2. S. 7.

5848. Die Hausdiebstahls-Verordnung von 1772 findet auf bloße Lohn-Arbeiter keine Anwendung.
Ebendas. Jahrg. 8. Heft 2. S. 32.

5849. Der Hausdiebstahl wird auf dem Eichsfelde als gemeiner Diebstahl zur Strafe des Rückfalls mitgezählt.
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 42. und Bd. 9. Heft 1. S. 145.

5850. Erörterung einiger Rechtsfragen über die heutige Gültigkeit und Anwendbarkeit der herzogl. braunschweig'schen Verordnungen wider ungetreue Bedienten und Boten in gewissen vorausgesetzten Fällen. Wolfenbüttel, Verlags-Comptoir. 1828. gr. 8. 10 gr.

5851. Ein Angeschuldigter hatte seinem Dienstherrn, als er aus dem Dienste gegangen, ein Weberschifflein im Werth von 48 Kreuzer mitgenommen; es fragte sich daher, ob diese That unter die Qualification des Gesindediebstahls — §. 86. des bad. Straf-Edicts — falle? Ein Hofgericht hatte diese Frage verneint, weil zur Zeit der Entwendung der Dienst-Contract des Inquisiten schon zu Ende gewesen wäre. Das Oberhofgericht aber nahm die Qualification an, weil der gesetzliche Grund für die härtere Bestrafung des Hausdiebstahls fortdauere, bis nach der Entfernung des Gesindes aus dem Hause der Dienstherrschaft, da er in der Leichtigkeit der Auskundschaftung und Begehung von Diebstählen beruhe.
Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, siebenter Jahrg. S. 191.

5852. Kann bei Hausdiebstählen auf eine Gefängnißstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt werden? Art. 386. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs und Gouvernements-Verordnung vom 13. Oktbr. 1814.

Der preußische Revisions- und Cassationshof entschied diese Frage am 16. Febr. 1821 verneinend, und erkannte bei einem, bei Weitem nicht 20 Franken betragenden Hausdiebstahle auf sechsmonatliches Gefängniß.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 145.

5853. Die erschwerenden Umstände der Nachtzeit und des bewohnten Hauses ändern an dem Verbrechen des Hausdiebstahls nichts; auch hier findet demnach die Verordnung des mittelrheinischen General-Gouvernements vom 10—31. Mai 1814 ihre Anwendung.
Urtheil des Assisenhofs in Mainz vom 2. März 1830.
Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv). Bd. 2. S. 367.

Digitized by Google

5854. In welchem Sinne ist das Wort „Maison“ in Nro. 2. des Art. 386. des Strafgesetzbuchs zu nehmen? Mit andern Worten: ist es ein Hausdiebstahl im Sinne jenes Artikels, wenn in einem, von mehreren Haushaltungen bewohnten Hause ein Dienstbote der einen Haushaltung einen Diebstahl in dem von der andern Haushaltung bewohnten Theile dieses Hauses, zum Nachtheil derselben, begeht?

Verneinend entschieden, da der Ausdruck „maison de son maitre“ nur von der Wohnung der Dienstherrschaft zu verstehen sey, — von dem Anklage-Senat in Cöln den 3. März 1825.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen, 16r oder der neuen Folge 9r Bd. 1. Abth. S. 185.

(In einer Note wird von dem Herausgeber bemerkt, diese Frage habe der Appellationsgerichtshof theils vor, theils nach diesem Urtheile schon oft in gleicher Weise entschieden.)

Vergleiche über eine ähnliche Entscheidung Bd. 17. (neue Folge 10r Bd.) Abtheilung 1. S. 28.

5855. Auf den, in Lohn stehenden Fabrikarbeiter, welcher Geld unterschlägt, das ihm von seinem Dienstherrn gegeben war, um es für diesen an einen Dritten zu überbringen, oder das er für seinen Dienstherrn bei einem Dritten zu empfangen hatte und empfing, ist der Art. 396. Nr. 3. und nicht der Art. 408. des Strafgesetzbuchs anwendbar.

Urtheil des Anklage-Senats in Cöln vom 19. April 1832.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprovinzen, 16r oder der neuen Folge 9r Bd. 1. Abth. S. 186.

In einer Anmerkung sagt der Herausgeber, eine Entscheidung des königl. Revisions- und Cassationshofs über diese Frage sey nicht bekannt, aber der Cassationshof in Paris habe den Artikel 386. Nro. 3. des Strafgesetzbuchs auf Fälle dieser Art schon öfter angewendet.

Die kürzere oder längere Dauer der Dienstzeit eines Dienstboten ändert nicht den Begriff des in Art. 386. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs bezeichneten Diebstahls.

Entscheidung der Anklagekammer des Appellationsgerichtshofs in Cöln vom 31. Jan. 1832. (In dem vorliegenden Falle war der Dienstbote nur auf Probe gedungen.)

Ebendas. 17r, N. F. 10r Bd. 1. Abth. S. 28.

5856. Untersuchungssache gegen Charlotte Louise Müller zu Fürstenwalde in Preußen wegen Kindsmords und Hausdiebstahls.

Kleins Annalen, Bd. 7. S. 58.

S. das Nähere unter „Kindsmord“, 4984.

Schüßler, oben Nr. 5758. Lit. J.

5857. Der Bestohlene wird bestraft und der Dieb freigesprochen. Ein Beispiel aus Spanien.

Don Vincenz Calero verklagte einen in seinem Dienste stehenden 14jährigen Jüngling, daß er ihm ein Goldstück von 40 Realen entwendet habe. Der Corregidor verurtheilte den Jüngling zu zweijähriger Strafarbeit. Nach den bestehenden Gesetzen wurde die Prozedur dem Obergerichte zu Grenada vorgelegt. Dieses Tribunal sprach am 13. Febr. 1827 das Urtheil: daß der noch im Knabenalter stehende Angeklagte in Freiheit zu setzen und ihm nur ein Verweis und eine Belehrung zu ertheilen, Don V. C. aber zur Bezahlung der Prozeßkosten zu verurtheilen und ihm zu empfehlen sey, mit seinen Dienstleuten verständiger umzugehen, auch selbige, wenn sie einen Fehler begehen, zu ermahnen und zur Besserung zu leiten.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. S. 369.

5858. Bestrafung eines Gesindediebstahls, auf Inzichten gebaut. (Untersuchungssache gegen Elisab. W. wegen großen Diebstahls.) in den

Jahrbüchern des gr. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, 9. Jahrg. (Neue Folge 2. Jahrg.) S. 55.

Digitized by Google

§. 224.

Nach der Praxis in manchen Ländern werden auch der Marktdiebstahl, der iebstahl auf Bleichen und der Bienendiebstahl als ausgezeichnete betrachtet und er als sonstige Diebstähle bestraft *).

Vierte Unterabtheilung.

Gesetzlich ausgezeichnete, nicht qualificirte Diebstähle.

I. Crimen expilatae hereditatis.

§. 225.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 349.)

Von den gewöhnlichen Grundsätzen über Bestrafung des Diebstahls ist aus= nommen, nach römischem Rechte: I. das crimen expilatae hereditatis, d. h. die itwendung aus einer Erbschaft, von Seite eines Miterben, so lange er noch cht von der Erbschaft Besitz genommen hat. Dieses Verbrechen soll nach Tit. and. 47. 19. expilatae hered. und Cod. 9. 32. de crim. expil. hered. als imen extraordinarium bestraft werden. Ueber den Grund der besondern Aus= ichnung dieses Verbrechens in den römischen Gesetzen sind die Ansichten der echtslehrer verschieden. Von einer Anwendung dieser Gesetzesstellen ist jetzt aber ine Rede mehr. Solche Fälle werden eben nach allgemeinen, bei dem Diebstahle estehenden Rechtsgrundsätzen behandelt.

Eigene Schriften und Abhandlungen bestehen hierüber nicht; der Gegenstand wird in n Schriften über Diebstahl im Allgemeinen, besonders von Klien, oben Nro. 5575, oßhirt, oben 5561, und von Kleinschrod, oben 5592, 5. Betrachtung, abgehandelt.

II. Der Familien=Diebstahl **).

§. 226.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 350.)

Nach deutschem Rechte gehört zu den gesetzlich ausgezeichneten, nicht qualifi= irten Diebstählen: II. der Familien=Diebstahl. Die Peinliche Gerichts= Ordnung spricht hiervon im Artikel 165: „so einer aus Leichtfertigkeit oder Unverstand etwas heimlich nehm von Gütern, der er sunst ein nechster erb ist, der sich dergleichen zwischen Mann und Weib begebe." Solche Diebstähle sind nur auf erhobene Klage des Verletzten zu bestrafen. Bestritten ist hier: wie weit ie Verwandtschaft auszudehnen sey? Manche glauben, dieser Artikel spreche von em römischen crimen expilatae hereditatis; auch ist bestritten, welche Strafe Statt finde, wenn geklagt wird, da der Art. P. G.=O. auf das gemeine Recht hinweist, dieses aber keine besondere Straf=Sanction hiefür enthält. In der Praxis wendet man in solchen Fällen kurze Gefängniß=, wohl auch bloß Geld= Strafe an.

---

*) Literatur besteht hierüber keine.
Ueber den Diebstahl an aufgeklafterten Holz s. hiernach §. 228.

**) Verschieden von dem oben §. 223. erwähnten Hausdiebstahl.

Digitized by Google

Kleinschrod, oben 5592. Fünfte Betrachtung.

5859. **Konopak,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 2. Abhandl. 11. Seite 264:

Beiträge zur Auslegung des Art. 165. der P. G.=O.

Ein 17jähriges Mädchen, dessen Mutter noch lebte, entwendete seinem mütterlichen Großvater eine Summe Geldes. Der Bestohlene zeigte den Vorfall dem Gerichte an, und die Beklagte wurde verhaftet. Der Großvater eilte herbei, erklärte, daß er den Schritt in der ersten Hitze gethan, und bat, keine Untersuchung einzuleiten. Das Mädchen wurde aber gleichwohl von dem Criminalgerichte zu sechstägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. Die Sache kam im Recurswege an das Collegium, welchem Herr Konopak als Mitglied angehörte. Dieses sprach gänzliche Straflossigkeit der Inculpatin aus, weil von dem Augenblick an, wo der Bestohlene dem Gerichte erklärte, daß er keine weitere Untersuchung verlange, die Sache hätte niedergeschlagen werden sollen. Auch wurde die Enkelin, wenn gleich ihre Mutter noch lebte, als „nächste Erbin" ihres mütterlichen Großvaters angenommen. (Es findet sich eine auf das römische Recht gestützte ausführliche Erörterung hierüber vor.)

5860. **Hagemann,** in seinen practischen Erörterungen, Bd. 7. S. 300:

Die Vorschrift des 165. Art. der peinl. Ger.=Ordnung findet auf Stiefverwandte keine Anwendung.

(Aus einem Erkenntnisse der Justiz=Kanzlei zu Celle vom 12. Mai 1821.)

5861. Großherzogthum Hessen. Beitrag zur Kenntniß der Praxis der deutschen Gerichte in Entscheidungen von Controversen des gemeinen deutschen Criminalrechts und Prozesses; in

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 26. S. 365.

Die Frage: ob die Unterlassung eines sonst begründeten Verfahrens von Amtswegen bei den Familien=Diebstählen auch dann Statt finde, wenn dieser ein gefährlicher ist, hat das Hofgericht in Darmstadt bejahend entschieden.

5862. **Werner,** Criminaljustizrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v. Wagner, Jahrg. 1831. Bd. 1. Abh. 13. S. 278:

Criminalrechtsfall, zur Erläuterung des §. 168. und des §. 178. lit. a. des ersten Theils des österr. Str.=G.=B.

Bemerkungen über die Entwendungen zwischen Familiengliedern, die beisammen leben.

5863. Ueber die Frage: Darf der gewaltsame Diebstahl, welchen — schon in oeconomia separata lebende Kinder an ihren Eltern verüben, nach §. 1133—1136. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden?

Durch einen Rechtsfall erläutert, in welchem die Frage von dem Gerichte verneinend entschieden wurde.

Hiegegen werden jedoch Bedenken geäußert.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 303.

5864. Von Diebstählen, welche unter Verwandten, oder von Pflegebefohlenen und Zöglingen an deren Vormündern, Pflegevätern und anderen Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen werden. (Von beiden Herausgebern.)

Das Resultat ist: daß in den §§. 1133. 1134. 1136. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts nicht von gewaltsamen, und von Diebstählen unter erschwerenden Umständen, sondern nur von gemeinen, ohne erschwerende Umstände die Rede sey.

Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts von Simon und Strampff, Bd. 1. Heft 1. Nr. XIII.

S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 225. und

Schuncks Jahrbücher, Bd. 11. S. 156.

5865. Ansicht des Criminal=Senats des preuß. Kammergerichts über die Frage: ob der §. 1133. Thl. 2. Tit. 20. des allg. L.=R. nur von gemeinen, oder auch von gewaltsamen Diebstählen zu verstehen sey?

Die Ansicht geht dahin: daß die Befugniß der §. 1133. bezeichneten Personen, den gegen sie verübten Diebstahl der richterlichen Cognition zu entziehen, nicht auf diejenigen Fälle zu beschränken sey, wo der Diebstahl ohne Gewalt verübt worden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 24. S. 217.

III. Entwendung von eßbaren Früchten auf dem Felde *).

§. 227.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 352.)

Nach der P. G.-O. Art. 167. ist III. die Entwendung von eßbaren Früchten auf dem Felde, bei Tag, wenn durch Wegtragen kein großer Schaden entsteht, ausgezeichnet, und soll nur bürgerlich bestraft werden.

Klien, oben Nr. 5575. cit. S. 363.

IV. Der Diebstahl durch unerlaubtes Holzfällen in fremden Waldungen.

§. 228.

Die beim Diebstahl geltenden Grundsätze werden endlich auch nicht angewendet IV. auf das unerlaubte Holzfällen in fremden Waldungen.

Nach Artikel 168. der P. G.-O. soll: „Welcher inn eyns andern holtz heliher und verbotner weiß häwet," nach Gewohnheit jedes Landes oder Orts bestraft werden (härter soll aber die Strafe ausfallen, wenn solches bei Nacht oder an Feiertagen geschieht).

Einer allgemeinen Observanz und Particular-Gesetzen zufolge werden solche Holzfällungen als Holz- oder Forstfrevel betrachtet, nicht criminell behandelt, und nur mit geringen, häufig Geldstrafen geahndet.

Ist aber das Holz schon gehauen, so soll nach dem erwähnten Art. P. G.-O. der hieran begangene Diebstahl einem andern Diebstahle gleich geachtet werden. Von letzteren Bestimmungen weichen aber Particular-Gesetze ab. So z. B. in Hannover (Nr. 5866 ff. hiernach) wird auch die Entwendung schon aufgeklafterten Holzes noch als Forstfrevel erachtet und nicht peinlich gestraft. (Nach dem französischen Strafgesetzbuche Artikel 388. gehört der vol de bois, dans les ventes, sogar zu den qualificirten Diebstählen.)

5866. **Vom Holzdiebstahl und dessen Bestrafung.**

Nach einer allgemeinen Landes-Observanz und der Verfassung der Landgerichte werden die Entwendungen von zwar schon gehauenen, aber in der Forst noch liegenden und noch in dem Eigenthum des Forstherrn sich befindenden Bäumen oder aufgeklaftertem Holze eben sowohl für solche, vor die Wrogen- und Landgerichte gehörigen Forstfrevel gehalten, als die mit dem Hauen verbundene Entwendung des Holzes. Ein gleiches observanzmäßiges Princip findet auch in Absicht der Holzentwendungen von der Holzflöße auf der Leine, Ilme u. s. w. Statt. Es ist daher ad acta Grabbe ca. das Amt Hitzacker in puncto vorgeblicher Aufladung fremden Holzes unter dem 18. Novbr. 1796 ein landesherrliches Rescript hierüber an die Justiz-Kanzlei (in Celle) ergangen, daß es bei der hergebrachten Observanz, nach welcher die Entwendung von schon gehauenem und in der Forst noch auf-

*) Verschieden von dem oben §. 222. erwähnten Felddiebstahle.

Digitized by Google

geklaftert liegendem Holze zur Cognition und Bestrafung der Landgerichte gehöre, unabänderlich verbleiben und dergleichen Sachen, wenn sie bei der Justiz-Kanzlei angebracht, nicht angenommen, vielmehr sofort ab- und an die Behörde verwiesen werden sollen. Geschehen aber Entwendungen von Bäumen oder von Holz, welches nicht mehr in der Forst, sondern auf Höfen oder in offenen Feldern liegt, so werden dergleichen Fälle von der Justiz-Kanzlei peinlich entweder als Feld- oder gemeine Diebstähle bestraft.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 13. S. 96.

5867. **v. Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 4. S. 355: Von der Entwendung des gehauenen, aber in den Forsten noch liegenden Holzes.

Der Verfasser bestätigt die in der vorangehenden Abhandlung enthaltene Angabe, daß auf den Grund eines an die Celle'sche Justiz-Kanzlei unterm 18. Novbr. 1796 erlassenen landesherrlichen Rescripts nach der dortigen Landes-Observanz dergleichen Entwendungen zur Cognition und Bestrafung der Landgerichte gehören, folglich als wrogenmäßige Vergehen anzusehen seyen, und bemerkt, daß auf eine Anfrage der Hannöver'schen Justiz-Kanzlei über denselben Gegenstand eine völlig gleichlautende Antwort ertheilt worden sey.

5868. Diebstahl von zugerichtetem Bauholz aus der Forst ist nicht criminell.

Juristische Zeitung für das Königr. Hannover, 7. Jahrg. 1. Heft. S. 33.

5869. Unterschied zwischen Holzdiebstahl und Holzfrevel.

Das großh. badische Oberhofgericht in Mannheim hat am 7. Juli 1830 entschieden, daß zum objectiven Thatbestande des Holzdiebstahls bloß gehöre, daß das Holz bereits vom Stamme abgehauen sey. Darauf, ob es in Stößen aufgesetzt sey, oder nicht, komme es nicht an. Als daher ein durch Handgelübde verpflichteter Waldschütze abgehauene, seiner Obhut anvertraute Holzstämme verkauft hatte, wurde nicht ein bloßer Holzfrevel — wie dessen Sachwalter wollte — sondern ein Holzdiebstahl angenommen.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, 6. Jahrg. Seite 297.

5870. **Hahn**, Justizrath, C. W., das Holzdiebstahlgesetz vom 7. Juni 1821, mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen. Handbuch für Forstrichter, Forstbeamte und Wald-Eigenthümer aller Provinzen. gr. 8. (8 B.) Breslau, Aderholz. 1833. geh. 14 gr. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Ebendas. 1836. gr. 8. 16 gr.

5871. Ist ein Holzdieb schon mit der Strafe des vierten oder fünften u. s. w. Holzdiebstahls — Zuchthausstrafe — belegt, und stiehlt demnächst Holz von der Ablage, so tritt nicht die Strafe des zweiten gemeinen, sondern die des ersten ein, weil der Holzdiebstahl seine ganz eigenthümliche Gesetzgebung hat.

(Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 182.

5872. Wie sind im Art. 388. des Strafgesetzbuchs die Worte: vol de bois dans les ventes zu verstehen?

Der Appellationsgerichtshof in Köln entschied unterm 13. Januar 1820, dieser Ausdruck sey nur von dem kaum gefällten, noch in den Holzschlägen befindlichen Holze zu verstehen, welche Auslegung auch dem französischen Sprachgebrauche angemessen sey.

Fällt ein an einem Holzhaufen, welchen der Ansteigerer eines Schlags vor den Wald zum Verkauf gestellt hat, verübter Diebstahl unter die Strafbestimmung dieses Artikels?

Verneinend entschieden von demselben.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 1. S. 148.

5873. Was wird im Str.-G.-B. Art. 388. durch Holz im Schlage verstanden?

Der preuß. Revisions- und Cassationshof entschied unterm 15. Januar 1823, dieser Artikel sey nur von dem kaum gefällten Holze, welches nach der Fällung in dem Schlage oder im Gehaue nothwendig der öffentlichen Treue ausgesetzt bleiben müsse, zu verstehen, nicht aber von dem, in einer besondern Form verarbeiteten Holze.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 4. Abth. 2. S. 85.

874. Die Vorschriften der §§. 11. und 13. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls finden zwar nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 28. auch auf Privatförster Anwendung, und der Unterschied zwischen diesen und den königl. Forstbeamten betrifft nur den gerichtlichen Glauben, der den letzteren vor den ersteren beigelegt worden, wenn diese nicht auf Lebenszeit bestellt, oder in der §. 20. vorgeschriebenen Art nicht vereidet sind, aber die Beobachtung der §§. 11. und 13. ist unter Strafe der Nichtigkeit nicht vorgeschrieben. Das Friedensgericht also, welches eine, auf Betreiben des öffentlichen Ministeriums geschehene Ladung des, des Forstfrevels Angeschuldigten cassirt, weil sie nicht nach Anleitung dieser Paragraphen angefertigt sey, schafft eine Nichtigkeit, die nicht in dem Gesetze enthalten, und verletzt dadurch dasselbe. Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 21. Juli 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 7. Abth. 2. S. 30.

875. Die in einer (öffentlichen) Gartenanlage verübte Entwendung von (fremden) Stauden und Pflänzlingen ist weder als ein gemeiner Diebstahl, noch als ein Holzdiebstahl, sondern als ein Forstfrevel zu betrachten und zu ahnden.

Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 20. Juni 1827.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 10. (neue Folge 3r Bd.) Abth. 2. S. 44.

5876. Die Zuchtpolizeikammer darf sich nicht incompetent erklären, um über den einfachen Holzdiebstahl bei dessen Wiederholung zum zweiten und dritten Male zu erkennen, wenn sie durch Vorladung gehörig mit der Sache befaßt und von Seiten des öffentlichen Ministeriums auf Anwendung der Strafe angetragen worden.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshof vom 31. Aug. 1833.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. 19r oder der neuen Folge 12r Bd. Abth. 2. S. 3.

5877. Zur Anwendung der Strafe des Holzdiebstahls ist nicht erforderlich, daß das abgehauene grüne oder dürre Holz fortgeschafft worden.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs in Berlin vom 12. April 1834.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preuß. Rheinprov. 20r oder der neuen Folge 13r Bd. Abth. 2. S. 41.

5878. **Sponeck**, C. F., Graf v., großh. bad. Oberforstrath und Professor in Heidelberg: über den Holzdiebstahl. Heidelberg, Groos. 1823. 8. (Zugleich Vorschläge über Bestrafung des Holzdiebstahls.)

Der Verfasser will den Holzdiebstahl gerade wie andere Diebstähle auch bestraft wissen.

Haller Lit.-Zeit. von 1823. Bd. 2. S. 816.

5879. **Vischer**, G. D., über den Holzdiebstahl und dessen Einfluß auf öconomischen Wohlstand, Moralität und Gesundheit. Stuttgart, Steinkopf. 1820. 48 S. 8. (Enthält zugleich Vorschläge über die Art der Bestrafung der Waldvergehen.)

Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 4. S. 1096.

Anhang
zu dem Verbrechen des Diebstahls.

Von den Theilnehmern und Begünstigern beim Diebstahle.

§. 229.

Auf die Theilnehmer und Begünstiger der Diebstähle sind die allgemeinen Grundsätze von Urhebern, Gehülfen und Begünstigern anwendbar. (Oben §. 80—82.)

Außer den dort angeführten mehr allgemeinen Schriften und Abhandlungen Nr. 2113. 2114. und 2115. sind noch anzuführen:

5880. **Schmidt,** P. W., Diss. de effectu possessionis et custodiae circa furtum illiusque poenam ad illustrandum. Art. 170. C. C. C. Jen. 1756.

5881. **Klügel,** E. G. Chr., pr. de diffessione venditoris in furti quaestione. Viteb. 1792. 4.

5882. **Lyncker,** N. Chr., Diss. de auxiliatoribus furum. Jen. 1687. rec. 1755.

5883. **Schelvig,** Gottl., in illud Phocilidis: utrique fures sunt, et qui recipit, et qui furatur. Ged. 1711.

5884. Ueber die Diebshehlerei, als ein besonderes Verbrechen; eine Abhandlung im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 2. Abh. 3. S. 245.

5885. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königlich preuß. Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen erlassen worden ist.

Auszug: Thätige Mitglieder von Diebsbanden werden wie Räuber, Diebshelfer werden wie Diebe, und wenn sie Räubern, Diebsbanden oder Brandstiftern behülflich gewesen sind, wie gewaltsame Diebe bestraft.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 352.

5886. Ueber die Bestrafung des wissentlichen Ankaufs gestohlener Sachen.

Auf eine dießfallsige Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin:

ob der wissentliche widerrechtliche Verkauf fremder Sachen eben so, wie nach §. 1367. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts die wissentliche widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen, als eine Veruntreuung, oder — wie sonst — zu bestrafen sey, oder nicht?

wurde von dem Justiz-Ministerium am 12. Septbr. 1802 entschieden:

daß es nach §. 1105. a. a. O. keinen Zweifel erleide, daß derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußert und den Eigenthümer in den Schaden versetzt, es auf seine Kosten vindiciren zu müssen, nach dem Maaßstabe der §§. 1259 ff. strafbar sey.

Archiv, neues, des preußischen Rechts, von Amelang, Bd. 3. S. 212.

5887. Bemerkungen über den Art. 62. des französischen Strafgesetzbuchs.

Die Verheblung gestohlener Sachen ist an sich nicht strafbar, sondern begründet nur eine Civilklage; erst dann, wenn der Hehler weiß, daß die von ihm verhehlten Sachen durch ein Verbrechen oder durch ein Vergehen erworben worden sind, wird seine Verhehlung strafbar. In diesem Wissen und in dem, mit demselben verbundenen Willen der Verhehlung liegt das Strafbare. Der ungenannte Verfasser erläutert diesen Artikel, unter Anführung verschiedener Erkenntnisse, unter Anderem des Revisions- und Cassationshofs zu Berlin, und verbreitet sich über die Art der Fragestellung an die Geschwornen, indem er behauptet, daß die Aussprüche derselben ausdrücklich enthalten müssen, daß mit der

erhehlung die Wissenschaft verbunden war, daß die Sache durch ein Verbrechen oder Vergehen erworben worden.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 2. S. 44.

888. Um gegen den Verhehler gestohlener Sachen die Strafe eines qualificirten Diebstahls aussprechen zu können, muß aus der Erklärung der Geschwornen deutlich hervorgehen, unter welchen erschwerenden Umständen der Diebstahl, wovon die verhehlten Sachen herkommen, verübt worden sey. Art. 62. des Strafgesetzbuchs.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 23. Febr. 1821.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 158.

889. Theilnahme an den Vortheilen eines gewaltsamen Diebstahls.

Sie wird nach §. 83. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts mit der nächsten Strafe nach der des gewaltsamen Diebstahls belegt, auch dann, wenn der Theilnehmer die angewandte Gewalt erst nach der verübten That erfahren hat.

(Neueste Praxis des Criminal-Senats des preuß. Kammergerichts.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 181.

890. Nichts ist in Spanien so wohl organisirt, als das Diebswesen. (Madrid, den 10. März 1828.)

Nachrichten von einer, aus Veranlassung der Verhaftung eines als Diebshehlers beschuldigten Pfarrers, entdeckten Diebs-Unterstützungs- und Diebs-Pensions-Casse. Die Diebe bilden eine Innung mit bestimmten Gesetzen. Verhaftete werden aus ihrer Casse unterstützt, Kranke verpflegt, und die Wittwen und Waisen derer, welche in ihrem Berufe, d. h. auf dem Schaffot sterben, anständig pensionirt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 102.

5891. Zur Kenntniß der in London bestehenden Verhältnisse zwischen den niederen Polzeibeamten und den Dieben.

Hiernach dauert die Unterhandlung zwischen den Dieben und den Diebshehlern durch die niederen Polizei-Agenten noch jetzt fort, und führt zur Straflosigkeit und dem Ueberhandnehmen vieler Diebstähle.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 283.

Endlich sind noch einige, auf das Verfahren in Diebstahlssachen Bezug habende Abhandlungen, des Zusammenhangs wegen, gleich hier zu erwähnen:

5892. Instruction wegen des in den preußischen Residenzen und deren Bezirk bei Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen zu beobachtenden Verfahrens. Berlin, den 26. Febr. 1799.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 354.

5893. Bei Untersuchung geringer, unter drei Thaler am Werthe betragender Diebstähle ist die Besetzung der Gerichtsbank mit vier Personen nicht nöthig. Von Pfotenhauer.

Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 2. S. 207.

5894. Ueber die Zuständigkeit der württembergischen Oberamtsgerichts-Collegien als erkennenden Behörden in Diebstahls-Untersuchungssachen.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 3. Seite 130.

5895. Einige Zweifel, die sich in Erledigung einer, wegen Diebstahls abgeführten Untersuchung, bezüglich der §§. 167. 415. 426. und 428. des österr. Str.-G.-B. I. Theils ergeben haben, von Hrn. B... B... in der Zeitschr. für öster. Rechtsgelehrs. von Dolliner u. Kudler, Jahrg. 1836. Heft 8. S. 110.

Es kam auf die drei Fragen an:

1) Ob, wenn der Inquisit mehrerer Diebstähle beanzeigt, eines schuldlos, der übrigen aber nicht schuldlos erkannt wird, die Schuldlosigkeit im Urtheile auszudrücken sey? — Ja.

2) Ob die Untersuchungs-Acten gegen denjenigen, der eines criminellen Diebstahls wegen untersucht wurde, wenn er den Diebstahl nur in der Eigenschaft einer schweren Polizei-Uebertretung gesteht, und daher die Criminal-Untersuchung wegen Mangels der Beweise aufgehoben wird, der politischen Behörde zur Behandlung des Falls, als schwere Polizei-Uebertretung, abzutreten seyen? — Nein.

3) Wird die Frage erörtert, ob derjenige, welcher einen Diebstahl begangen und den Schaden vor gerichtlicher Entdeckung gut gemacht hat, dießfalls straflos sey, wenn diese Entwendung in einer Untersuchung über einen später von ihm begangenen Diebstahl zur Sprache kommt? — Ja.

5896. **Kitka**, Magistratsrath in Iglau, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1827. Bd. 1. Abh. 23. S. 331.

Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 167. Theil 1. des österreichischen Strafgesetzbuchs.

Es fragt sich, wie ein Diebstahl beurtheilt werden soll, bei welchem der Beschuldigte nur einen Theil des gestohlenen Gutes zurückstellet oder vergütet (und zwar unter den Erfordernissen der straflosen thätigen Reue), aber den von dem Beschädigten angegebenen Mehrbetrag gestohlen zu haben, läugnet.

Der Verfasser unterscheidet folgende drei Fälle:

Wird der läugnende Dieb überwiesen, daß er mehr als den vergüteten Betrag gestohlen hat, so kann von der Anwendung des §. 167. keine Rede seyn, sondern er muß wegen des ganzen Diebstahls der gesetzlichen Strafe unterzogen werden, weil er nicht den ganzen Schaden gut gemacht hat.

Ergibt es sich, daß der Dieb hinsichtlich des gestohlenen Mehrbetrags ganz unschuldig ist, so muß er von dem ihm zur Last gelegten Diebstahl gänzlich losgesprochen und für schuldlos erklärt werden, weil er dem §. 167. entsprechend den ganzen Schaden gut gemacht hat.

Ist aber weder die Entwendung des Mehrbetrages, noch die Schuldlosigkeit des Diebes in dieser Beziehung erwiesen, so muß die gegen ihn wegen des ganzen Diebstahls eingeleitete Untersuchung wegen Mangels rechtlicher Beweise für aufgehoben erklärt werden, und denselben kann unter solchen Umständen gar keine Strafe treffen.

5897. **Derselbe**, ebendas. Jahrg. 1831. Bd. 2. Abh. 21. S. 70.

Beitrag zur richtigeren Anwendung der §§. 353. und 387. des ersten Theils des österr. Strafgesetzbuchs, vorzüglich, wenn bei dem Verbrechen des Diebstahls mehrere Mitschuldige eintreten, nebst einigen Bemerkungen über verfängliche Fragen.

Von dem Verbrechen der Unterschlagung.

§. 230.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 315 a.)

Verschieden von dem Diebstahle ist das Verbrechen der Unterschlagung (welche übrigens viele Rechtslehrer auch als Diebstahl betrachten, andere unter den Betrug stellen); man versteht darunter die widerrechtliche Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die man schon im Besitze hat.

Die Unterschlagung unterscheidet sich von dem Diebstahl in einem einzigen Punkte; während nämlich bei diesem wesentlich ist, daß die Sache widerrechtlich fremder Detention gebracht worden, muß bei der Unterschlagung der Ver-

brecher selbst im Besitze der Sache gewesen seyn. Außer diesem gehören zum Begriffe der Unterschlagung sonst alle übrigen Requisite des Diebstahls.

Der mit Unrecht sogenannte Funddiebstahl ist wirkliche Unterschlagung, weil der Verbrecher durch das Finden die Sache in seine Detention bekömmt. Der Artikel 170. P. G.-O. spricht nur vom Depositar, und will die von einem solchen begangene Unterschlagung gleich dem Diebstahl bestraft wissen: er wird aber analog auf alle Unterschlagungen angewendet.

In der Praxis wird die Unterschlagung (nicht, wie Feuerbach meint, als Diebstahl, sondern) etwas (etwa ¼ bis ⅓) gelinder als der Diebstahl bestraft.

5898. **Triller**, Diss. de variis furtorum generibus, praesertim de furto inventionis *).

Schmid, in der oben Nro. 5580. angeführten Diss.

Cropp, Abhandlung oben 5590.

Dreyers Abhandl. oben 518. II. S. 396.

Kleinschrod, oben 5592. Vierte Betrachtung.

Klien, oben Nro. 5575.

Ueber den Unterschied dieses Verbrechens vom Diebstahl:

Wessely, oben Nro. 5610.

5899. Ueber den Begriff der Unterschlagung als Privatverbrechen oder Vergehen. (Zum bair. Strafgesetzbuch I. 229. und 230.)

Der Verfasser glaubt, daß auch der redlichste Mann wegen Unterschlagung in Untersuchung kommen könne, wenn das Gesetz zur Unterschlagung nichts anders als rechtswidrige Zueignung der anvertrauten Sache fordere, und das Verbrechen für vollendet ansehe, sobald die Sache verbraucht, oder eine nur dem Eigenthümer zukommende Handlung vorgenommen ist, was auch in Beispielen nachgewiesen wird.

Der Verfasser will, daß zum Verbrechen der Unterschlagung, nebst der unbefugten Zueignung der fremden Sache, noch die Absicht, sie dem Berechtigten ganz und ohne Ersatz zu entziehen, erfordert wird.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 231—252.

5900. **Hepp**, in seinen Versuchen über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft, Abh. 1: Ueber die Frage: Ist Unterschlagung Diebstahl?

Der Verfasser beantwortet dieselbe dahin, daß die Unterschlagung eine Species des Diebstahls sey; die Strafen sollen auch mit wenigen Ausnahmen dieselben seyn, wie beim Diebstahle.

5901. Ueber Verheimlichung einer gefundenen Sache. (Zum bair. Strafgesetzb. I. 212.)

Das Strafgesetzbuch stellt die Verheimlichung des Funds einer verlorenen Sache dem Diebstahle gleich, jedoch nur alsdann, wenn der Finder entweder die Sache, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer vorenthält, oder seinen Fund innerhalb acht Tagen weder der Obrigkeit anzeigt, noch dem Publikum bekannt macht. (Hier wird ein Fall mitgetheilt, in welchem die Verheimlichung des Funds einer verlorenen Sache nicht angenommen wurde, weil Vorenthaltung gegen den sich meldenden Eigenthümer nicht vorhanden war, und weil der in Untersuchung gezogene Finder schon am sechsten Tage nach dem Fund ein freiwilliges Geständniß vor Gericht ablegte.)

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 227.

5902. Ueber Verheimlichung eines gefundenen Schatzes. (Nov. zum bairischen Strafgesetzb. I. 212. und 229.)

Das im Art. 212. benannte Verbrechen setzt einen Fund verlorener Sachen voraus, und paßt auf Schätze nicht, weil diese zwar gefunden werden, aber ihrem Begriffe nach

*) In der Abhandlung von Schenck, Nro. 5905. citirt, ohne nähere Angabe des Orts und der Jahreszahl.

zu den verlorenen Sachen nicht gerechnet werden können. Als daher einige Arbeitsleute bei der Reparatur eines alten Gebäudes einen Schatz gefunden, diesen verschwiegen und unter sich getheilt hatten, entstund die Frage: ob und in welcher Eigenschaft die Verheimlichung dieses Schatzes strafbar sey? Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besitze oder Gewahrsam hat, und diese in der rechtswidrigen Absicht sich zueignet, sie dem Berechtigten zu entziehen, macht sich einer Unterschlagung schuldig. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Bd. II. S. 99. und 147. haben bewiesen, daß die Unterschlagung auf anvertrautes Gut nicht beschränkt, sondern auch bei Sachen denkbar ist, welche sich ohne Wissen und Willen des Berechtigten in der Detention eines Andern befinden, wie man am vermeintlichen Erben sieht, welcher den Besitz einer Erbschaft erlangt, und nachdem er weiß, daß sie einem Andern gehört, sich die nicht eigentlich anvertrauten Erbschaftssachen rechtswidrig zueignet. Auf eben dieser Linie steht der gefundene Schatz in so weit, als derselbe nicht dem Finder allein, sondern entweder ganz oder zum Theil einem Andern gehört, es sey derjenige, welcher den Finder dazu eigends gedungen hat, oder der Eigenthümer des Guts, auf dem er gefunden wurde, oder der Fiscus, worüber das Civilgesetzbuch entscheidet. So weit der Schatz einem Andern gehört, begeht der Finder, welcher den gefundenen Schatz oder einen Antheil desselben sich rechtswidrig und in der Absicht zueignet, ihn dem Berechtigten zu entziehen, offenbar eine Unterschlagung.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 229.

5903. **Pfeiffer**, in seinen practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, 2. Bd. Abh. 16:

Ueber den rechtlichen Begriff des Fund-Diebstahls und dessen Unterscheidung von einigen damit verwandten Verbrechen.

Es werden die zum Thatbestaude erforderlichen Momente angegeben, und das Wesen des Fund-Diebstahls in die Vornahme einer positiven Handlung gesetzt, aus welcher unzweifelhaft die Absicht hervorgeht, die gefundene Sache sich zuzueignen, möge dieß durch förmliches Abläugnen des Besitzes auf Befragen des Eigenthümers, oder durch eine Verfügung über die Sache zum eigenen Nutzen, geschehen. Der Verfasser zeigt weiter, daß nicht nur nach römischem Rechte, sondern auch nach deutschem Rechte dieses Delict nicht bloß Unterschlagung, sondern wahrer, nur milder, und zwar willkührlich zu bestrafender Diebstahl sey, und daß zum Thatbestande nicht gehöre, daß die gefundene Sache dem Eigenthümer vorher gestohlen worden sey.

5904. **v. Schirach**, in seinen Beiträgen zur Anwendung des Rechts, Abh. 21:

Ueber das Verheimlichen gefundener Sachen und die Strafbarkeit dieser Art der Zueignung fremden Eigenthums.

5905. **Scheuck**, C. W., Stadtrichter in Jena, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 2. Abh. 10. S. 228:

Ueber den Begriff und das Wesen des Fund-Diebstahls.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß es einen Fund-Diebstahl als ein Verbrechen, welchem der Name Diebstahl mit Recht zukomme, unter keiner Bedingung geben könne, daß vielmehr der Name Fund-Diebstahl einen Widerspruch mit sich selbst in sich schließe, man möge nun zu dem Wesen des Diebstahls erfordern, der Gegenstand desselben müsse zur Zeit der Apprehension von Seite des Diebs eines Dritten Eigenthum gewesen seyn, oder derselbe müste mindestens in dem Besitze eines Dritten sich befunden haben.

Nachdem er den Begriff von „Fund finden" näher bestimmt hatte, entwickelt der Verfasser den Begriff des sogenannten Fund-Diebstahls, oder richtiger der Fund-Unterschlagung dahin: daß er ihn als die, mit öffentlicher Strafe bedrohte, von dem Finder begangene Verheimlichung oder gar Verläugnung des Besitzes einer gefundenen, verlorenen, oder doch dem Finder als eine solche erschienenen, beweglichen Sache bezeichnet. Dieses Verbrechen sey aber nur dann und in denjenigen Ländern möglich, wo entweder die (von dem Verf. angeführten) canonischen und deutschrechtlichen Vorschriften Gesetzeskraft haben, oder, wo ähnliche Strafgebote die Kundmachung gefundener Sachen zur Pflicht machen und die Verheimlichung des Funds mit öffentlicher Strafe bedrohen.

06. Ueber die Frage: ob eine Sache, welche der Besitzer aus Versehen an einem dritten Orte liegen gelassen, von einem Andern, welcher sie in gewinnsüchtiger Absicht fortgenommen, für gefunden oder gestohlen zu erachten sey? Zum allg. preuß. Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1108.

(Entschieden: es sey für Diebstahl zu achten.)

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Band 1. S. 364.

In Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 439. Note * ist bemerkt, dieser, von der Criminal-eputation des Stadtgerichts zu Berlin angenommene Grundsatz stimme auch mit der raxis des Criminal-Senats des Kammergerichts überein.

107. Ueber die Frage: ist der als Dieb zu bestrafen, der einen Fund gegen die Polizei-Behörde, nicht gegen den eigentlichen Richter abgeläugnet hat?

Juristische Zeitung für die preuß. Staaten v. 1833. S. 1045.

908. Ueber die Bestrafung des Fund-Diebstahls in Hannover.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 122.

909. Ueber die Frage: Macht sich der Finder eines Schatzes schon durch dessen heimliche Besitznahme eines Diebstahls schuldig?

Von preußischen Gerichten in zwei Instanzen dahin entschieden, der Finder mache sich urch heimliche Besitznehmung eines Schatzes nicht sofort, sondern erst dann der Strafe es Diebstahls schuldig, wenn er gerichtlich wegen eines Schatzes befragt, und solcher von hm abgeläugnet worden ist.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 159.

910. Sind die Gerichts-Vollzieher als öffentliche Depositare der Gelder, welche sie für ihre Parteien in Empfang nehmen, anzusehen? Art. 169. des Str.-G.-B. Gehört es zum Begriffe der Unterschlagung von Geldern, daß der Empfänger derselben solche zu seinem eigenen Nutzen verwendet habe? Art. 169. 408. des Str.-G.-B.

Durch Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 31. März 1821 wurde die erste und zweite Frage verneinend entschieden.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 2. S. 48.

5911. Diebereien der Schneider.

Ein Schneider, welcher ½ oder eine ganze Elle Tuchs unterschlagen hatte, wurde mit dreitägigem Gefängniß bestraft, ihm jedoch seine bürgerlichen und Meister-Rechte vorbehalten.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 184.

5912. Angriff der herrschaftlichen Casse und Unterschlagung anvertrauter Habe durch den Acciser Z. zu H.

(Läßt einen kurzen Auszug nicht zu.)

Die Heidelberger Jahrbücher von 1816, S. 962, erwähnen über diesen Fall Folgendes: Schon der Fall an und für sich selbst würde, wenn er bloß auf Unterhaltung berechnet wäre, merkwürdig seyn; — er ist es aber auch in psychologischer Hinsicht und liefert gar manches Beachtungswerthe für Cassenbeamte und für die höheren Staatsbehörden (man sehe z. B. die beiden Anmerkungen S. 51 und 58 ff.). Abgesehen aber von allem diesem, und bloß die Tendenz des Verfassers berücksichtigend, müssen wir diesen, hinsichtlich der Untersuchung selbst keineswegs schwierigen Fall unter jene zählen, in welchen sich ein auf die Persönlichkeit des Inquisiten besonders berechnetes, bald delicates, bald ernsteres Benehmen besonders hervorhebt. Auch muß die Art der Erhebung und Richtigstellung der verschiedenen Veruntreuungen des Inquisiten besonders dem angehenden Inquirenten, welchem ein solcher Fall noch nicht vorkam, sehr belehrend seyn.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, 2. Bd. Abh. 2.

5913. Mittheilung eines, bei einem württemb. Gerichte vorgekommenen Criminalfalles, wegen temporairer Unterschlagung.

Ein Schiffer hatte den Auftrag übernommen, 248 fl. Geld, welches bis auf wenige Gulden in versiegelte Rollen gepackt war, einem Kaufmanne in Stuttgart einzuhändigen.

Das Geld wurde dem Schiffer bei der Uebergabe zugezählt und dann in ein unversiegelt Säckchen gebunden. Er verwendete aber dieses Geld zum Einkauf von Steinkohlen, er bald nachher unter dem Preise zu verkaufen sich genöthigt sah, so daß er statt 248 fl. nur eine Abschlagsbezahlung von 204 fl. dem Kaufmanne leisten konnte. In eingeleiteten Untersuchung behauptete der Angeschuldigte, daß er nicht die Absicht ge habe, seinen Committenten zu betrügen. Das erkennende Gericht hielt dieß für eine poraire Unterschlagung und erkannte auf zweimonatliche Freiheitsstrafe. Es stützte vorzüglich darauf, daß das Geld in ein Säckchen eingebunden worden, damit dieses Sä dem Kaufmanne übergeben werde.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Seite 406.

5914. Ist die Unterschlagung amtlicher Acten ein peinliches Verbrechen, und zu w Art von Verbrechen ist sie zu zählen?

In dem erzählten Falle war eine gewinnsüchtige Absicht, wenigstens ein beabsic directer Gewinn, durch die Untersuchung nicht klar gemacht worden, dennoch sah das Hof- und ein Hofgericht die That als eine Art von Betrug durch Unterdrückung der heit, das Justiz-Ministerium dagegen nur als eine vorsätzliche Gewaltthat an öffen Eigenthum an.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, Jahrg. S. 364.

5915. Entwendung beschwerter Briefe durch einen Postbeamten.

Am 30. Mai 1828 stand der Bureau-Chef in der Administration der Posten r larme vor den Assisen zu Paris. Er gestand ein, sich mehrere Briefe in der Vorau daß Papiere von Werth darin befindlich seyen, zugeeignet zu haben, und wurde Geschwornen für schuldig erklärt. Das öffentliche Ministerium brachte hierauf die dung der Art. 173. und 386. des Str.-G.-B. in Antrag; der Vertheidiger dagege aus, daß diese Art. nicht auf den vorliegenden Fall anwendbar seyen; jener ni Briefe nicht als Verhandlungen oder Urkunden zu betrachten seyen, letzterer ni keine Entwendung, sondern eine Unterschlagung von Briefen vorliege. Zudem ge das in Rede stehende Verbrechen ein Special-Gesetz, nämlich Art. 187. Der G erkannte auf den Grund des Art. 386. Nr. 3. auf siebenjährige Einsperrung u liche Ausstellung.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Heft 8. S. 390.

In einer Anmerkung bemerkt der Herausgeber, das Collegium, dessen Mitg pflege ähnliche Vergehen nicht wie Hausdiebstahl (nach den vom Pariser Assise nommenen Grundsätzen), in Gemäßheit des §. 1137. Theil 2. Tit. 20. des pre Landrechts; auch nicht wie Unterschlagung von Urkunden, a. a. O. §. 1398 Theorie des Vertheidigers), zu bestrafen; ersteres nicht, weil die amtliche Ge Begriff der Entwendung ausschließe, und letzteres nicht, weil beschwerte Bri kunden sind; sondern als qualificirten Betrug, nach den §§. 1328 und 1329 a der doppelten Strafe des gesuchten Gewinnes, und außerdem mit Cassation keits-Erklärung.

5916. Aus einem deutschen Lande. Urtheil der Juristen-Facultät zu Untersuchungssachen wider den vormaligen Landrath von Z. zu N., J angeschuldigte zweimalige Entwendung der im gerichtlichen Depositen-K gewesenen Gelder betreffend; in

Hitzigs Annalen, Bd. 10. Heft 20. S. 302.

Dieser, von Bauer in Göttingen erörterte Fall betrifft diebische Eingr ein öffentlicher Beamter in die ihm anvertrauten, im öffentlichen Depositori Gelder erlaubte, und der durch eine andere widerrechtliche Handlung die abzuwälzen und die Entdeckung zu verhindern suchte. Es wurde nämlich wesenheit der feindlich eingerückten Franzosen zu Ausübung einer That Plünderung und Erpressung des Feinds ausgegeben wurde. Er ward als

Digitized by Google

rch zusammentreffende Indicien vollständig überführt angenommen und zu fünfjährigem engem Festungsarreste verurtheilt. Wegen der zweiten Entwendung, bei welcher der ngeschuldigte Anstalten getroffen hatte, welche den Verdacht auf fremde, in das Gerichtsmmer eingestiegene Personen lenken sollten, wurde Entbindung von der Instanz erkannt.

Derselbe Fall wird auch mitgetheilt in

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 1. Nr. 5.

17. Ein Buchhändler hatte seinen Zeitungsboten wegen Unterschlagung denuncirt, weil dieser unterlassen hatte, für — ihm zum Verkauf übergebene Waaren Rechnung abzulegen oder das Geld abzuliefern. Da nach der bestehenden Uebereinkunft die Boten die Waaren für einen bestimmten Preis gegen Rabatt zum Verkauf erhielten, so wurde erachtet, daß hier lediglich ein Schuldverhältniß, keineswegs aber eine Unterschlagung vorliege, daher wurde auch die Sache an den Civilrichter verwiesen.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 332.

18. Ueber die Frage: Darf ein Besitzer gestohlenen Guts, in Beziehung auf ein und dasselbe corpus delicti, wegen Diebstahls vorläufig freigesprochen, und zugleich wegen gerichtlicher Abläugnung gefundener Sachen bestraft werden?

In einem Rechtsfalle von zwei preuß. Gerichten bejahend entschieden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 159.

19. (Corsica.) Unterschlagung von Documenten und Mißbrauch eines Blanquets, dessen ein Doctor angeklagt war.

In der ersten Instanz wurde auf dreijährige, in zweiter auf 18monatliche Gefängnißstrafe erkannt, der Gerichtshof zu Aix dagegen fällte ein freisprechendes Erkenntniß.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. S. 140.

Ueber die widerrechtliche Zueignung von Thieren durch Jagen u. s. w. (s. g. Wilddiebstahl *).

§. 231.

Daß die widerrechtliche Zueignung wilder Thiere durch Fangen, Schießen . s. w., der mit Unrecht sogenannte Wilddiebstahl, kein Diebstahl sey, ist tzt die Ansicht der meisten Neueren, weil das frei herumlaufende Wild nicht in remder Detention ist. — Ein allgemeines deutsches Gesetz, welches einen Bilddiebstahl als besonderes Verbrechen hervorhebt, besteht überhaupt nicht. Nach llgemeinen, beim Diebstahle geltenden Grundsätzen, insbesondere aber nach der nalogie des, vom Fischdiebstahl aus Weihern und Behältnissen sprechenden Arkel 169. der peinlichen Gerichtsordnung kann nur an solchem Wilde, welches in arks und dergleichen dermaßen eingeschlossen ist, daß über dasselbe jeden Augenlick verfügt werden kann, ein Diebstahl begangen werden, welcher dann auch als lcher zu beurtheilen ist.

Für alle übrigen Fälle gibt es im gemeinen deutschen Rechte keine Strafnction; dagegen bestehen einzelne Particulargesetze, welche den Wilddiebstahl als in besonderes Verbrechen erklären, und zum Theil mit sehr strengen Strafen edrohen.

920. **Seidensticker**, Ant., Diss. de furibus ferarum. Helmst. 1696.
921. **Fichtner**, J. G., Diss. de feripetis. Altd. 1714.
922. **Ludewig**, J. P. de, Diss. de furibus ferarum. Hal. 1730.
923. **Klügel**, E. G. Chr., Diss. de furto ferarum, ejusque poena. praes. in terris saxonicis. Viteb. 1782. 4.

*) Ueber unbefugtes Fischen, gelegenheitlich oben §. 221.

Klien, oben Nr. 5575. S. 193—217. besonders
Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, §. 200.

5923a. **v. Rüdt**, von dem Jagdrechte und dem Wilddiebstahle. München, 1835.

5924. **Kleinschrod**, Gall. Al., Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Erlangen, 1790. 8.

5925. **Derselbe**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Thl. 2. S. 241: Ueber das Verbrechen des Wilddiebstahls.

Ein berichtigender Nachtrag zu der im Jahr 1790 von dem Verfasser geschriebenen Abhandlung über das Verbrechen und die Strafe des Wilddiebstahls. Der Verfasser sagte ehemals, der Wilddiebstahl bestände in jeder unrechtmäßigen Besitzergreifung eines wilden Thiers. Jetzt findet er den Wilddiebstahl in der Besitzergreifung eines Wilds, welche, dem Jagdverbote entgegen, von demjenigen geschehen ist, dem gar kein Jagdrecht in dieser Gegend zusteht. Der übrige Theil dieser Abhandlung hat den Zweck, die Behauptung des Verfassers, daß der sogenannte Wilddiebstahl kein eigentlicher Diebstahl sey, theils gegen die Einwürfe eines Recensenten in der allg. Lit.-Zeit., theils gegen einen andern Schriftsteller zu rechtfertigen.

Vergl. die Recension in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Bd. 1. St. 2. S. 241.

5926. **Steiger**, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Nr. 12: Beweis, daß der sogenannte Wilddiebstahl kein Criminalverbrechen, sondern nur ein bloßes Polizeivergehen begründe.

Es wird in dieser Abhandlung vorzüglich das polizeiliche Interesse, die Unterthanen von arbeitsscheuem, unstetem Jägerleben abzuhalten, auseinandergesetzt.

5927. **Vollgraff**, in seinen vermischten Abhandlungen, Band 1. Abh. 1. S. 1—96. Versuch einer genauen Bezeichnung der Gränzen zwischen bloßen Jagdfrevels und eigentlichen Jagdverbrechen, nebst Vorschlägen, wie solche nach einem rechtlichen Maaßstabe zu bestrafen sind.

Der Verfasser verfolgt zuerst geschichtlich die Entwickelung des Jagd-Regals, um das Verhältniß der Jagdfrevel aufzusuchen. Jagdvergehen im weitesten Sinne nennt der Verfasser alles, was sowohl gegen die bisherigen Jagdberechtigungen, als auch gegen die besonderen Gesetze und Jagdordnungen in einzelnen Staaten von Jagenden unternommen wird. Verbrechen sollen dagegen seyn, wenn Jemand die nothwendigen und unzweifelhaftesten Rechte des Staats und seiner Bürger dolos verletzt. Der Verfasser theilt nun alle Jagdvergehen ein, in I. bloße Jagdfrevel, und II. in Jagdverbrechen; die ersten in bloße Jagd-Excesse oder Jagdfrevel, die Excesse wieder in Excesse, welche Jagdberechtigte, und solche, welche nur bittweise die Jagd ausüben, begehen. Die Jagdverbrechen theilt er in gemeinen und qualificirten, und den letzteren in qualificirten Wilddiebstahl im engeren Sinne und Wildraub. Der Verfasser gibt nun die verschiedenen Arten von Jagdvergehen an, die er in die von ihm gemachten Classen rechnet, handelt dann von der Bestrafung, insbesondere auch von der Hehlerei der Wilddiebe, und gibt Bemerkungen über einige Vorurtheile, welche sich bei Verhandlung der Jagdvergehen in die Praxis eingeschlichen haben.

S. auch darüber neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 338.

5928. Unterschied zwischen dem Verbrechen der Wilddieberei und einem Jagdfrevel. Ist der Thatbestand der ersteren dadurch hergestellt, wenn Jemand mit einem Jagdgewehr im Walde gefunden wird?

Das Oberhofgericht in Mannheim unterschied den Jagdfrevel von der Wilddieberei durch den Mangel einer ob- und subjectiven Gefährlichkeit für die allgemeine und besondere Sicherheit der Waldungen und Forstbedienten, und erachtete (jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Stimmen) die in dem hofgerichtlichen Vortrage aufgestellte Behauptung, daß „jeder in Waldungen begangene Jagdfrevel, wobei der Frevler mit einem Gewehr bewaffnet gewesen, eine Wilderei sey“, für unrichtig.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 9. Jahrg. (der neuen Folge 2. Jahrg.) S. 255.

5929. Königl. bairische Verordnung, das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend, vom 9. Aug. 1806, mit Anmerkungen.

Eine scharfe Critik dieses Gesetzes.

Gönners Archiv für die Gesetzgebung und Reform des juristischen Studiums, Bd. 1. Heft 3. Abh. 23.

5930. Die königl. westphälische Verordnung vom 6. Febr. 1808, die Jagd und Jagdfrevel betreffend.

Verglichen mit dem obigen.

Ebendas. Abh. 24.

5931. **Feuerbach**, Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, Abh. 3:

Ueber den Wilddiebstahl.

Dem Hrn. Verfasser wurde von der königl. bair. Regierung aufgetragen, ein bestimmtes und strenges Strafgesetz gegen den Wilddiebstahl zu entwerfen. Sein Entwurf wurde mit wenigen Aenderungen und Zusätzen genehmigt, und das Gesetz erschien am 9. August 1806. Der Verfasser rechtfertigt nun hier das Gesetz gegen den demselben gemachten Vorwurf der Härte u. s. w.

S. auch die Haller Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 269. S. 462.

5932. Die Einführung des Wilddiebstahls-Mandats vom 9. Aug. 1806 in dem Markt Redwitz betreffend.

Es wurde durch Rescript vom 5. Dez. 1817 die specielle Verkündung und Verlesung dieser Verordnung angeordnet, indem dieselbe erst bei den Wilddiebstählen zur Anwendung kommen soll, welche nach dieser speciellen Verlesung begangen wurden.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 124.

5933. Von der thätigen Reue in Bezug auf den Wilddiebstahl.

Der in der Diebstahls-Novelle vom 25. März 1816, Art. 10. ausgesprochene Milderungsgrund der thätigen Reue ist auf den Wilddiebstahl nicht auszudehnen.

Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung, 2r Jahrg. S. 93.

5934. Auslegung der §§. 31. und 32. der hannöver'schen Wilddieberei-Verordnung.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 1. S. 49.

5935. Die Wilddieberei-Verordnung wird in Hannover nicht mehr vorgelesen.

Ebendas. Bd. 1. Heft 1. S. 38.

5936. **Hagemann**, in seinen praktischen Erörterungen, Bd. 7. S. 283:

Wilddiebstahl. Confiscation des Gewehrs.

Die hannöver'sche Wilddieberei-Verordnung vom 22. Januar 1773 (welche nur in den älteren Provinzen des Königreichs gilt) gibt keine bestimmte Straffanctionen darüber, wenn Jemand mehrere Contraventionen begangen hat. In einem solchen Falle nun — wird hier behauptet — ist die auf den ersten Contraventionsfall gesetzte Strafe zwar zu schärfen, diese Schärfung aber doch nicht so weit auszudehnen, daß man jede einzelne Uebertretung dem Angeklagten besonders anrechnet.

Die in der Verordnung angeordnete Confiscation des Gewehrs kann nur dann erkannt werden, wenn dasselbe den unbefugten Jägern und Wilddieben von den Forst- und Jagdbedienten wirklich abgenommen und ins Gericht von ihnen geliefert worden ist.

5937. Ueber den Thatbestand der Wilddieberei; in den

Annalen der großh. bad. Gerichte, Jahrg. 2. Nr. 6. S. 33.

5938. Strafe der maskirten oder vermummten Wilderer.

Diese Strafe bestimmt der §. 91. des achten badischen Org.-Edicts auf zehn Jahre Zuchthausstrafe.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 2. Jahrg. Seite 319.

5939. **Kitka**, Criminal-Untersuchungs-Commissär zu Brünn, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 2. Abh. 42. S. 333:

Ueber die in §. 154. I. b) des österreichischen Strafgesetzbuchs ersten Theils bestimmte Art des Verbrechens des Diebstahls.

Digitized by Google

Es fragt sich, ob, wenn ein mit Gewehr versehener Thäter, welcher, um Wild zu stehlen, ausgegangen ist, aber nach dem Wilde noch gar nicht geschossen, oder zwar geschossen, jedoch das Wild verfehlet, sofort nicht erlegt, oder zwar erlegt und in Besitz genommen hat, dieses Wild aber unter 25 fl. vielleicht nur 2 fl. oder noch weniger werth, und keiner von den übrigen, in den §§. 154. 155. und 156. vorkommenden, diese That sonst zum Verbrechen eignenden Umständen vorhanden ist — entdeckt, oder ergriffen wird, diese Fälle unter den §. 154. 1. lit. b. subsumirt werden müsse?

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß in den angeführten drei Fällen immer das Verbrechen des Diebstahles vorhanden, und der rechtlich beanzeigte Thäter zur Criminal-Untersuchung geeignet ist.

5940. **Jenull,** Professor in Grätz, ebendaselbst, Jahrgang 1826. Band 2. Abhandlung 44. Seite 213.

Ueber die Frage: ob der Diebstahl durch die gefährlichere Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist?

Die Ausführung ist gegen die vorangehende des Hrn. Kitka gerichtet. Der Verfasser sucht zu zeigen, daß der Wilddiebstahl aus dem Grunde der Bewaffnung, und ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten, nur in zwei Fällen als Verbrechen behandelt werden könne:

a) wenn der Thäter den Diebstahl durch Schlingen, Fangeisen oder Hunde ausführt, und sich mit Gewehr oder andern, der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen zu dem Ende versehen hat, um — wenn er etwa auf der That betreten werden sollte, sich damit zu vertheidigen;
b) wenn er den Wilddiebstahl mit Gewehr verübt, und im Falle der Betretung sich damit vertheidigt.

Denn nur in diesen zwei Fällen offenbare sich die Natur des gefährlichen Diebstahls.

5941. **Scari zu Cronhof,** Dr., Universitäts-Adjunct in Wien, ebendas. Jahrg. 1827. Bd. 1. Abh. 17. S. 258.

Ueber die im §. 154. I. b. des österr. Strafgesetzbuchs, Thl. 1. bestimmte Art des Verbrechens des Diebstahls.

Die beiden erst erwähnten Abhandlungen handelten bloß vom bewaffneten Wilddiebstahle, die gegenwärtige hat zum Zwecke, die allgemeinen Grundsätze über den bewaffneten Diebstahl nach österr. Strafgesetze im Allgemeinen zu erörtern.

Der Verfasser unterscheidet hierbei drei Fälle:

1) Der Dieb schreitet bewaffnet zum Diebstahle, um demjenigen, der ihn allenfalls daran hätte verhindern können, durch den Anblick seiner Waffen Furcht einzujagen, oder dieselben wohl gar, bei einem etwa eintretenden Widerstande, gegen die hindernden Personen zu gebrauchen;
2) der Dieb ist aus einer, mit dem Diebstahle ganz unzusammenhängenden Veranlassung, z. B. vermöge seines Gewerbes bewaffnet;
3) der Dieb versieht sich mit einem Gewehr, oder einem andern, der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeuge, weil ihm dieses zur wirklichen Ausübung des Diebstahles (nicht etwa zur Abschreckung oder Gewaltthätigkeit) nothwendig, oder doch dienlich ist.

Nur damals wird der bewaffnete Diebstahl nach §. 154. I. lit. b. als Verbrechen ohne alle Rücksicht auf den Betrag bestraft, wenn die Mitnahme einer Waffe einerseits die größere Entschlossenheit des Diebes, sich von der Verübung seiner That auch durch den Widerstand Anderer nicht abhalten zu lassen, zeigt; andererseits aber es auch dem zu Bestehlenden schwieriger macht, die Verletzung seines Besitzstandes abzuwehren.

5942. **Kitka,** Magistratsrath in Iglau, ebendaselbst, Jahrg. 1830. Band 1. Abhandl. 5. Seite 57.

Ueber die Frage: ob der Diebstahl durch die gefährlichere Beschaffenheit der That allein, mithin ohne alle Rücksicht auf den Betrag, zum Verbrechen werde, wenn es sich um einen Wilddiebstahl handelt, und der Thäter dazu mit Gewehr versehen ist?

Eine Widerlegung der von den Herren Jenull und Scari gegen ihn vorgebrachten Gründe.

---

943. **Springer,** Prof. Dr. in Wien, ebendaselbst, Jahrgang 1828. Bd. 2. Abhandl. 33. Seite 153:

Ueber die Gewehrwegnahme in Jagdgesetz-Uebertretungsfällen.

Eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit dieser Wegnahme und die Verwendungsart des weggenommenen Gewehres.

Ueber die Frage: wie dürfen Wald-Eigenthümer und Jagdberechtigte sich gegen Wilddiebe schützen?

Eine Abhandlung in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 212—215.

S. oben Nr. 4224. auch den Artikel Nothwehr.

Fünfte Unterabtheilung.

Entwendung durch Verletzung der Persönlichkeit.

Raub.

§. 232.

(Feuerbachs Lehrb. §. 353 ff.)

Wird Gewalt gegen die Person des Besitzers, oder werden Drohungen, welche die Gefahr augenblicklicher Vollziehung befürchten lassen, zu dem Zwecke angewendet, um derselben eine bewegliche Sache in diebischer Absicht zu entreißen, so ist das Verbrechen des Raubs (rapina, depraedatio, grassatio, robbaria) vorhanden.

Nach Art. 126. der P. G.-O. trifft den Räuber die Todesstrafe.

In dieser Lehre ist vorzugsweise folgendes bestritten:

a) Welche Stellung dem Raube im Systeme einzuräumen sey, ob nämlich der Gesichtspunkt der Vergewaltigung und Verletzung der Persönlichkeit, oder der der Entwendung der vorherrschende sey?

b) Ob an der eigenen Sache ein Raub begangen werden könne, ob es einen Raub des Besitzes gebe?

c) Ob der gewaltsame Tausch unter den Begriff des Raubs falle?

d) Ob zur Consummation die vollendete Wegnahme der Sache nöthig sey? Endlich ist

e) in Absicht auf die Strafe Streit über die Auslegung des angeführten Artikels der P. G.-O. Einige behaupten, daß hiernach nicht jeder Räuber mit dem Tode zu bestrafen sey, sondern nur diejenigen Räuber, welche in L. 28. §. 10. D. de poenis genannt sind; Andere glauben, nur der ganz besonders boshafte Räuber sey mit dem Tode zu bestrafen. Die Meisten nehmen aber die unbedingte Todesstrafe für jeden Räuber an.

In der Praxis wird die Todesstrafe häufig (nicht immer) nicht mehr erkannt.

5944. **Vezin**, Kanzleirath, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. St. 2. Abh. 2. Seite 30:

Entwurf einer Polizei-Verordnung zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit wider Räuber und Vagabunden.

Außer den schon beim Diebstahle angeführten Schriften, namentlich **Klien**, Nr. 5575. **Kleinschrod**, Abhandl. 5592. und den Dissertationen von **Bocer** und **Tallinger**, oben Nr. 5566. 5568. gehören hieher insbesondere:

5945. **Prueschenkil**, Zach., Diss. de rapina. Jen. 1640.
5946. **Zeidlmayr**, J. Ant. de, tr. de crim. rapinae s. robboriae. Salisb. 1709. fol.
5947. **Glave**, Chr. G. Gottfr., Diss. de poena rapinae. Hal. 1770.
5948. **Hommel**, Chr. G., theses de causis poenam rapinae capitalem haud mitigantibus. Vit. 1776.
5949. **Pauli**, M. G., de vera rapinae indole ejusque ex princip. jur saxon. elector. coercitione. Viteb. 1777.
5950. **Püttmann**, J. L. E., de crim. robbariae, in Advers. jur. univers. L. II. c. XXIV.
Leyser, spec. 539. et Tom. XII. P. II. Nro. 13.
Hommel, Rapsod. 138. 412.
Struben, rechtliche Bedenken. A. Ausg. I. 158. V. 59.
5951. **Ebeling**, D. de genuina rapinae notione. Suer. 1797.
5952. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 4. S. 8.

Der in der L. 28. §. 10. D. de poen. in Absicht des Raubes gemachte Unterschied ist durch den Art. 126. der P. G.-O. aufgehoben.

5953. **Meister**, in seinen Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. Nr. 20. S. 316:

Auslegung des Artikels 126. der C. C. C., besonders des darin enthaltenen Ausdrucks „**boshaftiger Räuber**."

Der Verfasser glaubt, daß die P. G.-O. einen Unterschied zwischen boshaft und boshaftig gemacht habe, und versteht unter dem letzteren Ausdrucke einen Räuber, der noch mehr als boshaft ist, der sich durch Bösartigkeit und Gefährlichkeit ganz vorzüglich auszeichne. Der Verfasser sucht dieses unter Anderem auch aus dem besonderen Sprachgebrauche der Carolina darzuthun, und bezieht sich dabei auf einige Artikel derselben.

In der Haller Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 62. S. 491. wird diese Erklärung nicht für richtig gehalten, und zu zeigen gesucht, daß beide Worte für gleichbedeutend zu achten seyen.

5954. **Grolman**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde. Bd. 1. Stück 1. Abh. 4. S. 96:

Ueber die Strafe des Raubs. Ein Beitrag zur richtigen Auslegung des Artikels 126. der peinlichen Gerichts-Ordnung Carls V.

Der Verfasser zeigt, daß sich die Carolina deßhalb auf das römische Recht und auf die älteren deutschen Gesetze berufe, um dadurch die Strafbestimmung für **jeden Räuber** und die Nichtbeachtung des Unterschieds, den das ältere deutsche Recht zwischen Depraedatio und Raub machte, welchen aber das römische Recht nicht kannte, zu rechtfertigen, und daß auch der Artikel 119. und die ganze Fassung des Art. 126. der P. G.-O., so wie auch ältere deusche Gewohnheiten, und Art. 151. der Bambergensis, gegen einen Unterschied zwischen mehr oder weniger strafbaren Räubern spreche.

Eine Recension im Jenaer Lit.-Zeit. veranlaßte den Verfasser zu weiteren Bemerkungen im dritten Stücke der Bibliothek, Abh. 2.

5955. **Hurlebusch**, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung u. Jurisprudenz, erstes Heft, Abh. 2. S. 9:

Von der Strafe der Räuber.

Digitized by Google

Der Verfasser widerlegt die Meisterische Exegese des Art. 126. Das Wort „boshaftig", worauf Meister so viel Werth legt, ist nach ihm nicht technisch genommen, und dient nicht dazu, um die Verweisung des Art. 126. auf das römische Recht darzuthun. Wenn der Kaiser im Art. 126. auf das römische Recht hinweist, so geschieht dieß nur wegen der Schwertstrafe.

Der Sinn des Art. 126. soll daher nach dem Verfasser seyn:

„ein jeder Räuber soll am Leben gestraft werden, entweder mit der, nach dem römischen Rechte Statt findenden Strafe des Schwerts, oder wie sonst die Vollziehung der Todesstrafe an jedem Orte herkömmlich ist."

956. **Konopak**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. St. 1. Abh. 6. S. 147: Beitrag zur Lehre vom Raube.

Der Art. 126. C. C. C. wird, unter sorgfältiger Erwägung der Worte, gegen die bisher üblichen Beschränkungen, dahin erklärt, daß wegen Raubes, welcher Art er sey, die Todesstrafe unbedingt verfügt worden, und die Beziehung auf das römische Recht ganz unstatthaft sey.

957. **Strube**, in seinen rechtlichen Bedenken, ed. Spangenberg, Bd. 3. S. 109: Von der Strafe der Räuber.

958. **Derselbe**, ebendas. Bd. 3. S. 111: Von der Strafe des Straßenraubs, und ob derjenige, welcher dessen hinlänglich überführt ist, seines halsstarrigen Läugnens ungeachtet, mit selbiger belegt werden dürfte?

959. **Derselbe**, ebendas. Bd. 3. S. 111: In dem Churbraunschweigischen wird der von Militärpersonen begangene Straßenraub härter bestraft, als wenn ihn Andere verübt haben.

960. Die Praxis hinsichtlich der Todesstrafe bei dem Verbrechen des Raubs, von dem Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt; in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 2. Nr. 9. Heft 3. unter den Miscellen.

(Daß die Todesstrafe bei dem Raube nach der Praxis nur angewendet werde, wenn der Beraubte getödtet oder lebensgefährlich beschädigt wird.)

961. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Februar 1799 in den königl. preußischen Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen erlassen worden ist.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 346.

Auszug: Der Begriff des Raubs wird im §. 22. auf folgende Art bestimmt:

Als Räuber wird derjenige bestraft, der, um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

Der Raub wird in den Fällen, wo das allgemeine Landrecht nicht eine härtere Strafe bestimmt, eben so wie der wiederholte gewaltsame Diebstahl bestraft. Entweicht ein solcher, zum ersten Male bestrafter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwirkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsarbeit. Im Falle eines nach vorgehender Bestrafung wiederholten Raubes wird, wenn nicht zufolge des allgemeinen Landrechts eine noch härtere Strafe eintritt, ein solcher gefährlicher Verbrecher öffentlich gestäupt, für ehrlos erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet und zur lebenswierigen Einsperrung in einer Festung verurtheilt, wo er, von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht wird.

In Absicht auf die Theilnehmer am Raube wird in dieser Verordnung bestimmt:

Thätige Mitglieder von Diebsbanden werden wie Räuber, Diebshelfer werden wie Diebe, und wenn sie Räubern, Diebsbanden oder Brandstiftern behülflich gewesen sind, wie gewaltsame Diebe bestraft.

Digitized by Google

5962. **Paalzow**, in seinem Magazin ꝛc., Bd. 1. S. 269:
Zum Begriff des Raubes gehört, daß die Gewalt an Menschen als Mitte dazu gebraucht worden, um fremdes Gut in den Gewahrsam des Thäters zu bringen und darin zu erhalten. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1187. des allgem preuß. Landrechts.

5963. Aus Kleins Annalen der preuß. Gesetzgeb. Bd. 10. S. 94. Bd. 14. S. 36. 39:
Das Verbrechen des Raubes wird nicht durch eine jede Gewalt oder Drohung gegen Menschen begründet, sondern es kommt hauptsächlich darauf an: a) in wie fern die Gewalt dem Leben oder der Gesundheit nachtheilig geworden ist, oder doch hätte werden können; und b) ob sie eigenmächtig, ohne Berufung auf ein wirkliches oder vorgebliches Recht, geschehen, oder unter dem Scheine eines Rechtes dazu. In ersterer Rücksicht wird jede solche thätliche, wenn auch nicht gefährliche, Mißhandlung zum Raube; in der letzteren Hinsicht bleiben alle Drohungen unter dem Scheine Rechtens, auch wenn sie schon in gewaltsame Handlungen übergegangen seyn sollten, immer nur Concussion, und sind als solche nach §. 1254. zu beurtheilen. — Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1187. des allgemeinen preußischen Landrechts.

5964. **Kleins** Annalen ꝛc., Bd. 15. S. 90:
Der §. 1198. Theil 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts spricht nur von solchen Gewaltthätigkeiten, die auch auf den Raub, nicht bloß auf den Mord gerichtet sind; denn von dem Letzteren als conatus occidendi spricht schon §. 838. — Der härtere Satz des §. 1206. war sonst nach dem älteren preuß. Gerichtsgebrauch nicht angenommen.

5965. **Paalzow**, in seinem Magazin, Bd. 1. S. 142:
Die Verordnung vom 26. Febr. 1799 erwähnt gar nicht des Straßenraubes; es muß also dieser lediglich nach dem Landrechte bestraft werden. Zu Th. 2. Tit. 20. §. 1198. des allgem. preuß. Landrechts.

5966. Ueber die Frage: Ist bei einem jeden, auf öffentlicher Straße wider einen Menschen verübten gewaltsamen Angriff eine räuberische Absicht so lange gesetzlich zu vermuthen, bis das Gegentheil erwiesen ist? — In wie ferne derogirt die preußische Criminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 den strafrechtlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts? (cfr. §. 1206. A. L.-R. II. 20. und Crim.-Ordn. §§. 324. 393 seq.)

Die Bestimmung des allg. preuß. L.-R. II. 20. §. 1206: „Jeder gewaltsame Angriff eines Menschen, der auf öffentlicher Straße verübt wird, soll, wenn das Gegentheil nicht klar erhellt, als ein Raub angesehen und bestraft werden," veranlaßte die Unterstellung einer Schlägerei, welche ein Paar Betrunkene mit einem Wanderer anfingen, unter diesen Gesichtspunkt.

Die Verfasser dieses Aufsatzes (deren wahrer Name nicht angegeben ist) sind der Ansicht, die Criminal-Ordnung, insbesondere §. 324. und die §§. 393 ff., welche die Anzeigen und die Voraussetzungen einer Untersuchung angeben, derogirten dem Landrechte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 419.

In Schuncks Jahrbüchern Bd. 21. S. 291. bemerkt Abegg hierüber:

Darin haben die Verfasser gewiß Recht, daß der Prozeß keineswegs bloß formale Bestimmungen enthalte, sondern auch, wie die eigentliche Strafgesetzgebung, materiale. Diesen, in der Sache selbst liegenden Zusammenhang des Prozesses mit dem Rechte, den auch das hier in Bezug genommene Publications-Patent der Criminal-Ordnung vom 11. Dez. 1805 anerkenne, habe er (Abegg) in seinen Bemerkungen über das Studium der Rechtswissenschaft und dem Lehrbuche des strafrechtlichen Verfahrens genauer entwickelt.

5967. Versteht der §. 67. des badischen Straf-Edicts, wenn er auf einen lebensgefährlichen Angriff beim Raube 15jährige Zuchthausstrafe setzt, darunter den Angriff selbst, oder dessen Folgen und Wirkung?

Bei einem Hofgerichte herrschten hierüber verschiedene Ansichten; das Oberhofgericht entschied aber im Plenum am 25. Dezember 1831 dahin: da aus dem Inhalte und der

Wortlaute des §. 67. des Straf-Edicts hinlänglich zu ersehen sey, daß das Gesetz bei der Strafbestimmung einen Unterschied zwischen dem Angriffe und den Folgen des Angriffs nicht zum Grunde gelegt habe, es sich vielmehr dahin ausspreche, daß schon der lebensgefährliche Angriff, ohne dabei dessen Folgen zu erwähnen, mit 15jähriger Zuchthausstrafe belegt werden solle, so könne man daraus auch mit Gewißheit entnehmen, daß der Gesetzgeber keineswegs bei der Lehre von dem Raube die Analogie des §. 71. des Straf-Edicts habe angewendet wissen wollen. Es genüge, daß der Angriff — wie in dem vorliegenden Falle — mit einem Schießgewehr, als einem absolut tödtlichen Instrumente, geschehen sey, wenn gleich dabei keine lebensgefährliche Verwundung herbeigeführt worden.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7. Jahrg. S. 192.

1968. **Ueber den Unterschied zwischen Raub und andern verwandten Verbrechen siehe:**

v. Scari, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. ꝛc. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1834. Bd. 2. Abh. 22. S. 107.

Wessely, in seiner Themis, Sammlung von Rechtsfällen und Abhandlungen, Heft 1. Abh. 2. S. 119—138.

Dessen Unterschied vom Diebstahl mit Drohungen:

Kleinschrod, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abh. 29. Seite 534.

Dessen Unterschied vom gewaltsamen Diebstahle:

Kleins Annalen, Bd. 4. S. 42. und

Hohnhorsts Jahrbücher, 2. Jahrg. S. 314. 3. Jahrg. S. 93.

Dessen Unterschied von Concussion:

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 29.

Siehe das Nähere hierüber in dem folgenden §. unter den Rechtsfällen.

Fortsetzung.

Rechtsfälle, welche das Verbrechen des Raubs zum Gegenstande haben.

§. 233.

1969. Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen den Musketier Kusatz, wegen Mords und Straßenraubs. (1787.)

Es erfolgte kein Geständniß und die Verurtheilung geschah auf Indicien.

Kleins Annalen, 2. Bd. S. 109.

1970. Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts über den Straßenräuber Meinke, nebst einem Anhange, psychologische Bemerkungen enthaltend.

Kleins Annalen, 2. Bd. S. 223.

1971. **Unterschied zwischen Raub und einem gewaltsamen Diebstahle auf der Landstraße.**

Ein Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts vom 9. Okt. 1788, welches der Staatsrath unterm 24. Okt. 1788 bestätigte.

Kleins Annalen, 4. Bd. S. 42.

1972. Untersuchungssache gegen den Juden Jehuda Leib aus Strycka in Großpolen wegen Raubs.

Der Angeklagte raubte in dem Zustande der höchsten Noth, mit Anwendung ganz unbedeutender Gewalt, ohne alle Waffen, 4—5 Reichsthaler. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts erkannte unterm 24. April 1790 auf Staupenschlag und lebenswierige Festungsarbeit.

Kleins Annalen, Bd. 7. S. 131.

5973. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 17. Nov. 1791 wegen des von dem Adam Dudeck in Polen verübten Raubs.

Der geraubte Gegenstand betrug zusammen 6 Thaler 3 Gr. Inculpat hat dem Damnificaten Schläge auf die Schläfe versetzt, um ihn zu betäuben, ihn bis auf das Hemd beraubt und hülflos auf der Straße liegen gelassen. Das Gutachten geht auf 20jährige Festungsarbeit. Interessant ist dasselbe wegen einer, die polnischen Rechte betreffenden Ausführung.

Kleins Annalen, 9. Bd. S. 124.

5974. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 19. Dez. 1786 in der Untersuchungssache wider Johann Friedrich Wagner aus Berlin, in welchem die Natur des furti qualificati und des latrocinii erörtert wird.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 32.

5975. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 10. Okt. 1793 in der Untersuchungssache wegen zweier gefährlicher Straßenräubereien.

Zwei Weibspersonen hatten ein 17jähriges Mädchen bis auf das Hemd beraubt und ihm bedeutende Verletzungen, besonders am Kopfe, beigebracht. Der Werth des Entwendeten betrug 13 Thlr. 5 gr.

Beide Inquisitinnen wurden zu 20jähriger Zuchthausarbeit verurtheilt.

Kleins Annalen, 12. Bd. S. 245.

5976. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 16. Juli 1794 in der Untersuchungssache gegen —, worin der Unterschied zwischen Raub und Concussion erörtert wird.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 29.

5977. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 25. Sept. 1794 in der Untersuchungssache gegen Gottlieb Hackert in Posen wegen Straßen-Raubes.

Er hat den Damnificaten von hinten geschlagen, daß er davon betäubt zur Erde fiel und ihm das Blut stark aus dem Kopfe floß; darauf hat er ihm wenigstens 12 Rthlr. abgenommen. Inquisit behauptete zwar, er habe nicht die Absicht gehabt, den D. zu berauben, sondern nur eine Feindschaft zu stiften, damit er ihn nicht so oft besuche. Die Absicht zu rauben wurde jedoch aus den Umständen geschlossen und auf 15jährige Festungs-Strafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 143.

5978. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 11. Aug. 1794 in der Untersuchungssache gegen den Schaarwerksbauer Martin Pleicke zu Bidmirsgen wegen Beraubung eines Juden.

Er hat den Juden mit der Peitsche gehauen, daß er zur Erde fiel; hierauf hielt er ihn mit den Knieen fest und nahm ihm einen Fuchsbalg, welchen der Damnificat dem Inculpaten um 9 Gr. wieder abgekauft hat, worauf aber Inculpat auf's Neue den Fuchsbalg dem Juden abnahm. Es wurde in erster Instanz auf zehnjährige, und in der zweiten auf sechsjährige Festungsarbeit erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 15. S. 72.

5979. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom Juni 1800 in der Untersuchung gegen den Schneidergesellen Wenzel Biedrzick.

Derselbe wurde wegen Mords und Straßenraubs zur Strafe des Rads verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 22. S. 124.

5980. **Paalzow**, in seinem Magazin für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 3. S. 119:
Samuel Schwalach, ein Straßenräuber.

5981. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 5. S. 34:
Der Räuber und Mörder B.

5982. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 6. S. 49:
Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts aus den wider den Schweinhändler W. und dessen Schwiegervater J. verhandelten Untersuchungs-Acten.

983. v. **Feuerbach**, in seinen merkwürdigen Criminalrechtsfällen (1808), Bd. 1. Nr. 9. und in seiner actenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 1. Abh. 20. Seite 566:

Die vier Räuber und Diebe: Franz Paul Seidel, Georg Philipp, Joh. Mistbichler und Caspar Schlögl.

Sie hatten eine große Anzahl gemeiner, kleiner und qualificirter Diebstähle und Räubereien verübt. In dem gegenwärtigen Vortrage werden die verschiedenen Grade ihrer Strafbarkeit ausgemittelt.

S. darüber die Haller Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 205. S. 621.

984. **Lassaulx**, in seinem Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, 3. Heft. S. 278. 4. Heft. S. 76:

Johannes Bückler, genannt Schinderhannes, als Räuberhauptmann zum Tode verurtheilt von dem Special-Gerichte des Donnersbergs-Departements am 28. Brumaire des Jahres XII.

985. **Schiller**, in seinen Rechtsfällen, S. 83:

Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts zu Berlin in der Untersuchung gegen Ryback und Kujawa, wegen Straßenraubs; aus dem Jahre 1792.

Es war die Frage, ob das corpus delicti des Straßenraubs feststehe.

986. Rechtsfall, betreffend einen Straßenraub aus dem vorigen Jahrhundert.

Es wurde untersucht, ob sämmtliche Thatumstände auf den gesetzlichen Begriff des Raubes paßten, und dieses Verbrechen für vollständig erwiesen angenommen. Das Gericht trug auf die ordentliche Todesstrafe des Schwertes an, empfahl jedoch den Inquisiten, in Ansehung seiner traurigen Umstände, seines armen Weibes und seiner fünf Kinder, ad thronum gratiae, worauf auch die Begnadigung erfolgte und die Todesstrafe auf achtjährigen Zuchthausarrest herabgesetzt wurde.

v. Soden, Civil- und Criminalrechtsfälle, S. 145.

987. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abhandl. 29. Seite 534:

Ueber den Unterschied zwischen Raub und Diebstahl mit Drohungen, in einem Rechtsfalle dargestellt.

Ein Förster bemerkte, als er in den Wald hineinritt, einen Kerl ihm entgegengehen; er rief denselben in einer Entfernung von vier Schritten an, erhielt aber keine Antwort. Plötzlich war der Mensch durch einen schnellen Sprung auf des Försters linker Seite, faßte mit der linken Hand den herabhängenden Lauf des Gewehrs, fuhr mit einem, in der rechten Hand gehaltenen Messer vom Rücken hervor, schnitt schnell den ledernen Flintenriemen entzwei, nahm die Flinte, sprang einige Schritte zurück, spannte den Hahn, legte sich gegen den Förster ins Feuer und rief demselben zu: „Reite, oder ich will Dir weisen!" Der Förster ritt fort. Der bald zur Haft gebrachte Thäter gestand die That ein, die er im Auftrage eines Andern um 5 fl. Lohn verübte, um dem Förster durch die Wegnahme seiner Flinte einen Possen zu spielen.

Es entstand nun die Frage: zu welcher Classe von Verbrechen diese unerlaubte Handlung gehöre? Der Verfasser bemerkt, sie scheine ein Raub zu seyn; dem Förster ward sein Gewehr entwendet, die eigennützige Absicht also vorhanden; die Entwendung ward mit Gewalt, durch Abschneidung des Flintenriemens, vollbracht, und nachher ward dem Beamten mit tödtlichen Waffen gefährlich gedroht. Aber wenn man die Sache näher untersuche, so erscheine sie in einem gelinderen Lichte. Unter die im Artikel 233—35. Theil 1. des bairischen Strafgesetzbuchs (nach welchem der Fall zu beurtheilen war) aufgestellten fünf Gattungen des Raubs könne aber die Handlung nicht gestellt werden; der Diebstahl sey daher bloß ein einfacher, und zwar nur ein Vergehen, weil der Werth der Flinte nur auf 5 fl. geschätzt war. In Betracht aber der eingetretenen mehreren Schärfungsgründe wurde das Maximum der gesetzlichen Strafe, Gefängniß auf sechs Monate, mit Entziehung aller warmen Speise, je den dritten Tag, erkannt.

5988. **Schirach**, in seinen Beiträgen zur Anwendung des Rechts, Abh. 20:
Der Raub der Hamburger Bank durch die Franzosen und dessen Folgen in rechtlicher Hinsicht.

5989. Unterschied des Raubs vom gewaltsamen Diebstahle (furto violento), und Bestrafung der einzelnen Theilnehmer an einem verabredeten Raube. (Ein Rechtsfall.) in den Jahrbüchern des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 314.

5990. Unterschied zwischen Raub und gewaltsamem Diebstahl.

Ob das bestimmte Geständniß des Inquisiten, daß er ein Räuber sey, zur Anwendung des §. 67. des Straf-Edicts hinreiche, wenn das in den Acten liegende Verbrechen nicht alle gesetzlichen Merkmale des Raubs an sich trägt?

Der Angeschuldigte B. bot einem Handwerksburschen aus dem Württembergischen eine silberne Taschenuhr zum Verkaufe an. Als der Handwerksbursche darauf einen großen Thaler aus der Tasche zog, mit der Aeußerung, daß dieses all sein Geld sey, so machte B. ihm den Vorschlag, er möge ihm den großen Thaler gegen Versatz der Uhr geben, welches dieser auch that. Beide zechten nun noch eine Weile zusammen, und machten sich dann in Begleitung einer andern Person auf den Weg nach N. Unterwegs zog der Handwerks-Bursche die Uhr aus der Tasche, um sich zu überzeugen, ob sie noch gehe; dieses bemerkte B., der hinter ihm ging, riß ihm die Uhr aus der Hand, und steckte sie ein. Deßhalb schimpfte der Württemberger den B. und seinen Begleiter Schelme und Spitzbuben, und ward von Beiden mit Faustschlägen und zuletzt mit dem Stocke mißhandelt. Das Hof-Gericht zu Mannheim glaubte in diesem Vorgange das Verbrechen des Raubs zu finden, und dessen Majorität begutachtete dafür und für einen concurrirenden dritten Diebstahl einer Tabakspfeife eine 11½jährige Zuchthausstrafe. Die Sache kam hierauf an das Ober-Hofgericht, und hier war man bei der Abstimmung über den Character des Verbrechens nicht einig. Zwei Stimmen wollten dasselbe als Raub, nach §. 67. des Straf-Edicts, beurtheilen, eine davon richtete bei der angewendeten unbedeutenden Gewalt ihren Antrag auf den niedrigsten Strafgrad mit fünf Jahren Zuchthaus; die andere ging auf die Strafe von zehn Jahren Zuchthaus und auf den vom Hofgerichte wegen des dritten Diebstahls begutachteten Zusatz von einem Jahr und sechs Monaten. Die übrigen Votanten waren mit dem Correferenten einverstanden, daß das Verbrechen als Diebstahl anzusehen sey, und bestimmten die Strafe auf zwei Jahre und sechs Monate.

Jahrbücher des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, 3. Jahrg. 1825. S. 93.

5991. Ein von einem Mädchen von 14 Jahren versuchter Raub.

Das Mädchen hat — um zu stehlen — sich vermummt in ein Haus eingeschlichen. Es griff die zu beraubende Person gewaltsam an, fand aber Schwierigkeiten und entfloh, ohne die vorgehabte Entwendung auszuführen. Der Criminal-Senat des preuß. Kammer-Gerichts erkannte 1825 wegen Conats auf 40, in zwei Tagen zu gebende Ruthenhiebe und fünf Jahre Zuchthaus.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 1.

5992. Ausführung aus einem Erkenntnisse der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin, das Verbrechen des Raubs betreffend.

Aus den Acten wider Maier und Genossen. Zur Erläuterung des §. 1187. Theil 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts, und der Circular-Verordnung vom 26. Februar 1799. Enthält rechtliche Erörterungen über die Gränzlinie zwischen dem gewaltsamen Diebstahle und dem Raube nach der Circular-Verordnung.

Hitzigs Zeitschrift, 4. Bd. S. 71.

5993. Holstein'scher Criminalfall einer Räuberei, als Beitrag zur Erörterung des Unterschiedes zwischen vorbedachtem und übereiltem dolus (dolus praemeditatus seu repentinus).

Der Angeschuldigte stieß einen Arbeitsmann, der ihm auf der Landstraße begegnete, mit der geballten Faust in die Seite, daß dieser hinstürzte, und beraubte ihn hierauf seiner Pfeife und Taschenuhr. Diese Handlung wurde jedoch nicht als ein Raub, sondern als

it Gewalt verübter Diebstahl betrachtet, da das Dithmarsische Landrecht (welches als eine e P. G.-O. ergänzende und näher bestimmende Disposition zu betrachten und deßhalb er anzuwenden sey) zum Thatbestande des Raubs „die gewehrte Hand" erfordere. nculpat wurde (da er wegen Diebstahls schon einmal vorkam) zu achtjähriger Zuchthaus-strafe verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 235.

994. Untersuchung und Beurtheilung eines Raubes, wobei der nächste Versuch eines Mordes concurrirte, in Sachen des Johann Fried. Bommberg; nach gemeinem deutschen Strafrechte beurtheilt. (Von welcher Stelle? ist nicht gesagt.)

Durch zwei gleichlautende Erkenntnisse wurde auf Todesstrafe erkannt, solche landes-errlich bestätigt und vollzogen, ungeachtet die Angegriffene nicht gestorben ist.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 6. S. 195.

995. Die Posträuberbande, von welcher im Jahre 1822 der Raub an dem von Erfurt nach Berlin gehenden Postwagen verübt worden. Zur Erläuterung der Lehre vom Raube in Banden. Mit Erkenntnissen des Criminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Naumburg, der großherz. sächsischen Landesregierung zu Weimar und des Ober-Appellationsgerichts zu Jena.

Es ist in dem vorliegenden Falle von zwei preußischen Gerichtshöfen eine Bande als existent angenommen worden. Zugleich kam auch die Lehre von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen zur Sprache. Es ist von Seiten Weimars die von der preußischen Behörde verlangte Auslieferung eines Mitschuldigen verweigert und eine selbstständige Untersuchung verhängt worden, und es wurde in Weimar nicht nach den preuß., sondern nach den dort geltenden Rechten und Gesetzen geurtheilt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 11. S. 1. und S. 237.

Vergl. auch Schunck, Bd. 14. S. 159.

5996. Untersuchungssache gegen den jüdischen Sattlerburschen T.

Derselbe hat auf der Landstraße dem Y. einen Schlag mit einem Stocke versetzt, und ihm darauf sein in der Hosentasche befindlich gewesenes Geld entwendet. Es wurde — da er kein Geständniß ablegte — auf den Grund der vorhandenen Anzeigen, außerordentlich auf zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt. Von dem Criminal-Senate des preußischen Kammergerichts.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 388.

5997. Untersuchungssache gegen den Maurergesellen Philipp Kampen aus Minden.

In derselben wurde unterm 14. Dezbr. 1825 von dem zweiten Senate des preußischen Oberlandesgerichts zu Paderborn ein Straßenraub angenommen, und §. 1198 zur Anwendung gebracht, ungeachtet kein Vortheil unmittelbar gesucht, sondern der Straßenraub nur als Hülfsmittel zur Ausführung eines Betrugs begangen worden ist.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 229.

5998. Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle aus den Jahren 1815—1817. Bearbeitet von Hrn. Justizrath v. Bothmer in Celle.

VIII. Raub.

1) Raub mittelst Einsteigens in eine Behausung und Vergewaltigung der Bewohner, nach vorgängiger Verabredung der Thäter verübt.
2) Straßenraub.

Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 281.

(Wie schon mehrmals bemerkt worden, sind dieß bereits Auszüge, die eine noch kürzere Mittheilung nicht zulassen.)

5999. Knaben-Räuberbande; in

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 17. S. 230.

(Kurze Notiz aus Darmstadt, wo über eine Anzahl zehn- bis fünfzehnjähriger Knaben eine Criminal-Untersuchung verhängt wurde, in welcher sie des Diebstahls, Straßenraubs, der Brandstiftung und eines attentirten Meuchelmords überführt, und zu mehrjähriger

Zuchthausstrafe auf Mariaschloß verurtheilt wurden. Das Lesen von Räuber-Romanen war die Quelle.)

6000. Beitrag zur Lehre vom Straßenraube.

Nach einem Erkenntnisse des Oberlandesgerichts von Pommern in Cöslin von 1830, welches durch höchstes Rescript vom 12. Dezbr. 1830 bestätigt wurde, ist in dem vorliegenden Falle auf eine lebenswierige Zuchthausstrafe außerordentlich — gegen die sonstige Regel, wornach sie nicht auf lebenswierige Freiheits-Entziehung gehen darf, ex §. 1199. erkannt worden, aber nicht als sogenannte Verdachtsstrafe, sondern wegen eines Mangels am objectiven Thatbestande.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 157.

6001. Der Raub in Groß-Wulkow in Preußen. Ein Beitrag zu der Lehre von der Theilnahme an verabredetem Raube.

Die Räuber haben den beraubten Personen Mißhandlungen zugefügt, an deren Folgen eine derselben, Pfarrer Sievert, gestorben ist. Bei dem Läugnen und den gegenseitigen Bezüchtigungen der Angeschuldigten konnte aber nicht mit völliger Gewißheit erhoben werden, welchem der Theilnehmer die eigentlich tödtliche Handlung zur Last fiel. Der Criminal-Senat zu Magdeburg erkannte gegen zwei der Angeschuldigten auf lebenswierige, gegen den Dritten auf dreißig-, den Vierten auf siebenzehnjährige Zuchthausstrafe. Die Sache wurde hierauf dem Criminal-Senate des Kammergerichts zum Gutachten übergeben. Dieses erkannte auf die Strafe des Beils gegen alle vier Inquisiten. Hierauf gelangte die Sache an den zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, und dieser erkannte, wie in der ersten Instanz geschehen, mit der einzigen Ausnahme, daß gegen den vierten Angeschuldigten nur auf fünfzehnjährige Zuchthausstrafe erkannt ward.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 229.

6002. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofes dieses deutschen Bundesstaates.

Straßenraub.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 24. S. 263.

Straßenraub mit lebensgefährlicher Verwundung, S. 273.

(Gleiche Bemerkung wie bei 5998.)

6003. Königreich Hannover. Relation zum Behufe der von der Juristen-Facultät zu Göttingen gefällten Strafurtheile in Untersuchungssachen wider die zu Ottendorf, Freiburg, Neuhaus und Ritzebüttel verhafteten 21 Mitglieder der sogenannten Hadeler Räuberbande. Eine große Zahl von Raubthaten, Diebstählen und groben Mißhandlungen betreffend. Von Herrn Hofrath und Professor Dr. Bauer in Göttingen; in

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 25. S. 36. und in

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 1. Nr. 6.

Die Untersuchungssache beschäftigt sich mit 21 Angeschuldigten, welchen 38 einfache und qualificirte Diebstähle, Räubereien und andere, bei Gelegenheit derselben verübte Verbrechen zur Last fielen. So viele Verübungen Statt fanden, so viele Gruppen hatten sich gebildet, indem nicht an jeder alle, sondern immer nur einige bestimmte Individuen Theil genommen hatten. Der Verfasser hat durch zwei tabellarische Uebersichten dem Collegium, welchem der Bericht erstattet werden mußte, die Sache erleichtert, und dadurch ein Muster zur Abfassung ähnlicher Relationen gegeben. Die erste Tabelle enthält ein Verzeichniß sämmtlicher zur Untersuchung gekommener Verbrechen, wobei die Rubriken, Natur des Verbrechens, Person des Verletzten, Ort, Zeit der That und Theilnehmer aufgestellt sind. Die zweite „Verzeichniß sämmtlicher zur Untersuchung gekommener Mitglieder“ rubricirt, die Namen der Inquisiten, Ort, wo sie in Untersuchung waren, Verbrechen, woran sie Theil genommen, Zahl der Verbrechen eines jeden Inquisiten, Straf-Anträge und Beschlüsse enthält.

6004. Großherzogthum Hessen. Fernere Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofes dieses deutschen Bundesstaates.

Raub, mehrfacher Straßenraub, concurrirend mit Nothzucht und Diebstahl.

(Dem Inquisiten ist die Schwertstrafe zuerkannt, solche aber im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt worden.)

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 25. S. 152.

Raub, Diebstahl und Fälschung.

Ebendas. S. 172.

(Es sind dieß kurz und sorgfältig ausgearbeitete Rechtsfälle, mit Benützung der neueren criminalistischen Literatur und Vergleichung der angenommenen Grundsätze mit denen der Praxis anderer Länder, in denen ebenfalls gemeines Criminalrecht gilt. — Sie lassen einen weiteren Auszug nicht zu.)

6005. Strafrechtsfall zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen dem Raube und andern verwandten Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. Von Hrn. Dr. Hieronymus v. Scari, Prof. zu Olmütz.

Barbara W. ging mit einem Päckchen gestrickter Strumpfwaaren auf den Markt. Auf der Straße wurde sie von einer unbekannten Weibsperson eingeholt, beide gingen in Gesellschaft weiter, kehrten auch mit einander in einem Wirthshause ein. Als sie darauf ihren Weg fortsetzten, trug sich die Unbekannte der W. an, ihr das Paket Strumpfwaaren zu tragen. Letztere nahm wegen ihrer schwachen Leibesbeschaffenheit diesen Antrag an, und übergab ihrer Gefährtin die Last zum tragen. Sie gelangten gegen Abend zu einem Hohlwege, wo die Straße sehr schlecht war. Hier stieß die unbekannte Begleiterin die W. den Weg hinunter und lief mit den Strumpfwaaren davon. Das Criminalgericht, bei welchem der Fall anhängig gemacht wurde, erklärte, daß diese That die Merkmale des Raubs nicht an sich trage, weil nach §. 169. des österreichischen Strafgesetzbuchs „sich nur derjenige des Raubs schuldig mache, welcher einer Person Gewalt anthut, um sich ihres, oder sonst eines fremden beweglichen Guts zu bemächtigen, die Gewalt möge mit thätlicher Beleidigung oder mit Drohung geschehen."

Dagegen wurde die Meinung geltend gemacht, daß der Angeschuldigten ein Betrug zur Last falle, weil sie durch das Anerbieten zum Tragen der Waare, durch Vorspiegelung des falschen Scheins von Dankbarkeit sich das Zutrauen der Beschädigten zu erschleichen, sich dadurch den Besitz der beweglichen Sache listigerweise zu verschaffen, und die Eigenthümerin um dieselbe zu bringen gewußt habe. Die nach dem erschlichenen Besitze an der Beschädigten ausgeübte Gewalt könne nur als ein Mittel betrachtet werden, sich dieselbe vom Halse zu schaffen, um mit der bereits besessenen Sache zu entfliehen und unentdeckt zu bleiben. Da der zugefügte Schaden nur 23 fl. W. W. betrage, so sey der Betrug bloß als eine schwere Polizei-Uebertretung zu behandeln, und die Erhebungen der competenten politischen Behörde zur Amtshandlung zu übermachen.

Gegen diese erhob sich jedoch eine entgegengesetzte Ansicht, welche die Handlung als das Verbrechen des Raubs betrachtete. Das Criminalgericht trat aber mit Stimmenmehrheit der ersten Ansicht bei und beschloß: dieser Fall sey kein Verbrechen, sondern bloß schwere Polizei-Uebertretung des Betrugs.

Herr v. Scari hält diese Ansicht des Criminalgerichts nicht für richtig, und führt aus, daß in dem vorliegenden Falle ein Verdammungs-Urtheil nach §. 173. auf lebenslänglichen schweren Kerker hätte eintreten sollen.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrs. v. Dolliner und Kudler, Jahrg. 1834. Bd. 2. Abh. 22. S. 107.

6006. Strafrechtsfall zur Erläuterung des Begriffs des Raubs.

Der Fall ist derselbe, welcher vorhin Nr. 6005. mitgetheilt wurde. Der Verfasser vertheidigt die entgegengesetzte Ansicht, und erklärt die fragliche That als die schwere Polizei-Uebertretung des Betrugs.

Themis, eine Sammlung von Rechtsfällen, Abhandlungen und wissenschaftlichen Berichten u. s. w. von Dr. J. Wessely, erstes Heft, Abh. 2. S. 119—138.

6007. Untersuchung gegen den Holzhauer T. aus R. wegen angeschuldigter Verübung eines Straßenraubs an dem Oelhändler S. in Sch.

Es fallen dem Inquisiten zur Last: 1) an dem S. verübte Thätlichkeiten, besonders eine demselben zugefügte Bißwunde, an welcher er mehrere Wochen lang gelitten hat;

2) er nahm das von dem Damnificaten ihm für den Fall, daß er ihn los lasse, angebo Geld an; 3) hat er dem S. gedroht, ihn mit der Pistole todtschießen zu wollen, wenn ihm seinen Geldbeutel nicht abgebe, in der geständigen Absicht, denselben zu bekomm 4) endlich hat er sich während des Arrests sowohl gegen den untersuchenden Richer, als Amtsdiener Drohungen und Thätlichkeiten zu Schulden gebracht. Die zuerkannte St geht auf dreijährige Detention im Zwangsarbeitshause.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, Bd. 1. S. 445.

6008. Criminalrechtsfall.

Ein Waidjunge wurde in dem Waldtheile von zwei Kerls mit umgehängten Sch Gewehren mit dem Ausrufe: „was machst Du hier!" angepackt, einer derselben griff seinem Gewehr, nahm es ihm von der Achsel, es entstand eine Rauferei; auf einen sprangen zwei weitere Kerls herbei. Der Waidjunge wurde nun mißhandelt, und ihm Gewehr mit Gewalt entrissen. Bei der Berathschlagung über diesen Fall ergaben sich m rere Ansichten. Fünf Stimmen hielten die That weder für eine öffentliche Gewaltthä keit, nach §. 70, noch für einen Raub, nach §. 169, noch für einen Diebstahl, nach §. noch für eine schwere Verwundung, nach §. 136. des österr. Strafgesetzbuchs, und erka ten, daß eine Criminal-Untersuchung nicht einzuleiten sey. Der sechste Mitstimme hielt jedoch dafür, daß das Verbrechen des Raubs vorhanden sey, welch' letzterer Ans auch das Appellations- und Criminal-Ober-Gericht, dem der Fall vorgelegt wa beitrat.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Dolliner und Kudler, Jahrg. 18 Bd. 2. Abh. 25. S. 153.

6009. Untersuchungs-Prozeß gegen Joh. August Milker aus F—haide, wegen Straß Räubereien und gewaltsamer Unzucht.

Durch ein Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Jena wurde Milker zu lebensläng Zuchthausstrafe verurtheilt.

Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, Bd. 2. S. 315.

6010. Relation in Untersuchungssachen wider Georg Kurtze, wegen Straßenraubs u anderer Verbrechen; in

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 2. S. 433.

6011. Untersuchungssache wider Friedrich Christian Bock, wegen Nothzucht, leben gefährlicher Mißhandlung und Straßenraubs; in

Bauers Strafrechtsfällen, Bd. 3. Abh. 13. S. 279.

6012. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, neb Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 102:

Ueber Raub, concurrirend mit Diebstählen; zwei Rechtsfälle.

Erster Rechtsfall. Der Angeschuldigte, der den Straßenraub mit Waffen und unte Drohungen mit denselben verübte, wurde wegen dritten Diebstahls im gesetzlichen Sinn und wiederholt vollführten Raubes „nach Bestimmung des Gesetzes" zur Todesstrafe durch das Schwert verurtheilt.

Zweiter Rechtsfall. Verurtheilung der Schuldigen in eine zeitige Eisenstrafe.

6013. Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 169. über den Begriff des Verbrechens des Raubs, von Hrn. Jos. Kitka; in der

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1836. Bd. 1. S. 48.

Ein Jäger hatte mehreren von ihm bei einem Waldfrevel betroffenen Bauernmädchen zu dem Zwecke Pfänder abgenommen, um damit den Beweis ihrer Betretung im Walde bei der Obrigkeit zu liefern. Diese Pfänder wurden von den Mädchen dem Jäger gleich darauf unter Mißhandlungen wieder abgenommen, auch nahmen sie ihm das Gewehr ab. Das Criminalgericht hat die Angeschuldigten wegen Raubs verurtheilt, das Obergericht hat dieses Urtheil bestätigt, der oberste Gerichtshof aber änderte das Erkenntniß ab, und verurtheilte die Thäterinnen nur wegen des Verbrechens der schweren Verwundung und der öffentlichen Gewaltthätigkeit, weil die Abnahme des Gewehrs nicht in der Absicht, es zu behalten, sondern nur, um den Jäger wehrlos zu machen, erfolgte.

Digitized by Google

914. Criminalrechtsfall, von Bopp, der Räuberbund der Jungen; in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und des Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M., Band 1. Heft 5. Nro. 37.

---

915. Ein Fall von Seeräuberei. Die 37 griechischen Piraten vor einem französischen Gericht. (Toulon, den 14. Nov. 1827.)

Sie wurden für Seeräuber gehalten und arretirt, behaupteten aber in den Verhören, griechische Flüchtlinge zu seyn.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 110.

Zweiter Unterabschnitt.

Gemeingefährliche Verletzung des Rechts an Sachen.

Erste Abtheilung.

Von der Brandstiftung.

§. 234.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 360 ff.)

Ueber den Begriff des Verbrechens der Brandstiftung (crimen incendii), dessen Stellung im Systeme, den Thatbestand und die Strafe dieses Verbrechens herrschen unter den älteren und neueren Criminalisten sehr verschiedene Ansichten.

Man begreift unter diesem Verbrechen gewöhnlich die rechtswidrige Anzündung einer Sache, womit Gefahr für die Person und das Eigenthum Anderer verbunden ist.

Die hauptsächlichsten Streitfragen in dieser Lehre sind folgende:

a) Die Rechtslehrer stellen die Brandstiftung bald unter die Staatsverbrechen, bald unter die Verletzung des Rechts an Sachen, oder (wie Feuerbach) unter die gemeingefährlichen Verletzungen des Rechts an Sachen, oder unter die Eigenthumsbeeinträchtigungen überhaupt.

b) Manche wollen das Object der Anzündung auf bewohnte Gebäude beschränken; Andere machen keinen Unterschied, das Gebäude möge bewohnt seyn oder nicht, isolirt stehen oder nicht; wieder Andere nehmen auch an beweglichen Sachen eine Brandstiftung an.

c) Bestritten ist weiter, ob es wesentlich sey, daß mit der Anzündung Gefahr für die Person und das Eigenthum Anderer verbunden seyn müsse; Manche erfordern sogar eine gemeine Gefahr.

d) In Absicht auf den objectiven Thatbestand fordern Einige das Entstehen einer wirklichen Feuersbrunst; Andere verlangen nur, daß die anzuzündende Sache von den Flammen ergriffen worden, oder daß eine Flamme aufloderte; Andere nehmen die Consummation schon dann an, wenn nur die Brennmaterialien gebrannt haben.

e) Manche unterscheiden zwischen eigentlicher und uneigentlicher Brandstiftung und zählen zu der letzteren diejenige Anzündung, die nur mit Gefahr für fremdes Eigenthum verbunden ist; auch wird auf den Grund des römischen Rechts unterschieden zwischen qualificirter und einfacher Brandstiftung, je nachdem das Feuer extra oder intra oppidum eingelegt worden ist.

f) Weiter wird unterschieden zwischen Brand und Mordbrand, über welch' letzteren Begriff die Criminalisten ebenfalls nicht einig sind.

Die P. G.-O. Artikel 125. bedroht die boshaftigen, überwundenen Brenner mit dem Feuertode. Viele Rechtslehrer wollen den Feuertod nur bei qualificirten Brandstiftungen, in den andern Fällen aber einfache Todesstrafe zulassen; ein Streit, der — nachdem geschärfte Todesstrafen außer Gebrauch sind — unwesentlich ist.

Culpose Brandstiftungen werden, je nach dem Grade der Verschuldung, willkührlich bestraft.

Ueber die verschiedenen, in dieser Lehre bestehenden Streitfragen und die Ansichten der älteren und neueren Criminalisten siehe

Wächters Lehrbuch etc. §. 204.

Anmerkung. Ueber den bei Brandstiftern häufig vorkommenden Brandstiftungstrieb s. oben S. 331. Gutachten über Seelenzustände von Brandstiftern, oben S. 374.
Zur Unterscheidung zwischen Brandstiftung und Selbstentzündung s. oben Nr. 3439. S. 409.

6016. **Bocer,** H., tract. de crimine praedationis, latrocinii, et incend. Tub. 1605. 4.
6017. **Bechmann,** Jo. Volem., Diss. de incendio doloso et culposo. Jen. 1659. 4.
6018. **Glaeser,** Enoch., Diss. de incendiis. Helmst. 1663.
6019. **Reichard,** J. Ph., Diss. de incendiis. Arg. 1667.
6020. **Meier,** Jo. Henr., Diss. de incendiis tam civiliter, quam criminaliter consideratis. Erf. 1712.
6021. **Hambergeri,** Laur. Andr., Diss. II. de incendiis. Jen. 1712. (in Ej. Opusc. Lips. 1740. 8.)
6022. **Slevogt,** Jo. Phil., Diss. II. de incendiis. Jen. 1712. 4.
6023. **Bartholdi,** Fr. Jac., Diss. de incendiariis famosis. Frcf. 1719.
6024. **Streckeri,** Conr. Guil., Diss. de incendiis. Erf. 1737.
6025. **Moegling,** J. F., Diss. de incendiis, ex causis improvisis. Tub. 1743.
6026. **Bauer,** Jo. Gottfr., pr. de singulari culposi specie incendii. (in Opusc. Tom. I Nro. 31.)
Leyser, Spec. 541.
Strubens rechtl. Bed. I. 179.
6027. **Marz,** C. W., de crimine incendii. Lips. 1810.
6028. **Guentherus,** Progr. ad §. II. legis Saxonicae de incendiariis d. d. XVI. Nov. a. p. C. MDCCCXXXI promulgatae. Lipsiae, 1834. 4.
6029. **Waechter,** Dr. Car. Geor., de crimine incendii. Sect. I. Juris Romani praecepta exhibens. 8. maj. Lipsiae, libr. Weidmann. 1833. Velinp. geh. 10 gr.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 289.
Kinds Summarium, Bd. 3. S. 567.
6030. **Hofacker,** Dr. Carl, Professor in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. Stück 1. Abh. 4. S. 74:
Ueber das Verbrechen der Brandstiftung (nach römischem Rechte).
6031. **Mittermaier,** im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 4. Abh. 19. S. 473:
Ueber das Verbrechen der Anzündung der eigenen Sachen des Thäters.
6031a. **Lauhn,** capita quaedam de civis aedes suas data opera incend. impun. Lips. 1826.

031b. **Vries**, de crimine incendii quod attinet ad quaert. an is qui proprias suas aedes incenderit. Gron. 1830.

032. **Ziegler**, in ejd. quaestiones ad jus romanum pertinentes, Lips. 1837. Quaestio II.: Ueber die Stelle Marcians in der L. 11. D. de incendio. 47. 9. Ein Versuch, ihr durch Critik zu helfen.

De crimine incendii, culpa admisso; eine Erörterung dieser Lehre in drei Capiteln; das erste de locis criticis ad crimen incendii spectantibus, das zweite de casu, ejusque historia, das dritte separatim de crimine incendii culpa admisso.

Ibid. Quaest. II.

S. darüber Richters crit. Jahrb. 1. Jahrg. 1837. S. 979.

033. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preuß. Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen erlassen worden ist.

Auszug: Wer in der Absicht zu stehlen oder zu rauben Feuer anlegt, wird, wenn as allgemeine Landrecht nicht eine härtere Strafe bestimmt, wenigstens wie ein Räuber estraft; doch wird die That nur wie ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umstän- en geahndet, wenn der Thäter aus Reue den Ausbruch des angelegten Feuers verhin- ert hat.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 353.

Fortsetzung: Thätige Mitglieder von Diebsbanden werden wie Räuber, Diebshelfer verden wie Diebe, und wenn sie Räubern, Diebsbanden oder Brandstiftern behülflich ge- vesen sind, wie gewaltsame Diebe bestraft.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 352.

5034. Preuß. Rescript vom 4. Juni 1806 wegen Bestrafung der Brandstiftungen. Zum Theil 2. Tit. 20. §. 1515. des allg. Landrechts.

Es wird bestimmt, daß unter den Gesetzes-Worten „Einäscherung von Häusern und Gebäuden" auch der Werth des an Mobiliar-Vermögen angerichteten, und überhaupt der Betrag des ganzen, durch die vorsätzliche Brandstiftung verursachten Schadens verstanden werden soll.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 4. S. 370.

6035. Gewöhnlich wird bei dem Feueranlegen die körperliche Zerstörung fremden Eigenthums vermittelst des Brandes beabsichtigt, und in diesem Verstande dürfte denn also auch hier das Wort „Schade" zu nehmen seyn, was in seinem eigentlichen Sinn körperliche Verletzung irgend eines lebendigen oder leblosen Körpers (nach Adelung) bedeutet, da man zur Bestimmung von Strafen, besonders von Todesstrafen, auf figürliche Bedeutungen nicht Rücksicht nehmen kann. Auch der gemeine Sprach-Gebrauch nennt Brandschaden einen solchen, welcher durch die zerstörende Kraft des Feuers verursacht worden, und dürfte also derjenige, der durch Ansteckung des eigenen Gebäudes der Feuer-Assecurations-Societät zugefügt wird, und welcher überhaupt nur ein mittelbarer seyn würde, nicht dafür zu achten, und mit dem höchsten Grad der Strafe zu ahnden seyn. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1517. des allgem. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 3. S. 79.

6036. Ueber die Anwendung der gelinderen Strafe des neuen (preußischen) Gesetzbuchs bei der Collision mit Provinzial-Gesetzen, und Auslegung einiger, die Brandstiftung betreffenden Verordnungen des erstern.

Kleins Annalen, Bd. 10. S. 235.

6037. Der §. 1523. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts setzt auch nicht voraus, daß alle Brandstiftungen vollbracht seyn müssen, wie die Verbindung mit den §§. 1526. 1527. ergibt.

Kleins Annalen, Bd. 12. S. 151. Bd. 13. S. 148.

6038. Zum corpus delicti bei dem incendio wird weiter nichts erfordert, als daß flamma sit excita, und es kömmt darauf nicht an, ob diese Flamme weit um sich gegriffen, und ob sie wirklich einigen Schaden angerichtet habe, oder nicht. Es ist genug,

Digitized by Google

wenn die Sache angefangen zu zünden (auch nur bloß zu schwelen? conf. 13. 14[illegible] dann ist von keiner intendirten Brandstiftung mehr, sondern schon von einer wirk[illegible] consummirten die Rede. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1529. des allgemeinen preußisch[illegible] Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 27.

6039. Der §. 1523. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts redet [illegible] von mehreren Brandstiftungen, und unterscheidet dabei nicht weiter, ob [illegible] Feuer an einem und demselben Hause, und binnen welchen Zwischenzeiträu[illegible] angelegt worden. Wird also zum crimen incendii nur erfordert, daß durch [illegible] mit der Absicht zu beschädigen verbundene Handlung wirklich eine Flamme [illegible] sey, so hat es auch kein Bedenken, daß, wenn diese gelöscht und jene Handlu[illegible] dem nämlichen Gegenstande wiederholt worden, dennoch ein zweites neues Verb[illegible] begangen sey.

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 152.

6040. Das corpus delicti ist bei der Brandstiftung für hinlänglich dargethan zu [illegible] wenn, außer dem Bekenntnisse des Thäters, Spuren einer Begebenheit vor[illegible] sind, deren Entstehen sich am füglichsten durch Voraussetzung eines beg[illegible] Verbrechens erklären läßt. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1517. des allgemeinen [illegible] Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 10. Bd. 3. S. 37.

6041. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist es hinreichend, wenn auch nur ein Me[illegible] Leben verloren hat, und ist der gebrauchte Pluralis nicht so streng zu neh[illegible] der folgende §. 1517., welcher den Gegensatz enthält, beweiset. Auch [illegible] wahrlich den Tod eines Menschen nicht geringer schätzen, als die Besch[illegible] Mehrerer, und nach §. 1511. soll ja jede vorsätzliche Brandstiftung, die [illegible] eines Menschen auch nur in Gefahr setzt, die Todesstrafe nach sich [illegible] Ferner nimmt dieser §. 1516. gar keine weitere Rücksicht auf den Schade[illegible] mögen, und es läßt sich auch nicht gut denken, daß der Gesetzgeber das [illegible] Menschen nicht höher als 500 Reichsthaler sollte geschätzt haben, da bei ei[illegible] Schaden, auch ohne Verletzung eines Menschen, nach §. 1517. schon le[illegible] Festungsstrafe eintreten soll. Der §. 1516. steht mit dem vorhergehende[illegible] weiteren Verbindung, als daß darin die Strafe nicht genannt, sonder[illegible] meidung von Wiederholungen nur gesagt ist: „eben diese Strafe."

Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1516. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 144.

6042. Unter dem Ausdruck: „um Jemand zu beschädigen" ist, wie sich aus der [illegible] mit dem folgenden §. 1511. und aus der Allgemeinheit des Ausdrucks [illegible] die Absicht einer Beschädigung am Vermögen, nicht bloß einer Per[illegible] stehen. Daß diese Absicht nicht der eigentliche Beweggrund zur Tha[illegible] der letzte Zweck des Verbrechers, sondern nur Mittel gewesen, ändert [illegible] keit nicht.

Zu Thl. 2. Tit. 20. §. 1510. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 147.

6043. Sobald bei einem angelegten Brande ein Mensch um's Leben komm[illegible] auf diesen Vorgang die allgemeinen Grundsätze von zufälligen Folg[illegible] Handlungen gar nicht angewendet werden, eines Theils, weil diese [illegible] ordentlichen Strafen gedacht werden können, welche auf die Absicht [illegible] lichen Vorsatz gesetzt sind; dieß aber nicht in §. 1516., sondern nur [illegible] Fall ist; andern Theils müssen diese allgemeinen Vorschriften au[illegible] §. 1511. und 1514. gegebenen speciellen nachstehen.

Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1516. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 154.

6044. Der §. 1522. Theil 2. Tit. 20. des allgem. preußischen Landrechts se[illegible]

Digitized by Google

die Flamme nach dem natürlichen Laufe auch keine bewohnten Gebäude habe ergreifen können.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 97.

45. Aus einem Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache wider den Dienstknecht Michael Maier.

Ueber die Frage: ist es eine nächtliche Brandstiftung, oder eine Brandstiftung bei Tage, wenn das Feuer zur Nachtzeit angelegt wird, es am Tage aber erst zum Ausbruche kömmt?

Zur Erläuterung der §§. 1514. und 1515. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preuß. Landrechts.

Das Resultat der Erörterung ist: daß von einer Brandstiftung ohne Brand, also hier on einer nächtlichen nicht die Rede seyn könne, da der Brand erst am Tage ausbrach, ß aber die Absicht des Thäters, der um Mitternacht seine That verübte, nicht unbeachtet leiben dürfe, folglich der §. 40. Anwendung finde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 355.

046. Rescript der sächsischen Landes-Regierung an die Sprechstühle zu Leipzig, die Berichtigung des Thatbestandes bei den Brandstiftungen betreffend, vom 11. Nov. 1822, des Inhalts:

Was die zur Berichtigung des Thatbestands von dem Richter anzuwendende Sorgfalt betrifft, so bewendet es zwar auch rücksichtlich des Verbrechens der Brandstiftung bei dem §. 2. des Generale vom 30. April 1783 ertheilten allgemeinen Vorschriften, doch soll

1) der Thatbestand einer Brandstiftung, wie derselbe in dem Mandate vom 16. Nov. 1741, §. 2. festgesetzt worden ist, durch ein gehörig qualificirtes Geständniß des Angeschuldigten, wenn sich solches auf alle zu diesem Thatbestande gehörigen Umstände erstreckt, in die, zum Erkenntnisse auf die Todesstrafe erforderliche Gewißheit gesetzt; folglich

2) es zu deren Begründung solchenfalls hinreichend seyn, wenn aus dem Fortgange der Untersuchung und den darüber verhandelten Acten sich kein Umstand ergibt, der mit dem erfolgten Geständnisse im Widerspruche steht, und ist demnach

3) ein vollkommener Beweis derjenigen Umstände, durch welche die Glaubwürdigkeit des Geständnisses verstärkt werden würde, nicht schlechterdings nöthig.

Zeitschrift für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, von Müller. Bd. 1. S. 295.

Fortsetzung.

Rechtsfälle, welche das Verbrechen der Brandstiftung zum Gegenstande haben.

§. 235.

6047. Einstweilige Freisprechung des Edo Jansen, nebst öffentlicher Bekanntmachung zu Rettung seiner Ehre, von E. F. Klein.

Der gegen den Inculpaten entstandene Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung war so schwach, daß es zweifelhaft wurde, ob man ihn gänzlich oder nur einstweilen (ab instantia) freisprechen solle. Aus mehreren Gründen geschah letzteres; für seine Ehre und künftiges Fortkommen wurde aber dadurch gesorgt, daß bekannt gemacht wurde, man habe keine Gründe gefunden, ihn zur Special-Inquisition zu ziehen.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 41.

6048. Gutachten der Criminal-Deputation des Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen die Ladenthiern'sche Familie zu Großwickerau bei Elbing, wegen Brandstiftung im Jahr 1787.

Die Brandstiftung wurde in der Absicht begangen, um dadurch die Brand-Assecur Gelder zu gewinnen. Da durch die Ansteckung dieses Hofs unter den vorhandenen ständen das Eigenthum Anderer zwar keiner Gefahr ausgesetzt wurde, aber ein benach Hof bei einer geringen Veränderung des Windes in diese Gefahr gerathen seyn würde der Zweck des Verbrechens, Beeinträchtigung der Assecuranz-Casse, nicht erreicht war wurde 10jährige Festungsarbeit erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 3. S. 66.

6049. Untersuchung gegen die Lebzerberin Schneider zu Tilsit in Ostpreußen Brandstiftung, 1789.

Da 1) das corpus delicti nicht gesetzlich ausgemittelt worden, es 2) in der Untersuchung an einem freien, nicht suggerirten Geständnisse der Inquisitin fehl 3) ihr Gemüthszustand zweideutig war, so wurde statt der sonst gesetzlichen Todesst eine 8jährige Festungsstrafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 6. S. 190.

6050. Ueber die Brandstiftung der Eva Veronica Ebillin, nebst einigen in die Gei einschlagenden Bemerkungen: 1) über die Verbrechen, welche aus Ueber Lebens begangen werden, 2) über die zu große Gelindigkeit gegen Verl Fällen, wo ihr das moralische Gefühl widerstrebt.

Die Brandstiftung war eingestanden, und die Inculpatin wurde für zurechn erkannt. Das Feuer war — obgleich wieder gelöscht — doch wirklich ausgebroch es die Bretterwand, bei welcher der Zunder angelegt war, ergriffen hatte. Der Senat des preußischen Kammergerichts erkannte 1788 auf die Strafe des Sch Verbrennung des Körpers.

Kleins Annalen, Bd. 7. S. 1.

6051. Untersuchungssache gegen Matthäus Kaltmüller aus Brieg, wegen Bran

Derselbe legte Feuer in einen Ruthenzaun, dessen Entzündung dem Dorf fährlich werden konnte. Indessen war der Zaun noch nicht in Brand gerathe die That nicht für vollführt erachtet worden. Die Criminal-Deputation des Kammergerichts erkannte unterm 17. März 1791 auf lebenswierige Zuchthaus

Kleins Annalen, Bd. 8. S. 3.

6052. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts i suchungssache gegen Maria Elisabetha Kalinowska aus Marienwerder, w stiftung, vom 21. Dezember 1793.

Die Inculpatin hat auf dem Heuboden ihres Wirths mittelst einer Kohl legt, worauf das Heu bald zu brennen anfing. Der Schaden betrug zwar Heu, er hätte aber beträchtlich werden können, wenn der Brand nicht fo worden wäre. Es wurde angenommen, daß die ungewöhnliche Erhitzung, i Inculpatin bei ihrem bescheinigten übertriebenen Hang zum Tanzen versetzt auf von ihr versicherte Erkältung bei einem so jungen Mädchen nachtheilig kräfte wirken könne, sie also in einem nicht ganz freien Zustande gehanl wurde auf zweijährige Zuchthausstrafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 12. S. 53.

6053. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts 1793 in der Untersuchungssache gegen den 16jährigen Brandstifter G Popperstiten.

Das Feuer wurde aus Rache eingelegt. Dabei sind 13 Häuser im Rthlr. und für mehrere hundert Rthlr. sonstige Gegenstände verbrannt. grund kam die Jugend und schlechte Erziehung des Inquisiten in Betr mit achtjähriger Zuchthausstrafe und mäßiger Castigation bestraft.

Kleins Annalen, Bd. 12. S. 69.

6054. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergericht 1793 in der Untersuchungssache gegen die fünfzehn Jahre alte Anne Klockendorf wegen Brandstiftung.

Digitized by Google

Der Schaden betrug 333 Rthlr. 30 gr. und die Brandstiftung war von der Inculpatin wiederholt, nachdem der erste Brand schon gelöscht war. In Berücksichtigung der Jugend ging das Gutachten dahin, daß die Inquisitin 8 Jahre lang in dem Zuchthause zu einer, ihren Kräften angemessenen Arbeit anzuhalten und mit Ruthen zu züchtigen sey.

Kleins Annalen, Bd. 12. S. 126.

6055. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 16. Dez. 1793 in der Untersuchung gegen den Steinbrecher Carl Friedrich Sommer aus Creysau wegen zweier Brandstiftungen an verschiedenen Orten.

Der Werth des Eingeäscherten betrug bei dem einen Brande 6654, bei dem andern 470 Reichsthaler, außerdem ist aber dabei keines Menschen Leben oder Gesundheit gefährdet worden. Inquisit wurde zu öffentlichem Staupenschlag und lebenswieriger Festungs-Arbeit verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 13. S. 105.

6056. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 2. Januar 1794 in der Untersuchungssache gegen Johanne Eleonore Weber wegen dreimaliger Brandstiftung.

Es kam dabei auf folgende Fragen an: 1) Unter welchen Umständen ist die Brandstiftung für vollendet zu erachten, und 2) setzt der §. 1523. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts vollbrachte Brandstiftungen voraus, oder nicht?

Kleins Annalen, Bd. 13. S. 131.

6057. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts in der Untersuchungssache gegen Marie Margarethe Kastorf aus Trittelwitz.

Sie hat aus Rache gegen ihre Dienstfrau das Haus in Brand gesteckt, wodurch zwei Bauernhöfe und fünf Einliegerhäuser ein Raub der Flammen wurden. Da sie erst 12½ Jahre alt war, so wurde sie außer dem erlittenen (über ein Jahr gedauerten) Arreste mit vierjähriger Zuchthausarbeit und angemessener Züchtigung bestraft.

Kleins Annalen, Bd. 13. S. 176.

6058. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 6. Juli 1795 in der Untersuchungssache gegen die 15jährige Dienstmagd Anna Regine Drägern aus Steinfurth.

Sie hat, um aus ihrem Dienste zu kommen, in dem Stalle ihrer Brodherrschaft Feuer eingelegt, damit auch das Haus brennen sollte. Der Rauch wurde sogleich entdeckt, und das Feuer, welches nur einen Bund Stroh ergriffen hatte, gelöscht. In Rücksicht der Jugend der Inculpatin wurde gegen sie auf sechsjährige Zuchthausstrafe erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 19.

6059. Untersuchungssache gegen Gottlieb Tschirner.

Derselbe steckte das Haus seiner Schwieger-Eltern in Brand, angeblich um sie dadurch zu schrecken, weil er mit ihnen in Uneinigkeit lebte. Er warf bei einbrechender Nacht brennenden Schwefel an die Stellwand ihres Hauses; dasselbe fing an zu brennen, ward aber durch einen zufällig vorübergehenden Mann entdeckt und sogleich gelöscht. Der Schade war hiernach von keiner Bedeutung. Der Inquisit war der That geständig, und das Bres-lau'sche Criminal-Collegium und die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts haben ihn am 16. März 1795 zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 282.

6060. Der Schäfer Jendra Comander auf dem fürstlichen Vorwerke Weie-Wiese zündete am 2. Juni 1793 Abends um zehn Uhr mit einem brennenden Lichte das in der Mitte des Schaafstalls zerstreute Stroh an. Kurz darauf ging der ganze Schaafstall in Feuer auf, wodurch sämmtliche Schaafe umkamen. Als Beweggrund hat er angegeben, daß die Schaafheerde von dem eingefallenen schlechten Wetter, und aus Mangel an Futter zu kranken, und dergestalt abzusterben angefangen, daß er den gänzlichen Untergang derselben vorausgesehen habe. Dieß habe in ihm großen Kummer und Besorgniß, deßhalb zur Verantwortung gezogen zu werden, erregt, und um der letzteren zu entgehen, habe er den Schaafstall angezündet. Das Criminal-Collegium zu Brieg hat deßhalb gegen den Inquisiten auf die Strafe des Schwerts und nachherige Verbrennung des Körpers angetragen.

Da aber der durch den Brand gestiftete Schade, welcher auf 1378 Gulden angegeben
den, auf so hoch nicht erwiesen war, derselbe sich vielmehr bei dem wirklich schle
Zustande der Heerde nicht auf 500 Rthlr. belaufen konnte, so ist das preußische Kam
gericht, in Erwägung der von dem Inquisiten bewiesenen aufrichtigen Reue, nach
Gutachten vom 16. Oktbr. 1794 der Meinung gewesen, daß derselbe nur mit 10jäl
Festungsarbeit zu bestrafen sey.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 288.

6061. Die 16 Jahre alte Dienstmagd Mariane Wischnewska zu Johannisberg in
preußen hat unter dem Stalldache ihres Brodherrn Feuer angelegt, wodu
Hofgebäude in Asche gelegt und ein Schaden von 1000 Rthlr. gestiftet, ab
Mensch beschädigt worden ist. Als Beweggrund hat sie angegeben, sie b
ihrem Brodherrn dadurch entbehrlich werden wollen, um zu ihren Eltern
kehren zu können. Aus Rücksicht auf das jugendliche Alter der Inquisitin t
Criminal-Collegium zu Marienwerder auf 15jährige Festungsstrafe angetrag
Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts war aber nach dem G
vom 20. Juli 1795 der Meinung, daß die Inquisitin mit 15jähriger Zuchtha
mit Willkomm und Abschied zu bestrafen sey.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 289.

6062. Die 22 Jahre alte Josescha Woitkin aus Bitzinitz in Oberschlesien stiftet
sich an einer Nebenbuhlerin zu rächen — in dem Hause des Vaters derselb
wodurch ein Schaden von 998 Rthlr. 6 Gr. verursacht, aber kein Mensch
wurde. Das Criminal-Collegium in Brieg und die Criminal-Deputation d
Kammergerichts waren der rechtlichen Meinung, daß die Inquisitin zu lebe
Festungsarbeit zu verurtheilen sey (den 29. Sept. 1794).

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 291.

6063. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 5.
in der Untersuchungssache gegen Eva Schelanska, 22 Jahre alt, aus Jav

Sie hat zu vier verschiedenen Malen Feuer angelegt, einmal wurde jedod
Flamme, und das zweite Mal nur ein unbedeutender Brand bewirkt; in b
Fällen aber ist einmal die Kammer und hiernächst das Wohnhaus ihres Brod
brannt. Die Brandstiftungen wurden zur Nachtzeit vorgenommen, der Schad
die Summe von 500 Rthlrn. nicht. — Das Erkenntniß geht auf lebenswi
hausstrafe.

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 141.

6064. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts v
1798 in der Untersuchungssache gegen Mariana Komorowska aus Kro
Jahre 7 Monate alt, wegen Brandstiftung.

Die Angeschuldigte hat in der Wohnung ihres Dienstherrn Feuer angeleg
Häuser und drei Ställe ein Raub der Flammen, und dadurch ein Schade v
500 Rthlr. gestiftet worden. Die südpreußische Regierung war der Meinung
quisitin in einem Zwischenraume von 8 Tagen zweimal, jedesmal mit 20
öffentlich auf der Brandstätte zu züchtigen sey, allein das Kammergericht
4jährige Zuchthausstrafe, nebst angemessenem Willkomm und Abschied, in
hielt, daß die in §. 17. Theil 2. Tit. 20. bei Unmündigen bestimmte "Züch
wie die südpreußische Regierung gethan, so auszulegen sey, als wenn geg
unmündige Personen nur auf Züchtigung durch Schläge erkannt werden k
daß dort Züchtigung statt außerordentlicher Strafe gesetzt worden, und dah
rung ausgedehnt werden könne.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 3.

Ebenso hat die Criminal-Deputation des Kammergerichts unterm 2
gegen die 14 Jahre alte Brandstifterin Maria Theresia Florin auf sechsjähr
Arbeit erkannt.

Ebendas. S. 16.

Digitized by Google

15. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 4. Juni 1798 in der Untersuchungssache gegen die 12 Jahre alte Marie Elisabethe Hartmann aus Quedlinburg.

Sie hat, um einen, auch wirklich ausgeführten Diebstahl von 10 Rthlr. zu begehen, ch um den Dienst ihrer Herrschaft verlassen zu können, vorsätzlich bei Tage Feuer ange- t, und dadurch einen Schaden von nicht 500 Rthlrn. angestiftet. Es wurde auf zwei- rige Zuchthausstrafe nebst angemessenem Willkomm und Abschied erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 55.

56. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Sept. 1797 in der Untersuchungssache gegen Simon Bojanowsky aus K.

Inquisit hat bei Tage an einem bewohnten Orte vorsätzlich Feuer angelegt, damit rch dessen Ausbruch sein bei dem Branntweinbrennen begangenes Versehen unentdeckt ebe; es hat in dem hierdurch erregten Brande ein Mensch sein Leben verloren, und ist ı Schade von 445 Reichsthalern entstanden. Es wurde auf die Strafe des Schwerts d sofortige Verscharrung des Körpers erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 20. S. 132.

67. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 21. Aug. 1800 in der Untersuchungssache gegen die Kaweck'schen Eheleute aus Schelunka wegen Brandstiftung.

Es erfolgte kein Geständniß, und die Indicien, welche meist nur in vorhergehenden eußerungen der Inculpaten bestunden, reichten zur Ueberweisung nicht hin, daher wurde ıf Instanz-Absolution erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 36.

068. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 14. Aug. 1800 in der Untersuchungssache gegen die Wittwe Christina Gauruns aus Entzuhnen.

Sie hat in einer bewohnten Gegend und bei Nacht Feuer angelegt, wodurch dreizehn Schweinställe eingeäschert wurden, und ein Schaden von 63 Reichsthalern gestiftet worden st. Die Brandstiftung geschah in der Absicht, ein kleines Kind zu entwenden, um damit ine Mannsperson, welcher sie den Beischlaf gestattet hatte, zu täuschen, daß sie von ihm chwanger gewesen und ein Kind geboren habe, und um diese Mannsperson zu bewegen, ie zu heirathen. Der Kinderraub wurde auch wirklich ausgeführt. Es wurde für die Brandstiftung eine zehnjährige und für den Menschenraub eine dreijährige Festungsstrafe arbitrirt, zusammen aber nur auf 12 Jahre erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 87.

6069. Der Brandstifter Jakob Gehrke aus Russagen.

Er hat in dem Dorfe Karnkewitz bei Nacht Feuer angelegt, wodurch das ganze Dorf bis auf einige Backhäuser in die Asche gelegt worden, und ein Schade von 13,120 Rthlr. entstanden ist, wobei auch zwei Menschen das Leben verloren haben; er wurde sowohl von dem Criminal-Senate der Regierung zu Stettin, als auch von der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts zur Strafe des Feuers verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 22. S. 81.

6070. J. G. Burghold legt in dem Gefängnisse, in welchem er enthalten wird, Feuer an, um aus der Haft zu entkommen.

Die Hauptsache beruhte auf der richtigen Bestimmung des Begriffs der Brandstiftung nach sächsischem Rechte. Herr Zachariä nennt denjenigen einen Brandstifter, der wissentlich ein für das Eigenthum oder für die Gesundheit Anderer unmittelbar gefährliches Feuer anzündet.

Zachariä, Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 305.

Hiemit stehen in Verbindung die Bemerkungen des Hrn. Dr. Müllner in Weißenfels im zweiten Bande dieser Annalen, S. 217 ff.

Herr M. bemerkt, daß die Absicht vorhanden seyn müsse, nicht ein Feuer, sondern eine Feuersbrunst zu verursachen und anzulegen, und nennt diese letztere ein solches Feuer,

welches auf der einen Seite der Herrschaft menschlicher Willkühr nicht unbedingt unterworfen, auf der andern Seite doch den Menschen nicht schlechthin unbezwinglich macht.

Vergl. hierüber auch die Jenaer Lit.-Zeit. von 1808. Nr. 171. S. 137.

6071. Merkwürdiger Rechtsfall einer vermutheten Brandstiftung, zugleich als Beitrag zur Beantwortung der Frage: In wie fern muß ein von der Untersuchung frei zu sprechender Inquisit auch von den Untersuchungskosten freigesprochen werden? Von C. G. Konopak; im

Alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 1. Abh. 8. S. 135.

Am 2. August 1799 ist Nachts nach halb 11 Uhr ein an ein Wohnhaus anstoßender Schweinskoben in Flammen gerathen, auch haben einige von dem Dache des angränzenden Hauses herüberragende Schindeln schon zu brennen angefangen; das Feuer ist aber gleich nach seinem Entstehen gelöscht worden. Der Verdacht fiel auf den Schuhmacher W; er beruhte aber auf bloß entfernten, und zum Theil sehr entfernten Anzeigen, von denen die meisten nicht einmal zur Hälfte erwiesen worden sind. Es blieb daher nichts übrig, als den Inculpaten von der Untersuchung freizusprechen.

In Absicht auf die Kosten — wird ausgeführt — sey zu unterscheiden, ob die Thatsachen, durch welche ein Inquisit verdächtig wurde, von seiner Willkühr abhängig waren, oder nicht. Die letzteren geben nie einen rechtlichen Grund, ihn in die Kosten zu verurtheilen. Eben so verhalte es sich mit den ersten, wenn sie keine unerlaubte waren. Aber auch die unerlaubten berechtigen nur dann dazu, wenn diese selbst den Verdacht wider ihn begründet und folglich zur Eröffnung der Untersuchung, oder zu deren Fortsetzung Veranlassung gegeben haben. Da letzteres hier nicht der Fall war, so wurde Inquisit auch von den Untersuchungskosten freigesprochen.

6072. Untersuchung wegen Brandstiftung in dem eigenen Hause des Angeschuldigten.

Es schien, als hätte derselbe das Feuer selbst angelegt, um eine hohe Brandversicherungs-Summe zu erlangen. Die vorhandenen Indicien wurden aber nicht zur Ueberweisung für genügend erachtet. Die erste Instanz (nicht angegeben) legte daher 1789 dem Angeschuldigten den Reinigungs-Eid dahin auf, daß das Feuer weder mit Vorsatz von ihm eingelegt, noch durch seine Nachlässigkeit befördert worden sey. In der zweiten Instanz wurde jedoch der Reinigungs-Eid nur auf die Fahrlässigkeit eingeschränkt.

Günthers rechtliche Bemerkungen rc. 1. Theil. S. 67.

6073. Untersuchungssache, Brandstiftungen betreffend, in den

Annalen der Gesetzgebung rc. in den churhessischen Ländern (von Duysing), Seite 106. 123. 138.

6074. Der Bediente H. legt, um einen von ihm begangenen Hausdiebstahl zu verheimlichen, Feuer an.

Paalzows Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit rc. in den kön. preuß. Staaten, Bd. 3. S. 128.

6075. Die M. wird von dem Verdachte einer Brandstiftung freigesprochen.

Ebendaselbst, Bd. 4. S. 119.

6076. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts, Verdacht der Brandstiftung betr.

Ebendaselbst, Bd. 5. S. 222.

6077. Gutachten des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts zu Berlin in der Untersuchung wider Martin Lehnhardt, wegen Brandstiftung, aus dem Jahre 1791.

Der Inquisit wurde zum Tode verurtheilt.

Schillers Rechtsfälle, S. 103.

6078. Vortrag in der bei der Criminal-Deputation der Regierung zu Baireuth vorgelegten Untersuchung wider die Margarethe Münch, wegen Brandstiftung, aus dem Jahre 1797.

Es kam vorzugsweise auf die Frage an: in wie fern die Zeit, in welcher das Feuer angelegt wurde, im Sinne des (preußischen) Gesetzes für diejenige Nachtzeit anzunehmen sey, welche — bei der vorsätzlichen Brandstiftung — die Todesstrafe zur Folge hat, wenn

e mit einem Verluste von mehr als 500 Reichsthalern in Verbindung steht. Das Feuer wurde nämlich in einer Mühle bei der Stadt Baireuth am 21. Juli 1796 Nachts zwischen halb 3 und 3 Uhr angelegt. Der hier mitgetheilten Ausführung des Correferenten in dieser Untersuchungssache zufolge war diese Zeit nicht mehr als eigentliche Nachtzeit im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Diese Ansicht fand jedoch nur den Beifall des kleineren Theils der Stimmenden, die Mehrheit erklärte sich nach dem Antrage des Referenten für die Todesstrafe, doch fand sich das Collegium bewogen, auf lebenswierige Zuchthausstrafe als Begnadigung anzutragen, was auch genehmigt wurde.

Schillers Rechtsfälle, S. 123.

3079. Zweimalige Brandstiftung.

Wegen einer eingestandenen Brandstiftung wurde die Todesstrafe vollzogen, obschon der Verfasser nur für lebenslängliche Zuchthausstrafe gestimmt hatte. Er vertheidigt hier seine Meinung besonders um deßwillen, weil der Inquisit ziemlich blödsinnig gewesen, und in zwei ähnlichen Fällen nicht auf die Todesstrafe, sondern auf bloßes Zuchthaus erkannt worden sey.

Meister, Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Strafsachen, Nr. 4. Seite 76.

3080. Lorenz Simmler, der Brandstifter aus Neid und Haß gegen seinen glücklicheren Bruder.

Der ganze Hof, nebst einem beträchtlichen Viehstande und Hausgeräthe wurde ein Raub der Flammen. Das am Tage vor dem Brande gekaufte und nicht bezahlte Schwefelholz gab Stoff zum Verdacht und zur Einleitung der Untersuchung gegen den Inquisiten, in welcher dessen Geständniß ohne Mühe erfolgte. Der Verbrecher wurde ohne Begnadigungs-Antrag zur Strafe des Schwerts verurtheilt.

Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle (1808), Bd. 1. Nr. 8. und dessen actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 1. Abhandlung 8. Seite 203.

3081. Magdalene O. wegen Mordbrennerei und mehrerer Brandstiftungen in Untersuchung.

Der Verdacht mehrerer Brandstiftungen fiel auf die 24 Jahre alte, ledige, sehr hysterische Magdalena O. In den Verhören bei dem ersten inquirirenden Amte gestand sie die von ihr verübte Brandstiftung an 5 Höfen mit allen Umständen ein, nahm aber im dritten Verhöre bei einem andern Amte zuerst das Geständniß einer, und allmählig aller eingekannten Brandstiftungen zurück, jedoch mit der Erklärung, daß sie alle Brandstiftungen eingestehen wolle, wenn man es haben wolle. Der Verfasser theilt nun das Untersuchungs-Verfahren mit und unterwirft dasselbe einer Critik. Er weist überall die Fehler des Inquirenten nach, besonders den Einfluß seines Benehmens bei dem Widerrufe, den er dem Inquirenten selbst zuschreibt, weil er nicht strenge genug bei jedem Geständnisse für das Bekenntniß der Nebenumstände sorgte, und die Inquisitin in der einmal günstigen Stimmung erhielt, oft ungeeignet in den Verhören abbrach u. s. w.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 3. Abh. 4. S. 218.

3082. Merkwürdige, jedoch zur Wiederaufnahme der Untersuchung unzureichende Selbst-Anklage einer abgeurtheilten Brandstifterin.

Eine Brandstifterin, welche eigentlich die Todesstrafe, oder doch lebenslängliche Kerkerstrafe verwirkt hatte, wurde wegen ihrer Jugend und vernachlässigten Erziehung zu zehnjähriger schwerer Kerkerstrafe verurtheilt. Während ihres Aufenthalts in der Strafanstalt gesteht sie ein, auch einen Mord begangen zu haben.

(Das Nähere hierüber bei der Lehre von Wiederaufnahme der Untersuchung.)

Pratobevera, Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Staaten, Bd. 8. S. 458.

3083. Anzündung des eigenen Hauses aus Gewinnsucht. Ob diese That unter den Begriff des Mordbrandes oder der Brandstiftung nach Art. 125. P. H.-G.-O. und §. 66. des badischen Straf-Edicts gehöre?

In einem Städtchen P. am Rheine brach am 3. Febr. 1823 ein Brand aus, w bei der Nähe vieler Scheunen und kleiner Häuser sehr gefährlich hätte werden k Durch sonderbar zusammentreffende Umstände kam erst später heraus, daß ein Färbe Orts der vorsätzliche Urheber dieser Feuersbrunst war. Sein in der Brand-Assecuranz 800 fl. versichertes Haus sollte Schulden halber verkauft werden, es waren aber nur w darauf geboten. In der irrigen Voraussetzung, daß — wenn auch nur ein Theil Hauses zusammenbrenne, er die 800 fl. aus der Brandversicherungs-Anstalt bek würde, war sein Plan, bloß den Dachstuhl anzuzünden, und wenn dieser bald gelöscht den sollte, ihn mit wenigen Kosten wieder herzustellen, den Rest des Brandkassen-Be aber zur Schuldenzahlung zu verwenden. Er legte auf dem Speicher brennendes Material nieder, das Feuer brach aber nicht auf seinem, sondern auf seines Mitbew Speicher aus. Das Hofgericht begutachtete 20 Jahre Zuchthaus.

Bei dem Oberhofgerichte nahm der Correferent den objectiven und subjectiven bestand der Brandstiftung als hergestellt an.

Bei Bestimmung der Strafe kam zuerst die Stelle des §. 66. des badischen Edicts in Erwägung, welcher sagt:

„Wenn Feuer in bewohnten Gebäuden oder deren Hofraithen angelegt wi
„dadurch Jemand, wenn auch nicht um das Leben gekommen ist, doch an G
„sundheit einen bleibenden Schaden genommen hat, — die Todesstrafe."

Ob nun gleich der Bürger G. einen steifen Arm bei Gelegenheit des Feue getragen hatte, so glaubte das Gericht doch, diese Verordnung hier nicht anwende nen, weil die Verletzung nicht legal behandelt, und keine Legal-Inspection vorg ward, so daß man nicht wissen konnte, was der Beschädigte, sich selbst überlassen, zur Heilung angewandt habe; es wurde daher auf 20jährige Zuchthausstrafe erka

Der Defensor hatte ausgeführt, Inquisit habe sein eigenes Haus in Bra diesen Fall, wo der Eigenthümer nur polizeilich über sein Eigenthum disponire, weder die Carolina, noch das achte Organisations-Edict, folglich finde nur eine traria Statt. Dagegen wurde aber eingewendet, der Grund des Verbrechens un Bestrafung der Brandstiftung beruhe nicht auf dem angerichteten Schaden und s sondern auf der Größe der verursachten Gefahr für Nebenmenschen; auch sey g ob diese Gefahr durch das Anzünden des eigenen oder eines fremden Hauses werde. Zudem aber gestehe Inquisit selbst, daß es seine Absicht gewesen sey, kasse um 800 fl. zu prellen; es wäre also hier nicht einmal eine reine und sition über das Eigenthum in Frage, ohne daß fremdes Interesse damit con

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hoh Jahrg. S. 157.

6084. Untersuchung gegen eine Bande Brandstifter, Räuber und Diebe, und ih Zu Art. 125. P. H.-G.-O. und §. 66. des Straf-Edicts.

Es wird hier das Straf-Urtheil gegen eine Bande Brandstifter, welche Zeit die Stadt Mannheim in Schrecken setzten, mitgetheilt. Es kam i darauf an, was der im §. 66. des badischen Straf-Edicts vorkommende, de bekannte Ausdruck „Mordbrenner" bedeuten solle, ob, wo die Brandstiftu morden, oder zu stehlen, sondern aus Zorn und Rachsucht verübt worden, den §. 66. oder den §. 70., welcher von rachsüchtigen Beschädigungen hand vorzüglich auch, was unter dem gesetzlichen Ausdrucke „bewohnte Orte" z

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, 2. Jahrg. S. 107.

6085. Geschichte eines wegen Tödtung und Brandlegung behandelten 9jäh Vom Hrn. Hofrath v. Zeiller in Wien.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgan Abh. 34. S. 151.

6086. Ein Fall, wo gegen einen Brandstifter wegen Mangels an einem weise auf zehnjährige Einsperrung in eine Sicherheits-Anstalt erkan

Jahrbüchern des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 4. Jahrg. S. 325.

(S. das Nähere unter „Sicherheits-Maaßregeln“, oben Nr. 2404. Absatz 2.)

187. Untersuchungssache und endliches Schicksal der beiden blinden Brandstifter Kayser und Siebert.

(Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 1. Bd. 4. S. 263.)

S. oben Nr. 2652. S. 330.

188. Mittheilung der Untersuchungssache gegen Marie Justine Heller wegen angeschuldigter vorsätzlichen Brandstiftung. Zur Erläuterung der §§. 532. 588. 589. der preuß. Criminal-Ordnung; insbesondere:

1) Erkenntniß des Schöppenstuhls in Leipzig auf die Strafe des Feuers, public. den 10. März 1814.

2) Erkenntniß zweiter Instanz der Juristen-Facultät zu Leipzig auf zehnjährige Zuchthausarbeit, publ. den 30. Juni 1814.

3) Restitutions-Deduction des Gerichts-Directors Klunge zu Zeitz vom 12. Juli 1827.

4) Erkenntniß des Criminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Naumburg auf völlige Freisprechung, vom 10. Dezbr. 1827.

In einem, vormals sächsischen Gerichte war die Inculpatin wegen des Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung zur Untersuchung gezogen, und durch Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Leipzig zur Strafe des Feuers, durch Erkenntniß zweiter Instanz der Juristen-Facultät zu Leipzig aber die Angeschuldigte, welche in einem Alter von 15 Jahren stund, zu zehnjähriger Zuchthaus-Arbeit verurtheilt worden, welche Strafe sie auch abbüßte. Das fragliche Gericht ist später preußisch geworden; dieses veranlaßte eine Wieder-Aufnahme der Untersuchung, in deren Folge, auf den Grund der Restitutions-Deduction des Gerichts-Directors Klunge zu Zeitz, durch Erkenntniß des Criminal-Senats des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 10. Dezbr. 1827 die völlige Freisprechung der Inculpatin erfolgte. Der Grund dieser Verschiedenheit lag in der Gesetzwidrigkeit und Nichtigkeit des Untersuchungsverfahrens. Die Untersuchung war mangelhaft und gewissenlos geführt, auch hatte sich der Gefangenwärter angemaßt, durch Drohungen, Mißhandlungen und Zwang gegen die Inculpatin ein Geständniß von ihr zu bewirken, auch die Zeugen durch Mißhandlungen zur Angabe von Unwahrheiten zu verleiten; — was erst bei Einleitung der neuen Untersuchung dargethan wurde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 1—148.

Eine Berichtigung, ebendas. S. 442.

Ende der Heller'schen Restitutions-Angelegenheit. -- Erkenntniß des zweiten Senats des königl. preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg auf das Recursgesuch der Marie Justine Heller nebst Gründen, vom 4. Oktober 1828.

Die Deducentin wurde hiernach mit ihren Ansprüchen auf Sachsenbuße und Entschädigung zur besonderen Ausführung verwiesen. Was aber die unschuldig Verurtheilte auf dem Rechtswege nicht mehr erlangen konnte, das wurde ihr durch die Gnade des Königs bewilligt, indem nach den mitgetheilten Beilagen dem nunmehrigen Ehemanne der Heller, Schreder, das Landmeisterrecht kostenfrei ertheilt, ihr zu ihrer ersten häuslichen Einrichtung eine Beihülfe von 200 Thalern, und hiernächst eine jährliche Unterstützung von 50 Thalern bewilligt wurde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 202.

089. Johannes K., Brandstifter aus Rache. (Mit einem Endurtheile der Juristen-Facultät zu Heidelberg von 1825.)

Die Juristen-Facultät in Heidelberg bestätigte das in früherer Instanz gefällte Todesurtheil, welches auch die landesherrliche Bestätigung erhielt, nach wenigen Tagen aber gemildert und eine lebenslängliche Zuchthausstrafe dagegen substituirt wurde. (1825.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 22.

6090. **Oesterreich.** Prompte Straf-Justitz in Böhmen.

Ueber einen auf der That ertappten Brandstifter auf der Herrschaft Brandeis, in dem Dorfe Hlawenetz, Kaurzimmer Kreis, wurde auf Anordnung des k. k. Gubernialraths und Kreishauptmann, Graf v. Lützow, von einer, aus dem Mittel des Criminalgerichts zu Prag berufenen Deputation Standrecht gehalten. Das Standrecht begann am 20. Juni 1828, erhob den Thatbestand, und verurtheilte nach hergestelltem Beweise am 22. Juni den Angeschuldigten zum Tode; welches Urtheil noch an demselben Tage durch den Strang vollzogen wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 256.

6091. Ein Fall einer Brandstiftung; zur Lehre von dem Beweise durch Anzeigen, so wie von der Beweiskraft des Geständnisses. (Preuß. Crim.-Ordn. §. 370.)

Eine Dienstmagd, Schulze, gestand eine vorsätzliche nächtliche Brandstiftung ein, welche einen Schaden weit über 500 Rthlr. veranlaßte, und zur Verdeckung eines zuvor verübten gewaltsamen Diebstahls unternommen worden seyn soll. Als intellectuellen Urheber bezeichnete sie ihren Mitknecht Lindenmann. Der ernannte Referent trug gegen letzteren auf vorläufige Freisprechung, gegen die Inquisitin aber, auf den Grund ihres Geständnisses, und in Gemäßheit des §. 1515. Thl. 2. Tit. 20. des allg. Landrechts auf die Strafe des Beils an; der Correferent dagegen gegen den Lindenmann auf völlige Freisprechung wegen der Brandstiftung, und gegen die Schulze auf vorläufige Freisprechung, nach einer Ausführung, welche die Zustimmung des Criminalsenats des Kammergerichts erhielt (die nur mitgetheilt wird, aber keinen Auszug zuläßt). Es kam hauptsächlich auf die Beurtheilung des Geständnisses an.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 13. S. 255.

6092. Untersuchungssache gegen den Hangmüller Adam Groh.

Derselbe ließ dreimal, im Jahr 1821, am 24. und 25. Julj 1824, während seiner Abwesenheit in seiner Mühle durch einen Dritten Feuer anlegen, damit die Mühle wegbrenne und er sie mit der, aus der Brandversicherungskasse zu erhaltenden Entschädigungssumme wieder aufbauen lassen könne. Dieß ist die beiden ersten Male nur theilweise gelungen, das dritte Mal wurde das Feuer sogleich wieder gelöscht, ohne einen berücksichtigungswerthen Schaden zu verursachen. Das erste Mal hatte Inquisit 734 Gulden, das zweite Mal 140 Gulden aus der Brandkasse erhalten. Das Hofgericht in Darmstadt verurtheilte denselben zu einer 14jährigen, den physischen Urheber zu 10jähriger und einen intellectuellen Mit-Urheber zu 7jähriger Zuchthausstrafe. Das Ober-Appellationsgericht ermäßigte jedoch diese Strafen auf 12, 8 und beziehungsweise 6 Jahre.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 348.; auch in Bopps Mittheil. a. d. Material. der Gesetzgeb. in Hessen, Bd. 6. S. 115.

6093. Die Brandstifterin Schwenne Feldhaes. Ein Criminalrechtsfall. Von dem Herrn Amts-Assessor Bening zu Bentheim.

Am 3. März 1811 ist in einem Bauernhause in der Grafschaft Bentheim im Dache Feuer entstanden, jedoch glücklich gelöscht worden. Der verursachte Schaden war unbedeutend und der Erklärung des Eigenthümers zu Folge nicht schätzenswerth. Der Verdacht fiel auf ein siebenzehnjähriges Mädchen, welches die That auch bald eingestand. Das vormalige Tribunal zu Bentheim, welchem zugleich Untersuchung und Bestrafung in Criminalsachen zustand, hat der zur Sprache gekommenen Erscheinung einer krankhaften Feuerlust keinen Einfluß auf das Erkenntniß eingeräumt; und weil es an einem sonstigen Grunde, die Inquisitin für unzurechnungsfähig zu halten, fehlte, ist sie einer, aus Rachsucht unternommenen Brandstiftung schuldig erklärt und — wegen kleinen Diebstahls und versuchter Brandstiftung zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Der Verfasser führt dagegen aus, daß die Angeschuldigte gar nicht zurechnungsfähig gewesen sey.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, von Gans, Bd. 1. S. 653.

6094. Johann Pfeifer gibt sich fälschlich eine Brandstiftung Schuld, um in einen andern Strafort versetzt zu werden; in

v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Band 2. Abhandlung 9. Seite 521.

6095. Criminalfall, eine Brandstiftung betreffend, in der

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 52 u. 68.

6096. Dänisch-deutsche Provinzen. Lauenburg, Johann Gottfried Keller, Brandstifter aus Brodneid, und dessen Familie; mitgetheilt von Herrn Diaconus und Garnisonsprediger Burmester zu Ratzeburg; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 9. S. 140. u. Heft 10. S. 282.

6097. Criminalrechtsfall zur Erläuterung der §§. 148. lit. a. und 431. des ersten Theils des österr. Strafgesetzbuchs. Von Hrn. Privat-Docenten Passy in Wien.

Ein österreichisches Criminal-Obergericht verurtheilte einen Brandstifter, welcher nach §. 148. des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen wiederholter Brandstiftung mit dem Tode zu bestrafen gewesen wäre, doch nur zu fünfjährigem schwerem Kerker, weil der Inquisit zur Zeit der verübten ersten Brandlegung das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Bd. 1. Abh. 8. S. 145.

6098. Zur Lehre von der Brandstiftung; deßgleichen von der Minderung einer Strafe ex §. 69. Thl. 2. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts.

Der Fall betrifft die in der pommerschen Stadt Gollnow Statt gehabten 36 Brandstiftungen, welche während 10 Jahren verübt wurden, und wodurch ein Schaden von ungefähr 300,000 Rthlrn. entstanden ist. Die Untersuchung wurde gegen 32 Individuen geführt, von denen die Haupt-Inquisiten das Feuer-Anlegen als Gewerbe betrieben, um unverhältnißmäßig hohe Versicherungssummen zu erlangen. Drei derselben wurden zum Tode, die andern zu mehr oder minder bedeutenden Freiheitsstrafen verurtheilt. Die einzelnen von dem Criminal-Senate in Stettin behandelten Rechtsfragen sind an den geeigneten Stellen besonders angegeben. (1824.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 329.

6099. Ueber die Frage: wie weit bei der Berechnung des, durch eine Brandstiftung verursachten Schadens zu verfahren sey, und ob dabei auch der mittelbare Schade in Anschlag komme? Aus einem Erkenntnisse des Criminal-Senats zu Stettin.

Gegen die Ansicht des Inquirenten, welcher die bejahende Ansicht vertheidigte, wird sie hier verneint.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 330.

6100. Aus einem Erkenntnisse des Criminal-Senats zu Stettin wider Wilhelm Grünberg. Zur Erläuterung des §. 69. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts.

Das Verbrechen desselben bestund darin, daß er durch seinen Vater von dem beschlossenen Verbrechen und dem Plane zur Ausführung desselben in Kenntniß gesetzt, auf dessen Befehl und auf Anweisung der andern Complicen einzelne, das von den Verbündeten beschlossene und nachher ausgeführte Verbrechen erleichternde Handlungen vornahm, durch Verpacken der Wolle, Fortbringen der Tücher, Police und Gelder, und endlich durch Wachthalten. Nach §. 74. würde Inquisit die Todesstrafe verwirkt haben, weil er zu einer Zeit Wache hielt, wo ein todeswürdiges Verbrechen, die vorliegende Brandstiftung ausgeführt wurde. Da ihm jedoch seine Jugend (16 Jahre) und der Befehl seines Vaters zu Statten kam, so wurde auf lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt. (1826.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 335.

Vertheidigungsschrift:

Ebendas. S. 352.

6101. Zur Lehre von der Verübung mehrerer Brandstiftungen. Zum allg. preuß. Landrechte, Thl. 2. Tit. 20. §. 1523. eingesandt von dem Herrn Präsidenten v. Tettau in Marienwerder.

Digitized by Google

Es wurde in dem Rechtsfalle, welcher hier mitgetheilt wird, angenommen, daß zwei Brandstiftungen genügen, um jenes Gesetz in Anwendung zu bringen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 358.

6102. Zur Lehre von der Ansteckung des Eigenthums in betrüglicher Absicht. Mitgeth. vom Hrn. Oberlandesgerichts-Präsidenten Zander in Königsberg. Ein Rechtsfall.

Inculpat hat zur Nachtzeit in einer, vor dem Thore liegenden, von ihm gemietheten unbewohnten Scheuer Feuer angelegt, um seine darin befindlich gewesenen zwei W... die er mit 600 Rthlr. gegen Feuersgefahr versichert hatte, die aber nur einen Werth 283 Rthlr. 10 Sgr. hatten, zu verbrennen, und dadurch die Ausbezahlung der Präm... bewirken. Der Betrug wurde nicht vollendet, da die Versicherungssumme nicht gez... und nicht in Empfang genommen wurde. Der Criminal-Senat des Oberlandesgerich... Ostpreußen erkannte unterm 25. Septbr. 1829: daß Inculpat wegen versuchten B... und wegen vorsätzlicher Inbrandsteckung versicherter Mobilien, des Rechts, die N... Kokarde zu tragen, verlustig zu erklären, zu einer Geldbuße von 500 Rthlr., wel... Falle des Unvermögens einjähriger Festungs-Arrest zu substituiren, und außerde... zu dreijährigem Festungs-Arrest zu verurtheilen sey. Auf eingelegte weitere Vertheid... änderte das Ostpreußische Tribunal das vorige Erkenntniß dahin ab: daß Incul... wegen vorsätzlicher Inbrandsteckung seines Eigenthums, neben Verlust des Rech... National-Kokarde zu tragen, noch mit dreijährigem Festungs-Arrest zu bestrafen ...

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 15. S. 213.

6103. Zur Lehre von dem Beweise durch Anzeigen.

Christoph Hausadel in Gallnow war beschuldigt, eine Brandstiftung bei Na... zu haben, wodurch ein Schaden von mehr als 1000 Thlr. entstanden ist. Der ... digte hat ein Geständniß nicht abgelegt, die vorliegenden Verdachtsgründe habe... der vollständigen Ueberführung genähert. Der Criminal-Senat zu Stettin erkan... 27. April 1829 außerordentlich auf 20jährige Freiheitsstrafe, welche das confi... Erkenntniß des dortigen zweiten Senats vom 11. Januar desselben Jahres ... setzte. —

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 55.

6104. Brandstiftung in der Absicht, einen Menschen in dem Hause, worin das ... legt worden, zu verbrennen.

In diesem Falle kam es auf Auslegung des §. 1512. des preuß. allgem. ... 20. an. Nachdem nämlich §. 1511. die gefährliche Brandstiftung in der Reg... strafe bedroht, heißt es: „wer eine solche gefährliche Feuersbrunst in der ... Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein anderes Verbrechen, wora... strafe steht, zu begehen, veranlaßt hat, der soll, ohne Rücksicht auf den E... Mordbrenner, mit der Strafe des Feuers belegt werden."

Das erste Erkenntniß und der Referent in zweiter Instanz stellten de... Brand eines Hauses (auf dem Lande, wo mehrere Personen wohnten) in d... und durch Verschließen der Hausthüre von Außen bethätigten Absicht, da... unmöglich gemacht oder erschwert würde, und so eine bestimmte Person — um's Leben kommen sollten — unter dieses Gesetz, und wollten die Feuerst... auf welche wenigstens erkannt, wenn sie gleich in der Regel nicht vollstre... waren aber glücklicher Weise alle Einwohner gerettet, und ein minderer ... beigeführt worden, als die §§. 1515. u. 1516. fordern. Der Correferent ... da keine Handlung unternommen war, um die Tödtung selbst zu bewirken, ... nur als mögliche Folge des Brandes gedacht und beabsichtigt war, da als... Gesetz fordert, zwei Verbrechen vorliegen, deren eines durch das andere b... sollte, hier nicht dieses, sondern §. 1518. anzuwenden sey, welcher 10 bis ... haus bestimmt, und, wegen der Absicht, zu tödten, der §. 838. a), we... Zuchthaus droht, und so wurde, bei Verschiedenheit der Stimmen, die ... jorität gaben, im Wege der Combinationsmethode auf 20 Jahre Zuchthaus ...

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 255.

6105. Zu der Lehre von der Theilnahme am Raubmorde und an mehreren Brandstiftungen.

Von dem zweiten Senate des königl. preuß. Oberlandesgerichts zu Marienwerder ward unterm 22. Febr. 1831 in einem Urtheile, welches die höchste Bestätigung erhalten, erkannt, daß:

1) Caroline Neumann wegen Theilnahme an einem Raubmorde und an vorsätzlich verübten Brandstiftungen, mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen, die gegen dieselbe erkannten Strafen des Staupenschlags und der schimpflichen Ausstellung (wegen sieben verschiedener vorsätzlicher Meineide vor Gericht) aber aufzuheben;
2) die gegen die Anne Renate, verehelichte Plischke, geb. Schilling, wegen Theilnahme an einem Raubmorde und wegen Meineids erkannten Strafen schimpflicher Ausstellung und lebenswierigen Zuchthauses zu bestätigen;
3) die gegen die verwittwete Magistrats-Cassirer Jendrzewka erkannte Todesstrafe des Beils aufzuheben, dieselbe vielmehr wegen Theilnahme an zweien Brandstiftungen und wegen Meineids mit öffentlicher schimpflicher Ausstellung und 25jähriger Zuchthausstrafe zu belegen sey.

Das Nähere über diesen Fall (der 90 Seiten einnimmt) läßt einen Auszug nicht zu, nur so viel ist daraus zu bemerken, daß angenommen wurde, die in §. 1524. Theil 2. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts verordnete Strafe des Staupenschlags könne gegen Brandstifter auch dann zur Anwendung kommen, wenn sie nicht wegen der Brandstiftung, sondern wegen eines andern Verbrechens zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 311.

Entgegengesetzte Ansicht.

Ebendaselbst, S. 343.

6106. Königreich Hannover. Criminalrechtssprüche der Justiz-Canzlei zu Celle aus den Jahren 1815—1817. Bearbeitet von Hrn. Justizrath v. Bothmer in Celle;

VII. Brandstiftung.

1) Mit dem Tode bestrafte, aus Rache verübte Brandstiftung.
2) Brandstiftung, zu Erfüllung einer Wahrsagung verübt.
3) Wiederholte Brandstiftung, von einem 16jährigen Mädchen verübt.
4) Ein dreizehnjähriger Brandstifter.
5) Brandstiftung, angeblich aus Rache, vielleicht auch um zu stehlen verübt.
6) Versuch der Brandstiftung, nebst dringendem Verdacht wegen wirklicher Verübung derselben.
7) Wirkliche Brandstiftung und Anzündung eines einsam gelegenen Schaafstalls, von einem noch nicht vierzehnjährigen Knaben verübt.
8) Wiederholte Brandstiftung, durch Heimweh veranlaßt.
9) Culpose Brandstiftung.

Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 13. S. 31—59.

6107. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofes des Großherzogthums Hessen:

Brandstiftung.

Erster Fall: Der Ortsbürger Löb zu Würzberg zündete sein eigenes, zu 500 Gulden in der Brandkasse versichertes Haus in der Absicht an, um sich durch das Brandkassen-Capital Vortheil zu verschaffen. Das Haus brannte nieder und der Eigenthümer erhielt eine Vergütung von 477 Gulden aus der Brandkasse. Als Milderungsgrund wurde von dem Gerichte anerkannt, daß nur ein Haus in der Nähe gestanden und von diesem der Wind hergeweht habe. Als Schärfungsgründe wurden dagegen anerkannt, daß das Anzünden zur Nachtzeit geschehen, daß zugleich das Verbrechen des Betrugs consummirt war. Der Angeschuldigte wurde zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren und zum Ersatze des, der Brandkasse verursachten Schadens verurtheilt.

Joh. Georg D. war beschuldigt, durch Rath-Ertheilung zu dieser That beigetragen zu haben. Er gestand von allen Anschuldigungen nichts ein, als daß er einige Zeit vor dem

Digitized by Google

Brande zu dem Löb gekommen sey und diesem gesagt habe, wenn er vorhabe, sein Haus wegzubrennen, so dürfe er nicht säumen, denn sonst würde das neue Haus nicht mehr trocknen. Er ward wegen Theilnahme durch Rath an der Brandstiftung zu 8 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Valentin Schmidt hatte gedroht, das, was er von dem Brande wußte, gerichtlich anzuzeigen, ließ sich aber hievon dadurch abhalten, daß er sich 100 Gulden bezahlen ließ. Er ward wegen nachgefolgter Theilnahme an der Brandstiftung zu 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt, und die empfangene Geldsumme als dem Fiscus verfallen erklärt.

Zweiter Fall: Franz Joseph Schäfer von Schöllenbach erkaufte von David Lion in Michelstadt ein Wohnhaus in Weidengsäß; die Erwerdung zeigte sich bald für ihn nachtheilig. Er zündete dieses Haus, das er noch nicht bezogen hatte, in der Absicht an, um auf Kosten der Brandversicherungs-Anstalt ein neues Haus gebaut zu bekommen. Das Haus ist ganz abgebrannt; obgleich im Augenblick, wo das Feuer ausbrach, die Bewohner des Hauses schon schliefen, so erlitten diese doch keinen Schaden an ihrer Person, sondern nur an einem Theile ihrer Habseligkeiten, in einem Werthe von 90 Gulden. Dagegen wurde der Schaden durch das Niederbrennen der Hofraithe, die isolirt und mehrere hundert Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt lag, auf 525 Gulden ermittelt. Nach geführter Untersuchung erkannte das Hofgericht in Darmstadt unterm 7. März 1827 dahin, daß der Angeschuldigte Schäfer in eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe und Schadens-Ersatze zu verurtheilen sey. Er ergriff dagegen das Rechtsmittel der Revision an das höchste Gericht, welches unterm 9. Oktober 1827 in Anwendung milderer Grundsätze die Strafe auf zehnjährige Zuchthausstrafe herabsetzte.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 9. Heft 18. S. 322.

6108. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs dieses deutschen Bundesstaats.

Brandstiftung.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 33.

1) Das den Johann Caspar'schen, Georg Gebhard'schen und Michael Berres'schen Eheleuten zu Vielbrunn gemeinschaftlich zugehörige Wohnhaus brannte am 13. Juli 1825 ab. Anfangs ergab sich kein Verdacht absichtlich verübter Anzündung, späterhin aber fand sich genügende Veranlassung zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung, welche von dem Landgerichte Höchst begonnen und dann von dem peinlichen Gericht in Darmstadt fortgesetzt und vollendet wurde. Diese Untersuchung ergab folgende Resultate: Durch den beengten Raum des gemeinschaftlichen Hauses, welches nur eine einzige Küche hatte, worin die drei Familien kochen mußten, entstanden öftere Zwistigkeiten, besonders unter den Weibern. Auch kränkelten mehrere Glieder dieser Familien, und der Aberglaube, hauptsächlich der Berres'schen Ehefrau und deren Mutter, der Wittwe Laiß, schrieb die Schuld jenes Kränkelns einer Hexerei zu, welche von der Gebhard'schen Ehefrau ausgehen sollte. Beide Umstände vereint, machten den Berres'schen Eheleuten und der Wittwe Laiß das Haus verhaßt. Dazu kam, daß allenthalben in der Nachbarschaft, in Folge der häufigen Feuersbrünste, neue Wohnungen sich erhoben, deren Vorzüge Michael Berres, ein Zimmermann von Profession, schilderte, wenn er von der Arbeit nach Hause kam. — Balthasar Schwinn, ein zwanzigjähriger Jüngling, Stiefsohn des Johann Caspar und rechter Sohn von dessen Ehefrau, wurde von Michael Berres, dessen Frau und besonders auch von dessen Schwiegermutter, aufgefordert, das Haus in Brand zu stecken, und weil er nach seiner Angabe stets kränkelte und dem Aberglauben ergeben war, daß Hexerei im Spiele sey, entschloß er sich, jener Aufforderung zu entsprechen. Ohne Jemanden von der Zeit der Ausführung in Kenntniß zu setzen, und als gerade Niemand im Hause war, als die Wittwe Laiß und der Säugling der Berres'schen Eheleute, steckte Schwinn um die Mittagszeit das Haus mittelst eines glühenden Kienspahns, welchen er in das Strohdach des Hauses steckte, in Brand. Durch diese Handlung wurde das Verbrechen der Brandstiftung verübt, weil andere Häuser in der Nähe lagen und das Leben der Wittwe Laiß und des Berres'schen Säuglings leicht gefährdet werden konnte. Indeß griff das Feuer nicht weiter um sich, und nur einige

Effecten der Hausbewohner wurden ein Raub der Flammen. Nach schon gelöschtem Brande rissen Balthasar Schwinn und Michael Berres mehrere unversehrt gebliebene Wände u. s. w. ein, in der eingestandenen Absicht, um mehr Geld aus der Brandkasse zu erhalten. Diese Kasse erlitt überhaupt einen Schaden von 1400 fl. Im Laufe der Untersuchung hatten die Inquisiten ihre gegenseitigen Anschuldigungen und Geständnisse wiederholt abgeändert und widerrufen. Der Widerruf erschien jedoch nicht beachtenswerth, und besonders nur veranlaßt durch die in dem Arresthause Statt gehabten Collusionen.

Angenommen wurde, daß Balthasar Schwinn des Verbrechens der Brandstiftung und des Betrugs geständig sey; in Berücksichtigung jedoch seiner Jugend, der geschehenen Anstiftung und anderer Milderungsgründe wurde er nur mit einer achtjährigen Zuchthausstrafe belegt. Weiter wurde angenommen, daß die Berres'schen Eheleute und die Wittwe Laiß als intellectuelle Gehülfen der Brandstiftung, und Michael Berres insbesondere noch als Theilnehmer an dem Betruge gegen die Brandkasse, welchen er durch das Niederreißen nicht verbrannter Theile des Hauses verübt, zu betrachten seyen. Es wurden deßhalb M. Berres mit zweijähriger, dessen Schwiegermutter mit anderthalbjähriger, und dessen Ehefrau mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt; sämmtliche Inquisiten aber solidarisch in alle Kosten und Schadenersatz verurtheilt.

2) Am 26. Febr. 1827 trat die Magd des Garkochs Michelmann in Darmstadt, Maria Dormstadt, aus dessen Dienst, und A. M. Bitz von Büdesheim in diesen ein. Erstere hatte ihre Kiste mit Kleidungsstücken in der Magdkammer stehen lassen, und es faßte nun Letztere den Entschluß, diese Kleider zu stehlen. In der Nacht vom 27. Febr. 1827 begab sie sich aus der Waschküche, wo sie noch mit andern Personen gewaschen hatte, auf ihre Kammer, eröffnete die nicht verschlossene Kiste, nahm den größten Theil der Kleidungsstücke, deren Werth nicht die Größe des großen Diebstahls erreichte, heraus, und versteckte sie in einer in dem Garten befindlichen Grube, welche zum Aufbewahren von Gemüse diente.

Hierauf verfügte sie sich wieder in die Kammer, steckte mit dem Licht die in der Kiste zurückgelassenen Kleider an und machte die Kiste wieder zu. Sodann steckte sie gleichfalls mit Licht den in dem Bett befindlichen Strohsack an, verließ, als er in Feuer gerathen war, die Kammer, und begab sich wieder in die Waschküche. Das angezündete Bett, das unter dem Dache stand, ergriff alsbald das Dachwerk, und als schon die Betten und ein Balken des Dachs in Brand gerathen waren, wurden Leute des Hauses das Feuer gewahr, und es ward dasselbe alsbald wieder gelöscht.

Als Zweck der Anlegung des Feuers wird von der Inquisitin angegeben, daß sie hierdurch den begangenen Diebstahl habe verheimlichen wollen.

Wegen des in der Handlung der Inquisitin liegenden Verbrechens der Brandstiftung und des kleinen Diebstahls wurde dieselbe vom Großherzogl. Hofgerichte in Darmstadt in eine zehnjährige Zuchthausstrafe verurtheilt, und hierbei vorzüglich als Straf-Schärfungs-Grund die große Gemeingefährlichkeit des Verbrechens in Erwägung gezogen, indem das Gebäude, worin das Feuer angelegt wurde, mit den benachbarten Gebäuden und diese wieder mit einem ganzen Quartier der Stadt im Zusammenhange standen, auch das Verbrechen zu einer Zeit begangen wurde, wo die größte Kälte eingetreten war, und hierdurch dem Löschen des Feuers die größten Schwierigkeiten sich hätten entgegensetzen können.

6109. Rheinpreußen. Andreas Gleß, angeklagt eines zweimaligen (vielleicht nicht im Zustande völliger Zurechnungsfähigkeit verübten) Brandstiftungs-Versuchs; verhandelt vor den Assisen zu Cöln am 13. August und schließlich am 7. Dezbr. 1830. Mitgetheilt von J. Venedey, privatisirendem Juristen in Cöln; in

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 341.

Am 23. April 1830 fand der Sohn des Ackersmanns Geyer zu Uesdorf, Regierungs-Bezirks Cöln, an der Stallung des Ackerers Johann Weiler daselbst in einer Oeffnung einige halbverbrannte Strohhalme und Asche von verbranntem Stroh; er sah zugleich, daß der Balken in der Dachwand angebrannt und ein Stackholz und der Lehm geschwärzt waren. Am Abend desselben Tages brach Feuer oberhalb des Schweinstalles in den Gebäuden des Ackerers Geyer aus, das aber, nachdem nur einiges Stroh verbrannt war, durch hinzueilende Hülfe gelöscht wurde. Auf den Knecht Gleß fiel bald der Verdacht dieser beiden

Brandstiftungs-Versuche, welcher zur Untersuchung gezogen wurde und auch sogleich Geständnisse ablegte. Der Angeklagte war zwar nicht blödsinnig, aber ein im höchsten Grade dummer Mensch. Die Geschwornen erkannten ihn für schuldig, und er wurde in Gemäßheit des Code pénal Art. 95. zum Tode verurtheilt. Sämmtliche Geschwornen baten den Assisenhof, den Verurtheilten der Gnade des Königs zu empfehlen. (Das Ergebniß ist nicht bemerkt.)

6110a. Anhalt-Bernburg. Urtheil der Juristen-Facultät zu Heidelberg (Referent: Mittermaier) in Untersuchungssachen wider den Schenkwirth Christian Wollschläger in Griebo, Brandstiftung betreffend. Zu den Lehren vom Geständnisse und dem Widerrufe eines solchen. — Ueber die amentia occulta u. s. w. in
Hitzigs Annalen, 10. Bd. 19. Heft. S. 65.

6110b. Anhalt-Bernburg. Der Brandstifter Christian Wollschläger. Vertheidigungs-Schrift für den einer Brandstiftung angeschuldigten, von dem Herzogl. Justizamte Coswig in Verhaft und Untersuchung gezogenen Schenkwirth Christian Wollschläger aus Griebo, abgefaßt von dem Regierungs-Advocaten E. Albert zu Bernburg; in
Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 62.

6111. Großherzogthum Hessen. Der Rentamtmann Heberer und seine Genossen. Eine merkwürdige Brandstiftung; in
Hitzigs Annalen, 10. Bd. 19. Heft. S. 109.

Ein öffentlicher Beamter hatte sich diebische Eingriffe in die ihm anvertrauten öffentlichen Gelder erlaubt, und durch eine andere widerrechtliche Handlung betrüglich die Schuld von sich abzuwälzen und die Entdeckung zu verhindern gesucht. Es wurde ein Einbruch simulirt und eine Brandstiftung hinzugefügt, theils um alle Nachforschungen an Ort und Stelle zu vereiteln, theils um auch noch 21,000 Gulden Versicherungs-Summe einzuziehen. Der Angeschuldigte entging der weiteren Untersuchung und Bestrafung durch Selbst-Entleibung.

6112. Anhalt-Dessau. Brandstiftung. Mitgetheilt von dem Referenten, Herrn Regierungsrath Dr. Morgenstern in Dessau.

Eine ausführliche Mittheilung des Urtheils nebst den Entscheidungs-Gründen. Das Urtheil lautet auf Todesstrafe. In Betracht des Umstands, daß bei dem von dem Angeschuldigten angelegten Feuer kein Mensch um das Leben gekommen, die dabei verletzte Person aber wieder hergestellt worden ist, und in Berücksichtigung der Jugend des Inquisiten, wurde im Wege der Gnade die Todesstrafe in lebenswierige öffentliche Arbeitsstrafe gemildert.
Hitzigs Annalen, Bd. 14. Heft 27. S. 20.

6113. **Keller**, Dr. F. L., die gewaltsame Brandstiftung von Uster am 22. Novbr. 1832. Nach den Criminal-Acten bearbeitet. Mit einem lith. Plan der Brandstätte (in Fol.) gr. 8. Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1833. 1 Thlr. 8 gr.

6114. **Appenzeller**, J. C., der Mordbrand zu Walperswyl im Oberamte Nydau, Canton Bern. Mit lithogr. Grundriß der Brandstätte. gr. 8. Bern, Jenny. 8 gr.

6115. Untersuchungs-Prozeß gegen Johann Friedrich Weißmantel und dessen Ehefrau Magdalena, geb. Hering aus N—hausen wegen Brandstiftung.

Er hat geständigermaßen im Hirtenhause zu N—hausen den angebauten Stall absichtlich angezündet. Es wurde auf Todesstrafe erkannt. Beiläufig vom Geständnisse und dessen Widerruf, ingleichen Bemerkungen über qualificirte Todesstrafe.
Bischoff, merkwürdige Criminalrechtsfälle, 1. Bd. S. 476—581.

6116. Untersuchungs-Prozeß gegen Johann Georg Löffler wegen versuchter Brandstiftung. Ueber die Erfordernisse eines strafbaren Verbrechens-Versuchs.

Es kam auf die Frage an, auf welchem Standpunkte sich Inquisit bei dem Wurfe der Brand-Patrone befunden habe. Der Schöppenstuhl zu Jena erkannte wegen Versuchs einer Brandstiftung auf achtjährige Zuchthausstrafe, die aber in einem anderweiten, von der Leipziger Juristen-Facultät ergangenen Urtheile auf eine fünfjährige herabgesetzt wurde.
Bischoff, merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 2. S. 345.

6117. **Rechtsfall, eine Brandstiftung am Eigenthum und einem einzeln gelegenen Gebäude betreffend. Bearbeitet von dem Herrn Vicekanzler Brückner in Gotha.**

Gegen Feuerbach, Bauer und Tittmann, welche der Meinung sind, daß das Verbrechen der Brandstiftung nur an Gebäuden, die zu Wohnungen der Menschen dienen, vollbracht werden könne, wird S. 441. behauptet, daß das Wort „aedificii" in L. 3. D. de incendio von allen und jeden Gebäuden zu verstehen sey, auch darauf, ob Menschenleben gefährdet worden, Nichts ankomme. Hierüber sowohl, wie über die Consummation der Brandstiftung, finden sich Bemerkungen. In Betreff des Anzündens einer eigenen Sache meint der Verfasser, daß jedem die freie Disposition über sein Eigenthum zustehe, wenn die Art und Weise der Disposition nicht in den Gesetzen verboten sey, oder wenn Andern durch die Verfügung über das Eigenthum kein Schaden erwachse, daß daher, wenn ein eigenthümliches Haus so allein stehe, daß durch das Abbrennen Niemanden am Eigenthume ein Schaden zugefügt werden könne, das Abbrennen eines eigenthümlichen Hauses nicht unter die Criminalverbrechen zu rechnen sey.

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, 2. Bd. S. 415—453.

6118. Erkenntniß der Leipziger Juristen-Facultät, betreffend das Verbrechen der Brandstiftung.

Es kam auf die Frage an, ob die Inculpatin, indem sie eine glühende Kohle in das Strohdach der Scheuer ihrer Herrschaft gesteckt hat, wodurch einige Strohhalmen versengt worden sind, das Verbrechen der Brandstiftung vollbracht habe, oder nicht? Es wurde nur ein Versuch zur Brandstiftung angenommen, der aber auf den höchsten Grad gestiegen sey, indem die Inquisitin alles gethan habe, was ihrerseits zu thun war, um den verbrecherischen Erfolg herbeizuführen.

Kinds Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten, S. 185.

6119. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 121:

Ueber Brandstiftung.

Der Schuldige wurde, weil er in einer gegen seinen Vater gerichteten gereizten Stimmung dessen Scheuer anzündete, wodurch ein Schaden von mehreren hundert Gulden entstand, zu vierjähriger Eisenstrafe verurtheilt.

6120. Fernere Beiträge zu der Lehre von dem Verbrechen der Brandstiftung. Mitgetheilt von Criminalrichter Dr. Bischoff in Eisenach; in

Hitzigs Annalen, 14. Bd. 27. Heft.

Erster Fall, den Thatbestand bei der Brandstiftung betreffend. Die Inquisitin hatte sich zu dreimaligem Feuer-Anlegen Wergs bedient, welches jedesmal in Flammen gerathen war, die Flamme hatte auch das erste und dritte Mal bereits das in der Scheuer befindliche Reisig ergriffen, doch ist eine Feuersbrunst nicht entstanden, die Flamme vielmehr gleich entdeckt worden. Der erste Referent hat hier den mittleren Grad des Versuchs angenommen, das Justiz-Collegium den nächsten Versuch, das Oberappellations-Gericht aber eine vollendete Brandstiftung. Das Erkenntniß lautet auf zehnjährige Zuchthausstrafe.

Zweiter Fall. Wer ist im Sinne der Carolina als ein boshaftiger und überwundener Brenner zu bestrafen? Beantwortet in einem Urtheile der Juristen-Facultät zu Jena. (S. 109—178.) In diesem Falle wurde im Jahre 1803 im Eisenach'schen die Strafe des Feuers — nach der ausführlichen Schilderung des Hinrichtungs-Actes, ohne vorherige, dem Publikum angeblich unbekannte, Strangulation — in alter Form vollstreckt.

Der Einsender bemerkt, es sey dieses wohl der letzte Hinrichtungs-Act dieser Art in Deutschland gewesen.

6121. Herzogthum Braunschweig. Mittheilungen des Hrn. Geheimen Raths v. Strombeck zu Wolfenbüttel: — 1) Verbrechen, im Auslande gegen Ausländer begangen; — 2) Brandstiftung; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 17. Heft 33. Abh. 4.

6122. **Brandstiftung** zur Verdeckung eines andern Verbrechens.

Eine Dienstmagd hat in dem Hause ihrer Dienstherrschaft in der Kammer unter dem Dache des von letzterer bewohnten Hintergebäudes Feuer eingelegt. Das Feuer ist ausgebrochen, jedoch bald wieder gelöscht worden, so, daß fast nur das Bett verbrannt ist. Die Brandstiftung wurde verübt, um aus der Kiste der früheren Dienstmagd, die dort stand, Kleidungsstücke zu entwenden. Das Hofgericht in Darmstadt erkannte am 8. Dez. 1827 auf zehn Jahre Zuchthaus, welche Strafe auch von dem Oberappellationsgerichte bestätigt wurde.

Bopp, Bibliothek gewählter Strafrechtsfälle, Bd. 1. Abh. 6. und in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1? S. 35. 36.

6123. Relation in der Untersuchungssache wider den Gärtner J. F. W. P. Bärtling, wegen Anzündung des in seinem Pachtgarten gestandenen Wohnhauses.

Bauers Strafrechtsfälle, Bd. 2. S. 333.

6124. **Brandstiftung** vel quasi.

Watzdorf und Siebdrat, criminalistische Jahrbücher für Sachsen, Bd. 1. Heft 1 Seite 85.

6125. **Zur Lehre von der Brandstiftung.**

Gegen einen der Brandstiftung angeschuldigten Inquisiten war in erster Instanz die Todesstrafe ausgesprochen worden, weil nach §. 2. des Mandats vom 16. Nov. 1741, die Bestrafung des vorsätzlichen Feueranlegens betreffend, das Verbrechen der Brandstiftung dann als vollendet zu betrachten sey, wenn das Brandmaterial geglommen, mithin der Verbrecher das beendigt habe, was er seinerseits zur Ausführung der beabsichtigten Brandstiftung für nöthig gehalten. Das hierauf von dem Oberappellationsgerichte gesprochene und unter der oben angegebenen Rubrik mitgetheilte Erkenntniß verwandelte jedoch jene Strafe in zehnjähriges Zuchthaus, weil die angezogenen Worte jenes Mandats: „wenn die zum Brennen bequeme Materie angelegt und entzündet,“ nur von dem Anzünden, d. i. in Flamme setzen der Brandmaterie zu verstehen seyen. Hiermit stimme auch die logische Auslegung, die Ansicht der früheren sächsischen Rechtslehrer, der Inhalt der Const. Elector. 17. P. IV. (welchen das erwähnte Mandat nur wiederhole), endlich das gemeine Recht überein. — Zum Schluß einige Bemerkungen des ersten Referenten zur Vertheidigung der von ihm verfolgten strengeren Ansicht.

Watzdorf und Siebdrat, criminalistische Jahrbücher für Sachsen, Bd. 1. Heft 2. Seite 163.

6126. Untersuchungssache wider den Seifensieder **Jahn** wegen angeschuldigter **Brandstiftung.**

Bauers Strafrechtsfälle, Bd. 3. Abh. 20. S. 411.

6127. Untersuchungssache wider Christine Dorothee Heinbockel und Anna Margarethe Brümmer, wegen **Brandstiftung.**

Ebendaselbst, Bd. 3. Abh. 21. S. 435.

6128. Untersuchungssache wider Catharine Dorothee Behrens, wegen **Brandstiftung.**

Ebendaselbst, Bd. 3. Abh. 22. S. 475.

6129. Untersuchungssache wider den Schustergesellen Bröbel, wegen mehrfacher **Brandstiftung.**

Ebendaselbst, Bd. 3. Abh. 23. S. 509.

6130. Untersuchungssache wider den Rademacher **Hoppe**, wegen doppelter **Brandstiftung.**

Ebendaselbst, Bd. 3. Abh. 24. S. 547.

6131. Ein **Brandstiftungsfall** in den

Annalen der großh. badischen Gerichte, 1. Jahrg. S. 45.

6132. **Ueber das Untersuchungs-Verfahren gegen Brandstifter im Königreich Sachsen.**

Nachricht von einem besondern Mandat, welches die sächsische Regierung, durch auffallend viele vorgekommene Feuersbrünste veranlaßt, unterm 28. Septbr. 1829 über das Untersuchungs-Verfahren in Brandstiftungsfällen erlassen hat.

Es sind zufolge desselben nach Befund der Umstände besondere Commissarien zu ernennen, wobei vorzugsweise auf die königlichen Gerichtsbehörden (Justizämter) das Absehen zu richten ist. Diesen Commissarien ist eine große Gewalt verliehen, ihre Competenz erstreckt sich über den Bereich aller Gerichte, und auf Exemtionen und Gerichtsstands-Privilegien haben sie keine Rücksicht zu nehmen. Sie sind in der Beiziehung von Aerzten und Sachverständigen nicht an die bestimmten Localbeamten gebunden, können über Gefängnisse jeder Art verfügen, brauchen keine Special-Inquisition anzustellen. Die Vertheidigungsfrist ist auf acht Tage beschränkt, auch soll das Urtheil binnen vier Wochen gefällt werden. Die Commission eröffnet es, publicirt es gleich, wenn kein besonderer Umstand dagegen spricht, und schickt bloß eine Abschrift ohne Acten ein. Die Vollstreckung geschieht unter der Leitung des untersuchenden Richters.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, 3. Jahrg. 1830. S. 57.

Zweite Abtheilung.

Von verursachter Ueberschwemmung.

§. 236.

Die vorsätzlich bewirkte Ueberschwemmung, z. B. mittelst Durchstechung von Dämmen und dergleichen und die dadurch herbeigeführte Eigenthumsbeschädigung, bildet nach deutschen Gesetzen kein besonderes Verbrechen. Die römischen Gesetze sprechen von diesem Fall in **L. 10. D. de extraord. crim. (47. 11.) L. 16. §. 9. Cod. de poenis. (48. 19.) Const. un. Cod. De Nili aggeribus non rumpend. 9. 38.**; allein die hier bestimmten Strafen finden jetzt keine Anwendung mehr. Die Strafe ist vielmehr arbitrair, und wird, wenn die Handlung mit gemeiner Gefahr verbunden ist, nach Analogie der Brandstiftung ausgemessen.

Literatur ist hierüber keine vorhanden.

Digitized by Google

Dritter Unterabschnitt.

Verletzung des Rechts aus Verträgen.

Erste Abtheilung.

Verletzung der Verträge auf Treue und Glauben.

§. 237.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 370—372.)

Vorsätzliche Verletzungen von Vertrags-Rechten fallen nicht unter den Begriff der Verbrechen, sondern begründen nur civilrechtlichen Zwang zur Leistung. Von Anwendung der im römischen Rechte bestimmten Infamie bei Verletzung solcher Verträge, die ein besonderes Zutrauen voraussetzen, wie beim Bevollmächtigungs-, Niederlegungs- und Gesellschafts-Vertrage, so wie bei der Vormundschaft, ist jetzt keine Rede mehr.

Kömmt hierbei Fälschung, Betrug oder Unterschlagung vor, so treten die Grundsätze dieser besonderen Verbrechen ein.

Zweite Abtheilung.

Verletzung des ehelichen Vertrags.

Erste Unterabtheilung.

Vom Ehebruche.

§. 238.

(Feuerb. Lehrb. §. 373—383.)

Das Verbrechen des Ehebruchs besteht in der Verletzung der ehelichen Treue durch Befriedigung des Geschlechts-Genusses von Seite einer rechtsgültig verheiratheten mit einer mit ihr nicht verheiratheten Person.

Auch eine ledige Person, welche mit einer verheiratheten Beischlaf pflegt, macht sich dieses Verbrechens schuldig.

Der Ehebruch ist in Rücksicht der durch die Handlung begründeten Rechts-Verletzung entweder doppelter Ehebruch (adulterium duplicatum), wenn beide Theile das Recht auf eheliche Treue zweier verschiedener Subjecte verletzen, oder einfacher Ehebruch, wenn in der Handlung Beider bloß die Verletzung des Rechts in Einer Person enthalten ist.

Was die Strafe des Ehebruchs betrifft, so ist hierüber unter den Rechtslehrern viel Streit über die Bestimmungen des älteren und des neueren römischen Rechts, der Carolina und der neueren Reichsgesetze *).

Auch über die Stellung des Ehebruchs im Systeme sind die Ansichten verschieden; man stellt ihn bald unter die Fleischesverbrechen, bald unter den Betrug

---

*) Ueber die verschiedenen Ansichten hierüber s. Wächters Lehrbuch II. S. 430.

ie Feuerbach gethan, der Ehebruch von dem Gesichtspunkte der Ver-
Rechts aus Verträgen aufzufassen sey, wird von Vielen mit Recht

·s ist in dieser Lehre noch Folgendes bestritten:
ıch der in einer Putativ-Ehe Lebende einen Ehebruch begehen könne?
it einer Ehefrau, welche als Hure lebt, nach römischem Rechte ein
uch möglich sey?
:r Ehebruch nur dolo oder auch aus culpa begangen;
e Bestrafung dieses Verbrechens von einer Klage abhänge, oder ob
Amtswegen eingeschritten werden könne?
ıdlich ist noch
Frage über das Recht, den Ehebrecher festzuhalten und ihn und die
recherin zu tödten, bestritten.

sonius, B., comm. ad L. Jul. de adulteriis. Paris, 1557. 8. et in operibus
ibus ed. Trekel. L. B. 1747 fol. pag. 177—226.
er, H., Diss. de adulterio et adulteriis. Tub. 1625.
el, J., Diss. de adult. Tub. 1645.
thopf, J., tract. de jure occidendi prehensum in adulterio, quatenus patri et
to competit. Lips. 1667. 4.
Umarbeitung der Schrift:
vendendörfer, G. D., Diss. de jure occidendi prehensum in adulterio filiae et
:is. Lips. 1640.)
ilippi, Fr., Diss. de adulterio desponsatorum. Lips. 1692.
ernher, Diss. de crimine adulterii non transigibili. Lips. 1706.
ibner, M. H., Diss. de intercessione conjugum in delictis carnis imprimis.
. 1711.
engnich, Gottfr. (praes. J. P. de Ludewig), Diss. de origine atque progressu
enae adulterorum ap. Rom. Hal. 1712. 4.
erdes, Ph. B., de poena adulterii ex jure divino et humano. Gryph. 1719.
lofmann, Chr. G., de dissensu jurium in puniendo adult. crimine. Francof. 1727.
:c. 1740.
udovici, J. Fr., de origine et progressu poen. adult. ap. Rom. Hal. 1727.
Iofmann, J. G., ad L. Jul. de adulteriis coërcendis liber sing. Francof. 1732. rec.
.ips. 1752. (in Fellenberg, jur. ant. T. I. Nro. 4.)
Schaumburg, J. G., Diss. de praejudicio princip. imper. ex usu juris occidendi
ıdulterum privatis in Germ. perperam adserti. Rint. 1735.
Mogg, M. A., Diss. de poena adulterii. Argent. 1736. 4.
Stolz, Ch. F. L., Diss. de poena concubitus a personis per divortium sol. comm.
Lips. 1736.
Trophanegger, J. Fr., Diss. de mitiganda adulterii poena ob denegatum debitum
conjugale. Hal. 1745.
Schubert, C. F., probl. hist. jurid. an ex L. Julia Augusti poena adulterii fuerit
mortis. Helmst. 1748. 4.
Kugler, J. R., diatr. de probatione adulterii, sec. leg. div. et hum. Argent. 1751.
Bommel, A. v., Diss. de adulterio. Traj. ad Rh. 1753.
Rivinus, A. El., pr. de adulterio. Viteb. 1755. 4.
Bauer, J. Gottfr., pr. de adulterio cum soluta commisso, ejusque poena. L. 1762.
In opusc. T. 1. Nro. 32.
Heller, Heinrich Wilhelm, über die Strafe des Ehebruchs nach den Begriffen und
Gesetzen der alten und neuen Deutschen. Ulm, 1773. 8.
Püttmann, J. L. E., Diss. de causis nonnullis adult. poen. mitig. spuriis. Lips.
1775. (et in ejus Adversar. L. II. p. 169 sq.)

Digitized by Google

6154. **Meurs**, B. J. v., de adulterio. Lugd. Bat. 1779.
6155. **Kleinschrod**, G. A., observationes ad L. Jul. de adulteriis coërcendis. Wirceb. 1795.
(In den hiernach erwähnten Abhandlungen umgearbeitet.)
6156. **Haupt**, E. Fr., Diss. de poena adulterii ex lege Julia de coërcendis adulterii. Lips. 1798.
6157. **Bauer**, J. Gottfr., pr. de veritate criminis perpetrati, corpus del. vocari solita, in adulterio; in opusc. T. 1. Nro. 30.
6158. **Cramer**, J. U. Bar. de —, Criminis adulterii non convictus, attamen suspectus e intercessionem conjugis innocentis erga poenam pecuniariam dimittendus est, si mod eruendi veritatem adhibita ipsa poena graviora essent, maxima in terris Prussici (in ejus observ. juris universi, Tom. 3. obs. 932.)
Leyser, Spec. 576—80.
Hommel, Raps. 135. 165. 795.
Struben, rechtliche Bedenken, A. A. II. 123. III. 105. IV. 110. 143.

Neuere Literatur.

6159. **Thilo**, H. L., de crimine adulterii, ejusque poena. Lips. 1810.
6160. **Pirmez**, Leonardus, Diss. inaug. de marito thori violati vindice ex jure romano Lovanii, 1822.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 344.
6161. **Johannes**, ist der Ehebruch mit dem Schwerte zu bestrafen? Ein Wort, gegen die in der „Bergpredigt" von C. R. Prof. Tholuck angeführten Behauptungen gerichtet Leipzig, Krappe. 1834. gr. 8. 3 gr.
Wächter, in der oben Nr. 5254. angef. Schrift.
6162. **Kleinschrod**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Band 2. Abhandlung 10:
Beiträge zur Lehre vom Ehebruche. (Sieben Bemerkungen über diese Lehre.)

Die erste derselben beschäftigt sich mit dem Begriffe des Ehebruchs nach heutigem Rechte. Gezeigt wird, daß der Begriff des canonischen Rechts vom Ehebruche noch heut zu Tage practisch sey, indem er der C. C. C. zum Grunde liege.

Die zweite Obs. beschäftigt sich mit der Interpretation dunkler oder einander widersprechender Gesetze, und zwar a) der L. 13. §. 1. D. ad leg. Jul. de adult. Die Worte uxor injusta versteht der Verfasser von einer Frau, welche nicht in einer römischen, sondern in einer solchen Ehe lebte, die nur nach dem Völkerrechte geschlossen war. b) L. 13. §. 2. D. ad leg. Jul. de adult. und L. 22. C. eod., die er dadurch zu vereinigen sucht, daß er behauptet, in der letzteren werde von solchen Weibern geredet, welche sich bei dem Aedil als Huren angegeben hätten, woraus dann folge, daß heut zu Tage eine verheirathete Hure allerdings Ehebrecherin sey. c) L. 13. §. 3. D. ad leg. Jul. de adult. und L. 13. §. 8. ibid. Der Verfasser behauptet, daß hiernach der Beischlaf mit der Braut eines Andern nicht als Ehebruch bestraft worden sey.

In der dritten Bemerkung beantwortet der Verf. die Frage: ob eine ledige Person, welche sich mit einer verehelichten fleischlich vermische, mit der vollen Strafe des Ehebruchs belegt werden könne? Er glaubt, daß nach der Natur der Sache die ledige Person keinen Ehebruch begehe, gibt aber zu, daß die positiven Gesetze dieses in Ansehung des ledigen Mannes geändert hätten; allein in Ansehung des ledigen Mädchens, welches mit einem Ehemanne Beischlaf treibe, glaubt er, daß selbst die Gesetze es bei der Natur der Sache gelassen hätten.

Die vierte Bemerkung beweist, daß die eigentliche Strafe der Lex Julia die Verweisung auf eine Insel nebst Confiscation eines Theils der Güter gewesen sey, und setzt alsdann die Unterschiede des neueren römischen Rechts nach der Nov. 134. c. 10. von dem älteren auseinander.

ünften Bemerkung wird untersucht, in wie fern von den römischen Gesetzen
Tag Gebrauch gemacht werden könne? In dieser Beziehung wird behauptet,
gemeinen Bestätigung der Nov. 134. c. 10. durch den Art. 120. ungeachtet,
der Verordnung dieser Nov. in Ansehung des Verlusts der dos und der
nuptias, wenigstens unter Katholiken, nicht Gebrauch gemacht werden könne,
: **zu läugnen** sey, daß selbst die canonischen Gesetze dasselbe verfügen.
echsten Abhandlung wird untersucht, ob der Ehebruch von Amtswegen be-
dürfe? und diese Frage verneint, weil die P. G.-O. sich unbedingt auf das
t berufe, und sie die Stelle der Bamb., worin das Verfahren von Amtswegen
en sey, mit Fleiß ausgelassen habe.
iebenten und letzten Bemerkung endlich sucht der Verfasser zu zeigen, daß
ngszeit von fünf Jahren, welche von dem Tage der begangenen That an ge-
n, nicht die in dem Julischen Gesetze bestimmte Verjährungszeit sey, sondern
m Gesetze vielmehr der Verjährungs-Termin auf sechs, von dem Tage der
an zu berechnende Monate bestimmt worden, wovon zwei für den Ehemann
usschließlich, die vier übrigen für andere Ankläger gesetzt gewesen seyen. Wahr-
eine es, daß die erwähnte Abänderung der Lex Julia von einem unter August
Senatusconsult herrühre.
.che darüber die ausführlichen Recensionen in der Bibliothek für die peinliche
nschaft von Grolman, Band 1. Stück 2. S. 226. und in der Jenaer Lit.-Zeit.
Nr. 45. S. 353., in welch' beiden gegen die Behauptungen des Verfassers viele
oben werden.

nke, Ed., in seinen criminalistischen Versuchen, erstes Bändchen, Abh. 2:
Fragmente über den Ehebruch.
Verfasser stellt Grundsätze auf, welche nach seiner Meinung bei der Abfassung
en Criminalgesetzbuchs hinsichtlich der Strafbarkeit des Ehebruchs zur Richtschnur
n werden sollten. Er vertheidigt den Satz, daß jede Strafe für den Ehebruch,
Polizeistrafe, widerrechtlich sey.

ommer, in seinen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Bd. 1. Nr. 6. S. 218:
Ueber die reichsgesetzliche Strafe des Ehebruchs.
Verfasser sucht zu erweisen, daß die Behauptung Feuerbachs in seinem Lehrbuche
lichen Rechts (§. 379.), daß die durch die peinliche Gerichtsordnung bestimmte
afe des Ehebruchs durch die Reichspolizei-Ordnung von 1548 und 1577 aufgehoben,
diejenigen, welche in offenem Ehebruche sitzen, in Leibes- oder Geldstrafen ver-
seyn soll — irrig sey.

Beiträge zur Erörterung der Frage: in wie fern der Ehebruch von Amts wegen
ntersucht und bestraft werden kann? Von Herrn Dr. J. T. Linde, Professor des
Rechts zu Gießen.
r Verfasser sucht zu zeigen, daß nach unsern deutschen Reichsgesetzen die Untersu-
and Bestrafung des Ehebruchs keineswegs durch eine Anklage des beleidigten Ehe-
bedingt sey, wie man aus den Worten der Carolina, Art. 120. schließen wolle,
, daß nach den Bestimmungen der Reichs-Polizei-Ordnung vom Jahr 1530, Tit. 35.
ahr 1548, Tit. 25. und vom Jahr 1577, Tit. 26. allerdings auch ein Verfahren von
wegen gesetzlich begründet sey, daß es aber im Geiste der Reichsgesetze liege, gegen
hebruch mit mehr Vorsicht als gegen jedes andere Verbrechen von Amts wegen ein-
iten, und daß sich der Richter sehr hüten müsse, durch ein zu rasches und zu eifriges
reiten Anlaß zu öffentlichem Aergerniß zu geben.
Archiv des Criminalrechts (neues), Band 7. Stück 2. Abh. 11. S. 282.
Vergl. auch Haller Lit.-Zeit. von 1825. Erg.-Bl. Nr. 115. S. 913.
Wagners Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1826. Notizenblatt
Seite 183.

5. Ueber die Strafe des Ehebruchs nach römischem Recht und der peinlichen Hals-
gerichtsordnung. Von Hrn. Professor Burchardi in Kiel.

Digitized by Google

In allen Lehrbüchern des Criminalrechts sey als unbezweifelt angenommen, daß Con-
stantin der Große allgemein Todesstrafe auf den Ebebruch gesetzt, Justinian jedoch die
Strafe in Ansehung der Ehebrecherin wieder gemildert habe. Dagegen zeigt nun der Ver-
fasser, daß eben so wenig von Constantin oder Justinian, als durch die Lex Julia de adul-
teriis irgend eine Criminalstrafe auf den Ebebruch des Mannes gesetzt worden sey.

Das Resultat der Untersuchungen des Verfassers ist folgendes: I. wegen des Ehebruchs
der Frau traf nach neuestem römischem Rechte 1) den Verführer (adulter) die Strafe des
Schwerts, nach Constantins Verordnung (c. 30. §. 1. c. IX. 9.), indem nur diese, nicht
auch die noch schärfere Bestimmung seiner Söhne (c. 4. c. Theod. XI. 36.) in den Cod.
aufgenommen, erstere auch ausdrücklich von Justinian (Nov. 134. c. 10.) bestätigt worden
ist. Außerdem fiel das Vermögen des Adulter an den Fiscus, so fern er keine Descen-
denten, auch keine nicht über den dritten Verwandtschaftsgrad entfernte Ascendenten hatte;
denn sonst bekamen diese das Vermögen. Jedoch behielt, wenn er verheirathet war, seine
Frau ihre Rechte auf die dos, die donatio propter nuptias, so wie auf den, von Justinian
den Ehefrauen auf den Fall, daß keine dos oder donatio propter nuptias constituirt worden
wäre, zugesprochenen Vermögenstheil (Nov. 134. c. 10.), wodurch die entsprechenden Punkte
in Nov. 117. c. 8. §. 2. abgeändert sind.

2) Die Strafe des Schwerts traf ebenfalls die Kuppler, welche zur Vollführung des
Ehebruchs geholfen hatten. (Nov. 134. c. 10.)

3) Die Ehebrecherin ward gestäupt und in's Kloster gesteckt, woraus sie jedoch der
Ehemann innerhalb zweier Jahre zurücknehmen konnte. Geschah letzteres nicht, und die
Frau hatte Descendenten, so bekamen diese $^2/_3$ von ihrem Vermögen und $^1/_3$ fiel an das
Kloster. Hatte sie keine Descendenten, aber Ascendenten, so erhielten diese $^1/_3$ des Ver-
mögens, und $^2/_3$ fielen an das Kloster. Waren auch keine Ascendenten da, so bekam das
Kloster Alles.

II. Wegen Ehebruchs des Mannes fand überall keine eigentliche poena adulterii Statt;
nur konnte die Frau, wenn der Mann im Hause selbst eine Maitresse hielt, oder auf
wiederholte Warnung den Umgang mit einer Maitresse nicht aufgab, so fern sie sich des-
halb schied, vom Manne Herausgabe der dos und der antenuptialis donatio aus dem Ver-
mögen des Mannes fordern, wovon sie jedoch, wenn Kinder aus der Ehe entsprungen
waren, nur den Nießbrauch erhielt, indem das Eigenthum dann den Kindern zufiel
(Nov. 117. c. 9. §. 5.) Der Mann und die Person, mit welcher er Unzucht getrieben,
wurden der poena stupri unterworfen. Die professio meretricia befreite nicht mehr von
den poenis stupri, da Justinian diesen Gebrauch aufhob. (Nov. 14. und c. 11. C. XI. 40.)

Nach dieser Entwickelung werde nun allerdings die Vorschrift der C. C. C. Art. 120
sehr zweifelhaft, indem die darin befindliche Extension sich auf eine doppelte Art auslegen
lasse, nehmlich entweder so, daß der untreue Ehemann, wie die untreue Frau und die
Person, mit welcher Ersterer den Ehebruch vollbracht hat, wie der adulter gestraft werden
soll, oder auch so, daß man die Strafe des adulter auf den Ehemann, die Strafe der Ehe-
brecherin aber auf die Mitschuldige des untreuen Ehemanns bezieht. Der Verf. nimmt
die letztere Auslegung an, und erklärt den Art. 120. dahin:

> Ehebrecher werden geköpft; Ehebrecherinnen, wenn man so auch die Person, mit
> welcher ein verheiratheter Mann den Ehebruch vollbracht hat, nennen darf, werden
> gestäupt und in's Kloster gesteckt.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 8. Stück 2. Abh. 9. S. 212.
Vergl. Gött. gel. Anz. 1827. Stück 133. S. 1325. und
Haller Lit.=Zeit. Erg.=Bl. 1827. S. 723.

6167. **Springer**, Professor in Grätz, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner.
Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 18. S. 265:

Der Ehebruch in seinen Ursachen und seinen Folgen.

Eine Darstellung der Geschichte der Gesetzgebung über den Ehebruch seit ihrem ältesten
Ursprunge, und eine Erklärung der über den Ebebruch handelnden Stellen des österreichi-
schen Strafgesetzbuchs, besonders über Theil II. §. 248, so wie eine Erklärung der betref-

enden Stellen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, durch welches nach der Ansicht des Verfassers jenes nicht aufgehoben worden ist.

6168. Ueber die Strafe der schweren Polizei-Uebertretung des Ehebruchs und über die Zeit zur Verjährung derselben. Von Herrn Hölzl, k. k. nieder-österr. Regierungs-Concipisten; in der

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1833. Band 2. Abh. 29. S. 255.

6169. **Klein**, in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 1. S. 144.

Eine Ausführung, daß die in den römischen Gesetzen nach der Nov. 134. c. 10. auf den Ehebruch gesetzte Todesstrafe, welche auch der Art. 120. der P. G.-O. zu bestätigen scheint, nicht mehr Statt finde.

6170. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, ed. Spangenberg, Bd. 3. S. 113:

Von der Strafe des Ehebruchs und der Hurerei nach den churbraunschweig'schen Rechten.

6171. **Derselbe**, ebendas. Bd. 3. S. 118:

Die Versagung der ehelichen Pflicht mildert die Strafe des Ehebruchs nicht, wenn solche eine Frau durch ihre üble Aufführung veranlaßt hat.

6172. Die Strafe des Ehebruchs in den Herzogthümern Bremen und Verden.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 49.

6173. Entscheidung der preuß. Gesetzgebungs-Commission vom 25. Juli 1797, daß die in dem schlesischen Edicte vom 22. April 1747. §. 10. festgesetzte Ungültigkeit der ohne königl. Consens und ohne Aufgebot außerhalb Lands vollzogenen Ehen für eine Strafe des dadurch begangenen Verbrechens anzusehen sey.

Kleins Annalen, Bd. 16. S. 324.

6174. Kann der beleidigte Ehegatte noch nach rechtskräftig getrennter Ehe auf Bestrafung des Ehebrechers antragen? Zum §. 1061. Tit. 20. Thl. 2. des allgem. preuß. Landrechts.

Durch Rescript vom 1. Juli 1801 dahin entschieden: daß die Untersuchung und Bestrafung des Ehebruchs nicht Statt finden könne, wenn nicht von dem beleidigten Ehegatten vor rechtskräftig erfolgter Trennung der Ehe darauf angetragen worden.

Archiv, neues, von Amelang, zweiter Bd. S. 140.

6175. Eine Entscheidung wegen Ehebruchs.

Die Hallische Juristen-Facultät erkannte in diesem Falle auf Ableistung des Reinigungseids wider einen Ehemann, der von einer Weibsperson der Schwängerung beschuldigt war, ohne nahe Anzeigen gegen sich zu haben.

Lobethans practische Beiträge zur Rechtswissenschaft, zweites Stück, Abh. 7.

6175a. Von der Bestrafung des einfachen Ehebruchs im Fürstenthum Lüneburg.

Seit 1787 sey bei der Justiz-Canzlei zu Celle die allgemeine und in der Folge unveränderte Observanz eingetreten, daß bei einfachen remittirten Ehebrüchen die Ehegatten, im Wege Rechtens, völlig gleich, zum Zuchthause oder zur Karre, die ledigen Theile aber zur Gefängnißstrafe verurtheilt wurden; und sämmtliche auf diese Weise abgefaßte Straferkenntnisse hätten die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 1. Abh. 53. S. 263.

6176. Strafe einer, sich durch die Denunciation selbst anklagenden lügenhaften Denunciantin.

Warum schaamlose Handlungen nicht immer auf die fleischliche Vermischung schließen lassen.

Die Denunciantin wurde mit der Strafe des einfachen Ehebruchs belegt, wiewohl der Ehebruch nicht erwiesen war, sondern der Denunciat von der Instanz losgesprochen werden mußte.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 2. Seite 96.

Digitized by Google

6177. Erkenntniß der Juſtiz-Canzlei zu Roſtock vom 12. März 1803 in Unterſuchungsſach wider — wegen einfachen Ehebruchs in verbotenem Grade.

Es wurde gegen den Mann — in Rückſicht auf die Verzeihung und Fürbitte der b leidigten Ehefrau — auf 20 Rohrſtreiche und vierwöchiges Gefängniß, und gegen die Weib perſon auf dreiwöchige Gefängnißſtrafe erkannt.

Der Herausgeber führt dabei an, wie nach und nach in den letzten 50 Jahren die Vergehen von der gedachten Juſtiz-Canzlei beſtraft worden iſt. Im Jahr 1761 wurde weg Ehebruchs mit der Schweſter der noch lebenden Frau, in Rückſicht auf eingetretene Ver zeihung und Interceſſion, auf einjähriges Zuchthaus erkannt; im Jahr 1780 wegen Ince mit der Stieftochter, der Mann mit zweijährigem Feſtungsbau, die letztere mit 2 Jahr Zuchthaus belegt; im Jahr 1788 wurde wegen Ehebruchs mit der Frau Schweſter Toch auf 70 Peitſchenſchläge erkannt; im Jahr 1795 wegen eines ähnlichen Vergehens mit de Geſchwiſterkinde, der Ehemann mit 18tägigem und die Dirne mit 14tägigem Gefängn belegt. —

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den herzogl. mecklenb. Landen, v. Nettelblad erſter Band (1803), S. 177.

6178. Kann noch jetzt eine Criminal-Unterſuchung wegen eines begangenen Ehebruchs Sta finden? und finden die älteren Strafgeſetze dabei noch ihre Anwendung?

Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Weſtphalen, Bd. Heft 2.

6179. Denunciation wegen Ehebruchs.

Hier iſt die Verſchiedenheit der Ausſprüche zweier Spruch-Collegien auffallend. D Wittenberger Juriſten-Facultät hatte nach gemeinem Rechte auf den Ehebruch die Stra des Schwerts erkannt, die Frankfurter hingegen war der Anſicht, daß derſelbe höchſten mit einer dreimonatlichen Gefängnißſtrafe belegt werden könne.

Meiſters Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen, Nr. 1 Seite 260.

6180. Beſchluß des württ. Criminal-Tribunals vom 10. Juli 1813, des Inhalts:

Iſt die wegen eines Ehebruchs zuerkannte Strafe zur Zeit der Unterſuchung de zweiten Ehebruchs noch nicht erſtanden, ſo wird für beide Vergehen die um ein Drittheil erhöhte einfache Ehebruchsſtrafe angewendet (alſo das letzte nur mit de Strafe des Drittheils belegt.

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 243. (Mit Anmerkungen des Verfaſſers.)

6181. Iſt die Mühle, in welcher eine Müllerin auf Ehebruch betroffen wird, dem Hauſe gleich zu achten?

Ein Müller ward beſchuldigt, einen Müllerknecht, den er bei ſeiner Frau in einer Kammer der Mühle eingeſchloſſen ertappt hatte, mit einem Knüppel in der Art verletzt zu haben, daß dieſer genöthigt war, durch ein Fenſter zu ſpringen, wodurch er das Bein zerbrach. Der öffentliche Ankläger behauptete, der Müller ſey gleich ſtrafbar, ob er — wie der Müllerburſche angegeben hatte — ihm das Bein mit dem Knüppel zerſchlagen, oder ihn zu dem Sprunge gezwungen habe. Denn Art. 324. des peinl. G.-B. könne er nicht für ſich anführen, denn dieſer erkläre, daß Mord und Verletzungen nur in dem Falle zu entſchuldigen wären, wenn ſie einen in flagranti in dem Hauſe der Eheleute ertappten Ehebrecher betroffen hätten. Des Widerſpruchs des Advocaten des verklagten Müllers ungeachtet, iſt dieſer dennoch von der Jury der ſchweren Verwundung des Müllersburſchen ſchuldig erklärt und zu viermonatlichem Gefängniß verurtheilt worden.

Hitzigs Annalen der deutſchen und ausländiſchen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 216.

6182. Iſt der Adulter, welcher ein Schweiggeld bewilligt, deßhalb ſtrafbar? Verneinende Ausführung.

Zeitung, allgemeine juriſtiſche, von Elvers und Bender, dritter Jahrg. 1830. Seite 33.

zoll, in Linde's Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß 2c. Bd. 3. S. 286:
l die Bestimmung Justinians (Nov. 117. c. 15.) noch gelten, daß der Ehe-
nann den Ehebrecher tödten darf, auf den er Verdacht hat, ihm dreimal
Warnungen sendet, und dennoch wieder mit der Frau antrifft?

ey, in der Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 1. Abth. 1.
S. 59.

zen der Bestrafung wegen Ehebruchs-Versuchs in Beziehung auf die Beklei-
dung eines gerichtlichen Amts.

13. eines württembergischen Gesetzes vom 31. Juli 1806, dessen, die Bestra-
ebruchs betreffende Bestimmungen auch durch ein neueres Gesetz über die Be-
einfachen Unzuchts-Vergehen vom 22. Juli 1836 nicht aufgehoben sind, soll
Ehebruchs Bestrafter unfähig seyn, ein gerichtliches Amt zu bekleiden. Nach
des württemb. Obertribunals findet dieß auf eine Bestrafung wegen bloßen
s Ehebruchs keine Anwendung.

theilung eines Ehebruchsfalls aus Spanien.

oseph Gayoso y Pardo, aus einer adelichen Familie in Galizien entsprossen, war
Margaretha Cuadrato verheirathet, und wohnte zu St. Jago de Compostella,
tadt von Galizien. Die Ehe war glücklich, blieb aber kinderlos. Alle ärztlichen
e, Brunnen, Bäder, Reisen, wurden erschöpft, und als diese fruchtlos waren,
Gebeten, Andachten, Abendmalfeiern Zuflucht genommen. Kinder von Wachs
m Altar der Jungfrau del Pilar, der vom Carmel und von 60 andern Jung-
fgehangen. Kein Zeichen von Schwangerschaft wollte bei der Donna sichtbar wer-
ı dem Verlangen gequält, seinen Brüdern die Hoffnung auf die Erbschaft des
(das in Spanien in Ermangelung von männlichen, auch auf weibliche Nachkom-
geht) zu entziehen, zog der Ehegatte einen jungen Mönch in sein Geheimniß.
te List, Versprechungen und Bitten brachten es endlich dahin, die Tugend der
u besiegen. Dieselbe wurde von dem Mönche schwanger und gebar einen Sohn, den
e als rechtmäßigen Sohn taufen ließ und anerkannte. Die Rache des Gatten gegen
üder war befriedigt, und der Don lebte fortan glücklich mit seiner Gattin. Doch,
tin wurde von Neuem schwanger, sie gebar ein zweites und drittes Kind, über
lechtmäßigkeit dem Gatten kein Zweifel blieb. Der Gatte, verzweifelt, einem
n (dem Erstgebornen) soll sein Name, Titel, das Majorat und der größte Theil
Vermögens zufallen, und seine eigenen Kinder sollen zurückgesetzt werden? Er ent-
ie ganze Sache den Gerichten. Nachdem Alles einbekannt und der Thatbestand fest-
war, verurtheilte das geistliche Gericht zu St. Jago am 18. Okt. 1825 den Gatten
jriger Gefängnißstrafe und lebenslänglicher Trennung von seiner Gattin, die Donna
enslänglichem Aufenthalte in einem Bußhause, den Mönch zur Verbannung auf die
pinischen Inseln und lebenslänglicher Enthaltung von Ausübung geistlicher Rechte.
ilteste Sohn wurde für unrechtmäßig erklärt. Von diesem Urtheile haben die Ehe-
ı an das Tribunal der Rota zu Madrid appellirt, welches am 13. März 1826 den
n zu zehnjähriger Galeerenstrafe in Afrika verurtheilte, die Donna aber bei den vor-
den Milderungsgründen in Freiheit setzte. Im Uebrigen wurde das Urtheil bestätigt
der König hat dessen Vollziehung befohlen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 174.

Digitized by Google

Zweite Unterabtheilung.

Bigamie.

§. 239.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 384.)

Das Verbrechen der Bigamie besteht darin, daß Jemand, dessen rechtsgültige Ehe noch fortdauert, das heißt, weder durch Tod, noch durch Scheidung getrennt ist, eine neue Ehe unter Beobachtung der, zur Gültigkeit einer solchen erforderlichen Förmlichkeiten, eingeht. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört im Sinne des Artikels 121., welcher die Bigamie aus dem Gesichtspunkte des Ehebruchs betrachtet, Alles dasjenige, was zum Thatbestande des Ehebruchs erfordert wird, namentlich also, daß der Beischlaf vollzogen worden seyn muß (was jedoch bestritten ist).

Außerdem bestehen noch folgende Controversen:

1) Ob bei diesem Verbrechen stets dolus vorhanden seyn müsse, oder ob sich auch eine culpose Bigamie annehmen lasse. (Vergl. 6198.)

2) Bestritten ist ferner: ob es nothwendig sey, daß zu der früheren Ehe Beischlaf hinzugetreten seyn müsse;

3) ob die dritte Person, wenn sie unverheirathet ist, und mit einem schon Verheiratheten — diesen Umstand wissend — die Ehe eingeht, gleich strafbar sey, ist bestritten; Manche wollen hier eine gelindere Strafe eintreten lassen.

Die Bigamie wird gewöhnlich, wie der Ehebruch, in doppelte und einfache eingetheilt, je nachdem beide Theile schon früher verheirathet waren oder nicht.

In Absicht auf die Bestrafung der Bigamie setzt der Artikel 121. d. P. G. O., indem er auf der einen Seite die Bigamie für ein größeres Laster als den Ehebruch erklärt, fest, daß sie „nicht weniger denn der Ehebruch peinlich gestraft werden soll.“

Ueber den Sinn dieses Artikels aber ist besonders unter den älteren Criminalisten viel Streit gewesen; während ein Theil die Bigamie härter als den Ehebruch bestraft wissen will, will der andere Theil gerade dieselbe Strafe dafür eintreten lassen.

Von praktischem Interesse ist jedoch dieser Streit nicht mehr, da in der Praxis in allen Fällen nur arbiträre Freiheitsstrafe erkannt wird.

6186. **Thomasius**, Chr., Diss. de crimine bigamiae. Lips. 1685. rec. 1749. in ejus Diss. Tom. I. Nro. 8.
6187. **Ejusd.** Diss. de praescriptione bigamiae. ib. Nro. 9.
6188. **Zeisil**, J. D., Diss. de bigamia, ejusque effectibus, occas. L. 18. C. ad L. Jul. de adult. Argent. 1703. 4.
6189. **Griebner**, J. M., Diss. de intercessione conjugum in crimine bigamiae. Viteb. 1711. opusc. T. V.
6190. **Leyser**, Diss. de polygamia. Hal. 1736. auch in s. med. ad. Pand. spec. 587.
6191. **Kaestner**, Abr., pr. utrum ob deficientem parentum consensum, aut ob tacitam uxoris remissionem bigamus mitiori poena afficiendus sit? Lips. 1739.
6192. **Schott**, A. Fr., Diss. de poena bigamiae ordinaria. Lips. 1771. 4.
6193. **Eschenbach**, J. Chr., Comm. de poena bigamiae. Rost. 1787. 4.

5194. **Gonne**, Joh. Gottl. von dem Unterschiede der Carolina und Brandenburgischen, auch Bambergischen Halsgerichts-Ordnung in Bestrafung der zweifachen Ehe. In Schotts juristischem Wochenblatte, Bd. 1. S. 513 ff. (Nach Wächters Lehrb. auch in den Erlanger gel. Anz. von 1749. Nr. 23. und in Plitts Repertorium, Bd. 2. Seite 346.)

5195. **Winkler**, C. Car. de, de dolose impetrato ex causa malitiosae desertionis divortio. Cor. jur. crim. 8. 9. opusc. I. Nro. 9.
Strubens rechtl. Bedenken, A. A. IV. 35.
Hommel, Rhaps. 224.

5196. **Kok**, P. de, de bigamia et de poenis bigamiae, cum ex jure civili tum ex jure Frisiaco. Gron. 1803. auch in
Scerpius Gratama opusc. acad. Gron. 1821. 8. pag. 319.

5197. **Müller**, J. G., comment. de poena bigamiae capitali abroganda. Lips. 1819.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 689.
v. Wächter, in der oben Nr. 5254. angezeigten Schrift, Cap. 2.

5198. **Günther**, in seinen rechtlichen Bemerkungen, Thl. 1. S. 82:
Bestrafung einer Bigamie des einen Ehegatten und eines Ehebruchs des andern.

Der Verfasser fordert zur Consummation dieses Verbrechens, da es nach dem Sinne der p. G. O. eine Art des Ehebruchs sey, daß der Beischlaf hinzugekommen seyn müsse; daß die Ehe geschlossen worden, hält er nicht für hinreichend.

Da die p. G. O. ganz deutlich sage: „der solches Lasters betrüglicher Weise mit Wissen und Willen Ursache gibt", so setze das Verbrechen Vorsatz voraus, um die gesetzliche Strafe anwenden zu können; dieß hindere jedoch nicht, daß das Verbrechen auch auf einer culpa beruhen könne; die culpose Bigamie beruhe auf einem verschuldeten Irrthume, vermöge dessen der vorher Verehelichte glaubt, daß seine Ehegatte nicht mehr lebe, oder daß seine Ehe ungültig sey, oder nicht mehr fortdauere. Dahin gehöre besonders der Fall, wo Jemand einer irrigen Nachricht, daß sein abwesender Ehegatte todt sey, leichtsinnig Glauben beigemessen und sich wieder verheirathet hat. Was die Strafe betrifft, so sucht der Verfasser zu zeigen, daß die p. G. O. nicht schlechthin die Todesstrafe festsetze, denn eines Theils zeige der Ausdruck „peinliche Strafe" nicht ausschließend diese, sondern überhaupt eine Leibes- oder Lebensstrafe an, andern Theils ergebe sich schon aus der angestellten Vergleichung der zweifachen Ehe mit dem Ehebruche, daß bei der Bestrafung der ersten eben so verschiedene Fälle unterschieden werden sollen, als nach Anleitung des römischen Rechts bei dem Ehebruche angenommen worden sind.

Der Verfasser erwähnt hierauf verschiedene Landesgesetze, welche die peinliche Gerichts-Ordnung bald ausdrücklich, bald stillschweigend zum Grunde gelegt haben. Eine chursächsische Constitution vom Jahr 1572 bestätigt die in den Erkenntnissen der Schöppenstühle damals üblich gewesene Schwertstrafe. In einer Verordnung des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig vom Jahr 1593 ist die Todesstrafe schlechthin festgesetzt. In den churbraunschweig'schen Landen ist jedoch diese Strafe durch königl. Rescripte vom 25. Oktober und 14. Nov. 1729 in eine, durch das Ermessen des Richters näher zu bestimmende poena corporis afflictiva, nach Befinden der Umstände entweder in perpetuum oder ad certum tempus verwandelt worden. Auch im Lüneburg'schen Stadtrechte ist die sächsische Constitution nach ihrem ganzen Umfange beinahe wörtlich enthalten. Gehe hingegen eine Gesetzgebung von dem veränderten Gesichtspunkte aus, daß sie vorzüglich auf den, bei der Bigamie zum Grunde liegenden Betrug und auf die Verletzung der Ehegesetze Rücksicht nehme, so müsse in derselben mit Vollziehung der Eheform auch die Bigamie für vollzogen erachtet werden. In dieser Hinsicht werde das Verbrechen nach der Theorie der preußischen Gesetzgebung durch die Trauung für vollzogen gehalten, und an dem vorher Verehelichten mit ein- bis zweijähriger, an dem bisher Unverheiratheten, welcher die Bigamie wissentlich eingeht, mit sechsmonatlicher bis einjährger, und an dem, welcher sich betrüglich für unverehelicht ausgibt, und dadurch den andern Theil zu einer nichtigen Ehe verleitet, mit dreijähriger Zuchthausstrafe geahndet.

Endlich theilt der Verfasser ein Erkenntniß mit, wornach wegen Bigamie auf sechs Monate Zuchthausstrafe erkannt wurde. (Es ist ein Fall der oben erwähnten culposen Bigamie; die Angeschuldigte hatte einem Briefe mit der Nachricht, daß ihr Mann nicht mehr lebe, Glauben geschenkt.)

6199. **Gildemeister**, in seinen oben Nr. 1751. angeführten Beiträgen zur Kenntniß des vaterländischen Rechts, Bd. 1. S. 171:

Ueber die Strafe der Bigamie.

Heinrich Brokes hat in seinen selectis observationibus forensibus obs. 617. pag. 741. zu erweisen gesucht, schon in den ältesten Zeiten sey zu Lübeck die Bigamie mit dem Tode bestraft worden. Er beruft sich auf die Justitiam Lubecensem, welche Herzog Heinrich der Löwe im Jahr 1158 der Stadt gegeben und Kaiser Friedrich I. bestätigt hat. Die Urkunde, wornach die Stadt im Jahr 1235 ihr Recht der Stadt Oldenburg in Wagrien mitgetheilt hat, und die in Westphalens monumentis ineditis T. III. zu lesen ist, sagt col. 628: si quispiam legittimam Uxorem hic duxerit, et alias Legittimam habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc convictus fuerit, posteriori renunciabit, et ipsa sui, ipsius autem, cum qua ad Consortium viri declinavit, excipiet substanciam, et insuper mediam substanciam viri percipiet; vir autem ob nequiciam facti sui X. Marcas argenti Judici et Civitati componet, quod si facere nequiverit, *precipitabitur*. Da Broke keine Spur des römischen Präcipitirens in Deutschland gefunden hat, so versteht er die Stelle von der simplici gladii poena, qua, facta executione, corpus in terram projicitur. So würde also die Todesstrafe in dem Falle eingetreten seyn, wenn der Verbrecher nicht die zehn Mark Silbers aufbringen konnte. Die Auslegung Brokes hält jedoch der Verfasser für gezwungen, obwohl selbst J. C. H. Dreyer in der Einleitung zu der Kenntniß der Lübeck'schen Verordnungen, Seite 434. n. 3. das praecipitare von dem Enthaupten verstanden hat.

Der Verfasser sucht nun zu zeigen, daß das precipitabitur als ejicietur, nämlich ex urbe zu verstehen sey, und beruft sich auf die, in v. Westphalen mon. ined. T. III. abgedruckten jura antiqua civitatis Ripensis (das Document ist von 1269) n. 23. col. 2001., wo es in dem Gesetze wider die Bigamie heißt: nichil de bonis uxoris posterioris participabit, sed de civitate praecipitabitur; auf ein Document vom Jahr 1443, n. 17. col. 2012, auf den von Peter Kofod Ancher in farragine legum antiquarum Daniae municipalium besorgten und nach der Urschrift verfertigten Abdruck jener Urkunde des Ripischen Rechts vom Jahr 1269, wo es heißt: si quispiam legitimam uxorem hic duxerit et alias legitimam habuerit et ipsam reliquerit, si de hoc conuictus fuerit. posteriori renuntiabit. et nichil de bonis participabit. sed de ciuitate precipitabitur. et ob nequiciam facti dimidiam substanciam ipsius componat aduocato et ciuitatj; ferner beruft sich der Verfasser auf eine Stelle desselben Stadtrechts, S. 262, wo von dem Rathsmanne, der die Pflicht der Verschwiegenheit verletzt, oder der das Recht verkauft, gesagt wird: precipitabitur de consilio et nunquam consul efficiatur. Auch die späteren codices des s. g. juris Lubecensis — sagt der Verfasser — wissen zum Theil nichts von der Todesstrafe der Bigamie. Ursprünglich scheine man das Verbrechen in Deutschland nicht mit dem Tode bestraft zu haben, und wenn späterhin die Todesstrafe eingeführt wurde, was freilich nicht selten geschehen sey (z. B. Lex Burgund. tit. 52.; das Hamburg'sche Stadtrecht von 1270. Stück X. Artikel 6.; die Stader Statuten von 1279; die Soester alte Schraan, die Goslar'schen Statuten und die Lüneburg'schen Eddags-Artikel), so sey dieß vielleicht eine Wirkung des Einflusses der Geistlichkeit gewesen. Die Bremenschen Rechtsbücher erwähnten der Sache mit keinem Worte. Aber eine Entscheidung vom Jahr 1330 (Olrichs Samml. S. 166.) zeige, daß man zu Bremen einen Mann, den seine zweite Frau wegen Bigamie anklagte, mit dem Tode bestraft habe, ohne auch nur die Einrede anzunehmen, er habe geglaubt, die erste sey gestorben.

6200. **Grolman**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, Thl. 1. Stück 1. Abh. 3. S. 81:

Ueber die Strafe der Bigamie, nach dem Art. 121. der P. G. O. Carls V.

Es wird behauptet: weil die Reichs-Polizei-Ordnungen die Strafe des Ehebruchs geändert haben, nun auch die Strafe der Bigamie sich nach den Reichs-Polizei-Ordnungen bestimmen müsse.

6201. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 8. S. 58:

Die Intercession des unschuldigen Ehegatten mildert die auf die Bigamie gesetzte Strafe.

6202. **Ammon**, Dr. v., Appellationsgerichtsrath, in Zu-Rheins Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts, Bd. 1. Heft 3. Seite 297.

Macht sich der von seinem protestantischen Ehegatten durch das protestantische Ehegericht dem Bande nach getrennte katholische Ehetheil, wegen seiner Wiederverehelichung bei Lebzeiten des geschiedenen Gatten, des Verbrechens der Bigamie schuldig?

Verneinend entschieden, unter Anführung eines Erkenntnisses des bairischen obersten Gerichtshofs, wornach das Urtheil der vorigen Instanz abgeändert wurde.

6203. Exemplum bigamiae per dispensationem pontificis romani admissae. (Graf von Gleichen, 1784.)

Weissii, Chr. E., opuscula academica etc. Abh. 7.

6204. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofes des Großherzogthums Hessen:

Bigamie.

Eine Ehefrau hatte sich des Verbrechens der Bigamie schuldig gemacht, indem sie den ledigen Peter B., welcher sich damals bei der englisch-deutschen Legion in Flandern befand, dort ehelichte. Beide zogen nachher mit einander nach Großrorheim im Großherzogthume Hessen. Zur Zeit dieser Verehelichung wußte Peter B. nicht, daß seine nunmehrige Ehefrau schon verheirathet sey; er erfuhr es erst einige Zeit nach der Copulation von derselben. Den Umgang mit derselben setzte er dessen ungeachtet fort. Durch ein hofgerichtliches Erkenntniß vom 10. Juni 1818 wurde die ungültigerweise eingegangene zweifache Ehe aufgehoben, die Inquisitin in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten, ihr zweiter Ehemann aber in eine solche von 7 Monaten verurtheilt. Als Milderungsgrund bei der Strafe der Inquisitin wurde auf die von ihr gemachte Erzählung der von ihrem Ehemanne erlittenen Mißhandlungen Rücksicht genommen, welche Behauptung in favorem defensionis als erwiesen angenommen worden ist.

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 334.

6205. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofes dieses deutschen Bundesstaates.

Bigamie.

Georg Harres in Darmstadt verheirathete sich mit der Ehefrau eines gewissen Nicolaus Kaffenberger, von dem sie sich außergerichtlich getrennt hatte. Wegen dieser Bigamie zur Untersuchung gezogen, war sie dieses Verbrechens geständig. Georg Harres dagegen wollte erst nach mehreren Jahren erfahren haben, daß diese Frau schon verheirathet gewesen, und wurde wegen Mangels der Classicität der Zeugen nicht für überführt gehalten, von der Instanz absolvirt, indem er, weil er nach erhaltener Kunde die Ehe mit dieser Person fortgesetzt, wegen dieses Verbrechens des Ehebruchs in eine dreimonatliche Correctionshausstrafe condemnirt wurde. Dagegen wurde die Inquisitin in eine Correctionshausstrafe von 8 Monaten verurtheilt (unter Aufhebung der nichtigen zweiten Ehe). Als Milderungsgrund kam in Betracht, daß sie ihren Ehemann darum verlassen, weil er ein verächtliches Subject und auf mehrere Jahre Gefängnißstrafe verurtheilt gewesen sey.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 49.

6206. Bigamie unter merkwürdigen Umständen.

Caroline, geb. S—mann aus C. hat mit Michael B—wicz eine Ehe eingegangen, bevor ihre frühere Ehe mit K—ski auf gesetzlichem Wege getrennt gewesen war. Der Criminal-Senat und — auf eingewandtes Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung — der zweite Senat des Oberlandesgerichts zu N. erkannte gegen die Inculpatin auf einjährige Zuchthausstrafe, den niedrigsten Grad der ordentlichen Strafe des preußischen Landrechts, aus Rücksicht auf die vorhandenen mildernden Umstände.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 379.

6207. Criminal-Prozeß gegen **Heinrich Winter**, Gutsbesitzer in Willhofen wegen Ehebruchs und Bigamie.

Die Ehe wurde für ungültig erklärt, zugleich aber Inculpat an die bischöfliche Behörde gewiesen, welche nach Einsicht der Acten Dispensation ertheilte.

Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 2. S. 457.

6208. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 139:

Ueber Bigamie.

Das Obergericht in Cassel, davon ausgehend, daß die Strafe der Bigamie durch den Gerichtsgebrauch dem richterlichen Ermessen überlassen sey, jedoch so, daß sie höher gegriffen werden muß, als die Strafe des Ehebruchs, verurtheilte die Schuldigen zu jeben monatlicher Festungsstrafe.

6209. **Müchler**, K., die Bigamie, eine Criminalgeschichte. Berlin, Wagenführ. 1831. 8. 1 Thlr.

6210. Die Erklärung des Geschwornengerichts, daß der Angeklagte der Bigamie schuldig sey, jedoch selbige nicht in verbrecherischer Absicht begangen habe, enthält einen unlösbaren Widerspruch, welcher die Nichtigkeit der Erklärung selbst zur Folge hat.

Gegen einen solchen, mit sich selbst im Widerspruche stehenden Ausspruch der Geschwornen hat ein Recurs Statt. Art. 345. 346. 359. der K. P. O.

Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 23. Juni 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 91.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Von vagen gemeinen Verbrechen *).

Erster Titel.

Materielle vage Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Kinder-Aussetzung.

§. 240.

(Feuerb. Lehrb. §. 389—391 a.)

Das Verbrechen der Kinder-Aussetzung (expositio infantum) besteht in dem rechtswidrigen Verlassen eines hülfsbedürftigen Kindes, oder dessen Versetzen in einen hülflosen Zustand überhaupt, von Seite der zur Ernährung desselben verpflichteten Ascendenten, um sich der Sorge für dasselbe zu entledigen, jedoch nicht in tödtlicher Absicht, weil sonst die Handlung in Mord oder Kindestödtung übergeht. Sowohl nach dem römischen Rechte, als nach Artikel 132. der peinlichen Gerichts-Ordnung ist die Strafe der Aussetzung arbitrair. Bei deren Ausmessung kömmt es auf die Art, den Ort und die übrigen Umstände, insbesondere darauf an, ob das ausgesetzte Kind beim Leben erhalten worden ist, oder nicht, ob und welche Gefahr für dessen Leben zu befürchten oder vorhanden war, auf die Absicht, welche der Handlung zum Grunde lag, ob etwa nur die Last der Ernährung einem Andern aufgebürdet werden wollte u. dergl. Die Praxis ist übrigens im Strafmaaß sehr verschieden.

Hier sind nun folgende Streitfragen zu erwähnen:

1) Manche dehnen den Begriff der Aussetzung auf jeden Hülflosen und auf alle Diejenigen aus, welche gesetzlich oder vertragsmäßig für den Ausgesetzten zu sorgen hatten; Andere bilden hieraus ein besonderes Verbrechen. Solche Fälle sind am richtigsten nach der Analogie dieses Verbrechens zu beurtheilen.
2) In Absicht auf die verbrecherische äußere Handlung sind die Ansichten der Rechtslehrer verschieden, wie das factum des Versetzens in einen hülflosen Zustand beschaffen seyn müsse.
3) Auch ist bestritten, ob der Fall, wenn das Verlassen des Kindes in der Absicht geschieht, daß es umkomme, auch unter den Begriff der Aussetzung falle, oder ob es in Tödtung übergehe; — letztere Ansicht ist gewiß die richtigere.

---

*) Ueber die unpassende Aufstellung von vagen Verbrechen siehe Mittermaier, in der Anmerkung zu §. 161. des Feuerbach'schen Lehrbuchs, und Abegg, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, zweiter Jahrgang. Nro. 15.

Digitized by Google

6211. **Carpzow**, A. B., de infantibus expositis. Lips. 1697. ed. 4. 1741.
6212. **Noodt**, Gerh., Julius Paulus, sive de partus expositione et nece apud veteres, liber singularis. Lugd. Bat. 1704. auct, 1710.
6213. **Bynkershoek**, Corn. van, tr. de jure occidendi, vendendi et exponendi liberos ap. veteres Rom.
6214. **Zange**, Jerem., Diss. de expositione infantum. ejusque poena veteri. Giess. 1713.
6215. **Müller**, Math., de expos. infantum. Altd. 1717.
6216. **Seisser**, J. Chr., tr. de liberis expositis. Quedlinb. 1718.
6216a. **Heinze**, C. F., Diss. de eo, quod justum est, circa expositionem Infantum. Lips. 1781.
6217. **Henne**, Rud. Chr., Diss. de expos. infantum. ex idea jur. natur. Rom. et German. Erf. 1756.
6218. **Neck**, Jacob van, Sp. histor. jurid. quo inquiritur, quamdiu antiquitus ap. Romanos obtinuerit jus necandi et exponendi infantes. Lugd. Bat. 1770. 4.
(**Einert**, Chr. G., Diss. de onere alendi infantes expositos. Lips. 1778.)
Cappaun und **Wolfart**, oben Nro. 4942. 4944.
Leyser, Spec. 613.
Strubens rechtl. Bedenken, A. A. V. 50.
6219. **Thomas**, de infantum expositione. Lovan. 1826.
6220. Ueber das Verbrechen des Kindermords und der Aussetzung der Kinder; von Hrn. Dr. Spangenberg, Hof- und Kanzleirath zu Celle.
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 1. Abh. 1. S. 1. und Stück 3. Abh. 14. S. 359.
(Oben unter Kindsmord Nro. 4967.)
Ueber Einiges, was Spangenberg über die dießfallsige preußische Legislation gesagt hat, siehe Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 132.
6221. **Bopp**, Hofgerichts-Advocat in Darmstadt, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 442:
Einiges über das Verbrechen der gefährlichen Verlassung und Aussetzung eines Menschen, nach deutschem gemeinem Criminalrechte.
Der Verfasser will den Art. 132. C. C. C. analog dann angewendet wissen, wenn der, welcher durch seine Handlung einen andern Menschen in eine hülflose Lage versetzt, oder ihn darin verlassen hat, verbunden gewesen, für denselben eine bestimmte Sorge zu tragen, womit die denselben gefährdende Handlung im Widerspruche steht. Die Anwendbarkeit jenes Artikels soll dagegen wegfallen, wenn die gefahrbringende Handlung von der Art ist, daß sie keine Verbindlichkeit der Sorge verletzte.
6222. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, ed. Spangenberg, Bd. 3. S. 48:
Von der Strafe einer Mutter, welche ihr Kind von sich legt, und dadurch dessen Tod veranlaßt hat.
6223. Das allgemeine preußische Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 969. scheint das Verbrechen der Kinderaussetzung für eine Species des Infanticidii anzusehen, weil es solches gleich nach dem Kindermorde aufführt, und dann wieder in §. 972. von den Theilnehmern am Infanticidio spricht. Wäre dieses wirklich, so würden auch die Gränzen des ersten Verbrechens nicht weiter ausgedehnt werden können, als die des letztern, und die Kinder-Aussetzung würde da mit dem Parricidio vermischt werden, wo dieses aufgehört hätte, Infanticidium zu seyn, z. B. bei solchen Kindern, die nicht mehr für neugeboren nach §. 887. gehalten werden können. Da indeß dieses nicht ausdrücklich vorgeschrieben, auch nicht genau bestimmt ist, wie lange man annehmen könnte, daß eine Mutter durch vorsätzliche und in böser Absicht geschehene Verlassung ihres Kindes sich nur des Criminis exposit. infant. schuldig mache, so würde man wohl die gelindere Meinung vorziehen, und die Kinder-Aussetzung nicht als Parricidium strafen müssen. — Uebrigens scheint auch obiges Gesetz in §. 969. bloß auf die Handlung und ihre Folgen, ohne Rücksicht auf den Vorsatz, zu achten.
Kleins Annalen, Bd. 14. S. 167.

Digitized by Google

6224. Neuestes Gesetz des Cantons Bern über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbehülflicher Kinder vom 18. Febr. 1823.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 1. Abh. 2. S. 45.

III. Aussetzung der Kinder.

§. 28. Eine Mutter, die ihr unbehülfliches Kind von sich thut und in einem hülflosen Zustande verläßt, oder diese That durch einen Andern vollbringen läßt, begeht das Verbrechen der Aussetzung.

§. 29. Ist das Kind an einem Orte, unter Umständen und auf eine Weise ausgesetzt worden, daß keine Gefahr für sein Leben zu besorgen war, so soll die Mutter, wenn das Kind am Leben geblieben, zu einer Zuchthausstrafe von 1—2 Jahren, wenn es aber dennoch durch die Aussetzung um das Leben gekommen, zu einer Zuchthausstrafe von 2—4 Jahren verurtheilt werden.

§. 30. Ist das Kind an einem Orte, unter Umständen und auf eine Weise ausgesetzt worden, daß sein Leben dadurch in Gefahr gekommen, so ist die Mutter, wenn das Kind gerettet worden, zu einer Schellenwerkstrafe von 2—4 Jahren, wenn es aber um das Leben gekommen, zu einer Schellenwerkstrafe von 6—10 Jahren zu verurtheilen.

§. 31. Geschah die Aussetzung an einem Orte, unter Umständen und auf eine Weise, daß die Rettung des Kindes nicht wahrscheinlich war, so ist dieselbe, je nach dem Erfolge, als eine versuchte oder vollbrachte Tödtung zu beurtheilen.

§. 32. Die Hinwegschaffung eines unehelichen Kindes, durch welche kein anderer Nachtheil für dasselbe entsteht, als daß es ihm erschwert wird, den Beweis seiner Herkunft zu führen, ist, je nach der mehr oder weniger zu Tage liegenden Absicht, mit ein- oder zweijähriger Einsperrung oder Landesverweisung zu belegen.

§. 33. Die Personen, welche die Mutter zu der Aussetzung oder Hinwegschaffung des Kindes verleitet, oder ihr dabei Hülfe geleistet haben, können, je nach den Umständen, zu der gleichen Strafe verurtheilt werden, zu der sie verurtheilt wird.

Rechtsfälle über dieses Verbrechen.

6225. In Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Seite 104 ff. wird aus Veranlassung eines Specialfalles die Ansicht aufgestellt, daß das Werfen eines neugebornen Kindes in den Abtritt eine Kindes-Aussetzung sey. (Siehe dagegen Grolman in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. 2. S. 444.)

6226. Gutachten in der Untersuchungssache gegen die Jüdin Sara Abraham aus Koland in Polen. (1788.)

Sie hat ihr sieben Wochen altes, uneheliches Kind, angeblich, da sie es nicht habe ernähren können, in der Nähe einer Mühle ausgesetzt, in der Hoffnung, daß man es dort schreien höre und sich seiner annehme. Das Kind lebte, war aber auf dem Rücken von den Ameisen gestochen. Die Inculpatin wurde mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt. —

Kleins Annalen, Bd. 12. S. 224.

6227. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 13. Febr. 1792 in der Untersuchungssache gegen Anna Dylong aus Zacharchowitz wegen Kinder-Aussetzung.

Sie hat ihr drei Jahre altes, uneheliches Kind im Walde ausgesetzt, welches nach dem Gutachten der Obducenten wahrscheinlich nicht von der Inquisitin umgebracht, sondern mehr wahrscheinlich durch Schweine oder wilde Thiere zu Tode gemartert worden ist. Letzteres, so wie die Behauptung der Inculpatin, daß sie nicht die Absicht gehabt habe, ihr Kind durch das Verlassen im Walde zu tödten, wurde vom Gerichte in Zweifel gezogen, und dieselbe wegen Aussetzung ihres Kindes und dadurch höchst wahrscheinlich veranlaßten Todes desselben, zum Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 154.

6228. Untersuchung gegen Susanne G. wegen Kindes-Aussetzung.

Der Verfasser theilt die Untersuchungssache selbst mit, zeigt das Schwierige, theils die Absicht der Verbrecherin, theils den Grad der Gefahr für das ausgesetzte Kind durch sorgfältige Erforschung der Localität auszumitteln, und gibt in dieser Hinsicht Regeln und Warnungen.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 3. Abh. 5. S. 546.

6229. Merkwürdiger Fall einer Kinder-Aussetzung.

Die Haushälterin des Carl v. S. fand am 6. November 1813 Abends 7 Uhr vor der Hausthüre ein in einem Korbe gut verhülltes, neugebornes Kind. Sie zeigte es ihrem Dienstherrn an, erhielt aber von demselben den Auftrag, das Kind vor das gegenüberstehende Haus der N—schen Eheleute, welche keine Kinder hätten, und sich daher des Kindes am besten annehmen würden, zu tragen, da er mit dem Findlinge nichts zu schaffen haben wolle. Da um 8 Uhr die Magd der N—schen Eheleute zum Milchholen ausgehe, so werde das Kind bald gefunden, daher sey keine Gefahr zu befürchten. Die Haushälterin gehorchte, und trug das Kind vor die Thüre des gegenüberstehenden Hauses. Am Morgen des andern Tages befahl v. S., wegen des Schicksals des Kindes nachzuforschen, er erfuhr aber, daß erst am andern Morgen um 7 Uhr das Kind von den N—schen Eheleuten erstarrt und todt gefunden worden sey, indem zufällig am Abend vorher Niemand mehr aus dem Hause ging. Die Sache wurde dem Gerichte angezeigt, von diesem eine Criminal-Untersuchung eingeleitet und v. S. wegen Kindes-Aussetzung zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt. Diese Strafe wurde als eine gemilderte dadurch gerechtfertigt, daß der Thatbestand mangelte.

Ein ungenannter Verfasser bemerkt hierüber, daß dieses Urtheil nicht zu rechtfertigen sey, und glaubt, daß v. S. mit aller Strafe zu verschonen gewesen wäre, da Niemand eine rechtliche Verbindlichkeit habe, ein solches Kind aufzunehmen und für dasselbe zu sorgen, v. S. auch alles gethan habe, was von ihm habe gefordert werden können.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 2. Stück 4. Abh. 35. S. 632.

6230. Ueber §. 815. Theil 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts, in Verbindung mit §. 956. l. c. in Anwendung gebracht; zur Lehre von der Kinder-Aussetzung. Mitgetheilt vom Hrn. Oberlandesgerichts-Assessor Schepers in Naumburg.

Der Fall bietet nichts Eigenthümliches dar. Die Inculpatin wurde durch Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts von Sachsen zu Naumburg, von 1828, wegen dringenden Verdachts, ihrem neugebornen Kinde vorsätzlich Pflege und Wartung entzogen, und dadurch dessen Tod herbeigeführt zu haben, mit einer außerordentlichen Strafe von acht Jahren Zuchthaus belegt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 46.

6231. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs des Großherzogthums Hessen:

Gefährliche Verlassung eines Kindes.

Ein 18jähriger Lehrbursche hatte den Auftrag, ein 3 ½ Jahre altes, uneheliches Kind, welches inzwischen von seinen Großeltern verpflegt worden war, nunmehr seiner Mutter, die in einem, eine Stunde entfernten Orte als Magd diente, zu fernerer Erziehung zu bringen, und wenn sie sich weigere, das Kind zu sich zu nehmen, es ihr hinzustellen. Der Junge entledigte sich dieses Auftrags, wurde aber von der Dienstherrschaft der Mutter des Kindes hart angegangen, auch von dieser selbst angehalten, das Kind zurückzubringen, weil ihre Dienstherrschaft nicht dulde, daß sie es bei sich behalte. Diese entgegengesetzte Weisung befolgend, und doch zugleich sich vor einem schlimmen Empfange fürchtend, wenn er das Kind zurückbrächte, faßte der Junge den Entschluß, das Kind in dem ausgedehnten, von Menschen wenig betretenen Walde zwischen den beiden Orten zurückzulassen, und führte ihn aus. Er setzte das Kind ungefähr 30 Schritte von einem, durch den Wald führenden Weg an einen Baum, gab ihm das Bündelchen mit dessen Kleidern, und entfernte sich eilends. Zu Hause zurückgekehrt, gab er an, das Kind seiner Mutter richtig überliefert zu haben. Das zurückgelassene Kind lief im Walde herum, und wurde durch einen glücklichen Zufall, weinend und vor Frost zitternd, aufgefunden und gerettet. Im

idern Falle würde es wohl in der nächsten Nacht erfroren oder in die Steinbrüche gestürzt yn. Wegen dieser Verlassung eines so hülflosen Kindes wurde der Junge von dem groß-rzoglichen Hofgerichte (in Darmstadt) unterm 18. Juli 1829 in eine Correctionsstrafe von ei Monaten verurtheilt. Als einen Milderungsgrund sah das Gericht, außer der Be-hränktheit des Geistes, die Jugend des Angeschuldigten an.

Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 316.

132. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs dieses deutschen Bundesstaats.

Kinder-Aussetzung.

Erster Fall.

E. Goßin von Biebesheim, großherzogl. hessischen Landgerichts Großgerau, Tochter rmer Eltern, diente im Jahre 1819 bei dem Gemeindsmann Peter Fährling in Balthausen, andgerichts Zwingenberg, und wurde in diesem Jahre von einem ledigen Burschen aus iesem Dorfe Mutter, was Veranlassung gab, daß sie aus dem Dienst entlassen wurde. In Folge einer von ihr gegen den Vater ihres Kindes angestellten Civilklage wurde dieser on dem Landgerichte Zwingenberg verurtheilt, sie mit 50 fl. zu dotiren, ihr 8 fl. für die losten des Wochenbettes zu erstatten, und für Alimentation des Kindes jährlich 8 fl. zu ahlen. Da ihr wegen ihrer großen Armuth die Erhaltung und Verpflegung des Kindes ehr schwer fiel, so wendete sie sich mehrmals an das Gericht mit der Bitte, den Vater hres Kindes zu einer ansehnlicheren, zu dessen Erhaltung hinreichenden, Unterstützung an-uhalten. Das Gericht war aber genöthigt, sie auf das vorliegende, die Leistungen des Vaters normirende Urtheil zu verweisen.

Am 24. Mai 1820, des Morgens früh, fand die Magd des N. Bersch in Balthausen, eines nahen Verwandten des Vaters des Kindes der E. Goßin, in einem Stoßtroge, der sich unter dem, an das Wohnhaus dieses Mannes angebauten Schoppen befand, auf einer Unterlage von Stroh und einem Sack und mit Kleidern bewahrt, ein kleines Kind. Sie trug es in die Wohnstube ihres Dienstherrn, wo es von dem weiblichen Theil der Familie verpflegt wurde.

Die angestellte Untersuchung ergab, daß es das Kind der E. Goßin sey. Sie gestand, daß sie es am frühen Morgen an den Ort gelegt habe, wo es aufgefunden worden sey. Sie habe dieses gethan, weil sie ihrer großen Armuth wegen nicht im Stande sey, es fer-nerhin zu ernähren. Unvermögend, es selbst zu stillen, habe ihr täglicher Verdienst kaum hingereicht, so viel zu verdienen, um ihrem Kinde die nöthige Nahrung zu verschaffen, und am Verdienen selbst sey sie dadurch sehr verhindert gewesen, daß das Kind der War-tung bedurft habe. Darum habe sie nur die Wahl gehabt, es, wie sie sich ausdrückte, „verderben zu lassen," oder ihm eine bessere Existenz zu verschaffen. Auf das Letztere be-dacht, habe sie ihr Kind (wohlverwahrt) denen hingelegt, welche so nahe, wie sie, zu dem-selben wären.

Großherzogl. Hofgericht in Darmstadt verurtheilte unterm 7. Juli 1820 die Angeschul-digte in eine Correctionshausstrafe von vier Wochen (und in die Untersuchungskosten). Da sie eingestanden habe, auch durch Zeugniß erwiesen sey, daß sie ihr Kind früh Morgens auf die von ihr angegebene Art hingelegt, und sich darauf entfernt habe, so seyen die Be-dingungen des Begriffs einer Kinder-Aussetzung vorhanden. Denn das Kind sey dadurch in eine solche hülflose Lage versetzt worden, daß sein Leben oder seine Gesundheit in Gefahr gekommen sey, obwohl, allen Umständen nach, indem es wohl verwahrt und an einem Ort ausgesetzt worden, wo es leicht habe aufgefunden werden müssen, keine nahe Gefahr vor-handen gewesen sey.

Mit Rücksicht auf diese Momente, aus denen sich, da nach der Carolina die Straf-Bestimmung ganz dem richterlichen Ermessen überlassen sey, nach der Meinung der bewähr-testen Rechtslehrer nur eine geringe Gefängnißstrafe rechtfertigen lasse, verbunden mit den, als Milderungsgründe zu betrachtenden Thatsachen:

1) daß die Angeschuldigte noch minderjährig gewesen, als sie die That begangen, indem sie erst 23 Jahre alt gewesen sey;

2) daß sie mit großer Armuth gekämpft, die um so drückender gewesen sey, da sie sich außer Stand befunden habe, es selbst zu stillen;
3) daß sie, nach dem Zeugnisse des Geistlichen, sehr beschränkte Religionsbegriffe hatte;
4) daß sie das Kind gerade in der Hofraithe der nächsten Verwandten des Vaters ihres Kindes ausgesetzt hatte, von denen sie mit Grund habe hoffen müssen, daß sie sich des Kindes am ersten annehmen würden, also mit der Aussetzung des Kindes noch eine gewisse, die Annahme einer böslichen Absicht ausschließende Sorgfalt verband;

glaubte das Gericht, wie geschehen, erkennen zu müssen.

Zweiter Fall.

H. Müllerin, Tochter des Feldschützen Ch. Müller in Gießen, diente als Magd in Darmstadt, und wurde im Jahr 1823, 19 Jahre alt, außerehelich schwanger. Da sie wegen ihrer Armuth die Kosten des Wochenbettes nicht bestreiten konnte, so begab sie sich zu Anfang des Jahres 1824 in die Entbindungs-Anstalt in Mainz, wo sie am 26. Januar niederkam. Eilf Tage darauf verließ sie die Anstalt, um nach Darmstadt zurückzukehren. Als sie sich um die Mittagszeit dem zwischen Darmstadt und Mainz gelegenen Städtchen Großgerau, dem Sitz eines Landgerichts, näherte, faßte sie, erschöpft, mit der schlimmen Witterung (Sturm und Schneegestöber) kämpfend, den Entschluß, sich ihres Kindes zu entledigen, und führte ihn aus, indem sie dasselbe in einen, einige Minuten von diesem Städtchen entfernten, zum Brechen des Flachses bestimmten, an der Landstraße stehenden offenen Schoppen legte, und sich hierauf entfernte. Das Kind wurde nach vier Stunden, und zwar unbeschädigt, wieder aufgefunden und sofort in Pflege gegeben.

Das großh. Hofgericht in Darmstadt erkannte nach Beendigung der wegen dieser Aussetzung gegen H. Müllerin gerichteten Untersuchung, und nachdem sie auf eine besondere Vertheidigung verzichtet hatte, unterm 5. März 1824 dahin:

daß die H. Müllerin deßhalb, weil sie ihr 11 Tage altes Kind auf der Landstraße ausgesetzt, mit Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe, zu einer Correctionshausstrafe von zwei Monaten, wobei der frühere ausgestandene Arrest vom 20. Febr. l. J. in Aufrechnung zu bringen ist, desgleichen zu Bezahlung der Untersuchungskosten, zu verurtheilen sey.

Das Gericht fand die Angeschuldigte dadurch gravirt, daß sie ihr Kind in einer so ungünstigen Jahreszeit, und insbesondere bei einer sehr ungünstigen Witterung ausgesetzt hatte. Dagegen nahm es an, daß folgende Momente, die Minderjährigkeit der Angeschuldigten und gute Zeugnisse ihrer früheren Dienstherrschaft ungerechnet, als Strafmilderungsgründe zu betrachten seyen:

1) die Beschaffenheit des Orts, wo die Angeschuldigte ihr Kind ausgesetzt habe, indem der dazu benutzte Schoppen nahe an der belebten Heerstraße und nur in einer geringen Entfernung von dem Städtchen Großgerau stehe, und es so wahrscheinlich gewesen, daß das Kind bald werde entdeckt werden, eine Voraussetzung, in der sie gehandelt haben wolle;
2) die Art, auf welche die Angeschuldigte ihr Kind ausgesetzt hatte, indem sie es zum Schutz gegen die Witterung wohl in Kleider eingehüllt und in die Brechspähne gelegt, welche sich in dem Schoppen aufgehäuft hatten;
3) den hülflosen Zustand der Angeschuldigten, indem ihr Kind gekränkelt habe, nicht mehr an ihr habe trinken wollen, und sie ohne Geldmittel gewesen, um sich Nahrung für dasselbe anzuschaffen;
4) daß das Kind unbeschädigt geblieben sey.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 50.

6233. Aus der neuesten Praxis der Criminal-Deputation des Stadtgerichts in Berlin. Ein Rechtsfall über Verwandten-Mord. Mitgetheilt vom Herrn Stadt-Justiz-Rath Kammer-Gerichts-Rath Bonseri.

Die Dienstmagd Gräben hat ihr uneheliches Kind vierzehn Tage nach der Geburt lebendig und gesund auf dem Felde in den hohen Roggen gelegt, dasselbe verlassen und mindestens 26 volle Stunden nicht um das Kind bekümmert, welches an jener Stelle innerhalb dieser Zeit den Tod gefunden hat. Der Correferent bei dem Stadtgerichte hat

uf die Strafe des Verwandten-Mords angetragen, das Collegium aber concludirte af die Strafe des Verwandten-Todtschlags — die Strafe des Beils. Die mitgeteilte Ausführung entwickelt das Verhältniß des Verbrechens der Aussetzung zu dem Verwandten-, insbesondere dem Kinds-Morde, in Verbindung mit der Untersuchung, ob stets die Todes-Ursache technisch nachgewiesen seyn müsse, wenn man den objectiven Thatbestand der Tödtung als hergestellt annehmen solle; auch wird der Begriff der Neugeborenheit erörtert.

Hitzigs Zeitschrift 2c., Bd. 23. S. 93.

Im Band 24. S. 13. wird ein Auszug aus der Verhandlung vom 29. Juni 1832 über die Unterredung des Defensors mit der Inquisitrin, S. 18. die Vertheidigung in zweiter Instanz und S. 27. das Urtheil und Gründe der zweiten Instanz, des Oberappellations-Senats des Kammergerichts, mitgetheilt. Nach letzterem wurde das vorige Erkenntniß abgeändert, und die Inquisitin wegen Aussetzung ihres 14 Tage alten, unehelichen Kinds und dadurch verursachten Todes desselben zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, welches Erkenntniß auch am 1. April 1833 die Bestätigung des Justiz-Ministers erhielt. Für die Zweifelhaftigkeit der Entscheidung dieses Falls spricht noch die Notiz, daß der erste Correferent (der zweite und der Referent hatten auf die beschlossene Reformatoria angetragen) nicht allein für Bestätigung sentirt, sondern ausgeführt hat, die Bestrafung hätte aus §§. 826. und 874. erfolgen müssen.

6234. Eine 24 Jahre alte, gut prädicirte Weibsperson setzte -- gedrängt von der höchsten Noth — ihr Kind, 14 Tage nach dessen Geburt, nicht weit von einem ziemlich besuchten Wege, in den hohen Roggen aus, sah erst nach 24 Stunden wieder nach demselben, und fand es todt. Im ersten Urtheile wurde auf die Todesstrafe durch das Beil erkannt; das zweite Erkenntniß geht auf zwanzigjährige Zuchthausstrafe, weil an dem Kinde keine Spuren einer äußeren Verletzung gefunden wurden, weßhalb es nicht, wie der erste Richter annahm, außer allem Zweifel sey, daß die That der Mutter die alleinige Ursache des Todes gewesen, es sich also wohl annehmen lasse, daß die Todes-Ursache auch in einer innern Krankheit des Kindes gelegen haben könne; auch sey der Umstand nicht außer Zweifel gesetzt, daß das Aussetzen die nothwendige Ursache des Todes des Kindes gewesen sey, da sich viele andere Ursachen denken und annehmen lassen, und man viele Beispiele habe, wo Schrecken und überhaupt Alteration der Mutter auf den Säugling tödtlich einwirkten.

Themis, Zeitschrift, herausg. v. Tanneberg, Bd. 1. S. 247.

6235. Criminalrechtsfall. Vom Herrn Franz Schuselka.

Eine Bauernmagd faßt den Gedanken, ihr uneheliches, heimlich geborenes, zwei Tage altes Kind, welches sie nicht mehr länger verbergen und heimlich verpflegen konnte, auf eine fast niemals besuchte Insel wegzulegen. Sie nimmt das Kind, legt es an der sumpfigsten Stelle der Insel in das Schilf, und eilt, in der Hoffnung, das Kind werde dort bald sterben, und von Niemanden entdeckt werden, an das Ufer zurück. Sie findet dort ihren Liebhaber, den unehelichen Vater des Kindes, entdeckt demselben mit Freude, daß sie heimlich ein todtes Kind geboren und solches auf der Insel begraben habe, und eilt nach Hause. Hans bezweifelt die Wahrheit dieser Erzählung, besteigt einen Nachen, durchsucht die Insel und findet das Kind noch lebend. Diese Entdeckung erfüllt ihn mit Abscheu über die gräßliche That seiner Geliebten; zugleich ist er besorgt, wie das Kind zu retten und zugleich sein eigener Ruf zu schonen sey. Er sinnt nach, und glaubt endlich ein Mittel gefunden zu haben. Er wickelt das Kind in Schilfgras, schleicht damit in den Stall, stärkt es mit Milch, und eilt an die nahe Landstraße, wo er dasselbe, allen Vorübergehenden sichtbar, hinlegt, sich selbst aber in einem nahen Busch verbirgt, um das Kind so lange zu bewachen, bis es gerettet wäre. Bald darauf fährt ein Reisender vorbei, erblickt das Kind, steigt ab, nimmt das Kind auf seinen Wagen und fährt fort. Hans ist froh, auf diese Weise für alle Drei glücklich gesorgt zu haben, und eilt nach Hause.

Der Reisende ist kaum eine Strecke weit gefahren, als er zu überlegen anfängt, wie er nun des Kindes wegen sich lästige Verhöre und Ausforschungen gefallen lassen müsse, wie dieß seine Reise verzögere, ihm Auslagen verursache, und zuletzt den Verdacht auf ihn

wälzen könne, daß er seines eigenen Kindes auf gute Art los werden wolle. Er hält sich nicht verpflichtet, um eines fremden Kindes Willen sich so vielen Unannehmlichkeiten auszusetzen, hält an, und legt das Kind wieder auf die Straße, indem er sein Gewissen mit der Hoffnung beschwichtigt, daß es gar bald wieder bemerkt und gerettet werden müsse. Kaum ist dieß geschehen und der Reisende fortgeeilt, so wird eine Heerde Schweine herangetrieben. Der Treiber will die Schweine auf der nahen Haide weiden lassen, und legt sich selbst, ohne das Kind gesehen zu haben, unter einen Baum. Die Schweine zerstreuen sich, finden das Kind, und ehe der Hirt es verwehren kann, ist dasselbe getödtet. In der sogleich eingeleiteten Untersuchung werden alle drei Handelnden entdeckt und legen Bekenntnisse ab.

Der Verfasser prüft nun, wie die Handlungen dieser drei Personen nach dem österr. Strafgesetzbuche, Hauptstück 18. Abschnitt 1. Theil 1. §. 133. zu beurtheilen seyen. Er glaubt, daß die Mutter des Kindes als Mörderin zu betrachten sey, wobei nur die Frage entstünde, ob ihr auch der erfolgte Tod des Kindes zugerechnet werden könne? Diese Frage verneint er aber, weil der Tod des Kindes aus der Weglegung nicht nothwendig, sondern nur zufällig erfolgt ist. Sie wäre also des versuchten Verwandten-Mords schuldig zu erklären, und ihre Strafe zwischen 10- und 20jährigem Kerker auszumessen.

Auch die Handlung des Hans stellt sich nach der Ansicht des Verfassers als eine verbrecherische dar; denn — obwohl er das Kind bewachte, bis es vom Fremden weggenommen wurde, so zeige gerade der vorliegende Fall, daß die Rettung dennoch dem Zufalle überlassen blieb. Menschenliebe und Gewissenhaftigkeit gehörten nicht zu den wesentlichen Eigenschaften des Menschen, wer daher die Rettung eines weggelegten Kindes nur diesen Tugenden überlasse, überlasse es immer dem Zufalle. Nur dann würde die verbrecherische Eigenschaft wegfallen, wenn der Wegleger dem Kinde so lange gefolgt wäre, oder es so lange bewacht hätte, bis aus den Umständen gewiß war, daß die Rettung wirklich erfolgt sey, wenn z. B. das Kind einer öffentlichen Anstalt übergeben wurde.

Hans wäre daher nach §. 133. zu beurtheilen; da nun der Umstand erschwerend einwirke, daß der Tod erfolgt ist, so wäre seine Strafe zwischen ein- und fünfjährigem Kerker auszumessen.

Was endlich den Reisenden betrifft, so sagt der Verfasser: Hätte derselbe das Kind bemerkt, wäre aber vorbeigefahren, so hätte er zwar gegen die allgemeine Menschenpflicht gehandelt, aber ein besonderes Recht des Kindes hätte er nicht verletzt. Allein in dem vorliegenden Falle habe der Reisende das Kind auf seinen Wagen genommen, und wäre damit weiter gefahren, was als eine Handlung erscheine, von welcher man auf die Willens-Aeußerung schließen müsse, das Kind retten zu wollen, um so mehr, da diese Rettung durch die allgemeine Menschenpflicht als geboten erscheine. Durch die Aufnahme des Reisenden erscheine das Kind als gerettet, durch die später erfolgte Weglegung sey es erst neuerdings dem Zufalle Preis gegeben worden. Folglich stelle sich die Weglegung als eine eigene, neue dar, und könne nicht für ein bloßes Liegenlassen angesehen werden. Sie müsse daher als ein Verbrechen zugerechnet werden, und man werde für alle ähnliche Fälle den Grundsatz aussprechen müssen: Durch die abermalige Weglegung eines schon weggelegten Kindes begeht man ein Verbrechen, wenn man zur Rettung schon an und für sich besonders verpflichtet war, oder diese besondere Verpflichtung durch eine Handlung auf sich genommen hat, welche nach vernünftigem, natürlichem Ermessen den Willen erklärt, daß man das Kind retten wolle.

Der Reisende werde daher nach §. 136. zu behandeln seyn, und es falle ihm auch der Tod des Kindes zur Last.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Bd. 1. Abh. 13. S. 215.

6236. Criminalrechtssprüche der Justiz-Kanzlei zu Celle von den Jahren 1815—1827. Bearbeitet vom Herrn Justizrath v. Bothmer in Celle; Kindsmord, Schwangerschafts-Verheimlichung, Kinds-Aussetzung, Abtreibung ꝛc. betr.; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 5. Heft 9. S. 15.

In dem, Seite 38 ff. mitgetheilten Falle hatte eine Mutter ihr neugebornes Kind in inem Gemache, von dessen Brettern das eine aufgehoben werden konnte, unter dieses Brett verborgen, so daß es noch lebend entdeckt wurde. Hier war auch von der expositio nfantis die Rede. Auch wurde die Behauptung aufgestellt, zu dem crimen expositionis nfantis gehöre die Absicht, das Kind um das Leben zu bringen oder sich dessen zu ntledigen.

Ueber das im französischen Strafgesetzbuche Art. 345. erwähnte crime d'enlèvement, de recélé, d'abandon etc. d'un enfant, vergleiche:

6237. Die, durch den Art. 345. des Strafgesetzbuchs verhängte Strafe ist auf die Verheimlichung eines neugebornen Kindes nur dann anwendbar, wenn zugleich feststeht, daß das verheimlichte Kind gelebt habe. Art. 345. 358. 359. des Strafgesetzbuchs.

Urtheil des preußischen Revisions- und Cassationshofs vom 17. März 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 42.

Zweite Abtheilung.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 241.

(Feuerb. Lehrb. §. 392–396.)

Das Verbrechen der Kinds-Abtreibung (abactio partus, abortus procuratio) besteht in der vorsätzlichen Anwendung äußerer oder innerer Mittel, um die zu frühzeitige Entbindung einer Schwangeren und dadurch den Tod der Leibesfrucht zu bewirken. Dieß kann geschehen: durch die Schwangere selbst, oder durch einen Dritten, mit oder ohne deren Einwilligung.

Der Artikel 133. der Carolina bestimmt, daß die Abtreibung eines lebendigen Kinds als Todtschlag, am Manne mit dem Schwerte, an der Frau mit dem Ertränken oder sonstiger Todesstrafe, die Abtreibung eines nicht lebendigen Kindes aber arbiträr gestraft werden soll.

Die älteren Criminalisten unterschieden zwischen einem beseelten und nicht beseelten Fötus, und suchten einen Zeitpunkt zu bestimmen, wann die Beseelung eines Fötus eintrete. Man sah aber später das Ungereimte dieser Behauptung ein.

Daß es für den Thatbestand einerlei sey, ob das Kind reif und lebensfähig gewesen, oder nicht, wird jetzt beinahe allgemein anerkannt, dagegen kommt bei Bestimmung der Strafe allerdings in Betracht, wie weit die Ausbildung des Kinds im Mutterleibe schon gekommen ist.

Von Erkennung der Todesstrafe ist längst keine Rede mehr, von einer bestimmten Praxis kann aber nicht wohl gesprochen werden.

Feuerbach und Andere begreifen die Tödtung eines Kindes im Mutterleibe ohne Abtreibung auch unter die abortus procuratio; Andere nehmen hier einen Verwandten- oder Kindsmord an. Dieser Fall dürfte jedenfalls nach der Analogie der Abtreibung zu beurtheilen seyn.

6338. **Pöckel**, G. Q., Diss. de crim. partus aborti. Hal. 1699. 1740.
6339. **Slevoigt**, J. P. (resp. J. F. Kress), Diss. de crimine abortus. Jen. 1705.
6340. **Böhmer**, J. H., Diss. de caede infantis in utero. Hal. 1732. rec. 1740. (in exercit. ad Pand. T. VI. ex. 99. und in J. E. P. L. V. tit. 10. §. 6—43.)
6341. **Alberti**, Mich., Diss. de abortu nosis et nefanda promotione. Hal. 1711. (in ejusd. System. jur. Med. T. III. in App. p. 1.)
6342. **Lieberkühn**, Chr. L., Diss. de crimine procurati abortus occas. 133. Art. C. C. C. Hal. 1772.
6343. **Plouquet**, W. G., vom geflissentlichen Mißgebähren, als Anhang seines Buchs über die gewaltsamen Todesarten.
6344. **Kaltschmidt**, Chr. Fr., de distinctione inter foetum animatum et non animatum e medicina forensi eliminanda.
6345. **Ejusd.**, Diss. de lethalitate vulnerum capitis, in infantibus recens. natis. Jena, 1769. 4.
6346. **Walch**, Chr. Carol. Fr., Diss. de genuino fonte distinctionis inter foetum animatum et non animatum. Jen. 1768. (Abgedruckt in dessen opusculis T. III.)
6347. **Hellbach**, J. Ch., super Art. 133. C. C. C. Lips. 1779.
Hommel, Rhapsod. 8.
6348. **Lamaison**, de crimine partus abacti. Lugd. 1819.
Telting, de juribus nondum natorum (oben Nro. 1091 a. cit.)
6349. **van der Broecke**, de crimine partus abacti. Gandav. 1820.
6350. **Schröter**, J. Chr., in seinen vermischten juridischen Abhandlungen, Band 1. Seite 431:

Von der Abtreibung der Kinder.

6351. **Spangenberg**, Hof- und Canzleirath in Celle, im neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. 2. St. 1. Abh. 1. S. 1. und St. 2. Abh. 8. S. 173:

Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht.

Eine historische Entwickelung und Prüfung der Unterscheidungen in dieser Lehre: ob die Frucht belebt oder nicht belebt, lebensfähig oder nicht lebensfähig war, vor oder nach dem siebenten Monate die Abtreibung unternommen wurde.

Der Verfasser theilt hierauf die Bestimmungen der preußischen, französischen, holländischen, toscanischen, österreichischen und bairischen Gesetzgebung mit und zieht den Schluß, daß die Begriffe und Bestimmungen dieser Lehre in dem österr. und bairischen Gesetzbuche am richtigsten aufgefaßt und festgesetzt seyen.

6352. Neuestes Gesetz des Cantons Bern über Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht und Aussetzung unbehülflicher Kinder, vom 18. Febr. 1833; im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 1. Abh. 2. S. 45.

§. 24. Eine schwangere Weibsperson, die in einer rechtswidrigen Absicht äußerlich oder innerlich ein Mittel gebraucht, welches nach dem gewöhnlichen, ihr bekannten Laufe der Dinge geeignet ist, den Tod oder die Abtreibung der Leibesfrucht zu bewirken, verschuldet schon dadurch eine Zuchthausstrafe von 6—12 Monaten.

§. 25. Hat der Gebrauch des Mittels den Tod oder die Abtreibung der Leibesfrucht zur Folge gehabt, so soll die Person, die es in rechtswidriger Absicht gebraucht, je nach den Umständen, wozu besonders die vorgerückte Reife der Frucht gehört, mit einer Zuchthausstrafe von 2—8 Jahren belegt werden.

§. 26. Diejenigen, welche einer schwangeren Person die Tödtung oder die Abtreibung ihrer Leibesfrucht angerathen, oder ihr durch Darreichung von Mitteln oder auf andere Weise vorsätzlich dazu geholfen haben, sollen mit der gleichen Strafe belegt werden, zu welcher sie verurtheilt wird.

§. 27. Wer einer schwangeren Weibsperson ohne ihr Wissen, in einer rechtswidrigen Absicht, abtreibende Mittel beibringt, soll schon deswegen mit Schellenwerkstrafe von 2—6 Jahren belegt werden. Diese Strafe kann bis auf 10 Jahre erhöht werden, wenn der Gebrauch dieser Mittel für die Weibsperson lebensgefährlich geworden, oder einen dauernden Nachtheil an ihrer Gesundheit zur Folge gehabt hat.

Hat das Mittel den Tod der Person zur Folge gehabt, welcher es beigebracht worden, so kann derjenige, welcher es ihr beigebracht, mit dem Schwerte hingerichtet werden.

883. Ueber die Abtreibung der Leibesfrucht nach preußischen Gesetzen.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 122.

Das preußische Landrecht bestimmt hierüber:

985. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis auf ein Jahr verwirkt.

986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten 30 Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden, so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe auf 2—6 Jahre belegt werden.

987. Hat aber eine Weibsperson durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel den Tod nach der dreißigsten Woche ihrer Schwangerschaft befördert, so soll dieselbe 8—10jährige Zuchthausstrafe erleiden.

988. Wer durch schädliche Medizin oder auf andere Art zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst bestraft.

989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht gestraft worden, zur Staupe geschlagen, und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

990. Ist die Abtreibung ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden, so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

(Diese Bestimmungen werden nun erörtert.)

884. Beiträge zu der Lehre von der Abtreibung der Leibesfrucht. Ein Rechtsfall.

Der Dienstknecht Franz C. hat der von ihm geschwängerten Marie S. einen Trank zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht gebracht; der Trank hätte nicht bloß diese Wirkung haben, sondern auch der Gesundheit und selbst dem Leben der Schwangeren nachtheilig seyn können; die Leibesfrucht war damals noch nicht 30 Wochen alt; die Geschwächte hat das Mittel nicht gebraucht, sondern ein gesundes Kind geboren. — Die verehelichte S., welche die abtreibende Medizin zubereitet haben soll, hat kein Geständniß abgelegt; sie wurde aber bei den concurrirenden Umständen für so verdächtig angenommen, daß auf eine außerordentliche Strafe gegen sie erkannt werden konnte. Diese betrug einschließlich der extraordinaire angemessenen Strafe für den weiter erhobenen Verdacht, einer anderen Weibsperson ein Kind durch mechanische Mittel abgetrieben zu haben, zwei Jahre Zuchthaus. Gegen den Inculpaten Franz C. wurde auf viermonatliche, und gegen dessen Vater, welcher dringend verdächtig erschien, die beabsichtigte Abtreibung der Leibesfrucht wissentlich befördert zu haben, außerordentlich auf zweimonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 98.

885. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofes des Großherzogthums Hessen:

Abtreibung der Leibesfrucht.

Margarethe Walther von Seeligenstadt am Main, 22 Jahre alt, wurde außerehelich schwanger. Ihr präsumtiver Schwängerer, Conrad Winter von da, neunzehn Jahre alt, rieth ihr zu, zum Abtreiben der empfangenen Leibesfrucht Mittel anzuwenden, und führte sie in eine Apotheke, wo sie Arznei für ein Mädchen von 22 Jahren zur Beförderung der Periode, welche sich noch nicht eingestellt habe, forderte. Der Apotheker äußerte, er wolle ihr etwas zum Stärken geben, und reichte ihr eine Mixtur mit Kräutern zu Thee, worauf Winter die Zahlung leistete. Die Waltherin gestand, sowohl von der Arznei als dem Kräuterthee genossen zu haben; sie habe dieses gethan, weil ihr gesagt worden, daß das Begehrte bloß zum Stärken sey. Sie brachte demnächst ein gesundes Kind zur Welt. Es starb zwar später, allein es ließen sich keine Gründe dafür finden, daß die von dessen Mutter genossenen Arzneien diesen frühen Tod herbeigeführt hätten. Die Waltherin wurde von dem großherzogl. Hofgerichte in Darmstadt freigesprochen, weil sich nicht ermitteln ließ, daß sie auch nur den Willen gehabt habe, etwas zum Zweck der Abtreibung der

Leibesfrucht einzunehmen. Ihr Schwängerer, Conrad Winter, wurde dagegen, wegen attentirter Abtreibung der Leibesfrucht, in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten verurtheilt, jedoch mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter und den Umstand, daß die beabsichtigte Handlung durchaus ohne Folgen geblieben sey.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 45.

6256. Die Beschuldigung eines, mit Abtreibung der Leibesfrucht getriebenen Gewerbes veranlaßt eine schwierige Untersuchung.

Lobethans practische Beiträge zur Rechtswissenschaft, erstes Stück, Abh. 7.

Siehe auch die oben Nr. 5100. erwähnten Rechtsfälle.

6257. Gutachten über eine angeschuldigte procuratio abortus. Vom königlich bair. Landgerichtsarzte Dr. Joh. Heinr. Beck in Weißenhorn.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 20. Ergänzungsheft, S. 276—288.

6258. Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortio). Den Gerichtsärzten zur Beurtheilung vorgelegt von Dr. F. G. A. Fabricius, Hof- und Medicinalrath zu Hochheim.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 32. S. 101—111.

Ueber Abortiv-Mittel, s. die gerichtliche Medizin.

Dritter Abschnitt.

Sträfliche Unfruchtbarmachung.

§. 242.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 397 ff.)

Die peinl. Gerichtsordnung Art. 133. bestimmt; „wer auch mann oder weib vnfruchtbar macht" soll der Mann mit dem Schwert als ein Todtschläger und die Frau ertränkt oder sonst mit dem Tode bestraft werden.

Die älteren Criminalisten waren meist der Ansicht, die Carolina betrachte die Unfruchtbarmachung als eine Tödtung künftig zu erzeugender Menschen; andere bestreiten, daß die Carolina von einer solchen Voraussetzung ausgegangen sey.

Jedenfalls geht aus dem Artikel unzweideutig hervor, daß die Unfruchtbarmachung so wie Todtschlag bestraft werden soll, von welcher Voraussetzung die P. G.-O. nun auch ausgegangen seyn mag.

Sollte der Fall in der deutschen Praxis vorkommen, so würde er wohl nicht mehr mit dem Tode bestraft werden.

Besondere Schriften und Abhandlungen bestehen hierüber nicht.

Zweiter Titel.

Formelle vage Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen, welche durch Gewalt begangen werden.

Erste Abtheilung.

Von dem eigentlichen Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis).

§. 243.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 399 ff.)

Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis) im römischen Rechte umfaßte eine Reihe von Handlungen, die jetzt unter besonderen Strafgesetzen stehen; im deutschrechtlichen Sinne versteht man jetzt darunter jede widerrechtliche physische oder psychologische Gewalt gegen eine Person, um sie zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu zwingen, in so ferne nicht die That in ein anderes Verbrechen übergeht.

Sie ist entweder eine öffentliche (vis publica) oder Privat-Gewalt (privata).

Nach römischem Rechte ist die Strafe der öffentlichen Gewaltthätigkeit Deportation, die der Privatgewalt Infamie, Verlust des dritten Theils des Vermögens und Relegation auf einige Jahre. Die P. G. O. gibt über dieses Verbrechen keine allgemeine Bestimmung.

An die Stelle dieser Strafen tritt nach jetziger Praxis arbiträre Freiheitsstrafe je nach der Größe der Verschuldung.

Ueber die Unterscheidung des crimen vis, als eines eigenthümlichen Verbrechens, von andern, so wie über den römischen Unterschied zwischen vis publica und privata sind die Ansichten verschieden. Auch ist bestritten, ob auch an Sachen das crimen vis begangen werden könne.

Nach einem deutschen Gewohnheitsrechte und zum Theil nach Particulargesetzen ist es ein Strafschärfungsgrund, wenn gegen Jemanden in seiner eigenen Wohnung Gewalt ausgeübt wird (Hausfriedensbruch) oder wenn der Burgfriede durch Gewaltthätigkeit verletzt wird (Burgfriedensbruch).

6259. **Fomann,** Orth., Diss. ad L. Jul. D. et C. de vi publ. et priv. Jen. 1591. 4.
6260. **Friedericus,** Pet., de vi et vi armata. Giess. 1600. 4.
6261. **Geisler,** Fried., Diss. de vi publ. et priv. Lips. 1676.
6262. **Struvii,** G. Ad., Diss. de vi publ. et priv. (in ejusd. Diss. Nro. 16.)
6263. **Feltz,** Joh. Henr., Diss. de vi publ. et priv. Argent. 1706.
6264. **Bocer,** Henr., Diss. de vi publ. et priv.
6265. **Bodinus,** Henr., de jure circa violentiam corpori alterius inferendam. Hal. 1713.
6266. **Schorch,** Hier. Fried., pr. de interdictione vis privatae ad explicationem. L. 7. C unde vi. Erf. 1748. 4.
6267. **Thomasii,** juristische Händel, P. II. Nro. 2.

6268. **Leyser**, spec. 590. 592. und 594.
6269. **Beier**, in Jahns Jahrbüchern der Philologie, erster Jahrgang, erstes Heft Seite 216:
Ueber den Begriff der vis nach römischem Recht.

Insbesondere Hausfriedensbruch.

6270. **Gerdes**, Fr., Diss. de pace domestica. Jen. 1624.
6271. **Beyer**, G., Diss. de violatione securitatis domesticae. Viteb. 1709.
6272. **Struv**, Fr. Gottl., tr. de pace domestica. Jen. 1713. 4.
6273. **Walch**, C. Fr., pr. III. de pace domestica. Jen. 1772—78. 4. auch in opuscul. T. 2.
6274. **Leyser**, spec. 591.

Burgfriedensbruch.

6275. **Bochs**, E. Fr., de pace burgorum. Argent. 1681. in Oelers fl. Schriften, Thl. 8.
6276. **Stryck**, S., Diss. de sanctitate resid. 1697. und in opusc. Vol. 9. pag. 223.
6277. **Winkler**, Car. Gottfr. de, de violata domus dominicae securitate. Lips. 17?? (cor. jur. crim. 25. opusc. L. 184.)
6278. **Wiesand**, G. St., pr. de sanctitate curiarum. Lips. 1763. 4.
Vergl. Klübers Fortsetzg. §. 1374 b.

Neuere Literatur.

6279. **Petermann**, Dr. Car. Fried. Aug., Commentatio praemio ornata de praecepti juris Romani circa crimen vis. S. maj. Rostochii (et Guestrov., Oeberg & Comp.) a. 12 gr. 1822.
Kinds Summar. Bd. 1. S. 588.
6280. **Dieck**, in seinen historischen Versuchen über das Criminalrecht der Römer Seite 67. 108.
6281. **Madai**, Dr. Car. O. de, Commentatio juris romani de vi publica et privata ab illustri ictorum Berolinensium ordine praemio regio ornata S. maj. Halae, libr. Orphanotr. 1832. 10 gr.
Rec. Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 292.
Kinds Summar. Bd. 1. S. 598.
6282. **Loew**, Car. Ant., Jur. utr. Dr. et magn. Duc. Bad. adv. et proc. judic. ad Marburgi ad lacum Podam. commentatio de praeceptis juris romani circa crimen vis h. cert. lit. civ. academ. Heidelb. 22. Nov. 1821. praemio ornata. Seaphusiae, ??? Harter. 1829. 8. 48 kr. (Ulm, Stettin. 1829. Mannheim, Löffler. 1837. ½ Thlr.)
Rec. Tübinger crit. Zeitschr. für Rechtswissenschaft, Bd. 6. S. 55.
6283. **Wächter**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 11. Stück 4. Abhandl. ?? Seite 623.
Ueber das crimen vis.
Nach dem Verfasser gehört zum crimen vis wesentlich persönliche Gewaltthätigkeit, an Sachen begangen, gehört nur dann zum öffentlich strafbaren Verbrechen der Gewaltthätigkeit, wenn die Handlung eine persönliche Gewalt in sich schließt.
6284. **Wächter**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 3. Abhandl. ?? Seite 342. Bd. 13. Stück 1. Abhandl. 1. Seite 1. Stück 2. Abhandl. 1. S. ?? Stück 3. Abh. 14. S. 374.
Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis)

Erste Abtheilung. Gemeines deutsches Recht.

I. Giebt es in unserem gemeinen deutschen Strafrechte ein besonderes Verbrechen der Gewaltthätigkeit? Welche Quellen sind hier die gemeinrechtlich gültigen?

§. 1. Einleitung. Entgegenstehende Ansichten. §. 2. Friedensbruchsachen und Fehderecht nach altgermanischem Rechte. §. 3. Fehderecht und gesetzlicher Landfriede des Mittelalters. §. 4. Vertragsmäßige Landfrieden. §. 5. Landfriedensbruch des Mittelalters. §. 6. Neuer gesetzlicher Landfriede. §. 7. Landfriedensbruch des neueren Rechts von 1468 an. §. 8. Die subsidiäre Gültigkeit des römischen Rechts über crimen vis.

Der Verfasser führt aus: daß das römische crimen vis auch bei uns noch ein besonderes Verbrechen bilde, und die Bestimmungen des römischen Rechts über den Thatbestand und die Fälle dieses Verbrechens bei uns im Allgemeinen noch durchaus zur Anwendung kommen müssen. Nur derogire dem römischen Rechte das Detail, das die Carolina und der Landfriede von 1648 über einzelne Fälle des römischen Rechts geben.

II. Geschichte des crimen vis bei den Römern und Darstellung des neuesten Justinianisch-römischen Rechts.

§. 9. Einleitung. §. 10. Lex Plotia (Plautia) de vi und Lex Lutatia de vi. §. 11. Lex Pompeja de vi. §. 12. Lex Julia (Caesaris) de vi. §. 13. Lex Julia (Augusti) de vi publica et privata. §. 14. und 15. 16. 17. Leges Augusti, Fortsetzung. §. 18. Crimen vis von August bis Alexander Sever. §. 19. Crimen vis von Alexander Sever bis vor der Verfassung der Justinianischen Rechtsbücher. §. 20. Justinianisches Recht.

III. Ueber den Thatbestand des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach dem gemeinen römisch-deutschen Rechte.

§. 21. Thatbestand: 1) als Object: nur eine Person; 2) als äußere Handlung: eine widerrechtliche, positive Handlung, durch welche der Thäter eine Person wider ihren freien Willen zu einem Thun, oder zu einem Unterlassen, oder zu einem Dulden bestimmt. 3) Absicht. §. 22. Wodurch unterscheidet sich das Verbrechen der Gewaltthätigkeit von andern Verbrechen? §. 23. Von den gesetzlich ausgezeichneten Arten des Verbrechens der Gewaltthätigkeit. §. 24. Consummation. (Das Verbrechen sey vollendet, sobald der Zwang ausgeübt ist, sollte auch dadurch der Erfolg nicht erreicht seyn, welchen der Verbrecher herbeiführen wollte.)

IV. Ueber die Strafe des Verbrechens der Gewaltthätigkeit nach gemeinem deutschem Rechte.

§. 25. Gesetzliche Strafe. Praxis. §. 26. Kurze Geschichte der Ansichten über Bestrafung des Crimen vis. §. 27. Strafe nach dem heutigen gemeinen Rechte.

(Aus vorstehender Inhalts-Uebersicht geht die Vielseitigkeit dieses Aufsatzes hervor.)

6235. **Abegg,** Beiträge zur Erklärung einiger Stellen aus den Quellen des römischen Rechts, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1836. Stück 4. Abhandl. 19. S. 501.

(Kurze Bemerkungen über L. 8. Cod. ad Leg. Jul. de vi publ. vel priv.)

6236. Gewaltthätigkeiten, welche von den Einwohnern des churfürstlich Mainz'schen Dorfs Kerleben in dem herzoglich Gothaischen Orte Gradsleben ausgeübt worden sind.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 3.

6237. Ueber die Frage, darf ein öffentlicher Beamter wegen Eigenmächtigkeit in Amtssachen mit der Strafe der Privatgewalt sec. §. 157. des allgem. preuß. Landr. II. belegt werden? (Verneint.)

Hitzigs Annalen, Bd. 14. S. 115.

6238. Untersuchungsprozeß gegen Melchior Elsmann aus M—feld wegen begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalt (crimen vis publicae).

Durch Rescript der großherzogl. Landesregierung zu S. vom 10. Janr. 1834 wurde der Inculpat wegen des, weniger für Raub, als durch Gewaltthätigkeit qualificirte und mit höchst strafwürdiger Rache-Ausübung verbundene unerlaubte Selbsthülfe erklärten

Delicts zu Einem Jahre Strafarbeitshaus und zu 20 Ruthenstreichen beim Antritt der Strafe, und eben so viel beim Ablaufe der Strafzeit verurtheilt, auch für das Wiederbetreten der großherzoglichen Lande mit körperlicher Züchtigung und Freiheits-Entziehung bedroht.

Bischoff, merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 2. S. 596.

6289. Criminalrechtsfälle aus dem Großherzogthume Hessen, mitgetheilt von dem Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt, betreffend das Verbrechen der Gewaltthätigkeit; in der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 2. Nr. 9.

Zweite Abtheilung.

Von dem Landfriedensbruch.

§. 244.

Das Verbrechen des Landfriedensbruchs, wodurch die innere Ruhe von Deutschland, als es noch aus vielen Unmittelbaren bestand, gestört wurde, gehört jetzt, nach Auflösung des deutschen Reichs, der Geschichte an.

6290. **Halbritter,** Joh., Diss. de pacis publicae turbatione. Tub. 1591. 4.

6291. **Schwendendörfer,** Balth., Le: Diss. de diffitationibus. Lips. 1676.

6292. **Leyser,** spec. 553. et 568.

6293. **Quistorps** Beiträge, Stück 3. Nr. 16.

6294. **Mosers,** J. J., Nebenst. P. II.

6295. **Datt,** J. Ph., Vol. rer. Germ. novum sive de pace imper. publ. L. 5. Ulm. 1698. fol.

6296. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. S. 365.

Wächter, oben Nr. 6284.

Zweiter Abschnitt.

Verbrechen durch Täuschung eines Andern.

Erste Abtheilung.

Fälschung und Betrug überhaupt.

§. 245.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 410 ff.)

In Absicht auf das Verbrechen der Fälschung und des Betrugs sind die römischen Gesetze, namentlich die **Lex Cornelia de falsis** und die Bestimmungen über den Stellionat die hauptsächlichsten Rechtsquellen, da die Carolina nur einzelne Arten von Fälschungen speciell aufführt.

Unter dem Verbrechen der Fälschung im weiteren Sinne kann man verstehen: die vorsätzliche rechtswidrige Täuschung, durch Mittheilung falscher, oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen, desjenigen, welcher in dem gegebenen Falle ein Recht auf Wahrheit hat, so fern nicht bloß von Verletzungen vertragsmäßiger Verbindlichkeiten die Rede ist.

Hier ist nun zwischen Betrug und Fälschung im engeren Sinne zu unterscheiden:

Ist die Absicht dahin gerichtet, den Andern zu beschädigen, oder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, so ist Betrug vorhanden. Wird in rechtswidriger Absicht eine Sache verfälscht, nur um zu täuschen, so ist Fälschung im engeren Sinne, wird aber die Fälschung zu dem Zwecke der Beschädigung des Andern unternommen, so ist Fälschung im engeren Sinne und Betrug zugleich vorhanden.

In keiner Materie des Strafrechts sind die Ansichten der Rechtslehrer mehr getheilt, als in der Lehre von der Fälschung und dem Betrug.

Es bestehen namentlich sehr widersprechende Ansichten darüber, was unter dem römischen **falsum** und dem Stellionat zu verstehen, wie jetzt der Begriff von Fälschung und Betrug zu bestimmen, und besonders, wie er gehörig und ob er überhaupt zu unterscheiden sey, was zum Thatbestande des Verbrechens gehöre, namentlich ob der Eintritt eines Schadens wesentlich, wann die Fälschung vollendet sey, ob es ein culposes **Falsum** gebe, über die Gränze zwischen dem Verbrechen der Fälschung und der straflosen Lüge, über die Strafen der Fälschungen 2c. nach römischem und deutschem Rechte, so wie über die Momente, welche auf die Größe der Strafe von besonderem Einflusse sind.

Ueber alle die hier vorkommenden Streitfragen und die Ansichten der älteren und neueren Criminalisten siehe

Wächters Lehrbuch, §. 178—182. S. 203—240.

Schriften und Abhandlungen über Fälschung und Betrug im Allgemeinen.

6297. **Bocer,** Diss. de crimine falsi. Tub. 1598.
6298. **Struf,** G. A., Diss. de stellionatu. Jen. 1667.
6299. **Ejusd.,** Diss. de crimine falsi. in Diss. Nro. 8.
6300. **Zahn,** B. C., Tr. de mendaciis. Col. Agr. 1686. 4.
6301. **Harpprecht,** Ferd. Chr., Diss. de crim. stellionatus. Tub. 1708. (nach Wächters Lehrbuch S. 203: Harpprecht, flor. sparsio ad tit. Pand. et Cod. de crim. stellionatus Tubing. 1708.)
6302. **Thilen,** J. G., Diss. de crimine falsi. Marp. 1727.
6303. **Moller,** J. R., Diss. de crimine falsi. Viteb. 1728.
6304. **Gravius,** J., Diss. jurid. de crim. falsi. Tub. 1744. 4.
6305. **Hoerle,** Phil. Jo. van — Diss. ad L. Corn. de Falsis. Traj. ad Rh. 1746.
6306. **Bauer,** J. M., Diss. de crim. stell. Arg. 1763.
6307. **Seger,** J. Theoph., (resp. A. W. Deutschländer) Diss. de crim. stell. Lips. 1776.
6308. **Leyser,** spec. 557. 614—17.
6309. **Winkler,** Car. God. de — cor. jur. crim. 8. et 9. de dolose impetrato ex causa malitiosae desertionis divortio, in opuscul. P. I. Nro. IX.
6310. **Francke,** J. Chr., Diss. de judicio falsi, ejusque in vindicatione limitibus. Viteb. 1799.
6311. **Cucumus,** über das Verbrechen des Betrugs. Würzburg, Stahel. 1814. gr. 8. 14 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. S. 665. Rec. der Ausg. v. 1820.
(Einen Nachtrag zu dieser Schrift unten Nr. 6320.)
6312. **Krüger,** J. A., Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs. Landshut, Storno. 1820. gr. 8. 8 gr. (Die einzelnen Abhandlungen sind hiernach auch besonders angegeben.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 357.
Göttinger gel. Anz. 1820. S. 792.
6313. **Busmann,** de falso. Gron. 1821.
6314. **van der Velden,** de crimine falsi ex jure constituto et rei veritat. Traj. ad Rhen. 1824.
6315. **Höpfner,** Diss. de crimine falsi. Lips. 1829.
6316. **Madai,** Diss. de stellionatu. Hal. 1832.
6317. **Preuschen,** Dr. F., Freiherr v., Beiträge zur Lehre vom strafbaren Betruge und der Fälschung. Gießen, Heyer. 1837. 8. 10 gr.
6318. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 1. Abhandl. 6. Seite 135:
Ueber den Begriff und die Erfordernisse des Verbrechens der Verfälschung.

Um dieses Verbrechen vom dolus in bürgerlichen Sachen zu unterscheiden, glaubt der Verfasser, daß diese Missethat in einer solchen Unterdrückung und Veränderung der Wahrheit zum Schaden des Eigenthums eines Dritten bestehe, welche mit einer Gefahr der Unsicherheit des Eigenthums Aller verbunden ist.

6319. **Klien,** Dr. Carl, vormals in Wittenberg, später ordentlicher Professor der Rechte in Leipzig, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 1. Abh. 5. S. 121. und Stück 2. Abh. 8. S. 218.
Beiträge zur richtigeren Bestimmung und naturgemäßeren Entwickelung der Theorie über das Verbrechen des Betrugs und der Fälschung in seinen verschiedenen Arten.

Der Verfasser stellt die allgemeinen Begriffe über Lüge, Trug, Betrug und Fälschung auf, entwickelt hierauf die Grundsätze des Naturrechts, der Ethik und des römischen Rechts, und zeigt den Unterschied des eigentlichen Verbrechens des Betrugs von andern rechtswid-

:igen oder unsittlichen Handlungen. Sodann behauptet er, daß der Betrug eben so, wie ındere Verbrechen, sowohl durch dolus als culpa begangen werden könne.

6320. **Cucumus**, Professor in Würzburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 10. Stück 3. Abh. 20. S. 513. Stück 4. Abh. 25. S. 681:

Von dem Unterschiede zwischen Fälschung und Betrug.

Nachträgliche Bemerkungen zu der früheren Abhandlung des Verfassers über das Verbrechen des Betrugs, als Beitrag zur Criminalgesetzgebung. Würzburg, 1820. oben Nr. 6311. mit besonderer Rücksicht auf römisches Recht, neuere Systeme und Gesetzgebungen.

Der Verfasser ist der Ansicht, daß nach römischem Rechte das crimen falsi nicht als Beeinträchtigung sonstiger Rechte durch Betrug, sondern rein als Verbrechen wider das Recht auf Wahrheit begriffen werden müsse, und daß diese Idee in den Quellen sich mit Consequenz durchgeführt finde.

6321. **Birnbaum**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 4. Abhandl. 20. S. 527:

Beitrag zur Lehre von Fälschung und Betrug, insbesondere über die sogenannte Verletzung des Rechts auf Wahrheit als Hauptmerkmal der Fälschung.

Eine Erörterung aus dem römischen, englischen, schottischen und nordamerikanischen Rechte, nebst einer Critik der dahin gehörigen Bestimmungen einiger neueren deutschen Lehrbücher des Criminalrechts.

Der Verfasser spricht gegen diejenigen, welche die Fälschung für ein vages Verbrechen erklären, so wie gegen diejenigen, welche ein Verbrechen gegen das Recht auf Wahrheit darin zu finden glauben. Seiner Ansicht nach ist in keinem Falle von Verletzung eines selbstständigen Rechts auf diese letztere in solchen Fällen die Rede, sondern von Verletzung anderweitiger Rechte, die, als Recht des Staats, erst mit dem Staate entstanden sind — Verletzungen oder Gefährdungen von Gütern.

6322. **Cucumus**, Dr. Conrad, kön. Appellationsrath zu Neuburg in Baiern, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 4. Abh. 22. S. 563. u. Jahrg. 1837. Heft 3. S. 431. Heft 4. S. 520.

Bemerkungen über das Verbrechen des Betrugs außer Vertrags-Verhältnissen. Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs. München, 1831.

Der Verfasser bemerkt im Eingange der Abhandlung: eine Pflicht, die Wahrheit nicht zu entstellen, bestehe immer und überall, und jeder Debüt mit Lüge sey unsittlich und schändlich. Allein ein Recht auf Wahrheit, nämlich diese zu hören, bestehe nicht eben so unbeschränkt. Es lasse sich kein Zwang zur Mittheilung dessen denken, was man für wahr hält; nur das Gewissen könne dazu bestimmen, sich den, mit der Wahrheit nach Umständen verbundenen Gefahren auszusetzen, während keine irdische Macht im Stande sey, zu verhindern, daß Lüge, Verstellungskunst und Heuchelei nur allzu leichte und häufige Triumphe feiern.

In so ferne jedoch, als die Wahrheit Bedingung ist, der Unverletztheit in anderen Rechten des Lebens, der Ehre, Freiheit an Sachen u. s. müsse auch von einem Rechte auf Wahrheit die Rede seyn, und die Verletzung jener Rechte durch das Mittel der Unwahrheit werde von den Strafgesetzen immer eben so nothwendig umfaßt, wie die Verletzung derselben mittelst Anwendung körperlicher Kraft.

Man gehe aber zu weit, wenn man diese Zwangspflicht zur Wahrheit in beiden Beziehungen annehme, nämlich als Pflicht, die Wahrheit nicht nur nicht zu entstellen, sondern auch dasjenige jederzeit den Betheiligten mitzutheilen, was man für wahr hält.

Daher machen Beschädigungen am Vermögen mittelst Unwahrheit den Betrug aus, und wenn die Zwangspflicht zur Wahrheit in jenen beiden Beziehungen angenommen werde, so werde Betrug im strafrechtlichen Sinne sowohl durch Entstellung, als durch Verschweigung der Wahrheit begangen.

Hierauf geht der Verfasser zur Critik der Art. 325 ff. des bairischen Entwurfs von 1831, welche vom Betrug handeln, und des Art. 333. des württemb. Strafgesetzbuchs-

Entwurfs über und stellt dann die Resultate auf, die sich nach seiner Ansicht für die Strafgesetzgebung ergeben.

6323. **Kruger**, in seinen Beiträgen zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs, Abhandl. 1 Seite 21—36.

Ueber die Unterdrückung oder Verschweigung der Wahrheit.

Der Verfasser trennt das Verschweigen der Wahrheit von der Unterdrückung derselben.

6324. **Derselbe**, ebendaselbst, Abhandl. 4. S. 37.

Ueber Vervortheilungen im Handel und Wandel.

Der Verfasser zeigt unter Anderem, daß die Römer nicht jede Uebervortheilung strenge aufgegriffen, sondern die Verhältnisse des bürgerlichen Verkehrs richtig gewürdigt haben.

6325. Thatbestand der Fälschung; in den

Annalen der großh. badischen Gerichte, 3. Jahrg. S. 241.

6326. **Derselbe**, ebendaselbst, S. 10—25:

Ueber die Frage: ob es ein culposes Falsum gebe?

Der Verfasser tritt gegen Klien, welcher im neuen Archiv des Criminalrechts Band 1 Heft 2. S. 218. das Daseyn eines strafbaren culposen Falsums vertheidigt, auf, und zeigt daß es keine culpose Fälschung gebe; er beweist dieß aus dem römischen und deutschen Sprachgebrauche, aus der Ansicht vom Falsum überhaupt, aus C. 20. Cod. ad leg. Corn. de fals., aus dem Systeme der Römer und ihrer Ansicht von culpa, und zeigt, daß cap. 7 X. de crim. fals. (worauf sich Klien stützt) am Schluße bloß von der Strafe derjenigen spreche, welche die Prüfung der Aechtheit der päbstlichen Briefe, die nach dem päbstlichen Gesetze vorausgehen sollte, vernachläßigt haben; es sey daher nicht die Rede von einer Strafe der culpa, sondern von der Strafe der Unterlassung eines speciellen Gebots. Die Stelle beweise daher nicht, was Klien darin finden wolle.

6327. **Derselbe**, ebendaselbst, Abh. 3. S. 26—30:

Ueber die Frage: in wie ferne Lüge einen strafbaren Betrug begründe?

Der Verfasser beweist, daß die einfache Lüge nicht in das Gebiet des Strafrechts gehöre, sondern nur dann Criminalstrafe begründe, wenn sie 1) Mittel zur Verletzung vollkommener Rechte eines Dritten wird, 2) wenn dadurch der öffentliche Glaube und die öffentliche Treue getäuscht wird.

6328. Meditationen zur Lehre vom Betruge: Was ist ein strafbarer Betrug im Sinne des §. 1255. des allgemeinen preußischen Landrechts Theil 2 Titel 20.?

Nach diesem §. ist

„Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ein strafbarer Betrug."

Hiernach gehört zum Thatbestande des letzteren: 1) ein Irrthum, welcher vorsätzlich veranlaßt worden, welches positiv oder negativ geschehen kann; 2) daß (durch die Täuschung) Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll.

Die Worte — „an seinem Rechte gekränkt seyn" — sind jedoch nach der Ansicht des Verfassers nur auf Vermögens-Rechte zu beziehen. Unter dem „Jemand", welcher durch die Täuschung an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist aber nicht bloß der Getäuschte, sondern auch jeder Andere außer ihm zu verstehen. Zur Consummation des strafbaren Betrugs wird ein wirklicher Schaden erfordert, die bloße Beabsichtigung desselben reicht nicht zu. Betreffend die Frage: ob beim strafbaren Betruge die Qualität der Absicht, in welcher die Beschädigung des fremden Vermögens unternommen worden, gleichgültig sey, oder ob letztere immer animo lucri faciendi geschehen seyn müße? so zeigt der Verfasser: Da dem 14ten und 15ten Abschnitte die Gesetze über den Diebstahl und Betrug und dem 16ten Abschnitte die Gesetze über Beschädigungen des Vermögens aus Bosheit, Rache oder Muthwillen einverleibt sind, so werden hierdurch die letzteren zu besondern Verbrechen erhoben. Wenn daher ein Betrug aus Rache, Bosheit oder Muthwillen verübt

worden, so ist ein solcher nach dem 16ten Abschnitte, nach dem 15ten aber nur dann zu ertheilen, wenn er aus gewinnsüchtiger Absicht verübt worden ist.

3) Erfordert die landrechtliche Begriffs-Bestimmung zum strafbaren Betruge, daß die Täuschung und die Rechtskränkung sich wie Mittel und Zweck zu einander verhalten. Die Täuschung darf mithin nicht ohne Rücksicht auf die Rechtskränkung, und diese nicht ohne Rücksicht auf die Täuschung beurtheilt werden. An und für sich gehört zwar die Täuschung loß in das Gebiet der Moral; sobald sie aber die Kränkung fremder Vermögens-Rechte bezweckt, verfällt sie als ein Moment des strafbaren Betrugs den Strafgesetzen. Nach diesen Erörterungen ist im Sinne des allg. preuß. Landrechts ein strafbarer Betrug:

Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand den Getäuschten oder einen Andern an seinem Vermögen widerrechtlich beschädigen, sich selbst aber bereichern will.

Der Fall der Strafbarkeit ist also nicht vorhanden, wenn die Absicht der widerrechtlichen Beschädigung eines fremden Vermögens fehlt.

Der §. 1325. kann nur dahin verstanden werden, daß der gemeine Betrug, wenn er in Contracten oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, von der Criminal-Prozedur ausgeschlossen sey.

Hitzigs Zeitschrift, 1. Suppl.-Bd. Abth1.. S. 206.

6329. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preußischen Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Vergehen erlassen worden ist.

Auszug. Bei Fälschungen soll die im allgemeinen Landrechte bestimmte Strafe, analogisch wie beim Diebstahl, in Züchtigung und Aufbewahrung in einer Besserungsanstalt verwandelt, und bei schweren Verbrechen zugleich darauf erkannt werden, daß der Verbrecher nach vollendeter Strafzeit so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werden soll, bis man von seiner Besserung versichert und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährlichen Folgen haben werde.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 353.

6330. Englische Parlaments-Acte, die Bestrafung der Fälschungen betreffend, vom 23. Juli 1830. Eine Mittheilung dieses Gesetzes.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. S. 467.

Einzelne Arten der Fälschung und des Betrugs *).

1) Fälschung von Urkunden aller Art.

§. 246.

Die schon im Eingange des vorigen Paragraphen berührte Streitfrage über die Consummation des Verbrechens der Fälschung bezieht sich insbesondere auch auf die Fälschung von Urkunden. Es ist nämlich bestritten, ob es zum Thatbestande der Fälschung einer Urkunde genüge, wenn die Fälschung nur Statt gefunden hat, oder ob es wesentlich sey, daß von der gefälschten Urkunde auch Gebrauch gemacht worden. (Letzteres ist jedenfalls richtiger.)

Sodann ist bestritten, ob auch eine falsche Urkunde Gegenstand der Fälschung seyn könne. (Ein Versuch wird immerhin angenommen werden können.)

6331. Das polytechnische Journal von Dingler (Stuttgart, Cotta) enthält im 2. Aprilhefte 1832, Bd. 44. Heft 2. unter Nr. 26. S. 131—134. einen Aufsatz über die Verfahrungsarten, wodurch man sich von der Verfälschung der Acten, Schriften u. s. w. überzeugen kann, von Herrn A. Chevallier; aus dem Journal de Chemie médicale im Bulletin des sciences technologiques, Aug. 1831. S. 202.

*) Ohne besondere Abtheilungen.

Seitdem man das Chlor zum Bleichen anwendete und fand, daß es die Eigenschaft hat, die Tinte zu zerstören, wurden sehr viele Acten mit Hülfe desselben verfälscht. Die Gerichte verlangen von den Chemikern bisweilen Aufklärung über dergleichen Verfälschungen, und diese müssen schwierige Untersuchungen anstellen, um sich über den Betrug mit Bestimmtheit aussprechen zu können.

Herr Chevallier, welcher sehr häufig mit Untersuchungen dieser Art beauftragt wurde, macht alle Verfahrungs-Arten bekannt, durch welche man auf die Entdeckung der Wahrheit geleitet werden kann. Er untersucht die Acten, bei welchen man eine Verfälschung vermuthet: 1) vermittelst vergrößernder Instrumente und behandelt sie dann 2) mit destillirtem Wasser und 3) mit Alkohol; er untersucht sie endlich 4) mit blauem und rothem Lakmus-Papier und 5) mit verschiedenen Reagentien.

Er ermittelt zuerst durch das Vergrößerungsglas, ob einige Theile des Papiers zerrissen, zerkratzt oder dünner geworden sind, ob einige schlüpfrig oder fleckig sind, ob die Farbe der Tinte und die Schrift überall gleich ist, ob das Papier auf dem ganzen Bogen die nämliche Farbe hat, oder ob sich darauf Flecken befinden, welche dem Alter zugeschrieben werden können, in welchem Falle sie sodann mit der Art und Weise, wie das Papier zusammengelegt war, übereinstimmen müssen.

Die Untersuchung der Flecken entscheidet über den Grund oder Ungrund einer Verfälschung. Es findet ein Unterschied Statt zwischen einem alten und räucherigen Papier und einem solchen, welches in Folge des Abwaschens beschmutzt wurde.

In letzterem Falle bestehen die Flecken aus mehr oder weniger weiten Ringen, deren verschiedene Kreise ungleich gefärbt sind. Bisweilen ist das Papier, anstatt fleckig, stellenweise entfärbt.

Man muß das Papier zwischen das Auge und das Licht halten, um zu erfahren, ob es nicht an einigen Stellen dünner ist, und sich auch versichern, ob es die gesetzliche Größe hat.

Man breitet sodann das Papier auf einen Bogen weißes Papier aus, und befeuchtet es mit einem Pinsel, indem man untersucht, wie die Flüssigkeit auf den verschiedenen Theilen wirkt. Zahlreiche Versuche haben ergeben, daß das durch Radiren oder Abwaschen dünner gewordene Papier das Wasser schneller anschluckt, selbst dann, wenn es geleimt wurde; nach der Verfäschung desselben kann sich nämlich der Leim nicht mehr so dem Zeug einverleiben, wie beim Leimen in der Bütte; man kann sogar bisweilen ganze Worte, die halb durchscheinend geworden sind, wieder zum Vorschein bringen. Das Anfeuchten muß öfters wiederholt werden.

Herr Tarry empfahl den Alkohol, um harzige Substanzen zu entdecken, welche man nach dem Radiren auf dem Papier aufgetragen haben könnte. Die Schrift, welche auf der radirten Stelle angebracht wurde, breitet sich aus und dringt tiefer in das Papier. Das mit Alkohol getränkte Papier muß man zwischen zwei Bogen weißes Papier legen, damit es nicht zu schnell trocknet.

Geschickte Verfälscher wenden Harz und Leim zugleich an; man muß alsdann das Papier mit lauwarmem Wasser tränken, und hierauf, nachdem es wieder trocken geworden ist, mit Alkohol.

Gewöhnlich wäscht man das Papier Behufs einer Verfälschung der Schrift mit Substanzen ab, welche das Lakmus entweder an und für sich röthen, oder diese Eigenschaft während oder nach ihrer Einwirkung erhalten, und es ist fast unmöglich, das Papier wieder so rein auszuwaschen, daß diese Substanzen gänzlich beseitigt werden. Man breitet folglich den befeuchteten Act auf einen Bogen ebenfalls schwach befeuchteten Lakmus-Papiers aus, und legt ihn zwischen zwei Buch Papier, bringt eine Platte darauf und beschwert sie mit Gewichten, oder bringt das Ganze in eine Presse. Man untersucht sodann sorgfältig, ob das Lakmus-Papier überall gleichförmig geröthet wurde; man findet so bisweilen, daß Flecken, die man dem Alter zugeschrieben hätte, durch eine Säure verursacht sind, die zum Theil von einer Basis gesättigt ist, welche Ammoniak zu seyn scheint.

Man bedient sich des durch eine Säure gerötheten Lakmus-Papiers, um die Gegenwart eines Alkali's zu entdecken, welches angewendet worden seyn könnte, um die über-

üssige Säure zu beseitigen, und man kann die Natur desselben ausmitteln, wenn man n Act mit ein wenig destillirtem Wasser abwäscht, und dieses abdampft, wobei das Salz rückbleibt, welches nun untersucht werden muß. Die HH. Gay-Lussac, Chevreul und evallier erhielten bei einer solchen Untersuchung Chlorkalium und keine Spur weder von alk, noch von Salpetersäure, die man hätte finden müssen, wenn die Flecken von Mauer-alpeter, wie man behauptet hatte, verursacht worden wären.

Die Reagentien, welche Herr Chevallier vorzugsweise anwendet, sind die Gallussäure, s eisenblausaure Kali, die Schwefel-Alkalien und der Schwefelwasserstoff.

Bei den drei erstern bringt man den Act auf einen Bogen weißes Papier, tränkt ihn wach, mittelst eines Pinsels, ohne ihn zu reiben, mit dem Reagens, läßt ihn dann eine tunde lang liegen, und untersucht ihn sorgfältig; nach 24 Stunden tränkt man ihn noch-als mit dem Reagens und untersucht ihn nochmals sorgfältig.

Bisweilen erscheinen die Schriftzüge nach einigen Augenblicken wieder; manchmal ist ieß aber erst den andern Tag der Fall; oft kommen sie erst nach sehr häufigem Tränken s Papiers mit dem Reagens und nach sehr langer Zeit (zehn bis dreißig Tage) zum orschein.

Bei einem Act, welcher mit Gallussäure, die öfters aufgetragen wurde, nichts ergab, schienen die Schriftzüge wieder, als man Salzsäure-Dämpfe auf ihn einwirken ließ.

Wendet man Schwefelwasserstoff an, so legt man den Act auf die Oeffnung eines rinkglases, das eine Auflösung von Schwefelwasserstoff enthält.

Wenn ein Act als Beweismittel dienen soll, so muß man mit einem Theile desselben inen vorläufigen Versuch anstellen, und — wenn man befürchtet, daß er dadurch unleserlich vird, so muß vorher eine Abschrift davon gemacht werden *).

---

332. Ueber das Vergehen wider öffentliche Treue und Glauben rücksichtlich öffentlicher Urkunden. (Nov. zum bairischen Strafgesetzbuche I. 425.)

Auf eine dießfallsige rechtliche Ausführung hierüber folgt ein Rescript vom 29. Nov. 1817, worin es heißt: Das Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, und eben so das Vergehen an öffentlichen Urkunden wird vom Gesetzbuche als ein selbstständiges, besonders benanntes Verbrechen oder Vergehen aufgefaßt, und der darin liegende Angriff wider den Staat ist das Hauptmoment seiner Strafbarkeit, weßwegen dieses Verbrechen oder Vergehen durch die Fälschung allein, ohne Voraussetzung einer andern betrügerischen Absicht, begangen wird. Diesem Gesichtspunkte zufolge wird durch Fälschung eines Wanderbuchs, auch ohne eine andere besondere rechtswidrige Absicht wider den Staat oder wider Private, das im Art. 425. benannte Verbrechen begangen. In einem vorgekommenen Falle wurde aber das Ausreißen zweier Blätter aus einem Wanderbuche nicht als Fälschung, sondern als Unterdrückung eines Theils einer öffentlichen Urkunde, von der Fälschung wesentlich verschieden, erkannt.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 335.

6333. Ueber den Begriff von Amts-Certificaten und Urkunden. Zum bair. Strafgesetzbuche Theil 1. Art. 266. und 425.

Bei einer Wohlthätigkeits-Anstalt bestund die Einrichtung, daß der Hausverwalter die Natural-Einnahmen- und Ausgaben-, ein Administrator aber die Pecunial-Rechnung hatte. In Folge dieser Einrichtung ertheilte bei Holzlieferungen und Holzfuhren der Verwalter über den Natural-Empfang den Einliefernden ein Certificat, mit welchem sie sich an den Administrator wandten und hierauf von diesem die Geldzahlung erhielten. Als sich nun der Fall ereignete, daß mehrere solcher Atteste des Verwalters nachgemacht und auf den Grund derselben bedeutende Summen erhoben wurden, so betrachteten die Gerichtshöfe jene von dem Verwalter ausgestellten Certificate nur als Amts-Atteste, nicht aber als

*) Da das Journal du Chimie médicale, so wie das Dingler'sche polytechnische Journal wohl nicht allen verehrlichen Lesern zu Gebote steht, so wird die ausführliche Mittheilung dieser Abhandlung gerechtfertigt erscheinen.

Urkunden im Sinne des Art. 266. Theil 1. des Strafgesetzbuchs. Durch höchstes Rescript vom 4. April 1817 wurde hierauf den Gerichtshöfen eröffnet, daß die vom Verwalter ausgestellten Zeugnisse über empfangene Natural-Lieferungen, auf welche der Administrator die Zahlungen für die Lieferungen zu leisten habe, keineswegs Amts-Certificate im Sinne des Art. 425., sondern wahre Urkunden im Sinne des Art. 266. seyen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 102.

6334. **Egger**, Regierungsrath und Prof. in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v. Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 1. S. 1:

Ueber das Verbrechen des Betrugs durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die Behauptung derjenigen, welche jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, ohne alle Rücksicht auf die Absicht, welche der Thäter durch die vorsätzliche Verfälschung der Urkunde erreichen wollte, nach den dürren Worten des (österreichischen) Hofdecrets vom 19. August 1818 als das Verbrechen des Betrugs bestraft wollen, unrichtig sey. Der Gesetzgeber wollte nur den ursprünglichen Sinn des vorhandenen Strafgesetzes erläutern, keineswegs eine bis jetzt nicht als verbrecherisch erkannte Handlung als ein neues Verbrechen darstellen; er wollte keineswegs von dem §. 176., welcher zum Betruge, nebst dem im §. 1. allgemein ausgesprochenen bösen Vorsatze, noch eine besondere böse Absicht erfordert, eine Ausnahme aufstellen, und diese besondere böse Absicht, welche den Charakter und das Gefährliche an dem Verbrechen des Betrugs bildet, für überflüssig erklären, sondern bloß den Zweifel lösen, ob bei einem, übrigens mit dem allgemeinen Charakter nach §. 176. versehenen Betruge durch Verfälschung einer öffentlichen Urkunde es gleichgültig sey, an welcher vielleicht unbedeutenden Stelle einer solchen Urkunde dieselbe verfälscht wurde, und ob Zeugnisse der Gewerbsleute für ihre Gehülfen unter die öffentlichen Urkunden gerechnet werden müssen.

6335. Der Art. 112. der P. H.-G.-O. so wenig als der §. 48. des badischen Straf-Edicts machen einen Unterschied zwischen dem Verfertiger falscher Urkunden und dem Abänderer ächter. Es ward daher die Behauptung eines Vertheidigers: daß nur die Veränderung der Urkunde in fraudem tertii den Begriff der Fälschung herstelle, daß aber, wenn unter einer ächten Schuld-Urkunde der falsche Name eines Dritten als Bürgen, gesetzt sey, solches nur eine Prellerei oder Betrug genannt werden könne, einstimmig von dem Plenum des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim als grundlos verworfen. Den 3. Mai 1823.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts, von Hohnhorst, 1. Jahrg. S. 295.

6336. Preußisches Rescript vom 29. Jan. 1806, die Bestimmungen über die Strafen der Verfälschung der Urkunden betreffend. Zum Theil 2. Tit. 20. §. 1380. des allg. preuß. Landrechts.

Hiernach soll diejenige Meinung die richtigere seyn, daß 1) die in den §§. 1381–1386. verordneten Strafen nur Schärfungen der ordinairen Strafe des qualificirten Betrugs, welche der §. 1328. bestimmt, seyn sollen, und daß 2) in dem §. 1387. bei dem darin enthaltenen Allegat ein Druckfehler anzunehmen sey, indem nicht der §. 1386., sondern der §. 1380. hätte allegirt werden sollen, der sich auf den §. 1328. beziehe.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 4. S. 293.

6337. Zu §. 1380. Theil 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts.

Hier werden ausdrücklich solche gerichtliche Urkunden, die Privatpersonen nur zur Wahrnehmung der Förmlichkeiten und Corroboration gerichtlich vollziehen und ausfertigen lassen, von denjenigen unterschieden, die unter landesherrlicher Approbation ausgegeben werden, wie z. B. Banknoten.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 192.

6338. Zur Lehre von der Urkunden-Fälschung. Mitgetheilt vom Hrn. Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Zander in Königsberg.

Die Verschiedenheit der Ansichten zweier preuß. Gerichtshöfe über die Frage: ob der Gebrauch einer dem Inhalte nach falschen Schrift in betrüglicher Absicht, die aber als solche

Urkunde, weder ge- noch verfälscht ist, also wo nicht die fides, sondern die veritas documenti fehlt, nur als Betrug, oder auch als Verfälschung nach preuß. Rechte zu ahnden sey, von dem Justizministerium zu Gunsten der ersten Meinung dahin entschieden worden: die Unrichtigkeit einer in der Urkunde enthaltenen Angabe, selbst wenn dieselbe dem Aussteller bekannt war, die Urkunde nicht zu einer falschen oder verfälschten im Sinne des A. L.-R. II. 20. §. 1380. mache.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 69.

Damit einverstanden ist Abegg in Schuncks Jahrbüchern, Band 21. S. 288. Betrug ... sey es, und dieser könne entweder, wie hier der Fall war, dem allein zur Last fallen, ... der Behörde die falsche Angabe machte, um sie in ein öffentliches Document aufnehmen zu lassen, oder auch, was hier zweifelhaft ist, auch dem ausstellenden Beamten, wenn er nämlich nicht bloß getäuscht ist, sondern die Unwahrheit kannte. Bei ihm könne dann noch besondere Verletzung der Amtspflicht eintreten. Aber die Aechtheit der Urkunde lasse sich nicht in Abrede stellen, und sie sey hier nicht Gegenstand des falsi.

6339. Die Untersuchung wider den Kammerboten rc. wegen des durch Mißbrauch des Siegels und Nachahmung der Unterschriften einiger Mitglieder der Neumärkischen Kriegs- und Domainen-Kammer begangenen criminis falsi mittelst Fertigung eines falschen Reisepasses wird zur Regierung verwiesen.

Preuß. Rescript vom 31. August 1805.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 4. S. 237.

6340. Ueber die Frage: ob ein Stempel, in welchem die Zahl des Betrags verfäscht worden, als eine öffentliche Urkunde zu betrachten sey? Zum allgem. preuß. Landrechte Theil 2. Tit. 20. §. 1384.

(Bejahend entschieden.)

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preuß. Gerichtshöfe, Bd. 1. S. 326.

S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 440.

6341. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungrn der churhessischen Gerichte, S. 163:

Ueber Fälschung, drei Rechtsfälle.

A. Fälschung einer Privat-Urkunde und Verleitung zu einem falschen Zeugnisse. Verurtheilung zu Gefängniß von 14 Tagen.

B. Fälschung einer öffentlichen Urkunde und betrügliche Theilnahme daran. Die drei Angeschuldigten wurden zu einer 3, 1½monatlichen und dreiwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

C. Betrug mittelst Fälschung. Verurtheilung zu achtwöchiger Gefängnißstrafe.

6342. Die Gegenwart und Unterschrift als Partei bei einem falschen Notariats-Acte sind, an und für sich betrachtet, keine Handlungen, welche eine strafbare Mitwirkung an der Fälschung bilden.

Eben so wenig sind die Gegenwart und Unterschrift des Gläubigers hinsichtlich eines Notariats-Actes, worin fälschlich bezeugt wird, daß die Ueberzählung des Geldes in seiner Gegenwart geschehen sey, allein hinreichend, um ihn als Mitwirker einer Fälschung betrachten zu können. — Art. 145. 146. und 60. des Str.-G.-B. — Entscheidung des rheinpreußischen Revisions- und Cassationshofs vom 12. November 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 6. Abth. 2. S. 16.

6343. Wer, um eine ihm vortheilhafte, einem Dritten nachtheilige Erklärung beurkunden zu lassen, vor einem Notar mit einem Andern erscheint, und diesem fälschlich den Namen des Dritten beilegt, begeht das Verbrechen der Fälschung in einer öffentlichen Urkunde. Art. 147. p. G.-B.

Gleichförmige Entscheidung des Assisenhofs zu Mainz und des Cassationshofs vom 4. Sept. 1821.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 250.

6344. Die Strafe der Verfälschung einer öffentlichen Urkunde trifft denjenigen, der in be- trüglicher Absicht einen Stempelbogen, durch Veränderung der Zahl, in einen Stem- bogen von einem höheren Betrage verwandelt.

Simons und Strampffs Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, Band 1 Seite 356.

6345. Ueber den Thatbestand der Urkundenfälschung; in den

Annalen der großh. bad. Gerichte, Jahrg. 1. S. 85.

6346. Ueber das Verbrechen der Urkunden-Fälschung. Von Hrn. Appellations- Gerichts-Assessor Arnold; in

Seufferts und Glücks Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, Bd. 1 S. 73 und 81.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob eine fälschlich gefertigte oder eine verfälschte Schrift als Urkunde im rechtlichen Sinne anzusehen, und ob hieran das Verbrechen der Urkunden-Fälschung begangen werde? (Es ist nur von Privat-Urkunden die Rede.) Der Verfasser bringt sechs Fragen zur Sprache:

1) Es kommt nicht selten vor, daß Urkunden auf den Namen von Personen fälschlich ausgestellt werden, welche gar nicht existiren, und daß mit solchen Urkunden Täuschungen und Beschädigungen bewirkt werden. (R. Auch wenn der angebliche Aussteller der Urkunde nicht existirt, ist der Betrogene durch eine falsche Urkunde getäuscht, und so wenig man den Begriff eines gemeinen Betrugs abläugnen kann, wenn sich der Betrüger für eine bestimmte, aber nicht existirende Person ausgegeben hat, so wenig kann man den Begriff des Verbrechens der Urkunden-Fäschung bestreiten, wenn der, auf dessen Namen die Urkunde gefertigt worden, nicht existirt.)

2) Fälschnng einer Urkunde, in welcher der Berechtigte nicht benannt und auch nicht so bezeichnet ist, daß derselbe erkannt werden kann, ist das Verbrechen der Urkunden-Fälschung deßwegen nicht, weil eine solche Urkunde von Niemand als Beweismittel gebraucht werden kann. Ein anderer Fall ist es, wenn falsche Urkunden au porteur und in der Art gefertigt werden, daß sie, die Aechtheit vorausgesetzt, vollgültig wären.

3) Dem vorigen Fall ganz gleich ist der, wenn der Verpflichtete weder in der Urkunde genannt, noch die Unterschrift desselben beigefügt ist.

4) Enthält die Urkunde den Namen des Ausstellers, die Unterzeichnung besteht aber lediglich in einem Handzeichen, z. B. Kreuzen, ohne daß Jemand dabei bezeugt hätte, von wem das Handzeichen gemacht wurde, so fragt es sich, ob die Fälschung einer solchen Urkunde eine Urkunden-Fälschung im strafrechtlichen Sinne sey? — (Bejahende Ausführung.)

5) Gesetzt aber, es würde eine solche, nach besonderem Gesetze kraftlose Urkunde fälschlich gefertigt, und in einem Lande oder Bezirke davon betrügerischer Gebrauch gemacht, wo eine solche Urkunde gültig errichtet werden kann, z. B. es würde eine Schuldurkunde fälschlich aus einem Orte gefertigt, wo das preußische Landrecht gilt, und sie würde lediglich mit Kreuzen unterzeichnet, oder überhaupt die vorgedachte Form nicht beobachtet, während solche doch zur Gültigkeit nöthig gewesen, diese Urkunde würde dann in einem Bezirke, wo das gemeine Recht herrscht, von dem, der sie gefälscht, oder von Jemand, der von der Fälschung Kenntniß hat, cedirt, und damit Jemand betrogen. Hier würde das Civilrecht zu Rathe gezogen werden müssen; nach solchem wäre keine Urkunde im rechtlichen Sinne vorhanden, darum sey dann auch keine Strafe wegen Urkunden-Fälschung begründet. Der Betrug mit einer solchen Schrift kann nur ein gemeiner Betrug seyn, weil Gesetzgeber und Richter nicht im Strafrechte das für eine Urkunde erklären können, dem sie im Civilrechte solche Eigenschaft absprechen.

6) Ist die Urkunde — der Name des Ausstellers mag in solcher benannt oder nicht benannt, sondern z. B. nur gesagt seyn: „Ich Unterzeichneter“ — zwar nur mit einem Handzeichen unterzeichnet, von einer andern Person aber dabei bezeugt, von wem die Unterzeichnung sey, so ist — besondere Gesetze ausgenommen — eine Urkunde vorhanden, welche als Beweismittel erscheint; die Fälschung einer solchen Urkunde ist also das Verbrechen der Urkunden-Fälschung.

*47. Erkenntniß der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 23. Mai 1793 gegen den Prediger S. zu H. und R.

Derselbe hat, um eine bessere Pfarrei zu erhalten, eine von ihm im Namen der Ge-einde fälschlich und mit Mißbrauch des Namens Anderer zu seinen Gunsten abgefaßte, sche Beschuldigungen gegen seine Mit-Competenten enthaltende Eingabe bei der höheren hörde eingereicht. Das Erkenntniß ging dahin, daß der Denunciat seines Amts als ediger zu entsetzen und für unfähig zu erklären sey, ein geistliches Amt in den hiesigen taaten zu bekleiden.

Kleins Annalen, Bd. 11. S. 101.

48. Thatbestand einer Urkunden-Fälschung, welche nach §. 48. lit. a—d. des badischen Straf-Edicts peinlich zu bestrafen ist, im Gegensatze von derjenigen, welche nach eben diesem §. lit. e. nur eine bürgerliche Strafe trifft.

Ein badisches Hofgericht betrachtete in einem vorgekommenen Falle das Verbrechen der rkunden-Fälschung schon im Momente als vollbracht, wo von der verfälschten Urkunde ebrauch gemacht worden, es möge ein Vortheil daraus bezogen werden, oder nicht. Und ı ferner diese Verfälschung eine Privat-Urkunde betroffen habe, so müsse nach Art. 48. . d. des Straf-Edicts die Strafe nach den Regeln des gemeinen Diebstahls bemessen wern. Bei dem Oberhofgerichte nahm jedoch die Mehrheit der Votanten mit dem Refenten an, daß zum Thatbestande einer Urkunden-Fälschung, neben 1) einer negativen oder ositiven Täuschung eines Andern, 2) einem dem Andern daraus erwachsenden Nachtheil nd 3) dem dolus, — insbesondere auch noch 4) eine bezweckte Rechtsbeugung, oder die bsicht, daraus einen unmittelbaren Geldvortheil zu ziehen, gehöre. Da nun in dem voregenden Falle ein unmittelbarer Geldvortheil vom Recurrenten nicht bezweckt worden, nd es am vollständigen Beweise des dolus fehle, so finde nur eine Bestrafung im bürgerichen Rechtswege durch das Amt Statt.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, sechster Jahrg. S. 197.

6349. Ueber die Frage: ob die Strafe der Verfälschung einer Privatschrift denjenigen treffe, der ein ihm ausgestelltes Dienstzeugniß, ohne Beabsichtigung eines bestimmten Betrugs, zu seinem Vortheile verfälsche? Zum allgem. preuß. Landrechte, Theil 2. Tit. 20. §§. 1264. 1380.

(Verneinend entschieden: es treffe ihn nur die Strafe des Betrugs-Versuchs.)

Simon und Strampff, Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, Band 1. Seite 363.

S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 440. Note *.

6350. Wie weit Briefe als Privaturkunden anzusehen sind, durch deren Fälschung ein ausgezeichneter Betrug begangen wird? (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch Theil 1. Art. 265. Nr. IV.)

Die Fälschung eines Briefs ist dann als Fälschung von Privat-Documenten zu betrachten, wenn die Prüfung ihrem Inhalte nach als Beweismittel über Rechte und Verbindlichkeiten dient; wenn z. B. ein Betrüger, welcher weiß, daß A. bei B. Geld hinterlegt hat, einen Brief im Namen von A. schmiedet, worin A. dem B. schreibt, daß er dem Ueberbringer des Briefs das hinterlegte Geld ausliefern solle. Diese Ansicht wurde auch durch Rescript vom 26. Nov. 1816 bestätigt.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 266.

6351. Ist die betrügliche Fertigung eines Briefes mit der Unterschrift eines erdichteten Namens ein Falsum oder eine bloße Prellerei? Art. 147. 405. des französischen Strafgesetzbuchs.

Nach dem Urtheile des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 12. März 1823 ist es eine Fälschung.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 5. Abth. 2. S. 13.

6352. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts von 1795 in Untersuchungssachen wider N. N. wegen Pfandbriefs-Verfälschung.

Es waren auf den Pfandbriefen die landschaftlichen Registraturen über die Außerkurssetzung derselben vertilgt worden. Bei allen gegen den Inculpaten vorliegenden Verdachtsgründen hing jedoch über den wahren Zusammenhang der Sache ein Schleier. Es wurde daher auf Absolution von der Instanz erkannt, der Angeschuldigte aber in die Kosten verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 19. S. 3.

6353. Die in einem Wechselbriefe enthaltene Supposition eines erdichteten Trassanten ist, des Art. 112. des H.-G.-B. ungeachtet, als eine Fälschung zu betrachten, sobald genugsame Verdachtsgründe vorhanden, daß dabei eine betrügerische Absicht zum Grunde liege. — Art. 112. des H.-G.B. Art. 150. 151. und 147. d. Str.-G.B.

Urtheil d. pr. Revis.- und Cassationshofs v. 3. Nov. 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 7. Abth. 2. S. 69.

6354. Der am 8. Dezember 1828 wegen Schriftfälschung hingerichtete Quäcker Joseph Hunton.

Der Angeschuldigte hatte falsche Wechsel verbreitet; die Geschwornen sprachen, trotz vieler mildernder Umstände, das „Schuldig" aus, worauf er durch den Strang endete.

Beigefügt sind Bemerkungen über das Bedenkliche, wegen Schriftfälschung auf Todesstrafe zu erkennen, wobei noch andere Bedenklichkeiten gegen die Aussprüche englischer Geschwornen zur Sprache gebracht werden.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 5. S. 127.

6355. Versuch einer Entwickelung der Wirkungen der Wechsel-Verfälschung von van Hall. Im Auszuge geliefert von Mittermaier.

Eine Uebersicht des Inhalts einer über diesen Gegenstand im Jahre 1828 zu Amsterdam erschienenen Schrift.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 1. S. 415.

(S. die Anzeige dieser Schrift:

Schuncks Jahrbücher, Bd. 13. S. 75—82.)

6356. Vertheidigungsschrift zweiter Instanz für den Kaufmann A., zur Erläuterung der der Lehre vom Betrug.

Es handelte sich davon, ob Inculpat eine Privatschrift verfälscht, oder sich wenigstens einer falschen Privatschrift bedient, und ob er dieß in der Absicht gethan habe, einen Andern dadurch zu betrügen. In erster Instanz ward auf eine Geldbuße von 40 Rthlr. 20 Sgr. und dreimonatliche Straf-Arbeit erkannt; in der zweiten Instanz wurde Inculpat von der Beschuldigung eines durch Fälschung einer Privatschrift versuchten Betrugs völlig freigesprochen. (1824.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 18.

6357. Gebrauch falscher Fabrikzeichen.

In einer süddeutschen Stadt kam der Fall vor, daß ein Fabrikant auf den Umschlägen, deren er sich zur Versendung seines Fabrikats zu bedienen pflegte, das Wappen und die nach der Handschrift gestochenen Namenszüge eines andern, auswärts wohnenden Fabrikanten nachgemacht, und mit diesen nachgeahmten Zeichen das Fabrikat, welches in eben diesen, mit dem falschen Fabrikzeichen versehenen Paketen verkauft zu werden pflegt, versendet hatte. Auf erhobene Klage von Seiten des letztgedachten Fabrikanten wurde der Denunciat in zwei Instanzen des Betrugs durch Fälschung schuldig erkannt, und in eine nicht unbeträchtliche Geldstrafe verurtheilt. Es erhob sich hierbei noch eine Competenzfrage. Die Untersuchung war von demjenigen Gerichte eingeleitet worden, welchem nicht der Denunciat, sondern die Kaufleute unterworfen waren, denen Denunciat das Fabrikat zugesandt hatte, indem man annahm, das Verbrechen erhalte seine Vollendung durch den Gebrauch der nachgeahmten Zeichen, folglich sey der Ort, wohin die Waaren zuerst versandt

worden seyen, um von da weiter im Einzelnen abgesetzt zu werden, der Ort des begangenen Verbrechens.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, erster Jahrgang. 1828. Seite 423.

In derselben Zeitung, Jahrgang 1829, Seite 157, werden zwei weitere Erkenntnisse mitgetheilt, worin der Grundsatz ausgesprochen ist, daß es nicht erlaubt sey, sich der Firma eines Andern zu bedienen.

6358. Ueber den Gebrauch einer fremden Firma zur Beförderung des besseren Absatzes eigener Fabrikate.

Ueber die Frage:

ob das Unterschieben einer Waare mittelst des heimlich und absichtlich nachgemachten Zeichens der ächten, zum Nachtheile des Verfertigers dieser und der Käufer jener, einen strafbaren Betrug enthalte?

sind in Hitzigs Annalen, Heft 14. und 15., zwei ganz entgegengesetzte Urtheile der Juristen-Facultät zu Erlangen und Würzburg mitgetheilt worden. Auch bei dem Criminal-Senate des preußischen Kammergerichts hat eine Untersuchung geschwebt, welche jene Frage zum Gegenstande hatte. Der Angeschuldigte, ein Berliner Tabaksfabrikant, der, unter der bekannten Firma Richter und Nathusius in Magdeburg, Tabak von seiner Fabrikation in den Verkauf gebracht hatte, wurde von der Anschuldigung, durch Verkauf von Tabak unter einer falschen Etiquette die Käufer bevortheilt zu haben, freigesprochen. Ein Betrug — heißt es — setze eine Kränkung der Rechte, oder eine Beschädigung des Betrogenen voraus, eine solche Beschädigung sey aber hier nicht vorhanden. Nach der, auf seinen Amts-Eid genommenen Aussage des Tabaksmäcklers N. sey das Verfahren, die Namen besserer Tabakssorten zu Aufschriften für die schlechteren zu gebrauchen, ganz allgemein und in den größten Tabaksfabriken hergebracht. Der Betrug würde erst eintreten, wenn der Verkäufer versuchte, durch diese Zeichen den Käufer über die wahre Beschaffenheit der Waare zu täuschen, um einen höheren Preis, als sie eigentlich werth ist, dafür zu bekommen, mithin um ihn zu beschädigen. Strafbar aber, wenn gleich immer noch kein Betrug, werde die Täuschung und die darin liegende Aneignung des Käufers, wenn sich der Verkäufer dazu der Zeichen inländischer Fabrikanten unbefugter Weise bediene, also den guten Ruf, welchen sich diese erworben, anmaße, um ihnen ihren Absatz und ihre Kunden zu entziehen. Denn nur inländische Fabrikanten schütze die preuß. Criminal-Gesetzgebung (§. 1451.). Die Zeichen der ausländischen nachzumachen, sey (laut Erkenntniß des Berliner Justiz-Magistrats) nach vieljähriger Observanz hergebracht und erlaubt. Von diesem Gesichts-Punkte ausgehend, wurde in dem vorliegenden Falle die angeschuldigte Handlung wegen Mißbrauchs der Firma Richter und Nathusius, mit einer Geldstrafe von 30 Thalern belegt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 1.

6359. Die Nachahmung fremder und insbesondere ausländischer Fabrikzeichen ist, so weit nicht inländische Privilegien verletzt und ein specielles Landesgesetz dadurch übertreten wird, kein strafbares Falsum.

Ausgeführt in zwei Erkenntnissen der Juristen-Facultät zu Erlangen gegen die entgegengesetzten Ansichten einer andern.

Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 342—360.

6360. Johann Ignatz Theubet, als Falsarius zu achtjähriger Kettenstrafe verurtheilt von dem peinlichen Special-Gerichtshofe des Departements vom Oberrhein zu Kolmar am 9. März 1817.

Er fand sich bei dem Landammanne in Basel ein und verlangte, unter Vorzeigung falscher Papiere, ein Anlehen von $2\frac{1}{2}$ Millionen für die französische Regierung. Der Betrug wurde aber alsbald entdeckt, Th. verhaftet und an die französische Regierung ausgeliefert.

Lassaulx und Birnbaum, Journal für Gesetzgeb. und Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1807. S. 135.

6361. Der Umstand, daß der Gegenstand einer Fälschung ein Handelspapier gewesen, ist als ein bloß aggravirender Nebenumstand zu betrachten. — Artikel 147. und 150 p. G.-B.

Urtheil des großh. hess. Cassationshofs vom 9. Dez. 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Bd. 1. S. 273.

6362. Es gehört nicht zum Wesen eines Frachtbriefes, daß er vom Aussteller oder Absender unterschrieben worden sey; folglich kann auch an einem bloß lithographirten Frachtbriefe eine strafbare Verfälschung, Behufs Steuer-Defraudation, begangen werden.

Urtheil des Rh. Revis.- u. Cassationshofs vom 16. April 1835.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen. 22. N. F. 15. Bd. Abth. 2. S. 49.

6363. Angeschuldigter Betrug und angebliche Fälschung einer Urkunde.

In diesem Falle (dessen umständliches Factum einen kurzen Auszug nicht zuläßt) hatte das badische Hofgericht des Mittel-Rheins am 31. Januar 1823 auf einjährige Zuchthausstrafe, das Oberhofgericht aber am 5. November desselben Jahres auf Klagfrei-Erklärung erkannt.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, erster Jahrg. S. 205.

2) Fälschung von Papiergeld, Banknoten u. s. w. *)

§. 247.

Manche Criminalisten sind der Ansicht, daß die Fälschung von Papiergeld zu dem Verbrechen der Münzfälschung gehöre, dieß ist jedoch dem Begriffe, welchen die Gesetze von der Münzfälschung aufstellen, entgegen.

6364. Erkenntniß nebst Gründen vom 17. Mai 1799 in der Untersuchungssache gegen den Rendanten des Culmschen Cadetten-Corps, Wilhelm Aschenbrenner, den Commissionär Aurbig aus Copenhagen und die unverehelichte Henriette Mittelstädt, wegen Fälschung von Banco-Scheinen.

Ersterer hat einen, auf 100 Rthlr. lautenden Banco-Interims-Schein auf 10,000 Rthlr. gefälscht, solchen an einen Banquier cedirt und sich darauf 2000 Rthlr. geben lassen. Ferner hat er in Dänemark für 400 Rthlr. falsches Papiergeld gemacht, weiter hat er geständlich noch zwei preußische Banco-Obligationen verfälscht, und das Verbrechen nur deßhalb nicht consummirt, weil die eine Obligation bei der Verfälschung ganz unbrauchbar geworden, und die zweite, über 50,000 Thaler, nicht gerathen ist. Endlich ist der Inquisit der Fälschung dreier weiterer Banco-Scheine sehr verdächtig gewesen. Er ist schon einmal wegen Verfälschung zweier Banco-Obligationen in Königsberg in Untersuchung gestanden und zu siebenjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, aber entflohen.

Der zweite Angeschuldigte, Aurbig und die Mittelstädt waren der Mitwissenschaft beschuldigt, was jedoch nicht gehörig erwiesen werden konnte.

Das Erkenntniß geht dahin, daß A. seines Amts als Rendant zu entsetzen, hiernächst es bei der dem Inquisiten zuerkannten siebenjährigen Festungsstrafe sein Bewenden habe, außerdem aber derselbe mit zwanzigjährigem Festungs-Arreste zu bestrafen sey.

Die beiden andern wurden ab instantia absolvirt.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 178.

6365. Zerstörung einer Fabrik in England, in welcher falsches preußisches Papiergeld verfertigt wurde, und die deßhalb in Berlin und London geführten Untersuchungen — von 1821.

In dieser Sache hat das höchste Tribunal in England den Grundsatz anerkannt, daß eine Parlaments-Acte vom Jahr 1803, welche das Nachmachen von foreign bills of

*) S. auch Bender, über den Verkehr mit Staatspapieren, S. 214.

xchange (fremden Wechseln), promissory notes (schriftlichen Zahlungs-Versprechen), and ndertakings (Zahlungs-Uebernahmen), or ordres fort the payment of money (Zahlungs-nweisungen) für felony (Verbrechen) erklärt, auch auf das Nachmachen der preußischen reforscheine anzuwenden sey.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 287 bis 334.

In Bd. 6. S. 1. dieser Zeitschrift werden die Spruchverhandlungen in Exchequerhof om 4. Februar 1822 über diesen Gegenstand mitgetheilt. Nach denselben ist zwar die erstörung der Fabrik der Fälscher und die Anerkennung, daß — auch preußisches — Geld epräsentirende Papiere unter jener Parlaments-Acte mit begriffen seyen, nur die Hauptache, die Verurtheilung der Verbrecher ist nicht erfolgt, wie man erwartet hatte. Es kam ehmlich auf die Beurtheilung zweier Fragen an: die erste, ob jene Parlaments-Acte auf reußische Thalerscheine Anwendung finde, wurde bejaht. Die andere, ob es wesentlich erorderlich gewesen sey, daß der Anklage-Acte (indictment) die englische Uebersetzung eines Thalerscheins hätte beigefügt werden sollen, wurde gleichfalls bejaht. (Der Fall dient zuleich zum Studium des englischen Straf-Prozesses.)

Eine Betrachtung hierüber von Herrn Bibliothekar Dr. Spicker in Berlin ist in derelben Zeitschrift, Band 6. S. 225. enthalten. Es ist daraus die richtige practische Bemerkung hervorzuheben, daß, wenn jetzt coursirende preußische Cassa-Anweisungen in England nachgemacht werden sollten, die auf dem Original befindlichen englischen Worte dagegen sichern, daß nicht wegen Mangels einer Uebersetzung zum Beweise, daß von einem preußischen Staatspapier die Rede sey, ein ähnliches, den Betrüger lossprechendes Erkenntniß gefällt werde. Die Geschichte dieses Falls ist auch besonders gedruckt in dem Werk:

6366. **Hitzig**, J. Ed., Geschichte der Zerstörung einer Fabrik falschen preußischen Papiergelds in England im Jahr 1821. Mit einer Vorrede von S. H. Spicker. Berlin, Dümmler. 1827. gr. 8. 12 gr.

6367. Zu Anfang des Jahrs 1827 wurde zu London ein Prediger gehängt, welcher Banknoten gemacht, den Betrug aber nur darum begangen hatte, um die Armen zu unterstützen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 156.

6368. Auf die Verbreitung falscher königl. preußischer Kassen-Anweisungen in betrügerischer Absicht, wenn sie in den Rheinprovinzen geschieht, kommen die in letztern, und nicht die in den übrigen Theilen des Staates geltenden Strafbestimmungen zur Anwendung.

Urtheil des Revisions- und Cassationshofs zu Berlin vom 19. Juli 1834.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 21. N. F. Bd. 14. Abth. 2. S. 27.

6369. Die Fabrikation, Emission und Einführung von ausländischen Tresorscheinen, namentlich königl. preußischen Fünf-Thalerscheinen, kann im Inlande nur als Fälschung in Privat-Scripturen (faux en écritures privées) behandelt und bestraft werden.

Das Erkenntniß über dieses Verbrechen gehört zur Competenz des Assisenhofs. (Urtheil nebst Entscheidungsgründen des großherzoglich hessischen Cassationshofs vom 8. und 22. Mai 1837.)

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle und Entscheidungen der rheinhessischen Gerichte, neue Folge erster Band, erstes Heft, S. 94.

6370. Criminalrechtsfall zur Erläuterung des §. 95. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs über das Verbrechen der Theilnahme an der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere. Von Hrn. Dr. Passy, Pfleger und Landrichter zu Warenberg.

Gabriel U. verfertigte falsche Banknoten, und bediente sich nur zur Verausgebung derselben mehrerer Gehülfen. Unter diesen befand sich außer seiner Ehegattin Theresia U. und dem Carl K. auch noch das Ehepaar Franz und Josepha K. Gabriel U. Die Theilnehmer gestanden das ihnen zur Last gelegte Verbrechen ein, und die über sie nach Theil 1. §. 399. und 400. des österr. Strafgesetzbuchs zu verhängende Strafe unterlag keinem Zweifel. Anders verhielt es sich aber mit der Josepha K.; sie stellte im Verlaufe der ganzen Untersuchung in Abrede, auch nur eine einzige der nachgemachten Banknoten

verausgabt zu haben, und konnte eines Andern nicht überwiesen werden. Dagegen gestand sie folgendes ein, womit auch die Aussagen aller Complicirten übereinstimmten: sie habe gewußt, daß Gabriel U. falsche Banknoten verfertige, daß ihr Mann Franz K. dieselben auszugeben und umzuwechseln versprochen habe, sie habe zu diesem Ende von dem Gabriel U. wissentlich nachgemachte Creditspapiere übernommen, dieselben ihrem Manne zur Verausgebung überbracht, sey mit dem Letzteren, wenn er sich zur Einwechselung der falschen Papiere gegen ächte in ein Kaufmannsgewölbe begab, gegangen, habe sich aber nie in das Gewölbe selbst begeben, sondern jederzeit vor der Thüre auf die Rückkunft ihres Gatten gewartet, sie habe ferner wissentlich Antheil an diesem verbrecherischen Gewinn genommen, davon zum Theil gelebt, sich allerlei Gegenstände angeschafft, und sich überhaupt im Einverständnisse mit dem Haupt-Urheber und den übrigen Theilnehmern aus dem Verbrechen verschiedene Vortheile zugewendet. Ueber alle diese Umstände wurde der Beweis vollständig hergestellt und die Untersuchung geschlossen.

Ein österreichisches Criminalgericht erkannte die Josepha K. des Verbrechens der Theilnahme an der Verfälschung öffentlicher Creditpapiere schuldig, und verhängte über sie, nach §. 95. Theil 1. des Strafgesetzbuchs die Todesstrafe, empfahl jedoch die Untersuchte, vieler Milderungsgründe wegen, der allerhöchsten Gnade.

Das Criminal-Obergericht hingegen änderte das erstrichterliche Urtheil im Wege Rechtens dahin ab, daß die mit der Josepha K. wegen Theilnahme an der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere anhängige Untersuchung, aus Abgang rechtlicher Beweise, aufzuheben sey. Die Gründe beider Entscheidungen, welche dem Verfasser nicht bekannt sind, werden nicht mitgetheilt; dagegen untersucht er die Gründe, welche diesen verschiedenen Urtheilen zur Grundlage gedient haben mochten. Hierauf läßt er seine eigene Ansicht über diesen Fall folgen.

Von der Theilnahme an dem Nachmachen öffentlicher Credit-Papiere spricht nur der §. 95. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs mit den Worten: „die Todesstrafe hat auch „gegen den Theilnehmer Statt, welcher nachgemachte öffentliche Credits-Papiere im Ver„ständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen ausgegeben hat.“

Diese Bestimmung paßt auf die Inquisitin nicht. Dagegen scheint es dem Verfasser dem Geiste der österreichischen Criminal-Legislation und überhaupt den philosophischen Principien über Strafzurechnung keineswegs angemessen, ein solches Individuum straflos, ja schuldlos zu entlassen; man müßte geradezu eine Gesetzgebung der Unvollständigkeit beschuldigen, welche für einen solchen Fall keine Strafsanction festsetzte. Einen solchen Vorwurf dürfe aber der Gesetzes-Ausleger so lange nicht wagen, als er in den positiven Anordnungen noch Anhaltspunkte finde, seine Zweifel zu lösen.

Nun scheine aber aus überwiegenden Gründen behauptet werden zu können, daß derjenige, welcher eine Theilnahme an der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere im Sinne des §. 5. begeht, welche jedoch nicht in der, im §. 95. bezeichneten Handlungsweise besteht, nur wegen Theilnahme am Betruge bestraft werden könne. Die Strafe eines solchen Theilnehmens wäre nach den §§. 181. und 182. zu bemessen nach Verschiedenheit des Betrags und der übrigen unterlaufenen Umstände, nur mit der Bemerkung, daß diese Theilnahme jederzeit criminell erscheine, weil die That des Nachmachers sich ohne Rücksicht auf den Betrag schon nach Lit. d. des §. 178. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs als ein Verbrechen (Verfälschung einer öffentlichen Urkunde) darstelle.

Da nun die Creditspapierverfälschung als die gemeinschädlichste Art des Betrugs erscheine, so werde auch gegen die Theilnehmer daran zum mindesten eine ein- bis fünfjährige Kerkerstrafe Statt finden müssen, welche auch, wenn die in §. 182. enthaltenen besonderen Erschwerungsgründe eintreten, bis zu zehnjährigem schwerem Kerker ausgedehnt werden könne.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrg. 1833. Bd. 2. Abhandl. 26. Seite 214.

3) Betrug durch Betteln, unter falschen Vorwänden und mit falschen Bettelbriefen verübt.

§. 248.

Ueber die Frage, ob das Betteln unter falschen Vorwänden und mit falschen Bettelbriefen Fälschung und Betrug sey, bestehen verschiedene Ansichten:

6371. **Kruger**, in seinen Beiträgen zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs, Abhandl. 5. Seite 49—52.

Ueber die Lügen der Bettler, Abgebrannten.

Nach dem Verfasser werden diese Handlungen nur durch besondere Eigenschaften, die sie erst zum Betruge machen, strafbar.

6372. Das Betteln unter falschen Vorwänden ist kein Betrug. Zum bair. Strafgesetzbuch 1. 265. Nr. 4.)

Aus Veranlassung eines Falls, wo ein armer Mann von Haus zu Haus bettelte, und fern von dem Scheine eines Sammlers für Abgebrannte, bloß das Mitleiden durch die Angabe rege machte, er oder seine Schwester seyen durch Brand verunglückt, entstand die Frage: ob jene Stelle des Strafgesetzbuchs nach dem in den Anmerkungen angeführten Beispiele auf diesen Bettler anwendbar sey?

Die Frage wurde verneinend entschieden, und hiernach nicht nur die Gerichtshöfe, sondern auch die Polizeibehörden durch Rescript vom 30. Dezbr. 1814 angewiesen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 264.

6373. Ueber betrügliches Almosensammeln. Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten Zander in Königsberg. Ein Rechtsfall.

Der Angeschuldigte hat in verschiedenen Häusern um freiwillige Gaben für das B.'sche Blinden-Institut collectirt, ohne dazu einen Auftrag gehabt zu haben. Er war geständig, beabsichtigt zu haben, die in einer blechernen Büchse eingesammelten Gelder (3 Sgr. 9 Pf.) in seinen Nutzen zu verwenden. Der Criminalsenat des Oberlandesgerichts zu Königsberg erkannte unterm 5. April 1831 wegen unternommenen Betrugs auf den Verlust des Rechts, die preußische Nationalkokarde zu tragen, und auf achttägige Gefängnißstrafe, welches Erkenntniß auch am 14. Mai desselben Jahrs von dem Tribunal in Königsberg bestätigt wurde.

Es heißt in den Entscheidungsgründen: Inculpat habe nicht für sich, sondern für das B.'sche Blinden-Institut um milde Gaben angesprochen und solche empfangen. Er habe also mit denjenigen, welche ihm zu diesem Zwecke milde Gaben anvertrauten, einen Vertrag dahin eingegangen, die Gaben an das Blinden-Institut abzuliefern. Er sey also in Beziehung auf die Geschenkgeber Mandatar und Depositar gewesen, und da er geständig die Absicht gehabt habe, diesem Vertrage entgegen, die Gaben nicht an das Blinden-Institut abzuliefern, sondern in seinen Nutzen zu verwenden, so sey er damit einer von ihm beabsichtigten Unterschlagung anvertrauten Privatguts geständig, welche nach §§. 1354. 1328. 1264. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts in der geschehenen Art als qualificirter Betrug zu rügen sey, der jedoch noch nicht ausgeführt gewesen, weil die beabsichtigte Unterschlagung der empfangenen Gaben erst unternommen war.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 388.

6374. Ueber die Frage: ob ein Bettler, welcher unter Vorspiegelung falscher Umstände das Mitleid einer Person in Anspruch nimmt, wegen Betrugs zu bestrafen sey? Zum allgemeinen preußischen Landrechte, Thl. 2. Tit. 20. §. 1256. 1392. 1393.)

Verneinend entschieden.

Simon und Strampff's Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, Band 1. Seite 353.

S. auch Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 440.

6375. Ueber die Frage: ist ein Bettler, welcher unter Vorgabe falscher Umstände das Mitleid einer Person in Anspruch nimmt, niemals wegen Betrugs strafbar?

In einem speciellen Falle, wo die Wittwe S. sich mit einem Unterstützungsgesuche an den König gewendet, und darin vorgegeben hatte, daß der größte Theil ihrer Sachen laut der dem Gesuche beigefügten Pfandzettel versetzt und sie zur Einlösung außer Stande sey, was jedoch als eine Täuschung erfunden worden — fällte ein preußisches Gericht ein völlig freisprechendes Erkenntniß, weil kein durch ein Strafgesetz verpöntes Verbrechen vorliege, indem §. 1256. des Landrechts II. 20. bestimme: „Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Versuch." Derjenige aber, von welchem Almosen verlangt würde, habe keine Verpflichtung, ein solches zu ertheilen, das Sachverhältniß möge ihm dargestellt werden, wie es wolle, und also auch kein Recht, zu verlangen, daß die Darstellung wahrheitsgemäß sey. Lüge der Bettler, so verletze er moralische Pflichten, aber keine Rechte dessen, den er beleidige. Mehr als eine Lüge enthalte daher die Handlung der S. nicht.

Ein ungenannter Verfasser ist mit dieser Ansicht nicht einverstanden, sondern hält dafür, daß die S. wegen versuchten Betrugs zu bestrafen gewesen wäre. Denn die Requisite zum Thatbestande des strafbaren Betrugs, Täuschung und eine dadurch aus Gewinnsucht bezweckte Kränkung fremder Vermögensrechte seyen hier vorhanden. Nach §. 1264. würde eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe begründet gewesen seyn, da der Versuch des strafbaren Betrugs mit besonderer Frechheit gegen den König und eine königliche Prinzessin gerichtet war.

Hitzigs Zeitschrift, erster Supplementband, Abth. 1. S. 215.

Der Handlungs-Commis Cajus hatte sich einen Bettelbrief geschrieben, darin sich für einen reisenden verarmten Schauspieler Titius ausgegeben, und der Mildthätigkeit seiner angeblichen Kunstverwandten anempfohlen, auch darunter bereits erhaltene Unterstützungen mit der Unterschrift einiger vorzüglichen Schauspieler wahrheitswidrig notirt. Darauf war er mit dem Bettelbriefe zu mehreren Schauspielern gegangen und hatte unter Production desselben sie verleitet, ihm Unterstützungen zu reichen, nachher jedoch die von ihnen unter dem Briefe vermerkten Summen vergrößert, um die später angesprochenen zu noch größerer Mildthätigkeit anzuspornen.

Cajus wurde gleichwohl von der Anschuldigung des Betrugs und der Fälschung völlig freigesprochen, weil durch die Bitte um ein Almosen Niemand an seinem Rechte gekränkt werde, weil die Anfertigung des wahrheitswidrigen Bettelbriefs ebensowenig als erkünstelte Thränen und redner'scher Schmuck zur Erregung des Mitleids strafbar sey, und weil §. 1392. des allg. Landrechts, Thl. 2. Tit. 20. das Collectiren unter einem falschen Namen nur beim Gebrauche falscher Zeugnisse verpöne, ein Bettelbrief aber nur eine schriftliche Bitte um ein Almosen, aber kein Zeugniß enthalte.

Dem ungenannten Verfasser scheint indessen Cajus aus denselben Gründen, wie die Wittwe S. des Betrugs schuldig, da er in gewinnsüchtiger Absicht täuschte, um Andere um das Ihrige zu prellen. Außerdem habe er eine Fälschung begangen, indem er in dem Bettelbriefe sich für einen Schauspieler Titius ausgab, auch schon empfangene Unterstützungen vorzüglicher Schauspieler mit deren Namensunterschrift wahrheitswidrig darunter vermerkt, und die Summen der nachher wirklich gezeichneten Unterstützungen vergrößerte. Er sey also nicht bloß wegen Beilegung eines falschen Namens und Standes nach der Verordnung vom 30. Oktbr. 1816 und §. 1440. Thl. 2. Tit. 20. des allg. Landrechts strafbar gewesen, sondern auch wegen Anfertigung einer falschen Privatschrift, welcher er sogar den Anschein eines Zeugnisses durch die fälschlich darunter vermerkten und resp. vergrößerten Unterstützungssummen gegeben hatte.

Ebendaselbst. S. 221.

6376. Großherzogthum Hessen. Bettelei. Strafe des handwerksmäßigen Bettelns durch Uebersendung von Bettelbriefen, in

Hitzigs Annalen, Bd. 14. Heft 28. S. 400.

Die Frage, unter welches Strafgesetz die Handlung des Angeschuldigten zu subsumiren sey, entschied das großherzoglich hessische Hofgericht in Darmstadt dahin: daß die Stelle

er Reichspolizei-Ordnung von 1548, Tit. 8. und von 1577, Tit. 8. anzuwenden sey, weil ie herzogliche Landes-Ordnung von 1777 nur den eigentlichen Gassen- und Straßenbettel erpöne.

377. Seltsame Entscheidung.

Um Mitleidige zur Unterstützung zu bewegen, ließ sich Saulin vor den Thoren von Cahors nackt an einen Baum befestigen, und gab, als er so gefunden ward, an, von Räuern ausgeplündert worden zu seyn. Er gestand jedoch den Betrug bald ein und wurde u einjährigem Gefängniß und 100 Franken Geldstrafe verurtheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 109.

1) Fälschung und Betrug durch Annahme eines falschen Namens (insbesondere auch von der Annahme des Namens eines, in der Literatur bekannten Pseudonymus.)

§. 249.

6378. **Paalzow**, de mutatione cognominum fraudulenta, in ejusd. observ. VI. pag. 38.

6379. **Id.**, de mutatione cognominum non fraudulenta. ibid. pag. 54.

6380. Auch bei der Annahme eines falschen Namens wird, wenn solches straffällig seyn soll, so wie bei jedem andern Verbrechen, eine böse Absicht vorausgesetzt, und es kann die bloße Verläugnung seines höheren Standes, wenn sie aus erlaubten Gründen, z. B. um sich besser fortzuhelfen und Dienste zu suchen, geschieht, nicht strafbar seyn.

Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1440. des allg. preuß. Landrechts.

Kleins Annalen, Bd. 8. S. 68.

6381. Ist dann ein Falsum vorhanden, wenn der Vater den Vornamen seines Bruders dem seinigen substituirt und mit demselben unterzeichnet hat?

Bejahend entschieden von dem Gerichtshofe des Ruhr-Departements und bestätigt von dem Cassationshofe (peinlicher Section) am 5. Febr. 1808.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 1. S. 303.

6382. Untersuchungssache gegen Charles Louis de Montfort, wegen Betrugs, Beilegung falscher Titel und Mißbrauch des Namens eines Grafen Grammont.

Dem Angeschuldigten fiel zur Last, daß er verschiedene Personen über seine Person, seinen Rang und seine Schicksale in Irrthum versetzt hat, um daraus Vortheile zu ziehen; es ist dieß unter erschwerenden Umständen geschehen, weil er sich für einen kriegsgefangenen französischen Staabs-Offizier ausgegeben, die Schonung, die man dem Gefangenen erwiesen, gemißbraucht, und sich unter diesem Titel nicht nur Pässe, sondern auch Unterstützung zu erschleichen gewußt hat. Der gesuchte Gewinn bestund in 300 Rthlr. Ferner hat er sich im Auslande Betrügereien mit Beabsichtigung eines Gewinns von zusammen 1057 Rthlrn., eine Veruntreuung im Werth von 29 Rthlrn., Anmaßung von Würden und Ehrenzeichen in betrüglicher Absicht, und Mißbrauch eines fremden Namens zu Schulden kommen lassen. Der Criminalsenat des Kammergerichts erkannte auf 3jährigen Festungs-Arrest und dereinstige Fortschaffung über die Gränze nach überstandener Strafzeit; und dieses Erkenntniß ist auf eingewendete weitere Vertheidigung von dem Oberappellations-Senate des Kammergerichts bestätigt worden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 13. S. 95.

6383. Das Vergehen der Prellerei ist bei dem Gebrauche falscher Namen oder falscher Eigenschaften dann perfect, wenn auf Grund dieses Gebrauchs der Empfang der Fonds oder sonstigen im Art. 405. des Strafgesetzbuchs genannten Sachen in betrüglicher Absicht geschah.

Es ist also in diesem Falle nicht erforderlich, daß der Nachtheil, der den Geprellten durch die falschen Angaben und Vorspiegelungen getroffen, nicht durch eine gewöhnliche Vorsicht habe abgewendet werden können.

Zum Thatbestande des Versuchs der hier in Rede stehenden Art der Prellerei ist aber wesentlich erforderlich, daß eine Empfangnahme von Fonds oder anderer der im Artikel genannten Stücke Statt gefunden habe.

Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom 18. Juli 1835.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen. 22r N. F. 15r Bd. Abth. 2. S. 74.

6384. Rechtliches Erkenntniß gegen den Buchhändler Franckh in Stuttgart, wegen begangenen Namensmißbrauchs.

Dieser Buchhändler wurde wegen rechtswidriger Täuschung des Publikums, durch Angabe eines falschen Verfassers (H. Clauren) bei Herausgabe eines Verlags-Artikels („der Mann im Mond") neben dem Ersatze des Schadens, durch Zurücknahme derjenigen Exemplare, welche die getäuschten Käufer nicht behalten wollen, in zwei Instanzen zu einer Strafe von 50 Reichsthalern verurtheilt.

Das Erkenntniß wird hier mitgetheilt und mit einigen Bemerkungen begleitet, in welchen die Ansicht aufgestellt wird, daß der Nachdruck einen wirklichen, der Mißbrauch des literarischen Namens einen scheinbaren Diebstahl begründe.

Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung, herausg. von Schilling, Bd. 1. Heft 1. Abh. 7. S. 108—110.

Auch in der Themis, Zeitschrift von Elvers, erstem Bande Abhandlung 7. Miscelle 1. und in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 105. Bd. 3. S. 194.

6385. Erkenntniß zweiter Instanz des württemb. Obertribunals zu Stuttgart v. 8. April 1826 in der Untersuchungssache wegen des Hauff'schen Romans: „Der Mann im Mond."

Es wird nach demselben das Urtheil erster Instanz des Criminalsenats des Gerichtshofs für den Neckarkreis vom 3. Dezbr. 1825 bestätigt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 465.

6386. Aus einem Schreiben des Hrn. Professors Dr. Carl Wächter in Tübingen vom 22. Juni 1827.

Es werden die Entscheidungsgründe des königlich württembergischen Obertribunals in der Pseudo-Clauren'schen Prozeßsache mitgetheilt, und die hierüber gangbaren, auch in die Zeitschrift früher übergegangenen Nachrichten berichtigt und das Urtheil gerechtfertigt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 450.

6387. Betrachtungen über die Annahme des Namens eines in der Literatur bekannten Pseudonymus bei Herausgabe von Werken.

Aus Veranlassung des Processes wegen Hauff's unter dem Namen „Clauren" herausgegebenen Romans: der Mann im Monde. Von dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Director Dr. Heffter in Jüterbogk.

Es wird bemerkt, einen falschen Namen anzunehmen, sey an sich kein Unrecht. Ein solcher Name werde aber nicht Eigenthum dessen, der ihn zuerst annehme. Anders stelle sich aber die Sache dar, wenn der frühere, schon bekannte Name absichtlich dazu benützt werde, unter Veranlassung eines Irrthums auf Kosten eines Andern zu gewinnen. Hier werde ein Betrug ausgeübt. Nach preußischem Rechte — wird noch beigefügt — darf Niemand sich eines ihm nicht zukommenden Namens bedienen. (Dem Herausgeber scheint übrigens dieses Gesetz auf Schriftsteller unanwendbar zu seyn.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 6.

5) Betrug durch falsche Lotterieen.

§. 250.

6388. Nähere Bezeichnung dessen, was unter Inhabern und Collecteurs falscher Lotterieen, als ausgezeichneten Betrügern, zu verstehen ist. (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch 55. Nr. 3.)

Da das Strafgesetzbuch die Inhaber falscher Lotterieen und deren Collecteurs als ausgezeichnete Betrüger zweiten Grads mit 4—8jähriger Arbeitshausstrafe belegt hat, so entstund ein Zweifel, ob unter den Inhabern und Collecteurs falscher Lotterieen auch jene zu verstehen seyen, welche eine, der Verordnung vom 14. Aug. 1810 zuwiderlaufende Lottoanstalt oder eine Collecte für solche verbotene oder für auswärtige Lotterieen unternommen haben? Das Gesetz hat nicht das Inhaben einer verbotenen Lotterie, nicht das verbotene Collectiren, sondern nur den Betrug einer falschen Lotterie für ein Verbrechen erklärt. Allen Zweifel über diese Auslegung hebt die Verbindung, in welcher der Art. 265. Nummer 3. diese Inhaber falscher Lotterieen mit falschen Spielern und zwar mit gutem Grunde setzt, weil jede Lotterie ein Spiel ist. Wie nun diejenigen, welche polizeilich verbotene Spiele, z. B. Hazardspiele treiben, nur alsdann, wenn sie falsch spielen, als ausgezeichnete Betrüger criminell bestraft werden, aber außer dem Falle des Falschspielens bloß der polizeilichen Strafe unterliegen, ebenso muß dieses bei den Inhabern und Collecteurs verbotener Lotterieen gelten, und diese sind, wenn die Lotterie falsch ist, nach Art. 265. als ausgezeichnete Betrüger, außerdem aber, wenn das Lottospiel ohne Betrug ist, wegen des verbotenen Spiels polizeilich strafbar und nach der Verordnung vom 14. Aug. 1810 hinsichtlich der Strafe sowohl, als der Competenz zu beurtheilen.

Nach dieser Ansicht wurden sämmtliche Gerichte durch Entschließung vom 28. Juni 1814 angewiesen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 261.

6) Betrug durch Selbstverstümmelung, um sich dem Militärdienste zu entziehen.

§. 251.

6389. **Selbstverstümmelung, um sich dem Militärdienste zu entziehen.**

Kann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn zwar kein directer Beweis durch eigenes Geständniß oder Zeugen vorliegt, der Richter aber, außer dringenden Indicien, sich auch von der physischen Unmöglichkeit überzeugt, daß ein Anderer, als der Verbrecher die That begangen haben könnte?

Ein Bursche stund im Verdacht, sich den Zeigefinger der rechten Hand bis auf die Mitte abgehauen und sich dadurch zum Militärdienste unbrauchbar gemacht zu haben. Er hatte angegeben, daß ihm von fremden Burschen der Finger abgehauen worden sey, welcher Behauptung aber das Gutachten der Sachverständigen entgegenstund, wornach der von ihm behauptete Vorgang physisch unmöglich sey. Wirklich erkannte hauptsächlich aus dem letzteren Grunde ein badisches Hofgericht den Inculpaten des Verbrechens der Selbstverstümmelung für überwiesen und verurtheilte ihn zu zwei Jahren Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied. Der dagegen ergriffene Recurs an das Oberhofgericht wurde verworfen, die Sache aber dennoch so zweifelhaft gefunden, daß sich Stimmengleichheit ergab, und das Präsidium sein entscheidendes Votum abgeben mußte, welches für die Bejahung der aufgeworfenen Frage ausfiel.

Jahrb. des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 5. Jahrg. Seite 175.

6390. **Ein Beitrag zu der Geschichte der verstellten Krankheiten. Von Hrn. Dr. Borges.**

Ein Mann hatte sich, um der Conscription zu entgehen, ein Stückchen Canthariden-pflaster zwischen das untere Augenlied und den Augapfel eingebracht, und so eine künstliche Entzündung bewirkt.

Kopps Jahrbücher der Staatsarzneikunde, 2r Jahrg. Nr. 10.

Siehe auch den oben Nr. 5192. erzählten Fall.

7) Betrug durch Stellung eines Remplaçant in das Gefängniß.

§. 252.

6391. Criminalfall aus Frankreich.

Ein zu zweimonatlichem Gefängniß Verurtheilter schickte einen Stellvertreter in das Arresthaus, welcher für seinen Mandanten drei Wochen lange abbüßte, ehe der Betrug entdeckt ward. Beide wurden wegen Verfälschung öffentlicher Urkunden durch betrügliche Personen-Angabe vor Gericht gestellt. (Der Kerkermeister hatte nämlich ein Protocoll über den Arrest-Vollzug aufgenommen gehabt.) Da indessen weder eine Absicht, zu schaden, noch eine eigentliche Theilnahme an Verfälschung des Protocolls nachgewiesen werden konnte, indem die Angeschuldigten während Aufnahme desselben in einem Nebenzimmer gesessen hatten (der Schuldige hatte seinen Stellvertreter begleitet), also nicht einmal dabei gegenwärtig gewesen waren, übrigens auch diese Verhandlung, nach der Ansicht des Advocaten, welche von der Jury angenommen wurde, nicht in die Classe der öffentlichen authentischen Verhandlungen, deren Verfälschung als ein Verbrechen bestraft wird, gehöre, so wurden die Verklagten losgesprochen, und T. hatte bloß die ihm zuerkannte zweimonatliche Gefängnißstrafe zu erleiden.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 218.

8) Testaments-Verfälschung und Unterschiebung falscher Testamente.

§. 253.

6392. Criminalfall einer Testaments-Verfälschung; bearbeitet, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungsführung, von Herrn Dr. Pfister, Stadtdirector in Heidelberg; in dessen merkwürdigen Criminalrechtsfällen, Bd. 5. Nro. 1. und im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 1. Abh. 2. S. 36.

Nach dem Tode der Ehefrau des Angeschuldigten fand sich ein Testament vor, in welchem sich beide Eheleute wechselseitig zu Universalerben eingesetzt hatten. Der Ehemann wurde darauf in das volle Eigenthum des Nachlasses seiner Ehefrau eingesetzt, dessen Werth 1860 fl. betrug. Es ergab sich aber in der Folge, daß das Testament ein falsches war, indem der Angeschuldigte bei dem Advocaten eine andere Weibsperson als seine Frau ausgegeben hatte. Er wurde nebst dem erstandenen Arreste zu einer weiteren Thurmstrafe von drei Monaten, die Weibsperson aber zu einer weiteren Gefängnißstrafe von sechs Wochen verurtheilt. (Der Verfasser theilt den Gang der Untersuchung und die vorgenommenen Verhöre mit.)

6393. Zur Lehre von der Unterschiebung falscher Testamente. Ein Rechtsfall.

Nach dem Tode des M. wurde bei der Siegelung und Inventur des Nachlasses eine außergerichtliche, scheinbar von dem Verstorbenen geschriebene und unterschriebene letztwillige Disposition vorgefunden, in welcher seine Pflegtochter F. zur Universal-Erbin eingesetzt war. Es entstanden jedoch bald Zweifel gegen die Aechtheit dieser Urkunde; insbesondere fiel auf die ernannte Erbin der Verdacht der Anfertigung derselben, was sich auch durch die Untersuchung bewahrheitete. Hierbei kam die Frage zur Sprache:

wie hier der gesuchte Gewinn zu bestimmen sey?

welche von dem Criminal-Senate zu Ratibor und auch in der zweiten Instanz dahin beantwortet wurde:

„Wenn auch anzunehmen, daß beabsichtigt worden, der F. das gesammte Vermögen des M. zuzuwenden, so müsse, da dieß nicht vollkommen nachgewiesen werden könne, bei der Strafbestimmung die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß dem Unterthan eines Staats die gesetzlichen Bestimmungen desselben bekannt seyen. Nach diesen (Theil 1. Tit. 12. §. 161. des allgemeinen Landrechts) seyen aber außergerichtliche

Verordnungen nur bis auf den 20. Theil des Nachlasses gültig, und der Betrag der Geldstrafe mithin nach dem Betrage des 20. Theils der Summe der Erbschaft zu berechnen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 180.

9) Zwang zu Errichtung eines Testaments.

§. 254.

6394. Preußisches Rescript vom 16. Juli 1789 wegen Bestrafung des Zwangs zur Errichtung eines Testaments.

Es wird entschieden: daß ein Intestaterbe, welcher den Erblasser durch unrechtmäßige Zudringlichkeiten zum Nachtheile seiner Miterben ein ihm vortheilhaftes Testament zu errichten vermocht hat, nur nach Beschaffenheit des dem Erblasser inferirten Zwangs und der Sträflichkeit derjenigen Mittel, deren er sich dazu bedient, in eine arbitraire Strafe zu nehmen, übrigens aber dessen Erbtheil dieserwegen nicht pro bono ereptitio zu achten sey.

Kleins Annalen, Bd. 5. S. 200.

10) Betrügliche Erwirkung eines Verlöbnisses.

§. 255.

6395. Betrug. Eingesandt vom Herrn Dr. Voget in Bremen.

Ein Erkenntniß des Obergerichts zu Bremen, bestätigt von dem Oberappellations-Gerichte, wornach wegen betrügerischer Erwirkung eines Eheverlöbnisses, durch Verfertigung einer falschen Urkunde über die väterliche Einwilligung, auf einjährige Zuchthausstrafe erkannt wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge, Bd. 1. Abth. 1. S. 122.

11) Betrug von Seite eines Polizei-Agenten durch Collusionen mit Hazardspielern.

§. 256.

6396. In wie ferne kann ein im Dienste einer Polizeibehörde stehender Vigilant als solcher eines strafbaren Betrugs gegen dieselbe sich schuldig machen? Ist in einem solchen Falle von Amtswegen gegen den Betrüger zu verfahren?

C. erbot sich bei der Polizeibehörde zu X., als Vigilant hinsichtlich einer des strafbaren Hazardspiels verdächtig gewordenen Gesellschaft Dienste zu leisten und zu deren Festnehmung behülflich zu seyn. Dafür wurde ihm eine baare Remuneration im Voraus bezahlt. C. verabredete nun mit dem Polizeibeamten S. die zweckdienlichen Schritte, um die Gesellschaft in flagranti beim Hazardspiele zu überraschen. S. stellte sich zur bestimmten Stunde und am bestimmten Orte ein, fand aber nicht ein einziges Mitglied der fraglichen Gesellschaft vor. Es entstund daher gegen C. der Verdacht einer betrügerischen Collusion mit den Hazardspielern, welcher durch mehrere Umstände unterstützt wurde. Die Frage war nun die: ob sich C., den Beweis vorausgesetzt, im gesetzlichen Sinne eines strafbaren Betrugs schuldig gemacht haben würde. Diese Frage wird bejaht; denn nirgends sey in den (preußischen) Gesetzen bei Abschließung der Verträge untersagt, oder sonst es verboten, den Polizeibehörden bei Ermittelung und Festnehmung von Verbrechern und Contravenienten als Vigilant zu dienen, oder sonst Beihülfe zu leisten; vielmehr liegen augenscheinlich dergleichen Dienstleistungen im Allgemeinen ganz im Interesse der Straf-Justizpflege und der bürgerlichen Gesellschaft (abgesehen davon, ob die Eingehung eines

solchen Verhältnisses räthlich und zu billigen sey, denn non omne quod licet, honestum est; E. sey also rechtlich verpflichtet gewesen, die fraglichen Dienste zu leisten, zumal da er im Voraus dafür remunerirt worden war.

Dagegen sey in dem vorliegenden Falle gegen E. nicht von Amtswegen mit Criminal-Untersuchung einzuschreiten, sondern der Antrag der betheiligten Behörde abzuwarten gewesen, weil der gemeine Betrug nur willkührlich und gelegenheitlich von dem Civilrichter, welchem der Betrug kund wird, zu bestrafen sey.

Hitzigs Zeitschrift, 1. Suppl.-Bd. Abth. 1. S. 224.

12) Betrug durch Schatzgraben, Teufelsbeschwören, Wahrsagen, Kartenschlagen, Zaubereien u. dergl. *).

§. 257.

6397. **Kruger**, in seinen Beiträgen zur Lehre vom Verbrechen des Betrugs, Abhandl. 3. Seite 53—58:

Ueber Schatzgraben und Kartenschlagen als Arten des Betrugs.

Nach dem Verfasser werden diese Handlungen, z. B. das Schatzgraben, nur durch besondere Eigenschaften, die sie erst zum Betruge machen, strafbar.

6398. Betrug, aus Aberglaube verübt.

Eine alte Frau verkaufte an eine Wittwe K. eine Wünschelruthe zum Zwecke der Entdeckung eines Schatzes um 10 Rthlr., und nahm selbst Theil an der Schatzgräberei. Als Strafe wurde ihr ihr 16monatlicher Arrest angerechnet.

Kleins Annalen, Bd. 4. S. 10.

6399. Geschichts-Erzählung, Beurtheilung und Straf-Erkenntniß in der Untersuchungs-Sache wider Charlotte Sophie Liebscher zu Berlin, wegen mehrerer, durch Schatzgraben, Wahrsagen und andere magische Künste gespielter Betrügereien.

Sie wurde zu öffentlicher Ausstellung und zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Kleins Annalen, Bd. 9. S. 363.

6400. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 18. Febr. 1797 in der Untersuchungssache gegen Johanna Henriette Stümer aus Glogau.

Sie hat durch Schatzgraben und andere Gaukeleien viele Betrügereien verübt, welche zusammen zu 2600 Rthlr. berechnet wurden. Da jedoch die Verbrechen nicht völlig erwiesen, und die Inculpatin derselben auch nicht geständig war, so wurde statt der ordentlichen (über 20 Jahre betragenden) auf eine außerordentliche — achtjährige Zuchthausstrafe und (wegen des Schatzgrabens) öffentliche Ausstellung erkannt.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 111.

6401. Ueber die Bestrafung eines Predigers, der an Hexereien und Zaubereien glaubte.

Ein Rechtsfall, in welchem ein Pfarrer wegen Anhänglichkeit an Hexereien und Zaubereien pro emerito et indigno erklärt, ihm aber eine jährliche Competenz zum Lebens-Unterhalte angewiesen wurde.

Albrechts merkwürdige Rechtsfälle, 3. Bd. Abh. 134. S. 330.

6402. Heinrich Lansen und Cosmas Damian Engelberg, als Teufelsbeschwörer zu anderthalbjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, von dem ersten Instanz-Gerichte zu Köln.

(Die Summe, welche die Beschwörer erbeutet hatten, belief sich schon auf 8539 Franken.)

Lassaulx, Journal für Gesetzkunde und Rechtsgelehrsamkeit, 1. Jahrg. 4. Heft. Seite 86.

6403. Criminalrechtsfall, Betrug (Schatzgräberei) betr.; von Bopp; in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherz. Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M., von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 4. Nr. 26.

---

*) S. auch über Zauberei und Hexenprozesse in der Geschichte des Criminalrechts, oben S. 70.

6404. Unbefugte Ausübung der Arzneikunst und Betrug durch den animalischen Magnetismus. (Verhandelt vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Paris am 17. April 1828.)

Zwei Frauen waren angeklagt, einem jungen Mann durch Anwendung betrügerischer Kunstgriffe, wodurch sie das Daseyn einer ihnen verliehenen eingebildeten Kraft glaubhaft machten, Arzneimittel verordnet, dafür Gelder angenommen und dadurch an dem Vermögen des P. Betrug verübt, oder zu verüben versucht zu haben. Das Tribunal verurtheilte die beiden Frauen je zu 13monatlicher Gefängnißstrafe, 50 Franken Geldbuße und in die Kosten. Der Gerichtshof zu Paris cassirte jedoch das Urtheil des Polizeigerichts, weil das Tribunal, da ihm nur ein Polizeivergehen zur Entscheidung vorgelegt worden, nicht befugt gewesen sey, über das aus den Debatten sich ergebene Verbrechen des Betrugs zu richten. Der Gerichtshof verurtheilte sofort — ohne über den Werth oder Unwerth des Magnetismus etwas auszusprechen — die beiden angeklagten Frauen aus dem Grunde, weil sie sich willkührlich in den Zustand des magnetischen Schlafs versetzt, und in demselben unbefugter Weise die Arzneikunst ausgeübt hatten, zu einer Geldbuße von fünfzehn Franken.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 298.

6405. Wie ferne das Kartenschlagen als ausgezeichneter Betrug zu bestrafen sey? (Zum bair. Strafgesetzbuch Theil 1. Art. 263. Nr. IV.)

Es wird gezeigt, daß das Kartenschlagen nicht unbedingt als Betrug zu bestrafen, sondern in der Regel eine polizeilich strafbare Handlung sey, und daß nur durch einen besonderen rechtsverletzenden Zweck, oder durch besondere betrügerische Handlungen ein Verbrechen daraus werde.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 253.

6406. Derjenige, welcher sich des Karten-Aufschlagens bedient, um daraus nicht bloß wahrzusagen, und die Zukunft zu deuten, sondern um die chimärische Hoffnung eines aufzufindenden Schatzes zu erwecken, auch dieserhalb sich Gelder und andere Sachen entrichten läßt, macht sich dadurch des Vergehens der Prellerei schuldig. Artikel 405. d. franz. Str.-G.-B. — Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 14. Januar 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, Bd. 6. Abth. 2. S. 34.

13) Betrug durch Stellvertretung bei einem Examen.

§. 258.

6407. Verbrechen aus Leichtsinn und Freundschaft. Auszug aus den Untersuchungs-Acten, Gutachten des Referenten und landesherrliches Begnadigungs-Rescript. Vom Hrn. Hof- und Kanzleirath Koch in Celle.

Der Fall betrifft den zu S. in Ostfriesland als Advocat angestellt gewesenen K. und den Dr. juris B. zu G., welche wegen verübten Betrugs bei der Justiz-Kanzlei in Celle in Untersuchung gerathen waren. Der durch die Untersuchung völlig aufgeklärte Thatbestand dieses Betrugs besteht darin, daß der Erstere sich durch den Letzteren in einem bei dem Oberappellationsgerichte in Celle nachgesuchten Examen hat vertreten lassen, und dadurch seine Aufnahme in die Advocaten-Matrikel, so wie hiernächst seine Anstellung als Advocat für die Provinz Ostfriesland, bei dem Cabinets-Ministerium erschlichen hat.

Die Justiz-Kanzlei erkannte gegen beide Inculpaten auf Dienst-Entsetzung und zweijährige öffentliche Arbeitsstrafe, empfahl jedoch beide der höchsten Gnade, was zur Folge hatte, daß die Strafe in einvierteljähriges Gefängniß verwandelt wurde.

Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, von Gans, Bd. 1. S. 456.

14) Verschiedene Fälle von Simulationen bei Rechtsgeschäften, besonders Darlehens-Verträgen u. dergl., auch über Verpfändung fremder, oder gepfändeter Sachen.

§. 259.

6408. Ueber den Unterschied zwischen privatrechtlicher Simulation und strafrechtlichem Betruge bei Verträgen. Zur Erläuterung des bairischen Strafgesetzb. Thl. 1. Art. 25. Ein Rechtsfall.

In einer Obligation war als causa debendi einer Schuld von 1800 fl. des R. an H. eine falsche Thatsache, nämlich die volle Befriedigung des M. durch H., vorgetragen, das ganze Akt erschien aber als simulirt. R. war nämlich dem M. jene Summe schuldig, wofür bis dahin keine Obligation vorhanden war; eine solche wurde nun erst ausgestellt, aber nicht auf den Namen des wirklichen Gläubigers M., sondern auf den des H., welcher von M. nur zur zielerweisen Eintreibung des Capitals beauftragt, und nicht von H. befriedigt war, wie die Obligation meldete, auch sollte er gar nicht von H. befriedigt werden, sondern Letzterer nur dessen Mittelsmann machen. Ein bairisches Landgericht leitete wegen Betrugs eine Untersuchung ein, und das Appellationsgericht für den R.-Kreis erkannte am 16. Jan. 1818 auf Special-Untersuchung. Diese hob aber das Oberappellationsgericht unterm 5. Juni desselben Jahres auf, und sprach den H. von der Anschuldigung des Betrugs los. Es sey — heißt es in den Entscheidungsgründen — ein dolus im strafrechtlichen Sinne auf Seiten des H. gar nicht vorhanden. Ueberhaupt werde der rechtswidrige Vorsatz zum Begriffe eines Betrugs auf dem Standpunkte des Strafrechts in einem so hohen Grade gefordert, daß nicht jeder civilrechtliche dolus einen strafbaren Betrug enthalte, und es sey nicht jede auch rechtswidrige Ablängnung oder Verschweigung der Wahrheit schon Verbrechen oder Vergehen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 2. S. 378.

6409. Ueber die Frage: ob im Falle, wenn bei einem Rechtsgeschäfte die Person des wahren Gläubigers verschwiegen und gegen die Wahrheit eine andere Person als Gläubiger aufgestellt wird, ein strafbarer Betrug begründet sey? Erläutert durch einen Rechtsfall, in welchem diese Frage verneint wird.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 2. Stück 4. Abh. XXXV. 2) S. 614.

6410. Rechtsfall, bei einem württemberg'schen Gerichte im Jahr 1804 verhandelt.

Ein Schuldner verpfändete seinem Gläubiger für ein Capital von 200 fl. einen mit diesem Gelde einzulösenden Acker. Die Einlösung konnte aber nicht erfolgen, weil jener nicht in dem gesetzlichen Termin sich meldete. Der Schuldner verwendete das Geld zu andern Zwecken, ohne seinen Gläubiger von der nicht geschehenen Einlösung des Ackers in Kenntniß zu setzen. Später wurde ein Theil des Capitals abgelöst, 175 fl. aber sielen in dem nachmals über das Vermögen des Schuldners ausgebrochenen Concurse durch. Das erkennende Gericht verurtheilte den Angeschuldigten wegen Verschweigung der Ungültigkeit eines im Jahre 1790 desselben Pfandes gegen den Gläubiger und dadurch bewirkter Täuschung (und Verletzung) desselben zu zehntägiger Gefängnißstrafe.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 1 Seite 417.

6411. Krug, in seiner Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben, Bd. 1 Abh. 17. S. 344—351:

Ueber die Bedeutung des Worts falsi in der ersten Decision vom Jahre 1661. Mehreres über den generischen Begriff: „Betrug", und seine Species, die „Fälschung".

Ein Angeschuldigter hatte eingestanden, daß die von ihm eingeklagte Wechselforderung zur Zeit der Klage schon vollständig bezahlt gewesen sey, und er sich des Wechsels, der nach Berichtigung der Schuld in seinen Händen geblieben ist, bedient habe, um leichter zu Befriedigung hinsichtlich einer andern Forderung an den Beklagten zu gelangen. Er war

ner betrügerischen Handlung schuldig erachtet, indem der Richter davon ausging, daß der esetzgeber, indem er sich des Ausdrucks „falsi" bedient habe, zumal da er zugleich vom etrug rede, sich nicht auf Verfälschung von Urkunden beschränkt habe.

112. Ueber die Annahme eines criminell strafbaren Versuchs eines Verbrechens.

Ein Bauer hatte der in Schulden steckenden Wittwe B., 14 Tage bevor er sich mit r verlobte, mündlich den Vorschlag gemacht, er wolle eine falsche Urkunde verfertigen, ls ob er ihr und ihrem verstorbenen Ehemanne die Summe von 1200 fl. geliehen hätte, e solle sich alsdann verganten lassen, damit ihre Gläubiger auf diese Weise betrogen würen. Sie nahm jedoch diesen Vorschlag nicht an und alles Weitere unterblieb. Ein ürttembergischer Gerichtshof legte dem Angeschuldigten einen entfernten Versuch der älschung einer Privat-Urkunde zum Zwecke eines großen Betrugs zur Last, und verrtheilte ihn deßhalb, so wie wegen, unter mildernden Umständen sich zu Schulden gebrachen Concubinats, zu einer 4½monatlichen Arbeitshausstrafe. Allein der höchste Gerichtshof prach ihn von der erstgedachten Anschuldigung frei.

Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, v. Sarwey, 1. Bd. 2. Abth. 3. Heft. S. 296.

413. Ist der Versatz einer fremden Sache, ohne dem Darleiher diese Eigenschaft des Pfandes bekannt zu machen, ein Betrug?

Allerdings! entschied das großherzoglich badische Oberhofgericht in Mannheim am 28. Juni 1826.

Jahrb. dieses Oberhofgerichts v. Hohnhorst, 4. Jahrg. S. 279.

(Anm. Denselben Fall bezeichnet auch L. 2. §. 1. D. Stellionatus.)

6414. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 190:

Ueber Entfremdung eines Pfandes; drei Rechtsfälle.

Erster Rechtsfall. Ein Ehepaar verkaufte eine Kuh, die ihnen abgepfändet war, trotz des Verbots, und wurde zur Gefängnißstrafe von 14 Tagen verurtheilt.

Zweiter Rechtsfall. Das Gericht erkannte in der Handlung des Angeschuldigten, der das ihm Abgepfändete verkaufte, um den Gläubiger zu befriedigen, bloß Eigenmacht, und auf eine arbitraire Strafe von drei Thalern.

Dritter Rechtsfall. Dem ersten Fall gleich, — Verurtheilung zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe, abwechselnd mit Wasser und Brod.

15) Betrügliche Verletzung der Familien-Rechte.

§. 260.

6415. Beitrag zu der Lehre von der Verletzung der Familien-Rechte, als eines selbstständigen Verbrechens.

Ein Ungenannter bringt diese Frage zur Sprache, und sucht die Nothwendigkeit zu begründen, die Verletzung der Familien-Rechte als selbstständiges Verbrechen unter andere Gesichtspunkte zu stellen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 297.

6416. Beiträge zur Erörterung der Lehre von dem Verbrechen der Unterschiebung eines Kindes und der Wiederholung der Taufe; an einen Rechtsfall angeknüpft von Hrn. Prof. Dr. Abegg zu Breslau.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 11. Stück 4. Abh. 21. S. 580.

16) Ueber die im französischen Strafgesetzbuche erwähnte betrügliche Mittheilung von Fabrik-Geheimnissen.

§. 261.

6416*. Die im Art. 418. des (französischen) Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe ist verwirkt, so oft als ein Fabrikarbeiter Geheimnisse der Fabrik, worin er angestellt ist, einem In- oder Ausländer mittheilt, und es kann keinen Unterschied machen, ob derjenige, dem die Mittheilung geschehen, dadurch in den Stand gesetzt worden, die ihm mitgetheilte Erfindung nachzubilden, oder nachbilden zu lassen.

Urtheil des preuß. Revis.- und Cassationshofs vom 17. März 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, 7. Bd. Abth. 2. S. 41.

17) Gaunerei im Sinne des französischen Strafgesetzbuchs Art. 405.*)

§. 262.

6417. Zum Wesen der Gaunerei im Sinne des Art. 405. des Strafgesetzbuchs gehören Thatsachen, welche solche betrügerische Kunstgriffe darstellen, denen der Betrogene bei einer ganz gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht hätte entgehen können.

Urtheil des preuß. Revis.- und Cassationshofs vom 10. Mai 1838.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preuß. Rheinprov., 3. der neuen Folge 1. Bd. 2. Abth. S. 63.

18) Falsches Zeugniß.

§. 263.

6418. Zur Begründung einer gerichtlichen Verfolgung wegen falschen Zeugnisses vor den Assisen ist es nicht nothwendig, daß in dem Sitzungs-Protocolle des Assisenhofs die Aussagen der vor ihm gehörten Zeugen, gegen welche Verdacht falschen Zeugnisses entstanden, besonders protocollirt werden.

Anklage-Senat in Köln, Sitzung vom 5. Mai 1833.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. pr. Rheinprov., 17. neue Folge 10. Bd. 1. Abth. S. 124.

6419. Schließt der Artikel 327. des B. G.-B., der die Criminalklage über das Verbrechen der Standesunterdrückung (suppression d'état) erst nach Ergehung eines Endurtheils über den Familienstand erlaubt, auch bis zu dieser Zeit die Anstellung einer peinlichen Klage gegen Zeugen aus, welche in dem über die Standesfrage erhobenen bürgerlichen Rechtsstreite falsches Zeugniß abgelegt zu haben verdächtig sind? (Nein.)

Ebendas. Bd. 22. der neuen Folge 13. Bd. 2. Abth. B. S. 44.

6419*. Verhandlungen in der bair. Stände-Versammlung von 1834 über einen Gesetz-Entwurf, welcher die Bestrafung falscher Zeugnisse zum Gegenstand hatte; im Beilagenband zu diesen Verhandlungen, Bd. 4. S. 387.

*) Siehe auch oben §. 215.

19) Zur Lehre von den auf der See vorkommenden Verbrechen.

§. 264.

6420. Erkenntniß des preußischen Oberlandesgerichts zu Königsberg wider den Schiffs-Capitain Johann Georg S. (1817.) — Ein Beitrag zu der Lehre von den auf der See vorkommenden Verbrechen.

Der Inculpat war angeschuldigt, daß er sein zum Transport deutscher und schweizerischer Auswanderer von Amsterdam nach Philadelphia bestimmtes Schiff, aus gewinnsüchtiger Absicht, zum Nachtheile der Passagiere, mit Menschen überladen, daß die Verproviantirung des Schiffs schlecht und unzureichend gewesen, daß er die Fahrt absichtlich und aus Gewinnsucht in die Länge gezogen, daß er den Passagieren während der Reise ohne Noth Lebensmittel, die er ihnen zu liefern versprochen, entzogen, und sie dadurch dem Mangel und dem Hungertode Preis gegeben, andererseits aber mit Lebensmitteln Wucher getrieben habe; er wurde aber völlig freigesprochen.

Dagegen wurde er rücksichtlich der Anschuldigung wegen eigenmächtiger Bestrafung einiger Passagiere, für den von ihnen in der Nacht zum 29. August 1816 verübten Einbruch in die Vorrathskammer des Schiffs, außerordentlich mit einer Geldbuße von dreißig Thalern bestraft.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 68.

20) Verschiedene weitere Fälle von Fälschungen und Betrügereien.

§. 265.

6421. Ist die von einem verheiratheten Manne in dem Geburts-Acte seines Kindes abgegebene Erklärung, als sey die Mutter desselben seine rechtmäßige Ehefrau, während sie nur seine Beischläferin ist, ein Falsum, wenn seine wahre Ehefrau noch am Leben ist?

Verneinend entschieden unter Anführung früherer Urtheile, welche von dem Cassationshofe bestätigt wurden.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 1. S. 302.

6422. Prellerei, durch fälschliches Vorgeben, die Befreiung Kriegspflichtiger vom Kriegsdienste bewirken zu können; in den

Jahrbüchern des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 4. Jahrg. S. 142.

6423. Wer im Auftrage die Quantität gewisser Gegenstände auf einer hölzernen Tafel zu verzeichnen hat, und diese Verzeichnung in betrügerischer Absicht wahrheitswidrig bewerkstelligt, begeht dadurch keine, im Sinne des Gesetzes strafbare Fälschung, ja selbst keinen, durch ein besonderes Gesetz verpönten Betrug.

Urtheil des Revis.- und Cassationshofs vom 4. Juli 1835.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, 22. N. F. 15. Bd. Abth. 2. S. 59.

6424. Criminalrechtsfall, als Beitrag zur Erläuterung des Unterschiedes zwischen Veruntreuung und Betrug. Von Hrn. Dr. Moriz v. Stubenrauch.

Ein Gastwirth hatte bei Bällen die Einrichtung getroffen, daß seinen Kellnern eine bestimmte Anzahl von Marken eingehändigt wurden, mit welchen sie Alles, was sie aus der Küche oder dem Keller empfingen, dem am Eingange derselben aufgestellten Cassiere bezahlen mußten. Nach Beendigung des Balles brachte dann jeder Kellner die ihm noch übrig gebliebenen Marken zurück, den Rest aber, bis zum Belaufe der ihm ursprünglich eingehändigten Summe, mußte er in baarem Gelde erlegen. Der aufgestellte Cassier aber steckte, als er von der Casse abgelöst wurde, eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Marken zu sich, stellte sich mit einem der Kellner in's Einverständniß, welcher solche bei der

Abrechnung dem Wirthe zurückstellte, als ob sie ihm von der, zu Anfang des Balles eingehändigten Summe übrig geblieben wären. Der Gewinn von 40 fl. sollte unter Beide getheilt werden.

Ein österreichisches Criminalgericht ging bei der Beurtheilung dieses Falles von der Ansicht aus, daß die den Inculpaten zur Last fallende Handlung als eine Veruntreuung zu betrachten sey, welche nach §. 163. Theil 1. des österr. Strafgesetzbuchs erst dann zum Verbrechen werde, wenn sie 50 fl. übersteige. Gegen diese Ansicht erhebt aber der Verfasser Bedenken, welche es wenigstens als zweifelhaft erscheinen ließen, ob die That nicht nach den §§. 176. und 179. des Strafgesetzbuchs, als das Verbrechen des Betrugs, hätte behandelt werden sollen.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Bd. 1. Abh. 18. S. 296.

6425. Sachsen-Meiningen. Zu den Lehren von der Fälschung und vom accusatorischen Processe. Mit Urtheilen der Juristen-Facultäten zu Erlangen und zu Würzburg; in Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 345. Bd. 8. Heft 1. S. 3.

6425a. Ueber Fälschung und Betrug. Erläutert durch einen Rechtsfall. Von Hrn Hofgerichtsrath Donsbach in Freiburg; im
Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthume Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 3. Heft 3. S. 479.

6425b. Zwei Rechtsfälle zur Erläuterung der Lehre vom Betrug von Bevollmächtigten (§. 1372—73. Theil 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts); in
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 13. S. 132. 150.

6425c. Ein Rechtsfall über Betrug; in
Paalzows Magazin für die Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, Bd. 6. S. 136.

6426. Großherzogthum Hessen. Versuchter Betrug gegen eine öffentliche Anstalt. Haft eines Zeugen zur Verhinderung von Collusionen. Mittheilung des Hrn. Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt; in
Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 26. S. 353.

Ueber das von Manchen zu den Fälschungen gezählte unbefugte Eröffnen fremder Briefe:

6426a. **Paalzow,** in observationibus, Fasc. III. pag. 57:
De resignatione aliarum epistolarum.

Insbesondere: Fälle von fortgesetzten gewerbsmäßigen Betrügereien.

6427. Ein merkwürdiger Criminalfall, von einem practischen Criminalisten eingesendet.

Betrifft die Geschichte einer äußerst listigen Betrügerin, welche nach vorgängiger Untersuchung mit zweijährigem Zuchthaus bestraft wurde.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 4. Stück 2. Abh. 4. S. 110.

6428. Die falsche Marquise von Douhault, entlarvt vor dem Special-Gerichte zu Bourges.

Eine listige Person gibt sich für die verstorbene Marquise von Douhault aus, und weiß, unter der Vorspiegelung, daß ihre Verwandten sie um ihr Vermögen hätten bringen wollen, weßhalb man sie für todt ausgegeben, das Mitleiden so sehr zu erregen, daß selbst in der Gegend, wo die wahre Marquise eine Zeitlang gelebt hatte, 96 Personen sie für diejenige, deren Namen sie angenommen hatte, anerkannten.

Lassaulx, Journal für Gesetzgebung, 2. Jahrg. 6. Heft. S. 481. 7. Heft. S. 81. 8. Heft. S. 169. 10. Heft. S. 333. 11. Heft. S. 415. 12. Heft. S. 512.

6429. Betrügereien der Anne Marie S., verwittweten G. aus B. Mittheilung des Ganges der Untersuchungssache.

Pfisters merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1. S. 383.

6430. Mittheilung der Untersuchung gegen den berüchtigten Postwagendieb und Betrüger Carl Grandisson oder Grosjean.

Die Geschichte ist auch als „criminalistische Novelle" besonders abgedruckt in derselben Verlagshandlung erschienen.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungs-Führung, 2. Bd. 4. Fall. S. 145—398.

6431. Betrügereien und Meineid von David E. und Consorten aus E.

Interessant sowohl durch die verübten 11 verschiedenen, bedeutenden Betrügereien, und durch die unglaubliche Frechheit, womit die Betrüger ihre verfälschten Urkunden im Civil-Wege selbst durch mehrere Instanzen geltend zu machen wußten, — als durch die Untersuchungsführung selbst, sowohl hinsichtlich der Erhebung des Informativen, als hinsichtlich der Behutsamkeit und Umsicht in Ausführung des inquisitorischen Verfahrens.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, mit besonderer Rücksicht auf die Untersuchungs-Führung, 2. Bd. 6 Fall.

6432. Bruder Liederlich als Student, Schauspiel-Director-Betrüger.

Ein Fall, in welchem Inculpat beharrlich seinen wahren Namen anzugeben sich weigerte, und dadurch das Gericht nöthigte, eine weitläufige Correspondenz anzufangen, um den Namen zu erfahren. Außerdem hat der Fall nichts besonders Bemerkenswerthe.

Pfister, merkwürdige Criminalfälle, Bd. 3. Abh. 6. S. 571.

6432a. Jakob Thalreuter, oder Jugend-Bosheit und Greisen-Einfalt.

Ein junger Bösewicht, der sich für den Sohn eines Fürsten ausgab, wußte durch Täuschungen seine einfältigen alten Pflege-Eltern dermaßen zu täuschen, daß er ihr ganzes Hab und Gut vergeuden konnte. (Der Fall dient mehr zur Lectüre, ist juristisch nicht bemerkenswerth.)

v. Feuerbach, actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen, Bd. 2. Abh. 8. Seite 417.

6433. Der amerikanische Prinz; ein Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Lehre vom Betrug und der Religionsstörung. Vom Herrn Criminal-Justizrath Benesch in Wien.

(Enthält die Geschichte eines verwegenen Betrügers.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1830. Band 1. Abh. 18. S. 334.

6434. Herman Hermens von der Berg von Bergheim aus Mastricht, gestorben im Zuchthause zu Mannheim den 8. März 1833, ein excellirender Betrüger. — Criminalfall, mitgetheilt von dem damaligen Untersuchungsrichter, Hrn. Hofgerichts-Assessor Kirn.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthume Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 4. Heft 1. S. 121.

6435. Dänisch-deutsche Provinzen. Holstein. Historisch-kritischer Vortrag aus den Untersuchungs-Acten wider den Inculpaten Motzer aus Thyrstrup, in Betreff mehrerer Betrügereien und Entwendungen; von Hrn. Dr. J. G. Th. Gülich in Schleswig; in

Hitzigs Annalen, Bd. 10. Heft 19. S. 133.

6436. Das Wundermädchen in Eppendorf; von Kanzleirath Vezin; im

Alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 2. Abh. 6. S. 120.

20) Ein Fall, welcher von dem Gerichte als widerrechtliche Täuschung behandelt wurde.

§. 266.

6437. Gutachten der Heidelberger Juristen-Facultät in Untersuchungssachen wider den Küfermeister Carl Herbold und Consorten, sämmtlich von Cassel, wegen eines an die hessischen Gemeinden erlassenen Circulars.

Die vom 21. August 1831 datirte Bittschrift der Bürger und Bewohner von Cassel an die Stände-Versammlung beabsichtigte die Rückkehr des Churfürsten an den Sitz der Regierung. Der von den Casselern erwählte Ausschuß, in welchem sich neben Andern auch oben erwähnter Herbold befand, besorgte die Ausfertigung eines Schreibens, welches am 23. August an die hessischen Städte erlassen wurde, denselben jene Bittschrift mittheilte, und ihnen anheimstellte, ob sich die Bürgerschaft an dieselbe anschließen und eine dergleichen Bittschrift gleichfalls an die Stände-Versammlung richten wolle. Wegen dieses Schreibens erkannte das churfürstliche Obergericht zu Cassel die Angeklagten des Vergehens der widerrechtlichen Täuschung für schuldig, und verurtheilte jeden derselben in eine Geldstrafe von 20 Thalern, so wie sämmtliche solidarisch zur Bezahlung der Untersuchungskosten. Dagegen wurde von den Verurtheilten Revision eingelegt, und an oben genannte Juristen-Facultät die Frage gestellt: welcher Erfolg von der ergriffenen Revision zu erwarten sey? Das hierauf abgegebene Gutachten lautet dahin: daß gegen die Angeschuldigten kein Grund vorliege, aus welchem sie wegen der ihnen zur Last gelegten Handlung einer Bestrafung unterworfen werden können. Es wird dabei von dem Grundsatze ausgegangen, daß es gerade bei politischen Vergehen einer nur durch das Gesetz zu gewährenden Schutzwehr gegen richterliche Willkühr bedürfe, und daß nur dann der gemeinrechtliche Richter strafen dürfe, wenn entweder eine bestimmte, in den Rechtsquellen vorkommende Gesetzesstelle eine Handlung mit Strafe bedrohe, oder wenn ein Fall vorliege, der nach einer entschiedenen Praxis mit Berufung auf die in den Rechtsquellen ausgesprochenen Rechtsgrundsätze über Strafbarkeit als strafbar erklärt ist, wo daher der Richter, wenn er Strafe anwendet, nur den Grundsätzen einer richtigen Gesetzes-Analogie folge. Ein Vergehen der widerrechtlichen Täuschung existire aber weder positiv, noch in Folge der Analogie. Selbst ein Recht auf Wahrheit könne nicht angenommen werden, wenn man nicht den moralischen und rechtlichen Gesichtspunkt durcheinander werfen wolle. Eine Fälschung aber liege keineswegs vor, da die Angeschuldigten als Mitglieder des Ausschusses wirklich gewählt worden wären, und nur in dieser Eigenschaft gehandelt hätten.

Microcosmus, polemische Zeitschrift von Dr. Heinr. Zöpfl, Heft 3. S. 1—16.

21) Ueber Verfälschung von Waaren, Lebensmitteln, Getränken ꝛc.

§. 267.

6438. **Härlin,** genannt Tritschler, J. G. B., rechtliche Abhandlung über das Verbrechen der Getränke-Verfälschung überhaupt und der Wein-Verfälschung insbes. Stuttgart, Steinkopf. 1820. 8. 8 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. 1821. Nr. 93.

6439. Ueber Verfälschung der Victualien und technischen Producte, v. A. v. R. 3. Bdchen. Gmünd, Ritter. 1810.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 139. S. 533.

6440. **Günther,** Medizinalrath u. s. w., Dr. Joh. Jakob, über nachtheilige Umänderungen und Verfälschungen des Mehls, Brods, der Milch, Butter, des Käses, Olivenöls, Essigs, Salzes, Biers und der Weine, als einiger der vorzüglichsten, in der Hauswirthschaft gebräuchlichen Nahrungsmittel und Getränke, nebst deren Entdeckung; nach eigener und Anderer, namentlich des um diesen Zweig der Chemie so sehr verdienten P. Orfila's Beobachtungen, zu Jedermanns Belehrung. Cöln, Renard und Dubyen. 1835. gr. 12. 8 gr.

6441. Waarenverfälschung, nach §. 50. des badischen Straf-Edicts. Untersuchungssache gegen L. wegen Mehlverfälschung.

Der Angeschuldigte hatte an mehrere Einwohner zu N. Mehl verkauft, welches sie nicht genießen konnten. Nach einer angestellten Expertise ergab es sich, daß unter dem Mehl kein Bestandtheil aus dem Mineralreiche zu erkennen war; die Experten begutachteten, daß Linsen den größten Theil des Mehls ausmachten, daß aber auch Wicken, Gerste und dergleichen darunter sey. Das Linsenmehl sey 30 Pfund schwerer, als gewöhnliches Gerstenmehl, der Verkäufer habe an dem Malter von diesem Mehl 1 fl. 25 kr. ungebührlichen Profit gemacht. Ein badisches Hofgericht erkannte den Angeschuldigten der Mehl-Verfälschung für schuldig, und verurtheilte denselben zu 6monatlicher Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatze des den Damnificaten zugefügten Schadens. Das Oberhofgericht aber änderte im Recurswege dieses Straf-Urtheil dahin ab: daß kein Grund zur Fällung eines oberhofgerichtlichen Erkenntnisses vorhanden und die Aburtheilung dieser Sache dem Amte (als einem Polizei-Vergehen) zu überlassen sey.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 8. Jahrg. (der neuen Folge 1. Jahrg.) S. 327.

6442. Ein Beispiel von Verfälschung. Zu Theil 2. Tit. 20. §. 1328. des allgem. preuß. Landrechts; in

Kleins Annalen, Bd. 19. S. 3.

6442a. Ueber Weinfälschung:

Datt, de pace imperii publica, L. 3. cap. 14. Nro. 22 ff.

6443. Ueber die Frage: zu welcher Casse die wegen qualificirten Betrugs erkannten Geldstrafen abzuführen sind? (Preußen.)

Durch Rescript vom 29. Juli 1825 dahin entschieden: daß diese Geldstrafen, in so fern nicht besondere Ausnahmen eintreten, nicht durchweg als fiscalische anzusehen seyen, vielmehr als Criminalstrafen nach §. 119. Tit. 17. Theil 2. des Landrechts dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit anheimfallen, und mithin der Regierungs-Hauptcasse nur dann zufließen, wenn der Bestrafte ein Eximirter ist. Nur dann, wenn die Strafe in dem Gesetze ausdrücklich als fiscalische bezeichnet werde, trete die unbedingte Berechtigung der fiscalischen Behörde, sie für sich einzuziehen, ein.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 393.

22) Betrügerischer Bankerott.

§. 268.

(Feuerb. Lehrb. §. 416 a.)

6444. **Zipffel**, H., vom vorsätzlichen Bankerottiren. Leipzig, 1717. 4.

6445. **Hoffmann**, J. Tob., de justitia poenarum capital. debitor. obaerat. imponenda. Jen. 1726. 4.

6446. **Neuhaus**, Joh. Wendelin, Diss. ad L. Petill. de obaeratis debitoribus. Lips. 1739.

6447. **Rivinus**, J. Flor., pr. de decoctoribus loco carceris obaeratorum poena ergastuli afficiendis. Lips. 1751. 4.

6448. **Ayrer**, G. H., Diss. de debitore obaerato. Groen. 1766. 4.

6449. **Püttmann**, J. L. E., Diss. de cessione bonorum contumeliosa. Lips. 1784. (et in opuscul. crim. Nro. 6.)

6450. **Quistorp**, von der Strafe der Bankerottirer oder der bösen Schuldner, nach älteren und neueren Gesetzen; in den Beitr. Stück 1. Nro. 13.

Leyser, Specimen 474.

Püttmann, opuscul. crim. pag. 150. u. c.

6451. **Von der Bestrafung betrügerischer, muthwilliger, fahrlässiger und unbesonne[n] Bankerottirer.**

Die hannöverschen Landesgesetze bestimmen hierüber: Der boshafte, vorsätzliche u[nd] muthwillige Bankerott wird, nach der Größe des Vorsatzes und gestifteten Schadens, m[it] lebenslänglicher oder temporeller Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten; der aus Fa[hr]lässigkeit, Unverstand und Unbesonnenheit herbeigeführte Zustand der Zahlungslosigkeit ode[r] nach den jedesmaligen besondern Umständen, mit Karrenschieben, Zuchthaus oder Gefäng[]niß, auf längere oder kürzere Zeit, bestraft.

Hagemanns practische Erörterungen, Band 7. S. 397.

6452. **Matthis**, in der allgemeinen juristischen Monatsschrift für die preuß. Staat[en] Bd. 11. S. 130:

Nicht jeder Austritt begründet einen böswilligen Bankerut.

6453. Der Gläubiger, welcher einem Concordat ausdrücklich oder stillschweigend beigetre[ten] ist, kann keine peinliche oder polizeigerichtliche Klage wegen einfachen oder betrü[ge]rischen Contracts mehr erheben, und wird selbst in der Fortsetzung der früher er[ho]benen unzulässig.

Weder das Concordat, noch die gerichtliche Bestätigung desselben, können [d]

Klagrecht des öffentlichen Ministeriums hemmen.

Entscheidung des Cassationshofs vom 9. März 1810.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons, herausgegeben von Lassaulx, Bd. 4. S. [...]

6454. Bemerkungen über einige Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landre[chts] über Bankerut.

Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung u. s. w. Bd. 8. S. 225.

6455. Neues Bernisches Gesetz vom 22. Dezember 1832 zu Verhinderung betrügeri[scher] und muthwilliger Bankerottirer.

Dieses, in 27 Artikeln bestehende Gesetz wird in extenso mitgetheilt.

Archiv des Criminalrechtes (neues), Bd. 7. Stück 4. Abh. 26. S. 797.

6456. Die im Artikel 402. des Strafgesetzbuchs gegen betrügerische Bankerottirer verhä[ngte] Strafe ist auf einen fallit gewordenen Kaufmann anwendbar, von welchem d[urch] die Erklärung der Geschwornen feststeht, daß er die Verwendung seiner sämmtl[ichen] Einnahmen nicht nachweisen könne. Artikel 593. des H. G. B. und 402. [des] Strafgesetzbuchs.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 20. Oktober 1834.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der preußischen Rheinprovinzen, Bd [...] Abth. 2. S. 58.

6457. Böslicher Bankerut gehört nicht zu den, von der Competenz des Criminal-Collegi[ums] zu Bützow ausgenommenen Fällen.

v. Nettelblads Rechtssprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim, Ban[d] Nro. 18.

6458. **Ein frecher betrüglicher Bankerut.**

Paris, den 21. Mai 1828. Ein Färber erklärte sich für insolvent; bei näherer Un[ter]suchung zeigte es sich aber, daß er 38,000 Franken unterschlagen hatte und hierum [die] Gläubiger zu betrügen suchte. Hier wird bloß das Factum erzählt; eine rechtliche [Wür]digung und die Strafe ist nicht angegeben.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Ban[d] Heft 4. S. 352.

6459. **Zur Lehre vom Bankerut, insbesondere vom betrüglichen Banker[ut].** Mitgetheilt von Herrn Stadtjustizrath Bonserie in Berlin. Aus einem Erkennt[niß] von 18—

Im vorliegenden Rechtsfalle wird eine Critik der Bestimmungen des preußischen [Land]rechts mitgetheilt, auch versucht, eine Beseitigung der scheinbaren Widersprüche durch [Ver]einigung der in dem Landrechte und in der Criminal-Ordnung enthaltenen Sätze he[rbei]zuführen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 1. und S. 209.

6460. **Brinckmann**, wissenschaftlich practische Rechtskunde, Thl. 1. Abh. 63. S. 344:
Ueber die kaufmännischen Umtriebe zur Vorbereitung eines betrügerischen Bankerotts und dem Anfangstermine des Vergehens der Verschleppung; ein Beitrag in einer Vertheidigungsschrift für einen jungen Advocaten, der in Untersuchung kam, weil er beschuldigt war, an dem Versuche eines Kaufmanns, seine Gläubiger zu hintergehen, Theil genommen zu haben.

6461. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 160:
Ueber muthwilliges Bankeruttiren.

Ein Schuldner brachte sein kleines Vermögen absichtlich durch, um dadurch die Erstattung einer Verbindlichkeit zu vereiteln, und wurde wegen betrüglichen Verbringens von Vermögen zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

6462. Begriff und Bestrafung der boshaften Zahlungsflüchtigkeit. Ein Rechtsfall; in den
Jahrbüchern des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, 6r Jahrg. S. 106.
Nachträgliche Bemerkungen darüber, S. 292.

Anhang.

Vom Nachdruck.

§. 269.

Ein allgemeines deutsches Strafgesetz, welches den Nachdruck als Verbrechen erklärte, ist nicht vorhanden; dagegen sprechen Particulargesetze einzelner deutschen Staaten die Strafbarkeit des Nachdrucks aus.

Die Rechtslehrer betrachten den Nachdruck bald als Fälschung, bald als Betrug, ja Einige sogar als Raub und Diebstahl. (S. oben Nr. 6384.) Allein er kann im Allgemeinen nicht unter die Begriffsbestimmung dieser Verbrechen, und unter die Fälschung nur in so ferne gestellt werden, wenn die Eigenschaft des Nachdrucks verläugnet wird.

Der Nachdruck erscheint vielmehr als eine, von eigenthümlichen Gesichtspunkten zu betrachtende, besondere Gattung strafbarer Eigenthums-Beeinträchtigung.

Die hauptsächlichsten selbstständigen neueren Schriften und Abhandlungnn hierüber sind folgende:

6463. **Griesinger**, Dr. Ludw. Friedr., über den Bücher-Nachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und der Politik betrachtet. Stuttgart, Macklot, 1822. 88 S. 8.

Der Verfasser will in dieser Schrift beweisen: 1) daß der Nachdruck auf jeden Fall ganz rechtmäßig und durchaus nicht gesetzwidrig sey; 2) daß er selbst nicht einmal für unmoralisch gehalten werden könne; 3) daß — wäre auch dieß der Fall, daraus nicht folgen würde, daß er gesetzlich verboten werden müßte; 4) daß ein Verbot des Nachdrucks, selbst politisch betrachtet, nicht räthlich sey.

Daß dem Verfasser dieser Beweis mißlungen sey, zeigt der Recensent in der Leipziger Lit.-Zeit. von 1822. S. 2345., welcher darauf aufmerksam macht, daß schon Schiller vor 50 Jahren in Beziehung auf den Nachdruck den Major v. Walter in Kabale und Liebe sagen läßt: „steht er nicht da, der Schmerzenssohn, dem sechsten Schöpfungstage zur Schande, als ob ihn ein Tübinger (Reutlinger) Buchhändler dem Allmächtigen nachgedruckt hätte!“

6464. Reflexionen über den Bücher-Nachdruck, besonders zur Gewinnung eines neuen Gesichtspunkts in Betreff seiner Widerrechtlichkeit. Heidelberg, Groos. 1823. 8. 6 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 178. S. 463.

(Diese Schrift ist gegen die Abstimmung des ehemaligen württembergischen Bundestagsgesandten, Freiherrn v. Wangenheim, aus Veranlassung der, gegen den Nachdruck in den deutschen Bundesstaaten zu ergreifenden Maaßregeln, in welcher Abstimmung die Widerrechtlichkeit des Nachdrucks geläugnet wird, gerichtet.)

6465. **Schmidt**, Carl Ernst, der Bücher-Nachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik, gegen C. F. Griesinger, mit Berücksichtigung der wichtigsten in- und ausländischen Gesetzgebungen. Jena, Frommann, 1823. 8. 18 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1826. S. 329.
Haller Lit.-Zeit. von 1823. Bd. 2. S. 837.

6466. Worte, noch einige, über den Bücher-Nachdruck und zugleich über den Buchhandel. Pappenheim (Leipzig, Barth). 1824. 8. 2 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1824. S. 671.

(Der Verfasser hält den Nachdruck zwar für widerrechtlich und für eine Verletzung des Eigenthums-Rechts, will ihn aber doch nicht vom Staate gesetzlich verboten wissen. — Ein Widerspruch! —)

6467. **Neustetel**, L. J., der Bücher-Nachdruck, nach römischem Rechte betrachtet. Heidelberg, Groos. 1824. gr. 8. 12 gr.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß der Nachdruck als Injurie gegen den Verfasser des nachgedruckten Buchs strafbar sey, und daher die actio injuriarum aestimatoria oder eine Klage auf öffentliche Strafe vom Verfasser angestellt werden könne.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1826. Nr. 162. S. 329.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1826. S. 1025.

6468. **Menzel**, Dr. Wolfg., Antrag, die Regierung um ein Gesetz zu bitten, wodurch der Nachdruck als ein, das Eigenthum beeinträchtigendes, der öffentlichen Moral schädliches, und die Ehre des württembergischen Namens vor dem Auslande verunglimpfendes Institut unbedingt aufgehoben würde, vorgetragen in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. Juli. Stuttgart, Metzler. 1833. gr. 8. geh. 3 gr.

6469. Ueber die Strafbarkeit des Bücher-Nachdrucks und deren Umfang in Bezug auf die hannöver'schen Lande.

Es besteht daselbst eine Verfügung der höchsten Landesregierung vom 20. März 1778, die den Nachdruck von Schriften, welche von inländischen Buchhandlungen und Buchdruckereien verlegt, oder von einheimischen Verfassern, es sey bei hiesigen, oder auswärtigen Verlegern, herausgegeben sind, verbietet, und es diesen Behörden zur Pflicht macht, sowohl die Besorgung und Verbreitung solcher Nachdrücke zu verhindern, als auch die Uebertreter jenes Verbots, das erstemal mit Confiscation derselben und 10 Thalern Strafe zu bedrohen, bei ferneren Contraventionen aber diese Strafe wirklich eintreten zu lassen. Dieser, lediglich den einheimischen Verlegern oder Schriftstellern verliehene Schutz ist auch den Unterthanen derjenigen Staaten zugesagt, welche sich zu einem ähnlichen Schutze der diesseitigen Unterthanen vertragsmäßig verpflichtet haben (Braunschweig und Preußen). Unterthanen anderer Staaten genießen denselben aber nicht anders, als wenn sie für besondere einzelne Verlags-Unternehmungen ein landesherrliches Privilegium gegen den Nachdruck des Werks erwirkt haben.

Aus Veranlassung der Bekanntmachung der mit Preußen getroffenen Verabredung wurde unterm 27. Juni 1827 von dem Cabinets-Ministerium im Namen des Königs die frühere Verordnung erneuert, und dabei ausgesprochen, daß die Strafe der Confiscation und die Geldbuße sofort und ohne vorhergegangene einmalige Warnung eintreten soll, auch daß der ganze Gegenstand lediglich zur administrativen Cognition, namentlich der Land-Drosteien gehöre.

Hagemanns practische Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg, Band 9. Seite 431.

170. Kann der geheime Druck eines Werkes als Nachdruck angesehen werden, wenn nicht allein kein Exemplar verkauft worden ist, sondern der Druck sogar noch nicht beendigt war?

Bejahend entschieden von dem Zuchtpolizeigerichte zu Paris, bestätigt von dem Gerichtshofe der peinlichen Gerechtigkeitspflege und von dem Cassationshofe (peinlicher Section) am 2. Juli 1807.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 1. S. 305.

171. Sind die rheinländischen Gesetze, den Nachdruck betreffend, auch auf den Nachdruck solcher Werke anwendbar, deren Eigenthümer außer Preußen, in einem deutschen Bundesstaate wohnen?

Sind diese Gesetze auf den vor der Vereinigung der Rheinprovinzen mit dem preußischen Staate unternommenen Nachdruck derjenigen geistigen Producte anwendbar, deren Eigenthümer in den altpreußischen Provinzen wohnen?

Kann der Verkauf des vor der Vereinigung der Rheinprovinzen mit Preußen unternommenen Nachdrucks dermalen noch ungestraft fortgesetzt werden?

Von dem Revisions- und Cassationshofe in Berlin wurden unterm 11. Dezbr. 1822 alle drei Fragen verneint.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 4. Abth. 2. S. 61.

6472. Eine Ausführung, den Handel mit Nachdrücken betreffend. Zur Erläuterung der §§. 1294—1297. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen preußischen Landrechts; mit einem Blicke auf die hierüber in Sachsen angenommenen Grundsätze. In Gemäßheit dieser Paragraphen wurde das vierte, achte und zwölfte Bändchen der bei den Gebrüdern Schumann in Zwickau erschienenen Etui, Bibliothek Lessings, Emilia Galotti, Moses Mendelsohns Phädon und Engels Philosoph für die Welt enthaltend, in den preußischen Staaten confiscirt und deren Unbrauchbarkeit zum weiteren Verkauf ausgesprochen.

Bemerkt wird, daß man in Sachsen mildere Grundsätze dabei angenommen habe.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 99.

6473. Zur Lehre von dem unerlaubten Eingriffe in das Eigenthum von Geistes-Werken.

Der Verfasser des Lustspiels „der Bräutigam aus Mexiko“, Hofrath Heun (Clauren), erhob gegen einen X. in Berlin Klage darüber, daß er das Manuscript dieses Lustspiels an die Theater-Direction in Aachen verkauft habe, weil das genannte Lustspiel daselbst aufgeführt worden, ohne daß es der Verfasser dorthin verkaufte. Das Kammergericht erkannte jedoch (1823) gegen den Antrag des Referenten, auf völlige Freisprechung. Das Eigenthum eines Schriftstellers an seinen Geistesproducten sey kein solches, woran ein Diebstahl begangen werden könne. Es sey zwar eine eigennützige Handlung des Denunciaten gewesen, sich auf Kosten des Denuncianten einen Vortheil zu verschaffen. Bloßer Eigennutz sey aber nach dem preußischen Landrechte nur in so ferne strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden. §. 1257. Thl. 2. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts. Andere Beeinträchtigungen der Rechte eines Schriftstellers oder Verlegers straften aber die Gesetze nicht.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 12.

6474. Der Nachdruck in legislatorischer Hinsicht, mit besonderer Berücksichtigung der bisher bestehenden Normen des bairischen Strafgesetzbuchs vom Jahr 1813 und die Bestimmungen des neuesten Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern, betrachtet von Herrn K. Samhaber, königl. bairischer Kreis- und Stadtgerichts-Assessor zu Aschaffenburg.

Der Verfasser wünscht den Nachdruck nicht bloß als eine polizeiliche Uebertretung, sondern geradezu als eine Beeinträchtigung fremder Rechte, wie einen Betrug, als Verbrechen oder Vergehen bestraft, und prüft sowohl das bestehende königl. bair. Strafgesetzbuch, als auch die neueren Entwürfe von den Jahren 1822 und 1828. Er gibt dem neuesten

Entwurfe in so weit den Vorzug, in so ferne er den Nachdruck wenigstens als ein Uebertretung bestraft, er tadelt aber, daß er die Strafbarkeit des Nachdrucks a Zeitraum von 15 Jahren seit der Erscheinung des Werks beschränkt.

v. Zu-Rheins, Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, bi Band, erstes Heft, Abh. 4.

6474a. **Paalzow,** in obs. VII. 112. de plagio literario.

Zweite Abtheilung.

Von besonders benannten oder ausgezeichneten Betrügereien.

A. Meineid.

§. 270.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 418 ff.)

Das Verbrechen des Meineids besteht in der, vor der Obrigkeit gesche Ableistung eines feierlichen Eids, um dadurch wissentlich eine falsche Ausz bekräftigen.

Die peinliche Gerichtsordnung bestimmt in Artikel 107. Folgendes:

„Item welcher vor Richter oder gericht eyn gelerten meyneydt schwert, selb eydt zeitlich gut antrifft, das inn des, der also felschlich geschworn hat kommen, der ist zuvorderst schuldig, wo er das vermag, solch felschlich schworn gut dem verletzten wider zu keren, soll auch darzu verleumbdt und ehren entsetzt sein, Und nach dem imm heyligen Reich eyn gemeyner gel ist, solchen falsch schwerern den zwen finger damit sie geschworen haben hawen, die selbigen gemeyne gewonlichen Leibstraff wöllen wir auch nit er Wo aber eyner durch seinen falschen eyde jemand zu peinlicher straff schwür selbig soll mit der peen, die er felschlich auf einen andern schwüre gestrafft den, Wer solch falsch schwerer mit wissen, fürsetzlich und argklistiglich darz richtet, der leidet gleich peen."

In dieser Lehre ist nun vorzüglich bestritten:

1) Die Stellung des Meineids im Systeme. Feuerbach z. B. betrachte als Privat-Verbrechen und stellt ihn unter die Fälschungen. Andere ihn für ein Verbrechen gegen die Religion; Mittermaier zählt ihn z öffentlichen Verbrechen, weil dadurch eine der heiligsten Grundlage allgemeinen Vertrauens erschüttert werde.
2) Die meisten Rechtslehrer behaupten, daß der Meineid stets Dolus vo sehe; Einige, wie Tittmann, nehmen jedoch mit Recht auch einen cu Meineid an, wenn der Schwörende im Leichtsinn, ohne sich über die tigkeit seiner Aussagen Gewißheit zu verschaffen, geschworen hat;
3) daß die Stiftung eines Schadens zum Thatbestand gehöre, was die ä Criminalisten häufig verlangten, wird jetzt wohl allgemein verneint, verlangen Einige wenigstens die Absicht, zu schaden.
4) Unter den, in dem angeführten Artikel enthaltenen Worten „ge Meyneydt" verstehen Einige einen nach vorangegangener Verwarnu

geleisteten Meineid, Andere einen, in Person vor Gericht nach der vorgeschriebenen Formel abgelegten Eid;

5) sodann ist die Auslegung des Artikels überhaupt bestritten, weil darin nur einige Hauptfälle des Meineids hervorgehoben werden. Es fragt sich daher, wie weit sich der Artikel eigentlich erstrecke? Einige wollen denselben auf alle vor Gericht abgelegten falschen Eide, Andere nur auf Haupt-Eide der Parteien in Civil-Prozessen anwenden, wieder Andere beschränken ihn auf den zum Vortheil des Schwörenden in bürgerlichen Rechtssachen abgelegten Meineid, oder auf einen, von der Partei in einer bürgerlichen Rechtssache abgelegten Haupt-Eid u. dgl.

6) Ob auch der nicht vor einem Gerichte, sondern vor andern, z. B. Polizei-Behörden abgelegte falsche Eid unter den Artikel falle, ist ebenfalls bestritten; die Praxis scheint die Frage jetzt wohl allgemein zu bejahen, nur muß die Behörde zur Abnahme des Eids befugt gewesen seyn.

Die in der Carolina vorgeschriebenen Strafen hat die Praxis längst verlassen, d erkennt — oft nur zu gelinde — Freiheitsstrafen.

Ob auch die außergerichtlichen falschen Eide als Meineide zu betrachten seyen, ebenfalls bestritten, Einige bejahen es, wollen aber gelindere Strafen eintreten ssen, Andere nehmen bloße Fälschungen hier an.

Das fälschliche Angeloben an Eidesstatt wird nur mit geringen Freiheisstrafen ahndet.

Der Eidesbruch, das heißt: das vorsätzliche Zuwiderhandeln gegen eine eidh übernommene oder bestärkte Verbindlichkeit (einen promissorischen Eid), wird n Feuerbach ebenfalls unter den Begriff des Meineids gestellt, während Ante, z. B. Mittermaier, auch Wächter in seinem Lehrbuche §. 206. denselben von m Meineide unterscheiden und zu den strafbaren Treulosigkeiten in privatrechthen, durch Vertrag oder ähnliche Verpflichtungen begründeten Verhältnissen hlen.

Auch die Lehre von dem Beweise des Meineids durch Zeugen ist bestritten: ie eine Ansicht erfordert zum Beweise des Meineids wenigstens drei Zeugen e andere hält den Beweis durch zwei Zeugen genügend.

Anmerk. Ueber den Eid im Allgemeinen, besonders:

Meister, J. C. Fr., über den Eid u. s. w. Leipzig, 1810.

Schmidt-Phiseldeck, in Grolmans Magazin für die Philosophie des Rechts, Nro. 3. Grolman, ebendas. Nr. 4.

Stäudlin, K. F., Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen, 1824.

475. **Paulus**, (Praes. E. de Burg.) certamen jurid. de perjurio. Lips. 1676. 4.
476. **Gerhard**, Eph., Diss. de crimine et poena perjurii. Jenae, 1713. 4.
477. **Wichmannshausen**, Joh. Mart., de perjurio judiciali. Halae, 1714.
478. **Fichtner**, J. G., Diss. de variis perjurior. poenis. Altd. 1722.
479. **Silberrad**, J. M., Diss. de formulis juramentorum et poena perjurii. Argent. 1731.
480. **Rivinus**, Andr. Flor., Diss. de poena perjurii, juris civilis et patrii. Lips. 1733.
481. **Strecker**, Conr. Wilh., Diss. de perjurii poena. Erf. 1736.
482. **Leyser**, spec. 567.
483. **Hommel**, Rhaps. 82.
484. **Malblanc**, J. F. de — doctrina de jurejurando. Norimb. 1781. Ed. 2. Tub. 1820. 8. cap. XI.
485. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, III. S. 124:
Von der Strafe des Meineids.

6486. **Matuschka**, in Paalzows Magazin für Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. in den preu-
ßischen Staaten, Bd. 4. S. 285:
Ueber die Bestrafung des Meineids und des Eidesbruchs.
6487. In der juridischen Zeitung für die königlich preußischen Staaten erstem Jahrg.
Seite 1139:
Strafe des Conats, des Meineids und der Verleitung zum Meineide.
6488. **Falk**, im staatsbürgerlichen Magazin, III. S. 268:
Ueber Bestrafung des Eidesbruchs.
6489. **Müller**, H. A., de perjurio. Vitb. 1810.
6490. **Rojen**, Diss. de perjurio. Gron. 1818.
6491. **Delepierre**, J., Diss. de poena perjurii secundum jus romanum statutario
hodiernum. Gandae, 1824.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 4. S. 715.
6492. **Thomas**, Chr. Fr., Warnungsrede vor dem Meineide. Penig (Leipzig, Hin-
1825. gr. 8. 2 gr.
6493. **Rosshirt**, de jurisjurandi religione et poenis in perjurios. Heidelb. 1829.
6494. **Jehuda**, ist es dem Israeliten, nach jüdischen Gesetzen, wohl erlaubt, einen fal-
Eid zu leisten, wenn die Gesetzrolle, die er in seiner Hand hält, nicht correct
Hannover, Helwing. 1838. gr. 8. 16 gr.
6495. **v. Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 4. S. 20
Ueber den Meineid, nach dem 107. Art. d. P. G.-O.
Es wird behauptet, die in dem gedachten Artikel enthaltene Strafbestimmung um-
den allgemeinen Begriff des Meineids keineswegs. Wie weit sie sich aber eigentlich
strecke, darüber seyen die Rechtsgelehrten nicht einverstanden. Die Erklärung, w
Feuerbach hievon in seinem Lehrbuche des peinl. Rechts §. 416. giebt, hält der Ver-
für die bestimmteste, unmittelbar aus den Worten des Gesetzes gezogene, welche ma
den neueren Lehrbüchern des peinlichen Rechts finde, und die dann einer Prüfung un
worfen wird.
6496. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 4. S. 216:
Ueber die Verletzung außergerichtlicher Eide.
Es wird ausgeführt, daß auch die Verletzung eines außergerichtlichen Eids als Bet
erscheine.
6497. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 4. S. 221.
Gehört es zum Wesen des Meineids, daß er zum Präjudize Drit-
gereiche?
Verneinend beantwortet; übrigens leide es keinen Zweifel, daß durch eine mit
Meineide verbundene Schadenstiftung die Strafbarkeit erhöht werde.
6498. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 1. Abhandl.
Seite 80:
Ueber den Meineid nach dem gemeinen Rechte und den Bestimmun-
gen der neuesten Strafgesetzbücher.
Der Verfasser hält den Meineid nur in so ferne für strafbar, als 1) ein solcher
geschworen ist, welchen der Staat als einen völlig glaubwürdigen anerkennt; 2) als
falsche Eid in einer Sache oder in Fällen geschworen wurde, in welchen der Staat
Eid als ein Mittel anerkennt, von dem er seine, im Namen des Staats ausgesprochene
Urtheile abhängig macht; 3) als die Person, welche den falschen Eid schwur, vom St
als völlig eidesfähig und als eine solche anerkannt war, deren Eide getraut werden
Der Meineid sey aber nicht als ein Privatverbrechen und zwar des Betrugs, sondern
ein öffentliches, das öffentliche Zutrauen sehr gefährdendes Verbrechen zu betrachten.
6499. Der Zeuge kann wegen Meineids nicht zur Untersuchung oder Strafe gezogen
den, wenn er in derselben oder in einer weiteren gerichtlichen Vernehmung
vorige Aussage als unwahr zurücknimmt, und nach seiner Wissenschaft über den Ge-
stand seiner Vernehmung aussagt.
(Nov. zum bair. Strafgesetzbuch, I. 289. und 290.)

Die dießfällige Ausführung wird durch ein Rescript vom 12. April 1815 bestätigt.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 273.

10. **Dunker**, Referendär in Berlin, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. S. 359.

Einige Bemerkungen über die in dem allgemeinen preußischen Landrechte enthaltenen Strafbestimmungen, welche das Verbrechen des Meineids und der Zeugenbestechung betreffen.

Es wird auf einige Mangelhaftigkeiten und Unvollständigkeiten in den preuß. Strafbestimmungen aufmerksam gemacht.

01. Eine englische Zeitung bemerkte im Jahr 1827, daß in Nordamerika in einigen Staaten auf den Meineid die Todesstrafe gesetzt sey. Ein anderes Blatt entgegnete hierauf: dieß sey sehr folgerecht und natürlich in einem Lande, wo keine herrschende Religion sey und Jedermann zum Eide zugelassen werde; dort müsse die schwerste zeitliche Strafe an die Stelle der nicht vorauszusetzenden (wohl vorauszusehenden) ewigen treten.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 156.

502. **Abegg**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 4. Abhandlung 22. S. 579:

Praktische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre von dem Meineide.

Der Verfasser stellt folgende Grundsätze auf:

1) Vor jeder Staats- oder Communal-Behörde, die kraft ihrer rechtsgültigen Bestellung und verfassungsmäßigen Einrichtung berechtigt ist, Eide abzunehmen oder schwören zu lassen, sie mag Namen haben, wie sie wolle, eine ordentliche, oder für bestimmte Fälle bestellte außerordentliche seyn, muß der Eid, so wie er als solcher gilt, und die Grundlage weiterer rechtlicher Handlungen, Entscheidungen ꝛc. ausmacht, mit nicht minderer Gewissenhaftigkeit und Wahrheit geleistet werden, wie vor eigentlichen Civil- und Criminalgerichten, und eine Verletzung der, auch hier unbedingt vorhandenen Pflicht, die Wahrheit zu sagen, die durch den Eid verstärkt wird, ist ein strafbarer Meineid.

2) Betreffend die Frage: ob der Meineid einer Person strafbar sey, welcher in einer Sache und unter Verhältnissen Statt gefunden hat, wo jene den Gesetzen zu Folge eigentlich gar nicht hätte vernommen werden sollen? so unterscheidet der Verfasser die verschiedenen hier möglichen Fälle, und sucht zu zeigen, daß in denselben nirgends eine gänzliche Straflosigkeit angenommen werden könne.

3) Ueber die, von Manchen aufgestellte Behauptung, daß ein strafbarer Meineid dann nicht vorliege, wenn, wie man sich ausdrückte, die eidlich bekräftigte Aussage subjectiv, das heißt, nach der Ueberzeugung des Schwörenden falsch, aber objectiv wahr ist, bemerkt der Verfasser endlich, hierin nichts anders, als einen gewöhnlichen strafbaren Meineid zu finden.

6503. Zum rechtlichen Begriffe eines peinlich zu bestrafenden Meineids gehört:

a) daß durch dessen Ausschwörung dem Staate oder einem Dritten Nachtheil zugefügt, oder doch beabsichtigt worden;

b) daß die falsche Deposition nicht zeitig genug durch Widerruf und Angabe der Wahrheit verbessert sey.

Entscheidung des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, vom 22. Septbr. 1834.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 9. Jahrg. (der neuen Folge 2. Jahrg. Seite 395.

6504. **Hohbach**, in seinen Beiträgen zum Strafrechte, Abh. 4. S. 193:

Bemerkungen zu der Lehre vom Meineid und Eidesbruch.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die gewöhnlich aufgestellte Unterscheidung von Meineid und Eidesbruch weder im gemeinen Rechte begründet, noch legislativ zu rechtfertigen sey, es liege bei beiden Verbrechen ein Eid und eine damit, wie dem Schwörenden

bekannt ist, im Widerspruch stehende Handlung vor. Auch sey die Unterscheidung, ob ein assertorischer oder promissorischer Eid verletzt werde, eine praktisch nicht durchzuführende. Sie verdanke ihren Ursprung nur sprachlichen Grübeleien und der willkührlichen Zusammenstellung von Fällen.

6505. **Watzdorf**, C. B., in seinen und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern, Bd. 1. Heft 2. Seite 220:

Ueber den Meineid.

Der Meineid ist weder allein als qualificirter Betrug, noch allein als Verbrechen gegen die Religion zu betrachten; er ist vielmehr, in der Regel wenigstens, qualificirter Betrug und Verbrechen gegen die Religion und den Staat zugleich, gegen den letzteren insbesondere, „weil die Hinterziehung der Wahrheit direct und indirect dessen Existenz in so fern gefährdet, als sie die Erreichung des Staatszweckes, Schutz des Eigenthums, in einzelnen Falle unmöglich macht; in vielen andern erschwert."

Die sächsische Strafrechtspflege entbehrte bisher namentlich rücksichtlich der Bestrafung des Meineids fester Bestimmungen, und zumal verwerflich ist das, in den Gesetzen nicht gegründete ausgesprochene Princip der Rechtspractiker: „daß die Bestimmung der Strafe von dem durch den Meineid gestifteten Schaden wesentlich abhängig sey." Den Schluß bilden Andeutungen über die Verminderung der Meineide durch größere Vorsicht und würdigere Behandlung des Eides in den Gerichten. Bei dem Appellationsgerichte zu Zwickau (in einem Bezirk von 550,000 Einwohnern) war, wie als Beitrag zur Statistik der Criminalrechtspflege bemerkt wird, im Laufe von 11 Monaten (1. Jan. bis ult. Novbr. 1836) gegen 24 Personen wegen beschuldigten Meineids, und zwar gegen 6 auf Leibesstrafe, gegen 8 auf mehrwöchentliches Gefängniß, gegen 10 auf Lossprechung erkannt worden. Außerdem lagen 5 Untersuchungssachen, welche dasselbe Verbrechen und ungefähr 8—10 Injuriensachen betrafen, vor, in denen die Acten zur Vervollständigung zurückgesandt worden waren.

Kitka, in der oben Nr. 2226. schon angeführten Abhandlung.

6506. **Pratobevera**, in seinen Materialien ꝛc., Bd. 5. S. 134—270:

Ueber das Beweismittel des Eids im österr. Civil-Prozesse.

Der §. 34. handelt von den Erfordernissen zum Daseyn des criminellen Meineids, von der Art, denselben zu beweisen, von den Strafen desselben und der Verbindlichkeit zum Ersatze des dadurch unrechtmäßig Erworbenen.

6507. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 7. S. 160—266:

Ueber den Beweis durch Zeugen im österr. Civil-Prozesse.

In §. 1. wird die Verschiedenheit dieses Beweises im Criminal- und Civilverfahren gezeigt und §. 24. handelt von den falschen Zeugnissen, den verschiedenen Wirkungen des eingestandenen und erwiesenen falschen Zeugen-Eids, und von der Schwierigkeit, Jemand eines formellen falschen Eids zu überweisen, da es hier immer darauf ankomme, daß er gegen seine innere Ueberzeugung wissentlich etwas Unwahres und absichtlich zum Nachtheil eines Dritten eidlich bekräftige.

6508. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 8. S. 200—309:

Von dem Beweis durch Augenschein und Sachverständige im österr. Civil-Prozesse.

§. 17. handelt von den falschen Zeugnissen der Kunstverständigen oder Schätzleute. Das Verbrechen eines Sachverständigen, der ein falsches Parere gibt, kann nur jenes des rechtlichen Betrugs durch Ablegung eines falschen gerichtlichen Zeugnisses und Eids, nach §. 178 a) und 180 d) des Strafgesetzbuchs, nicht aber das, des Mißbrauchs der Amtsgewalt seyn.

6509. **Derselbe**, in der Zeitschr. für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrgang 18.. Bd. 1. Abh. 14. S. 193:

Rechtsfall, zur Erläuterung der Anwendung der criminellen Strafe des Meineids.

Nach der österreichischen Strafgesetzgebung gehört der falsche Eid nicht unter die Verbrechen gegen die Religion, er wird unter dem Privat-Verbrechen des Betrugs eingereiht. Daher trifft auch nur den falschen assertorischen gerichtlichen Eid der Partei ...

ꝛs Zeugen Criminalstrafe, nicht aber das öffentliche Verbrechen des Eidesbruchs (die erletzung des promissorischen Eids). Eben so wenig werden assertorische oder pro- issorische falsche Privat-Eide von dem Criminalrichter bestraft.

Ueber die Bestrafung der vor andern öffentlichen Behörden abgelegten falschen asser- rischen Eide, z. B. in schweren Polizei-Uebertretungen, bei Dispensationen vom Aufge- ꝛt, besteht keine ausdrückliche Norm. —

Die Strafbarkeit des Meineids tritt ein, sobald die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, irklich verletzt worden ist, es möge der Schwörende einen Vortheil daraus erlangt haben der nicht, oder der vom Civilrichter auferlegte Eid in der einzelnen Rechtssache irrig oder esetzwidrig erkannt worden seyn.

Der Verfasser bemerkt weiter, daß hinsichtlich der Bestrafung des Meineids die Meinungen der Rechtslehrer verschieden seyen, indem Einige den Meineid stets, auch bei inem Schaden unter 300 fl. und bei wichtigen Milderungsgründen, zu der Gattung des chweren und mit besonderer Kühnheit verübten Betrugs rechnen, dessen Strafe zwischen und 10 Jahren schweren Kerkers zu bemessen ist; Andere aber dafür halten, daß die ninder strafwürdigen Fälle des Meineids allerdings auch in der allgemeinen Straffanction es §. 181. eingeschlossen seyen, und daß die Dauer der Strafe von 6 Monaten bis zu ünf Jahren, auch ohne Anwendung einer Milderung, erkannt werden dürfe; nur müsse ach §. 183. immer schwerer Kerker und die Ausstellung auf der Schandbühne im Rechts- wege ausgesprochen werden; wobei noch der Zweifel entstehe, ob die Ausstellung in diesem Falle im Milderungswege von dem Obergerichte nachgesehen werden dürfe, oder dieser- wegen bei dem obersten Gerichtshofe eingeschritten werden müsse, da diese Verschärfung hier als Nebenstrafe im Gesetze selbst ausdrücklich beigefügt ist.

Der Verfasser stimmt für die erstere Ansicht, so bald die Strafe des Meineids das ge- setzliche Maaß von 5 Jahren nicht überschreitet.

6510. **Kitka**, Magistratsrath zu Iglau, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrg. 1827. Bd. 2. Abh. 34. S. 176.

Ueber den §. 183. des ersten Theils des österreichischen Strafgesetzbuchs.

Es wird die Frage erörtert:

Wann findet die Ausstellung auf der Schandbühne nach §. 183. Statt?

Der Verfasser entscheidet dieselbe dahin: daß nur dann, wenn der Betrug ein Verbrechen bildet (d. h. wenn, abgesehen von dem Meineide, schon ein crimineller Betrug verübt wird), wenn dieses Verbrechen unter die, in dem §. 182. bestimmten, mit schwerem Kerker z bestrafenden Fälle gehört (indem nach der Ansicht des Verfassers die Ausstellung auf der Schandbühne nur auf die Fälle des §. 181. beschränkt werden muß), und wenn ein solches Verbrechen mit einem gerichtlich angebotenen oder abgelegten falschen Eide begleitet ist, die Ausstellung auf der Schandbühne nach §. 183. Statt findet.

6511. Die Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts hat in Untersuchungs- sachen gegen die Eleonore Petri im Jahr 1798 nach Malblanc doctr. de Jurej. Edit. de 1781. pag. 244. angenommen, daß zum Beweise des Meineids der in an- dern Sachen vollkommene Beweis nicht zureiche, sondern daß dazu drei völlig glaubwürdige Zeugen erfordert werden, oder daß wenigstens zu dem übereinstim- menden Zeugnisse zweier Zeugen mehrere adminiculirende Umstände hinzutreten, und den Mangel des dritten Zeugen ersetzen müssen.

Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung in den preuß. Staaten, Bd. 7. S. 225.

6512. Einige Bemerkungen über den Beweis des Meineids, besonders wenn er durch Zeugen und gegen Zeugen geführt werden soll. Von Herrn Kammergerichts-Refe- rendarius Bing in Berlin.

(Läßt einen kurzen Auszug nicht zu.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 18. S. 172.

6513. **Ringelmann,** Professor Dr. in Würzburg, in Zu-Rheins Zeitschrift für The… und Praxis des bair. Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts, Band 1. He… Seite 235.

Ueber den Beweis des Meineids durch Zeugen. Mit ein… Rechtsfalle.

Zweck des Aufsatzes ist: die neueste Ansicht Mittermaiers (in seinem Werke über… Beweis in Strafsachen, Darmstadt, 1834. S. 564), daß man selbst bei dem Meineid… verlangen könne, daß die Umstände, durch welche der Thatbestand des Meineids sich er… wenigstens durch zwei Zeugen dargethan würden — näher zu begründen und das … fende der gegnerischen Argumente (von Schneider, Grolman und Pratobevera) zu … Es wird übrigens ein Urtheil eines bairischen Gerichtshofs mitgetheilt, in dessen E… dungsgründen die Theorie, daß zum Beweise des Meineids wenigstens drei Zeugen … derlich seyen, vertheidigt wird.

6514. Meineid. Welche Art von sinnlicher Wahrnehmung oder Ueberzeugung bei … Schwörenden ist erforderlich, um den Thatbestand dieses Verbrechens herzustel…
Jahrbücher des großherzogl. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohn… 1r Jahrg. S. 240.

6515. Meineid, hauptsächlich durch stumme Zeugen erwiesen.
Wahdorf und Giebdrat, criminalistische Jahrbücher für das Königreich Sa… Bd. 1. Heft 3. S. 391.

Rechtsfälle über dieses Verbrechen.

6516. **Rosbierski,** in seinen Annalen, 1813. S. 23—31:
Ueber das Verbrechen eines falschen Eids.
(Mittheilung eines Criminalrechtsfalls.)

6517. **v. Schirach,** in seinen Criminalfällen, Nr. 7:
Der Schiffer P. J. Greensadt unternimmt eine verbotene Handels-Expedition, … macht sich, nachdem er von einem Kaper aufgebracht worden, eines Mein… schuldig. Vorgetragen in dem Holstein'schen Criminal-Obergerichte.

Zur Zeit, als das Patent vom 30. Oktober 1807 in Dänemark und Holstein jeden … einem dänischen Unterthanen mit den Engländern getriebenen Handel mit der Todes… belegte, befrachtete der Kaufmann N. ein Schiff mit Rübsaamen, welcher auf Helgo… abgeliefert werden sollte, und bediente sich dazu des Schiffers Greensadt; das Schiff w… aber von einem Kaper aufgebracht. Der Schiffer behauptete, daß das Schiff nach … bestimmt gewesen und zudem noch innerhalb der Eider genommen worden sey, und w… die Wahrheit seiner Aussagen beschwören. Da man aber versteckte Papiere fand, aus de… sich ergab, daß das Schiff nach Helgoland bestimmt war, so begann die Untersuchung g… ihn, und er wurde wegen Meineids und beabsichtigter Handels-Verbindung mit den E… ländern prozessirt. Wegen des letztern Verbrechens betrachtet der Verfasser den Sch… eines nächsten Versuchs schuldig, sieht in ihm den physischen Urheber und trägt auf … Freiheitsstrafe an, dazu wird die Strafe des Meineids gerechnet, und sofort gegen G… Staupenschlag und lebenswierige Karrenstrafe erkannt.

In der Haller Lit.-Zeit. von 1808. Erg.-Bl. Nr. 60. S. 757. wird dieses Erkennt… angefochten; es wird der Ausführung des Verfassers entgegengehalten, daß kein nä… Versuch bei dem zweiten Verbrechen angenommen werden könne, es sey ja nicht erwie… daß das Schiff schon aus der Eider ausgelaufen sey; den Meineid betreffend, so … unzulässig gewesen, daß man den Angeschuldigten seine Aussagen habe beschwören lass…

6518. Ist die Anklage, den in einer Civilsache angetragenen Hauptseid falsch ausgeschwo… zu haben, zulässig, wenn es sich von einem Rechtsgeschäfte handelt, dessen Gegen… den Werth von 150 Franken übersteigt, und worüber kein schriftlicher Beweis, … der Anfang eines schriftlichen Beweises vorliegt? Art. 366. d. Str.-G.-B.

Bejaht. — Urtheil des preuß. Revisions- und Cassationshofs vom 2. Nov. 1821.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 1. S. 188.

Vergl. auch Bd. 2. Abth. 2. S. 149.

9. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen, 5. Bändchen, S. 137:

Ueber den Begriff des Meineids; in einem Rechtsfalle.

Zwei Personen wurden in einer Untersuchungssache vor dem, die Präliminar-Untersuchung führenden Landrathe als Zeugen vernommen, und leisteten auf ihre, dem Angeschuldigten günstigen Angaben den Zeugen-Eid ab. Später wurde ermittelt, daß beide die Unwahrheit ausgesagt hatten. Bei dem Hofgerichte in Darmstadt entstund nun die Frage: ob sich die Angeschuldigten, obwohl sie den falschen Eid nicht vor einem Gerichte abgeleistet hatten, dennoch des Verbrechens des Meineids schuldig gemacht hätten? Der Referent war der Ansicht, daß diese Frage zu bejahen sey, da nach der gemeinen Meinung der Rechtslehrer ein Meineid begangen werde, sobald ein falscher Eid unter Auctorität der Staatsgewalt abgelegt worden. Nur zur Anwendung der in der Carolina angedrohten Strafe, welche indessen die Praxis in eine willkührliche verwandelt habe, werde erfordert, daß der Eid vor Gericht abgeleistet werde.

Der Correferent dagegen war der Ansicht, daß sich die Angeschuldigten keines eigentlichen Meineids schuldig gemacht hätten, indem sie den Eid nicht vor Gericht und nicht zur Belastung derer abgeleistet hätten, gegen welche die Untersuchung gerichtet gewesen. Meineid sey eine besonders ausgezeichnete Gattung der Fälschung, und beide Momente seyen Bedingung dieser Auszeichnung.

Das Gericht adoptirte die Ansicht des Referenten; es hielt dafür, daß zum Begriff des Meineids nicht erforderlich sey, daß der falsche Eid vor Gericht abgeleistet werde, sondern es genüge, wenn derselbe vor der Obrigkeit abgeschworen worden, und erkannte, mit Rücksicht auf vorliegende Milderungsgründe, am 18. Juli 1827 auf viermonatliche Zuchthausstrafe, mit dem Anhange, daß die Angeschuldigten unfähig seyn sollen, Zeugniß abzulegen und einen öffentlichen Dienst zu bekleiden.

6520. Aus einem Erkenntnisse wider die Bauer Günter'schen Eheleute; zur Erläuterung der Lehre über die verschiedenen Formen der mittelbaren Urheberschaft, mit besonderer Beziehung auf den Meineid. Mitgetheilt von dem Herrn Oberlandesgerichts-Rath von Schlieber in Ratibor.

Die G—schen Eheleute waren wegen Miturheberschaft bei einem falschen Zeugen-Eide zur Untersuchung gezogen, welchen ihre Dienstboten in einem ihre Dienstherrschaft betreffenden Injurien-Prozesse geleistet, und bei welchem die Hauptthäter behauptet hatten, daß sie durch Reden und Drohungen der G—schen Eheleute dazu verleitet worden seyen.

Die Ehefrau wurde freigesprochen, der Ehemann aber zur ordentlichen Strafe des Meineids (wie viel? ist nicht angegeben) verurtheilt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 10. S. 278.

In einer Nachschrift S. 283. handelt der Herausgeber von den Fragen:

1) in wie ferne es dem Mandanten zu Statten komme, wenn der Mandatar von Ausführung des ihm aufgetragenen Verbrechens zurücktritt? und
2) über den Anfangspunkt des Versuchs bei dem Meineide.

6521. Von der wesentlichen Verschiedenheit des eigentlichen Meineids und des aus Unbedachtsamkeit geschwornen falschen Eids. Ein Rechtsfall.

Die Ehefrau eines Handwerkers führte gegen einen Lotterie-Collecteur durch Zeugen den Beweis, daß sie in dessen Collectur einige Loose gespielt habe, die mit einem Gewinn herausgekommen wären, welcher ihr nicht zugestellt worden sey. Um auch über die Nummern der Loose und den Betrag des Gewinns Gewißheit zu erhalten, wurde ihr der Ergänzungs-Eid nachgelassen, den sie auch ablegte. Als sie ihr Gegner des Falschschwörens beschuldigte, erklärte sie, daß sie, die selbst nicht lesen könne, sich über die beschworenen Umstände vorher bei einem Dritten, welcher ihr zuerst von dem erfolgten Gewinne Nachricht gegeben, erkundigt, und nach dessen Angaben den Eid abzulegen kein Bedenken

gefunden habe. Nach einer eingeleiteten Untersuchung wurde sie von dem Gericht erster Instanz des begangenen Meineids schuldig erklärt, weil zum Beweise des Meineids nur dargethan werden müsse, daß die beschworene Sache sich anders verhalte, als sie die Schwörende angegeben habe. Die Strafe wurde auf sechsmonatliches Zuchthaus bestimmt. In der oberen Instanz erfolgte jedoch ein abänderndes Erkenntniß auf vierwöchiges Gefängniß, wegen leichtsinnigen und unbedachten Schwörens. In den Entscheidungsgründen heißt es: zum Thatbestande des Verbrechens des Meineids gehöre außer der Handlung, wodurch Jemand auf rechtsverbindliche Art in Eidespflicht versetzt worden sey, sowohl die Versicherung einer Unwahrheit als Wahrheit, als auch die Ueberzeugung des Schwörenden von der Wahrheit des Gegentheils seiner eidlichen Behauptung; im Falle aber der Schwörende die Unwahrheit seiner Behauptung nicht eingesehen habe, solche aber bei gehörig angewandter Sorgfalt hätte einsehen können, demselben keineswegs ein Meineid, sondern ein unbedachtsames und leichtsinniges Schwören zur Last falle.

Zeitung, allgemeine juridische, von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 18.. Seite 321.

6522. **Sartorius**, J. B., in seiner und v. Zu-Rheins Sammlung merkwürd. Rechtsfälle Baierns, Bd. 2. Abh. 22. S. 450:

Ueber Meineid und Verleitung zum Meineide.

Das königlich baierische Appellationsgericht für den Untermainkreis in Würzburg verurtheilte im Juli 1819 einen Hausknecht, der in einer gegen seinen Dienstherrn anhängig gewesenen Untersuchungssache auf die von demselben erhaltene Anleitung zu dessen Gunsten falsches Zeugniß abgelegt und beschworen hatte, zu einer Arbeitshausstrafe von ... Jahren, zur Unfähigkeit zu allen Würden und Ehrenämtern, so wie zur Ablegung eines Zeugnisses oder Eides, und zu einstündiger öffentlicher Ausstellung (nach Art. 199. ... und 265. Theil 1. des Strafgesetzbuchs). In der zweiten Instanz wurde der Hausknecht von der Strafe freigesprochen, theils weil nicht actenmäßig gemacht war, daß eine Meineids-Verwarnung vorhergegangen, hauptsächlich aber, weil er gar nicht als Zeuge hätte beeidigt werden sollen, indem er der Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig erschien, und durch den Eid moralisch gezwungen werden sollte, ein Bekenntniß abzulegen, daß er Theilnehmer eines Verbrechens sey.

6523. Zur Lehre vom Meineide; mitgetheilt vom Hrn. Oberlandesgerichts-Präsidenten Zander in Königsberg.

Ein Untersuchungsfall, bei welchem es auf die Frage ankam: ist der falsche Eid eines widergesetzlich als Zeuge vernommenen Individuums als Meineid zu bestrafen? Das Oberlandesgericht zu Königsberg hat die Frage verneinend entschieden, und daher nicht nur den Falschschwörer, sondern auch den intellectuellen Urheber freigesprochen. Der Criminal-Senat des Kammergerichts zu Berlin ist aber entgegengesetzter Meinung, wie aus einem hier mitgetheilten Votum in einem ähnlichen Falle ersichtlich ist.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 331.

Letzterer Ansicht ist auch Abegg, in

Schuncks Jahrb. Bd. 18. S. 69.

6524. Ueber das Verbrechen des Betrugs durch falschen Eid und über Erklärung criminalgerichtlicher Beschlüsse. Von einem Hrn. Bürgermeister.

(Verschiedene Ansichten über einen Criminalfall, dessen Factum nicht in gedrängter Kürze wiedergegeben werden kann.)

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1835. Bd. ... Abh. 32. S. 299.

6525. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofs dieses deutschen Bundesstaats:

Meineid.

1) Zwei Angeschuldigte legten, von einem Landgerichte in einer Rechtssache als Zeugen vernommen, geflissentlich ein falsches Zeugniß ab, und erhärteten dasselbe eidlich. Des Verbrechens überführt, wurden Beide durch Urtheil großherzogl. Hofgerichts vom 1. ... 1818 in eine Correctionshausstrafe von vier Monaten verurtheilt. Bei diesem Straf...

currirten zwei Milderungsgründe. Der erste Grund bestand darin, daß dadurch kein haden Dritter herbeigeführt wurde. Der zweite Milderungsgrund war der Umstand, die Angeschuldigten nicht durch pecuniäre Vortheile zu dem begangenen Verbrechen timmt wurden.

2) Der siebenzigjährige Schutzjude N. hatte in der Untersuchungssache gegen Jonas raham Kuhn von Hebitzheim und Complicen, Betrügereien betreffend, einen falschen ugen-Eid in feierlicher Form und im Todtenhemd ausgeschworen, nach vorausgegangener lehrung über die Wichtigkeit dieser Handlung durch den Rabbinen. Wegen dieses Vergehens rde er vom großherz. Hofgericht in Darmstadt, unter Berücksichtigung des Milderungs- rundes, daß aus dieser strafbaren Handlung kein erweislicher Schaden hervorgegangen ır, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten und zur Ausstellung am Pranger auf eine lbe Stunde an dem Rathhause zu Umstadt verurtheilt.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 48.

526. Königreich Hannover. Criminalrechtsfall, zur Lehre vom Meineide. Mitgetheilt vom Hrn. Consistorial-Secretär Dr. Wachsmuth in Hannover; in Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 26. S. 219.

Es wurde eine Untersuchung wegen angeblichen Mords eingeleitet, welche damit endete, aß eine leichtsinnige junge Person, wegen wissentlich falscher Eidesleistung, wodurch das nnöthige Verfahren eingeleitet wurde, zu einer achtwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt, ie im Wege der Gnade noch gemildert wurde.

In der Vertheidigungsschrift wird besonders der Grund für die Clientin geltend gemacht, daß sie weder nach der Lage der Sache, noch bei ihrer Jugend (sie war erst 14 ½ Jahre alt), mit einem Eide hätte belegt werden sollen.

527. Privatgutachten in der Untersuchung wider den Rossoli-Händler Simon Levi H.; zur Lehre vom Beweis des Meineids.

Die Rechtsfrage ist: ob ein Denunciant und Damnificat, dessen Vorbringen in einem zwar wesentlichen, aber nicht alleinigen Thatumstand durch mehrere eidlich gehörte Zeugen widersprochen wird, wenn er nun nach dieser eidlichen Zeugenvernehmung und solchen Widerspruchs ungeachtet, dennoch zur eidlichen Bestärkung seiner Angabe aufgefordert wird, und nun solchen Eid, d. i. einen Zeugen-Eid, leistet, um deßwillen, weil die andern, vor seiner Beeidigung schon vernommenen Zeugen das Gegentheil jenes von ihm behaupteten Thatumstandes ausgesagt haben, als Meineidiger und Verleumder durch falsche eidliche Denunciation dem Criminal-Prozeß unterworfen, und zur Ausstellung und zum Zuchthause, oder überhaupt zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt werden kann? Nach dem Gutachten wird diese Frage durchaus verneint. Das erkennende (bairische) Revisions-Gericht war jedoch anderer Meinung. — Beiläufig wird von dem Character der Selbsthülfe gehandelt.

Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 183.

6528. Relation und Urtheil in der Untersuchung wider den Kaufmann Johann Carl Fried. K. zu S. wegen Meineids.

Dieser war beschuldigt, einen falschen Diffessions-Eid geleistet zu haben, indem er geschworen hatte, einen Sola-Wechsel von 600 Thalern nicht unterschrieben zu haben, auch nicht zu glauben, noch dafür zu halten, daß solchen sein Bruder und vormaliger Handels-Compagnon unterzeichnet habe. Bald darauf wurde behauptet, daß der Bruder den Wechsel nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern den Angeschuldigten auch auf die bevorstehende Wechselklage aufmerksam gemacht habe. Der Schöppenstuhl in H. verurtheilte hierauf den K. wegen geleisteten falschen Eides zu einjähriger Zuchthausarbeit. Auf eingelegte weitere Vertheidigung fällte aber die Facultät in Erlangen im September 1829 ein freisprechendes Urtheil. Es müsse — heißt es in den Entscheidungsgründen — bewiesen seyn, daß der Schwörende im Momente des Schwurs das Bewußtseyn gehabt habe, er schwöre falsch; es müsse daher erwiesen seyn: 1) daß die beschworene Sache sich anders verhalte, als sie der Schwörende angab, 2) daß der Schwörende das Gegentheil von seiner Aussage auch wirklich gewußt habe; Beides sey aber hier nicht vorhanden; ohnehin lasse sich das Gegentheil

des innern Glaubens höchst schwer darstellen, in so fern der Eid da erdichtet gle
worden sey.

Wende, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 181.

6529. Großherzogthum Hessen. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Ge
richtshofs dieses deutschen Bundesstaats:

Eidesbruch.

Joh. B. wurde in eine Untersuchung wegen des Todtschlags des Ludwig Str
wickelt, und gegen die eidliche Versicherung, sich so oft, als es verlangt werde, vor Ge
zu sistiren, seiner Haft entlassen. Ungeachtet dieses feierlichen Versprechens entfernte e
heimlich aus seinem Vaterlande, in fremde Kriegsdienste tretend. Bei seiner Rückk
Untersuchung gezogen, gab er selbst noch, daß er sich eines Eidesbruchs schuldig g
habe. Da ihm jedoch bei diesem Verbrechen die etwas allgemeine Fassung des abgel
Eides, so wie der Umstand, daß er schon damals, als er den Eidesbruch beging, bi
an Blödsinn gelitten, sehr zur Entschuldigung gereichte, so wurde er nur in ein
monatliche Correctionshausstrafe verurtheilt.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 46.

6530. Gebrochenes Handgelübde statt eines Versprechungs-Eides ist weder als Ve
noch als Vergehen strafbar. (Zum bair. Strafgesetzbuch I. 271.)

Auf diese Weise hat ein Gerichtshof in einem vorgekommenen Falle entschied
legte er die Frage im Allgemeinen auch der Entscheidung des Gesetzgebers vor,
auch durch Rescript vom 11. Juni 1816 gerade so entschied; es sey denn daß Har
unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid abgelegt worden, welchenfalls dei
Eide selbst gleich zu halten sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern
und Schmidtlein, Bd. 1. S. 301.

6531. Gelübdebruch. Kann derjenige mit der Strafe des gebrochenen Ha
belegt werden, der in einer peinlichen Untersuchung zur Ungebühr als Z
hört ward?

In einer Untersuchung wegen Verwundung hatte der instruirende Richter
fangs den St. als Zeugen abgehört, der nach beendigter Untersuchung als Theil
Verbrechens erschien und deßhalb bestraft wurde. Es entstund nun die Frage:
auch noch wegen gebrochenen Handgelübdes mit einer weiteren Strafe zu bel
Das Plenum des Oberhofgerichts in Mannheim entschied diese Frage vern
7. Januar 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts, von Hohnhorst, 3. Jahrg. S. 30

6532. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis eines Gerichtshofes des Gro
Hessen:

Falsches Handgelöbniß an Eides Statt.

Georg R. von G. verschwieg, als er zur zweiten Ehe schritt, bei Errich
ventars, daß er in erster Ehe 1000 fl. Schulden contrahirt hatte, und unt
nur dieses unrichtige Inventar, sondern erkannte dasselbe auch, nachdem es
richte nochmals mit ihm durchgegangen wurde, wiederholt als richtig an,
sodann dessen Richtigkeit mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt, trotz der
von dessen Unrichtigkeit. Dem Angeschuldigten ward deßhalb ein durch u
legtes falsches Handgelöbniß begangener Meineid zur Last gelegt, und er
Hofgerichte in Darmstadt unterm 8. Nov. 1822 in eine Correctionshaus
Wochen verurtheilt.

Unterm 9. April 1828 verurtheilte dieser Gerichtshof einen Angeschu
Correctionshausstrafe von sechs Wochen, weil er das, bei Eingehung der zw
tere Inventar, obgleich dasselbe nicht vollständig war, dennoch durch Handge
Statt als richtig bekräftigt hatte.

Hitzigs Annalen rc., Bd. 9. Heft 18. S. 333.

. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 162:

Ueber Verletzung eines vor Gericht an Eides Statt gegebenen Handgelöbnisses.

Die Angeschuldigte wurde „wegen Verletzung der durch Handgelöbniß an Eides Statt ...llten Caution" in eine zweimonatliche Zwangsarbeitshausstrafe verurtheilt.

B. Gränzverrückung (crimen termini moti).

§. 271.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 423.)

Die Gränzverrückung, von Andern Gränzverfälschung genannt (crimen ter...ni moti), besteht in der rechtswidrigen, vorsätzlichen Unterdrückung oder Ver...derung eines Gränzzeichens. Die P. G.=O. Art. 114. droht dafür peinliche ...rafe am Leib.

...34. **Obrecht,** Ulr., sacra termini. Argent. 1674. 4.
...35. **Trotz,** Christ. Henr., Diss. de termino moto. Traj. 1750. (in Oelrichs Thes. nov. Vol. II. T. I. Nro. 3. pag. 199 ff.)
...36. **Müller,** Carol. Guil., Diss. de crimine termini moti. Lips. 1752. 4.
...37. **Golius,** J. A., Diss. de termino moto. Argent. 1757.
...38. **Beier,** Ad., Diss. de term. mot. Jen.
...39. **Leyser,** Spec. 558.
...40. **Pfister,** in seinen merkwürdigen Criminalfällen, Bd. 4. Abh. 6:

Mittheilung der Untersuchung in einem Falle, welcher eine Gränzverrückung zum Gegenstande hatte.

Der Herausgeber begleitet sie mit Bemerkungen.

C. Prävarication.

§. 272.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 425.)

Die Prävarication im Sinne des römischen Rechts bestund darin: daß ein ...nkläger zu Gunsten des eines öffentlichen Verbrechens angeschuldigten Beklagten, ...berzeugt von der Richtigkeit seiner Anklage, dennoch die Wahrheit vorenthielt. Heut zu Tage kann von Prävarication in diesem Sinne keine Rede mehr seyn; in Ländern, wo der Anklage=Prozeß noch Statt findet, geschieht die Anklage durch Staats=Anwälte, die sich durch eine solche Handlung eines Dienstvergehens schuldig machen würden.

Im deutschrechtlichen, auf Art. 115. P. G.=O. gegründeten Sinne versteht man unter Prävarication jetzt diejenige Treulosigkeit, welche ein in einer Rechts=Sache bestellter Rechts=Anwalt gegen seinen Clienten dadurch begeht, daß er dessen Gegner während des Laufs des Rechtsstreits vorsätzlich begünstigt.

Die Strafe ist nach der Carolina Pranger, Aushauen mit Ruthen und Landes=Verweisung; nach heutiger Praxis Geld= oder Gefängnißstrafe, auch nach Umständen Suspension oder Verlust der Praxis.

Ueber die verschiedenen, in Absicht auf die Art der Begünstigung bestehenden Streitfragen siehe

Wächters Lehrbuch des Strafrechts, Bd. 2. §. 209.

6541. **Beyer**, A., Diss. de advocatorum praevaricatione. Jen. 1674.
6542. **Kaufmann**, Sam. Fr., Diss. de praevaricatoribus. Giess. 1679. 4
6543. **Strecker**, Conr. Wilh., Diss. de advocato praevaricatore. Erf. 1735. 4.
6544. **Alff**, Fr., Diss. de praevar. Heidelb. 1739. 4.
6545. **Leyser**, Spec. 554.
6546. **Hommel**, Rhaps. 7.
6547. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Bd. 6. Abh. 48. S. 221: Von der Prävarication der Rechtsfreunde.

Das sogenannte successivum patrocinium, wenn ein Advocat, der in einem Prozeße einer Partei diente, und dann von ihr entlassen worden ist, später in eben der Sache auf des Gegners Seite tritt, und das Gegentheil vertheidigt, wird hier auch für strafbar erklärt.

Der Recensent im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 683. bemerkt hierüber. Wenn ein Particular-Gesetz dieß ausspreche, lasse es sich nicht bestreiten, aber nach gemeinem Rechte sey der Satz nicht begründet. Die Fortsetzung der Treue, wenn das zur Treue verpflichtende Verhältniß rechtlich geendigt ist, könne juristisch nicht gefordert werden.

Marezoll, über bürgerliche Ehre, Seite 137. (über Prävarication nach römischem Rechte).

Gans, in der Schrift: vom Amte der Fürsprecher vor Gericht, S. 154.

D. Die falsche Anklage (calumnia).

§. 273.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 429.)

Die Calumnie besteht darin, daß Jemand einen Unschuldigen vor Gericht wissentlich eines Verbrechens zu dem Zwecke fälschlich anklagt, damit gegen den Angeklagten eine Untersuchung eingeleitet werde.

Nach dem römischen Rechte ist die Strafe der eigentlichen Calumnie, wenn auf dem fälschlich angeschuldigten Verbrechen eine bestimmte Strafe steht, Talion, bei einem Verbrechen mit unbestimmter Strafe ist sie willkührlich. Nach heutiger Praxis ist sie in allen Fällen arbitrair.

6548. **Rennesse**, C. J., Diss. de coërcitione accusatorum. Traj. ad Rhen. 1724. (in Oelrichs Thesaur. nov. Vol. 1. T. 2. p. 561—632.)
6549. **Brenckmann**, A., Lex Remmia s. de legis Remmiae exitu lib. sing. acced. D. de fatis calumniatorum sub imperatoribus. 1726. (in Otto thesaur. T. 3. p. 1561.)
6550. **Bye**, P. J. de, de delicto calumniae in publ. judiciis. L. B. 1790.
6551. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Bd. 6. Abh. 45. S. 211: Ueber officielle Denunciationen.

Es wird behauptet, daß auch ein angestellter Denunciant, der ohne böse Absicht auf bloßes Hörensagen von leidenschaftlichen, gereizten Personen, deren Unlauterkeit er nach seiner Lage hätte entdecken können, denuncirt, strafbar sey.

Dieß sey, in dieser Allgemeinheit genommen, nicht wahr, bemerkt der Recensent im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 683.

6552. Gutachten der Criminal-Deputation der Regierung zu Kalisch in Untersuchungssachen wider Biermann, wegen falscher Beschuldigungen und Ermordung eines Kanoniers. Vom Regierungsrath Schede; im
Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. Stück 4. Abh. 5. S. 152.
6553. Urtheil des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts vom 16. August 1805 wider den Bürger und Billardwirth Caudan zu Warschau, wegen fälschlicher Anzeige einer gegen den Grafen de l'Isle (Ludwig XVIII.) und dessen Angehörige unter-

nommenen Vergiftung. Zur Erläuterung der §§. 1431 ff. Theil 2. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts.

Es wurde auf eine vierjährige Festungsarbeitsstrafe erkannt.

Der Fall dient mehr zur Unterhaltung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 197.

554. Ueber die Frage: Welches Untersuchungs-Gericht hat gegen einen Denuncianten wegen verläumderischer oder grundloser Denunciationen einzuschreiten?

Entschieden: 1) wenn auf Denunciationen hin, die bei irgend einer öffentlichen Stelle, der bei dem Staats-Oberhaupte vorgebracht wurden, eine gerichtliche Untersuchung gegen inen Denunciaten eingeleitet wird, und diese Untersuchung sich gegen den Denuncianten, wegen Uebertreibung, Verläumdung u. s. w., wendet, so wird die Schuld des Denuncianten, des Zusammenhanges der Sache wegen, von demselben Untersuchungs-Gerichte untersucht. 2) Wenn ein Untersuchungs-Gericht sich aus der von ihm selbst, oder von einer Administrativ-Stelle gepflogenen Untersuchung überzeugt, daß kein Grund zu einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Denunciaten vorliege, wohl aber gegen den Denuncianten, wegen Verdachts der Verläumdung oder sonstiger Verfehlungen bei seiner Denunciation, einzuschreiten sey, so wurde bisher in Württemberg diese Einschreitung von demselben Untersuchungs-Gerichte, nicht aber von dem Gerichte vorgenommen, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, bei welcher die Denunciation angebracht, oder die Administrativ-Untersuchung geführt worden war. 3) Wenn ein Kreis-Gerichtshof auf eine, von einer Administrativ-Stelle oder einem Oberamtsgerichte geführte Vor-Untersuchung entscheidet, daß gegen einen Denunciaten nicht einzuschreiten sey, so gilt ganz dasselbe, d. h. gegen den Denuncianten hat nur dasjenige Untersuchungs-Gericht die Untersuchung zu führen, welches gegen den Denunciaten einzuschreiten gehabt hätte.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 4. Seite 448.

6555. Zwei ganz entgegengesetzte Entscheidungen über Beleidigung obrigkeitlicher Personen durch lügenhafte Anschuldigungen.

Ein gewisser L... hatte bei dem Maire zu Ollainville die Anzeige gemacht, daß er auf der Landstraße nach Orleans in der Nacht von 5 Männern überfallen, mißhandelt und beraubt worden sey. Es wurden sogleich Untersuchungen eingeleitet; nach zahlreichen Verhören ergab es sich aber, daß dieß lügenhafte Angaben gewesen seyen, und daß sich L. als Opfer eines räuberischen Anfalles darstellte, um einen im Spiel erlittenen bedeutenden Verlust vor seiner Frau zu verbergen. Der Angeklagte erschien am 28. März 1828 vor Gericht, beschuldigt, die Gensd'armerie während der Ausübung ihrer Amtspflichten und bei Gelegenheit derselben beleidigt zu haben, indem er sie durch eine lügenhafte Anzeige unnütz in Bewegung setzte. Zwischen dem königl. Procurator und dem Defensor wurde über die Anwendung des Art. 224. des Strafgesetzbuchs gestritten. Das Tribunal zu Corbeil brachte diesen Artikel in Anwendung, und verurtheilte den Angeschuldigten in eine Geldbuße von 25 Franken. — In einem ähnlichen Falle hat das Tribunal zu Bressuire angenommen, daß eine verläumderische Denunciation nicht vorhanden sey, da keine bestimmte Person bezeichnet worden; nicht einmal sey eine Beleidigung der Behörden vorhanden. (Der vorhin citirte Artikel 224. lautet so: Eine durch Worte, Geberden oder Drohungen gegen Beamte des öffentl. Ministerii oder jeden Agenten, als Inhaber der bewaffneten Macht, bei Ausübung oder bei Gelegenheit der Ausübung ihres Amts zugefügte Beleidigung wird mit einer Geldbuße von 10—200 Franken geahndet.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 320.

6556. Europa. Frankreich. Falsche Anklage; in

Hitzigs Annalen, Bd. 16. Heft 32. S. 369.

Die Schuldigen, welche wissentlich falsch drei Männer eines todeswürdigen Verbrechens anklagten, wurden zu einmonatlicher Haft, ihre Mitschuldigen zu 50 Franken Geldstrafe, alle zusammen zu 30 Franken Schadens-Ersatz und zur Bezahlung der Prozeßkosten verurtheilt.

E. Erpressung (Concussion).

§. 274.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 436.)

Die Concussion, Erpressung, ist die Erzwingung irgend eines rechtswidrig[en] Vortheils von einem Andern, mittelst Anmaßung eines nicht zustehenden, [o]der Mißbrauch eines zustehenden Rechts.

Der Vortheil braucht nicht gerade in einem Vermögens-Vortheil zu beste[hen], es gehört hierher die Nöthigung zu einem Kauf oder Verkauf, zu Ausstellung ein[er] Quittung u. dergl.

Die Strafe ist in den Gesetzen nicht bestimmt; die Praxis straft willkührlich.

6557. **Schwendendörffer**, Balth. Leo, Diss. de concussione. Lips. 1675.

6558. **Gorlenil**, E. F., Diss. de crimine concussionis, in specie circa officiales et su[b]ditos. Rint. 1696.

6559. **Cramer**, J. G., Diss. de concussionibus advocatorum. Lips. 1729. 4.

6560. **Hommel**, Rhaps. 634.

6561. **Struben**, rechtliche Bedenken, Bd. 4. Bed. 151.

6562. Königl. preuß. Kabinets-Ordre vom 6. Mai 1825, enthaltend die Bestimmung, da[ß] für die in dem Landrechte Statt findende Lücke in Beziehung auf den Fall, wo zur Erpressung von Geld oder anderer Vortheile eine lebensgefährliche Behandlung angedroht worden, einstweilen die Vorschrift des §. 1226. Theil 2. Tit. 20. zur Anwendung kommen solle, weil die Anwendung anderer Gesetzesstellen (§. 1254–5[5]) entweder Mißverständnisse, oder (§. 1188.) zu große Härte bewirkt haben würde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 217.

6563. Ueber den Begriff von Concussionen nach dem allgemeinen preußischen Landrecht Theil 2. Tit. 20. §. 1254 und 55. Von Herrn Oberlandesgerichtsrath Schrei[ner] in Frankfurt.

Der Verfasser versteht unter der Concussion (die in dem preußischen Landrechte nicht definirt werde) jede eigenmächtige, sowohl durch Gewalt, als durch gefährliche Drohungen verübte Erpressung eines widerrechtlichen Vortheils. Der Vorwand oder Mißbrauch eines Rechts sey hierbei unwesentlich. Das unterscheidende Merkmal zwischen Concussion und Raub liege darin, daß letzterer immer mit einer Entwendung verbunden sey, wobei der Beschädigte sich ganz leidend verhält, während derselbe durch die Concussion zu einer Leistung genöthigt wird.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 103.

Vergl. auch Schunck, Bd. 7. S. 328.

6564. Ueber das Verbrechen der Erpressung; Beitrag zur Beurtheilung des Entwurfs [des] Strafgesetzbuchs; München, 1831. Von Dr. C. Cucumus, K. Appellationsrath [zu] Neuburg in Baiern.

Der Verfasser handelt im §. 1. von dem Unterschiede zwischen Erpressung und Betrug oder Fälschung; §. 2. von dem Unterschiede zwischen Erpressung und Raub nach dem bairischen Strafgesetzbuche; §. 7. Verschiedenheiten zwischen dem bairischen Gesetzbuche und dem neuen Entwurfe, bei dem Verbrechen der Erpressung; §. 8. von der besonderen Verpönung der Drohungen; §. 9. von beängstigendem Benehmen ohne Drohungen; §. 10. vom Ehezwang; §. 11. von Drohung mit Mord; §. 12. Resultat und Vorschläge über die gesetzliche Bestimmungen.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834, Stück 1. Abhandlung Seite 55.

6565. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts vom 16. Juli 1794 in der Untersuchungssache gegen rc., worin der Unterschied zwischen Raub und Concussion erörtert wird.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 29.

6566. Mittheilung eines im Jahr 18.. bei einem württembergischen Gerichte vorgekommenen Criminalfalls.

Eine Magd hatte ihren Dienstherrn durch den drohenden Vorwand der ihr aus einem Ehebruche zustehenden Rechtsansprüche, deren Ungrund sie kannte, zu Bezahlung einer Abfindungssumme von 100 fl. zu bewegen gewußt. Es wurde gegen sie in zwei Instanzen wegen verübter Erpressung und eines Erpressungsversuchs, wegen Calumnie und eines (mit einem Dritten, nicht dem Damnificaten, begangenen) Unzuchtsvergehens, auf eine siebenmonatliche Arbeitshausstrafe erkannt. Die Inculpatin erneuerte ihre Erpressungs-Versuche noch zweimal, und erhielt dafür eine Zulage von vier und drei Monaten zu ihrer Strafzeit.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 2. Seite 441.

6567. Beitrag zu der Lehre von der Concussion; ein Rechtsfall.

Der jüdische Sattlerlehrling Moses T. hat von einem X. unter dem Vorwande, als habe dieser mit ihm unnatürliche Sünden treiben wollen, Geld zu erpressen gesucht. Das Straf-Erkenntniß geht auf 14tägiges Gefängniß, da nur Conat vorhanden war, und der beabsichtigte Vortheil nicht bestimmbar gewesen. Zugleich ist eine Ausführung über die Strafe der Concussion überhaupt, nach dem preußischen Landrechte, beigefügt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 388.

(Siehe auch einen Fall unter „Drohung“ — Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 179.; und einen solchen unter „betrüglichem Betteln“ — Kleins Annalen, Bd. 18. S. 353.)

Dritter Theil.

Von gemeinen determinirten Polizeivergehen.

§. 275.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 425.)

In diesem Theile stellt Feuerbach, gestützt auf seine Ansicht, daß zu einem Verbrechen eine Rechtsverletzung gehöre, diejenigen strafbaren Handlungen zusammen, welche — nach seinem Dafürhalten — eine Rechtsverletzung nicht enthalten, aber doch aus polizeilichen Gründen einer Strafdrohung unterworfen sind. Er theilt sie in vier Hauptklassen, je nachdem dieselben entweder der Criminal-Polizei, der Güter-Polizei, der Sitten-Polizei, oder der Bevölkerungs-Polizei zuwider laufen.

Zu den Vergehen gegen die Gesetze der Criminal-Polizei werden gerechnet: A. die Drohung mit Begehung von Verbrechen, insbesondere der Landzwang; B. alle vom Staate nicht besonders genehmigte Gesellschaften; C. die Verfertigung, der Besitz oder Gebrauch von Werkzeugen oder Vorrichtungen, welche leicht zu Verbrechen mißbraucht werden können.

Zu den Verbrechen gegen Gesetze der Güter-Polizei werden gerechnet: A. Wucher, B. Dardanariat, C. Hazardspiele und Wetten.

Zu den Vergehen gegen die Gesetze der Sitten-Polizei: Schwelgen und Fluchen, Zutrinken, Bettelei.

Anmerk. Ueber die Natur von Polizeivergehen, über Polizeistrafgesetzbücher und von neueren Werken über Polizei-Gesetzgebung und Polizei-Wissenschaft sind zu erwähnen:

Roßhirt, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. Stück 1. Abh. 11. S. 122:

Ueber die Natur der sogenannten polizeilich strafbaren Handlungen und Unterlassungen.

Der Verfasser eifert gegen die neueren Polizeigesetze und versucht es, Grundsätze aufzustellen über das, was eigentlich der Staat als polizeilich strafbar erklären sollte. Sein Princip ist folgendes:

„jede Schädlichkeit der Handlungsweise und des Lebens, von welcher die bürgerliche Ordnung unmittelbar „der oder mittelbar Gefahr für das Ganze fürchten kann, oder die den bürgerlichen Unwerth eines Individuums zu erkennen giebt, soll durch die disciplina publica gerügt werden."

Der Verfasser meint z. B. derjenige, welcher eine culpose Brandlegung verursacht, soll, wenn er den Schaden ersetzen kann, weiter keiner Polizeistrafe unterliegen.

Bemerkungen über den neuen Entwurf eines Polizei-Strafgesetzbuchs für das Königreich Baiern.

Gönners Beiträge zur Gesetzgebung, insbesondere des Königreichs Baiern, Abh. 1. S. 41.

Vergleiche auch darüber die Haller Lit.-Zeit. von 1814. Nr. 147. S. 339.

Bemerkungen und Andeutungen über zweckmäßige Abfassung eines Polizei-Strafgesetzbuchs, mit Zugrundlegung des zweiten Theils des im Jahre 1817 erschienenen Entwurfs des Strafgesetzbuchs des Königreichs Baiern; von Dr. Grandauer, königlich baierischem Oberkirchen- und Schulenrathe.

Zu-Rhein, Beiträge zur Gesetzgebung und praktischen Jurisprudenz, Bd. 2. Heft 1. Abhandlung und Fortsetzung im zweiten Heft, Abh. 7.

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, achte Auflage. 3 Theile 8. Wien, Wolfe. 1819—1822. 4 Rthlr.

v. Salza, C., und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts, mit besonderer Berücksichtigung der im Königreich Sachsen geltenden Polizeigesetze. 2 Thle. Leipzig, Hartmann. 1825. gr. 8. 2 Rthlr.

v. Mov, C., Einige Gedanken über die Gesetzgebung im Fache der Polizei. Landshut, Krüll. gr. 8. 4 gr.

Zu den Vergehen, durch welche theils die Gesetze der Sitten-Polizei, theils die Gesetze der Bevölkerungs-Polizei übertreten werden: die Fleisches-Verbrechen, Schwächung und Hurerei, Concubinat, Incest, Sodomie und die Beihülfe zu Fleisches-Verbrechen, die Kuppelei.

Auf diese Weise werden aber die verschiedenartigsten Verbrechen zusammengestellt, z. B. solche, die einen Gulden Geldstrafe nach sich ziehen, und solche, die mit Todesstrafe bedroht sind.

Ueber diese unpassende Zusammenstellung sind die oben in der Einleitung, §. 140. S. 473. angeführten Schriftsteller zu vergleichen.

Nettig, Fr., die Polizeigesetzgebung des Großherzogthums Baden. Systematisch dargestellt. Carlsruhe, Müller. 1827. gr. 8. 2 Rthlr.

Gerstäcker, K. F. W., Juris politiae, ex uno securitatis juriumque defendendorum principio repetiti, et ad artis formam redacti, brevis delineatio. Leipzig, Vogel. 1827. gr. 4. 18 gr.

Zeller, Ph., Preußisches Polizeistrafrecht und practische Anweisung zum polizeigerichtlichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher. Quedlinburg, Basse. 1828. gr. 8. 20 gr.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit v. Wagner, Jahrg. 1829. Not.-Bl. S. 19.

Zeller, Ph., systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, nach preußischen Gesetzen, Edicten, Verordnungen und Ministerial-Rescripten. 1r Theil. Quedlinburg, Basse. 1828. 14r Bd. 1834. der Band 1 Thlr. 12 gr. gr. 8.

Mohl, Prof. Dr. Rob., die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. 1r Bd. Tübingen, Laupp. 1832. gr. 8. 2⅙ Rthlr. 2r Bd. 1833. 2 Thlr. 3r Bd. auch unter dem Titel: System der Präventiv-Justiz oder Rechts-Polizei. 1834. gr. 8. 2½ Rthlr.

Roller, Dr. Gust., das württemb. Polizeirecht. (1—3. Lieferung. Bogen 1—18.) gr. 8. Stuttgart, Schweizerbarth. 1833. geh. ¾ Rthlr.

v. d. Heyde, Hofr. W. G., von der Polizei-Strafgewalt in den königl. preuß. Staaten, oder auch Darstellung des Verhältnisses der Polizeigewalt zu der Justizgewalt. Die Ausübung des Polizei-Strafrechts und der Handlungen, welche zu den Polizei-Straffällen gehören. Ein Handbuch für Polizei- und Justiz-Beamte. 1r Theil. Magdeburg, Heinrichshofen; Creutz'sche. 1837. 1 Rthlr. 12 gr.

Erster Titel.

Vergehen gegen die Gesetze der Criminal-Polizei.

A. Die Drohung mit Begehung von Verbrechen, insbesondere der Landzwang.

§. 276.

(Feuerbachs Lehrbuch. §. 433.)

Ob Drohungen mit einem Verbrechen, wenn sie nicht als Versuch eines Verbrechens sich darstellen, schon an sich strafbar seyen, oder nur Sicherheitsmaßregeln begründen und in welchem Maaße, ist bestritten.

Eine von den Gesetzen besonders hervorgehobene Art der Drohungen ist der Landzwang, wenn dieselben von einem, der Obrigkeit entwichenen gefährlichen Menschen ausgehen. Ein solcher Landzwinger soll nach Art. 128. der P. G. O. mit dem Schwerte bestraft werden.

Zum Thatbestande des Landzwangs fordern Einige, daß die Drohungen wenigstens gegen eine ganze Gemeinde ausgestoßen worden seyn müssen, was die Andere bestreiten.

6568. **Schwendendörfer**, Balth. L., Diss. de commicatione. Lips. 1668. 4.
6569. **Gerdes**, Fr. (Chr. Seypmann), Diss. de minis, sive comminationibus. Gryphiswald. 1681. 4.
6570. **Stavinsky**, Dav., Diss. de comminatione verbali illicita. Reg. 1703. 4.
6571. **Hommel**, Rhaps. 130.
6572. Nachricht von einer Verordnung, welche unter dem 26. Febr. 1799 in den königl. preußischen Landen wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlichen Verbrechen erlassen worden ist.

Auszug:

Frevantliche Bettler, welche mit Gewalt in Wohnzimmer eindringen, oder mit Drohungen Almosen zu erpressen suchen, sollen wie Diebe, und – wenn die Drohung auf Feuer-Anlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen – wie im Falle gewaltsamen Diebstahls bestraft werden.

Kleins Annalen, Bd. 18. S. 353.

6573. Aus der neuesten Praxis des Criminalsenats des preußischen Kammergerichts. Zur Lehre von der Drohung mit einem Verbrechen.

Eine Wittwe wirthschaftete mit einem ihrer Söhne zusammen, und weigerte sich, einen zweiten, welcher schon in einem Alter war, sich selbst zu ernähren, und wegen Verbrechen schon mehrmals Zuchthausstrafe erlitten hatte, in ihr Haus aufzunehmen. Um diesen Zweck zu erreichen, drohte Letzterer, theils schriftlich, theils unter Vorzeigung einer Pistole der Mutter, seinen Bruder, auf dessen Leben ihre Existenz größtentheils begründet war, und sodann sich zu erschießen, falls sie ihn nicht wie seinen Bruder behandelte. Ein Theil des Criminalsenats hielt die Cabinets-Ordre vom 6. Mai 1825 für unanwendbar, weil dieses Gesetz voraussetze, daß diejenige Person, gegen welche die Drohung ausgestoßen, die nämliche seyn müsse, welcher die lebensgefährliche Behandlung zugedacht worden. Die Majorität des Collegiums dagegen war für die Anwendung des fraglichen Gesetzes, indem die Strafbarkeit der Concussion in dem psychologischen Zwange liege, und es gleichgültig sey,

ob dieser durch Androhung eigener, oder fremder lebensgefährlicher Behandlung ausgeübt werde, vorausgesetzt, daß dem zu Zwingenden das bedrohte Leben des Dritten so theuer sey, als das eigene, was in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern wohl angenommen werden könne. Hinsichtlich des Strafmaaßes wurde bemerkt, daß — wo mit Mord gedroht worden, über den niedrigsten Grad (3 Jahre) hinausgegangen werden müsse.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 179.

6574. Von der Strafbarkeit bloßer Drohworte; ein Rechtsfall, mitgetheilt von Hrn. Dr. Christoph Martin, geh. Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rath zu Jena.

Der Inculpat hatte die Drohworte ausgestoßen: „er wolle die Huthmanns-Wohnung in Brand stecken, daß das ganze Dorf eingeäschert werde.“ Es wurde in erster Instanz eine 6monatliche und in zweiter Instanz, wegen nur unvollkommen hergestellten Thatbestands eines Landzwangs, auf eine 2monatliche Gefängnißstrafe, jedoch mit dem Anhange erkannt, daß Inculpat nach deren Abbüßung noch so lange im Gefängnisse zu behalten, bis er cautionem de non offendendo, sey es auch nur durch Handgelöbniß, bestellt haben werde. Die Sache kam im Wege der Oberappellation an das Oberappellationsgericht zu Jena, und dieses sprach unterm 22. November 1827 den Inculpaten nicht nur von der Strafe, sondern auch von der Cautionsleistung frei, indem sowohl nach gemeinem, als nach den königl. sächsischen, im Gerichte F...... geltenden Rechten, bloße wörtliche, eine Erpressung gar nicht bezweckende Androhungen eines von dem Drohenden künftig zu verübenden Verbrechens, nicht einmal als ein Versuch einer strafbaren That, und noch weniger als ein für sich bestehendes Vergehen betrachtet und geahndet werden dürfen, sondern lediglich das Recht des Staats zu Sicherheitsmaaßregeln wider den Drohenden anwendbar machen, was von der Befugniß, ihn zu strafen, wohl zu unterscheiden sey.

Martins Jahrbücher der Gesetzgebung ꝛc. in Sachsen, erster Jahrgang, 1828. Heft 2. S. 169.

6575. **Kräwel**, Oberlandesgerichts-Referendarius, in Hitzigs Zeitschrift ꝛc. Band 17. Seite 376:

Ueber Drohungen in strafrechtlicher Hinsicht.

6576. Versuch einer Erklärung der allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1835 über die als Verbrechen strafbaren Drohungen. Von Herrn Johann Koppel, supplirendem Professor des Natur- und Criminalrechts auf der Universität zu Olmütz.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theils des österreichischen Strafgesetzbuchs als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, erging am 19. Juni 1835 folgende höchste Entschließung:

§. 1. Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit andern bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums, in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere, unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2. Dasselbe Verbrechen begeht: wer die in dem vorgehenden Paragraphen bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohungen in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3. Die Strafe ist Kerker, oder auch schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr. Unter erschwerenden Umständen, nämlich, wenn mit Mord oder Brandlegung

gedroht, oder wenn die Drohung wiederholt wird, wenn die angedrohte Beschädigung Betrag von 1000 fl. Conventions-Münze, oder der Schaden, welcher aus der zu erg genden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von 200 Gulden ventionsmünze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, il Strafe mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren zu bemessen.

§. 4. Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines andern Ve chens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen zutreten.

Der Verfasser erklärt nun dieses Gesetz näher und handelt:

A. Von dem Gegenstande;
B. von der Thathandlung des in dieser Entschließung vorkommenden Verbrec der öffentlichen Gewaltthätigkeit;
C. von dem Verhältnisse dieser Entschließung zu einigen andern Strafgesetzen;
D. von dem bösen Vorsatze, und endlich
E. von den Subjecten dieses Verbrechens.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Heft Seite 245.

6577. **Großherzogthum Hessen.** Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines richtshofes dieses deutschen Bundesstaates.

Nöthigung betreffend; in

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 24. S. 263.

6578. **Schüßler,** in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, u Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 185:

Ueber Jagdfrevel und lebensgefährliche Drohung eines Forstläufers.

Der Angeschuldigte wurde zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

6579. **Bauer,** in seinen Strafrechtsfällen, Bd. 2. S. 501:

Relation in Untersuchungssachen wider H. C. Rink, wegen Wilddieberei Drohungen.

6580. Ist nach dem Wortverstande des Artikels 308. des Strafgesetzbuchs jegliche sons Bedingung geeignet, ein Merkmal des darin bezeichneten Verbrechens zu bilden? Art. 305. und 306. des Strafgesetzbuchs. Von der Anklagekammer des rheinis Appellationshofs unterm 12. Okt. 1810 verneinend entschieden.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. Abth. 1. S. 60.

Fortsetzung.

Von der Wegelagerung.

§. 277.

Das sogenannte Aufpassen oder Vorwarten, obsessio itinerum seu simple exspectatio, und die sogenannte Wegelagerung, obsessio viarum, wird v manchen Criminalisten als ein besonderes Verbrechen behandelt. Die Begri welche die Criminalisten mit diesen Ausdrücken verbinden, sind jedoch sehr v schieden. Wächter dagegen behauptet in seinem Lehrbuche, II. S. 45., daß dari nichts anderes, als Versuche bald dieses, bald jenes Verbrechens zu finden sen

6581. **Nerger**, J., Diss. de obsessione viarum. Jen. 1668. 4.
6582. **Simon,** J. G., Diss. de obsessione itineris. Jen. 1714. 4.

B. Alle vom Staate nicht besonders genehmigte Gesellschaften.

§. 278.

(Feuerb. Lehrb. §. 434.)

Als verbrecherischer Absichten verdächtig, oder beargwohnt, wegen möglicher efahr des Mißbrauchs zu staatsgefährlichen Unternehmungen, sind nach Feuer- ach: B. alle vom Staate nicht besonders genehmigte Gesellschaften, selbst wenn n unschuldiger oder nützlicher Zweck ihnen zum Grunde liegen sollte, bei will- ührlicher Strafe in dem römischen Rechte verboten. Ob dieß jetzt noch anwend- ar sey, ist bestritten.

583. **Gebauer**, G. Chr., pr. ad L. 4. D. de colleg. et corp. Goett. 1737. et in ejd. exercit. II. 27.

584. **Leyser**, spec. 559.

585. **Wassenaer**, Diss. jurid. philol. ad Tit. D. de colleg. et corpor. L. B. 1740. auch in Fellenberg, jurispr. antiq. T. I. S. 397—445.

Turin, in der oben Nr. 2118. angeführten Schrift.

586. **Derselbe**, Bernh., über geheime Verbindungen eines Staates, zweite Auflage. Gießen, Heyer sen. 12 gr.

587. Untersuchungen über die Frage: sind geheime Verbindungen im Staate erlaubt? Arnstadt, Müller. 1807. 212 S. 8.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 125. S. 55.

588. **Niebuhr**, über geheime Verbindungen im preußischen Staate.

Jenaer Lit.-Zeit von 1815. Nr. 259. 260. S. 497. 505.

6589. **Steffens**, Heinrich, über geheime Verbindungen auf Universitäten. Ein Fragment aus den Vorträgen über die Hedegetik. Berlin, Dunker und Humblot. 1835. gr. 8. 4 gr.

6590. **Zirkler**, J. H., Ober-Justizrath bei dem königl. württembergischen Gerichtsh[of] zu Tübingen, das Associationsrecht der Staatsbürger in den deutschen constitutionellen Staaten und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, aus dem Standpunkte der Rechtsphilosophie, aus der Geschichte und aus den authentischen Quellen unseres positiven Rechts entwickelt und beleuchtet. Leipzig, Hinrichssche Buchhandlung. 1834. 178 Seiten gr. 8. geh. 1 Thlr.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. S. 16[.]

Themis, Zeitschrift von Tanneberg, Bd. 1. S. 58.

Kinds Summar. Bd. 3. S. 165.

6591. **Roßhirt**, in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht, in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts auf Wissenschaft und Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. L. F. Roßhirt und Dr. L. A. Warnkönig. Band 2. Heft 2. Abhandlung 3.

Ein paar Worte zur Erläuterung und Vertheidigung seiner Theorie des Associationsrechts. Ein Nachtrag zu der Schrift: das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von dem Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen, von Herrn Oberjustizrath Zirkler in Tübingen.

6592. Beitrag zur Erläuterung der §§. 38. und 39. [des] zweiten Theils des österreichischen Strafgesetzbuchs über geheime Gesellschaften. Vom Herrn Polizeibeamten Niliys in Wien.

Es ist sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis der Zweifel erregt worden, ob [es] zum Wesen der, im §. 38. und 39. ausgedrückten schweren Polizei-Uebertretungen gehöre, daß eine Gesellschaft der Obrigkeit nicht angezeigt wurde, oder ob dieselbe ein positives Streben äußern müsse, welches die Obrigkeit bei Ausübung ihres Aufsichtsrechts

hindern [illegible] vom Daseyn der Gesellschaft, oder den Elementen derselben Kenntniß zu verschaffen. Der Verfasser spricht sich für die letztere Meinung aus, und sucht sie mit Rücksicht auf die Worte und den Geist des Strafgesetzbuchs, so wie auch durch Anführung einer, von der niederösterreichischen Landesregierung über den Fall einer, als geheim angesehenen Gesellschaft erlassenen Entscheidung zu beweisen.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1829. Band 1. Abh. 37. S. 278.

C. Verfertigung, Besitz oder Gebrauch von Werkzeugen oder Vorrichtungen, welche leicht zu Verbrechen mißbraucht werden können; Besitz von Waffen-Vorräthen, Waffentragen, Tragen von Schießgewehr rc.

§. 279.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 430.)

Nach römischem Rechte ist der Besitz von Waffenvorräthen, so wie das Waffentragen verboten. (L. 3. §. 1. L. 1. 2. 10. D. ad Leg. Jul. de vi publ. — Cod. Tit. de fabr. — L. un. C. ut armorum usus.

Die Reichspolizei-Ordnung von 1530, Tit. 32. §. 2. verbietet bloß das Tragen von Schießgewehr, was in den späteren Reichspolizei-Ordnungen nicht mehr wiederholt ist.

Veränderte Verhältnisse veranlaßten die Nichtanwendung dieser Bestimmungen; dagegen bestehen in einzelnen Ländern hierüber besondere Verbote.

6693. **Arnold**, E. L. F., Diss. de legum Rom. quae politiam spectant usu hod. Gott. 1800. 4. (Im Auszug in v. Bergs Handbuch des deutschen Polizeirechts, Band 4. Seite 31 ff.)

6694. Die neuesten in Frankreich gegen die Hehler von Waffen und Kriegs-Munition erlassenen Gesetze.

(Themis, Zeitschrift von Tanneberg, Bd. 1. S. 253.)

Dieses Gesetz lautet also:

Art. 1. Jedes Individuum, das gesetzlich oder durch Anordnungen der Staatsverwaltung verbotene Waffen fabricirt, vertheilt oder damit gehandelt hat, wird mit einmonatlichem bis [illegible] Gefängnisse und einer Geldstrafe von 16 bis 500 Franken belegt.

Art. 2. Jedes Individuum, das ohne gesetzliche Ermächtigung Pulver fabricirt, vertheilt und damit gehandelt hat, jeder Inhaber irgend einer Quantität Kriegs-Pulver (poudre de guerre), der zu dessen Besitz nicht ermächtigt ist; jeder Inhaber von mehr als 2 Kilogrammen anderen Schießpulvers wird zu einmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse verurtheilt; mit Vorbehalt anderer, durch das Gesetz bestimmter Strafe.

Art. 3. Jedes Individuum, das ohne gesetzliche Ermächtigung Waffen, Patronen und andere Kriegsvorräthe verfertigt, oder ausgetheilt oder damit gehandelt hat; Jeder, der ohne ermächtigt zu seyn, solche Gegenstände besitzt; jeder nicht ermächtigte Inhaber einer Niederlage von Waffen jeder Art wird mit einmonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse und einer Geldstrafe von 16 bis 1000 Franken belegt. Die gegenwärtige Bestimmung ist nicht anwendbar auf Waffenschmiede und Fabrikanten, welche den betreffenden Gesetzen und Verordnungen unterworfen bleiben.

Art. 4. Die durch Art. 1—3. berührten Vergehungen kommen vor die Zuchtpolizeigerichte. Die ohne Ermächtigung fabricirten, im Handel gehabten, ausgetheilten oder in Besitz gewesenen Waffen werden confiscirt. Die Verurtheilten können außerdem, jedoch längstens nur während zwei Jahren, unter Aufsicht der hohen Polizei gestellt und bei Rückfall kann die Strafe verdoppelt werden.

Art. 5. Mit Gefängnißstrafe belegt werden die Individuen, welche bei einer aufrührerischen Bewegung offen oder verborgen Waffen oder Kriegsvorräthe, oder eine Uniform und eine besondere Tracht, oder andere bürgerliche oder militärische Abzeichen getragen haben. Wenn die Personen, welche offene oder verborgene Waffen oder Kriegsvorräthe bei sich geführt, zugleich auch eine Uniform, eine besondere bürgerliche Tracht oder andere bürgerliche oder militärische Auszeichnungen getragen haben, so werden sie mit Deportation bestraft. Die Individuen, welche Gebrauch von ihren Waffen gemacht, werden mit dem Tode bestraft.

Art. 6. Zur Zwangs-Arbeit werden verurtheilt alle, welche bei einer aufrührerischen Bewegung sich durch Gewalt oder Drohungen in Besitz von Waffen oder Kriegsvorräthen jeder Art setzen; sey es durch Plünderung von Buden, Wachthäusern, Magazinen, Arsenalen und andern öffentlichen Anstalten, oder durch Entwaffnung der Agenten der Staatsgewalt. Jeder wird außerdem zu einer Geldstrafe von 200—5000 Fr. verurtheilt.

Art. 7. In dieselbe Strafe verfallen die Individuen, welche bei einer aufrührerischen Bewegung sich durch Gewalt oder Drohungen eines bewohnten oder als Wohnung dienenden Hauses bemächtigt haben.

Art. 8. Mit Gefängniß bestraft werden die Individuen, welche bei einer aufrührerischen Bewegung zum Behuf des Angriffs auf, oder des Widerstands gegen die öffentliche Macht, Gebäude, Wachthäuser, oder andere öffentliche Etablissements erstürmt oder besetzt haben. Dieselbe Strafe trifft die, welche zu gleichem Zwecke ein bewohntes oder nicht bewohntes Haus mit Beistimmung des Eigenthümers oder Miethmanns besetzt haben; so wie den Eigenthümer oder Miethsmann, der, den Zweck der Insurgenten kennend, ihnen, ohne gezwungen zu seyn, zum Eintritt in das Haus verholfen hat.

Art. 9. Mit Gefängniß werden die Individuen bestraft, welche bei einer aufrührerischen Bewegung Barricaden, Verschanzungen oder andere, die Aufhaltung und Hinderung des Diensts der öffentlichen Macht bezweckende Werke errichtet haben. Ferner die, welche durch Gewalt oder Drohungen die Zusammenberufung oder Vereinigung der öffentlichen Macht verhindern, oder die Versammlung der Empörer durch Austheilung von Tagsbefehlen oder Aufrufen, durch Fahnentragen oder andere Versammlungszeichen, oder auf irgend eine andere Art veranlaßt oder erleichtert haben. Ferner die, welche einen oder mehrere Telegraphen zerbrochen, oder durch Gewalt oder Drohungen sich in Besitz eines, oder mehrerer telegraphischen Posten gesetzt, oder auf irgend eine andere Weise durch Gewalt oder Drohung die Verbindung oder den Briefwechsel zwischen den verschiedenen öffentlichen Beamten abgeschnitten haben.

Art. 10. Die durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Strafen werden mit Vorbehalt derer, welche die Straffälligen als Urheber oder Mitschuldige wegen anderer Verbrechen treffen könnten, ausgesprochen. Im Falle, daß zwei Strafen zusammenkommen, wird bloß die schwerste angewendet.

Art. 11. In allen aufgeführten Fällen wird, wo mildernde Umstände vorhanden sind, der Artikel 463. des Strafgesetzes angewendet. Nichts destoweniger können die Verurtheilten immer während einiger Zeit, welche die doppelte Dauer der durch das Gesetz ausgesprochenen Gefängnißstrafe nicht überschreiten darf, unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt werden.

Zweiter Titel.

Verbrechen gegen Gesetze der Güter-Polizei.

Erster Abschnitt.

Vom Wucher.

§. 280.

(Feuerb. Lehrb. §. 436 ff.)

Das Vergehen des Zinswuchers besteht in der Annahme höherer als der gesetzlich erlaubten, oder der durch Gewohnheit eingeführten Zinsen. In Absicht auf den Thatbestand des Zinswuchers ist bestritten, ob die geschehene Entrichtung und Annahme der höheren Zinse erforderlich sey, oder ob es an dem Abschlusse des wucherlichen Contracts genüge; sodann ist bestritten, ob gemeinrechtlich fünf oder sechs Procente das Maximum der erlaubten Zinsen seyen. Jetzt herrscht wohl allgemein die Ansicht, daß die Annahme von sechs Procenten keine Strafe, sondern nur ein Rückforderungsrecht begründe.

Die im canonischen Rechte bestimmten Strafen sind: Excommunication, Verlust der Testamentsfähigkeit und Versagung eines ehrlichen Begräbnisses. Deutsche Reichsgesetze (Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 17. §. 8.) drohen den Verlust des vierten Theils des Capitals, in welches sich die Obrigkeit des Gläubigers und Schuldners theilen soll.

Die Strafen des canonischen Rechts sind jetzt außer Anwendung; man straft in der Praxis mit der angeführten Confiscation, nach der, übrigens bestrittenen, Behauptung mehrerer Criminalisten daneben noch mit Geld- und Gefängnißstrafen.

6595. **Ziegler**, Casp., Diss. de mohatrae contractu. Viteb. 1663.
6596. **Mevius**, David, vollständ. Commentar von wucherlichen Contracten. 1673.
6597. **Rivinus**, J. Flor., de privato, in spem imperii usurar. pravit. reo. Lips. 1728.
6598. **Wernher**, J. Balth., Diss. an princeps imperii privato mutuum repetenti exceptionem illiciti foenoris et usur. prav. recte objiciat, et hic propterea inquisit. et poenis subjiciendus sit? Viteb. 1725. 4.
6599. **Weidner**, H. J. P., Diss. de pravitate usuraria. Rost. 1726.
6600. **Reinharth**, J. J., Diss. de usurar. prav. tam vera et palliata, quam putativa sive imaginaria. Erf. 1727.
6601. **Mylius**, G. H., Diss. de anticipatione usurarum. Lips. 1734. 4.
6602. **Eichmann**, M. J. (praes. Ph. B. Gerdes), Diss. de poen. usur. prav. in Pomerania. Gryph. 1736. 4.
6603. **Carrach**, T. J., Diss. de anatocismo licito, et illicito. Hal. 1756.
6604. **Breuning**, Chr. H., Diss. de honorario illicitarum interdum usurarum pallio. Lips. 1769. 4.
6605. **Idem**, Diss. an usuraria prav. hodie sit del. publ. Lips. 1771. 4.
6606. **Walch**, C. F., Diss. de usuraria pravitate sub palliata transactione. Jen. 1773.
6607. **Zoller**, F. G., utrum anticipatio usurarum usurariam pravitatem involvat. Lips. 177
6608. **Quistorp**, von den Strafen der Wucherer; in dessen Beiträgen, Nr. 25.

6609. **Sonnenfels**, J. v., über die Aufgabe: was ist Wucher, und welches sind die besten Mittel, demselben ohne Strafgesetze Einhalt zu thun? Wien, Kurzböck. 1789.

6610. **Günther**, J. A., Versuch einer vollständigen Untersuchung über Wucher und Wucher-Gesetze, und über die Mittel, dem Wucher ohne Strafgesetze Einhalt zu thun, in politischer, justizmäßiger und merkantilischer Rücksicht. Homburg, 1770. 1 Thlr.

6611. **Strubens** rechtl. Bedenken, Bd. V. 64.

6612. **Hommel**, Rhaps. 470. 602.

6613. **Leyser**, Spec. 247.

6614. **Duncker**, Ref., in Matthis Monatschrift, VIII. 279:
Ideen über Geldwucher und Wuchergesetze.

6615. **Paalzow**, in seinen observ. Fasc. IV. 23:
De usuraria pravitate.

6616. **Overbeck**, in seinen Meditationen über verschiedene Rechts-Materien, Band 2. Seite 49:
Die auf den Zinswucher gesetzte Strafe findet alsdann nicht Statt, wenn sich Jemand höhere Zinsen zwar hat versprechen lassen, aber solche nicht eingefordert hat.

6617. **Hugo**, im civilistischen Magazin, Bd. 2. Heft 2. Nr. 6. S. 137 ff.:
Ueber Wucher und Wuchergesetze.

6618. **v. Berg**, G. H., in seinen staatswissenschaftlichen Versuchen, Theil 2. S. 169:
Ueber Wucher und Wuchergesetze.

6619. **Hufeland**, in seinen Beiträgen zur Berichtigung und Erweiterung der posit. Rechtswiss. Stück 1. Nr. 2.

6620. **Fritzschii**, Ch. L., commentationes de variis juris tam civilis quam criminalis capitibus, Lips. 1827. pag. 1:
De usuraria pravitate poenisque criminalibus an ea coërcenda sit?

6621. **Marezoll**, Dr. G. H., de usuraria pravitate quaestiones. 4. Lipsiae. (Goethe) Velinp. 1838.

6622. **Roth**, in seinen vermischten Abhandlungen, S. 90:
Gutachten über den Wucher überhaupt, und insbesondere über die gegen die Prellereien der Juden zu ergreifenden Maaßregeln.

6623. Königl. preuß. Rescript vom 2. Juli 1804 über die Grundsätze bei Bestrafung des Wuchers. Zum Theil 2. Tit. 20. §. 1271. des allg. Landrechts.

(Daß die Strafe des bei einem Theile des Darlehens vorgefallenen Wuchers den Verlust des ganzen Capitals nach sich ziehen soll, sey unverhältnißmäßig; wenn daher das Gesetz bestimme, daß der Wucherer den ganzen Betrag des Capitals und der Zinsen dem Fiscus zur Strafe erlegen soll, so könne und müsse dieß nur von dem Theil des Capitals verstanden werden, welcher den Wucher eigentlich ausmache.)

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 3. S. 342.

6624. Das Daseyn der usuraria pravitatis in antichresi wird nur nach dem Zeitpunkte der geschehenen Verpfändung, und ob damals die Früchte mehr als die gesetzlichen Zinse ausmachten, beurtheilt.
Rüling, 118 Entscheidungen des churhannöverschen Oberappellationsgerichts in Celle, Nr. 103.

6625. Beschluß des württembergischen Criminal-Tribunals vom 29. April 1816: die gesetzliche Strafe für den sechsten Zinsgulden kommt nur bei Obligationen, bei den mit gerichtlichen Unterpfändern versehenen Schuldverschreibungen zur Anwendung, nicht aber bei Privatschuld- oder Bürgscheinen.
Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 256.
(Mit Anmerk. des Verf.)

6626. Zinswucher in antichresi expressa.

Die Controverse, nach welchem Zeitpunkte bei der Liquidation der Früchte, in antichresi expressa, der Werth derselben zu bestimmen sey, um einen unerlaubten Zinswucher darzulegen, ist durch ein landesherrliches (Hannover), an die Gerichte ergangenes Rescript

vom 20. Juli 1823 dahin entschieden worden: daß ein unerlaubter Zinswucher nur dann anzunehmen sey, wenn zur Zeit des eingegangenen antichretischen Vertrags die von dem Gläubiger statt der Zinsen zu beziehenden Früchte ihrem Werthe nach das gesetzliche Zinsenmaaß übersteigen. Ist dieß nicht der Fall, so kann der zufällige Umstand, daß in der Folge der Zeit die Früchte auf einen höheren Preis gestiegen sind, keinen rechtlichen Grund darbieten, den Gläubiger eines Zinswuchers für schuldig zu erklären.

Hagemanns pract. Erörter. Bd. 8. Abth. 1. S. 27.

6027. Ueber das österreichische Wuchergesetz vom 2. Dez. 1803.

Hier wird eine detaillirte Geschichte der österreichischen Gesetze über diesen Gegenstand geliefert.

v. Zeiller, jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten, Bd. 2. Abth. 4.

Beschluß: Bd. 3. Abth. 1.

Hier wird eine Erklärung dieses Gesetzes und der nachfolgenden Gesetze über diesen Gegenstand gegeben.

6028. Ueber Wucher und über die gegen den Wucher erlassenen Gesetze. (Abgedruckt aus der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit u. von 1832. Band 1. Abth. 13. Seite 225.)

Hölzl, Beiträge zur Strafgesetzgebung, S. 21—55.

Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgel. und politische Gesetzkunde von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Not.-Bl. S. 144.

Fortsetzung.

Kauf von Früchten auf dem Halme.

§. 281.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 440.)

Nach der Reichs-Polizei-Ordnung von 1577, Tit. 19. ist verboten: der wucherliche Kauf von Früchten vor der Erndte, der Kauf der Früchte auf dem Halme, wenn nicht der Kaufpreis nach dem Marktpreise zur Zeit des geschlossenen Contracts oder nach dem 14. Tage nach der Erndte bestimmt wird. Der Käufer verliert auf Klage des Beschädigten das Capital, und — wenn er nicht klagt, soll die Obrigkeit willkührliche Strafe an Leib oder Gut verhängen.

6029. **Heineccius**, J. G., Diss. de venditione illicita fructuum in herbis. Hal. 1738.

Zweiter Abschnitt.

Vom Dardanariat, — Hazardspielen und Wetten.

§. 282.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 441 ff.)

Der Dardanariat des römischen Rechts besteht in der, in gewinnsüchtiger Absicht geschehenen Handlung, um dadurch eine Theuerung der Lebensbedürfnisse herbeizuführen. Es ist übrigens nicht unbestritten, was die römischen Gesetze eigentlich unter Dardanariat verstanden haben. — Sodann bestehen verschiedene Ansichten

rüber: ob das Vergehen bloß in Beziehung auf — zum Lebensunterhalte nothwendige, oder auf alle bewegliche Sachen, welche Gegenstand des Handels sind, egangen werden könne. Die Strafe ist jetzt willkührlich.

630. **Struv**, G. A., Diss. de annona. Jen. 1656.

631. **Brunnemann**, J. (resp. Sam. Stryck), Diss. de dardanariis. Francof. 1663. (auch in seinen opp. T. I. p. 28 ff. ed. rec. 1712 unter Brunnemanns Namen.)

632. **Grassus**, Mich., Diss. de propolio juste prohibito, ed. 3. Tub. 1765.

633. **Turin**, A. J., Diss. de dardanariis. Lips. 1771. 4.

634. **Zoller**, F. G., de eo quod juris est circa dardanarios, et obligatione vasalli erga dominum et tempore necessitatis frugum. Lips. 1771.

634a. Bemerkungen über eine fiscalische Untersuchung wegen verbotswidrigen Getreide-Aufkaufs; in

Eisenberg und Stengels Beitr. II. 421.

6634b. **Paalzow**, Chr. L., de crimine annonae et dardan. (in observ. Fasc. IV. p. 5.)

6635. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. St. 2. Abhandl. 4. Seite 90:

Ueber das Verbrechen des Dardanariats.

Dardanariat — sagt der Verfasser — ein bloß positives Verbrechen; ohne ausdrückliches Strafgesetz ist das Aufkaufen erlaubt. Es werden sodann der Gegenstand, die Erfordernisse zu seiner Vollendung und die Strafbestimmung nach römischen und deutschen Gesetzen beschrieben.

§. 283.

Manche Rechtslehrer führen auch das Hazardspielen und Wetten unter den gemeinrechtlichen Polizei-Vergehen an, wiewohl das gemeine Recht keine Straf-Bestimmungen hierüber enthält. Dagegen ist das Hazardspielen und Wetten aus Veranlassung von Hazardspielen (Pariren) in einzelnen Partikular-Gesetzen verboten.

6636. **Hermannsdorf**, Kammergerichtsrath v., in Kleins Annalen, Band 26, Nachtrag von Aufsätzen, I.:

Ueber Spielverbote bei den Deutschen, und über den Begriff von Hazardspielen.

6636a. **Paalzow**, Ch. L., de aleatoribus; in seinen observ. Fasc. IV. p. 117.

6637. **Klien**, Dr., in Zachariä's Annalen der Gesetzgeb. und Rechtswiss. in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 2. S. 159:

Ueber die Spielverbote.

Der Verfasser setzt die Bestimmung, was jetzt noch hohes Spiel zu nennen sey, der richterlichen Willkühr aus, ohne der alten (sächsischen) Polizei-Ordnung gegenwärtig noch Kraft beizulegen, in so weit sie die Größe des Verlusts im Spiel nach den verschiedenen Ständen annimmt.

6638. Zur Lehre von den unerlaubten Spielen.

1) Votum des Correferenten in der Untersuchung wider L. und Consorten wegen getriebenen verbotenen Spiels;

2) Ueber die Natur der Spiele, insbesondere der Hazardspiele, in rechtlicher Beziehung.

Die alte Eintheilung der Spiele in Glücks-, Kunst- und gemischte Spiele sey die einzig richtige; nämlich: 1) Kunstspiele, wo der Zufall ausgeschlossen ist, und Gewinn und Verlust bloß von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt; 2) Glücks- oder Hazardspiele, wo die Geschicklichkeit nichts entscheidet, sondern Gewinn und Verlust bloß vom Zufall oder Glück abhängt; 3) gemischte, welche theils durch Zufall, theils durch Geschicklichkeit des Spielers entschieden werden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 17 und 36.

6639. Gelegenheitlich einer Ausführung über die Natur der Spiele, insbesondere der Hazardspiele in rechtlicher Beziehung,

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 16. S. 36. und S. 17.

wird S. 52. auch über den §. 302. Theil 2. Tit. 20. des allgem. preuß. Landrechts gehandelt, in welchem das Wetten oder sogenannte Pariren, wenn auch dasselbe bei erlaubten Spielen geschieht, dennoch den Hazardspielen gleich geachtet wird.

Es wird die Frage erörtert, wie die den Wette-Contract schließenden Personen bei dem Spiele concurriren. Wird der Wette-Vertrag bei einem Hazardspiele, in welchem ein Banquier einerseits, und Pointeurs andererseits die contrahirenden Theile sind, zwischen dem Banquier und einem Pointeur über des Letzteren Theilnahme an dem Spiele selbst geschlossen, so leuchtet ein, daß in diesem Falle ein besonderes Rechtsverhältniß zwischen den Contrahenten, in Beziehung auf die Wette, nicht existire, daß vielmehr die dießfällige Verbindung nur einen Theil des Spieles selbst bilde. Dessen ungeachtet aber kann in diesem Falle die Wette einzig und allein eine strafbare Handlung seyn, wenn sich ergibt, daß bei dem Spiele selbst Gewinnsucht nicht vorwalte, wohl aber bei der Wette. Der Einsatz im Spiele ist mit Rücksicht auf die theilnehmenden Personen als höchst geringfügig zu betrachten; es finden keine, oder nur wenige Steigerungen und Modificationen Statt; das Geld-Object der Wette oder dessen Surrogat ist dagegen beträchtlich, so wie im entgegengesetzten Falle nur das Hazardspiel, nicht aber die Wette straffällig ist. Sodann kann der Wette-Vertrag zwischen Pointeurs, zwischen einem Pointeur und einem am Spiele selbst nicht theilnehmenden Dritten, zwischen dem Banquier und einem Dritten, und endlich zwischen Dritten, am Spiel selbst nicht theilnehmenden Personen, geschlossen werden. In allen diesen Fällen bedarf es, nach Maaßgabe der im §. 1298. l. c. ausgesprochenen Bedingung, auch Behufs der Feststellung der Strafbarkeit oder Straflosigkeit der Wette, der Erwägung, ob diesem letzteren Vertrage nur gesellige Unterhaltung und Annäherung, oder Gewinnsucht zum Grunde liege.

Noch wird die Ausdehnung des Verbots der Wette bei erlaubten Spielen dahin erörtert: Geschieht dieselbe zwischen am Spiele nicht theilnehmenden Personen, so tritt rücksichtlich der Letzteren, beim Mangel aller Einwirkung ihrerseits auf das Resultat des Spiels, das Princip des Zufalls ein, und es fragt sich sodann nur, ob hier Gewinnsucht vorwaltet oder nicht. Wird die Wette unter den Spielern selbst geschlossen, so kann man aus der bloßen Bezeichnung „Wette“ oder „Pariren“ keineswegs schon auf die Natur der Handlung, als unter jenem Strafgesetze stehend, schließen. Die Wette bildet hier nur einen accessorischen Vertrag, eine von den Spielern beliebte Modification und Erweiterung des Spiels. Das Princip des Zufalls kann hier nur erst dann wieder zur Sprache kommen, wenn nicht die eigene Handlung des wettenden Spielers, sondern die Handlung eines dritten Spielers der Gegenstand der Wette ist, indem alsdann der Erfolg keineswegs von der Direction und der Geschicklichkeit des wettenden Spielers als abhängig zu betrachten ist. Dieselbe Bewandtniß tritt ein, wenn die Wette zwischen, am Spiele selbst nicht theilnehmenden Personen geschlossen wird; und auch dann, wenn nur ein Contrahent ein solcher Theilnehmer ist. Im letzteren Falle kann sogar der zweite Contrahent nicht als Theilnehmer am Spiele, sondern als Theilnehmer der Wette strafbar seyn, in so fern in den letzteren Fällen es wiederum auf die Erwägung ankömmt, ob nur gesellige Unterhaltung oder Gewinnsucht die Wette bewirkt habe.

6640. Ueber die Frage: Fallen das Häufeln und das Vierblattspiel in die Kategorie des §. 1299. Theil 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts? Ausführung des Criminal-Senats des Kammergerichts.

Die Frage wird nur rücksichtlich des erstgenannten Spiels bejaht, wiewohl in dem fraglichen Falle das Häufeln nicht die Natur des Hazardspiels gehabt hatte, also auch straflos blieb. Das zweite Spiel betreffend, so wurde dem angeblichen Hazardspieler nur deßhalb Strafe auferlegt, weil er parirt hatte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 357.

Dritter Titel.

Vergehen gegen Gesetze der Sitten-Polizei.

Schwören und Fluchen, Zutrinken, Bettelei.

§. 284.

In den Reichs-Polizei-Ordnungen von 1530 und 1577 ist das Schwören und Fluchen, die Völlerei, das heißt der übermäßige Genuß geistiger Getränke, und das Betteln verboten, worüber jetzt wohl in den meisten Staaten besondere polizeiliche Verbote bestehen werden. — (Literatur ist darüber keine vorhanden.)

Anhang

zu den hier vorgetragenen Polizei-Vergehen.

§. 285.

Außer den vorerwähnten, von Feuerbach vorgetragenen, sind noch folgende weitere polizeilich-strafbare Uebertretungen anzuführen.

Das Vagabundiren.

§. 286.

6641. Strafe ausländischer Vaganten, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben. (Nov. zum bair. Strafgesetzbuch I. 31.)

Gegen ausländische Vaganten, Bettler und dergleichen fremdes Gesindel soll, dem Artikel 31. zufolge, wenn sie eine Gefängnißstrafe verwirkt haben, welche die Dauer eines Jahres nicht übersteigt, diese Strafe in körperliche Züchtigung mit Landesverweisung verwandelt, und bei mehr als sechsmonatlicher Strafzeit mit öffentlicher Ausstellung verbunden werden. In der Folge wurden aber nach einem Gutachten der Gesetz-Commission sämmtliche Gerichte durch königliches Rescript vom 8. Nov. 1816 ermächtigt, jene Bestimmung des Strafgesetzbuchs in allen Fällen, folglich auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die durch das Vergehen verwirkte Gefängnißstrafe die Dauer eines Jahres übersteigen, und das im Artikel 28. bestimmte Maximum der Gefängnißstrafe (zwei Jahre) erreichen sollte.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 65.

6642. Gesetzlicher Thatbestand des Verbrechens der Landstreicherei, insbesondere von einem Ausländer begangen.

Juristische Zeitung für die k. preußischen Staaten, I. S. 1137.

6643. Beispiel eines Falles, wo ein siebenzigjähriger Mann, weil er des Nachts auf dem Komödienplatze zu Lyon getroffen wurde, zu 3monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 171.

In einer Anmerkung ist bemerkt: Vagabundiren wird — wenn es auch mit keinen andern Verbrechen in Verbindung steht — mit 3—6monatlichem Gefängnisse bestraft;

nach ausgestandener Strafe bleiben die Vagabunden auf unbestimmte Zeit unter obrigkeitlicher Aufsicht.

6644. Ueber eine churbadische Verordnung gegen die Jauner; von Meinhard.
Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 6. Stück 1. Abh. 8. S. 139.
Recension in Baurittels juridischem Magazin, S. 139—143.

6645. Ob zu den Jaunern derjenige zu rechnen sey, der seit seiner letzten Entlassung aus der Strafanstalt, bis zur abermaligen Captur, nicht weiter vagirt hat?

Die Mehrheit des Oberhofgerichts in Mannheim nahm am 28. Januar 1824 an: daß die Jaunerei durch die von dem Inculpaten bereits erstandene Zuchthausstrafe abgebüßt sey, und daß er, da er seit seiner Entlassung bis zur abermaligen Captur nicht weiter vagirt hätte, nicht als Jauner betrachtet werden könnte. In dieser Rücksicht erkannte das Oberhofgericht gegen den Inculpaten, einen überwiesenen Räuber, nicht auf Todes-, sondern nur auf zweiundvierzigjährige Zuchthausstrafe, welche auch gegen die Complicen ausgesprochen wurde.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 326.

6646. Oberhofgerichtliche und hofgerichtliche Competenz, hinsichtlich des Verbrechens der Jaunerei.

(Wenn sich Jauner keiner Brandstiftung, keines Raubes oder Todtschlags schuldig gemacht haben, können sie auch von den Hofgerichten zu mehr als 10jährigem Zuchthaus verurtheilt werden.)

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 353.

6647. **Schüßler**, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 198:

Ueber Landstreicher.

6648. Ist das Verfahren gegen Vagabunden nach den Grundsätzen der französischen Gesetzgebung lediglich Justizsache? — Eine Abhandlung von dem Herrn Geh. Leg.-Rath v. Kamptz.

Zuerst wird die Geschichte der im Code pénal enthaltenen Strafgesetzgebung über Vagabunden mitgetheilt, dann das Verhältniß der Vagabunden-Polizei zur Vagabunden-Justiz und der Umfang der Vagabunden-Justiz und Polizei in Ansehung der einheimischen und ausländischen Vagabunden erörtert. — Die Resultate der ganzen Ausführung sind folgende:

1) Die Behauptung, daß nach den Grundsätzen des französischen Rechts das ganze Verfahren gegen Vagabunden lediglich zur Competenz der correctionellen Tribunale gehöre, ist contra ipsum gallicum in thesi;

2) auch nach dem französischen Rechte ist hierbei die Polizei gegen Vagabunden von der Bestrafung der Vagabundage, als Vergehen, und demnach der polizeiliche Vagabund von dem Vagabunden im Sinne des Code pénal zu unterscheiden.

3) Die correctionelle Justiz ist allein auf letztere beschränkt.

4) Die ganze Vagabunden-Polizei und alle Maaßregeln gegen Vagabunden, in so weit es nicht ihre justizmäßige Bestrafung betrifft, ist vielmehr lediglich und allein, und mit gänzlichem Ausschlusse der correctionellen Tribunale, Sache der administrativen Polizei.

5) Zur Competenz der correctionellen Tribunale gehören nur inländische Vagabunden, in so weit es ihre correctionelle Bestrafung betrifft, aber nicht die auswärtigen Vagabunden, und nicht die inländischen, in so fern es nicht deren correctionelle Bestrafung, sondern übrige Behandlung betrifft.

Kamptz Jahrb. f. d. preuß. Gesetzgeb. u. f. w. Bd. 8. S. 309.

Das Medicastriren.

§. 287.

49. De inanibus clementiae erga medicos spurios excusandae argumentis; in
Platneri, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis; ed. Choulant. Progr. XXVII. et XXVIII.

50. Der ungeschickte und unbefugte Geburtshelfer. Ein Rechtsfall; in
Paalzows Magazin für preuß. Rechtsgel. Bd. 7. S. 20.

51. Ueber medizinische Pfuscherei; in
Meisters Urtheilen und Gutachten u. s. w. Nr. 16. S. 264.

52. Quacksalber und medizinische Pfuscher. Deren Bestrafung nach badischen Landes-Gesetzen.

Die Quacksalberei an und für sich unterliegt nur einer polizeilichen Bestrafung. Das Straf-Edict schweigt zwar gänzlich über dieses Vergehen; es wird aber der obige Satz durch die Medizinal-Ordnung S. 52. §. 38., durch die Hofraths-Instruction §. 103. und den allgem. Auszug der B. Ges.-Geb. Bd. 2. S. 343. unterstützt. Sie kann aber zu einem peinlichen Verbrechen werden, wenn der Behandelte von einem Pfuscher, dolos oder culpos, um das Leben gebracht ist, oder einen bleibenden Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat. Doch aber sind auch für diesen Fall die Verfügungen des Straf-Edicts über Verwundungen und der dort gemachte Unterschied zwischen Verwundungen durch schädliche und unschädliche Instrumente nicht anwendbar, so wenig als die Quacksalberei zu den culposen Verwundungen gerechnet werden darf.

Plenar-Beschluß der nachgenannten Gerichtsstelle vom 26. Mai 1823.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, erster Jahrg. S. 293.

6653. Das Treiben eines Gewerbes muß schon durch einen einzigen Fall als vorhanden angenommen werden, sobald nur aus den Umständen erhellt, daß der Angeschuldigte bereit gewesen ist, einem Jeden auf sein Verlangen Dienste gegen Bezahlung zu leisten, und daß die Belohnung gefordert oder in Empfang genommen worden, um auf diese Weise den Lebensunterhalt zu gewinnen. Auf den im §. 266. Tit. 20. Theil 1. des allgemeinen Landrechts aufgestellten Begriff eines Gewerbes kann bei der Beurtheilung der Frage, ob ein im Strafrechte verpöntes Gewerbe, und namentlich das unerlaubte Gewerbe der Kur der Wunden und innerlichen Krankheiten getrieben worden, nicht zurückgegangen werden.

Preußisches Rescript vom 28. Januar 1825.

Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Bd. 25. S. 134.

6654. Zur Lehre von der Hebammen-Pfuscherei. Allgem. preuß. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 710. 711.

I. Das Gesetz droht die Verweisung aus dem bisherigen Aufenthaltsorte denjenigen an, die ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats die Geburtshülfe als ein Gewerbe treiben, deßhalb bereits mit achttägigem bis vierwöchentlichem Gefängnisse belegt worden sind, und sich dadurch nicht haben warnen lassen; — setzt diese Strafe voraus:

1) daß bereits einmal gegen den Angeschuldigten auf vier Wochen erkannt und
2) derselbe gerichtlich verwarnt worden sey?

(Bejahend entschieden.)

II. Muß bei der Strafe der wiederholten Hebammen-Pfuscherei, außer der Verweisung, noch auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden?

(Von der Criminal-Deputation des Stadtgerichts Berlin bejaht, — von dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts verneint.)

Simon und v. Strampff, Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, 2. Band. Seite 336.

6655. Criminalrechtsfall, mitgetheilt von Bopp, culpose Tödtung (Pfuscherei in Chirurgie) betreffend; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums u. des Gr berg. Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M., von Böhmer, Bopp Jäger, Bd. 1. Heft 5. Nr. 37.

6656. Marie Elisabethe Rosenstock aus Angerburg gab einem vom Fieber befallenem Kna gegen Bezahlung, Nießwurz ein, um ihn damit zu kuriren, wodurch der Tod Patienten veranlaßt wurde.

Das Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts vom 1800 geht — wegen unerlaubten Kurirens und dadurch verursachter Tödtung eines M schen — conform mit dem Antrage des Magistrats zu Rastenburg — auf 2jährige Zu hausarbeit salva fama.

Kleins Annalen, Bd. 21. S. 102.

6657. Geschichte eines unglücklich abgelaufenen Accouchements, nebst dem Gutachten medizinischen Facultät zu —.

Die Hebamme reißt dem Kinde den einen Arm mit dem Schulterblatte und Schlü beine ab, den andern Arm luxirt sie, die Gebärende stirbt mit dem Kinde in dem Le wird unvollkommen untersucht und die medizinische Facultät gefragt, ob die Hebamme der Entbindung ein Vergehen begangen habe? Die Facultät erwägt die Gründe Gegengründe und behauptet am Ende, daß die Hebamme zwar Ahndung verdiene, auch des Mitleidens nicht unwerth sey.

Bernstein, Beitr. z. Wundarzneik. u. ger. Arzneik. 2. Bd. od. der neuen Be 1. Bd. Abh. 3.

6658. Rechtsfall, betreffend eine Untersuchung gegen eine Hebamme, welche bei einer E bindung unberufen und unzeitig die Nachgeburt gewaltsam gelöst hat, worauf Ableben der Wöchnerin erfolgt ist.

Thons Rechtsfälle, S. 24.

S. das Nähere hierüber und über ähnliche Fälle, unter dem Artikel „Culpa", Seite 208.

Der Fleischverkauf von krankem Vieh.

§. 288.

6659. Ist der Fleischverkauf von abgeschlachtetem krankem Vieh ein Verbrechen? und welchen Arten des Verbrechens gehört derselbe? Nebst Ausführung einiger Begr dungs-Anzeigen dieses Verbrechens; von J. L. Werner.

Der Verfasser bejaht die erste Frage, er rechnet die Handlung zu den Polizei-V gehungen, und erklärt sie als peinliches Verbrechen alsdann, wenn Leben oder Gesund thätlich dadurch verletzt wird.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. Stück 1. Abh. 3. S. 53.

Die Thierquälerei.

§. 289.

In England werden Personen wegen Thierquälerei und grausamer Behan lung der zur Arbeit dienenden Last- und Zugthiere zur Strafe gezogen, und zw vorzugsweise, wenn die Unmöglichkeit oder höchste Schwierigkeit, daß das Th den von ihm geforderten Kraft-Aufwand, ohne zu Grunde zu gehen, leiste, den Herrn oder Führer desselben die Veranlassung von Mißhandlungen war, o

nn in der, die Kraft übersteigenden Zumuthung die Mißhandlung selbst bereits thalten ist.

In Deutschland existirten bisher ähnliche Gesetze nicht; erst das neueste iminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen enthält einen Artikel (310.) zum hutze der Thiere, welcher auf die Thierquälerei Gefängniß bis zu vier Wochen, ernativ mit Geldstrafe, setzt.

i0. **Komitsch**, Kammergerichts-Referendarius, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 194. und S. 428:

Ein Beitrag de lege ferenda.

i1. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 4. Abhandlung 18. Seite 620:

Ueber die Bestrafung der Mißhandlung von Thieren.

Der Verfasser bemerkt: wie sehr auch gebilligt werden müsse, daß die fühllose Weise, d die niedrigste Rohheit, welche bei der Mißhandlung der Thiere öffentlich hervortritt, d Aergerniß gibt, geahndet werde, und wie sehr man auch, aus manchen andern Rück- hten, bei uns oft zu bedauern Veranlassung erhalte, daß wir hierüber kein Gesetz und nen Anhaltspunkt haben, so sey doch auch die Sache nicht ohne Bedenken. Der Verf. vähnt dieß mit Beziehung auf das römische Recht.

62. **Derselbe**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 1. Abhandlung 4. Seite 93:

Nachträgliche Bemerkungen zu der Abhandl. über die Mißhandlung von Thieren. (Zu Band 13. Heft 4. S. 620.)

Eine Vertheidigung und Literatur-Beitrag zu dieser Lehre.

63. Englisches Gesetz vom 9. Sept. 1835 gegen Thierquälereien und ungebührliches Treiben von Vieh; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 8. S. 339.

Vergl. auch den oben Nr. 5553b. S. 722. mitgetheilten Fall.

Vierter Titel.

Von den Vergehen, durch welche theils Gesetze der Sittenpolizei, theils Gesetze der Bevölkerungspolizei übertreten werden.

Fleisches-Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von Fleisches-Verbrechen überhaupt.

Einleitung.

§. 290.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 440 ff.)

Im weiteren Sinne begreift man unter Fleisches- (besser Unzuchts-) Verbrechen jede gesetzwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs. Diejenigen Rechtslehrer, auch Feuerbach, welche zum Begriffe des Verbrechens eine Rechtsverletzung erfordern, unterscheiden aber hievon die Unzuchtsvergehen im engeren Sinne, die ihnen nur aus polizeilichen Rücksichten strafbar erscheinen, und schließen die Nothzucht, unfreiwillige Schwächung, Entführung, Ehebruch und Bigamie aus.

Hier besteht nun in Absicht auf die Consummation ebenfalls die schon oben bei der Nothzucht (§. 181. Nr. 2. S. 677.) erwähnte Streitfrage wegen seminis immissio oder emissio.

Daß das Einschreiten des Richters nach der Praxis nur bei gegebenem öffentlichem Aergernisse geschehe, wie Manche behaupten, ist allgemein wenigstens nicht richtig.

Schriften über Unzuchts-Vergehen überhaupt.

6664. **Bocer**, Heur., Diss. de adulterio, stupro, incestu, sodomia et raptu. (In Ej. Dis...
6665. **Ungebauer**, Erasm., Diss. de delictis carnis. Jen. 1660.
6666. **Hahn**, Henr., Diss. de delictis carnis. Helmst. 1665. (In Ej. Diss. Select.)
6667. **Cramer**, Jo., de adulterio, stupro, incestu et lenocinio. Argent. 1663.
6668. **Grassl**, Mich., anott. et animadv. in ordinat. censor. Esslingenses in specie de delictis carnis. Tub. 1718. 4.
6669. **Hilliger**, Sig. Gottl., Diss. de poena pecuniaria in del. carnis. Lips. 1735.
6670. **Struve**, de venere illicita ejusque coërcit. Vit. 1747. 4.
6671. **Surland**, Jo. Jul., Diss. in del. carnis non nisi confessum esse condemnandum. Marp. 1751.
6672. **Rudolph**, Jo. Chph., Diss. de criminibus delictorum carnis et plurium accusat. Erl. 1763.
6673. **Heinrichmayer**, J. L., tr. de juribus et consuetud. forens. circa stupra et ... nlcationes. Erl. 1786. 8.
6674. **Stübel**, Chph. Car., Diss. quatenus actiones, quae vulgo del. carnis dicuntur principiis jur. publ. univers. sint coërcendae. Witteb. 1793. 4.

6675. **Cella**, Joh. Jac., von Strafen unehelicher Schwängerungen, 2. Ausgabe, Ansp. 1784. 8.

6676. Meine Gedanken über Cella von Strafen u. s. w. 1783. 8.

6677. **Cella's** Antwort auf eines Ungenannten Gedanken u. s. w. Ansp. 1784. 8.

6678. **Dess.** über Verbrechen und Strafen in Unzuchtsfällen. Zweibr. und Leipz. 1787. 8.

6679. **Pauli**, G. F., Fragmente über Filosofie (?) der Jurisprudenz, und filosofisch-juristische Aforismen (?) über Minderung und Strafe fleischlicher Verbrechen. Halle, 1799. 8.

6680. Ueber das Verbrechen der Unzucht, die Straflosigkeit derselben und deren Folgen, im juristischen und politischen Gesichtspunkte. München, 1811. 38 S. 8.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1812. S. 1600.

6681. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, N. A. II. 505:
Von Unzuchtsbrüchen.

6682. **Wächter**, Dr. Carl Georg v., Abhandlungen aus dem Strafrechte, erster Band. Die Verbrechen der Entführung und der Nothzucht, nebst einer Erörterung der s. g. Fleisches-Verbrechen im engeren Sinne. Nach dem gemeinen deutschen und sächsischen Rechte und mit Rücksicht auf die neueren deutschen legislativen Arbeiten. Leipzig, Weidmann. 1835. gr. 8. 1 3/4 Thlr.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1836. S. 163.

6683. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 2. Abh. 10. S. 248:
Ueber die Bestrafung der Fleischesverbrechen, mit einer prüfenden Darstellung des königl. sächsischen Gesetzes vom 8. Febr. 1834 über diesen Gegenstand.

6684. Auszug aus der herzoglich Sachsen-Altenburg'schen Constitution vom 7. Juni 1823 über die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord, als Anhang zu einem Rechtsfalle.
Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle, Bd. 1. S. 291.

6685. **Brinckmann**, in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde, Bd. 1. Abh. 11. Seite 32.
Die Vermuthung des Beischlafs, welche darauf beruht, daß solus cum sola, nudus cum nuda gewesen ist, findet ohne Unterschied zwischen verheiratheten und ledigen Personen statt.

Der Verfasser erläutert dieß durch Beispiele und behauptet, daß die Vermuthung schon dann eintrete, wenn solus cum sola dieselbe Lagerstätte inne gehabt haben, daß aber Einsamkeit und Entkleidung für sich allein noch nicht die gesetzliche, sondern höchstens eine praesumtio hominis begründeten.

Anmerk. Ein österreichischer Schriftsteller brachte eine schwere Polizei-Uebertretung „des auffallenden Umgangs mit einer verehelichten Person" zur Sprache. Es behauptet nämlich Kinsidl in seinem Handbuche der Gesetze und Belehrungen über den zweiten Theil des Strafgesetzbuchs über schwere Polizei-Uebertretungen (oben 282.): es bestehe ein Regierungs-Decret vom 24. Februar 1804 des Inhalts: „der auffallende Umgang mit einer verehelichten Person ist nicht nur eine unmoralische Handlung, sondern auch eine schwere Polizei-Uebertretung." Hiergegen ist aufgetreten:

Kudler, Prof. Dr. in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 2. Abh. 26. S. 15:
Ueber die angebliche schwere Polizei-Uebertretung des auffallenden Umgangs mit einer verehelichten Person.

Eine nähere Nachforschung, wie es sich mit dieser Verordnung eigentlich verhalte, gab dem Hrn. Professor Kudler das auffallende Resultat, daß „ein Decret der n. ö. Regierung dieses Inhaltes gar nicht bestehe", sondern in einer unterm 24. Februar 1804 erlassenen Entscheidung eines speciellen Falles „vielmehr das Gegentheil ausgesprochen wurde", und daß daher jene Verordnung, so wie sie in Kinsidls Sammlung und in den später erschienenen Werken vorkömmt, auf einem Mißverständnisse, oder eigentlich auf einem mißlungenen Extracte jener Entscheidung beruhe.

Wenn aber nun, wie aus der, in diesem Aufsatze gelieferten Darstellung des Zusammenhanges der Sache hervorgeht, das erwähnte Normale nicht wirklich besteht, so fällt, bemerkt der Herr Verfasser, doch die nicht

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen Vergehen in Ansehung der Befriedigung des Geschlechtstriebs.

Erste Abtheilung.

Von Schwächung und Hurerei.

§. 291.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 452 ff.)

Die Schwächung (stuprum, Scortation, Fornication) ist der naturgemäße, auf gegenseitiger Einwilligung beruhende Beischlaf zweier nicht verheiratheter Personen, welche nicht in einem solchen Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse stehen, daß Incest vorhanden ist.

Hurerei wird von einer nicht verheiratheten, unehrbaren, d. h. solchen Weibs-Person begangen, die sich ohne Wahl, um Lohn oder aus Wollust, Jedem Preis gibt.

In Absicht auf Bestrafung kommen die Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts (namentlich die Kirchenbuße) nicht mehr in Anwendung; es bestehen in den meisten Staaten particuläre polizeiliche Strafgesetze, wonach die Schwächung mit einigen Gulden Geld oder ein Paar Tagen Einsperrung, der Beischlaf zwischen Verlobten aber gar nicht mehr bestraft wird.

Einzelne neuere Gesetzgebungen (z. B. im Großherzogthum Hessen) haben die einfache Unzucht aus der Reihe der Verbrechen ganz gestrichen.

Die Hurerei bestraft die Praxis mit Freiheitsstrafe von einigen Wochen.

6686. **Struv,** Ge. Ad., Diss. II. de stupro et adulterio. (in Diss. Crim. Nro. 8.)

6687. **Töllmann,** Sim., Diss. de public. judiciis et in specie de adulteriis et stupro. Rost. 1624.

6688. **Bodinus,** Henr., Diss. de anticipato concubitu. Hal. 1724. 4.

6689. **Beck,** Jo. Jod., tr. de eo, quod justum est circa stuprum; von Schwäch- und Schwängerungen der Jungfrauen und ehelichen Wittwen. Norimb. 1743. 4.

6690. **Balser,** Jo. Chr., Diss. de poena stupri. Giess. 1736.

6691. **Boehmer,** Ge. Ludw., Diss. de mulctis stuprorum, vulgo Gemd- oder Huren-Brüchen, praef. sec. jus. Brunsv. Luneb. Goett. 1749.

6692. **Winckler,** Carol. Gottfr. de, pr. stuprum simplex num ad jurisdict. superior vel inferior. sit referendum (in Opusc. T. I. Nro. 7.)

6693. **Ludewig,** Jo. Pet. de, Diss. de stupro sub matrimonii spe. Hal. 1730.

6694. **Gerstlacher,** Jo. Ad., tr. medico legalis de stupro. Erlang. 1772. 4.

6695. **Bauer,** Jo. Gottfr., de concubitu matrimonii perfectione ante copulam sacerdotalem. Lips. 1725.

unwichtige Frage auf: „wie sich demnach die Behörde in den Fällen eines vorkommenden, auffallenden sittlich anstößigen Umgangs mit einer verehelichten Person verschiedenen Geschlechtes zu benehmen habe?"

Am angemessensten, meint er, dürfte diese Frage durch die Unterscheidung gelöset werden, ob der durch einen solchen Umgang gekränkte Ehegatte eine Beschwerde vor der Behörde angebracht hat, oder nicht. Im ersten Falle steht nichts entgegen, die gesetzwidrige Handlung nach dem §. 269. des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zu ahnden. Im zweiten Falle ist die Handlung an sich **nicht** als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen; ob sie als Polizei-Vergehen geahndet werden soll, wird davon abhängen, ob sie unter solchen Umständen vorgefallen ist, unter welchen durch Polizeigesetze eine Strafe verhängt ist, oder nicht.

(Diese Abhandlung wurde hier am Schlusse erwähnt, da sie sich nicht unter das Capitel vom Ehebruch eignete.)

6696. **Pauli,** Matth. Gottl., Diss. de poena stupri ex princip. potiss. Jur. Saxon. Elector. Viteb. 1781. 4.

6697. **Sarnighausen,** Jo. Fried., Diss. de poena concubitus intra annum luctus privata per cap. pen. et ult. X. de sec. nupt. non abrogata. Goett. 1775. 4.

6698. **Leyser,** Spec. 581. 82.

6699. **Strubens** rechtl. Bed. II. 10.

6700. **Hommel,** Phaps. 108. 119. 139. 144. 271. 359. 391. 426. 430. 443. 604. 710. 873.

6701. **Ursinus,** Conf. Sim. Chr., de quaestu meretricio. Frcf. 1682.

6702. **Rivinus,** Andr. Florent., Diss. de muliere quaestuaria. Lips. 1733.

6703. **Hammerer,** Jo. Fried., de quaestu meretricio. Argent. 1764.

6704. **Kretschmann,** Theod., Comment. de stupro voluntario. Stuttg. 1791. 4.

6705. **List,** G. L., über Hurerei und Kindermord. Mannheim; 1784.

6706. **Paalzow,** in seinen observ. Fasc. II. pag. 79:

De Lupanaribus.

6707. **Struben,** rechtl. Bed. N. A. III. S. 117:

Von der Strafe eines beweibten Juden, der eine ledige Christin geschwängert hat.

6708. Ueber Bestrafung der Unzucht (Baden); in den Annalen der großh. bad. Gerichte. 3r Jahrg. S. 174.

6709. **Hofinger,** J. G., über die widerrechtliche Bezüchtigung außerehelich geschwängerter Mädchen; eine Revision der bairischen Schwängerungs-Gesetze. Landshut, Krüll. 1817. gr. 8. 12 gr.

6710. (**Geisler,** Friedr. Wilhelm Dietr. v.) über Ehesachen, und insbesondere Ehescheidungen, uneheliche Vaterschaft, Stuprum und Bordelle, in Beziehung auf Gesetzgebung und anderweite obrigkeitliche Behandlung. Ein Beitrag zur Revision des allgem. preuß. Landrechts. Von F. v. G. Minden, Etmann. 1835. 8. 12 gr.

Rec. im neuen Archiv für preußisches Recht von Ulrich, Sommer und Böle, 2r Jahrg. S. 700.

6711. **Zeh,** J. F., Gesetz (württemb.), betreffend die Bestrafung der einfachen Unzuchtsvergehen, vom 22. Juli 1836, mit Vollziehungs-Instruction und den einschlägigen Verordnungen, nebst Vorschlägen zu einfacher Behandlung der, durch jenes Gesetz den Orts- und Bezirksstellen auferlegten Geschäfte. Wiesensteig, Schmid. 1836. 8 gr.

6712. **Böhmer,** Georg Ludwig, in seinen auserlesenen Rechtsfällen, Band 2. Abth. 2. Nro. 159.

Stuprum commissum ad officium aeditui inhabilem non reddit.

Die Entscheidung wird theils darauf, daß auch nach römischem Recht das stuprum nur infamire, wenn es im judicio publico mit einer peinlichen Strafe belegt worden, theils darauf, daß der Küsterdienst nur operas vulgares erfordere, gegründet.

6713. **Overbeck,** in den Meditationen, Bd. 4. S. 74:

Die Strafe des Stuprators kann nicht erhöht werden, wenn die Geschwächte das Kind umgebracht hat.

Der Verfasser sucht Brunnemann zu widerlegen, welcher in seinem peinl. Prozeß, Cap. 9. Nr. 71. behauptet, daß der Kindermord immer eine Ursache sey, die Strafe auch in Absicht des Stuprators zu erhöhen, wenn dieser gleich nichts von dem Kindermord gewußt hat.

6714. **Hagemann,** in seinen practischen Erörterungen, Bd. 7. S. 11:

Ueber die Bestrafung der drei und mehrmal eingetretenen Schwängerung.

Nach Erkenntnissen der Justiz-Canzlei zu Celle, die hier angeführt werden, soll nur dann die peinliche Strafe (nach dem Landesgesetze Landesverweisung, nach der Praxis Zuchthaus) eintreten, wenn die Geschwängerte schon einmal wegen Unzucht bestraft war.

6715. Stuprum tertia vel quarta vice reiteratum ist in den Herzogthümern Bremen und Verden kein Criminalverbrechen.

Zeitung, juristische, für Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 81.

6716. Beschluß des württemb. Criminal Tribunals vom 10. Oktbr. 1815: die fünfte E
tation (vierter Rückfall) wird bei Männern mit zweimonatlicher Festungs-Arb
strafe geahndet *).

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 257.

(Mit Anmerk. des Verfassers.)

6717. Beschluß des württemb. Criminal-Tribunals vom 27. März 1816: nach einer Ae
rung des evangelischen Consistoriums ist es ein von jeher angenommener Grund
daß ein angestellter evangelischer Geistlicher durch eine erwiesene Scortat
ohne Weiteres seines Amtes verlustig wird. Auch unterliegt dieser Grun
um so weniger einem Zweifel, da nach den Landesgesetzen sogar Niemand, der
dieses Vergehens schuldig machte, in einen Magistrat (Gemeinderath) aufgenom
werden kann, und dieser Grundsatz durch den Buchstaben der Verordnung vom
Januar 1810, Reg.-Bl. Nr. 4. „daß künftig auch die katholischen Geistlichen“
stätigt wird.

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 259.

(Mit Anmerk. des Verfassers.)

6718. Beschluß des Criminal-Senats des württemb. Ober-Tribunals vom 3. März 18
Die gesetzliche Strafe der Verordnung vom 27. Januar 1815 (Reg.-Bl. Nr. 8.)
die wiederholte Unzucht (für den Rückfall), welche in der Residenzst
Stuttgart oder Ludwigsburg begangen wurde, kommt nur dann vollständig
Anwendung, wenn eine solche liederliche Dirne, falls sie nicht in Stuttgart se
ihr Heimwesen hat, aus der Residenzstadt gewiesen worden war, als sie das e
Mal vorkam. Ohne diese Ausweisung, welche daher jedesmal im richterlichen
kenntnisse auszusprechen ist, wird eine etwas gelindere Strafe erkannt **).

Hofackers Jahrbücher, Bd. 2. S. 285.

(Mit Anmerk. des Verfassers.)

6719. Welche Weibspersonen verfallen in die, §. 1023. des allg. preuß. Landrechts II.
verordneten Strafen?

Die 14 Jahre alte Gellia, ein außereheliches, sittlich verwahrlostes Kind einer T
löhnerin, genoß noch Schul- und Religions-Unterricht, als sie von der 24jährigen P., ei
liederlichen Dirne, deren Mutter mit polizeilicher Erlaubniß ein Bordell gehalten, d
verführt wurde, sich an Mannspersonen zum fleischlichen Umgang zu überlassen, und
bei dieser Gelegenheit erhaltene Geld, im Ganzen 10 Sgr., mit der Polla zu theil
nachdem die P. das Schaamgefühl der G. planmäßig nach und nach zu überwinden u
zu ersticken gewußt hatte. Sie wurde durch Urtheil des Landgerichts zu X. de publ.
März 183.. ungeachtet ihrer beharrlichen, auch durch Beweis unterstützten Versicherun
bloß von der P. verführt worden zu seyn — ungeachtet ihrer ärztlich bescheinigten kör
lichen Unreife — ungeachtet ihres noch fortdauernden Besuchs des Schul- und Religion
Unterrichts — ungeachtet ihres Einwandes: die ihr vorgehaltenen bezüglichen Strafges
nicht gekannt zu haben, wegen Winkelhurerei zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt: weil
gegen die Vorschriften der §§. 999. 1023. 1024. des A. L.-R. II. 20. gehandelt. So ju
sie auch sey, heißt es in den Gründen, so habe sie doch schon die Hurerei als ein Mit
gebraucht, sich Geld zu verschaffen, mithin ein Gewerbe daraus gemacht. Ein ernstlich
Entschluß, von der Hurerei ein Gewerbe zu machen, sey zwar bei ihr nicht denkbar;
erscheine als eine von Erwachsenen verführte Person, welche die Folgen ihrer strafba

*) Ist jetzt Antiquität. Nach einem Gesetz vom 22. Juli 1836 wird der uneheliche Beischlaf im ersten Falle
einer Geldbuße von 5, beim ersten Rückfalle mit 10, beim zweiten Rückfalle mit 15, bei allen weiteren Rückf
je mit einer Geldstrafe von 30 Gulden bestraft. Kann diese Strafe nicht bezahlt werden, so tritt an deren St
Gefängnißstrafe von beziehungsweise 2, 4, 6 und 12 Tagen.

**) Nach württembergischem Rechte (Gesetz von 1815) giebt es nämlich ein eigenes Verbrechen der Resid
Hurerei (wenn sie in den Städten Stuttgart und Ludwigsburg getrieben wird). Residenz-Huren sollen das e
Mal mit zwei, das zweite Mal mit sechs Monaten und das dritte Mal mit einem Jahr oder noch länger Zu
haus bestraft und nachher nach Umständen noch in das Arbeitshaus gebracht werden.

andlungen nicht gehörig überlegen gekonnt, weßhalb der Grad ihrer Strafbarkeit gemin-
ert werde. Diese Entscheidung wurde von dem zweiten Senate des Oberlandesgerichts
i D., mit bloßer Bezugnahme auf die in Sent. I. angegebenen Gründe, bestätigt.

Hierin — bemerkt ein Ungenannter — liege ein Widerspruch und ein Mangel an einer
esetzlichen Begründung. Denn es sey in sent. alleg. anerkannt, daß ein ernstlicher Ent-
hluß, von der Hurerei ein Gewerbe zu machen, bei der G. nicht denkbar gewesen, daß
e vielmehr verführt worden, und dennoch werde behauptet, die G. habe die Hurerei als
n Mittel gebraucht, sich Geld zu verschaffen, mithin ein Gewerbe daraus gemacht. Auch
y übersehen, daß in §. 1023. nicht ein eigentliches Criminalverbrechen, sondern ein bloßes
olizeivergehen verpönt ist. Es bleibe sogar zweifelhaft, ob auch Weibspersonen unter 24
ahren (minderjährige) mit der, §. 23. verordneten Strafe zu belegen seyen, da sie sec.
. 1007. anscheinend gar nicht polizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betrieb der Un-
ucht erhalten sollen. Die Negative dürfte anzunehmen seyn, da Strafgesetze, und ganz
esonders polizeiliche Pönal-Vorschriften restrictiv zu interpretiren sind. Jedenfalls aber
eiden die Vorschriften §. 999. seq. zur Bestrafung von Schulkindern, die noch nicht ein-
nal zur Körperreife gelangt, und bloß durch gewinnsüchtige und wollüstige Individuen
erführt sind, wie die G. in obgedachtem Falle, gar keine Anwendung; diese dürften ohne
llen Zweifel unter den fraglichen Umständen höchstens der Bestrafung durch die Eltern,
Vormünder 2c., vielleicht unter Zuziehung der Schul- und Obervormundschafts-Behörde,
icht aber der Criminalbestrafung unterworfen werden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 378.

6720. Großherzogl. hessisches Gesetz über die Aufhebung der sogenannten Fornications-Strafen, vom 30. Mai 1821, nebst Bemerkungen darüber, und Darstellung der Geschichte der Entstehung dieses Gesetzes unter Anführung der darüber Statt gehabten landständischen Verhandlungen.

Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, von Alexander Müller, Bd. 3. S. 439.

6721. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. 1. S.

Anwendung des Gesetzes vom 30. Mai 1821 über die Aufhebung der sogenannten Fornicationsstrafen im Großherzogthum Hessen.

6721 a. **Waechter**, D. C. G., de leg. Sax. 8. Febr. 1834. Lips. Weidm. 1835. 10 gr.

Allgem. Rep. 1835. S. 161.

6722. **Hölzl**, k. k. niederösterreichischer Regierungs-Concipist; in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1833. Bd. 2. Abh. 19. S. 21:

Abhandlung über die schwere Polizei-Uebertretung der Entehrung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe.

Der §. 251. des zweiten Theils des österr. Strafgesetzbuchs lautet:

„Die Verführung und Entehrung einer Person unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem, der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von 1—3 Monaten bestraft werden."

Diese Bestimmung wird hier näher erörtert.

6723. **Kerschbaumer**, Prof. Dr. in Wien, in der Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 8. S. 113.

Erörterung der Frage:

ob unter dem Ausdrucke „Entehrung" im §. 251. des österr. Strafgesetzbuchs über schwere Polizei-Uebertretungen bloß die Vollziehung eines unerlaubten Beischlafs, oder eine Schwängerung zu verstehen sey?

Ueber die Ausdrücke Verführung und Entehrung sind die österr. Rechtslehrer verschiedener Ansicht. Die Herren Dolliner und v. Egger behaupten, daß zum Daseyn der schweren Polizei-Uebertretung der Entehrung nicht bloß die Vollziehung des unerlaubten Beischlafs, sondern auch die Schwängerung der Verführten erforderlich sey; die Herren Kudler und Rippel aber, daß unter Entehrung nichts anderes, als die Vollziehung des unerlaubten Beischlafs erfordert werde, ohne Unterschied, ob dieselbe eine Schwängerung zur Fol-

hatte oder nicht, und erklären das Wort „Verführung" für die Handlung des Mannes an und für sich betrachtet, wodurch er das Frauenzimmer bewogen hat, ihm zur Befriedigung des Geschlechtstriebs zu Willen zu seyn. Hr. Dr. Kerschbaumer, welcher in der, im Mai Heft 1828 dieser Zeitschrift abgedruckten Recension der Werke Kudlers und Nippels sich für die erstere Meinung erklärt hat, begründet nun seine Ansicht hier näher.

6724. **Kudler**, Dr. Prof. in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner Jahrg. 1827. Bd. 1. Abh. 2. S. 11:

Beiträge zur richtigen Erklärung des §. 231. Thl. 2. des österreichischen Strafgesetzbuchs.

Der Aufsatz ist gegen den vorangehenden des Hrn. Dr. Kerschbaumer gerichtet. Hr. Dr. Kudler behauptet, daß die Verführung in derjenigen Handlung des Mannes bestehe, durch welche er das Frauenzimmer durch absichtlich gewählte Mittel bewogen hat, ihm zur Befriedigung des Geschlechtstriebs zu Willen zu seyn, unter welchen Mitteln ein Eheversprechen enthalten seyn müsse; dagegen sey aber die Entehrung der mit der Verlobten vollzogene unerlaubte Beischlaf.

Zweite Abtheilung.

Vom Concubinat.

§. 292.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 457.)

Das Concubinat ist die, von zwei Personen verschiedenen Geschlechts eingegangene, Gesellschaft zur fortgesetzten Befriedigung der Geschlechtslust, entweder auf lebenslang, oder nur vorübergehend, — ohne Eingehung einer förmlichen Ehe.

Die Ehe zur linken Hand (ad Morganaticam) ist nicht Concubinat, wohl aber die sogenannte Gewissens-Ehe.

Nach den Reichs-Polizei-Ordnungen von 1530, 1548 und 1577 ist die Strafe willkührlich. Die Praxis straft gewöhnlich etwas schärfer als Stuprum, etwa mit ein Paar Wochen Gefängniß.

6725. **Thomasius**, Chr., Diss. de concubinatu. Hal. 1713. rec. Jen. 1749. (In Ejusd. Diss. T. III. Nro. 100.)

6726. **Stolze**, Jo. Gottl., an concubinatus sit tolerabilior polygamia. Lübb. 1712.

6727. **Breithaupt**, Joach. Just., de concubinatu a Christo et Apostolis prohibito. Hal. 1713. 4.

6728. **Krause**, Jo. Gottfr., pr. de concubinatu. Viteb. 1737. 4.

6729. **Winckler**, Ge. Zach., Diss. de genuino concubinatus ex mente leg. Rom. concepto. Lips. 1744.

6730. **Romos del Manzano**, Fra., de concubinis. (in Meermanni Thes. Tom. V.)

Leyser, Spec. 585.

Hommel, Rhaps. 78.

6731. Königreich Hannover.

Sodomia Sexus und Fälschung.

Mitgetheilt von Hrn. Hofrath und Professor Dr. A. Bauer in Göttingen; in Hitzigs Annalen, Bd. 16. Heft 31. S. 3.

Eine Frauensperson hatte sich für einen Mann ausgegeben, und auf eine betrügerische Weise mit einer andern, durch sie getäuschten Person eine Verbindung eingegangen. Das Gericht hat hier Sodomie nicht angenommen, dagegen die Ansicht aufgestellt, es sey von Seiten der Letzteren subjectiv ein Concubinat vorhanden, weil nach ihrer subjectiven Ueberzeugung die andere ein Mann gewesen sey.

Dritte Abtheilung.

Von dem Incest.

§. 293.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 461.)

Der Incest im weiteren Sinn des Worts ist der Beischlaf zwischen solchen Personen, welche wegen der Nähe der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft eine Ehe nicht miteinander eingehen können. Es ist nun zu unterscheiden 1) zwischen solchen Verwandten, welche nach göttlichen Gesetzen, überhaupt unter allen Umständen, keine Ehe eingehen können, wie Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister rc., und 2) solchen Verwandten, welche nach vorgängiger Dispensation sich heirathen dürfen. Für die Fälle der ersten Art kann man — wie auch viele ältere Rechtslehrer thun — den Ausdruck „Blutschande" im engeren Sinne, für die der zweiten Art „Incest" im engeren Sinne, oder uneigentlicher Incest gebrauchen.

Feuerbach theilt den Incest ein: in den einfachen (incestus simplex), wenn er unter der Form der Ehe, und in den qualificirten, wenn er durch eine an sich gesetzwidrige Handlung begangen worden, wohin gehören sollen: der incestuose Ehebruch, die incestuose Bigamie, das incestuose Concubinat, die incestuose Schwächung und Hurerei. Allein hier ist eben eine Concurrenz zweier verschiedener Verbrechen vorhanden.

Die Rechtslehrer sind in Bestimmung des Begriffs, Thatbestands und Eintheilung des Incests und der Blutschande sehr verschiedener Ansicht *), und streiten besonders darüber:

> ob der Incest unter der Form einer Ehe ein Schärfungsgrund, ob dolus wesentlich, oder auch culposer Incest anzunehmen, oder der Begriff auch auf Adoptiv-Verwandte auszudehnen, was zwischen der römischen Eintheilung in incestus juris gentium und juris civilis zu verstehen sey?

In Absicht auf die Strafe verweist die P. G.-O. Art. 117. auf das römische Recht; daß aber die darin erwähnten Strafbestimmungen nicht recht klar sind, ist allgemein anerkannt, daher hat sich der Gerichtsgebrauch in Ansehung der Straf-Grundsätze seinen eigenen Weg gebahnt.

Nach demselben wird die Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten am schärfsten, an ersteren mit 4—10, an letzteren mit 4—6 Jahren, die zwischen Geschwistern mit 2—4 Jahren, zwischen andern Personen: in Fällen, wo keine Dispensation von den Ehe-Verboten Statt findet, etwa mit höchstens einhalbjähriger Freiheitsstrafe; der Incest zwischen solchen Personen aber, die in dispensabeln Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnissen stehen, nur etwas höher als das Stuprum bestraft.

6732. **Schwendendörfer,** Balth. Leo., Diss. de incestu. Lips. 1662.
6733. **Rhodii,** Nic., Diss. de incestu contra naturam. Frcf. 1703.
6734. **Otto,** E., Diss. de vetitis affinium nuptiis. Traj. ad Rh. 1730. (auch in Oelrichs thes. Vol. III. T. 2. p. 235.)

*) S. Wächters Lehrb. II. S. 561 ff.

6735. De incestu juris gentium ad Cap. XIIX. et XX. Levit. auct. F. (rld.) H. (rum C. (ramer) Lemg. 1743. 4.
6736. **Waga**, Steph., Diss. de eo quod justum est circa incestum. Reglom. 1743.
6737. **Boehmer**, Jo. Sam. Fr., Diss. de incestus quinquennali praescriptione. Fref 17
6738. **Faber**, Jo. Henr., Diss. vicissitudines Juris Romani de incestu nuptia. Lip 1763.
6739. **Helmburg**, Jo. Casp., pr. quaestio, quaenam poena incestus materterae cum ej sororis filio commissi jure crimin. Carol. obtineat. Jen. (1765.) 4.
6740. **Ram**, Ph., Diss. de incestu. Traj. ad Rh. 1774. 4. (auch in Oelrichs collect. Dis pag. 73.)
6741. **Heisler**, Phil. Jak., von Verjährung der Blutschande, und übrigen fleischlic Vermischungen in verbotenen Graden. Halle, 1779. 4.
6742. **Kugler**, J. R., comm. de nuptiis incest. Argent. 1771. 4.
6743. **Heister**, Phil. Jac. (resp. H. J. O. Koenig), Observat. select. de incesto fi 1780. 4.
6744. **Hofacker**, Car. Chph., Diss. sistens histor. et rationem juris incestum prohibent Tubing. 1787.
6745. **Leyser**, Spec. 586. (auch besonders als Diss. de incestu. Viteb. 1736.)
6746. **Strubens** rechtl. Bed. N. A. III. 29. 45. IV. 29.
6747. **Hommel**, Rhaps. 198. 227. 342. 415. 449. 529. 751.
6748. **Behmer**, F. E., in f. novum jus controv. Tom. 2. obs. 73. (Lemgo, Meyer, 17 quatenus matrimonium adulterio incestuoso commaculatum redintegrandum?
6749. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, N. A. Bd. 3. S. 120:
Von Bestrafung der Blutschande, welche ein Stiefvater mit seiner Stieftochter begangen.
6750. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 3. S. 121:
Von der Blutschande, so eine Tochter mit ihrem Vater begangen. O- um das corpus delicti außer Zweifel zu stellen, das Geständniß beider Th welche eines solchen Verbrechens beschuldigt werden, nothwendig sey?
6751. **Derselbe**, ebendas. S. 122:
Es mildert die Strafe der Blutschande, wenn die Inquisiten hoffen können, Erlaubniß zu erhalten, mit einander in der Ehe zu leben.
6752. **Lobethan**, in seinen practischen Beiträgen zur Rechtswissenschaft, zweiter Th Abhandl. 6:
Das corpus delicti bei der Blutschande wird, zum Behuf einer zu erkennen Leibesstrafe, durch Muthmaßungen und Besichtigung dargethan, und d Frauensperson unter den eintretenden Umständen bloß wegen begangen ode bestraft.
6753. Rechtsfall:
Die 40jährige Schweinhirtin G. trieb mit ihrem 19jährigen Sohne Blutschande, u verleitete ihn, ein 11jähriges Mädchen zu schwängern, um durch dieses gesuchte Ge zu erhalten. (Es ist nur das Factum, ohne rechtliches Gutachten und Entscheidung gegeben.)
Kleins Annalen, Bd. 4. S. 31.
6754. **Meister**, in seinen Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Strafsa Seite 233:
Ein Fall von Blutschande, Ehebruch, heimlich Gebären, angeschuldigte Kindermord.
6755. Erlaß des württembergischen Justiz-Ministeriums, eröffnet am 9. April 181?:
„Bei der Blutschande zwischen Eltern und Kindern ist zwar nicht die f setzliche Schwertstrafe, wohl aber die — ihr am nächsten kommende, lebenslängl Freiheitsstrafe zum Grunde zu legen, und hievon nach dem Werthe der mildern Umstände im Strafmaaße abzusteigen."
Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 209.

In einer Anmerkung des Herausgebers ist Folgendes bemerkt:

„Das Criminal-Tribunal hat bei diesem Verbrechen immer viel gelindere Strafausmessungsgrundsätze gehabt, und sich hauptsächlich an den, von Feuerbach, Lehrbuch des Criminalrechts, siebente Auflage, §. 465., vorgeschlagenen Maaßstab 4—6jährige Freiheitsstrafe gehalten. Das Revisions-Collegium verfuhr nach den obigen Grundsätzen, und seine Anträge wurden von dem Könige bestätigt. Doch betrug die Strafe für den Ascendenten, wenn nicht Gewalt, Mißbrauch eines unmannbaren Kindes dazu kamen rc., nicht leicht über 8—10jähriges Zuchthaus. — Der Criminal-Senat des königl. Ober-Tribunals hält in neueren Zeiten bei der Strafausmessung die Mitte zwischen dem Criminal-Tribunal und dem ehemaligen Revisions-Collegium, und hat den Kreisgerichtshof schon einigemale bei gelinden Urtheilen des letzteren hierauf aufmerksam gemacht *).“

6756. Beschluß des württemb. Criminal-Tribunals vom 7. Febr. 1814:

Der incestuose Beischlaf des Neffen mit der Tante wird mit zweimonatlicher Freiheits- (Festungs- oder Zuchthaus-) Strafe geahndet.

Hofackers Jahrb. Bd. 1. Seite 247.

(Mit Anmerkungen des Verfassers.)

6757. Beschluß des Criminal-Senats des württembergischen Ober-Tribunals vom 2. November 1822:

Incest in der Seitenlinie der Schwägerschaft wird in dispensablen Fällen (topischer Incest) mit einer verhältnißmäßigen Erhöhung der einfachen Scortations-Buße geahndet. In indispensablen Fällen, im ersten Grade der Seitenlinie und im zweiten Grade ungleicher Linie, namentlich für den unehelichen Beischlaf mit zwei gleichzeitig lebenden Geschwistern, und für den zwischen dem Neffen und der Tante, d. h. des Vaters Bruders Wittwe, wird eine vierzehntägige bis sechswöchentliche Freiheitsstrafe erkannt. Der Beischlaf mit dem Geschwister des noch lebenden Ehegatten wird mit einer sechs- bis neunmonatlichen Freiheitsstrafe geahndet, also mit einer härteren Strafe, als sich aus einer bloßen Zusammenrechnung der Strafen des Ehebruchs und Incestes ergäbe. Denn durch die Ehe mit dem einen Geschwister wird eine viel engere Verbindung bewirkt, und die aus dem täglichen Umgange solcher Personen erwachsende Erleichterung des Verkehrs erfordert ebenfalls eine höhere Strafe.

Hofackers Jahrbücher, Bd. 3. S. 13.

(Mit Anmerkungen des Verfassers.)

6758. Anhalt-Cöthen. Bestätigendes Urtheil der Juristen-Facultät zu Heidelberg in Untersuchungssachen wider den Schenkwirth N. N. in X., Blutschande und Ehebruch betreffend; in

Hitzigs Annalen, Bd. 14. Heft 27. S. 3.

In erster Instanz war von der betreffenden Landesregierung auf 4 Jahre Zuchthaus erkannt, und dieses Erkenntniß von der erwähnten Facultät bestätigt worden. In dem vorliegenden Gutachten werden die Bestimmungen des römischen und mosaischen Rechts, so wie die Ansichten der deutschen Praxis über Bestrafung der Blutschande erörtert.

(Referent: Mittermaier.)

6759. Ueber den Beweis der Blutschande; in den

Annalen der großh. badischen Gerichte, 3r Jahrg. S. 288.

6760. Criminalrechtsfälle aus dem Großherzogthume Hessen, mitgetheilt von dem Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt, das Verbrechen der Blutschande betreffend. 1) Incest zwischen Stiefvater und Stieftochter; 2) zwischen Stiefmutter und Stiefsohn; 3) zwischen Vater und Tochter, mit concurrirendem Ehebruche; 4) zwischen Bruder und Schwester; in der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 1.

*) Nach älteren württembergischen Gesetzen soll die Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten mit dem Tode bestraft werden.

6760. Ebendaselbst, Heft 2. Nr. 9. Criminalrechtsfälle betreffend. Nothzucht, concurrirend mit Blutschande und Ehebruch.

6761. Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 4. Nr. 26. Criminalrechtsfall, Incest zwischen Bruder und Schwester betreffend.

6762. Ebendaselbst, Heft 4. Abh. 21. Criminalrechtsfälle, das Verbrechen der Blutschande betreffend, mitgetheilt von Jäger: 1) Incest zwischen Stiefvater und Stieftochter. 2) zwischen Oheim und Nichte; 3) zwischen Stiefmutter und Stiefsohn, Schwiegermutter und Schwiegersohn, mit concurrirendem Ehebruche, Schwager und Schwägerin, Schwiegervater und Schwiegertochter.

6763. Ueber die Frage: ist der Beischlaf mit des Bruders Tochter als Incest zu bestrafen? Der Verfasser bejaht die Frage, wogegen ein Recensent in den Göttinger gel. Anz. von 1837. Stück 105. S. 1046. bemerkt, daß er dem Verfasser nach gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht beitreten könne.

Elvers practische Arbeiten, Abh. 7.

6764. Bericht mit Gutachten über einen Fall angeblicher Blutschande. Vom Medizinalrathe und Kreis-Physikus Dr. Schneider in Fulda.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 20. Ergänzungsheft, S. 253–2[illegible].

Vierte Abtheilung.

Von der Sodomie.

§. 294.

(Feuerb. Lehrb. §. 467 ff.)

In Absicht auf die naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebs (Sodomie) spricht die Carolina in Art. 116. nur I. von dem Beischlafe eines Menschen mit einem andern Menschen desselben Geschlechts (sodomia ratione sexus), und zwar 1) zwischen Mann und Mann (Päderastie, Commasculation), 2) zwischen Weib und Weib; II. von dem Beischlaf eines Menschen mit einem Thier (sodomia ratione generis, Bestialität, — und droht hierfür die Strafe des Feuers.

Da jedoch, außer den hier genannten, noch andere naturwidrige Arten der Befriedigung des Geschlechtstriebs vorkommen können und vorkommen, als: Manustupration, der Coitus mit einem Leichname, die Onanie, naturwidriger Beischlaf mit einer Person des andern Geschlechts: so behaupten Einige, alle diese Fälle fielen unter die Sodomie im weiteren Sinne und seyen gemeinrechtlich strafbar; Andere Criminalisten halten die Fälle der letzteren Art für keine eigentliche Sodomie, wollen sie jedoch nach Analogie derselben strafen. Wieder Andere, und Feuerbach (§. 468.) und Mittermaier (Note daselbst), beschränken die Sodomie lediglich auf die im Art. 116. P. G.-O. angegebenen Arten.

Was die Carolina unter dem Falle I. 2) begreifen wolle, ist bestritten; ohne Zweifel — was auch Viele annehmen — ist nichts anderes gemeint, als der Gebrauch eines membri artificialis von Seiten des einen Weibes.

In Absicht auf Consummation des Verbrechens besteht hier vorzugsweise die schon oben erwähnte Streitfrage wegen seminis immissio oder emmissio.

Von Anwendung der Todesstrafe ist längst keine Rede mehr. Die Praxis straft mit einem bis etwa sechs Jahren Freiheitsstrafe.

6765. **Strauch**, Jo., Diss. de crim. Sodomiae. Jen. 1669.

6766. **Tentzel**, Ern., pr. de Sodomia. Erf. 1723.

6767. **Aut. van Goud Oever**, Diss. de nefanda libidine. Ultraj. 1731.

68. **Wolfart**, Jo Henr., tr. de Sod. vera et spuria hermaphroditi. Frcf. 1743. 4.
69. **Graeven**, Chr. Frid., Diss. de mitigatione poenae in crim. sod. Frcf. ad V. 1750. 4.
70. **Eschenbach**, Jo. Chph., pr. dubia in applicatione Art. 116. C. C. C. obvenientia. Rost. 1787.
71. **Leyser**, Spec. 589.
72. **Hommel**, Rhaps. 229. 308. 453. 905.
773. Betrachtung der Sodomiterei und des Todtschlags, nach moralisch-theologischen Imputations-Principien; in der
Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde von v. Almendingen, Grolman und Feuerbach, Bd. 2. Stück 1. Miscelle 4.
774. Von der Bestrafung des criminis sodomiae generis; in den
neuen Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den churfürstlich hessischen Landen (herausg. von Duysing), Heft 6. S. 144.
775. **Meister**, in seinen Rechtsfällen, Nr. 23. S. 365:
Attentat der sodomiae generis.
776. Untersuchung über einen Fall von Sodomie. Vom kurhessischen Medicinal-Rathe und Kreis-Physicus Dr. Schneider in Fulda; in
Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 24. S. 364—368.
Siehe auch den oben Nr. 6731. erwähnten Fall.

Fünfte Abtheilung.

Von der Beihülfe zu Fleisches-Verbrechen.

Kuppelei.

§. 295.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 471.)

Die Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebs Anderer, sey es positiv oder durch Unterlassungen, so fern eine Verbindlichkeit, über die Tugend Anderer zu wachen, vorlag, bildet das Verbrechen der Kuppelei (lenocinium). Wird diese Beförderung als Gewerbe betrieben, so ist Hurenwirthschaft (lenocinium vulgare) vorhanden; wird das eigene Eheweib oder die Kinder verkuppelt, so ist die Kuppelei qualificirt.

Hinsichtlich der Strafe der qualificirten Kuppelei verweist Artikel 122. der P. G.-O. auf das römische Recht. Die Strafe der einfachen Kuppelei ist nach Art. 123. willkührlich.

Bestritten sind in dieser Lehre neben der Auslegung und Ausdehnung des Art. 122. überhaupt, noch die Fragen: ob durch nachfolgende Handlungen ein Lenocinium begangen werden könne, ob der Ehemann, welcher seiner Ehefrau um Vortheils Willen einen Ehebruch verzeiht, sich eines lenocinii schuldig mache; ob zum Thatbestande der Kuppelei erfordert werde, daß die Unzucht consummirt worden sey, und ob im römischen Rechte, auf welches Art. 122. verweist, für die darin genannten Fälle die Todesstrafe angedroht sey? (Ueber die verschiedenen hier bestehenden Streitfragen s. auch Wächters Lehrbuch, II. S. 580 ff.)

6777. **Sulzberger**, Chr. Gottfr., Diss. de lenocinio conjugum occas. t. 29. ad l. Jul. de adult. Erf. 1693. 4.
6778. **Gerhard**, Ephr., Diss. de crim. lenocinii. Jen. 1711. 4.
6779. **Leyser**, spec. 588.

6780. **Hommel,** Rhaps 223.

6781. **Haupt,** Ern. Fr., Diss. de poena adulterii. Accedit de supplicio lenonum commentatio. Lips. 1797.

6782. Unterschied zwischen Kuppelei und Huren-Wirthschaft nach §. 84. des badischen Straf-Edicts.

Aus einem Erkenntnisse des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 11. Octbr. 1826: in der wissentlichen Beförderung verbotener Wollustsbefriedigung, und insbesondere in der Einräumung der Wohnung dazu, liegt das Verbrechen der Kuppelei (nach Tittmann §. 592. 593.), ohne daß Gewinnsucht oder gewerbsmäßiges Treiben dazu erforderlich wäre. (Tittmann, §. 594. P. H.-G.-O. Art. 123.) Hurenwirthschaft (die qualificirte Species der Kuppelei) ist aber nur dann vorhanden, wenn ein Gewerbe daraus gemacht wird, Weibspersonen zu halten und sie des Gewinnstes wegen zur Befriedigung der Wollust herzuleihen.

Ein Oberhofgericht verurtheilte die K'sche Ehefrau, welche dem H. zum Behuf von Zusammenkünften mit einer Weibsperson ein Nebenzimmer, zuweilen auch den Speicher eingeräumt hatte, wegen Hurenwirthschaft zu zwöchentlicher Gefängnißstrafe. Das Oberhofgericht verwarf zwar den dagegen eingelegten Recurs, jedoch in der Form, daß nur eine Kuppelei vorliege.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 4. Jahrg. S. 278.

6783. Herzogthum Braunschweig. Mittheilungen des Herrn Geh. Raths u. s. w. von Strombeck in Wolfenbüttel, Straferkenntniß wider die Ehefrau des W. in B., H. W. F. geb. X., 42 Jahre alt, Kuppelei betreffend; in

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 3.

Vierter Theil.

Von den Verbrechen besonderer Stände.

Erster Titel.

Von den Verbrechen der Beamten *).

§. 296.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 477.)

6784. **Leyser**, Diss. de fictis criminibus ministrorum princ. 1719. und Diss. de veris delictis minist. princ. 1719. in s. med. sp. 570. 571.

6785. Ueber Verbrechen und Disciplinar-Vergehungen der Staats- und Kirchendiener.

Nach Entwickelung der allgemeinen Grundsätze hierüber handelt der Verfasser im §. 1. von dem Begriff und den Arten der Staatsdiener; §. 2. von den Kirchen- und Schuldienern; §. 3. von dem Unterschied zwischen Dienstverbrechen, Dienstvergehen und gemeinen Verbrechen der Staats- und Kirchendiener; §. 4. von der rechtlichen Natur der besonderen Strafen gegen Staats- und Kirchendiener, und zwar 1) der zeitlichen Dienst-Entsetzung, der suspensio, interdictio ab officio, 2) der Entziehung des Amts, privatio seu amissio officii et beneficii, welche wieder zerfällt, a) in Ansehung der Extension des Strafleidens, aa) in Amts-Entziehung mit Versetzung auf eine geringere Stelle, translatio; bb) in einfache Amts-Entziehung unter Vorbehalt des Beamtenstands oder doch der Fähigkeit dazu; cc) in Amts-Entziehung mit bleibender Unfähigkeit dazu; b) in Ansehung der Form, aa) in administrative Entsetzung, die von der Staatsgewalt oder einer Behörde im Verwaltungswege ausgesprochen wird; bb) in eine richterliche nach vorausgegangenem Erkenntnisse. — §. 5. Von dem Einflusse gemeiner Verbrechen auf die amtliche Stellung der Staatsdiener. §. 6. Einfluß gemeiner Verbrechen auf Kirchen-Aemter. §. 7. Von den Dienstverbrechen und zwar §. 8. den gemeinen Verbrechen im Dienste, oder §. 9. den eigentlichen Dienstverbrechen; §. 10. Dienstvergehen oder Excesse der Staatsdiener, welche begangen werden: 1) durch Nichtbeachtung allgemeiner Pflichten, die sich auf den Stand der Staatsdiener beziehen, 2) durch Nichtbeachtung specieller Dienstpflichten, 3) durch Ueberschreitung der Gränzen der amtlichen Dienstbefugnisse; 4) durch die Wahl ungeeigneter Mittel in Ausübung des Amts, excessus in modo officii. §. 11. Dienstvergehen oder Excesse der Kirchendiener. §. 12. Disciplinar-Mittel; zu solchen rechnet der Verfasser: 1) Ermahnungen zur Pflichterfüllung, 2) Verweise, 3) Geldbußen, 4) zeitliches Gefängniß von kürzerer Dauer, 5) zeitliche Suspension, mit oder ohne Entziehung der Einkünfte. Zur höheren Disciplin, welche stets die Entfernung des Staatsdieners von seinem Posten bewirke, zählt der Verfasser 1) die Degradation, die Entsetzung mit Verlust des Ranges und der Einkünfte. — §. 13. Von der Anwendung der Disciplinarmittel.

In der Fortsetzung dieses Aufsatzes handelt der Verfasser von den Eigenthümlichkeiten des Verfahrens gegen Staats-, Kirchen- und Schuldiener, wegen gemeiner Verbrechen,

*) Ueber Disciplinarstrafen gegen Beamte s. oben §. 138. S. 467.

Dienstverbrechen und Dienstvergehen; von der Competenz der Gerichte, der Concurrenz der Verwaltung und dem Einfluß der gerichtlichen Entscheidung.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 13. Stück 1. Abhandlung 2. Seite 48. Stück 2. Abh. 6. Seite 155.

(Vergl. auch dessen Beiträge zum Staatsrechte, S. 148.)

6786. Ueber die Frage: ist ein Dorfschulze ein öffentlicher Beamter? (Bejaht.)

Muß das Criminalgericht von der Einleitung einer Untersuchung gegen einen Administrations-Beamten jedesmal der competenten königlichen Regierung Nachricht geben? (Bejaht.)

Darf ein öffentlicher Beamter wegen Eigenmächtigkeit in Amtssachen mit der Strafe der Privatgewalt sec. §. 157. des allgem. preuß. Landrechts II. 20. belegt werden? (Verneint.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 113.

6787. Sind die Pfarrgeistlichen als öffentliche Beamte im gewöhnlichen Sinne des Worts anzusehen? Art. 196. u. 197. des Str.-G.-B. Verneinend entschieden von dem preuß. Revisions- und Cassationshofe am 12. Mai 1832.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen, 16r oder der neuen Folge 9r Bd. Abth. 2. S. 49.

6788. Was unter öffentlicher Dienst bei Verbrechen in der hannöverschen Verordnung vom 22. Dezember 1822 gemeint sey? (R. solche, welche ein forum privilegiatum haben.)

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 2. Heft 1. S. 17.

6789. Die Eröffnung einer näheren Untersuchung der pflichtwidrigen Handlungen eines Staatsbeamten zieht nicht nothwendig die Suspension nach sich.

Aus einem Erkenntnisse der Hallischen Juristen-Facultät.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 3. Abh. 7. S. 145.

6790. Competenz des großherzogl. badischen Oberhofgerichts bei Bestrafung der Staatsdiener.

Da die Ehren-Entsetzung eines Staatsdieners seine Dienst-Unwürdigkeit zur unmittelbaren Folge hat, so ist die Competenz des Oberhofgerichts, als urtheilenden Richters, überall begründet, wo es um jene sich handelt. In dem Falle, wo die Competenz des Oberhofgerichts in Criminalsachen begründet ist, beschränkt sich, nach dem von ihm practisch angenommenen Grundsatze, sein Urtheil auf diejenigen Handlungen des Inculpaten, um derenwillen ihn das Hofgericht für schuldig erkannt hat, so daß also über die andern alle, hinsichtlich deren die Majorität des Hofgerichts den Inculpaten für unschuldig erklärte, bei dem Oberhofgerichte keine Deliberation mehr Statt findet.

Plenar-Beschluß des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 18. und 19. Sept. 1823.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 1. Jahrg. S. 292.

6791. Ueber die Verjährung der besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsdiener. Eine Controverse des baierischen Criminalrechts von Dr. C. J. Kleinschrod, k. b. Appell.-Ger.-Assessor; in

Seufferts und Glücks Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, Bd. 1. Seite 255 und 263.

Fortsetzung.

§. 297.

Unter den Amtsverbrechen im Allgemeinen begreift man jede dolose oder culpose Verletzung oder Ueberschreitung der Amtspflichten eines Beamten. Die gemeinen Gesetze zeichnen nur dreierlei Gattungen solcher Verbrechen besonders

aus: die Bestechung, Cassen=Veruntreuung und das Verbrechen verletzter Richter=Pflichten. Die übrigen Amtsverbrechen und Verfehlungen ziehen häufig nach Particular=Gesetzen Cassation, Dimission, Zurücksetzung u. s. w. nach sich, oder treten — bei concurrirenden gemeinen Verbrechen (z. B. bei der Erpressung im Amte, der rechtswidrigen Gewalt u. dergl.) — daneben noch die Strafen dieser besonderen Verbrechen ein.

6792. **Jenull**, Prof. in Grätz, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 21. S. 321:

Ueber das Verbechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt.

Das österreichische Gesetz, bemerkt der Herr Verfasser, stellt zuerst den allgemeinen Begriff von Amtsverbrechen auf, und sodann die qualificirten Arten desselben mit der nöthigen Umständlichkeit. Es schließt aus der Sphäre des einschlagenden Kapitels die öffentlichen Veruntreuungen aus; sonst erledigt es aber im vorliegenden Kapitel den ganzen Gegenstand von Amtsverbrechen dadurch, daß zuerst der allgemeine Begriff vom Mißbrauche der Amtsgewalt aufgestellt wird (§. 85.), worauf dann als besondere Arten dieses Verbrechens die Geschenkannahme in Amtssachen (§. 88.), und die Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt (§. 89.) noch eigens ausgezeichnet werden, wiewohl das letzte dieser Verbrechen, so weit es nicht als Mitschuld betrachtet wird, streng genommen unter Mißbrauch der Amtsgewalt nicht gereihet werden kann.

Zu dem Begriffe dieses Verbrechens überhaupt gehört:

1) ein Amt, d. i. jenes Verhältniß, worin Jemand in Folge öffentlichen Auftrages Geschäfte der Regierung besorgt;
2) ein öffentlicher Beamter, worunter im strengen Sinne alle Personen gehören, welche in Folge öffentlichen Auftrags Geschäfte der Regierung, im weiteren Sinne aber jene Personen, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung fremde Privat-Geschäfte zu besorgen haben, z. B. Advocaten, Sensalen;
3) daß Jemand in dem Amte verpflichtet sey, d. h. unter öffentlicher Autorität die Verbindlichkeit auf sich habe, die Pflichten desselben zu erfüllen;
4) daß die, durch das Amt anvertraute Gewalt, durch Handeln oder Unterlassen, in der Absicht, Jemanden (auch dem Staate) zu schaden, mißbraucht werde.

Der Verfasser erörtert nun die §§. 85. 86. und 87.

6793. **Werner**, Franz, Magistratsrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1831. Bd. 2. Abh. 26. S. 161:

Ueber den Mißbrauch der Amtsgewalt.

Der Verfasser sucht zu beweisen, daß das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nur von jenen Beamten begangen werden könne, denen die executive Gewalt anvertraut ist; der Begriff dieses Verbrechens sey daher in der Art zu beschränken, daß sich desselben kein Beamter schuldig machen könne, dem die executive Gewalt nicht eingeräumt ist, z. B. ein Cassen- oder Rechnungsbeamter.

6794. **Kitka**, Magistratsrath in Olmütz, in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1833. Bd. 2. Abh. 23. S. 98:

Gegenbemerkungen über die Behauptung, daß das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt nur von solchen Beamten, denen eine executive Gewalt anvertraut ist, begangen werden könne.

Der Verfasser sucht die Unrichtigkeit der Werner'schen Ansicht nachzuweisen.

6795. Vortrag aus den Acten auf geführte weitere Vertheidigung in Untersuchungssachen wider den Prediger Johann Heinrich Schulz zu Gielsdorf, Wilkendorf und Hirschfelden, aus den 1790er Jahren.

Dieser Prediger war beschuldigt worden, bei seinen Lehren, so wie solche bei der Untersuchung ausgemittelt wurden, von den Grundwahrheiten der christlichen Religion überhaupt und der lutherischen Confession insbesondere abgewichen zu seyn. Von dem Kammergerichte erging ein Erkenntniß dahin: daß Denunciat von allem Vorwurfe freizusprechen sey; in dem darauf erfolgten Bestätigungs-Rescripte wurde aber Schulz seines Amts entsetzt.

unter der späteren Regierung wurde eine abermalige Revision dieses Prozesses durch das Obertribunal verfügt, die zum Nachtheile des Schulz ausgefallen ist. Das Nähere ist hier nicht angegeben.

Stengels Beiträge zur Kenntniß der Justiz-Verfassung u. s. w. in den preuß. Staaten, Bd. 13. S. 1—87.

6796. Europa. Großbritannien. England. **Mißbrauch der richterlichen Gewalt;** in Hitzigs Annalen, Bd. 7. Heft 14. S. 369.

Erster Abschnitt.

Von der Bestechung.

§. 298.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 479 b.)

Das Verbrechen der Bestechung (crimen repetundarum s. barattariae) besteht in der Annahme irgend eines Vortheils, oder in der Acceptation eines versprochenen Vortheils, von Seiten eines Staatsbeamten, in Beziehung auf die Ausübung einer Amtshandlung, so fern er denselben nicht zu fordern berechtigt war. Es ist gleichgültig, ob der Vortheil dem Beamten selbst, oder seiner Familie, mit seinem Wissen, gegeben oder versprochen worden ist; auch ist es einerlei, mag die Bestechung auf Erfüllung einer Amtspflicht, oder auf die Verletzung einer solchen gerichtet gewesen seyn; doch ist bestritten, ob die Amtsthätigkeit, wegen deren bestochen wird, noch bevorstehen müsse, oder ob das Geben einer Belohnung nach **erfolgter** Amtsverrichtung auch hierher gehöre?

In Absicht auf den Thatbestand des Verbrechens nimmt die Mehrheit an, daß dasselbe consummirt sey: von Seite des Bestechenden, mit der Darreichung des Vortheils, von Seiten des Beamten aber schon mit der Acceptation des Versprechens.

Die Strafe des römischen Rechts ist im Allgemeinen willkührlich und daneben Infamie und Amts-Entsetzung; von dem darin bestimmten doppelten, drei- oder vierfachen Ersatze aber, wenn die Bestechung in einem Civil-Prozesse, und von dem Exil und der Vermögens-Confiscation, wenn solche in einem Criminal-Prozesse geschah, ist die Praxis abgewichen. Dagegen wird auch der Bestechende als Miturheber bestraft, bei welchem jedoch die bei dem Beamten vorkommenden besonderen Erschwerungen nicht eintreten.

6797. **Bechmann**, J. V., Diss. de baratteria. Jen. 1662.
6798. **Revez**, J. F. de, ad l. Atin. Plaut. Juliamque de vi et repetund. Salam. 1663. (in Otton. Thes. jur. Rom. T. I.)
6799. **Pittenius**, F. P., Diss. ad L. Jul. repetundarum. Lugd. Bat. 1676.
6800. **Bodinus**, Henr., de barattaria. Marp. 1639. rec. Viteb. 1743.
6801. **Lyncker**, J. Ph., tr. de baratt. Jen. 1684.
6802. **Struv**, G. A., Diss. de crim. repetund. (in Diss. crim. Nro. 10.)
6803. **Menken**, G. L., Diss. de crim. baratt. sive rep. Viteb. 1729.
6804. **Burcard**, J. B., Diss. de crim. barattariae. Bas. 1733. 4.
6805. **Leyser**, Spec. 619.
6806. **Facilides**, C. H. (pr. E. F. Pfotenhauer), de crimine repetundarum. Witteb. 1801. 4.
Klenze, oben Nro. 490.

6807. **Feuerbach**, in der Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, Abh. 4:
Ueber die Bestechung der Staatsbeamten, geschr. im Mai 1807.

Eine Entwickelung der Beweggründe des, nach des Verfassers Entwurf am 9. Juni 1807 erlassenen, bairischen Gesetzes gegen die Bestechung der Staatsbeamten.

6808. Ueber die Natur der Bestechungen, und in wie ferne die römischen Gesetze, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, auf unsere Zeiten und Länder anwendbar sind? Besonders über die Anwendbarkeit L. 4. §. 2. D. de off. Procons.

In dem hier vorliegenden Rechtsfalle war ein Förster des criminis repetundarum beschuldigt; es kam darin auf die Frage an, ob die Annahme von Haushaltungs-Nothdurften, deren Inculpat beschuldigt war, strafbar sey, und ob es nicht deßhalb an einem corpore delicti mangele? Der Defensor berief sich auf L. 18. D. de Off. Praes. Prov. und auf L. 6. §. 3. D. de Officio Proconsulis. Diese Gesetze scheinen beim ersten Anblick den Staatsbeamten nicht nur zu erlauben, sondern sogar zu befehlen, sich gegen ihre Untergebenen auch durch Annahme der Beweise ihrer Ergebenheit gefällig zu bezeugen, wenn sie nur diese Dienstbeflissenheit nicht auf eine eigennützige Weise mißbrauchten. Insbesondere scheinen dieß die Worte des zuletzt gedachten Gesetzes anzuzeigen.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 3. Abh. 7. S. 145.

6809. Falsche Berichte. Bestechung.

Bei der gesetzlichen Bestrafung der Beamten und Bedienten, welche falsche Berichte machen, oder Geschenke nehmen, wird nicht vorausgesetzt, daß ein Unterthan durch den falschen Bericht, oder widerrechtliche, durch Bestechung veranlaßte Resolutionen u. s. w., wirklich Schaden erlitten haben müsse. Der bewirkte Nachtheil eines unschuldigen Dritten ist nur einer von den im Gesetze verpönten Fällen, wobei auch noch der Fall ausdrücklich bemerkt wird: „wenn ein Officiant in den Dingen, die in seine specielle Amtspflicht laufen, das Befohlene und Verordnete der Gebühr nach nicht auszurichten sich erkühnen;“ deßgleichen: „in Regierungs-, Cammer-, Justiz- und andern Sachen Geschenke zu nehmen — sich unterstehen sollte.“

(Hannöversche Landes-Verordnung vom 13. Juni 1729 und 29. September 1741, in corp. const. Luneb. cap. 2. pag. 816 seqq.

Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 7. S. 220.

6810. Ist die Thathandlung eines Verwaltungs-Beamten, welcher einen Landwehrmann von den Landwehrlisten gegen eine Belohnung wegläßt, als Bestechung oder als Prellerei anzusehen?

Der preuß. Revisions- und Cassationshof entschied unterm 28. Okt. 1820 für Ersteres.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 124.

6811. Beschluß des Criminal-Senats des königl. württemb. Obertribunals vom 24. April 1824: Unter der Strafdrohung des §. 21. des V. Organisations-Edicts vom 31. Dez. 1818, wodurch ein Beamter durch das Anfordern unerlaubter Emolumente, vorbehältlich härterer Strafe in den geeigneten Fällen, jedenfalls den Verlust des von ihm bekleideten Amtes verwirkt haben soll, ist die Strafe der Zurücksetzung im Amte nicht mitbegriffen, und dem Richter bloß gestattet, auf Dienstentsetzung oder Entlassung, nicht aber auf bloße Zurücksetzung zu erkennen.

Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 31.
(Mit Anmerkungen des Verfassers.)

6812. Rechtsfeilschaft. Ist dahin zu rechnen, und unter den §. 54. des bad. Straf-Edicts der Fall zu subsumiren, wenn ein Hatschier die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen gegen Geschenke verschweigt, oder ist dieses Verbrechen nach der Verordn. vom 28. Mai 1810 nur als Dienstpflichts-Verletzung anzusehen?

Die Majorität des bad. Oberhofgerichts erklärte den Inquisiten der schweren Dienst-Pflichts-Verletzung aus gewinnsüchtiger Absicht für schuldig, und verurtheilte ihn nach letzterer Verordnung zur Dienst-Entsetzung und halbjähriger Zuchthausstrafe.

Jahrb. des gr. bad. Oberhofger. in Mannheim v. Hohnhorst, 3. Jahrg. 1825. S. 181.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verbrechen der Kassen-Veruntreuung (crimen de residuis).

§. 299.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 481.)

Das Verbrechen der Cassen-Veruntreuung (**crimen de residuis**) besteht in der rechtswidrigen Unterschlagung des anvertrauten öffentlichen Eigenthums und dessen Verwendung in den eigenen Nutzen von Seite eines Cassenbeamten.

Die Verwendung solchen Vermögens zu andern, als den bestimmten öffentlichen Zwecken — aber nicht in den Nutzen des Beamten — fällt nicht unter diesen Begriff.

Bestritten ist hiebei: ob Privat-Vermögen des Regenten und seiner Familie, und ob gerichtlich hinterlegte Gelder Gegenstand des Verbrechens seyn können; doch wird allgemein angenommen, daß der Begriff auch auf Gemeindegut, nicht aber auf die Verwaltung von Privat-Vermögen auszudehnen sey; auch ist bestritten, ob das Verbrechen nur dolos oder auch aus culpa begangen werden könne. Zum Thatbestande des Verbrechens der Cassen-Veruntreuung gehört nach der Ansicht der Meisten dasselbe, was zur Unterschlagung erfordert wird.

Die Strafe des crimen de residuis ist nach römischem Rechte (da die P. G.-O. nichts darüber enthält) Infamie und Amtsverlust; und daneben — was jedoch bestritten ist — der dritte, nach Andern der vierte Theil des Betrags des veruntreuten Guts. Einige behaupten sogar, die Todesstrafe.

Partikular-Gesetze weichen jedoch in Bestimmung des Begriffs, Thatbestands und der Strafe wesentlich ab.

6813. **Socinus**, B., de crim. peculatus, in specie sic dicto. Bas. 1727. 4.
6814. **Strauss**, J. Valent., Diss. de poena mendacii et crim. resid. Marb. 1736.
6815. **Carpzow**, F. B., Diss. de crim. residui ex Mand. Elect. Saxon. vindicando. Viteb. 1736. 4.
6816. **Straten**, A. van der — Diss. de lege Jul. peculatus. Lugd. Bat. 1775. 4.
6817. **Winkler**, Car. Godofr. de — cor. jur. crim. 5. 6. 7. de crim. adversus constitutionem Saxon. de rebus concreditis commisso 1782. (in opusc. T. 1. Nr. 8.)
6818. **Leyser**, Diss. de residuis, Vit. 1739 (und in seinen Med. spec. 627).
6819. **Struben**, in s. rechtlichen Bedenken, N. A. III. 107. 125:
Von der Strafe untreuer und ihr Amt mißbrauchender Bedienter.
6820. **Derselbe**, ebendas. S. 130:
Von den Milderungs-Ursachen des crimen de residuis.
6821. **Woringen**, de, Diss. de natura criminis de residuis. Heidelb. 1828.
6822. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 4. Abhandlung 5. Seite 103:
Ueber die Unterschlagung anvertrauten Staats-Vermögens (crimen de residuis).
6823. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. Stück 3. Abhandlung 18. Seite 453:
Einiges zur Lehre vom crimen de residuis. Bemerkungen über das Julische Gesetz gegen dieses Verbrechen.

Nach der Ansicht des Verfassers dürfte dieses Gesetz auf deutschem Grund und Boden von geringer Brauchbarkeit und bei so veränderten Einrichtungen, Controlen, Instructionen u. s. w. nicht geeignet seyn, eine neue Strafgesetzgebung darüber entbehrlich zu machen.

5824. **Hertel**, Carl Aug. Cristian, großh. hessischer Oberfinanzrath, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. Stück 1. Abhandlung 5. Seite 108. Stück 2. Abhandl. 9. Seite 225:

Ueber Cassen-Defecte und das dabei zu beobachtende Verfahren.

5825. Preußische Kabinets-Ordre vom 15. Oktbr. 1803; nähere Bestimmungen, die Bestrafung der Cassen-Verbrechen betreffend.

Es wird dadurch bestimmt, daß die lebenslängliche Einsperrung der Inculpaten, da, wo sie das Gesetz nicht als Strafe verordnet, nicht mehr Statt finden, und die Inculpaten nach ausgestandener Strafe losgelassen werden sollen.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 3. S. 209.

Durch ein weiteres Rescript v. 8. Febr. 1804 wird diese Bestimmung näher modificirt.

Ebendaselbst, S. 484.

5826. Ueber die Unterschlagung als Amtsverbrechen. Zum bair. Strafgesetzbuch, Thl. 1. Art. 362.

Die Anfrage eines Appellationsgerichts: ob die von einem Staatsbeamten oder öffentlichen Diener begangene Unterschlagung der ihm vermöge seines Amts anvertrauten Gelder oder geldwerther Sachen, auch nach dem Edicte vom 25. März 1816, ohne Rücksicht der Summe, Verbrechen sey? wurde durch königl. Rescript vom 11. Febr. 1817 dahin beantwortet: daß die Unterschlagung als Staats-Verbrechen, bei welcher das Moment ihrer stets als Verbrechen erhöhten Strafbarkeit in der verletzten Amtspflicht ruhe, ohne Rücksicht auf die unterschlagene Summe, immer als Verbrechen mit der Dienst-Entsetzung zu bestrafen, und die damit zu verbindende Freiheitsstrafe nach den Bestimmungen über die Strafe des einfachen Diebstahls-Verbrechens auszumessen sey.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 113. Vergleiche auch Bd. 1. S. 321.

Die weitere Frage:

ob die Wirkungen der thätigen Reue nach dem Artikel 11. des Edicts vom 25. März 1816 auch bei Amts-Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte eintreten?

wurde durch Rescript vom 12. Aug. 1817 verneint.

Ebendas. Bd. 1. S. 321. Bd. 3. S. 106.

5827. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Bd. 7. S. 221.

Von der Strafe ungetreuer Rechnungsbeamten.

Zur Strafe ungetreuer Rechnungsbeamten ist nach der Ansicht des Verfassers nicht nothwendig, daß der Beamte die Absicht gehabt habe, die Gelder in seinen eigenen Nutzen zu verwenden, was auch im Jahr 1817 in einem vorgekommenen Falle so angenommen worden sey *).

5828. **Brinckmann**, in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde, Thl. 1. Abh. 57. Seite 324:

Ueber die Vergreifung eines Staatsdieners an amtlich erhobenen Geldern.

5829. **Meister**, in seinen Gutachten ꝛc. Nr. 5. S. 83:

Ein Fall von Unterschlagung von Depositengeldern.

5830. Beschluß des württ. Ober-Justiz-Collegiums I. Sen. v. 12. April 1808: Die bei der Verwaltung von Früchten gesetzten Reste fallen nicht unter das Gesetz vom 1. Aug. 1806 (von Bestrafung der Cassenreste handelnd).

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 89.

Siehe dagegen:

---

*) Nach einem hannöver'schen Edicte vom 13. April 1705 werden die ungetreuen Rechnungsbedienten, welche herrschaftliche Gelder und Einkünfte zu erheben und zu berechnen haben, an Leib, Ehre und Leben gestraft. Das bloße Factum der dolosen Entwendung von 100 und mehr Thalern der herrschaftlichen oder dem Cassenbedienten anvertrauten öffentlichen Gelder, ist in thesi hinreichend, die geordnete Todesstrafe gegen den Rechnungsbeamten zu erkennen.

6831: Beschluß des Criminal-Senats des württembergischen Ober-Tribunals vom 7. Juli 1821:

Die bei Verwaltung von Früchten gesetzten Reste sind ebenfalls nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Aug. 1806 zu entscheiden;

denn das vormalige Revisions-Collegium hat den von dem vormaligen Oberjustiz-Collegium ersten Senates unter dem 12. April 1808 aufgestellten Grundsatz niemals anerkannt, und selbst das Criminal-Tribunal ist später in seinen zur Revision vorgelegten und höchsten Ortes bestätigten Erkenntnissen wieder davon abgewichen; der Gerichtsgebrauch steht daher in dieser Beziehung fest.

Auch redet das Gesetz vom 1. Aug. 1806 §§. 1. 2. ausdrücklich von der Verwaltung von Geld und Naturalien, und spricht hier, wo die Vorschriften zu Verhütung der Reste gegeben werden, namentlich von Förstern, Kastenknechten, Gefäll-Einbringern u. dergl. Endlich läßt sich nicht einsehen, warum vorsätzliche Veruntreuung bei einer Naturalienverwaltung gelinder, als bei einer Geldverwaltung gestraft werden sollte.

Ebendas. Bd. 2. S. 293.

(Mit Anmerk. des Verfassers.)

6832. Beschluß des württembergischen Criminaltribunals vom 23. Juli, bestätigt im September 1816:

Das Gesetz vom 1. Aug. 1806, in Betreff der Bestrafung der Cassenreste findet nur auf solche Reste der Gemeinde- und Corporations-Beamten Anwendung, welche nach der Verordnung vom 9. Nov. 1811 entstanden sind.

Ebendas. Bd. 1. S. 263.

(Mit Anmerk. des Verfassers.)

6833. Wenn schon nach §. 90. des VIII. badischen Organisations-Edicts zum objectiven Thatbestande des Verbrechens der Rechners-Untreue nicht bloß der Beweis gehört, daß die öffentlichen Gelder fehlerhaft verwahrt und behandelt wurden, sondern noch der weitere Beweis erfordert wird, daß sie wirklich in den Nutzen des Rechners verwendet oder als sein Eigenthum von ihm angenommen worden seyen, so gilt doch ein Zurückhalten und sogar Verläugnen solcher Gelder, wenn sie dem Rechner von der ihm vorgesetzten Behörde angefordert worden, für eine wirkliche Zueignung zum eigenen Gebrauche und Nutzen, und macht ihn dieses Verbrechens schuldig.

Die mit diesem Verbrechen verbundene Fälschung kann bloß als Mittel angesehen werden, ein bereits schon für sich bestehendes Delict, die Rechners-Untreue, zu verdecken.

Sie begründet daher nur einen Zusatz zu der auf der Rechners-Untreue stehenden Strafe, wobei die ordentliche Strafe der Fälschung, welche immer einen Geldvortheil als nächsten Zweck voraussetzt, nicht zum Maaßstabe genommen werden kann.

Plenarbeschluß des Oberhofgerichts in Mannheim vom 18. u. 19. Sept. 1823.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, erster Jahrg. S. 292.

6834. Rechners-Untreue. Ob der §. 90. des badischen Straf-Edicts von 1803 den wirklichen Ersatz, oder nur die Deckung der veruntreuten Gelder fordere?

Vermöge Beschlusses des großh. bad. obersten Justiz-Departements vom 26. Juni 1821 dahin entschieden: Die Deckung des Recesses durch gerichtliche Versicherung oder Bürgschaft soll nur dann eine Strafmilderung bewirken, wenn die Dienst-Polizei-Behörde die Deckung für genügend erklärt.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 354.

Auf der folgenden Seite wird eine Berathung über die Frage mitgetheilt, wie weit der Schadens-Ersatz eine Strafmilderung bewirke? wobei es jedoch zu keinem bestimmten Beschlusse kam.

6835. Rechners-Untreue. Berechnung der Strafe wegen unterbliebener handgelübdlicher Verpflichtung des Rechners.

Das badische Oberhofgericht hatte in einem solchen Falle zwar nur die Hälfte der ordentlichen Strafe angerechnet, diese aber nach der Markenberechnung bestimmt, mithin den im Art. 90. des Straf-Edicts für jenen Fall nachgelassenen hälftigen Abzug von der nach Marken berechneten Strafe gemacht. Das Justiz-Ministerium hielt dieß nicht für richtig, vielmehr hätte der Abzug erst von dem, in der Verordnung vom 8. Februar 1821 bei jeder nach Marken zu berechnenden Strafe vorgeschriebenen Maximum von 10 Jahren gemacht werden sollen. Das Plenum des Oberhofgerichts hat hierauf unterm 5. August 1824 beschlossen: in vorkommenden künftigen Fällen hierauf Rücksicht zu nehmen.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 358.

6836. Rechners-Untreue. Auch bei einem Beamten, welcher keine öffentlichen Gelder zu verrechnen hat, kann die Strafe des §. 90. des bad. Straf-Edicts eintreten.

Durch Stimmenmehrheit gefaßter Plenarbeschluß des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim vom 5. Juli 1828.

Es hatte nämlich ein Revisor nach erfolgter Justification der ihm zur Revision übertragenen Rechnungen, durch Rasur der Zahlen den Passiv-Receß des Rechners zu dessen Gunsten vermindert und die dadurch gewonnene Summe mit demselben getheilt. Dieß gab Veranlassung zu der Frage: ob der Begriff der Rechners-Untreue auch auf den Revisor passe, da dieser doch nicht Verrechner gewesen, keine Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und keine Rechnung zu stellen gehabt habe, — welche Frage auf die vorhin angegebene Weise entschieden wurde.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, fünfter Jahrg. S. 170.

6837. Mittheilungen aus dem Großherzogthume Hessen, Fälle von Unterschlagung betreffend; in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 12. Heft 23. S. 25.

Erster Fall: Ein Landrichter unterschlug öffentliche Gelder im Betrag von wenigstens 1400 fl., indem er Sporteln, welche er der Standesherrschaft zu verrechnen hatte, einnahm, in seinen Nutzen verwendete und in betrügerischer Absicht nicht in die Sportel-Rechnung aufnahm. Zugleich erhob er unter dem Titel: ihm gebührender Accidenzien bedeutende Summen von den Gerichts-Untergebenen; ferner verwendete er Criminal-Gefangene zu seinen Privat-Arbeiten. Hiezu kamen noch mehrere Disciplinar-Verfehlungen.

Wegen dieser Vergehen wurde der Angeschuldigte von dem Hofgerichte in Darmstadt seiner Stellen entsetzt, zur Bekleidung eines Staatsdiensts unfähig erklärt und zu einjährigem strengem Festungs-Arreste verurtheilt. Hiebei wurden die Grundsätze des gemeinen Rechts und die Vorschriften der hessischen Landes-Verordnungen vom 24. Mai 1778 und 11. März 1818 in Anwendung gebracht.

Zweiter Fall: Ein Hofgerichts-Actuar wurde, weil er das ihm, als öffentlichem Anwalt, anvertraute fremde Geld, statt solches demjenigen zu überliefern, welcher ihn zu dessen Empfang und nachheriger Abgabe bevollmächtigt hatte, deßgleichen, weil er — ihm anvertraute — Urkunden als Versatz in dritte Hände gegeben hatte, durch Erkenntniß großherzoglichen Hofgerichts in Darmstadt vom 29. Juni 1818, unter Bedrohung der Cassation, wenn er sich wieder ähnliche Handlungen sollte zu Schulden kommen lassen, zu einer strengen Gefängnißstrafe von drei Monaten, mit dem Anfügen, daß er sich, wie es sich schon von selbst verstehe, während der Dauer seiner Strafzeit aller Vornahme von Dienstgeschäften als Advocat und Procurator zu enthalten habe, so wie in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Dritter Fall: Ein verpflichteter Actuariats-Accessist eines Justizamts war von dieser Behörde zum Erheben von Geldern bestellt worden, welche mehrere Gemeinden an rückständigen Landwehr-Armatur-Kosten aufzubringen hatten. Von diesen Geldern verwendete er 2 bis 300 Gulden in eigenen Nutzen, und deßhalb wurde er durch Urtheil großherzogl.

Hofgerichts in Darmstadt vom 23. Februar 1827 in eine Correctionshausstrafe von fünf zehn Monaten und zum Schaden- und Kosten-Ersatz verurtheilt. Hierbei nahm das Gericht an, daß von dem Inculpaten, weil er nicht eigentlicher Staatsdiener sey, nicht das crimen de residuis, sondern nur eine gemeine Unterschlagung verübt worden sey, diese aber um so strafbarer erscheine, weil Inculpat eine Instruction gehabt habe, und auf diese verpflichtet worden sey, sie ihn auch ausdrücklich zu einem rechtschaffenen und gewissenhaften Betragen angewiesen habe, und weil ihm von seiner vorgesetzten Behörde das Geschäft war übertragen worden, in welchem er sich die Unterschlagung hatte zu Schulden kommen lassen.

Vierter Fall: Der Substitut eines Landgerichtsdieners, mit den gerichtlichen Auspfändungen beauftragt, verwendete mehrmals die durch Vollziehung seines Auftrags in seine Hände gekommenen Gelder, im Ganzen genommen 30 fl. 50 kr. in seinen Nutzen, und erstattete mehrere falsche Berichte. Das großh. Hofgericht in Darmstadt ging von der Ansicht aus, daß er nach den Principien zu bestrafen sey, nach welchen der von ihm vertretene Staatsdiener unter gleichen factischen Voraussetzungen beurtheilt worden seyn würde, und verurtheilte ihn, unter Berücksichtigung vielfältiger, ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, in eine sechsmonatliche Correctionshausstrafe und in die Untersuchungskosten.

Fünfter Fall: Ein mit dem Vollzug von Pfändungen beauftragter Pfandmeister unterschlug nach und nach mehrere ihm anvertraute Gelder, im Betrag von 200 Gulden. Durch Erkenntniß des großh. Hofgerichts in Darmstadt vom 16. Juli 1828 wurde er zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurtheilt, und zur Bekleidung irgend eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

Sechster Fall: Durch ein weiteres Erkenntniß desselben Gerichts wurde ein Polizeidiener, welcher 31 fl. Forststrafgelder, deren Erhebung ihm zwar nicht vermöge seines Amts als Polizeidiener zustand, ihm auch nicht von seinen Vorgesetzten, sondern von hiezu nicht competenten Personen übertragen worden war, unterschlagen hatte, in eine Zuchthausstrafe von sechs Monaten verurtheilt.

6838. Aus dem Herzogthume Braunschweig. Mittheilung des Hrn. Geheimen Raths v. Strombeck in Wolfenbüttel:

Cassen-Veruntreuung.

In Folge eines noch nicht aufgehobenen Landesgesetzes vom 25. Febr. 1773 wurde gegen einen Beamten wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder, im Betrag von mehr als 3000 Thalern, Diebstahls und Verleitung zum Meineide, die in erster Instanz zuerkannte Todesstrafe durch den Strang durch Erkenntniß vom 22. Nov. 1833 bestätigt.

In den Entscheidungsgründen wird bemerkt, daß man jetzt zwar fast überall die Todesstrafe bei allen Vergehungen gegen das Eigenthum, sowohl der Privaten als des Staats ausgeschlossen habe, allein dieß dürfe den Richter nicht bewegen, gegen Gesetze, so hart sie auch seyen, und so sehr sie den Grundsätzen der Rechts-Philosophie und Criminalpolitik zu widerstreiten scheinen, zu erkennen, so lange sie eine Modification durch einen, von dem Gesetzgeber gebilligten Gerichtsgebrauch nicht bekommen haben, oder so lange nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber selbst auf ihre Anwendung nicht mehr dringe. (Ueber die Begnadigung ist noch nichts bekannt.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 16. Heft 32. S. 207.

6839. Schüßler, in seiner actenmäßigen Darstellung verschiedener Strafrechtsfälle, nebst Entscheidungen der churhessischen Gerichte, S. 123:

Ueber Hülfssteuern-Unterschlagung.

6840. Präjudiz in Betreff der Frage: ob eine, von einem Verwalter öffentlichen Vermögens erst nach dem Beginne der Untersuchung wegen Cassenrests, oder — nachdem der Rechner zur Liquidation des ihm berechneten Rests aufgefordert worden, gemachte unwahre Angabe zur Verdeckung des Restes, als Fälschung im Sinne des §. 13. des württembergischen Restgesetzes vom 1. August 1806 anzusehen sey? in der Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg von Sarwey, Band 1 Seite 484.

(Von dem Criminalsenate des württemb. Obertribunals verneinend entschieden.)

6841. Ueber die Frage: Wann der Receß der Pfleger und Vormünder nach §. 90. des bad. Straf-Edicts, welcher von der Rechners-Untreue handelt, peinlich zu bestrafen sey?

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 2. Jahrg. S. 320.

6842. Mittheilungen aus der Criminal-Praxis in dem Großherzogthume Hessen: Vormunds-Untreue.

Ein bestellter Vormund der Kinder seiner Schwester hatte einen Theil des, seiner Verwaltung anvertrauten Vermögens seiner Pflegbefohlenen in seinen eigenen Nutzen verwendet, obgleich er ordnungsmäßig namentlich darauf verpflichtet gewesen, sich dieser Handlung zu enthalten. Sein Vermögen reichte nicht hin, den durch dieselbe veranlaßten Rezeß vollständig zu ersetzen. Nach der von dem Untersuchungsgericht aufgestellten Berechnung betrug die Summe, welche der treulose Vormund in seinen Nutzen verwendet hatte, 666 Gulden 30 Kreuzer, und der Verlust, den die Pflegbefohlenen erlitten, 502 Gulden 43 Kreuzer. Er wurde durch Erkenntniß des Hofgerichts in Darmstadt vom 30. Jan. 1826 zu einjähriger Correctionshausstrafe verurtheilt.

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 23. S. 44.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verbrechen verletzter Richterpflicht.

§. 300.

Dieses Verbrechen wird begangen: wenn ein Richter in einer Criminal- oder Civilrechts-Sache durch Nichtausübung, oder durch gesetzwidrige Ausübung seines Amts eine Person in Nachtheil versetzt. Die Strafe ist willkührlich.

6843. Mißbrauch richterlicher Gewalt in Criminalsachen und dessen Bestrafung. Ein Rechtsfall.

Ein verheiratheter und ansäßiger Einwohner aus S. wurde in einem Bache, in welchem dem Amte S. und der Dorfschaft St. die Koppelfischerei zusteht, fischend und krebsend betreten. Das Amt S., dessen Haushalt bei der Fischerei in jenem Bache interessirt war, ließ denselben sofort arretiren, in die Gefängnisse des Amts einsperren und mehrere Tage darin unverhört sitzen. Auf die deßhalb erhobene Beschwerde wurde der Beamte, nach untersuchter Sache, von der hannöver'schen Justiz-Canzlei mittelst Erkenntnisses vom 5. Aug. 1816 in eine fiscalische Geldbuße von 100 Reichsthalern verurtheilt und dem Querulanten der Privat-Entschädigungs-Anspruch ausdrücklich vorbehalten. Das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Erkenntniß am 26. Aug. 1816 dahin: da der Implorant nach dem Maaße des auf das vorliegende Vergehen anzuwenden gewesenen Strafübels überall nicht berechtigt war, den ansässigen, der Flucht ganz unverdächtigen Einwohner B. in gefängliche Haft zu bringen, und denselben mehrere Tage hindurch darin unverhört halten zu lassen; das Edict vom 4. Juni 1637 auch nur von solchen Fällen zu erklären und zu verstehen ist, wo besondere Gründe zur Captur vorhanden sind, derselbe sich mithin allerdings einen groben Mißbrauch der ihm anvertrauten criminalrichterlichen Gewalt schuldig gemacht und die wider ihn in der sent. a qua enthaltenen Verfügungen gar wohl verdient hat, so ist dem Gesuche um Abänderung nicht Statt zu geben.

Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 6. S. 269.

Zweiter Titel.

Von Militär-Verbrechen.

§. 301.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 486 ff.)

Ueber die Bestrafung der Militär-Verbrechen *) bestehen keine gemeinrechtlichen Strafbestimmungen, denn die Stellen des römischen Rechts über die Bestrafung der Dienstvergehen der römischen Soldaten können bei den jetzigen, ganz veränderten militärischen Verhältnissen eben so wenig mehr Anwendung finden, wie die Kriegsartikel für die ehemalige Reichs-Armee, die Reuterbestallung und Artikel der deutschen Knechte vom Jahr 1570.

In den meisten deutschen Staaten bestehen jetzt Particular-Gesetze über Bestrafung der Militär-Verbrechen.

Es wird genügen, neben einigen allgemeinen Werken, insbesondere diese, nebst den darüber erschienenen Schriften, hier anzuführen:

Im Allgemeinen.

6844. **Kirchhof**, J. H., Abhandlung von den besonderen Soldaten-Rechten, Vorzügen und Freiheiten, mit Vorrede vom Graf Schütze. Hamburg, Hofmann. 1762. 1771. gr. 8. 18 gr.

6845. **Zinke**, K. F. W., vollständige Anleitung und theoretisch-practische Kriegsgelehrtheit in Deutschland. 1774—78. Verbessert und mit Anmerkungen versehen v. Eisenhardt. Helmstädt, Kühnlin. 1782. 2 Theile. 8. 16 gr.

6846. **Werther**, J. F., Anleitung zum allgemeinen Kriegsrechte; zu seinen academischen Vorlesungen. Jena, acad. Buchh. 1787. 8. 10 gr.

6847. **Klotz**, Ch. K. F., Einleitung in die Doctrin des deutschen Privat-Militär-Rechts und Militär-Gerichts-Prozesses. Stuttg. und Heidelberg, Mohr und Zimmer. 1810. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.

6848. **Estor**, J. G., Sammlung militärischer Abhandlungen zum Nutzen der Offiziere und Auditeurs. Frankfurt a. M. Brönner. 1763. 8. 16 gr.

6849. **Rumpf**, H. F., allgemeine Literatur der Kriegswissenschaften. Auch unter d. Titel: Literature universelle des sciences militaires. 2 Bde. Berlin, Reimer. 1824. gr. 8. 3 Thlr. 8 gr.

6850. **Rumpf**, H. F., allgemeine Real-Encyclopädie der gesammten Kriegskunst. Zwei Bände. Zweite Auflage. Mit 15 Steintafeln. Berlin, Hayn. 1827. gr. 8. 6 Thlr. 4 gr.

6851. Gegen die Aufhebung der Militär-Gerichtsbarkeit. Eine Rede, nicht gehalten in der zweiten Kammer der Stände-Versammlung. Carlsruhe, Marx. 1832. gr. 12. 3 gr.

---

*) deren Begriff übrigens sehr streitig ist.

Insbesondere:

Oesterreich.

6852. **Kögl de Waldinugi**, G. Jos., de jure civ. et crim. Austriaco bellico. (Wien, Trattner. 1764.) Preßb. 1772. 2 Theile. Fol. 8 Thlr.

6853. **Heinrich**, Jakob, Gesetze für die k. k. Armee im Auszug, nach alphabetischer Ordnung der Gegenstände. Wien und Prag, v. Schönfeld. 1.—2. Ausgabe 1784—85. 3. Ausg. 1789. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

6854. **Bergmayr**, J. F. S., Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bei der k. k. österr. Armee, und in den Militärgränzen. Wien, Camesina. 1812. 8. 1 Thlr. 12 gr. zweiter Thl. 1822. 1 Thlr. 8 gr. Anhang dazu 1822.
Wiener allgem. Lit.-Zeit. 1813. S. 941.

6855. **Bergmayr**, Ig. Frz., Kriegsartikel für die k. k. österr. Armee, mit allen übrigen österr. milit. Strafgesetzen, ver. u. erl. 1. Aufl. 1824. 2. Aufl. gr. 8. 1826. Wien, v. Mösle. 4 Thlr. 3. Aufl. 1835. 2 Thlr. 16 gr.
Rec. Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1825. Not.-Bl. S. 187. die 1. Aufl. u. v. 1836. Not.-Bl. S. 90. die 3. Aufl.
Schuncks Jahrb. Bd. 5. S. 248.

6856. **Stephantschitsch**, D. J. B., Anleitung zur Ausübung des Militär-Richter-Amts nach den für die k. k. Armee erflossenen Gesetzen. Zum Gebrauche der Militär-Justiz-Beamten und vorzüglich jener, die sich in der k. k. Armee dem Auditoriat-Amte widmen. 2 Bde. Wien, Gerold. 1828. gr. 8. 2 Thlr.
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1827. Not.-Bl. S. 418.

Preufsen.

6857. **Hoyer**, E., Brandenburgisches Kriegsrecht und Artikelsbrief, mit Anmerkungen. Berlin, 1665. 12.

6858. **Danko**, J. S., kurzer Entwurf des Preuß. und Brandenburgischen Kriegsrechts. Berlin, 1725.

6859. **Müller**, G. F., das Kriegs- oder Soldatenrecht, so wie solches in älteren und neueren Zeiten vornehmlich in der k. preuß. Armee gesetzlich üblich und gewöhnlich ist. Berlin, Petit u. Söhne. 1760. Verm. und verb. 1789. 2 Bde. 8. 3 Thlr. 18 gr. (Jetzt Berlin, Schöne.)

6860. **Derselbe**, Repertorium über das Kriegs- und Soldatenrecht, nebst den Abänderungen, so durch das Gesetzbuch für die preuß. Staaten näher bestimmt und festgesetzt worden sind. Ebendas. 1792. 8. 4 gr.

6861. Ueber das Militär-Justizwesen, besonders in Hinsicht auf Preußen; im
Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte v. Günther und Otto, II. Stück 2. Nr. 1.

6862. **Güruth**, G. S., biblisch-christliches Gespräch für künftige preuß. Unteroffiziere und gemeine Soldaten über die Kriegsartikel. Berlin, 1800.

6863. **Cavan**, G. W. E., das Kriegs- oder Militärrecht, wie solches jetzt bei der k. preuß. Armee besteht. Berlin, Watzdorf. 1801. 2 Bde. gr. 8. 4 Thlr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 222. S. 546.

6864. **Ebend.**, Beiträge zum Kriegs- oder Militärrechte. Ebendas. 1. Heft. (1802.) 1806. 8. 12 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 222. S. 546.

6865. **Ebend.**, Erläuterungen der Kriegsartikel. Ebendas. 1806. gr. 8. 16 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 222. S. 547.

6866. Kriegsartikel für die Unteroffiziere und gemeine Soldaten der königl. preuß. Armee vom 3. August 1808. Königsb. Hartung. 38 S.
Ebend. Verordn. wegen der Militärstrafen. 16 S.
Ebend. Verordn. wegen Bestrafung der Offiziere. 15 S.
Haller Lit.-Zeit. v. 1808. Nr. 323. S. 547.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1808. Nr. 238. S. 65.

6867. **Erhard**, C., Handbuch für die Untersuchung führenden Offiziere und Beisitzer bei Kriegs- und Standgerichte der königl. preußischen Armee, enthaltend die ersten Begriffe und Grundsätze des Criminalrechts. Nebst der Erläuterung der königlich preußischen Kriegsartikel vom 3. August 1808. Merseburg und Berlin, Mittler. 1819. 8. 17 gr.

6868. **v. Rudloff**, K. G., Handbuch des preußischen Militärrechts, oder Darstellung der im preußischen Heere bestehenden Grundsätze über militärische Rechts- und Polizei-Verhältnisse, Disciplin und Justiz-Verwaltung. Mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs herausgegeben. 2 Bde. Berlin, Rücker. 1826. gr. 8. 4 Thlr. 3 gr. Schreibp. 4 Thlr. 16 gr.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 456.
Wagners Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1831. Not.-Bl. S. 430.
v. Kamptz, Jahrbücher rc. Bd. 27. S. 339.
Göttinger gel. Anz. 1827. Stück 30. S. 289.
Haller Lit.-Zeit. 1831. Nr. 94. S. 105.
Jenaer Lit.-Zeit. 1828. S. 12—16.
Schuncks Jahrb. Bd. 6. S. 142.

6869. **Friccius**, General-Auditeur der Armee, Ritter Dr. Carl, das preußische Militär-Strafrecht, wie es besteht, systematisch dargestellt. Berlin u. Elbing, Nicolai. 1835. gr. 12. 1¼ Thlr.
Gersdorffs Repertor. 1835. S. 22.

6870. **Friccius**, Dr. C., Preußische Militär-Gesetzsammlung; erste Fortsetzung, enthaltend die auf die militärische Rechtspflege sich beziehenden Verordnungen aus dem Jahre 1836 und acht Verordnungen aus früherer Zeit. Berlin und Elbing, Nicolai. 1837. 8 gr.

6871. Der zwischen der Ostfriesischen Regierung und der dasigen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansehung des Deserteur-Edicts vom 17. Sept. 1768 ratione competentiae fori vorgefallene Streit wird, vermöge Rescripts vom 26. Mai 1772, in Gemäßheit des §. 13. dieses Edicts, dahin entschieden: daß alle Streitsachen, wo Jemand der Mitwissenschaft oder Beförderung der Desertion, oder auch der Durchhelfung eines Deserteurs beschuldigt, der Regierung competiren; wo aber die Frage eine Verabsäumung der im Edicte zur Verfolgung der Deserteurs und Verhinderung der Desertionen vorgeschriebenen Anstalten betrifft, Untersuchung und Erkenntniß der Kriegs- und Domainen-Kammer zustehen soll; welcher auch deßhalb die Cognition der Klagsache des Regierungs-Secretarii Rockstrom gegen die Gemeine Kirchdorf zuerkannt wird.
Kleins Annalen, Bd. 14. S. 368.

6872. Patent wegen Errichtung eines Militär-Justiz-Departements, dd. Berlin, 23. October 1798.
Kleins Annalen, Bd. 18. S. 330.

Baiern.

6873. **Entwurf eines Militär-Strafgesetzbuchs.** Regensburg, Reitmayr. 1830. gr. 8. 12 gr.

6873a. **Bolle**, F., milit. Strafverfahren nach bair. Rechte. Würzb. Strecker. 1831. gr. 8. 6 gr.

Sachsen.

6874. **Hoffmann**, Th. B., Codex legum milit. Saxon. Oder: Sammlung der chursächsischen militärischen Verordnungen. Dresden, Walther. 1763. Fol. 4 Thlr. 12 gr.

6875. **Schmieder**, G., chursächsisches Kriegsrecht sammt dem Verfahren vor dem Kriegs-Gericht. Dresden, Walther. 1768—80. 3 Theile. gr. 8. 3 Thlr. 8 gr.

6876. **Leibnitz**, J. G., gründlicher Auszug aus den Militärrechten, zum nützlichen Gebrauche eines neu angehenden Auditeurs, der sich selbst dazu bilden will. Leipzig, Schwickert. 1791. 8. 12 gr.

6877. **Derselbe**, Observat. zu den churfürstlich sächsischen Kriegsartikeln, als ein Anhang zu seinem gründlichen Auszuge aus den Militärrechten. Ebendas. 1792. 8. 12 gr.

6378. **Winkler**, K. A. v., System des chursächsischen Kriegsrechts. Leipzig, Martini. 1796—1804. 3 Thle. 8. 3 Thlr. 20 gr.

6879. **Starke**, K. Chr., Lehrbuch des chursächsischen Kriegsrechts; ein Versuch. Leipzig, Böhme. 1799—1800. 2 Bde. 8. 3 Thlr. 6 gr.

6880. Königl. sächsische Kriegsgesetze vom 4. Febr. 1822.

6881. Königl. sächsisches Militär-Strafgesetzbuch vom 14. Febr. 1835.

Württemberg.

6882. Militär-Strafgesetze für die württembergischen Truppen vom 20. Juli 1818. Stuttgart, Löfflund. 1820. 8. 12 gr.

6883. Die neuesten militärischen Strafgesetze für die k. württemb. und die churhessischen Truppen. Im Auszuge mit Bemerkungen.
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 2. Abh. 11. S. 299.

Hannover.

6884. Königl. hannöversches Gesetz vom 14. Juli 1820 über die Verpflichtung der Unterthanen zum Militärdienste u. s. w. (von §. 77 an).

6885. **Ostermeyer**, die Militärrechtspflege im Königreiche Hannover. gr. 8. Hannover, Hahn'sche Hofbuchh. 1832. 18 gr.
Göttinger gel. Anz. 1832. S. 686.
Kinds Summarium, Bd. 1. S. 241.

Grosherzogthum Hessen.

6886. Militär-Strafgesetzbuch, großherz. hessisches (vom 13. Juli 1822). Darmstadt, Leske. 1822. gr. 8. 1 Thlr. 14 gr.

9887. Großherzoglich hessisches Gesetz über die an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafen der Deserteurs und Refracteurs, vom 24sten September 1821, nebst Bemerkungen und Anführung der darüber Statt gehabten landständischen Verhandlungen. Von dem Herrn Hofgerichts-Advocaten Bopp in Darmstadt; im
Archiv der neuesten Gesetzgebung aller deutscher Staaten, Bd. 3. S. 477.

Sachsen-Coburg und Gotha.

6888. Militär-Strafgesetzbuch für die Herzogthümer Coburg und Gotha, ingleichen das Fürstenthum Lichtenberg (vom 12. Februar 1832). 8. (Gotha, Gläser.) 1832. geh. n. 7 gr.

Mecklenburg.

6889. Mecklenburgisches Militär-Gesetzbuch vom 10. Nov. 1810.

Reichsstadt Frankfurt.

6889 a. Strafgesetze und Strafprozeß-Ordnung für das Linien-Militär der freien Reichsstadt Frankfurt. Frankfurt, Krug. 1837.

Außerhalb Deutschland.

England.

6890. Uebersicht der brittischen Militär-Strafgesetzgebung. Vom O.-App.-R. Dr. Spangenberg in Celle; im
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 11. Stück 1. Abh. 2. S. 39.

Schweiz.

6891. Die neuesten Militär-Strafgesetze für die schweizerischen Truppen, mit Bemerkungen von Mittermaier.

Dieses Gesetzbuch enthält sowohl die Militär- als gemeinen Verbrechen. Die Strafen sind meist relativ, zwischen einem höchsten und niedersten Grade bestimmt. Mittermaier rügt nun hauptsächlich, daß die Größe der Strafe oft zu sehr von dem Zufalle abhänge, daß man auch die gemeinen Verbrechen in den Militär-Codex aufgenommen habe, die vielmehr nach allgemeinen Strafgesetzen behandelt werden sollen, und daß man den Beweis aus Anzeigungen nicht gelten lasse.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 5. Stück 1. Abh. 3. S. 50.

6892. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für die eidgenössischen Truppen. Bern, 1834.

6893. Straf-Justiz bei den Schweizer-Regimentern in französischem Solde.

Es ist Bedingung, daß sich die französische Regierung auf keine Weise in deren besondere Gesetzgebung mische. Hier wird nun ein empörendes Beispiel solcher Straf-Justiz mitgetheilt.

Ein ausgezeichnet gut prädizirter Grenadier bei einem Schweizer-Regiment in Paris war beschuldigt, im September 1827 einem vorübergehenden Betrunkenen seine Uhr entwendet zu haben. Der einzige Beweis bestund darin, daß zwei Damen bezeugt hatten, wie sie wahrgenommen, daß der Kläger „halt den Dieb“ geschrieen, der Soldat dagegen sich gebückt und etwas unter sein Schilderhaus geworfen habe. Am 21. Septbr. 1827 Morgens 7 Uhr wurde Kriegsgericht gehalten; nach Vorlesung der Untersuchungs-Acten, gehaltenem Vortrag des Referenten und des Defensors erfolgte das Todesurtheil; sogleich versammelte sich das Revisionsgericht; dasselbe bestätigte das Todesurtheil, und dieses wurde sogleich durch die bereit gehaltene Mannschaft vollzogen, so daß um halb ein Uhr der Leichnam schon auf dem Kirchhofe ankam. Zu diesem Zweck war ein Karren schon des Morgens bestellt worden, noch ehe das Urtheil gefällt war; denn der Vorsicht wegen trifft man, schon ehe das Urtheil ausgesprochen wird, alle zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. S. 382.

6894. Ueber die Gerechtigkeitspflege bei den capitulirten Schweizer-Regimentern im ausländischen Kriegsdienste. Von Herrn H. Pfyffer, von Heydeck, Großrichter bei dem Schweizer-Regimente in Neapel; in der
Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 9. Abh. 12. S. 250.

Friderici, Chr. K. W., Sammlung von Kriegsrechtssprüchen, Erläuterung zweifelhafter Fälle und Urtheile. Breslau, Korn. 1762. gr. 8. 6 gr.

S. auch Mehreres im Criminal-Prozeß.

6895. Merkwürdige Freisprechung zweier Soldaten.

Zwei Jäger zu Pferde vom 16ten Regimente zu Carcassonne wurden im Juli 1827 wegen thätlicher Insubordination gegen den Quartiermeister vor ein Kriegsgericht gestellt. Dieses Vergehen wurde jedoch dadurch veranlaßt, daß der Quartiermeister die beiden Jäger, welche tobten, mit Stricken an die eisernen Ringe anband, an welchen die Pferde beim Striegeln befestigt werden. Die Soldaten wurden mit 4 gegen 3 Stimmen freigesprochen, weil der Vorgesetzte eine Strafe verfügt hatte, die nach dem Strafgesetze nicht zulässig war, welche überdieß schimpflich und hart gewesen sey.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. Seite 395.

6896. Abhandlung über Spione und deren Strafbarkeit.

Nach einer kurzen Einleitung wird in §. 1. die Literatur der Lehre von Spionen angegeben. Nur in drei älteren academischen Streitschriften, von Henrici 1693, Beckmann und Bruckner 1700, Moller 1771, ist der Gegenstand besonders erörtert.

§. 2. Entscheidungs-Quelle: diese ist nur das Völkerrecht; das Criminalrecht ist nur in dem einzigen Falle zulässig, wenn eigene Unterthanen des Staats gegen denselben dem Feinde als Kundschafter gedient haben.

§. 3. Begriff des Spions: sie sind entweder diplomatische, oder militärische; nur von letzteren ist hier die Rede. Ein Kriegsspion ist derjenige, welcher, außer seinem militärischen Berufe, die auf den Krieg sich beziehenden Verhältnisse der einen kriegführenden Macht im Bereich derselben heimlich auskundschaftet, um sie dem Feinde dieser Macht mitzutheilen.

§. 10. Eine Belohnung gehört, wie Cavan (Kriegs- und Militärrecht) glaubt, nicht zum Rechtsbegriffe eines Spions.

§. 11. Ist es erlaubt, der Spione sich zu bedienen? Es sey weder nach dem Herkommen der Völker, noch nach den Grundsätzen des Völkerrechts irgend einem Zweifel unterworfen, daß der Gebrauch der Spione erlaubt sey. Eben so wenig sey es

§. 13. einem Zweifel unterworfen, daß es im Allgemeinen rechtlich erlaubt sey, einer kriegführenden Macht als Spion zu dienen.

§. 14. Aber der älteste und neueste Kriegsgebrauch bestimme dem Spione den Strang. Dieß beweise aber noch nicht, daß das Spioniren ein Verbrechen sey, diese Behandlung sey nicht Strafe, sondern ein Ueberbleibsel derjenigen Grundsätze, welche das ältere Völkerrecht in Ansehung der Behandlung aller Kriegsgefangenen aufstellte.

§. 15. Die Freiheit, als Kundschafter zu dienen, sey aber durch das Verhältniß der Treue gegen den Staat, gegen welchen spionirt werden soll, beschränkt. Diese Freiheit fällt in allen denjenigen Fällen weg, in welchen dem Individuum nicht erlaubt ist, gegen

den Staat, gegen welchen er als Kundschafter auftreten will, die Waffen zu führen. Sie sind daher von der Befugniß, als Spion zu dienen, die Unterthanen des Staats ausgeschlossen, gegen welchen diese Dienste geleistet werden sollen, in so fern das Unterthanen-Verhältniß wirklich noch fortdauert, oder nicht gesetzmäßig aufgehoben ist; hier wird diese Handlung Verbrechen des Staatsverraths.

Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung, Bd. 2. S. 57—84.

Ueber Spione nach völkerrechtlichen Grundsätzen findet sich eine Abhandlung in den Beiträgen zum Staats- und Völkerrechte vom Geheimen Legations-Rath v. Kamptz in Berlin, Bd. 1, Berlin, Nicolai. 1815. Abh. 3.

Criminal-Prozess.

Drittes Buch.

Pragmatischer Theil des peinlichen Rechts.

Einleitung.

Begriff, Quellen, Hülfswissenschaften und Literatur des Criminal-Prozesses.

Begriff.

§. 302.

Unter dem Criminal-Prozeß versteht man den Inbegriff derjenigen Handlungen, welche die gesetzmäßige Anwendung der Strafgesetze auf einen gegebenen Fall erfordern. Er umfaßt drei Bestandtheile: die Untersuchung, Beurtheilung und Vollziehung des Urtheils.

Ueber das Verhältniß des Criminal-Prozesses zum Criminl-Rechte s. oben S. 9.

Quellen des Criminal-Prozesses.

1) Gemeinrechtliche *).

§. 303.

a) Das römische und canonische Recht, oben S. 10.
b) Die Peinliche Gerichts-Ordnung, S. 11, und andere deutsche Reichs-Gesetze, S. 22.
c) Gerichts-Gebrauch und Praxis, S. 52.
(Ueber Gesetzes- und Rechts-Analogie, S. 285.)

---

*) Eschenbach, J. Ch., von den Eintheilungen und Quellen des Crim.-Proz. Rost. 1768. 4.

2) Quellen des Criminal-Prozesses der einzelnen Staaten.

§. 304.

Zuerst eine Uebersicht der Schriften über die verschiedenen deutschen Gerichts-Verfassungen.

6893. Die Gerichtsverfassungen der deutschen Bundesstaaten, dargestellt von Geschäftsmännern der einzelnen Staaten und herausgegeben von Dr. C. F. Hufnagel und Dr. C. F. Scheuerlen. Erster Band. Tübingen, Osiander. 1829. 8. 2⅔ Thlr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 2c. von Wagner, Jahrg. 1831. Not.-Bl. Seite 172.

Heidelberger Jahrbücher, 1830. Heft 1. S. 39.

Schuncks Jahrbücher, Bd. 13. S. 176. 265.

Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 5. Heft 3. S. 422.

Hitzigs Annalen, Bd. 6. S. 414.

Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Nr. 162. S. 329.

Haller Lit.-Zeit. 1830. Erg.-Bl. Nr. 132. S. 1055.

6894. **Kratzsch**, J. Fr., Registrator bei dem königl. preußischen Oberlandesgerichte zu Naumburg, tabellarische Uebersicht des Justiz-Organismus der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten. Mit erläut. Anm. Zum Gebrauch für Ober- und Unter-Gerichte, Secretarien, Actuarien und Sachwalter bei denselben. Leipz. Weber. 1836. gr. Fol. n. 5 Thlr.

Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg, Bd. 1. S. 169.

Richters critische Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft, Band 1. Heft 7. Seite 637.

Göttinger gel. Anz. 1836. S. 1954.

6895. Allgemeiner Begriff von der preußischen Gerichtsverfassung; in Kleins Annalen, Bd. 2. S. 297.

6896. Drei Briefe eines Rechtsgelehrten über die preußische Justizverfassung, vom Jahr 1801; im

Critischen Archiv von Danz, Gmelin und Tafinger, Bd. 1. S. 269.

6897. v. **Furth**, B. Frhr., Bemerkungen über die in den k. preuß. Rheinprovinzen noch bestehende Justizverfassung und Gesetzgebung. Aachen, La Ruelle. 1826. gr. 8. 12 gr.

v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 27. S. 129.

6898. Uebersicht der in den k. preußischen Rheinprovinzen Statt findenden Justiz-Verfassung.

Handelt unter Nro. II. von den Strafgerichten: Zusammensetzung und Competenz der Gerichte, Polizeigerichte, Zuchtpolizeigerichte, von den Assisenhöfen, von dem Verfahren in Untersuchungssachen und dem Cassationshofe.

v. Kamptz, Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechts-Verwaltung, Bd. 17. S. 307.

6899. **Hertel**, Justiz- und Landgerichts-Rath, Chr. L., über die Rechts- und Gerichts-Verfassung der zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen ostrheinischen Landestheile. Erster Theil, welcher die Rechtsverfassung enthält. 2. vielfach verb. u. vervollständ. Ausg. Coblenz, Hergt. 1829. gr. 8. 1¼ Thl.

Dasselbe, zweiter Theil, welcher die Gerichtsverfassung enthält. Ebend. 1830. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Auch in v. Kamptzs Jahrbüchern, Bd. 26. S. 3.

6900. **Rumpf**, die preuß. Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres National-Reichthums, ihrer Staatswirthschafts-, Gerichts-, Polizei-, Kirchen-, Schul-, Finanz-, Kriegs-, Post- und Ordens-Verfassung. Zweite, mit einem Anhange bis zum Jahre 1830 verm. Ausg. Berlin, Kecht. 1830. gr. 8. 2 Thlr.

Die Nachträge hierzu, enthaltend die seit dem Jahre 1825—1830 eingetretenen Veränderungen in der Staatsverwaltung. Berlin, Kecht. gr. 8. 6 gr.

6901. **Bessel**, Procurator, L., Beleuchtung der Frauendorfschen Schrift in Hinsicht auf die Rechtsverfassung Preußens. Coblenz, Bädecker. 1830. gr. 8. 12 gr.

6902. **Kratzsch, Joh. Friedr.**, Darstellung der Gerichtsverfassung in dem preuß. Staate. Erster Theil, enthaltend: das Adreßbuch der sämmtlichen Gerichtsbehörden in dem preuß. Staate. Zeitz. (Leipzig, Franke.) 1833. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

6903. Justizbehörden, die preußischen, und deren Personale im Jahre 1832 (Monat Juli). Systematisch geordnet nach Provinzen und nach den Ressort-Verhältnissen sämmtlicher Ober- und Untergerichte. gr. 8. Berlin, 1832. Ed. Brandenburg. 1833. geh. 12 gr.

6904. Rechts- und Gerichts-Verfassung, die, der preußischen Rheinprovinz. Ein Leitfaden und Unterrichtsbuch für die Anwohner des Rheins und diejenigen, die mit ihnen in Geschäftsverbindung stehen. Glogau, bei Heymann. 1834. 134 S. 8. geh. 2/3 Thlr.

6905. **Voigt**, Ritter, Director Prof. Dr. Johannes, übersichtliche Darstellung der Rechts-Verfassung Preußens während der Zeit der Ordensherrschaft. Marienwerder, Baumann. 1834. gr. 8. 1/3 Thlr.

6906. Topographie der Untergerichte der Kurmark Brandenburg und der dazu geschlagenen Landestheile. Unter Aufsicht des Kammergerichts aus amtl. Quellen zusammengestellt. Berlin, Oehmigke. 1837. gr. 8. 1 Thlr.

6907. **Rudhart**, Dr. J., über den Zustand des Königr. Baiern, nach amtl. Quellen. 3. und letzter Bd. Auch unter dem Titel: Die Finanzverwaltung, Rechtspflege, und die Kriegsanstalten des Königreichs Baiern. Erlangen, Palm und Enke. 1827. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr.

6908. Einige Beiträge zur peinlichen Gerichtsverfassung in Sachsen.
Einige Bemerkungen über die Rügegerichte in Sachsen.

Assal und Oemler, Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 1. Heft 3.

6909. **Treitschke**, Dr. G. E., und Adv. G. W. **Schubert**, Umriß der Justizverfassung im Königreich Sachsen und der königl. sächs. Oberlausitz. Leipzig, Serig. 1829. gr. 8. 1 1/3 Thlr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang. 1829. Seite 410.

Leipziger Lit.-Zeit. 1829. S. 2561.

6910. Darstellung des in Chursachsen üblichen Rüge-Prozesses, vom H. O. H. G. Assessor Dr. Blummer; in

Weiße, Christian Ernst, Prof. d. R. in Leipzig, Neues Museum für die sächs. Geschichte, Literatur und Staatskunde, 1. Band. 1. Heft. Seite 40—79. und 2. Heft. Nro. 3.

6911. Ueber den Zustand der Rechtspflege bei den Ortsobrigkeiten in Württemberg, von dem Herrn Oberamtsrichter Hammer in Spaichingen.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 1. Seite 313.

6912. Rechtspflege, die, der Ortsobrigkeiten und der Oberamtsgerichte im Königreiche Württemberg. Ulm, Ebner. 1825. gr. 8. 16 gr.

6913. **Oesterley**, practische Bemerkungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren der älteren und neueren Zeit. Göttingen, Ruprecht. 1814. 8. 12 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1815. Nr. 45. S. 353.

Göttinger gel. Anz. 1814. S. 1299.

6914. **Beiträge zur Kenntniß der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Königreiches Hannover.** Redigirt von Wedemeyer, Hüpeden und Ubbelohde. 1831. 1.—3. Quartal. Nr. 1—39. (Halbe Bogen.) gr. 4. Hannover, Hahn'sche Hofbuchh. Druckvelinp. n. 1 Thlr.

6915. **Oesterley**, Universitätsrath, Dr., Darstellung der Gerichtsverfassung in der Universitäts-Stadt Göttingen. gr. 8. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. 1833. geh. 18 gr.

6916. Von der Gerichtsverfassung im Lande Hadeln.
Bülow und Hagemanns practische Erört. Bd. 2. Abh. 2. S. 44.

6917. Beschreibung der Gerichte im Lande Hadeln.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 3. Heft 1. Seite 46. 61. 78. und 124.

6918. Rechtszustand und Gesetze in den Aemtern Uchte, Freudenberg und Auburg.
Ebendas. Bd. 2. Heft 2. S. 44. und 60.

6919. **Duttlinger**, J. G., im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherz. Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. Heft 3. S. 547:
Zur Geschichte der Strafgerichtsverfassung und Strafrechtspflege in Baden.

6920. Nachricht von einigen neuen Verfügungen, die Criminal-Justizpflege in der Rheinpfalz betr., von P.; im
Alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 4. Abh. 2. S. 60.

6921. Großherzogl. hessische Verordnung vom 1. Dezbr. 1817, die Justizverfassung in den älteren und neueren Provinzen betreffend. II. Organisation der Strafjustiz. III. Organisation der Staatsaufsicht auf die Justiz. IV. Grundlagen des künftigen gerichtlichen Verfahrens.
Kamptz, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 11. S. 125.

6922. Inhalts-Verzeichniß über die neue, am 6. Juni 1832 erfolgte Organisation der dem Großherzoglich Hessischen Ministerio des Innern und der Justiz untergeordneten Regierungs-, Kirchen-, Schul- und Medizinal-Behörden, so wie auch über die, bei dem Justizfache in Beziehung der Vorbereitung dazu, und wegen der Polizei-Gerichtsbarkeit getroffenen neuen Einrichtungen, und deßhalb bis Ende Dez. 1832 ergangenen höchsten Verfügungen. gr. 4. (3 Bog.) Darmstadt, Heyer. geh. 4 gr. 5 Sgr.

6923. Leitfaden zur Kenntniß der Justizverwaltung in dem Großherzogthum Hessen diesseits Rheins und der Particular-Prozeß-Gesetzgebung. gr. 12. Darmstadt, Heyers Hofbuchh. Jonghaus. 1837. Velinp. geh. ¼ Thlr.

6924. Deutschland. Großherzogthum Hessen. Einiges über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren in Strafsachen im Großherzogthum Hessen, nebst Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofs des Großherzogthums Hessen; in
Hitzigs Annalen, Bd. 9. Heft 18. S. 288.

6925. Ueber die frühere Oeffentlichkeit des Straf-Verfahrens im Großherzogthum Hessen; in der
Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums u. des Großherz. Hessen und der freien Stadt Frankfurt a. M., von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 3. unter den Miscellen.

6926. **Wagner**, J. G., Grundzüge der Gerichtsverfassungen und des prozessualischen Verfahrens bei den Untergerichten in Churhessen. 2. Ausg. Marburg, Krieger. 1837. 8. 1 Thlr. 16 gr.

6927. **Derselbe**, Justizbeamter, Dr. Joh. George, Nachtrag zu den Grundzügen der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen, nebst einer Erörterung der wesentlichen Mängel und der vorzugsweise zu wünschenden Verbesserungen derselben. 2 Abtheil. gr. 8. Cassel, Krieger. 1833. Druckvelinpapier. 1 ⅓ Thlr.

6928. **Kopp**, U. F., Handbuch der hessencasselschen Landesverfassung und Rechte, in alphabetischer Ordnung entworfen. Cassel, Cramer. 1.—6. Theil. 1796—1804. (Der 6. von K. F. Wittich.) 14 Thlr. 8 gr. 7. Bd. (bei Rauchtaback) vom ersten Verf. 1800.

6929. **Schwencken**, C. P. T., Darstellung der Gerichtsbarkeit und des Verfahrens der churhessischen Polizei-Commissionen, als Polizei-Strafgerichte. Schmalkalden, Varnhag. 1828. 8. 1 Thlr.

6930. Eine Abhandlung über das Criminal-Verfahren und die peinliche Rechtspflege in Mecklenburg. (1807.)

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Mecklenburg'schen Landen, von v. Nettelbladt, 3. Bd. (1807.) 2. Abth. Abh. 6.

Vergl. auch Haller Lit.-Zeit. von 1808. Erg.-Bl. Nr. 123.

6931. **v. Marx**, R. J. A., Handbuch zur näheren Kenntniß der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau, mit geschichtlichen und statistischen Nachrichten in alphabetischer Ordnung. Erster Band, erste Hälfte. Wiesbaden, Ritter. 1836. 1 1/3 Thlr.

Richters critische Jahrbücher, Bd. 1. H. 11. S. 1016.

Neues allgem. Repertorium, 1833. Bd. 3. S. 51.

6932. Die Organisation des Herzogthums Meiningen-Hildburghausen von 1829. (Handelt unter Nro. III. von der Justizverwaltung.)

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 1829. Seite 189. 341. 345.

6933. Ueber die Gerichtsverfassung des Stormarnschen Amts Tremsbüttel in Holstein.

Eine in der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung merkwürdige Erscheinung, indem sich daselbst eine, erst in diesem Jahrhundert wieder eingeführte altdeutsche Gerichtsverfassung findet; es besteht ein Dinggericht, vor welches auch Criminalsachen gelangen. Hier wird Einiges zur Geschichte und Verfassung dieses Dinggerichts mitgetheilt.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 391. 393.

6934. **Falk**, Etats-Rath, die Gerichtsverfassung der Herzogthümer Schleßwig und Holstein in ihrer geschichtlichen Bildung und heutigen Gestalt. Altona, Hammerich. 1835. gr. 8. 4 fl. 8 kr.

Kinds Summarium, Bd. 3. S. 751.

6935. **Hoest**, L.O.G.- und H. und S.T.G.-Procurator Joh. Nic., kurze Anleitung zur Kenntniß des gerichtlichen Verfahrens in Dänemark. Aus dem Dänischen von U.G.-Advocat H. M. Bruun. Schleswig, 1832. gr. 8. (Augustenburg, Timmermann) 1833. geh. 14 gr.

Quellen des österreichischen Criminal-Prozesses.

§. 305.

Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen v. J. 1803 *).

6936. **Ofner**, F., Darstellung der allgem. Gerichts und Concurs-Ordnung durch Verbindung der Paragraphen dieser beiden Ordnungen, mit dem dieselben erläuternden und ergänzenden, bis zum letzten Januar 1825 ergangenen Gesetze und Verordnungen, in einen Text, sammt einem alphab. Register und einem chronol. Verzeichnisse der Citate. 2 Theile. Olmütz, 1825. gr. 8. (Wien, v. Mösle.) 5 Thlr. 8 gr.

---

*) S. darüber oben §. 20. S. 31. und von früherer Zeit sind anzuführen:

(Kees, Fr. G. v.,) Instruction für die politischen Behörden über die Anstrengung einer Inquisition, Aburtheilung und Strafvollziehung wider einen, eines politischen Verbrechens Beschuldigten. Wien, 1787. 8.

(Ebenderselbe), allgemeine Criminalgerichts-Ordnung. Wien, 1788. 8.

Preussische Criminal-Ordnung.

§. 306.

6907. **Criminalrecht**, allgemeines, für die preußischen Staaten, erster Thl. **Criminal-Ordnung**. Berlin, Nauck. 1806.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1806. Stück 124. S. 1969.
6908. **Allgemeines Criminalrecht** für die preuß. Staaten, erster Theil, Criminal-Ordnung. Berlin, Nauck. 1816. 1820. 4. 2 Thlr. 12 gr.
6909. **Criminal-Ordnung**, allgemeine, für die preuß. Staaten, mit Register. 3 Thle. Neue Aufl. Berlin, Reimer. 1823. gr. 8. 4 Thlr. 8 gr.
6910. **Criminalrecht**, allgemeines, für die preußischen Staaten, erster Theil, Criminal-Ordnung. Fünfter unver. Abdruck mit Register. Berlin, Nauck. 1828. 1 Thlr. 8 gr. (Der zweite Theil, Sammlungen der Verordnungen und Ministerial-Verfüg. u. s. w. kostet 1 Thlr. 14 gr.)
6911. **Criminal-Ordnung**, allgemeine, für die preußischen Staaten. 3 Thle. Neue unveränderte, mit dem Abdruck der letztvorhergehenden vom Jahr 1816 wörtlich übereinstimmende Aufl. nebst Register. Berlin, Reimer. 1828. gr. 8. 4 Thlr. 8 gr.
6912. **Criminalrecht**, allgemeines, für die preuß. Staaten, erster Theil, Criminalordnung. 6r unveränderter Abdruck. Berlin, Nauck. 1835. gr. 12. n. 20 gr.
6913. **Criminalrecht**, allgemeines, für die preuß. Staaten, erster und zweiter Band. Auch unter dem Titel: Allgemeine Criminalordnung für die k. preuß. Staaten, mit den zur Zeit noch anwendbaren, vor und seit der Gesetzeskraft der Criminalordnung bis zum Jahr 1834 incl. erschienenen, hinter jedem concern. Paragraphen — nach der Zeitfolge geordnet — wörtlich abgedruckten, denselben ergänzenden, abändernden oder erläuternden Gesetzen, Verordnungen und Rescripten. Nebst einer schematisch zusammengestellten Uebersicht der Marginalien und einem vollständigen Register. Herausg. von O.L.G.-Referendarius und Crim.-Act. C. Paul. 2. Bde. Quedlinb. Basse. 1836. gr. 8. 3 Thlr. 20 gr.
(Bd. 3 und 4. handelt von dem Strafrecht, oben Nr. 181.)
6914. Preußische Declaration vom 7. Oktober 1796 wegen Beschleunigung der Criminal-Prozesse, nebst Bemerkungen des Herausgebers (Klein) darüber.
Kleins Annalen, Bd. 15. S. 327.
6915. **Vergleichung** des neuen preuß. Criminal-Prozesses mit dem gemeinen Criminal-Prozesse, von Klein.
Enthält weiter nichts, als die preuß. Declaration wegen Beschleunigung der Criminal-Prozesse dd. Berlin, den 7. Oktbr. 1796.
Archiv des Criminalrechts (altes), Band 1. Stück 1. Abhandl. 5. S. 104.
6716. Ueber die allgemeine preußische Criminal-Ordnung.
Kleins Annalen, Bd. 24. S. 19.
6917. Eine umständliche Critik der neuen preußischen Criminalgerichts-Ordnung enthält:
v. **Zeiller**, jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den österreichischen Erbstaaten, Bd. 3. Anhang.
6918. **Kircheisen**, F. L. v., wer hat die Criminal-Ordnung gemacht? in
Matthis Monatschrift, Bd. 4. S. 232.
6919. **Paalzow**, Ch. L., Register zur Criminal-Ordnung in den preuß. Staaten, nebst einem Anhange, welcher diejenigen Ordnungen und Gesetze enthält, auf welche entweder ausdrücklich in der Criminal-Ordnung Rücksicht genommen wird, oder welche dieselbe erläutern. Berlin, Schöne. 1807. gr. 8. 16 gr.
6920. **Grattenauer**, Dr. K. F. W., Recension von Paalzows Register zur Criminal-Ordnung und Nachträge dazu; in
Matthis Monatsschrift, Bd. 4. S. 514.

6921. Uebersicht der allgemeinen Gerichts-Ordnung, mit Bemerkungen der darüber ergangenen neueren Verordnungen.

Sievert, Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neuesten allgemeinen preuß. Landesgesetze, zweites Heft, S. 1.

6922. Zusätze zu der preußischen Criminal-Ordnung, vom Oberlandes-Gerichts-Rath v. Strombeck.

Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung, Bd. 7. S. 35—110.

6923. **Hoffmann,** P. J. A., Repertorium der in Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen ergangenen näheren Bestimmungen der preuß. Landesgesetze, nach alphab. Materienfolge. Züll, Darnmann. 1817. gr. 8. 18 gr.

6924. **Neigebaur,** Dr., Sammlung derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche die preußische Criminal-Ordnung erläutern oder abändern. Hamm, Schulz und W. 1820. 8. $1^1/_2$ Thlr.

6925. Ergänzungen der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der allgem. Gebühren-Taxen für die Gerichte u. s. w. in den preuß. Staaten. Herausg. von Fr. H. v. Strombeck. 2 Bde. Zweite sehr verm. u. verb. Ausg. Leipzig, Brockhaus. 1824. 8. 2 Thlr. Schreibp. 3 Thlr.

6926. **Hafemann,** Justiz-Commissär Ferd. Jul., Handbuch des preuß. Criminal-Prozesses. Zusammenstellung der Vorschriften der Criminal-Ordnung mit den Gesetzen, Verordnungen und Rescripten, welche solche ergänzen, abändern oder erläutern. Nebst 11 Anhängen. gr. 8. Berlin, Rücker. 1832. 2 Thlr. 8 gr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamk. von Wagner, Jahrg. 1833. Notizenblatt Seite 342.

Schuncks Jahrb. Bd. 21. S. 173.

Haller Lit.-Zeit. von 1833. Nr. 107. S. 248.

Die Commentare über die Gerichts-Ordnung und die Schriften über den preußischen Criminal-Prozeß überhaupt siehe unten; und über das allgemeine preußische Criminalrecht überhaupt oben §. 19. S. 23—31.

Quellen des bairischen Criminal-Prozesses.

§. 307.

6927. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, zweiter Theil: von dem Prozeß in Strafsachen, zweite Auflage. Nach den Protocollen des königl. Geheimen Raths. 3 Bde. München. (Landshut, Krüll.) 1813—20. gr. 8. 2 Thlr. 20 gr.

Anmerkungen dazu. 3 Theile. Ebendas. 1813—14. 2 Thlr. 16 gr.

6928. Novellen zur bairischen Gerichts-Ordnung, vierter Band. Enthaltend die Verordnungen und Rescripte vom Jahr 1819—1823, nebst den Ergänzungen zu den ersten drei Bänden. Memmingen. (Landshut, Krüll.) 1823. gr. 8. 1. Thlr. 8 gr.

6928 a. **Reingruber,** in seinen Abhandlungen über dunkle Civil-Gesetzesstellen, Seite 275—320:

Der bairische Criminal-Inquisitions-Proceß, chronologisch geordnet und nach den verschiedenen Gesetzes-Artikeln des zweiten Theils von dem Strafgesetzbuche zusammengestellt.

Siehe auch oben §. 21. Seite 40 ff.

Königreich Sachsen *).

§. 308.

Hier kann nur auf die oben Seite 48. erwähnten Gesetzes-Sammlungen verwiesen werden.

Quellen des württembergischen Criminal-Prozesses.

§. 309.

Die einzelnen prozessualischen Verordnungen sind in den oben Seite 51. angeführten Sammlungen, besonders in der von Reyscher (Nr. 442.), in letzterer vollständig enthalten.

Ueber das Verfahren in den untern Instanzen ist besonders anzuführen:

6930. Organisations-Edict über die Rechtspflege in den untern Instanzen im Königreich Württemberg, mit Bemerkungen der Referenten bei der Organisations-Commission. Stuttgart, Steinkopf. 1819. gr. 8. 1 Thlr.
Unpartheiische Bemerkungen über dieses Edict von J. F. Malblanc. Stuttgart, Metzler. 1821. gr. 8. 6 gr.

6931. Zugabe zu dem Organisations-Edicte über die Rechtspflege in den untern Instanzen im Königreich Württemberg. Mit einem Vorworte und einigen auf die Novelle sich beziehenden Actenstücken. Stuttgart, Steinkopf. 1825. gr. 8. 12 gr.

6932. Zum Theil gehört hieher auch: Provisorische Instruction für die Gerichtshöfe in den vier Kreisen in Württemberg, vom 24. Dezbr. 1818.
Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 1. Seite 242.

Hannöver'scher Criminal-Prozess.

§. 310.

Siehe was dießfalls oben Seite 45. angeführt worden, vorzugsweise Nro. 342 a.

6933. Die hannöver'sche Criminal-Instruction von 1736 gilt auch auf dem Eichsfelde.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 27.
Ebenso in F. Hildesheim.
Ebendas. Bd. 2. Heft 2. S. 21.

Badischer Criminal-Prozess.

§. 311.

6934. Großherzoglich badisches Edict über die Strafgerechtigkeitspflege vom Jahr 1803, mit den Erläuterungen vom Jahr 1812. Carlsruhe, Macklot. 1813. 18 gr. (Siehe auch oben S. 44.)

*) Rücksichtlich derjenigen Länder, in welchen keine umfassende Criminal-Prozeß-Gesetzgebungen bestehen, kann nur (vergl. auch §. 23.) dasjenige angeführt werden, was aus den bestehenden Literatur-Werken erhoben werden konnte.

Grosherzogthum Hessen.

§. 312.

Außer den oben Seite 46. angeführten:

6935. **Rühl**, Advocat in Darmstadt, in Bopps Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen ꝛc. Bd. 1. S. 33: Die Grundzüge des peinlichen Prozesses nach Inhalt der Carolina, sodann der Hessen-Darmstädt'schen peinlichen Gerichts-Ordnung vom Jahr 1726 und des neueren Inquisitions-Verfahrens im Großherzogthum Hessen.

Mecklenburg.

§. 313.

6936. Criminalgerichts-Ordnung für die Mecklenburg-Schwerin'schen Lande. Mit Bemerkungen von C. G. Konopak.

Sie ist vom 31. Januar 1817. Nach dem wesentlichen Inhalte, welcher hier mitgetheilt wird, zeichnet sich die Criminalgerichts-Ordnung nur dadurch aus, daß nach derselben ein besonderes Criminal-Collegium, welches zu Bützow seinen Sitz hat, und aus drei Richtern, drei Gerichtsbeisitzern und zwei Actuarien besteht, eine über das ganze Land sich erstreckende Competenz in so fern hat, daß ihm, mit Ausnahme der geringfügigen Gesetzes-Uebertretungen, in allen Straffällen die Special-Inquisition zusteht, während die Einleitung des Verfahrens auch von den übrigen Criminalbehörden getroffen werden kann.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. Stück 4. Abh. 28. S. 642.

S. außerdem die oben S. 46. und 47. angeführten Schriften.

Sächsische Fürstenhäuser.

§. 314.

6937. Ordnung, provisorische, des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Jena, für die großherzogl. und herzogl. Ernestinischen, auch fürstlich Reuß'schen Lande, mit Hinzufügung der vom 1. Januar 1817 bis 1. Juli 1830 ergangenen Erläuterungen, authentischen Interpretationen und Zusätzen dazu, herausg. von Honorar-Prof. u. s. w. Dr. Ad. Martin. Nebst einem Anhange, enthaltend: die Publications-Patente zur Oberamtsgerichts-Ordnung, die Ober-Appellationsgerichts-Canzlei- und Sportel-Ordnung, auch die bisherigen Präjudicien und gemeinen Bescheide des O.A.-Gerichts. Jena. (Leipz. allg. niederländ. Buchh.) 1830. gr. 8. n. 18 gr.

Außerdem die, oben Seite 49 u. 50. angeführten Schriften.

Ehemaliges Grosherzogthum Berg.

§. 315.

6938. Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Straffachen, eingeführt im Großherzogthum Berg, mit dem beigefügten Texte zur Seite. Düsseldorf, Levrault. 1812. 2 Thle. gr. 8. 1 Thlr. 2 gr.

Wegen der übrigen Staaten ist auf §. 23. oben S. 43 ff. zu verweisen.

Hülfswissenschaften des Criminal-Prozesses.

§. 316.

S. oben §. 42—65. Seite 85—163., welches Alles auch hieher gehört.

Literatur des Criminal-Prozesses.

1) Grundrisse.

§. 317.

6939. **Schweikard**, F., Uebersicht des Criminal-Prozesses. Marburg, Krieger. 18
8. 4 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1818. Nr. 118. S. 31.

6940. **Mittermaier**, Grundriß zu Vorlesungen über das Strafverfahren. Bonn, Ma
1819. gr. 8. 6 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. S. 156.
Haller Lit.-Zeit. von 1820. Bd. 2. S. 566.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1820. Nr. 200.
Göttinger gel. Anz. 1820. S. 1528.

6941. **Hoffacker**, K. W. L., systematische Uebersicht des gemeinen und württemb. Str
Prozesses. Tübingen, Osiander. 1820. 8. 21 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. S. 662.
Haller Lit.-Zeit. von 1820. Bd. 3. S. 456.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1821. S. 856.
Göttinger gel. Anz. 1820. S. 1527.

6942. **Abegg**, Jul. Fr. Heinr., Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen und preu
Criminal-Prozeß. Königsberg, Bornträger. 1825. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 4. S. 720.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. Heft 2. S. 476.

6943. **Wendt**, Christian Ernst, Grundzüge des deutschen und besonders bair. Crimina
Prozesses, für academ. Studien und gerichtl. Gebrauch. Erlangen, Palm und E
1826. gr. 8. 22 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 173.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. v. Wagner, Jahrg. 1826. Notize
blatt S. 231.
Schuncks Jahrb. Bd. 2. S. 77.
Haller Lit.-Zeit. von 1828. Erg.-Bl. Nr. 86. S. 681.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1827. S. 171.

6944. **Klenze**, C. A. C., Lehrbuch des Strafverfahrens. Ein Grundriß aus den Quelle
des römischen, canonischen und germanischen Rechts, so wie aus den Schriftstelle
der älteren und neueren Praxis, mit Rücksicht auf die neueren Gesetzbücher vo
Preußen, Oesterreich, Baiern und Frankreich. Berlin, Dümmler. 1836. 79 S. 8.
Critische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft von Richter, erster Jahrgan
zweites Heft. S. 44. 151.

6945. **Zachariä**, Prof. Dr. H. A., Grundlinien des gem. deutschen Criminal-Prozesse
mit erläuternden Ausführungen und mit besonderer Rücksicht auf die neueren deu
schen Legislationen. Göttingen, Dieterich. 1838. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Göttinger gel. Anz. 1837. S. 1209.

2) Lehr- und Handbücher über den gemeinen Criminal-Prozeß.

§. 318.

6945 a. **Rauchdorn,** Heinr., Practica und Prozeß peinlicher Halsgerichtsordnung. Budissin, 1564. 4 Thle. fol.
6945 b. **Saur,** Abr., peinlicher Prozeß. Frankf. 1580. fol.
6945 c. **Gilhausen,** Lud., arbor judiciar. crim. Francof. 1606.
6945 d. **Rosbach,** J. E., a. practica criminalia. Francof. 1645. 4.
6946. **Brunnemann,** J., tractatus de inquisit. proc. Vit. 1679. auch deutsch: Brunnemanns Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitions-Prozesses. Frankf. u. Leipzig, 1717.
6947. **Joachim,** principia processus crim. praesertim inquis. Lips. 1726.
6947 a. **Neandri,** Chr. Erdm., introd. ad prax. crim. Francof. ad V. 1744. 4.
6947 b. **Rother,** J. H., der peinlichen Prozesse rechtsgelehrte Kunst. Leipzig, 1748. 4.
6947 c. **Philoparchi,** Germ., auserlesener Criminal-Prozeß. Nürnberg, 1768. 4.
6947 d. **Carrach,** J. T., Anweisung zum Prozeß in Civil- und Criminalsachen. Halle, 1776. 4.
6947 e. **Pagano,** Fra. Mar. di, considerazione sul processu criminale. Napol. 1787. 8.
6948. **Hübner,** Ch. Ghf., principia processus inquis., max. ex sententia legum morumque in Sax. elect. obtin., in us. scholae suae. Lpz., Göthe. 1799. gr. 8. 12 gr.
6949. **Ludovici,** Jac. F., Einleitung zum Criminal-Prozeß, mit Anmerkungen von J. T. Schlitte. Halle, Waisenh. Bd. 1—12. A. 707—750. 13. A. 770. 4. 6 gr.
6950. **Pistorius,** J E., tr. de processu criminali tam inquis. quam accusat. Tubingae, 1664. 8.
6951. **Meister,** Ch. F. G., ausführliche Abhandlung des peinl. Prozesses in Deutschland. Gött. Bossiegel. 1766—1775. 5 Bde 4. (2 Thle. 12 gr.) (1 Thl. N. A. 1775) nach einem veränderten Plane fortgesetzt von J. Ch. Eschenbach; 6r Bd. auch unter dem Titel: Ausführliche Abhandlung der General-Inquisition. Schwerin und Wismar, Bödner, 1795. 4. 8 gr.
6952. **Claproth,** Einleitung in sämmtliche summarische Prozesse. Gött. 1793.
6953. **Schaumburg,** principia praxeos jurid. ed. 3. Jen. 1794.
6954. **Berger,** J. Ch. F., Lehrbuch des gesammten Prozesses, vorzüglich nach chursächsischen Rechten. Leipzig, Kleefeld. 1800. 2 Thle. 8. 16 gr.
6955. **Bauer,** Anton, Grundsätze des Criminal-Prozesses. Marb. acad. Buchhandlung, 1805. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1808. Stück 10. S. 152.
Haller Lit.-Zeit. v. 1809. Bd. 4. S. 15.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1807. Nr. 79. S. 20.
6956. **Cavan,** G. W., Anleitung zu Criminal-Prozessen bei Civil- und Militärgerichten. Berlin, Himburg in Comm. 1805. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.
6957. **Danz,** Grundsätze der summarischen Prozesse, herausgegeben von Gönner. Stuttgart, 1806.
6958. **Bolley,** H. E. F., theoret. pract. Anweisung zum Verfahren in Strafsachen; mit einem Anhange über die für die Rechtsgel. wichtigen Krankheiten der Seele. Stuttg. Löfflund. 1809. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr.
Heidelb. Jahrb. von 1810. Heft 20. S. 143.
6959. **Mittermaier,** K. J. A., Handbuch des peinlichen Prozesses, mit vergleichender Darstellung des gemeinen deutschen Rechts und den Bestimmungen der französischen, österr., preuß. und bairischen Criminal-Gesetzgebungen. Heidelb. Mohr u. Zimmer. 1810—13. 2 Bde. gr. 8. 6 Thlr. 16 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 89. S. 190.

6960. **Stübel**, Chr. K., das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, mit bein derer Rücksicht auf das Königreich Sachsen; wissenschaftlich und zum practischen Gebrauche dargestellt. Leipzig, Hinrichs. 1810—12. 5 Bde. gr. 8. 6 Thlr. 16 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1817. Nr. 81. S. 169.

6961. **Martin**, Geh. Justiz- und Ober-App.-Gerichts-Rath Dr. Chr., Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Prozesses, Göttingen, Schneider, erste Ausgabe 1812, zweite Ausgabe, mit besonderer Rücksicht auf das im Jahre 1813 publicirte Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern ausgearbeitet, 1820. Dritte bedeutend vermehrte und verb. Ausg. Heidelberg, Winter. 1831. gr. 8. 2 Thlr. 8. gr. Vierte verm. u. verb. Ausg. ib. 1836. 2 1/3 Thlr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1816. Erg.-Bl. Nr. 67. S. 145.
Göttinger gel. Anz. 1813. S. 633.
Schunks Jahrb. Bd. 17. S. 292.

6962. **Henke**, H. W. Ed., Darstellung des gerichtl. Verfahrens in Strafsachen. Zürich, Orell. 1817. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 499.
Haller Lit.-Zeit. v. 1819. Bd. 1. S. 393.

6962 a. Practische Anleitung über das Verfahren in peinlichen Untersuchungssachen von einem gerichtlichen Beamten. Hadamar und Coblenz, in der neuen Gelehrtenbuchh. 1818.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 689.

6963. **Mittermaier**, C. J. A., das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particular-Gesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und franz. Strafprozesse in zwei Abtheilungen. Heidelberg, Mohr. 1827. gr. 8. 4 Thlr. Zweite durchaus verm. und umgearbeitete Ausgabe, ebendaselbst 1832. 4 Thlr. 12 gr.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v. Wagner, Jahrg. 1827. Not.-Bl. S. 1.. Jahrg. 1830. Not.-Bl. S. 535. Jahrg. 1834. Not.-Bl. S. 274. 316.
Schuncks Jahrb. Bd. 8. S. 120.
Göttinger gel. Anzeigen v. 1827. S. 1884. v. 1828. S. 1064. v. 1832. S. 15..
Haller Lit.-Zeit. v. 1828. Nr. 164. S. 457.
Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1830. Bd. 1. Nr. 26. und 27. S. 20. bis 216. und v. 1835. S. 225.
Kinds Summar. Bd. 1. S. 647. Bd. 2. S. 345.

6964. **Abegg**, Prof. Dr. Jul. Friedr. Heinr., Lehrbuch des gemeinen Criminal-Prozesses mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Mit einer Abhandlung über die wissenschaftliche Behandlung des Criminal-Prozesses. gr. 8. Königsberg, Gebr. Bornträger. 1833. 1 Thlr. 18 gr.
Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, Jahrg. 1833. Nr. 36 und 37.
Schuncks Jahrb. Bd. 22. S. 165.
Kinds Summarium, Bd. 2. S. 345.

6965. **Bauer**, Dr. Anton, Lehrbuch des Strafprozesses. Göttingen, Vandenhöck und R. 1835. gr. 8. 2 1/6 Thlr.
Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 2. S. 310.
Schuncks Jahrb. B. 26. S. 232. und Bd. 27. S. 47.
Göttinger gel. Anz. 1835. S. 689.

6966. **Bauer**, Ritter Dr. A., Anleitung zur Criminal-Praxis. Göttingen, Vandenh. und R. 1837. 8. 5/6 Thlr.
Richters critische Jahrbücher der deutschen Rechtswissenschaft, Band 1. Heft . Seite 714.
Göttinger gel. Anz. 1837. S. 721.

967. **Müller**, Prof. Dr. W., Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Prozesses, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Particular-Rechte bearbeitet. Braunschweig, Vieweg. 1837. gr. 8. 2 ⅔ Thlr.

Außerdem behandeln viele Lehr- und Handbücher über das Criminalrecht auch den Criminal-Prozeß.

3) Schriften über den Criminal-Prozeß einzelner Staaten.

§. 319.

968. **Pufendorff**, Es., introductio in process. crim. Luneb. Ed. 3. Hannover, 1768. 4.

969. **Oesterley**, G. H., Grundriß des gemeinen bürgerlichen und peinlichen Prozesses für die Churbraunschw.-Lüneburg'schen Lande, und zwar für denjenigen Theil derselben, welcher in zweiter Instanz dem Obergerichte zu Hannover unterworfen ist. Gött. Schröder. 1800. 8. 1 Thlr. 16 gr.
Göttinger gel. Anz. 1800. S. 569.

970. **Oesterley**, G. H., Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Prozesses für das Königreich Hannover. Göttingen, Rupprecht. 1819—20. Drei Theile. gr. 8. 6 Thlr. 14 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1821. Nr. 102.
Haller Lit.-Zeit. v. 1820. Bd. 1. S. 169. und Bd. 4. S. 1080.
Göttinger gel. Anz. 1820. S. 1711.

971. **Kämmerer**, F., Entwurf zu einem Handbuche des Mecklenb. Criminalverfahrens. Güstrow. (Stiller in R.) 1822. gr. 8. 6 gr.

972. **Richtern**, Advocat, Fr. Frz., Handbuch des mecklenb. Criminalprozesses. Güstrow. 1830. (Schwerin, Kürschner; Berlin, Plahn.) gr. 8.

973. **Luzac**, Joseph, Criminal-Gerichts-Assessor in Wien, Anwendung des Strafgesetzes über Verbrechen, nach seinem ganzen Umfange, zum Behuf jener, die sich in den k. k. österr. Staaten dem Criminaluntersuchungsfache widmen. Wien, v. Mösle. 1. Aufl. 1805. 2. Aufl. 1814. 5 Bde. 8.
Rec. v. Zeillers Beitr. Bd. 1. S. 234.

974. **Einleitung** in die Wissenschaft, Verbrecher zu entdecken und den Händen der strafenden Gerechtigkeit zu überliefern. Wien, Gasler. 1805.

975. **Hannamann**, Octavian August, das rechtliche Verfahren der Criminalgerichte über Verbrechen nach dem Gesetzbuche Francisci II. in vollständig ausgearbeiteten Beispielen dargestellt. Wien, Gasler. 1806. 8.
Rec. Annalen der österr. Literatur, 1808. S. 147. und
Zeillers Beitr. I. 235.

976. Sopra l'esame dei testimonj nel processo d'inquisizione criminale. Saggio pratico del dott. Marco Constantini. Venezia della tipografia d'Alvisopoli. 1827. 8.

977. Pratica de processo criminale dedotta del codice dei delitti et di procedura e dall' appendice illustrata da un copioso formolario degli atti e corredata da un indice dei titoli e delle materie, gia publicata nell' anno 1805, ora emendata pei posteriori regolamenti ed ampliata di formole di Gius Boerio giudice nella corte di giustizia in Venezia. Venezia tipog. Zerletti, con regia approvaz. 8.

978. Exemplare di un processo criminale formato secondo le norme del cod. di procedura vegliante nel regno Lomb. Venet. di Gius. Boerio. Venezia, Zerletti. in fol. (ein Anhang zu vorstehendem Werke).

979. Instruzione teoretico-pratiche per la regolare procedura criminale, ordinata dal codice dei delitti e delle pene pel regno lombardo-veneto, exposte coll' esemplare di un processo in annotazioni analitiche allo stesso, di Gius. Resti Ferrari, presidente dell' imper. tribunale di I istanza in Castiglione delle Stiviere. Milano, presso Baret. 1816. 2 Bde.

6980. **De Giudici criminali pel regno lombardo-veneto, instituiti dal codice penale austr. Instruzioni teoretico-pratiche dell' avvocato Gius Resti Ferrari, r. consigliere i. r. tribunale provinciale di I istanza in Mantova, socio delle r. Academia di scienze belle lettere ed arti nella stessa citta. Mantova della tip. Virgiliana di L. Caranenti 1819—1820. 3 Bde. 8.**

6981. **Verfahren,** das kreisamtliche, bei Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen. Von einem vormaligen Kreis-Beamten. Wien. (Kupffer und Singer.) 18.. gr. 8. 9 gr.

Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner und Kudler, Jahrgang 18.. Not.-Bl. Seite 370.

6982. **Paalzow,** Ch. L., Commentar zur Criminal-Ordnung in den preußischen Staaten. Berlin, Schöne. 1807. 2 Thle. gr. 8. 4 Thlr. 8 gr.

(Jetzt bei List in Berlin, nur 1½ Thlr.)

6983. **(Ladenberg, v.)** Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen. Ein Auszug aus den darüber bestehenden Gesetzen, insbesondere aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung, der allgemeinen Deposital-Ordnung, der allgemeinen Hypotheken-Ordnung, der Criminal-Ordnung, dem Stempel-Gesetze ꝛc., nebst einer Einleitung für das Studium angehender practischer Juristen und deren Laufbahn betreffend. Erste Ausg. 1825. Zweite verb. und mit Rücksicht auf die neueren Bestimmungen verm. Aufl. gr. 8. Köln. 1833. Bachem. Druckvelinp. 2 Thlr. 12 gr.

v. Kamptz, Jahrb. Bd. 25. S. 169.

Schuncks Jahrb. Bd. 1. S. 183.

6984. **Fürstenthal,** Joh. Aug. L., Lehrbuch des preußischen Civil- und Criminalprozesses in einem durch practische Beispiele erläuterten Auszuge aus der preußischen allgemeinen Gerichts-Ordnung. Zwei Theile. Königsberg, Unzer. 1827. gr. 8. 3 Thlr.

Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrf. u. s. w. von Wagner, Jahrgang 1828. Not.-Bl. S. 540.

Schuncks Jahrb. Bd. 7. S. 42.

Haller Lit.-Zeit. 1827. Nr. 153. S. 377.

Jenaer Lit.-Zeit. 1827. Erg.-Bl. Nr. 57. S. 71.

6985. **Richter,** Criminalrichter, D. L. W., Handbuch des Strafverfahrens in den königl. preuß. Staaten, mit Ausnahme der Provinzen, in welchen noch französisches Recht gilt. Eine Zusammenstellung aller, für das gesammte Strafverfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit Zuziehung der besten Hülfsmittel der rechtswissenschaftl. und gerichtlich-medizinischen Literatur. 3 Bde. Königsberg, Gebr. Bornträger. 1830. gr. 8. 8 Thlr.

Desselben Werks vierter Band, enthaltend die Abfassung und Vollstreckung des Erkenntnisses. Ebendas. 1831. gr. 8. 4 Thlr.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 432.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. S. 324.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 373.

Leipziger Lit.-Zeit. 1833. S. 1815.

Schuncks Jahrb. Bd. 21. S. 172.

6986. **Rumpff,** J. D. F., der preuß. Secretär, zweiter Theil; ein Handbuch der preuß. Gesetze in Civil-, Criminal-, Polizei- und Finanz-Sachen, und in Ansehung des Verhaltens der Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten; a. u. d. T.: Der neue preuß. Gesetzlehrer in Civil-, Criminal-, Polizei- und Finanz-Sachen. Berlin, Hayn. 1815. gr. 8. 2 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1817. Erg.-Bl. S. 927.

Der erste Theil, wovon 1816 die 7. Ausg. erschienen ist, führt den Titel: Handbuch zur Kenntniß der preuß. Staatsverfassung und Staatsverwaltung, des Geschäftskreises der Staatsbehörden, ihrer Titulaturen ꝛc.

Haller Lit.-Zeit. v. 1817. Erg.-Bl. S. 310.

7. **Heyde**, W. G. von der, Handbuch für Polizei-Beamte, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen, besonders aber auf die Verfahrungsweise bei den polizeilichen Untersuchungen und Bestrafungen, nebst Hinweisung auf das gerichtliche Verfahren bei den Untersuchungen der Verbrechen und Vergehen u. s. w. Zweite revid. Auflage, nebst einem Anhange. Magdeburg, Creutz. 1827. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

88. **Heyde**, W. G. von der, Hofrath, Polizeistrafgewalt in den königl. preuß. Staaten, oder auch Darstellung des Verhältnisses der Polizeigewalt zur Justizgewalt, der Ausübung des Polizeistrafrechts und der Handlungen, welche zu den Polizeistraffällen gehören. Ein Handbuch für Polizei- und Justizbeamte sowohl in den Provinzen, woselbst das allgem. Landrecht Gültigkeit besitzt, als auch in den Provinzen, wo dasselbe nicht eingeführt ist. Erster Theil. Magdeburg, Heinrichshofen. 1837. 8. n. 1 Thlr. 12 gr.

89. **Winkler**, G. L. v., Handb. des sächsischen peinlichen Prozesses. Leipzig, Martini. 1802. gr. 8. 1 Thlr. 15 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 86. S. 59.

90. **Pfotenhauer**, E. Fr., doctrina processus cum Germanici tum Saxonici regii in usum praelect. ordine systematico exposita. Edit. II. cur J. Fr. A. Diedemanno. Part. I et II. 8. maj. Lips. Sühring. 1826. 2 Thlr. 12 gr.

91. **Kulenkamp**, Erh. J., über die gerichtliche Polizei und das Verfahren der Municipal-Polizei-Gerichte und Correctionstribunale, nach französischen und westphälischen Gesetzen; ein Versuch; nebst einem alphabetischen Verzeichnisse der im Gesetz-Bulletin des Königreichs Westphalen vorkommenden Straf-Verfügungen. Braunschweig, Vieweg. 1810. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1810. Nr. 254. S. 229.

992. **Bülow**, Bemerkungen über das Verfahren in Strafsachen nach westphälischem Rechte. 3 Bde. 1811.

Leipziger Lit.-Zeit. 1813. S. 249—58.
Göttinger gel. Anz. 1812. S. 481. 633.
Heidelb. Jahrb. v. 1812. S. 575.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 111. S. 361.

Ueber württembergischen Criminal-Prozeß s. oben Nr. 6941.

Stand der Gesetzgebung und Wissenschaft in Absicht auf Verbesserung der Criminalverfassung und des Criminalverfahrens.

§. 320.

Wie in Absicht auf das Criminalrecht überhaupt, so hat sich insbesondere auch auf den Criminal-Prozeß das Bedürfniß der Reform des bisherigen strafrechtlichen Verfahrens längst allgemein kund gegeben, und die Nothwendigkeit neuer, den Forderungen der Zeit entsprechender Straf-Prozeß-Ordnungen ist allgemein anerkannt.

In einigen deutschen Ländern sind solche Gesetze bereits erschienen: in Oesterreich (1803), Preußen (1805), Baiern (1813), (oben S. 963—965.) in andern Ländern liegen erst Entwürfe zu Prozeß-Ordnungen vor.

In dieser Beziehung sind nun folgende Schriften anzuführen:

1) Schriften und Abhandlungen, welche umfassende Prozeß-Ordnungen zum Gegenstande haben.

§. 321.

6993. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 1. Abhandlung 4. Seite 95:

Wesentliche Punkte jeder guten Criminal-Prozeß-Ordnung.

Die Vorschläge sind in der Sprache des Gesetzes abgefaßt.

6994. **v. Zeiller**, in seinem jährlichen Beitrag zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den österr. Erbstaaten, Bd. 2. Abh. 1:

Grundsätze über die Haupt-Eigenschaften einer Criminal-Gerichtsordnung: Beschluß der Darstellung der, durch das neue österreichische Criminal-Gesetzbuch bewirkten Veränderungen mit ihren Gründen.

Nach vorausgeschickten Bemerkungen über das Wesen einer guten Criminalgerichts-Ordnung überhaupt entwickelt der Verfasser die österreichischen Gesetze über diesen Gegenstand, vergleicht sie mit der Gesetzgebung Josephs II. und giebt die Gründe der neuen Criminalgerichts-Ordnung im Detail an.

6995. **Reibnitz**, E. W. Freiherr v., Versuch über das Ideal einer Gerichts-Ordnung; oder: Vorschläge über eine Reform der Gerichts-Verfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den preußischen und andern deutschen Staaten; mit einem Entwurfe einer bürgerlichen und Criminalgerichts-Ordnung. Berlin, Flittner. 1817. 2 Thle. gr. 8. 6 Thlr.

6996. **Roß**, G., Entwurf eines Gesetzbuchs über das gerichtliche Verfahren in Criminalsachen. Rudolst. Hofbuchh. 1818. gr. 8. 18 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. S. 183.

Leipziger Lit.-Zeit. 1819. S. 809.

6997. **Roß**, Chr., Rath und Amtmann zu Rudolstadt, gründliche Anleitung für Criminal-, Stadt- und Landrichter, Justizbeamte, Assessoren u. s. w., als Untersuchungsrichter, auch für Actuarien und Defensoren zur Verwaltung ihres Amtes in Criminalfällen und zu Straf-Erkenntnissen. Zugleich auch als Entwurf zu einer zweckmäßigen Criminalgerichts-Ordnung zu benützen. Ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtspflege und Gesetzgebung. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Rudolstadt, Hofbuchhandlung. 1834. XXIV. und 136 S. gr. 8. 5/6 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. von 1834. Bd. 4. S. 688.

6998. **v. Weber**, damals Obertribunalrath in Stuttgart, jetzt Präsident des Gerichtshofs in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, B. 4. Stück 4. Abhandl. 25. S. 596. und Band 5. Stück 4. Abh. 22. S. 515;

Von den Hauptforderungen an eine zeitgemäße Strafprozeß-Ordnung, mit besonderer Hinsicht auf die bairische und französische Gesetzgebung.

Die Hauptforderungen betreffen bei dem Verfahren, welches in Deutschland und dagegen in Frankreich und England besteht, folgende Hauptpunkte: 1) ob der in Deutschland übliche Untersuchungs- oder nicht vielmehr der Anklage-Prozeß, oder ein gemischter mittelst Bestimmung eines öffentlichen Anklägers, 2) ob Geschwornen-Gerichte, 3) öffentliche und mündliche Verhandlungen, 4) ein Unterschied zwischen General- und Spezial-Inquisition, und 5) ein verschiedenes Verfahren über Verbrechen und Vergehen Statt finden solle. Diese Gegenstände werden hier abgehandelt. (Treffliche Bemerkungen, die alle Beachtung verdienen! ruft die Haller Lit.-Zeit. v. 1821. Erg.-Bl. S. 890. aus.)

6999. Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg. Stuttgart, Cotta. 1828. gr. 8. 20 gr.

Revidirter Entwurf von 1830.

Schuncks Jahrb. Bd. 14. S. 132.

000. Ueber die Grundlagen einer neuen Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Württemberg.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemberg, Bd. 4. Seite 267.

001. Der neue Entwurf einer Straf-Prozeß-Ornnung für das Königreich Hannover, im Auszuge dargestellt und mit Bemerkungen begleitet.

Von diesem Entwurfe, welcher im Buchhandel nicht erschienen ist, wird hier ein kurzer Auszug mitgetheilt. Die Grundlage desselben ist der gemeinrechtliche deutsche Inquisitions-Prozeß, so wie er durch die frühere hannöversche Criminal-Instruction vom Jahre 1736 geregelt wurde, und die bairische Straf-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1830.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 10. Stück 1. Abh. 1.

Die besonders beachtenswerthen Anordnungen werden herausgehoben in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner, Jahrg. 1832. Not.-Bl. Seite 81.

7002. **Gans**, S. P., Advocat in Celle, Entwurf einer Criminal-Prozeß-Ordnung für das Königreich Hannover, von der königl. hannöverschen Regierung der allgem. Stände-Versammlung des Königreichs vorgelegt, mit den Gutachten der beiden, in den Jahren 1830 und 1833 niedergesetzten ständischen Commissionen und mit einer Einleitung und Bemerkungen herausgegeben. Göttingen, Dieterich. 1836. gr. 8. 1 1/3 Thlr.

7003. **Dresch**, im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, herausg. von Alex. Müller, Bd. 1. S. 469:

Bemerkungen über den neuen bairischen Entwurf eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straffachen. München, 1831.

Der Verf. richtet seine Critik darauf, daß das System des Entwurfs nicht so einfach sey, als das des französischen Gesetzbuchs über das Verfahren in Straffachen, daß er den Polizeibeamten aller Gewalt beraube, indem ihm keine Straf-Verhängung gestattet sey, daß der Versuch mit den rechtsgelehrten Richtern der That nicht zu empfehlen sey u. s. w.

7004. **Mittermaier**, in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 1. S. 385. Bd. 2. S. 110:

Der neue Entwurf einer Criminal-Ordnung für das Königreich der Niederlande. Mit Anmerkungen dargestellt.

Eine Uebersicht des Inhalts dieses Entwurfs, welcher bestimmt ist, an die Stelle des bisher modificirt geltenden französischen Strafprozesses zu treten, nebst einer vergleichenden Critik der französischen Criminal-Ordnung und des Entwurfs, welcher zwar einzelne Verbesserungen enthalte, im Ganzen aber nicht bessere, vielmehr in manchen Punkten der früheren Gesetzgebung nachstehe.

7005. **Derselbe**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. Stück 1. Abh. 7. S. 152. Stück 2. Abh. 12. S. 328. Stück 3. Abh. 15. S. 436. Stück 4. Abh. 20. S. 551:

Der Strafprozeß nach den neuesten legislativen Erscheinungen, mit Prüfung der Forderungen, welche an eine Criminal-Ordnung gemacht werden können.

Der Verfasser erklärt sich dieses Mal ohne allen Vorbehalt für die Oeffentlichkeit der feierlichen Gerichtssitzungen. Nur die vorbereitenden Untersuchungen sollen ohne Zeugen geschehen. Ueber Geschwornen-Gerichte bemerkt der Verfasser S. 181, es sey Vorurtheil, sich dieselben in nothwendiger Verbindung mit der Oeffentlichkeit zu denken; manche Vortheile der letzteren werden irrigerweise oft den ersteren zugeschrieben, und mancher gegründete Tadel, der die Jury treffe, werde irrig auf die Publicität angewendet.

7006. *Das Waadtländische Gesetz* über Gerichts-Organisation und die Grundlagen des Straf-Verfahrens vom 18. Dezember 1832, geprüft von Mittermaier.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 14. Stück 3. Abh. 17. S. 369.

7007. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1837, Heft 1 S. 1. Heft 2. S. 171. Heft 4. S. 587:

Ueber die Fortschritte der Gesetzgebung in Bezug auf den Straf-Prozeß und die Forderungen, welche an den Gesetzgeber gestellt werden können.

Die Fundamentalgebrechen des deutschen Strafverfahrens seyen die Ausdehnung des Inquisitionsprozesses und zu lange Dauer der Untersuchungen, Entfernung des Angeschuldigten von der Aufnahme und Benutzung der Beweise, das bloße Urtheilen auf den Grund der Acten ohne Selbstanschauung, der Mangel des Staatsanwalts; die des französischen Verfahrens: unpassende Stellung des Staatsanwalts, namentlich zu weite Ausdehnung seiner Gewalt, ungenügende Voruntersuchungen, Mangel an Sorgfalt bei dem Instructions-Richter und einer gründlichen Erörterung des Thatbestandes, unzweckmäßige Vorschriften über Verhaftung und Vertheidigung. Eine gemischte Form erscheine empfehlungswerth. Als Fortschritte der Legislation zeichnen sich der hannöversche Entwurf und das österr. Strafgesetz über Gefällsübertretungen, einige französische und nordamerikanische Gesetze, und, als ein das öffentlich-mündliche Verfahren begünstigendes, der Entwurf einer Prozeß-Ordnung für Baden von 1835, und das Strafprozeßgesetzbuch für Hannover von 1836 aus.

Der neue waadtländische Code d'instruction enthalte vielfache Verbesserungen des französischen Code, obgleich die neuen, darin aufgestellten Experimente nicht immer allen Forderungen entsprechen.

Der französische Code liege gleichfalls der Prozeß-Ordnung des Königreichs der Niederlande vom Jahre 1834 zu Grunde, nur daß hier nicht Geschworne, sondern die rechtsgelehrten angestellten Richter entscheiden. Im Uebrigen sey das Streben des Gesetzgebers nach einer größeren Bestimmtheit der Straf-Vorschriften, gründlicheren Voruntersuchung, Schutz der Bürger vor Beamtenwillkühr.

Unter den Gesichtspunkt gemischter Gesetzgebungen gehöre auch die Luzernische Straf-Prozeßordnung von 1836, welche, das Gesetzbuch von 1827 ersetzend, zweckmäßige Grundlage und größere Bestimmtheit gebe. Aehnlichen Geistes sey eine Berner Instruction zur Führung der Voruntersuchung von 1834, ein Züricher Gesetz über Strafrechtspflege von 1831, ein Thurgauisches von 1834. Das Genfer Gesetz von 1832 enthalte einige provisorische Abänderungen des Code d'instruction.

2) Schriften über Mängel und über Vorschläge zur Verbesserung der Criminal-Gerichts-Verfassungen und des Criminal-Verfahrens — ohne Rücksicht auf umfassende Prozeß-Ordnungen.

a) Im Allgemeinen.

§. 322.

7008. **Krause**, v., Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Verfahrungsart bei Criminaluntersuchungen und der Criminalverfassung überhaupt, nebst Beispielen und Erfahrungen, ges. bei Gelegenheit der für Bochum niedergesetzten Immediat-Sicherheits-Commission. Osnabrück, Blothe. 1804. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1805. Bd. 2. S. 165.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 218. S. 516.

7009. v. **Lewer**, St., patriotische Beiträge zur Justiz- und Polizei-Organisation, nebst einem Anhang über Polizei- und Justiz-Verfassung. 1.—5. Stück. Landshut, Krüll. 1805—1811. 2 Thlr. 8 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 245. S. 398.

7010. **Merkel**, Sal. Fr., Vertheidigung der Rechtspflege in Deutschland. Cassel, Krieger. 1817. 8. 6 gr.

7011. **Gensler**, J. K., Beiträge zu der Gesetzgebung für die Verfassung der deutschen Gerichte und des Verfahrens vor und von denselben. Heidelb. Mohr. 1818. gr. 8. 8 gr.

12. **Bang**, P. G., Diss. de ordinaria forma inquisitionis criminalis sociali patriae legum habito respectu. Havniae, 1820.
(Enthält eine Darstellung des dänischen Criminalverfahrens und macht Vorschläge in m Gebiete des Criminalprozesses.)
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 171.

13. **Hornthal**, Dr. J. P. v., Professor in Freiburg, die peinliche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England; nach dem Französ. des Cottu bearbeitet. Weimar, Industr.-Comt. 1821. 532 S.
(Wurde auch schon oben Nr. 1318. angeführt.) Es werden darin zugleich Anwendungen if die deutschen Verhältnisse gemacht.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 325.
Kampty, Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Bd. 16. S. 409.

14. **Wenk**, C. Fr. Ch., die Criminalprozedur, wie sie seyn soll, in einer streng chronologischen Darstellung des sechsjährigen Verfahrens gegen P. A. Fonk nachgewiesen; nebst einem Anhange über den Thatbestand in einem Sendschreiben an den Herrn Herausgeber von J. C. A. Clarus. Leipzig, Hartmann. 1824. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

015. **Heinrich**, F. W., Andeutung der rechtlichen Grundsätze einer Criminal-Gerichts-Verfassung, mit besonderer Beziehung auf den bestehenden Unterschied der beständigen und Geschwornen-Gerichte, nebst Bemerkungen über die außerordentliche Strafe. Berlin, bei Natorff u. Comp. 1834. 1/2 Thlr.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 265.

016. **Ueber den gegenwärtigen Zustand der deutschen Strafrechtspflege und das Bestreben, denselben durch geschriebene Gesetze zu verbessern.** Bei Gelegenheit der Schrift: Oeffentlichkeit, Geschwornen-Gericht, Todesstrafe, Beiträge zur Strafgesetzgebung unserer neuesten Zeit, in besonderer Beziehung auf Hamburg.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 11. S. 223.

017. **Einige Worte über Strafrechtspflege.**
Der Verfasser will dem Angeschuldigten einen Vertheidiger beigegeben wissen, der dem Richter alle Umstände vorlegt, um die Schuldlosigkeit darzuthun. Zugleich werden Vorschläge über Verdachtsstrafe gemacht.
Zu-Rheins Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, 1. Band. 2. Heft. Abh. XI. 6).

018. **Roßhirt**, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht rc., 1. Bds. 2. Heft. Nr. 3. S. 172—210:
Bemerkungen über die Principien des Criminal-Prozesses.
Unter Berufung auf zwei Abhandlungen im 11. Bande des neuen Criminal-Archivs, n denen der Verf. die Grundsätze des röm. Criminalprozesses vor und mit den quaestiones perpetuae dargestellt hat, werden hier zuerst die Grundsätze des röm. Criminalprozesses unter den Imperatoren betrachtet, dann gezeigt, wie Einzelnes davon in die Carolina übergegangen und sich mit deutschen Gewohnheiten verbunden hat; endlich benützt der Verf. die aus dieser historischen Darstellung sich ergebenden Resultate zur Rechtfertigung einiger neuen Einrichtungen, die er vorschlägt. Sie bestehen im Wesentlichen darin: 1) daß das Verfahren von Amtswegen beibehalten werde; 2) daß das Untersuchungsgericht besser zu bestellen sey, und zwar dadurch, daß a) ein gelehrt gebildeter Gerichtsschreiber aufgestellt werde, welcher unabhängig vom Inquirenten die Verhandlung für sich aufzunehmen und die ganze Untersuchung gehörig darzustellen versteht, b) daß die Theilnahme des Staats-Anwalts und dessen Verhältniß zum Untersuchungsrichter gehörig bestimmt, endlich c) daß dem Angeschuldigten die Befugniß ertheilt werde, auch während der Untersuchung einen Anwalt aufzustellen; 3) ehe es zur mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung kömmt, sind von dem Untersuchungsrichter zwei Urtheile zu erlassen, a) auf Special-Inquisition, b) auf Actenschluß. Das Urtheilsgericht kann ohne Unterscheidung der judices facti et juris immer nur aus sachverständigen Männern bestehen. (Der Verf. spricht gegen die Jury als einem Ueberbleibsel altmodischer Gebräuche und über die Trennung in Richter der That und in Richter des Rechts.) 4) Die öffentliche und mündliche Verhandlung habe sich auf

die Untersuchungs-Acten zu gründen; der Prozeß werde reconstruirt, um bei den Urtheilern einen sinnlichen Eindruck zu erregen. Rechtsmittel gegen die erste Sentenz seyen zulässig; **die Relationen seyen öffentlich zu erstatten.**

7019. **Fritzsche**, Chr. Lebr., in seinen meditat. jur. XII. Abh. 11:
Ueber die Einführung besonderer Criminal-Gerichte oder Inquisitoriate.
Der Verf. sucht zu zeigen, daß deren Einführung nicht wünschenswerth sey.

b) In Beziehung auf einzelne Staaten.

§. 323.

7020. Nachricht von einer bevorstehenden wichtigen Verbesserung des Criminalwesens in den preußischen Staaten.
Kleins Annalen, Bd. 23. S. 201.

7021. **Generalplan** zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten.
Kleins Annalen, Bd. 23. S. 213.

7022. **Gruner**, Justus, in Kleins Annalen, **Bd.** 22. S. 273:
Skizzirte Bemerkungen und Entwurf zu einer Verbesserung **und neuen** Organisation des Criminalwesens in den kön. preuß. Staaten.

7023. **Goßler**, in seinen juridischen Miscellen, erstes Heft, Seite 116, und zweites Heft Seite 30:
Ueber die Einrichtung der Criminalgerichte und der Strafanstalten in den preuß. Staaten.
Der Verfasser macht Vorschläge zu einer verbesserten Einrichtung der Criminalgerichte. **Er will Trennung der Criminalgerichtsbarkeit von der Civilgerichtsbarkeit;** jedes Inquisitoriat soll aus drei Richtern bestehen und einen District von zwei, höchstens drei Kreisen **umfassen;** mit jedem soll ein Gefängniß und eine Strafanstalt verbunden werden. Wie die letzteren einzurichten seyn möchten, darüber gibt der Verfasser sofort seine Ansichten (S. den Art. Strafanstalten.) Hierauf geht er zu der Frage über: sollen die kleinen Verbrechen nach dem Beispiele der französischen Verfassung dem Criminalgerichte ganz abgenommen und der Polizei zur schnelleren Untersuchung und Bestrafung überlassen werden? **Dieß hält aber der Verf. für bedenklich, er würde sie vielmehr den von ihm vorgeschlagenen Inquisitoriaten übertragen und nur eine kürzere Form des Verfahrens anordnen.** Nur **wenn es bei der seitherigen Verfassung bleiben und keine Inquisitoriate angeordnet werden sollten, würde der Verfasser dafür stimmen, die geringeren Vergehen der Polizei beizulegen. (1810.)**

7024. **Andeutungen**, kurze, bei der bevorstehenden Umgestaltung der preußischen Justiz-Verfassung; von einem practischen Juristen. Zerbst, Kummer. 1826. Lexicon-8. 6 gr.
Schuncks Jahrbücher, Bd. 5. S. 195.
Tübinger critische Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 122.

7025. **Bielitz**, Dr. G. A., in der juristischen Zeitung für die preuß. Staaten von 1833 S. 110. 132. 181. 899:
Aphorismen über die zu wünschenden Verbesserungen der Criminalrechtspflege im preußischen Staate.

7026. **Zintel**, Jos., Entwurf über eine zweckmäßige Einrichtung der Justizpflege und der Justizcollegien in Baiern. Augsburg, Merz. 1803. 8. 4 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1805. Bd. 3. S. 213.

7027. **Adolay**, C., Andeutungen, das Justizwesen im bairischen Rheinkreise betreffend. Frankenthal. (Mannheim, Löffler.) 1821. 8. 4 gr.

028. **Andeutungen** über zu wünschende Veränderungen des Criminalwesens im Hannöverschen; vom Amts-Assessor Tuckermann.

Ein Aufsatz, welcher einige Mängel der peinlichen Rechtspflege im Königreiche Hannover hervorhebt.

Zeitschrift für Gesetzgebung u. s. w. im Königreich Hannover, von Duve, Bd. 1. Heft 3.

029. **Garantieen**, die, des Rechts, und die Förderungsmittel der Rechtspflege, in bes. Beziehung auf die Justizverfassung Churhessens. Angedeutet von einem practischen Justizmanne. Marburg, Garthe. 1831. gr. 8. 8 gr.

030. **Kulenkamp**, Justizbeamter, G. W., Andeutungen zur Verbesserung der Gerichts-Verfassung, mit besonderer Rücksicht auf Churhessen. Zweite Abtheilung. Strafrechtspflege. gr. 8. Eschwege. (Kassel, Luckhardt'sche Hofbuchhandl. in Comm.) 1832. geh. n. 16 gr.

Anzeige hierüber von Jäger in der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 3. Nr. XXIII. 2).

7031. **Gmelin**, Oberjustizrath, D. A. H., Betrachtungen über die peinliche Rechtspflege in Kleinstaaten, mit besonderer Beziehung auf Württemberg, nach dem jetzt bestehenden Rechts- und Beweis-System. Tübingen, Laupp. 1831. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1832. Erg.-Bl. S. 305.

Blätter für lit. Unterh. 1832. Nr. 132.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 141.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1832. Not.-Bl. Seite 302.

Haller Lit.-Zeit. 1832. Erg.-Bl. S. 291.

Erster Haupt-Abschnitt.

Von dem Rechte der Anwendung der Strafgesetze überhaupt.

Erster Titel.

Von der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt.

§. 324.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 495.)

Die Criminalgerichtsbarkeit (jurisdictio criminalis) begreift das Recht zur Ausübung der Strafrechtspflege in ihrem ganzen Umfange: das Recht zur Untersuchung, Urtheilsfällung und Vollziehung des Urtheils.

Zu den abgeleiteten Rechten der Criminalgerichtsbarkeit gehört: das Recht, die Personen zu ernennen, welche zur Ausübung dieser Handlungen erfordert werden, und die Einkünfte zu beziehen, welche aus der Bestrafung entspringen.

Diesen Rechten entspricht aber die Verpflichtung zur Bestreitung der hierdurch veranlaßten Kosten, insbesondere der Besoldungen der Gerichtspersonen, der Bestreitung der Prozeßkosten, die Verpflichtung, Zuchthäuser zu errichten, u. dergl.

7032. **Engelbrecht**, G., Diss. de jurisdictione superiori et inferiori, sec. mor. Germ. Helmst. 1609. Hal. 1738.

7033. **Lyncker**, N. Chr., Diss. de mero imperio, vom Unterschiede der Ober-, Nieder- und Erbgerichte, des Halsgerichts und Blutbanns. Jena, 1679 und 1785.

7034. **Beck**, J. J., praxis aurea de jurisdictione superiori criminali. Norimb. 1679. 1750. Deutsch 1715.

7035. **Müller**, Pet., Diss. de jurisdictione criminali. Jen. 1685. 4.

7036. **Endtner**, J. P., Diss. de symbolica posses. jurisdict. crim. vulgo von Malefiz- und Freyß-Gerichten. Altd. 1712.

7037. **Kress**, J. P., Diss. de variis jurisdictionis crim. in Germ. generibus. Helmst. 1730

7038. **Göckel**, de formis jurisdictionis crim. apud Germ. Alt. 1735.

7039. **Pufendorf**, Fr. E. de — de jurisdictione germanica liber. Lemgo. 1740. 8.

7040. **Böhmer**, de centena sublimi. Goett. 1746.

7041. **Buder**, Chr. G., Diss. de modis adquisitae a civitatibus Germ. jurisdict. crim. Jen 1749.

7042. **Idem**, Diss. de concessione signorum et symbolorum jurisdictionis ac executionis criminal. feudali. Ib. 1757.

7043. **Mylius**, G. H., Diss. de privatione jurisdictionis ob ejus abusum. Lips. 1755.

7044. **Krausse**, G. Fr., Diss. cont. observationes de eo, quod extremum est in jurisdictione criminali, respectu condemnati ad mortem. Viteb. 1762. 4.

7045. **Gerstlacher**, C. F., von den mancherlei Arten der peinlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland (als Vorrede zum zweiten Bande der württemb. Gesetze oben Nr. 434).

7046. **Lobethan**, F. G. Aug., Versuch einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowohl, als der kirchlichen. Halle, 1775. 8.

17. **Reuss**, J. A. et Mohl, Benj. Fr., Diss. de juribus ac obligationibus specialium Germaniae rerum publicarum inter se in exercenda jurisdictione criminali obviis. Stuttg. 1787. 4.

18. **Winkler**, Carol. Gottfr. de — in coroll. jur. crim. I.
cor. 3. stuprum simplex num ad jurisdict. superiorem vel inferiorem sit referendum?
cor. 20. de jurisdict. crim. in via regia.

49. **Meister**, Diss. de jure ergastula instituendi ex jurisdictione criminali haud fluente. Goett. 1784; auch in dessen practischen Bemerkungen, Theil 1. S. 34.

50. **Böhmer**, Georg Ludwig, in seinen auserlesenen Rechtsfällen, Bd. 3. Abhandl. 2. Nro. 230:
Cum jurisdictione omnimodo jus constituendi ergastulum conjunctum non est, pertinet potius ad jura principis.

Es wird hier ausgeführt, daß auch criminalis jurisdictio kein Recht gebe, Zuchthäuser zu errichten, sondern solches bloß dem Landesherrn zustehe; was auch zu der Meister'schen Abhandlung über den gleichen Gegenstand von 1784 Anlaß gegeben hat.

Bülow, in der oben Nr. 3576. angeführten Schrift.

Neuere Literatur.

7051. **Dirksen**, in seinen civilistischen Abhandlungen (1820), Bd. 1. Abh. 2:
Ueber die Criminal-Jurisdiction des römischen Senats.

7052. **Kleinschrod**, Gall. Al., vollständige Einleitung in die Lehre von der peinlichen Gerichtsbarkeit und dem peinlichen Gerichtsstande. Frankf. a. M., Andreä. 1812. 8. 12 gr.
Jenaer Lit-Zeit. v. 1812. Nr. 179. S. 397.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 641.

7053. **Sommer**, J. C. F., in seinen rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Nr. 8:
Ueber den Ursprung der Gerichtsbarkeit, über Cabinets-Justiz und Justiz gegen den Souverain und dessen Verwaltungsbehörden und über Entsetzung der Richter. Gegen Haller.

7054. Theoretische Betrachtungen über das Recht der peinlichen Gerichtsbarkeit auf fremdem Gebiete, von Dr. F. v. A . . g.
Bezieht sich auf die Fragen, ob die alleinige oder gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit und ob im letzteren Falle ein Gesammtgericht oder bloß ein gleiches Recht zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zu vermuthen sey. Der Verfasser stimmt jedesmal für das letztere. Hierauf zeigt er, daß sie nicht auf die sogenannten vier Hauptverbrechen eingeschränkt sey; dagegen aber keine landesherrlichen Rechte, also weder das Recht der Gesetzgebung, noch der Begnadigung enthalte.
Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. Stück 1. Abh. 2. S. 35.

7055. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 2. Abh. 46. S. 390:
Ueber den Gegenstand der Strafgewalt.

7056. **Kitka**, Magistratsrath in Iglau, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1830. Bd. 2. Abh. 28. S. 177:
Beitrag zur näheren Betrachtung und Würdigung des Umfangs des §. 216. des österr. Strafgesetzbuchs, 1. Theils. (Von der Gerichtsbarkeit in Absicht auf Verbrechen.)

7057. Der Magistrat der Stadt Dannenberg ist befugt, die in seiner Gerichtsbarkeit vorfallenden geringeren Verbrechen, besonders die geringeren Diebstähle, ohne Zuziehung des dortigen Amts, zu untersuchen und zu bestrafen.
Bülow und Hagemanns practische Erörterungen, Band 2. Abhandlung 31. Seite 252.

7058. Preußisches Publicandum vom 13. Aug. 1800 wegen der, den Oberlotterie-Gerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereien.
Kleins Annalen, Bd. 20. S. 301.

7059. Hoheit und Gerichtsbarkeit über das Salzwerk zu Salzliebenhall in Hannover.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 2. S. 65.

7060. Abstellung des Bestrafungsrechts der katholischen Geistlichkeit auf dem Eichsfeld.
Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 2. S. 44.

7061. Ueber die Gerichtsbarkeit der Bergbehörde im Königreich Sachsen. Aus amtlichen Quellen bearbeitet von einem sächsischen Bergverständigen. gr. 8. Freiberg, Craz und Gerlach in Comm. 1833. 1/4 Thlr.

7061 a. (Kees, Fr. G. v.,) Instruction über die Manipulationsart der k. k. Berggerichte. Wien, 1783. 8.

7062. Verhältniß des Magistrats der Stadt Osnabrück zur königlichen Justiz-Canzlei in Criminalsachen.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 1. S. 161. 184.

7063. Das hannöverische Consistorium hat keine General-Inquisition gegen Prediger und Schulleute.
Ebendas. Bd. 3. Heft 1. S. 3.

7064. Altengleichen in Hannover. Uebertragung dessen Criminalgerichtsbarkeit an das Amt Steinhausen.
Ebendas. Bd. 1. Heft 1. S. 180.

7064 a. Beverstedt, Patrimonialgericht in Hannover. Uebertragung seiner Criminal-Jurisdiction an das Amt Bremervörde.
Ebendas. Bd. 3. Heft 1. S. 113.

7065. Blumenthal, Amt im Herzogthum Bremen. Uebertragung dessen Criminal-Jurisdiction an das Amt Osterholz.
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 97.

7066. Boldecker-Land in Hannover. Uebertragung dessen Criminal-Jurisdiction an das Amt Giffhorn.
Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 2.

7067. Brome in Hannover. Dessen Criminal-Jurisdiction ist dem Amte Giffhorn übertragen.
Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 2.

7068. Cassebruch in Hannover. Uebertragung dessen Criminalgerichtsbarkeit an das Amt Hagen.
Ebendas. Bd. 3. Heft 1. S. 17.

7069. Delm in Hannover. Dessen Criminal-Justiz ist dem Amte Harsefeld übertragen.
Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 2.

7070. Duderstadt, Amt in Hannover. Dessen Verhältniß zu den andern Eichsfeld'schen Aemtern in Strafsachen.
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 26.
Dessen Competenz in Zuerkennung von Strafsachen ist eingeschränkt.
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 43.

7071. Emden, Stadt in Hannover. Deren Criminalgerichtsbarkeit.
Ebendas. Bd. 4. Heft 2. S. 2.

7071 a. Francop. Uebertragung der Criminalgerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts Francop auf das königl. Gericht York.
Ebendas. Bd. 1. Heft 1. S. 10.

7072. Geestendorf, Dorfschaft in Hannover, ist dem Gerichte Lehe beigelegt.
Ebendas. Bd. 3. Heft 1. S. 33.

7073. Geestehafen in Hannover. Competenz des Gerichts Lehe daselbst.
Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 129.

4. **Glinstedt**, Dorf in Hannover, ist dem Amte Ottersberg beigelegt.
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 68.

5. **Hagen**, Amt in Hannover. Dasselbe respicirt die Criminal-Jurisdiction des Gerichts Schwanewede und des Amts Stotel-Vieland.
Ebendas. Bd. 5. Heft 1. S. 177. und Bd. 6. Heft 1. S. 97.

6. **Hanstedt** in Hannover, Patrimonialgericht. Vertheilung der ehemals dazu gehörigen Ortschaften.
Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 67.

77. **Hechthausen** in Hannover. Uebertragung dessen Criminal-Jurisdiction auf das Amt Himmelpforten.
Ebendas. Bd. 2. Heft 2. S. 50. Bd. 3. Heft 1. S. 18.

78. **Himmelpforten**, Amt in Hannover. Dasselbe respicirt die Criminalgerichtsbarkeit des Gerichts Osten gegen verhaftete Inquisiten.
Ebendaselbst, Bd. 6. Heft 1. S. 65.

079. **Horneburg**, Patrimonialgericht in Hannover. Dasselbe ist in criminalibus der Justiz-Canzlei zu Stade untergeben.
Ebendas. Bd. 2. Heft 1. S. 1.

7080. **Jork**, Gericht, auf selbiges ist die Criminal-Jurisdiction des Patrimonialgerichts Rübcke übertragen.
Ebendas. Jahrg. 8. Heft 1. S. 145.

7081. **Lehe**, Gericht in Hannover. Uebertragung dessen Criminal-Jurisdiction an das Amt Hagen.
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 97.

7082. **Lessum**, Gericht in Hannover. Dessen Criminalgerichtsbarkeit ist dem Amte Osterholz übertragen.
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 177.

7083. **Meyenburg**, Gericht in Hannover. Uebertragung seiner Criminal-Jurisdiction an das Amt Hagen.
Ebendas. Bd. 5. Heft 1. S. 177.

7084. **Neuenhausen**, Patrimonialgericht in Hannover. Uebertragung dessen Criminal-Jurisdiction an das Amt Hagen.
Ebendas. Bd. 6. Heft 1. S. 97.

7085. **Schönebeck**, Gericht in Hannover. Uebertragung dessen Criminal-Jurisdiction auf das Amt Osterholz.
Ebendas. Bd. 5. Heft 1. S. 177.

Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

§. 325.

In Absicht auf die verschiedenen Gattungen der peinlichen Gerichtsbarkeit wird unterschieden:

1) in Ansehung des Rechtsgrunds zwischen Amts-Criminal-Jurisdiction (ordentlicher und außerordentlicher) und Patrimonial-Gerichtsbarkeit (bald dinglicher, bald persönlicher);
2) in Ansehung des berechtigten Subjects zwischen alleiniger und gemeinschaftlicher;
3) zwischen vollständiger und unvollständiger (illimitata, limitata) Gerichtsbarkeit.

7086. **Hauß**, C. A., über den wahren Grund und die Natur der lehensherrlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Würzburg, Riemer. 1793. 8. 3 gr.

7087. **Müller**, J. F. A., de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda. Witteb. 180.. 21 Seiten 4.
Es werden die Mängel und der Schaden der peinlichen Patrimonial-Gerichtsbarkeit dargestellt, und der Wunsch ausgedrückt, daß sie möchte aufgehoben werden.
7088. **Pfeiffer**, B. W., über die Gränzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction, ein Beitrag zum Territorial-Staatsrechte. Göttingen, Dieterich. 1806. 8. 2 Thlr. 16 gr.
7089. Können die Gutsbesitzer die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit wünschen? Königsberg. Nicolovius. 1808. 8. 5 gr.
7090. **Haller**, G. L., Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut, Hagen. 1804. 8. 16 gr. (Bamb. Göbhard. 1809. 8.)
7091. **Wachsmuth**, Ch. H., Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Verfassung der Rittergüter nach gem. und sächsischen Rechten; ein Handbuch für Gerichtsverwalter und pract. Juristen. Leipzig, Hinrichs. 1808. zweite mit Register und Anh. verm. Ausg. 1809. 1 Thlr. 12 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1813. Erg.-Bl. Nr. 78. S. 218.
7092. **Heintel**, Fr. v. D. J., kurze Darstellung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems. Wien, 1819. 8.
7093. **Müller**, Alex., die letzten Gründe wider alle Eigenthums-Gerichte, nebst einer historischen Uebersicht der, in verschiedenen deutschen Staaten erfolgten Reform der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Neustadt, Wagner. 1826. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1828. Nr. 6. S. 41.
7094. **Verzeichniß** sämmtlicher Patrimonial-Gerichts-Obrigkeiten in dem Meißner, Leipziger, gebirgischen und Voigtländischen Kreise des Königreichs Sachsen, nebst Angabe ihrer Gerichtsverwalter. Dresden, Arnold. 1827. fol. 16 gr.
7095. Patrimonial-Gerichtsverfassung, die, nebst einem Entwurf zur Formation von Patrimonial-Kreisgerichten und einer Geschäfts-Instruction für dieselben. Zunächst allen Patrimonialgerichts-Herrschaften, Gerichtsbeamten und Eingesessenen, insbes. des preuß. Staats gewidmet von einem Patrimonialgerichtsbeamten. Quedlinburg, Basse. 1831. gr. 8. 1 Thlr.
7096. Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die, in ihrer, dem Gemeinwohle nachtheiligen Vernunft- und Rechtswidrigkeit. Von einem königl. sächs. Justizbeamten. 8. Leipzig, Kollmann. 1832. geh. 12 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1833. S. 809.
7097. **Erwiederung** auf die Schrift eines königl. sächs. Justizbeamten über die Vernunft- und Rechtswidrigkeit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, von einem Patrimonial-Gerichts-Director im Königreiche Sachsen. gr. 12. Leipzig, Glück. 1832. geh. 3 gr.
7098. **Liebe**, K. E., die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Staatsrechts betrachtet. Neustadt an der Orla, Wagner. 1834. gr. 8. 6 gr.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1834. Not.-Bl. S. 247.
Schunks Jahrb. Bd. 25. S. 143.
Kinds Summar. Bd. 3. S. 186. 283.
7099. **Verzeichniß** sämmtlicher Patrimonialgerichts-Obrigkeiten und Gerichtsverwalter in den Erblanden des Königreichs Sachsen und dem Markgrafthume Oberlausitz, nebst einer Tabelle über alle Kreis- und Amts-Hauptmannschaften, deren Sitze, Secretarien und der in jeden Bezirk gehörigen Aemter, zweite sehr veränderte und vermehrte Auflage. Dresden, Arnold'sche Buchh. 1834. 57 S. gr. 8. 7/12 Thlr.
7100. **Verzeichniß** sämmtlicher Patrimonial-Gerichte im Departement des k. Kammergerichts mit Nachweis aller dazu gehörigen Ortschaften, deren Gerichtsherrn und Patrimonial-Richter in alphabetischer Ordnung. Durch Mittheilung des k. Kammergerichts. Berlin, bei Brandenburg. 1834. 4 5/12 Thlr.

7101. Neumann, Justiz-Commissär Joh. Wilhelm, die Patrimonialgerichtsbarkeit im Lichte unserer Zeit. Leipzig, Hartknoch. 1836. gr. 8. 8 gr.
Gersdorf allg. Repertor. 1835. S. 510.
Göttinger gel. Anzeigen. 1836. S. 566.
7102. Wirschinger, Dr. H., Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustands der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Baiern. Gekrönte Preisschrift. München, Weber. 1837. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
7103. Mutius, Rittmeister und Landes-Aeltester auf Albrechtsdorf ꝛc. Carl v., über Patrimonial-Gerichtsbarkeit, als Grundlage einer festen Landes-Communal-Ordnung. gr. 8. Breslau, Aderholz. 1838.
7104. Pfeiffer, in seinen practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Bd. 2. Abh. 17:
Von der Begrenzung des, einen Bestandtheil der Criminal-Jurisdiction bildenden Strafrechts gegen die, der hoheitlichen Vollziehungsgewalt zustehende Bestrafung von Uebertretungen allgemeiner Landes-Polizei-Gesetze.

Die Ausführung beschäftigt sich vorzugsweise mit dem staatsrechtlichen Verhältnisse des Landgrafen von Hessen-Rotenburg, als paragirten Landesherrn in der sogenannten niederhessischen Quart, zu der älteren hessenkasselschen Linie. Es werden aber zugleich auch Grundsätze über den rechtlichen Umfang der, den deutschen Standesherren zustehenden Strafgerichtsbarkeit, so wie bei andern, aus der Zeit des deutschen Reiches in einzelne deutsche Bundesstaaten übergegangenen staatsrechtlichen Verhältnissen, und über die Criminal-Patrimonial-Jurisdiction aufgestellt.

Der Verfasser unterscheidet die Untersuchung und Bestrafung von Vergehen, welche eine Verletzung der Rechte Einzelner enthalten, und Uebertretung polizeilicher, auf die allgemeine Wohlfahrt des Staats im Ganzen gerichteter Normen. Die letztern will er der Cognition der Gerichte entziehen, so bald nicht der Private den Beweis ihrer Erwerbung mittelst eines besonderen Rechtstitels darthue.

7105. Ueber die Besetzung der Patrimonial-Gerichte in Hannover.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 187.

Umfang der Criminalgerichtsbarkeit.

§. 326.

Den Umfang der Criminalgerichtsbarkeit betreffend, so beschränkt sich diese nach gemeinem deutschen Rechte auf Handlungen, die eine höhere peinliche Strafe zur Folge haben; jetzt ist sie überhaupt in den verschiedenen deutschen Staaten manchfachen Beschränkungen unterworfen, je nachdem in den einzelnen Particular-Gesetzen unterschieden wird zwischen eigentlichen Criminal-Verbrechen und Vergehen, oder Polizei-Uebertretungen (oben S. 228.), woran sich dann häufig deren Zuweisung an verschiedene Behörden, Criminal-Civil-Gerichte, und besonders Polizeistellen *) knüpft.

7106. Lotz, Regierungsrath in Coburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 4. Abh. 26. S. 558:
Ueber das Untersuchungs- und Bestrafungs-Recht der Polizeibehörden.

Zunächst in Bezug auf ein königl. preuß. Rescript vom 28. Aug. 1810; dann wird ausgeführt, daß eine Aufstellung von Polizeibehörden als untersuchende und richtende Behörden, neben den eigentlichen Justizbehörden, und die Vertheilung der Geschäfte zwischen

*) Die Literatur über Polizeistrafgewalt, Polizeistrafgesetzbücher, Lehrbücher über Polizeirecht u. s. w. siehe oben Seite 908.

diesen nach gewissen Objecten weder nöthig noch nützlich sey, sondern vielmehr den Gey der Justiz, die freie Entwickelung des öffentlichen Geschäfts-Organismus und die Ausbi dung der bürgerlichen Freiheit störe.

Eine weitere Mittheilung hierüber ist auch enthalten in der Zeitschrift für österreich Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde von Wagner, Jahrgang 1825. Notizenbla Seite 276.

7107. **Derselbe**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 4. Abhandlung Seite 485:

Ueber das Verhältniß der Polizei zur Criminal-Justiz.

Die Resultate der vorliegenden Abhandlung sind folgende:

1) Der Kreis der Wirksamkeit der Polizei sey abgeschlossen und höre da auf, wo d Gesetzes-Uebertretung, welcher die Polizei durch ihr unmittelbares physisches Eingreif zuvorkömmt, welche sie verhüten sollte, einmal wirklich zu Stande gekommen ist.

2) Ob die zur Wirklichkeit gediehene Gesetzes-Uebertretung ein wirklich peinlich zu b strafendes Verbrechen sey, oder nur eine mit einer geringeren Strafe zu ahndende Uebe tretung, beides sey für die Gränze der Polizei und der Strafjustiz sehr gleichgültig.

3) Selbst die Erörterung der Frage: ob in der Handlung, welche die Polizei verhüte wollte, aber nicht verhüten konnte, sich wirklich eine solche Thathandlung ausspreche, welch die Strafgesetzgebung als eine gesetzwidrige und zu bestrafende That festgestellt hat; selb diese Untersuchung gehöre nicht vor die Polizei, sondern lediglich vor die Strafjustiz.

4) Sogar die vorläufige Untersuchung des Thatbestandes scheine eine Attribution z seyn, welche der Polizei eigentlich ganz fremd ist. Wenn der Criminalrichter wegen Ent fernung eines Stellvertreters bedürfe, so sey es besser, diesen in dem Civilrichter des Orts als in der Polizei zu suchen, denn diese bringe durch ihre vorläufigen Schritte und Ver fügungen den Criminalrichter oft in Verlegenheit und Verwickelungen, bei dem Civilrichter aber werden die bedächtlichen Formen des Verfahrens weit eher und zuverläßiger zu Privat-Sicherheit beobachtet, als von der Polizeibehörde, die gewohnt sey, rasch zu handeln.

7108. Beschluß dieser Abhandlung; im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. St. 2. Abh. 9. S. 184.

Die vorstehenden Grundsätze wendet der Verfasser auf die Verhaftnahme eines Ver dächtigen oder Beschuldigten, auf die Sammlung der Beweise und die Hausuntersuchung an, und zeigt, ob und mit welchen Beschränkungen die Polizei dabei verfahren müsse. Am Ende wird der Unterschied der höheren und niederen Polizei in Rücksicht der Gegenstände angegeben, und behauptet, es bestehe zwischen ihnen kein anderer Unterschied, als nur in Hinsicht der geographischen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit und der größeren Macht, indem die erstere sich auf den ganzen Staat beziehe, und mit einer höheren Kraft zum Eingreifen versehen sey, als die letztere, die sich nur auf einen kleineren Bezirk beschränke.

7108 a. **Becker**, in seinem Magazin der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit für die vier neuen Departements auf dem linken Rheinufer, erstes Heft. S. 1:

Einleitung zu dem peinlichen Verfahren in der Republik (Frank reich).

Sie enthält einen Auszug der fränkischen Gesetze über das peinliche Verfahren mit Anmerkungen des Herausgebers begleitet, und fängt an mit der Veranlassung zum pein lichen Verfahren. Dann folgt eine Anzeige der verschiedenen Gerichte, welchen die pein liche Justizpflege in Frankreich anvertraut ist. Diese sind 1) in jedem Canton ein Polizei gericht, vor welches diejenigen Vergehen gehören, welche keine größere Strafe nach sich ziehen, als an Geld den Betrag von drei Arbeitstagen, oder eine dreitägige Verhaftung, wovon die Fälle besonders angegeben; so wie auch die Personen, aus welchen das Polizei gericht besteht, und das Verfahren bei demselben. 2) In jedem Bezirk ein Züchtigungs Gericht, vor welches Verbrechen gehören, deren Strafe zwar eine Geldbuße von drei Ar beitstagen oder dreitägiges Gefängniß übersteigt, aber doch weder schändend, noch eine Leibesstrafe ist; auch hier werden die Verbrechen, über welche, und die Strafen, welche das Züchtigungsgericht erkennen kann, die Personen, aus welchen es besteht, und das Verfahren bei demselben angegeben; in einer Note des Herausgebers aber wird erinnert

s die Verbrechen, welche vor die Polizei- und welche vor die Zuchtgerichte gehören, sehr wer zu unterscheiden seyen, und sehr leicht verwechselt werden können, auch das Ver-ltniß von dreitägigem Gefängniß und einer Geldbuße von drei Arbeitstagen auffallend richtig sey. 3) In jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, der in Sachen, elche von der Competenz der Züchtigungs-Gerichte sind, die Appellations-Instanz bildet; n welchem wieder das Personal sowohl, als das Verfahren kürzlich angegeben wird; und dlich 4) für die ganze Republik: das Cassations-Gericht, welches in Paris seinen Sitz hat, nd von welchem angegeben ist, aus welchen Personen es bestehe, seine Eintheilung in Sectionen, in welchen Fällen und worüber es zu entscheiden hat, wenn es das Verfahren der die Urtheile der Gerichtshöfe vernichten kann, und das Verfahren selbst.

109. Wann sind Uebertretungen der Polizei-Gesetze polizeilich, wann fiscalisch und wann criminell zu untersuchen?

Nach §. 11. des allg. preuß. Landrechts kömmt die Untersuchung und Bestrafung der egen Polizeigesetze begangenen Uebertretungen, sobald damit kein vorsätzliches oder chuldbares Verbrechen verbunden ist, der Polizei-Gerichtsbarkeit zu. Ein Verbrechen setzt aber nach §. 7. d. allg. L.-R. II. 20. immer einen Jemanden widerrechtlich zugefügten Schaden voraus, weßhalb es nach §. 11. l. c. II. 17. bei der Frage, ob die Uebertretung eines Polizeigesetzes polizeilich oder gerichtlich zu untersuchen sey? bloß darauf ankommt, ob Jemand durch die Contravention bereits beschädigt worden. Im Falle der Affirmative findet dann nach §. 11. d. A. L.R. II. 17. eine gerichtliche; im Falle der Negative eine polizeiliche Untersuchung Statt.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 23. S. 399.

7110. **Wippert**, Dr., über den Begriff und Umfang der Polizei. Ein Versuch. Ellwangen, Schönbrod. 1828. 8. 2 gr.

7110a. Sind die Gerichte verpflichtet, gegen die von der Staatsgewalt ausgehenden Verletzungen der ursprünglichen Rechte der Unterthanen Schutz zu gewähren?

Ein kurzer Aufsatz, hauptsächlich von dem Falle handelnd, wenn durch die Thätigkeit der Polizeigewalt oder vielmehr durch Ueberschreitung der Gränzen ihres Wirkungskreises und ihrer Gewalt die Unterthanen in ihren Rechten auf persönliche Freiheit verletzt werden. Der ungenannte Verfasser glaubt, daß man in einem solchen Falle die Criminalgerichte für berufen halten könnte, sich der Unterthanen thätig anzunehmen. Es würden nämlich hier die Gränzen der Polizeigewalt in das Gebiet des Rechts und der Rechtspflege hineingerückt, und ein solcher Eindruck in die Competenz der Criminalgerichte könnte allerdings diese veranlassen, von der Polizeigewalt zu verlangen, daß ihnen der Unterthan ausgeliefert werde, um zu beurtheilen, ob fernerhin Grund vorhanden sey, ihn seiner Freiheit zu berauben. Würde ein solches Verlangen abgeschlagen, so könnten die Criminalgerichte zwar nicht mit Zwang den Eingriff in ihre Competenz zurückweisen, allein es sey schon von großer Bedeutung, wenn die ordentliche Justizbehörde sich nur verfassungsmäßig gegen Rechtsunterdrückungen erhebe, da man regelmäßig Scheu tragen werde, die Aufforderung der Justiz bestimmt abzulehnen, und den Unterthan zu zwingen, den Weg der Beschwerde an die Bundesversammlung zu betreten.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 1829, Seite 306.

Hier sind auch die Schriften über den Unterschied zwischen Justiz- und Polizei-Sachen, deren Trennung über Verwaltungs-Justiz u. s. w. anzuführen:

7111. Ueber die Gränzen der Justiz- und Polizei-Gewalt, besonders in Ansehung begangener Verbrechen.

Annalen der Gesetzgebung 2c. in den churfürstl. hess. Ländern (herausgegeben von Duysing), Heft 2. S. 101.

7112. **Ebendaselbst**, Heft 4. S. 95:

Von Justiz- und Polizei-Sachen.

7113. **Betrachtungen über den Unterschied zwischen Justiz- und Polizei-Sachen.**
Haller Lit.-Zeit. v. 1805. Bd. 3. S. 191.

7114. **Spangenberg**, Dr., im Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westphalen von Oesterley und Spangenberg, Bd. 2. Heft 2. Abh. 3:
Ein Aufsatz über die Collision der administrativen und der rechtsprechenden Gewalt, welcher vorzugsweise die der französischen Jurisprudenz angemessenen Grundsätze hierüber entwickelt.

7115. **Pratobevera**, in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erbstaaten, Bd. 1. Abh. 1:
Ueber die Gränzlinien zwischen Justiz- und politischen Gegenständen und das Verhältniß der Gerichtshöfe zur landesherrlichen Macht.

(Unter politischen Gegenständen werden hier die sonst gewöhnlich sog. Regierungssachen verstanden.)

Der Verfasser setzt den Begriff von Justiz- und Regierungssachen auseinander, und zeigt, wie sich die politischen von den Justizsachen im Object, Subject und in der Art und Weise des Verfahrens unterscheiden. Das Object bei politischen Sachen sey Verhütung gemeinschädlicher Folgen, bei Justizsachen Sicherung der Privatrechte durch die gesetzmäßige richterliche Gewalt. Die subjective Verschiedenheit bestehe darin, daß es bei politischen Sachen keine streitenden Parteien gebe, wie in den Justizsachen, wo allemal ein Kläger und Beklagter sey. In Rücksicht des Verfahrens sey der Unterschied, daß die politische Behörde von Amtswegen verfahre, der Gerichtshof hingegen die Aufforderung des Klägers abwarte, jene sich an das Begehren der Parteien nicht halte, dieser dasselbe nie überschreiten dürfe, jene an keine Formen gebunden sey, dieser hingegen einen abgemessenen Gang im Verfahren beobachten müsse.

S. hierüber auch die Jenaer Lit.-Zeit. von 1819. Nro. 7. S. 50.

7115 a. **Rudhart**, Dr. J., Prof. in Würzburg, über Verwaltung der Justiz durch Administrativbehörden. Würzburg, Nitribitt. 1817. 8. 4 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1820. Nr. 160.
Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 1. S. 453.
Göttinger gel. Anz. 1818. S. 1601.

7116. **Nettelbladt**, v., in seinen Rechtssprüchen des Oberappellationsgerichts zu Parchim, Bd. 3. S. 81:
Ueber Polizeiverwaltung und Justiz.

7117. **Verwaltungs-Justiz**, die, nach französischen Grundsätzen, ein Beitrag zu der Lehre von den Gränzen der Justiz und der Verwaltung. Stuttgart, Steinkopf. 1823. 8. 16 gr.

7118. **Justizsachen**, besonders in Rücksicht auf die Gesetzgebung und Justizverfassung in Alt- und Rheinpreußen. Leipzig, Klein. 1827. 8. 8 gr.

7119. **Hauser**, in seinen Ideen über Gegenstände des öffentl. und Privatrechts, 1. Heft. Abhandl. 1:
Ueber Trennung der Justiz von der Polizei und Verkleinerung der Landgerichte in Baiern.

7119 a. **Pfizer**, C. v., über die Gränzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz und über die Form bei Behandlung der Verwaltungs-Justiz. Stuttgart, Cotta. 1828. gr. 8. 1 Thlr.

7120. **Weiler**, O.-H.-G.-R., Fr. G. v., über Verwaltung und Justiz und über die Gränzlinien zwischen beiden. Ein Beitrag zur Staatswissenschaft. 1. Ausg. 1826. 2. Ausg. nebst Beleuchtung einiger öffentl. Urtheile als Anhang. Mannheim, Schwan und Götz. 1830. gr. 8. geh. 12 gr.
Heidelberger Jahrbücher, 1826. S. 659. — Haller Lit.-Zeit. 1828. Nr. 12. S. 89.

7121. **Trennung**, die, der Justiz von der Polizei im Königreiche Baiern. Vorgeschlagen im Jahre 1827 den Ständen des Reichs, nunmehr der Ausführung nahe im Jahre 1830, von Eugen E....... Augsburg, Volkhardt. 1830. gr. 8. geh. 3 gr.

1. **Abhandlungen**, vier, über vier in gegenwärtiger Zeit höchst wichtige Gegenstände. Augsburg, Volkhardt. 1831. 8. geh. 9 gr.
Inhalt: Vormals und Jetzt, oder über die Ursachen des gegenwärtigen Nothstandes. — Ueber Ansäßigmachung und Verehelichung. — Ueber die Trennung der Justiz von der Polizei. — Ein Wort über die Polizei-Verwaltung in größeren Städten ꝛc.
2. **Pfizer**, Carl v., Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Verwaltungs-Justiz und gegen ihren Umfang. Stuttgart, Steinkopf. 1833. gr. 8. 16 gr.
3. **Minnigerode**, Hofgerichts-Präsident und Geh. Rath, Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativ-Sache? Darmstadt, Heyer. (Jonghaus.) 1835. gr. 12. 1 Thlr.
4. **Abhandlung** über den Gerichtsstand und den Instanzenzug in Civilsachen, und über die Administrativ-Justiz nach der neuesten kön. sächsischen Gesetzgebung. Zur Fortschreitung der legislativen Wissenschaft überhaupt. Leipzig, Wienbrack. 1836. gr. 8. 6 gr.

Zweiter Titel.

Von dem Criminalgerichte und dessen Form.

§. 327.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 503 ff.)

Die mit der Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit beauftragte Behörde heißt das Criminalgericht. Nach gemeinem deutschen Rechte gehört zum Untersuchungs-Gerichte ein Richter (Inquirent), ein Actuar (beide ad criminalia beeidigt) und zwei Schöppen; zur Urtheilsfällung sind mehrere Mitglieder erforderlich.

Nach den Gerichts-Verfassungen der einzelnen Länder ist die Besetzung des Gerichts jetzt bisweilen anders.

Als Nebenpersonen erscheinen der Gerichtsdiener, Gefangenwärter, Schließer und der Nachrichter mit seinen Gehülfen.

7125. **Conring**, Herm., Diss. de judiciis reipubl. Germ. Helmst. 1647. (et in operibus.)
7126. **Hertius**, J. N., Diss. de consultationibus, legibus et judiciis in specialibus J. R. G. rebus publicis. Giess. 1686. (Opuscul. V. I. T. 2.)
7127. **Mantzel**, E. J. Fr., Diss. de sagacitate judicis in criminalibus. Rost. 1738.
7128. **Höfle**, Fr. Jos., von den Eigenschaften eines Criminalbeamten. Prag, 1772.
7129. **Renazzi**, Phil. Mar., Diatr. de ordine s. forma judiciorum criminalium. Rom. 1777. 8.
7130. **Walch**, C. Fr., pr. de ritibus judiciorum criminalium in C. C. C. Art. 110. abrogatis. Jen. 1784.
7131. **Winckler**, C. Godofr., cor. jur. crim. 17. et 18. de discrimine inter judicia criminalia pagana ac militaria, praesertim jure Saxonico. Lips. 1785. (et in opusculis I. Nro. 13.)
7132. **Invernizi**, Phil., de publicis et criminalibus judiciis libri III. Rom. 1787. 4.
7133. **Reinhardt**, T. J., D. de judicis crim. quatuor virtutibus. Erf. 1734.
7134. **Boehmer**, Just. Henn., de potestate procuratoris in caus. crim. in exercitat. ad Pand. T. II.
7135. **Strubens** rechtliche Bedenken, II. 79. (A. A.)
7136. **Hommel**, Rhaps. 98—103.

7137. **Bericht der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts, über die einge-schränkte Befugniß der Untergerichte in der Churmark, in Criminal-Sachen zu erkennen.**
Kleins Annalen 9. Bd. S. 147.

7138. Ueber das Wesen und die Bedeutung des Strafrichter-Amtes und die Eigenschaften des Strafrichters. — Resultate der Erfahrungen eines pract. Criminalisten. gr. 8. Marburg, Garthe. 1832. geh. 16 gr.
Kinds Summarium Bd. 1. S. 97.
Leipziger Lit.-Zeit. 1833. S. 809.
Schuncks Jahrb. Bd. 21. S. 35.

7139. **Klüber, Joh. Ludw.**, die Selbstständigkeit des Richter-Amtes und die Unabhängigkeit seines Urtheils im Rechtsprechen; im Verhältniß zu einer preuß. Verordnung vom 25. Jan. 1823, welche das Recht der Entscheidung aller Streitfragen, betreffend den Sinn, die Anwendbarkeit, oder die Gültigkeit von Staatsverträgen, dem Richteramt entzieht, und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zueignet. Mit einem Anhang, betreffend die Frage: ob und wie zu unterscheiden sey zwischen dem Landesherrn und dem Staatsfiscus, dann zwischen landeshoheitlichen und fiscal. Rechtsverhältnissen? Lexicon-8. (10½ B.) Frankfurt, Andreä, 1832. Velinp. geh. 20 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1832. S. 1241. 1249.
Schuncks Jahrb. Bd. 19. S. 174.

7140. **Puchta**, Landrichter, Dr. W. H., der Dienst der deutschen Justiz-Aemter oder Einzelrichter. 1. Theil. Erlangen. Palm. 1829. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr. 2. Theil 1830. 3. Thlr.
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrg. 1829. Not.-Bl. S. 448.
Jenaer Lit. Zeit. 1829. Nr. 272. S. 329. u. v. 1830. Nr. 182. S. 12—14.
Schuncks Jahrb. Bd. 11. S. 60.

7141. **Sartorius**, A. G., Accessist Joh. Bapt., Teutschlands Rechtspflege durch Collegial-Gerichte, ihre Natur und ihre Verhältnisse. gr. 8. Würzburg, Stahel, 1832. geh. 1 Thlr.
Haller Lit.-Zeit. 1833. S. 433—448.

7142. **Kitka**, Magistratsrath in Olmütz, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner. Jahrg. 1833. Bd. I. Abh. 2. S. 17.
Beitrag zur richtigeren Anwendung des §. 425. des Str. G. B. 1. Thls., in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob es zweckmäßig sey, den Inquirenten, zugleich auch als Referenten über die geschlossene, zur Urtheilsschöpfung übergebene Untersuchung zu bestimmen.

7143. **Roß**, Kammer-Consulent in Rudolstadt, in Hudtwalckers und Trummers, criminalistischen Beiträgen. Bd. 2. Heft 1. Abh. 4. S. 163.
Ueber die Verbindung oder Trennung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.

7144. **Tittmann**, Dr. Fr. Chr., Stadtrichter in Dresden, über die Verbindung der Civil- und Criminalrechtspflege. Dresden, Walther, 1817. 74 S.
Heidelb. Jahrb. v. 1818. S. 417.
Neues Archiv des Crim.-R. Bd. 2 S. 360.
Haller Lit.-Z. v. 1818. Bd. 1. S. 12.
Jenaer Lit.-Z. v. 1817. Erg.-Bl. S. 372.

7145. **Merkel**, C. H. G., die Vortheile einer von der Civil-Justiz getrennten Criminal-Rechtspflege. Halle, Reinike u. C. 1817. 8. 6 gr.
Heidelb. Jahrb. 1818. S. 417.
Haller Lit.-Z. 1818. Bd. 1. S. 12.
Neues Archiv des Crim.-Rechts. Bd. 2. S. 502.

7146. **Hurlebusch**, in seinen Bemerkungen vermischten Inhalts. Heft 1. S. 87.
Ist es rathsam, zur Entscheidung von Criminalsachen besondere Collegien anzusetzen?

Ein kleiner Aufsatz, worin der Verfasser einiges aus seiner Erfahrung mittheilt, und merkt, daß er für seine Person weit mehr würde haben leisten können, wenn sein Wirkungskreis nicht einzig auf Criminalsachen beschränkt gewesen wäre.

7147. Ueber die Anstellung besonderer Criminalrichter in den königl. bairischen Staaten. Stimme dafür in

v. Schelhaaß, Magazin des königl. bairischen Staats- und Privatrechts. Bd. 1. Heft 1. Nr. 2.

Stimme dagegen, ebend. Heft 3. Nr. 11.

7148. Brinckmann, in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde. Band. 1. Abh. 55. Seite 318.

Darf der Criminalrichter ein Exempel statuiren?

Vom Actuar.

7149. **Wildvogel**, de officio actuarii. Jen. 1702.

7150. **Terlinden**, R. F., Versuch einer praktischen Anleitung zum Decretiren und Expediren, für angehende Decernenten und Gerichts-Actuarien bei den Untergerichten, nach den Grundsätzen der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die preuß. Staaten u. die neuen preuß. Gesetze, nebst beigef. Formularien. Halle. Renger (1786 — 88). 1804. 2 Theile. gr. 8. 4 Thlr.

7151. Versuch einer Zusammenstellung der dem Actuar in Criminal-Angelegenheiten obliegenden Pflichten. Brünn, Gastl. 1824. 8.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v. Wagner, Jahrg. 1825. Not. Bl. S. 267.

7152. **Rechtspracticanten dürfen unter Aufsicht der Beamten Untersuchungen führen.** (Baden.)

Das Oberhofgericht nahm an, daß diese Befugniß der Rechtspracticanten deutlich in der Erläuterung des Justizministerii, im Reg. Bl. von 1810. Nro. 42. S. 324. ausgesprochen sey; obgleich der hofgerichtliche Vortrag dagegen bedeutende Anstände erhoben hatte, indem er diese Erlaubniß in der Verordnung von 1810 nicht finden wollte, und dafür hielt, daß die Art. 1. 46. und 149. der P. H. G. Ordn. ihr entgegenständen. Auch glaubte der hofgerichtliche Referent, daß die Unterschrift des Beamten der Verhandlung, wobei er weder etwas gesehen, noch gehört, und wo Inquisit das Geständniß vor ihm oder dem besetzten Gerichte nicht abgelegt habe, und es ihm vorgelesen worden, nicht die mindeste Glaubwürdigkeit geben könne. Plenarbeschluß des gr. Bad. Oberhofger. in Mannheim vom 30. Juni 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofger. von Hohnhorst, 2. Jahrg. S. 310.

Von den Schöppen.

7153. **Brummer**, F. R., de scabinis medii aevi et recentioribus. in Brummeran. edit. G. E. Beyer. Nro. II. Lips. 1712.

7154. **Blümner**, Ern., Diss. scabini judiciorum criminalium ad legem Carolinam poenalem descripti. Lips. 1799. 4.

7155. v. **Schelhaaß**, in seinem Magazin des kön. bair. Staats- und Privatrechts. Bd. 1. Abh. 6.

Ueber die Beisitzer im Criminal-Verfahren und deren Stimmrecht bei Aburtheilung nach dem österr. Strafgesetze, mit besonderer Rücksicht auf Tyrol. Nach der im Jahr 1803 über Verbrechen und schwere Polizei-Vergehen erlassenen Verordnung werden zur Besetzung des untersuchenden Gerichts nebst dem Gerichtsschreiber noch zwei vertraute unpartheiische Männer als Beisitzer, und zum aburtheilenden Gerichte drei vom Obergerichte für fähig erklärte Rechtskundige und zwei andere Beisitzer erfordert. Ob die letzteren ein Stimmrecht haben, darüber schweigt das Gesetz. Hier wird nun gezeigt, daß sie nach der denkbaren Absicht desselben kein Stimmrecht haben, doch wegen der gegentheiligen Praxis der

Wunsch geäußert, daß die jetzige Regierung eine erläuternde Bestimmung hierüber geben möge.

Von den Nebenpersonen.

7156. **Boehmer**, J. H., Diss. de executionis poenarum capitalium honestate. Halae 1733. rec. 1745.

7157. **Quistorps** Beiträge Nr. 50.

7158. **Plitt**, D. de levis notae macula. Marb. 1784.

7159. **Küstner**, Abr. de carnifice fama non laborante. Lips. 1745.

7160. Instruction für den Amtsdiener beim Amte Schleusingen; im alten Archiv des Criminalrechts. Band 5. Stück 3. Abh. 3. S. 41.

Ueber Kabinets-Justiz.

§. 328.

Die peinliche Rechtspflege ist in Deutschland allenthalben an ordentliche, qualificirte Gerichte verwiesen, die Kabinets-Justiz ist ausgeschlossen.

7161. **Sietze**, Carl Fried. Ferd., Ausübung oberstrichterlicher Gewalt des Staats und Kabinets-Justiz in wesentlicher Differenz dargestellt. Potsdam, Riegel. 1835. gr. 8. 2 Thlr.

Recension im Archiv für Civil- und Criminalrecht in den kön. preuß. Rheinprovinzen. Bd. 23. Abtheil. 2. B. Seite 3.

Archiv für preußisches Recht, von Ulrich, Sommer und Böle. Bd. 3. S. 290.

Göttinger gelehrte Anzeigen von 1836. S. 810.

7162. Kritik über das willkührliche Verfahren des Kaisers in Criminalfällen. Wien. 1787.

Eine kleine Schrift, welche den Kaiser Joseph gegen die Vorwürfe vertheidigen will, die ihm wegen willkührlichen Verfahrens in Justiz und besonders in Criminalfällen gemacht wurden.

Kleins Annalen Bd. 1. S. 391.

7163. Graf D—. Merkwürdiges Beispiel der Kabinets-Justiz aus vorigen Zeiten.

Ein Beamter, welcher wegen erwiesenen Betrugs, Erpressungen, angegriffener Depositen und Bestechung, nach dem Gutachten eines Justiz-Collegiums und nach dem Buchstaben des Gesetzes, die Todesstrafe verdient hatte, behielt nicht nur seine Aemter, sondern wurde im nächsten Jahre Minister. Auf seinem neuen Posten trieb er unter Andern einen Diensthandel, wodurch — und durch Bestechung — binnen 3 Jahren 136,183 Gulden in seine Hände floßen. Eine gegen ihn hierauf eingeleitete Criminal-Untersuchung wurde durch eine Kabinets-Ordre beendigt, in welcher der Verbrecher mit der „gegen ihn eintreten mögenden" Todesstrafe begnadigt und zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt wurde.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle. Zweiter Bd. (1811) Abh. III. Vergl. auch Jenaer Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 201. S. 429.

Siehe auch v. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Bd. 1. Abh. 19. S. 541.

7164 a. **Bruns**, D. G., die Rechtssache des der verletzten Ehrerbietung Sr. Durchl. dem Herzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg beschuldigten Freiherrn von Sierstorpff, Herzogl. Braunsch. Oberjägermeisters ꝛc. Als Beitrag zur Geschichte der Braunschweigischen Landes- und deutschen Bundes-Justiz, in einer Reihe von Actenstücken, mit Anmerkungen herausgeg. Braunschweig, 1830. Vieweg. gr. 8. 16 gr.

7164 b. Herzogthum Braunschweig. An die hohe teutsche Bundes-Versammlung. Ehrerbietige Vorstellung und Bitte von Seiten des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff, vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Ober-Jägermeisters; betreffend die

von dem Durchlauchtigsten Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommenen Cassirung eines zu seinem Vortheil ergangenen landesgerichtlichen Urtheils.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. 8. Heft 16. S. 318. u. 457. und Bd. 9. Heft 18. S. 378—410.

Beide vorangehende Schriften betreffen die Angelegenheit des Freiherrn v. Sierstorpff. egen die, durch einen Kabinetsbefehl ohne Untersuchung und Urtheil verfügte Landes-rweisung eines Ehepaars, eines 80jährigen Greisen, welcher fast 50 Jahre eine hohe taatsstelle bekleidet hatte, und seine, den Verhältnissen fremde Ehegattin, wurde der echtsweg eingeschlagen und das Gericht erkannte zu Gunsten des v. S. Der Herzog von raunschweig aber ließ das ergangene gerichtliche Urtheil als einen angeblichen Eingriff in e durch seine Machtvollkommenheit gefaßten Beschlüsse, die sich auf Rücksichten der chsten Staats-Polizei gründen sollten, cassiren, und vor versammeltem Gerichte zer-ißen. — Die dagegen an die Bundes-Versammlung gerichtete Beschwerde hatte die Folge, iß durch Bundes-Beschluß die auf Befehl des Herzogs vorgenommene Cassation des Ur-eils wirkungslos gemacht und die herzogliche Regierung aufgefordert wurde, die Aus-ihrung dieses Erkenntnisses nicht zu hindern, und dem v. S. und seiner Familie die ückkehr nach Braunschweig zu gestatten.

165. Kräftige Verordnungen des Grafen Ernst Wilhelm von Bentheim gegen Kabinets-Justiz.

Juristische Zeitung für das Königreich Hannover. Bd. 2. Heft 1. S. 172.

S. auch oben Nr. 4592. 4783.

---

166. **Hepp**, Ferd. C. Theod., gewes. Staatsanwalt in Bern, Prof. Dr., actenmäßige Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Berner Obergerichts und die damit zusammenhängende Cabinet-Justiz. Tübingen, bei Osiander, 1834. 15⅝ B. gr. 8. geh. 1 Thlr.

167. Beleuchtung von Dr. Hepps actenmäßiger Darstellung und Prüfung der Verfolgungen des Berner Obergerichts. Bern, Jenni u. S. 1835. gr. 8. 15 gr.

Von der Perhorrescenz oder Recusation des Richters.

§. 329.

In Fällen, wo die Unbefangenheit des Richters in einer Sache auch nur weifelhaft gemacht ist, kann dem Angeschuldigten das Recht zustehen, diesen Richter abzulehnen, zu recusiren oder zu perhorresciren.

Bestritten ist, ob auch ein ganzes Collegium abgelehnt werden könne, und ob auch in Criminal-Rechten der Perhorrescenz-Eid zulässig sey.

7168. **Seuffert**, J. M., von dem Rechte des peinlich Angeklagten, seinen Richter auszuschließen aus dem Gesichtspunkte der gesetzgebenschen Klugheit. Nürnberg. 1787.

7169. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 5. S. 75:

Wenn Jemand einen Richter mittelst des juramenti perhorrescentiae recusiren will, so muß er die Ursachen des Verdachts wenigstens anführen und wahrscheinlich machen.

7170. Ueber die Zulässigkeit des Perhorrescenz-Eids in Strafsachen.

Der Verf. sagt: daß sich der Angeklagte des Perhorrescenz-Eids unter denselben Bedingungen, unter welchen dieser Eid im Civil-Prozesse zugelassen wird, gegen den Untersuchungs- oder erkennenden Criminalrichter bedienen könne, sey von der älteren Praxis — mit alleiniger Ausnahme der Gerichts-Praxis in Sachsen — unbedenklich angenommen worden, und auch die Mehrzahl der neueren Rechtslehrer erklären sich für dessen Zulässigkeit;

Bauer, Grundsätze des Criminal-Proz. §. 46.

Stübel, Criminal-Verfahren. Bd. 1. §. 267.

Lotz, civil. Abh. S. 38.

Mittermaier, deutsches Straf-Verf. Bd. 1. §. 26.

(Entgegengesetzte Ansicht in Heise und Cropp Rechtsfällen. Band 2.)

dagegen hielten andere dafür, daß der Angeschuldigte gehalten sey, die besonderen Grün aus welchen er den Verdacht der Partheilichkeit des Criminalrichters schöpfen zu mü vermeine, vollständig beweisen müsse, und daß daher heut zu Tage der Perhorrescenz-E zu welchem man ehedem denselben, im Falle er seine Gründe nicht gehörig beweisen komm zuließ, nicht mehr Statt finde;

Tittmann, Handb. d. Strafr. Bd. 4. §. 658.

Seuffert, von dem Rechte des peinlich Angeklagten, seinen Richter auszuschlie Naumburg. 1787. Kap. 6. S. 34.

Die neueren Gesetzbücher sprechen sich über diese Frage nicht aus, sondern seyen mei dabei stehen geblieben, Anführung besonderer Recusationsgründe und deren Bescheinigu zu verlangen, z. B. das bairische und oldenburg'sche Strafgesetzbuch.

Der Verfasser der vorliegenden Abhandlung behauptet nun, daß die erstere Ans unstreitig die richtigere sey, wenigstens in so fern, als man überhaupt den Perhorrescen Eid in Civil-Sachen für zuläßig halte, da dem Angeschuldigten im Criminalprozesse m möglich eine geringere Befugniß zugestanden werden dürfe, als der Civil-Parthie in jene Hiebei verstehe es sich von selbst, daß diese Zuläßigkeit in dem besonderen Falle nach d Grundsätzen über die Statthaftigkeit des Perhorrescenz-Eids im Civil-Prozesse beurthei werden müsse. Der Verf. behandelt sofort die bestrittene Frage: ob Jemand, der sich dem Perhorrescenz-Eide ausdrücklich erbietet, um zur Ableistung desselben zugelassen werden, zuvor besondere Verdachtsgründe anführen und beweisen müsse: er füh die verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer hierüber an, und hält dann diejenige für d richtigste, welche der hannöverschen Prozeß-Ordnung für die Untergerichte vom 5. Oktob 1827 zum Grunde liegt, wo es im §. 5. heißt: „Die Parthei, welche den Richter ve bitten will, muß den Recusationsgrund bestimmt angeben und sofort bescheinigen, od im Falle sie eine solche Bescheinigung nicht herbeischaffen kann, zu dem Eide, daß sie de angeführten Grund für wahr halte, und kein Zutrauen in die Unpartheilichkeit des Richte in vorliegender Sache habe, zugelassen werden. Die allgemeine Versicherung eine solchen Mißtrauens kann die Stelle der bestimmten Angabe des Recusationsgrundes nic ersetzen. Endlich wird noch behauptet, daß dasjenige, was von der Recusation eines ei zelnen Richters gälte, auch auf die Recusation ganzer Collegien Anwendung finde.

Hagemanns practische Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg. Band Seite 414.

7171. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Recht Materien. Band 1. Seite 85:

Ueber die Verwerfung des verdächtigen Richters durch einen streitenden Theil.

Eine Umarbeitung der Abhandlung im Archiv für die civilistische Praxis. Bd. 6. Heft 2. Nr. 13. sie beschäftigt sich mit der Perhorrescenz im Civilrecht, handelt dabei aber doch auch von der Zulässigkeit der Recusation des Criminalrichters.

7172. **Spangenberg**, Dr., Ober-Appellationsrath in Celle, im neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. 12. Stück 1. Abh. 4. S. 100:

Ueber die Zulässigkeit des Perhorrescenz-Eids in Strafsachen.

7173. Ueber die Erfordernisse eines Perhorrescenz-Antrags gegen einen Criminalrichter.

Juristische Zeit. für Hannover, 7. Jahrgang. 2. Heft. S. 161.

7174. Wird ein ganzes Zuchtpolizeigericht aus Gründen eines rechtmäßigen Verdachts recusirt, so steht das Erkenntniß hierüber nur dem Cassationshofe zu. Art. 542 D. K. P. O. Urtheil des pr. Revisions- und Cassationshofs vom 16. Juni 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen. Bd. Abth. 2. Seite 57.

7175. Recusations-Gesuche wider einen Assisen-Präsidenten werden bei dem Appellations-Gerichtshofe angebracht, und das Verfahren, so wie die Entscheidung darüber müs

bei Strafe der Nichtigkeit öffentlich Statt haben. Art. 7. des Gesetzes vom 20. April 1810. Art. 394. D. K. P. O.

Die Recusation des Präsidenten oder einzelner Mitglieder eines Assisengerichts ist nach Art. 378. der Civil-Prozeß-Ordnung zu beurtheilen. Urtheil des preuß. Revis.- und Cassat.-Hofs vom 19. Dec. 1821.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprov. Band 1. Abth. 2. S. 157.

7176. Wird eine Criminal-Untersuchungssache aus dem Grunde eines legitimen Verdachts von den ordentlichen Gerichten abberufen, und an andere Gerichte verwiesen, so kann der erkannte legitime Verdacht als fortdauernd auch für andere, aus jener Criminalsache entsprungenen Correctionellsachen rechtlich nicht angesehen werden, wenn in Letzterm sowohl ganz andere Vergehen, als auch ganz andere Personen als Beschuldigte vorkommen.

Wird in correctionellen Sachen die von dem Beschuldigten vorgebrachte Recusation des ganzen Gerichts nicht mit einem Gesuche um Verweisung der Sache durch den Kassationshof an ein anderes Gericht aus dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts verbunden, so findet die Recusation selbst keine Berücksichtigung. Urtheil des rheinpreuß. Revisions- und Cassationshofs vom 7. April 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den preuß. Rheinprovinzen. Bd. 6. Abth. 2. S. 50.

7177. Der Beamte, welcher früher als Staatsbehörde an einer Criminaluntersuchung Antheil genommen hat, kann nicht als Richter bei dem Assisenhofe concurriren. Art. 257. p. P. O. Urtheil des großh. hessischen Cassationshofs vom 12. Mai 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Band 2. Seite 87.

7178. Der Art. 257. p. P. O. ist nicht blos auf einen juge d'instruction titulaire, sondern auf jeden anwendbar, welcher eine Funktion als Untersuchungs-Richter in der zu verhandelnden Sache verrichtet hat. Urtheil des großh. hessischen Cassationshofs vom 12. Mai 1829.

Ebendaselbst. Seite 87.

Eine Uebersicht der in das Civilrecht einschlagenden Abhandlungen über Perhorrescenz s. in meinem juristischen Promtuarium S. 459. u. 868.

Dritter Titel.

Von der Competenz des peinlichen Gerichts und dem peinlichen Gerichtsstande.

§. 330.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 510—517.)

Competenz und peinlicher Gerichtsstand bezeichnen das gegenseitige Verhältniß des peinlichen Gerichts und des Verbrechers, vermöge dessen ersteres für den vorliegenden bestimmten Fall zuständig ist, die Criminalgerichtsbarkeit auszuüben (Competenz), letzterer aber rechtlich verbunden ist, wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung gerade bei diesem Gerichte Recht zu nehmen. (Gerichtsstand.)

Die verschiedenen Arten der Gerichtsstände sind folgende:

A. Ordentlicher Gerichtsstand.

I. Gemeiner Gerichtsstand (forum commune), als Regel für alle Personen und Sachen, und zwar:

1) Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (forum delicti commissi) gegründet auf die Verübung eines Verbrechens in einem bestimmten Gerichtsbezirke;

2) der Gerichtsstand des Wohnorts (forum domicilii), an dessen Stelle, wenn der Wohnsitz zweifelhaft ist, das forum originis treten kann;

3) der Gerichtsstand der Eingreifung und Verhaftung (forum deprehensionis).

Liegen Umstände vor, welche den Gerichtsstand bei verschiedenen Gerichten begründen können, so spricht man von einer Collision der Gerichtsstände, die bald als subjective, bald objective erscheint. Ueber die in solchen Fällen entscheidenden Grundsätze sind aber die Ansichten der Rechtslehrer getheilt.

II. Besonderer (privilegirter) Gerichtsstand durch eigenthümliche Verhältnisse: den besonderen Stand und Rang der Personen, denen sie eingeräumt sind, oder in den besonderen Gattungen von Verbrechen gegründet.

B. Außerordentlicher Gerichtsstand.

Derselbe kann angeordnet werden bei eintretender Vacanz, Verzögerung, Perhorrescenz, bei Niedersetzung von Special-Commissionen und im Falle des Zusammenhangs mehrerer Rechtssachen (Gerichtsstand der materiellen Connexität).

7179. **Melchior,** Diss. de concurrentium jurisdictionum labyrintho. Giessen. 1682.

7180. **Ziegler,** Casp., Diss. de remissione delinquentium ad locum delicti. Viteb. 1682.

7181. **Seyfert,** G. Chr., Diss. de foro deprehens. Altd. 1695.

7182. **Schumann,** Chr., Diss. de foro deprehensionis in territoriis Germaniae. Erf. 1703.

7183. **Wincop,** J. M., Diss. de remissione delinquentium ad locum perpetrati delicti. Erf. 1704.

7184. **Willenberg,** Sam. Fr., de foris concurrentibus del. Gedan. 1715.

7185. **Geissel,** Andr. Ludw., de abusu fori deprehensionis in territoriis Germaniae. Rint. 1728. 8.

7186. **Pütter,** Steph., libellus de praeventione atque inde nata praescriptione fori. Marb. 1744. cap. 2—4.

7187. (**Mann,** J. E. M.,) rechtliche Anmerkungen von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. Halle. 1776. 4.

7188 **Winkler,** Carol. Gottfr., de — Corol. jur. crim. I. de foro delinquentium in opuscul. I. pag. 1. 9. 13. 16. 22. 26.

7188 a. **Idem,** de officio judicis deprehensionis. Lips. 1787.

7188 b. **Wiesand,** G. Steph., pr. de reo secundum leges loci, ubi delinquit, non semper puniendo. Viteb. 1791.

7188 c. **Stübel,** Chr. Carol., Diss. de foro delicti in confinio civitatum commisso. Witteb. 1793. 4.

7188 d. **Strubens** rechtl. Bed. II. 134.

7188 e. **Hommel,** Rhaps. 65. 407. 435. 710. 727—29. 767. 791. 841.

7188 f. **Boehmer,** de delictis extra territorium admissis §. 7—10. (Ueber die Einführung der drei Gerichtsstände in Deutschland.)

7188 g. **Gutjahr,** C. Th., de exhib. delinquent. Spec. 1. 2. Lips. 1795 et 1797.

7189. **Bielitz,** G. A., über die verschiedenen Gerichtsstände, besonders in Chursachsen. Leipzig, Seeger. 1801. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Leipziger Jahrbuch der neuesten Lit. v. 1801. Stück 111. S. 243.
Haller Lit. Zeit. 1804. Bd. 1. S. 335.

7189 a. **Wetzel,** C. Chr., de foro in criminal. competent. Marburg. 1806.
Kleinschrod, in der oben Nr. 7052. angeführten Schrift.

7190. **Brückner,** Joh. Friedrich, Verordnung der Landes-Regierung, den Gerichtsstand in Criminalsachen betr. v. 7. Febr. 1820. Mit einem practischen Commentar und Zusätzen herausg. Leipz. Hartmann. 1825. 8. 9 gr.

7191. **Briel,** der Gerichtsstand aus persönlichen Verbindlichkeiten. München. 1828. S. 171.

. **Guentherus**, C. Fr., Progr. de dissensionibus inter collegium jurisconsultorum Lipsiense et scabinatum in causis criminalibus. Lipsiae 1834. 15. p. 4.

. **Heydenreich**, Dr. C. H., De antiqua facultatis juridicae Lips. potestate, sententias criminales ferendi, per legem Saxonicam novissimam B. d. XXIII. m. Januarii a. MDCCCV. latam circumscripta. Scripsit et illustris Ictorum ordinis autoritate pro loco in eo rite obtinendo die XXII. m. Decbr. a. MDCCCVI. h. l. q. c. defendet etc. assumto ad respondendum socio Emerico Anschuetz, Lipsiensi. Lips. Kummer. 8. maj. 6 gr.

1. **Thüsing**, in seinen juristischen Abhandlungen. S. 38:
Ueber Gerichtsstände.

5. **Königl. Verordnung**, die Anwendung der verschiedenen in Baiern geltenden Strafgesetzgebungen bei verschiedenen Gerichtsständen der Verbrecher betreffend, vom 14. März 1807. (Reg. Bl. 1807. Stück 14.)

Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Gesetzen des Orts, wo die Untersuchung geführt wird. Die Bestrafung richtet sich nach den Gesetzen des Orts, in welchem der Angeschuldigte zur Zeit des begangenen Verbrechens seinen Wohnort gehabt hat, wenn gleich an dem Orte der Untersuchung oder auch der begangenen That eine andere Gesetzgebung gültig ist.

Jahrb. der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner u. Schmidtlein. Bd. 1. S. 367.

96. **Duve**, in seiner Zeitschr. für Gesetzg. u. s. w. im Königr. Hannover. Band 1. Heft 2. Seite 129:
Rechtsfall zur Erläuterung des §. 3. Kap. 4. der Criminal-Instruction v. 1736.

97. **v. Almendingen**, in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Almendingen, Grolman und Feuerbach, Band 3. Stück 1. Nr. 3:
Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ist der einzig competente.

Der Verfasser führt aus, daß der Gerichtsstand der Deprehension in der deutschen esetzgebung keinen Grund habe.

198. **Derselbe**, in seinen kleinen juridischen Schriften. Theil 3. Abhandl. 2:
Der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ist der einzig competente.

Der Verf. sucht dies theils aus allgemeinen Rechtsgründen, theils aus Klugheitsründen abzuleiten, und schließt mit der Darstellung, daß solches dem römischen Rechte emäß, und den deutschen Reichsgesetzen nicht entgegen sey.

Vergl. darüber auch Leipz. Lit.-Z. v. 1808. Stück 7. S. 103.

199. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Crim.-Rechts. Bd. 2. Stück. 3. Abh 3. S. 35:
Von dem Gerichtsstande der Deprehension in peinlichen Fällen.

Den Ideen des Verfassers zu Folge ist der Richter der Deprehension das Gericht desenigen Orts, wo ein Verdächtiger oder Verbrecher ergriffen wird.

7200. Kann dem sogenannten Gerichtsstande des begangenen Verbrechens ein Vorzug vor dem Gerichtsstande des Wohnorts und der Ergreifung gesetzlich zugeschrieben werden? Von dem Herrn Hof- und Justizrath und geheimen Referendair, Ritter Dr. Carl August Tittmann in Dresden.

Die Frage wird sowohl aus allgemeinen Gründen, als nach den verschiedenen Gesetzgebungen verneinend beantwortet.

Archiv des Criminalrechts (neues). Band 3. Stück 1. Abh. 7. S. 151.

7201. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen. Band 7. Seite 196:
Von der Competenz der Strafgerichtsbarkeit durch Prävention und deren Wirkung.

Wenn der Inculpat in verschiedenen Gerichtsbezirken delinquirt hat, muß Prävention entscheiden; die Prävention wirkt nicht blos das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit die andern Verbrechen zu bestrafen; wenn Präventionen selbst collidiren, muß das Obergericht verfügen.

7202. Schiedsrichterliches Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Halle, zwischen der Oranien-Nassauischen und Solms-Braunfelsischen Regierung, einen Jurisdictions-

Streit betreffend, worin die Lehre von der Collision des Gerichtsstandes des bega-
genen Verbrechens mit dem persönlichen Gerichtsstande des Verbrechers, besonders
bei den auf der Gränze begangenen Verbrechen erörtert wird, von E. F. Klein. E.
Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät. Bd. 5. S.
Ueber einen Fall, wo der Gerichtsstand bei — auf der Gränze verübten Ver-
brechen zur Sprache kam. S. oben Nr. 5092.

7203. **Hagemann**, in seinen pract. Erörter., fortgesetzt v. Spangenberg. Bd. 9. S.
Ueber die Auswahl unter mehreren gleich verpflichteten Untersuchungs-Gerichten
zu alleiniger Untersuchung der in mehreren Gerichtsbezirken begangenen Ver-
brechen (wenn nicht durch Prävention über die Competenz bereits entschieden ist).

Der Verf. widerlegt zuerst die Ansichten derjenigen, welche das Gericht, in dessen Bezirk das erste Verbrechen, und derjenigen, welche das Gericht, in dessen Bezirk das letzte Verbrechen begangen worden ist, mit der Untersuchung beauftragt wissen wollen, und würde bei der Auswahl des forum auf dasjenige Verbrechen sehen, welches das schwerste ist. Wären die begangenen Verbrechen dagegen gleich schwer, oder doch deren Schwere nicht unbedeutend verschieden, so würde auf die Zahl derselben, welche in dem einen oder andern Gerichtsbezirke vorherrschte, zu sehen seyn; wäre endlich Strafarten und Zahl der Verbrechen gleich, so würde es lediglich auf das Ermessen des Obergerichts ankommen, welchem Gerichte die alleinige Untersuchung aufzuerlegen seyn dürfte. Be- rücksichtigt könnte hiebei werden, ob z. B. das eine Gericht bereits mit anhängigen Cri- minal-Untersuchungen mehr belastet wäre, als das andere, ob das eine ein stärkeres Richterpersonal besäße als das andere, ob vielleicht der Verbrecher in einem der Gerichts- bezirke wohnhaft gewesen sey und dergleichen mehr.

7204. Zur Lehre vom Gerichtsstande in Strafsachen. Von J. N. H.

Die Frage: ob die Prävention über die Gerichtszuständigkeit auch dann entscheide, wenn eine Person wegen eines Vergehens verhaftet wird, und es sich dann zeigt, daß dieselbe in einem anderen Gerichtsbezirke ein Verbrechen begangen habe, — sey in den Gesetzen nicht entschieden. Für die Competenz des Gerichts, wo das Verbrechen begangen wurde, seyen jedoch die allgemeinen Grundsätze über Concurrenz der Verbrechen und Ver- gehen entscheidend.

Seufferts u. Glücks, Blätter für Rechtsanwendung. Zweiter Jahrgang. S.

7205. **Spangenberg**, Oberappellationsrath, Dr. in Celle, im neuen Archiv des Crimi-
nalrechts. Band 10. Stück 1. Abh. 6. Seite 134:
Ueber die Auswahl unter mehreren gleichverpflichteten Untersuchungs-Gerichten
zur alleinigen Untersuchung der in mehreren Gerichtsbezirken begangenen
Verbrechen.

Ein vorläufiger Commentar über den Art. 29. des noch nicht auf amtlichem We- zur Kunde des großen Publikums gelangten Entwurfs der (unter Nr. 1. dieses Bandes des Archivs mitgetheilten) hannöverschen Straf-Prozeß-Ordnung.

7206. Ueber die Wahl des Gerichtsstandes, bei, dem Orte nach, verschieden
verübten Verbrechen.

Es werden die verschiedenen Schwierigkeiten angegeben, welche dann entstehen, wenn ein aufgegriffener Verbrecher in verschiedenen Staats-Gebieten delinquirt hat. Der Ver- fasser ist der Ansicht, daß diese Hindernisse nur durch Staats-Verträge beseitigt werden können, und macht einige Vorschläge über die Bestimmungen, die in solchen festgesetzt werden sollten.

Zeitung, allgemeine juristische von Elvers und Bender, 3r Jahrg. 1830. S.

7207. **Feuerbach**, in der Themis, Nr. VIII. §. 23 — 27:
Entwurf eines Staats-Vertrags über die gegenseitigen Gerichts-Verhält-
zweier benachbarten Staaten

7208. **Mittermaier**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück
Abh. 11. S. 267:
Kurze practische Bemerkungen aus dem Gebiete des Strafprozesses. In wie
ist das forum der Connexität im Strafprozesse zulässig?

09. **Heffter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 390:
Ueber das forum connexitatis causarum in Straffachen bei mehreren Complicen.

09a. Begründung der Competenz des großh. badischen Oberhofgerichts durch Connexität der Verbrechen und Complicität der Thäter.

Für eine verübte Brandstiftung hatten sich nach einander zwei Individuen als Thäter kannt, von welchen jeder aus eigenem Antriebe, und ohne von dem andern etwas zu issen, das Verbrechen verübt haben wollte, der eine durch ein Stück Zunder, der andere urch Schwefelhölzchen, welche sie unter das Dach, jedoch an verschiedenen Seiten, gesteckt haben versicherten. Der erste Thäter ward — da bei dem ob- und subjectiven That- stande überall kein Zweifel obwaltete — von dem Oberhofgerichte zu 20jähriger Zucht- ausstrafe verurtheilt. Gegen den zweiten Thäter begutachtete das Hofgericht, unter Be- ücksichtigung der eintretenden Milderungsgründe, eine zehnjährige Zuchthausstrafe, glaubte edoch, daß — ungeachtet es nur auf 10 Jahre Zuchthaus erkannt habe — dennoch wegen onnexität der Sache dem Oberhofgerichte die Ertheilung des Erkenntnisses zustehe. — die Mehrheit des Pleni des Oberhofgerichts erkannte jedoch am 7. Dez. 1831, daß hier eine Connexität vorliege, weil beide Inquisiten nicht in Gemeinschaft gehandelt hätten, ondern jeder für sich das Verbrechen begangen haben wolle.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7. Jahrg. S. 185.

7210. **Schnabel**, Dr und Prof. in Prag, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 3. S. 20:
Ueber die Concurrenz der Civil- mit der politischen Gerichtsbarkeit bei schweren Polizei-Uebertretungen.

7211. **Albach**, Criminalrath zu Teschen, in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1827. Bd. 2. Abh. 25. S. 23:
Beitrag zur Erläuterung des §. 218. Theil 1. des österreichischen Strafgesetzes vom 3. Septbr. 1803, in Beziehung auf die Frage: welchem Criminalgerichte es zukomme, zu entscheiden, daß sich eine gesetzwidrige Handlung oder Unter- lassung als ein Verbrechen darstelle?

7212. **Kitka**, Magistratsrath in Iglau, ebendaselbst, Jahrg. 1829. Bd. 1. S. 160:
Beitrag zur Erläuterung der §§. 218. und 219. des ersten Theils des österr. Strafgesetzbuchs über die Frage: welchem Gerichte die Entscheidung, ob sich eine That als Verbrechen darstelle, für den Fall zustehe, wenn die Thatbestand- Verhebung und das Verfahren mit dem Beschuldigten zwischen zwei Criminal- Gerichten getheilt ist?

(Der Aufsatz ist gegen jenen des H. Criminalraths Albach im VII. Hefte dieser Zeit- schrift vom Jahr 1827. Nr. 15. gerichtet.)

Ueber Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen s. oben S. 232.

7213. Competenz des großh. badischen Oberhofgerichs in Fällen, wo es sich um die Dienst-Entsetzung eines Staatsdieners handelt.

Plenarbeschluß des Oberhofgerichts vom 2. Dezember 1826: es soll bei der bisherigen oberhofgerichtlichen Uebung bleiben, welche darin bestehe, daß 1) in den bloßen — ungleich häufigeren — Dienstentsetzungsfällen die allgemeine Competenz den Hofgerichten verbleibe, woran auch eine Zuthat von Arbeitshausstrafe nichts ändern solle; 2) daß hingegen eine mitangetragene Zuchthausstrafe des zu cassirenden Dieners, ähnlich der Dienstunwür- digkeit, die oberhofgerichtliche Competenz in alleiniger Instanz begründe.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 4. Jahrg. S. 290.

7214. Darf da, wo ein vom Justizministerium dem Oberhofgerichte edictmäßig zur Prü- fung und Entscheidung zugesandtes hofgerichtliches Urtheil von demselben im Gan- zen als viel zu mild angesehen, und daher schärfer erkannt wird, das Oberhofgericht

sich dennoch in einzelnen Punkten milder, als das hofgerichtliche Urtheil besagt, aussprechen?

Diese Frage wurde unterm 30. Sept. 1828 von dem Plenum des bad. Oberhofgerichts mit 10 gegen 2 Stimmen bejaht.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 5. Jahrg. S. 278.

7215. Competenz des badischen Oberhofgerichts in Criminalsachen.

Ein Competenzstreit zwischen diesem und dem unterrheinischen Hofgerichte über die Erkenntnißfällung in der Untersuchungssache wegen Dienstvergehen eines Beamten.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst 7. Jahrg. S. 238.

Besondere Gerichtsstände.

7216. **Schorch**, H. Fr., Diss. de jure puniendi principem in proprio vel alterius territorio delinquentem. Erf. 1717.

7217. **Tittmann**, K. A., über die Behauptung, daß die Untersuchung in Strafsachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrathe, nicht dem Reichskammergerichte zustehe. Leipzig, Kummer. 1801. 8. 12 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1802. Bd. 1. S. 532.

Göttinger gel. Anz. 1802. S. 1033.

7218. Von dem Verfahren gegen unmittelbare reichsritterschaftliche Verbrecher.

Die unmittelbare Reichsritterschaft faßte auf einem Correspondenztage zu Mergentheim 1651 den Schluß, daß die Ortsvorstände bei gröberen Verbrechen sogleich den Angriff thun, den Verbrecher festsetzen, dann den Vorgang kaiserlicher Majestät berichten und fernere kaiserliche Verordnung abwarten sollen. Der Kaiser billigte diese Grundsätze in einzelnen Fällen, und erließ sogar an die schwäbische Reichsritterschaft am 30. Juni 1778 eine Resolution, daß die Ortsvorstände zur Erhaltung des Landfriedens, der öffentlichen Ruhe und Sicherheit die der Sache angemessenen Verfügungen, auch mit Arretirung des schuldigen (d. h. zur peinlichen Haft qualificirten) Theils, treffen können, doch so, daß jedesmal sogleich an den Kaiser die Anzeige gemacht werde.

(Maders Sammlung, VIII. 586.)

Hiermit ist 1) dasjenige ausdrücklich anerkannt, was ohnehin im Geiste der reichsritterschaftlichen Verfassung liegt, welche sichtbar die provisorische Verfügungsgewalt der Ortsdirectorien begründet. 2) In derselben ist auch das Recht der Generaluntersuchung als des Mittels begriffen, wodurch die zur peinlichen Haft nöthigen Anzeigen gesammelt werden. 3) Die Arretirung geschieht aus einem fortdauernden, auf den Ortsdirectorien haftenden kaiserlichen Auftrage. 4) Auf reichsständischem Gebiete kann die Arretirung nur vermittelst einer Requisition durch die landesherrliche Gewalt geschehen, welche jedoch 5) aus dem Reichsverbande sowohl zur Arretirung als Auslieferung des unmittelbaren Verbrechers verbunden ist. 6) Auf ritterschaftlichem Gebiete hingegen wird die Arretirung durch eine reichsritterschaftliche Localcommission vollzogen, deren Auswahl von dem Orts-Directorium abhängt. 7) Da die Reichsritterschaft kein stehendes Militär hat, so pflegt sie in solchen Fällen um Militär bei einem angränzenden Reichsstand zu requiriren, auch 8) den arretirten Verbrecher meistens auf einer reichsständischen Festung gegen Requisition aufbewahren zu lassen, weil es dem Rittercorpus, nur den rheinischen Ritterkreis ausgenommen, welcher dazu die Burg Friedberg bestimmte, an Festungen mangelt, wo solche Verbrecher sicher genug aufbewahrt werden können; der kaiserliche Befehl an alle Cantone vom 9. Dezbr. 1760, einen sichern und bequemen, in der ritterschaftlichen Cent gelegenen Aufbewahrungsort auszuwählen, blieb aus sehr leicht erklärbaren Ursachen ohne Erfolg. 9) Nach der Arretirung wird an den Kaiser Bericht erstattet, und von dessen Bestimmung hängt der fernere Gang der Sache ab; 10) doch liegt es in der Natur der Sache, daß solche Untersuchungen nur durch eine Localcommission vollzogen werden können, wozu der Reichshofrath dem Cantone, zuweilen auch neben einem Reichsstande, den Auftrag gibt.

11) Auf keinen Fall darf diese Untersuchungscommission das peinliche Erkenntniß abfassen, nicht einmal hat die — von den Reichsgerichten übrigens sehr begünstigte — Actenversendung Statt, weil 12) diese Strafsachen vom Reichshofrath mehr nach eigenen Rücksichten, als nach ganzer peinlicher Schärfe, beurtheilt werden, und gewöhnlich mit einer, auf Zeit beschränkten, oder, bei sehr schweren Verbrechen, lebenslänglichen Gefangenschaft bestraft werden.

Archiv, critisches, der neuesten juridischen Literatur und Rechtspflege, v. Gönner, Gmelin und Tafinger, Bd. 4. S. 266.

218a. Ueber den Gerichtsstand der **Gesandten**; in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 251. Bd. 18. S. 250.

219. **Hilliger,** Sig. Gottl., Diss. de foro clerici delinquentis. Lips. 1715.

220. **Hellfeld,** J. H., Diss. de jurisdictione seculari in clericos del. Jen. 1771.

221. **Von dem peinlichen Gerichtsstande peinlicher Verbrecher** in Deutschland, und der gesetzlichen Verfahrungsart gegen dieselben. (Ohne Angabe des Verf. und Druckorts.) 1802. 32 S. 8. 4 gr.

Aus der Nov. 83. und 123. aus der c. 2. X. de foro comp. und der Natur der hier eintretenden Verhältnisse wird der Schluß gezogen, daß die groben Verbrechen der Geistlichen, wenigstens jene, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, dem weltlichen Gerichtsstande angehören, jedoch mit der Beschränkung, daß der Bischof den Delinquenten vorher erst degradiren und zu dem Ende Einsicht der Acten nehmen müsse; verweigere der Bischof die Entsetzung und Auslieferung, so habe der Landesherr, oder vielmehr seine oberste Landesstelle zu entscheiden.

Haller Lit.-Zeit. v. 1807. Nr. 236. S. 647.

Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 3. S. 25.

221a. In wie ferne gehören Amts-Excesse katholischer Geistlichen, oder auch gemeine Verbrechen derselben vor die weltlichen Gerichte?

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 223. 245.

222. Peinlicher Gerichtsstand der katholischen Schullehrer im F. Osnabrück.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 4. Heft 1. S. 177.

223. Ueber die Wirksamkeit der Schriftsäßigkeit im Criminal-Prozesse, ein Rechtsfall, mitgetheilt von Hrn. Dr Christoph **Martin**, Geheimen Justiz-Rathe in Jena.

Der Fall kam zu Hildburghausen vor, und es wurde angenommen, daß in den dortigen herzoglichen Landen in peinlichen und Untersuchungssachen ein befreiter Gerichtsstand nicht anerkannt sey, und dergleichen Sachen, ohne Beziehung auf die Schriftsäßigkeit, zur Competenz der herzoglichen Centämter gehören.

Martins Jahrbücher der Gesetzgebung u. s. w. in Sachsen, 1. Jahrgang. 1828. Heft 3. S. 384.

224. **Von der Untersuchung und Bestrafung wrogenmäßiger Vergehungen kanzleisäßiger Personen.**

Die Justiz-Kanzlei in Hannover hat den Grundsatz angenommen, daß die Untersuchung und Ahndung bruchfälliger Vergehungen kanzleisäßiger Personen und deren Domestiken überhaupt nicht vor die Aemter und Landgerichte, sondern zum Ressort der Obergerichte gehörten; mithin den an sie erlassenen Requisitionen, dergleichen Personen zur Untersuchung der Wroge vor das Amt zu sistiren, oder die von dem Landgerichte dictirten Geldbruchstrafen von ihnen beizutreiben, nicht deferirt, vielmehr statt derselben zur summarischen Untersuchung des bruchfälligen Delicts einem benachbarten Amte speciellen Auftrag ertheilt und die Strafe selbst erkannt. Dieser Grundsatz wird auch von dem Oberappellationsgericht und dem höchsten Tribunal gebilligt.

Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 5. Abh. 15. S. 84.

225. **Laurentius,** Jos. Gottl., Abhandlung von der Jurisdiction gegen die excedirenden und verbrechenden Soldaten im heil. römischen Reich. Gotha, 1732.

226. **Derselbe,** Abhandlung von den Kriegsgerichten zu unseren Zeiten, besonders in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit. Altenburg, 1757.

7227. **Greilich**, J. Chr., Diss. de competentia judicis ordinarii in impuniendis militum delictis. Giess. 1762.
7228. **Ayrer**, G. H., Diss. de foro militis delinquentis. Goett. 1762.
7229. **Wiedeburg**, Chr. Just., von der Gerichtsbarkeit über die Verbrechen der Landmil[iz] Jena, 1761. 8.
7230. Nach welchen Gesetzen ist ein Verbrechen zu bestrafen, wenn dasselbe zu einer Ze[it] verübt ward, wo der Thäter unter der Militärgerichtsbehörde stand, die Strafe ab[er] ausgesprochen ward, als derselbe in den Civilstand zurückgekehrt war?
Von dem Oberhofgerichte in Mannheim entschieden: daß die Militärstrafgesetze [zur] Anwendung kommen.
Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhor[st] 10. der neuen Folge 3. Jahrg. S. 141.
7231. Das Gesinde der Militärpersonen oder sonstiger Eximirter ist auch in Criminalfäll[en] dem Gerichtsstande der Herrschaft unterworfen.
Preuß. Rescript vom 7. Okt. 1801.
Archiv, neues, von Amelang, Bd. 3. S. 478.
7232. **Gerichtsstand** über die auf dem Festungswall der Stadt Stade befindlich[en] Personen.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 1. S. 145.

7233. Forum competens der bei der Strafanstalt zu Stade angestellten Officianten.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 3. Heft 1. S. 177.
7234. **Benzenberg**, J. F., wo ist der Gerichtsstand eines Zeitungsschreibers? erläut[ert] durch zwei Urtheile. Hannover, Schulz. 1820. gr. 8. 14 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1821. S. 309.
7234 a. Ueber die Competenz der preußischen Criminalgerichte gegen **Fremde**.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 223. 284.

Vom Standrechte.

§. 331.

7235. **Ueber das Standrecht als criminalistisches Verfahren.** Von Kle[in]schrod.
(Der letzte Aufsatz, welcher aus der Feder dieses Schriftstellers floß.)
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 9. Stück 2. Abh. 13. S. 270.
Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrgang 18[..] Not.-Bl. S. 311.
7236. Einige Worte über die §§. 509. und 513. des österr. Gesetzbuchs über Verbrech[en] Vom H. Appell.-Rath v. N*** (Vom Standrechte.)
Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 7. S. [..]

Vierter Titel.

Von den verschiedenen Formen des gerichtlichen Verfahrens.

I. Anklage-Prozeß.

§. 332.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 520.)

Der Anklage-Prozeß ist diejenige Prozeß-Art, in welcher ein peinlicher Ankläger, er sey Privatmann (der beleidigte oder ein anderer), oder ein dazu aufgestellter Staatsdiener (Fiscal, Staats-Anwalt) auftritt, und auf Bestrafung des Schuldigen anträgt. Das römische Recht kennt nur den accusatorischen Prozeß (7237.); er ist auch nach der peinlichen Gerichts-Ordnung die Regel, wurde aber in der Folge theils durch die, nach Abfassung der peinlichen Gerichts-Ordnung in einzelnen Ländern erschienenen Criminal-Ordnungen, theils durch die Praxis allmählig in Deutschland verdrängt.

Ueber die Literatur des Anklage-Prozesses siehe den folgenden Paragraphen, auch §. 336. Nr. 7287.

7237. **Schmiedicke**, E. B., de historia processus criminalis Romanorum. Commentatio I. de judiciis criminal. inde ab urbis origine usque ad quaestionum perpetuarum aetatem exercitis. Breslau, Max et C. 1827. gr. 8. 16 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 10. S. 727.

7237 a. **Magen**, E. Chr., de eo, quod justum est, circa fiscal, max. in proc. inquis. Erf. 1701.

7238. **Schomberg-Gervast**, über die Stellung des Untersuchungs-Richters und über die Einführung eines öffentlichen Anklägers und eines öffentlichen Vertheidigers; in der juristischen Zeitung für die preußischen Staaten, v. 1835. S. 41.

Hier ist gelegenheitlich von dem Institute der Staats-Anwaltschaft in Frankreich und die Schriften über dessen Empfehlungswürdigkeit in Deutschland Nachricht zu geben:

7239. Ein Aufsatz über die Procuratoren des Königs und die General-Procuratoren; eingesandt von Herrn Fourmont zu Cassel.

Der — französisch und deutsch abgedruckte Aufsatz hat den Zweck, manchen Zweifel über die Funktionen dieser, seither in Deutschland unbekannten Beamten zu lösen. Es werden kürzlich ihre aus Gesetzen und königl. Decreten bekannten Berechtigungen und Pflichten aufgezählt.

Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westphalen, von Oesterley und Spangenberg, Bd. 1. Heft 3. Abh. 3.

7240. **Müller**, Alex., das Institut der Staats-Anwaltschaft nach seinen Haupt-Momenten, aus dem Gesichtspunkte der Geschichte und Gesetzgebung Frankreichs und Englands, sodann in seiner Empfehlungswürdigkeit auch für deutsche Staaten dargestellt. Lpz. Baumgärtner. 1825. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. S. 187.

Archiv für Cameralrecht und Staatsverwaltung von Schilling, Band 1. Heft 2. Abhandlung 13.

Zeitschr. für österreichische Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 1825. Not.-Bl. S. 377.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1825. Erg.-Bl. S. 372.

Haller Lit.-Zeit. von 1827. Nr. 39. S. 305. und Erg.-Bl. Nr. 143. S. 1137.

7241. Ueber die Wirksamkeit der Staatsbehörde im Strafverfahren, von Hrn. de Vaulx, erstem General-Advocaten am Appell.-Hofe zu Collmar. (Fortsetz. v. Bd. 6. Nr. 18.)
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 1. Abh. 2. S. 29—52. Bd. 6. Nr. 11. Bd. 7. S. 250.
Vergl. darüber auch Kinds Summarium, Bd. 2. S. 124.

7242. Ueber die Wirksamkeit der Staatsbehörde in Criminal-Prozessen, nebst Wünschen zur Berücksichtigung für die künftige Gesetzgebung. Von Hrn. Privat-Docenten Dr. Reidmayer in Würzburg.
Die Wünsche des Verfassers gehen hauptsächlich dahin: daß bei der Urtheilsschöpfung in Criminal-Angelegenheiten sowohl, als bei der Untersuchung, dem Fiscus eine Ueberwachung zu dem Ende gestattet werde, um die Durchsetzung des Strafrechts des Staats möglichst zu sichern.
Zeitschrift für Theorie und Praxis des bair. Civilrechts von Zu-Rhein, Band 2. Heft 1. Abh. 4.
Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgel von Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Not.-Bl. S. 411, wo der Recensent, Herr Dr. Kaleffa, kurz die Gründe anführt, warum er sich mit diesen Wünschen nicht vereinigen könne, die nach seiner Ansicht bei einer künftigen Gesetzgebung unberücksichtigt bleiben dürften.

7243. Wenn der Anklage-Senat dafür hält, daß dem Inculpaten, gegen welchen hinreichende Anzeigen eines begangenen Verbrechens vorhanden sind, ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zur Seite stehe, wodurch die ordentliche Strafe auf eine, in thesi correctionelle gemildert wird, darf alsdann der Inculpat an ein correctionelles Tribunal verwiesen werden, oder muß dessen ungeachtet die förmliche Anklage und die Verweisung an den Assisenhof verordnet werden?
Mit andern Worten:
Steht dem Anklage-Senat oder auch der Rathskammer der Kreisgerichte ein Erkenntniß über die gesetzlichen Entschuldigungsgründe zu? Art. 339. 367. d. K. P. O. Art. 321. 326. des Strafgesetzbuchs.
Verneinende Entscheidung und Ausführung des Appellationshofs zu Cöln den 11. Oktbr. 1819.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 1. S. 65.

7244. In einem, im Jahre 1828 vor dem Zuchtpolizeigerichte zu Blaye verhandelten Falle wegen Verspottung der Religion, wurde der Grundsatz angewandt, daß in dem Falle, wenn die Handlung, wegen welcher ein Angeklagter zur Untersuchung gezogen wird, sich als ein anderes Verbrechen ausweist, wie dasjenige, welches die Anklage bezeichnet, die Richter im Verfolge der Instruction die Strafe anwenden können, welche das Gesetz für das wirklich ermittelte Vergehen vorschreibt.
S. das Nähere unter „Religion".
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 348.

(Formen von Anklage-Urkunden.)

7245. Anklage-Urkunde des General-Procurators des Leine-Departements, Herrn Quensel, wider den Juden Seligmann, wegen verübten Mords.
Magazin für das Civil- und Criminalrecht des Königreichs Westphalen, von Oesterley, Bd. 1. Heft 2.
Actenmäßige Darstellung der Gründe der Anklage-Urkunde wider den G. C. G. Mügge wegen fünffachen Mords, vom General-Procurator Meywerth in Heiligenstadt.
Ebendas. Bd. 1. Heft 4.
Ausführung der Gründe der Anklage-Urkunde wider Wilhelm Stietz wegen verübten zweifachen Mords, von demselben.
Ebendas. Bd. 2. Heft 3.

II. Inquisitions-Prozeß.

§. 333.

Wie im vorigen Paragraphen bemerkt worden, ist der Anklage-Prozeß jetzt enthalben in Deutschland außer Anwendung, und an seine Stelle der Inquiions-Prozeß getreten.

In diesem ist der Richter von Amts wegen für die Erforschung der Wahrheit ätig, und zwar dessen, was zum Anschuldigungs- und dessen, was zum Entuldigungsbeweis gehört.

Auch die neueren deutschen Criminal-Prozeß-Gesetzgebungen haben das System s inquisitorischen Verfahrens beibehalten.

46. **Brunnemann,** Joh., tr. juridicus de inquisitionis processu. Francof. et Lipsiae, 1697. 4. cum annotat. in Guil. Hofmann, 1747. 4.

46 a. **Brüchner,** Guil. Hier., de differ. proc. crim. accus. et inquis. Jenae, 1707.

147. **Keyßer,** G., Praxis crim. oder Anweisung zum Inquisitions- und Achts-Prozeß, herausgegeben von Christ. Fr. Keyßer. Altenb. 1710. 4.

148. **Carpzov,** Benj., peinlicher Inquisitions- und Achts-Prozeß. Leipzig, 1725. 4.

249. **Joachim,** G. A., principia proc. crim. praes. inquis. Lips. 1726. 8.

250. **Bodinus,** Henr., theses circa proc. inquis. Hal. 1747.

251. **Bücker,** C. C. V., Diss. de process. inquis. in judicio militari usitato. Jen. 1748.

252. **Hombergk zu Vach,** A. L., diss. de diversa indole processus inquis. et accusatorii. Marb. 1754. (et in Plitts an. 10.)

253. **Heil,** Christ. Jac., Judex et defensor in processu inquis. Hildburgh. 1757. 4.

254. **Thomasius,** Chr., Diss. de origine process. inquisitorii; in Diss. Vol. III. Nr. 88.

254 a. **Hübner,** Chr., G., principia processus inquisitorii. Lips. 1799. 8.

255. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abhandl. 1. Seite 1:

Ueber den Werth des Anklage- und Untersuchungs-Prozesses gegen einander; nebst Vorschlägen zur Verbesserung des peinlichen Prozesses im Allgemeinen.

7256. **Bemerkungen** über des Hrn. Hofrath Kleinschrods Abhandlung: Ueber den Werth des Anklage- und Untersuchungs-Prozesses gegen einander; von Joh. Fr. Ranft. Nebst einigen Noten von Kleinschrod.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 3. Stück 4. Abh. 4. S. 72.

7257. **Klein,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 4. Abhandlung 7. Seite 113:

Ueber den Vorzug des inquisitorischen Criminal-Prozesses vor dem accusatorischen.

Fortsetzung.

Vom Denunciations-Prozesse.

§. 334.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 522.)

In Absicht auf den Gegenstand des Verfahrens unterscheidet sich von dem reinen Criminal-Prozeß: der gemischte, Adhäsions- oder Denunciations-Prozeß, wenn in dem Criminalverfahren zugleich die Privatrechte des Beleidigten verfolgt werden.

7258. **Kress,** J. P., de quibusdam observantiis circa processum denunciationis. Hal. 1712.

7259. **Bastineller,** Gebh. Chr., Diss. de dissensionibus Ictorum circa processum denunciationis. Viteb. 1745.

7260. **Besecke**, Herm., Diss. de tertia specie processus, mixti scilicet, seu denunciatori ejusque indole et differentia a processu tam civili, quam criminali. Rost. 1760. 4

7261. **Meister**, Chr. Fr. G., Diss. de ordine cognit. in caus. civ. et crim. concurs. in op. T. II.

7262. **Heimburg**, J. Casp., Diss. de praecip. denunciationis voluntariae judicialis cap tibus. Jen. 1766.

7263. **Kleinschrod**, theoria processus denunciatorii, seu potius adhaesionis. Wirc 1797.

7264. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 2. Abhandl. n Seite 257:

Ueber das Verhältniß des Civil- und Criminal-Prozesses bei dem Zusammen treffen eines Civil- und Criminalpunkts in derselben Rechtssache.

Der Verfasser erörtert hier sowohl die Fälle, in welchen von den zusammentreffenden Civi und Criminalsachen die eine für die andere vorbereitend oder bedingend ist, als auch diejenigen wo die eine in der Verhandlung der anderen als Incidentpunkt vorkommt, und beantwortet in Beziehung auf dieselben die drei Fragen: 1) in welcher Ordnung sind die zusammen treffenden Punkte zu untersuchen und zu entscheiden? 2) Welchen Einfluß hat die Entschei dung des Criminalpunkts auf die des Civilpunkts und umgekehrt? 3) Welcher Richter i der competente, wenn es auf die Entscheidung beider Punkte ankömmt?

Vom fiscalischen Untersuchungs-Prozesse.

§. 335.

Eine eigenthümliche Prozeß-Art der preußischen Justizpflege ist der fiscalisc Untersuchungs-Prozeß, welcher zwischen dem Criminal- und Civil-Prozesse d Mitte hält und bei leichteren Vergehen Statt findet.

7265. **Bielitz**, G. A., Handbuch der fiscalischen Untersuchungs-Prozesse im Preußische 1. Ausg. Zeitz, Webel. 1820. — Neue Ausg. Erfurt, Keyser. 1826. gr. 8. 18
Zusätze und Ergänzungen zu Obigem. 1. Aufl. ebendas. 1826. gr. 8. 8 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1821. S. 465. Nr. 179.
Schuncks Jahrb. Bd. 11. S. 207.

7266. Handbuch des Verfahrens in fiscalischen Untersuchungs- und Injurien-Sachen, wie des summarischen Verfahrens bei Polizei- und Steuer-Contraventionen und dern Vergehungen, deren Bestrafung den Verwaltungsbehörden obliegt. Von ein practischen Juristen. Berlin, Rücker. 1828. 8. 1 Thlr.
Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit rc. von Wagner, Jahrgang 18 Not.-Bl. S. 18.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1830. Nr. 3. S. 18.

7267. **Weinels**, fiscalischer Prozeß ad denunciationem des Postamts Genthin. Leip Centr. Comt. 1825. 8. 4. gr.
Ueber fiscalische Untersuchungen; in
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 291. 319.

7268. Die Zuziehung eines Protocollführers ist in fiscalischen Untersuchungssachen n nothwendig. Erkenntniß-Auszug des Ober-Appellations-Senats des Kammergeri vom 16. Oktbr. 1811.
Kamptz Jahrb. für die preußische Gesetzgebung, Bd. 1. S. 131.

7269. Die Untergerichte sind in Absicht der Nothwendigkeit der Einsendung zur Be gung der Erkenntnisse in fiscalischen Untersuchungssachen an die Vorschrift §. 513. der Criminalordnung gebunden. Preuß. Rescript vom 8. Aug. 1815.
Ebendas. Bd. 6. S. 34.

7270. Fiscalische Untersuchung, darin ist bei der Parität der Stimmen im erkennenden Collegio die Kraft des Voti des Dirigenten nach der allgem. preuß. Gerichts-Ordnung zu beurtheilen. Preuß. Rescript vom 26. Juni 1820.
Ebendas. Bd. 15. S. 305.

III. Oeffentliches und mündliches Verfahren und Geschwornen-Gerichte.

§. 336.

In den, früher dem französischen Reiche einverleibt gewesenen deutschen Provinzen des linken Rheinufers, den jetzigen königlich preußischen, bairischen und großherzoglich hessischen Rheinprovinzen, ist das öffentliche und mündliche Criminal-Verfahren, verbunden mit dem Institut der Geschwornen-Gerichte, auf den Grund der französischen Gesetzgebung beibehalten worden, daher diese Gattung des gerichtlichen Verfahrens jetzt als eine partikularrechtliche Prozeß-Art in Deutschland betrachtet werden kann.

Die Frage über die Beibehaltung dieser Einrichtung in jenen Provinzen hat seiner Zeit sehr lebhafte wissenschaftliche Erörterungen hervorgerufen, und Wünsche nach Einführung dieses oder eines ähnlichen Instituts in den übrigen Staaten Deutschlands sind schon vielfach laut geworden, daher wurden auch die verschiedensten Ansichten über die Vortheile und Nachtheile der Geschwornen-Gerichte, über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, mit oder ohne Verbindung der Jury, geltend gemacht.

Die manchfachen Vorzüge des Instituts der Geschwornen-Gerichte werden — fast allgemein — nicht mißkannt, doch ist die Mehrzahl der Criminalisten der Ansicht, daß dessen Einführung in Deutschland nicht zu empfehlen sey, wiewohl sich ein auf das Princip der Oeffentlichkeit gebautes System — auch ohne Jury — recht gut durchführen ließe.

A. Geschichtliches über Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornen-Gerichte.

7271. **Lévesque,** Trois mémoires sur la constitution de la république d'Athènes; in: Mémoires de l'institut, classe des sciences morales et politiques. Paris, 1804. 4.

7272. **Hudtwalker,** M. H., de arbitris Atheniensibus. Heidelb. 1809. 4.

7273. **Derselbe,** Abhandlung über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter (Diäteten) in Athen und den Prozeß vor denselben. Jena, Frommann. 1812. gr. 8. 1 Thlr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1814. S. 89.

7274. **Platner,** Ed., de gentilibus Atticis, eorumque nexu cum tribus ex histor. jur. gr. repetita. Marb. Krieger. 1813. 4. 2 gr.

7275. **Derselbe,** Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts. Angefügt sind: notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carmm. explicitae. Gießen, Krieger. 1819. 8. 1 Thlr. 16 gr.

7276. **Schömann,** G. F., de comitiis Atheniens. l. III. Greifsw. Mauritius. 1819. gr. 8. 2 Thlr.

7277. **Heffter,** A. W., die athenäische Gerichtsverfassung, ein Beitrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwickelung der Idee der Geschwornen-Gerichte in alter Zeit. Cöln, Bachem. 1822. gr. 8. 2 Thlr. 6 gr.
Göttinger gel. Anz. von 1827. S. 785.

7278. **Meier** (M. H. E. und G. Fr.), Schömann, der Attische Prozeß. Vier Bücher. Eine gekrönte Preisschrift. Halle, Gebauer. 1824. gr. 8. 3 Thlr. 12 gr.

7279. **Themis**, eine Sammlung von staatswissenschaftlichen Abhandlungen, Uebersetzun und in die Politik einschlagenden Rechtsfällen, herausgegeben durch eine Gesellsc von Gelehrten. 1. Bändchen. Geschichte der Jury, aus dem Französ. des Aig Heidelb. 1823. gr. 8. Winter. 1 Thlr. 6 gr.

7280. **Maurer**, G. L., Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffent mündlichen Gerichts-Verfahrens, dessen Vortheile, Nachtheile und Untergan Deutschland überhaupt und in Baiern insbesondere. Heidelberg, Mohr. 1824. gr 4 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1825. Bd. 1. S. 785.

7281. **v. Miller**, J., Rhapsodieen über Herrn G. L. Maurers gekrönte Geschichte altgermanischen Gerichts-Verfahrens, auf Hinsicht auf die Wiedereinführung dessel bei den Deutschen. München, Finsterlin. 1824. gr. 4. 4 gr.

7282. **Biener**, Fr. Aug., Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Prozesses und Geschwornen-Gerichte. Leipzig, Cnobloch. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit u. s. w. von Wagner, Jahrgang 1 Not.-Bl. S. 48.

Göttinger gel. Anz. 1828. Stück 158. S. 1575.

Jahrbücher für wissenschaftliche Critik, 1827. N. 123. S. 982.

v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Bd. 30. S. 174.

7283. **Buß**, Prof. Dr. F. J., zur Lehre von dem Geschwornen-Gerichte, Geschichtl und Dogmatisches, zumal über das Verhältniß dieser Institution zur politi Freiheit der Völker, und insbesondere zur constitutionellen Monarchie. Hei Auch unter dem Titel: Geschichtliche Abhandlung über das Geschwornen-Ger die Abschwörung der Schuld oder Eideshülfe, u. a. coordinirte gerichtliche Ein tungen, die früher in Scandinavien und auf Island gebräuchlich waren. Thorl. Gudm. Repp. A. d. Engl. übers. v. Buß. Freib. Gebr. Groos in Co 1835. gr. 8. n. 16 gr.

Kinds Summar. Bd. 3. S. 748.

Gersdorfs Repertor. 1835. S. 608.

7284. **Steiger**, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Abh. 7: Ueber die Geschwornen-Gerichte.

Der Verfasser bemerkt, daß schon bei den Römern eine Todesstrafe nur in den com **centuriatis** habe ausgesprochen werden können, daß das Gesetz die Strafe bestimmt h der Thatbestand aber in den Comitien ausgemittelt worden sey, daß vom Volke auch in geeigneten Fällen quaesitores ernannt worden, bald aber die Nothwendigkeit eigentl Gerichtshöfe in peinlichen Sachen anerkannt worden sey, daher die quaestiones perpe entstanden, daß jedes Tribunal auf eine Classe von Verbrechen beschränkt gewesen, praetor und ein judex quaestionis dabei präsidirt habe, und das Factum von besonde durch das Loos gewählten Richtern untersucht worden sey, deren Namen der Prätor, n eine Anklage vorgebracht worden, in eine Urne geworfen, aus welcher der judex quaesti im Beiseyn der Parteien eine Anzahl gezogen habe. Auf Rechtskenntnisse sey es d gar nicht angekommen, nur auf Rechtschaffenheit und Zutrauen. Diese Grundsätze fän sich wieder in der Jury. Sie untersuche, ob ein Verbrechen begangen, und wer als de Urheber anzusehen sey. Zweckmäßig sey es nun allemal, daß die untersuchende und erkennende Behörde nicht eine und dieselbe sey. Aber dieß lasse sich durch andere Ein tungen, als durch die Geschwornen-Anstalt, erreichen, bei welcher sich in der Ausführ in der Einsicht der Richter Schwierigkeiten finden.

(Vergl. darüber die Heidelberger Jahrbücher von 1810. Heft 4. S. 34.

7285. Beitrag zur Geschichte der älteren Rechtsfindung.

Die Verurtheilung durch Geschworne, und zwar durch solche, die mit dem Angekla einerlei Standes waren, finde sich in den früheren Jahrhunderten unter und nach dem Großen durch eine Menge gleichzeitiger Schriftsteller beurkundet. Es werden in d Beziehung angeführt: Karls des Großen Sächsisches Capitulare ad an. 797, Longobard

nd Sizilianische Gesetze, die uralten Coutumes de Reauvoisir, eine Stelle aus Peter von
ontanes, Suger, Otto von Freisingen, Hontheim u. s. w.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. Bd. 4. S. 335.

286. **Degen**, P. B., Dr. der Rechte und Proconsul in Lüneburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 4. Abh. 22. S. 596:

Das römische öffentliche Verfahren in einem Criminalfalle aus Justinians Zeit-Alter, übersetzt aus Agathias Geschichtbüchern.

Dem Kaiser Justinian wurden während seines unglücklichen Feldzugs gegen die Perser wei seiner Offiziere angezeigt, an dem mit dem Kaiser verbündeten Könige der Colchier der Lazier, Gubazes, einen Mord verübt zu haben. Er schickte den Athanasius mit mehreren Rechtsgelehrten und Gerichtspersonen nach Colchis ab, und es wurde dort ein feierliches öffentliches Gericht mittelst mündlicher Verhandlung gehalten. Die colchischen Deputirten drangen aus rechtlichen und politischen Gründen auf die Hinrichtung der Königsmörder. Die Angeklagten gestanden die Tödtung, behaupteten aber, daß Gubazes ein Feind und Verräther gewesen sey, der wegen dringender Umstände unverzüglich aus dem Wege habe geräumt werden müssen. Athanasius schwankte anfänglich, aber nach einer abermaligen Berathschlagung erkannte er auf die Enthauptung der Angeklagten.

287. **Roßhirt**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 8. Stück 4. Abhandlung 20. Seite 610:

Ueber den Geist des in der Carolina aufgestellten Criminal-Prozesses, mit besonderer Rücksicht auf unsere Praxis und auf die viel besprochenen Ansichten von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

Untersuchungen, in wie weit die Carolina den römischen Accusations-Prozeß beibehalten habe, und wie derselbe in der Folge weiter ausgebildet worden sey. — Rüge der noch allenthalben herrschenden Mängel des Criminalverfahrens.

7288. **Jarcke**, Prof. Dr. in Berlin, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. St. 1. Abh. 4. S. 71:

Ueber die spätere Geschichte des deutschen Strafprozesses, mit besonderer Rücksicht auf Preußen.

Nicht aus irgend einer Absicht, sondern durch den Zufall, besonders durch die große Unwissenheit oder Unbegreiflichkeit der Schöppen und die deßhalb zur Nothwendigkeit gewordene Acten-Versendung, sey das öffentliche Verfahren in Criminalsachen verdrängt worden.

(S. darüber Göttinger gelehrte Anzeigen von 1828. Stück 134.)

7289. Ein sehr interessanter Criminal-Prozeß in Preußen, unter König Friedrich dem Großen, mit Anwendung der Jury. Als Scherflein für die Beibehaltung der Geschwornen-Anstalt.

König Friedrich hatte zu Beurtheilung einer Anschuldigung gegen einen Grafen Lanisca wegen Beleidigung des Königs eine aus 12 Ebenbürtigen bestehende Jury niedergesetzt. Diese Jury that einstimmig den Ausspruch unschuldig.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w., von Sandt und Zum-Bach, Bd. 1. S. 241.

7290. Auszug aus älteren Gesetzen, welche einigen Bezug auf das öffentliche Verfahren haben, insbesondere: Blut-Rechte von Bacharach, Auszug aus des Stifts Würzburg und Herzogthums Franken kaiserlicher Landgerichts-Ordnung, aus kaiserl. Maximilians Ordnung für das freie kaiserliche Landgericht in Ober- und Nieder-Schwaben, aus der Jülich und Bergischen Ordnung des gerichtlichen Prozesses von 1564, aus Herzog Wilhelms von Jülich, Cleve u. s. w. Verordnung wegen der Hofsgedinge und Lathenbencke vom 26. März 1658, aus der Münsterischen Hofgerichts-Ordnung von 1571 und Landgerichts-Ordnung von 1571 u. s. w.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung rc., von v. Sandt und Zum-Bach, Bd. 4. S. 195.

B. Schriften und Abhandlungen, worin theils das Wesen der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit des Verfahrens und der Geschwornen-Gerichte dargestellt, theils Vorzüge und Nachtheile derselben erörtert werden *).

§. 337.

7291. **Hofscher**, J. M., über die Schädlichkeit der Gerichts-Geheimnisse. Augsburg, Kranzfelder. 1804. 40 S. 8.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 234. S. 23.

7292. **Gildenmeister**, in seinen Beiträgen zum vaterländischen Rechte, Bd. 1. S. 28. Bemerkungen über die Bremer'schen Geschwornen.

7293. **Steiger**, A. J., über die Aufhebung des Gerichts-Geheimnisses in den Staaten des Rheinbundes. Erlangen, Palm und Enke. 1812. gr. 8. 3 gr.
Haller Lit.-Zeit. von 1812. Bd. 3. S. 486.
Jenaer Lit.-Zeit. 1813. Erg.-Bl. Nr. 78. S. 223.
Leipziger Lit.-Zeit. 1812. S. 539.

7294. **Rosenthal**, Darstellung des öffentlichen Verfahrens vor den Assisen und Special-Gerichtshöfen. . . . 1812.
Jenaer Lit.-Zeit. 1813. Erg.-Bl. Nr. 34. S. 265.
Göttinger gel. Anz. 1813. S. 1671.

7295. **Gönner**, in seinem Archiv für die Gesetzgebung und Reform des jurist. Studiums. Bd. 1. Heft 2. Abh. 13:
Ueber die Einführung des Code Napoléon in den Staaten der rhein. Conföderation.
Der Verf. spricht sich für die Reception aus.

7296. **Feuerbach**, P. J. A., Betrachtungen über das Geschwornen-Gericht. Landshut, Krüll. 1812. 8. 1 Thlr. 6 gr. (Dagegen 7299.)
Haller Lit.-Zeit. v. 1813. Bd. 2. S. 497. 585.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 25. S. 193.
Leipziger Lit.-Zeit. 1813. S. 47.
Göttinger gel. Anz. 1813. S. 1849.

7297. **Hadamar**, Ph., die Vorzüge der öffentlichen mündlichen Rechtspflege. Mainz, Kupferberg. 1815. 8. 4 gr.

7298. v. **Deyn**, Dr. G., die Einführung der wahren Rechtsverfassung, als der zweite nothwendige Schritt zur Begründung des Weltfriedens dargestellt. Jena, Schreiber. 1816. 8.
Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 2. S. 158.

7299. Ueber das Geschwornen-Gericht, aus dem Gesichtspunkte der Standesgleichheit. Als Versuch einer Widerlegung der hierüber vom Herrn Geheimenrath Feuerbach angestellten Betrachtung (oben 7296).
Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung u. s. w., von Sandt und Zum-Bach. Bd. 1. S. 153.

7300. **Rappard**, F. W. v., über das Brauchbare in der franz. Criminalgerichtsverfassung und Prozeßordnung zur Aufnahme in das preuß. Rechts-System. Cöln, Rommerskirchen. 1817. 8. 5 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1819. Nr. 180. S. 9.
v. Kamptz, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 8. S. 399.
(S. auch unten 7305.)

7301. **Trittermann**, F., die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Sachen und der Geschwornen-Gerichte. Elberfeld, Büschler. 1817. 8.
v. Kamptz Jahrbücher, Bd. 8. S. 385.

*) S. auch oben Nro. 1130 ff. und 1384.

2. **Critik** über die Schrift: Die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und der Anstalt der Geschwornengerichte u. s. w. Vom Appellationsrathe Trittermann. Düsseldorf. 1817.
Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. von Sandt und Zum-Bach, Band 1. S. 177. u. S. 285.

3. Ueber das schriftliche Verfahren in Untersuchungssachen. Eine Stimme dagegen.
Ebendaselbst, Band 2. Seite 1.

4. Versuch einer Herleitung der Nothwendigkeit des Geschwornengerichts in Criminalsachen, aus der Idee des möglichen und in Criminalsachen allein zuläßigen Thatbeweises.
Ebendaselbst, Band 2. Seite 11.

5. Bemerkungen zu der jüngsten Schrift des Herrn von Rappard (oben 7300), über das Brauchbare in der französischen Criminalgerichts-Verfassung zur Aufnahme in das preußische Rechts-System.
Ebendaselbst, Band 2. S. 54.

06. Ist der Deutsche überall gleichgültig gegen die Oeffentlichkeit?
Ebendaselbst, Band 2. Seite 135.

07. Einige Betrachtungen über die Rechtspflege in den Rheinlanden, aus dem Gesichtspunkte der Erfahrung.
Ebendaselbst, S. 349.

08. Ueber einen Artikel im Journale: „Scherz und Ernst“ aus der Grafschaft Mark, gegen die Geschwornengerichte.
Ebendaselbst, Band 2. S. 144.

309. Kurze Vertheidigungen zum Theil in Beispielen zu Gunsten des öffentlichen Verfahrens, ibid. S. 152. 154. 161.

310. Doppelter Mord, Nothzucht und Raub, eine Criminalgeschichte, als fernerer Beitrag zur Würdigung der Frage über die Zuläßigkeit der Aussprüche nach moralischer Ueberzeugung.

Durch diesen, zu Achen verhandelten Rechtsfall, worüber die ganze Verhandlung mitgetheilt wird, will der Verfasser anschaulich machen, wie und in welcher Art die nach innerer Ueberzeugung urtheilenden Richter die Wahrheit aus der Mitte aller Widersprüche, Verwickelungen und Dunkelheiten gefunden haben. Es waren drei Personen des oben erwähnten Verbrechens beschuldigt, zwei derselben wurden als nicht überwiesen losgesprochen, der dritte aber als Urheber des doppelten Meuchelmords, der Nothzucht und des Straßenraubs erklärt und zum Tode verurtheilt. Wenige Stunden vor der Hinrichtung legte dieser noch ein Bekenntniß ab, und erklärte, daß die beiden Freigesprochenen nicht den geringsten Antheil an dem Verbrechen gehabt, und er sie nur beschuldigt habe, um seine eigene Strafbarkeit zu vermindern.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. Band 2. Seite 185.

311. Freimüthige Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren in bürgerlichen und in peinlichen Rechts-Sachen, nebst einem Vorschlage, wie die wesentlichen Vortheile der Oeffentlichkeit der Rechtspflege zum Besten des Volks weit zweckmäßiger erhalten werden können. Von Theodor Schram, königl. preuß. Appellationsrath zu Düsseldorf. 1817, bei Heinrich Büschler in Elberfeld. gr. 8. 5 gr.
Ebendaselbst, Band 2. S. 292. Band 3. S. 130.

312. Ueber das Geschwornen-Gericht als strafrechtliches Institut. (Stimme dafür.) Gegen die vierte Betrachtung im Feuerbach'schen Werke.
Ebendaselbst, Band 2. Seite 329.

313. Etwas über einige, gegen die Einführung der preußischen Gerichts- und Criminal-Ordnung in den Rhein-Provinzen erschienenen Schriften; von einem Rechtsgelehrten, der die Justiz sowohl nach preußischen, als nach französischen Gesetzen verwaltet hat.
Kamptz Jahrbücher für die preußische Gesetzgeb. Bd. 10. S. 100. 117. 193. 208.

7314. Ueber Geschwornen-Gerichte und einige andere Gegenstände des französischen Criminal-Verfahrens (öffentliches und mündliches Verfahren). Stimme dagegen.
Ebendaselbst, Band 12. S. 91—216. u. S. 337.

64 *

7315. Beiträge zur Würdigung des wahren Werthes der französischen Criminal-Justiz-Verfassung.

Ebendaselbst, Bd. 12. S. 337.

7316. Auch ein Paar Worte über das Geschwornen-Gericht, von Friedrich Ludwig Hölscher, königl. Justiz-Commissarius in Hirschberg in Schlesien. (Dagegen.)

Ebendaselbst, Band 14.

7317. Wünsche und Vorschläge, die Criminal-Gesetzgebung betreffend, von Herrn Präsidenten Hurlebusch zu Wolfenbüttel.

Der Verfasser, welcher während der westphälischen Regierung Präsident des Criminalhofs zu Braunschweig war, und das Institut der Geschwornen practisch kennen lernte, entscheidet sich in diesem Aufsatze gegen die Geschwornen.

Ebendaselbst, Band 13. S. 401.

7318. Apologie der Geschwornen-Gerichte, befindlich in den Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Von H. v. Kamptz. 1818. Heft 24. S. 337.

S. darüber zwei Aufsätze in dem Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen. Bd. 1. Abth. 2. S. 43. u. 47.

7319. **Preuschen**, G. E. L., Abhandlung über die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, zuerst erschienen im Jahr 1774, nunmehr neu herausgegeben mit einigen Bemerkungen. Heidelb. Mohr u. Winter. 1818. 8. 4 gr.

Jenaer Lit.-Z. v. 1821. Nr. 122.
Haller Lit.-Z. v. 1820. Bd. 4. S. 135.
Leipziger Lit.-Z. 1820. S. 2193.

7320 **Köl**, Dr. u. Prof. in Würzburg, Briefe über die Angelegenheiten der deutschen Rheinlande. Erstes und zweites Heft: über den öffentlichen mündlichen Vortrag in der Rechtspflege und über das Geschwornen-Gericht. Nürnberg, Riegel u. Wießner. 1818. 8.

Haller Lit.-Zeit. v. 1819. Nr. 157. S. 401.

7321. **Paalzow**, Ch. L., über deutsche Gesetzgebung und den inquisitorischen Prozeß, ingleichen über das öffentliche gerichtl. Verfahren und über die Geschwornen-Gerichte. Berlin, Schöne. 1818. 8. 18 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 3. S. 403.
Leipziger Lit.-Zeit. 1820. S. 2191.

7322. Andeutung einiger Forderungen an eine gute Strafrechtspflege mit besonderer Rücksicht auf Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte; von einem Justiz-Beamten. Wiesbaden, Schellenberg. 1818.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1820. Nr. 180.
Neues Archiv des Criminalrechts. Bd. 4. S. 141.
Leipziger Lit.-Zeit. 1821. S. 381.
Becks allgem. Repertor. 1820. Bd. 1. S. 350.

7323. **Puttlitz**, Edl. v., Vertheidigung der preußischen Gerichtsverfassung, durch Darstellung ihrer Grundzüge und Vergleichung mit den Grundzügen der französischen Rechtspflege. Cöln. Dumont-Schauberg. 1818. gr. 8. 10 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1819. Bd. 1. S. 521.
v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 12. S. 250.

7324. **Schramm**, Theod., freie Bemerkungen über das öffentliche u. mündliche Verfahren in Rechtssachen. Elberfeld. Büschler. 1818. gr. 8. 5 gr.

7325. **Ruppenthal**, P., Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens im Civil-Prozesse und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger. Nebst Betrachtungen über das öffentliche Ministerium. Düsseldorf, N. A. 1818. gr. 8. 8 gr.

7326. **Mosqua**, H. W., Prüfung der neuen Gründe für die öffentliche mündliche Rechtspflege. Berlin, Maurer. 1818. 8. 18 gr.

7327. Gutachten der kön. preuß. Immediat-Justiz Commission über das Geschwornengericht. Berlin, Decker. 1818. Fol. 1 Thlr. 8 gr.

28. Ueber die Frage: ob es billig sey, daß Gelehrte die Criminal-Urtheile sprechen? (Stimme dagegen.)
Archiv, niederrheinisches, Band 3. S. 1.

29. Schreiben aus Koblenz über das in der Berliner Zeitung lobgepriesene Werkchen des Herrn G. v. d. Leyen, unter dem Titel: „das Geschwornen-Gericht, die Mängel und Nachtheile desselben u. s. w. Cöln, gedr. bei Thiriart. 1817.
Ebendaselbst. S. 17.

30. Wünsche und Ansichten der Notabeln des ehemaligen Kantons Brühl bei der zu erwartenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung. Beziehen sich auf die Beibehaltung der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und der Geschwornengerichte.
Ebendaselbst, Seite 32.

31. **Bewer**, J., über das öffentliche Verfahren vor Gericht. Mit Rücksicht auf die neuesten dagegen erschienenen Schriften. Nebst einem Anhange gegen die Einwürfe des Herrn v. Feuerbach. Cöln und Elberfeld. Büschler. 1819. gr. 8. 4 gr.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 10. S. 416.

32. Berichtliche Anzeige der Schrift des Herrn Johann Wilhelm Bewer, über das öffentliche mündliche Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen. Düsseldorf, bei A. E. Trost. (Stimme dafür.)
Ebendaselbst, Band 3. S. 42.

33. Rechtfertigung des öffentlichen mündlichen Verfahrens im Civil-Prozesse und in peinlichen Sachen gegen seine Verfolger. (Die Herren Schram und Trittermann.) Düsseldorf.
Ebendaselbst, Seite 64.

34. Ueber die Oeffentlichkeit der Justizpflege, von einem bairischen Rechtsgelehrten. Eine Widerlegung des Herrn Ritters v. Gönner. (Stimme dafür.)
Ebendaselbst, Band 3. Seite 72.

35. Antwort auf die Verunglimpfungen, welche in den von Herrn v. Kamptz herausgegebenen Jahrbüchern der preußischen Gesetzgebung u. s. w. gegen die Herausgeber des niederrheinischen Archivs, besonders aber gegen die Vertheidiger der öffentlichen mündlichen Rechtspflege und den Verfasser der in dem zweiten Theile des Archivs, Seite 224 — 256, eingerückten Beleuchtung, enthalten sind.
Ebendaselbst, Band 3. Seite 194.

36. Ueber das önentliche Verfahren vor Gericht. Mit Rücksicht auf die neuesten dagegen erschienenen Schriften, von Prof. Brewer zu Düsseldorf. Cöln 1819. (Stimme dafür.)
Ebendaselbst, Band 3. Seite 225.

37. Deutsche Staaten, worin man den liberalen Rechts-Instituten huldigt.
Es wird hier die großherzoglich hessische Verordnung vom 1. Dezember 1817, die [Ju]stiz-Verfassung betreffend (wornach in peinlichen Sachen öffentliches Verfahren in sämmt[lich]en Landestheilen eingeführt werden sollte), sodann werden Nachrichten aus Baiern, [W]ürttemberg, Nassau und Sachsen-Weimar, über Stimmen, die sich dort für öffentliches [Ve]rfahren erhoben, mitgetheilt.
Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. Band 3. Seite 310.

38. Merkwürdige Urtheile neuerer französischer Rechtsgelehrten über Geschwornen-Gerichte und Criminal-Justiz überhaupt. Berlin, Dunker. 1819. gr. 8. 16 gr.
Neues Archiv des Crim.-R. Bd. 4. S. 326.
Göttinger gel. Anzeigen v. 1821. S. 1518.

39. Ueber die Nothwendigkeit und Einrichtung einer collegialischen und öffentlichen Rechtspflege in peinlichen und bürgerlichen Sachen ohne Geschwornen-Gerichte unter besonderer Rücksicht auf Preußen und Sachsen. Leipzig, Hartmann. 1819. 8. 16 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1820. Nr. 180.
Neues Archiv des Cr.-R. Bd. 4. S. 479.
Leipziger Lit.-Zeit. 1821. S. 1071.

7340. Der preußische Prozeß oder die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel und ... Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Herausg. von Ar. Mallink... Jena, Fromann. 1819. gr. 8. 1 Thlr.
Haller Lit.-Z. v. 1819. Bd. 1. S. 505.

7341. Sparre v. Wangenstein, L. J, über die Geschwornen-Gerichte und das Ver... in peinlichen Sachen. Leipzig, Brockhaus. 1819. gr. 8. 16 gr.
Jenaer Lit.-Z. v. 1821. Nr. 122.
Neues Archiv des Crim.-Rechts. Bd. 4. S. 475.
Haller Lit.-Z. v. 1819. Bd. 2. S. 673.

7342. Heyen, G. Fr. v. d., das Geschwornen-Gericht, die Mängel und Nachtheile de... nach der bestehenden Anordnung in Criminal-Prozessen. Cöln, Rommerskirch... 1818. gr. 8. 8 gr.

7343. Andeutungen der Forderungen an eine gute Strafrechtspflege mit besonderer Rü... sicht auf mündliche öffentliche Verhandlungen und auf Geschworne. Wiesba... Schellenberg. 1819. 8. 16 gr.

7344. Mittermaier, K. Jos. Ant., über die öffentliche mündliche Strafrechtspflege u... das Geschwornen-Gericht in Vergleichung mit dem deutschen Strafverfahren. Landsh... Weber. 1819. 8. 9 gr.
Neues Archiv des Crim.-Rechts. Bd. 3. S. 524.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1820. S. 2195.
Göttinger gel. Anz. 1819. S. 1485.

7345. Bemerkungen über die Einführung der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und der Geschwornengerichte in Baiern. München, Leutner. 1819. 8. 6 gr.

7346. Mosqua, F. W., über das Geschwornen-Gericht in Beziehung auf das Gutachten der kön. preuß. Immed. Justiz-Commission. Leipzig, Gräff. 1819. gr. 8. 18 gr.
Jenaer Lit.-Z. v. 1821. Nr. 122.
Heidelb. Jahrb. v. 1820. S. 1105.
Archiv für das Civil- u. Crim.-Recht in den preußischen Rheinprovinzen. Bd. 1. Abtheilung 2. Seite 86.

7347. Grävell M. F. K. W., Prüfung des Gutachtens der kön. preuß. Immedi... Justiz-Commission über die dortigen Justiz-Einrichtungen. Leipzig, Fleischer. 1819. 2 Theile. 8. 4 Thlr.
Jenaer Lit.-Z. v. 1821. Nr. 202.
Haller Lit.-Z. v. 1820. Bd. 1. S. 25.
v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgeb. Bd. 14. S. 370.

7348. Feuerbach, P. J. A., Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte. Erlangen, Palm und Enke. 1819. gr. 8. 4 gr.

7349. Derselbe, auch in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts, Abh. 8. S. 229: Erklärung über meine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornen-Gerichte. (War zuerst im rheinischen Mercur von 1819 abgedruckt.)

Durch Gerüchte und Anfragen veranlaßt, fand sich der Verfasser bewogen, öffentlich zu erklären, daß er seiner Ansicht, die er über dieses Institut in seinen Betrachtungen über Geschwornengericht (Landshut, 1813) ausgesprochen, treu geblieben sey. In freien Staaten (d. h. in eigentlichen Republiken und durch Grundgesetze beschränkten Monarchien, in welchen die Gesetzgebung gemeinschaftlich dem Regenten und dem Volke zustehe) — doch nur in diesen — sagt der Verf. — sey das Geschwornengericht Sicherungsmittel der politischen Freiheit des Volkes überhaupt, und der persönlichen Freiheit des Einzelnen, mithin gleichsam der Schlußstein der Verfassung; als strafrechtliches Institut sey aber die Jury etwas so Unvollkommenes und Mangelhaftes, daß man sich mit deren Gebrechen nur dadurch versöhnen könne, daß man sie als den Preis, womit man die politische Freiheit bezahle, anzusehen genöthigt sey. Dieser Erklärung fügt der Verf. noch einige Bemerkungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtspflege hinzu.

50. **Weber**, G., über die öffentliche mündliche Gerichtspflege, Darmstadt, Heyer und Leske. 1817. 8. Nachlese, ebendas. 1819. 8 gr.
Jenaer Lit.-Z. v. 1821. Nr. 122.

51. **D'Hane**, J. B., Diss. inaug. de judiciis judicum juratorum. Leodii, 1819.
Neues Archiv des Crim.-R. Bd. 4. S. 480.

52. Vertheidigung der preußischen Gerichtsverfassung durch Darstellung ihrer Grundzüge und Vergleichung derselben mit den Grundzügen der französischen Rechtspflege. Ein Fragment. Von dem preußischen Oberlandesgerichts-Rath, Edlen v. Puttlitz. Köln. 1818.

VII. Skizze des preußischen Criminal-Prozeß-Verfahrens. VIII. Allgemeine Ideen über e Nothwendigkeit einiger Abänderung des preußischen Criminal-Prozeß-Verfahrens. X. Ueber die Aufhebung der Geschwornen-Gerichte. (Der Verfasser stimmt für Abschafung derselben; will dagegen allen Untergerichten die Criminal-Jurisdiction erster Instanz eigelegt und einen Criminal-Gerichtshof für die ganze Provinz als erkennendes Spruchollegium zweiter Instanz gebildet wissen.)
Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. Von v. Sandt und Zum-Bach. Band 4. Seite 138. u. 161.

353. Aus einem Schreiben von Professor Benzenberg in Brüggen.
Der Verfasser will zu Gunsten der Oeffentlichkeit einen starken Nachdruck auf den Umtand legen, daß nur bei dieser Art der Rechtfindung es möglich sey, daß die Zeitungen iber die gesprochenen Urtheile reden, und daß sie auf eine Weise darüber reden, daß die Besellschaft wirklich dadurch belehrt wird.
Ebendaselbst, Band 4. Seite 187.

7354. Gutachten der preußischen Immediat-Justiz-Commission über das öffentliche und mündliche Verfahren in Untersuchungs-Sachen.
(Diese Behörde hat sich einstimmig für ein mündliches und öffentliches Verfahren in Untersuchungs-Sachen erklärt.)
Ebendaselbst, Band 4. Seite 304.

7355. Die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den preußischen Rhein-Provinzen. Aus authentischen Quellen. Berlin, Höge. 1820.
Jenaer Lit. Zeit. v. 1820. Nr. 180.

7356. Ueber die Einführung der Geschwornen und des öffentlichen Verfahrens in peinlichen Sachen im Königreich Hannover. Votum des Präsidenten der zweiten Kammer der hannöverschen Stände-Versammlung, Geheimen Justiz-Raths Nieper.
Dieser Gegenstand kam in der Stände-Versammlung vom Jahr 1818 zur Sprache, die Stände wählten eine Commission aus ihrer Mitte, um zu untersuchen, ob die Oeffentlichkeit des Verfahrens und das Institut der Geschwornen in peinlichen Sachen als empfehlungswerth sich darstelle; die Mehrheit der Mitglieder vereinigte sich zu dem Antrag an die Stände-Vers., dem Ministerium die Berücksichtigung beider Gegenstände bei Bearbeitung einer peinlichen Gerichts-Ordnung zu empfehlen. Ein Mitglied der Commission (der Verf.) stimmte diesem Antrage nicht bei, und veranlaßte durch sein Votum den Beschluß der Stände-Versammlung, den Gegenstand nicht an den Landesherrn gelangen, vielmehr auf sich beruhen zu lassen.
Zeitschrift für Gesetzgeb. u. s. w. im Königr. Hannover von v. Duve. Band 1. Heft 2. Abh. 1.

7357. **Röslin**, K. L. Ch., critischer Versuch über den Zeitgeist, die Preßfreiheit und Geschwornen-Gerichte. Eßlingen. (Stuttg. Sattler.) 1820. 8. 21 gr.
Neues Archiv des Crim.-Rechts. Band 4. S. 155.
Becks allgem. Repertor. 1820. Band 2. S. 301.
Leipziger Lit.-Zeit. 1821. S. 111.

7358. Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Criminalsachen. Coblenz. 1821.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1822. Nr. 166.

7359. **Cock**, Henr., Comment. de judiciis juratorum in certamine litorario praemio ornata. Lugduni Batavorum. 1821.
Neues Archiv des Criminalrechts. Band 6. S. 345.

7360. **v. Lamberg**, Max Jos. Graf, Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen. Salzburg, Seidel. 1821. gr. 8. 8 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1824. Band 4. S. 17.
Göttinger gel. Anzeigen 1822. S. 1438.
Jenaer Lit.-Zeit. 1823. Nr. 202.

7361. Resultate der im Waadtlande aufgestellten Preisfrage über Einführung der Geschwornen-Gerichte. Von Mittermaier.
Der Staatsrath des Waadtlandes hat durch ein Programm vom 10. Aug. 1819 einen Preis von 800 Schweizerfranken auf die beste Schrift gesetzt, welche die Beantwortung der Frage enthielt: ob die Einführung der Geschwornen-Gerichte im Waadtlande für Criminalfälle zweckmäßig sey? Der Commission wurden 4 Preisschriften vorgelegt, wovon die eine den Appellationsrichter Delaharpe, die zweite den Appellationsrichter Clavel, die dritte den Syndicus Carrard, die vierte den Advocaten Hangard zum Verfasser hatte. Alle Schriften sind unter dem Titel: Mémoires envoyés au concours annoncé par le programme officiel du 10. août 1819, sur cette question: Convient-il d'introduire dans le Canton de Vaud l'institution du Jury pour les causes criminelles? Lausanne. 1820. II. Vol. zusammengestellt. Die vierte Schrift wurde gekrönt. Sie hält die Geschwornengerichte da, wo ein ordentliche Justiz-Verfassung besteht, für überflüssig.
Archiv des Criminalrechts (neues). Bd. 5. Stück 3. Abh. XVII. S. 423.

7362. Die neueste Stimme gegen das Geschwornen-Gericht in Frankreich. Mit Auszügen aus Mezards, Präsidenten des Appellationsgerichts zu Ajaccio, neuester Schrift: Du principe conservateur ou de la liberté considerée sous le rapport de la justice et du Jury. Paris 1820.
Archiv des Criminalrechts (neues). Band 5. Stück 4. Abh. XXVI. S. 678.

7363. **Feuerbach**, J. P. A., Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gerichtlicher Verhandlungen. Gießen, Heyer. 1821. gr. 8. 2 Thlr. 6 gr. (Der zweite Theil 1825 unter dem Titel: über die Gerichts-Verfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs)
Heidelb. Jahrb. v. 1822. Heft 2. S. 161. — v. 1825. S. 514.
Haller Lit.-Z. v. 1822. Bd. 1. S. 433.
Neues Archiv des Crim.-R. Bd. 5. S. 493.
Einen Auszug davon: in v. Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgeb. Band 1 Seite 225.
Leipziger Lit.-Zeit. 1822. S. 2313. 2321.
Schuncks Jahrb. Band 5. S. 98.
Jenaer Lit.-Zeit. 1827. Nr. 64. S. 27.
Leipziger Lit.-Zeit. 1825. S. 957.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. v. Wagner, Jahrg. 1827. Not.-Bl. S. 1[illegible]

7364. Ueber das öffentliche und mündliche Verfahren in Criminalsachen. Cassel, Bohné. 1821. 8. 10 gr.
Neues Archiv des Crim.-R. Band 5. S. 761.
Becks allgem. Repertor. 1822. Band 2. S. 249.

7365. **Oppen**, v., Staatsprocurator in Coblenz, in dem neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 4. Stück 3. Abh. XVIII. S. 429:
Befugnisse der Geschwornen bei Beurtheilung von dolus und culpa. Durch einen Rechtsfall erläutert.

7366. **v. Lamberg**, Graf M., Entwurf zum öffentlichen Gerichtsverfahren in peinlichen Sachen. Sulzbach, Seidel. 1821.
Neues Archiv des Criminalrechts. Band. 6. S. 324.
Göttinger gel. Anz. 1822. S. 1438.

67. **Böhmer**, G. W., über die Natur und das Wesen der öffentlichen mündlichen Rechtspflege. Göttingen, Brose. 1822. 8. 3 gr.
Göttinger gel. Anz. 1822. S. 1951.

368. Die öffentliche und mündliche Rechtspflege im bairischen Rheinkreise, in Vergleichung mit der Gerichtsverfassung der sieben übrigen Kreise des Königreichs Baiern; nebst Ansichten und patriotischen Wünschen hinsichtlich der aus diesen Vergleichungen entspringenden Modificationen jener Rechtspflege bei deren Einführung in den älteren sieben Kreisen. Frankfurt a. M. Varrentrapp, 1822. gr. 8. 16 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1822. Nr. 166.

369. Uebersicht des mündlichen öffentlichen Verfahrens, in Beziehung auf die Schrift von Drais: Geschichte der badischen Gerichtshöfe der neueren Zeit.
Haller Lit.-Zeit. von 1822. Erg.-Bl. S. 175.

370. Wiederlegung der von C. Abaley verfaßten Andeutungen, das Justizwesen im bair. Rheinkreise betreffend. Frankenthal, Endres. 1822. 8. 5 gr.

371. Denkschrift für das deutsche Gerichts-Verfahren, mit besonderen Rücksichten auf das Großherzogthum Baden gegen die volksständische Gerichts-Oeffentlichkeit und die Geschwornen-Gerichte (v. Kettenacker). Freib. Herder. 1823. gr. 8. 14 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1824. S. 1945.

7372. **Seeger**, C. A. F., über das Geschwornen-Gericht in peinlichen Sachen. Eine Preisschrift. Heilbronn, Claß. 1821. 8. 8 gr.

7373. v. **Freiberg**, Max. Frhr., über das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren. Eine gekrönte Preisschrift. Landshut, Thomann. 1824. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

7374. **Steiner**, J. W. C., über das altdeutsche und insbesondere altbairische Gerichtswesen in Bezug auf Mündlichkeit des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten. Eine gekrönte Preisschrift. Aschaffenburg. (Darmstadt, Leske.) 1824. 8. 1 Thlr. 4 gr.

7375. **Mezard**, Ritter, Würdigung der Geschwornen-Anstalt. Nach dem Französischen. Cöln, Bachem. 1824. gr. 8. 8 gr.
Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. 2c. v. Wagner, Jahrg. 1827. Notizenblatt S. 192.

7376. **Buchner**, A., das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten, nach altdeutscher, vorzüglich altbairischer Rechtspflege. Nebst einem Anhange über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung oder Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Erlangen, Palm u. Enke. 1825. gr. 8. 2. Thlr. 4 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1825. Bd. 2. S. 721.
Einen Auszug aus dieser Recension in
Schuncks Jahrb. Bd. 1. S. 97.
Göttinger gel. Anz. v. 1826. S. 1383.

7377. **Klein**, Gedanken von der öffentlichen Verhandlung der Rechtshändel und dem Gebrauche der Beredtsamkeit in den Gerichtshöfen. Aufs Neue zum Drucke befördert und mit Anmerkungen begleitet von G. W. Böhmer. Göttingen, Vandenhoeck. 1825. gr. 8. 12 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. S. 177.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1826. Nr. 233. S. 421.
Haller Lit.-Zeit. v. 1825. Bd. 4. S. 860.
v. Kamptz Jahrb. Bd. 31. S. 246.
Göttinger gel. Anz. v. 1825. S. 518.

7378. v. **Müller**, J., critische Beleuchtung der Feuerbach'schen Grundsätze über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und gleiche Gerichtsverfassung, nebst Anhang über die Mittel

zur Vereinfachung und Beförderung der Rechtspflege in Baiern. München, Fin
lin. 1825. gr. 8. 16 gr.

Rec. Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1827. Not.-Bl. S. 141.
Haller Lit.-Zeit. v. 1825. S. 862.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1827. Nr. 64. S. 25.
Schuncks Jahrb. Bd. 5. S. 98.

7379. **Carové**, F. W., über das Recht und die wichtigsten Gegenstände der öffentlichen Beurtheilung, mit steter Beziehung auf die neueste Zeit. Trier, Gall. 18 gr. 4. 3 Thlr.

7380. **Wiese**, Justizrath zu Rathenow, Moral und Religion in der Gerechtigkeitspflege ein Versuch. Berlin, 1825. 190 S. 8.

v. Kamptz, Jahrb. für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 27. S. 344.
Haller Lit.-Zeit. von 1828. Nr. 19. S. 142.

Die Schrift zerfällt in folgende Abschnitte:

1) Zeitgeist, öffentliche Meinung und Volkswille; 2) die Jury; 3) die deutschen Gerichte; 4) Feuerbachs und Savigny's Ansichten von unserer Zeit; 5) die Moral; 6) die Religion.

In Beziehung auf 2) sagt der Verfasser, S. 18: Eine Zeit, welcher alle am Schluß des vorigen Abschnitts angegebene Verkehrtheiten nachgewiesen werden können, entstand unter andern Ausgeburten des menschlichen Verstandes, deren Produkte gleich in ihrer Entstehung den Keim der Vernichtung in sich trugen, und die deßhalb eben so schnell wieder verschwanden, wie sie kamen, die Begeisterung für die Geschwornen-Gerichte.

7381. Nachtrag der neuesten Erfahrungen und Ansichten über collegialische und öffentliche Rechtspflege, vom Verfasser der zu Leipzig 1819 erschienenen Schrift desselben Gegenstandes, hauptsächlich auch in Bezug auf die Organisation der Untergerichte im Herzogthume Sachsen vom Jahr 1801, und mit Vorschlägen zu Modificationen dieser Einrichtung. Wittenberg, Zimmermann. 1826. gr. 8. 4 gr.

7382. **Simon**, Matth., Uebersicht der in den Rheinprovinzen geltenden Gesetze. Cöln, Thiriart 1826. 8.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. pr. Rheinprov., 8. der neuen Folge 1. Bd. 2. Abth. S. 6.

7383. **Heffter**, Professor A. W., Gedanken über die Einführung der allgemeinen preuß. Gesetzgebung in den preußischen Rheinprovinzen. gr. 8. Bonn, 1827. Weise Elberfeld. 6 gr.

7384. **Buchinger**, Dr. F., die Einführung der öffentlichen Rechtspflege in Baiern, in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Cultus. Die Landgerichte, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte, und ihre Auflösung — in Bezirksgerichte — Friedensgerichte — Notariate und Land-Commissariate. Ein Beitrag zu den Materialien für den Landtag von 1827. Passau, Ambrosi. 1827. 8. 1 Thlr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 18 Seite 47.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1832. Nr. 144. S. 186.

7385. Landrecht, deutsch-rheinisches, als Resultat des Kampfs zwischen dem preußischen Landrecht und der am linken Rheinufer bestehenden Gesetzgebung. Mannheim, L ler. 1827. gr. 8. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. 1827. Nr. 286. S. 620.

7386. Ansichten der Bewohner der preuß. Rheinprovinzen bei der bevorstehenden Justiz-Organisation. Zürich, Geßner. 1827. 8. 18 gr.

7387. **Lombard**, A., über die bevorstehende Veränderung der Gesetze in den kön. preuß. Rheinprovinzen. Coblenz, Hölscher. 1827. gr. 8. 8 gr.

7388. Einführung, die, der preuß Gesetzgebung in den Rheinprovinzen, 1. u. 2. Coblenz, Hölscher. 1827. gr. 8. 16 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1827. Nr. 286. S. 617.

7389. v. **Weber**, Gerichtshofs-Präsident in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. Stück 3. Abh. 18. S. 473:

Ueber die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen; nachträgliche Bemerkungen zu dem Aufsatze: Von den Hauptforderungen an eine zeitgemäße Straf-Prozeß-Ordnung u. s. w. (im vorigen Bande S. 596 ff. dieses Archivs.)

Die Abhandlung schließt sich an das Werk von Feuerbach über diesen Gegenstand an. Der Verfasser behauptet, daß die mündliche Verhandlung der Criminal-Prozesse vor den entscheidenden Richtern, ohne ordentliche Aufnahme von Protocollen, und die öffentliche Verhandlung mit großen Nachtheilen und Schwierigkeiten verbunden sey.

7390. **Lombard**, Ober-Procurator in Coblenz, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 391:

Kurze Uebersicht der Verschiedenheiten zwischen dem in der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen und dem in den Rheinprovinzen Statt findenden Criminal-Verfahren.

7391. **Wigand**, Dr. P., auch ein Wort über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und über die Wünsche der Rheinprovinzen, wegen Einführung und Revision der k. preuß. Gesetzgebung. Lemgo, Meyer. 1828. gr. 8. 2/3 Thlr.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1832. S. 185.

7392. Ueber die Oeffentlichkeit der Gerichte und über den befreiten Gerichtsstand der Staatsdiener in dem Königreiche Baiern. Zur Beherzigung der Herren Landstände auf dem Landtage von 1828. Nürnberg, Bauer. 1828. 8. 2 gr.

7393. Ueber die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in den preußischen Rhein-Provinzen.

v. Kamptz Jahrbücher für die preuß. Gesetzgebung, Bd. 28. S. 167.

7394. **Zu-Rhein**, in seinen Beiträgen zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, Bd. 1. Heft 2. Abh. 11:

Ueber die Rechtsunkunde eines Geschwornen-Gerichts.

Es wird dieses, von den Neueren so sehr vertheidigte Institut verworfen.

7395. Ueber Oeffentlichkeit der Rechtspflege durch die Tagesblätter, und über die Gazette des tribunaux. Von Hrn. v. der Nahmer in Wiesbaden. (Handelt von dem Nutzen derselben.)

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender; erster Jahrgang, 1828. Seite 417.

Eine Stimme dagegen, ebendas. zweiter Jahrg. 1829. S. 313.

7396. Nachrichten über das Schicksal der Jury in den Niederlanden; mitgetheilt von Hrn. Dr. Carl Trummer in Hamburg.

In der zweiten Kammer der General-Staaten ist die Wiedereinführung dieses Instituts im Jahr 1828 wieder in Ueberlegung genommen, vielfältig vertheidigt, aber am 13. April desselben Jahrs mit einer bedeutenden Majorität verworfen worden. Es haben sich von 97 anwesenden Deputirten (12 fehlten) 31 Stimmen, mit Einschluß des Präsidenten, für, 66 gegen die Jury überhaupt, 41 für eine Jury bei Preßvergehen, 56 dawider, 32 für eine Anklage-Jury, 65 gegen dieselbe entschieden.

Es wird dann der Auszug aus einer Rede eines Gegners der Jury, Hrn. Schoonefelds, mitgetheilt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 7. S. 147.

7397. **Friedenthal**, Dr. W., das preußische und rheinische Verfahren in einer critischen Beleuchtung ihrer wichtigsten Institute. Oels (Breslau, Korn). 1829. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, dritter Jahrgang. 1830. Seite 75.

7398. **Venedey**, J., das Geschwornen-Gericht in den preußischen Rheinprovinzen. Cöln, Pappers. 1830. gr. 12. 1 Thlr.

7399. **Zentner**, H. G. J., Advocat, das Geschwornen-Gericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, in besonderer Rücksicht auf den Straf-Prozeß. Geschichtlich, rechtlich und politisch betrachtet. (2. Abth.) Freiburg, Gebr. Groos 1830. gr. 8. 2⅓ Thlr.

Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1832. Not.-Bl. S. 11. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1832. Nr. 144. S. 185.

Göttinger gel. Anz. 1831. Stück 88. S. 875.

7399 a **v. Kettenacker**, Stadt-Director; im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthume Baden von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Band 1. Heft 2. S. 250:

Beurtheilung einer im Jahr 1830 im Verlage der Universitätsbuchhandlung der Gebrüder Groos zu Freiburg erschienenen Schrift: Das Geschwornen-Gericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, in besonderer Rücksicht auf den Strafprozeß, von J. Zentner, großh. badischem Hofger.-Advoc. und ord. Mitglied der Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde in Freiburg.

Erwiederung auf diese Beurtheilung von dem Verfasser des angezeigten Werks.

7400. **Stengel**, Freiherr v., Hofrichter in Mannheim, im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthume Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. Heft 2. S. 291—332:

Ueber Geschwornen-Gerichte. Eine Stimme dafür.

7401. Ueber Oeffentlichkeit der Justiz-Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die von Feuerbach diesem Gegenstande gewidmete Schrift. Aus Weimar eingesendet.

Der ungenannte Verfasser handelt unter I. von dem geschichtlichen Grunde des Verlangens nach Oeffentlichkeit der Rechtspflege; II. von dem Begriffe und dem Wesen der verlangten Gerichtsöffentlichkeit; III. Begriff und Wesen der nur zu verlangenden Oeffentlichkeit der Justiz-Verwaltung, oder Gerichts-Oeffentlichkeit.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, dritter Jahrgang, 1830. Seite 173—177.

7402. Gesunde Aeußerung eines Assisen-Präsidenten zu Rouen über die sog. omnipotence der Jury, in

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6. Seite 207.

7403. Ueber die sogenannte Allmacht der Geschwornen-Gerichte in Frankreich. Vom Herrn Appellationsrathe v. **Golbery** in Colmar (später Mitglied der französischen Deputirtenkammer). Der Verfasser, seit einer Reihe von Jahren selbst Assisen-Präsident, erklärt sich gegen eine solche omnipotence der Geschwornen-Gerichte, und sucht zu zeigen, daß Reformen in der draconischen Strafgesetzgebung, vor deren Härte oft die Geschwornen zurückschreckten, und andere Anordnungen die Entfernung des Gebrechens bewirken müßten.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 3. S. 284.

7404. Rechtspflege Deutschlands, wie sie ist und wie sie seyn sollte. Mit besonderer Beziehung auf die französische Justizverfassung und die preußische Gesetzrevision. Erster Theil. Von den bei der Rechtspflege vorkommenden Personen. Altenburg, Literatur-Comptoir. 1831. gr. 8. 1⅔ Thlr.

Heidelb. Jahrb. von 1831. S. 773.

7405. **Trefurt**, Hofgerichtsrath in Rastadt, im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, von Duttlinger, Weiler u. Kettenacker, Bd. 4. Heft 2. S. 275:

Ueber die Geschwornen-Anstalt in constitutionellen Staaten.

7406. v. **Weiler**, Geh. Rath, ebendaselbst, Bd. 4. Heft 2. S. 319:

Ueber die Grundzüge eines neuen Straf-Prozesses, insbesondere auch über Geschwornen-Gerichte und Oeffentlichkeit.

7407. **Siemens**, Advocat, Dr. G., über die Mängel unserer heutigen Rechtspflege und die Mittel, denselben abzuhelfen, mit besonderer Berücksichtigung des Königr. Hannover und der Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens daselbst. gr. 8. Hannover, Hahn'sche Hofbuchh. 1832. geh. 8 gr.
   Leipziger Lit.-Zeit. von 1833. Nr. 247. S. 1969.
   Schuncks Jahrb. Bd. 21. S. 46.
   Anti-Critik ebend. Bd. 26. S. 279.
   Jenaer Lit.-Zeit. v. 1833. Nr. 73. S. 100.

7408. **Siebenpfeiffer**, Ph. J., über die Frage unserer Zeit, in Beziehung auf Gerechtigkeitspflege. Heidelberg, Groos. 1833. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr. (Von den Geschwornen-Gerichten.)
   Leipziger Lit.-Zeit. v. 1824. S. 1412.

7409. **Frey**, Dr. Ludwig, das Geschwornen-Gericht, aus historischen, straf- und staatsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Bern, Jenni Sohn. 1835. Lex.-8. 16 gr.

7410. **Rechts- und Gerichts-Verfassung**, die, der preuß. Rheinprovinzen. 2. verb. u. verm. Aufl. Glogau, Heymann. 1835. gr. 8. ⅔ Thlr.

7411. **Oppen**, L.-Ger.-Präs., Otto Heinr. Alex. v., Geschworne und Richter. Beitrag zur Revision der Gesetze. Cöln, Bachem. 1835. gr. 8. 20 gr.
   Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. Stück 3. S. 455.
   Neues Archiv des preuß. Rechts, von Ulrich, Sommer und Böle, Bd. 1. S. 749.
   Kinds Summarium, Bd. 3. S. 265.

7412. **Jagemann**, Oberamts-Assessor, Ludw. Hugo Fr. v., die Oeffentlichkeit des Straf-Verfahrens. Heidelb. Mohr. 1835. gr. 8. 14 gr.
   Gersdorfs Repert. 1835. S. 229.
   Kinds Summar. Bd. 3. S. 464.

7413. **v. Wendt**, in seinen Beiträgen zur juristischen Praxis auf Academien (unter den Miscellen):
   Entwurf der Grundzüge einer Gerichtsordnung für das öffentliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bei Obergerichten, nach den jetzt in Baiern diesseits des Rheins geltenden Gesetzen ohne Veränderung der Gerichts-Organisation.
(Nur zwei Seiten umfassend.)

7414. **Jaup**, im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, von Alex. Müller, Bd. 7. Heft 1. S. 260:
   Ueber Collegialität der Gerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und das Geschwornen-Gericht, in besonderer Beziehung auf die Rheinhessische Gesetzgebung und die Erklärungen des Regierungs-Commissärs an die Landstände.

(Aus seiner Rede [1833] über den, die Erfüllung des Artikels 103 der Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen betreffenden Antrag.)

7415. **Pinheiro**, ehemaliger portugiesischer Minister, jetzt in Paris, in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 8. S. 387:
   Ueber das Institut der Geschwornen im Allgemeinen, seine Fehler und seine mögliche Verbesserung.

7416. **Zachariä**, Dr. Theodor Max., Sendschreiben, an Se. Excellenz den Herrn Staats-Minister v. Könneritz gerichtet (das öffentliche Verfahren vor dem Staats-Gerichts-Hofe des Königreichs Sachsen betreffend). Leipzig, Glück. 1837. gr. 8. 2 gr.

7417. **Bopp**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1837, zweites Heft, Seite 215:
   Die Verhandlung der Stände-Versammlung des Großherzogthums Hessen auf dem Landtage vom Jahr 1835—36 über den Gesetzes-Entwurf wegen Beschränkung der Oeffentlichkeit des Straf-Verfahrens in Bezug auf das Publikum. Beitrag zur Geschichte und Besprechung des Princips der Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege.

In Folge eines Antrages der zweiten Kammer des Landtages vom Jahre 1833 ward den im Jahre 1835 wieder versammelten Landständen der genannte Gesetzes-Entwurf vorgelegt. Die Discussion in der zweiten Kammer verbreitete sich namentlich über die Ausnahmefälle, bei welchen keine Oeffentlichkeit des Verfahrens Statt finden sollte. Der Entwurf hatte als solche im Art. 2. die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der guten Sitten und des guten Rufs oder der Ruhe nicht betheiligter Individuen, bezeichnet, von denen der dritte Fall durch die Beschlüsse der Kammern in Wegfall gebracht wurde, welche zugleich auch das Recht, eine solche Ausnahme zu verordnen, den einfachen Polizeigerichten — denen es der Entwurf gleichfalls zugestand — absprachen. Das von der zweiten Kammer angenommene Amendement des Abgeordneten Schmitt, daß das Resumé des Präsidenten und die Verhandlungen über die Strafanwendung stets öffentlich erfolgen sollten, wurde von der ersten abgelehnt. Da auch eine stets öffentlich zu bewirkende Erklärung der Geschwornen beim Assisengerichtshofe von den Kammern verworfen wurde, so ist die Verkündigung des Präsidenten der allein in das Gesetz übergegangene Theil des Strafprozesses, bei welchem von der Oeffentlichkeit keine Ausnahme Statt finden darf. Jedoch gestand schon der Entwurf — womit die Kammern übereinstimmten — den Anwälten und Regier.-Advocaten die Anwesenheit auch bei den geheimen Verhandlungen zu. Das in Folge dieser Discussion erlassene Gesetz ist vom 22. März 1836.

7418. Gatten-Mord zu Keken, als Beitrag zur Würdigung des Geschwornen-Gerichts.

Feuerbach hat in seinen Betrachtungen über, oder vielmehr gegen das Geschwornen-Gericht seine Ansichten durch Erzählung auffallender Mißgriffe französischer Geschwornen-Gerichte unterstützt. Hier wird nun ein Criminalfall entgegengehalten, um zu zeigen, daß die Geschwornen täglich und fortwährend Beispiele geben, daß die größten und abscheulichsten Verbrecher, die, nach gesetzlichen Regeln beurtheilt, durchschlüpfen würden, nach der innern Ueberzeugung der verdienten Strafe überliefert werden. In dem erzählten Falle hatten die Geschwornen zu Aachen am 7. Dezember 1812 einen Mörder seiner Gattin mit Stimmen-Einhelligkeit für schuldig erklärt, was nach den Regeln der Beweis-Theorie von Richtern nicht geschehen wäre, da lediglich die Beschuldigung der Damnificatin (vor ihrem Hinscheiden gemacht) vorlag.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung 2c. Bd. 2. S. 122.

Einige weitere, in Ansehung des öffentlichen Verfahrens merkwürdige Criminalfälle Ebendaselbst, Bd. 4. S. 115 und 265.

Vergl. auch Bd. 7. Heft 14. S. 375.

7419. Ein merkwürdiger Criminal-Prozeß aus Bourdeaux, als Probe eines der entschiedensten Mißgriffe der französischen Jurys; aus dem Journal des débats mitgetheilt.

Steiger, vermischte Aufsätze und Abhandlungen, Nr. 13.

7420. Wer beurtheilt eine Thatsache richtiger, ein Geschworneugericht, oder ein Richter-Collegium auf Vortrag eines Referenten?

Merkwürdige Beispiele der widersprechendsten Würdigung von Criminalfällen.

Brinkmann, wissenschaftlich practische Rechtskunde, Th. 1. Abh. 56. S. 321.

7421. Räthselhafte Entscheidung wegen eines Banditenmordes. (Melun. August 1827.)

Rivière wurde vor dem Assisenhofe des Departements Seine und Marne angeklagt, Jacquemart und Lejeans durch Versprechungen dahin bewogen zu haben, an Denys einen Mord zu begehen. Beide letztern wurden von der Jury losgesprochen, weil anerkannt worden, daß D. nicht mit dem Beile, welches sie von Rivière erhalten haben sollten, ermordet worden sey. Ersterer wurde aber mit 7 und 5 Stimmen zum Tode verurtheilt.

Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 1. Heft 1. S. 218.

422. Beitrag zur Würdigung der englischen Jury. (Aus der Morning-Chronicle vom 27. Juli 1826.) Mitgetheilt von Hrn. Senator Hudtwalcker in Hamburg.

Ein 35 Jahre alter See-Soldat zu Exeter war angeklagt, ein 16jähriges Dienstmädchen enothzüchtigt zu haben. Im Laufe der Untersuchung gestaltete sich die Sache so, daß der Richter den Fiscal fragte, ob er die Sache unter diesen Umständen fortsetzen wolle, was ieser bejahte. Nach einer langen Berathschlagung erklärten die Geschwornen, daß 11 von hnen das „Nicht-Schuldig" aussprechen wollten, daß aber einer von ihnen nicht beistimmen u können versichere. Der Richter befragte diesen, welcher dabei blieb, daß er den Angeklagten für schuldig halte, man müsse, seiner Meinung nach, das weibliche Geschlecht beschützen. Die Jury ward hierauf nach einem andern Zimmer geschickt, um sich zu vereinigen, und sprach nach etwa einer Stunde einmüthig das „Schuldig" aus.

Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Band 2. Heft 4. S. 281.

423. Seltsamer Grund zur Freisprechung.

Zwei des Mords angeklagte Männer standen vor den Assisen zu Pau. Nachdem die Verhandlungen am ersten Tage geschlossen, die Richter und die Zuhörer weggegangen waren, entstund zwischen den Gerichtsdienern und den Gensdarmen ein Streit darüber, wer die Gefangenen fesseln und abführen müsse, während dessen die Gerichtsdiener sowohl als die Gensdarmen weggingen. Die Gefangenen, die mit der Todesstrafe bedroht waren, entflohen nicht, ungeachtet viele Umstände ihre Flucht sehr erleichtert haben würden, sie gingen freiwillig in das Gefängniß und baten um Einschließung, fanden aber wieder Schwierigkeiten, denn der Schließer wollte sie, da sie ohne Begleiter kamen, nicht annehmen. So mußten sie sich ihre Einschließung förmlich erbitten. Dieser Umstand, welchen der Vertheidiger mit großer Wärme geltend machte, brachte die lebhafteste Wirkung hervor, und beide Angeschuldigte wurden einstimmig für nicht schuldig erklärt.

Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 1. Heft 4. S. 347.

7424. Zur Kenntniß des Verfahrens der französischen Geschwornen. Eine kurze Erzählung von 5 sinnlosen und offenbar unrechten Entscheidungen.

Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 3. Heft 6. S. 296.

Zwei ähnliche Entscheidungen werden ebendaselbst, Band 4. Heft 7. S. 147. Note * mitgetheilt. Die Geschwornen zu Rheims haben eine Kindsmörderin, welche geständig und überführt war, auf die grausamste Weise ihr lebendes Kind durch Zusammendrücken der Gurgel und mittelst Zerschmetterung des Schädels vorsätzlich getödtet zu haben, für nicht schuldig erklärt. (Gazette des Tribunaux Nr. 1173. vom 13. Mai — wahrscheinlich 1828.) In dem zweiten Falle, den die Gazette in der Nummer 1174 vom 14. Mai aus einem andern Departement berichtet, sprachen die Geschwornen über eine Frau, welche im Streite bei der Feldarbeit einen Mitarbeiter todtschlug, ebenfalls das „Nichtschuldig" aus.

7425. Unterschlagung von Geldern durch einen reisenden Handlungsdiener. Zur Charakteristik des französischen Vertheidigungswesens.

Ein reisender Handlungsdiener war angeklagt, 900 Fr. von dem Ertrag der verkauften Waaren unterschlagen zu haben. Der Ankauf eines Reisewagens hatte ihn zu diesem eigenmächtigen Vorschusse veranlaßt. Der Vertheidiger entwarf ein scherzhaftes Bild von der Classe der reisenden Handlungsdiener, und wußte dadurch das ganze Auditorium so sehr zu erweichen, daß der Angeklagte freigesprochen wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen u. ausl. Criminalrechtspflege, Bd. 3. H. 6. S. 306.

7426. Ein Beispiel von der Abneigung der französischen Jury, bei einem Verbrechen, das Todesstrafe nach sich zieht, ein unbedingtes „schuldig" auszusprechen *).

Ein gewisser Thibautdeau im Nieder-Seine-Departement war im Jahr 1833 des Mords und der Brandstiftung angeklagt. Obgleich die Geschwornen ihn nicht anders als für

---

*) Selbstmord eines Geschwornen.

Ein geschätzter Bürger zu Cambrai hatte in 2 Sachen als Geschworner mit zu stimmen in deren einer auf Todesstrafe, in der andern auf lebenslängliche Zwangs-Arbeit erkannt wurde. Nachdem die Schuldig-Erklärung beinahe einstimmig erfolgt war. Von diesem Augenblicke an verfiel er in Tiefsinn und entleibte sich. (1829.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Crim.-Rechtspfl. Band 3. Heft 6. S. 304.

schuldig erklären konnten, so fügten sie dennoch hinzu, daß zu seinen Gunsten mildernde Umstände vorhanden seyen, wornach er auf Lebenszeit zu den Galeeren und zur öffentlichen Ausstellung verurtheilt wurde.

Themis, Zeitschr. v. Tanneberg, Band 1. S. 453.

7427. Ein Wort über die Straßburger Entscheidung und den dadurch veranlaßten Gesetz-Entwurf. Vom Herrn Criminal-Director Dr. Hitzig in Berlin.

Hitzigs Annalen der deutschen u. ausländischen Criminalrechtspflege, fortgef. v. Demme u. Klunge, 1r Jahrg. 2te Abth. Abh. 10.

Widerlegung der von dem französischen Kriegsminister bei der Vorlegung seines Gesetzentwurfs über das Verfahren in Fällen, wo bei einem und demselben Verbrechen gegen die Regierung Militär- und Civil-Personen concurriren, in der Kammersitzung vom 24. Jan. d. J., wegen der Straßburger Unruhen gemachten Aeußerungen.

7428. In der Jenaer Literatur-Zeitung vom Jahr 1820 Nr. 23. S. 177 werden aus Veranlassung einer Rezension der Schriften über den Fualdè'schen Prozeß (S. hiernach Nr. 7429. ff.) 4 auffallende Entscheidungen französischer Geschwornen-Gerichte beiläufig erwähnt, die der Justiz-Minister De Serre in der französischen Deputirtenkammer im März 1819 den Beschwerden über Kraftlosigkeit der Justiz entgegensetzte; vier Fälle, in denen die Handhabung der Justiz durch die Parteien vereitelt worden war; den Fall des Generals Ramel in Nimes, welchem, als er die, von den Katholiken verfolgten Protestanten beschützen wollte, ein Mensch das Gewehr auf die Brust setzte und eine gefährliche Wunde beibrachte, wo aber die Schöffen den Mörder freisprachen; weil er in gerechter Notwehr begriffen gewesen sey; den Fall des zu Toulouse ermordeten commandirenden Generals, wo die Schöffen die Mörder ebenfalls aus nichtigen Gründen freisprachen; den Fall des berüchtigten Trestaillon und seiner Mörderbande, welchem man den Prozeß in einem andern Departement machen ließ, um unpartheiische Urtheiler zu finden, gegen welchen aber kein Zeuge seiner notorischen Verbrechen aufzutreten wagte, und welcher daher entlassen werden mußte und endlich den Fualdès'schen Fall. (Folg. §.)

Anmerk. Aehnliche Beispiele von englischen Geschwornen. Siehe oben. Nro. 1335. u. 1335 a.

§. 338.

Zwei Criminal-Prozesse, welche in diesem Jahrhunderte vor Geschwornen-Gerichten (der eine in Frankreich, der andere in Deutschland) verhandelt worden sind, haben die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und sind vielfältig als Beispiele für die Nachtheile des Instituts der Geschwornen-Gerichte benützt worden: — der Prozeß wegen der Ermordung Fualdès und der Fonk'sche Prozeß.

A. Prozeß gegen die Mörder des M. Fualdès.

Auch dieser Prozeß wurde von dem Justiz-Minister De Serre am 20. März 1819 in der Deputirtenkammer als ein Beispiel des Einflusses, welchen der Partei-Geist auf die peinliche Rechtspflege in Frankreich ausübe, angeführt:

Der vormalige Procureur du roi, Fualdès zu Rodez, im Departement de l'Aveyron wurde am 20. März 1817 todt im Flusse Aveyron gefunden; eine tiefe Wunde am Halse, welche in die Brusthöhle hinabging, alle Blutgefäße der linken Seite durchschnitt, und mit einem stumpfen Instrument mehr gesägt als geschnitten war, wurde als die Ursache des Todes und als die Wirkung fremder Gewaltthat erkannt. Man findet des Ermordeten Stock auf der Straße, und ein zusammengedrehtes Halstuch vor einem, an sich schon verdächtigen Hause; man findet im Hause, in der Wohnung des Maurers Bancal blutige Linnen; der Maurer wird mit seiner Frau und ältesten Tochter und einem im Hinterhause wohnenden Tagelöhner eingezogen und die kleinern Kinder Bancals fangen an, eine schreckliche Geschichte zu erzählen, wie man in ihrem Hause einen bösen Mann geschlachtet habe. Das Gerücht nennt nicht etwa geringe Leute als die Thäter, sondern den Gutsbesitzer

de Grammont, einen vertrauten Freund der Familie Fualdès, welcher vom Ermor- wie ein Sohn behandelt worden war, und einer vornehmen alt-adelichen Familie örte. Verschiedene geringere Leute kommen als Gehülfen in Verdacht, der Tage- Collard mit seiner Concubine Anne Benoit, einer Namens Bach, welcher kein an- Gewerbe als Schleichhandel angeben konnte, Meissonnier, ein blödsinniger Mensch iner rechtschaffenen Bürgerfamilie, und Bousquier ein Lastträger. Alle wurden am März eingezogen, und am 28. März bat Bousquier um ein Verhör, in welchem er Geständniß ablegte, daß er am 19. Abends 10 Uhr von Bach zu Bancal's gelockt en sey, angeblich um ein Pack Taback fortschaffen zu helfen. Statt des Tabacks habe ne Leiche auf einem Tische liegend angetroffen, und sey durch Drohungen genöthigt en, dieselbe mit Bancal dem Vater, mit Collard und Bach in den Aveyron zu tragen. i sey Bastide Grammont und sein Neffe, Bessieres Veynac zugegen gewesen. Ein würdiger Umstand kam nun erst zur Kenntniß der Gerichtspersonen. Der Banquier ion, Schwager von Bastide Grammont, auch ein Hausfreund des Ermordeten, war Morgen nach der That um neun Uhr, in das Haus des Hrn. Fualdès gekommen, dort einen Schreibtisch erbrochen, und man glaubte darin den Beweggründen des ds auf die Spur zu kommen. Denn Fualdès hatte kurz zuvor das Gut Flars für oo Fr. verkauft, und hatte 48,000 Fr. Schulden zu bezahlen; er hatte die Gelder entheils durch Jausion erhoben, und es hatte den Anschein, daß Jausion noch bedeu- e Summen von Fualdès in Händen habe, von deren Wiedererstattung er sich durch Mord, und durch die Vernichtung der Scheine frei machen konnte. Auch Jausion de eingezogen, und Bousquier erklärte nunmehr, daß er sich geirrt habe, daß er nicht sieres-Veynac, sondern Jausion bei Bancal getroffen habe, als die Leiche weggeschafft de. Zuerst erhob sich ein Ressortstreit; allein endlich wurde die Verhandlung definitiv ordentlichen Criminalgericht zu Rodez (einer Deputation des Hofgerichts, oder Cour ale zu Montpellier) zugewiesen. Mittlerweile hatte sich auch das Gerücht verbreitet, eine Frau zufälligerweise bei dem Morde zugegen gewesen sey, und man fand endlich selbe in Clarissen Manson, Tochter des Gerichtsraths und Prévotalgerichtspräsidenten jalran zu Rodez. Diese Frau, 33 Jahr alt, lebte von ihrem Manne getrennt, mit em Kinde zu Rodez bei ihren Eltern. Am 29. Julius (ehe noch die öffentliche Ver- ndlung der Sache begonnen hatte) zeigte ein Offizier, der Adjutant Clemandot, dem äfecten, Marquis d'Estourmel an, wie ihm Madame Manson des Abends zuvor bei em Spaziergange vertraut habe, daß sie bei Fualdès Ermordung zugegen gewesen sey. ie habe mit einem jungen Manne aus der Gegend eine Zusammenkunft bei Bancals rabredet gehabt, und habe denselben erwartet, als Fualdès herbeigeschleppt worden sey; Bancal habe sie in ein Cabinet eingeschlossen, und darin habe sie wohl gemerkt, daß ne schauderhafte That verübt werde, aber nichts Deutliches vernommen. Nachher sey sie it den schrecklichsten Bedrohungen, still zu schweigen, entlassen und weggeführt worden. adame Manson wurde verhört, leugnete Anfangs sowohl die Unterredung mit Cleman- t, als auch ihre Gegenwart in Bancals Wohnung, gestand aber endlich am 31. Juli in egenwart ihres Vaters den ganzen Vorfall ein. Sie wiederholte diese Angabe am August, nahm sie an dem nämlichen Tage zurück, und fing damit das Spiel halber eständnisse, und Widerrufe, theilweiser Anschuldigungen und Vernichtung derselben an, elches sie im ganzen Laufe der ersten Verhandlungen fortsetzte. Die öffentlichen Verhand ngen begannen am 9. August 1817 unter der gewöhnlichen Feierlichkeit und mit einer gemeinen Theilnahme des Volkes.

Die Verhandlungen dauerten täglich vom 18. August bis zum 12. September, wo die Schöffen die Angeklagten Jausion, Bastide, die Wittwe Bancal (deren Mann im Gefäng- isse nicht ohne Verdacht einer Vergiftung gestorben war), die Taglöhner Bach und Collard es überlegten Mords, den Angeklagten Meissonnier und Anne Benoit des Antheils am Mord ohne Prämeditation, den Tagelöhner Bousquier der Theilnahme an Fortschaffung es Leichnams schuldig erklärten. Alle wurden nach dieser Erklärung zum Tode verurtheilt, ur Bousquier zu zweijährigem Gefängniß. Keiner wurde durch diesen Ausgang der Sache zum Geständniß bewogen, Jausion überließ sich einer wilden Verzweiflung, die

Bancal blieb in einem trübsinnigen Schweigen, und wie in der ganzen Verhandlung, beantwortete sie alle Ermahnungen, nun endlich die Wahrheit zu sagen, nur mit den Worten: „ich weiß von nichts."

Die Verurtheilten ergriffen das Rechtsmittel der Cassation, aus mehreren Gründen von den Förmlichkeiten des Prozesses hergenommen. Drei davon wurden vom Cassationsgericht zu Paris verworfen, allein wegen des vierten, es waren bei der Vereidung der Zeugen Fehler vorgefallen, wurde am 9. Okt. 1817 das ganze bisherige Verfahren als nichtig aufgehoben und eine neue Verhandlung der Sache vor dem Criminalhofe des Dep. des Tarn zu Albi angeordet. Nun wurde auch die Manson als Mitschuldige eingezogen und oft sorgfältig verhört. Im vierten Verhör am 2 Nov. 1817 gelang es zwar einem neuen Inquirenten, ihr ein neues halbes Geständniß abzugewinnen. Sie sey am Abend der Mordthat im Eingange zu Bancals Wohnung gewesen, und dort mit einem Mann zusammengestoßen, welcher sie auf den Markt begleitet, und ihr das Versprechen, von ihrem Zusammentreffen Niemand etwas zu sagen, abgenommen habe, allein dabei blieb sie stehen. Die zweite Verhandlung wurde am 25. März zu Albi eröffnet. Hier legte nun auch Bach ein ausführliches Geständniß ab. Auch er sey zum Wegschaffen eines Packets Taback in Bancals Wohnung bestellt worden, habe dort um 10 Uhr Abends außer Bastide, Jausion, Colard und Bancal, noch einen Neffen Bastides, Namens Bessieres-Veynac, einen Mann, den er unter dem Namen René kenne, und drei Frauen in der Küche (die zugleich Wohnstube ist, einen dunkeln Vorplatz und ein Cabinet an der Seite hat) angetroffen. Der Leichnam des Ermordeten lag auf dem Tische, man war beschäftigt, die Taschen zu durchsuchen, einer nahm einen Schlüssel heraus, welchen er Bastide mit den Worten reichte: „Nimm, hole Alles!" Drei 5 Frankenstücke und etwas Münze wurde dem Bancal gegeben; es entstand ein Geräusch im Cabinet, Bastide frug, ob jemand darin sey — aber in diesem Augenblick wurde Bach fortgeschickt, um Bousquier zu holen, welcher in einem Wirthshause war, und bei ihrer Rückkehr wurde die Leiche fortgeschafft; Bastide, René und Bessieres-Veynac begleiteten ihn auf dem Wege mit Gewehr, und drohten, ihn bei der geringsten Bewegung zur Flucht nieder zu schießen. Auch Madame Manson gestand nun, daß sie im Cabinet gewesen sey, daß sie Geräusch und Stönen in der Küche vernommen habe, daß sie gehört habe, wie das Blut in einem Gefässe aufgefangen wurde. Sie habe durch ein Fenster entfliehen wollen, es sey aber zu hoch gewesen. Dann habe man sie in die Küche geführt, und ein Mann habe sie aus dem Hause geführt und bis auf den Markt begleitet. Dort habe er sie gefragt, ob sie ihn kenne, welches sie verneint. Die Nacht habe sie unter der Vorhalle eines Klosters zugebracht. Der Generalprocurator brachte zwei anonyme Billets zum Vorschein, welche ihm Mad. Manson kurz zuvor übersandt hatte, und worin sie mit dem Tode bedroht wurde, wenn sie mehr sagte. Immer wollte sie keinen gekannt haben, aber die unverschämte Aufforderung Bastides die Wahrheit heraus zu sagen, brachte sie in der neunten Sitzung dahin, ihm zu sagen: „Unglücklicher! du hast mich ermorden wollen!" Dieß Wort machte den tiefsten Eindruck, und zog weitere Aufklärungen der Manson nach sich. Man hatte sie niederknieen lassen, und ihr einen Eid abgenommen. Nur Jausion's Namen wollte sie nie nennen. Auch die Bancal brach in der siebzehnten Sitzung ihr bisheriges Schweigen; sie gestand, daß Fualdès in ihrem Hause ermordet worden sey; sie gab Bastide, Bach und Colard als die Thäter an, nur über Jausion wollte sie nicht mit bestimmten Aussagen hervortreten, und suchte vorzüglich von sich selbst den Verdacht vorhergegangener Einwilligung und Verabredung abzuwälzen. Bach legte noch umständlichere Geständnisse ab. Fualdès war zuerst durch Drohungen genöthigt worden Papiere zu unterschreiben, und als er dieß gethan, kündigte man ihm den Tod an. Er wehrte sich, wurde aber auf den Tisch gestreckt, Jausion führte den ersten Stich nach ihm, ohne ihn zu beschädigen, und nun vollzog Bastide die That. Das Blut wurde in einem Gefäße aufgefangen. Außer der Bancal waren noch zwei Frauen, von welchen nur eine, die Benoit, ausfindig gemacht worden ist, und außer den Angeklagten noch Louis Bastide, Bessieres-Veynac, Yence d'Istournet und René zugegen. Nachdem Fualdès todt war, wurde die Manson aus dem Cabinet hervorgezogen, Bastide wollte sie ermorden, Jausion, Bach und Bancal widersetzten sich; sie muß kniend schwören, nichts

zu verrathen. Die übrigen Angeklagten blieben unbeweglich. Endlich in der 34sten Sitzung am 4. Mai 1818 erklärten die Schöffen einmüthig die sämmtlichen Angeklagten für schuldig, theils der Ermordung, theils der Hilfsleistung bei derselben; Mad. Manson wurde freigesprochen. Das Gericht verurtheilte sodann Jausion, Bastide, die Bancal, Colard und Bach zum Tode, die Anne Benoit zu lebenslänglicher Strafarbeit, den einfältigen Meissonnier zu zweijährigem Gefängniß. Dieß Urtheil ist bestätigt und vollzogen worden. Den Uebrigen, welche in der Verhandlung als Mitschuldige genannt wurden, Bessières-Veynac, Louis Bastide, René, Yence d'Istournet wurde der Prozeß später gemacht; sie sind freigesprochen worden *).

7429. Procès des prévenus de l'assassinat de M. Fualdès. Paris, Pillet. 1817.

7430. Cour d'assises du Depart. du Tarn. Débats publies sur la procédure instruite etc. Toulouse, Vieusseux. 1818.

7431. Memoiren der Madame Manson, zur Erläuterung ihres Benehmens in dem Prozesse gegen die Mörder des Herrn Fualdès; aus dem Französischen von Müchler. Berlin, Duncker und Humblodt. 1818. 8. 1 Thlr.

7432. Memoiren der Madame Manson. Wien, Strauß. 1818. 8. 20 gr.

Rec. dieser 4 Schriften:

Jenaer Lit.-Zeit. 1820. Nr. 23. S. 177.

Kamptz Jahrb. Bd. 14. S. 358.

7433. **Kobbe**, Peter v., Fualdès angebl. Ermordung; nähere Beleuchtung des merkwürdigsten Criminalfalles unsers Jahrhunderts. Celle, Schulze. 1831. gr. 8. 18 gr.

(Der Verfasser sucht zu zeigen, daß die ganze Geschichte der Ermordung Fualdès in dem Bancal'schen Hause eine Fabel war, und daß die angeblichen Mörder unschuldig gestraft worden sind. Am Schlagendsten falle der Beweis für den hingerichteten Bastide aus, denn von diesem sey das Alibi auf das Ueberzeugendste nachgewiesen und doch sey er der Betheuerung seiner Unschuld ungeachtet für schuldig erklärt worden. Weiter zeigt der Verfasser, daß sich nach dem Leichenbefund an Fualdès nur eine Wunde vorgefunden habe und doch habe der Präsident der Assise zu Alby den Geschwornen erzählt, Jausion habe den ersten, Bastide den letzten Streich geführt.)

Haller Lit.-Zeitung v. 1832. Erg.-Bl. S. 25.

Göttinger gel. Anz. 1831. S. 1847.

7434. **Oppen**, Alexander v., Landgerichts-Präsident zu Cöln, im Archiv des Criminal-Rechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 2. Abh. 8. S. 180:

Beiträge zur Critik der Geschwornengerichte, mit Beziehung auf die Procedur gegen die Mörder von Fualdès.

(Beiläufig auch von dem, an dem hingerichteten Johann Calas verübten Justiz-Morde, dessen Unschuld am 9. März 1765, dem Jahrestage der martervollen Hinrichtung des Calas, von der chambre des requêtes de l'hôtel einstimmig anerkannt und sein Andenken rehabilitirt wurde.)

B. Fonk'scher Prozeß **).

Am 9. November 1816, Abends nach 10 Uhr, war der 28jährige, noch nicht etablirte Kaufmann Wilhelm Cönen aus Crefeld zu Cöln, wo er seit dem 31. October desselben Jahres in Auftrag des Kaufmanns Franz Schröder in Crefeld zur Revision der Rechnung des mit Schröder associrten Kaufmanns Peter Anton Fonk zu Cöln sich aufhielt, auf einmal ohne alle Spur verschwunden. Er war denselben Abend bis nach 10 Uhr in dem Wirthshause, in dem er logirte, mit Schröder und einigen andern Personen zusammen, zu welchen auch Fonk's Buchhalter, Johann Joseph Hahnenbein, gekommen war und mit ihnen gespeist hatte.

---

*) Mittheilungen aus der Jenaer Lit.-Zeit. v. 1820. Nr. 23. S. 177.

**) Diese Einleitung ist entnommen aus dem Berichte des höchsten Gerichtshofs für die preußischen Rheinlande v. 22. Jan. 1823 an den Chef der Justiz, welcher abgedruckt ist, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. 15. S. 5. ff.

Als Hahnenbein zur gedachten Zeit nach Hause gehen wollte, nahm, nach Schröders und Hahnenbeins Aussage, Cönen seinen Hut und sagte: er wolle Hahnenbein noch ein wenig begleiten. Nach Hahnenbeins Aussage begleitete Cönen denselben bis auf die Mitte des alten Marktes, wo Cönen sich von selbigem trennte und umdrehte, so daß Hahnenbein vermuthete, Cönen gehe wieder der Mühlengasse zu, wo sein Wirthshaus gelegen. Dies war die letzte Spur von Cönen; er kam nicht in das Wirthshaus zurück, und man that am andern Tage überall vergebens Nachfrage nach ihm.

Endlich am 19. Dezember 1816 wurde von zwei Einwohnern zu Friemersheim beim Ueberfahren über den Rhein in einer Landüberschwemmung desselben eine Leiche entdeckt, die ohne Kopfbedeckung, übrigens völlig angekleidet war; in den Taschen fanden die Entdeckenden nichts als Rheinsand, in der Uhrtasche jedoch noch die goldene Uhr. Sie bemerkten auch, daß der obere oder die zwei obern Knöpfe des Rockes zwar zugeknöpft, aber mit dem Futter ausgerissen, jedoch noch etwas befestigt waren. Auch waren der Rock an andern Stellen und die Pantalons auf beiden Knieen zerrissen. In der Nähe der Leiche schwamm auch eine Planke von Tannenholz auf dem Wasser, die etwa zehn Fuß lang war und von den Findern der Leiche ebenfalls geborgen wurde. Die Nähe des Fundortes bei Crefeld, dem Geburts- und Wohnorte Wilhelm Cönen's, machte die Anerkennung der gefundenen Leiche schnell möglich, und durch die eidliche Vernehmung von mehr als zwanzig Personen aus Crefeld wurde über allen Zweifel festgestellt, daß dieses wirklich Cönen's Leiche in seinen Kleidern und mit seiner Taschenuhr sey.

Die Obducenten erklärten nach vollendeter Section, daß der obducirte Körper eines gewaltsamen Todes gestorben sey.

Noch ehe Cönens Leiche gefunden worden, entstand bald nach dessen Verschwinden ein ziemlich allgemeiner Verdacht, daß der Kaufmann Peter Anton Fonk der Urheber dieses Verschwindens seyn möchte. Ohne Zweifel wurde dieser Verdacht durch folgende Umstände veranlaßt:

Fonks ehemaliger Comtorist Elfes, der jetzt bei Schröder war, und Fonks Buchhalter Johann Joseph Hahnenbein, hatten dem Fonk'schen Associé, Franz Schröder, schon früher die Meinung beigebracht, daß Fonk in dem gemeinschaftlichen Branntwein- und Liqueur-Verkaufsgeschäfte den Schröder betrüge. Bei dem Rechnungs-Revisionsgeschäft, wozu Schröder den Elfes und den Cönen nach Cöln sandte, hatte Fonk gleich anfangs den Elfes zurückgewiesen, aber auch mit Cönen hatte Fonk im Laufe jenes Geschäftes öfter unangenehme und beleidigende Reibungen gehabt. Als Cönen endlich die Vorlage des Fonk'schen Hauptbuches begehrte, verweigerte Fonk (der doch früher dem Schröder die Vorlage aller seiner Handlungsbücher zugesagt hatte) gegenwärtig solche standhaft, brach auf der Stelle das Geschäft mit Cönen ab, reisete nach Neuß, und suchte durch seinen dortigen Freund Koch sehr dringend bei Schröder in Crefeld Cönen's Rückberufung von Cöln und die Beendigung des Rechnungsgeschäftes in Neuß auszuwirken. Schröder mochte darüber ohne Rücksprache mit Cönen keinen Entschluß fassen, und reisete deshalb zu Cönen nach Cöln. Auch Fonk kam nach ihm am Morgen des 9. Novembers wieder nach Cöln und beredete nun, nachdem noch Morgens halb zwölf Uhr Cönen im Auftrag Schröders allein bei ihm gewesen war, an demselben Nachmittage mit Schröder in einer in Gegenwart Cönens und Hahnenbeins in seinem Hause gehaltenen Conferenz einen Vergleich, der des andern Tages abgeschlossen und womit das ganze Rechnungsrevisions-Geschäft in der Art aufgehoben werden sollte, daß Fonk (ohne alle weitere Vorlage seiner Bücher) der dem Schröder früher zugesandten Rechnung, unter einigen auch ihm günstigen Nebenbedingungen, noch 8000 Thlr. Gewinn aus dem für gemeinschaftliche Rechnung von ihm betriebenen Verkaufsgeschäfte zusetzen wollte. —

Aus dem durch diese Umstände entstandenen Verdachte der öffentlichen Meinung nahm Fonk selbst Veranlassung, schon am 20. November 1816 vor dem Substituten des Königlichen Procurators zu Cöln von freien Stücken zu erscheinen und eine Erklärung über sein Verhältniß zu Cönen und Schröder zu Protocoll zu geben.

Auch den Polizei-Inspector Guisez besuchte (nach dessen schriftlicher Aufzeichnung) Fonk am 22. November, um ihn als Freund seiner Familie um Rath zu bitten und sich nach

den Fortschritten der Nachforschung über Cönen zu erkundigen; nach Guisez's sogleich niedergeschriebener Bemerkung dabei nicht unverdächtig sich benehmend.

Nachdem aber Cönens Leichnam mit den Merkmalen einer gewaltsamen Todesart aufgefunden worden, vermehrte sich nicht nur der Verdacht gegen Fonk, sondern erstreckte sich nun auch auf Christian Hamacher, welcher als Küfer bei Fonk fast täglich arbeitete, und von welchem die Polizeibeamten bemerken wollten, daß er die Weinhäuser jetzt ungewöhnlich häufig besuche.

In solcher Weise beobachteten der Polizei-Inspector Guisez und der Polizei-Commissair Schöning am 27. Januar 1817 Abends, den Christian Hamacher in der Weinschenke zum Kümpchen genannt, und wollten (nach Guisez's Bericht) ihn bei den Gesprächen über Cönen außer Fassung gesehen, bei Forderung noch einer Flasche Wein aber die Aeußerung von ihm gehört haben: „er könne sie wohl anschaffen, da er auf Kosten Fonks zeche."

Der Polizei-Commissair Schöning wünschte (nach des Zeugen Weinhändlers Leven Aussage) den Christian Hamacher dort noch ein Mal zu beobachten, und auf dessen Ersuchen veranlaßte Leven den Wirth des Kümpchens, den Hamacher auf den 30. Januar zu einer Arbeit zu bestellen und nachher Abends mit in das Gastzimmer zu nehmen. Nachdem Schöning hier wieder seine Beobachtungen gemacht und dann sich entfernt hatte, suchte (wie Schöning berichtet, ohne sein Wissen) besonders ein gewisser Rüdger Hilgers (früher wegen qualificirten Diebstahls selbst zu mehrjähriger Festungsstrafe verurtheilt, jetzt öfter sich's zum Geschäft machend, durch jedes, auch das unerlaubteste Mittel, Verbrecher zur Entdeckung zu bringen) den Hamacher zu Geständnissen über Cönens Beseitigung zu veranlassen und Streit mit ihm zu bekommen. Dieser in Thätlichkeiten ausgehende Streit wurde zur Herbeiholung von Gendarmen benutzt, welche am Morgen den Christian Hamacher in das städtische Depot brachten.

Da Christian Hamacher indessen nicht nur im Kümpchen, wiewohl vom Weine erhitzt, verdächtige Worte in Bezug auf Cönens Ende hatte fallen lassen, sondern nun auch im städtischen Depot (nach der Beobachtung und Aussage zweier dort verborgenen Polizeisergeanten, welche später ihre Aussagen eidlich bestärkten) mit seiner Ehefrau ein den Fonk und ihn verdächtigendes Gespräch geführt hatte; so wurde er nun festgehalten und, nachdem die vor dem Untersuchungsrichter des Cölnischen Kreisgerichts begonnene Untersuchung auf Betreiben des General-Advocaten v. Sandt an den dasigen Appellationshof (12. Febr. 1817) gezogen worden, in Verwahrungs- und Arrest-Zustand versetzt. Bald nachher (19. Febr. 1817) wurde auch Fonk, der auf Verfügung des General-Advocaten v. Sandt bisher schon in seinem Hause unter Aufsicht von Gendarmen gestellt war, verhaftet; desgleichen der Küfer Ulrich, welcher zuweilen mit Hamacher bei Fonk gearbeitet hatte, und der Buchhalter Johann Joseph Hahnenbein, Beide der unmittelbaren Theilnahme an der Ermordung Cönens als verdächtig angesehen.

Nachdem aber der General-Advocat v. Sandt die Verweisung der ganzen Untersuchungssache von den Gerichtsbehörden zu Cöln an die zu Trier bei dem Revisionshofe zu Coblenz aus dem Grunde eines legitimen Verdachtes ausgewirkt hatte, wurden nach geendigter vorläufiger Untersuchung in Trier der Küfer Ulrich von dem Kreisgerichte und bald auch Fonk und Hahnenbein von dem Appellationshofe zu Trier wegen Mangels hinreichender Verdachtsgründe wieder freigelassen, d. i. von der Instanz entbunden, nicht, wie Fonk in seiner gedruckten Vertheidigungsschrift sagt, freigesprochen. Christian Hamacher dagegen (welcher im Laufe der Untersuchung zu Cöln ein mehrmaliges Bekenntniß gegen sich und gegen Fonk abgelegt, wiewohl auch wieder zurückgenommen hatte) wurde vor den Assisenhof zu Trier gestellt.

Christian Hamacher wurde dort am 31. October 1820 der freiwilligen Ermordung des Wilhelm Cönen für schuldig erklärt und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurtheilt, sein gegen die Verurtheilung erhobenes Cassationsgesuch aber am 12. Jan. 1821 verworfen.

Hamachers Verurtheilung hatte zur Folge, daß nun auch die Untersuchung gegen Peter Anton Fonk wieder aufgenommen wurde, nach deren Beendigung die Anklagekammer des rheinischen Appellationshofes auf den Grund der neuen Anzeigen, in Verbindung

mit den schon vorher in den Acten liegenden Verdachtsgründen, nun auch ihn vor den Assisenhof zu Trier verwies.

Nachdem hier beinahe sieben Wochen lang (vom 24. April bis zum 9. Juni 1822) die förmliche Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschwornen Statt gefunden, gaben dieselben am 9. Juni ihren Ausspruch ab und erklärten dadurch den Peter Anton Fonk für schuldig:

„bei der freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatze verübten Ermordung des Wilhelm Cönen, und zwar bei den Handlungen, wodurch dieselbe vorbereitet oder vollbracht worden, dem Urheber der That wissentlich Hülfe geleistet oder beigestanden, und dadurch an dem Verbrechen selbst sich betheiligt zu haben."

Sieben Stimmen der zwölf Geschwornen erklärten ihn geradezu für schuldig: „den Wilhelm Cönen in der Nacht vom 9. auf den 10. Novbr. 1816 freiwillig und mit vorher überlegtem Vorsatze ermordet zu haben."

Da nun nach Art. 59. des Strafgesetzbuches die wissentliche und thätige Theilnahme an einem Verbrechen mit gleicher Strafe wie das Verbrechen selbst bedroht ist, so verurtheilte der Assisenhof den Peter Anton Fonk hiernach und nach Art. 302. des gedachten Gesetzbuchs zur Todesstrafe.

Das von Fonk dagegen erhobene Cassations-Gesuch aber wurde am 14. August 1822 als ungegründet verworfen.

In dem Berichte, welchen der höchste Gerichtshof für die preußischen Rheinlande am 22. Januar 1823 in der Sache an den Chef der Justiz erstattete, wird die Ansicht ausgesprochen, daß sich nirgend behaupten lasse, daß die Geschwornen in ihrer Schuldig-Erklärung sich geirrt hätten.

Durch eine Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1823 hat sich der König folgendermaßen ausgesprochen *):

„Ich habe mir den Fonk'schen Criminalfall ausführlich vortragen lassen und daraus entnommen:

1) daß der Thatbestand der Ermordung des am 12. Dez. 1816 im Rhein vorgefundenen Wilhelm Cönen nicht unbezweifelt feststeht;
2) daß der Widerruf der Aussage des Küfermeisters Hamacher, die seine eigene und die Anschuldigung des Kaufmanns Fonk enthält, weit mehr begründet ist, als die beschuldigenden Aussagen;
3) daß das Alibi des Kaufmanns Fonk hinreichend nachgewiesen ist;

und Ich kann daher weder den Fonk, noch den Hamacher straffällig finden, den Ausspruch des Assisenhofs also nicht bestätigen oder eine geringere als die erkannte Strafe eintreten lassen. Hieraus folgt die Freilassung der Angeklagten von selbst u. s. w."

Außer einer Menge von Aufsätzen fast in allen öffentlichen Blättern, sind die Schriften, welche über diesen Prozeß erschienen sind, folgende:

7435. **Schulz**, Fr., Beschreibung der schrecklichen Mordthat, welche am 9. Nov. 1816 an Wilhelm Cönen aus Crefeld in Cöln verübt worden ist. Cöln, Spitz. 1820—1821. 5 Hefte 8. 1 Thlr. 16 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1821. S. 257.

7436. Ein Aufsatz im literarischen Conversationsblatt (Leipzig, Brockhaus) v. 1821. Nr. 210. (Gegen Fonk.)

7436a. Recusations-Gesuch des Fonk, gegen Herrn Justiz- und Appellationsrath Schwarz. Cöln, Bachem. 1821. 34 S.

7437. v. **Walther**, Ph. F., Vorträge, gehalten in Fonks Criminal-Prozeß. Trier, Gall. 1822. gr. 4. 12 gr.

7438. **Kreuser**, J., über P. Fonk und das Gericht von Cönens Ermordung. Ein Wort an meine Mitbürger. Cöln, Bachem. 1822. 12. 12 gr. (Für Fonk.)
Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 3. S. 233.

*) Hitzigs Annalen a. a. O. S. 256.

139. **Criminal-Procedur** gegen den Kaufmann P. A. Fonk aus Cöln, wegen der im November 1816 geschehenen Ermordung des W. Cönen aus Crefeld; eröffnet bei dem Assisenhofe zu Trier den 23. April 1822. 2 Abtheilungen. Trier, Gall. 1822. gr. 4. 7 Thlr.

140. **Dasselbe**, herausgegeben von Th. v. Haupt. Cöln, Dumont-Schauberg. 1822. gr. 4. 4 Thlr.

141. **Dasselbe**, oder: Bericht des kön. Untersuchungs-Richters Hoffmann u. s. w. Drei Hefte mit zwei Abbild. in Steindr. Augsburg. (Leipzig, Stein.) 1822. gr. 8. 16 gr.

142. **Criminal-Procedur** gegen den Kaufmann P. A. Fonk in Cöln, beschuldigt, den Wilhelm Cönen aus Crefeld ermordet zu haben, dessen Verhandlungen am 24. April 1822 bei dem kön. Assisenhofe in Trier ihren Anfang genommen haben. I. 1. bis 6. und II. 1. bis 4. Heft. Cöln, Schmidt. 1822. 8. 3 Thlr. 8 gr.

143. **Erläuterung** zu dem 5jährigen Criminal-Prozesse gegen P. A. Fonk, oder Replik auf das erste Heft der Vertheidigungsschrift des, wegen Ermordung des W. Cönen angeklagten P. A. Fonk. Bonn, Marcus. 1822. 8. 1 gr.

144. **v. d. Layen, G. F.**, über die Ermordung des Wilh. Cönen, nebst einer Beleuchtung der, gegen den Faßbinder Christian Hamacher aufgestellten Thatsachen und Zeugen-Aussagen. Düsseldorf, Schreiner. 1822. 8. 12 gr. (Für Fonk.)
Haller Lit.-Zeit. von 1822. Bd. 3. S. 233.

445. **v. Sandt, G.**, Einiges zur Würdigung des Lästerungs-Systems in dem Fonk'schen Criminal-Prozesse. 1. Heft. Cöln, Dumont-Schauberg. 1822. gr. 8. 14 gr. (Gegen Fonk.)
Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 3. S. 233.

7446. **Fonk, P. A.**, eigene Vertheidigungsreden vor dem kön. Assisenhofe in Trier, in den Sitzungen vom 6., 7. und 8. Juni 1822, herausgegeben mit einem Vorwort von dessen Vertheidiger J. A. Aldenhoven. Cöln, Bachem. 1822. gr. 8. 6 gr.
Heidelb. Jahrb. 1822. Erg.-Heft. S. 1.

7447. Eigene Vertheidigungsreden vor den Assisen zu Trier. Ebendas. 1822. gr. 8. 4 gr.

7448. **Fonk, P. A.**, eine getreue und vollständige Darstellung seines Prozesses, herausg. und mit einer Vorrede begleitet von C. v. F. Braunschweig, Meyer. 1823. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 3. S. 233. und v. 1823. Bd. 4. S. 929.

7449. **Paulus, H. E. G.**, Warnung vor möglichen Justiz-Morden, durch rechtliche und allgemein verständliche Beleuchtung der Fonk-Hamacher'schen cause celèbre. 1. bis 3. Heft. (Sophronizon, 5. Bd.) Heidelb., Oßwald. 1822—23. gr. 8. 3 Thlr. 18 gr. (Für Fonk.)
Haller Lit.-Zeit. von 1823. Bd. 2. S. 537. 1824. Bd. 4. S. 681.

7450. **Starck, Fr.**, Hört den Einen und auch den Andern, oder Entgegnung der Vertheidigung des P. A. Fonk. Düsseldorf, Schaub. 1822. 8. 12 gr. (Gegen Fonk.)
Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 3. S. 233.

7451. **Benzenberg, J. Fr.**, Briefe über die Assise in Trier. 2 Abtheil. Cöln, Bachem. 1822. gr. 8. 2 Thlr. 8 gr. (Für Fonk.)
Heidelb. Jahrb. v. 1822. Erg.-Heft. S. 1.

7452. **Kampf**, der, für Recht und Wahrheit in dem fünfjährigen Criminal-Prozesse gegen P. A. Fonk von Cöln, von ihm selbst herausgegeben und seinen Mitbürgern zur Beherzigung gewidmet. 1. und 2. Heft und 1 Nachtrag. Mit 2 Steindr. Coblenz, Hölscher. 1822. gr. 8. à 15 gr. 1 Thlr. 6 gr.

7453. **v. Kobbe, P. L. Chr.**, erste Stimme aus Norddeutschland über Fonks Unschuld. Göttingen, Vandenhöck und R. 1822. gr. 8. 12 gr. (Für Fonk.)

7454. **Nachtrag hierzu**: Vortrag der Staatsbehörde in Fonks Prozeß. Ebendas. 1822. gr. 8. 6 gr.

7455. **v. Kobbe,** P. L. Chr., Noch ein Wort in Fonks Sache. Ebendas. 1822. 8. 2 gr.

7456. **Dessen** Mittheilungen und Betrachtungen über Fonks Criminalprozeß. 1. u. 2. Heft. Ebendas. 1821. gr. 8. 4 gr. (Für Fonk.)

7457. **Hartmann,** Dr., Rechtfertigung des Urtheils der Geschwornen in der Fonk'schen Sache gegen die Einwendungen der HH. Professoren Zachariä und Paulus in Heidelberg und die Erklärung des Herrn Ritters v. Feuerbach für die Unschuld des Fonk u. s. w. Cöln, Schmitz. 1823. 1. Heft. gr. 8. 15 gr. (Gegen Fonk.)

7458. **Bemerkungen** über den wider den Kaufmann P. A. Fonk von der Assise zu Trier im Jahr 1822 verhandelten Criminal-Prozeß, besonders mit Rücksicht auf Untersuchungsführung. Quedlinburg, Basse. 1823. gr. 8. 12 gr.

7459. **Brewer,** J. W., Pet. Ant. Fonk und seine Vertheidiger, zur Rechtfertigung der Oeffentlichkeit der Gerichte und der Geschwornen-Anstalt gewürdigt. Cöln, DuMont-Schauberg. 1823. gr. 8. 20 gr. (Gegen Fonk.)
Haller Lit.-Zeit. v. 1823. Bd. 4. S. 329.

7460. **Asher,** C. W., Pet. Ant. Fonk, der Ermordung Wilhelm Cönens angeklagt; Versuch eines Beitrags zur Beleuchtung dieses Prozesses. Leipzig, Rein. 1823. 8. 16 gr. (Für Fonk.)

7460 a. Urtheil der Trier'schen Rathskammer vom 6. Jan. 1820 über die Handlungsbücher von P. A. Fonk in Cöln. Cöln, Bachem. 1823. 70 S. 8.

7460 b. Ist Cönen wirklich ermordet worden? Eine Frage an Zergliederer. Einleitung von Benzenberg. 106 Actenstücke und Trierer Verhandlungen. Ohne Angabe des Verlegers. 1823.

7461. **Zachariä,** Carl Sal., über die wegen Cönens Ermordung gegen Fonk gerichtete Anklage. (Aus den Heidelb. Jahrb. Oktober 1822. Beil. 1. und 2. besond. abgedruckt.) Heidelb. Oßwald. 1823. gr. 8. 10 gr. (Für Fonk.)
Heidelb. Jahrb. 1822. Erg.-Heft. S. 1.

7462. **Ueber Justiz-Morde;** eine Denkschrift bei Gelegenheit der Entscheidung eines bekannten Criminal-Prozesses. Leipzig, 1823. (Für Fonk.)
Kamptz Jahrb. Bd. 20. S. 346.

7463. **Bischoff,** J. N., Pet. Ant. Fonk und Chr. Hamacher, der Richter und die Riesen-Assisen zu Trier in den Jahren 1820 und 1822, vor dem offenen, redlichen, deutschen Geschwornen-Gerichte der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit. 1. und 2. Abtheil. Dresden, Arnold. 1823—24. gr. 8. 1. Thl. 1 Thlr. 12 gr. 2. Thl. 2 Thlr. 8 gr. — 3 Thlr. 20 gr. (Für Fonk.)

7464. **Mittermaier,** C. J. A., über den Fonk'schen Prozeß. Aus den Heidelb. Jahrb. der Literatur abgedr. Heidelb. Mohr. 1824. gr. 8. 8 gr.
Heidelb. Jahrb. v. 1823. S. 785.

7465. **Hering,** J. C. Fr., Relation und Begutachtung der in der Criminal-Procedur wider den Kaufmann Fonk vorgekommenen gerichtlich-medizinischen Erörterungen. Medizinischer Anhang zu der Schrift von Ritter Dr. J. N. Bischoff: „P. A. Fonk und Chr. Hamacher." Dresden, Arnold. 1824. gr. 8. 4 gr.

7466. **Wilhelm Cönens Tod** im Jahr 1816. Vom Hofrath und Professor Heinroth in Leipzig; in dessen Criminal-Psychologie. Berlin, 1832. S. 108. S. 371—407. und in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 25—60. (Gegen Fonk.)

7466 a. **Henke,** in seiner Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, 1. Erg.-Heft. 1823:
Gerichtlich-medizinische Gutachten in dem Criminal-Prozeß gegen den Kaufmann Fonk in Cöln, mit Anmerkungen und Nachträgen.

Collectiv-Recensionen über vorstehende Schriften finden sich in der
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1824. Nr. 3. S. 17.
Haller Lit.-Zeit. 1822. Nr. 250.
v. Kamptz, Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Bd. 19. S. 348. Bd. 20. S. 121
Bd. 21. S. 160.

7467. Deutschland. Rheinpreußen.
Der Fonk'sche Fall.

Nach einer kurzen Einleitung S. 1—4. wird der Bericht des Berliner Revisions- und Cassationshofs vom 22. Januar 1823 an das Justizministerium mitgetheilt, in welchem die Verwerfung des, gegen das gefällte Todesurtheil eingelegten Cassations-Gesuchs, nicht nur nach den Grundsätzen des in Rheinpreußen geltenden Verfahrens, sondern selbst nach den in den übrigen Theilen des Königreichs geltenden Gesetzen, gerechtfertigt werden soll.

Es ist dabei bemerkt: In allen den Untersuchungssachen aus den preußischen Rhein-Provinzen, in welchen es der Bestätigung des Königs bedarf, nämlich in allen Criminal-Fällen, wo auf lebenslängliche Zwangsarbeit oder Todesstrafe erkannt worden, werden von dem Revisions- oder Cassationshofe zu Berlin, unmittelbar nach verworfenem Cassations-Gesuche und bevor die Acten an die Untersuchungs-Gerichte remittirt werden, dieselben mit einem, eine vollständige Uebersicht der Sache gewährenden Berichte dem königl. Justiz-Ministerium eingereicht, welches den einem solchen Berichte beigefügten Acten-Auszug mittelst eines motivirten Berichts dem Monarchen vorlegt, und darin nach dem Befund der Umstände auf Confirmation oder Abänderung anträgt.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 15. Heft 29. S. 3.

7468. Rheinpreußen. Der Fonk'sche Fall. Stimme eines altpreußischen Juristen über den im vorigen Hefte abgedruckten Bericht des Revisions- und Cassationshofs zu Berlin.

Es wird zu zeigen gesucht, daß mit vollem Grunde der Geschwornen-Spruch hätte auf Freisprechung gehen müssen, und jedenfalls, wäre die Beurtheilung vor einem preußischen Gerichtshofe erfolgt, nach dem §. 409. der Criminal-Ordnung auf vorläufige Freisprechung zu erkennen gewesen wäre.

Am Schlusse wird die allerhöchste Entscheidung mitgetheilt, wie sie oben angeführt wurde.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 15. Heft 30. S. 207.

Schriften, Abhandlungen und Rechtsfälle, welche einzelne prozessualische Handlungen des Verfahrens vor Geschwornen-Gerichten zum Gegenstande haben.

§. 339.

7469. **Lenzen**, Th. J. J., Handbuch für die Geschwornen bei den Criminal-Gerichten oder Assisenhöfen. Cöln, Dumont-Schauberg. 1821. gr. 8. herabges. Preis 10 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1822. Bd. 1. S. 157.
Becks allgem. Repert. 1822. Bd. 2. S. 250.
Jenaer Lit.-Zeit. 1823. Nr. 62.

7470. **Marchand**, Advocat, C., Catéchisme des cours d'assises; ou guide-pratique des jurés. Paris et Strasbourg, Levrault. 1829. 12. br. 22 gr.

7471. **Müller**, Handbuch des französischen Criminalprozesses vor den Assisengerichten. ...
Leipziger Lit.-Zeit. 1813. S. 258.
Jenaer Lit.-Zeit. 1813. Erg.-Bl. S. 265.

7472. Ueber die Anwendung der, die Mitwirkung der Geschwornen zur Entscheidung peinlicher Fälle betreffenden gesetzlichen Vorschriften. (Westphalen.)

Der Verf. gibt zuerst eine belehrende Anweisung über die Ausübung des Amts der Geschwornen aus dem Circularschreiben des Justizministers vom 29. Dezember 1808, und theilt dann drei Rechtsfälle mit, in welchen allen die Cassation verworfen wurde, und zwar in den beiden ersten Fällen um deßwillen, weil, wenn gleich in der Form gefehlt war, das Gesetz doch diese Uebertretungen nicht mit Nichtigkeit bedroht hatte, in dem dritten Fall aber aus dem Grunde, weil der General-Procurator hier in mehreren Punkten Verletzungen der Form zu erblicken glaubte, die es an und für sich nicht waren.

Pfeiffers Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichts- und Prozeß-Ordnung Westphalens, Hannover, 1810. Abh. 12. S. 112—140.

7473. Ueber die Befugnisse der Geschwornen und des Assisenhofs; Aufsatz des Hrn. Goupil de Prefele, General-Advocaten zu Caen, Mitglieds der Deputirtenkammer. (Rév. de législ. et de jurisprud. Tom. I. p. 291 seq.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, 21. oder der neuen Folge 14. Bd. Abth. 2. B. S. 17.

Zusammensetzung des Geschwornen-Gerichts.

7474. Ist das Verfahren nichtig, wenn nebst den 31 in der Sitzung erscheinenden Geschwornen aus der Liste der 36 noch 3 Geschworne aus der Supplementar-Liste zur Bildung der Urtheils-Jury zugezogen werden?

Können, wenn weniger als 30 von den gesetzlich berufenen Geschwornen anwesend sind, aus der Supplementar-Liste gerade nur so viele zugezogen werden, als zur Ergänzung der Zahl von 30 nothwendig ist? Art. 395. der K. P. O.

Der preuß. Revisions- und Cassationshof entschied unterm 9. Juni 1820 beide Fragen bejahend.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 48.

7475. Die Legalität der Zusammensetzung des Assisenhofes wird präsumirt; es gibt demnach kein Cassationsmittel ab, wenn jüngere Richter den Assisenhof gebildet haben, ohne daß von der Verhinderung älterer Richter ausdrückliche Erwähnung geschehen wäre. Art. 253. p. P. O.

Urtheil des Cassations-Gerichtshofs in Darmstadt vom 20. Mai 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv). Bd. 2. S. 222.

7475 a. Ein Criminal-Verfahren ist nichtig, wenn ein auf der Geschwornen-Liste befindliches Individuum zugleich als Zeuge geladen und wirklich abgehört wurde, gleichgültig, ob dasselbe bei dem Urtheilsspruche concurrirte oder nicht; selbst die Zustimmung des Angeklagten in die Bildung der Jury aus einer solchen unvollständigen Geschwornen-Liste kann diese Nichtigkeit nicht heilen. Art. 383. 393. p. P. O.

Urtheil des hessischen Cassations-Gerichtshofs vom 11. Januar 1830.

Ebendas. Bd. 2. S. 252.

Eidesformel der Geschwornen.

7476. Muß die in der Criminal-Prozeß-Ordnung für die Geschwornen vorgeschriebene Eidesformel bei Strafe der Nichtigkeit befolgt werden? Art. 312. d. K. P. O.

Der preußische Revisions- und Cassationshof hat diese Frage unterm 17. Aug. 1821 bejahend entschieden und ein Urtheil cassirt, bei welchem ein Geschworner (Menonite) den Eid nicht in der vorgeschriebenen Form geleistet hatte.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3. Abth. 2. S. 132.

Greffier.

7477. Der Greffier en chef kann sich bei dem Assisenhof gültig durch den Commis-Greffier ersetzen lassen. Decret vom 30. März 1808. Art. 91. vom 6. Juli 1810. Art. 56. 57.

Urtheil des Cassationsgerichtshofs in Darmstadt vom 20. Mai 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Bd. 2. S. 222.

Staats-Procurator.

7478. Die Substituten des Staats-Procurators am Kreisgericht können gültig das ministère public bei dem Assisenhof vertreten. Art. 253. p. P. O. §. 5. der Verordnung der Landes-Administration zu Worms vom 22. Aug. 1815, die Justizpflege betreffend. Art. 36. der großh. Verordnung vom 4. Nov. 1816.

Urtheil des Cassationsgerichtshofs in Darmstadt vom 20. Mai 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 2. S. 222.

7479. Die Vorschrift des Art. 277. p. P. O., daß die Staatsbehörde die von ihr genommenen Anträge unterzeichnen solle, ist nicht unter Strafe der Nichtigkeit gegeben.

Urtheil des Cassationsgerichtshofs in Darmstadt vom 20. Mai 1829.

Ebendaselbst, Bd. 2. S. 223.

Verfahren bei verschlossenen Thüren.

480. Preußische Kabinets-Ordre vom 31. Jan. 1822, betreffend die Aufhebung des öffentlichen Verfahrens bei den Gerichten in den Rheinprovinzen, in Fällen, wo solches der Sittlichkeit nachtheilig werden kann.

Kamptz, Jahrbücher für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 20. S. 83.

481. Ueber die Frage: ob in einem Criminalfalle die Verhandlung bei verschlossenen Thüren Statt finden soll? erkennt das Landgericht unter dem Vorsitze des Assisenpräsidenten. (Verordnung vom 31 Januar 1822.)

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 5. Abth. 2. S. 74.

Stillschweigen der Geschwornen während der Verhandlung.

482. Wenn bei den gerichtlichen Verhandlungen ein Zeuge leise mit einem Geschwornen redet, so hat diese Verletzung des Gesetzes, welches den Geschwornen befiehlt, vor ihrer Erklärung mit Niemand zu reden, Ungültigkeit der Verhandlungen zur Folge. Französ. Gesetz vom 20. Juni 1833.

Themis, Zeitschrift, herausg. von Tanneberg, Bd. 1. S. 256.

Zeugen im Verfahren vor Geschwornen-Gerichten.

483. Wenn ein von der Staatsbehörde geladener Zeuge in der Sitzung nicht erscheint, nichts destoweniger aber der Staats-Procurator sich veranlaßt findet, die Fortsetzung der Verhandlungen zu beantragen, so kann der Assisenhof diesem Antrage deferiren, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten oder des Vertheidigers desselben einzuholen. Art. 324. und 354. p. P. O.

Urtheil des großh. hessischen Cassationshofs vom 24. Nov. 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 377.

484. Begründet der Umstand, daß nahe Verwandte der Civilpartie oder in deren Diensten sich befindende Personen, ohne über dieses Verhältniß von den Geschwornen befragt worden zu seyn, als Zeugen abgehört wurden, die Cassation des erfolgten Urtheils? Art. 317. p. P. O. 268. b. P. O.

Bejahend entschieden von dem großh. hessischen Cassationshof am 12. Mai 1829.

Ebendas. Bd. 2. S. 87.

485. Wenn Mehrere wegen desselben Vergehens beschuldigt sind, so kann ein verwandter

Zeuge auch nicht zu Gunsten eines der nicht verwandten Beschuldigten geh[ört] werden.

Urtheil des Obergerichtshofs vom 21. Juni 1830.

Ebendas. Bd. 2. S. 346.

7486. Kein Gesetz schreibt vor, daß in Untersuchungssachen die in erster Instanz vernommenen Zeugen in der Appellations-Instanz nothwendig von Neuem vernommen werden müssen, vielmehr ist es dem Appellationsrichter überlassen, ob er es für nöthig erachtet, die in erster Instanz bereits vernommenen Zeugen noch einmal zu vernehmen. Dadurch also, daß in der Appellations-Instanz eine nochmalige Abhörung der Zeugen in einer correctionellen Sache nicht erfolgt ist, sind die Artikel 211. u. 1[..] der Crim.-Proz.-Ordn. nicht verletzt worden.

Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom 7. Juli 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprov., Band 7. Abth. 2. S. 29.

7487. Die Aussagen von Zeugen, welche vor dem Assisenhofe nicht vernommen werden dürfen, können nichts destoweniger in den Anklageakt oder dem ärztlichen Fundberichte angeführt werden, und der Angeklagte kann nicht verlangen, daß die hierauf bezüglichen Stellen bei Verlesung der angeführten Urkunden übergangen würden, eben so wenig steht eine gesetzliche Vorschrift der Abhörung eines Zeugen entgegen, welcher nur deponiren soll, was ihm durch einen gültig nicht abzuhörenden Zeugen mitgetheilt worden. Art. 313. 322. p. P. O.

Urtheil des Assisenhofs in Mainz vom 11. März 1829 und des Cassationsgerichtshofs in Darmstadt vom 20. Mai 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Bd. 2. S. 222.

7488. Aus dem Ausspruche der Geschwornen, daß sie den Angeklagten des falschen Zeugnisses nicht für schuldig halten, läßt sich keineswegs der Schluß herleiten, daß das Zeugniß desselben für factische Wahrheit zu erkennen und anzunehmen sey. Urtheil des preußischen Revis. und Cassationshofs vom 19. Mai 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 7. Abth. 2. S. 24.

7489. Die Bezeichnung eines Zeugen durch die Vornamen Fr. Joseph ... begründet keine Verletzung des Art. 315. der K. P. O., wenn jener abgekürzte Vornamen Fr. keinen Zweifel über seine Identität erregt hat.

Cassations-Urtheil vom 14. April 1824.

Ebendas. Bd. 6. Abth. 2. S. 58.

7490. Wenn das Sitzungs-Protocoll eines Assisenhofs von der geschehenen Vereidung eines in der Zeugenliste als Zeuge aufgeführten und als solchen abgehörten Individuums keine Erwähnung thut, so wird wegen Mangels des einzig gesetzlichen Beweises der überall geschehenen Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten angenommen, daß die Vereidung nicht geschehen, und das ganze Verfahren, so wie der darauf gefolgte Ausspruch des Geschwornen-Gerichts und Urtheilsspruch des Assisenhofs unterliegt der Cassation. (Art. 317. und 372 der K. P. O.) Erkenntniß des Revis. und Cassationshofs in Berlin vom 5. Nov. 1819, mit Aufhebung eines Todesurtheils des Assisenhofs zu Aachen.

Eine ähnliche Entscheidung des Pariser Cassationshofs vom 18. April 1812 findet sich im Journal du palais de 1808. T. I. p. 579.

Ebendas. Bd. 1. Abth. 2. S. 72.

7491. Wenn ein Zeuge auf der dem Angeklagten significirten Liste als eidesunmündig angegeben, und als solcher in der Sitzung unbeeidigt vernommen worden ist, so kann, wenn auch im Verlaufe der Verhandlungen dargethan werden sollte, daß derselbe bereits das Alter von 15 Jahren überschritten hat, eine nochmalige beeidigte Abh[örung]

rung desselben nicht verordnet werden, zumal wenn derselbe den Depositionen anderer Zeugen beigewohnt hat. Art. 79. 316. 317. p. P. O.

Urtheil des provisorischen Cassations- und Revisionshofs der Provinz Rheinhessen vom .. Febr. 1820 mit Cassation des entgegenstehenden Urtheils des Assisengerichtshofs zu Mainz vom 17. Januar desselben Jahrs.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 244.

92. Jüdische Zeugen müssen, unabhängig von ihrer religiösen Vereidung, in der Sitzung des Assisenhofs den gewöhnlichen, durch den Art. 317. der K. P. O. vorgeschriebenen Eid leisten.

Urtheil des preußischen Revis. und Cassationshofs vom 9. Febr. 1821.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprovinzen, Bd. 2. Abth. 2. S. 155.

Fragestellung an die Geschwornen.

193. Die den Geschwornen gestellten Fragen dürfen keine Rechtsbegriffe enthalten, sondern nur Thatsachen; die Subsumtion unter die von dem Gesetze aufgestellten Begriffe steht ausschließlich dem Assisenhofe zu. Die Verletzung dieses Grundsatzes hat Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge. Art. 241. 337. 340. 364. 365. der p. P. O.

Urtheil des großh. hessischen Cassationshofs vom 25. November 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 265.

194. Dieselbe Entscheidung. Urtheil des großherzoglich hessischen Cassationshofs vom 9. Dezember 1828.

Ebendaselbst, Bd. 1. S. 274.

195. Dieselbe Entscheidung. Die dießfallsige Nichtigkeit kann jedoch dadurch gedeckt werden, daß die vorgelegte Frage die geeigneten factischen Momente enthält, um den Richter in den Stand zu setzen, diesen factischen Verhältnissen im Falle der Bejahung die gesetzliche Qualification zu ertheilen. Die in der Antwort der Geschwornen etwa zugleich enthaltene Qualification ist dann als nicht vorhanden anzusehen. Art. 241. 337. 340. 364. 365. p. P. O. Urtheil des großh. hessischen Cassationshofs vom 19. Novbr. 1829.

Ebendaselbst, Bd. 2. S. 245.

196. Kann, nach den die Anklage wegen Kindermords betreffenden Verhandlungen, der Präsident des Assisenhofs die zusätzliche Frage stellen: ob die Angeklagte schuldig sey, den Tod ihres Kindes durch Nachläßigkeit verursacht zu haben? Art. 337. 338. 339. 361. 365. der K. P. O. Bejaht von dem preußischen Revisions- und Cassationshof am 14. Septbr. 1821.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 3 Abth. 2. S. 67.

497. Ist der Assisen-Präsident befugt, gegen einen, nur als Urheber eines Diebstahls Angeklagten, die durch die Verhandlungen herbeigeführte Frage zu stellen, ob der Angeklagte sich durch Verheimlichung der gestohlenen Sachen an dem Diebstahle betheiligt habe? Bejahend entschieden von dem preußischen Revisions- und Cassationshofe am . . . 1822.

Ebendas. Bd. 3. Abth. 2. S. 169.

498. Muß der, den Geschwornen über die Beistandleistung zu einem Verbrechen gestellten Frage, unter Strafe der Nichtigkeit, der Umstand beigefügt werden, daß die Beistandleistung wissentlich geschehen? Art. 60. des französischen Strafgesetzbuchs.

Bejaht von dem preuß. Revis. und Cassationshofe am 12. März 1823.

Ebendas. Bd. 5. Abth 2. S. 13.

7499. Kann der Assisen-Präsident den Geschwornen die Frage vorlegen, ob der Angeklagte eines früheren Verbrechens wegen schon einmal verurtheilt worden sey?
Bejaht von dem rheinpreuß. Revis. und Cassationshofe am 15. Okt. 1823.
Ebendas. Bd. 6. Abth 2. S. 8.

7500. Der Art. 335. der Criminal-Prozeß-Ordnung verbietet nicht, nach geschlossenen Debatten Bemerkungen bei Stellung der Fragen zu machen.
Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 21. Febr. 1824.
Ebendas. Bd. 7. Abth. 2. S. 2. (Unter den Rechts-Entscheidungen.)

7501. Die widerrechtliche Fragestellung begründet nur dann den Cassations-Recurs, wenn die Antwort der Geschwornen dieser Fragestellung ein practisches Interesse verleiht; also dann nicht, wenn die Geschwornen eine gesetzwidrige, von dem Präsidenten beigefügte Frage unbeantwortet ließen. Art. 336—340. p. P. O.
Urtheil des großh. hess. Cassationshofs vom 29. Juni 1819.
Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Bd. 2. S. 189.

7502. Ueber die, von dem Präsidenten des Assisenhofs den Geschwornen gestellten Fragen können von Seiten der Anklage und der Vertheidigung Anträge genommen werden, über welche dann der Assisenhof zu entscheiden hat. Der Präsident des Assisenhofs ist nicht vermöge seines pouvoir discrétionnaire befugt, solche Anträge zu untersagen, vielmehr zieht eine solche Verweigerung des Gehörs die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. Art. 268. 270. 336. 341. und 408. d. p. P. O.
Urtheil des großherzogl. hess. Cassationshof vom 25. Nov. 1828.
Ebendas. Bd. 1. S. 264.

7503. Wann bei den Assisen der Antrag auf eine zusätzliche Frage gemacht werden kann? Dieser Antrag muß dann gemacht werden, wenn die Partheien von der Art, wie die Hauptfrage gestellt werden soll, Kenntniß erhalten haben. Wird die Hauptfrage erst nach Schließung der Debatten und Abhaltung des Resume's bekannt, so ist auch dann der Antrag auf Stellung der zusätzlichen Frage noch rechtzeitig.
Urtheil des rheinpreuß. Revis. und Cassationshofs vom 24. Mai 1834.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen. 20. oder neue Folge 13. Bd. 2. Abth. S. 39.

Stimmgebung und Berathung der Geschwornen.

7504. Englische Verhandlungen über die Einstimmigkeit der Geschwornen.
Die vom Parlamente zur Prüfung der Verbesserung des Common law niedergesetzte Commission hat neuerlich in ihrem dritten Report S. 69. 89. wichtige Gründe gegen die Einstimmigkeit der Geschwornen angegeben. Daraus und aus einem in der englischen Zeitschrift Law Magazine Heft XV. pag. 44—66. befindlichen, damit im Zusammenhange stehenden Aufsatze, theilt Mittermaier Auszüge mit.
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 1. S. 159.

7505. Französisches Gesetz vom 13. Mai 1836 über die Art der geheimen Stimmgebung der Geschwornen.
Ebendas. Bd. 8. S. 479.

7506. Zwar kann die Uebertretung der im Art. 343. der K. P. O. enthaltenen Vorschrift (daß die Geschwornen sich vor gefaßtem Entschlusse nicht aus ihrem Zimmer entfernen dürfen) zur Bestrafung der Geschwornen, die derselben zuwider handeln, Veranlassung geben, aber sie begründet keine Nichtigkeit des Statt gehabten Verfahrens.
Urtheil des rheinpreußischen Revisions- und Cassationshofs v. 30. Juni 1824.
Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preußischen Rheinprovinzen. Bd. 7. Abth. 2. S. 29.

Ausspruch der Geschwornen und Gegenstand desselben.

7507. Geschwornen-Gerichte sind keineswegs befugt, ihren Antworten irgend eine Erklärung oder Bemerkung über erschwerende, oder mildernde Umstände, über gesetzliche oder vermeintliche Entschuldigungsgründe, worüber sie nicht befragt worden, beizumischen. Art. 336. 338. 340. 342. 344 und 345. der K. P. O.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 17. Nov. 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 2. Abth. 2. S. 101.

7508. Ein Angeklagter ist als nur derjenigen Thatumstände schuldig erkannt zu betrachten, deren der Ausspruch der Geschwornen ihn entweder ausdrücklich und namentlich, oder mittelst der im Artikel 345. Nr. 2. resp. 3. der p. P. O. erwähnten Form schuldig erklärt hat; — ein hierin unvollkommener Ausspruch ist keineswegs nichtig, sondern auf die dem Angeklagten minder ungünstige Art zu interpretiren. Art. 345. p. P. O.

Urtheil des Cassationshfs in Darmstadt vom 26. April 1821.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 247.

7509. Eine Erklärung der Geschwornen, welche keinen kategorischen Ausspruch über die in der Frage aufgestellten erschwerenden Umstände enthält, ist nichtig. Art. 344. 345. 348. d. K. P. O.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 22. Juni 1821.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 3. Abth. 2. S. 30.

7510. Wenn die Antwort der Geschwornen selbstständig, und nicht verweisend auf die Frage gegeben worden, so kann dieselbe aus der Frage nicht erklärt werden.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshof vom 3. April 1822.

Ebendas. Bd. 4. Abth 2. S. 6.

7511. Ist der Präsident befugt, die Geschwornen, wenn sie eine, im Wesentlichen zweideutige Antwort abgegeben haben, in ihr Berathungszimmer zurückzuschicken, um die gestellte Frage nochmals zu beantworten? (Bejaht.)

In wie ferne gibt die erste Aeußerung der Geschwornen dem Angeklagten ein unwiderrufliches Recht? Art. 350. K. P. O.

Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung, welche den Ausspruch der Geschwornen, mit Ausnahme eines besonderen Falles, für unangreifbar erklärt, setze eine, mit allen Förmlichkeiten versehene, d. h. nicht nur vom Chef der Geschwornen bekannt gemachte und vollzogene, sondern auch vom Assisen-Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Erklärung der Geschwornen voraus.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshof vom 4. Juni 1823.

Ebendas. Bd. 5. Abth. 2. S. 49.

7512. Der Ausspruch der Geschwornen, wodurch der Angeklagte der ihm zur Last gelegten freiwilligen Verwundung, welche eine 20tägige Krankheit oder Unfähigkeit zu persönlichen Arbeiten zur Folge gehabt habe, für nicht schuldig erklärt worden, schließt die Verwundung durch Unvorsichtigkeit nicht in sich, und ist deßhalb eine neue Verfolgung statthaft. Art. 360. der Criminal-Prozeß-Ordnung.

Entscheidung des rheinpreuß. Revis. und Cassationshofs vom 17. Dezbr. 1823.

Ebendas. Bd. 6. Abth. 2. S. 11. (S. auch 7513—14.

7513. Die Erklärung der Geschwornen, daß der Angeklagte, beschuldigt, einen andern freiwillig und dergestalt mißhandelt zu haben, daß dieser länger als 20 Tage arbeitsunfähig war, der That zwar überwiesen, jedoch nicht freiwillig gehandelt habe, kann den Assisenhof nicht berechtigen, auf den Grund der Art. 319. und 320. des Strafgesetzbuchs wegen unfreiwilliger Mißhandlung ein Straf-Urtheil zu fällen.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 30. Aug. 1826.

Ebendas. 9. (neue Folge 2.) Bd. 2. Abth. S. 11. (S. auch 7512. 7514.)

7514. Die bejahende Beantwortung der Frage: Ist der Angeklagte schuldig, durch einen Schlag den X. in der Art verletzt und verwundet zu haben, daß 20tägige Arbeits-Unfähigkeit erfolgte? schließt die unabsichtliche Verübung obiger Handlung keineswegs aus, und das Urtheil des Assisenhofs, welches in Gefolge einer solchen Antwort der Geschwornen die im Art. 309. des peinlichen Gesetzbuchs enthaltene Strafe ausspricht, unterliegt sonach wegen falscher Anwendung dieser Gesetzesstelle der Cassation. Art. 309. 319. p. G. B.

Urtheil des groß. hessischen Cassationshofs vom 20. Mai 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv). Bd. 2. S. 191. (S. auch 7512—13.)

7515. Die Erklärung des Geschwornen-Gerichts: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, den Versuch (zum Hausdiebstahle) in betrügerischer Absicht gemacht zu haben," ist hinreichend zu einem Verdammungs-Urtheile, wenn in der vorgelegten Frage der Versuch des Verbrechens hinlänglich und vollständig, dem Gesetze gemäß qualificirt war; denn in diesem Falle sprechen die Geschwornen nicht unbestimmt von einem Versuche überhaupt, sondern bestimmt von dem Versuche, die Schuld des Angeklagten aus, über welchen sie befragt waren.

Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom 4. Febr. 1824.

Ebendas. Bd. 6. Abth. 2. S. 41.

7516. Wenn die Geschwornen das Hauptfactum mit einfacher Stimmenmehrheit von sieben gegen fünf Stimmen bejahen, so haben die Richter nur über das Hauptfactum, nicht über erschwerende Nebenumstände in facto zu berathen. Art. 351. p. G. O.

Urtheil des großherzogl. hessischen Cassationshofs vom 9. Dezbr. 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv). Bd. 1. S. 273.

7517. Die Erklärung der Geschwornen, daß bei dem Verbrechen der Tödtung „Auflauern ohne Vorbedacht" vorhanden gewesen, enthält in ihren wesentlichen Bestandtheilen einen offenbaren Widerspruch, welcher diesem Ausspruch alle rechtliche Bedeutung entzieht, so zwar, daß auf denselben ein Strafurtheil nicht gegründet werden kann. Art. 296—298. p. G. B.

Urtheil des groß. hess. Cassationshofs vom 20. Jan. 1829.

Ebendas. Bd. 2. S. 82.

7518. Die Frage: „ob mittelst innerer Erbrechung gestohlen worden," kann wegen der darin enthaltenen Rechtsbegriffe des Diebstahls und der Erbrechung, der Entscheidung der Geschwornen nicht unterliegen, sondern nur die Frage über die materielle Existenz der Thatsachen, welche sowohl den Diebstahl, als auch die Qualification der Erbrechung bilden können, und über ihre Imputation. Art. 379. 393. 396. p. G. B.

Urtheil des großh. hess. Cassationshofs vom 12. Mai 1829.

Ebendas. Bd. 2. S. 87.

7519. Die an die Geschwornen gestellte Frage: „Ist der Angeklagte schuldig, durch Stöße, Schläge und Fußtritte körperlich mißhandelt zu haben," begreift die Freiwilligkeit der Handlung in sich, so zwar, daß nach einfacher Bejahung der Assisenhof mit Recht die Strafe des Art. 309. oder 312. des p. G. B. anwendet. Art. 309. 312. 319. p. G. B.

Urtheil des Assisenhofs in Mainz vom 11. März 1829 und des Cassationshofs in Darmstadt vom 20. Mai 1829.

Ebendas. Bd. 2. S. 223.

7520. Die Erklärung der Geschwornen, der Angeklagte sey der (in Frage stehenden) Verwundung eines Polizeidieners schuldig, jedoch nicht freiwillig, enthält keinen Widerspruch, sondern schließt vielmehr den Begriff des Verbrechens aus.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den k. preuß. Rheinprov. 21. oder der neuen Folge 14. Bd. Abh. 2. S. 24.

521. Die Geschwornen sind befugt, darüber zu erkennen, ob verfälschte oder als verfälscht gebrauchte Scripturen die Eigenschaft einer Handels-Scriptur (in casu eines Frachtbriefes) oder aber einer bloßen Privat-Scriptur haben.

Urtheil des rheinischen Revisions- und Cassationshofs vom 20. Febr. 1836.

Ebendas. Bd. 24. oder neue Folge Bd. 17. Abth. 2. S. 62.

22. Erklärt die Jury den Richtern, daß sie vergessen hat, ihren Aussprüchen die mildernden Gründe beizufügen, so kann sie nicht zur Nachholung des Vergessenen ins Berathungszimmer zurückgeschickt werden.

Französ. Gesetzgeb. vom 2. Januar 1834.

Themis, Zeitschrift, herausgegeben von Tanneberg, Bd. 1. S. 256.

Freisprechung.

7523. Hat das Geschwornen-Gericht nicht den Angeklagten unbedingt für nicht schuldig erklärt, so steht nur dem ganzen Assisenhofe, nicht aber dem Assisen-Präsidenten die allenfallsige Freisprechung zu.

Verordnet in einem solchen Falle der Präsident allein unbefugter Weise die Entbindung, so kann die Cassation der Entbindungs-Ordonnanz durch das öffentliche Ministerium nicht nur im Interesse des Gesetzes, sondern auch wirksam gegen den Angeklagten nachgesucht werden. Art. 358. 364. 409. der K. P. O.

Urtheil des preuß. Revis. und Cassationshofs vom 23. Juni 1820.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 2. Abth. 2. S. 91.

7524. Der Art. 409. p. P. O. handelt nur von solchen Freilassungen, welche durch Ordonnanz des Präsidenten, also nach ausgesprochener Nichtschuld erfolgen; nicht aber auch von den, nach Art. 66. p. G. B. zu erkennenden Freisprechungen, wenn nämlich die Geschwornen erklären, daß der Schuldige ohne Unterscheidungskraft gehandelt habe; die Cassation kann hier geeigneten Falls zum Nachtheil des Freigesprochenen erfolgen. Art. 358. 409. p. P. O. Art. 66. p. G. B. Art. 340. p. P. O.

Urtheil des großherzogl. hessischen Cassationshofs vom 22. Januar 1824.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 2. S. 125.

Rechtskraft des Urtheils.

7525. Die Rechtskraft des Urtheils der Anklagekammer ist nicht so weit auszudehnen, daß die in demselben einer Handlung ertheilte Qualification keiner weiteren Discussion vor dem Assisenhof unterliegen könnte.

Entscheidung des großh. hessischen Cassationshofs vom 19. November 1829.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 2. S. 245.

Verweisungs-Urtheil.

7526. Das Verweisungs-Urtheil der Anklagekammer ist nicht schon darum nichtig, weil der Antrag der Staatsbehörde nicht in wörtlicher Vollständigkeit darin aufgenommen worden, sondern nur dann, wenn gar nicht constatirt worden, daß die Staatsbehörde überhaupt gehört worden ist. Art. 234. und 299. p. P. O.

Urtheil des großherzogl. hess. Cassationshofs vom 9. Dez. 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 274.

Aussetzung der Verhandlungen.

7527. Die Assisenhöfe sind befugt, die einstweilige Aussetzung der Verhandlungen einer an sie verwiesenen Criminalsache zu verordnen.

Behauptet ein wegen Bigamie Angeklagter und vor die Assisen Verwiesener, die Ungültigkeit der vorhandenen ersten Ehe, so kann der Assisenhof das Verfahren wider den Angeklagten bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der ersten Ehe desselben durch das competente Civilgericht sistiren.

Urtheil des Rh. Revisions- und Cassationshofs vom 31. Mai 1836.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der k. preuß. Rheinprov. 24. od. N. F. 17. Bd. Abth. 2. S. 45.

Einführung des Instituts der Geschwornen-Gerichte, wo solches früher nicht bestand.

§. 340.

7528. Fortschritte des Geschwornen-Gerichts auf der Insel Malta; in der

Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 8. S. 481.

Ueber Geschwornen-Gerichte in Indien, siehe Einiges oben S. 160.

7529. Die Einführung der Geschwornen-Gerichte bei den Eingebornen von Ceylon.

Es wird eine Uebersicht gegeben, auf welche Weise die Geschwornen-Gerichte daselbst eingerichtet sind, nachdem von Sir Alexander Johnston, als Lord Chief Justion von Ceylon, zuvor ein Versuch angestellt worden, welcher die Einwendungen widerlegt haben soll, die früher gegen die Zweckmäßigkeit, den Eingebornen von Ostindien Geschwornengerichte zu ertheilen, erhoben worden seyen.

Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, zweiter Jahrg. 1829 S. 365 und 369. auch in

Hitzigs Annalen, Bd. 12. Heft 24. S. 420.

Zweiter Haupt-Abschnitt.

Darstellung des Criminal-Prozesses selbst.

Erster Titel.

Von den Bestandtheilen des Criminal-Prozesses überhaupt.

Erster Abschnitt.

Von den Bedingungen der Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit.

---

530. **Zachariä**, in seinen Annalen der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 239:
Einige allgemeine Regeln, die von dem Richter zur Bestimmung des gegen einen Angeschuldigten obwaltenden Verdachts bei der Untersuchung anzuwenden sind.

531. Beleg zu dem Satze: daß eine genaue Prüfung der Anzeigen eines Verbrechens und eine sorgfältige Beobachtung aller Förmlichkeiten des Verfahrens, gleich bei Einleitung eines peinlichen Prozesses, nothwendig und von großem Werth sey, — durch Mittheilung der Untersuchungssache gegen den Hofrath Schubert.
Martin, Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruch-Collegii der Universität Heidelberg, Abhandlung I.

Erste Abtheilung.

Von den Mitteln, den Angeschuldigten der richterlichen Gewalt zu unterwerfen

§. 341.

Da die im Criminal-Prozesse zu erörternden Verhältnisse die Gegenwart des Angeschuldigten vor Gericht nothwendig machen, so folgt daraus die Nothwendigkeit, denselben dem Gerichte zu unterwerfen.

Die Art, wie solches geschieht, ist verschieden, je nachdem der Angeschuldigte anwesend oder abwesend ist.

Stellvertreter werden, wo die Nothwendigkeit vorhanden ist, den Angeschuldigten selbst zu vernehmen, nicht zugelassen.

531 a. **Boehmer**, J. H., de potestate procuratoris in causis criminalibus; in exercitat ad Pand. 33. 2.

531 b. Die Verfügung des Art. 185. p. P. O, daß der Beschuldigte durch einen Sachwalter erscheinen könne, wenn das Vergehen keine Gefängnißstrafe nach sich zieht, tritt auch alsdann ein, wenn zwar das Vergehen an und für sich mit Gefängnißstrafe

66 *

verpönt ist, der erste Richter aber in Anwendung des Art. 463. p. G. B. die Gefängnißstrafe auf eine Geldbuße reducirt hat, und allein der Civilkläger, nicht auch die Staatsbehörde, gegen das ergangene Urtheil die Berufung ergreift; der Appellat ist sonach in diesem Falle nicht verpflichtet, persönlich zu erscheinen. — 185. 202. p. P. O. 463. p. G. B.

Entscheidung des rheinhessischen Obergerichtshofs vom 21. Juni 1830.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Band 2. Seite 346.

A. Maaßregeln gegen den anwesenden Angeschuldigten.

I. Ohne Verdacht der Flucht.

Die Ladung.

§. 342.

Diese ist zunächst eine einfache Aufforderung an den zu Vernehmenden, sich vor dem Untersuchungs-Gerichte zu stellen (citatio verbalis), und geschieht entweder mündlich durch den Gerichtsdiener, oder — nach Umständen — schriftlich. Bleibt sie ohne Erfolg, so treten vorerst Ungehorsamsstrafen ein, auf welche gewaltsame Abholung des Widerspenstigen durch den Gerichtsdiener, mit Unterstützung von Mannschaft, folgt (citatio realis).

7532. Recht der Staats-Procuratur am Kreisgerichte hinsichtlich der unmittelbaren Vorladung vor das Zuchtpolizeigericht.

Nur in einfachen, minder bedeutenden Sachen steht der Staatsbehörde das ihr durch Art. 182. p. P. O. bewilligte Recht der unmittelbaren Vorladung an das Zuchtpolizei-Gericht zu, und es kann nicht nur der Beschuldigte die vorläufige Instruction durch den Untersuchungsrichter begehren, sondern auch das Gericht kann von Amtswegen die Sache zur weiteren Instruction vor den Untersuchungsrichter verweisen. — Art. 47. 53. 54. 61. 127. 128. 130. 182. p. P. O.

Circulare des Justizministers vom 23. Sept. 1812. — Entscheidung des großherzoglich hessischen Obergerichtshofs und des Cassations- und Revisions-Gerichtshofs vom 12ten Juni 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv). Band 1. Seite 186.

II. Bei dem Verdachte der Flucht.

1) Caution, 2) Verhaftung.

§. 343.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß sich der Angeschuldigte durch die Flucht der richterlichen Gewalt entziehen möchte, so werden Anstalten getroffen, um diese zu verhüten. Diese sind: 1) Caution, 2) Verhaftung. Letztere findet auch Statt zur Verhütung von Collusionen mit Mitschuldigen und Zeugen.

7533. **Marthini**, J. M., Diss. de cautione criminali. Bützow. 1777. 4.

534. **Pufendorf,** Fr. E., de investigando auctore del. in inquis. gen. in observ. T. II. 155.

535. **Richter,** Chr. Fr., Diss de carceribus et custodia. Jen. 1656.

536. **Stryck,** Sam., Diss. de carcere ad custodiam. Francof. 1667.

537. **Winckler,** Car. God. de, cor. jur. crim. 14. de reo contumace in causa crim. Lips. 1784. et in op. I. Nro. 10.

538. Vorschlag, die Entweichung der Gefangenen zu erschweren; in Plitts Rep. 1. Nro. 7.

539. **Leyser.** Spec. 563.

540. **Hommel,** Rhaps. 653.

541. Ueber Verhaftung wegen Vergehens angeschuldigter Individuen. Zum bair. Strafgesetzbuch Theil 2. Art. 119.

Aus Veranlassung eines zur Begnadigung vorgelegten Falles, wo gegen einen Angeschuldigten die Verhaftung fortgesetzt worden, während schon actenmäßig war, daß nur Diebstahls-Vergehen gegen ihn vorlagen, wurde von dem Könige verfügt, daß in Vergehens-Sachen die Angeschuldigten so viel als möglich ohne persönliche Verhaftung prozessirt werden sollen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 109.

542. **Kitka,** Magistratsrath in Iglau, in der Zeitschrift f. österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 3. S. 47:

Beitrag zur Erläuterung des §. 306. a. Theil 1. des österr. Straf-Gesetzbuchs.

Eine Erörterung der Frage: ob die in diesem §. festgesetzten Bedingungen zur Untersuchung eines Beschuldigten auf freiem Fuße auch für den Fall, als die auf das Verbrechen gesetzlich angedrohte Strafe zwischen einem und fünf Jahren, in Folge der §§. 48. und 49., unter ein Jahr herabzusetzen wäre, als vorhanden anzunehmen, sofort die Untersuchung des Beschuldigten auf freiem Fuße — wenn auch die übrigen Erfordernisse des §. 306. unter lit. b. und c. eintreten — zuläßig sey?

Der Verfasser ist der Meinung, daß — um jeder Irrung vorzubeugen — die Untersuchung mit Verhaft der auf freiem Fuße vorgezogen werden müsse.

7543. **Watzdorf,** in seinen und Siebdrats criminalist. Jahrb. für das Königr. Sachsen, Bd 1. Heft 3. S. 313:

Ueber Arrest während der Untersuchung.

7544. **Mittermaier,** im Archiv des Criminalrechts (neue Folge), Jahrg. 1834. S. 276:

In wie ferne ist die Verhaftung wegen Gefahr der Collusion zu rechtfertigen?

7545. Ueber das Verfahren, wenn bei Wiederverhaftung eines Verbrechers die Identität der Person bestritten wird. Eine Erörterung dieser Frage nach preußischem und französischem Rechte.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. 1. Abth. 2. S. 146.

7546. **Zachariä,** in seinen Annalen der Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 2. S. 210:

Ueber das Handgelöbniß, gegen welches Inculpaten während der Untersuchung der Haft entlassen werden können.

Eine Unterscheidung der verschiedenen hier vorkommenden Fälle.

7547. Neuestes Gesetz des Cantons Zürich vom 23. Brachmonat 1831 über die Bedingungen der Verhaftung und der Entlassung aus dem Verhaft, mitgetheilt, mit Bemerkungen über das Verhaftungsrecht, von Mittermaier.

Der Verf. unterwirft dieses Gesetz einer Prüfung, deren Resultat dahin geht, daß das Gesetz den Forderungen, welche man an eine Legislation zu stellen berechtigt ist, nicht entspreche, obgleich immer schon Vieles in Vergleichung mit dem bisherigen Zustande der Ungewißheit gewonnen sey.

Archiv f. d. neueste Gesetzg. aller deutsch. Staaten v. A. Müller, Bd. 4. S. 257.

7548. Das neue französische Gesetz über die persönliche Haft vom 17. April 1832. Von Herrn Fölix, Advocaten zu Paris.

In einem früheren Aufsatze derselben Zeitschrift (Bd. 3. S. 341 ff.) hat derselbe Verf. eine critische Darstellung der damals (1829) bestehenden Gesetzgebung über obigen Gegenstand, so wie des zu derselben Zeit von der Regierung der Pairskammer vorgelegten Gesetzes-Entwurfs geliefert, den diese Kammer mit einigen Modificationen angenommen hat. Derselbe Entwurf ist mit einigen neuen Abänderungen 1832 zum Gesetze erhoben worden. In der gegenwärtigen Abhandlung wird nun gezeigt, in welchen Punkten dieses Gesetz von dem früheren Entwurfe abweicht.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands, von Mittermaier und Zachariä, Bd. 5. Heft 1. Abh. 6. S. 98.

7549. Gesetz des schweizerischen Cantons Freiburg vom 12. Dezember 1831 über das Recht der Verhaftung und über die Gewährleistungen für die persönliche Freiheit. Mittheilung dieses aus drei Titeln bestehenden Gesetzes.

Ebendas. Bd. 5. Heft 2. S. 333.

7549a. **Schomberg-Gervast**, in der jur. Zeit. f. d. preuß. Staaten, 1834. S. 114:

Ueber die häufige Verhaftung.

Ueber Verhaftung von Zeugen s. den letzteren Artikel.

B. Maaßregeln gegen den nicht anwesenden Angeschuldigten.

I. Haussuchung.

§. 344.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 536.)

Sie ist theils auf die Aufsuchung der verdächtigen, in dem Hause etwa verborgen gehaltenen Person, theils auf die Entdeckung des corpus delicti gerichtet.

7550. **Ohlenroth**, von der Haussuchung. Wittenberg, 1759.

7551. **Pfannenberg**, Diss. de persecut. domestica. Lips. 1812.

7552. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 3. Abhandl. 4. Seite 47:

Ueber die Haussuchung, als ein Mittel, den Beweis in peinlichen Fällen zu befördern.

7553. **Jagemann**, Ludwig v., im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1837. Heft 1. S. 118:

Die Vorbedingungen der Haussuchung.

Haussuchung ist nach dem Verfasser die von Gerichtswegen in einem Gebäude oder Behältniß vorgenommene Nachsuchung nach Sachen, die zum Thatbestande eines Verbrechens gehören, oder nach Personen, die des Verbrechens verdächtig sind. Die objectiven Vorbedingungen derselben sind Wahrscheinlichkeiten des Verbrechens und Hoffnung, ein corpus delicti zu entdecken, in objectiver Hinsicht; sodann entweder ein nahes Indicium oder mehrere entfernte Indicien, welche den Bewohner eines Hauses als Hauptthäter, Gehülfen oder Begünstiger eines Verbrechens bezeichnen, oder endlich schlechter Leumund des Bewohners, für die specielle Haussuchung in subjectiver Hinsicht. Die generelle Haussuchung ist sehr zu beschränken, weil sie voraussichtlich Unverschuldete trifft, schwierig und zeitraubend ist. Keine von beiden gründet sich auf mehr als auf Gerichtsgebrauch.

II. Nacheile, Amtsfolge.

§. 345.

(Feuerb. Lehrb. §. 637.)

Die Nacheile (sequela judicialis, territorialis, praefectoria) besteht in der gerichtlichen Verfolgung des Angeschuldigten durch aufgebotene Mannschaft, kurz nach der Flucht, bei gegründeter Vermuthung über die Richtung seines Wegs.

7554. **Linck**, Henr., Diss. de persecutione ac remissione delinquentium. Jen. 1671.
7555. **Wildvogel**, Chr., Diss. de persecutione delinquentium. Jen. 1700.
7556. **Müller**, Mich. Chr., Diss. de jure facinorosos sequela praefectoria persequendi. Altd. 1714.
7557. **Gumprecht**, Diss. de sequela territoriali. Goett. 1799.
7558. **Biener**, Chr. G., opuscula acad. Vol. II. pag. 142 seq.
7559. **Winkler**, de, opuscula. Vol. I. pag. 26.

Ueber die Verfolgung eines Zeugen auf diese Weise:

7560. **Hilliger**, Diss. de jure et modo test. venit. legit. compell. Lips. 1711.

III. Steckbriefe.

§. 346.

Sie sind öffentliche, an in- und ausländische Behörden gerichtete Requisitionen mit beigefügter Personalbeschreibung, auf den Flüchtigen zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das ersuchende Gericht, gegen Erstattung der Kosten, zu überliefern.

7561. **Echhold**, Henr. Sam., Diss. de litteris incarcerationis patentibus sive arrestatoribus. Lips. 1678.
7562. **Moser**, in seinen patriotischen Phantasieen, Bd. 3. S. 171.
Biener, oben Nr. 7558. cit.
7563. **Biedermann**, Rath, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 3. Abh. 3. Seite 27:
Ueber Steckbriefe.
7564. **Kleinschrod**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, zweiter Theil, Abhandl. 11:
Ueber die Natur und Erfordernisse der Steckbriefe in peinlichen und andern Fällen.

Steckbriefe sind nach dem Verfasser öffentliche, unter dem Gerichts-Siegel erlassene Urkunden, worin der Richter andern Gerichten befiehlt, oder sie bittet, einen Flüchtigen, den man genau beschreibt, zu fangen und ihn entweder aus Schuldigkeit oder Gefälligkeit auszuliefern. Gewöhnlich wird ein Revers und die Versicherung der Bereitwilligkeit zu ähnlichen Gegendiensten beigefügt. Die Bedingungen der Fälle, in welchen Steckbriefe erlassen werden können, bestimmt der Verfasser in §. 15. dahin: 1) Wenn Jemand einen halben Beweis eines peinlichen Verbrechens gegen sich hat. 2) Wenn der Verbrecher die Strafe, zu welcher er verurtheilt war, nicht ganz überstand. 3) Wenn eine Strafe einer geringen Vergehung wegen bestimmt ist, diese aber gegen einen Abwesenden nicht Statt findet, gleichwohl dem Staate vorzüglich daran liegt, daß der Abwesende sich zur Bestrafung persönlich stelle. 4) Wenn ein Leibeigener ohne Erlaubniß seines Herrn vom Gute wegläuft. 5) Wenn der Schuldner nicht bezahlen kann und aus einem solchen Lande flüchtig wird, wo der Schuldthurm auf ihn wartet. 6) Wenn der Unterthan entfloh, um schon

fällige persönliche Lasten dem Staate nicht leisten zu müssen. 7) Wenn Jemand gegen ein Verbot auswandert. Alle Fälle jedoch immer unter der Bedingung verstanden, daß der Flüchtige auf keine andere Art beigefangen werden kann.

Der Verfasser beweist, daß die Steckbriefe an und für sich keine Prävention bewirken, wirft aber dann die Frage auf: welcher Richter, wenn der Verdächtige wirklich gefangen gesetzt werde, die Prävention erwerbe? Hier sey nun zu unterscheiden, ob die Auslieferung des Gefangenen nothwendig oder freiwillig gewesen. Im ersten Falle werde vermuthet, daß der Verdächtige im Namen des requirirenden Richters, im letzteren, daß er in eigenem Namen von dem Richter gefangen gesetzt worden sey, so daß also nur im ersteren für den requirirenden Richter Prävention entstehen könne. Die Wirkung der Steckbriefe, in Ansehung des Richters, welcher sie erläßt, ist, daß er den gefangen gesetzten Flüchtling gegen Erstattung aller Kosten, übernehmen muß, welche Kosten-Erstattung aber dann wegfällt, wenn der requirirte Richter den Flüchtigen wieder hatte entwischen, oder ihn vergebens hatte verfolgen lassen.

In Ansehung der requirirten Richter sagt der Verfasser, daß die Steckbriefe jeden in Deutschland verbinden, auf den darin beschriebenen Verdächtigen Achtsamkeit zu verwenden, daß aber der Grund einer Verbindlichkeit, vermöge der in den Steckbriefen enthaltenen Requisitionen, den Verdächtigen gefangen zu setzen, und an das requirirende Gericht auszuliefern, in besonderen Verhältnissen des requirirten Gerichts zu dem requirirenden, in Verträgen oder Gesetzen liegen müsse. Auch könne in den Fällen, wo die Auslieferung des Verdächtigen nicht de jure verlangt werden kann, der requirirte Richter die Bedingungen, unter welchen er ausliefern will, bestimmen, mithin auch die Auslieferung verweigern, bis ihm bestimmt alle Verdachtsgründe angegeben worden sind.

Vergl. darüber die ausführlichen Recensionen in der

Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Theil 1. Stück 2. S. 235. und in der

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1800. Nr. 45. S. 357.

7565. **Tittmann,** in seinen Vorträgen und Urtheilen über merkwürdige Straffälle aus Acten, S. 190:

Einige Bemerkungen über Steckbriefe.

Mittheilung eines Falles, wornach ein sächsisches Gericht, welches einen Steckbrief erlassen hatte, sich weigerte, den Inculpaten zur Fortsetzung der Untersuchung anzunehmen. In zwei Rescripten der sächsischen Landes-Regierung vom 26. Septbr. 1808 und 4. Dezbr. 1809 wurde nach folgenden Grundsätzen entschieden: So lange der Verfolgte nicht ein neues Verbrechen begangen hat, dessen Untersuchung die Untersuchung des früheren, welches den Steckbrief veranlaßte, mit in sich schließt, und einem anderen Richter gesetzlich zugeschrieben ist, so lange bleibt auch die Verbindlichkeit zur Annahme der mit Steckbriefen verfolgten Person bestehen. Sie würde sonst auch in dem Falle aufhören müssen, wo die Verhaftung nicht von freien Stücken, sondern nur erst, nachdem sich der Verfolgte selbst dazu gemeldet hatte, geschehen ist.

7566. Ueber das Verfahren bei Erlassung und Bekanntmachung der Steckbriefe in den kön. preuß. Staaten; in

v. Kamptz Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 4. S. 247.

7567. Ob ein ausgetretener Schuldner, welcher den Verdacht eines betrüglichen Bankerotts wider sich hat, mit Steckbriefen verfolgt werden müsse?

Durch preuß. Rescript vom 13. Juni 1804 verneint.

Archiv, neues, von Amelang. Bd. 3. S. 482.

IV. Ersuchungsschreiben, Requisitionsschreiben.

§. 347.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 538.)

Sie werden an den Richter eines andern Sprengels gerichtet, wenn der ufenthaltsort des Flüchtigen daselbst wahrscheinlich ist, und enthalten das Er- ichen um dessen Auslieferung. Darin wird der Grund des Gesuchs und das ır Last gelegte Verbrechen angegeben.

568. De requisitione judiciali. Brunsw. 1747. 8.
569. **Zwirnlein,** C. J. de, Diss. II. de litteris requisitorialibus. Goett. 1758.
570. **Mylius,** Andr., Diss. de remissione et transportatione reorum per territor. alien. Lips. 1729.
571. **Leyser,** Spec. 627. 29.
Büschleb, Edm., oben Nr. 2008 cit.
Biener, opuscula acad. Vol. 2. pag. 142 seq.

V. Aufzeichnung und Beschlagnahme der Güter (annotatio bonorum).

§. 348.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 539.)

Die Aufzeichnung des Vermögens des Flüchtlings und dessen Sequestration ird — nach vergeblicher Anwendung anderer Mittel — verfügt, um dem Ange- huldigten die Subsistenz zu erschweren und ihn dadurch zur Rückkehr zu bewegen.

572. **Kleinschrod,** Diss. de adnotatione bonorum delinquentis. Wirceb. 1791.
Deutsch in dessen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Theil 2. Abh. 7:
Ueber die Aufzeichnung der Güter eines Verdächtigen oder Verbrechers.

Die Aufzeichnung der Güter sey schon in dem römischen Rechte begründet, theils zum wecke der Confiscation, wenn der abwesende Verbrecher sich innerhalb Jahresfrist nicht ellte, theils um den Flüchtigen durch Einziehung seines Unterhalts zur Rückkehr zu öthigen. Der erstere Zweck — behauptet der Verfasser — habe seit der Nov. 134. c. 13. ufgehört, weil diese die Confiscation aufgehoben habe. Die C. C. C. Art. 206. verordne ie Güter-Aufzeichnung nur zu dem letzteren Zwecke, allein — behauptet der Verf. gegen Böhmer — sie sey nicht bloß auf diesen Zweck einzuschränken, sondern diene auch zu an- ern Zwecken, z. B. zur Sicherheit für die Prozeßkosten, für eine bevorstehende Geldbuße der Confiscation, oder auch um dem Angeschuldigten sein Eigenthum, das er im Gefäng- isse nicht verwalten könne, zu bewahren, ja selbst statt einer Caution.

Er bestimmt hiernach den Begriff der Annotation dahin, daß es die gerichtliche Hand- ung sey, wo der Richter durch den Actuar ein Verzeichniß der Güter des Verdächtigen der Verbrechers verfertigen lasse, und die freie Ausübung des Eigenthums und Genusses erselben beschränke, damit eine peinliche Sache zum wirksamen Ausgange gebracht werde.

Vergl. Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, von Grolman, Theil 1. Stück 2. S. 188. und
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1800. Nr. 43. S. 338.

wo gegen die Richtigkeit der Behauptungen des Verf. verschiedene Einwendungen gemacht werden.

VI. Edictal-Citation.

§. 349.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 540.)

Als ein gelinderes Mittel wird die öffentliche Vorladung, Edictal-Ladung (citatio per edictales literas) gebraucht. Es ist die an den Angeschuldigten selbst gerichtete Aufforderung, sich vor dem Gerichte zu stellen, unter der Drohung der Anwendung strengerer Mittel.

VII. Das sichere Geleit.

§. 350.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 540.)

Das außerordentliche Mittel des sicheren Geleits (salvus conductus) ist diejenige Handlung, mittelst welcher dem Angeschuldigten unter der Bedingung, sich auf jedesmaliges Erfordern vor dem Gerichte zu stellen, Befreiung von der Verhaftung während der Dauer des Criminal-Prozesses zugesichert wird. Gewöhnlich ist damit Caution verbunden. Manche Criminalisten behaupten, daß dieses Mittel jetzt unpractisch geworden sey (z. B. Puchta, Dienst der deutschen Justiz-Aemter, Band 2. Seite 419.).

7573. **Bruchners,** Diss. de salvo conductu. Jen. 1712.
Romanus, P. F., Diss. Jen. 1717.
Leyser, Spec. 628.

7574. **Kleinschrod,** in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Bd. 2. Abh. 9 S. 135—270:

Versuch einer vollständigen Theorie der Lehre vom sicheren Geleite.

Im ersten Capitel handelt der Verfasser von dem Begriffe und der Eintheilung des sicheren Geleites. Er erklärt dieß für dasjenige Geschäft, worin der peinlich Beklagte dem Richter verspricht, er wolle sich ruhig verhalten, persönlich im Gerichte erscheinen, und dem Urtheile, das in diesem Prozesse erfolgen wird, Genüge thun; wogegen das Gericht demselben die Befreiung vom Gefängnisse gewährt. Er theilt das sichere Geleit in vollkommenes und unvollkommenes ein, und verwirft die von Andern geschehene Eintheilung in ausdrückliches und stillschweigendes, beständiges und vorübergehendes.

Der Verf. untersucht hierauf die Competenz und das Recht des Richters, ein sicheres Geleit zu ertheilen, erörtert die Frage: wann und welchem Verdächtigen ein sicheres Geleit gegeben werde, und die Lehre von der Caution, welche bei dem sicheren Geleite vorkömmt, die er nicht bloß für cautio de judicio sisti, sondern auch judicatum solvi anliebt. — Im fünften Capitel wird von den Arten, ein sicheres Geleit zu erhalten, von den Wirkungen des sicheren Geleites, wenn es ein incompetenter Richter gegeben hat, von den Verbrechen, die unter dem sicheren Geleite begriffen sind, im sechsten Capitel von der Bitte um ein sicheres Geleit, und im siebenten von den Arten der Aufhebung desselben gehandelt.

Vergl. darüber die Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman Bd. 1. Stück 2. S. 210. und
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1800. Nr. 44. S. 346.

7575. **Derselbe,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. Stück 2. Abh. 11. S. 25[illegible]

Beitrag zur Lehre vom sicheren Geleite.

Eine Vertheidigung der gewöhnlichen Lehre vom sicheren Geleite gegen eine neue irrige Lehre des Sichergeleites von Stübel. Der Verfasser sieht das sichere Geleit als ein Mittel an, einen Angeschuldigten, der, wenn er gegenwärtig wäre, nach der Lage der Sache

Digitized by Google

erhaftet werden könnte und müßte, den man aber ohne Geleits-Ertheilung nicht zur Untersuchung ziehen könnte, dahin zu bringen, daß er sich zur Untersuchung stellt; und da dieses der Fall ist, so könne natürlicherweise die Verheißung der Freilassung von der Verhaftung nicht in der Art beschränkt seyn, wie Stübel es annimmt: denn sonst werde sich wohl kein solcher Angeschuldigter stellen. Darum sey aber auch die Ertheilung des sicheren Geleites das äußerste und letzte Mittel, um einen Angeschuldigten zur Stellung zu bringen, und dürfe davon nie Gebrauch gemacht werden, so lange noch andere Mittel vorhanden sind, durch welche der Angeschuldigte zur Stellung gebracht werden könne. (Stübel, Criminal-Verfahren in den deutschen Gerichten, Theil 4, §. 1759—1835, sieht nämlich das sichere Geleit für nichts weiter an, als für eine Zusicherung des Richters, den Angeschuldigten mit der Arretirung während des Prozesses so lange zu verschonen, als sie entbehrlich seyn werde.)

576. **Abegg**, in seinen historisch-practischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens, Abh. 2. S. 152:

Ueber die geschichtliche Begründung des sicheren Geleits.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß die gewöhnliche Darstellung, nach welcher das sichere Geleit eine dem Angeschuldigten gewährte Befreiung von der Haft während der Untersuchung seyn soll, unrichtig sey, denn wenn der Inculpat gesetzlich verhaftet werden müßte, so könne der Richter nicht dispensiren; wäre aber der Fall nicht zur Verhaftung geeignet, so sey es unwürdig, wenn der Richter durch Ertheilung des Geleits den Angeschuldigten täusche. Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß dieses Institut in der älteren Zeit wohl die Bedeutung gehabt haben müsse, daß derjenige, welcher sich bei Gericht stellte, dadurch dem Nachtheile entgehen wollte, daß wegen ungehorsamen Nichterscheinens und des durch die Flucht verursachten Verdachts der Schuld die Mordacht erkannt würde, folglich durch die freiwillige Stellung eine Wiedereinsetzung in das Verhältniß eines sich Entschuldigenden Statt finden sollte. Auch hatte das sichere Geleit nach dem Verfasser die Bedeutung, daß der in die Acht Erklärte friedlos wurde, und daher das sichere Geleit gegen die Gefahren der Friedlosigkeit sicher gestellt werden mußte. Das Fortwirken der Sache des Beleidigten (oder beim Todtschlag, seiner Verwandten) machte doppelt das sichere Geleit wichtig.

Zweite Abtheilung.

Von den richterlichen Erkenntnißgründen.

Erste Unterabtheilung.

Von den Gründen der Vermuthung oder von Indicien.

§. 351.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 544 ff.)

Anzeigen, Anzeigungen, Indicien, sind Vermuthungen, welche eine bekannte Thatsache für das Daseyn einer, die Uebertretung eines Strafgesetzes bildenden, andern Thatsache begründet; oder: aus andern Thatsachen gezogene Schlußfolgerungen, welche eine Person der Uebertretung des Strafgesetzes verdächtig machen.

Die Indicien werden eingetheilt: in Ansehung ihres Gegenstandes: in Anzeigen der Schuld und Unschuld, der Wahrheit oder Unwahrheit, in directe und mittelbare; hinsichtlich des Umfangs: in gemeinschaftliche und eigenthümliche; nach den Quellen: in gesetzliche, natürliche; nach der Kraft ihrer Wirksamkeit: in nahe und entfernte.

Feuerbach theilt die Indicien ein: in vorhergehende, gleichzeitige und nachfolgende.

7577. **Tabor**, J. O., de indiciis delictorum. Giess. 1667. 4.
7578. **Crusius**, Chph., de indiciis delict. general. et special. nec non proc. judiciorum crim. Francof. 1668. fol.
7579. **Rebhahn**, J., Diss. de indic. delict. Argent. 1668. 4.
7580. **Nani**, Th. Valtelinensis, de indiciis, eorumque usu in cognoscendis criminibus libe sing. Ticini Regi. 1781. 4.
7581. **Püttmann**, J. L. E., Diss. de lubrico indiciorum. Lips. 1785. et in op. Nro. 8.
7582. **Woltaer**, J. Chr., Diss. quae semiologiae criminalis quaedam capita summa tracta Hal. 1790. 8. cap. 11.
7583. **Weissmantel**, J. Just., pr. de condemnatione facinorosorum ex indiciis, ad ar 22. C. C. C. Erf. 1791. 4.
7584. **Leyser**, Spec. 634.
7585. **Hommel**, Rhaps. 671.
7586. **Paalzow**, in observ. Fasc. VI. pag. 176:
De physiognomia mala, gestuumque signis.
7587. **Ibid.** Fasc. VII. pag. 150:
Indicia non recepta, sunt nonnunquam receptis graviora.
7588. **Weindler**, über die Vermuthungen. Landshut, 1802.
7589. **Globig**, Hanns Ernst v., Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. 2 Theile Regensb. 1806. 8.
7590. **Pagano**, J. M., logica de probabili applicata a giudizi criminali. Milano. 1806.
7591. **Berger**, Ferd., Criminalrath, Was sind rechtliche Anzeigungen? Was wirken sie Wien, Mannsberger 1819. 8. 32 S.
7592. **Feuerlein**, in Gönners Archiv für Gesetzgebung, Bd. 4. Heft 1. Nr. 1:
Ueber die Vermuthungen.
7593. **Overbeck**, in seinen Meditationen, Bd. 7. S. 205:
In wie ferne sind Drohungen Anzeigen eines verübten Verbrechens?
Ein Fall zur Erläuterung dieser Frage, aus Veranlassung eines Untersuchungsfalles wegen Brandstiftung. Es wird ausgeführt, daß folgende Stücke erfordert werden, wenn Drohungen eine Anzeige eines begangenen Verbrechens seyn sollen: 1) an der geschehenen Drohung darf überhaupt kein Zweifel seyn; 2) die gedachte That muß in kurzer Zeit erfolgen; 3) die Drohung selbst muß von einer solchen Person herrühren, zu der man sich derselben That versehen kann.
7594. **Konopak**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Abhandlung 5. Seite 100:
Anzeigen und Gegen-Anzeigen, gewürdigt in einem merkwürdigen Rechtsfalle.
7595. **Beitrag zur Lehre vom künstlichen Beweise**, in einem Rechtsfalle dargestellt; im
Alten Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 1. Abh. 2. S. 9. und Abh. 4. Seite 83.
7596. **Steiger**, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Nr. 10:
Ueber den Gemeinspruch: quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium
Soll nach der Ausführung des Verfassers nichts anders heißen, als daß man keinem eine rechtswidrige Handlung zuschreiben soll, bis erwiesen ist, daß er eine solche begangen habe.
7597. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 7. Stück 1. Abhandl. 3. Seite 53:
Ueber den Beweis durch Anzeigungen oder Indicien in peinlichen Sachen.
Es wird zuerst der Begriff von Anzeigen aufgestellt, dann folgt die Eintheilung derselben in allgemeine und besondere, unmittelbare und mittelbare, nähere und entferntere, vorangehende, gleichzeitige und nachfolgende, physische und moralische. Ueber jede dieser Arten werden Beispiele mitgetheilt. Als allgemeiner Grundsatz wird aufgestellt, daß ein Umstand, je näher er mit der Handlung zusammenhänge, einen desto sichereren Schluß

Google

uf den Thäter oder die That zulasse. Sodann werden Regeln für die Würdigung der Indicien gegeben.

Vergl. darüber Leipziger Lit.-Zeit. 1826. Nr. 107. S. 855.

Fortsetzung: Bd. 7. Stück 2. Abh. 9. S. 205.

Sobald der Richter Kenntniß von einer verbrecherischen Handlung bekomme, müsse er eich zur Erhebung des Thatbestandes schreiten, um die Anzeigen, sowohl der Gattung :r That, als auch des Thäters, zu erforschen. Zusammentreffende Anzeigen würden einen ıen so vollständigen Beweis herstellen, wie das Geständniß des Beschuldigten, oder die usſagen der Zeugen. In dieser Beziehung werden Regeln aufgestellt und durch Beispiele läutert.

598. **Reich**, Magistratsrath, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 16. S. 239:

Bemerkungen zu dem §. 258. des österr. Strafgesetzbuchs über Verbrechen vom 3. Sept. 1803.

(Handelt von der Frage: wem nach österr. Strafgesetzbuche die Entscheidung zustehe, b rechtliche Anzeigungen eines Verbrechens wider eine bestimmte Person vorhanden seyen?)

599. Zur Ueberweisung des läugnenden Verbrechers genügt es nach der badischen Gesetzgebung nicht, wenn die gestohlene Sache bei ihm gefunden wird. — Nach der deutlichen, positiven Bestimmung der Carolina Art. 43. hat der Besitzer einer gestohlenen Sache, eben durch diesen Besitz, nichts weiter gegen sich, als eine nahe und redliche Inzicht, keineswegs aber einen gesetzlich ausreichenden Beweis für das ihm angeschuldigte Verbrechen des Diebstahls.

Aus einem Erkenntnisse des großherzogl. badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 3. Januar 1827.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 5. Jahrg. S. 269 *).

Fortsetzung.

§. 352.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 569.)

Die Frage, welcher Werth den Anzeigen beizulegen sey, und ob nach Art. 22. er C. C. C. auf Indicien allein eine peinliche Strafe erkannt werden könne? st sehr bestritten.

Hiervon handeln:

600. **Struben**, in seinen rechtl. Bedenken, Bd. 3. S. 480:

Ob derjenige, welcher eines begangenen Verbrechens höchst verdächtig ist, es aber nicht bekennen will, mit der Todesstrafe belegt werden könne?

601. Wie gegen gefährliche Verbrecher, welche aber des Hauptverbrechens nicht überführt sind, zu verfahren sey?

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 41.

602. Betrügereien des Carl Plinsky, fälschlich de Fort genannt, nebst einigen Bemerkungen über die Verurtheilung aus bloßen Anzeigen.

Kleins Annalen, Bd. 8. S. 51.

---

*) In einer Note wird auf einen Fall hingewiesen, wo ein Verbrecher von dem Oberhofgerichte für überwiesen ngenommen wurde, weil das gestohlene Gut, gleich nach der That, aus seiner Kleidung auf den Boden efallen war, daher man annahm, daß Niemand als er der Thäter habe seyn können.

Ein Hund verräth den Mörder seines Herrn. (Spanien.)

Mittheilung eines Falles, wo ein Hund durch öfteres, bei jedem Erblicken wiederholtes, wüthendes Hineinahren auf den Jagdgefährten seines Herrn dazu beitrug, diesen als den Mörder desselben zu entdecken.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Bd. 2. Heft 3. S. 93.

7603. **Grolman**, in seiner Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft, Bd. 1. Stück 1. S. 169 ff. behauptet, es soll nur nicht auf bloßen Verdacht gestraft werden.

7604. Kann auch nach hessischen Rechten ein überführter Verbrecher gestraft werden? und durch welchen Beweis muß er überführt werden?

Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgel. und Rechtspflege in den churf. hessischen Ländern (herausg. v. Duysing), Heft 3. S. 44. Heft 4. S. 159.

7605. Eine Abhandlung über die peinliche Rechtsfrage: von welcher rechtlichen Wirkung ist der künstliche Beweis gegen den autorem delicti, wo er allein steht? Aus Veranlassung der Untersuchung gegen den Schutzjuden H. B. in M. wegen Ermordung seiner schwangeren Ehefrau.

Pfisters merkwürdige Criminalfälle, Bd. 1. S. 114.

7606. **Pratobevera**, in seinen Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erbstaaten, Bd. 1. S. 143:

Einige Bemerkungen über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände nach den Vorschriften des österreichischen Gesetzbuchs über Verbrechen.

Der Verfasser hat nicht die Absicht gehabt, eine Theorie des Beweises aus Indicien darzustellen; seine Bemerkungen dienen zur Erläuterung und Critik des §. 412. des österreichischen Gesetzbuchs über Verbrechen.

7607. Indicien genügen nicht, um die ordentliche peinliche Strafe zu erkennen; doch kann eine außerordentliche Strafe darauf erkannt werden.

Der Verfasser will dieß durch Exegese des Art. 22. C. C. C. beweisen, indem nach diesem Artikel Indicien zur Anwendung der Tortur hinreichen, die Tortur aber eine Art von Strafe sey, was sich aus der Rubrik „nicht andere peinliche Strafe“ ergebe, daß daher an die Stelle der aufgehobenen Folter eine Strafe treten dürfe, die jede andere, nur nicht die ordentliche seyn könne; denn nur diese sey durch die Worte des Artikels verboten, was schon durch den Ausdruck: „endlich zur peinlichen Strafe“ bewiesen würde.

Hurlebusch, Beiträge zur Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Jurisprudenz, erstes Heft. Abh. 1.

Diese Ansicht wird im (neuen) Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. S. 364. für gesetzwidrig erklärt; auch die außerordentliche Strafe sey Strafe, und sey durch ein endliches (Definitiv-) Urtheil zuerkannt, und jedes endliche Straf-Urtheil sey nach Art. 22. unzulässig.

7608. **Amelang**, K. F. W., Diss. an jure hod poena criminalis ex indiciis statui possit. Heidelb. 1819. 4.

7609. **Elder**, P. L., Diss. de sententia in eum, qui criminis nonnisi suspectus est, ferenda. Heidelb. 1820.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. S. 482.

7610. Bemerkungen über den künstlichen Beweis in doctrineller und legislativer Hinsicht, vom Herrn Obertribunalrath Weber zu Stuttgart, jetzt Gerichtshofs-Präsident in Tübingen.

Ob der künstliche oder mittelbare Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände in dem römischen Rechte und in der Carolina ein rechtlich vollständiger sey, sey wenigstens sehr zweifelhaft. Erst durch die Theorie wurde aus der Logik und einer vollständigeren Lehre von der Wahrscheinlichkeit diesem Beweise eine befriedigende rechtliche Gewißheit beigelegt. Wo noch das gemeine Criminalrecht gilt, hält man sich auch in der Praxis an dieser Lehre, doch mit der Einschränkung, daß man bei den mit den schwersten Strafen verpönten Verbrechen auf eine gelindere außerordentliche erkennt. Der Verfasser stellt nun hierüber Vorsichtsmaaßregeln auf, und bemerkt, daß diese von ihm angegebenen Vorsichtsmaaßregeln auch in dem österreichischen Strafgesetzbuche vorkommen, nur werde hier noch insbesondere verordnet, daß vor Allem der Thatbestand hergestellt seyn müsse.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 3. Stück 1. Abh. 5. Seite 103. und Stück 2. Abh. 12. S. 327.

11. **Konopak**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 3. Abhandlung 22. Seite 494:

Ueber den künstlichen Beweis in peinlichen Straffällen. Eine Untersuchung, ob der künstliche Beweis auch nach dem römischen Rechte und der Carolina Statt finde.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, daß nach den Bestimmungen der Carolina auf Incien, wie dringend sie auch für sich seyen, welche Stärke sie auch in ihrer Verbindung iter sich haben, und so überzeugend sie auch seyn mögen, ein Erkenntniß auf peinliche trafe nicht gegründet werden solle.

12. Einiges über den Beweis in Criminalsachen durch Indicien, insbesondere durch das außergerichtliche Geständniß des Verbrechers.

Jahrbücher des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, erster Jahrg. S. 90.

13. Die neueste königl. hannöversche Verordnung über Abschaffung der Folter und Zulässigkeit des Anzeigen-Beweises.

Die hier festgesetzte Beweis-Art ist größtentheils wie in der österreichischen und bairien Criminal-Ordnung.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 6. Stück 2. Abhandl. 10. S. 259.

14. Erläuterung des §. 6. der hannöverschen Verordnung vom 25. März 1822 wegen des Indicienbeweises.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 3. Heft 2. Seite 145.

15. v. **Zeiller**, Hofrath in Wien, ebendaselbst, Jahrgang 1826. Band 2. Abhandl. 48. Seite 263:

Criminalrechtsfall im Auszuge und mit Bemerkungen.

Aus Veranlassung eines Diebstahlsfalls sucht der Verfasser zu zeigen, daß der in dem erreichischen Strafgesetzbuche enthaltene Beweis durch Zusammentreffen der Umstände ner Verbesserung bedürfe, besonders die Bestimmungen über vorausgegangene Umstände.

16. **Pfeiffer**, in seinen practischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, Bd. 2. Abh. 15:

Auch mittelst bloß künstlichen Beweises kann der eines Verbrechens Angeklagte der Begehung desselben vollständig überführt werden; doch findet, wenn es ein gesetzlich mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen ist, nur eine dieser nahe stehende außerordentliche Strafe Statt.

17. Zur Erläuterung der Theorie von dem Indicien-Beweise, in einem Rechtsfalle. Siehe unter dem Artikel „Raubmord".

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 29. u. S. 201.

18. Kann die ordentliche Strafe erkannt werden, wenn zwar kein directer Beweis durch eigenes Geständniß oder Zeugen vorliegt, der Richter aber, außer dringenden Indicien, sich auch von der physischen Unmöglichkeit überzeugt, daß ein Anderer als der Verbrecher die That begangen haben könne?

Diese Frage wurde in einem Criminalfalle wegen Selbstverstümmelung (s. das Nähere ter diesem Artikel) von einem badischen Hofgerichte und dem Oberhofgerichte bejahend tschieden (bei dem letzteren jedoch nur durch die entscheidende Stimme des Präsidenten).

Jahrbücher des großherzogl. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 2r Jahrg. S. 175.

19. Darf auf zusammentreffende Inzichten peinliche Strafe erkannt werden? Vom Oberhofgerichtsrath Freih. v. Weiler in Mannheim.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 1. S. 93—101.

20. Ueber ebendieselbe Frage, von Dr. J. G. Duttlinger.

Ebendas. S. 101—133.

21. Ueber dieselbe Frage, von Hrn. Hofgerichtsrath Esser in Mannheim.

Ebendas. S. 506.

7622. Noch ein Wort über dieselbe Frage, von Duttlinger.
Ebendas. S. 552.

7623. Ueber den Inzichten-Beweis; in den
Annalen der großherzoglich badischen Gerichte, erster Jahrgang, S. 253; dritt
Jahrg. S. 147. 249.

7624. Wenn bloß das Daseyn des dolus durch Indicien-Beweis herzustellen ist, wird
gesetzliche Strafe nicht gemindert.
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 3. Heft 2. S. 145.

7625. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen, Bd. 3. S. 23—115:
Ueber den Criminalbeweis durch Vermuthungen.

Der Verfasser sucht zu zeigen, daß der Indicienbeweis den Regeln des vernünfti Denkens widerspreche; er sey nur durch die Verlegenheit der Rechtsgelehrten nach au hobener Tortur in Aufnahme gekommen; das römische und canonische Recht enthalten ke Vorschriften, welche den Richter berechtigen, auf Indicien zu strafen. Wollte man auf Indicienbeweis eine Verurtheilung bauen lassen, so würde der ganze Criminalbeweis richterlichen Willkühr anheimfallen; durch die bloße Mehrheit der Verdachtsgründe und durch, daß sich der Richter die Möglichkeit des Gegentheils nach dem gewöhnlichen La der Dinge nicht denken könne, werde keine Gewißheit begründet. Die in mehreren neue Gesetzgebungen enthaltenen Vorschriften über Indicienbeweis befriedigen noch den V fasser nicht.

7626. Ueber die Frage: Kann aus Anzeigen auf die ordentliche Strafe erkannt werde Von dem Ober-Appellations-Senate des preußischen Kammergerichts durch eine I terpretation des §. 393. der preußischen Criminal-Ordnung, verglichen mit §. 3 u. 398. Nr. 1. Verneint.
Simon und Strampffs Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe, vierter Ba Abh. 50. S. 463. Vergl. mit Nro. 51.

7627. Ueber die Frage: Kann nach preußischen Gesetzen auf die ordentliche Strafe, ob glaubwürdiges Geständniß und vollständigen Beweis der äußeren That erkannt w den? Ein Rechtsfall über versuchten Raubmord und dann vollführte Tödtung; m getheilt von dem ehemaligen Berliner Stadt-Justizrath, jetzigem Kammer-Gerich Rath Herrn Bonseri in Berlin.

Der Referent in dieser Sache behauptet, daß nach gemeinem Rechte, namentlich n dem Art. 22. der C. C. C. doch ein Straf-Urtheil auf Anzeigen habe ergeben können, daß nach preußischem Rechte gleichfalls, unter den bezeichneten Voraussetzungen eines m gelnden Beweises im technischen Sinne, eine ordentliche und nicht bloß eine außerorde liche Strafe zuerkannt werden dürfe. Diese Behauptung wird jedoch von dem Correferent widerlegt. Das Resultat ist, daß der eine, des Mordversuchs geständige, in Betreff Theilnahme an den übrigen Tödtungen indicirte Verbrecher zum Tode, der andere, be diese zur Last gelegt sind, wobei es aber an Geständniß und genügender Ueberführu fehlte, auf den Grund höchster Wahrscheinlichkeit, außerordentlich zu 40 Jahren Zuchtha verurtheilt worden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 21. S. 299—479. Bd. 22. S. 61—169. u. 245—281.

7628. Formelle Vertheidigung, Verurtheilung aus Anzeigen und Sicherheitsstra Auszug aus einem Vortrag in der Untersuchung wider Johann Friedrich K. weg Diebstählen.

Das Spruch-Collegium zu B. hatte den Angeschuldigten wegen eines furti qualifica außerordentlich mit 15jähriger Zuchthausstrafe belegt. Auf eingelegte weitere Verthe digung wurden die Acten an die Juristen-Facultät zu Erlangen zum Spruch übersende welche entschied, daß eine Verurtheilung wegen angeblich großer Wahrscheinlichkeit im a meinen Rechte nicht begründet sey, dagegen wurde bei dem verbrecherischen Leben des In culpaten das Erkennen einer Sicherheitsstrafe für gerechtfertigt erklärt.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, Seite 481.

7628 a. **Krug**, in Wahdorfs rc. crim. Jahrb. Bd. 1. S. 50. Dann sind noch anzuführe
7628 b. c. **Reinhard**, Diss. Erf. 1732. **Reichard**, Diss. Jen. 1769.

Fortsetzung.

§. 353.

Hier sind nun drei, in der neueren Zeit erschienene Gesetze über den Beweis rch Anzeigen, das großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Gesetz vom 7. Mai 1819, e fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Verordnung vom 11. Septbr. 1828 und die iserlich österreichische Verordnung vom 6. Juli 1833 anzuführen *).

20. Großherzoglich Sachsen-Weimar'sches Gesetz, die Ungehorsams-Strafen und den Anzeigen-Beweis in Criminalsachen, ingleichen die Entscheidung einiger zweifelhafter Fragen über die Zuständigkeit der Criminal-Gerichte betreffend, vom 7. Mai 1819.

etc.

II. Zulässigkeit und Bedingungen des Anzeigen Beweises in Criminal-Sachen.

§. 19. Anzeigen, Indicien sind Thatsachen, welche darauf, daß, von wem und wie n Verbrechen begangen worden, um eines natürlichen Zusammenhanges willen, zurück-ließen lassen.

§. 20. Dieser Begriff umfaßt:

1) Thatsachen, welche man bloß als Ursachen und Vorbereitungen eines Verbrechens ansehen kann (vorausgehende Anzeigungen).
2) Thatsachen, welche als Bestandtheile der Hauptbandlung, oder als gleichzeitige Umstände bei solcher erscheinen (gleichzeitige Anzeigungen).
3) Thatsachen, welche das schon begangene Verbrechen voraussetzen, und als Folgen oder Wirkungen desselben zu betrachten sind (nachfolgende Anzeigungen).

§. 21. Zu den vorausgehenden Anzeigungen ist zu zählen: a) wenn gegen eine Person wiesen ist, daß dieselbe eine besondere Anreizung gehabt habe, das vorgefallene Verbre-en zu begehen; b) wenn Jemand dem Beleidigten mit demselben, oder einem gleichar-gen Verbrechen ernstlich gedroht hat; c) wenn Jemand einem Dritten erklärt hat, daß ein solches Verbrechen beabsichtige; d) wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, lche als Mittel und Vorbereitungen auf das begangene Verbrechen hinweisen, als z. B. r Ankauf von Gift vor einem Giftmorde, die Anschaffung solcher Werkzeuge, die zur Voll-ingung des Verbrechens dienen konnten, die Erforderung eines Rathes, die Einziehung ner Kundschaft über solche Umstände, welche mit der Begehung des Verbrechens im Zu-mmenhange stehen.

§. 22. Gleichzeitige Anzeigungen sind: a) die erwiesene Gegenwart einer Person an m Orte des begangenen Verbrechens um die Zeit, wo es begangen worden ist, ingleichen idere Umstände, aus welchen solche Anwesenheit gefolgert werden kann, als da sind: nau zusammentreffende Fußtapfen, das Finden einer, in dem Besitze des Verdächtigen wesenen Sache an dem Orte der That, Abwesenheit vom Hause oder Wohnorte zu un-wöhnlicher Zeit, ohne bekannte unschuldige Ursache, oder sonst auf verdächtige Weise; der Besitz derjenigen Werkzeuge und Mittel, womit die That gewiß oder wahrscheinlich gangen worden ist; c) Spuren, z. B. Blutflecken, welche sich an einer Person, oder an n ihr zugehörigen Sachen finden, und nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen er-ärt werden können. Auch ist es d) eine solche Anzeigung, wenn Jemand, ohne sich ge-rig über die Redlichkeit seines Besitzes auszuweisen, Sachen besitzt oder erweislich besessen t, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen hat bei dem Beschädigten befunden haben.

---

*) Sie werden wegen des allgemeinen wissenschaftlichen Interesses, welches sie darbieten, in extenso mit-theilt.

§. 23. Zu den nachfolgenden Anzeigungen gehören alle solche Thatsachen, woraus a das Bewußtseyn der Schuld einer Person geschlossen werden kann, als da sind: a) wen Jemand, ohne daß dieses aus einer unschuldigen Veranlassung erklärt werden kann, di Spuren des Verbrechens absichtlich entfernt, vernichtet, zu entfernen, zu vernichten od sonst zu unterdrücken versucht hat; b) wenn eine Person, welche noch nicht als verdäc angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens von sich abzuwenden, oder betrüg auf einen Andern zu wälzen bemüht gewesen ist; c) wenn Jemand durch Bestechung, Betrug oder andere unerlaubte Handlungen die Nachforschungen des Gerichts zu verh dern, irre zu leiten, oder zu vereiteln, ingleichen wenn Jemand den Beleidigten zu ge winnen und ihn zum Stillschweigen zu bewegen sucht; d) Wenn Jemand nach begangen oder ruchbar gewordener That sich von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt h und eine andere unschuldige Ursache seiner Entfernung glaubhaft nicht angenommen werde kann; e) wenn Jemand zu der That selbst sich außergerichtlich bekannt hat.

§. 24. Alle, nicht unmittelbar mit dem vorgefallenen Verbrechen in Verbindung stehende, ingleichen alle unbestimmte, schwankende Umstände, als da sind: der Charakter einer Person im Allgemeinen, ihr bisher geführter Lebenswandel, die wegen eines gleich artigen Verbrechens schon erlittene Strafe, Bekanntschaft mit Verbrechern, Veränderung der Gesichtsfarbe, Stottern, Zittern u. dergl., begründen für sich allein keinen rechtlichen Verdacht, sondern dienen nur dazu, einen schon rechtlich begründeten Verdacht zu verstär ken, oder den Richter in seiner Untersuchung auf bestimmte Verdachtsgründe hinzuleiten.

§. 25. Die den einzelnen Verbrechen eigenthümlichen Anzeigungen ergeben sich aus der besondern Beschaffenheit jedes Verbrechens, aus den eigenthümlichen Veranlassungen und Beweggründen derselben, so wie aus den dieselben gewöhnlich begleitenden besondern Um ständen.

§. 26. Um das Gewicht der Anzeigungen und die Stärke der hieraus hervorgehende Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen: a) die Beschaffen heit der Anzeigung, nach der Nähe ihres Zusammenhanges mit dem Verbrechen; b) das Zusammentreffen und der Zusammenhang verschiedener Anzeigen unter sich; c) die Anzei gungen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen; d) den Beweis der That sache, in welcher die Anzeigung besteht.

§. 27. Eine Anzeigung ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie, der Erfahrung nach, als Ursache, gleichzeitiger Umstand oder Wirkung mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe, aus den vorliegenden Umständen, anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens und der Schuld einer gewissen Person erklären läßt.

§. 28. Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich untereinander gegenseitig unterstützen und zu einer und derselben Voraussetzung füh ren, wogegen der Verdacht geschwächt wird, wenn mehrere Thatsachen, welche einzeln Ver dachtsgründe abgeben, sich unter einander selbst widersprechen.

§. 29. Die gute Aufführung, der bekannte Charakter, die Lebensart eines Menschen, vermöge welcher sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, geben eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachts gründe erfordert werden, als wo jene Voraussetzungen mangeln, oder die entgegengesetzten vorhanden sind.

§. 30. Besondere Anzeigungen der Unschuld sind hauptsächlich: a) das Vorhandensein solcher Umstände und Beweggründe, welche von der That abzuhalten geeignet waren, die Geringfügigkeit des Vortheils im Verhältniß zur Größe des Verbrechens, vorzüglich aber wenn nach den vorliegenden Umständen zu urtheilen, daß das Verbrechen mit den Vor theilen des Verdächtigen oder anderen erwiesenen Absichten desselben im Widerspruche steht; b) wenn bei einem Verbrechen, welches nothwendig Gegenwart voraussetzt, die Vermuthung der Abwesenheit des Verdächtigen zur Zeit und an dem Orte des begangenen Verbrechens vorhanden ist; c) wenn bei Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden waren, deren Ueberwindung nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der Person und der Umstände unerklärbar, oder unwahrscheinlich ist, endlich d) wenn sich die

rdächtige nach vorgefallenem Verbrechen so benommen hat, wie von dem, der sich der at schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 31. Eine Anzeigung hat nur dann volle Wirkung, wenn sie vollkommen und direct wiesen ist, nicht bloß auf anderen Anzeigungen beruht. Eine unvollständig bewiesene nzeigung ist um so schwächer, je mehr an der Vollständigkeit ihres Beweises mangelt.

§. 32. Anzeigungen begründen gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie tweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in sonderem Zusammenhange stehen, oder wenn die anzeigende Thatsache, unter den gegebenen Umständen, eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen rnünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Anzeigungen der Schuld rch besondere Anzeigungen der Unschuld (§. 29. und 30.) geschwächt werden.

§. 33. Anzeigungen geben einen dringenden Verdacht gegen eine Person, und heißen rum nahe Anzeigungen, wenn daraus zwar nicht mit Gewißheit, aber doch mit hoher ahrscheinlichkeit auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. Dieß ist der Fall, enn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen lbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart rselben zwar noch möglich, jedoch nach Lage der Sache unwahrscheinlich ist, und überdieß sondere Anzeigungen der Unschuld entweder gar nicht vorhanden sind, oder von den nzeigungen der Schuld an Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 34. Aus Anzeigungen kann volle richterliche Ueberzeugung entstehen, daß sich die ngezeigte Person der That schuldig gemacht habe, wenn 1) mehrere, mit dem vorliegenden erbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende, gleichzeitige und entweder mit vorausehenden oder nachfolgenden Indicien verbundene Anzeigungen, welche einzeln vollständig rwiesen worden, a) in der angezeigten Person zusammentreffen, b) mit andern bewiesenen lmständen der That nicht im Widerspruche sind; c) unter sich selbst dergestalt zusammenängen und übereinstimmen, daß solcher Zusammenhang und solche Uebereinstimmung nicht nders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftigerweise erklärt werden kann, und venn hierüber 2) der Angeschuldigte keine besonderen gegründeten Anzeigungen der Unchuld für sich hat, auch endlich 3) durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die ermuthung geben, daß eine andere Person die That begangen habe.

§. 35. Wenn der Angeschuldigte der That durch das Zusammentreffen der Anzeigungen ach §. 34. überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder peinlichen Strafe, ausgenommen die odesstrafe, an deren Stelle dießfalls lebenslängliche Festungs- oder Zuchthausstrafe tritt, erurtheilt werden. Es wird aber bei den Landes-Regierungen und, im Falle der Acten-Versendung, bei den Dicasterien zu einem, nur auf Anzeigungen gegründeten, verurtheilenden Erkenntnisse annoch erfordert, daß 1) mindestens vier Mitglieder der Landesregierung oder des Dicasteriums bei der Abstimmung anwesend seyen, und daß 2) die Zahl der verurtheilenden Stimmen die Zahl der bedingt oder unbedingt lossprechenden Stimmen mindestens um das Doppelte übersteige.

Diese letztere Verordnung über die Zahl der verurtheilenden Stimmen neben den lossprechenden gilt auch für das Ober-Appellations-Gericht zu Jena, dagegen bewendet es, was dieses Gericht und die nothwendige Zahl der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder betrifft, bei der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, §. 49.

§. 36. Jedes, von den Landes-Regierungen in erster Instanz gesprochene, auf bloßen Anzeigungen beruhende Straf-Erkenntniß ist berufbar, sobald die zuerkannte Strafe härter ist, als vierzehn Tage Gefängniß; jedoch findet der, Ziffer XI. des Publications-Patents zur Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung nachgelassene Antrag auf auswärtige Acten-Versendung nur unter den §§. 34. und 36. der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung festgestellten Bedingungen Statt.

§. 37. Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 34, 35. u. 36. gelten analogisch auch von dem Beweise des Thatbestandes und von dem Beweise des rechtswidrigen Vorsatzes, des Dolus, angenommen nämlich, daß, was letztern betrifft, in dem gegebenen Falle der Dolus nicht schon aus anderen, in der Natur des menschlichen Geistes und der menschlichen Handlung liegenden Gründen präsumirt werden muß.

§. 38. Wegen bloßen Verdachts (§§. 32. und 33.), d. h. wenn auf die Anzeigungen volle richterliche Ueberzeugung nicht eintritt, kann auf keine Strafe, sondern wenn die Untersuchung als geschlossen anzusehen ist, nach Befinden entweder auf den Reinigungseid oder auf die Entlassung von der Instanz erkannt werden. Es ist hierbei sowohl die Größe des vorliegenden Verbrechens, als die Person des Angeschuldigten zu berücksichtigen, dergestalt, daß wegen eines Verbrechens, welches bei vollem Beweise härter als mit Gefängniß bestraft werden müßte, der Reinigungseid nur aus besondern, von der Person des Angeschuldigten hergenommenen Gründen Statt finden soll.

§. 39. Der von der Instanz Entlassene hat in den Fällen, wo die Strafe des ihm angeschuldigten Verbrechens Zuchthausstrafe oder noch härtere Strafe seyn würde, und er zwar nicht vollkommen überwiesen, jedoch des Verbrechens in einem hohen Grade (§. 33.) verdächtig ist, durch tüchtige, in dem Großherzogthum ansäßige Bürgen, oder durch gerichtliche Verpfändungen Sicherheit darüber zu leisten, daß er sich jedenfalls auf Erfordern vor Gericht stellen, und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk, ohne Vorwissen des Gerichts, nicht verlassen wolle. Ist er solche Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so wird er 1) bei Verbrechen, die eine geringere als achtjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen würden, der besondern polizeilichen Aufsicht seines Wohnorts unterworfen; 2) bei Verbrechen, welche härter bedroht sind, in einem öffentlichen Arbeitshause, jedoch abgesondert von den Sträflingen, in Verwahrung gehalten.

§. 40. Der von der Instanz Entlassene wird der besondern Polizei-Aufsicht entledigt, die für ihn bestellte Sicherheit erlöscht, und alle übrigen nachtheiligen Folgen der bloßen Entlassung von der Instanz hören auf, wenn von dem Tage der erlangten Freiheit, oder, falls er während der Untersuchung seiner Freiheit nie beraubt gewesen, vom Tage des letzten, wider ihn gesprochenen Erkenntnisses vier Jahre, und wenn er wegen des angeschuldigten Verbrechens nur zu Zuchthaus auf vier Jahre, oder zu einer noch geringeren Strafe hätte verurtheilt werden können, zwei Jahre verflossen sind.

§. 41. Derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 39. zur Sicherheit in einem öffentlichen Arbeitshause verwahrt worden, ist nach Ablauf von vier Jahren der Haft zu entledigen, tritt aber sodann unmittelbar, von Rechts wegen, unter besondere polizeiliche Aufsicht auf andere vier Jahre.

§. 42. Es kann jedoch auch nach Ablauf der vorbestimmten Zeit, auf Antrag der Polizei-Behörden, oder nach empfangener anderer amtlichen Veranlassung, die besondere Polizei-Aufsicht durch ein Erkenntniß der Landes-Regierung verlängert werden, wenn der Entlassene durch sein Betragen eine Anzeigung der Unschuld nicht gegeben hat.

§. 43. Die in den vorstehenden Paragraphen angeordnete polizeiliche Aufsicht besteht darin, daß die Polizei-Behörden sich von der Wohnung des Verdächtigen unterrichten, den Erwerb und das ganze Leben desselben durch die Ortsvorgesetzten und andere rechtliche, um das Gemeinwesen bekümmerte Einwohner genau beobachten lassen, und darüber, sobald sich etwas Auffallendes ergiebt, außerdem aber von Jahr zu Jahr dem Criminalgericht des Bezirks Nachricht geben müssen. Eine schlechte Aufführung des Verdächtigen kann die Wieder-Aufnahme der Untersuchung, die Verstärkung des schon vorhandenen Anzeigebeweises und die endliche Verurtheilung zur Folge haben.

§. 44. Die Statthaftigkeit der §§. 38. und 39. angeordneten Sicherheits-Maaßregeln nach dem Gesetz ist in dem Erkenntnisse, worin der Angeschuldigte von der Instanz entlassen wird, mit auszudrücken, sie kommen aber durch inländische Behörden und in inländischen Sicherheits-Anstalten nur gegen Inländer zur Vollziehung.

Ausländer sind in einem solchen Falle unter sicherer Bedeckung, oder durch den Schub an den Ort ihrer Geburt, mit Beziehung auf das Erkenntniß, zurückzubringen, und zu bedeuten, daß sie sich entweder binnen gewisser Zeit, oder während ihres Lebens, bei unvermeidlicher, nach Befinden, lebenslänglicher Arbeits- oder Zuchthausstrafe, in den Gränzen des Großherzogthums nicht wieder betreten lassen sollen.

Aus v. Kamptz Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung ꝛc. Bd. 15. S. 409. und aus

Göckels Sammlung großherzoglich Sachsen-Weimarscher Gesetze, Thl. 2. Abtheil. 1. S. 554.

630. Erläuterndes Beispiel einer, nach den Bestimmungen des großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Gesetzes vom 7. Mai 1819, auf bloßen Beweis durch Anzeigen erfolgten Verurtheilung zu peinlicher Strafe.

Martins Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen, 3r Jahrg. 1830. 3s Heft. S. 301.

631. Fürstlich-Schaumburg-Lippe'sche Verordnung, die Aufhebung der peinlichen Frage und die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen betreffend.

(Aus von Kamptz Jahrb. für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, Bd. 33. S. 387. und aus Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Criminalrechtspflege, Bd. 5. Heft 2. S. 390.)

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, regiernder Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc.

Die durch die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Carl V. bei unvollkommenem Beweise a peinlichen Fällen vorgeschriebene Folter ist zwar seit längerer Zeit bei den Gerichten lnsers Landes nicht mehr zur Anwendung gekommen, sondern in den vorgekommenen ällen durch geeignete Verfügungen beseitigt, dadurch indessen über die fernere Anwendarkeit des Gesetzes Ungewißheit entstanden.

Wir haben daher beschlossen, diese Ungewißheit zu entfernen, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Artikel 22. der peinlichen Gerichts-Ordnung und alle in letzterer enthaltenen Jorschriften, die sich auf die Anwendung der peinlichen Frage beziehen, werden hierdurch usdrücklich aufgehoben.

§. 2. Dagegen wird der Beweis durch zusammentreffende genügende Anzeigen oder Inicien in peinlichen Fällen für stattnehmig erklärt. Es tritt derselbe ein, wenn der Aneschuldigte das Verbrechen, dessen man ihn verdächtig hält, läugnet, und nicht durch irecte Beweismittel, wohin namentlich Zeugen und Urkunden zu rechnen, vollständig berführt werden kann. Auch der objective Thatbestand des Verbrechens kann durch solchen lnzeigen-Beweis dargethan werden.

§. 3. Eine rechtliche Anzeige wird begründet durch jeden Umstand, welcher mit einem egangenen Verbrechen in natürlichem Zusammenhange steht, und aus welchem vernünftiger Beise auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person geschlossen werden muß. Wir erweisen die Gerichte dabei auf die Art. 24—43. incl. und Art. 131. der peinlichen Geichts-Ordnung, in welchen Beispiele solcher Anzeigen aufgeführt worden sind. Darnach nd auch ferner die Aussagen eines einzelnen glaubwürdigen Zeugen und das außergerichtiche Geständniß des Angeschuldigten zu den gesetzlichen Indicien zu rechnen.

§. 4. Bei der Beurtheilung eines solchen künstlichen Beweises, welche nach unveränderchen, auf alle Fälle anwendbaren Regeln nicht bestimmt werden kann, indem es dabei ehr auf die besondere Umstände jedes einzelnen Falles ankömmt, werden die Gerichte sich olgende allgemeine Regeln zur Richtschnur dienen lassen:

1) Ein vollständiger Beweis durch Anzeigen kann nur auf die geschehene Ausmittelung mehrerer Umstände gegründet werden. Diese müssen
   a) mit dem begangenen Verbrechen und unter sich selbst in Verbindung stehen;
   b) in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen;
   c) auf keinen andern Thäter vernünftiger Weise schließen lassen;
   d) durch keine Gegengründe entkräftet werden.

2) Eine einzige, wenn gleich noch so nahe Anzeige, genügt niemals zur Ueberführung des läugnenden Angeschuldigten. Uebrigens muß nach der Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verbundenen Umstände beurtheilt werden, wie groß die Zahl der erforderlichen Anzeigen seyn müsse.

3) Vorzüglich ist bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, seinen bisherigen Ruf, seine etwaige actenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen, seine möglichen Beweggründe zu Begehung der That Rücksicht zu nehmen.

4) Jede der Verurtheilung eines Angeschuldigten zum Grunde zu legende Anzeige muß an sich vollständig bewiesen seyn; doch ist dabei ein solches Zusammentreffen von Umständen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Daseyn übrig läßt, nicht ausgeschlossen.

5) In Ansehung der auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegen-Anzeigen ist kein so strenger Beweis, wie bei den Indicien erforderlich; vielmehr soll ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen. Wir machen es den Gerichten zur besondern Pflicht, auf Erforschung dieser Gegen-Anzeigen die größtmögliche Sorgfalt zu verwenden.

Im Uebrigen muß es der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft und Gewissenhaftigkeit des Richters überlassen werden, die Indicien und deren Beweiskraft zu prüfen, und hängt es insbesondere von dessen Beurtheilung ab, in wiefern die Gegen-Anzeigen den Anzeigen-Beweis entkräften oder schwächen.

§. 5. Nur die einstimmige Meinung sämmtlicher stimmführenden Mitglieder Unserer Justiz-Canzlei, als Criminal-Gerichtshofes, soll die Frage: ob der Angeschuldigte, seines Läugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sey? bejahend entscheiden können. Bei bloßer Majorität hat unsere Justiz-Canzlei, unter Einsendung der Acten, den Fall dem Justiz-Senate Unserer Regierung anzuzeigen, und die Mitglieder desselben zum Mitstimmen zu veranlassen. In diesem Falle genügt eine Majorität von wenigstens zwei Drittheilen sämmtlicher Votanten beider genannten Gerichtsbehörden zur Bejahung der obigen Frage. Es versteht sich dabei von selbst, daß gegen ein solches Erkenntniß jedes in peinlichen Fällen Statt findende Rechtsmittel zulässig ist.

§. 6. Den läugnenden, aber für überführt erklärten Angeschuldigten trifft die gesetzliche Strafe des in Frage stehenden Verbrechens, unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungs-Gründe.

Ausgenommen davon ist indessen:

1) Die Todesstrafe, an deren Stelle eine zwanzigjährige Gefängniß- und Arbeitsstrafe zu erkennen ist;

2) die lebenslängliche öffentliche Arbeitsstrafe, welche den Umständen nach auf zehn bis zwölf Jahre zu beschränken ist;

3) die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 7. Sollte der Angeschuldigte nach den ausgemittelten Anzeigen der That für überführt nicht erklärt werden können, aber doch in so weit gravirt erscheinen, daß eine gänzliche Lossprechung nicht erfolgen kann, so ist derselbe von der Instanz zu entbinden, und die Untersuchung gegen ihn bis dahin, daß sich neue Anzeigen ergeben, einzustellen, der Angeschuldigte auch, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen.

§. 8. Glaubt das Gericht, daß die Entlassung eines nach §. 6. auf Indicien verurtheilten Verbrechers nach ausgestandener Strafzeit, oder eines von der Untersuchung nach §. 7. entbundenen Angeschuldigten dem Gemeinwesen nachtheilig seyn werde, so hat es in einem solchen Falle unter Entwicklung seiner Gründe, Unserer Landes-Regierung darüber Bericht zu erstatten, und gutächtliche Vorschläge zu thun, welche Sicherheitsmaaßregeln von Ober-Landes-Polizei wegen eintreten möchten.

Diese Verordnung ist auf gehörige Weise zu promulgiren, und empfehlen wir Allen, die es angeht, sich vorkommenden Falls nach derselben zu achten.

Gegeben Bückeburg, den 11. Septbr 1828.

Georg Wilhelm.

132. Oesterreichische Verordnung vom 6. Juli 1833 über den Anzeigen-Beweis.

Bei Anwendung der in dem §. 412 des ersten Theils des Strafges.-B. enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminal-Untersuchungen, diesen §. aufzuheben, und an dessen Stelle folgendes festzusetzen:

§. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen seyn.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folg. §§. bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein anderer als der Beschuldigte die That begangen.

§. 2. Allen, oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1) wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That ebendasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist; oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig, nnd bei Leuten seines Stands ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat; oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungs-Orte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2) Wenn der Beschuldigte einen andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat; oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3) Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4) Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5) Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6) Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;
oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht; oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat; oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7) Wenn bei dem Beschuldigten, oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8) Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an andern ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Ver-

brechens oder der Verübung desselben, oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9) Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

10) Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken, oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3. Besondere, aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1) Briefwechsel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen, oder welche dessen rechtlich bezüchtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Parthei gehört;
oder Annahme geheimer, aus anderer Absicht füglich nicht erklärbarer Geschenke von einer solchen Person.

2) Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei den Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sichern Merkmalen, oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1) Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2) Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise, oder weit unter dem wahren Werthe veräußert, oder zu veräußern gesucht hat; oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münz-Sorten in der Menge und Beschaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für ebendieselben gehalten werden können.

§. 4. Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1) Ein freiwilliges mit den im §. 399. Lit. b. c. d. e. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2) Die mit allen Erfordernissen des §. 403. des ersten Theils des Strafgesetzbuchs versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.

3) Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidigt worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4) Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5) Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuchs versehene Aussage eines Mitschuldigen.

6) Die ebenso beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheils nicht Statt finden konnte.

§. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in ferne auch die übrigen im §. 1. festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorgehenden §§. 2. 3. 4. bestimmten und in jedem §. durch eigene Zahlen abgesonderten nzeigungen erforderlich. Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem §. vorkommenden nzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen. Ueberhaupt kann ein einzelner hat-Umstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen eziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen unter den estimmungen des §. 5. zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, nabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, n Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer eweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines uf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizei-Uebertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7. Zwei der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5. auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8. Die in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6. erwähnten Umstände, müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten, noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter ach der Bestimmung des §. 414. des ersten Theiles des Strafgesetzbuchs sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9. Außer dem §. 412. wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs nichts geändert.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am 6. Juli 1833. Unserem Reiche im 42ten. **Franz.** (Weitere Unterschr.)

Hitzigs Zeitschrift, Band 24. S. 414.
Kinds Summ. III. Seite 3.
Archiv des Criminalrechts (neues) Bd. 14. Stück 4. Abh. 25. S. 574.

633. **Mittermaier,** im neuen Archiv des Criminal-Rechts, Bd. 14. Stück 4. Abh. 25. Seite 574:

Das neue österreichische Gesetz vom 6. Juli 1833 über den Beweis durch Indicien, erläutert, mit besonderer Beziehung auf die Frage: in wie ferne eine gesetzliche Beweis-Theorie Vorschriften über den Indicien-Beweis geben soll.

Der Verfasser hält eine gesetzliche Bestimmung darüber, in wie ferne auf Indicien gestraft werden könne, dort für nothwendig, wo rechtsgelehrte Richter angestellt sind; er zeigt aber auch die Schwierigkeiten, die der Abfassung eines solchen Gesetzes entgegenstehen, und stellt darauf die Anforderungen der Theorie an die Gesetzgebung beim Indicien-Beweise auf. Sofort theilt der Verfasser obiges Gesetz wörtlich mit und fügt eine ausführliche Beurtheilung desselben bei.

Vergleiche darüber die Zeitschrift für österreichische Rechts-Gelehrsamkeit rc. Jahrgang 1836. Notizenblatt S. 145.

7634. **Kitka**, Actuar in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Dolliner und Kudl Jahrg. 1834. Bd. 1. Abh. 12. u. 13. S. 211. u. 267:
Erklärung des allerhöchsten Patentes vom 6. Juli 1833 über den Beweis a dem Zusammentreffen der Umstände. Erster und zweiter Beitrag.
Siehe auch über diese ganze Lehre den §. 93. von den außerordentlichen Stra oben S. 294. u. §. 94 vom Sicherungs-Recht, oben S. 299.

Fälle über die Trüglichkeit der Anzeigen.

§. 354.

7635. Neuer Beweis von der Trüglichkeit der Anzeigen. (Paris, d. 7. Febr. 18
Man fand bei einem verdächtig geschienenen Manne 300 Franken in Gold, an sei Aermeln befanden sich Blutflecken, er hatte den Paß eines Andern, und noch sonst Anzeigen waren vorhanden, die auf einen Raubmord schließen ließen, auch das Benehm des Angeschuldigten im Verhör war nicht geeignet, den gegen ihn erhobenen Verdacht schwächen. Die Angaben des Angeschuldigten hinsichtlich der Erwerbung des Geldes be tigten sich aber alsbald, und nur die Paßverfälschung erschien als begründet, die er m einjähriger Gefängnißstrafe büßte.
Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 2. Heft 3. S. 12
7636. Der Hund als Dieb. (Nismes, den 19. Nov. 1827.)
Erzählung eines Falles, wo ein Jagdhund ein Paar Ohrenringe, einen Solitair un zwei Gürtelschnallen von Diamanten verschluckt hatte; wegen deren gegen eine Perso Diebstahls-Bezüchte erhoben wurden.
Hitzigs Annalen der deutschen u. ausl. Crim.-Rechtspfl. Bd. 2. Heft 3. S. 11

Zweite Unterabtheilung.

Von den Gründen der vollen Gewißheit und von den Beweis-Mitteln.

Erstes Kapitel.

Von dem Beweise und den Beweis-Mitteln überhaupt.

§. 355.

(Feuerb. Lehrb. §. 566. — 573.)

Der Inbegriff der Gründe für die Wahrheit einer Thatsache ist — Beweis — Er zerfällt in den vollständigen und unvollständigen; den künstlichen und na türlichen; den Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Beweis.

7637. **Reinharth**, T. J., Diss. de probationis civilis et criminalis con- et disconvenientia Erf. 1732.
7638. **Boehmer**, Just. Henn., Diss. de probatione in crim. spur. in exercitat. ad Pand Tom. IV.
7639. **Walraven**, J., de probat. Hard. 1782.
7640. **Koenigsfeld**, Joh. Phil. van—, Diss. de probatione in criminalibus. Lugd. Bat 1783. 4.
7641. **Kleinschrod**, Gottl. Al., Abhandlung über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Sachen. Würzburg, Nitribitt. 1786. 4. 2 gr. auch in Plitt Repertorium Bd. 1. Nr. 12.
7642. **Leyser**, spec. 636. 641.
7643. **Hommel**, Rhaps. 10. 76. 210. 211.
7644. **Ranft**, J. F., über den Beweis der peinlichen Sachen nach positiven Gesetzen und philosophischen Grundsätzen. Freiburg, Craz u. Gerlach. 1801. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Göttinger gel. Anz. 1802. S. 1028.

Digitized by Google

15. **Stübel,** C. C., de certitudinis formis, quae in causis criminalibus obtinere possunt, et de pleno in iis probatione recte desiniendo. Comm. I. II. Witteb. 1800.
   Altes Archiv des Criminalrechts Bd. 8. S. 24.
   Stübel, in der oben Nr. 2018. angezeigten Schrift.

16. **Mittermaier,** C. J. A., Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französ. Crim.-Gesetzgebung. 2 Thle. Darmst. Heyer. 1821. gr. 8. 2 Rthlr.
   Jenaer Lit.-Z. v. 1826. Erg.-Bl. S. 307.
   Haller Lit.-Z. v. 1823. Bd. 4. S. 7.
   Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 6. S. 161.
   Leipziger Lit.-Z. 1824. S. 2129. 2137.

17. **Rolin,** Diss. de delictorum probatione in certamine literario praemio ornata. Gandae. 1826.
   Recens.: Neues Archiv des Crim.-Rechts Bd. 9. Stück 1. S. 176.

48. **Schouten,** Diss. de probatione delictorum. Lugd. Bat. 1826.

49. **Mittermaier,** C. J. A. Dr., Geheimer Rath und Professor in Heidelberg, die Lehre vom Beweise im deutschen Strafverfahren nach der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und deutsche Gesetzbücher in Vergleichung mit den Ansichten des englischen und französischen Strafverfahrens. Darmstadt, Heyers Verlagshandlung. 1834. VIII. u. 504. S. 8. 2 2/3 Thlr.
   Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit rc. von Dolliner u. Kudler, Jahrg. 1834. Not.-Bl. S. 428.
   Schuncks Jahrb. Bd. 26. S. 1.
   Göttinger gel. Anz. 1835. S. 255.
   Jahrbücher für wissenschaftl. Critik 1835. S. 225.
   Kinds Summar. Bd. 3. S. 513. 577. 657.

50. **Kleinschrod,** G. A., im alten Archiv des Criminalrechts Bd. 4. Stück 3. Abh. 4. Seite 44:
   Grundzüge der Theorie von Beweisen in peinlichen Sachen.

51. Vom Beweise der Verbrechen in Hinsicht auf die Mittel, die Art und die Stärke des Beweises, in den Annalen der Gesetzgebung, Rechtsgel. u. Rechtspflege in den churfürstl. hess. Landen (herausg. v. Duysing). Heft 4. S. 131.

52. **Zirkler,** Advocat in Lauterbach in Grolmans Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts und der Gesetzgeb. Bd. 1. Abh. IX. S. 387:
   Einige Bemerkungen über die Beweise, besonders in peinlichen Sachen.

53. **Klein,** in seinen Annalen der preuß. Gesetzgebung, Bd. 24. S. 37. über den juristischen Beweis.

54. **Kleinschrod,** im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 4. Stück 4. Abh. XXIV. Seite 556:
   Ueber den zusammengesetzten Beweis in Criminalsachen.

Wenn ein mangelhafter, aber noch immer halber Beweis mit einem andern ebenso beschaffenen Beweismittel zusammentreffe, so könne durch ihre Verbindung ein zusammengesetzter vollständiger Beweis hergestellt werden. So lasse sich z. B. ein außergerichtliches Geständniß durch einen unbedenklichen, oder mehrere bedenkliche Zeugen über die außergerichtlich eingestandene That, oder es lasse sich durch glaubwürdige Indicien ergänzen. Auf gleiche Weise könne aus der Aussage eines unbedenklichen, oder mehrerer bedenklichen Zeugen in Verbindung mit glaubwürdigen Anzeigen ein voller rechtlicher Beweis entstehen. Das Nämliche lasse sich auf Urkunden anwenden.

55. **v. Weber,** Präsident in Tübingen, im neuen Archiv des Criminalrechts Band 8. Stück 4. Abh. 18. S. 557:
   Ueber den Begriff der strafrechtlichen Gewißheit.

Eine ausführliche Mittheilung darüber gibt die Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Notizenblatt Seite 13.

7656. **Auf den nicht geführten Entschuldigungsbeweis kommt es nicht an, wenn kein** [illegible] **ständiger Anschuldigungsbeweis geführt worden. Aus einem Erkenntnisse des** [illegible] **minal-Senats des Obergerichts zu Hanau, vom November 1829; in**
Hitzigs Annalen d. deutschen u. ausl. Criminalrechtspflege Bd. 6. S. 306.

7657. **Zum-Bach,** in seinen Ansichten und Bemerkungen über Haupt-Gegenstände [illegible] Straf-Rechts. S. 326:
Ueber das Beweis-System im Criminal-Verfahren.
Siehe darüber Hitzigs Zeitschr. Band 10. S. 349.
Auch die Leipz. Lit.-Z. v. 1830. S. 1729. ff.

7658. Herzogthum Braunschweig. Einige Worte über den Beweis in Crimin[al-] Sachen, und wie derselbe zur Zeit in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen [illegible] einer peinlichen Bestrafung erfordert wird; von F. K. von Strombeck, Fürstl. Lippischen Geheimen Rathe und Ober-Appellations-Rathe zu Wolfenbüttel; in
Hitzigs Annalen 10r Bd. 19s Heft S. 49.

7659. Einige Bemerkungen über die Beweis-Regeln des Criminal-Prozesses. Von H[errn] J. A. Friedreich, k. Appellations-Gerichts-Advocat zu Würzburg.

Der Verfasser entwirft Grundzüge der strafrechtlichen Beweis-Theorie, und stellt Rege[ln] im Gebiete der Gesetzgebung auf. Das Ganze zerfällt in 6 Abhandlungen: 1) Ueber [die] Natur der Beweisrdgeln in Straf-Sachen überhaupt; über Anschuldigungs- und Ent[schul-] digungs-Beweis, 2) über Vermuthung des rechtswidrigen Vorsatzes (Unterschiede und B[e-] urtheilung des dolus indirectus, directus, indeterminatus und eventualis). 3) Ueber G[e-] ständniß. 4) Ueber Zeugenbeweis. 5) Ueber Indicienbeweis. 6) Ueber zusammengesetz[ten] Beweis.

Zu-Rhein, Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz Band [illegible] Heft 1. Abh. 1.

7660. **Zachariä**, in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzg. des Au[s-] v. Mittermaier u. Zachariä, Bd. 1. S. 252:
Die Regeln der Logik über den gerichtlichen Beweis, mit besonder[er] Rücksicht auf die englische Praxis. Nach den Handschriften des Jeremi[as] Bentham.

Der Verf. verbreitet sich über den wesentlichen Inhalt des Bentham'schen Werk[s] Rationale of judicial evidence etc. London 1827. 5 Bde., welches auch in französisch[er] Sprache unter dem Titel: Traité des preuves judiciaires etc. par Et. Dumont, Paris 18[23] 2 Theile, aus einer Handschrift ausgearbeitet wurde, und tadelt dabei, daß der Unterschied zwischen Beweis in bürgerlichen und Straffachen so wenig berücksichtigt worden sey.

7661. **Roßhirt,** in seiner und Warnkönigs Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht 2r Band 2s Heft, Abh. 1:
Ueber den Geist des deutschen Criminal-Prozesses, namentlich in dem Beweis- Systeme, mit Vorschlägen zur Vervollkommnung des letztern.

7662. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 12. Stück 3. Abh. [illegible] S. 488:
Die gesetzliche Beweistheorie in ihrem Verhältnisse zu Geschwor- nen-Gerichten, mit besonderer Rücksicht auf Livingstones Code of evidence.

Es wird die Frage erörtert, ob bei dem Bestehen einer Jury sich noch Regeln einer Beweis-Theorie denken lassen? welche dahin beantwortet wird, daß auch mit Geschwornen- Gerichten Beweistheorien nicht unvereinbarlich seyen. Nur dürfe man dabei nicht den gewöhnlichen Sinn unterlegen, nämlich, daß die Beweis-Mittel, worauf das Urtheil ge- baut werden darf, alle Erfordernisse der Beweiskraft, und die Grade derselben gesetzlich bestimmt werden, indem dieser Begriff des Beweises mit einer Jury, die über ihr Urtheil keine Rechenschaft geben dürfe, unverträglich sey.

Zugleich wird ein Auszug aus Livingstones Code of evidence geliefert.

7662a. Fortsetzung, mit besonderer Rücksicht auf den neuesten Entwurf eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Straffachen vom Jahr 1831 für das Königreich Baiern.

Digitized by Google

In dieser Fortsetzung wird die in jenem Entwurfe ausgesprochene Beweistheorie beurteilt, es wird auf deren Mängel und Unbestimmtheiten aufmerksam gemacht, und der Verfasser schließt mit dem Ausrufe, es gebe nur Einen Ausweg, den: Geschwornengerichte einzuführen.

Archiv des Criminalrechts (neues) Band 13. Seite 120. u. S. 280.

3. Deutsche Schweiz; Canton Bern; Criminalgesetzgebung. Antrag und Entwurf, die Einführung eines neuen Beweis-Verfahrens betreffend. Mitgetheilt von Herrn Dr. Lufft, Untersuchungs-Richter in Bern. Ein zugleich auf Abschaffung der Verdachtsstrafen gerichteter Antrag.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausl. Criminalrechtspflege, fortgesetzt von Demme u. Klunge, Bd. 1. Abth. 1. S. 161.

4. Was ist im Sinne der preußischen Gerichts-Ordnung eine quaestio facti und was eine quaestio juris? Nach der Vorschrift der allg. preuß. Ger.-Ordn. Einl. §. 10. 21. 29. 31. u. Thl. 1. Tit. 10. §. 28. ff. soll der Richter die streitigen Thatsachen von den streitigen Rechtsfragen sorgfältig trennen, und über die streitigen Facta den Beweis vorschriftmäßig aufnehmen. Im Sinne der allg. G. O. ist aber eine jede Streitfrage,

wenn sie nicht eine aus der, dem Richter nach seiner Dienstpflicht obliegenden Rechtskenntniß zu entscheidende quaestio juris ist,

unter die quaestiones facti zu stellen; über welche nicht nach etwaiger außerordentlicher Wissenschaft des Richters entschieden werden darf, worüber vielmehr der Beweis durch Zeugen, Urkunden oder Eid aufgenommen werden soll. Dies gilt besonders in dem Falle, wo die Existenz gewisser Gewohnheiten, Observanzen und Usançen in Frage gestellt ist, ja sogar da, wo über die Existenz und Anwendung ausländischer Rechte und Gesetze, deren Kenntniß nicht zur Amtspflicht des Richters gehört, litigirt wird. In so ferne kann also selbst eine Rechtsfrage zu einer bloßen thatsächlichen, und so z. E. eine quaestio juris aus dem englischen Buchhandels-Rechte, von dem preußischen Richter als eine quaestio facti angesehen und als solche, wie jede ähnliche, durch die vorschriftmäßige Beweis-Aufnahme in's Licht gestellt werden. Hiernach leidet es keinen Zweifel, daß die Streitfrage (hier in einem Injurien-Prozesse):

ob durch den Vorwurf des Buchhändlers B. (daß Titius von ihm selbst verfaßte Empfehlungen und Anpreisungen, aber pseudonymisch unterzeichnet, über seine Handels-Artikel in öffentlichen Blättern verbreitet habe) die Standes-Ehre des Buchhändlers T. verletzt worden?

ebenfalls keine quaestio juris ist.

Hitzigs Zeitschrift Band 22. S. 169.

---

365. Läßt sich Jemand in dunkler Nacht bei dem Blitze eines Feuergewehrs erkennen? Durch 2 Rechtsfälle und durch — in Frankreich angestellte — Versuche erläutert. Die Frage wird bejaht.

Hudtwalkers und Trummers criminalistische Beiträge Band 1. Heft 4. Abh. 20.

Ueber die exceptio alibi.

§. 356.

Ueber die, bei dem Entschuldigungsbeweise häufig vorkommende exceptio alibi handeln:

366. **Hurlebusch**, Präs., über die sogenannte exceptionem alibi. Helmstädt, Fleckeisen. 1825. gr. 8. 2 gr.

7667. **Derselbe**, in seinen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte, Heft 1. Seite 117:

Ueber die exceptio alibi.

Der Verfasser zeigt, daß man mit Unrecht von einer exceptio alibi spreche; es sey keine Einrede da, welche das Geständniß der That jederzeit voraussetze, sondern der ganze Fall müsse nach den Regeln des künstlichen Gegenbeweises beurtheilt werden. Der Verf. hält es für das Zweckmäßigste, wenn die Frage über das alibi sogleich am Anfange untersucht würde; man müßte dabei wohl die Zeit vor dem Verbrechen, die Zeit bei der Begehung und darnach berücksichtigen. Er zeigt, daß hier große Vorsicht nöthig sey, um auf der einen Seite dem Unschuldigen den Beweis nicht zu vereiteln, und dem Schuldigen, der den Ort des Aufenthalts heimlich verließ, und sich unbemerkt einschlich, nicht Gelegenheit zu geben, sich hinter ein alibi zu verstecken; daher fordert der Verfasser: 1) daß der Inquirent häufig nicht bloß nach Stunden, sondern nach Minuten selbst die Zeit berechne. 2) daß er die Zeugen wohl befrage, welche Uhr sie hatten, ob sie wissen, daß sie richtig ging, oder worauf sie sonst ihre Angabe über die Zeit stützten; 3) daß die Zeugen befragt werden, ob sich der Angeschuldigte nicht entfernt habe, oder ob er sich nicht unbemerkt habe entfernen können; 4) soll ausgemittelt werden, wie viel Zeit erfordert werde, um sich vom Orte der That an den Ort des Aufenthalts selbst in der möglichsten Geschwindigkeit zu verfügen. Am Schlusse bezieht sich der Verfasser auf einen Fall des vollständig geführten Beweises des alibi bei Mejan recueil des causes célèbres, T. VII. pag. 314. in Vergleichung mit dem Falle des unvollständig geführten Beweises in Kleins Annalen Bd. 18. Seite 95.

7668. Das wunderbare Alibi. (Grenada, den 10. Juli 1827.)

Don Julian D... erstach seine Ehefrau, die er in flagranti ertappte, mit einem Dolche; er wurde sogleich ertappt, zur Untersuchung gezogen, seines Läugnens ungeachtet für überwiesen angenommen und von dem Corregidor zum Tode verurtheilt. Während er im Gefängnisse saß, erschien in einer Versammlung von Lastträgern bei einem Weinhändler ein Mann, versetzte einem derselben einen Dolchstoß und entfloh. Sämmtliche Zeugen erklärten einstimmig, daß der Thäter der ihnen wohl bekannte Don Julian D... gewesen sey. Man begab sich sogleich in das Gefängniß, fand aber Don Julian in demselben vor. Da dieses seltsame alibi nicht aufgeklärt werden konnte, so entschied die Justiz-Kanzlei in Grenada am 2. Januar 1827: in der Alternative, worin das Tribunal sich befindet, verordnet dasselbe, daß Don Julian D... in Freiheit gesetzt werden und seine bisherige Haft seiner Ehre nicht zum Nachtheile gereichen soll.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. Seite 186.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Beweismitteln insbesondere.

A. Augenschein.

§. 357.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 574.)

Er besteht in der eigenen sinnlichen Wahrnehmung des Richters von den Merkmalen eines Gegenstandes. Gehört zur Erforschung derselben eine besondere Kunst oder Wissenschaft, so werden beeidigte Sachverständige beigezogen, welche dann ihr Gutachten abgeben.

7669. **Kleinschrod**, G. A., im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. Stück 3. Abh. 1. S. 1. Bd. 6. Stück 1. Abh. 1. S. 1:

Ueber den Beweis durch Augenschein und Kunstverständige.

. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 4. Abh. 21. Seite 495:

Beobachtungen und Recognitionen im Criminal-Prozesse.

Der Verfasser zeigt die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Recognitionen von in ge stehenden Personen und Sachen, und gibt die Art und Weise an, wie dieselben zunehmen sind.

1. Die Vereidung oder Erinnerung der Sachverständigen an den geleisteten Eid. Zum bair. Strafgesetzbuch Theil 2. Art. 237.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles wurde durch höchstes Rescript vom Dezember 1817 verfügt: Die Beeidigung und die derselben gleich geltende Erinnerung den geleisteten Eid ist, dem Art. 237. Theil 2. zufolge, bei jenen Sachverständigen hwendig, deren Glaubwürdigkeit auf diesem Eide beruht. In diese Classe können aber e Personen nicht gestellt werden, welche vermöge eines öffentlichen Staats-Amtes als hülfen des Richters nach den Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft bei Vornahme des genscheins und bei der technischen Beurtheilung des Falles durch das Parere handeln.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 110.

B. Beweis durch Zeugen *).

§. 358.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 575—577.)

72. **Farinacii**, Prosp., tr. de testibus cur. J. Vieregg. Osnabr. 1677. fol. auch in s. oper. crim.

73. **Musaeus**, S. H., Diss. de teste singulari. Kil. 1693.

74. **Willenberg**, S. Fr., Diss. de compulsione testium ad dicendum testimonium. Gedan. 1724.

75. **Strecker**, Diss. de qualitate testium ad prob. crim. Erf. 1747.

76. **Hommel**, C. Fr., Catalogus testium alphabeticus. Vratislav. 1780. et in Rhaps. Obs. 211.

77. **Wiesand**, G. F., pr. de aetate ad jur. in caus. crim. idonea. Vit. 1791. (Spec. obs. jur. crim. III.)

678. **Märtens**, J. H., Specimen inaug. de testimoniis in causis criminalibus. Gandae, 1825, Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 8. Stück 4. S. 715.

679. **Strubens**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 364:
Von einem unbefragt abgelegten Zeugnisse.

680. **Klein**, in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 4. Abh. 19. S. 271:
Die summarische Vernehmung der Zeugen ist der articulirten, welche Suggestionen enthält, vorzuziehen; es muß aber dadurch den Interessenten die Gelegenheit nicht benommen werden, auch ihrerseits die Umstände anzugeben, worüber die Zeugen befragt, und die erheblichen Thatsachen besser ausgemittelt werden können.

7681. In Sachen des Deputirten der Ritterschaft der Graffschaft Lippe-Detmold wider den Superintendenten Passavant, dermaligen Prediger zu Frankfurt am Main, wird die Frage entschieden:
Ob Umstände eintreten können, wo ein Zeuge sein Zeugniß verweigern darf und also zur Nachweisung dieser Umstände gelassen werden muß?
Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 5. Seite 174.

*) Ueber den Zeugen-Beweis im öffentlichen und mündlichen Verfahren vor Geschwornen-Gerichten siehe oben Nro. 7483 ff.

Digitized by Google

7682. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 3. Abh. 2. S. … und Bd. 7. Stück 2. Abh. 1. S. 165:

Ueber den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen.

7683. Ueber die Verbindlichkeit zur Ablage eines Zeugnisses und Zeugen-Eides, sowohl … bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen.

Annalen (neue) der Gesetzgeb., Rechtsgel. u. Rechtspflege in den churfürstl. … Landen (herausg. v. Duysing), Heft 6. S. 35.

7684. **Tittmann,** in seinen Vorträgen und Urtheilen über merkwürdige Straffälle … Acten, S. 181:

Ueber die Unzulässigkeit der willkührlichen Abhörung der Zeugen in Straf… vor einem andern als dem untersuchenden Gerichte.

Der Verf. zeigt, daß die Abhörung der Vertheidigungs- und Anschuldigungs-Zeugen … wie die positiven Gesetze bestimmen, nur vor dem untersuchenden Richter, oder wenig… stens mit Vorwissen desselben zu gestatten, die willkührliche Abhörung derselben aber … zulässig sey.

7685. Moriz Rosenthal. Ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: was müssen Zeugen … mit ihren eigenen Sinnen beobachtet haben, um eine Thatsache unmittelbar … beweisen?

v. Feuerbachs actenmäßige Darstellung merkwürd. Verbrechen, Bd. 2. Abh. … Seite 638.

7686. Ueber die Vernehmung unmündiger Zeugen. Zum bairischen Strafgesetzbuch Thl. … Artikel 281.

In der Untersuchungssache gegen — hatte der Inquirent einem unmündigen Zeu… gen das Handgelübde an Eidesstatt abgenommen. Das Appellationsgericht für den Rezat… Kreis bemerkte hierauf mittelst Entschließung vom 7. Okt. 1817, daß dem vernommenen Zeugen unrichtig das Handgelübde abgenommen worden sey, indem derjenige, der als un… mündig nicht schwören, eben so wenig an Eidesstatt versichern könne.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 111.

7687. Das in einer Criminalsache aufgenommene eidliche Zeugen-Verhör dient in der Civil… Sache zu keinem Beweismittel. So hat auch das höchste Tribunal in Hannover … 1. Juli 1802 in Sachen Ahrens ca. Ahrens und in demselben Jahre in Sachen … sind gegen Sivers erkannt.

Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 6. Abh. 73. S. 313.

7688. Ueber Zeugen-Aussagen.

Es wird als ein Uebelstand gerügt, daß sich die Bürger so gerne vom gerichtlichen Zeugnisse zurückziehen. Der Verfasser findet die Gründe davon in der Zeitversäumniß, dem Mangel einer Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumniß, in der Furcht des gemei… nen Mannes, durch seine Aussagen zur Strafe des Verbrechers beizutragen, und in dem zu leistenden Eid. Um diesem zu begegnen, schlägt der Verfasser eine angemessene Beleh… rung, billige Entschädigung, Verminderung der Eide und deren Beschränkung auf jene Untersuchungen, die nur schwere Criminalstrafen (etwa über sechs Jahre Zuchthaus) zur Folge haben, vor.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. Bd. 2. S. 132.

7689. Sollen die von dem Untersuchugsrichter abzuhörenden Zeugen auch noch künftighin beeidigt werden?

Verschiedene Justizbeamte haben öffentlich den Wunsch ausgesprochen, daß man bei der künftigen Criminalgesetzgebung die Beeidigung der von dem Untersuchungsrichter ab… zuhörenden Zeugen nicht zulassen möchte. Dagegen tritt ein Untersuchungsrichter aus dem Saar-Departement auf und führt die Gründe an, aus welchen er mit diesem Vorschlag nicht einverstanden ist.

Archiv, niederrheinisches, für Gesetzgebung u. s. w. von Sandt und Zum-Bach … Bd. 3. S. 24.

Erwiederung hierauf, S. 249.

Digitized by Google

. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 3. Abh. 19. Seite 412:

Ueber die Nachtheile unzweckmäßiger Zeugen-Beeidigung im Criminal-Prozesse.

1. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 4. Abhandl. 24. Seite 531:

Ueber verneinende Zeugnisse im Criminal-Prozesse.

Es wird ausgeführt, daß zwischen einem verneinenden und bejahenden Zeugen kein erschied sey, indem der erstere eine Veränderung läugne, der letztere aber die Fortdauer s Zustandes ohne eine Veränderung behaupte. Bei beiden komme es darauf an, wer Behauptung mit befriedigenden Gründen seines Wissens unterstützen könne. Haupt- ich unterscheide man aber von verneinenden Zeugen solche, welche von der Sache gar ts auszusagen wissen. Ob aber die verneinenden für oder wider den Untersuchten aus- n, sey gleichgültig.

2. **Gans**, in seiner Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 74:

Ueber Zeugen-Verhöre und Confrontation im Criminal-Prozesse, durch einen Rechtsfall erläutert.

3. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 2. Abh. 29. S. 70:

Criminalrechtsfall im Auszuge, als Beitrag zur richtigen Anwendung der §§. 410. und 377. des ersten Theils des österr. Str.-G.-B.

4. **Kitka**, Magistratsrath in Iglau, in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1828. Bd. 1. Abh. 21. S. 313:

Criminalrechtsfall zur Erläuterung der Beweisführung durch Zeugen.

5. Großherzogthum Hessen. Beitrag zur Kenntniß der Praxis der deutschen Gerichte in Entscheidung von Controversen des gemeinen deutschen Criminalrechts und Prozesses.

Zeugen-Mündigkeit in peinlichen Sachen.

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 26. S. 373.

6. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. Stück 3. S. 448:

Practische Bemerkungen, durch Rechtsfälle erläutert, zu der Lehre von den Zeugen.

7. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege im Großherzogthum Hessen, 4. Bändchen, S. 113—116:

Ueber den Zeugen-Beweis in peinlichen Sachen.

Das Hofgericht in Darmstadt nahm am 31. Jan. 1827 folgendes Präjudiz an: Gegen en, eines Verbrechens Angeschuldigten kann, wenn derselbe die That läugnet, durch gen, welche jünger als 20 Jahre alt sind, kein voller Beweis der That erbracht werden.

8. **Derselbe**, ebendas. Bd. 5. S. 16—27:

Ueber die Frage: Darf ein Untersuchungsrichter für den Zweck der Untersuchung, z. B. zur Vermeidung von Collusionen, einen Staatsbürger, welcher als Zeuge erscheint, detiniren?

(Der Verfasser verneint die Frage.)

9. **Derselbe**, ebendas. Bd. 5. S. 134:

Ueber die Beweiskraft der Depositionen in peinlichen Sachen, wenn sie nicht vor Gericht geschehen.

Das Hofgericht in Darmstadt nahm am 17. Oktober 1827 an, daß dann, wenn der leidigte seine frühere Angabe nicht bei Gericht wiederholt habe, nur ein unvollständiger weis vorliege, weil es im Criminal-Prozeß allgemeiner Grundsatz sey, daß der Richter r auf die bei der Gerichtsbehörde gemachten Aussagen ein verdammendes Urtheil len könne.

0. **Schindler**, Dr. der Rechte, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Dolliner u. Kudler, Jahrg. 1834. Bd. 2. Abh. 33. S. 264:

Untersuchung der Frage: wann im österreichischen Criminal-Verfahren der Beweis durch einen Zeugen hergestellt wird.

7701. **Jagemann**, Ludwig v., großh. bad. Oberamts-Assessor, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. Stück 4. Abh. 20. S. 493:

Sind die Zeugen im Strafprozesse vor oder nach der Vernehmung zu beeidigen?

7702. **Hohbach**, in seinen Beiträgen zum Strafrecht, Nr. 3. S. 181:

Ueber Eides- und Zeugen-Mündigkeit nach gemeinem und württembergischen Rechte.

7703. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen, Nr. 2. S. 15:

Ueber das Zeugniß gegen nahe verwandte oder verschwägerte Personen oder Ehegatten in Strafsachen.

Der Verfasser rühmt das römische Recht, welches, indem es das Zeugniß naher Verwandten gar nicht zuließ, die Bande der Familie und die zarten Verhältnisse weit mehr respectirte, als neuere Juristen und Gesetzgeber.

Zweifel dagegen:

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1835. S. 138.

7704. v. **Dalwigk**, in seinen practischen Erörterungen auserlesener Rechtsfälle, Abh. 1:

Ueber die Verbindlichkeit der Juden, wenn sie als Zeugen abgehört werden, den großen Juden-Eid abzulegen.

Ueber das Zeugniss der Mitschuldigen.

§. 359.

7705. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 475:

Ob wider denjenigen, welchen ein Missethäter eines Verbrechens beschuldigt, und bei seinen Aussagen bis in den Tod verharrt, die peinliche Frage erkannt werden mag?

7706. **Gesterding**, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. 3. S. 292:

Ueber den Werth der Aussagen eines Verbrechers gegen Mitschuldige.

7706 a. Machen die Bezüchtigungen mehrerer Mit-Inquisiten einen vollen Beweis gegen einen dritten Angeschuldigten aus?

In einem Untersuchungsfalle wegen Raubs hat ein badisches Hofgericht neben mehreren dem Inquisiten zur Last fallenden Inzichten, vorzüglich die Aussagen der Mitverbrecher als gegen den Beschuldigten voll beweisend, angenommen. Das Plenum des Oberhofgerichts dagegen war anderer Meinung; es entschied unterm 9. Juni 1832: die römischen Gesetze L. 17. C. de accus. L. 16. §. 2. de quaest. hätten auf ein solches Zeugniß wenig oder gar kein Gewicht gelegt; damit stimme das canonische Recht cap. 10, X. de prob. überein; von gleichen Ansichten wären auch die bewährtesten älteren und neueren Criminalisten ausgegangen; v. Globig in der Theorie der Wahrscheinlichkeit, Thl. 1. §. 143; eine von mehreren Thätern geschehene Bezüchtigung gegen einen andern könne auch nach der Car. Art. 31 und Boehmer ad art. C. C. §. 8. unmöglich einen vollständigen, nicht einmal einen halben Beweis liefern, ja sie lasse eine solche nicht einmal für eine Anzeige gelten. Sie gewähre im Grunde bloßen Verdacht, und nur durch den Zusammenhang mit den übrigen Umständen könne ihr einiges Gewicht beigelegt werden, welches jedoch nie zu einem Beweis gegen den angeschuldigten Dritten hinreichen könne. Mittermaier, Theorie des Beweises im peinl. Prozesse, Thl. 1. §. 110.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 7r Jahrg. S. 273.

7707. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. Stück 2. Abhandlung 11. Seite 296:

Bemerkungen über den Beweis durch Mitschuldige, an einen Rechtsfall angeknüpft.

Der Verfasser zeigt, daß allgemeine Regeln in Folge der Eigenthümlichkeit und Vielseitigkeit der hier vorkommenden Fälle überall Ausnahmen und Beschränkungen erleiden

üssen, was auch von der gewöhnlich aufgestellten Regel gelte, daß die beschuldigende Aeuße-
ung eines, bei der That selbst Betheiligten, er möge verdächtig oder selbst geständig seyn,
n genügendes Zeugniß nicht, sondern nur, und nicht einmal unbedingt, eine dringende
nzeige begründe, wenn nämlich die Voraussetzungen zusammentreffen, welche die P. G. O.
rt. 31. angibt.

708. Von dem Zeugnisse der Mitschuldigen. Von J. N H. Bemerkungen gegen den Art. 284. Abh. 2 und 3. und 286. Thl. II. des bair. Str.-G.-B., nach welchem die von einem reumüthig bekennenden Verbrecher gegen seinen Mitschuldigen während der Untersuchung erstattete, bei der Confrontation wiederholte und nach Verkündigung des Strafurtheils bekräftigte Aussage die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses hat, auf welche in Verbindung mit andern Beweismitteln durch zusammengesetzten Beweis die Verurtheilung des Mitschuldigen gebaut werden kann.

Seuffert und Glück, Blätter für Rechts-Anwendung, zweiter Jahrg. S. 57.
S. auch 7769. 70.

Zeugniss der Denuncianten und Damnificaten.

§. 360.

709. **Eichmann,** Otto Lud., Diss. de delatore teste. Hal. 1782.

710. **Kleinschrod,** G. A., Diss. de delatorum in causa crim. testimonio. Wirceburg. 1789.

711. **Strube,** in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 482:
Ob ein Denunciant zum Zeugnisse zuzulassen?

712. **Kleinschrod,** in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Abh. 6. Thl. 1.
Ueber die Fähigkeit eines Angebers oder Denuncianten zu einem Zeugnisse in peinlichen Fällen.

Nach einer Anführung der Schriftsteller, welche theils das Zeugniß der Angeber unbedingt verwerfen, theils unbedingt annehmen, theils einen Mittelweg einschlagen, sagt der Verfasser, um richtig zu entscheiden, müsse man nicht nur die Person des Angebers, sondern auch den Grund und endlich die Art und Weise seiner Anzeige untersuchen. Diesem nach betrachtet er zuerst die verschiedenen Arten von Denuncianten. Man hat öffentliche und Privat-Angeber. Sind sie, so wie die Fiscale, öffentliche Ankläger, welche selbst den Beweis führen müssen, so können sie, so wenig wie irgend ein Ankläger, Zeugen seyn; allein wenn sie bloß aus Amtspflicht anzeigen müssen, so steht ihnen im Geringsten nichts im Wege, um da, wo sie aus eigener Wissenschaft reden können, als völlig glaubwürdige Zeugen aufzutreten. Allein ihr Zeugniß macht nie vollen Beweis, denn sie haben nicht ein öffentliches Amt, um Zeugniß abzulegen. Die Privat-Angeber sind entweder nothwendige oder freiwillige. Nothwendige heißen die, welchen ein Gesetz die Anzeige zur Pflicht macht. Sie können durch die Erfüllung ihrer Pflicht ihre Glaubwürdigkeit und Tüchtigkeit zu einem classischen Zeugnisse nicht verlieren, wenn nicht der Richter Spuren hat, daß eine unedle Leidenschaft sie zur Erfüllung ihrer Pflicht trieb. Wenn aber das Gesetz dem Angeber eine Belohnung verheißt, dann will der Verfasser zwischen Reichen und Armen unterscheiden und nur die ersteren zum Zeugnisse zulassen.

Freiwillige Privatangeber sind alle, welchen ein Gesetz die Anzeige nicht zur Pflicht macht. Dahin gehört 1) der Beschädigte, 2) der Mitschuldige, 3) andere Leute, die kein unmittelbares Interesse bei der Bestrafung des Verbrechens haben. Beide erstern können nicht Zeugen seyn; bei letzteren muß der Richter den Grund der Anzeige sorgfältig zu erforschen suchen. War die Liebe zum öffentlichen Wohle, oder die Furcht, der Verbrecher möchte weitere Verbrechen begehen, die Triebfeder, so ist das Zeugniß vollgültig. Nur wenn Privat-Haß oder Gewinnsucht den Denuncianten verleitete, oder wenn er eine vom Gesetze versprochene Belohnung erwartete, fällt seine Glaubwürdigkeit weg.

7713. Bei Holzdiebstählen, die Gefängnißstrafe nach sich ziehen, haben die Angaben der königl. Forstschützbeamten (in casu ein Waldschütz) keine, an und für sich zur Ver-

urtheilung des Beschuldigten hinreichende Beweiskraft. Holzdiebstahls-Gesetz vom 7. Juni 1821. §. 19 *).

Entscheidung des Revisions- und Cassationshofs vom 8. Aug. 1835.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. 23r oder N. F. 16r Bd. 2. Abth. S. 7.

7714. Ueber die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses der Forstbedienten in Wildereisachen und Jagdfreveln.

Ein badisches Hofgericht hielt die beschwornen Zeugnisse eines Revierförsters und eines Waldschützen nicht für vollgültig, weil diese durch die ihnen zukommenden Fanggebühren als betheiligt anzusehen seyen. Das Oberhofgericht war jedoch anderer Meinung, und hielt die Zeugnisse für vollkommen gültig.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 8r oder der neuen Folge erster Jahrg. S. 57.

In einem Nachtrag ist bemerkt, daß diese Ansicht einigermaßen den Grundsätzen entgegenstehe, welche das Oberhofgericht hinsichtlich der Zeugnisse der Zollgardisten in neuern Zeiten angenommen hätte. Die Glaubwürdigkeit der denunciirenden Zollgardisten sey eigentlich im Grade ihrer Betheiligung geschwächt, sie werde in jedem einzelnen Falle erwogen.

7715. Bericht des Criminal-Senats des Obergerichts zu Cassel über die Beweiskraft der Anzeigen der auf Wahrhaftigkeit in ihren Denunciationen verpflichteten Polizei-Officianten (Polizei-Wachtmeister, Sergeanten und Diener).

Es wird darin die Ansicht ausgesprochen, daß die Anzeige eines, auf Wahrhaftigkeit verpflichteten Polizei-Officianten über ein, von ihm selbst wahrgenommenes Polizei-Vergehen, das mit keiner härteren, als polizeilichen Strafe bedroht ist, in der Regel einen vollen Beweis liefere.

Zeitschrift für Recht und Gesetzgebung in Churhessen, erstes Heft, S. 216.

(Auch Tittmann in seinem Handbuche der Strafrechtswissenschaft, §. 857. nimmt bei geringeren Vergehen diesen Grundsatz an.)

7716. Reicht die Aussage des Vaters eines Inculpaten, verbunden mit mehreren Inzichten, hin, um gegen denselben das „schuldig" auszusprechen?

Verschiedene Ansichten. Die Majorität des großh. bad. Oberhofgerichts sah die Deposition des Vaters (in dem vorliegenden Falle, wo er von seinem Sohne geschossen worden) als halben Beweis an.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, achter oder der N. F. erster Jahrg. S. 340.

7717. Beispiele von taubstummen Damnificaten; in

Hitzigs Annalen, Bd. 16. Heft 32. S. 372.

S. auch 7767.

Ueber das Zeugniß des Beichtvaters.

§. 361.

Boehmer, J. H. — J. E. P. V. 38. §. 48.

7718. Versuch einer theologisch-juristischen Abhandlung über das Wesen und den Unterschied des katholischen und des protestantischen Beichtsiegels, hauptsächlich in Beziehung auf Entdeckung und Beweis begangener, wie auch auf Verhütung künftiger Verbrechen. Bamberg, Göbhardt. 1813. 8. 1 Thlr. 4 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. Erg.-Bl. Nr. 10. S. 73.

7719. **Breiger**, G. C., über das Beichtgeheimniß und das Recht der Obrigkeit, dessen Revelation zu fordern. Eine Monographie. Hannover, Hahn. 1827. 8. 6 gr.

---

*) Den Angaben der königl. Forstschutzbeamten soll nach einer Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der Finanzen die in dem gedachten Artikel erwähnte Beweiskraft nur dann beigelegt werden, wenn jene Beamte auf Lebenszeit angestellt sind, oder einen Anspruch auf lebenslängliche Anstellung haben.

720. In einer Untersuchungssache wegen eines beträchtlichen Diebstahls wurde der katholische Vicarius Laveine von Mons von dem Instructionsrichter angehalten, alle Thatsachen, welche in Bezug auf den fraglichen Diebstahl in der Beichte zu seiner Kenntniß gekommen wären, zu erklären. Als sich jedoch Laveine dessen weigerte, erkannte der Gerichtshof des Jemmappes-Departements, auf geschehene Denunciation des General-Procurators, ihn hiezu für verpflichtet. Auf die von L. nachgesuchte Cassation wurde jedoch von dem Cassationshof am 30. Nov. 1810 das Erkenntniß des Gerichtshofs cassirt.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 4. S. 168.

721. Ueber das Beichtsiegel und die daraus abgeleitete Freiheit des Beichtpriesters von der Zeugschaft. Von Hrn Dr. Andres, Hofrath und Professor in Landshut.

Es wird der Begriff, Grund, Umfang und die Wirkung des Beichtsiegels erörtert und ie gangbare Theorie vom Beichtsiegel dargestellt. Der Bruch des Beichtsiegels durch Anzeige — sagt der Verfasser — müsse durch einen für Staat und Kirche gewissen Nachtheil edingt seyn, welcher, wie das gebeichtete Verbrechen selbst, entweder noch bevorstehe, oder nit demselben schon wirklich eingetreten sey. Zur Zeugschaft dürfe aber der Beichtvater iicht gezwungen werden, weil er nur über das Geständniß, also eine Anzeige, nicht aber iber die That selbst aussagen könne. Noch unnatürlicher aber und ungerecht wäre es, ihn ur Confrontation zu zwingen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 1. Stück 4. Abh. 25. Seite 556. und Bd. 2. Stück 1. Abh. 6. S. 151.

722. Ueber das Zwangsrecht gegen den Beichtvater auf Revelation jedes Beichtgeheimnisses, sobald die Gerechtigkeit zum Besten der Justizpflege darauf dringt, mit besonderer Rücksicht auf die Gemeinschädlichkeit der Ohrenbeichte.

Der Verfasser geht von dem doppelten Grundsatze aus: das Priester-Interesse dürfe em Staats-Interesse nicht entgegengesetzt seyn, und das Staats-Interesse verpflichte jeden Bürger, die Wahrheit zu erklären, so oft er von der ordentlichen Obrigkeit dazu aufgefor- ert werde. Nach seiner Theorie findet die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels nur in so erne Statt, als von Seiten der Obrigkeit keine entgegenstehende Aufforderung eintritt. Er bemerkt, der vorsichtige Richter werde den Beichtvater nur dann zum Zeugnisse auffor- ern, wenn ihm andere Erforschungsmittel nicht übrig seyen, und die Wichtigkeit der Sache es erfordere; da jedoch nicht bloß in den von den Canonisten zugegebenen Fällen, ondern auch in allen übrigen, wo dem Beichtpriester etwas Verbrecherisches bekannt ge- vorden, das Beichtsiegel gebrochen werden dürfte, so würde die Unverletzlichkeit desselben n Rücksicht auf Gegenstände des Criminalrechts durchaus dem richterlichen Ermessen an- eim fallen.

Müller, Alex., kirchenrechtliche Erörterungen, erste Samml. Abh. 2.

Vergl. darüber die Recension in der

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1825. Nr. 10. S. 73. und in der

Haller Lit.-Zeit. v. 1824. Bd. 1. S. 73.

723. Ueber die Pflicht des Beichtvaters zum Zeugnisse. (Von Mittermaier.)

Von den neuesten Gesetzgebungen habe nur die bairische Criminal-Ordnung, Art. 204. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, von der Zeugenpflicht freigesprochen; in einer neueren weimar'schen Verordnung vom Jahr 1823 kommen arüber folgende Bestimmungen vor: Sowohl in Civil- als Criminalsachen sind die Geist- ichen verbunden, vor den weltlichen Gerichten sich als Zeugen abhören zu lassen; ausge- ommen hievon sind diejenigen Fälle, wo einem Geistlichen Eröffnungen unter dem Siegel er Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurden. Sollte aber in inem solchen Falle durch die Aussage und Angabe des Geistlichen Unglück und Nachtheil om Staate oder von Einzelnen abgewendet, ein Verbrechen verhütet, oder den schädlichen Folgen eines begangenen Verbrechens abgeholfen werden können, so kann das Siegel der Verschwiegenheit nicht stärker seyn, als die Verbindlichkeit des Staatsbürgers.

Der Verfasser zeigt nun, wie sehr diese Ausnahme mißbraucht werden könne, und wünscht, daß entweder das Institut der Beichte von den Gesetzen nicht anerkannt, oder

aber die Befreiung des Priesters von der Zeugenpflicht ohne alle Ausnahme verordnet werde.

Archiv des Criminalrechts (neues), Band 8. Stück 2. Abh. XI. 3)

Vergleiche darüber Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner, Jahrg. 1826. Not.-Bl. S. 423.

7724. Ueber die Pflicht des Beichtpriesters zum Beicht-Geheimnisse, und seine Befreiung von der Pflicht zum gerichtlichen Zeugnisse. Von Dr. J. G. Duttlinger.

Der Verfasser sucht nachzuweisen, 1) daß nach gemeinem Rechte der Beichtpriester unter keiner Voraussetzung berechtigt sey, und unter keiner Voraussetzung von den Criminalgerichten oder von andern obrigkeitlichen Stellen gezwungen werden könne, das zu eröffnen, was ihm in der Form der Beicht anvertraut worden ist; 2) daß dieser gemeinrechtliche Grundsatz nach dem Particular-Recht in Baden bis zur Stunde fortdauernde unveränderte gesetzliche Gültigkeit habe.

Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, von Duttlinger, Weiler und Kettenacker, Bd. 2. Heft 2. S. 225.

7725. **Roth**, in seinen vermischten Abhandlungen über Gegenstände des Rechts und der Rechtspolizei. Carlsruhe, Braun. 1823. S. 370:

Ueber das Sigillum confessionis, oder: über die Pflicht des Pfarrers, dasjenige, was ihm in der Beichte eröffnet worden, nicht zu entdecken.

(Ein Literatur-Beitrag zu dieser Lehre.)

7726. **Weiß**, im Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 4. S. 51:

Ueber die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels.

7727. **Lippart**, in seinen Annalen des katholischen, protestantischen und jüdischen Kirchen-Rechts, Frankfurt, Andreä, Heft 1. (1831.) S. 56:

Ueber die Heiligkeit des Beichtsiegels bei einer, einem katholischen Geistlichen von einem Protestanten, angeblich in der Beichte, gemachten Eröffnung.

Es wird ausgeführt, daß das von einem Protestanten einem katholischen Pfarrer Anvertraute kein Beicht-Geheimniß sey.

C. Beweis durch Urkunden.

§. 362.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 578.)

7727. **Reinharth**, T. J., Diss. de eo quod circa probationem delicti per documenta justum est. Erf. 1732. 4.

7728. **Walch**, J. Fr., Diss. de recognitione instrumentorum per testes et comparatione literarum. Goett. 1750.

7729. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 5. Stück 2. Abhandl. 3. Seite 68:

Ueber den Beweis durch Urkunden in peinlichen Fällen.

Entwickelt nicht bloß die Natur dieser Beweisführung, sondern gibt auch die Regeln für das richterliche Verfahren.

7730. Ueber Zwang zur Herausgabe von Urkunden im Strafprozesse. Von Mittermaier.

Der Verfasser hält es für einen richterlichen Mißbrauch, fremde Papiere, Briefschaften oder wissenschaftliche Aufsätze zu durchsuchen, und hält es für ungerecht, aus abgerissenen, willkührlich gedeuteten Stellen, oder aus alten, lang vergessenen Aufsätzen Jemanden in Untersuchung und zur Strafe zu ziehen. Das römische Recht sey hier sehr für den Schutz der Bürger besorgt gewesen. L. 2. §. 2. D. de jure fisci.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 5. Stück 2. Abh. 13. S. 306.

Vergl. darüber auch die ausführlichen Mittheilungen in der Leipziger Lit.-Zeit. von 1824. Nr. 262. S. 2091. und Haller Lit.-Zeit. von 1822. Erg.-Bl. S. 923., wo der Ausführung vollkommen beigestimmt wird.

D. Beweis durch Geſtändniß.

§. 363.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 582.)

31. **Tabor**, J. O., Diss. de confessionibus. Giess. 1667.
32. **Döring**, P., Diss. de obligatione delinquentis ad confessionem criminum propriorum coram magistratu. Lips. 1713.
33. **Willenberg**, S. Fr., Diss. de inefficaci criminis confessione. Gedan. 1721.
34. **Hagenbruch**, Chr., comm. de effectu confessionis spontaneae in crim. corpore delicti deficiente. Lips. 1739.
35. **Schöpf**, W. A., Diss. de confessione qual Tub. 1735.
36. **Graffen**, Fr. de — Diss. de conf. qual. Gött. 1769.
37. **Heineccius**, J. G., Diss. de religione judicantium circa reorum confessiones; in op. Ex. 17.
738. **Ittig**, G. N., Diss. de confesso non convicto. L. 1715.
739. **Dressel**, N. W., Diss. de delinquente convicto licet non confesso, poena ord. aff. Hal. 1726.
740. **Breuning**, Ch. H., Diss. de vi confessionis extra judicium. Lips. 1768. 4.
741. **Barth**, G., Diss. de convicto non confesso. Lips. 1699.
742. Ob das Eingeſtändniß bei Verbrechen allezeit nöthig ſey? Hamb. 1789.
743. **Reinharth**, Tob Tac., Diss. de inficiatione ejusque poenis. Erf. 1734.
744. **Leyser**, spec. 637—39.
745. **Hommel**, Rhaps. 217. 418. 680. 772.
746. **Tittmann**, K. A., über Geſtändniß und Widerruf in Strafſachen und das dabei zu beobachtende Verfahren. Halle, Hemmerde und Schwetſchke. 1810. 8. 12 gr.
747. **Heddäus**, Fr., über das qualificirte Geſtändniß, nach dem deutſchen gemeinen, neueren franzöſiſchen und neueren badiſchen Rechte. Mannheim, Schwan und Götz. 1827. gr. 8. 9 gr.
748. **Geib**, G., de confessionis effectu in processu criminali Romanorum observationes aliquot. Disputatio historico-juridica. Turici, Orell, Fuessli et soc. 1837. 8. 5 gr.

Einzelne Abhandlungen.

749. **Struben**, in ſeinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 412:
Wegen eines widerrufenen Bekenntniſſes iſt Niemand zum Tode zu verdammen.
750. **Derſelbe**, Bd. 3. S. 466. und 467:
Von dem Widerrufe eines gethanen und ratificirten Bekenntniſſes eines Inquiſiten.
751. **Kleinſchrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 4. Stück 4. Abhandl. 3. Seite 83:
Ueber das Geſtändniß, als Beweismittel in peinlichen Fällen.
752. In wie fern der Inquirent die Befugniß habe, den Inculpaten während des Laufs der Unterſuchung für gerichtliche Unwahrheiten zu beſtrafen, oder ihn durch Drohungen oder andere Zwangsmittel zum Bekenntniſſe zu bewegen.

Es wird ausgeführt, daß dem Richter in der Regel alle Mittel, die Wahrheit zu er- rſchen, erlaubt ſeyen, und daß er allerdings befugt ſey, den hartnäckigen Lügner nach- rücklich zu beſtrafen. Dieß ſey um ſo weniger dann zu bezweifeln, wenn der Angeſchul- igte, wie im gegenwärtigen Falle, die dem Richter gebührende Achtung dadurch verletze, aß er Antworten gebe, welche eigentlich keine Antworten enthalten. Allein auf der andern Seite ſey es zu gefährlich, dem Inquirenten geradezu die Befugniß zuzugeſtehen, während es Laufs der Unterſuchung und ohne vorgängiges Erkenntniß, oder Erlaubniß des Vor- eſetzten, den Inculpaten, ſelbſt für erwieſene Unwahrheiten, eigenmächtig zu beſtrafen,

oder ihm ein bestimmtes Uebel für künftige Lügen anzudrohen. Denn wenn es gleich Pflicht des Inquirenten sey, den Inculpaten im Allgemeinen daran zu erinnern, daß er durch Unwahrheiten seinen Zustand nur verschlimmern werde, so habe doch die Androhung einer bestimmten und nahen Strafe die Folge, daß der Unschuldige dadurch zu dem Bekenntnisse eines nicht begangenen Verbrechens verleitet werden könne, indem die Vorstellung des nahen Uebels auf den furchtsamen und schwachen Inculpaten stärker wirke, als die dunkle Ahnung der noch weit entfernten Strafe, welche er wegen des Verbrechens erwarten müßte. Dessen ungeachtet könne aber (im gegenwärtigen Falle) nicht angenommen werden, daß das Bekenntniß wegen der vorhergegangenen Drohungen als gar nicht existirend zu betrachten sey, vielmehr müsse dasselbe immer noch als ein Indicium gegen den Inculpaten in Anschlag gebracht werden. (Kleins Criminalrecht, §. 105.)

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Abh. 17. S. 272.

7753. Daß ein durch Suggestionen bewirktes Bekenntniß, selbst im Falle des Widerrufs, nicht immer als völlig nichtig verworfen werden könne, und daß ein solches widerrufenes Bekenntniß wenigstens noch als ein Indicium gegen den Verbrecher betrachtet werden müsse, wird in einem Gutachten der Hallischen Juristen-Facultät ausgeführt.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Abh. 17. S. 273.

7754. Criminal-Urtheil in der Untersuchungssache wider den Hafnermeister Benkart zu Frankfurt a. M., wegen Ermordung seiner Ehefrau.

Todesurtheil von zwei Facultäten. In Beziehung auf die Lehre von dem Widerrufe der Bekenntnisse wurde folgender Satz aufgestellt: War das Geständniß nicht nur zur Verurtheilung hinreichend, sondern vereinigen sich auch alle Umstände, es, des Widerrufs ungeachtet, für wahr zu halten, so kann auf einen Widerruf nicht geachtet werden, zu dessen Rechtfertigung gar keine, auch nur in einem geringen Grade wahrscheinliche, oder gar solche Gründe angeführt wurden, deren Falschheit sich bei der näheren Untersuchung mit Gewißheit ergeben hat.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Abh. 23. S. 360.

7755. Von der nöthigen Behutsamkeit bei Abforderung eines Geständnisses; erläutert durch die wider A... S... S... verehlichte R. wegen Kindsmords geführte Criminal-Untersuchung.

Diese Untersuchung wurde auf eine Erzählung der Inquisitin, welche diese bald für Scherz, bald für Ernst ausgab, geführt; ein corpus delicti hat aber gänzlich gemangelt. Die Folge der Untersuchung war, daß die Inquisitin freigesprochen werden mußte. Es werden sodann die Fehler angegeben, die sich der Richter während der Untersuchung bei Stellung seiner Fragen zu Schulden kommen ließ.

Kleins Annalen Band 8. S. 97.

7756. Gutachten der Criminal-Deputation des preußischen Kammergerichts von 1789 über Thomas Laschewsky aus Gnesen, den vermuthlichen Mörder seines Brodherrn, nebst Bemerkungen des Herausgebers über den Widerruf freiwilliger Geständnisse.

Der Angeschuldigte hatte den Mord mit allen Umständen zweimal in dem nämlichen Verhöre eingestanden, und in der Folge noch einmal bekannt, nach der Hand aber die That auf einen andern Abwesenden geschoben, diesen Widerruf aber weder gerechtfertigt, noch in seiner Erzählung einerlei Umstände vorgebracht. Dessen ungeachtet wurde dem Widerruf so viel Gewicht beigelegt, daß der Mörder nur wegen Theilnehmung am Todtschlage zu lebenswieriger Festungsstrafe verurtheilt ward.

Kleins Annalen Band 10. S. 71.

7757. Die Untersuchung wider den, in Lübben damals wohnhaften französischen Emigranten Girault, welcher des Verbrechens in rixa den dortigen Uhrmacher Schneider tödtlich verwundet zu haben, besonders dadurch verdächtig ward, daß der Verwundete vor seinem Hinscheiden die Worte ausstieß: „Girault hat mich gestochen, Girault hat

mich dreimal gestochen!" — Die durch die Untersuchung aufgesuchten und in's Klare gesetzten Umstände machten, daß die Erzählung des Inculpaten, Schneider habe ihn ermorden wollen (er war auch wirklich am Hinterkopfe verwundet), nachdem er aber um Hülfe gerufen, sich selbst die Stiche beigebracht und nur den Verdacht von sich auf G. habe wälzen wollen, für wahr angenommen und letzterer absolvirt wurde.

Der Fall dient zum Beweise, wie behutsam der Richter die Anschuldigung, welche urch einen Sterbenden geschieht, zu beurtheilen habe.

Zachariä, Annalen der Gesetzg. u. Rechtswiss. in den Ländern des Churfürsten v. Sachsen Bd. 1. S. 321.

758. Ein zur Strafe des Rads Verurtheilter widerruft sein Bekenntniß.

Paalzows Magazin für die Rechtsgel. u. s. w. Bd. 7. S 1.

759. Die Bekenntnisse, in v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen Bd. 2. Abh. 9. S. 449.

760. Johann Utting zieht ein Gericht durch erlogene Bekenntnisse mit einer weitläufigen Untersuchung auf.

Ebendaselbst, S. 504.

761. Ueber die juristische Glaubwürdigkeit eines durch die Folter oder Bedrohung mit derselben bewirkten Geständnisses.

Der Verfasser bemerkt, daß die Anwendung der Folter (welche bis in die neueste Zeit n Hannover galt) nur selten erfolge, er zeigt, daß durch unvorsichtige Suggestionen und Confrontationen das Geständniß seine Glaubwürdigkeit verliere, und meint, daß man in Fällen, wenn in der Instruction solche Fehler und Versehen vorgingen, wodurch die Glaubwürdigkeit des durch die Folter erpreßten Geständnisses geschwächt oder benommen wird, der Richter den Inculpaten mit außerordentlicher Strafe belegen dürfe.

Hagemanns practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit Band 6. Abh. 27. S. 152.

762. **Borst**, Dr., Stadtgerichts-Assessor zu Bamberg, im neuen Archiv des Criminal-Rechts, Band 1. Stück 2. Abh. 10. S. 279:

Ueber die Wirkung des beschränkten Geständnisses im peinlichen Prozesse.

Bei der Beschränkung eines Geständnisses — sagt der Verf. — wenn deren Wahrheit oder Unwahrheit nicht ausgemittelt werden konnte, kömmt es zunächst nicht auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit, sondern darauf an, ob der Angeschuldigte dieselbe ursprünglich und nach der Natur der Sache zu beweisen habe oder nicht. In Beziehung auf die Beweislast unterscheidet der Verfasser zwischen Einreden und zwischen wahren Einschränkungen des Geständnisses. 1) Die Einreden gründen sich auf nachfolgende Handlungen oder Thatsachen, wodurch ein Rechtsverhältniß ganz oder zum Theil wieder aufgehoben worden seyn soll, z. B. Reue, Vergütung des Schadens, Versöhnung, die schon geschehene Abbüßung, Begnadigung, Verjährung. Der Beweis dieser Einreden liegt dem Angeschuldigten ob. 2) Die Beschränkungen des Geständnisses dagegen enthalten immer eine gänzliche oder theilweise Abläugnung der ursprünglichen Schuld, sey es nun, daß ein Merkmal des angeschuldigten Verbrechens lediglich abgeläugnet, oder daß zugleich ein anderes an die Stelle des abgeläugneten gesetzt wird, oder daß außer den in der Anschuldigung enthaltenen Merkmalen noch mehrere andere als vorhanden behauptet werden. Im ersten Falle liegt dem Angeschuldigten keine Beweislast ob. In den übrigen Fällen aber ist weiter zu unterscheiden, ob das mittelst der Beschränkung hinzugesetzte Merkmal ein mit der äußerlichen Erscheinung des Verbrechens gleichzeitiges, und mit demselben äußerlich in ein ungetrenntes Ganzes verschmolzen ist, oder ob dasselbe der Zeit nach von der That getrennt ist, und äußerlich eine besondere, mit derselben nur innerlich zusammenhängende Thatsache bildet. Ein Merkmal der ersten Art muß mit dem Bekenntnisse so lange für wahr gelten, als nicht der Anschuldigungsbeweis das Gegentheil darthut. Ein Merkmal der zweiten Art aber ist vom Bekenntnisse zu trennen, und so lange für unwahr zu halten, als es nicht besonders bewiesen oder wenigstens wahrscheinlich gemacht ist. Daraus folgt also, daß wegen mangelnden Beweises nur solche Beschränkungen des Geständnisses ver-

worfen werden können, worüber ein vollständiger Anschuldigungsbeweis nicht von selbst die nöthige Aufklärung gegeben haben würde, wenn er hätte geliefert werden können.

7763. Oberappellations-Gerichts-Erkenntniß nebst der Darstellung eines für Psychologie, Criminal-Justiz und in anderem Betrachte merkwürdigen peinlichen Rechtsfalls.

Es kam in demselben an den Tag, daß ein kurhessischer Justiz-Amtmann (K. in Spangenberg) durch Anwendung ungesetzlicher Mittel, so wie dessen Amtsdiener und zwei Landbereiter durch unbefugte Einmischung in die Untersuchung, einen des Raubmords zwar verdächtigen, aber — wie der Erfolg zeigte — durchaus Unschuldigen dahin gebracht, ein falsches Bekenntniß abzulegen. Durch die grausamste Behandlung von Seite des Amtsdieners wurde der Verstand des Unschuldigen so verwirrt, daß er als eigene Handlung eingestand, was er nur gehört hatte. Noch zu rechter Zeit wurden aber die wirklichen Thäter entdeckt.

Annalen, neue, der Gesetzgebung, Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege in den kurhessischen Staaten, Heft 4. Abh. 3.

7764. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 2. Abh. 8. S. 194. Ueber den Widerruf eines Geständnisses.

Eine Widerlegung der Meinung, daß nach der Carolina das rechtliche Geständniß auch durch einen ungegründeten Widerruf seine volle Beweiskraft verliere.

7765. Criminalfall, zunächst über die Fragen:

1) Ist der Thatbestand eines Verbrechens für bewiesen anzunehmen, wenn der Beweis allein in dem, später widerrufenen Eingeständnisse des Inculpaten liegt? 2) Unter welchen Voraussetzungen ist der Widerruf eines Geständnisses als statthaft zu betrachten?

Eine Person hatte bei Gelegenheit eines Beischlafs dem Beischläfer seine goldene Dose, die er neben sich hinstellte, um von Zeit zu Zeit eine Prise zu nehmen, entwendet, und solches eingestanden. Da sie früher schon dreimal gestraft ward, so wurde sie zu einer 8jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Als man ihr das landesherrlich bestätigte Urtheil eröffnete, widerrief sie ihr früheres Geständniß, weil sie solches nur aus Furcht vor Schlägen abgelegt habe. Hierauf hat das Oberappellations-Gericht in Wiesbaden die Strafe auf 4 Jahre gemildert.

Von den dieses Urtheil motivirenden Entscheidungs-Gründen ist auszuheben:

1) Die Person sey ja wegen eines früher begangenen großen Diebstahls auch nur zu 3 Jahren verurtheilt worden.
2) Sie habe für „geleistete gute Dienste" gerechten Anspruch an den Eigenthümer auf eine Renumeration gehabt.
3) Weil dieser sein Geld im Spiele verloren, so habe sie ein Retentionsrecht an der Dose gehabt.
4) Sie sey die Verführte gewesen (sie hatte aber wegen Hurerei und Diebstahl schon dreimal Zuchthausstrafe erlitten).

v. d. Nahmer, Sammlung der Entscheidungen des Oberappellations-Gerichts zu Wiesbaden, Band 1. S. 95. ff.

7766. Geständniß des Verbrechers. Gültigkeit des durch Schläge erzwungenen.

Das durch körperliche Züchtigung, oder aus Furcht vor derselben, von einem Inquisiten abgelegte Geständniß ist alsdann nicht für ein absolut ungültiges anzusehen, wenn die Richtigkeit desselben durch andere, aus den Acten ersichtliche Neben-Umstände sich unterstützt findet, zumal wenn dasselbe mit dem Thatbestande des begangenen Verbrechens vollkommen übereinstimmt, und sich schon vor demselben viele und richtige Anzeigen gegen den Verbrecher ergaben, auch derselbe das erzwungene Geständniß im Schluß-Verhöre ratihabirt hat. (Tittmanns Handb. des peinl. Rechts Bd. 4. §. 800. Plenarbeschluß des großh. bad. Oberhofger. in Mannheim v. 1823.)

Jahrbücher dieses Oberhofger. von Hohnhorst, Jahrg. 1. S. 294.

7767. Indirectes Geständniß des Verbrechers.

Dasselbe kann zur Erkennung der Strafe da hinreichen, wo der Verbrecher zwar die hat selbst abläugnet, auch durch keine vollgültige Zeugen derselben überführt werden kann, wo aber von ihm selbst zusammentreffende Umstände angegeben sind, daß in den Augen es Richters jeder Zweifel darüber schwinden muß, ob der Angeschuldigte oder ein Dritter is Verbrechen verübt habe. Einem solchen indirecten Geständnisse ist demnach weit mehr Birkung beizulegen, als Indicien. Plenarbeschluß des großh. badischen Oberhofger. vom Februar 1824.

Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, Jahrg. 2. S. 305.

768. Untrennbarkeit des Geständnisses im Criminal-Verfahren.

Aus Veranlassung eines Criminalfalls, in welchem die That, die Tödtung eines ägers, zwar eingestanden war, jedoch mit der Beschränkung, daß sie in wahrer Todes-ngst und Todes-Gefahr verübt worden, da der Jäger an einem einsamen Orte mit dem Messer vor dem wehrlosen Inquisiten gestanden sey, und auch ein Gewehr bei sich gehabt abe, durch welches beschränkte Geständniß demnach die That zu einer Nothwehr gemacht erden wollte, — wurden von dem Plenum des gr. bad. Oberhofger. in Mannheim unterm 5. Juli 1827 folgende Grundsätze über die Theilbarkeit eines, im peinlichen Untersuchungs-Verfahren abgelegten Geständnisses aufgestellt:

Was das Civilrecht über die Untrennbarkeit des Geständnisses verordnet, gilt nicht nmittelbar dem Criminal-Rechte. Die Beweistheorie im Criminal-Prozesse hat ihre Eigenheiten und muß sie haben, weil hier das öffentliche Wohl dem Angeschuldigten, dort ie Parthien einander gegenüber stehen, — weil im Civilrechte den Parthien zur Bewahr-eitung ihrer Rechtsgeschäfte bestimmte Vorschriften gegeben werden können, welche für die Beweislichkeit verbrecherischer Handlungen zu geben, nicht möglich ist. Immerhin aber leibt die Vorstellung der Gewißheit an jene Bedingungen gebunden, die in der Natur er Sache gegründet sind; dieses gilt auch von dem qualificirten Geständnisse.

Liegt in dem Geständnisse die Gewißheit der That, welche an sich schon Verbrechen st, wird aber zugleich ein Umstand damit verbunden, welcher die verbrecherische Absicht ntweder ganz aufheben, oder doch mildern soll, so bleibt das Geständniß der That für ich bestehen, und da ohnehin der Richter die That nur als äußere Erscheinung zu eurtheilen im Stande ist, so muß er den Beisatz, der die innere Absicht angeht, so aus-egen, wie es seiner Beurtheilung möglich ist, d. h. er muß darauf sehen, ob die von dem Inquisiten angegebenen Umstände, die auf die Absicht Bezug haben, bewiesen, oder doch wenigstens glaublich und wahrscheinlich sind, — und zugleich muß der Richter dabei die gesetzliche Vermuthung vorzüglich beachten.

So trennt auch das Gesetz den Beweis der That von dem Beweise der Absicht, und in eben der Art ist das Geständniß zu trennen. L. 1. §. 3. ad L. Corn. de sic. Insbes. stellt die P. G. O. Art. 141. die Vermuthung gegen das Vorhandenseyn der Nothwehr auf, ndem sie dem Angeklagten den Beweis auferlegt.

Mittermaier, peinl. Proz. Bd. 2. S. 323. Tittmanns Handb. §. 802. Grolmans Crim.-R. §. 443.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, Jahrg. 5. S. 259.

769. Kann ein, in einer gerichtlichen Untersuchung abgelegtes Geständniß über die Mitschuldigen des Verbrechens als Schmähung angesehen und bestraft werden, wenn die Beschuldigung nicht hinlänglich erwiesen wird?

Ein badisches Hofgericht hat die Frage bejaht, das Plenum des Oberhofgerichts dagegen hat dieselbe am 14. Juli 1830 mit Ausnahme einer Stimme verneint. Eine Handlung — heißt es in den Entscheidungs-Gründen, — zu welcher Jemand berechtigt sey, könne keine Injurie genannt werden; jeder vor Gericht gestellte Verbrecher sey aber nicht nur berechtigt, sondern sogar schuldig, seine Verbrechen zu bekennen, und seine etwaigen Genossen zu benennen. Wäre dieses richtig, so könne er darum nicht verantwortlich werden, daß die Theilnehmer am Verbrechen läugneten, und auf andere Art nicht überführt werden könnten. Man müßte sonst den wahrheitsliebenden Verbrecher der Verbindlichkeit entheben, die Wahrheit zu sagen, um den Folgen der Verläumdung zu entgehen, wenn

sein Geständniß nicht anderswoher unterstützt werde. Dasselbe müsse als falsch nachgewi[esen] seyn, um eine Injurie zu begründen.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, Jahrg. 6. S. 3[..]

7770. Zur Erläuterung der §§. 58. 59. Th. II. Tit. XX. des allg. pr. L. R. Aus ein[em] Votum des Herausgebers.

Es kam in einer Untersuchung wegen Raubs, bei welchem der Beraubte tödtlich m[iß]handelt worden war, darauf an, ob einer der Räuber mit der Todesstrafe zu versch[onen] sey, weil er einen noch unentdeckten Mitschuldigen angezeigt hatte. Der Referent war [der] Meinung quod non, indem er zu deduciren suchte, daß dieses Gesetz keine, in allgemein[en] Rechtsgrundsätzen nachzuweisende Basis habe, der Herausgeber aber quod sic, nach ein[er] von dem Criminal-Senate des Kammergerichts genehmigten Ausführung, welche [hier] mitgetheilt wird.

Hitzigs Zeitschrift, Band 11. S. 439.

7771. Gesterding, in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rech[ts]-Materien, Band 2. Abh. 3. S. 93—124:

Vom Geständniß.

7772. Was ist Geständniß? Kurzer Aufsatz in Hitzigs Annalen Bd. 5. S. 419.

7773. Entwickelung der Lehre vom Bekenntnisse, ib. S. 420.

7774. Vom Zurückhalten der Wahrheit und der Offenheit im Bekenntnisse. ib. S. 431.

7775. Ejusdem argumenti p. 432.

7776. Ob der Widerruf vor dem hochnothpeinlichen Halsgerichte zu attendiren sey?

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 2. Heft 2. S. 43.

7777. Abegg, im Archiv des Criminal-Rechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 1 Abh. 5. S. 95:

Praktische Bemerkungen durch Rechtsfälle erläutert. Zur Lehre vom Bekenntniss[e].

7778. Vom Geständnisse und dessen Widerruf, bei Gelegenheit eines Rechtsfalles entwickelt. Bischoffs merkw. Criminalrechtsfälle, 1. Bd. S. 476. — Desgl. Bd. 2. S. 61[.]

Drittes Kapitel.

Von den Mitteln, ein Geständniß des Verbrechers zu erwirken, den Wahrheits-Erforschungs-Mitteln.

I. Folter, Zwangsmittel.

§. 364.

(Feuerb. Lehrb. §. 588 ff.)

Um den läugnenden Angeschuldigten zur Ablegung eines Bekenntnisses zu be[-]wegen, gestattet das gemeine deutsche Criminalrecht das Mittel der Peinlichkeit, zur Erforschung der Wahrheit, bestehend in der Androhung oder wirklichen Zu[-]fügung körperlicher Schmerzen. Die Peinlichkeit umfaßt die Tortur (Folter) und die Territion, Schreckung, durch Vorbereitungen zur Folter.

In allen deutschen Staaten wurde die Folter allmählig beschränkt, später aber entweder durch Gesetze oder durch Gerichtsgebrauch ganz abgeschafft.

Dagegen lassen Gerichtsgebrauch und neuere Landesgesetze in einzelnen Fällen noch jetzt Zwangsmittel, z. B. Gefängniß und körperliche Züchtigungen, zur Er[-]forschung der Wahrheit zu.

Die Schriften über die Geschichte der Tortur sind schon oben Seite 73. Nr. 707—719 a. angeführt worden. (Vergl. auch Nr. 645.)

Digitized by Google

Die Literatur über Tortur ist enthalten in

Meister bibl. jur. nat. et gent. v. tortura.

Gmelins Grundsätze der Gesetzgebung, §. 247.

Hieher gehören:

Bocer, Henr., tr. de quaestionibus et torturis. Tüb. 1707. 4.

Zanger, Jo., tr. de quaestionibus, s. torturis reorum. Frcf. 1705. 4.

Cramer, Wilh. Zach., Diss. de tortura ejusque usu et abusu. Lips. 1742. 4.

Böhmer, Jo. Sam. Fr., Diss. de eo, quod justum est circa torturam valetudinariorum. Hal. 1729.

Griebner, Mich. Henr., Dissert. de repetitione tormentorum confesso inficiante. Viteb. 1714.

Rivinus, Jo. Flor., Diss. de effectu confessionis superatis tormentis sponte factae. Lips. 1739.

Hommel, Ferd. Aug., Diss. de reo sub tormentis specialiter non interrogando. Lips. 1754.

Zoller, Frid. Gottl., pr. an ob spontaneam delinquentis post tormenta superata confessionem poena ordin. locum habeat. Lips. 1769.

7. **Gerstlacher**, Car. Frid., comment. de quaestione per tormenta. Frcf. 1753. 4.

8. **Böhmer**, Jo. Sam. Fr., Diss. de cauta infanticidarum tortura. Frcf. 1767. 4.

9. **Rönnberg**, Jac. Frid., pr. de tortura. Rost. 1770. 4.

0. **Banniza**, Jos. Leo., disquis. de tortura etc. Oenip. 1774. 8.

1. **Bauer**, Henr. Gottfr., Diss. de modo torturae secundum leges habendo. Lips. 1772. 4.

92. **Ej.**, pr. de effectu inficiationis sub tormentis in convicto, ib. eodem.

93. **Wildvogel**, Chr., Diss. de arbitrio judicis circa torturam. Jen. 1710.

94. **Mylius**, Gust. Henr., Diss. actuarius peccans in actu torturae. Lips. 1743.

95. **Grupen**, Christ. Ulr., Observ. jur. crim. de adplicatione tormentorum. Hannov. 1754. 4.

96. **Götz**, Mart. Guil., Diss. de tortura ejusque minis admodum caute adhibendis. Alt. 1776. 4.

97. **Woltaer**, Jo. Chr., Diss. quae analecta de tortura sistit. Hal. 1783.

98. **Vogel**, Jo. Christ. Eman., Diss. de requisitis torturae etc. Erf. 1792.

99. **Leyser**, spec. 630—33. 640.

800. **Hommel**, Rhaps. 287. 316. 463. 514.

801. **Plitts** Repertor. I. Nr. 8. und 9.

Zulässigkeit derselben.

1802. **Grevii**, Jo, tribunal reformatum, etc. cum praef. Jo. Ge. Pertsch. Guelferb. 1737. 8.

1803. **Oldekop**, Just., Observat. criminales, etc. Hildesh. 1639.

1804. **Thomasius**, Chr., Diss. de tortura ex foris Christianor. proscribenda. Hal. 1705. (in Diss. V. II. N. 69.)

1805. **Rivinus**, Jo. Flor., Diss. harmonia jur. civ. cum aequitate naturali offensa in doctrina de quaest. per tormenta. Lips. 1723.

1806. **Hacke**, Henr. Chr., Diss. de tortura ex foris Christianorum non proscribenda. Lips. 1723.

1807. **Zoller**, Frid. Gottl., Diss. utrum tortura penitus abroganda, aut tantum limitanda videatur. Lips. 1772.

1808. **Caesar**, Car. Ado., Diss. reprehensa tortura, infontibus calamitosa, fontibus favorabilis, nec reipubl. necessaria. Lips. 1770. 4.

1809. **Sonnenfels**, Jos. v., über die Abschaffung der Tortur; zweite Aufl. Wien und Nürnb. 1782. 8.

7810. **(Tscharners)** Abh. über die Frage: Beleidigt die Peinigung die Gerechtigkeit u
Bern, 1784. 8.

7811. **De Tormentis**, Lucae, 1766.

7812. **Quistorps**, Joh. Chr., rechtl. Erachten, wie in Ermangelung eines vollständ
Beweises mit einem Angeschuldigten zu verfahren, besonders an den Orten, wo d
Tortur abgeschafft worden. Rost. 1774. Umgearb. u. d. Titel:
Versuch einer Anweisung für Richter beim Verfahren in Criminal- und Strafsach
wider solche, welche die Wahrheit nicht gestehen wollen, in Ländern, wo die Tor
abgeschafft worden. Leipz. 1789. 8.; auch in s. Beitr. Stück 4.

7813. **Leyser**, spec. 630—33. 640.

Ueber Urgicht.

7814. **Dondorf**, Cbph., Diss. de confessione tormentis extorta. Lips. 1713.

7815. **Ej.**, Diss. de revocatione conf. per torm. extortae, ib. 1716.

7816. **Hommel**, Ferd. Aug., Diss. de ratificatione confessionis per tormenta extort
Lips. 1739.

Ueber Bedrohung.

7817. **Perner**, Chr., Diss. de territione. Giess. 1669.

7818. **Meyfarth**, Jo. Henr., Diss. de differentia torturae et territionis. Giess. 1707.

Neuere Literatur.

7819. **Struben**, rechtliche Bedenken, Bd. 3. S. 473:
Die Tortur setzt denjenigen, welcher sie überstanden, nicht immer in Freiheit

7820. **Derselbe**, ebendaselbst, S. 474:
Wegen verheimlichter Schwangerschaft ist die Tortur nicht zu erkennen, wenn
weder eine Verletzung an dem Körper des todten Kindes gefunden, noch
vermuthen ist, daß solches der Verblutung halber gestorben.

7821. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 3. S. 477:
Wenn ein Weibsbild ihre Schwangerschaft zwar verläugnet, jedoch die Niederk
nicht dergestalt vorsätzlich veranstaltet hat, daß sie ohne Hülfe geschehen
ist keine Tortur zu erkennen.

7822. Bei der Untersuchung wider den gefährlichen Johann Caspar Illhardt aus Balli
wird die Aufbewahrung im Zuchthause der Folter substituirt. Auszug aus ei
Gutachten der Hallischen Juristen-Facultät von 1797.
(Dieser Rechtsfall ist in dem dritten Bande der Rechtssprüche der Hallischen Jurist
Facultät ausführlich geliefert.)
Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. Stück 1. Abh. 7. S. 153.

7823. Nachricht von einem landesherrlichen Edicte, die Abschaffung der Folter betreff
nebst beigefügten Bemerkungen; von Konopak.
Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 4. Stück 3. Abh. 7. S. 145.

7824. In v. Zeillers jährlichem Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in
österreichischen Erbstaaten Band 2. kommt unter der II. Rubrik Etwas über
österreichische Gesetzgebung und die königlich bairische Verordnung von 1816
welche die Abschaffung der Tortur und das Verfahren gegen läugnende Inquis
betrifft.

7825. Erforschungsmittel der Wahrheit, nach §. 11. des badischen Straf-Edicts, setzt v
voraus, daß der Inculpat schon wirklich Strafe verdient habe.
Plenar-Beschluß des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim
23. Juni 1824.
Jahrbücher dieses Oberhofgerichts von Hohnhorst, 2. Jahrg. S. 311.

Digitized by Google

7826. Beschluß des Criminal-Senats des königlich württembergischen Obertribunals vom 23. Mai 1820:

Mit dem Definitiv-Erkenntnisse gegen einen Angeschuldigten kann die Anordnung von Zwangsmitteln zu Erforschung der Mitschuldigen nicht verbunden werden; denn mit der Fällung des Definitiv-Erkenntnisses wird die ganze Untersuchung in der Regel für geschlossen angenommen, und der Angeschuldigte kann über die zur Untersuchung gekommenen Gegenstände nicht weiter in Untersuchung gezogen werden, in so fern sich nicht neue Anzeigen gegen ihn erheben.

Hofackers Jahrb. Bd. 2. S. 261.

7827. Bemerkungen eines Badensers zu dem in der ersten Kammer der badischen Stände den 14. März 1828 erstatteten Commissions-Berichte über die Aufhebung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung der Hinrichtung mit dem Fallbeile.

Themis, Zeitschrift von Elwers, Bd. 2. S. 81.

7828. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen, 6. Bändchen, S. 210:

Lossprechung von der Instanz. — Verurtheilung des so Losgesprochenen in die Kosten. — Körperliche Züchtigung des Angeschuldigten wegen Verweigerung der Antworts-Ertheilung.

7829. **Hohbach**, Gustav, württemb. Oberjustizrath, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 12. Stück 3. Abh. 15. S. 449. Stück 4. Abh. 17. S. 519. auch in seinen Beiträgen zum Strafrechte, Nr. 1. S. 1:

Ueber Ungehorsamsstrafen und Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit gegen anwesende Angeschuldigte.

Es handelt sich davon, ob und in wie weit ein vor Gericht befindlicher Angeschuldigter, welcher durch alle übrigen, dem Gerichte zu Gebot stehenden Mittel zu einer wahrheitsmäßigen Angabe nicht veranlaßt werden konnte, durch Zufügung eines ihn sonst nicht treffenden äußern Uebels hierzu genöthigt werden kann. Der Verfasser behauptet, daß Ungehorsamsstrafen, in so fern sie durch eine strafbare Handlung begründet werden, Zwangsmittel aber nur dann zuläßig seyen, wenn ein erwiesenes Recht mit freiem Willen und absichtlich verweigert wird, das Zwangsmittel selbst aber nicht überflüßig, und mit dem aus der Nichtausübung des Rechts entstehenden Nachtheil im Verhältnisse steht; daher müssen gelindere Mittel, wie die Bedrohung, nothwendig vorhergehen. Die einzelnen Fälle, wo Zwangsmittel oder Strafen eintreten, sind: a) ungebührliches Benehmen vor Gericht, b) gänzliches Verweigern der Antwort, c) theilweise Verweigerung der Antwort, d) Verweigerung bestimmter Antwort, e) Verweigerung wahrheitsgemäßer Antwort, und zwar aa) Läugnen α) nicht erwiesener Umstände, β) erwiesener Umstände, bb) Lügen, cc) Ungereimtheiten und Widersprüche.

Der Verfasser zeigt nun, wann in allen diesen Fällen und unter welchen Umständen Strafen oder Zwangsmittel Statt finden können. Er handelt von dem Verfahren bei Erkennung und bei und nach Vollziehung der Zwangsmittel und gibt am Schlusse einen historischen Ueberblick über diesen Zweig des Strafverfahrens.

Vergl. darüber die Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. von Wagner, Jahrgang 1834. Not.-Bl. S. 359.

7830. **Passy**, Dr. zu Spital am Pührn, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Dolliner und Kudler, Jahrg. 1836. Bd. 1. Abh. 20. S. 320:

Ueber die Anwendung von Zwangsmitteln und Ungehorsamsstrafen im österr. Criminal-Prozesse.

7831. Im Jahre 1774 wurde ein Inquisit, Doller, welcher in Polen auf der Tortur einen Mordbrand eingestanden hatte, darauf in Polen zum Tode verurtheilt ward, aber entflohen ist, in Breslau arretirt, und ex indiciis dieses Verbrechens wegen zu

lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt. Nachdem er 16 Jahre bereits gesess hatte, gelang es ihm, seine Unschuld so vollständig nachzuweisen, daß der dama erste und Criminalsenat auf seine gänzliche Freisprechung antrug.

Kleins Annalen, Bd. 14. S. 141.

7832. Merkwürdige Criminalgeschichte aus Des Moyens de regénerer la France et d'acc lerer une paix durable avec ses enemies. Par le C. Delacroix, à Paris, 1797.

Es wird hier eine Geschichte erzählt, daß ein Postillion aus der Gegend von Tonler beschuldigt ward, einen Gärtner ermordet zu haben. Dringende Indicien lagen gegen ih vor, er gestund nicht; man nahm die Folter zur Hülfe, durch welche das Bekenntni welches man verlangte, herausgepreßt wurde. Es erfolgte das Todesurtheil, bei dess Eröffnung der Verurtheilte in einen Zustand gerieth, welcher die Aufmerksamkeit de Aerzte auf sich zog, und die deßhalb einen Aufschub der Vollziehung des Urtheils auswirkten um Beobachtungen zu machen. Während dieser Zeit wurde ein berüchtigter Räuber ei gebracht, welcher auch den Mord eingestand, dessen der Postillion angeschuldigt war.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 1. Stück 2. Abh. 8. S. 48.

Ueber die juristische Glaubwürdigkeit eines, durch die Folter, oder Bedrohung m derselben bewirkten Geständnisses. S. den Artikel „Geständniß."

II. Confrontation.

§. 365.

(Feuerbachs Lehrb., §. 596.)

Sie ist die, vor dem Untersuchungsgerichte Statt findende Gegenüberstellun der in ihren Angaben über den nämlichen Umstand sich widersprechenden Persone um sich ihre Angaben in's Gesicht zu sagen, und dadurch den Widerspruch m möglich zu beseitigen.

7833. **Tabor**, Jo. Ott., Diss. V. de confrontatione, Disputationes V. Giess. 1663. in ej. Tractat. ed. Mylius Vol. II.

7834. **Büttner**, Dan., Diss. de confrontatione. Erf. 1772.

7835. **Eschenbach**, Joh. Chr., Comment. jurid. Fasc. I. Nro. 4. Rost. 1788.

7836. **Kleinschrod**, Gal. Al., Diss. de restringendo confrontationum in caus. crim. us Wirceb. 1788. 4.

7837. **Leyser**, spec. 560.

7838. **Kleinschrod**, in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Thl. 1. Abh. (Vergleiche darüber die ausführliche Recension in der Bibliothek für die peinlic Rechtswissenschaft von Grolman, Bd. 1. S. 188.)

Ueber die Nothwendigkeit, den Gebrauch der Confrontationen i peinlichen Prozesse einzuschränken.

Die Confrontation — sagt der Verfasser — ist einer von den vielen Theilen des pei lichen Prozesses, wovon die Gesetze schweigen, und welche bloß der Gewohnheit ihren U sprung, der Pflege der Juristen ihr Fortkommen zu verdanken haben. Sie ist die Hand lung, worin zwei, die in ihren Aussagen verschieden sind, einander unter die Augen g stellt werden, damit sie sich über den streitigen Satz mit einander besprechen, um auf de Weg der Wahrheit geleitet zu werden. Hierauf werden die verschiedenen Arten von Co frontationen und das bei jeder derselben Statt findende Verfahren angegeben. Anstat der Confrontationen, wo sie gefährlich sind, schlägt der Verfasser eine vorsichtige Bekann machung einzelner Zeugen-Aussagen vor, wodurch die Zwecke der Confrontation, ohn Gefahr, meistens erreicht werden, wobei aber der Richter immer vorher alle Einwendunge des Inquisiten gegen die Zeugen anhören muß, deren er aber, wenn er klug handeln wi mehrere nennen wird, als wirklich vorhanden sind, damit man sieht, ob der Inquisit d genannten Personen mit Unparteilichkeit prüfe, oder bloß schikanire.

Digitized by Google

839. **v. Berg**, in seinen juristischen Beobachtungen und Rechtsfällen, Bd. 1. S. 354:

Von den Confrontationen zwischen Eltern und Kindern.

Es wird unterschieden: 1) sollen Eltern und Kinder gegen einen dritten Inquisiten ls Zeugen confrontirt werden, um die Zeugen-Aussagen zu berichtigen und zu erörtern, kann dieß unbedenklich geschehen. Entsteht 2) die Frage: ob Eltern und Kinder, als eugen und Inquisiten gegen einander zu stellen seyen, so sind jene entweder Denuncianten der aufgeforderte Zeugen. Finden sich Kinder durch Umstände veranlaßt, oder gar gerungen, gegen ihre Eltern als Denuncianten aufzutreten, so hat das Gericht nach sorgiltiger Prüfung lediglich zu ermessen, ob und in wie fern eine Confrontation anzustellen yn möge. Zu Zeugen können ohnehin den Gesetzen nach Eltern und Kinder gegeneinnder nicht aufgefordert, noch viel weniger gezwungen werden. Indessen wird jedoch iervon eine Ausnahme gemacht, wenn die Entdeckung großer Verbrechen auf andere Art icht bewirkt werden kann. Wenn endlich 3) Eltern und Kinder als Mitschuldige einer einlichen Untersuchung unterworfen sind, so kommt es darauf an, ob die Confrontation onst nach allgemeinen Grundsätzen Statt finden kann. In diesem Falle muß es dem Richter verstattet seyn, ein zur Entdeckung der Wahrheit dienliches, erlaubtes Mittel, so ald er es den Umständen angemessen hält, in Anwendung zu bringen, da bei Menschen, ie sich in eine Gemeinschaft von Verbrechen begeben haben, der Grund der Unschicklichkeit, uf welchem die Unzuläßigkeit der Confrontation zwischen Eltern und Kindern doch allein eruhen soll, unmöglich mehr passend seyn kann.

840. **Neuendorf**, in seinen vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgebung u. Rechtsgel. Abh. 4:

Confrontationen zwischen Eltern und Kindern sind in keinem Falle erlaubt. Dieser Satz wird nach den einzelnen Fällen aus dem positiven Rechte dargethan.

841. **Gesterding**, Dr. u. Prof. in Greifswalde, im neuen Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 6. Stück 4. Abh. 24. S. 671.; auch in seiner Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechts-Materien, Bd. 3. S. 321:

Von der Gegenstellung naher Verwandten, besonders der Eltern mit den Kindern.

Der Verfasser sucht mit Stellen aus dem römischen Rechte zu beweisen, daß Verwandte n auf- und absteigender Linie, Geschwister und Ehegatten bei Criminal-Verhandlungen inander nicht entgegengestellt werden sollen, weil es das Gemüth empöre, daß diese Peronen als Zeugen zur Beschuldigung und Verurtheilung dienen sollen.

Vergl. darüber die Leipz. Lit.-Z. von 1826. Nr. 107.

842. **Tuckermann**, Assessor in Duderstedt, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 11. Stück 4. Abh. 24. S. 669:

Ueber Confrontationen und Recognitionen bei Criminalfällen.

843. **v. Jagemann**, L., großh. badischer Oberamts-Assessor in Heidelberg, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1835. Stück 1. Abh. 2. S. 30:

Wann und wie findet im Strafprozesse Confrontation Statt?

III. Vom Reinigungs-Eid.

§. 366.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 598.)

Mittelst des Reinigungs-Eids versichert der eines Verbrechens nicht vollständig überführte Angeklagte seine Unschuld und wird darauf freigesprochen. Er ist als eine geistige Tortur schlechthin verwerflich, auch in manchen Staaten gesetzlich abgeschafft.

844. **Böhmer**, Just. Henn., Diss. de usu juramenti purgatorii in caus. criminalibus. Hal. 1732. (et in Exerc. ad Pand. T. III. Ex. 48.)

845. **Galade**, Petr., Diss. de juramento purgat rejectis ordaliis per canon. et LL. stabilito. Heidelb. 1758.

7846. **Breuning**, Chr. Henr., Diss. de poena purgatorii non praestiti in processu criminali. Lips. 1777.

7847. **Wiesand**, Ge. Steph., Diss. de probatione per jurisiur. delationem caute instituenda. Viteb. 1790.

7848. **Quistorp**, von der Zulässigkeit des Erfüllungseides in peinlichen Fällen, in Beitr. St. 2. Nr. 3.

7849. **Malblanc**, Conf. Jul. Frid., doctrina de jurejurando e genuinis LL. fontibus illustrata. Norimb. 1785. 8.

7850. **Hommel**, Rhaps. 583.

7851. **Hüffel**, Car. de vanitate juram. purgatorii, in causis crim. Wetzlar. 1825.

7852. **Althof**, J. C., über die Verwerflichkeit des Reinigungs-Eides in Straffachen, mit erläuternden Criminalfällen. Rinteln, Osterwald. 1835. gr. 8. 22 gr.
Schuncks Jahrbücher, Bd. 27. S. 229. 255.
Archiv des Criminalrechts, 1836. S. 482.
Göttinger gel. Anz. 1835. S. 1313.

7853. **Werner**, J. T., im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 1. Abh. 3. S. 48
Ueber den Eid, insbesondere über die rechtliche Zulässigkeit des Erfüllungs- und Reinigungs-Eids.

7854. Kann bei angeschuldigten Accise-Unterschleifen der Manifestations-Eid unmittelbar von dem Angeschuldigten gefordert, oder ihm über eigene, und dazu heimlich ausgeübte, betrügerische Handlungen der Judicial-Eid zugeschoben und hierauf erkannt werden? Ein Rechtsfall, in welchem diese Frage verneint wird.
Albrechts merkwürdige Rechtsfälle, Bd. 3. S. 8.

7855. Können bei entdecktem Defecte einer Gildengesellen-Kasse die Ladenmeister und Altgesellen der Gilde von dem Gilde-Collegio ihrer Stellen entsetzt, und ihnen die Schlüssel zur Lade abgenommen werden? Sind die Ladenmeister und Altgesellen wegen ihres Vorgebens, daß sie die fehlenden Gelder nicht in ihren Nutzen verwandt, oder untergeschlagen, sondern bei Nachzechen, oder zum Besten der Brüderschaft ausgegeben hätten, zu dem Erfüllungs-Eide zugelassen? Ein Rechtsfall mit verschiedenen Entscheidungen.
Albrechts merkw. Rechtsfälle, Band 3. S. 20.

7856. Welche rechtliche Folgen hat die Entweichung eines Diebs, dem das Purgatorium zuerkannt war, und der nach Entweichung von Neuem gestohlen?
Annalen der Gesetzgeb. rc. in den churfürstl. heff. Ländern, herausgegeben von Duysing, Heft 3. S. 67.

7857. **Rosenthal**, in seinem Versuch einer Beantwortung mehrerer Rechtsfragen Nr. 8:
Ob ein, in einer peinlichen Sache abgeleisteter Eid auf Entscheidung der Civil-Sache Einfluß habe, oder umgekehrt?

Wird in so fern bejaht, als 1) der in einer Civil-Sache geleistete Eid den Criminal-Richter zur Untersuchung wider den Gegner des Schwörenden berechtigen kann, oder 2) der in einer Criminalsache geleistete Eid für die Civilsache alsdann entscheidet, wenn der Gegentheil in der Criminalsache genugsam gehört worden, und die Civilsache so geeignet ist, daß sie durch einen gesetzlichen Eid entschieden, und dieser ganz nach dem Inhalte des in der Criminalsache geleisteten Eides normirt werden muß, weßhalb es der Wiederholung des Eids nicht bedarf, jedoch mit Nachlassung des Gegenbeweises durch Urkunden oder Zeugen, nicht durch Eides-Antrag.

7858. **Fritzschii**, Chr. Lebr., meditat. jur. XII. Abh. 5:
Ueber die Frist zu Ablegung des Reinigungs-Eids in Criminalsachen.

Der Verfasser stellt den Grundsatz auf, daß in Criminalsachen zur Ablegung des Reinigungs-Eids keine volle sächsische Frist anberaumt zu werden brauche.

7859. **Hudtwalker**, in seinen und Trummers criminalistischen Beiträgen, Bd. 2. Heft 1. Abh. 6. S. 203:
Einige Bemerkungen über das Verfahren der academischen Gerichte und über academische Strafgesetze. (Handelt vom Reinigungs-Eide.)

7860. Der Reinigungs-Eid in Criminalsachen ist durch die Verordnung von 1822 nicht abgeschafft. (Hannover.)

Zeitung, juristische für das Königreich Hannover. Bd. 1. Heft 1. S. 53.

7861. Beim Reinigungs-Eid in Criminal-Sachen kann eine katholische Inquisitin nicht verlangen, daß der adhibirte Geistliche katholischer Confession seyn solle. (Hannover.)

Zeitung, juristische für das Königreich Hannover. Bd. 4. Heft 2. S. 95.

7862. **Heffter**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 1. Abh. 2. S. 39:

Ueber die Anwendung von Haupt-Eiden im deutschen u. gemeinen Criminalprozesse.

Es werden die im deutschen Straf-Verfahren noch geltenden zwei Arten des Haupt-Eids, der Reinigungs-Eid und der Ergänzungs-Eid des Angeschuldigten erörtert. Der erstere wird als Expressungs-Mittel (geistige Tortur) verworfen. Der Verf. wirft jedoch die Frage auf, ob derselbe nicht doch als Ergänzungs-Mittel zur Beseitigung einer unvollständigen Anklage anwendbar sey, und stellt subjective und objective Bedingungen auf, unter deren Voraussetzung er denselben nicht ganz verworfen wissen will. Die ersteren liegen in der Person des Beschuldigten, welcher von gutem Rufe und sonst unbescholtenem Wandel seyn muß; den letzteren zu Folge ist dieser Eid nur zulässig, wenn zwar noch nicht völlig entkräftete Inzichten vorhanden, diese aber doch so gering sind, daß sie durch den Eid eines bisher unbescholtenen Mannes aufgewogen werden können. Um der Gefahr von Meineiden vorzubeugen, schlägt der Verf. vor, daß der Eid nie auferlegt, sondern nur auf Verlangen des Untersuchten zugelassen werden solle; noch auch, daß die Verweigerung desselben je die Wirkung eines Geständnisses habe, sondern höchstens die vorhandenen Anzeigen erhöhen, und sonach zu einem Indicien-Beweise mitwirken könne.

Einen Ergänzungs-Eid nimmt der Verf. dort an, wo der Beschuldigte den Beweis einer Einrede (gegen die Beschuldigung), wornach er von aller Strafe befreit, oder doch nur mit einer gelinderen belegt werden will, bereits zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gebracht hat.

Der Verf. spricht auch noch von der Eides-Delation in Straffachen, die er aber sowohl auf den Grund des positiven deutschen Strafrechts, als auch nach der Ansicht der Praxis verwirft.

Mit den beiden ersteren Ansichten des Verfassers ist nicht einverstanden:

Passy, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1836. Not.-Bl. Seite 136.

7863. **Abegg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 1. Abh. 8. S. 129:

Einige practische Bemerkungen über die Formel des Reinigungs-Eids.

7864. **Abegg**, in seinen historisch practischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens, Abh. 1. S. 1—150:

Von dem Reinigungs-Eide.

Der Verfasser zeigt, daß der Reinigungs-Eid bei den Germanen schon vor der Verbreitung der christlichen Religion existirte, daß das canonische Recht das Institut erst allmählig in sein Rechts-System aufnahm, und daß der Versuch, diesen Eid in Zusammenhang mit einem Beweissystem, wie man in neuerer Zeit davon spreche, zu bringen, vergeblich sey, daß vielmehr das Institut mit den Eideshelfern zusammenhänge, und dieß wieder aus dem alten Familienleben und dem Fehde-Rechte sich erkläre. Was die heutige Anwendung des Reinigungs-Eids betrifft, so hält der Verfasser die Gründe, welche denselben empfehlen sollen, für unzulänglich; er bemerkt, daß dieser Eid eigentlich die Spuren eines Vergleichs an sich trage, und doch nur eine vorläufige Freisprechung in seinem Resultate gebe, welche auf eine einfachere, minder gefährliche Weise erlangt werden könne. Der Verfasser zergliedert einige neuere Fälle, in welchen dieser Eid angewendet wurde, und bemerkt, daß sich derselbe höchstens da anwenden lasse, wo es darauf ankomme, einer — Vertrauen verdienenden, durch ihre Verhältnisse achtbaren Person, die den Verdacht einer Uebertretung nicht gänzlich abzuweisen vermöge, gegen die es aber an dringenden Verdachtsgründen fehle, den Vortheil einer gänzlichen, statt einer vorläufigen Freisprechung zu gewähren, indem man ihr Gelegenheit gebe, sich zu reinigen.

(Vergl. darüber neues Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 14. S. 605.)

7865. **Tittmann**, in seinen Vorträgen und Urtheilen über merkw. Straffälle aus Acten, Seite 193:

Ob die Zuerkennung oder Ablegung eines Reinigungs-Eids den Verlust eines öffentlichen Amts nach sich ziehe?

Die fast gemeine Meinung, daß die Ablegung, ja selbst schon die Zuerkennung des Reinigungs-Eids einen Staatsdiener zur Beibehaltung seines Amtes unfähig mache, erklärt der Verfasser — in dieser Allgemeinheit — für unrichtig. Der Beamte, der sich des öffentlichen Vertrauens verlustig gemacht habe, müsse abgesetzt werden, es sey ihm der Reinigungs-Eid zuerkannt worden, oder nicht. Der Beamte dagegen, dem der Reinigungs-Eid zuerkannt worden ist, könne immer noch Ansprüche auf die Beibehaltung seines Amts machen. Die obere Behörde habe erst im einzelnen Falle zu untersuchen und zu entscheiden, ob die bei der Beweisführung entdeckten Umstände, für den Angeschuldigten so beschwerend sind, oder ob das von ihm gegebene Aergerniß so groß, oder die allgemein widrige Stimmung so dringend sey, oder nicht, um den Beamten, dem der Reinigungs-Eid zuerkannt worden ist, entweder abzusetzen, oder ihm eine andere Stelle anzuweisen, oder in seinem bisherigen Amte zu lassen.

7866. Es macht die Eidesleistung nicht nichtig, und eben so wenig ist eine neue Abhör der Zeugen nothwendig, wenn sie nicht vor ihrer eigenen Pfarrei, sondern vor einer andern, von der Wichtigkeit des Eides belehrt und vor Meineid gewarnt worden sind.

Daraus, daß im Protocolle die Gegenwart eines Geistlichen bei der Eides-Abnahme nicht bemerkt ist, folgt keine Nichtigkeit.

Plenar-Beschluß des gr. bad. Oberhofgerichts.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, Jahrg. 1. Seite 290.

7867. In der Untersuchungs-Sache gegen Elisabethe Marie Tag, geb. Meiselbach aus H—burg, wegen versuchter Brandstiftung aus Eifersucht, legte das Erkenntniß zweiter Instanz der Inculpatin den Reinigungs-Eid auf, bestätigte aber für den Fall, daß solcher nicht abgeleistet werden könnte, die früher zuerkannte 2jährige Arbeitshausstrafe.

Bischoff, merkwürdige Criminalrechtsfälle, erster Band, S. 459.

7868. Urtheil mit Entscheidungsgründen in der Schwängerungs-Untersuchungssache wider Anna Elisabethe E. und den Siebaufschneider Georg Nicolaus O., insbesondere die Zuerkennung des Erfüllungs- und Reinigungs-Eids in Strafsachen betreffend.

In dem hier mitgetheilten Facultäts-Gutachten wird der Reinigungs- und Erfüllungs-Eid in thesi zwar verworfen, die Facultät scheint aber denselben ausnahmsweise bei geringen Vergehen zu statuiren, wenn keine Besorgniß des Meineids und die Existenz eines halben Beweises vorhanden ist. Der Herausgeber stellt einen Auszug aus Bauers neuem Lehrbuche des Strafprozesses von 1835 voran, welcher den Reinigungs-Eid aus dem Strafverfahren ganz verbannt wissen will.

Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen, S. 154.

Viele Fälle, in welchen auf den Reinigungs-Eid erkannt wurde, sind auch schon in dem besonderen Theile oben angeführt worden. Man siehe z. B. 5029. 6072. 6175. u. m. A.

IV. Brief-Erbrechung als Wahrheits-Erforschungs-Mittel.

§. 367.

7869. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 3. Abh. 22 Seite 452:

Ueber das Recht des Criminalrichters, Brief-Erbrechung als Wahrheits-Erforschungs-Mittel anzuwenden.

Der Verfasser erklärt sich gegen die Unterschlagung der von einem Angeschuldigten geschriebenen oder an ihn gerichteten Briefe durch den Untersuchungsrichter, und weist nach daß die Maaßregel widerrechtlich sey, um so widerrechtlicher, wenn die Posten von der Staatsgewalt selbst verwaltet werden, daß es schon schlimm genug sey, daß die Polizei es sich nicht übel nehme, die Heiligkeit des Briefsiegels zu verletzen, daß eine Aufsicht über

ie Correspondenz des Angeschuldigten nur während der Special-Untersuchung, oder höchstens während der provisorischen Haft desselben Statt finden könne.

870. **Außer-Europäisches. Griechenland. Prozeß des Geistlichen Theoklides Pharmakedes.**

Aus dem Courrier de Smyrne. — Wegen des Inhalts eines von der Regierung aufgefangenen Briefes war Ph. des Verbrechens der beleidigten Majestät angeklagt, und von dem Gerichtshofe der westlichen Sporaden am 21. Sept. 1829 in erster Instanz zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt worden. Auf eingelegtes Cassationsgesuch bei dem Appellations-Gerichte von Argos wurde das Urtheil cassirt, wobei folgende Grundsätze aufgestellt wurden: Der Inhalt eines versiegelten Briefs sey ein niedergelegtes Geheimniß und behalte den Character des bloßen Gedankens, bis das Geheimniß durch den Willen des Schreibers und durch irgend eine Art der Bekanntmachung aufhöre.

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 26. S. 399.

Zweiter Abschnitt.

Von den zum eigentlichen Inhalte des Criminal-Prozesses wesentlich gehörenden Handlungen selbst.

Erste Abtheilung.

Von der Untersuchung überhaupt.

§. 368.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 600 ff.)

Außer den vorangeführten, bestehen die weiteren Handlungen des Gerichts, um die Thatsachen aufzuklären, welche das Verbrechen bilden, und die Anwendung des Strafgesetzes begründen, in folgendem:

I. Berichtigung des Thatbestandes.

§. 369.

(Vergl. auch oben §. 92. S. 293.)

7871. **Hahn**, H., Diss de corpore delicti. Helmst. 1662.

7872. **Wernher**, J. Balth. de, Diss. de cerebrina certitudine corp. del. Viteb. 1710.

7873. **Platz**, G. Ch., Diss. an in homicid. sectio et inspectio necess. sit? Lips. 1727.

7874. **Neufville**, Fried. de, Diss. de corpore delicti. Marb. 1732.

7875. **Hommel**, Ferd. A., Diss. an et quatenus certitudo corporis delicti in proc. crim. sit necessaria? Lips. 1737.

7876. **Conradi**, F. C., Diss. de inspectione cadaveris occisi. Helmstaedt, 1738.

7877. **Pufendorf**, F. E., de investigando corp. del. in obs. Tom. II. 164.

7878. **Bauer**, J. Gottfr., pr. de veritate crim. perpetrati corpus del. vocari solita in adulterio. Lips. 1739.

7879. **Boehmer**, J. S. F., de legitima cadaveris occisi sectione. Hal. 1747.

7880. **Hommel**, F. A., Diss. de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris post occisum hominem. Lips. 1749.

7881. **Adolph**, J. T., Diss. de infanticidii notis sectione legali detegendis. Helmst. 1764.

7882. **Helmburg**, J. C., pr. de matre infanticidium confessa etiamsi corp. del. deficiat morte mulctanda. Jen. 1766.

7883. **Hommel**, Chr. G., th. de personarum quae sectioni cadaveris adsunt, numero et qualitate. Viteb. 1770. 4.

7884. **Seeger**, J. Th., Diss. de sectione cadaveris occisi. Lips. 1770.

7885. **Lieberkühn**, Chr. L., Diss. de origine et utilitate inspectionis et sectionis cadaveris occisi. Hal. 1771. 4.

7886. **Bose**, E. G., Diss. de corpore delicti medice detegando. Lips. 1783.

7886 a. **Justi, J. H. G.**, Mängel der gemeinen Lehren von dem corpore delicti; in dessen historischen und juristischen Schriften, Bd. 1.

7887. **Biener**, C. G., de fide judiciali circa corporis delicti certitudinem in dissensionibus protocolli judicialis et visi reperti secantiumque inter se, nec non visi reperti an unius alteriusque secantis et facultatis medicae recte aestimanda. Lipsiae, 1806. 20 S. 4.

Der Verfasser gibt in Punkten, welche das Factum betreffen, dem Protocolle vor dem viso reperto, in Punkten aber, welche die Kunst angehen, diesem vor jenem den Vorzug. Sind die Sectoren uneinig über res facti, so soll das gerichtliche Protocoll entscheiden, sind sie es über res artis, so soll der Richter die gelindere Meinung befolgen, eben so, wenn die Sectoren und eine medizinische Facultät nicht unter sich einig sind.

7888. Ueber den Nachtheil der unterbliebenen Leichenöffnung; in
Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 252.

7889. Die Aufnehmung und Beglaubigung des Thatbestandes, besonders die Leichenöffnung, ist gültig, wenn sie auch von einem Gericht geschehen ist, welchem weder die Untersuchung, noch das Erkenntniß in derjenigen Criminalsache gebührt, bei welcher sie zum Grunde gelegt wird.
Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Band 4. Abh. 19. S. 270.

7890. Wenn die Gerichtspersonen und Sachverständigen überhaupt zu gewissen Handlungen verpflichtet sind, so werden diese dadurch nicht ungültig, daß ihre Befugniß zu der besonderen Handlung, welche sie vorgenommen haben, nicht für richtig angenommen werden kann.
Ebendas. Bd. 4. Abh. 19. S. 270.

7891. Insbesondere aber hebt alsdenn die darauf erfolgende Genehmigung der rechten Behörde alle Ausstellungen, welche gegen die vorgedachte Befugniß hätten gemacht werden können.
Ebendas. Bd. 4. Abh. 19. S. 270.

7892. Die Bewachung der Leiche zwischen der Zeit des erfolgten Todes und ihrer nachherigen Besichtigungen und Oeffnung ist zwar nützlich, und zuweilen nothwendig; es wird aber durch den Mangel dieser Obhut, wenn er keine nachtheilige Folge hatte, und haben konnte, die Handlung selbst nicht ungültig.
Ebendas. Bd. 4. Abh. 19. S. 270.

7893. Kann beim Mangel einer vollständigen Leichenöffnung auf Todesstrafe erkannt werden?
Matthis, allgemeine juristische Monatsschrift für die preuß. Staaten, Bd. 8. Seite 478.

7894. Kann der Richter ohne Zuziehung eines Actuars, oder in dessen Ermangelung, zweier glaubwürdiger Männer, das Obductions-Protocoll aufnehmen?
Ebendas. Bd. 10. S. 392.

7895. **Remer**, Wilh., Prof. d. Med. in Helmstädt, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 4. Abh. 4. S. 58:
Beitrag zur Erklärung des Art. 149. C. C. C.

7896. **Zachariä**, in seinen Annalen der Gesetzgeb. und Rechtswissenschaft in den Ländern des Churfürsten von Sachsen, Bd. 1. S. 294:
Ueber die Feststellung des corporis delicti.

97. **Tausch**, in seinen Rechtsfällen aus dem österr. Civil- und Criminalrechte, Heft 2. Abhandl. 9:

Diebstahl. Ueber Recognitionen im Criminal-Prozesse.

98. **v. Zeiller**, in seinem jährlichen Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswiss. in den österr. Erbstaaten, Bd. 2. Abh. III.:

Zwei Criminalrechtsfälle, nebst einer vorläufigen Betrachtung über die Gewißheit des Thatbestandes.

99. **Derselbe**, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 1. Abh. 20. S. 287:

Criminalrechtsfall im Auszuge und mit Anmerkungen.

(Beiläufig vom Thatbestande bei einer Tödtung.)

99 a. **Immermann**, Carl, Landgerichtsrath und Instructionsrichter in Düsseldorf, in Hitzigs Zeitschrift, Bd. 8. S. 1:

Beiträge zur Methodik der Untersuchungsführung.

Sie enthalten: A. die Geschichte einer exploratio mentis; B. Versuche, die Gewißheit des Thatbestandes herzustellen.

00. Aus einem deutschen Rheinlande. Ueber die Nothwendigkeit der Feststellung des objectiven Thatbestandes bei Untersuchung von Verbrechen, namentlich bei Denunciationen. Beiträge zu den Denunciationen in Gefängnissen; in v. Feuerbachs actenmäßiger Darstellung merkwürdiger Verbrechen &c.

Hitzigs Annalen, Bd. 13. Heft 26. S. 283.

01. Bemerkungen über die Nothwendigkeit, Sectionen oder chemisch-gerichtliche Untersuchungen nur vor besetztem Criminalgerichte von den Sachverständigen vornehmen zu lassen. Erläutert durch zwei Fälle. Mitgetheilt vom Hrn. Criminalrichter Richter in Königsberg.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 56.

S. auch darüber Abegg in Schuncks Jahrb. Bd. 21. S. 293.

02. Ueber die Frage: begründet die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichen-Section fungirenden Richters mit dem die Section bewirkenden Physicus einen wesentlichen, die volle Beweiskraft der betreffenden Verhandlung ausschließenden Mangel?

Die Frage ist nach dem übereinstimmenden Gutachten zweier preuß. Gerichtshöfe, womit sich auch das Justizministerium einverstanden erklärt hat, bejaht worden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 184.

03. In der Untersuchungssache gegen die Wittwe Aßmann, wegen Tödtung, kam im Jahr 1832 bei dem Stadtgerichte in Breslau die Frage in Erwägung:

Ob einem, nicht von der Untersuchungs-Behörde oder dem erkennenden Richter verlangten, vielmehr unerfordert zu den Acten überreichten Gutachten des Medizinal-Collegiums, oder einer andern Behörde, Einfluß auf die Entscheidung der Sache zu gewähren sey?

welche Frage aber mit Rücksicht auf die §§. 173. und 174. der preuß. Crim.-Ordn. verneint wurde, denn nur das Obductions-Protocoll und der Obductions-Bericht soll bei der Entscheidung zum Grunde gelegt werden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 22. S. 303.

04. Erläuterung der hannöver'schen Prozeß-Vorschriften über die Ausmittelung und Feststellung des Thatbestandes.

Juristische Zeitung für Hannover, Bd. 9. Heft 1. S. 70 und 81.

05. Sind mosaische Glaubensgenossen, als Damnificaten, zur eidlichen Aussage über Thatsachen, welche bloß den objectiven Thatbestand betreffen, unbedingt verpflichtet? Zu den §§. 335. 357. der preuß. Criminal-Ordnung.

Negativa ist nach dem Erachten des Verfassers unbedenklich; und nur dann, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldbuße von 50 Rthlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen nicht übersteigt, sind mosaische Glaubensgenossen zur eidlichen Deposition gesetzlich verpflichtet, ihre Vernehmung möge den objectiven Thatbestand oder ie Thäterschaft betreffen, und der Deponent möge als Damnificat oder als eigentlicher

Zeuge auftreten. Denn nur mit vorgedachter Einschränkung seyen die Juden sec. §§. 3?
357. Crim.-Ordn. zum eidlichen Zeugniß überhaupt verpflichtet, und daher sey zwischen
einem Zeugen, welcher über facta deponirt, die zum objectiven Thatbestande gehören, z. B.
der Damnificat selbst, und demjenigen, welcher über facta aussagt, die die Thäterschaft
eines bestimmten Individui betreffen, gesetzlich kein Unterschied gemacht; vielmehr in
derlei Beziehung in §§. 7. 8. Crim.-Ordn. die Liberation von der Verpflichtung zur gerichtlichen Aussage für diejenigen Individuen ausgesprochen, welche überhaupt, oder in
gewissen Fällen, zum Zeugnisse gesetzlich nicht gezwungen werden dürfen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 24. S. 399.

7906. **Birnbaum,** im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 14. Stück 2. Abhandl. ?
Seite 182:

Ueber den Beruf der Sachverständigen im Criminal-Prozesse, insbesondere zur Herstellung des Thatbestandes, und vorzüglich bei Tödtungen, auch mit Rücksicht auf Geschwornen-Gerichte.

Zuerst wird die Stellung der Kunstverständigen nach englischem, französischem und germanischem Rechte erörtert. Dann schlägt der Verfasser in Betreff des Verhältnisses, in welchem die Sachverständigen erscheinen sollen, eine Art medizinischer Jury vor, welche über den technischen Theil des Thatbestandes ein in gewisser Hinsicht rechtsbeständiges Urtheil fällen soll, das aber eben, weil es auf technische Grundsätze gebaut ist, abweichend von den Regeln der Entscheidung durch gewöhnliche Geschworne, dem Recurse an ein höheres medizinisches Collegium unterworfen seyn müsse. Uebrigens könne gegen ihre Entscheidung ein Rechtsmittel wegen vernachlässigter Form eben sowohl, als auch ein gewöhnlicher Gegenbeweis gegen jenen Theil der Erklärung der Kunstverständigen zugelassen werden, welcher eine bloße Behauptung des sinnlich Wahrgenommenen enthält, was auch von andern Personen eben so gut durch ihre Sinne, ohne technische Ausbildung, percipirt werden kann.

Vergl. dagegen Passy in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrs. Jahrgang 183?
Not.-Bl. S. 140.

7907. Beiträge zur Beweis-Theorie des sächsischen Criminal-Prozesses, mit besonderer Rücksicht auf den neuesten Entwurf eines Criminal-Gesetzbuchs für das Königr. Sachsen. Vom Hrn. Appellationsrath Dr. Krug in Zwickau.

II. Kann der objective Thatbestand eines Verbrechens durch das Geständniß des Angeschuldigten in rechtliche Gewißheit gesetzt werden? Eine Ausführung gegen die sächsische Praxis, welche die aufgeworfene Frage verneint.

Watzdorf und Siebdrat, criminalistische Jahrbücher für Sachsen, Band 1.
Heft 2. S. 119.

7908. Practische Bemerkungen aus dem Gebiete des Straf-Prozesses. Ueber den Beweis des Thatbestandes; in

Seufferts und Glücks Blättern für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, Bd. 1.
Seite 414.

7909. Ueber die Beeidigung des Damnificaten beim Diebstahle, zur Herstellung des Thatbestandes; in

Sarwey, Monatschrift für die Justizpflege in Württemb. Bd. 1. S. 136.

7910. Unter dem Artikel „Raubmord“ ist ein Fall angegeben, in welchem nach sechzehn Jahren der Thatbestand eines Raubmords — obgleich die Obductions-Verhandlungen verloren gegangen waren — durch das Zusammentreffen vieler, zum Theil der seltsamsten Beweis-Mittel, in so weit hergestellt ward, daß auf die ordentliche Strafe des Raubmords erkannt werden konnte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 160.

Siehe auch viele hieher Bezug habende Schriften und Abhandlungen, insbesondere über die Competenz der Aerzte und die an sie zu stellenden Fragen unter der gerichtlichen Medizin.

II. Die Untersuchungsführung in Beziehung auf das Subject der That.

§. 370.

7911. **Michaelis**, Henr., tr. de inquisitione criminum. Lub. 1689. 4.

7912. (**Wangermann**, Fr. Wilh.) Anweisung zum Inquiriren. Cassel, 1770. 8.

7913. Wahre Mittel, durch welche unschuldig Angeklagte aus dem Gefängnisse gebracht und von hartem Verfahren ungewissenhafter Richter befreit werden können; oder: Beantwortung der Rechtsfrage: Wann erreicht die General-Inquisition ihr Ende, und wann nimmt die specielle ihren Anfang? Frankf. 1772. 8.

7914. **Eschenbach**, J. Chr., vom Begriff der General-Inquisition. Rostock, 1789. 4.

7915. **Nettelbladt**, Diss. de sententia condemnatoria sine praevia inquisitione speciali. Hal. 1774.

7916. **Hagenmeister**, C. F., Erörterungen über General- und Special-Inquisition. Berlin, Lange. 1804. 8. 8 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1805. Bd. 3. S. 401.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 160. S. 55.
Göttinger gel. Anz. v. 1806. S. 50.

7917. **Struben**, in seinen rechtlichen Bedenken, Bd. 3. S. 464:
Es entschuldigt ein ungewisses Gerücht den Richter nicht, der dessentwegen wider einen Unschuldigen zur Inquisition schreitet.

7918. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 1. Abh. 3. S. 70:
Ueber den wesentlichen Unterschied der General- und Special-Inquisition.

Der Verfasser will hier weitläufiger vortragen, was er in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts über diesen Punkt ausgeführt hatte. Er sagt, daß eine Criminal-Untersuchung nach einem vernünftigen Gange in drei Abschnitte zerfallen müsse: 1) bestrebe man sich, genau auszuforschen, ob ein Verbrechen und welches begangen sey? wobei man nicht unterlassen dürfe, den Thäter selbst auszuforschen und nöthigenfalls sich seiner Person zu versichern, damit er nicht durch seine Flucht den Zweck der Untersuchung vereitle. Man suche dabei bald den Verdächtigen, bald andere Personen, welche über die Sache Auskunft geben könnten, zu vernehmen, wobei man auf die persönlichen Umstände der zu Vernehmenden genaue Rücksicht nehme, und besonders den Lebenswandel des Verdächtigen zu erforschen suche. 2) Sey man so weit gekommen, daß eine zusammenhängende Erzählung von Seiten des Inculpaten möglich werde, so fordere man ihm diese ab, und merke sie, so weit es geschehen könne, mit seinen eigenen Worten zum Protocoll. 3) Wenn dieses vollendet sey, ziehe man aus dieser Erzählung die Hauptpunkte heraus, löse sie in einfache, nicht suggestive Fragen auf, und bemerke dabei die Antwort des Inquisiten mit dessen eigenen Worten.

In diesen drei Haupt-Momenten der Criminal-Untersuchung finde man die General-Inquisition, das summarische Generalverhör und die Vernehmung über Artikel.

Der Verfasser sucht nun die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten über diesen Punkt durch einen „Sühne-Versuch" (wie er sich ausdrückt) zu vereinigen, und schlägt den von Meister gebrauchten Unterschied zwischen materieller und formeller Special-Inquisition vor. Endlich wünscht er, daß die Vertheidigung zur Abwendung der Special Inquisition ganz abgeschafft werde.

Eine Critik darüber in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft v. Grolman, Bd. 1. S. 253.

7919. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 1. Abhandl. 2. Seite 20:
Ueber General- und Special-Inquisition, deren Begriff, Theile und Verhältniß gegen einander.

Der Verfasser bestimmt den Begriff der General-Inquisition als den Inbegriff derjenigen Handlungen, wodurch sich der Richter von dem Daseyn eines Verbrechens überzeugt und alle Beweise sammelt, welche er gegen Jemanden als den Thäter finden kann. Die Special-Inquisition hingegen ist der Begriff jener Handlungen, bei welchen der Richter von seinen gesammelten Beweisen und Materialien für oder gegen eine bestimmte Person Gebrauch macht, um deren Schuld oder Unschuld zu erforschen. Der ganze Unterschied zwischen beiden Arten von Inquisitionen wird mithin darein gesetzt, daß bei der einen die Sammlung der Gründe für die Wahrheit oder Unwahrheit einer Sache, bei der andern die Prüfung derselben geschieht.

Archiv des Criminalrechts (altes) Bd. 3. Stück 1. Abh. 2. S. 20.

7920. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 4. Stück 2. Abh. 1. S. 1:

Ueber die Veranlassungen, eine General-Untersuchung anzustellen, insbesondere über Denunciationen und Gerüchte.

7921. **Sievert**, Justiz-Rath, ebendas. Bd. 5. Stück 2. Abh. 4. S. 95:

Noch einige Bemerkungen über den Unterschied der General- von der Special-Inquisition und der letztern Form und Nutzen.

Jene soll auf die äußere factische Untersuchung (imputatio facti), diese auf Erörterung des Rechtspunktes (imputatio juris) gerichtet seyn.

7922. **Menz**, K. v., Landrichter zu Wasserburg, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 2. Stück 3. Abh. 26. S. 486:

Betrachtungen über die gegen öffentliche Beamte geführte Disciplinar-Untersuchung und ihren Unterschied von der General-Untersuchung.

Eine gegen einen öffentlichen Beamten unter einer Oberaufsicht von der Behörde geführte ordentliche, oder bei besonderen Veranlassungen, z. B. beim Abtreten vom Amte, veranlaßte Untersuchung sey von der General- oder Special-Untersuchung wesentlich verschieden; nur bei einem gegründeten Verdachte eines Verbrechens werde der Criminalrichter zu seiner Amtshandlung aufgefordert.

7923. **Mittermaier**, ebendas. Bd. 3. Stück 4. Abh. 25. S. 541:

Ueber die Ausdehnung der Criminal-Untersuchungen.

Der Verfasser rügt die große Ausdehnung, welche die Inquirenten häufig den Untersuchungen geben, und zeigt, wie widersinnig es sey, wenn z. B. die Inquirenten, sobald im Laufe der Verhandlungen gegen den wegen eines schwereren Verbrechens Angeklagten sich der Verdacht zeigt, daß er auch noch ein geringeres begangen haben könne, sofort Veranlassung nehmen, auch wegen dieses geäußerten Verdachts eine Untersuchung anzustellen, und dadurch den Criminal-Prozeß Jahre lange aufhalten. Endlich werden Winke ertheilt, in welchen Fällen eine Untersuchung auf andere Delicte auszudehnen, und in welchen solches zu unterlassen sey.

7924. **Tuckermann**, Amts-Assessor zu Duderstadt, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 7. Stück 1. Abh. 5. S. 97:

Bemerkungen über Untersuchungsführung bei Criminalfällen.

Zu den Eigenschaften und Vorkenntnissen eines Untersuchungsrichters fordert der Verfasser: lange Uebung ohne Uebergang zu einer harten Gemüthsart, Vermeidung auffallender Ausbrüche, treue Darstellung des Factischen, gründliche Kenntniß des vaterländischen Strafgesetzes, psychologische Menschenkenntniß, genaue psychologische Beobachtungen des Untersuchten während der ganzen Untersuchung, gerichtliche Arzneikunde zur Beurtheilung, ob ein ärztlicher Augenschein nothwendig, und welche Fragen den Kunstverständigen vorzulegen seyen, Bekanntschaft mit der Gaunersprache, indem der Richter, wenn er dieselbe den Untersuchten merken lasse, diesen leichter zum Geständnisse bringe.

III. Das Verhör des Angeschuldigten.

§. 371.

(Feuerb. Lehrb. §. 631 ff.)

Das Verhör des Angeschuldigten ist vorzugsweise darauf gerichtet, ein Geständniß von ihm zu verlangen. — Articulirtes oder feierliches — summarisches Verhör.

925. **Böhmer**, Just. Henn., Dissert. de contumacia non respondentis. Hal. 1717. et in exercit. ad Pand. Tom. II.

926. **Falckner**, J. Fr., tr. de eo quod justum est, circa inquisitum variantem. Rudolst. et Lips. 1729. 4.

927. **Strecker**, C. W., Diss. de inductione judicis ad confitendum inculpatum delictum. Erf. 1733.

928. **Hommel**, Rhaps. 632. 740. 778.

929. (**Wangermann**, F. W.) Anleitung zum Inquiriren. Lemgo, Meyer. B. (1770. 1774.) N. A. 1796. 8. 16 gr.

930. **Eschenbach**, J. Chr., pr. de inquisitione summaria. Rost. 1785.

931. **Fischer**, C. T., Abhandlung von der summarischen Vornehmung im peinlichen Prozesse. Leipzig, Crusius. 1789. 8.

932. **Mejer**, J. F., Practische Bemerkungen über das Inquiriren. Hannover, Helwing. 1828. gr. 8. 8 gr.

Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang. 1829. Seite 409.

933. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1. Abhandl. 1. S. 1. u. Stück 2. Abh. 11. S. 56:

Ueber die Rechte, Pflichten und Klugheits-Regeln des Richters bei peinlichen Verhören und der Erforschung der Wahrheit in peinlichen Fällen.

934. Ueber den 42sten Artikel der Mecklenburg'schen Reversalien vom 23. Juli 1621.

Er enthält eine Bestätigung des gemeinen Rechts, daß bei leichten Vergehungen nicht die stete persönliche Anwesenheit des Thäters an dem Orte des Gerichts erforderlich sey, sondern die cautio de judicio sisti genüge. Der Verfasser entwickelt die Geschichte der Entstehung dieses Artikels, und zieht hieraus einige Resultate, um zu zeigen, daß derselbe häufig falsch angewandt werde, besonders wenn man behaupte, es läge darin lediglich das Privilegium des Adels, bei fiscalischen Klagen im Citations-Prozesse nur bei schweren Verbrechen persönlich beim Verhör erscheinen zu dürfen.

Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den herzoglich Mecklenb. Landen, v. Nettelbladt, Bd. 1. S. 185.

935. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts, Band 3. Stück 3. Abhandl. 1. Seite 1:

Ist die Vernehmung über gewisse Punkte eine zulässige Prozeßart in peinlichen Fällen?

936. **v. Almendingen**, in seinen kleinen juridischen Schriften, Bd. 3. Abh. 1:

Ueber das Schutzverfahren.

Der Verfasser meint, man müsse dem Inquisitionsverfahren ein Schutzverfahren gegenüber stellen, welches gleichzeitig neben dem Inquisitionsverfahren einherschreite; ein Staatsbeamter, gleich dem Inquirenten, mit öffentlichem Ansehen angethan, müsse es unter beständiger Wechsel-Mittheilung zwischen ihm und dem Inquirenten leiten; gleich diesem, und doch unabhängig von ihm, müsse Ersterer Zergliederungen, Beaugenscheinigungen, Vernehmungen, Confrontationen vornehmen dürfen, um die Unschuld des Beschuldigten in actenmäßige Gewißheit zu setzen, und statt einer auf Rührung des Herzens, oder Verwirrung des Verstandes berechneten Schutzrede müsse er am Ende einen Defen-

sionalbericht, gleich wie der Inquirent einen Inquisitionsbericht, dem rechtsprechenden Richter übergeben.

Vergl. darüber die Leipziger Lit.-Zeit. von 1808. Stück 7. S. 101.

7937. **Steltzer**, Dr. C. J. L., im alten Archiv des Criminalrechts, Band 6. Stück 3. Abh. 3. S. 66.

Ueber ein im Criminal-Untersuchungs-Verfahren besonders einzuleitendes Schutz-Verfahren für den Angeschuldigten.

7938. Ueber die zweckmäßigste Benützung des Augenblicks des ersten Erscheinens der Verbrecher vor Gericht, nebst einem Criminalfalle, als Belege der aufgestellten Grundsätze, von P.

Der Verfasser zeigt, daß die gewöhnliche Aufforderung des Angeschuldigten zu Nennung seines Namens u. s. f. in der Regel zwar das erste seyn müsse, der Richter aber damit nie so viel Zeit, daß der Eindruck, den die Vorstellung vor Gericht macht, erlösche, verschwenden dürfe, und überhaupt die knechtische Anhänglichkeit an eine bestimmte Form vermeiden, so wie die günstigen Umstände jedes Verhältnisses benützen müsse.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 5. Stück 1. Abh. 4. S. 72.

7939. Ueber die Affecten im Inquisitions-Prozesse. Von ***

Der Verfasser beantwortet die Fragen: wie bei den Angeschuldigten Affecte erregt oder wie bei ihnen durch Affecte diejenige Gemüthsstimmung hervorgebracht werden könne, in welcher sie den Willen haben, die Wahrheit zu sagen, und wie dabei von Seiten des Richters verfahren werden müsse; in

Pratobevera's Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den österr. Erbstaaten, Bd. 3. S. 109.

7940. Ueber die nachtheilige Abkürzung und Beschränkung des summarischen Verhörs.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 1. Abh. VIII. 3) S. 173.

7941. **Tittmann**, Dr. C. A., Hof- und Justizrath u. s. w. in Dresden, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 3. Abh. 20. S. 478.

Ueber die Gründe, warum Vernehmungen und Zeugenverhöre mit nicht mehr als einer, und Confrontationen mit nicht mehr als zwei Personen auf einmal geschehen dürfen?

Von Zeugen höre sonst der eine die Aussagen des andern und richte die seinige darnach ein. Bei Confrontationen übertäube die Mehrzahl den Einen.

7942. **Snell**, in seinen Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Strafrechtswissenschaft, erstes Heft.

Betrachtungen über die Anwendung der Psychologie im Verhöre mit dem peinlich Angeschuldigten.

Eine ausführliche Angabe des Inhalts enthält:

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. S. 316.

7943. **Puchta**, Dr., Landrichter in Erlangen, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 3. Abh. 19. S. 436:

Ueber zweckwidrige Beschränkungen der freien Thätigkeit des Inquirenten bei dem ersten Verhöre des Angeschuldigten.

In der bairischen Criminal-Ordnung sey enthalten, daß der Beschuldigte während seines Verhörs einen Sitz verlangen könne; er solle im summarischen Verhör über die persönlichen Verhältnisse und über die Ursache seiner Verhaftung befragt werden, er sey im Allgemeinen zu verständigen, daß man Grund habe, zu glauben, ihm sey die Ursache bekannt. Der Verfasser zeigt nun, daß durch diese, aus der modernen Humanität entsprungene Beschränkung dem Richter häufig die Gelegenheit benommen werde, ein dem Verhörten fast schon auf der Zunge schwebendes Geständniß durch einige schickliche Fragen zu erlangen, welches späterhin, da der Inquisit Zeit und Gelegenheit genug habe, über lügenhafte Plane nachzudenken, entweder gar nicht, oder erst nach einer langen, mühsamen Untersuchung erwirkt werden könne. Schon das erste Verhör müsse nach der Beschaffenheit des angeschuldigten Verbrechens des Inquisiten und der entfernteren oder näheren In-

ichten, von einem verständigen Richter ohne Einengung in eine gewisse Form zweckmäßig ingerichtet werden.

944. Beschluß des württembergischen Criminaltribunals vom 21. Oktbr. 1815:

Einem Angeschuldigten sollen im Anfange des Verhöres die Fesseln abgenommen, und dieß, oder wenn besondere Gründe die Abnahme nicht erlauben, die letzteren jedesmal im Protocolle bemerkt werden.

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 258.

945. Es ist vom badischen Oberhofgerichte in mehreren Fällen angenommen worden, daß es hinreiche, wenn der Untersuchungsrichter in dem Schlußverhöre entweder dem Inquisiten die früheren Protocolle wieder vorliest und von ihm ratihabiren läßt, §. 3. des Straf-Edicts; oder wenn er ihm vor Urkundspersonen diejenigen kurzen Fragen vorlegt, welche §. 17. des Straf-Edicts vorschreibt. Für durchaus nothwendig hielt man es nicht, daß beide Formalitäten zugleich beobachtet würden, da das achte Organisations-Edict sich nicht bestimmt darüber ausdrückt.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, zweiter Jahrg. S. 301.

946. Die wichtigeren Criminal-Verhöre müssen in Gegenwart zweier Beamten vorgenommen werden. Zur Erläuterung des §. 7. Cap. 1. der hannöverschen Criminal-Instruction.

In einem Criminalfalle wegen Kirchendiebstahls erklärte das Ober-Appellationsgericht ie mit dem Inquisiten nur von einem Beamten vorgenommenen articulirten Verhöre ür nichtig, und verordnete unterm 8. Mai 1818 die Wiederholung derselben auf die gesetzich vorgeschriebene förmliche Weise.

Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 7. S. 53.

947. **Siebdrat**, in Watzdorfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern für Sachsen, Bd. 1. Heft 2. S. 202:

Ueber den Schluß des Untersuchungs-Verfahrens.

Es wird insbesondere an dem Verbrechen des Diebstahls nachgewiesen, daß nach dem eutigen Standpunkte der sächsischen Strafrechtspflege die Begriffe: „Acten-Schluß, Schluß es Untersuchungs-Verfahrens, Acten-Versendung“ keinen materiellen Werth haben, und aß sie nicht als Momente angesehen werden dürfen, denen ein Einfluß auf das Wesentiche der Entscheidung zustehe.

948. **Hurlebusch**, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Jurisprudenz, Heft 2. Abh. 21. S. 168—171:

Ueber das articulirte Verhör.

Nach einer braunschweig'schen Verordnung soll das articulirte Verhör wegfallen, es oll aber eine summarische und übersichtliche Wiederholung aller in den Acten gegen und ür den Angeschuldigten vorgekommenen Thatumstände von dem Amte nach geschlossener Untersuchung angefertiget und dem Angeschuldigten deutlich vorgelesen werden. Der Verasser tadelt diese Bestimmung und wünscht Wiedereinführung des articulirten Verhörs.

949. Ueber die Nothwendigkeit des articulirten Verhörs in der zweiten Instanz. (Preuß. Crim.-Ordnung, §. 522.) Auch zur Lehre von dem Unterschied zwischen Mord und Todtschlag.

Ein Rechtsfall. Es kam in demselben auf die Frage an: ob nicht in der zweiten Instanz wegen der dort vorgekommenen neuen Anführungen des Inquisiten ein articulirtes Verhör hätte abgehalten werden müssen? Die Frage wurde aber verneinend beantwortet, und zwar um deßhalb, weil jene neuen Anführungen der zweiten Instanz nicht wesentlich waren, und der §. 522. der Crim.-Ordn. ausdrücklich verordnet, daß ein articulirtes Verhör nur alsdann Statt finden solle, wenn die verfügte weitere Ausmittelung wesentliche Umstände betroffen hat.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 24. S. 60.

7950. **Ueber die Nothwendigkeit des artikulirten Verhörs in der zweiten Instanz.** (Preuß. Crim.-Ordn. §. 522.) Auch zur Lehre von dem Unterschied zwischen Mord und Todtschlag.

In einer Untersuchungssache wegen Todtschlags hatte der Defensor einige Ausstellungen in der zweiten Instanz, besonders in Beziehung auf den bei den Verhören zugezogenen Dollmetscher, gemacht. (Inquisit sprach und verstand nur polnisch.) Derselbe wurde daher nochmals, aber nicht artikulirt, abgehört. Er blieb hier bei seinen Aussagen mit unwesentlichen Abänderungen. Da dieselben Umstände schon früher in einem artikulirten Verhör ausgesagt waren, so wurde ein solches in der andern Instanz nicht mehr für nothwendig erachtet, da es nur nöthig gewesen wäre, wenn Inquisit neue, in den früheren Akten nicht enthaltene Thatsachen vorgebracht hätte.

Themis, Zeitschrift, herausg. v. Tanneberg, Bd. 1. S. 251.

7951. **Beispiellose Frechheit vor Gericht.** (Paris, August 1827.) Ein Seitenstück hierzu. (Troyes, August 1827.)

Erzählungen über unschickliches Betragen von Angeschuldigten vor den Gerichten im Verhör.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 1. S. 227. 228. (Wurde nur der Vollständigkeit wegen erwähnt.)

Fortsetzung.

Hinterlistiges Versprechen, captiöse und Suggestiv-Fragen u. dergl.

§. 372.

Der Richter hat sich in den Verhören jeden Zwangs, hinterlistigen Versprechens, verfänglicher (captiöser) Fragen, und der Suggestionen zu enthalten.

7952. **Tschanggo**, Pet., Versuch einer Abhandlung von der Suggestion im peinlichen Rechtsverfahren. Ofen, 1784.

7953. **Kleinschrod**, Gall. Al., über die Suggestiv-Fragen des Richters. Würzb. Rienner 1787. 8. 3 gr.

7954. **Grattenauer**, K. F. W., über den Begriff der Suggestiv-Fragen; ein Beitrag zum Criminalrechte, der die Grundsätze enthält, nach denen das königlich preußische Kammergericht den Begriff und die Zulässigkeit der Suggestiv-Fragen beurtheilt und bestimmt hat; nebst einer literarischen Zugabe. Berlin, Schmidt. 1803. 8. 8 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1808. Erg.-Bl. S. 893.
Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 3. S. 26.

7955. **Preu**, J. C. M., Nonnulla de sugg. in proc. crim. obvenientibus. Leipzig, 180- 4. 4 gr.
Jenaer Lit.-Lit. v. 1804. N. 198.
Haller Lit.-Zeit. v. 1804. Bd. 4. S. 447.

7956. **Porst**, A., über Suggestionen und ihre Gefährlichkeit im Criminal-Prozesse. Landshut, Thomann. 1810. gr. 8. 10 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1812. Nr. 197. S. 14.

7957. **Stübel**, Chr. K., C. 1. 2. de interrog. sugg. et captiosis in quaestionibus. Witten. 1811. 4.

7958. **Stecher**, Dr. C. A., über captiöse Fragen im Criminal-Prozesse. München, Krüll 1816. 8. 6 gr.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. S. 676.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1823. Nr. 94.
Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 4. S. 943.

7959. Suggestive Fragen verursachen nicht immer eine Ungültigkeit der dadurch bewirkten Aussagen.

[redacted]

In dem vorliegenden Falle waren die Suggestionen es mehr der Form als dem Wesen nach, und es ließ sich nicht behaupten, daß dadurch ein Erkenntniß erschlichen, oder ein Irrthum veranlaßt worden sey.

Kleins merkw. Rechtssprüche d. Hallischen Juristen-Facultät. Band 4. Abh. 19. Seite 271.

7960. Ueber Suggestionen im peinlichen Prozesse.

Die erste und vorzüglichste Art der Suggestionen sind die Suggestiv-Fragen des Richters. Darunter versteht der Verf. diejenige Frage, worin ein spezieller Umstand des Verbrechens Jemanden vorgesagt, oder ein besonderer Name genannt, und dadurch dem Befragten, er sey Inquisit oder Zeuge, dasjenige in den Mund gelegt wird, was man eigentlich von ihm zuerst, und ohne Veranlassung habe hören sollen. Nachdem verschiedene Beispiele von Suggestiv-Fragen gegeben wurden, wird zu den Folgen der Suggestionen übergegangen. Diese bestehen nach dem Verf.: 1) wenn der Inquisit gesteht, darin, daß (nicht immer der ganze Prozeß nichtig, sondern nur) die Antwort, welche auf die Suggestiv-Frage gegeben wird, nicht in Betracht gezogen werden kann; 2) wenn er läugnet, daß nur Reinigungs-Eid oder Lossprechung von der Instanz Statt finden könne. Hierauf werden die Fälle angegeben, wo ausnahmsweise Suggestionen geduldet werden können.

Kleinschrods Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte, Theil 1. Abh. 2.

Vergl. darüber die ausführliche Recension in der Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft von Grolman, Band 1. Seite 178.

7961. List des Richters zur Entdeckung der Wahrheit.

Es wird ein Fall kurz mitgetheilt, in welchem ein 14jähriger Sohn als Zeuge gegen seine Mutter aufgetreten war, daß er selbst gesehen, wie diese das für den Vater bestimmte Gift in ein Gefäß gegossen habe. Nur durch eine List des Richters, welcher dem Knaben Unwahrheiten vorhielt, wurde das Bekenntniß seiner schrecklichen Lüge von ihm erhalten.

Archiv des Criminalrechts (altes) Band 1. Stück 2. Abh. 8. S. 52.

7962. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts Band 1. Stück 2. Abh. 9. S. 54: Ueber die Frage: Darf der Richter sich einer List bedienen, um Verbrechen zu entdecken?

Wenn die List des Richters nur nicht in verfängliche Fragen und Handlungen ausartet, welche machen, daß der Verbrecher etwas zu bekennen scheint, was er wirklich nicht bekennt; wenn der Kunstgriff des Richters ihm eine Anzeige entreißt, welche in der Folge wahr befunden wird; kurz, wenn man sicher ist, nicht den Schein statt der Wahrheit ergriffen zu haben, und fest zu halten: so kann der Verbrecher sich eben so wenig über die Verletzung seiner Rechte beklagen, als der Feind, wenn man ihn vor eine versteckte Batterie lockt, und ihm unvermuthet in die Flanken kommt. Nur bis zu den niedrigsten Kunstgriffen darf sich die Obrigkeit nicht herablassen.

7963. **Klein**, im alten Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 2. Stück 1. Abh. 9. S. 211: Vermischte Bemerkungen über das Criminalrecht. (Handelt von der List des Richters.)

Ueber die Gauner- und Diebssprache.

§. 373.

Die Kenntniß derselben ist dem Inquirenten bei den Verhören nützlich. Darüber geben folgende Schriften Aufschluß:

(Beiläufig vom Gaunerwesen, Räuberbanden, und deren Thun und Treiben u. s. w.)

7964. (**Schöll**, J. U.) Abriß des Gauner- und Bettlerwesens in Schwaben. Stuttgart, Erhard und Löfflund. 1793. 8. (1 Thlr. 4 gr.)

7965. **Roth**, F. A., General-Gaunerliste, oder alphabetischer Auszug aus mehrentheils im Drucke theils geschrieben erschienener Listen über die in Schwaben und den angränzenden Ländern zu deren Nachtheil noch herumschwärmenden Gauner, Zigeuner, Mörder, Kirch-, Markt-, Tag- und Nacht-Diebe, Falschmünzer, falsche Collectanten

Falschspieler, andere Erzbetrüger und sonstiges liederliches Gesindel u. s. w. Karlsruhe, Maclot. 1800. Fol. 19 gr.

7966. **Becker**, J. N., actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Rheins. Cöln, Keil. 1804. 2 Bde. 8. 2 Thlr. 8 gr.

Haller Lit.-Z. v. 1806. Bd. 4. S. 398.

7967. **Rebmann**, A. G. F., Damian Hessel und seine Raubgenossen; actenmäßige Nachrichten über die Gegenden, wo sich gegenwärtig die Ueberbleibsel der zerstreuten Niederländer, Crevelder und Mörsischen Räuberbanden aufhalten; über die neue Art ihrer Diebstähle und die Kunstgriffe, die sie anwenden, um sie zu begehen und zu verhehlen; nebst Anzeige der Mittel, die man anzuwenden hat, um diese Banden zu zerstören, und sein Eigenthum gegen sie zu sichern, und ein Winken für Polizeibehörden; zunächst für Beamte an den Gränzen Frankreichs und Deutschlands, bearbeitet von einem gerichtlichen Beamten. Mainz, Kupferberg. 1810. 8. 8 gr. N. A. 1811.

Annalen der Gesetzgeb. Napol. v. Lassaulx, Bd. 4. S. 149.

7968. **Pfister**, L., actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beiden Ufern des Mains, im Spessart und im Odenwalde.

Enthält vorzüglich die Geschichte der Beraubung und Ermordung des Handelsmanns Jacob Rieder von Winterthur, auf der Bergstraße. Nebst einer Sammlung und Verdollmetschung mehrerer Wörter aus der Jenischen oder Gaunersprache. Heidelb. Braun 1811. gr. 8.

Nachtrag, ebend. 1812. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Heidelb. Jahrb. v. 1812. S. 173. u. 999.

Jenaer Lit.-Z. v. 1815. Nr. 163. S. 345.

Leipziger Lit.-Zeit. 1812. S. 2633. u. v. 1814. S. 393.

7969. **Grolmann**, F. L. A., actenmäßige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden und mehrerer mit ihnen in Verbindung gestandenen Verbrechern. Nebst Personal-Beschreibung vieler, in alle Lande deutscher Mundart dermalen versprengter Diebe und Räuber. Mit einer Kupfertafel, welche die getreuen Bildnisse von 16 Hauptverbrechern darstellt. Gießen, Heyer. 1813. 8. 2 Thlr.

Haller Lit.-Z. v. 1814. Bd. 2. S. 142.

Jenaer Lit.-Z. 1815. S. 351.

Leipziger Lit.-Z. 1814. S. 393.

7970. **Brill**, C. F., actenmäßige Nachricht von dem Raubgesindel in den Mainzer Gegenden, dem Odenwalde und den angränzenden Ländern. 2 Abth. Darmstadt, Heyer und Leske. 1814–1815. 8. 2 Thlr.

Heidelb. Jahrb. v. 1815. S. 865.

Haller Lit.-Z. v. 1815. Bd. 4. S. 1013. v. 1816. Bd. 4. S. 672.

Jenaer Lit.-Z. v. 1815. Nr. 163. S. 351.

7971. **Brill**, C. F., kurze Nachrichten von den persönlichen Verhältnissen und den Verbrechen der bei dem großherzoglichen Criminalgerichte in Untersuchung gestandenen und zum Tode verurtheilten Räuber; aus den Unters.-Acten. Darmstadt, Heyer u. Leske. 1814. 2te Aufl. 8. 8 gr.

Haller Lit.-Z. v. 1817. E.-Bl. S. 928.

7972. **Christisen**, L. D., alphabetisches Verzeichniß einer Anzahl von Räubern, Dieben und Vagabunden, mit hinzugefügten Signalements, ihrer Person und Angabe einiger Diebsherbergen, entworfen nach den Aussagen einer zu Kiel in den Jahren 1811 u. 1812 eingezogenen Räuberbande. Nebst einer erläuternden Vorbereitung über die verschiedenen Gattungen, Lebensweise und Sprache dieser Gauner. Hamburg, Bohn. 1814. 8. 2 Thlr. 4 gr.

Heidelb. Jahrb. v. 1816. S. 209.

Haller Lit.-Zeit. v. 1815. Bd. 4. S. 1013.

Jenaer Lit.-Zeit. 1815. S. 351. Erg.-Bl.

v. Kamptz Jahrb. Bd. 8. S. 405.

73. **Falkenberg**, K., Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben und Diebshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel, sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten. 1. Band. 1816. 2. Band, nebst Anhang, ein Wörterbuch, die Diebssprache enthaltend. Berlin, Dunker und Humblot. 1818. 8. 2 Thlr. 16 gr.
    v. Kamptz Jahrb. Bd. 7. S. 329. u. Bd. 12. S. 242.
    Heidelb. Jahrbücher v. 1816. S. 365.
    Neues Archiv des Crim.-R. Bd. 2. S. 354.

74. **Christisen**, L. D., Gauner-Lexicon, oder Beschreibung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, den Hansestädten Hamburg und Lübeck, zum Theil auch in dem Königreich Hannover und dem Großherzogthum Meklenburg in den Jahren 1802—17. bestraften, oder mit Steckbriefen verfolgten Verbrechern, nach dem Alphabet geordnet, nebst einigen Bemerkungen und einem Register der Hauptkennzeichen. 3 Thle. Kiel und Hamburg, Perthes und Besser. 1819. gr. 8. 5 Thlr. 16 gr.

75. **Schwencken**, L. P. T., Notizen über die berüchtigsten jüdischen Gauner und Spitzbuben, welche sich gegenwärtig in Deutschland und an deren Gränzen umhertreiben; nach Criminal-Acten und sonstigen zuverläßigen Quellen bearbeitet und in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. Cassel und Marburg, Krieger. 1820. 8. 1 Thlr. 16 gr.
    v. Kamptz Jahrb. Bd. 16. S. 214.

75 a. **Schott**, A. L., kurzes jurist. pract. Wörterbuch, als ein Nachtr. zu seiner Vorbereitung zur juristischen Praxis. Erlangen, Palm. 1784. Neue umg. u. verm. Aufl. v. S. A. Kraft. 1793. 8. 1 Thlr. Ganz umgearbeitete und bedeutend vermehrte nebst angehängtem Wörterbuche über die rothwelsche sog. Gauner- oder Zigeunersprache, v. J. Ch. F. Sommer. Ebend. 1821. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
    Leipziger Lit.-Z. 1822. S. 1071.

76. **Bischoff**, Ferd., die Kocheme Waldbiwerei in d. Reußischen Märtine, oder die Gauner und Gauner-Arten im Reußischen Voigtlande und der Umgegend, ihre Taktik, ihre Aufenthalts-Orte und ihre Sprache. Neustadt, Wagner. 1822. 8. 6 gr.

77. **v. Grolmann**, F. L. A., Wörterbuch der in Deutschland üblichen Spitzbuben-Sprachen in 2 Bänden, die Gauner- und Zigeunersprache enthält der 1. Band. Gießen, Müller. 1822. gr. 8. 1 Rthlr.
    Neues Archiv des Crim.-R. Bd. 5. S. 763.
    Gött. gel. Anz. 1822. S. 1441.

78. Nachrichten, actenmäßige, von dem Gauner- und Vagabunden-Gesindel, so wie von einzelnen professionirten Dieben in den Ländern zwischen dem Rhein und der Elbe, nebst genauer Beschreibung ihrer Person (von C. P. T. Schwenken). Kassel. 1822. gr. 8. Bohne. 2 Rthlr. 18 gr.

79. **Wennmohs**, F. A., über Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Uebels. 1. Theil, oder Schilderung des Gauners nach seiner Menge und Schädlichkeit u. s. w. Berlin, Enslin. 1824. gr. 8. 1 Rthlr. 16 gr.

80. **Bischoff**, Ferd., Deutsch-Zigeunerisches Wörterbuch. Ilmenau, Voigt. 1827. gr. 8. 16 gr.
    Recens. Hitzigs Zeitschrift Bd. 5. S. 463.

81. Jaunerliste. Nach Angabe der sich in Mannheim in Untersuchung befindlichen Jauner und Strohmer: S. Amende, A. Keller, P. Talmond, T. Lautenbach und J. Stein. Carlsruhe, Marx. 1827. 8. 8 gr.

82. **Giese**, G. L., actenmäßige Darstellung über eine Anzahl Gauner und Vagabunden des nördlichen Deutschlands. Celle, Schulze in Comm. 1828. 8. 16 gr.

83. **Eberhardt**, Polizei-Inspector F., polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personalbeschreibungen. Coburg, Meusel u. S. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr. (mit 2 lithograph. Stammtafeln.) 3ter Bd. Gotha, Gläser. 1835. gr. 8. 1 Rthlr.

7984. **Eberhardt**, Polizeirath, polizeiliche Nachrichten von Gaunern, Dieben und Landstreichern, nebst deren Personal-Beschreibungen. Ein Hülfsbuch für Polizei- und Criminalbeamte rc. 2ter Band, mit 14 Stammtafeln. Gotha, Gläser. 1833. gr. 8. 1⅓ Thlr. (Der erste Band erschien 1828 bei Meusel u. Sohn in Coburg um den gleichen Preis.)

7985. **Pfeiffer**, Dr. G. W., actenmäßige Nachrichten über das Gauner-Gesindel am Rhein und Main und den an diese Gegenden gränzenden Ländern. Frankf. Sauerländer. 1828. gr. 8. 1½ Thlr.

Allgem. jurist. Zeitung v. Elvers u. Bender, Jahrg. 1. S. 31.

7986. **v. Train**, J. K., Chochemer Loschen. Wörterbuch der Gauner- und Diebs-, vulgo Jenischen Sprache, nach Criminalacten und den vorzüglichsten Hülfsquellen für Justiz-, Polizei- und Mauthbeamte. 4 Abtheil. Jenisch-Deutsch — Deutsch-Jenisch — Gaunerschriften — Scene aus Räuberleben. Meißen, Gödsche. 1833. 8. 1 Rthlr. 2 gr.

7987. **Heyde**, Bürgermeister W. G. von der —, Mittheilungen über die verschiedenen Gattungen von Räubern, Dieben und Gaunern, über die Art, Weise und die Mittel, welche sich eine jede dieser Verbrecher-Classe bei Ausübung ihrer Verbrechen bedient, und über die Diebshehler und Diebsherbergen, begleitet mit einer Hinweisung auf das Verhalten der Polizeibeamten zur Verhütung von Räubereien und Diebstählen, so wie bei der Entdeckung derselben, besonders in Absicht der Wiedererlangung der gestohlenen Sachen. Magdeburg, Heinrichshofen. 1833. 8. 14 gr.

7988. **Hundrich**, in seinen Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft Seite 80:

Mittheilungen aus der Diebssprache.

Nothwendigkeit, die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und dessen Leumund zu den Acten zu bringen.

§. 374.

7989. **Klein**, in seinen merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät Band 1. Seite 41:

Ueber die Nützlichkeit des ganzen Lebenslaufs eines Inquisiten.

7990. Die Erforschung der Erziehung, der Lebens- und Familienumstände, und der bisherigen Denkungsart und Lebensweise des Inculpaten, ist nicht nur in Rücksicht auf die Zurechnung der That zur Strafe, sondern auch wegen der Schlüsse wichtig, welche daraus gezogen werden können, um zu bestimmen, ob und wie weit Jemand für den Urheber einer gewissen Handlung zu halten sey.

Ebendaselbst, Band 4. Abh. 19. Seite 272.

7991. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 1. Abh. 3. Seite 67:

Ueber Leumunds-Erforschungen und ihren Werth im Criminal-Prozesse.

Leumunds-Erforschungen, d. h. die zur actenmäßigen Herstellung der moralischen Beschaffenheit des Inculpaten dienenden Vernehmungen, dürfen — behauptet der Verfasser — in einer vollständig und zweckmäßig geführten Criminal-Untersuchung nie fehlen, der Inculpat mag läugnen oder geständig seyn. Im ersten Falle dienen sie zur Beantwortung der Frage, in wiefern ihm die That zugetraut werden könne, im zweiten Falle zur Bestimmung des Grads der Strafwürdigkeit. Der Verfasser gibt sofort Erörterungen über die Wahl der Leumuthszeugen, und über die Vernehmung derselben, so wie über den Werth dieser Leumuths-Erforschungen für den untersuchenden und erkennenden Richter. Endlich hält er noch für nothwendig, auch den Leumuth der Leumuthszeugen zu prüfen.

7992. **v. Zeiller**, Hofrath in Wien, in der Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner. Jahrg. 1826. Band 2. Abh. 29. S. 42:

Von der vorsichtigen Auslegung und Anwendung des Rechts der Unbescholtenheit.

Jeder sey für rechtlich zu halten, bis er einer Unredlichkeit überführt werde. Auf dieses Recht der Unbescholtenheit könne sich jeder berufen, der wegen eines Verbrechens zur Verantwortung gezogen werde.

7993. Fragment aus des (22jährigen) Schornsteinfeger-Gesellen D... (eines mehrmals bestraften Diebes) Vernehmung über seinen Lebenslauf. D. hatte in dem Zuchthause seinen Lebenslauf in naiver Weise in Knittelverse gebracht, und diese zu Protokoll gegeben.

Hitzigs Zeitschrift Bd. 4. Seite 1.

Von den Untersuchungs-Protocollen, den Geberde-Protocollen, Tagebüchern, Criminal-Acten, Fristen in Criminal-Sachen.

§. 375.

7994. Ueber General- und Special-Protocolle, mit besonderer Beziehung auf die württemb. Gerichtshöfe.

Es wird der Führung von Special-Protocollen je für die einzelnen Fälle der Vorzug gegeben.

Hofackers Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Württemb. Band 2. Seite 457.

7995. **Struben**, in seinem rechtlichen Bedenken Bd. 3. S. 463:

Zur Beglaubigung eines Protocolls in peinlicher Sache ist nach den Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Rechten hinlänglich, wenn es der Notarius nach dessen Abfassung beschwört.

7996. Beschluß des württembergischen Criminal-Tribunals vom 16. März 1816: es gehört zur Form der Untersuchungs-Protocolle, daß der Inquirent und die Urkunds-Personen im Eingange genannt werden, und daß sie sich am Schlusse jeder Verhandlung unterschreiben.

Hofackers Jahrb. Bd. 1. S. 258.

7997. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts Band 1. Stück 3. Abh. 12. Seite 327:

Bemerkungen über Geberden-Protocolle im Criminal-Prozesse.

Der Verfasser erwägt die Schwierigkeit der Abfassung der durch die Praxis eingeführten und durch neuere Gesetzgebungen angeordneten Geberden-Protocolle, er rügt die gewöhnlichen Mängel derselben, und ertheilt sodann Anleitung zur Aufnahme dieser Protocolle.

Ein ungenannter Recensent in den Heidelberger Jahrbüchern v. 1819 Seite 175. schlägt vor, entweder geübte Geberdenzeichner bei einem jeden Criminalgerichte anzustellen und solche den Vernehmungen des Angeschuldigten beiwohnen zu lassen, damit sie den wechselnden Ausdruck der Gestalt des Angeschuldigten wenigstens in Umrissen den Acten beifügen; oder Mimen zuzuziehen, die sodann in den Sitzungen des erkennenden Gerichts während der Relation in einer Reihe mimischer Attituden den Richtern den Angeschuldigten vor die Augen rückten. (?)

7998. Einige Worte über die Verfassung der Tagebücher bei Criminal-Untersuchungen, vom Herrn J. v. N...

Der Verfasser hält nicht für nothwendig, daß — wenn ein einziges Verbrechen der Untersuchung zum Grunde liegt, der beschuldigten Personen es aber mehrere sind, über jede derselben ein abgesondertes Tagebuch angelegt und fortgeführt zu werden brauche; vielmehr sei über eine Untersuchung auch nur ein Tagebuch zu verfassen.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1831. Band 1. Abh. 15. S. 319.

7999. Welche Voracten sind einer Criminal-Untersuchung anzuschließen?

Es komme häufig vor, daß eine Person, gegen welche die Criminal-Untersuchung geführt werde, schon früher in Untersuchung gewesen sey. Es frage sich nun, ob in solchen

Fällen das ganze Acten-Convolut der vorausgegangenen Untersuchung, **oder lediglich** der Ausschlag derselben, nämlich das definitive Urtheil in der Ur- oder in beglaubigter **Abschrift** der neuen Untersuchung beigelegt werden solle? Der Verf. ist der **Ansicht, daß die** gesammten Acten beigelegt werden sollten.

Zeitschr. für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 43. S. 210.

8000. **Brinckmann**, in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde. Thl. 1. Abh. 66. Seite 339:

Wie sich die Praxis in Betreff der Fristen in Civil- und Criminalsachen geändert hat.

Unzulässigkeit der Intervention in Strafsachen.

§. 376.

8001. Seltsame interventio principalis in Strafsachen.

Der S.–sche Jäger K. hatte zur Setzzeit einen Rehbock geschossen. Er **gestand** die **That**, berief sich aber auf einen **Befehl** seiner **Herrschaft**, wurde jedoch **zur Geldstrafe** verurtheilt, ihm aber der Regreß gegen seine Dienstherrschaft vorbehalten. Die S.–sche Vormundschaft erklärte sich dagegen, daß sie principaliter interveniendo die Sache für den Jäger fortsetzen und ihn vertreten wolle. Das Gericht verwarf diese Einmischung, da in Strafsachen **keine Intervention** Platz greife.

Hurlebusch, Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte Heft 2. S. 185

Dritte Abtheilung.

Von der Vertheidigung.

§. 377.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 611–613.)

Die Vertheidigung des Angeschuldigten beschäftigt sich mit der Darstellung der, für diesen vortheilhaften Umstände, in so weit ihnen ein rechtlicher Werth beizulegen ist. Zu diesem Zwecke ist der Vertheidiger berechtigt, Einsicht von den Untersuchungs-Acten zu nehmen und sich mit dem Angeschuldigten zu unterreden.

8002. **Clauder**, S. A., inquisitus ex vario crimine defensus. Allenb. 1709.
8003. **Ide**, Fr. A., Diss. de usu attestatorum in defens. inquis. Erf. 1717.
8004. **Otto**, J. Seb., Diss. de favore defens. reor. in proc. crim. Giess. 1718.
8005. **Granz**, Tob., defensio inquisitorum. Ed. 2. Lips. 1720. Fol.
8006. **Thoenniker**, J. D., advocatus prudens, in foro crim. s. succincta instruct. advoc. circa inculp. def. Chem. et Lips. 1720.
8007. **Hilliger**, S. G., Diss. de term. fat. def. reor. conced. Lips. 1718.
8008. **Reinmann**, J. G., Diss. de edend. a jud. actis ad form. def. etc. Erf. 1721.
8009. **Schorch**, H. Fr., Diss. de eo quod honest. est circa def. Erf. 1735.
8010. **Meier**, Henr., Diss. de def. pro avert. inquis. Lips. 1737.
8011. **Hell**, Chr. J., judex et defensor in proc. inquis. Hildb. 1757.
8012. **Kirchhof**, J. H., Abh. von Advoc. u. ihren Pflichten, besonders in peinlichen Fällen, nebst einigen Schutzschriften. 4 Thle. Bützow u. Wismer. 1765 – 70.
8013. **Sahler**, Ph. J., Diss. de necessitate defensorum. Arg. 1766.
8014. **Cramer**, J. U. de –, de favore defens. in opusc. Tom. IV.
8015. **Klügel**, G. Chr., pr. de inutilibus quibus defens. etc. Viteb. 1767.
8016. **Seyfarth**, J. Fr., Samml. einiger Vertheid.-Schr. Halle. 1770.
8017. (**Valli, P.,**) della difesa dei rei negli processi crim. Venez. 1785.

Digitized by Google

18. **Leyser**, spec. 562.

19. **Hommel**, Rhaps. 21. 122. 582. 893.

20. **Koch**, J. Cp., Anleit. zu Defensionsschriften nebst Mustern. Gießen, Krieger. (1775.) 1779. 8. (8 gr.)

21. **Ockhart**, Alr., kurze Anweisung zu Vertheidigungs-Schriften, nebst ein. Versuchen für angehende Sachwalter. Lpz. Böhme. 1780. gr. 8. (8 gr.)

22. (**Herrmann**, J. F.), Vers. einer nähern Anleitung zur gründl. Abfass. der Vertheidigungsschr. für peinl. Angeschuld., zum Behuf angeh. Sachwalter entw. und mit Beisp. erläutert. Dresden und Leipzig, Breitkopf. 1786. 8. (10 gr.) (Leipzig, Joachim. 1805. gr. 8.) 2te veränd. und verm. Ausg. Nebst einer Abhandlung über die richterliche Willkühr bei Anwendung der Strafgesetze. Grimma, Gäschen-Bayer. 1826. gr. 8. 1 Rthlr.
    Tübinger critische Zeitschrift Bd. 4. S. 253.
    Jenaer Lit.-Zeit. 1827. Nr. 202. S. 169.

023. **Römer**, C. H. v., Anleitung zu den Probeschriften. 1786.

024. **Turin**, B., Versuch einer Darstellung der peinlichen Vertheidigung. Chemnitz, Tasche. 1801. 8. und unter dem neuen Titel: Anleitung zu Defensionsschriften in peinlichen Fällen. Band 1. Gießen, bei Tasche und Müller. 1807. 8. 1 Thlr. 8 gr. N. A. Gießen, Ferber. 1819. 1 Rthlr. 8 gr.
    Altes Archiv des Crim.-Rechts Bd. 5. S. 28.

8025. **Hadermann**, H. G., vollständigere Einleitung zur gründlichen und förmlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinlich Angeklagte oder Beschuldigte, mit Beispielen von Neben- und Haupt-Defensionen der mehrsten und wichtigsten in dem peinlichen Gerichtshofe vorkommenden Verbrechungsfällen erläutert, und zum nützlichen Gebrauche angehender gerichtlicher Sachwalter verfaßt. Leipzig. 1802.

8026. Versuch einer Anleitung zur Abfassung geschickter Relationen und Defensionen für angehende Juristen. Leipzig. 1803.

8027. Vertheidigungsschrift für die verwittwete Geheime Räthin C. S. E. Ursimus, geb. v. Weiß. Berlin. 1803. (Wegen angeschuldigter Vergiftung.)

8028. **Zachariä**, K. Sal., über die juristische Vertheidigungskunst. Leipzig, Sommer. 1805. gr. 8. (Auch im Anhang zu seinen Anfangsgründen des philosophischen Criminalrechts. Leipzig. 1805. oben Nr. 1098.)

8029. **Wolters**, ein Wort über Defensionen. Hamburg. 1805.

8030. **Kuppermann**, H., Sammlung auserlesener Vertheidigungsschriften, aus neuerlich ergangenen Untersuchungs-Acten, mit einer Vorrede Erhards. Leipzig, Sommer. 1806—1811. 1819. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
    Haller Lit.-Zeit. v. 1809. Bd. 1. S. 801.

8031. Anleitung zu Defensionsschriften in peinlichen Fällen. Gießen, Tasche und Müller. 1807.
    Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 170. S. 415.

8032. **Brandis**, de defensione reorum in genere, et infanticid. in specie, Diss. Erfurt. 1809.

8033. Vertheidigung der wegen Kindermords angeklagten Anna Margaretha Schulz, gehalten vor dem Criminalgericht des Cantons Basel den 31. August 1811. Nebst der darauf erfolgten Appellationsbeschwerde, durch Daniel Bernoulli, J. U. C. und Notarius. Basel, Flick. 1811. 33 S. 8.
    Haller Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 69. S. 550.

8034. Vertheidigung der des Kindermords angeschuldigten Magdalena Gasser, vom Advocaten Annen . . . .
    Haller Lit.-Zeit. v. 1813. Bd. 4. S. 1039.

8034a. **Meyer**, Anleitung zur Vertheidigungs-Kunst im Criminal-Prozesse. Landshut, 1814.

Digitized by Google

8035. **Mittermaier**, K. Jos. Ant., Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminal-Prozesse. Landshut, Krüll. 1814. 2. durchaus verb. und sehr verm. Ausgabe. 1820. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Heidelb. Jahrb. v. 1815. S. 989.
Haller Lit.-Zeit. v. 1818. Bd. 4. S. 1045. v. 1820. Bd. 4. S. 520.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. S. 325.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 201. S. 174.
Leipziger Lit.-Zeit. 1814. S. 2145. u. v. 1822. S. 848.
Gött. gel. Anz. 1815. S. 646.
Die dritte durchaus umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe unter dem Titel: Anleitung zur Vertheidigungskunst im deutschen Criminal-Prozesse und in dem auf Oeffentlichkeit und Geschwornen-Gerichte gebauten Straf-Verfahren; mit Beispielen. Landshut, Krüll. 1828. gr. 8. 1½ Thlr.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, 3. Jahrg. 1830. S. 171.
Schuncks Jahrb. Bd. 10. S. 248.
Gött. gel. Anz. 1828. S. 1495.
Haller Lit.-Zeit. 1828. Erg.-Bl. Nr. 114. S. 909.

8036. **Gerstäcker**, K. F. W., Anweisung zu zweckmäßigen Abfassungen der gerichtlichen Vertheidigungsschriften u. s. w., nebst einem Anhange, in welchem die wenigen, wahrhaft abweichenden Regeln für die mündliche Vertheidigung vor den Geschwornen-Gerichten entwickelt und durch Beispiele erläutert werden. Leipzig, Brockhaus. 1. 2. Thl. 1821—22. gr. 8. 4 Thlr. 18 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1822. S. 1145. 1153. u. von 1827. S. 2431.
Becks allgem. Repertor. 1822. Bd. 2. S. 284.

8037. Vertheidigungsschrift für den Dr. der Philosophie Friedrich Ludwig Jahn. Glarus. (Zürich, Geßner.) 1823. gr. 8. 4 gr.

8038. **Gans**, S. P., von dem Amte der Fürsprecher vor Gerichten, nebst einem Entwurf einer Advocaten- und Tax-Ordnung. Zweite Ausgabe. Celle, Schulze. 1827. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit ꝛc. von Wagner, Jahrg. 1829. Not.-Bl. Seite 384.
Gött. gel. Anz. 1820. S. 1143.
Schuncks Jahrb. Bd. 9. S. 296.

8039. **Marschner**, D. G., Anleitung zur Vertheidigung des peinlich Angeschuldigten durch einen Rechtsbeistand während des deutschen, auf die peinliche Gerichts-Ordnung Carls V. gegründeten Untersuchungs-Verfahrens, mit besonderer Rücksichtnahme auf das Königreich Sachsen. Dresden und Leipzig, Arnold. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1828. Nr. 104.
Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, erster Jahrgang, 1828 Seite 334.
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1831. Not.-Bl. S. 324.
Leipziger Lit.-Zeit. 1830. S. 2145.

8040. Vertheidigung v. H. Strub im Reisen bei Läufelfingen, gewesenes Mitglied des Großen Raths, Gerichtsschreiber und Gemeinderath. Dem löbl. Criminalgerichte des Cantons Basel bei seiner Verurtheilung, wegen Theilnahme an der provisorischen Regierung in Liestal, vorgetr. den 12. März 1831. Nebst einer von ihm gehaltenen Rede im Großen Rath den 7. Dez. 1830. Basel, Schneider. gr. 8. ⅛ Thlr.

8041. **Fischer**, Advocat, St., Criminal-Vertheidigung für den, des Todtschlags angeschuldigten, und beim K. Landgerichte Kaufbeuren untersuchten Kupferschmids-Gesellen M. Kraus, nebst einem oberärztlichen (durch die Vertheidigung veranlaßten) Parere des K. bair. Medizinal-Collegiums zu München, und dem Straf-Erkenntnisse des K. bair. Appellations-Gerichts für den O.-D.-K. Auf ausdrückliches Verlangen des Angeschuldigten ꝛc. zum Druck befördert durch des Angeschuldigten Vertheidiger. Ein Beitrag zur gerichtlichen Medizin. 8. Kempten, Dannheimer. 1832. geh. 4 gr.

42. **Hobein,** Th. L. A., Advocat zu Schwerin, Schutzschriften für — des Hochverraths und der Demagogie, des Giftmords, Diebstahls, sträflichen Bankerotts und anderer Fälschungen Angeklagte, nebst beigefügten Urtheilssprüchen. Schwerin, Kürschner, und Berlin, Plahn. 1833. 8. 2 Thlr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1837. S. 113.

Kinds Summar. Bd. 2. S. 414.

43. **Lucius,** Advocat, F. S., Vertheidigungsschriften für den am 21. August 1838 hingerichteten Brandstifter J. Gottfried Langendorf, von Ruppersdorf, nebst den gegen denselben gesprochenen Erkenntnissen. Grimma, Verlags-Comtoir. 1835. gr. 12. geh. n. 8 gr.

Abhandlungen.

44. Daß der Defensor die Vertheidigung nicht bloß aus den Acten führen, sondern sich mit dem Inquisiten unterreden müsse. Aus einem Erkenntnisse in

Kleins merkwürdigen Rechtssprüchen der Hallischen Juristen-Facultät, Band 1. Seite 252.

45. Obgleich dem Inculpaten kein rechtmäßiges Vertheidigungsmittel entzogen werden darf, so darf doch auch solchen Anträgen nicht nachgegeben werden, wovon man mit Gewißheit voraussieht, daß sie die Sache ohne Nutzen verzögern werden.

Ebendas. Bd. 4. Abh. 19. S. 273.

46. **Kleinschrod,** im alten Archiv des Criminalrechts, Band 1. Stück 3. Abhandl. 2. Seite 24:

Ueber einige vorzügliche Mängel der Defensions-Schriften in peinlichen Sachen.

Der Verfasser tadelt 1) die zu große Ausdehnung der formalen Defension, 2) daß der Defensor häufig seinen Ruhm darin sucht, den überwiesenen Verbrecher von der verdienten Strafe befreit zu haben, wenn er zu diesem Zwecke in der Defensionsschrift eben die chicanösen Mittel braucht, durch welche man in bürgerlichen Streitigkeiten Recht und Factum zu verdrehen sucht. 3) Defensionsschriften sind nach dem Verfasser fehlerhaft, wenn sie, statt sich an das Factum zu halten, und die Anwendung des Gesetzes dem Richter zu überlassen, über das Gesetz selbst raisonniren, und untersuchen, ob es dem Genius der Zeit angemessen sey. 4) Sie sollen das Factum nicht bloß juristisch, sondern vorzüglich psychologisch untersuchen. 5) Sie sollen so wenig in einem trockenen und schwerfälligen Actenstyl, als in einer Romanensprache abgefaßt seyn. Zuletzt empfiehlt der Verfasser das Studium der Schriften Cicero's und Quintilians.

047. Ueber die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten. Von Klein.

Der Verfasser erklärt diese Unterredung der Regel nach für nothwendig.

Archiv des Criminalrechts (altes), Bd. 2. Stück 2. Abh. 9. S. 151.

Dagegen erschien:

Biedermann, über die Nothwendigkeit, den Defensor zu einer Unterredung mit dem Inquisiten anzuhalten.

Der Verfasser hält die Unterredung nicht für nothwendig und oft für schädlich, und macht verschiedene Vorschläge über diesen Gegenstand.

Ebendas. Stück 3. Nr. 7. S. 99.

048. Ist einem Angeschuldigten bei der ihm nachgelassenen Vertheidigung um Abwendung der engeren Untersuchung zugleich auch die einverlangte Einsicht der gerichtlichen Verhandlungen zu gestatten? Ein Rechtsfall.

Albrechts merkwürdige Rechtsfälle, I. Abh. 42. S. 333.

3049. Ueber die Befugnisse der preußischen Criminalräthe zur Anfertigung der Defensionen.

Durch Ministerial-Rescript, dd. Berlin, den 29. Juni 1802, wurde bestimmt, daß nach der Analogie der Gerichts-Ordnung Theil 3. Tit. 3. §. 11. 12. und 15. es den Criminal-Räthen durchaus nicht gestattet werden könne, Defensionen in denjenigen Criminalsachen zu übernehmen, die zur Cognition des Collegiums gehören, wovon sie selbst Mitglieder sind.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 3. S. 214.

8050. **Hurlebusch**, in seinen Erörterungen, 1. Heft. S. 8:

Ueber die Frage: ob der Inquisit nach geendigter Untersuchung sich mit seinem Vertheidiger nicht anders, als in Gegenwart einer Gerichtsperson unterreden dürfe?

Es wird die Ansicht ausgeführt, daß der Angeklagte berechtigt sey, mit seinem Vertheidiger ohne Zeugen reden zu dürfen, und diese Ansicht erhielt auch durch Rescript vom 23. Mai 1810 die Bestätigung des (damaligen) westphälischen Justizministeriums.

8051. **Derselbe**, in seinen Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgeb. u. Jurisprudenz, Heft 2. Abh. 19. S. 159—164:

Ueber Defensionen nach den herzoglich braunschweig'schen Landesgesetzen.

Der Verfasser bemerkt darin, daß nach braunschweig. Gesetzen dem Angeschuldigten, wenn das in Untersuchung befangene Verbrechen wenigstens zweijährige Gefängnißstrafe nach sich zieht, auch wenn er es nicht verlangen sollte, von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt werden müsse; er tadelt es, daß der Staat für diejenigen Angeschuldigten, welche geringere als zweijährige Strafe trifft, und für die Defensionen nach dem Straf-Erkenntnisse nicht besser sorge.

8052. Ist der Vertheidiger eines Angeschuldigten verbunden oder berechtigt, neue, in den Acten nicht vorkommende Thatsachen, welche er bei Gelegenheit einer übernommenen Defension in Erfahrung bringt, und welche für den Angeschuldigten nachtheilig seyn können, dem Richter anzuzeigen? (Zum bairischen Strafgesetzbuch Theil 1. Art. 78. 79. 87—89. Theil 2. Art. 143.)

Es wird ein mit Motiven versehenes Rescript vom 24. Januar 1815 mitgetheilt, nach welchem dem Defensor bei allen vergangenen und vollendeten Verbrechen ohne alle Distinctionen Verschwiegenheit dessen, was er vom Angeschuldigten, oder bei Gelegenheit der Defension erfahren hat, zur Pflicht gemacht, den Gerichtshöfen die Annahme einer solchen Anzeige verboten, und der Defensor selbst von der Pflicht, Nachrichten über künftig zu geschehende Verbrechen dem Gerichte anzuzeigen, freigesprochen wird.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 97.

8053. Ueber Beiziehung des Defensors bei Verkündigung des Straf-Urtheils. Zum bair. Strafgesetzbuch Theil 2. Art. 360.

Auf die Anfrage eines Appellationsgerichts: ob in allen Fällen die Zuziehung des Defensors bei Verkündung der strafrechtlichen Urtheile nothwendig sey? wurde durch Ministerial-Rescript vom 15. Dezember 1817 erwiedert: daß — da nach Art. 360. und 362. des Strafgesetzbuchs die Urtheils-Verkündung aus dem Grunde, weil der Vertheidiger des Angeschuldigten bei derselben nicht erscheinen kann, keineswegs aufgeschoben werden darf, in einem solchen Falle anstatt des bisherigen Vertheidigers eine andere nach Theil 2. Art. 143. hierzu taugliche Person als Defensor zu der Urtheils-Publication beizuziehen sey, im Falle der Angeschuldigte nicht ausdrücklich darauf Verzicht leisten sollte.

Ebendas. Bd. 3. S. 113.

8054. Ueber die Kosten der Vertheidigung; zum bair. Str.-G.-B Thl. 2. Art. 408. u. 409.

Die Anfrage eines Appellationsgerichts: ob in Fällen, wo durch strafgerichtliches Erkenntniß dem Untersuchten die Kosten in der Art aufgelegt wurden, wie sie dem königl. Aerar verrechnet werden, der Untersuchte schuldig sey, die Kosten der Vertheidigung zu bezahlen? wurde durch Rescript vom 27. Mai 1817 dahin entschieden: 1) unter den im Art. 143. Theil 2. des Strafgesetzbuchs benannten Personen haben im unterstellten Falle, außer den Kosten für Reise und Schreibgebühr, welche jedem Vertheidiger zu ersetzen, nur die Advocaten auf Deservit für die Defension einen Anspruch; 2) hat ein Advocat bei Gelegenheit einer Vertheidigung schon den Ersatz von Reise- und Zehrungskosten erhalten, so kann er nur dann ein Deservit verlangen, wenn er eine, außer dieser Zeit besonders gefertigte Defensionsschrift zu den Acten übergeben hat; 3) hat ein Adv. ein Def. nicht angesetzt, so wird von Amtswegen nicht darauf erkannt, demselben bleibt jedoch das Recht auf das Deservit gegen den Angeschuldigten vorbehalten.

Ebendas. Bd. 3. S. 122.

055. **Hagemann**, in seinen practischen Erörterungen, Bd. 6. Abh. 58. S. 256: Von der Verbindlichkeit der Advocaten, die Inquisiten zu vertheidigen.

Es wird hier gelehrt, daß ein recipirter Advocat einen armen Inquisiten vertheidigen üsse.

056. Ueber das Recht des Defensors, dem Inculpaten den Inhalt der Acten mitzutheilen.
Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 3. Stück 1. Abh. VIII. 2) S. 170.

057. Vertheidigung ohne Anklage, eine Eigenthümlichkeit des peinlichen Verfahrens in Holstein.

Die Abschaffung der Tortur im Herzogthum Holstein vom 21. Dezember 1770 hat dort ine Veränderung in den Verhältnissen der General- und Special-Inquisition hervorgebracht. a nämlich letztere hierdurch aufgehört hat, von Nutzen für mehreres Bekenntniß zu seyn, äußert sie meistens nur formell ihren Unterschied von der General-Inquisition dadurch, aß bei derselben ein Ankläger bestellt wird, welcher Inquisitional-Artikel, und nach Verehmung der Inquisiten über dieselben eine Anklage macht und verhandelt, wogegen, wenn ie Special-Inquisition wegfällt, bloß eine Defension nach Anleitung der bei der General-nquisition erwachsenen Acten Statt findet. Bei minder schweren Verbrechen und nicht erwickelten Umständen wird nämlich in der Regel die Special-Inquisition und Anklage rlassen, jedoch aber dem Inquisiten die Defension verstattet. Also eine Defension ohne nklage und Special-Inquisition.

Zeitschrift für Gesetzgeb. u. s. w. im Königreich Hannover, von Duve, Band 1. Heft 2. S. 61.

058. Bei wirklichen Jaunern fällt in Baden das Befragen über das Verlangen eines Defensors in der Regel, und wenn sie ihrer Eigenschaft als Jauner geständig sind, hinweg, indem dieselben gesetzmäßig die Defension nicht in Anspruch nehmen können.
Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 1. Jahrg. S. 307.

059. Nach badischem Rechte ist es in allen Fällen, wo die förmliche Vertheidigung erlaubt oder nothwendig ist, dem gewählten oder ernannten Rechtsfürsprecher gestattet, sich mit dem Angeschuldigten ohne Beiseyn einer Gerichtsperson oder anderer Zeugen zu unterreden; der Rechtsfürsprecher, welcher diese Erlaubniß durch Ertheilung widerrechtlicher Rathschläge oder sonst mißbraucht, ist mit der gehörigen dienstpolizeilichen Ahndung und nach Beschaffenheit der Umstände mit weiterer gesetzlicher Strafe zu belegen.
Bad. Reg.-Bl. vom 13. Dezember 1823. Nr. 28. S. 149.
Auch Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 1. Jahrg. S. 324.

060. Die Defension ist in geeigneten Fällen auch bei einer gegen den nicht völlig überwiesenen Verbrecher zu erkennenden Detention (§. 10. des Straf-Edicts) zu erheben.
Plenar-Deliberation des großh. bad. Oberhofgerichts vom 21. Juli und 25. Dez. 1825 und Justiz-Ministerial-Entschließung vom 14. Jan. 1826.
Ebendas. 3. Jahrg. 1825. S. 186.

061. Die Defensionen der zu einer schweren Strafe verurtheilten Inquisiten müssen selbst dann erhoben werden, wenn diese auf Befragen des Untersuchungsrichters ihren Verzicht darauf erklärt haben.

(Plenar-Beschluß des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim vom 10. Januar 1829.)
Ebendas. 6. Jahrg. S. 192.

062. Einige Bemerkungen über die Lehre der preuß. Criminal-Ordnung von der Vertheidigung des Angeschuldigten; von Dr. Ernst Bogislaus **Schmiedicke**, kön. Ober-Landes-Gerichts-Referendarius in Breslau.

Der Verfasser nimmt zuerst die in der Criminal-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über die materielle (dem Richter von Amtswegen obliegende) und formelle (dem Angeschuldigten entweder selbst oder durch Andere zugestandene) Vertheidigung sowohl in

erster, als in der Instanz des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung, durch, und entwickelt dann seine Ansichten über die Principien und über einzelne Bestimmungen der Criminal-Ordnung in der Lehre von der formellen Vertheidigung.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 332—362.

8063. Das erkennende Criminalgericht erster Instanz hat auch über solche Anträge des Defensors vorläufig zu erkennen, wodurch derselbe in der weiteren Vertheidigungs-Instanz eine anderweite Instruction, nicht sowohl neuer Thatsachen, als vielmehr früherer Thatsachen, zu veranlassen sucht.

Der §. 10. der hannöv. Verordnung vom 22. Dezember 1822, den veränderten Geschäftsgang in Criminalsachen betreffend, über dessen Auslegung die Justiz-Kanzlei zu Göttingen und das Oberappellationsgericht verschiedener Ansicht waren, wurde durch landesherrl. Rescript vom 6. Mai 1830 auf diese Weise erklärt.

Hagemanns practische Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg, Band 8. Seite 426.

8064. **Sartorius**, J. B., in v. Zu-Rheins und Sartorius Sammlung merkw. Rechtsfälle Baierns, Bd. 1. Abh. 17. S. 439:

Unrechtmäßigkeit einer Beschränkung des Vertheidigers bei Einsicht von Untersuchungs-Acten.

8065. Defensoren erhalten keine Vergütung vom Staate, selbst nicht in Sachen aus vormaligen Patrimonial-Criminal-Gerichten. (Hannover.)

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 49.

8066. Bei der Justiz-Kanzlei zu Stade in Hannover sind die Procuratoren und der Kammer-Consulent die Defensoren.

Ebendas. Bd. 1. Heft 1. S. 50.

8067. Der Beweis der Unschuld nach erledigter weiterer Vertheidigung gehört vor den Richter erster Instanz. (Hannover.)

Ebendas. Bd. 1. Heft 1. S. 131.

8068. Defensoren erhalten in Hannover für formell unzulässige Appellationen keine Vergütung.

Ebendas. Bd. 1. Heft 2. S. 37.

8069. Ueber die Behörde, welche in Hannover die Defensions-Gebühren in der anderweitigen Vertheidigungs-Instanz zu ermäßigen hat.

Ebendas. Bd. 4. Heft 1. S. 65.

8070. Gebühren der Defensoren im Lande Hadeln.

Ebendas. Jahrg. 9. Heft 2. S. 129.

8071. Ulterior defensio gegen Straf-Urtheile des General-Kriegs-Gerichts, welche vor dem 1. Juli 1829 wider Sträflinge gesprochen sind. (Hannover.)

Ebendas. Bd. 5. Heft 2. S. 33.

8072. **Brinckmann**, in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde, Thl. 1. Abh. 68. Seite 433:

Jedermann ist zur Vertheidigung eines Angeschuldigten zuzulassen.

8073. Was ein Vertheidiger zu thun habe?

Kurze Bemerkungen in Hitzigs Annalen, Bd. 5. S. 434.

8074. Ueber die Vertheidigung in Preßsachen; in den

Annalen der großh. badischen Gerichte, zweiter Jahrg. S. 20.

8075. Verhandlungen des Advocaten-Vereins in Hannover über die Stellung der Vertheidiger in peinlichen Sachen.

Annalen des Advocaten-Vereins in Hannover, viertes Heft, Nro. 6.

8076. **Spangenberg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 13. Seite 369. und in Hagemanns practischen Erörterungen, Bd. 10. S. 143.

Unter welchen Voraussetzungen ist die Androhung des Präjudizes der Präclusion gegen einen säumigen Vertheidiger für zulässig und angemessen zu halten?

Der Verfasser erklärt die Strafe der Präclusion nur bei dem Selbstvertheidiger für zulässig.

77. **Von der Verbindlichkeit eines Angeschuldigten, die Vertheidigungskosten selbst zu tragen.**

Es wird der Grundsatz ausgesprochen, daß auch der Losgesprochene die Vertheidigungskosten selbst zu tragen habe. Abgesehen von der Disposition neuerer Gesetzgebungen, spreche e Analogie der gemeinrechtlichen Quellen hinsichtlich der Verpflegungskosten für die Verbindlichkeit des Angeschuldigten, auch die Vertheidigungskosten selbst zu tragen, es liege er in der Natur der Sache und sey von bewährten Rechtslehrern und der Praxis anernnt, daß die Vertheidigungskosten den Alimenten gleich geachtet werden.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafechtsfällen, S. 337.

Vierte Abtheilung.

Von dem Urtheil.

Erste Unterabtheilung.

Von dem Urtheil und dessen Arten.

§. 378.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 614.)

Sind die Untersuchungs-Handlungen erschöpft, so ist der nächste Schritt des ierfahrens: die richterliche Beurtheilung und die Fällung des Criminal-Erkenntisses. Letzteres ist in Absicht auf Umfang Haupt- (End-) oder Zwischen-Urtheil, ı Absicht auf Inhalt: vollkommen, verurtheilend (sententia condemnatoria) oder ısprechend (sententia absolutoria), oder unvollkommen, wenn die Untersuchung, a es an den Bedingungen zur Verurtheilung ebensowohl, als zur Lossprechung hlt, bis zur Erbringung weiterer Beweise ausgesetzt wird (sog. absolutio ab ıstantia).

Zwischen-Erkenntnisse bestimmen die Art der Fortsetzung und Ergänzung der ntersuchung u. dergl.

In Ansehung der Form unterscheiden sich die Urtheile von einfachen Decreten nd Rescripten.

Dem Urtheile geht voran: die Relation, Correlation, Berathung und Abimmung.

Ueber das Referiren.

)78. **v. Tevenar**, J. W., Anmerkungen über die Kunst, aus den Gerichtsacten zu referiren. Magdeburg, Scheidhauer. 1772. N. A. von J. P. Jury. Ebendas. 1806. 8. 8 gr.

)79. **Wehre**, Ch. W., theoretisch-practisches Handbuch der Referirkunst. Leipz. Fritsch. 1800—1808. 4 Bde. gr. 8. 3 Thlr. 6 gr.

Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur v. J. 1801. 3r Bd. Januar bis März 1802. Stück 226. S. 527.

)80. **Fahnenberg**, Aeg. Jos. K. v., Briefe an seinen Sohn über die Kunst der Verfertigung der gerichtlichen und gesandtschaftlichen Relationen. Regensburg, Montag u. Weiß. (1801). 1804. 8. 22 gr.

)81. **Klüber**, J. L., Lehrbegriff der Referirkunst. Tübingen, Cotta. 1803. gr. 8. 20 gr.

)82. Versuch einer Anleitung zur Abfassung geschickter Relationen . . . .

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1804. Stück 20. S. 305.

)83. **Geußler**, J. K., Actenstücke nach sämmtlichen Acten des Criminal-Prozesses u. s. w. Jena, acad. Buchh. 1806. fol. 3 Thlr. 8 gr.

8084. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 23. S. 177:
Ueber die Methode, zu referiren, besonders in Criminalsachen.

8085. **Paalzow**, in observ. Fasc. VII. S. 102. de relationibus et deductionibus verbo... et pressis.

8086. **Osterley**, G. H., Anleitung zur Referirkunst, zum Gebrauche academischer Vorlesungen. Göttingen, Dieterich. 1807. 8. 8 gr.

8087. **Wendt**, Ch. E., Bemerkungen über Referir-Methoden in Justiz-Collegien. Nürnberg, Campe. 1808. 16 gr.
Göttinger gel. Anz. 1808. S. 58.

8088. **Hommel**, Anleitung, Gerichtsacten zu extrahiren.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1809. Stück 45. S. 620.

8089. **Martin**, Christoph, Anleitung zum Referiren in Rechtssachen. Götting. Schneider. 1809. 2. verb. Ausg. Ebend. 1819. gr. 8. 1 Thlr.
Dritte verb. Aufl. nebst dem Anhange, Relationen nach der Seperations-Methode ausgearbeitet, vom Prof. Dr. Ad. Martin. Heidelb. Winter. 1829. gr. 8. 1 1/2 Thlr.
Der Anhang auch apart zu 20 gr.

8090. **Martin**, Dr. G. A., vier Relationen nach der Separations-Methode. Heidelberg, Winter. 1824. 12 gr.
Die vierte Relation, Seite 89—133. ist am Schlusse einer Untersuchung gegen einen Todtschläger abgefaßt, und zeigt beim Mangel vollkommener Ueberführung die Anwendung des Indicienbeweises mit besonderer Berücksichtigung des großh. Sachsen-Weimarschen Gesetzes über den Indicienbeweis vom 7. Mai 1819, dessen Inhalt, so weit er hieher gehörte, mitgetheilt ist.
Schuncks Jahrb. Bd. 1. S. 96.

8091. **Merbach**, J. D., Entwickelung des inneren Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge, gegründet auf die Natur der Mittheilungen und nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsdiensts und des öffentlichen Geschäftgangs. Leipzig, Barth. 1813. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.

8092. **Hochweiß**, Ag., Anleitung zur Abfassung gerichtlicher Untersuchungs-Berichte. Grätz, 1814. 8.

8093. **Gensler**, J. K., Grundsätze der juristischen Vortrags- und Entscheidungskunde in gerichtlichen Rechtsgeschäften, erstes Stück. Jena, Cröker. 1815. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr.
Haller Lit.-Zeit. von 1817. Bd. 2. S. 633.

8094. **Kori**, Aug. Sigm., Anleitung zum Referiren und Extrahiren der, vornehmlich im sächsischen Prozesse verhandelten Gerichtsacten; nebst einigen Mustern von Acten-Extracten und Relationen, in gr. 8. und kl. fol. Jena, Cröker. 1824. 16 gr.

8095. **v. Zobel**, C. A. Ed., Anleitung zum zweckmäßigen Referiren und Decretiren aus Gerichtsacten; nach J. Fr. Kees Grundsätzen neu bearbeitet. Leipzig, Serig. 1826. 8. 12 gr.

8096. **Hagemann**, Th., Grundzüge der Referirkunst in Rechtssachen. Celle, Schulze 1827. gr. 8. 16 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1830. Nr. 161. S. 1285.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1829. Nr. 85. S. 193.
Göttinger gel. Anz. v. 1827. Stück 125. S. 1246.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit v. Wagner, Jahrgang 1831. Not.-Bl. Seite 232.

8097. **Bergmann**, Hofr. Prof. Fr., Anleitung zum Referiren, vorzüglich in Gerichtssachen. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. Göttingen, Vandenhöck und Ruprecht. 1830. gr. 8. 1 Thlr.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1830. Not.-Bl. Seite 451.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1831. S. 332.
Haller Lit.-Zeit. v. 1830. Nr. 129. S. 390.
Göttinger gel. Anz. v. 1830. Stück 112. S. 1118.

098. **Koch**, O. L. G., Assessor, Director, C. F., Anleitung zum Referiren und zum Absetzen der Erkenntnisse bei preußischen Gerichtshöfen, nebst Bemerkungen über die unterscheidenden Merkmale der in Prozessen vorkommenden richterlichen Befehle und über die Publikation der Urtel, mit 8 Muster- und Probe-Relationen, einem Muster zu Classifications-Erkenntnissen, einem Muster-Erkenntnisse aus einem Pachtprozesse über mehrere gegenseitige Forderungen und einem darnach zu bestimmenden Saldo, und einem dergleichen in einer Defectatorien-Sache. Marienwerder, Baumann, 1832. gr. 8. 1 Thlr.

Kinds Summar. Bd. 1. S. 640.

099. **Höpfner**, Beisitzer, Dr. Ludwig, Leitfaden zu Vorlesungen über die Referir- und Decretirkunst. Leipzig, Güntz. 1836. gr. 8. 9 gr.

Derselbe: Zwölf Relationen nach der Separations-Methode, mit Hinsicht auf vorstehenden Leitfaden ausgearbeitet. Zweite verb. und verm. Ausgabe. Ebendaselbst, 1836. 15 gr.

3100. **Neuendorf**, in seinen vermischten Abhandlungen über Gegenstände der Gesetzgeb. und Rechtsgel. Abh. 19.

Eine Ausführung, worin gezeigt wird, daß der Inquirent niemals Referent seyn soll.

3101. **Derselbe**, ebendas. Abh. 22:

Vorschlag zur Verbesserung der Correlations-Anstalt.

Es wird zu zeigen gesucht, daß der Referent und Correferent ganz unabhängig von einander arbeiten sollen.

Ueber Abstimmung.

3102. **Sonnenfels**, Jos. v., über die Stimmenmehrheit bei Criminal-Urtheilen. Wien, Camesina. (1801.) 1808. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Bd. 3. S. 481.

Altes Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. S. 29.

3103. **Griesinger**, G. A., Berichtigung der Zweifel des Herrn Raths Hannamann gegen die Abhandlung des Herrn Hofraths von Sonnenfels, über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen. 1802.

3104. **Klein**, in seinen Annalen, Bd. 7. S. 332:

Vorschlag, wie bei der Berathschlagung und Stimmensammlung der Criminalrichter zu verfahren sey. Aus Pastorets Werk über die peinlichen Gesetze.

3105. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 24. S. 94:

Ueber die Stimmen-Sammlung in Spruch-Collegien, besonders in Criminal-Sachen.

3106. **Paalzow**, in seinem Magazin rc. Bd. 7. S. 356:

Ueber Stimmenmehrheit bei Criminal-Urtheilen.

3107. **Müller**, Hofgerichtsrath, in Baurittels juridischem Magazin, S. 359:

Ueber Stimmen-Einheit bei Criminal-Urtheilen.

3107 a. **Hurlebusch**, in seinen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte, S. 169:

Vorschlag, die Stimmengleichheit in den Justiz-Collegien zu heben.

3108. **Spangenberg**, Dr., Hof- und Canzleirath in Celle, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 4. Abh. 30. S. 665:

Ueber Stimmenmehrheit in Criminalsachen.

Ein Auszug aus dem Werke des Kanzlers, Grafen Barbaccovi in Trient darüber, wie bei Verschiedenheit der Stimmen über die Verurtheilung eines Beschuldigten gerechter- und billigerweise entschieden werden soll.

Der Verfasser will insbesondere keine Verschiebung des Urtheils, oder eine Lossprechung von der Instanz, wie v. Sonnenfels bei Verschiedenheit der Stimmen über die Frage, ob der Angeklagte strafbar oder überführt sey, angenommen hat, sondern dessen ungeachtet eine Bestrafung, jedoch so, daß dieselbe durch die günstigen Stimmen gemildert werde.

8109. **Kettenacker**, v., Stadtdirector in Freiburg, im Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden, von Duttlinger, Weiler u. Kettenacker, Bd. 4. Heft 2. S. 255.

Ueber absolute Stimmenmehrheit bei Collegial-Gerichten.

1810. **Lauck**, Dr., Privat-Docent in Würzburg, in Zu-Rheins Beiträgen zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz, Bd. 2. Heft 1. Abh. 5:

Ueber die öffentliche Abstimmung der Richter.

Der Verfasser spricht sich aus politischen und juristischen Gründen dahin aus, daß die öffentliche Abstimmung der Richter zu verwerfen sey.

8111. **Schlieben**, Oberlandesgerichtsrath, in der juristischen Zeitung für die preußischen Staaten, dritter Jahrg. S. 542. 561. 586:

Grundlinien der Psephistik, d. h. der Kunst, bei collegialischen Berathungen die Stimmen zu sammeln und aus denselben einen Beschluß darzustellen.

8112. **Rosbierski**, Anton, in seinen Annalen der Rechtsgelehrsamkeit für Beamte und Geschäftsmänner. Wien, v. Mösle, Jahrg. 1813. S. 31—33:

Ueber die Stimmen-Sammlung bei den Criminal-Gerichten.

Bei einem Strafgerichte in Galizien, welches aus einem Vorstand und drei Räthen bestund, stimmten zwei für und zwei gegen den Antrag des Referenten, welcher in casu der Vorstand war. Es entstund nun die Frage: ob der Vorsitzende zwei Stimmen habe, nämlich als Präses und Referent, oder gar keine?

Durch Hof-Decret vom 10. August 1812 wurde festgesetzt, daß der Vorsteher des Criminalgerichts auch dann, wenn er selbst den Vortrag über ein Geschäft führt, nur eine Stimme habe, jedoch in einem solchen Falle der erste beisitzende Criminalrath die Stimmen zu sammeln habe.

8113. Bestimmungen über die entscheidende Stimme in Paritäts-Fällen.

Aus Veranlassung der Abtheilung des badischen mittelrheinischen Hofgerichts in zwei Senate wurde von dem Großherzoge am 27. Nov. 1828 die Erklärung gegeben, daß es mit dem Grundsatze, wonach bei den Gerichtshöfen die Beschlüsse und Urtheile nach der Mehrheit der Stimmen zu fassen sind, nicht verträglich sey, daß, bei gleich getheilten Stimmen, der Vorsitzende, in so ferne dessen Stimme unter jenen bereits begriffen wäre, das votum decisivum habe.

Zur Verhütung von Stimmengleichheit hat hierauf das Oberhofgericht unterm 28. Febr. 1829 die Norm angenommen, daß — wenn bei der Plenar-Deliberation eine gleiche Zahl von Stimmführern anwesend wäre, der Präsidirende sogleich bei Vornahme einer jeden, zum Erkenntniß dieses Tags kommenden Rechtssache, denjenigen Rath namentlich zu Protocoll bemerken läßt, dessen Stimme, so weit paria fallen würden, nur als consultativ behandelt werden soll, nämlich in der Regel die Stimme des jüngsten Raths, wenn er nicht Referent oder Correferent in der Sache ist. (In den einzelnen Senaten wird nöthigenfalls ein Rath des andern Senats aufgerufen.)

Jahrbücher des großherzogl. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, 6r Jahrg. S. 314.

Entscheidung.

8114. **Müllner**, Am. G. A., Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde. Leipz. Gräff. (1812.) Zweite unver. Ausg. Leipz. Barth. 1819. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1813. Nr. 65. S. 17.

8115. **Kopp**, über Entscheidungsgründe. . . .

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 201. S. 175.

8116. **Klien**, coment. de arbitrio judicis. Lipsiae, 1822.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. S. 508.

8117. **Brinkmann**, H. R., über die richterlichen Urtheilsgründe nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwickelung und Anordnung

nebst Bemerkungen über den richterlichen Styl und Ton. Kiel, Universitäts-Buchh. 1826. gr. 8. 18 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. von 1828. S. 1028.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1828. Nr. 223. S. 337.
Haller Lit.-Zeit. von 1827. Nr. 27. S. 215.
Schuncks Jahrb. Bd. 6. S. 167.

8118. Ueber richterliche Urtheilsgründe.
Zeitung, allgemeine juristische, von Elvers und Bender, 3r Jahrgang. 1830. Seite 219. 223.

Urtheil und dessen Form.

8119. **Hommel**, K. F., deutscher Flavius, d. i. neueste Anleitung, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen Urthel abzufassen u. s. w. Baireuth, Lübecks Erben. 1—3. A. 1763—1775. 4. Ausg. durchg. stark vermehrt und verbessert von E. F. Klein. 1800. (1812.) 2 Bde. gr. 8. 3 Thlr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1809. Nr. 103. S. 215.

8119 a. **Schirach**, in seinen Beiträgen zur Anwendung des Rechts, Abh. 11:
Darf der Richter im Straf-Erkenntnisse über den Antrag des Anklägers hinausgehen?

8120. **Berger**, Ferdinand, Criminalrath, wann tritt der Fall eines Criminal-Urtheils ein? Wien, Mausberger. 1819. 8. 32 S.

8121. **Scheurlen**, Prof. Dr. G., Sammlung von Aufgaben zum Behufe der academischen Anleitung zur juristischen Praxis, nebst einem Anhange, eine Sammlung von Urtheils-Formularien nach württembergischem Rechte enthaltend. Tübingen, Osiander. 1829. gr. 8. 18 gr.

8122. **Coßmann**, C. A., der Expedient in gerichtlichen Angelegenheiten, ein practisches Hülfsbuch für die Subalternen bei den königl. Ober- und Untergerichten, enthaltend einige hundert Formularien zu den wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Expeditionen ꝛc. in Civil-, Criminal-, Prozeß- und in Vormundschafts-Sachen. Berlin, Natroff und Comp. 1829. gr. 8. 1 Thlr.
Jenaer Lit.-Zeit. 1830. Nr. 222. S. 329.

8123. Beschluß des Criminal-Senats des württembergischen Obertribunals vom 23. Dezbr. 1820 über die Form, in welcher die Erkenntnisse in Criminalsachen abzufassen sind.
Hofackers Jahrbücher, Bd. 2. S. 269.
Mit Anmerkungen des Verfassers.

8124. Zum §. 488. der preuß. Criminal-Ordnung; mitgetheilt von Hrn. Stadtjustizrath Bardua in Berlin.

Dieser §. verordnet, daß in der Erkenntnißformel nicht nur die Strafe des Angeschuldigten festzusetzen, sondern auch das begangene Verbrechen zu benennen sey.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 138.

8125. Abhandlung über Urtheile, Bescheide, Erkenntnisse und Recurse im Criminalfache. Von einem Appellationsrathe in Galizien.

Lehrt die Fälle, in welchen Urtheile oder andere Formen des richterlichen Ausspruchs Platz greifen.
Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrgang 1827. Band 2. Abh. 36. S. 200.

8126. Straf-Erkenntnisse sind, mit Ausnahme der Todes-Urtheile, im Namen der erkennenden Justiz-Kanzlei abzufassen. (Hannover.)
Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. S. 54.

Bestätigung der Urtheile.

8127. Meditation über die §§. 508—512. der preuß. Criminal-Ordnung, betreffend die Einrichtung der sonst nirgends erforderlichen höheren Bestätigung der von selbstständigen competenten Criminal-Gerichtshöfen gefällten Urtheile; womit die Frage in Verbindung steht, in wie ferne der Justizminister ohne Eingriffe in die Unabhängigkeit der Rechtspflege befugt sey, die Bestätigung zu verweigern, und ein anderes Urtheil zu substituiren? Und zwar wird diese Vorlegung zur Bestätigung nicht auf die Möglichkeit bezogen, eine Nichtigkeit zu erkennen, nicht auf Rechtsmittel, nicht auf die Fälle, wo dem Könige Todesurtheile, die nie ohne dessen Genehmigung vollstreckt werden dürfen, vorgelegt werden müssen; sondern es ist die Rede von einer höheren Bestätigung, die abgesehen von allen diesen Rücksichten und so vorkommt, daß in der Instanz weiterer Vertheidigung ein von dem Chef der Justiz bestätigtes Urtheil wieder reformirt werden darf, wobei es dann wieder darauf ankommt, ob dieser das neue Urtheil bestätigen werde.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 380. Bd. 21. S. 233.

Vergl. Kinds Summarium, Bd. 1. S. 164.

8128. Ueber die §§. 413. und 435. lit. a. des ersten Theils des österr. Strafgesetzbuchs. Vom Hrn. Criminal-Untersuchungs-Commissär Kitka in Brünn.

Eine Behauptung, daß auch in den Fällen, wenn der Beschuldigte zwar die That eingesteht, den bösen Vorsatz aber läugnet, und desselben nach §. 413. überwiesen wird, das Urtheil dem Obergerichte vorgelegt werden müsse.

Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit v. Wagner, Jahrg. 1826. Bd. 2. Abh. 36. S. 114.

Oeffentliche Bekanntmachung der Urtheile.

8129. Bayl, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Thl. 1. Nr. 2:
Ueber Publicität der Criminal-Urtheile.

Der Verfasser empfiehlt den Grundsatz, die Criminal-Urtheile mit den Hauptumständen des Verbrechens zur allgemeinen Publicität mittelst des Drucks zu bringen, und geht dann zur Erörterung der Frage über: ob auch die Gründe der gefällten Erkenntnisse öffentlich bekannt gemacht werden sollten? die er aber verneint.

Vergl. auch die Haller Lit.-Zeit. v. 1816. Erg.-Bl. Nr. 91. S. 724.

8130. Ueber die Bekanntmachung der Straf-Erkenntnisse der Provinzial-Gerichte und der Landgerichte des Großherzogthums Hessen und dessen Criminal-Statistik; ferner die Bestimmung darüber, was, namentlich in Bezug auf diese Bekanntmachung unter peinlichen Verbrechen verstanden werden müsse, ingleichen, ob die, gegen Kriegs-Reservisten zuerkannten Strafen ebenfalls bekannt gemacht werden sollten; in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main, von Böhmer, Berg und Jäger. Bd. 1. Heft 3. unter den Miscellen.

Erkenntnis über den Civil-Punkt im Criminal-Urtheil.

8131. Ueber die Frage: kann das Strafgericht oder die politische Behörde in dem Strafurtheile zugleich auf den Schadens-Ersatz erkennen?

Auf den Grund des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs verneint, sondern der Beschädigte werde in der Regel durch das Criminal- oder politische Urtheil angewiesen, sein Ersatzrecht bei dem Civilgerichte auszutragen; die Fälle ausgenommen, in welchen die Verhandlung über den Schadens-Ersatz durch die Strafgesetze dem Strafgerichte oder der politischen Behörde aufgetragen ist. Diese Fälle kommen in dem 1sten Theile, Abschnitt 1.

uptstück 17. und Theil 2. Abschnitt 2. Hauptstück 5. des Strafgesetzbuchs vor und sind szugsweise in den §. 1340. des allg. b. Gesetzb. übertragen worden.

v. Scheidlein, Miscellen aus dem Gebiete der bürgerlichen und politischen Gesetzgeb. s österr. Kaiserstaats, viertes Heft §. 114. Seite 221.

Ebendaselbst, §. 116. Seite 223. sind sodann die Fälle angegeben, in denen nach den n angezeigten Stellen das Criminalgericht oder die politische Obrigkeit auf den Ersatz erkennen berechtigt ist.

Ebendaselbst, §. 117. S. 225. wird erörtert, was bei geringeren Vergehen in dieser nsicht Rechtens sey.

32. Damit steht in Verbindung: Was für ein Verfahren hat Statt, wenn Jemand am Vermögen beschädigt, was für ein Verfahren, wenn er am Körper, an der persönlichen Freiheit, an der Ehre verletzt worden ist? zum §. 1338. 1339. des österreichischen b. G. B.

Nur wenn Jemand an seinem Vermögen Schaden erlitten hat, gehört die Verhandlung er den Schadens-Ersatz vor das Civilgericht; hinsichtlich der Verletzungen am Körper, an r persönlichen Freiheit und an der Ehre ist in dem §. 1339. eine besondere Vorschrift fgestellt worden, wornach dieselben, sie mögen Verbrechen, schwere Polizeiübertretungen, er bloß Vergehungen seyn, nie von den Civilgerichten, sondern entweder von den Criminal-Gerichten, oder von den politischen Behörden sowohl zu untersuchen als zu beafen sind.

Ebendaselbst, §. 115. S. 222.

33. Ueber den Einfluß strafrechtlicher Untersuchungen und Urtheile auf privatrechtl. Verhältnisse mit Rücksicht auf das bairische Strafgesetzb.

Hauser, in seinen Ideen über Gegenstände des öffentl. u. Privatrechts. Heft 1. Abhandl. 2.

Auslegung des Criminal-Urtheils.

34. **Brinckmann,** in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde, Thl. 1. Abh. 69. Seite 436:

Eine zweifelhafte Verurtheilung in Criminalsachen ist auf das Gelindeste auszulegen.

Aufbewahrung der Urtheile.

35. Ueber die Aufbewahrung der Criminal-Erkenntnisse in den Gemeinde-Registraturen in Württemberg.

(Es wird die Einrichtung anempfohlen, daß die gegen Orts-Angehörige ergangenen traf-Erkenntnisse in ein besonderes, mit einem Register versehenes Buch eingetragen rden, welches in den Gemeinde-Registraturen zu verwahren sey.)

Hofackers Jahrbücher d. Gesetzg. u. Rechtspflege in Württemberg Bd. 1. S. 148.

Entbindung von der Instanz.

§. 379.

36. **Harpprecht,** Ch. Fr., comm. de absolutione ab instantia in civ. et crim. Tub. 1747.

37. **Klien,** Dr. Car., Commentatio: De auctoritate sententiae criminalis absolutoriae inviolabili. Pars I.—IV. ult. Lipsiae 1827, 29, Cnobloch. gr. 4. 18 gr.

38. **Oppermann,** Henr. Alb., de quaestione, an & quatenus absolutio ab instantia in causis criminalibus locum habeat. Commentatio praemio regio ornata. Goettingae libr. Dieterich. 1836. 4 maj. n. 16 gr.

39. **Kleinschrod,** in seinen Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Thl. 1. Abh. 4: Ueber die Lossprechung von der Instanz im peinlichen Prozesse.

Absolution von der Instanz ist die richterliche Handlung, wodurch der Verdächtige v der Untersuchung auf eine widerrufliche Art unter gewissen Bedingungen befreit wi weil der gegenwärtige Zustand ein End-Urtheil entweder gänzlich verbietet, oder widerrä Der Verfasser zeigt den großen Nutzen der Absolution, durch die man in den Stand gese werde, den Verdächtigen nicht nothwendig im Kerker halten zu müssen, ohne daß doch bisherige Verdacht gegen ihn niedergeschlagen würde, er widerlegt die Gründe des Matth gegen dieselbe, zeigt deren Vorzüge vor den römischen Ampliationen, gibt die Fälle an, denen Lossprechung von der Instanz eintritt, behauptet gegen Böhmer, daß sie sowol der General- als Special-Inquisition vorkommen könne, und führt die verschiedenen W kungen derselben an.

Vergl. darüber die ausführliche Recension in der Bibliothek für die peinliche Recht wissenschaft von Grolmann Band 1. S. 195.

8140. **v. Schirach**, in seinen Beiträgen zur Anwendung des Rechts Abh. 30:
Die Absolution von der Instanz und ihre Folgen nach der Holstein'schen Recht Verfassung.

8141. Wenn ein Inquisit nach erlittener Tortur ab instantia absolvirt wird, und die Ur phede geschworen hat, kann er noch immer seine Unschuld darthun, und seinem Sach walter können die Acten zu solchem Behufe nicht versagt werden.
Rüling, 118 Entscheidungen des churhannöv. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle. Nr. 52.

8142. **Drais**, Chr., O. H. G. Präsident, in Brauers und Zachariä's Jahrbüchern der Gesetz. u. Rechtsw. in Baden. Band 1. S. 249:
Wie läßt sich einem gefährlichen Uebermaß der Absolutionen in Criminalgerichten begegnen?

8143. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 5. Stück 1. Abh. 1. S. 1
Ueber die verschiedenen Arten lossprechender Urtheile im Criminal-Prozesse.

Nach gemeinem Rechte gibt es 2 Formen derselben, die absolutio ab instantia und die absolutio a tota causa. Das bairische Strafgesetzbuch Thl. 2. Art. 353. 354. 356. dagegen stellt 3 Gattungen von lossprechenden Urtheilen auf: 1) das Unschulds-Erkenntniß, wenn die Unschuld, oder eine, alle Strafbarkeit aufhebende Einrede vollkommen hergestellt ist; 2) Lossprechung als nicht schuldig, wenn die Unschuld nicht durch directen Beweis dargethan, aber der Beweis der Anschuldigung aufgehoben oder so weit geschwächt ist, daß kein halber Beweis übrig bleibt, oder eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt ist; 3) Entlassung von der Instanz, wenn gegen den Beschuldigten ein halber oder mehr als halber Beweis streitet, jedoch kein hinlänglicher Beweis zur Verurtheilung vorhanden ist. Der Verf. erläutert nun die Natur einer jeden Gattung, ihre Verschiedenheit und Folgen. Die Folgen äußern sich in Rücksicht einer künftigen Aufsicht, der Dienst-Entlassung, oder der Art der Wiederaufnehmung der Untersuchung.

8144. Ueber das Verhältniß der Confination zur Cautionsleistung bei Entbindungen von der Instanz. Von Dr. **Ringelmann**, Privat-Docent in Würzburg.
Der größere Theil der Abhandlung hat blos Baierns positives Strafgesetz vor Augen. Zu-Rhein, Beiträge zur Gesetzgebung und practischen Jurisprudenz Band 1 Heft 2. Abh. 9.
Vergl. darüber die Zeitschr. für österr. Rechtsgel. Jahrg. 1830. Not.-Bl. S. 37.

8145. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen, Nr. 4. S. 116:
Ueber die Absolution von der Instanz.

Der Verfasser spricht sich gegen die Absolution von der Instanz aus, und zeigt, daß ihre Wirkungen sehr drückend seyen, oft ungerecht werden, und mit dem Grundsatze, worauf jede Beweis-Theorie ruhe, unverträglich seyen.

8146. Bei dem preußischen Kammergerichte besteht der Grundsatz: daß ein ab instantia Absolvirter, wegen erhöhter Wahrscheinlichkeit jedesmal wieder zur Untersuchung gezogen, und mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden könne.
Hitzigs Zeitschrift Band 17. S. 203.
(Auch schon oben 2387. angeführt.)

147. **Formeln der absolutorischen Erkenntnisse in Strafsachen.** (Baden.)
Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, Jahrg. 5. S. 376.

148. **Siebdrat**, in seinen und Watzdorfs criminalistischen Jahrbüchern für Sachsen, Band 1. Heft 1. S. 111:
Ueber die Lossprechung „gestalter Sachen nach".

148a. **Scholz**, O.-App.-Procur. in Wolfenbüttel, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 3. Abh. 16. S. 396:
Ueber die Entbindung von der Instanz bei Untersuchungssachen.

Der Verfasser zeigt den gesetzlichen Ungrund dieser, durch bloßen Gerichtsgebrauch eingeführten Entbindungs-Theorie und die Nachtheile derselben für den Prozeßgang überhaupt.

148b. **Kann eine gegen ein bestimmtes Individium wegen einer schweren Polizeiübertretung geführte Untersuchung auch dahin erledigt werden, daß sie wegen Mangels rechtlicher Inzichten aufzulassen sey?**
Zeitschrift für österr. Rechtsgel. v. Wagner, Jahrgang 1832. Band 1. Abh. 15. Seite 278.

149. **Besonders merkwürdige Art der einstweiligen Freisprechung.**
Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät Bd. 1. S. 41.

Von der Acten-Versendung.

§. 380.

In manchen deutschen Staaten konnten früher die Acten zum Behufe der Abfassung der Criminal-Erkenntnisse theils von Amts wegen, theils auf Verlangen der Interessenten an Juristen-Facultäten oder ähnliche Spruch-Collegien versendet werden.

Allein durch Beschluß des deutschen Bundestags vom 5. November 1835 Sitzung 27. §. 447. sind die Bundes-Staaten, in welchen die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle seither noch gestattet war, veranlaßt worden, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Acten, es sey an deutsche oder ausländische Facultäten, spätestens vom 1. Januar 1837 an aufhöre. Zugleich sind die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, ersucht worden, diesen die Annahme solcher Acten zum Spruche, von der gedachten Zeit an, zu untersagen.

3150. **Elsäßer**, K. F., über den Geschäftsgang von der Versendung der Acten an, bis zur Eröffnung des eingeholten Urtheils. Stuttgart, Erhardt. 1.—2. Ausg. 1792—1795. 3. Ausg. 1800. gr. 8. 6 gr.

3151. **Struben**, in seinen rechtl. Bedenken, Band 3. S. 484:
Von Verschickung der Acten in peinlichen Sachen.

3152. Die Acten-Verschickung in peinlichen Untersuchungs-Sachen wird auch dann dem Inculpaten nicht gestattet, wenn er die Kosten derselben tragen will.
Rüling, 118 Entscheidungen des Churhannöverschen Oberappellationsgerichts zu Celle. Nr. 2.

3153. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen Nr. 10. Ueber 3 Instanzen, handelt hauptsächlich von der Acten-Versendung. (Siehe darüber: Schuncks Jahrb. Bd. 26. Seite 166.)

3154. **Hurlebusch**, in seinen Erörterungen aus dem Civil- und Criminalrechte, S. 162:
Ueber Acten-Verschickung und deren Surrogat.

8155. **Rückblick auf die Competenz der deutschen Facultäten in Strafsachen seit Errichtung des deutschen Bundes.**

Der Verfasser bemerkt, die Actenverschickung habe ihren Grund in dem Mangel an rechtskundigen Beisitzern bei den erkennenden Landesgerichten. Dann sey sie von den deutschen Gesetzgebern als ein, den Unterthanen in gewissen Fällen zu gewährendes Palladium gegen mögliche Befangenheit der Richter betrachtet worden; eben darum sey auch ausnahmsweise Actenversendung einigen neueren deutschen Landes-Ordnungen gemäß. Die für das großherzoglich Mecklenburg'sche Collegium zu Bützow gegebene Criminalgerichts-Ordnung vom 31. Januar 1817 lasse die Acten versenden, wenn das Interesse der Landesherrschaft mit solchen Sachen verwickelt ist. Damit stimmen auch die Dispositionen der Mecklenburg'schen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 1. Juli 1818 §. 41. 78. und 82 überein. Aehnliche Bestimmungen enthalten die großherzogl. u. herzoglich sächsische, dann für die Reuß'schen Lande geltende Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. Okt. 1816 §. 32—35. so wie die als Gesetz publicirten Erläuterungen der Anhalt'schen Landesordnung vom 10. Juli 1822. § 14. und eine noch in den letzten Jahren genau befolgte fürstl. Schaumburg-Lippesche Verordn. vom 22. Sept. 1786 bestimmen ausdrücklich, daß, wenn herrschaftl. Räthe einer Pflichtwidrigkeit beschuldigt werden, die Acten immer ad extraneos verschickt werden sollen.

Die Erfahrung — schließt der Verfasser — habe bewiesen, daß die Anwendung dieses Mittels in den meisten und wichtigsten Fällen seinen wohlthätigen und gemeinnützigen Zweck erreicht habe.

v. Wendt, die deutsche Facultäts-Praxis in Strafrechtsfällen Seite 495.

Urtheile gegen abwesende Verbrecher.

§. 381.

8156. **Struben**, in seinen rechtl. Bedenken Band 3. Seite 7:

Es ist derjenige für bestraft zu halten, der durch die Flucht eine Strafe vermieden, in welche er verdammt war.

8157. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Criminalrechts Band 1. Stück 3. Abh. 1. Seite 124:

Ueber das Contumacial-Verfahren gegen peinlich Angeklagte.

Der Verfasser setzt den Begriff der Contumaz in die absichtliche Nichtbefolgung eines vom competenten Richter ergangenen Befehls, welcher demjenigen, der contumaz wird, völlig bekannt war, und wegen dessen Nichtbefolgung er sich nicht rechtfertigt. Es wird bemerkt, daß es, um eine Contumaz annehmen zu können, auf Abwesenheit oder Anwesenheit des Ungehorsamen nicht ankomme; dann werden 1) die Maßregeln, welche in peinlichen Fällen von Richteramts wegen gegen den abwesenden, und dann 2) diejenigen, welche gegen den anwesenden Ungehorsamen zu treffen sind — untersucht. Ad 1) vor allen Dingen müsse der Richter den abwesenden Verdächtigen in seine Gewalt zu bekommen suchen; dazu gehören Nacheile, Steckbriefe, Requisitorialschreiben, Ertheilung des sicheren Geleits, Aufzeichnung der Güter. Indessen bewirkten alle diese Anstalten keine Contumaz; sie seyen gegen den Verdächtigen, aber nicht an ihn gerichtet. Selbst die gewöhnliche oder auch Edictal-Vorladung des entflohenen, unter einem andern Richter sich aufhaltenden Verdächtigen, könne keine Contumaz zur Folge haben, wenn nicht das corpus delicti oder die Existenz des Verbrechens feststehe. Sey dieses entschieden, so komme es vor allen Dingen darauf an, ob der Verdächtige vor oder nach dem Anfang der Untersuchung entfloh. Sey letzteres der Fall, so werde der Entflohene auch ohne weitere Ladung contumax, da er schuldig war, bis zum Ende des einmal angefangenen Prozesses auszuharren und sich dem Urtheile zu unterwerfen. Sey dagegen der Verdächtige vor dem Anfange der Untersuchung entflohen, so müsse es ganz ausgemacht seyn, daß er die Ladung erfahren habe, ehe er als Ungehorsamer behandelt werden dürfe.

Der Verfasser wendet sich hierauf zur Untersuchung des Contumazial-Prozesses selbst

:rer sey — sagt er — vom peinlichen Prozesse nicht verschieden. Der Richter sammle den Vorschriften desselben die Beweise. Im Anklage-Prozeß werde angenommen, daß Ungehorsam die Lis verneinend contestirt habe. Der Richter müsse von Amts wegen 1 Vertheidiger aufstellen, weil Niemand ungehört verurtheilt werden soll. Am Ende Untersuchung gebe es 3 Auskunftsmittel. Entweder a) man strafe den Abwesenden dezu, wenn hinlänglicher Beweis vorhanden ist, oder b) man erkläre ihn in contumafür überführt, oder c) man lasse die Sache auf sich beruhen. Das Auskunfts-Mittel y nur dann zuläßig, wenn voller Beweis gegen den Ungehorsamen vorhanden und er durch eigene Schuld nicht darüber verhört worden ist. Die Vollziehung der Strafe e aber hier Schwierigkeiten verursachen. Der Verfasser macht nun Vorschläge, wie in den verschiedenen Fällen zu verfahren sey.

Das Auskunftsmittel b) nach vollendeter Untersuchung den Ungehorsamen bei unvolldigem Beweise in contumaciam für überführt zu erachten, hält der Verf. gegen Soden, her die Contumaz für ein Ergänzungsmittel ansieht, durchaus für verwerflich. Er beptet mit Filangieri, es sey ungerecht, den als Schuldigen zu verurtheilen, den man a als Halsstarrigen bestraft habe. Er sucht aus philosophischen Gründen zu beweisen, es durchaus unzulässig sey, die Flucht des Verdächtigen für ein den halben Beweis inzendes Indicium zu halten. Er sucht endlich zu beweisen, daß das positive Gesetz t einmal so etwas verlange, daß die vom römischen Rechte verordnete, vom 206. Art. Carolina aufgehobene, Güter-Confiscation eine Strafe des Ungehorsams sey, und nicht dem Ungehorsamen zur Last gelegten Verbrechens selbst, und daß — da es sogar möglich daß in einer Civilsache der Contumax siege, unmöglich in einer peinlichen Sache dem gehorsam härtere Folgen beigelegt werden können. — Hiernach bleibe also bei unvolldigem Beweise nichts anderes als das Auskunftsmittel, c) die Sache auf sich selbst beien zu lassen, übrig.

Ad 2) Die richterlichen Maaßregeln gegen den Anwesenden hängen von der Beschaffent des Befehls ab, den der Ungehorsame vollziehen sollte. Sie bestehen in Zwang zum scheinen vor Gericht, Geldbuße, Gefängniß, selbst in Schlägen u. s w., ein erdichtetes ständniß wird auch hier für unzulässig erklärt. Am Schlusse der Abhandlung gibt . Kleinschrod von dem in einigen neueren peinlichen Gesetzgebungen gegen Ungehorsame geschriebenen Verfahren Nachricht, wornach sich das Toscanische Gesetzbuch auch hier :theilhaft auszeichnet.

58. Franz Casina. Eine nächtliche Scene aus dem italienischen Tyrol; zugleich Beispiel eines in contumaciam gesprochenen Todesurtheils.

Der Angeschuldigte ersticht seinen vermeintlichen Nebenbuhler zu Campo im Fürstenum Trient auf offenem Markte in einer hellen Sommernacht. Sieben glaubwürdige ugen beurkundeten die That mit allen Umständen. Der entwichene Thäter wurde in emäßheit des damals noch anwendbaren statutum Tridentinum in criminalibus in contumam zum Tode verurtheilt.

Feuerbach, merkwürdige Criminalrechtsfälle (1808.) Bd. 1. Nr. 3.

59. Ueber das Verfahren gegen abwesende Verbrecher aus dem Militärstande. Zum bairischen Strafgesetzbuche Theil 2. Art. 424.

Die Militärbehörden und Justiz-Stellen wurden unterm 16. Aug. 1817 angewiesen, e Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über das Ungehorsams-Verfahren auch bei dem Militär zur Anwendung kommen zu lassen, unter der Modification, daß das Contumacialerfahren alsogleich gegen Unteroffiziere und Soldaten in Criminalfällen, nur mit Ausahme der Desertion, bei Offizieren aber auch schon wegen der Desertion allein in Anwenung gebracht werden soll.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreiche Baiern von Gönner und Schmidtlein Band 3. S. 122.

1160. Kann bei dem Contumacial-Verfahren gegen einen, wegen eines auf preußischem Gebiete verübten Verbrechens Angeklagten, aus einem diesseitigen Arresthause während der Untersuchung entsprungenen Ausländer, dieses Arresthaus als das letzte Domicil des Angeklagten betrachtet, und demselben hier das Verweisungs-Urtheil

Digitized by Google

insinuirt werden? Art. 465. 466. der K. P. O. Verneint von dem preußischen Revisions- und Cassationshof am 28. Mai 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen, Bd. Abth. 2. S. 37.

8161. Kann gegen einen Angeschuldigten, der sich auf eine Edictal-Ladung nicht gestellt hat, unter allen Umständen ein Decisiv-Urtheil erlassen und verkündet werden? (Untersuchungssache gegen den Webergesellen Ammel, wegen Tödtung des Häusler

Es wird ein Auszug aus einem Justiz-Ministerial-Erlasse vom 8. April 1835 mitgetheilt, worin es unter Anderem heißt: es könne in solchen Fällen das Erkenntniß vielmehr das Decret nur dahin ergehen, daß die Untersuchung bis auf Wiederbetreten Angeschuldigten auf sich zu beruhen habe, und von einer öffentlichen Verkündung des theils keine Rede seyn.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst 10. der neuen Folge 3. Jahrg. S. 127.

8162. Form des Straf-Urtheils gegen einen abwesenden Verbrecher.

Gegen einen Inquisiten war die Informativ-Untersuchung beendigt, als aber die liche Untersuchung beginnen sollte, war er entflohen und stellte sich auf die ergangene Edictal-Citation nicht. Das großh. badische Oberhofgericht sprach ein Urtheil gegen aus; es entstund aber die Frage: wie und wann dasselbe gegen den Abwesenden zu strecken sey? — Das Collegium vereinigte sich im Plenum am 28. März 1829 auf Urtheilsform, wodurch die Strafe zwar ausgesprochen ward, jedoch mit dem Anhange, der Vollzug derselben gegen den entwichenen Inculpaten auf dessen Betreten vorzubehalten sey. Das Straf-Urtheil ward höchsten Orts bestätigt, jedoch zugleich beschlossen, daß selbe nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern bloß an des Inculpaten Vertheidiger cirt werden solle. In dieser Sache wurde zugleich von dem Oberhofgerichte der Satz nommen, daß für den abwesenden Verbrecher, in dazu, der Strafgröße nach, geeigneten Fällen, jedesmal ein Vertheidiger anzuordnen sey.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst 6. Jahrg. S. 193.

8163. v. **Oppen**, Landesgerichts-Präsident, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge Jahrg. 1835. Stück 3. Abh. 14. S. 342:

Ueber die Folgen der Contumacia im Straf-Verfahren.

Eine Vergleichung der preußischen und französischen Gesetzgebung, nebst Vorschlä für den Gesetzgeber.

8164. **Zoller**, J. G., Diss. utrum in processu inquisitorio contra delinquentem in contumaciam procedere liceat? Lips. 1771. 4.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Verkündung des Urtheils, den Rechtsmitteln gegen dasselbe und der Vollstreckung.

Eröffnung.

§. 382.

Das Urtheil wird dem Angeschuldigten ordnungsmäßig verkündet; der Inhalt desselben darf jenem nicht vorenthalten werden.

8165. **Hommel**, F. A., Diss. de cauta publicatione sentent. crim. Lips. 1741.

8166. Verfahren bei Publication von Erkenntnissen auf absolutio ab instantia; in Hitzigs Annalen, Bd. 5. S. 434.

8167. **Thomasius**, C., Diss. de judice sententiam in causis criminalibus latam ab removente. Ed. II. Hal. 1742.

Digitized by Google

Tittmann, in seinen Vorträgen und Urtheilen über merkwürdige Straffälle aus **Acten**, S. 198:

Ueber die Frage: 1) ob nach geschlossener Untersuchung und einmaliger Entscheidung noch ein interlocutorisches Urtheil abgefaßt, und 2) dem Angeschuldigten der Inhalt eines Urtheils verheimlicht werden könne?

Beide Fragen wurden von der Juristen-Facultät zu Leipzig verneint, von der zu **enberg** aber bejaht.

Von den Rechtsmitteln.

§. 383.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 620 ff.)

Da die peinliche Gerichts-Ordnung keiner Rechtsmittel erwähnt, so herrschte **her** die Ansicht, daß in Strafsachen gemeinrechtlich keine Rechtsmittel zu**ig** seyen.

Jetzt finden sie in Deutschland allenthalben Statt, jedoch ist die Art und der **fang** derselben, je nach den einzelnen Gerichts-Verfassungen, verschieden.

Schriften und Abhandlungen allgemeinen Inhalts.

69. **Oldekop**, J., tr. de appellationibus in causis criminalibus. Cob. 1722. 4.

70. **Wernher**, M. G., Diss. de appell. in causis crim. ex jure rom. can. germ. Viteb. 1739.

71. **Sondlinger**, A. (Praes. G. M. Weber), Diss. de appellatione in causis criminalibus. Bamberg, Göbhardt. 1803. 4. 3 gr.

72. **Schrader**, Ed., comm. de remediis contra sententias et de re judicata in causis criminalibus. Goett. et Lips. Feind. 1804. 8. 6 gr.

73. **Weber**, G. M., über die Appellation in Criminalsachen. Bamberg, Göbhardt. 1805. 8. 12 gr.
   Leipziger Lit.-Zeit. 1807. S. 2209.
   Haller Lit.-Zeit. 1806. Bd. 3. S. 447.

174. **Baurittel**, K. L., Bemerkungen über die Berufung in Strafsachen und Stimmen-Einheit bei Straf-Urtheilen. (Gegen Sonnenfels, Nr. 8102.) Mannheim, Löffler. 1806. 8. 6 gr.
   Rec. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1807. Nr. 191.
   Haller Lit.-Zeit. v. 1808. Nr. 275. S. 165.
   Leipziger Lit.-Zeit. 1807. S. 2209.

175. **Hoch**, Andr., Entwickelung der Lehre von der accessorischen Appellations-Adhäsion in Civil- und Criminal-Prozessen. Rottenb., typogr. Comt. 1821. 8. 9 gr.

176. Ueber die Einführung zweier Instanzen in Criminal-Prozessen im Canton Zürich, Zürich, Orell, Füßli und Comp. 1830. gr. 8. 3 gr.

177. **Steiger**, in seinen vermischten Aufsätzen und Abhandlungen, Nr. 2:
   Revision des Grundsatzes der Praxis, daß in peinlichen Sachen die Berufung nicht Statt habe.

Römisches und päbstliches Recht gestatten sie zwar, deutsche Gesetze aber untersagten die Berufungen an das Reichskammergericht, weil es ursprünglich nur für Civilsachen bestimmt war. Wenn nun auch hierdurch die förmliche Berufung ausgeschlossen worden, so sey doch der Weg einer Beschwerdeführung gegen ein gesetzwidriges Verfahren, wenn gleich die peinliche Gerichtsordnung darüber schweige, nie gehemmt gewesen. In vielen Staaten sey sie geradezu, in andern die Defension, als ihr Surrogat, zugelassen. Diese hält der Verfasser noch immer nicht für so begünstigt, wie sie seyn sollte, und ihren Nutzen,

Digitized by Google

in so fern dem gravirenden Richter das Urtheil über ihre Zulässigkeit überlassen bleibt, für sehr problematisch. Er wünscht daher, daß ein Suspensivmittel in unsern deutschen peinlichen Prozeß eingeführt werden möge.

8178. **Bayl**, in seinen Beiträgen zum Criminalrechte, Theil 1. Nr. 1:

Ueber Appellationen in Criminalsachen.

Veranlaßt durch die von Gönner und anderen neueren Schriftstellern aufgestellte Ansicht über Appellationen in Criminalsachen. Man hat behauptet, daß Appellationen, wie sie in Civilsachen vorkämen, wo sie bloß auf dem in Criminalfällen nicht anwendbaren Verzichte beruhen, auch in peinlichen Fällen nicht angenommen werden könnten; der Umstand, ob das vom Gerichte erster Instanz gefällte Urtheil noch von einem höheren Gerichtshofe geprüft werden sollte, dürfte nicht vom Willen des Angeschuldigten abhängig gemacht werden, sondern der Staat, welcher in peinlichen Fällen unmittelbar interessirt sey, und von Amtswegen einschreite, untersuche und strafe, müsse auch von Amtswegen jedes peinliche Erkenntniß eines Richters durch ein anderes Gericht unaufgefordert prüfen lassen; nur eine Revision, d. h. eine nothwendige Einsendung der Acten zur Prüfung des ersten Urtheils an das höhere Gericht entspreche der Natur des Criminal-Prozesses.

Gegen diese Ansicht tritt nun der Verfasser auf; sie habe, bemerkt er, bloß im Untersuchungs-Prozesse einen Werth, sey dagegen im Anklage-Prozesse, der kein Verfahren von Amtswegen kenne, unanwendbar, selbst im Untersuchungs-Prozesse würden sich aber große Schwierigkeiten hierbei ergeben, die dann näher angeführt werden. Auch führe diese Idee von der Revision auf das der oberen Instanz consequent einzuräumende Recht, das Urtheil der ersten Instanz zu schärfen. Der Verfasser entwickelt hierauf seine Ansichten über die Zulässigkeit, Wirkung, Fristen und Instanzen bei der Appellation in Criminalsachen.

S. hierüber die Haller Lit.-Zeit. v. 1816. Erg.-Bl. Nr. 91. S. 721.

8179. **Hauser**, in seinen Ideen über Gegenstände des öffentlichen und Privatrechts, erstes Heft. Abhandl. 3:

Ueber die Zulässigkeit der Mittel der Vertheidigung bei Gelegenheit einer General-Untersuchung, mit Rücksicht auf die bairische Strafgesetzgebung.

Daß einem Angeschuldigten gestattet und derselbe in die Lage versetzt werde, sich überhaupt gegen die Anschuldigung einer General-Untersuchung zu vertheidigen, daß ihm der Beschluß auf einstweilige oder definitive Aufhebung der General-Untersuchung eröffnet werden müsse, daß ihm gestattet sey, gegen letztere sich beschwerend an den höheren Richter zu wenden, die Wiederaufnahme einer einstweilen eingestellten General-Untersuchung zu verlangen, darüber — sagt der Verfasser — schweigen die Gesetze, weßhalb auch die Zulässigkeit solcher Befugnisse nicht anerkannt werde. Es möchte aber Aufgabe der Gesetzgebung bei künftiger Revision des Strafgesetzbuchs seyn, dem Angeschuldigten ein solches Recht einzuräumen.

8180. **Hurlebusch**, in seinen Beiträgen zur Civil- u. Criminalgesetzgeb. u. Jurisprudenz, 2. Heft. Abh. 20. S. 161—168:

Ueber Instanzen in Criminalsachen.

Der Verfasser tadelt: 1) daß in Criminalsachen weniger Instanzen seyn sollten, als in Civilsachen; 2) daß man eine nothwendige Revision einführen wolle, daß nämlich ohne Einwilligung des Inculpaten von Amtswegen die Acten an ein höheres Gericht eingesendet werden sollten.

8181. **Spangenberg**, Ob.-App.-Rath in Celle, im neuen Archiv des Crim.-Rechts, Bd. II. Stück 1. Abh. 3. S. 59. und in Hagemanns practischen Erörterungen, fortges. von Spangenberg, Bd. 9. S. 422:

Ueber die angebliche Befugniß des Denuncianten, gegen ein den Denunciaten lossprechendes Erkenntniß Rechtsmittel zu verfolgen.

Es werden die Gründe auseinandergesetzt, aus denen diese Frage verneint werden muß, und dabei bemerkt, daß das hannöver'sche Oberappellationsgericht dem Denuncianten die Befugniß, Rechtsmittel gegen ein den Denunciirten lossprechendes Erkenntniß zu verfolgen, stets abgesprochen, und die dieserhalb zur Hand genommenen Nichtigkeits-Querelen u. dergl. für unstatthaft erklärt habe.

8182. Zur Lehre vom Verzicht auf Rechtsmittel in Strafsachen. Ein solcher Verzicht ist überall gültig, sobald nicht der Fall einer nothwendigen Revision des Prozesses vorhanden ist.

Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung, 2. Jahrg. S. 135.

Schriften und Abhandlungen über Rechtsmittel in einzelnen Ländern.

Preussen.

8183. Darstellung, übersichtliche, der Lehre von den Rechtsmitteln nach preuß. Rechte. Berlin, Logier. 1836. gr. 8. 4 gr.

8184. Ist der §. 28. der preuß. Instruction vom 26. Februar 1799 auf alle Verbrechen, ohne Unterschied, anwendbar, oder nur auf Diebstahl und andere Verbrechen, und in so ferne auch körperliche Züchtigungen statthaft geachtet werden? Zur preußischen Verordnung vom 26 Febr. 1799 wegen Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen.

(Durch Rescript vom 27. Oktober 1800 dahin entschieden, daß das, was in der gedachten Verordnung wegen der, bei offenbar zur Ungebühr eingewandtem Rechtsmittel zulässigen, Schärfung der Strafe vorgeschrieben sey, nur bei Diebstählen und ähnlichen, in gedachter Verordnung erwähnten Verbrechen, und auch nur in so weit Anwendung finde, als körperliche Züchtigungen für statthaft geachtet werden.)

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 1. S. 379.

8185. Das Milderungs- und Niederschlagungs-Gesuch.

Es wird — gegen den von der Mehrheit der Mitglieder eines Untergerichts gefaßten Beschluß — nachzuweisen gesucht, daß das Gesetz innerhalb der 10tägigen Frist nicht nur eine Anmeldung des Milderungsgesuchs, sondern zugleich die Anbringung desselben fordere.

Rauer, C. F., Centralblatt für preuß. Juristen, Jahrg. 1837. S. 90.

Baiern.

8186. Welche ältere Gesetze und Verordnungen sind durch das neue bairische Strafgesetzbuch abgeschafft? — Besondere Anwendung des Grundsatzes auf die Verordnung vom 31. Dezember 1808 über das Wahlrecht des Verurtheilten, bei der Einwendung eines Rechtsmittels mit Vorbehalt dessen die Strafe anzutreten, sammt einer Prüfung dieses Wahlrechts nach legislativen Rücksichten. (Nov. zum bair. Str.-G.-B. Promulg.-Pat. Art. 1.)

Dieser Artikel verordnet: Alle in den einzelnen Provinzen seither bestandenen besonderen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche die im gegenwärtigen Gesetzbuche behandelten Gegenstände betreffen, verlieren ihre Gültigkeit und rechtliche Wirkung. Aus dieser Rücksicht wurde auch durch Rescript vom 28. Dezember 1813 entschieden, daß die Bestimmung jener Verordnung vom 31. Dezember 1808, ungeachtet das neue Strafgesetzbuch von dem dort berührten Falle nichts sagt, nicht mehr gültig sey. Auch hielt man eine Erneuerung dieser Verordnung aus legislativen Rücksichten nicht für angemessen.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 1. S. 8.

8187. Ueber das Rechtsmittel gegen das Erkenntniß auf Special-Inquisition; zur Erläuterung des bair. Strafgesetzbuchs Theil 2. Art. 102—104.

In einem Rechtsfalle kam es auf die Frage an, ob wider die erkannte Special-Untersuchung ein Rechtsmittel auf den Grund Statt finde, weil der Angeschuldigte durch unumstößliche und keiner Weitläufigkeit unterworfene Beweise darthun kann, daß die ganze Handlung, welche als Verbrechen oder Vergehen Gegenstand der Untersuchung seyn soll, weder ein Verbrechen noch ein Vergehen ist? Das Oberappellationsgericht entschied am 5. Juni 1815 für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels.

Ebendas. Bd. 2. S. 376.

Hannover.

8188. Von den Appellationen und Nichtigkeits-Beschwerden, welche in Criminalsachen an das höchste Tribunal gelangen.

Die Anwendung und Zulässigkeit der Appellationen in geringen peinlichen Fällen und Strafsachen, wo die Strafe in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt, sondern dem Ermessen des Richters überlassen ist, sey unzweifelhaft; wenn aber von solchen peinlichen Verbrechen die Rede sey, worauf die Gesetze ausdrücklich eine bestimmte Strafe gesetzt haben, so finde in der Regel nach der hannöv. O.-A.-G.-Ordn. Theil 2. Tit. 1. §. 2. die Appellation keine Anwendung, und statt derselben müsse das Rechtsmittel einer weiteren Vertheidigung gewählt werden. Nur durch die Einwendung der Nichtigkeits-Beschwerde könne eine solche Criminalsache an das höchste Tribunal gelangen, welcher Weg dem Angeschuldigten auch in dem Falle noch offen stehe, wenn er mit dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung seinen Endzweck nicht erreicht hat.

Bülow und Hagemanns pract. Erört. Bd. 3. S. 353.

8189. Von der Berichts-Erstattung des Magistrats in Lüneburg an die Celle'sche Justiz-Kanzlei in Criminalsachen.

In einem vorgekommenen Criminalfalle, als ein Inquisit bei der Justiz-Kanzlei zu Celle über eine Verfügung des Stadt-Magistrats zu Lüneburg Beschwerde führte, forderte jene von diesem Bericht über das Verhältniß der Sache. Der Magistrat protestirte hierauf gegen die Competenz der Justiz-Kanzlei zur Berichts-Erforderung. Das Oberappellations-Gericht erkannte aber am 22. Febr. 1805, daß der Magistrat allerdings der Oberaufsicht der Justiz-Kanzlei zu Celle unterworfen und zur geforderten Berichts-Erstattung verbunden sey, welcher Bescheid auch in der Restitutions-Instanz bestätigt worden ist.

Hagemanns practische Erörterungen, Bd. 5. Abh. 13. S. 73.

8190. Ueber die Appellation von den Straf-Urtheilen der Patrimonial Criminal-Gerichte an die Justiz-Kanzleien.

Ein Rechtsfall, welcher bei dem Magistrate der Altstadt Hannover vorgekommen. Wenn man, nach Anleitung der in der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschrift, annehme, daß auch von den Erkenntnissen der Patrimonial-Gerichte in peinlichen Sachen keine Appellation, sondern bloß die Nichtigkeits-Beschwerde Statt finde und bei den Justiz-Kanzleien angebracht werden könne, so sey doch dieses letztere Rechtsmittel, nach einer langjährigen uniformen Praxis, bloß auf die Straf-Urtheile über solche Verbrechen oder Vergehen eingeschränkt, worauf die peinlichen Gesetze eine bestimmte Lebens- oder Leibesstrafe, sie mag scharf oder gelinde, schwer oder gering seyn, gesetzt und angedroht haben. In allen andern Criminalsachen hingegen, wo von den Gesetzen keine bestimmte Leibes- oder Lebensstrafe — poena corporis afflictiva — auf das Verbrechen oder Vergehen festgesetzt, vielmehr die Bestrafung mit Gefängniß, Geld u. s. f. lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen ist, habe man stets das Rechtsmittel der Appellation in Untersuchungssachen für zulässig erachtet und dergleichen Berufungen angenommen. Das hannöv. Oberappellationsgericht erkannte in dem vorliegenden Falle unter dem 24. Febr. 1815 ganz auf diese Weise.

Ebendaselbst, Bd. 6. S. 41.

8191. Erkenntnisse in Strafsachen. Ergreifung der Rechtsmittel gegen dergleichen Urtheile.

Wenn der Verurtheilte mittelst der Appellation, Nichtigkeits-Klage, oder auf dem Wege einer anderweiten Vertheidigung, seine Straflosigkeit oder geringere Strafbarkeit ausführen will, und solches zu erkennen gibt, so darf der verurtheilende Richter sein Erkenntniß nicht vollstrecken.

(Aus einem Erkenntnisse des hannöver'schen Oberappellationsgerichts vom 24. November 1814.)

Ebendaselbst, Bd. 7. S. 8.

8192. Die Appellationen und Recurse, welche gegen Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Wrogensachen ergriffen werden, sind bei der Justiz-Canzlei anzubringen und gehören zu deren Competenz.

(Entscheidung der Justiz-Canzlei zu Celle.)

Ebendas. Bd. 8. Abth. 1. Abh. 1. S. 1.

Siehe dagegen:

8193. Die Recurse, welche gegen die Erkenntnisse der Patrimonialgerichte in Wrogensachen ergriffen werden, sind bei den Landdrosteien anzubringen, und gehören nicht zur Competenz der Mittelgerichte.

(Entscheidung des hannöv. Cabinets-Ministeriums vom 21. Septbr. 1829.)

Ebendas. Bd. 9. S. 435.

8194. Die Appellation in Criminalsachen schließt die weitere Vertheidigung nicht aus, wenn sie bloß wegen formeller Unzulässigkeit verworfen wird.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 1. S. 36.

8195. Der Appellationsrichter in Criminalsachen soll klar ausdrücken, ob die rejicirte Appellation bloß ob defectum formalium verworfen werde.

Ebendas. Seite 37.

8196. Das hannöversche Appellationsgericht nimmt keine Appellation in peinlichen Sachen mehr an.

Ebendas. Bd. 5. Heft 2. S. 102.

8197. Appellation in Criminalsachen an das Ober-Appellationsgericht ist nur wegen Nichtigkeit begründet, und wird auch in solchen Fällen durch den Gebrauch der weiteren Vertheidigung ausgeschlossen.

Ebendas. 9r Jahrg. Heft 2. S. 1 u. 145.

8198. Von der Einsicht der Criminalacten.

Es wird die Frage erörtert:

ob die Original-Acten, besonders bei vorläufigen Vertheidigungen, z. B. pro avertendo carcere inquisitione speciali, dem Inquisiten oder dessen Vertheidiger zur Einsicht vorzulegen sind?

Auf den Grund der churhannöverschen Criminal-Instruction von 1736. Capitel IV. §. 26. verneint.

Bülow und Hagemann, practische Erörter. Bd. 1. Abh. 29. S. 149.

Baden.

8199. Unschulds-Recurs. Umfang der oberhofgerichtlichen Discussionen bei einem Recurse über mehrere Verbrechen.

Die Majorität des Pleni des badischen Oberhofgerichts nahm unterm 7. März 1823 den Satz an, daß, wenn ein Recurrent seine Unschuld wegen mehrerer Verbrechen behaupte, seine Schuld aber hinsichtlich des Hauptverbrechens hergestellt sey, alsdann die Discussion wegen der Unschuld an den übrigen Verbrechen umgangen werden könne; doch ward diese Umgehung nur auf die Verbrechen gleicher oder minderer Gattung, in welcher schon eine Schuld erwiesen sey, beschränkt.

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, erster Jahrg. S. 295.

8200. In einem Falle, wo eine Inquisitin gegen die ihr zuerkannte Zuchthausstrafe überall keinen Recurs angezeigt und ausgeführt, sondern sich nur allgemein auf den Gnadenweg berufen, und sich im Gefühle ihrer Schuld nach B. zur Erstehung der Strafe begeben hatte, ließ deren Vater durch einen Advocaten den Unschulds-Recurs anzeigen und ausführen. Die majora collegii erachteten, daß die Vollmacht des Vaters ex mandato praesumto selbst für den Fall genügen müsse, wenn die Inquisitin für unschuldig und straffrei erkannt werden sollte, und daß es alsdann einer Ratihabition der väterlichen Vollmacht von Seiten der Inquisitin nicht bedürfen würde. Denn man zog in Betracht, daß das Interesse des Vaters da, wo es sich von einer

entehrenden Zuchthausstrafe handle, die zugleich den Eltern einen Makel anhänge, schon an und für sich begründet sey. Gesetzt nämlich, es hätten Eltern ein Kind, welches aus Schwachheit und Stumpfsinn, oder aus Mangel an Ehrgefühl bei einer solchen entehrenden Strafe gleichgültig bliebe, so müsse es doch den Eltern unbenommen seyn, die Ehre der Familie durch ein gesetzliches Mittel zu retten. — Es ward demnach der Unschulds-Recurs auf die bloße Vollmacht des Vaters hin zugelassen, und hatte den Erfolg, daß man die Verbrecherin für klagfrei erklärte.

Aus einem Erkenntnisse des großerzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, v. 20. Aug. 1824.

Ebendas., zweiter Jahrg. S. 305.

8201. Der §. 21. des achten Orig.-Edicts wird nach der oberhofgerichtlichen Praxis dahin ausgelegt, daß zwar der Inquisit nachweisen muß, wie er in allen einzelnen Fällen, welche das ihm imputirte Verbrechen angeblich begründen sollen, nicht schuldig sey, daß er aber zu dieser Nachweisung da nicht verbunden ist, wo das Vergehen, dessen er sich schuldig bekennt, von ganz heterogener Art mit demjenigen ist, hinsichtlich dessen er seine Unschuld behauptet; insbesondere da, wo dieses Vergehen ein bloß polizeiliches oder bürgerliches ist, während das andere, rücksichtlich welchem er seine Unschuld ausführt, unzweifelhaft zu den peinlichen Verbrechen gezählt werden muß.

Aus einem Erkenntnisse des großherzoglich badischen Oberhofgerichts in Mannheim, v. 26. Aug. 1824.

Ebendas., zweiter Jahrg. S. 305.

8202. Der Recurs in Criminalsachen geht nicht nach Ablauf des gesetzlichen Termins von vier Wochen nach der Urtheils-Verkündigung absolut verloren, selbst wenn keine Frist-Erstreckung erwirkt worden ist.

Dieser Satz wurde bei dem großh. bad. Oberhofgerichte in einem Falle am 19. Jänr. 1825 von dem Referenten aufgestellt, und von Seite des Collegiums wurde darüber kein Zweifel geäußert.

Ebendas., dritter Jahrg. 1825. S. 180.

8203. Wenn der Recurs an das badische Justiz-Ministerium zur Gnade und zugleich zum Recht ergriffen wird, so folgt daraus nicht, daß zuerst das Oberhofgericht über die Schuldlosigkeit des Recurrenten erkennen müßte, und der Gnaden-Recurs allein dem Ministerium überlassen bliebe.

Plenarbeschluß des bad. Oberhofgerichts vom —

Ebendas., dritter Jahrg. 1825. S. 186.

8204. Ob und wohin ein Recurs gehe, wenn Klagfrei-Erklärung von einem Hofgerichte erkannt ist?

R. an das Justiz-Ministerium, nicht aber an das Oberhofgericht.

Entscheidung des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim und des Justiz-Minister. vom 22. Juni 1826.

Ebendas., vierter Jahrg. S. 298.

8205. Belehrung der (badischen) Unterthanen über die Recurse gegen hofgerichtliche Straf-Erkenntnisse.

Es wird die gedruckte Belehrung mitgetheilt, welche bei der Publication eines oberhofgerichtlichen Erkenntnisses jedem Sträflinge zur Hand gestellt werden muß. (Der Recurs ist zweierlei, zum Recht oder zur Gnade; er muß innerhalb dreier Tage von der Publication des Urtheils an angemeldet und innerhalb vier Wochen ausgeführt oder gerechtfertigt werden.)

Ebendas., vierter Jahrg. S. 299.

8206. Ein Unschulds-Recurs in dritter Instanz findet an das großh. badische Oberhofger. nicht Statt.

Plenarbeschluß dieses Oberhofgerichts vom 21. Juni 1828.

Ebendas., fünfter Jahrg. S. 262.

8207. Recurs des Jauners an das Oberhofgericht, wenn er seine Unschuld an der ihm angeschuldigten Jaunerei-Eigenschaft ausführen will, findet nicht Statt.

Durch Stimmenmehrheit gefaßter Plenarbeschluß des Oberhofger. vom 19. April und 10. Mai 1828, mit Anführung der abweichenden Ansichten.

Ebendas. Seite 252.

Vergleiche auch Seite 265.

8208. Begründet eine auferlegte Geldstrafe über acht Gulden *) für ein unerlaubt genommenes Geschenk, ohne eine andere zuerkannte Strafe, die Competenz des badischen Oberhofgerichts im Recurswege?

Durch Stimmenmehrheit ward diese Competenz angenommen den 12. Nov. 1828.

Ebendas., fünfter Jahrg. S. 277.

8209. Ueber die Zulässigkeit des Unschulds-Recurses für diejenigen Theilnehmer an einem Verbrechen, welche nur zu achttägiger Gefängnißstrafe verurtheilt sind, wenn das Hauptverbrechen mit einer höheren Strafe belegt worden. (§. 20. des badischen Straf-Edicts.)

Bei dem Oberhofgerichte wurde durch Stimmenmehrheit angenommen, daß der Recurs in dem unterstellten Falle zulässig sey. (1835.)

Ebendas., zehnter, der neuen Folge dritter Jahrg. S. 140.

8210. Competenz des groß. bad. Oberhofgerichts, einen hofgerichtlichen Beschluß, worin kein Straf-Urtheil enthalten war, nach dem Organ.-Edicte von 1809. Beilage F. lit. L. im Auftrage des großh. Justiz-Ministeriums zu prüfen und abzuändern.

Es entstund in der Untersuchungssache gegen einen Scribenten, wegen Prellerei, die Frage: ob der Recurs der Staatsregierung an das oberste Landesgericht auch in dem Falle einer verweigerten Fortsetzung der Untersuchung, wenn diese Weigerung nicht in einer förmlichen Entscheidung, sondern in der Nichteinleitung einer zur Fortsetzung der Untersuchung nothwendigen Maaßregel beruhe, in den Gesetzen begründet sey? Es sind hierüber verschiedene Ansichten geltend gemacht worden, worüber die Gründe hier mitgetheilt werden. Bei dem Plenum des Oberhofgerichts entschieden sich vier Stimmen für die bejahende und vier für die verneinende Ansicht, so daß der Kanzler den Ausschlag für die Affirmative gab. (1834.)

Ebendas., neunter, der neuen Folge zweiter Jahrg. S. 403.

Grossherzogthum Hessen.

8211. Ueber die oberstrichterliche Abänderung der unterrichterlichen Erkenntnisse in Strafsachen, mit besonderer Beziehung auf das großherzogl. hessische Militär-Strafgesetzbuch; in der

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen und der freien Stadt Frankfurt am Main, von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 5. Abh. 36.

Churhessen.

8212. Die Rechtsmittel in Strafsachen und das Verfahren bei deren Anwendung. Nach den Grundsätzen des kurhessischen Strafprocesses. Dargestellt von einem Mitgliede eines kurhessischen Strafgerichts. Hanau, König. 1834. 8. 1 Thlr.

Schuncks Jahrb. Bd. 26. S. 140.

Braunschweig.

8213. **Lyncker**, Districtsgerichts-Auditor, Louis, Tabelle der im Herzogthum Braunschweig stattfindenden Rechtsmittel. Ein Blatt in Imp.Fol. Braunschweig, Plüchart. 1833. Schreibp. 4 gr.

---

*) Acht Gulden Geldstrafe wurden gleich acht Tagen Gefängnißstrafe gehalten, nur bei Erkenntnissen über acht Tage bürgerlicher Arreststrafe findet gegen ein hofgerichtliches Erkenntniß Recurs an das Oberhofgericht Statt.

Rheinprovinzen.

8214. Kann das Cassationsgesuch von demjenigen, der als Sachwalter einer öffentlichen Verwaltung in der Sache aufgetreten ist, eingelegt werden, ohne daß derselbe mit einer Special-Vollmacht hiezu versehen ist? Art. 417. 418. d. K. P. O.

Bejaht von dem preuß. Revis. und Cassationshof den 5. Febr. 1823.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königlich preuß. Rheinprov. Bd. 4. Abth. 2. S. 115.

8215. Appell von Urtheilen in Strafsachen. Wenn die Staatsbehörde gegen ein condemnatorisches Urtheil in Strafsachen das Rechtsmittel der Berufung ergreift, so ist, wenn auch der Verurtheilte sich nicht dieses Rechtsmittels bedient, der Obergerichtshof befugt, zu untersuchen, ob das Gericht erster Instanz mit Recht den Verurtheilten des ihm zur Last gelegten Vergehens schuldig erkannt hat, und nach dem Resultate dieser Untersuchung die Anträge der Staatsbehörde zu prüfen.

Wird der von der Staatsbehörde gegen ein condemnatorisches Urtheil in Strafsachen eingelegte Appell als unbegründet abgewiesen, so kann der Angeschuldigte nicht in die Kosten der Appell-Instanz verurtheilt werden. Art. 194. 211. p. P. O.

Urtheil des Obergerichtshofs zu Mainz vom 10. Mai 1823 und Cassations- u. Revis.-Gerichtshofs vom 10. Juli 1823.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv), Bd. 1. S. 227.

8216. Sonn- und Feiertage dispensiren das öffentliche Ministerium nicht von der Vorschrift des Art. 135. der K. P. O., innerhalb einer Frist von 24 Stunden die Opposition gegen die freisprechenden Beschlüsse der Rathskammer einzuwenden. Art. 135. der K. P. O.

Urtheil des Anklage-Senats in Köln vom 31. März 1832.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. 17r oder der neuen Folge 10r Bd. Abth. 1. S. 126.

8217. Ist der eines Criminal-Verbrechens Angeschuldigte zu verlangen befugt, daß ihm die Einsicht der Untersuchungs-Acten vor dem Erkenntnisse über die Zulässigkeit der förmlichen Anklage gestattet werde? Art. 217. 222. und 302. d. K. P. O.

Den 23. Oktbr. 1819 von dem rheinischen Appellationshofe (in der Fonck'schen Sache) verneinend entschieden.

Ebendas. Bd. 1. S. 51.

Von der Revision im Criminal-Prozesse.

§. 384.

8218. **Kammerer**, Dr. F., das Rechtsmittel der Revision im Criminal-Prozesse. Eine Abhandlung aus dem Mecklenb. Rechte. Rostock, 1833.

Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 14. S. 602.

8219. Von der Rechtswohlthat der Revision in peinlichen Fällen. Zur Erläuterung der (hannöverschen) Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, Theil 2. Tit. 1. §. 2.

Neben den, gegen die Erkenntnisse der Criminal-Justizhöfe in gewissen Fällen Statt findenden Rechtsmitteln der Appellation oder Nichtigkeits-Beschwerde bei dem Ober-Appellationsgerichte, ist es gewissen Personen (Edelleuten, Räthen u. dergl. vornehmen Bedienten, auch graduirten Personen) gestattet, Recurs (revisionem) an dasselbe zu nehmen. Der Verfasser behauptet nun, daß diese Revision nicht als ein Surrogat der Appellation, oder als ein außerordentliches subsidiarisches Rechtsmittel wider ergangene Straf-Erkenntnisse hat angesehen und behandelt werden sollen, weil sie weder an Förmlichkeiten noch Nothfristen gebunden sey. Sie enthalte lediglich ein Privilegium, eine

besondere Rechtswohlthat, welches diesen Personen gestatte, das Oberappellationsgericht zu bitten, die Acten auf's Neue durchzugehen (zu revidiren), die darin enthaltenen Thatsachen von Neuem zu erwägen, nach Umständen zu vervollständigen und das Erkenntniß abzuändern. Dieß sey allerdings etwas Außerordentliches, aber es entstehe daraus kein eigenes Rechtsmittel der Revision, welche überhaupt in Criminalsachen gar nicht Statt habe. Da das Gesetz diese Revision an keine Form und Zeit binde, und überhaupt die Ausführung der Unschuld oder geringeren Strafwürdigkeit keiner Rechtskraft unterworfen sey, so folge hieraus, daß dem Gebrauche derselben weder die landesherrliche Bestätigung des Urtheils, oder die vergebliche Provocation auf die Gnade des Regenten, noch die Verwerfung der Appellation oder Nichtigkeits-Querel von Seiten des Oberrichters entgegen stehen könne.

Hagemanns practische Erörterungen Band 6. Seite 277.

8220. Von dem Rechte der Eheweiber, die Revision gegen Straf-Urtheile über ihre Ehemänner zu ergreifen. Zum bairischen Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 370.

Entschieden: es sey, wenn der Angeschuldete auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet habe, dessen Ehegattin so wenig als dessen Vertheidiger, die Revision gegen ein Straf-Erkenntniß zu ergreifen, berechtigt.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königr. Baiern, von Gönner u. Schmidtlein Band 3. S. 115.

8221. Die Mittheilung der Straf-Erkenntnisse an die Kronfiscale bei Staats-Vergehen betreffend. Zum bairischen Strafgesetzb. Thl. II. Art. 367—369.

Durch ein Rescript vom 19. Sept. 1817 wurde verfügt, daß auch bei Vergehen wider den Staat die Erkenntnisse mit den Acten den Kronfiscalaten zur Ergreifung der Revision mitzutheilen seyen.

Ebendaselbst, Band 3. Seite 114.

8222. Ueber das den Vorständen der Criminalgerichte eingeräumte Recht, Revision zu ergreifen.

Archiv des Criminalrechts (neues) Bd. 2. Stück 4. Abh. 35. S. 648.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 385.

8223. **Moritz**, H., über das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen richterliche Urtheile. Landshut, Storno. 1816. 8. 7 gr.

7224. In einer Criminalsache muß das gegen einen vom Tribunal erfolgten rejectorischen Bescheid erwählte remedium restitutionis in integrum nicht in der nächsten Diät, sondern innerhalb 10 Tagen eingelegt werden.

Rüling, 118 Entscheidungen des churhannöv. Ober-Appellations-Gerichts zu Celle Nr. 14.

8225. Beschluß des Criminal-Senates des königl. württembergischen Obertribunals vom 26. Januar 1822:

Ein Verurtheilter, welcher den Recurs ergriffen hat, kann das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht einstweilen versuchen und sich den Recurs gegen das erste Erkenntniß, für den Fall eines ungünstigen Erfolges des Restitutions-Gesuches, vorbehalten. Vielmehr ist ein solcher Recurrent zur unbedingten Erklärung über die Wahl des einen oder des andern Rechtsmittels zu veranlassen. Beharrt er auf dem Recurse, so ist die Sache, unter Beseitigung des Restitutionsgesuches, auf jenem Wege fortzubehandeln.

Hofackers Jahrb. Bd. 3. S. 5. (Mit Anmerk. des Verf.)

8226. Die Restitution ob culpam referentis kann auch gegen einen Vortrag in einer Criminalsache angebracht werden.

Dieser Satz wurde von dem großh. bad. Oberhofgerichte in Mannheim unterm 15. Juli 1829 angenommen, als der Anwalt eines Angeschuldigten, wegen Auslassung angeblich wichtiger Umstände in dem Criminal-Vortrage, eine Restitution verlangte.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst. Jahrgang 6. Seite 195.

8227. Die restitutio in integrum wegen neuer Thatsachen und Beweise in Criminalsachen nach erledigter weiterer Vertheidigung, gehört vor den Richter erster Instanz. (Hannover.)

Zeitung, juristische, für das Königr. Hannover Bd. 1. Heft 1. S. 131.

8228. Die restitutio in integrum wider den Ablauf der den Verurtheilten zu setzenden Präjudicialfrist gehört zur Competenz des Richters der Defensions-Instanz. (Hannover.) Ebendaselbst, Bd. 3. Heft 2. Seite 177.

8229. Zur Lehre von der Restitution gegen rechtskräftige Criminal-Urtheile. Preußische Crim.-Ordn. §. 532. u. 588. species facti aus den Untersuchungs-Acten gegen den vormaligen Oberpostsecretair Arnold Göze zu Cöln.

In diesem Rechtsfalle kam die Streitfrage zur Sprache, ob nach den Worten der Criminal-Ordnung, daß Restitution gegen ein rechtskräftiges Straf-Erkenntniß nur in Folge des völlig durchgeführten Unschuldsbeweises Statt finden könne, dann ohne Verletzung des Gesetzes in integrum restituirt werden könne, wenn das Urtheil bloß auf Wahrscheinlichkeits-Gründe gebaut ist, das Nicht-Daseyn derselben aber späterhin plene bewiesen wird. Die bejahende Antwort auf diese Frage ist in einem Berichte des preußischen Inquisitoriats zu Paderborn an das Oberlandesgericht ausgesprochen worden.

Die Anschuldigung bestund darin, daß der Postbeamte Briefe, die angeblich mit Diamanten beschwert, und von Antwerpen nach Wien und resp. Constantinopel über die rheinischen Städte gesendet waren, unterschlagen und spoliirt habe. Die Geschwornen erkannten ihn auf den Grund der vorhandenen Indicien für schuldig, und darauf erging ein Straf-Erkenntniß auf 7 Jahre Zwangs-Arbeit. Der Revisions- resp. Cassationshof cassirte den Spruch, und verwies die fernere Behandlung an die Assisen zu Aachen im Jahr 1820. Unterdessen erschien ein Gesetz, wornach für Dienst-Vergehen der rheinischen Verwaltungs-Beamten das Verfahren nach der Criminal-Ordnung der preußischen Lande vorgeschrieben wurde, und in Folge desselben fand eine, auf noch mehrere Anschuldigungen gerichtete Untersuchung Statt, deren Ergebniß war, daß der Postbeamte von einigen vorläufig freigesprochen, wegen der andern aber zu 5jähriger Zuchthausstrafe, Cassation, zu fernerer Detention bis zum geleisteten Schaden-Ersatze und zur erfolgten Besserung, außerordentlich, nebst der Unfähigkeit zu allen ferneren Staatsdiensten und in die Kosten verurtheilt wurde. Nachdem dieser Angeschuldigte neun Jahre seine Freiheit entbehrt, und sein Vermögen aufgeopfert hatte, tritt ein Vertheidiger auf, sucht die Unschuld des Verurtheilten darzustellen und bittet um Restitution. (Das Resultat ist hier noch nicht mitgetheilt.)

Hitzigs Zeitschrift Band 21. S. 73.

Nichtigkeitsklage.

§. 386.

8230. **Groening**, Henr., Diss. de eo quod justum est, circa nullit. judic. crim. Goett. 1795.

8231. **Mittermaier**, K. Jos. Ant., Diss. inaug. de nullitatibus in causis criminalibus observ. sec. I. Heidelb., Mohr u. Zimmer. 1809. gr. 4. 10 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1810. Nr. 278. S. 423.

8232. **Sundheim**, Carl, über Nichtigkeits-Gründe eines Erkenntnisses in Criminalsachen: mit Beziehung und Anwendung auf einen, vor dem großh. hess. Hofgerichte zu Gießen vorhandenen merkw. Rechtsfall. Gießen, Heyer. 1822. 8. 10 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1825. E.-Bl. Nr. 78. S. 256.

Haller Lit.-Zeit. v. 1823. Bd. 2. S. 63.

Digitized by Google

33. **Heffter**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 3. Abh. 15. S. 384:

Kurze Bemerkungen aus der Criminal-Prozeß-Praxis. I. In wie fern begründet die Verletzung der L. 9. C. de accusat. eine Nichtigkeit?

34. Competenz des großh. bad. Oberhofgerichts, über Nichtigkeitsbeschwerden gegen ein peinliches Verfahren zu erkennen, wenn wegen Geringfügigkeit der Strafe der Unschulds-Recurs nicht an den höchsten Gerichtshof gehört.

Die Majorität der oberhofgerichtlichen Votanten nahm an, daß nach der Analogie der ...vilsachen, auch in Strafsachen, ohne Beschränkung auf eine Strafengröße, jede Cassations...ge gegen ein hofgerichtliches Straf-Erkenntniß an sich statthaft, und weiter zu prüfen ..., ob sie rechtlichen Grund habe oder nicht? (Den 19. Januar 1825.)

Jahrbücher des gr. bad. Oberhofger. in Mannheim, von Hohnhorst, Jahrg. 3. 1825. Seite 180.

35. Sind nach den badischen Landesgesetzen die oberen Gerichtsbehörden befugt, ein von einem unteren Gerichte erlassenes Urtheil darum als nichtig aufzuheben, weil die urtheilende Behörde, nach Ansicht der oberen, nicht — sondern diese selbst zur Aburtheilung des Verbrechens competent war?

Der hofgerichtliche Referent war für die Verneinung, der Instructiv-Votant und mit ...n die übrigen hofgerichtlichen Votanten aber, für die Bejahung dieser Frage; bei dem ...erhofgerichte führte der Referent ebenfalls die verneinende Ansicht aus, mit welcher die ...wesenden Votanten des vollen Rathes am 9. Sept. 1832 (wie es scheint nur in dem ...rliegenden Falle) sich einverstanden erklärten In einer Note ist bemerkt: es sey ...r diesen Gegenstand am 5. Febr. 1831 ein Bericht an das Justiz-Ministerium erstattet, ...rin aber nichts Bestimmtes ausgesprochen, sondern es seyen nur einzelne, verschieden...ige Vota vorgelegt worden. Hierüber sey eine nähere Bestimmung in dem zugesicherten ...en Criminal-Gesetzbuche zu erwarten, einstweilen aber die Entscheidung der Frage in ...kommenden Fällen den Gerichten überlassen.

Ebendaselbst, Jahrgang 7. S. 302.

36. Ist gegen ein contra legem claram ergangenes Criminal-Urtheil die Nullitätsklage zuläßig? (Nach dem bestehenden preußischen Rechte verneint, würde aber de lege ferenda die Rede seyn, so dürfte es keinem erheblichen Bedenken unterliegen.) Darf ein solches Urtheil in foro civili gegen die Entschädigungsklage des Damnificaten excipiendo als unrichtig angefochten werden? (Bejaht, außer es liege über dieselbe Sache ein judicat bereits vor.) Von einem Ungenannten.

Hitzigs Zeitschrift Band 14. S. 123.

37. **Siegen**, in seinen juristischen Abhandlungen Seite 1:

Ueber Förmlichkeiten im peinlichen Prozesse.

Der Verfasser hält die Formen im Straf-Verfahren für Garantieen, auf welche der ...geschuldigte ein Recht habe, er tadelt die Ansichten neuerer Rechtslehrer, welche nicht ...fall, wo Förmlichkeiten vernachläßigt werden, Nichtigkeiten annehmen, sondern darauf ...n wollen, ob der Zweck der Gewißheit durch den Mangel der Form nicht erreicht wer... könne, oder etwas Wesentliches fehle; ferner sucht der Verf. darzuthun, daß die von ...rtin angeführte Stelle der Kammergerichts-Ordnung von 1555. Theil III. Tit. 34. ...ts in Bezug auf das Straf-Verfahren beweisen könne.

38. Drei Rechtsfälle, die Cassation der Criminal-Urtheile betreffend; zur Erläuterung des §. 35. Jena'schen und des §. 28. der Zerbster Ober-Appellationsgerichts-Ordnung; mitgetheilt vom Herrn Geheimen Justiz- und Ober-Appellationsgerichts-Rathe Dr. Martin in Jena.

Martins Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege in Sachsen. Erster Jahrg. 1828. Heft 1. S. 40.

39. Steht das Rechtsmittel der Cassation in peinlichen Fällen nur allein dem Angeschuldigten, oder auch dem Damnificaten zu?

Das Plenum des Oberhofgerichts in Mannheim entschied unterm 9. November 1831. ... eine vom Damnificaten ergriffene Cassation unstatthaft sey. (Nach §. 36. der Erläu-

terungen zum badischen Straf-Edicte findet auch in strafrechtlichen Gegenständen, wegen unheilbarer Mißleitung des Prozesses das Rechtsmittel der Cassation an das Oberhofgericht Statt, indem die Unheilbarkeit nach der Rechtsähnlichkeit der Nichtigkeiten in bürgerlichen Sachen beurtheilt werden soll.)

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofger. in Mannheim, von Hohnhorst, Jahrgang 7. Seite 184.

8240. v. **Schomberg-Gervasi**, in der juristischen Zeitung für die kön. preuß. Staaten Jahrgang 1834 S. 1231:

Ueber die Nichtigkeitsbeschwerde in Criminalsachen.

Cassation nach französischem Gesetzbuche.

§. 387.

8241. Ist das öffentliche Ministerium zuläßig, gegen die Ordonnanz des Präsidenten eines peinlichen Gerichtshofs Cassation nachzusuchen, wodurch dieser der Erklärung der Urtheils-Jury zu Folge den Angeklagten von der Anklage freigegeben hat? Durch Urtheil des Cassationshofs vom 8. Aug. 1807 verneint.

Annalen der Gesetzgebung Napoleons von Lassaulx, Bd. 1. S. 102.

8242. In wie fern kann in peinlichen Sachen die Behauptung, daß der Richter die Existenz oder Nicht-Existenz eines Verbrechens ohne hinreichenden Grund angenommen habe, zur Begründung eines Cassations-Gesuchs gebraucht werden?

Das, die peinliche Gerichts-Ordnung enthaltende Gesetz vom 19. August 1808 enthalte über die aufgestellte Frage keine bestimmte Vorschrift. Es komme nun darauf an, ob die Entscheidung über die Existenz oder Nicht-Existenz eines Verbrechens die Eröffnung einer peinlichen Anklage gegen den Angeschuldigten, oder dessen endliche Verurtheilung oder Lossprechung zum Zwecke habe. In diesem Falle soll keine Cassation Statt finden, wohl aber in jenem, weil hier in dem gesetzlichen Gange des Verfahrens gefehlt sey; und zwar in Folge des Art. 17. des Gesetzes vom 19. August 1808, worin es heiße, daß das peinliche Gericht, wenn es hinlängliche Verdachts-Gründe, um auf die Einleitung des peinlichen Verfahrens zu erkennen, wahrnehme, die Verfügung über die Aussetzung der Anklage-Urkunde erlassen soll.

Pfeiffers Rechtsfälle zur Erläuterung der Gerichts- und Prozeß-Ordnung Westphalens. Hannover, Hahn. 1810. Abh. 11. Seite 92—111.

Eine Critik darüber: Heidelb. Jahrb. 1811. Seite 248.

8243. Protocoll vom 15. Juli 1819 über die Installation des Revisions- und Cassations-Hofes für die königlichen Rheinprovinzen zu Berlin.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Band 1. Abth. 2. Seite 1.

8244. Die Incompetenz des Assisenhofes, weil der Beschuldigte als Vagabund vor den Specialgerichtshof hätte verwiesen werden sollen, kann nicht von dem Beschuldigten als Cassationsmittel geltend gemacht werden. Art. 270 p. G. B. — 553 p. P. O. Urtheil des großherzoglich hessischen Cassationshofs vom 8. Juni 1819.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhessischen Gerichte (Mainzer Archiv) Band 2. S. 119.

8245. Jedes Urtheil, welches über eine, in Strafsachen vorgeschützte Verjährungs-Einrede erkennt, steht in Bezug auf die Zuläßigkeit der Cassation einem Urtheile über die Competenz gleich. Art. 416. p. P. O. Urtheil des rheinhessischen Cassations- und Revisionsgerichtshofs vom 13. Juli 1819.

Ebendaselbst, Band 1. Seite 44.

8246. Die Verfügung des Art. 421. der franz. p. P. O., wornach der zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilte nur dann zuläßig ist, Cassation einzulegen, wenn er entweder sich in dem Gefängnisse eingestellt, oder gegen Caution in Freiheit gesetzt worden

ist, kann nur dann in Anwendung kommen, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung zu einer, die Freiheit beschränkenden Strafe vorliegt, und gegen dieses Urtheil das Cassationsgesuch gerichtet ist. Urtheil des rheinhessischen Cassat. u. Revis. Gerichtshof v. 13. Juli 1819.

Ebendaselbst, Band 1. S. 44.

247. Wenn von mehreren Angeklagten einer Cassation nachsucht, so kann er die Mängel im Verfahren, welche nur auf die andern Bezug haben, zur Begründung seines Gesuchs nicht benützen. Urtheil des Revisions- und Cassationshofs vom 21. Febr. 1824.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen Bd. 7. Rechts-Entscheidungen Seite 2.

248. Die Verfügung des Art. 408. p. P. O. ist nicht linitativ oder exclusiv, so zwar, daß auch Nichtbeobachtung von Formen, welche nicht unter Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, die Cassation begründen kann, wenn entweder Worte gebraucht sind, welche im Wesentlichen als gleichbedeutend mit Androhung der Nichtigkeit angesehen werden müssen, oder Vorschriften unbeachtet blieben, welche zur Wesenheit des Verfahrens oder der Urtheile gehören. Urtheil des großh. hess. Cassationshofs vom 24. Nov. 1828.

Archiv merkwürdiger Rechtsfälle der rheinhess. Gerichte (Mainzer Archiv) Bd. 1. Seite 376.

Von der Rechtskraft der peinlichen Urtheile.

§. 388.

Die Frage, ob in dem Strafrechte eine Rechtskraft der Urtheile in dem Sinne und mit denjenigen Wirkungen, wie sie im Civil-Prozesse vorkömmt, anzunehmen sey, ist bestritten.

249. **Boehmer**, J. H., Diss. de sentent. in rem judic. non transeurte; in exercitat. ad Pand. T. V. Ex. 87.

250. **Stübel**, C. C., pr. de opinione vulgari sententias absolutorias in proc. inquis. simulac cum reo communicatae sint, in rem judicatam transire in jurispr. crim. eliminanda Wittenb. 1798.

251. **Gerreke**, Fr. B., comm. de re judicata sentent. crim. et de remedii quae contra eas afferre licet. Goett. 1803.

Die Schrift oben Nr. 8172.

252. **Wendler**, A., de re judicata inprimis in causis criminalibus. Lipsiae. 1833.

Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrg. 1834. S. 461.

Kinds Summarium Bd. 2. S. 510.

253. **Kleinschrod**, im alten Archiv des Crim.-Rechts Bd. 2. Stück 3. Abh. 2. S. 20: Ueber die Rechtskraft peinlicher Urtheile.

Der Aufsatz ist gegen die gemeine Meinung und eine Stübel'sche Abhandlung über diesen Gegenstand gerichtet.

254. **Feuerbach**, Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, Abh. 2: Ueber die Rechtskraft und Vollstreckung eines, von einem auswärtigen Gerichte gesprochenen Erkenntnisses. Geschrieben im Mai 1811.

Durch die Verordnung vom 9. Oktober 1807 wurde in Baiern der als Regel des Völkerrechts behauptete Grundsatz: daß kein Erkenntniß eines auswärtigen Gerichts im Inlande vollstreckbar sey, und daß keinem Erkenntnisse, außer demjenigen, welches von inheimischen Gerichten gesprochen worden, im Inlande rechtliche Wirkung gestattet werden könne, — zum Gesetz erhoben. Der Verfasser zeigt nun, daß jener Satz nur dem Rechte der Völker in feindlichem Verhältnisse gemäß, daß er dem Staate nur nützlich sey, in so fern fremden Anmaßungen durch Wiedervergeltungsrecht zu begegnen ist, übrigens aber

dem Staate, der ihn gibt, selbst nachtheilig werde. Auf den Grund dieser, von dem Ve entwickelten Grundsätze ist am 2. Juni 1811 eine ganz entgegengesetzte Verordnung fü Baiern erlassen worden.

8255. **Mittermaier**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 9. Stück 2. Ab. 1: Seite 258:

In wie fern gehen die durch Schreibfehler in einem Criminal-Urtheile vorko menden Strafbestimmungen in Rechtskraft über?

Die Veranlassung zu dieser Abhandlung gab ein vorgekommener Fall, daß einem, weg dritten Diebstahls zu 15 Jahren Zuchthaus Verurtheilten, durch einen Schreibfehler st 5 Jahre Zuchthaus angekündigt wurden, die Regierung aber diesen Fehler dadurch zu hebe befahl, daß dem Verurtheilten das rechte, auf 15 Jahre Zuchthaus lautende Urtheil pub cirt werde.

Gegen die im Recurswege vorgebrachten Gründe des Defensors führt der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung das Grundprincip an, daß der Criminalprozeß auf dem höchs Streben beruhe, das möglichst erreichbare materielle Recht zu erreichen, welchem Haup Grunde dann mehrere Nebengründe zur Seite gestellt werden.

8256. **Brinckmann**, in seiner wissenschaftlich-practischen Rechtskunde, Th. 1. Abhandl. Seite 342:

Im inquisitorischen Prozesse werden Urtheile, in so weit sie eine Freisprechung enthalten, sofort rechtskräftig. Hievon tritt keine Ausnahme ein, wenn da Urtheil in den Punkten, die eine Verurtheilung enthalten, durch weitere Ve theidigung angefochten wird.

8257. Gutachten des Criminal-Senats des preußischen Kammergerichts über die Rechts kraft eines auf falschen factischen Voraussetzungen beruhenden Cri minal-Urtheils.

Eine Weibsperson, welche einen großen gemeinen Diebstahl eingestanden hatte, wurde deßhalb wegen ersten großen gemeinen Diebstahls verurtheilt. Sie beruhigte sich bei dem Erkenntnisse und trat ihre Strafe an. Während der Dauer derselben wurde aber ermittelt daß die Inculpatin früher schon drei Mal wegen Diebstahls ordentlich bestraft, und zuletz bis zum Nachweise der Besserung und des ehrlichen Erwerbs detinirt worden war. Der Criminal-Senat des Oberlandesgerichts zu N. hielt es hiernach für unbedenklich, auf die Strafe des vierten Diebstahls zu erkennen, und faßte, nachdem er eine neue Untersuchung wider sie hatte einleiten, und das articulirte Verhör mit ihr hatte abhalten lassen, ein Urtheil ab, in welchem jene Strafe ausgesprochen wurde.

Der Criminal-Senat des Kammergerichts hielt dieß ganze Verfahren für unzulässig, war vielmehr der Meinung, daß es bei der gegen die Angeschuldigte einmal festgesetzten und von ihr verbüßten Strafe des ersten gemeinen Diebstahls sein Bewenden behalten müsse. Das Justizministerium fand sich jedoch veranlaßt, dieser Ausführung entgegen, das Urtheil des Criminal-Senats des Oberlandesgerichts zu N., welches die Strafe des vierten Diebstahls festsetzte, zu bestätigen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 17. S. 203.

8258. Darmstadt. Strafloserklärung einer Tödtung oder lebensgefährlichen Verwundung wegen Nothwehr.

Rechtskraft vollkommen lossprechender Urtheile.

Von dem Hofgerichte in Darmstadt wurde unterm 5. April 1824 Georg Jäger, welcher einen ihn angreifenden Gegner dermaßen verwundete, daß er starb, wegen gerechtfertigter Nothwehr für straffrei erklärt. Die Erben des Damnificaten (welche in die Untersuchungs kosten und in alle durch die Verwundung desselben veranlaßten ärztlichen Gebühren verur theilt wurden) und ein von der Instanz absolvirter Complice machten neue Zeugen nam haft, baten um Erneuerung der Untersuchung, um Freisprechung von den Kosten und um gebührende Bestrafung des Jäger. Auf den Grund der Aussagen der nun vorgeschlagenen Zeugen reformirte das Hofgericht unterm 18. März 1826 sein früheres Erkenntniß dahin, daß J. für überwiesen zu erklären, den S. absichtlich, und — ohne sich mehr im Zustande der Nothwehr befunden — lebensgefährlich verwundet zu haben, und verurtheilte ihn

eijähriger Zuchthausstrafe. Nun ergriff J. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, orauf das Ober-Appellationsgericht in Darmstadt am 1. Dezbr. 1826 das letztere hofgechtliche Urtheil als nichtig aufhob und das frühere vom 5. April 1824 wieder herstellte, eil der gemeine deutsche Criminal-Prozeß weder einen Fiscal mit dem Rechte, Erkenntisse in Criminalsachen anzufechten, noch ein solches Recht des Staats selbst kenne, ebenwenig eine solche Befugniß einem dritten, nicht betheiligten Privaten zustehe. Ueberdieß engen unbedingt freisprechende Urtheile zu Gunsten des Freigesprochenen sogleich in unabaderliche Rechtskraft über.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 4. Heft 8. S. 338.

259. **Ueber die Rechtskraft der peinlichen Urtheile.**

Aus Veranlassung eines Falles, in welchem es einem, zu 6jähriger Zuchthausstrafe erurtheilten Verbrecher, dessen Recurs zur Gnade verworfen worden war, erst nachdem r schon ein Drittheil seiner Strafe erstanden hatte, eingefallen, den Unschuldsrecurs an as Oberhofgericht ausführen zu lassen; — kam daselbst die Frage über die Rechtskraft er Criminal-Erkenntnisse im Allgemeinen zur Sprache. Nach Anführung der verschiedenen lnsichten der Rechtslehrer darüber, bekannte sich der Referent zu den Ansichten derjenigen riminalisten (Tittmanns Handb. §. 904. Martins Lehrbuch, §. 56. Grolmanns Grundf. . 685.), welche alle Rechtskraft in peinlichen Fällen verwerfen. Die Mehrheit des Colleiums hielt jedoch den Recurs nicht mehr für zulässig. Sie glaubte, was die Controverse iber die Rechtskraft der Criminal-Urtheile betreffe, unterscheiden zu müssen zwischen der Befugniß des urtheilenden Gerichts selbst, von seinem Urtheilsspruche wieder abzugehen, ınd zwischen der Befugniß des Verurtheilten, ein Rechtsmittel gegen seine Verurtheilung u ergreifen. In ersterer Beziehung könnten solche Urtheile, sie möchten absolutorisch oder condemnatorisch seyn, wegen später aufgefundener Beweise der Schuld, beziehungsweise der Unschuld, von dem urtheilenden Richter wieder abgeändert werden. In letzterer Beziehung aber seyen bestimmte Förmlichkeiten vorgeschrieben, an welche die Recurrenten bei Verlust des Rechtsmittels gebunden seyen. Wären diese Förmlichkeiten versäumt worden, so müßten Restitutionsgründe angeführt werden. Der vorliegende Recurs wurde daher als unstatthaft verworfen (1834).

Jahrbücher des großh. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, v. Hohnhorst, 9r oder der neuen Folge 2r Jahrg. S. 412.

8260. Darf ein bereits publicirtes Criminal-Erkenntniß zum Nachtheile des Inculpaten abgeändert werden?

In der juristischen Zeitung für die königl. preußischen Staaten, Jahrgang 1835. Seite 37.

8261. Ueber die Rechtskraft der Straf-Erkenntnisse; in den Annalen der großh. bad. Gerichte, 2r Jahrg. S. 229.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 389.

8262. **Pratobevera,** in seinen Materialien, Bd. 8. S. 458:

Merkwürdige, jedoch zur Wiederaufnahme der Untersuchung unzureichende Selbst-Anklage einer abgeurtheilten Brandstifterin.

Eine, zu zehnjähriger schwerer Kerkerstrafe verurtheilte Brandstifterin, welche eigentlich die Todesstrafe oder doch wenigstens lebenslängliche Kerkerstrafe verwirkte, und nur wegen ihrer Jugend und vernachläßigten Erziehung Milderung verdiente, gestand, während sie bereits in der Straf-Anstalt war, auch einen Mord begangen zu haben. Die Inquisitin hätte theils ihrer Jugend, theils des mangelnden Thatbestands wegen, höchstens auf 20 Jahre gesetzlich verurtheilt werden können, was nach dem Wortlaute des §. 477 b. zur Wiederaufnahme der Untersuchung nicht zureicht, und welche daher auch nicht zugelassen

wurde. Wollte man einwenden, daß der §. 477. sich auf die allgemeine, von dem Gesetze ausgesprochene Strafbestimmung im ersten Abschnitte, nicht auf die dem Richter bei der Urtheilsfällung im §. 430. und 431. des zweiten Abschnitts vorgezeichnete Mäßigung und Modification der Strafe beziehe, so wäre — sagt der Verfasser — diese Anwendung zum Nachtheile der Beschuldigten und gegen die Absicht des Gesetzes.

8263. **v. Zeiller,** Hofrath in Wien, in der Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1825. Bd. 1. Abh. 23. S. 377.

Criminalrechtsfall im Auszuge, zur Erläuterung des Begriffs eines versperrten Guts und zur Lehre von der Wiederaufnahme der Criminal-Untersuchung.

Die Frage: wenn die Criminal-Untersuchung aus dem Grunde, weil die That nicht zum Verbrechen zugerechnet werden konnte, aufgehoben, aber die That als eine schwere Polizei-Uebertretung der politischen Obrigkeit zur Behandlung zugewiesen worden ist, kann bei einem neu hervorkommenden, eben dieselbe That zu einem Verbrechen eignenden Umstande die Criminal-Untersuchung wieder aufgenommen werden, und zwar auch in dem Falle, daß der Thäter bereits mit einer Polizeistrafe belegt worden ist, wird bejaht, aber in letzterem Falle mit Bedachtnahme auf die §§. 475. und 481.

8264. **Nippel,** Landrath in Grätz, ebendas. Jahrg. 1828. Bd. 2. Abh. 28. S. 85:

Criminalrechtsfall zur Erläuterung des 14. Hauptstücks des 1. Theils des österr. Str.-G.-B. von Wiederaufnehmung der Untersuchung.

Eine Erörterung der Frage: was die Wiederaufnahme der Untersuchung sey, und ob dieselbe ein bereits angekündigtes, oder gar schon in Vollziehung gesetztes Urtheil voraussetze, oder ob es genüge, wenn das Urtheil bereits gefällt worden ist? Der Verfasser ist der Meinung, daß, sobald einmal von dem Criminalgerichte ein Urtheil gefällt werde, bei, gegen den Untersuchten vorkommenden neuerlichen Anzeigen nach den Grundsätzen, die bei der Wiederaufnahme der Untersuchung im Gesetze aufgestellt sind, verfahren werden müsse, und von einer Fortsetzung der Untersuchung keine Rede mehr seyn könne.

8265. Von der Wiederaufnahme einer wegen schwerer Polizei-Uebertretung abgeführten Untersuchung.

Ebendaselbst, Jahrg. 1835. Bd. 1. Abh. 12. S. 264.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

§. 390.

(Feuerbachs Lehrbuch, §. 621.)

Den Schluß des Criminal-Verfahrens macht die Vollstreckung des Urtheils, welche so schleunig als möglich erfolgen muß, wenn ihr keine rechtlichen oder factischen Hindernisse entgegenstehen. Zu ersteren gehört die Einwendung eines Rechtsmittels, der Antrag oder die Bitte um Begnadigung, der Widerruf des Geständnisses; zu letzteren: der Tod des Verbrechers (bisweilen kommt in einem solchen Falle noch Vollstreckung am Leichname vor), geistige oder körperliche Krankheit, welche einen Aufschub begründen. — Ueber terminweise Abbüßung der Strafen.

8266. **Willenberg,** Sam. Fried., Diss. de praeliminaribus executionis criminalis. In Diss.

8267. **Ejd.,** Diss. de executione poenae capitalis. In Diss.

8268. **Ejd.,** Diss. de officio ministri ecclesiae erga condemnatum ad motem. In Diss.

8269. **Ejd.,** Diss. de impoenitente ad mortem condemnato delinquente. In Diss.

8270. De applicatione ultimi supplicii legumque criminal; in

Hagemanns und Günthers Archiv für die theor. und pract. Rechtsgelehrsamkeit. Zwei Bände.

271. **Zaupser**, von der Vollstreckung der Urtheile (in s. Gedanken über einige Punkte des Criminalrechts, Nr. 3.)
272. **Beier**, Adr., Diss. de cadaveribus punitorum. Jen. 1673.
273. **Romanus**, Paul. Fra., Diss. de eo, quod differt executionem. Lips. 1674.
274. **Hönn**, Car. Paul., Diss. de cadaveribus puniendorum. Alt. 1685.
275. **Klein**, Jo., Diss. de executione in cadavera delinquentis. Rost. 1699. öft.
276. **Simon**, J. G., Diss. de execut. crim. intimatione. Jen. 1679. 4.
277. **Schulz**, Szulecki, Jo. a., Diss. de necessitate tarditatis vel necessitatis in exequendo. Frcf. 1700.
278. **Maier**, Ern. Theoph., Diss. de executione sententiae in causa crim. latae. Tubing. 1702.
279. **Pickel**, Ant. Remig., de juribus circa cadavera punitorum. Arg. 1715.
280. **Lübbe**, Ant. Christ., de poenis absentium et mortuorum. Jen. 1718.
281. **Platz**, Ge. Chph., (praes. Hebenstreit) Diss. de differendo impoenitentio delinquentis supplicio. Lips. 1720. 4.
282. **Willenberg**, Sam. Fried., Diss. de tempore ad poenitendum dando damnato ad mortem. Ged. 1725.
283. **Kulpis**, Jo. Geo., Diss. de jure circa cadavera punitorum. Frcf. 1725.
284. **Seitz**, Ern. Frid., de privilegiis ad supplicia damnatorum. Erf. 1730.
285. **Böhmer**, Jo. Sam. Frid., Diss. de executionis poenar. capital. honestate. Halae, 1738. 4. rec. 1745.
286. **Balthasar**, Aug. de, Diss. de poena capitalis executione perfecta non iteranda. Gryph. 1748.
287. **Beck**, C. A., Diss. de solenni fractionis baculi ritu in exequenda supplicii capitalis sententia. Jen. 1751.
288. **Acminga**, Sigf. Caes. ab, Diss. de executione poenae capitalis interrupta, iteranda ac consummanda, et de jure circa sepulturam reorum. Gryph. 1751.
289. **Schröder**, Jo. Ern., Diss. de sumendo supplicio in loco, ubi crimen perpetratum est. Jen. 1756. 4.
290. **Manzel**, Ern. Jo. Frid., Diss. de necessaria judicis ad ultimum usque executionis crim. actum praesentia. Rost. 1759. 4.
291. **Deneys**, Jac. Pet., Diss. de cadaveribus punitorum. Ultr. 1762.
292. Ist es rathsam, Missethäter durch Geistliche zum Tode vorbereiten und zur Hinrichtung begleiten zu lassen? Berl. 1769. 8.
293. Unpartheiische Prüfung der Berliner Schrift: Ist es rathsam ꝛc. Frkf. und Leipzig, 1769. 8.
294. Es ist nöthig, jeden Missethäter zum Tode vorzubereiten ꝛc. Dem Widerspruche eines Berliners entgegengesetzt. Meining, 1770. 8.
295. **Walch**, Car. Fr., Diss. de revocatione confessionis capite damnati in die ejus supplicio dessinato. Jenae, 1783. 4.
296. **Idem**, pr. de ritibus judiciorum crim. in C. C. C. Art. 100. abrogatis. Jen. 1784.
297. Ueber die Gewohnheit, Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen. Hamb. 1784. 8.
298. **Ecker v. Eckhof**, H. C. Frhr. v., freimüthige Meinung über die Schrift: Ueber die Gewohnheit, Missethäter durch Prediger zur Hinrichtung begleiten zu lassen. Hamb. 1784. 8.
299. **Rusch**, Benj., Untersuchung der Wirkungen öffentlicher Strafen auf die Verbrecher und auf die Gesellschaft, mit Anmerk. aus dem Engl. Leipz. 1791. 8.
300. **Püttmann**, J. L. E., über die öffentliche Vollstreckung der peinlichen Strafen, ein Sendschreiben an Hrn. Rusch. Leipz. 1792. 8.
301. **Leyser**, Spec. 647. 649.

Neuere Literatur.

302. **Struben**, rechtl. Bed. Bd. 2. Bed. 480. S. 327:
An vornehmen Verbrechern ist ohne l. Genehmigung nichts Peinliches zu vollstrecken.

8303. Preußische Verordnung vom 16. Dezember 1800, wie bei Vollstreckung von Tod-Urtheilen in den Residenzen Preußens verfahren werden soll.

Archiv. neues, von Amelang, Bd. 1. S. 383.

8304. Neueste württemberg. Verordnung über das Verfahren bei Vollziehung von Todesstrafen, vom 1. Mai 1816, mit Anmerkungen.

Sie hat den Zweck, manche bei Gelegenheit von Hinrichtungen üblichen Mißbräuche abzustellen, und das Verfahren dabei ernst und würdig zu machen.

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 1. Stück 3. Abh. 16. S. 433. auch in Kamptz Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgeb. Bd. 7. S. 315.

8305. Königlich sächsische Verordnung, das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe betreffend, vom 27. Dezbr. 1834, mitgetheilt in

Kinds Summarium, Bd. 3. S. 129.

8306. **Tittmann,** Dr. C. A., im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 4. Stück 2. Abhandlung 9. S. 202:

Beiträge zur Lehre von der Vollstreckung der Strafen.

Der Verfasser hält für gerecht und billig, bei gleichzeitiger Vollziehung der Todesstrafe an Mehreren, den mehr Strafbaren vor dem minder Strafbaren, und bei gleicher Strafbarkeit, mit Berücksichtigung aller Umstände, den Schwächeren vor dem Stärkern hinzurichten; mit Beantwortung einiger, die Appellation und den Widerruf betreffenden Fragen nach der Carolina.

8307. **Derselbe,** ebendas. Bd. 6. Stück 4. Abh. 23. S. 584:

Das gerichtliche Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen.

Bezieht sich auf solche Länder, in welchen nach dem gemeinen deutschen Rechte bei Vollziehung der Todesstrafen das hochnothpeinliche Gericht noch gehalten wird. Der Verfasser hält dieses Verfahren nicht mehr für angemessen, und macht dießfallsige anderweitige Vorschläge.

Aus dem Archiv besonders abgedruckt unter dem Titel:

8308. **Tittmann,** C. A., das gerichtliche Verfahren bei Vollziehung der Todesstrafen. Halle, Hemmerde u. Sch. 1824. gr. 8. 6 gr.

8309. Protocoll über die am 21. Dezbr. 1821 geschehene Hinrichtung des Johann Gottlieb Pernal, wegen Ermordung seiner Stiefmutter, woraus die in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach üblichen Formalitäten bei dergleichen Executionen ersichtlich sind.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 5. S. 79.

8310. Hochnothpeinliches Halsgericht gegen einen Brandstifter, gehalten zu Berlin i. Jahr 1786. Nachricht hierüber in

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 19. S. 438.

8311. **Bindseyll,** Ad., alter Gebrauch bei Hegung des hochnothpeinlichen Gerichts und bei Vollstreckung der Todesurtheile in der Altstadt Hannover. (Aus der juristischen Zeitung für das Königreich Hannover, Bd. 5. Heft 2. S. 148. abgedr.) Lüneburg, Herold und Wahlstab. 1830. gr. 8. 4. gr.

8312. Diepholz, Amt in Hannover. Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts daselbst.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Band 3. Heft 2. Seite 143.

8313. Vortrag des Appellationsgerichts zu Z., die Vollstreckung der, der Christiane Concordia S. zuerkannte Todesstrafe betreffend; in

Watzdorfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern für Sachsen, Band 1. Heft 1. S. 75.

8314. Die bei Todes-Urtheilen zu gebrauchenden Ausdrücke über die von Sr. Majestät dem König ertheilte Erklärung, daß Allerhöchst-Dieselben keine Begnadigung ertheilten, betreffend. Zum bair. Str.-Ges.-B. Thl. 2. Art. 380.

Die vor Einführung des bairischen Strafgesetzbuchs üblich gewesene Formel: „Da Se. Maj das Urtheil bestätigt haben, ist im Strafgesetzbuche dahin abgeändert worden

aß Se. Königl. Majestät lediglich erklären, daß der richterliche Ausspruch nach dem Gesetze zu vollziehen sey (fiat justitia).

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 118.

315. **Klein**, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 3. Stück 3. Abh. 4. S. 48: Ueber einen Vorschlag, die Wundärzte zu Henkern zu machen.

316. Meister Hans Kövekamps, Scharfrichters zu Coesfeld, merkwürdige Deserviten-Rechnung für Foltern, Würgen, Köpfen und Verbrennen der im Jahr 1631 der Hexerei beschuldigten, vom Stadtrath daselbst zum Tode verurtheilten Personen. (Ex originali Archivi Civitatis Coesfeldiens.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 3. S. 191.

Ueber öffentliche Hinrichtungen siehe oben S. 394.

Ueber Strafvollzug in effigie oben Nr. 3244.

Schriften über religiösen Beistand der Hinzurichtenden.

8317. **Schärer**, Zuchthausprediger, der Prediger bei Missethätern, oder Anweisung zu einer zweckmäßig religiösen Behandlung großer Verbrecher und ihrer Vorbereitung zum Tode. Erster Thl. 1813. Zweiter Theil, erste Abth.: religiöse Unterhaltungen und Gebete für Gefangene, deren Urtheil noch nicht entschieden ist; zweite Abtheil.: religiöse Unterhaltungen und Gebete für Zuchthaus-Gefangene. 1817. Bern, bei Waldhardt.

Haller Lit.-Zeit. v. 1817. Erg.-Bl. S. 839.

8318. **Jaspis**, L. S., Beantwortung der Frage: ist es recht, daß die Geistlichen den Delinquenten zum Schaffot führen? Angehängt dessen psychologische und moralische Betrachtungen während der mit dem Delinquenten Kaltofen gepflogenen Unterredungen aufgezeichnet. Dresden, Arnold. 1821. 8. 9 gr.

8319. **Kaiser**, P. L., Vorbereitung zum Tode zweier, am 11. Janr. 1822 zu Gießen mit dem Schwert hingerichteter Verbrecher, Namens J. Thron und H. Falk. Gieß. 1822. 8. 3 gr.

8320. **Verhältniß**, das, des Geistlichen zum Leichengepränge eines Delinquenten. Replik auf eine kürzlich über diesen Gegenstand erschienene Broschüre. Leipzig, Taubert. 1826. gr. 8. 2 gr.

S. auch die oben S. 436. u. 437. erwähnten Erbauungsbücher für Gefangene.

Aus Veranlassung von Hinrichtungen pflegt man häufig Beschreibungen des Verbrechens u. dgl. zu verfassen. Sie haben gewöhnlich kein wissenschaftliches Interesse; die in den Buchhandel gekommenen müssen doch der Vollständigkeit wegen hier angeführt werden:

8321. **Wagner**, Oberpfarrer, Christian, ausführliche Beschreibung der an dem Tischlermeister J. G. S. Amende vom Hand-Arbeiter J. C. Macketanz verübten schrecklichen Mordthat, und des Begräbnisses des Ermordeten, nebst dem dabei gehaltenen Vortrage. 8. ($1\frac{1}{2}$ B.) Saalfeld, Niese. geh. 2 ggr. $2\frac{1}{4}$ sgr.

8322. **König**, Georg, Geschichte einer zu Allenbüttel, Amts Gifhorn, verübten schaudervollen Mordthat, der Todesvorbereitung der Schuldigen und ihrer am 30. Januar 1818 erfolgten Hinrichtung. Celle, Schulze. 1818. 8. 8 gr.

8323. Geschichte der durch das Criminalgericht zu Basel den 4. Juli 1819 theils zum Tode, theils zur Kettenstrafe verurtheilten Verbrecher. Basel, 1819.

Haller Lit.-Zeit. von 1820. Bd. 4. S. 428.

8324. **Ludwig**, C., Christiane Glahn, Mörderin ihrer Stieftochter, und der Wildschütz C. Ziegler, Mörder des Jägers Stöker. Zwei Criminalgeschichten. 2. Aufl. Braunschweig, Mayer. 1827. 8. 8 gr.

8325. **Lebens- und Bekehrungs-Geschichte des Doctors der Rechte F. D...., eines a** 30. Sept. 1827 zu Aarwangen hingerichteten Diebes und Mörders. Von ihm selb geschrieben. Aus dem Französischen von Fr. A. T*** Berlin, Oehmigke. 18: 8. 18 gr.

8326. **Wrede**, auch Schäfer genannt, J. H., aus Eltze im königl. hannöver'schen Am Meinersen, der am 27. Februar 1829 hingerichtete Mörder der Dienstmagd H. E Hornbostel aus Eltze. Dargestellt aus den gerichtlichen Untersuchungs-Acten. Celle Schulze. 1829. gr. 8. 3 gr.

8327. **Weißenburg**, die ältere Geschichte der berüchtigten Bremer Giftmischerin Marga Gesina Gottfried, geb. Timme, und ausführliche Erzählung ihrer schauderhaften Un thaten. Nebst einem Anhange, welcher ihre gerichtl. Aussagen enthält. Quedlinburg Basse. 1829. 8. 20 gr.
   Allgemeine juristische Zeitung von Elvers und Bender, zweiter Jahrgang, 182 Seite 323.

8328. **Voget**, D. F. L., Lebensgeschichte der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried geb. Timme. 2. Theil. — Auch unter dem Titel: Die Giftmörderin Gesche Marga rethe Gottfried, in der Gefangenschaft bis zur Hinrichtung. Nach Vollzug des Todes Urtheils herausgeg. von dem Defensor derselben. 2. Abthlg. Bremen, Schünemann 1831. gr. 8. n. 1 Thlr. 12 gr.
   Schunck's Jahrb. Bd. 20. S. 246. Bd. 23. S. 60.
   (S. oben Nr. 4801 ff.)

8329. **Schneidawind**, F. J. A., der Raubmörder Johann Georg Proschel aus Beerbach hingerichtet zu Bamberg am 9. April 1832. Nach amtlichen Berichten und Privat Mittheilungen dargestellt. 8. Aschaffenburg, Pergay. 1832. geh. 3 gr.

8330. Leben und Verbrechen des am 21. Januar 1837 zu Darmstadt hingerichteten Raub mörders Anton Fischer aus Münster, im Kreise Offenbach. Actenmäßig dargestellt 2. Aufl. Darmstadt, Lange. 1837. 12. 2 gr.

8331. **Mörderin**, die, M. A. Birnbaum aus Nürnberg, hingerichtet am 12. Nov. 183 in München. Actenmäßige Darstellung ihrer verübten unmenschlichen Grausamkeiten Ein höchst merkwürdiger Beitrag zur Geschichte der Ausartung des menschlichen Herzens. München, Fleischmann. 1837. 1/3 Thlr.

8332. Ueber das Recht, terminweise Abbüßung von Strafen zu gestatten. Berlin, Stettin und Elbing, Nicolai. 1831. gr. 8. 10 gr.
   Haller Lit.-Zeit. 1832. S. 1216.

8333. **Spangenberg**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 13. S. 365. u. in Hagemanns pract. Erörter., fortges. v. Spangenberg, Bd. 10:
   Ueber das Recht der Criminalgerichte, terminliche Abbüßung bereits erkannter Strafen zu verwilligen.

Gegen die Ansichten anderer Rechtslehrer vindicirt der Verfasser dieses Recht dem Richter, indem er die von den Gegnern aufgestellte Prämisse, daß eine Abänderung der Vollstreckungsart in dem Maaße einer terminlich gestatteten Abbüßung als Milderung aus Gnaden angesehen werden müsse, als unrichtig nachzuweisen sucht, und dagegen jene Befugniß aus den richterlichen Rechten und Verpflichtungen selbst ableitet.

8334. **v. Kamptz**, in seinen Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgeb., Rechtswissenschaft und Rechtspflege, Bd. 37. S. 157:
   Bemerkungen über Terminal-Straf-Abbüßung.

Es werden die in Preußen hierüber bestehenden Grundsätze beleuchtet und ausgeführt, daß dort das Recht, Straffristen zu bewilligen, dem Justizministerium zustehe.

Digitized by Google

35. **Die Straf-Vollziehung darf wegen Mangels an Raum in den Gefängnissen nicht verzögert werden. (Hannover.)**

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover, Bd. 1. Heft 2. S. 178.

36. **In wie ferne einem Sträflinge die Zeit seiner Krankheit an der Gefängnißstrafe abzurechnen sey? Zum bair. Strafgesetzbuch Theil 2. Art. 379.**

Auf eine hierüber von einem Appellationsgerichte gestellte Anfrage wurde durch Mini-
:rial-Rescript vom 29. November 1817 erwiedert, daß diese Anfrage dem Grundsatze nach
ı Art. 379. Theil 2. des Strafgesetzbuchs entschieden sey. War keine Ursache vorhanden,
n Vollzug der Strafe zu verschieben, und habe derselbe angefangen, so laufe die Zeit der
erkannten Freiheitsstrafe fort, wenn auch dem Schuldigen unter ihrer Dauer wegen
rankheit entweder im Straforte oder in einer öffentlichen Krankenanstalt eine bessere
ehandlung zu Theil werde, als ihm zur Strafe gebührte. Nur dann finde bei Straf-
efangenen eine Ausnahme Statt, wenn sie wegen Krankheit ganz in Freiheit gesetzt
ürden; diese müßten nach völliger Genesung ihre noch übrige Strafzeit im Gefängnisse
stehen, gleich jenen, welchen wegen anderer häuslicher Rücksichten die Unterbrechung des
traf-Vollzugs bewilligt werde.

Damit aber aus der im Eingange angeführten Regel kein Schaden oder Mißbrauch
ıtstehe, seyen jene Personen, von welchen sich eine Krankheit schon bei dem Antritte der
efängnißstrafe vermuthen lasse, vor dem Vollzuge dieser Strafe durch den Gerichtsarzt
ntersuchen, und wenn sie mit einer Krankheit behaftet seyen, vorher heilen zu lassen,
orauf erst gegen sie zum Vollzug der Gefängnißstrafe geschritten werden könne.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreich Baiern, v. Gönner und Schmidtlein, Bd. 3. S. 116.

337. Von welchem Zeitpunkte ab fängt die Strafzeit (durée de la peine) eines zu Zwangs-Arbeiten oder zur Einsperrung ohne die Ausstellung am Pranger Verurtheilten an, d. h. wann tritt die interdiction légale des Art. 29. des Str.-G.-B. ein?

R. Sie beginnt erst mit der wirklichen Auflage der Zwangsarbeiten, mit der wirklichen
insperrung (réclusion).

Archiv für das Civil- und Criminalrecht in den königl. preuß. Rheinprovinzen, 21. oder neue Folge 14. Bd. Abth. 1. S. 225.

338. Das großh. badische Oberhofgericht kann solche Inquisiten, die zufolge ihres Verbrechens eine langjährige Zuchthausstrafe treffen muß, zum Anfange ihrer Strafzeit, noch vor gesprochenem Urtheile, in das Zuchthaus abführen lassen, ohne dieselben vorher in diese Maaßregel einwilligen zu lassen.

(Plenar-Beschluß vom 11. Febr. 1829.)

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, sechster Jahrg. Seite 192.

339. Ueber das Verfahren bei Transporten und Landesverweisungen der Verbrecher und Landstreicher; vom Geh. Leg.-Rath v. Kamptz. Erster Abschnitt: über die Transporte der Verbrecher und Vagabunden im Allgemeinen; zweiter Abschnitt: Verfassung des Transportwesens in einzelnen Staaten.

v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung ꝛc. Bd. 8. S. 61.

Codex diplomaticus von 26 Transportgesetzen.

Ebendaselbst, S. 106.

Auch besonders gedruckt unter dem Titel:

v. Kamptz, C. A. Ch. H., Verfahren bei Transporten der Verbrecher und Landstreicher. Berlin, Duncker u. H. 1817.

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1818. S. 497.

Von den Criminal-Kosten.

§. 391.

(Feuerb. Lehrb. §. 650 ff.)

Die durch den Criminalprozeß veranlaßten Kosten hat vorläufig, bis in dem Endurtheile darüber entschieden ist, der Staat oder der Patrimonial-Gerichtsherr vorzuschießen. In dem Erkenntnisse sind sie bei erfolgter Verurtheilung dem Verbrecher zuzuscheiden. Bei einem lossprechenden Urtheile geschieht dieß dann, wenn der Angeschuldigte durch gegründeten Verdacht zur Einleitung der Untersuchung Veranlassung gegeben hat.

8340. **Beier,** Adr., tr. de expensis executionum criminalium. Jen. 1679. 4.
8341. **Böhmer,** Just. Henn., Diss. de expensis criminalibus. Hal. 1716. (In Exerc. ad Pand. T. V.)
8342. **Meier,** Jo. Henr., Diss. de eo, quod justum est circa liberationem inquisiti a sumtibus processus, praes. in foro Saxonico. Erf. 1721.
8343. **Sturm,** Gottl., Diss. de reo in proc. inquis. non convicto in expensas non condemnando. Jen. 1727.
8344. **Schüsler,** Chr., Diss. de eo, quod circa expensas inquisitionis et criminales justum est. Erl. 1745.
8345. **Hommel,** Ferd. Aug., Diss. de pannicularíis ceterisque damnatorum bonis, ut et de expensis criminalibusve bonis reorum vel subditorum subministrandis. Lips. 1745.
8346. **Rivinus,** Jo. Flor., Diss. de obligatione universitatis expensas criminum inquisitionis indistincte susceptas etiam pro forensi praestandi. Lips. 1750.
8347. **Heisler,** Phil. Jac., Diss. de expensis criminalibus in processu inquisitorio. Hal. 1769.
8348. **Becker,** Herrm., Diss. de natura et indole correalis obligationis in specie ex delicto, praecipue quoad expensas. Rost. 1759.
8349. **Hommel,** Chr. Gottl., Diss. de capite damnatorum expensis criminalibus. Viteb. 1771.
8350. **Carrach,** Jo. Tob., rechtl. Anmerk. von der Schuldigkeit, die Unkosten der Inquisition zu tragen. Halle, 1774. und in Plitts Repert. I. Nr. 5. S. 128.
8351. **Eschenbach,** Jo. Christ., pr. de expensis criminalibus stricte sic dictis. Rost. 1781.
8352. **Fontana,** Aloys., Diss. de criminalium caussarum expensis, ei, cujus innocentia agnita est, non nisi raro imponendis. Ferrar. 1781.
8353. **Kleinschrod,** Gall. Aloys., Diss. de annotatione bonorum delinquentis. Wirceb. 1791. 4.
8354. **Hommel,** Rhaps. 218. 567. 593. 594.
8355. **Wiesand,** G. Steph., Diss. jur. crim. num reus ob praescript. absolutus in expensas proc. damnari queat. Viteb. 1790.
8356. **Lichtwehr,** Diss. de finibus expensarum criminalium inter dominum jurisdictionis eidemque subdit. Lips. 1806.
8357. **Kleinschmidt,** de expensis crim. Goett. 1822.
8358. **Biener,** in opusculis academicis, Vol. I.:
De finibus expensarum criminalium regundis.
8359. **Overbeck,** Meditationen, Bd. 3. S. 271:
Die Erben sind nicht schuldig, die auf die Untersuchung gegangenen Kosten aus des Entleibten Erbschaft zu erstatten.
8360. Actenstücke zur Erläuterung des Ausdrucks „Geburtsort“ in der Declaration vom 10. Juni 1793, betr. die Inquisitionskosten. (Preußen.)
Kleins Annalen, Bd. 11. S. 320.

8361. Sind Soldaten, Unteroffiziere und deren Weiber nicht gleich den Civilpersonen in Untersuchungssachen, wenn sie des Vermögens, Gebühren und Auslagen zu tragen verbunden?

Auf eine Anfrage des preuß. Kammergerichts wurde die Frage durch Rescript vom Sept. 1800 verneinend entschieden.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 1. S. 311.

8362. **Feuerbach**, in seiner Themis, oder Beiträge zur Gesetzgebung, Nr. 7:

Sollen die Criminal-Prozeßkosten der Entschädigungs-Forderung des Beklagten vorgehen?

R. In der Regel nicht, sondern nur dann, wenn sie bloß auf Wiedererlangung oder rhaltung der entwendeten Sache von dem untersuchenden Richter verwendet wurden.

8363. Preußisches Regulativ wegen der von dem Fiscus, den Kämmereien und Gutsbesitzern in Schlesien zu entrichtenden Untersuchungskosten in Betreff: 1) der Alimente für den zur Haft gezogenen Angeschuldigten an den Stockmeister für Brod u. s. w., 2) des Lagerstrohes an denselben, 3) des Wasch- und Seifengeldes, 4) der Sitzgebühren an den Stockmeister, 5) des Beitrages zur Unterhaltung der Gefängnisse, 6) des Holzgeldes an den Stockmeister, 7) des Deckengeldes, 8) der Kosten für ganz unentbehrliche Kleidungsstücke, 9) der Gebühren für die Annahme des Gefangenen und für die Loslassung desselben an den Stockmeister, 10) der Copialien des Inquirenten und der Oberlandesgerichte, 11) der Scabinatsgebühren der zugezogenen Beisitzer (Scabini) und des Actuars, 12) der Diäten und Fuhrkosten bei nothwendigen Reisen des Inquirenten und Actuars, 13) der Gebühren der Medicinalpersonen, 14) der Apotheker-Rechnungen, 15) der Defensions-, Termins- und Schreib-Gebühren des Vertheidigers, 16) der Urtheilsgebühren, 17) der Gebühren für das Rescript, wodurch ein untergerichtliches Erkenntniß bestätigt wird, 18) der Bestellungsgebühren, 19) der Kosten für den Transport der Verbrecher von einem Orte zum andern, 20) der Emballagekosten, 21) der Dollmetschergebühren, 22) der Meilengebühren des insinuirenden Landboten, 23) der Reise- und Zehrungskosten der Zeugen, 24) der Inscriptionsgebühren an das Zuchthaus, 25) des Portos bei Geldversendungen, 26) der Cassenquote der Oberlandesgerichte, 27) der Züchtigungsgebühren an den Stockmeister oder Zuchtknecht, 28) der Gebühren der Geistlichen für die Vorbereitung und Begleitung eines zum Tode verurtheilten Verbrechers, 29) der Scharfrichtergebühren — nebst Rescr. v. 26. Aug. 1815.

Kamptz Jahrb. f. d. preuß. Gesetzgebung. Band 6. S. 199.

8364. Ueber die Verurtheilung der Angeschuldigten in die Kosten. Zum bairischen Strafgesetzbuche Thl. II. Art. 404. — 409.

Da aus eingesandten Criminal-Acten sich ergab, daß die Gerichte hinsichtlich der Verurtheilung in die Kosten zum Nachtheile der Staatskasse nicht mit derjenigen Strenge verfuhren, welche das Gesetz vorschreibt, so wurde unterm 16. Dezember 1817 eine erläuternde und die Anwendung des Gesetzes mehr sichernde Verordnung erlassen, welche hier mitgetheilt wird.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Rechtspflege im Königreiche Baiern von Gönner u. Schmidtlein, Band 3. Seite 119.

8365. **Kleinschrod**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Band 2. Stück 4. Abhandl. 31. Seite 568:

Ueber die Correal-Verbindlichkeit mehrerer Mitschuldigen eines Verbrechens zur Entrichtung der peinlichen Prozeßkosten.

Von der Correal-Verbindlichkeit seyen auszunehmen: a) diejenigen, welche bei verschiedenen Gerichten untersucht wurden; b) die Gehülfen, welche nur zu demjenigen Antheile verurtheilt werden können, welcher die gegen jeden geführte Untersuchung betrifft; c) diejenigen, der durch Läugnen die Untersuchung verzögert, welcher die dadurch verursachten Kosten besonders zu ersetzen hat; endlich d) jeder, der sich willkührlich vertheidigen läßt, entrichtet die ihn treffenden Vertheidigungskosten.

8366. **Emmrich**, Dr., Appellationsgerichtsrath in Anspach, im neuen Archiv des Crimi-nalrechts, Band 3. Stück 4. Abh. 29. Seite 658:

Von der Verbindlichkeit der Erben eines Verdächtigen, die Kosten der General-Untersuchung zu tragen, während welcher ihr Erblasser verstorben ist.

Die Erben seyen zum Ersatze der Kosten (als einem Schadensersatze) verpflichtet, wenn der Beschuldigte durch eine strafbare oder unvorsichtige Handlung sie verursacht hat; wo-über mehrere Beispiele angegeben werden.

8367. Ein Angeklagter, welcher noch nicht 16 Jahre alt ist, kann, wenn er eines Ver-brechens schuldig erklärt wird, ohne noch die Thathandlung mit gehöriger Beurthei-lungskraft verübt zu haben, nie in die Prozeßkosten verurtheilt werden. Art. 6 d. Str. G. B. u. Art. 368. d. K. P. O. Urtheil d. preuß. Revis. u. Cassations-hofs v. 15. September 1830.

Archiv für das Civil- und Crim.-Recht d. kön. pr. Rheinprov. Bd. 2. Abth. 2 Seite 113.

8368. In Chr. Leb. Fritzschii meditat. jur. XII. Abhandlung 9. wird gezeigt, daß die Be-schädigten in Criminalfällen mit Recht Entschädigung für etwa gehabte Versäumniß und Auslagen bei Wegen in das Gericht u. s. w. fordern können.

8369. **Brinckmann**, in seiner wissenschaftlich practischen Rechtskunde, Thl. 1. Abh. 59 Seite 336:

Die Erben des Verbrechers, welcher vor angestellter Untersuchung gestorben ist, haften nicht für die Kosten der, wider die Theilnehmer angestellten Untersuchung.

8370. Solidarische Verurtheilung der Inquisiten in die Kosten, wenn sie Statt findet.

Zeitung, juristische, für das Königreich Hannover. Bd. 1. Heft 1. S. 180.

8371. Ratification und Aufbringung der Criminalkosten in dem Bezirke der Stader Landdrostei.

Ebendaselbst, Bd. 1. Heft 2. S. 17.

8372. Deren Ratification in Hannover.

Ebendaselbst, Band 1. Heft 2. S. 17.

8373. Die Unterhaltung der Familien der Verbrecher gehört nicht zu den Criminalkosten.

Ebendaselbst, Band 1. Heft 2. S. 103.

8374. **Bopp**, in seinen Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgeb. u. Rechtspflege des Großh. Hessen, 6tes Bändchen. Seite 239:

Ueber die Frage: ob der, welcher wegen gänzlichen Mangels der Zurechenbarkeit freigesprochen wurde, in die Untersuchungskosten zu verurtheilen ist?

Mittheilung eines Erkenntnisses des Hofgerichts in Darmstadt, vom 20. Nov. 1829 worin die Frage in dem vorgelegenen Brandstiftungsfalle bejaht ward.

8375.* **Arnold**, Appellationsgerichts-Assessor, in Seufferts und Glücks Blättern für Rechts-anwendung zunächst in Baiern, Bd. 1. S. 271—314:

Zur Lehre von den Criminalkosten.

I.—III. Entwicklung der Grundsätze, auf welchen die Verbindlichkeit zu deren Tragung beruht.

IV. Haften Complicen wegen der Prozeßkosten solidarisch?

V. Tritt diese Haftung insonderheit bei der Instanz-Entlassung ein?

VI. Von der Kostenertragung im Falle der Lossprechung.

VII. Von den Kosten bei General-Untersuchungen. — Bei Verweisung der Sache an die Polizeibehörde hat immer das Strafgericht über die Kosten der strafgerichtlichen Untersuchung zu entscheiden.

VIII. Von den Kosten bei General-Untersuchungen, welche durch einen Selbstmord veranlaßt werden.

IX. Rechtliches Verhältniß wegen der Kosten in Beziehung auf den Beschädigten.

X. Verhältnisse wegen der Crim.-Kosten, wenn statt des zuständigen mittelbaren Ge-richts ein unmittelbares Gericht, oder statt des letztern ein Mediatgericht zur Führung der Untersuchung delegirt wird.

XI. Von dem Ersatze der Kosten an andere Behörden und Gerichte, welche zum Zweck der Untersuchung mitgewirkt haben.

XII. Competenz-Verhältnisse zwischen den Gerichts- und Finanzbehörden bezüglich der Criminalkosten.

8376. Wer soll nach preußischen Gesetzen in Criminalsachen die Kosten der zweiten Instanz tragen, wenn diese die in der ersten Instanz erkannte Strafe mildert? im Waffenträger der Gesetze, Heft 8. S. 147.

Ueber die Frage, in wie fern muß ein von der Untersuchung frei zu sprechender Inquisit auch von den Untersuchungskosten freigesprochen werden? S. oben Nr. 6071.

Anhang.

Schriften über den Kriegs-Prozess.

§. 392.

Außer den, schon oben §. 301. Seite 950. bei den Militair-Verbrechen erwähnten Schriften handeln von dem Kriegsprozesse noch insbesondere.

8377. **Ludovici**, Jak. F., Kriegsprozeß. Halle, Waisenh. (B. 1—9. A. 1714—1749.) 10. A. 1771. 4. (6 gr.)

8378. **Zschackwitz**, J. Ehfr., Anmerk. darüber. Jena, Gollner (1736.) 1756. 8. 5 gr.

8379. **Knorre's**, K. Gli., gründl. Anleit. z. Kriegsprozeß. Halle, Renger. B. (1738.) 1754. 8. (16 gr.)

8380. **Essellen**, Hofgerichts-Deposital-Rendant M. F., Zusammenstellung der Gesetze, Verordnungen, ergänz. und erläut. Rescripte, welche von den Civil-Gerichten in Untersuchungssachen wider Militär-Personen zu beobachten sind. gr. 8. (10½ B.) Arnsberg, Rittersche Buchh. in Comm. 1833. n. 16 gr.

8381. **Schädel**, J. W., Grundsätze des bei der königlich preußischen Armee jetzt üblichen Verfahrens bei Ausübung des Strafrechts. Berlin, Mittler. 1818. 1819. 8. 1 Thlr. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1819. Nr. 157. S. 296.

Nachrichten aus der Statistik der Strafrechtspflege *).

§. 393.

8382. **Zachariä**, Geh. Rath Dr. K. S., über die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. (Aus den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur abgedruckt.) Heidelb. Oßwald 1828. gr. 8. 9 gr.

8383. **Derselbe**, in der Critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgeb. des Auslands von Mittermaier und Zachariä. Bd. 4. S. 169:

Statistik der Strafrechtspflege.

Es werden die Vortheile angegeben, welche dadurch erreicht werden, daß die Regierungen der Statistik der Strafrechtspflege ihre Aufmerksamkeit widmen.

8384. **Mittermaier**, in Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3. Heft 5. S. 154. Heft 6. S. 355:

Der französische compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827. Dargestellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zustand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Württemberg und Baden, mit Untersuchung über die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen.

8385. **Derselbe**, ebendaselbst, Bd. 7. Heft 13. S. 197. u. Bd. 8. Heft 1. S. 190:

Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und der Criminaljustiz in Frankreich, England, in den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold.

8386. **Derselbe**, im Archiv des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834. Stück 4. Abh. 23. Seite 607:

Ergebniß der Criminalstatistik über die Dauer der Untersuchungen nach Verschiedenheit des französischen und des deutschen Strafverfahrens.

Insbesondere:

Baden.

8387. Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherz. Baden während des Jahres 1829, vorgelegt Sr. königl. Hoh. d. Großherzoge von höchstihrem Justizministerium. Heidelberg, Winter. 1830. gr. 4. 2 Thlr. 6 gr.

Heidelb. Jahrb. 1831. Heft 3. S. 217.

Deßgl. vom Jahr 1830. ebendaselbst, 1831. 2 Thlr. 6 gr.

Deßgl. vom Jahr 1832. Carlsruhe, Groos. 1833. 2 Thlr.

Deßgl. vom Jahr 1833. ibid. 1834. 2 Thlr.

Deßgl. vom Jahr 1835. Carlsruhe, Braun 1837. 2 1/3 Thlr.

8388. Zur Statistik der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden im Jahr 1829. Vom Herrn Geb. Referendair Ziegler in Carlsruhe.

Es werden hier 3 von den 31 Tabellen mitgetheilt, welche dem unterm 2. April 1830 an den Großherzog erstatteten Vortrag über die Resultate der Strafrechtspflege während des Jahrs 1829 beigelegt waren, nehmlich I. die Tabelle, welche die Zahl und Natur aller zur Untersuchung gekommenen Verbrechen in 2 Abtheilungen darstellt; II. Darstellung aller Verbrecher nach dem Alter, Stand, Vermögen, Geschlecht, der Confession und andern Verhältnissen der Verbrecher; III. Tabelle über die Todesstrafen, mit Angabe der Dauer

---

*) Die Nachrichten aus der Statistik der Strafrechtspflege sind zur Zeit noch — aus manchen Ländern wenigstens — ziemlich dürftig. Wo deren in criminalistischen Werken zu finden gewesen, wurden sie hier angezeigt, — wo es in Kürze geschehen konnte, — mit Beifügung eines Auszugs.

Prozesses bis zum Schlusse der Untersuchung, und von da an, bis zum erfolgten
heile. Vor die Gerichtshöfe sind hiernach 1104 Straffälle zur Entscheidung gekommen,
sie haben über 1737 Personen zu urtheilen gehabt. 695 Personen sind freigesprochen
1042 verurtheilt worden. Dieß ergibt auf 100 Angeschuldigte 60 Verurtheilte und 40
isprechungen. Entscheidungen der Aemter (deren Competenz ist sehr beschränkt; insbe-
dere haben sie Vergehen gegen das Eigenthum nur in sofern abzuurtheilen, als der
rth des Entwendeten nicht über 12 fl. beträgt, und keine Erschwerungen concurriren)
im Ganzen über 1080 Personen erfolgt, und zwar 260 Freisprechungen und 820 Ver-
heilungen. Die Holzfrevel, wörtlichen und thätlichen Injurien, überhaupt diejenigen
rgehen, wo ein Recurs gegen die amtlichen Entscheidungen an die Kreis-Directorien zu
reifen wäre, sind in den Tabellen nicht enthalten. Sieben Personen wurden zum Tode
urtheilt, 3 wegen Mords, 3 wegen Kindsmords, 1 wegen Tödtung, 4 davon wurden
nadigt.

Archiv für die Rechtspflege u. Gesetzg. im Großh. Baden von Duttlinger, Weiler u. Kettenacker. Band 1. Heft 4. S. 723.

89. Zur Statistik der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden im Jahr 1830. Von demselben.

Es wird hier der zweite Jahresbericht des Justizministeriums, die Strafrechtspflege
hrend des Jahrs 1830 betreffend, und von den beigeschlossenen 35 Tabellen werden 4
tgetheilt, Nr. I.—III. wie im vorigen Jahre (siehe oben) und IV. Summarum der von
mmtlichen Aemtern im Jahr 1830 gefällten Straferkenntnisse.

Vor die Gerichtshöfe sind, während des Jahrs 1830, 1067 Sachen zur Entscheidung
bracht worden, und sie haben über 1689 Personen zu urtheilen gehabt. Davon sind 627
ersonen freigesprochen und 1062 verurtheilt worden. Dieses ergibt auf 100 Angeschuldigte
Verurtheilte und 37 Freigesprochene. Acht Personen sind zum Tode verurtheilt worden,
ei wegen Kindesmords, und fünf wegen Tödtung. Bei allen acht wurde im Wege der
nade die Todesstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt. Die Aemter haben im Ganzen über
289 Personen entschieden, 370 davon wurden freigesprochen und 919 verurtheilt. Es sind
so von den, bei den Aemtern abgeurtheilten Personen 71 von 100 verurtheilt und 29
n 100 freigesprochen worden.

Ebendaselbst, Band 2. Heft 3. S. 461.

390. Zur Statistik der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden im Jahr 1831. Von demselben.

Es werden von dem dritten Jahresberichte des großherzoglichen Justizministeriums
om 26. Juni 1832 wieder 4 Tabellen wie im vorigen Jahre, die Strafrechtspflege während
es Jahrs 1831 betreffend, mitgetheilt, und noch statistische Bemerkungen allgemeiner Art
eigefügt. Vor die Gerichtshöfe sind 1074 Sachen zur Entscheidung gebracht worden und
e haben über 1669 Personen zu urtheilen gehabt. Davon sind 750 freigesprochen und
19 verurtheilt worden; dieß gibt auf 100 Angeschuldigte 55 Verurtheilte und 45 Freige-
prochene. Drei Personen sind zum Tode verurtheilt worden; 2 derselben (wegen Tödtung)
urden begnadigt, der dritte ist in Wahnsinn verfallen, ehe das Urtheil zur Bestätigung
orgelegt wurde. Die Aemter haben über 1307 Personen entschieden, davon wurden 327
reigesprochen und 980 verurtheilt. Es sind also von den Aemtern von 100 Personen 75
erurtheilt und 25 freigesprochen worden.

Ebendaselbst, Bd. 3. Heft 2. S. 165—196.

391. Im Band 3. Heft 4. Seite 537 dieser Zeitschrift werden Auszüge aus dem vierten Jahresberichte vom 6. Aug. 1833, die Strafrechtspflege während des Jahrs 1832 betreffend, mitgetheilt.

Vor die Gerichtshöfe sind während des Jahrs 1832 1111 Sachen zur Entscheidung ge-
bracht worden und sie haben über 1680 Personen zu entscheiden gehabt. Davon sind 642
freigesprochen und 1038 verurtheilt worden. Dieß gibt auf 100 Angeschuldigte 62 Verur-
theilte und 38 Freigesprochene. Zwölf Verbrecher sind zum Tode verurtheilt worden, und
hierunter 5 Personen begriffen, gegen welche diese Strafe wegen vor länger als 10 Jahren
verübten und verborgen gebliebenen Mords ausgesprochen wurde. Gegen ein wegen

Ermordung seiner Ehefrau verurtheiltes Individuum ist die Todesstrafe vollzogen wor-. Alle andern wurden begnadigt. Die Aemter haben im Ganzen über 2203 Personen en-schieden. Davon wurden 489 freigesprochen und 1714 verurtheilt. Es sind also von den bei den Aemtern abgeurtheilten Personen von 100 78 verurtheilt und 22 freigesproch worden. (Die Vermehrung gegen die früheren Jahre rührt hauptsächlich daher, daß wört-liche und thätliche Beleidigungen durch das Gesetz vom 28. Dec. 1831 den Gerichten z. Entscheidung zugetheilt worden sind.)

8392. Der fünfte Jahresbericht des großh. Justizministeriums an den Großherzog, die Strafrechtspflege während des Jahrs 1833 betreffend, enthält folgendes:

Vor die Gerichtshöfe sind 1131 Sachen zur Entscheidung gebracht worden, und haben über 1629 Personen zu entscheiden gehabt. Davon sind 673 freigesprochen und 9 verurtheilt worden. Dieses gibt auf 100 Angeschuldigte 59 Verurtheilte und 41 Freigespro-chene. Sieben Verbrecher sind zum Tode verurtheilt worden, 6 davon wurden begnadig. Die Aemter haben im Ganzen über 3055 Personen entschieden, davon wurden 639 freige-sprochen und 2416 verurtheilt, es wurden also 79 von 100 verurtheilt, und 21 von 10 freigesprochen. Die Vermehrung gegen das Jahr 1832 rührt daher, daß die Ehrenkrä-kungen, die zwar schon im Jahr 1832 zum erstenmale vorkommen, von einem Theile der Aemter nicht in die Tabelle aufgenommen waren, und in diesem Jahre zum erstenmal vollständig erscheinen, und 1991 Personen als Beschuldigte darstellen, die im Jahr 183 nur die Summe von 744, also 1247 weniger betrug.

Ebendaselbst, Band 4. Heft 3. S. 355.

Vom Jahr 1829 finden sich diese Notizen auch in Julius Jahrbüchern Bd. 6. S. 15. Ebendaselbst, Bd. 1. S. 275. eine Uebersicht der im Jahr 1827. bei den Hofgerichten vorgekommenen Verbrechensklagen und der erkannten Strafen.

Baiern.

8393. Uebersicht der bei sämmtlichen Appellationsgerichten im Jahr 1816 zur Beurtheilung gekommenen General-Untersuchungen. Hauptsumme derselben 5191.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern von Gönner und Schmidtlein Band 3. Seite 83.

8394. Uebersicht der bei sämmtlichen Appellations-Gerichten im Jahre 1816 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und Vergehen. Hauptsumme 5175. (Unter An-gabe der Unterabtheilungen.)

Ebendaselbst, Band 3. Seite 81.

8395. Uebersicht der im Jahr 1817 von dem königlichen Staatsministerium der Justiz er-ledigten Gesuche um

Begnadigung vor angetretener oder noch nicht bis auf ein Viertheil erstandener Strafe: bewilligt 194, abgewiesen 202, zus. 396

Nachlaß des letzten Viertheils der Strafzeit:
bewilligt 142, abgewiesen 46, zus. 188

Aufschub oder Unterbrechung des Strafvollzugs:
bewilligt 40, abgewiesen 9, zus. 49

633

Ebendaselbst, Band 3. Seite 93.

8396. Uebersicht aller bei den Stadt- und Landgerichten in den älteren 7 Kreisen des Kö-nigreichs im Jahre 1817 geführten Untersuchungen, wobei der Angeschuldigte ver-haftet gewesen. Die Zahl derselben beträgt 6641 von denen 790 aus dem vorigen Jahre herrührten. 1296 davon blieben unerledigt.

Ebendaselbst, Band 3. Seite 71.

8397. Uebersicht der im Jahr 1817 vom Assisenhofe des Rheinkreises abgeurtheilten Crimi-nalfälle. Summe 68.

Ebendaselbst. Band 3. Seite 89.

Uebersicht aller im Jahr 1817 bei den 4 Bezirksgerichten im Rheinkreise abgeurtheilten Vergehen. Summe 2606.

Ebendaselbst, Seite 91.

. Uebersicht der Geschäfte des königlichen Oberappellationsgerichts im Jahr 1817. B. Criminalsachen. Erkenntnisse auf Bestätigung 218, auf Milderung 187, auf Schärfung 26, auf Aufhebung 4, zusammen 435.

Ebendaselbst, Band 3. Seite 87.

. Uebersicht der bei sämmtlichen Appellations-Gerichten in den 7 älteren Kreisen im Jahr 1817 zur Beurtheilung gekommenen General-Untersuchungen. Die Gesammtsumme derselben beträgt 10,574.

Ebendaselbst, Band 3. Seite 77. u. 78.

. Uebersicht der bei sämmtlichen Appellations-Gerichten in den sieben älteren Kreisen im Jahr 1817 zur Aburtheilung gekommenen Verbrechen und Vergehen. Haupt-Summe 7387. (Unter Angabe der einzelnen Abtheilungen.)

Hievon wurden 6413 abgeurtheilt, und zwar losgesprochen 1540, von der Instanz ent-n 1112, verurtheilt 4393, für unschuldig erklärt 167.

Ebendaselbst, Band 3. S. 72. u. 74.

1. Reigersberg, Graf v., Bericht über die Justiz-Verwaltung Baierns im Etats-Jahr 1818—19. München, Thienemann.

2. Resultate aus den Criminal-Tabellen der bairischen Ober-Appellations-Gerichte für 1827.

Im Laufe des Jahres 1827 sind bei sämmtlichen Appellationsgerichten des Königreichs iern (mit Ausnahme des Rheinkreises) 1466 Anklagen wegen Verbrechen zur Aburthei-ıg gekommen, wovon wegen Mord 12, Mordversuch 20, Todtschlag 40, Kindermord 20, rperverletzung 96, einfacher Diebstähle 311, ausgezeichneter Diebstähle 373, Raub 33, andlegung 38, einfachen Betrugs 42, ausgezeichneten Betrugs 46, Meineid 4, Fälung 48, Amts-Untreue 76 u. s. w. Die meisten Untersuchungen hatte der Isarkreis 5), die wenigsten der Unterdonaukreis (140). Verurtheilt wurden 644, ab instantia ab-virt 396, freigesprochen 328, für unschuldig erklärt 7.

Im Rheinkreise, wo die französische Gesetzgebung noch gilt, kamen 181 Verbrechen d 4115 Vergehen zur Aburtheilung. Verurtheilt wurden 62 Verbrecher und 3389 Per-ıen wegen Vergehen. Absolvirt von ersteren 19, von letzteren 726.

Hitzigs Annalen der deuschen u. ausl. Crim.Rechtspfl. Bd. 3. Heft 6. S. 386.

Großherzogthum Hessen.

03. Einige Nachrichten über die Criminalstatistik finden sich in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Churfürstenthums und Großherzogthums Hessen u. der freien Stadt Frankfurt von Böhmer, Bopp und Jäger, Bd. 1. Heft 3. unter den Miscellen.

Oesterreich.

104. Uebersicht der in der österreichischen Monarchie 1803 und 1804 abgeführten (entschiedenen) Civil- und Criminal-Prozesse.

(Es sind im Jahre 1803 9088 und im Jahre 1804 9626 Criminal-Prozesse entschieden orden.)

v. Zeiller, jährl. Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswissenschaft in den öster. Erbstaaten, Bd. 1. Anhang 2.

405. Nachrichten über die neueste Criminal- und Civil-Justizpflege in den deutschen öster. Erbstaaten; nebst dazu gehörigen Tabellen. Von den Jahren 1800—1823; in

Pratobevera, Materialien zur Gesetzkunde u. Rechtspfl. in den österreichischen Erbstaaten. Bd. 1. S. 248. Bd. 2. S. 346 ff. Bd. 3. S. 292 ff. Bd. 4. S. 377 ff. Bd. 6. S. 392 ff. Bd. 8. S. 492 ff.

Hieran reiht sich:

1406. Tabellarische Uebersicht der in der österreichischen Monarchie, mit Ausschluß

von Ungarn, Siebenbürgen, der Militärgränze und des lombardisch-venetian[ischen]
Königreichs, zur Kenntniß der für den Civilstand bestehenden Criminalger[ichte]
gelangten Verbrechen und ihrer Bestrafung, von den Jahren 1824—1828, [mit]
Ausnahme der schweren Polizei-Uebertretungen. Bemerkungen von Wagner.

Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit von Wagner, Jahrg. 1830. Band
Abh. 31. S. 305.

Im Auszug in Julius Jahrbüchern, Bd. 9. S. 16.

8407. In der Zeitschrift Themis, herausgegeben von Tanneberg, Band 1. Seite
werden Beiträge zur crim. Statistik Oesterreichs mitgetheilt. In Oest[er]reich empfängt der oberste Gerichtshof jedes Jahr von den Gerichtshöfen des ge[sammten] Kaiserreichs besondere Verzeichnisse, die in ein Hauptbuch eingetragen w[er]den. In demselben sind jedoch die Vergehungen der Militäre ausgeschlossen, au[ch] erstreckt es sich nicht auf Ungarn, Illyrien, die Militärgränze und das lombardisch-venetianische Königreich. Es giebt bloß das Verhältniß derjenigen Verbrechen, we[lche] von ungefähr 15 Millionen Menschen begangen worden sind, die nicht die H[älfte] der Bevölkerung des Kaiserstaats ausmachen. Der Verfasser liefert hier die Re[sul]tate von zweien dieser Verzeichnisse, die jedesmal in den Zwischenraum von [vier] Jahren fallen. Hiernach beträgt die Totalsumme der in den sieben Provinzen des Kaiserthums verübten Verbrechen: 1824 — :· 12,447. 1828 — :· 16,994. Die Zahl der Verurtheilten in den sieben Provinzen belief sich in dem Abschnitte v. 1824—2[8] auf 29,450, wovon 90 zur Todesstrafe, 28,796 zu 1—10jähriger, 538 zu 10—20jäh[riger], und 26 zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurden. (Sofern ist das Verhältniß der Verurtheilungen zur Einwohnerzahl in den einzelnen Provinzen angegeben.)

Preussen.

8408. Aus dem vorigen Jahrhunderte finden sich Criminal-Prozeß-Tabellen in
Kleins Annalen, Bd. 2. S. 319. Bd. 5. S. 307. Bd. 7. S. 337. 339. Bd. 1[?]
S. 181. Bd. 19. S. 220. Beilage 4.

8409. Die neueren Tabellen über die bei sämmtlichen Gerichtsstellen anhängig gewesenen Criminal-Prozesse sind jedesmal in den v. Kamptz'schen Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthalten.

Außerdem bestehen noch folgende Nachrichten:

8409a. in Julius Jahrbüchern, Bd. 6. S. 1 und 140.

Ferner:

8410. Summarische Uebersicht der in den Jahren 1823—1826 in den Festungen Preußens vorhanden gewesenen Militär-Sträflinge.

Hiernach hat sich die Zahl der Sträflinge aus dem Militärstande verringert.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 437.

8411. Uebersicht über die, in den gesammten königlich preußischen Staaten, mit Einschluß der Rheinprovinzen, im Jahr 1824 begangenen Verbrechen. (Brandstiftungen 26[?]; Straßenräubereien 135; gewaltsame Diebstähle 1013; gemeine Diebstähle [?]; Mordthaten: Elternmorde 3, Gattenmorde 7, Kindermorde 75, Raubmorde 8, [ge]meine Morde 48, Selbstmorde 928, Todtschläge 46.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 179.

8412. Summarische Nachweisung von sämmtlichen in den (27) preußischen Festungen vor[]handenen Stuben-Arrestanten, Bau-Gefangenen und Militär-Sträflingen, nach den Rapporten für das letzte Quartal 1826 (in summa 1848).

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 5. S. 434.

8413. Die Zahl der Criminal- und fiscalischen Prozesse betrug im Jahre 1827 in den alt[en] preußischen Provinzen 35,533 (4287 mehr als im Jahr 1826), von denen 11,83[?] un[]beendigt blieben. Bei sämmtlichen rheinischen Gerichten schwebten: Criminal-Unter[]suchungen 260 (12 weniger, als im Jahr 1826), welche alle beendigt wurden; Zuch[t]

und Polizeisachen 6777 (552 weniger, als im Jahr 1826), von denen 108 unbeendigt blieben; einfache Polizeisachen 47,634 (3718 weniger, als im Jahr 1826), von denen 398 unbeendigt blieben.

Disciplinar-Untersuchungen schwebten 41 (11 mehr als im Jahr 1826), von denen 6 unbeendigt blieben.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 12. S. 198.

4. Verzeichniß über die bei dem Criminal-Departement der Berlinischen Stadtgerichte in Untersuchung gewesenen Personen von den Jahren 1770—98.

Archiv, neues, von Amelang, Bd. 1. in der am Ende beigefügten Tabelle.

5. Anzahl der Untersuchungen in dem Jurisdictions-Bezirke des königl. Stadtgerichts zu Berlin in den Jahren 1828—29. Nach den gerichtlichen Acten hatte die Anzahl der Untersuchungen seit dem 1. Dezember 1816—24 jährlich zwischen 1100 und 1200 betragen. Dagegen gab es vom 1. Dezbr. 1824—25 1335; 1825—26 1611; 1826—27 1932; 1827—28 2000; 1828—29 1888. Folgt dann die Uebersicht der Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen vom 1. Dezember 1828—29.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 14. S. 183. auch in
Julius Jahrb. Bd. 4. S. 159.

6. Uebersicht der bei dem Anklage-Senat des rheinischen Appellationshofes seit dem 1. November 1822 bis dahin 1832 vorgekommenen Verbrechen.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprov. Bd. 18. oder N. F. Bd. 11. Abth. 2. S. 14.

7. General-Tabelle der im Justiz-Jahre 1830—31 bei dem k. rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Cöln und sämmtlichen Land-, Handels- und Friedens-Gerichten seines Bezirks verhandelten Civil- und Criminalsachen.

Ebendas. 16r oder N. F. 9r Bd. Abth. 2. Anhang.

Deßgleichen vom Jahr 1831—32.

Ebendas. 17r oder N. F. 10r Bd. Anhang.

18. General-Tabelle der in dem Justiz-Jahre 1832—33 bei dem königl. rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln und sämmtl. Land-, Handels- und Friedensgerichten seines Bezirks verhandelten Civil- und Strafsachen.

Ebendas. 19r oder der neuen Folge 12r Bd. Abth. 2. S. 17.

Deßgl. im Justiz-Jahre 1833—34.

Ebendas. 21r oder N. F. 14r Bd. Abth. 2. B. S. 33.

Sachsen.

19. Mittheilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen. Fünfte Lieferung. Herausgegeben vom Central-Comité des statistischen Vereins. Ausgegeben am Schluß des Jahres 1834. Enthaltend die Rechtsstatistik. Dresden, gedruckt in der Meinhold'schen Buchdruckerei. 1834. 24 S. gr. 4. Nebst Tabellen. geh. $^2/_3$ Thlr.

Württemberg.

420. Die Strafrechtspflege im Königreiche Württemberg in den Jahren 1819—28, 1828 und 1830; in

Julius Jahrbüchern, Bd. 2. S. 291. Bd. 5. S. 179. Bd. 7. S. 106. entnommen aus Memmingers Jahrbüchern Württembergs, Stuttgart, seit 1818 fortgesetzt, in welchen diese Nachrichten enthalten sind.

Außerhalb Deutschland.

Belgien.

421. Criminalistik von Belgien. Bericht über die Verwaltung der Strafgerechtigkeitspflege in Belgien während den Jahren 1831—34 angezeigt und mit der franzö-

sischen Criminal-Statistik verglichen von Hrn. General-Inspector Ducpetiaux in Brüssel.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgeb. des Ausl. von Mittermaier und Zachariä, Bd. 8. S. 423.

Dänemark.

8422. Bericht über die Verbrechen und Strafen im Königreiche Dänemark während des Jahres 1828.

Julius Jahrb. Bd. 3. S. 346. 354.

England.

8423. Londoner Blätter vom Septbr. 1826 geben eine, aus officiellen Quellen geschöpfte Uebersicht der während der letzten 20 Jahre vor den englischen Gerichten verhandelten Criminal-Prozesse. Aus denselben geht hervor, daß die Zahl der während dieses Zeitraums jährlich begangenen Verbrechen um mehr als das Dreifache zugenommen hat. Im Jahre 1806 belief sich die Gesammtzahl der Individuen, welche peinlich belangt wurden, auf 4346, worunter 3120 männlichen und 1226 weiblichen Geschlechts. Während der zehn Jahre von 1811—21 betrug der mittlere Durchschnitt der Angeklagten jährlich 5634. Diese Zahl ist während der nächstfolgenden zehn Jahre auf 13,020 jährl. gestiegen, und im Jahr 1825 kamen 14,434 Criminalprozesse vor, worunter 11,886 gegen männliche und 2548 gegen weibliche Angeschuldigte.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 426.

8424. Uebersicht der, in den Jahren 1815—1821 in England und Wallis bestraften Verbrecher:

In Untersuchung waren:	1815	1816	1817	1818	1819	1820	1821
Männer	6036	7347	11,758	11,355	12,075	11,595	[illegible]
Weiber	1782	1744	2174	2232	2179	2115	[illegible]
Zusammen:	7818	9091	13,932	13,587	14,254	13,710	[illegible]
Hievon wurden bestraft:	4883	5797	9056	8958	9510	9318	[illegible]

Die übrigen wurden entweder freigesprochen oder die Sache nicht fortgesetzt.

Gestraft wurden mit							
dem Tode	553	890	1302	1254	1314	1226	[illegible]
Wirklich hingerichtet . .	57	95	115	97	108	107	[illegible]

Archiv des Criminalrechts (neues), Bd. 6. Stück 1. Abh. 5. S. 136.

8425. Vergleichung zwischen den Jahren 1821 und 1827 in Hinsicht auf die Zahl der Verurtheilten in England und Wales. (London, Ende März 1828.)

Die Total-Anzahl der im Jahre 1821 in England und Wales Verurtheilten betrug, nach einem, dem Unterhause vorgelegten Bericht über Gefängnißwesen und ähnliche Gegenstände, 8788; im Jahre 1827, 12,564, also in 6 Jahren bei weitem mehr als ein Drittheil. In London und der Grafschaft Middlesex belief sich im Jahre 1821 die Zahl der Verurtheilten auf 1528, im Jahre 1827 auf 2300, d. h. in 6 Jahren um die Hälfte mehr. Die Anzahl der weiblichen Verbrecher ist verhältnißmäßig stärker in der Hauptstadt, als in den Provinzen. Das Verbrechen des Einbruchs hat sich nicht vermehrt; das des wirklichen Mordes sogar bedeutend vermindert; dagegen ist der Todtschlag häufiger geworden, was auf eine Verwilderung der Sitten hindeutet.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band [illegible] Heft 3. S. 91.

8426. Allgemeine Uebersicht der Verbrechen, welche in England und Wales i. Jahre 18[illegible] begangen worden sind.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 2. Heft 1. S. 202.

8427. Tabellen über die Zahl der einzelnen Verbrechen in England in den Jahren 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829 u. 1830.

Kind, Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft, Bd. 1. S. 187 f.

8428. **Beiträge zur criminalistischen Statistik Englands.**

Themis, Zeitschr., herausgegeben von Tanneberg, Bd. 1. S. 458.

Hiernach haben die englischen Tribunale zu sprechen gehabt:

	Ueber Angeschuldigte.	Davon wurden verurtheilt:	Nehmlich wegen Verbrechen gegen d. Persönlichk.	d. Eigenthum.	Zum Tode wurden verurtheilt:
1810	5146	3594	64	3530	409
1815	7818	5470	61	5409	496
1821	13,115	8796	71	8725	1020
1825	14,437	10,181	94	10,087	1000
1831	19,647	12,175	57	12,118	1601

(Stimmt mit Nr. 8424. nicht ganz überein.)

8429. Einiges über Criminal-Justizpflege in England in den letzten Jahren.

Von 14,437 Individuen, welche im Jahr 1825 wegen Verbrechen eingezogen waren, waren 12,530 des Diebstahls wegen angeklagt. In den 7 Jahren von 1818—1825 wurden 93,718 eingezogen, während in den 7 Jahren bis zum Dezember 1816 diese Zahl nur 47,552 betrug. Verurtheilt wurden in den 7 Jahren bis 1816 29,361, in den bis 1825 63,418. (Folgen noch nähere Details.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 265.

8430. Eine Vergleichung der Verbrechen und Verurtheilungen in Frankreich und England ergibt Folgendes:

In Frankreich gab es im Jahr 1825 auf 30,504,000 Einwohner 7234 Angeklagte, von denen 2640 losgesprochen und 4594 verurtheilt wurden. In England wurden auf 12,000,000 Einwohner 14,437 angeklagt, davon 4473 losgesprochen und 9964 verurtheilt. Unter den Verurtheilten in Frankreich wurden 176 zum Tode, 1622 zu Strafarbeiten, 1370 zum Gefängniß, 1426 zu Besserungsstrafen verdammt. In England waren dagegen 1036 zum Tode, 1674 zur Deportation, 6973 zu Gefängniß-, 281 zu Besserungsstrafen verurtheilt.

Stellt man eine Berechnung im Verhältnisse der Bevölkerung an, so ergibt sich in Frankreich auf 4400 Einwohner, in England auf 831 Einwohner 1 Angeklagter. In Frankreich auf 17,000 Einwohner, in England auf 11,583, 1 zum Tode Verurtheilter. Das Verhältniß ist demnach 55 zu 1. In England gab es im Jahr 1805 4405 Angeklagte, 350 zum Tode, 595 zur Deportation, 1838 zum Gefängnisse Verurtheilte und 1622 Freigesprochene.

Im Jahr 1825 waren es, wie oben gesagt, der Angeklagten 14,437. Das Uebrige ist im Verhältnisse gewachsen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 156.

8431. Ueber die Criminal-Verbrechen in England. Von Zachariä.

Im Jahr 1827 wurde von dem Unterhause eine Commission ernannt, um die Ursachen der Zunahme der Verbrechen in England und Wales zu untersuchen. Z. theilt nun aus dem von dieser Commission erstatteten Berichte das Interessanteste mit, dessen Haupt-Resultat dahin geht: daß die Zahl der Verbrechen vorzugsweise mit der Zahl der Armen in Verbindung stehe, daß daher die Aufgabe: wie die Zahl der Verbrechen vermindert oder doch der Vermehrung derselben vorgebeugt werden könne? zum größten Theile gleichbedeutend sey mit der Aufgabe: wie in einem Lande der Armuth gesteuert werden könne?

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 1. S. 462.

8432. **Zustand der Polizei und der Verbrechen in England.** Von Herrn Prof. Philipps in Berlin.

Verbreitet sich über einen Bericht, welchen eine im Jahr 1828 von dem Unterhause gewählte Commission erstattete, um die Ursachen der Zunahme der Zahl der Verbrechen in London und in der Grafschaft Middlesex, so wie den Zustand der Polizei der Hauptstadt und der Umgebung zu erforschen.

Ebendas. Bd. 2. S. 361.

8433. Die Londoner Polizei und die neuesten Maaßregeln zu deren Verbesserung. Dargestellt von Herrn Dr. Julius in Berlin.

Es wird das Wesentliche eines im Jahr 1829 in dieser Beziehung erlassenen Gesetzes mitgetheilt, und zugleich Nachrichten über die Zahl der zur Bestrafung gekommenen Diebstähle und anderer Verbrechen gegegeben.

Ebendas. Bd. 1. S. 457.

8434. Von der Zunahme der Verbrechen in London kann man sich daraus einen Begriff machen, daß im Jahr 1824 2166, im Jahr 1825 2384, im Jahr 1826 2931, und im Jahr 1827 3020 Personen, Verbrechen wegen, nach dem Gefängnisse von Newgate geschickt wurden. Der Unterschied in der Zahl der Verhafteten in den Jahren 1824 und 1827 beträgt, wie man sieht, nicht weniger als 854.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. S. 367.

8434 a. Statistik des Criminalgerichtshofs Old-Bailey für 1828.

(Dieser Gerichtshof erstreckt seine Jurisdiction über eine Bevölkerung von 1,200,000 Seelen von den Einwohnern Londons. Die dazu gehörige Gefangenen-Anstalt ist Newgate.)

Ebendaselbst, Bd. 4. Heft 8. S. 363.

8435. Beiträge zur Criminal-Statistik. Dargestellt von Herrn Hofgerichts-Advocat Born in Darmstadt.

Sind Nachrichten aus den brittischen Colonien, auch von England selbst.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft 2c. Bd. 9. Abh. 6 S. 147.

Frankreich.

8436. Hier wurden seit der Restauration criminell angeklagt und verurtheilt: 1814: 5786; 1815: 6551; 1816: 9890; 1817: 14,084; und mit dem Tode bestraft: 1814: 183; 1815: 256; 1816: 414; 1817: 563.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 192.

8437. Criminalistische Statistik Frankreichs. Auszug:

Im Jahr 1825, demjenigen Zeitabschnitte, wo zum ersten Male die Anfertigung regelmäßiger Berichte und Uebersichten über die vollendeten Arbeiten anbefohlen worden ist, hatten die französischen Assisen über 7234 Angeklagte zu sprechen. Diese Zahl verhielt sich im Vergleiche mit der Bevölkerung des Landes wie 1 zu 4211. Darunter waren 2069 des Verbrechens gegen die Person und (unrichtig) 1046 gegen fremdes Eigenthum angeklagt. Hievon wurden 4549 verurtheilt, nämlich zur Todesstrafe 176, zu Leibes- und Ehrenstrafen 3001, zur Zuchthausstrafe 1417.

Die Zahl der Angeklagten betrug im Jahr		Verhältniß zur Einwohnerzahl wie 1 zu	Darunter waren angeklagt des Verbrechens gegen a) die Person, b) gegen fremdes Eigenthum.	Verurtheilt wurden im Ganzen.	Darunter zur Todesstrafe.	Leibes- und Ehrenstrafe.	Zuchthausstrafe.
1826	6988	4195	ad a) 1907 ad b) 5081	4348	150	2655	1543
1827	6929	4593	ad a) 1911 ad b) 5018	4236	109	2813	1314
1828	7396	4307	ad a) 1844 ad b) 5552	4551	114	2645	1792
1829	7373	4321	ad a) 1791 ad b) 5582	4475	89	2561	1825
1830	6962	4576	ad a) 1666 ad b) 5296	4130	92	2255	1783
1831	7606	4281	ad a) 2046 ad b) 5560	4098	108	2052	1938

Themis, Zeitschrift von Tanneberg, Bd. 1. S. 458.

38. Nach einem von dem Großsiegelbewahrer dem Könige mit 107 Tabellen begleiteten Berichte über die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege im Jahr 1826 sind in diesem Jahre 7591 Angeklagte vor die Assisen gestellt worden. (357 mehr als im Jahr 1825.) Verurtheilt wurden 4912, nämlich zum Tode 197, zu lebenslänglicher Eisenstrafe 353, zu mehrjähriger Galeerenstrafe 1377, zur Haft 1427, zum Pranger 6, zur Verbannung 1, zum Verluste der bürgerlichen Ehre 1, zu Gefängnißstrafen 1495, zur Einsperrung in Besserungshäuser 59. Die Zuchtpolizeigerichte haben im Jahr 1826 108,390 Bescheide gegeben. — (Folgen dann noch weitere detaillirte Mittheilungen.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 6. S. 429.

(Stimmt mit dem Vorhergehenden nicht überein.)

139. Frankreich. Einige Resultate aus dem Berichte des Großsiegelbewahrers an den König über die Verwaltung der Criminal-Justiz in Frankreich während des Jahres 1827. (Paris, den 15. Juli.)

Von den Geschwornen-Gerichten wurden über 6017 Anklagen gerichtet. Von diesen ..nklagen wurden 5287 contradictorisch und 730 in contumaciam verhandelt. Die Anzahl ..r Angeklagten betrug im Ganzen 7774. Das Verhältniß der gegenwärtigen Angeklagten .. der Bevölkerung ist dieses Jahr 1 zu 4593. Im Jahr 1826 war es 1 zu 11,557. Unter ..00 Angeklagten waren gewöhnlich 28 der Verbrechen gegen die Person und 72 wegen ..igenthums-Verletzungen angeklagt. Von den gegenwärtigen Angeklagten wurden 4236 ..erurtheilt. Darunter befinden sich 109 Todesurtheile, von denen nur 76 vollstreckt, die ..brigen mit gelinderen Strafen begnadigt wurden. Die Anzahl der angeklagten Frauen ..erhält sich zu der Anzahl der angeklagten Männer wie 18 zu 100. — Die correctionellen ..ribunale haben 1827 115,488 Urtheile erlassen, worin über 171,146 Beschuldigte gerichtet ..urde. Davon wurden 25,980 freigesprochen und 145,160 verurtheilt; 191 wurden wegen ..reßvergehen angeklagt und von diesen 96 verurtheilt. Von jenen 115,488 Urtheilen wur..en 2596 modificirt oder für ungültig erklärt. Urtheile über Polizei-Uebertretungen wurden ..1,718 erlassen. Der Cassationshof hat von den ihm zugewiesenen 1226 Assisen-Urtheilen ..9, von 370 Correctional-Urtheilen 110, und von 88 Urtheilen über Polizei-Uebertretungen ..9 cassirt. — Im Ganzen hat man bemerkt, daß in den Departements der Seine, Creuse, ..oire und in Corsica die wenigsten Anklagen stattgehabt haben.

(Stimmt mit Nr. 8437 nicht überein.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 2. Heft 4. S. 289.

8440 Resultate der Verwaltung der Militär-Justiz in Frankreich im Jahr 1833. Angezeigt von Mittermaier.

Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 8. S. 171.

8441. Statistisch merkwürdige Notizen über die Criminal-Justiz Frankreichs.

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 6. Seite 204.

8442. Die Berichte des Großsiegelbewahrers von Frankreich über den Zustand der Verbrechen und Strafen während der Jahre 1825 bis 1831 werden auch mitgetheilt in

Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 65. Bd. 3. S. 54. Bd. 5. S. 300. Bd. 8. S. 63. Bd. 10. S. 122.

Niederlande.

8443. Uebersicht der Verurtheilten in den Gefängnissen des Königreichs der Niederlande in den Jahren 1821 und 1828 und der Strafen, welche dieselben erlitten, nebst Angabe ihrer Verbrechen.

Julius Jahrbücher, Bd. 1. S. 149.

Rußland.

8444. Ueber die neueste Criminal-Statistik in Rußland.
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands Band 9. Seite 341.

Schweiz.

8445. Angabe der in den Jahren 1826 und 1827 im Canton Freiburg vorgekommenen Prozesse; in
Julius Jahrbüchern, Bd. 1. S. 281.

8446. Uebersicht der in den 12 Jahren von 1815—1826 beim obersten Gerichtshof des Cantons Genf vorgekommenen peinlichen Sachen.
Ebendaselbst, Seite 283.

8447. Uebersicht der Anklagen und Verbrechen im Waadtlande von 1803—1827.
Ebendaselbst, Seite 294. 296.

8448. Bericht über die der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft eingesandten Tabellen über die Strafrechtspflege in der Schweiz.
Ebendaselbst, Bd. 5. S. 75.

8449. Tafeln über die Strafrechtspflege des Cantons Genf von 1815—1829.
Ebendaselbst, Seite 84.

8450. In den Jahren 1815 bis 1826 hat sich die Zahl der criminalgerichtlichen Urtheile im Canton Basel immer vermindert. Die Zahl derselben belief sich im Jahr 1815 auf 93, im Jahr 1826 nur auf 30.
Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 169.

8451. Beitrag zur Statistik der Preß-Justiz und des Conflictwesens im Canton Zürich. Zürich, Orell, Füßli u. Comp. 1836. Lex.-8. 5 gr.

Spanien.

8452. Zahl der Verbrecher im Jahr 1826. (Madrid, im Nov. 1827.)
Die Gazeta vom 20. enthält ein Verzeichniß der während des Jahres 1826 im ganzen Königreiche vorgekommenen peinlichen Prozesse. Man findet darunter 1252 Mordthaten, worunter 13 Brudermorde, 13 Kindermörderinnen, 5 Vergiftungen, 1 Menschenfresser (in Catalonien), 16 Selbstmorde, 4 Duelle, 144 Fälle von öffentlichem Anstoß, 27 Gotteslästerungen, 56 Mordbrenner, 1620 Diebstähle. Zum Tod verurtheilt wurden 167 Personen.
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 1. Heft 2. S. 369.
Nachrichten vom Jahr 1829.
Ebendaselbst, Bd. 7. S. 380.

Amerika.

8453. Criminal-Statistik von Nordamerika. Dargestellt vom Advocat Lagarmitte in Paris.
Critische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslands von Mittermaier und Zachariä, Bd. 4. S. 103.

Gerichtliche Medizin.

Einleitung.

Schriften über die Literatur der gerichtlichen Medizin.

§. 394.

8454. **Creuzenfeld**, Vigil. von, Bibliotheca chirurgica. II. Vol. 1781. 4. Unter dem Titel chirurgia forensis.

8455. **Daniel**, C. F., Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde bis auf das Jahr 1784. Halle, 1784.

8456. **Schweickardt**, C. L., tentamen cathalogi rationalis dissertationum ad medicinam forensem et politiam medicam spectantium ab anno 1569 ad nostra usque tempora. Francof. ad Moen. 1796.

8457. **Knebel**, J. G., Grundlinien zu einem vollständigen Handb. der Literatur für die gesammte Staatsarzneikunde bis zum Ende des 18. Jahrh. Görl. Anton. 8. 1. Bd. Gerichtl. A.-K. 1. Abth. Allg. Lit. ders. 1806. 1 Thlr.

8458. **Wildberg**, Ch. F. L., Bibliotheca med. publica, in qua scripta ad med. et forens. et polit. facientia ab illarum scientiarum initiis ad nostra usque tempora digesta sunt. T. I. bibl. med. for. T. II. bibl. med. polit. Berol. Flittner. 1819. 4. 2 Thlr.

8459. **Burdach**, C. Fr., die Literatur der Heilwissenschaften. Zwei Bde. Gotha, Perthes. 1810—1821. 5 Thlr. 12 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Bd. 4. S. 966.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1810. Nr. 232. S. 49.
Leipziger Lit.-Zeit. 1811. Stück 43. S. 673 ff. und v. 1812. S. 1465.

3. Band oder 1. Nachtrag, die Jahre 1811—20 umfassend.

Auch unter dem Titel:

Handbuch der neuesten in- und ausländischen Literatur der gesammten Naturwissenschaften, der Medizin und Chirurgie. Gotha, Perthes. 1822. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr. Alle 3 Bde. 1810—22. 5 Thlr. 12 gr.

8460. **Goelike**, introductio in historiam literariam scriptorum, qui medicinam forensem illustrarunt. Francof. ad Viadr. 1823. 4.

8461. Repertorium, allgemeines, der gesammten deutschen mediz.-chirurg. Journalistik. In Verbind. mit Mehreren herausg. v. C. F. Kleinert. 1. Jahrgang. 1827. gr. 8. Leipzig, Kollmann. 5 Thlr. 12 gr.

Anmerkung. Der Zeitpunkt, von welchem an die selbstständigen Werke vollständig angegeben wurden, ist das Jahr 1800. Ueber die ältere Literatur siehe in den Schriften Nro. 8454 bis 8459, in den im Eingange des §. 66. oben S. 163 erwähnten Schriften über die gesammte deutsche Literatur, und in Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Was die, in den verschiedenen vermischten medizinischen Schriften, namentlich den Zeitschriften, zerstreut vorkommenden einzelnen Abhandlungen betrifft, so war deren durchgängige specielle Erwähnung wegen der Ausdehnung des Werks nicht mehr möglich, es mußte sich daher, neben vollständiger Angabe der in den juristischen Schriften vorkommenden, im Uebrigen auf die Anführung der interessantesten Abhandlungen beschränkt werden.

8462. Repertorium, systematisches, der gesammten medizinischen Literatur Deutschlands. In Verbind. mit Pharm. E. Heß, Dr. F. Heß, Dr. C. C. Hüter u. s. w. herausgegeben von Dr. W. H. Busch. Jahrgang 1828. 12 Hefte. Marburg, Garthe. 1828. gr. 8. 6 Thlr. 16 gr.

8463. Summarium des Neuesten aus der gesammten Medizin; eine systematisch geordnete Uebersicht aller literarischen Erscheinungen in der ärztlichen Wissenschaft und Kunst, in gedrängten Auszügen nach den Journalen, critischen Zeitschriften, Literatur-Zeitungen, klinischen Jahrbüchern u. s. w. herausgegeben von Dr. H. L. Unger und Dr. Fr. A. Klose. Erster Jahrgang. 1828. 12 Hefte. Leipzig, Hartmann. 1828. gr. 8. 6 Thlr.

8464. Friedreich, Dr. J. B., und A. K. Hesselbach, Bibliothek der deutschen Medizin und Chirurgie. Erster Jahrgang. 1828. 6 Doppelhefte. Würzburg, Strecker. gr. 8. 5 Thlr. 12 gr.

8465. Uebersicht, wöchentliche, der gesammten medizinischen Literatur. Herausg. von Dr. Ascherson. 1. Jahrg. 1833. 1. Quartal, Okt. bis Dez. 12 Nummern (Bogen). Berlin, Jonas. 1833. gr. 4. 16 gr.

8466. Neueste Literatur der gerichtlichen Arzneiwissenschaft seit 1798; in
Metzgers gerichtl.-mediz. Abhandlungen. Ein Suppl. zu s. kurzgefaßten Systeme der ger. Arzneiwiss. (1803.) Abh. 15.

8467. Wissenschaftliche Uebersicht der für die Staatsarzneikunde und den gerichtlichen Arzt wichtigsten und interessantesten Literatur des 19. Jahrhunderts.
Erstes Jahr, 1801; im
Archiv der Staatsarzneikunde, von Augustin, Bd. 1. Stück 2. Abh. 1.
Zweites Jahr, 1802.
Ebendaselbst, Stück 3. Abh. 1.

8468. Metzger, J. D., gerichtlich-medizinische Abhandlungen, zweiter Theil. (1804.) Abhandlung XII.:
Was hat die gerichtliche Arzneiwissenschaft durch die Bearbeitung der neuesten französischen gerichtlichen Aerzte gewonnen?
Es werden Auszüge aus den Werken von Foderé und Mahon geliefert und gezeigt, daß sie wenig oder nichts enthalten, was nicht schon in den Schriften der deutschen gerichtl. Aerzte, zum Theil besser, vorgetragen worden sey.

8469. Uebersicht der Literatur der Staatsarzneikunde des Jahrs 1807; in
Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 1. Jahrg., am Ende.
Deßgl. des Jahrs 1808.
Ebend. 2. Jahrg. in fine.

8470. Exquisse historique de la médécine légale en France, par Mr. Chaumeton.
Eine Uebersicht der Werke verschiedener älterer und neuerer medizinisch-gerichtlichen Schriftsteller Frankreichs.
Ebend. 2. Jahrg. der vermischten Aufsätze Nro. 1.

8471. Bibliotheca medico-chirurgica et pharmaceutico-chemica, oder Verzeichniß derjenigen medizinischen, chirurgischen, geburtshülflichen und pharmaceutisch-chemischen Bücher, welche vom Jahre 1750 bis zur Mitte des Jahres 1837 in Deutschland erschienen sind. Zuerst herausgegeben von Thdr. Christ. Fr. Enslin; von neuem gänzlich umgearbeitet von Wilhelm Engelmann. Fünfte Auflage. Leipzig, Engelmann. 1838. gr. 8. 3 fl. 20 kr.

Geschichte der gerichtlichen Medizin.

§. 395.

2. **Kopp**, Prof. in Hanau, in seinem Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 1. Jahrgang, Rubr. gerichtl. Medizin, Abh. 2. S. 176:
Skizze einer Geschichte der gerichtlichen Arzneikunde.

73. Exquisse historique de la médécine légale en France, par F. Chaumeton.
Ebendaselbst, 2. Jahrg. S. 269.
Mende, im ersten Bande seines Handbuchs der gerichtl. Medizin.

74. Ueber Ursprung und Ausbildung der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft; in
Metzgers gerichtlich-medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu seinem System der gerichtl. Arzneiwiss. Abh. 1.
Vergl. darüber die Jenaer Lit.-Zeit. vom Jahr 1804. Nr. 137. S. 466.

75. **Metzger**, Skizze einer pragmatischen Literatur-Geschichte. Königsberg, 1792. Zusätze und Verbesserungen dazu. Ebendas. 1796.

Einleitende Schriften; Encyclopädien, Grundrisse.

§. 396.

176. **Plenk**, Jos. Jakob, elem. medic. et chir. for. Wien, Gräffer. 1781. gr. 8. 14 gr. Deutsch u. franz. X. v. Wasserberg. Eb. 1782 u. f. J. 4. Ausg. 1804. gr. 8.

176a. **Gruner**, Ch. G., Pandectae med. s. succ. explic. rerum med. in Institut. Digestis, Novellis obviarum. Jena, Fidlers Wb. 1801. gr. 8. 4 gr.

477. **Roose**, Th. G. A., Grundriß medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen. Frankfurt a. M. Wilmanns. 1802. 8. 14 gr.

478. **Müller**, J. V., Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, nach juristischen und medizinischen Grundsätzen. Vier Bände. Frankfurt, Andreä. 1796 — 1801. gr. 8. 7 Thlr. 12 gr.
Bd. 3 und 4: Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur v. J. 1801. 3. Bd. Jan. bis März 1802. Stück 311. S. 585.

479. **Schraud**, Fr., de elem. med. for. Pesth, Trattner. 1803. 8. 22 gr.

479a. **Bene**, Fr., Elementa medicinae forensis. Budae, 1811.

480. **Sprengel**, Curt., Institutiones medicinae. Tom. I. II. Institut. physiol. Tom. III. Inst. pathol. gen. Tom. IV. Inst. path. spec. Tom. V. Inst. pharmacol. Tom. VI. P. I. Inst. Therap. gen. P. II. Institutiones medicinae forensis. Leipzig, Brockhaus. 1809—16. gr. 8. Zus. 15 Thlr. Jeder Theil einzeln 2 Thlr. 12 gr.

481. **Kopp**, in seinem Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 2. Jahrg. Abh. 1:
Entwurf eines Schema des Systems der Staatsarzneikunde.

3482. **Beck**, Th. Rom., Elemente der gerichtl. Medizin. Nach der 2. v. W. Dunlop mit Noten versehenen Ausg. aus dem Engl. übersetzt. 1. u. 2. Hälfte. Weimar, Industr. Comt. 1823. gr. 8. 4 Thlr. 18 gr.

3483. **Consbruch**, G. W., und J. C. **Ebermaier**, allgemeine Encyclopädie für practische Aerzte und Wundärzte. 10. Theil. 1. Band. A. u. d. T. J. Fr. Niemann, Taschenbuch der Staatsarzneikunde. Leipzig, Barth. 1827. 8. 1 Thlr. 12 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1828. S. 2399. 2449.

3484. **Bischoff**, C. H. E., Grundriß einer anthropologischen Propädeutik zum Stud. der gerichtl. Medizin für Rechtsbeflissene. Bonn, Marcus. 1827. gr. 8. 1 Thlr.
Rec. Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 392.

8485. **Sporer**, Dr. G. Math., Grundrisse eines vollständigen Systems der Staatsarzneikunde, für Aerzte, Sanitätsbeamte und Rechtsgelehrte. Klagenfurth. (Leipz. Wigand in Comm.) 1837. gr. 8. 3/4 Thlr.

8486. **Wenzel**, Dr. K., Handlexicon oder Encyclopädie der gesammten staatsärztlichen Praxis, die gerichtlich-medizinische Gesetzgebung, Civil- und Militär-Medizinal-Polizei und die staatsärztliche Veterinär-Kunde umfassend. Für Gesetzgeber, Richter, Vertheidiger, Polizeibeamte, Aerzte, Apotheker, Chirurgen und Thierärzte. 1. Band 1. Abtheil. (A. Butter.) gr. 8. Erlangen, Palm und Enke. 1838. geh. 15 gr.

8487. Encyclopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde, für Aerzte und Rechtsgelehrte; in Verbindung mit Dr. F. E. Flachs, Dr. E. G. Lehmann, Dr. K. J. A. Martini, Dr. E. G. Schmalz bearbeitet und herausgegeben von Dr. F. J. Siebenhaar. Leipzig, Engelmann. Zwei Bde. 1838. Lex.-8. (Noch nicht vollständig erschienen.)

Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medizin.

§. 397.

8488. **Metzger**, J. D., kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Königsberg, Hartung, nachher Göbbels und Unzer. 1.—3. Ausg. 1793—1805. 4. Ausgabe, nach des Verfassers Tode revidirt, verbunden mit den nöthigen Zusätzen und mit einem Register vermehrt, von Ch. G. Gruner; nebst der Lebensbeschreibung d. Verf. von W. G. Kelch. 1813. 5. Ausg. erweitert und berichtigt von W. H. G. Remer. 1820. gr. 8. 2 Thlr. Lateinisch von J. B. Keup. Stendal, 1794. 8.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 137 und 138. — von 1805. Nr. 214. S. 475. — von 1817. Nr. 29. S. 225. die 4. Aufl. — von 1820. Nr. 142. die 5. Aufl.
Heidelb. Jahrb. v. 1815. S. 577. die 4. Aufl.
Gött. gel. Anz. 1814. S. 1872.
Haller Lit.-Zeit. v. 1809. Bd. 4. S. 993. die 3. Ausg.
Leipziger Lit.-Zeit. 1816. S. 348. v. 1820. S. 1775.

8489. **Metzger**, J. D., gerichtlich-medizinische Abhandlungen. Ein Supplement zu seinem kurzgefaßten Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Erster Theil, Königsberg, Göbbels und Unzer. 1803. 207 S. 8. 16 gr. 15 Abhandl., wovon 8 hierher gehören.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1804. Nr. 137. S. 466. Nr. 138. S. 473.
Leipziger Lit.-Zeit. 1805. Stück 63. S. 993.

Zweiter Theil. Ebendas. 1804. 190 S. 8. 12 Abh., wovon 7 hierher gehören.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nr. 214. S. 474.
Leipziger Lit.-Zeit. Ebendas.
Haller Lit.-Zeit. 1805. Bd. 2. S. 145.

8490. **Fahner**, J. Chr., vollständiges System der gerichtlichen Arzneikunde. Stendal. Franzen und Grosse. 1795—1800. 3 Bde. 8. 3 Thlr.

8491. **Schmidtmüller**, Handbuch der Staats-Arzneikunde. Landshut, Krüll. 1803. 8. 1 Thlr. 12.

Haller Lit.-Z. v. 1809. Erg.-Bl. S. 1201.

8492. **Derselbe**, Beiträge zur Vervollkommnung der Staats-Arzneikunde, eine Beilage zum Handbuche.

Ebendas. 1806. 8. 18 gr.

8493. **Masius**, G. H., Lehrbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Rechtsgelehrte. Altona. Hammerich. 1810. 2. Ausg. 1812. 2 Bde. gr. 8. 1 Thlr. 10 gr.

Haller Lit.-Z. v. 1814. Bd. 1. S. 393.
Jenaer Lit.-Z. v. 1813. Nr. 152. S. 217.

94. **Henke, Ad.**, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, zum Behufe academischer Vorlesungen und zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte. Berlin, Hitzig. 1812. 2. Ausgabe, Berlin, Dümmler. 1819. 3. Ausg. 1821. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr. 5. Ausg. 1826. 2 Thlr. 6. Ausg. 1829. 7. Ausg. 1832. 8. Ausg. 1835. 2 Thlr.

Heidelb. Jahrb. v. 1820. S. 625. v. 1822. S. 1208.
Haller Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 21. S. 161.
Leipziger Lit.-Z. 1813. S. 265.

95. **Wildberg, Ch. F. L.**, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zur Grundlage bei academischen Vorlesungen und zum Gebrauche für ausübende gerichtl. Aerzte. Berlin, Dieterici. 1812. gr. 8. 1 Thlr. 18 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 21. S. 161.
Göttinger gel. Anz. v. 1814. S. 152.

196. **Niemann, J. F.**, Handbuch der Staats-Arzneiwissenschaft und staatsärztlichen Veterinärkunde, nach alphabetischer Ordnung für Aerzte, medizinische Polizeibeamte und Richter. 2 Thle. Leipzig, Barth. 1813. gr. 8. 5 Thlr. 12 gr.

197. **Klose, W. F. W.**, System der gerichtlichen Physik. Breslau, Korn. 1813. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.

198. **Bernt, Jos.**, systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zum Gebrauche für Aerzte, Wundärzte, Rechtsgel. und zum Leitfaden für öffentliche Vorlesungen. Wien, Kupfer und Wimmer. 1813. 2. Ausg. 1818. gr. 8. 2 Thlr. 16 gr. 3. Ausg. Wien, Wallishäuser. 1827. 8. 2 Thlr. 12 gr. 4. Ausg. 1834. 2⅔ Thlr.

Derselbe, Ergänzungen des systematischen Handbuchs der gerichtlichen Arzneikunde, erster Band. Auch unter dem Titel: das Verfahren bei der gerichtlich-medizinischen Ausmittelung zweifelhafter Todesarten der Neugebornen. Wien, Wallishäuser. 1826. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr.

Zeitschrift für österr. Rechtsgel. von Wagner, Jahrgang 1826. Not.-Bl. S. 175.
Schuncks Jahrb. Bd. 5. S. 257.

1499. **Meckel, Alb.**, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Halle, Schimmelpfennig. 1821. gr. 8. 2 Thlr.

Becks allgem. Repertor. 1822. Bd. 4. S. 102.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1824. Nr. 104.

1500. **Masius, G. H.**, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 1. Bd. 1—3. Abth. Stendal, Franzen. 1821—23. gr. 8. I. 1. 1 Thlr. 12 gr. I. 2. 1 Thlr. 8. gr. I. 3. 1 Thlr. zus. 3 Thlr. 20 gr.

Leipziger Lit.-Zeit. 1823. S. 361. 1621.

1501. **Masius**, Obermedizinalrath, Prof. Dr. G. H., Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, zum Gebrauche für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte, 2. Theil, 2. Abtheil. von C. L. Klose. Stendal, Franzen und Grosse. 1831. gr. 8. 1 Thlr. Erster Band in drei Abth. und zweiter Band erste Abth. Ebendaselbst, 1821—23. kosten 4⅚ Thlr.

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1832. Nr. 67. S. 529. v. 1823. Nr. 46 und 203. v. 1825. Nr. 188. S. 1501.

1502. **Mende**, Ritter, Dr. L. J. C., ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte. 5 Thle. Leipzig, Dyck. 1829. gr. 8. zus. 13 Thlr. 16 gr.

Heidelb. Jahrb. v. 1819. S. 721. u. von 1823. S. 737.
Becks allgem. Repertor. v. 1820. Bd. 2. S. 27. v. 1821. Bd. 3. S. 334.
Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. 9. Stück 2. S. 325.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1825. S. 601. 609. 617. v. 1828. S. 2223. 2225. v. 1830. S. 2249.

Sechster Theil. Des materiellen Theiles der gerichtlichen Medizin zweite Abtheilung, 1.—3. Abschnitt. Mit einer Vorrede v. Prof. Dr. C. Gottl. Kühn. gr. 8. Leipzig, Dyk'sche Buchh. 1832. 1⅚ Thlr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1834. Bd. 4. S. 529.

8503. Conspectus jurisprudentiae forensis, commendatus secundum ordinem pandectarum in L. libris content. Editio prima sumtibus auctoris. Basel, Schweighäuser. 182[illegible] 1 Thlr. 4 gr.

8504. **Wildberg**, C. F. L., Lehrbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft, zum Gebrauche [illegible] academischen Vorlesungen. Erfurt, Keyser. 1824. gr. 8. 2 Thlr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1825. Bd. 4. S. 977.
Becks allgem. Repertor. 1824. Bd. 3. S. 352.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1825. S. 1479.

8505. **Derselbe**, Versuch eines Lehrbuchs der medizinischen Rechtsgelehrtheit, zum Unterrichte für Rechtsgelehrte. Leipzig, Cnobloch. 1826. gr. 8. 1 Thlr. 6 gr.
Rec. Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg 1827. Not.-Bl. S. 3[illegible]
Haller Lit.-Zeit. v. 1827. Nr. 54. S. 429.

8506. Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde für Aerzte und Rechtsgelehrte. In Verbindung mit Dr. Friedrich Erdmann Flachs, Dr. Carl Gotth. Lehmann, Dr. R. [illegible] Alb. Martini und Dr. C. G. Schmalzsen, bearbeitet und herausgegeben v. Amts-Physicus &c. Dr. Fr. J. Siebenhaar, erster Bd. erstes Heft, gr. 8. Leipzig, Engelmann. 1838. n. 20 ggr. 25 sgr.

Sammlungen und Repertorien von Beobachtungen, Gutachten und andern Aufsätzen aus der gerichtlichen Arzneikunde, auch Zeitschriften.

§. 398.

8507. **Platneri**, E., opuscula academica, sive collectio quaest. medicinae forensis psychicae publicae, aliarumque, quas auctor per quinquaginta annos acad. more tractavit. Post mortem auctoris edid. C. G. Neumann. Berolini, Flittner. 1824. gr. 8. 2 Thaler.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1824. S. 1999.

8508. **Platneri**, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis et medicinae studium octo semestribus descriptum. Primo junctim edidit indicem copiosum et vitam Platneri adjecit Ludov. Choulant. Accedit effigies Platneri. Lips. Voss. 1824. 8. 2 Thlr. 16 gr.
(44 Programme, von denen einige auf das Civilrecht Bezug haben.)
(Im Jahre 1820 erschien bei Kummer in Leipzig eine deutsche Uebersetzung dieser Programme von Dr. C. Hedrich zu 2 Thlr. 4 gr., die aber mehrere der hier aufgenommenen nicht enthält, unter dem Titel: Untersuchungen über einige Haupt-Capitel der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.)
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1820 Nr. 144.
Becks allgem. Repertor. v. 1821. Bd. 1. S. 201.
Haller Lit.-Zeit. v. 1824. Bd. 4. S. 365.
Med. chir. Zeit. v. 1821. Bd. 2. S. 361.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1824. S. 601.

8509. **Schlegel**, Dr. J. H. G., Amts- und Stadt-Physicus zu Ilmenau, Materialien für die Staats-Arzneiwissenschaft und praktische Heilkunde. Jena, bei Göpfert. Erste Sammlung, 1800. 8. 182 S. Zweite Sammlung, 1801. 170 S. 1 Thlr. 8 gr.
(25 Abhandlungen, wovon 7 hieher Bezug haben.)
Leipziger Jahrbücher der neuesten Literatur vom Jahr 1801. 3r Bd. Januar bis März 1802. Stück 24. S. 351.

8510. **Derselbe**, Materialien für die Staats-Arzneiwissenschaft und practische Heilkunde, 10. Samml. A. u. d. T. Neue Materialien u. s. w. 2r Bd. Meiningen, Keyssner. 1823. gr. 8. 1 Thlr. 4 gr. 1–9. Samml. 8 Thlr. 10 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1825. S. 1137.

11. Critische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. Herausg. v. Christoph Knape, k. preuß. O. Med. u. Sanit.-Rath u. s. w. in Berlin. Bd. 1 Berlin. 1804—5. gr. 8. 2 Thlr.; davon gehören 4 Abh. hieher.

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1807. Stück 62. S. 977.

12. Critische Jahrbücher der Staats-Arzneikunde für das 19te Jahrhundert. Herausgegeben von Christoph Knape, der Med. u. Chir. Dr., k. preuß. Obermed. und Sanitäts-Rath, und Dr. Aug. Fr. Hecker, Hofr. u. Prof. in Berlin. 1. Band, 1. u. 2. Theil, jeder mit 1 Kpfr. Berlin, Maurer. 1806. 2. Bd. 1. Theil. 1808. gr. 8. 2 Rthlr. 12 gr. (enth. 9 hieher gehör. Abh.)

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1809. Nr. 232. S. 33. ff.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1807. Stück 62. S. 977.

513. Roose, Dr. Th. G. A., Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde; Frankfurt, Wilmans. Zwei Stücke. 1802. 15. B. 8. 18 gr. 12 Abhandlungen, wovon 6 hieher gehören.

Jenaer Lit.-Zeit. von 1803. Nr. 189.

514. Roose, Th. G. A., medizinische Miscellen; aus seinem Nachlasse herausgegeben von L. Formey. Frankf. a. M., Wilmans. 1804. 8. 18 gr.

515. Archiv der Staats-Arzneikunde, von Fr. Ludw. Augustin d. A. W. und W. A. K. Dr. und Prof. extraord. u. s. w. Berlin, Schmidt. Erster Bd. 1. Stück. 1803. Zweites u. drittes Stück. 1804. Zweiter Band. 1805. à 1 Rthlr. 12 gr. Dritten Bandes erstes Stück. 1806. 12 gr. (davon gehören 7 Abh. hieher.)

Haller Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 185. S. 233. Nr. 186. S. 241.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 285. S. 425.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1806. Stück 103. S. 1633. (der 2te Band.)

516. Bernstein, Dr. J. Th. Ch., Beiträge zur Wundarzneikunst und gerichtlichen Arzneikunde. 1. Band. Jena, acad. Buchh. 1804. 318. S. 8. 1 Thlr. 6 Abh. wovon 3 hieher gehören.

Leipz. Lit.-Zeit. v. 1804. Stück 164. S. 2613.

2. Band, auch unter dem Titel: Neue Beitr. u. s. w. 1. Bdchen. Coblenz, Pauli. 1809. 207. S. 8. 1 Thlr. 12 gr. (11. Abh.)

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1810. Stück 97. S. 740.

3. Band, oder der neuen Beiträge 2tes Bändchen. Frankf. a. M., Andreä. 1812. 323 S. 8. 1 Thlr. 6 gr. 9 Abh., wovon 3 hieher gehören.

Leipz. Lit.-Zeit. v. 1812. S. 1631.

8517. Kopp, Joh. Heinr., Dr. Prof. in Hanau, Jahrbuch der Staats-Arzneikunde. Frankfurt, bei Hermann. Alle 11 Bde. 28 Rthlr. 8 gr.

Erster Jahrgang 1808. mit J. P. Franks Bildniß, darunter 10 hieher gehör. Abh.

Göttinger gelehrte Anzeigen v. 1809. S. 825.
Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 151. S. 249.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. E.-Bl. Nr. 58. ff.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 473. ff.

Zweiter Jahrgang 1809. mit J. Bohns Bildn. (11. Abh.)

Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 152. S. 257.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. E.-Bl. Nr. 58. ff.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 473. ff.

Dritter Jahrgang 1810.

Haller Lit.-Zeit. v. 1813. Bd. 4. S. 17.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. E.-Bl. Nr 58. ff.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 473. ff.

Vierter Jahrgang 1811.

Haller Lit.-Zeit. v. 1813. Bd. 4. S. 17.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. E.-Bl. Nr. 58. ff. (Jahrg. 1—10.)
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 473. ff.

Fünfter Jahrgang 1812. Sechster Jahrgang 1813. Siebenter Jahrgang 1814. Achter Jahrgang 1815.
Heidelb. Jahrb. 1816. S. 135. (d. 8. Jahrgang.)
Neunter Jahrgang. Mit Meisters Bildniß. 1816. 363 S.
Leipziger Lit.-Zeit. 1817. S. 2573.
Zehnter Jahrgang. Mit Henke's Bildniß. 1817. 445 S.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1819. S. 1521.
Eilfter (letzter) Jahrgang, mit einem Register über alle Bände und dem Bild des Herausgebers als Titelkupfer. 1819. 400 S.
Leipziger Lit.-Zeit. 1821. Nr. 134. S. 1066.

8518. **Archiv** der gerichtl. Arznei-Wissenschaft für Rechtsgelehrte u. Aerzte, herausgegeben von F. G. H. Fielitz. 1. Band. 1. Stück. Leipzig, Bruder in Comm. 1811. 180 S. 8. 18 gr. 4 Abb.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 509.

8519. **Henke**, Adolph, Dr. u. Prof. der Medizin in Erlangen, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, als Erläuterungen zu dem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin.
Erster Band, Bamberg, Kunz, 1815. 242 S. 1 Rthlr. 8 gr. 2 Abh. 2te Aufl. 1822.
Heidelberger Jahrb. v. 1815. S. 999.
Jenaer Lit.-Zeit. von 1816. Nr. 6. S. 41.
2te Aufl. Leipziger Lit.-Zeit. 1823. S. 632.
Zweiter Band, ebendas., 1816. 315 S. 1 Rthlr. 16 gr. 4 Abh. 2te Ausg. 1823.
Heidelb. Jahrb. 1816. Seite 1015.
Jenaer Lit.-Zeit. 1817. E.-Bl. Nr. 89. S. 321.
Leipziger Lit.-Zeit. 1817. S. 1185. u. 1405.
Dritter Band 1818. 307 S. 8. 1 Rthlr. 16 gr. 4 Abh. 2te Aufl. 1824.
Jenaer Lit.-Zeit 1819. Nr. 142. S. 169.
Vierter Band, ebendas., 1820. 2te Aufl. 1830. 4 Abh.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1822. S. 689.
Neues Archiv des Crim.-Rechts Bd. 5. S. 338.
Jenaer Lit.-Zeit. 1823. Nr. 67.
Die zweite Auflage kam bei Brockhaus in Leipzig heraus, kostet 6 Rthlr. 8 gr.

8520. **Augustin**, Fr. L., Repertorium über die öffentliche und gerichtliche Arznei-Wissenschaft. 1. u. 2. Stück. Berlin, Schöne. 1810—1812. 1 Rthlr.
Haller Lit.-Z. v. 1813. Bd. 4. S. 893.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1810. Stück 110. S. 1745.

8521. **Klose**, W. F. W., Beiträge zur gerichtl. Arzneikunde. Breslau u. Leipzig, Korn. 1811. gr. 8. 1 Thlr.

8522. **Bernt**, Joseph, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde, für Wundärzte u. Rechtsgelehrte. 6 Bde. Mit einer, die Lungenprobe betreffenden Tabelle. Wien, Gerold. 1818 — 1823. gr. 8. à 1 Rthlr. 8 gr. Alle 6 Bde. 8 Rthlr.
Jenaer Lit.-Zeit. 1821. Nr. 61. S. 27.
Haller Lit.-Zeit. 1820. Bd. 1. S. 809.
Leipziger Lit.-Z. 1819. S. 1177.

8523. **Bernt**, Prof. Dr. Jos., Visa reperta und gerichtlich medizinische Gutachten über gesunde und kranke Zustände des Menschen. Gesammelt aus älteren und neueren Quellen und als erläuternder Anhang zu seinem systematischen Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde herausgegeben. 1. Aufl. 1827. 2. Aufl. Wien, Wallishäuser. 2 Rthlr. Mit dem Handbuche 4⅔ Rthlr. 1836.

8524. **Meckel**, Alb., einige Gegenstände der ger. Med. 1. u. 2. Bändchen, das letztere auch unter dem Titel: einige Gegenstände der gerichtlichen Psychologie. Halle, Schimmelpfennig. 1818—1820. gr. 8. 1 Thlr. 20 gr.

25. **Henke**, A., Zeitschrift für Staats-Arzneikunde. Erster Jahrgang 1r u. 2r Bd. à 4 Hefte 1821. 32. Band. 1836. à 3 Rthlr. 12 gr. Erstes Ergänzungs-Heft 1821. 22. Erg.-Heft 1836. à 1 Rthlr. 12 gr. Erlangen, bei Palm und Enke.

(Recensirt fast in allen critischen Blättern.)

Dem 20sten Bande vom Jahr 1830 ist ein vollständiges Namen- und Sach-Register über die ersten 10 Jahrgänge Band 1 — 20. und über die dazu gehörigen 13 Ergänzungs-Hefte angehängt.

Es wurde daher die Menge der darin enthaltenen Abhandlungen nicht speciell angeführt, sondern meistens auf jenes Register verwiesen.

8526. **Klose**, C. L., Beiträge zur Klinik und Staats-Arzneikunde. Leipzig, Kummer. 1823. 8. 1 Rthlr. 14 gr.

8527. **Mende**, Dr. L., Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtl. Medizin u. s. w. 1. bis 5. Bändchen. Gött. Vandenhöck u. R. 1828. gr. 8. à 1 Rthlr. 6 gr.

Leipziger Lit.-Z. 1826. S. 2105. von 1827. S. 1093. von 1830. S. 535. u. 1371.

8528. **Pintz**, F. B., Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde; mit Anmerk. herausgeg. von Jos. Bernt. 1. Band. Wien. 1818. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

8529. **Orfila**, Prof. M., Vorles. über ger. Med. 1. Ausg. Breslau u. Weimar, Industr.-Comtoir 1822. 1 Rthlr. 18 gr. Noch d. 2te Ausg. aus dem Franz. übers. u. mit Anm. begl. von Hergenröther. 3 Bde. Leipz. Brockhaus. 1829. gr. 8. 6 Thlr.

Haller Lit.-Z. 1832. Nr. 59. S. 465. Nr. 60. S. 473.

8530. **Schallcruber**, Jos., Abhandlungen im Fache der Gerichtsarzneikunde mit 3 Steindrücken. Grätz, Miller. 1823. 8. 20 gr.

Recens. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1826. Nr. 129. S. 68.

8531. v. **Klein**, Beiträge zur gerichtlichen Arznei-Wissenschaft. Mit 1 Steindr. Tüb., Osiander. 1823. gr. 8. 18 gr.

8532. **Schwarze**, Carl Friedr., practische Beobachtungen u. Erfahrungen aus der Medizin, Chirurgie, Geburtshülfe, u. gerichtl. Arzneikunde. Mit einem Vorwort von Dr. F. L. Kreyssig, k. sächs. Leibarzte u. s. w. Dresden und Leipz. Arnold. 1827. 330 S. 8 1 Thlr. 16 gr.

Leipziger Lit.-Zeit. 1828. S. 458.

8533. **Klug**, Geh. Med. Rath Dr. Fr., Auswahl mediz. gerichtl. Gutachten der kön. wissenschaftl. Deputation für das Medizinalwesen. 1. Band. Berlin, Reimer. 1828. gr. 8. 1 Thlr. 16 gr.

Leipziger Lit.-Zeit. 1830. S. 65. 73. 81.

8534. Beiträge zur Staats-Arzneikunde aus den Papieren des † Hofraths Dr. Kornacher. Oettingen. 1828.

8535. **Biermann**, Dr. J. C. Ad., Abhandlungen naturhistorischen, gerichtsärztlichen und medizinischen Inhalts. Leipz., Hartmann. 1828. gr. 8. 14 gr.

8536. **Krombholz**, Prof. Dr. J. V., Auswahl gerichtlich-medizinischer Untersuchungen nebst Gutachten, abgegeben an die respectiven Behörden. 1. Heft. Mit 1 lithogr. Tafel. gr. Fol. (14 ½ B.) Prag. 1831. Calve in Comm. n. 1 Rthlr. 6 gr. 2tes Heft 1835. 1 Rthlr. 20 gr.

8537. Magazin für die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Herausgeg. vom Obermedizinalrath Dr. C. F. L. Wildberg. 1. Bd. 1.—4. Heft und 2. Bd. 4 Hefte. gr. 8. (I. 2—4. II. 1. 2. 35 B. rest. II. 3. 4.) Berlin. 1831, 32. Natorff u. Comp. n. 4 Rthlr. 16 gr.; 4 Rthlr. 20 sgr.

8538. Jahrbücher der gesammten Staatsarzneikunde. Herausg. von Obermedizinalrath Dr. C. F. L. Wildberg. 1. Bd. 1. Heft. Leipzig, Weber. 1835. gr. 8. 1 Thlr.

Bd. 1. Heft 1. und 2. Henke's Zeitschrift, Bd. 32.

8539. Annalen der Staats-Arzneikunde von Schneider und Schürmeier. Tübingen, Laupp. 1. Bd. 1836. 8. 1 Thlr. 4 gr. 2. Bd. 1. Heft. 1837.

8540. **Loder**, J. Chr., Journal für Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneikunde, 4 Bde. von je 4 Stücken. Weimar, Industrie-Compt. 1797—1806. 10 Thlr. 16 gr.

4r Bd. 1—4. Stück: Haller Lit.-Zeit. v. 1808. Erg.-Bl. S. 121.

8541. **Weitz**, F. A., neue Sammlung kl. acad. Schriften über Gegenstände der gerichtl. Arzneiwissenschaft und med. Rechtsgel. Aus dem lat. Comburg, Rösler. 1r Band 1802. 8. 12 gr.

8542. **Schmitt**, W. Jos., **Bachmann**, Ch. L., und **Küttlinger**, J. F., einige auserlesene med. ger. Abh. M. K. Nürnberg, Schrag. 1813. gr. 4. 1 Thlr. 3 gr.

8542 a. **Jugler**, J. Fr., Repertorium der Staats-Arzneiwissenschaft und innern praktischen Heilkunde, erster u. zweiter Jahrg. Braunschweig, Reichard. 1801. 2. 3 Thlr. 3 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1805. Bd. 3. S. 280.
Gött. gel. Anz. v. 1801. S. 1360.

Außerdem enthalten eine Reihe von Abhandlungen und Gutachten aus dem Gebiete der gerichtl. Arzneiwissenschaft die oben Seite 179 ff. verzeichneten vermischten Schriften über Criminalrecht.

Promtuarien.

§. 399.

8543. **Krügelstein**, Dr., Frz. Chr. C., Promtuarium medicinae forensis; oder: Real-Register über die in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlagenden Beobachtungen, Entscheidungen und Vorfälle. Ein Hülfsbuch für gerichtliche Aerzte. Erster und zweiter Theil. A—V. 2. Ausg. und dritter Theil, gr. 8. Gotha, Hennings. 1829. 4 1/3 Thlr.
Der dritte Theil auch unter dem Titel:
Repertorium des Neuesten und Wissenswürdigsten aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Enthält die neuesten Beobachtungen, Erfahrungen und Vorfälle. Ebendaselbst, gr. 8. 1 Thlr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1831. S. 1936.

Ueber die in der gerichtlichen Arzneikunde üblichen Kunst-Ausdrücke handelt:

8544. **Hundrich**, in seinen Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft (1819), S. 30.

Schriften über die gerichtliche Medizin einzelner Länder.

§. 400.

8545. **Beling**, B. C., Geist der preußischen Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medizin, und eine Darstellung, wie demselben entsprochen werden kann. Für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. Breslau u. Leipzig, Korn. 1819. gr. 8. 1 Thlr.
Heidelberger Jahrb. v. 1819. S. 945.

8546. **Kopp**, in seinem Jahrbuche der Staatsarzneikunde, 3r Jahrg.
Die Gesetze im Code Napoléon, welche mit der Staatsarzneikunde und besonders mit der gerichtlichen Medizin in Verbindung stehen. Mit Bemerkungen.

Nothwendigkeit der Kenntniſs der gerichtlichen Medizin für den Rechtsgelehrten.

§. 401.

8547. **Kopp**, in seinem Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, erster Jahrg. Rubr. gerichtl. Medizin, Nr. 5.

Ueber die Frage: Welche Anwendung kann der Rechtsgelehrte von dem Studium der gerichtlichen Arzneikunde machen?

Er müsse sich mit dem Historischen der verschiedenen Gegenstände der gerichtlichen Arzneikunde bekannt machen, dann werde er mit gröſserem Vortheile einer Obduction beiwohnen, in vielen Fällen mit weniger Hinderniſs die Stelle eines Inquirenten und Richters bekleiden, auch die Vertheidigung eines Beschuldigten vielseitiger übernehmen können.

8548. **Wildberg**, Hofr. in Neustrelitz, in Kopps Jahrb. der Staatsarzneikunde, Bd. 4:

Untersuchung und Beantwortung der Frage: sind von den Rechtsgelehrten gründliche Kenntnisse der Arzneiwissenschaft zu fordern, oder nicht?

Die Frage wird gegen Meister verneint; denn es sey eine übertriebene und unausführbare Forderung, daſs jeder Criminalist in diesem Fache gleich einem Meister bewandert seyn solle. Aber die Halbwisserei der Juristen in der gerichtlichen Medizin sey zu verwerfen, daher sollten diese gar keine solche Collegia hören. Dagegen sollte man nur solche Männer zu Physikern anstellen, die der Sache vollkommen gewachsen sind.

8549. Ueber die Frage: ob und wie der Rechtsgelehrte die gerichtliche Arzneiwissenschaft und, in Beziehung auf diese, der Arzt gewisse Theile der Jurisprudenz studieren solle? Von Fielitz, mit Anmerkungen von Hrn. Geh. Hofrath Gruner.

Es sey ein groſses Gebrechen — sagt der Verfasser — daſs die practische Verbindung zwischen dem Rechtsgelehrten und dem Arzte überhaupt zu lose, besonders aber nicht wissenschaftlich genug begründet sey, und beide ihren Weg egoistisch verfolgen. Es reiche für den Juristen nicht bloſs eine oberflächliche encyclopädische Uebersicht der gerichtlichen Arzneikunde aus; man könne auch von ihm verlangen, daſs er diese Doctrin in demselben Umfange, in Verbindung mit ihren Hülfswissenschaften und in jeder Hinsicht so studieren solle, wie dieses Studium dem gerichtlichen Arzte zur Pflicht gemacht werde. Das Studium der physischen und psychischen Anthropologie sollte dem Juristen nicht erlassen werden, auch müsse er die Geschichte der Gifte hören. Der gerichtliche Arzt dagegen müsse sich mit denjenigen Theilen der Rechtswissenschaft bekannt machen, welche mit der gerichtlichen Arzneiwissenschaft in Verbindung stehen, besonders mit dem Criminalrechte, dem gerichtlichen Verfahren des Staats, worin er lebt, und mit der juristischen Literatur.

Fielitz, Archiv der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, Bd. 1. Stück 1. Abh. 1.

Erster Abschnitt.

Von dem gerichtsärztlichen Personale und von den Formen der Ausübung der gerichtlichen Medizin.

Schriften über die Geschäftsführung der Aerzte überhaupt, und das Verfahren bei Obductionen u. s. w. insbesondere.

§. 402.

8550. **Brinckmann**, J. P., Anweisung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Untersuchungen vollständige visa reperta zu liefern. 3. Auflage. Düsseldorf, 1802.

8551. **Ochy**, J. A., Anweisung zur zweckmäßigen, zierlichen Leichenöffnung und Untersuchung. Prag, 1802.

8552. **Ackermann, H.**, tabellarische Uebersicht bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen für angehende Juristen, gerichtl. Aerzte und Wundärzte. Jena, 1801.

8553. **Roose, Th. G. A.**, Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gerichtl. Leichenöffnungen. Bremen, Willmanns. 1.—3. Ausg. 1800—1804. 4. Ausg. verb. und mit Zusätzen verm. v. F. Himly. 1811. 5. Ausg. Frankf. a. M. Willmanns. 1819. 8. 1 Thlr.
 2. Aufl. Leipziger Jahrbuch der neuesten Literatur vom Jahr 1801. 3. Bd. Jan. bis März 1802. Stück 213. S. 44.
 4. Aufl. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Erg.-Bl. Nr. 88. S. 314.
 Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 385.

8554. **Zimmermann, V. J. M.**, Anleitung für gerichtl. Aerzte, legale Geschäfte zweckmäßig zu verrichten. Hannover, Hahn. 1803. 8. 16 gr.
 Leipziger Lit.-Zeit. v. 1804 Stück 3. S. 33.

8555. **Kraus, L. A.**, tabellarische Anleitung zu gerichtl. Leichenuntersuchungen, für ger. Aerzte und Wundärzte und für Rechtsgelehrte. Braunschw. und Helmst., Fleckeisen. 1804. 8. 2 gr.
 Haller Lit.-Zeit. v. 1809. Bd. 4. S. 894.
 Jenaer Lit.-Zeit. v. 1806. Nr. 182. S. 231.

Die zweite Auflage unter dem Titel:

8556. **Kraus, Dr. L. A.**, practische Anweisung zu gerichtl. Leichenuntersuchungen, besonders zur Vorbereitung auf gerichtliche Sectionen und zum unmittelbaren Gebrauch bei denselben, für gerichtl. Aerzte und Wundärzte und für Rechtsgelehrte entworfen. 2. erweiterte Aufl. Mit einem Schlußworte über Leichenhäuser und verwandte Gegenstände. gr. 8. Helmstädt, Fleckeisen'sche Buchh. 1836. geh. n. 12 gr.
 Haller Lit.-Zeit. 1837. S. 807.
 Leipziger Lit.-Zeit. 1805. Stück 31 S. 481.

8557. Anatom. pathol. Anweisung für ger. Wundärzte, legale Leichenöffnungen zweckmäßig zu verrichten. Stendal, Franzen und Grosse. 1804. 9 gr.

8558. **Autenrieth, J. H. F.**, Anleitung für gerichtl. Aerzte bei jenen Fällen von Legal-Inspectionen und Sectionen, Vergiftungen, Kindermord und die Frage: ob eine Frau kürzlich geboren habe, in welchen die erste Unters. genugthuend seyn muß. Tübingen, Cotta. 1806. 8. 16 gr.
 Haller Lit.-Zeit. v. 1807. Bd. 2. S. 885.

8559. **Crusius, G. H. L.**, vollständige und deutliche Anweisung für gerichtl. Aerzte und Wundärzte zu gerichtl. Leichenöffnungen. Gött. 1807.

8560. **Fleischmann, G.**, Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen- und Thier-Leichname. Erlangen, Palm'sche Verlagsbuchhandlung. 1811. 8. 10 gr.
 Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 924.
 Heidelb. Jahrb. 1818. S. 593.

8561. **Hesselbach, A. K.**, vollständige Anleitung zu gesetzmäßigen Leichenöffnungen, nach Roose bearbeitet. Mit einem Kupfer. Würzburg, Stahel. 1812. 2. Ausg. auch unter dem Titel: Handbuch für gerichtl. Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichen-Oeffnungen. Mit Beschreibung der hierbei nöthigen Instrumente und Geräthschaften, mit einer Abbildung. Gießen, Heyer. 1819. 8. 16 gr.
 Jenaer Lit.-Zeit. v. 1820. Erg.-Bl. Nr. 4.
 Becks allgem. Repertor. 1820. Bd. 2. S. 29.

8562. **Hesselbach, F. C.**, Anleitung zur Zergliederungskunst der menschlichen Körper. 1. Bd. 2. Heft. und 2. Bd. 1. Heft. Rudolstadt. (Leske in Darmstadt.) 1805—10. 2 Thlr. 4 gr.
 Jenaer Lit.-Zeit. 1811. Nr. 252. S. 228.
 Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. Erg.-Bl. S. 73.
 Leipziger Lit.-Zeit. 1806. Seite 483. von 1807. S. 945. und von 1810. St. 75. Seite 1198.

8563. **Dorn,** Anton, die gerichtliche Arzneiwissenschaft in ihrer Anwendung, oder die Anweisung zu zweckmäßigen und legalen und medizinischen Untersuchungen, Erstattung der Untersuchungsberichte und Gutachten; in einer systematischen Ordnung dargestellt, und durchgehends mit lehrreichen Beispielen von ärztlichen Untersuchungs-Berichten und Gutachten beleuchtet, zum Gebrauche für gerichtl. Medizinal-Personen und Richter. München, Hübschmann. 1813. 8. 1 Thlr. 6 gr.

8564. **Hochweiß,** Aq., Anleitung zur Abfassung gerichtlicher Untersuchungs-Berichte. Grätz, 1814. 8.

8565. **Wildberg,** Ch. F. L., Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung der menschlichen Leichname, für angehende gerichtliche Aerzte und Chirurgen, nebst Beschreibung eines vollständigen Obductions-Apparats. Berlin, Schlesinger. 1817. 8. 10 gr.

8566. **Ritgen,** F. A., Handbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte bei gesetzmäßigen Leichenöffnungen. Mit Beschreibung der hiebei nöthigen Instrumente und Geräthschaften. Gießen, Heyer. 1819. 8. 16 gr.

8567. **Ehrhardt,** G., Entwurf eines physikalisch-medizinischen Polizeigesetzbuchs und eines gerichtlichen Medizinal-Codex. Vier Bände. Augsburg, Jenisch und Stage. 1821. gr. 8. Mit K. 10 Thlr. — Zweite Ausgabe 1838.

8568. **Bernt,** Jos., Anleitung zur Abfassung medizinisch-gerichtlicher Fundscheine und Gutachten. Wien, Gerold. 1822. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.

8569. **Nasse,** Chr. Fr., über Leichenöffnungen; zur Diagnostik und patholog. Anatomie. 1. Reihe. Bonn, Marcus. 1821. gr. 8. 1 Thlr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1825. S. 2124.

8570. **Staupa,** Joh Max., Anweisung zur gerichtlichen und pathologischen Untersuchung menschlicher Leichname. Mit 1 Kupfer. Wien, Tendler 1827. gr. 8. 1 Thlr. 12 gr.

8571. **Wildberg,** Dr. C. F. L., Taschenbuch für gerichtl. Aerzte Behufs der Obductionen. Berlin, Rücker. 1830. 262 S. 1 Thlr. 4 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1830. S. 2254.

8572. **Wildberg,** Obermedizinalrath Dr. C. F. L., practisches Handbuch für Physiker. Drei Theile. Auch unter den Titeln: Anleitung zu den polizeilich-medizinischen Geschäften. — Anleitung zu den gerichtlich-medizinischen Geschäften. — Die Geschäfts-Führung der Physiker in Beispielen. Eine Sammlung von polizeilich- und gerichtlich-medizinischen Berichten und Gutachten. 2. verm. u. verb. Aufl. Erfurt, Winkler. 1833. gr. 8. 2½ Thlr.

8572a. **Bock,** Dr. A. C., über gerichtliche Sectionen des menschlichen Körpers, mit Darstellung der wichtigsten Theile desselben auf vier color. Kupfertafeln, gezeichnet und gestochen von Schröter; für Aerzte, Wundärzte und Juristen. Meißen, Goedsche. 1831. gr. 8. 1 Thlr. 10 gr.
Haller Lit.-Zeit. 1834. Bd. 3. S. 255.

8573. **Rolffs,** Taschenbuch zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen für Aerzte, Wundärzte und Justizbeamte. gr. 12. Köln, Arend. 1833. geh. 1 Thlr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1833. S. 2425.

8574. **Pitzner,** Prosector Dr. Friedr., Leitfaden bei gerichtlichen Leichenöffnungen. gr. 8. Landshut, Krüll. 1833. 8 gr.
Haller Lit.-Zeit. 1834. Bd. 3. S. 256.

8575. **Weber,** M. J., über die Zergliederungskunst des menschlichen Körpers. Bonn, Habicht. 1826—32. 3 Thlr. 8 gr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1834. Bd. 3. S. 255.

8576. **Oegg,** Gerichtsarzt, Dr. Jos., Versuch einer Darstellung der gesammten Physicats-Geschäftsführung nach den Verordnungen über das Medizinalwesen im Königreich Baiern. Sulzbach, Seidel. 1836. gr. 8. 16 gr.

8577. **Vogel,** Hofrath und Leibarzt ꝛc., Dr. Carl, das staatsärztliche Verfahren; für Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Thierärzte und für Rechtsgelehrte theoretisch und practisch dargestellt. Nebst einem Anhange, Formularien zu staatsärzlichen Geschäftsschriften enthaltend. Jena, Frommann. 1836. gr. 8. 1 Thlr.

8578. **Höcker**, Dr. August, Versuch einer Darstellung drr Geschäftsführung der Staats-Arzneiwissenschaft für Physiker, Impf-Aerzte und Gerichts-Aerzte bearb. Weimar, Hoffmann. 1837. 8. 1 Thlr.

8578a. **Orfila und Lesueur**, Handbuch zum Gebrauch bei ger. Ausgrabungen. A. d. Franz. v. Günz. 2 Thle. Leipz., Barth. 1832—35. 4 Thlr. Leipz. L.-Z. 1832. S. 1273.

8579. Instruction für die öffentlich angestellten Aerzte und Wundärzte in den k. k. österr. Staaten, wie sie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen haben: in den medizinischen Jahrbüchern des österr. Staats, Bd. 3. Stück 2. 3. 4.

8580. Kön. hannöversche Instruction für Criminal-Obrigkeiten, Aerzte und Hebammen, wie bei gerichtlichen Besichtigungen Verwundeter oder anderer Körper, auch bei Leichen-Oeffnungen zu verfahren; in

Henke's Zeitschrift für die Staats-Arzneikunde, 5. Erg.-Heft. 1826. S. 150 ff.

Ueber die den Gerichts-Aerzten gesetzlich vorzuschreibenden Regeln für das Verfahren.

§. 403.

8580a. **Fielitz**, Dr. F. G. H., ob und in wie fern es thunlich und rathsam sey, den Aerzten für das in gerichtlichen Sectionsfällen zu beobachtende Verfahren gesetzliche Vorschriften zu geben? Nebst einigen Materialien zu dergleichen Vorschriften. Wittenberg, Seibt. 1811. 88 S. 8.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1813. Nr. 210. S. 183.

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 507.

8580b. Ueber eine, besonders in gerichtlich-medizinischer Hinsicht sehr wichtige Reform der preußischen Criminal-Verfassung. Von Hrn. Reg.- und Med.-Rath Dr. Kausch in Liegnitz.

Giebt die Nachricht, daß — zur Begegnung der nicht zu beseitigenden Mißverständnisse zwischen den Criminalisten und Aerzten, so wie auch aus andern Rücksichten in der neuen preußischen Criminal-Ordnung vom Jahre 1806 festgesetzt worden sey, daß in jedem Obductions-Gutachten nachstehende drei Fragen beantwortet werden sollen:

1) ob die Verletzung so beschaffen sey, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müsse;

2) ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individueller Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müsse;

3) ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines, zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch den Zutritt einer äußerlichen Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe.

Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 3r Jahrg.

8580c. Ueber die, bei gerichtlichen Obductionen den Aerzten vorzulegenden Fragen in Beziehung auf die preußischen Gesetze. Von Hrn. Kreis-Physicus Dr. Beling in Liegnitz. Aus Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Jahrg. 1821, abgedruckt, und von dem Verfasser zu diesem Zwecke revidirt und erweitert.

Es werden Vorschläge gemacht, wie die Fragen passender, als in der preuß. Criminal-Ordnung bestimmt ist, gefaßt werden könnten.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 1. S. 189.

8580d. Einige Erinnerungen und Wünsche, die königl. preuß. Strafrechtspflege betreffend von dem königl. Hofrathe und Kreis-Physicus Hrn. Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien: über gerichtliche Besichtigungen und Obductionen Entleibter und über die nicht-zweckmäßigen Fragen, deren Beantwortung nach der preußischen Criminal-Ordnung von dem Arzte nach der Obduction gefordert wird.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 3. S. 323.

Vergl. darüber Bd. 4. S. 445.

580 e. **Scheider, Dr.**, Versuch einer Erläuterung der Fragen, welche nach Bernischen Gesetzen dem Arzte bei gerichtlichen Obductionen vorgelegt werden. Den Aerzten, Regierungs-Statthaltern, Gerichts-Präsidenten und Amtsrichtern gewidmet. Berlin, Fischer und Comp. 1835. gr. 8. 1/3 Thlr.

580 f. **Bischoff**, Dr., Ch. H. E., in Henke's Zeitschrift, 15. Jahrg. Heft 1. S. 1—17:
Die gesetzliche Abfassung der gerichtlichen Frage über die Tödtlichkeit.

580 g. Bemerkungen eines Rechtsgelehrten über den Aufsatz des Hrn. Dr. Werres zu Cöln, über das Verfahren bei Leichen-Oeffnungen. (Jahrg. 1829. 1. Vierteljahrheft 1.) in
Henke's Zeitschrift, Bd. 23. S. 389.

580 h. Erwiederung auf die Bemerkungen eines Rechtsgelehrten (Jahrg. 1832, 2. Heft), betreffend den Aufsatz „über das Verfahren bei Leichen-Oeffnungen in den preuß. Rhein-Provinzen u. s. w." (Jahrg. 1829. 1. Heft.) Vom königl. preußischen Kreis-Physicus Dr. Werres zu Cöln.
Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 24. S. 196—206.

Einsicht der Untersuchungs-Acten durch den Gerichts-Arzt.

§. 404.

580 i. Ueber die Nothwendigkeit, bei Tödtungen, und besonders in Fällen, wo die Todes-Art zweifelhaft ist, den Gerichts-Aerzten vor der Abgabe ihres Gutachtens die Einsicht der Untersuchungs-Acten zu gestatten. Von dem Hrn. Appellationsgerichts-Rath Marx; in
Zu-Rheins Zeitschrift für Theorie und Praxis des bairischen Civil-, Criminal- und öffentlichen Rechts, Heft 1. Abh. 4.

580 k. **Schmidtmüller**, in seinen Beiträgen zur Staats-Arzneikunde, S. 53.

580 l. **Klose**, in seinen Beiträgen zur Klinik und Staats-Arzneiwissenschaft, S. 181.

Gegenwart des Richters bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen.

§. 405.

580 m. **Werner**, in Henke's Zeitschrift, Bd. 4. S. 248:
Ueber das amtliche Verhältniß des Arztes zum Richter bei gerichtlich-medizinischer Ausmittelung des Thatbestands begangener Verbrechen.

580 n. Beitrag zur Erörterung der Frage: ob gerichtliche Untersuchungen die Gegenwart des Richters erfordern? Von C. L. Klose, ordentl. Professor der Arzneiwissenschaft bei der k. Universität zu Breslau.
Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 24. S. 1—15.

580 o. In Fritzschii meditationes juris XII. Abh. 6. wird die Zuziehung eines Arztes und Wundarztes, als außerordentlicher Gerichtsbeisitzer, bei Sectionen zu Controlirung der Secanten für passend erklärt.

Rechtskraft der gerichtsärztlichen Fundscheine und Einholung von Gutachten höherer Medizinalbehörden.

§. 406.

580 p. Ueber die Frage: ist der Richter verbunden, das Gutachten der Sanitäts-Commission unbedingt seinem Erkenntnisse zum Grund zu legen, oder darf er es einer Critik unterwerfen und darnach seinen Spruch modificiren?

Das Plenum des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim war unterm 2. September 1826 mit dem Referenten und dem Instructiv-Votanten einig: daß, wenn je der Fall eintreten sollte, wo die Sanitäts-Commission in einem an das Oberhofgericht gerich-

teten Gutachten den Begriff der Lethalität in ihren verschiedenen Graden, nach der Meinung dieser Gerichtsstelle, nicht richtig aufgefaßt und ausgedrückt hätte, so sey dennoch der urtheilende Richter nach der Verordnung vom 1. April 1824 durchaus nicht befugt, den von der Sanitäts-Commission aufgestellten Begriff über den Grad der Lethalität in concreto anders zu bestimmen, und darauf hin zu sprechen *), sondern er müsse sich erst durch weitere Anfrage bei der Sanitäts-Commission über die Sache verständigen; bleibe aber diese Communication ohne Resultat, dann sey die richterliche Behörde an den Ausspruch der Sanitäts-Commission gebunden, da der Gegenstand derselben immer als rein artistisch betrachtet werden müsse.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofger. in Mannheim, von Hohnhorst, Jahrgang 4. Seite 278.

8580q. **Platneri**, Ernesti, Quaestiones med. for. ed. Choulant, Progr. XII—XV. De judiciis medicorum publicorum.

8580r. **Idem**, ibid. Progr. XXI. An collegiis medicorum non liceat, ultra corpus delicti pronunciare?

8580s. Darstellung des Verfahrens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei Erstattung der von denselben erforderten Gutachten.

(Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt, von denen jeder derselben ein vollständiges Gutachten auszuarbeiten hat, welches der erste Referent versiegelt abgiebt. Die Acten gelangen dann zum zweiten Referenten, welcher die zweite Relation abfaßt. Beide werden erstattet, und die eine von den Mitgliedern angenommen und unterschrieben, nachdem die etwa noch nöthig erachteten Abänderungen getroffen und hinzugefügt sind.)

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 11. S. 443.

8580t. Die Gerichte haben in allen Fällen, wo das technisch wissenschaftliche Gutachten der obersten wissenschaftlichen Medicinalbehörde einzuziehen ist, sich nicht mehr an die Regierung, sondern an das Medizinal-Collegium der Provinz zu wenden; jedoch verbleibt es dabei, daß die über die Obduction von Leichnamen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen aufgenommenen Protocolle, ingleichen die erstatteten ärztlichen Gutachten der Regierung mitgetheilt werden.

Preußische Rescripte vom 21. April und vom 29. Dezbr. 1826.

Kamptz Jahrb. für die preußische Gesetzgebung, Bd. 27. S. 283. und Bd. 28. Seite 301.

---

*) Verordnung vom 1. April 1824, Art. 2. — Wenn in einer Untersuchung wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung das Gutachten des Medizinal-Referenten von dem des Physicus abweicht, so soll bei der Sanitäts-Commission über die ganze Sache ein weiteres Gutachten eingeholt und dieses sodann dem zu fällenden Erkenntnisse unbedingt zum Grunde gelegt werden.

Zum Art. 3. B. wegen Einholung eines Superarbitrii von den Landes-Universitäten. Vergleiche Jahrbücher v. 1825. S. 316.

Zweiter Abschnitt.

Von den, bei den einzelnen Verbrechen vorkommenden gerichtsärztlichen Fragen.

A. Von den Verletzungen.

1) Verletzungen im Allgemeinen *).

§. 407.

8581. **Platneri**, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis, ed. Choulant. Progr. XI. Vulnerum, quae in congressione et conflictu fiunt, aestimandorum cautiones.
8582. **Idem**, ibidem, Progr. XXXI.
De discrimine laesionum necessario et fortuito lethalium paradoxa quaedam.
8583. **Berends**, K. A. W., de let. vuln. absol. atque relat. Frankfurt an der Oder. 1800. 4.
8584. **Wildberg**, Ch. F. L., wie die tödtlichen Verletzungen beurtheilt werden müssen, um in jedem Falle den Antheil des Thäters an dem nach den Verletzungen erfolgten Tode am Sichersten ausmitteln zu können. Leipzig, Hinrichs. 1810. gr. 8. 6 gr.
8585. **Zippf**, Fr. Jos., laesionum lethalitatis classificationum censura alteriorque praestantioris expositio. Heidelb. 1811. 8.
8586. **Haacker**, G. A., comm. crit. de praecipuis decisionibus lethalitatis laesionum. Rostock. 1811.
8587. **Lietzau**, J. T., von der Tödtlichkeit der Verletzungen und Handlungen, zur Erläut. des §. 169. der preuß. Crim.-Ordn. Erster Versuch, eine Critik der gerichtl. Arznei-Wissenschaft. Berlin, Maurer. 1811. 8. 10 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1812. S. 1793.
8588. **Kopp**, J. H., über körperliche Verletzungen, in so weit sie das Verbrechen der Tödtung bilden. Frankf. a. M. Hermann. 1812. 8. 8 gr.
Heidelb. Jahrb. v. 1814. S. 544.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1814. Nr. 128. S. 80.
8589. **Braun**, gerichtlich-medizinische Abhandlungen über die am häufigsten vorkommenden gewaltsamen Todesarten. Ulm, 1818.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1821. Erg.-Bl. Nr. 15.
8590. **Nadherny**, Ign., über die Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Beziehung; für Gerichtsärzte und Richter. Prag, Kraus. 1818. 8. 1 Thlr.
8591. **Lucä**, S. Ch., einige Bem. über das Verh. d. menschl. Organismus zu äußeren Verletzungen in Bezug auf Tödtlichk. u. deren Beurtheilung. Heidelb. Engelmann. 1814. 2. Ausg. Nürnberg, Krieger. 1819. 8. 6 gr.
8592. **Mehrere** Diss. über tödtliche Verletzungen einzelner Theile des Körpers lieferten K. A. W. Berends, E. G. Bose, Ph. K. Fabricius, J. D. Metzger, W. G. Ploucquet, J. C. Pohl, R. A. Vogel u. A.
8593. **Brefeld**, Frz., einige Worte über den von neueren Criminalisten aufgestellten Grundsatz: daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand bei dem Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung zur Schuld aber wichtig sey. Münster, Regensberg. 1825. 8. 4 gr.
Jenaer Lit.-Zeit. 1833. Erg.-Bl. S. 44.

---

*) S. Henke's Zeitschrift, Register über Bd. 1—20.
Kopps Jahrb. Register zu Bd. 11.

8594. **Eggert**, Physikus und Bergarzt, Dr. F. F. G., der gewaltsame Tod ohne Verletzung. Ein Handbuch für Criminalisten und gerichtliche Aerzte zur Untersuchung der Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen, todtgefundenen Neugebornen und Vergifteten. gr. 8. Berlin, Th. Enslin. 1832. 2 Thlr.

Leipziger Lit.-Zeit. 1833. S. 2297. 2305.

Haller Lit.-Zeit. 1835. Erg.-Bl. S. 905.

8595. **Guentherus**, Progr. de differentia inter vulnera, quae vivo et quae mortuo corpori inflicta sunt, intercedente. Lipsiae, 1831. 12 S. 4.

8596. **Herglotz**, W., Beitrag zur gerichtlich-medizinischen Beurtheilung der schweren Verletzungen. Prag, Haase Söhne. 1835. gr. 8. 6 gr.

Einzelne Abhandlungen.

8597. **Henke**, Adolph, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin, Bd. 1. Abh. 2:

Historisch-critische Darstellung der Lehre von der Letalität der Verletzungen.

Im ersten Abschnitte gibt der Verfasser eine historische Darstellung der Lehre von der Letalität der Verletzungen; worauf er in dem zweiten Abschnitte eine Critik dieser Lehre und die verschiedenen Eintheilungen der Letalität folgen läßt. Von den bisher üblichen Eintheilungen findet der Verfasser keine dem Zwecke des Criminalrechts angemessen und somit keine befriedigend; er hält daher eine Reform in dieser Lehre für dringendes Bedürfniß. Er unterwirft hierauf die hauptsächlichsten bisher üblichen Eintheilungen der Verletzungen einer Critik, und räumt den Ploucquet'schen Ansichten den Vorzug ein.

8598. **Gebel**, Aug., Medizinalrath, im alten Archiv des Criminalrechts, Bd. 6. Stück 4. Abh. 5. S. 80. und in den critischen Jahrbüchern der Staatsarzneikunde v. Knape und Hecker, Bd. 1. Thl. 2. S. 294:

Versuch einer zweckmäßigen Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Der Verfasser schlägt folgende Eintheilungen vor: I. Tödtliche Verletzungen. A. Unbedingt tödtliche, die an einem gesunden Körper allein den Tod unvermeidlich nach sich ziehen. B. Bedingt tödtliche, die außer der wirkenden Ursache noch eine vorbereitende im Organismus des afficirten Subjects voraussetzen; diese ist: 1) eine innerliche und a) entweder früher im Körper vorhanden gewesen, oder b) Folge der Verletzung, wenn die Kunst es nicht verhindert, z. B. Verblutung, wenn das Gefäß nicht unterbunden wird, oder 2) eine äußerliche, die erst hintennach dazu tritt, und dadurch das Fehlende der ersteren ersetzt; z. B. heftige Gemüthsbewegungen, bedeutende Abänderungen der Luft, Constitution u. s. w. II. Nicht tödtliche Verletzungen; A. Schwere, die oft in die bedingte Tödtlichkeit übergehen, den Verlust eines oder mehrerer Glieder, oder wenigstens eine lange Zeit oder Zeitlebens andauerndes Unwohlseyn nach sich ziehen können; B. leichte, die in der Regel völlige Heilung zulassen.

S. darüber die Jenaer Lit.-Zeit. v. 1809. Nr. 232. S. 38.

8599. **Metzger**, in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu s. Syst. d. ger. Arzn.-W. Abh. 2:

Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen und ihre verschiedenen Grade.

Es werden hier zwei Fälle von unbedingt tödtlichen Verletzungen angeführt, wobei die Thäter von den Richtern wenig gravirt gefunden wurden. Der Verfasser will damit beweisen, daß bei der Bestimmung des Grades der Tödtlichkeit einer Verletzung auf den Grad der Strafwürdigkeit des Thäters nicht Rücksicht genommen werden könne und dürfe. So wenig der gerichtliche Arzt sich darum zu bekümmern habe, so wenig dürfe er auf den im Criminalrechte festgesetzten Unterschied zwischen einem tödtlichen und nicht tödtlichen Instrumente Rücksicht nehmen. Der Verfasser benennt die Anzeigen zur Anwendung des Trepans, und behauptet, daß bei der Beurtheilung des Grades der Tödtlichkeit einer

Kopfverletzung der angewandte oder unterlassene Trepan nicht in Anschlag kommen dürfe. Die Heilbarkeit der Wunden des Herzens, wenn sie auch noch so gering sind, bezweifelt der Verfasser. Die Verletzungen des Stammes der arteria carotis, der juguralis interna, der arteria und vena cruralis gleich unter dem Fallop'schen Ligament hält er für absolut letal.

8600. **Metzger**, J. D., in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandlungen, 2. Theil. (1804.) Abhandl. 6:

Gutachten über den Grad der Tödtlichkeit der an einem ermordeten Manne gefundenen Verletzungenn.

In der Jenaer Lit.-Zeit. von 1805. Nr. 214. S. 477 ist bemerkt, dieses Gutachten sey ein Beispiel zum Beweise, daß ein Physicus in seinem viso reperto alle und jede, kleine und große Verletzungen an einem Leichname mit musterhafter Genauigkeit aufzeichnen, und demungeachtet in seinem Urtheile über die Letalität dieser Verletzungen die gröbste Unwissenheit in den Anfangsgründen der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft verrathen könne.

8601. Ueber einige neuere Eintheilungen der Verletzungen, rücksichtlich ihrer Letalität. Vom Herausgeber.

Einwürfe gegen die von Gebel und Kausch vorgeschlagenen Eintheilungen.

Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, erster Jahrgang, Rubrik gerichtl. Med. Nr. 8. S. 241.

S. darüber Bd. 5. S. 160 ff. wo er seine Ansicht wieder aufgibt.

8602. Ueber den Begriff der individuellen Tödtlichkeit der Verletzungen, und über die Classification der Verletzungen überhaupt. Von Herrn Dr. E. G. Elwert in Canntstadt.

Der Verfasser nimmt sich der Ploucquetschen individuell tödtlichen Wunden an, läßt aber daneben die Metzger'schen drei Haupteintheilungen, in absolut, an sich und zufällig tödtliche, gelten.

Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, 4. Bd.

S. darüber die Leipziger Lit.-Zeit. v. 1812. S. 484.

8603. Ein Auszug aus Wildbergs neuer Eintheilung der Verletzungen in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Ebendaselbst.

Leipziger Lit.-Zeit. Ebend. S. 488.

8604. **Meister**, in Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, Bd. 8. S. 124 ff.:

Eine Eintheilung der Verletzungen in drei Hauptclassen, mit eigenen Unter-Abtheilungen.

8605. **Mayer**, im Journal für Chirurgie und Augenheilkunde von v. Gräfe u. Walther, Bd. 10. Heft 3. S. 386:

Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen und ihre Eintheilung in forensischer Hinsicht.

8606. **Remer**, Professor in Breslau, in Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde, neunter Jahrgang:

Ueber die in der gerichtlichen Arzneikunde gebräuchliche Eintheilung der tödtlichen Verletzungen.

Der Verfasser stellt die an sich tödtlichen Verletzungen an die Spitze der nicht — absolut — tödtlichen, welch' letztere von ihm relativ-tödtliche Wunden genannt werden. Die zufällig-tödtlichen Verletzungen werden im gewöhnlichen Sinne verworfen und unter die nicht-tödtlichen gesetzt.

8607. Ist der von den Aerzten von einer Verwundung gebrauchte Ausdruck: „unbedingt tödtlich" gleichbedeutend mit „allgemein tödtlich?"

Die großherzogl. bad. Sanitäts-Commission hatte eine Kopfverletzung auf die erstere Weise prädicirt, und die Mehrheit des badischen Oberhofgerichts nahm an, daß die Sanitäts-Commission mit diesem Ausdrucke ein vulnus universaliter, nicht bloß individualiter seu in

concreto lethale habe bezeichnen wollen, sie beantwortete also die aufgeworfene Frage affirmativ.

Jahrbücher des großh. badischen Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, zweiter Jahrg. Seite 309.

8608. Ueber die Tödtlichkeit der Verletzungen; in

Tauschs Rechtsfällen aus dem österr. Civil- und Criminalrechte, Heft 2. Abhandlung 6.

8609. Zur Lehre von der gerichtsärztlichen Untersuchung der Verletzungen bei Lebenden mit besonderer Beziehung auf §. 71. des großh. badischen Straf-Edicts; in den

Annalen der großh. badischen Gerichte, Jahrg. 2. Nr. 2. S. 10.

8610. Untersuchungen über die Anwendungen des Begriffes von tödtlicher Verletzung und seiner Abtheilungen in der gerichtlichen Medizin. Eine Inaugural-Dissertation, welche zur Erlangung der Doctorwürde in der Medizin und Chirurgie unter dem Präsidium von Dr. Ferdinand v. Gmelin, Ritter des Ordens der königl. württembergischen Krone, ord. Prof. der Medizin, den . . . Mai 1832 öffentlich vertheidigen wird Hermann Stockmaier aus Stuttgart. Anzeige hierüber in

Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 25. S. 466—470.

8611. Versuch einer neuen, auf die Lehren des Criminalrechts basirten Eintheilung der tödtlichen Verletzungen. Von Dr. Heinrich Bruno Schiedler, practischem Arzte in Greifenberg in Schlesien.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 26. S. 366—400.

8612. Nach welchen Grundsätzen hat der preußische Gerichtsarzt bei Bestimmung des Lethalitäts-Verhältnisses einer Verletzung zu verfahren? Mit besonderer Berücksichtigung der Henke'schen Lehre. Von Dr. C. F. Koch, Medicinal-Assessor und Mitglied des königl. Medizinal-Collegii der Provinz Sachsen in Magdeburg.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 17. Ergänzungsheft, S. 1—60.

Beleuchtung des Haupt-Inhalts der vorstehenden Abhandlung des Hrn. Med.-Assessors Dr. C. F. Koch. Vom Herausgeber, S. 69—120.

8613. **Henke**, A., in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. 2. Abh. 2:

Ueber die gerichtlich-medizinische Bestimmung der Tödtlichkeit einiger, vormals für unbedingt tödtlich gehaltener Verletzungen.

Unter die Verletzungen, welche vormals für unbedingt tödtlich gehalten, durch die neuere Chirurgie aber geheilt wurden, zählt der Verfasser 1) die Wunden und Verletzungen der großen Kopfschlag-Adern; 2) die Verletzungen des Halses mit gänzlicher Durchschneidung der Luftröhre und Einschnitt in die Speiseröhre, wenn solche ohne gleichzeitige Verletzung der Kopfschlag-Adern Statt haben; 3) die Verletzungen des Oberarms, die mit Verletzung der arteria subaxillaris, und die des Oberschenkels mit Verletzung der arteria cruralis in gewisser Beziehung.

8614. **Derselbe**, im neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. 1. Stück 3. Abh. 18. S. 445. und Stück 4. Abh. 21. S. 534.

Ueber die gerichtlich-medizinische Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen.

Der Verfasser liefert hier einen Auszug aus früheren Erörterungen über denselben Gegenstand in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Theil 1. S. 93 ff. und in Kopps Jahrbüchern der Staats-Arzneikunde.

8615. **Stelzer**, Dr. Chr. J. L, im neuen Archiv des Criminalrichts, Band 4. Stück 2. Abh. 10. S. 217:

Einige Erinnerungen über die Zurechnung tödtlicher Verletzungen.

Es wird die zweifelhafte Lehre über absolut und relativ tödtliche Wunden auseinandergesetzt, von den so oft schwankenden und unsicheren Gutachten der Aerzte und von den theils unzulänglichen oder unstatthaften Mitteln, in solchen Fällen ein gerechtes und billiges Urtheil zu fällen, gehandelt, und am Ende vorgeschlagen, daß — wenn sich der Zustand des Verletzten nach dem Urtheile der Aerzte verschlimmere, und so lange die vermeinte Frist nicht vorüber sey, die Untersuchungs-Acten nicht geschlossen werden sollen;

hl aber müsse dieß geschehen, und die Acten zum Spruche befördert werden, wenn diese ist vorüber ist, und der Krankheitszustand sich nicht so verschlimmert hat, daß der Tod tbar herannaht.

16. Revisions-Gutachten des königl. preuß. Medizinal-Collegiums der Provinz Sachsen in Magdeburg vom 1. Dezbr. 1826 in der Criminal-Untersuchungssache wider Johann Erdmann Käbel, Heinrich Christian Francke und Johann Friedrich Schulze, wegen Tödtung des Grundbesitzers Schulenburg zu K. bei G.

Das Gutachten beschäftigt sich mit der Frage über die Tödtlichkeit verschiedener Arten n Wunden.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 9. S. 381.

17. Zur Erläuterung der Begriffe nothwendige und zufällige Tödtlichkeit. Ein durch Herrn Medizinalrath und Professor Dr. Burdach mitgetheiltes Gutachten des königl. preußischen Medizinal-Collegiums zu Königsberg.

Es heißt in demselben: man versteht unter einer nothwendig (unbedingt, absolut) dtlichen Verletzung nicht eine solche, welche nach dem Laufe der Natur, nach den Einchtungen des Organismus und den Gesetzen des Lebens den Tod nach sich ziehen muß, ndern eine solche, die auch bei aller ärztlichen Hülfe einen tödtlichen Ausgang nehmen uß. Zufällig tödtlich nennt man daher nicht bloß diejenigen Verletzungen, bei welchen ırch einen, vom Thäter nicht herbeigeführten, mit der verletzenden Handlung nicht zummenhängenden Umstand der Tod erfolgt ist, sondern auch diejenigen, bei welchen derlbe durch Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes eingetreten ist.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 20. S. 370—379.

Den Fall selbst s. ibid. Bd. 21. S. 213.

618. **Neumann**, über die Tödtlichkeit der Verletzungen und die Feststellung des Thatbestands derselben, in der juristischen Zeitung für die preußischen Staaten, v. 1835. Seite 298.

619. **Paalzow**, in observ. ad jus Boruss. Fasc. II. pag. 20. de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris.

3619. Vom Unterschiede zwischen leichter und schwerer Verletzung, in den Annalen der großherzogl. badischen Gerichte, zweiter Jahrg. S. 10.

3620. Bei der Beurtheilung des Corporis delicti ist zwischen allgemeinen und individuelltödtlichen Wunden kein Unterschied; obgleich dieser Unterschied auf die Beurtheilung der größern und geringern Bosheit des Thäters Einfluß haben kann.

Kleins merkwürdige Rechtssprüche der Hallischen Juristen-Facultät, Bd. 4. Abhandl. 19. S. 271.

2) Von den einzelnen Verletzungen.

a) Kopf-Verletzungen *).

§. 408.

8621. **Eichhorn**, E., de capitis laesionibus earumque curatione. Erlang. 1815.

8622. **Kern**, Dr. V., Ritter v., Abhandlungen über die Verletzungen am Kopfe und die Durchbohrung der Hirnschaale. Wien, Sollinger. 1829. gr. 4. 3 1/2 Thlr.

8623. **Schmidt**, Arzt Dr. P., Beitrag zur Würdigung der Lehre von den Kopfverletzungen, veranlaßt durch die Ermordung der Anna Catharina Flöge, nach actenmäßigen Berichten nebst einem Anhange. Hamburg, Hoffmann u. Campe. 1838. gr. 8. 1 Thlr.

8624. Ueber Kopfverletzungen; in

Bernsteins Beiträgen zur Wundarzneikunst und gerichtlichen Arzneikunde, Abhandl. 1.

Vergl. darüber die Leipziger Lit.-Zeit. von 1804. Stück 164. S. 2613.

*) S. auch Henke und Kopp, Register.

8625. Erzählung einer merkwürdigen Kopfverletzung, nebst Sections-Bericht und Gutachten.

Ebendas. Abh. 5.

8626. Gutachten über die Verwundung des W. K. aus L. Von Herrn Prof. Wegeler.

Die nächste Veranlassung war eine heftige Hirnerschütterung.

Bernstein, Beiträge zur Wundarzneikunst und ger. Arzneikunde, 2r Band oder der neuen Beitr. 1r Bd. Abh. 5.

8627. Gutachten über die Verwundung des Andreas D. aus W.

Betrifft hauptsächlich die Beurtheilung einer Kopfverletzung.

Ebendas. Abh. 6.

8628. Geschichte einer schweren, am 19. Tage erst tödtlichen Kopfverletzung. Von Herrn Hofr. Dr. Wickel zu Berleburg.

Der Fall soll beweisen, wie nothwendig es sey, sich immer durch hinlängliche Einschnitte gehörige Kenntniß von dem Grade und der Beschaffenheit der Verletzung zu verschaffen.

Ebendas. Abh. 7.

8629. Merkwürdiger Fall einer Kopfverletzung, vom Herausgeber.

Ein Jude bekam mit dem Gefäße eines Säbels einen Schlag auf die linke Seite des Kopfes, wobei die Parirstange in der Schädelhöhle stecken blieb, ohne daß Sinnlosigkeit, Schlafsucht, apoplectische oder convulsivische Zufälle folgten. Nach mehrmals vorgenommener Trepanation starb er am 15ten Tage nach der Verletzung; bei der Section fand man die Parirstange mit dem abgebrochenen Ende in dem Hirnbalken, und mit dem runden ragte sie schräg nach oben hervor.

Kopp, Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, erster Jahrg. Rubr. ger. Med. Nr. 7.

8630. Obductionsbericht und Gutachten über eine absolut tödtliche Kopf-Verletzung, bei welcher sich aber erst am 30sten Tage der tödtliche Ausgang einstellte. Von Herrn Dr. Krauß, Landphysicus zu Himfeld an der Fuld.

Ein Theil der Substanz des Gehirns war durch eine Wunde am Hinterhaupte verloren worden; die Geisteskräfte des Verletzten blieben immer wie die eines Kindes von 3—4 Jahren. Die Sehkraft blieb bei offenen, hellen und unverletzten Augen verloren, das Gehör war exaltirt. Die Idee von seiner Frau und Kindern — die einzige in seiner ersten Bewußtlosigkeit — war erloschen, so bald er zu sich selbst zu kommen anfing.

Ebendas. zweiter Jahrg. Nr. 8.

8631. Sectionsbericht von Herrn Landgerichts-Physicus Dr. Pfeuffer. Eine in 24 Stunden tödtliche Kopfverletzung von H. zu F. Eine Sections-Geschichte von Herrn Hofrath Schenk zu Siegen.

Ebendas. vierter Bd.

8632. Beispiel einer, erst nach 11 Jahren tödtlich gewordenen Hirn-Erschütterung, nach einem Falle auf den Fußboden; in

Schallgrubers Aufsätzen und Beobachtungen, S. 40 ff.

8633. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen u. s. w. in Berlin vom 8. August 1819 über die Tödtlichkeit der an dem Leichname des Leinewebers K. vorgefundenen Verletzungen und über die Ursache seines Todes. Zum §. 819. Thl. 2. Tit. 20. des allg. preuß. Landrechts.

Die Frage war: ob in dem gegebenen Falle der Tod von den zugefügten Mißhandlungen (besonders am Kopfe) unter den obwaltenden Umständen erfolgt sey? eine Frage, welche dahin beantwortet wurde, daß die Tödtlichkeit dieser Gehirn-Erschütterung ex accidente bestimmt werden müsse.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 7. S. 336.

8634. Ueber die Tödlichkeit der Kopfverletzungen hinsichtlich der verrichteten oder unterlassenen Trepanation. Von Dr. Heinrich Bruno Schindler, practischem Arzte, Operateur und Geburtshelfer.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 24. S. 253—312.

35. Obductionsbefund sammt Gutachten über die Letbalität einer anfänglich übersehenen und erst später entdeckten Kopfverletzung. Vom churhess. Medizinalrath und Kreis-Physicus Dr. Schneider in Fulda.
Ebendas. Bd. 24. S. 353—358.

36. Fall einer, durch Gehirn-Erschütterung augenblicklich tödtlichen Kopfverletzung. Von Dr. Wiegand, substituirtem Physicus zu Fulda.
Ebendas. Bd. 25. S. 173—189.

37. Bemerkungen zu dem Aufsatze des Herrn Hofrath Textor in Würzburg in dem 4ten Bande dieser Zeitschrift, Jahrgang 1832, betreffend die Kopfverletzungen und die Anwendung der Trepanation; belegt mit einer Sections-Geschichte und Gutachten. Vom königl. bairischen Landgerichts-Physicus Dr. Braun in Klingenberg.
Ebendas. Bd. 26. S. 192—208.

38. Obductionsbericht und Gutachten über die Tödtlichkeit einer, nach einigen Stunden tödtlich gewordenen Kopfverletzung. Von Dr. Heyfelder, practischem Arzte in Trier.
Ebendas. Bd. 27. S. 199—204.

639. Gutachten über eine Kopfverletzung. Vom Kreis-Physicus Dr. Hermes in Warin.
Ebendas. Bd. 28. S. 188—200.

640. Eine in mehrfacher Beziehung interessante tödtlich abgelaufene Kopfverletzung, gerichtsärztlich untersucht und begutachtet. Vom Hrn. Dr. Samesreuther, Physicus zu Wörrstadt in Rheinhessen.
Ebendas. Bd. 28. S. 293—330.

641. Ueber eine tödtliche Kopfverletzung. Vom Medizinalrath und Leibarzt Dr. Heyfelder in Sigmaringen.
Ebendas. Bd. 28. S. 455—458.

8642. Gutachten über eine, mit tödtlichem Ausgange verbundene Kopfverletzung. Von Oberamtsarzt Dr. Bodenmüller in Gmünd.
Ebendas. Bd. 31. S. 303—315.

8643. Miscellen für die Staats-Arzneikunde, aus meiner ärztlichen und gerichtsärztlichen Praxis. Von Dr. Carl Wenzel, königl. bair. Physicus zu Monheim. Mehrere merkwürdige Kopfverletzungen mit glücklichem Ausgange, als Beitrag zur Lehre von denselben.
Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 19. Ergänzungsheft, S. 274—282.

8644. Gerichtliche Untersuchung über den Zusammenhang einer Kopfverletzung mit dem, 14 Wochen nachher eingetretenen Tode. Mitgetheilt vom Advocat Bopp in Darmstadt.
Ebend., 22. Ergänzungsheft S. 158 — 173.

8645. Gutachten des großherzogl. hessischen Medicinal-Collegiums zu Darmstadt über den zweifelhaften Causalzusammenhang von einigen Faustschlägen in die Schläfengegend mit einem 17 Tage später bei der Trepanation gefundenen blutigen Extravasate auf der harten Hirnhaut. Vom Medicinal-Director Dr. Graff.
Ebendas. 22. Erg.-Heft. S. 139—157.

8647. Merkwürdiger Fall einer augenblicklich tödtlichen Kopf-Verletzung, fast ohne alle von Außen wahrnehmbaren Zeichen, von Kaiser, in Henke's Zeitschrift Band 21. Seite 141.

8648. Gutachten über die Todesart eines Mannes, welcher in Folge einer Kopf-Verletzung den achten Tag starb, ebendaselbst 14tes Erg.-Heft, S. 171.

8649. Ein Fall, in welchem durch eine Ohrfeige der Tod herbeigeführt wurde, in Henke's Zeitschrift, 19tes Ergänzungsheft S. 282.

8650. Aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Der gefährliche Nasenstüber; ein Fall unverschuldeter Tödtung. Mitgetheilt vom Herrn Regierungs- und Consistorialrath Chop in Sondershausen, in
Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege Bd. 15. Heft 29. oder neue Folge Bd. 3. Heft 1. S. 185.

Von 2 Personen, welche sich wörtlich und thätlich injurirt hatten, ist eine ... gestorben. Der Angeschuldigte behauptete, dem Gestorbenen keine wirkliche Ohrfeige, ... dern nur einen gelinden Backenstreich, oder gar nur einen Nasenstüber gegeben zu ha...

Ueber die mögliche Tödtlichkeit einer Ohrfeige werden in dem Aufsatze versch... literarische Notizen angegeben.

Nach dem Berichte der Lesefrüchte vom Felde der neuesten Literatur Jahrg. 33. B... S. 396. hat Dr. Caspar in Berlin in Nr. 9. seiner Wochenschrift für die gesammte ... kunde unter Anderem folgendes mitgetheilt:

Ein neuerer Fall von tödtlicher Wirkung einer Ohrfeige im Monat November 183... Breslau vorgekommen: In einem häuslichen Zwiste versetzte ein Lohnfuhrmann se... Frau einen Backenstreich, der so unglücklich traf, daß die Frau zu Boden fiel und lie... blieb; wie die Section ergab, mußte eine Hirn-Erschütterung die Ursache des Todes ... wesen seyn. (Aus Kinds Summar. Bd. 2. S. 634.)

8651. Die abnorme Beschaffenheit des Hirnschädels bei einem Erschlagenen mindert ... immer die Zurechnung, und gibt auch nicht durchgehends einen Begnadigungsgrund an die Hand. Dieser Satz wurde von dem gr. bad. Oberhofgerichte in einem Fa... angenommen, wo die von dem Angeschuldigten bei einem Schlage auf den Kopf de... Getödteten angewandte Kraft so groß war, daß der erfolgte Tod nicht der unge... wöhnlichen Bildung des Hirnschädels zugeschrieben werden konnte.

Jahrbücher des gr. bad. Oberhofgerichts in Mannheim, von Hohnhorst, Jahrg. 1 1825. S. 184.

8652. Sectionsbericht über einen, nach einer Schlägerei Verstorbenen, nebst einem Gu... achten des fürstlichen Obersanitäts-Collegiums zu Braunschweig über den in diesem Sectionsberichte beschriebenen Fall. In dem Sectionsberichte hat sich der Un... nannte dahin geäußert, der Verstorbene sey eher an den Folgen der Wassersucht de... kleinen Gehirns und des Rückenwirbel-Canals, als an der Kopf-Verletzung gestorben. Das Collegium erklärte aber die Verletzung für tödtlich, jedoch nur durch Zufal... durch irrige Diagnosis.

Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde, zweites Stück (1802) Abh. 7. u. 8.

b) Halsverletzungen.

§. 409.

8652 a. **Boep**, J., Diss. historiam vulneris tracheam et oesophagum totum perscindentis feliciter sanati. Kiliae. 1827. 4.

8653. Besichtigung eines todtgefundenen Mannes, Leichen-Oeffnung desselben, und Gutachten von Herrn Dr. Klein zu Andernach. Betrifft eine absolut tödtliche Verletzung am Halse und Gesichte.

Bernstein, Beiträge zur Wundarzneikunde u. ger. Arzneik. 2ter Band oder der neuen Beitr. 1ster Band Abh. 11.

8654. Obductionsbericht und Gutachten über eine Frau, die durch eine absolut tödtliche Halswunde umkam, wobei die Frage entstand, ob die Verletzung von ihr selbst, oder von andern beigebracht worden sey? Die Frage blieb zweifelhaft. Die Verletzung bestand in einer Wunde, welche von der linken Seite in der Gegend der Articulation des Schlüsselbeins mit den Schulterknochen anfing, schiefab- und vorwärts über die Gegend des Kehlkopfs in einer krummen Linie, deren Sinus etwa 6 Zoll lang war, und noch über einen halben Zoll breit gegen die rechte Seite lief.

Kopp, Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, zweiter Jahrg. Rubr. Ger. Med. Nr. 1.

8655. Medizinisches Gutachten über die Tödtlichkeit einer Halswunde und die Art, des den dritten Tag nach der Verwundung erfolgten Todes; von Medizinalrath Riemann zu Halberstadt. Die Wunde war nicht tödtlich, sondern der Verletzte starb an Erstickung durch ein Emphysem, an welchem vorzüglich die Lungen litten, dessen

Ursache jedoch nicht zu bestimmen war, da die Wunde nicht in die Luftröhre drang.
Critische Jahrbücher der Staatsarzneikunde von Knape und Hecker. Band 1. Th. 2 S. 267.

6. Kurze Bemerkung über eine merkwürdige Verletzung des herumschweifenden Nerven.
Ebendaselbst Bd. 2. Thl. 1. Abh. VII. 1).

7. Section und Gutachten über eine tödtliche Verletzung der Schilddrüse. Mitgetheilt von Dr. Speyer, Assessor des K. Medicinal-Comités und K. Physicus zu Bamberg.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 23. S. 157—168.

c) Brustverletzungen.

§. 410.

58. Gutachten des ostpreußischen collegii medici et sanitatis über einen, von einem Ehemann an seiner Gattin verübten Todtschlag. Der Thäter versetzte seiner Frau mit einem Meischholze zwei Stöße vor die Brust, dann noch drei derbe Schläge auf den Rücken. Die Frau starb nach einigen Stunden. Für die nächste Ursache des Todes erklärten sowohl die Obducenten, als auch das collegium medicum eine beträchtliche, im Unterleibe gefundene Blutergießung; jene hielten die Verletzung für absolut, dieses für zufällig letal.
Metzger, Joh. Daniel, gerichtlich medizinische Abhandlungen zweiter Theil (1804) Abh. IV.

659. Beiträge zur Beurtheilung der Brustverletzungen, von Herrn Medizinalrath Klein zu Stuttgart.
Kopp, Jahrb. der Staatsarzneikunde 11r Jahrg. Rubr. ger. Med. Nr. 2.

8660. Daniel, in seiner Sammlung vom Gutachten, 12. 13. u. 14. Beobachtung: Fälle von nothwendig tödtenden Verletzungen der Brust.

8661. Fahner, in seinen Beiträgen zur praktischen und gerichtlichen Arzneikunde. Bd. 1. S. 158. Ein Fall, wo der Tod nach der Wunde in die Spitze des Herzens erst am 11. Tage eintrat.

8662. Schlegel, in seinen neuen Materialien. Bd. 1. S. 144. Ein Fall, in welchem der Tod erst nach 110 Stunden nach der Verwundung in die Spitze des Herzens eintrat.

8663. Gutachten über eine am siebenten Tage tödtlich gewordenen Lungenwunde. Vom K. Baier. Landgerichtsarzte Dr. Joh. Heinr. Beck in Weissenhorn.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. 20stes Ergänzungsheft S. 289—309.

d) Bauchverletzungen.

§. 411.

8664. Fabricius, F. G. A., medizinisch gerichtlicher Fall der Tödtlichkeit einer penetrirenden Bauchwunde mit Vorfall und Verletzung, nebst Erinnerung aus der chirurgischen Lehre von der Darm- und Bauchnaht. Mainz, Kupferberg. 1824. 4 gr.

8665. Versuch über die ersten Gründe der gerichtlichen Arzneikunde und die Anwendung derselben auf Renuntiation penetrirender Bauchwunden, nebst Bemerkungen über die medicoforensische Bedeutung chirurgischer Operationen. Vom Hof- und Medicinalrath Fabricius zu Hochheim im Herzogthum Nassau.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 27. S. 237—262.

8666. Gutachten, die Tödtlichkeit einer penetrirenden Stichwunde in den Unterleib, mit kleinen Wunden des Dünndarms und Verletzung der Blutgefäße des Gekröses, betreffend. Von Dr. Graff, Director des Großherz. Med. Collegs zu Darmstadt und erstem Bezirks-Arzte daselbst.
Ebendaselbst, 15ter Jahrg., 4tes Vierteljahrheft, S. 319—337.

8667. Gutachten des K. Preuß. Rheinischen Medicinal-Collegii über einen tödtlichen Darmriß. Mitgetheilt vom Medicinalrath Dr. Ulrich in Coblenz.
Ebendaselbst, 22stes Ergänzungsheft S. 103 — 111.

e) Verletzungen der Glieder.

§. 412.

8668. Tod durch Verblutung, in Folge eines Stiches in die Arteria und Vena poplitea. Von Dr. Hahnbaum, Herzogl. Sächsischer Ober-Medizinal-Rath.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15ter Jahrgang, 4tes Vierteljahrheft. S. 347 — 382.

8669. Gutachten über die Tödtlichkeit einer Schenkel-Verletzung.
Bernstein, Beitr. zur Wundarzneik. u. ger. Arzneik. Bd. 2. oder der neuen Beitr. Bd. 1. Abh. 4.

8670. Merkwürdige Geschichte einer gewaltsamen Verrenkung der Oberschenkel, Schoßbeine und anderer Verletzungen, nebst den darüber verhandelten medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen. Mitgetheilt von Dr. F. W. Nadel zu Altenstetten, nebst Bemerkungen des Herausgebers.
Archiv der Staatsarzneikunde von Augustin, Bd. 2. Stück 1. Nr. 1.

8671. Medicinisches Gutachten über einen complicirten Todtschlag.
Schlegel, Materialien f. d. Staatsarzneiwissenschaft u. prakt. Heilkunde, erste Samml. Nr. 1.

8672. Sectionsbericht und Gutachten über eine ermordet gefundene Frau. Von Bernstein.
Bernstein, Beiträge zur Wundarzneikunde u. gerichtl. Arzneikunde 3r oder der neuen Beiträge 2r Bd. Abh. 3.
Sectionsbericht des erschossenen Köhlers Lotharius J. nebst Gutachten. Ebendas. Abh. 8.

8673. Medicinalbericht über den geöffneten Leichnam eines gewaltsamerweise Ermordeten; von Herrn Stadt- und Landphysicus Dr. Welge zu Goslar.
Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtl. Arzneikunde, zweites Stück (1802) Abhandlung 11.

8674. Gutachten über die Ursache des Todes der, nach erlittenen Körperbeschädigungen, verstorbenen M....schen Ehefrau. Von dem Geh. Hofrath und Ordensritter Dr. J. H. G. Schlegel in Meiningen.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 25. S. 218—236.

8675. Gutachten über die zweifelhafte Todesart eines, nach früher zugefügten Verletzungen, Verstorbenen. Vom Kreis-Physicus Dr. Hermes in Warin.
Ebendaselbst, Bd. 28. S. 201—214.

8676. Gutachten, über einen zu Tode geprügelten Menschen. Mitgetheilt vom Professor Dr. Ed. C. J. von Siebold zu Göttingen.
Ebendaselbst, Bd. 31. S. 71—85.

8677. Gutachten über einen angeblich gemißhandelten und bald darauf verstorbenen Schulknaben. Vom K. preuß. Kreis-Physicus Dr. Wittcke in Weisensee.
Ebendaselbst, 15r Jahrgang, 1stes Vierteljahrheft. S. 139. 153.

8678. Gewaltsamer Mord eines 17jährigen Mädchens nach fruchtlos versuchter Nothzucht; aus den Untersuchungsacten gezogen, nebst gerichtsärztlichem Fundscheine und Gutachten. Vom Oberamtsarzt Dr. Hofer in Biberach.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15r Jahrgang, 1stes Vierteljahrheft. S. 180—198.

8679. Aerztliches Gutachten über die Mißhandlungen und die dadurch angeblich bewirkte zu frühe Entbindung einer hochschwangeren Person. Vom Dr. Joh. Heinr. Beck, K. Baier. Landgerichtsarzte in Weißenhorn.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 25. S. 73—111.

380. Medicinisch-chirurgisch-gerichtliches Gutachten über die Tödtung des ledigen Michael Gengenbacher von Schweighausen, Bezirksamts Ettenheim. Von Dr. P. J. Schneider.
Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden von Duttlinger, Weiler und Kettenacker. Bd. 2. Heft 4. S. 620.

3) Von Schußwunden insbesondere.

§. 413.

8681. In den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalcker und Trummer, Bd. 1. S. 605, wird ein Vorfall kurz mitgetheilt, den das Medico-Chirurgical Review-London 1824. Sept. p. 504. 505. der Gazette de Santé, Janvier 1821, nacherzählt. Ein Mann wurde durch einen Schuß getödtet. Der des Verbrechens Beschuldigte wurde aus dem Grunde freigesprochen, weil das dem Getödteten eingeschossene Loch, welches vollkommen zirkelförmig war, acht Striche im Durchmesser hatte, während das Kaliber der Flinte des Angeschuldigten nur 6½ Strich im Durchmesser maß. Einige Zeit nachher erschoß sich ein alter Gensdarmen-Aufseher mit einer Cavallerie-Pistole. Die Kugel durchbohrte das Wandbein, das Loch, wo sie eindrang, war vollkommen zirkelförmig. Beim Nachmessen ergab es sich, daß dasselbe nicht bloß bedeutend größer war, als das Kaliber der Pistole, sondern daß ohne viele Mühe sogar der Lauf der Pistole ganz hineinpaßte. Der englische Berichterstatter befürchtet aus dem letzten Falle, daß in dem ersterzählten einem Mörder die Strafe geschenkt worden, und das ärztliche Gutachten unrichtig gewesen und bemerkt, daß — wenn die Kugel durch eine solide Masse, z. E. Holz, gehe, das Loch kleiner seyn werde, als die Kugel. Gehe sie durch eine sehr harte und unelastische Substanz, so sey begreiflich, daß der Durchmesser der Oeffnung nicht selten größer seyn werde, als der des durchdringenden Körpers, welches sich aus der Zerstörung der umliegenden Theile erkläre.

8682. Merkwürdige Obduction der Ueberreste zweier größtentheils verbrannter Leichname; von H. Dr. Siemerling in Aurich. Beide Eheleute wurden durch Schußwunden absolut lethal verletzt, und darnach das Haus angezündet.
Critische Jahrbücher der Staatsarzneikunde von Knape u. Hecker. Bd. 1. Thl. 2.
Gutachten über einen Erschossenen, von Beck, Henke's Zeitschr. Bd. 21. S. 122.

8683. Gutachten des Großherzogl. Hessischen Medicinal-Collegs, über die Tödtlichkeit einer durch einen Schrotschuß bewirkten Verletzung der sechsten Intercostal-Arterie. Von Dr. Graff, Großherzogl. Hessischer Medicinal-Director.
Henke, Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, Bd. 31. S. 86—110.

8684. Begutachtung in der Revisions-Instanz über die Tödtlichkeit einer Schußwunde. Von Dr. Heyfelder, praktischem Arzte in Trier.
Ebendaselbst, 19tes Ergänzungsheft. S. 285—290.

B. Von den Todesarten durch Erstickung, Erwürgen, Hängen, Ertrinken.

§. 414.

8681. Ueber die Kennzeichen der Erstickung, ein Gutachten des Ober-Collegii medici in Berlin vom Jahr 1789. Dasselbe ist nur in Beziehung auf den vorliegenden speciellen Fall von Erheblichkeit, und lautet dahin, daß das Kind wohl an einer Erstickung gestorben sey, ob aber diese Erstickung durch äußere gewaltsame, oder durch innere Ursachen bewirkt wurde, blieb zweifelhaft.
Paalzow's Magazin, Band 1. Gutachten Nr. I. S. 321, auch Bd. 6. S. 319. Bd. 7. S. 35.

8682. Gutachten des fürstlichen Obersanitäts-Collegiums zu Braunschweig, über die Todesart einer, der Angabe nach erwürgten, hochschwangeren Person. Dieselbe wurde des Morgens in einer ruhigen Lage im Bette todt gefunden; ein leinenes Tuch war so fest um ihren Hals gebunden, daß der herbeigerufene Amtschirurgus kaum den

links geschnürten Knoten öffnen konnte. Die Obducenten nahmen für mehr als hinreichend erwiesen an, daß das feste Binden jenes Tuchs um den Hals als die einzige Todes-Ursache anzusehen sey, und die Verstorbene sich nicht selbst habe auf diese Weise um's Leben bringen können. Das Obersanitäts-Collegium entschied aber dahin: daß es im höchsten Grade wahrscheinlich, ja gewiß sey, die Verstorbene sey nicht gewaltsamer Weise, sondern apoplektisch gestorben, besonders aus dem Grunde, weil sich aus dem Fundscheine nicht ergab, daß an dem Halse der Leiche die hiezu erforderliche Sugillation zugegen gewesen sey.

Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde, zweites Stück (1802) Abh. II.

8683. Ueber die Kennzeichen des gewaltsamen Erstickungstodes; durch einen Rechtsfall erläutert. Von Herrn Hofmedicus Dr. Albers in Wunstorf; in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königreich Hannover von Gans, Band 1. Heft 1. Seite 94.

8684. Von den Kennzeichen zur Entscheidung der Frage: ob ein im Wasser gefundener Mensch lebendig in's Wasser gerathen und darin ertrunken, oder ob er vorher gestorben und hernach in's Wasser geworfen worden sey?

Archiv der Staatsarzneikunde von Augustin, Bd. 1. Stück 1. Abh. 1.

Vergl. darüber die Haller Lit.-Z. von 1806. Nr. 185. S. 234.

8685. Sectionsbericht und Gutachten über einen Erwürgten. Mitgetheilt von Dr. Speyer, Assessor des K. Medicinal-Comite's u. K. Physicus zu Bamberg.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 24. S. 416—438.

8686. Ueber die Todesart des Ertrinkens. Von Dr Albert, praktischem Arzte in Wiesentheid.

Ebendaselbst, Bd. 26. S. 316—365.

Ueber das Wesen und die besonderen Formen des Todes durch Ertrinken, von Amts-Physicus Dr. Kaiser in Grisa.

Ebendaselbst, 16. Erg.-Heft. S. 1.

Vergl. auch viele Fälle in Henke's Zeitschrift, Register über Bd. 1 — 20, und Kopp's Jahrb. Reg. bei Bd. 11.

C. Selbstmord.

§. 415.

Außer den schon oben §. 172 S. 656 ff. angeführten Schriften, sodann den Abhandlungen in den ersten 20 Bänden von Henke's Zeitschrift und den Kopp'schen Jahrbüchern (s. die Register darüber) gehören hieher:

8687. **Braun**, Dr. Fried. Eberhardt, Arzt in Güglingen, medicinisch-psychologische Untersuchungen der verschiedenen Arten, Ursachen und der Verhütungsmittel des Selbstmords, durch Beispiele erläutert. Hall, Schmeisser, und Leipzig, Bruder in Comm. 1811. 8. 4 gr.

Haller Lit.-Z. v. 1813. Bd. 1. S. 23.

8688. **Schauffelen**, Wilh. Fried., über die physischen Zeichen, woraus auf absichtliche Selbsttödtung durch Erschießen geschlossen werden kann. Stuttg. Franckh, 1827. gr. 8. 1 Rthlr. 6 gr.

8689. Merkwürdiger Selbstmord durch condensirte Luft, von Dr. Schuler in Wolfratshausen, in Henke's Zeitschrift Bd. 22. S. 156.

8690. **Krügelstein**, Dr., in Schlegels Materialien für die Staatsarzneiwissenschaft und prakt. Heilkunde. 2te Sammlung, Nr. III. Obductionsbericht über einen Selbstmörder.

8691. Zwei Obductionsfälle, zur Erläuterung und weitern Ausführung einiger in meinem Versuche über den Selbstmord in Bezug auf gerichtliche Arzneikunde (Tübingen, 1794. 8.) abgehandelter Momente, von Herrn Dr. C. G. Elwert. Sie betreffen

a) eine Stichwunde in das Herz, welche der Obduction zu Folge nothwendig von einem Fremden beigebracht worden seyn mußte; b) die Obduction einer Selbstmörderin, die sich nach der Ansicht der Obducenten selbst ertränkt hatte.

Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde, erster Jahrgang. (Gerichtl. Medizin) Abh. 1.

592. **Fabrion**, vergeblich versuchter Selbstmord, durch bedeutende Verletzungen und Verstümmelungen des Körpers, in seinen medizinisch-chirurgischen Bemerkungen und Erfahrungen. Nürnb. 1816. S. 58.

Leipz. lit. Z. 1817. März. Nr. 85.

693. Leichenöffnungen von Selbstmördern, in Friedreichs Magazin, Heft 4. S. 157. Henke's Zeitschr. 4. Ergänz.-Heft. S. 243.

694. Leichenöffnung eines Selbstmörders in Schallgrubers Aufsätzen und Beobachtungen. Grätz 1816.

Med. chir. Zeit. 1816. Bd. 4. S. 43.

695. **Schmidtmüller**, Leichenbefund eines Selbstmörders in Friedreichs Magazin, Heft 9. N. F. Heft 2. S. 136.

696. Versuchter Selbstmord durch Castration und Verwundung der Luftröhre. Rusts Magazin, 1828. Bd. 26. S. 557.

Kleinerts Repertor 1828. Aug. S. 75.

697. Ueber die Leichenöffnung der Selbstmörder in Preußen.

Hitzigs Zeitschrift, Bd. 4. S. 445. u. Bd. 5. S. 473.

698. **Casper**, J. C., Beitr. zur medizinischen Statistik und Staatsarzneikunde I. über Selbstmord, II. Armen- und Armenkrankenwesen in Paris, III. Sterblichkeit der Kinder. Berlin, Dümmler, 1825.

Haller Lit.-Z. v. 1825. Bd. 1. S. 481.

D. Von den Vergiftungen *).

§. 416.

Begriff von Gift und Vergiftung.

8699. **Franck**, Jos., Handbuch der Toxikologie, Wien, 1800.

6700. **Paldanus**, Versuch einer Toxikologie, Halle, 1803.

8701. **Meister**, J. Ch. F., Leitfaden zu Vorlesungen über Gifte und von dem Verbrechen der Vergiftung. Breslau, Holäufer. 1817. 8. 6 gr.

Neues Archiv des Crim.-Rechts, Bd. 2. S. 668.
Heidelberger Jahrbücher v. 1820. S. 625.

8702. **Orfila**, M. P., Rettungsmittel bei Vergiftung und Scheintod, nebst den Mitteln zur Erkennung der Gifte und verfälschten Weine und Unterscheidung des wirklichen Todes von dem Scheintode. Eine Abhandlung zum Gebrauche für alle Classen der bürgerlichen Gesellschaft. Ins Deutsche übersetzt von Dr. Roschet. Basel, Neukirch. 1818. 8.

6703. **Derselbe**, Rettungs-Verfahren bei Vergiftungen und im Scheintode, nebst den Mitteln zur Erkennung der Gifte u. s. w. A. d. Franz. v. Dr. B. G. Brosse. Berlin, Voß. 1819. 8.

Haller Lit.-Z. v. 1819. Nr. 112. S. 41.

8704. Uebers. nach der 4. Ausg. von J. F. John, Berlin, Voß, 1831. 8. 20 gr.

Leipz. lit. Zeit. 1832. S. 1128.

8705. **Hermbstädt**, Dr. F. G., allgemeine Toxikologie nach Orfila, 2 Theile, Berlin, Amelang, 1818. 8. 3 Thlr. 16 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. Nr. 226. S. 433.
Leipz. lit. Z. 1819. S. 1131. 1941.

---

*) Vergl. auch Register zu Bd. 1 — 20 von Henke's Zeitschrift und Register zu Bd. 11 der Kopp'schen Jahrbücher.

8706. **Schneider**, P. Jos., über die Gifte in medizinisch gerichtl. und med. polizeil. Beziehung. Mit einem Anhang über die Behandlung der Vergifteten im Allgemeinen. Mit einer Vorrede von Th. A. Ruland. Würzb. Nabel. 1815. V. verm. u. verb. Ausg. mit einer Anleitung zu genereller und specieller Behandlung der Vergifteten. Ein Handb. für öffentl. und gerichtliche Aerzte, Apotheker und Rechtspfleger. Tübingen, Laupp. 1821. gr. 8. 2 Thlr. 12 gr.
Rec. Jenaer Lit.-Z. v. 1821. Nr. 137.
Haller Lit.-Z. v. 1822. Bd. 1. S. 289.
Becks allgem. Repertor. 1822. Bd. 2. S. 5.

8707. **Möller**, H., die Lehre von den Giften und Vergiftungen. Nach den neuesten Entdeckungen und Beobachtungen bearbeitet. Quedlinb. Basse, 1825. 8. 1 Rthlr. 4 gr.

8708. **Witting**, E., Uebersicht der wichtigsten Erfahrungen im Felde der Toxikologie. Mit einer Vorrede von Fr. Stromeyer. 1r Bd. Mit 1 Kupfer. Hannov. Hahn, 1827. gr. 8. 16 gr.
Leipz. Lit.-Zeit. 1833. S. 23.

8709. **Marx**, C. F. H., die Lehre von den Giften, in mediz. gerichtl. u. poliz. Hinsicht. I. 1) A. u. d. T. Geschichtliche Darstellung der Giftlehre 1. u. 2. Abth. Göttingen, Dietrich. 1827 bis 1829. gr. 8. 2 Rthlr. 16 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1832. S. 76.
Hitzigs Annalen Bd. 6. S. 417.

8710. **Stucke**, Dr. G., toxicologische Tabellen, oder tabellarische Uebersicht der Gifte, der Symptome, die sie hervorbringen, der Behandlung der Vergiftungen, der Auffindungsweise der Gifte u. s. w. Nach den neuesten Entdeckungen und Berichtigungen. Cöln, Du-Mont-Schauberg. gr. qu. 4. 1828. 12 gr.

8711. **Horn**, Dr. Guil., de veneno in botulis. Commentatio praemio ornata. Berolini, Duncker et Humblot 1828. 8. maj. 14 gr.

8712. **Buchner**, J. A., vollständiger Inbegriff der Pharmacie. 7ter Theil; a. u. d. T. Toxicologie 2te Auflage. Nürnberg, Schrag. 1827. gr. 8. 2 Rthlr. 18 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1828. S. 1227.

8713. **Orfila**, Prof., allgemeine Toxicologie, oder die Gifte des Mineral-, Pflanzen- und Thierreichs in physiologischer, pathologischer und gerichtlich medizinischer Hinsicht betrachtet. Ein practisches Handbuch für Aerzte, Apotheker und diejenigen Staatsbeamte, welche gerichtliche Untersuchungen zu leiten haben. Nach der neuesten (3ten) verb. u. verm. Aufl. deutsch herausg. von Prof. Dr. C. B. Kühn. 1. Band. 1.–3. Lief. Leipz., Lehnhold. 1829. gr. 8. à 1 Thlr.

8714. **Toxicologie**, oder die Lehre von den Giften und Gegengiften für angehende und ausübende Aerzte und Apotheker, Polizei- und Criminalbeamte. Nach der 3. Ausg. des Traité des poisons von Orfila, durchaus frei bearb. v. J. A. Seemann und Apotheker Ad. O. S. Fr. Karls. 1ster Bd. allgemeine und specielle Toxicologie. 1ste Classe: kaustische Gifte; 1ste Abth. kaustische Gifte des anorgan. Reichs. Berlin, Posen und Bromberg, Mittler. 1829. 8. 2 Thlr.
Zweiter Band. Kaustische Gifte des organischen Reichs, narkotische Gifte, narkotisch scharfe Gifte, septische Gifte. Berlin, Posen u. Bromberg, Mittler. 1831. gr. 8. 2 Thlr. (Der 1ste Band. Kaustische Gifte des anorgan. Reiches. Ebendas. 1829, auch 2 Thlr.

8715. **Christison**, Prof. D. R., Abhandlung über die Gifte, in Bezug auf gerichtliche Arzneikunde, Physiologie und practische Medizin. Aus dem Engl. mit 1. Tafel Abbild. Weimar, Landes-Ind.-Compt. 1831. gr. 8. 4 Thlr. 12 gr. Nachträge nach der zweiten Auflage des Originals, ebend. 1833. gr. 8. 1 Rthlr.
Haller Lit.-Zeit. v. 1835. E.-Bl. Nr. 49. S. 385.
Kinds Summarium Band 2. S. 430.

Einzelne Abhandlungen.

8716. **Henke**, A., in s. Abhandl. aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin Bd. 3. S. 77: Beiträge zu der Lehre von der gerichtlich medizinischen Beurtheilung der Vergiftungen.

Die Abhandlung zerfällt in 4 Capitel. I. Ueber die Bestimmung des Begriffs von Gift und Vergiftung. Nach Prüfung der verschiedenen Definitionen anderer Schriftsteller erklärt der Verfasser, daß eine strenge Definition von Gift noch nicht gegeben werden könne. II. Ueber die Bestimmung des Grads der Tödtlichkeit bei den Vergiftungen. Der Verf. ist der Ansicht, es dürfen in foro die Vergiftungen nicht wie die Verletzungen betrachtet, nicht auf dieselbe Weise eingetheilt und nicht nach den Grundsätzen in Bezug auf die Tödtlichkeit beurtheilt werden, die man bei jenen anwende; er stellt dagegen folgende Sätze auf: 1) jeder Vergiftungsfall ist in concreto nach seiner Eigenthümlichkeit zu untersuchen. 2) Der Richter braucht nur die Beantwortung der Fragen: a) ob im gegebenen Falle Vergiftung da sey? b) welches Gift angewendet worden? c) ob der Tod durch das Gift bewirkt worden? 3) Jede Vergiftung, von welcher der Arzt das Urtheil fällt, daß die Lethalität derselben gewiß sey, ist als eine in concreto nothwendig tödtliche Vergiftung zu betrachten. III. Ueber die Bestimmung der Beweiskraft der physischen Merkmale der Vergiftung. Der Verfasser gibt hier verschiedene Vorsichtsmaßregeln für die Beurtheilung des Daseyns der Vergiftung an. IV. Ueber den Gerichtsgebrauch und die gesetzlichen Formen bei der Erhebung des Thatbestands der Vergiftung. Der Verf. beantwortet zuerst die Frage: ob die Gegenwart der Gerichtspersonen bei der chemischen Untersuchung der in der Leiche des Vergifteten gefundenen Gift-Substanzen nothwendig sey? — verneinend. Die Abwesenheit des Richters bei der Leichen-Oeffnung hält der Verf. nur für einen formellen Fehler, welcher keine Nichtigkeit begründe. Endlich beantwortet der Verf. die Frage: ob die Oeffnung der 3 Haupthöhlen des Körpers zur vollständigen Section und Erhebung des Thatbestands der Tödtung durch Gift gehöre — verneinend.

Zweifel gegen mehrere der hier aufgestellten Sätze: Archiv des Crim.-Rechts (neues) Band 2. Seite 668.

8717. **Wolfart**, Prof. Dr., in Kopps Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, erster Jahrg. Abh. 1.

S. auch Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 151. S. 249.

Ueber Vergiftungen.

Nach einer Ausführung, daß die Gmelin'sche Definition von Gift unzureichend sey, gibt der Verf. folgende eigene Definition: Gift ist alles dasjenige, was in dem thierischen Organismus ohne sinnlich wahrnehmbare mechanische Gewalt, Veränderungen hervorzubringen vermag, welche so wichtige Störungen in der Organisation und dem Zusammenstimmen der organischen Thätigkeit verursacht, daß davon, es sey dem Anscheine nach, oder der Erkenntniß verborgen, der Tod erfolgen kann, wenn er auch nicht immer wirklich erfolgt. Vergiftung ist sonach dieser durch Gift erregte Vorgang selbst, er sey nun als eine Begebenheit, oder als eine Handlung zu betrachten. Der Verf. gibt hierauf eine Eintheilung der Gifte, und handelt von der Erkenntniß und Behandlung der Vergiftungen.

8718. **Kopp**, in seinem Jahrbuch der Staatsarzneikunde, erster Jahrgang, Nr. 6: Ueber Vergiftungen, in gerichtlich medizinischer Hinsicht.

Eine Erklärung des Begriffs der Vergiftung, Angabe der Wirksamkeit einiger Gifte auf den Körper, nach den vorzüglichsten Autoren, und Eintheilung der Verletzungen in unheilbare, schwerheilbare und leichtheilbare.

S. hierüber die Haller Lit.-Zeit. von 1811. Nr. 151. S. 253.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1818. E.-Bl. Nr. 58. S. 75.

8719. **Schlegel**, in seinen Materialien für die Staats-Arzneiwissenschaft und praktische Heilkunde 2te Sammlung Abh. 6: Wirkungen verschiedener Gifte.

8720. **Remer**, Prof. in Breslau, in Kopps Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, 9. Jahrg.
Ueber die rechtsarzneiliche Giftlehre.

Der Verf. bekämpft seine frühere Behauptung gegen H. Prof Henke, daß die Vergiftungen zu den Verletzungen gehören und gleiche Behandlung verlangen.

S. darüber auch die Leipziger Lit.-Zeit. v. 1817. S. 2574.

Einzelne Arten von Gift.

Aloë.

8721. Ueber Vergiftung durch Aloë; ein Gutachten des Medizinal-Collegiums in Magdeburg vom 25. Aug. 1830.

Erste Frage: ob die Gabe des so nachtheilig einwirkenden Mittels so bedeutend gewesen, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter der Verletzten (50 Jahre) für sich allein den Tod habe zur Folge haben müssen?

Wenn gleich die Gabe der Aloë, wie die Obducenten richtig angeben, in der Regel von 1/2 Gr. bis zu 20 Gr. oder einem Scrupel, in der Arzneimittellehre festgestellt ist, so wird doch dieses Volks-Mittel, besonders von den Landleuten, sehr häufig bis zu einem Quentchen (60 Gran) und oft mehr, in Branntwein eingenommen, ohne daß besondere Nachtheile daraus hervortreten. Es kann daher die Aloë nicht zu den absoluten Giften gezählt werden, ist auch von keinem Arzte, selbst nicht von dem sehr ängstlichen Forscher Orfila, in diese Kategorie gestellt. Weßhalb denn auch die obige Frage unbedingt verneinend beantwortet werden muß.

Zweite Frage. Ob nach dem Alter und der individuellen Beschaffenheit der H. die genommene Gabe Aloë für sich allein den Tod habe zur Folge haben müssen?

Dahin beantwortet: Es ist nicht mit Bestimmtheit und als absolute Nothwendigkeit anzunehmen, daß nach der individuellen Körperbeschaffenheit und dem Alter der H. ihr Tod durch die genommene Quantität Aloë allein für sich hätte erfolgen müssen.

Dritte Frage. Ob in dem Alter der Verstorbenen entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstands, oder durch Zutritt einer äußeren Schädlichkeit, der Tod nach der mehrgedachten Aloë erfolgt sey?

Dahin beantwortet: daß durch eine zur rechten Zeit und zweckmäßig angeordnete ärztliche Hülfe die Möglichkeit der Lebensrettung mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey.

(Das von der Verstorbenen eingenommene Quantum Aloë betrug 1/2 Loth. Gleichzeitig hatte ein 20jähriger Lehrling eine ebenso große Quantität eingenommen, was ihm sehr gut bekommen ist.)

Gegen den Kaufmann, welcher gegen die Bestimmung des Reglements vom 19. Jan. 1802, daß Materialisten und Droguisten, sowohl einheimische als ausländische rohe Arznei-Waaren, welche als Handels-Artikel im Gebrauch sind, oder künftig in Gebrauch kommen können, nur en gros und zwar nicht unter einem Pfunde verkaufen dürfen, — zwei Loth Aloë mithin weit unter der reglementmäßig ihm erlaubten Quantität verkauft hat, durch deren theilweisen Genuß nach dem Gutachten der Aerzte der Tod der H. bewirkt worden ist, wurde in 2 (preußischen) Instanzen wegen fahrläßiger Tödtung auf 2 monatlichen Festungs-Arrest, und Confiscation des Vorraths an Aloë erkannt.

Hitzigs Zeitschrift Band 22. S. 399.

Arsenik.

8722. **Platneri**, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis, ed. Choulant. Progr. XXII.: De veneficio, inprimis per arsenicum, paradoxa quaedam.

8723. **Idem**, ibid. Progr. XXIII. et XXIV.: De veneficio per arsenicum observ.

8724. **Jäger**, G. F., (praes. K. F. Kielmeier) D. i. de effect. arsen. in var. organ. necnon de indiciis quibusd. veneficii ab arsenico illati. Tüb., Schramm. 1808. 8.

Digitized by Google

725. **Fischer**, N. G., Diss. de modis arsenici detegendi. Breslau. 1812. 4.

726. **Schaffner**, L. F., Versuch einer diagnostischen und therapeutischen Darstellung der Arsenik-Vergiftung. Leipzig, Weygand. 1818. 8. 12 gr.

727. **Hink**, G., über Arsenik in oryktognostischer, chemischer, pharmacologischer und medizinisch-gerichtlicher Hinsicht. Wien, Heubner. 1820. 8. 16 gr.

728. **Metzger**, J. D., in seinen gerichtlich medizinischen Abhandlungen 2ter Theil. (1804) Abb. I.:

Ueber Arsenik-Vergiftung und ihre Folgen.

Eine Beurtheilung der Schrift: Das Urtheil erster Instanz in der Untersuch.-Sache wider die verwittwete geh. Räthin Ursinus, geb. v. Weiß, nebst der Geschichts-Erzählung und den Gründen. (Berlin 1803.) Man findet darin Aufschlüsse über die Wirkungen und Kennzeichen der Arsenik-Vergiftung, auch in solchen Leichnamen, die schon mehrere Jahre begraben sind.

729. Merkwürdige äußere Arsenik-Vergiftung.

Critische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert, von Knape, Band 1. S. 143.

730. Medizinisch-gerichtliche Untersuchung einer Arsenik-Vergiftung. Von H. Dr. W. H. J. Borges.

Kopp, Jahrb. der Staatsarzneikunde Jahrg. 2. Nr. 9.

8731. **v. Sartorius**, Georg, u. Joh. Pet. Jos. Monheim, medizin. chemische Untersuchung einer an dreien Personen verübten Arsenik-Vergiftung, in deren Verlaufe die Art und Weise wie einigen Reagenzien auf Arsenik zweckmäßig benützt werden können, angegeben, eine neue Unters.-Methode angezeigt, und mehrere neue auf Arseniksäure mitgetheilt werden. Cöln, Du-Mont-Schauberg. 1826. gr. 8. 12 gr.

Dies. mediz. chemisch. Unters. zweier Zink-Vergiftungen. Cöln, Du-Mont-Schauberg. 1826. gr. 8. 10 gr.

8732. Von dem Werth der chemischen Kennzeichen der Arsenik-Vergiftung. Vom Apotheker Wendland in Berlin.

Archiv der Staatsarzneikunde von Augustin. Bd. 2. Stück 1. Abh. 3.

S. auch die Haller Lit.-Z. v. 1806. Nr. 185. S. 237.

8733. Einige Beiträge zur Kenntniß der Arsenik-Vergiftungen. Von Professor D. H. R. Göppert zu Breslau.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Bd. 24. S. 16—35.

8734. Gerichtlich mediz. Untersuchung u. Begutachtung eines Falles v. Arsenik-Vergiftung. Mitgetheilt von dem K. S. Amts- und Stadt-Physicus Dr. Schreyer in Oelsnitz.

Ebendaselbst, Bd. 24. S. 78—116.

8735. Gerichtlich-medizinisch-chemische Untersuchung der tödtlichen Vergiftung eines Vaters und seiner beiden Söhne durch Arsenik, nebst angehängter Krankheitsgeschichte eines dritten am Leben erhaltenen Kindes. Von Dr. Carl Leonhard Kortum, K. Preuß. Physicus des Kreises Düren.

Ebendaselbst, Bd. 26. S. 1—72.

8736. Ueber die Unterlassung der Eröffnung der Schädelhöhle bei Obductionen, wo Verdacht der Vergiftung durch Arsenik Statt findet. Von Herrn Prof. Dr. Seiler zu Wittenberg.

Critische Jahrbücher der Staatsarzneikunde von Knape und Hecker, Bd. 2, erster Theil, Abh. 2.

Belladonna.

8737. **Runge**, F., de nova methodo veneficium belladonnae datur: nec non hyosciam explorandi. Jena, Croecker, 1819. 8. 4 gr.

Birnen-Vergiftung.

8738. Gutachten des Obermedizinalraths und Physicus Dr. Welper, eine Birnenvergiftung betr., in Paolzows Magazin rc. Bd. 3. S. 324.

Blausäure.

8739. Ueber eine, in wenigen Minuten tödtlich gewordene Vergiftung mit Blausäure; in Hufelands Journal. 1815. Stück 1. S. 85.
8740. **Emmert,** Diss. de venenatis acidi borussici in animalia effectibus. Tub. 1805.
8741. **v. Ittner,** Beiträge zur Geschichte der Blausäure. Freiburg und Constanz, 1809.
8742. **Scott,** Diss. quaedam de lauroceraso complect. Edinb. 1815.
8743. **Kopps** Jahrb. Bd. 8. S. 352. Bd. 9. S. 286. Bd. 10. S. 376.
8744. In den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalcker und Trummer, Bd. 1. H. 3. S. 468. wird folgendes mitgetheilt: In der Sitzung der Pariser Academie der Heilkunde vom 23. März 1824 verlas Herr Itard eine Denkschrift über die Selbstentwickelung der Blausäure im Stuhlgange bei manchen Krankheiten. Für die gerichtliche Arzneikunde geht hieraus die Folgerung hervor, daß der bloße Geruch von bittern Mandeln bei Ausleerungen noch keinesweges hinreicht, um auf eine Vergiftung durch Blausäure zu schließen.

Grünspan.

8745. Obductionsbericht und Gutachten, eine, mit Grünspan geschehene Vergiftung betreffend; in

Fahners Beiträgen zur practischen und gerichtlichen Arzneikunde, Band 1. Seite 297.

Kupfer.

8746. Fundschein über eine, durch Kupfervergiftung gestorbene Person; von Herrn Hof- und Stadt-Physicus Dr. Müller zu Braunschweig, nebst einer Beilage von Hrn. Apotheker Wiegmann.

Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde, zweites Stück. (1802) Abh. 10.

Mohnsaft.

8747. Medizinalbericht über eine Vergiftung mit Mohnsaft, vom Hrn. Stadt- und Land-Physicus Dr. Welge zu Goslar.

Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde, zweites Stück. Abhandl. 4.

Anmerkungen des Landphysicus zu diesem Medizinalberichte, geschrieben im J. 1801. Ebendas. Abh. 5.

8748. Geschichte einer Vergiftung durch Mohnsaft; von Hrn. Dr. Pfündel.

Schlegel, Materialien für die Staats-Arzneiwissenschaft und pract. Heilkunde, erste Sammlung, Nr. 16.

8749. Vergiftung eines siebenmonatlichen Kindes durch eine Mohn-Abkochung; von J. A. Gebel.

Critische Annalen der Staats-Arzneikunde für das 19. Jahrhundert, von Knape, Bd. 1. S. 487.

8750. Ueber eine Vergiftung durch Mohnsaft-Tinktur; ein Obductionsbericht nebst Gutachten von Hrn. Dr. Wilh. Heinr. Ludwig Borges, königl. preuß. Medizinal- und Sanitätsrath.

Die Dosis war ungefähr 4 Drachmen gewesen, = 40 Gran Opium. Der Verfasser erklärte die Vergiftung für an sich tödtlich.

Critische Jahrbücher der Staats-Arzneikunde von Knape und Hecker, Band 2. Thl. 1. Abh. 3.

Opium.

8751. **Charvet**, die Wirkung des Opiums und seiner constituirenden Bestandtheile auf die Thier-Oeconomie, durch Beobachtungen und Versuche an Menschen und Thieren. Aus dem Franz. Leipzig, Baumgärtner. 1827. gr. 8. 1 Thlr.

8752. Ueber Opium-Vergiftung und ihre Folgen.

Der Ausspruch der Brown'schen Schule über die Kräfte des Opiums genügt dem Verfasser nicht. Er glaubt durch folgende Erklärung der Wahrheit näher zu kommen: Das Opium wirkt unmittelbar auf die Lebenskräfte, und zwar nach Umständen bald mehr auf Irritabilität, bald mehr auf Sensibilität, mehrentheils auf beide zugleich, bald gelinder, bald heftiger, nach Maaßgabe der Dose und des Zustandes der Reizfähigkeit, stimmt dieselben mehr oder weniger auf kürzere oder längere Zeit gänzlich um, excitirt und deprimirt sie wechselsweise und bringt so, nach Maaßgabe des vorhandenen körperlichen Zustandes, bald heilsame, bald nachtheilige Wirkungen hervor. Der Verfasser nimmt auch bei der Opium-Vergiftung drei Grade an, und theilt sie in die absolut tödtliche, die für sich tödtliche und die zufällig tödtliche.

Metzger, Joh. Dan., gerichtlich medizinische Abhandlungen, zweiter Theil. (1804) Abhandl. 2.

Oleum animale foetidum.

8753. Gutachten über eine beabsichtigte Vergiftung mit Oleum animale foetidum. Von Dr. Curtze jun., herzogl. Anhalt-Bernburgischem Physicus in Coswig.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, 15. Jahrgang, 4. Vierteljahrheft. S. 425—438.

Quecksilber.

8754. Kann überhaupt rohes Quecksilber, oder wenn es mit Branntwein genommen wird, als ein Gift in dem menschlichen Körper wirken und einen baldigen oder langsamen Tod nach sich ziehen?

Ein Gutachten des preußischen Ober-Collegii medici vom 27. März 1763.

Paalzows Magazin, Bd. 1. Gutachten Nr. 3. S. 353.

Schwefelsäure.

8755. Ein Fall von Vergiftung mit concentrirter Schwefelsäure. Beobachtet v. Dr. Hohnbaum, herzogl. sächsischem Ober-Medizinalrathe in Hildburghausen.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 25. S. 421—431.

8756. Actenstücke über Verwundung durch Schwefelsäure und verstellte Geisteskrankheit. Mitgetheilt vom Advocat Bopp in Darmstadt.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, S. 250—272.

Vitriol.

8757. Relation und Correlation, betreffend eine, durch Gift bewirkte Ermordung des unehelichen Kindes durch die Mutter, wobei die Frage: ob Vitriol zu den Giften im criminalrechtlichen Sinne gerechnet werden müsse? bejaht wird.

(Aus der preuß. Provinz Neu-Vorpommern.)

Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 15. Heft 30. S. 257.

8758. Chemische Untersuchung bei einer Vergiftung dreier Individuen durch weißes Vitriol, nebst einem Blicke auf das Verhältniß des gerichtlichen Arztes zu dem mit

ihm untersuchenden Chemiker und die Ueberflüssigkeit der Anwesenheit des Richters bei solchen Untersuchungen. Von Dr. Werres, königl. preußischer Kreis-Physicus zu Cöln.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 23. S. 169—201. S. 313–3[illegible]

Zink.

Zink-Vergiftung s. oben Nr. 8631.

Ueber die Ausmittelung des Gifts und die Beurtheilung der Vergiftungen.

8759. **Remer**, W. H. G., Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. Helmstädt, Fleckeisen. 1803. 2. Ausg. 1812 gr. 8. 2 Thlr. 20 gr. 3. Ausg. 2 Bde. 1827. 4 Thlr.
Jenaer Lit.-Zeit. v. 1804. Nr. 23.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1813. S. 1257.
Göttinger gel. Anz. v. 1814. S. 796.

8760. **Hünefeld**, Prof. Dr. Friedr. Ludw., die Chemie der Rechtspflege, oder Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. gr. 8. Berlin. Th. Enslin. 1832. 3 Thlr. 9 g[r].
Haller Lit.-Zeit. v. 1835. Nr. 168. S. 125.
Kinds Summarium, Bd. 2. S. 424.
Neues allgem. Repertor. v. 1833. Bd. 4. S. 192.

8761. **Gusserow**, Arzt, Dr. C., die gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Eine practische Anleitung für Aerzte. (Aus dem Archiv für medizinische Erfahrungen abgedruckt.) Berlin, Reimer. 1836. gr. 8. ⅓ Thlr.

8762. **Autenrieth**, J. H. F., Anleitung für gerichtliche Aerzte bei jenen Fällen von Legal-Inspectionen und Sectionen, Vergiftungen, Kindermord und die Frage: ob eine Frau kürzlich geboren habe, in welchen die erste Untersuchung genugthuend seyn muß. Tübingen, Cotta. 1806 8. 16 gr.

8763. **Stoder**, W., toxicologische Karte, eine Uebersicht der Zufälle, Behandlung und Entdeckungsart der verschiedenen Gifte. Aus dem Englischen mit Zusätzen. gr. fol. Weimar, Idustrie-Comt. 1821. 9 gr.

8764. **Arcum**, Fr., von der Verfälschung der Nahrungsmittel und von den Küchengiften oder von der betrügerischen Verfälschung des Brods, Biers, Weins u. s. w. und von den Mitteln, dieselben zu entdecken. Nach der zweiten Ausg. aus dem Engl. übersetzt von L. Cerutti und mit einer Einleitung versehen von C. G. Kühn. Leipz. Hartmann. 1822. 8. 1 Thlr.
Leipziger Lit.-Zeit. v. 1824. S. 920.

8765. **Metzger**, in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu seinem System der ger. Arzneiwissenschaft, Abh. 3:
Ueber die verschiedenen, in Leichnamen zu erforschenden Todes-Arten.

1) Erstickung; 2) Vergiftung; 3) Hungertod; 4) Verbrennungen menschlicher Leichname von innerlicher Ursache, besonders von dem lange fortgesetzten Mißbrauche geistiger Getränke; 5) Selbstmord; 6) Verblutung aus der ununterbundenen Nabelschnur.

8766. Ueber die Beurtheilung der bei Sectionen vorgefundenen Flecken in dem Magen nebst der merkwürdigen Obduction des Ober-Generals Hoche, als belehrendes Beispiel. Von Hrn. Dr. Wendelstadt, vormals Physicus zu Wetzlar.

Flecken am Magen rühren nicht immer von Vergiftung her, sondern sie können Folgen einer bloßen Entzündung, nach dem Tode durchgeschwitzter Blasengalle, theils auch Wirkung von äußerer erlittener Gewalt und Sugillationen zwischen den Magenhäuten seyn.
Kopp, Jahrbuch der Staats-Arzneikunde, zweiter Jahrgang. Rubr. gerichtliche Med. Nr. 5.

Digitized by Google

8767. Zur Lehre der gerichtlich-ärztlichen Beurtheilung der Tödtlichkeit der Vergiftungen, im Vergleich der Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzungen. Vom großherzogl. bad. Physicus Dr. Steegmann in Oberkirch; in

Henke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 25. S. 1—19.

8768. Das Archiv der gerichtl. Arzneiwissenschaft von Fielitz, Bd. 1. Stück 1., enthält die Rüge einer herrschenden Mangelhaftigkeit in der Erhebung des Thatbestandes eines Giftmordes von dem Hrn. Criminalrathe J. F. C. Meister.

Es wird nämlich dagegen unter anderm geeifert, daß die Untersuchung der Magen-**Contenta** rc. nicht vor besetzter Gerichtsbank vorgenommen, sondern dem Physicus ganz **allein**, und wenn dieser, mit der Chemie zu wenig bekannt, die Zergliederung gehörig zu **unternehmen** sich nicht getraut, einem, oft nicht einmal dazu vereideten Apotheker über-**lassen** werde.

8769. Ein Urtheil über eine Giftmischerin wegen eines, an ihrem Ehemannne verübten Giftmordes.

Fielitz, Archiv der gerichtl. Arzneiwissenschaft, 1. Bd. 1. Stück.

8770. Beiträge zur Beurtheilung der bei der Sache der Giftmörderin Gesche Margarethe Gottfried betheiligten Bremischen Aerzte. Von Dr. Stachow, practischem Arzte in Bremen.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Bd. 26. S. 110—191.

8771. Untersuchung und Gutachten über den Verdacht einer an dem verstorbenen August B. in Gmünd geschehenen Vergiftung. Vom Oberamts-Arzt Dr. Bodenmüller in Gmünd.

Ebendas. Bd. 27. S. 403—446.

Anhang zu den Vergiftungen.

Von Liebestränken.

§. 417.

8772. Medizinisches Gutachten über die Liebestränke von Hrn. Med. Dr. Anhalt, Kreis-Physicus zu Wusterhausen an der Dosse, vom 16. Dezbr. 1780. Ueber die Fragen:

1) ob es überhaupt möglich sey, einem Menschen so etwas einzugeben, welches in ihm ein Verlangen nach einer bestimmten Person weiblichen Geschlechts bewirke?

Dahin beantwortet:

daß in der ganzen materia medica, nach dem Urtheile aller Aerzte, kein einziges Mittel vorhanden, welches in dem menschlichen Körper die Liebe und das Verlangen nach einer bestimmten Person weiblichen Geschlechts zu erwecken im Stande wäre.

2) Ob diese sonderbare Wirkung durch das Einnehmen des sanguinis menstrui oder anderer fluidorum aus den Geburtstheilen dieser Person hervorgebracht werden könne? (Verneint.)

3) Ob der schwarze Kümmel möglicherweise eine ähnliche Wirkung hervorbringen könne? (Verneint.)

4) Ob etwa jene fluida oder der schwarze Kümmel sonst einen nachtheiligen Effect auf die Gesundheit des Leibes, oder auf den Gemüthszustand dessen, der sie einnimmt, äußern, und Unruhe, Angst, oder endlich gar Wahnsinn hervorbringen können.

(Dieß könne nicht dargethan werden.)

Kleins Annalen, Bd. 17. S. 227.

E. Von Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 418.

8773. Gutachten über die fruchttreibende Kraft der Sabina.

Es wird behauptet, es gebe keine eigentlichen Abortiva, allein unter gewissen Umständen könne wohl die Sabina die Abtreibung der Frucht bewirken.

Bernstein, Beitr. zur Wundarzneikunde u. ger. Arzneikunde 2r oder neue Beitr. 1r Bd. Abh. 10.

8774. Obductions-Bericht und Gutachten über ein im Wasser todtgefundenes unreifes Kind, nebst Entscheidung der Frage: „ob die Mutter desselben vorsätzlich oder unvorsätzlich abortirte"; vom Dr. Rath, K. B. Physikus zu Ebermannsstadt.

Henke, Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, fünfzehnter Jahrgang, drittes Vierteljahrheft. S. 57—77.

8775. Gerichtlich medizinische und rechtliche Verhandlungen über zweifelhafte Schwangerschaft und Fruchtabtreibung bei einer einfältigen und schwachsinnigen Bauerndirne. Mitgetheilt von dem Geh. Hofrath und Ordensritter Dr. J. H. G. Schlegel in Meiningen.

Henke, Zeitschr. für Staats-Arzneikunde. 21stes Erg.-Heft S. 165—197.

S. auch Nr. 8778.

F. Ueber die, bei der Schwangerschafts-Verheimlichung, der Schwangerschaft und Geburt vorkommenden Untersuchungen.

§. 419.

8776. **Knebel**, J. G., Grundriß der polizeilich gerichtlichen Entbindungskunst. Breslau, Korn. 1801—1803. 2 Bde. 8. 2 Thlr. 16 gr.

Haller Lit.-Z. v. 1811. Bd. 4. S. 317.

Leipziger Jahrb. d. neuesten Literatur vom Jahr 1801. Stück 99. S. 149.

8777. **Jörg**, J. Ch. F., Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Geburtshelfer, bei gesetzmäßigen Untersuchungen des Weibes. Leipzig, Baumgärtner. 1814. kl. 8. 1 Thlr.

8778. **Leviseur**, Medizinalrath Ritter Dr. C. J., praktische Erörterung der Aufgabe des Gerichtsarztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, Abtreibung der Frucht und Kindesmordes, im Sinne der preuß. Gesetzgebung; zum Gebrauche angehender Richter und Gerichtsärzte. 8. (3 B.) Posen, Heine. 1828. Velinp. geh. 6 gr. 7½ sgr.

8779. **Schmitt**, D. F., Sammlung zweifelhafter Schwangerschaftsfälle. Wien, Wimmer. 1818.

Leipziger Lit.-Zeit. v. 1818. S. 2532.

8780. Ueber die Frage: kann ein Mädchen sich nicht nur wegen ihrer geschehenen Schwangerschaft, sondern auch wegen ihrer geschehenen Niederkunft mit einem ausgetragenen Kinde, in einer völligen Unwissenheit befinden?

Ein Gutachten des Ober-Collegii medici in Berlin ohne Datum. Das Gutachten ist bloß in Beziehung auf den vorliegenden besonderen Fall, bei welchem so viele specielle und individuelle Umstände eintrafen, von Erheblichkeit.

Paalzows Magazin Band 1. Gutachten Nr. 2. S. 338.

8781. Gutachten der Criminal-Deputation des preuß. Kammergerichts zu Berlin, in einer Unters.-Sache wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft.

Ebendaselbst, S. 60.

8782. Gutachten des Obercollegii medici, die Merkmale der Schwangerschaft betreffend.

Ebendaselbst, Band 5. S. 381.

8783. Untersuchung einer angeblich verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft.

Ein Mädchen hatte in Folge eines Schreckens ihre Periode ein Jahr lang verloren und von dieser Zeit an einen dicken Leib bekommen. Ein Chirurgus, welcher von dem

Pfarrer des Orts verleitet worden war, das Mädchen zu untersuchen, fand in den Geburtstheilen Blut und den Muttermund geöffnet, und behauptete hierauf, das Mädchen habe geboren. Der Verfasser beweist nun die Falschheit dieser Behauptung.

Bernstein, Beitr. zur Wundarzneikunst und ger. Arzneik. 2ter Band, oder der neuen Beitr. 1ster Band. Abh. 2.

8784. Merkwürdiger Criminalfall — zur Warnung für Criminalrichter bei Beurtheilung von Kindsmordsfällen; vom Herrn Hof- und Canzleirath Dr. Spangenberg.

Eine verheirathete Frau verläugnete aus voller Ueberzeugung ihre Schwangerschaft und verlor unbewußt das reife Kind bei Gelegenheit einer Leibes-Oeffnung.

Archiv des Criminalrechts (neues) Band 3. Stück 1. Seite 175.

8785. Darf ein Zeitpunkt, von welchem an jede Schwangere über ihren Zustand unterrichtet seyn muß, gesetzlich angenommen und bestimmt werden? Von dem königl. preuß. Hofrathe und Kreis-Physicus, Herrn Dr. Hinze zu Waldenburg in Schlesien.

Das allg. preuß. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 934. setzt fest:

„sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, „daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, — „ferner nicht Statt finden."

Hinze zeigt nun, der Verf., gestützt auf eigene und fremde Erfahrungen, daß diese Festsetzung nicht gerechtfertigt werden könne.

Hitzigs Zeitschrift 2c. Band 7. S. 145.

8786. Ueber die Ungewißheit der Zeichen der Schwangerschaft.

H. Criminalrath Meister mißbilligt den Ausspruch des preuß. Landrechts, daß beim Alter der Leibesfrucht von 30 Wochen, der Vorwand der Geschwächten, ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen zu haben, nicht gelten solle; er verlangt, dieser Vorwand müsse alsdann immer erst bewiesen, oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden.

Kopp, Jahrb. der Staatsarzneikunde, 9ter Jahrgang.

8787. In den criminalistischen Beiträgen von Hudtwalcker und Trummer Bd. 1. S. 465. werden einige Mittheilungen der englischen Aerzte E. Tatham und John Toone in dem The London medical Repository April- u. Juni-Heft 1824 erzählt, wornach Frauen plötzlich von der Geburt überrascht wurden. Die eine derselben gebar ganz schmerzlos auf dem Abtritte, und erhielt hievon erst Kenntniß, als sie das Kind in der Abtrittgrube schreien hörte.

8788. Gutachten über eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt; von Metzger.

Critische Annalen der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert, von Knape, Bd. 1. S. 487.

8789. Begutachtung über einen Fall von zweifelhafter Schwangerschaft und Geburt. Von dem Geh. Hofrath u. Ritter J. H. G. Schlegel in Meiningen.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde Bd. 28. S. 155 — 169.

8790. Loder, J. Chr., in Buchholz Beitr. zur gerichtl. Arzneikunde Bd. 4. S. 228.

8791. Ueber die Kennzeichen der Schwangerschaft, in Pyl's Repertor. Bd. 1. S. 133 ff.

8792. Gutachten des Ober-Sanitäts-Collegiums zu Braunschweig über eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt; in Roose's Beitr. Bd. 1. S. 20.

8793. Mende, in seinen Beobachtungen aus der Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin. Band 2. S. 245.

8794. Ueber die Verstellungen, Ränke und Bosheiten der unehelich Schwangeren, Gefangenen und Inquisiten gegen den ger. Arzt; von Hrn. Kreis-Physicus Dr. Schneider in Fulda; in Henke's Zeitschrift Bd. 21. S. 41.

8795. Ueber die gerichtsärztliche Berechnung der Schwangerschafts- und Geburtszeit unverehelichter und verehelichter Personen, in Wildbergs Magazin d. ger. A. W. Bd. 1. Heft 2. S. 123.

8796. Bericht von der Obduction eines todtgebornen Kinds und von der Untersuchung des Mädchens, welches dem Gerüchte nach das Kind geboren haben sollte, ebendaselbst, Seite 191.

8797. **Paalzow**, in s. observ. ad jus Boruss. fasc. pag. 235. De puella graviditatem a partem ignorante.

G. Ueber die bei dem Kindsmorde vorkommenden gerichtsärztlichen Untersuchungen *).

1) Einleitung.

§. 420.

8798. **Wildberg**, Ch. F. L., decisiones med. — legales quaest. dubiarum de infam. neogen. c. rationibus decidendi, ex scientia med. desumtis. Götting. Dankwerts. 1808. 8. 1 Thlr. 4 gr.

8799. **Büttner**, Chr. G., vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen ein verübter Kindsmord auszumitteln sey; nebst 88 Obductions-Zeugnissen. Königsb., Hartung. 1771. auf's Neue herausg. von J. D. Metzger. Königsb., Göbbels und Unger. 1808. gr. 8. 1 Thlr. 8 gr.
Leipziger Lit.-Zeit. 1805. Stück 25. S. 393.

8800. **Platneri**, Ernesti, Quaestiones medicinae forensis, ed. Choulant. Progr. XXXV bis XXXIX.:
Deprecatio pro crimine infanticidii.

8801. De lipothymia parturientium, quantum ad excusationem infanticidii. Ibid. Progr. XVII.

8802. De dubia mortis causa quantum ad infanticidium. Ibid. Progr. XXVI.

8803. De vita foetus non animata, quantum ad infanticidium. Ibid. Progr. XXIX.

8804. De eclampsia parturientium, quantum ad suspicionem infanticidii, narratio quaedam. Ibid. Progr. XLI.

8805. **Paalzow**, in observ. ad jus Boruss. fasc. VII. pag. 161. Si fluctuat medicorum sententia de vitalitate recens. nati infantis judicem eum mortuum esse editum judicare oportet.

8806. Ist die Kopföffnung bei einem angeblichen Kindermord zur Feststellung des corporis delicti schlechterdings nothwendig?
Paalzows Magazin ꝛc. Bd. 5. S. 303.

2) Zeichen für das Leben des Kinds.

a) Athmen und Schreien im Mutterleibe.

§. 421.

8807. **Hesse**, C. G., über das Schreien der Kinder im Mutterleibe vor dem Risse der Eihäute, ein monogr. Versuch. Leipzig, Brockhaus. 1826. gr. 8. 12 gr.

8808. **Metzger**, in seinen gerichtlich medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu seinem System der gerichtl. Arzneiwiss. Abh. 9:
Ueber den vagitus uterinus.

Unter 500 Geburten, welche seit 1793 im Königsberger Geburtshause vorgefallen sind, hat weder der Verfasser, noch sein Gehülfe Dr. Hirsch einen Fall wahrgenommen, der die Vermuthung eines vagitus uterinus hätte begründen können.

8808a. **Knape**, C., in den critischen Jahrbüchern der Staats-Arzneikunde von Knape und Hecker, Bd. 2. Theil 1. Nr. 4.
Vergl. darüber die Jenaer Lit.-Z. v. 1809. Nr. 233. S. 44.
Beitrag zur Beantwortung der Frage: kann ein Kind athmen, ehe es geboren ist?

Soll bei einem Kinde, das sich noch im Mutterleibe befindet, Athmen möglich seyn, so muß es möglich seyn, daß bei ihm die Bedingungen des Athmens, in dem Zustande,

---

*) Vergl. über die ganze Lehre Henke's Zeitschrift, Register über Band 1 — 20. und Kopps Jahrb. Register zu Band 11.

worin es sich befindet, erfüllt werden können. Diese Bedingungen sind: 1) Integrität der Respirations-Werkzeuge, 2) Möglichkeit ihrer Wirkung, 3) Möglichkeit des Eintretens der respirabeln Luft in die Lungen. Im Augenblicke des Zusammentreffens dieser Bedingungen findet nicht nur die Möglichkeit des Athmens Statt, sondern es muß auch bei der Existenz der beiden ersten Bedingungen das Athmen selbst augenblicklich erfolgen, sobald die respirable Luft wirklich in die Lungen eintritt. Der Verfasser zeigt nun, wie diese Bedingungen eintreten können.

In der Recension wird folgender Mittheilung des Hrn. Prof. Bock erwähnt: Bei dem ersten Versuche, die Steißlage des Kindes zu verbessern, fiel der eine Fuß vor, und als die Hofhebamme Eckner mit ihrer Hand in den Uterus ging, um den andern Fuß zu entwickeln, hörten alle 6 gegenwärtigen Personen (mit Ausnahme der Wöchnerin selbst) das Schreien des Kindes sehr deutlich, welches dumpf, wie man das Schreien in einem verschlossenen Raume zu hören pflegt, beschrieben wird.

8809. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerium des Innern vom 27. Febr. 1816 über die Fragen: 1) ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, wenn das Athemholen schon in utero materno Statt gefunden hat; 2) welche Merkmale künftig entscheidend seyn werden für ein Leben des Kindes, nachdem es bereits aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden. (A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §. 940. ff. u. A. C. O. §. 150. ff.)

Entschieden ad 1) es gebe kein anderes untrügliches Merkmal dafür, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimme. Wenn nämlich eine Person lange Zeit mit dem Geburtsgeschäfte zubringe, so daß bei mangelnden oder schwachen, sparsamen Wehen nach dem Ablaufen des Schafwassers die Hand des Hebarztes oder der Hebamme in die Gebärmutter geführt werde, so könne bei günstiger Lage des Kindes die in den Zwischenräumen der eingebrachten Hand eindringende Luft, Athemholen und Schreien veranlassen; noch leichter aber könne dieß geschehen, wenn der Kopf bereits aus dem Muttermund getreten ist, und der übrige Körper erst von dem Hebarzt oder der Hebamme entwickelt werden müsse. Es seyen also Bedingungen zu jenem vagitus uterinus erforderlich, die nur selten und nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manual-Hülfe geleistet werde. Daher sey diese Erscheinung auch nie bei den verheimlichten Geburten anzunehmen, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen. Hier komme das Kind erst zum Athmen, nachdem es geboren worden, und der Richter werde durch jenes Phänomen bei seiner Beurtheilung: ob ein Kind nach der Geburt gelebt, zu keinem Zweifel geführt werden können. Durch dieß letztere sey auch die zweite Frage zur Genüge beantwortet. In jedem Falle schneller, heimlicher, d. h. in der Einsamkeit abgemachter Geburt sey das Leben des Kindes als ein Leben nach der Geburt anzusehen. Sollte dem Richter aber ein Fall vorkommen, wo es ihm bei einer unter Beihülfe geschehenen Geburt darauf ankäme, zu wissen, ob ein vagitus uterinus Statt gefunden, und das vorher athmende und schreiende Kind todt aus den Geburtstheilen geschafft worden, so können hier nur die Aussagen der Zeugen entscheiden.

Kamptz Jahrb. f. d. preuß. Gesetzg. Bd. 7. S. 199.

Dasselbe Gutachten ist auch abgedruckt in Hitzigs Zeitschrift Bd. 1. S. 146. und im neuen Archiv des Criminalrechts Band 1. Stück 3. Abh. 17. S. 442.

8810. Schreien eines Kindes im Mutterleibe. Ein Beispiel hievon wird mitgetheilt von Dr. Zitterland, Kreis-Physicus zu Strasburg in Westpreußen, in Hufelands Journal der practischen Heilkunde Febr. 1823. S. 89. ff. und in Henke's Zeitschr. für Staats-Arzneikunde 1823. S. 237. ff.

b) Lungen- und Athemprobe.

§. 422.

8811. **Schmitt**, Jos. W., neue Versuche und Erfahrungen über die Ploucquetsche hydrostatische Lungenprobe. Wien, Doll. 1806. 8. 20 gr.

8812. **Heinecken**, P. C., Diss. in qua agitur de docimasia pulmonum incerto vitae et mortis recens. natorum signo. Goett. 1811. 4.

8813. **Henke**, Adolph, Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe zur näheren Bestimmung der Beweiskraft derselben in medizinisch gerichtlichen Untersuchungen über todtgefundene neugeborne Kinder. (Aus Horns Archiv besonders abgedruckt.) Berlin, Hitzig. 1811. gr. 8. 8 gr.

Jenaer Lit.-Zeit. v. 1812. Nr. 29. S. 151.

Leipziger Lit.-Zeit. 1812. S. 387.

8814. **Reynders**, Diss. de pulmon. docimasia. Gron. 1813. 4.

8815. **Dierbach**, J. H., de respirationis primae consecutionibus. Heidelb. 1816.

8816. **Bernt**, Jos., Vorschlag zu einer hydrostatischen Lungenprobe. A. u. d. T. Programma quo nova pulmonum docimasia hydrostat. propon. Mit 1 Kupfer. Deutsch u. latein. Wien, Gerold. 1821. 8. 16 gr.

Recens. Jenaer Lit.-Zeit. v. 1822. Nr. 125.

8817. **Wildberg**, C. F. L., Rhapsodieen aus der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft, nebst einem Anhange, welcher einen neuen Vorschlag einer vollständigen Ausstellung der Lungenprobe enthält. Leipzig, Cnobloch. 1822. gr. 8. 16 gr.

8818. **Bernt**, Jos., Experimentorum docimasiam pulmonum hydrostaticam illustrantium Centur. I. Sect. 1—3. Cum tab. aen. Viennae, Heubner. 1823. 4 maj. 2 Thlr.

8819. **Castberg**, D., Sententiae de inspiratione prima. Copenhagen, Gyldendal. 1823. 4. 6 gr.

8820. **Jörg**, Dr. Ed., die Fötuslunge im gebornen Kinde, für Pathologie, Therapie und gerichtliche Arznei-Wissenschaft geschildert. Mit 1 illum. Kupfertafel in gr. 4. Grimma, Gebhardt. 1835. gr. 8. 1 Thlr. 15 gr.

8821. **Metzger**, in seinen gerichtlich medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu s. System der ger. Arzneiwiss. Abh. 7:

Ueber die Lungenprobe.

Einige Erläuterungen dessen, was der Verfasser in seinem System der gerichtlichen Arznei-Wissenschaft über diese Materie gesagt hat. Unter Anderem wird ein Fall mitgetheilt, in welchem die Lungenprobe durch das Einblasen der Luft in die Lungen eines bereits verstorbenen Kindes zweideutig gemacht wurde.

In der folgenden Abhandlung 8. handelt der Verfasser von der Ploucquetschen Lungenprobe, welche er für schwankend, ungewiß und nicht geeignet hält, die ältere zu ersetzen, oder auch nur zu ergänzen.

8822. Ueber den Werth der Kennzeichen aus den Lungen zur Entscheidung der Frage: ob ein neu geborenes Kind nach seiner Geburt gelebt habe oder nicht? insbesondere auf den Fall, der zuvor geflissentlich eingeblasenen Luft angewandt.

Ein Gutachten des Ober-Collegium medicum in Berlin, dahin lautend: daß in diesem Falle höchst wahrscheinlich das Schwimmen der Lungen lediglich von der eingeblasenen Luft herzuleiten sey.

Archiv der Staatsarzneikunde von Augustin, Bd. 1. Stück 1. Abh. 2.

S. auch die Haller Lit.-Zeit. von 1806. Nr. 185. S. 235.

8823. Lungen, die nicht geathmet haben, schwimmen durch Fäulniß. Durch eine gerichtliche Obduction bestätigt von Gottl. Richard Frank, Medizinal- und Sanitäts-Rath rc. in Posen.

Critische Jahrbücher der Staats-Arzneikunde von Knape und Hecker, Band 1. Thl. 2. Seite 307.

S. darüber auch die Jenaer Lit.-Zeit. v. 1809. Nr. 232. S. 40.

8824. **Henke**, A., in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Band 2. Abhandl. 3:

Revision der Lehre von der Lungen- und Athemprobe.

Eine Abhandlung, welche in Horns Archiv für medizinische Erfahrungen 1811 Bd. 1. erschien, und welche der Verfasser erweitert und verbessert hier wieder abdrucken ließ. Der [Verfa]sser gibt zuerst einige Züge aus der Geschichte der Lungen-Probe, bestimmt sodann

die hydrostatische Lungen-Probe, die Athem-Probe, Ploucquets und Daniels Lungen-Probe ihrem Begriffe nach näher, und gibt sodann eine Darstellung der Einwürfe gegen die Beweiskraft der Lungen- und Athem-Probe. Am Ende werden die Resultate der Abhandlung in kurzen Sätzen zusammengestellt, deren letzter folgendermaßen lautet: Der Lungen- und Athem-Probe bleibt nur ein sehr beschränkter Werth als Beweis-Mittel. Sie kann hinfort in strafrechtlichen Fällen nie als Hauptbeweis, sondern nur als Nebenbeweis-Mittel gelten.

S. auch dessen fortgesetzte Erörterungen über die Beweiskraft der Lungen- und Athemprobe, in s. Zeitschrift 1821. Heft 3. u. 4.

8825. Ueber todtgefundene, neugeborne Kinder. Von Herrn Hofmedicus Elvert.

Interessante, zum Theil gegen Metzgers Behauptungen sprechende Gründe über die Gültigkeit der Lungenprobe.

Kopp, Jahrbuch der Staats-Arzneikunde 3ter Jahrg.

Ein ungenannter Recensent in der Leipziger Lit.-Zeit. von 1812 S. 479. bemerkt, er habe ähnliche Obductionen unter den Händen gehabt, wo Lungen schwammen, und doch nach der Farbe, der Zurückgezogenheit derselben u. s. w. nicht anzunehmen war, daß das Kind geathmet hatte. Ob dann das etwaige Einblasen die Möglichkeit des Schwimmens bewirkt haben möge, möchten mehrere Erfahrungen erst in's Reine bringen. Bis dahin aber bleibe Metzgers Behauptung zweifelhaft.

8826. In Meisters Urtheilen und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen werden unter Nr. 7—12. Beiträge zur gerichtl. Arznei-Wissenschaft, besonders zur Würdigung der Lungenprobe bei Untersuchung des Verbrechens des Kindermords geliefert.

Der Verf. zeigt aus Obductionsberichten, wie genau die Urtheile der Secanten von den Urtheils-Verfassern zu prüfen sind, wenn sie auch noch so bestimmt das Verbrechen der Tödtung zu bestätigen scheinen. Bei dem 7. 8. 9. u. 11. Falle war nämlich das Gutachten der Obducenten dahin ausgefallen, daß das Kind gelebt habe und von der in Untersuchung befangenen Mutter umgebracht worden sey. Der Verf. zeigte aber als Referent die Mangelhaftigkeit der Section, die Unzulänglichkeit der Lungenprobe und der Gründe, auf welche das Urtheil der Obducenten gebaut war, und befreite dadurch die Inquisitin von der Todesstrafe.

8827. Ebendaselbst Nr. 13 ist ein in Hinsicht auf die Lungenprobe merkwürdiger Fall angegeben, denn die Lungen sanken, sowohl im Ganzen, als auch in einzelne Stücke zerschnitten, im Wasser unter, ungeachtet der Leichnam schon sehr in Fäulniß übergegangen war.

8828. Beobachtung von Dr. Kopp über die Unzuverlässigkeit der Lungenprobe, besonders nach erfolgtem Einblasen der Luft.

Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde 9ter Jahrgang.

8829. Practische Bemerkungen über die zweckmäßige Anwendung und den forensen Werth der hydrostatischen Lungen- oder Athemprobe. Von Herrn Hofmedicus und Landphysicus Dr. Echte in Nienburg; in der Zeitschrift für Civil- und Criminalrecht im Königr. Hannover Band 1. S. 488.

Vergl. auch Nr. 8856.

8830. **Metzger**, in seinen gerichtlich-medizinischen Abhandlungen, als Suppl. zu seinem System der gerichtl. Arznei-Wissensch. Abh. 10:

Ueber Löfflers Zeichenlehre, ob ein Kind lebendig oder todt zur Welt gekommen sey. (Verschiedene Einwendungen dagegen.)

3) Zweifelhafte Todesarten neugeborner Kinder.

§. 423.

8831. **Henke**, A., in seinen Abhandlungen a. d. Gebiete d. ger. Med. Bd. 1. Abh. 1:

Ueber die gerichtlich medizinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundener neugeborner Kinder.

Der Verfasser sucht in dieser Abhandlung alle Momente darzustellen, welche das Urtheil des gerichtlichen Arzts bei todtgefundenen neugebornen Kindern bestimmen müssen; er bemerkt, daß es in vielen Fällen Pflicht und ehrenvoller für den gerichtlichen Arzt sey, die Unmöglichkeit einer bestimmten Entscheidung einzugestehen, wenn solche nur gehörig motivirt werde, als sich durch einen falschen Ehrgeiz zu einem entscheidenden, aber einseitigen Ausspruche verleiten zu lassen. Ein jeder Gerichtsarzt müsse bei der in Frage stehenden Untersuchung folgende 4 Fragen so bestimmt als möglich beantworten: 1) ob das untersuchte Kind lebensfähig gewesen sey, oder nicht; 2) ob es schon todt zur Welt kam, oder ob es nach der Geburt noch lebte; 3) wenn es nach der Geburt noch lebte, ob die Todesart desselben natürlich oder gewaltsam war; 4) im Falle die Todesart gewaltsam war, ob nach physischen Merkmalen dem Kinde vorsätzlich zugefügte Gewaltthätigkeit anzunehmen sey, oder ob die Spuren der erlittenen Gewalt und der Tod wahrscheinlicher oder möglicher Weise von dem Vorgange der Geburt herrühren können? Mit der Beantwortung dieser Fragen beschäftigt sich sofort die weitere Untersuchung, wobei der Verfasser den Zeitpunkt der Lebensfähigkeit, die Lungenprobe, Harnblasenprobe, die Zeichen von geschehener Ausleerung des Kinds u. s. w. würdigt, und als Resultat aufstellt, daß es kein einziges Merkmal gebe, das für sich allein untrüglich beweisen könne, daß ein neugebornes Kind nach der Geburt gelebt habe. Sodann erörtert der Verf. die verschiedenen natürlichen und gewaltsamen Todesarten neugeborner Kinder.

8832. **Günther**, J. Jac., Revision der Criterien, deren sich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient, ob todtgefundene Neugeborne eines natürlichen oder gewaltsamen Todes gestorben seyen? Für angehende Physici und Criminalrichter. Köln, Rommerskirchen. 1820. gr. 8. 18 gr.

8833. **Wildberg**, Dr. C. F. L., über einige neue Untersuchungen bei Obductionen neugeborner Kinder; zur Vervollständigung der Pneomantin. Leipzig, Hartmann. 1828. 8. 4 gr.

8834. **Hirt**, H. Ad., de cranii neonatorum fissuris ex partu naturali, c. novo earum exemplo. Mit einem Kupfer. Leipzig, Industr.-Comt. 1815. 8. 8 gr.

8835. **Klein**, K. Ch., Bemerkungen über die bisher angenommenen Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei schnellen Geburten. Stuttgart, Metzler. 1817. 8. 1 Thlr. 8 gr.

Haller Lit.-Zeit. v. 1819. Band 1. S. 609.

8836. **Henke**, Adolph, in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Band 3. Seite 3:

Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden bei unerwartet schnellen Geburten.

8837. Von der unverbundenen Nabelschnur, als Bestimmungsgrund des Todes neugeborner Kinder in gerichtlichen Fällen. Eine Geschichte des Streits über die Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelschnur, Gründe gegen die Möglichkeit dieser Todesart, Würdigung derselben und deren Resultate; nebst 14 responsis des Ober-Collegium medicum in Berlin über diesen Gegenstand aus verschiedenen Zeiträumen.

Archiv der Staatsarzneikunde von Augustin, Bd. 2. Stück 2. Abh. 1.

8838. Ueber Umschlingungen der Nabelschnur um den Hals der Kinder bei der Geburt, in forensischer Hinsicht. Von Dr. Elsäßer, Vorsteher der Gebär-Anstalt des Catharinen-Hospitals in Stuttgart.

Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde, 15ter Jahrgang, 2tes Vierteljahrheft, S. 237—281.

8839. Untersuchungen und Erfahrungen über die Todesart neugeborner Kinder durch das Verbluten aus den Gefäßen des Nabelstrangs, von Dr. Albert in Wiesentheid.

Ebendas., Band 21. S. 183.

8840. Die Nabelschnur und das Athmen, in ihrer Beziehung gegen einander für Physiologen und gerichtliche Aerzte. Vom K. baierischen Landgerichts-Physicus Dr. Braun in Klingenberg.

Ebendaselbst, Band 26. S. 209—224.

8841. Verblutung durch die Nabelschnur. Vom H. S. Ober-Medicinalr. Dr. Hohnbaum. Ebendaselbst, 20stes Ergänzungsheft. S. 310—316.

8742. Schmitt, W. Jos., Beleuchtung einiger auf die gerichtliche Beurtheilung der Kopfverletzungen neugeborner Kinder sich beziehenden Fragepunkte, durch 2 belehrende Geburtsfälle. Mit 2 Kupfern. Nürnberg, Schrag. 1813. gr. 4. 6 gr.

8843. Hedinger, Dr. Chr. Friedr., über die Knochen-Verletzungen bei Neugebornen, in medizinisch-gerichtlicher Hinsicht. Leipzig u. Stuttgart, Scheible. 1833. gr. 12. 11 gr. Henke's Zeitschr. Band 28. S. 223.

8844. Meyer, N., über die Ursache des Erstickungstodes der Kinder in und gleich nach der Geburt. Aus Siebolds Journal besonders abgedruckt. Frankfurt, Varrentrapp. 1823. gr. 8. 5 gr.

4) Vermischte gerichtsärztliche Gutachten in Kindsmordfällen.

§. 424.

8845. Gutachten des königl. preuß. Ober-Collegii-Medici in Untersuchungssachen wider u. s. w., worin 3 Fragen erörtert werden, 1) ob auf den Grund eines visi reperti anzunehmen, daß eine Leibesfrucht wirklich über 30 Wochen alt gewesen sey, 2) das Kind nach der in dem Obductions-Protocolle und dem viso reperto beschriebenen, mit ihm vorgenommenen Lungenprobe wirklich nach der Geburt gelebt habe, 3) das Kind nach der Meinung der Obducenten an einer äußerlichen ihm zugefügten Erstickung, oder sonst nach einer gewaltsamen Behandlung verstorben sey.
Archiv, neues von Amelang, 3. Bd. S. 224.
Ein ähnliches Gutachten ibid. Bd. 4. S. 225.

8846. Gutachten des königl. preuß. Ober-Collegii Medici et Sanitatis in der Untersuchungssache wider rc. über folgende Punkte: 1) ob ohne Rücksicht auf das Zugeständniß der Inquisitin, und die Aussage einer Zeugin, welche das Kind zweimal quarren gehört haben will, anzunehmen sey, daß das Kind wirklich lebendig zur Welt gekommen, und daß die Ausdehnung der Lungen nicht etwa von einem Einblasen hergerührt, dergleichen die Mutter Inquisitin vorgenommen haben soll, und 2) ob, wenn das Kind wirklich nach der Geburt gelebt, dasselbe natürlichen Todes gestorben oder sein Leben auf eine gewaltsame Art, etwa im Wasser verloren habe?
Archiv, neues von Amelang, 3. Bd. S. 234.

8847. Gutachten des ostpreußischen Collegii medici et sanitatis über eingeschickte Criminal-Acten, verheimlichte Schwangerschaft und Geburt betreffend.

Diese Acten enthalten ein, für fehlerhaft erklärtes visum repertum, in welchem der Physicus die Meinung äußert, das Kind müsse sich durch die Placenta verblutet haben.
Metzger, Joh. Dan., ger. medizinische Abhandl., zweiter Theil. 1804. Abh. 5.

8848. Medizinisches gerichtliches Gutachten der medizinischen Facultät zu Frankfurt an der Oder, einen angeblichen Kindermord betr.
Paalzows Magazin rc. Band 4. S. 293.

8849. Verschiedene Fragen, den Tod eines neugebornen Kinds betreffend.
Ebendaselbst, Band 5. S. 139.

8850. Gutachten des Obercollegii medici et sanitatis, das Leben eines neugebornen Kinds betreffend.
Ebendaselbst, Band 7. S. 147.

8851. Gutachten über eine beschuldigte Schwangerschaft und Geburt. Von H. Dr. Kügelstein.
Schlegel, Materialien für die Staats-Arzneiwiss. u. prakt. Heilkunde, 2te Sammlung, Abh. 1.

8852. Geschichte einer verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft; vom Herausgeber.
Ebendaselbst, Abh. 2.

8853. Gutachten, einen angeblichen Kindsmord betreffend, im Namen der medizinischen Facultät zu Erfurt ausgearbeitet und mitgetheilt von Hofrath und Prof. Hecker zu Berlin.

Das Kind war vollkommen reif und hatte nach der Geburt gelebt, in der Kopfhöhle fand sich ohne Knochen- und Hirnverletzung oder äußere Spuren von Quetschung ein sehr beträchtliches Extravasat zwischen der harten Hirnhaut und dem Gehirn, und aus dem Schnitte in die Pfeilnath ergossen sich nach der Versicherung der Obducenten ohne Verletzung des Sinus falciformis einige Eßlöffel voll Blut. Der Verf. deducirt, daß diese angegebene Quantität übertrieben, oder doch der Sinus, was so leicht geschehen könne, verletzt sey. Die Entscheidung fiel dahin aus, daß das Kind an einer zufälligen, aus den Acten nicht näher zu bestimmenden Ursache umgekommen seyn müsse, und die Inquisitin an seinem Tode nur einen indirecten Antheil habe.

Critische Jahrb. der Staatsarzneikunde von Knape und Hecker, Band 1. Thl. 1. Seite 154.

8854. Obduction eines todtgefundenen Kinds. Vom Herrn Dr. Kraus. Ein nach den Regeln der Kunst abgefaßtes visum repertum.

Kopp, Jahrb. d. Staatsarzneikunde erster Jahrg. Rubr. gerichtl. Medizin, Nr. 4.

8855. Obductionsbericht des im Mühlgraben zu R. todt gefundenen Kindes.

Des sehr hohen Grads der Fäulniß ungeachtet, war in den Eingeweiden der Brust nichts zerstört, daher konnte die Lungenprobe noch vorgenommen werden, aus welcher die Obducenten schlossen, daß das Kind zwar lebendig geboren worden, allein im Augenblicke der angefangenen, aber noch nicht vollendeten Respiration, sogleich nach der Geburt schon wieder zu leben aufgehört habe.

Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde zweiter Jahrg. Nr. 6.

8856. Obduction eines heimlich gebornen ermordeten Kinds, und der Reste von 6 schon länger verscharrt gewesenen Kindern.

Hier schwammen die Lungen, zusammen mit dem Herzen und in kleinen Stücken zerschnitten, auf dem Wasser, und doch schlossen die Obducenten, daß das Kind zwar lebendig durch die Geburtstheile gegangen sey, dennoch aber weder respirirt, noch der kleine Kreislauf Statt gehabt habe, weil die Lungenflügel nach dem Rücken zurückgezogen, in ihrer Substanz dicht, von keiner Luft aufgetrieben, noch in ihren Gefäßen erweitert und mit Blut angefüllt waren.

Ebendaselbst, zweiter Jahrg. Nr. 7.

Vergl. Haller Lit.-Zeit. v. 1811. Nr. 152. S. 260.

8857. Ein Fall eines Kindsmords, medizinisch gerichtlich beurtheilt von Herrn Dr. Reißeisen zu Straßburg.

Ebendaselbst, 11r Bd. Rubr. ger. Med. Nr. 1.

8858. Gutachten des preuß. Kreis-Physicus Dr. *... über Leben und Todesart des Kindes der unverehelichten G. vom 24. Mai 1825.

Es behandelt die Fragen: 1) ob das Kind lebensfähig, zeitig und gliedmäßig gewesen, 2) ob es zur Respiration gekommen, 3) ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, ohne zu athmen; 4) die Todesart des Kindes (welche wegen Fäulniß schwer mehr anzugeben war); 5) wie lange Zeit vom Tode des Kindes bis zu seiner Auffindung und Untersuchung verstrichen sey.

Hitzigs Zeitschrift, Band 10. S. 313.

In einem Anhange S. 331. ist von der vorgesetzten Behörde bemerkt worden, daß die Obducenten nicht befugt seyen, die Inquisiten auf irgend eine Art zu vernehmen, um ihre Aussagen mit dem Obductionsbefunde in Uebereinstimmung zu bringen, sie vielmehr ihr Gutachten lediglich auf den Befund einschränken, und den Fall, ob und worüber beim Fortgange der Untersuchung Erläuterungen des visi reperti vom Inquirenten gefordert werden, abwarten sollen.

8859. Gutachten über ein neugebornes Kind, dessen Tod wahrscheinlich durch den Sturz auf einen harten Körper, bei der unerwartet schnell erfolgten Geburt, veranlaßt

wurde. Mitgetheilt von Dr. Speyer, Assessor des K. Medicinal-Comités und K. Physicus zu Bamberg.
Henke, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. 25. S. 51—72.

8860. Gerichtsärztliche Untersuchung wegen angeblichen Kindermords. Von Dr. Wiegand, substituirten Physicus zu Fulda.
Ebendaselbst, Bd. 25. S. 121—172.

8861. Obductionsbericht mit Gutachten über ein durch Verletzung des Genickes getödtetes Kind. Von Dr. Wiegand, substituirtem Physicus in Fulda.
Ebendaselbst, Bd. 25. S. 404—420.

8862. Gerichtsärztliches Gutachten über ein todt gefundenes neugebornes Kind. Von Dr. Carl Ludwig Kaiser, Großherz. S. Amtsphysicus zu Gnisa.
Ebendaselbst, Bd. 26. S. 428—476.

8863. Gutachten über die Todesart des in dem B.....schen Cloak todt gefundenen, am 25. April l. J. obducirten neugebornen Kindes. Von Dr. Graff, erstem Bezirks-Arzte und Director des großh. hess. Medic.-Collegs zu Darmstadt.
Ebendaselbst, Band 27. S. 186—198.

8864. Sectionsbericht und Gutachten über ein todtgefundenes Kind. Vom Herzogl. S. Obermedicinalrath Dr. Hohnbaum in Hildburghausen.
Ebendaselbst, Band 28. S. 170—187.

8865. Gutachten über ein todtaufgefundenes, neugebornes Kind. Mitgetheilt von dem K. S. Amts- und Stadt-Physicus Dr. Schreyer in Oelsnitz.
Ebendaselbst, Band 31. S. 185—218.

8866. Darstellung der Besichtigung und Legal-Obduction eines heimlich gebornen Kindes, nebst dem Gutachten in Betreff der gewaltsamen Todesart desselben. Von dem K. baierischen Cantons-Physicus Dr. Schreck zu Grünstadt im Rheinkreise.
Ebendaselbst, Band 31. S. 219—234.

8867. Gerichtsärztliche Untersuchung und Gutachten über ein todtgefundenes neugebornes Kind. Nebst Gutachten über den zweifelhaften Gemüths-Zustand der Angeschuldigten. Mitgetheilt von Dr. Speyer, Assessor des K. Medicinal-Comités und Physicus zu Bamberg.
Ebendaselbst, 15r Jahrgang, 2tes Vierteljahrheft, S. 282—331.

8868. Gutachten über die Todesart des am 1. Nov. 1831. auf dem Friedhofe zu N. N. verscharrt gefundenen neugebornen Kinds. Von Dr. Graff, Director des Großh. Med.-Collegs zu Darmstadt und erstem Kreisarzte daselbst.
Ebendaselbst, 15r Jahrgang, 4tes Vierteljahrheft. S. 338—346.

8869. Sectionsbericht und Gutachten über die Todesart eines neugebornes Kindes, welche durch Verletzungen des Kopfes bedingt war. Vom K. preuß. Kreis-Physicus Hofrath Dr. Fahrenhorst in Insterburg.
Ebendaselbst, 15r Jahrgang, 4tes Vierteljahrheft, S. 392—414.

8870. Zur Kunde einzelner Fälle von zweifelhaften Todesarten neugeborner Kinder, von Hrn. Geh. Hofrath Dr. Schlegel in Meiningen.
Henke's Zeitschr. 15tes Ergänz.-Heft S. 1.

8871. Gerichtsärztliche Untersuchung über ein ausgesetztes, todt und verstümmelt gefundenes neugebornes Kind, mit Bezug auf die Frage über die Folgen des Sturzes der Kinder auf den Boden, bei unerwartet schnellen Geburten; vom großh. bad. Physicus Dr. Stegmann in Oberkirch.
Henke's Zeitschr. 15tes Erg.-Heft, S. 37.

8872. Untersuchung eines neugebornen durch Vollstopfen der Mundhöhle mit Sand gestorbenen Kindes. Mitgetheilt vom Stadtdirections-Arzte Dr. Reuß zu Stuttgart.
Ebendaselbst, 19tes Ergänz.-Heft S. 291—300.

8873. Aerztliches Gutachten über die Todesart eines neugebornen Kindes, bei einer Criminal-Untersuchung über Kindermord; in der Revisions-Instanz abgegeben vom Dr. Herrmann Bezin, K. Hannöverischem Hofmedicus zu Osnabrück.
Ebendaselbst, 20tes Ergänzungsheft, S. 166—197.

8874. Sectionsbefund und Begutachtung eines in dem Fuldafluß gefundenen und lange in demselben gelegenen neugebornen Kindes, nebst Entdeckung und Untersuchung der Mutter. Vom Medicinalrathe und Kreis-Physicus Dr. Schneider in Fulda.
Ebendaselbst, 20tes Ergänz.-Heft S. 259—275.

8875. Sehr wesentlich verschiedene gerichtsärztliche Beurtheilung mehrerer Behörden der bei einem neugebornen todtgefundenen Kinde vorhandenen Schädelrisse. Mitgetheilt vom Kreisphysicus Dr. Brefeld in Hamm.
Ebendaselbst, 21stes Ergänz.-Heft. S. 1—109.

8876. Sectionsbericht und ärztliches Gutachten über ein zu N. auf dem Begräbnißplatze todtgefundenes Kind. Von Dr. Zimmermann, K. baier. Landgerichts-Arzte zu Krumbach.
Ebendaselbst, 21stes Ergänz.-Heft S. 198—217.

8877. Gutachten über ein todtgefundenes neugebornes Kind. Von Dr. Hohnbaum, Herz. S. Meiningischen Ober-Medicinalrath in Hildburghausen.
Ebendaselbst, 22stes Ergänz.-Heft S. 174—188.

8878. Untersuchung über die Todesart eines neugebornen Kinds; von Herrn Stadtarzt Dr. Reuß in Stuttgart.
Ebendaselbst, Band 22. S. 69.

Anhang.

§. 425.

8879. Mittheilung aus den Annalen d'Hygiène publique et de médécine légale, über das Vorhandenseyn eines eigenen riechbaren Prinzips, welches das Blut des Menschen, so wie das Blut verschiedener Arten von Thieren characterisirt.
Bischoffs merkwürdige Criminalrechtsfälle zweiter Band, Seite 69 bis 72 in der Note 1.

(Diese Frage könnte etwa dann zur Sprache kommen, wenn zu entscheiden wäre, ob ein todtgefundener Mensch ermordet, oder von Thieren umgebracht worden sey, falls von den Thieren Blutspuren zurückgeblieben wären.)

Zusätze und Ergänzungen.

Zu §. 23. S. 50. Schirach, Nr. 425. die Fortsetzung in Hitzigs Annalen Band 13. Heft 25. Seite 3.

Zu §. 51. S. 118. Badischer Strafgesetzbuchs-Entwurf: Die Motive zum allgemeinen Theile dieses Entwurfs mit Hinweisung auf die betr. §§. Bestimmungen theilt mit: Mittermaier, in Hitzigs Annalen, fortgesetzt von Demme u. s. w. Band 1. Abtheil. 2. Nr. 8.

Zu §. 61. S. 137. württemb. Strafgesetzbuchs-Entwurf: die Verhandlungen der Stände über diesen Entwurf dauerten mit einer Unterbrechung noch bis November 1838. es ist über alle Punkte eine Vereinigung zu Stande gekommen. Die Bekanntmachung des Gesetzes steht demnächst zu erwarten. — Eine Anzeige über den Entwurf liefert auch Kitka, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrgang 1836. Not.-Bl. Seite 21.

Zu §. 74. S. 231. Nr. 2002. auch in Hagemanns prakt. Erörterungen, fortgesetzt von Spangenberg Bd. 10. S. 119.

Zu §. 79. S. 247. Ein kurzer Aufsatz über Versuch findet sich auch in Seufferts und Glücks Blättern für Rechts-Anwendung Band 1. S. 212.

Zu §. 135. S. 461. Vereine, für entlassene Strafgefangene, und zu §. 130. S. 433. über sittliche Besserung der Gefangenen. Eine Nachricht über die Wirksamkeit des Weimarschen Vereins in Kinds Summarium Band 1. S. 186.; über den Berliner Verein in Hitzigs Zeitschrift Band 17. Anhang, dessen Annalen Band 3. Seite 188. Band 4. S. 412. auch Band 2. Heft 4. S. 424—426. (Grundgesetze dieses Vereins). Statuten des badischen Vereins, in Dr. Zöpfl's Microcosmus Heft 2. Seite 93. Aufforderung zur Bildung eines solchen Vereins in Baiern, in Seufferts u. Glücks Blättern für Rechts-Anwendung, Jahrgang 2. S. 65. Vergl. auch einen Aufsatz in Hurlebuschs Beiträgen zur Civil- und Criminalgesetzgebung Heft 1. S. 21. Von der Pflicht der Polizei in Ansehung entlassener Verbrecher, und in Kleins Annalen Band 11. S. 193. (Siehe darüber Jenaer Lit.-Zeit. 1794. Nr. 181. S. 569.) Vorschläge des preuß. Kammergerichts wegen Unterbringung der, aus den Festungen und Zuchthäusern entlassenen Verbrechern, nebst den übrigen Verhandlungen über diesen Gegenstand (1791—93.).

Zu §. 147. S. 499. Amtserschleichung: Waadtländisches Gesetz vom 18. December 1832. über unerlaubte Wahl-Umtriebe, in der critischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft Band 6. S. 172.

Zu §. 167. S. 602. Versuch des Giftmords, Mittheilungen aus dem Großherzogthum Hessen, in Hitzigs Annalen Band 9. S. 309.

Zu §. 173. S. 662. Körperverletzung ist nachzutragen: Einige Fragen über das Verbrechen der Verwundung nach §. 136. des österr. St. G. B. von Graßl, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1830. Band 1. S. 189. ein Rechtsfall in Paalzows Magazin Band 2. S. 19. zwei Rechtsfälle in Bauers Strafrechtsfällen Band 3. Abh. 17. 18.

ein Urtheil in Anklagsachen wegen Einbringung contagiös verdächtiger Kleidungsstücke in schwedisch Pommern, in Meisters Urtheilen und Gutachten S. 283. und ein Aufsatz von Graßl über das zur Zurechnung eines Pestvergehens nothwendige Alter in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1832. Band 2. S. 36.

Zu §. 185. S. 691. Verleumdung: Eine Abhandlung über dieses Verbrechen nach österr. Str. G. B. von Wessely, nebst Gegenbemerkungen von Kitka, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1834. Band 1. S. 151. 1835. Band 2. S. 65.

Zu §. 195. ff. S. 723. vom Diebstahl gehören noch: Struben, rechtliche Bedenken Bd. 3. S. 83. 93. 94. 104. Ein Aufsatz in Hitzigs Annalen Band 11. S. 385. von v. Strombeck über Vollführung des Diebstahls, Criminalfall von Kleinschrod, einen Diebstahl betr. wobei mehrere Rechtsfragen vorkommen, im neuen Archiv des Criminalrechts Band 2. S. 288. Zwei Erkenntnisse zur Erläuterung der Grundsätze über Verbrechen gegen das Eigenthum, in Watzdorfs und Siebdrats criminalistischen Jahrbüchern Band 1. Heft 1. S. 37. Criminalfälle zur Erläuterung der §. 153. 154. 167. des österr. Strafgesetzbuchs in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamk. Jahrgang 1829. Band 1. S. 326. 1831. Band 2. S. 153. 1832. Band 2. S. 131.

Zu §. 230. S. 782. ist nachzutragen: Bemerkungen über den Funddiebstahl, in Seufferts und Glücks Blättern für Rechtsanwendung Jahrg. 2. S. 113. deßgleichen von Graßl, in der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1831. S. 298. und ein Rechtsfall aus Hessen in Hitzigs Annalen Band 12. S. 25.

Ueber einzelne §§. des österr. Strafgesetzbuchs sind noch nachfolgende Abhandlungen aus der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit nachzutragen: von Kitka, über §. 4. Jahrgang 1836. S. 297. über §. 7. Jahrg. 1832. Band 1. S. 161. von Auffez über §§. 88. u. 90. Jahrg. 1832. Band 2. S. 269. von Nilius über §. 241. Jahrg. 1834. Band 1. S. 382. von Kitka, über §. 251. Jahrg. 1829. Band 2. S. 98. von Stöger über §. 269. Jahrg. 1834. Band 2. S. 306. von Kitka, über §. 392. Jahrg. 1834. Band 2. S. 206. von Stöger, über §. 15. Jahrg. 1833. Band 1. S. 136. von dems. über §. 213. 269. Jahrgang 1832. S. 82. von Thomaschek über §. 81. u. 83. Jahrgang 1836. S. 373. von Graßl, über §. 195. u. 377. Jahrgang 1825. Band 2. S. 73. von Zeiller über §. 88—91. 199. 200. Jahrg. 1826. Band 1. S. 51. von demselben, über die Frage: sollen allen Gesetzes-Uebertretungen bestimmte Strafen angedroht werden? Jahrg. 1826. Band 1. S. 159. von Cronhof, über Berechnung der Arreststrafe bei schweren Polizei-Uebertretungen, Jahrg. 1832. Bd. 2. S. 224. und ein Criminalfall von H. Jahrg. 1834. Bd. 1. S. 111. (Diese Zeitschrift konnte erst später zur Hand gebracht werden.)

Druckfehler.

S. 19. L. 4. v. u. l. Weiske.
S. 36. L. 13. v. u. l. Sepp.
S. 36. L. 11. v. o. nicht 36. Bd. sondern Bogen.
S. 44. Nr. 333. l. Kintzinger.
S. 125. L. 14. v. u. statt Red. Mittermaier l. Rec. u. s. w.
S. 128. L. 12. v. u. l. Staatsrath Knapp nicht Knopp.
S. 219. L. 5. v. o. l. Vezin.
S. 248. bei Nr. 1986. l. Behr oben Nr. 1149.
S. 317. L. 2. von oben fällt das Wort Rec. weg.
Die übrigen Druckfehler ergeben sich aus dem Sinne.

Materien-Register.

Dissertationen, juristische 166.
Dolus 260.
Drohung 910.
Duell 72. 503.
Edictalladung 1050.
Ehebruch, nach altdeutschem Rechte 78. jetzt 826.
Ehrenstrafen 462.
Ehrlosigkeit 282.
Eisen, glühendes 71.
Encyclopädie u. Methodologie 4.
England. Geschichte des Criminalrechts 82. Versuche über Codification 138. Criminalrecht 140. Gesetze und Justiz-Verfassung 140.
Entführung 673.
Entlassene Strafgefangene, Vereine wegen derselben 461.
Entscheidungen und Gutachten 176. ff.
Entwürfe zu Strafgesetzbüchern 116. zu Prozeß-Ordn. 974.
Erpressung 906.
Ersuchungsschreiben 1049.
Esthland, Gesetze und Justiz-Verfassung 152.
Fälschung 855.
Familienrechte, deren Verletzung 881.
Fehmgerichte 65.
Festungsstrafe 425.
Fiscalischer Prozeß 1006.
Flandernsche Staats- und Rechtsgeschichte 82.
Fleischverkauf von krankem Vieh 924.
Fluchen 921.
Folter 72. 1084.
Fortgesetzte Verbrechen 387.
Fonck'scher Prozeß 1027.
Frankfurt. Criminalgesetze 47.
Frankreich. Geschichte des Criminalrechts 82. Criminalrecht, Gesetze und Justiz-Verfassung 140. 143.
Freiheitsstrafen 421. 425.
Friesische Rechtsgeschichte 82.
Früchte, Kauf auf d. Halm 918.
Fualdès Prozeß 1024.
Galizien, Geschichte des Criminalrechts 82.
Gauner und Diebssprache 1103.
Gaunerei 882.
Geberden-Protocolle 1107.
Gefängnißstrafe 425.
Gefängniß-Wesen, s. Straf-Anstalten.
Gefangenen-Befreiung 511.
Gehülfen 250.
Geisteskräfte, Verbrechen gegen die, 668.
Geisteskrankheiten 318.
Geldstrafen 465.
Geleit, sicheres 1050.
Gelüste der Schwangeren 355.
Gerichtliche Medizin 163. Literatur 1166. Geschichte 1167. Einleitende Schriften 1167. Lehr- und Handbücher 1168. Vermischte Schriften 1170. Promtuarien 1174. Nothwendigkeit der Kenntniß für den Richter 1175. Von dem gerichtsärztlichen Personal, und den Formen der Ausübung der gerichtlichen Medizin 1175.
Gerichtsgebrauch 52.
Gerichtsstand 995.
Gerichts-Verfassung, alte deutsche, 63. in Staaten außerhalb Deutschland 140. der einzelnen deutsch. Staaten 960. Verbesserungs-Vorschläge 973.
Geschichte des Criminalrechts 55 — 83.
Geschwornen-Gerichte 1007 — 1042.
Gesellschaften, verbotene 913.
Gesetzgebung, s. Criminal-Gesetzgebung.
Geständniß 1079.
Gewaltthätigkeit (crimen vis) 851.
Gewohnheiten, alte deutsche 21.
Gewohnheits-Recht 52. 53.
Gift und Vergiftungen 1193.
Giftmord 594.
Glossarien 163.
Gothländisches Rechtsbuch 82.
Gottesdienst, dessen Störung 719.
Gotteslästerung 717.
Gränzverrückung 903.
Griechenland, Geschichte des Criminalrechts 82. Gesetze und Justiz-Verfassung 148.
Handbücher des Criminalrechts 168. des Prozesses 969.
Halsgerichts-Ordnung, s. Carolina.
Hamburg, Criminalgesetze 48. Strafgesetzgebung 124.
Hannover, Criminalgesetze 45. Prozeß 966. Geschichte des Criminalrechts 81. Entwurf des Strafgesetzb. 125.
Hausfriedensbruch 851.
Haussuchung 1044.
Hazardspiel 919.
Hessen-Darmstadt, Criminal-Gesetze 46. Entwurf des Strafgesetzbuchs 128. Criminal-Prozeß 967.
Hexen- und Zauberwesen.
„ Prozesse 70.
Hexenwage 69.
Historische Hülfswissenschaften 140.
Hochverrath 474.
Hoheits-Rechte, deren Anmaaßung 498.
Holstein, s. Schleswig.
Hundetragen 76.
Hurerei 928.
Incest 933.
Indicien 1051.
Infamie 282.
Injurien 684 — 709.
Inquisitions-Prozeß 1005.
Instanz-Entbindung 1121.
Intervention 1108.
Jonische Inseln, Gesetze und Justiz-Verfassung 158.
Journale, Zeitschriften und dergl. critische und andere juristische Literatur 176.
Irland, Gesetze und Justiz-Verfassung 142.
Irrthum 269.
Island, Geschichte des Criminalrechts 82.
Italien, Criminalrecht 140. Gesetze und Justiz-Verfassung 148.
Kabinets-Justiz 992.
Kaiserrecht 62.
Kassenveruntreuung 944.
Kesselfang 69.
Kinder-Aussetzung 839.
Kindermord 621 — 656. Ueber die hiebei vorkommenden gerichtsärztl. Fragen 1204.
Körper-Verletzung 662. insbes. durch Thiere 667.
Koran, dessen Criminal-Jurisprudenz 157.
Kreuz-Urtheil 73.
Krieg, dessen Beziehung zum Criminalrechte 116.
Kriegs-Artikel 950. Prozeß 1151.
Kunstfehler der Aerzte 266.
Kuppelei 937.
Ladung 1044.
Laienspiegel, Tenglers 19.
Landes-Verweisung 423.
Landfriedensbruch 854.
Landgerichte, altdeutsche 67.
Landstreicherei 921.
Landzwang 910.
Lebendigbegraben 78.
Lehrbücher des Criminalrechts 171. bis 176. Prozesses 969. gerichtlichen Medizin 1168.
Leumunds-Erforschung 1106.
Liebestränke 1201.
Lipenischer Trinkspruch 62.
Lippe Criminalgesetze 46.
List 1102.
Literatur des Crim.-Rechts 163.
Livland, Gesetze und Justiz-Verfassung 152.
Lodomerien, Geschichte des Criminalrechts 82.
Loos 75.
Lotterie, falsche 874.
Lübeck, Criminalgesetze 48.
Lungenprobe 1205.

Digitized by Google

al

H. L.

Digitized by Google